Beilagen

zu den

stenographischen Protokollen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrathes

in den Jahren 1887 und 1888.

X. Session.

VII. Band

(enthaltend die Beilagen 437 bis 499).

Wien, 1888.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Staatsschulden-Controlcommission.

A.

Ausweis

über den

Stand der allgemeinen Staatsschuld

mit

Ende des zweiten Semesters (Ende December) 1886.

Hauptübersicht über den auf ein fünfprocentiges Capital in österr.

	Ohne Capitalsrückzahlung									Gegen		
	verzinslich in							unverzinslich in		verzins-		
	Noten			Silber (klingender Münze)			Gold	Noten		Noten		
I. Allgemeine Staatsschuld.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	1/10 kr.
A. Consolidirte Staatsschuld: I. Ältere Schuld in Wr. Währ.	568.117	26	5	. . . . . .	.	.	. . . . .	. . .	.	21.000	.	.
II. Neuere Schuld in Conv.-Mze.[1]	1,449.628	73	.	265.792	34	.	. . . . .	27.297	33	31,314.885	.	.
II. Neuere Schuld in österr. Währ.[1]	1.405,615.954	60	5	998,650.937	50	.	. . . . .	. . .	.	173,683.348	90	.
[1]) einschließlich der zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehoben verbliebenen Nettogewinste von verlosten Staats-lotto-Anlehenscapitalien.												
Summe .	1.407,633.700	60	.	998,916.729	84	.	. . . . .	27.297	33	205,019.233	90	.
und zwar: [2]) Capital in Noten 1.645,404.570 fl. 76 kr., „ Silber (klingender Münze) 1.041,977.631 „ 27 „												
B. Schwebende Schuld	. . . . . .	.	.	. . . . . .	.	.	. . . . .	. . .	.	68,648.288	78	5
C. Veranschlagtes Capital für Entschädigungsrenten	12,167.122	30	.	. . . . . .	.	.	. . . . .	. . .	.	. . . . . .	.	.
D. Veranschlagtes Capital für die Zahlung an die königl. bayerische Regierung	. . . . . .	.	.	1,750.000	.	.	. . . . .	. . .	.	. . . . . .	.	.
zusammen .	1.419,800.822	90	.	1.000,666.729	84	.	. . . . .	27.297	33	273,667.522	68	5
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. In österr. Währung.												
A. Consolidirte Schuld	162,340.700	.	.	. . . . . .	.	.	272,680.160	. . .	.	25,639.978	79	5
und zwar: [3]) Capital in Noten . . . 267,385.665 fl. 45 kr. „ Silber (klingender Münze) 68,763.990 „ 76 „ „ Gold . . . 306,082.952 „ — „												
B. Schwebende Schuld	. . . . . .	.	.	. . . . . .	.	.	. . . . .	. . .	.	4,359.823	29	.
zusammen .	162,340.700	.	.	. . . . . .	.	.	272,680.160	. . .	.	29,999.802	8	5
Im ganzen I. und II. .	1.582,141.522	90	.	1.000,666.729	84	.	272,680.160	27.297	33	303,667.324	77	.
Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.												
Obligationen auf Conventions-Münze lautend	. . . . . .	.	.	. . . . . .	.	.	. . . . .	. . .	.	118,889.368	50	.
[4]) Hievon ist die zehnprocentige Steuer, welche an den Staatsschatz zu entrichten ist, nicht abgerechnet.												
Garantirtes galizisches Nothstandsanlehen.												
Rest des Anlehens des Königreiches Galizien und Lodomerien vom Jahre 1866 . . .	. . . . . .	.	.	. . . . . .	.	.	. . . . .	. . .	.	. . . . . .	.	.

Währung umgerechneten Schuldenstand zu Ende December 1886.

apitalsrückzahlung						Zusammen			Hievon beziffern sich die einjährigen Zinsen und Renten, nach Abrechnung der Steuer, dann die Zahlung in										
lich in		unverzinslich in																	
a) Silber b) Gold		Noten			Silber (klingender Münze)				Noten			Silber (klingender Münze)			Gold		Zusammen		
fl.	kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	1/10 kr.
. . . . .	.	726.697	44	.	. . .	1,315.814	70	5	28.149	43	5	. .	.	.	. . . .	.	28.149	43	5
. . . . .	.	1,646.748	49	.	2.625	34,706.976	89	.	1,076.592	98	5	11.163	27	5	. . . .	.	1,087.756	26	.
) 43,058.276	43	30,350.893	.	.	. . .	2.651,359.410	43	5	66,125.191	53	5	44,311.544	57	5	. . . .	.	110,436.736	11	.
43,058.276	43	32,724.338	93	.	2.625	[2]) 2.687,382.202	3	.	67,229.933	95	5	44,322.707	85	.	. . . .	.	111,552.641	80	5
. . . . .	.	753.032	42	5	. . .	69,401.321	21	.	2,073.989	59	5	. . .	.	.	. . . .	.	2,073.989	59	5
. . . . .	.	. . . . .	.	.	. . .	12,167.122	30	.	495.735	66	5	. . . .	.	.	. . . .	.	495.735	66	5
. . . . .	.	. . . . .	.	.	. . .	1,750.000	.	.	. . . .	.	.	87.500	.	.	. . . .	.	87.500	.	.
43,058.276	43	33,477.371	35	5	2.625	2.770,700.645	54	.	69,799.659	21	5	44,410.207	85	.	. . . .	.	114,209.867	6	5
a) 68,760.390 b) 33,402.792	76 .	79,404.986	65	5	3.600	[3]) 642,232.608	21	.	9,368.933	93	5	3,409.792	54	.	15,304.147	60	28,082.874	7	5
. . . . .	.	. . . . .	.	.	. . .	4,359.823	29	.	207.531	24	.	. . . .	.	.	. . . .	.	207.531	24	.
102,163.182	76	79,404.986	65	5	3.600	646,592.431	50	.	9,576.465	17	5	3,409.792	54	.	15,304.147	60	28,290.405	31	5
145,221.459	19	112,882.358	1	.	6.225	3.417,293.077	4	.	79,376.124	39	.	47,820.000	39	.	15,304.147	60	142,500.272	38	.
. . . . . .	.	1,702.690	50	.	. . .	120,592.059	.	.	[4]) 5,944.468	42	5	. . . .	.	.	. . . .	.	5,944.468	42	5
. . . . . .	.	20	.	.	. . .	20	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	. . . . . .	.	.

B.

Ausweis

über den

Stand der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld

mit

Ende des zweiten Semesters (Ende December) 1886.

Gemeinsame schwebende Staats-

Post-Nummer	
	Im Umlaufe befindliche Geldzeichen.
1	Staatsnoten . . . .
	*) Hievon à 1 fl. . . . . 69,287.610 fl. „ à 5 „ . . . . 116,243.045 „ „ à 50 „ . . . . 158,645.900 „
	Partial-Hypothekaranweisungen: (Einbezogen im Ausweise I über den „Stand der allgemeinen Staatsschuld" Post-Nr. 70).
	a) Unverzinsliche: Auf Conventions-Münze lautend 4250 fl., das sind in österr. Währ. . . . . 4.462 fl. 50 kr. Auf österreichische Währung lautend . . . . 49.350 „ — „ 53.812 fl. 50 kr.
	c) Zu 3 Procent verzinsliche sechsmonatliche . . . . 67,768.350 „ — „ zusammen . . 67,822.162 fl. 50 kr.
	Hier aufgenommen auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53, §. 17 c).

Vergleichung des Standes der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld zu Ende December 1885 mit jenem zu Ende December 1886.

	Stand zu Ende December		Vermehrung
	1885	1886	im Jahre 1886
	Gulden		
Staatsnoten .	338,248.952	344,176.555	5,927.603

schuld in österreichischer Währung.

Stand mit Ende Juni 1886		Veränderungen bis Ende December 1886 — Zuwachs infolge der Emission		Veränderungen bis Ende December 1886 — Abfall infolge der Einlösung		Bei Vergleichung des Zuwachses mit dem Abfalle ergibt sich eine *Vermehrung*		Schließlicher Stand mit Ende December 1886	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
318,356.784	.	106,048.386	.	80,228.615	.	*25,819.771*	.	*) 344, 76.555	.

Wien, den 25. Mai 1887.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes.

Dr. Ernest Hauswirth,
Präsident.

Dr. Victor Fuchs,
Präsident-Stellvertreter.

Sigmund Graf Berchtold.

Johann Graf Huyn.

Karl Klun.

Severin Ritter von Smarzewski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

den Schutz fremden Eigenthums gegen Gefährdung durch den Bergbau und die Ersatzleistung für Bergschäden.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich in theilweiser Abänderung und Ergänzung der §§. 170 und 222 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Bergbauunternehmer (Bergwerksbesitzer oder Schürfer) ist verpflichtet, bei seinem Betriebe die erforderlichen Maßregeln zu treffen, damit öffentliche Verkehrswege und fremde Wohngebäude gegen jede Gefährdung durch den unternommenen Tag- oder Grubenbau gesichert seien.

Dieselbe Verpflichtung obliegt ihm bezüglich alles anderen fremden Grundeigenthumes und dessen Zugehörs, sowie bezüglich fremder Wasseranlagen, wenn von der politischen Bezirksbehörde im Einvernehmen mit dem Revierbergamte nach vorgenommener Erhebung erkannt wird, dass ein öffentliches Interesse oder die überwiegende volkswirtschaftliche Bedeutung des gefährdeten Objectes den Schutz des Letzteren erheischt.

Auch die mit den Wohngebäuden in Verbindung stehenden Wirtschaftsgebäude und eingefriedeten Hofräume müssen gegen wesentliche Gefährdung durch den Bergbaubetrieb gesichert werden, insofern dieselben zum ordentlichen Wirtschaftsbetriebe an Ort und Stelle erforderlich sind. Darüber, ob diese Objecte zum ordentlichen Wirtschaftsbetriebe erforderlich sind, erkennt die politische Bezirksbehörde nach Einvernehmung des Gemeindevorstandes.

Die bezüglich des Schutzes der Heilquellen bestehenden Normen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 2.

Für allen Schaden, welcher durch den Bergbau dem Grundeigenthume oder dessen Zugehör, beziehungsweise den Wasseranlagen zugefügt wird, hat der Bergbauunternehmer mit den im §. 3 dieses Gesetzes bezeichneten Einschränkungen Ersatz, und zwar die Erstattung des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinnes, zu leisten, ohne Unterschied, ob die Beschädigung von dem Bergbauunternehmer verschuldet ist, und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht.

§. 3.

In dem im §. 106 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. 146, vorgesehenen Falle ist der Bergbauunternehmer zum Ersatze des Schadens nicht verpflichtet. Außerdem ist derselbe zum Ersatze jenes Schadens nicht verpflichtet, welcher an Gebäuden oder anderen Anlagen durch den Betrieb des Bergwerkes entsteht, wenn solche Anlagen nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes und zu einer Zeit errichtet worden sind, zu welcher die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundeigenthümer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

Muss wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so hat der Grundeigenthümer Anspruch auf die Vergütung der Wertsverminderung, welche sein Grundstück dadurch etwa erleidet. Wasserkräfte, deren Verwendung zum Betriebe einer industriellen Anlage des Bergbaues wegen unterbleibt, sind dem Eigenthümer nach dem Schätzungswerte zu entschädigen. Diese Ansprüche kommen dem Grundeigenthümer aber nicht zu, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur kundgegeben wird, um jene Vergütungen zu erzielen. Hat der Bergbauunternehmer für die vorerwähnte Wertsverminderung Ersatz geleistet, so ist er berechtigt zu begehren, dass die Pflicht des Grundeigenthümers, die Herstellung von Neubauten oder anderen Anlagen auf einer gewissen Grundfläche zu unterlassen, als Servitut zu Gunsten des Bergwerkes und zu Lasten des Grundes bücherlich einverleibt werde.

§. 4.

Ist der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergbaue verursacht, so sind die Besitzer dieser Bergbaue in dem Verhältnisse zur Entschädigung verpflichtet, in welchem ihre Bergbaue den Schaden herbeigeführt haben. Insofern sich dieses Verhältnis nicht ermitteln lässt, ist die Entschädigung zu gleichen Theilen zu leisten.

§. 5.

Beschwerden über Bergschäden sind bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen, welche über dieselben im Einvernehmen mit dem Revierbergamte, unter Vorladung der betheiligten Parteien und unter Zuziehung der nothwendigen Sachverständigen für die in Betracht kommenden bergbaulichen, landwirtschaftlichen, baulichen und anderen Fragen eine Localerhebung anzuordnen, bei derselben den Schaden zu constatiren und alle sowohl für die Entscheidung über den Causalnexus zwischen dem Bergbaubetriebe und dem constatirten Schaden, als auch die für die eventuelle Rückversetzung in den vorigen Stand, beziehungsweise Ersatzleistung an den Beschädigten maßgebenden Umstände ins Klare zu setzen und protokollarisch festzustellen hat.

Hiebei ist auch auf die Nachtheile Rücksicht zu nehmen, welche etwa Nutzungsberechtigte, Gebrauchsberechtigte oder Bestandnehmer erleiden.

§. 6.

Auf Grund dem gepflogenen Erhebung und Verhandlung hat die politische Bezirksbehörde im Einvernehmen mit dem Revierbergamte zu entscheiden, ob und in welchem Umfange, ferner ob ausschließlich oder unter Mitwirkung anderer Ursachen der Bergbau die Beschädigung des Grundes und dessen Zugehörs veranlasst hat, welche Baue und in welchem Verhältnisse dieselben (§. 4) als die veranlassende Ursache der Beschädigung anzusehen sind, ferner ob mit Rücksicht auf die Kosten und die betheiligten wirtschaftlichen Interessen, eventuell in welcher Weise, die Zurückversetzung in den vorigen Stand durchzuführen ist, schließlich ob und in welcher Höhe eine Entschädigung in Geld platzzugreifen hat.

Gegen diese Entscheidung findet ein Recurs nicht statt; doch bleibt jenem Theile, welcher sich mit derselben nicht zufriedenstellen will, während einer Präclusivfrist von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Rechtsweg vorbehalten.

Wird der Rechtsweg betreten, so hat die politische Bezirksbehörde über Anlangen des Grundbesitzers, eventuell des Wasserberechtigten, den Bergbauunternehmer zu verhalten, dass er die im administrativen Verfahren ermittelte Entschädigung zu Gericht erlege oder pupillarmäßig sicherstelle.

§. 7.

Wenn in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6, Absatz 1, auf Zurückversetzung in den vorigen Stand erkannt wird, so hat die politische Bezirksbehörde die nöthigen Vorsichten zu treffen und darüber zu wachen, dass die angeordnete Wiederherstellung ohne Verzug auch wirklich erfolge und dieselbe erforderlichenfalls auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten durchführen zu lassen.

Insofern die Vergütung des Schadens in Geld platzgreift, hat die Leistung des Entschädigungsbetrages auch außer den im §. 1425 a. b. G. B. bezeichneten Fällen durch gerichtlichen Erlag zu erfolgen, wenn und insoweit der Entschädigungsbetrag zur Befriedigung der dritten Personen auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehenden Ansprüche zu dienen hat. Das Realgericht erkennt nach Einvernehmung der Betheiligten mit Rücksichtnahme auf das von Seite der Sachverständigen in dem administrativen Verfahren (§§. 5 und 6) oder im Entschädigungsprocesse (§. 9) abgegebene Gutachten, sowie auf alle einschlägigen Verhältnisse und namentlich auf die Sicherheit der Hypothekarforderungen durch Bescheid, ob der erlegte Entschädigungsbetrag ganz oder zum Theile und allenfalls unter welchen Vorsichten dem Grundeigenthümer behufs Bestreitung der mit der Zurückversetzung des beschädigten Objectes in den vorigen Stand verbundenen Kosten auszufolgen ist.

Der zu diesem Zwecke nicht bestimmte Betrag ist, wofern nicht eine anderweitige Einigung unter den Betheiligten erzielt wird, zur Befriedigung der im vorhergehenden Absatze dieses Paragraphen gedachten Ansprüche dritter Personen in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Vertheilung des bei einer zwangsweisen Versteigerung erzielten Kaufpreises zu verwenden.

Die Hypothekargläubiger müssen in einem solchen Falle die gänzliche oder theilweise Zahlung ihrer Forderungen selbst dann annehmen, wenn die Zeit der Fälligkeit noch nicht eingetreten ist.

§. 8.

Falls es sich um eine Beschädigung an Gebäuden handelt, welche im administrativen Verfahren, als durch den Bergbau veranlasst, constatirt wurde, und die Delogirung der Wohnparteien oder die Entfernung von lebendem oder todtem Wirtschaftsinventar platzgreifen muss, hat die politische Behörde den Bergbauunternehmer zu verhalten, für die anderweitige Unterbringung der delogirten Parteien, respective des lebenden oder todten Wirtschafts-Inventars vorzusorgen und die durch die Delogirung und anderweitige Unterbringung erwachsenen Kosten und Nachtheile zu vergüten. Der Recurs gegen eine solche Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 9.

Die Entscheidung der Streitigkeiten über die Ersatzleistung für Bergschäden im Rechtswege kommt den zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit in erster Instanz berufenen Gerichtshöfen zu, welche hiebei nach freier Überzeugung, ohne an gesetzliche Beweisregeln gebunden zu sein, vorzugehen, jedoch die Umstände, welche für ihre Überzeugung maßgebend gewesen sind, in der Begründung der Entscheidung anzugeben haben.

§. 10.

Die politischen Landesbehörden haben bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes und in der Folge mit Beginn eines jeden fünften Jahres für ihre Sprengel eine Liste der sich als Sachverständige für die vorbezeichneten Erhebungen eignenden Personen, und zwar insoweit es sich um Sachverständige im Bergfache handelt, im Einvernehmen mit der zuständigen Berghauptmannschaft aufzustellen.

Die Zusammenstellung der Liste erfolgt auf Grundlage der Vorschläge der politischen Bezirksbehörden, welche sich bezüglich der Sachverständigen im Bergfache mit dem zuständigen Revierbergamte ins Einvernehmen zu setzen haben.

Die politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise die Revierbergämter sind bei der Berufung der Sachverständigen an diese Liste gebunden.

Einwendungen gegen die Unbefangenheit, beziehungsweise Eignung des berufenen Sachverständigen, sind von den Behörden, welche ihn berufen haben, zu prüfen und eventuell zu berücksichtigen.

Die Sachverständigen sind vor der Erhebung in Eid zu nehmen. Dieselben sind verpflichtet, die thatsächlichen Voraussetzungen, auf denen ihr Gutachten beruht, sowie die übrigen Grundlagen ihres Gutachtens, beziehungsweise ihrer Wertberechnung anzugeben.

§. 11.

Hinsichtlich der rechtlichen Beziehungen, welche infolge des Bergbaubetriebes in der Nähe von Eisenbahnen, wie auch infolge der Anlage oder des Betriebes einer Eisenbahn, welche über bereits verliehene Grubenfelder oder schon bestehende Bergbaue führt, zwischen Bergbau- und Eisenbahnunternehmungen eintreten, finden die diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften Anwendung.

§. 12.

Die Paragraphe 170 lit. a und 222 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, bleiben, soweit sie den Schutz der persönlichen Sicherheit gegen Gefährdung durch den Bergbaubetrieb betreffen, aufrecht.

§. 13.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister für Ackerbau, Inneres und Justiz beauftragt.

Motive

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend den Schutz fremden Eigenthums gegen Gefährdung durch den Bergbau und die Ersatzleistung für Bergschäden.

Nach §. 170 Alinea a) des allgemeinen Berggesetzes soll jeder Tag- oder Grubenbau gegen jede Gefahr für Personen und Eigenthum möglichst gesichert sein. Im §. 222 a. B. G. wird die Bergbehörde verpflichtet, bei Ereignissen im Bergbaubetriebe, welche die Sicherheit der Personen, Gebäude, Grundstücke, Heilquellen, Brunnen oder andere Anlagen gefährden, die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln (in der Regel mit Beiziehung der politischen Bezirksbehörde) anzuordnen. Endlich bestimmt §. 106 a. B. G., dass für Beschädigungen von solchen Gebäuden, Wasserleitungen oder anderen Anlagen, welche innerhalb eines Grubenfeldes erst nach dessen Verleihung ohne obrigkeitliche Baubewilligung errichtet worden sind, der Bergwerksbesitzer nicht verantwortlich ist.

Fasst man diese Bestimmungen im Zusammenhange auf, so ergibt sich bei stricter logischer Auslegung, dass beim Bergbaubetriebe alle technisch möglichen Mittel, ohne Rücksicht auf die dem Bergbauunternehmer dadurch erwachsenden Kosten, angewendet werden müssen, um die dem fremden Eigenthume durch den Bergbaubetrieb drohenden Beschädigungen zu verhüten. Treten Beschädigungen an Grund und Boden ein, so kommen bezüglich des Schadenersatzes die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (II. Theil, 30. Hauptstück) zur Anwendung und hat der Grundeigenthümer seine Ansprüche auf dem Rechtswege geltend zu machen.

Diese Verhältnisse bringen sowohl für den Grundeigenthümer, als auch für den Bergwerksbesitzer, beziehungsweise für den Bergbau selbst wesentliche Härten mit sich. Für den letzteren, weil namentlich beim Kohlenbergbau ein Einfluss auf die Grundoberfläche entweder überhaupt schwer, oder doch nur mit Mitteln vermieden werden kann, deren Anwendung den Bergbau wirtschaftlich unmöglich machen, oder zum mindesten in Frage stellen würde. Im nordwestlichen Böhmen zum Beispiel, woher auch die meisten Klagen über Bergschäden kommen, im Voitsberg-Köflacher Revier und anderwärts, wo mächtige Braunkohlenflötze in geringer Tiefe unter der Grundoberfläche liegen, müsste der heute so schwungvoll betriebene und die Grundlage einer großen Industrie bildende Braunkohlenbergbau thatsächlich sofort eingestellt werden, sobald die Forderung der möglichsten Sicherung gegen Beschädigungen der Grundoberfläche genau und strenge durchgeführt wird.

Aber auch der Grundbesitzer ist in einer schlimmen Lage. Er muss, wenn seinem Eigenthum durch den Bergbau Schaden zugefügt wird, den Rechtsweg betreten und entsprechend den Vorschriften der §§. 1294 bis 1296 a. b. G. B. beweisen, dass der Bergbautreibende unterlassen hat, bei seinem Bergbaubetriebe die zum Schutze fremden Grundeigenthumes nothwendigen Vorsichten zu beobachten. Dieser Nachweis eines Verschuldens des Bergbaubesitzers wird aber dem Grundeigenthümer oft nur schwer gelingen. Außerdem gehören Schadenersatzprocesse zu den verwickeltsten, langwierigsten und kostspieligsten; der Geklagte hat es in der Hand, alle erdenklichen Weiterungen herbeizuführen, und auch hier steht der kleine Grundbesitzer dem Bergbauunternehmer gegenüber im Nachtheile.

Es ist daher nicht zu wundern, dass sowohl die Grundbesitzer, als auch die Bergbautreibenden eine Abänderung der geltenden Bestimmungen sehnlichst wünschen, und unzweifelhaft ist eine solche auch dringend geboten. Doch ist die Regelung der Collisionen zwischen dem Grund- und dem Bergwerkseigenthume eine der schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung und es ist nicht leicht, eine nach allen Seiten hin befriedigende und gerechte Lösung zu finden. Denn einerseits hat der Grundeigenthümer Anspruch auf ungestörte Benützung der Oberfläche, anderseits steht dem Bergwerkseigenthümer das Recht zu, die unter dieser Oberfläche gelegenen vorbehaltenen Mineralien zu gewinnen. Der aus dem allgemeinen Civilrechte (§. 364 a. b. G.B.) abgeleitete Grundsatz, dass die Gewinnung nur soweit stattfinden dürfe, als durch dieselbe in die Rechte des Grundeigenthümers kein Eingriff geschieht, wurde im §. 170, Alinea a, a. B. G., wie sich wenigstens aus dem Wortlaute desselben in Verbindung mit §. 222 a. B. G. ergibt, festgehalten; allein dieser Grundsatz ist, wie gesagt, nicht allgemein durchführbar, wenn nicht der Kohlenbergbau in manchen Gegenden zum Stillstande gebracht werden soll. In materieller Beziehung muss daher die Frage in einer solchen Weise gelöst werden, dass einerseits der Grundeigenthümer vor Vermögensnachtheilen, die ihm durch den Bergbaubetrieb drohen, bewahrt, anderseits aber der Bestand des Bergbaues möglich bleibt, der doch einen ungemein wichtigen Zweig der Volkswirtschaft bildet, namhafte Capitals-Investitionen verlangt, und nicht nur die Grundlage aller Industrie ist, sondern in den hervorragenden Bergbaugebieten geradezu auch eine wesentliche Erhöhung der Grundrente bewirkt. Dass hiebei jeder der beiden Interessenten zu Gunsten des anderen sich ein Opfer gefallen lassen muss, ist klar. In formeller Beziehung dagegen erscheint es nothwendig, ein möglichst kurzes, aber die Rechtssicherheit thunlichst gewährleistendes Verfahren an die Stelle des gewöhnlichen Rechtsweges zu setzen. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, beruht der vorliegende Gesetzentwurf auf folgenden leitenden Grundsätzen:

Es sollen die fremden Eigenthumsrechte oder, allgemein ausgedrückt, fremde Individual-Interessen gegen die denselben durch den Bergbaubetrieb drohenden Nachtheile geschützt werden. Dieser Schutz ist zweifacher Art. Gewissen Objecten wird der ungefährdete Bestand gesichert, während wegen anderer Objecte eine Einschränkung des Bergbaubetriebes zwar nicht stattfindet, der Bergbaubesitzer aber bei eintretenden Beschädigungen zur vollen Ersatzleistung verpflichtet ist.

Unbedingt wird der ungefährdete Bestand den öffentlichen Verkehrswegen und fremden Wohngebäuden zugesichert, letzteren deshalb, weil sich an dieselben in der Regel ein hervorragendes Interesse des Eigenthümers oder anderer Betheiligten knüpft, das sich in Geld meistens gar nicht völlig ausgleichen lässt. Zugleich spielen da immer auch Rücksichten für die persönliche Sicherheit mit, die bei dem vorliegenden Gesetzentwurfe allerdings nur in zweiter Linie in Betracht kommen, weil die §§. 170, Alinea a und 222 a. B. G. insoweit sie die Wahrung der persönlichen Sicherheit gegenüber dem Bergbaubetriebe betreffen, durch das Gesetz nicht berührt werden. Andere als die oben genannten Objecte werden gegen die Gefährdung ihres unverletzten Bestandes nur geschützt, wofern dies ein öffentliches oder ein überwiegendes volkswirtschaftliches oder endlich ein hervorragendes privatwirtschaftliches Interesse erheischt.

In allen übrigen Fällen tritt, wie bereits erwähnt wurde, keine Beschränkung des Bergbaubetriebes zu Gunsten der gefährdeten Objecte ein, jedoch hat der Bergbaubesitzer für alle diesen Objecten durch den Bergbaubetrieb zugefügten Beschädigungen in der Regel Ersatz zu leisten. Diese Regel muss hinsichtlich derjenigen Gebäude und Anlagen, die erst nach der Verleihung eines Bergwerkseigenthumes errichtet werden, nothwendigerweise Ausnahmen erleiden. Denn durch jede solche Neuanlage wird die Ersatzpflicht des Bergbaubesitzers erhöht, was für denselben um so empfindlicher ist, als in vielen Fällen gerade der Bergbau erst die veranlassende Ursache der Ansiedelung ist, wie ja bekannterweise früher unbedeutende Ortschaften (zum Beispiel Kladno, Ostrau) sich zu reichbevölkerten Städten entwickelten. Die Erwägung nun, dass es dem Grundeigenthümer billigerweise nicht überlassen werden kann, die Entschädigungsverbindlichkeit des Bergwerkseigenthümers willkürlich zu erhöhen, dass aber anderseits auch dem Grundeigenthümer nicht zugemuthet werden kann, sich die Einschränkung in seinem Rechte, sein Grundstück als Baugrund auszunützen, ohne Entschädigung gefallen zu lassen, hat zur Aufnahme von Bestimmungen geführt, welche sich an jene des preußischen Berggesetzes (§. 150) anlehnen. Außerdem erschien es nothwendig, den §. 106 a. B. G. beizubehalten, weil es wohl nicht angeht, für Beschädigungen an Gebäuden und Anlagen, welche innerhalb eines Grubenfeldes erst nach dessen Verleihung ohne obrigkeitliche Baubewilligung, also vorschriftswidrig errichtet worden sind, dem Bergwerksbesitzer eine Ersatzpflicht aufzubürden.

Hinsichtlich des Verfahrens zur Geltendmachung der Ansprüche auf Ersatzleistung für Bergschäden muss dahin gewirkt werden, dass der beschädigte Grundeigenthümer möglichst leicht und rasch zur Entschädigung gelange. Die größte Schwierigkeit liegt bei dem heutigen Verfahren im ordentlichen Rechtswege darin, dass der Grundeigenthümer ein Verschulden des Bergbauunternehmens nachweisen muss, dann aber auch in der Langwierigkeit des Proceßverfahrens. Nach dem vorliegenden Entwurfe wird daher einerseits der Bergbauunternehmer zur Ersatzleistung verpflichtet, ohne Unterschied, ob die dem Grundeigenthume oder dessen

Zugehör durch den Bergbaubetrieb zugefügte Beschädigung von dem Bergbauunternehmer verschuldet ist und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht. Anderseits tritt der Rechtsweg nur subsidiär ein, wenn sich die Parteien mit der in einem dem Expropriationsverfahren analogen administrativen Verfahren getroffenen Entscheidung, gegen welche ein Recurs nicht zugelassen wird, nicht zufrieden geben. Außerdem haben im Rechtswege die Gerichtsbehörden, ohne an gesetzliche Beweisregeln gebunden zu sein, nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, wodurch das gerichtliche Verfahren wesentlich vereinfacht und abgekürzt wird. Es steht aber zu erwarten, dass bei gewissenhafter Durchführung des Administrativverfahrens der ordentliche Rechtsweg, der überdies nur binnen einer kurzen Präclusivfrist (von drei Monaten) offen stehen soll, nur selten betreten werden wird. Der Schwerpunkt des Administrativverfahrens liegt naturgemäß in der Befundaufnahme und dem darauf zu gründenden Gutachten der Sachverständigen. Die Qualität der Sachverständigen ist daher von wesentlichstem Einflusse für die Entscheidung im Administrativverfahren und der Entwurf trifft Vorsorge, dass die entscheidenden Behörden in die Lage gesetzt werden, diesbezüglich eine entsprechende Auswahl zu treffen.

Auf diese Weise dürften die Streitigkeiten über Ersatzleistungen für Bergschäden wohl am schnellsten, einfachsten und mit möglichster Rechtssicherheit entschieden werden. Doch kann man sich nicht verhehlen, dass der baldigen Erledigung solcher Streitigkeiten noch eine Schwierigkeit entgegensteht, die sich aber kaum beseitigen lässt, weil sie in der Natur der Sache liegt.

Diese Schwierigkeit besteht darin, dass die Wirkungen des Bergbaues auf die Oberfläche nicht auf einmal zutage treten, die Senkungsperiode vielmehr meist einen Zeitraum von mehreren Jahren umfasst, und dass, nachdem dem Grundbesitzer nicht zugemuthet werden kann, mit seinen Ansprüchen bis zum Schlusse dieses Zeitraumes zuzuwarten, dieselben Objecte, bezüglich derer schon ein Schadenersatz zuerkannt worden ist, infolge Auftretens neuer Schäden oder Vergrößerung der schon früher vorhandenen, neuerdings zu Streitigkeiten Anlass bieten.

Schließlich ist noch zu bemerken, dass nach den Bestimmungen des Entwurfes in analoger Anwendung des im §. 187 a. B. G. aufgestellten Grundsatzes durchwegs der Bergbauunternehmer selbst (d. i. Eigenthümer, beziehungsweise Besitzer eines verliehenen Bergwerkes oder der Schürfer), auch wenn das Werk verpachtet sein sollte, und zwar derjenige, der zur Zeit der eintretendenden Beschädigung Besitzer des Bergbaues ist (selbstverständlich mit Vorbehalt des nach dem allgemeinen Civilrechte zustehenden Regresses), als der Ersatzpflichtige angesehen wird, da die Bestimmungen des Gesetzes für den Grundeigenthümer illusorisch wären, wenn er immer erst denjenigen ausfindig machen müsste, durch dessen Betrieb die Schäden herbeigeführt worden sind. Zudem muss in letzter Linie für diese Schäden der Bergbau selbst haften.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist Folgendes zu bemerken:

§. 1.

Öffentlichen Verkehrswegen und Wohngebäuden soll gegenüber dem Bergbaubetriebe der unversehrte Bestand unbedingt versichert werden. Denn bei diesen Objecten kommen nicht nur mancherlei Individual-Interessen, die sich oft in keiner Weise ersetzen lassen, sondern immer auch mehr oder minder Rücksichten für die persönliche Sicherheit in Betracht. Das Wohngebäude insbesondere ist für die Bewohner dadurch von hervorragender Bedeutung, dass es den Mittelpunkt des ganzen wirtschaftlichen und socialen Lebens derselben bildet. Auch hat Jedermann Anspruch darauf, in der freien Benützung seiner Wohnung nicht gestört zu werden.

Zu Gunsten anderen fremden Grundeigenthums und dessen Zugehörs, sowie anderer fremder Anlagen dürfen im Interesse der Erhaltung des Bergbaues diesem, wenn nicht öffentliche oder überwiegende volkswirtschaftliche Interessen den Schutz eines solchen Objectes erheischen, keine unbedingten Beschränkungen auferlegt werden. Hievon soll nur zu Gunsten der mit dem Wohngebäude in Verbindung stehenden, also mit diesem einen geschlossenen Wirtschaftscomplex bildenden Wirtschaftsgebäude und eingefriedeten Hofräume, insofern dieselben zum ordentlichen Wirtschaftsbetriebe an Ort und Stelle erforderlich sind, eine Ausnahme gemacht werden. Der Schutz dieser Objecte hat sich jedoch auf die Hintanhaltung wesentlicher, den Bestand derselben gefährdender Beschädigungen zu erstrecken, da minder erhebliche Schäden ohne Nachtheil für den Wirtschaftsbetrieb beseitigt werden können.

Weiter zu gehen und insbesondere auch solche Wirtschaftsgebäude, welche sich, vom Wohnhause entfernt, auf den Grundstücken zerstreut befinden, unbedingt zu schützen, wäre nicht möglich, ohne dem Bergbaue zu schwere Opfer aufzuerlegen, die er bei den schwierigen Concurrenzverhältnissen kaum zu tragen vermöchte.

§§. 2, 3 und 4.

Wenn dem Bergwerksbesitzer — abgesehen von den in §. 1 angeführten Fällen — gestattet wird, die in seinem Felde vorkommenden vorbehaltenen Mineralien ohne Rücksicht auf die hiedurch etwa entstehenden Beschädigungen der Oberfläche abzubauen, so ist es eine Forderung der Gerechtigkeit, dass hieraus dem

Grundeigenthümer wenigstens kein Nachtheil an seinem Vermögen zugehe. Darum kann auch auf diese Verhältnisse der Grundsatz des allgemeinen Civilrechtes (§. 1295 a. b. G. B.), nach welchem der Beschädigte von dem Beschädiger nur den Ersatz jenes Schadens zu fordern berechtigt ist, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, keine Anwendung finden, vielmehr muss der Bergbauunternehmer, gleichviel ob er die Beschädigung fremden Eigenthums verschuldet hat und ob er sie voraussehen konnte oder nicht, zum Schadenersatze verpflichtet sein. (§. 2.) Jedoch wäre es unbillig, den Bergbauunternehmer auch zum Schadenersatze für Beschädigung an solchen Gebäuden und Anlagen zu verhalten, welche nach der Grubenfeldverleihung ohne Baubewilligung (§. 106 a. B. G.) oder zu einer Zeit errichtet worden sind, zu welcher die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundeigenthümer bereits bekannt sein konnte (§. 3), in welchen Fällen also den letzteren selbst ein Verschulden trifft. Anderseits hat der Grundeigenthümer das Recht, über seinen Grund und Boden frei zu verfügen, also auch darauf zu bauen und beliebige Anlagen zu errichten. Daher gebürt ihm, wenn er einen Bau oder die Errichtung einer Anlage wegen des Bergbaues unterlassen muss, die Vergütung der Differenz zwischen dem Werte, welchen der Grund an sich hat und welchen er haben würde, wenn er zu dem Baue oder zu der beabsichtigten Anlage verwendet würde, sowie die Vergütung für die eventuell in seinem Besitze befindliche des Bergbaues wegen entwertete Wasserkraft. Um aber den Bergbauunternehmer vor Chicanen des Grundeigenthümers zu schützen, empfiehlt es sich, diesem dann keine Vergütung zuzugestehen, wenn es aus den Umständen klar wird, dass es ihm mit dem Baue gar nicht ernst war, sondern dass er die Absicht zu bauen nur vorgeschützt hat, um die Vergütung herauszuschlagen. Um den Bergwerksbesitzer vor maßlosen Entschädigungsansprüchen zu schützen, muss die Vergütung auf die oben bezeichnete Wertdifferenz, eventuell die Entschädigung für die unbenützt bleibenden Wasserkräfte, eingeschränkt werden und kann sich dieselbe nicht auf das ganze Interesse, welches sich an die Errichtung der Anlage für den Grundeigenthümer knüpft (zum Beispiel auf den aus einer beabsichtigten Fabriksanlage erhofften Ertrag), erstrecken.

Durch den letzten Absatz des §. 3 soll dem vorgebeugt werden, dass der Bergwerksbesitzer wiederholt zur Ersatzleistung anlässlich der Unterlassung beabsichtigter Bauführungen herangezogen werde.

§§. 5 und 6.

Die Gründe, welche dafür maßgebend sind, zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Ersatzleistung für Bergschäden ein administratives Verfahren einzuführen, so dass der ordentliche Rechtsweg nur subsidiär eintritt, wenn der eine oder andere Theil mit dem Erkenntnisse der Verwaltungsbehörden nicht zufrieden ist, sind bereits oben in den allgemeinen Ausführungen erörtert worden. Das administrative Verfahren, wie es die §§. 5 und 6 des Entwurfes normiren, ist dem bezüglich der zwangsweisen Grundüberlassung zu Bergbauzwecken vorgeschriebenen Verfahren, das sich in der Praxis gut bewährt, nachgebildet.

Von manchen Seiten ist angeregt worden, bei Bergschäden überhaupt das Expropriationsverfahren anzuwenden. Allein abgesehen davon, dass zu diesem Behufe eine Abänderung der Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes über die Grundüberlassung zu Bergbauzwecken nothwendig wäre, würde die Anwendung der Expropriation auf bereits beschädigte Objecte dem ganzen Principe des Rechtsinstitutes widersprechen, während bei erst drohenden Beschädigungen sich mehrfache andere Schwierigkeiten ergeben würden. Denn einerseits lässt sich die Ausdehnung des unmittelbar bedrohten Grundes, also das Object und der Umfang der Enteignung, niemals absolut genau feststellen, anderseits müsste der Bergbaubesitzer, wenn er wegen der Entschädigung für die voraussichtlichen Bodenbeschädigungen mit dem Grundeigenthümer kein Übereinkommen zu treffen vermag, zur zwangsweisen Einlösung der bedrohten Grundstücke greifen, wodurch überflüssigerweise ein bedeutendes Capital lahmgelegt würde. Endlich wäre kaum zu vermeiden, dass der Bergbauunternehmer unter dem Vorwande der Gefährdung fremden Grundes und Bodens diesen im Expropriationswege dem Eigenthümer entziehen und dann zu eigenen Zwecken verwenden würde.

Die Ersatzleistung bei Bergschäden hat, wie nach dem Grundsatze des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (§. 1323) überhaupt der Ersatz eines verursachten Schadens, *vor allem in der Rückversetzung in den vorigen Stand zu bestehen.* Da jedoch die Rückversetzung in den vorigen Stand oft mit unverhältnismäßigen, den Wert des Beschädigten Objectes bedeutend übersteigenden Kosten verbunden ist, so haben die im administrativen Verfahren entscheidenden Behörden auf die Zurückversetzung in den vorigen Stand nur dann zu erkennen, wenn sich dies mit Rücksicht auf die Kosten und die betheiligten wirtschaftlichen Interessen rechtfertigen läßt. Im entgegengesetzten Falle hat eine Entschädigung in Geld einzutreten. Bei dem Ausmaße dieser Entschädigung muss billigerweise auch auf jene Nachtheile Bedacht genommen werden, welche Nutzungs-, Gebrauchsberechtigte oder Bestandnehmer erleiden und welche dem Bergbauunternehmer gegenüber zu vertreten der Grundeigenthümer keinen Anlass hat, weil gegen diesen den genannten Berechtigten ein Ersatzanspruch nicht zukommt (zum Beispiel wegen eines gemachten Aufwandes, stehen gebliebener Früchte u. s. w.).

Um das Verfahren zur Austragung der Streitigkeiten thunlichst abzukürzen, wird der Recurs gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörden ausgeschlossen, was unbedenklich erscheint, da noch der Rechtsweg offen bleibt, der aber zur Vermeidung von unnützen und absichtlichen Verschleppungen binnen einer Präclusivfrist von drei Monaten betreten werden muss. Das Processverfahren kann möglicherweise geraume Zeit dauern. Da liegt nun die Gefahr nahe, dass durch inzwischen eintretende Insolvenz des Bergbauunternehmers, durch Übertragung der Bergbauberechtigung 2c. der Grundeigenthümer um die ihm gebürende Entschädigung komme. Um dem vorzubeugen, ist im Entwurfe (§. 6, letzter Absatz) die Bestimmung getroffen, dass der Bergbauunternehmer, wenn er den Rechtsweg betritt, die im administrativen Verfahren ermittelte Entschädigung gerichtlich deponire oder pupillarmäßig sicherstelle.

§. 7.

Wird fremder Grund und Boden durch den Bergbaubetrieb beschädigt, so ist das nächste Interesse des Grundeigenthümers dahin gerichtet, dass ihm baldigst wieder die freie Benützung seines Eigenthumes ermöglicht werde. Wo also die Zurückversetzung in den vorigen Stand im Sinne des §. 6, 1. Absatz, thunlich erscheint und daher darauf erkannt wird, muss dafür gesorgt werden, dass dieselbe **unverzüglich**, und zwar in der im Erkenntnisse angeordneten Weise, erfolge. Aber auch im Interesse der an dem Objecte dinglich berechtigten dritten Personen liegt es, dass die Reconstruction wirklich durchgeführt werde. Der angestrebte Zweck soll durch die Vorschrift des 1. Absatzes des §. 7 erreicht werden. Die Bestimmungen des zweiten Absatzes erscheinen nothwendig, um die Hypothekargläubiger eines Grundeigenthümers und andere dinglich Berechtigte in dem Falle vor Nachtheilen zu bewahren, wenn statt der Wiederherstellung des vorigen Standes eines beschädigten Objectes die Entschädigung in Geld geleistet wird. Hier tritt nämlich die Gefahr ein, dass der Grundeigenthümer, wenn ihm der Entschädigungsbetrag ohneweiters ausgefolgt wird, diesen für sich behält, während das verpfändete Object eine dauernde Deteriorirung erleidet und für die Forderungen der Hypothekargläubiger keine hinreichende Bedeckung mehr bietet oder andere dingliche Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Dem kann durch verhältnismäßige Tilgung der Forderung, beziehungsweise durch Entschädigung der anderen dinglich Berechtigten, vorgebeugt werden.

§. 8.

Wenn auch im §. 1 bestimmt wird, dass Wohngebäude durch den Bergbaubetrieb nicht gefährdet werden dürfen, so ist doch der Fall nicht ausgeschlossen, dass theils infolge Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln, theils weil diese selbst infolge unvorhergesehener Umstände sich als unzureichend erwiesen haben, an Wohngebäuden Beschädigungen eintreten, welche eine Delogirung der Bewohner nothwendig machen.

Die entsprechende Verfügung steht der politischen Behörde zu. Gegen dieselbe muss, da der Rechtsweg gegen eine solche rein polizeiliche Maßregel nicht stattfindet, der Recurs an die höheren Verwaltungs-Instanzen zugelassen werden, doch kann denselben keine aufschiebende Wirkung zukommen. Für die Unterbringung der delogirten Bewohner hat der Bergunternehmer zu sorgen, insoweit nicht etwa bereits von der politischen Behörde oder dem Gemeindevorsteher wegen Gefahr im Vorzuge vorgesorgt worden ist. In jedem Falle aber hat der Bergbauunternehmer, wenn dessen Bergbaubetrieb als die Ursache der die Delogirung nothwendig machenden Schäden constatirt worden ist, die durch die Delogirung erwachsenen Kosten und Nachtheile, worunter die, sei es der Partei oder der Gemeinde oder wem sonst immer, durch eine allfällige provisorische Unterbringung, dann die durch die Übertragung der Effecten erwachsenen Kosten, der Ersatz für Beschädigung dieser Effecten, der Mehraufwand an Mietzins und dergleich mehr begriffen ist, zu vergüten.

§. 9.

In der Bestimmung, dass über Streitigkeiten in Betreff der Ersatzleistung für Bergschäden im Rechtswege die Gerichte nach freier Überzeugung und nicht nach gesetzlichen Beweisregeln zu entscheiden haben, liegt ein wirksames Mittel zur Vereinfachung und Abkürzung des Processverfahrens unter gleichzeitiger Gewährleistung thunlichster Rechtssicherheit.

§. 10.

Die Beantwortung der Fragen, ob und in welchem Umfange ein bestimmter Schaden an fremdem Eigenthume und fremden Anlagen von einem bestimmten Bergbaue herrühre, dann durch welche Sicherheitsvorkehrungen beim Bergbaubetriebe solche Schäden hintangehalten werden können, gehört in der Regel zu

den schwierigsten technischen Aufgaben, und stellt die höchsten Anforderungen an die Fachkenntnis und Erfahrung der Bergbau-Sachverständigen. Nicht minder treten bei den Erhebungen über Bergschäden und die Ersatzleistung für dieselben auch an die übrigen zu vernehmenden Sachverständigen oft außergewöhnlich schwierige Fragen heran. Denn es wird sich nicht allein um die Angabe der Mittel zur Wiederherstellung des vorigen Standes eines beschädigten Objectes, um die Bewertung von Grundstücken, Gebäuden und anderen Anlagen, um die Ermittlung der zur Reparatur erforderlichen Kosten, um die Schätzung der eingetretenen Wertsverminderung handeln, sondern es werden bisweilen auch geologische, forsttechnische, hydrotechnische Fragen in Betracht kommen.

Um daher für die Entscheidung in solchen Angelegenheiten eine verläßliche Grundlage zu gewinnen, muss den erkennenden Behörden die Möglichkeit geboten sein, bezüglich der den Erhebungen beizuziehenden Sachverständigen eine entsprechende Wahl zu treffen. Anderseits aber müssen auch die Parteien den Experten volles Vertrauen entgegenbringen. Dieser doppelte Zweck dürfte am besten dadurch erreicht werden, dass von vorneherein Listen der zu solchen Erhebungen geeigneten Sachverständigen aufgestellt werden. Diese Listen, an welche die entscheidenden Behörden gebunden sind, müssen eine ausreichende Auswahl gewähren und den Parteien muss es gestattet sein, gegen einen oder den anderen Sachverständigen ihre Einwendungen zu erheben, welche, wenn sie begründet befunden werden, von den Behörden zu berücksichtigen sind. Nach dem Entwurfe stellt jede politische Landesbehörde, und zwar bezüglich der Sachverständigen im Bergfache im Einvernehmen mit der Berghauptmannschaft, die Liste für die Dauer von fünf Jahren auf. Steht in einem solchen Sprengel keine hinreichende Anzahl von Sachverständigen zur Verfügung, so müssen Sachverständige aus den benachbarten Ländern in die Liste aufgenommen werden, und es bleibt einer an die politischen Landesbehörden hinauszugebenden Instruction vorbehalten, diesbezüglich die nöthigen Weisungen zu ertheilen.

§. 11.

Diese Bestimmung erscheint geboten, um außer Zweifel zu stellen, dass die bezüglich der Collisionsfälle, welche zwischen Bergbau- und Eisenbahnunternehmungen eintreten können, im Hinblick auf die Eigenart derselben erlassenen besonderen Vorschriften, namentlich die Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1859, R. G. Bl. Nr. 25, und die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30., rücksichtlich deren eine meritorische Änderung weder nothwendig noch erwünscht erscheint, durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

womit die

Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien, a) Großgrundbesitz, Z. 19, abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien, a) Großgrundbesitz, Z. 19, wird dahin abgeändert, daß dieselbe zu lauten hat:

„19, Czortków, Zaleszczyki, Borszczów, Husiatyn, mit dem Wahlorte Czortków."

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Ausschreibung der der Verlautbarung des Gesetzes nächstfolgenden allgemeinen Wahlen für den Reichsrath in Wirksamkeit.

Motive

zu der

Regierungsvorlage wegen Abänderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien, a) Großgrundbesitz, Z. 19.

Nach §. 1 der Landtagswahlordnung für Galizien bildet für die Wahl der Abgeordneten aus der Wählerclasse des großen Grundbesitzes jeder der ehemaligen 16 Kreise Galiziens einen Wahlbezirk und nach Absatz 3 dieses Paragraphen ist der Wahlort für jeden Kreis die Kreisstadt.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung findet in jedem Kreise die Wahl der Landtagsabgeordneten aus der Wählerclasse des großen Grundbesitzes in der Kreisstadt gleichen Namens statt, nur im Czortkówer Kreise ist bisher nicht die Stadt Czortków, sondern die Stadt Zaleszczyki der Wahlort.

Bei der seinerzeitigen Eintheilung des Königreiches Galizien in Kreise wurde nämlich die an der Grenze der Bukowina liegende Stadt Zaleszczyki zum Amtssitze der Kreisbehörde, somit zur Kreisstadt des Czortkówer Kreises aus dem Grunde bestimmt, weil die den Namen des Kreises tragende Stadt Czortków dazumal den Anforderungen einer angemessenen Unterbringung der Ämter nicht entsprechen konnte und überdies einer bequemen Verbindung mit dem ganzen Kreise entbehrte, während die Stadt Zaleszczyki den Ämtern und Beamten eine bessere Unterkunft bot und trotz ihrer Lage an der äußersten Grenze bei dem damaligen Stande der öffentlichen Communicationen für die Mehrzahl der dem Czortkówer Kreise angehörigen Gemeinden viel zugänglicher war, als die Stadt Czortków.

Auch nach Aufhebung der Kreisbehörden wurde die Stadt Zaleszczyki als Sitz der ehemaligen Czortkówer Kreisbehörde im Sinne des §. 1, Absatz 3 der galizischen Landtagswahlordnung, als Wahlort für den Czortkówer Landtagswahlbezirk der Wählerclasse des großen Grundbesitzes beibehalten und wurde auch durch die Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41, zum Wahlorte des Großgrundbesitzwahlbezirkes Zaleszczyki, Borszczów, Husiatyn, Czortków (Anhang zur Reichsrathswahlordnung, Galizien a) Großgrundbesitz Nr. 19) bestimmt.

Seitdem aber Czortków zum Amtssitze der Bezirksbehörde des gleichnamigen Bezirkes geworden ist, haben es sowohl die administrativen als auch die ökonomischen Verhältnisse mit sich gebracht, dass die genannte Stadt sich immer mehr und mehr vergrößerte und nach und nach in Ansehung der Einwohnerzahl, sowie der socialen und Handelsverhältnisse zu einem der wichtigsten Punkte des Czortkówer Kreises emporwuchs; und seit der Eröffnung der galizischen Transversalbahn haben sich auch die Communicationsverhältnisse für die Stadt Czortków sehr günstig gestaltet.

Nachdem sohin die Gründe entfallen sind, welche für die Bestimmung der Stadt Zaleszczyki zum Wahlorte für den Czortkówer Wahlbezirk in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes maßgebend waren, hat der galizische Landtag in seinem letzten Sessionsabschnitte den Entwurf eines Gesetzes zum Beschlusse erhoben, womit der Absatz 3 des §. 1 der Landtagswahlordnung dahin abgeändert wird, dass der Wahlort in jedem Kreise die Kreisstadt, namentlich aber im Czortkówer Kreise die Stadt Czortków ist.

Diesem vom galizischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurfe, welcher die Bestimmung enthält, dass dieses Gesetz am Tage der Ausschreibung der der Verlautbarung des Gesetzes nächstfolgenden allgemeinen Wahlen für den Landtag des Königreiches Galizien in Wirksamkeit zu treten hat, wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Juni 1887 die Allerhöchste Sanction allergnädigst ertheilt.

Der galizische Landtag hat bei Votirung dieses Gesetzes gleichzeitig eine Resolution zum Beschlusse erhoben, mit welcher die Regierung aufgefordert wurde, auch eine entsprechende Abänderung der analogen Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung im legislativen Wege in der Weise zustande zu bringen, dass auch für die Wahl des Reichsrathsabgeordneten im Wahlbezirke Z. 19 des Großgrundbesitzes in Galizien die Stadt Czortków als Wahlort zu gelten hat.

Diesem durch die thatsächlichen Verhältnisse begründeten Wunsche des galizischen Landtages entspricht die Regierung durch Einbringung der vorstehenden Regierungsvorlage, nach welcher die Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien: „a) Großgrundbesitz, Z. 19, Zaleszczyki, Borszczów, Husiatyn, Czortków mit dem Wahlorte Zaleszczyki" in nachfolgender Weise abgeändert werden soll:

„19. Czortków, Zaleszczyki, Borszczów, Husiatyn mit dem Wahlorte Czortków."

Dieses Gesetz hätte conform mit dem Landesgesetze am Tage der Ausschreibung der der Verlautbarung des Gesetzes nächstfolgenden allgemeinen Wahlen für den Reichsrath in Wirksamkeit zu treten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Ackerbauministers Grafen Falkenhayn vom 3. October 1887, Z. 13623/1526,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (1422/A. H.)

Auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 29. September 1887 erhaltenen Ermächtigung beehre ich mich, in der Anlage den Rechnungsabschluss über die Gebarung mit dem staatlichen Meliorationsfonde im Finanzjahre 1886 sammt den zugehörigen erläuternden Bemerkungen und der Nachweisung über die bei dem gedachten Fonde mit Ende März 1887 aushaftenden Activrückstände mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Rechnungsabschluss im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, der verfassungsmäßigen Genehmigung zuführen zu wollen.

Erläuterungen

zum

Rechnungsabschlusse über die Gebarung mit dem Meliorations-fonde im Finanzjahre 1886.

Im Rechnungsabschlusse des Meliorationsfondes für das Finanzjahr 1885 wurde als Fondsdotation nur der Betrag von 449.411 fl. 10 kr. nachgewiesen; im Rechnungsabschlusse für das Finanzjahr 1886 wurde die für dieses Jahr bewilligte Summe von 500.000 fl. und der im Finanzjahre 1885 unbehoben gebliebene Betrag von 50.588 fl. 90 kr., sonach der Gesammtbetrag von 550.588 fl. 90 kr. als Fondsdotation in Empfang gestellt. Dieser Fond erhielt sonach im Jahre 1885 . . . . 449.411 fl. 10 kr.
und im Jahre 1886 . . . . 550.588 „ 90 „

daher zusammen in beiden Jahren . . . . 1,000.000 fl. — kr.

Die unter den Ausgabsposten 1 und 2 angeführten Beträge von 31.985 fl. und 6300 fl. wurden auf Grund des Finanzgesetzes vom 26. März 1885, die unter den Ausgabsposten 3 bis 11 angeführten Beträge von 142.053 fl. 72 kr. und 36.000 fl. auf Grund der Kundmachung der Ministerien des Ackerbaues und der Finanzen vom 24. August 1886, R. G. Bl. Nr. 139, beausgabt.

Hinsichtlich der laut der Ausgabsposten 12 bis 14 den Etschregulirungs-Genossenschaften auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, gewährten Darlehen wird sich auf die Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse für den Meliorationsfond für das Jahr 1885 berufen und dazu bemerkt, dass wegen Hereinbringung dieser Darlehen das Erforderliche veranlasst worden ist, und dass auf diese Darlehen im Finanzjahre 1886 laut der Empfangposten 2 und 3 an Darlehensersätzen 11.712 fl. 51 kr. und an Zinsen 431 fl. 60 kr. eingeflossen sind.

Im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1885 wurden als schließliche Activrückstände von Darlehensrückzahlungen 35.512 fl. 59 kr. ausgewiesen.

Hiezu sind zu rechnen die im Jahre 1886 gewährten Darlehen, u. z.:
Ausgabspost 2 mit . . . . 6.300 fl. — kr.
Ausgabsposten 10 und 11 mit . . . . 36.000 „ — „
Ausgabsposten 12 bis 14 mit . . . . 61.804 „ 80 „

und beträgt sonach die Summe der gewährten Darlehen . . . . 139.617 fl. 39 kr.
Hierauf sind, wie bereits erwähnt wurde . . . . 11.712 „ 51 „
rückgezahlt worden, und es beträgt somit der unter Empfangspost 2 ausgewiesene
Activrückstand mit Ende März 1887 laut Beilage . . . . 127.904 „ 88 „

Von den mit Ende März 1887 vorhandenen Kassescheinen im Gesammtbetrage von 650.650 fl. waren 439.500 fl. bei dreimonatlicher Kündigung mit 3 Procent und 211.150 fl. bei zehntägiger Kündigung mit 2 Procent verzinslich. Letztere wurden behufs rascherer Realisirung im Bedarfsfalle angeschafft, sind aber nach Ablauf der Finanzperiode für das Finanzjahr 1886 im April 1887 wieder realisirt worden. Der Erlös wurde zur Erzielung einer besseren Verzinsung in 4·2procentiger Rente angelegt.

Rechnungsabschluss

über die Gebarung mit dem Meliorationsfonde im Finanzjahre 1886.

Post-Nr.		Erfolg im Finanzjahre 1886			Activrückstände mit Ende März 1887	
		in Barem		in Effecten	in Barem	
		fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
	Einnahmen.					
1	Fondsdotation	550.588	90	. . . . .	. . . . .	. .
2	Darlehensrückzahlungen	11.712	51	. . . . .	127.904	88
3	Zinsen von Darlehen	431	60	. . . . .	. . . . .	. .
4	„ „ Effecten	8.140	86	. . . . .	. . . . .	. .
5	Angekaufte Effecten (Kassascheine)	. . . .	. .	292.700	. . .	. .
	Summe	570.873	87	292.700	127.904	88
	Anfänglicher Kassastand	6	23	357.950	. . . .	. .
	Gesammteinnahme	570.880	10	650.650	. . . .	. .
	Ausgaben.					
	I. Auf Grund des genehmigten Voranschlages für das Jahr 1885.					
	a) Beiträge.					
1	Regulirung der Weichsel und ihrer Zuflüsse	31.985	. .	. . . . .	. . . . .	. .
	b) Mit 4 Procent verzinsliches Darlehen (auf Grund des §. 6, 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116).					
2	Regulirung der Wasserläufe zwischen Wistoka-Fluss und der Debica-Tarnobrzeger Landstraße	6.300	. .	. . . . .	. . . . .	. .
	II. Auf Grund des genehmigten Voranschlages für das Jahr 1886.					
	a) Beiträge.					
3	Verbauung des Klausenkofel-Sammelgebietes 7.342 fl. 28 kr.					
4	Für Regulirung des Flusses Novy-Breń 5.000 „ — „					
5	Für Vervollständigung der Sann-Regulirung von Praßberg bis Cilli 18.000 „ — „					
6	Verbauung des Laaser Wildbachgebietes 22.000 „ — „					
7	Regulirung der Weichsel und ihrer Zuflüsse 31.985 „ — „					
8	Fortsetzung der Regulirung des Gail-Flusses 54.000 „ — „					
9	Verbauung des Schmittenbaches 3.726 „ 44 „	142.053	72	. . . . .	. . . . .	. .
	b) Unverzinsliches Darlehen (auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116).					
10	Verbauung des Klausenkofel-Sammelgebietes 14.400 fl.					
11	Fortsetzung der Regulirung des Gail-Flusses 21.600 „	36.000	. .	. . . . .	. . . . .	. .
	III. Auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 30. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 116).					
12	Mit 1 Procent verzinsliches Darlehen der Etsch-Regulirungsgenossenschaft, Section I 18.000 fl. — kr.					
13	detto der Etsch-Regulirungsgenossenschaft, Section II 30.999 „ 05 „					
14	detto der Etsch-Regulirungsgenossenschaft, Section III 12.805 „ 75 „	61.804	80	. . . . .	. . . . .	. .
	IV. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 116).					
15	Zum Ankaufe von Effecten (Einnahmspost 5)	292.700	. .	. . . . .	. . . . .	. .
	Summe der Ausgaben	570.843	52	. . . . .	. . . . .	. .
	Schließlicher Kassastand	36	58	650.650	. . . .	. .
	Summe gleich den Einnahmen	570.880	10	650.650	. . . .	. .

Nachweisung

über die bei dem Meliorationsfonde mit Ende März 1887 aushaftenden Activrückstände.

Post-Nr.	Von den Activrückständen entfallen:	Betrag fl.	Betrag kr.
1.	Auf den kärntnerischen Landesausschuss anlässlich der Verbauung des „Klausenkofel-Sammelgebietes"	18.000	—
2.	Auf den kärntnerischen Landesausschuss anlässlich der Fortsetzung der Regulirung des Gailflusses	21.600	—
3.	Auf die Wassergenossenschaft zur Regulirung der Wasserläufe zwischen dem Wislokaflusse und der Debica-Tarnobrzeger Landstraße . .	6.300	—
4.	Auf die Etschregulirungsgenossenschaft, Section I	28.800	—
5.	Auf die Etschregulirungsgenossenschaft, Section II	35.154	88
6.	Auf die Etschregulirungsgenossenschaft, Section III	18.050	—
	Summe . .	127.904	88

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . 188 . ,

womit die

Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Rekrutencontingente im Jahre 1888 bewilligt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Aushebung der mit 55.922 Mann für das stehende Heer (Kriegsmarine), dann mit 5592 Mann für die Ersatzreserve auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Jahrescontingente, aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen, wird für das Jahr 1888 bewilligt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichs-Kriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Pernerstorfer und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, die Protokolle jener Commission, welche im verflossenen Frühjahre zur Untersuchung der Übelstände im Wiener allgemeinen Krankenhause eingesetzt wurde, dem Abgeordnetenhause vorzulegen.

Wien, am 11. October 1887.

Pernerstorfer.

Steinwender.
Wenzlitzke.
Dr. H. Fuß.
Dr. Derschatta.
Dr. Foregger.
Posch.
Garnhaft.
Stadlober.
Dr. Bareuther.
Reicher.
Hock.
Prade.
Leon.
Kraus.
Richter.

Hallwich.
Dr. Pickert.
Josef Fischer.
Dr. Augerer.
Meißler.
Bohaty.
C. Hielle.
Siegmund.
Jäkl.
Bendel.
Heilsberg.
Dr. Roser.
Dr. Weitlof.
Siegl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Richtiggestellt.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1888.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zur Erwerbsteuer und zur Einkommensteuer in der durch das Finanzgesetz vom 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66, bestimmten Höhe in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1888 fortzuerheben.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1888 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erfordernis für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1888 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 1. Jänner 1888 in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Steinwender und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

In Erwägung der schlimmen Erfahrungen, welche die Heeresverwaltung mit den professionellen Armeelieferanten gemacht hat;

in Erwägung, dass der bedrängten Lage von Landwirtschaft und Gewerbe wenigstens theilweise durch die directe Lieferung der Heeresbedürfnisse geholfen werden könnte;

und in Erwägung, dass eine entsprechende genossenschaftliche Vereinigung der Producenten eine nothwendige Voraussetzung für die Übernahme der Armeelieferungen bildet:

wird Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister aufgefordert, genossenschaftliche Vereinigungen der producirenden Landwirte zu organisiren, durch welche die Versorgung der Armee mit den Producten der Landwirtschaft, namentlich mit Getreide, Mehl, Wein, Branntwein, Hafer, Heu und Stroh unter Ausschluss des Zwischenhandels gesichert werden kann.

Seine Excellenz der Herr Handelsminister wird aufgefordert, geeignete Einrichtungen im gewerblichen Genossenschaftswesen zu treffen, damit die Versorgung der Armee mit Erzeugnissen des Gewerbefleißes unmittelbar durch die selbstproducirenden Gewerbetreibenden mit Ausschluss der Zwischenhändler und Großlieferanten erfolgen könne.

Endlich wird Seine Excellenz der Herr Handelsminister aufgefordert, bei der Heeresverwaltung dahin zu wirken, dass nicht bei der Ausschreibung von Armeelieferungen Bedingungen aufgestellt werden, durch welche die Betheiligung des Kleingewerbes thatsächlich ausgeschlossen wird.

Dieser Antrag wird dem Gewerbeausschusse zugewiesen.

Wien, 14. October 1887.

Dr. Otto Steinwender.

Dr Heilsberg.	Dr. Ritter v. Kraus.	Pernerstorfer.
Dr. Roser.	Prade.	Hock.
Kirschner.	Reicher.	Dr. H. Fuß.
Tausche.	Bareuther.	Garnhaft.
Steiner.	Swoboda.	Lax.
Siegl.	Foregger.	Dr. Polak.
Jäkl.	Stadlober.	J. Weitlof.
Wenzlitzke.	Posch.	Bendel.
Richter.	Dr. v. Derschatta.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Roser und Genossen.

In Erwägung, dass die Klagen der bäuerlichen und gewerbetreibenden Bevölkerung über die Vertheuerung der Verfolgung der Rechtspflege immer lauter und dringender werden,

in weiterer Erwägung, dass die Einklagung und executive Eintreibung einer kleinen Forderung trotz des Bagatellverfahrens noch immer so umständlich und kostspielig ist, dass selbst für den denkbar einfachsten Fall die Stempel und Gebüren bis zur Einbringung des Feilbietungsgesuches mehrere Gulden betragen, und der Wert der Forderung oft von den Kosten ihrer Eintreibung verschlungen wird,

in endlicher Erwägung, dass in unserem abgekürzten Verfahren noch viele überflüssige, mit Zeit- und Geldverlust verbundene Förmlichkeiten bestehen:

werde die k. k. Regierung aufgefordert, in Rücksicht des Summar- und Bagatellverfahrens einen auf die Beseitigung von Förmlichkeiten und auf Verminderung der Gerichtskosten abzielenden Gesetzentwurf einzubringen, und mit diesem Gesetzentwurfe zugleich eine Vorlage über eine entsprechende Herabsetzung der Stempel-, Commissions- und Vollstreckungsgebüren zu verbinden.

In formaler Beziehung werde dieser Antrag dem Justizausschusse zugewiesen.

Wien, 14. October 1887.

Dr. Roser.

Josef Fischer.	Dr. H. Fuß.	Steiner.
Wrabetz.	Reicher.	Kirschner.
Moro.	Steinwender.	Tausche.
Nischelwitzer.	F. Attems.	Dr. Heilsberg.
Dr. Vielguth.	Prade.	Furtmüller.
Dr. Pickert.	Richter.	Swoboda.
Křepek.	Bohaty.	Meißler.
Neußer.	Jäkl.	Siegmund.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Bendel, Dr. Hallwich, Siegmund und Genossen.

Die plötzliche und rücksichtslose Entlastung von vier deutschen Lehrkräften an der k. k. Kunstgewerbeschule in Prag unmittelbar vor Beginn des neuen Schuljahres, bei welcher Maßnahme sogar contractliche Verpflichtungen des Staates außeracht gelassen wurden, hat die genannte Anstalt aus einer utraquistischen endgiltig in eine čechische umgewandelt, welches Schicksal bisher alle auf sprachlich utraquistischer Basis errichteten öffentlichen Anstalten in Böhmen erfahren haben.

Die deutsche Bevölkerung Böhmens kann nach dieser Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht zur Leitung und zum Lehrkörper dieser Schule fernerhin umsoweniger Vertrauen fassen, als durch deren Leitung die Zahl der deutschen Schüler Jahr für Jahr durch künstliche Mittel auf ein Minimum herabgedrückt und in den Lehrconferenzen derselben längst schon lediglich in čechischer Sprache verhandelt worden ist.

Da für die deutsche Bevölkerung Böhmens und deren zahlreiches und hochbesteuertes Kunstgewerbe das Bedürfnis nach einer Kunstgewerbeschule thatsächlich vorhanden ist und jederzeit erwiesen werden kann, wie auch notorisch die nunmehr čechisirte Anstalt durch Verschmelzung ursprünglich deutscher Fachschulen entstanden ist,

so stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, unverzüglich alle Vorbereitungen zur Errichtung einer k. k. Kunstgewerbeschule mit deutscher Unterrichtssprache in Prag zu treffen und durch die Einstellung eines entsprechenden Betrages in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1888 die Eröffnung dieser Schule schon im Schuljahre 1888/89 zu ermöglichen.

Wien, 14. October 1887.

J. Bendel. Dr. Hallwich. Siegmund.

Steiner.	Dr. Jaksch.	Beer.	Sturm.
Kirschner.	Lax.	Bohaty.	E. Sueß.
Dr. Plener.	Neußer.	C. Hielle.	Wildauer.
Jäkl.	Dr. Weitlof.	Meißler.	Steinwender.
Dr. Polak.	Dr. Ritter v. Kraus.	Dr. Pickert.	Dr. Foregger.
Tausche.	Dr. Bareuther.	Swoboda.	Kübeck.
Dr. A. Weeber.	Baernreither.	Reicher.	Křepek.
Attems.	Dr. Angerer.	E. Siegl.	Wrabetz.
Oppenheimer.	Zedtwitz.	Dr. Roser.	Carneri.
Hackelberg.	A. Schmidt.	Dr. Heilsberg.	Hock.
Stoehr.	Spaun.	Dr. Pichler.	Richter.
Herbst.	Dr. H. Fuß.	Stadlober.	Matscheko.
Sommaruga.	Dumreicher.	Furtmüller.	Friedr. Sueß.
Tomaszczuk.	Magg.	Proskowetz.	Groß.
Auspitz.	Hütter.	Dr. Menger.	Wenzlitzke.
Chlumecky.	Schwab.	Promber.	Prade.
Schier.	Dr. Franz Krauss.		

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Bericht

des

Budgetausschusses

über

Petitionen.

Nr. $\frac{2522}{A. H.}$

Petition der Bezirksvertretung Nisko in Galizien um eine Staatssubvention zum Ausbau der Straße Rudnik—Ulanów—Nisko (überreicht durch Abgeordneten Grafen Hompesch).

Der Budgetausschuss beantragt:

Die Petition wird der k. k. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlen.

Nr. $\frac{2543}{A. H.}$

Petition der Bezirksvertretung Nisko um Errichtung einer Brücke über den Sanfluss im Niskoer Bezirke bei Zarzyce (überreicht durch Abgeordneten Grafen Hompesch).

Der Budgetausschuss beantragt:

Die Petition wird der k. k. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlen.

Nr. $\frac{2481}{A.H.}$

Petition des Bezirksausschusses in Nisko um Beseitigung der durch die ungleiche Vertheilung der jährlich für Flussbauten am San bewilligten Dotation herbeigeführten Übelstände (überreicht durch Abgeordneten Grafen Hompesch).

Der Budgetausschuss beantragt:

Die Petition wird der k. k. Regierung zur Prüfung und Erwägung abgetreten.

Wien, am 17. October 1887.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Zeithammer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Entwurf

des

Finanzgesetzes für das Jahr 1888.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1888 werden auf die Summe von 535,715.753 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erfordernis, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 514,471.836 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im Allgemeinen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Von jenen Steuerpflichtigen, deren gesammte Jahresschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1888 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868), Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

Für Rechnung dieser Capitalstilgungen sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 11,170.050 fl. und der in Silber verzinslichen Schuld im Betrage von 882.400 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

Artikel VI.

Die für das Jahr 1888 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zollgefälles, dann der Credite für Gefällsrückgaben bei der Brantwein-, Bier- und Rübenzuckererzeugung, welche mit Schluss des Jahres erlöschen, können auch noch bis 31. März des Jahres 1889 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in den ersten drei Monaten des Jahres 1889 nicht zu Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten März 1889.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie: Gehalte, Pensionen ꝛc., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld ꝛc.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Desgleichen sind von der obigen Bestimmung jene Credite ausgenommen, für welche im ersten Theile des nachfolgenden Voranschlages die Verwendungsdauer bis Ende März 1890 eingeräumt ist; dieselben sind jedoch, insoweit sie nicht im Jahre 1888 zur Verwendung gelangen, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1889 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen.

Eine Verrechnung von Einnahmen für den Dienst des Vorjahres hat bei dem Zollgefälle, bei der Verzehrungssteuer von der Brantwein-Erzeugung, bei der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung, dann bei der Verbrauchsabgabe von der Rübenzucker-Erzeugung nicht stattzufinden.

Die nachstehend aufgeführten Credite im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht, und zwar:

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 9, §. 6 zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von 10.000 fl.,

2. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter der gleichen Erfordernis-Rubrik zu demselben Zwecke bewilligt und gleichfalls mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von 10.000 fl.,

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 9, §. 6 zur Restaurirung des Domes in Sebenico bewilligte Credit von 2.600 fl.,

4. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 14, §. 6 für den Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik in Krakau bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von 40.000 fl.,

5. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 14, §. 6 für denselben Zweck bewilligte Credit von 10.000 fl.

können noch bis Ende März 1889 verwendet werden, doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1887 im Sinne des Artikels VI, Alinea 4, des Finanzgesetzes für das Jahr 1887 bewilligt worden wären.

Artikel VII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1888 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswert für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerte von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Der Finanzminister ist ferner gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1888 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahn-Grundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswert des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel VIII.

Für die Bedeckung des Abganges, welcher sich, wenn den Gesammtausgaben von . 535,715.753 fl.
die Gesammteinnahmen von . . . 514,471.836 „
entgegengehalten werden, mit . . 21,243.917 fl.
ergibt, ist durch ein besonderes Gesetz Vorsorge zu treffen.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1888.

Erster Theil. — Erfordernis.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: orventliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
1			I. **Allerhöchster Hofstaat**	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. **Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät** 50%	72.761	. . . . .	. . . . .	72.761
3			III. **Reichsrath.**				
	1		Herrenhaus	42.275	400	. . . . .	42.675
	2		Abgeordnetenhaus	655.783	1.300	. . . . .	657.083
	3		Delegation	21.300	. . . . .	. . . . .	21.300
	4		Staatsschulden-Controlcommission	8.163	2.600	. . . . .	10.763
			Summe (Capitel 3, Titel 1—4) .	727.521	4.300	. . . . .	731.821
4			IV. **Reichsgericht**	22.600	. . . . .	. . . . .	22.600
5			V. **Ministerrath.**				
	1		Ministerraths-Präsidium	143.087	. . . . .	. . . . .	143.087
	2		Dispositionsfond	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	612.900	. . . . .	. . . . .	612.900
	4		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	106.000	. . . . .	. . . . .	106.000
	5		Verwaltungsgerichtshof	132.045	. . . . .	. . . . .	132.045
			Summe (Capitel 5, Titel 1—5) .	1,044.032	. . . . .	. . . . .	1,044.032
6			VI. **Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.** (Vorbehaltlich der Beschlüsse der Delegationen.)				
	1		Überschüsse des Zollgefälles	37,307.500	. . . . .	. . . . .	37,307.500
	2		Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd	79.800	. . . . .	. . . . .	79.800
	3 u. 4		Beitragsquote	51,200.931	3,034.864	. . . . .	54,235.795
			Hiezu Beitragsquote für die Neubewaffnung des Heeres	10,641.575	. . . . .	. . . . .	10,641.575
			Summe (Capitel 6, Titel 1—4) .	99,229.806	3,034.864	. . . . .	102,264.670

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
7			**VII. Ministerium des Innern.**				
	1	1	Central-Leitung	446.000	5.000	.....	451.000
		2	Für das versicherungs-technische Bureau	.....	10.000	.....	10.000
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	.....	.....	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	55.400	2.400	.....	57.800
	4	1	Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	5,573.430	57.816	.....	5,631.246
		2	Für Epidemie- und Epizootieauslagen	....	217.500	....	217.500
	5	1	Öffentliche Sicherheit (hierunter 8.385 fl. in Gold) Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio)	3,777.560	12.540 2.100	....	3,790.100 2.100
		2	Außerordentliche Polizei-Auslagen in Dalmatien	....	.....	4.000	4.000
		3	1. Staatsbeitrag zu den Kosten der Errichtung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Korneuburg in Niederösterreich (3. Rate)	.....		25.623	25.623
			2. Staatsbeitrag zu den Kosten der vom Lande zu errichtenden zwei Besserungsanstalten für verwahrloste Kinder in Eggenburg in Niederösterreich (einmaliger Beitrag)	....	....	40.000	40.000
		4	Staatsbeitrag zu den Kosten der Errichtung von 4 Zwangsarbeitsanstalten in Znaim, Iglau, Neutitschein und Mährisch-Schönberg in Mähren (2. Rate)	.....	.....	136.000	136.000
	6	1	Staatsbaudienst	1,109.940	6.420	.....	1,116.360
		2	Reisekosten aus Anlass außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	...	.....	39.000	39.000
			Summe (Titel 1—6)	11,082.330	313.776	244.623	11,640.729
	7		Straßenbau:				
		1	Österreich unter der Enns	447.000	....	....	447.000
			Herstellung einer eisernen Brücke über den Wienfluss in Purkersdorf, politischer Bezirk Sechshaus (1. Rate)	....	...	18.000	18.000
		2	Österreich ob der Enns	184.300	.....	.....	184.300
		3	Salzburg	96.000	.....	.....	96.000
		4	Steiermark	270.000	.....	.....	270.000
			Ärarial-Beitrag für die Vervollständigung der Enns-Regulirung, politische Bezirke Liezen und Gröbming (6. Rate)	.....	.....	1.260	1.260
		5	Kärnten	175.600	....	.....	175.600
			1. Ärarial-Beitrag zur Verbesserung der Lessachthaler Concurrenzstraße, politischer Bezirk Hermagor (6. Rate)	.	.	3.000	23.000
			2. Ärarial-Beitrag zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße, politische Bezirke Villach und Spittal (5. Rate)	.....	.....	*) 20.000	
			Fürtrag	1,172 900	...	42.260	1,215.160

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
							Gulden in österreichischer Währung
			Übertrag .	1,172.900	. . . . .	42.260	1,215.160
7	7	6	Krain	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000
			1. Umlegung der Karlstädter Reichsstraße in der Theilstrecke über den Gorianz-Berg, in der Strecke Weindorf und Jugorje, politischer Bezirk Rudolfswerth (1. Rate)	. . . . .	. . . .	9.000	15.300
			2. Umlegung der Agramer Reichsstraße zwischen Rudolfswerth und Bartholomä, politische Bezirke Rudolfswerth und Gurkfeld (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.300	
		7	Küstenland	96.800	. . . . .	. . . . .	96.800
			1. Umlegung der Krain-Italiener Reichsstraße bei Aišovca, politischer Bezirk Görz	. . . . .	. . . .	8.000	27.000
			2. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Bacathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von der 3. Brücke über den Podberdobach nach Petrovoberdo bis an die krainische Landesgrenze, politischer Bezirk Tolmein (3. Rate) .	. . . . .	. . . . .	8.000	
			3. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Bacathal Concurrenzstraße in der Theilstrecke von Hudajužna bis Podbrda, politischer Bezirk Tolmein (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000	
			4. Ärarial-Beitrag für die Correction der Idriathal-Concurrenzstraße, politischer Bezirk Tolmein (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	
		8	Tirol und Vorarlberg	334.700	. . . . .	. . . . .	334.700
			1. Fortsetzung des Ausbaues der Tonale-Reichsstraße von Sigmundskron über den Mendelpaß nach Rufré, Sarnonico, Fondo nach Brez, politische Bezirke Bozen und Cles (9. Rate) .	. . . . .	. . . . .	40.000	
			2. Erhöhung der Italiener Reichsstraße unterhalb Bozen, politischer Bezirk Bozen (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	
			3. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Ceggio-Wildbach, im Zuge der Valsugana-Reichsstraße, politischer Bezirk Borgo (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	
			4. Erhöhung der Italiener Reichsstraße bei Sparangoli, politischer Bezirk Bozen (1. Rate)	. . . . .	. . . .	14.000	
			5. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Passerfluß bei Meran im Zuge der Vintschgauer Reichsstraße, politischer Bezirk Meran (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	
			6. Fortsetzung der Reconstruction der Valsuganer Reichsstraße zwischen il Merlezzo und Visintainer, politischer Bezirk Trient (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			7. Subvention für die Concurrenzstraße durch das Paznaunthal, politischer Bezirk Landeck (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.000	
			Fürtrag	1,724.400	. . . .	84.560 92.000	1,808.960

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,724.400	. . . . .	84.560	1,808.960
						92.000	
7	7	8	8. Concurrenz-Beiträge zu den im Zuge der Pusterthaler-, Italiener-, Valsugana-, Primiero- und Tonale-Reichsstraße, auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. März 1883 auszuführenden Schutzbauten	. . . . .	. . . . .	*) 36.400	128.400
		9	Böhmen	1,050.000	. . . . .	. . . . .	1,050.000
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Padrtbach in Rokytzan, im Zuge der Beraum-Haselbacher Reichsstraße, politischer Bezirk Pilsen (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	11.600	
			2. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Czernowitzbach bei Sobieslau, im Zuge der Budweiser Reichsstraße, politischer Bezirk Tabor (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	61.600
			3. Bau einer eisernen Fachwerksbrücke über die Elbe bei Podiebrad im Zuge der Podiebrader Nachoder Straße, politischer Bezirk Podiebrad (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	
		10	Mähren	230.000	. . . . .	. . . . .	230.000
		11	Schlesien	109.000	. . . . .	. . . . .	109.000
			Neubau der Brücke im Zuge der Friedek-Bielitzer Straße über die Weichsel bei Skotschau, politischer Bezirk Bielitz (1. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
		12	Galizien mit Krakau	869.000	. . . . .	. . . . .	869.000
			1. Bau einer stabilen Brücke über den Dniesterfluss bei Zaleszczyki, im Zuge der Podolier Reichsstraße, politischer Bezirk Zaleszczyki (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	
			2. Ausbau der Delatyner-Reichsstraße im 36. und 37. Kilometer, politischer Bezirk Nadworna (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.900	
			3. Reconstruction der Gemeindestraße Przeworsk-Sieniawa sammt Bau einer Brücke über den San bei Lezachów, politische Bezirke Łańcut und Jaroslau (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	
			4. Reconstruction der Gemeindestraße Bursztyn-Lobuszna, politischer Bezirk Rohatyn (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	14.030	118.000
			5. Reconstruction und theilweise Umlegung des Fragmentes der Gemeindestraße Rymanów-Jaśliska zwischen Królik wołoski und Jaśliska, politischer Bezirk Sanok (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.570	
			6. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Gemeindestraße Majdan-Tarnobrzeg, politischer Bezirk Tarnobrzeg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.500	
		13	Bukowina	105.300	. . . . .	. . . . .	105.300
			1. Reconstruction der Karpathen-Hauptstraße im Kilometer 82—94, politische Bezirke Suczawa und Kimpolung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	27.000	
			2. Aufholung derselben Straße im Kilometer 95—129, politische Bezirke Suczawa und Kimpolung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	28.000	69.000
			3. Aufholung der Tarnopoler Verbindungsstraße im Kilometer 19—28, politischer Bezirk Kotzmann (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	14.000	
			Fürtrag	4,087.700	. . . . .	491.560	4,579.260

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	4,087.700	. . . .	491.560	4,579.260
7	7	14	Dalmatien	90.000	. . . .	. . . .	90.000
			1. Fortsetzung des Baues der Ärarialstraßenstrecke Topolje-Kievo, politische Bezirke Knin und Sinj (8. Rate)	. . . .	. . . .	15.000	
			2. Fortsetzung des Baues der Reichsstraße Castelnuovo-Meljine, beziehungsweise von Meljine über Kombur bis zur Meerenge Catene bei Gjuric, politischer Bezirk Cattaro, für die III. Theilstrecke Kombur bis zur Punta Piavica (1. Rate)	. . . .	. . . .	12.000	
			3. Ausbau der Ärarialstraße Makarska-Duare als Verbindungsstraße von Makarska bis zur mittelländischen Reichsstraße bei Sestanovac beziehungsweise Reconstruction der Theilstrecke vom Passe Dubči bis Saban, politische Bezirke Makarska und Spalato (2. Rate)	. . . .	. . . .	7.000	51.000
			4. Fortsetzung des Straßenbaues Makarska-Duare in der letzten Theilstrecke vom Marktplatze in Duare bis zum Anschlusse an die mittelländische Reichsstraße nach Sestanovač, politischer Bezirk Almissa (1. Rate)	. . . .	. . . .	10.000	
			5. Neubau einer Brücke mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbau über das Flüßchen Karin im Zuge der Commercialstraße Zara-Obbrovazzo-Malihalan, politischer Bezirk Benkovač (1. Rate)	. . . .	. . . .	7.000	
			Summe (Titel 7, §§. 1—14)	4,177.700	. . . .	542.560	4,720.260
	8		Wasserbau:				
		1	Österreich unter der Enns	275.150	. . . .	. . . .	275.150
			1. Ärarial-Beitrag für die Donau-Regulirung (7. Rate)	. . . .	430.000	. . . .	430.000
			2. Reconstruction des oberen Kaiserablasses im Laxenburger Entwässerungsrayon (1. Rate)	. . . .	. . . .	8.000	8.000
		2	Österreich ob der Enns	171.000	. . . .	. . . .	171.000
			1. Für die Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst	. . . .	. . . .	80.000	
			2. Für die Regulirung des Strudels	. . . .	. . . .	100.000	
			3. Für die übrigen Donaustrombauten	. . . .	. . . .	60.000	380.000
			4. Innflußbauten	. . . .	. . . .	60.000	
			5. Salzachbauten	. . . .	. . . .	20.000	
			6. Traunbauten	. . . .	. . . .	60.000	
		3	Salzburg	37.000	. . . .	. . . .	37.000
			Salzach- und Saale-Regulirung	. . . .	. . . .	65.000	65.000
			Fürtrag	483.150	430.000	453.000	1,366.150

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
					1889	1890	
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	483.150	430.000	453.000	1,366.150
7	8	4	Steiermark	39.600	. . . . .	. . . . .	39.600
			1. Ärarial-Beitrag für die Mur-Regulirung (14. Rate)			30.600	
			2. Ärarial-Beitrag für die Mur-Regulirungs-Mehrarbeiten (6. Rate)			23.100	
			3. Ärarial-Beitrag für die Enns-Regulirung (6. Rate)			1.260	60.960
			4. Ärarial-Beitrag für die Sann-Regulirungs-Mehrarbeiten (4. Rate)			6.000	
		5	Kärnten	37.800	. . . . .	. . . . .	37.800
			Ärarialbeitrag zur Drau-Regulirung (5. Rate)			150.000	150.000
		6	Krain	11.600	. . . . .	. . . . .	11.600
			Save-Regulirung			50.000	50.000
		7	Tirol und Vorarlberg	68.800	. . . . .	. . . . .	68.800
			1. Inn-Recessbauten			6.000	
			2. Rhein-Correctionsbauten			25.000	50.000
			3. Reconstruction der durch die Elementarereignisse des Jahres 1882 zerstörten ärarischen Rocedämme oberhalb Zambano, politischer Bezirk Trient (4. Rate)			*) 19.000	
		8	Böhmen	206.000	. . . . .	. . . . .	206.000
			1. Moldau-Regulirung			120.000	340.000
			2. Elbe-Regulirung			220.000	
		9	Mähren:				
			Oder-Regulirung			1.000	3.000
			March-Regulirung			2.000	
		10	Galizien mit Krakau	139.500	. . . . .	. . . . .	139.500
			1. Bauten an der Weichsel			180.000	
			2. „ am Dunajec			45.000	
			3. „ am San			100.000	415.000
			4. „ am Dniester			80.000	
			5. „ an der Wisłoka			10.000	
		11	Bukowina	2.500	. . . . .	. . . . .	2.500
			Pruthflussbauten			20.000	20.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—11)	988.950	430.000	1,541.960	2,960.910
	9		Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen:				
		1	Österreich ob der Enns: Für den Adaptirungsbau beim dermaligen Gebäude der Bezirkshauptmannschaft in Gmunden (1. Rate)			17.200	
		2	Galizien mit Krakau:				
			1. Annuität für die Młockische Realität in Lemberg (43. und 44. Rate)		1.400	. . . . .	19.604
			2. Annuität für die Realität in Mościska (25. und 26. Rate)		454	. . . . .	
			3. Annuität für das Theatergebäude in Krakau (19. und 20. Rate)		550	. . . . .	
			Summe (Titel 9, §§ 1 und 2)	. . . . .	2.404	17.200	19.604
			Gesammt-Summe (Capitel 7, Titel 1—9) .	16,248.980	746.180	2,346.343	19,341.503

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
8			**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.**				
	1		Central-Leitung	314.700	. . . . .	. . . . .	314.700
	2		Landwehr (hierunter 5580 fl. in Gold)	5,210.672	. . . . .	. . . . .	5,210.672
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	1.395	. . . . .	1.395
	3		Rekrutirungskosten, Commissionskosten in Einquartierungs-Angelegenheiten, Reiseauslagen der politischen Beamten aus Anlaß der Controlversammlungen der Urlauber und Reservemänner, dann der Pferdeclassification, Reiseauslagen aus Anlaß der Militärtax-Bemessungen und Auslagen für Drucksorten zu Amtshandlungen in Militärtax-Angelegenheiten, endlich Kosten für die zwangsweise Einlieferung renitenter Urlauber und Reservemänner	80.050	. . . . .	. . . . .	80.050
	4		Militär-Stiftungen	32.700	. . . . .	. . . . .	32.700
	5		Militär-Polizeiwache	82.020	. . . . .	. . . . .	82.020
	6		Gendarmerie	4,733.618	. . . . .	. . . . .	4,733.618
			Summe (Capitel 8, Titel 1—6)	10,453.760	1.395	. . . . .	10,455.155
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A. Centrale.				
	1		Central-Leitung	269.400	43.900	. . . . .	313.300
	2		Schulaufsicht	641.300	. . . . .	. . . . .	641.300
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	7.000	. . . . .	82.000
	4		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:				
		1	Museum für Kunst und Industrie	74.600	300	. . . . .	74.900
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	9.900	. . . . .	. . . . .	9.900
	5		Subvention an den niederösterreichischen Gewerbeverein für das technologische Gewerbemuseum in Wien	. . . . .	40.000	. . . . .	40.000
	6		Statistische Centralcommission	76.300	. . . . .	. . . . .	76.300
	7		Geologische Reichsanstalt	56.800	. . . . .	. . . . .	59.066
			Zur Vollendung der Restaurirung und Adaptirung des Anstalts-Gebäudes	. . . . .	. . . . .	2.266	
	8		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	27.100	. . . . .	. . . . .	27.100
			Summe (Titel 1—8)	1,230.400	91.200	2.266	1,323.866
	9		Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke:				
			a) Für Kunstzwecke:				
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	114.100	700	. . . . .	127.800
			Zur Anschaffung von vier neuen Dampfkesseln zum Centralheizapparate im Akademiegebäude (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	13.000	
		2	Kunstschule in Krakau	19.700	. . . . .	. . . . .	19.710
			Münzverlust (rund)	. . . . .	10	. . . . .	
		3	Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen	. . . .	23.200	. . . . .	23.200
			Fürtrag	133.800	23.910	13.000	170.710

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	133.800	23.910	13.000	170.710
9	9	4	Kunststipendien, Kunstaufträge, Ankäufe, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen	34.000	. .	. . . . .	
			1. Auf Staatsankäufe und Staatspreise anlässlich der im Jahre 1888 im Künstlerhause in Wien stattfindenden Jubiläums-Ausstellung	. . . .	. . . . .	13.000	52.000
			2. Subvention an die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens behufs theilweiser Bestreitung der Kosten einer gemeinsamen Betheiligung österreichischer bildender Künstler an der internationalen Kunstausstellung in München im Jahre 1888	. . . . .	. . . . .	5.000	
			Summe (Titel 9, §§. 1—4)	167.800	23.910	31.000	222.710
			b) Für archäologische Zwecke:				
		5	Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale .	11.430	. . . .	. . . .	11.430
		6	Restaurirung alter Baudenkmale	2.500	. . . .	. . . . .	32.100
			Subvention für den Wiener Dombauverein	. . . . .	2.000	. . . . .	
			Zur Restaurirung und theilweisen Reconstruction der Basilica in Seckau	. . . . .	. .	5.000	
			Zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	
			Zur Restaurirung des Domes in Sebenico (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . .	2.600	
			Zum Ausbaue des Prager Domes	. . . . .	. . .	15.000	
		7	Ausgrabungen, Subventionen für archäologische Unternehmungen und sonstige Auslagen	7.200	. . . . .	. . . . .	7.200
			Summe (Titel 9, §§. 5—7) .	21.130	2.000	27.600	50.730
			Summe (Titel 9, §§. 1—7) .	188.930	25.910	58.600	273.440
			Zusammen (Capitel 9, Titel 1—9) .	1,419.330	117.110	60.866	1,597.306
9			B. Cultus.				
	10		Erfordernis der Religionsfonde:				
			a) Ausgaben der Fonde.				
		1	Österreich unter der Enns	573.500	. .	. . . . .	576.965
			Neubauten	. . . . .	. . .	3.465	
		2	Österreich ob der Enns	185.300	. . .	. . . . .	186.465
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	1.165	
		3	Salzburg	101.800	. . . .	. . . .	101.800
		4	Tirol	384.600	1.000	. . . . .	385.600
		5	Vorarlberg	39.300	. . . .	. . . . .	39.300
		6	Steiermark	394.000	. . . .	. . . . .	394.000
		7	Kärnten	150.300	. . . .	. . . . .	150.300
		8	Krain	181.700	. . . .	. . . . .	181.700
		9	Triest	61.000	. . . .	. . . .	61.000
		10	Görz	87.200	. . . .	. . . . .	88.100
			Umbauten	. . . . .	. . . .	900	
		11	Istrien	100.400	. . . .	. . . .	100.400
			Fürtrag .	2,259.100	1.000	5.530	2,265.630

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	außerordentliche 1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	2,259.100	1.000	5.530	2,265.630
9	10	12	Dalmatien	307.400	4.000	.....	350.600
			Neu-, Um- und Zubauten	.....	.....	37.700	
			Baubeiträge	.....	.....	1.500	
		13	Böhmen	1,123.000	.....	.....	1,163.230
			Neubauten und größere Bauherstellungen	.....	.....	18.000	
			Baubeiträge	.....	.....	16.930	
			Vorschüsse gegen Ersatz	.....	.....	5.300	
		14	Mähren	552.000	.....	.....	554.453
			Neubauten	.....	.....	2.453	
		15	Schlesien	116.800	.....	.....	119.300
			Baubeiträge	.....	.....	2.500	
		16	Galizien	1,298.500	.....	.....	1,373.500
			Neu-, Um- und Zubauten	.....	.....	75.000	
		17	Krakau	94.700	.....	.....	94.700
		18	Bukowina	47.200	.....	.....	49.800
			Vorschüsse gegen Ersatz	.....	.....	2.600	
			Summe (Titel 10, §§. 1—18)	5,798.700	5.000	167.513	5,971.213
		19	b) Ausgaben der Fonds-Forste und Domänen	333.630	.....	.....	372.430
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	.....	.....	27.470	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	.....	7.130	.....	
			Servituten-Regulirung und Ablösung	.....	1.520	.....	
			Sonstige außerordentliche Auslagen	.....	2.680	.....	
			Summe (Titel 10, §. 19)	333.630	11.330	27.470	372.430
			Summe (Titel 10, §§. 1—19)	6,132.330	16.330	194.983	6,343.643
	11		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	31.300	.....	.....	31.300
		2	Beiträge	118.600	.....	.....	170.242
			Zur Vollendung der Restaurirung der St. Peterskirche in Wien	.....	.....	27.625	
			Zur Eingerüstung der Kirche zu Maria am Gestade in Wien (2. und letzte Rate)	.....	.....	3.300	
			Zur Inangriffnahme der Restaurirung dieser Kirche	.....	.....	4.700	
			Zur Fortsetzung der Reparatur des Marmorpflasters in der Salzburger Domkirche	.....	.....	3.000	
			Zur Neueindeckung der ärarischen Domherrnhäuser Nr. 8, 9 und 10 am Mozartplatze in Salzburg	.....	.....	4.317	
			Auf Bauherstellungen an der Kapuziner-Kirche und am Kloster in Werfen	.....	.....	3.200	
			Zur Vollendung der Reconstruction der Kuppel des Domes in Trient	.....	.....	5.500	
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2)	149.900	.....	51.642	201.542

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	12		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	33.100	300	. . . . .	33.400
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses . . .	80.000	. . . . .	. . . . .	80.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2) .	113.100	300	. . . . .	113.400
	13		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:				
		1	Dalmatien	63.700	. . . .	. . . . .	73.700
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge .	. . . .	. . . . .	10.000	
		2	Zur Unterstützung des griechisch-orientalischen Curat-Clerus in Dalmatien	. . . .	6.000	. . . . .	6.000
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2) .	63.700	6.000	10.000	79.700
			Zusammen (Capitel 9, Titel 10—13) .	6,459.030	22.630	256.625	6,738.285
			C. Unterricht.				
	14		**Hochschulen.**				
			a) Universitäten:				
		1	Universität in Wien	879.700	.	. . . . .	883.200
			Anschaffung von Büchern für die Seminarbibliothek der Lehrkanzel für slavische Philologie, (1. Rate)	. . . . .	. . .	1.500	
			Vervollständigung des Inventars der Lehrkanzel für Hygiene an Instrumenten und Utensilien, sowie Einrichtung einer Handbibliothek (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	
		2	Universität in Innsbruck	221.700	. . . . .	. . . . .	341.700
			Neubau des anatomischen Institutes (2. Rate) . .	. . . . .	. . . .	120.000	
		3	Universität in Graz	295.200	. .	. . . .	321.200
			Anschaffung chirurgischer Apparate und Bandagen	. . .	. . .	1.000	
			Errichtung des botanischen Universitätsgartens in Graz (1. Rate)	. . . .	. . .	25.000	
		4	Universitäten in Prag	733.600	. . . . .	. . . . .	
			Deutsche Universität:				
			Annuitäten	. . . . .	1.448	. . . .	
			Böhmische Universität:				
			Für den Erweiterungsbau der medicinischen Facultät (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . .	50.000	
			Dotation zur wissenschaftlichen Ausstattung und Einrichtung des pharmakologischen und pharmakognostischen Institutes (2. und letzte Rate) .	. . . .	1.500	. . . . .	
			Gründung einer Fachbibliothek, sowie Anschaffung von Instrumenten und Apparaten für die Lehrkanzel der theoretischen Astronomie	. . . . .	. . . .	2.000	
			Fürtrag	1,396.600	. . . . .	149.500	1,546.100
				733.600	2.948	52.000	. . . . . .

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,396.600	. . . . .	149.500	1,546.100
				733.600	2.948	52.000	
9	14	4	Tilgung und Verzinsung des Kaufschillinges für den Baugrund zur Herstellung eines Gebäudes für die medicinischen Institute (6. Rate)	. . . . .	20.000	. . . .	808.548
		5	Universität in Lemberg	153.500	. . . . .	. . . . .	
			Dacheindeckung des Universitätsgebäudes mit Schiefer (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.000	187.800
			Ankauf der Głowinski'schen Realität sammt 5% Zinsen vom Kaufschillingsreste (7. Rate) .	. . . . .	25.300	. . . . .	
		6	Universität in Krakau	262.600	. . . . .	. . . . .	
			Vervollständigung der wissenschaftlichen Ausstattung der Lehrkanzel der Physiologie (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	304.100
			Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	
		7	Universität in Czernowitz	106.000	.	. . . . .	106.000
		8	Sämmtliche Universitäten	11.300	. . . . .	. . . . .	11.300
			Summe (Titel 14, §§. 1—8)	2,663.600	48.248	252.000	2,963.848
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg . . .	13.970	. . . .	. . .	13.970
		10	„ „ „ „ Olmütz	14.630	. . .	. .	14.630
		11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	26.800	. . . . .	. . . . .	26.800
			Summe (Titel 14, §§. 9—11) .	55.400	. . . . .	. . .	55.400
			c) Technische Hochschulen.				
		12	Technische Hochschule in Wien	259.300	. . . .	. . . . .	
			Anschaffung eines Refractors für das bei der Lehrkanzel der höheren Geodäsie und sphärischen Astronomie bestehende Observatorium (2. und letzte Rate)	. . . . .	. .	4.554	263.854
		13	Technische Hochschule in Graz	113.800	. . . . .	. . .	
			Neubau des chemischen Instituts (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	60.000	
			Innere Einrichtung für den Bau der technischen Hochschule (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	228.800
			Annuitäten (8. Rate)	. . . . .	3.000	. . . . .	
			Readaptirung der zu Zwecken der technischen Hochschule gemietheten Räumlichkeiten	. . . . .	. . . . .	12.000	
		14	Technische Hochschulen in Prag	222.800	. . . . .	. . . . .	
			Deutsche technische Hochschule:				233.200
			Anschaffung von Apparaten und Modellen für die Lehrkanzel der Ingenieurwissenschaften (1. Rate)	. . . . .	400	. . .	
			Fürtrag .	605.900	3.400	116.554	725.854

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	605.900	3.400	116.554	725.854
9	14	15	Technische Hochschule in Brünn	88.600	. . . . .	. . . . .	90.200
			Reconstruction der Heiz- und Ventilationsvorrichtungen im Gebäude der technischen Hochschule (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.600	
		16	Technische Hochschule in Lemberg	90.300	. . . . .	. . . . .	90.300
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.050	. . . . .	. . . . .	11.050
			Erweiterung des elektro-technischen Unterrichtes .	. . . . .	. . . .	10.000	
			Summe (Titel 14, §§. 12—17) .	785.850	3.400	128.154	917.404
		18	d) Hochschule für Bodencultur in Wien	123.500	. . . . .	. . . . .	125.700
			Honorare für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen	. . . .	2.200	. . . . .	
		19	e) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen . .	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		20	f) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	3.000	. . . . .	. . . . .	3.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—20)	3,631.350	73.848	380.154	4,085.352
	15		Mittelschulen.				
		1	Gymnasien und Realgymnasien	3,589.700	. . . . .	. . . . .	
			Tirol:				
			Subvention	. .	2.000	. . . . .	
			Krain:				
			Adaptirung des Lyceal- und des vormaligen Hauptwachegebäudes in Laibach	. . . . .	. . . . .	3.800	
			Dalmatien:				
			Herstellungen im Gymnasialgebäude in Ragusa . .	. . . . .	. . . . .	1.520	
			Böhmen:				
			Subventionen	. . . . .	14.500	. . . . .	
			Annuitäten und Nebengebüren für das Staats-Obergymnasium auf der Neustadt in Prag (böhmisch)	. . . . .	13.200	. . . . .	
			Mähren:				
			Neubau eines Gymnasialgebäudes in Iglau (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	
			Adaptirung des Gymnasialgebäudes in Nikolsburg (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Annuitäten und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (II. deutsch) . . .	. . . . .	8.750	. . . . .	
			Annuitäten und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (böhmisch)	. . . . .	11.000	. . . . .	
			Fürtrag .	3,589.700	49.450	55.320	. . . . . .

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	3,589.700	49.450	55.320	. . . .
9	15	1	**Galizien:**				
			Auswechslung der Sturzböden im Gymnasialgebäude in Tarnow	. . . . .	. . . . .	4.700	
			Bukowina:				
			Herstellung der Blechdacheindeckung des Gymnasialgebäudes in Czernowitz	. . . . .	. . . . .	3.260	3,706.430
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Vervollständigungen der Lehrmittelsammlungen .	. . . . .	4.000	. . . . .	
		2	Realschulen	1,263.900	. . . . .	. . . . .	
			Böhmen:				
			Subventionen	. . . . .	6.000	. . . . .	
			Annuitäten	. . . . .	735	. . . . .	1,275.635
			Mähren:				
			Subvention	. . . . .	4.000	. . . . .	
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen . .	. . . . .	1.000	. . . . .	
		3	Dienstalterszulagen der Supplenten	26.000	. . . . .	. . . . .	26.000
		4	Prüfungs-Commissionen	5.000	. . . . .	. . . . .	5.000
		5	Turnlehrer-Bildungscurse	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		6	Verdienstzulagen der Professoren	7.000	. . . . .	. . . . .	7.000
		7	Unterstützungen und Stipendien für Lehramtscandidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten . . .	. . . . .	11.700	. . . . .	11.700
			Summe (Titel 15, §§. 1—7) .	4,892.600	76.885	63.280	5,032.765
	16		Studienbibliotheken	23.300	. . . . .	. . . . .	23.300
	17		**Industrielles Bildungswesen.**				
		1	Gewerbliche Schulen	1,437.700	. . . . .	. . . . .	
			Neubau für die Staatsgewerbeschule in Prag (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	150.000	
			Baubeiträge	. . . . .	230	. . . . .	
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse	. . . . .	. . . . .	60.050	1,658.180
			Annuitäten	. . . . .	5.200	. . . . .	
			Entschädigung an die Gemeinde Bielitz für die der Staatsgewerbeschule neuerlich überlassenen Schullocalitäten (1. Rate)	. . .	5.000	. . . . .	
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	78.700	. . . . .	. . . . .	78.700
		3	Commercielle Schulen	26.750	. . . . .	. . . . .	26.750
			Summe (Titel 17, §§. 1—3) .	1,543.150	10.430	210.050	1,763.630

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	18		Special-Lehranstalten.				
		1	Hebammenschulen	22.500	.....	.....	22.500
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	26.600	....	.....	29.600
			Reconstruction der Dacheindeckung am Hauptgebäude	.....	.....	3.000	
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien	3.600	.....	.....	3.600
		4	Nautische Unterrichtsanstalten	85.600	.....	.....	85.600
			Summe (Titel 18, §§. 1—4)	138.300	.....	3.000	141.300
	19		Volksschulen.				
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1,253.700	.....	.....	
			Österreich unter der Enns:				
			Herstellung eines Einfriedungsgitters beim landwirtschaftlichen Versuchsgarten der Lehrerbildungsanstalt in Krems	.....	....	1.000	
			Renovirung der Facade an dem Gebäude des Civil-Mädchen-Pensionates in Wien	....	.....	4.000	
			Görz:				
			Für den Neubau der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz (1. Rate)	.....	.....	16.000	
			Istrien:				
			Herstellungen an dem Gebäude der Lehrerbildungsanstalt in Capo d'Istria	.....	....	1.000	1,289.150
			Böhmen:				
			Herstellungen an dem Gebäude der deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag	.....	.....	2.650	
			Einrichtungsstücke:				
			a) für die deutsche Lehrerbildungsanstalt in Prag	.....	700	.....	
			b) für die böhmische Lehrerbildungsanstalt in Prag	.....	6.400	.....	
			c) für die Lehrerbildungsanstalt in Jicin	.....	1.800	.....	
			d) für die Übungssäle der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg	.....	600	.....	
			Schlesien:				
			Renovirung der Facade an dem Gebäude der Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau	.....	.....	1.300	
		2	Dienstalterszulagen für Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	2.000	.....	.....	2.000
		3	Stipendien für Lehramts-Zöglinge	.....	80.000	....	80.000
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1.900	.....	.....	1.900
			Fürtrag	1,257.600	89.500	25.950	1,373.050

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,257.600	89.500	25.950	1,373.050
9	19	5	Bürgerschul-Lehrercurse	16.000	. . . . .	. . . . .	16.000
		6	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . . .	. . . . .	151.112
		7	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol	. . . . .	. . . . .	38.000	38.000
		8	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		9	Förderung der mit Volksschulen verbundenen landwirtschaftlichen Lehrcurse und Schulgärten . . .	6.000	. . . . .	. . . . .	6.000
		10	Beiträge für allgemeine Volks- und Bürgerschulen .	87.884	. . . . .	. . . . .	102.884
			Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol	. . . . .	15.000	. . . . .	
			Summe (Titel 19, §§. 1—10) .	1,519.596	104.500	63.950	1,688.046
	20		**Stiftungen und Beiträge.**				
		1	Stiftungen	36.496	. . . . .	. . . . .	36.496
		2	Beiträge	88.500	. . . . .	. . . . .	145.300
			Annuität für das Unterrichtsgebäude an der Schwarzenbergstraße in Wien (6. und 7. Rate) .	. . . . .	50.000	. . . .	
			Reconstruction des Warmhauses im botanischen Garten in Salzburg (2. und letzte Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	500	
			Europäische Gradmessung	. . . . .	. . . . .	6.300	
			Summe (Titel 20, §§. 1 und 2) .	124.996	50.000	6.800	181.796
	21		**Administration der Studienfonde.**				
		1	Ausgaben der Fonde	54.300	. . . . .	. . . . .	54.300
		2	Ausgaben der Fondsforste und Domänen	17.210	. . . . .	. . . . .	17.410
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	200	. . . . .	
			Summe (Titel 21, §§. 1 und 2) .	71.510	200	. . . . .	71.710
			Zusammen (Capitel 9, Titel 14—21) .	11,944.802	315.863	727.234	12,987.899
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—21) .	19,823.162	455.603	1,044.725	21,323.490

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			X. Ministerium der Finanzen.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
10			Finanzverwaltung.				
	1		Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, dann des Grundsteuer-Catasters)	994.500	14.000	. . . . .	1,008.500
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebürenbemessungsämter	2,614.770	4.670	6.000	2,625.440
			Neubauten	. . . . .	. . . . .		
	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	1,097.140	1.200	. . . . .	1,098.340
	4		Staats-Centralkasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanz-Landeskassen, dann Landeszahlämter	390.310	1.060	. . . . .	391.370
	5		Finanzwache (hierunter 50.000 fl. in Gold)	5,291.010	. . . . .	. . . . .	5,313.510
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio) . .	. . . . .	12.500	. . . . .	
			Anschaffung von Schiffen	. . . . .	. . . . .	10.000	
	6		Steuerämter	4,028.700	22.050	. . . . .	4,055.300
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	4.550	
	7		Finanz-Procuraturen	358.683	310	. . . . .	358.993
	8		Zollverwaltung (hierunter 81.770 fl. in Gold) . .	1,471.050	7.370	. . . . .	1,522.460
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio) . .	. . . . .	20.440	. . . . .	
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	23.600	
	9		Evidenzhaltung des Grundsteuer-Catasters	771.980	35.000	. . . . .	847.980
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	41.000	
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9) .	17,018.143	118.600	85.150	17,221.893
11			Allgemeine Kassenverwaltung.				
	1		Münzverlust	. . . . .	1,034.000	. . . . .	1,034.000
	2		Ersätze an Parteien	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	3		Vorschussweise Beitragsleistung zu den Kosten der Regulirung des Drauflusses in Kärnten von dem Gesammterfordernisse von 333.333 fl. (5. Rate)	. . . . .	33.333	. . . . .	33.333
	4		Militär-Taxfond	1,171.465	. . . . .	. . . . .	1,171.465
	5		Für die Ausprägung von Kupferscheidemünze . .	. . . . .	70.000	. . . . .	70.000
	6		Verschiedene Auslagen	34.100	6.100	. . . . .	40.200
			Summe (Capitel 11, Titel 1—6) .	1,215.565	1,143.433	. . . . .	2,358.998

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.				
12			Directe Steuern.				
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlass ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung	85.800	.....	.....	85.800
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlass der Einführung der Grundsteuer	2.600	.....	.....	2.600
	3		Steuer-Executionskosten	.....	520.000	.....	520.000
	4		Kosten für allfällige Vorerhebungen zum Zwecke der Steuerreform	.....	10.000	.....	10.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4)	88.400	530.000	.....	618.400
13			Zoll.				
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	577.500	.....	.....	577.500
	2		Gefällsrückgaben	177.500	.....	.....	177.500
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	.....	.....	1,400.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—3)	2,155.000	.....	.....	2,155.000
			Indirecte Abgaben.				
14			Verzehrungssteuer:				
	1		Verwaltungsauslagen	252.700	.....	.....	252.700
	2		Rückstellung von Gefälls-Sicherstellungen und Gefälls-Rückgaben	5,163.500	.....	.....	5,163.500
	3		Verzehrungssteuer-Restitutionen	20,880.000	.....	.....	20,880.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1—3)	26,296.200	.....	.....	26,296.200
15			Salz:				
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,678.500	.....	.....	2,678.500
			Münzverlust (rund)	.....	100	.....	100
			Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben	.....	.....	79.900	79.300
	2		Verschleiß-Auslagen	225.000	.....	.....	225.000
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2)	2,903.500	100	79.900	2,983.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
16			Tabak:				
	1		Administrations-Auslagen	692.800	. . . . .	. . . . .	692.800
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten (hierunter 10,581.600 Gulden in Gold)	24,241.300	. . . . .	. . . . .	24,241.300
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio) .	. . . . .	2,645.400	. . . . .	2,645.400
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	280.000	280.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,315.150	550	. . . . .	1,315.700
			Summe (Capitel 16, Titel 1—3) .	26,249.250	2,645.950	280.000	29,175 200
17			Stempel	382.000	. . . . .	. . . . .	382.000
18			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	800.000	. . . . .	. . . . .	800.000
19			Lotto	13,500.000	. . . . .	. . . . .	13,500.000
20			Mauten	29.000	. . . . .	. . . . .	29.000
21			Punzirung	83.808	1.792	. . . . .	85.600
22			Besondere Abgabe für gebrannte geistige Getränke .	14.500	. . . . .	. . . . .	14.500
			Summe (Capitel 14—22) .	70,258.258	2,647.842	359.900	73,266.000
			Staatseigenthum.				
23			Dicasterialgebäude	138.796	1.500	. . . . .	140.296
			a) Annuität für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring	. . . .	470	. . . . .	24.003
			b) Annuität für den Ankauf des Sparkassegebäudes in Laibach	. . . . .	8.533	. . . . .	
			c) Staatsbeitrag zur Restaurirung der Burg Karlstein in Böhmen (3. Rate)	. . . .	. . . . .	15.000	
			Summe (Capitel 23) .	138.796	10.503	15.000	164.299
24			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	4.800	. . . . .	. . . . .	4.800
25			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,485.192	. . . . .	. . . . .	1,485.192
26			Münzwesen	207.371	75.129	. . . . .	282.500
			Gesammt-Summe (Capitel 10—26) .	92,571.525	4,525.507	460.050	97,557.082

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27			**XI. Handels-Ministerium.**				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1	1	Central-Leitung	363.610	41.200	.....	404.810
			Münzverlust von 4·900 fl. Gold, 25% Agio (rund)	.....	1.230	.....	1.230
		2	Für inländische Special- und Localausstellungen, sowie für fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist	.....	7.000	.....	7.000
		3	Subvention für das orientalische Museum	.....	20.000	.....	20.000
		4	Für die Herstellung der Eisenbahn-Statistik	.....	5.000	.....	5.000
		5	Für die Herstellung einer Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen	.....	1.000	.....	1.000
		6	Beitrag zu den Kosten für die Anfertigung einer Tiefenkarte des Bodensees (1. Rate)	.....	500	.....	500
			Summe (Titel 1, §§. 1—6)	363.610	75.930	.....	439.540
	2	.	Erhaltung der Weltausstellungs-Gebäude im k. k. Prater	18.080	7.200	.....	25.280
	3	.	Gewerbe-Inspection	88.400	.....	.....	88.400
	4	1	General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen	241.420	15.400	.....	256.820
		2	Für Hilfsorgane der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	.....	20.000	.....	20.000
			Summe (Titel 4, §§. 1 und 2)	241.420	35.400	.....	276.820
	5	.	Aichdienst	387.650	6.980	.....	394.630
	6	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	652.690	.....	.....	652.690
		2	Außerordentliches Erforderniß	.....	4.080	.....	4.080
		3	Neubauten im Küstenlande:				
			a) Außerordentliche und neue Hafenbauten.				
			Görz:				
			Natissa. Baggerung zur Schiffbarmachung des Flusses (4. Rate)	.....	.....	20.000	20.000
			Aquileja. Herstellung einer eisernen Drehbrücke (1. Rate)	.....	.....	2.000	2.000
			Istrien:				
			Capodistria. Verlängerung des Molo delle Galere (1. Rate)	.....	.....	2.000	2.000
			Parenzo. Erweiterung des Molo (Restbetrag)	.....	.....	8.000	8.000
			Lovrana. Herstellung einer Landungsbrücke (Mehrerforderniß)	.....	.....	350	350
			Fürtrag	.....	.....	32.350	32.350
				652.690	4.080	.....	656.770

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	652.690	4.080	. . . . .	656.770
				. . . . .	. . . . .	32.350	32.350
27	6	3	Volosca. Verlängerung des Schutzdammes (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Abbazia. Legung einer Vertauungsboje	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Lussingrande. Herstellung einer Ufermauer (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	3.400	3.400
			Verbenico auf der Insel Veglia. Errichtung eines Schutzdammes (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Bescanuova. Bau eines Schutzdammes (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Herstellung neuer Anbindsäulen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Herstellung von Warnzeichen auf Untiefen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Anschaffung von Santorinerde	. . . . .	. . . . .	3.500	3.500
			b) Außerordentliche und neue See- und Hafenleuchten:				
			Triest. Installation der elektrischen Beleuchtung. Beitrag der Staatsverwaltung an die Concessionäre zum Baue und Betriebe der Lagerhäuser und Hangars im neuen Triester Hafen	. . . . .	. . . . .	4.800	4.800
			Secca Cabula. Errichtung eines Hafenlichtes (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Sansego. Bau einer definitiven Leuchte auf dem Monte Garbe (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Punta Ubas. Errichtung der Hafenleuchte (Mehrerfordernis)	. . . . .	. . . . .	1.300	1.300
			St. Maria di Capo. Errichtung einer Seeleuchte VI. Ordnung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Plavnik. Errichtung einer Seeleuchte V. Ordnung auf Punta brussia dieses Riffes (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Summe (Titel 6, §. 3) .	. . . . .	. . . . .	100.350	100.350
		4	Neubauten in Dalmatien:				
			a) Außerordentliche und neue Hafenbauten.				
			S. Ciriaco di Premuda. Herstellung eines Bootshafens (Mandracchio) (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Sebenico. Bau eines Landungsdammes und einer Ufermauer (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Spalato. Weitere Verstärkung des Steinwurfes am Schutzdamme (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Spalato. Herstellung der Ufermauer vor der Eisenbahn und Baggerung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Spalato. Bau eines Molo vor der Eisenbahn (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5 000	5.000
			Bol auf der Insel Brazza. Herstellung eines Schutz- und Landungs-Molo (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Gravosa. Bau zweier Moli und Ufermauern, 4. Rate für den Bau des südlichen Molo	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Herstellung neuer Anbindsäulen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Herstellung von Warnzeichen auf Untiefen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Anschaffung von Santorinerde	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
				. . . . .	. . . . .	58.000	58.000
			Fürtrag .	652.690	4.080	100.350	757.120

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	652.690	4.080	100.350	757.120
				. . . . .	. . . .	58.000	58.000
27	6	4	b) Außerordentliche und neue See- und Hafenleuchten:				
			Dolfin. Errichtung einer Seeleuchte IV. Ordnung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Poklip. Errichtung einer Seeleuchte V. Ordnung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Punta Jove. Errichtung einer Seeleuchte IV. Ordnung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	800	800
			Catene turche und S. Domenica. Vervollständigung der Hafenleuchten (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Summe (Titel 6, §. 4)	. . . . .	. . . . .	64.800	64.800
		5	Für den Bau eines schwimmenden Dampfkrahnes für den Hafen von Triest (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
		6	Bau- und Erhaltungskosten der Hafengeleise in Triest	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
		7	Erweiterung der Hafenanlagen in Triest (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	976.000	976.000
			Summe (Titel 6, §§. 1—7)	652.690	4.080	1,181.150	1,837.920
	7		Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales	. . . . .	. . . . .	675.000	675.000
			Summe (Titel 1—7)	1,751.850	129.590	1,856.150	3,737.590
			B. Post- und Telegraphen-Anstalt.				
			Betrieb in Österreich.				
	8	1	Persönliche Bezüge	12,547.570	. . . .	. . . . .	12,547.570
		2	Sachliche Betriebserfordernisse	9,681.200	. . . . .	. . . . .	9,681.200
		3	Zu dem eigentlichen Verwaltungsaufwande nicht gehörige Ausgaben	625.260	. . . . .	. . . . .	625.260
			Ferner außerordentliche Ausgaben:				
		4	Für Regulirung der Bezüge der Postdienerschaft	. . . . .	210.000		210.000
		5	Die anläßlich der Combinirung der Post- und Telegraphenanstalt in das Extraordinarium überstellten persönlichen Bezüge von Telegraphenbediensteten	. . . . .	23.940	. . . . .	23.940
		6	Münzverlust von 19.230 fl. in Gold, 25% Agio (rund)	. . . . .	4.810	. . . . .	4.810
		7	Für Errichtung neuer Telegraphen- und pneumatischer Röhrenleitungen; für Drahtzuspannungen 2c.	. . . . .	. . . . .	221.000	221.000
		8	Für neue Postwagen	. . . . .	100.000	. . . . .	100.000
		9	Für Vermehrung des Inventarstandes	. . . . .	168.150	. . . . .	168.150
			Fürtrag	22,854.030	506.900	221.000	23,581.930

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	22,854.030	506.900	221.000	23,581.930
27	8	10	Für Adaptirung neuer oder für Erweiterung schon bestehender Ämter	.....	40 900	.....	40.900
		11	Subvention für den Pensionsverein der Landpostbediensteten	.....	20.000	.....	20.000
		12	Annuitäten, und zwar: a) für das neue Postgebäude in Wien . 23.975 fl. b) für das neue Post- und Telegraphengebäude in Olmütz .... 7.279 „ c) für das neue Post- und Telegraphengebäude in Troppau ...... 5.042 „ d) für das neue Post- und Telegraphengebäude in Graz .... 20.080 „ zusammen . 56.376 fl. oder rund .	.....	56.380	.....	56.380
		13	Für Adaptirung des Zollamtsgebäudes in Klagenfurt zur Unterbringung des Post- und Telegraphenamtes	.....	.....	28.500	28.500
			Summe (Titel 8, §§. 1—13) .	22,854.030	624.180	249.500	23,727.710
		14	Österreichische Postanstalten in der Türkei	72.100	.....	.....	72.100
			Summe (Titel 8, §§. 1—14) .	22,926.130	624.180	249.500	23,799.810
	9		C. Postsparkassenamt	624.430	8.000	.....	632.430
	10		D. Staats-Eisenbahnbau.				
		1	Ausbau der Eisenbahn von Stryj über Skole an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid	.....	.....	60.000	60.000
		2	Ausbau der Dalmatiner Staatsbahn von Siverić nach Knin	.....	.....	10.000	10.000
		3	Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest	.....	.....	30.000	30 000
		4	Ausbau der böhmisch-mährischen Transversalbahn .	.....	.....	6,140.000	6,140.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—4) .	.....	.....	6,240.000	6.240.000
	11		E. Betheiligung an der Capitals-Beschaffung zum Zwecke des Baues von Privateisenbahnen.				
		1	Für den Bau einer Localbahn von der Station Hannsdorf der Mährischen Grenzbahn über Freiwaldau an die österreichisch-preußische Grenze zum Anschlusse an das preußische Eisenbahnnetz in der Richtung gegen Ziegenhals (2. und letzte Rate von 600.000 fl.)	.....	.....	300.000	300.000
			Fürtrag	.....	.....	300.000	300.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	. . . . .	. . . . .	300.000	300.000
27	11	2	Für den Bau einer Localbahn von Lemberg nach Rawa ruska (Localbahn Lemberg-Belzec [Tomaszów]); (2. Rate von 900.000 fl.	. . . . .	. . . .	180.000	180.000
		3	Für den Bau einer Localbahn von Linz-Urfahr über Neufelden nach Aigen (Mühlkreisbahn); (1. Rate von 900.000 fl.)	. . . . .	. . . . .	300.000	300.000
			Summe (Titel 11, §§. 1—3) .	. . . . .	. . . . .	780.000	780.000
	12		**F. Einlösung von Privatbahnen.**				
		1	Jahresrente für die Einlösung des von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn an den Staat abgetretenen Ein-Sechstelantheiles der Wiener Verbindungsbahn (2. Annuität)	. . . . .	32.320	. . . . .	32.320
	13		**G. Betrieb der nicht vom Staate betriebenen Staatseisenbahnen.**				
		1	Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg.				
			a) Allgemeine Verwaltung	1.532	. . . . .	. . . . .	1.532
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	9.030	. . . . .	. . . . .	9.030
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	11.870	. . . . .	. . . . .	11.870
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	9.740	. . . . .	. . . . .	9.740
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	48	. . . . .	. . . . .	48
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 13, §. 1) .	32.220	. . . . .	500	32.720
		2	Staatsbahn Unter-Drauburg-Wolfsberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	3.080	. . . . .	. . . . .	3.080
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	30.330	. . . . .	. . . . .	30.330
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	20.620	. . . . .	. . . . .	20.620
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	16.850	. . . . .	. . . . .	16 850
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	500	. . . . .	. . . . .	500
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Reconstruction der Personenwagen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 13, §. 2) .	71.380	. . . . .	1.000	72.380
		3	Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt:				
			a) Allgemeine Verwaltung	1.675	. . . . .	. . . . .	1.675
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	6.600	. . . . .	. . . . .	6.600
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	8.620	. . . . .	. . . . .	8.620
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	7.145	. . . . .	. . . . .	7.145
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	260	. . . . .	. . . . .	260
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 13, §. 3) .	24.300	. . . . .	500	24.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	13	4	Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.350	. . . . .	. . . . .	2.350
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	11.240	. . . . .	. . . . .	11.240
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	13.120	. . . . .	. . . . .	13.120
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	10.610	. . . . .	. . . . .	10.610
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	580	. . . . .	. . . . .	580
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 13, §. 4)	37.900	. . . . .	500	38.400
		5	Bodenbacher Bahnstrecke:				
			An außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	300	300
			Summe (Titel 13, §. 5)	. . . . .	. . . . .	300	300
			Summe (Titel 13, §§. 1—5)	165.800	. . . . .	2.800	168.600
	14		H. Staatseisenbahnbetrieb.				
		1	Westliche Staatsbahnen:				
			(Arlberg-Bahn und Traject-Betrieb, Böhmisch-mährische Transversalbahn, Braunau-Straßwalchener Bahn, Niederösterreichische [Donau-Uferbahn und südwestliche Linien], Rakonitz-Protiviner, Tarvis-Pontafeler, Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz Joseph-, Kronprinz Rudolf-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahn.)				
			a) Allgemeine Verwaltung	417.300	. . . . .	. . . . .	417.300
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	5,547.900	. . . . .	. . . . .	5,547.900
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	7,212.200	. . . . .	. . . . .	7,212.200
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	6,367.800	. . . . .	. . . . .	6,367 800
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	2,500.300	. . . . .	. . . . .	2,500.300
			f) Vertragsmäßige Zahlungen für Verzinsung und Amortisation	5,357.700	. . . . .	. . . . .	5,357.700
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Münzverlust von 1,497.740 fl. in Gold (25% Agio) rund	. . . . .	374.500	. . . . .	374.500
			Für das Einlegen von Flußstahlschienen	. . . . .	330.000	. . . . .	330.000
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen	. . . . .	95.000	. . . . .	95.000
			Für das Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	45.000	. . . . .	45.000
			Für Versicherungsarbeiten bei Lehnen, Böschungen u. s. w.	. . . . .	. . . . .	35.000	35.000
			Für Herstellung von Brückenwagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	13.600	13.600
			Fürtrag	27,403.200	844.500	48.600	28,296.300

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	27,403.200	844.500	48 600	28,296.300
27	14	1	Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
			Für Geleise-Anlagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	71.000	71.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	48.000	48.000
			Für diverse Herstellungen bei Wächterhäusern, Signalhütten u. s. w.	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Für Anlagen zur Activirung des Personenverkehres auf der Prager Verbindungsbahn Schlussrate)	. . . . .	. . . . .	44.000	44.000
			Für Vergrößerung der Werkstätten-Anlagen in Linz (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	410.000	410.000
			Für Umbau des Aufnahmsgebäudes und der Stationsanlagen in St. Pölten (3. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	140.000	140.000
			Für die Erweiterung von Stationen	. . . . .	. . . . .	76.000	76.000
			Für Ankauf des Uferplatzes unterhalb der Nordwestbahnbrücke an der Donau (3. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	34.600	34.600
			Für das Aufnahmsgebäude und die Beamtenwohnungen an der Bahnlinie St. Pölten-Leobersdorf-Guttenstein (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für eine Schiffswerfte in Bregenz und die Erweiterung der bestehenden Hafenanlagen (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	132.000	132.000
			Für Brückenverstärkungen	. . . .	. . . .	40.000	40.000
			Für Concurrenzbeitrag zu den Inn-Regulirungsarbeiten im Bereiche der Gemeinde Inzing	. . . . .	. . . . .	4.300	4.300
			Für die Remisirung neu angeschaffter Wagen .	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für den Bau des zweiten Geleises in der Strecke Wien-Tulln der Kaiser Franz Joseph-Bahn und für die damit zusammenhängenden Erweiterungsbauten (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	800.000	800.000
			Für Vergrößerung der Werkstättenanlage in Gmünd (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
			Für die Industriegeleise von Friedburg-Lengau bis Schneegattern für die k. k. General-Direction der Allerhöchsten Fondsgüter (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	9.400	9.400
			Für Erweiterung der elektrischen Beleuchtungsanlage am Bahnhofe Wien (Kaiserin Elisabeth-Bahn)	. . . . .	. . . . .	35.000	35 000
			Für den Bau eines Heizhauses und der hiezu gehörigen Geleise in der Station Bregenz .	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Bauauslagen	. . . . .	. . . . .	77.000	77.000
			Für Fahrparkvermehrung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	610.440	610.440
			Fürtrag .	27,403.200	844.500	2,757.340	31,005.040

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	27,403.200	844.500	2,757.340	31,005.040
27	14	1	Für diverse Einrichtungen und Umstaltungen von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	32.000	32.000
			Für Einrichtung von Güterwagen zu Militär-Mannschafts- und Pferde-Transporten . .	. . . . .	. . . . .	21.000	21.000
			Für Werkstätten-Einrichtungen	. . . . .	. . . . .	14.000	14.000
			Für Anschaffung von Reserven für Locomotive, Tender und Wagen	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			Summe (Titel 14, §. 1) .	27,403.200	844.500	2,836.340	31,084.040
		2	Istrianer Staatsbahn:				
			(Inbegriffen: Herpelje - St. Andrea, St. Andrea-Hafenanschluss):				
			a) Allgemeine Verwaltung	10.800	. . . . .	. . . . .	10.800
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	121.400	. . . . .	. . . . .	121.400
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	148.000	. . . . .	. . . . .	148.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	146.000	. . . . .	. . . . .	146.000
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	17.300	. . . . .	. . . . .	17.300
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Münzverlust von 17.000 fl. in Gold, 25% Agio (rund)	. . . . .	4.300	. . . . .	4.300
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . .	. . . . .	3.200	. . . . .	3.200
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen . .	. . . . .	4.300	. . . . .	4.300
			Für Erweiterung der Station Divacca . . .	. . . . .	. . . . .	12.500	12.500
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Bauauslagen	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Für Fahrpark-Vermehrung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.200	1.200
			Für Werkstätten-Einrichtung	. . . . .	. . . . .	600	600
			Summe (Titel 14, §. 2) .	443.500	11.800	17.300	472.600
		3	Dalmatiner Staatsbahn:				
			(Inbegriffen Siverić-Knin.)				
			a) Allgemeine Verwaltung	4.300	. . . . .	. . . . .	4.300
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	58.900	. . . . .	. . . . .	58.900
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	48.000	. . . . .	. . . . .	48.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	52.800	. . . . .	. . . . .	52.800
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	5.400	. . . . .	. . . . .	5.400
			Fürtrag .	169.400	. . . . .	. . . . .	169.400

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
					1889	1890	
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	169.400	. . . . .	. . . . .	169.400
27	14	3	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Austausch von Tannen- gegen Eichenschwellen	. . . . .	1.600	. . . . .	1.600
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Bauauslagen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 14, §. 3) .	169.400	1.600	1.000	172.000
		4	Staatsbahnen in Galizien:				
			(Umfassend die Dniester-, Galizische Transversalbahn, Linie Stryj-Beskid und Tarnów-Leluchower Bahn.)				
			a) Allgemeine Verwaltung	66.400	. . . . .	. . . . .	66.400
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	955 500	. . . . .	. . . . .	955.500
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	1,129.600	. . . . .	. . . . .	1,129.600
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	954.900	. . . . .	. . . . .	954.900
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	165.700	. . . . .	. . . . .	165.700
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Münzverlust von 1.350 fl. in Gold, 25% Agio (rund)	. . . . .	400	. . . . .	400
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. .	31.200	. . .	31.200
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen . .	. . . . .	40.800	. . . . .	40.800
			Für das Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	3.400	. . . . .	3.400
			Für Erweiterung der Werkstätte in Neusandec .	. . . . .	. . . . .	87.000	87.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Bauauslagen	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Für Fahrparkvermehrung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	617.000	617.000
			Für diverse Einrichtungen und Umstaltungen von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	17.000	17.000
			Für Werkstätteneinrichtung	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Für Anschaffung von Reserven	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Summe (Titel 14, §. 4) .	3,272.100	75.800	750.000	4,097.900
		5	Für sonstige Erweiterungsbauten der Staatseisenbahnverwaltung	. . . . .	. . . . .	400.000	400.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—5) .	31,288.200	933.700	4,004.640	36,226.540
			Gesammt-Summe (Capitel 27, Titel 1—14) .	56,756.410	1,727.790	13,133.090	71,617.290

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			XII. Ackerbau-Ministerium.				
28			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1		Central-Leitung	273.233	1.800	.....	275.033
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	86.230	260	.....	86.490
			Münzverlust (rund)	.....	300	.....	300
	3		Landescultur:				
		1	Subventionen	184.000	314.500	.....	498.500
			Münzverlust (rund)	.....	100	.....	100
		2	Zur Erhaltung der Gailfluss-Regulirungsbauten (6. Rate)	.....	.....	2.000	2.000
		3	Staatsbeitrag zur Etsch-Regulirung (3. Rate)	.....	.....	800.000	800.000
		4	Staatsbeitrag zu den Nothstandsbauten an den Flüssen Drau, Rienz, Eisak ꝛc.	.....	748.907	.....	748.907
		5	Staatsbeitrag für die Glan-Regulirung (4. Rate)	.....	.....	5.850	5.850
		6	a) Staatsbeitrag für den Meliorationsfond (4. Rate)	.....	500.000	.....	500.000
		7	Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix	.....	23.500	.....	23.500
		8	Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja	3.400	.....	.....	3.400
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	357.695	.....	.....	357.695
	5		Bergbehörden	189.980	11.300	.....	201.280
	6		Montan-Lehranstalten	82.660	7.500	.....	90.160
			Münzverlust (rund)	.....	150	.....	150
	7		Staats-Pferdezuchtwesen	1,630.000	12.925	.....	1,642.925
			Münzverlust von 32.000 fl. Gold (25% Agio)	.....	8.000	.....	8.000
			Summe (Capitel 28, Titel 1—7)	2,807.198	1,629.242	807.850	5,244.290
29			B. Forst-, Domänen- und Montanwesen:				
	1		Forst- und Domänenwesen:				
		1	Forst- und Domänen-Directionen	312.480	1.000	.....	313.480
		2	Staatsforste und Domänen	3,113.760	.....	.....	3,113.760
		3	Neubauten- und Realitäten-Ankauf	.....	.....	123.640	123.640
		4	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	.....	42.740	.....	42.740
		5	Servituten-Ablösung und Regulirung	.....	21.040	.....	21.040
		6	Sonstige außerordentliche Auslagen	.....	19.580	.....	19.580
		7	Forstwirtschulen	10.240	.....	.....	10.240
			Summe (Titel 1, §§. 1—7)	3,436.480	84.360	123.640	3,644.480

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
29	2		Montanwerke:				
		1	Central-Auslagen	84.479	.....	.....	84.479
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	98.767	.....	.....	98.767
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	242.682	.....	.....	242.682
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	400	400
		4	Hüttenverwaltung Cilli	290.231	.....	.....	290.231
		5	Bergdirection Idria	680.000	.....	.....	680.000
			Neubauten und productive Anlagen	.....	.....	49.000	49.000
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	2.000	2.000
		6	Bergdirection Brüx	388.138	.....	.....	388.138
			Neubauten und productive Anlagen	.....	.....	10.060	10.060
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	5.000	5.000
		7	Bergdirection Přibram	3,207.211	.....	.....	3,207.211
			Neubauten und productive Anlagen	.....	.....	55.000	55.000
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	8.000	8.000
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	637.976	.....	.....	637.976
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	100	100
			Summe (Titel 2, §§. 1—8)	5,629.484	.....	129.560	5,759.044
			Summe (Capitel 29, Titel 1 und 2)	9,065.964	84.360	253.200	9,403.524
			Gesammt-Summe (Capitel 28 und 29)	11,873.162	1,713.602	1,061.050	14,647.814
30			**XIII. Ministerium der Justiz.**				
	1		Central-Leitung	194.600	3.900	.....	198.500
	2		Oberster Gerichtshof	464.500	52.200	.....	516.700
	3		Justizverwaltung in den Kronländern	17,040.000	8.580	.....	17,048.580
			Mehraufwand aus Anlass der Anlegung neuer Grundbücher	.....	280.000	.....	280.000
			Mehraufwand aus Anlass der Errichtung neuer Gerichte und der Änderung im Personale	.....	20.000	.....	20.000
	4		Neubauten der Justizverwaltung:				
			Österreich unter der Enns:				
		1	Für den Ankauf der Justizwachkaserne in Wien (von 28 Annuitäten die 18. Rate)	.....	570	.....	} 21.400
		2	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes, von 25 Raten die 12. Rate)	.....	830	.....	}
		3	Für Vorarbeiten zur Erbauung eines Gerichts- und Gefangenhauses in Wiener-Neustadt weitere	.....	.....	20.000	}
			Fürtrag	17,699.100	366.080	20.000	18,085.180

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	17,699.100	366.080	20.000	18,085.180
30	4		Österreich ob der Enns:				
		4	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Ried (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	38.000	46.000
		5	Für innere Einrichtung desselben (Rest)	. . . . .	. . . . .	8.000	
			Tirol:				
		6	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Innsbruck (letzte Rate)	. . . .	. . . . .	45.000	
		7	Für den Ankauf eines Gebäudes in Pergine zur Unterbringung des Bezirksgerichtes, 1. Rate inclusive Zinsen und Übertragungsgebüren . .	. . . .	6.300	. . . . .	51.300
			Steiermark:				
		8	Für den Bau eines Gerichtsgebäudes für die Civilgerichte am Murufer in Graz (1. Rate) . . .	. . . .	. . . . .	25.000	
		9	Für den Ankauf des Bezirksgerichtsgebäudes in Feldbach, von den an die Gemeinde in 20 Annuitäten à 2000 fl. zu vergütenden Baukosten die (3. Rate)	. . . . .	3.052	. . . . .	
		10	Für den Ankauf des alten Gerichtsgebäudes in Feldkirch	. . . . .	3.150	. . .	
		11	Zum Baue eines Strafgerichtsgebäudes in der verlängerten Jacominigasse in Graz als Kaufschilling für den Baugrund . . . . 45.000 fl. 5% Interessen Vertragsstempel und Übertragungsgebür . . . . 3.703 „	. . . . .	. . . . .	48.703	85.105
		12	Für Reconstruction des Erdgeschosses und Aufsetzung eines Stockes bei dem Arrestgebäude in Fehring	. . . . .	. . . . .	5.200	
			Böhmen:				
		13	Für den Ankauf des Hauses Nr. 8 in der Brentegasse in Prag zur Erweiterung des Strafgerichtsgebäudes die Annuität betreff des Sparkassecapitales	. . . . .	600	. . . . .	
		14	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichov (von 30 Annuitäten die 13. Rate)	. . . . .	1.610	. . . . .	2.210
			Mähren:				
		15	Für den Neubau eines Gefangenhauses in Littau (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
		16	Für Vorarbeiten wegen Erbauung eines Gerichts- und Gefangenhauses in Ungarisch-Hradisch . .	. . . . .	. . . . .	5.000	15.000
			Schlesien:				
		17	Für den Neubau des Gerichts- und Gefangenhauses in Troppau (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	80.000	90.000
		18	Für innere Einrichtung desselben	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Ost-Galizien:				
		19	Für den Ankauf der Realität Nr. 295 in Sniatyn zu Gerichtszwecken (von 20 Raten die 19.) . .	. . . . .	571	. . . . .	
		20	Für den Neubau von Arrestlocalitäten und Erweiterung des Gerichtsgebäudes in Sniatyn .	. . . . .	. . . . .	11.000	11.571
			West-Galizien:				
		21	Für den Ankauf des Gerichtsgebäudes in Wadowice als Abschlagszahlung sammt 5% Zinsen des Kaufschillingsrestes	. . . . .	9.567	. . . . .	
		22	Für den Ankauf des Gerichts- und Gefangenhauses in Jaslo (1. Rate nebst Zinsen des Restes des Kaufschillings)	. . . . .	. . . . .	20.000	29.567
			Fürtrag .	17,699.100	390.930	325.903	18,415.933

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: orbentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	17,699.100	390.930	325.903	18,415.933
30			Bukowina:				
		23	Für den Erweiterungsbau am Strafgerichtsgebäude in Czernowitz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
	5		Strafanstalten:	2,192.000	1.840	. . . .	2,193.840
	6		Neubauten der Strafanstalten:				
			Steiermark:				
		1	Für den Ankauf des an die Strafanstalt Karlau anstoßenden Grundcomplexes auf den Kaufschilling 1. Rate . . . . 8.000 fl. nebst 5% Zinsen . . . . 1.740 „	. . . .	9.740	. . . . .	164.740
		2	Für den Bau der Strafanstalt in Marburg weitere	. . . . .	. . . .	140.000	
		3	Für die innere Einrichtung dieser Strafanstalt .	. . . . .	. . . . .	15.000	
			Böhmen:				
		4	Für den Bau der Strafanstalt in Pankrac-Nusle bei Prag die 4½% Zinsen, dann Annuität und ¾% an Steuerpauschal-Vergütung anläßlich der Geldbeschaffung zum Baue	. .	. .	40.000	60.000
		5	Für den Bau eines Arbeitshauses anläßlich der Bequartierung des Militärwach-Detachements in Karthaus in dem bestehenden alten Arbeitsgebäude (Restbetrag)	. . . .	. . .	20.000	
			Mähren:				
		6	Für den Bau von Aufseher-Wohnungen bei der Strafanstalt in Mürau (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Gesammt-Summe (Capitel 30, Titel 1—6) .	19,891.100	402.510	585.903	20,879.513
31			**XIV. Oberster Rechnungshof** . .	160.500	700	. . . . .	161.200
32			**XV. Pensions-Etat.**				
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civilverwaltung . .	16,527.000	. . . . .	. . . .	16,528 535
			Münzverlust für 6140 fl. in Gold, 25% Agio . . .	. . . . .	1.535	. . . . .	
	2		Gemeinschaftliche Civilpensionen	219.800	. . . . .	. . . . .	219.800
			Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23procentige Quote	50.554	. . . . .	. . . . .	50.554
			Verbleiben .	169.246	. . . . .	. . . . .	169.246
			Summe (Capitel 32, Titel 1 und 2) .	16,696.246	1.535	. . . . .	16,697.781
33			**XVI. Subventionen und Dotationen.**				
			A. An Landesfonde und Gemeinden.				
	1		Landesfond Österreich unter der Enns	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
	2		„ Kärnten	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	3		Commune Wien	182.000	. . . . .	. . . . .	182.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1—3) .	242.000	. . . . .	. . . . .	242.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
34			**B. An Verkehrs-Anstalten.**				
	1		Subventionen:				
			Österreichisch-ungarischer Lloyd für die Fahrten nach Ostindien:				
			a) Subvention in Noten . . . 218.511 fl.				
			b) Vergütung der Suezcanal-Gebüren in Gold . . . . 130.000 „	348.511	. . . . .	. . . .	348.511
	2		Zittau-Reichenberger Bahn, in Gold	58.000	. . . . .	. . . . .	58.000
	3		Als 4% Vorschüsse:				
			A. Garantirte Eisenbahnen im eigenen Betriebe:				
			a) Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn . in Silber	. . . . .	1,931.000	. . . .	1,931.000
			b) Galizische Karl Ludwig-Bahn . . in Silber	. . . .	1,251.400	. . . . .	1,251.400
			c) Österreichische Nordwestbahn . . in Silber	. . . . .	772.000	. . . . .	772.000
			d) Südnorddeutsche Verbindungsbahn in Noten	. . . . .	239.000	. . . . .	239.000
			„ Silber	. . . . .	559.000	. . . . .	559.000
			e) I. Ungarisch-galizische Eisenbahn: Garantie-Vorschuss . . . „ „	. . . . .	1,210.000	. . . . .	1,210.000
			f) Ungarische Westbahn . . . . „ „	. . . . .	243.000	. . . . .	243.000
			g) Österr.-ungarische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft:				
			Ergänzungsnetz . . . . in Noten	. . . .	1,119.000	. . . . .	1,119.000
			B. Garantirte Eisenbahnen im Staatsbetriebe:				
			h) Erzherzog Albrecht-Bahn: Garantie-Vorschuss . . „ Silber	. . . . .	934.650	. . . . .	934.650
			i) Mährische Grenzbahn: Garantie-Vorschuss . . „ Silber	. . . . .	330.170	. . . . .	330.170
			k) Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Bahn in Noten	. . . . .	165.000	. . . . .	165.000
			Summe .	406.511	8,754.220	. . . . .	9,160.731
	4		Münzverlust für 188.000 fl. in Gold zu 25% Agio .	. . . . .	47.000	. . . . .	47.000
			Summe (Capitel 34, Titel 1—4) .	406.511	8,801.220	. . . . .	9,207.731
35			**C. An einige Grundentlastungsfonde.**				
	1		Für Galizien unverzinslicher Vorschuss	. . . . .	2,625.000	. . . . .	2,625.000
	2		„ die Bukowina unverzinslicher Vorschuss . . .	. . . . .	381.900	. . . . .	381.900
	3		„ Kärnten „ „ . . .	130.000	. . . . .	. . . . .	130.000
	4		Für Krain:				
		1	Fixe Jahres-Subvention	175.000	. . . . .	. . . . .	175.000
		2	Mit 5% verzinsliche Vorschüsse	. . . . .	78.550	. . . . .	78.550
			Summe (Capitel 35, Titel 1—4) .	305.000	3,085.450	. . . . .	3,390.450
			Gesammt-Summe (Capitel 33—35) .	953.511	11,886.670	. . . . .	12,840.181

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
36			**XVII. Staatsschuld.**				
			A. Allgemeine Staatsschuld:				
	1	1	a. Zinsen	115,547.156	. . . . .	. . . . .	115,547.156
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,163.315	. . . . .	. . . . .	30,163.315
			Verbleiben .	85,383.841	. . . . .		85,383.841
		2	Münzverlust mit	. . . . .	600.813	. . . . .	600.813
			Summe (Titel 1, §§. 1 und 2) .	85,383.841	600.813	. . . . .	85,984.654
	2	1	b. Schuldentilgung	9,865872	. . . . .	. . . . .	9,865.872
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in Silber	150.000	. . . . .	. . . . .	150.000
			Verbleiben .	9,715.872	. . . . .	. . . . .	9,715.872
		2	Münzverlust mit	. . . . .	227.235	. . . . .	227.235
			Summe (Titel 2, §§. 1 und 2)	9,715.872	227.235	. .	9,943 107
			Summe (Titel 1 und 2) .	95,099.713	828.048	. . . .	95,927.761
			B. Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
	3	1	a. Zinsen	38,338.083	. . . . .	. . . . .	38,338.083
		2	Münzverlust	. . . . .	4,698.883	. . . . .	4,698.883
			Summe (Titel 9, §§. 1 und 2) .	38,338.083	4,698.883	. . . . .	43,036.966
	4	1	b. Schuldentilgung	1,363.603	. . . . .	. . . . .	1,363.603
		2	Münzverlust	. . . . .	198.640	. . . . .	198.640
			Summe (Titel 4, §. 1 und 2) .	1,363.603	198.640	. . . . .	1,562.243
			Summe (Titel 3 und 4) . . .	39,701.686	4,897.523	. . . . .	44,599.209
			Gesammt-Summe (Capitel 36, Titel 1—4) .	134,801.399	5,725.571	. . . . .	140,526.970
37			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**				
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%)	491.400	. . . . .	. . . . .	491.400
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	13.150	. . . . .	. . . . .	13.150
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld . . .	374.135	3.205	. . . . .	377.340
			Summe (Capitel 37, Titel 1—3) .	878.685	3.205	. . . . .	881.890

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Recapitulation.				
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	.....	.....	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	72.761	.....	.....	72.761
3			III. Reichsrath	727.521	4.300	.....	731.821
4			IV. Reichsgericht	22.600	.....	.....	22.600
5			V. Ministerrath	1,044.032	.....	.....	1,044.032
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	99,229.806	3,034.864	.....	102,264.670
7			VII. Ministerium des Innern	16,248.980	746.180	2,346.343	19,341.503
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	10,453.760	1.395	.....	10,455.155
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	19,823.162	455.603	1,044.725	21,323.490
10 bis 26			X. Ministerium der Finanzen	92,571.525	4,525.507	460.050	97,557.082
27			XI. Handels-Ministerium	56,756.410	1,727.790	13,133.090	71,617.290
28 u. 29			XII. Ackerbau-Ministerium	11,873.162	1,713.602	1,061.050	14,647.814
30			XIII. Ministerium der Justiz	19,891.100	402.510	585.903	20,879.513
31			XIV. Oberster Rechnungshof	160.500	700	.....	161.200
32			XV. Pensions-Etat	16,696.246	1.535	.....	16,697.781
33 bis 35			XVI. Subventionen und Dotationen	953.511	11,886.670	.....	12,840.181
36			XVII. Staatsschuld	134,801.399	5,725.571	.....	140,526.970
37			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	878.685	3.205	.....	881.890
			Gesammtsumme des Erfordernisses	486,855.160	30,229.432	18,631.161	535,715.753

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1888.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außer-ordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	.....	.....	.....
2			II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät	.....	.....	.....
3			III. Reichsrath	.....	.....	.....
4			IV. Reichsgericht	...	.....	.....
5			V. Ministerrath.			
	1		Ertrag der officiellen Zeitungen	634.900	.....	634.900
	2		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	85.000	.....	85.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1 und 2)	719.900	.....	719.900
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	.....	.....	.....
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgnis des Reichsgesetzblattes	63.000	.....	63.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	163.322	.....	163.322
	3		Öffentliche Sicherheit	852.196	.....	852.196
	4		Straßenbau	33.497	.....	33.497
	5		Wasserbau	36.409	.....	36.409
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5)	1,148.424	.....	1,148.424
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Landwehr	40.414	.....	40.414
	2		Militär-Polizeiwache	37.097	.....	37.097
	3		Gendarmerie	182.825	.....	182.825
			Summe (Capitel 8, Titel 1—3)	260.336	.....	260.336
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Centrale.			
	1		Schulaufsicht	25	.....	25
	2		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	12.000	.....	12.000
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	200	.....	200
	3		Statistische Centralcommission	4.800	200	5.000
	4		Geologische Reichsanstalt	2.600	.....	2.600
	5		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	980	.....	980
			Fürtrag	20.605	200	20.805

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	20.605	200	20.805
9	6		Einnahmen für Kunst- und archäologische Zwecke:			
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:			
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	5.440	.....	5.440
		2	Kunstschule in Krakau	350	.....	350
			b) Einnahmen für archäologische Zwecke:			
		3	Beiträge	.....	2.200	2.200
			Summe (Capitel 9, Titel 1—6) .	26.395	2.400	28.795
			B. Cultus.			
	7		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Österreich unter der Enns	677.700	542	678.242
		2	Österreich ob der Enns	146.000	.....	146.000
		3	Salzburg	10.600	.....	10.600
		4	Tirol	98.700	2.218	100.918
		5	Vorarlberg	600	.....	600
		6	Steiermark	220.700	.....	220.700
		7	Kärnten	78.900	.....	78.900
		8	Krain	77.300	.....	77.300
		9	Triest	11.200	.....	11.200
		10	Görz	24.000	.....	24.000
		11	Istrien	11.100	.....	11.100
		12	Dalmatien	18.800	.....	18.800
		13	Böhmen	857.900	2.059	859.959
		14	Mähren und Schlesien	597.800	.....	597.800
		15	Galizien	426.300	75.000	501.300
		16	Krakau	26.200	.....	26.200
		17	Bukowina	4	.....	4
			Summe (Titel 7, §§. 1—17) .	3,283.804	79.819	3,363.623
		18	b) Einnahmen der Religionsfonds-Forste und Domänen . .	493.790	5.130	498.920
			Summe (Titel 7, §§. 1—18) .	3,777.594	84.949	3,862.543
	8		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	13.000	1.123	14.123
			Zusammen (Capitel 9, Titel 7 und 8) .	3,790.594	86.072	3,876.666
			C. Unterricht.			
	9		Hochschulen.			
		1	Universitäten	115.100	.....	125.100
			Beitrag des Bukowinaer gr. or. Religionsfondes zur Herstellung eines eigenen Gebäudes für das naturwissenschaftliche Institut, sowie zur Aufführung eines Neubaues für die Lehrerbildungsanstalt (6. und letzte Rate)	....	10.000	
			Fürtrag .	115.100	10.000	125.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	115.100	10.000	125.100
9	9	2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	76.050	. . . . .	76.050
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	10.700	. . . . .	10.700
			Summe (Titel 9, §§. 1—4) .	213.050	10.000	223 050
	10		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Real-Gymnasien	207.435	. . . . .	212.935
			Beiträge für das Staats-Ober-Gymnasium in Radautz, und zwar:			
			vom Landesfonde	. . . . .	3.000	
			von der Stadtgemeinde	. . . . .	2.500	
		2	Realschulen	54.711	. . . . .	55.211
			Beitrag für die Staatsrealschule in Sechshaus (12. Rate) . .	. . . . .	500	
		3	Sämmtliche Mittelschulen:			
			Erlös aus dem Verschleiße von Schulgeldmarken	1,035.000	. . . . .	1,035.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—3) .	1,297.146	6.000	1,303.146
	11		Industrielles Bildungswesen.			
		1	Gewerbliche Schulen	75.600	. . . . .	200.600
			Beiträge zum Schulhausbau der Staatsgewerbeschule in Prag:			
			vom Lande (1. Rate)	. . . . .	25.000	
			von der Stadtgemeinde (1. Rate)	. . . .	100.000	
			Summe (Titel 11) .	75.600	125.000	200.600
	12		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	252	. . . . .	252
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	2.875	. . . . .	2.875
		3	Nautische Unterrichtsanstalten	11.250	. . . . .	11.250
			Summe (Titel 12, §§. 1—3) .	14.377	. . . . .	14.377
	13		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	74.900	. . . . .	74.900
		2	Stipendien für Lehramtszöglinge, Rückersätze	70	. . . . .	70
		3	Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschuss-Rückersätze . . .	. . . . .	920	920
		4	Staats-Volksschulen	5.150	. . . . .	5.150
			Summe (Titel 13, §§. 1—4) .	80.120	920	81.040
	14		Stiftungen und Beiträge.			
		1	Beiträge	6.424	. . . . .	6.424
			Summe (Titel 14) .	6.424	. . . . .	6.424

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	15		**Studienfonde.**			
		1	Einnahmen der Fonde	61.000	.....	62.847
			Aufgeld für den in Gold einfließenden Antheil an den Ausbeuten der Eisengewerkschaft Achthal und Hammerau in Baiern per 600 fl. zu 25%	.....	150	
			Robotreluitions- und Grundzinsrückstände (10. Rate)	.....	1.697	
		2	Einnahmen der Studienfonds-Forste und Domänen	15.660	.....	15.660
			Summe (Titel 15, §§. 1 und 2)	76.660	1.847	78.507
			Zusammen (Capitel 9, Titel 9—15)	1,763.377	143.767	1,907.144
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—15)	5,580.366	232.239	5,812.605
			X. Ministerium der Finanzen.			
10			**Finanzverwaltung.**			
	1		Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, und des Grundsteuer-Catasters)	3.500	.....	3.500
	2		Finanz Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebüren-Bemessungsämter	9.700	.....	9.700
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	1.800	.....	1.800
	4		Länderkassen	400	.....	400
	5		Finanzwache (hierunter 260 fl. in Gold)	300.360	.....	300.425
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	.....	65	
	6		Steuerämter	7.300	.....	7.300
	7		Finanz-Procuraturen	20.000	.....	20.000
	8		Zollverwaltung (hierunter 538 fl. in Gold)	1,431.410	.....	1,431.550
			Münzgewinn bei obigem Golde 25% Agio (rund)	.....	140	
	9		Evidenzhaltung des Grundsteuer-Catasters	190.000	.....	190.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9)	1,964.470	205	1,964.675
11			**Allgemeine Kassenverwaltung.**			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden	97.000	.....	97.000
	2		Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates sammt Zinsen	.....	496.200	496.200
	3		Überschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Überschüssen	.....	55	55
			Militär Taxe	1,400.000	.....	1,400.000
	4		Einnahme durch Verausgabung von Kupferscheidemünze	.....	200.000	200.000
	5		Verschiedene Zuflüsse	30.900	283.500	314.400
	6		Münzgewinn rund	.....	2.000	2.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—6)	1,527.900	981.755	2,509.655
			Directe Steuern.			
12			Grundsteuer	34,808.000	.....	34,808.000
13			Gebäudesteuer	28,345.000	.....	28,345.000
14			Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,570.000	.....	1,570.000
15			Erwerbsteuer	10,715.000	.....	10,715.000
16			Einkommensteuer	24,605.000	.....	24,605.000
17			Steuer-Executions-Gebüren	.....	587.000	587.000
18			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	.....	305.000	305.000
			Summe (Capitel 12—18)	100,043.000	892.000	100,935.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summme
				Gulden in österreichischer Währung		
19			**Zoll.**			
	1		Zolleinnahmen	39,462.500	. . . . .	39,462.500
	2		Münzgewinn von dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile der gesammten Netto-Zolleinnahmen in Gold	. . . . .	2,204.494	2,204.494
	3		Aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	. . . . .	100.000	100.000
			Hievon das Agio 25%	. . . . .	25.000	25.000
			Summe (Capitel 19, Titel 1—3)	39,462.500	2,329.494	41,791.994
			Indirecte Abgaben.			
20			Verzehrungssteuer:			
	1		Brantweinsteuer	8,500.000	. . . .	8,500.000
	2		Spiritus-Preßhefensteuer	528.500	. . . . .	528.500
	3		Wein- und Moststeuer	4,295.600	. . . . .	4,295.600
	4		Biersteuer	24,437.000	. . . . .	24,437.000
	5		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	5,389.220	. . . . .	5,389.220
	6		Zuckersteuer	33,515.600	. . . . .	33,515.600
	7		Verbrauchssteuer von Mineralöl	2,900.200	. . . .	2,900.200
	8		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,132.000	. . . .	2,132.000
	9		Pachtungen	3,663.400	. . . . .	3,663.400
	10		Andere Einnahmen	21.280	. . . . .	21.280
	11		Gefälls-Sicherstellungen	2,870.000	. . . .	2,870.000
			Summe (Capitel 20, Titel 1—11)	88,252 800	. . . . .	88,252 800
21			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	78.000	. . . . .	78.000
	2		„ „ Verschleißämter	20,374.000	. . . . .	20,374.000
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	20,452.000	. . . . .	20,452.000
22			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	76,740.000	. . . . .	76,740.000
	2		„ der General-Direction (hierunter 310.000 fl. in Gold)	645.400	. . . . .	645.400
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	77.500	77.500
			Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2)	77,385.400	77.500	77,462.900
23			Stempel	18,800.000	. . . . .	18,800.000
24			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	33,080.000	. . . . .	33,080.000
25			Lotto	21,500.000	. . . . .	21,500.000
26			Mauten	2,488.000	. . . . .	2,488.000
27			Punzirung	223.200	. . . . .	223.200
28			Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	1,261.100	. . . . .	1,261.100
			Summe (Capitel 20—28)	263,442.500	77.500	263,520.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
29			Dikasterial-Gebäude	113.350	.....	113.350
30			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	200.000	.....	200.000
31			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,575.192	.....	1,575.192
32			Münzwesen	234.000	70.000	304.000
			Gesammt-Summe (Capitel 10—32)	408,562.912	4,350.954	412,913.866
33			**XI. Handels-Ministerium.**			
	1		Centralleitung	500	.....	500
	2		Einkünfte aus der Verwaltung der Weltausstellungs-Gebäude	18.900	.....	18.900
	3		Gewerbe-Inspection	700	.....	700
	4		Aichdienst	302.000	.....	302.000
	5	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	470.750	.....	470.750
		2	Beiträge zu außerordentlichen Neubauten	.....	8.260	8.260
			Summe (Titel 5, §§. 1 und 2)	470.750	8.260	479.010
			Summe (Titel 1—5)	792.850	8 260	801.110
	6		Post- und Telegraphen-Anstalt:			
		1	Für den Betrieb in Österreich	27,841.700	.....	27,841 700
		2	Österreichische Postanstalten in der Türkei	88.300	.....	88.300
			Summe (Titel 6, §§. 1 und 2)	27,930.000	.....	27,930.000
	7		Postsparkassenamt	979 830	.....	979.830
	8		Staats-Eisenbahnbau:			
		1	Beitrag des Landes Mähren zum Baue der Böhmisch-mährischen Transversalbahn	.....	23.000	23.000
		2	Beitrag des Landes Böhmen zum Baue der Böhmisch-mährischen Transversalbahn	.....	250.000	250.000
		3	Beiträge der Interessenten zum Baue der Böhmisch-mährischen Transversalbahn	.....	150.000	150.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—3)	.....	423.000	423.000
	9		Zinsen und Rückzahlung von dem an die Localbahn Bozen-Meran erfolgten Bauvorschusse:			
		1	Zinsen für das Jahr 1887	.....	49.440	49.440
		2	Capitals-Rückerstattung	.....	10.560	10.560
			Summe (Titel 9, §§. 1 und 2)	.....	60.000	60.000
	10		Betrieb der nicht vom Staate betriebenen Staatseisenbahnen:			
		1	Für die Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg	49.800	.....	49.800
		2	" " " Unterdrauburg-Wolfsberg	80.000	.....	80.000
			Interessentenbeiträge	.....	780	780
			Summe (Titel 10, §. 2)	80.000	780	80.780

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33	10	3	Für die Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt (hierunter 441 fl. in Gold)	28.300	.....	28.300
			Münzgewinn bei obigem Golde 25% Agio (rund)	.....	110	110
			Summe (Titel 10, §. 3)	28.300	110	28.410
		4	Für die Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal (hierunter 1.029 fl. in Gold)	43.400	.....	43.400
			Münzgewinn bei obigem Golde 25% Agio (rund)	.....	260	260
			Summe (Titel 10, §. 4)	43.400	260	43.660
		5	Für die Bodenbacher Bahnstrecke in Gold	107.450	.....	107.450
			Münzgewinn bei obigem Golde 25% Agio (rund)	.....	26.860	26.860
			Summe (Titel 10, §. 5)	107.450	26.860	134.310
			Summe (Titel 10, §§. 1—5)	308 950	28.010	336.960
	11		Staats-Eisenbahnbetrieb:			
		1	Westliche Staatsbahnen (Arlbergbahn und Traject-Betrieb), Böhmisch-mährische Transversalbahn (Iglau-Wessely, Horaždovic-Klattau, Ober-Cerekve-Tabor, Janowic-Taus), Braunau-Strasswalchener-Bahn, Niederösterreichische Staatsbahnen (Donauufer-Bahn und südwestliche Linien), Rakonitz-Protiviner, Tarvis-Pontafeler, Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz Joseph-, Kronprinz Rudolf-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahn:			
			Betriebseinnahmen (hierunter 6,251.000 fl. Gold)	34,910.000	.....	34,910.000
			Münzgewinn bei obigem Golde 25% Agio (rund)	.....	1,562.800	1,562.800
			Zinsenvergütung der Gemeinde Heiligenstadt anlässlich Herstellung einer Durchfahrt	.....	320	320
			Beitrag der Commune Wien für den Wiener Bahnhof der Kaiser Franz Joseph-Bahn (in Silber)	.....	25.320	25.320
			Summe (Titel 11, §. 1)	34,910.000	1,588.440	36,498.440
		2	Istrianer Staatsbahn: Inbegriffen Herpelje-Triest: Betriebseinnahmen	239.400	.....	239.400
		3	Dalmatiner Staatsbahn: Inbegriffen Siverić-Knin: Betriebseinnahmen	84.400	.....	84.400
			Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zu den Kosten der Kerka-Wasserleitung	.....	2.000	2.000
			Summe (Titel 11, §. 3)	84.400	2.000	86.400
		4	Staatsbahnen in Galizien (Dnjesterbahn, Galizische Transversalbahn, Linie Stryj-Beskid und Tarnów-Leluchówer Bahn): Betriebseinnahmen (hierunter 313.600 fl. in Gold)	3,229.200	.....	3,229.200
			Münzgewinn bei obigem Golde 25% Agio	.....	78.400	78.400
			Summe (Titel 11, §. 4)	3,229.200	78.400	3,307.600
			Summe (Titel 11, §§. 1—4)	38,463.000	1,668.840	40,131.840
			Gesammt-Summe (Capitel 33, Titel 1—11)	68,474.630	2,188.110	70,662.740

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
34			**XII. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Centralleitung	500	. . . . .	500
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	22.570	. . . . .	22.570
	3		Landescultur	4.900	. . . . .	4.900
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	2.684	4.200	6.884
	5		Bergbehörden	1.810	. . . . .	1.810
	6		Maßen- und Freischurf-Gebüren	207.900	. . . . .	207.900
	7		Montan-Lehranstalten	4.320	. . . . .	4.320
	8		Staats-Pferdezuchtwesen	429.240	. . . . .	429.240
			Summe (Capitel 34, Titel 1—8) .	673.924	4.200	678.124
35	1		Forst- und Domänenwesen:			
		1	Forst- und Domänen-Directionen	4.010	. . . . .	4.010
		2	Staatsforste und Domänen	4,119.120	2.710	4,121.830
		3	Forstwartschulen	300	. . . . .	300
			Summe (Titel 1, §§. 1—3) .	4,123.430	2.710	4,126.140
	2		Montanwerke:			
		1	Centralleitung	36.327	. . . . .	36.327
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	155.563	. . . . .	155.563
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	234.089	. . . . .	234.089
		4	Hüttenverwaltung Cilli	283.218	. . . . .	283.218
		5	Bergdirection Idria	1,084.313	. . . . .	1,084.313
		6	Bergdirection Brüx	482.710	. . . . .	482.710
		7	Bergdirection Přibram	3,974.431	. . . . .	3,974.431
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	569.685	. . . . .	569.685
			Summe (Titel 2, §§. 1—8) .	6,820.336	. . . . .	6,820.336
			Summe (Capitel 35, Titel 1 und 2) .	10,943.766	2.710	10,946.476
			Gesammt-Summe (Capitel 34 und 35) .	11,617.690	6.910	11,624 600
36			**XIII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Justizverwaltung in den Kronländern	15.100	. . . .	15.100
	2		Strafanstalten	710.000	. . . . .	710.000
			Summe (Capitel 36, Titel 1 und 2) .	725.100	. . . . .	725.100
37			**XIV. Oberster Rechnungshof**	. . . . .	. . . . .	. . . . . .
38			**XV. Pensions-Etat**	76.996	. . . . .	76.996
39			**XVI. Subventionen und Dotationen.**			
			B. Verkehrs-Anstalten.			
	1	1	Abschlagszahlungen aus den Reinertrags-Überschüssen auf die 4procentige Zinsenschuld für die vom Staate gezahlten Garantie-Vorschüsse:			
			a) der Kaschau-Oderberger Bahn	. . .	7.700	10.860
			b) der Brünn-Rossitzer Bahn	. . . . .	3.160	
		2	Abschlagszahlungen aus den Reinertrags Überschüssen auf die vom Staate gezahlten Garantievorschüsse der Brünn-Rossitzer Bahn	. . . . .	20.840	20.840
		3	6 Procent Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen .	. . . . .	5.000	5.000
			Summe (Capitel 39, Titel 1, §§. 1—3)	. . . . .	36.700	36.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
40			**XVII. Staatsschuld.**			
	1		Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rente-Obligationen	. . . . .	9,711.019	9,711.019
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . .	105.000	105.000
			Summe (Capitel 40, Titel 1 und 2) .	. . . . .	9,816.019	9,816 019
41			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Einnahmen für die gemeinsame schwebende Schuld aus dem durch Nichteinlösung der Staatsnoten I. Emission à 5 fl. erzielten Gewinne (70%)	491.400	. . . . .	491.400
	2		Einnahmen an Blanquetten-Gebüren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	9.500	. . . . .	9.500
	3		Erlös für Blanquetten zu Zinsen-Quittungen	650	. . . . .	650
			Summe (Capitel 41, Titel 1—3) .	501.550	. . . . .	501.550
42			**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume.**			
	1		An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittels Specialgesetzen ertheilt worden ist	. . . . .	71.120	71.120
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebüren und Ablösungen von Gerechtsamen	. . . . .	7.320	7.320
	3		Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1888 zu veräußernde Staatseigenthum	. . . . .	94.560	94.560
			Summe (Capitel 42, Titel 1—3) .	. . . . .	173.000	173.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen orbentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath	719.900	. . . . .	719.900
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7			VII. Ministerium des Innern	1,148.424	. . . . .	1,148.424
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	260.336	. . . . .	260.336
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,580.366	232.239	5,812.605
10 bis 32			X. Ministerium der Finanzen	408,562.912	4,350.954	412,913.866
33			XI. Handels-Ministerium	68,474.630	2,188.110	70,662.740
34 u. 35			XII. Ackerbau-Ministerium	11,617.690	6.910	11,624.600
36			XIII. Ministerium der Justiz	725.100	. . . . .	725.100
37			XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. . . . .	. . . . .
38			XV. Pensions-Etat	76.996	. . . . .	76.996
39			XVI. Subventionen und Dotationen	. . . . .	36.700	36.700
40			XVII. Staatsschuld	. . . . .	9,816.019	9,816.019
41			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	501.550	. . . . .	501.550
42			XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . .	173.000	173.000
			Gesammtsumme der Bedeckung	497,667.904	16,803.932	514,471.836

Regierungsvorlage.

Zuschrift

des

Herrn Finanzministers vom 20. December 1887, Z. 5765/FM.

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 1563/A. H.)

In den der verfassungsmäßigen Behandlung zugeführten Staatsvoranschlag für das Jahr 1888 konnten unter Erfordernis, Capitel „Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten" noch nicht die definitiven Ziffern eingestellt werden, da zur Zeit der Einbringung der gedachten Vorlage die verfassungsmäßige Behandlung des von der gemeinsamen Regierung festgestellten Budgets durch die Delegationen erst bevorstand.

Auf Grund der seither zustande gekommenen und mit Allerhöchster Entschließung vom 21. November dieses Jahres sanctionirten Delegationsbeschlüsse sind nunmehr die entsprechenden Richtigstellungen der betreffenden Positionen in dem diesseitigen Voranschlage vorzunehmen und kommen in denselben außer den unverändert bleibenden beiden Posten:

„Überschüsse des Zollgefälles" mit	37,307.500 fl.
und „Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd" mit	79.800 „
anstatt der gegenwärtig eingestellten Summen folgende Beträge einzubeziehen:	
„Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen"	61,671.006 „
„Beitragsquote zum außerordentlichen Heereserfordernisse für die Bedürfnisse der in Bosnien und der Hercegovina, dann im Lim-Gebiete stehenden Truppen	3,034.864 „
„Beitragsquote zum außerordentlichen Credite des Ministeriums des Äußern"	52.565 „
„Beitragsquote zum Nachtragscredite pro 1887 für das Ministerium des Äußern"	6.174 „

Das Gesammterfordernis im Capitel: „Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten" stellt sich hienach auf 102,151.909 fl., wovon 99,117.045 fl. auf das Ordinarium, 3,034.864 fl. auf das Extra-Ordinarium entfallen.

Ich beehre mich demnach an das löbliche Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes das Ersuchen zu stellen, die oben bezifferten Ansprüche in den Voranschlag für das Jahr 1888 aufzunehmen und der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Schließlich beehre ich mich mitzutheilen, dass auf Grund des Allerhöchst sanctionirten Delegationsbeschlusses, betreffend die Schlussrechnung über die gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Jahr 1885, eine Forderung der gemeinsamen Finanzen an die diesseitigen resultirt. Die in Artikel III des citirten Delegationsbeschlusses vorgesehene Ausgleichung zwischen den betreffenden Finanzverwaltungen wird veranlasst, die zu Lasten der diesseitigen Finanzen sich ergebende Zahlung für den Dienst des Jahres 1887 verrechnet und diese Ausgabe seinerzeit im diesseitigen Rechnungsabschlusse für das gedachte Jahr gerechtfertigt werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1888.

Da die Vertagung des hohen Reichsrathes für eine längere Dauer aus Anlass der Delegations- und Landtagssession voraussichtlich in wenigen Tagen zu gewärtigen ist und hiemit die Arbeiten des Budgetausschusses und des hohen Abgeordnetenhauses unterbrochen werden, so ist die Ermächtigung der Regierung zur Erhebung der Steuern und Abgaben und zur Flüssigmachung der nothwendigen Verwaltungsauslagen wenigstens für den Zeitraum von drei Monaten eine unabweisliche Nothwendigkeit.

Der Budgetausschuss hat bei Berathung dieser Regierungsvorlage, wie schon so oft, diese bei uns fast zur Regel gewordenen Budgetprovisorien nach ihrer verfassungsmäßigen Bedeutung besprochen und die Nothwendigkeit einer endlichen Ordnung in der zeitgemäßen Feststellung des Staatsvoranschlages einhellig anerkannt und hervorgehoben. Diese Ordnung kann auf zwei Wegen bewerkstelligt werden, entweder durch die Abänderung des Verwaltungsjahres, welches dann nicht mit dem Kalenderjahre zusammenfallen dürfte, eine Modalität, wegen deren Durchführung die k. k. Regierung bereits sowohl mit der gemeinsamen, wie auch mit der k. ungarischen Regierung bis jetzt leider ohne Erfolg in Verhandlung getreten ist — oder aber durch zeitlichere Einberufung des Reichsrathes nach den Sommerferien, unter gleichzeitiger Verlegung der Landtagssession vom Herbste in das Frühjahr. Durch die angeschlossene Resolution soll die k. k. Regierung die Anregung erhalten, Maßregeln in Erwägung zu ziehen, durch welche die das wirksame Budgetrecht des Parlaments beeinträchtigenden Übelstände endlich beseitiget würden.

Der Budgetausschuss beantragt, das hohe Abgeordnetenhaus wolle:

1. der angeschlossenen Regierungsvorlage seine Zustimmung ertheilen;
2. beschließen: die k. k. Regierung wird aufgefordert, jene Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, welche geeignet wären, eine rechtzeitige Erledigung des Staatsvoranschlages zu ermöglichen.

Wien, 17. October 1887.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Mattuš,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1888.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze und zur Einkommensteuer in der durch das Finanzgesetz vom 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66, bestimmten Höhe in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1888 fortzuerheben.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1888 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erfordernis für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1888 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 1. Jänner 1888 in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über das

Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Tachau vom 24. Mai 1887, Z. 1297, Strafsache Nr. 1291/A. H. praes. 27. Mai 1887, um Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Heinrich Swoboda wegen Übertretung des Vereinsgesetzes (§§. 36 und 15 des Gesetzes vom 15. November 1867, Z. 134, R. G. Bl.

Der Abgeordnete Heinrich Swoboda hat laut Anzeige der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tachau von Wien aus am 1. April l. J. telegraphisch und am 2. April l. J. schriftlich die Abhaltung einer Verfassungsvereinsversammlung für Samstag den 3. April dortamts angemeldet, bei der Versammlung seien jedoch auch 137 Personen anwesend gewesen, welche nicht Mitglieder des Vereines sind und welche auch nicht geladene Gäste im Sinne des Gesetzes waren, weil sie sich nicht mit auf ihre Namen lautenden Einladungen ausweisen konnten.

Die Versammlung sei deshalb als eine öffentliche anzusehen und da die Anmeldung hievon nichts enthielt, habe sich Abgeordneter Swoboda der obgedachten Übertretung schuldig gemacht.

Die Anwesenheit der 137 Nichtmitglieder wird durch die Relation des landesfürstlichen Commissärs bestätigt, die Einsendung des Telegrammes und der schriftlichen Anzeige des Abgeordneten Heinrich Swoboda ist zwar in Aussicht gestellt, aber bisher noch nicht bewerkstelligt.

Der Immunitätsausschuss findet jedoch keine Veranlassung, diese sonst wesentliche Ergänzung des Actenmateriales abzuwarten oder einzufordern, weil selbst die als erwiesen angenommene am 3. April l. J. begangene Übertretung mit Rücksicht auf die §. 36 des Vereinsgesetzes, §. 532 des Strafgesetzes und §. 4

der Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61, längst verjährt ist, und zwar, da das Ansuchen des Bezirksgerichtes Tachau erst am Tage der Vertagung des hohen Reichsrathes einlief, während der Ferien desselben.

Der Immunitätsausschuss beantragt daher:

Es sei die mit Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Tachau vom 25. Mai 1887, Z. 1297 Strafsache, begehrte Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Heinrich Swoboda wegen Übertretung des Vereinsgesetzes (§. 15 des Gesetzes vom 15. November 1867, Z. 134, R. G. Bl.) nicht zu ertheilen.

Wien, 18. October 1887.

Coronini,
Obmann.

Dr. Gustav Hirsch,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Wehrausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Rekrutencontingente für das Jahr 1888.

Der Wehrausschuss hat die mit den vorangegangenen vollkommen gleichlautende Regierungsvorlage in Berathung gezogen und da dieselbe dem geltenden Wehrgesetze entspricht, einstimmig beschlossen, dieselbe der Annahme des hohen Abgeordnetenhauses zu empfehlen.

Wien, 18. October 1887.

Kinsky,
Obmann.

Slavik,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . 188 . ,

womit die

Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Rekrutencontingente im Jahre 1888 bewilligt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Aushebung der mit 55.922 Mann für das stehende Heer (Kriegsmarine), dann mit 5592 Mann für die Ersatzreserve auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Jahrescontingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das Jahr 1888 bewilligt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über das

Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Bruck a. d. Leitha dd. 3. Juni 1887, Z. 985 praes. 5. Juni 1887 Nr. 1320/A. H., wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Josef Fischer wegen Übertretung des §. 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, rücksichtlich vom 24. März 1882, R. G. Bl. Nr. 51.

Von Seite der k. k. Gendarmerie wurde am 3. März d. J., beim k. k. Bezirksgerichte Bruck a. d. Leitha die Anzeige erstattet, dass trotz des daselbst noch bestehenden Maulkorbzwanges der Hund des Abgeordneten Josef Fischer in Bruck a. d. Leitha ohne Maulkorb auf der Straße frei herumlaufend angetroffen wurde. Wegen dieser Übertretung des §. 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und 24. März 1882, R. G. Bl. Nr. 51, wurde vom k. k. Bezirksgerichte Bruck a. d. Leitha unterm 11. October d. J. das Ersuchen um Zustimmung zur Auslieferung des Abgeordneten Josef Fischer zur strafgerichtlichen Verfolgung dem hohen Hause überreicht.

Nachdem jedoch der Reichsrath am 31. Mai d. J. vertagt wurde, so ist vom Tage der Anzeige bis zum Tage der Überreichung des Gesuches wegen Zustimmung zur Auslieferung die Verjährung bezüglich dieser Übertretung eingetreten. Es stellt daher der Immunitätsausschuss den

Antrag:

Es sei dem gestellten Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Bruck a. d. Leitha zur gerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Josef Fischer wegen Übertretung des §. 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882 infolge eingetretener Verjährung die Zustimmung des hohen Hauses nicht zu ertheilen.

Graf Coronini,
Obmann.

Spaun,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Wehrausschusses

über die

Petitionen Nr. 41, 52, 102, 113, 136, 142, 157, 189, 240, 291, 385, 842 und 1135 der Gemeindevertretung von Waidhofen an der Ybbs, der Gemeinderäthe von Steyr, Iglau, Wien, Olmütz, der Bürgermeister des politischen Bezirkes Klagenfurt, der Stadtgemeinde Troppau, des Gemeindeausschusses von Brünn, des Stadtmagistrates von Laibach, der Stadträthe von Prag und Görz, des Bürgermeisters von Linz und des Stadtrathes von Krakau um Änderung des Gesetzes über die Militärtaxe.

Sämmtliche Petitionen besprechen die hauptsächlichsten Mängel des Gesetzes über die Militärtaxe vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, und regen zugleich die Mittel an, durch welche eine billigere Vertheilung dieser Steuer, wie auch eine leichtere Handhabung des erwähnten Gesetzes herbeigeführt werden soll.

Auf Grund der Erfahrungen, welche man im Laufe der ersten fünf Jahre der Wirksamkeit dieses Gesetzes gemacht habe, sei die Überzeugung gewonnen worden, dass die nach §. 3 des Gesetzes festgesetzten 14 Tarifclassen einen zu engen Rahmen abgeben, innerhalb dessen der Maximalsatz der 1. Classe zu den Minimalsätzen der 13. und 14. Classe in keinem den Vermögensverhältnissen der Taxpflichtigen entsprechenden Verhältnisse stehe. Jedenfalls werden die Taxpflichtigen der 13. und 14. Tarifclasse auch durch den niedrigen Taxsatz von zwei Gulden, respective einem Gulden hart getroffen, weil derselbe von Personen geleistet werden muss, welche mit den größten Entbehrungen zu kämpfen haben und oft nicht einmal das Nothdürftigste besitzen und erwerben, um bei den heutigen, namentlich in größeren Städten obwaltenden Theuerungsverhältnissen ihr nacktes Leben kümmerlich zu fristen. Wie schwer es den ärmeren Taxpflichtigen fällt, auch die niedrigste Taxe zu erlegen, dies erhelle einestheils aus der mühevollen Einhebung, anderntheils daraus, dass bei der weitaus größten Anzahl solcher taxpflichtigen Personen behufs Einbringung der rückständigen Militärtaxe zur politischen Execution gegriffen werden musste. So erreichten derartige Executionen beispielsweise in der Stadt Wien schon im Jahre 1881 bei einer Anzahl von 3835 mit einem und zwei Gulden bemessenen Personen die Höhe von 2629, während im Jahre 1884 bei einer Zahl von 7374 solcher Taxpflichtigen 4000 Executionen durchgeführt werden mussten. Hiebei ist noch die fernere Wahrnehmung gemacht worden, dass in zahlreichen Fällen wegen gänzlicher Verarmung und Erwerbslosigkeit auch diese äußerste Maßregel ohne Erfolg geblieben, und so dem Staatsschatze und den Gemeinden nur unnütze Kosten erwachsen seien.

Dem ungemein schwierigen Einhebungsgeschäfte gehe aber ein weit umständlicheres Verfahren voran, welches die eingehendste Erhebung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse zur Aufgabe hat. Diese Erhebungen, welche durch den §. 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70 und ad §. 8 der Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 20. März 1881, R. G. Bl. Nr. 26, angeordnet sind, begegnen den größten Hindernissen abermals bei den Taxpflichten der 13. und 14. Classe, weil selbe das zahlreichste Contingent stellen und ihrem Charakter nach das fluctuirende Element der Bevölkerung darstellen, so dass die bloße Eruirung dieser Taxpflichtigen mit bedeutendem Aufwande an Zeit und Arbeit verbunden ist.

Die hieraus entspringenden Kosten seien nicht gering und schaffen den Gemeinden, namentlich aber jenen, welche mit der politischen Geschäftsführung betraut sind, eine Last, welche umso drückender geworden ist, als die Gemeinden ohnedies mit Agenden im übertragenen Wirkungskreise geradezu überbürdet sind. Nach den vorliegenden Petitionen erreichen bei einzelnen Communen die Kosten des Militärtaxgeschäftes eine so hohe Summe, dass sie beinahe den ganzen Militärtaxerlös erschöpfen, ja in einzelnen Fällen denselben sogar übersteigen, wie aus der nachstehenden Zusammenstellung zu ersehen ist:

Gemeinde	Gesammterlös der Militärtaxe										Einhebungskosten									
	1880		1881		1882		1883		1884		1880		1881		1882		1883		1884	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Steyr	624	.	670		692	.	849	.	876	.	600	.	600	.	600	.	600	.	600	.
Wien	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .		38.396	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	23.798	78
Olmütz	472	.	549	.	734	.	925	.	788	.	500	.	500	.	500	.	500	.	500	.
Troppau	. . .	.	541	.	743	.	974	.	1.107	.	. . .	.	862	.	934	.	985	.	1.050	.
Brünn	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	4.945	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	3.440	.
Laibach	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	1.012	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	700	.
Prag	. . .	.	6.070	.	19.200	.	17.365	.	15.410	.	. . .	.	10.000	.	10.000	.	10.000	.	10.000	.

Wenn die Kostspieligkeit der Einhebung einer Steuer überhaupt im Entgegenhalte zum finanziellen Erfolge derselben dem Princip einer gesunden Steuerpolitik widerstrebe, so erscheint eine derartige Steuer umso bedenklicherer Natur, als die Kosten der Einhebung nicht den Staatsschatz, sondern die autonomen Gemeinden einseitig belasten. Dieses Bedenken trifft bei dem Militärtaxgesetze in auffallenderweise zu und wird hauptsächlich durch zwei Momente herbeigeführt. Erstens ist es das theuere und unrentable Einhebungsgeschäft bei der 13. und 14. Tarifclasse und zweitens ist es die alljährliche äußerst umständliche Erhebung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse von Militärtaxpflichtigen sämmtlicher Jahrgänge.

In ersterer Hinsicht wäre auf die sociale Lage der den zwei letzten Classen angehörigen Taxpflichtigen wie auch auf den relativ ungünstigen Steuererfolg Rücksicht zu nehmen und wären die 13. und 14. Classe aufzuheben. Danach sollte der Gesammterwerb oder das Einkommen bis 450 fl. als ein Existenzminimum anzusehen sein und aus diesem Grunde steuerfrei bleiben. Hiebei verstehe es sich wohl von selbst, dass für den Fall, als im legislativen Wege auf die diesfälligen Intentionen der Petenten eingegangen würde, den mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Organen die Erhebungen hinsichtlich der Erwerbsverhältnisse der früher mit 1 fl. und 2 fl. bemessenen Personen nicht erspart blieben, sondern müssten solche Taxpflichtige, bei denen sich ein Existenzminimum von unter 450 fl. jährlich herausstellt, lediglich unter die „zeitlich befreiten" eingereiht werden.

Diese Anschauung bringen fast sämmtliche Petitionen zum Ausdruck; abweichend davon intendirt die Petition der Stadt Prag, dass ein Gesammterwerb oder Einkommen von 400 fl. steuerfrei werde, während sich die Petition der Bürgermeister des politischen Bezirkes Klagenfurt auch für die Auflassung der 12. Tarifclasse, mithin auch für die Steuerfreiheit bis 600 fl. ausspricht.

Was nun den zweiten Punkt betrifft, so hätten die bisher gemachten Wahrnehmungen die Thatsache constatirt, dass sich die Verhältnisse der weitaus größten Anzahl Militärtaxpflichtiger während eines Zeitraumes von drei Jahren entweder gar nicht oder nur wenig, gewiss aber nicht in dem Maße geändert haben, dass sie die Versetzung in eine höhere Classe rechtfertigen würden. Man sei darum der Ansicht, dass die nach §. 3 dieses Gesetzes und ad §. 8 der Vollzugsvorschrift angeordneten alljährlichen Erhebungen und Bemessungen nur alle drei Jahre (Stadtgemeinde Troppau alle sechs Jahre) stattzufinden hätten, wobei die gepflogenen Erhebungen für die drei (respective sechs) folgenden Jahre zu gelten hätten, falls nicht über von amtswegen gemachte Wahrnehmung oder über begründetes Ansuchen einer Partei erkannt würde, dass während dieser Zeit in den Vermögensverhältnissen des Taxpflichtigen eine rücksichtswürdige Änderung eingetreten sei.

Selbstverständlich müsste aber auch bei einem drei (sechs) jährigen Bemessungstermine die Vorschreibung der jeweiligen Taxe für jedes Jahr separat, wie auch der Erlag nach §. 9 des Gesetzes alljährlich geschehen.

Diese Änderung hätte den nicht zu unterschätzenden Vortheil, dass die ganze Arbeitskraft der Behörden auf die genaueste Einbringung der Militärtaxe verwendet werden könnte, und dass anderseits eine wohlthuende Entlastung der Gemeinden platzgreifen würde.

Sämmtliche Petitionen verweisen nämlich auf die leider nothwendig gewordene und höchst lästige Vielschreiberei bei der Erforschung Taxpflichtiger, namentlich der 13. und 14. Classe, welche bei ihrer großen Zahl und ihrem häufigen uncontrolirten Domicilwechsel die klaglose Durchführung des Militärtaxgesetzes verzögern, vertheuern und in nicht seltenen Fällen sogar illusorisch machen. Zur Beseitigung dieses Übelstandes wird in den meisten Petitionen kein Mittel angedeutet; nur die Petition der Stadt Waidhofen a. d. Ybbs glaubt, dass diesem fühlbaren Mangel dadurch begegnet werden könnte, wenn jeder Taxpflichtige gesetzlich verhalten wäre, sich im Monate December jeden Jahres bei seiner Heimats- oder Aufenthaltsgemeinde behufs Feststellung des jedesmaligen Aufenthaltes anzumelden. Ferner enthält die Petition der Stadt Prag mit Hinweis auf die praktische Einrichtung des Militärtaxgesetzes in der ungarischen Reichshälfte das Verlangen, dass jeder Militärtaxpflichtige ähnlich den Militärurlaubern unter Androhung einer Geld-, eventuell Arreststrafe verhalten wäre, seinen jedesmaligen Domicilwechsel gehörig anzumelden.

Während die soeben motivirten Erleichterungen im Militärtaxgeschäfte lediglich die formale Seite des Gesetzes berühren, involvirt die Auflassung der 13. und 14. Classe eine so wesentliche und das Meritum des Gesetzes treffende Änderung, dass bereits in den Petitionen die Tragweite derselben erkannt und ihr nach Thunlichkeit Rechnung getragen wird. Es kann nicht geleugnet werden, dass die Auflassung der 13. und 14. Tarifclasse den finanziellen Effect dieser Steuer in hohem Maße beeinträchtigen würde; ein Ersatz für den Ausfall der beiden letzten Classen müsste demnach einestheils durch Erhöhung der übrigen Tarifclassen, anderntheils aber durch Aufstellung von neuen Tarifclassen über 100 fl. geschaffen werden, was leicht bewerkstelligt werden könnte, wenn der nach §. 3 dieses Gesetzes und ad §. 4 der Durchführungsvorschrift für die Bemessung der Militärtaxe geltende Maßstab auch jedem höheren Einkommen zugrunde gelegt würde und nicht an den Maximalsatz von 100 fl. gebunden wäre. Die Petition der Stadt Prag regt namentlich die Änderung des §. 3 dieses Gesetzes und ad §. 3 der Vollzugsvorschrift dahin an:

a) es seien Tarifclassen von 2 fl. angefangen bis zu einer unbeschränkten Höhe derart aufzustellen, dass beim Gehalte oder einem demselben gleichkommenden Einkommen die Militärtaxe mit der Hälfte der entsprechenden Einkommensteuer ohne Staatszuschläge zu bemessen wäre;
b) es sei bei Gewerbs- und Handelsunternehmungen, welche einer Erwerbs- oder Einkommensteuer unterliegen, die Militärtaxe mit einem Fünftel der vorgeschriebenen Steuer sammt Staatszuschlägen zu bemessen, wobei die Beschränkung anzuwenden wäre, dass ein derartiger Gewerbetreibender oder Handelsmann eine Militärtaxe von mindestens 3 fl. zu zahlen hätte, wenn das festgesetzte Fünftel jene Ziffer nicht erreichen würde; und
c) sei bei Immobilien und Renten überhaupt, deren Ertrag 1000 fl. nicht erreicht, die Militärtaxe mit zwei Procent der Zinsen, respective Renten, eventuell des reinen Mietzinses zu bemessen; bei einem Einkommen von über 1000 fl. möge die Taxe von jedem ferneren tausen Gulden um ein halb Procent bis zu 10 Procent (analog dem §. 19 des Einkommensteuerpatentes) erhöht werden.

Überdies wäre durch Einschiebung neuer Classen zwischen die 9., 10., 11. und 12. Tarifclasse der jetzt bestehende schroffe Übergang zu mildern und die Steuer den verschiedenartigen Vermögensverhältnissen der Taxpflichtigen gerechter anzupassen.

Die Petitionen der Stadt Iglau und Wien weisen noch auf eine weitere Quelle hin, aus welcher der eventuelle Ausfall an Militärtaxe theilweise gedeckt werden könnte. Nach diesen Petitionen sollten nämlich Personen, für welche vor der Wirksamkeit des Wehrgesetzes die Militärbefreiungstaxe erlegt und angenommen wurde, und welche nach Artikel IV des Einführungspatentes zum Wehrgesetze vom 5. December 1868 von jedem Militärdienste ganz und für immer enthoben würden, zur Zahlung einer Militärtaxe herangezogen werden. Selbstverständlich könnte durch diese Maßregel jene Kategorie von Personen nicht getroffen werden, welche noch vor dem Jahre 1875 wehrpflichtig geworden, welche somit vor dem Jahre 1855 geboren sind, da diese nach §. 1, Absatz 2 der Instruction zum Militärtaxgesetze ausgenommen sind. Nach dem der Petition beigeschlossenen Ausweise beträgt in Wien die Zahl der Befreiten 225, welche meist sehr wohlhabend sind und eine höhere Militärtaxe zahlen müssten.

Die Petitionen der Städte Steyr und Prag streben überdies eine Erweiterung der Subsidiarpflicht der Eltern, beziehungsweise Großeltern und Wahleltern an, weil selbe nach dem Wortlaute des §. 4 des Militärtaxgesetzes auf leichte Art umgangen und demzufolge auch das Taxerträgnis außerordentlich geschmälert werden könne.

Schließlich stimmen alle Petitionen darin überein, dass den Gemeinden, welche mit der politischen Geschäftsführung, somit auch mit der Militärtaxbesorgung betraut sind, eine angemessene Vergütung der Besorgungs- und Einhebungskosten bewilligt werde, und zwar in der Höhe von 10 Procent der eingehobenen Beträge.

Wenn man die einzelnen Petita kurz zusammenfasst, so gipfeln dieselben in nachstehenden Forderungen:

1. Es seien die im §. 3 des Militärtaxgesetzes enthaltenen zwei letzten Tarifclassen 13 und 14 aufzulassen;

2. es sei durch die Einschiebung neuer Classen, sowie durch Creirung höherer, auf ein Einkommen von über 10.000 fl. berechneten Tarifclassen der durch den Ausfall der 13. und 14. Classe entstandene Entgang zu decken;

3. es seien die Erleger der vormaligen Militärbefreiungstaxe in die Militärtaxpflicht einzubeziehen;

4. es habe die Bemessung der Militärtaxe nur alle drei Jahre stattzufinden;

5. es seien Militärtaxpflichtige gesetzlich zu verhalten, den jedesmaligen Domicilwechsel anzumelden;

6. es sei die Subsidiarpflicht des §. 4 des Gesetzes zu erweitern, und

7. sei allen autonomen, mit der politischen Geschäftsführung, somit auch mit der Militärtaxbesorgung betrauten Gemeinden, eine 10procentige Vergütung der Besorgungs- und Einhebungskosten zu bewilligen.

Nach der ausführlichen Schilderung der Sachlage, wie selbe an der Hand praktischer Erfahrungen durch die Petitionen beleuchtet wurde, kann man sich der Überzeugung nicht verschließen, dass im Verlaufe der Wirksamkeit des Militärtaxgesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, vielfache Mängel aufgetaucht sind, welche eine Abhilfe dringend erheischen. Bei Prüfung und Würdigung dieser Mängel ist es jedoch nicht ohne Belang, die Schwierigkeiten auseinanderzuhalten, welche sich einestheils aus dem Princip des Gesetzes selbst ergeben und darum bereits beim Zustandekommen desselben dem Gesetzgeber vor Augen schweben mussten, und welche anderseits erst bei der praktischen Durchführung zum Vorschein gekommen waren. Es ist darum nothwendig auch an dieser Unterscheidung festzuhalten und den Petitionen nach dieser doppelten Richtung im Nachstehenden zu folgen.

Ad 1. Was zunächst die angeregte Auflassung der 13. und 14. Tarifclasse betrifft, so werden hiefür in erster Reihe humanitäre Rücksichten ins Treffen geführt und der Nachdruck darauf gelegt, dass bei den socialen Reformbestrebungen der Gegenwart der ärmliche Erwerb oder Besitz durch eine Steuer überhaupt nicht verkümmert werden solle. Wie zeitgemäß und populär dieser Einwand im allgemeinen klingen mag, so büßt er dennoch viel an seiner Bedeutung ein, wenn man sich den Zweck und Grund der Militärtaxe klar vor Augen hält. Dass das Militärtaxgesetz nach dem in den §§. 11 und 13 ausgesprochenen Zwecke eine vorweg humanitäre Tendenz verfolgt, wird auch in den Petitionen ausdrücklich anerkannt, dabei aber als eine Anomalie bezeichnet, „dass von einer Classe der Armen eine Abgabe gefordert wird, um selbe einer anderen Kategorie Hilfsbedürftiger zuzuwenden.“ Letztere Argumentation ist jedoch nicht richtig, wenn man den Grund der Militärtaxe näher ins Auge fasst.

Obwohl nämlich die Wehrpflicht eine allgemeine ist, trifft deren Last dennoch nur eine verhältnismäßig beschränkte Anzahl von Staatsbürgern, während die Mehrzahl derselben ihrem Berufe und ihrer bürgerlichen Beschäftigung frei und ungestört nachgehen kann. Über diese ungleiche Vertheilung der Militärlast wird sich kaum ein billig Denkender hinwegsetzen, ohne das natürliche Gefühl zu empfinden, dass hier eine fühlbare Lücke besteht und eine gerechte Ausgleichung dringend noththut. Bislang ist in dieser Hinsicht kein Mittel gefunden worden und die Militärtaxe ist lange noch nicht danach angethan, um als Äquivalent für das große und ernste Opfer des Militärdienstes zu gelten. Darum kann man mit allem Recht fordern, dass jeder dieser harten Pflicht enthobene Staatsbürger zu einem seinen Vermögensverhältnissen entsprechenden Entgelte herangezogen werden könne. Nun sind aber die 13. und 14. Tarifclasse, auf welche hier die meisten Klagen geführt werden, so schonend bemessen, dass eine Auflassung derselben durchaus nicht gerechtfertigt wäre.

Anschließend an diese Betrachtungen wird es nicht ohne Interesse sein, im Anhange ⁄. eine vergleichende Darstellung der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, und jener des Militärtaxgesetzes für die ungarische Reichshälfte folgen zu lassen. Aus der Vergleichung derselben geht klar hervor, dass nach dem österreichischen Gesetze die der ärmeren Bevölkerungsschichte angehörigen Taxpflichtigen weit milder behandelt werden als die entsprechenden Kategorien in der ungarischen Reichshälfte nach dem XXVII. Gesetzartikel vom Jahre 1880, welcher durch den IX. Gesetzartikel vom Jahre 1883 noch verschärft worden ist.

Abgesehen von diesem principiellen Bedenken, würde die Auflassung der 13. und 14. Tarifclasse an und für sich auf den finanziellen Effect der Militärtaxe so nachtheilig einwirken, dass sie einer Derogirung des Gesetzes gleichkäme.

Wie berechtigt diese Annahme ist, möge aus der nachstehenden Tabelle ersehen werden, in welcher die Militärtaxe nach den Procentsätzen der einzelnen in den Jahren 1880 bis 1884 zur Vorschreibung gebrachten Tarifclassen dargestellt ist.

Es entfallen auf die	pro anno				
	1880	1881	1882	1883	1884
1. **Tarifclasse** à 100 fl.	1·781 %	1·858 %	1·261 %	1·128 %	1·103 %
2. „ à 90 „	0·114 „	0·085 „	0·036 „	0·023 „	0·022 „
3. „ à 80 „	0·210 „	0·227 „	0·165 „	0·189 „	0·208 „
4. „ à 70 „	0·249 „	0·191 „	0·173 „	0·128 „	0·102 „
5. „ à 60 „	0·288 „	0·235 „	0·308 „	0·241 „	0·180 „
6. „ à 50 „	0·890 „	0·864 „	0·872 „	0·634 „	0·645 „
7. „ à 40 „	0·656 „	0·625 „	0·516 „	0·399 „	0·370 „
8. „ à 30 „	1·194 „	1·097 „	1·055 „	0·999 „	1·000 „
9. „ à 20 „	2·461 „	2·703 „	2·611 „	2·279 „	2·188 „
10. „ à 10 „	4·952 „	5·125 „	5·448 „	5·229 „	5·033 „
11. „ à 5 „	7·362 „	7·923 „	8·568 „	8·667 „	8·735 „
12. „ à 3 „	8·569 „	9·145 „	10·253 „	10·299 „	10·261 „
13. „ à 2 „	15·896 „	19·214 „	25·276 „	24·580 „	23·589 „
14. „ à 1 „	55·378 „	50·708 „	43·458 „	45·205 „	46·564 „
	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

Um nun einen Überblick zu haben, wie sich dieses Procentverhältnis zu dem finanziellen Erfolge verhält, folgt im Nachstehenden der Ausweis über das Gesammtergebnis der Militärtaxe in den Jahren 1880 bis 1884:

Pro anno	Von den hiezu berufenen Commissionen wurden in Vorschreibung gebracht	Thatsächlich wurden eingezahlt
1880	643.320 fl.	640.763 fl.
1881	837.886 „	819.507 „
1882	1,004.609 „	946.356 „
1883	1,137.610 „	1,000.907 „
1884	1,231.329 „	818.624 „

Von diesen in Vorschreibung gebrachten Militärtaxen entfallen:

auf die	anno 1880	anno 1881	anno 1882	anno 1883	anno 1884
13. Tarifclasse à 2 fl.	102.660 fl.	162.338 fl.	256.512 fl.	280.104 fl.	290.842 fl.
14. „ à 1 „	357.637 „	428.424 „	441.033 „	516.963 „	574.117 „
Zusammen	460.297 fl.	590.762 fl.	697.545 fl.	798.067 fl.	864.959 fl.

Diese Zahlen liefern den beredten Beweis dafür, dass die Auflassung der 13. und 14. Classe zu den bedenklichsten Consequenzen führen müsste, wenn die durch den Ausfall entstandene Lücke nicht auf einem anderen Wege ausgefüllt würde.

Ad 2. Die Tragweite eines einseitigen Verzichtes auf die Einnahme aus der 13. und 14. Tarifclasse, welche sich ungefähr auf 70 Procent der ganzen Militärtaxe belaufen, findet auch in den Petitionen die gebürende Beachtung und werden zur Paralysirung des finanziellen Misserfolges namentlich zwei Mittel in Vorschlag gebracht: erstens die Einschiebung neuer Classen zwischen die 8. bis 12. Tarifclasse und zweitens die Creirung von höheren Classen für ein jährliches Einkommen von mehr als 10.000 fl. Eine entschiedene Verschärfung des bestehenden Gesetzes bedeuten die Anträge der Stadtgemeinde Prag. Prüft man die soeben gemachten Vorschläge auf deren inneren Gehalt, so kann allerdings nicht verkannt werden, dass ihnen ein gerechtes Bemessungsprincip zugrunde liegt, nämlich die Militärtaxe streng nach den wahrnehmbaren Vermögensverhältnissen der Taxpflichtigen zu bemessen. Der allgemeinen Durchführung dieses Princips steht jedoch der fixe Maximalsatz der ersten Tarifclasse mit 100 fl. entgegen. Dieser höchste Satz ist jedoch unter Umständen dennoch zu niedrig und darum auf die Dauer nicht haltbar, wenn die Militärtaxpflicht der ärmsten Classen nicht zu einer offenbaren Unbilligkeit werden soll. Auch die Einschiebung von neuen Classen zwischen die 8. bis 12. entspringt einem praktischen Bedürfnis und könnte eine Änderung in diesem Sinne nur gebilligt werden. Bei dem verhältnismäßig großen Spielraume und dem wandelbaren Werte des Einkommens innerhalb der nunmehr bestehenden Classen ist der Übergang von einer Tarifclasse zur anderen ein schroffer und dürfte deshalb durch neue Zwischenclassen den diesfalls aufkommenden Klagen gerecht begegnet werden. In dieser Hinsicht bieten hiezu die gemachten Vorschläge der Petition der Stadt Prag eine empfehlenswerte Handhabe.

Allein eine andere Frage ergibt sich, ob durch eine derartige Änderung des Militärtaxgesetzes die erlittene Einbuße an Militärtaxe sanirt würde. Diese Frage muss im vorhinein verneint werden. Vor allem ist die intendirte Einschiebung von Zwischenclassen danach angethan, den finanziellen Effect eher zu schmälern als zu steigern, im günstigsten Falle könnte das Erträgnis der so vermehrten Classen der heutigen Summe gleichkommen. Es erübrigt sonach der angehoffte Mehrerlös an Militärtaxe aus der Creirung von neuen Classen über 100 fl. unter Grundlegung eines Einkommens von mehr als 10.000 fl. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, dass diese neuen Classen nur aus der bisherigen ersten Tarifclasse à 100 fl. gebildet, recte ausgeschieden werden müssten. Nach der ad 1 gegebenen Darstellung participirt jedoch die erste Classe an dem Militärtaxerträgnisse nur mit einem Procentsatze von 1·103 Procent (Jahr 1884) bis höchstens 1·781 Procent (Jahr 1881), und es ist deshalb mit aller Wahrscheinlichkeit zu gewärtigen, dass jedwede in diese Änderung gelegte Hoffnung gar bald einer argen Enttäuschung weichen müsste.

Unbeschadet dessen wären die hier besprochenen Petita für sich dennoch als recht und billig zu betrachten.

Ad 3. Ob diejenigen Personen, für welche vor der Wirksamkeit des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151, die Befreiungstaxe erlegt und angenommen würde, zur Zahlung der Militärtaxe heranzuziehen seien, darüber werden die Ansichten kaum auseinandergehen. Das Militärtaxgesetz ist nach dem Wortlaute seines §. 1, Absatz 1, bloß eine Ausführung des §. 55 des Wehrgesetzes. Im Artikel IV des Einführungsgesetzes zum Wehrgesetze ist aber die Norm aufgestellt worden, dass diejenigen Personen, für welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes in Gemäßheit der Verordnung vom 21. Februar 1856 die Befreiungstaxe erlegt und angenommen wurde, von jedem Militärdienste ganz und für immer enthoben bleiben. Durch diesen Artikel wurden also jene Personen von der Behandlung des Wehrgesetzes vollständig ausgenommen und nachdem die Befreiung vom Militärdienste den Titel zur Militärtaxpflicht abgibt, so würde die Einbeziehung dieser Personen in die Militärtaxpflicht dem Geiste des Gesetzes sicherlich widersträuben. Ja, wie aus den Motiven zur seinerzeitigen Regierungsvorlage (Beilage 44) hervorgeht, wurde die Militärtaxe der ehemaligen Militärbefreiungstaxe nur nachgebildet. Sollte hingegen diese Frage dennoch eine strittige sein, so könnte eine gegentheilige Lösung auf den finanziellen Erfolg keine nachhaltige Wirkung ausüben, da die Zahl solcher Personen mit jedem Jahre abnimmt und wäre eine in diesem Sinne gefasste Bestimmung nur von transitorischer Bedeutung. Aus diesen Gründen sollte man der Einbeziehung von Personen, für welche die Befreiungstaxe erlegt und angenommen wurde, in die Militärtaxpflicht nicht beipflichten.

Ad 4. Es ist eine zu oft erörternde Thatsache, dass autonome Organe und Ämter mit Geschäften im übertragenen Wirkungskreise derart überbürdet werden, dass diese Pflicht bereits zu einer unerschwinglichen Last geworden ist, unter deren Druck eine pflichtbewusste Functionirung schier unmöglich wird. Diese Klagen haben bei der Durchführung des Militärtaxgesetzes einen noch acuteren Charakter an sich angenommen. Die vielen Phasen der Bemessung und Einhebung der Militärtaxe machen es erklärlich, wie viel Aufwand an Arbeitskraft und Material die alljährlich zu pflegenden Erhebungen in Anspruch nehmen, bevor das Militärtaxgeschäft seiner klaglosen Erledigung zugeführt werden kann. Dem betreffenden Fonde kommt allerdings der Erlös der Militär-

taxe fast ungeschmälert zu, dies jedoch aus dem einfachen Grunde, weil die Kosten der mühevollen Eintreibung derselben ganz oder zum größten Theile auf dem Budget der Communen lasten. Eine baldige und zweckmäßige Entlastung ist dringend nothwendig. Diese Entlastung könnte erfolgen, wenn die nach §. 1 des Gesetzes und ad §. 8 der Durchführungsverordnung zu pflegenden Erhebungen über Erwerbs- und Vermögensverhältnisse nur alle drei Jahre vorgenommen werden würden, falls nicht über von amtswegen gemachte Wahrnehmung oder über begründetes Ansuchen der Partei erkannt würde, dass während dieser Zeit eine derartige Änderung der Verhältnisse des Militärtaxpflichtigen eingetreten sei, welche die Versetzung in eine andere Tarifclasse rechtfertige. Es haben nämlich die praktischen Erfahrungen ergeben, dass die Erhebungsresultate mit verschwindend geringen Ausnahmen alljährlich identisch einlaufen, und dass sich daher der damit zahlreich verbundene Schriftenwechsel als eine irrationelle und kostspielige Formalität herausstellt. Das diesfällige Verlangen der Petitionen nach einer Vereinfachung und Verbilligung des Geschäftsganges ist darum vollkommen begründet und der Wehrausschuss kann ihm seine Unterstützung nicht versagen.

Ad 5. Eine weitere Veranlassung zur lästigen Vielschreiberei bei der Handhabung des Militärtaxgesetzes bietet der häufige Domicilwechsel, namentlich der zahlreichsten Taxpflichtigen der 13. und 14. Tarifclasse. Die gewährleistete Freizügigkeit der Staatsbürger ist zwar an bestimmte polizeiliche Meldevorschriften gebunden; selbe langen jedoch nicht aus, um den Heimatsgemeinden, denen die Erhebungsarbeiten obliegen, die erwünschte Evidenz über den jeweiligen Aufenthalt der Taxpflichtigen zu gewähren. Aus diesem Grunde schleppt sich die Eruirung von militärtaxpflichtigen Personen oft auf Jahre hinaus und wie aus den obigen Petitionen zu ersehen ist, gibt es nicht seltene Fälle, in denen bis jetzt einzelnen Parteien die Militärtaxe nicht einmal in Vorschreibung gebracht worden war, aus dem einzigen Grunde, weil deren Wohnsitz nicht erforscht werden konnte. So betrug z. B. nur in der Stadt Prag die Zahl der so Unausforschbaren mit Schluss des Jahres 1884 251 Personen. Diesem Mangel könnte praktisch dadurch begegnet werden, wenn jeder Taxpflichtige unter Androhung von Geld-, eventuell Freiheitsstrafen, gesetzlich verhalten wäre, entweder seinen jedesmaligen Domicilwechsel der Heimatsgemeinde bekanntzugeben oder dieselbe einmal des Jahres (in dem der Bemessung vorangehenden Monate) von seinem jeweiligen Aufenthalte in Kenntnis zu setzen. Eine diesfällige Änderung des Militärtaxgesetzes und der Durchführungsvorschrift wäre umsomehr anzurathen, als dieselbe bereits nach dem §. 13, Absatz 3, §. 18, Absatz 4, §§. 20 und 22 des XXVII. Gesetzartikels vom Jahre 1880 für die jenseitige Reichshälfte mit Erfolg durchgeführt ist.

Ad 6. Die subsidiäre Militärtaxpflicht, welche durch den §. 4 des Gesetzes normirt erscheint, war bereits bei den parlamentarischen Verhandlungen über dieses Gesetz Gegenstand einer besonderen Aufmerksamkeit. In der Sitzung des hohen Hauses vom 1. Mai 1880 wurde nämlich in Beantwortung einer diesfalls gestellten Vorfrage der Beschluss gefasst, dass die Eltern des Militärtaxpflichtigen subsidiarisch zur Zahlung der Taxe insolange zu verhalten seien, als sie denselben ganz oder theilweise zu unterhalten verpflichtet sind. Der darin ausgesprochene Grundsatz ist seinem Wesen nach nur eine analoge Anwendung der Pflichten der Eltern nach §§. 139 u. ff. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Annahme dieses Principes durch das hohe Haus ist gewiss der besten Intention entsprungen und es soll darum nicht als ein Vorwurf angesehen werden, dass wider Erwarten die Praxis bedenkliche Consequenzen gezeitigt hat. Wie viele Mittel und Wege gibt es nicht, um durch Scheinanstellungen, ja sogar doch bloße Behauptung, dass der Wehrpflichtige ein ausreichendes Einkommen besitzt, die Eltern von der subsidiarischen Verpflichtung zu entlasten? In der That sind solche Fälle fast zur Regel geworden, namentlich bei den höher bemessenen Tarifclassen, wo der Reiz nach Umgehung des Gesetzes ein stärkerer ist und um so sicherer vom Erfolge begleitet wird, als er im klaren Wortlaute des Gesetzes einen festen Rückhalt findet. Hierüber liefern überdies die zahlreichen diesfalls erflossenen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes den besten Beweis.

Die Militärtaxe ist ihrem Wesen nach eine das Vermögen des Wehrpflichtigen zu treffende Steuer und ihre Wurzeln liegen daher viel tiefer als in der Verpflichtung der Eltern zur Verabreichung des gewöhnlichen Lebensunterhaltes an die Kinder. Die Taxpflicht und deren Höhe sollte darum eher dem anzuwartenden Erbrecht der Kinder entsprechen und aus diesem Grunde stets wenigstens in jener Höhe bemessen werden, wie sie sich auf Grund der Subsidiarpflicht der Eltern herausstellen würde. Diese principiell abweichende Anschauung, welche bereits im §. 2, Absatz 3 des IX. Gesetzartikels des ungarischen Militärtaxgesetzes vom Jahre 1883 zum Ausdruck gebracht worden ist, befindet sich, wie bereits erwähnt worden, mit dem Wortlaute des §. 4 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, im Widerspruche und könnte nur durch eine entsprechende Änderung desselben sanirt werden.

Ad 7. Was endlich das Petitum betrifft, wonach autonomen mit politischer Geschäftsführung betrauten Gemeinden eine zehnprocentige Vergütung der Besorgungs- und Einhebungskosten zu bewilligen wäre, so ist dieses Verlangen zwar ein vollkommen billiges, allein es stehen demselben mehrere Bedenken gegenüber. Zu-

Regierungsvorlage.

Gesetzentwurf

betreffend

die Zuckerbesteuerung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Grundbestimmungen.

Gegenstand und Ausmaß der Verbrauchsabgabe.

§. 1.

Zucker jeder Art, welcher aus Rohstoffen oder aus Rückständen einer früheren Zuckererzeugung erzeugt wird, unterliegt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Verbrauchsabgabe, und zwar:

1. Rübenzucker und aller Zucker von gleicher Art (Rohrzucker) in jedem Zustande der Reinheit mit alleiniger Ausnahme von zum menschlichen Genusse nicht geeignetem Syrup für 100 Kilogramm netto 11 fl.

2. Zucker anderer Art:

a) im festen Zustande . . . . 3 fl.
b) im flüssigen Zustande . . . . 1 fl.

Bonification beim Zuckerexporte.

§. 2.

Vom 1. August 1888 angefangen wird bei der Ausfuhr von Zucker der im §. 1, Z. 1 bezeichneten Art über die Zollinie eine Ausfuhrbonification gewährt, welche

a) für 100 Kilogramm netto exportirten Zucker unter 93 bis mindestens 88 Procent Polarisation . . . . 1 fl. 50 kr.
b) für 100 Kilogramm netto exportirten Zucker unter $99^{5}/_{10}$ bis mindestens 93 Procent Polarisation . . . . 1 fl. 60 kr.
c) für 100 Kilogramm netto exportirten Zucker von mindestens $99^{5}/_{10}$ Procent Polarisation 2 fl. 30 kr.

beträgt.

Der Finanzminister bestimmt die Zollämter, welche die Austrittsbehandlung der mit dem Anspruche auf die oben festgesetzte Ausfuhrbonification zur Ausfuhr über die Zollinie erklärten Zuckererzeugnisse vornehmen dürfen.

§. 3.

Sollte die Ausfuhrbonification (§. 2) für sämmtlichen während einer Erzeugungsperiode, das ist während der Zeit vom 1. August des einen bis letzten Juli des nächstfolgenden Jahres, aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete über die Zollinie ausgeführten Zucker den Betrag von fünf Millionen Gulden österreichischer Währung übersteigen, so ist der die fünf Millionen Gulden übersteigende Betrag von sämmtlichen Unternehmern der Zuckererzeugungsstätten für Zucker der im §. 1, Z. 1 bezeichneten Art an die Staatskasse zu ersetzen.

Um den von jeder einzelnen Zuckererzeugungsstätte zu leistenden Ersatz zu beziffern, wird in folgender Weise vorgegangen:

1. Für die aus jeder Zuckererzeugungsstätte innerhalb der betreffenden Erzeugungsperiode hinweggebrachten Zuckermengen wird der Betrag ermittelt, welcher nach den verschiedenen Ausfuhrbonificationssätzen (§. 2) auf dieselben bei der Ausfuhr über die Zollinie entfallen wäre.

Von diesem Betrage wird jener Betrag in Abzug gebracht, welcher nach den Ausfuhrbonificationssätzen (§. 2) auf die innerhalb derselben Erzeugungsperiode in diese Zuckererzeugungsstätte etwa eingebrachten fremden Zuckererzeugnisse bei der Ausfuhr über die Zollinie entfallen wäre.

2. Aus den auf solche Weise für sämmtliche Zuckererzeugungsstätten des österreichisch-ungarischen Zollgebietes gewonnenen Ergebnissen wird eine Gesammtsumme gebildet und dann die Quote berechnet, welche auf jeden Gulden dieser Gesammtsumme von dem an die Staatskasse zu leistenden gesammten Bonificationsersatze entfällt.

3. Mittels der berechneten Quote wird für die einzelne Zuckererzeugungsstätte auf Grund des nach Punkt 1 berechneten Ergebnisses der zu leistende Ersatz ermittelt.

Dieser Ersatz ist dreißig Tage nach der amtlichen Verständigung fällig.

Für die richtige Einzahlung dieses Ersatzes kann der Finanzminister vor Beginn der Erzeugungsperiode eine entsprechende Sicherstellung fordern.

Persönliche Zahlungs- und Haftungspflicht in Betreff der Verbrauchsabgabe.

§. 4.

Zur Zahlung der Verbrauchsabgabe ist verpflichtet:

1. Der Unternehmer der Zuckererzeugung und im Falle einer Gefällsverkürzung der Betriebsleiter unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers;

2. derjenige, für den die Auslagerung unversteuerter Zuckererzeugnisse aus einem Freilager erfolgt, unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers dieses Freilagers;

3. derjenige, der Zuckererzeugnisse mit der Kenntnis des Umstandes, dass dieselben der Entrichtung der Verbrauchsabgabe gesetzwidrig entzogen wurden, an sich bringt.

Umfang der Verbindlichkeit zweier oder mehrerer zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichteten Personen.

§. 5.

Sind in den im §. 4 erwähnten Fällen zwei oder mehrere Personen zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichtet, so trifft diese Verbindlichkeit dieselben zur ungetheilten Hand.

Sächliche Haftung für die Verbrauchsabgabe.

§. 6.

Die Verbrauchsabgabe haftet auf den Zuckererzeugnissen, insolange diese sich in der Erzeugungsstätte (§. 15) oder in einem Freilager oder unter amtlichem Verschlusse, oder auf dem Transporte aus einer Erzeugungsstätte in ein Freilager oder umgekehrt, oder auf dem Transporte zur Ausfuhr befindet, und geht allen aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Ansprüchen vor.

In keinem dieser Fälle können die Zuckererzeugnisse infolge irgend eines aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Anspruches in den freien Verkehr übergehen, ehe nicht die darauf haftende Verbrauchsabgabe entrichtet oder bei zugestandener Borgung vorgeschrieben worden ist.

§. 7.

Gegen einen Dritten, welcher zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe nicht ohnedies verpflichtet ist, können die Zuckererzeugnisse zur Einbringung der unberichtigten Verbrauchsabgabe in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden, und zwar:

a) gegen denjenigen, der die Ware im Namen und für den Vortheil der zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichteten Person oder im Grunde eines ihm von ihr auf dieselbe eingeräumten Pfandrechtes in Gewahrsam hat;

b) gegen denjenigen, von welchem die zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichtete Person die Sache mit der Eigenthumsklage im Civilrechtswege zurückzufordern berechtigt ist;

c) gegen den Besitzer, welcher bei der Erwerbung der Ware aus der Beschaffenheit derselben, aus ihrem auffallend geringen Preise, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe oder der Beschäftigung des Vormannes, oder aus anderen Verhältnissen einen gegründeten Verdacht hätte schöpfen müssen, dass die Sache der Entrichtung der Verbrauchsabgabe gesetzwidrig entzogen worden ist.

§. 8.

Hat der Inhaber der Zuckererzeugnisse, von welchen die Verbrauchsabgabe noch nicht entrichtet wurde, das Pfandrecht auf dieselben erworben, so kann er dasselbe vor der Tilgung der unberichtigten Verbrauchsabgabe nicht geltend machen, wenn er bei der Erwerbung des Pfandrechtes wusste, oder aus der Beschaffenheit der Sache, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe oder der Beschäftigung des Schuldners, oder aus anderen Verhältnissen einen gegründeten Verdacht, dass die Sache der Entrichtung der Verbrauchsabgabe gesetzwidrig entzogen wurde, oder von dieser Sache im Zeitpunkte der Erwerbung des Pfandrechtes die Verbrauchsabgabe noch nicht entrichtet wurde, hätte schöpfen müssen.

§. 9.

Die Zuckererzeugnisse, auf welche der Anspruch des Staatsschatzes zur Einbringung der unberichtigten Verbrauchsabgabe stattfindet, werden dem Inhaber gegen Leistung der unberichtigten Verbrauchsabgabe belassen.

Entrichtet er die Verbrauchsabgabe nicht, so sind die der Verbrauchsabgabe unterliegenden Zuckererzeugnisse auf seine Kosten in amtliche Verwahrung zu nehmen, und werden, falls die Einzahlung der Verbrauchsabgabe nicht innerhalb dreier Monate, vom Tage der Übernahme in die ämtliche Verwahrung an gerechnet, erfolgt, öffentlich veräußert. Der erlangte Preis wird nach Abzug der Verbrauchsabgabe und der Kosten der Aufbewahrung und Veräußerung dem Eigenthümer erfolgt.

Entscheidung über die Gebürenpflicht und das Ausmaß der Gebür.

§. 10.

Weder über die Frage, ob die im §. 1 bezeichnete Verbrauchsabgabe zu entrichten oder der im §. 3 bezeichnete Ersatz zu leisten ist, noch über das Ausmaß der Verbrauchsabgabe oder des Ersatzes findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

Einbringung unberichtigter Verbrauchsabgaben.

§. 11.

Unberichtigte Verbrauchsabgaben und die nach §. 3 zu leistenden Ersätze sind auf die zur Einbringung rückständiger öffentlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

Beistandleistung bei der Durchführung der Verbrauchsabgabe.

§. 12.

Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über deren Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten.

Dem hiezu abgeordneten Organe des Gemeindevorstandes obliegt es, diesen Amtshandlungen unausgesetzt beizuwohnen, bei gemachten Anständen die That- und Befundsbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur steuerämtlichen Untersuchung gehörigen Urkunden und Behelfe mitzufertigen und überhaupt allen gesetzlichen Beistand zu leisten.

Die Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen sind verflichtet, nach den Anordnungen des Finanzministers Nachweisungen über den durch sie vermittelten Transport von Zuckererzeugnissen zu liefern.

Haftung für die Beobachtung der Vorschriften.

§. 13.

Wo ein Ausstand aus vernachlässigter Beobachtung der bestehenden Vorschriften verloren geht, hat der Schuldtragende dem Staatsschatze für den Verlust zu haften.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Anordnungen für die Sicherstellung und Einhebung der Verbrauchsabgabe von Zucker der im §. 1, Z. 1 bezeichneten Art.

Beschreibung der Erzeugungsstätte und Übersicht der Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße.

§. 14.

Wer Zucker aus Rohstoffen oder aus den Rückständen einer früheren Zuckererzeugung gewinnt, oder solche Erzeugnisse raffinirt, ist verpflichtet, spätestens vier Wochen vor der Eröffnung des Betriebes in jeder Erzeugungsperiode der Finanzbehörde erster Instanz, in deren Bezirke die Unternehmung sich befindet, in zweifacher Ausfertigung zu überreichen.

1. Eine genaue mit einem Grundriss versehene Beschreibung der Erzeugungsstätte (§. 15), und der Verbindung ihrer Räume untereinander und nach außen, sowie auch der Wege, auf welchen die Erzeugnisse aus der Erzeugungsstätte weggebracht werden sollen.

2. Ein Verzeichnis aller in der Erzeugungsstätte vorhandenen Werksvorrichtungen und feststehenden Aufbewahrungsgefäße für Zuckererzeugnisse.

3. Eine Beschreibung des technischen Verfahrens im allgemeinen unter Angabe, welche Gattungen Zucker (Rohzucker, Consumzucker u. s. w.) die Unternehmung in der betreffenden Betriebsperiode zu erzeugen, und mit welchem Fabrikszeichen sie dieselben zu bezeichnen beabsichtigt.

4. Die tägliche Betriebszeit nach Tages- und eventuell auch nach Nachtstunden und die Anzeige des Namens des Betriebsleiters.

Die bezeichneten Schriftstücke (1, 2, 3, 4) müssen leserlich geschrieben sein und dürfen weder abgeänderte, noch durchstrichene, noch radirte Stellen enthalten, widrigens dieselben zurückgestellt werden.

Begriff der Erzeugungsstätte.

§. 15.

Zu der Erzeuzungsstätte, deren Beschreibung der Unternehmer einzubringen hat (§. 14), werden gerechnet:

1. Die Betriebsräume, das sind die Räume, in welchen das technische Verfahren der Zuckererzeugung oder Raffinirung ausgeübt wird.

2. Die Räume, in denen die durch dieses Verfahren hervorgebrachten Zuckererzeugnisse aufbewahrt werden.

3. Alle übrigen innerhalb der Umfriedung (§. 16, Z. 1) befindlichen Gebäude.

Forderungen zur Sicherung der Erzeugungsstätte.

§. 16.

Die Erzeugungsstätte muss mit einer mindestens zwei Meter hohen Umfriedung — Mauer, Planke, Gitter, Staketenzaun — umgeben sein.

Bei bereits bestehenden Zuckererzeugungsstätten kann die Umfriedung auch durch Gebäude gebildet werden, jedoch darf in denselben keine von innen nach außen führende Verbindung bestehen, und müssen alle jene Öffnungen dieser Gebäude, durch welche eine solche Verbindung hergestellt werden könnte, durch Eisendrahtgitter mit Öffnungen von höchstens fünf Centimeter Weite verschlossen sein.

In gleicher Weise müssen bei den Betriebs- und Aufbewahrungsräumen, sowie bei den mit denselben in unmittelbarer Verbindung stehenden Gebäuden jene Öffnungen und Fenster, mit Ausnahme von Kaminen und Dunstschläuchen, verschlossen sein, welche horizontal gemessen, weniger als fünf Meter von der Umfriedung entfernt sind.

Besteht die Umfriedung in einer Umplankung oder in einem Gitter oder Staketenzaun, so dürfen die Bretter der Umplankung oder die Stäbe des Gitters, beziehungsweise des Staketenzaunes höchstens sieben Centimeter von einander entfernt sein.

2. In Zuckererzeugungsstätten, die unter der Wirksamkeit dieses Gesetzes errichtet werden, darf die Entfernung der innerhalb und außerhalb der Umfriedung gelegenen Gebäude, von der Umfriedung nicht weniger als fünf Meter betragen.

In Zuckererzeugungsstätten, welche bereits bestehen, dürfen neue Gebäude in einer Entfernung von weniger als fünf Meter von der Umfriedung nicht aufgeführt werden.

Es kann jedoch der Finanzminister unter rücksichtswürdigen Verhältnissen Ausnahmen hievon bewilligen.

3. In der Umfriedung dürfen nur Eingänge, welche zur Ermöglichung der Inbetrieberhaltung der Unternehmung nothwendig sind, bestehen, und für den gewöhnlichen Verkehr während des Tages (§. 31) höchstens vier, und während der Nacht (§. 31) höchstens zwei Eingänge geöffnet sein. Die für den gewöhnlichen Gebrauch nicht offenen Eingänge werden unter Mitsperre der mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane gehalten und dürfen nur in Gegenwart der letzteren für die Dauer der nothwendigen Benützung geöffnet werden.

Aus rücksichtswürdigen Gründen kann der Finanzminister die Offenhaltung eines Einganges für den Verkehr des Personales bewilligen, wenn hiedurch die erwähnte Maximalzahl der offen zu haltenden Thore nicht überschritten wird.

Befundaufnahme.

§. 17.

Die Finanzbehörde erster Instanz läſst auf Grund der Beschreibungen und Verzeichnisse (§. 14), falls dieselben keine äußeren Mängel haben, eine Untersuchung der beschriebenen Betriebsräume, Werksvorrichtungen und feststehenden Aufbewahrungsgefäße für Zuckererzeugnisse vornehmen.

Der Unternehmer ist verbunden, hiebei jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der steuerämtlichen Controle erforderlich ist, an die Hand zu geben.

Auch alle zum Betriebe bestimmten Personen sind verpflichtet, der Aufforderung des Finanzorganes in dieser Beziehung folgezuleisten.

Bei Vornahme dieser Untersuchungen muſs vor allem darauf gesehen werden, daſs die im §. 16 gestellten Forderungen vollständig erfüllt sind.

Für den Betrieb entbehrliche Verbindungen der Betriebsräume nach außen, welche die steuerämtliche Überwachung erschweren würden, sind über Verlangen der Finanzbehörde erster Instanz vor Eröffnung des Betriebes, oder falls das Verlangen während des Betriebes gestellt werden sollte, sofort von dem Unternehmer auf seine Kosten zu beseitigen oder doch in vollkommen sicherer Weise der Benützung zu entziehen.

Nach genommenem Augenscheine und richtig gestelltem Befunde hat das Finanzorgan die Saftgewinnungs- und Abdampfapparate, dann die feststehenden Aufbewahrungsgefäße für Zuckererzeugnisse mit amtlichen Zeichen und Nummern zu versehen und über die Ergebnisse der Untersuchung ein Protokoll aufzunehmen, welches zur Grundlage der steuerämtlichen Aufsicht zu dienen hat und daher auch von dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter, sowie von dem Betriebsleiter als solchem unter Angabe dieser seiner Eigenschaft zu unterfertigen ist. In diesem Protokolle sind die Thore in der Umfriedung und die Wege genau zu bezeichnen, durch welche, beziehungsweise auf welchen die Wegbringung der Zuckererzeugnisse aus der Erzeugungsstätte mit Rücksicht auf den Bedarf der Unternehmung einerseits und die Forderung der Steuercontrole anderseits stattfinden darf.

Ein Exemplar der von dem Unternehmer überreichten Schriftstücke (§. 14), sowie des über die Untersuchung aufgenommenen Protokolles wird dem Unternehmer nach vorgenommener Prüfung und nach erfolgter Aufdrückung des Amtssiegels und erfolgter

Beisetzung des Tages der geschehenen Überreichung auf den Schriftstücken ausgefolgt.

Dem Unternehmer obliegt es, diese Behelfe in der Erzeugungsstätte in einem hiezu bestimmten, den Finanzorganen zu jeder Zeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

Der Unternehmer ist verpflichtet, den Zeitpunkt, in welchem der Betrieb begonnen werden soll, 48 Stunden vorher dem ihm von der Finanzbehörde erster Instanz bekanntgegebenen Amte anzuzeigen.

Bezeichnung der Gewerbsstätte.

§. 18.

Von dem Zeitpunkte der amtlichen Untersuchung (§. 17) angefangen, ist der Unternehmer verpflichtet, oberhalb des Haupteinganges, welcher durch die Umfriedung zu der Erzeugungsstätte führt, von außen eine leicht lesbare Aufschrift, welche die Art der Unternehmung bestimmt bezeichnet, desgleichen oberhalb der Eingänge in die Betriebs- und Vorrathsräume Aufschriften, welche deren Widmung angeben, anzubringen und im guten Zustande zu erhalten.

Ferner ist der Unternehmer und im Falle seiner Abwesenheit der Betriebsleiter verbunden, von jeder eintretenden Veränderung in dem erhobenen Stande der Unternehmung und jener Individuen, zu deren Anzeige er verbunden ist, spätestens binnen 24 Stunden dem Finanzbeamten, welchem die Unternehmung zur Überwachung zugewiesen ist, die schriftliche Anzeige in zweifacher Ausfertigung zu machen.

Der Unternehmer und im Falle seiner Abwesenheit der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, dass die Aufschriften oberhalb des Haupteinganges der Erzeugungsstätte und oberhalb der Eingänge in die Betriebs- und Vorrathsräume, sowie die amtlichen Bezeichnungen an den Werksvorrichtungen in unversehrtem Zustande erhalten werden.

Sollte eine amtliche Bezeichnung an einer Werksvorrichtung durch Zufall oder in anderer Weise beschädigt oder gänzlich vertilgt werden, so hat der Unternehmer oder in seiner Abwesenheit der Betriebsleiter behufs Erneuerung derselben binnen 24 Stunden, nachdem er die Kenntnis von der Beschädigung oder Vertilgung erlangt hat, die Anzeige zu erstatten.

Unabhängig von der im §. 14 auferlegten Verpflichtung zur Anzeige des Betriebsleiters, obliegt dem Unternehmer, eine während seiner Abwesenheit in der Erzeugungsstätte anwesende Person zu bestellen, um in seinem Namen den zur Überwachung der Erzeugungsstätte berufenen Finanzorganen die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen. Es wird angenommen, dass derjenige, der den Betrieb leitet, oder der in Abwesenheit des Betriebsleiters die Aufsicht über die Gewerbsgehilfen und Arbeiter führt, von dem

Unternehmer ermächtigt worden sei, in seinem Namen die Auskünfte zu geben. Bestellt der Unternehmer hiezu eine andere Person, so hat er dieselbe dem zur Überwachung der Erzeugungsstätte berufenen Finanzorgane schriftlich anzuzeigen.

Bestimmungen für die zeitweilige oder gänzliche Betriebseinstellung.

§. 19.

Stellt der Unternehmer den Betrieb seiner Unternehmung auf mindestens vier Wochen ein, so hat er binnen längstens 14 Tagen nach der Einstellung des Betriebes hievon bei den mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorganen die schriftliche Anzeige zu erstatten.

Diese Organe erheben auf Grund der Anzeige die sämmtlichen Vorräthe an fertigen und unfertigen Zuckererzeugnissen.

Dem Unternehmer steht es frei, die Verbrauchsabgabe für die erhobenen Mengen fertiger steuerbarer Zuckererzeugnisse theilweise oder ganz sofort bar zu entrichten, oder in die ihm bewilligte Steuerborgung einzubeziehen.

In beiden Fällen werden dem Unternehmer die versteuerten Mengen zur freien Verfügung mit der Verpflichtung überlassen, dieselben vor der Wiederaufnahme des Betriebes aus der Erzeugungsstätte wegzuschaffen.

Die unversteuert gebliebenen fertigen steuerbaren Zuckererzeugnisse werden nach vollzogener Gewichtserhebung während der Dauer der Betriebseinstellung in sicheren zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeigneten Magazinen unter amtlicher Mitsperre gehalten. Es bleibt jedoch dem Unternehmer unbenommen, gegen mindestens 12 Stunden vorher einzubringende Anmeldung, beziehungsweise Lösung der Zahlungsbollete auch während der Betriebseinstellung Zuckererzeugnisse aus den Magazinen unter Intervenirung des hiezu berufenen Finanzorganes hinwegzubringen.

Die unfertigen steuerbaren Zuckererzeugnisse müssen unbedingt während der Dauer der Betriebseinstellung in gegen unangemeldete Hinwegbringung vollkommen gesicherten Localen unter amtlicher Mitsperre gehalten werden.

Die Wiedereröffnung des Betriebes hat der Unternehmer mindestens acht Tage früher der Finanzbehörde erster Instanz schriftlich anzuzeigen.

Diese Behörde veranlasst dann innerhalb dieser Frist die neuerliche Gewichtserhebung der unter amtlicher Mitsperre gehaltenen fertigen Zuckererzeugnisse.

Anlegung des amtlichen Verschlusses; Haftung für die Unversehrtheit desselben.

§. 20.

So lange der Betrieb der Unternehmung stille steht, können die zur Zuckererzeugung unumgänglich nöthigen Werksvorrichtungen durch amtliche Versiegelung oder auf andere geeignete Art (durch amtlichen Verschluss) außer Gebrauch gesetzt werden.

Innerhalb der Betriebszeit ist der Betriebsleiter, außer der Betriebzeit der Unternehmer, oder wenn er der Finanzbehörde erster Instanz einen Vertreter namhaft gemacht hat, dieser für die unversehrte Erhaltung des amtlichen Verschlusses verantwortlich, wenn nicht ein zufälliges Ereignis, an dem er (der Betriebsleiter, beziehungsweise der Unternehmer oder dessen Stellvertreter) keine Schuld trägt, oder fremdes Verschulden einer Person, wofür ihm die Haftung nicht obliegt, nachgewiesen wird.

Welche Werksvorrichtungen und mit welchen Mitteln dieselben außer Gebrauch zu setzen sind, ist nach Zweck und Beschaffenheit dieser Vorrichtungen von den Finanzorganen zu beurtheilen.

Abnahme des amtlichen Verschlusses.

§. 21.

Den Zeitpunkt, mit welchem eine unter amtlichen Verschluss gelegte Werksvorrichtung wieder in Verwendung kommen soll, hat der Unternehmer oder dessen Stellvertreter dem mit der ständigen Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane, oder wenn eine ständige Überwachung nicht bestehen sollte, dem nächsten Finanzorgane, in dessen Überwachungsbezirke die Unternehmung gelegen ist, längstens sechs Stunden früher anzuzeigen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkte zur Abnahme des amtlichen Verschlusses kein Finanzorgan in der Erzeugungsstätte erscheinen, so ist der Unternehmer oder dessen Stellvertreter berechtigt, den Verschluss selbst abzunehmen.

Die Abnahme des amtlichen Verschlusses von Werksvorrichtungen oder Localitäten (§. 19) behufs Vornahme von Reparaturen an, beziehungsweise in denselben, findet unter den gleichen Bedingungen statt.

Im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignisses, welches die Abnahme des amtlichen Verschlusses zu einem unabweislichen Erfordernisse macht, kann dieselbe auch ohne vorläufige Anzeige geschehen, jedoch ist hievon die Anzeige längstens binnen 24 Stunden zu erstatten und das unabweisliche Erfordernis der Verschlussabnahme nachzuweisen.

Behelfe, welche in der Erzeugungsstätte vorhanden sein müssen.

§. 22.

In der Erzeugungsstätte müssen vorhanden sein und den Finanzorganen auf jedesmaliges Verlangen zur Verfügung gestellt werden:

1. eine vorschriftsmäßig geaichte, zum Abwägen der Zuckererzeugnisse geeignete Wage;
2. ein Thermometer nach Reaumur;
3. ein Dichtigkeitsmesser.

Verpflichtung des Unternehmers zur Beistellung der Unterkunft für die ständigen Überwachungsorgane.

§. 23.

Der Unternehmer ist verpflichtet, den zur unmittelbaren und ständigen Überwachung der Unternehmung berufenen Finanzorganen in einem innerhalb der Umfriedung liegenden Gebäude eine aus mindestens vier heizbaren Zimmern bestehende Wohnung nebst Küche und anderen erforderlichen Nebenräumen, sowie auf Verlangen der Finanzbehörde erster Instanz an den für den gewöhnlichen Verkehr offenen Thoren in der Umfriedung Wachstuben, ferner in dem Gebäude, in welchem das technische Verfahren der Zuckergewinnung ausgeübt oder die Zuckererzeugnisse aufbewahrt werden, ein passendes, mit den erforderlichen Tischen, Stühlen u. s. w. versehenes heizbares Locale als Schreibstube einzuräumen und das Beheizungs- und Beleuchtungsmateriale für die Wohnräume nebst Küche, dann für die Schreibstube beizustellen.

Der Mietzins für die Wohnung, sowie die Vergütung für die Beheizung und Beleuchtung wird zwischen der Finanzverwaltung und dem Unternehmer vereinbart.

Sollte ein Übereinkommen nicht zustande kommen, so wird dieser Mietzins von der politischen Behörde erster Instanz unter Freilassung des Recurses an die höhere politische Behörde festgesetzt.

Verpflichtung zur Gewichtserhebung der fertigen Zuckererzeugnisse.

§. 24.

Der Unternehmer hat durch sein Personale das Gewicht der aus der Erzeugung kommenden Mengen fertigen verkaufsfähigen Zuckers erheben und den abgewogenen Zucker sofort in abgeschlossene Räume einlagern zu lassen.

Behufs Ermöglichung der amtlichen Controle dieser fortlaufenden Abwägungen ist der Beginn der-

selben den mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorganen tagszuvor schriftlich anzuzeigen.

Soll ein unter amtlicher Controle bereits abgewogener Zucker umgearbeitet werden, so ist dies tags vorher den mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorganen schriftlich anzuzeigen. Der zur Umarbeitung bestimmte Zucker ist unter Intervention der Finanzorgane abzuwägen und dies in den bezüglichen Aufschreibungen (§. 33) durchzuführen.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen wegen Bezeichnung der Zuckererzeugnisse.

Bezeichnung der Zuckererzeugnisse mit gewerblichen Marken.

§. 25.

Für jede Zuckerfabrik muss eine gewerbliche Marke, beziehungsweise Bezeichnung mit dem Alleinrechte zu deren Gebrauche nach den Bestimmungen des Markenschutzgesetzes registrirt werden und ist dieselbe auf dem in dieser Fabrik erzeugten fertigen verkaufsfähigen Zucker in geeigneter, im Verordnungswege zu bestimmenden Weise anzubringen.

Bezeichnung der versteuerten Zuckererzeugnisse mit amtlichen Marken.

§. 26.

Versteuerte Zuckererzeugnisse müssen vor ihrer Hinwegbringung aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager mit amtlichen Marken versehen werden.

Der Finanzminister bestimmt im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzminister zu diesem Behufe die Art der Verpackung und der Anbringung der amtlichen Marke, sowie das Minimalgewicht der mit Marken zu versehenden Zuckerhüte, Würfelzucker Kistchen-Cartons u. s. w. Für Zuckersorten, bei welchen dies zulässig ist, kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzminister auch bestimmen, dass in jeder mit amtlichen Marken versehenen Verpackung das gleiche Nettogewicht von Zucker sich befinden soll.

Innerhalb der Zollinie müssen die steuerbaren Zuckererzeugnisse, welche außerhalb der Erzeugungsstätte oder dem Freilager vorkommen, mit den amtlichen Marken versehen sein, insolange sie nicht zum Behufe des Kleinverschleißes oder der Consumtion

oder anderweitigen Verwendung aus der mit amtlichen Marken versehenen Verpackung entnommen werden müssen.

Zuckererzeugnisse, welche nach dem Zeitpunkte, von dem an und in dem Zustande, in welchem sie mit amtlichen Marken versehen sein sollen, ohne vorschriftsmäßig angebrachte Marken oder mit gefälschten, nachgeahmten oder bereits verwendet gewesenen Marken angetroffen werden, werden als unversteuert, beziehungsweise unverzollt behandelt.

Verpflichtungen derjenigen, welche Handel oder Verschleiß von Zucker oder ein Gewerbe treiben, in welchem Zucker verwendet wird.

§. 27.

Jeder, der den Handel oder Verschleiß von Zucker oder ein Gewerbe, in welchem Zucker verwendet wird, mit 1. August 1888 fortsetzen oder eröffnen will, hat spätestens bis 15. Juli 1888, und wer ein solches Geschäft oder Gewerbe nach dem 1. August 1888 beginnen will, spätestens 14 Tage vor Beginn desselben die Anzeige hievon zu erstatten.

Wenn diese Personen Zuckererzeugnisse in einem Zeitpunkte und in einem Zustande, in welchem sie mit amtlichen Marken versehen sein sollen, übernehmen, sind sie verpflichtet, bei der Übernahme sich von dem Vorhandensein der vorschriftsmäßig angebrachten amtlichen Marken zu überzeugen. Falls diese Marken fehlen, als verfälscht, nachgeahmt oder bereits verwendet gewesen befunden werden, unterliegt der Unternehmer nicht dem Strafverfahren nach §. 50, wenn er längstens binnen 48 Stunden, vom Zeitpunkte der Übernahme an gerechnet, bei dem nächsten Finanzorgane die Anzeige hievon erstattet.

Die oberwähnten Personen haben bei Entnahme der Zuckererzeugnisse aus einer mit amtlichen Marken versehenen Verpackung diese Marken zu zerreißen oder in anderer Weise unbrauchbar zu machen.

§. 28.

Die im vorstehenden §. 27 bezeichneten Personen haben im Falle des Abganges der amtlichen Marken auf den bei ihnen vorgefundenen Zuckererzeugnissen, insoferne diese mit den amtlichen Marken versehen sein sollen, den Bezug oder die Versteuerung oder die Verzollung dieser Zuckererzeugnisse nachzuweisen.

Denselben Nachweis hat auch der Frachtenführer, sowie jedermann, der Zuckererzeugnisse in einer seinen Bedarf auffallend überschreitenden Menge transportirt oder aufbewahrt, hinsichtlich der von ihm transportirten, beziehungsweise aufbewahrten Zuckererzeugnisse, bei welchen die vorgeschriebenen amtlichen

Marken fehlen, zu liefern, der Frachtenführer aber nur dann, wenn er die ihm nach der Zoll und Staatsmonopolsordnung obliegende Verbindlichkeit zur Ertheilung der Auskünfte im Transporte nicht erfüllt.

Controlrecht der Finanzwache, Verpflichtung der Unternehmer in Absicht auf die Ausübung der Controle.

Controlrecht im allgemeinen.

§. 29.

Die Erzeugungsstätten (§. 15) werden während der Dauer des Betriebes und insolange es die Finanzbehörde erster Instanz für nothwendig erachtet, unter ständige steueramtliche Aufsicht gestellt.

Den Finanzorganen ist der Eintritt in alle innerhalb der Umfriedung befindlichen Räume mit Ausnahme der mit den Betriebs- oder Vorrathsräumen nicht in innerer Verbindung stehenden Wohnungen und das zum Vollzuge ihrer Amtshandlungen erforderliche Verweilen in denselben jederzeit unverweigerlich zu gestatten und ihnen bei ihren Amtshandlungen von dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter oder durch dessen Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten.

Der Eintritt in die mit den Betriebs- oder Vorrathsräumen nicht in innerer Verbindung stehenden Wohnräume ist zum Behufe einer Amtshandlung den Finanzorganen nur unter Assistenz eines Mitgliedes oder Abgeordneten des Gemeindevorstandes oder der politischen Behörde und auch in diesem Falle nur bei Tag gestattet.

Bei steueramtlichen Untersuchungen in einer Zuckererzeugungsstätte liegt dem Unternehmer ob, die Bolleten, die im §. 33 erwähnten Register und Aufschreibungen und die sonstigen Urkunden, deren Aufbewahrung angeordnet ist, ungesäumt vorzuweisen und nöthigenfalls gegen Empfangsschein den Finanzorganen einzuhändigen.

Die mit der Überwachung der Erzeugungsstätte betrauten Finanzorgane sind verpflichtet, den Verkehr aus dem umfriedeten Raume nach außen zu überwachen und steht denselben daher das Recht zu, die hiezu erforderlichen Revisionen vorzunehmen.

Den Finanzorganen ist auch der Eintritt in die zum Verkaufe und zur Aufbewahrung von Zuckererzeugnissen bestimmten Räumen der Zuckerhändler, der Kleinverschleißer und derjenigen, welche in ihrem Gewerbe Zuckererzeugnisse verwenden, bei Tag und insoferne die Räume auch bei Nacht offen gehalten

werden, auch bei Nacht, sowie das zum Vollzuge der Amtshandlung erforderliche Verweilen in denselben unverweigerlich zu gestatten und ihnen bei ihren Amtshandlungen von dem Unternehmer oder durch dessen Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten.

Vorrathserhebung der Zuckererzeugnisse; Behandlung der Abgänge und Überschüsse.

§. 30.

Auch außer dem im §. 19 erwähnten Falle können die Finanzorgane über Anordnung der Finanzbehörde erster Instanz von Zeit zu Zeit die Gewichtserhebung der Vorräthe an Zuckererzeugnissen in der Erzeugungsstätte nach vorausgegangenem Abschlusse der Register und Aufschreibungen (§. 33) vornehmen. Jedoch soll in der Regel nur einmal jährlich, und zwar außer dem Falle des §. 19 thunlichst zur Zeit des geringsten Bestandes eine Erhebung der Vorräthe vorgenommen werden.

Ergibt sich bei der Erhebung gegenüber dem nach dem Abschlusse der Register und Aufschreibungen (§. 33) vorhanden sein sollenden Vorrathe ein Überschufs, so ist derselbe in Empfang zu stellen.

Ergibt sich dagegen ein Abgang, so ist derselbe, wenn es sich um trockenen, harten, weißen oder überhaupt um Zucker von mindestens 99 1/2 Procent Polarisation (Consumzucker) handelt, hinsichtlich des 1/4 Procent; wenn es sich aber um anderen Zucker (Rohzucker) handelt, hinsichtlich des 4 Procent der seit der letzten Revision in Empfang genommenen Mengen übersteigenden Theiles zu versteuern, wenn der Unternehmer nicht vollkommen glaubwürdig nachweist, dafs die abgängige Menge vorschriftmäßig ausgetreten oder durch ein Elementarereignis zugrunde gegangen ist, und wenn in letzterem Falle nicht das Elementarereignis binnen 24 Stunden, nachdem es ihm oder seinem Bestellten (§. 18) bekannt wurde, bei der Finanzbehörde erster Instanz schriftlich angezeigt worden ist.

Jede solcher Art entfallende Verbrauchsabgabe ist längstens binnen 24 Stunden bei dem hiezu bestimmten Amte bar einzuzahlen.

Übersteigt der Mehrbefund oder der Abgang an Consumzucker 1/2 Procent oder an Rohzucker 4 Procent der seit der letzten Revision in Empfang genommenen Mengen, so ist das Strafverfahren einzuleiten.

Der in den vorstehenden Bestimmungen vorgezeichnete Vorgang ist auch rücksichtlich jener Differenzen zu beobachten, welche sich bei der im §. 19 angeordneten Vorrathserhebung ergeben.

Bestimmungen hinsichtlich der Zeit und des Weges der Wegbringung der Zuckererzeugnisse aus der Erzeugungsstätte; dann hinsichtlich der Buchführung.

Zeit der Wegbringung der Zuckererzeugnisse.

§. 31.

Die Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte, sowie die Einbringung von Zuckererzeugnissen in dieselbe und die Überführung oder Übertragung von Zuckererzeugnissen aus einem Gebäude in ein anderes über einen offenen Hofraum darf in der Regel in den Monaten April bis einschließlich October nicht vor 6 Uhr morgens und nicht nach 7 Uhr abends, in den Monaten November bis einschließlich März nicht vor 7 Uhr morgens und nicht nach 5 Uhr abends geschehen.

Ausnahmen von den im ersten Absatze dieses Paragraphes enthaltenen Bestimmungen können von der Finanzbehörde erster Instanz bewilligt werden.

Wege für die Hinwegbringung der Zuckererzeugnisse.

§. 32.

Die Wegbringung der Zuckererzeugnisse aus der Erzeugungsstätte darf nur auf Straßen und Wegen geschehen, welche hiezu mit Rücksicht auf die Absatzverhältnisse der Unternehmung und auf die Anforderung der amtlichen Überwachung von der Finanzbehörde erster Instanz bestimmt werden.

Buchführung.

§. 33.

In jeder Zuckererzeugungsstätte hat der Unternehmer selbst oder durch einen Bestellten folgende Aufschreibungen zu führen:

1. Eine Aufschreibung über die nach §. 24 vorzunehmenden Abwägungen.

2. Eine Aufschreibung über den Empfang von aus anderen Unternehmungen oder aus einem Freilager unversteuert bezogenem Zucker, sowie über die weitere Verwendung dieses Zuckers.

3. Ein Verschleißregister für Zucker.

Das Formulare für die unter 1 bis 3 aufgeführten Aufschreibungen wird im Verordnungswege vorgezeichnet und werden die Drucksorten dem Unternehmer gegen Ersatz der Gestehungskosten von der Finanzbehörde erster Instanz ausgefolgt.

Eintragung in die Aufschreibungen, Aufbewahrung und Einsendung derselben.

§. 34.

1. Die Eintragungen in die im §. 33, Z. 1 angeordnete Aufschreibung haben die innerhalb je 24 Stunden von 6 Uhr früh des einen bis 6 Uhr früh des folgenden Tages fertig gestellten Zuckermengen zu umfassen und sind an jedem Tage längstens bis 8 Uhr früh zu bewerkstelligen.

2. In die im §. 33, Z. 2 angeordnete Aufschreibung sind die unversteuert bezogenen Zuckermengen sofort nach erfolgter Abwage und Einlagerung in Empfang zu stellen.

Die in Zeiträumen von je 24 Stunden von 6 Uhr früh des einen bis 6 Uhr früh des folgenden Tages aus dem Zuckervorrathe zur Verarbeitung entnommenen Zuckermengen sind an jedem Tage längstens bis 8 Uhr früh in Ausgabe zu stellen.

3. In das Verschleißregister (§. 33, Z. 3) ist der Absatz von Zucker von Fall zu Fall mit genauer Angabe der Beschaffenheit und des Gewichtes desselben unter Beisetzung des Namens und Wohnortes des Abnehmers übereinstimmend in die Juxta und Bollete einzutragen.

4. Jede Eintragung in die im §. 33, Z. 1 bis 3 angeführten Aufschreibungen ist von dem Unternehmer oder seinem Bestellten und von den intervenirenden Finanzorganen zu unterfertigen.

5. Den im §. 33, Z. 1, 2, 3 aufgeführten Aufschreibungen müssen, im Falle die aus der Erzeugungsstätte weggebrachten oder in dieselbe eingebrachten Zuckererzeugnisse mittels Eisenbahn oder Dampfschiff verfrachtet werden, die von der Aufgabsstation derselben bestätigten Aufgabsscheine, beziehungsweise Frachtbriefe angeschlossen werden.

6. Die im §. 33, Z. 1, 2, 3 aufgeführten Aufschreibungen werden monatlich abgeschlossen und nach bewirktem Übertrage des verbleibenden Vorrathes in die für den nächsten Monat aufzulegenden Aufschreibungen sammt den dazu gehörigen Steuerbolleten, Frachtbriefen, Aufgabsscheinen und etwaigen sonstigen Belegen der Finanzbehörde erster Instanz vorgelegt.

Über die erfolgte Beischließung zu den Aufschreibungen (Z. 5) und die erfolgte Vorlage an die Finanzbehörde erster Instanz (Z. 6) ist dem Unternehmer seitens der ständigen Finanzorgane eine Interimsbestätigung zu ertheilen und sind demselben die Frachtbriefe, Aufgabsscheine und etwaigen sonstigen Belege nach Einsichtnahme seitens der Finanzbehörde erster Instanz binnen eines Monates nach der Vorlage zurückzustellen.

Recht der Finanzbehörde zur Einsichtnahme in die Aufschreibungen und Gewerbebücher der Unternehmung.

§. 35.

Der Finanzbehörde erster Instanz steht das Recht zu, durch ihre Abgeordneten in sämmtliche Gewerbsbücher der Unternehmung, sie mögen in der Erzeugungsstätte selbst oder anderswo geführt werden, Einsicht zu nehmen und aus denselben Auszüge der Daten, welche sich auf die Menge und Gattung der Erzeugung, Anschaffung, Verwendung und des Absatzes von Zuckererzeugnissen beziehen, zu machen.

Bestimmungen über die Entrichtung der Verbrauchsabgabe.

Steuerbares Verfahren.

§. 36.

Als steuerbares Verfahren wird die Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager ohne Rücksicht, ob dieselbe der Entrichtung der Verbrauchsabgabe unterliegt oder nicht, erklärt.

Anmeldung.

§. 37.

So oft aus einer Zuckererzeugungsstätte zum menschlichen Genusse ungeeigneter und deshalb steuerfreier Syrup oder aus einer Zuckererzeugungsstätte oder einem Freilager steuerbare Zuckererzeugnisse weggebracht werden wollen, sind bei den mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorganen schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzumelden:

1. Tag der Auslagerung, beziehungsweise des Austrittes der Sendung aus der Erzeugungsstätte;
2. die Gattung und das Nettogewicht des in die Sendung einzubeziehenden Zuckers;
3. der Bestimmungsort der Sendung und die Adresse des unmittelbaren Empfängers derselben;
4. der entfallende Betrag der Verbrauchsabgabe.

Bevor der Austritt der Sendung erfolgt, sind in die Anmeldung noch einzusetzen:

5. Zahl, Zeichen und Nummern der Behältnisse, aus welchen die Sendung besteht;
6. die Gattung, sowie das Brutto- und Nettogewicht der Zuckererzeugnisse für jedes Collo, wenn Zuckerbrode hinweggebracht werden, die Zahl und das Gesammtgewicht derselben;

7. die Tageszeit des Austrittes der Sendung aus der Erzeugungsstätte und die Transportmittel.

Sollte wegen Betriebseinstellung die ständige Überwachung in der Unternehmung nicht mehr bestehen, so muss die Anmeldung 12 Stunden vor der beabsichtigten Hinwegbringung der Zuckererzeugnisse bei dem hiezu bestimmten Organe eingebracht werden.

Die Entrichtung der Verbrauchsabgabe von steuerbaren Zuckererzeugnissen hat außer den Fällen, in welchen eine unversteuerte Hinwegbringung nach §. 42 zulässig ist, nach dem amtlich erhobenen Nettogewichte der hinwegzubringenden Zuckererzeugnisse zu geschehen.

Geringste Menge der auf einmal wegzubringenden Zuckererzeugnisse.

§. 38.

Auf einmal dürfen aus der Erzeugungsstätte, den Fall der Erschöpfung der Erzeugnisse in den Magazinen ausgenommen, nicht weniger als 500 Kilogramm austreten.

Für Sendungen von Zuckerproben gilt diese Bestimmung nicht.

Ausfolgung der für die Unternehmer und deren Angestellte bestimmten Zuckererzeugnisse.

§. 39.

Der für den Consum des Unternehmers oder seiner Angestellten innerhalb der Umfriedung der Erzeugungsstätte bestimmte Zucker darf nur über vorausgegangene Anmeldung des Gewichtes und der Gattung desselben und amtliche Gewichtserhebung gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in die Wohnungen gebracht werden.

Fälligkeitstermin und Borgung der Verbrauchsabgabe.

§. 40.

Die Verbrauchsabgabe ist, insoferne nicht die Hinwegbringung nach §. 42 unversteuert stattfindet, vor der Anmeldung der Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte bei dem hiezu bestimmten Steueramte zu entrichten.

Um zu vermeiden, dass für jede einzelne steuerbare Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen abgesondert die Verbrauchsabgabe entrichtet werden muss, kann der Unternehmer einen die Verbrauchsabgabe für mehrere Sendungen deckenden Geldbetrag im vorhinein gegen Abrechnung erlegen.

Gegen genügende Sicherstellung wird jedoch jenen Unternehmern einer Zuckererzeugungsstätte oder eines Freilagers, welche weder wegen eines aus Gewinnsucht entsprungenen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer solchen Übertretung, noch wegen Schleichhandels oder einer hinsichtlich der Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen begangenen schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt worden sind, die Borgung der Verbrauchsabgabe in der Weise gewährt, dass die während je eines Monates in Vorschreibung kommenden Beträge erst bis zum letzten Tage des vierten Monates nach Ablauf des Vorschreibungsmonates, also z. B. die Verbrauchsabgabe vom Monate Jänner erst bis letzten Mai und wenn dieser Tag ein Feiertag wäre, an dem nächsten Werktage auf einmal einzuzahlen sind.

Die Borgungsbewilligung wird über Ansuchen des Unternehmers für die innerhalb einer Betriebsperiode fallende Steuervorschreibung ertheilt.

Dieselbe wird über erneuertes Ansuchen jährlich erneuert.

Wer die geborgten Beträge nicht innerhalb der Borgungsfrist entrichtet, verliert die Borgungsbewilligung für den Rest der Betriebsperiode und kann ihm die Borgung für die nächste Betriebsperiode gänzlich verweigert werden.

In diesem Falle sind sämmtliche noch ausstehende geborgte Beträge sammt den vom Tage der Fälligkeit, respective vom Tage des Verlustes der Borgungsbewilligung zu berechnenden sechs Procent Verzugszinsen im Executionswege hereinzubringen.

Erfolgt die Einzahlung der Verbrauchsabgabe im vorhinein bar, so werden ohne Rücksicht, ob eine Borgung der Verbrauchsabgabe inmitten liegt oder nicht, den Steuerpflichtigen an Disconto 1 $1/3$ Procent der Verbrauchsabgabe zugute gerechnet.

Dies gilt auch für den Fall, dass ein Unternehmer, dem die Borgung (Alinea 3) bewilligt ist, die während eines Monates in Vorschreibung gekommenen Beträge am letzten Tage des betreffenden Monates bar bezahlt.

Bedingungen der der Abgabenentrichtung unterliegenden Wegbringung der Zuckererzeugnisse.

§. 41.

Steuerbare Zuckererzeugnisse dürfen aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager nicht weggebracht werden, bevor nicht — die Fälle des §. 42 ausgenommen — die Steuerzahlungs- oder Steuerborgungsbollete in der Erzeugungsstätte, beziehungsweise in dem Freilager, und zwar in den Händen desjenigen sich befindet, welcher den Finanzorganen die Auskunft zu ertheilen hat und bevor nicht das Gewicht dieser Zuckererzeugnisse amtlich erhoben ist

und dieselben mit den amtlichen Marken vorschriftmäßig versehen sind.

Auch steuerfreier Syrup darf vor der amtlichen Untersuchung nicht aus der Erzeugungsstätte weggebracht werden.

Sollte die Sendung durch ein Hindernis aufgehalten werden, so wird die Rückvergütung, beziehungsweise Abschreibung der Verbrauchsabgabe gewährt, wenn das Hindernis sogleich den zur ständigen Überwachung in der Erzeugungsstätte anwesenden Finanzorganen oder im Falle die ständige Überwachung zur Zeit der Wegbringung nicht besteht, dem nächsten Finanzorgane und falls ein solches im Orte, zu dem die Erzeugungsstätte gehört, sich nicht befindet, unter gleichzeitiger Absendung der für dieses Organ bestimmten Anzeige, sogleich dem Gemeindevorstande schriftlich angezeigt wird.

Unversteuerte Hinwegbringung der Zuckererzeugnisse.

§. 42.

Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten können unversteuert hinweggebracht werden:

a) Consumzucker oder Rohzucker, welcher innerhalb der Zollinie aus einer Zuckererzeugungsstätte in ein Freilager oder aus einem Freilager oder aus einer Zuckererzeugungsstätte über die Zollinie ausgeführt wird;

b) Rohzucker oder Sandzucker, welcher innerhalb der Zollinie aus einer Zuckererzeugungsstätte oder aus einem Freilager in eine Zuckererzeugungsstätte übergeht.

Falls die unversteuert hinweggebrachten Zuckererzeugnisse nicht rechtzeitig der angemeldeten Bestimmung zugeführt werden sollten, muss für dieselben die Verbrauchsabgabe entrichtet werden.

Art der Entrichtung der Verbrauchsabgabe für Zuckermuster.

§. 43.

Der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzminister hinsichtlich der Art der Entrichtung der Verbrauchsabgabe für die aus einer Zuckererzeugungsstätte austretenden Zuckermuster, sowie hinsichtlich der Anmeldung der Hinwegbringung dieser Zuckermuster, Ausnahmen von den Bestimmungen der §§. 37, 40 und 41 dieses Gesetzes zu gestatten und den diesbezüglichen Vorgang im Verordnungswege zu regeln.

Zuckerfreilager.

§. 44.

Die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Freilager für Zucker werden im Verordnungswege erlassen.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Anordnungen für die Sicherstellung und Einhebung der Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen der im §. 1, Z. 2 bezeichneten Art.

§. 45.

Die in den §§. 14 bis einschließlich 41, dann in dem §. 42 lit. a des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die Erzeugung von Zucker der im §. 1, Z. 2 bezeichneten Art.

Erleichternde Ausnahmen von den vorerwähnten Bestimmungen kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzminister bewilligen.

Fünfter Abschnitt.

Bestimmungen hinsichtlich des Verkehrs mit unversteuertem Zucker, der im §. 1, Z. 1, bezeichneten Art, welcher innerhalb des österreichisch-ungarischen Zollgebietes zwischen den dazu gehörigen Ländergebieten stattfindet.

§. 46.

Erfolgt die unversteuerte Übertragung von steuerbaren Zuckererzeugnissen der im §. 1, Z. 1 bezeichneten Art aus einer Zuckererzeugungsstätte oder aus einem Freilager der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in eine Zuckererzeugungsstätte oder in ein Freilager der Länder der ungarischen Krone oder der zum gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zollgebiete gehörigen Länder Bosnien und Hercegovina, oder umgekehrt, so wird die auf den Zuckererzeugnissen haftende Verbrauchssteuer von dem die Zuckererzeugnisse empfangenden Ländergebiete, dem Ländergebiete, aus dem die Zuckererzeugnisse stammen, in dem Maße vergütet, in welchem die Menge dieser Zuckererzeugnisse größer als die Menge der aus dem empfangenden Ländergebiete gegen Ausfuhrbonification über die Zolllinie ausgeführten Zuckererzeugnisse ist.

Diese Vergütung wird auf Grund gegenseitiger Abrechnungen für jede Zuckererzeugungsperiode, das ist für die Zeit vom 1. August des einen Jahres bis letzten Juli des unmittelbar nachfolgenden Jahres nach dem Verbrauchssteuersatze bemessen, jedoch mit der Modification, dass die Zuckererzeugnisse mit Ausnahme des Zuckers von mindestens 99⁵/₁₀ Procent Polarisation, nur mit jenem Gewichtstheile angerechnet werden, welcher auf den aus denselben mittels Raffinirung gewinnbaren Zucker von mindestens 99⁵/₁₀ Procent Polarisation, das ist auf deren Rendement entfällt.

Als Rendement wird angenommen für Zuckererzeugnisse von und

über 98	Procent Polarisation,	93 Gewichtsprocenten
unter 98 bis 97	„ „	90 „
„ 97 „ 96	„ „	88 „
„ 96 „ 95	„ „	87 „
„ 95 „ 94	„ „	85 „
„ 94 „ 92	„ „	80 „
„ 92 „ 91	„ „	77 „
„ 91 „ 90	„ „	76 „
„ 90 „ 88	„ „	74 „
„ 88 „ 86	„ „	72 „
„ 86 „ 84	„ „	70 „

für Zuckererzeugnisse unter 84 Procent Polarisation wird das Rendement in der Art ermittelt, dass von dem durch Polarisation festgestellten Gehalte an krystallisirbarem Zucker das Fünffache des Aschengehaltes in Abzug gebracht wird.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Strafbestimmungen.

Geltung des allgemeinen und des Gefällsstrafgesetzes.

§. 47.

Unabhängig von der etwa nach dem allgemeinen Strafgesetze eintretenden Ahndung findet auf die Übertretungen der Vorschriften über die Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen, insoferne nicht im gegenwärtigen Gesetze etwas Anderes bestimmt wird, das Strafgesetz über Gefällsübertretungen mit den nachträglichen Anordnungen, in Dalmatien aber, wo das letzterwähnte Gesetz nicht eingeführt ist, das daselbst bezüglich der Verzehrungssteuerübertretungen bereits übliche Verfahren mit jenen Bestimmungen Anwendung, welche für Dalmatien über die Art und das Ausmaß der Gefällsstrafen, dann über die Haftung für dieselben, sowie über die Verjährung der fraglichen Gefällsübertretungen, mit Berücksichtigung der für das übrige Staatsgebiet geltenden diesfälligen Bestimmungen im Verordnungswege zu erlassen sind.

Unangezeigter oder vorzeitiger Beginn des Betriebes.

§. 48.

Der Beginn des Betriebes in einer Zuckererzeugungsstätte, ohne die im §. 17 letzte Alinea, dann im §. 19 vorletzte Alinea angeordnete Anzeige ist mit 1000 bis 10.000 Gulden und der Beginn des Betriebes vor dem angezeigten Tage des Beginnes mit 100 bis 1000 Gulden zu bestrafen.

Vorschriftswidrige Wegbringung oder Aufbewahrung von Zuckererzeugnissen innerhalb der Umfriedung der Erzeugungsstätte.

§. 49.

Die Strafe wegen unangemeldeten steuerbaren Verfahrens der Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte ist zu verhängen, wenn Zuckererzeugnisse:

a) durch andere als die nach §. 17 für die Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Umfriedung der Erzeugungsstätte bezeichneten Ausgänge gebracht werden;

b) in einem der im §. 15, Z. 3 bezeichneten Gebäude unversteuert vorgefunden werden.

Ordnungsstrafen im Betrage von 5 bis 500 Gulden sind über den Betriebsleiter zu verhängen, wenn der Verbrauchssteuer unterliegende Zuckererzeugnisse (§. 1, Z. 1) außer der im §. 31 festgesetzten Zeit in offenem Raume innerhalb der Umfriedung ohne amtlichen Verschluss vorgefunden werden.

Strafbestimmungen hinsichtlich der amtlichen Marken.

§. 50.

1. Als schwere Gefällsübertretung ist zu bestrafen: Wenn eine der im §. 27 bezeichneten Personen Zuckererzeugnisse zu einer Zeit und in einem Zustande, wo dieselben mit den amtlichen Marken versehen sein sollen, mit gefälschten, nachgeahmten oder bereits verwendet gewesenen Marken versehen, wiewohl sie von diesen Umständen Kenntnis hatte oder ihrer Beschäftigung nach bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben sollte, oder ohne amtliche Marken aufbewahrt, an sich bringt, zur Veräußerung ausbietet, an einen Anderen veräußert oder verbreitet oder zu verbreiten sucht.

Der Strafbemessung ist die Verbrauchsabgabe für die den Gegenstand der schweren Gefällsübertretung bildenden Zuckererzeugnisse zugrunde zu legen.

2. Eine Ordnungsstrafe von 2 bis 200 Gulden ist gegen jede der im §. 27 genannten Personen zu verhängen, welche es unterlässt, bei Entnahme der Zuckererzeugnisse aus einer mit amtlichen Marken versehenen Verpackung diese Marke zu zerreißen oder in anderer Weise unbrauchbar zu machen.

Straffreie Mengenunterschiede.

§. 51.

Handelt es sich bei Unrichtigkeiten in der Anmeldung (§. 37) des steuerbaren Verfahrens um einen Mehrbefund oder um einen Minderbefund in der Menge der Zuckererzeugnisse, welcher 5 Procent der angemeldeten Menge nicht überschreitet, so findet das Strafverfahren nicht statt.

Ausmaß der Geldstrafen.

§. 52.

Das Ausmaß der Geldstrafe für schwere Gefällsübertretungen wird in Abänderung des §. 265 des Gefällsstrafgesetzes mit dem Acht- bis Zwölffachen der verkürzten oder der Bevortheilung ausgesetzten Verbrauchsabgabe festgestellt.

Im Falle der Übertreter wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung bereits bestraft wurde, kann die Strafe bis zum Sechzehnfachen der erwähnten Abgabe gesteigert werden.

Ferner wird das Ausmaß der Geldstrafen abgeändert für:

§. 344 des Gefällsstrafgesetzes auf 2 bis 200 Gulden;

für §. 376 des Gefällsstrafgesetzes auf 2 bis 200 Gulden;

für §. 348 des Gefällsstrafgesetzes auf 5 bis 200 Gulden;

für §. 452 des Gefällsstrafgesetzes auf 5 bis 500 Gulden;

für §. 453 des Gefällsstrafgesetzes auf 2 bis 200 Gulden;

für §. 455 des Gefällsstrafgesetzes auf 100 bis 1000 Gulden;

für §. 458, Alinea 2, des Gefällsstrafgesetzes auf 200 bis 5000 Gulden.

Geringstes Strafausmaß.

§. 53.

Die Geldstrafe wegen des unangemeldeten Verfahrens der Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte, sowie wegen der im §. 50

erwähnten schweren Gefällsübertretung ist in keinem Falle mit einem geringeren Betrage als 200 Gulden auszusprechen.

Strafbestimmungen für die Zuckerausfuhr.

§. 54.

Die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung ist zu verhängen:

1. Wenn in einer mit dem Anspruche auf Exportbonification eingebrachten Ausfuhrserklärung die Menge des Zuckers um mehr als 5 Procent höher als der amtliche Befund angegeben ist; oder

2. wenn in einer solchen Ausfuhrserklärung die Ausfuhrsbonification in einem höheren als dem für den vorgefundenen Zucker festgesetzten Ausmaße in Anspruch genommen wird, oder

3. wenn der Zucker, für den die Exportbonification beansprucht wird, nicht von jener Beschaffenheit ist, für welchen die Exportbonification gewährt wird, oder wenn ein anderer Gegenstand als Zucker vorgefunden wird. Die Strafe ist mit dem Acht- bis Sechzehnfachen desjenigen Betrages zu bemessen, welcher an Exportbonification im Falle 1. für den Unterschied in der Zuckermenge, im Falle 2. zu viel und im Falle 3. überhaupt beansprucht wird.

Ist das Ergebnis der amtlichen Erhebung des Zuckergehaltes niedriger als 88, beziehungsweise 93 oder $99^5/_{10}$ Procent Polarisation und überschreitet der Unterschied $^5/_{10}$ Procent, so tritt wegen desselben die Verweigerung der Exportbonification, beziehungsweise des höheren Ausmaßes derselben ein; überschreitet der Unterschied 1 Procent, so erfolgt außer dieser Verweigerung auch das Strafverfahren.

Verbrauchsabgabe, welche bei der unterlassenen Nachweisung des Bezuges der Strafbemessung zugrunde zu legen ist.

§. 55.

Der Bemessung der Strafe wegen Unterlassung der kraft §. 28 geforderten Nachweisung des Bezuges oder der Versteuerung oder der Verzollung ist ausnahmslos der Betrag der Verbrauchsabgabe zugrunde zu legen, welche für die Menge der Zuckererzeugnisse sich ergibt, hinsichtlich welcher die Nachweisung nicht geliefert worden ist.

Haftung der Unternehmer für die Geldstrafen.

§. 56.

Der Betriebsleiter der Zuckererzeugungsstätte beziehungsweise des Freilagers, und in seiner Abwesenheit vom Orte der Erzeugungsstätte beziehungs-

weise des Freilagers sein Stellvertreter wird als Thäter der erfolgten unangemeldeten oder von der Anmeldung und Bollete abweichenden Wegbringung von Zuckererzeugnissen betrachtet, insoferne er nicht schuldlos an dieser Wegbringung ist und der Gegenstand der Übertretung nicht zugleich der Gegenstand eines Diebstahles oder einer Veruntreuung war.

Den Unternehmer trifft, wenn er nicht selbst den Betrieb leitet, die unbedingte Haftung für die gegen den Betriebsleiter beziehungsweise dessen Stellvertreter ausgesprochenen Geldstrafen.

Strafmilderung.

§. 57.

Die Geldstrafen, welche wegen der Übertretungen der Vorschriften über die Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen zu verhängen sind, dürfen nie, auch nicht wenn von der Vollziehung des gesetzmäßigen Verfahrens abgelassen wird, unter das gesetzlich bestimmte mindeste Ausmaß gemildert werden.

Höchstes Strafausmaß.

§. 58.

Auf die wegen Übertretungen der Vorschriften über die Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen zu verhägenden Geldstrafen finden die Bestimmungen der §§. 39 und 40 des Gefällsstrafgesetzes, betreffend das höchste Ausmaß der Geldstrafe, keine Anwendung, insoferne statt des oieses Ausmaß übersteigenden Betrages nicht Arrestrafe verhängt wird.

Verjährung der durch ein Straferkenntnis noch nicht ausgesprochenen Geldstrafe.

§. 59.

Der Zeitraum der Verjährung für die durch ein Straferkentnis noch nicht ausgesprochene Geldstrafe bei Übertretungen der Vorschriften über die Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen wird mit drei Jahren festgesetzt.

Siebenter Abschnitt.

Übergangs-Bestimmungen.

Anzeigepflicht hinsichtlich der Zuckervorräthe, diesfällige Strafsanction, Steuerbemessung für am 1. August 1888 vorhandene Zuckervorräthe.

§. 60.

Jedermann, der am 1. August 1888 einen Vorrath an steuerbaren Zuckererzeugnissen der im §. 1, Z. 1 bezeichneten Art von mehr als 100 Kilogramm

besitzt, ist verpflichtet, das Nettogewicht, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung derselben binnen drei Tagen, vom 1. August 1888 an gerechnet, den hiezu bestimmten Finanzorganen schriftlich anzumelden.

Die Unterlassung dieser Anmeldung, sowie Unrichtigkeiten derselben, welche mehr als fünf Procent betragen, werden mit 11 Gulden für je 100 Kilogramm der nicht angemeldeten, beziehungsweise derjenigen Zuckermenge, um welche die Anmeldung von dem Zuckervorrathe abweicht, bestraft.

Auf Grund der erwähnten Anmeldung werden die Zuckervorräthe amtlich constatirt.

Für die Betriebsperiode 1887/88 werden die auf solche Weise erhobenen Zuckervorräthe, welche am 1. August 1888 außer den unter amtliche Überwachung kommenden Zuckererzeugungsstätten sich befinden und bei der Wegbringung aus diesen Stätten der Forderung der Verbrauchsabgabe unterliegen würden, nach Abzug von 750.000 Metercentner Zucker von mindestens 99⁵/₁₀ Procent Polarisation, in die Ermittlung des für die Betriebsperiode 1887/88 zu erzielenden Reinertrages der Zuckerbesteuerung (§. 2, Z. 2 und 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1878 und §. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1880) ebenso, als ob sie über die Zolllinie ausgeführt worden wären, in Rechnung gezogen, jedoch für 100 Kilogramm Zucker von 99⁵/₁₀ Procent Polarisation nur 11 Gulden und für 100 Kilogramm Zucker von geringerer Polarisation als 99⁵/₁₀ Procent nur 9 fl. 50 kr. berechnet.

Bezeichnung der Zuckervorräthe mit amtlichen Marken.

§. 61.

Steuerbare Zuckererzeugnisse aus dem am 1. August 1888 im Zollgebiete vorhandenen Vorrathe sind den im §. 26 und 28 enthaltenen Bestimmungen, betreffend das Vorhandensein der amtlichen Marken und der Verpflichtung der Nachweisung des Bezuges, der Versteuerung oder Verzollung erst vom 1. September 1888 an unterworfen. Die steuerbaren Zuckererzeugnisse, welche sich bei den im §. 27 bezeichneten Personen befinden, werden in der Zeit bis letzten August 1888, insoferne sie nicht zum Behufe des Verschleißes, der Consumtion oder anderweitigen Verwendung außer Verpackung bleiben müssen, mit amtlichen Marken versehen. Deshalb sind diese Personen verpflichtet, bis 3. August 1888 die steuerbaren Zuckererzeugnisse, welche sie am 1. August 1888 vorräthig halten und die noch nicht mit amtlichen Marken versehenen steuerbaren Zuckererzeugnisse, welche sie im Laufe des Monates August 1888 in ihr Gewerbslocale einbringen, binnen 24 Stunden zum Behufe der Anbringung der amtlichen Marken bei dem hiezu bestimmten Finanzorgane anzumelden.

Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes und Vollzugsbestimmungen.

§. 62.

Das gegenwärtige Gesetz gilt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest und tritt hinsichtlich der §§. 14 und 17 mit 1. Juni, hinsichtlich des §. 27 Alinea 1 mit 15. Juli und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit 1. August 1888 in Wirksamkeit.

Mit dem letzteren Tage werden die noch in Geltung stehenden Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 71, dann die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 74, mit der Beschränkung außer Kraft gesetzt, dass die vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangenen, noch nicht rechtskräftig entschiedenen Übertretungen der Bestimmungen jener Gesetze noch nach diesen zu behandeln sind.

§. 63.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Motivenbericht

zum

Gesetzentwurfe, betreffend die Zuckerbesteuerung.

Die Einhebung der Verbrauchsabgabe von Zucker aus Rübe erfolgt im österreichisch-ungarischen Zollgebiete auf Grund der Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 71 und vom 18. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 74, nach dem Rübengewichte im Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit und Betriebsdauer der Saftgewinnungsapparate und mittels Contingentirung in der Weise, dass sämmtliche in einer Betriebsperiode pauschalirten Zuckerfabriken gehalten sind, für eine bestimmte jährliche Staatseinnahme aus der Rübenzuckerbesteuerung im Verhältnisse ihrer, nach der Pauschalirung erfolgten Steuerbelastung aufzukommen.

Kraft §. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1880 ist, wenn das durch die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung und durch den Einfuhrzoll von Roh- und Raffinadezucker im österreichisch-ungarischen Zollgebiete zu erzielende Reinerträgnis die Ziffer von 12,800.000 Gulden erreicht ist, das ist für die Zeit vom 1. August 1888 an, im Wege der Gesetzgebung eine weitere Verfügung zu treffen.

Der bestehende Modus der Rübenzuckerbesteuerung leidet an wesentlichen Mängeln. Die Rübengewichtsteuer, auf welcher er beruht, ist nämlich an und für sich ungleichmäßig, zumal in Österreich-Ungarn, wo die Güte der Rüben, welche den einzelnen Rübenzuckerfabriken zu Gebote stehen, sehr verschieden ist.

Dies macht sich bei der Steuerpauschalirung umso fühlbarer, wenn das mit derselben untrennbar verbundene Streben der Rübenzuckerfabriken nach der Steuerersparung, welche durch Überschreitung des Pauschalirungsmaßstabes zu erzielen ist, gerade in jenen Rübenzuckerfabriken am besten gelingt, welche ohnehin schon durch gute Rüben begünstigt sind.

Dazu kommt noch der national-ökonomisch ganz unfruchtbare Capitalsaufwand, welcher bloß deshalb gemacht wird, um die von Betriebsperiode zu Betriebsperiode bei den Apparaten zur Rübensaftgewinnung neu auftretenden Einrichtungen einzuführen, die z. B. bei den Diffusionsgefäßen bloß auf die Möglichkeit, mehr Rüben in 1 Hektoliter Diffusionsraum zu füllen und dadurch den Pauschalirungsmaßstab immer weiter zu überholen, gerichtet sind. Damit hängt es theilweise zusammen, dass die Pauschalirungsmaßstäbe, welche vor Beginn einer jeden Betriebsperiode nach Anhörung von sachverständigen Zuckerindustriellen im Verordnungswege aufgestellt werden, sich in der Regel als ungenügend erweisen, um den garantirten Reinertrag der Zuckerbesteuerung zu sichern. Daraus kann aber für die Rübenzuckererzeuger die Verpflichtung von Zuckersteuernachzahlungen sich ergeben, die, wie z. B. jene der Betriebsperiode 1884/85, eine so bedeutende Höhe erreichen, dass sie die Vorausberechnung des Kostenpreises von Zucker ganz illusorisch machen und geeignet sind, einzelnen Zuckererzeugern verderblich zu werden.

Es liegt daher im Interesse der Zuckerindustrie selbst, dass ein anderer Modus der Rübenzuckerbesteuerung eingeführt werde.

Bei der Wahl desselben können wohl nur folgende bereits bekannte Besteuerungsarten in Betracht kommen.

1. Die Besteuerung nach dem durch wirkliches Abwägen ermittelten Gewichte der zur Zuckererzeugung bestimmten Rübe.

2. Die Besteuerung nach der Menge und Dichte des zur Zuckererzeugung gewonnenen Rübensaftes und

3. die Besteuerung des fertigen Rübenzuckers.

Die ersteren zwei Besteuerungsarten empfehlen sich nicht, denn die Rübengewichtssteuer ist, wie bereits erwähnt wurde, zu ungleichmäßig für die österreichisch-ungarischen Verhältnisse.

Derselbe Mangel haftet der Rübensaftsteuer an, indem die Erfahrung lehrt, dass die Dichte des Rübensaftes keinen verhältnismäßig richtigen Maßstab für die Zuckerausbeute aus einer bestimmten Saftmenge bildet.

Dagegen kann wohl die Productbesteuerung, und zwar insbesondere in der Form, in welcher sie nur den zum Verbrauch bestimmten Zucker trifft, als die rationellste und gerechteste Besteuerungsart bezeichnet werden.

Sie besteuert das Fabrikat directe und nicht erst durch das Rohmaterial, sie bringt die Steuerpflicht dem Consum am nächsten und erhebt die Steuer auf ganz gleicher Grundlage von jedem, und bevorzugt keinen vor dem anderen.

Sie ermöglicht ferner, dass die Zuckerindustriellen ihren Betrieb ganz nach den gegebenen Verhältnissen einrichten können und enthebt sie zugleich vor dem Zwange, mit großen oft unfruchtbaren Kosten immer wieder neue Einrichtungen zum Zwecke von Steuerersparungen beizuschaffen. Daraus, dass sie es zulässt, dass der in Raffinerien oder über die Zollinien in das Ausland oder in amtliche Lagerhäuser im Zollgebiete übergehende Zucker von der Steuerforderung frei gelassen werden kann, erwächst weiters der Zuckerindustrie der namhafte Vortheil, dass sie ihre Capitalskraft oder ihren Credit hinsichtlich der nach dem gegenwärtigen Besteuerungsmodus im vorhinein zu entrichtenden oder sicherzustellenden beträchtlichen Steuersummen nicht in Anspruch zu nehmen braucht.

Indem sie die Zuckerindustrie auf einen für ihre Entwicklung gesunden Boden stellt, erleichtert sie auch die Überwälzung der Steuer auf denjenigen, der bei jeder Verbrauchssteuer in Wirklichkeit getroffen werden soll, nämlich auf den Consumenten, was bei der Rohstoffsteuer sich nicht so einfach vollzieht.

Sie ist auch vortheilhaft für den Staatsschatz, indem sie demselben gibt, was ihm gehört, und nicht versteckterweise auf dessen Kosten, beziehungsweise auf Kosten der übrigen Steuerträger einem Theile der Industriellen ungerechtfertigte Vortheile gewährt.

Sie verspricht dem Staatsschatze nicht bloß eine mehr stetige, sondern unter normalen Verhältnissen auch eine mit der Zunahme des Zuckerconsums entsprechend steigende Einnahme.

Endlich ermöglicht sie auch eine gewisse für die Industrie, den Handel und die Steuerverwaltung ungemein vortheilhafte Stetigkeit in der Gesetzgebung, sowie eine genaue und zuverlässige Statistik über Production und Consumtion von Zucker, die so sehr erwünscht ist, aber bei keiner anderen Besteuerungsform zu erzielen wäre.

Gestützt auf diese Erwägung hat die k. k. Regierung im vorigen Jahre einen mit der ungarischen Regierung vereinbarten auf die Einführung der Consumabgabe für Zucker gerichteten Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Verhandlung im hohen Abgeordnetenhause eingebracht.

Da aber das Zuckersteuercomité des Ausschusses, welchem das hohe Abgeordnetenhaus diese Gesetzesvorlage zuwies, Beschlüsse fasste, die von derselben zwar nicht im Principe, aber doch in einigen wichtigen Punkten, z. B. im Ausmaße der Steuer und der Ausfuhrbonification abweichen, so fand sich die k. k. Regierung veranlasst, neuerdings wegen der Zuckersteuerreform mit der ungarischen Regierung in Verhandlung zu treten. Sie ist dadurch in die Lage gekommen, den in Rede stehenden Gesetzentwurf zurückzuziehen und eine neue mit der ungarischen Regierung vereinbarte Gesetzvorlage wegen der Zuckerbesteuerung einzubringen.

Da aber die vorstehenden Erwägungen, welche zur Wahl der Consumabgabe führten, mittlerweile nichts an Gewicht verloren haben, so blieb es umsomehr bei derselben, als es sich für den Fall, dass die von der Regierung Großbritanniens in jüngster Zeit ausgegangene Anregung einer die Zuckerausfuhrprämien betreffenden internationalen Verhandlung zu der wünschenswerten Aufhebung dieser Prämien führen sollte, nur empfehlen kann, zu einer Zuckerbesteuerungsform zu greifen, unter der die Ausfuhrprämie wegfallen kann, ohne dass eine andere Änderung eintritt.

Der erste Abschnitt des vorliegenden Gesetzentwurfes (§§. 1 bis einschließlich 13) enthält die Grundbestimmungen über das Ausmaß der Verbrauchsabgabe und der Exportbonification, dann über die persönliche Zahlungs- und Haftungspflicht, sowie über die sächliche Haftung für die Verbrauchsabgabe und über die Beistandsleistung bei der Durchführung der Verbrauchsabgabe.

Bei Feststellung der im §. 1 des Gesetzentwurfes aufgeführten Verbrauchsabgabensätze für Rübenzucker war die Rücksicht maßgebend, dass durch die Zuckersteuerreform eine fühlbare Erhöhung der Zuckerpreise für den inländischen Consum, welcher nach dem dermalen in Kraft stehenden Zuckerbesteuerungssysteme die beim Exporte geleistete Steuerrückvergütung von 11 fl. 55 kr. per 100 Kilogramm Consumzucker als Steuer im Zuckerpreise zu tragen hat, nicht eintreten soll.

Hinsichtlich des Krümelzuckers (Zucker anderer Art als Rübenzucker) erschien es im Interesse unserer noch kleinen und schwachen Krümelzuckerindustrie räthlich, sich mit den Steuersätzen von 3 fl. und 1 fl. per 100 Kilogramm zu begnügen.

Für das Zugeständnis einer Exportbonification (§. 2) spricht der Umstand, dass die österreichisch ungarische Zuckerindustrie bereits im Genusse einer Exportprämie steht, und dass auch die anderen zucker erzeugenden Staaten dem Zuckerexporte Prämien zukommen lassen. Bei dem Ausmaße dieser Bonification fiel zunächst dasjenige ins Gewicht, welches der Zuckerindustrie in Deutschland nach dem daselbst jüngst erflossenen Gesetze, betreffend die Zuckerbesteuerung, von der nächsten Zuckererzeugungsperiode an voraus sichtlich zugute kommen wird. Auch war zu berücksichtigen, dass die österreichisch ungarische Zuckerindustrie in Absicht auf die Kosten des Transportes auf die auswärtigen Zuckermärkte relativ nicht günstig situirt ist. Um aber zu verhüten, dass durch die Zahlung zu großer Summen von Exportbonificationen das Ein kommen des Staates aus der Zuckerbesteuerung in bedenklicher Weise reducirt werde, musste eine Maximal summe festgesetzt werden, über welche hinaus die Bonification für den in je einer Betriebsperiode zum Exporte über die österreichisch ungarische Zollinie gelangenden Zucker nur gegen die die Zuckerindustriellen treffende Verpflichtung des Rückersatzes gezahlt werden soll.

Im §. 3 des Gesetzentwurfes wird diese Verpflichtung ausgesprochen und die fragliche Maximal summe mit Berücksichtigung der in den Betriebsperioden 1882/83, 1883/84, 1884/85, 1885/86 und 1886/87 durchschnittlich aus Österreich Ungarn exportirten Zuckermengen von 8302 Metercentner, unter 92 bis mindestens 88 Procent Polarisation, 1,260.219 Metercentner unter 99·5 bis mindestens 92 Procent Polarisation und 1,332.461 Metercentner, von mindestens 99·5 Procent Polarisation mit rund 5 Millionen Gulden bemessen.

Die Bestimmungen über die persönliche und sächliche Haftung für die Verbrauchsabgabe (§§. 4 bis einschließlich 9) ergeben sich aus der Natur der Sache und sind der Zoll- und Staatsmonopolsordnung nach gebildet: die Verpflichtung der Eisenbahn und Dampfschiffahrts-Unternehmungen zur Lieferung von statistischen Nachweisungen über den durch sie vermittelten Transport von Zucker soll aber die Steuercontrole gegenüber den Zuckerfabriken und Raffinerien unterstützen.

Der zweite und dritte Abschnitt des Gesetzentwurfes (§§. 14 bis einschließlich 44) enthalten die allge meinen Anordnungen für die Sicherstellung und Einhebung der Verbrauchsabgabe von Rübenzucker und überhaupt vom Zucker der im §. 1, Z. 1, bezeichneten Art.

Unter der Consumsteuer soll jede Zuckererzeugungsstätte in Absicht auf Zucker wie ein Zollausschluss betrachtet und demgemäß derart überwacht werden, dass aus derselben keine Zuckererzeugnisse ohne amtliche Intervention weggebracht werden.

Hieraus ergibt sich von selbst die Nothwendigkeit von Bestimmungen in Betreff des Abschlusses der Zuckererzeugungsstätte nach außen, sowie in Absicht auf den Verkehr innerhalb der Erzeugungsstätte und in Absicht auf die Buchführung über Erzeugung, Bezug und Absatz von Zuckererzeugnissen.

Die meisten dieser Bestimmungen sind den für die Einhebung der Verbrauchssteuer von Mineralöl geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 55, nachgebildet, hiebei aber die abweichenden Verhältnisse der Zuckererzeugung entsprechend berücksichtiget.

Speciell zu erwähnen ist, dass die im zurückgezogenen Gesetzentwurfe bloß facultativ in Aussicht ge nommene amtliche Bezeichnung der versteuerten Zuckererzeugnisse vor ihrer Hinwegbringung aus den Er zeugungsstätten oder aus Lagerhäusern, ferner die in jenem Gesetzentwurfe nicht vorgesehene Bezeichnung der Zuckererzeugnisse mit einer für jede Unternehmung registrirten gewerblichen Marke in dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe in Berücksichtigung der erwähnten Beschlüsse des Zuckersteuercomités obligatorisch an geordnet sind.

Was speciell die amtliche Bezeichnung der Zuckererzeugnisse betrifft, so wird von ihr eine sehr kräftige Gegenwirkung gegen den Anreiz, Zuckererzeugnisse der Versteuerung zu entziehen, erwartet. Dies fordert aber, dass außerhalb der Zuckererzeugungsstätten und Freilager das Vorhandensein der amtlichen Bezeich nung der Zuckererzeugnisse bei jenen Parteien, welche den Handel oder Verschleiß von Zuckererzeugnissen oder ein Gewerbe betreiben, in welchem Zucker zur Verwendung kommt, controlirt wird und deshalb muss diesen Parteien die Verpflichtung auferlegt werden, bei Übernahme von Zuckererzeugnissen sich von dem Vorhandensein der amtlichen Bezeichnung auf der Verpackung zu überzeugen, sowie für die Unversehrtheit der amtlichen Bezeichnung insolange, als die Zuckererzeugnisse nicht zum Behufe des Kleinverschleißes oder der Consumtion oder anderweitigen Verwendung aus der mit der amtlichen Bezeichnung versehenen Ver packung entnommen werden, Sorge zu tragen und bei Eröffnung der Verpackung die amtliche Bezeich nung unbrauchbar zu machen.

Zu erwähnen ist weiters die viermonatliche Borgung der Verbrauchssteuer zu Gunsten der Zuckerfabriken sowie der Zuckerfreilager; dann die Gewährung eines Sconto von $1^1/_3$ Procent, welcher ohne Rücksicht darauf, ob eine Borgung der Verbrauchsabgabe inmitten liegt oder nicht, jenen Steuerpflichtigen zugute gerechnet wird, welche die Verbrauchssteuer im vorhinein bar einzahlen;

endlich die Zulässigkeit der unversteuerten Hinwegbringung von Consumzucker und Rohzucker, welcher innerhalb der Zollinie aus einer Zuckererzeugungsstätte in ein Freilager oder aus einem Freilager oder aus einer Zuckererzeugungsstätte über die Zollinie ausgeführt wird, sowie von jenem Rohzucker oder Sandzucker, welcher innerhalb der Zollinie aus der Zuckererzeugungsstätte oder aus einem Freilager in eine Zuckererzeugungsstätte übergeht.

Der vierte Abschnitt (§. 45) des Gesetzentwurfes dehnt die in den §§. 14 bis einschließlich 41, dann in dem §. 42, lit. a enthaltenen Bestimmungen auch auf die Unternehmungen aus, welche nicht Rübenzucker und Zucker gleicher Art, sondern anderen Zucker (Krümelzucker) erzeugen. Zugleich wird aber der Finanzminister ermächtigt, erleichternde Ausnahmen für die in Rede stehenden Unternehmungen zu bewilligen; eine Ermächtigung, für welche die Erwägung spricht, dass weder der Umfang noch die Einrichtung solcher Unternehmungen für die stricte Anwendung jener Bestimmungen allgemein sich eignet.

Der fünfte Abschnitt (§. 46) des Gesetzentwurfes regelt die Steueransprüche der beiden Monarchiehälften und der Länder Bosnien und Hercegovina hinsichtlich des unversteuert aus einem Ländergebiete in das andere übergehenden Zuckers.

Diese Regelung ist nothwendig, weil bei sämmtlichen mit der Production im unmittelbaren Zusammenhange stehenden Verbrauchsabgaben, nämlich der Biersteuer, der Brantweinsteuer, der Mineralölsteuer und der Zuckersteuer das Verhältnis besteht, dass die Verbrauchssteuer von dem steuerbaren Gegenstande demjenigen Ländergebiete zufließt, in welchem derselbe erzeugt wird.

Und zur Wahrung dieses Verhältnisses muss hinsichtlich des Zuckers, welcher unversteuert aus einem der drei Ländergebiete in ein anderes übergeht, insoferne er nicht aus dem letzteren über die Zollinie austritt, die gegenseitige Vergütung der auf demselben haftenden Verbrauchssteuer stattfinden und die Abrechnungsnorm vorgezeichnet werden.

Der sechste Abschnitt des Gesetzentwurfes (§§. 47 bis einschließlich 59) handelt von den Übertretungen des Gesetzes und von den für dieselben zu verhängenden Geldstrafen.

Obwohl die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen im allgemeinen auch auf die Übertretungen des vorliegenden Gesetzentwurfes Anwendung finden sollen, so erscheint es doch mit Rücksicht auf den nothwendigen Schutz des Ertrages der Zuckerconsumabgabe geboten, Verschärfungen der in dem Gefällsstrafgesetze festgesetzten Geldstrafen eintreten zu lassen.

Deshalb wurde das Ausmaß der in den §§. 265, 344, 348, 376, 452, 453, 455 und 458 des Gefällsstrafgesetzes für schwere Gefällsübertretungen, für Unregelmäßigkeiten im steuerbaren Verfahren und für Übertretungen gegen die zur Sicherung der Staatsgefälle bestehenden Einrichtungen festgesetzten Geldstrafen entsprechend erhöht, das geringste Strafausmaß für die unangemeldete Wegbringung von Zuckererzeugnissen mit 200 Gulden festgesetzt und die bereits im jetzigen Zuckersteuergesetze enthaltene Bestimmung festgehalten, welche eine Milderung der Geldstrafen unter das mindeste gesetzliche Ausmaß untersagt.

Die im Gefällsstrafgesetze für die Verjährung der noch nicht durch ein Straferkenntnis ausgesprochenen Strafen bei Übertretungen der Vorschriften über das steuerbare Verfahren festgesetzte Frist von sechs Monaten ist hinsichtlich der Übertretungen der Zuckersteuervorschriften viel zu gering, und soll deshalb auf drei Jahre verlängert werden.

Auch ist für den im Gefällsstrafgesetze nicht vorgesehenen Fall des Beginnes einer zuckererzeugenden Unternehmung ohne vorausgegangene vorschriftsmäßige Anzeige oder vor dem angemeldeten Tage des Betriebsbeginnes eine entsprechende Geldstrafe festgesetzt und sind mit Rücksicht auf die obligatorische Bezeichnung der Zuckererzeugnisse mit amtlichen Marken für die Außerachtlassung der diesbezüglichen gesetzlichen Anordnungen Strafbestimmungen in den Gesetzentwurf aufgenommen worden.

Die Übergangsbestimmungen des siebenten Abschnittes des Gesetzentwurfes (§§. 60 und 61) sollen der Eventualität begegnen, dass der finanzielle Erfolg der Productbesteuerung für die erste und vielleicht auch für die nächstfolgende Betriebsperiode unter der Wirksamkeit des neuen Gesetzes sehr ungünstig ausfallen würde, wenn mit Schluss der Betriebsperiode 1887/88 die vorhandenen Zuckervorräthe unbeschränkt ohne Steueranspruch in die nächste Betriebsperiode übergehen würden; denn die Gewinnspeculation könnte bewirken, dass am 1. August 1888 noch bedeutende Zuckermengen im Zollgebiete vorräthig sind.

Für diese Übergangsbestimmungen spricht noch der Umstand, dass das für die Betriebsperiode 1887/88 unter dem gegenwärtigen Besteuerungsmodus noch erzielte Reinerträgnis der Zuckersteuer in letzter Auflösung doch nur den in dieser Betriebsperiode erfolgten Zuckerconsum des gemeinsamen Zollgebietes deckt.

Um jedoch der Eventualität zu begegnen, dass bei unbeschränkter Besteuerung der mit 1. August 1888 vorhandenen Zuckervorräthe die in der Betriebsperiode 1887/88 erzeugten und etwa aus früheren Perioden übergegangenen Zuckervorräthe, noch vor dem 1. August 1888, unter Anspruchnahme der dermaligen Steuerrückvergütungssätze über die Zolllinie ausgeführt werden und hiedurch eine namhafte Steigerung der Zuckerpreise für den inländischen Consum hervorgerufen werden könnte, erscheint es räthlich, von den constatirten Zuckervorräthen ein, den beiläufigen Zuckerconsum für vier Monate deckendes Zuckerquantum, das ist 750.000 Metercentner Zucker von mindestes 99⁵/₁₀ Procent Polarisation (Consumzucker) bei der Ermittlung des für die Betriebsperiode 1887/88 zu erzielenden Reinertrages der Zuckerbesteuerung außer Betracht zu lassen.

In den Übergangsbestimmungen ist überdies mit Rücksicht auf die obligatorische Einführung der amtlichen Marken zur Bezeichnung der versteuerten Zuckererzeugnisse die Vorkehrung nöthig, dass auch die am 1. August 1888 vorhandenen Zuckererzeugnisse bei den im §. 27 des Gesetzentwurfes bezeichneten Personen durch Finanzorgane mit amtlichen Marken versehen werden, um diese Personen vor allfälliger Beanständigung nach dem Beginne der Wirksamkeit der auf das Vorhandensein der amtlichen Marken bezughabenden gesetzlichen Bestimmungen zu sichern.

Belangend den beiläufigen jährlichen Ertrag der in Aussicht genommenen Zuckerconsumsteuer, kommen für die Berechnung desselben bei dem Rübenzucker (Rohrzucker) in Betracht:

der beiläufige Consum an solchem Zucker im österreichisch ungarischen Zollgebiete;

die für Exportbonificationen den Zuckersteuerertrag belastende Maximalsumme von 5 Millionen Gulden.

Der beiläufige jährliche Consum von Rübenzucker im österreichisch-ungarischen Zollgebiete kann mit 2 Millionen Metercentner Consumzucker angenommen werden, wofür bei dem Consumsteuersatze von 11 fl. pro Metercentner ein Bruttoertrag von 22 Millionen Gulden entfällt.

Nach Abschlag des erwähnten Betrages für Exportbonificationen per 5 Millionen Gulden, verbleiben 17 Millionen Gulden, wovon unter der Voraussetzung, dass das Verhältnis der Rübenzuckerproduction in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu der Rübenzuckerproduction in den Ländern der ungarischen Krone ungefähr das Gleiche bleibt wie bisher, für den österreichischen Staatsschatz beiläufig 15$^1/_2$ Millionen Gulden entfallen.

Hievon ist aber noch der Mehraufwand an Controlkosten abzuschlagen, der mit 1$^1/_2$ Millionen Gulden veranschlagt werden kann.

Hiezu kommen für Krümelzucker (§. 1, Z. 2) noch ungefähr 38.000 fl.

Da die Consumzunahme bei Zucker erfahrungsgemäß bedeutend ist, so darf ein günstiges Steigen des finanziellen Erfolges erwartet werden.

Zur Orientirung über den Stand und die Entwicklung der Rübenzuckerbesteuerung im österreichisch ungarischen Zollgebiete, dann über die Ergebnisse der Rübenzuckerbesteuerung und des Zuckerzolles im österreichisch-ungarischen Zollgebiete werden beigeschlossen:

1. ein Ausweis über die Zahl der Rübenzuckerfabriken im allgemeinen, sowie nach Verschiedenheit der verwendeten Saftgerinnungsapparate und über das von denselben im ganzen und über das von jeder Fabrik im Durchschnitte definitiv versteuerte Rübenquantum in den Betriebsperioden 1851 bis einschließlich 1885/86;

2. ein Ausweis über die Ergebnisse der Rübenzuckerbesteuerung und des Zuckerzolles für die Betriebsperiode 1856/57 bis einschließlich 1885/86;

3. ein Ausweis über den Umfang der Krümel- und Stärkezuckergewinnung in den Jahren 1884, 1885 und 1886.

Aus-

über die Zahl der Rübenzuckerfabriken im allgemeinen, sowie nach Verschiedenheit der über das von jeder Fabrik durchschnittlich definitiv versteuerte

Zeitperiode	Zahl der Rübenzuckerfabriken überhaupt			Zahl der im Betriebe gestandenen Rübenzuckerfabriken			Zahl der Rübenzuckerfabriken, welche zur Saftgewinnung verwendeten			
							bei frischen Rüben			getrocknete Rüben mittels Maceration
	in Österreich	in Ungarn	Zusammen	in Österreich	in Ungarn	Zusammen	Pressen	Centrifugen	Diffusionsgefäße	
1851	. . .	. . .	. . .	83	17	100	95	. . .	. . .	5
1852	. . .	. . .	. . .	90	16	106	101	. . .	. . .	5
1853	. . .	. . .	. . .	100	19	119	114	. . .	. . .	5
1854	. . .	. . .	. . .	100	22	122	117	. . .	. . .	5
1855	. . .	. . .	. . .	99	21	120	116	. . .	. . .	4
1856	. . .	. . .	. . .	102	28	130	127	. . .	. . .	3
1857	. . .	. . .	. . .	112	28	140	137	. . .	. . .	3
1858	. . .	. . .	. . .	120	28	148	145	. . .	. . .	3
1859	. . .	. . .	. . .	129	28	157	154	. . .	. . .	3
1660	110	28	138	105	19	124	116	5	. . .	3
1860/61	108	24	132	104	21	125	117	5	. . .	3
1861/62	109	22	131	108	22	130	123	4	. . .	3
1862/63	116	23	139	116	23	139	132	4	. . .	3
1863/64	116	20	136	116	20	136	129	4	. . .	3
1864/65	124	20	144	124	20	144	139	3	. . .	2
1865/66	125	22	147	121	19	140	135	3	. . .	2
1866/67	128	22	150	121	18	139	132	3	2	2
1867/68	132	21	153	130	21	151	135	3	12	1
1868/69	140	22	162	140	22	162	133	3	25	1
1869/70	157	29	186	155	26	181	137	3	40	1
1870/71	193	26	219	190	25	215	145	3	66	1
1871/72	227	26	253	225	26	251	144	3	103	1
1872/73	239	23	262	233	23	256	129	3	123	1
1873/74	236	23	259	224	20	244	108	3	133	. . .
1874/75	236	20	256	209	17	226	86	2	138	. . .
1875/76	229	20	249	213	18	231	54	1	176	. . .
1876/77	233	24	257	210	17	227	36	. . .	191	. . .
1877/78	228	19	247	212	17	229	34	. . .	195	. . .
1878/79	224	17	241	209	17	226	27	. . .	199	. . .
1879/80	221	17	238	209	17	226	22	. . .	204	. . .
1880/81	221	17	238	212	15	227	17	. . .	210	. . .
1881/82	227	17	244	216	14	230	17	. . .	213	. . .
1882/83	232	16	248	217	15	232	15	. . .	217	. . .
1883/84	234	17	251	215	15	230	12	. . .	218	. . .
1884/85	218	12	230	214	15	229	12	. . .	217	. . .
1885/86	214	14	228	198	14	212	11	. . .	201	. . .

weis

verwendeten Saftgewinnungsapparate, über das von den Zuckerfabriken im ganzen und Rübenquantum in den Zeitperioden 1851 bis inclusive 1885/86.

Von den im Betriebe gestandenen Rübenzuckerfabriken definitiv versteuertes Rübenquantum			Von dem definitiv versteuerten Rübenquantum entfällt durchschnittlich auf eine Fabrik			Anmerkung
in Österreich	in Ungarn	Zusammen	in Österreich	in Ungarn	Zusammen	
Metercentner						
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	
. . . . . .	. . . . . .	8,394.066	. . . . .	. . . . .	67.694	
. . . . . .	. . . . . .	8,018.018	. . . . .	. . . . .	64.144	
. . . . . .	. . . . . .	7,759.317	. . . . .	. . . . .	59.687	
. . . . . .	. . . . . .	9,558.597	. . . . .	. . . . .	68.767	
. . . . . .	. . . . . .	8,292.949	. . . . .	. . . . .	60.978	
. . . . . .	. . . . . .	10,971.994	. . . . .	. . . . .	76.194	
. . . . . .	. . . . . .	8,642.489	. . . . .	. . . . .	61.732	
. . . . . .	. . . . . .	11,452.641	. . . . .	. . . . .	82.393	
. . . . . .	. . . . . .	10,054.380	. . . . .	. . . . .	66.585	
6,797.096	1,137.286	7,934.382	48.551	51.695	48.978	
11,109.926	1,181.234	12,291.160	71.677	45.432	67.907	
13,907.402	2,023.789	15,931.191	73.197	80.951	74.099	
12,029.344	1,594.902	13,624.246	53.464	61.342	54.280	
15,930.936	1,402.253	17,333.189	68.373	60.968	67.708	
12,789.876	984.003	13,773.879	57.098	49.200	56.450	
8,794.557	1,038.416	9,832.973	42.079	61.083	43.509	
12,115.786	814.885	12,930.671	56.882	45.271	55.977	
13,794.697	1,096.841	14,891.538	65.689	64.520	65.601	
21,338.689	1,507.313	22,846.002	100.654	88.665	99.764	
28,776.342	2,416.112	31,192.454	137.686	142.124	138.020	
31,983 328	2,181.622	34,164 950	153.030	128 331	151.172	
46,337 611	3,644.620	49,982.231	218.574	242.975	220 186	
41,008.505	1,960.995	42,969.500	189.854	140 071	186.824	
45,395 323	2,546.202	47,941.525	209.195	169.747	205.645	
41,373.091	2,748.014	44,121.105	192.433	183.201	191.831	
55,276.797	3,181.405	58,458.202	258.303	212.094	255.276	
37,185.662	2,636.838	39,822.500	187.806	188.345	187.842	

Anmerkung: Bei dem für die Erzeugungsperioden 1878/79, 1879/80 und 1880/81 eingestellten definitiv versteuerten Rübenquantum wurden die für diese Betriebsperioden geleisteten Steuernachzahlungen berücksichtigt.

Dasselbe gilt für die Betriebsperiode 1883/84; dagegen wurde der für die Betriebsperiode angerechnete Überschuss per 737.343 fl., beziehungsweise die denselben entsprechende Rübenmenge von 921.680 Metercentner ausgeschieden.

Für die Erzeugungsperiode 1884/85 wurde die für diese Betriebsperiode geleistete Steuernachzahlung per 12,045.041 fl und die derselben entsprechende Rübenmenge von 15,056.301 Metercentner berücksichtigt.

Aus-

über die Ergebnisse der Rübenzuckerbesteuerung und des Einfuhrzolles im österreichisch- periode

Zeitperiode	Anzahl der Zuckerfabriken	definitiv versteuertes Rüben-quantum			für nebige Rübenmenge definitiv eingegangener Steuerbetrag			Zollbetrag für den eingegangenen Zucker	Summe der Rübenzuckersteuer und der Zuckerzölle	Gebührenrückvergütung für den ausgeführten Zucker	Gebührenertrag für die Zuckererzeugung und Zuckereinfuhr nach Abzug der Gebührenrückvergütungen
		in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	in den Ländern der ungarischen Krone	Zusammen	in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	in den Ländern der ungarischen Krone	Zusammen				
		Metercentner			Gulden						
Betriebs-campagne								Verwaltungsjahr 1856			Reinertrag Abgang
1856/57	109	. . . . .	. . . . .	5,109.987	. . . . .	. . . . .	1,916.050	5,891.907	**7,807.957**	. . . . .	. . . . .
								1857			
1857/58	116	. . . . .	. . . . .	5,777.018	. . . . .	. . . . .	2,867.540	3,529.795	**6,397.335**	. . . . .	. . . . .
								1858			
1858/59	128	. . . . .	. . . . .	9,118.337	. . . . .	. . . . .	5,128.515	3,545.207	**8,673.722**	. . . . .	. . . . .
								1859			
Verwaltungs-jahr								1,234.891			
1860	124	. . . . .	. . . . .	8,394.066	. . . . .	. . . . .	5,[illegible]65.995	309.543	**5,975.538**	. . . . .	**5,975.538**
1861	125	. . . . .	. . . . .	8,018.018	. . . . .	. . . . .	5,412.162	210.747	**5,622.909**	1.387	**5,621.522**
1862	130	. . . . .	. . . . .	7,759.317	. . . . .	. . . . .	5,237.539	1,201.878	**6,439.417**	. . . . .	**6,439.417**
1863	139	. . . . .	. . . . .	9,558.597	. . . . .	. . . . .	6,939.724	571.351	**7,561.075**	42	**7,561.033**
Erzeugungs-periode											
1863/64	136	. . . . .	. . . . .	8,292.949	. . . . .	. . . . .	6,0[illegible]4.219	247.496	**6,311.715**	71.289	**6,240.426**
1864/65	141	. . . . .	. . . . .	10,971.994	. . . . .	. . . . .	8,023.270	32.560	**8,055.830**	2,016.462	**6,039.368**
1865/66	140	. . . . .	. . . . .	8,642.489	. . . . .	. . . . .	6,319.820	29.080	**6,348.900**	744.092	**5,604.808**
1866/67	139	. . . . .	. . . . .	11,152.611	. . . . .	. . . . .	8,374.744	13.374	**8,388.118**	2,66[illegible].610	**5,718.508**
1867/68	151	. . . . .	. . . . .	10,054.380	. . . . .	. . . . .	7,352.266	16.010	**7,368.276**	1,805.117	**5,563.159**
1868/69	162	6,797.09[illegible]	1,137.286	7,934.382	4,970.377	831.640	5,802.017	267.600	**6,069.617**	77.528	**5,992.089**
1869/70	181	11,109.926	1,181.234	12,291.160	8,124.134	863.777	8,987.911	23.886	**9,011.797**	4,742.147	**4,269.650**
1870/71	215	13,907.402	2,023.789	15,931.191	10,169.788	1,479.896	11,649.684	10.056	**11,659.740**	7,306.653	**4,353.087**
1871/72	251	12,029.344	1,594.902	13,624.246	8,796.458	1,166.272	9,962.730	14.482	**9,977.212**	5,817.097	**4,160.115**
1872/73	256	15,930.936	1,402.253	17,333.189	11,649.497	1,025.397	12,674.894	23.032	**12,697.926**	6,410.106	**6,287.820**
1873/74	244	12,709.876	934.003	13,773.879	9,352.597	719.552	10,072.149	23.409	**10,095.558**	7,152.491	**2,943.067**
1874/75	226	8,794.557	1,038.416	9,832.973	6,431.020	759.341	7,190.361	10.646	**7,201.007**	5,458.683	**1,742.324**
1875/76	231	12,115.786	814.885	12,93[illegible].671	8,841.524	594.866	9,439.390	7.354	**9,446.744**	9,472.991	26.247
1876/77	227	13,794.697	1,096.841	14,891.538	10,070.129	800.694	10,870.823	5.364	**10,876.187**	10,479.973	**396.214**
1877/78	229	21,338.689	1,507.313	22,845.002	15,577.243	1,100.338	16,677.581	8.477	**16,686.058**	15,335.217	**1,350.841**
1878/79	226	26,096.677	2,191.123	28,287.800	19,050.574	1,599.520	20,650.094	6.761	**20,656.855**	18,9[illegible]0.724	**1,696.131**
1879/80	226	24,576.529	1,676.390	26,252.919	17,940.865	1,223.769	19,164.634	11.150	**19,175.784**	20,84[illegible].110	1,667.326
1880/81	227	40,881.733	3,215.495	44,097.228	32,705.387	2,572.396	35,277.783	8.462	**35,286.245**	29,994.247	**5,291.998**
1881/82	230	41,008.505	1,960.995	42,969.500	32,806.735	1,568.796	34,375.531	14.862	**34,390.393**	21,608.839	**12,781.554**
1882/83	232	46,268.050	2,595.153	48,863.203	37,014.440	2,076.123	39,090.563	10.593	**39,101.156**	27,563.813	**11,537.343**
1883/84	230	39,238.617	2,607.032	41,845.679	31,390.917	2,085.626	33,476.513	8.782	**33,485.325**	24,833.009	**8 652.111**
1884/85	229	41,039.888	2,362.013	43,401.901	32,831.910	1,889.610	34,721.520	7.112	**34,728.632**	35,173.673	445.041
1885/86	212	24,419.431	1,731.584	26,151.015	19,535.545	1,385.267	20,920.812	7.085	**20,927.897**	19,865.085	**1,062 812**

weis

ungarischen Zollgebiete für die Betriebscampagne 1856/57 inclusive Erzeugungs- 1885/86.

gegenüber dem zu erreichenden Reinerträgnisse			Steuersatz per Metercentner Rüben	Rückvergütungssatz per Metercentner ausgeführten Zucker	Zollsatz für eingeführten Zucker per Metercentner	Anmerkung
	resultirt					
von	eine Nachzahlung von	ein Mehrertrag von				
Gulden						
. . . . . .	. . . . . .		37 fl. 29 kr. Fin. Min. Erl. vom 25. April 1855			Die Restitution für ausgeführten Zucker beträgt für die Jahre 1860 inclusive 1861, Finanz Ministerial Erlass vom 9. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 14: 3 fl. 50 kr. + 20% = 4 fl. 20 kr. per Zollcentner Rohzucker, 4 fl. 30 kr. + 20% = 5 fl. 16 kr. per Zollcentner Raffinadzucker; für 1862 inclusive 1864: 3 fl. 50 kr. + 30% Zuschlag 1 fl. 55 kr. per Zollcentner Rohzucker, 4 fl. 30 kr. + 30% Zuschlag 5 fl. 59 kr. per Zollcentner Raffinadzucker; für 1865 bis 31. März 1868, Gesetz vom 28. December 1864, R. G. Bl. Nr. 98: 5 fl. 30 kr. per Zollcentner Rohzucker, 6 fl. 51 kr. per Zollcentner Raffinadzucker; für 1868 in 1874: 4 fl. 55 kr. per Zollcentner Rohzucker, und 5 fl. 59 kr. per Zollcentner Raffinadzucker, Gesetz vom 28. März 1868, R. G. Bl. Nr. 24.
. . . . . .	. . . . . .	. . . .	56 fl. 19 kr. Fin. Min. Erl. vom 22. September 1857			
. . . . . .	. . . . . .		Derselbe			
. . . . . .	. . . . . .		56 fl. 19 kr. + 20%, 67 fl. 43 kr. Fin. Min. Erl. vom 14. October 1858 u. 17. Mai 1859	8 fl. 10 kr. Rohzucker, 10 fl. 32 kr. Raffinadzucker	vom Jahre 1860 bis 1878 Zucker, raffinirt 26 fl. 30 kr., Zuckermehl zum Handel 18 fl. 90 kr., Zuckermehl für Raffinerie 12 fl. 60 kr. (Zolltarif 1853)	
. . . . . .	. . . . . .	. . . .				
. . . . . .	. . . . . .					
. . . . . .	. . . . . .		56 fl. 19 kr. + 30% Zuschlag 73 fl. 5 kr. Fin. Min. Erl. vom 29. October 1862	9 fl. 10 kr. Rohzucker, 11 fl. 18 kr. Raffinadzucker		
. . . . . .	. . . . . .					
. . . . . .	. . . . . .					
. . . . . .	. . . . . .			10 fl. 60 kr. Rohzucker, 13 fl. 2 kr. Raffinadzucker		*) In diese Summe ist der in der Betriebsperiode 1882/83 erzielte Überschuss per 737.343 fl. bereits eingerechnet.
. . . . . .	. . . . . .					
. . . . . .	. . . . . .	. . . .				
. . . . . .	. . . . . .			9 fl. 10 kr. Rohzucker, 11 fl. 18 kr. Raffinadzucker		
. . . . . .	. . . . . .					
. . . . . .	. . . . . .					
. . . . . .	. . . . . .					
. . . . . .	. . . . . .					
. . . . . .	. . . . . .					
. . . . . .	. . . . . .					
. . . . . .	. . . . . .		73 kr. Fin. Min. Erl. vom 18. Mai 1875	9 fl. 10 kr. Rohzucker, 11 fl. 18 kr. Raffinadzucker, Gesetz vom 18. Mai 1875 und 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 84 und Nr. 71		
. . . . . .	. . . . . .	. . . .				
. . . . . .	. . . . . .					
6,000.000	4,303.869				vom Jahre 1879 an bis zum Jahre 1885 Rohzucker unter Nr. 19 15 fl., von Nr. 19 und darüber 20 fl., Raffinadzucker 20 fl., Gesetz vom 27. Juni 1878	
6,500.000	8,167.326					
10,000.000	4,708.002		vom 1. August 1880 an 80 kr., Gesetz vom 18. Juni 1880	unter 92 bis 88% Polarisation 8 fl. 40 kr., unter 99 1/2 – 92% Polarisation 9 fl. 40 kr. und von mindestens 99 5/10 % Polarisation 11 fl. 55 kr.		
10,400.000	. . . . . .	2,381.554				
10,800.000	. . . . . .	737.343				
11,200.000	1,810.546 *)	. . . .				
11,600.000	12,045.041	. . . .				
12,000.000	10,937.188	. . . .				

Ausweis

über den Umfang der Krümelzucker-Erzeugung in den Jahren 1884, 1885 und 1886.

Jahr	Anzahl der Erzeugungsstätten	Erzeugte, beziehungsweise versteuerte Menge Krümelzucker im flüssigen Zustande	Erzeugte, beziehungsweise versteuerte Menge Krümelzucker im gekörnten und festen Zustande	Anmerkung
		Metercentner	Metercentner	
1884	30	34.000	1.315·5	Der Umfang der Erzeugung von Krümelzucker war in den letzten 5 Jahren ziemlich constant.
1885	27	35.780·5	1.128·3	Die bei der Wegbringung und bei der Betriebsbeendigung entrichtete Verbrauchssteuer lieferte nämlich im Jahre 1886 einen Ertrag von 18.170 fl. 51 kr.
1886	27	34.587·4	997·3	Im Jahre 1885 bezifferte sich derselbe mit 19.183 fl. 50 kr., im Jahre 1884 mit 19.198 fl., im Jahre 1883 mit 18.239 fl. und im Jahre 1882 mit 17.622 fl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

die Regierung ermächtigt wird, die Handelsbeziehungen mit dem Deutschen Reiche und Italien bis längstens 30. Juni 1888 provisorisch zu regeln.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung ist ermächtigt, die bestehenden und am 31. December 1887 ablaufenden Handelsverträge mit dem Deutschen Reiche und Italien, und zwar: Den Handelsvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 23. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 64, dann den Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Italien vom 27. December 1878, R. G. Bl. Nr. 11 ex 1879, nebst dem mit dem letztgenannten Staate abgeschlossenen Viehseuchenübereinkommen vom 27. December 1878, R. G. Bl. Nr. 12 ex 1879, ganz oder theilweise zu verlängern, beziehungsweise an deren Stelle neue Vereinbarungen zu treffen, mit der Maßgabe jedoch, dass, insoferne und insoweit diese Verlängerung, beziehungsweise Neuvereinbarung ihre Wirkung über den 30. Juni 1888 erstrecken sollte, dieselbe jedenfalls vorgängig der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen sein wird.

Im Falle und soweit eine solche Verlängerung oder anderweitige Vereinbarung nicht stattfindet, ist die Regierung ermächtigt, bis zum 30. Juni 1888 im Verordnungswege zweckentsprechende Vorkehrungen zur Regelung der bezüglichen Verkehrsverhältnisse zu treffen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Gesammtministerium beauftragt.

Begründung.

Mit 31. December 1887 erlöschen der Handelsvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 23. Mai 1881, und der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Italien nebst dem dazu gehörigen Viehseuchenübereinkommen vom 27. December 1878.

Im Verhältnisse zu beiden Staaten ist bereits vor längerem wechselseitig die Geneigtheit ausgedrückt worden, einen vertragsmäßigen Zustand auch weiterhin aufrecht zu erhalten und zu diesem Behufe in Verhandlung zu treten.

Mit dem Königreiche Italien wurde diese Verhandlung auch bereits factisch in Angriff genommen. Da es jedoch bekannt ist, dass derlei Negociationen längere Zeit in Anspruch nehmen, ist es nicht wahrscheinlich, dass deren Abschluss noch zu einer Zeit erfolgen werde, in welcher der Reichsrath versammelt wäre.

Hinsichtlich des Verhältnisses zu Deutschland hat die kaiserlich deutsche Regierung den Spätherbst als denjenigen Zeitpunkt bezeichnet, zu dem sie in der Lage sein werde, in die Verhandlungen einzutreten. Eine weitere Mittheilung hierüber, welche die thatsächliche Inangriffnahme der Verhandlungen hätte ermöglichen können, ist jedoch zur Zeit noch nicht erfolgt.

Unter diesen Umständen hält es die k. k. Regierung für ihre Pflicht, in analoger Weise, wie dies im Gesetze vom 20. December 1879, R. G. Bl. Nr. 142, geschehen ist, sich die Ermächtigung des Reichsrathes zu erbitten, die Verkehrsbeziehungen zu Deutschland und Italien provisorisch und längstens für die Dauer eines halben Jahres ordnen zu können, um damit sowohl einer sonst etwa eintretenden, wenn auch vorübergehenden so doch in viele wichtigen Verkehrsbeziehungen eingreifenden Störung des vertragsmäßigen Verhältnisses zu den genannten Staaten vorzubeugen, als auch eine Frist zu gewinnen, binnen welcher die Vereinbarung definitiver Verträge hoffentlich erfolgen und deren parlamentarische Behandlung perfectionirt werden kann.

Die Nothwendigkeit solcher Provisorien wurde vom Reichsrathe nicht nur laut des oben citirten Gesetzes vom 20. December 1879, sondern auch in mehreren anderen Fällen (Gesetz vom 20. December 1877, R. G. Bl. 114, §. 2, vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. 60, Artikel V, vom 29. December 1878, R. G. Bl. 146, vom 5. Juni 1880, R. G. Bl. 65, vom 16. Juni 1881, R. G. Bl. 65) wiederholt anerkannt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Franz Richter, Pernerstorfer und Genossen.

In Erwägung, dass die Arbeiten des kürzlich in Wien abgehaltenen hygienischen Congresses zunächst Angelegenheiten betreffen, welche für die Staatsverwaltung von größter Wichtigkeit sind,

in weiterer Erwägung, dass diese Arbeiten insbesondere dann einen nachhaltigen Nutzen stiften werden, wenn eine erschöpfende Veröffentlichung der Congressverhandlungen erfolgt, wird beantragt:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird ermächtigt, der Organisationscommission des hygienischen Congresses in Wien die zum Zwecke der vollständigen Durchführung der Congressangelegenheiten nöthige Summe, im Höchstbetrage von 10.000 fl. zu bewilligen.

Dieser Antrag ist mit Bezug auf §. 31 der Geschäftsordnung direct dem Budgetausschusse zuzuweisen.““

Wien, 21. October 1887.

Franz Richter. Pernerstorfer.

Dr. Foregger. Reicher. Dr. Menger.
Dr. Bareuther. Derschatta. Kirschner.
Garnhaft. Dr. Heilsberg. Josef Fischer.
Stadlober. Dr. Roser. Meißler.
Prade. E. Siegl. Bienert.
Steinwender. Dr. Weitlof. Tausche.
Alois Posch. Dr. Angerer. Bohaty.
G. Hock. Hielle. Swoboda.
Dr. Ritter v. Kraus. Siegmund. Dr. Pickert.
Wenzlitzke. Jäkl. Dr. Pichler.
Dr. H. Fuß. Dr. Polak. Krepek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Vergani, Schönerer, Fürnkranz, Fiegl, Türk, Ursin und Dr. Pattai.

In der Erwägung, dass das für die österreichischen Civil-Staatsdiener und ihre Angehörigen heute noch zu Recht bestehende Grundpensionsnormale bereits vom 30. November 1771 und 26. März 1781 stammt, dass die folgenden Nachtragsverordnungen dasselbe nicht wesentlich änderten — die Verhältnisse aber in jeder, insbesondere in wirtschaftlicher Richtung seit einem Jahrhundert sich ganz bedeutend, ja unvergleichbar verändert haben;

in der Erwägung, dass dieses veraltete Pensionsgesetz nicht im mindesten den gerechten Anforderungen und gerechtfertigten Wünschen der lange Jahre dem Staate dienenden Beamten, insbesondere derjenigen niederer Kategorien (XI., X., IX. Rangclasse). entspricht;

in der Erwägung, dass das jetzige Ausmaß der Witwenpensionen ein ganz unzureichendes ist, so dass Beamtenwitwen der untersten Rangclassen auf das Mitleid und auf die Unterstützung ihrer Mitbürger angewiesen sind, die Verbesserung der Lage derselben demnach als dringend nothwendig erscheint;

in endlicher Erwägung, dass die jetzige Bestimmung, Erziehungsbeiträge nur dann zu ertheilen, wenn die Witwe mindestens vier Kinder zu versorgen hat, eine ganz ungerechte ist, da ja doch eins, zwei oder drei Kinder ebenso erzogen werden müssen, wie wenn es deren vier sind,

beantragen die Gefertigten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf, betreffend die zeitgemäße Regelung der Pensions- und Versorgungsansprüche der k. k. Staatsbeamten und deren Witwen und Waisen, mit besonderer Berücksichtigung der untersten Rangclassen, in kürzester Zeit zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

In formeller Hinsicht wird dieser Antrag dem Ausschusse für die Dienstpragmatik zur Vorberathung zugewiesen.

Wien, den 21. October 1887.

Vergani.
Schönerer.
Fiegl.
Fürnkranz.

Ursin.
Türk.
Dr. Pattai.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Zustimmung zu dem Beschlusse des krainischen Landtages bezüglich der für den krainischen Grundentlastungsfond im Jahre 1887 einzuhebenden Zuschläge zu den directen Steuern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Dem Beschlusse des Landtages des Herzogthums Krain, wonach zur Bedeckung der durch Umlagen auf die directen Steuern aufzubringenden Quote der Landesbeiträge zum Grundentlastungserfordernisse für das Jahr 1887 eine weniger als 20 procentige Umlage auf die volle Vorschreibung aller directen Steuern einzuheben ist, wird im Sinne des Punktes 3 des Übereinkommens vom 29. April 1876 (Gesetz vom 8. Mai 1876, R. G. Bl. Nr. 72) die Zustimmung ertheilt.

Mein Finanzminister und Mein Minister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Begründung

des

Gesetzentwurfes, betreffend die Zustimmung zu dem Beschlusse des krainischen Landtages bezüglich der für den krainischen Grundentlastungsfond im Jahre 1887 einzuhebenden Zuschläge zu den directen Steuern.

Gemäß Punkt 3 des mit dem Gesetze vom 8. Mai 1876, R. G. Bl. Nr. 72, genehmigten Übereinkommens mit der Landesvertretung von Krain zur Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde für Krain sind zur Deckung des Erfordernisses dieses Fondes auf die Dauer der Verlosung der Grundentlastungsobligationen Zuschläge zu den directen Steuern mit Einschluss des mit dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 eingeführten Drittelzuschlages im Ausmaße von mindestens 20 Procent einzuheben, insolange nicht durch Änderung der Steuergesetze eine Erhöhung der Umlagsbasis herbeigeführt wird. Dieser Fall ist infolge der Grundsteuerreform vom Jahre 1880 und des damit verbundenen Wegfalles der Unterscheidung von Ordinarium und Zuschlägen eingetreten, wonach nunmehr der volle Betrag aller directen Steuern als Basis für die Umlage zu dienen hat, so dass das Ergebnis der früheren 20procentigen Umlage mit Rücksicht auf die erweiterte Umlagsbasis dermal durch eine niederere Umlage von der Gesammtvorschreibung der directen Steuern für Krain erreichbar erscheint.

Da nach dem Übereinkommen eine Herabsetzung der Zuschläge unter das dort fixirte Minimum von 20 Procent die Zustimmung der Reichsgesetzgebung erfordert, so wurde seit der vorerwähnten Änderung der Steuergesetze von Jahr zu Jahr die erforderliche Gesetzesvorlage eingebracht und auf Grund derselben mit den Gesetzen vom 13. Februar 1881, R. G. Bl. Nr. 12, vom 6. April 1882, R. G. Bl. Nr. 38, vom 23. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 109, und vom 11. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 76, den Beschlüssen des krainischen Landtages, wonach zur Bedeckung der durch Umlagen auf die directen Steuern aufzubringenden Quote der Landesbeiträge zum Grundentlastungserfordernisse für die Jahre 1881 bis inclusive 1886 eine weniger als 20procentige Umlage auf die volle Vorschreibung aller directen Steuern einzuheben war, die Zustimmung ertheilt.

Im Sinne des von dem hohen Hause anlässlich der Berathung des Gesetzes vom 23. Juni 1884 ausgesprochenen Wunsches ist bereits die Regierung mit der Landesvertretung Krains zu dem Zwecke ins Vernehmen getreten, dass anstatt der zeitweisen Herabsetzung des Zuschlagsprocentes an die definitive Feststellung des Minimums des Zuschlages auf die directen Steuern mit einem den geänderten Steuerverhältnissen entsprechenden Procentsatze geschritten werde.

Die diesbezüglichen eingeleiteten Verhandlungen scheiterten jedoch bisher daran, dass die Landesvertretung Krains das Umlagsprocent auf ein Maß herabdrücken wollte, in welchem die Regierung ein Äquivalent des 20procentigen Zuschlages von der früheren Umlagsbasis nicht zu erkennen vermochte.

Gleichwohl ist in dieser Beziehung eine Verständigung mit der Landesvertretung Krains insoweit erzielt, dass eine Gesetzesvorlage wegen definitiver Regelung dieses Zuschlagsminimums in Vorbereitung ist und deren Einbringung nur durch die mittlerweile aufgetauchten Convertirungsprojecte für die Krainer Grundentlastungsschuld eine Verzögerung erfahren hat.

Indessen hat der Landtag von Krain in seiner Sitzung vom 18. Jänner 1887 beschlossen, zur Bedeckung des Landesbeitrages zu dem Erfordernisse des Krainer Grundentlastungsfondes für das Jahr 1887 eine 16procentige Umlage auf die volle Vorschreibung aller directen Steuern, somit insbesondere der Hausclassen-, Hauszins-, Erwerb- und Einkommensteuer einzuheben und den Landesausschuss beauftragt, die Allerhöchste Genehmigung zur Einhebung dieser Umlage, sowie die Zustimmung der Reichsvertretung zur Herabsetzung des durch das Übereinkommen vom 29. April 1876 (Gesetz vom 8. Mai 1876, R. G. Bl. Nr. 72) bestimmten Zuschlagsprocentes zu erwirken.

Da nach den Ansätzen der betreffenden Steuerkategorien eine 16procentige Umlage von der Gesammtvorschreibung der directen Steuern für das Jahr 1887 wie in den Vorjahren das Ergebnis der 20procentigen Umlage von der früheren Steuerbasis erwarten läſst, so nimmt die Regierung keinen Anstand, über Ansuchen des krainischen Landesausschusses den vorliegenden Gesetzesentwurf einzubringen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Pr. Nr. 953. / St. Sch. C. C. d. R. 1887.

Sechzehnter Jahresbericht

der

Staatsschulden-Control-Commission

des

Reichsrathes.

Sechzehnter Jahresbericht

der

Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes

umfassend die

Gebarung mit der Staatsschuld im Jahre 1885.

Hohes Haus!

In Entsprechung des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, überreicht die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes ihren sechzehnten Jahresbericht zur weiteren Behandlung.

„Semestral-Ausweise."

Seit der Vorlage ihres fünfzehnten Jahresberichtes ddo. 18. Februar 1886, Z. 198 (110 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session), veröffentlichte die Commission am 13. Juni und 31. October 1886, dann am 28. Mai 1887 im amtlichen Theile der „Wiener Zeitung" die in den beiden Häusern des Reichsrathes vertheilten Ausweise über den Stand:

I. der allgemeinen Staatsschuld,

II. der Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, nebst den garantirten Grundentlastungs- und Landesschulden, endlich

III. der gemeinsamen schwebenden Schuld —

zu Ende des zweiten Semesters (December) 1885, sowie des ersten Semesters (Juni) und zweiten Semesters (December) 1886.

In diesen Semestral-Ausweisen sind die bis in das kleinste Detail in genauester Evidenz gehaltenen Veränderungen bei den einzelnen Schuldgattungen nach deren Nennwerthe unter ihren Titeln in abgesonderten Columnen dargestellt. Deren Zifferrichtigkeit ist durch die eingehendste Prüfung der bezüglichen Rechnungseingaben und durch Gegenproben mit den Vorschreibungen des hier geführten Hauptbuches der Staatsschuld sichergestellt. Auch wurden alle das Capital betreffenden Ausgabsposten mit den gleichzeitig vorgelegten Effecten und Documenten verglichen und vollständig bedeckt befunden.

„Veränderungen im Schuldenstande." Tabelle A.

Um der Besprechung der Capitalienstands-Veränderungen leichter folgen zu können, werden die einschlägigen Ausweise vorangeschickt, und zwar:

1. Die vergleichende Übersicht (Tabelle A) der Schuldenstände zu Ende December 1884 mit jenen zu Ende December 1885 conform mit der im Semestral-Ausweise zu Ende December 1885 Seite 22 und 23 verfaßten „Vergleichung".

Tabelle B.

2. Die Übersicht (Tabelle B) über die im ersten und zweiten Semester 1885 vorgefallenen Veränderungen an den drei Gruppen der Staatsschuld.

In dieser Übersicht werden nebst den im Jahre 1885 stattgehabten Capitals-Veränderungen nach Zuwachs- und Abfalls-Titeln, der Vollständigkeit wegen auch die buchhalterisch festgestellten Zinsengebüren sämmtlicher Schuldgattungen, dann die Barabstattungen und Abschreibungen an Zinsen und Renten nachgewiesen.

Tabelle A zu Seite 2.

Vergleichende Übersicht

der

Schuldenstände zu Ende December 1884 mit jenen zu Ende December 1885 unter Belassung des Standes der Partial-Hypothekar-Anweisungen in der „allgemeinen Staatsschuld".

Tabelle A. „Vergleichende Übersicht der Schuldenstände zu Ende December 1884 mit jenen zu Ende December 1885."

	Schuldenstand zu Ende						Vergleichung					
	December 1884			December 1885			December 1885 gegen December 1884					
							höher			niedriger		
	in österreichischer Währung											
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
I. Allgemeine Staatsschuld.												
1. Consolidirte Staatsschuld:												
a) ohne Rückzahlung . . .	2.385,220.648	9	.	2.395,965.262	27	5	10,744.614	18	5	. . . . .	.	.
b) gegen Rückzahlung . . .	293,732.824	35	.	287,320.031	92	.	. . . .	.	.	6,412.792	43	.
	2.678,953.472	44	.	2.683,285.294	19	5	4,331.821	75	5	. . . . . .	.	.
2. Schwebende Staatsschuld .	59,460.029	1	5	75,386.621	30	5	15,926.592	29		. . . . . .	.	.
Summe . .	2.738,413.501	45	5	2.758,671.915	50	.	20,258.414	4	5	. . . . . .	.	.
3. Veranschlagter Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten	12,167.198	50	.	12,167.198	50	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
4. Veranschlagter Capitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königlich baierische Regierung	1,750.000	.	.	1,750.000	.	.	. . . .	.	.	. . . . . .	.	.
Zusammen .	2.752,330.699	95	5	2.772,589.114	.	.	20,258.414	4	5	. . . . . .	.	.
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.												
1. Consolidirte Schuld:												
a) ohne Rückzahlung . . .	427,100.060	.	.	427,100.060	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
b) gegen Rückzahlung . .	110,850.887	72	.	122,627.513	53	5	11,776.625	81	5	. . . .	.	.
	537,950.947	72	.	549,727.573	53	5	11,776.625	81	5	. . . . . .	.	.
2. Schwebende Schuld . . .	1,526.222	47	5	1,496.080	56	5	. . . . . .	.	.	30.141	91	.
Zusammen . .	539,477.170	19	5	551,223.654	10	.	11,746.483	90	5	. . . . . .	.	.
Im Ganzen . .	3.291,807.870	15	.	3.323,812.768	10	.	32,004.897	95	.	. . . . . .	.	.
Garantirte Grundentlastungsschulden	137,864.202	.	.	129,874.815	.	.	. . . .	.	.	7,989.387	.	.
Garantirtes galizisches Nothstands-Anlehen . .	20	.	.	20	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
III. Gemeinsame schwebende Schuld	354,248.072	.	.	338,248.952	.	.	. . . .	.	.	15,999.120	.	.

Tabelle B zu Seite 2.

Übersicht

über die

im ersten und zweiten Semester 1885 vorgefallenen Veränderungen an dem Stande der allgemeinen Staatsschuld, der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, der garantirten Grundentlastungsschulden dieser Länder, endlich der gemeinsamen schwebenden Schuld. (Umgerechnet auf ein fünfpercentiges Capital in österreichischer Währung.)

Tabelle B. „Im Jahre 1885 vorgefallene Veränderungen an der Staatsschuld."

Post-Nr.	Zuwachs. In Folge der	Allgemeine Staatsschuld (Ausweis I) fl.	kr.	1/10	Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Ausweis II) fl.	kr.	1/10	Zusammen fl.	kr.	1/10	Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder fl.	kr.	Gemeinsame schwebende Staatsschuld (Ausweis III) fl.
1	Unificirung	66.654	41	.	. . . . . .	.	.	66.654	41	.	. . . . . .	.	. . . . .
2	baren Capitalsaufzahlung	35.247	71	.	. . . . . .	.	.	35.247	71	.	. . . . . .	.	. . . . .
	gesetzmäßigen Capitalsaufnahme:												
3	a) an einheitlicher Notenrente *) . .	10,084.900	.	.	. . . . . .	.	.	10,084.900	.	.	. . . . . .	.	. . . . .
4	b) an einheitlicher Silberrente **) .	673.700	.	.	. . . . . .	.	.	673.700	.	.	. . . . . .	.	. . . . .
5	c) der Eisenbahn-Prioritätsschuld Pilsen-Priesen (Komotau) auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1884 . .	. . . . . .	.	.	11,940.000	.	.	11,940.000	.	.	. . . . . .	.	. . . . .
6	Verlosung	4,503.982	60	.	36.300	.	.	4,540.282	60	.	. . . . . .	.	. . . . .
7	Einbeziehung der durch Verlosung zugewachsenen Gewinnste von Staats-Lotto-Anlehen nach Abzug der Gebühren	2,609.002	20	.	41.833	33	.	2,650.835	53	.	. . . . . .	.	. . . . .
8	Einzahlungen von Cautionen und Depositen	. . . . . .	.	.	89.349	35	.	89.349	35	.	. . . . . .	.	. . . . .
9	Bedeckung liquider Forderungen . .	. . . . . .	.	.	. . . . . .	.	.	. . . . . .	.	.	12.967	50	. . . . .
10	Emission	125,864.250	.	.	. . . . . .	.	.	125,864.250	.	.	. . . . . .	.	127,871.450
11	Einbeziehung liquid gewordener und buchhalterisch festgestellter Gebühren an Zinsen, Renten und der Zahlung an Baiern . . .	114,460.067	56	.	23,405.666	31	.	137,865.733	87	.	. . . . . .	.	. . . . .
	Summe .	258,297.804	48	.	35,513.148	99	.	293,810.953	47	.	12.967	50	127,871.450
	Anfänglicher Stand der Schuld mit Ende December 1884:												
	a) Capitalien einschließlich der Gewinnstrückstände .	2.752,330.699	95	5	539,477.170	19	5	3.291,807.870	15	.	137,864.202	.	354,248.072
	b) Unbehobene Zinsen, Renten und Zahlung	5,549.177	95	5	1,045.393	91	.	6,594.571	86	5	. . . . . .	.	. . . . .
	Zusammen .	3.016,177.682	39	.	576,035.713	9	5	3.592,213.395	48	5	137,877.169	50	482,119.522

*) Abzüglich der refundirten 5.100 fl.

**) „ „ „ 2.300 „

Tabelle B. „Im Jahre 1885 vorgefallene Veränderungen an der Staatsschuld."

Post-Nr.	Abfall. In Folge der	Allgemeine Staatsschuld (Ausweis I) fl.	kr.	1/10	Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Ausweis II) fl.	kr.	1/10	Zusammen fl.	kr.	1/10	Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder fl.	kr.	Gemeinsame schwebende Staatsschuld (Ausweis III) fl.
1	Unificirung	66.654	41	.	. . . . .	.	.	66.654	41	.	. . . . .	.	. . . . .
2	baren Rückzahlung .	6,366.113	30	.	163.374	18	5	6,494.537	48	5	7,568.893	50	. . . . .
3	Verlosung	4,503.982	60	.	36.300	.	.	4,540.282	60	.	. . . . .	.	. . . . .
4	Barzahlung von Gewinnsten	2,651.367	90	.	41.833	33	.	2,728.151	23	.	. . . . .	.	. . . . .
5	Abschreibung und Verzichtleistung . .	53.546	95	5	. . . . .	.	.	53.546	95	5	63	.	. . . . .
6	Rückzahlung von Cautionen und Depositen	71.427	71	.	81.491	26	.	152.918	97	.	. . . . .	.	. . . . .
7	Escomptirung . . .	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .		.	105	.	. . . . .
8	börsenmäßigen Ankäufe	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	433.293	.	. . . . .
9	Einlösung	109,866.230	.	.	38.000	.	.	109,904.230	.	.	. . . . .	.	143,870.570
	Abstattung von Zinsen, Renten und der Zahlung an Baiern, und zwar:												
10	a) durch Barzahlung	114,206.982	34	.	23,819.166	90	5	138,026.149	24	5	. . . . .	.	. . . . .
11	b) durch Abschreibung	144.060	42	.	1.619	3	5	145.679	45	5	. . . . .	.	. . . . .
	Summe .	237,930.365	63	5	24,181.784	71	5	262,112.150	35	.	8,002.354	50	143,870.570
	Schließlicher Stand der Schuld mit Ende December 1885: a) Capitalien einschließlich der Gewinnstrückstände .	2.772,589.114	.	.	551,223.654	10	.	3.323,812.768	10	.	129,874.815	.	338,248.952
	b) Unbehobene Zinsen, Renten und Zahlung	5,658.202	75	5	630.274	28	.	6,288.477	3	5	. . . . .	.	. . . . .
	Zusammen .	3.016,177.682	39	.	576,035.713	9	5	3.592,213.395	48	5	137,877.169	50	482,119.522

„Überein-stimmung der Tabellen A und B."

Die Übereinstimmung der Tabellen A und B ergibt sich aus Folgendem:

Weil sich die Tabelle A nur auf das Capital erstreckt, so müssen die in der Tabelle B ausgewiesene Summen des Zuwachses:

	der allgemeinen Staatsschuld			der Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern			zusammen		
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
per .	258,297.804	48	.	35,513.148	99	.	293,810.953	47	.
um die Zinsengebühren (Post 11) per .	114,460.067	56	.	23,405.666	31	.	137,865.733	87	.
vermindert werden.									
Wird der Rest per	143,837.736	92	.	12,107.482	68	.	155,945.219	60	.
mit den Abfallssummen per	237,930.365	63	5	24,181.784	71	5	262,112.150	35	.
welche sich nach Abrechnung der Zinsen-barzahlungen und Abschreibungen (Post 10 und 11) zusammen per	114,351.042	76	.	23,820.785	94	.	138,171.828	70	.
auf	123,579.322	87	5	360.998	77	5	123,940.321	65	.
reduciren, verglichen, so verbleibt die Schuldvermehrung um	20,258.414	4	5	11,746.483	90	5	32,004.897	95	.

welche auch in der Tabelle A nachgewiesen ist.

Capitals-Veränderungen im Jahre 1885.

Erläuterungen zur Tabelle A.

„Erläuterungen zur Tabelle A."

I. Allgemeine Staatsschuld.

Vermehrung 20,258.414 fl. 4⁵/₁₀ kr.

Die allgemeine Staatsschuld hat sich im Ganzen um . . . . 20,258.414 fl. 4⁵/₁₀ kr.
·höht, und zwar ergab sich:

1. bei der consolidirten Staatsschuld:

a) ohne Rückzahlung eine Vermehrung von . . . 10,744.614 fl. 18⁵/₁₀ kr.
worüber die folgende Tabelle C genaue Auskunft gibt, dagegen hat sich jene

b) gegen Rückzahlung vermindert:

α) durch bare Capitalsrückzahlungen um . 6,366.081 fl. 83 kr.

β) durch bare Gewinnstzahlungen um . . 2,651.367 „ 90 „

γ) durch Abschreibungen in Folge Verjährung von Capitalien und Gewinnsten um . 4.344 „ 90 „

zusammen um . 9,021.794 fl. 63 kr.
nach Abzug der Gewinnstgebüren, welche in Folge der Verlosungen zugewachsen sind, per . . . . 2,609.002 „ 20 „

verbleibt schließlich eine reine Verminderung um . . . . 6,412.792 „ 43 „

nd beträgt die Vermehrung der gesammten consolidir-
en Staatsschuld nur mehr . . . . 4,331.821 fl. 75⁵/₁₀ kr.

2. An der schwebenden Staatsschuld sind durch neue Emission (Tabelle B,
Zuwachspost 10) zugewachsen . . . . 125,864.250 fl. — kr.
·agegen abgefallen:

α) durch Einlösung (Tabelle B, Abfallspost 9) . . . . . . 109,866.230 fl. — kr.

β) durch Rückzahlung von Cautionen und Depositen (Tabelle B, Abfallspost 6) 71.427 „ 71 „

zusammen . 109,937.657 „ 71 „

o dass sich hiebei ein reiner Zuwachs von . . . . 15,926.592 „ 29 „
·rgibt, nach dessen Hinzurechnung sich die in der Tabelle A nachgewiesene Gesammt
Vermehrung an der allgemeinen Staatsschuld mit . . . . 20,258.414 fl. 4⁵/₁₀ kr.
herausstellt.

Tabelle C zu Seite 12.

Übersichtlich[e]

der „Vermehrung" der allgemeinen consolidirten un[d]

„Erläuterungen zur Tabelle A: zu I. 1. a. Ohne Rückzahlung."

Post-Nr.		Post-Nr. der Semestral-Ausweise	Zuwachs im ersten Semester 1885 fl.	kr.	1/10	im zweiten Semester 1885 fl.	kr.	1/10	Zusammen im Jahre 1885 fl.	kr.	1/10
	I. Allgemeine Staatsschuld.										
	1. Consolidirte Staatsschuld ohne Rückzahlung.										
	Hinausgabe einheitlicher Staatsschuldverschreibungen in österr. Währ.										
	α) In Noten verzinslich:										
1	Für auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, unter den Postnummern 6 bis 24 der Semestral-Ausweise verzeichnete, der Umwandlung unterzogene ältere Schuldtitel	25	47.928	66	.	11.775	75	.	59.704	41	.
2	Für Capitalsrückzahlungen der bisherigen allgemeinen Staatsschuld auf Grund des Finanzgesetzes vom 26. März 1885, Artikel V, R. G. Bl. Nr. 28	25	10,000.000	.	.	90.000	.	.	10,090.000	.	.
3	Für die bei der Convertirung älterer Schuldtitel und bei der Verwechslung von 4·2-percentigen Rente-Titeln geleisteten baren Aufzahlungen	25	10.347	27	.	13.615	44	.	23.962	71	.
	Summe .		10,058.275	93	.	115.391	19	.	10,173.667	12	.
	β) In klingender Münze (Silber) verzinslich:										
4	Für auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, der Umwandlung unterzogene National-Anlehens-Obligationen	33	5.310	.	.	1.640	.	.	6.950	.	.
5	Für Capitalsrückzahlungen der bisherigen allgemeinen Staatsschuld auf Grund des Finanzgesetzes vom 26. März 1885, Artikel V, R. G. Bl. Nr. 28	33	600.000	.	.	76.000	.	.	676.000	.	.
6	Für Capitalsaufzahlungen wie unter Post 3	33	5.195	.	.	6.090	.	.	11.285	.	.
	Summe .	. . .	610.505	.	.	83.730	.	.	694.235	.	.
	Zusammen .	. . .	10,668.780	93	.	199.121	19	.	10,867.902	12	.
	Gegenüber nebigem Abfalle per .	. . .	80.135	68	5	43.152	25	.	123.287	93	5
	verblieb daher eine Vermehrung .	. . .	10,588.645	24	5	155.968	94	.	*) 10,744.614	18	5

*) Hievon sind verzinslich:
in Noten . . . . 10,059.629 fl. 18⁵/₁₀ kr.
in Silber . . . . 684.985 „ — „

Darstellung

nicht rückzahlbaren Staatsschuld im Jahre 1885.

„Erläuterungen zur Tabelle A: zu I. 1. a. Ohne Rückzahlung."

Post-Nr.		Post-Nr. der Semestral-Ausweise	Abfall im ersten Semester 1885 in österreichischer Währung fl.	kr.	1/10	im zweiten Semester fl.	kr.	1/10	Zusammen im Jahre fl.	kr.	1/10
	I. Allgemeine Staatsschuld.										
	1. Consolidirte Staatsschuld ohne Rückzahlung.										
	α) In Noten verzinslich:										
1	In Folge der Umwandlung der unter den nebenbezeichneten Postnummern in den Semestral-Ausweisen specificirten Schuldgattungen in einheitliche Staatsschuldverschreibungen	6–24	47.928	66	.	11.775	75	.	59.704	41	.
	Für anläßlich der Unificirung:										
2	a) durch Theilschuldverschreibungen nicht ausgleichbare Capitalsbeträge geleistete bare Rückzahlungen	25	5	33	.	26	14	.	31	47	.
3	b) erfolgte Verzichtleistungen		3	10	.	. . . . .	5	.	3	15	.
4	In Folge der Abschreibung wegen Verjährung	6—23	26.888	59	5	22.310	31	.	49.198	90	5
5	In Folge der Refundirung	25	. . . .	.	.	5.100	.	.	5.100	.	.
	Summe .	. . . .	74.825	68	5	39.212	25	.	114.037	93	5
	β) In klingender Münze (Silber) verzinslich:										
6	In Folge der Umwandlung von National-Anlehens-Obligationen in einheitliche Staatsschuldverschreibungen	29	5.310	.	.	1.640	.	.	6.950	.	.
7	In Folge der Refundirung	33	. . . .	.	.	2.300	.	.	2.300	.	.
	Summe .	. . . .	5.310	.	.	3.940		.	9.250	.	.
	Zusammen .	. . . .	80.135	68	5	43.152	25	.	123.287	93	5

„Bemerkungen zur Tabelle C".

Bemerkungen zur Tabelle C.

Ad Zuwachspost 1 und 4, dann Abfallspost 1 und 6.

Die unter diesen Posten aufgeführten Beträge sind durchlaufend und alteriren mithin nicht [illegible] gesammten Capitalienstand.

Ad Zuwachspost 3 und 6, dann Abfallspost 2.

Die Rückführung dieser in Folge der baren Netto-Aufzahlungen eingetretenen Erhöhung der einhe[illegible] lichen Rentenschuld hat gelegentlich der Begebung der Tilgungsrente-Obligationen stattgefunden, indem [illegible] für die Tilgungen begebbaren Rente-Titel um den entsprechenden Capitalsbetrag und zwar im Jahre 18[illegible] um 23.931 fl. in Noten und um 11.285 fl. in Silber reducirt worden sind.

Ad Zuwachspost 2 und Abfallspost 5.

„Abrechnung über die 4·2 percentige Noten-Tilgungsrente pro 1885":

Gemäß Artikel V des Finanzgesetzes vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, sind zur Beschaffu[illegible] von Geldmitteln für die Tilgungsquote in Noten von der Staatsschuldenkasse 10,000.000 fl. in Obligatio[illegible] der einheitlichen Notenrente an die k. k. Staatscentralkasse übergeben worden.

Das Erfordernis in Noten für die Tilgung an der allgemeinen Staatsschuld im Jahre 1885 w[illegible] veranschlagt mit . . . . 8,364.305 fl. —

Weil jedoch der rechnungsmäßige Erfolg der Rückzahlungen an Cautionen und Depositen im Jahre 1885 per . . . . . 71.427 fl. 71 kr.
gegen den Präliminaransatz (Capitel 37, Titel 3, Post 5) per . 96.000 „ — „

um . . . . 24.572 fl. 29 kr.

niedriger war, sowie Lotto-Anlehens-Obligationscapitalien per . . . . 600 fl. — kr.
sammt dem darauf entfallenden Nettogewinne von . . . . 96 „ — „
welche aus dem Besitze des mit Finanz-Ministerialverordnung vom 11. Jänner 1886, Z. 28513 ex 1885 eingezogenen Krainer Domesticalfondes getilgt worden sind und daher weitere . . . . . 696 „ — „ 25.268 „ 29

nicht zur Realisirung gelangen können, so beziffert sich das obgedachte Erfordernis endgiltig mit . . . . 8,339.036 fl. 71

Hierauf wurden durch die baren Netto-Aufzahlungen bei der Convertirung älterer Schuldtitel und bei der Verwechslung von 4·2 percentigen Rente-Titeln (Zuwachspost 3, Abfallspost 2) emittirte Obligationsbeträge per 23.931 fl. 24 kr. cursmäßig mit . . . 19.755 fl. 48⁵/₁₀ kr.
beeinnahmt und laut der vom k. k. Finanzministerium herabgelangten Einsichtsacte für obige 10,000.000 fl. in Obligationen durch börsemäßige Veräußerungen ein Erlös erzielt von . . . . 8,246.798 „ 42 „

zusammen . . . . 8,266.553 „ 90⁵/₁₀

wonach durch weitere Veräußerungen noch zu bedecken kommen . . . . . . 72.482 fl. 80⁵/₁₀

Zu diesem Behufe wurden im Jahre 1886 über Auftrag der Finanzverwaltung (Z. 1382/F.M. ex 1886) von der Staatsschuldenkasse . 90.000 fl.
in Obligationen an die Staatscentralkasse abgegeben, davon mittelst Finanz-Ministerial-Erlasses, Z. 1786/F. M. ex 1886 . . . . . 5.100 „

wieder refundirt. Für die restlichen . . . . 84.900 fl.
wurde ein Netto-Erlös von . . . . 72.405 „ —

erzielt, so dass für Rechnung des Jahres 1885 noch ein Betrag von . . . . 77 fl. 80⁵/₁₀
beschafft werden kann.

„Bemerkungen zur Tabelle C.“

Durch den richtigen Vollzug dieser Creditoperationen, welche laut Ausweises C (Zuwachspost 2, bfallspost 5) auch thatsächlich stattgefunden haben, wurde demnach der gebührliche Stand der 4·2 percentigen otenrenteschuld fixirt.

Ad Zuwachspost 5 und Abfallspost 7.

„Abrechnung über die Silber-Tilgungsrente pro 1885“:

Das Erfordernis für die Rückzahlung am Domänen-Anlehen belief sich im Jahre 1885 auf 12.694 fl. 43 kr. in klingender Münze und für die Aufbringung dieses Betrages in englischer Währung aren laut Theilvoranschlages XVII, (Seite 16) 913.513 fl. in Noten veranschlagt.

Thatsächlich betrugen jedoch, wie aus dem Finanz-Ministerial-Acte, Z. 3777/F. M.
r 1885 zu entnehmen, die Beschaffungskosten . . . . 922.868 fl. 23 kr.
ovon . . . . 350.755 „ 56 „

urch den Beitrag Ungarns die Deckung fanden, daher . . . . 572.112 fl. 67 kr.
urch Silberrente-Veräußerung aufzubringen waren.

Da nun hievon mittelst der baren Netto-Aufzahlungen bei r Convertirung älterer Schuldtitel und bei der Verwechslung m 4·2 percentigen Rente-Titeln (Zuwachspost 6) in Silber r 11.285 fl. . . . . 9.362 fl. 97 kr.
nn durch börsemäßige Veräußerung der durch die Staats-uldenkasse an die Staatscentralkasse abgegebenen 600.000 fl. . 499.789 „ 83 „

zusammen also . . . . 509.152 „ 80 „

ufgebracht worden waren, so galt es noch einen Betrag von . . . . 62.959 fl. 87 kr.
beschaffen.

Zu diesem Behufe wurden über Auftrag der Finanzver-altung (Z. 1332/F.M. ex 1886) an die Staatscentralkasse noch Silberrente-Obligationen abgegeben, dagegen hievon wieder . 1784/F.M. ex 1886) . . . . 76.000 fl. — kr.
2.300 „ — „

fundirt, weil sich der Erlös günstiger stellte, als angenommen orden war. Für die restlichen . . . . 73.700 fl. — kr.
urde ein Netto-Erlös von . . . . 62.925 „ 13 „

zielt (Z. 1784/F. M. ex 1886), so dass für Rechnung des Jahres 1885 noch ein estbetrag von . . . . 34 fl. 74 kr.
schafft werden kann.

Laut Tabelle C (Zuwachspost 5 und 6 abzüglich der Abfallspost 7) ergab sich daher bei der in Silber rzinslichen Rentenschuld für das Jahr 1885 eine reelle Netto-Vermehrung um 684.985 fl.

Ad Abfallspost 3.

Betrifft jene anlässlich der Unificirung älterer Schuldtitel mit Theilschuldverschreibungen der einheit-hen Notenrente nicht bedeckbaren Beträge, auf deren Rückzahlung von den Parteien Verzicht geleistet erden musste.

Ad Abfallspost 4.

Die nachgewiesenen 49.198 fl. 90 5/10 kr. sind auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1875, R. G. l. Nr. 49, in Folge der Verjährung der Capitalien abgeschrieben worden.

Derlei Abschreibungen, welche diesem Gesetze entsprechend erfolgten, haben seit dem zweiten Semester 381 stattgefunden.

In den betreffenden Semestral-Ausweisen erscheinen die auf die einzelnen Schuldgattungen entfallenden ominalbeträge bei den diversen Schuldtiteln nachgewiesen.

Um jedoch dem hohen Reichsrathe eine Übersicht über den Fortgang dieser Abschreibungen zu bieten, elchem Wunsche in dem Berichte des Budget-Ausschusses über den vierzehnten Jahresbericht Ausdruck gegeben urde, wird im Nachfolgenden ein vollständiges Summarium unter Umrechnung der Nominalbeträge in ein percentiges Capital in österreichischer Währung (Tabelle D.) mit dem Bemerken vorgelegt, dass dieser usweis von Semester zu Semester ergänzt werden und in Hinkunft in jedem Jahresberichte seine Aufnahme iden wird.

Tabelle D. ⁄.

Tabelle D.

Nach

über die auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1875, R. G. Bl. Nr. 49, in Folge Verjährung des Verzin-
percentiges Capital in

„Nachweisung über die in Abschreibung gebrachten Obligationen der älteren Schuldtitel."

Im Jahre	Metalliques-Obligationen				
	1%	2½%	3%	4%	5%
	nominal				
1881 2. Semester	. . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	100
1882 1. „	. . . . .	. . . . .	. . . .	100	. . . . .
1882 2. „	. . . .	. . . . .	. . . .	. . . . .	100
1883 1. „	200	. . . . .	200	. . . .	800
1883 2. „	300	200	. . . .	100	100
1884 1. „	. . . . .	. . . . .	. . .	. . . .	. . . . .
1884 2. „	. . . . .	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . .
1885 1. „	2.400	2.900	300	6.900	1.000
1885 2. „	11.000	5.700	2.100	. . . . .	100
Summe der Abschreibungen vom 2. Semester 1881 bis inclusive 2. Semester 1885	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .

weisung

fungsanspruches in Abschreibung gebrachten Obligationen der älteren Schuldtitel, umgerechnet auf ein fünf- österreichischer Währung.

Verlosungs-Obligationen												5% österr. Währ. Convertirungs-Obligationen			umgerechnet auf ein fünfpercentiges Capital in österr. Währ.					
3½%			4%			4½%			5%						einzeln			zusammen		
nominal																				
. . .	.	.	2.005	43	.	. . . . .	.	.	831	27	.	105	.	.	. . . . .	.	.	2.635	77	5
225	.	.	812	.	.	. . . . .	.	.	650	.	.	. . . . .	.	.	1.537	10	.	4.042	74	.
. . .	.	.	1.812	44	6	. . . .	.	.	849	56	.	111	6	5	2.505	64	.			
704	.	.	2.929	22	4	. . . .			2.940	15	4	2.024	53	5	8.659	86	5	12.915	38	5
315	43		1.339	30	.	. . . . .	.	.	988	54	.	1.720	.		4.255	52	.			
68	1	4	1.235	.	.	. . . . .	.	.	62	4	.	. . . . .	.	.	1.097	68	.	2.904	92	.
. . .	.	.	1.590	6	.	. . . . .	.	.	480	.	.	58	6	5	1.807	24	.			
1.613	12	.	2.262	.	.	. . . .	.	.	2.957	.	.	13.013	42	5	26.888	59	5	49.198	90	5
263	.	.	10.930	5	.	. . . . .	.	.	1.020	.	.	6.244	36	5	22.310	31	.			
. . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	**71.697**	**72**	**5**

„Nachweisung über die in Abschreibung gebrachten Obligationen der älteren Schuldtitel."

„Bemerkungen zur Tabelle D."

In Bezug auf die vorstehende Nachweisung glaubt die Commission den Erlass des k. k. Finanzmi steriums, Z. 38828/412, aus dem Jahre 1880 ausführlich erwähnen zu sollen, womit die k. k. Sta schuldenkasse die Weisung erhielt, in Fällen, wo aus einer Staatsschuldverschreibung, welche gemäß Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1875 verjährt zu sein scheint, ein Verzinsungsanspruch erho wird, hievon der k. k. Direction der Staatsschuld unter Vorlage der Obligation die Anzeige zu erstat Diese mit der Verwaltung der Staatsschuld betraute Behörde entscheidet nach Einvernahme des Fachr nungs-Departement für die Staatsschuld und nach Prüfung der Sachlage, ob der Verzinsungs-Anspruch der fraglichen Obligation im Sinne des obigen Gesetzes durch Verjährung erloschen ist, und veranlasst bejahenden Falle die Abschreibung derselben.

Da jedoch weder aus den Creditsbüchern des genannten Fachrechnungs-Departement, noch aus Liquidationsbüchern der Staatsschuldenkasse mit voller Bestimmtheit entnommen werden kann, ob nicht d von Seite der Partei ein Zinsenbegehr oder ein anderes derartiges Einschreiten stattgefunden hat, so w der Obligations-Einreicher von der Direction der Staatsschuld schriftlich aufgefordert, binnen drei Mona jene Gründe nachzuweisen, welche geeignet wären, die Verjährung des Verzinsungs-Anspruches wirksam unterbrechen. Zugleich wird demselben bedeutet, dass nach Ablauf dieser Frist die Abschreibung Effectes von Amtswegen verfügt werden würde.

Bei caduc und dem Staatsschatze als anheimgefallen erklärten Obligationen ist von der Erforsch von Hemmungs- oder Unterbrechungs-Gründen der Zinsenverjährung Abstand zu nehmen.

„Erläuterungen zur Tabelle A."

Zu I. 1. b) in der Tabelle A.

Gegen Rückzahlung.

In Noten.

In Folge der Verlosungen sind reell nur die Netto-Gewinnste per . . . . zugewachsen.		2,609.002 fl. 20
Hingegen kamen in Abfall:		
α) durch bare Capitals-Rückzahlungen	5,623.387 fl. 40 kr.	
β) durch bare Gewinnst-Zahlungen	2,651.367 „ 90 „	
γ) durch Abschreibung wegen Verjährung von Capitalien und Gewinnsten	4.344 „ 90 „	
zusammen		8,279.100 „ 20
Es ergibt sich daher im Jahre 1885 eine Verminderung von		5,670.098 fl. —

In Silber.

Auf das Darlehen der privilegirten allgemeinen österreichischen Bodencredit-anstalt wurden . . . . rückgezahlt.	742.694 „ 43
Die allgemeine rückzahlbare Schuld verminderte sich sonach zusammen um .	6,412.792 fl. 43

und das jährliche Zinsenerfordernis hievon um 237.184 fl. 74⁵/₁₀ kr.

Zu I. 2. in der Tabelle A.

Schwebende Staatsschuld.

Dieselbe erhöhte sich im Jahre 1885 um den Betrag von	15,926.592 fl. 29
und zwar durch die Mehr-Emission der Partial-Hypothekar-Anweisungen per . .	15,998.020 fl. —
während in Folge Rückzahlungen an Cautionen und Depositen . . . . in Abfall gekommen sind.	71.427 „ 71

Der rechnungsmäßige Erfolg bezüglich der Rückzahlungen von Cautionen und Depositen, welch gegen die bezügliche Post des Voranschlages per 96.000 fl. um 24.572 fl. 29 kr. niedriger war, wur bereits bei Emittirung des Erfordernisses für die Schuldentilgung in Noten gebührend in Rechnung gebrac Das gesammte Zinsenerfordernis der schwebenden Schuld verminderte sich jedoch im Jahre 1885 um d Betrag per 243.148 fl. 52⁵/₁₀ kr., weil der Zinsfuß der Partial-Hypothekar-Anweisungen von 3½ Perce auf 3 Percent herabgesetzt wurde.

„Erläuterungen zur Tabelle A."

Nachdem die auf die Veränderungen des Standes der schwebenden Schuld Bezug nehmenden Behelfe ...rch Vorlage der Partial Hypothekar Anweisungen und der übrigen Zahlungs Documente der Commission ...gelmäßig zugekommen sind, und deren Richtigkeit constatirt wurde, so ist kein Anlass zu einer Bemerkung ...rhanden.

Wie schon im fünfzehnten Jahresberichte bemerkt wurde, eröffnete der k. und k. Reichs Finanzminister ...ttelst Schreibens vom 15. Mai 1885, Z. 1250/R. F. M., der Commission, dass sich der k. k. Finanz...inister veranlasst gefunden hat, den Zinsfuß der 3½percentigen Partial Hypothekar Anweisungen auf ...ei Percent mit der gleichen Verfallsfrist von sechs Monaten herabzusetzen, und theilte gleichzeitig den Ent...urf der bezüglichen Kundmachung mit, demzufolge für die Hinausgabe der neuen zu 3 Percent verzins...chen Hypothekar Anweisungen der 27. Mai 1885 bestimmt wurde.

Text, Form und Ausstattung derselben, sowie die bisherigen Bestimmungen bezüglich der Prolon...rung und Umwechslung, dann jene in Betreff der beigegebenen Controlscheine wurden nicht geändert.

Zu I. 3. und 4. in der Tabelle A.

Veranschlagter Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten.

Veranschlagter Capitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königlich baierische Regierung.

Der Stand derselben ist im Jahre 1885 unverändert geblieben.

II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Vermehrung 11,746.483 fl. 90⁵/₁₀ kr.

1. Consolidirte Schuld.

a. Ohne Rückzahlung.

An dem Stande der 5percentigen Notenrente-Obligationen und der mit 4 Percent in Gold ver...nslichen Rentenschuld hat sich im Jahre 1885 keine Veränderung ergeben.

b. Gegen Rückzahlung.

In Noten.

Es verminderte sich:

1. Das Donauregulirungs-Anlehen per 24,600.000 fl. durch Rückzahlung der für das Jahr 1885 ...f den Antheil des Staates entfallenden Capitalsquote um . . . . 76.133 fl. 33 kr.
2. Das Donauregulirungs-Anlehen per 6,000.000 fl. um die als An...eil des Staates bezahlte Concurrenz-Beitragsquote per . . . . 20.233 „ 33⁵/₁₀ „
3. Das bei der ersten österreichischen Sparkasse in Wien aufgenommene ...arlehen per 343.000 fl. in Folge Rückzahlung der fälligen Annuität um . . . 7.011 „ 84 „
4. Die 4percentige Pilsen-Priesen-(Komotau-)Eisenbahnschuld durch Ver...sung um . . . . 13.800 „ — „

Summe der Verminderung . . 117.178 fl. 50⁵/₁₀ kr.

In Silber.

Hiebei ist im Jahre 1885 eine Vermehrung eingetreten, und zwar:

a) durch den im ersten Semester 1885 erfolgten Zuwachs der Pilsen-Priesen-(Komotau-)Eisenbahn-Prioritätsschuld auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 91) im Betrage von . 11,940.000 fl. — kr.
b) durch die zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehoben gebliebenen Capitalien dieser Schuld in Folge der stattgehabten Verlosung per . . . . 1.350 „ — „

daher im Ganzen um . . . . 11,941.350 fl. — kr.

Fürtrag . . 11,941.350 fl. — kr.

„Erläuterungen zur Tabelle A."

		Übertrag . . .	11,941.350 fl. — kr.
Dagegen sind abgefallen:			
1. Die Verlosungsquote der vorangeführten Pilsen-Priesen-(Komotau-)Prioritätsschuld per	22.500 fl. — kr.		
2. Die an die Südbahngesellschaft für das Jahr 1886 am 31. December 1885 in Silber geleistete Annuitätszahlung per	25.045 „ 68 „		47.545 „ 68 „
		Summe der reellen Vermehrung .	11,893.804 fl. 32 kr.
Es resultirt daher im Entgegenhalte zu der jenseits ermittelten Verminderung in Noten per			117.178 „ 50⁵/₁₀ „
bei der ganzen consolidirten rückzahlbaren Schuld eine Vermehrung von .			11,776.625 fl. 81⁵/₁₀ kr.

„Neue Eisenbahnschulden."

In Betreff der neuen Eisenbahnschulden wird Folgendes bemerkt:

Am 4. April 1885 wurde das Übereinkommen und Additional-Übereinkommen, welches zwischen den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen im Namen der k. k. Staatsverwaltung einerseits, dann der k. k. privilegirten Eisenbahn Pilsen-Priesen(-Komotau) unter Beitritt der zur gemeinsamen Vertretung der Rechte der Besitzer von Prioritäts-Obligationen I. und II. Emission der genannten Eisenbahngesellschaft gerichtlich bestellten Curatoren anderseits, in Betreff der Erwerbung der gesellschaftlichen Bahnlinie durch den Staat am 26. April 1884 abgeschlossen worden ist, mit der Contrasignatur der Staatsschulden-Control-Commission versehen.

Weiters wurden die vom Fachrechnungs-Departement I des k. k. Finanzministeriums geprüften fünfpercentigen Prioritäts-Obligationen der I. und II. Emission der durch den Staat eingelösten Pilsen-Priesen-(Komotau-)Eisenbahn von der Commission in den Monaten März und Juni 1885 einer genauen Überprüfung unterzogen und mittelst Durchschlagung unbrauchbar gemacht. Die materielle Vertilgung derselben erfolgte im Jahre 1886 durch Vermahlung.

In Gemäßheit der Bestimmungen des mit dem Gesetze vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 91, genehmigten Übereinkommens vom 26. April 1884, betreffend die Erwerbung obgenannter Eisenbahn, ist die aus der Convertirung der 5percentigen Prioritätsschuld I. Emission hervorgegangene 4percentige Prioritäts-Anleihe dieser Bahn im Betrage von 11,940.000 fl. ö. W. in Silber (bestehend in 79.600 Schuldverschreibungen zu 150 fl. ö. W. in Silber) vom Staate am 1. Juli 1885 zur Selbstzahlung übernommen worden, und werden die am 1. Juli 1885 fällig gewesenen Zinsen und Capitals-Rückzahlungen dieser Schuld von der k. k. Staatsschuldenkasse für Rechnung der Hauptkasse der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen, jene vom 1. Jänner 1886 herwärts fälligen Zinsen und Capitalien jedoch bereits für Rechnung der Staatsschuld gezahlt.

Mit Ende des Jahres 1885 erscheint nur die Pilsen-Priesen-(Komotau-)Eisenbahnschuld unter den Staatsschulden nachgewiesen, da bezüglich dieser Schuld die Umwandlung der Actien in Staatsschuldverschreibungen und die Zahlungsübernahme der Prioritätsschuld seitens des Staates bereits perfect geworden ist, was bei den übrigen vom Staate als Selbstschuldner übernommenen Eisenbahnschulden bis dahin noch nicht der Fall war. Die Einlösung der fälligen Coupons und der verlosten Actien und Prioritäts-Obligationen bezüglich dieser in die Schuldenbücher des Staates noch nicht eingetragenen Eisenbahnschulden erfolgte durch die Hauptkasse der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen.

Schließlich ist noch beizufügen, dass im December 1885 die convertirten 5percentigen Prioritäts-Obligationen der Kaiser Franz Josef-Bahn I., II. und III. Emission direct von dieser Bahn in die Bureau-Localitäten der Staatsschulden-Control-Commission eingeliefert, dortorts von Beamten des Fachrechnungs-Departement für die Staatsschuld geprüft und sodann von der genannten Commission überprüft und unbrauchbar gemacht wurden. Die materielle Tilgung dieser Effecten wurde im Jahre 1886 mittelst Vermahlung vorgenommen. Die aus dieser Convertirung entstandene 4percentige Kaiser Franz Josef-Eisenbahn-Prioritätsschuld (ursprünglich 69,048.600 fl.) erscheint zum erstenmale im Ausweise der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes für das erste Semester 1887 nach Abschlag der bis dahin bereits verlosten Obligationen nachgewiesen.

„Darlehen der böhmischen Sparkasse in Prag."

In Betreff des von der böhmischen Sparkasse in Prag aufzunehmenden Darlehens per 780.000 fl. wird Nachstehendes bemerkt:

Am 3. Juni 1885 wurde der von Seite des Justizministeriums noe. der Staatsverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 7. März 1885, R. G. Bl. Nr. 21, behufs Beschaffung der Geldmittel zur Herstellung einer Männerstrafanstalt in Pankraz Nusle nächst Prag mit der böhmischen Sparkasse in Prag abge-

schlossene Darlehens-Vertrag dd. Prag, 27. April 1885, von der Staatsschulden Control Commission der Contrasignirung unterzogen. Laut dieses Vertrages verpflichtet sich die genannte Sparkasse, den Darlehensbetrag per 780.000 fl. dem Justizministerium je über Verlangen in beliebigen, mindestens aber 50.000 fl. umfassenden Theilbeträgen zu erfolgen. Jedoch muss dieser Darlehensbetrag pr. 780.000 fl. vom Justizministerium längstens bis Ende 1889 abverlangt und behoben sein, worauf über die ganze Darlehens Valuta ein rechtsförmlicher, der Gebührenbemessung zu unterziehender Schuldschein gegen Einziehung der einzelnen Empfangsbestätigungen für die Sparkasse ausgestellt werden wird. Das Darlehen ist mit 4½ Percent zu verzinsen und binnen 38½ Jahren in 5½percentigen Annuitäten der Tilgung zuzuführen. Die erste Rate per 50.000 fl. wurde vom Justizministerium am 16. September 1886 in Anspruch genommen.

2. Schwebende Schuld.

„Erläuterungen zur Tabelle A."

Durch Rückzahlungen von Cautionen, Depositen und des Restes der Schatzscheine im Betrage von . . . . 119.491 fl. 26 kr.
ergibt sich im Vergleiche mit dem Zuwachse in Folge der baren Einzahlungen von Cautionen und Depositen per . . . . 89.349 „ 35 „

ein Abfall von . . 30.141 fl. 91 kr.
Wird letzterer von dem auf Seite 18 ausgewiesenen Totalzuwachse per . 11,776.625 „ 81⁵/₁₀ „

in Abrechnung gebracht, so ergibt sich an der consolidirten und schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Jahre 1885 die in der Tabelle A ausgewiesene Gesammt-Vermehrung von . . . . 11,746.483 fl. 90⁵/₁₀ kr.

Garantirte Grundentlastungsschulden.

Verzinslicher Stand.

Der verzinsliche Stand erhöhte sich im Jahre 1885 durch Bedeckung liquider Forderungen bei der Grundentlastungsschuld in der Bukowina um . . . . 8.450 fl. — kr.
und bei jener in Galizien (Verwaltungsgebiet Lemberg) um . . . . 3.900 „ — „

zusammen um . . 12.350 fl. — kr.
verminderte sich dagegen durch die Verlosungen, börsemäßigen Einlösungen, Rückzahlungen, Escomptirungen und Annullirungen bei sämmtlichen Grundentlastungsschulden um . . . . 8,125.540 „ — „

wonach sich beim verzinslichen Stande eine reelle Verminderung von . . . . . 8,113.190 fl. — kr.
herausstellt.

Unverzinslicher Stand.

Der Zuwachs in Folge der Verlosungen per . . . . 7,712.670 fl. — kr.
verminderte sich durch Rückzahlungen um . . . . 7,208.420 „ — „

wonach die Vermehrung von . . . . 504.250 fl. — kr.
verblieb.

Mit Rücksichtnahme auf die oben nachgewiesene reelle Verminderung des verzinslichen Standes per . . . . 8,113.190 „ — „

resultirt daher eine Gesammt-Verminderung des verzinslichen und unverzinslichen Standes der Grundentlastungsschulden im Jahre 1885 um . . . . . 7,608.940 fl. — kr.
in Conventions-Münze oder in österreichischer Währung per . . . . 7,989.387 „ — „
wie selbe in der Tabelle A nachgewiesen erscheint.

Die Verlosungen haben auf Grund der planmäßigen Bestimmungen stattgefunden.

Garantirtes galizisches Nothstands-Anlehen.

Der Stand desselben blieb auch im Jahre 1885 unverändert.

III. Gemeinsame schwebende Schuld.

„Erläuterungen zur Tabelle A.“

Die Verminderung der Umlaufssumme der Staatsnoten zu Ende des Jahres 1885 um den Betrag von . . . . 15,999.120 fl. — kr.

resultirt aus der Vergleichung der Summe der stattgefundenen Emission von . 127,871.450 fl. — kr.
mit jener der Einlösung per . . . . 143,870.570 „ — „

Dagegen erhöhte sich der Umlauf der mit den Staatsnoten in gesetzlicher Wechselwirkung stehenden Partial-Hypothekar-Anweisungen um 15,998.020 fl.

Wird zur Umlaufssumme der Staatsnoten per . . . . 338,248.952 fl. — kr.
jene der Partial-Hypothekar-Anweisungen per . . . . 73,748.362 „ 50 „

hinzugerechnet, so zeigt sich, dass die Summe von . . . . 411,997.314 fl. 50 kr.
gegenüber dem gesetzlichen Maximalbetrage von . . . . 412,000.000 „ — „

um . . 2.685 fl. 50 kr.

niedriger ist, welche aus Manipulationsrücksichten bei der nächsten Abrechnung im Monate Jänner 1886 in Rechnung kamen.

Die Staatsschulden-Control-Commission hat auch im Jahre 1885 die ihr nach dem Gesetze vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 53 und 54 obliegende Controle im Vereine mit der ungarischen Landes-Commission zur Controle der schwebenden Schuld in allen Richtungen strengstens vollzogen und zu Ende eines jeden Monates und Semesters gemäß §. 17, beziehungsweise 14 des obigen Gesetzes den Stand der Partial - Hypothekar-Anweisungen und der Staatsnoten im amtlichen Theile der kaiserlichen „Wiener Zeitung“ kundgemacht.

Unter Beobachtung der im zehnten Jahresberichte, Seite 15 und 16, einzeln aufgeführten Control-Maßregeln hat die Commission ihre bezüglichen Aufschreibungen fortgesetzt und stellt deren Resultate in der nachstehenden Tabelle E bis Ende December 1885 dar.

Tabelle E.

Tabelle E zu Seite 20.

„Erläuterungen zum Stande der gemeinsamen schwebenden Schuld."

Ausweis

über die Verwendung des bisher gelieferten Staatsnotenpapieres.

	1. Emission			2. Emission		
	Stücke à			Stücke à		
	1 fl.	5 fl.	50 fl.	1 fl.	5 fl.	50 fl.
1. Vorrath im Papierdepot	. . . . .	. . . . .	. . . . .	20,970.000	10,560.000	1,610.000
2. Vorrath in der Verrechnung der Staatsdruckerei	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7,006.320	953.368	263.304
3. Verbrannte Maculaturen	51,939.408	13,760.000	2,599.520	11,213.680	4,902.632	762.696
4. Verbrannte abgenützte Staatsnoten .	888,770.131	208,396.446	27,258.718	100,836.792	33,990.239	127.413
5. Stand des Vorrathes in der Hauptreserve	. . . . .	. . . . .	. . . . .	10,019.150	2,519.000	2,069.000
6. Umlaufssumme der Staatsnoten zu Ende December 1885 (veröffentlicht am 4. Jänner 1886 in der „Wiener Zeitung")	3,129.869	203.554	41.282	64,904.058	22,790.761	3,063.587
Gesammtstückzahl der Staatsnoten .	943,839.408	222,360.000	29,899.520	214,950.000	75,716.000	7,896.000
welche genau den von den Papierfabriken Schlöglmühl und Klein-Neusiedl gelieferten Papiermengen entspricht, nämlich von:						
58,989.963 Bogen zu 1 fl. à 16 Stück	943,839.408	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .
13,897.500 „ „ 5 „ à 16 „	. . . . .	222,360.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .
7,474.880 „ „ 50 „ à 4 „	. . . . .	. . . . .	29,899.520	. . . . .	. . . . .	. . . .
17,912.500 „ „ 1 „ à 12 „	. . . . .	. . . . .	. . . . .	214,950.000	. . . . .	. . . .
9,464.500 „ „ 5 „ à 8 „	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	75,716.000	. . . .
1,974.000 „ „ 50 „ à 4 „	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7,896.000

„Verwaltungs-Auslagen für die gemeinsame schwebende Schuld."

Zu Seite 19, III.

„Verwaltungs-Auslagen für die gemeinsame schwebende Schuld":

Im Jahre 1885 wurde bei der gemeinsamen schwebenden Schuld das ordentliche Erfordernis (Auslagen für die Staatsnoten) mit . . . . 775.000 fl. — kr.
und das außerordentliche Erfordernis (Auslagen für die Panzerung der Staatsnoten-Hauptreserve der k. und k. Reichscentralkasse) mit . . . . 15.000 „ — „

im Ganzen mit . . . 790.000 fl. — kr.

veranschlagt und genehmigt.

Von dem Gesammtbetrage entfielen 70 Percent auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit 553.000 fl. und 30 Percent auf die Länder der ungarischen Krone mit 237.000 fl.

Nach den anhergelangten Einsichtsacten des k. und k. Reichs-Finanz-Ministeriums ergab sich der rechnungsmäßige Erfolg der für das Jahr 1885 bis zum Schlusse des für das gemeinsame Budget festgesetzten Termines, das ist bis Ende Juni 1886, für die Staatsnoten verwendeten Netto-Auslagen (ordentliches Erfordernis) mit . . . . 759.645 fl. 52 kr.
für die Panzerung der obbenannten Hauptreserve (außerordentliches Erfordernis) mit . 18.565 „ 2 „

mithin Gesammt-Erfolg . . . 778.210 fl. 54 kr.
welcher gegen den präliminirten Betrag per . . . . 790.000 „ — „

um . . . 11.789 fl. 46 kr.

günstiger erscheint.

Von der Netto-Gesammt-Ausgabe per 778.210 fl. 54 kr. entfallen auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 544.747 fl. 37 5/10 kr. und auf die ungarischen Länder 233.463 fl. 16 5/10.

In Betreff der außerordentlichen Auslagen wird Nachstehendes bemerkt:

Mittelst des Schreibens der Staatsschulden-Control-Commission vom 20. Mai 1884, Z. 562 wurde nämlich der Herr k. und k. Reichsfinanzminister aufmerksam gemacht, dass das Locale, in welchem die Reserve der Staatsnoten aufbewahrt wird, weder feuer- noch einbruchsicher sei. Hierauf theilte mit Note vom 28. Juni 1884, 441/Pr. der Herr k. und k. Reichsfinanzminister mit, dass im Sinne dieser dankenswerthen Anregung die erforderlichen Erhebungen bereits gepflogen wurden, und dass auf Grund derselben solche Schutzvorkehrungen getroffen werden, welche bei ähnlichen Kasse-Localitäten in neuerer Zeit in Anwendung gekommen sind. Nachdem jedoch für die Bedeckung solcher Beträge für das Jahr 1884 nicht vorgesorgt war, so wurde eine entsprechende Summe in den Voranschlag über die Verwaltungsauslagen der gemeinsamen schwebenden Schuld für das Jahr 1885 eingestellt.

Mit den Arbeiten wurde am 5. März 1885 begonnen und am 5. Juni desselben Jahres konnte die gepanzerte Hauptreserve bereits ihrer Bestimmung zugeführt werden.

Verwendung der für die Staatsschuld zur Verzinsung und Capitalsrückzahlung im Jahre 1885 gewidmeten Mittel.

„Verwendung der bewilligten Geldmittel."

Unter Festhaltung ihres im zehnten Jahresberichte auf Seite 17 dargestellten Standpunktes und in genauester Ausübung der nach §. 10, lit. b) des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, ihr übertragenen Controle constatirt die Staatsschulden-Control-Commission, dass die Verzinsung der Staatsschuld, die Verlosung und Zahlung der Capitalien und Gewinnste, die Rückzahlungen der Annuitäten auch im Jahre 1885 den gesetzlichen Bestimmungen und den betreffenden Übereinkommen gemäß stattfand.

Tabellen F, G, H.

Die Verwendung der für das Jahr 1885 bewilligten Geldmittel erscheint in den nachstehenden Tabellen F, G, H in Bezug auf

a) die Zinsenzahlung nach den einzelnen Schuldkategorien und
b) der Schuldentilgung

nachgewiesen.

Diese Tabellen wurden von der Control-Commission auf Grund der von den betreffenden Rechnungs-Departements und Buchhaltungen vorgelegten und von ihr genau überprüften Nachweisungen in der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 übereinstimmenden Form verfasst und enthalten auch die Vergleichung der Ansätze in demselben mit dem rechnungsmäßigen Erfolge.

./.

Tabelle F zu Seite 22.

Vergleichung

der für das Jahr 1885 für die „Staatsschuld" genehmigten Staatsausgaben mit dem rechnungsmäßigen Erfolge.

„Rechnungs-Abschluss über die Staatsschuld (Erfordernis Capitel 37, Titel 1—10 des Staats-Voranschlages) für das Jahr 1885".

Capitel	Titel	XVII. Staatsschuld. Erfordernis.	Ausgaben: Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28	Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war demnach günstiger			ungünstiger		
			fl.	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
		I. Allgemeine Staatsschuld.										
37	1	A. Zinsen	115,412.998	114,247.963	78	5	1,165.034	21	5	. . . .	.	.
		Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone	30,165.130	30,163.717	11	5	. . . .	.	.	1.412	88	5
		Verbleiben .	85,247.868	84,084.246	67	.	1,163.621	33	.	. . . .	.	.
	2	Münzverlust mit	561.684	592.442	9	.	. . . .	.	.	30.758	9	.
		Summe .	85,809.552	84,676.688	76	.	1,132.863	24	.	. . . .	.	.
	3	B. Schuldentilgung	9,106.999	8,995.605	79	.	111.393	21	.	. . . .	.	.
		Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in Silber .	150.000	150.000	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
		Verbleiben .	8,956.999	8,845.605	79	.	111.393	21	.	. . . .	.	.
	4	Münzverlust mit	170.819	180.173	80	.	. . . .	.	.	9.354	80	.
		Summe .	9,127.818	9,025.779	59	.	102.038	41	.	. . . .	.	.
		II. Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.										
	5	C. Donauregulirung . . .	600.240	598.405	.	.	1.835	.	.	. . . .	.	.
	6	D. Annuität an die Südbahn .	762.047	762.047	40	.	. . . .	.	.	. . . .	40	.
	7	E. Zinsen von Rente-Obligationen	21,355.003	21,303.494	21	.	51.508	79	.	. . . .	.	.
	8	Münzverlust mit	2,726.802	3,257.190	26	5	. . . .	.	.	530.388	26	5
		Summe .	24,081.805	24,560.684	47	5	. . . .	.	.	478.879	47	5
	9	F. Zinsen der schwebenden Schuld	70.300	71.428	4	5	. . .	.	.	1.128	4	5
	10	G. Tilgung der schwebenden Schuld	57.000	81.491	26	.	. . . .	.	.	24.491	26	.
		" " " "	. . . . .	28.000	.	.	. . . .	.	.	28.000	.	.
		Summe .	57.000	109.491	26	.	. . . .	.	.	52.491	26	.
		Zusammen (A—G) .	120,508.762	119,804.524	53	.	704.237	47	.	. . . .	.	.

Tabelle G zu Seite 23.

Detaillirung

A. der „Zinsen der Staatsschuld", Capitel 37, Titel 1.

„Detaillirung der Zinsen der Staatsschuld, Capitel 37, Titel 1 im Rechnungs-Abschlusse pro 1885. Tabelle F."

	1885											
	Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28			Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war demnach					
							günstiger			ungünstiger		
Ältere consolidirte Staatsschuld.	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
Ungarische Hofkammer-Obligationen . . .	1.272	.	.	1.057	12		214	88		. . .	.	.
Domesticalschuld der Stände von Oberösterreich	3.046	.	.	3.046	22	5	. . .	.	.	. . .	22	5
Hofkammer-Obligationen für die Kirchensilberablösung im Jahre 1809	17.095	.	.	17.611	20		. . .	.		516	20	
A. h. Schuldverschreibung für das Religionsfondsgut St. Clara	4.281	.	.	4.280	85	.	. . .	15	.	. . .	.	.
Zurückzuzahlende Cameral-Passivcapitalien in Ungarn	2.457	.	.	2.457	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Summe .	28.151	.	.	28.452	39	5	. . .	.	.	301	39	5
Neuere consolidirte Convertirungsschuld. In Noten verzinslich:												
5% Metalliques	. . . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Verlosungsschuld in Conv.-Münze	. . . . . .	.	.	322	4	5	. . .	.	.	. . .	.	.
„ österr. Währ.	. . . . . .	.	.	125	30	.	. . .	.	.	. . .	.	.
3% und 4% Metalliques	. . . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Convertirungsschuld in österr. Währung . .	. . . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Einheitliche Staatsschuld	. . . . . .	.	.	58,355.893	68	5	. . .	.	.	. . .	.	.
Summe .	58,480.229	.	.	58,356.341	3		123.887	97		. . .	.	.
In Silber verzinslich:												
National-Anlehen	. . . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Einheitliche Staatsschuld	. . . . . .	.	.	41,733.536	72	5	. . .	.	.	. . .	.	.
Summe .	41,908.997	.	.	41,733.536	72	5	175.460	27	5	. . .	.	.
Neuere consolidirte nicht convertirbare Schuld.												
a) Der Besteuerung nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 unterliegend:												
Lotto-Anlehen vom Jahre 1854	1,051.680	.	.	1,049.136	97	.	2.543	3	.	. . .	.	.
„ „ „ „ 1860	6,503.472	.	.	6,499.601	95	5	3.870	4	5	. . .	.	.
Summe .	7,555.152	.	.	7,548.738	92	5	6.413	7	5	. . .	.	.
b) Der allgemeinen Einkommensteuer unterliegend:												
Cameral-Passivcapitalien in Ungarn . . .	803	.	.	803	25	.	. . .	.	.	. . .	25	.
„ „ Kroatien . . .	709	.	.	708	74	.	. . .	26	.	. . .	.	.
Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritätsschuld	53.425	.	.	50.443	25	.	2.981	75	.	. . .	.	
Summe .	54.937	.	.	51.955	24	.	2.981	76	.	. . .	.	.
c) Keiner Besteuerung unterliegend:												
Laudemial-Entschädigungskapitalien . . .	814.876	.	.	814.874	62		1	38	.	. . .	.	.
Grundentlastungsfonds-Überschüsse	. . . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Summe .	814.876	.	.	814.874	62		1	38	.	. . .	.	.
Darlehen der Bodencreditanstalt	2,442.106	.	.	2,442.105	57	.	. . .	43	.	. . .	.	.
Summe der consolidirten Schuld und Fürtrag	111,284.448	.	.	110,976.004	50	5	308.443	49	5	. . .	.	.

	1885											
	Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28			Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war demnach					
							günstiger			ungünstiger		
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
Übertrag . .	111,284.448	.	.	110,976.004	50	5	308.443	49	5	. . .	.	.
Schwebende Schuld.												
3% gerichtliche Depositen	10.730	.	.	18.787	78	5	. . . .	.	.	8.057	78	5
Cautionen und Depositen	34.570	.	.	35.304	45	.	. . .	.		734	45	
Partial-Hypothekar-Anweisungen	3,500.000	.	.	2,638.475	38	.	861.524	62	.	. . .	.	.
Summe .	3,545.300	.	.	2,692.567	61	5	852.732	38	5	. . .	.	
Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle.												
Österreich ob der Enns	154.387	.	.	151.200	.	.	3.187	.	.	. . .	.	.
Steiermark	161.758	.	.	161.757	84	.	. . . .	16	.	. . .	.	.
Böhmen	59.220	.	.	59.220	.	.	. . . .	.	.	. . .	.	.
Mähren	75.117	.	.	75.117	.	.	. . . .	.	.	. . .	.	.
Summe .	450.482	.	.	447.294	84	.	3.187	16	.	. . .	.	.
Verschiedene andere Entschädigungsrenten.												
Drittelsteuer in Österreich unter der Enns .	28.214	18	5	27.365	65	.	848	53	5	. . .	.	.
Urbarsteuer " " " " " .	5.439	46	5	5.392	5	.	47	41	5	. . .	.	.
Absentgelder des Grafen Ueberacker in Salzburg	1.050	.	.	1.050	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Cameralpassiven in Westgalizien	268	12	5	492	82	5	. . . .	.	.	224	70	.
" " Ostgalizien	5.592	30	.	5.592	30	.	. . . .	.	.	. . .	.	.
" " Österreich ob der Enns	4.704	.	.	4.704	.	.	. . . .	.	.	. . .	.	.
Summe .	1) 45.268	.	.	44.596	82	5	671	17	5	. . .	.	.
Zahlungen an fremde Regierungen.												
Zahlung an die königl. baierische Regierung in Silber	87.500	.	.	87.500	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Gesammtsumme der Zinsen .	115,412.998	.	.	2) 114,247.963	78	5	1,165.034	21	5	. . .	.	.

1) Mit Rücksicht auf die Weglassung der Kreuzerbeträge im Staatsvoranschlage.

2) Wenn von diesem rechnungsmäßigen Erfolge per . . . . 114,247.963 fl. 78 5/10 kr.
der Erfolg vom 1. Jänner bis 31. März 1886 per . . . . 2,691.112 „ 63 5/10 „

in Abrechnung gebracht wird, so verbleiben zeuge des Rechnungsabschlusses als Abstattung für den laufenden Dienst des Jahres 1885 . . . . 111,556.851 fl. 15 kr.
und wenn, um den factischen Gesammterfolg für das Jahr 1885 zu ermitteln, die laut Rechnungsabschlusses für das Jahr 1884 für den Dienst der Jahre 1868 bis 1884 im 1. Quartale 1885 geleisteten Abstattungen per . . . . 2,650.131 „ 19 „

hier hinzugerechnet werden, so ergibt sich die in der Tabelle B, Abfallspost 10, nachgewiesene Zinsenabstattung im Solarjahre 1885 per . . . . 114,206.982 fl. 34 kr.
wodurch die vollkommene Übereinstimmung der von der Control-Commission verfassten Nachweisungen mit den Rechnungsabschlüssen, beziehungsweise mit der für das Jahr 1885 anher vorgelegten Abschrift des betreffenden Gebarungs-Ausweises constatirt erscheint.

Tabelle H zu Seite 23.

„Detaillirung der Schuldentilgung, Capitel 37, Titel 3 im Rechnungsabschlusse pro 1885. Tabelle F."

Detaillirung

B. der „Schuldentilgung" Capitel 37, Titel 3.

	1885									
	Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28	Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war daher					
					günstiger			ungünstiger		
	fl.	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
Rückzahlung von Staats-Lotto-Anlehens-Capitalien und Gewinnsten.										
Lotto-Anlehen vom Jahre 1839, Capitalien	. . . . .	3.202	50	.	. . . . . .	.	.	3.202	50	.
Gewinnste	. . . . .	2.592	50	.	. . . . . .	.	.	2.592	50	.
„ „ „ „ 1854, Capitalien	1,155.000	1,145.550	.	.	9.450	.	.	. . . .	.	.
Gewinnste	330.124	243.395	.	.	86.729	.	.	. . . .	.	.
„ „ „ „ 1860, Capitalien	2,400.000	2,424.600	.	.	. . . . . .	.	.	24.600	.	.
Gewinnste	1,136.000	1,122.480	50	.	13.519	50	.	. . . .	.	.
„ „ „ „ 1864, Capitalien	790.000	771.450	.	.	18.550	.	.	. . . .	.	.
Gewinnste	1,103.200	1,106.578	75	.	. . . . . .	.	.	3.378	75	.
Mailand-Como-Rentenscheine, Capitalien	43.483	46.099	20	.	. . . . . .	.	.	2.616	20	.
Gewinnste	27.742	28.159	20	.	. . . . . .	.	.	417	20	.
Zusammen	6,985.549	6,894.107	65	.	91.441	35	.	. . . .	.	.
Hierunter an Capitalien	4,388.483	4,390.901	70	.	. . . . . .	.	.	2.418	70	.
„ „ Gewinnsten	2,597.066	2,503.205	95	.	93.860	5	.	. . . .	.	.
Einlösung von Privateisenbahnen.										
Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritätsschuld	115.500	120.120	.	.	. . . . . .	.	.	4.620	.	.
Schuld an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn	3.675	3.675	.	.	. . . . . .	.	.	. . . .	.	.
Summe	119.175	123.795	.	.	. . . . . .	.	.	4.620	.	.
Rückzahlung von Laudemial-Entschädigungs-Capitalien.										
Österreich unter der Enns	530.989	530.989	.	.	. . . . . .	.	.	. . . .	.	.
Österreich ob der Enns	212.068	212.068	.	.	. . . . . .	.	.	. . . .	.	.
Salzburg	24.120	24.120	.	.	. . . . . .	.	.	. . . .	.	.
Steiermark	287.548	287.548	.	.	. . . . . .	.	.	. . . .	.	.
Kärnten	45.273	45.273	.	.	. . . . . .	.	.	. . . .	.	.
Krain	37.539	37.539	.	.	. . . . . .	.	.	. . . .	.	.
Tirol	21.295	21.295	.	.	. . . . . .	.	.	. . . .	.	.
Görz	4.749	4.749	.	.	. . . . . .	.	.	. . . .	.	.
Summe	1,163.581	1,163.581	.	.	. . . . . .	.	.	. . . .	.	.
Rückzahlung des Darlehens der Bodencreditanstalt	742.694	742.694	43	.	. . . . . .	.	.	. . . .	43	.
Rückzahlung der schwebenden Schuld.										
Gerichtliche Depositen	40.000	40.664	74	.	. . . . . .	.	.	664	74	.
Cautionen und Depositen	56.000	30.762	97	.	25.237	3	.	. . .	.	.
Summe	96.000	71.427	71	.	24.572	29	.	. . . .	.	.
Rückzahlung des Steuer-Anlehens vom Jahre 1864	. . . . . .	. . . . . .	.	.	. . . . . .	.	.	. . . .	.	.
Gesammtsumme der Schuldentilgung	9,106.999	8,995.605	79	.	111.393	21	.	. . . .	.	.

In Betreff der im Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1885 vom Fachrechnungs-Departement I mit ıde März 1886 nachgewiesenen Zahlungsrückstände von unbehoben verbliebenen Zinsen aus der Periode 368 inclusive 1885 wird Folgendes bemerkt:

„Im Rechnungs-Abschlusse pro 1885 nachgewiesene Zahlungsrückstände von unbehoben verbliebenen Zinsen aus der Periode 1868 inclusive 1885."

Im Staatsvoranschlage sind bekanntlich nur die im Gegenstandsjahre zur Zahlung fällig werdenden nsen, Renten und Zahlungen, soweit sie zur Zeit seiner Verfassung bekannt sind, theilweise auch nur unter nahmen, welche sich auf vorherige Ergebnisse gründen, aufgeführt, und die unbehoben verbliebenen Forungen aus früheren Jahren nicht berücksichtigt.

Gemäß dem Finanzgesetze vom Jahre 1885 im Artikel VI, Alinea 3, können die Zinsen und sonstin Zahlungen von der Staatsschuld bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Der rechnungsmäßige Erfolg umfaßt demnach alle Ausgaben, welche bis Ende März 1886 für den ienst des Jahres 1885, sowie auch für Rückstände aus früheren Jahren geleistet worden sind.

Laut Tabelle B sind jedoch aus dem rechnungsmäßigen Erfolge ausgeschieden:

I. von der allgemeinen Staatsschuld

a) die durch Verjährung erloschenen und deßhalb abgeschriebenen Capitalien und Gewinnste per . . . . . 53.546 fl. 95$^{5}/_{10}$ kr.

b) die verjährten Zinsen per . . . . . 144.060 „ 42 „

II. von den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die verjährten Zinsen per . . . . . 1.619 fl. 3$^{5}/_{10}$ kr.

endlich jene Zahlungen für Capitalien, Gewinnste und Zinsen, welche für die Zeit vor dem Jahre 68 geleistet, daher den Central-Activen zur Last fielen und dahin auch gehörig überrechnet wurden.

Darnach bestanden folgende Zinsenrückstände:

I. Bei der allgemeinen Staatsschuld:

a) aus dem Jahre 1885		1,904.586 fl. 47 kr.
b) aus den Jahren 1868 bis 1884		1,062.503 „ 65 „
zusammen . .		2,967.090 fl. 12 kr.

II. Bei den Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern:

a) aus dem Jahre 1885:		
1. von der vierpercentigen Goldrente .	140.367 fl. 4 kr.	
2. von der fünfpercentigen steuerfreien Notenrente	52.775 „ — „	
3. von der schwebenden Schuld . . .	1.625 „ 97 „	194.768 fl. 1 kr.
b) aus den Jahren 1868 bis 1884:		
ad 1.	31.248 fl. — kr.	
ad 2.	5.788 „ 2$^{5}/_{10}$ „	
ad 3.	1.235 „ 37$^{5}/_{10}$ „	38.271 „ 40 „
zusammen . .		233.039 fl. 41 kr.
im Ganzen I und II . .		3,200.129 fl. 53 kr.

Das Finanzministerial-Fachrechnungs-Departement I erläutert die in der Tabelle F einzeln angeführten esultate aus der Vergleichung des Staats-Voranschlages für das Jahr 1885, beziehungsweise der genehmign Summen mit dem rechnungsmäßigen Erfolge in nachstehender Weise:

Erfordernis: Capitel 37.

„Erläuterungen zum Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1885. Tabelle F."

I. Allgemeine Staatsschuld.

A. Zinsen.

Zu Titel 1.

Der Erfolg stellt sich bei der consolidirten Schuld um	312.301 fl. 83 kr.
ıd bei der schwebenden Schuld um	852.732 „ 38$^{5}/_{10}$ „
zusammen um .	1,165.034 fl. 21$^{5}/_{10}$ kr.
ınstiger, dagegen bei dem Beitrage der Länder der ungarischen Krone um . . .	1.412 „ 88$^{5}/_{10}$ „
ıgünstiger, somit im Ganzen um	1,163.621 fl. 33 kr.

ınstiger.

„Erläuterungen zum Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1885. Tabelle F."

Der günstigere Erfolg gestaltete sich bei der consolidirten Schuld dadurch, dass des etwas geringere Schuldentilgungs-Erfordernisses, dann der höheren Curse wegen, weniger Obligationen der einheitlichen Ren zur Deckung dieses Erfordernisses veräußert wurden und dass die Veräußerung später stattgefunden hat, a im Voranschlage angenommen worden war; und dass mehr an Zinsen aus dem Jahre 1885 unbehob blieb, als an Rückständen aus den Vorjahren zur Abstattung kam.

Der Erfolg bei der schwebenden Schuld stellte sich, obschon an Zinsen von Cautionen und Deposite mehr zur Berichtigung gelangte, als man bei der Präliminirung angenommen hatte, demnach bedeuten günstiger, weil der Stand der Partial-Hypothekar-Anweisungen, welcher im Voranschlage mit dem Maxima betrage von 100 Millionen Gulden angenommen worden ist, durchschnittlich um circa 16 Millionen unt diesem Betrage blieb und weil der im Voranschlage mit $3^1/_2$ Percent angenommene Zinsfuß dieser Anwe sungen mit 27. Mai 1885 auf 3 Percent herabgesetzt wurde.

Der Beitrag der Länder der ungarischen Krone endlich ist in Folge der von denselben im Jahre 188 geleisteten Rückzahlungen an bis Ende 1867 eingezahlten Cautionen und Depositen etwas hinter dem veran schlagten Betrage zurückgeblieben.

Zu Titel 2.

Der Erfolg (betreffend den Münzverlust) ist um 30.758 fl. 9 kr. ungünstiger, weil die Beschaffung kosten der Deckungen für die Zinsen des Domänen-Anlehens in Folge des gegen den Präliminaransatz höhere Londoner Wechselcurses größer waren.

B. Schuldentilgung.

Zu Titel 3.

Der Erfolg stellt sich bei der schwebenden Schuld um . . . . 24.572 fl. 29 k
bei der fundirten Schuld um . . . . 86.820 „ 92 „
daher zusammen um . 111.393 fl. 21 k

günstiger heraus.

Der Erfolg war günstiger bei der schwebenden Schuld, weil weniger an Cautionen und Depositen zu Rückzahlung gelangte, als bei der Präliminirung nach Maßgabe des Durchschnittes der Erfolge in den Jahre 1881, 1882, 1883 angenommen worden war.

Bei der fundirten Schuld gestaltete sich der Erfolg günstiger — wiewohl Zahlungsrückstände an Cap talien und Gewinnsten des Lottoanlehens vom Jahre 1839 zur Realisirung und weniger einzelne Prämie scheine à 50 fl. vom Lottoanlehen vom Jahre 1864 zur Auszahlung gelangten, als bei der Präliminiru angenommen worden war, weshalb sich das Nettogewinnst-Erfordernis bei diesen Anlehen höher stellte – weil im Ganzen genommen mehr an Capitalien und höheren Gewinnsten von der Gebühr des Jahres 18 unbehoben blieb, als an Rückständen aus den Vorjahren zur Berichtigung kam.

Zu Titel 4.

Der ungünstigere Erfolg um 9.354 fl. 80 kr. bezüglich des Münzverlustes gründet sich auf das Titel 2 angeführte gleiche Verhältnis.

II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

C. Donauregulirung.

Zu Titel 5.

Der Erfolg ist um 1835 fl. günstiger, weil am 2. Jänner 1885 Obligationen des 1878er Anlehe ausgelost wurden, welche nicht zur Emission gelangt und bereits im Jahre 1883 vertilgt worden sind, da weil die Anlehens-Regie-Auslagen beinahe gänzlich mit den Conto corrente-Zinsen aus der Fructificirung jeweilig unverwendet gebliebenen Deckungen für die Creditszahlungen bestritten werden konnten, daher Erfordernis für die Rückzahlung an dem 1878er Anlehen, sowie der durch Concurrenz-Beiträge zu decke Theilbetrag der Anlehens-Regie-Auslagen gegen die Präliminar-Annahme geringer waren.

D. Annuität an die Südbahn.

Zu Titel 6.

Der Erfolg ist um 40 kr. ungünstiger, weil das Erfordernis im Voranschlage nur mit dem Guld betrage eingestellt ist.

E. Zinsen von Rente-Obligationen.

„Erläuterungen zum Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1885. Tabelle F."

Zu Titel 7.

Der günstigere Erfolg um 51.508 fl. 79 kr. hat darin seinen Grund, dass sowohl bei den mit 4 Per‑ ...t in Gold, als auch bei den mit 5 Percent in Noten verzinslichen Rente Obligationen mehr von der Gebühr ...r das Jahr 1885 unbehoben blieb, als an Rückständen aus den Vorjahren zur Berichtigung kam.

Zu Titel 8.

Der ungünstigere Erfolg per 530.388 fl. 26 5/10 kr. bei dem Münzverluste ergab sich dadurch, dass die ...schaffung der Mittel zur Bezahlung der Goldrente-Zinsen durchwegs zu einem gegen die Präliminar-Annahme ...heren Percentsatze stattgefunden hat.

F. Zinsen der schwebenden Schuld.

Zu Titel 9.

Der Erfolg war um 1.128 fl. 4 5/10 kr. ungünstiger, weil die in den Jahren 1884 und 1885 einge‑ ...tenen Veränderungen im Stande der seit 1868 eingezahlten Cautionen und Depositen nicht vollständig den ...nnahmen bei der Präliminirung entsprachen und weil der restliche Rückstand an Zinsen von Schatzscheinen ...i Betrage von 700 fl. zur Realisirung gelangte.

G. Tilgung der schwebenden Schuld.

Zu Titel 10.

Der Erfolg ist ungünstiger um 24.491 fl. 26 kr., weil mehr an seit 1868 eingezahlten Barcautionen ...nd Depositen zur Rückzahlung gelangt ist, als man bei der Präliminirung nach Maßgabe des Durchschnittes ...er Erfolge in den Jahren 1881, 1882, 1883 annehmen zu können glaubte.

Der weitere ungünstigere Erfolg per 28.000 fl. erklärt sich dadurch, dass im Jahre 1885 der Rest der ...m Jahre 1882 bereits fällig gewesenen Schatzscheine zur Einlösung producirt wurde.

Tabelle J.

Vergleichung

...er für das Jahr 1885 für die „Staatsschuld" präliminirten Staatseinnahmen mit dem rechnungsmäßigen Erfolge.

„Rechnungs-Abschluss über die Staatsschuld (Bedeckungs-Capitel 41, Titel 1 und 2) für das Jahr 1885."

Capitel	Titel	XVII. Staatsschuld. Bedeckung.	Einnahmen: Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28 fl.	Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses fl.	kr.	1/10	Der Erfolg war demnach günstiger fl.	kr.	1/10	ungünstiger fl.	kr.	1/10
41	1	Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rente-Obligationen . . .	8,927.063	8,793.712	46	5	. . . . . .	.	.	133.350	53	5
	2	Einzahlungen an Cautionen und Depositen	60.000	89.349	35	.	29.349	35	.	. . . . .	.	.
		Zusammen .	8,987.063	8,883.061	81	5	. . . . . .	.	.	104.001	18	5

„Erläuterungen zum Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1885. Tabelle J."

Erläuterungen

über die Differenzen zwischen dem rechnungsmäßigen Erfolge für das Jahr 1885 und dem Staatsvora[n]schlage bei:

Bedeckung, Capitel 41.

Zu Titel 1.

Der Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rente-Obligatione[n] ist ungünstiger um 133.350 fl. 53⁵⁄₁₀ kr.

Im Jahre 1885 ist nämlich erst der Rest der aus dem Jahre 1884 herrührenden Tilgungsrente im Nennwerthe von 28.800 fl. in Noten und 13.400 fl. in Silber verzinslich verkauft und hiedurch ein Erlös erzielt worden von . . . . . 23.359 fl. 23 kr.
und . . . . . 10.918 „ 80 „

Für die Tilgung im Jahre 1885 wurden für verkaufte 10,000.000 fl. in Notenrente . . . . . 8,246.798 „ 42 „
und für verkaufte 600.000 fl. Silberrente . . . . . 499.789 „ 83 „
endlich an Aufzahlungen für im ersten Semester 1885 hinausgegebene Notenrente per 10.341 fl. 94 kr. und Silberrente per 5.195 fl. cursmäßig . . . . . 8.528 „ $5^5/_{10}$ „
und . . . . . 4.318 „ 13 „

daher für verkaufte und hinausgegebene Notenrente per 10,039.141 fl. 94 kr. und 618.595 fl. Silberrente . . . . . 8,793.712 fl. $46^5/_{10}$ kr.
beeinnahmt.

Gegenüber dem präliminirten Betrage von . . . . . 8,927.063 „ — „

stellt sich der Erfolg um obige . . . . . 133.350 fl. $53^5/_{10}$ kr.
ungünstiger.

Die an Aufzahlungen für im zweiten Semester 1885 hinausgegebene Notenrente per 13.589 fl. 30 kr. und Silberrente per 6.090 fl. cursmäßig beeinnahmten . . . 11.227 fl. 43 kr.
und . . . . . 5.044 „ 84 „
wurden erst im zweiten Quartal 1886 auf Bedeckungscapitel 41, Titel 1 verrechnet; desgleichen ist der Rest der Tilgungsrente für das Jahr 1885, nämlich 84.900 fl. in Noten und 73.700 fl. in Silberrente-Obligationen erst im zweiten Quartal 1886 mit . . . . . 135.330 „ 13 „
verrechnet worden.

Werden zu diesem Betrage der obige Erlös für verkaufte 10,000.000 fl. in Noten- und 600.000 fl. in Silberrente mit . . . . . 8,246.798 „ 42 „
und . . . . . 499.789 „ 83 „
ferner die Curswerthe der Capitalsaufzahlungen im ersten Semester 1885 per . . . 8.528 „ $5^5/_{10}$ „
und . . . . . 4.318 „ 13 „

hinzugeschlagen, so ergibt sich ein reiner Gesammt-Erfolg für das Jahr 1885 mit . . . 8,911.036 fl. $83^5/_{10}$ kr.
und gegenüber dem Präliminare per . . . . . 8,927.063 „ — „

eine Minder-Einnahme von . . . . . 16.026 fl. $16^5/_{10}$ kr.

Letztere hat ihren Grund darin, weil das präliminirte Tilgungs-Erfordernis per 8,927.063 fl. sich bei der Notenrente in Folge weniger zur Rückzahlung gelangter Cautionen und Depositen um . . . . . 24.572 fl. 29 kr.
und in Folge von gezogenen und bereits getilgten Obligationen des Lotto-Anlehens vom Jahre 1860 herrührend aus dem eingezogenen Krainer Zwangsdarlehensfonde sammt den Netto-Gewinnsten in Summe per . . . . . 696 „ — „

zusammen um . 25.268 fl. 29 kr.

verminderte; dagegen bei der Silberrente in Folge der höheren Beschaffungskosten für Londoner Wechsel um . . . . . 9.354 „ 67 „

erhöhte; somit reell um . . . . . 15.913 fl. 62 kr.
sich verminderte.

Fürtrag . . 15.913 fl. 62 kr.

Übertrag . . 15.913 fl. 62 kr.

Werden zu dieser reellen Verminderung die auf das jenseitige Erfordernis nicht beschafften Restbeträge, und zwar:

bei der Notenrente mit . . . . 77 fl. $80^{5}/_{10}$ kr.
" " Silberrente mit . . . . 34 " 74 "

zusammen mit . . . . . 112 " $54^{5}/_{10}$ "

auf welche das k. k. Finanzministerium Verzicht leistete, hinzugerechnet, so stellt sich jenseitige Minder-Einnahme von . . . . 16.026 fl. $16^{5}/_{10}$ kr. heraus.

Zu Titel 2.

Der Erfolg ist um 29.349 fl. 35 kr. günstiger, weil mehr an Barcautionen und Depositen zur Einzahlung gelangt ist, als man bei der Präliminirung nach Maßgabe des Durchschnittes der Erfolge in den Jahren 1881, 1882, 1883 annehmen zu können glaubte.

Zinsenabfall durch bare Rückzahlungen an der allgemeinen Staatsschuld.

„Zinsenabfall durch bare Rückzahlungen an der allgemeinen Staatsschuld."

In Erweiterung der im fünfzehnten Jahresberichte, Seite 29 erscheinenden Rechnung auf das Jahr 1885 ergibt sich folgendes Resultat:

Das Netto-Erfordernis der Zinsen von der rückzahlbaren consolidirten und von der schwebenden Schuld in welch' letzterer die Zinsen von den Partial-Hypothekar-Anweisungen und von jenen Cautionen und Depositen, die von den Ländern der ungarischen Krone rückzahlbar sind, nicht berücksichtigt werden, stellte sich zu Ende des Jahres 1867 auf . . . . 17,181.981 fl. $23^{5}/_{10}$ kr.
und mit Schluss des Jahres 1885 auf . . . . 10,761.843 " 17 "

sonach niedriger um . . . . 6,420.138 fl. $6^{5}/_{10}$ kr.

Gegenüber der zu Ende des Jahres 1884 mit . . . . 6,180.210 " 58 "

ausgewiesenen Zinsenverminderung ergibt sich eine solche für das Jahr 1885 allein mit . . . . 239.927 fl. $48^{5}/_{10}$ kr.
wovon 237.184 fl. $74^{5}/_{10}$ kr. auf die consolidirte und 2.742 fl. 74 kr. auf die schwebende Schuld entfielen.

Weil hier nur der Zinsenabfall von solchen Schuldgattungen in Betracht gezogen wird, für deren Tilgung die Geldmittel durch Hinausgabe einheitlicher Schuldtitel beschafft werden, musten die Zinsen von den Partial-Hypothekar-Anweisungen und von den obbezeichneten Cautionen und Depositen unberücksichtigt bleiben.

Zinsenzuwachs in Folge Veräußerung von zu Tilgungszwecken emittirten einheitlichen Rente-Obligationen.

„Zinsenzuwachs durch Veräußerung von zu Tilgungszwecken emittirten einheitlichen Rente-Obligationen."

Zeuge der nachfolgenden Tabelle L sind zu diesem Zwecke in einheitlichen Schuldverschreibungen nach Rubrik 2 . . . . 254,698.032 fl. 50 kr.
und nach Rubrik 4 für die baren Capitalsaufzahlungen bei der Convertirung älterer Schuldtitel und bei der Verwechslung von einheitlichen Rente-Obligationen, welche bei der Feststellung des Erfordernisses eingerechnet sind . . . . 3,830.488 " 59 "
endlich auf Grund der in der Tabelle L berufenen Gesetze in den Jahren 1874 bis 1876 . . . . 95,712.952 fl. 50 kr.

im Ganzen . . 354,241.473 fl. 59 kr.

zur Hinausgabe gelangt.

Hievon beträgt das jährliche Zinsenerfordernis . . . . 14,878.141 fl. 89 kr.
und es verbleibt nach Abrechnung des vorangeführten durch bare Rückzahlungen erfolgten Zinsenabfalles per . . . . 6,420.138 " $6^{5}/_{10}$ "

die Zinsenerhöhung mit . . . . 8,458.003 fl. $82^{5}/_{10}$ kr.
welche einem 4·2percentigen Capitalszuwachse von 201,381.043 fl. 50 kr. entspricht.

Letztere entstand wieder dadurch, dass gleichwie in früheren Jahren auf Grund §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1868, die Beschaffung der Geldmittel für die Rückzah-

lungen an der allgemeinen Staatsschuld auch von unverzinslichen Capitalien, dann der durch die Verlosungen erst zuwachsenden Staatslotto-Anlehens-Gewinnste, endlich der zur schwebenden Schuld gehörigen Cautionen und Depositen durch die Hinausgabe von einheitlichen Staatsschuldverschreibungen zu den Verkaufscursen bewirkt und bezüglich der in Silber rückzahlbaren Tilgunsquote auch noch der Münzverlust, und zwar nach dem Londoner Sterlingscurse in Anrechnung gebracht wurde, wonach die auf Grund des oberwähnten Gesetzes erfolgende Beschaffung der Geldmittel zur Schuldentilgung stets eine namhafte Vermehrung zur Folge hat.

Unificirung.

„Unificirung".

Die Übersicht über den Fortgang der Unificirung seit ihrem Beginne im Jahre 1869, sowie über den dadurch allmälig entstandenen Zuwachs, welchem der Abfall in gleicher Höhe bei den zur Umwandlung einberufenen Schuldgattungen gegenübersteht, endlich über den durch weitere gesetzmäßige Emissionen entstandenen Capitalszuwachs bei der einheitlichen Staatsschuld wird in nachstehender Tabelle K bis Ende December 1885 erweitert.

Tabelle K.

Tabelle K zu Seite 32.

Darstellung

des

allmäligen Anwachsens der einheitlichen Staatsschuld seit Beginn der Unificirung, d. i. vom Jahre 1869 bis einschließlich 1885.

Tabelle K zu Seite 32.

Dar-

des allmäligen Anwachsens der einheitlichen Staatsschuld seit

„Unificirungs-Ergebnisse."

Semestral-Ausweis Ende	In Noten verzinsliche Schuld															
	Stückzahl der zur Unificirung beigebrachten Effecten	Zuwachs durch Unificirung			Abschreibung in Folge der Refundirung und Verzichtleistung			Reiner Zuwachs durch Unificirung			Bedeckung von Entschädigungsrenten			Reiner Gesammtzuwachs in Folge der Unificirung		
		fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
Juni . . 1869	612.700	472,871.206	65	.	192	21	.	472,871.014	44	.	. . .	.	.	472,871.014	44	.
December „	291.762	206,893.291	1	5	98	29	.	206,893.192	72	5	14.010	22	.	206,907.202	94	5
Juni . . 1870	184.347	166,060.340	93	5	512	53	5	166,059.828	40	.	132.871	18	.	166,192.699	58	.
December „	135.593	81,101.781	40	5	925	74	5	81,100.855	66	.	28.807	13	5	81,129.662	79	5
Juni . . 1871	93.888	59,986.081	40	5	1.188	54	.	59,984.892	86	5	60.202	45	.	60,045.095	31	5
December „	36.385	21,254.116	66	5	50.481	29	5	21,203.635	37	.	19.794	1	.	21,223.429	38	.
Juni . . 1872	17.863	10,815.930	10	.	295	35	.	10,815.634	75	.	. . .	.	.	10,815.634	75	.
December „	8.031	5,537.759	42	5	163	38	5	5,537.596	4	.	3.225	25	.	5,540.821	29	.
Juni . . . 1873	4.725	8,327.305	34	.	125	48	5	8,327.179	85	5	. . .	.	.	8,327.179	85	5
December „	3.881	5,610.238	22	.	42	46	.	5,610.195	76	.	2.604	14	.	5,612.799	90	.
Juni . . 1874	1.912	6,501.164	55	5	27	94	5	6,501.136	61	.	8.312	50	.	6,509.449	11	.
December „	3.110	7,886.162	15	.	15	22	.	7,886.146	93	.	2.693	25	.	7,888.840	18	.
Juni . . 1875	1.031	1,072.576	46	5	26	96	.	1,072.549	50	5	88.508	65	.	1,161.058	15	5
December „	583	272.076	69	.	162	6	.	271.914	63	.	271	32	.	272.185	95	.
Juni . . 1876	499	132.307	48	.	46	19	5	132.261	28	5	195	.	.	132.456	28	5
December „	431	83.557	77	5	2	54	5	83.555	23	.	558	60	.	84.113	83	.
Juni . . 1877	338	95.403	81	5	1	3	5	95.402	78	.	. . .	.	.	95.402	78	.
December „	227	80.555	63	5	. . .	12	5	80.555	51	.	. . .	.	.	80.555	51	.
Juni . . 1878	353	64.619	98	.	1	9	.	64.618	89	.	. . .	.	.	64.618	89	.
December „	337	105.564	10	5	. . .	52	.	105.563	58	5	6.325	67	.	111.889	25	5
Juni . . 1879	207	22.097	78	5	1	17	5	22.096	61	.	. . .	.	.	22.096	61	.
December „	149	39.487	84	5	. . .	6	5	39.487	78	.	. . .	.	.	39.487	78	.
Juni . . 1880	160	30.201	25	.	1	99	.	30.199	26	.	. . .	.	.	30.199	26	.
December „	162	37.508	46	.	. . .	38	.	37.508	8	.	. . .	.	.	37.508	8	.
Juni . . 1881	65	12.657	75	5	. . .	4	5	12.657	71	.	. . .	.	.	12.657	71	.
December „	137	38.687	54	5	. . .	46	5	38.687	8	.	. . .	.	.	38.687	8	.
Juni . . 1882	75	21.430	17	5	. . .	2	5	21.430	15	.	. . .	.	.	21.430	15	.
December „	364	61.734	47	.	1	48	.	61.732	99	.	8.801	94	.	70.534	93	.
Juni . . 1883	217	33.480	39	.	. . .	1	.	33.480	38	.	. . .	.	.	33.480	38	.
December „	88	18.194	58	.	200	4	.	17.994	54	.	50.206	66	5	68.201	20	5
Juni . . 1884	88	14.643	25	5	1	84	5	14.641	41	.	. .	.	.	14.641	41	.
December „	116	13.729	12	.	3	60	.	13.725	52	.	. . .	.	.	13.725	52	.
Juni 1885	163	47.928	66	.	3	10	.	47.925	56	.	. . .	.	.	47.925	56	.
December „	130	11.775	75	.	. . .	5	.	11.775	70	.	. . .	.	.	11.775	70	.
Summe .	1,400.117	1.055,155.596	85	.	54.523	26	.	1.055,101.073	59	.	427.387	98	.	1.055,528.461	57	.

u. z.: Refundirung 50.360 fl. — kr.
Verzichtleistung 4.163 „ 26 „

Ferner wurden emittirt:

	fl.	kr.	1/10
a) Für Tilgungen laut der Tabelle L, Rubrik 2	246,654.500	.	.
b) Auf Grund besonderer Gesetze laut der Tabelle L, Rubrik 3	91,234.285	.	.
c) Für Nettoaufzahlungen anläßlich der Unificirung laut der Tabelle L, Rubrik 4 . . .	**) 1,896.505	93	.
Stand der einheitlichen in Noten verzinslichen Schuld zu Ende December 1885	1.395,313.752	50	.

-stellung

Beginn der Unificirung, d. i. vom Jahre 1869 bis einschließlich 1885.

Stückzahl der zur Unificirung beigebrachten Effecten	In klingender Münze verzinsliche Schuld: Zuwachs durch Unificirung			Zuwachs durch Bedeckung von National-Anlehens-Subscriptionen und durch administrative Verfügungen			Zusammen			Abschreibung in Folge der Refundirung und Verzichtleistung			Reiner Zuwachs durch Unificirung			Anmerkung
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	
991.884	517,569.432	15	.	13.910	.	.	517,583.342	15	.	2	57	.	517,583.339	58	.	*) Außerdem sind refundirt worden im 1. Semester 1875 10.950 fl. durch Rücklassung dieses Betrages von den mit Gesetz vom 13. December 1873 bewilligten 13 Millionen Gulden Silberrente.
417.744	163,883.172	94	.	2.390	.	.	163,885.562	94	.	1	40	.	163,885.561	54	.	
423.555	138,912.468	54	.	60	.	.	138,912.528	54	.	308	91	.	138,912.219	63	.	
197.413	42,201.165	80	.	. . .	.	.	42,201.165	80	.	3	60	.	42,201.162	20	.	
186.798	33,130.140	70	5	. . .	.	.	33,130.140	70	5	2	22	5	33,130.138	48	.	
193.374	64,841.532	97	.	. . .	.	.	64,841.532	97	.	2	76	5	64,841.530	20	5	
24.826	7,064.693	3	5	. . .	.	.	7,064.693	3	5	8	65	5	7,064.684	38	.	
7.150	1,934.284	66	5	. . .	.	.	1,934.284	66	5	. . .	1	5	1,934.284	65	.	
4.101	1,209.191	56	5	. . .	.	.	1,209.191	56	5	5.410	.	5	1,203.781	56		
2.385	948.186	63	5	. . .	.	.	948.186	63	5	14.490	13	5	933.696	50	.	
1.915	1,274.730	96	5	. . .	.	.	1,274.730	96	5	. . .	.	5	1,274.730	96	.	
1.658	1,373.275	83	5	. . .	.	.	1,373.275	83	5	. . .	.	5	1,373.275	83	.	
1.071	312.180	57	.	. . .	.	.	312.180	57	.	. . .	1	.	312.180	56	.	
494	72.144	23	.	. . .	.	.	72.144	23	.	. . .	1	.	72.144	22	.	
564	80.643	85	.	. . .	.	.	80.643	85	.	. . .	.	.	80.643	85	.	
466	73.973	10	.	. . .	.	.	73.973	10	.	. . .	.	.	73.973	10	.	
409	60.862	78	5	. . .	.	.	60.862	78	5	. . .	.	5	60.862	78	.	
213	18.200	.	.	. . .	.	.	18.200	.	.	. . .	.	.	18.200	.	.	
243	36.111	45	.	. . .	.	.	36.111	45	.	. . .	.	.	36.111	45	.	
243	79.293	.	.	. . .	.	.	79.293	.	.	. . .	.	.	79.293	.	.	
218	26.076	86	5	. . .	.	.	26.076	86	5	. . .	1	5	26.076	85	.	
177	13.460	.	.	. . .	.	.	13.460	.	.	. . .	.	.	13.460	.	.	
171	17.388	.	.	. . .	.	.	17.388	.	.	. . .	.	.	17.388	.	.	**) Der für die baren Nettoaufzahlungen eingetretene Schuldzuwachs ist von Jahr zu Jahr dadurch compensirt worden, dass die für Tilgungen begebbaren Rententitel um den entsprechenden Capitalsbetrag reducirt worden sind.
94	9.544	.	.	. . .	.	.	9.544	.	.	. . .	.	.	9.544	.	.	
128	10.530	.	.	. . .	.	.	10.530	.	.	. . .	.	.	10.530	.	.	
91	15.780	.	.	. . .	.	.	15.780	.	.	. . .	.	.	15.780	.	.	
116	4.820	.	.	. . .	.	.	4.820	.	.	. . .	.	.	4.820	.	.	
249	14.366	51	5	. . .	.	.	14.366	51	5	. . .	.	.	14.366	51	5	
105	4.980	.	.	. . .	.	.	4.980	.	.	. . .	.	.	4.980	.	.	
43	5.500	.	.	. . .	.	.	5.500	.	.	. . .	.	.	5.500	.	.	
98	9.680	.	.	. . .	.	.	9.680	.	.	. . .	.	.	9.680	.	.	
55	3.380	.	.	. . .	.	.	3.380	.	.	. . .	.	.	3.380	.	.	
127	5.310	.	.	. . .	.	.	5.310	.	.	. . .	.	.	5.310	.	.	
48	1.640	.	.	. . .	.	.	1.640	.	.	. . .	.	.	1 640	.	.	
2,458.226	975,218.140	17	.	16.360	.	.	975,234.500	17	.	*) 20.230	33	.	975,214.269	84	.	

u. z.: Refundirung 14.490 fl. — kr.
Verzichtleistung 5.740 „ 33 „

Ferner wurden emittirt:

	fl.	kr.	1/10
a) Für Tilgungen laut der Tabelle L, Rubrik 2	8,043.532	50	.
b) Auf Grund besonderer Gesetze laut der Tabelle L, Rubrik 3	12,712.952	50	.
c) Für Nettoaufzahlungen anlässlich der Unificirung laut der Tabelle L, Rubrik 4	**) 1,933.982	66	.
Stand der einheitlichen in klingender Münze verzinslichen Schuld zu Ende December 1885	997,904.737	50	.

„Unificirungs-Ergebnisse."

„Unificirungsreste.“

In Noten verzinslich:

Der in der Tabelle K nachgewiesene Zuwachs durch Unificirung per . .	1.055,155.596 fl. 85 kr.
ist durch Ausscheidung der Refundirungen und Verzichtleistungen per	54.523 „ 26 „
purificirt worden, wonach sich der reine Zuwachs mit	1.055,101.073 fl. 59 kr.
herausstellt.	
Außerdem sind durch Bedeckung von definitiv liquidirten Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle im Ganzen mit	427.387 „ 98 „
hinzugekommen, so dass sich in Folge der Unificirung ein reiner Gesammtzuwachs mit	1.055,528.461 fl. 57 kr.
ergibt.	

Demgemäß verblieben zu Ende December 1885 zur Unificirung noch ausständig:

a) an Obligationscapitalien (Semestral-Ausweis I, Post 6—24)	1,898.805 fl. 3 kr.
b) für veranschlagte Capitalien der provisorisch liquidirten Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle mit dem im Gesetze vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, angenommenen Umrechnungswerthe (für 100 fl. = 95 fl.) laut Semestral-Ausweis Post 74	10,698.942 „ 75 „
zusammen mit . .	12,597.747 fl. 78 kr.

Letztere Summe dürfte sich aber nach dem seinerzeitigen Ergebnisse der definitiven Liquidirung der einzelnen Entschädigungsrenten modificiren.

In Silber verzinslich:

Der in der Tabelle K nachgewiesene Zuwachs durch Unificirung per . .	975,234.500 fl. 17 kr.
ergibt nach Ausscheidung der Abschreibungen in Folge der Refundirungen und Verzichtleistungen per	20.230 „ 33 „
den reinen Zuwachs mit	975,214.269 fl. 84 kr.

und es verblieben zu Ende December 1885 zeuge des Semestral-Ausweises Post Nr. 26—32 im Ganzen nur noch 279.832 fl. 34 kr. zur Unificirung ausständig.

Darstellung der reellen Nettogebarung bezüglich der allgemeinen Staatsschuld und der Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

„Nettogebarung.“ Tabelle L.

Unter Hinweis auf den im zehnten Jahresberichte (Seite 32) erörterten Standpunkt wird die Tabelle L vorgelegt, worin auch die im Jahre 1885 vorgefallenen und in diesem Berichte besprochenen Veränderungen im Stande der obbezeichneten Schulden enthalten sind.

„Zinsenerfordernis.“ Tabelle M.

Die Veränderungen des jährlichen Zinsenerfordernisses seit 1868 bis einschließlich 1885, wobei die veröffentlichten Semestral-Ausweise zu Grunde gelegt sind, zeigt die Tabelle M.

Tabelle M zu Seite 36.

„Veränderungen des jährlichen Zinsenerfordernisses."

Veränderung

des jährlichen Zinsenerfordernisses der allgemeinen Staatsschuld und der Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern vom Jahre 1868 bis inclusive 1885.

Jahr	Zinsenerfordernis: Anfängliches fl.	kr.	1/10	Schließliches fl.	kr.	1/10	Vermehrung fl.	kr.	1/10	Verminderung fl.	kr.	1/10
Consolidirte Schuld, einschließlich der Entschädigungsrenten und Zahlung.												
1868	122,326.823	20	5	102,501.373	89	.	....	.	.	19,825.449	31	5
1869	102,501 373	89	.	102,883.850	57	5	382.476	68	5	....	.	.
1870	102,883.850	57	5	103,031.157	50	.	147.306	92	5	....	.	.
1871	103,031.157	50	.	103,026.725	96	.	....	.	.	4.431	54	.
1872	103,026.725	96	.	103,996.640	73	.	969.914	77	.	....	.	.
1873	103,996.640	73	.	104,034.615	6	.	37.974	33	.	....	.	.
1874	104,034.615	6	.	106,738.760	75	5	2,704.145	69	5	....	.	.
1875	106,738.760	75	5	108,054.517	79	5	1,315.757	4	.	....	.	.
1876	108,054.517	79	5	110,884.987	5	5	2,830.469	26	.	....	.	.
1877	110,884.987	5	5	115,919.684	99	5	5,034.697	94	.	....	.	.
1878	115,919.684	99	5	119,221.700	72	.	3,302.015	72	5	....	.	.
1879	119,221.700	72	.	124,438.975	72	5	5,217.275	.	5	....	.	.
1880	124,438.975	72	5	125,556.987	32	.	1,118.011	59	5	....	.	.
1881	125,556.987	32	.	128,582.170	9	.	3,025.182	77	.	....	.	.
1882	128,582.170	9	.	131,370.069	47	.	2,787.899	38	.	....	.	.
1883	131,370.069	47	.	132,466.103	43	5	1,096.033	96	5	....	.	.
1884	132,466.103	43	5	134,578.319	7	5	2,112.215	64	.	....	.	.
1885	134,578.319	7	5	135,262.134	91	.	683.815	83	5	....	.	.
	122,326.823	20	5	135,262.134	91	.	12,935.311	70	5	....	.	.
Schwebende Schuld.												
1868	5,391.324	13	.	3,866.796	99	5	....	.	.	1,524.527	13	5
1869	3,866.796	99	5	4,318.394	54	.	451.597	54	5	....	.	.
1870	4,318.394	54	.	2,923.574	37	5	....	.	.	1,394.820	16	5
1871	2,923.574	37	5	1,969.060	95	.	....	.	.	954.513	42	5
1872	1,969.060	95	.	1,956.575	19	5	....	.	.	12.485	75	5
1873	1,956.575	19	5	3,542.853	66	.	1,586.278	46	5	....	.	.
1874	3,542.853	66	.	2,804.456	37	.	....	.	.	738.397	29	.
1875	2,804.456	37	.	4,055.233	84	5	1,250.777	47	5	....	.	.
1876	4,055.233	84	5	3,691.787	63	5	....	.	.	363.446	21	.
1877	3,691.787	63	5	4,062.242	94	.	370.455	30	5	....	.	.
1878	4,062.242	94	.	3,612.665	1	5	....	.	.	449.577	92	5
1879	3,612.665	1	5	5,644.726	20	5	2,032.061	19	.	....	.	.
1880	5,644.726	20	5	4,617.879	54	5	....	.	.	1,026.846	66	.
1881	4,617.879	54	5	3,830.105	80	5	....	.	.	787.773	74	.
1882	3,830.105	80	5	2,240.263	57	.	....	.	.	1,589.842	23	5
1883	2,240.263	57	.	2,255.723	47	.	15.459	90	.	....	.	.
1884	2,255.723	47	.	2,138.071	15	.	....	.	.	117.652	32	.
1885	2,138.071	15	.	1,895.322	79	5	....	.	.	242.748	35	5
	5,391.324	13	.	1,895.322	79	5	....	.	.	3,496.001	33	5

„Veränderungen des jährlichen Zinsenerfordernisses"

Jahr	Zinsenerfordernis											
	Anfängliches			Schließliches			Vermehrung			Verminderung		
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
Consolidirte und schwebende Schuld zusammen.												
1868	127,718.147	33	5	106,368.170	88	5	. . . . . .	.	.	21,349.976	45	.
1869	106,368.170	88	5	107,202.245	11	5	834.074	23	.	. . . . . .	.	.
1870	107,202.245	11	5	105,992.731	87	5	. . . . . .	.	.	1,209.513	24	.
1871	105,992.731	87	5	104,995.786	91	.	. . . . . .	.	.	996.944	96	5
1872	104,995.786	91	.	105,953.215	92	5	957.429	1	5	. . . . . .	.	.
1873	105,953.215	92	5	107,577.468	72	.	1,624.252	79	5	. . . . . .	.	.
1874	107,577.468	72	.	109,543.217	12	5	1,965.748	40	5	. . . . . .	.	.
1875	109,543.217	12	5	112,109.751	64	.	2,566.534	51	5	. . . . . .	.	.
1876	112,109.751	64	.	114,576.774	69	.	2,467.023	5	.	. . . . . .	.	.
1877	114,576.774	69		119,981.927	93	5	5,405.153	24	5	. . . . . .	.	.
1878	119,981.927	93	5	122,834.365	73	5	2,852.437	80	.	. . . . . .	.	.
1879	122,834.365	73	5	130,083.701	93	.	7,249.336	19	5	. . . . . .	.	.
1880	130,083.701	93	.	130,174.866	86	5	91.164	93	5	. . . . . .	.	.
1881	130,174.866	86	5	132,412.275	89	5	2,237.409	3	.	. . . . . .	.	.
1882	132,412.275	89	5	133,610.333	4	.	1,198.057	14	5	. . . . . .	.	.
1883	133,610.333	4	.	134,721.826	90	5	1,111.493	86	5	. . . . . .	.	.
1884	134,721.826	90	5	136,716.390	22	5	1,994.563	32	.	. . . . . .	.	.
1885	136,716.390	22	5	137,157.457	70	5	441.067	48	.	. . . . . .	.	.
	127,718.147	33	5	137,157.457	70	5	9,439.310	37	.	. . . . . .	.	.

Contrasignirungen

von Creditseffecten und Erlässen.

„Contrasignirungen"

Im Nachhange zu ihrem fünfzehnten Jahresberichte (Seite 37) ergänzt die Staatsschulden-Control-Commission das

Verzeichnis

über die seit dem Beginne ihrer Wirksamkeit bis einschließlich 31. December 1885 vollzogenen Contrasignirungen.

	Effecten der einheitlichen Staatsschuld: in Noten, verzinslich	Effecten der einheitlichen Staatsschuld: in klingender Münze (Silber), verzinslich	Staatsschuldverschreibungen des Lotto-Anlehens vom Jahre 1860	Staatsschuldverschreibungen des Prämien-Anlehens vom Jahre 1864	Partial-Hypothekar-Anweisungen	Rentenobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: in Noten, verzinslich	Rentenobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: in Gold, verzinslich	Schatzscheine	Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen	Andere Effecten, Uebereinkommen, Erlässe u. s. w.
	Stückzahl									
Bis Ende 1884 .	2,058.411	2,425.440	7.646	210	746.050	182.376	429.121	33.800	17.116	640
Im Jahre 1885 .	19.439	4.077	330	32	28.800	1.526	2.055	. . . .	. . .	40
Zusammen .	2,077.850	2,429.517	7.976	242	774.850	183.902	431.176	33.800	17.116	680
	Im Ganzen . 5,957.109 Stücke.									

Bei der Staatsschuldenkasse befanden sich an contrasignirten Schuldverschreibungen:

1. In der unter Mitsperre der Control-Commission stehenden Hauptreserve:

von der einheitlichen Notenrente . . . . 15,550.000 fl.
" " " Silberrente . . . . 13,250.000 "
" " fünfpercentigen steuerfreien Notenrente . . . . 18,300.000 "
" " Goldrente . . . . 13,000.000 "

2. An Manipulationsvorräthen:

von der Notenrente (nach Abrechnung der im April 1886 für Rechnung des Jahres 1885 noch in Umlauf gesetzten 90.000 fl. Capital und zuzüglich wieder refundirter 5.100 fl.) 10,779.635 "
von der Silberrente (nach Abrechnung der im April 1886 für Rechnung des Jahres 1885 noch in Umlauf gesetzten 76.000 fl. Capital und zuzüglich wieder refundirter 2.300 fl.) 7,236.040 "
von der fünfpercentigen steuerfreien Notenrente . . . . 3,870.100 "
von der Goldrente . . . . 2,856.600 "
von den vierpercentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen Pilsen-Priesen (-Komotau) 100.000 "

zusammen . . 84,942.375 fl.

Die Verwendung der contrasignirten Effecten bezüglich der Rentenschulden zeigt Tabelle X.

Tabelle X.

Tabelle N zur Seite 39.

Aus-

über die Verwendung der von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes vom

„Verwendungs-Ausweis über die contrasignirten Rente-Obligationen."

	Überbringer-			
	Stücke			
	2½	10	50	100
	Gul-			
Allgemeine Staatsschuld.	1. Effecten der in			
1. Einheitliche Notenrente.				
Contrasignirt wurden vom 1. Jänner 1869 bis Ende December 1885 im Ganzen	50.000	115.500	41.500	830.000
Getilgt wurden hievon in Folge Umschreibung, Devinculirung, Aufzahlung und Verwechslung	44.133	108.533	23.310	72.531
Nettostand mit Ende December 1885	5.867	6.967	18.190	757.469
Verwendung.				
1. Umlaufsummen laut des Semestral-Ausweises Seite 5	5.521	6.715	15.999	748.192
2. Durch die Staatsschulden-Control-Commission constatirte Reserve- und Manipulations-Vorräthe der Staatsschuldenkasse nach Hinzurechnung der im April 1886 für Rechnung des Jahres 1885 noch in Umlauf gesetzten 90.000 fl. Capital und zuzüglich wieder refundirter 5.100 fl.	346	252	2.191	9.277
Zusammen obige	5.867	6.967	18.190	757.469
	2. Effecten der in			
2. Einheitliche Silberrente.				
Contrasignirt wurden vom 1. Jänner 1869 bis Ende December 1885 im Ganzen	50.000	181.000	90.000	1,178.000
Getilgt wurden hievon in Folge Umschreibung, Devinculirung, Aufzahlung und Verwechslung	45.993	171.089	22.196	84.040
Nettostand mit Ende December 1885	4.007	9.911	67.804	1,093.960
Verwendung.				
1. Umlaufsummen laut des Semestral-Ausweises Seite 5	287	9.792	61.051	1,049.571
2. Durch die Staatsschulden-Control-Commission constatirte Reserve- und Manipulations-Vorräthe der Staatsschuldenkasse nach Abrechnung der im April 1886 für Rechnung des Jahres 1885 noch in Umlauf gesetzten 76.000 fl. Capital und zuzüglich wieder refundirter 2300 fl.	3.720	119	6.753	44.389
Zusammen obige	4.007	9.911	67.804	1,093.960

weis

1. Jänner 1869 bis Ende December 1885 contrasignirten Effecten der consolidirten Rentenschuld.

Effecten zu			Capitalsbetrag		Auf Namen lautend		Im Ganzen		
200	1.000	10.000			Stücke	Capitalsbetrag	Stücke	Capitalsbetrag	
d e n			fl.	kr.		fl.		fl.	kr.
Noten verzinslichen einheitlichen Schuld.									
. . . . .	837.000	15.900	1.082,355.000	.	187.950	769,326.400	2,077.850	1.851,681.400	. .
. . . . .	58.180	1.403	81,824.262	50	47.441	348,249.750	355.531	430,074.012	50
. . . . .	778.820	14.497	1.000,530.737	50	140.509	421,076.650	1,722.319	1.421,607.387	50
. . . . .	755.121	14.338	974,201.102	50	140.509	421,076.650	1,686.395	1.395,277.752	50
. . . . .	23.699	159	26,329.635	.	. . . .	. . . .	35.924	26,329.635	. .
. . . . .	778.820	14.497	1.000,530.737	50	140.509	421,076.650	1,722.319	1.421,607.387	50
klingender Münze verzinslichen einheitlichen Schuld.									
. . . . .	828.500	6.800	1.020,735.000	.	95.217	109,511.100	2,429.517	1.130,246.100	. .
. . . .	57.793	1.164	80,772.672	50	16.468	31,082.650	398.743	111,855.322	50
. . . . .	770.707	5.636	939,962.327	50	78.749	78,428.450	2,030.774	1.018,390.777	50
. . . . .	756.108	5.526	919,476.287	50	78.749	78,428.450	1,961.084	997,904.737	50
. . . . .	14.599	110	20,486.040	.	. . . . .	. . . . .	69.690	20,486.040	. .
. . . .	770.707	5.636	939,962.327	50	78.749	78,428.450	2,030.774	1.018,390.777	50

„Verwendungs-Ausweis über die contrasignirten Rente-Obligationen."

„Verwendungs-Ausweis über die contrasignirten Rente-Obligationen."

Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

3. Steuerfreie 5percentige Notenrente.

	Überbringer- Stücke 2½	10	50	100
	Gul-			
	3. Effecten der			
Contrasignirt wurden vom 18. April 1881 bis Ende December 1885 im Ganzen	.....	.....	.....	48.000
Getilgt wurden hievon in Folge Umschreibung, Devinculirung und Verwechslung	.....	.....	.....	399
Nettostand mit Ende December 1885	.....	.....	.....	47.601
Verwendung.				
1. Umlaufssummen laut des Semestral-Ausweises Seite 14 und 15	.....	.....	.....	44.870
2. Durch die Control-Commission constatirter Manipulations-Vorrath der Staatsschuldencasse	.....	.....	.....	2.731
Zusammen obige	.....	.....	.....	47.601

4. Goldrente.

	4. Effecten der in			
Contrasignirt wurden vom 18. December 1876 bis Ende December 1885 im Ganzen	.....	.....	.....	.....
Getilgt wurden hievon in Folge Umschreibung, Devinculirung und Verwechslung	.....	.....	.....	.....
Nettostand mit Ende December 1885	.....	.....	.....	.....
Verwendung.				
1. Umlaufssummen laut des Semestral-Ausweises Seite 14 und 15	.....	.....	.....	.....
2. Durch die Control-Commission constatirter Manipulations-Vorrath der Staatsschuldenkasse	.....	.....	.....	.....
Zusammen obige	.....	.....	.....	.....

Effecten					Auf Namen lautend		Im Ganzen		
zu			Capitalsbetrag		Stücke	Capitalsbetrag	Stücke	Capitalsbetrag	
200	1.000	10.000							
d e n			fl.	kr.		fl.		fl.	kr.
in Noten verzinslichen 5percentigen steuerfreien Rentenschuld.									
17.000	112.000	4.400	164,200.000	.	2.502	13,648.000	183.902	177,848.000	. .
61	799	13	981.100	.	51	276.900	1.323	1,258.000	. .
16.939	111.201	4.387	163,218.900	.	2.451	13,371.100	182.579	176,590.000	. .
9.914	91.679	4.290	141,048.800	.	2.451	13,371.100	153.204	154,419.900	. .
7.025	19.522	97	22,170.100	.	. . . . .	. . . . .	29.375	22,170.100	. .
16.939	111.201	4.387	163,218.900	.	2.451	13,371.100	182.579	176,590.000	. .
Gold verzinslichen Rentenschuld.									
130.998	296.000	2.998	352,179.600	.	1.180	11,402.200	431.176	363,581.800	. .
964	2.541	129	4,023.800	.	198	2,851.200	3.832	6,875.000	. .
130.034	293.459	2.869	348,155.800	.	982	8,551.000	427.344	356,706.800	. .
129.101	280.549	2.593	332,299.200	.	982	8,551.000	413.225	340,850.200	. .
933	12.910	276	15,856.600	.	. . . . .	. . . . .	14.119	15,856.600	. .
130.034	293.459	2.869	348,155.800	.	982	8,551.000	427.344	356,706.800	. .

„Verwendungs-Ausweis über die contrasignirten Rente Obligationen."

Scontrirungen, Incontrirungen und Vertilgung von Creditseffecten.

„Scontrirungen."

Durch die zu Ende eines jeden Semesters im Jahre 1885 und durch die am 23. October 1885 unvermuthet vorgenommenen Scontrirungen der Staatsschuldenkasse überzeugte sich die Staatsschulden-Control-Commission von dem richtigen Vorhandensein der nachgewiesenen contrasignirten Obligations-Vorräthe.

Im Laufe der am 26. Juni d. J. stattgehabten Scontrirung bezüglich dieser Vorräthe wurde von einem intervenirenden Mitgliede dieser Commission in Anregung gebracht, die Staatsschuldenkasse entsprechend zu beauftragen, bei der Hinausgabe von Obligationen auf die mit ausländischen Stempeln bereits versehenen Stücke besondere Rücksicht zu nehmen, da derlei Stücke auf der Börse zeitweise einen höheren Curs erlangen. Im Sinne dieser Anregung ertheilte das k. k. Finanzministerium unterm 23. November 1885, Z. 20636 der Staatsschuldenkasse den Auftrag, die in der Reserve unter dreifacher Sperre befindlichen derartigen Obligationen auszuscheiden und nebst den in den Verwechslungskassen vorräthigen derlei Obligationen kategorienweise gesondert aufzubewahren. Eine solche Ausscheidung wurde auch bezüglich der unter der Mitsperre der Staatsschulden-Control-Commission stehenden Obligationsvorräthe zu dem gedachten Zwecke vorgenommen. Weiters wurde die Staatsschuldenkasse angewiesen, den Stand des Vorrathes an abgestempelten Effecten dem k. k. Finanzministerium zur Anzeige zu bringen und diesen Vorgang auch in Hinkunft zu beobachten. Die Art der Verwendung bleibt je von Fall zu Fall der Erwägung anheimgestellt.

„Incontrirungen."

Durch öftere Incontrirungen mittelst Stichproben wurde constatirt, dass die bis Ende December 1885 durch Unificirung getilgten 1,400.117 Stücke in Noten und 2,458.226 Stücke in klingender Münze verzinslichen Staatsschuldverschreibungen, sowie auch die durch Rückzahlung eingelösten Effecten auf den Creditsbüchern gelöscht waren.

Die unbrauchbar gemachten auf Namen lautenden Staatsschuldverschreibungen, sowie die auf Überbringer lautenden Effecten wurden wieder in das Archiv des Finanzministerial-Fachrechnungsdepartement I, die Partial-Hypothekar-Anweisungen und die Cautions-Depositenurkunden aber in jenes des Rechnungsdepartement des k. und k. Reichs-Finanzministeriums bis zu der unter Intervention der Staatsschulden-Control-Commission zu erfolgenden materiellen Vertilgung hinterlegt.

„Vertilgung mittelst Vermahlung."

Die Staatsschulden-Control-Commission intervenirte auch bei der Vermahlung der getilgten auf Überbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen, deren Maculaturen, Coupons, Zinsenquittungen und sonstiger Creditseffecten.

„Vertilgung mittelst Verbrennung."

Nach vorhergegangenen stichprobeweisen Revisionen wurden unter Aufsicht beider Control-Commissionen in der aufgelassenen Porzellanfabrik im Jahre 1885 verbrannt:

a) von eingelösten Staatsnoten:

zu Einem Gulden	48,827.465 Stücke
„ fünf „	12,450.771 „
„ fünfzig „	655.785 „
zusammen	61,934.021 Stücke

per 143,870.570 fl.

und gleichzeitig

b) an maculirten Staatsnoten:

zu Einem Gulden	1,822.020 Stücke
„ fünf „	686.440 „
„ fünfzig „	166.580 „
zusammen	2,675.040 Stücke

c) an Staatsnoten der Banknotenform:

zu Einem Gulden	14 Stücke
„ fünf „	18 „
zusammen	32 Stücke

im Gesammtwerthe von 104 fl., deren Vergütung das k. und k. Reichs-Finanzministerium im Gnadenwege wieder bewilligt hat.

„Vertilgung mittelst vorläufiger Durchschlagung der Effecten."

Alle in Folge der Umschreibung, Devinculirung und Aufzahlung, endlich der Umwechslung und Rückzahlung getilgten Effecten der consolidirten und schwebenden Schuld gelangten nebst den Journalen auch im Jahre 1885 an das Bureau der Staatsschulden-Control-Commission zur Überprüfung, wonach sie daselbst mittelst Durchschlagung weiters unbrauchbar gemacht und damit als von ihr beamtshandelt gekennzeichnet, in ihren Büchern gelöscht und als getilgt in Evidenz gestellt wurden.

In dieser Weise sind vom 1. Jänner 1869 an bis Ende December 1885 derlei Effecten beamtshandelt worden:

„Mittelst Durchschlagung getilgte Effecten in den Jahren 1869 inclusive 1885."

I. Von der allgemeinen Staatsschuld.

1. Von der consolidirten Staatsschuld.

A. Aus der nicht rückzahlbaren Schuld:

Einheitliche Staatsschuldverschreibungen:

a) in Noten verzinslich:

Theilschuldverschreibungen:	à 2 fl. 50 kr.	44.133 Stücke		
"	à 10 " — "	108.533 "		
Überbringer-Obligationen:	à 50 " — "	23.310 "		
" "	à 100 " — "	72.531 "		
" "	à 1.000 " — "	58.180 "		
" "	à 10.000 " — "	1.403 "		
Auf Namen lautende Obligationen		47.441 "		
			355.531 Stücke	

im Capitalswerthe von 430,074.012 fl. 50 kr. (darunter 19.624 Stücke im Jahre 1885);

b) in Silber verzinslich:

Theilschuldverschreibungen:	à 2 fl. 50 kr.	45.993 Stücke	
"	à 10 " — "	171.089 "	
Überbringer-Obligationen:	à 50 " — "	22.196 "	
" "	à 100 " — "	84.040 "	
" "	à 1.000 " — "	57.793 "	
" "	à 10.000 " — "	1.164 "	
Auf Namen lautende Obligationen		16.468 "	
			398.743 "

im Capitalswerthe von 111,855.322 fl. 50 kr. (worunter 9.418 Stücke im Jahre 1885).

Summe . 754.274 Stücke.

Ferner wurden im Jahre 1885 getilgt:

B. Aus der rückzahlbaren Schuld:

Schuldverschreibungen:	1. des Lotto-Anlehens vom Jahre 1839 .	80 Stücke	
"	2. " " " " 1854 .	4.143 "	
"	3. " " " " 1860 .	9.477 "	
"	4. " Prämien-Anlehens vom Jahre 1864	10.955 "	
"	5. der Schuld an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn	1 "	
"	6. Mailand-Como-Rentenscheine	2.987 "	
"	7. der Wien-Gloggnitzer Eisenbahnschulden von den Jahren 1845 und 1849	235 "	
			27.878 Stücke.

2. Von der schwebenden Staatsschuld.

Partial-Hypothekar-Anweisungen, Coupons und Controlscheine	52.278 Stücke	
Cautions- und Depositen-Urkunden	206 "	
		52.484 "

Summe . 80.362 Stücke.

Zusammen I . 834.636 Stücke.

„Mittelst Durchschlagung getilgte Effecten in den Jahren 1869 inclusive 1885".

II. Von den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

1. Von der consolidirten Staatsschuld.

A. Aus der nicht rückzahlbaren Schuld.

a) Fünfpercentige steuerfreie Obligationen.

Getilgt vom Jahre 1881 bis Ende 1885:

Auf Überbringer lautend:

à 100 fl.	399 Stücke	
à 200 „	61 „	
à 1.000 „	799 „	
à 10.000 „	13 „	
Auf Namen lautend	51 „	
		1.323 Stücke

im Capitalswerthe von 1,258.000 fl. (darunter 476 Stücke im Jahre 1885).

b) Goldrente-Obligationen.

Getilgt vom Jahre 1877 bis Ende 1885:

Auf Überbringer lautend

à 200 fl.	964 Stücke	
à 1.000 „	2.541 „	
à 10.000 „	129 „	
Auf Namen lautend	198 „	
		3.832 Stücke

im Capitalswerthe von 6,875.000 fl. (darunter 627 Stücke im Jahre 1885).

2. Von der schwebenden Staatsschuld.

a) Schatzscheine, ddo. 1. Juli 1878	21 Stücke	
b) Cautions- und Depositen-Urkunden	126 „	
		147 „
Zusammen II.		5.302 Stücke.
Im Ganzen I. und II.		839.938 Stücke.

Endlich gelangten im Jahre 1885 zur Tilgung:

a) die convertirten fünfpercentigen Prioritäts-Obligationen, und zwar:

α) der Pilsen-Priesen-(Komotau-) Eisenbahn		
I. Emission	79.388 Stücke	
II. „	79.999 „	
		159.387 Stücke
β) der Kaiser Franz Joseph-Eisenbahn I., II. und III. Emission		290.155 „
b) die verlosten vierpercentigen Kaiser Franz Joseph-Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen		457 „
Zusammen		449.999 Stücke.

Gesammt-Nachweisung

der im Jahre 1885 unbrauchbar gemachten und der materiell vertilgten Creditseffecten.

„Unbrauchbar gemachte und materiell vertilgte Credits-Effecten im Jahre 1885."

I. Unbrauchbar gemacht und revidirt wurden —
on der Staatsschulden-Control-Commission:

a) Unificirte Effecten . . . . . 468 Stücke
b) In Folge Umschreibung, Devinculirung und Aufzahlung:
einheitliche Staatsschuldverschreibungen . . . . . 29.042 „
fünfpercentige steuerfreie Obligationen . . . . . 476 „
Goldrente-Obligationen . . . . . 627 „
c) Durch Rückzahlung eingelöste Schuldverschreibungen, Lose, Partial-Hypothekar-Anweisungen, Schatzscheine, Cautions- und Depositen Urkunden . . . . . 80.509 „
d) Convertirte fünfpercentige Pilsen-Priesen-(Komotau-) und Kaiser Franz Joseph Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen . . . . . 449.542 „
e) Verloste vierpercentige Kaiser Franz Joseph-Prioritäts-Obligationen . . . . . 457 „

zusammen . 561.121 Stücke.

II. Materiell vertilgt wurden

1. Unter Intervention der Staatsschulden Control Commission, und zwar durch Vermahlung die im Jahre 1882 unificirten Überbringer-Effecten . . . . . 621 Stücke
owie die skartirten Creditseffecten, Coupons, Zinsenquittungen und werthlosen diversen [illegible]ctien;

2. Im Beisein der beiden Control-Commissionen, und zwar durch Verbrennung [d]ie eingelösten, stichprobenweise revidirten Staatsnoten und deren Maculaturen . . . 64,609.061 „
[d]ann eingelöste Staatsnoten der Banknotenform . . . . . 32 „

zusammen . 64,609.714 Stücke.

Endlich lagen zu Ende des Jahres 1885 zur Vertilgung bereit:

a) die in den Jahren 1883 bis inclusive 1885 unificirten, auf Überbringer lautenden Effecten . . . . . 766 Stücke
b) die unificirten auf Namen lautenden Effecten vom Jahre 1869 bis einschließlich 1885 356.766 „
c) sämmtliche in Folge der Umschreibung, Verwechslung, Devinculirung und Aufzahlung vom Jahre 1869 bis 31. December 1885 unbrauchbar gemachten Effecten:
der einheitlichen Staatsschuld . . . . . 754.274 „
der fünfpercentigen steuerfreien Notenrente . . . . . 1.323 „
der Goldrente . . . . . 3.832 „

zusammen . 1,116.961 Stücke

[N]ebst den convertirten und verlosten Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, rückgezahlten Losen, Partial-Hypothekar-[A]nweisungen, Schatzscheinen und sonstigen Effecten, deren materielle Vertilgung nach den bestehenden Scar-[t]irungsvorschriften successive stattfinden wird.

Externe Functionen.

„Externe Functionen".

Die Staatsschulden-Control-Commission intervenirte im Jahre 1885: bei 94 Revisionen von aus dem [U]mlaufe gezogenen Staatsnoten und deren Maculaturen, sowie bei 34 Verbrennungen derselben in der ehe-[m]aligen Porzellanfabrik; ferner an 94 Tagen bei der Übernahme der vom Zähl-Comité abgelieferten Staats-[n]oten in die Hauptreserve, bei der Herausgabe von Staatsnoten an die Reichscentralkasse, desgleichen bei der [Ü]bernahme des von der Papierfabrik in Klein-Neusiedl eingelangten Papieres zu Staatsnoten und dessen [p]artienweiser Abgabe an die Staatsdruckerei.

An 12 Tagen wurde bei der österreichisch-ungarischen Bank der Umlauf von Partial-Hypothekar-[A]nweisungen aus deren Büchern constatirt.

An 6 Tagen wurden Hinterlegungen und Erfolglassungen von den bei der Staatsschuldenkasse unter ihrer Mitsperre aufbewahrten Obligationen der einheitlichen Staatsschuld, der fünfpercentigen steuerfreien Notenrente-, sowie der Goldrenteschuld unter Aufnahme von Protokollen bewerkstelligt.

An 3 Tagen wurden Scontrirungen bei der Staatsschuldenkasse und an 6 Tagen Incontrirungen der Verbuchungen bei dem Finanzministerial-Fachrechnungsdepartement I gepflogen.

An 3 Tagen wurde unter Intervention der Staatsschulden-Control-Commission die Einzählung der Zettel in die Ziehungsräder bezüglich der Pilsen-Priesen-(Komotau-) Eisenbahn-Prioritätsschuld vorgenommen.

Endlich intervenirte die Commission bei 15 Ziehungen der Staatslotto-Anlehen und der Eisenbahnschulden, sowie bei der vorerwähnten Vermahlung von Obligationen, Coupons, Zinsenquittungen und diversen Creditseffecten durch 7 Tage in der Papierfabrik zu Pitten.

Wien, den 21. October 1887.

Die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes:

Dr. Ernest Hauswirth,
Präsident.

Dr. Victor Fuchs,
Präsident-Stellvertreter.

Sigmund Graf Berchtold.

Johann Graf Huyn.

Karl Klun.

Severin Ritter v. Smarzewski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über

das Ersuchschreiben des k. k. Bezirksgerichtes in Petschau um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Dr. Anton Stöhr wegen Übertretung gegen das Gesetz vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51.

Das k. k. Bezirksgericht in Petschau theilt mittels Schreibens vom 10. October 1887, Nr. 1921, mit, das k. k. Gendarmeriecommando in Petschau habe angezeigt, dass der k. k. Gendarmeriewachtmeister Tautsch am 2. October 1887 gegen 10 Uhr vormittags den Hund des Herrn Dr. Anton Stöhr, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, auf der Straße in Petschau ohne Maulkorb frei herumlaufend angetroffen habe. Nachdem von Seite der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Karlsbad die „Hundesperre" für Petschau bis 10. October 1887 angeordnet worden sei, so habe der staatsanwaltschaftliche Functionär die Bestrafung des Herrn Dr. Anton Stöhr wegen der im §. 35 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, Nr. 35, und im Artikel I des Gesetzes vom 24. Mai 1882, Nr. 51, bezeichneten Übertretung beantragt, weshalb um die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Dr. Anton Stöhr wegen der angeführten Übertretung ersucht werde.

Die erwähnte Anzeige des k. k. Gendarmerie-Postencommandos und die Kundmachung der k. k. Bezirkshauptmannschaft, welche als Anordnung der „Hundesperre" bezeichnet ist, liegt dem Schreiben nicht bei; es ist aus dem Schreiben auch nicht zu entnehmen, ob Dr. Anton Stöhr sich zu jener Zeit in Petschau befunden habe und ob in der Anzeige Thatumstände behauptet worden seien, welche den Verdacht begründen, dass Dr. Stöhr absichtlich oder aus strafbarer Fahrlässigkeit der Anordnung der k. k. Bezirkshauptmannschaft zuwider gehandelt habe.

Der bloße Umstand, dass jemandes Hund ohne Maulkorb auf der Straße angetroffen wurde, begründet an und für sich noch nicht den Thatbestand der im §. 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, Nr. 35, respective 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, normirten Übertretung, indem das Strafgesetz nur dolose oder culpose strafbare Handlungen kennt. Soweit diese letztcitirten Gesetze polizeiliche Verfügungen, wie z. B. die Vertilgung von Thieren im Falle der Nichtbeobachtung der behördlichen Anordnung, festsetzen, genügt allerdings die Thatsache, dass ein Thier unter behördlich untersagten Verhältnissen angetroffen wurde: soferne aber eine Person deshalb strafgerichtlich verfolgt werden soll, müssen in der Anzeige solche Umstände mindestens behauptet werden, welche den Verdacht einer dolosen oder culposen Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung begründen.

Wenn daher jemand durch einen Ort reist, in welchem Anwendung von Maulkörben an Hunden angeordnet ist, so wird er sich, wenn sein Hund ohne Maulkorb angetroffen wird, die diesfällige polizeiliche

Verfügung über seinen Hund gefallen lassen müssen; um aber die Einleitung des Strafverfahrens gegen diesen Reisenden einzuleiten, müsten Umstände vorliegen, aus welchen sich ergibt, dass demselben die behördliche Anordnung bekannt war und er dieselbe absichtlich oder aus Fahrlässigkeit zu befolgen unterließ.

Da nun der Reichsrathsabgeordnete Dr. Anton Stöhr notorisch seinen Wohnsitz in Wien hat und aus dem Schreiben des k. k. Bezirksgerichtes nicht zu entnehmen ist, dass in der Anzeige der k. k. Gendarmerie Umstände behauptet werden, welche den Verdacht einer absichtlich oder aus Fahrlässigkeit seinerseits begangenen Übertretung der citirten Gesetze begründen, so stellt der Immunitätsausschuss den

Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Es sei dem k. k. Bezirksgerichte in Petschau bekanntzugeben, dass, insolange als die in seinem Schreiben vom 10. October 1887, Nr. 1921, St. S. citirte Anzeige des k. k. Gendarmerie-Postencommandos und die als Anordnung der Hundesperre bezeichnete Kundmachung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Karlsbad nicht vorliegt und nicht nähere Umstände angeführt werden, welche den Verdacht einer von Seite des Herrn Dr. Anton Stöhr absichtlich oder aus Fahrlässigkeit begangenen Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung erwecken, in die Entscheidung über die Gestattung der strafgerichtlichen Verfolgung desselben wegen Übertretung der Gesetze vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, nicht eingegangen werden kann.“

Wien, 24. October 1887.

Graf Coronini,
Obmann.

Dr. August Weeber,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Prinzen E. Hohenlohe und Genossen.

In Erwägung des die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca infolge totaler Missernte bedrohenden Nothstandes stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zur Vorbeugung der durch die heurige Missernte in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca zu gewärtigenden Nothlage die geeigneten Maßregeln zu ergreifen und die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen."

Wien, 24. October 1887.

Prinz E. zu Hohenlohe.
Luzzatto.
Coronini.
Dr. Tonkli.
Kowalski.
Ludwigstorff.
Jordan.
Matscheko.
E. Sueß.
Dr. Jaques.
Plener.
Schwegel.

Tomaszczuk.
Chlumecky.
de Franceschi.
Bertolini.
Ciani.
Alberti.
Gentilini.
Bazzanella.
Dr. Lorenzoni.
Oppenheimer.
Sturm.
Dr. Vidulich.
Malfatti.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers Dr. Ritter v. Dunajewski, Z. 4785/F. M., dd. 22. October 1887,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (1485/A. H.), betreffend die Vorlage des Centralrechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1885.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich im Anschlusse den Centralrechnungsabschluss über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1885 nebst den Erläuterungen mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Gleichzeitig erlaube ich mir die Note des k. k. Obersten Rechnungshofes vom 18. October 1887, Z. 389/Praes. beizulegen, mit welcher diese Behörde ihre bei der ordnungsmäßigen Prüfung dieses Rechnungsabschlusses gemachten Wahrnehmungen bekannt gegeben hat.

./.

Der Oberste Rechnungshof beehrt sich, dem löblichen k. k. Ministerium zur Kenntnis zu bringen, dass bei der in Gemäßheit der kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140, vorgenommenen Prüfung der im Centralrechnungsabschlusse pro 1885 nachgewiesenen Gebarungsresultate keinerlei Wahrnehmungen gemacht worden sind, durch welche die Ertheilung der Indemnität seitens des Reichsrathes in irgend einer Weise beeinflusst werden könnte.

Nachdem ferner auch durch die Vergleichung der die Finanzperiode 1885 betreffenden Gebarungsnachweisungen und der correspondirenden Conto corrente-Abschlüsse dargethan wurde, dass die im Centralrechnungsabschlusse pro 1885 nachgewiesene Summe der Staatseinnahmen und Ausgaben und zwar sowohl bezüglich der Bargeld- als auch bezüglich der Obligationsgebarung mit den thatsächlichen Ergebnissen in vollster Übereinstimmung sich befindet, so dürfte nunmehr der verfassungsmäßigen Behandlung des gedachten Centralrechnungsabschlusses kein Hindernis mehr entgegenstehen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Central-Rechnungsabschluss

über den

Staatshaushalt

der

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für das

Jahr 1885.

(Nach den Hauptbestandtheilen.)

Bargeld-Gebarung.

Summarische Übersicht, dann Saldo-Abschluss

sämmtlicher

Staatsausgaben und Einnahmen

für das Verwaltungsjahr 1885.

	Gesammterfolg für das Jahr 1885	
	fl.	kr.
A. Etatmäßige Staatsausgaben.		
Laut Übersicht Seite 16.		
a) Für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1885 übertragenen Creditreste des Jahres 1884	5,437.087	33½
b) Für Rechnung der pro 1885 bewilligten Credite, und zwar:		
der ordentlichen	480,911.998	99
der außerordentlichen mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1886	32,139.574	96
" " " " " bis Ende März 1887	10,969.858	89½
Gesammtsumme der Staatsausgaben	529,458.520	18
Hiezu der Kassarest mit Schluss der Rechnungsperiode 1885 (Ende März 1886) per . . .	133,477.144	30
Saldo wie bei der Bedeckung	662,935.664	48

	Gesammterfolg für das Jahr 1885	
	fl.	kr.
A. Etatmäßige Staatseinnahmen.		
Laut Übersicht Seite 18.		
Für Rechnung der auf die Voranschlagsgebür pro 1885 eingeflossenen Einnahmen, und zwar:		
an ordentlichen	494,252.995	10
an außerordentlichen	30,322.783	84
Summe	524,575.778	94
B. Nicht präliminirte Einnahmen auf die aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschusskassen herrührenden Activforderungen des Staates.		
Laut Beilage 7, Seite 225	26.183	85
C. Nicht präliminirte Einnahmen aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde.		
Laut Beilage 8, Seite 227	3.288	12½
Gesammtsumme der Staatseinnahmen	524,605.250	91½
Hiezu der Kassarest mit Schluss der Rechnungsperiode 1884 (Ende März 1885) per	138,330.413	56½
Saldo wie bei dem Erfordernisse	662,935.664	48

Obligationsgebarung.

Summarische Übersicht, dann Saldo-Abschluss

sämmtlicher Ausgaben und Einnahmen für das Jahr 1885.

	Gesammterfolg für das Verwaltungsjahr 1885	
Staatsausgaben.	fl.	kr.
Laut der Zergliederung Seite 120 und 121.		
a) An etatmäßigen Ausgaben	55.264	86½
b) An Ausgaben von Eisenbahneffecten	12,557.450	. . .
c) An Ausgaben mittels Creditoperationen	19,073.654	32
Summe . .	31,686.369	18½
Nach Hinzurechnung der mit Schluss der Rechnungsperiode 1885 (Ende März 1886) verbliebenen Kassareste per	69,082.738	92
ergibt sich die Gesammtsumme gleich jener der Einnahme	100,769.108	10½
Staatseinnahmen.		
Laut der Zergliederung Seite 122 bis 124.		
a) An etatmäßigen Einnahmen	198.723	89
b) An Einnahmen zur Deckung erfolgter Eisenbahnbauvorschüsse	580.000	. . .
c) An Einnahmen aus den in der Verwaltung des gemeinsamen Finanzministeriums stehenden Fonden	16.400	. . .
d) An Einnahmen mittels Creditoperationen	23,920.168	. . .
Summe . .	24,715.296	89
Nach Hinzurechnung der mit Schluss der Rechnungsperiode 1884 (Ende März 1885) verbliebenen Kassareste per	76,053.811	21½
ergibt sich die Gesammtsumme gleich jener der Ausgabe	100,769.108	10½

Haupt-Übersicht

der

etatmäßigen Staatsausgaben und Einnahmen

im

Vergleiche mit den hiefür veranschlagten Erfordernis- und Bedeckungs-Summen.

Bargeld=

Etatmäßige Ausgaben.

Die Gesammtsumme der für die Verwaltungsperiode 1885 **wirklich bestrittenen** etatmäßigen Staatsausgaben (Capitel 1—38) betrug 529,458.520 fl. 18 kr.

Es wurden nämlich bestritten:

a) für Rechnung der pro 1885 bewilligten Credite . . . . 524,021.432 fl. 84½ kr.

b) für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1885 übertragenen Creditreste des Jahres 1884 . . . . 5,437.087 fl. 33½ kr.

An etatmäßigen Staatsausgaben waren **präliminirt,** und zwar:

ad a) mit dem Finanzgesetze vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28 . . 520,198.772 fl.
mit dem Gesetze vom 31. März 1885, " " " " 33 . . 36.000 "
mit der kais. Verordnung vom 18. Mai 1885, " " " " 94 . . 450.000 "
" " " " " 5. Sept. 1885, " " " " 121 . . 366.600 "

zusammen . . 521,051.372 fl.

Von diesem Präliminarerfordernisse wurden jedoch auf den Voranschlag des Jahres 1886 übertragen:
auf Grund des Artikels VI des Finanzgesetzes pro 1885 . . . . . . 11,829.537 "

es verblieb sonach ein für das Jahr 1885 **präliminirtes** Erfordernis mit . . . 509,221.835 fl. — kr.

ad b) In Gemäßheit des Artikels VI des Finanzgesetzes pro 1884 . . . 5,600.216 fl.
dann in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. März 1885, R. G. Bl. Nr. 23 . . . 39.300 "
" " " 16. " 1885, " " " " 27 . . . 55.000 "
" " " 26. " 1885, " " " " 28 . . . 133.304 "

zusammen . . 5,827.820 fl.

Hievon wurden weiter auf den Voranschlag des Jahres 1886 übertragen auf Grund des Artikels VI des Finanzgesetzes pro 1886, R. G. Bl. Nr. 59 . . . . 321.605 "

weshalb für das Jahr 1885 nur in Betracht zu kommen haben . . . . 5,506.215 " — "

Das oben ausgewiesene **wirkliche** Erfordernis war daher gegen das **präliminirte** bei den Auslagen

ad a) **höher** um . . . . 14,799.597 fl. 84½ kr.

ad b) **geringer** um . . . . 69.127 fl. 66½ kr.

im ganzen somit gegen den Voranschlag **höher** um . . . . 14,730.470 fl. 18 kr.

Etatmäßiges

Bei der Vergleichung der wirklichen etatmäßigen Ausgaben per . . . .
mit den bezüglichen Einnahmen per . . . .

ergibt sich ein **Abgang** per . . . .

Nach dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 und mit Rücksicht auf die in späteren Gesetzen bewilligten Nachtragscredite war (über Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1886 übertragenen Creditreste per 11,829.537 fl.) ein Gesammterfordernis von . . . .
und nach Zurechnung der aus dem Jahre 1884 übertragenen Creditreste per . . . .
welche jedoch infolge neuerlicher Übertragung von . . . .

nur mit . . . .

zu beziffern sind, ein solches von . . . .
präliminirt.

Als Gesammtbedeckung für das Jahr 1885 erscheinen in dem bezüglichen Finanzgesetze eingestellt . . . .

Es ergibt sich somit ein präliminirter **Abgang** von . . . .

welcher gegen den bezifferten wirklichen Abgang um . . . .
höher ist; es hat sich daher der **wirkliche Erfolg** um diesen Betrag **günstiger** gestaltet.

Gebarung.

Etatmäßige Einnahmen.

Die Gesammtsumme der für die Verwaltungsperiode 1885 zur Verrechnung gelangten etatmäßigen Staats-Einnahmen (Capitel 1—45) betrug . . . 524,575.778 fl. 94 kr.

Von dieser Summe entfallen auf die ordentlichen Einnahmen . . . 494,252.995 fl. 10 kr.

auf die außerordentlichen Einnahmen . . . 30,322.783 fl. 84 kr.

Präliminirt waren laut Finanzgesetzes vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28:

an ordentlichen Einnahmen . . . 489,175.290 „ — „

an außerordentlichen Einnahmen . . . 15,786.205 „ — „

Der wirkliche Erfolg ist daher gegen den Voranschlag

bei den ordentlichen Einnahmen um . . . 5,077.705 fl. 10 kr.

bei den außerordentlichen Einnahmen um . . . 14,536.578 fl. 84 kr.

höher, somit im ganzen gegen den Voranschlag höher gewesen um . . . 19,614.283 fl. 94 kr.

Nettoergebnis.

. . .			529,458.520 fl. 18 kr.
. . .			524,575.778 „ 94 „
. . .			4,882.741 fl. 24 kr.
. . .		509,221.835 fl. — kr.	
. . .	5,827.820 fl.		
. . .	321.605 „		
. . .		5,506.215 „ — „	
. . .		514,728.050 fl. — kr.	
. . .		504,961.495 „ — „	
. . .			9,766.555 „ — „
. . .			4,883.813 fl. 76 kr.

Übersicht

nach den einzelnen Etats:

Staatsausgaben und Einnahmen.

Capitel	Staatsausgaben	Gesammterfolg für das Verwaltungsjahr 1885 — Auslagen — für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1885 übertragenen Creditreste fl.	kr.	für Rechnung der pro 1885 bewilligten Credite — ordentliche fl.	kr.	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1886 fl.	kr.	1887 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. .	4,650.000	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	4,650.000	. .
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. .	69.654	61	. . . . .	. .	. . . . .	. .	69.654	61
3	III. Reichsrath	. . . . .	. .	746.256	½	1.700	. .	490.000	. .	1,237.956	½
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	. .	23.575	61½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	23.575	61½
5	V. Ministerrath	. . . . .	. .	1,041.194	4½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	1,041.194	4½
6	VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	. . .	. .	82,450.406	19	4,338.950	. .	. . . . .	. .	86,789.356	19
7	VII. Ministerium des Innern	817.193	15	16,305.976	36	841.201	30½	1,124.675	84	19,089.046	65½
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	. . . . .	. .	9,525.802	34	43.710	99	. . . . .	. .	9,569.513	33
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	543.942	46½	16,694.897	65½	1,164.975	4	1,099.158	73	19,502.973	89
10—27	X. Ministerium der Finanzen	248.686	81	116,698.688	19½	5,244.106	10	164.937	20½	122,356.418	31
28	XI. Handelsministerium	3,486.876	39½	68,244.945	50	1,970.606	66½	7,482.401	20	81,184.829	76
29 u. 30	XII. Ackerbauministerium	99.690	52½	11,003.446	64½	2,563.235	62	340.048	33	14,006.421	12
31	XIII. Ministerium der Justiz	240.697	99	19,551.894	79½	654.712	88	268.637	59	20,715.943	25½
32	XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. .	147.980	70	1.866	66	. . . . .	. .	149.847	36
33	XV. Pensionsetat	. . . . .	. .	15,834.881	50½	1.126	51½	. . . . .	. .	15,836.008	2
34—36	XVI. Subventionen und Dotationen	. . . . .	. .	1,275.822	18½	11,232.935	60	. . . . .	. .	12,508.757	78½
37	XVII. Staatsschuld	. . . . .	. .	115,746.718	37½	4,057.806	15½	. . . . .	. .	119,804.524	53
38	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	. . . . .	. .	899.858	27	22.641	43	. . . . .	. .	922.499	70
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatsausgaben	5,437.087	33½	480,911.998	99	32,139.574	96	10,969.858	89½	529,458.520	18

Voranschlag					Der Erfolg war sonach günstiger oder ungünstiger										Crediteste des Jahres 1885, welche auf den Voranschlag des Jahres 1886 übertragen wurden	Nach Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1886 übertragenen Creditreste stellt sich der Erfolg günstiger oder ungünstiger	
Übertragene Creditreste aus dem Jahre 1884	Für das Jahr 1885 bewilligte Credite: ordentliche	Für das Jahr 1885 bewilligte Credite: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1886	Für das Jahr 1885 bewilligte Credite: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Zusammen	bei den aus den Creditresten des Jahres 1884 bestrittenen Ausgaben		bei den aus den Crediten des Jahres 1885 bestrittenen Ausgaben: ordentliche		außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1886		außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887		Zusammen				
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
. . . .	4,650.000	. . . .	. . . .	4,650.000	. . . .	.	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	. . . .	.
. . . .	75.012	. . . .	. . . .	75.012	. . . .	.	5.357	39	. . . .	.	. . . .	.	5.357	39	. . . .	5.357	39
. . . .	724.744	1.700	360.000	1,086.444	. . . .	.	21.512	½	. . . .	.	130.000	.	151.512	½	. . . .	151.512	½
. . . .	24.000	. . . .	. . . .	24.000	. . . .	.	424	½ 38	. . . .	.	. . . .	.	424	½ 38	. . . .	424	½ 38
. . . .	1,028.627	. . . .	. . . .	1,028.627	. . . .	.	12.567	½ 4	. . . .	.	. . . .	.	12.567	½ 4	. . . .	12.567	½ 4
. . . .	85,048.489	4,338.950	. . . .	89,387.439	. . . .	.	2,598.082	81	. . .	.	. . . .	.	2,598.082	81	. . . .	2,598.082	81
1,035.806	16,208.218	793.663	2,005.141	20,042.828	218.612	85	97.758	36	47.538	½ 30	880.465	16	953.781	½ 34	1,073.008	119.226	½ 65
. . . .	9,479.612	48.694	. . . .	9,528.306	. . . .	.	46.190	34	4.983	1	. . . .	.	41.207	33	. . . .	41.207	33
697.842	16,874.427	1,062.939	1,832.275	20,467.483	153.899	½ 53	179.529	½ 34	102.036	4	733.116	27	964.509	11	864.543	99.966	11
250.742	102,229.476	3,903.165	465.920	106,849.303	2.055	19	14,469.212	½ 19	1,340.941	10	300.982	½ 79	15,507.115	31	300.983	15,808.098	31
3,479.731	67,887.279	1,172.950	16,700.725	89,240.685	7.145	½ 39	357.666	50	797.656	½ 66	9,218.323	80	8,055.855	24	9,492.718	1,436.862	76
118.662	11,406.336	2,515.890	567.672	14,608.560	18.971	½ 47	402.889	½ 35	47.345	62	227.623	67	602.138	88	227.623	374.515	88
245.037	19,820.600	703.071	449.215	21,217.923	4.339	1	268.705	½ 20	48.358	12	180.577	41	501.979	½ 74	192.267	309.712	½ 74
. . . .	149.300	1.700	. . . .	151.000	. . . .	.	1.319	30	166	66	. . . .	.	1.152	64	. . .	1.152	64
. . . .	15,939.240	1.000	. . . .	15,940.240	. . . .	.	104.358	½ 49	126	½ 51	. . . .	.	104.231	98	. . . .	104.231	98
. . . .	1,264.000	9,874.380	. . . .	11,138.380	. . . .	.	11.822	½ 18	1,358.555	60	. . . .	.	1,370.377	½ 78	. . . .	1,370.377	½ 78
. . . .	117,049.457	3,459.305	. . . .	120,508.762	. . . .	.	1,302.738	½ 62	598.501	½ 15	. . .	.	704.237	47	. . . .	704.237	47
. . . .	909.600	24.600	. . . .	934.200	. . . .	.	9.741	73	1.958	57	. . . .	.	11.700	30	. . . .	11.700	30
5,827.820	470,768.417	27,902.007	22,380.948	526,879.192	390.732	½ 66	10,143.581	99	4,237.567	96	11411.089	½ 10	2,579.328	18	12151.142	14,730.470	18

Capitel	Staatseinnahmen	Gesammterfolg für das Verwaltungsjahr 1885					
		ordentliche		außerordentliche		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
2	II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
3	III. Reichsrath	60	7	. . . . . .	. .	60	7
4	IV. Reichsgericht	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
5	V. Ministerrath	728.484	61½	. . . . . .	. .	728.484	61½
6	VI. Gemeinsame Angelegenheiten . .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
7	VII. Ministerium des Innern	1,196.629	29½	77.200	31½	1,273.829	61
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	294.012	36	4.028	95	298.041	31
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,020.425	59	638.767	15½	5,659.192	74½
10—33	X. Ministerium der Finanzen . . .	412,226.673	99	3,895.722	3½	416,122.396	2½
34	XI. Handelsministerium	62,892.844	88½	672.657	39	63,565.502	27½
35 u. 36	XII. Ackerbauministerium	11,016.267	99	120.860	93	11,137.128	92
37	XIII. Ministerium der Justiz	783.619	62½	6.271	25½	789.890	88
38	XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
39	XV. Pensionsetat	84.208	82½	. . . . . .	. .	84.208	82½
40	XVI. Subventionen und Dotationen .	. . . . . .	. .	14,843.924	24½	14,843.924	24½
41	XVII. Staatsschuld	. . . . . .	. .	8,883.061	81½	8,883.061	81½
42	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld .	9.767	85½	. . . . . .	. .	9.767	85½
43	XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . . .	. .	271.906	52	271.906	52
44	XX. Nettoantheil an den bis zum 1. Juli 1884 aufgelaufenen Reinerträgnissen der Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein (Art. III des Gesetzes vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 91)	. . . . . .	. .	907.828	24	907.828	24
45	XXI. Einnahmen aus der Theilung des Vermögens des Militär-Stellvertreter- und Invalidenfondes . .	. . . . . .	. .	554	99	554	99
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatseinnahmen	494,252.995	10	30,322.783	84	524,575.778	94

Voranschlag für das Verwaltungsjahr 1885			Der Erfolg war sonach günstiger oder **ungünstiger**					
ordentliche	außer-ordentliche	Zusammen	ordentliche		außer-ordentliche		Zusammen	
fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	60	7	. . . . .	. .	60	7
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
715.200	. . . . . .	715.200	13.284	61½	. . . . .	. .	13.284	61½
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
1,131.460	. . . . . .	1,131.460	65.169	29½	77.200	31½	142.369	61
218.304	. . . . . .	218.304	75.708	36	4.028	95	79.737	31
5,167.062	462.184	5,629.246	**146.636**	**41**	176.583	15½	29.946	74½
404,746.710	4,187.318	408,934.028	7,479.963	99	**291.595**	**96½**	7,188.368	2½
65,507.620	637.090	66,144.710	**2,614.775**	11½	35.567	39	**2,579.207**	72½
10,920.218	158.722	11,078.940	96.049	99	**37.861**	**7**	58.188	92
682.862	. . . . . .	682.862	100.757	62½	6.271	25½	107.028	88
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
71.254	. . . . . .	71.254	12.954	82½	. . . . .	. .	12.954	82½
. . . . . .	214.500	214.500	. . . .	. .	14,629.424	24½	14,629.424	24½
. . . . . .	8,987.063	8,987.063	. . . .	. .	**104.001**	18½	**104.001**	18½
14.600	. . . . . .	14.600	**4.832**	14½	. . . . .	. .	**4.832**	14½
. . . . . .	231.500	231.500	. . . .	. .	40.406	52	40.406	52
. . . . . .	907.828	907.828	. . . .	. .	. . . . .	24	. . . .	24
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . .	. .	554	99	554	99
489,175.290	15,786.205	504,961.495	5,077.705	10	14,536.578	84	19,614.283	94

Obligationsgebarung.

Zergliederung

der

für das Verwaltungsjahr 1885 verrechneten Ausgaben und Einnahmen.

Post-Nr.	Staatsausgaben	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1885: Im Jahre 1885 für den laufenden Dienst fl.	kr.	Im I. Quartale 1886 für den Dienst der Vorjahre fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
	a) Etatmäßige Ausgaben.						
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
	Österreich unter der Enns.						
1	Nennwert des dem Domherrn Johann Hegedicz von Gör auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Mai 1879 (Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. Mai 1879, Z. 7731) von der Gesammtschuld per 1.137 fl. 50 kr. nachgesehenen Theilbetrages per	568	75	. . . . .	. .	568	75
	Ministerium der Finanzen.						
2	Nennwert der unter dem Capitel „Fiscalitäten und Heimfälligkeiten" ausgefolgten Effecten	3.911	11½	. . . . .	. .	3.911	11½
3	Nennwert der unter dem Capitel „Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume" (Gebarungsausweis 1880, Seite 97, Post 8) beempfangten, nunmehr auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 97, an den steiermärkischen Landesausschuss zur Realisirung erfolgten steiermärkisch-ständischen Domesticalfonds-Obligationen per	50.785	. .	. . . . .	. .	50.785	. .
	Summe	55.264	86½	. . . . .	. .	55.264	86½
	b) Ausgaben von Eisenbahneffecten.						
4	Nennwert der auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 91, an die Anglobank für die Pilsen-Priesener Bahn abgegebenen 4procentigen Schuldverschreibungen der Pilsen-Priesen-Eisenbahn	557.600	. .	. . . . .	. .	557.600	. .
5	Nennwert der von der Pilsen-Priesen-Bahn, beziehungsweise von der Anglobank auf Grund der Gesetze vom 17. April 1876, R. G. Bl. Nr. 63, und vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 91, übernommenen und anlässlich der Erwerbung der genannten Bahn durch den Staat auf Grund des zuletzt bezogenen Gesetzes vertilgten 79.999 Stück Prioritäten à 150 fl. per	11,999.850	. .	. . . . .	. .	11,999.850	. .
	Summe	12,557.450	. .	. . . . .	. .	12,557.450	. .
	c) Ausgaben mittels Creditoperationen.						
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
	Österreich unter der Enns.						
6	Nennwert der gezogenen, zur Einlösung abgegebenen Donauregulirungs-Anlehenslose und der veräußerten Grundentlastungs-Obligationen	268.736	8	. . . . .	. .	268.736	8
7	Nennwert der für eingezahlte Stiftungs- und sonstige Privatcapitalien zurückgestellten Schuldscheine	5.650	75	. . . . .	. .	5.650	75
	Österreich ob der Enns.						
8	Nennwert der verlosten, zur Einlösung abgegebenen Obligationen	25.000	. .	. . . . .	. .	25.000	. .
9	Nennwert der nach Maßgabe der geleisteten Rückzahlungen ausgefolgten Privatschuldscheine	2.200	. .	. . . . .	. .	2.200	. .
	Tirol und Vorarlberg.						
10	Nennwert der für eingezahlte Privatcapitalien und Kaufschillinge zurückgestellten Schuldscheine	790	32½	. . . . .	. .	790	32½
11	Nennwert der gezogenen, zur Einlösung abgegebenen Obligationen	19.880	. .	. . . . .	. .	19.880	. .
	Steiermark.						
12	Nennwert der veräußerten Grundentlastungs-Obligationen	71.100	. .	. . . . .	. .	71.100	. .
13	Nennwert einer eingelösten steiermärkisch-ständischen Domestical-Obligation und mehrerer zur Einlösung abgegebenen Kassa- und Zwangsdarlehensscheine	150.957	14½	. . . . .	. .	150.957	14½
14	Realisirte Sparkassaeinlagen	154	28	. . . . .	.	154	28
	Fürtrag	544.468	58	. . . . .	. .	544.468	58

Post-Nr.	Staatsausgaben	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1885					
		Im Jahre 1885 für den laufenden Dienst		Im 1. Quartale 1886 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Übertrag .	544.468	58	. . . . .	. .	544.468	58
	Kärnten.						
15	Nennwert der gezogenen, zur Einlösung abgegebenen Lottoanlehens-, Grundentlastungs- und steiermärkisch-ständischen Domestital-Obligationen . .	50.677	13	. . . . .	. .	50.677	13
	Krain.						
16	Nennwert der zur Einlösung abgegebenen steiermärkisch-ständischen Domestical-Obligationen	3.060	. .	. . . . .	.	3.060	. .
	Görz.						
17	Nennwert der gezogenen, zur Einlösung abgegebenen Grundentlastungsobligationen	6.590	. .	. . . . .	. .	6.590	. .
	Istrien						
18	Nennwert der gezogenen, zur Einlösung abgegebenen Obligationen . . .	410	. .	. . . . .	. .	410	. .
	Böhmen.						
19	Nennwert der zur Einlösung abgegebenen böhmischen Grundentlastungsobligationen, der 2½procentigen steiermarkisch ständischen Zwangsanlehens-Obligationen und der Pfandbriefe der böhmischen Hypothekenbank	206.626	71½	. . . . .	. .	206 626	71½
	Mähren und Schlesien.						
20	Nennwert der infolge Rückzahlung von Privatcapitalien ausgefolgten Schuldscheine	201	60	. . . . .	. .	201	60
	Galizien.						
21	Nennwert der gezogenen, zur Einlösung abgegebenen Grundentlastungs- und der steiermärkisch-ständischen Domestical-Obligationen	183.469	80	. . . . .	. .	183.469	80
22	Nennwert der anlässlich von Capitalsrückzahlungen ausgefolgten Privatschuldscheine	2.685	34½	. . . . .	. .	2.685	34½
	Krakau.						
23	Realisirte Sparkassaeinlagen	210	32	. . . . .	. .	210	32
24	Nennwert der zur Umschreibung abgegebenen Obligationen	150	. .	. . . . .	. .	150	. .
	Studienfonde.						
	Galizien.						
25	Nennwert der anlässlich einer Capitalsrückzahlung ausgefolgten Privat-Schuldurkunde	6.300	. .	. . . . .	. .	6.300	. .
	Ministerium der Finanzen.						
26	Nennwert der infolge Rückzahlung älterer Waisenfonds und anderer Capitalien ausgefolgten Schuldbriefe	972	23½	. . . . .	. .	972	23½
27	Nennwert der aus dem Vermögen der Staatscentralkassa realisirten, aus Überschussabfuhren der Länderkassen herrührenden Effecten	19.675	26½	. . . . .	. .	19.675	26½
	Staatsschuld.						
28	Nennwert der aus Anlass der Tilgungen veräußerten Rententitel	10,657.736	94	. . . . .	. .	10,657.736	94
29	Nennwert der zur Dotirung der Verwechslungs- und Unificirungskassen abgegebenen Effecten	7.389.600	. .	. . . . .	. .	7,389.600	. .
30	Nennwert der realisirten Effecten des bestandenen Militär-Stellvertreterfondes	820	39	. . . . .	. .	820	39
	Summe .	19,073.654	32	. . . . .	. .	19,073.654	32
	Gesammtausgabe (a, b, c) .	31,686.369	18½	. . . . .	. .	31,686.369	18½

Post-Nr.	Staatseinnahmen	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1885					
		Im Jahre 1885 für den laufenden Dienst		Im I. Quartale 1886 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	a) Etatmäßige Einnahmen.						
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
	Österreich unter der Enns.						
1	Nennwert der eingetretenen Wertserhöhungen infolge Umwandlung mehrerer auf Wiener Währung lautender Stiftungs-Obligationen auf den gleichen Betrag in Conventionsmünze	4.567	50	......	.	4.567	50
	Studienfonde.						
2	Galizien. Nennwert des der Staatsverwaltung übergebenen Brody'er Realschul-Reservefondes, bestehend in: Staats-Obligationen per . 12.675 fl. — kr. Grundentlastungs-Obligationen per . . . . . 26.050 „ — „ Privatcapitalien per . . . 56 „ 67 „	38.781	67	.....	..	38.781	67
	Ministerium der Finanzen.						
3	Nennwert der unter dem Titel „Verschiedene Zuflüsse" eingegangenen Effecten	500	..	......	..	500	..
4	Nennwert der unter dem Capitel „Fiscalitäten und Heimfälligkeiten" eingegangenen Effecten .	67.620	74	80.108	98	147.729	72
	Pensionsetat.						
5	Nennwert des in Staatspapieren und Losen bestehenden Vermögens der Bruderlade des gemäß Allerhöchster Entschließung vom 31. Mai 1885 augelassenen Montanwerkes Szwoszowice, welches Vermögen als Pauschal-Entschädigung für die Übernahme der hieraus bestrittenen Provisionen auf den allgemeinen Pensionsetat eingezogen wurde mit	6.350	..	......	..	6.350	..
6	Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	.....	.	800	.	800	..
	Summme . .	117.819	91	80.908	98	198.728	89
	b) Einnahmen zur Deckung erfolgter Eisenbahnbauvorschüsse.						
7	Nennwert der auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 54, von den Concessionären der Localbahn Fehring-Fürstenfeld für ertheilte Staatsvorschüsse übernommenen 1.500 Stück Stammactien à 200 fl.	300.000	..	......	..	300.000	..
8	Nennwert der auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 55, von der Localbahn Asch-Roßbach für die gegebenen Staatsvorschüsse übernommenen 2.800 Stück Stammactien à 100 fl.	135.000	..	145.000	..	280.000	..
	Summe . .	435.000	..	145.000	..	580.000	..

Post-Nr.	Staatseinnahmen	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1885					
		Im Jahre 1885 für den laufenden Dienst		Im I. Quartale 1886 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	c) Einnahmen aus den in der Verwaltung des gemeinsamen Finanzministeriums stehenden Fonden.						
9	Nennwert der vom Militärstellvertreterfonde auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 52, übernommenen Effecten	16.400	. .	. . . .	. .	16.400	. .
	d) Einnahmen mittels Creditoperationen.						
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
	Österreich unter der Enns.						
10	Nennwert der angekauften Staatspapiere . . .	71.719	45	. . . .	. .	71.719	45
	Österreich ob der Enns.						
11	Nennwert der in die kassamäßige Verrechnung und Aufbewahrung übernommenen Privatschuldbriefe, betreffend die bisher als Activrückstände bei den Stammgeldern in Evidenz gehaltenen Capitalsreste aus früheren Jahren	1.552	. .	. . . .	. .	1.552	. .
12	Nennwert der angekauften Staatspapiere . . .	33.450	. .	. . . .	. .	33.450	. .
	Tirol und Vorarlberg.						
13	Nennwert der angekauften Staatspapiere . . .	37.300	. .	. . . .	. .	37.300	. .
14	Nennwert der in die kassamäßige Verrechnung und Aufbewahrung genommenen, in früheren Jahren journalmäßig nicht beeinnahmten Privatschuldscheine	12.046	80	. . . .	. .	12.046	80
	Steiermark.						
15	Nennwert der angekauften Staatspapiere . . .	31.700	. .	. . . .	. .	31.700	. .
16	Sparkassaeinlagen	116	85	. . . .	. .	116	85
	Kärnten.						
17	Nennwert der angekauften Staatspapiere . . .	14.700	. .	. . . .	. .	14.700	. .
	Krain.						
18	Nennwert der angekauften Notenrente	700	.	. . . .	. .	700	.
	Görz.						
19	Nennwert der angekauften Staatspapiere . . .	8.800	. .	. . . .	.	8.800	. .
	Istrien.						
20	Nennwert der angekauften Staatspapiere . . .	500	. .	. . . .	. .	500	. .
	Böhmen.						
21	Nennwert der angekauften Staatspapiere und der Sparkassaeinlagen	54.786	38	. . . .	. .	54.786	38
22	Nennwert der Restforderung aus dem — infolge Purificirung der Activrückstände in Empfang verrechneten — Baubriefe der Neuhauser Probstei per 12.600 fl.	3.148	62	. . . .	. .	3.148	62
	Mähren und Schlesien.						
23	Nennwert der angekauften Notenrenten	200	. .	. . . .	. .	200	. .
	Fürtrag .	270.720	10	. . . .	.	270.720	10

Post-Nr.	Staatseinnahmen	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1885					
		Im Jahre 1885 für den laufenden Dienst		Im I. Quartale 1886 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Übertrag .	270.720	10	. . . .	. .	270.720	10
	Galizien.						
24	Nennwert der angekauften Grundentlastungs-Obligationen und der Sparkassaeinlagen . .	62.271	87	. . . .	. .	62.271	87
25	Nennwert der hinter der Stadtgemeinde Stanislau für abgetretene Religionsfondsgründe aushaftenden (bisher bei dem Realitätenwerte in Evidenz gehaltenen) Kaufschillingsrückstandes, hinsichtlich dessen die Schuldurkunde nunmehr in die kassamäßige Verrechnung und Aufbewahrung genommen wurde	43.533	71	. . . .	. .	43.533	71
	Krakau.						
26	Nennwert der angekauften Grundentlastungsobligationen und der Sparkassaeinlagen	204	59	. . . .	. .	204	59
27	Nennwert der infolge Liquidirung der Capitalien des Krakauer Religionsfondes in Empfang verrechneten Privatschuldscheine	3.741	51	. . . .	. .	3.741	51
28	Nennwert der umgeschriebenen Grundentlastungs-Obligationen	850	. .	. . . .	. .	850	. .
	Studienfonde.						
	Tirol und Vorarlberg.						
29	Nennwert der angekauften Staatsobligationen .	600	. .	. . . .	. .	600	. .
	Steiermark.						
30	Sparkassaeinlagen	51	. .	. . . .	. .	51	. .
	Dalmatien.						
31	Nennwert der angekauften Notenrente	7.200	. .	. . . .	. .	7.200	. .
	Böhmen.						
32	Sparkassaeinlagen	10.373	62	. . . .	. .	10.373	62
33	Nennwert der angekauften Notenrente	57.700	. .	. . . .	. .	57.700	. .
	Galizien.						
34	Nennwert der angekauften Pfandbriefe der galizischen Bodencreditanstalt	1.400	. .	. . . .	. .	1.400	. .
35	Sparkassaeinlagen	2	97	. . . .	. .	2	97
	Krakau.						
36	Sparkassaeinlagen	1.112	21	. . . .	. .	1.112	21
	Staatsschuld.						
37	Neu ausgefertigte, zur Emission auf Grund besonderer Gesetze oder aus Anlass der Unificirung zur Ergänzung der Manipulationsvorräthe ꝛc. bestimmte Obligationen der Rentenschuld	23,429.400	. .	. . . .	. .	23,429.400	. .
38	Die infolge barer Capitalsaufzahlung bei Gelegenheit der Unificirung im 2. Semester 1884 und im 1. Semester 1885 eingetretene Erhöhung der Rentenschuld	31.006	42	. . . .	. .	31.006	42
	Summe .	23,920.168	. .	. . . .	. .	23,920.168	. .
	Gesammteinnahme (a inclusive d) .	24,489.387	91	225.908	98	24,715.296	89

Summarische Übersicht

der sämmtlichen

baren Staatsausgaben und Einnahmen mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Realisirung:

a) im Jahre 1885 für den laufenden Dienst,
b) im I. Quartale 1886 für den Dienst der Vorjahre.

Staatsausgaben	Realisirt				Zusammen	
	im Jahre 1885		im I. Quartale 1886			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Etatmäßige Staatsausgaben.						
(Laut Beilage 2, Seite 130 und 131.)						
a) Für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1885 übertragenen Creditreste des Jahres 1884	5,185.880	80	251.206	53½	5,437.087	33½
b) Für Rechnung der pro 1885 bewilligten Credite, und zwar:						
der ordentlichen	467,890.653	13	13,021.345	86	480,911.998	99
der außerordentlichen mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1886	31,809.551	1½	330.023	94½	32,139.574	96
der außerordentlichen mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	10,873.641	63½	96.217	26	10,969.858	89½
Summe . .	515,759.726	58	13,698.793	60	529,458.520	18
Gesammtsumme der Staatsausgaben . .	515,759.726	58	13,698.793	60	529,458.520	18

Staatseinnahmen	Realisirt im Jahre 1885		Realisirt im I. Quartale 1886		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Etatmäßige Staatseinnahmen.						
(Laut Beilage 2, Seite 132 und 133.)						
Für Rechnung der auf die Voranschlagsgebür pro 1885 eingeflossenen Einnahmen, und zwar:						
a) an ordentlichen	476,235.050	18 $^1/_2$	18,017.944	91 $^1/_2$	494,252.995	10
b) an außerordentlichen	26.698.980	55 $^1/_2$	3,623.803	28 $^1/_2$	30,322.783	84
Summe . .	502,934.030	74	21,641.748	20	524,575.778	94
B. Nicht präliminirte Einnahmen auf die aus der Gebarung der bestandenen Staats-Vorschusskassen herrührenden Activforderungen des Staates.						
(Laut Beilage 7, Seite 225)	14.680	. .	11.503	85	26.183	85
C. Nicht präliminirte Einnahmen aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde.						
(Laut Beilage 8, Seite 227)	3.288	12 $^1/_2$	. . . . . .	. .	3.288	12 $^1/_2$
Gesammtsumme der Staatseinnahmen . .	502,951.998	86 $^1/_2$	21,653.252	5	524,605.250	91 $^1/_2$

Übersicht

nach den einzelnen Etats:

Staatsausgaben und Einnahmen.

Zur Beilage 1.

Capitel	Staatsausgaben	Auslagen für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1885 übertragenen Creditreste					
		realisirt					
		im Jahre 1885		im I. Quartale 1886		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	...	..	...	..	...	..
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	...	..	...	..	...	..
3	III. Reichsrath	...	..	...	..	...	..
4	IV. Reichsgericht	...	..	...	..	...	..
5	V. Ministerrath	...	..	...	..	...	..
6	VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	...	..	...	..	...	..
7	VII. Ministerium des Innern	708.830	40	108.362	75	817.193	15
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	...	..	...	..	...	..
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	497.285	34	46.657	12 1/2	543.942	46 1/2
10—27	X. Ministerium der Finanzen	221.511	8 1/2	27.175	72 1/2	248.686	81
28	XI. Handelsministerium	3,469.457	24 1/2	17.419	15	3,486.876	39 1/2
29—30	XII. Ackerbauministerium	67.392	30 1/2	32.298	22	99.690	52 1/2
31	XIII. Ministerium der Justiz	221.404	42 1/2	19.293	56 1/2	240.697	99
32	XIV. Oberster Rechnungshof	...	..	...	..	...	..
33	XV. Pensionsetat	...	..	...	..	...	..
34—36	XVI. Subventionen und Dotationen	...	..	...	..	...	..
37	XVII. Staatsschuld	...	..	...	..	...	..
38	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	...	..	...	..	...	..
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatsausgaben	5,185.880	80	251.206	53 1/2	5,437.087	33 1/2

*) Ausgabsrückersatz.

Auslagen für Rechnung der pro 1885 bewilligten Credite:																	
ordentliche						außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März											
						1886						1887					
realisirt																	
im Jahre 1885		im I. Quartale 1886		Zusammen		im Jahre 1885		im I. Quartale 1886		Zusammen		im Jahre 1885		im I. Quartale 1886		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4,650.000	..	......	..	4,650.000	..	......	..	......	..	......	..	......	..	......	..	......	..
69.238	11	416	50	69.654	61	......	..	......	..	......	..	......	..	......	..	......	..
712.117	9½	34.138	91	746.256	½	1.700	..	......	..	1.700	..	466.443	92	23.556	8	490.000	..
23.450	86½	124	75	23.575	61½	......	..	......	..	......	..	......	..	......	..	......	..
961.546	20	79.647	84½	1,041.194	4½	......	..	......	..	......	..	......	..	......	..	......	..
80,651.362	76½	1,799.043	42½	82,450.406	19	4,295.617	16	43.332	84	4,338.950	..	......	..	......	..	......	..
15,688.235	80½	617.740	55½	16 305.976	36	779.353	68	61.847	62½	841.201	30½	1,053.004	..	71.671	84	1,124.675	84
9,111.940	12½	413.862	21½	9,525.802	34	14.826	3	28.884	96	43.710	99	......	..	......	..	......	..
15,669.608	82½	1,025.288	83	16,694.897	65½	1,084.646	30	80.328	74	1,164.975	4	1,098.158	73	1.000	..	1,099.158	73
114,742.476	83½	1,956.211	36	116,698.688	19½	5,062.258	47	181.847	63	5,244.106	10	164.937	20½	......	..	164.937	20½
67,113.903	18½	1.131.042	31½	68,244.945	50	1,816.816	23½	153.790	43	1,970.606	66½	7,482.401	20	......	..	7,482.401	20
10,260.638	73	742.807	91½	11,003.446	64½	2,123.824	68½	439.410	93½	2,563.235	62	340.058	99	*) 10	66	340.048	33
19,319.916	2½	231.978	77	19,551.894	79½	601.283	12	53.429	76	654.712	88	268.637	59	......	..	268.637	59
147.869	43	111	27	147.980	70	1.866	66	......	..	1.866	66	......	..	......	..	......	..
15,718.179	16½	116.702	34	15,834.881	50½	1.126	51½	......	..	1.126	51½	......	..	......	..	......	..
1,213.161	80	62.660	38½	1,275.822	18½	11,232.798	84½	136	75½	11,232.935	60	......	..	......	..	......	..
111.009.557	77	4,737.160	60½	115,746.718	37½	4,770.889	69½	*) 713.083	54	4,057.806	15½	......	..	......	..	......	..
827.450	40	72.407	87	899.858	27	22.543	62	97	81	22.641	43	......	..	......	..	......	..
467,890.653	13	13,021.345	86	480,911.998	99	31,809.551	1½	330.023	94½	32,139.574	96	10,873.641	63½	96.217	26	10,969.858	89½

Capitel	Staatseinnahmen	Ordentliche					
		realisirt					
		im Jahre 1885		im I. Quartale 1886		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	**I. Allerhöchster Hofstaat**	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
2	**II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät**	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
3	**III. Reichsrath**	60	7	. . . . .	.	60	7
4	**IV. Reichsgericht**	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
5	**V. Ministerrath**	676.685	27½	51.799	34	728.484	61½
6	**VI. Gemeinsame Angelegenheiten**	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
7	**VII. Ministerium des Innern**	1,094.978	18½	101.651	11	1,196.629	29½
8	**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung**	274.692	81½	19.319	54½	294.012	36
9	**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht**	4,834.232	98	186.192	61	5,020.425	59
10—33	**X. Ministerium der Finanzen**	395,498.135	91	16,728.538	8	412,226.673	99
34	**XI. Handelsministerium**	63,330.823	81	*) **437.978**	**92½**	62,892.844	88½
35—36	**XII. Ackerbauministerium**	9,781.561	97	1,234.706	2	11,016 267	99
37	**XIII. Ministerium der Justiz**	651.440	91	132.178	71½	783.619	62½
38	**XIV. Oberster Rechnungshof**	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
39	**XV. Pensionsetat**	82.670	40½	1.538	42	84.208	82½
40	**XVI. Subventionen und Dotationen**	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
41	**XVII. Staatsschuld**	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
42	**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld**	9.767	85½	. . . . .	.	9.767	85½
43	**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume**	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
44	**XX. Nettoantheil an den bis zum 1. Juli 1884 aufgelaufenen Reinerträgnissen der Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein** (Artikel III des Gesetzes vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 91)	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
45	**XXI. Einnahmen aus der Theilung des Vermögens des Militärstellvertreter- und Invalidenfondes**	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatseinnahmen	476,235.050	18½	18,017.944	91½	494,252.995	10

*) Einnahmsrückersatz.

Außerordentliche					
realisirt					
im Jahre 1885		im I. Quartale 1886		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
3.646	86½	73.553	45	77.200	31½
34	23	3.994	72	4.028	95
635.410	13	3.357	2½	638.767	15½
3,625.535	31	270.186	72½	3,895.722	3½
659.435	27½	13.222	11½	672.657	39
132.630	92½	*) **11.769**	**99½**	120.860	93
6.151	85	119	40½	6.271	25½
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
11,593.852	23½	3,250.072	1	14,843.924	24½
8,883.061	81½	. . . . .	.	8,883.061	81½
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
250.838	69	21.067	83	271.906	52
907.828	24	. . . . .	.	907.828	24
554	99	. . . . .	.	554	99
26,698.980	55½	3,623.803	28½	30,322.783	84

Übersicht

jener Änderungen, welche auf Grund besonderer Gesetze, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten für das Jahr 1885, an den mit dem Finanzgesetze vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, bewilligten Voranschlagssummen vorgenommen worden sind.

Staatsausgaben	Laut Finanzgesetzes vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, waren präliminirt	An Nachtragscrediten für das Jahr 1885 wurden bewilligt, und zwar:			Mithin Gesammt-Voranschlag für das Jahr 1885
		mit dem Gesetze vom 31. März 1885, R. G. Bl. Nr. 33	mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 94	mit Allerhöchster Entschließung vom 5. September 1885, R. G. Bl. Nr. 121	
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4,650.000
II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät . . .	75.012	. . . . .	. . . . .	. . . . .	75.012
III. Reichsrath	1,086.444	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1,086.444
IV. Reichsgericht	24.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .	24.000
V. Ministerrath	1,028.627	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1,028.627
VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten . .	89,387.439	. . . . .	. . . . .	. . . . .	89,387.439
VII. Ministerium des Innern	19,007.022	. . . . .	. . . . .	. . . . .	19,007.022
VIII. Ministerium für Landesvertheidigung .	9,528.306	. . . . .	. . . . .	. . . . .	9,528.306
IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	19,769.641	. . . . .	. . . . .	. . . . .	19,769.641
X. Ministerium der Finanzen	106,112.561	. . . . .	. . . . .	. . . . .	106,598.561
Allgemeine Kassenverwaltung (Cap. 11, Titel 9)	. . . . .	36.000	. . . . .	. . . . .	
Allgemeine Kassenverwaltung (Cap. 11, Titel 14)	. . . . .	. . . . .	450.000	. . . . .	
XI. Handelsministerium	85,760.954	. . . . .	. . . . .	. . . . .	85,760.954
XII. Ackerbauministerium	14,123.298	. . . . .	. . . . .	. . . . .	14,489.898
Mehrerfordernis für Arbeiten am Etsch- und Eisakflusse (Cap. 29, Titel 3, §. 9)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	366.600	
XIII. Ministerium der Justiz	20,972.886	. . . . .	. . . . .	. . . . .	20,972.886
XIV. Oberster Rechnungshof	151.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .	151.000
XV. Pensions-Etat	15,940.240	. . . . .	. . . . .	. . . . .	15,940.240
XVI. Subventionen und Dotationen	11,138.380	. . . . .	. . . . .	. . . . .	11,138.380
XVII. Staatsschuld	120,508.762	. . . . .	. . . . .	. . . . .	120,508.762
XVIII. Verwaltung der Staatsschuld . . .	934.200	. . . . .	. . . . .	. . . . .	934.200
Gesammtsumme des Erfordernisses	520,198.772	36.000	450.000	366.600	521,051.372
Nach Hinzurechnung der vom Jahre 1884 auf den Voranschlag des Jahres 1885 übertragenen Creditreste per	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5,827.820
beziffert sich das präliminirte Erfordernis im ganzen mit	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	526,879,192

Vergleichende Übersicht

der im

Verwaltungsjahre 1885 wirklich geleisteten Beiträge zu den gemeinsamen Staatsausgaben gegenüber der diesfälligen durch die Delegationsbeschlüsse für das ordentliche Erfordernis festgestellten Präliminarquote (zu Erfordernis-Capitel 6, Titel 3).

	Betrag fl.	Betrag kr.
Laut Delegationsbeschlusses I (Artikel III) vom 18. November 1884 war die Gesammtsumme der gemeinsamen Ausgaben für das Jahr 1885 veranschlagt mit	116,077.600	—
Nach Abzug der in diesem Jahre mit	4,826.169	29
zur Verrechnung gelangten factischen Überschüsse des Zollgefälles ergibt sich ein gemeinschaftlich zu bedeckendes Erfordernis von	111,251.430	71
Hievon kommen jedoch 2 Procent zu Lasten des ungarischen Staatsschatzes vorweg abzuschlagen mit	2,225.028	61
so dass von dem Reste per	109,026.402	10
auf die diesseitige Reichshälfte 70 Procent mit	76,318.481	47
entfallen.		
Im Vergleiche mit der unter Erfordernis-Capitel 6, Titel 3 eingestellten Beitragsquote zu den Auslagen des gemeinsamen Staatshaushaltes für das Jahr 1885 per	76,318.481	47
ergibt sich (selbstverständlich unter Vorbehalt der definitiven Abrechnung, welche nur auf Grund der Schlussrechnung über den gemeinsamen Staatshaushalt für das Jahr 1885 erfolgen kann) weder ein Guthaben noch eine Schuld der diesseitigen Reichshälfte.		

Nachweisung

der nicht präliminirten Einnahmen auf die aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschusskassen herrührenden Activforderungen des Staates.

	Realisirt					
	im Jahre 1885		im I. Quartale 1886		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
a) An Rückersätzen	20.000	. .	9.414	56	29.414	56
b) An Zinsen	*) 5.320	. .	2.089	29	*) 3.230	71
Summe	14.680	. .	11.503	85	26.183	85

Anmerkung.

Laut Rechnung über die Verwendung des mit dem Gesetze vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, bewilligten Nothstandsanlehens per 80 Millionen Gulden sind zur Dotirung der Staatsvorschusskassen in der Zeit vom 1. Jänner 1874 bis zur Auflösung dieser Kassen (Ende Februar 1876) beausgabt worden . . . 18,587.065 fl. 79 kr.

Hierauf sind eingegangen	an Zinsen	an Rückersätzen in Barem	an Rückersätzen in Obligationen
Laut der bezogenen Rechnung vom 1. Jänner bis Ende Februar 1876	1,454.537 fl. 52½ kr.	4,733.866 fl. 60 kr.	. . . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1876	428.716 „ 69 „	393.649 „ 7 „	600.000 fl.
Laut Rechnungsabschluss pro 1877	292.185 „ 73½ „	3,352.626 „ 40 „	500.000 „ **)
Laut Rechnungsabschluss pro 1878	326.636 „ 98 „	1,564.911 „ 20 „	. . . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1879	271.167 „ 22 „	605.577 „ 94 „	. . . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1880	129.033 „ 47 „	5,754.884 „ 53 „	. . . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1883	100.623 „ 61 „	92.784 „ 99 „	. . . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1884	7.258 „ 27½ „	29.386 „ 25 „	. . . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1885	*) 3.230 „ 71 „	29.414 „ 56 „	. . . . .
Zusammen	3,006.928 fl. 79½ kr.	16,557.101 fl. 54 kr.	1,100.000 fl.

Hienach betragen die Rückersätze im ganzen . . . . . . 17,657.101 fl. 54 kr.

Als uneinbringlich wurden abgeschrieben

im Jahre 1877	7.326 fl. 15 kr.
„ „ 1878	4.635 „ 80 „
„ „ 1880	168.836 „ 51 „
„ „ 1881	***) 1.787 „ 65 „
„ „ 1883	687.953 „ 44 „
Zusammen	866.964 „ 25 „

Beim Vergleiche der Summe per . . . . 18,524.065 fl. 79 kr.

mit der oben bezifferten Gesammtdotation der Vorschusskassen ergibt sich, dass von dieser Dotation mit Ende 1885 noch ein Betrag von . . . . 63.000 fl. — kr. rückständig war.

---

*) Einnahmsrückersatz.

**) Betreffen 5000 Stück Prioritätsactien der ehemaligen Grazer Waggon-, Maschinenbau- und Stahlwerksgesellschaft à 100 fl., welche laut des Centralrechnungsabschlusses 1883, Seite 112, Post 5 als wertlos vertilgt worden sind.

***) War in früheren Jahren bereits zur Abschreibung gelangt, wurde jedoch nachträglich eingezahlt und daher bei den Abschreibungsposten in Abfall gebracht.

itaa

15			16			17			18			
						Reine Schuld						
…jung von …-Kassa-…ungen …hlung von …ssen und …von Schatz-…nen			Summe des Abfalles			Vermehrung			Verminderung			Jahr
fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	
…000	. .	. .	32,716.653	90	5	47,786.320	84	. .	. . . .	. .	. .	1881
…000	. .	. .	52,853.627	22	5	15,442.985	78	. .	. . . .	. .	. .	1882
…000	. .	. .	12,244.925	48	. .	23,200.090	70	. .	. . . .	. .	. .	1883
. .	. .	. .	15,729.365	94	. .	40,934.456	99	5	. . . .	. .	. .	1884
…870	. .	. .	504,701.371	27	5	663,058.812	72	.	83,430.399	70	5	

…686
…zwar:
…9.870 fl. . . .
…0.000 „ . . .
…2.000 „ . . .

	fl.	kr.	1/10
Reine Schuldvermehrung	579,628.413	1	5
Schuld zu Ende 1867	2.712,179.457	13	5
Schuld zu Ende 1884	3.291,807.870	15	. .

Tabelle der reellen Netto-Gebarung [illegible] der allgemeinen Staatsschuld und der [illegible] im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom Jahre 1868 bis einschliesslich 1884

Jahr	Bezeichnung	Gesetz	Bedeckung / Anmerkung	Summe	Summe der Abstattung (16)	Vermehrung (17)	Verminderung (18)	Jahr
1868	[illegible]	[illegible]	[illegible] Gesetz vom [illegible] 1868, R. G. Bl. Nr. 69	[illegible] 64	[illegible] 64		20,112,141 5	1868
1869	[illegible]	[illegible] 1869 [illegible]	[illegible]	[illegible] 19	10,[illegible] 16		11,168,572 46 5	1869
1870	[illegible]	[illegible]		[illegible]	17,[illegible]		27,712,720 1	1870
1871	[illegible]	[illegible]		[illegible]	[illegible]		24,406,[illegible] 22	1871
1872	[illegible]	[illegible]		[illegible] 42	17,363,[illegible] 14	16,126,217 28	..	1872
1873	a) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie oben	Finanz-Gesetz v. [illegible] 1873 [illegible]		[illegible] 27	14,147,148 81	30,689,914 14	..	1873
1874	a) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie oben; b) [illegible]	[illegible] 1874 [illegible]	Gesetz vom [illegible]	76,290,088 71	16,[illegible],642 66	60,113,456 6		1874
1875	[illegible]	Finanz-Gesetz v. 22. Dec. 1874, R. G. Bl. Nr. 147	Schatzscheine auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873, R. G. Bl.	[illegible]	13,197,[illegible] 47	39,[illegible],407 19 5	..	1875
1876	a) [illegible] auf Grund des Gesetzes vom 18. [illegible]	Finanz-Gesetz v. 26. Dec. 1875, Art. V, R. G. Bl. Nr. 159	Finanz-Gesetz vom 26. Dec. 1875 [illegible]	76,485,804 10 5	27,950,941 35 5	18,234,872 75		1876
1877	a) Goldrente-Obligationen auf Grund der Gesetze vom 18. März 1876, R. G. Bl. Nr. [illegible], 17. Mai 1877, R. G. Bl. Nr. 40 und vom 20. December 1877, R. G. Bl. Nr. 111	Finanz-Gesetz vom 20. December 1876, Art. V, R. G. Bl. Nr. 141 und Gesetz vom 20. December 1877, R. G. Bl. Nr. 111		131,620,247 96	19,594,296 2[illegible] 5	112,026,947 70 5		1877
1878	a) Goldrente-Obligationen auf Grund der Gesetze vom 20. December 1877, R. G. Bl. Nr. 111, des Finanzgesetzes vom 30. März 1878, Art. V und III, R. G. Bl. Nr. 27 und des Gesetzes vom 11. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. [illegible]; b) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 70	Finanz-Gesetz vom 30. März 1878, Art. V, R. G. Bl. Nr. [illegible]	Schatzscheine [illegible] fl. und 10,000 [illegible] auf Grund des Finanz-Gesetzes vom 30. März 1878, Art. IX, R. G. Bl. Nr. 27 und des Gesetzes vom 11. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. [illegible]	115,005,536 18 5	63,368,578 31 5	51,636,957 81		1878
1879	a) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie oben; b) Goldrente-Obligationen auf Grund des Gesetzes vom 2[illegible] 1878, R. G. Bl. Nr. 12 und des Finanzgesetzes vom 22. Mai 1879, Art. V, R. G. Bl. Nr. 68	Gesetz vom 2[illegible] December 1878, R. G. Bl. Nr. 141 und Finanz-Gesetz vom 2[illegible] Mai 1879, Art. [illegible], R. G. Bl. Nr. 68		173,340,693 91 5	19,086,538 19 5	154,254,155 15		1879
1880	a) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie oben; b) Goldrente-Obligationen auf [illegible]	Gesetz vom 20. December 1879 [illegible], R. G. Bl. Nr. 114 und Finanz-Gesetz vom 28. Mai 1880, Art. V, R. G. Bl. Nr. [illegible]		31,371,386 86	25,771,357 17	8,600,029 69		1880
1881	a) 5percentige steuerfreie Rente-Obligationen auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33; b) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 70	Gesetz vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 150 und Finanz-Gesetz vom 7. Juni 1881, Art. V, R. G. Bl. Nr. 51	Salzburg (seit 1874 einbezogen in die Entschädigungsrenten) auf Grund des Gesetzes vom 27. März, 1869, R. G. Bl. Nr. 60	80,502,974 74 5	32,716,653 90 5	47,786,320 84		1881
1882	a) 5percentige steuerfreie Rente-Obligationen auf Grund des Finanzgesetzes vom 29. März 1882, R. G. Bl. Nr. 31 und des Gesetzes vom 8. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 7; b) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie oben	Finanz-Gesetz vom 29. März 1882, Art. V, R. G. Bl. Nr. [illegible]		68,296,614	52,853,627 22 5	15,142,986 78		1882
1883	a) 5percentige steuerfreie Rente-Obligationen auf Grund des Finanzgesetzes vom 16. April 1883, R. G. Bl. Nr. 47; b) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie oben	Finanz-Gesetz vom 16. April 1883, Art. V, R. G. Bl. Nr. 47		35,445,016 18	12,214,925 18	23,200,090 70		1883
1884	a) 5percentige steuerfreie Rente-Obligationen auf Grund des Finanzgesetzes vom 8. April 1884, Art. V, R. G. Bl. Nr. [illegible] und des Gesetzes vom 10. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 97, Punkt 1; b) 4percentige Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen [illegible] auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 91; c) Darlehen der Postsparcasse [illegible] auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. [illegible]	Finanz-Gesetz vom 8. April 1884, Art. V, R. G. Bl. Nr. [illegible]		56,664,822 94 5	15,720,365 94	40,934,456 99 5		1884
	Summe	Darunter in Noten [illegible] fl. Silber [illegible] fl. [illegible] kr.	Darunter in Noten 91,234,28[illegible] fl. [illegible] kr. Silber 12,712,952 fl. 50 kr.	1,084,429,781 29	504,701,374 27 5	663,058,812 72	83,430,399 70 5	

Reine Schuldvermehrung	579,628,413	1
Schuld zu Ende 186[illegible]	2,[illegible]	1[illegible]
Schuld zu Ende 1884	[illegible],870	1[illegible]

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
								[illegible]							Summe der Abschreibungen [illegible]	Vermehrung	Verminderung
Übertrag								[illegible]							[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]							[illegible]							[illegible]	[illegible]	
Summe		Zugänge in Rubrik [illegible]	[illegible]	[illegible] in Note [illegible]				[illegible]							[illegible]	[illegible]	[illegible]
															[illegible] mehrung [illegible]	[illegible]	

		15			16			17			18			
Schuld								Reine Schuld						
…lung und … …ger … von …d		a) Einlösung von Central-Kassa-Anweisungen b) Rückzahlung von Vorschüssen und c) Einlösung von Schatzscheinen			Summe des Abfalles			Vermehrung			Verminderung			Jahr
.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	
…0	5	73,071.870	. .	. .	504,701.371	27	5	663,058.812	72	. .	83,430.399	70	5	
…2	. .	. . . . . .	. .	. .	9,339.773	82	.	32,004.897	95	. .	. . . . . .	. .	. .	1885
…2	5	73.071.870	. .	. .	514,041.145	9	5	695,063.710	67	. . .	83,430.399	70	5	
		und zwar:			Reine Schuldvermehrung			611,633.310	96	5				
kr. . .		a) 9.870 fl.			Schuld zu Ende 1867			2.712,179.457	13	5				
…r. 5		b) 17,500.000 „			Schuld zu Ende 1885			3.323,812.768	10	. .				
		c) 55,562.000 „												

Nachweisung

der nicht präliminirten Einnahmen aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde (zur Beilage 1).

		Ausgaben für angelegte Activcapitalien realisirt						Einnahmen an Kaufschillingen für veräußerte Fondsobjecte, an zurückerhaltenen Activcapitalien u. dgl. realisirt					
		im Jahre 1885		im I. Quartal 1886		Zusammen		im Jahre 1885		im I. Quartal 1886		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	a) Religionsfonde.												
1	Österreich unter der Enns	284.042	28	. . .	.	284.042	28	284.527	.	. . .		284.527	.
2	Österreich ob der Enns	27.076	85	. . .	.	27.076	85	26.810		. . .	.	26.810	.
3	Tirol	30.488	37	. . .	.	30.488	37	30.204	24½	. . .	.	30.204	24½
4	Steiermark	26.313	42½	. . .	.	26.313	42½	26.468	35	. . .	.	26.468	35
5	Kärnten	12.186	96	. . .	.	12.186	96	12.303	13	. . .	.	12.303	13
6	Krain	571	45	. . .		571	45	578	34	. . .		578	34
7	Triest	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.
8	Görz	7.279	90	. . .	.	7.279	90	7.265	47½	. . .	.	7.265	47½
9	Istrien	414	70	. . .	.	414	70	452	2½	. . .	.	452	2½
10	Dalmatien	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.	10.332	74	. . .	.	10.332	74
11	Böhmen	51.923	93	. . .	.	51.923	93	51.147	78½	. . .	.	51.147	78½
12	Mähren und Schlesien	168	10½	. . .	.	168	10½	201	60	. . .	.	201	60
13	Galizien	63.902	78	. . .	.	63.902	78	63.930	65½	. . .	.	63.930	65½
14	Krakau	184	56	. . .	.	184	56	184	46	. . .	.	184	46
	Summe	504.553	31	. . .	.	504.553	31	514.405	80½	. . .	.	514.405	80½
	b) Studienfonde.												
1	Tirol	503	70	. . .	.	503	70	500	.	. . .	.	500	.
2	Görz	. . . .	.	. . .	.	. . . .		37	18	. . .	.	37	18
3	Dalmatien	6.035	96	. . .	.	6.035	96	330	46	. . .		330	46
4	Böhmen	55.368	65	. . .	.	55.368	65	54.760	26	. . .	.	54.760	26
5	Galizien	3.188	13	. . .	.	3.188	13	3.188	13	. . .	.	3.188	13
6	Krakau	594	13	. . .	.	594	13	310	17	. . .	.	310	17
	Summe	65.690	57	. . .	.	65.690	57	59.126	20	. . .	.	59.126	20
	Zusammen a) und b)	570.243	88	. . .	.	570.243	88	573.532	½	. . .	.	573.532	½
	Nach Abrechnung der Ausgaben per											570.243	88
	Bleibt Nettoeinnahme											3.288	12½

Diese Gebarung findet im Staatsvoranschlage keinen Ausdruck und wird deshalb abgesondert von der etatmäßigen Gebarung nachgewiesen.

Nachweisung

der Gebarung des Wiener Weltausstellungsfondes für das Jahr 1885.

Post-Nr.		Erfolg im Jahre 1885	
	A. Ausgaben.	fl.	kr.
1	Auslagen für ständiges Personale (Gebäude-Inspection, ständige Regiearbeiter und Taglöhner)	7.247	10
2	Materialien, Fuhrlohn und diverse Gebäude-Erhaltungsauslagen	7.999	8
3	Wasserleitungsauslagen	. . . . . .	. . .
4	Gasbeleuchtung im Freien und in den inneren Räumen	397	6
5	Beheizung und Beleuchtung der Kanzleilocalitäten, dann sonstige Amtserfordernisse	675	52
6	Remunerationen	300	. . .
7	Recognitionszins für den Grund, auf welchem die Rotunde, die Maschinenhalle 2c. stehen	150	. . .
	Summe	16.768	76
	Münzverlust zur Post 2	119	93
	B. Einnahmen.		
1	Für verkaufte Objecte	161	55
2	Rückständige Pachtzinse, Provisionen, Erlös von Druckwerken und Materialien	792	28
3	Mietzinse	16.707	61
4	Entrée in die Rotunde und für den Aufstieg	2.335	. . .
	Summe	19.996	44

Nachweisung

der mit Anfang und mit Ende des Jahres 1885, d. i. mit 1. Jänner und mit letztem December 1885 verbliebenen Activ- und Passivrückstände.

Capitel	Staatsausgaben	Passivum							
		zu Ende des Jahres 1884		Zuwachs oder Abfall infolge Gebürenrichtigstellung oder Verjährung		verbleibt zu Anfang des Jahres 1885		zu Ende des Jahres 1885	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	33	34	. . . . .	. .	33	34	. . . . .	. .
3	III. Reichsrath	880	34	. . . . .	. .	880	34	1.565	50
4	IV. Reichsgericht	6	. .	. . . . .	. .	6	. .	. . . . .	. .
5	V. Ministerrath	36.555	81	590	72	37.146	53	38.836	33½
6	VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
7	VII. Ministerium des Innern	215.389	99	14.215	84	201.174	15	219.958	39½
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	101.820	43	239	2	101.581	41	145.104	18½
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	490.118	53½	10.457	2½	479.661	51	448.118	28
10—27	X. Ministerium der Finanzen	923.035	16½	17.160	8	905.875	8½	899.411	11½
28	XI. Handelsministerium . .	442.891	31½	11.273	99	431.617	32½	482.561	42½
29 u. 30	XII. Ackerbauministerium .	345.832	10	4.940	36	340.891	74	388.256	67½
31	XIII. Ministerium der Justiz	131.747	85½	575	16	131.172	69½	147.958	29
32	XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
33	XV. Pensionsetat	143.003	32½	37.055	29½	105.948	3	160.619	57
34—36	XVI. Subventionen und Dotationen	170.047	9	. . . . .	. .	170.047	9	. . . . .	. .
37	XVII. Staatsschuld	10,625.130	46½	12	55½	10,625.117	91	10,281.101	98½
38	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	4.164	18½	. . . . .	. .	4.164	18½	482	18
	Summe . .	13,630.655	94½	95.338	60½	13,535.317	34	13,213.973	93½
	Aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde .	24.377	4½	. . . . .	. .	24.377	4½	27.665	17
	Zusammen .	13,655.032	99	95.338	60½	13,559.694	38½	13,241.639	10½

Capitel	Staatseinnahmen	*Activum*							
		zu Ende des Jahres 1884		Zuwachs oder Abfall infolge Nachsicht, Uneinbringlichkeit oder Gebürenrichtigstellung		verbleibt zu Anfang des Jahres 1885		zu Ende des Jahres 1885	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	**I. Allerhöchster Hofstaat** .	. . . . .	. .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2	**II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät**	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
3	**III. Reichsrath**	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
4	**IV. Reichsgericht**	. . . . .	.	. . . . .	. .	. . . . .	.	. . . . .	. .
5	**V. Ministerrath**	52.482	38	233	63	52.716	1	56.740	72
6	**VI. Gemeinsame Angelegenheiten**	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
7	**VII. Ministerium des Innern**	712.658	44	**123.247**	**29**	589.411	15	570.119	86½
8	**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung**	7.839	39½	**306**	**83**	7.532	56½	7.544	53
9	**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht**	2,398.069	97	**54.066**	**68½**	2,344.003	28½	2,480.071	1
10—33	**X. Ministerium der Finanzen**	46,707.892	62½	498.488	74	47,206.381	36½	45,040.069	41
34	**XI. Handelsministerium** . .	11,692.729	3½	**7,062.533**	**5**	4,630.195	98½	4,522.439	21
35 u. 36	**XII. Ackerbauministerium** .	1,664.475	1	**58.103**	**4**	1,606.371	97	1,595.889	61½
37	**XIII. Ministerium der Justiz**	452.652	86½	**61.636**	**93**	391.015	93½	383.872	98
38	**XIV. Oberster Rechnungshof**	413	75	. . . . .	. .	413	75	218	75
39	**XV. Pensionsetat**	11.967	16½	1.910	29	13.877	45½	7.311	20
40	**XVI. Subventionen und Dotationen**	250,303.979	6½	. . . .	. .	250,303.979	6½	255,229.347	18
41	**XVII. Staatsschuld**	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. . .
42	**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld**	1.921	51	**62**	**50**	1.859	1	2.362	87
43	**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume**	1,148.657	84	**600**	**56**	1,148.057	28	1,485.008	64
44	**XX. Nettoantheil an den bis zum 1. Juli 1884 aufgelaufenen Reinerträgnissen der Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein (Art. III des Gesetzes vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 91)**	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	.	. . . . .	. .
	Summe .	315,155.739	5	**6,859.924**	**22½**	308,295.814	82½	311,380.995	98
	Staatsvorschußkassen . . .	92.414	56	. . . . .	. .	92.414	56	72.414	56
	Zusammen .	315,248.153	61	**6,859.924**	**22½**	308,388.229	38½	311,453.410	54

Nachweisung

der Werte der Material-, Natural- und Productenvorräthe zu Anfang Jänner und mit Ende December 1885.

Post-Nr.		Betrag fl.	Betrag kr.
	Werte der Material-, Natural- und Productenvorräthe zu Anfang Jänner 1885.		
1	Bei den Salzerzeugungsämtern	1,285.710	88½
2	„ „ Salzverschleißämtern	753.024	86
3	„ „ Tabakerzeugungsämtern:		
	a) Wert der vorräthigen Ausländer Blätter . . . . 11,017.960 fl. 19 kr.		
	b) „ „ „ Inländer Blätter . . . . 15,820.412 „ 11 „		
	c) „ „ „ Halbfabrikate . . . . 4,668.384 „ 53 „		
	d) „ „ „ Ganzfabrikate . . . . 8,094.187 „ 25 „	39,600.944	8
4	Bei den Tabakverschleißämtern (Ganzfabrikate)	2,635.109	84
5	„ „ Punzirungsämtern	1.115	69½
6	„ der Hof- und Staatsdruckerei	539.043	95½
7	„ dem Münzwesen . . . . 2,821.078 fl. 11½ kr.		
	nach Abschlag der Einlösungsschuld per . . . . 1,585.287 „ 68 „	1,235.790	43½
8	„ dem Staats-Pferdezuchtwesen	4,350.870	15
9	„ den Staatsforsten und Domänen:		
	a) Staatsdomänen	1,607.569	62
	b) Fondsdomänen	48.264	62½
10	„ den Montanwerken	4,279.708	43½
11	„ der Kaiserin Elisabeth-Bahn und den unter der Verwaltung der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien stehenden Staatsbahnen	6,178.072	51
	Zusammen	62,515.225	9

Werte

der Material-, Natural- und Productenvorräthe mit Ende December 1885.

Post-Nr.		Betrag fl.	Betrag kr.
1	Bei den Salzerzeugungsämtern	1,300.720	46
2	„ „ Salzverschleißämtern	687.069	69
3	„ „ Tabakerzeugungsämtern:		
	a) Wert der vorräthigen Ausländer Blätter . . . 12,010.030 fl. 47 kr.		
	b) „ „ „ Inländer Blätter . . . 15,566.193 „ 78 „		
	c) „ „ „ Halbfabrikate . . . 4,676.943 „ 58 „		
	d) „ „ „ Ganzfabrikate . . . 7,967.146 „ 95 „	40,220.314	78
4	Bei den Tabakverschleißämtern (Ganzfabrikate)	2,378.250	71
5	„ „ Punzirungsämtern	1.028	75
6	„ der Hof- und Staatsdruckerei	641.889	51
7	„ dem Münzwesen . . . 5,259.229 fl. 33½ kr.		
	nach Abschlag der Einlösungsschuld per . . . 3,981.260 „ 25 „	1,277.969	8½
8	„ dem Staats-Pferdezuchtwesen	4,410.311	58½
9	„ den Staatsforsten und Domänen:		
	a) Staatsdomänen	1,744.216	9
	b) Fondsdomänen	48.002	21
10	„ den Montanwerken	3,966.062	6
11	„ der Kaiserin Elisabeth-Bahn, der Kronprinz Rudolf-Bahn, der Kaiser Franz Joseph-Bahn, der Pilsen-Priesener Bahn und den unter der Verwaltung der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen	7,118.945	50
	Zusammen .	63,794.780	43

Nachweisung

der baren Kassebestände und Obligations-Vorräthe zu Anfang und zu Ende der Rechnungsperiode 1885.

	Kassebestände mit Anfang Jänner 1885									
	Bankvaluta		Gold		Silber		Zusammen		Obligationen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Staatscentralkasse	61,219.254	11½	2,116.796	37½	2,501.453	33	65,837.503	82	19,031.992	80
Staatsschuldenkasse	2,653.543	68	3.888	. .	3,285.345	25	5,942.776	93	72,433.740	. .
Ministerialzahlamt	1,359.731	23½	5	22½	1.427	30	1,361.163	76	. . .	. .
Verlagskasse für officielle Zeitungen	130.610	7½	. . .	. .	. . .	. .	130.610	7½	2.131	16
Kasse des Telegraphen-Correspondenzbureau	17.289	35	. . .	. .	. . .	. .	17.289	35	. . .	. .
Landwehrkassen	183.994	98	. . .	. .	. . .	. .	183.994	98	. . .	. .
Landesschützenkassen in Tirol	23.145	63½	. . .	. .	. . .	. .	23.145	63½	1.850	. .
Gendarmeriekassen	48.803	69	. . .	. .	. . .	. .	48.803	69	. . .	. .
Finanzkassen (Landeshaupt-, Finanzlandeskassen, Landeszahlämter, Steuer- und sonstige Perceptionsämter)	28,516.971	29	1,936.014	76½	2,741.364	66½	33,194.350	72	66,671.940	76
Salzerzeugungsämter	42.276	59	. . .	. .	. . .	. .	42.276	59	. . .	. .
Tabakerzeugungsämter	808.840	76½	1.998	27½	2	65½	810.841	69½	. . .	. .
Lottokassen	571.684	69½	. . .	. .	. . .	. .	571.684	69½	. . .	. .
Punzirungsämter	7.111	94½	. . .		. . .	. .	7.111	94½	. . .	. .
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	50.986	77½	. . .	. .	. . .	. .	50.986	77½	. . .	. .
Münz- und Einlösungskassen	101.998	53½	436.016	70	554.855	30	1,092.870	53½	. . .	. .
Postkassen / Telegraphenkassen	6,592.589	1	568.096	45	17.496	4	7,178.181	50	. . .	. .
Eisenbahnbetriebskassen	580.752	18	230.395	54	1,981.421	44	2,792.569	16	361.200	. .
Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	1.188	91	. . .	. .	. . .	. .	1.188	91	. . .	. .
Staatspferdezuchtwesen	84.945	85	. . .	. .	. .	. .	84.945	85	. . .	. .
Staatsdomänen und Forstämter	90.079	67½	. . .	. .	. .	. .	90.079	67½	. . .	. .
Bergwesenskassen	912.968	90½	. . .	. .	. . .	. .	912.968	90½	. . .	. .
Kasse des Obersten Rechnungshofes	12.025	39	. . .	. .	560	. .	12.585	39	. . .	. .
Zusammen	104,010.793	27½	5,293.211	33	11,083.925	98	120,387.930	58½	158,502.854	72
Nach Hinzurechnung der mit Ende 1884 conto corrente-mäßig beausgabten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in **Empfang** verrechneten Beträge (schwebende Posten) per							148,562.084	28½	382	97½
beziehungsweise nach Abschlag der mit Ende 1884 conto corrente-mäßig beeinnahmten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in **Ausgabe** verrechneten Beträge (schwebende Posten) per							138,911.179	54	73,981.074	71½
beziffern sich die anfänglichen Kassebestände im ganzen mit							130,038.835	33	84,522.162	98
Diese Kassebestände haben sich durch die im I. Quartal 1885 für Rechnung des Vorjahres eingegangenen Staatseinnahmen per							21,775.210	50½	. . .	. .
vermehrt, dagegen durch die in der gedachten Zeitperiode ebenfalls für Rechnung des Vorjahres vorgefallenen Ausgaben per							13,483.632	27	8,468.351	76½
vermindert und daher mit Ende März 1885 auf gestellt.							138,330.413	56½	76,053.811	21½

	Kassebestände mit Anfang Jänner 1885									
	Bankvaluta		Gold		Silber		Zusammen		Obligationen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Staatscentralkasse	46,010.063	17	2,033.414	50	2,243.718	64½	50,287.196	31½	a) 3,879.022	86
Staatsschuldenkasse	1,903.638	4½	40.004	. .	1,972.985	. .	3,916.627	4½	b) 85,100.975	.
Ministerialzahlamt	1,700.041	49	4	80	1.678	60	1,701.724	89	. . . . .	. .
Verlagskasse für officielle Zeitungen	99.929	14½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	99.929	44½	2.131	16
Kasse des Telegraphen-Correspondenzbureau	25.254	65	. . . . .	. .	. . . . .	. .	25.254	65	. . . . .	. .
Landwehrkassen	207.608	16½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	207.608	16½	. . . . .	. .
Landesschützenkassen in Tirol	22.928	16½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	22.928	16½	1.250	. .
Gendarmeriekassen	46.500	96	. . . . .	. .	. . . . .	. .	46.500	96	. . . . .	. .
Finanzkassen (Landeshaupt-, Finanzlandeskassen, Landeszahlämter, Steuer- und sonstige Perceptionsämter)	29,508.724	1	2,157.536	78½	3,157.293	19½	34,823.553	99	c) 66,222.338	52
Salzerzeugungsämter	40.018	12½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	40.018	12½	. . . . .	. .
Tabakerzeugungsämter	453.483	86	. . . . .	. .	5	21½	453.489	7½	. . . . .	. .
Lottokassen	638.702	55½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	638.702	55½	. . . . .	. .
Punzirungsämter	6.637	42½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	6.637	42½	. . . . .	. .
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	72.282	91	. . . . .	. .	. . . . .	. .	72.282	91	. . . . .	.
Münz- und Einlösungskassen	38.183	1	642.745	65	427.539	14	1,108.468	10	. . . . .	. .
Postkassen Telegraphenkassen	8,677.192	58	314.095	54	12.506	½	9,003.794	12½	. . . . .	. .
Eisenbahnbetriebskassen	121.619	46	224.004	82	2,093.890	11	2,439.514	39	187.800	. .
Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	616	51½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	616	51½	. . . . .	. .
Staatspferdezuchtwesen	81.351	19	. . . . .	. .	. . . . .	. .	81.351	19	. . . . .	. .
Staatsdomänen und Forstämter	100.188	54½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	100.188	54½	. . . . .	. .
Bergwesenskassen	760.321	78	. . . . .	. .	. . . . .	. .	760.321	78	. . . . .	. .
Kasse des Obersten Rechnungshofes	108	79	. . . . .	. .	. . . . .	. .	108	79	. . . . .	. .
Zusammen	90,515.394	84½	5,411.806	9½	9,909.616	21	105,836.817	15	155,393.517	54

	Zusammen fl.	kr.	Obligationen fl.	kr.
Nach Hinzurechnung der mit Ende 1885 conto corrente-mäßig verausgabten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in **Empfang** verrechneten Beträge (schwebende Posten) per	172,984.809	69½	164	60
beziehungsweise nach Abschlag der mit Ende 1885 conto corrente-mäßig beeinnahmten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in **Ausgabe** verrechneten Beträge (schwebende Posten) per	153,298.940	99½	86,536.852	20
beziffern sich die schließlichen Kassebestände im ganzen mit	125,522.685	85	68,856.829	94
Diese Kassebestände haben sich durch die im I. Quartale 1886 für Rechnung des Vorjahres eingegangenen Staatseinnahmen per	21,653.252	5	225.908	98
vermehrt, dagegen durch die in der gedachten Zeitperiode ebenfalls für Rechnung des Vorjahres vorgefallenen Ausgaben per	13,698.793	60	. . . .	. .
vermindert und daher mit Ende März 1886 auf gestellt.	133,477.144	30	69,082.738	92

a) Die Effecten der Staatscentralkasse sind in den Erläuterungen zu Bedeckungs-Capitel 11, Titel 5, specificirt.

b) Der Obligationsvorrath der Staatsschuldenkasse ist der zur Manipulation erforderliche Fond und besteht aus den Resten der Unificirungs- und Obligationsverwechslungskassen, welche (Reste) unter den passivschwebenden Posten enthalten sind.

c) Von dem Obligationsbestande bei den Finanzkassen entfallen:

auf die Religionsfonde	63,073.189 fl. 75	kr.
„ „ Studienfonde	865.719 „ —	„
„ „ technischen Hochschulen in Wien und Krakau	325.014 „ 1	„
„ „ verschiedenen Zweige des Finanzetats	54.323 „ 21	„
„ Strafanstalten in Österreich unter der Enns und Mähren	27.600 „ —	„
„ „ Bezirksschulfonde in Österreich unter der Enns und Böhmen	1,362.567 „ 19	„
„ das Brandbarlehen in Galizien	462.500 „ —	„
und „ Erläge	51.425 „ 36	„
gibt zusammen obige	66,222.338 fl. 52	kr.

Übersicht

der

in den Jahren 1876 bis 1885 eingeflossenen Einnahmen an directen Steuern und indirecten Abgaben und deren procentmäßige Zunahme, beziehungsweise Abnahme.

Die directen Steuern haben im

Jahre 1876 einen Ertrag von	90,941.594 fl.
„ 1877 „ „ „	91,373.494 „
„ 1878 „ „ „	92,333.010 „
„ 1879 „ „ „	89,924.087 „
„ 1880 „ „ „	95,032.886 „
„ 1881 „ „ „	93,132.464 „
„ 1882 „ „ „	94,997.692 „
„ 1883 „ „ „	97,816.848 „
„ 1884 „ „ „	99,129.044 „
„ 1885 „ „ „	100,294.971 „

abgeworfen.

Diese Ziffern zeigen

vom Jahre 1876 zum Jahre 1877 eine Ertragszunahme von	0·47 Procent,
„ „ 1877 „ „ 1878 „ „ „	1·05 „
„ „ 1878 „ „ 1879 „ Ertragsabnahme „	2·68 „
„ „ 1879 „ „ 1880 „ Ertragszunahme „	5·68 „
„ „ 1880 „ „ 1881 „ Ertragsabnahme „	2·00 „
„ „ 1881 „ „ 1882 „ Ertragszunahme „	2·00 „
„ „ 1882 „ „ 1883 „ „ „	2·97 „
„ „ 1883 „ „ 1884 „ „ „	1·34 „
„ „ 1884 „ „ 1885 „ „ „	1·18 „
„ „ 1876 „ „ 1885 „ „ „	10·29 „

Die Bruttoeinnahmen der indirecten Abgaben ohne gemeinsame Zollgebarung betrugen nach dem Rechnungsabschlusse des Jahres

1876	211,908.595 fl.
1877	213,061.888 „
1878	212,887.717 „
1879	217,357.476 „
1880	235,335.538 „
1881	254,491.739 „
1882	251,268.492 „
1883	258,483.484 „
1884	262,636.070 „
1885	265,415.741 „

Es ergibt sich somit

vom Jahre 1876 zum Jahre 1877 eine Ertragszunahme von	0·54	Procent,
„ „ 1877 „ „ 1878 „ Ertragsabnahme „	0·08	„
„ „ 1878 „ „ 1879 „ Ertragszunahme „	2·05	„
„ „ 1879 „ „ 1880 „ „ „	8·27	„
„ „ 1880 „ „ 1881 „ „ „	8·14	„
„ „ 1881 „ „ 1882 „ Ertragsabnahme „	1·27	„
„ „ 1882 „ „ 1883 „ Ertragszunahme „	2·87	„
„ „ 1883 „ „ 1884 „ „ „	1·61	„
„ „ 1884 „ „ 1885 „ „ „	1·06	„
„ „ 1876 „ „ 1885 „ „ „	25·25	„

Fasst man den Ertrag der directen und indirecten Besteuerung zusammen ins Auge, so beziffert sich derselbe

für das Jahr 1876 mit	302,850.189 fl.
„ „ „ 1877 „	304,435.382 „
„ „ „ 1878 „	305,220.727 „
„ „ „ 1879 „	307,281.563 „
„ „ „ 1880 „	330,368.424 „
„ „ „ 1881 „	347,624.203 „
„ „ „ 1882 „	346,266.184 „
„ „ „ 1883 „	356,300.332 „
„ „ „ 1884 „	361,765.114 „
„ „ „ 1885 „	365,710.712 „

und es zeigt sich

vom Jahre 1876 zum Jahre 1877 eine Ertragszunahme von	0·52	Procent,
„ „ 1877 „ „ 1878 „ „ „	0·26	„
„ „ 1878 „ „ 1879 „ „ „	0·67	„
„ „ 1879 „ „ 1880 „ „ „	7·51	„
„ „ 1880 „ „ 1881 „ „ „	5.22	„
„ „ 1881 „ „ 1882 „ Ertragsabnahme „	0·39	„
„ „ 1882 „ „ 1883 „ Ertragszunahme „	2·90	„
„ „ 1883 „ „ 1884 „ „ „	1·53	„
„ „ 1884 „ „ 1885 „ „ „	1·09	„
„ „ 1876 „ „ 1885 „ „ „	20·76	„

Netto-Ergebnis

der etatmäßigen Staatsausgaben und Einnahmen für das Jahr 1885 im Vergleiche mit dem Netto-Voranschlage.

Reine etatmäßige Staatsausgaben für das Jahr 1885	Netto- Erfolg		Netto- Voranschlag *)	Der Nettoerfolg war günstiger **ungünstiger**	
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. .	4,650.000	. . . . .	. .
Cabinetskanzlei Seiner Majestät	69.654	61	75.012	5.357	39
Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.					
Überschüsse des Zollgefälls	3,627.003	36½	16,197.000	12,569.996	63½
Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd	64.463	47	131.586	67.122	53
Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	76,318.481	47	66,983.002	**9,335.479**	**47**
Außerordentliches Heereserfordernis für die Bedürfnisse der in Bosnien und der Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen für das Jahr 1885	4,338.950	. .	4,338.950	. . . . .	. .
Nachtragscredite pro 1884 (für das Ministerium des Äußern)	6.901	16	6.901	. . . . .	**16**
Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen, und zwar laut genehmigter gemeinsamer Schlussrechnung pro 1882	1,730.147	67	1,730.000	**147**	**67**
Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen, und zwar laut genehmigter gemeinsamer Schlussrechnung pro 1883	703.409	5½	. . . . .	**703.409**	**5½**
	86,789.356	19	89,387.439	2,598.082	81
Verwaltungsauslagen.					
Reichsrath	1,237.895	93½	1,086.444	**151.451**	**93½**
Reichsgericht	23.575	61½	24.000	424	38½
Ministerrath	312.709	43	313.427	717	57
Ministerium des Innern	17,815.217	4½	17,838.360	23.142	95½
" für Landesvertheidigung	9,271.472	2	9,310.002	38.529	98
" " Cultus und Unterricht	13,843.781	14½	13,973.694	129.912	85½
" der Finanzen: Finanzverwaltung	14,830.758	36	14,886.236	55.477	64
" " " Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen (directe Steuern)	602.392	36½	591.200	**11.192**	**36½**
Handelsministerium: Eigentlicher Staatsaufwand	2,069.631	39	1,751.162	**318.469**	**39**
Ackerbauministerium: " "	4,587.876	½	4,538.247	**49.629**	**½**
Ministerium der Justiz	19,926.052	37½	20,342.794	416.741	62½
Oberster Rechnungshof	149.847	36	151.000	1.152	64
Pensionsetat	15,751.799	19½	15,868.986	117.186	80½
	100,423.008	24	100,675.552	252.543	76
Allgemeine Staatsausgaben.					
Allgemeine Kassenverwaltung	3,340.716	2½	2,558.418	**782.298**	**2½**
Postsparkassen-Amt	131.242	10	** 19.000	**150.242**	**10**
Staatseisenbahnbau	6,300.623	38	6,300.623	. . . . .	**38**
Betheiligung an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privateisenbahnen	580.000	. .	580.000	. . . . .	. .
Errichtung einer Trajectanstalt in Bregenz	119.560	48	119.560	. . . . .	**48**
Erwerbung der niederösterreichischen Südwestbahnen durch den Staat	260	. .	. . . . .	**260**	. .
Subventionen und Dotationen:					
a) an Landesfonde und Gemeinden	242.000	. .	242.000	. . . . .	. .
b) an Verkehrsanstalten	**5,881.082	63	7,301.880	13,182.962	63
c) an Grundentlastungsfonde	3,303.916	17	3,380.000	76.083	83
Staatsschuld:					
Zinsen der allgemeinen Staatsschuld	84,676.688	76	85,809.552	1,132.863	24
Tilgung der allgemeinen Staatsschuld	9,025.779	59	9,127.818	102.038	41
Donauregulirung	598.405	. .	600.240	1.835	. .
Annuität an die Südbahn	762.047	40	762.047	. . . . .	**40**
Zinsen von Renteobligationen	24,560.684	47½	24,081.805	**478.879**	**47½**
Zinsen der schwebenden Schuld	71.428	4½	70.300	**1.128**	**4½**
Tilgung der schwebenden Schuld	109.491	26	57.000	**52.491**	**26**
Verwaltung der Staatsschuld	912.731	84½	919.600	6.868	15½
	128,854.491	90	141,891.843	13,037.351	10
Summe der etatmäßigen reinen Staatsausgaben	320,786.510	94	336,679.846	15,893.335	6
Im Vergleiche mit den jenseitigen Einnahmen	315,903.769	70	326,913.291	**11,009.521**	**30**
ergibt sich ein Überschuss	. . . . .	. .	. . . . .	. . . . .	. .
ergibt sich ein Abgang	4,882.741	24	9,766.555	4,883.813	76

*) Einschließlich der übertragenen Creditreste.
**) Plus der Einnahmen gegenüber den Ausgaben.

Reine etatmäßige Staatseinnahmen für das Jahr 1885	Netto-			Der Nettoerfolg war günstiger **ungünstiger**	
	Erfolg		Voranschlag *)		
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
Directe Steuern.					
Grundsteuer	34,039.772	81 1/2	33,650.000	389.772	81 1/2
Gebäudesteuer	27,042 082	87 1/2	26,392.000	650.082	87 1/2
Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,518.769	83 1/2	1,412.000	106.769	83 1/2
Erwerbsteuer	10,687.372	89	10,100.000	587.372	89
Einkommensteuer	25,821.810	99 1/2	24,530.000	1,291.810	99 1/2
Steuerexecutionsgebüren	842 627	70	546.000	296.627	70
Verzugszinsen von rückständigen Steuern	341 931	55 1/2	315.000	26.931	55 1/2
	100,294.368	66 1/2	96,945.000	3,349.368	66 1/2
Indirecte Abgaben.					
Verzehrungssteuer	76,233.849	65	77,444.580	**1,210.730**	**35**
Salz	17,238.597	82 1/2	17,239.394	**796**	**17 1/2**
Tabak	47,953.564	3	45,793.757	2,159.807	3
Stempel	18,050.510	83	17,227.000	823.510	83
Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	32,868.584	81 1/2	33,200.000	**331.415**	**18 1/2**
Lotto	8,118.328	56 1/2	7,764.000	354.328	56 1/2
Mauten	2,459.081	97 1/2	2,434.000	25.081	97 1/2
Punzirung	150.353	62 1/2	162.000	**11.646**	**37 1/2**
Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	1,289.731	47 1/2	1,205.100	84.631	47 1/2
	204,362.602	79	202,469.831	1,892.771	79
Allgemeine Kassenverwaltung	2,170.479	. .	2,127.156	43.323	. .
Einnahmen vom Staatseigenthume.	**)		**)		
Dikasterialgebäude	**40.090**	**21 1/2**	**53.727**	13.636	78 1/2
Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	324.812	38	156.000	168.812	38
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	131.423	14	90.000	41.423	14
Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	9.391	38	**550**	9.941	38
Münzwesen	65.225	59 1/2	6.400	58.825	59 1/2
Post- und Telegraphenwesen	3,684.734	29 1/2	4,881.124	**1,196.389**	**70 1/2**
Staatseisenbahnbetrieb	146.260	62	142.873	3.387	62
Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-, der Kronprinz Rudolf-, Kaiser Franz Joseph- und Pilsen-Priesener Bahn, dann der unter der Verwaltung der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen	**) **12,302.957**	**22**	**) **9,945.789**	**2,357.168**	**22**
Forst- und Domänenwesen	539.157	88 1/2	398.957	140.200	88 1/2
Montanwerke	1,179.425	92	837.293	342.132	92
Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume	271.906	52	231.500	40.406	52
	5,990.709	**70**	**3,255.919**	2,734.790	70
Andere Staatseinnahmen.					
Münzgewinn bei dem durch die Zölle eingegangenen Golde	1,594.628	36 1/2	2,484.452	**889.823**	**63 1/2**
Zinsen und Rückzahlung von dem an die Localbahn Bozen-Meran erfolgten Bauvorschusse	53.952	17	50.880	3.072	17
Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Renteobligationen	8,793.712	46 1/2	8,927.063	**133.350**	**53 1/2**
Einzahlungen an Cautionen und Depositen	89.349	35			
Nettoantheil an den bis zum 1. Juli 1884 aufgelaufenen Rein-			60.000	29.349	35
erträgnissen der Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein	907.828	24	907.828	. . . . .	24
Einnahmen aus der Theilung des Vermögens der Militärstellvertreter- und Invalidenfondes	554	99	. . . . .	554	99
	11,440.025	58	12,430.223	**990.197**	**42**
Gemeinsame Einnahmen.					
Zollüberschüsse	3,627.003	36 1/2	16,197.000	**12,569.996**	**63 1/2**
Summe der etatmäßigen reinen Staatseinnahmen	315,903.769	70	326,913.291	**11,009.521**	**30**

*) Einschließlich der übertragenen Creditreste.
) **Plus der Ausgaben gegenüber den Einnahmen.

Rechnungs-Abschluss

bezüglich des Militärtaxfondes für das Jahr 1885.

Post-Nr.	Einnahmen.	In Barem (B. B.) fl.	kr.	In Wertpapieren fl.	kr.
1	Beitragsquote pro 1885 laut Erfordernis-Cap. 11, Titel 6	1,171.465	. .	. . . . . .	. .
2	Angekaufte Goldrente	. . . .	. .	62.400	. .
3	Angekaufte Notenrente	. . . .	. .	996.300	. .
4	Zinsen von den im Vermögen des Militärtaxfondes befindlichen Wertpapieren	248.175	80	. . . . .	. .
5	Verschiedene Einnahmen	2	68	. . . . . .	. .
	Summe	1,419.643	48	1,058.700	. .
	Nach Hinzurechnung der mit Schluss des Jahres 1884 verbliebenen Kassareste per	27.268	24	4,079.500	. .
	ergibt sich die Gesammtsumme gleich jener der Ausgabe	1,446.911	72	4,138.200	. .
	Ausgaben.				
1	Versorgungsgebüren für Personen des Heeres und der Kriegsmarine	301.550	1 1/2	. . . . . .	. .
2	Versorgungsgebüren für Personen der k. k. Landwehr und des Landsturmes, dann der k. k. Gendarmerie, Militärpolizeiwache 2c.	24.791	73	. . . . . .	. .
3	Versorgungsgebüren für Personen der königl. ungarischen Landwehr, des königl. ungarischen Landsturmes, der Gendarmerie 2c.	5.642	41 1/2	. . . . . .	. .
4	Zum Ankaufe von Goldrente	68.813	33	. . . . . .	. .
5	Zum Ankaufe von Notenrente	990.769	46	. . . . . .	. .
6	Rückersatz des von der k. k. Staatscentralkasse im Jahre 1884 erhaltenen Vorschusses	48.493	72 1/2	. . . . . .	. .
	Summe	1,440.060	67 1/2	. . . . . .	. .
	Nach Hinzurechnung der mit Schluss des Jahres 1885 verbliebenen Kassareste per	6.851	4 1/2	5,138.200	. .
	ergibt sich die Gesammtsumme gleich jener der Einnahme	1,446.911	72	5,138.200	. .

Rechnungsabschluss

bezüglich des

Donauregulirungsfondes für das Jahr 1885.

Postnummer	Empfänge in Barem	Schuldigkeit						Abstattung		Schließliche Rückstände			
		anfängliche Rückstände		laufende Gebür		Summe				aus früheren Jahren		aus dem Gegenstandsjahre	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Reelle:												
1	Activinteressen	. . . . .	.	76.613	26	76.613	26	76.613	26	. . . .	.	. . . .	.
2	Erlös aus Baugründen	238.261	55	86.235	32	324.496	87	122.681	72	181.506	4	20.309	11
3	Kaufschillingsinteressen	2.522	97	9.815	2	12.337	99	10.572	51	902	30	863	18
4	Miet- und Pachtzinse[1] .	2.389	69	132.913	39	135.303	8	132.138	70	1.134	22	2.030	16
5	Mauterträgnis	. . . . .	.	52.348	95	52.348	95	52.348	95	. . . .	.	. . . .	.
6	Verschiedene Empfänge	107	78	3.334	71	3.442	49	3.334	71	107	78	. . . .	.
7	Beiträge des k. k. Ärars .	. . . . .	.	700.000	.	700.000	.	700.000	.	. . . .	.	. . . .	.
8	Beiträge des Landes Niederösterreich	. . . . .	.	200.000	.	200.000	.	200.000	.	. . . .	.	. . . .	.
		243.281	99	1,261.260	65	1,504.542	64	1,297.689	85	183.650	34	23.202	45
	II. Durchlaufende:												
1	Vadien und Cautionen .	. . . . .	.	755	.	775	.	640	.	135	.	. . . .	.
2	Fremde Gelder und Depositen	. . . . .	.	. . . .	10	. . . .	10	. . . .	10	. . . .	.	. . . .	.
3	Einkommensteuer und Diensttaxen	. . . . .	.	592	68	592	68	592	68	. . . .	.	. . . .	.
4	Rückersetzte Vorschüsse .	900	67	46.805	99	47.706	66	1.787	6	640	67	45.278	93
		900	67	48.173	77	49.074	44	3.019	84	775	67	45.278	93
	Hiezu die reellen Empfänge	243.281	99	1,261.260	65	1,504.542	64	1,297.689	85	183.650	34	23.202	45
	Summe . .	244.182	66	1,309.434	42	1,553.617	8	1,300.709	69	184.426	1	68.481	38
	Hiezu den anfänglichen Kassarest	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	1,565.570	55	. . . .	.	. . . .	.
	Zusammen . .	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	2,866.280	24	. . . .	.	. . . .	.
	Empfänge in Werteffecten.												
1	Vadien und Cautionen .	. . . .	.	77.024	91	77.024	91	77.024	91	. . . .	.	. . . .	.
2	Fremde Gelder und Depositen	. . . .	.	400	.	400	.	400	.	. . . .	.	. . . .	.
	Summe . .	. . . .	.	77.424	91	77.424	91	77.424	91	. . . .	.	. . . .	.
	Hiezu den anfänglichen Effectenstand	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	190.042	54	. . . .	.	. . . .	.
	Zusammen . .	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	267.467	45	. . . .	.	. . . .	.

[1]) Anfängliche Rückstände verringert durch Gebürenrichtigstellung um 15 fl.

Anmerkung. Die Gesammteingänge des Donau-Regulirungsfondes im Jahre 1885 beziffern sich mit . . . . . 1,297.689 fl. 85 kr.
nach Abrechnung der Beiträge des k. k. Ärars und des Landes Niederösterreich zusammen mit . . . . 900.000 „ — „

ergeben sich die eigenen Bruttoeinnahmen des Jahres 1885 mit . . . . 397.689 fl. 85 kr.

Zufolge Beschlusses der Donau-Regulirungscommission vom 26. Jänner 1886 sind aus diesen Einnahmen die nachfolgenden Auslagen zu decken:

1. Die Erhaltungskosten der Kaiser Franz Joseph-Brücke einschließlich der Einhebungskosten der dortigen Brückenmaut per . . . . 4.268 fl. 46 kr.
2. Die Steuern per . . . . 3.263 „ 96 „
3. Die Parcellirungsauslagen per . . . . 2.600 „ 39 „
4. Eine Regiequote per . . . . 6.000 „ — „ 16.182 fl. 81 kr.

Nach Abschlag dieser Auslagen beziffern sich die eigenen Nettoeinnahmen im Jahre 1885 mit . . 381.557 fl. 4 kr.

Postnummer	Ausgaben in Barem	Schuldigkeit						Abstattung		Schließliche Rückstände			
		anfängliche Rückstände		laufende Gebür		Summe				aus früheren Jahren		aus dem Gegenstandsjahre	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Reelle:												
1	Regie	2.640	51½	94.008	82	96.649	33½	93.981	67½	. . .	.	2.667	66
2	Bauten	505	50	726.845	86½	727.351	36½	724.266	36½	. . . .	.	3.085	.
3	Dämme	.		491.523	3	491.523	3	491.523	3	. . . .	.	. . .	.
		505	50	1,218.368	89½	1,218.874	39½	1,215.789	39½	. . . .	.	3.085	
4	Erhaltungsauslagen:												
	a) Steuern	. . . .	.	3.263	96	3.263	96	3.263	96	. . . .	.	. . . .	.
	b) Erhaltung der Kaiser Franz Joseph-Brücke .	. . . .	.	2.882	83	2.882	83	2.282	83	. . . .	.	600	.
	c) Mauteinhebungskosten	. . . .	.										
	d) Parcellirungs-Aus-			1.985	63	1.985	63	1 985	63	. . . .	.	. . . .	.
	lagen	. . . .	.	2.959	66	2 959	66	2.600	39	. . . .	.	359	27
	e) Gebäudeerhaltung &c. .	. . . .	.	132	86	132	86	132	86	. . . .	.	. . .	.
	f) Erhaltung der Bauten	. . . .	.	283.714	97	283.714	97	283.714	97	. . . .	.	. . . .	.
		. . . .	.	294.939	91	294.939	91	293.980	64	. . . .	.	959	27
5	Reserve [1])	3.000	.	10.329	13	13.329	13	12.329	13	1.000	.	. . . .	.
		6.146	1½	1,617.646	75½	1,623.792	77	1,616.080	84	1.000	.	6.711	93
	II. Durchlaufende:												
1	Vadien und Cautionen .	360	.	775	.	1.135	.	655		220	.	260	.
2	Fremde Gelder und Depositen	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
3	Einkommensteuer und Diensttaxen [2])	451	59	529	68	981	27	451	59	. . . .	.	529	68
4	Vorschüsse gegen Ersatz .	. . .		46.805	99	46.805	99	46.787	6	. .	.	18	93
		811	59	48.110	67	48.922	26	47.893	65	220	.	808	61
	Hiezu die reellen Ausgaben	6.146	1½	1,617.646	75½	1,623.792	77	1,616.080	84	1.000		6.711	93
	Summe . .	6.957	60½	1,665.757	42½	1,672.715	3	1,663.974	49	1.220	.	7.520	51
	Hiezu den schließlichen Kassarest	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	1,202.305	75	. . . .	.	. . . .	.
	Zusammen . .	. . .	.	. . . .	.	. . . .	.	2,866.280	24	. . . .	.	. . . .	.
	Ausgaben in Werteffecten.												
1	Vadien und Cautionen .	188.500	4	77.024	91	265.524	95	62.984	23	181.400	4	21.140	68
2	Fremde Gelder und Depositen	1.542	50	400	.	1.942	50	. . . .	.	1.542	50	400	.
	Summe . .	190.042	54	77.424	91	267.467	45	62.984	23	182.942	54	21.540	68
	Hiezu den schließlichen Effectenstand	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	204.483	22	. . . .	.	. . . .	.
	Zusammen . .	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	267.467	45	. . . .	.	. . . .	.

Anfängliche Rückstände:

[1]) verringert durch Gebürenrichtigstellung um 311 fl. 38 kr.

[2]) verringert durch Gebürenrichtigstellung um 70 fl. 7 kr.

Erläuterungen zum Centralrechnungsabschlusse

über den

Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1885.

Der **Central-Rechnungs-Abschluss** für das Jahr 1885 umfasst:

a) die auf Grund des Finanzgesetzes vom 26. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 28) und der übrigen auf Seite 12 des Rechnungs-Abschlusses citirten Gesetze vollzogenen etatmäßigen Ausgaben und Einnahmen;

b) die nicht präliminirten Einnahmen auf die aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschuss-cassen herrührenden Activforderungen des Staates;

c) die nicht präliminirten Einnahmen aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde; endlich

d) die im Voranschlage außer Betracht gebliebene Obligationsgebarung.

Die zum vorliegenden Rechnungsabschlusse gehörigen Special-Rechnungsabschlüsse, welche im Einklange mit den Beilagen des Staatsvoranschlages rubriken-, beziehentlich objectenweise angefertigt wurden, sowie die von den betreffenden Verwaltungsbehörden gelieferten Detail-Rechnungs-Abschlüsse sammt den dazu gehörigen Differenzbegründungen werden vom Obersten Rechnungshofe zur allfälligen Gebrauchsnahme bei der verfassungsmäßigen Behandlung des Central-Rechnungs-Abschlusses bereit gehalten.

Laut der dem Central-Rechnungsabschlusse (Seite 6 und 7) beigegebenen summarischen Übersicht betrugen die etatmäßigen baren Ausgaben (Erf. Cap. 1—38) . . . 529,458.520 fl. 18 kr.
die bezüglichen Einnahmen (Bed. Cap. 1—45) . . . . 524,575.778 „ 94 „

es ergab sich sonach bei der Etatgebarung ein Abgang von . . . . 4,882.741 fl. 24 kr.

Zur theilweisen Bedeckung dieses Abganges wurden verwendet:

a) auf Grund des Art. VIII des Finanzgesetzes vom 26. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 28) die im Laufe des Jahres 1885 zur Einzahlung gelangten, aus der Gebarung der bestandenen Staats-vorschusscassen herrührenden Activforderungen des Staates (Seite 225) per . . . . 26.183 fl. 85 kr.

b) die Netto-Einnahmen aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde (Seite 227) per . . . . 3.288 „ $12^1/_2$ „

zusammen . . . . 29.471 fl. $97^1/_2$ kr.

Wird nun diese Bedeckungssumme dem oben nachgewiesenen Abgange per . . . . 4,882.741 „ 24 „

entgegengehalten, so zeigt sich, dass von dem letzteren noch ein Betrag von . . 4,853.269 fl. $26^1/_2$ kr.
unbedeckt war, welcher aus den Cassereften bestritten werden musste, infolge dessen sich dieselben von anfänglichen . . . . 138,330.413 „ $56^1/_2$ „

auf schließliche . . . . 133,477.144 fl. 30 kr.
gestellt haben.

Nach der summarischen Vergleichung des Erfolges mit dem Voranschlage (Seite 12 und 13)
waren die etatmäßigen Ausgaben um . . . . 14,730.470 fl. 18 kr.
die bezüglichen Einnahmen um . . . . 19,614.283 „ 94 „
höher, das Totalergebnis somit um den Betrag von . . . . 4,883.813 fl. 76 kr.
günstiger. Zur näheren Begründung desselben werden die folgenden, im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien und Centralstellen verfassten Erläuterungen beigefügt.

Etatmäßige Staats-Ausgaben.

Bei der **Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät** (Capitel 2) ist der günstige Erfolg per 5.357 fl. 39 kr. theilweise den erzielten Intercalarien (625 fl. 34 kr.), hauptsächtlich aber der möglich gewordenen Ersparung an Reiseauslagen und Diäten (1.868 fl. 50 kr.) und der eingetretenen Verminderung der Ruhegebüren (2.742 fl. 2 kr.) zuzuschreiben.

Beim **Reichsrathe** (Cap. 3) waren die Ausgaben im Etat des **Herrenhauses** (Titel 1) hauptsächlich aus dem Grunde um 4.777 fl. 29½ kr. geringer, weil die Kosten für die im II. Semester 1885 gelieferten Druckarbeiten im Betrage von 4.728 fl. 86 kr. erst nach Ablauf der Rechnungsperiode 1885 zur Auszahlung gelangten, somit dem Jahre 1886 angelastet werden mussten.

Beim Etat des **Abgeordnetenhauses** (Titel 2) wurde die trotz namhafter Ersparungen in einigen Aufwandsrubriken (11.453 fl. 43 kr.) im ganzen dennoch resultirende Überschreitung per 28.777 fl. 53 kr. verursacht durch den höheren Bedarf:

a) für Kanzleierfordernisse (12.660 fl. 73 kr.), weil im Jahre 1885 die Delegationssitzungen im neuen Reichsraths-Gebäude abgehalten wurden und dadurch die Nothwendigkeit eintrat, während der Dauer derselben die Einrichtungen für Beheizung, Beleuchtung &c. in vollem Betriebe zu erhalten; und

b) für Diäten und Reiseauslagen (17.126 fl. 32 kr.) theils infolge der aufgelaufenen besonderen, im Präliminare nicht vorgesehenen Reiseauslagen und Diäten der in die Delegation gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses, theils wegen der anlässlich der Vertagung des Reichsrathes doppelt erwachsenen Reisekosten für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses.

Bei der **Delegation** (Titel 3) ist das Mindererfordernis anlässlich der späteren Liquidirung der diesjährigen Stenographenkosten per . . . . 2000 fl. — kr.
wie auch anlässlich der Unterbringung der Delegation im neuen Reichsrathsgebäude und Berichtigung der diesfälligen Beheizungs- und Beleuchtungsauslagen auf Rechnung des Etats des Abgeordnetenhauses per . . . . 3.110 „ 35 „
zusammen per . . . . 5.110 fl. 35 kr.
gegen das Mehrerfordernis für Reisen behufs Ermittlung von Localitäten für die Reichraths-Delegation in Budapest per . . . . 764 „ 10 „
und für die Miete dieser Localitäten, beziehungsweise für den aus 6.000 fl. pro 1886 vertragsmäßig schon im December 1885 gezahlten Theilzins per . . . . 2.000 „ — „
zusammen per . . . . 2.764 fl. 10 kr.
um den Betrag von . . . . 2.346 fl. 25 kr.
höher, somit der Erfolg im ganzen günstiger gewesen.

Bei der **Staatsschulden-Controlscommission** (Titel 4) gründet sich der günstige Erfolg von 141 fl. 98 kr. darauf, dass für Reiseauslagen kein Aufwand vorkam.

Bei dem **Baue und der inneren Einrichtung des neuen Parlamentsgebäudes** (Titel 5) ist die Überschreitung per 130.000 fl. dadurch entstanden, dass mehrere unaufschiebbare, bereits im Jahre 1885 als liquid erkannte Zahlungen noch in diesem Jahre, beziehungsweise im 1. Quartal 1886 geleistet werden mussten.

Übrigens wurde bei Ausmittlung des Erfordernisses pro 1886 „für die künstlerische Ausschmückung des Parlamentsgebäudes" auf diese Überschreitung durch Inanspruchnahme eines entsprechend geringeren Credites Bedacht genommen.

Für die Vorarbeiten zum Baue, dann für den Bau, die innere Einrichtung und die künstlerische Ausschmückung des neuen Parlamentsgebäudes wurden vom Jahre 1873 bis inclusive 1885 im ganzen 8,069.077 fl. 80½ kr. aufgewendet.

Beim **Reichsgericht** (Capitel 4) ergab sich — ungeachtet des wegen einer nicht veranschlagten Quinquennalzulage eingetretenen Mehraufwandes bei den Gehalten der Beamten von 300 fl. — ein günstiger Erfolg von 424 fl. 38½ kr. durch den geringeren Bedarf an Amts- und Kanzleierfordernissen (42 fl. 65½ kr.), an Reisekosten und Diäten (426 fl. 48 kr.) und an Entlohnungen für translatorische Arbeiten (254 fl. 75 kr.).

Im Etat des **Ministerrathes** (Capitel 5) war der Erfolg beim **Ministerraths-Präsidium** (Titel 1) um 3.219 fl. 85 kr. günstiger sowohl infolge eingetretener Intercalarien (1.184 fl. 37 kr.), als auch infolge des geringeren Bedarfes für Staats-Telegraphengebüren (278 fl. 47 kr.), Gebäude-Erhaltung (1.257 fl. 1 kr.), dann Remunerationen und Aushilfen (500 fl.)

Bei den **Kosten für officielle Zeitungen** (Titel 3) steht dem Mehraufwande per 8.279 fl. 14½ kr. der unter Bedeckungs-Capitel 5, Titel 1 ausgewiesene günstigere Erfolg von 8.854 fl. 55½ kr. als Deckung gegenüber.

Bei dem **Telegraphen-Correspondenzbureau** (Titel 4) beruht der ungünstige Erfolg per 5.923 fl. 97 kr. theils auf dem Mehraufwande für die aus dem Auslande in bedeutend größerer Anzahl eingelangten politischen Telegramme, theils auch darauf, dass durch die bei verschiedenen besonderen Anlässen erfolgte Entsendung von Special-Berichterstattern Mehrauslagen an Honoraren und Reisekosten erwachsen sind.

Dieses ungünstige Ergebnis wird übrigens durch den günstigeren Erfolg bei den bezüglichen Einnahmen per 4.430 fl. 6 kr. zum Theile wieder aufgewogen.

Bei dem **Verwaltungs-Gerichtshofe** (Titel 5) ist der ungünstige Erfolg per 1.583 fl. 78 kr. lediglich dem Umstande zuzuschreiben, dass der präliminirte Intercalarabstrich per 2.000 fl. nur zum Theile hereingebracht werden konnte.

Die **Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten** (Cap. 6) enthält 7 Titel, von denen Titel 1 in der Staatsrechnung durchlaufend erscheint.

Über die einzelnen Titel wird Folgendes bemerkt:

Zu Titel 1.

Die Überschüsse des Zollgefälles ergeben sich aus dem Vergleiche der ordentlichen Zolleinnahmen

(Cap. 19, Titel 1) per	42,047.391 fl. 11½ kr.
und der Zollausgaben (Cap. 13, Titel 1—4) per	38,420.387 „ 75 „
mit dem Betrage von	3,627.003 fl. 36½ kr.

Zu Titel 2.

Die Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd wurde pro 1885 mit . . . . 141.088 fl. 32 kr.
eingehoben und bei den directen Steuern (Cap. 16) in Empfang verrechnet. Hievon musste jedoch ein in den Jahren 1871 incl. 1884 an die Reichsfinanzen zu viel vergüteter Gesammtbetrag von . . . . 76.624 „ 85 „
in Abzug gebracht werden, daher für das Gegenstandsjahr nur der Rest per . . . . 64.463 fl. 47 kr.
abgegeben werden konnte, welcher gegen den Voranschlag von . . . . . . 131.586 „ — „
geringer ist um . . . . 67.122 fl. 53 kr.

Zu Titel 3.

Die Zölle brachten einen Überschuss in Österreich von . . . . 3,627.003 fl. $36^1/_2$ kr.
in Ungarn von . . . . 1,635.508 „ $20^1/_2$ „
und in den occupirten Ländern von . . . . 163.657 „ 72 „
zusammen von . . . . 5,426,169 fl. 29 kr.
und nach Abzug des von Österreich-Ungarn an Bosnien gezahlten Zollaversums per . . . . 600.000 „ — „
im ganzen von . . . . 4,826.169 fl. 29 kr.

Laut Delegationsbeschlusses I (Art. III) vom 18. November 1884 war ein Zollüberschuss präliminirt mit . . . . 18,434.740 „ — „

Es ergab sich sonach ein geringerer Zollüberschuss von . . . . 13,608.570 fl. 71 kr.
von welchem der westlichen Reichshälfte auf Grund des Art. V des citirten Beschlusses (unter Berücksichtigung der wegen Abrundung des Quotenbeitrages in den Voranschlag mehr eingestellten 4 kr.) nach dem Quotenverhältnisse 68·6% per 9,335.479 fl. 47 kr. zur Last fallen.

Die diesseitige Beitragsschuldigkeit hat sich daher um den Betrag der eben bezifferten geringeren Zolleinnahmen erhöht.

Zu Titel 6.

Der Grund des Mehrerfordernisses per 147 fl. 67 kr. liegt, wie aus dem bezüglichen Detailvoranschlage zu entnehmen, lediglich in der Abrundung der Präliminarziffer.

Zu Titel 7.

In dem Delegationsbeschlusse V (Art. III) vom 17. November 1885 ist die Beitragsschuldigkeit der diesseitigen Reichshälfte pro 1883 mit . . . . 75,086.086 fl. $84^1/_2$ kr.
beziffert.

Hierauf wurden berichtigt:
laut der Rechnungsabschlüsse:
1883 unter Erf. Cap. 6, Titel 3 und 4 . . . . 73,745.885 fl. 19 kr.
1884 „ „ „ 6, „ 5 . . . . 323.931 „ 33 „
zusammen . . . . 74,069.816 „ 52 „

Es verblieben daher noch zu begleichen . . . . 1,016.270 fl. $32^1/_2$ kr.
wovon jedoch nur ein Theil per . . . . 312.861 „ 27 „
in den mit dem Finanzgesetze pro 1885 für Titel 6 bewilligten 1,730.000 fl. (nämlich 68·6% von den im bezüglichen Detailvoranschlage Seite 4, Posten 1, 7 incl. 10 im ganzen aufgeführten 456.065 fl. 99 kr.) die Bedeckung findet, während die restlichen . . . . 703.409 fl. $5^1/_2$ kr.
als ein durch den bezogenen Delegationsbeschluss gerechtfertigtes Mehrerfordernis zur Nachweisung gelangen.

Ministerium des Innern. (Cap. 7.)

Bei der **Centralleitung** (Titel 1, §. 1) wurde im Ordinarium durch Intercalarien ein günstiger Erfolg per 27.406 fl. 70 kr. erzielt.

Im Extraordinarium war der Erfolg darum um 277 fl. 71 kr. ungünstiger, weil der Intercalarabstrich nicht vollständig hereingebracht werden konnte.

Außerdem ergab sich ein Münzverlust per 187 fl. 56 kr., weil Zahlungen in Gold geleistet werden mussten, wofür nichts präliminirt war.

Bei den **Kosten des Reichsgesetzblattes** (Titel 3) ergab sich im Ordinarium ein Mindererfordernis von 9.275 fl. 87½ kr., weil die Druck- und Lithographiekosten infolge des geringeren Umfanges der im Jahre 1885 erschienenen Gesetze und Verordnungen sich geringer herausstellten, dann im Extraordinarium von 1.875 fl., weil weniger Honorare für außerhalb des Redactionsbureaus besorgte Übersetzungen des Reichsgesetzblattes bewilligt worden sind.

Bei der **politischen Verwaltung in den einzelnen Ländern** (Titel 4, §. 1) beträgt die Überschreitung im Ordinarium 36.490 fl. 2½ kr. und hat ihren Grund hauptsächlich darin, dass in Niederösterreich, Oberösterreich und in Galizien infolge der durch die Reichsrathswahlen im Jahre 1885 vermehrten Druck- und Reisekosten Zuschüsse zu den Amtspauschalien bewilligt werden mussten; dann dass in Dalmatien die Dienstreisen des Statthalters und des Personals der politischen Bezirke Makarska, Metković und Sinj zur Schlichtung der Weiderechtsstreitigkeiten in der angrenzenden Hercegovina einen größeren Aufwand verursachten, zudem aber auch die Kosten des Sanitätsdienstes in Galizien und in der Bukowina wegen Überwachung der Viehbewegung, sowie aus Anlass der Militärassistenz zur Verhinderung des Viehschmuggels und der Einschleppung von Thierseuchen bedeutendere Geldmittel in Anspruch nahmen.

Im Extraordinarium ist die geringere Ausgabe per 11.854 fl. 69½ kr. hauptsächlich den höheren Intercalarien zuzuschreiben.

Bei den **Epidemie- und Epizootieauslagen** (Titel 4 §. 2), welche ihrer Zufälligkeit halber nur annähernd auf Grund eines Durchschnittserfolges der Vorjahre präliminirt werden können, war der Erfolg um 43.366 fl. 29½ kr. ungünstiger.

Namhaftere Überschreitungen ergaben sich in Tirol infolge der im Jahre 1884 erwachsenen, jedoch erst im Jahre 1885 angewiesenen Kosten anläßlich der zur Hintanhaltung der Cholera getroffenen Maßregeln, dann infolge des fühlbaren Mangels an Ärzten auf dem Lande und der dadurch bedingten häufigen Amtsreisen und Exponirungen von Bezirksärzten, ferner in Böhmen infolge der großen Kosten für die Viehbeschau bei den Grenzzollämtern wegen der erhöhten Inanspruchnahme des Sanitätspersonales zur Verhinderung der Weiterverbreitung der ausgebrochenen Infectionskrankheiten, endlich in Galizien infolge häufig vorgekommener Epizootien.

Bei der **öffentlichen Sicherheit** (Titel 5) ergab sich im Ordinarium eine Überschreitung von 28.771 fl. 87½ kr., weil in Niederösterreich der Intercalarabstrich nur zum geringen Theile eingebracht werden konnte, weil ferner die Eindämmung der socialistisch-anarchistischen Bewegung bedeutende Mehrauslagen bei den Dienstes- und verschiedenen Auslagen zur Folge hatte, und weil endlich der Commune Wien ein nicht präliminirtes Guthaben per 7.128 fl. 20 kr., welches sich aus der Abrechnung für die Jahre 1875 bis einschließlich 1883 ergab, rückersetzt wurde.

Der ungünstige Erfolg im Extraordinarium beträgt 1.177 fl. 95 kr. und wurde durch die Mehrauslagen für die vollständige Errichtung beziehungsweise Erweiterung des Polizei- Telegraphen- und des Telephonnetzes in Prag verursacht.

Bei dem Münzverluste ist die unbedeutende Überschreitung von 12 fl. 63 kr. in der Präliminirung nach dem durchschnittlichen Stande des Goldagios begründet.

Beim **Staatsbaudienste** (Titel 6) wurde der günstige Erfolg im Ordinarium per 1.684 fl. 92 kr. lediglich durch höhere Intercalarien erzielt.

Im Extraordinarium dieses Titels war der Erfolg um 1.255 fl. 92 kr. namentlich darum günstiger, weil die Mappirungsarbeiten für die Aufnahme der Weichsel und ihrer Zuflüsse behufs Gewinnung von Fixpunkten, dann die hydrotechnischen Erhebungen, so wie die Arbeiten behufs Ausfertigung von Flusskarten mangels technischer Kräfte nur theilweise vorgenommen werden konnten.

Bei den **Reisekosten aus Anlass außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten** hat sich aus der Gebarung der Creditreste des Jahres 1884 ein günstiger Erfolg von 808 fl. 66 kr. dadurch ergeben, dass in Schlesien mit Rücksicht auf den Stand der Flussregulirungen im Jahre 1885 derlei Reisekosten nicht erwachsen sind.

Beim **Straßenbau** (Titel 7) waren die ordentlichen Ausgaben im ganzen um 66.299 fl. 54½ kr. höher, weil in Kärnten und Tirol die Elementarereignisse im Herbste 1885 bedeutende Mehrauslagen für die Erhaltung der Straßen und Brücken verursachten.

Außerdem musste in Dalmatien für die Erhaltung der Straßen und Brücken ein Mehraufwand eintreten, weil bei der steten Zunahme des Verkehrs und der Steigerung der Materialpreise mit den hiefür präliminirten Beträgen das Auslangen nicht gefunden werden konnte.

Bei den außerordentlichen Straßenbauten sind unvorhergesehene Mehrerfordernisse im Gesammtbetrage von 17.611 fl. 58½ kr. eingetreten.

Hievon entfallen:

a) auf Oberösterreich 100 fl. für Grundeinlösungskosten bei der Umlegung der Krumauer Reichsstraße;

b) auf Tirol 10.986 fl. 12 kr., und zwar

1. für den Brückenbau über den Nocefluss bei Dimaro 3.454 fl. 19 kr. wegen der bei der Fundamentaushebung, bei der Fundirung und der Wasserbewältigung zu überwindenden außergewöhnlichen Schwierigkeiten, welche mit namhaften Kosten verbunden waren;
2. für den Bau der Thalsperre im Torrente Fersina bei Cantanghel 7.531 fl. 93 kr., weil die im Voranschlage vorausgesetzte Herstellung der Quaderverkleidung und zum Theile auch der Kronenschichte der Thalsperre aus den gewonnenen Steinen der alten Thalsperre nicht stattfinden konnte und dieses Mauerwerk daher aus neuen Quadern hergestellt werden musste;

c) auf Galizien 6.525 fl. 46½ kr., und zwar:

1. für den Bau einer stabilen Brücke über den Dunajec bei Zakluczyn 3.414 fl. 78 kr. infolge Verfalles der diesfälligen Creditreste durch nicht rechtzeitige Verwendung derselben;
2. für den Ausbau des Intervalles von der Brücke Nr. 94b bis zum Anschlusse an die ausgebaute Strecke im Delatyner Straßenzuge 1.163 fl. 64 kr. aus dem vorgenannten Grunde;
3. für den Bau der Brücke Nr. 86 über den Pruth bei Zenice im Delatyner Straßenzuge 1.780 fl. 66 kr., indem auch bei diesem Baue durch nicht rechtzeitige Verwendung die diesfälligen Creditreste verfallen waren, und
4. für die Herstellung der Brücke Nr. 101 über den Pruth im Delatyner Straßenzuge 166 fl. 38½ kr., weil die factischen Kosten dieses Baues nach dem Collaudirungsergebnisse sich höher herausstellten.

Bei den Creditresten aus dem Jahre 1884 ergaben sich Überschreitungen:

im Küstenlande mit 744 fl. 47 kr. wegen der bei der Umlegung der Polaer Reichsstraße bei Buje im Laufe der Bauausführung nothwendig gewordenen Mehrarbeiten;

in Tirol bei dem Reconstructionsbaue der hölzernen Brücke über den Wildbach Chiepena mit 9.300 fl., da statt der beantragten Einbauung eines steinernen Mittelpfeilers wegen Gefahr für den Bestand der Brücke und der Straße eine eiserne Construction aufgeführt werden musste, dann bei

dem Reconstructionsbaue der steinernen Brücke in Prigiom[illegible] fl. 71 kr. infolge der durch die Tieferlegung des Fundamentes und durch größere Felsensprengungen verursachten Mehrausla[illegible];

in Galizien bei dem Baue der stabilen Brücke Nr. 13 über den Serethfluss bei Czortków mit 228 fl. 97 kr. wegen Verfalles der diesfälligen Creditreste mit Ende März 1885, dann bei dem Baue der stabilen Brücke Nr. 34 über den Siwkafluss bei Serednia mit 469 fl. 55 kr., weil bei der Schlusscollaudirung ein Mehrerfordernis sich herausstellte;

in der Bukowina mit 472 fl. 50 kr., indem bei dem Baue der Brücke Nr. 33 bei Hatna die Herstellung der Brückeneinwölbung aus Ziegeln statt aus Bruchsteinen die vorbezifferte Mehrauslage verursachte;

endlich in Dalmatien mit 5.123 fl. 39 kr. durch die Mehrerfordernisse für die Herstellung einer fahrbaren Straße von Castelnuovo nach Meljine infolge der größeren Kosten bei der Grundeinlösung und bei einigen Bauarbeiten.

Hingegen sind von den vorgenannten Creditresten erhebliche Beträge nicht zur Verwendung gelangt, und zwar:

in Kärnten 20.208 fl. 2 kr. bei den Schutzbauten an der Tiroler Reichsstraße in den politischen Bezirken Villach und Spittal, theils infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse und eingetretener Hochwässer, theils wegen der verspäteten Inangriffnahme der Verbauung der Wildbäche in den höheren Lagen;

in Tirol 1.991 fl. 38 kr. bei der Herstellung des eisernen Oberbaues an der Brücke über den Avisio in Lavis wegen des minderen Bedarfes an neuen Steinen für die Widerlager bei Verwendung der alten Steine;

in Böhmen zusammen 1.711 fl. 53 kr., und zwar 950 fl. bei dem Baue einer hölzernen Brücke über den Wondrebfluss bei Gaßnitz und 761 fl. 53 kr. für den Bau einer eisernen Brücke über den Slubicebach bei Chlum;

endlich in Galizien 1.243 fl. 88 kr. bei der Umlegung der Żółkiewer Straßenstrecke auf der Anhöhe Grzęda infolge eines erzielten Preisnachlasses für das Materiale.

Beim **Wasserbau** (Titel 8) wurde im Ordinarium eine Überschreitung von 4.564 fl. 41 kr. hervorgerufen durch die in Tirol im Herbste des Jahres 1885 eingetretenen Elementarereignisse, insbesondere aber durch die Begleichung der im Jahre 1884 zugesicherten restlichen Beitragsquoten zu den Inn-Correctionsbauten in Terfens, Kolsaß und Weer.

Von den Creditresten aus dem Jahre 1884 blieben im ganzen 11.521 fl. 82½ kr. unverwendet, woran, abgesehen von kleineren Beträgen, welche in Oberösterreich und in Böhmen erspart wurden, namentlich die Bukowina mit 9.035 fl. 67½ kr. participirt, weil die Pruthflussbauten wegen der noch schwebenden Concurrenzverhandlungen mit den Adjacenten bis Ende März 1886 nicht finalisirt werden konnten, dann aber auch das zu diesen Bauten nöthige Ruthenmateriale erst im Herbst geschlagen werden kann.

Bei den **Neubauten der politischen Verwaltung und größeren Adaptirungen** (Titel 9) ist die an die Sparcasse in Krakau für Herstellungen an dem dortigen Theatergebäude entrichtete Annuität infolge Herabsetzung des Zinsfußes jener Casse um 109 fl. 41 kr. geringer entfallen.

Anlangend die Creditreste des Jahres 1884, ergab sich bei den Baukosten für Herstellungen im Dikasterialneugebäude (Regierungsgebäude) in Salzburg eine Überschreitung von 103 fl. 87 kr. infolge nothwendiger, im Kostenvoranschlage nicht vorgesehener Mehrarbeiten bei der Renovirung der Façade.

Dagegen gelangten in Schlesien für den Reconstructionsbau des Regierungsgebäudes in Troppau 10.730 fl. 22 kr. nicht zur Verwendung, weil mehrere der in Aussicht genommenen Arbeiten nicht in dem veranschlagten Umfange erforderlich waren.

Die Nachweisung jener außerordentlichen Ausgaben, die sich auf größere, die Staatsfinanzen durch mehrere Jahre in Anspruch nehmende Objecte beziehen, wird hier angeschlossen.

Nachweisung

jener außerordentlichen Auslagen, die sich auf größere, die Staatsfinanzen durch mehrere Jahre in Anspruch nehmende Objecte beziehen (zu Capitel VII, Titel 7 und 9).

Post-Nr.	Object	Hierauf wurden verwendet laut der Rechnungsabschlüsse in der Periode von	fl.	kr.
	Straßenbau. (Titel 7.)			
	Österreich ob der Enns:			
1	Umlegung der Grazer Reichsstraße am Kleinkammerbühel in Ischl, politischer Bezirk Gmunden	1884—1885	22.995	36
2	Umlegung der Krumauer Reichsstraße am Neufeldner Berge	1880—1885	51.366	9½
	Steiermark:			
3	Ärarialbeitrag für die Vervollständigung der Ennsregulirung, politische Bezirke Liezen und Gröbming .	1883—1885	3.760	—
	Kärnten:			
4	Bau einer eisernen Brücke mit steinernen Pfeilern über die Drau bei Villach im Zuge der Italiener Reichsstraße, politischer Bezirk Villach	1884—1885	155.000	—
5	Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau und steinernen Landpfeilern im Markte Spittal im Zuge der Tiroler Reichsstraße, politischer Bezirk Spittal	1884—1885	16.479	70
6	Erhöhung der Tiroler Reichsstraße zwischen Kleblach und dem Leßnigergraben, politischer Bezirk Spittal .	1884—1885	5.700	—
7	Ärarialbeitrag zur Verbesserung der Lessachthaler Concurrenzstraße, politischer Bezirk Hermagor . . .	1882—1885	11.114	54
8	Ärarialbeitrag zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße, politischer Bezirk Villach und Spittal .	1884—1885	14.792	5
	Krain:			
9	Ärarialbeitrag für die Reconstruction der Straße durch das Kopačnicathal bis an die küstenländische Grenze .	1884—1885	10.000	—
	Küstenland:			
10	Umlegung der Polaer Reichsstraße bei Buje	1884—1885	9.544	—
11	Ärarialbeitrag zur Herstellung der Bačathal-Concurrenz-Straße	1883—1885	10.000	—

Post-Nr.	Object	Hierauf wurden verwendet laut der Rechnungsabschlüsse		
		in der Periode von	fl.	kr.
12	Umlegung der Kärntner Reichsstraße und Brückenherstellung über den Rachotbach bei Descla	1884—1885	5.895	42
13	Ärarialbeitrag zur Herstellung der Verbindungsstrecke zwischen der Kopačnica-Thalstrecke und der Kirchheimer Concurrenzstraße	1884—1885	2.372	24
	Tirol:			
14	Fortsetzung des Ausbaues der Tonale Reichsstraße von Sigmundskron über den Mendelpass nach Rufré, Sarnonico, Fondo und Brez	1880—1885	382.452	45
15	Neubau der Reichsstraßenstrecke von Nago nach Arco, politischer Bezirk Riva	1881—1885	125.524	44
16	Herstellung einer eisernen Brücke über den Nocefluss bei Dimaro	1884—1885	18.454	19
17	Herstellung der größtentheils zerstörten Straßenstrecke im Kilometer 83·3—94·2, politischer Bezirk Lienz .	1883—1885	140.893	26
18	Herstellung der zerstörten Straßenstrecke im Kilometer 96—101·2, politischer Bezirk Lienz	1884—1885	144.959	72
19	Instandsetzung der Pusterthaler Straße im Kilometer 109·2—122·0	1883—1885	25.200	—
20	Herstellung des eisernen Oberbaues an der Brücke über den Avisio in Lavis sammt Grundsperre	1883—1885	96.008	42
21	Reconstruction der steinernen Brücke in Prigione . . .	1884—1885	13.729	71
22	Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Grigno-Wildbach in Grigno sammt Bachbetträumung	1884—1885	31.952	1½
23	Reconstruction der Cantanghel-Thalsperre an der Fersina zum Schutze der Straße und Ärarialbrücke	1883—1885	65.431	93
	Böhmen:			
24	Bau einer eisernen Brücke über die Elbe bei Jaroměř im Zuge der Podèbrad-Nachoder Reichsstraße, politischer Bezirk Königinhof	1884—1885	40.673	16
25	Bau einer hölzernen Brücke über den Wondrebfluss bei Gaßnitz	1884—1885	10.700	—
26	Bau einer eisernen Brücke über den Slubicebach bei Chlum	1884—1885	6.738	47
	Mähren:			
27	Ärarialbeitrag zum Ausbau der Altstadt-Spieglitzer Bezirksstraße	1880—1885	15.000	—

Post-Nr.	Object	Hierauf wurden verwendet laut der Rechnungsabschlüsse		
		in der Periode von	fl.	kr.
	Galizien:			
28	Reconstruction der Dolina-Wyszkower Gemeindestraße (Karpathenstraße), politischer Bezirk Dolina	1884—1885	36.406	17
29	Reconstruction der Zmigrod-Graber Bezirksstraße (Karpathenstraße), politische Bezirke Jasło und Krosno .	1884—1885	67.262	65
30	Bau der stabilen Brücke über den Sereth bei Czortków .	1884—1885	19.920	90
31	Bau der stabilen Brücke über den Dunajec bei Zakluczyn	1882—1885	83.293	88½
32	Umlegung der Żółkiewer Straßenstrecke auf der Anhöhe Grzęda	1884—1885	17.196	—
33	Ausbau des Intervalles von der Brücke Nr. 94 b bis zum Anschlusse an die ausgebaute Strecke	1877—1885	46.929	15½
	Bukowina:			
34	Vollendung des Baues der Reichsstraße von der ungarischen Grenze nächst Kirlibaba bis Jakobeny, politischer Bezirk Kimpolung	1874—1885	407.979	51
35	Bau der Brücke Nr. 33 bei Hatna	1884—1885	12.772	81
	Dalmatien:			
36	Herstellung der Ärarialstraße Makarska-Duare als Verbindung mit der mittelländischen Reichsstraße, politischer Bezirk Makarska und Spalato	1880—1885	71.542	8⅓
37	Zur Vollendung einzelner im Baue begriffener Objecte auf der Straßenstrecke Tobolje-Kiewo	1880—1885	60.800	—
38	Herstellung einer fahrbaren Straße von Castelnuovo nach Meljine, politischer Bezirk Cattaro	1884—1885	37.423	39
	Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen. (Titel 9.)			
39	Herstellungen im Dikasterial-Gebäude (Regierungsgebäude) in Salzburg	1884—1885	3.803	87
40	Neueindeckung des k. k. Nationaltheaters in Innsbruck	1884—1885	4.700	—
41	Aufführung eines neuen Amtsgebäudes in Kolin . . .	1884—1885	37.858	21
42	Reconstruction des Gebäudes der Landesregierung in Troppau	1882—1885	41.231	72
43	Annuität für die Młockische Realität in Lemberg . . .	1880—1885	8.400	—
44	Annuität für die Realität in Mościska	1880—1885	2.721	60
45	Annuität für das Theatergebäude in Krakau	1880—1885	3.255	45

Im Etat des **Ministeriums für Landesvertheidigung** (Capitel 8) ergab sich bei der **Central-leitung** (Titel 1) im Ordinarium ein günstiger Erfolg im Betrage von 1.170 fl. 65½ kr. hauptsächlich infolge eingetretener Intercalarien.

Im Extraordinarium dieses Titels zeigt sich ein günstiger Erfolg im Betrage von 200 fl. 1 kr., weil, um auf den systemisirten Stand des Kanzleipersonales zu gelangen, statt der Officials- nur Kanzlistenstellen zur Besetzung gelangten.

Bei der **k. k. Landwehr** und bei den k. k. Landesschützen in Tirol und Vorarlberg (Titel 2) hat der ungünstige Erfolg im Ordinarium per 66.634 fl. 20 kr. vorzüglich darin seinen Grund, dass in Gemäßheit der bestehenden Verrechnungsvorschriften die vom Landwehretat für Rechnung der einzelnen Landesfonde in früheren Finanzperioden vorschussweise bestrittenen und nunmehr rückersetzten Vorspanns- und Einquartierungs-Zuschüsse per . . . . 16.342 fl. 59½ kr.
sowie die Erlöse für veräußerte unbrauchbare Materialien, Munitionsbestandtheile,
Waffen zc., dann für ausgemusterte Pferde per . . . . 29.238 „ 24½ „

zusammen daher ein Betrag von . . . . 45.580 fl. 84 kr.
nicht mit den correlativen Ausgaben compensirt, sondern bei der „Bedeckung" als „eigene Einnahme" verrechnet worden ist, und dass ferner der Aufwand für die Landesschützen in Tirol und Vorarlberg hauptsächlich infolge der an den Baumeister Mayer für den Um-, beziehungsweise Neubau des Ingram'schen Anwesens zu leistenden Abschlagszahlungen um 19.670 fl. 91½ kr. höher entfiel. Diese letztere Überschreitung findet übrigens in dem als nicht präliminirte Einnahme in Empfang gestellten Landsturm-Depositum per . . . . 20.809 fl. 61½ kr.
und in dem Erlöse für veräußerte Materialien zc. per . . . . 4.148 fl. 22 kr.

im ganzen per . . . . 24.957 fl. 83½ kr.
mehr als genügende Deckung.

Der günstige Erfolg im Extraordinarium dieses Titels beziffert sich, wenn von dem Münzverluste per 872 fl. 11½ kr., welcher bei den Landesschützen in Tirol und Vorarlberg theils wegen des höheren Goldagios, theils wegen Nichtpräliminirung des Goldagios entstand, abgesehen wird, mit 1.044 fl. 27 kr. und hat in der erzielten Reducirung der Beköstigungspreise seinen Grund.

Bei den **Recrutirungskosten** (Titel 3) rührt der ungünstige Erfolg per 4.475 fl. 10 kr. im wesentlichen von den in Militärbequartierungsangelegenheiten erwachsenen bedeutenden Commissionskosten (10.228 fl. 59½ kr.), dann davon her, dass größere Anschaffungen von Drucksorten zum Amtsgebrauche bei den Militärtaxbemessungen nothwendig waren (8.256 fl. 62 kr.).

Dagegen haben sich an Vorführungskosten vor die Überprüfungscommissionen, dann an Diäten und Reisekosten anlässlich der Controlsversammlungen, sowie der commissionellen Militärtaxbemessungen Ersparungen ergeben, durch welche die ersterwähnten Mehrerfordernisse großentheils aufgewogen erscheinen.

Bei den **Militärstiftungen** (Titel 4) resultirt ein ungünstiger Erfolg im Betrage von 802 fl. 88 kr. deshalb, weil für zwei in die Akademie aufgenommene Bewerber ein höheres Kostgeld gezahlt werden musste.

Bei der **Militärpolizeiwache** (Titel 5) ergibt sich ein günstiger Erfolg im Betrage von 2.607 fl. 78 kr. aus dem Grunde, weil bei der Militär Polizeiwache in Lemberg die Gage für einen Hauptmann 1. Classe präliminirt war, während vom 1. Jänner bis Ende October 1885 ein Hauptmann 2. Classe verwendet wurde; ferner weil der Mannschaftsstand nicht immer vollzählig, dann weil das Menagegeld während einiger Monate des Jahres geringer war, als veranschlagt worden ist; endlich weil bei der Begebung der Materiallieferungen und Arbeiten, sowie bei der Anschaffung von Bettsorten günstigere Preise erzielt wurden, dann Hausauslagen, Menage-, Geschirr- und Extraauslagen gar nicht vorgekommen sind.

Bei der **Gendarmerie** (Titel 6) ergab sich ein um 21.943 fl. 40½ kr. günstiger Erfolg vorzüglich durch die eingetretenen Intercalarien, dann dadurch, dass das Erfordernis an Massaeinlagen ein geringeres war, weil eine geringere Anzahl der länger dienenden Mannschaft in Abgang kam, als bei der Verfassung des Voranschlages angenommen worden war.

Bei den **Unterstützungen hilfsbedürftiger Familien einberufener Reservisten** (Titel 7) zeigt sich ein günstiger Erfolg im Betrage von 2.610 fl. 84½ kr., weil infolge der Rückkehr der Reservisten aus dem Occupations-Gebiete in die Heimat der für die Unterstützungen der betreffenden hilfsbedürftigen Angehörigen bewilligte Credit nur in geringerem Maße in Anspruch genommen worden ist.

Die **Kosten der zwangsweisen Heimsendung renitenter österreichischer Stellungspflichtiger aus dem Auslande** (Titel 8) stellen sich um 2.000 fl. günstiger, weil Zahlungen, welche diese Titel betreffen würden, nicht geleistet worden sind.

Ministerium für Cultus und Unterricht. (Cap 9.)

A. Centrale.

Bei der **Centralleitung** (Titel 1) war der Erfolg im Ordinarium im ganzen hauptsächlich deshalb um . . . . 1.040 fl. 72 kr. ungünstiger, weil die Intercalarüberschüsse durch die Bezüge von drei zur zeitweisen Dienstleistung in das Ministerium einberufenen Beamten absorbirt wurden, und weil gegenüber der Ersparung an Diurnen und an Auslagen für Fachcommissionen und wissenschaftliche Gutachten eine Mehrausgabe an Löhnungen stattfand, da ein Aushilfsdiener über den präliminirten Stand vom 1. Februar 1885 an verwendet wurde, ferner weil wegen nothwendiger größerer Renovirungen und Reparaturen im Innern, sowie am Dache des Ministerialgebäudes, dann infolge der Bewilligung einer Subvention von 300 fl. zur Herausgabe des Schematismus der österreichischen Mittel- und Fachschulen gleichen Ranges, endlich wegen Ankaufes von 200 Exemplaren der von Dr. H. Pick veröffentlichten Druckschrift „Beitrag zur Statistik der öffentlichen Mittelschulen“ Mehrauslagen erwachsen sind.

Bei der Oberleitung, Centralcommission, Inspection und administrativen Controle des gewerblichen Unterrichtes haben sich zwar Mehrerfordernisse bei einzelnen Rubriken ergeben, wie insbesondere anlässlich der Erhebungen über den Zustand der Industrien rc., für das Centralblatt für Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes (bei letzterem darum, weil im Jahre 1885 der III. und IV. Band des Centralblattes, sowie ein Supplement zum II. und III. Bande erschienen und zum Ankaufe gelangt sind), ferner wegen der Honorirung außergewöhnlicher Inspicirungen, dann bei den Bezügen der Inspectoren der Fortbildungsschulen, endlich auf Reisekosten und Diäten des Musterlagerverwalters und des Controlors für die administrativen Angelegenheiten der Fachschulen. Es waren aber die Mindererfordernisse überwiegend, weil auf Präsenzgelder und Reisevergütungen der Mitglieder der Centralcommission weniger bewilligt wurde, eine mit der Remuneration von 1.000 fl. verbundene Fachschulinspectorsstelle durch das ganze Jahr unbesetzt blieb und an Reisekosten und Diäten der Inspectoren der Fachfortbildungs- und Handelsschulen weniger zum Anspruche gelangte.

Im Extraordinarium ergab sich ein Mehrerfordernis um . . . . 1.933 fl. 27 kr. deshalb, weil der dem k. k. Minister bewilligte Einrichtungsbetrag per . . . . . . 3.000 „ — „ in den Ersparungen an Bezügen zeitweise einberufener Beamten, dann an Activitätsgenüssen der ad personam in einer höheren als der systemmäßigen Rangstufe stehenden Beamten nur zum Theile die Deckung fand.

Zur Tilgung des behufs Ankaufes und Adaptirung des Hauses Nr. 7 am Minoritenplatze von der Rosalia Czech'schen und Windhag'schen Stiftung entlehnten Vorschusses per 325.000 fl., welcher sammt 5½% Interessen vom Jahre 1872 an in 26 Raten, von welchen die ersten 25 je 24.000 fl.

und die letzte 20.509 fl. beträgt, zu tilgen ist, wurden bisher (inclusive 1885) 14 Raten à 24.000 fl., zusammen sonach . . . . 336.000 fl.
gezahlt.

Nachdem sich die Höhe sämmtlicher Raten mit . . . . 620.509 fl.

beziffert, verbleiben noch . . . . 284.509 fl.
zu berichtigen, welche vom Jahre 1886 an bis einschließlich 1897 in 12 Raten zur Zahlung gelangen werden.

Bei der **Schulaufsicht** (Titel 2) war das Erfordernis im ganzen um . . . . 10.947 fl. 8 kr.
darum geringer, weil auf der Rubrik „Reisekosten und Diäten" Minderansprüche stattfanden.

Es sind nämlich in einigen Kronländern von den Landesschulinspectoren weniger Reisen unternommen worden, Intercalarien an Reisekosten- und Diätenpauschalien der Bezirksschulinspectoren eingetreten, endlich infolge der Reduction der Anzahl der Sitzungen der Bezirksschulräthe weniger Reisekostenvergütungen zum Anspruche gelangt.

Da ferner auch auf den Rubriken „Gehalte und Activitätszulagen der Beamten" theils durch die Vacatur einzelner systemisirter Landesschulinspectorsstellen, theils durch deren Besetzung in der geringsten Gehaltsstufe, während die höchste präliminirt war, sich Ersparungen ergaben, konnten die Mehrauslagen auf den Rubriken „Gebäudeerhaltung", „Regiekosten", dann „Remunerationen und Aushilfen" im Wege des Virements vollständig bedeckt werden, und es resultirte hiebei dennoch eine Ersparung von dem für diesen Titel bewilligten Gesammt-Credite.

Bei dem **Museum für Kunst und Industrie**, (Titel 4, §. 1) zeigt sich der Erfolg um 1.489 fl. 39 kr. hauptsächlich infolge von Intercalarüberschüssen günstiger. Außerdem ergaben sich Mindererfordernisse für die Herausgabe der Kataloge und Mittheilungen, dann weil eine geringere Anzahl von Gypsabgüssen angefertigt wurde.

In diesen Ersparungen fanden die Mehrerfordernisse ihre volle Deckung, welche sich an Diurnen wegen des größeren Bedarfes an Aushilfsschreibkräften für Zwecke der Bibliothek, an Remunerationen für die anlässlich der Vacanz zweier Custodenstellen in provisorische Verwendung genommenen Aushilfskräfte, dann an Wachdienst-Auslagen und Löhnungen der Aushilfsdiener wegen des erhöhten Bedarfes an Aufsichtspersonale für die wechselnden Ausstellungen, endlich aber dadurch ergeben haben, dass für die verschiedenen Sammlungen, insbesondere für die Bibliothek und Kupferstichsammlung größere aus den Vorjahren stammende unbeglichene Rechnungen, sowie Forderungen einiger Buchhandlungsfirmen zur Berichtigung gelangten.

Bei der **chemisch-technischen Versuchsanstalt** (Titel 4, §. 2) ist das Mehrerfordernis von 828 fl. 40 kr. gleichfalls dem Umstande zuzuschreiben, dass mehrere unbeglichene Rechnungen über bereits in früheren Jahren gelieferte Atelier-Erfordernisse und angeschaffte Bücher erst im Gegenstandsjahre beglichen wurden. Außerdem sind für wiederholt im Brennhause über die gewöhnliche Arbeitszeit geleistete Dienste Remunerationen gewährt worden.

Bei der **statistischen Centralcommission** (Titel 6) war der Erfolg im Ordinarium um . . . . 2.817 fl. 6 kr.
infolge von Intercalarüberschüssen, dann wegen des Mindererfordernisses für die Herausgabe statistischer Werke geringer. In letzterer Beziehung haben nämlich die zur Auszahlung gelangten Kosten des I. Heftes der Handelsstatistik pro 1883, sowie dreier Hefte der Handelsstatistik pro 1884 im Betrage von zusammen . . . . 2.341 fl. 46 kr.
gegenüber den veranschlagten Kosten für die Herausgabe der Handelsstatistik für das
Jahr 1884 (4 Hefte) per . . . . 3.120 fl. — „

um . . . . 778 fl. 54 kr.
weniger betragen.

Ferner ist von dem für die Herausgabe der Statistik des Sanitätswesens pro 1882 und 1883 im Gegenstandsjahre präliminirten Gesammtbetrage von . . . . 3.432 fl. — kr.
nur der für die Herausgabe der Sanitätsstatistik für das Jahr 1882 entfallende Betrag mit . . . . 1.920 „ 60 „
zur Anweisung gelangt, und es unterblieb auch die beabsichtigte Herausgabe zweier größerer Werke.

Mehrerfordernisse sind anläslich der Bewilligung einer Personalzulage jährlicher 100 fl. vom 1. Mai 1885 an für einen Amtsdiener I. Classe, wegen der aus Dienstesrücksichten gebotenen Aufnahme von Aushilfsschreibkräften und wegen Bewilligung von Remunerationen für zwei Conceptspraktikanten, dann dadurch erwachsen, weil der im Jahre 1883 aufgenommene Aushilfsdiener mit Rücksicht auf die unbesetzte Stelle eines wirklichen Dieners in weiterer Verwendung belassen, endlich weil dem Präsidenten der statistischen Central-Commission behufs Theilnahme an der Jubelfeier der Statistical Society in London und der Société de Statistique in Paris eine Reisesubvention von 600 fl. bewilligt wurde.

Bei den außerordentlichen Ausgaben ergab sich ein Mehraufwand von 1.794 fl. 33 kr. wegen der Finalisirung der Specialortsrepertorien, dann infolge Übernahme der Specialortsrepertorien für Tirol, Küstenland, Mähren und Schlesien in den eigenen Verlag der statistischen Central-Commission.

Bei der **geologischen Reichsanstalt** (Titel 7) war der Erfolg im ganzen um 890 fl. 14 kr. günstiger, weil Intercalarüberschüsse erzielt und die Erfordernisse für das Museum, sowie für die Herstellung der Abhandlungen, dann zum Ankaufe des Jahrbuches und der Verhandlungen eingeschränkt wurden.

Mehrerfordernisse erwuchsen an Adjuten wegen Aufnahme eines dritten Praktikanten, an Remunerationen und Aushilfen hauptsächlich wegen Bewilligung einer Unterstützung im Betrage von 300 fl. an einen Assistenten zum Zwecke der Untersuchung der Schiefergebiete Griechenlands, sowie des Betrages von 200 fl. an den Volontär der Anstalt zur Vollendung seiner paläontologischen Studien, ferner für die Bibliothek, weil eine Anzahl größerer Werke, welche im Tauschwege nicht zu erhalten waren, behufs Ausfüllung der Lücken angeschafft wurden, sowie für das Laboratorium wegen Ankaufes eines Platin-Destillationsapparates behufs billigerer Beschaffung der im Laboratorium stark benöthigten Flusssäure, dann an Gebäudeerhaltungskosten, hauptsächlich weil behufs völliger Begleichung der am Gebäude der Anstalt im Jahre 1884 vorgenommenen Dachreparaturen der Betrag von 685 fl. 17 kr. mangels für jenes Jahr verfügbarer Geldmittel erst im Jahre 1885 zur Zahlung gelangte, endlich an Regiekosten, weil wegen größerer Sendungen der von den Geologen im Felde gesammelten Gesteine auch höhere Frachtgebüren zu entrichten waren, und wegen des größeren Bedarfes für die Beheizung.

Bei der **Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus** (Titel 8) zeigt sich im ganzen ein Mehrerfordernis um 393 fl. 43 kr. hauptsächlich darum, weil kein Intercalare erzielt wurde und größere Reparaturen an dem Anstaltsgebäude vorgenommen werden mussten.

Bei den **Ausgaben für Kunstzwecke** (Titel 9 a) war bei der Akademie der bildenden Künste (§. 1) der Erfolg im Ordinarium um 2.285 fl. 89½ kr. namentlich infolge von Intercalarüberschüssen und weil das Erfordernis für Naturmodelle der Specialschulen eingeschränkt wurde, ein günstigerer.

Mehrerfordernisse ergaben sich deshalb, weil vom 1. April 1885 an den Gypsformer eine Personalzulage jährlicher 200 fl., dann für die Revision der Dampfkesselanlage im Akademiegebäude eine Remuneration per 100 fl. bewilligt wurde.

Die im Jahre 1884 gegen Remuneration bestellten zwei Assistenten an der allgemeinen Malerschule sind auch für das Schuljahr 1885/86 belassen worden, und es haben sich die Auslagen für Naturmodelle der allgemeinen Maler- und Bildhauerschule durch die im Interesse des Unterrichtes gelegene möglichst ausgiebige Verwendung von Naturmodellen, dann für sonstige Unterrichtserfor-

dernisse durch Erwerbung einzelner Originalwerke aus dem künstlerischen Nachlasse des Historienmalers Hans Makart, sowie einer Ölskizze aus dem Nachlasse Canon's erhöht.

Größere Regiekosten sind durch die Aufnahme eines dritten Aushilfsdieners zur Überwachung des Gypsmuseums und der Gemäldegallerie, dann wegen Aufstellung eines Gasdruck-Regulators an den beiden im Akademiegebäude sich befindenden großen Gasmessern erwachsen.

Bei der Kunstschule in Krakau (Titel 9 §. 2) ergab sich ein um 680 fl. 1 kr. günstigerer Erfolg, weil die präliminirten Quinquennalzulagen des Directors nicht zur Anweisung gelangten und die auf Remunerationen und Aushilfen, Gebäudeerhaltung und Regiekosten genehmigten Credite nicht zur Gänze in Anspruch genommen worden sind.

Bei den Ausgaben für **archäologische Zwecke** (Titel 9 b) war bei der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale (§. 5) der Erfolg wegen der geringeren Auslagen auf Gebäudeerhaltung und Hauserfordernisse um 65 fl. 16 kr. günstiger.

Bei der Restaurirung alter Baudenkmale (§. 6) wurden im Ordinarium auf Rechnung des Pauschalcredites für sämmtliche Königreiche und Länder um 728 fl. 33 kr. weniger bewilligt; dagegen ergab sich im Extraordinarium bei dem auf den Voranschlag des Jahres 1885 übertragenen Creditreste des Jahres 1884 ein Mehrerfordernis von 965 fl. anlässlich der Eingerüstung des Glockenthurmes in Spalato.

In Betreff des Credites zu Ausgrabungen, dann Subventionen für archäologische Unternehmungen (§. 7) hat eine Überschreitung um 718 fl. 68 kr. stattgefunden, weil in Dalmatien für unverschiebliche Arbeiten in dem Museum in Spalato 150 fl. und für die Ausgrabungen in Salona 300 fl., dann für die Versicherung des Wintergehäuses der Mariensäule in Salzburg 18 fl. 68 kr., ferner in Krain für die Vornahme der Ausgrabungen bei Dernowo am Gurkfelde 200 fl., endlich in Böhmen dem Vereine Včela in Časlau für Ausgrabungen am Hrádek 50 fl. bewilligt worden sind.

B. Cultus.

Bei den **Ausgaben der Religionsfonde** (Titel 10, §§. 1 incl. 19) war der Erfolg im Ordinarium in den meisten Kronländern günstiger. Die daselbst erzielten Ersparungen betrugen 98.144 fl. 91½ kr.

Hiezu hat im allgemeinen beigetragen, dass Domherren-, dann zahlreiche selbständige Seelsorger- sowie Hilfspriesterstellen zeitweilig unbesetzt waren, wodurch namhafte Ersparungen an „Dotationen und Ergänzungen" eintraten, ferner dass in das höhere Priesterbildungsinstitut eine geringere Anzahl Zöglinge entsendet wurde, als bei der Präliminirung angenommen worden war, und dass in einigen Kronländern die Kosten der Clerical-Seminare wegen des geringeren Standes an Alumnen, dann infolge der durchgeführten Pauschalirung der von der Kopfzahl unabhängigen Erfordernisse sich verminderten.

Auch die Rubrik „Gebäudeerhaltung" zeigt einen geringeren Aufwand, weil die diesfälligen Ansprüche nicht die der Voranschlagsziffer zugrunde gelegte Durchschnittssumme erreichten, und weil in Aussicht genommene Adaptirungen nicht zur Ausführung gelangten.

Namhaftere Überschreitungen haben nur auf der Rubrik „Remunerationen und Aushilfen" stattgefunden, und zwar in Niederösterreich an Remunerationen für den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen in Wien und dessen Vororten wegen größerer Stundenzahl, dann in Kärnten wegen des Mehrerfordernisses an Remunerationen für die Mitprovidirung erledigter Seelsorgestationen.

Da ferner infolge der Neubemessung der Religionsfondsbeiträge Einzahlungen für frühere Jahre zurückerstattet werden mussten und dem neuernannten Bischofe von Linz ein Vorschuss bewilligt wurde, welcher nicht präliminirt war, ergab sich auch auf den Rubriken „Rückersätze von Einnahmen der Vorjahre" und „Vorschüsse gegen Ersatz" ein Mehraufwand.

Die Überschreitung auf der Rubrik „Quiescenten-Genüsse" findet ihre volle Deckung in den Ersparungen auf der Rubrik „Pensionen" und entstand nur dadurch, dass die Genüsse der in den zeitlichen Ruhestand versetzten Priester auf der ersteren Rubrik verrechnet werden mussten, während dieselben auf letzterer präliminirt waren.

Ungünstiger war der Erfolg:

a) in Niederösterreich mit 8.886 fl. 83½ kr. insbesondere wegen Rückzahlung der vom Stifte Melk für die Jahre 1883 und 1884, dann das I. Semester 1885 provisorisch entrichteten Religionsfondsbeiträge,

b) in Tirol um 9.252 fl. 9 kr. wegen Deckung des Deficits aus dem Jahre 1878 inclusive 1883 im Betrage von 11.800 fl. für das fürstbischöfliche Seminar in Trient,

c) in Mähren um 7.254 fl. 94 kr., weil die in den Jahren 1881 inclusive 1884 ungebürlich eingezahlten Religionsfondsbeiträge und Verzugszinsen an das Nikolsburger-Collegiatcapitel und das Znaimer Dominicaner-Kloster zurückerstattet worden sind,

d) in Krakau um 2.866 fl. 59 kr., weil der Religionsfondsbeitrag für das Jahr 1880 per (7.016 fl. 62 kr.) an den Norbertiner-Convent in Zwierzyniec zur Rückzahlung gelangt ist,

e) in der Bukowina um 661 fl. 36½ kr., weil wegen Besetzung fast sämmtlicher Seelsorgestationen bei den Dotationen und Ergänzungen keine Intercalarien sich ergaben.

Bei den für das Jahr 1885 mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1886 bewilligten außerordentlichen Crediten zeigt sich ein Mehrerforderniss im ganzen von 8.084 fl. 26 kr., weil in Oberösterreich die erste Rate per 6.000 fl. von dem zum Neubaue der Pfarrkirche in Traun genehmigten gnadenweisen Beitrage per 12.000 fl. und in Galizien anläßlich der Errichtung des griechisch-katholischen Bisthums in Stanislau an die römische Curie Taxen im Betrage von 2.723 fl. 62½ kr. in Gold, wovon der Münzverlust mit 625 fl. 47½ kr. entfällt, bestritten wurden, wogegen sich eine größere Ersparung bei den außerordentlichen Unterstützungen für katholische Seelsorger (1.254 fl. 34 kr.) ergab.

Bei den auf den Voranschlag des Jahres 1885 übertragenen Creditresten aus dem Jahre 1884 sind in den einzelnen Kronländern zusammen 7.642 fl. 87½ kr. nicht zur Verwendung gelangt, beziehungsweise verfallen.

Unvermeidliche Mehrerfordernisse ergaben sich nur in Böhmen mit 2.084 fl. 92 kr. für den Pfarrhausbau in Tuchlovic, dann in Galizien mit 1.648 fl. 94 kr. für die Adaptirung der Residenz des griechisch-katholischen Bischofes in Stanislau.

Die aus dem für das Jahr 1885 mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1886 bewilligten Credite bestrittenen außerordentlichen Unterstützungen katholischer Seelsorger vertheilen sich auf die einzelnen Länder wie folgt:

	fl.	kr.
Niederösterreich	87.896	—
Oberösterreich	22.413	66
Salzburg	10.263	—
Tirol	40.337	—
Vorarlberg	5.336	—
Steiermark	56.945	—
Kärnten	19.522	—
Krain	18.687	—
Triest	3.698	—
Görz	8.105	—
Istrien	14.902	—
Dalmatien	40.305	—
Böhmen	93.946	—
Fürtrag	422.355	66

Übertrag . .	422.355 fl. 66 kr.
Mähren	52.994 „ — „
Schlesien	15.872 „ — „
Galizien	96.014 „ — „
Krakau	6.678 „ — „
Bukowina	4.832 „ — „
zusammen .	598.745 fl. 66 kr.;
gegenüber dem genehmigten Credite per	600.000 fl. — kr.
ergibt sich daher eine Ersparung von	1.254 fl. 34 kr.

Bei den **Religionsfondsforsten und Domänen** (§. 20 b) war das Erfordernis im Ordinarium **um 11.359 fl. 12½ kr. geringer.**

Bei sämmtlichen Wirtschaftszweigen, sowie auch bei der Verwaltung und den öffentlichen Lasten haben sich Ersparungen ergeben, während an zurückgezahlten Einnahmen eine Überschreitung von **657 fl. 52½ kr. eingetreten ist.**

Die Forstwirtschaft ergab eine Ersparung von 2.294 fl. 60½ kr., welche vornehmlich daher rührt, dass bei den Herrschaften Muszyna und Alt-Sandec mehr Nutz- als Brennholz zur Fällung gelangt und ersteres am Stocke verkauft worden ist, weshalb auch die Erzeugungskosten geringer waren, dass die Culturen auf das nothwendigste Maß beschränkt und die Reparaturen an den forstlichen Betriebsgebäuden und Anstalten um geringere Kosten ausgeführt worden sind, dass ferner in Tirol in den Mariathaler Fondsforsten die pro 1885 projectirten Holzfällungen erst im Sommer 1886, die Wegreparaturen aber wegen schwieriger Tracenlegung gar nicht ausgeführt werden konnten, dass weiters in Kärnten die Holzerzeugungskosten pro 1885 nur theilweise zur Auszahlung gelangt sind und ein geringeres Nutzholzquantum aufgearbeitet worden ist, dass die Ausführung der Forstculturen in Österreich ob der Enns unter günstigen Verhältnissen vor sich gegangen, und dass endlich in Steiermark das meiste Holz am Stocke verkauft worden ist.

Die auf diese Art erzielten Ersparungen betragen:

in Galizien	3.523 fl.
in Tirol	784 „
in Kärnten	687 „
in Österreich ob der Enns	224 „
und in Steiermark	108 „

Dagegen ergab sich in Krain — ungeachtet die Erhaltung der Straßen und Waldwege geringere Kosten verursacht hat und die Forstculturen wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse nicht ganz ausgeführt werden konnten — ein Mehraufwand von 2.878 fl., weil im Forste Opatovagora die Holzkohlung in eigener Regie betrieben worden ist, weshalb auch eine Mehrerzeugung von Kohlholz stattfand.

Eine weitere Mehrauslage ergab sich noch in Österreich unter der Enns mit 205 fl. durch die bei dem Religionsfondsgute Wiener Neustadt im IV. Quartale 1885 geleisteten Zahlungen für die Holzfällungen pro 1885/86.

Bei der Landwirtschaft sind 5.850 fl. 31½ kr. hauptsächlich deshalb erübrigt worden, weil im Küstenlande die Salzgewinnung wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse eingeschränkt werden musste, weil in Galizien insbesondere in einigen Wirtschaftsbezirken der Fondsherrschaft Niepolomice gar keine Wirtschaftskosten vorgekommen und an den landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, Meierhöfen 2c. nur geringere Herstellungen ausgeführt worden sind.

Der Minderaufwand bei den Nebenwirtschaften per 813 fl. ½ kr. ist dadurch herbeigeführt worden, dass in den meisten Fondsforsten an den Zinshäusern und sonstigen vermieteten Objecten, insbesondere aber an den Wirtshäusern in Galizien nur die nothwendigsten Reparaturen

vorgenommen und die Anschaffungen von Geräthschaften und Inventargegenständen, dann von Möbeln für die Zinshäuser in Krynica nur theilweise bewerkstelligt worden sind. Aus diesen Gründen, zum großen Theile aber auch durch die geringeren Kosten für Füllung und Transport von Mineralwässern, dann für Reparatur und mechanische Einrichtung der Badehäuser bei der Badeanstalt in Krynica würde eine weit höhere Ersparung erzielt worden sein, wenn nicht anderseits die Anschaffung zweier neuer Dampfkessel sammt Zugehör für die genannte Badeanstalt, sowie bei den Religionsfondsgütern Spital a. P., Klaus und Liezen die Reparatur des Fluders bei der Kaufmann-Mühle in Windischgarsten, dann die Adaptirung des Pflegerteiches und die Anschaffung von Grundnetzen zur Ausfischung der großen Lachsforellen aus dem Gleinkersee namhafte Mehrauslagen verursacht hätte.

Bei der Verwaltung ergab sich eine Ersparung von 153 fl. 78 kr.

Es sind zwar in Krain infolge geringerer Reiseauslagen in Patronatsangelegenheiten, infolge geringerer Insertions- und Gerichtskosten, und weil größere Remunerationen und Aushilfen nicht verliehen worden sind, 782 fl. — in Dalmatien hauptsächlich dadurch, dass einige Reparaturen an Verwaltungsgebäuden nicht zur Ausführung gelangten, 693 fl. — in Kärnten durch Intercalarien, und weil keine Substitutionsgebüren erwachsen sind, 666 fl. — und in Österreich ob der Enns durch Nichtbesetzung der Stelle des Fischwasserhüters, sowie durch den Abfall von Gnadengaben und durch geringere Processkosten 180 fl., zusammen daher 2.321 fl. erspart worden. Dagegen sind jedoch in Galizien durch höhere Insertionskosten und Subventionirung der Wochenschrift „Krynica“, durch die Anschaffung von Drucksorten, durch die Besoldung des Leiters der neucreirten hydropathischen Anstalt in Krynica, sowie durch die Reisekosten dieses Leiters anlässlich der Blatternepidemie, durch die zeitweilige Aufnahme eines Forstgehilfen, dessen Bezüge nicht präliminirt waren, durch unvorhergesehene Herstellungen in Naturalwohnungen, durch Übersiedlungskosten und durch die Besetzung einer Försterstelle durch einen Oberförster, ferner in Österreich unter der Enns durch die aus Dienstesrücksichten erfolgte Versetzung eines Oberförsters aus dem Salzkammergute nach Wr.-Neustadt Mehrauslagen von 1.984 fl. und 196 fl. enstanden.

Bei den öffentlichen Lasten war der Aufwand um 2.904 fl. 94½ kr. geringer.

Die namhafteste Ersparung ist in Galizien erzielt worden, wo trotz der höheren Grund-, Gebäude-, Einkommen- und Erwerbsteuer insbesondere für die hydropathische Anstalt in Krynica 1.598 fl. nicht verwendet worden sind, weil in den Religionsfondsgütern Muszyna, Alt-Sandec und Brzostek-Warzyce für die Herstellung der Brücken und Geländer auf den Gemeindestraßen und Wegen weniger Nutzholz benöthigt worden ist, und weil die projectirten Herstellungen an Patronatsgebäuden nicht im vollen Umfange ausgeführt und einzelne Beiträge zu den Kosten ausgeführter Herstellungen nicht behoben worden sind.

Weiters sind erübrigt worden in Dalmatien 1.088 fl., weil die Pächter und Colonen die vom Ärar vorschussweise pro 1885 gezahlten Steuern vor Ablauf des Monates März 1886 zurückgezahlt haben, in Kärnten und Krain 1.043 fl. und 177 fl., weil die Steuern pro 1885 theils nicht in der präliminirten Höhe gefordert, theils durch Überzahlungen aus dem Vorjahre beglichen worden sind, und in Tirol 116 fl., weil die Gemeindeumlagen für die Mariathaler Fondsforste, sowie die landesfürstlichen Steuern für den Lycealgarten in Trient pro 1885 nicht rechtzeitig zur Auszahlung gelangt sind.

Dagegen war jedoch das Erfordernis höher in Österreich ob der Enns um 632 fl. infolge Erhöhung des Sustentationsbeitrages des Pfarrers in Klaus, in Österreich unter der Enns um 321 fl. durch die an die Stadtgemeinde Wiener-Neustadt nachträglich gezahlten Gemeindeumlagen pro 1881 inclusive 1884, in Steiermark um 143 fl. infolge höherer Armenverpflegskosten und im Küstenlande um 20 fl. infolge der erst im Juni 1885 bewirkten Zahlung der landesfürstlichen Steuern pro 1884 und der höheren Gemeindeumlagen.

Die Mehrausgabe an zurückgezahlten Einnahmen per 657 fl. $52\frac{1}{2}$ kr. ist vorzugsweise durch die Rückstellung der irrthümlich zu Gunsten der Religionsfondsdomänen in Dalmatien verrechneten Einkünfte aus dem Vermögen der aufgelösten Laienbruderschaften des Districtes Almissa entstanden.

Im außerordentlichen Erforderniße sind von den auf den Voranschlag des Jahres 1885 übertragenen Creditresten des Jahres 1884 für Neubauten und Realitätenankauf 3.560 fl. $97\frac{1}{2}$ kr. unverwendet geblieben.

Diese Ersparung rührt daher, dass in Galizien, in Österreich ob der Enns und in Kärnten die projectirten Realitätenankäufe und Bauten entweder gar nicht, oder an deren Stelle andere Realitäten-Ankäufe und Neubauten mit geringeren Kosten ausgeführt worden sind.

Bei der Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung war der Aufwand hauptsächlich deshalb um 877 fl. $5\frac{1}{2}$ kr. geringer, weil in Galizien die Grenzvermarkungen in den Fondsgütern Muszyna, Alt-Sandec und Niepolomice nicht im präliminirten Umfange, bei der Badeanstalt in Krynica aber gar nicht durchgeführt und in Österreich ob der Enns minder dringliche Arbeiten verschoben worden sind.

Auch bei der Servitutenregulirung und Ablösung sind 123 fl. $59\frac{1}{2}$ kr. erübrigt worden, weil die Verhandlungen wegen capitalischer Ablösung der im Mariathaler Fondsforste in Tirol bestehenden Servitutsrechte erfolglos und daher auch die hiefür präliminirten 500 fl. unverwendet geblieben sind, wogegen jedoch durch die erfolgte Ablösung von Weide- und Streurechten in Österreich ob der Enns, sowie durch Reisekosten in Grundentlastungsangelegenheiten in Krain Mehrauslagen von 343 fl. und 32 fl. entstanden sind.

Die sonstigen außerordentlichen Ausgaben sind infolge des der Brunnencommission in Krynica bewilligten, in Raten rückzahlbaren Darlehens per 3.000 fl., sowie infolge der Ablösung des Holzverlassrechtes im Höllgraben des Religionsfondsgutes Spital a. P., Klaus und Liezen um 3.836 fl. $19\frac{1}{2}$ kr. höher ausgefallen.

Die nicht präliminirte, durch eine correlative Einnahme im gleichen Betrage bedeckte Ausgabe per 73.609 fl. $37\frac{1}{2}$ kr. ist hervorgerufen durch den Ankauf des landtäflichen Gutes Ober-Voitsberg in Steiermark.

Bei den Stiftungen und Beiträgen zu katholischen Cultuszwecken (Titel 11) war der Erfolg im Ordinarium, und zwar bei den Stiftungen (§. 1) um . . . . 151 fl. 97 kr.
und bei den Beiträgen (§. 2) um . . . . 808 „ $63\frac{1}{2}$ „

im ganzen daher um . . . . 960 fl. $60\frac{1}{2}$ kr.
günstiger.

Bei den Stiftungen ergab sich das Mindererfordernis, weil das Naturalienrelutum der St. Jakobskirche in Innsbruck wegen der minderen Roggen- und Weizenpreise sich geringer bezifferte, die seit dem Jahre 1881 erledigte Tausch'sche Beneficiatenstelle unbesetzt blieb, die Curatpfründe St. Anton am Arlberge zeitweilig vacant war und zwei kleinere Stiftungen nicht behoben wurden.

Bei den Beiträgen stellt sich das Ergebnis, welches sich aus Ersparungen (3.829 fl. $14\frac{1}{2}$ kr.) und Überschreitungen (3.020 fl. 51 kr.) zusammensetzt, im ganzen niedriger, weil im allgemeinen weniger Bauherstellungen wirklich durchgeführt worden sind, dann wegen der in Niederösterreich bestandenen niederen Marktpreise für die Naturaldeputate einiger Patronatspfründen.

Mehrerforderniße traten ein mit 2.265 fl. 10 kr. hauptsächlich wegen Herstellung des schadhaften Gesimses und der Façade an der Franciscanerkirche in Salzburg, ferner durch Bewilligung des Patronatsbeitrages für die Bauherstellungen an dem Kirchthurme zu Waltersdorf in Steiermark, endlich wegen der genehmigten Bauherstellungen an dem Pfarrgebäude zu Gutenfeld in Krain.

Die außerordentlichen (nicht präliminirten) Auslagen per 6.346 fl. 23 kr. erwuchsen für die ausgeführten, dringend nothwendig gewesenen Herstellungen an dem Franciscanerhospize in Hundsdorf, dann an den Domherrenhäusern und dem Dompropstgebäude in Salzburg.

Bei den **Beiträgen zu evangelischen Cultuszwecken** (Titel 12) war bei dem evangelischen Oberkirchenrathe in Wien (§. 1) der Erfolg im Ordinarium um 686 fl. 90 kr., dann bei den außerordentlichen Auslagen um 166 fl. 67 kr. durch Intercalarien günstiger.

Bei dem Unterstützungs-Pauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses ergab sich eine zufällige Ersparung von 81 fl. 87 kr.

Bei den **Beiträgen für griechisch-orientalische Cultuszwecke** (Titel 13, §§. 1—2) war das Erfordernis im Ordinarium um 3.596 fl. 22 kr. hauptsächlich durch die Vacanz systemisirter Stellen und weil für die Anschaffung kirchlicher Geräthe geringere Ansprüche gestellt wurden, geringer, ungeachtet Mehrerfordernisse durch die Bewilligung von Unterstützungen, durch unvermeidliche Bauherstellungen und infolge häufigerer Commissionsreisen des technischen Personals erwachsen sind.

Aus den auf den Voranschlag des Jahres 1885 übertragenen Creditresten des Jahres 1884 wurden auf Neubauten um 11.235 fl. 54 kr. weniger verwendet, weil wegen der geringen Fiscalpreise sich keine Bauunternehmer gefunden haben, und es ist sohin jener Creditrest als verfallen in Ersparung gekommen.

C. Unterricht.

Im Aufwande der **Hochschulen** (Titel 14) war bei den Universitäten (§§. 1 inclusive 8) im Ordinarium der Erfolg im ganzen um . . . . 12.827 fl. 34 kr. günstiger.

Mindererfordernisse ergaben sich bei den Universitäten in Prag (§. 4) mit15.059 fl. 97 kr., in Lemberg (§. 5) mit 2.966 fl. 95 kr., in Krakau (§. 6) mit 2.489 fl. 8 kr. und in Czernowitz (§. 7) mit 608 fl. 54 kr., dann bei dem für sämmtliche Universitäten bewilligten Credite mit 2.059 fl. 17 kr. und haben ihren Grund hauptsächlich in Intercalarüberschüssen infolge des Umstandes, dass Lehrkanzeln durch längere Zeit unbesetzt blieben, ferner darin, dass wegen des Mangels geeigneter Bewerber nicht alle für Studirende aus Istrien bestimmten Stipendien verliehen werden konnten.

In Prag ist außerdem die in Aussicht genommene Miete weiterer Localitäten für mehrere Institute der medicinischen Facultät der böhmischen Universität nicht eingetreten, nachdem dieselben in den früheren Ubicationen verblieben sind, wodurch allein ein Betrag von 10.000 fl. erspart wurde.

Dagegen ergaben sich Mehrerfordernisse in Wien um 1.051 fl. 63 kr., in Innsbruck um 1.418 fl. und in Graz um 7.886 fl. 74 kr. wegen des für die Beleuchtung und Beheizung erwachsenen höheren Aufwandes, dann weil bei der gesteigerten Frequenz der klinischen Ambulatorien die Unterrichtserfordernisse Mehrauslagen verursachten.

Bei den außer dem Verbande mit einer Universität befindlichen theologischen Facultäten (§§. 9 inclusive 11) resultirte im ganzen im Ordinarium ein um 1.258 fl. 64 kr. günstigerer Erfolg, weil die Lehrkanzel des Kirchenrechtes in Salzburg nicht besetzt war, wogegen in Olmütz sich keine Vacatur ergab und daher der Intercalarabstrich nicht eingebracht werden konnte.

Bei den technischen Hochschulen (§§. 12 inclusive 17) beträgt die Ersparung im Ordinarium im ganzen 7.078 fl. 86 kr., und zwar ergaben sich Mindererfordernisse in Wien mit 775 fl. 38 kr., in Prag mit 4.628 fl. 52 kr., in Brünn mit 134 fl. 91½ kr., in Lemberg mit 2.916 fl. 67½ kr., dann an dem für sämmtliche technische Hochschulen bewilligten Credite mit 840 fl., während ein Mehrerfordernis nur in Graz mit 2.216 fl. 63 kr. darum erwachsen ist, weil für die Benützung der Localitäten des Joanneums zu Zwecken der technischen Hochschule bis zur Fertigstellung eines eigenen Gebäudes für diese Anstalt ein Mietzins gezahlt werden muss.

Die günstigen Erfolge bei den erstangeführten technischen Hochschulen haben hauptsächlich in Intercalarien ihren Grund.

Bei der Hochschule für Bodencultur in Wien (§. 18) hat sich durch den Eintritt von Intercalar-überschüssen im Ordinarium eine Ersparung von 727 fl. 16 kr. ergeben.

Bei dem außerordentlichen Erfordernisse sind im Titel Hochschulen nicht präliminirte Ausgaben vorgekommen, und zwar:

a) bei der Universität in Wien für den Transport und die Aufstellung des großen Refractors auf der Sternwarte mit . . . . 561 fl. 54 kr.

b) bei der deutschen Universität in Prag für die Ausstattung und Einrichtung der Lehrkanzel für Hygiene mit . . . . 1.000 fl. — kr.
und für Nachtragsherstellungen im chemischen Institute mit . . . . 2.302 „ 16 „

c) bei der böhmischen Universität in Prag für die Instandsetzung des Brunnens bei der medicinischen Facultät mit . . . . 76 „ 75 „
dann des Vorgartens bei derselben Facultät mit . . . . 118 „ 17 „
endlich

d) bei der Universität in Krakau für die Anschaffung von Bibliotheksschränken mit . . . . 1.366 „ 50 „

welche Auslagen sämmtlich nicht weiter aufgeschoben werden konnten.

Dagegen ist der Preis für die beste systematische Darstellung des in Österreich geltenden öffentlichen Rechtes keinem Bewerber zuerkannt worden, daher der hiefür mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1886 bewilligte außerordentliche Credit per 2.000 fl. verfallen.

Bei der Hochschule für Bodencultur in Wien (§. 18) ist von dem außerordentlichen Credite per 2.700 fl. „Honorar für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen" ein Betrag per 350 fl. unverwendet geblieben, weil vom 1. April 1885 an für die Vorträge über Mineralogie, Geologie und Petrographie statt des bis dahin zuerkannten Jahreshonorars per 1.000 fl., nur ein solches von 500 fl. bewilligt wurde.

Der für die Anlage eines Versuchs- und Demonstrations-Gartens für den Waldbau bei dieser Hochschule bewilligte außerordentliche Credit per 900 fl. hat sich als unzulänglich erwiesen, wurde derselbe infolge dessen um 1.000 fl. überschritten.

Im Aufwande der **Mittelschulen** (Titel 15) war bei den Gymnasien und Realgymnasien (§§. 1—19) der Erfolg im Ordinarium im ganzen um 4.164 fl. 55 kr. ungünstiger.

Mehrerfordernisse sind erwachsen und zwar in Salzburg 208 fl. 89½ kr., in Tirol 174 fl. 31 kr., in Vorarlberg 272 fl. 45 kr., in Kärnten 2.628 fl. 43½ kr., in Krain 1.885 fl. 67½ kr., in Triest 1.245 fl. 2½ kr., in Böhmen 6.691 fl. 11 kr., in Krakau 5.775 fl. 68 kr., in der Bukowina 478 fl. 23 kr. und entstanden hauptsächlich durch die infolge bedeutender Zunahme der Frequenz eröffneten Parallelclassen, was einen Mehraufwand an Substitutionsgebüren, dann auch an Mietzinsen, sowie an Auslagen für Adaptirungen und Schuleinrichtungsgegenstände verursachte.

In Böhmen hat zu dem ungünstigen Erfolge namentlich die Übernahme des Communal-Realgymnasiums mit Obergymnasialclassen in Deutsch-Brod in die Verwaltung des Staates beigetragen, wofür im Jahre 1885 im Ordinarium kein Credit bewilligt war.

Es haben sich jedoch in einigen Kronländern auch Ersparungen ergeben, was namentlich mit bedeutenderen Beträgen in Niederösterreich, Istrien, Dalmatien, Schlesien und Galizien der Fall war.

Der Grund hievon liegt hauptsächlich in Intercalarüberschüssen durch erledigte Lehrer- und Dienerstellen, auch ergab es sich als thunlich, Parallelclassen aufzulassen, wodurch die Auslagen für Substitutionsgebüren, Regiekosten 2c. sich verminderten.

Bei den Realschulen (§§. 20 inclusive 37) war im Ordinarium im ganzen der Erfolg um 11.846 fl. 10 kr. günstiger, weil in der Mehrzahl der Kronländer bei den Bezügen des Lehrpersonales namhafte Überschüsse an Intercalarien vorkamen, nachdem systemisirte Lehrstellen zum Theile das ganze Jahr hindurch unbesetzt blieben.

Namhaftere Überschreitungen sind nur in Tirol durch die Supplirung erkrankter und beurlaubter Professoren, dann in Istrien wegen Aufhebung der Oberrealschule in Pirano entstanden, weil die entbehrlich gewordenen Professoren, deren Bezüge für das Jahr 1885 nicht mehr präliminirt waren, insoweit selbe nicht anderwärts in Verwendung traten, bis zu ihrer Pensionirung oder sonstigen Versorgung fortgezahlt werden musſten. Außerdem verursachte in Triest, nebst dem höheren Erfordernisse für Remunerationen, Reisekosten, dann für Regieauslagen wegen nothwendiger Beschaffung von Einrichtungsstücken und vorzunehmender Reinigungsarbeiten, die Zuweisung eines Lehrers der aufgehobenen Oberrealschule in Pirano Mehrauslagen.

Von dem Credite für die Prüfungs-Commissionen (§. 38 c) per 5.800 fl. und von jenem für die Verdienstzulagen der Professoren (§. 40 e) per 6.400 fl. kamen 500 fl. 72 kr., beziehungsweise 130 fl. nicht zur Verwendung.

Bei den außerordentlichen Crediten mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1886 wurde in Böhmen (§. 13) von dem Credite für Subventionen infolge der Übernahme des Communal-Realgymnasiums zu Deutsch-Brod in die Staatsverwaltung ein Betrag per 1.667 fl. erspart, wogegen anläſslich der Herstellung eines Gebäudes für das böhmische Staats-Obergymnasium auf der Neustadt in Prag behufs Entschädigung der Eigenthümer des angrenzenden Hauses für die bei der Demolirung des alten Baues verursachten Herstellungskosten ein nicht präliminirter Betrag per 700 fl. gezahlt werden musſte.

Der außerordentliche Credit per 1.000 fl. zur Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen für Realschulen (§. 37) wurde um 210 fl. überschritten, wogegen von dem Credite zu Unterstützungen und Stipendien für Lehramtscandidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten (§. 41 f) ein Betrag von 1.380 fl. unverwendet blieb.

Der unter der Bezeichnung „Verschiedene Auslagen“ (42 g) nachgewiesene, im Voranschlage nicht vorhergesehene Betrag per 150 fl. betrifft ein Honorar für die Übersetzung eines Lehrbuches in die italienische Sprache.

Bei den Crediten aus den Jahren 1884 blieben von dem Creditreste für die Reconstruction des Daches und der Decken am Gymnasialgebäude in Ragusa ein Betrag von 2.995 fl. 68½ kr., von dem Creditreste für die innere Einrichtung des Gymnasialgebäudes in Olmütz ein Betrag von 223 fl. 9 kr., von dem Creditreste für die Reconstruction der Dächer am Gymnasialgebäude in Rzeszów ein Betrag von 1.061 fl. 57 kr., sowie endlich der Creditrest zur Adaptirung und Einrichtung der deutschen Oberrealschule in Karolinenthal im Betrage per 39 fl. unverwendet, und sind diese Beträge mit Ende März 1886 verfallen.

Bei den **Studienbibliotheken** (Titel 16) war der Erfolg im Ordinarium um 372 fl. 46 kr. namentlich deshalb ungünstiger, weil, nachdem im Laufe des Jahres 1885 keine Vacaturen eintraten, das präliminirte 3procentige Intercalare nicht realisirt wurde.

Bei dem **Industriellen Bildungswesen** (Titel 17) ergab sich im Ordinarium bei den Crediten für die gewerblichen Schulen (§. 1) im ganzen eine Ersparung von 22.004 fl. 89½ kr. infolge des Eintrittes größerer Intercalarien, dann weil weniger Stipendien zur Verleihung gelangten und auch der Aufwand für Remunerationen, sowie für die sonstigen und Pauschalerfordernisse geringer war, endlich weil der für die allgemeine Handwerkerschule in Kladno veranschlagte Pauschalbetrag per 2.000 fl. ganz unverwendet blieb.

Bei dem Credite für Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens (§. 2) war im Ordinarium der Erfolg um 1.537 fl. 84 kr. günstiger, weil die Credite für die Gruppe II,

„Special-Stipendien, Lehr- und Lernmittel, dann Administrations-Auslagen", sowie für die Gruppe III, „Ausbildung und Fortbildung gewerblicher Lehrer", nicht vollständige Verwendung fanden.

Bei den **Speciallehranstalten** (Titel 18) war der Erfolg im Ordinarium der Hebammenschulen (§. 1) um 406 fl. 55½ kr. ungünstiger, weil in Laibach eine Remuneration für die Herausgabe eines neuen Lehrbuches für Hebammen in slovenischer Sprache, in Olmütz eine Remuneration für einen provisorischen Assistenten und für vorübergehend geleistete Aushilfsdienste zu zahlen waren, endlich weil in Lemberg der Regieaufwand sich höher stellte.

Bei der Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg (§. 2) entstand die Überschreitung per 598 fl. 41½ kr. im Ordinarium hauptsächlich durch die Bewilligung einer Reisesubvention, dann auch durch Remunerationen für Mehrleistungen und die Besorgung des Nachtwächterdienstes.

Die im Extraordinarium betreffs dieser Anstalt nachgewiesene nicht präliminirte Auslage per 500 fl. besteht in der auf den Unterrichts-Etat übernommenen Diensttaxe des Leiters derselben.

Bei der Lehranstalt für die orientalischen Sprachen in Wien (§. 3) war im Ordinarium der Erfolg um 787 fl. 56 kr. deshalb günstiger, weil zwei systemisirte Lehrstellen durch das ganze Jahr unbesetzt waren und provisorisch gegen Bezug von Remunerationen versehen wurden.

Bei den nautischen Unterrichtsanstalten (§. 4) war im Ordinarium der Erfolg hauptsächlich deshalb um 176 fl. 35 kr. ungünstiger, weil der Intercalarabstrich nicht hereingebracht wurde, und wegen des im Präliminare nicht vorgesehenen Erfordernisses an Quartieräquivalenten für die Directoren, wogegen fixe Remunerationen infolge länger dauernder Vacaturen erspart und Schülerstipendien nur theilweise verliehen wurden.

Der im Extraordinarium der nautischen Unterrichtsanstalten vorgesehene Credit für Ergänzung von Lehrmittelsammlungen, Herstellung von Lehrtexten 2c. per 1.000 fl. blieb unverwendet und ist mit Ende März 1886 verfallen.

Bei den **Volksschulen** (Titel 19) war der Erfolg im Ordinarium der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten (§. 1) um 13.929 fl. 88 kr. günstiger, wovon auf die Lehrerbildungsanstalten 6.683 fl. 63 kr. und auf die Lehrerinnenbildungsanstalten 7.246 fl. 25 kr. entfallen.

Die Ersparungen, welche bei den Lehrerbildungsanstalten in Böhmen und in Galizien am bedeutendsten waren, ergaben sich im allgemeinen dadurch, dass Lehrerstellen das ganze Jahr oder zeitweise unbesetzt blieben und von provisorischen Lehrkräften versehen wurden.

Außerdem kamen Mietzinse in Ersparung, indem in Steiermark Localitäten weiter vermietet werden konnten, dann weil in Galizien und Krakau die für die gemieteten Gebäude zu entrichtende Ärarialsteuer geringer entfallen ist, als bei der Präliminirung vorausgesetzt war.

In Böhmen stellten sich die Regiekosten geringer, weil an einer Lehranstalt eine Parallelclasse aufgelassen wurde und die beabsichtigte Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Turngeräthen unterblieb.

Von dem Pauschalcredite „zur erhöhten Pflege des Musikunterrichtes an Lehrerbildungs-Anstalten, insbesondere durch Einführung des obligaten Unterrichtes im Orgelspiele" kam ein Betrag per 526 fl. in Ersparung.

Bei den Lehrerinnenbildungsanstalten hat der günstige Erfolg hauptsächlich darin seinen Grund, dass beim Civil-Mädchenpensionate in Wien die Regiekosten und Verpflegsauslagen wegen des geringeren Standes der Privatzöglinge, beziehungsweise wegen der geringeren Anzahl der Verpflegstage die Voranschlagziffer nicht erreichten, dann ein namhafter Theil der Mietzinse für die Localitäten der Lehrerinnenbildungsanstalt im St. Annagebäude in Wien und der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag wegen Übersiedlung dieser Anstalten in die für sie bestimmten neuen Gebäude in Ersparung kam.

Die dagegen bei den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten in einigen anderen Kronländern vorkommenden größtentheils geringeren Creditüberschreitungen, welche durch die obigen Ersparungen

bedeckt erscheinen, wurden durch höhere Regiekosten und unvorhergesehene Gebäudeerhaltungsauslagen, dann durch die Auslagen für Substitutionen und Mehrleistungen, sowie dadurch verursacht, daſs der Intercalarabstrich nicht hereingebracht werden konnte.

Namhaftere Überschreitungen sind diesfalls nur zu verzeichnen bei der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz durch die Kosten der Vertretung eines erkrankten Lehrers, bei der Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach, woselbst ein Hauptlehrer, dessen Bezüge nicht mehr präliminirt waren, noch für das ganze Jahr 1885 belassen wurde, und bei der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz, weil ein Director mit einem höheren, als dem präliminirten Gehalte dahin versetzt wurde, außerdem aber nicht präliminirte Substitutionsgebüren zu zahlen waren.

Von den für Zwecke des Volksschulwesens in sämmtlichen Kronländern bewilligten Pauschalcrediten sind bei den Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten (§. 3) 400 fl., und bei den Remunerationen der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes (§. 6) 625 fl. weniger zum Anspruche gelangt. Das Erfordernis an Beiträgen für Volks- und Bürgerschulen (§. 7) war im Ordinarium hauptsächlich deshalb um 2.347 fl. 23½ kr. geringer, weil in Salzburg wegen Nichtvorlage der Schluſsrechnung und verspäteter Collaudirung nur zwei Drittheile der Kosten des Adaptirungsbaues beim Rauriser Schulhause ausbezahlt, dann Mietzinse und Patronatsbeiträge nicht behoben wurden, ferner weil im Lehrpersonale der k. k. allgemeinen Volksschule für Knaben in Triest sich Vacaturen ergeben haben.

Im Extraordinarium der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten (§. 1) blieb die Annuität per 960 fl. für den Bau einer neuen Turnhalle an der böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Prag unverwendet, weil der Studentenstiftungsfond als Eigenthümer des Gebäudes den Bau auf eigene Rechnung übernommen hat.

Dagegen wurde der Credit für Annuitäten und Nebengebüren für das Gebäude der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn wegen des höheren Belaufes der Nebengebüren um 79 fl. 79 kr. überschritten. Hier wird bemerkt, daſs die Collaudirung des neuen Unterrichtsgebäudes in der Hegelgasse in Wien noch nicht zum Abschlusse gebracht war und vor Ende des Jahres 1886 kaum vollendet sein dürfte. Es kann sonach die diesfällige Baurechnung dem Staatsrechnungsabschlusse für das Jahr 1885 nicht beigeschlossen werden, wie es im Sinne des Berichtes des Budgetausschusses des Abgeordnetenhauses (Nr. 761 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen) geschehen sollte.

Dies wird jedoch in dem nächsten Rechnungsabschlusse voraussichtlich möglich sein.

Von dem außerordentlichen Erfordernisse auf Stipendien für Lehramtszöglinge (§. 2) blieb ein Betrag per 245 fl. unverwendet.

Der im Extraordinarium der Beiträge für Volks- und Bürgerschulen (§. 7) ausgewiesene Patronats-Beitrag per 1.453 fl. 32 kr. zum Neubaue eines Schulhauses in Köstendorf erscheint als eine nicht präliminirte Ausgabe, nachdem der diesbezügliche Creditrest per 1.840 fl. mit Ende März 1885 verfallen ist.

Anbelangend die bei den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten (§. 1) auf den Voranschlag des Jahres 1885 übertragenen Creditreste des Jahres 1884, sind von dem Credite für den Neubau der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach 93 fl. 90 kr. und von dem Credite für die innere Einrichtung dieser Anstalt 1.254 fl. 68 kr. nicht in Anspruch genommen worden.

Bei den **Stiftungen und Beiträgen** (Tit. 20) ergaben sich im Ordinarium Ersparungen, und zwar bei den Stiftungen (§. 1) mit 826 fl. 88 kr. dadurch, daſs in Niederösterreich nicht sämmtliche Stipendien aus der Dotation des ehemaligen Wiener Stadtconvictes in Anspruch genommen wurden, dann bei den Beiträgen (§. 2) mit 25 fl. 33½ kr. hauptsächlich dadurch, daſs im Küstenlande Semestralraten der Stipendien für Gymnasialschüler aus den quarnerischen Inseln nicht zur Anweisung gelangten und in Dalmatien Stipendien aus der Dotation des ehemaligen Wiener Stadtconvictes mit Ende März 1886 unbehoben geblieben sind.

Die hiedurch herbeigeführte Ersparung wurde jedoch durch den Mehraufwand bei dem Credite für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder per 63.100 fl., beziehungsweise dem Theilcredite für wissenschaftliche Unternehmungen und Reisen bis auf obigen Betrag vermindert, welcher Mehraufwand durch die Bewilligung einer Subvention per 2.000 fl. an die geographische Gesellschaft zum Zwecke der Ausrüstung der afrikanischen Expedition verursacht wurde, nachdem diese Auslage in dem erwähnten Theilcredite nicht vollständig ihre Bedeckung gefunden hat.

Im Extraordinarium der Beiträge (§. 2) entstand die Überschreitung per 203 fl. 29 kr. hauptsächlich durch den nicht präliminirten Beitrag per je 100 fl. an die Hufbeschlagschule in Graz für die Jahre 1884 und 1885.

Die vierte Rate des fraglichen Beitrages ist übrigens im Staatsvoranschlage pro 1886, Cap. IX, Titel 20, §. 2 im Ordinarium bewilligt.

Bei der **Administration der Studienfonde** (Titel 21) waren im Ordinarium die Auslagen im ganzen um 1.279 fl. 14 kr. geringer, nachdem für das Jahr 1885 präliminirte Kosten für größere Bauherstellungen an Studienfonds-Patronatskirchen und Gebäuden nicht zur Zahlung gelangten, und zwar in Böhmen wegen der nicht durchgeführten Collaudirungen, in Galizien, weil die betreffenden Herstellungen unterblieben, und in Salzburg, weil die Arbeiten bereits im Jahre 1884 ausgeführt und deren Kosten bestritten worden sind.

In Dalmatien sind Stipendien für Studirende aus dem Kreise Cattaro und Stipendien vom aufgehobenen Convicte in Zara im Rückstande verblieben. Endlich waren bei dem Triest-Istrianer Studienfonde die Auslagen geringer, weil die Hauszinssteuer und die Communalzuschläge nicht die Höhe der Präliminarziffer erreichten.

In diesen Ersparungen finden jene Mehrauslagen ihre Bedeckung, welche sich bei den Studienfonden in Niederösterreich infolge einer nicht präliminirten Hauszinssteuererhöhung, in Steiermark infolge Zahlung von Patronatstangenten für die Bauherstellungen an den Kirchen in Krieglach und Rechberg, endlich in Mähren anläßlich der Conservations-Bauherstellungen bei der ehemaligen Universitätskirche in Olmütz, dann der Baureparaturen an der Patronatskirche St. Michael in Znaim ergaben.

Die im Extraordinarium als nicht präliminirtes Erfordernis nachgewiesenen Auslagen für nothwendige Conservations-Bauherstellungen nebst dem Neubaue der Aborte im Gebäude der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg per 4.331 fl. 38 kr. treffen den böhmischen, dann die im Gegenstandsjahre flüssig gemachte 1. Rate der Kosten für die Neuherstellung des Trottoirs längs des Universitätsgebäudes in Graz per 520 fl. den steiermärkischen Studienfond als Eigenthümer dieser Gebäude.

Der als Rest der Herstellungskosten der neuen Orgel in der St. Ignatiuskirche in Komotau zur Zahlung gelangte, im Abfindungswege zugestandene Verdienstbetrag per 2.000 fl. erscheint aus dem Grunde unbedeckt, weil das Erfordernis für den erwähnten Orgelbau schon in den Jahren 1879 bis 1881 bewilligt worden und von dem diesbezüglichen Credite für das Jahr 1879 ein Betrag per 150 fl. und von jenem für das Jahr 1881 ein Betrag von 1.675 fl. 50 kr. verfallen ist.

Die nach den einzelnen Titeln des Capitels IX gegliederte Nachweisung über die bis zum Schlusse des Jahres 1885 bestrittenen außerordentlichen Ausgaben, welche sich auf größere, die Staatsfinanzen durch mehrere Jahre in Anspruch nehmende Objecte beziehen, wird hier angeschlossen.

Nachweisung

der bis inclusive 1885 bestrittenen außerordentlichen Ausgaben, die sich auf ein größeres, die Staatsfinanzen auf mehrere Jahre in Anspruch nehmendes Object beziehen.

Post-Nr.	Object	Hierauf wurde laut der Rechnungsabschlüsse bestritten		
		in der Periode von	fl.	kr.
	Centralleitung (Titel 1).			
1	Zur Tilgung des behufs Ankaufes und Adaptirung des Hauses Nr. 7 am Minoritenplatze von der Rosalia Czech'schen und der Windhag'schen Stiftung entlehnten Vorschusses per 325.000 fl. sammt Interessen	1872—1885	336.000	—
	Auslagen für Kunst und archäologische Zwecke (Tit. 9).			
2	Zur Restaurirung des Domes in Spalato	1876—1885	74.785	97½
3	Zum Ausbau des Prager Domes	1867—1885	230.000	—
	Hochschulen (Titel 14).			
	Universität Wien.			
4	Bau des Hauptgebäudes der Universität	1873—1885	6,910.238	83½
5	Innere Einrichtung derselben	1884—1885	294.096	69
6	Herstellung eines Zu- und Aufbaues am pathol.-anatomischen Institutsgebäude	1882—1885	107.000	—
7	Innere Einrichtung und wissenschaftliche Ausstattung dieses Institutes	1883—1885	41.978	92
8	Vollendung desselben	1883—1885	50.000	
	Universitäten in Prag.			
9	Zur Tilgung und Verzinsung des Kaufschillings für den Baugrund zur Herstellung eines Gebäudes für die medicinischen Institute	1883—1885	60.000	—
	Universität in Lemberg.			
10	Zum Ankaufe der Głowiński'schen Realität sammt 5% Zinsen vom Kaufschillingsreste	1882—1885	121.000	—

Post-Nr.	Object	Hierauf wurde laut der Rechnungsabschlüsse bestritten		
		in der Periode von	fl.	kr.
	Technische Hochschule in Graz.			
11	Neubau	1884—1885	66.872	53
	Mittelschulen (Titel 15).			
	Gymnasien und Realgymnasien.			
	Krain.			
12	Ankauf des Lyceal- und Hauptwachgebäudes in Laibach .	1884—1885	20.000	—
	Mähren.			
13	Neubau des Gymnasialgebäudes in Olmütz (böhmisch) und Mehrherstellungen an demselben	1882—1885	189.247	50
14	Innere Einrichtung für dasselbe	1884—1885	12.657	24
15	Annuität und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (deutsch)	1882—1885	27.204	70
16	Annuität und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (böhmisch)	1883—1885	25.950	13
	Galizien.			
17	Reconstruction der Decken am Gymnasialgebäude in Rzeszów	1884—1885	7.338	35
	Volksschulen (Titel 19.)			
	Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.			
18	Neubau für die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach	1883—1885	149.905	62
19	Einrichtung für dieselbe	1884—1885	11.745	32
20	Neubau zur Unterbringung der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt, der Kunstakademie und Kunstgewerbeschule in Prag	1882—1885	558.417	88
21	Annuitäten und Nebengebüren für die Gebäude der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn . .	1878—1885	67.543	30 1/2
	Administration der Studienfonde (Titel 21).			
22	Restaurirung der St. Barbara-Kirche in Kuttenberg . .	1884—1885	28.123	58

Die ordentlichen Ausgaben der **Studienfondsforste und Domänen** (§. 3) sind um 4.262 fl. 72 kr. geringer gewesen.

Bei der Forstwirtschaft sind 752 fl. 53½ kr. erübrigt worden, weil in den Gymnasialfondsforsten von Ragusa der Holzverkauf am Stocke stattfand, daher keine Erzeugungskosten aufgelaufen sind, und weil die Culturen nicht im ganzen Umfange ausgeführt werden konnten.

Bei der Studienfondsdomäne Millstadt sind zwar die Holzgewinnungs- und Lieferungskosten infolge der Erzeugung eines größeren Holzquantums höher ausgefallen, dagegen ist jedoch die Herstellung von Entwässerungsgräben unterblieben und für Instandhaltung und Reinigung der Schneisen kein Aufwand erforderlich gewesen.

Die Ersparung bei der Landwirtschaft per 105 fl. 66 kr. rührt daher, dass bei der vorgenannten Studienfondsdomäne die Grabenreinigung und die Reparatur der Einfriedungsmauern der landwirtschaftlichen Grundstücke verschoben worden ist.

Die Jagdergebnisse sind bei dieser Domäne nicht günstig gewesen, weshalb auch geringere Schusslöhne ausgezahlt worden sind; die Reparatur und Neuanschaffung von Inventargegenständen ist in Millstadt, sowie bei den Forsten von Ragusa nicht im beabsichtigten Umfange ausgeführt worden, wodurch sich bei den Nebenwirtschaften eine Ersparung von 83 fl. 55 kr. ergab.

Bei der Verwaltung ergab sich trotz des Zuwachses einer Witwenpension und nicht vorhergesehener Übersiedlungskosten bei der Domäne Millstadt eine Minderausgabe von 532 fl. 70 kr. vorzugsweise durch Intercalarien, sowie dadurch, dass die Stelle des Oberförsters in Millstadt durch einen Förster besetzt worden ist, und dass bei den Forsten von Ragusa geringere Reparaturen an den Verwaltungsgebäuden ausgeführt und weniger Remunerationen und Aushilfen bewilligt worden sind.

Das Erfordernis für öffentliche Lasten war um 2.788 fl. 27½ kr. geringer, weil die Herstellungen an der Kirche und am Pfarrhofe in Kleinkirchheim, sowie die Neubedachungen an der Kirche in Millstadt nicht in Angriff genommen und daher auch die bezüglichen Beiträge nicht ausgezahlt, weil ferner die landesfürstlichen Steuern in Millstadt und bei den Forsten von Ragusa nicht in der präliminirten Höhe angesprochen, bei den Domänen von Ragusa aber von den Pächtern und Colonen selbst bestritten und weil die Messenstiftungsbeträge wegen Mangels der bezüglichen Ausweise nicht realisirt worden sind.

Im außerordentlichen Erfordernisse sind bei der Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung (§. 4) 259 fl. 54 kr. und bei der Servitutenregulirung und Ablösung (§. 5) 400 fl. unverwendet geblieben, weil in den Gymnasialfondsforsten von Ragusa die Festlegung der räumlichen Eintheilung im Forste Meleda bereits im Jahre 1884 vollendet war und die commissionellen Erhebungen zum Zwecke der außergerichtlichen Regelung der Rechtsverhältnisse mit den Einwohnern von Govedjari im Jahre 1885 nicht stattgefunden haben, dann weil im Studienfondsgute Millstadt die Vermarkung nicht im beabsichtigten Umfange durchgeführt worden ist.

Ministerium der Finanzen.

Finanzverwaltung. (Cap. 10.)

Bei der **Centralleitung** mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements, dann des Grundsteuer-Catasters (Titel 1) wurden im Ordinarium durch Intercalarien bei den persönlichen Bezügen 7.594 fl. 58½ kr. und durch den geringeren Bedarf bei den übrigen Aufwandsrubriken 4.191 fl. 87 kr., im ganzen 11.786 fl. 45½ kr. erspart.

Im Extraordinarium ist das geringere Erfordernis per 1.597 fl. 89 kr. auf die Verminderung der ad personam in einer höheren Rangsclasse stehenden Beamten zurückzuführen.

Bei den **leitenden Finanzbehörden** (Titel 2) wurden im Ordinarium durch die bei Wiederbesetzung erledigter Dienstesstellen erzielten Intercalarien 25.376 fl. 69½ kr. und im Extraordinarium durch die Verminderung der ad personam in eine höhere Rangsclasse gereihten Beamten 1.664 fl. 36 kr. in Ersparung gebracht.

Beim **directen Steuerdienste** (Titel 3) rührt das Mehrerfordernis bei den veränderlichen Rubriken per . . . . 20.004 fl. 27½ kr., welches im Rechnungsabschlusse nach Abzug der Ersparung bei den Personal-Gebüren per . . . . 220 „ 97½ „
mit dem Betrage von . . . . 19.783 fl. 30 kr.
nachgewiesen erscheint, zum Theile von einer unvorhergesehenen Steigerung der Mietzinsauslagen, hauptsächlich aber daher, dass die den Steuerinspectoren obgelegene Revision der steuerämtlichen Grundsteuerrepartitionen, dann die vielseitigen Verhandlungen wegen Überprüfung und Richtigstellung der Hauszinssteuerbekenntnisse, sowie wegen Incatastrirung noch unbesteuert gewesener Objecte der Hausclassensteuer, insbesondere jedoch die vorschriftmäßigen Erhebungen der im Jahre 1885 durch Elementarereignisse herbeigeführten Grundertragsbeschädigungen (zum Zwecke des angesprochenen gesetzlichen Steuernachlasses) in mehreren Kronländern, namentlich in Niederösterreich, Steiermark, Mähren, Galizien, Dalmatien und im Küstenlande, eine bedeutende Vermehrung der Dienstreisen zur Folge hatten.

Von nicht unerheblichem Einflusse auf die obige Erfolgsziffer war übrigens die nothwendige, ebenfalls nicht vorgedachte Aufnahme, beziehungsweise Weiterverwendung rechnungskundiger Diurnisten in Tirol zur Abfertigung jener Steueragenden, welche von den Steuerreferenten allein nicht bewältigt werden konnten.

Im Extraordinarium ist die Überschreitung per 60 fl. durch das nicht präliminirte Quinquennium eines ad personam in eine höhere Rangsclasse gereihten Beamten entstanden.

Bei den **Kassen** (Titel 4) waren die Ausgaben

a) für Personalgebüren inclusive der mit denselben in enger Beziehung stehenden Diurnen, Löhnungen, Emolumente, Deputate und Livreegelder der Diener um . . . 1.239 fl. 30½ kr.
b) für Gebäudeerhaltung um . . . . 1.367 „ 51½ „
c) für Geldtransport und Geldverpackung um . . . . 7.729 „ 91 „
d) für verschiedene kleine Erfordernisse um . . . . 46 „ 51 „
zusammen um . . 10.383 fl. 24 kr.

geringer, dagegen für Kanzleierfordernisse um . . . . 1.448 fl. 93 kr.
für Remunerationen (Zählgelder) um . . . . 3.821 „ 69 „
zusammen um . . 5.270 „ 62 „
höher, somit im ganzen um . . . . 5.112 fl. 62 kr.
geringer.

Die geringeren Ausgaben sind
bei a) den erzielten höheren Intercalarien,
bei b) der unterbliebenen Ausführung einiger beabsichtigten Adaptirungen
und bei c) dem minder lebhaften Verkehre in Metallgeld, insbesondere aber dem Umstande zuzuschreiben, dass die Kosten für den Transport und die Assecuranz der mit Lloyd-Schiffen zu befördernden Fahrpostsendungen der dalmatinischen Steuerämter, welche Kosten früher für Rechnung des Landeszahlamtes in Zara bestritten wurden, seit dem Jahre 1885 dem Etat der Steuerämter angelastet werden.

Die höheren Ausgaben finden die Erklärung, und zwar bei den Kanzleierfordernissen in dem namentlich bei der Staatscentralkasse und dem Ministerialzahlamte eingetretenen größeren Bedarfe und bei den Zählgeldern in der Umwechslung einer sehr beträchtlichen Anzahl unbrauchbar gewordener Staatsnoten.

Die Überschreitung im Extraordinarium per 637 fl. 7 kr. ist durch die unumgänglich nothwendige Anschaffung von feuer- und einbruchsicheren Cassen für die Landeshauptkasse in Prag und für die Finanzlandeskasse in Triest begründet, für welche Auslagen im Präliminare keine Vorsorge getroffen war.

Im Ordinarium des **Finanzwachaufwandes** (Titel 5) ergibt sich bei Vergleichung der in einigen Rubriken erzielten Ersparungen von zusammen . . . . 48.591 fl. 33 kr.
mit den in anderen Rubriken eingetretenen Überschreitungen per . . . . 31.872 „ 31 „

im ganzen eine Minderausgabe von . . . . 16.719 fl. 2 kr.

Von den eben erwähnten Überschreitungen entfallen:

a) auf „Löhnungen" . . . . 12.513 „ 19 „
b) auf „Mietzinse" . . . . 2.412 „ 94 „
c) auf „Beischaffung der Kleidung" . . . . 15.953 „ 37½ „
d) auf „Hinauszuzahlende Ersätze aller Art" . . . . 992 „ 79½ „

Das Mehrerfordernis ad a und c ist dadurch begründet, daſs infolge der gesteigerten Anforderungen des Dienstes der systemisirte Mannschaftsstand nicht nur complet erhalten, sondern auch entsprechend vermehrt werden muſste, daher einerseits der diesfalls präliminirte Intercalarabstrich nicht erreicht und anderseits an Löhnungen und Bekleidungsvorschüssen für die neu aufgenommene Mannschaft mehr verausgabt wurde. Die Überschreitung ad b erklärt sich zum Theile durch die bei der Erneuerung von Mietcontracten eingetretenen Zinserhöhungen, zum anderen Theile durch die infolge der Aufstellung neuer Finanzwachabtheilungen nothwendig gewordene Miete der für deren Unterbringung erforderlichen Localitäten. Die Mehrausgabe ad d endlich ist lediglich darauf zurückzuführen, daſs anläſslich des Austrittes einer größeren Zahl von Mannschaftsindividuen an Abrechnungsguthabungen mehr zur Auszahlung gelangte, als im Präliminare angenommen worden war.

Was dagegen die obgedachte Ersparung per 48.591 fl. 33 kr. anbelangt, so wurde dieselbe insbesondere durch die bei den persönlichen Bezügen der Beamten erzielten Intercalarien, durch das geringere Erfordernis an Reise-, Zehrungs- und Übersiedlungskosten, sowie an Verpflegskosten der Kranken, außerdem aber dadurch herbeigeführt, daſs alle anderen Auslagen auf den dringendsten Bedarf beschränkt und auf diese Weise bei jeder der übrigen Rubriken mit geringeren als den präliminirten Beträgen das Auslangen gefunden wurde.

Im Extraordinarium steht dem beim Münzverluste nachgewiesenen zufällig günstigen Erfolge per 159 fl. 97 kr. ein unbedecktes Erfordernis für Neubauten per 600 fl. gegenüber, welches darin seinen Grund hat, daſs die Herstellung von Brunnen bei einigen der im Jahre 1884 im Suczawa'er Amtsbezirke erbauten Czardaken erst in den Sommermonaten des Jahres 1885 vollendet werden konnte, zu welcher Zeit der für die Erbauung der gedachten Czardaken mit dem Gesetze vom 26. Februar 1883 (R. G. Bl. Nr. 21) bewilligte und laut der Erläuterungen zum Central-Rechnungs-Abschlusse pro 1883 nur zum Theile in Anspruch genommene Credit per 8.800 fl. schon längst erloschen war.

Im Ordinarium der **Steuerämter** (Titel 6) hat sich bei den persönlichen Bezügen (Post 1—8 des Detailvoranschlages) eine Überschreitung von . . . . 17.398 fl. 21½ kr.
bei den veränderlichen Erfordernissen (Post 9—16) aber eine solche von . . . . 4.419 „ 33 „

ergeben, und es hat sich sonach der Erfolg im ganzen um . . . . 21.817 fl. 54½ kr.
ungünstiger gestaltet.

Die bei den persönlichen Bezügen nachgewiesene Überschreitung beruht zum größten Theile auf der Nichterreichung des mit 3%, das ist mit 107.651 fl., veranschlagten Intercalares, jene bei den veränderlichen Erfordernissen dagegen insbesondere darauf, daſs sich ein namhafter Mehrbedarf an Drucksorten für die steueramtliche Manipulation herausgestellt hat, ferner darauf, daſs die Auslagen für den Transport und die Assecuranz der mit Lloyd-Schiffen zu befördernden Fahrpostsendungen der dalmatinischen Steuerämter, welche Kosten früher dem Landeszahlamte in Zara angelastet wurden, seit dem Jahre 1885 aus dem Etat der Steuerämter bestritten werden, hierauf aber bei Verfassung des Voranschlages für dieses Jahr noch nicht vorgedacht werden konnte.

Beim Extraordinarium dieses Titels ist das Mindererfordernis per 2.846 fl. 78½ kr. darauf zurückzuführen, dass die Zahl der ad personam in höhere Rangsclassen gereihten Steueramtsbeamten infolge Pensionirung, Vorrückung oder Ablebens sich verringerte.

Bei den **Finanz-Procuraturen** (Titel 7) ist der im Ordinarium nachgewiesene ungünstige Erfolg per 4.661 fl. 6½ kr. zum Theile der Uneinbringlichkeit des Intercalarabstriches, zum andern Theile aber einer unvorhergesehenen Steigerung der Vertretungsauslagen, sowie dem Umstande zuzuschreiben, dass anlässlich der Erweiterung der Amtslocalitäten der niederösterreichischen Finanz-Procuratur Auslagen theils bleibender, theils vorübergehender Natur erwachsen sind, für welche im Voranschlage noch keine Vorsorge getroffen worden war.

Das Mehrerfordernis im Extraordinarium per 50 fl. ist lediglich die Folge des Anfalles einer Quinquennalzulage an einen ad personam in eine höhere Rangsclasse gereihten Beamten.

Bei der **Zollverwaltung** (Titel 8) gründet sich das günstige Ergebnis im Ordinarium per 27.576 fl. 69½ kr. theils auf höhere Intercalarien (6.379 fl. 29 kr.), theils auf den minderen Bedarf in den übrigen Rubriken, namentlich für Mietzinse (3.567 fl. 99½ kr.), für Reisen und Übersiedlungen (3.632 fl. 29½ kr.), für Kanzlei- und Manipulationserfordernisse (12.912 fl. 21 kr.).

Im außerordentlichen Erfordernisse haben sich die Mehrbezüge der ad personam in höhere Rangsclassen gereihten Beamten infolge Pensionirung und Beförderung um den Betrag von 1.098 fl. 54½ kr. vermindert.

Beim Münzverluste ist der ungünstige Erfolg per 1.643 fl. 82 kr. einerseits durch das Steigen des Agio, anderseits dadurch begründet, dass mehr Regieauslagen in Gold zur Auszahlung vorgekommen sind.

Bei der **Evidenzhaltung des Grundsteuer-Catasters** (Titel 9) entfallen von dem günstigen

Erfolge per	13.038 fl.	10 kr.
auf die fixen Bezüge der Beamten und Diener	4.965 „	9½ „
auf die veränderlichen Auslagen	8.073 „	½ „ .

Sowohl in Bezug auf die fixen Bezüge, als in Bezug auf die veränderlichen Auslagen ist der günstige Erfolg hauptsächlich dem bereits in der Differenzbegründung zum Rechnungsabschlusse für das Jahr 1884 besprochenen Umstande zuzuschreiben, dass auch im Jahre 1885 in einem sehr namhaften Umfange im Sinne des §. 23 der Vollzugsvorschrift zum Gesetze über die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters vom 11. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 91) Vermessungen auf Kosten der Parteien vorgenommen wurden.

Durch Compensation dieser Ersätze sind demnach einerseits in den Rubriken „Gehalte“, „Activitätszulagen“, dann „Vermessungsauslagen“ namhafte Ersparnisse erzielt worden.

Anderseits ist hiedurch eine Überschreitung in der Rubrik „Diurnen“ herbeigeführt worden, weil die seitens der Evidenzhaltungsbeamten den Amtshandlungen über Privatansuchen gewidmete Zeit den eigentlichen Berufsarbeiten entzogen wurde, wodurch sich insbesondere die schriftlichen Ausarbeitungen derart angehäuft haben, dass zur Bewältigung derselben innerhalb der gesetzlichen Termine vielen Geometern auf die unumgänglich nothwendige Zeitdauer Diurnisten beigegeben werden mussten. Die Mehrauslagen für die Diurnisten finden jedoch in dem Minderaufwand bei den fixen Bezügen und Vermessungsauslagen ihre volle Bedeckung.

Hinsichtlich der fixen Bezüge haben theilweise auch Intercalarien den günstigen Erfolg herbeigeführt. Bei den veränderlichen Auslagen ist hauptsächlich in der Rubrik „Kanzleiauslagen“ durch Vermeidung aller nicht unumgänglich nothwendigen Anschaffungen eine namhafte Ersparnis erzielt worden.

Bei der **allgemeinen Kassenverwaltung** (Cap. 11) setzt sich der Erfolg an **Münzverlust** (Titel 1) aus zahlreichen Empfangs- und Ausgabsposten zusammen, welche in Hauptgruppen und nach dem Unterschiede, ob dieselben bei einem anderen Zweige des Staatshaushaltes in Gegenverrechnung gekommen sind und dort den Aufwand oder Ertrag erhöht haben (durchlaufende), oder ob eine solche Gegenverrechnung nicht eingetreten ist (reelle), abgetheilt, mittels der beifolgenden Tabellen A und B zur Anschauung gebracht werden.

Post-Nr.		Correlative Ausg.-Daten			Durchlaufende		Reelle	
		Cap.	Tit.	§.	fl.	kr.	fl.	kr.
	A. Einnahmen.							
1	Agio von für nachstehende Zweige in Gold bestrittenen Ausgaben, und zwar:							
	a) für die Centralleitung des Ministeriums des Innern	7	1	. .	175	98	. . . .	. .
	b) für die öffentliche Sicherheit	7	5	. .	1.782	63	. . . . . .	. .
	c) für die Landwehr	8	2	. .	1.256	11½	. . . . . .	. .
	d) für die Stiftungen und Beiträge im Unterrichts-Etat	9	20	2	3	29	. . . . . .	. .
	e) für die Centralleitung des Finanzministeriums	10	1	. .	4	5	. . . . . .	. .
	f) für die Finanzwache	10	5	. .	9.373	4	. . . . . .	. .
	g) für die Zollverwaltung	10	8	.	15.679	74	. . . . . .	. .
	h) für die Salzerzeugung und Einlösung	15	1	. .	99	12½	. . . . . .	. .
	i) für die Tabakerzeugung und Anschaffung . .	16	2	. .	161.945	29	. . . . . .	. .
	k) für die Centralleitung des Handelsminist.	28 28	1 1	1 2	663 24	81 75	. . . .	. . . .
	l) für den Hafen- und Seesanitätsdienst . . .	28	5	1	90	69	. . . . . .	. .
	m) für die Post- und Telegraphen-Anstalt . . .	28	7	6	7.853	90½	. . . . . .	. .
	n) für die Landescultur (Subventionen)	29	3	1	77	75	. . . . .	. .
	o) für die Justizverwaltung in den Kronländern	31	3	. .	189	20	. . . . . .	. .
	p) für Subventionen und Dotationen an Verkehrsanstalten	35	4	. .	65.792	50½	. . . . . .	. .
	q) für die Staatsschuld	37	. .	. .	743.690	37	. . . . . .	. .
	r) für die Verwaltung der Staatsschuld	38	1	. .	76	31	. . . . . .	. .
2	Agio aus dem Geldverkehre zwischen Finanz- und Postkassen	. .	. .	. .	. . . . . .	. .	166.823	17½
3	Differenz zwischen dem Nenn- und Cassewerte bei den erhaltenen und abgegebenen Francs-Stücken .	. .	. .	. .	. . . . . .	. .	1.779	18
	Summe	. . .	.	. .	1,008.778	55	168.602	35½
	Zusammen	. . .	. .	. .	1,177.380 fl. 90½ kr.			

Post-Nr.		Correlative Empf.-Daten			Durchlaufende		Reelle	
		Cap.	Tit.	§.	fl.	kr.	fl.	kr.
	B. Ausgaben.							
1	Agio von den Goldeinnahmen bei nachstehenden Zweigen, und zwar:							
	a) bei der Finanzwache	10	5	..	72	13	......	..
	b) bei den verschiedenen Zuflüssen der allgemeinen Cassenverwaltung	11	5	..	599	41	......	..
	c) bei dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile der gesammten Nettozolleinnahmen in Gold	19	2	..	1,499.697	21	......	..
	d) bei den Einnahmen aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	19	3	..	18.063	82	......	..
	e) beim Tabakverschleiße	22	2	..	62.887	91	......	..
	f) bei den Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	30	..	..	46	25	......	..
	bei den Betriebseinnahmen:							
	g) der Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt	34	8	3	105	93	......	..
	h) der Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal	34	8	4	123	5	......	..
	i) der Bodenbacher Bahnstrecke	34	8	5	24.606	91½	......	..
2	Calo und Prägekosten bei der Umprägung							
	von Einschmelzgold . . . 4.374 fl. 53 kr.	..	..	..	......	..	......	..
	von Einschmelzsilber . . . 19.474 „ 1 „	..	..	..	......	..	......	..
	von Viertelguldenstücken . . . 8.968 „ 74 „	..	..	..	......	..	......	..
	von Silberscheidemünze . . . 36.851 „ 53 „	..	..	..	......	..	69.668	81
3	Agio beim Ankaufe von Gold	..	..	..	......	..	611.646	12½
4	Aufgeld von dem gesetzlichen Antheile des an die occupirten Länder statt in Gold in Bankvaluta erfolgten Zollaversums	..	..	..	......	..	96.726	..
5	Münzverlust aus verschiedenen anderen Anlässen	..	..	..	......	..	50	66
	Summe	..	..	..	1,606.202	62½	778.091	59½
	Zusammen	..	..	..	2,384.294 fl. 22 kr.			

Aus der Vergleichung der Gesammtsumme der Ausgaben per	2,384.294 fl. 22 kr.
mit jener der Einnahmen per	1,177.380 „ 90½ „
ergibt sich der im Rechnungsabschlusse nachgewiesene Münzverlust per . . .	1,206.913 fl. 31½ kr.,
welcher gegen die Voranschlagsziffer per	630.000 „ — „
um	576.913 fl. 31½ kr.

höher ist.

Werden jedoch die mit Rücksicht auf den gesammten Staatshaushalt als durchlaufend bezeichneten nicht präliminirten Posten, welche in der Gegenrechnung bei den betreffenden Zweigen besprochen sind,

gänzlich ausgeschieden und bloß die reellen Ausgaben per	778.091 fl. 59½ kr.
über Abzug der reellen Einnahmen per	168.602 „ 35½ „
mit dem Betrage von	609.489 fl. 24 kr.
dem Präliminare von	630.000 „ — „
entgegengehalten, so resultirt eine Ersparung von	20.510 fl. 76 kr.

welche sich auch aus der nachfolgenden Darstellung ergibt:

	Erfolg		Präliminare laut Detail-Voranschlag		Der Erfolg war sonach höher	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahmen laut Tabelle A, Posten 2 und 3.						
Agio aus dem Verkehre zwischen Finanz- und Postkassen (anläßlich der Goldverwendung beim internationalen Postanweisungsgeschäfte)	166.823	17½	—	—	166.823	17½
Wertdifferenz bei Francs-Stücken	1.779	18	—	—	1.779	18
Summe . .	168.602	35½	—	—	168.602	35½
Ausgaben laut Tabelle B, Posten 2 inclusive 5.						
Calo und Prägekosten	69.668	81	34.899	18	34.769	63
Agio beim Goldankaufe	611.646	12½	513.503	52	98.142	60½
Aufgeld beim Zoll-Aversum	96.726	—	82.320	—	14.406	—
Münzverlust aus verschiedenen anderen Anlässen	50	66	—	—	50	66
Summe . .	778.091	59½	630.722	70	147.368	89½
Nach Berücksichtigung der Präliminarabrundung per			— 722	70	+ 722	70
ergibt sich die höhere Ausgabe eigentlich mit			630.000	—	148.091	59½
welche von der oben bezifferten Mehreinnahme per					168.602	35½
um den Betrag von					20.510	76
überwogen wird.						

Werden endlich dem Präliminare per		630.000 fl. — kr.
nur die demselben vollkommen entsprechenden Posten des Erfolges, und zwar:		
a) der Calo und die Prägekosten (Tabelle B, Post 2) per	69.668 fl. 81 kr.	
b) das Agio von den an den gemeinsamen Staatshaushalt in Gold geleisteten Zahlungen per 3,501.975 fl. 95½ kr. zum Durchschnittscurse von 23·5% per	822.964 „ 35 „	
c) das Aufgeld von dem gesetzlichen Antheile (411.600 fl.) des Zollaversums für die occupirten Länder (Tab. B, Post 4) per	96.726 „ — „	
zusammen per		989.359 „ 16 „
entgegengestellt, so zeigt sich ein ungünstiger Erfolg an Münzverlust im Betrage von		359.359 fl. 16 kr.

Hievon entfallen:

auf a wegen des geringeren nach dem Durchschnitte der Jahre 1881 inclusive 1883 mit 34.899 fl. 18 kr. in Aussicht genommenen diesfälligen Aufwandes 34.769 fl. 63 kr.,

auf b wegen des geringer angenommenen Agio (20%) von dem auf Grund des bezeichneten Durchschnittes ebenfalls geringer ermittelten Goldaufwande (2,567.517 fl. 60 kr.) 310.183 fl. 53 kr.,

auf c wegen des nur mit 20% veranschlagten Agio 14.406 fl.

Bei den **Ersätzen an Parteien** (Titel 2) ist der Pauschalcredit per 10.000 fl. durch die unabweisbare Begleichung von Kriegspräftationsforderungen mehrerer Gemeinden des politischen Bezirkes Adelsberg (6.094 fl. 7 kr.) und der Fideicommissmasse der Herrschaft Wippach in Krain (8.812 fl. 7 kr., aus den Jahren 1797 und 1805/06 um den Betrag von 6.499 fl. 9 kr. überschritten worden.

Dagegen ist der Credit per 100 fl. auf Remunerationen für **Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde** (Titel 3) nicht zum Anspruche gekommen.

Das **unverzinsliche Darlehen zur Gailflussregulirung in Kärnten** (Titel 4) hat bis Ende 1885 die Höhe von 300.000 fl. erreicht.

Die **verschiedenen Auslagen** (Titel 7) waren, ungeachtet der in Böhmen stattgefundenen Rückzahlung einer im Jahre 1884 ungebürlich eingegangenen Erbsteuer per 1.718 fl. hauptsächlich aus dem Grunde geringer um 876 fl. 25½ kr., weil für die Einlösung käuflicher Gewerbe und für die Veräußerung des unbeweglichen Staatseigenthums zufällig weniger (und zwar um 1.138 fl. 10 kr.) beziehungsweise 1.677 fl. 28 kr.) aufgewendet worden ist.

Der nicht vorgesehene außerordentliche Aufwand dieses Titels per 4.211 fl. 80½ kr. besteht — abgesehen von kleineren Posten im Gesammtbetrage von 215 fl. —

a) aus den Regieauslagen für die zur Veräußerung bestimmten Salzachauen per 1.085 fl. 79 kr. (gegenüber einem Ertrage dieser Auen von 2.869 fl. 32½ kr. unter Bedeckungs-Capitel 11, Titel 5),

b) aus dem beim Hauptzollamte Lussin durch einen Einbruch abhanden gekommenen Betrage von 2.911 fl. 1½ kr.

Auf **unverzinsliche Vorschüsse** an infolge der Überschwemmung im Jahre 1882 hilfsbedürftig gewordene Concurrenzen, Wassergenossenschaften, Gemeinden und Gemeindemitglieder in Tirol (Titel 8) wurden verausgabt:

im Jahre 1883	866.789 fl. 33 kr.
„ „ 1884	469.482 „ — „
und pro 1885	170.094 „ 92½ „
zusammen	1,506.366 fl. 25½ kr.
und nach Abschlag des diesfälligen, in der Summe der im Jahre 1884 beglichenen Activforderungen des Staates per 406.799 fl. 64½ kr. (Central-Rechnungsabschluss 1884, Bed.-Cap. 11, Tit. 2, Seite 100) enthaltenen Rückersatzes per	6.366 „ 25½ „
im ganzen	1,500.000 fl. — kr.

das ist gerade so viel, als für den bezeichneten Zweck laut §. 9 des Gesetzes vom 13. März 1883 (R.-G. Bl. Nr. 31) bewilligt worden war.

Von dem bewilligten und thatsächlich verwendeten Betrage per . . . 1,500.000 fl. — kr. sind jedoch budgetmäßig nur bedeckt:

im Jahre 1883	500.000 fl. — kr.	
„ „ 1884	500.000 „ — „	
„ „ 1885	165.000 „ — „	
zusammen		1,165.000 „ — „

Der nicht bedeckte Rest per . . . . 335.000 fl. — kr. welcher darin seine Erklärung findet, dass der wirkliche Bedarf für die gedachten Vorschüsse zur Zeit der Verfassung der Präliminarien pro 1883 inclusive 1885 nicht genau ermittelt werden konnte, setzt sich zusammen aus den Mehrerfordernissen pro 1883 und 1885 (366.789 fl. 33 kr. + 5094 fl. 92½ kr.) per 371.884 fl. 25½ kr. und aus dem Mindererfordernisse des Jahres 1884 zuzüglich des oben erwähnten Ersatzes (30.518 fl. + 6.366 fl. 25½) per 36.884 fl. 25½ kr.

Von dem zur **Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung** in den durch Elementarunfälle im Jahre 1884 heimgesuchten Gegenden mit dem Gesetze vom 31. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 33) für Schlesien bewilligten Credite (Titel 9) per 3.000 fl. ist ein Betrag von 142 fl. nicht zur Verwendung gelangt.

Die **rückgestellten Activforderungen des Staates** (Titel 10) per 5.204 fl. 16½ kr. bestehen aus der ersten Abstattungsrate per 3.000 fl. auf die einen Bestandtheil der Centralactiva bildende Darlehensschuld der Associazione dalmatica von 30.000 fl. und aus den hievon bis 1. August 1868 aufgelaufenen Zinsen per 2.204 fl. 16½ kr., welche Beträge irriger Weise im Jahre 1868 zu Gunsten der diesseitigen Finanzen in Empfang verrechnet wurden und deshalb an die bezeichneten in der Verwaltung des Reichsfinanzministeriums befindlichen Activa abgegeben werden mussten.

Der **Rückersatz der aus dem Vermögen der aufgehobenen weltlichen Bruderschaften in Zara und Umgebung bezogenen Einkünfte** (Titel 11) per 38 fl. 66 kr. betrifft eine Theilzahlung auf die in den Erläuterungen zum Central-Rechnungsabschlusse 1884 (Seite 47) bezifferten Rückstände per 1.196 fl. 23½ kr., deren Bestand theilweise dazu beigetragen hat, dass von dem diesfälligen pro 1884 bewilligten Credite per 35.300 fl. ein Betrag von 3.576 fl. 27 kr. mit Ende der Rechnungsperiode 1884 unverwendet verblieben ist.

Auf Rechnung des Credites für **nicht rückzahlbare Unterstützungen** an hilfsbedürftige Gemeinden und Gemeindemitglieder in Tirol (Titel 12) wurde im November 1884 ein Betrag von 80 fl. beim Steueramte Strigno angewiesen, von diesem aber wegen einer Unrichtigkeit in der Anweisung nicht ausgefolgt. Das wegen Richtigstellung der Anweisung eingebrachte Gesuch gerieth bei der politischen Bezirksbehörde zwischen andere Acten und so kam es, dass dasselbe erst zu Ende April 1885 an die Statthalterei gelangte, nachdem der für solche Unterstützungen noch verfügbar gewesene Creditrest per 280 fl. 66½ kr. bereits verfallen war. Da die Privatpartei an dieser Verspätung kein Verschulden traf, so konnte die neuerliche Anweisung des erwähnten Unterstützungsbetrages nicht versagt werden.

Wie schon in den Erläuterungen zum Central-Rechnungsabschlusse 1884 (Seite 48) angedeutet, sind wegen des anhaltenden Nothstandes in Galizien die Reste per 84.136 fl. und 4.962 fl. 50 kr. von den mit kaiserlicher Verordnung vom 28. Juli 1884 (R. G. Bl. Nr. 130) für **nicht rückzahlbare Unterstützungen und zur Begleichung der Ankaufskosten von Spizasalz** für hilfsbedürftige Landwirte zur Erhaltung des Viehstandes und Hintanhaltung ansteckender Thierkrankheiten gewährten Crediten per 440.000 fl., beziehungsweise per 60.000 fl. im Gegenstandsjahre zur Verwendung gelangt.

Dagegen sind von den mit kaiserlicher Verordnung vom 18. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 94) **zur weiteren Bekämpfung des Nothstandes in Galizien** bewilligten Crediten per 150.000 fl. für nicht zurückzuzahlende Unterstützungen und per 300.000 fl. für unverzinsliche Vorschüsse an hilfsbedürftige Landleute 1.796 fl. 60 kr., beziehungsweise 3.000 fl. 10 kr. mit Ende der Rechnungsperiode unverwendet geblieben.

Anlässlich der **Ausprägung von 300.000 fl. Kupferscheidemünze** wurden verausgabt:

für Kupfer	69.371	fl. 60	kr.
„ Arbeitslöhne	10.594	„ 18	„
„ Materialien	21.113	„ 74	„
zusammen	101.079	fl. 52	kr.

das ist 33·68% des erzeugten Nominalwertes, wovon 23·12% auf Kupferankauf und 10·56% auf Erzeugungskosten entfallen.

Der gesammte diesfällige Aufwand ist im Gesetze vom 10. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 92) begründet und findet seine Bedeckung in den Einnahmen unter Bedeckungs-Capitel 11, Titel 6 per 300.000 fl.

Bei den Ausgaben für die Zwecke der **directen Steuern** (Capitel 12) war der Erfolg im ordentlichen Erfordernisse (Titel 1—2) um . . . 4.281 fl. 42½ kr.
günstiger, dagegen im außerordentlichen (Titel 3 und 4) um . . . 16.075 „ 92 „
sonach im ganzen um . . . 11.794 fl. 49½ kr.
ungünstiger, und zwar aus folgenden Ursachen:

Bei den **Vergütungen und Belohnungen** an Parteien und öffentliche Organe aus Anlass ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuergrundlagen, dann bei der Steuereinbringung (Titel 1) wurden in allen Kronländern, mit Ausnahme von Kärnten, wo eine geringe Überschreitung (per 7 fl. 12½ kr.) stattfand, Ersparungen per 5.821 fl. 5 kr. durch die allseitige Strenge bei Zuerkennung von Belohnungen und Entschädigungen an beigezogene Sachverständige und Vertrauensmänner, sowie auch in mehreren Fällen durch deren Verzichtleistungen erzielt.

Bei den **Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlass der Einführung der Grundsteuer** (Titel 2) entstand die Mehrausgabe per 1.539 fl. 62½ kr. hauptsächlich durch die als Entschädigung der Zehenten für die Feudalherrschaft von Galovace S. Cassiano an die Brüder Pietro und Paolo de Medici für die Zeit vom 1. November 1851 bis 31. October 1884 mit 2.608 fl. 46 kr. geleistete Zahlung.

Bei den **Steuerexecutionskosten** (Titel 3) ist als Ursache der Creditsüberschreitung per 25.969 fl. 98 kr. namentlich die bei den Steuerexecutionsgebüren (Bedeckungs Capitel 17) erwähnte Einführung der stabilen Steuerexecutoren in Galizien und in der Bukowina und die ebendort erwähnte für Böhmen getroffene Anordnung hinsichtlich der Verrechnung der Steuerexecutionskosten zu bezeichnen, und findet die obige Mehrauslage ihre volle Deckung in der Mehreinnahme bei den Executionsgebüren per 296.627 fl. 70 kr.

Kosten für allfällige Vorerhebungen zum Zwecke der Steuerreform (Titel 4) erwuchsen nur in Dalmatien mit 105 fl. 94 kr., wonach also der Erfolg gegenüber der bezüglichen Voranschlagsposition per 10.000 fl. um 9.894 fl. 6 kr. günstiger verblieb.

Im **Zollgefälle** (Capitel 13) entstand der ungünstige Erfolg per . . 10,286.387 fl. 75 kr.
zunächst aus dem Mehrbedarfe an **Verzehrungssteuer-Restitutionen** (Titel 4), und zwar infolge stärkerer Ausfuhr

von Zucker	9,843.225 „ 51½ „
„ Brantwein	99.295 „ 96½ „
„ Bier	5,167 „ 57½ „

ferner aus dem Ausfalle:

a) bei den **rückgestellten Gefällssicherstellungen** (Titel 1), welche mit der Einnahmsrubrik: „Gefällssicherstellungen“ in steter Wechselwirkung stehen, per . . . . 219.369 fl. 55½ kr.

und b) bei den **Gefällsrückgaben** (Titel 2) per . . . . 119.329 „ 14 „ ,

was von der Restitution jener Beträge herrührt, welche entweder infolge unrichtiger Anwendung des Zolltarifes, oder unrichtigen Calculs, oder infolge nachträglich gewährter Zollermäßigung (hauptsächlich für Maschinen) zurückgezahlt wurden.

Die Ausgaben dieses Capitels, deren Höhe bei Aufstellung des Präliminares nur annäherungsweise sich bestimmen läßt, üben als gemeinsames Erfordernis auf die Gebarung der diesseitigen Reichshälfte nur einen indirecten Einfluss aus.

Im **Verzehrungssteuergefälle** (Capitel 14) war der Erfolg im Ordinarium — abgesehen von dem Mehrerfordernisse an Verwaltungsauslagen per 22 fl. 6 kr. — ungünstiger bei dem Ersatze an die königlich ungarische Finanzverwaltung (Titel 3) um 2,559.996 fl. 17½ kr., weil einerseits die Steuerrestitutionen für den in der Erzeugungsperiode 1884/85 stattgehabten bedeutenden Zuckerexport im Jahre 1885 zur Auszahlung gelangten und anderseits im selben Jahre auf Grund der definitiven Abrechnung über die Verzehrungssteuer-Restitutionen für das Jahr 1883 noch ein Hinausrest an Ungarn für Zucker im Betrage von 130.261 fl. 55 kr. vergütet werden musste;

dagegen günstiger bei den **rückgestellten Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben** (Titel 2) um . . . . 183.685 fl. 59 kr.,
weil weniger Gefällsrückgaben anläßlich von Betriebsstörungen in der Zuckererzeugung vorgekommen sind.

Im Extraordinarium haben die Mehrbezüge für einen ad personam in eine höhere Rangsclasse gereihten Beamten infolge der Pensionirung desselben um 145 fl. sich vermindert, und es ist bei dem Creditreste aus dem Jahre 1884 ein Betrag von 473 fl. 26 kr. nicht zur Verwendung gelangt, weil sich die Baukosten für das Linienamtsgebäude an der Gumpendorfer Linie geringer gestellt haben, als im Präliminare angenommen worden war.

Beim **Salzgefälle** (Capitel 15) beruht im Ordinarium das Mindererfordernis an **Erzeugungs- und Einlösungskosten** (Titel 1) per 32.949 fl. 75½ kr. zum Theile auf dem nahezu gänzlichen Ausfall der veranschlagten Theuerungszulagen für die Arbeiter, vorwiegend aber darauf, dass an Sole um 382.772 Hektoliter weniger gewonnen und an Steinsalz um 32.366 Metercentner, an Sudsalz um 21.143, an Seesalz um 77.900 Metercentner weniger erzeugt, beziehungsweise eingelöst wurde, als im Präliminare angenommen worden war.

Diese Minderproduction ist bei der Sole und bei dem Sudsalze in dem Bestande ausreichender Vorräthe, beim Steinsalz in dem geringeren Export ins Ausland und beim Seesalz in den ungünstigen Witterungsverhältnissen begründet.

Aus den vorangeführten Ursachen haben insbesondere die Steinsalz- und Salzsolen-Bergbaukosten um 17.431 fl. 70 kr., beziehungsweise 9.522 fl. 98½ kr., die Salzmagazinirungs- und Transportkosten um 4.543 fl. 74½ kr. und die Salzeinlösungskosten um 20.223 fl. 16½ kr. sich vermindert.

Auch von dem für Mobilien-Ankauf und Erhaltung bewilligten Credite wurde ein Betrag von 8.830 fl. 44 kr. in Ersparung gebracht, hauptsächlich deshalb, weil bei der Salinenverwaltung in Wieliczka die präliminirte Anschaffung von Zugpferden und Reservetheilen für die Wasserhebemaschine am Elisabeth-Schachte, sowie die Reconstruction der Fördermaschine daselbst unterbleiben konnte.

Dagegen wurde beim Betriebsmaterialankauf um 43.820 fl. 95 kr. mehr beansprucht, weil bei der Salinenverwaltung Aussee ein namhafter Mehrbedarf an Brenn- und sonstigen Materialien sich ergab und bei der Salinenverwaltung Wieliczka zum Zwecke der Versicherung der Kammer Walczyn und zum Ausbau zweier Fahrschächte ein größeres Quantum Stammholz, bei den Salinenverwaltungen Lacko und Lanczyn aber mehr Brennholz, und zwar zu bedeutend höheren, als den präliminirten Preisen angekauft werden musste. Auch bei den Sudhüttenkosten hat sich infolge größerer Reparaturen an Sud- und Herstellung mehrerer Vorwärm-Pfannen der Erfolg um 5.476 fl. 66 kr. ungünstiger gestaltet.

Im eigentlichen Administrationsaufwande sind insbesondere bei den persönlichen Bezügen der Beamten und Diener und bei den Baureparaturen Ersparungen im Betrage von 2.538 fl. 19½ kr., beziehungsweise 6.584 fl. 54½ kr. eingetreten, von denen erstere auf zahlreichere Intercalarien, letztere aber darauf zurückzuführen sind, dass von den projectirten Herstellungen nur die nothwendigsten und auch diese mit geringeren Kosten zur Ausführung gelangten.

In nahezu sämmtlichen anderen Rubriken endlich wurde infolge thunlichster Beschränkung der bezüglichen Auslagen mit geringeren als den präliminirten Beträgen das Auslangen gefunden.

Bei den **Verschleißauslagen** (Titel 2) ergab sich eine Ersparung von 380 fl. 73 kr. Wird jedoch in Betracht gezogen, dass in Dalmatien zufolge der Abrechnung mit Ungarn für die im Jahre 1885 auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 7. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 70) gelieferte Salzmenge eine unpräliminirte Gefällsrückgabe im Betrage von 12.883 fl. 17 kr. resultirte, welche übrigens durch die correlative Mehreinnahme bei der Rubrik „Salzabgabe an Ungarn“ mehr als gedeckt erscheint, so ergibt sich bei den Verschleißauslagen eigentlich ein Mindererfordernis von 13.263 fl. 90 kr., an welchem insbesondere die Rubriken „Kosten auf Erhaltung der Gebäude“ mit 8.035 fl. 67 kr., „Kanzlei- und Manipulations-Erfordernisse“ mit 2.482 fl. 24 kr. und „Löhnungen“ mit 1.564 fl. 49 kr. participiren.

Der im Extraordinarium nachgewiesene ungünstige Erfolg per 367 fl. betrifft die Kosten der Preisausschreibung für die entsprechendste Methode zur Bereitung von Viehsalz.

Der hiefür mit dem Finanzgesetze vom 29. März 1882 bewilligte Credit per 6.000 fl. ist nämlich bereits mit Ende März 1883 verfallen, daher der obige nachträglich zur Zahlung gelangte Betrag als unpräliminirte außerordentliche Ausgabe nachgewiesen werden musste.

Beim **Tabakgefälle** (Capitel 16) haben sich die **Administrations-Auslagen** (Titel 1) lediglich durch den Mehraufwand für Gebäudeerhaltung (22.682 fl. 79 kr.) im ganzen um den Betrag von 10.080 fl. 19 kr. höher gestellt.

Es wurden nämlich die Löschapparate in Landskron completirt und ein Löschpark in Tábor angekauft, welche Anschaffungen sich aus Gründen der Vorsicht nicht verschieben ließen.

Ferner mussten bei den älteren Fabriken manche Einrichtungen getroffen werden, damit die Arbeitsräume den erhöhten Anforderungen der Vorsorge für die Arbeiter nach §. 74 der Gewerbegesetz-Novelle vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22) besser entsprechen.

Anlässlich der Aufstellung eines neuen Motors in Linz, der Herstellung eines neuen Zubaues in Sedletz und des Aufbaues eines zweiten Stockwerkes in Winiki waren auch bedeutendere Änderungen in der Vertheilung der Arbeitsräume der genannten Fabriken nothwendig, welche in diesem Maße nicht vorausgesehen werden konnten.

Außerdem hat die unabweisliche Reconstruction an einigen Magazinen nicht unerheblich beigetragen zu der obigen Überschreitung, welche sich übrigens weit höher beziffert hätte, wenn nicht bei den persönlichen Bezügen durch Intercalarien eine Ersparung von 9.693 fl. 39½ kr. und bei den übrigen Rubriken eine solche von 2.909 fl. 20½ kr. erzielt worden wäre.

Die **Erzeugungs- und Anschaffungskosten** (Titel 2) haben mehr in Anspruch genommen:

beim Ankaufe von Ausländer Blättern und Fabricaten (in Gold)	565.011 fl. 93½ kr.
bei der Fabrication	410.405 „ 46 „
und bei den Verpflegskosten der Kranken	207 „ 21½ „
zusammen . .	975.624 fl. 61 kr.

Dagegen waren weniger erforderlich:

beim Ankaufe von Ausländer Blättern und Fabricaten (in Bank-Valuta) . .	140.488 fl. 13 kr.
bei Inländer Blättern	972.360 „ 17½ „
beim Contrebandtabak	1.297 „ 82½ „
bei Inländer Tabakfabricaten aus Ungarn	2.960 „ 47 „
und bei den Frachtkosten	61.059 „ 74½ „
zusammen .	1,178.166 fl. 34½ kr.

Wird diese Summe mit den obbezeichneten Überschreitungen verglichen, so ergibt sich das im Rechnungsabschlusse ausgewiesene geringere Erfordernis per . . . . . . 202.541 fl. 73½ kr.

Beim Ankaufe von Ausländer Blättern und Fabricaten erhöht sich der Mehraufwand in Gold per 565.011 fl. 93½ kr. einerseits um den hiermit in Verbindung stehenden Münzverlust per . . . . 455.172 „ 28 „
vermindert sich aber anderseits um das Minus in Bank-Valuta per . . . . 140.488 „ 13 „
wornach eine Überschreitung von . . . . 879.696 „ 8½ „
resultirt, welche durch das Steigen des Consums und die dadurch gebotene Erhöhung der Erzeugung, ferner durch die Mehrverwendung von Gold beim Ankaufe von Ausländer Blättern und Fabricaten, wie auch durch den Umstand verursacht wurde, dass das mit 20% präliminirte Goldagio im Gegenstandsjahre thatsächlich eine Höhe von 22—25% erreichte.

Die höheren Fabricationskosten sind eine Folge der Zunahme des Verschleißes, indem besonders Cigarren und Cigarretten in größeren Quantitäten erzeugt werden mussten, wobei die Löhnungen, deren Aufbesserung übrigens mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse in vielen Fällen nicht umgangen werden konnte, eine bedeutende Steigerung des diesfälligen Aufwandes verursacht haben.

Die günstigeren Resultate beim Inländer Materialankaufe und bei den Frachtkosten beruhen in den quantitativ geringeren Ergebnissen der inländischen, besonders aber der ungarischen Ernte, — jene beim Ankaufe von Contrebandtabak und Inländer Fabricaten aus Ungarn hingegen auf geringeren Zurechnungen seitens der Finanzlandesbehörden und dem minderen Bedarfe von ungarischen Fabricaten.

Im Extraordinarium dieses Titels ist, abgesehen von der schon früher berührten Überschreitung beim Münzverluste per . . . . 455.172 fl. 28 kr.
aus den Creditresten des Jahres 1884 ein Betrag von . . . . 1.581 „ 21½ „
für Neubauten nicht in Anspruch genommen worden.

Beim **Tabakverschleiße** (Titel 3) haben sich die höheren Ausgaben, welche für Einhebungsprocente (59.473 fl. 33½ kr.) zumeist infolge des Steigens des Tabakabsatzes, wie auch theilweise (7.232 fl. 49½ kr.) deshalb erwachsen sind, weil namentlich in Galizien anlässlich der Erledigung älterer Straffälle größere Ergreifersantheile zur Berichtigung kamen, durch erhebliche Erübrigungen bei anderen Aufwandsrubriken (49.926 fl. 91½ kr.) im ganzen auf den Betrag von 16.778 fl. 91½ kr. ermäßigt.

Bei dem **Stempelgefälle** (Capitel 17) hat sich, ungeachtet die Einhebungsprocente infolge des gesteigerten Absatzes von Stempelmarken höher waren, dennoch ein geringeres Erfordernis von 16.842 fl. 11 kr. ergeben, weil aus Anlass der mehreren Zeitungsunternehmungen gestatteten Hausstempelung weniger Löhnungen zur Auszahlung gelangten, die Vergütungen für zurückgestelltes Materiale geringer und die Kosten für die von der Neusiedler Actiengesellschaft im vierten Quartale 1885 gelieferten Papiersorten für Stempelmarken, Wechselblankette und Frachtbriefe bis Ende März 1886 noch nicht beglichen waren.

Bei **Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften** (Capitel 18) betrug der ungünstige Erfolg 204.400 fl. 10 kr.

Derselbe ist dadurch hervorgerufen worden, dass die im Gesetze begründeten Gefällsrückgaben und Ergreifersbelohnungen eine bei der Verfassung des Voranschlages nicht vorhergesehene Höhe erreichten, so dass sich bei denselben eine Überschreitung per 216.146 fl. 28½ kr. ergab, wogegen bei den Rubriken „Belohnungen und Aushilfen“, dann „Reisekosten“ nicht unbedeutende Ersparungen (2.780 fl., beziehungsweise 9.654 fl. 80 kr.) erzielt wurden, und zwar bei letzteren deshalb, weil die Dienstreisen in Stempelrevisions-Angelegenheiten theils wegen Mangels, theils wegen anderweitiger Beschäftigung der Arbeitskräfte in bedeutendem Maße restringirt, die thatsächlich vorgenommenen Stempelrevisionen aber außerdem vielfach mit anderen Amtshandlungen cumulirt und mit thunlichster Beschleunigung abgewickelt wurden.

Beim **Lotto** (Capitel 19) resultirt aus den Mehrauslagen bei einigen	
Rubriken per	1,467.575 fl. 6½ kr.
und aus den Ersparungen bei anderen Rubriken per	3.884 „ 85½ „
im ganzen eine Überschreitung von	1,463.690 fl. 21 kr.

Hievon entfallen auf die Gewinste allein 1,458.298 fl. 67 kr., dann auf die Einhebungsprocente 4.904 fl. 17 kr., welcher Mehraufwand für beide Posten auf die höheren Spieleinlagen (22,018.765 fl. 53 kr. gegen präliminirte 20,200.000 fl.), bei ersterer auch noch theilweise darauf zurückzuführen ist, dass die Gewinste, welche mit 56·46 % veranschlagt waren, zufällig mit 58·42 % zur Auszahlung gelangten.

Bei den **Mauten** (Cap. 20) ist der Minderaufwand per 760 fl. 35½ kr. zunächst auf die thunlichste Beschränkung der Gebäudeerhaltungskosten und auf die Verringerung der Einhebungsprocente, außerdem aber darauf zurückzuführen, dass der für Gefällsrückgaben präliminirte Betrag nur zum kleineren Theile zur Verwendung gelangte.

Das Ergebnis hätte sich unter diesen Umständen noch günstiger gestaltet, wenn nicht durch die Auszahlung der dem Fondsgute Ebersdorf an der Donau für die Jahre 1879—1884 gebürenden Antheilsquoten per 6.140 fl. 54½ kr. in der Rubrik „Äquivalente“ eine Überschreitung im ganzen von 2.748 fl. 20 kr. eingetreten wäre.

Bei der **Punzirung** (Cap. 21) beruht der günstige Erfolg per 6.383 fl. 44 kr. vorwiegend auf den bei den Activitätsbezügen der Beamten und Diener eingetretenen Intercalarien, dann auf dem geringeren Erfordernis an Adjuten der Praktikanten und Taggeldern der Diurnisten, weil die Praktikantenstellen beim Hauptpunzirungsamte, sowie bei der Filiale desselben nicht das ganze Jahr hindurch besetzt waren und bei ersterem Amte kein Diurnist in Verwendung stand.

Ebenso haben die Auslagen für Amts- und Kanzleikosten sich einigermaßen verringert, und sind auch die für die Rubriken „Erhaltung der Gebäude“ und „Verschiedene Auslagen“ bewilligten Credite nicht zur vollen Verwendung gelangt, weil nicht alle in Aussicht genommenen Bauherstellungen zur Ausführung kamen und für Façonentschädigung ein geringerer Betrag erforderlich war.

Dagegen hat infolge Nichtbesetzung der statusmäßigen Anzahl der Punzenschlägerstellen das Erfordernis für die Aushilfspunzenschläger eine übrigens unbedeutende Erhöhung erfahren.

Bei der **besonderen Abgabe von gebrannten geistigen Getränken** (Cap. 22) rührt der ungünstige Erfolg per 1.707 fl. 36 kr. daher, weil — infolge unrichtiger Bemessung und Vorschreibung in den Vorperioden — mehr Restitutionen an zu viel eingezahlten Gebüren vorgekommen sind.

Bei den **Dikasterialgebäuden** (Cap. 23) ist der günstige Erfolg im Ordinarium per 4.498 fl. 92½ kr. theils den erzielten Intercalarien, hauptsächlich aber dem (um mehr als 3.700 fl.) geringeren Erfordernisse für die Erhaltung der ärarischen Gebäude zuzuschreiben.

Im Extraordinarium sind an den Mehrbezügen der ad personam in einer höheren Rangsclasse stehenden Beamten durch eingetretene Erledigungen 146 fl. 49 kr. in Ersparung gekommen.

Bei den Annuitätenrückzahlungen waren um 10 fl. 1 kr. weniger erforderlich, weil die den Etat der Dikasterialgebäude treffende Annuitätsquote für die ärarische Realität in Ottakring geringer entfallen ist.

Endlich ist von dem für Bauherstellungen an der Burg Karlstein in Böhmen bewilligten außerordentlichen Credite ein Betrag von 2.571 fl. 39 kr. unverwendet geblieben, weil die pro 1885 in Aussicht genommenen Arbeiten wegen der frühzeitig eingetretenen ungünstigen Witterungsverhältnisse nicht vollständig zur Ausführung gelangt sind.

Bei den **Fiscalitäten und Heimfälligkeiten** (Cap. 24) beruht der ungünstige Erfolg per 2.683 fl. 84 kr. auf den gegen die Präliminarannahme zufällig höheren Rückzahlungen an Caducitäten. Diesem Mehrerfordernisse steht jedoch in demselben Zweige eine die Voranschlagsziffer um 171.449 fl. 97 kr. übersteigende Einnahme entgegen.

Bei der **Hof- und Staatsdruckerei** (Cap. 25) ist das Mehrerfordernis per 412.673 fl. 87½ kr. ausschließlich eine Folge des gesteigerten Geschäftsbetriebes dieser Anstalt.

Es waren nämlich nicht nur für Rechnung verschiedener Behörden namhafte Bestellungen (so insbesondere an Eisenbahnfrachtbriefen, Staatsnoten, dann an Drucksorten für die Postökonomie-Verwaltung und das Postsparcassenamt) zu effectuiren, sondern es stellte sich auch bei einer großen Zahl von Verlagsartikeln (Büchern, Kartenwerken u. d. gl.) infolge des regeren Absatzes ein bedeutend höherer Bedarf heraus.

Infolge dessen entfielen — um diesfalls nur die belangreichsten Differenzen hervorzuheben — die Arbeitslöhne und Bestallungen, sowie die Auslagen für den Papierankauf in runder Ziffer um je 130.000 fl., die Verlags- und Verschleißauslagen um 103.000 fl., die Material- und Brennstoffauslagen um 33.000 fl., ferner die Kosten für Inventarialinvestitionen um 16.000 fl. gegen die Präliminarannahme höher.

Nachdem übrigens der eingangs bezifferte Mehraufwand per . . . . . 412.673 fl. 87½ kr.
von der bei der Bedeckung nachgewiesenen Mehreinnahme per . . . . 454,097 „ 1½ „

um . . . . 41.423 fl. 14 kr.
überwogen wird und nebstdem die Materialvorräthe und reinen Activrückstände
mit Ende 1885 um . . . . 102.845 fl. 55½ kr.
beziehungsweise um . . . . 49.470 „ 26½ „

höher in Rechnung verblieben sind, so war der reine Erfolg bei diesem Capitel
eigentlich günstiger um . . . . 193.738 fl. 96 kr.

Bei den **Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume** (Cap. 26) sind die geringeren Ausgaben per 306 fl. 8½ kr. durch die stetige Abnahme der diesfälligen Verwaltungsgeschäfte begründet.

Beim **Münzwesen** (Cap. 27) gründet sich die im Ordinarium nachgewiesene Überschreitung per 10.883 fl. 62½ kr. auf den durch die Zunahme der Einlösung und Ausmünzung bedingten Mehraufwand für Betriebsmaterialien inclusive Legurkupfer.

Im Extraordinarium ist der ungünstige Erfolg per 100.160 fl. 17 kr. auf die mit 101.079 fl. 52 kr. sich beziffernden Kosten der auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 92) durchgeführten Ausmünzung von 300.000 fl. in Ein- und Einhalb-Kreuzerstücken zurückzuführen, wofür im Präliminare keine Vorsorge getroffen worden war.

Dagegen wurde in der Rubrik „Neue Werkseinrichtung“ bei der Anschaffung einer hydraulischen Presse sammt Glühofen (für die Goldscheidung im Hauptmünzamte) ein Betrag von 961 fl. 35 kr. in Ersparung gebracht.

Im **Etat des Handelsministeriums** (Cap. 28) wurde bei den ordentlichen Ausgaben der **Centralleitung** (Titel 1, §. 1) lediglich durch Intercalarien ein Betrag von 5.594 fl. 33½ kr. erspart.

Auch die außerordentlichen Ausgaben dieses Paragraphen waren um . . . 2.428 fl. 37½ kr.
und nach Abzug des damit zusammenhängenden Münzverlustes per . . . . . . 665 „ 66 „

im ganzen vornehmlich deshalb geringer um . . . . 1.762 fl. 71½ kr., weil das internationale Maß- und Gewichtsbureau in Paris weniger (1.059 fl. 18 kr.) in Anspruch nahm, weil ferner wegen unterbliebener Aufstellung von Aufsichtsorganen für die Überwachung der Erzeugung von Sprengmitteln der diesfällige Beitrag (300 fl.) entfiel, endlich für Reisen behufs Inspicirung der Fachlehranstalten ein geringerer Betrag (715 fl. 64 kr. gegen präliminirte 1.000 fl.) erforderlich war.

Von dem Credite für inländische Special-, Local- und fremdländische Ausstellungen (§. 2) wurden . . . . 366 fl. 26 kr.
und nach Abzug des Münzverlustes per . . . . 24 „ 75 „

eigentlich nur . . . . 341 fl. 51 kr., von jenem für die Herstellung der Eisenbahnstatistik (§. 4) aber 48 fl. 53 kr. nicht in Anspruch genommen.

Der rückzahlbare Staatsvorschuss an die Commission für die Regulirung des Pruthflusses (§. 5) per 8000 fl. in Gold, sowie der dazu gehörige Münzverlust per 1.600 fl. gelangte innerhalb der Gegenstandsperiode deshalb nicht zur Auszahlung, weil die rumänische Regierung bis zu diesem Zeitpunkte den gleichen Betrag nicht zugesichert hatte und das Handelsministerium, beziehungsweise das Ministerium des Äußern mit Rücksicht darauf, dass die gedachte Regierung bisher den größten Nutzen aus den Regulirungsarbeiten gezogen, es als zweckmäßig erachtete, so lange mit der Ausfolgung zurückzuhalten, bis die definitive Zusicherung des gleichen Vorschusses an die obgenannte Commission seitens Rumäniens erfolgt sein wird.

Die Gebarung mit den Gebäuden der Wiener Weltausstellung schließt in diesem Jahre mit einem Überschusse von 3.107 fl. 75 kr. ab, indem der Gesammtausgabe (inclusive des Münzverlustes per 119 fl. 93 kr.) von 16.888 fl. 69 kr. eine Gesammteinnahme von 19.996 fl. 44 kr. gegenübersteht.

Dieses namentlich gegen das Deficit im Jahre 1884 per 9.670 fl. 64 kr. günstige Ergebnis wurde durch geringere Ausgaben für die Erhaltung der Gebäude (7.999 fl. 8 kr. gegen 12.318 fl. 51 kr. im Vorjahre) und durch höhere Mietzinse (16.707 fl. 61 kr. gegen 7.712 fl. 31 kr. im Vorjahre) erzielt.

Bei den letzteren fiel der Umstand ins Gewicht, dass die Rotunde für mehrere Monate des Jahres 1885 an eine Circusunternehmung vermietet war.

Der Aufwand der **Gewerbe-Inspection** (Titel 2) war hauptsächlich aus dem Grunde geringer um 9.790 fl. 47 kr., weil nur 12 statt der präliminirten 13 Gewerbe-Inspectoren, darunter drei erst

vom 1. März 1885, in Verwendung standen und überdies mehrere Inspectoren ein geringeres Reisepauschale als 2.000 fl. und eine niedrigere Dienstesʒulage als 600 fl. bezogen.

Bei der **General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen** (Titel 3) hat sich die geringere Ausgabe im Ordinarium per 7.779 fl. 44½ kr. theils durch Intercalarien, theils durch Rückvergütung der für die staatliche Überwachung des Baues einiger Localbahnen entfallenden Bezüge, dann der Auslagen für die im Interesse der betreffenden Concessionäre vollzogenen Amtshandlungen ergeben.

Auch für Hilfsorgane der General-Inspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten waren 2.601 fl. ½ kr. weniger erforderlich, indem der diesfällige Credit mit Ausnahme der Ausgaben für Vorkehrungen zum Zwecke der meritorischen Beurtheilung der Projectsvorlagen und einiger Auslagen in Eisenbahnangelegenheiten, dann der persönlichen Bezüge des Aufsichtspersonales mit keinen weiteren außerordentlichen Ausgaben belastet erscheint.

Beim **Aichdienste** (Titel 4) wurde die Ersparung von 11.660 fl. 71½ kr. durch Intercalarien bei den Gehalten und Taggeldern (6.995 fl. 6½ kr.), dann durch Minderauslagen bei den sachlichen Rubriken (4.665 fl. 65 kr.) erreicht.

Beim **Hafen- und Seesanitätsdienste** (Titel 5, §. 1) sind die ordentlichen Ausgaben gegenüber dem Voranschlage um 54.107 fl. 6 kr. höher entfallen, und haben sich insbesondere bei den nachstehenden Rubriken belangreichere Überschreitungen ergeben:

1. bei den Betriebs- und Erhaltungskosten der Fahrzeuge, Maschinen u. s. w. (12.204 fl. 54½ kr.) infolge des höheren Erfordernisses für die Instandhaltung derselben, sowie durch die Einführung einer regelmäßigen Dampferverbindung zwischen Triest und dem Seelazarethe in Valle S. Bartolomeo aus Anlass der angeordneten Observationsreserve für choleraverdächtige Provenienzen;

2. bei den Sanitätsauslagen (9.270 fl. 52. kr.) infolge der aus sanitären Rücksichten gebotenen zahlreicheren Visitationen und sonstigen gegen die Verschleppung der Cholera gerichteten Maßnahmen;

3. bei den Pauschalien für Amts- und Kanzleierfordernisse, dann für Diäten und Reisekosten (10.009 fl. 65½ kr.) durch die Herstellung eines sämmtliche Protokolle und Acten der Enquête über die Verhältnisse der Handelsmarine enthaltenden Druckwerkes, durch die Bewilligung von Reiseentschädigungen an die außerhalb Triest domicilirenden Mitglieder dieser Enquêtecommission, durch Abordnung von Functionären nach Budapest zur Berathung des Gesetzentwurfes über die neue Seemannsordnung und nach Rom behufs Theilnahme an der internationalen Sanitätsconferenz, endlich durch zahlreiche Dienstreisen überhaupt, welche theils im Sanitätsinteresse, theils zum Zwecke der Durchführung der Fischereiordnung vom Jahre 1884 nothwendig waren;

4. bei den rückersetzten Einnahmen (9.839 fl. 32½ kr.) wegen Rückstellung ungebürlich eingehobener Contumaz-, Schiffahrts-, Tonnen- und Hafengebüren;

5. bei den Regieauslagen für das Personale und den Betrieb der Leuchtthürme und Hafenleuchten (3.783 fl. 85 kr.), weil neben dem größeren Aufwande für Substitutionen in Erkrankungsfällen auch der Bedarf an Consumartikeln, Kanzleimaterialien und Inventargegenständen ein höherer war und die Lebensmittel- und Trinkwasserzufuhr zu den isolirten Seeleuchten, sowie die elektrische Beleuchtung des Molo II im neuen Triester Hafen Mehrkosten verursachte;

6. bei den verschiedenen Auslagen (2.488 fl. 13 kr.) infolge mehrerer unentbehrlicher Erfordernisse, für welche im Staatsvoranschlage nicht vorgesehen war. Diesfalls sind insbesondere zu erwähnen: die Kosten der Herstellung einer Telephonverbindung zwischen den Amtslocalitäten des Triester Hafen- und Seesanitäts-Capitanates und dem im neuen Hafen etablirten Lotsenquartiere; die Auslagen für die Drucklegung der Protokolle der Commission zur Berathung der definitiven Ausstattung des Triester Hafens; die Entlohnungen der den Sitzungen der Enquête über die Handelsmarine beigezogenen Stenographen; der Aufwand für die Bezeichnung der durch die Strandung einer Barke zwischen Grado und Salvore gefährlich gewordenen Wrackstelle; die Kosten für verschiedene, im Interesse der Seefischerei erforderlich gewordene sachliche Anschaffungen u. s. w.

Außerdem sind noch bei anderen Rubriken geringfügigere Überschreitungen eingetreten, welche theils in den aus Anlass der ungünstigen Sanitätsverhältnisse getroffenen Vorkehrungen ihren Grund haben, theils auf zufällige Ursachen zurückzuführen sind.

Der nicht präliminirte Münzverlust per 127 fl. 5½ kr. hat sich bei den in Gold, beziehungsweise mit Aufgeld geleisteten Zahlungen anläßlich einer Dienstesreise nach Suez und für den Ankauf eines aus dem Auslande bezogenen Taucheranzuges ergeben.

Bei den Neubauten im Küstenlande (§. 3) wurden die Creditreste aus dem Jahre 1884 um 11.794 fl. 47 kr. überschritten, weil für die Herstellung eines neuen Landungsufers in Val di Bora bei Rovigno noch Restzahlungen in der Höhe von 5.485 fl. 30 kr. zu leisten waren; ferner weil sich die Erweiterung des Wasserreservoirs im Lazarethe Valle S. Bartolomeo, sowie die Herstellung eines Ofens daselbst zur Verbrennung des von Cholerakranken benützten Bettzeuges u. dgl. als unabweisbar nothwendig herausstellte und mit einem Kostenaufwande von 6.498 fl. 79 kr. effectuirt wurde.

Desgleichen zeigt sich bei den bezeichneten Creditresten in Dalmatien (§. 4) eine Überschreitung von 10.930 fl. 20 kr. vorzugsweise infolge der Leistung einer a conto Zahlung per 3.400 fl. an den Unternehmer des Baues der Leuchte in Glavat und einer Restzahlung von 7.017 fl. 15 kr. an die Firma Kraft für den von ihr gelieferten Leuchtapparat.

Der Credit für die Regulirung des Narentaflusses (§. 6) wurde auch im Gegenstandsjahre infolge des nunmehr eingetretenen rascheren Ganges der eine Unterbrechung aus technischen Rücksichten nicht zulassenden diesfälligen Arbeiten um den Betrag von 273.376 fl. 63 kr. überschritten.

Hier wird bemerkt, dass die gedachten Regulirungsarbeiten vom Jahre 1875 bis 1885 zusammen 3,167.240 fl. 58½ kr. gekostet haben.

Bei der **Post- und Telegraphenanstalt** (Titel 7) war das Ergebnis im Ordinarium günstiger und zwar:

bei den persönlichen Bezügen (§. 1) um 17.892 fl. 92 kr., weil die Beamten- und Dienerstellen zeitweilig durch Manipulations-Diurnisten und Aushilfsdiener supplirt, die Dienstkleider theilweise aus Vorräthen früherer Jahre angefertigt und beim Einkaufe billigere Warenpreise erzielt wurden, endlich weil die beabsichtigte Umwandlung mehrerer nicht ärarischer Ämter in Ärarialämter nicht durchgeführt wurde;

bei den sachlichen Betriebserfordernissen (§. 2) um 117.977 fl. 22 kr., weil einige der veranschlagten neuen ärarischen Postämter nicht activirt wurden, mehrere in Aussicht genommene Zumietungen von Amtslocalitäten unterblieben sind, Commissions- und Inspectionsreisen auf das nothwendigste Maß beschränkt und Transferirungen von Beamten nur in verhältnismäßig geringer Zahl vorgenommen wurden, weil ferner theuere Cursverbindungen in billigere umgewandelt, projectirt gewesene Curse nicht errichtet, mehrere Mallefahrten infolge Eröffnung von Eisenbahnen eingestellt, dann Reparaturen der Staatstelegraphenleitungen infolge des befriedigenden Standes derselben theilweise entbehrlich wurden, weil endlich die Depeschentantièmen bei dem Umstande, als die angehoffte Steigerung der Telegraphencorrespondenz nicht zugetroffen ist, die veranschlagte Höhe nicht erreicht haben;

bei den zum eigentlichen Verwaltungsaufwande nicht gehörigen Ausgaben (§. 3) um 32.696 fl. 69½ kr. infolge Abnahme des Zeitungsverkehrs mit dem Auslande, geringerer Gebürenrückzahlungen für die Vorjahre und verspäteter Abrechnung mit der oberitalienischen Eisenbahngesellschaft aus dem Fahrpostverkehre für das 3. und 4. Quartal 1885.

Im außerordentlichen Aufwande des Post- und Telegraphengefälls stellt sich der Erfolg folgendermaßen heraus:

bei dem Erfordernisse für Aufbesserung der Bezüge der Briefträger und Postamtsdiener (§. 4.) günstiger um 23.635 fl. 45 kr., weil die veranschlagte Vermehrung des Standes der Briefträger und Postamtsdiener im Gegenstandsjahre nicht eingetreten ist;

bei den infolge Combinirung der Post- und Telegraphenanstalt aus dem Ordinarium übertragenen persönlichen Bezügen (§. 5) ungünstiger um 3.521 fl. 97 kr., weil nicht alle in Aussicht genommenen Combinirungen im Jahre 1885 durchgeführt wurden;

beim Münzverlust (§. 6) günstiger um 8.546 fl. 9½ kr. infolge der hohen Hereinreste aus der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme;

bei den Auslagen für Errichtung neuer Telegraphen- und pneumatischer Röhrenleitungen, für Drahtzuspannungen ꝛc. (§. 7) günstiger um 13.968 fl. 70½ kr., weil mehrere beabsichtigte Linienbauten innerhalb des Rechnungsjahres nicht zur Ausführung gelangten;

bei den Kosten für neue Postwägen (§. 8) günstiger um 7.612 fl. 51 kr., weil eine geringere Anzahl von Postwaggons sammt Vacuumbremsen und Reservebestandtheilen angeschafft wurde, als ursprünglich beabsichtigt war;

bei den Auslagen für Vermehrung des Inventarstandes (§. 9) günstiger um 18.577 fl. 1 kr., weil die Anschaffung von hydro-pneumatischen Uhren im Wiener Hauptpostgebäude nicht bewerkstelligt und die beabsichtigte Umwandlung mehrerer nicht ärarischer Ämter in Ärarialämter nicht durchgeführt wurde;

bei den Kosten für Adaptirung neuer oder für Erweiterung schon bestehender Ämter (§. 10) günstiger um 20.704 fl., weil die in Aussicht genommene Erweiterung einiger Ärarialämter, sowie die Umwandlung mehrerer nicht ärarischer Ämter in Ärarialämter nicht zustande kam;

bei der Annuität für das neue Postgebäude in Wien (§. 13) günstiger um 705 fl., weil die betreffende Quote für das Jahr 1885 zur Zeit des Voranschlages noch nicht ermittelt war.

In Betreff der aus dem Jahre 1884 auf das Jahr 1885 übertragenen Creditreste war das Erfordernis für den Zubau am Postgebäude in Prag geringer um 9.830 fl. 43 kr., welches Ersparnis sich darauf gründet, daſs infolge der Combinirung der Post- und Telegraphendirection in Prag mehrere Localitäten disponibel wurden, und daſs hiedurch eine Reduction des ursprünglich projectirten Zubaues möglich geworden ist. Für diesen Zubau betragen die Gesammtauslagen bis Ende 1885 — 65.169 fl. 60 kr.

Dagegen war der Erfolg bei dem Umbau des Postlocales am Bahnhofe in Pragerhof ungünstiger um 1.400 fl., weil der projectirt gewesene Bau bei den bedeutend gesteigerten Verkehrsverhältnissen nicht mehr für genügend erkannt wurde und sich ein Annexbau als nothwendig herausgestellt hat.

Bei den österreichischen Postanstalten in der Türkei (§. 14) stellt sich der zu den ordentlichen Ausgaben gerechnete Aufwand um 15.091 fl. 90 kr. günstiger heraus, weil das Postamt in Rustschuk und die Postexpedition Czernawoda aufgelassen wurden und mehrere Postexpeditionen in die bulgarische Verwaltung übergegangen sind.

Beim **Postsparkassen-Amte** (Titel 8) hat sich ein ungünstiger Erfolg, und zwar bei den ordentlichen Ausgaben von 36.996 fl. 92 kr., bei den außerordentlichen von 60.556 fl. 31 kr., sonach im ganzen von 97.553 fl. 23 kr. ergeben.

Diese Überschreitung findet ihre Begründung in der außerordentlichen Steigerung des Verkehres, welche zur Zeit der Verfassung des Voranschlages nicht vorauszusehen war, beziehungsweise in dem durch die Vermehrung der Geschäfte bedingten höheren Aufwande.

Hinsichtlich des **Staatseisenbahnbaues** (Titel 9) wird die Nachweisung jener außerordentlichen Ausgaben beigefügt, welche für folgende Eisenbahnbauten bis Ende des Jahres 1885 bestritten worden sind:

Post-Nr.	Bezeichnung des Bauobjectes	Gesammtaufwand bis Ende 1885	
		fl.	kr.
1	Arlbergbahn	40,855.158	90 1/2
2	Galizische Transversalbahn	23,426.700	33 1/2
3	Abzweigungen der galizischen Transversalbahn	10,700.257	74
4	Ausbau der Eisenbahn von Stryj über Skole an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid	2,185.714	18
5	Ausbau der Dalmatiner Staatsbahn von Siverić bis Knin	95.530	91
6	Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest	202.936	98 1/2
7	Ausbau der böhmisch-mährischen Transversalbahn	405.519	47 1/2

Beim **Staatseisenbahnbetrieb** (Titel 12) beruhen die Differenzen zwischen den bewilligten Crediten und dem effectiven Erfordernisse bei den einzelnen Bahnen auf nachstehenden Ursachen:

Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg (§. 1).

Der günstige Erfolg bei der „allgemeinen Verwaltung" (90 fl. 3 kr.) ist auf eine Ersparung bei der Feuerassecuranz zurückzuführen,

Bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung" ist der günstige Erfolg (2.873 fl. 30 kr.) zum Theile den günstigen Witterungsverhältnissen, welche bekanntlich auf viele Erhaltungsarbeiten und deren Kosten nicht unbedeutenden Einfluss nehmen, hauptsächlich aber der in geringerem Maße durchgeführten Schwellenauswechslung, die ohne Gefährdung der Betriebssicherheit zuläßig erschien, dann einer zufällig möglich gewordenen billigen Beschaffung des Schwellenmateriales selbst zuzuschreiben.

Der Mehraufwand beim „Verkehrs- und commerciellen Dienst" (552 fl. 57 kr.) ist vorwiegend durch öftere, plötzlich eingetretene Verkehrssteigerungen in der Station Kapellen entstanden, wo dann zur Bewältigung des Verkehrs eine größere Arbeiterzahl aufgenommen werden muste.

Der Mehraufwand beim „Zugförderungs- und Werkstättendienst" (70 fl. 30 kr.) setzt sich zusammen aus etwas höheren Reparaturskosten des ärarischen Fahrparkes (184 fl.) und aus einer Ersparung von rund 114 fl. beim Zugförderungsdienste infolge möglichster Herabminderung der Zugskilometerleistung.

Die Überschreitung bei den „besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben" (179 fl. 93 kr.) resultirt zum allergrößten Theile aus den vertragsmäßig zu leistenden Conto-corrente-Zinsen, deren Höhe mit Rücksicht auf ihre Natur verläßslich nicht präliminirt werden kann.

Der günstige Erfolg bei der außerordentlichen Ausgabe „für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen" (440 fl. 77 kr.) wurde dadurch erzielt, dass aus diesem Credite nur die Kosten per 534 fl. 27 kr. für die Auswechslung zweilöcheriger Unterlagsplatten gegen dreilöcherige und die Zinsen für die Extra-Ordinarialausgaben mit 24 fl. 96 kr. bestritten wurden, so dass der obbezifferte Rest unverwendet blieb, was durch die Natur des Credites selbst ausreichende Erklärung findet.

Staatsbahn Unter-Drauburg-Wolfsberg (§. 2).

Die Überschreitung bei der „allgemeinen Verwaltung“ (6 fl. 99 kr.) bedarf kaum einer näheren Erläuterung.

Der bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung“ — trotz eines für Schneebeseitigung aufgelaufenen Mehraufwandes per 899 fl. — erzielte günstige Erfolg (3.743 fl. 31 kr.) hat seinen Grund in Ersparungen, welche durch die fortdauernde Nichtbesetzung des zweiten Ingenieurassistenten-Postens erzielt wurden, in der günstigen Nachwirkung von in früheren Jahren ausgeführten Consolidirungsarbeiten und in der fortschreitenden Consolidirung der Lehnen 2c. selbst, hauptsächlich aber in der in geringerem Umfange vollzogenen Schwellenauswechslung, und überdies in der billigeren Schwellenbeschaffung, sowie in dem Verschieben einiger Hochbaureconstructionen auf spätere Zeit.

Der unbedeutende Mehraufwand beim „Verkehrs- und commerciellen Dienst“ (214 fl. 61 kr.) ist dadurch entstanden, dass zur Erreichung des vertragsmäßigen Betriebskosten-Minimums von 65.000 fl. ein entsprechender Betrag hier zugebucht werden musste.

Die Ersparung beim „Zugförderungs- und Werkstättendienst“ (2.068 fl. 29 kr.) ist durch den Ausfall an Transporteinnahmen, wodurch der vertragsmäßige procentuelle Antheil sich geringer ergeben hat, und durch die verhältnismäßig geringen Erhaltungskosten des ärarischen Fahrparkes begründet.

Die geringfügige Differenz bei den „besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben“ (55 fl. 3 kr.) besteht zum allergrößten Theile aus einer Mehrleistung an Steuern.

Der günstige Erfolg bei der außerordentlichen Ausgabe „für Versicherungsbauten am Lavantflusse und an Lehnen“ (75 fl.) wurde dadurch erzielt, dass ein Theil der Arbeiten zu Lasten der Mitinteressenten ausgeführt wurde und die Verrechnung der Kosten für Ausarbeitung des Projectes aus Ersparungsrücksichten in der Betriebsrechnung pro 1885 erfolgte, wodurch die fraglichen Kosten eigentlich von der betriebführenden Gesellschaft im Wege der Schmälerung ihres Gewinnes getragen werden, zumal die effectiven Betriebsausgaben ohnehin immer unter dem vertragsmäßigen Betriebskosten-Minimum verbleiben.

Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt (§. 3).

Der Erfolg bei der „allgemeinen Verwaltung“ (71 fl. 9 kr.) ist auf die abgerundet veranschlagte Feuerassecuranz-Prämienziffer und den Umstand zurückzuführen, dass die mit 73 fl. veranschlagt gewesenenen „verschiedenen Ausgaben“ nur die Höhe von 2 fl. 67 kr. erreichten.

Die Minderausgabe bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung“ (219 fl. 15 kr.) wurde bei den Kosten für Oberbauerhaltung erzielt und ist in der geringeren Schwellenauswechslung begründet.

Die Mehrausgabe beim „Verkehrs- und commerciellen Dienst“ (19 fl. 94 kr.) entspringt aus der gegenüber dem Voranschlage bei den Transporteinnahmen erzielten Mehreinnahme von 99 fl. 74 kr., welche vertragsmäßig die Belastung des Stations- und Fahrdienstes mit einem höheren Procentantheile bedingt.

Die Minderausgabe beim „Zugförderungs- und Werkstättendienst“ (1.051 fl. 89 kr.) hat darin ihren Grund, dass die mit 1.600 fl. präliminirten Kosten für die Erhaltung der Locomotiven nur mit 658 fl. 83 kr. in Anspruch genommen wurden, da die vorgesehene Tyres-Auswechslung auf das Jahr 1886 verschoben werden konnte, und dass überdies bei der Erhaltung der Personenwagen gegenüber dem Voranschlage um 105 fl. weniger verausgabt wurden.

Der günstige Erfolg bei den „besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben“ (54 fl. 48 kr.) rührt daher, dass einerseits die Steuern um 79 fl. 12 kr. sich niedriger stellten, als präliminirt war, und anderseits nicht präliminirte Auslagen (24 fl. 64 kr.) erwachsen sind.

Bei dem übertragenen Creditreste „für Schwellenauswechslung" sind 466 fl. 11 kr. erübrigt worden, weil die nahezu beendigte Schwellenauswechslung nicht mehr in dem präliminirten Ausmaße stattgefunden hat.

Die Überschreitung bei der außerordentlichen Ausgabe „für Errichtung von 1.200 Meter Schneeschutzwänden im Kilometer 9·0 bis 12·1" (7 fl. 97 kr.) findet darin die Begründung, dass statt 600 Meter Schwellenzäunen und 555 Meter Schwartenzäunen thatsächlich 286 Meter Schwellenzäune und 1.079 Meter Schwartenzäune aufgestellt worden sind.

Der günstige Erfolg bei der außerordentlichen Ausgabe „für Hebung der Nivelette im Kilometer 5·4 bis 6·0" (131 fl. 19 kr.) wurde durch Ersparungen an den Kosten der Erdbewegung erzielt.

Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal (§. 4).

Die Ersparung bei der „allgemeinen Verwaltung" (2 fl. 24 kr.) ist belanglos.

Der günstige Erfolg bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung" (2.453 fl. 75 kr.) ist hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, dass die Schwellenauswechslung in geringerem Maße, als präliminirt war, durchgeführt wurde, wodurch eine Minderausgabe von 1.993 fl. 22 kr. erwachsen ist. Überdies hat sich bei den Unterbauarbeiten infolge günstigerer Witterungsverhältnisse ein Minderaufwand (631 fl. 91 kr.) ergeben, welchen Minderbeträgen außer geringfügigen Mehrauslagen (29 fl. 10 kr.) ein Mehraufwand an Löhnen für die Oberbauerhaltung (142 fl. 28 kr.) aus Anlass nothwendig gewordener größerer Geleiseregulirungen gegenüber steht.

Die Minderbelastung beim „Verkehrs- und commerciellen Dienst" (33 fl. 86 kr.) steht mit den gegenüber dem Präliminare zurückgebliebenen Transporteinnahmen im Zusammenhange, wonach sich auch das für diesen Dienstzweig entfallende Procentualpauschale geringer stellt.

Der Mehraufwand beim „Zugförderungs- und Werkstättendienst" (151 fl. 44 kr.) erwuchs vorwiegend bei der Erhaltung des Fahrparkes und ist durch die an den Locomotiven Nr. 3 und 4 vorgenommenen Hauptreparaturen begründet.

Der Mehraufwand bei den „besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben" (87 fl. 62 kr.) ist durch die eingestellten Conto-corrente-Lastzinsen, deren Bedeckung im Präliminare nicht vorgesehen war, gerechtfertigt.

Die Ersparung bei der außerordentlichen Ausgabe „für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen" (471 fl. 38 kr.) findet in der Natur des Credites ihre Erklärung.

Bodenbacher Bahnstrecke (§. 5).

Der übertragene Creditrest „für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen" (300 fl.) wurde erübrigt, weil Bauführungen und Anschaffungen, deren Kosten ihrer Natur nach aus diesem Credite zu bestreiten gewesen wären, nicht nothwendig geworden sind.

Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn, der Kronprinz Rudolf-Bahn, der Kaiser Franz Joseph-Bahn, der Pilsen-Priesener Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen (Titel 13).

Beim „Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn, der Kronprinz Rudolf-Bahn, der Kaiser Franz Joseph-Bahn, der Pilsen-Priesener Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen" (Titel 13, §§. 1—6) beruhen die bei den einzelnen Dienstzweigen resultirenden Differenzen zwischen den bewilligten Crediten und dem thatsächlichen Erfordernisse auf nachstehenden Ursachen:

I. Ordentliche Ausgaben.

a) Allgemeine Verwaltung.

	Erfolg günstiger **ungünstiger**	
1. Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn	45.664	93
2. „ „ Kronprinz Rudolf-Bahn	25.264	29
3. „ „ Kaiser Franz Joseph-Bahn	35.279	65
4. „ „ Eisenbahn Pilsen-Priesen	6.030	20
5. Betrieb der k. k. Staatsbahnen: und zwar: Arlberg-Bahn und Trajectbetrieb, Braunau-Straßwalchener, Dalmatiner, Dniester-, Donauufer-, Galizische Transversal-, Istrianer, Niederösterreichische, Rakonitz-Protiviner, Tarnów-Leluchówer und Tarvis-Pontafeler Bahn	10.973	28

Die allgemeinen Verwaltungskosten werden für den Gesammtcomplex der von der k. k. General-direction verwalteten Bahnen in Einer Summe ermittelt und im Verhältnisse der Leistung an Zugs-kilometern auf die einzelnen Bahnen repartirt.

Es geht hieraus hervor, dass sich der Effect bezüglich der allgemeinen Verwaltungsauslagen nur im Gesammterfolge beurtheilen läfst, während die bei den einzelnen Bahnen auftretenden Differenzen lediglich auf die zugskilometrische Vertheilung zurückzuführen sind.

Wie hier constatirt werden soll, weist die „Allgemeine Verwaltung" seit der mit 1. Juli 1882 begonnenen Zusammenlegung der Bahnanstalten infolge des Aufhörens der selbständigen Verwaltungen und der ökonomischen Ausnützung des Personales alljährlich Ersparnisse auf.

Eine zweckentsprechende Eintheilung macht es nämlich möglich, Bedienstete, deren Bezüge bei der „Allgemeinen Verwaltung" präliminirt waren, bei anderen Dienstzweigen zu verwenden und dort zu verrechnen.

Dies im Vereine mit dem Umstande, dafs das Präliminare pro 1885 theilweise auf Grund der von den früheren selbständigen Verwaltungen gegebenen Daten, welche die Zusammenlegung dieser Bahnanstalten nicht in Rücksicht zogen, aufgestellt werden mufste, hat den oben bezifferten günstigen Erfolg bei der „Allgemeinen Verwaltung" herbeigeführt.

b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung.

	Erfolg günstiger **ungünstiger**	
1. Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn	**198.625**	**81**
2. „ „ Kronprinz Rudolf-Bahn	**21.734**	**47**
3. „ „ Kaiser Franz Joseph-Bahn	394.761	57
4. „ „ Eisenbahn Pilsen-Priesen	**25.661**	**62**
5. Betrieb der k. k. Staatsbahnen, und zwar: Arlberg-Bahn und Trajectbetrieb, Braunau-Straßwalchener, Dalmatiner, Dniester-, Donauufer-, Galizische Transversal-, Istrianer, Niederösterreichische, Rakonitz-Protiviner, Tarnów-Leluchówer und Tarvis-Pontafeler Bahn	**278.450**	**64**

Kaiserin Elisabeth-Bahn. (§. 1.)

Erfolg ungünstiger 198.625 fl. 81 kr.

Der ungünstige Erfolg wurde durch Einführung einer besonderen Nachtcontrole des Bahnaufsichtsdienstes, durch Änderung des Ablöseturnus der Bahnwächter und durch Vermehrung der Wächterprämien auf den Linien mit Schnellzugsverkehr bewirkt.

In letzterer Beziehung ist zu bemerken, dass auf den Strecken Linz-Budweis, St. Valentin-Gaisbach und auf der Salzburg-Tiroler Bahn der Schnellzugsverkehr mit der Winter-Fahrordnung 1884/85, also erst nach Aufstellung des Präliminares pro 1885 zur Einführung gelangte, während die erstewähnten Maßnahmen auf Grund der gewonnenen Erfahrungen behufs Erhöhung der Verkehrssicherheit sich als nothwendig erwiesen.

Größere nicht vorgesehene Reparaturen an den Kunstbauten, so die unerwartete Schadhaftigkeit der Traisen-Brücke bei St. Pölten, deren unaufschiebbare, unter sehr schwierigen Umständen durchgeführte Instandsetzung einen Kostenaufwand von 18.000 fl. beanspruchte, dann das Mehrerfordernis für die Reconstruction des Landpfeilers der Steyeregger Donaubrücke, dessen Schadhaftigkeit im innern Mauerwerke erst bei Austausch der Brückenlager und Aufdeckung des Mauerwerkes zutage getreten ist, haben ebenfalls zur Erhöhung der Auslagen beigetragen.

Die bereits erwähnte Einführung des Schnellzugsverkehrs machte ferner Geleiseregulirungen und Umstaltungen, Vermehrung der Schienenbefestigungsmittel und eine um 6·1 Kilometer größere Schienenneulage, als projectirt war, nothwendig.

Endlich sind auch beim Hochbau Mehrkosten durch die dringend nothwendig gewordene, im Voranschlage nicht genügend berücksichtigte Reparatur an der Bedachung des Wiener Westbahnhofes erwachsen.

Kronprinz Rudolf-Bahn. (§. 2.)

Erfolg ungünstiger 21.734 fl. 47 kr.

Die Einführung der Nachtcontrole im Bahnaufsichtsdienste, die Kosten der Mauerwerksreparaturen bei jenen Brücken, bei welchen die Holzconstruction durch eine solche von Eisen ersetzt wurde, ferner die im September 1885 auf den Strecken Villach - Tarvis und Tarvis - Laibach eingetretenen Elementarereignisse, infolge deren Verkehrsunterbrechungen entstanden, welche mit einem Kostenaufwande von 18.433 fl. behoben werden mussten, dann aber auch die ungünstigen Schneeverhältnisse des Winters 1885 haben die Überschreitung hervorgerufen.

Nur dem Umstande, dass ein bedeutend geringeres Quantum Oberbaumaterial, als vorgesehen war, ausgewechselt wurde, ist es zu danken, dass die Überschreitung auf den oben ausgewiesenen Betrag sich beschränkte.

Kaiser Franz Joseph-Bahn. (§. 3.)

Erfolg günstiger 394.761 fl. 57 kr.

Wiewohl sich die Kosten der Bahnaufsicht aus Anlass der Änderung des Ablöseturnus der Wächter und durch die vermehrten Wächterprämien erhöhten, so konnten doch im ganzen bedeutende Ersparnisse erzielt werden, und zwar:

beim Unterbaue infolge günstigen Verhaltens der Erdarbeiten;

beim Oberbaue infolge von Gutschriften aus Schienen-Altmaterialverkäufen, da diese Materialien bei der bestandenen selbständigen Verwaltung sehr niedrig bewertet waren, dann auch infolge Reduction der im Voranschlage in Aussicht genommenen Schienenneulage um 14·4 Kilometer.

Beschädigungen durch Elementarereignisse und größere Schneefälle traten im Gegenstandsjahre nicht ein, weshalb die hiefür präliminirten Beträge nicht aufgebraucht wurden.

Eisenbahn Pilsen-Priesen. (§. 4.)

Erfolg ungünstiger 25.661 fl. 62 kr.

Außer der Einführung des Nachtcontrolsdienstes, der Abänderung des Wächterablöseturnus und der Vermehrung der Wächterprämien sind auch durch nicht vorgesehene Reparatur der Hochbau-objecte, insbesondere aber durch Behebung von Bahnschäden infolge von Terrainrutschungen Mehraus-gaben entstanden, in welcher Beziehung besonders die Behebung der bei Kilometer 190½ nächst Knöschitz und bei Kilometer 192⅚ nächst Tschekowitz eingetretenen Dammrutschungen zu erwähnen ist, welche allein einen Kostenaufwand von 18.300 fl. erforderte.

K. k. Staatsbahnen. (§. 5.)

Erfolg ungünstiger 278.450 fl. 64 kr.

Die aus Rücksichten der Betriebssicherheit eingeführte Nachtcontrole des Bahnaufsichtsdienstes, die Änderung des Wächterablöseturnus und die Vermehrung der Wächterprämien haben auch bei diesen Bahnen eine Erhöhung der Auslagen bewirkt.

Hiezu kommen noch folgende Momente, welche bei den einzelnen Bahnstrecken eine Kostenver-mehrung herbeiführten.

Auf der Arlberg-Bahn musſten mit Rücksicht auf die besonders schwierigen klimatischen und Streckenverhältnisse Localzulagen für das Bahnaufsichtspersonale gewährt und bei einzelnen ange-schnittenen Lehnen (Rutschterrain), deren Stabilisirung noch nicht zur Gänze erfolgte, Lehnenwächter aufgestellt werden.

Auf Grund der, bezüglich der Bahnaufsicht im Arlbergtunnel gewonnenen Erfahrungen wurden ferner 10 Tunnel- und Portalwächter systemisirt, und es wurde die Beleuchtung des Tunnels ein-geführt, was ebenfalls Mehrkosten verursachte.

Auf den galizischen Staatsbahnen, insbesondere auf jenen Strecken, wo ein Secundärbetrieb in Aussicht genommen war, musſte die Bahnaufsicht mit Rücksicht auf die thatsächliche Gestaltung der Verkehrsverhältnisse erheblich vermehrt werden.

Aus demselben Grunde verursachte die Oberbauerhaltung bedeutende Mehrkosten.

So war für die Strecke Stanislau-Husiatyn nur Secundärbetrieb vorgesehen. Um den factischen Verkehrsbedürfnissen zu entsprechen, ergab sich jedoch die Nothwendigkeit, dort auch die schwersten Maschinen verkehren zu lassen, weshalb die Oberbauerhaltung dieser Strecke in einer gänzlich geänder-ten und durchgreifenden Weise zur Durchführung gelangen musſte.

Zudem waren für die ganze galizische Transversalbahn die Erhaltungskosten des Oberbaues zu niedrig veranschlagt. Die Präliminirung erfolgte eben zu einer Zeit, wo diese Strecke noch nicht vollendet war, so dasſ für die richtige Bemessung der Oberbauerhaltungskosten jede Grundlage mangelte.

Auch bei der Donauuferbahn wurden die präliminirten Oberbauerhaltungskosten überschritten was der nicht vorgesehenen höheren Inanspruchnahme dieser Linie nach Eröffnung der Bahn St. Pölten-Tulln zuzuschreiben ist.

Schließlich sind noch Mehrkosten durch außerordentliche Ereignisse entstanden, und sind in dieser Beziehung hervorzuheben:

bei der Arlberg-Bahn die Rutschung am Schmidtobel, die erforderlichen Pölzungen am Schama-tobel, die Sicherungsarbeiten beim sogenannten Gypsbruchobjecte, endlich die Bachräumungen bei Roppen, Inzing und Flaucrling;

bei der galizischen Transversal-Bahn die Behebung von Dammrutschungen auf der Strecke Say-busch-Neu-Sandec und Stanislau-Husiatyn, die Instandsetzungsarbeiten beim Damme nächst Kal-warija, sowie die Zahlung von Ersätzen für durch Funkenflug hervorgerufene Wald- und Hausbrände;

bei der Staatsbahn Tarvis-Pontafel die Wiederherstellungsarbeiten, welche infolge der im Sep-tember 1885 eingetretenen Elementarereignisse nothwendig waren.

Die hiedurch am Bahnkörper verursachten Zerstörungen waren derartige, dass der Verkehr in der Zeit vom 28. September bis 6. October unterbrochen wurde und es des Aufwandes aller Kräfte bedurfte, um ihn nach so kurzer Zeit wieder aufnehmen zu können.

c) Verkehrs- und commercieller Dienst.

	Erfolg günstiger **ungünstiger**	
1. Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn	180.394	39
2. „ „ Kronprinz Rudolf-Bahn	112.584	92
3. „ „ Kaiser Franz Joseph-Bahn	42.532	83
4. „ „ Eisenbahn Pilsen-Priesen	42.230	32
5. Betrieb der k. k. Staatsbahnen, und zwar: Arlberg-Bahn und Trajectbetrieb, Braunau-Straßwalchener, Dalmatiner, Dniester-, Donauufer-, Galizische Transversal-, Istrianer, Niederösterreichische, Rakonitz-Protiviner, Tarnów-Lelucho̧wer und Tarvis-Pontafeler Bahn . . .	359.096	48

Kaiserin Elisabeth-Bahn. (§. 1.)

Erfolg ungünstiger 180.394 fl. 39 kr.

Eine Reihe von Momenten, welche den Erfolg ungünstig beeinflussten, beziehungsweise die Ausgaben des Verkehrs- und commerciellen Dienstes erhöhten, hat nicht allein für die Kaiserin Elisabeth-Bahn, sondern für sämmtliche oben angeführte Bahnen Geltung.

Durch die mit 1. August 1884 durchgeführte neue Organisation haben die Verhältnisse sowohl der bereits damals im Staatsbetriebe gestandenen, als der im Jahre 1884 neu zugewiesenen Bahnen eine totale Änderung erfahren. Bei dem Mangel positiver Daten konnten die Consequenzen der neuen Organisation im Voranschlage des Jahres 1885 nur approximativ in Rechnung gezogen werden.

Die von den früheren selbstständigen Verwaltungen gelieferten Daten, welche bei Aufstellung des Präliminares pro 1885 benützt werden mussten, nahmen keine Rücksicht auf die durch den Staatsbetrieb bewirkten Änderungen, und erwiesen sich die Erforderniszifferm im allgemeinen als zu niedrig gegriffen.

Jene Kosten, welche im Sinne der bestehenden Verrechnungsvorschriften den einzelnen Bahnen im Repartitionswege angelastet werden, so insbesondere die Kosten des Centraldienstes, haben durch die bei den Localeinnahmecontrolen stattgefundenen Personalvermehrungen und durch die Auslagen für das neu errichtete Auskunftsbureau eine Erhöhung erfahren.

Desgleichen haben die Fahrordnungen und Fahrpläne für die vereinigten Bahnen und die Erfordernisse für Einrichtung des Auskunftsbureaus einen Mehraufwand verursacht. Auch die Beheizung der Bureaux hat infolge des strengen Winters mehr gekostet, als präliminirt war.

Ferner ist hervorzuheben, dass die Gesammtleistung an Zugskilometern eine höhere war, als sie dem Voranschlage zu Grunde lag, womit allein schon die Steigerung der persönlichen und sachlichen Auslagen begründet erscheint.

Die Eröffnung neuer Haltestellen (5 auf der Kaiserin Elisabeth-Bahn, 9 auf der Kronprinz Rudolf-Bahn, 8 auf der Kaiser Franz Joseph-Bahn, 2 auf der Arlberg-Bahn, 1 auf der Rakonitz-Protiviner-Bahn) brachte ebenfalls erhöhte Kosten mit sich.

Ferner wurde der Einheitspreis für das Verschieben mit Locomotiven auf Grund der dem Zugförderungsdienste im Jahre 1884 erwachsenen reinen Kosten ermittelt, wobei sich derselbe höher herausstellte, als jener Satz, welcher dem Voranschlage zugrunde lag.

Außerdem waren infolge des stärkeren Verkehres Vermehrungen des Zugspersonales und der Zugsausrüstungsgegenstände nothwendig, wodurch einerseits wieder größere Reparaturkosten veranlasst wurden, während andererseits Zugsbegleiterkasernen theils neu eingerichtet, theils vergrößert werden mussten.

Ebenso brachte der Verkehr einer größeren Anzahl von mit Dampfheizung und Ölgasbeleuchtung eingerichteten Wagen Mehrkosten mit sich, welche im Voranschlage nicht vorgesehen waren.

Außer diesen allgemeinen, für alle Bahnen zutreffenden Motiven findet die Überschreitung bei der Kaiserin Elisabeth-Bahn ihre Erklärung in dem zu niedrig veranschlagten Antheile an den Kosten der Eisenbahn-Betriebsdirectionen, in dem Mehrverbrauche von Beleuchtungsmateriale infolge Vermehrung der Nachtzüge, in den Mehrkosten für Reinigung der Personenwagen infolge des stärkeren Personenverkehres, durch die vermehrten Verschiebungen und endlich durch Nachschaffungen und Reparaturen von Stationseinrichtungsgegenständen in größerem Maße, als solche präliminirt waren.

Kronprinz Rudolf-Bahn. (§. 2.)

Erfolg: ungünstiger 112.584 fl. 92 kr.

Im allgemeinen gilt hier das bereits bei der Kaiserin Elisabeth-Bahn Gesagte.

Hiezu kommen noch die Kosten der Nachtdienstzulagen, die im Jahre 1885 stattgefundenen Personalverschiebungen und der Umstand, dass die Bezüge der Weichenwächter im Gegenstandsjahre gänzlich dem Verkehrsdienste angelastet wurden.

Der stärkere Zugsverkehr und die Vermehrung der Nachtzüge bedingte auch einen größeren Verbrauch an Materialien und Drucksorten.

Die Kosten für Nachschaffungen und Reparaturen der Stationseinrichtungsgegenstände stellten sich gleichfalls höher, als präliminirt war.

Kaiser Franz Joseph-Bahn. (§. 3.)

Erfolg: ungünstiger 42.532 fl. 83 kr.

Außer den allgemeinen Gründen sind die Kosten für Auswechslung von Apparattischen und für Drahtzuführungen in den Stationen zu erwähnen, welche Auslagen im Präliminare nicht vorgesehen waren.

Eisenbahn Pilsen-Priesen. (§. 4.)

Erfolg: ungünstiger 42.230 fl. 32 kr.

Als Ursachen der Überschreitung müssen neben den allgemeinen Gründen die Kosten der Nachtdienstzulagen, sowie der im Jahre 1885 stattgefundenen Personalverschiebungen, dann die ausschließlich zu Lasten des Verkehres erfolgte Verrechnung der Bezüge der Weichenwächter und die nicht vorgesehenen Kosten für den Austausch schadhafter Telegraphenapparate bezeichnet werden.

K. k. Staatsbahnen. (§. 5.)

Erfolg ungünstiger 359.096 fl. 48 kr.

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass für die Aufstellung des Präliminares bezüglich der im Jahre 1884 eröffneten Strecken der Arlberg Bahn sammt Trajectbetrieb und der galizischen Transversalbahn keinerlei Erfahrungsdaten vorlagen.

Als weitere specielle Erklärungsgründe für den ungünstigen Erfolg sind zu erwähnen:

der höhere Antheil an den Kosten der k. k. Eisenbahn-Betriebsdirectionen, die nicht vorgesehenen Personalvermehrungen, die Verlegung des Donauumschlags-Verkehres von Klosterneuburg nach dem Donauquai-Bahnhofe, der stärkere Materialienverbrauch infolge des größeren Verkehres im allgemeinen und der Vermehrung der Nachtzüge auf einzelnen Strecken der Staatsbahnen, endlich die vermehrten Verschiebungen und die nöthig gewordene häufigere Reinigung der Wagen.

d) Zugförderungs- und Werkstättendienst.

	Erfolg günstiger **ungünstiger**	
1. Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn	**34.145**	**46**
2. „ „ Kronprinz Rudolf-Bahn	**11.339**	**16**
3. „ „ Kaiser Franz Joseph-Bahn	**80.936**	**51**
4. „ „ Eisenbahn Pilsen-Priesen	**18.502**	**32**
5. Betrieb der k. k. Staatsbahnen, und zwar: Arlberg-Bahn und Trajectbetrieb, Braunau-Straßwalchener, Dalmatiner, Dniester-, Donauufer-, Galizische Transversal-, Istrianer, Niederösterreichische, Rakonitz-Protiviner, Tarnów-Leluchówer und Tarvis-Pontafeler Bahn . . .	**197.144**	**45**

Wie die Kosten der „Allgemeinen Verwaltung“ werden auch die Auslagen für den Zugförderungs- und Werkstättendienst für den Gesammt-Complex der von der k. k. General-Direction verwalteten Bahnen in Einer Summe ermittelt und im Verhältnisse der Zugs- beziehungsweise Achskilometer auf die einzelnen Bahnen repartirt.

Es ist daher auch nur ein Vergleich des Gesammtergebnisses möglich, weil die bei den einzelnen Bahnen auftretenden Differenzen lediglich auf Rechnung der Vertheilung zu setzen sind.

Was nun den Zugförderungsdienst betrifft, so ist zunächst zu constatiren, dass die Kosten desselben bei sämmtlichen Bahnen sich im Erfolge günstiger gestellt haben, als der Voranschlag annahm, trotzdem im Gegenstandsjahre um 3 Millionen Zugskilometer mehr geleistet wurden, nämlich 25,970.000 Zugskilometer gegen 22,966.000 präliminirte.

Der Grund hiefür ist darin zu suchen, dass

1. durch die Auflassung der im Präliminare berücksichtigten Regietransportspesen-Verrechnung eine Entlastung von circa . . . . 950.000 fl.
herbeigeführt wurde,

2. infolge geänderter Verrechnung dem Zugförderungsdienste weiters die Kosten des Betriebes auf den Péagestrecken mit . . . . 70.000 „
und jene auf den Pachtbahnen mit . . . . 20.000 „
endlich die auf diesen Dienstzweig entfallende Quote der vollen Selbstkosten der Postbeförderung mit . . . . 230.000 „
gutgebracht wurden, wodurch sich eine Minderbelastung von zusammen . . . . . 1,270.000 fl.
ergab.

Diesen günstigen Momenten steht jedoch gegenüber, dass dem Voranschlage ein Einheitspreis für den Zugförderungsdienst von 19·3 kr. per Zugskilometer zugrunde gelegt wurde, welcher sich, und zwar hauptsächlich infolge des Einflusses der im Jahre 1884 neu hinzugekommenen und neu eröffneten Bahnstrecken als zu niedrig erwies.

Wie der Erfolg zeigt, wäre ein Einheitspreis von 21.08 kr. den Verhältnissen entsprechend gewesen.

Da die factische Leistung pro 1885 genau 25,969.500 Zugskilometer betrug, so waren unter Zugrundelegung des richtigen Einheitspreises von 21.08 kr. an Gesammtkosten . . 5,474.370 fl.
respective nach Abschlag der oben ausgewiesenen Gutschriften von . . . . . . 1,270.000 „
Gesammtauslagen per . . . . 4,204.370 fl.
zu erwarten.

Thatsächlich beträgt die Erfolgsziffer nur 4,182.724 fl., somit weniger, als bei Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse in Aussicht stand.

Nachdem der Zugförderungsdienst, wie erwähnt, nicht nur keine Überschreitung, sondern ein Ersparnis ergeben hat, so fällt der für den Gesammtdienstzweig „Zugförderungs- und Werkstättendienst" verzeichnete Mehraufwand ausschließlich dem Werkstättendienste zur Last.

Wenn nun ins Auge gefasst wird, dass der große Fahrpark des von der k. k. Generaldirection verwalteten Bahnencomplexes sich aus Fahrbetriebsmitteln zusammensetzt, welche, weil verschiedenster Provenienz, weder nach einheitlichen Typen construirt, noch auch in gleichmäßig gutem Stande erhalten waren; wenn weiter berücksichtigt wird, dass bei Aufstellung des Erfordernisses pro 1885 die Consequenzen der Einbeziehung und der Eröffnung neuer Bahnstrecken nicht mit ziffermäßiger Genauigkeit gezogen werden konnten und sich ebensowenig die Rückwirkung der neu sich gestaltenden Verkehrsverhältnisse auf die Höhe der Erhaltungskosten der Fahrbetriebsmittel im voraus ermessen ließ, — so dürften in diesen Umständen allein schon ausreichende Gründe für die Nichtübereinstimmung des Erfolges mit den Präliminaransätzen gefunden werden.

Hiezu treten noch Mehrkosten, welche im Präliminare nicht vorgesehen waren.

So wurden um 65 Locomotiven und Tender, dann um 274 Wagen mehr mit Dampfheizung, und um 29 Wagen mehr mit continuirlichen Bremsen eingerichtet, was durch Vermehrung der Courier-, Eil- und Personenzüge auf den westlichen Linien nothwendig wurde.

Die in weit höherer Anzahl, als veranschlagt wurde, entliehenen fremden Fahrbetriebsmittel, welche zum größten Theile auf den galizischen Linien Verwendung fanden, erforderten auch höhere Erhaltungs- und Reparaturskosten. Das Gleiche war der Fall bei den ebenfalls auf den galizischen Linien verwendeten Leihmaschinen, für welche im Präliminare überhaupt nicht vorgesorgt war.

Die Werkstättenregiekosten erfuhren eine Erhöhung dadurch, dass die Werkzeugmaschinen und Motoren durchschnittlich täglich um 0·8 Stunden über die normale Arbeitszeit in Thätigkeit standen.

Mangels von Remisen mussten viele Arbeiten statt unter Dach, im Freien ausgeführt werden, was ebenfalls vertheuernd einwirkte.

Die außerordentliche Inanspruchnahme der Fahrbetriebsmittel im Gegenstandsjahre machte ferner den Neubau von 34 Locomotivkesseln, 3 Personenwagen II/III Classe, 1 Postconducteurwagen, 15 Kohlenwagen und 14 Lowrys als Ersatz für unbrauchbar gewordene gleiche Objecte nothwendig, und musste außerdem aus Rücksicht für das reisende Publicum die innere und äußere Ausstattung der Personenwagen ausgebessert und zum Theile erneuert werden, wodurch höhere Auslagen für Lackirer- und Tapeziererarbeiten erwuchsen.

Überhaupt verursachte die zerstörende Wirkung des intensiveren Gebrauches der Locomotiven und Wagen größere Reparaturskosten, welche sich auf den galizischen Strecken noch dadurch vertheuerten, dass infolge des unfertigen Zustandes der Werkstätten in Neu-Sandec und Stryj die Fahrbetriebsmittel theils in entfernte eigene, theils in fremde Werkstätten zur Reparatur abgegeben werden mussten.

Um den gesteigerten Verkehrsansprüchen zu genügen, war überdies die rascheste Ausführung aller Reparaturen unumgänglich nothwendig. Trotz Vermehrung des Arbeiterpersonales in den Werkstätten um nahezu 400 Mann mussten daher zur Bewältigung der ungemein angewachsenen Arbeiten Überstunden und theuere Nachtarbeit zu Hilfe genommen werden.

An Locomotiven waren insbesondere zahlreiche Kessel- und Räderreparaturen, sowie solche am Bewegungsmechanismus erforderlich; an Wagen kamen zahlreiche Achsen und Tyres, hauptsächlich aber Schalengussräder zur Auswechslung, außerdem erheischten Tragfedern, Stoß- und Zugsvorrichtungen, sowie Bremsen höhere Reparaturskosten. Es ist selbstverständlich, dass in entsprechendem Verhältnisse sich auch die Materialkosten erhöhten.

Auf die Erhaltung der Fahrbetriebsmittel wirkte auch wesentlich vertheuernd ein der pro 1885 schon das ganze Jahr umfassende Betrieb der mit Steigungen von 30‰ versehenen Arlbergbahn, sowie jener der galizischen Transversalbahn, auf welcher Steigungen bis zu 25‰ vorkommen.

Schließlich ist noch einer Theilzahlung für 10 Stück von der früheren Verwaltung der Kaiser Franz Joseph-Bahn bestellten Locomotiven mit 136.020 fl. zu gedenken, welche in das Präliminare nicht aufgenommen war.

Durch die vorerwähnten Momente erscheinen die Überschreitungen beim Werkstättendienste wohl hinlänglich gerechtfertigt.

Zur Beurtheilung der Kosten gegenüber den Leistungen möge noch erwähnt werden, dass die Werkstättenkosten, auf den Einheitssatz von 1000 Bruttotonnenkilometern reducirt, seit der Verwaltung durch die k. k. Generaldirection ganz erheblich abgenommen haben. Während nämlich dieselben im Jahre 1880, zu welcher Zeit die sämmtlichen heute von der genannten Direction verwalteten Bahnen noch im Privatbetrieb standen, 97·05 kr. per Bruttotonnenkilometer betrugen, stellten sich die gleichen Kosten im Jahre 1885 auf nur 86·70 kr., daher um 10·35 kr. niedriger.

e) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben.

	Erfolg günstiger **ungünstiger**	
1. Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn	146.784	47
2. „ „ Kronprinz Rudolf-Bahn	**14.471**	**79**
3. „ „ Kaiser Franz Joseph-Bahn	**725**	**51**
4. „ „ Eisenbahn Pilsen-Priesen	**1.627**	**85**
5. Betrieb der k. k. Staatsbahnen, und zwar: Arlberg-Bahn und Trajectbetrieb, Braunau-Straßwalchener, Dalmatiner, Dniester-, Donauufer-, Galizische Transversal-, Istrianer, Niederösterreichische, Rakonitz-Protiviner, Tarnów-Leluchówer und Tarvis-Pontafeler Bahn . . .	115.713	18

Kaiserin Elisabeth-Bahn. (§. 1.)

Erfolg: günstiger 146.784 fl. 47 kr.

Der günstige Erfolg wurde hauptsächlich dadurch herbeigeführt, dass im Sinne des Gesetzes vom 23. December 1881 (R. G. Bl. Nr. 141) die 10procentige Einkommensteuer rücksichtlich des steuerpflichtigen Markanlehens der Kaiserin Elisabeth-Bahn auch seit der Einlösung derselben durch den Staat, das ist seit 16. Juni 1884, von welchem Tage diese Steuer in Abfall gebracht wurde, noch weiterhin von den Prioritätenbesitzern hereingebracht und der bisher nur interimistisch verrechnete Betrag im Erfolge des Jahres 1885 definitiv den „besonderen Ausgaben" gutgeschrieben wurde.

Diese Gutschrift war so bedeutend, dass trotz der hier verrechneten und im Präliminare nicht vorgesehenen Entrichtung des Börsefondsbeitrages die „Besonderen Ausgaben" mit dem oben verzeichneten günstigen Erfolge abschließen.

Kronprinz Rudolf-Bahn. (§. 2.)

Erfolg: ungünstiger 14.471 fl. 79 kr.

Da die factische Abstattung an Einkommensteuer sich höher gestaltete, als im Voranschlage angenommen war, und außerdem auch der im Präliminare nicht vorgesehene Börsefondsbeitrag entrichtet werden musste, stellte sich der Erfolg gegenüber dem Präliminare ungünstiger.

Kaiser Franz Joseph-Bahn. (§. 3.)

Erfolg: ungünstiger 725 fl. 51 kr.

Während die Beiträge zu den Humanitätsfonden und Unterstützungen einen geringeren, als den im Präliminare hiefür eingesetzten Betrag in Anspruch nahmen, ergab sich durch die Entrichtung des Börsefondsbeitrages eine nicht vorgesehene Ausgabe, wodurch der schließliche ungünstige Erfolg herbeigeführt wurde.

Eisenbahn Pilsen-Priesen. (§. 4.)

Erfolg: ungünstiger 1.627 fl. 85 kr.

Zu den Humanitätsfonden und anderen verschiedenen Auslagen hatte die Pilsen-Priesener Bahn auf Grund der Repartition einen höheren Beitrag zu leisten, als präliminirt war, so dass ungeachtet der geringeren Leistung an Grund- und Gebäudesteuern die ausgewiesene Überschreitung resultirte.

K. k. Staatsbahnen. (§. 5.)

Erfolg: günstiger 115.713 fl. 18 kr.

Bei Aufstellung des Voranschlages wurden die Ausgaben für Verzinsung des Baucapitales der Péagestrecken Wörgl-Innsbruck (Arlbergbahn), sowie Zagorz-Chyrow (Galizische Transversalbahn) hier präliminirt.

Im Erfolge des Jahres 1885 fanden diese Kosten jedoch ihre Bedeckung durch Compensation mit den bezüglichen Transportseinnahmen und gelangte der verbleibende Saldo bei den „Verschiedenen Einnahmen" zum Ausdrucke.

In dieser Änderung der Verrechnung findet der hier auftretende Minderaufwand seine Begründung.

f) **Vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation.**

	Erfolg günstiger **ungünstiger**	
1. Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn	17.453	53
2. „ „ Kronprinz Rudolf-Bahn	**64.551**	**25**
3. „ „ Kaiser Franz Joseph-Bahn	2.198	50
4. „ „ Eisenbahn Pilsen-Priesen	388.263	—

Kaiserin Elisabeth-Bahn. (§. 1.)

Erfolg: günstiger 17.453 fl. 53 kr.

Im Finanzgesetze erscheint das Erfordernis für die vertragsmäßigen Zahlungen bereits nach dem Tilgungsplane des neuen Markanlehens ermittelt, während im Erfolge pro 1885 noch die laut §. 8 des Übereinkommens vom $\frac{\text{24. December 1880}}{\text{28. Jänner 1881}}$ (R. G. Bl. Nr. 141 ex 1881) entfallenden Silber-

Annuitäten nach den alten Tilgungsplänen zum Ausdrucke gelangen, da die Übernahme, beziehungsweise der Umtausch der Actien-Titres noch nicht perfect war.

Thatsächlich stellt sich der Erfolg laut Rechnungsabschluss der Kaiserin Elisabethbahn-Gesellschaft auf . . . . 9,227.432 fl.
gegenüber der im Finanzgesetze vorgesehenen Ziffer per . . . . 9.082.530 „
ungünstiger um . . . . 144.902 fl.

Diese Überschreitung findet ihre Begründung darin, dass im Voranschlage das Agio für Beschaffung der zur Einlösung erforderlichen Markbeträge nur mit 19 Procent angenommen wurde, während es factisch 22·72 Procent erreicht hat.

Die Mehrkosten wurden aus dem Reservefonde (Zwei-Millionenfonde) der Kaiserin Elisabeth-Bahn bestritten.

Kronprinz Rudolf-Bahn. (§. 2.)

Erfolg: ungünstiger 64.551 fl. 25 kr.

Der ungünstige Erfolg betrifft das Erfordernis für die Prioritäten der Salzkammergutbahn. Es wurde nämlich das Agio von der an die Bodencreditanstalt zu zahlenden, mit 1,276.806 in Gold präliminirten Annuität (siehe Seite 74 der Erläuterungen zum Central-Rechnungsabschlusse pro 1884) mit 19 Procent, d. i. mit . . . . 242.593 fl.
veranschlagt, während dasselbe durchschnittlich 24·056 Procent = ... 307.143 „
daher um . . . . 64.550 fl.
mehr betragen hat.

Kaiser Franz Joseph-Bahn. (§. 3.)

Erfolg: günstiger 2.198 fl. 50 kr.

Im Voranschlage wurde um 2.200 fl. mehr eingestellt, weil von dem Prioritätencapitale 4 Procent Zinsen pro anno ohne Berücksichtigung der Tilgung gerechnet wurden, da zur Zeit der Aufstellung des Präliminares das Detail der Amortisationsquoten noch nicht bekannt war.

Eisenbahn Pilsen-Priesen. (§. 4.)

Erfolg: günstiger 388.263 fl.

Für diese Bahn wurde im Präliminare pro 1885 das Erfordernis auf Grund des Übereinkommens von 26. April 1884 §. 2 (R. G. Bl. Nr. 91) wie folgt eingestellt:

a) Annuität von einem ab 1. Juli 1884 mit 4 Procent in Silber zu verzinsenden und bis 1. Juli 1963 zu tilgenden Schuldcapitale von 11,940.000 fl. Silber = ... 500.167 fl. 44 kr.

b) Annuität vom Nominale per 7,157.600 fl. in Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen, mit jährlichen 4 Procent in Noten vom 1. Juli 1884 an verzinslich und bis 1. Juli 1963 in Noten ö. W. rückzahlbar . . . . 299.832 „ 36 „

sohin Gesammterfordernis . . 799.999 fl. 80 kr.
oder rund . . 800.000 fl. —

Dem gegenüber wurden von der k. k. Staatsschuldenkasse eingelöst und nach dem Staatsverrechnungssystem, nach welchem die Zinsencoupons für jenes Jahr zur Verrechnung gelangen, in welches der Fälligkeitstermin derselben fällt, der k. k. Generaldirection überrechnet:

von 4procentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen in Noten, Coupon per 1. Juli 1885 . . . . Noten 142.400 fl.
verloste Stücke per 1. Juli 1885 . . . . „ 13.800 „
von 4procentigen Prioritätsschuldverschreibungen in Silber, Coupon per 1. Juli 1885 . . . . Silber 234.387 „
verloste Stücke per 1. Juli 1885 . . . . „ 21.150 „

zusammen . . 411.737 fl.

Dieser Betrag ist als Ausgabe für die Pilsen-Priesener Bahn eingestellt und repräsentirt gegenüber der Präliminarziffer von . . . . 800.000 fl.
ein Mindererfordernis von . . . . 388.263 „
welches in der geänderten Verrechnung und Präliminirung seine Erklärung findet.

II. Außerordentliche Ausgaben.

a) Aus den auf den Voranschlag des Jahres 1885 übertragenen Creditresten des Jahres 1884.

Kaiserin Elisabeth-Bahn.

Die Credite für Verlängerung des Geleises zur Gasanstalt in Salzburg, Einbindung eines Geleises in Kuchl und Herstellung des Unterbaues für ein Geleise in Werfen per 3.200 fl., dann für Herstellung eines Materialmagazines und Petroleumkellers in Salzburg per 20.000 fl., zusammen 23.200 fl., wurden nicht in Anspruch genommen und sind, weil verfallen, als Ersparnis ausgewiesen.

Weitere Ersparnisse ergaben sich bei den Crediten für Neubeschaffung von drei Eilzugsmaschinen sammt Tendern und Reserven (18 fl. 22 kr.), für Neubeschaffung von fünfzehn Gepäckswagen (249 fl. 44 kr.) und für Anbringung von Sicherheitsschwellen auf eisernen Brücken (340 fl. 11 kr.).

Diesen Minderausgaben von zusammen 23.807 fl. 77 kr. stehen folgende Überschreitungen gegenüber:

1. für Herstellung von Ständen zu Locomotiv-Montirungen und Vervollständigung der Einrichtung bestehender Werkstättenräume 1.911 fl. 82 kr., und zwar deshalb, weil infolge der nicht vorauszusehenden schwierigen Fundirung der für die Fundamente, die Montirung, Riemen u. s. w. veranschlagte Betrag nicht ausreichte;

2. für Pflasterung der Magazinsstraße am Wiener Bahnhofe (2. Rate) mit 8.109 fl. 1 kr., weil im Interesse einer ökonomischen Gebarung die complete Pflasterung der Magazinsstraße ausgeführt wurde;

3. endlich für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen mit 5.047 fl. 82 kr. durch verschiedene nothwendig gewordene Herstellungen — im ganzen also Mehrausgaben im Betrage von 15.068 fl. 65 kr.

K. k. Staatsbahnen,

und zwar:

1. Istrianer, Dalmatiner, Braunau-Straßwalchener, Rakonitz-Protiviner, Niederösterreichische (Donauufer- und südwestliche Linien) und Tarvis-Pontafeler Bahn.

Während bei den Crediten für Neubeschaffung von zwei Eilzugsmaschinen sammt Tendern und Reserven 79 fl. 55 kr., für Neubeschaffung von fünf Gepäckswagen 11 fl. 48 kr., ferner für Aufbau eines Stockwerkes auf das Stationswächterhaus in Rovigno, Herstellung eines amerikanischen Eiskellers in Cerovglie, eines Feuerlöschrequisiten-Depots in Pola, Anlage einer Wasserleitung in Pola, Verschindlung des Aufnahmsgebäudes in Herpelje-Kozina 489 fl. 75 kr., zusammen also 580 fl. 78 kr. erspart wurden — führte die Nothwendigkeit diverser unvorhergesehener Herstellungen bei dem Credite für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen eine Überschreitung von 3.368 fl. 25 kr. herbei.

2. Dniester-Bahn. Bei dem Ankaufe von zwei Locomotiven konnte der Betrag von 1.008 fl. 2 kr. in Ersparnis gebracht werden, dagegen erforderte der Ankauf von diversen Wagen infolge höherer Transportspesen um 1.686 fl. 94 kr. mehr, als hiefür vorgesehen war.

b) **Aus den für das Jahr 1885 bewilligten Crediten.**

Kronprinz Rudolf-Bahn.

Die nicht erhebliche Überschreitung von 452 fl. 92 kr. bei dem Credite für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen ist durch die Natur dieses Credites gerechtfertigt.

K. k. Staatsbahnen.

Der geringfügige Mehraufwand von 565 fl. 86 kr. bei dem Credite für Herstellung eines zweiten Geleises auf der Linie Leobersdorf-Gutenstein vom Bahnhofe Wittmannsdorf bis zur Abzweigung nach Gutenstein bei Wächterhaus Nr. 3 wurde durch Mehrleistungen veranlasst, deren Nothwendigkeit sich erst im Verlaufe der Bauführung ergeben hat.

Vermehrung der Material- und Inventarvorräthe.

Der unter Titel 13, §. 6 nachgewiesene, im Voranschlage nicht vorgesehene Aufwand per 824.405 fl. 17 kr. für Vermehrung der Material- und Inventarvorräthe findet seine Erklärung einerseits in den bedeutenden Bevorräthigungen mit Reservestücken, welche nothwendig wurden, damit im allgemeinen und insbesondere für die Linien in Galizien jedwede Verzögerung der Reparaturen verhütet werden könne, — anderseits in der Dotirung der im letzten Abschnitte des Jahres 1884 eröffneten Strecken der Arlbergbahn und der galizischen Transversalbahn, sowie der im Jahre 1885 zu dem staatlichen Bahnnetze neu hinzugekommenen Linien mit den vorschriftsmäßigen Quantitäten von Oberbau-Reservematerialien.

Bei der **Erwerbung der niederösterreichischen Südwestbahnen durch den Staat** (Titel 14) stellt sich der Erfolg um 260 fl. ungünstiger.

Diese Überschreitung wurde durch die Einlösung weiterer 26 Stück volleingezahlter Actien der bestandenen Actiengesellschaft der k. k. privilegirten niederösterreichischen Südwestbahnen mit dem im Gesetze vom 5. Juli 1878 (R. G. Bl. Nr. 88) festgesetzten Betrage von je 10 fl. verursacht.

Ackerbau-Ministerium (Capitel 9).

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

Bei der **Centralleitung** (Titel 1) beruht die Ersparung im Ordinarium per 32 fl. 29½ kr. lediglich in dem erzielten höheren Intercalare.

Die Ersparung im Extraordinarium per 1.357 fl. 44 kr. ergab sich infolge Vorrückung einzelner in eine höhere als die systemisirte Rangsclasse eingereihten Beamten, sowie dadurch, dass der Mietvertrag hinsichtlich der im Hause Nr. 12 am Rudolfs-Platze zu Bureauzwecken gemieteten Ubicationen durch ein mit dem Hauseigenthümer getroffenes Übereinkommen aufgelöst wurde.

Bei den **staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten** (Titel 2) wurde die Überschreitung im Ordinarium per 3.001 fl. 78½ kr. theils durch den nicht erreichten Intercalarabstrich (292 fl. 37 kr.), theils durch die größeren Auslagen für die Beheizung und Gaserzeugung (461 fl. 94½ kr.), dann für bauliche Herstellungen bei der önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg (243 fl. 19 kr.), sowie auch durch nothwendige Inventarialnachschaffungen bei der Seiden- und Weinbauversuchsstation in Görz (339 fl. 75 kr.), hauptsächlich aber dadurch verursacht, dass sich die den betheiligten Functionären der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien normalmäßig zustehenden Antheile an den ergiebiger eingegangenen Analysentaxen (14.306 fl. 8 kr. gegen präliminirte 13.000 fl.) ebenfalls höher (2.028 fl. 48 kr.) beziffert haben.

Die Überschreitung im Extraordinarium per 85 fl. 28 kr. ist begründet durch das Erfordernis für Agio (Münzverlust) per 108 fl. 78 kr. beim Ankauf ausländischer Instrumente und Chemikalien für die önologische und pomologische Lehranstalt und die chemisch-physiologische Versuchsstation in Klosterneuburg.

Bei der **Landescultur** (Titel 3) kamen von den bewilligten Subventionen (§. 1)

im Ordinarium	312 fl. 22 kr.
im Extraordinarium	595 „ 4 „
zusammen	907 fl. 26 kr.
und mit Rücksicht auf die Zahlungsrückstände per	871 „ 81 „
eigentlich nur	35 fl. 45 kr.

in Ersparung.

Die Auslagen zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix (§. 3) sind gleichwie im Vorjahre

hinter dem veranschlagten Betrage um	7.958 fl. 74½ kr.
und nach Abrechnung der Zahlungsrückstände per	908 „ — „
im ganzen um	7.050 fl. 74½ kr.

zurückgeblieben, was darin seinen Grund hat, dass die nach §. 16 des Gesetzes vom 3. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 61) den Staatsschatz treffenden Auslagen insbesondere in der Richtung eingeschränkt werden konnten, dass die bisher einen erheblichen Aufwand erfordernden behördlichen Durchforschungen, abgesehen von speciellen Fällen, innerhalb der bereits als phylloxirirt bekannten Weinbaugebiete aufgelassen und nur noch längst der Grenzen gegen noch reblausfreie Gebiete durchgeführt wurden, um eventuell die zum Schutze dieser letzteren gebotenen gesetzlichen Maßnahmen ergreifen zu können.

Weiter rührt die Abnahme des staatlichen Aufwandes davon her, dass die zur Bekämpfung der Reblaus angewendeten Maßnahmen auf Grund des Gutachtens einer im Ackerbauministerium abgehaltenen Fachenquête behördlich nur in ganz concreten Fällen Anwendung fanden.

Der ausgewiesene Aufwand per 22.041 fl. 25½ kr. wurde durch die bezeichneten Durchforschungsarbeiten, Veröffentlichung von Belehrungen, praktische Anleitung der einzelnen Weinbauer über Selbsthilfe, Schaffung von Demonstrationsobjecten über die Cultur von amerikanischen Rebsorten, welche den Angriffen der Reblaus widerstehen sollen, u. s. w. veranlasst.

Das ungünstige Ergebnis von 13 fl. 32 kr. bei dem Staatsbeitrage zu den Nothstandsbauten an den Flüssen Drau, Rienz, Eisak ꝛc. (§. 5) ist ein zufälliges.

Der geringere Staatsbeitrag für den Meliorationsfond (§. 6 a) per 50.588 fl. 90 kr. ist nicht als Ersparung aufzufassen, weil derselbe auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 116) noch im Laufe des Jahres 1886 zur Behebung gelangen wird.

Die Ausgaben aus dem Meliorationsfonde (§. 6 b und c) sind mit Rücksicht auf Artikel II, Absatz 3 des Finanzgesetzes pro 1885 in zwei Theilen dargestellt.

Der erste Theil betrifft die Ausgaben auf Grund des Jahrespräliminares per 59.542 fl. 28 kr., der zweite Theil jene auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 30. Juni 1884

(R. G. Bl. Nr. 116) per	31.912 „ 59 „
und steht der Summe per	91.454 fl. 87 kr.

die gleich hohe Einnahme unter Bedeckungs-Capitel 35, Titel 3, §. 2 gegenüber.

Der nachfolgende Ausweis enthält das Detail der bezifferten Ausgaben und die Vergleichung derselben mit den bezüglichen Posten des Jahrespräliminares. Hiezu kommt nur noch zu bemerken, dass der Rechnungsabschluss über die Gesammtgebarung mit dem Meliorationsfonde im Finanzjahre 1885 von Seite des Ackerbauministeriums bereits im September 1886 der verfassungsmäßigen Behandlung zugeführt worden ist (259 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session).

Post-Nr.	Bezeichnung der Unterstützungen aus dem Meliorationsfonde nach der Reihenfolge des bezüglichen Voranschlages	Voranschlag pro 1885		Ausgaben im Jahre 1885		Die Ausgaben waren sonach **höher** oder geringer		Anmerkung
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
	A. Auf Grund des genehmigten Voranschlages.							
1	Vervollständigung der Sannregulirung von Praßberg bis Cilli	18.000	.	18.000	.	.	.	.
2	Verbauung des Klausenkofel-Sammelgebietes:							
	1. nicht rückzahlbarer Beitrag	7.342	28	7.342	28	.	.	
	2. unverzinsliches Darlehen	3.600	.	3.600	.	.	.	
3	Verbauung der Westbahn im Lessach-Thale	5.000	.	.	.	5.000	.	
4	Regulirung des Weideflusses sammt Nebengewässern und Verbauung der im Flußgebiete liegenden Wildbäche	3.000	.	.	.	3.000	.	
5	Regulirung der Weichsel und ihrer Zuflüsse:							
	a) von Drahomischl bis Schwarzwasser . . .	3.250	.	.	.	3.250		
	b) von der Einmündung des Kopidlo-Baches bis Drahomischl, dann Regulirung des Brenitza-Baches	12.735	.	.	.	12.735	.	
	c) Regulirung des Ilownitza-Baches, Zobnitz- und Heinzendorfer Baches	7.000	.	.	.	7.000	.	
	Fürtrag .	59.927	28	28.942	28	30.985		

Post-Nr.	Bezeichnung der Unterstützungen aus dem Meliorationsfonde nach der Reihenfolge des bezüglichen Voranschlages	Voranschlag pro 1885		Ausgaben im Jahre 1885		Die Ausgaben waren sonach **höher** oder geringer		Anmerkung
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
5	Übertrag .	59.927	28	28.942	28	30.985		
	d) Verbauung der Wildbäche des ganzen Weichselgebietes und des Oberlaufes der sub a bis c erwähnten Zuflüsse . .	9.000	.	.	.	9.000	.	
6	Regulirung der Mrlina sammt Zuflüssen von Podlužan bis zur Mündung (Böhmen) .	21.669	.	12.600	.	9.069	.	
7	Niskoer Sümpfe (Entwässerung) Galizien	2.247	90	.	.	2.247	90	
8	Entwässerung der Rudniker Sümpfe (Galizien) . . .	5.762	40	.	.	5.762	40	
9	Regulirung des Legbaches von Krawce bis zur Mündung in die Weichsel (Galizien)	13.016	70	.	.	13.016	70	
10	Regulirung des Trzesniowka-Baches sammt den Bächen Zupawa und Dobrowa . .	5.306	40	.	.	5.306	40	
11	Regulirung der Wasserläufe zwischen dem Wisłokafluss und der Dębica-Tarnobrzeger Landstraße (Galizien) . . Darlehen verzinslich zu 4%	6.300	.	.	.	6.300	.	
	Fürtrag .	123.229	68	41.542	28	81.687	40	

Post-Nr.	Bezeichnung der Unterstützungen aus dem Meliorationsfonde nach der Reihenfolge des bezüglichen Voranschlages	Voranschlag pro 1885		Ausgaben im Jahre 1885		Die Ausgaben waren sonach **höher** oder geringer		Anmerkung
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
12	Übertrag . .	123.229	68	41.542	28	81.687	40	
	Regulirung des Nowy-Brén-flusses sammt den einmündenden Bächen (Galizien) .	18.234	90	18.000	.	234	90	
13	Regulirung des Kisielina-Baches sammt dem Olszowka-Bache (Galizien) . . .	9.317	52		.	9.317	52	
	Summe .	150.782	10	59.542	28	91.239	82	
	im runden Betrage .	150.782	.	59.542	28	*) 91.239	72	*) Der erübrigte Betrag wurde auf Grund des Art. VI (Absatz 4) des Finanzgesetzes pro 1885 mit rund 91.240 Gulden als Creditrest auf den Voranschlag des Jahres 1886 übertragen.
	B. Auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 30. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 116) mit 1% verzinsliches Darlehen der Etsch-Regulirungs-Genossenschaft, und zwar:							
1	Section I	.	.	18.000	.	**18.000**	.	
2	„ II	.	.	4.155	83	**4.155**	**83**	
3	„ III	.	.	9.756	76	**9.756**	**76**	
	Summe .	.	.	*) 31.912	59	**31.912**	**59**	*) Dieser nicht präliminirte Aufwand wurde mit Rücksicht auf Art. II (Absatz 3) des Finanzgesetzes pro 1885 im Central-Rechnungsabschlusse abgesondert nachgewiesen.

Die ordentlichen Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsanlagen in Aquileja (§. 7) waren geringer um 229 fl. 16 1/2 kr., weil alle nöthigen Herstellungen durch einen Unternehmer und gleichzeitig ausgeführt wurden, daher verhältnismäßig wenige Reisen nothwendig waren, und bei Vergebung der die Wasserbauwerke betreffenden Arbeiten ein Nachlass erzielt wurde.

Der Staatsbeitrag für Vorarbeiten und Projectaufnahme der galizischen Flussregulirnug (§. 8), welcher mit 49.687 fl. 81 kr. ausgewiesen ist, beträgt eigentlich nur 48.630 fl., weil die restlichen 1.057 fl. 81 kr. im Monate Juli 1886, daher nach Ablauf der Rechnungsperiode 1885 ersetzt und in Empfang verrechnet worden sind.

Die im Abgeordnetenhause des Reichsrathes im Jahre 1885 eingebrachte Regierungsvorlage über die galizische Flussregulirung, in welche zur Regulirung der im §. 2 derselben sub. lit. a—n aufgezählten 13 Flüsse, respective Flussstrecken, für den Zeitraum von 15 Jahren vom Jahre 1885 angefangen ein Staatsbeitrag von 7,980.000 fl. als 60procentiger Theilbetrag der für die im obigen Zeitraume auszuführenden Regulirungen bestimmten Gesammtsumme von 13,300.000 fl. unter der Bedingung in Aussicht genommen war, dass die übrigen 40 Procent der Gesammtsumme im Belaufe von 5,320.000 fl. vom Lande gedeckt werden, ist unerledigt geblieben. Ebenso ist auch der vom Abgeordneten Zeithammer beantragte und vom Flussregulirungsausschusse des Abgeordnetenhauses angenommene Gesetzentwurf (Nr. 1137 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses), durch welchen für die Aufnahme der im §. 2 der Regierungsvorlage erwähnten Flüsse und für Verfassung der Generalprojecte, ferner für unaufschiebbare Herstellungen und für Weidepflanzungen, sowie für die bezüglichen Regiekosten als 60procentiger Theilbetrag des Erfordernisses ein Staatsbeitrag von 500.000 fl. vorbehaltlich des zu bewilligenden 40procentigen Beitrages aus Landesmitteln in Anspruch genommen wurde, im Plenum des Abgeordnetenhauses bis zum Ablauf der Legislaturperiode nicht mehr zur Berathung und Beschlussfassung gelangt. Ungeachtet des Nichtzustandekommens dieser Gesetzentwürfe hat die Regierung an der Absicht festgehalten, diese für Galizien zur unabweisbaren Nothwendigkeit gewordene Regulirung sobald als möglich durchzuführen und zu diesem Behufe mit einer neuen Vorlage an den Reichsrath heranzutreten.

Hiebei erschien es der Regierung vor allem erforderlich, für die neue einzubringende Vorlage möglichst eingehende und umfassende technische und finanzielle Substrate vorzubereiten und beizuschaffen, zumal gerade anlässlich der Einbringung der früheren Regierungsvorlage der Vorwurf erhoben worden war, dass das demselben zugrunde liegende technische Substrat ein nicht ausreichendes gewesen sei.

Es ergab sich hieraus die Nothwendigkeit, Generalprojecte mit den dazu gehörigen approximativen Kostenvoranschlägen für die zu regulirenden Flüsse und Flussstrecken vorzubereiten und auszuarbeiten, damit auf dieser Basis das Ausmaß der Regulirungskosten annähernd bestimmt und in der Gesetzesvorlage entsprechend begründet werden könne.

Um aber so schnell als möglich diese Grundlagen für die neu einzubringende Gesetzesvorlage zu erlangen, wurde von der Regierung der Beschluss gefaßt, sofort an die Ausarbeitung dieser Generalprojecte zu gehen und insbesondere die Zeit bis zum Eintritte des Winters 1885 zur Durchführung der bezüglichen technischen Aufnahmen und Erhebungen an Ort und Stelle zu benützen. Für die Verfassung dieser Generalprojecte einschließlich der hiezu erforderlichen Vorerhebungen wurde ein Betrag von 100.000 fl. in Aussicht genommen und mit dem Landesausschusse von Galizien die Vereinbarung getroffen, dass 60 Procent dieses Betrages, also 60.000 fl. der Staat und 40 Procent — 40.000 fl. das Land zu bestreiten haben werden.

Da aber zur Bedeckung des Beitrages des Staates per 60.000 fl. weder dem Ackerbauministerium noch dem Ministerium des Innern innerhalb der pro 1885 präliminirten und festgesetzten Etats Dotationsmittel zur Verfügung standen, und da constatirt wurde, dass auch keine Ersparnisse in diesen Etats zu gewärtigen seien, aus welchen die fraglichen 60.000 fl. bestritten werden könnten, so erübrigte nichts, als im Wege der Creditüberschreitung die in Rede stehenden Mittel zu beschaffen. Es wurde beschlossen, diese Creditüberschreitung beim Etat des Ackerbauministeriums eintreten zu lassen, weil es

sich nicht um Staatsflüsse oder Staatsflussstrecken, sondern um Regulirungen im Interesse der Förderung der Landescultur, respective um die Beschaffung des hiefür erforderlichen Substrates handelt, und wurde sohin seitens des Finanzministeriums dem Statthalter von Galizien zur Bestreitung der mehrgedachten Projectskosten ein Credit von 60.000 fl. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1886 eröffnet und verfügt, dass die auf Rechnung dieses Credites erfolgten Beträge zu Lasten des Etats des Ackerbauministeriums, Erfordernis-Capitel 29, Titel 3, Landescultur im außerordentlichen Erfordernisse unter einem besonderen eigens zu eröffnenden Paragraphen zur Verrechnung gelangen.

Die Ausarbeitung der fraglichen Generalprojecte sammt Kostenvoranschlägen ist im Laufe der Jahre 1885 und 1886 bewerkstelligt und vollendet worden; es sind jedoch von dem hiezu eröffneten Credite per 60.000 fl. nur 48.630 fl. in der Finanzperiode 1885 zur Verwendung gelangt.

Es wurde sohin gegen den ursprünglich in Aussicht genommenen Betrag per 60.000 fl. eine nicht unwesentliche Ersparung erzielt.

Die Herstellung der nothwendigsten Schutzarbeiten an der Etsch (§. 10), welche anlässlich der im October 1885 neuerlich vorgekommenen Durchrisse der Etschdämme zur Beseitigung weiterer Schäden und Gefahren ohne Verzug vorgenommen werden musste, hat im Gegenstandsjahre den Betrag von 50.000 fl. in Anspruch genommen, welcher jedoch von dem pro 1886 gebürenden Staatsbeitrage in Abzug gebracht wurde.

Was übrigens jene außerordentlichen Auslagen anbelangt, welche für größere Objecte bis Ende der Rechnungsperiode 1885 aus Staatsmitteln bestritten worden sind, so entfallen hievon:

a) 311.200 fl. auf den Concurrenzbeitrag zur Gailflussregulirung,
b) 1,325.450 fl. auf die Staatsbeiträge zur Etschregulirung und
c) 3,399.999 fl. 98 kr. auf die Staatsbeiträge zu den Nothstandsbauten an den Flüssen Drau, Rienz, Eisak 2c.

Bei den **Organen zur Überwachung der Landescultur** (Titel 4) finden die geringeren Ausgaben im Ordinarium per . . . . 11.805 fl. 64 kr., welche nach Abrechnung des damit in Verbindung stehenden nicht präliminirten Münzverlustes per . . . . 91 „ 32½ „

nur . . . . 11.714 fl. 31½ kr.

betragen, hauptsächlich darin die Erklärung, dass die Dotation für Pauschalvergütungen an außer dem Verbande der politischen Verwaltung stehende Forsttechniker namentlich in Böhmen und Mähren nicht in Anspruch genommen wurde, wodurch eine namhafte Ersparung (4.341 fl. 17 kr.) eingetreten ist, dass ferner bei den persönlichen Bezügen höhere Intercalarien (3.617 fl. 74½ kr.) erzielt wurden und außerdem die Kosten bei Anlegung der Wasserbücher und bei den Arbeiten für Durchführung der Agrargesetze geringer (2.415 fl. 28 kr. beziehungsweise 1.448 fl. 58 kr.) entfielen, als vorausgesetzt worden war.

Bei den **Bergbehörden** (Titel 5) wurden erspart im Ordinarium durch Intercalarien 5.002 fl. 76 kr. und durch möglichste Einschränkung der sachlichen Erfordernisse 2.136 fl. 37 kr., im ganzen 7.139 fl. 13 kr. und im Extraordinarium durch den Abfall einer Kanzlistenstelle 791 fl. 68 kr. und durch die geringeren Beiträge zur Überwachung der mit der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 68) angeordneten Maßregeln 315 fl. 33 kr., zusammen 1.102 fl. 9 kr.

Bei den **Maßen- und Freischurfgebüren** ist der ungünstige Erfolg per 39 fl. 19 kr. durch die Rückzahlung von in früheren Jahren ungebürlich eingegangenen Bergwerksabgaben entstanden.

Bei den **Montan-Lehranstalten** (Titel 6) waren die Ausgaben im Ordinarium theils wegen Intercalarien bei den Montanstipendien (217 fl. 28 kr.), theils aber auch deshalb im ganzen geringer um 843 fl. 69½ kr., weil bei den verschiedenen Aufwandsrubriken der Bergakademien zu Leoben und Přibram, dann bei der Bergschule in Přibram mannigfache Ersparungen von minderem Belange erzielt werden konnten, welche zusammen den Betrag von 626 fl. 41½ kr. erreicht haben.

Im Extraordinarium dagegen waren, abgesehen von der geringen Ersparung per 154 fl. 2 kr., die Ausgaben höher um 367 fl. 43½ kr., weil der Münzverlust, welcher sich beim Ankaufe von Lehrmitteln im Auslande ergeben hat, nicht vorhergesehen werden konnte.

Bei dem **Staats-Pferdezuchtwesen** (Titel 7) ergab sich im Ordinarium aus der Combination der Ersparungen bei den Hengstfohlenhöfen (27.812 fl. 15 kr.) und bei der Ergänzung des Zuchtmaterials durch Ankauf aus der Privatzucht (20.272 fl. 26 kr.) per . . . . 48.084 fl. 41½ kr.
mit den Überschreitungen bei dem Staatsgestüte zu Radautz (788 fl.), bei den Staatshengstendepots (36.941 fl. 93 kr.) und bei der Förderung der Pferdezucht (10.132 fl. 11½ kr.) per . . . . 47.862 „ 4½ „

im ganzen eine Ersparung von . . . . 222 fl. 37 kr.

Die Ersparungen gründen sich:

a) bei den Hengstfohlenhöfen lediglich auf den Umstand, dass der Fohlenstand während des Jahres 1885 nicht complet war.

Es waren mit Ende dieses Jahres bei den Fohlenhöfen

in Stadl-Traun	44
„ Neuhof-Pisek	83
„ Troppau	39
und bei der Fohlenaufzucht des kärntnerischen Depotpostens	30
zusammen daher	196 Fohlen

aufgestellt, während die Gesammtzahl bei diesen Anstalten 300 Stück betragen sollte und diese Anzahl auch dem Voranschlage zugrunde gelegt wurde.

Die Completirung konnte aus dem Grunde nicht erfolgen, weil die zur Verfügung gestandenen Geldmittel nicht ausreichten;

b) bei der Ergänzung des Zuchtmaterials durch Ankauf aus der Privatzucht darauf, dass die gedachte Ergänzung für das Staatsgestüt Radautz möglichst eingeschränkt wurde.

Was die oben erwähnten Überschreitungen anbelangt, so haben sich dieselben ergeben:

a) bei dem Staatsgestüte Radautz durch die größeren Auslagen für Reisen und für den Transport ärarischer Güter anlässlich der Beschickung der im October 1885 zu Budapest stattgefundenen internationalen Pferdeausstellung;

b) bei den Staatshengsten-Depots durch das Mehrerfordernis an Diensteszulagen für aus der Reserve zur Dienstleistung während der Beschälzeit einberufene Soldaten, sowie an Löhnungen für aus dem Civilstande aufgenommene Pferdewärter, dann durch das höhere Ausmaß des Menage- und Durchzugskostgeldes, durch die restlichen Adaptirungen in dem während des Monates März 1885 bezogenen Etablissement zu Ossiach, durch unabweislich gewordene Herstellungen am Stallgebäude des Etablissements zu Graz, durch die nicht vorhergesehene Entrichtung von Steuern für das angekaufte Etablissement auf der Panenská bei Prag, endlich durch die an dem großen Stalle im Etablissement zu Hatschein behufs Sicherung dieses dem Einsturze drohenden Objectes vorgenommenen Reconstructionsarbeiten, welche infolge ungünstiger Boden- und Grundwasserverhältnisse, dann sonstiger Umstände einen größeren Umfang annahmen;

c) bei der Förderung der Pferdezucht, weil die Reisen der in den einzelnen Kronländern delegirten Fachmänner zu den Hengstenlicentiirungen sowie anlässlich der Zuchtprämienvertheilung und sonstiger Erhebungen mit größeren Auslagen verbunden waren und die Zahl der zur Betheilung der preiswürdigen Pferde erforderlichen Prämien, sowie der in Oberösterreich und Steiermark für licentiirte Privatbeschäler bewilligten Subventionen sich erhöhte.

Das ungünstige Ergebnis im Extraordinarium per 152 fl. 86 kr. beim Staatsgestüte zu Radautz ist ein zufälliges.

Beim **Münzverlust** (Titel 8) beruht der günstige Erfolg per 301 fl. 70 kr. auf dem Umstande, dass für Ankauf von Zuchtmateriale im Auslande kein so hoher Betrag verausgabt wurde, als bei Aufstellung des Präliminares in Aussicht genommen war.

B. Forst-, Domänen- und Montanwesen. (Cap. 30.)

Im **Forst- und Domänenwesen** (Titel 1) war der Erfolg bei den Forst- und Domänen-Directionen (§. 1) im ordentlichen Erfordernisse um . . . . 8.369 fl. 47½ kr. günstiger.

Bei den Rubriken „Gehalte“ und „Activitätszulagen“ sind vornehmlich durch Intercalarien, theils aber auch dadurch, dass bei den Directionen in Salzburg und Innsbruck Dienststellen höherer Rangsclassen durch Functionäre mit minderen Gebüren besetzt waren, und dass dem Bauingenieur bei der Direction in Lemberg statt des präliminirten Gehaltes und der Activitätszulage eine Bestallung verliehen worden ist, ... 9.233 fl. 81 kr. erübrigt worden.

Auch bei den Rubriken „Adjuten“ und „Diurnen“ ergab sich infolge von Intercalarien eine Ersparung von . . . . 1.817 fl. 94 kr.

Das Erfordernis an Löhnungen war um 52 fl. geringer, weil den Amtsstrufchen der Direction in Lemberg statt der präliminirten Monatslöhne per 20 fl. nur 18 fl. erfolgt worden sind.

Bei der Rubrik „Emolumente“ sind hauptsächlich durch die geringere Wertsergänzung für das vom Directionspersonale in Gmunden um den halben Preis bezogene Brennholz, sowie durch geringere Kosten der Amtsdiener-Livreen . . . . 547 fl. 14 kr. erspart worden.

Für Reisepauschalien und sonstige Reisekosten war das Erfordernis — ungeachtet des in Gmunden durch höhere Übersiedlungs- und Reisekosten in Servitutsangelegenheiten und in Salzburg durch Dienstreisen nicht pauschalirter Directionsbeamten entstandenen Mehraufwandes per 551 fl. — dennoch um . . . . 1.375 fl. 90 kr. geringer, weil die Reisen der Organe der Centralleitung aus Anlass der Inspection der Forste und Domänen überhaupt, sowie jene des Directionsvorstandes und des juridischen Beamten in Innsbruck infolge der fast ununterbrochenen auswärtigen Verwendung der Inspectionsorgane möglichst beschränkt worden sind, und weil endlich in Görz und Lemberg mit Reisepauschalien dotirte Dienststellen im Jahre 1885 nur zeitweise, theils aber gar nicht besetzt waren.

Ebenso war das Erfordernis für „Erhaltung der Gebäude“ — trotz der in Salzburg durch Herstellung russischer Kamine und in Görz durch dringende Herstellungen und Reparaturen in Amtsgebäuden verursachten Mehrauslagen per 391 fl. — um 263 fl. 33½ kr. geringer, weil der zur Erhaltung des Hauptmünzamts-Gebäudes, in welchem sich die Localitäten der Forst- und Domänendirection in Wien befinden, vorgesehene Beitrag nach Maßgabe der thatsächlich ausgeführten Arbeiten nur theilweise in Anspruch genommen und in Gmunden nur ein Theil der projectirt gewesenen Reparaturen am Amtshause in Traundorf ausgeführt worden ist.

Dagegen sind jedoch Überschreitungen eingetreten bei der Rubrik „Bestallungen“ per 2.030 fl. durch die Bezüge des Bauingenieurs der Direction in Lemberg jährlicher 2.000 fl. und weil der Intercalarabstrich bei dieser Rubrik nicht hereingebracht werden konnte; bei der Rubrik „Belohnungen und Aushilfen“ mit 550 fl. durch die in außerordentlich rücksichtswürdigen Fällen erfolgte Bewilligung größerer Unterstützungsbeträge und bei der Rubrik „Amts- und Kanzleierfordernisse“ mit 2.328 fl. 61 kr. durch die infolge der neuen Dienstinstructionen nothwendig gewordene Neuanschaffung von Drucksorten bei den Directionen in Lemberg und Salzburg.

Im Extraordinarium sind bei der Anschaffung von Messinstrumenten aus zufälligen Gründen 25 fl. 33 kr. unverwendet geblieben.

Bei den Staatsforsten und Domänen (§. 2) war der Aufwand im ganzen um 163.230 fl. 5½ kr. geringer, indem bei der Forstwirtschaft und bei der Landwirtschaft 179.792 fl. 34½ kr. erspart, bei den Nebenwirtschaften, der Verwaltung, den öffentlichen Lasten und an zurückgezahlten Einnahmen dagegen die bezüglichen Credite um 16.562 fl. 29 kr. überschritten worden sind.

Die namhafteste Ersparung ergab sich bei der Forstwirtschaft mit 178.422 fl. 84½ kr.

In Galizien ist wegen ungünstigen Absatzes ein bedeutend geringeres Holzquantum aus den Bolechower Forsten auf die Legstätte in Lemberg geliefert und die Holzerzeugung überhaupt wegen der großen anfänglichen Vorräthe in sämmtlichen Forstbezirken restringirt worden. Ebenso sind im Salzkammergute wegen ungünstiger Absatzverhältnisse beim Nutzholze, sowie wegen des geringeren Brennholzbedarfes der Salinenverwaltung in Hallstadt die Holzfällungen nicht im präliminirten Umfange ausgeführt worden. In Salzburg ist infolge der größeren Ausdehnung des Holzverkaufes am Stocke, sowie infolge der Auflassung der Trift in den Halleiner Griesrechen die Holzerzeugung und Lieferung in eigener Regie zum großen Theile unterblieben. In Tirol musste die Holznutzung im Wirtschaftsbezirke Zell a. Z. gänzlich sistirt werden, weil der Umbau der Erzherzog Karl-Klause nicht zur Ausführung gelangte; in einigen andern Wirtschaftsbezirken haben größere Holzverkäufe am Stocke stattgefunden. In Kärnten konnte nur die Hälfte der präliminirten Holzfällungen ausgeführt werden, weil der Jahresetat infolge der neuen Betriebseinrichtung bedeutend niedriger gestellt worden ist. Im Küstenlande endlich sind die Frachtlöhne für das aus den Ternovaner Forsten in das Depot in Görz gelieferte Holz infolge eines neuen günstigeren Frachtvertrages bedeutend herabgemindert worden.

Diesen Umständen ist es vornehmlich zuzuschreiben, dass die Holzgewinnungs- und Lieferungskosten

in Galizien um . . . . 47.345 fl.
in Österreich ob der Enns um . . . . 43.996 „
in Salzburg um . . . . 31.331 „
in Tirol um . . . . 14.319 „
in Kärnten um . . . . 4.129 „
und im Küstenlande um . . . . 2.097 „

geringer ausgefallen sind; dagegen ist jedoch anderseits ein Mehrerfordernis an derartigen Kosten bei den Staatsforsten im Wiener Walde per 12.068 fl. und in Böhmen per 5.719 fl. hauptsächlich infolge der Aufarbeitung von Schneebruch- und Windwurfhölzern und in Krain mit 7.859 fl. infolge der Abtriftung eines größeren Brenn- und Nutzholzquantums auf die Legstätte in Idria eingetreten.

Beim Holzankaufe sind 892 fl. erübrigt worden, weil die Holzfällungen im gräflich Hoyos'schen Vertragswalde in Steiermark und die Ankäufe von Eichennutzholz in den Forsten von Idria restringirt worden sind.

Bei der Köhlerei war das Erfordernis in Steiermark und in Kärnten infolge Minderbezuges von Holzkohlen seitens der österreichischen alpinen Montanwerksgesellschaft, beziehungsweise der Bergdirection in Idria um . . . . 7.566 fl.
und um . . . . 1.226 „
dann in Galizien und im Salzkammergute um . . . . 710 „
und um . . . . 137 „

geringer, weil der Köhlereibetrieb wegen Absatzmangel theils gänzlich unterbleiben, theils aber eingeschränkt werden musste, wogegen jedoch im Küstenlande der günstigere Kohlenabsatz die Erzeugung größerer Kohlenquantitäten und somit ein Mehrerfordernis an Erzeugungskosten von 1.400 fl. verursacht hat.

Die Erhaltung der forstlichen Betriebsgebäude und Anstalten hat geringere Kosten verursacht, weil mit möglichster Sparsamkeit zu Werke gegangen worden ist, nicht unbedingt nothwendige Herstellungen unterblieben und namentlich Schäden durch Elementarereignisse nur im Küstenlande eine Überschreitung

von 738 fl. verursacht haben, in den Staatsforsten der übrigen Kronländer jedoch nicht in der befürchteten Ausdehnung eingetreten sind. Auf diese Art sind in Österreich ob der Enns . . 8.119 fl.
in Österreich unter der Enns . . . . 5.613 „
in Steiermark . . . . 3.896 „
in Salzburg . . . . 3.559 „
in Galizien . . . . 2.754 „
und in Böhmen . . . . 2.028 „
unverwendet geblieben.

Bei der Gewinnung von Forstnebenproducten sind 1.100 fl. hauptsächlich infolge der geringeren Waldsamenausbeute und der dadurch verringerten Einsammlungskosten in Galizien, sowie dadurch erspart worden, dass die Gewinnung von Rohharz in einigen Bezirken des Salzkammergutes gänzlich unterblieben ist.

Bei den Forstculturen sind im ganzen 14.662 fl. erübrigt worden. Diese Ersparung, welche sich mit mehr oder minder bedeutenden Beträgen auf sämmtliche Staatsforste — mit Ausnahme der Salzkammergutsforste, wo infolge der Kosten für Löschung eines Waldbrandes ein Mehraufwand von 261 fl. eingetreten ist — vertheilt, rührt vornehmlich daher, dass die Forstculturen insbesondere in Galizien überhaupt, dann in Tirol und in der Bukowina wegen Mangel an Pflanzen nicht im präliminirten Umfange, in anderen Forstgebieten mit Verwendung billiger Arbeitskräfte und unter günstigen Witterungsverhältnissen ausgeführt werden konnten, dass die Instandhaltung der Grenzen und Schneißen mit einem geringeren Kostenaufwande bewerkstelligt worden ist, und dass für Insectenvertilgung in manchen Forsten gar keine Auslagen vorgekommen sind.

Endlich sind auch die sonstigen Ausgaben der Forstwirtschaft, und zwar für ärztliche Behandlung und Medicamente der Arbeiter, für an dieselben verabfolgte Theuerungszulagen und Brennhölzer, sowie für Triftschäden geringer ausgefallen und solcherart in Österreich ob der Enns . . . 6.408 fl.
in Krain bei den Staatsforsten von Idria . . . . 1.595 „
in Steiermark . . . . 916 „
und in Österreich unter der Enns . . . . 893 „
erspart worden.

Bei der Landwirtschaft ist die Ersparung von 1.369 fl. 50 kr. hauptsächlich durch die geringeren Auslagen für die Bewirtschaftung der in ärarischer Regie stehenden Kräuterin- und Thonion-Alpe und für Herstellungen an Ausnehmerhäusern in Steiermark, sowie auch dadurch verursacht worden, dass in Galizien die Entwässerung der Gründe und die Feldwegherstellungen auf der Wiese Olszyna Dziewinska, dann die Reparaturen an den Meierhöfen in Turza wielka und Turza mala, ebenso wie in Kärnten Reparaturen an den landwirtschaftlichen Gebäuden gar nicht ausgeführt worden sind und in Dalmatien bei den Domänen-Objecten größere Herstellungen überhaupt nicht nothwendig waren.

Bei den Nebenwirtschaften ist eine Überschreitung von 3.067 fl. 4 kr. eingetreten, welche aus den bei einzelnen Zweigen dieser Wirtschaften vorgekommenen Mehrauslagen nach Abzug der bei anderen Zweigen erzielten Ersparungen resultirt.

Die Industrieanlagen haben — ungeachtet im Salzkammergute die Pechsiedereien nicht im beabsichtigten Umfange betrieben, die Sägewerke in Zinkenbach und Offensee für Privatzwecke weniger in Anspruch genommen, die Reparaturen an der Säge in Gosauzwang aber gar nicht ausgeführt worden sind, in Krain bei den Staatsforsten von Idria die ärarische Schindelmaschine ganz außer Betrieb stand und in anderen Forsten die beabsichtigten Reparaturen an Industrieanlagen nicht zur Ausführung gelangt sind, wodurch sich eine Ersparung von 1.912 fl. ergab — einen Mehraufwand von 5.452 fl. verursacht, weil aus den Neuberg-Mariazeller Forsten mehr als 3.000 Stück Bloche über das präliminirte Quantum zur Säge in Krampen geliefert worden sind, deren Materialwert zur Last dieses

Wirtschaftszweiges nachgewiesen worden ist, und weil in Galizien und in Tirol die durch Hochwässer beschädigten Industrieanlagen hergestellt werden musſten.

Bei der Jagd und Fischerei ergab sich infolge höherer Wildschadenersätze, Schuſs- und Lieferlöhne, welche namentlich in den Staatsforsten des Wiener Waldes, von Salzburg und im Küstenlande vorgekommen sind, ein Mehrerfordernis von 1.028 fl.

Für das Geräthschafts- und Materialienlager war der Aufwand um 128 fl. höher. Es sind zwar durch die möglichste Einschränkung bei der Neuanschaffung von Zeugstadelmaterialien und von Inventargegenständen, sowie bei der Reparatur der Werkzeuge und Geräthe bei mehreren Forstobjecten 2.019 fl. erübrigt worden, in anderen Forsten jedoch, namentlich in jenen des Salzkammergutes infolge der durch günstigen Absatz verursachten Mehrerzeugung von Ladwerk auf der Säge in Weyeregg, sowie im Küstenlande durch die in eigener Regie bewirkte Kalkerzeugung ein Mehraufwand von 2.147 fl. entstanden.

Ersparungen sind dagegen erzielt worden bei sonstigen Nebenwirtschaftsobjecten mit 2.248 fl., und zwar trotz der Mehrauslagen für die Neuherstellung der Dippelbäume im Schlosse zu Purkersdorf per 497 fl., weil die Herstellungen und Reparaturen an den vermieteten Wohn- und Wirtschaftsgebäuden in Steiermark und in Galizien theils mit geringeren Kosten ausgeführt wurden, theils unterbleiben konnten, weil im Salzkammergute weniger Steinbruchproducte erzeugt worden sind und in Böhmen die Torfgewinnung wegen ungünstigen Absatzes eingeschränkt werden musſte.

Ebenso sind bei der Rubrik „Gerechtsame“ 1.293 fl. hauptsächlich dadurch erübrigt worden, daſs an den Wirtshäusern in Galizien nur die allernothwendigsten Reparaturen ausgeführt worden sind.

Die Ausgaben für die Verwaltung sind im ganzen um 5.425 fl. 22½ kr. höher ausgefallen.

Diese Überschreitung ist hauptsächlich bei der Rubrik „Amtskosten“ eingetreten, wo sich infolge der Anschaffung neuer Drucksorten für die Forstverwaltungen in Galizien und in Tirol, infolge höherer Reise- und Übersiedlungskosten in Salzburg, im Salzkammergute und in Steiermark, durch die anläſslich der Finalisirung der Verhandlungen betreffs Veräußerung von Domänen-Objecten, sowie anläſslich der Anlegung der neuen Grundbücher in Dalmatien ausgezahlten Taggelder und Reisekosten, durch nicht präliminirte Kanzlei-Mietzinse für die Forstverwalter in Preſsbaum und in Neuwaldegg, endlich durch die Verlegung des Amtssitzes der Forstverwaltung Hütteldorf nach Neuwaldegg ein Mehraufwand von 7.211 fl. ergab.

Der präliminirte Intercalarabstrich ist bei den Staatsforsten in Salzburg und Galizien, in Österreich unter der Enns und in Kärnten nicht hereingebracht worden, wodurch bei diesen Forstobjecten in der Rubrik „Gehalte und Emolumente“ nicht unerhebliche Überschreitungen entstanden sind, welche jedoch durch im Salzkammergute, in Tirol, in Krain und im Küstenlande thatsächlich eingetretene höhere Intercalarien, sowie durch die mit Ende September 1885 erfolgte Auflösung des Legstattamtes in Ischl, ferner dadurch, daſs in Steiermark statt der präliminirten drei nur zwei Forstassistenten zugetheilt waren und geringere Substitutionsgebüren vorgekommen sind, daſs in Böhmen eine Oberförsterstelle durch einen Förster besetzt war und endlich für Beaufsichtigung der Auen nächst Salzburg keine Auslagen erforderlich waren, bis auf 290 fl. herabgemindert worden sind.

Dagegen war das Erfordernis für Erhaltung der Verwaltungsgebäude um 2.136 fl. geringer, weil namentlich in Salzburg in dieser Beziehung mit der größten Sparsamkeit zu Werke gegangen worden ist.

Bei den öffentlichen Lasten ergab sich eine Überschreitung von 6.055 fl. 98½ kr.

Infolge der Grundsteuerregulirung und des Gebäudesteuergesetzes sind die Grund- und Gebäudesteuern, die Landes- und Bezirkszuschläge, sowie die Gemeindeumlagen in mehreren Staatsforsten wesentlich erhöht worden, in Tirol ist überdies eine Abfindungssumme von 1.700 fl. an Armenprocenten von dem bei einer namhaften Holzversteigerung erzielten Meistbote zur Auszahlung gelangt; in Dalmatien sind die für die Pächter und Colonen vorschuſsweise gezahlten Steuern nicht vollständig rückersetzt worden; in der Bukowina ergab sich ein höheres Erfordernis an Grundentlastungsfonds- und

Bezirksstraßenbeiträgen; für das Exlehen Vrana endlich sind landesfürstliche Steuern für das Vorjahr nachträglich beglichen worden.

Aus diesen Gründen haben sich Mehrauslagen ergeben in Österreich unter der Enns mit 10.419 fl., in Österreich ob der Enns mit 4.021 fl., in Tirol mit 3.775 fl., in Salzburg mit 1.533 fl., in Dalmatien bei den Domänenobjecten und beim Exlehen Vrana mit 954 fl., bei den Staatswaldungen von Franzthal und Tereblestie mit 269 fl. und in Kärnten mit 248 fl.

Weiters sind noch bei den Salzkammergutsforsten durch eine der Gemeinde Gosau anlässlich der Räumung vermuhrter Grundstücke und der Herstellung zerstörter Wiesuferverbauungen bewilligte außerordentliche Unterstützung, durch die restlichen Beitragsraten zu den Kosten der Herstellung des neuen Geläutes für die Pfarrkirche in Hallstadt, sowie durch höhere Patronatskosten und in Salzburg durch Beiträge zu den Volksschulen in Hallein und zur Mädchenschule der Regelschwestern Mehrauslagen per 1.408 fl. und 791 fl. verursacht worden.

Dagegen war jedoch das Erfordernis in mehreren Staatsforsten aus nachstehenden Gründen geringer:

Es sind nämlich in Galizien einige Pfarrbauherstellungen nicht ausgeführt, in einigen Fällen die betreffenden Kosten nicht repartirt und die landesfürstlichen Steuern, gleich wie bei den Staatsforsten von Idria nicht in der präliminirten Höhe realisirt, im Küstenlande die Steuerzuschläge geringer vorgeschrieben und laufende Steuerbeträge durch Überzahlungen aus dem Vorjahre gedeckt, in Böhmen die Schulbauten in Goldenhöhe und Seifen nicht ausgeführt und geringere Armenprocente von Holzlicitationen ausgezahlt, bei den Neuberg-Mariazeller Forsten geringere Gemeinde- und Bezirksumlagen, dann Verpflegskosten für Einleger gefordert und die beabsichtigten Herstellungen an Patronatsgebäuden nur theilweise vorgenommen, in Dalmatien die rückständigen Einkünfte der Berechtigten der aufgelösten Laienbruderschaften nicht vollständig realisirt, bei den Staatsforsten im Wiener Walde weniger Almosen an Holzarbeiter vertheilt und geringere Beiträge zu Patronatsauslagen gefordert worden, endlich bei den Domänenobjecten in Salzburg infolge Verkaufes einiger Grundstücke, sowie infolge kleinerer Rückersätze die landesfürstlichen Steuern geringer ausgefallen, weshalb in Galizien 5.236 fl., im Küstenlande 3.517 fl., in Böhmen 3.544 fl., in Steiermark 2.469 fl., in Dalmatien 1.304 fl., in Krain 661 fl., in Österreich unter der Enns 509 fl. und in Salzburg bei den Domänenobjecten 119 fl. nicht verwendet worden sind.

Der ungünstige Erfolg an zurückgezahlten Einnahmen per 2.013 fl. 4 kr. ist entstanden durch die Rückzahlung von Stockzinsen und eines irrthümlich in die Etatgebarung einbezogenen Vadiums bei den Salzkammergutsforsten, durch die anlässlich der Narentaregulirung erfolgte Zurückzahlung von Fischereipachtzinsen bei den Domänenobjecten in Dalmatien und durch Rückersätze kleinerer Einnahmen aus früheren Jahren bei mehreren anderen Objecten.

Im außerordentlichen Erfordernisse für Neubauten und Realitätenankauf (§. 3) sind von den auf den Voranschlag des Jahres 1885 übertragenen Creditsresten des Jahres 1884 737 fl. 24 kr. unverwendet geblieben.

Aus der Detailnachweisung der Gebarung mit diesen Creditresten ergibt sich, dass bei den Salzkammergutsforsten 27.060 fl., dann in Galizien, im Küstenlande, in Steiermark und in Österreich unter der Enns zusammen 2.367 fl. nicht verwendet, dass jedoch die bezüglichen Quoten bei den Staatsforsten in Salzburg um 22.785 fl., in Kärnten um 4.350 fl. und in Tirol um 1.555 fl. überschritten worden sind.

Die Nichtverwendung der obigen Beträge rührt daher, dass die Regulirung des Zinkenbaches im Salzkammergute infolge der Resultatlosigkeit der mit den betheiligten Grundbesitzern geführten Verhandlungen, sowie die Ausführung einiger kleinerer Bauten in den übrigen genannten Staatsforsten überhaupt unterblieben ist.

Die Überschreitungen wurden verursacht in Salzburg durch den an die Anton Satori'sche Verlassenschaft ausgezahlten Ablösungsbetrag per 22.820 fl. 60 kr. für die Almstrubregulirung, für die Telephon

leitung längs des Almbaches sammt Apparaten, Hütten und sonstigem Zugehör, dann für Uferschutzbauten und andere Herstellungen aus Anlass des Triftbetriebes, in Kärnten durch die Erwerbung arrondirender Realitäten im Kauf- und Tauschwege und in Tirol durch den Ankauf des Forsthauses in Villnös.

Bei der Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung (§. 4) war der Erfolg um 1.427 fl. 1½ kr. günstiger, weil in den Radmannsdorfer Montanforsten die Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten infolge der noch schwebenden Grundentlastungsverhandlungen nicht durchgeführt werden konnten, und weil die Vermarkungsarbeiten im Wiener Walde und in Kärnten beschränkt, im Staatsforste von Paklenizza aber gar nicht ausgeführt worden sind.

Auf diese Art sind in Krain 2.700 fl., in Österreich unter der Enns 889 fl., in Kärnten 819 fl. und in Dalmatien 600 fl. erübrigt worden, wogegen jedoch das Erfordernis im Küstenlande um 1.746 fl., in Steiermark um 928 fl. und in Salzburg um 667 fl. höher war, weil die Vermessung Vermarkung und Betriebseinrichtung theils in größerem Umfange durchgeführt wurde, theils, wie in einigen Bezirken Salzburgs, überhaupt höhere Kosten verursacht hat, und weil auch für Reparatur der Messinstrumente, für Beischaffung von Zeichenrequisiten und für Anfertigung von Abschriften der Betriebseinrichtungs-Elaborate nicht präliminirte Auslagen bestritten werden mussten.

Bei der Servitutenregulirung und Ablösung (§. 5) sind 5.154 fl. 55 kr. erspart worden, weil capitalische Ablösungen von Servituten in den Staatsforsten von Salzburg nicht im präliminirten Umfange, in Tirol aber gar nicht vorgekommen sind, und weil die Reisekosten des Localbevollmächtigten der Servitutenablösungs- und Regulirungscommission in letzteren Forsten pauschalirt worden sind.

Das Erfordernis für sonstige außerordentliche Auslagen (§. 6) war hauptsächlich deshalb um 16.042 fl. 6 kr. geringer, weil in den Salzkammergutsforsten die Beiträge zur Straßenverlängerung von Gosaumühl-Hallstadt bis Obertraun und zur Regulirung des Gosaubaches zusammen per 5.000 fl. nicht angesprochen worden sind, und weil in Tirol der Bau der Cadinostraße und in Galizien der Neubau der Pfarrerswohnung in Suchodol, des Pfarrhauses in Modrycz und der griechisch-katholischen Kirche in Orów nicht zur Ausführung gelangt ist und daher die bezüglichen Concurrenzbeiträge per 7.000 fl. und 4.000 fl. nicht ausgezahlt worden sind.

Bei den Forstwartschulen (§. 7) war der Erfolg im Ordinarium um 1.578 fl. 45½ kr. günstiger, weil infolge der geringeren Schülerzahl in den Schulen in Hall und in Bolechów weniger Stipendien ausgezahlt worden sind, wodurch allein 1.085 fl. erübrigt wurden, weil ferner nur die nothwendigsten Reparaturen in den Lehrzimmern und Wohnräumen vorgenommen worden sind und für Anschaffung und Reparatur von Einrichtungsstücken, dann für Reinigung der Localitäten und der Schulwäsche geringere Auslagen erwachsen und hiedurch bei der Rubrik „Regiekosten“ 256 fl. erspart worden sind, und weil endlich nur wenige Zöglinge ärztlich behandelt werden mussten, weshalb sich an Sanitätskosten eine Ersparung von 163 fl. ergab.

Der Münzverlust per 62 fl. 61 kr. ist entstanden durch die Aufzahlung des Agio zu den in fremder Valuta beglichenen Kosten für den Ankauf des Samens der Quercus macrocarpa.

Bei den **Montanwerken** (Tit. 2) beruht der günstige Erfolg bei den Centralauslagen (§. 1) per 13.113 fl. 69½ kr. hauptsächlich auf den in den Rubriken „Cultus- und Patronatsauslagen“ und „Auslagen für montanistische Ausbildung und geologische Studien“ durch Beschränkung auf den nothwendigsten Bedarf erzielten Ersparungen von 4.506 fl. 84½ kr., beziehungsweise 3.954 fl. 15 kr.

Da ferner infolge geringerer Nachfrage weniger Kupfervitriol angekauft wurde und der Bedarf an Chemikalien und Utensilien ein geringerer war, so verminderte sich das Erfordernis für den Berg- und Hüttenproducten-Ankauf und für die Probirgadenskosten um 2.714 fl. 38 kr., beziehungsweise um 1.015 fl. 73 kr.

Außerdem aber wurden auch die für Amts- und Kanzleikosten, sowie die für Adjuten und Taggelder bewilligten Credite nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, und es hätte sich unter solchen

Umständen der Gesammt-Erfolg noch günstiger gestaltet, wenn nicht infolge der Uneinbringlichkeit des Intercalarabstriches, dann infolge unvorhergesehener dringend nothwendiger Dienstesreisen bei den bezüglichen Rubriken eine übrigens nicht bedeutende Erhöhung des Erfordernisses eingetreten wäre.

Bei der Bergverwaltung Kirchbühel (§. 2) hat sich eine Mehrausgabe von 2.870 fl. 65½ kr. ergeben, weil infolge des größeren Kohlenabsatzes auch die Bergbau- und Verschleißlagerkosten nebst den Steuern und Abgaben eine Steigerung erfuhren, welche übrigens durch geringere Auslagen für den Materialien- und Mobilienankauf, sowie durch Ersparungen im Administrationsaufwande bis auf den obigen Betrag paralysirt erscheint.

Bei der Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg (§. 3) ist der günstige Erfolg per 118.122 fl. 42½ kr. auf die durch ungünstige Absatzverhältnisse bedingte Restringirung des Betriebes und auf die infolge dessen geringere Erzeinlösung zurückzuführen.

Es verminderten sich dementsprechend die Auslagen für den Berg- und Hüttenproductenankauf um 68.887 fl. 87 kr., jene für den Materialien- und Naturalienankauf um 28.604 fl. 20 kr., die Hüttenkosten um 10.915 fl. 48 kr. und die Bergbaukosten um 7.140 fl. 75 kr.

Weitere Ersparungen resultirten überdies beim Mobilienankauf (6.152 fl. 78 kr.) infolge Nichtbeschaffung eines Locomobils und einer Drehbank, dann bei den Kupferhammer-, Walzwerks-, Schmiede- und mechanischen Werkstättekosten (zusammen 2.157 fl. 46½ kr.) infolge Einschränkung des Betriebes und der hiemit verbundenen Reducirung des Arbeiterpersonales.

Dagegen hat in einigen andern Rubriken das Erfordernis sich erhöht, so insbesondere bei den Baureparaturen, Adaptirungen und Erweiterungen um 2.655 fl. 14½ kr. wegen Reconstruction des Raffinirofens und Reparatur des Röststadels, dann bei den Verschleißlagerkosten um 1.447 fl. 24 kr. wegen nicht präliminirter Frachtkosten für nach Wien gelieferten Schwerspat und bei den Amts- und Kanzleikosten um 1.213 fl. 28 kr. wegen größerer Beischaffung von Zeichenrequisiten und Vermehrung des Schreibaushilfspersonales.

Bei der Hüttenverwaltung Cilli (§. 4) hat sich der Erfolg um 20.440 fl. 8 kr. günstiger gestaltet.

Es wurden nämlich statt der präliminirten 15.500 nur 14.632 Metercentner Zink und Zinkstaub erzeugt, wodurch die Hüttenkosten um 6.705 fl. 82 kr. sich verringerten. Eben diese Mindererzeugung, sowie der Umstand, dass der Ankauf von Kohle und von feuerfestem Thon zu bedeutend billigeren Preisen erfolgte, ermöglichte ferner beim Material-Ankauf eine Ersparung von 16.247 fl. 84 kr., und da auch die beabsichtigte Zinkofenreparatur entfiel, so blieben von dem hiefür bewilligten Credite 6.215 fl. 22 kr. unverwendet.

Bei dem Ankaufe von Berg- und Hütten-Producten wurde dagegen durch den um 13.352 Metercentner größeren Bezug von Raibler-Erzen eine Mehrauslage von 9.207 fl. 15 kr. herbeigeführt.

Bei der Bergdirection Idria (§. 5) beruht die im Ordinarium nachgewiesene Überschreitung per 5.072 fl. 94 kr. wesentlich darauf, dass infolge des günstigeren Werksertrágnisses der auf Steuern und Abgaben entfallende Betrag um 9.746 fl. 63½ kr. sich höher stellte.

Ein weiterer Mehraufwand ergab sich beim Materialien- und Naturalien-Ankauf (11.498 fl. 48½ kr.) infolge der Beischaffung einer größeren Menge von Quecksilberflaschen und des mit Rücksicht auf die niedrigen Getreidepreise effectuirten Ankaufes eines mehr als einjährigen Getreidevorrathes, bei den Schmiede- und mechanischen Werkstättekosten (5.362 fl. 4 kr.) infolge größerer Arbeiten bei der Tischlerei, sowie in der Zimmerhütte und bei dem Ankaufe von Mobilien (1.908 fl. 47 kr.) hauptsächlich infolge käuflicher Erwerbung einer dem aufgelassenen Werke Szwoszowice gehörigen Maschine.

Dagegen hat sich der Aufwand namhaft verringert bei den Hüttenkosten (um 13.143 fl. 75½ kr.) wegen der in Anbetracht der ungünstigen Witterungsverhältnisse unterbliebenen Verhüttung der Leopoldi-Halde, bei den Bergbaukosten (um 3.622 fl. 42 kr.) durch Ersparnisse an Löhnen, bei den Sanitätskosten (um 1.246 fl. 34 kr.) infolge des geringeren Krankenstandes und endlich bei der Erhal-

tung der Verwaltungsgebäude (um 2.086 fl. 96½ kr.), dann bei den Baureparaturen (um 1.250 fl. 5 kr.) und bei den „Sonstigen Verwaltungsauslagen" (um 792 fl. 88 kr.), weil einerseits größere Herstellungen an den Amtsgebäuden nicht erforderlich waren und ein Theil der projectirt gewesenen Reparaturen nicht zur Ausführung gelangte, anderseits aber für die Instandhaltung der Wasserleitungen, Brunnen, Straßen und Brücken weniger beansprucht wurde.

Hiedurch, sowie durch die bei den Gehalten, Activitätszulagen und Adjuten erzielten Intercalar-Ersparungen hat sich das vorbesprochene Mehrerfordernis auf den obigen Betrag von 5.072 fl. 94 kr. herabgemindert.

Im Extraordinarium wurde von den unter den Rubriken „Neubauten und productive Anlagen" und „Realitätenankauf" auf den Voranschlag des Jahres 1885 übertragenen Creditresten des Jahres 1884 der Betrag von 10.389 fl. 42½ kr., beziehungsweise 2.976 fl. 49 kr. erübrigt, weil die präliminirten Neubauten entweder gar nicht oder nur theilweise zur Ausführung gelangten und die Verhandlungen mit den Besitzern der zu erwerbenden Realitäten noch nicht zum Abschlusse gebracht werden konnten.

Bei der Bergdirection Brüx (§. 6) gründet sich das Mindererfordernis per 14.262 fl. 18 kr. vorzugsweise darauf, dass bei Verfassung des Präliminares der ganzjährige Betrieb des Julius III-Schachtes ins Auge gefasst worden war, während dieser Schacht erst im October vollendet und in Betrieb gesetzt werden konnte, weshalb denn auch das daselbst geförderte Kohlenquantum per 23.640 Metercentner hinter dem Präliminaransatze per 600.000 Metercentner um 576.360 Metercentner zurückblieb, welcher Ausfall durch die mit 30.852 Metercentnern sich beziffernde Mehrleistung des Julius II-Schachtes auch nicht annähernd ausgeglichen wurde.

Es verminderten sich aus diesem Grunde die Bergbaukosten um 27.495 fl. 16 kr., die Schmiede- und mechanischen Werkstättekosten um 2.702 fl. 99 kr. und die Verschleißlagerkosten um 5.321 fl. 66 kr.

Überschreitungen der bewilligten Credite waren dagegen unvermeidlich beim Mobilienankauf (10.740 fl. 81 kr.) wegen Mehrbedarfes an Drahtseilen und Grubenschienen sowie Anschaffung einer Förder- und Wasserhaltungsmaschine anlässlich der Eröffnung eines zweiten tieferen Bauhorizontes im Grubenfelde Julius II; dann bei den Steuern und Abgaben (5.610 fl. 9 kr.) und beim Materialienankauf (4.489 fl. 7½ kr.), bei ersteren wegen Erhöhung der Einkommensteuer und Steigerung der Bergwerksabgaben für neu zugewachsene Grubenmaße und Freischürfe, bei letzterem wegen Vermehrung des Materialvorrathes.

Bei der Bergdirection Příbram (§. 7) ist die Ersparung per 26.774 fl. 42½ kr. zunächst dadurch begründet, dass an Materialien und Naturalien weniger benöthigt und daher auch für deren Ankauf um 48.659 fl. 76½ kr. weniger verausgabt wurde, als im Präliminare angenommen worden war.

Außerdem aber verminderten sich die Auslagen für den Ankauf ärarischer Berg- und Hüttenproducte um 23.090 fl. 35 kr. infolge geringerer Einlösung von in Joachimsthal gewonnenen Silbererzen, die Steuern und Abgaben um 17.841 fl. 56½ kr. infolge der geringeren Einkommensteuervorschreibung, die Hüttenkosten um 6.977 fl. 84 kr. infolge günstiger Arbeitsaccorde und niedriger Fuhrlöhne, die Schmiede- und mechanischen Werkstättekosten um 4.578 fl. 18 kr. infolge geringerer Leistungen für die Neubauten, die Sanitätskosten endlich um 3.538 fl. 13 kr. infolge günstiger sanitärer Verhältnisse.

Belangreichere Mehrauslagen waren dagegen zu verzeichnen bei den Bergbau- und Aufbereitungskosten (19.219 fl. 3 kr., beziehungsweise 15.227 fl. 44 kr.) infolge der Erhöhung der Gedingsätze und der Aufbesserung der Löhne mehrerer Arbeiterkategorien; bei dem Berg- und Hüttenproductenankauf von Privaten (18.904 fl. 33 kr.) infolge der größeren Erzeinlösung, die den Privaten füglich nicht verweigert werden kann; bei dem Ankaufe und der Erhaltung von Mobilien (3.202 fl. 27 kr.) infolge Anschaffung eines neuen Compressors am Anna-Schacht und einer größeren Brückenwage für die Hütte,

sowie infolge der nothwendig gewordenen Auswechslungen bei den Fahrkünsten; bei den „Sonstigen Verwaltungsauslagen" (5.931 fl. $3^1/_2$ kr.) infolge des größeren Erfordernisses für humanitäre Anstalten; bei der „Ausbeute-Zahlung" endlich deshalb, weil der auf die Privatkuxe entfallende Antheil gegenüber der Präliminarannahme um 14.931 fl. 13 kr. sich erhöhte.

Bei den übrigen Montanwerken (§. 8) wurden die bei einzelnen Rubriken erzielten Ersparungen von zusammen 110.458 fl. $92^1/_2$ kr. durch die bei anderen Rubriken sich ergebenden Überschreitungen per 83.060 fl. $30^1/_2$ kr. auf den Betrag von 27.398 fl. 62 kr. reducirt.

Durch die bei einzelnen Werken eingetretene Beschränkung des Betriebes verminderten sich nämlich die Bergbau- und Aufbereitungskosten um 41.694 fl. 96 kr., beziehungsweise um 15.584 fl. $98^1/_2$ kr., die Hüttenkosten um 3.872 fl. 51 kr., die Auslagen für den Materialien- und Naturalienankauf aber um 15.565 fl. $24^1/_2$ kr.; für Baureparaturen waren ferner infolge Nicht- oder nur theilweiser Ausführung der projectirten Herstellungen 12.108 fl. $82^1/_2$ kr. weniger erforderlich, und auch bei dem Ankaufe und der Erhaltung von Mobilien wurde mit einem um 13.885 fl. 68 kr. geringeren Betrage das Auslangen gefunden, hauptsächlich deshalb, weil in Raibl von dem präliminirten Ankaufe einer Wasserhaltungs- und Aufbereitungsmaschine, sowie diverser anderer Mobilien vorläufig Umgang genommen wurde und in Kitzbühel die Beschaffung der inneren maschinellen Einrichtungen für das Kupferplattner-Setzhaus unterblieb.

Bei der Mehrzahl der anderen Rubriken endlich wurden die Ausgaben auf den dringendst nothwendigen Bedarf restringirt und hiedurch nicht unbedeutende Beträge in Ersparung gebracht.

Was hingegen den oberwähnten Mehraufwand per 83.060 fl. $30^1/_2$ kr. anbelangt, so participiren an demselben insbesondere die Rubriken:

a) „Berg- und Hüttenproductenankauf von Privaten" mit 41.917 fl. $13^1/_2$ kr. infolge des Ankaufes eines größeren Quantums von Rohschwefel und Chilisalpeter für die Schwefelsäurefabrik in Unter-Heiligenstadt, vornehmlich aber infolge der durch die lebhaftere Nachfrage begründeten Mehrerzeugung von Uranfarben, für welche die Einlösung einer bedeutend größeren, als der veranschlagten Menge von Uranerzen sich als nothwendig erwies;

b) „Verschleißlagerkosten" mit 18.828 fl. $91^1/_2$ kr. zum Theile deshalb, weil von der Bergverwaltung Raibl an die Hüttenverwaltung Cilli um 9.257 Metercentner mehr Hüttenerze und um 4.093 Metercentner mehr Aufbereitungs-Educte geliefert wurden, wodurch die bezüglichen Frachtkosten sich erhöhten, zum anderen Theile aber infolge der durch den Mehrverschleiß von Uranfarben bedingten Steigerung der Verschleißtantièmen und Exportvergütungen;

c) „Sonstige Verwaltungsauslagen" mit 20.926 fl. $66^1/_2$ kr. einerseits infolge reeller Verrechnung der durch eine Reihe von Jahren an die Bruderladen in Raibl und Szwoszowice (behufs Ermöglichung der sonst nicht realisirbaren Provisionszahlungen) geleisteten Vorschüsse, anderseits aber deshalb, weil für die beim Bergbaubetrieb in Szwoszowice eingetretenen Terrainsenkungen anläßlich der Auflösung dieses Werkes den betreffenden Grundbesitzern eine entsprechende Entschädigung zuerkannt wurde.

Im Extraordinarium wurden die bei den Rubriken: „Neubauten und productive Anlagen" und „Realitätenankauf" auf den Voranschlag des Jahres 1885 übertragenen Creditreste des Jahres 1884 per 3.224 fl., beziehungsweise 1.600 fl. nicht in Anspruch genommen, weil in Klausen die ursprünglich beabsichtigten Neubauten nicht zur Ausführung gelangten und der Ankauf von Haldengrund behufs Erweiterung des Haldensturzes in Joachimsthal sich nicht als unbedingt nothwendig erwies.

Im Etat des **Justiz-Ministeriums** (Cap. 31) ist das geringere ordentliche Erfordernis bei der **Centralleitung** (Titel 1) per 16.342 fl. $83^1/_2$ kr. lediglich den an Gehalten und Zulagen der Beamten und Diener erzielten größeren Intercalarersparungen, hingegen jenes bei dem **Obersten Gerichtshofe**

(Titel 2) per 6.579 fl. 9 kr. zum weitaus größten Theile höheren Intercalarersparungen, zum anderen Theile der bei den Rubriken „Gebäudeerhaltung und Hauserfordernisse“, dann „Livree der Diener“ durch ökonomisches Gebaren eingetretenen Verminderung der Auslagen zuzuschreiben.

Im Extraordinarium des Titels 2 erklärt sich der günstige Erfolg per 10.758 fl. 58½ kr. dadurch, dass durch Erledigung mehrerer Stellen und durch Beförderung eines Kanzleiofficials das Erfordernis an Ergänzungszulagen sich verminderte, dass ferner infolge Ablebens eines Hofrathes extra statum dessen Activitätsbezüge für 11 Monate in Ersparung kamen, dass endlich die in Verwendung gekommenen Aushilfskräfte mit ihren Dienstesbezügen nicht den ganzen in Aussicht genommenen Aufwand in Anspruch nahmen.

Bei der **Justizverwaltung in den Kronländern** (Titel 3) ergeben sich im Ordinarium die Ausgaben für Personalgebüren nach Hereinbringung des präliminirten Intercalarabstriches per 292.964 fl.

um	72.190 fl. 22½ kr.
und für die übrigen Erfordernisse um	51.384 „ 48 „
zusammen um	123.574 fl. 70½ kr.

geringer.

Der günstige Erfolg bei den Personalgebüren beruht auf den erzielten höheren Intercalarien.

An dem günstigen Ergebnisse bei den übrigen Erfordernissen, welches aus der Vergleichung

der Ersparungen in einigen Rubriken per	133.973 fl. 89½ kr.
mit den Überschreitungen in anderen Rubriken per	82.589 „ 41½ „

hervorgeht, participiren folgende Rubriken mit namhaften Ersparungen:

a) die Emolumente und Livreegelder (1.093 fl. 50 kr.) infolge des billigeren Ankaufes der zu den Amtskleidern erforderlichen Stoffe, dann infolge der Anfertigung dieser Kleider theils durch Sträflingskräfte gegen Entrichtung eines mäßigen Macherlohnes, theils durch Ersteher zu sehr günstigen Lieferungspreisen;

b) die Kosten der Strafrechtspflege (124.500 fl. 52 kr.), weil der eigentliche Häftlings-Verpflegsaufwand theils infolge der bei dem landesgerichtlichen Gefangenhause in Wien und bei einigen anderen Gerichtshof-Gefängnissen eingeführten Kostbereitung in eigener Regie, theils auch infolge der bei mehreren Gerichten erzielten günstigeren Verpflegspreise sich vermindert hat, die Kleidung, Wäsche und Bettfourrnituren für die Gefangenen durch die in den Gerichtsgefängnissen und Strafanstalten besorgte Anfertigung dieser Effecten billiger zu stehen kamen, überdies beim Gebrauche derselben die größte Wirtschaftlichkeit beobachtet wurde, die Zeugen- und Sachverständigengebüren, die Gang- und Zehrgelder der Diener sowie die strafgerichtlichen Commissionsreisen thunlichst restingirt wurden, die mit größeren Kosten verbundenen Schwurgerichtsverhandlungen in Tirol und Vorarlberg sich verringert haben und in diesen Ländern der Transport der Häftlinge durch die Eröffnung der Arlbergbahn billiger zu stehen kam, weil ferner — wie der beifolgende Ausweis ersehen läßt — der Eingang an Ersätzen von Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges die präliminirte Summe um 20.765 fl. 94½ kr. überstiegen hat, welchem Mehreingange allerdings der Ausfall an Einnahmen aus dem Arbeitsbetriebe gegen den Voranschlag mit 14.851 fl. 68½ kr. gegenübersteht.

Ausweis

über die für Rechnung der Justizverwaltung in den Kronländern eingeflossenen eigenen Einnahmen für das Jahr 1885.

Kronland	Einnahmen aus dem Sträflings-Arbeitsbetriebe		Nach Abschlag der aus diesen Einnahmen gezahlten Remunerationen für die Überwachung des Arbeitsbetriebs		Bleiben als reine Arbeitsbetriebseinnahmen		Voranschlag	Es sind daher gegen den Voranschlag mehr **weniger** eingeflossen		Ersätze von Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges		Voranschlag	Es sind daher gegen den Voranschlag mehr **weniger** eingeflossen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
Niederösterreich . .	13.867	10	1.550	30	12.316	80	13.000	**683**	**20**	30.800	57	31.000	**199**	**43**
Oberösterreich . . .	2.480	92	135	.	2.345	92	3.000	**654**	**8**	24.805	65½	22.800	2.005	65½
Salzburg	1.112	8½	.	.	1.112	8½	600	512	8½	5.123	29½	2.800	2.323	29½
Tirol	5.014	19	343	.	4.671	19	4.000	671	19	8.653	20½	5.000	3.653	20½
Vorarlberg	73	17½	.	.	73	17½	200	**126**	**82½**	1.446	96	1.000	446	96
Steiermark	12.048	29	610	.	11.438	29	10.000	1.438	29	17.255	59	19 000	**1.744**	**41**
Kärnten	5.014	49½	.	.	5.014	49½	2.500	2.514	49½	7.011	71½	6.500	511	71½
Krain	5.862	60	25	.	5.837	60	3.000	2.837	60	8.189	14	8.400	**210**	**86**
Küstenland	1.364	94	120	.	1.244	94	1.700	**455**	**6**	2.471	9½	2.500	**28**	**90½**
Dalmatien	561	25½	.	.	561	25½	400	161	25½	8.188	87	5.000	3.188	87
Böhmen	48.060	71½	544	.	47.516	71½	50.000	**2.483**	**28½**	37.916	80	36.000	1.916	80
Mähren	22.762	86½	1.190	.	21.572	86½	35.000	**13.427**	**13½**	20.574	11	20:000	574	11
Schlesien	7.805	80	350		7.455	80	8 000	**544**	**20**	5 878	99½	5.000	878	99½
Ost-Galizien	17.426	59½	615	.	16.811	59½	21.000	**4.188**	**40½**	28.334	26½	27.000	1.334	26½
West-Galizien . . .	6.602	95	208	50	6.394	45	5.000	1.394	45	14 961	67	9.000	5.961	67
Bukowina	2.231	14	50	.	2.181	14	4.000	**1.818**	**86**	3.154	1	3.000	154	1
Summe . .	152.289	11½	5.740	80	146.548	31½	161.400	**14.851**	**68½**	224.765	94½	204.000	20 765	94½

c) die Auslagen für die staatsanwaltschaftlichen Functionäre (1.854 fl. 92½ fr.) theils durch eingetretene Intercalarien, theils auch dadurch, dass einige Gebüren in der Rechnungsperiode 1885 nicht zur Behebung gelangten, und dass in Böhmen und Mähren bei Urlaubsantritten Rücklässe erzielt wurden;

d) die Sanitätsauslagen (5.315 fl. 55 kr.), weil die im allgemeinen bestandenen günstigen sanitären Verhältnisse einen Minderbedarf an Medicamenten ergaben, für mehrere Gerichte vortheilhafte Medicamenten-Lieferungsverträge erzielt wurden, in einigen Kronländern wegen verspäteter Vorlage der Medicamenten-Lieferungsrechnungen für die Rechnungsperiode 1885 Zahlungen im Rückstande verblieben sind, in Tirol seit der Errichtung der neuen Gefangenhäuser zu Trient und Roveredo die kranken Häftlinge nicht mehr an öffentliche Spitäler abgegeben werden müssen,

sondern in der Behandlung der Gerichtsärzte verbleiben können, und weil in Mähren durch das schwächere Auftreten von epidemischen Krankheiten die Abgabe von Häftlingen an öffentliche Krankenanstalten nur selten stattfand; endlich

e) die Wachmannschaftsauslagen (1.157 fl. 33 kr.) infolge der in Niederösterreich erwachsenen geringeren Verpflegs- und anderen Bedürfnisse für die Justizwachmannschaft, und weil in West-Galizien der für die Instandhaltung der Waffen und Nachschaffung der Munition präliminirte Kostenbetrag nicht verwendet wurde.

Die Überschreitungen haben sich ergeben:

a) bei den Diurnen (11.502 fl. 37 kr.), weil infolge Geschäftszuwachses, sowie infolge der Vacaturen und häufigen Erkrankungen bei dem Kanzleipersonale zur Vermeidung einer Stockung in den Manipulationsarbeiten namentlich in Nieder-Österreich, Böhmen, Mähren, Ost- und West-Galizien Aushilfsdiurnisten auf kürzere oder auch längere Zeitdauer aufgenommen werden musſten;

b) bei den Löhnungen (18.283 fl. 33 kr.) namentlich in Nieder-Österreich, Böhmen, Ost- und West-Galizien und in der Bukowina infolge der nothwendig gewesenen Aufnahme von Aushilfsdienern, theils wegen Vacaturen, theils wegen andauernder Erkrankungen einzelner Diener, theils auch wegen anerkannter Unzulänglichkeit des Dienerpersonales;

c) bei den Mietzinsen (7.509 fl. 87 ½ kr.) vorwiegend infolge der im Küstenlande, in Dalmatien und Ost-Galizien zum Zwecke von Adaptirungs-Herstellungen verabfolgten Mietzinsvorschüsse und der im Küstenlande, Ost- und West-Galizien eingetretenen Mietzinserhöhungen;

d) bei dem Pauschalbetrage für Amts- und Kanzleierfordernisse, dann Diäten- und Reisekosten (19.634 fl. 80 kr.), weil in Nieder-Österreich für das städtisch-delegirte Bezirksgericht im II. Bezirke Wiens eine bedeutende Möbelanschaffung, im Küstenlande der Ankauf feuer- und einbruchsicherer Cassen für das Depositenamt des Landes-, dann des Handels- und Seegerichtes zu Triest und in Böhmen die Anschaffung einbruchsicherer Cassenschränke und Tischcassen für das Prager Gerichts-Depositenamt nothwendig wurde, im letzteren Lande auch namhafte Auslagen für Curatelsachen zu bestreiten waren.

Ferner ist in Ost-Galizien durch die Zunahme der Geschäfte bei allen Gerichten und Vergrößerung der Gerichtsubicationen anläslich der Grundbuchsführung für Amtseinrichtung, Kanzleimaterialien, Beheizung und Beleuchtung, wie nicht minder durch die unbedingt nothwendig gewesene Anschaffung von Kanzlei-Einrichtungsstücken für etwa 20 Gerichte — bei denen derlei Einrichtung seit der Übernahme von den aufgelösten gemischten Bezirksämtern, also seit 18 Jahren nicht beigeschafft wurde — ein höheres Erfordernis eingetreten, und es musſten sowohl in Nieder- als auch in Ober-Österreich und Ost-Galizien mehreren Gerichten zur Deckung gerechtfertigter Rechnungsabgänge namhafte Pauschalzuschüsse gewährt werden;

e) bei den Gebäudeerhaltungskosten und Hauserfordernissen (24.838 fl. 40 kr.) vorzugsweise deshalb, weil in Salzburg größere unaufschiebbare Baulichkeiten an ärarischen Gebäuden in der Stadt Salzburg und in der Frohnfeste zu Werfen, in Steiermark die Aufsetzung eines dritten Stockwerkes auf den Hoftract des ärarischen Polizeigebäudes in Graz zur Vermehrung der Haftlocalitäten für die städtisch-delegirten Bezirksgerichte, dann bedeutende Adaptirungen und Herstellungen an den Gerichtsgebäuden zu Graz, Leoben, Fürstenfeld, Frohnleiten, Gonobitz, Judenburg, Marburg, Neumarkt, Obbach, Ober-Zeiring und Pettau, desgleichen in Böhmen größere Bauherstellungen an den Gerichtsgebäuden zu Rakonitz, Pisek und Wlasim, überdies an dem Prager Landesgerichtsgebäude und in den Localitäten des josefinischen Catasters nothwendig waren; weil ferner in Ost-Galizien für die ausgeführte Reconstruction des Dachstuhls und Neueindeckung des Gerichtsgebäudes in Drohobycz eine größere Theilzahlung an den Bauunternehmer geleistet werden musste und in West-Galizien die Reconstructionsarbeiten in dem Gerichts- und Gefangenhausgebäude zu Wadowice, dann die in den Jahren 1884 und 1885 bewirkten Her-

stellungen im Gerichts- und Gefangenhausgebäude zu Krakau einen namhaften Mehraufwand verursachten; endlich

f) bei den verschiedenen anderen Auslagen (815 fl. 64 kr.) infolge der in Böhmen an das Bezirksgericht Habern als Pupillarbehörde zu Gunsten der minderjährigen Francisca Miratzky geleisteten Entschädigung.

Im Extraordinarium war der Erfolg günstiger um 430 fl., weil zwei mit Ergänzungszulagen betheilte Beamte in den bleibenden Ruhestand versetzt wurden.

Die unbedeckte Ausgabe an Münzverlust per 189 fl. 20 kr. ist durch das Agio von den in Gold geleisteten Zahlungen entstanden.

An dem Pauschalcredite für die Anlegung neuer Grundbücher wurde der Betrag per 3.876 fl. 1½ kr. in Ersparung gebracht.

Dagegen resultirt bei dem Pauschalcredite „für die Errichtung neuer Gerichte und die Änderung im Personale, insbesondere für die Activirung des Kreisgerichtes in Suczawa" eine Überschreitung von 8.511 fl. 30½ kr., welche durch die Aufstellung neuer Gerichte in Niederösterreich, Ost- und West-Galizien und der Bukowina, dann durch die Personalvermehrung bei mehreren galizischen Gerichten gerechtfertigt erscheint.

Bei den **Neubauten der Justizverwaltung** (Titel 4) ergab sich ein Mehrerfordernis bei der Centralleitung mit 1.503 fl. für den Justizpalast in Wien, weil die Zahlung für die beiden an der Auffahrtsrampe des Justizpalastes befindlichen Löwen wegen Schwierigkeit in der Ausführung der Sculpturen sich verzögerte und erst nach dem Monate März 1885 stattfand, sonach die Verrechnung dieser Auslage zur Last des Ende März 1885 für obbezeichnetes Object verbliebenen Creditrestes des Jahres 1883 per 38.724 fl. 85 kr. nicht mehr möglich war;

dann in West-Galizien mit 1.160 fl. 8 kr. für die Herstellung eines Schuppens im Gerichtsgebäude zu Wadowice, weil die Kosten für diese im Jahre 1883 bewilligte Herstellung erst im Monate April 1885 zur Zahlung gelangten, im Voranschlage des Jahres 1885 aber hierfür nicht vorgedacht wurde;

ferner in der Bukowina mit 11.688 fl. 96 kr. für den Neubau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Suczawa, weil dieser Bau nicht nach dem ursprünglichen, vom technischen Departement der Bukowinaer Landesregierung ausgearbeiteten Projecte, sondern nach den vom Hochbau-Departement des Ministeriums des Innern verfassten Plänen ausgeführt werden musste, derselbe theilweise die Verwendung von Baumaterialien besserer Qualität und während seiner Ausführung auch Herstellungen nothwendig machte, für welche im ursprünglichen Projecte theils gar nicht, theils mit viel zu geringen Kostenbeträgen vorgedacht war;

endlich mit 5.925 fl. 10 kr. für den Erweiterungsbau der Gerichtslocalitäten in Czernowitz, weil im Kostenvoranschlage für die im Zuge des Baues nothwendig gewordenen Arbeitsleistungen (Ausbau der gegen den hl. Kreuzplatz zugekehrten Ecke aus durchwegs neuem Materiale, Führung einer Abgrenzungsmauer, Ausmalen der Bureaux und Corridore im Landesgerichtsgebäude und Pflasterung des Hofraumes) gar nicht und für mehrere andere Herstellungen, namentlich für die Adaptirung des Bezirksgerichtsgebäudes mit einem zu geringen Kostenbetrage vorgesehen wurde.

Von den Creditresten aus dem Jahre 1884 sind in Krain für die Adaptirung der Realität Nr. 159 in Rudolfswerth zu Gerichtszwecken 150 fl. 43 kr. infolge der erst im Monate April 1886 zum Abschlusse gediehenen Collaudirungsverhandlungen und in Ost-Galizien für den Zubau beim Landesgerichtsgebäude in Lemberg 5.000 fl. infolge nicht vorgekommener Zahlungen unverwendet geblieben;

dagegen zeigt sich in dem letztgenannten Lande bei dem Creditreste für den Neubau eines Gerichtsgebäudes in Tlumacz eine Überschreitung von 1.163 fl. 35½ kr., welche theils durch die während des Baues nothwendig gewordene Vertiefung der Fundamente und durch die Wahl eines härteren Steines

für dieselben, theils auch durch die unausweichlichen Kosten für die Überwachung des Baues begründet erscheint.

Auf die unter Titel 4 angeführten größeren Objecte wurden bis zum Schlusse des Jahres 1885 im ganzen verwendet, und zwar:

für den Justizpalast in Wien	2,848.250	fl. 68	kr.
„ „ Ankauf der Justizwachkaserne in Wien	123.966	„ 97	„
„ „ „ des Hauses Nr. 755 in Ottakring	22.091	„ 45½	„
„ „ Erweiterungsbau des Bezirksgerichtes im II. Bezirke Wiens	69.397	„ 48	„
„ „ Bau des Gerichts- und Gefangenhauses in Ried sammt Grundankauf	47.348	„ 53½	„
„ „ Bau des Gerichts- und Gefangenhauses in Innsbruck sammt Grundankauf	317.967	„ 1	„
„ „ Bau des Gerichtshauses in Roveredo	140.000	„ —	„
„ „ Ankauf der Realität Nr. 226 in Hořic	11.805	„ 80	„
„ „ „ des Hauses Nr. 395 in Smichov	38.614	„ 85	„
„ „ Bau eines Amtsgebäudes in Kolin	55.000	„ —	„
„ „ Neubau des Gerichts- und Gefangenhauses in Troppau sammt Grundankauf	161.437	„ 47½	„
„ „ Ankauf der Realität Nr. 295 in Sniatyn	16.665	„ 51	„
„ „ Neubau des Gerichtsgebäudes in Tlumacz	14.063	„ 36½	„
„ „ Bau und Ankauf des Gerichtsgebäudes in Wadowice	82.226	„ 19½	„
„ „ Neubau des Gerichts- und Gefangenhauses in Suczawa	123.688	„ 96	„
und für den Erweiterungsbau der Gerichtslocalitäten in Czernowitz	35.925	„ 10	„

Bei den **Strafanstalten** (Titel 5) waren im Ordinarium die Ausgaben für Personalgebüren mit Rücksicht auf den präliminirten Intercalarabstrich per 11.849 fl. um . . . . . 3.542 fl. 20 kr.
höher, dagegen für die übrigen Erfordernisse um . . . . 125.750 „ 77½ „
niedriger, somit im ganzen um . . . . 122.208 fl. 57½ kr.
geringer.

Der ungünstige Erfolg bei den Personalgebüren hat seinen Grund vorzugsweise darin, dass dem Adjuncten der Karthauser Strafanstalt ein bedeutender Gehaltsnachtrag seit 1. Juli 1882 auszuzahlen war, dem Gasmeister, sowie dem Maschinenwärter in der Pilsner Strafanstalt der Gehalt erhöht und dem Arzte der Laibacher Strafanstalt eine Personalzulage bewilligt wurde; dass ferner in der Lemberger Strafanstalt behufs Verbesserung der Leinenmanufactur ein Kunstweber und in der Wisnitzer Strafanstalt infolge der Einführung der Broterzeugung in eigener Regie ein Bäckermeister aufgenommen werden musste; dass endlich in den Strafanstalten zu Garsten, Gradiska und Karthaus der Aufwand der Rubrik „Vergütung der Auslagen für die Militärbewachung" durch die seit 1. März 1884 eingetretene Erhöhung der Assistenzzulage für die Officiere der Militär-Wachdetachements eine Steigerung erfahren hat.

Das günstige Ergebnis bei den übrigen Erfordernissen, welches sich aus dem Vergleiche der Ersparungen in einigen Rubriken per . . . . 198.093 fl. 37½ kr.
mit den Überschreitungen in anderen Rubriken per . . . . 72.342 „ 60 „
ergibt, wurde hauptsächlich dadurch herbeigeführt, dass nur die allernothwendigsten Baulichkeiten und diese nur mit thunlichster Benützung von Sträflingsarbeitskräften zur Ausführung gelangten und in Böhmen für im Licitationswege vergebene Bauherstellungen billige Preise zugestanden wurden, dass ferner weniger Beheizungsmaterialien infolge wirtschaftlicher Gebarung erforderlich waren und für Holz und Kohlen vortheilhafte Lieferungspreise namentlich in Böhmen erzielt wurden, dass die Anschaffung der sehr kostspieligen Bettkotzen in den nieder- und oberösterreichischen Strafanstalten unter-

blieb und die verschiedensten Arresteinrichtungsgegenstände, sowie Kleidung und Wäsche in sämmtlichen Strafanstalten nur nach dem streng nothwendigsten Bedarfe beigeschafft wurden; dass der Durchschnittsstand der verpflegten gesunden und kranken Sträflinge in mehreren Strafanstalten gegenüber dem Präliminare sich geringer ergab, die Getreide- und auch einige andere Lebensmittelpreise im allgemeinen gesunken sind, durch die in eigener Regie betriebene Sträflingsverköstigung sehr günstige Erfolge erzielt wurden, endlich dass die in mehreren Strafanstalten geführten Hausapotheken, sowie der theilweise Bezug der Arzneistoffe aus Droguenhandlungen die Medicamentenkosten namhaft verringerten und die Sanitätsverhältnisse im allgemeinen ziemlich günstig waren.

Aus diesen Gründen sind bedeutende Ersparungen bei den Rubriken „Erhaltung der Gebäude und Hauserfordernisse“ (9.159 fl. 53 kr.), „Beheizung“ (6.084 fl. 30 kr.), „Arresteinrichtung“ (6.531 fl. 47½ kr.), „Beköstigung der Sträflinge“ (155.806 fl. 83 kr.), „Anschaffung der Leibes- und Fußbekleidung“ (15.664 fl. 52½ kr.) und „Sanitätsauslagen“ (2.198 fl. 26 kr.) erzielt worden.

Hingegen haben sich nennenswerte Überschreitungen ergeben:

a) bei den Remunerationen und Aushilfen (734 fl.) theils infolge des im Küstenlande durch außergewöhnliche Verhältnisse eingetretenen höheren Erfordernisses an Aushilfen, theils infolge von Remunerationen, welche den um den glänzenden Erfolg der eigenen Kostregie in der mährischen Strafanstalt Mürau verdienten Beamten und dem in der westgalizischen Strafanstalt Wisnitz angestellten Arzte für seine bei der Selbstbereitung der Medicamente und bei der Besorgung der Hausapotheke bethätigte Mühewaltung bewilligt wurden;

b) bei der Beleuchtung (752 fl. 10½ kr.) einerseits infolge des für die ostgalizischen Strafanstalten mit Rücksicht auf die Beleuchtung der Werkstätten und der Schlafkerker unzureichend präliminirten Erfordernisses, anderseits durch die in den küstenländischen Strafanstalten, dann in der Laibacher sowie in der Prager Strafanstalt für Petroleum eingetretenen höheren Lieferungspreise und die in der letztgenannten Strafanstalt theilweise eingeführte Gasbeleuchtung;

c) bei den Amts- und Kanzleierfordernissen (842 fl. 39 kr.) durch den größeren Bedarf an Drucksorten und sonstigen Kanzleierfordernissen für die Strafhausfabriken im Küstenlande;

d) bei den Überverdienstgeldern für Hausarbeiten (1.470 fl. 4 kr.) insbesondere durch die eingetretene Vermehrung der Hausarbeiten in den Strafanstalten in Böhmen und Ostgalizien theils infolge der Einführung der Sträflingsverköstigung in eigener Regie, theils auch infolge der in eigener Regie ausgeführten Bauherstellungen und sonstigen Arbeiten zu Zwecken der Strafanstalten.

Das durch den Aufschwung des Arbeitsbetriebes bei den Rubriken „Anschaffung und Instandhaltung der Werkstätteneinrichtung und der Arbeitswerkzeuge“ mit . . . . . . 3.875 fl. 24 kr.,
„Anschaffung der Rohstoffe und Zugehör“ mit . . . . 45.751 „ 31½ „
und „Auszubezahlende Überverdienstgelder für andere Arbeiten“ mit . . . . . 18.313 „ 18½ „
zusammen mit . . . . 67.939 fl. 74 kr.
entstandene Mehrerfordernis wird durch die bei den correspondirenden Empfangsrubriken „Eingezahlte Verdienstgelder für Sträflingsarbeiten“ mit . . . . 10.681 fl. 31½ kr.
und „Erlös aus den in eigener Regie erzeugten Arbeitsproducten“ mit . . . . 75.563 „ 8 „
zusammen mit . . . . 86.244 fl. 39½ kr.
erzielte Mehreinnahme reichlich aufgewogen.

Im Extraordinarium war der Erfolg günstiger um 106 fl. 67 kr., weil der im Genusse einer Ergänzungszulage gestandene frühere Director der Strafanstalt Stein mit Ende October 1885 in den bleibenden Ruhestand versetzt wurde.

Die unbedeckte Ausgabe an Münzverlust per 682 fl. 95½ kr. ist durch das Aufgeld bei den für den Arbeitsbetrieb in den nieder- und oberösterreichischen Strafanstalten in Gold geleisteten Zahlungen entstanden.

Bei den **Neubauten der Strafanstalten** (Titel 6) ergab sich ein Mehrerfordernis in Steiermark mit 81 fl. 7 kr. durch die restlichen Adaptirungskosten für das in Karlau angekaufte Haus Nr. 16, ferner in Böhmen mit 1.133 fl. 91 kr. durch die Auslagen aus Anlaſs der Ermittlung eines Begräbnisplatzes, dann durch die Kosten für den Ankauf des erforderlichen Grundes für die Männerstrafanstalt in Karthaus und durch die Bestreitung der diesfälligen Eigenthumsübertragungs-Gebür. Dagegen sind unverwendet geblieben:

a) in Böhmen für den Bau einer neuen Strafanstalt bei Prag 52.072 fl. 1 kr., weil die bezüglichen Vorarbeiten längere Zeit in Anspruch nahmen, die diesfälligen Offertausschreibungen erst im Monate Juni 1885 stattfanden und mit dem Baue selbst erst in der zweiten Hälfte des Monates Juli 1885 begonnen werden konnte, infolge dessen auch nur die für vollendete Maurer-, Handlanger-, Steinmetz- und Zimmermannsarbeiten, für gelieferte Fenstergitter und Eisenbestandtheile, für die provisorische Eindeckung der Dächer mit Dachpappe und für beigeschaffte Baumaterial-Vorräthe zur Gebür erwachsenen Verdienstbeträge, beziehungsweise Vorschüsse zur Zahlung angewiesen wurden;

b) in Mähren 300 fl., weil für die im Markte Mürau zur Erbauung von Aufseherwohnungen angekauften Grundstücke ein geringerer Kaufschilling zu entrichten war.

Von den Creditresten aus dem Jahre 1884 kamen in Böhmen für Vorarbeiten in Bezug auf eine neue Strafanstalt 109 fl. 95 kr., dann in Ostgalizien für die innere Einrichtung der Strafanstalt Stanislau 228 fl. 52½ kr. und für den Neubau dieser Strafanstalt 12 fl. 75 kr. infolge der für vorbezeichnete Zwecke nicht vorgekommenen weiteren Zahlungen in Ersparung.

Auf die unter Titel 6 angeführten größeren Objecte wurden bis zum Schlusse des Jahres 1885 im ganzen verwendet, und zwar:

für den Bau der Strafanstalt in Marburg sammt Grundankauf . .	177.307	fl. 24	kr.
„ „ „ einer neuen Strafanstalt bei Prag	97.927	„ 99	„
„ „ Ankauf der Realität St. Maria Magdalena Nr. 20²/₄ in Lemberg	140.465	„ 69	„
„ „ Neubau der Strafanstalt in Stanislau	870.037	„ 45	„
und für die innere Einrichtung dieser Strafanstalt	59.771	„ 39½	„

Beim **Obersten Rechnungshofe** (Capitel 32) war der Erfolg im Ordinarium günstiger um 1.319 fl. 30 kr. infolge von Intercalarien (261 fl. 59 kr.), hauptsächlich aber durch Ersparungen bei den Rubriken „Gebäudeerhaltung“ und „Hauserfordernisse“ (1.030 fl. 3 kr.), nachdem bedeutende Herstellungen und Reparaturen nicht vorkamen.

Dagegen ergab sich im Extraordinarium eine Überschreitung von 166 fl. 66 kr., weil die dem vormaligen Präsidenten bewilligte Ergänzungszulage per 2.000 fl. aus Anlaſs dessen Ablebens aus dem Präliminare gänzlich eliminirt wurde, obgleich die bezügliche Quote pro Jänner 1885 bereits zur Auszahlung gelangt war.

Beim **Pensions-Etat** (Capitel 33) war der Erfolg an **allgemeinen Pensionen** (Titel 1) ungeachtet des an dem ursprünglichen Erfordernispräliminare vorgenommenen Abstriches per 227.313 fl., dann des Mehraufwandes bei den Ministerien

für Landesvertheidigung per	51.690	fl. 87	kr.,
„ Cultus und Unterricht per	34.976	„ 3	„ ,
„ Handel per	33.714	„ 75½	„
und für Ackerbau per	23.206	„ 99	„
sowie des Mehrerfordernisses an Münzverlust von den in Gold zu zahlenden und in Bankvaluta mit Aufgeld geleisteten Ruhegebüren per	126	„ 51½	„
zusammen per . .	143.715	fl. 16	kr.

dennoch wegen des größeren Abfalles an Ruhegebüren bei dem Reichs- und Ministerrathe, dann bei den Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz, endlich bei den Controlsbehörden (zusammen per 467.024 fl. 67½ kr.) im ganzen um 95.996 fl. 51½ kr. günstiger.

Wie aus der angeschlossenen Detailvergleichung zu ersehen ist, war das Erfordernis

dieses Titels per	15,604.003 fl. 48½ kr.
gegen jenes im Vorjahre per	15,407.144 „ 65½ „
um	196.858 fl. 83 kr.
höher, und ist dieses Mehrerfordernis gegenüber jenem des Vorjahres im Vergleiche zu dem vom Jahre 1883 per	384.966 „ 71½ „
um	188.107 fl. 88½ kr.

geringer.

Der Minderaufwand per 8.235 fl. 46½ kr. an **gemeinschaftlichen Pensionen** (Titel 2) findet in dem allmählichen Erlöschen dieses Etats seine Begründung.

Ver-

des Aufwandes des allgemeinen Pensions-Etats der Civilverwaltung in der Rechnungs-

	Ausgaben 1884		Ausgaben 1885		Ausgaben ex 1885 gegen 1884 kleiner **grösser**		Ausgaben 1884		Ausgaben 1885		Ausgaben ex 1885 gegen 1884 kleiner **grösser**	
	Quiescenten-Gebüren						Pensionen der Beamten und Diener					
Reichsrath	. . .	.	. . .	.	. . .	. .	7.850	.	5.350	.	2.500	. .
Reichsgericht	. . .	.	. . .	.	. . .	. .	. . . .	.	. . . .	.	. . . . . .	. .
Ministerrath	. .	.	. . .	.	. . .	. .	28.216	65	26.158	33	2.058	32
Ministerium des Innern	174 287	49	158.758	10	15.529	39	1,480.522	8	1,476 063	75½	4.458	32½
Ministerium für Landesvertheidigung .	43.523	30½	41.699	12½	1.824	18	507 830	14½	550.870	53	**43.040**	**38½**
Ministerium für Cultus und Unterricht .	30.462	20	30.895	78½	**433**	**58½**	570.436	26	592.897	82	**22.461**	**56**
Ministerium der Finanzen	210.011	29	200.127	47½	9.883	81½	2,928.965	90½	2,931.403	10	**2.437**	**19½**
Ministerium für Handel	72.778	10	72.343	5	435	5	556.897	34	580.044	5½	**23.146**	**71½**
Ministerium für Ackerbau	22.796	10½	21.816	89½	979	21	369.170	8½	398.183	63½	**29.013**	**55**
Ministerium der Justiz	76 823	42	70.015	9½	6.808	32½	2,188.126	43½	2,216.218	98	**28.092**	**54½**
Controlsbehörden . . .	14.146	42½	12.172	91½	1.973	51	99.256	41	88.842	49½	10.413	91½
Summe . .	644.828	33½	607.828	44	36.999	89½	8,737.271	31	8,866.032	70	**128.761**	**39**

gleichung

periode 1885 mit jenem für die Rechnungsperiode 1884.

Ausgaben 1884		Ausgaben 1885		Ausgaben ex 1885 gegen 1884 kleiner **grösser**		Ausgaben 1884		Ausgaben 1885		Ausgaben ex 1885 gegen 1884 kleiner **grösser**	
Pensionen der Beamten- und Dieners-Witwen						Erziehungsbeiträge für Kinder					
27	86	166	66	**138**	**80**	. . .	.	. . .	.	. . . . .	. .
230	.	230	.	. . . . .	. .	. . .	.	. . .	.	. . . . .	. .
4.729	39	6.335	2	**1.605**	**63**	160	.	439	43	**279**	**43**
801.217	9	800.710	1½	507	7½	39.499	69	37.060	40	2.439	29
58.450	.	67.163	37	**8.713**	**37**	12.501	99½	14.813	56	**2.311**	**56½**
177.399	33	190.598	91½	**13.199**	**58½**	16.781	57	19.429	8	**2.647**	**51**
1,177.354	27	1,207.312	59½	**29.958**	**32½**	66.209	83½	65.317	6½	892	77
343.487	85	369.948	42½	**26.460**	**57½**	30.696	98½	33.129	48	**2.432**	**49½**
96.871	95	100.542	73½	**3.670**	**78½**	8.209	45½	8.401	64	**192**	**18½**
914.203	6½	943.294	47	**29.091**	**40½**	75.097	84	76.279	96½	**1.182**	**12½**
58.129	7	55.896	56	2.232	51	757	63	611	12	146	51
3,632.099	87½	3,742.198	76½	**110.098**	**89**	249.915	.	255.481	74	**5.566**	**74**

Ver-

des Aufwandes des allgemeinen Pensions-Etats der Civil-

Ausgaben 1884		Ausgaben 1885		Ausgaben ex 1885 gegen 1884 kleiner **grösser**		Ausgaben 1884		Ausgaben 1885		Ausgaben ex 1885 gegen 1884 kleiner **grösser**	
Provisionen						Gnadengaben					
. . . .	.	. . . .	.	. . .	. .	. . . .	.	. . .	.	. . . .	. .
. . . .	.	. . . .	.	. . .	. .	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	. .
. . . .		2	.	**2**	. .	3.280	.	3.280	.	. . . .	. .
74.682	22½	69.521	31½	5.160	91	169.496	85	172.396	19½	**2.899**	**34½**
81.857	10	80.395	91½	1.461	18½	13.983	37	14.357	51½	**374**	**14½**
3.441	76½	3.405	92½	35	84	33.258	29	32.736	½	522	28½
1,023.079	18½	1,013.827	52½	9.251	66	203.425	22	203.321	79	103	43
19.001	70½	21.033	91½	**2.032**	**21**	26.192	82½	25.925	76	267	6½
251.979	59	260.333	½	**8.353**	**41½**	15.201	5	14.682	85	518	20
32.748	2½	31.428	22	1.319	80½	102.514	14½	105.467	74	**2.953**	**59½**
97	74	429	20	**331**	**46**	13.605	35½	13.078	37½	526	98
1,486.887	33½	1,480.377	2	6.510	31½	580.957	10½	585.246	23	**4.289**	**12½**

gleichung

verwaltung in der Rechnungsperiode 1885 mit jenem für die Rechnungsperiode 1884.

Ausgaben 1884		Ausgaben 1885		Ausgaben ex 1885 gegen 1884 kleiner **grösser**		Ausgaben 1884		Ausgaben 1885		Ausgaben ex 1885 gegen 1884 kleiner **grösser**	
Abfertigungen und Sterbquartale						Zusammen					
. . . .	.	. . . .	.	. . . .	. .	7.877	86	5.516	66	2.361	20
. . . .	.	. . . .	.	. . . .	. .	230	.	230	.	. . . .	. .
125	.	. . . .	.	125	. .	36.511	4	36.214	78	296	26
22.902	48	15.783	71	7.118	77	2,762.607	90½	2,730.293	49	32.314	41½
17.324	90	13.940	85½	3.384	4½	735.470	81½	783.240	87	**47.770**	**5½**
1.844	27½	5.262	50	**3.418**	**22½**	833.623	69	875.226	3	**41.602**	**34**
12.373	53	7.755	31	4.618	22	5,621.419	23½	5,629.064	86	**7.645**	**62½**
8.489	50	8.765	7	**275**	**57**	1 057.584	29½	1,111.189	75½	**53.605**	**46**
2.153	69	1.399	74½	753	94½	766.381	92½	805.360	50½	**38.978**	**58**
9.932	33	13.511	40	**3.579**	**7**	3,399.445	26	3,456.215	87	**56.770**	**61**
. . . .	.	420	.	**420**	. .	185.992	63	171.450	66½	14.541	96½
75.145	70½	66.838	59	8.307	11½	15,407.144	65½	15,604.003	48½	**196.858**	**83**

Der Erfolg an **Subventionen und Dotationen der Verkehrs-Anstalten** (Cap. 35) wird im Nachstehenden erläutert:

Österreichisch-ungarischer Lloyd (Titel 1).

Die Überschreitung ist durch Art. 2 des dem Gesetze vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 70) beigegebenen Vertrages begründet, nach welchem für die im Jahre 1885 nach Ostindien effectuirten Fahrten an Meilengeldern . . . . . 437.022 fl.
somit gegen die präliminirten . . . . . 437.000 „
um . . . . . 22 fl.
mehr vergütet worden sind.

Die Suezcanalgebüren waren ebenfalls höher um 20.006 fl. 29 kr.; dieselben können ihrer Veränderlichkeit halber nicht scharf präliminirt werden.

Zittau-Reichenberger Bahn (Titel 2).

Der günstige Erfolg von 8.206 fl. 10½ kr. ist darauf zurückzuführen, dass in den Voranschlag pro 1885 der Zuschuss zum Ergebnisse aus dem Betriebe des Jahres 1884 unter Rücksichtnahme auf den Durchschnittserfolg der Jahre 1881, 1882 und 1883 mit 63.000 fl. angenommen wurde, diese Annahme aber insoferne nicht zugetroffen ist, als die Verkehrsergebnisse des Gegenstandsjahres sich unerwarteter Weise derart günstig gestaltet haben, dass das seit einer Reihe von Jahren günstigste Jahr 1883 noch um 1.573 fl. 15½ kr. überboten wurde.

An 4% **Vorschüssen** (Titel 3) sind nachstehende Bahnen betheiligt:

a) Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:
aus Zuschüssen für frühere Jahre per . . . . . 155.000 fl.,
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per . . . . . 1,282.000 „
zusammen . . . . . 1,437.000 fl.
und ist daher gegen den Voranschlag per . . . . . 1,070.000 „
um . . . . . 367.000 fl.
ungünstiger.

Der eigentliche Erfolg dagegen setzt sich zusammen:
aus Zuschüssen für die Linie Lemberg-Czernowitz pro 1884 per . . . . . 822.730 fl. 24 kr.
und aus jenen für die Linie Czernowitz-Suczawa pro 1885 per . . . . . 644.524 „ 42 „
zusammen . . . . . 1,467.254 fl. 66 kr.
und ist gegen den Voranschlag per . . . . . 1,070.000 „ — „
ungünstiger um . . . . . 397.254 fl. 66 kr.

Die Ursache dieser Überschreitung liegt in der bei Zusammenstellung des Budgets acceptirten Annahme, dass bei der stetigen Steigerung der Einnahmen in den Vorjahren auch für das Gegenstandsjahr eine Steigerung zu erwarten sei, und dass an den Ausgaben, weil selbe im Vorjahre namhafte Einschränkungen erfahren haben, Ersparungen würden gemacht werden, was jedoch nicht zugetroffen ist.

Es sind nämlich die Einnahmen um rund 45.000 fl. zurückgeblieben, während die Ausgaben um rund 352.000 fl. sich höher ergeben haben.

Was letztere anbelangt, ist namentlich eine weit größere Länge Stahloberbau eingelegt worden, als präliminirt war, und ist auch in den meisten übrigen Ausgabs-Rubriken mit den präliminirten Beträgen das Auslangen nicht gefunden worden.

Eine weitere Mehrausgabe verursachten noch die in der Rechnung der Linie Lemberg-Czernowitz pro 1884 enthaltenen restlichen Kosten für Anschaffung von fünf Eilzugsmaschinen, für welche im Präliminare nicht vorgesehen war.

b) Galizische Karl Ludwig-Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:

aus Zuschüssen für frühere Jahre per	229.331 fl.	2 kr.
und aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per	997.000 „	— „
zusammen	1,226.331 fl.	2 kr.
und ist gegen den Voranschlag per	1,000.000 „	— „
um	226.331 fl.	2 kr.

ungünstiger.

Der eigentliche Erfolg setzt sich zusammen:

aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per	997.000 fl.	— kr.,
dann aus der nach Schluss der Rechnungsperiode ertheilten Abschlagszahlung per	100.000 „	— „
zusammen	1,097.000 fl.	— kr.
und aus der gestellten Restforderung per	24.345 fl.	82 „
zusammen	1,121.345 fl.	82 kr.,
ist daher gegen die Voranschlagssumme per	1,000.000 „	— „
um	121.345 fl.	82 kr.

ungünstiger.

Der Mehraufwand findet die Begründung darin, dass der Ausfall bei den Einnahmen infolge der ungünstigen Verkehrsverhältnisse im allgemeinen eine derartige Höhe erreicht hat, dass trotz der angesichts der schlechten Verkehrsresultate allenthalben erzielten Ersparnisse mit rund 111.000 fl. bei den Betriebsausgaben sich dennoch ein ungünstiger Erfolg in der obausgewiesenen Ziffer ergeben hat.

c) Mährisch-schlesische Nordbahn.

Der günstige Erfolg per 289.000 fl. beruht darauf, dass der im Voranschlage für das Jahr 1885 in Aussicht genommene Garantiezuschuss von 289.000 fl. mit Bezug auf das Übereinkommen vom 10. Jänner und 17. Juli 1885 (R. G. Bl. Nr. 122) nicht mehr in Anspruch genommen wurde.

d) Österreichische Nordwestbahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:

aus Zuschüssen für frühere Jahre per	401.975 fl.	35 kr.
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per	619.000 „	—
zusammen	1,020.975 fl.	35 kr.
und ist gegen den Voranschlag per	500.000 „	— „
um	520.975 fl.	35 kr.

ungünstiger.

Wird der Erfolg des Gegenstandsjahres in Betracht gezogen, so besteht derselbe aus Zuschüssen

für das Gegenstandsjahr per	619.000 fl.	— kr.,
dann aus den nach Schluss der Rechnungsperiode ertheilten Abschlagszahlungen per	712.000 „	— „
und aus einer Restforderung per	7.003 „	83 kr.
zusammen	1,338.003 fl.	83 kr.
und ist gegen den Voranschlag per	500.000 „	— „
um	838.003 fl.	83 kr.

ungünstiger.

Dieses außerordentlich ungünstige Ergebnis besteht einerseits aus einem Ausfalle von 252.377 fl. 48 kr. bei den Einnahmen, dann aus dem Mehrerfordernisse von 581.981 fl. 97 kr. bei den Ausgaben und von 3.644 fl. 38 kr. beim garantirten Reinertrage.

Ersterer Ausfall ist zunächst in den allgemein herrschenden Verkehrsverhältnissen gelegen, dann aber auch durch die aus Concurrenzrücksichten eingetretenen Tarifreductionen und Ermäßigungen im Personenverkehre, da der eingetretene Ausfall durch die erwartete größere Frequenz noch nicht eingebracht erschien, und endlich durch das anhaltende Darniederliegen der Zuckerindustrie bedingt.

Das Mehrerfordernis bei den Ausgaben setzt sich zusammen aus:

a) den Kosten für Erweiterungsbauten und Neuanschaffungen per 327.031 fl. 87 kr., für welche aus dem Grunde im Voranschlage nicht vorgedacht war, weil deren Bedeckung zu Lasten des vermehrten Anlagecapitals in Aussicht genommen war, was jedoch deshalb im Gegenstandsjahre noch nicht durchgeführt werden konnte, weil die bezüglichen Verhandlungen nicht rechtzeitig zum Abschlusse gelangt sind, und

b) den Mehrkosten per 254.950 fl. 10 kr. bei den laufenden Betriebsausgaben, da der bei Aufstellung des Voranschlages in Rechnung gezogene Betriebscoefficient von 58 Procent sich mit Rücksicht auf den starken Rückgang der Einnahmen als zu niedrig erwiesen hat.

Der größere Bedarf beim garantirten Reinertrage liegt in der Erhöhung dieses Reinerträgnisses für die aus dem neuen Investitionsanlehen geleistete Abschlagszahlung von 3,250.000 fl. auf die Refundirung der zu Lasten der Betriebsrechnung bestrittenen Auslagen für Erweiterungsbauten, Fahrparkvermehrungen u. d. gl.

e) Südnorddeutsche Verbindungsbahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:

	Noten		Silber	
aus Zuschüssen für frühere Jahre per . . .	1.095 fl. 64 kr. Noten u.		151.423 fl. 20 kr. Silber,	
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per	139.000 „ — „ „		392.000 „ — „ „	
zusammen	140.095 fl. 64 kr. Noten u.		543.423 fl. 20 kr. Silber	
und ist gegen den Voranschlag per	100.000 „ — „ „		542.000 „ — „ „	
um	40.095 fl. 64 kr. Noten u.		1.423 fl. 20 kr. Silber	

ungünstiger.

Der eigentliche Erfolg dagegen setzt sich zusammen:

	Noten	Silber
aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per	139.000 fl. — kr. Noten u.	392.000 fl. — kr. Silber,
dann aus den nach Schluss der Rechnungsperiode ertheilten Abschlagszahlungen per	110.110 „ 70 „ „	164.889 „ 30 „ „
und aus der nach Schluss der Rechnungsperiode gestellten Restforderung per	1.814 „ 41 „ „	
zusammen	250.925 fl. 11 kr. Noten u.	556.889 fl. 30 kr. Silber.
Derselbe ist somit gegen den Voranschlag per	100.000 „ — „ „	542.000 „ — „ „
um	150.925 fl. 11 kr. Noten u.	14.889 fl. 30 kr. Silber

ungünstiger.

Zur besseren Vergleichung müssen die in den beiden Valuten dargestellten Erfolge zusammengefasst werden, was einerseits bei dem Pari-Cursstande des Silbers, anderseits bei den unvermeidlichen Verschiebungen der in jeder der beiden Valuten erzielten Ergebnisse gegenüber den Annahmen in dem Voranschlage ebenso zulässig als gerechtfertigt erscheint.

Der hiernach sich ergebende ungünstige Erfolg von 165.814 fl. 41 kr. resultirt aus dem Mehrerforderniſſe bei den Ausgaben, welches dadurch entstanden ist, dass der bei Verfassung des Voranschlages in Rechnunggezogene Betriebscoefficient von 58 Procent sich als zu niedrig erwiesen hat.

f) Erste ungarisch-galizische Eisenbahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg bezüglich der Garantievorschüsse besteht:

aus Zuschüssen für frühere Jahre per	222.000 fl. —,
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per	781.000 „ —
zusammen	1,003.000 fl. —
und ist gegen den Voranschlag per	927.500 „ —
um	75.500 fl. —

ungünstiger.

Der das Betriebsdeficit betreffende Gesammterfolg besteht dagegen

aus Zuschüssen für frühere Jahre per	54.000 fl. —,
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per	222.500 „ —
zusammen	276.500 fl. —

welch letzterer Betrag sich als eine Überschreitung darstellt, da hiefür im Voranschlage eine Bedeckung nicht vorgesehen war.

Der eigentliche Gesammterfolg bezüglich der Garantievorschüsse besteht aus den obigen

Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per	781.000 fl. —,
dann aus der nach Schluss der Rechnungsperiode ertheilten Abschlagszahlung per	188.000 „ —
zusammen	969.000 fl. —
und ist gegen den Voranschlag per	927.500 „ —
um	41.500 fl. —

ungünstiger.

Der auf das eigentliche Betriebsdeficit bezugnehmende Aufwand dagegen besteht aus den

Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per	222.500 fl. — kr.
dann aus der nach Schluss der Rechnungsperiode ertheilten Abschlagszahlung per	13.000 „ — „
und einer Restforderung von	981 „ 89 kr.
zusammen	236.481 fl. 89 kr.,

welcher Betrag im Voranschlage keine Bedeckung findet.

Es hat sich daher der Gesammterfolg nicht nur um die Mehrleistung an Garantiezuschüssen von 41.500 fl., sondern weiters noch um das Betriebsdeficit von 236.481 fl. 89 kr., somit im ganzen um 277.981 fl. 89 kr. ungünstiger gestaltet. Hievon entfallen 268.179 fl. 36 kr. auf Erweiterungsbauten und Anschaffungen zum Zwecke der Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Bahn.

Im Voranschlage war hiefür aus dem Grunde nichts eingestellt, weil zur Zeit der Verfassung des Voranschlages eine definitive Entscheidung weder über die Höhe der nothwendig werdenden Kosten, noch über die Art der Bedeckung derselben getroffen war. Der Rest von 9.802 fl. 53 kr. trifft die Einnahmen, welche geringer ausgefallen sind, als bei der (mit Rücksicht auf die Steigerung vom Jahre 1883 auf das Jahr 1884) vom Budgetausschuss des Abgeordnetenhauses bewirkten Erhöhung des voraussichtlichen Betriebsertrages von der in der Regierungsvorlage enthalten gewesenen Ziffer per 23.300 fl. auf den Betrag von 41.500 fl. angenommen worden war.

g) Ungarische Westbahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:

aus Zuschüssen für frühere Jahre per	40.000 fl. — kr.
und aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per	244.600 „ — „
zusammen	284.600 fl. — kr.
und ist gegen den Voranschlag	290.000 „ — „
um	5.400 fl. — kr.

günstiger.

Der eigentliche Gesammterfolg besteht dagegen aus den Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per . . . . . 244.600 fl. — kr.
und einer nach Schluss der Rechnungsperiode erfolgten Rückzahlung von . . . . 10.971 „ 68 „
beläuft sich daher auf . . . . . 233.628 fl. 32 kr.
und ist gegen den Voranschlag . . . . . 290.000 „ — „
um . . . . . 56.371 fl. 68 kr.
günstiger.

Der günstige Erfolg beruht zum größten Theile auf einem Mehrertrage von 55.702 fl. 64 kr. bei den Betriebseinnahmen, welche eine bessere Gestaltung angenommen haben, als bei Aufstellung des Voranschlages mit Rücksicht auf die allgemeine wirtschaftliche Stagnation angenommen werden konnte. Der Rest betrifft einen Minderaufwand bei den Betriebsausgaben.

h) Vorarlberger Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg bezüglich der Garantievorschüsse besteht aus Zuschüssen für frühere Jahre per . . . . . 217.550 fl. 54 kr.,
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per . . . . . 405.000 „ — „
zusammen . . . . . 622.550 fl. 54 kr.
und ist gegen den Voranschlag per . . . . . 634.000 „ — „
um . . . . . 11.449 fl. 46 kr.
günstiger.

Der eigentliche Gesammterfolg besteht dagegen aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per . . . . . 405.000 fl. — kr.
und aus einer nach Schluss der Rechnungsperiode ertheilten Abschlagszahlung per . . . . . 315.027 „ 77 „
zusammen . . . . . 720.027 fl. 77 kr.
und ist gegen den Voranschlag per . . . . . 634.000 „ — „
um . . . . . 86.027 fl. 77 kr.
ungünstiger.

Da außer der nebigen Mehrleistung an Garantievorschüssen noch ein Betriebskostenabgang von . . . . . 82.828 „ 31 „
beansprucht wurde, so stellt sich gegenüber dem Voranschlage der Erfolg im ganzen um . . . . . 168.856 fl. 8 kr.
ungünstiger dar.

Der letztere resultirt aus einem durch die Anforderungen eines stärkeren Verkehres bedingten Mehraufwande in allen Dienstzweigen von 336.571 fl., welchem eine aus dem vermehrten Exporte und der Frequenzsteigerung des Arlbergverkehrs erzielte Mehreinnahme von 165.863 fl. (abzüglich der die Vorarlbergerbahn treffenden Quote für entliehene Fahrbetriebsmittel) gegenübersteht.

Außerdem hat sich beim garantirten Reinertrage ein Mindererfordernis von 1.852 fl., und zwar deshalb ergeben, weil das Zinsenerfordernis für die Second-Anleihe erst allmählich nach Maßgabe des Baufortschrittes in Wirksamkeit getreten ist.

i) Erzherzog Albrecht-Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:
aus Zuschüssen für frühere Jahre per . . . . . 182.113 fl. 89 kr.,
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per . . . . . 563.300 „ — „
zusammen . . . . . 745.413 fl. 89 kr.
und ist gegen den Voranschlag per . . . . . 712.380 „ — „
um . . . . . 33.033 fl. 89 kr.
ungünstiger.

Der eigentliche Erfolg dagegen besteht aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per . . . . . 563.300 fl. — kr.,
dann aus einer nach Schluss der Rechnungsperiode ertheilten Abschlagszahlung per . . . . . 390.836 „ 91 „
zusammen . . . . . 954.136 fl. 91 kr.
und ist gegen den Voranschlag per . . . . . 712.380 „ —
um . . . . . 241.756 fl. 91 kr.
ungünstiger.

Wird zu diesem Mehraufwande überdies noch die nach Schluss der Rechnungsperiode ertheilte Abschlagszahlung für ein nicht veranschlagtes Betriebsdeficit von . . . . . 115.714 „ 4 „
hinzugerechnet, so stellt sich im ganzen ein ungünstiges Ergebnis von . . . . . 357.470 fl. 95 kr.
dar. Dasselbe findet seine Begründung in dem auf die Erzherzog Albrecht-Bahn entfallenden Antheile an der Miete für Verwendung von Leihwagen per 88.854 fl., dann in Mehrausgaben von 322.503 fl., welche durch die Anforderungen des stärkeren Verkehres hervorgerufen worden sind. Diesen beiden Posten steht eine aus der besseren Gestaltung des Verkehrs hervorgegangene Mehreinnahme von 53.883 fl. entgegen.

k) Mährische Grenzbahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg bezüglich der Garantievorschüsse besteht aus Zuschüssen für frühere Jahre per . . . . . 183.816 fl. 88 kr.
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per . . . . . 224.000 „ — „
zusammen . . . . . 407.816 fl. 88 kr.
und ist gegen den Voranschlag per . . . . . 278.500 „ —
um . . . . . 129.316 fl. 88 kr.
ungünstiger.

Der weiter ausgewiesene Betrag per 4.000 fl. besteht aus einem auf das Betriebsdeficit geleisteten Zuschusse für das Gegenstandsjahr, welcher im Voranschlage jedoch nicht vorgesehen war.

Der eigentliche Erfolg bezüglich der Garantievorschüsse dagegen besteht aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per . . . . . 224.000 fl.,
dann aus einer nach Schluss der Rechnungsperiode ertheilten Abschlagszahlung per . . . . . 112.000 „
zusammen . . . . . 336.000 fl.
und ist gegen den Voranschlag per . . . . . 278.500 „
um . . . . . 57.500 fl.
ungünstiger.

Der durch das Betriebsdeficit veranlasste Subventionsaufwand setzt sich zusammen aus dem Zuschusse für das Gegenstandsjahr per . . . . . 4.000 fl. — kr.
und einer nach Schluss der Rechnungsperiode erfolgten Abschlagszahlung von . . . . . 17.198 fl. 72 kr.
zusammen . . . . . 21.198 „ 72 „
und ergibt mit Zurechnung des obigen Mehranspruches per . . . . . 57.500 „ — „
ein ungünstiges Resultat von . . . . . 78.698 fl. 72 kr.

Dasselbe beruht auf einem Mindererträge von 39.709 fl. bei den Einnahmen anlässlich der andauernden Krise in der Zuckerindustrie und der Stagnation in der Eisenindustrie, dann auf Mehr

ausgaben infolge ungenügender Veranschlagung der Kosten des Verkehrsdienstes, sowie auf dem höheren Erfordernisse für die Bahn- und Fahrparkerhaltung anlässlich der Behebung nicht vorgesehener Unregelmäßigkeiten am Bahnkörper und der Ausführung unaufschiebbarer Fahrparkreparaturen mit zusammen 53.712 fl.

Diesen beiden Posten in Summe von 93.421 fl. steht ein Mehrertrag aus den nicht präliminirten Zinsen des Reservefondes per 14.722 fl. entgegen.

l) Österreichisch-ungarische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft.

α) Ergänzungsnetz.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht aus den Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per . . . . . 430.000 fl.
und ist gegen den Voranschlag per . . . . . 400.000 „
um . . . . . 30.000 fl.
ungünstiger.

Wird jedoch der eigentliche Erfolg in Betracht gezogen, so besteht derselbe aus dem Zuschusse für das Gegenstandsjahr per . . . . . 430.000 fl. — kr.,
dann aus einer nach Schluss der Rechnungsperiode ertheilten Abschlagszahlung per . . . . . 8.784 „ 73 „
zusammen . . . . . 438.784 fl. 73 kr.
und ist gegen den Voranschlag per . . . . . 400.000 „ — „
um . . . . . 38.784 fl. 73 kr.
ungünstiger.

Dieser Mehranspruch resultirt aus dem noch in höherem Maße erfolgten Rückgange der Einnahmen, als bei Feststellung des Voranschlages ohnehin schon angenommen worden war.

Im Hinblick auf die hier in Betracht kommenden Summen (nämlich der Bruttoeinnahmen von 4,693.085 fl. 62 kr. und des garantirten Reinertrages von 3,168.403 fl. 52 kr.) kann die sich schließlich ergebende Differenz von 38.784 fl. 73 kr. immerhin als verhältnismäßig gering bezeichnet werden.

β) Brünn-Rossitzer Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht aus dem Zuschusse für frühere Jahre im Betrage von 11.572 fl. 14 kr., welcher sich als Überschreitung darstellt, nachdem hiefür im Voranschlage keine Vorsorge getroffen wurde.

Beim **Münzverluste** (Titel 4) ist die höhere Ausgabe per 9.792 fl. 50½ kr. eine Folge des höheren Goldaufwandes und des höheren Goldagio, indem der erstere bei den
Suezcanalgebüren . . . . . 237.006 fl. 29 kr.,
bei der Zittau-Reichenberger Bahn . . . . . 54.793 „ 89½ „
zusammen . . . . . 291.800 fl. 18½ kr.
somit gegen die präliminirten . . . . . 280.000 „ — „
um . . . . . 11.800 fl. 18½ kr.
mehr betragen hat, während das letztere anstatt der angenommenen 20 Procent durchschnittlich mit 22·55 Procent in Rechnung gekommen ist.

Bei den **Vorschüssen an einige Grundentlastungsfonde** (Cap. 36) ist die geringere Ausgabe in der Bukowina (Titel 2) per 65.177 fl. 31 kr. durch rückständige Interessen von Grundentlastungs-Obligationen, das Mehrerfordernis für Görz (Titel 6) aber dadurch entstanden, dass der dortige Landesausschuss den Rest per 4.041 fl. 74½ kr. auf einen im Jahre 1885 erhaltenen verzinslichen Vorschuss gegen Ersatz bis Ende der Gegenstandsperiode nicht zurückgezahlt hatte.

Im Etat der **Staatsschuld** (Cap. 37) war bei den **Zinsen der allgemeinen Staatsschuld** (Titel 1) der Erfolg um . . . . 1,163.621 fl. 33 kr. günstiger.

Es war nämlich das Zinsenerfordernis bei der schwebenden Schuld um . . . . 852.732 fl. $38^1/_2$ kr.
und bei der consolidirten Schuld um . . . . 312.301 „ 83 „
im ganzen daher um . . . . 1,165.034 fl. $21^1/_2$ „
geringer, während der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone um . . . . 1.412 fl. 88 $^1/_2$ kr.
zurückgeblieben ist.

Das günstige Ergebnis bei der schwebenden Schuld beruht einerseits auf der Herabsetzung des Zinsfußes der Partialhypothekar-Anweisungen von $3^1/_2$ auf 3 Procent, anderseits darauf, dass bei dieser Schuldgattung gegenüber dem im Voranschlage angenommenen Maximalbetrage von 100 Millionen Gulden durchschnittlich nur ein um circa 16 Millionen geringerer Capitalstand zu verzinsen war.

Bei der consolidirten Schuld ist im allgemeinen von der Zinsengebür pro 1885 mehr unbehoben geblieben, als an Rückständen aus den Vorjahren zur Berichtigung gelangte. Auch reducirte sich das Zinsenerfordernis einigermaßen dadurch, dass die Rentenemissionen zum Behufe der Schuldentilgung unter günstigeren Modalitäten stattfanden, als bei Verfassung des Voranschlages angenommen worden war.

Die Beitragsleistung Ungarns endlich entfiel mit Rücksicht auf die bei den dortländigen Cassen im Jahre 1884 geleisteten Rückzahlungen an Cautionen und Depositen verhältnismäßig geringer.

Beim **Münzverluste** (Titel 2) ist die Voranschlagsziffer um 30.758 fl. 9 kr. überschritten worden, weil sich die Beschaffungskosten für die Verzinsung des Domänenanlehens infolge des Steigens der Devise „London“ höher gestellt haben.

Von dem günstigen Erfolge per 111.393 fl. 21 kr. bei der **Tilgung der allgemeinen Staatsschuld** (Titel 3) entfallen auf die schwebende Schuld 24.572 fl. 29 kr., auf die consolidirte 86.820 fl. 92 kr. Bei der schwebenden Schuld gelangte nämlich an Cautionen und Depositen um den obigen Betrag weniger zur Rückzahlung, als präliminirt war, während bei der consolidirten Schuld im ganzen genommen mehr von der Gebür des Jahres 1885 unbehoben blieb, als an Zahlungsrückständen zur Berichtigung gekommen ist.

Der Mehraufwand per 9.354 fl. 80 kr. bei dem auf die Tilgung des Domänenanlehens bezugnehmenden **Münzverluste** (Titel 4) erklärt sich aus dem bereits oben (Titel 2) erwähnten höheren Stande des Londoner Wechselcurses.

Bei der **Donauregulirung** (Titel 5) sind 1.835 fl. in Ersparung gekommen, weil einerseits infolge der Auslosung einiger nicht zur Emission gelangten und bereits getilgten Obligationen das Amortisationserfordernis geringer war, dann weil sich anderseits auch der Concurrenzbeitrag zu den Anlehens-Regieauslagen niedriger gestellt hat, indem diese Auslagen beinahe gänzlich in den Contocorrentzinsen aus der Fructificirung der jeweils unverwendet gebliebenen Anlehensgelder ihre Deckung fanden.

Bei den **Zinsen von den Rentenobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder** (Titel 7) ist von der laufenden Gebür mehr unbehoben geblieben, als an Rückständen aus den Vorjahren realisirt wurde, wodurch sich der Erfolg um 51.508 fl. 79 kr. günstiger gestaltete.

Die Überschreitung beim **Münzverluste** (Titel 8) per 530.388 fl. $26^1/_2$ kr. ergab sich dadurch, dass die für die Zinsen der Goldrente erforderlichen Deckungen durchwegs zu einem gegen die Präliminarannahme höheren Procentsatze beschafft werden mussten.

Der ungünstige Erfolg bei den **Zinsen** (Titel 9), dann bei der **Tilgung der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder** (Titel 10) per 1.128 fl. 4½ kr., beziehungsweise 24.491 fl. 26 kr. beruht auf zufälligen Ursachen, da sich die Veränderungen im Stande dieser Schuld nur annähernd präliminiren lassen.

Das im Extraordinarium des letztbezeichneten Titels nachgewiesene unbedeckte Erfordernis von 28.000 fl. betrifft den im Gegenstandsjahre zur Einlösung gelangten Rest der im Jahre 1882 fällig gewesenen Schatzscheine.

Im Etat der **Verwaltung der Staatsschuld** (Capitel 38) war bei dem **Aufwande für die gemeinsame schwebende Schuld** (Titel 1) der Erfolg im Ordinarium um 20.450 fl. 4 kr. ungünstiger, weil einige noch den Dienst des Jahres 1884 betreffende Auslagen erst im II. Quartal 1885 zur definitiven Verrechnung gelangt sind.

Im Extraordinarium dieses Titels ergab sich ein im Präliminare nicht vorhergesehener Münzverlust von 76 fl. 31 kr. aus einer Zahlung, welche in Gold zu leisten war.

Bei den **Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld** (Titel 2) hat sich ungeachtet des Umstandes, dass durch den infolge der Herabsetzung des Zinsfußes der Partial-Hypothekar-Anweisungen ungewöhnlich gesteigerten Bedarf an Blanketten für solche Anweisungen ein Mehraufwand von circa 1.500 fl. eingetreten ist, im ganzen doch der Erfolg um 2.253 fl. ½ kr. hauptsächlich aus dem Grunde günstiger gestellt, weil die österreichisch-ungarische Bank nur in fünf Monaten des Jahres 1885 in die Lage kam, wegen Sinkens des Standes der Partial-Hypothekar-Anweisungen vorschussweise Zahlungen zu leisten, beziehungsweise hiefür Buchzinsen aufzurechnen, wodurch bei der bezüglichen Rubrik mehr als 3.700 fl. erspart worden sind.

Bei den **Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld** (Titel 3) war das Erfordernis im Ordinarium um 27.938 fl. 76½ kr. geringer. An diesem günstigen Erfolge participiren:

a) die Provisionen und Spesen der Wechselhäuser mit 10.829 fl. 60 kr., indem der bezügliche Aufwand per 39.754 fl. 16½ kr. in den Buchzinsen per 40.583 fl. 76½ kr., welche von den Couponseinlösungsstellen im Auslande für die ihnen zur Verfügung gestellten Zahlmittel mit Rücksicht auf die nur allmähliche Verwendung derselben zu vergüten waren, seine mehr als genügende Deckung fand;
b) die persönlichen Bezüge mit 15.101 fl. 27½ kr., was hauptsächlich auf den erzielten Intercalarien beruht; endlich
c) die übrigen Rubriken aus verschiedenen mehr zufälligen Ursachen mit 2.007 fl. 89 kr.

Im Extraordinarium dieses Titels ergab sich zwar durch die nachträgliche Zahlung einer Provision, welche einem auswärtigen Bankinstitute noch für die bis Ende April 1884 besorgte Ausfolgung neuer Couponsbogen gebürte, ein präliminarmäßig nicht bedecktes Erfordernis von . . 1.469 fl. — kr.

Da jedoch der übrige außerordentliche Verwaltungsaufwand vorzugsweise infolge von Ersparungen, welche bei dem aus Anlass der Hinausgabe der neuen Eisenbahnobligationen angesprochenen Credite erzielt werden konnten, gegen den Voranschlag um . . . . 3.503 „ 88 „

geringer entfiel, resultirt im ganzen noch immer ein günstiger Erfolg von . . . . 2.034 fl. 88 kr.

Etatmäßige Staats-Einnahmen.

Bei dem Etat des **Reichsrathes** (Capitel 3) besteht die nicht präliminirte Einnahme per 60 fl. 7 kr. zum größten Theile (60 fl.) aus dem Erlöse für veräußerte Scartpapiere.

Beim **Ministerrathe** (Capitel 5) ist der ausgewiesene Mehrertrag der **officiellen Zeitungen** (Titel 1) von 8.854 fl. 55½ kr. bereits bei den betreffenden Ausgaben besprochen worden.

Bei dem **Telegraphen-Correspondenzbureau** (Titel 2) war der Erfolg um 4.430 fl. 6 kr. günstiger, weil vom k. und k. Ministerium des Äußern zu diesem Aufwande auch pro 1885 ein einmaliger Beitrag von 7.000 fl. geleistet wurde.

Ministerium des Innern. (Cap. 7.)

Das **Erträgnis des Reichsgesetzblattes** (Titel 1) war um 1.697 fl. 73 kr ungünstiger, weil die Anzahl der Privatabonnenten und der Absatz von einzelnen Exemplaren geringer war.

Das günstige Ergebnis im Ordinarium der **politischen Verwaltung in den einzelnen Ländern** (Titel 2) per 10.789 fl. 77½ kr. ergab sich hauptsächlich durch die Eingänge an Strafgeldern anlässlich veterinär-polizeilicher Übertretungen.

Was speciell die unter diesem Titel verrechneten Viehbeschautaxen anbelangt, so steht laut des nachfolgenden Ausweises den diesfälligen Gesammteinnahmen per 62.728 fl. 95 kr. an Kosten für die Viehbeschau ein Aufwand von 37.966 fl. 76½ kr. gegenüber.

Ausweis

über die pro 1885 eingeflossenen Viehbeschautaxen und die für dasselbe Jahr bestrittenen Viehbeschaukosten.

Post-Nr.	Kronland	Viehbeschau-Taxen		Kosten für die Viehbeschau	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Nieder-Österreich	11.635	88	4.455	2
2	Ober-Österreich	2.048	35	1.970	—
3	Salzburg	4.352	49	3.711	73½
4	Steiermark	3.594	33	3.482	24
5	Kärnten	1.101	48	916	31
6	Krain	161	67	161	67
7	Küstenland	673	36	351	20
8	Tirol und Vorarlberg	10.548	87	6.029	14
9	Böhmen	8.450	73	5.500	27
10	Mähren	11.030	38	7.225	—
11	Schlesien	1.956	88	606	—
12	Galizien mit Krakau	6.131	65	3.445	29
13	Bukowina	1.042	88	112	89
14	Dalmatien	—	—	—	—
	Summe	62.728	95	37.966	76½

Die Mehreinnahmen bei der **öffentlichen Sicherheit** (Titel 3) betragen 36.631 fl. 86½ kr., was vorzugsweise darin seinen Grund hat, dass von den in den Wiener Polizei-Rayon einbezogenen Gemeinden außer der laufenden Gebür auch die zur Tilgung der Beitragsrückstände aus den früheren Jahren zu leistenden Ratenzahlungen zum größten Theile abgestattet wurden, und dass namhafte, nicht compensirbare Ersätze für frühere Finanzperioden eingeflossen sind.

Beim **Straßenbau** (Titel 4) war der Erfolg im Ordinarium um 7.080 fl. 75 ½ kr. günstiger, weil im allgemeinen höhere Erlöse bei der Veräußerung der alten Requisiten und Materialien erzielt wurden, dann weil Ersätze eingeflossen sind, welche, als von früheren Finanzperioden herrührend, mit den correlativen Ausgabsrubriken nicht compensirt werden konnten.

Der günstige Erfolg im Extraordinarium per 3.073 fl. 44 kr. betrifft nicht compensirbare Beiträge und Ersätze. Der Betrag per 71.664 fl. besteht aus den Beiträgen für die Nonsthaler Straße in Tirol und musste darum als Einnahme nachgewiesen werden, weil die Ausgaben für diese Straßenherstellung in die Gebarung des Titels „Straßenbau" von der k. k. Statthalterei in Innsbruck einbezogen worden sind.

Beim **Wasserbau** (Titel 5) ergab sich der günstige Erfolg im Ordinarium per 12.034 fl. 82 kr., und zwar in Galizien durch die Erlöse für veräußerte Weidenruthen aus den Ärarial-Pflanzungen; in Böhmen, weil infolge der fortschreitenden Elberegulirung sich ein regerer Schiffsverkehr entwickelt hat und die Erträgnisse an Hafen- und Lagergebüren des Elbehafens zugenommen haben, endlich in Steiermark, weil uncompensirbare Rückersätze von vorschussweise für Adjacenten bestrittenen Wasserbaukosten zur Einzahlung gelangten.

Im Extraordinarium dieses Titels besteht der Erfolg per 2.061 fl. 83½ kr. aus nicht compensirbaren Rückersätzen, die in Galizien anlässlich verschiedener in früheren Jahren ausgeführter Flussregulirungsarbeiten auf Grund der Collaudirungs-Operate eingebracht worden sind, dann aus eingezahlten rückständigen Concurrenzbeiträgen zur Regulirung des Pruthflusses bei Kaliczanka in der Bukowina.

Außerdem haben sich im Ordinarium bei der **Centralleitung** 7 fl. 91 kr. und bei dem **Staatsbaudienste** 321 fl. 90 kr., dann im Extraordinarium bei dem Staatsbaudienste 1 fl. 34 kr., bei den **Epidemie- und Epizootieauslagen** 349 fl. 17 kr. und endlich an **Rückersätzen von Volkszählungsauslagen** 50 fl. 53 kr. in kleineren, nicht präliminirten Beträgen ergeben, da Rückersätze auf Auslagen früherer Finanzperioden stattfanden, während beim Staatsbaudienste überdies Ordnungsstrafen von Baubeamten in Galizien im Betrage von 241 fl. eingeflossen sind.

Beim **Ministerium für Landesvertheidigung** (Capitel 8) war der Erfolg bei der **Gendarmerie** (Titel 2) um 871 fl. 14½ kr. deshalb ungünstiger, weil sich bei den von der politischen Verwaltung geleisteten Ersätzen wegen Verminderung des Aufwandes die Quote geringer herausgestellt hat.

Bei der **Landwehr** sind die vorschussweise bestrittenen und derselben von den betreffenden Landesfonden rückersetzten Vorspanns- und Einquartierungszuschüsse, so wie die Erlöse für veräußerte unbrauchbare Materialien, Munitionsbestandtheile, Waffen &c., dann für ausgemusterte Pferde, so wie das Landsturmdepositum bei den Landesschützen in Tirol und Vorarlberg, zusammen ein Gesammtbetrag von 70.538 fl. 67½ kr., welcher nicht präliminirt war, als eigene Einnahme verrechnet worden.

Die nicht präliminirten Einnahmen bei Titel 4, und zwar bei §. 1 (Landwehr) per 4.776 fl. 74 kr., bei §. 2 (Rekrutirungskosten) per 29 fl. 37 kr., bei §. 3 (Militär-Polizei-Wache) per 27 fl. 25 kr., bei §. 4 (Gendarmerie) per 5.151 fl. 21 kr. und bei §. 5 (Unterstützungen hilfsbedürftiger Familien einberufener Reservisten) per 85 fl. 21 kr. sind durchwegs Ersätze, welche vermöge ihrer Provenienz aus früheren Finanzperioden mit den Ausgaben des Gegenstandsjahres nicht compensirt werden konnten.

Ministerium für Cultus und Unterricht.

Capitel 9.

A. Centrale.

Bei der **Schulaufsicht** (Titel 1) ergaben sich Mehreinnahmen von 219 fl. 93 kr., weil nicht präliminirte uncompensirbare Ersätze aus früheren Finanzperioden eingegangen sind.

Bei dem **Museum für Kunst und Industrie** (Titel 2, §. 1) waren die ordentlichen Einnahmen um 41 fl. 16 kr. höher wegen des größeren Absatzes an Gypsabgüssen, so wie wegen eingegangener Ersätze von in früheren Jahren gegebenen Vorschüssen gegenüber den geringeren Einnahmen aus dem Erlöse für Publicationen und an Eintrittsgeldern, letzteres wegen des schwächeren Besuches an Zahltagen.

Die außerordentliche Einnahme per 3 fl. 55 kr. betrifft einen nicht compensirbaren Ersatz von Auslagen für die im Jahre 1882 zu Triest stattgefundene Ausstellung.

Bei der **chemisch-technischen Versuchsanstalt** (Titel 2, §. 2) waren die Einnahmen um 128 fl. 5 kr. höher. Dieses günstige Ergebnis entstand durch höhere Eingänge für im Laboratorium ausgeführte Analysen, dann durch ein aus einer früheren Finanzperiode herrührendes Honorar für Vorträge.

Bei der **statistischen Central-Commission** (Titel 3) blieben im Ordinarium die Einnahmen um 785 fl. 7 kr. zurück wegen des geringeren Erlöses aus dem Verkaufe von Publicationen, wogegen ein nicht präliminirter Erlös für Scartacten erzielt wurde.

Ferner ergab sich im Extraordinarium ein um 47 fl. günstigerer Erfolg an Buchhändlerhonoraren für Publicationen.

Bei der **geologischen Reichsanstalt** (Titel 4) zeigen sich Mindereinnahmen um 471 fl. 40 kr. wegen des geringeren Erlöses aus dem Verkaufe von Publicationen, welcher durch die Mehreinnahmen an Taxen für im Laboratorium ausgeführte Analysen nicht aufgewogen wurde.

Bei der **Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus** (Titel 5) sind die Einnahmen um 1.506 fl. 25 kr. höher, theils weil der Erlös aus dem Vertriebe der Wetterberichte und Karten für das Jahr 1884 im Betrage von 1.340 fl. 5 kr. erst nach Ablauf der Rechnungsperiode 1884 abgeführt wurde, theils weil im Jahre 1885 selbst ein um 166 fl. 20 kr. höherer Erlös aus jenem Vertriebe sich ergab.

Die Einnahmen für **Kunst- und archäologische Zwecke** (Titel 6) waren bei der Akademie der bildenden Künste (§. 1) um 990 fl. größer, weil an Matrikelgebüren mehr einging, das Unterrichtsgeld im Wintersemester 1885/86 auch von den Gästen der Akademie entrichtet wurde und außer den präliminirten Regiekostenbeiträgen für drei Bildhauer- und drei Malerateliers noch Regiekostenbeiträge für wegen unbesetzter Professorenstellen verfügbar gewesene und daher vermietete Ateliers eingegangen sind.

Bei der Kunstschule in Krakau (§. 2) sind die Einnahmen um 49 fl. 12 kr. zurückgeblieben, weil im Gegenstandsjahre die Schulfrequenz geringer war.

Bei der **Centralleitung** ergaben sich nicht präliminirte Einnahmen von 408 fl. 97 kr., bestehend in dem Rückersatze eines zur Auszahlung von Präsenzgeldern für Mitglieder der Central-Commission in Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichts für das Jahr 1884 bestimmt gewesenen Betrages, dann in dem von der k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien aus dem Verschleiße der slavischen Kirchenbücher im Jahre 1884 erzielten Reinerlöse.

B. Cultus.

Die Einnahmen der Religionsfonde (Titel 7, §. 1—17 a) waren im Ordinarium in 11 Kronländern zusammen um 183.614 fl. 69 kr. hauptsächlich darum kleiner, weil fast in allen diesen Kronländern die

Erfolge an Religionsfondsbeiträgen infolge der Neubemessung für das Decennium 1881—1890 hinter den präliminirten Summen zurückgeblieben sind.

Größer waren die Einnahmen in Oberösterreich um 15.914 fl. 86 kr., in Steiermark um 1.814 fl. 87½ kr., in Istrien um 4.843 fl. 45 kr., in Dalmatien um 1.642 fl. 22½ kr. und in der Bukowina um 653 fl. 92½ kr. wegen höherer Intercalareinkünfte und Activinteressen, dann wegen Berichtigung von nicht präliminirten Vorschuss- und anderen Ersätzen.

Bei der Rubrik „Religionsfondsbeiträge" vertheilt sich der Erfolg für das Jahr 1885 nach den einzelnen Ländern, wie folgt:

Niederösterreich	mit	29.128 fl.	88½ kr.
Oberösterreich	„	36.846 „	39 „
Salzburg	„	9.787 „	30½ „
Tirol	„	689 „	32½ „
Vorarlberg	„	106 „	18½ „
Steiermark	„	9.732 „	58 „
Kärnten	„	11.468 „	73 „
Krain	„	2.566 „	60 „
Triest	„	83 „	11 „
Görz	„	247 „	14 „
Istrien	„	281 „	70½ „
Dalmatien	„	328 „	67½ „
Böhmen	„	90.443 „	91½ „
Mähren	„	84.415 „	1½ „
Schlesien	„	28.335 „	16 „
Galizien	„	29.602 „	30 „
Krakau	„	16.464 „	11 „
zusammen		350.527 fl.	13 kr.
Gegenüber dem Voranschlage per		545.688 „	—
erscheint daher der Erfolg ungünstiger um		195.160 fl.	87 kr.

Die außerordentlichen Einnahmen waren um 1.398 fl. 2½ kr. hauptsächlich darum geringer, weil in Böhmen die präliminirten Vorschusserſatzraten nicht zur Gänze (—1.683 fl. 75 kr.) eingezahlt worden sind, während Mehreinnahmen nur in Tirol durch Münzgewinn (57 fl. 9½) und in Böhmen durch die Einzahlung nicht präliminirter Rückersätze (226 fl. 58 kr.) von Ausgaben auf „Neubauten" aus früheren Jahren sich ergaben.

Die Einnahmen der **Religionsfondsforste und Domänen** (§. 18) sind im Ordinarium um 5.069 fl. 60 kr. höher ausgefallen.

Dieser Erfolg resultirt aus den Mehreinnahmen bei der Forstwirtschaft und an rückersetzten Ausgaben per 23.258 fl. 92 kr. nach Abzug der Mindereinnahmen bei der Landwirtschaft und bei den Nebenwirtschaften per 18.189 fl. 32 kr.

Bei der Forstwirtschaft beträgt die Mehreinnahme 8.776 fl. 85½ kr.; dieselbe ist erzielt worden in der Religionsfondsherrschaft Niepołomice in Galizien mit 4.356 fl. infolge des bedeutend günstigeren Brenn- und Nutzholzverkaufes, in Krain bei der Domäne Landstraß-Sittich ungeachtet des sehr ungünstigen Brennholzabsatzes mit 3.502 fl. infolge des im Forste Opatovagora eingeführten Köhlereibetriebes und des höheren Ertrages der Waldwiesen in diesem Forste, in Steiermark mit 3.048 fl. hauptsächlich infolge des mit der österreichischen alpinen Montanwerks-Gesellschaft abgeschlossenen Holzabstockungsvertrages und des günstigen Holzabsatzes überhaupt, in Österreich unter der Enns mit 1.236 fl., weil bei dem Religionsfondsgute St. Pölten ein größeres Nutzholzquantum erzeugt und dieses sowohl, als auch die vorräthig gewesenen Bau- und Sägehölzer im Offertwege zur

Veräußerung gelangt sind, in Österreich ob der Enns mit 1.111 fl. infolge höherer Nutzholzpreise und in Dalmatien endlich mit 386 fl., weil im Religionsfondsforste Dundo auf der Insel Arbe infolge der geodätischen Aufnahme der Umfangsgrenzen nebst dem präliminirten Holzeinschlage an der ganzen Umfangsgrenze mehrere Stockausschläge der immergrünen Eichen gefällt worden sind.

Dagegen ergab sich jedoch bei den Religionsfondsgütern Dobromil, Brzostek-Warzyce, dann Muszyna und Alt-Sandec hauptsächlich infolge der geringen Nachfrage nach Brennholz insbesondere im Kleinverschleiße ein Ausfall von 2.694 fl.

Ein weiterer namhafter Ausfall ergab sich in Kärnten mit 1.798 fl., weil die Fällungen des Gegenstandsjahres zwar ein größeres Brennholzquantum, dafür aber ein bedeutend geringeres Quantum des wertvolleren Nutzholzes ergeben haben.

Endlich sind noch in Tirol trotz der Verwertung der Sägeholzvorräthe des Jahres 1884 die Einnahmen aus der Forstwirtschaft um 360 fl. zurückgeblieben, weil die Brennholznutzung des Jahres 1885 erst im Jahre 1886 zur Erzeugung und Verwertung gelangt ist.

Die Mehreinnahme an rückersetzten Ausgaben per 14.482 fl. 6½ kr. ist vorzugsweise durch die von den Pächtern und Colonen in Dalmatien geleisteten Rückersätze an Vorschüssen und Steuern für frühere Jahre per 14.291 fl. 86½ kr., sowie durch sonstige kleinere Rückersätze bei anderen Domänen entstanden.

Bei der Landwirtschaft ist die Mindereinnahme per 7.622 fl. 41 kr. größtentheils dem Umstande zuzuschreiben, dass infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse in der Religionsfonds-Domäne im Küstenlande ein geringeres Salzquantum erzeugt worden ist, weshalb der bezügliche Einlösungsbetrag bedeutend geringer war, und dass in Galizien bei der Herrschaft Niepołomice die Pachtzinse für die an der Weichsel gelegenen Grundstücke infolge von Hochwasserschäden nicht zur Einzahlung gelangt sind.

Der Ausfall bei den Einnahmen aus Nebenwirtschaften per 10.566 fl. 91 kr. ist lediglich auf die Mindereinnahme bei der Badeanstalt in Krynica zurückzuführen, deren Frequenz infolge des ungünstigen Sommers und des Ausbruches der Blatternepidemie bedeutend schwächer war.

Die außerordentlichen Einnahmen sind um 2.835 fl. 92½ kr. höher gewesen durch die erfolgte Einzahlung der Versicherungssumme für die am Meierhofe in Warzyce abgebrannten Objecte, der ersten Rate des der Brunnencommission in Krynica im Jahre 1884 gegebenen Darlehens, von Kirchenbaukosten-Vorschüssen bei dem Religionsfondsgute in Wiener-Neustadt und einiger kleinerer Beiträge zu den Kosten der Grenzvermarkungen.

Die nicht präliminirte außerordentliche Einnahme per 73.609 fl 37½ kr. repräsentirt den zur Bedeckung des Kaufschillings für das landtäfliche Gut Ober-Voitsberg verwendeten Erlös aus der Veräußerung von Wertpapieren des steiermärkischen Religionsfondes.

Die Einnahmen bei den **Stiftungen und Beiträgen zu katholischen Cultuszwecken** (Titel 8) sind im Ordinarium um 1.398 fl. 83½ kr. zurückgeblieben, weil von einigen Kirchen wegen momentan eingetretener Zahlungsunvermögenheit die fällig gewesenen Rückzahlungsraten von Bauauslagen nicht zur Einzahlung gelangten.

Das Extraordinarium stellt sich um 400 fl. günstiger, weil in Niederösterreich infolge Reassumirung der bereits auf den Bauvorschuss der Gemeinde Bockfließ geleisteten Einzahlungen die Rückzahlungsrate für das Jahr 1885 gegenüber dem Präliminaransatze um jenen Betrag erhöht wurde.

Aus der Verwendung der Ausgabscredite bei den **Beiträgen zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken** ergab sich eine nicht präliminirte ordentliche Einnahme von 178 fl. 11 kr. infolge Hereinbringung älterer Activrückstände.

C. Unterricht.

Bei den **Hochschulen** (Titel 9) waren die ordentlichen Einnahmen bei den Universitäten (§. 1) um 4.936 fl. 34½ kr., dann bei der Hochschule für Bodencultur in Wien (§. 6) um 1.169 fl. 28 kr. höher, welcher günstige Erfolg im allgemeinen der Zunahme der Collegiengelder zuzuschreiben ist.

Hiezu kamen bei der Universität in Wien ein Erlös für veräußerte unbrauchbare Einrichtungsgegenstände, bei der Universität in Lemberg ein nicht präliminirter Mietzins für die Unterbringung der katholischen Pfarrgeistlichkeit der St. Nicolauskirche im Universitätsgebäude und bei der Universität in Krakau nicht compensirbare Ersätze von Curkosten für an den Kliniken verpflegte Kranke, sowie nicht präliminirte Interessen von bereits zur Veräußerung bestimmt gewesenen Wertpapieren, nachdem die Erhebungen wegen Freiverfügbarkeit derselben noch nicht zum Abschlusse gelangten.

Dagegen war der Erfolg bei den technischen Hochschulen (§. 5) um 16.077 fl. 50 kr. ungünstiger, weil im allgemeinen wegen Abnahme der Frequenz und zum Theile wegen häufigerer Befreiungen weniger Matrikelgebüren und Collegiengelder eingeflossen sind, außerdem aber bei der technischen Hochschule in Graz infolge der Pensionirung eines Professors der vom Lande Steiermark zu dessen Bezügen zu leistende Betrag entfallen ist.

Der bei der außerordentlichen Bedeckung im Titel 9 „Hochschulen“ nachgewiesene günstige Erfolg per 90.074 fl. 14 kr. ist dadurch entstanden, dass der steiermärkische Landesausschuss den Rest der ersten Rate des für den Bau der technischen Hochschule zu leistenden Beitrages mit 100.000 fl. eingezahlt hat und bei der Universität in Wien Interessen von einem fruchtbringend angelegten Collaudirungsnachlasse, sowie Rückersätze von Auslagen für die Ausrüstung der Sternwarte eingeflossen sind, wogegen bei der Universität in Czernowitz der präliminirte Beitrag des griechisch-orientalischen Religionsfondes per 10.000 fl. zur Herstellung eines eigenen Gebäudes für das naturwissenschaftliche Institut, sowie zur Ausführung eines Neubaues für die Lehrerbildungsanstalt erst nach Ablauf des Monates März 1886, also nach Schluss der Rechnungsperiode an das Landeszahlamt abgeführt wurde.

Bei den **Mittelschulen** (Titel 10) waren im Ordinarium bei den Gymnasien und Realgymnasien (§. 1) die Einnahmen um 11.169 fl. 30½ kr. geringer, weil in Böhmen die präliminirten Activinteressen aus dem Klattauer Gymnasialfonde nur zum Theile eingeflossen sind, dann jene aus dem Leitomischler Realschulfonde mit Ende März 1886 von der Gemeinde noch nicht geleistet waren, in Mähren das zur Erhaltung des Staats-Untergymnasiums in Mährisch-Trübau bestimmte Erträgnis der Gymnasialstiftungen wegen noch schwebender Verhandlungen nicht abgestattet wurde, dann weil von dem Beitrage der Stadtgemeinde Mährisch-Trübau für das Staats-Ober- und Untergymnasium theilweise Abschreibungen stattfanden und ein Betrag von 647 fl. 86 kr. im Rückstande verblieb. In Galizien sind die zur Erhaltung einiger Gymnasien zu leistenden Beiträge nicht zur Gänze, der von der Złoczówer Stadtgemeinde zu entrichtende Beitrag aber gar nicht zur Abstattung gelangt.

Außerdem haben in einigen Kronländern die Eingänge an Schulgeldern wegen der geringeren Anzahl der zahlungsfähigen Schüler, und zwar insbesondere in Böhmen trotz der Erhöhung des Schulgeldes vom Schuljahre 1885/86 an abgenommen.

Bei den Realschulen (§. 2) war der Erfolg um 14.595 fl. 45 kr. deshalb günstiger, weil die Eingänge an Schulgeldern in allen Kronländern mit Ausnahme der Bukowina, woselbst häufigere Befreiungen wegen der Dürftigkeit der Schüler gewährt werden mussten, theils wegen der eingetretenen Erhöhung der Schulgelder, theils wegen gesteigerter Frequenz sich günstiger stellten, dann deshalb, weil in Istrien und Böhmen nicht präliminirte, beziehungsweise frühere Jahre betreffende Beiträge eingezahlt wurden.

Hinsichtlich der außerordentlichen Einnahmen der Mittelschulen, und zwar der Gymnasien (§. 1) wird bemerkt, dass dem Präliminaransatze per 156.000 fl. (zweite Rate des bei der Prager städtischen Sparcasse zur Herstellung eines Gebäudes für das böhmische Obergymnasium auf der Neustadt in Prag aufgenommenen Darlehens) lediglich der unter Erfordernis - Capitel 9, Titel 15, §. 13

nachgewiesene Ausgabsbetrag per 112.098 fl. 3 kr. als correlative Einnahme gegenübergestellt werden konnte.

Dagegen erscheint der für diesen Gymnasialbau mit dem Gesetze vom 16. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 27) für das Jahr 1884 bewilligte, in diesem Jahre jedoch nicht zur definitiven Verrechnung gelangte Betrag per 55.000 fl. als eine nicht präliminirte Einnahme, welcher der unter Erfordernis Capitel 9, Titel 15, §. 13 ersichtliche gleich hohe Betrag per 55.000 fl. gegenüber steht.

Die bei den Beiträgen in der Bukowina sich ergebende Mehreinnahme per 48 fl. 76 kr. besteht in Verzugszinsen, welche die Stadtgemeinde Radautz wegen Nichteinhaltung des Einzahlungstermines ihres Beitrages anlässlich der successiven Errichtung der Ober-Gymnasialclassen zu leisten hatte.

Bei den Realschulen (§. 2) war der Erfolg an außerordentlichen Einnahmen deshalb um 576 fl. ungünstiger, weil die Gemeinde Gaudenzdorf den Rest des von ihr anlässlich der Errichtung der Realschule in Sechshaus zu entrichtenden Beitrages per 6.024 fl. mit 1.524 fl. statt in Raten bereits im Vorjahre auf einmal entrichtet hat.

Der bei den „**Studienbibliotheken**“ ausgewiesene Erfolg per 14 fl. 53 kr. besteht in dem von der Vorstehung der Bibliothek in Salzburg abgeführten Kassereste aus dem im Jahre 1884 behobenen Verlage zur Bestreitung der Beheizungsauslagen.

Beim „**Industriellen Bildungswesen**“ (Titel 11) waren im Ordinarium die Einnahmen der gewerblichen Schulen (§. 1) um 2.572 fl. 76½ kr. geringer. Im allgemeinen entstand dieser Mindererfolg durch das geringere Erträgnis an Schulgeldern infolge der Abnahme der Frequenz und der mehrfachen Befreiungen von der Entrichtung des Schulgeldes bei einigen Anstalten, ferner weil bei der maschinengewerblichen Fachschule in Klagenfurt (ungünstiger um 1.443 fl. 82 kr.) die Beiträge des Landes und der kärntnerischen Sparkasse nicht an die Staatscasse abgeführt, sondern directe zu Handen der Anstaltsleitung erfolgt wurden, dann weil der Erlös für Erzeugnisse und Materialien geringer war.

Bei der Probiranstalt für Gewehrläufe in Ferlach sind die Probirtaxen erst vom 1. März 1885 an eingeflossen, bei der Fachschule für Goldschmiedekunst in Prag ist der Beitrag der Handelskammer, bei der Zeichen- und Modellirschule in Klagenfurt sind die Beiträge des Industrie- und Gewerbe Vereines, sowie der kärntnerischen Gewerbehalle nicht eingegangen, endlich ist der Erlös für Vorlagewerke zurückgeblieben.

Im Extraordinarium der gewerblichen Schulen (§. 1) war der Erfolg um 366 fl. 25 kr. günstiger, weil ein nicht compensirbarer Rückersatz aus dem außerordentlichen Aufwande für die „gewerblichen Fachschulen und Hilfsmittel gewerblicher Fachbildung“ zur Verrechnung gelangte.

Im §. 2 „Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens“ ist der Erfolg im Ordinarium deshalb um 111 fl. 59 kr. ungünstiger, weil die Einnahme aus den analytischen Arbeiten der Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien, welche überhaupt veränderlicher Natur sind, geringer waren.

Bei den „**Special-Lehranstalten**“ (Titel 12) ergaben sich im Ordinarium Mehreinnahmen bei der Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg (§. 2) per 627 fl. 44 kr. durch Heil- und Verpflegskosten-, dann Hufbeschlag-Ersätze, sowie auch beim Ertrage der Realitäten.

Der nicht präliminirte Erfolg bei der Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien per 81 fl. 8 kr. besteht in einem Ersatze aus dem Jahre 1884, welcher, weil erst nach Ablauf des Monates März 1885 hereingebracht, mit den Auslagen des Jahres 1884 nicht compensirt werden konnte.

Bei den „nautischen Unterrichtsanstalten“ (§. 3) war der Erfolg im Ordinarium im ganzen um 4.201 fl. 56 kr. ungünstiger, nachdem die Stadtgemeinde Triest die Zahlung der Beiträge zum Aufwande der Handels- und nautischen Akademie bis zur Austragung des hierüber schwebenden Rechts-

streites verweigerte und überdies bei der genannten Lehranstalt weniger Chronometertaxen eingehoben wurden. Dagegen waren wegen der größeren Anzahl zahlungsfähiger Schüler die Eingänge an Schulgeldern bei allen nautischen Unterrichtsanstalten höher.

Bei den „**Volksschulen**" (Titel 13) waren die Einnahmen im Ordinarium der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten (§. 1) um 9.162 fl. 11 kr. ungünstiger. Im allgemeinen ist dies in der Mehrzahl der Länder dem geringeren Besuche der Übungsschulen und Kindergärten seitens zahlungsfähiger Kinder zuzuschreiben, dann sind beim Civil-Mädchen-Pensionate in Wien wegen des niedrigeren Standes der Privatzöglinge, beziehungsweise der Verpflegstage weniger Verpflegskosten-Pauschalbeträge der Stiftungs- und Privatzöglinge eingegangen. In Böhmen ist der für die Benützung der Turnhalle der böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Prag von Seite des böhmischen Obergymnasiums auf der Neustadt, des böhmischen Real-Obergymnasiums und des akademischen Obergymnasiums mit zusammen 800 fl. zu entrichtende präliminirte Mietzins nicht abgestattet worden, weil die Turnhalle noch nicht fertiggestellt war.

Bei den Stipendien-Rückersätzen (§. 2) wurde eine Mehreinnahme von 481 fl. 18½ kr. dadurch herbeigeführt, dass in einigen Kronländern nicht präliminirte Ersätze eingeflossen sind.

Bei den Staatsvolksschulen (§. 4) waren die Einnahmen um 693 fl. geringer, weil bei der deutschen Staatsvolksschule in Trient, dann bei den Staatsvolksschulen für Knaben und Mädchen in Triest die Anzahl der Befreiungen größer war.

Als Ersatz von Beiträgen für Volks- und Bürgerschulen (§. 5) ist ein nicht präliminirter Erlös per 40 fl. 32 kr. für veräußertes Materiale zur Verrechnung gelangt.

Im Extraordinarium ergab sich bei den Ersätzen von Auslagen „zur Hebung des Volksschulwesens" (§. 3) ein Mehrerfolg von 185 fl. 83 kr. durch die Rückzahlungen auf die in Dalmatien an Eigenthümer der zu Schulzwecken gemieteten Häuser erfolgten Adaptirungs-Vorschüsse.

Bei den „**Stiftungen und Beiträgen**" (Titel 14) ist der Erfolg an Beiträgen im Ordinarium deshalb um 3.723 fl. 48½ kr. günstiger, weil von Seite der Schulbücher-Verlags-Direction in Wien nebst dem präliminirten Mietzinse per 2.500 fl. für die Localitäten im Unterrichtsgebäude am Schwarzenbergplatze für die Zeit vom 1. Mai bis Ende October 1885 noch die weitere Zinsrate vom 1. November 1885 bis Ende April 1886 sammt Nebengebüren im Betrage von 462 fl. 50 kr. abgeführt, dann vom österreichischen Museum für Kunst und Industrie und vom Taubstummen-Institute in Wien Rückersätze aus früheren Jahren geleistet wurden, außerdem aber aus dem Vertriebe des Lehrbuches „Paradigmen der arabischen Schriftsprache" ein Erlös eingegangen ist.

Bei den „**Studienfonden**" (Titel 15) war der Erfolg bei den Einnahmen der Fonde (§. 1) im Ordinarium um 25.145 fl. 35½ kr. günstiger.

Hiezu haben hauptsächlich die Mehreinnahmen an für das Jahr 1885 noch nicht präliminirten Mietzinsen des Postsparkassenamtes für die Localitäten im alten Bibliotheksgebäude und im alten Stadtconvicte, sowie im sogenannten Stöckelgebäude, dann auch die für an Private vermietete Localitäten im Stadtconvicte eingegangenen Mietzinse beigetragen. In Galizien ergab sich durch nicht mehr präliminirte Interessen von den zur Veräußerung bestimmt gewesenen, jedoch wegen noch nicht zum Abschlusse gelangter Erhebungen über die Freiverfügbarkeit derselben im Jahre 1885 noch nicht veräußerten Wertpapieren, sowie durch den Erlös aus dem Verkaufe von in früheren Jahren verlegten Gymnasial-Lehrbüchern; in Salzburg durch einen dem Studienfonde als Mitinteressenten zugeflossenen höheren Ertrag der Eisengewerkschaft Achthal-Hammerau in Baiern eine Mehreinnahme. In Görz wurden rückständige Interessen von einigen Erstehern der veräußerten Clemse'schen Stiftungsgüter hereingebracht, in Dalmatien ergaben sich Activinteressen von Staatsobligationen, in welchen der Erlös für veräußerte Grundstücke und Realitäten des Studienfondes, sowie die Eingänge aus Erbzins-Einlösungen fruchtbringend angelegt werden.

Im Extraordinarium waren die Einnahmen dagegen um 111 fl. 68 kr. geringer, weil einige Emphyteuten der ehemaligen Studienfondsdomäne Altsattel-Hrádek in Böhmen die von ihnen zu entrichtenden Robotreluitions- und Grundzinsbeiträge nicht zu den festgesetzten Terminen eingezahlt haben.

Bei den Einnahmen der **Studienfondsforste und Domänen** (§. 2) ergab sich ein Ausfall von 634 fl. 20½ kr.

Bei der Domäne Millstadt ist für die zum Einschlage gelangten minderwertigen Durchforstungshölzer der präliminirte Erlös nicht erreicht, für die Grundalpe statt des präliminirten Pachtzinses per 1.000 fl. nur ein solcher von 650 fl. erzielt, für eine Wohnung infolge der vom Mieter derselben bestrittenen Herstellungskosten ein geringerer Mietzins gezahlt worden und das Jagderträgnis infolge der ungünstigen Hochwildjagden im Grundwalde geringer ausgefallen.

Aus diesen Gründen sind die Einnahmen bei der vorgenannten Domäne um 1.023 fl. 9 kr. zurückgeblieben.

Auch bei den Gymnasialfonds-Domänen von Ragusa sind die Einnahmen trotz der von den Pächtern und Colonen geleisteten Steuer- und Vorschuss-Rückersätze für frühere Jahre um 504 fl. 34 kr. zurückgeblieben, weil die Pachtzinse für Objecte der Land- und Nebenwirtschaften theils nicht rechtzeitig eingezahlt, theils infolge Verkaufes einiger Grundstücke herabgemindert worden sind.

Dagegen ist jedoch bei den Gymnasialfondsforsten von Ragusa hauptsächlich infolge der vom Pächter der Cerealiengiebigkeiten der Colonen für die ganze dreijährige Pachtdauer auf einmal geleisteten Pachtzinszahlung jährlicher 480 fl. eine Mehreinnahme von 893 fl. 22½ kr. erzielt worden.

Finanzverwaltung (Cap. 10).

Bei der **Centralleitung** mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, dann des Grundsteuer-Catasters haben sich die verschiedenen zufälligen Mehreinnahmen per 1.054 fl. 75½ kr.
durch den Ausfall bei dem Erlöse für Scartpapiere per . . . . 658 „ 67 „
auf den im Rechnungsabschlusse nachgewiesenen Betrag von . . . . 396 fl. 8½ kr.
herabgemindert.

Bei den **leitenden Finanzbehörden** (Titel 2) besteht die Mehreinnahme per 339 fl. 9½ kr. lediglich aus zufälligen Ersätzen aller Art.

Beim **directen Steuerdienste** (Titel 3) ist die Mindereinnahme per 1.577 fl. 6 kr. dem Umstande zuzuschreiben, dass die meist ganz zufälligen „Ersätze aller Art“ sich im vorhinein nicht genau bestimmen lassen.

Bei den **Kassen** (Titel 4) liegt die Mindereinnahme per 758 fl. 56½ kr. in dem Zurückbleiben der Eingänge bei der Rubrik „Ersätze aller Art“.

Im Ordinarium der **Finanzwache** (Titel 5) beruht die Mindereinnahme per 1.859 fl. 96 kr. wesentlich darauf, dass der von der Kaiser Franz Joseph-Bahn für die gefällsämtliche Überwachung des Wiener Bahnhofes alljährlich zu entrichtende und in den bezüglichen Präliminaransatz pro 1885 noch einbezogene Betrag per 8.250 fl. wegen der inzwischen erfolgten Verstaatlichung der gedachten Bahn nicht mehr zur Einzahlung gelangte. Der hiedurch entstandene Ausfall wurde indess durch zufällig größere sonstige „Ersätze aller Art“ und durch eine in der Erhöhung des Mannschaftsstandes begründete Mehreinnahme an Mannschaftseinlagen bis auf den obbezifferten Betrag herabgemindert.

Bei den **Steuerämtern** (Titel 6) ist die Mehreinnahme von 4.438 fl. 63½ kr. zunächst durch den zufällig größeren Erfolg an Ersätzen aller Art, außerdem aber dadurch begründet, dass die Summe der anlässlich der Auftheilung von Bezirksstraßenumlagen in Schlesien an das Ärar zu entrichtenden Regiekostenbeiträge in namhafter Weise sich erhöhte.

Bei den **Finanzprocuraturen** (Titel 7) ist die Mindereinnahme von 2.177 fl. 34 kr. durch das zufällig geringere Ergebnis in der Rubrik „Von sachfälligen Parteien einzubringende Fiscal-Deserviten" begründet.

Bei der **Zollverwaltung** (Titel 8) beruht das ungünstige Ergebnis im Ordinarium per 6.582 fl. 93½ kr. hauptsächlich darauf, dass die bei den Ersätzen aller Art veranschlagte Vergütung für Rosmarinöl die Präliminarziffer nicht erreichte.

Beim Münzgewinn rührt der ungünstige Erfolg per 120 fl. 53½ kr. theils von den geringeren Einnahmen in Gold, theils davon her, dass die zur Compensirung geeigneten Einnahmen in Gold von den correlativen Ausgabsrubriken in Abschlag gebracht wurden.

Bei der **Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters** (Titel 9) beruht das günstige Ergebnis per 5.637 fl. 82½ kr. zum Theile darauf, dass einerseits infolge größerer Privatbestellungen die Einnahmen für Mappenabdrücke und für Ausfertigung von Besitzbogen und Parcellenprotokollen um 38.589 fl. 32 kr. sich erhöhten, während anderseits bei den Evidenzhaltungs-, Umschreibe- und Vermessungsgebüren ein Ausfall von 36.616 fl. 51 kr. sich ergab, weil die bezeichneten Gebüren nicht durchwegs noch im Laufe der Rechnungsperiode zur Vorschreibung und Einzahlung gelangten. Der Rest der oberwähnten Mehreinnahmen entfällt auf zufällige aus früheren Jahren herrührende Ersätze aller Art.

Bei der **allgemeinen Kassenverwaltung** (Capitel 11) gründet sich die Mehreinnahme an **Regiekostenbeiträgen aus Fonden** (Titel 1) per 2.522 fl. 21½ kr. hauptsächlich auf die Erhöhung einiger Beiträge in Niederösterreich und auf die Begleichung von Rückständen in Böhmen.

Die **rückzuzahlenden Activforderungen des Staates** (Titel 2) waren infolge der Berichtigung nicht präliminirter Ersätze und Zinsen von älteren Ausständen höher:

in Salzburg um		610 fl. 16½ kr.
„ Tirol „		666 „ 90 „
„ Kärnten „		200 „ — „
„ Dalmatien „		11.035 „ 50 „
„ Mähren „		7.501 „ 21½ „
„ Schlesien „		358 „ — „
zusammen um		20.371 fl. 78 kr.
Dagegen waren dieselben geringer:		
im Küstenlande um	6.191 fl. 50 kr.	
in Böhmen „	29.494 „ 12 „	
„ Galizien „	549 „ 66½ „	
zusammen um		36.235 „ 28½ „
somit im ganzen geringer um		15.863 fl. 50½ kr.

Das Zurückbleiben dieser Einnahmen erklärt sich in der Hauptsache dadurch, dass

a) im Küstenlande die Verhandlungen wegen Rückersatzes der zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix erfolgten Vorschüsse bis Ende der Verrechnungsperiode 1885 noch nicht finalisirt waren;

b) in Böhmen wegen Abänderung der Annuitätsraten (von 10.459 fl. 21 kr. auf 8.226 fl. 74 kr.) und wegen der in früheren Jahren geleisteten Abschlagszahlungen auf das Darlehen per 250.000 fl., welches die Besitzer der im Februar 1879 inundirten Dux-Ossegger Kohlenwerke erhalten haben, die zu Ende December 1885 fällig gewesene Semestralrate per 10.459 fl. 21 kr. entfiel und überdies die fälligen Raten von den auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 25. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 42) gewährten Vorschüssen nicht zur Gänze berichtigt wurden;

c) in Galizien ein Theil der präliminirten Activforderungen im Rückstande verblieb.

Bei den **Überschüssen cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Überschüssen** (Titel 3) ergab sich durch nicht vorhergesehene Eingänge namentlich in Steiermark (9.678 fl. 94 kr.) und in Galizien (1.120 fl. 64½ kr.) im ganzen ein günstiger Erfolg von 10.621 fl. 17½ kr.

Die **Militärtaxe** (Titel 4) hat:

in Österreich unter der Enns	114.904 fl.	43	kr.
„ „ ob „ „	41.100 „	—	„
„ Salzburg	7.249 „	—	„
„ Tirol	42.828 „	73½	„
„ Steiermark	57.931 „	11	„
„ Kärnten	23.114 „	12	„
„ Krain	24.795 „	55	„
im Küstenlande	26.392 „	61	„
in Dalmatien	20.728 „	49	„
„ Böhmen	358.885 „	6½	„
„ Mähren	146.163 „	17	„
„ Schlesien	37.423 „	30	„
„ Galizien	172.105 „	2	„
„ der Bukowina	34.709 „	59	„
zusammen	1,108.330 fl.	19	kr.,
somit gegen das auf Grund der Nachweisungen der Bemessungsbehörden aufgestellte Präliminare per	1,200.000 „	—	„
um den Betrag von	91.669 fl.	81	kr.

weniger eingebracht.

Der Grund dieser Mindereinnahmen liegt in dem Anschwellen der Rückstände, welche mit Anfang der Rechnungsperiode 1885 365.122 fl. 80 kr. und mit Ende derselben 540.442 fl. 67½ kr. betragen haben.

Die **verschiedenen Zuflüsse** (Titel 5) sind im Ordinarium zufällig um 15.734 fl. 25½ kr. geringer gewesen, weil hierauf nur nach dem Durchschnitte früherer Jahre präliminirt werden kann und diese Einnahmen in den Jahren 1881, 1882 und 1883, welche die Basis des Voranschlages pro 1885 bilden, eben auch zufällig ergiebiger eingeflossen sind.

Die außerordentlichen Einnahmen dieses Titels setzen sich aus folgenden Posten zusammen:

1. Zinsen von den in der angeschlossenen Nachweisung mit dem Stande zu Ende December 1885 aufgeführten Effecten der Staatscentralcasse	289.525 fl.	52	kr.
2. Zinsenertrag aus der Fructificirung von Barbeständen, beziehungsweise von schwebenden Vorschüssen	53.899 „	77	„
3. Einnahmen aus den zum Verkaufe bestimmten Salzachauen	2.869 „	32½	„
4. Einnahmen durch Realisirung von Effecten aus Überschussabfuhren der Länderkassen	20.798 „	93	„
5. Differenz zwischen den Aufzahlungen bei der Obligationsconvertirung und den Rückführungen hieran	3.576 „	11½	„
6. Differenz zwischen dem Erfordernisse an Zinsen und Capitalien der Krakau-oberschlesischen Eisenbahnschuld und den diesfälligen Deckungsabfuhren der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	1.894 „	69	„
7. verschiedene kleinere Beträge, im ganzen	283 „	42	„
zusammen	372.847 fl.	77	kr.
Präliminirt waren	520.000 „	—	„
Es ergab sich daher eine geringere Einnahme von	147.152 fl.	23	kr.,

welche ebenso wie jene im Ordinarium durch die Veränderlichkeit der verschiedenen Zuflüsse begründet erscheint.

Der nicht präliminirte Münzgewinn per 599 fl. 41 kr. betrifft das Agio von in Gold eingeflossenen unter den obigen Posten 1 und 6 (543 fl. 32 kr. und 56 fl. 9 kr.) mitbegriffenen Zinsen.

Nachweisung

der Effecten der Staatscentralcasse mit dem Stande zu Ende December 1885.

	Nennwerth fl.	Nennwerth kr.	Zinsenertrag im Jahre 1885 fl.	Zinsenertrag im Jahre 1885 kr.	Anmerkung
Staatslose:					
1854er	2.250	—	176	40	
1860er	28.300	—	1.134	—	
1864er	1.050	—	—	—	
Comorentenscheine	28	—	—	—	
	31.628	—			
Privatlose	3.950	30	26	34	
Grundentlastungsobligationen	65.630	—	3.559	18½	
Prioritäten der Buštěhrader Eisenbahn	22.500	—	1.125	—	
Actien:					
der Kaiser Franz Joseph-Bahn *)	—	—	113.876	39	*) Die im Vermögen der Staatscentralcasse gewesenen 17.225 Stück Actien der Kaiser Franz Joseph-Bahn im Nominalbetrage von 3,445.000 fl. wurden auf Grund des Artikels VIII des Finanzgesetzes vom 8. April 1884 (R. G. Bl. Nr. 45) im I. Quartal 1885 veräußert.
„ Buštěhrader Eisenbahn	1,500.000	—	75.000	—	
„ Wiener-Neustädter Locomotivfabrik	600.000	—	60.000	—	
„ Kremsthalbahn	300.000	—	9.000	—	
„ Czernowitz-Nowosielica-Bahn	350.000	—	—	—	
„ Fehring-Fürstenfelder Bahn	300.000	—	—	—	
„ Asch-Rossbach-Bahn	135.000	—	—	—	
	3,185.000	—			
Noten-, Silber- und Goldrente	508.472	50	21.827	5	
Andere öffentliche Anlehen	29.265	24	864	85	
Verschiedene andere minder belangreiche Effecten	32.576	82	2.936	30½	
Totalsumme	3,879.022	86	289.525	52	

Bei sämmtlichen **directen Steuern** (Cap. 12—16) als ordentlichen Einnahmen und bei deren Nebengebüren (Cap. 17, 18) als außerordentlichen Einnahmen übersteigen die cassemäßigen Schluss-ergebnisse im ganzen den Staatsvoranschlag für das Jahr 1885 um 3,349.970 fl. 79½ kr., ferner den Staatsvoranschlag für das Jahr 1884 um 4,202.970 fl. 79½ kr., endlich die Gesammteinnahme im Jahre 1884 um 1,165.926 fl. 40 kr.

Bei der **Grundsteuer** (Cap. 12) ist die Mehreinnahme von 389.772 fl. 81½ kr. dem Umstande zuzuschreiben, dass in mehreren Ländern auf ältere Steuerrückstände namhafte Beträge zur Einzahlung gelangten, wogegen die wegen der Dürre des Jahres 1885 in anderen Ländern bewilligten außer-ordentlichen Grundsteuernachlässe zum großen Theile erst im Jahre 1886 zur Realisirung gelangten.

Bei der **Gebäudesteuer** (Cap. 13), welche sich aus der Hauszinssteuer per 21,680.414 fl. 79 kr. und aus der Hausclassensteuer per 5,361.668 fl. 8½ kr. zusammensetzt, wurde trotz des wegen bewilligter Abschreibungen, beziehungsweise Zufristungen eingetretenen Ausfalles im Küstenlande und in der Bukowina zusammen per 18.042 fl. 84½ kr. ein Mehrertrag von 650.082 fl. 87½ kr. erzielt, und zwar bei der Hauszinssteuer von 575.414 fl. 79 kr. und bei der Hausclassensteuer von 74.668 fl. 8½ kr. Dieser günstige Erfolg findet theils in den Wirkungen des Gesetzes vom 9 Februar 1882 (R. G. Bl. 17), theils darin seine Begründung, dass an der Hauszinssteuer infolge der Mietzins-steigerungen insbesondere in Wien mit seinen Vororten, dann in mehreren anderen Landeshaupt-städten und größeren Orten, sowie durch den Ablauf der zeitlichen Steuerfreiheit vieler Gebäude, ferner auch an der Hausclassensteuer durch Nachtragsvorschreibungen für früher theils zu gering, theils noch nicht besteuerte Wohngebäude ein namhafter Zuwachs an der Schuldigkeit eingetreten ist.

Das günstige Ergebnis per 106.769 fl. 83½ kr. bei der **fünfprocentigen Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude** (Cap. 14) wurde mit Ausnahme von Vorarlberg, Istrien, Mähren und Schlesien, wo sich wegen Übertrittes einer größeren Anzahl von hauszinssteuerfreien Gebäuden in die Steuerpflicht ungünstigere Erfolge zusammen um 2.926 fl. 52 kr. ergaben, größtentheils durch erhöhte Bauthätigkeit und Einzahlung von Rückständen erreicht.

Bei der **Erwerbsteuer** (Cap. 15) ergaben sich mit Ausnahme von Tirol, wo durch die Been-digung des Baues der Arlbergbahn viele Gewerbe eingingen und ein Ausfall von 1.363 fl. 96½ kr. hervortrat, sonst allerwärts günstige Ergebnisse, durch welche sich der Gesammterfolg dieser Steuer gegen den Voranschlag um 587.372 fl. 89 kr. höher stellt.

Dieses günstige Resultat ist hauptsächlich der stattgefundenen Zunahme von Gewerben, sowie der Hereinbringung von älteren Rückständen zuzuschreiben.

Von dem günstigen Gesammterfolge bei der **Einkommensteuer** (Cap. 16) per 1,291.810 fl. 99½ kr. entfallen:

a) auf die Einkommensteuer von fixen Bezügen der Staatsbediensteten . . . 102.947 fl. —

b) auf jene von Zinsen aus öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen . . . . 23.487 „ 6 kr.

und

c) auf die sonstige Einkommensteuer . . . . 1,165.376 „ 93½ „

Der Mehrertrag sub a erklärt sich insbesondere dadurch, dass bei Aufstellung des Präliminars für 1885 lediglich der Erfolg an dieser Steuer vom Jahre 1883 zum Anhaltspunkte diente, während der thatsächliche Eingang im Jahre 1885 dem seit 1883 infolge von Personalvermehrungen und Vorrückungen der Functionäre in höhere Gehaltsstufen geänderten Stande der einkommensteuer-pflichtigen Bezüge entspricht.

Der Mehrertrag sub b ergab sich zum größten Theile dadurch, dass in Galizien ein namhafter Theil der im Jahre 1884 fällig gewesenen Coupons erst im Jahre 1885 zur Einlösung und die hievon entfallende Einkommensteuer zur Abrechnung gelangte.

Was endlich den Mehrertrag sub c betrifft, so wurde derselbe durch die theilweise Besserung der Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse, durch die Tilgung namhafter Rückstände aus den Vorjahren

und in mehreren Ländern durch die infolge der definitiven Einkommensteuerbemessung der Südbahngesellschaft für die Jahre 1880 bis 1883 geleisteten Nachtragszahlungen erzielt.

Nur in Oberösterreich, Salzburg, Galizien und in der Bukowina konnten aus verschiedenen zufälligen Ursachen die angehofften Präliminarsummen nicht erreicht werden.

Das Mehrergebnis bei den **Steuerexecutionsgebüren** (Cap. 17) per 296.627 fl. 70 kr. ist insbesondere eine Folge der Einführung des Institutes der stabilen Steuerexecutoren auch in Galizien und in der Bukowina, dann der auch bezüglich des Königreiches Böhmen getroffenen Anordnung, dass alle Executionsgebüren im Empfange und alle Executionskosten in Ausgabe zu verrechnen sind, während früher nur die Überschüsse an Executionsgebüren zur Nachweisung gelangten.

Bei der im Jahre 1884 stattgefundenen Präliminirung der Executionsgebüren für das Jahr 1885 konnte auf alle diese Verhältnisse in Ermanglung sicherer Anhaltspunkte nicht der geeignete Bedacht genommen werden.

In mehreren Ländern, nämlich in Tirol und Vorarlberg, Kärnten, Krain, Küstenland, Mähren und Schlesien ergaben sich Mindereingänge gegenüber den Präliminarpositionen zusammen per 13.468 fl. 90½ kr., welche bei dem obigen Gesammt-Mehrerträgnisse bereits abgerechnet und zum größten Theil auf die im Executionsverfahren gegen die kleineren Steuerträger gewährten Erleichterungen zurückzuführen sind.

Von der Mehreinnahme an **Verzugszinsen von rückständigen Steuern** (Cap. 18) per 26.931 fl. 55½ kr. entfällt der weitaus größte Theil auf Galizien (mit 24.020 fl. 54 kr.), und wurde derselbe in diesem Lande nicht nur infolge der minder prompten Einzahlung der Steuern, sondern zum Theile auch durch die genauere Überwachung des Vorganges bei Aufrechnung der Verzugszinsen nach dem Gesetze vom 4. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23) erzielt.

In mehreren anderen Ländern sind die Einnahmen an Verzugszinsen infolge pünktlicherer Steuerentrichtung um 5.887 fl. 15 kr. hinter den Präliminaransätzen zurückgeblieben. Außerdem sind in Oberösterreich an rückersetzten Steuerexecutionskosten 602 fl. 13 kr. eingegangen, welche den Dienst der Vorjahre betreffen und daher mit der correlativen Ausgabe nicht compensirt werden konnten.

Übrigens wird beigefügt, dass unter dem im Rechnungsabschlusse für den laufenden Dienst ausgewiesenen Gesammterfolge an directen Steuern (Cap. 12—16) per 92,301.094 fl. 47 kr. die Summe von 4,991.816 fl. 32 kr. inbegriffen ist, welche in der Zeit vom 1. April bis Ende December 1885 thatsächlich auf die Rückstände aus den Vorjahren zur Zahlung gelangte.

Hievon entfallen auf die:

Grundsteuer	1,033.426	fl. 94	kr.
Gebäudesteuer	942.666	„ 19½	„
5% Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	53.753	„ 16	„
Erwerbsteuer	908.731	„ 46½	„
und Einkommensteuer	2,053.238	„ 56	„

Im **Zollgefälle** (Cap. 19) beruht bei den ordentlichen Einnahmen das ungünstige Ergebnis per . . . 2,283.608 fl. 88½ kr.
darauf, dass die Eingangszölle sammt Nebengebüren hauptsächlich infolge der Abnahme des Importes an raffinirten Mineralölen und zum Theile auch infolge geringerer Einfuhr von Manufacturwaren, Eisen, Eisenwaren und Maschinen um . . . 2,342.167 „ 63 „
hinter dem Präliminare zurückgeblieben, dagegen die Ausgangszölle infolge stärkerer Ausfuhr von Hadern und anderen Abfällen zur Papierfabrication um . . . 18.301 „ 42 „
und die Gefällssicherstellungen um . . . 40.257 „ 32½ „
günstiger ausgefallen sind.

Übrigens haben die ordentlichen Einnahmen dieses Capitels, wie bereits bei der Besprechung der Ausgaben angedeutet wurde, für die diesseitigen Finanzen nur den Charakter einer durchlaufenden Gebarung.

Im Extraordinarium rührt der ungünstige Erfolg an **Münzgewinn** (Titel 2) per . . . . 816.754 fl. 79 kr.
daher, weil die reinen Zolleinnahmen in Gold (in Österreich, Ungarn und den occupirten Ländern zusammen genommen) mit . . . . 9,302.755 „ 49 „
resultiren, während dieselben bei der Aufstellung des Präliminares mit . . . 16.883.758 „ — „
also um . . . . 7,581.002 fl. 51 kr.
höher in Ansatz kamen.

Einerseits sind, wie oben bemerkt wurde, die Zolleinnahmen überhaupt zurückgeblieben, anderseits ist der weitaus größere Theil der Zölle statt in effectivem Golde in Silber mit Aufgeld eingegangen.

Bei den Einnahmen aus der **Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen** (Titel 3) stellt sich das Ergebnis um . . . . 63.132 fl. 66½ kr.
und bei dem Agio von diesen Einnahmen um . . . . 9.936 „ 18 „
ungünstiger dar aus den bei Titel 2 bereits erwähnten Gründen.

Im **Verzehrungssteuergefälle** (Cap. 20) waren die Einnahmen höher:
bei der **Brantweinsteuer** (Titel 1) um 283.401 fl. 48 kr. infolge der Wirkungen des Gesetzes vom 19. Mai 1884 (R. G. Bl. Nr. 63);
bei der **Spirituspresshefensteuer** (Titel 2) um 48.669 fl. 96 kr. gleichfalls infolge der Wirkungen des vorstehend angeführten Brantweinsteuergesetzes;
bei der **Wein- und Moststeuer** (Titel 3) um 20.047 fl. 93½ kr. wegen Abschlusses vortheilhafter Pacht- und Abfindungsverträge;
bei der **Biersteuer** (Titel 4) um 751.377 fl. 43 kr. durch den gesteigerten Consum;
bei der **Fleisch- und Schlachtviehsteuer** (Titel 5) um 127.182 fl. 53 kr. durch die bei den Pacht- und Abfindungsverhandlungen erzielten günstigen Resultate;
bei der **Verbrauchsteuer von Mineralöl** (Titel 7) um 631.308 fl. 45 kr. infolge der stetig fortschreitenden Entwicklung der galizischen und niederösterreichischen Mineralölraffinirung und des erhöhten Absatzes an raffinirten inländischen Mineralölen im allgemeinen;
bei der Verzehrungssteuer von **sonstigen Verbrauchsgegenständen** (Titel 8) um 43.215 fl. 73½ und zwar anläslich der größeren Einfuhr verzehrungssteuerpflichtiger Gegenstände nach Wien (36.652 fl. 10½ kr.) und des größeren Consums in Dalmatien (6.563 fl. 63 kr.);
bei den **Pachtungen** (Titel 9) um 15.592 fl. 77 kr. infolge Erhöhung der Pachtschillinge in den geschlossenen Städten Linz und Brünn;
bei den **anderen Einnahmen** (Titel 10) um 20.522 fl. 27 kr. durch den Eingang von Verzugszinsen bei verspäteter Steuerzahlung;
bei den **Gefällssicherstellungen** (Titel 11) um 189.125 fl. 67½ kr. anläslich der stattgefundenen größeren Durchfuhr verzehrungssteuerpflichtiger Gegenstände durch Wien;
bei dem **von der königl. ungarischen Finanzverwaltung zu leistenden Ersatze für Verzehrungssteuerrückvergütungen** (Titel 12) um 623.399 fl. 82 kr., weil einerseits die Ausfuhr von Brantwein über die Zoll-Linie stärker war, anderseits im Gegenstandsjahre aus der definitiven Abrechnung über die Verzehrungssteuer-Restitutionen für das Jahr 1883 ein Betrag von 42.224 fl. 62 kr. und aus der Abrechnung für das Jahr 1884 ein Betrag von 440.403 fl. 34½ kr. als Hereinrest von Ungarn zur Verrechnung gelangte.

Dagegen war der Erfolg ungünstiger bei der **Zuckersteuer** (Titel 6) um 1,588.860 fl. 2 kr., weil infolge des geringeren Rübenanbaues im Jahre 1885 die weitaus größere Zahl der im Betriebe

gestandenen Rübenzuckerfabriken die Rübenverarbeitung in der Campagne 1885/86 bereits im Monate December 1885 beendet hatten.

Aus der nachstehenden Tabelle ist das Bruttoerträgnis zu ersehen, wie selbes zum Zwecke der Abrechnung zwischen den beiden Reichshälften, dann Bosnien und Hercegovina auf Grund der Gesetze vom 27. Juni 1878, §. 2 (R. G. Bl. Nr. 61) und 20. December 1879, §. 13 (R. G. Bl. Nr. 136) für das Jahr 1885 ermittelt wurde.

	Brantweinsteuer		Biersteuer		Zuckersteuer	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Im vorliegenden Rechnungs-Abschlusse Seite 108 sind als Gesammterfolg nachgewiesen	9,283.401	48	24,063.377	43	36,626.139	98
Hievon kommt abzurechnen:						
a) der Biersteuerzuschlag für das in Wien erzeugte und für das nach Wien eingeführte Bier	.	.	1,964.201	76½	.	.
b) die Verbrauchsabgabe von Zucker aus anderen Stoffen	.	.	.	.	19.118	84½
verbleiben aus der Erzeugung . . .	9,283.401	48	22,099.175	66½	36,607.021	13½
Werden hievon die Steuerrückgaben anläßlich der Betriebsstörungen bei der Erzeugung in Abzug gebracht mit	78.110	16	15.182	62½	2,015.564	42
so ergibt sich das Bruttoerträgnis mit	9,205,291	32	22,083.993	4	34.591.456	71½

Beim **Salzgefälle** (Cap. 21) gründet sich die Mehreinnahme **der Erzeugungsämter** (Titel 1) per 15.426 fl. 58 kr. auf den bei den meisten Salinen, namentlich aber bei Wieliczka erzielten größeren Erlös für verkaufte Schmiedefabrikate und auf Mehreinnahmen aus dem Betriebe der salinarischen Schleppbahn in Aussee.

Hiedurch erhöhten sich die „sonstigen Betriebseinnahmen“ um 16.579 fl. 46 kr. Auch bei den Pacht- und Mietzinsen und bei den allgemeinen Verwaltungseinnahmen hat sich der Erfolg um 301 fl. 10½ kr. beziehungsweise um 1.241 fl. 54 kr. günstiger gestaltet; dagegen ist der Erlös aus dem Verkaufe von Betriebsmaterialien und Mobilien infolge geringeren Absatzes an Werksangehörige um 2.695 fl. 52½ kr. zurückgeblieben.

Bei den **Verschleißämtern** (Titel 2) beruht die Mindereinnahme von 49.187 fl. 32½ kr. vorwiegend darauf, dass in Dalmatien infolge des ungünstigen Ergebnisses der Seefischerei auch der Salzbedarf zum Einsalzen der Fische und in Oberösterreich die Abgabe von Sole an die neu errichtete, erst anfangs October 1885 in Betrieb gesetzte Sodafabrik in Ebensee sich entsprechend verminderte und außerdem der Salzexport nach Russland der schwierigen Concurrenzverhältnisse wegen bedeutend zurückgeblieben, der in Aussicht gestandene Salzabsatz nach der Schweiz aber gar nicht eingetreten ist.

Die hiemit im Zusammenhange stehenden Mindereinnahmen beziffern sich beim Fabrikssalz mit 35.723 fl. 99½ kr. und bei der Salzlieferung in das Ausland mit 79.512 fl. 47 kr.

Ein weiterer Ausfall per 6.630 fl. 3 kr. ergab sich beim Verschleiße des Kochsalzes zu limitirten Preisen, und ist derselbe darauf zurückzuführen, dass einzelne Gemeinden insbesondere Salzburgs und Istriens von der ihnen diesfalls zustehenden Berechtigung entweder gar nicht oder nicht im vollen Umfange Gebrauch machten.

Infolge der geringeren Erzeugung von Sudbetriebsabfällen zu Düngungszwecken hat endlich auch der Erlös für Dungsalz um 2.740 fl. 81 kr. sich vermindert.

Dagegen wurde aus dem Absatze des Kochsalzes zu allgemeinen Preisen ein um 47.093 fl. 9½ kr. größeres Erträgnis erzielt.

Die bezüglichen Mehreinnahmen betrugen:

in Salzburg	113.334 fl. 11½ kr.
in Steiermark	90.727 „ 2½ „
im Küstenlande	22.716 „ 96½ „
in Dalmatien	1.515 „ 58½ „
in Galizien	117.083 „ 57½ „
in der Bukowina	11.298 „ 35 „

In Oberösterreich ist hingegen der Absatz um 266.334 fl. 52 kr., in Tirol und Vorarlberg aber um 43.248 fl. zurückgeblieben. Die Ursache dieser Mehr- und Mindereinnahmen liegt wesentlich darin, dass der Absatz von Salz bei den einzelnen Salinen nicht nur von dem Begehr darnach, sondern auch von den jeweiligen Verkehrsverhältnissen abhängt.

Ein günstiger Erfolg ergab sich ferner bei der Salzabgabe an Ungarn (16.129 fl. 66 kr.) und bei den „verschiedenen Einnahmen“ (6.856 fl. 52½ kr.), bei letzteren hauptsächlich deshalb, weil bei der chemischen Productenfabrik Hrastnigg in Steiermark gelegentlich der Salpetererzeugung größere Mengen reinen Kochsalzes abgefallen und zum Verkaufe gelangt sind, wodurch die von dieser Fabrik zu leistenden Monopolsgebüren eine bedeutende Erhöhung erfuhren.

Da endlich in Galizien von den Salzhändlern infolge größerer Salzabnahme auch höhere Rückvergütungen an Salzverladungs- und Denaturirungsgebüren geleistet wurden, so hat auch bei den „Ersätzen aller Art“ der Erfolg um 5.316 fl. 6 kr. sich erhöht.

Beim **Tabakgefälle** (Capitel 22) sind die Einnahmen aus dem Verschleiße im Inlande

um	2,298.541 fl. 52½ kr.,
an Ersätzen aller Art, verschiedenen Einnahmen u. dgl. um	11.367 „ 67 „
an Gewinstrückläßen und Pachtschillingen um	123.082 „ 28½ „
zusammen um	2,432.991 fl. 48 kr.

höher, dagegen jene an Einfuhrs- und Baulicenzgebüren um 30.155 fl. 51½ kr. geringer, somit die Einnahmen im ganzen um 2,402.835 fl. 96½ kr. höher gewesen.

Abgesehen von dem zufällig günstigen Erfolge bei den Ersätzen aller Art findet die ansehnliche Mehreinnahme aus dem Verschleiße im Inlande in der bedeutenden Zunahme des Absatzes von Tabakfabrikaten, die Mehreinnahme an Gewinstrückläßen und Pachtschillingen aber hauptsächlich darin die Erklärung, dass bei Regulirung der Großverschleißplätze und bei Wiederbesetzung vacant gewordener Tabaktrafiken in Anbetracht des durch Aufhebung der Großverschleißpreise (für die Consumenten) bedeutend gehobenen Kleinverschleißes Pachtschillinge entweder erhöht oder neu auferlegt wurden.

Die geringeren Einfuhrs- und Baulicenzgebüren sind eine Folge des stetig zunehmenden Absatzes der Regiefabrikate und der abnehmenden Einfuhr fremder Tabakgattungen.

Die Einnahmen der Generaldirection (Titel 2) sind, ungeachtet der geringeren Abgabe von Tabakblättern an das Ausland (12.824 fl. 56 kr.), von Tabakfabrikaten an die occupirten Länder (25.530 fl. 24 kr.) und des Verkaufes kleinerer Mengen von Scarten und Emballagen (4.913 fl. 93½ kr.), im ganzen noch um 19.680 fl. 40½ kr. aus dem Grunde ergiebiger gewesen, weil beim Exporte von Tabakfabrikaten und Tabaklauge ein Mehrertrag in Gold (30.889 fl. 56½ kr.) resultirte und an die königlich ungarische Regie eine außergewöhnliche Aushilfe mit Cigaretten (32.114 fl. 87 kr.) geleistet wurde.

Der höhere Münzgewinn per 15.198 fl. 77½ kr. ist eine Folge der größeren Eingänge in Gold beim Exportverschleiße.

Beim **Stempelgefälle** (Cap. 23) wurde der günstige Erfolg von 806.668 fl. 72 kr. durch den gesteigerten Absatz von Stempelmarken, durch erhöhte Einnahmen an Zeitungs- und Kalenderstempeln, hauptsächlich aber durch die obligatorische Einführung von Frachtbriefen mit eingedrucktem Stempelzeichen, beziehungsweise durch den größeren Bedarf an solchen Frachtbriefen, Postbegleitadressen und Nachnahmescheinen herbeigeführt.

Dieser Erfolg hätte sich noch günstiger gestaltet, wenn nicht infolge des im Aufschwunge begriffenen Check- und Clearingverkehres des Postsparkassenamtes, sowie infolge des lebhafteren Losratengeschäftes ein erheblicher Rückgang der Einnahmen für Wechselblankette und Promessen (117.710 fl.) eingetreten wäre.

Bei den **Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften** (Cap. 24) hat sich der Erfolg, und zwar bei ersteren um 144.651 fl. 85 kr. günstiger, bei letzteren um 271.666 fl. 93½ kr. ungünstiger, im ganzen daher um 127.015 fl. 8½ kr. ungünstiger gestaltet.

Was die Mehreinnahmen im Taxgefälle anbelangt, so sind dieselben wesentlich eine Folge der größeren Eingänge an Depositen-, Privilegien- und Diensttaxen.

Der Grund des ungünstigen Ergebnisses bei den Gebüren von Rechtsgeschäften dagegen liegt in den beschränkten Verkehrs- und Geschäftsverhältnissen, geringen Transactionen im Realitätenverkehre, verminderter Anzahl der Übertragungen von erheblichen Vermögensobjecten, theilweise auch im verminderten Eingange an Verzugszinsen infolge rechtzeitiger Einzahlung oder energischer Eintreibung der Gebüren, endlich in der Erhöhung der ursprünglichen Präliminaransätze.

Diese Verhältnisse haben nur in Galizien, Kärnten, in der Bukowina, in Mähren, Küstenland, Schlesien, Krain und Tirol den Erfolg nicht bis unter die Ziffer des Voranschlages erniedrigt, was den nachdrücklich eingeleiteten Zwangsmaßregeln zur Hereinbringung von Rückständen, den häufigen Realitätenverkäufen infolge der misslichen Geldverhältnisse, der energischen Einwirkung der Administrativbehörden auf die schleunige Abwicklung der Bemessung und Einbringung von unmittelbaren Gebüren, vielfach auch den eindringlichen Stempelrevisionen, dem regen Verkehre im Vorschussgeschäfte, dem Eingange einzelner hoher Gebürenbeträge und den Vorauszahlungen des Gebürenäquivalentes für künftige Jahre zuzuschreiben ist.

Beim **Lotto** (Cap. 25) war der Ertrag hauptsächlich infolge der ergiebigeren Spieleinlagen (+1,818.765 fl. 53 kr.) um . . . . 1,818.018 fl. 77½ kr.
und nach Abrechnung der damit verbundenen, in den Erläuterungen zu Erfordernis-Cap. 19 besprochenen Mehrausgabe per . . . . 1,463.690 „ 21 „
im ganzen höher um . . . . 354.328 fl. 56½ kr.

Bei den **Mauten** (Capitel 26) wurde das um 24.321 fl. 62 kr. günstigere Ergebnis zum Theil durch die größere Frequenz an den Verzehrungssteuerlinien Wiens, hauptsächlich aber durch Einzahlung von Rückständen, sowie dadurch herbeigeführt, dass in mehreren Kronländern, so insbesondere in Kärnten, Mähren und in der Bukowina höhere, als die präliminirten Pachtschillinge erzielt werden konnten.

In letzterer Beziehung war nur in Tirol infolge der Inbetriebsetzung der Arlbergbahn ein namhafterer Ausfall (5.744 fl. 18 kr.) zu verzeichnen, durch welchen der an sich noch günstigere Erfolg auf den oben angeführten Betrag herabgedrückt wurde.

Bei der **Punzirung** (Capitel 27) ist der ungünstige Erfolg per 18.029 fl. 81½ kr. lediglich auf die Mindereinnahme an Controlgebüren zurückzuführen, da infolge des zwar langsam, aber stetig rückschreitenden Geschäftsganges der Gold- und Silberwaren-Industrie eine geringere Menge von Gold- und Silberwaren, insbesondere inländischer Provenienz zur Punzirung gelangte, als nach den Erfolgen der früheren Jahre vorauszusetzen war.

Bei der **besonderen Abgabe von gebrannten geistigen Getränken** (Capitel 28) participiren an dem günstigen Ergebnisse per . . . . 86.338 fl. 83½ kr.
der Ausschank mit . . . . 44.284 „ 39 „,
weil viele bisher als Nebenbetrieb angemeldete Ausschankstätten von amtswegen zu Geschäften mit Hauptbetrieb qualificirt wurden,
der Handel mit . . . . 3.326 „ 94 „
und die Strafgelder mit . . . . 40.494 „ 45½ „,
weil viele Parteien infolge verspäteter oder unrichtiger Anmeldung des Gewerbebetriebes zur Zahlung von Strafbeträgen verhalten werden mussten.

Bei den **Dikasterialgebäuden** (Capitel 29) beruht der günstige Erfolg von 6.409 fl. 97 kr. auf dem um fast 5.000 fl. höheren Ertrage, welcher an Miet- und Pachtzinsen durch Inbestandgabe bisher unbenützter Objecte sowie durch Zinssteigerungen erzielt worden ist, dann auf zufälligen Mehreingängen für verkaufte Materialien, Requisiten u. dgl.

Bei den **Fiscalitäten und Heimfälligkeiten** (Capitel 30) ist das günstige Ergebnis von 171.449 fl. 97 kr. der fortgesetzten Purificirung der älteren gerichtlichen Depositen, ferner dem reichlichen Zuflusse an Caducbarschaften zuzuschreiben.

Neben dieser Bargeldgebarung hat sich im Jahre 1885 bei den verschiedenen Cassen noch eine Einnahme an Obligationen im Nettobetrage von 143.818 fl. 60½ kr. ergeben, welche in der dem Centralrechnungsabschlusse beigegebenen Zergliederung der Obligationsgebarungen zur Nachweisung gelangt.

Der Münzgewinn per 46 fl. 25 kr. rührt aus den in Gold eingegangenen Barschaften her.

Bei der **Hof- und Staatsdruckerei** (Capitel 31) beruht der höhere Ertrag per 454.097 fl. 1½ kr. zum weitaus größten Theile (354.000 fl.) auf dem Mehrerlöse aus der Erzeugung von Eisenbahnfrachtbriefen, Staatsnoten, postalischen Wertzeichen und diversen Drucksorten für die Postökonomieverwaltung und das Postsparcassen-Amt, wozu noch die Mehreinnahmen infolge des gesteigerten Absatzes von Büchern, Schulkarten und sonstigen Verlagsartikeln kommen.

Bei den **Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume** (Capitel 32) gründet sich die höhere Einnahme per 9.635 fl. 29½ kr. hauptsächlich auf den nicht präliminirten Erlös per 9.598 fl. 36½ kr. für die in der Nachweisung der Obligationsgebarung unter Post 3 beausgabten und auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 97), betreffend die sogenannten Invasionsforderungen Steiermarks vom Jahre 1809, realisirten steiermärkisch-ständischen Domesticalobligationen im Nominalbetrage von 50.785 fl.

Beim **Münzwesen** (Capitel 33) ist der günstige Erfolg im Ordinarium per 68.789 fl. 87 kr. hauptsächlich durch die der größeren Einlösung entsprechende Mehreinnahme an Münzgebüren per 36.587 fl. 78 kr., sowie dadurch begründet, dass bei der Materialgebarung (namentlich bei der Goldscheidung) und auch an Handkaufnutzen 17.189 fl. 67½ kr., an Schlagsatz für verkaufte vierfache Ducaten, dann für Gold- und Silber-Medaillen 11.743 fl. 81 kr., ferner für Probenreste und Stockproben 1.095 fl. 72 kr., für gelieferte Arbeiten 1.143 fl. 86 kr. und an verschiedenen Einnahmen 912 fl. 50½ kr. mehr eingegangen sind, als im Präliminare angenommen worden war.

Das im Extraordinarium nachgewiesene günstige Ergebnis per 101.079 fl. 52 kr. compensirt sich mit der gleich hohen Mehrausgabe für die Kupferkreuzerausmünzung und ist daher für das Münzwesen, weil lediglich durchlaufend, nicht von Belang.

Beim **Handelsministerium** (Capitel 34) ergaben sich die nicht präliminirten außerordentlichen Einnahmen der **Centralleitung** per 1.239 fl. 60 kr. zumeist durch den Erlös aus verkauften, vom Handelsministerium veröffentlichten Druckwerken.

Die Einnahmen aus den Wiener Weltausstellungsgebäuden per 19.996 fl. 44 kr. sind beim bezüglichen Erfordernisse besprochen.

Bei der **General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen** (Titel 1) betrifft die Mehreinnahme im Ordinarium per 12 fl. 94 kr. einen Reisekostenrückersatz aus dem Jahre 1884 und die Mehreinnahme im Extraordinarium per 35 fl. 48 kr. den Erlös für im Jahre 1883 verkaufte Exemplare des Werkes: „Eisenbahntarif-Enquête 1882—1883".

Beim **Aichdienste** (Titel 2) gründet sich die Mindereinnahme von 7.476 fl. 50 kr. im Ordinarium auf den Umstand, dass in den letzten Monaten des Jahres 1885 eine geringere Anzahl aichpflichtiger Gegenstände zur Nachaichung gebracht wurde.

Beim **Hafen- und Seesanitätsdienste** (Titel 3) beruht das ungünstige Ergebnis bei den ordentlichen Einnahmen (§. 1) von 12.782 fl. 3½ kr. vorzugsweise auf dem geringen Eingange an Hafengebüren in Dalmatien, da infolge Einführung von Observations-Reserven für ausländische Provenienzen ein geringerer Seeverkehr stattfand.

Auch im Extraordinarium (§. 2) ist die Einnahme um 1.450 fl. zurückgeblieben, weil wegen Nichtvollendung der eisernen Drehbrücke über den Schiffahrtscanal von Ossero mit der Hereinbringung der hierauf von den Interessenten zu leistenden Beiträge zugewartet werden musste.

Bei der **Post- und Telegraphen-Anstalt** (Titel 4) hat sich ein ungünstiger Erfolg ergeben, und zwar beim Betriebe in Österreich (§. 1) mit 1.464.722 fl. 67 kr. und bei den österreichischen Postanstalten in der Türkei (§. 3) mit 13.984 fl. 2 kr.

Die Mindereinnahme beim Betriebe in Österreich hat hauptsächlich darin ihren Grund, dass infolge der großen Ausbreitung des Checkverkehres sich ein bedeutender Ausfall bei der Brief- und Fahrpost ergeben hat, dann dass bei der Telegraphen-Correspondenz gleichfalls gegenüber den Vorjahren ein Ausfall, und zwar infolge der Abnahme der internen und internationalen Telegramme stattgefunden hat.

Das ungünstige Resultat bei den österreichischen Postanstalten in der Türkei ist infolge Auflassung des Postamtes in Rustschuk und der Postexpedition in Czernawoda, dann der Übertragung einiger Postexpeditionen in die bulgarische Verwaltung eingetreten.

Beim **Postsparcassen-Amte** (Titel 5) beruht der ungünstige Erfolg von 52.688 fl. 87 kr. darauf, dass die Fälligkeitstermine der Coupons von den angekauften Staatsobligationen nicht mit dem Jahresschlusse zusammentreffen, daher die bis zu diesem Zeitpunkte entfallenden Zinsen per 289.978 fl. 79 kr. nicht behoben werden konnten.

Wird von diesem Betrage der mit Ende 1884 verbliebene Zinsenrückstand von 139.260 fl. 32 kr. in Abzug gebracht, so zeigt sich eine Vermehrung von 150.718 fl. 47 kr., welche in Verbindung mit dem Erfolge von 347.311 fl. 13 kr. ein Gesammtergebnis von 498.029 fl. 60 kr. ergibt, so dass sich gegen den Voranschlag von 400.000 fl. eigentlich ein günstiger Erfolg von 98.029 fl. 60 kr. herausstellt.

Bei den Einnahmen an **Zinsen und Rückzahlung von dem an die Localbahn Bozen-Meran erfolgten Bauvorschusse** (Titel 7) beruht das Mehrerträgnis an „Zinsen für das Jahr 1884" per 77 fl. 98 kr. auf dem Umstande, dass die im Jahre 1884 erfolgte Capitalsrückerstattung im Betrage von 2.344 fl. 57 kr. in einem späteren Zeitpunkte stattgefunden hat, als bei Präliminirung der für dieses Jahr zu entrichtenden Zinsen vorausgesetzt wurde.

Die Mehreinnahme von 2.994 fl. 19 kr. an Capitalsrückerstattung hingegen ist dem günstigeren Betriebsergebnisse der Localbahn Bozen-Meran im Jahre 1884 zuzuschreiben, indem laut §. 6 des

Gesetzes vom 7. Juli 1880 (R. G. Bl. 89) die Hälfte des jährlichen Reinerträgnisses dieser Bahn in dem zur Deckung der Zinsen des Staatsvorschusses nicht erforderlichen Betrage zur Rückzahlung des Staatsvorschusses zu verwenden ist.

Staatseisenbahn-Betrieb (Titel 8).

Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg.

§. 1.

Der Ausfall bei den ordentlichen Einnahmen (9.270 fl. 95 kr.) erklärt sich dadurch, dass bei der Präliminirung pro 1885 die Einnahmensteigerung im ersten Quartale 1884 als bleibend vorausgesetzt wurde, während entgegen dieser Erwartung — wohl infolge der allgemeinen Geschäftsstagnation — ein Verkehrsrückgang eingetreten ist.

Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg.

§. 2.

Das ungünstige Ergebnis bei den ordentlichen Einnahmen (3.707 fl. 23 kr.) resultirt aus einem Abgange beim Frachtentransporte, dessen Einnahmen seinerzeit auf Grund der Verkehrssteigerung im ersten Quartale 1884 veranschlagt wurden, welche Annahme aber nicht zugetroffen ist.

Die Mehreinnahme bei den Interessentenbeiträgen (200 fl.) ist die Folge der Einzahlung dieses bereits im Jahre 1884 fälligen Betrages im Rechnungsjahre nebst den im letzteren Jahre fällig gewordenen Interessentenbeiträgen.

Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt.

§. 3.

Das ungünstige Ergebnis bei den ordentlichen Einnahmen (148 fl. 57 kr.) beruht darauf, dass drei Kohlenrutschen in der Station Römerstadt durch drei Quartale unvermietet geblieben sind, und dass bei den vermieteten eine Pachtzinsermäßigung eingetreten ist, was bei den „verschiedenen Einnahmen" ein Mindererträgnis von 248 fl. 31 kr. zur Folge hatte, welchem jedoch bei den Transporteinnahmen ein Mehrbetrag von 99 fl. 74 kr. gegenübersteht.

Die Mehreinnahme beim „Münzgewinn" (7 fl. 93 kr.) findet in dem Durchschnitts-Agio von 22 % gegenüber dem präliminirten per 20 % ihre Begründung.

Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal.

§. 4.

Das ungünstige Ergebnis bei den ordentlichen Einnahmen (63 fl. 96 kr.) spricht nur zu Gunsten der zutreffend erfolgten Präliminirung und bedarf daher keiner Begründung.

Die Mehreinnahme beim „Münzgewinn" (49 fl. 5 kr.) ergab sich einerseits durch die gegenüber dem Präliminare um 174 fl. 17 $^{1}/_{2}$ kr. erhöhte Einnahme in Gold, anderseits durch das im Zeitpunkte der Goldabfuhren bestandene höhere Agio von durchschnittlich 22 %.

Bodenbacher Bahnstrecke.

§. 5.

Das günstige Ergebnis bei der ordentlichen Einnahme (3 fl. 76 kr.) beruht in der Präliminirung des Pachtzinses in runder Ziffer.

Die Mehreinnahme beim „Münzgewinn" (3.116 fl. 91 $^{1}/_{2}$) ist eine Folge des zur Zeit der Einzahlung der Pachtschillingsraten bestandenen höheren Goldagios, welches das präliminirte um 2·9 % überstieg.

Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn, der Kronprinz Rudolf-Bahn, der Kaiser Franz Joseph-Bahn, der Pilsen-Priesener Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. General-direction der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen (Titel 9).

I. Ordentliche Einnahmen.

	Erfolg günstiger oder ungünstiger		Zusammen
	Transport-	Verschiedene	
	Einnahmen		
	Gulden		
1. Kaiserin Elisabeth-Bahn	529.493·83	**490.805·08**	38.688·75
2. Kronprinz Rudolf-Bahn	584.063·24	**66.773·58**	517.289·66
3. Kaiser Franz Joseph-Bahn	**1,421,703·71**	**128.602·35**	**1,550.306·06**
4. Pilsen-Priesener Bahn	201.622·10	**31.829·56**	169.792·54
5. K. k. Staatsbahnen, und zwar: Arlbergbahn und Trajectbetrieb, Braunau-Straßwalchener, Dalmatiner, Dniester-, Donauufer-, Galizische Transversal-, Istrianer, Niederösterreichische, Rakonitz-Protiviner, Tarnów-Leluchówer und Tarvis-Pontafeler Bahn	351.271·29	**576.683·19**	**225.411·90**

Kaiserin Elisabeth-Bahn (§. 1.)

(Erfolg günstiger 38.688 fl. 75 kr.)

Die Frequenzsteigerung, welche durch die Verwohlfeilung der Tarife einerseits und durch die Vermehrung der Züge anderseits herbeigeführt wurde, bewirkte eine Erhöhung der Transporteinnahmen aus dem Personen- und dem Gepäcksverkehre.

Infolge des Einflusses der Arlbergbahn, wodurch längere Strecken der Kaiserin Elisabeth-Bahn für den Exportverkehr benützt wurden, erhöhten sich auch die Einnahmen aus dem Güterverkehre.

Was nun die verschiedenen Einnahmen betrifft, so war es vor allem die Miete für Fahrbetriebsmittel, welche sich im Jahre 1885 nicht nur für die Kaiserin Elisabeth-Bahn, sondern für alle Bahnstrecken wesentlich ungünstig gestaltete.

Vorausbemerkt muss hier werden, dass die Fahrbetriebsmittel-Miete für die von der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen verwalteten Bahnstrecken gruppenweise ermittelt und der Gesammtaufwand jeder Gruppe auf die einzelnen zugehörigen Bahnen nach dem Verhältnisse der Zugs-, beziehungsweise Achskilometer vertheilt wurde.

Der vorhandene Fahrpark war, wie schon früher und anderenorts constatirt erscheint, im allgemeinen ungenügend. Speciell nach Eröffnung der Arlbergbahn ergab sich die zwingende Nothwendigkeit, fremde Fahrbetriebsmittel in größerer Zahl auszuleihen, um den Ansprüchen des Verkehrs gerecht zu werden. Hieraus erwuchsen für die ganze Gruppe der „Westlichen Staatsbahnen", welcher die Kaiserin Elisabeth-Bahn hinsichtlich der Fahrbetriebsmittel-Miete zugewiesen ist, bedeutende Kosten, und die Kaiserin Elisabeth-Bahn hatte an diesen Mehrkosten in um so höherem Maße zu participiren, als sie die größte Leistung an Zugskilometern aufzuweisen hat.

Außer der Fahrbetriebsmittel-Miete hat aber auch eine Änderung der Verrechnung zu dem ungünstigen Erfolge der verschiedenen Einnahmen beigetragen.

Während nämlich im Voranschlage der ganze Salzhandelgewinn und das Bruttoerträgnis des Hotels Zell am See, sowie der Localbahnen eingestellt waren, gelangten mit Rücksicht auf die im Budgetausschusse des hohen Abgeordnetenhauses ausgesprochene Anregung, über den Betrieb der Localbahnen eine besondere Specialisirung der Betriebserträgnisse zu geben, im Erfolge des Jahres 1885 die Vergütungen aus dem Localbahnbetriebe und in Consequenz dessen auch die erwähnten anderweitigen Erträgnisse in veränderter Weise zur Darstellung.

Die aus der Beförderung der k. k. Post eingegangenen Entschädigungsbeträge, das heißt die halben Selbstkosten, sowie die Einnahmen aus dem Péagebetriebe sind bisher den Transporteinnahmen, die vertragsmäßige Vergütung für den Localbahnbetrieb bei der Kaiserin Elisabeth-Bahn rücksichtlich der Linien St. Pölten-Tulln und Vöcklabruck-Kammer, dann der Salzhandelgewinn den verschiedenen Einnahmen zugute gekommen, während der aus der Postbeförderung, respective aus dem Localbahn- und Péagebetriebe der Staatseisenbahnverwaltung erwachsende Leistungsaufwand zur Gänze auf den Ausgaben-Titeln der Dienstzweige Verrechnung fand.

Den erwähnten Intentionen entsprechend war es geboten, dem Staatsbetriebe durch Abbuchung der Einnahmen zu Gunsten der Betriebsausgaben volle Deckung für die den einzelnen Dienstzweigen aus diesen Anlässen erwachsenen Ausgaben zu geben und sohin nur das Endergebnis in der Nettoziffer unter den verschiedenen Einnahmen auszuweisen.

Ebenso ist im Bestreben, durch die Art der Darstellung jenen Leistungen, welche zur Erreichung des Reingewinnes beim Salzhandel mitgewirkt haben, Rechnung zu tragen, nach Zurechnung des Zinsenerträgnisses zu den verschiedenen Einnahmen der verbleibende Reingewinn zur einen Hälfte den Transporteinnahmen als Ersatz für die durch die Tarifermäßigung des Salztransportes erfahrene Beeinträchtigung, zur anderen Hälfte im entsprechenden Verhältnisse der allgemeinen Verwaltung und dem Verkehrs- und commerciellen Dienste gutgebracht worden.

Die Steigerung der Transporteinnahmen war, wie eingangs erwähnt, eine so namhafte, dass sich nach Compensation des bedeutenden Ausfalles bei den verschiedenen Einnahmen und des Wegfalles der Regietransport-Gebüren, welche zwecks richtiger statistischer Vergleiche mit anderen großen Bahnen, bei welchen derlei Gebüren nicht zur Verrechnung kommen, im Jahre 1885 aufgelassen wurden, im ganzen für die ordentlichen Einnahmen noch ein günstiges Ergebnis gegenüber dem Präliminare herausstellte.

Kronprinz Rudolf-Bahn (§. 2).

(Erfolg günstiger 517.289 fl. 66 kr.)

Der Personen- und Gepäcksverkehr hat aus den gleichen Ursachen, wie bei der Kaiserin Elisabeth-Bahn einen erfreulichen Aufschwung genommen.

Ebenso ist aus dem Güterverkehre ein Einnahmenzuwachs zu verzeichnen, welcher der Hebung des Verkehres von und nach Italien, der gesteigerten Holzausfuhr via Triest und endlich den besseren Conjuncturen in dem Getreidetransit via Arlbergbahn zu verdanken ist.

Bezüglich der verschiedenen Einnahmen trifft das bei der Kaiserin Elisabeth-Bahn Gesagte auch für die Kronprinz Rudolf-Bahn zu, wobei nur bezüglich des Localbahnbetriebes zu bemerken ist, dass hier der zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Localbahnen Mösel-Hüttenberg und Zeltweg-Fohnsdorf, sowie der Localbahn Fehring-Fürstenfeld, bei letzterer unter Berücksichtigung der vertragsmäßig geleisteten Entschädigung sich ergebende Nettoerfolg zum Ausdrucke gebracht worden ist.

Kaiser Franz Joseph-Bahn (§. 3).

(Erfolg ungünstiger 1,550.306 fl. 6 kr.)

Wenn auch jede Verwohlfeilung der Tarife eine Steigerung des Verkehres nach sich zieht, so tritt doch diese Steigerung erfahrungsgemäß nicht gleich anfangs in dem Grade ein, um die Wirkung der

Tarifreduction vollständig zu paralysiren. Diesem Umstande ist in erster Linie der ungünstige Erfolg der Einnahmen aus dem Personen-, Gepäcks- und theilweise auch aus dem Frachtenverkehre zuzuschreiben.

Bei letzterem machte sich auch der infolge der zollpolitischen Verhältnisse verminderte Export nach Deutschland, die ungünstige Conjunctur in der Montanindustrie und die theilweise Ablenkung des Auslandsverkehrs von der Linie Pilsen-Eger auf die Linie der Pilsen-Priesener Bahn via Brüx und Bilin, sowie der bei der Kaiserin Elisabeth-Bahn erwähnte Entfall der Regietransportgebüren-Verrechnung geltend.

Es sei hier noch erwähnt, dass bei dieser Bahn unter den verschiedenen Einnahmen das Nettoergebnis der Localbahn Asch-Rossbach Aufnahme gefunden hat.

Pilsen-Priesener Bahn (§. 4.).

(Erfolg günstiger 169.792 fl. 54 kr.)

Dasselbe Motiv, welches für die Kaiser Franz Joseph-Bahn eine Verminderung der Einnahmen bewirkte — die Ablenkung der Güter via Brüx und Bilin —, führte für die Pilsen-Priesener Bahn eine Erhöhung der Einnahmen herbei.

Als weitere Ursache des günstigen Erfolges ist noch die Steigerung des Kohlenexportes anzuführen.

K. k. Staatsbahnen (§. 5.).

(Erfolg ungünstiger 225.411 fl. 90 kr.)

Im Personen- und Gepäcksverkehre der Arlbergbahn und der Galizischen Transversalbahn sind die Erfolgsziffern hinter den Präliminaransätzen aus dem Grunde zurückgeblieben, weil die Einnahmen aus dem Péageverkehre Wörgl-Innsbruck, Chyrów-Zagorz und Stanislau-Chryplin nicht, wie im Voranschlage angenommen, als Einnahmen, sondern zu Gunsten der bezüglichen Ausgaben verrechnet wurden.

Die Einnahmen aus dem Güterverkehre dagegen waren bei den Staatsbahnen bedeutend höher, als präliminirt war, zu welch' günstigem Erfolge die Dniester-, Galiz. Transversal-, Istrianer und Tarvis-Pontafeler Bahn in hervorragender Weise beigetragen haben.

Bei der Dniester-Bahn hat sich ein gesteigerter Verkehr mit Rücksicht auf den größeren auf Vereinbarungen basirenden Durchzugsverkehr infolge Eingliederung der Dniester-Bahn in das große galizische Netz ergeben.

Bei der galizischen Transversalbahn wurden größere Quoten des Gesammtverkehres über längere Strecken, und zwar auf Grund der neuen Vereinbarungen geführt.

Auf der Istrianer Bahn war die Hebung des Anschlussverkehres mit der Südbahn Ursache der Mehreinnahme, nachdem es gelungen ist, Tarifconcessionen, insbesondere für Pola, in der Verkehrsrichtung via Divacca zu erreichen.

Ein Theil der Mehreinnahme entfällt auch auf die vermehrte Zufuhr von Kohlen österreichischer Provenienz für die k. k. Marine in Pola.

Bei der Tarvis-Pontafeler Bahn endlich hat die successive Steigerung des italienischen Verkehres in der Richtung nach Böhmen, Sachsen und Wien, dann aber das Bestreben der italienischen Bahnen, sich die Holzeinfuhr aus Österreich für die längere Route via Ponteba zu sichern, die Hebung der Einnahmen herbeigeführt.

Der Ausfall bei den verschiedenen Einnahmen, welcher sich aus den bei der Kaiserin Elisabeth-Bahn entwickelten Gründen ergab, überwog jedoch die Steigerung der Transporteinnahmen, so dass für die ordentlichen Einnahmen der oben nachgewiesene ungünstige Erfolg resultirt.

Entsprechend der bei der Kaiserin Elisabeth-Bahn besprochenen Darstellungsweise sind auch hier gewisse Entschädigungen, wie zum Beispiele der Enderfolg aus dem Betriebe der Localbahn Wittmannsdorf-Ebenfurt, zur Durchführung gekommen.

II. Außerordentliche Einnahmen.

Kaiserin Elisabeth-Bahn (§. 1).

Der Mindererfolg von 4.103 fl. 67 kr. rührt daher, dass für Grundverkäufe und anlässlich sonstiger Verminderung des Besitzstandes um diesen Betrag weniger erlöst, als im Finanzgesetze vorgesehen wurde.

Hingegen flossen an unvorhergesehenen Einnahmen ein:

1. an nicht behobenen, vom k. k. Bezirksgerichte Hallein zur Verfügung gestellten Grundeinlösungsbeträgen	144 fl.	96	kr.
2. als Rückersatz von der Commune Wien für einen anlässlich des Baues der Donauländebahn zu viel erhaltenen Betrag sammt aufgelaufenen Zinsen	10.569 „	9	„
3. an Cursgewinn beim Verkaufe von 772 Stück Kaiser Franz Joseph-Bahn-Actien zum Curse von 211·75 gegenüber dem Anschaffungscurse von 196·84159	11.509 „	29	„
im ganzen . . .	22.223 fl.	34	kr.

Kronprinz Rudolf-Bahn (§. 2).

Da außerordentliche Einnahmen überhaupt nicht präliminirt waren, so stellen sich:

1. die Eingänge für Grundverkauf in der Catastralgemeinde Maglern mit	690 fl.	—	kr.
2. der Beitrag der Interessenten zur Errichtung der Station Rupprecht mit	6.000 „	—	„
3. die Amortisationsquote für Industriegeleise mit	54 „	—	„
4. der von den Bauunternehmern Fritsch und Theuer betreffs Collaudirungsrückstände erlegte Ausgleichsbetrag per	500 „	—	„
zusammen	7.244 fl.	—	kr.

als Mehreinnahme dar.

Kaiser Franz Joseph-Bahn (§. 3).

Der ungünstige Erfolg per 25.313 fl. wurde durch den Nichteingang des im Voranschlage eingestellten Beitrages der Commune Wien für den Wiener Bahnhof der Kaiser Franz Joseph-Bahn herbeigeführt.

Hingegen ist infolge der unvorhergesehenen Einnahmen für Grundverkäufe in den Catastral-

gemeinden Wien und Heiligenstadt per	1.461 fl.	—	kr.
und an 5% Zinsen vom Antheile an den Herstellungskosten der Grinzinger Durchfahrt für die Zeit vom 1. November 1884 bis 31. December 1885 per	375 „	34	„
ein Mehrerfolg von	1.836 fl.	34	kr.

zu verzeichnen.

Eisenbahn Pilsen-Priesen (§. 4).

Die sämmtlichen Eingänge

1. für Grundverkäufe in Eisenstraß und Pilsen per	65 fl.	50	kr.
2. für Auflassung und Abtragung der Industriegeleise-Anlagen bei dem Förderschachte Nr. 1 der Emeran-Zeche	1.717 „	15	„
3. an Pauschalabfindung für die Austragung von Anständen bezüglich der im Grundbuche nicht als Eigenthum der Bahn eingetragen Grundstücke per	500 „	—	„
zusammen	2.282 fl.	65	kr.

stellen sich, weil im Voranschlage nicht aufgenommen, als Mehreinnahme dar.

K. k. Staatsbahnen (§. 5).

Auch hier resultirt das günstige Ergebnis insgesammt aus Einnahmen, welche im Präliminare nicht vorgesehen waren, und zwar:

1. für Grundverkäufe in den Catastralgemeinden Brandstatt und Pottenstein	416 fl. 90	kr.
2. an Beitrag der Gemeinde Saifnitz zur Entwässerung des Saifnitzer Sees	125 „ —	„
3. für Abschreibung der Einkommen- und Erwerbsteuer pro 1881 für den Bahnbetrieb der Braunau-Straßwalchener Bahn	183 „ 66	„
4. von der Stadtgemeinde Bregenz für eine der Station Pontafel entnommene Drehscheibe, laut Abrechnung	1.400 „ —	„
5. für Beistellung von Holzmateriale und an Amortisationsquoten für Industriegeleise	938 „ 78	„
6. für Anfertigung und Versetzung einer Geleisesperre für das Industriegeleise des Baron Pittl in Taßhof bei *km* 23·051 der Strecke Leobersdorf-St. Pölten	46 „ 17	„
7. für verkäufliche Drucksorten der Dalmatiner Bahn aus dem Jahre 1883	18 „ 60	„
endlich		
8. an Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zur Herstellung der Kerka-Wasserleitung	2.000 „ —	„
zusammen	5.129 fl. 11	kr.

Ackerbau-Ministerium (Capitel 35).

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

Bei der **Centralleitung** (Titel 1) waren die Einnahmen im Ordinarium geringer um 58 fl. 84 kr., weil ein Erlös für Druckwerke (288 fl. 59 kr.) bis zum Abschlusse der Gebarungsperiode nicht zur Berichtigung gelangte.

Im Extraordinarium ist der präliminirte Aftermietzins per 1.900 fl. für Ubicationen im Hause Nr. 12 am Rudolfsplatze wegen Auflösung des bezüglichen Mietvertrages nicht eingegangen.

Bei den **staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten** (Titel 2) waren die ordentlichen Einnahmen, obgleich namentlich die sonstigen Einnahmen bei der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien, die Unterrichtstaxen und der Erlös von Gartenproducten bei der önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg gegen das Präliminare (um 718 fl. 15 kr., 102 fl. und 176 fl. 68 kr.) zurückgeblieben sind, im ganzen dennoch höher um 181 fl. 89 kr., weil bei der vorgenannten Versuchsstation infolge der fortgesetzten Steigerung der analytischen Arbeiten die Analysentaxen reichlicher (1.306 fl. 8 kr.) eingeflossen sind.

Die außerordentlichen Einnahmen waren höher um 113 fl. 20 kr. infolge Vermietung mehrerer disponibler Wohnungen in Mariabrunn.

Bei der **Landescultur** (Titel 3, §. 1) wurde durch Erlöse für verkaufte Pflanzen aus den Saatschulen eine höhere Einnahme im Ordinarium von 3.517 fl. 93 kr. erzielt.

Die Einnahme im Extraordinarium per 3.544 fl. 93½ kr. besteht aus Rückersätzen, welche frühere Gebarungsperioden betreffen.

Bei den **Organen für Überwachung der Landescultur** (Titel 4) haben sich die Einnahmen durch nicht präliminirte, aus den Vorjahren herrührende Ersätze um 416 fl. 81 kr. gehoben.

Auf die zur **Bekämpfung des Borkenkäfers** ertheilten Vorschüsse sind in Böhmen 3.260 fl. 41 kr. eingegangen.

Bei den **Bergbehörden** (Titel 5) war die Einnahme höher um 196 fl. 61½ kr. infolge größeren Reinerträgnisses von den montanärarischen Häusern in Leoben.

Die außerordentliche Einnahme dieses Titels betrifft den Ersatz per 13.910 fl. 76 kr. für die im Jahre 1879 an die Besitzer der inundirten Ossegger Kohlenwerke erfolgten Staatsvorschüsse.

Bei den **Maßen- und Freischurfgebüren** (Titel 6) ist die Einnahme lediglich infolge der Abstattung beträchtlicher Rückstände aus früheren Jahren um 25.777 fl. 42½ kr. höher gewesen.

Bei den **Montan-Lehranstalten** (Titel 7) sind die Einnahmen insbesondere an Matrikelgebüren, Unterrichts- und Laboratoriumstaxen infolge der gesteigerten Frequenz der Bergakademie in Leoben um 1.404 fl. 22 kr. ergiebiger gewesen.

Bei dem **Staats-Pferdezuchtwesen** (Titel 8) besteht die höhere Einnahme, welche sich durch den zufälligen Rückgang des Erlöses für ausgemusterte Pferde (9.305 fl.) im ganzen auf den Betrag von 11.736 fl. 47½ kr. gestellt hat:

a) aus den reichlicher eingegangenen Deckgeldern (9.562 fl.);
b) aus den beim Verkaufe von Körnerfrüchten erzielten höheren Einnahmen (4.940 fl. 29½ kr.);
c) aus den vertragsmäßig schon mit Ende December 1885 eingezahlten, das I. Quartal 1886 betreffenden Pachtzinsen beim Staatsgestüte zu Radautz (3.231 fl. 69½ kr.);
d) aus nicht präliminirten Ersätzen vorausgegangener Finanzperioden (2.097 fl. 78 kr.); endlich
e) aus der ebenfalls nicht präliminirten Entschädigung (943 fl. 18 kr.) der Brandschadenversicherungsgesellschaft für das infolge eines Schadenfeuers in Neuhof-Pisek verbrannte Heu.

Im **Forst- und Domänenwesen** (Titel 1) sind die Einnahmen bei den **Forst- und Domänen-Directionen** (§. 1) um 72 fl. 76 kr. geringer ausgefallen, weil die bei der Direction in Lemberg nach dem dreijährigen Durchschnitte präliminirten Rückersätze nicht eingeflossen sind.

Bei den **Staatsforsten und Domänen** (§. 2) sind die ordentlichen Einnahmen um 58.833 fl. 86 kr. zurückgeblieben.

Dieser ungünstige Erfolg ist hauptsächlich durch die Mindereinnahme aus der Forstwirtschaft hervorgerufen, welche sich auf 75.303 fl. 73½ kr. belaufen.

Infolge ungünstiger Absatzverhältnisse war der Holzverkauf von der Legstätte in Lemberg, sowie aus den Forsten des Salzkammergutes, von Salzburg und bei Franzthal und Tereblestie bedeutend geringer, auch der Brennholzbedarf der Salinenverwaltung in Hallstadt hat das präliminirte Quantum nicht erreicht. Unter solchen Umständen mussten die Holzfällungen eingeschränkt und insbesondere für größere Nutzholzkaufschillinge in Galizien und in Salzburg längere Zahlungsfristen gewährt werden, vermöge welcher die Realisirung bedeutender Beträge erst nach Ablauf der Gebarungsperiode 1885 erfolgen konnte. In Salzburg mussten weiters die Verkaufspreise für die namhaften am Stocke abgegebenen Holzquantitäten um die bezüglichen Werbungskosten vermindert werden; in Kärnten konnte die präliminirte Einnahme nicht erreicht werden, weil der jährliche Fällungsetat infolge der neuen Betriebseinrichtung fast auf die Hälfte herabgesetzt worden ist; in Krain bei den Radmannsdorfer Montanforsten sind die Brenn- und Nutzhölzer an die Gewerkschaften von Weißenfels auch in diesem Jahre creditweise abgegeben worden, weil die zwischen dem Ärar und den Gewerken rücksichtlich der Stockzinsfrage schwebenden Verhandlungen noch nicht zum Abschlusse gelangt sind.

Der Ausfall an Einnahmen für Brenn- und Nutzholz, der sich aus diesen Gründen ergab, beträgt

in Galizien	76.234 fl.
im Salzkammergute	67.036 „
in Salzburg	45.772 „
in Kärnten	9.029 „
in Krain bei den Radmannsdorfer Montanforsten	2.710 „
und in der Bukowina	2.054 „

Der Verkauf der Holzkohlen ergab nur im Küstenlande eine Mehreinnahme von 432 fl., in den übrigen Staatsforsten dagegen ein durchaus ungünstiges Resultat, indem der Kohlenbedarf, insbesondere seitens der österreichischen alpinen Montanwerksgesellschaft in Steiermark, aber auch seitens der Montanwerke in Brixlegg und der Bergdirection in Idria geringer war und die Abgabe von Holzkohlen an Private infolge ungünstiger Absatzverhältnisse in Galizien gar nicht und im Salzkammergute nicht im präliminirten Umfange stattfand, weshalb die diesfälligen Einnahmen

in Steiermark um	24.569 fl.
in Tirol um	2.851 „
in Krain bei den Staatsforsten von Idria um	1.497 „
in Galizien um	2.070 „
und im Salzkammergute um	507 „

zurückgeblieben sind.

Der Ausfall bei der Forstwirtschaft wäre sonach bedeutend höher gewesen, wenn nicht insbesondere infolge der in einigen Staatsforsten thatsächlich eingetretenen günstigen Absatzverhältnisse innerhalb der Grenzen der festgesetzten Jahresetats eine Mehrerzeugung von Brenn- und Nutzholz stattgefunden hätte und die neuen sowohl, als auch die aus Schnee- und Windbrüchen und aus Vorräthen des Jahres 1884 herrührenden Producte um höhere Preise verwertet und aus diesen, sowie aus sonstigen zufälligen Gründen namhafte Mehreinnahmen, und zwar im Wienerwalde per 47.016 fl., im Küstenlande per 28.678 fl., in den Neuberg-Mariazeller Forsten und bei den Entitäten des aufgelösten Staatsgestütes Piber per 23.505 fl., in Böhmen per 16.576 fl., in Tirol per 14.190 fl., in Krain bei den Staatsforsten von Adelsberg und von Idria per 1.884 fl. und bei den Domänenobjecten von Salzburg per 365 fl. erzielt worden wären.

Weitere Mehreinnahmen haben sich bei den forstlichen Nebennutzungen, und zwar ungeachtet des geringeren Absatzes von Producten aus dem Pflanzenreiche, der aus forstlichen Rücksichten verfügten Einschränkung der Waldweide in einigen Forsten und der durch Überschwemmungen im Thalforste von Montona im Küstenlande vernichteten Grasernte und Eichelmast, mit 3.854 fl. dadurch ergeben, dass in den Forsten der Herrschaft Niepolomice in Galizien, sowie in jenen des Wienerwaldes eine günstige Verwertung der Nebennutzungen erzielt und in ersteren Forsten überdies der Geldwert für die aus eigenen Vorräthen bezogenen größeren Waldsamenquantitäten rechnungsmäßig durchgeführt worden ist.

Die sonstigen Einnahmen aus der Forstwirtschaft endlich waren um 22.526 fl. höher infolge der Einzahlung der vertragsmäßigen Pauschalvergütung seitens des Baron Popper für Schlagreinigung in den Mizuner Forsten in Galizien per 8.660 fl. und der Einzahlung der Triftgebüren seitens der Anton Satori'schen Verlassenschaft in Salzburg per 6.521 fl., ferner infolge höherer Zinse für Benützung ärarischer Triftanstalten in Tirol und der Einzahlung bedeutender Waldschadenersätze namentlich in Galizien, sowie von Verzugszinsen für verspätet erlegte Kaufschillinge und Pachtzinse bei den meisten Staatsforsten.

Auch bei der Landwirtschaft war der Erfolg ungünstiger um 1.697 fl. 36 kr., weil in Galizien die Pachtzinse für die an der Weichsel gelegenen Grundstücke infolge bedeutender Überschwemmungen im Jahre 1884 nicht zur Einzahlung gelangt sind, wodurch ein Ausfall von 2.455 fl. entstand.

Beim Exlehen Vrana, sowie bei den Staatsforsten von Franzthal und Tereblestie sind Pachtzinse im Rückstande verblieben, respective bei neuen Verpachtungen nicht in der früheren Höhe erreicht worden; die Einnahmen sind daher um 441 fl., beziehungsweise um 369 fl. zurückgeblieben. Weiters ergab sich im Küstenlande infolge der ungünstigen Weintraubenernte in Leme, sowie des geringeren Erlöses aus dem Verkaufe von Heu und Maulbeerblättern ein Ausfall von 321 fl. und bei den Domänenobjecten von Gradisca ein solcher von 162 fl., weil ein im Jahre 1885 abgelaufener Pachtvertrag wegen bevorstehenden Verkaufes des betreffenden Grundstückes nicht erneuert werden konnte.

Diesen Mindereinnahmen stehen jedoch auch Mehreinnahmen gegenüber, welche in Steiermark hauptsächlich durch günstige Erträgnisse aus den in eigener Regie bewirtschafteten Alpen, durch Einzahlung rückständiger Servitutsgebüren und durch höhere Weidezinse der Berechtigten mit 1.114 fl., ferner bei den Domänenobjecten in Dalmatien, dann bei den Staatsforsten in Tirol, in Kärnten und im Wienerwalde theils durch Einzahlung von Rückständen und Verzugszinsen, theils aber auch durch höhere Zinse bei Neuverpachtungen mit 393 fl., 228 fl., 132 und 102 fl. erzielt worden sind.

Die Einnahmen aus den Nebenwirtschaften sind im ganzen um 5.960 fl. 59½ kr. höher ausgefallen.

Namhafte Mehreinnahmen haben sich ergeben in Galizien mit 11.294 fl. hauptsächlich infolge der bedeutend gestiegenen Naphthaproduction, theils aber auch durch die höheren Jagdeinnahmen, durch günstige Verpachtung der Flussfischerei und durch den Erlös für veräußerte Baustoffe; in Steiermark mit 7.051 fl. durch Mehrerzeugung und günstige Verwertung von Schnittmaterialien, sowie durch höhere Zinse für vermietete Objecte; in Salzburg mit 1.730 fl. durch den Abschluss günstiger Pachtverträge; im Wienerwalde mit 1.057 fl. durch höhere Miet- und Steinbruchpachtzinse, durch größeren Wildabschuss und durch Vermehrung der Wasserzinsobjecte; im Küstenlande mit 852 fl. durch theilweisen Verkauf des im Wirtschaftsbezirke Dol erzeugten Kalkes und in Böhmen mit 487 fl. durch höhere Jagdeinnahmen, durch den Erlös für Forellen aus der Fischzuchtanstalt in Goldenhöhe, sowie durch höhere Wasserzinse.

Anderseits sind jedoch die Einnahmen in Tirol hauptsächlich deshalb um 10.310 fl. zurückgeblieben, weil die Verhandlungen wegen Vergebung des Rechtes der Eisgewinnung auf den Gletschern resultatlos geblieben sind.

Weiters ergab sich ein Ausfall bei den Salzkammergutsforsten mit 2.549 fl., weil die Pechsiedereien infolge ungewöhnlich hoher Kosten der Rohharzgewinnung nicht im beabsichtigten Umfange betrieben und die Sägewerke in Zinkenbach und Offensee für Privatzwecke weniger in Anspruch genommen worden sind, und weil der Absatz von Steinbruchproducten geringer war; in Galizien mit 3.210 fl., weil Pachtzinse für das Jahr 1885 erst nach Ablauf des Monates März 1886 eingezahlt worden sind, und bei den Domänenobjecten in Tirol mit 419 fl., weil Lehen- und Kornbodenzinse im Rückstande verblieben und die Getreidepreise gesunken sind.

Ebenso ergab sich an zurückersetzten Ausgaben eine Mehreinnahme von 12.206 fl. 64 kr., welche hauptsächlich aus Servituts-, dann Holzgewinnungs- und Lieferungskostenersätzen, sowie aus Steuerrückersätzen in Galizien per 3.109 fl., in Salzburg per 2.948 fl., im Salzkammergute per 2.390 fl., in Dalmatien per 1.083 fl., im Wienerwalde per 609 fl., endlich aus sonstigen kleineren Rückersätzen für frühere Jahre bei sämmtlichen Staatsforsten besteht.

Der Erfolg an außerordentlichen Einnahmen war um 2.536 fl. 75½ kr. günstiger durch die bei den Salzkammergutsforsten erfolgte Verrechnung des Erlöses für vom bestandenen Obereinnehmeramte in Graz eingelöste Kassescheine betreffend Lieferungsforderungen anlässlich der französischen Invasion im Jahre 1809 im Betrage per 1.981 fl. 48 kr., sowie durch die Einzahlung von Beiträgen zu den Vermarkungskosten in Salzburg und einer Entschädigung für die vorzeitige Auflösung der mit dem verstorbenen Anton Satori bestandenen Holzkaufverträge.

Bei den **Forstwartschulen** (§. 3) ist die Mehreinnahme per 71 fl. 53 kr. hauptsächlich bei der Schule in Hall durch die von den Schülern geleisteten höheren Beiträge für Möbelabnützung, sowie durch den Erlös für verkauftes Abbruchholz entstanden.

Bei den **Montanwerken** (Titel 2) beruht die Mehreinnahme bei der Centralleitung (§. 1) per 1.076 fl. 19 kr. auf dem größeren Absatze von Quecksilber- und Bleiproducten, infolge dessen an Verschleißprovisionen um 2.384 fl. 72 kr. mehr beeinnahmt wurde.

Hingegen war beim Verkauf von Berg- und Hüttenproducten wegen der geringen Nachfrage nach Kupfervitriol ein Ausfall von 2.020 fl. 32 kr. und bei den allgemeinen Verwaltungseinnahmen

infolge des geringeren Zinsenerträgnisses der Kassenüberschüsse ein solcher von 417 fl. 71 kr. zu verzeichnen, während anderseits der auf die Přibramer Erbkuxe entfallende Ausbeuteantheil den Voranschlag um 1.129 fl. 50 kr. überstieg.

Bei der Bergverwaltung Kirchbühel (§. 2) war der Erfolg um 11.630 fl. 47 kr. günstiger, weil an Kohle um 25.644 Metercentner mehr abgesetzt wurde, als im Präliminare angenommen worden war.

Bei der Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg (§. 3) ist die Mindereinnahme per 198.206 fl. 22½ kr. hauptsächlich dadurch begründet, dass statt der veranschlagten 870 Kilogramm Silber und 3.121 Metercentner Kupfer nur 343 Kilogramm Silber und 645 Metercentner Kupfer, letztere zudem infolge des flauen Kupfermarktes zu äußerst niedrigen Preisen Absatz fanden.

Bei der Hüttenverwaltung Cilli (§. 4) ist das ungünstige Ergebnis von 34.553 fl. 36 kr. auf den um 1.023 Metercentner geringeren Verschleiß von Zink und Zinkstaub, außerdem aber auf den nicht unbedeutenden Rückgang der Zinkpreise (1 fl. 20 kr. per Metercentner) zurückzuführen.

Bei der Bergdirection Idria (§. 5) ergab sich eine Mehreinnahme von 208.265 fl. 26½ kr., wovon 206.137 fl. 4 kr. auf verkaufte Berg- und Hüttenproducte entfallen, da statt der präliminirten 4.050 Metercentner Quecksilber 4.712 Metercentner, und zwar zu höheren als den veranschlagten Preisen abgesetzt werden konnten.

Auch bei dem Verkaufe von Betriebsmaterialien, Naturalien und Mobilien hat sich der Erfolg um zusammen 3.919 fl. 94 kr. günstiger gestaltet, weil an die Forstarbeiter und an die Provisionisten mehr Getreide ausgefolgt und eine größere Partie alter unbrauchbarer Maschinentheile veräußert wurde.

Dagegen haben die „sonstigen Betriebseinnahmen" um 1.645 fl. 3½ kr. sich vermindert, weil von der Werkschmiede weniger Arbeiten für Private und für die Forstverwaltung zu leisten waren.

Bei der Bergdirection Brüx (§. 6) wurde das ungünstige Ergebnis per 79.682 fl. 11½ kr. lediglich durch den geringeren Kohlenverschleiß hervorgerufen, da der Julius-Schacht III erst im October vollendet und in Betrieb gesetzt wurde, was zur Folge hatte, dass statt der präliminirten 448.000 Metercentner nur 5.572 Metercentner Kohle zum Verkaufe gelangten. Außerdem aber musste am Juliusschacht II wegen nicht qualitätmäßiger Kohle im Abbauhorizonte ein zweiter, tiefer gelegener aufgeschlossen werden, und es ist aus diesem Grunde, sowie wegen des späteren Beginnes der Elbeschiffahrt der Kohlenabsatz auch hier um 28.255 Metercentner zurückgeblieben.

Bei der Bergdirection Přibram (§. 7) ist die Mehreinnahme von 187.465 fl. 64 kr. nahezu ausschließlich darauf zurückzuführen, dass der mit 34.100 Kilogramm veranschlagte Verschleiß von Feinsilber auf 35.522·285 Kilogramm, mithin um 1.422·285 Kilogramm gestiegen ist. Da ferner auch an Blei und Glätte um 7.535·669 Metercentner mehr verkauft wurde, so erreichten die Mehreinnahmen beim Verkaufe von Berg- und Hüttenproducten die Summe von 199.122 fl. 29 kr.

Überdies aber haben infolge der Errichtung einer Suppenanstalt und eines Arbeiter-Schlafhauses die allgemeinen Verwaltungseinnahmen um 5.940 fl. 6 kr. sich erhöht.

Ungünstiger war der Erfolg nur bei den „sonstigen Betriebseinnahmen" um 14.172 fl. 28½ kr. und beim Verkaufe von Materialien und Naturalien um 3.717 fl. 30 kr., und zwar deshalb, weil von der mechanischen und von der Zimmermannswerkstätte sowie von der Schmiede und Tischlerei geringere Arbeiten für die Neubauten des Hauptwerkes auszuführen waren und hiezu auch weniger Materialien abgegeben wurden.

Bei den übrigen Montanwerken (§. 8) beruht die Mehreinnahme von 15.716 fl. 69 kr. zum größeren Theile (11.672 fl. 87½ kr.) auf den etwas höheren „sonstigen Betriebseinnahmen" und auf dem Mehrerlöse für veräußerte Materialien, Naturalien und Mobilien.

Bei dem Verkaufe von Berg- und Hüttenproducten hat sich der Erfolg zwar gleichfalls um 3.644 fl. 20 kr. günstiger gestaltet; es ist jedoch dieses günstige Ergebnis lediglich dadurch herbeigeführt

worden, dass, wie bereits beim Erfordernisse hervorgehoben wurde, in Joachimsthal ein bedeutend größeres Quantum von Uranfarben zum Verkaufe gelangte, wodurch die diesfälligen Einnahmen um 171.266 fl. 64 kr. sich erhöhten. In Unter-Heiligenstadt ist ferner infolge des Mehrabsatzes von Salz- und Schwefelsäure der Erfolg um 1.761 fl. 46 kr. günstiger gewesen.

Dagegen hat bei dem Verschleiße von Hüttenerzen, Aufbereitungsproducten und Schwefelkohlenstoff ein Ausfall von zusammen 169.383 fl. 90 kr. sich ergeben, durch welchen die vorbezeichneten Mehreinnahmen auf den obigen Betrag von 3.644 fl. 20 kr. herabgedrückt wurden.

Im Etat des **Justizministeriums** (Capitel 37) waren bei der **Justizverwaltung in den Kronländern** (Titel 1) die Einnahmen gegen das Präliminare im ganzen günstiger um 14.967 fl. 5 kr.

Es sind nämlich:

an Ersätzen von Bau- und Mietzinsvorschüssen	1.058 fl.	1/2	kr.
an verschiedenen Einnahmen:			
im Ordinarium	1.527 „	36 1/2	„
im Extraordinarium (Schenkungen)	5.834 „	—	„
an rückersetzten Ausgaben aus früheren Finanzperioden:			
im Ordinarium	6.910 „	44	„
im Extraordinarium	317 „	85	„
zusammen	15.647 fl.	66	kr.
mehr, dagegen an Erlös aus dem Verkaufe von Amtsacten	680 „	61	„

weniger eingegangen.

Die Mehreinnahmen waren zumeist von Umständen abhängig, die zur Zeit der Verfassung des Voranschlages nicht vorhergesehen werden konnten, während die Mindereinnahme darauf beruht, dass nur wenige Actenscartirungen vorgenommen wurden.

Bei den **Strafanstalten** (Titel 2) stellen sich die ordentlichen Einnahmen günstiger um 91.942 fl. 42 1/2 kr., indem

a) an Activinteressen	9 fl.	75	kr.
b) an eingezahlten Verdienstgeldern für Sträflingsarbeiten	10.681 „	31 1/2	„
c) an Erlös aus den in eigener Regie erzeugten Arbeitsproducten	75.563 „	8	„
d) an Beiträgen von Theatern und öffentlichen Productionen	3.194 „	47 1/2	„
e) an verschiedenen Einnahmen	2.210 „	92 1/2	„
f) an rückersetzten Ausgaben	282 „	88	„

mehr eingeflossen sind.

Die Mehreinnahmen unter b und c sind dadurch erreicht worden, dass der Arbeitsbetrieb möglichst ausgedehnt, die Arbeitskraft der Sträflinge thunlichst angespannt und auf die Erzielung lucrativer Arbeitsleistungen alle Sorgfalt verwendet wurde; dass ferner die Einnahmen dieser beiden Rubriken den Grundsätzen des Bruttobudget gemäß in voller Höhe, das ist ohne Abzug der wechselbezüglichen beim Erfordernisse näher bezeichneten Ausgaben zur Nachweisung gelangten.

Die höhere Einnahme unter d beruht hauptsächlich auf der erst im April 1885 stattgefundenen Abfuhr der das IV. Quartal 1884 betreffenden Beträge, jene unter e theils auf der besseren Verwertung der verschiedenen Abfallstoffe aus den Strafanstalten sowie der unbrauchbar gewordenen Geräthschaften und sonstigen Inventarsgegenstände, theils auch auf anderen zufälligen Ursachen, während bei den Eingängen unter f Umstände mitgewirkt haben, die sich zur Zeit der Verfassung des Voranschlages nicht vorhersehen ließen.

Der Münzgewinn per 119 fl. 40 1/2 kr. betrifft das Agio von dem Golderlöse für seitens der oberösterreichischen Strafanstalten ins Ausland verkaufte Körbe.

Bei den **Einnahmen des Pensionsetats** (Capitel 39) gründet sich der günstige Erfolg per 12.954 fl. 82½ kr. hauptsächlich darauf, dass nicht präliminirte Posten, und zwar Beiträge der Commune Wien (zum Aufwande der öffentlichen Sicherheit), dann der Remanenten und des Bergwesens, endlich Ersätze auf früher für Rechnung der verschiedenen Etats erfolgte Gehaltsvorschüsse u. d. gl. eingegangen sind.

In Betreff der Einnahmsergebnisse bei den **Subventionen und Dotationen** (Capitel 40) wird Folgendes bemerkt:

„Abschlagszahlungen aus den Reinertragsüberschüssen auf die 4procentige Zinsenschuld für die vom Ärar gezahlten Garantievorschüsse (§. 1)."

a) von der Kaschau-Oderberger Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht aus Zahlungen für frühere Jahre per	5.365	fl.	53 kr.,
dann aus Zahlungen für das Gegenstandsjahr per	161.807	„	22 „
zusammen	167.172	fl.	75 kr.
und ist gegen den Voranschlag per	180.000	„	— „
um	12.827	fl.	25 kr.

ungünstiger.

Der eigentliche Erfolg besteht dagegen aus Zahlungen für das Gegenstandsjahr per	161.807	„	22 „,
dann aus der nach Schluss der Rechnungsperiode erfolgten Einzahlung per	2.586	„	62 „
zusammen	164.393	fl.	84 kr.
und ist gegen die präliminirten	180.000	„	— „
um	15.606	fl.	16 kr.

ungünstiger.

Dieser Ausfall, welcher übrigens unter Berücksichtigung der hiebei in Betracht kommenden Beträge (nämlich Einnahmen von mehr als 1,400.000 fl. und Ausgaben von über 700.000 fl.) als verhältnismäßig gering bezeichnet werden kann, beruht auf einem Mehrerfordernisse bei den Ausgaben von rund 34.000 fl. infolge stärkeren Verkehres, welcher Mehrausgabe eine Erhöhung der Einnahmen um rund 13.000 fl. und ein um 4.881 fl. 46 kr. geringerer garantirter Reinertrag gegenüberstehen; letzteres aus dem Grunde, weil im Gegenstandsjahre nicht, wie angenommen war, die ganze Garantieerhöhung in Wirksamkeit getreten ist.

b) von der Brünn-Rossitzer Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht aus einer Zahlung für das Gegenstandsjahr per	4.428	fl.	54 kr.,
welch' letztere sich gegen den Voranschlag per	24.500	„	— „
um	20.071	fl.	46 kr.

ungünstiger darstellt.

Der Gesammterfolg für das Jahr 1885 — aus dem Betriebe 1884 — kann nur im Zusammenhange mit der Abschlagszahlung aus dem Reinertragsüberschusse auf die 4procentige Garantieschuld (§. 4) erläutert werden, da diese beiden Positionen im Staatsvoranschlage in der Ziffer von 24.500 fl. zusammengefasst waren.

Der Gesammterfolg betrug sonach 4.428 fl. 54 kr. + 19.213 fl. 45 kr. zusammen 23.641 fl. 99 kr., und ist gegenüber der obigen Voranschlagsziffer um 858 fl. 1 kr. ungünstiger. Der letztere Betrag resultirt aus dem Zurückbleiben der Einnahmen gegenüber dem Voranschlage.

„6 Procent Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen" (§. 2.).

Der ausgewiesene Gesammterfolg setzt sich zusammen aus Zinsenzahlungen

der österreichischen Nordwestbahn per	4.545 fl. 76 kr.
der südnorddeutschen Verbindungsbahn per	888 „ 73 „
und der ungarischen Westbahn per	690 „ 87 „
zusammen	6.125 fl. 36 kr.,
welche gegen die präliminirten	10.000 „ — „
um	3.874 fl. 64 kr.

ungünstiger sind, weil bei Feststellung dieser Präliminarposition alle Anhaltspunkte fehlen und überdies die Zinsencoupons-Vorschussansprüche der Eisenbahngesellschaften während des Betriebsjahres auf das richtige Maß gestellt wurden, daher auch weniger Überzahlungen und Zinsen von Überzahlungen zur Verrechnung gelangt sind.

„Die Rückersätze auf Überzahlungen an Garantievorschüssen herrührend aus früheren Jahren" (§. 3), und zwar:

a) von der österreichischen Nordwestbahn per	216.464 fl. 90 kr.
b) von der südnorddeutschen Verbindungsbahn per	58.420 „ 30 „
c) von der ungarischen Westbahn per	27.634 „ 94 „

erfolgten auf Grund der Rechnungsabschlüsse für das Jahr 1884, und

d) von der österreichisch-ungarischen Eisenbahngesellschaft (Ergänzungsnetz) per 19.191 „ 84 „

auf Grund der definitiven Abrechnung für das Jahr 1883.

„Abschlagszahlungen aus den Reinertragsüberschüssen auf die 4procentige Garantieschuld" (§. 4), und zwar:

Brünn-Rossitzer Bahn.

Die ausgewiesene Mehreinnahme per 19.213 fl. 45 kr. erscheint durch die vorstehende Bemerkung bei den „Abschlagszahlungen aus den Reinertragsüberschüssen auf die 4procentige Zinsenschuld für die vom Ärar gezahlten Garantievorschüsse" erläutert.

Die „von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn für die Mährisch-schlesische Nordbahn auf Grund des Gesetzes vom 6. September 1885 (R. G. Bl. Nr. 122) und nach §. 6 des Übereinkommens vom 10. Jänner und 17. Juli 1885 geleisteten Rückzahlungen" (§. 5), und zwar:

a) an Garantievorschüssen per	8,088.657 fl. 21 kr.
b) an 4procentigen Garantievorschusszinsen per	2,971.666 „ 69 „

und die „von der Österreichischen Nordwestbahn auf Grund des Gesetzes vom 19. November 1885 (R. G. Bl. Nr. 164) erfolgte Refundirung der zu Lasten der Betriebsordnung des garantirten Netzes bestrittenen Auslagen für Erweiterungsbauten, Fahrparkvermehrungen, sowie sonstige Anschaffungen und Herstellungen" (§. 6) per 3,250.000 fl. sind im Central-Rechnungsabschlusse als nicht präliminirte Einnahmen zur Darstellung gebracht.

Endlich sind an nicht präliminirten Ersätzen auf die dem Istrianer **Grundentlastungsfonde** in früheren Jahren erfolgten verzinslichen Vorschüsse 10.000 fl. und an nicht präliminirten Zinsen von an Grundentlastungsfonde geleisteten Vorschüssen in Istrien 4.416 fl. 67 kr. und in Görz 531 fl. 59½ kr. eingeflossen.

Bei der **Staatsschuld** (Capitel 41) war der **Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld ausgegebenen Rentenobligationen** (Titel 1) um 133.350 fl. 53½ kr. geringer, weil in

der Finanzperiode 1885 nicht der ganze aus den bezüglichen Emissionen erzielte Erlös zur Verrechnung gelangte.

Um nun auf jenen Einnahmsbetrag zu kommen, welcher mit dem Tilgungserfordernisse pro 1885 im Zusammenhange steht, muss einerseits zu der nachgewiesenen Abstattungs-
summe per . . . . 8,793.712 fl. 46½ kr.
der Erlös per . . . . 151.602 „ 40 „
für die erst nach Ablauf des Monates März 1886 auf Rechnung des 1885er Tilgungserfordernisses begebenen Rentetitel zugezählt, anderseits aber aus der sich hienach ergebenden Summe per . . . . 8,945.314 fl. 86½ kr.
ein erst nach Ablauf des ersten Trimesters 1885 zur Abstattung gekommener, noch auf das Tilgungserfordernis pro 1884 bezugnehmender Betrag von . . 34.278 „ 3 „
ausgeschieden werden. Es verbleibt daher auf Rechnung des Tilgungserforder-
nisses pro 1885 ein Erfolg von . . . . 8,911.036 fl. 83½ kr.,
welcher gegen den Präliminaransatz per . . . . 8,927.063 „ — „
um . . . . 16.026 fl. 16½ kr.
geringer ist.

Zur Erläuterung dieser Differenz wird bemerkt, dass sich das Tilgungs-
erfordernis pro 1885 infolge der geringeren Rückzahlungen an Cautionen und
Depositen um . . . . 24.572 fl. 29 kr.,
ferner infolge der Abschreibung einiger aus dem aufgelösten
Krainer Zwangsdarlehensfonde herrührenden und bereits
gezogenen 1860er Lose um . . . . 696 „ — „,
zusammen um . . 25.268 fl. 29 kr.
verminderte, dagegen infolge der höheren Beschaffungskosten
für die Amortisation des Domänenanlehens um . . . . . 9.354 „ 80 „
erhöhte, somit im ganzen um . . . . 15.913 fl. 49 kr.
niedriger stellte, während der auf die obige Differenz noch fehlende Restbetrag
per . . . . 112 „ 67½ „
nicht zum Anspruche gelangte.

Die **Einzahlungen an Cautionen und Depositen** (Titel 2) haben den auf Grund der Durchschnittsergebnisse der Jahre 1881, 1882 und 1883 ermittelten Präliminaransatz um 29.349 fl. 35 kr. überschritten, was auf der Veränderlichkeit dieser Gebarungen beruht.

Bei der **Verwaltung der Staatsschuld** (Capitel 42) sind die Einnahmen an Blanketten gebüren wegen der im Jahre 1885 minder zahlreichen Obligationsumgestaltungen um 5.240 fl. 30 kr. zurückgeblieben, welches ungünstige Ergebnis sich jedoch durch die zufällig höheren Eingänge für Zinsenquittungsblanketten per 94 fl. 80½ kr. und durch einen nicht präliminirt gewesenen Erlös für Scartacten per 313 fl. 35 kr. auf 4.832 fl. 14½ kr. ermäßigt hat.

Die **Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume** (Capitel 43) waren im Titel 1 höher um 18.962 fl. 60 kr., weil — abgesehen von minder belangreichen Differenzen zwischen dem Erfolge und dem Voranschlage — noch nicht fällig gewesene Kaufschillingsraten, wie auch nachträglich zur Gebür erwachsene, daher nicht präliminirte Kaufschillinge, Kaufschillingsraten und Interessen namentlich auf Grund der Gesetze vom 20. Juni 1868 (3.218 fl. 85 kr.), vom 8. April 1884 (13.568 fl. 88½ kr.) und vom 27. April 1885 (3.401 fl. 80 kr.) eingeflossen sind.

Bei Titel 2 haben sich die höheren Einnahmen per 6.795 fl. 63 kr. theils durch Voraus zahlungen, theils aber auch durch andere, nicht präliminirte Freimachungsgebüren und Verzugszinsen ergeben.

Bei Titel 3 beruht die gegen den veranschlagten Pauschalbetrag per 60.000 fl. um 14.648 fl. 29 kr. höhere Einnahme darauf, dass nebst dem Erlöse für zahlreiche kleinere Bestandtheile des unbeweglichen Staatseigenthumes von mehr als 51.000 fl. auch noch einige nicht unerhebliche Beträge für nachstehende Objecte realisirt worden sind, und zwar:

a) für veräußerte Bahnparcellen . . . . 6.237 fl. 25 kr.
b) für Gebäude und Grundstücke des aufgelassenen Montanwerkes Szwoszowice 10.733 „ — „
c) für eine zur ehemaligen Berghüttenverwaltung in Szwoszowice gehörige Realität . . . . 3.300 „ — „
und
d) für Grundstücke der ehemaligen Staatsherrschaft Zuczka . . . . 3.237 „ 44 „

Die nicht präliminirten Einnahmen aus der **Theilung des Vermögens des Militär-Stellvertreter- und allgemeinen Militär-Invalidenfondes** (Capitel 45) per 554 fl. 99 kr. bestehen:

a) aus den halbjährigen Zinsen per 345 fl. 74 kr. von dem Theilcapitale per 16.464 fl. in 4·2% Notenrente, welch' letztere von dem für die Armee-Freiwilligen des Jahres 1849 reservirten Vermögen des Militär-Stellvertreterfondes anlässlich des im Jahre 1884 eingetretenen Abfalles aus dem Stande dieser Freiwilligen der westlichen Reichshälfte zugekommen und in der Nachweisung der Obligationsgebarung mit dem Theilbetrage von 16.400 fl. unter Post 9 in Empfang verrechnet ist;
b) aus der Barvergütung per 54 fl. 20 kr. für den mit Obligationen nicht ausgleichbaren Nominalbetrag per 64 fl. und
c) aus dem 18·9procentigen Erlöse per 155 fl. 5 kr. für die unter obigem Titel eingegangenen steiermärkisch-ständischen Domesticalobligationen per 820 fl. 39 kr., welche auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 97), betreffend den Abschluss eines Übereinkommens mit der steiermärkischen Landesvertretung bezüglich der sogenannten Invasionsforderungen Steiermarks vom Jahre 1809, realisirt worden sind.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . .,

mit welchem provisorische Bestimmungen über die Dotation der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit Dalmatiens erlassen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Bis zu dem Zeitpunkte des Zustandekommens einer definitiven Regelung der Dotationsverhältnisse der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit im Gesetzgebungswege haben folgende provisorische Bestimmungen zu gelten:

§. 1.

Den nach der Pfarreintheilung systemisirten selbständigen griechisch-orientalischen Seelsorgern (Pfarrern) und den systemisirten Hilfspriestern (Kaplänen, exponirten Kaplänen) wird das standesgemäße Minimaleinkommen (Congrua), insoweit dasselbe durch mit dem geistlichen Amte verbundene Bezüge nicht gedeckt ist, aus dem Staatsschatze ergänzt.

§. 2.

Das Minimaleinkommen wird auf die Dauer des im Eingange dieses Artikels bezeichneten Zeitraumes nach dem diesem Gesetze beigeschlossenen Schema I festgestellt.

§. 3.

Ob und inwieweit im einzelnen Falle eine Ergänzung nach §. 1 stattzufinden hat, wird auf Grund vorzulegender Einbekenntnisse von der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung des Diöcesanbischofes entschieden.

Für die Einbekennung der Einnahmen und Ausgaben zum Zwecke der Congruaergänzung haben folgende Grundsätze zu gelten:

1. Bezüglich der Einnahmen

sind nur nachstehende Bezüge einzurechnen:

a) Der Reinertrag von Grund und Boden in jener Höhe, in welcher derselbe von den betreffenden Grundstücken zur Bemessung der neuen Grundsteuer festgestellt erscheint;

b) der Zinsertrag aus vermieteten Gebäuden in seiner wirklichen Höhe nach Abschlag der gesetzlichen Quote der Erhaltungs- und Amortisationskosten;

c) der Ertrag von Capitalien, nutzbaren Rechten und gewerblichen Betrieben;

d) fixe Renten und Dotationen in Geld, Geldeswert oder Naturalien (letztere nach Durchschnittspreisen berechnet mit zehn Procent Abschlag vom Bruttoertrage als Einbringungskosten). Ausnahmsweise kann bei c) und d) für Einbringungskosten von Capitalszinsen oder Renten aus Billigkeitsrücksichten ein entsprechender Abschlag bewilligt werden;

e) das Einkommen aus Überschüssen des localen Kirchenvermögens, insofern solche Überschüsse zu Dotationszwecken verwendet werden können;

f) die Stolagebüren in einem Pauschalbetrage, welcher von der Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Diöcesanbischofe, oder falls ein Einverständnis nicht erzielt wird, vom Cultusminister festzusetzen ist. Von den solcherweise ermittelten Stolagebüren ist ein Betrag von 30 fl. in Abrechnung zu bringen;

g) das Erträgnis aller vor Wirksamkeit dieses Gesetzes mit einem bestimmten Betrage errichteten Stiftungen für Liturgien und sonstige kirchliche Functionen, insofern der Einrechnung desselben keine Bestimmung des Stiftbriefes entgegensteht.

Alle nach Wirksamkeit dieses Gesetzes errichteten derlei Stiftungen sind von der Einrechnung unbedingt ausgeschlossen.

2. Bezüglich der Ausgaben

sind einzustellen:

a) die von den einzubekennenden Einnahmen (1, a—g) zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern, die Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen und sonstige für öffentliche Zwecke auf Grund eines Gesetzes zu leistende Beiträge, sowie das Gebürenäquivalent;

b) die Kanzleiauslagen für die Matrikelführung, wo dieselben nicht aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, dann die mit der Führung des Bezirks-Protopresbyteratsamtes verbundenen Auslagen in einem im Verordnungswege festzustellenden Betrage;

c) Leistungen an Geld und Geldeswert aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit;

d) wenn die Anzahl der unter 1 g bezeichneten, im Laufe eines Jahres abzuhaltenden Liturgien eine bestimmte Normalzahl übersteigt, das Erträgnis der Stiftungen jener Liturgien, welche der Seelsorger zur Persolvirung an andere Geistliche abgeben muss. Der Berechnung dieser Ausgabspost ist unter ausschließlicher Berücksichtigung des Jahres der im Grunde des gegenwärtigen Gesetzes erfolgenden Einbekennung das Durchschnittserträgnis der sämmtlichen bei der Seelsorgestation bestehenden anrechenbaren Liturgiestiftungen zugrunde zu legen. Ist für die betreffende Liturgie stiftbrieflich kein bestimmter Betrag festgesetzt, so ist der in der Stolaordnung festgesetzte Stipendiumsbetrag in Anschlag zu bringen. Jene Normalzahl ist für jedes Bisthum im Einvernehmen mit dem Bischofe festzustellen; wird ein Einverständnis nicht erzielt, so ist die Zahl von 200 anzunehmen.

Dagegen sind alle auf den persönlichen Unterhalt (Haushalt) bezüglichen und mit der Bewirtschaftung von Grund und Boden verbundenen, sowie die durch die Instandhaltung der pfarrlichen Gebäude nach den bestehenden Vorschriften entstehenden Ausgaben nicht einzubeziehen. Ausnahmsweise kann bei außergewöhnlichen Auslagen, z. B. bei Sicherstellung des Wasserbedarfes, die Einbeziehung bewilligt werden.

Die Bestimmung der Zeit, innerhalb welcher die Einbekenntnisse einzureichen, sowie die Art und Weise, wie die Einbekenntnisse einzurichten, zu prüfen und richtigzustellen sind, wie und von welchem Zeitpunkte die Anweisung der zuerkannten Congruaergänzung zu erfolgen hat, bleibt dem Verordnungswege vorbehalten.

§. 4.

Zeigt sich, dass eine nach den bestehenden Bestimmungen einzubekennende Einnahme verschwiegen oder eine Ausgabe wissentlich unrichtig angesetzt wurde, so ist den für die Richtigkeit des Einbekenntnisses verantwortlichen Personen eine Geldstrafe bis zur Höhe desjenigen Betrages aufzuerlegen, um welchen der Staatsschatz benachtheiligt worden wäre.

In anderen Fällen einer Divergenz ist lediglich dieses Einbekenntnis richtigzustellen und nur nach Umständen der Ersatz der Kosten des Richtigstellungsverfahrens aufzuerlegen.

§. 5.

Die Administratoren erledigter Pfründen (selbständiger Seelsorgestationen) beziehen den nach Maßgabe der Dauer ihrer Administration entfallenden Antheil am thatsächlichen Jahreserträgnisse der betreffenden Pfründe. Ergibt sich hienach für einen Monat bei Pfründen mit 500 fl. Congrua nicht der Betrag von 30 fl., bei Pfründen mit 600 fl. Congrua von 40 fl., bei Pfründen mit 800 fl. Congrua von

50 fl., so wird das hieran Fehlende aus dem Staatsschatze ergänzt.

Administratoren, deren hienach entfallender Gehalt monatlich nur 30 fl. beträgt, sind nicht verpflichtet, die Stiftungsliturgien anders als gegen das in der Stolaordnung festgesetzte Stipendium zu persolviren.

Excurrendo-Administratoren selbständiger Seelsorgestationen erhalten eine von Fall zu Fall zu bestimmende Remuneration, welche zunächst aus dem Erträgnisse der administrirten Pfründe, bei dessen Unzulänglichkeit aber aus dem Staatsschatze zu bedecken, beziehungsweise zu ergänzen ist, im letzteren Falle aber zwei Drittheile des ordentlichen Administratorengehaltes nicht übersteigen darf.

Die Art, in welcher das thatsächliche Pfründenerträgnis festzustellen ist, wird im Verordnungswege geregelt.

§. 6.

Ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordene Seelsorger erhalten ohne Rücksicht auf ihr etwaiges Privateinkommen einen Ruhegehalt, der nach dem angeschlossenen Schema II zu bemessen ist.

Diese Ruhegehalte sind, insofern sie nicht aus dem Pfründeneinkommen gedeckt werden können, aus dem Staatsschatze zu bestreiten.

Im Falle besonderer körperlicher Gebrechen eines Deficienten kann der Cultusminister demselben ausnahmsweise einen höheren als den ihm gemäß des Schemas gebürenden Ruhegehalt bewilligen, jedoch nur bis zum Maximalbetrage von 600 fl. für einen selbständigen Seelsorger und von 400 fl. für einen Hilfspriester.

§. 7.

Auf Klosterpfarren und die auf Säcularpfründen ausnahmsweise verwendeten Klostergeistlichen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Artikel II.

Die durch das gegenwärtige Gesetz festgesetzten Ergänzungen der Dotation der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit Dalmatiens und der Ruhegehalte der dienstuntauglichen Seelsorger treten mit 1. Jänner 1888 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 21. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 21. October 1887.

Dr. Smolka.

Freiherr v. Romaszkan,
Schriftführer.

Schema I

der im Sinne des Gesetzes vom . . . . für die griechisch-orientalischen Seelsorger Dalmatiens festgestellten Dotation.

	Selbständige Seelsorger	Hilfspriester
	Gulden österr. Währ.	
1. In Zara	800	350
2. In Städten und Märkten von mehr als 2000 Einwohnern .	600	300
3. In anderen Orten	500	300

Schema II

der Bemessung der Ruhegehalte leistungsunfähig gewordener griechisch-orientalischer Seelsorger.

Wenn die für die letztinnegehabte Seelsorgestation systemisirte Dotation betragen hat:	Mit einer Dienstzeit				
	bis zu 10 Jahren	von mehr als 10 bis zu 20 Jahren	von mehr als 20 bis zu 30 Jahren	von mehr als 30 bis zu 40 Jahren	von mehr als 40 Jahren
a) für einen selbständigen Seelsorger:					
500 fl.	300	350	400	425	450
600 „	300	360	420	450	480
800 „	300	380	460	500	540
b) für einen Hilfspriester	225	250	275	300	300

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

vom . . . . ,

womit

Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Handel mit gebrannten geistigen Getränken (Gesetz vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62) in verschlossenen Gefäßen in Mengen von mindestens fünf Liter ist ein freies Gewerbe; der Handel mit derlei Flüssigkeiten in verschlossenen Gefäßen in Mengen unter fünf Liter unterliegt einer Concession.

Diese Concession kann nur von solchen Gewerbeinhabern erlangt und betrieben werden, in deren Gewerbsumfange nach den bestehenden Vorschriften der Handel mit gebrannten geistigen Getränken gelegen ist.

Bewerber um eine solche Concession haben überdies die zur Erlangung eines jeden concessionirten Gewerbes vorgezeichneten Bedingungen zu erfüllen (§§. 22 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39); auch ist bei der Verleihung solcher Concessionen auf die im Schluss-Alinea des §. 23 des eben citirten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

Wenn die Concession zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken oder zum Kleinverschleiße derselben an Gewerbsleute ertheilt wurde, welche dieselbe im Vereine mit anderen Gewerbsunternehmungen betreiben, erlischt sie zugleich mit diesen Gewerbsberechtigungen und es kann in einem solchen Falle der Handel oder Kleinverschleiß für Rechnung der Witwe

oder der minderjährigen Erben (§. 56, Alinea 4 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39) auf Grundlage der alten Concession nicht fortgeführt werden.

Die Schank- und Kleinverschleißconcession berechtigt ohne weiteres zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken in beliebigen Mengen.

§. 2.

In Localen, welche zur Ausübung des Ausschankes oder Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken dienen, darf gleichzeitig kein anderes Gewerbe ausgeübt werden.

Die Ausübung des Ausschankes von gebrannten geistigen Getränken in den zur Ausübung der im §. 16 lit. a, b, c und f der Gewerbeordnung aufgezählten Gast- und Schankgewerbeberechtigungen bestimmten Localitäten, dann in den Verkaufslocalitäten der Zuckerbäcker und Mandolettibäcker durch denselben Gewerbsinhaber wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§. 3.

Die Anzahl der verliehenen Concessionen zum Ausschanke und zum Kleinverschleiße von gebrannten geistigen Getränken ist beschränkt.

In Gemeinden bis zu 500 Einwohnern darf nur eine Concession zum Ausschanke von gebrannten geistigen Getränken verliehen werden; in größeren Gemeinden kann auf je volle 500 Einwohner je eine solche Concession verliehen werden.

Bei der Ermittlung der bezüglichen Verhältniszahl sind die auf Propinations- und auf Realrechten beruhenden Gewerbe, in welchen der Ausschank von gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, mit in Anschlag zu bringen, so dass die Verleihung einer Concession zum Ausschanke von derlei Getränken nur dann erfolgen kann, wenn bei Einrechnung der Propinations- und der Realgewerbe zu den concessionsmäßig bestehenden derlei Gewerben das Verhältnis zur Einwohnerzahl in der Gemeinde eingehalten wird.

Dagegen sind in Orten, welche einen lebhaften Fremdenverkehr haben, Gastgewerbe zur Beherbergung von Fremden, zur Verabreichung von Speisen und von Kaffee, in welchen der Ausschank von gebrannten geistigen Getränken nur nebenbei betrieben wird, bei der Ermittlung der vorstehend vorgezeichneten Verhältniszahl außer Anschlag zu belassen.

Erloschene oder zurückgelegte Concessionen zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke dürfen nicht wieder verliehen werden, solange die für die Gemeinde maßgebende Verhältniszahl an derlei Gewerben überschritten ist.

Ausnahmsweise kann bei besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen die politische Landesbehörde derlei Ausschankconcessionen über die für die Gemeinde maßgebende Verhältniszahl verleihen.

Auf je 1000 Einwohner kann auch je eine Concession zum Kleinverschleiße von gebrannten geistigen Getränken ertheilt werden.

§. 4.

Durch die Bestimmungen der §§. 1 und 3 dieses Gesetzes wird das Propinationsrecht in jenen Ländern, in welchen dasselbe besteht, nicht berührt.

§. 5.

Das Offenhalten von Localen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, ist von 5 Uhr nachmittags des Sonn- und Feiertagen vorhergehenden Tages bis fünf Uhr morgens des nächstfolgenden Werktages untersagt.

Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, dieses Verbot für bestimmte Bezirke oder Orte, für bestimmte Tage oder Stunden, außer Wirksamkeit zu setzen.

Wer dem bestehenden Verbote zuwider das Locale offen hält oder zur verbotenen Zeit gebrannte geistige Getränke verabreicht oder verabreichen läßt, wird mit Arrest bis zu einem Monat oder an Geld bis zu 50 fl. bestraft.

Die Bestimmung dieses Paragraphen findet keine Anwendung auf Gast- und Schankgewerbe, welchen die Bewilligung zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke in Verbindung mit anderen im §. 16 lit. a, b, c, f des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, bezeichneten Berechtigungen verliehen worden ist, auf Zuckerbäcker- und Mandoletti-Bäckergewerbe soferne in den oben benannten Geschäften der Ausschank solcher Getränke nur nebenbei betrieben wird.

§. 6.

Wer sich in Gast- oder Schankräumlichkeiten, in Localen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß oder Handel mit gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, auf der Straße oder an sonstigen öffentlichen Orten im Zustande offenbarer Trunkenheit befindet, oder wer an solchen Orten einen Anderen absichtlich in den Zustand der Trunkenheit versetzt, wird mit Arrest bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 50 fl. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Inhaber von Gast- oder Schankräumlichkeiten oder von Localen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß oder Handel mit gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, oder deren Stellvertreter oder Pächter oder Beauftragte, welche an Personen, die betrunken sind, oder außer dem Falle des Bedürfnisses an offenbar Unmündige, die nicht in Begleitung älterer Personen erscheinen, geistige Getränke verabreichen oder verabreichen lassen.

Die nach den Gewerbegesetzen, beziehungsweise nach dem Gesetze vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben, eintretenden Folgen werden hiedurch nicht berührt.

§. 7.

Forderungen für die Verabreichung geistiger Getränke in Gast- oder Schankräumlichkeiten oder für die Verabreichung von gebrannten geistigen Getränken in Localitäten, welche zum Ausschanke oder Kleinverschleiße derselben bestimmt sind, sowie überhaupt Forderungen aus dem Handel mit gebrannten geistigen Getränken in Mengen von nur fünf Liter und darunter sind nicht klagbar, wenn der Creditnehmer zur Zeit der Verabreichung eine frühere Schuld gleicher Art an denselben Gläubiger noch nicht bezahlt hat.

Solche Forderungen eignen sich auch nicht zur Compensation mit anderen Forderungen des Creditnehmers.

§. 8.

Pfand- und Bürgschaftsverträge, welche zur Befestigung von Forderungen abgeschlossen werden, denen im vorhergehenden Paragraphe das Klagerecht entzogen ist, sind ungiltig.

§. 9.

Auf Forderungen an in Gasthäusern beherbergte Fremde finden die Bestimmungen der §§. 7 und 8 dieses Gesetzes keine Anwendung.

§. 10.

Wer die Bestimmung der §§. 7 und 8 dieses Gesetzes durch ein Scheingeschäft oder dadurch zu umgehen sucht, dass er sich eine Urkunde, insbesondere eine Wechselerklärung ausstellen läßt, wird mit Arrest von einer Woche bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft.

§. 11.

Wer während eines Jahres dreimal wegen Trunkenheit gestraft wird, dem kann von der politischen Bezirksbehörde bis zur Dauer eines Jahres der Besuch der Gast- oder Schankräumlichkeiten seines Wohnsitzes und der nächsten Umgebung untersagt werden.

Die Übertretung dieses Verbotes wird mit Arrest bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 50 fl. bestraft.

§. 12.

Inhabern von Gast- und Schankräumlichkeiten, von Localen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß oder Handel mit gebrannten geistigen Ge-

tränken betrieben wird, Stellvertretern oder Pächtern, bei denen sich vorausgegangene wiederholte Abstrafungen wegen der im zweiten Absatze des §. 6 und in den §§. 5 und 10 bezeichneten Übertretungen als fruchtlos erwiesen haben, kann die Berechtigung zum Betriebe eines Gast- oder Schankgewerbes, des gewerbsmäßigen Ausschankes und Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken und der Handel mit denselben, beziehungsweise zur Stellvertretung, Pachtung, von der politischen Bezirksbehörde für eine bestimmte Zeit oder auch für immer entzogen werden.

§. 13.

Die politische Landesbehörde kann die Anordnung treffen, dass der Wortlaut der §§. 6 bis inclusive 12 dieses Gesetzes in den Gast- oder Schankräumlichkeiten bestimmter Orte oder Bezirke an einer in die Augen fallenden, jedermann zugänglichen Stelle in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen und in leserlichem Stande zu erhalten ist.

Die Übertretung dieser Anordnung ist an dem Inhaber der Räumlichkeit an Geld bis zu 50 fl. zu bestrafen.

§. 14.

Übertretungen der §§. 1 und 2 dieses Gesetzes sind als Übertretungen der Gewerbeordnung anzusehen und nach der Gewerbeordnung zu ahnden.

Die Untersuchung und Bestrafung der sonstigen Übertretungen dieses Gesetzes kommt den Bezirksgerichten zu.

§. 15.

Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt in den Königreichen Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und in dem Herzogthume Bukowina das Gesetz vom 19. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 67, außer Kraft.

Dieses letztere bleibt jedoch in diesen Ländern in Anwendung rücksichtlich der Handlungen und Rechtsgeschäfte, welche vor Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes vorgenommen worden sind.

§. 16.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Justiz und des Handels beauftragt.

Motive

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden.

Mit dem für Galizien und die Bukowina erlassenen Gesetze vom 19. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 67, wurden zur Bekämpfung der Trunksucht in diesen Ländern Bestimmungen getroffen, durch welche einerseits die Trunkenheit an und für sich mit Strafen bedroht, anderseits auf civilrechtlichem Gebiete den Gefahren entgegengewirkt wird, welche das erfahrungsgemäß nur zu unbedachte Eingehen von Zechschulden zur Folge hat.

Durch das Gesetz vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben wurde die Verleihung von Concessionen zum Ausschanke und zum Kleinverschleiße solcher Getränke an strengere Bedingungen geknüpft.

Seither sind insbesondere die durch spirituose (gebrannte geistige) Getränke hervorgerufenen socialen Übel und die Mittel zu deren Beseitigung von berufenen Fachleuten und Corporationen zum Gegenstande fortgesetzter eingehender Untersuchungen und Erörterungen gemacht worden.

Die Erkenntnis, dass der fortgesetzte übermäßige Genuss stark alkoholhaltiger Getränke den physischen und moralischen Ruin des Einzelnen, die Degeneration der Familien und den wirtschaftlichen Niedergang ganzer Classen zur nothwendigen Folge habe, ist durch die aufklärenden Bemühungen einzelner Philantropen und Hygieniker, dann der bezüglichen Fachvereine und internationalen Congresse in vielen Ländern Gemeingut breiter Volksschichten geworden.

Der Kampf gegen den Alkoholismus oder die Brantweinpest wird nicht mit regressiven Maßnahmen allein geführt; die Gesellschaft und die Gesetzgebung suchen in präventiver Weise dem erkannten Übel entgegenzuwirken.

In der Bevölkerung organisiren sich Enthaltsamkeits- (Temperenz-) Vereine, deren Mitglieder persönlich auf den Genuss von Brantwein oder aller alkoholhaltigen Getränke verzichten, beziehungsweise sich durch Beiträge oder in anderer Weise an der Bekämpfung des Alkoholismus betheiligen.

Die Gesetzgebung trifft Bestimmungen, durch welche die Zahl der Brantweinverkaufsstellen vermindert, der Brantweingenuss erschwert wird.

So wurde in amerikanischen Staaten das Ausschänken von Spirituosen gänzlich untersagt; in Schweden und Norwegen wurde den dort bestehenden, nach dem Gothenburger System gebildeten Schankgesellschaften im Jahre 1880 das Recht zur Expropriirung der concurrirenden Brantweinschanksberechtigungen ertheilt, wobei die Besitzer der Brantweinschankgerechtsame durch eine Rente entschädigt werden, welche nach dem Durchschnitte ihrer Einnahmen in den letzten fünf Jahren durch Sachverständigenbefund ermittelt wird; in den Niederlanden wurden mit dem im Anhange beigefügten Gesetze vom 28. Juni 1881 Bestimmungen gegen die Trunksucht erlassen, durch welche der Verkauf von gebrannten geistigen Getränken in Mengen von weniger als 2 Liter an eine Concession gebunden, die Zahl der zu verleihenden Concessionen im Verhältnisse

zur Zahl der Bevölkerung fixirt und die Concessionsverleihung selbst in mannigfacher Beziehung beschränkt wird; in der Schweiz wird auf Grund der am 15. Mai 1887 vorgenommenen Volksabstimmung das Brantweinmonopol eingeführt.

Der VI. internationale Congress für Hygiene und Demographie, welcher im Monate September 1887 in Wien tagte, hat eben auch die Bekämpfung des Alkoholismus in den Kreis seiner Verhandlungen gezogen.

Aus den Referaten der IV. Section des Congresses, welche den neuesten Stand der Alkoholfrage erörtern, wird hier nur bemerkt, dass in Schweden, wo der jährliche Brantweinverbrauch vor 50 Jahren die Höhe von 54 Liter per Kopf erreicht hatte, durch die combinirte Thätigkeit der privaten Gesellschaften und der Gesetzgebung auf 8 Liter per Kopf gesunken ist, dass in Norwegen der Brantweinconsum von 16 Liter auf 3½ Liter per Kopf fiel und dass in den Niederlanden die Zahl der Brantweinverkaufsstellen von 43.000 im Jahre 1881 auf 27975 im Jahre 1885 sich herabminderte, wobei auch der Brantweinconsum von 9·8 Liter im Jahre 1881 auf 8·6 Liter per Kopf im Jahre 1886 gesunken ist.

Zu dieser Frage sind vom internationalen Congress schließlich folgende Thesen angenommen worden:

1. Die Schäden des missbräuchlichen Alkoholgenusses sind in allen Culturstaaten mehr oder weniger vorhanden und die Folgen desselben sind vornehmlich in Kranken- und Irrenanstalten, Gefangen- und Arbeitshäusern zu finden. Es ist daher eine wichtige Aufgabe der Hygiene, sich an dem Kampfe gegen diese Schädigung des körperlichen, geistigen und sittlichen Lebens und der Gefährdung der Wohlfahrt des Familien- und Gemeinwesens, sowie gegen ihre Ursachen zu betheiligen.

Nachdem in der II. und III. These die der privaten Thätigkeit zufallende Betheiligung an dem Kampfe gegen den Alkoholismus erörtert wird, definirt der Congress in der These IV die dem Staate obliegende Thätigkeit in folgender Weise:

„Der Staat kann wesentlich wirken: durch Vertheuerung des zum Consum gelangenden Brantweins (hohe Besteuerung), und mäßige Besteuerung der minder alkoholhältigen Getränke; durch Verminderung der Brantweinverkaufsstellen (strenger Bedürfnisnachweis), Festsetzung der Polizeistunde; durch wirksame Beaufsichtigung der Schankstellen und Sorge für die Reinheit des zum Genusse bestimmten Brantweins (Entfuselung); durch Bestrafung der Schankwirte, welche die Trunksucht irgendwie begünstigen; durch Bestrafung der öffentlichen Trunkenheit; durch zwangsweise Unterbringung der Gewohnheitstrinker in eigens eingerichteten staatlichen Anstalten."

Die Wahrnehmungen, die über die bedauerliche Ausbreitung der Trunksucht auch in dem Bereiche der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gemacht wurden, haben schon seit längerer Zeit nicht nur die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich gezogen, sondern auch in der öffentlichen Presse, in Vereinen und in sonstigen berufenen Kreisen Beachtung gefunden.

Insbesondere haben aber mehrere Landtage Veranlassung genommen, diese Angelegenheit zum Gegenstande legislativer Anregungen zu machen.

Der Landtag von Mähren hat in seiner Sitzung am 19. December 1885 im Grunde des §. 19 L. O. den Antrag auf Erlassung von Gesetzen gestellt, wodurch die Klagbarkeit und Intabulationsfähigkeit von Zechschulden behoben und die Wirksamkeit des für Galizien und die Bukowina erlassenen Gesetzes zur Hintanhaltung der Trunksucht vom 19. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 67, auf Mähren ausgedehnt wird.

Zugleich richtete der mährische Landtag an die Regierung die Aufforderung, in Erwägung zu ziehen inwieferne die Ertheilung von Concessionen zum Kleinverschleiß gebrannter geistiger Flüssigkeiten gänzlich zu untersagen, den Handel mit diesen Flüssigkeiten als ein concessionirtes Gewerbe zu erklären, die Verbindung dieses Handels mit einem Kaufmannsgeschäfte, sowie das Offenhalten von Brantweinschänken in der Zeit von 5 Uhr nachmittags an Sonn- und Feiertagen bis 5 Uhr früh des nächstfolgenden Tages zu verbieten, endlich die Concessionirung von Brantweinschänken für sich allein oder in Verbindung mit anderen Gast- und Schankgerechtigkeiten an ein bestimmtes Verhältnis zur Bevölkerungszahl zu binden wäre.

Auch der schlesische Landtag hat in seiner Sitzung am 11. Jänner 1886 Resolutionen gefasst, welche die Erlassung analoger gesetzlicher Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit in Schlesien in Anregung brachten.

Diese Resolutionen gaben der Regierung Anlass, an die Landesvertretungen in Böhmen, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Krain die Anfrage zu richten, ob sie die Erlassung von Gesetzen für wünschenswert erachten, durch welche die Wirksamkeit des für Galizien und die Bukowina erlassenen Gesetzes vom 19. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 67, auf diese Königreiche und Länder ausgedehnt, das Offenhalten von Brantweinschänken an Sonn- und Feiertagen und an den Vorabenden derselben verboten, die Concessionirung von Brantweinschänken und Kleinverschleißen beschränkt und der Kleinhandel mit gebrannten geistigen Getränken an eine Concession gebunden würde.

Diese Anfrage haben die Landtage in Kärnten, Krain und Salzburg und der Landesausschuss in Niederösterreich bejahend beantwortet.

In Oberösterreich hat der Landesausschuss seine Anschauung dahin ausgesprochen, dass eine möglichst weitgehende Beschränkung der Schankgewerbe wünschenswert sei, dass jedoch von förmlichen gesetzlichen Einführungen gegen die Trunksucht in Oberösterreich Umgang zu nehmen wäre.

Zu dieser Äußerung des oberösterreichischen Landesausschusses muss bemerkt werden, dass von 485 Gemeinden des Landes 193 die Erlassung besonderer Gesetze gegen die Trunksucht für nothwendig oder wünschenswert erachtet haben.

In Steiermark sind, wie der Landesausschuss bestätigt, vielfache Klagen über eine bedauerliche Ausbreitung der Trunksucht im Lande laut geworden; der Landesausschuss hält es auch für wünschenswert, dass in administrativem Wege dem Umsichgreifen dieses socialen Übels entgegengewirkt werde, verschiebt jedoch die Beantragung besonderer legislativer Maßnahmen zu diesem Zwecke, bis einige statistische Daten erhoben würden.

In Böhmen haben sich 68 Bezirksausschüsse für ein Gebiet von 1,669.974 Einwohnern für die Erlassung von Gesetzen zur Bekämpfung der Trunksucht ausgesprochen; der Landesausschuss hält jedoch dafür, dass das Laster der Trunkenheit in dem größeren Theile des Landes noch nicht eine solche Ausbreitung gewonnen habe, um die Einführung der angeregten legislativen Maßnahmen zu rechtfertigen und beschränkt sich darauf, an die Regierung das Ersuchen zu stellen:

1. Dieselbe wolle neuerdings den Gewerbsbehörden die strengste Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Verleihung von Concessionen einschärfen;

2. in Erwägung ziehen, ob es nicht rathsam wäre, sowohl die Erzeugung des Brantweins auf kaltem Wege, als den Handel mit gebrannten geistigen Getränken in geschlossenen Gefäßen als concessionirtes Gewerbe zu erklären;

3. ob es nicht angezeigt wäre, die Concessionen an Krämer und Kaufleute einzuschränken, gegebenenfalls gänzlich zu verweigern;

4. ob es sich nicht empfehlen würde, in Ergänzung des §. 56 der Gewerbegesetznovelle die Übertragung von bestehenden Concessionen zu verbieten oder doch einzuschränken, endlich

5. dahin zu wirken, dass eine strenge sanitäre Controle sowohl der Betriebsanlagen, als des zum Genusse dargebotenen Fabrikates durchgeführt werde.

Der Landtag von Tirol hat in seiner Sitzung am 18. Jänner 1887 beschlossen, an das Gesammtministerium die Bitte zu richten, dass für Tirol ein Reichsgesetz zustande gebracht werde, welches folgende Bestimmungen enthalten sollte:

a) Auf je 500 Einwohner einer Gemeinde darf nur eine Stätte zum Ausschanke oder Kleinverschleiße gebrannter geistiger Getränke entfallen und wäre diese Zahl schon überschritten, so dürfen erloschene oder zurückgelegte Concessionen dieser Art nur nach Maßgabe der vorstehenden Maximalziffer verliehen werden.

b) Der Handel mit gebrannten geistigen Getränken wird an eine Concession gebunden.

Wer nur zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken berechtigt ist, darf Spiritus und Brantwein in geringeren Mengen als von fünf Liter nicht verkaufen.

c) Es ist nicht gestattet, dass ein Gewerbetreibender, welcher Lebensmittel erzeugt oder einen Handel mit Lebensmitteln ausübt, in einem und demselben Locale zugleich einen Ausschank oder Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke oder auch nur einen Handel mit denselben betreibt.

Unzulässig ist auch eine Combination in der Art, dass der Gatte das eine, die Gattin das andere dieser Geschäfte führt.

Weiter gehen die Beschlüsse des Tiroler Landtages noch dahin, dass der Verkauf von Brantwein, der auf kaltem Wege erzeugt wurde, verboten werde, dass der Kleinverschleiß derselben Abgabe unterzogen werde, wie der Ausschank und dass die Bestimmungen des galizischen Trunkenheitsgesetzes, §§. 1—3 und 6—9, auf Tirol ausgedehnt werden.

Die Motive, welche die Landesvertretungen zu den vorstehend verzeichneten Anträgen veranlassten, beruhen auf der Wahrnehmung, dass das Laster der Trunksucht und des Genusses von Spirituosen überhand nehme und dass es zur Bekämpfung dieses in wirtschaftlicher, socialer und sanitärer Beziehung gleich schädlichen Übels zunächst nothwendig sei, die Zahl der Schankstätten überhaupt zu vermindern, dass jedoch eine Verminderung der concessionirten Schankstätten ohne Erfolg bliebe, solange der Handel mit gebrannten geistigen Getränken in beliebigen Mengen ein freies Gewerbe bildet.

Denn die Personen, welche die Erfolglosigkeit ihrer Bewerbung um eine Concession zum Ausschanke oder zum Kleinverschleiße des Brantweines einsehen oder mit Gesuchen um solche Concessionen abgewiesen

werden, suchen erfahrungsgemäß ihr Ziel in der Weise zu erreichen, dass sie bei der Gewerbebehörde den Handel mit Brantwein in verschlossenen Gefäßen anmelden und sodann Brantwein in verschlossenen Fläschchen zu 2 und 3 kr. an die Consumenten absetzen.

Gegen eine derartige Manipulation ist aber die Gewerbebehörde nach der dermal bestehenden Gesetzgebung machtlos.

Ein besonders schädliches Lockmittel zum Brantweingenusse wird darin gefunden, dass der Brantwein in Localen verkauft wird, welche gleichzeitig zum Betriebe anderer Handelsgewerbe, z. B. des Handels mit Lebensmitteln dienen.

Denn da im Kramladen jeder etwas zu kaufen hat, treten in denselben auch Kinder, Frauenspersonen und sonstige Leute, welche sich scheuen würden, in eine ausschließliche Brantweinschänke zu gehen.

Der Krämer bietet, um sein Geschäft zu fördern, den Kunden ohne Unterschied ein Gläschen an, und hiedurch wird die Neigung zum Genusse von Spirituosen in Kreise getragen, denen sie besonders gefährlich und schädlich ist.

Durch solche Übergriffe schädigen die Handelsleute auch die Schankberechtigten jeder Art, insbesondere auch das Propinationsrecht.

Aus diesem Grunde hat auch der galizische Landtag in seiner Sitzung am 22. Jänner 1887 Resolutionen gefasst, mit welchen die Regierung aufgefordert wird:

„1. Eine Norm oder ein Regulativ hinauszugeben, wodurch die Eigenthümlichkeiten der unter dem Namen von versüßten geistigen Getränken bekannten Flüssigkeiten, sowie die Bedeutung der Specerei- und Gemischtwarenhandlungen, welchen allein, mit Ausschluss kleinerer Handlungen, der Verschleiß dieser Getränke gestattet ist, erläutert werden.

2. Normen oder Regulative, welche vorschreiben, dass Kaufleute und Gemischtwarenhändler nur fabriksmäßig erzeugte geistige Getränke in mit dem Siegel und der Firma des berechtigten Fabrikanten versehenen Flaschen bestimmten Rauminhaltes am Lager führen dürfen und dass für die Angemessenheit des Getränkes, als eines zum Detailverschleiße geeigneten, der Fabrikant mit dem Händler verantwortet.

3. Die concessionirenden Behörden anzuweisen, dass sie, entsprechend dem §. 18 des Gewerbegesetzes, die Ortsverhältnisse und den Populationsstand der Ortschaft sorgfältig beachten, hiebei die Auskünfte der Gemeindebehörde und des Gutsgebietes berücksichtigen, insbesondere aber sich die Überzeugung verschaffen, ob und in welcher Weise durch den Eigenthümer des Propinationsrechtes oder in anderer Art den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprochen wurde."

Es hat sich sonach die überwiegende Mehrzahl der Landesvertretungen für Maßnahmen zur Bekämpfung der Trunksucht, beziehungsweise zur Hintanhaltung der Vermehrung der Brantweinschänken und der Übergriffe beim Spirituosenhandel ausgesprochen.

Die Regierung kann den Klagen, welche bei den bezüglichen Landtagsverhandlungen allenthalben über das bedrohliche Überhandnehmen des Brantweingenusses erhoben worden sind, die Berechtigung nicht absprechen und kann sich der Einsicht nicht verschließen, dass die bestehenden Gesetze den Behörden nicht die zureichende Handhabe bieten, um den erhobenen Klagen abzuhelfen.

Was die gewerbrechtlichen, die strafrechtlichen und civilrechtlichen Maßnahmen anbelangt, welche hier in Erörterung gezogen werden, so gehen im wesentlichen die Intentionen der Landesvertretungen auf folgende Punkte aus:

1. Dass der Handel mit gebrannten geistigen Getränken an eine Concession gebunden werde.

In dieser Beziehung hält es die Regierung für ausreichend, wenn lediglich der Kleinhandel mit Spirituosen der Concessionspflicht unterworfen werde, da hiedurch die Möglichkeit geboten sein wird, durch Beachtung der bei Concessionsverleihungen vorgeschriebenen Rücksichten in Bezug auf die Person des Concessionswerbers und auf die Localverhältnisse schon im vorhinein den Übergriffen zu begegnen, welche im Wege der nachfolgenden Strafverhandlung nur in seltenen Fällen getroffen werden können.

2. Dass die für den Ausschank oder Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken benützten Räume von anderweitigen Gewerbsräumlichkeiten abgesondert werden.

Die Regierung glaubt, dass durch die Trennung der Localitäten den Unzukömmlichkeiten hinreichend begegnet wird, welche aus dem gleichzeitigen Betriebe des Ausschankes von gebrannten geistigen Getränken und anderer Gewerbe entstehen, ohne dass es nöthig wäre, die Cumulirung der Gewerbe in einer Person oder in den Personen der Gatten 2c. zu verbieten.

Am flachen Lande bringen es die Verhältnisse mit sich, dass der Gewerbetreibende verschiedene Gewerbe gleichzeitig betreiben muss, um seine Existenz zu fristen und es würde eine allzugroße Härte darin liegen, wenn dem mit einer Schankconcession betheilten Gewerbsmanne verwehrt würde, auch dann, wenn die Ausübung des Schankes zu wenig lucrativ wäre, ein Hilfsgewerbe zur Verbesserung seiner Lage zu betreiben.

3. Dass die Zahl der Concessionen eingeschränkt werde.

Nach der im Anhange beigeschlossenen Tabelle beträgt die Zahl der Gewerbe, in welchen der Ausschank gebrannter geistiger Getränke entweder in Verbindung mit anderen Gastgewerben oder für sich allein betrieben wird, nach den Vorschreibungen zu den Abgaben nach dem Gesetze vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, 97814, so dass im Entgegenhalte zu der Einwohnerzahl nach dem Stande vom 31. December 1880 auf je 226 Einwohner eine Brantweinschankstätte entfällt.

Im Hinblicke auf diesen thatsächlichen Bestand erscheint es wohl räthlich, die Verleihung der Concessionen zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke durch das Gesetz in fixe, nicht überschreitbare Grenzen zu bannen, in welcher Beziehung sich eine Beschränkung der Zahl dieser Concessionen nach der Zahl der Bevölkerung für die praktische Durchführung am besten empfiehlt.

4. Dass die Bestimmungen des für Galizien und die Bukowina erlassenen Gesetzes vom 19. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 67, zur Hintanhaltung der Trunkenheit auf andere im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder ausgedehnt werden.

Im Principe kann wohl dagegen kein Anstand bestehen, dieses Gesetz, dessen Bestand in Galizien und der Bukowina den gehegten Erwartungen entspricht, auch in anderen Ländern zur Anwendung zu bringen.

Seit Erlassung dieses Gesetzes sind jedoch durch das Gesetz vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben, in Bezug auf den Verkehr mit Getränken dieser Art neue Verhältnisse geschaffen worden, für welche das erstgedachte Gesetz vom 19. Juli 1877 nicht zureicht, da es der Vorschubleistung der Trunksucht durch den Kleinverschleiß und durch den Handel mit gebrannten geistigen Getränken nicht zu steuern vermag.

Es erscheint daher nothwendig, die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1877 den neuen Verhältnissen anzupassen.

Was das Begehren anbelangt, dass auch die Erzeugung von Spirituosen auf kaltem Wege unter die concessionirten Gewerbe eingereiht werde, konnte die Regierung sich nicht bestimmt finden, demselben stattzugeben, weil sich durch eine solche Maßregel, welche die Production in belästigende Fesseln schlagen würde, ein praktischer Erfolg kaum erzielen ließe.

Denn die Spirituosenerzeugung ist eine der leichtesten gewerblichen Manipulationen, welche so wenige besondere Einrichtungen erfordert, dass sie selbst in Haushaltungen stattfinden kann. Hiedurch wird die Überwachung dieser Production nahezu unmöglich gemacht, so dass die Ziele, welche mit der Einreihung der Spirituosenfabrikation unter die concessionirten Gewerbe angestrebt wird, auf diese Art kaum erreicht würden.

Die in finanzieller und sanitätspolizeilicher Beziehung gemachten Anregungen werden einer besonderen Verhandlung und Erörterung vorbehalten.

Was nun die gesetzlichen Maßnahmen in gewerbrechtlicher, straf- und civilrechtlicher Beziehung anbelangt, hielt es die Regierung für opportun, eine Gesetzesvorlage für das ganze Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vorzubereiten, da selbst in den Ländern, deren Landesvertretungen das Betreten des legislativen Weges nicht befürworteten, die Trunksucht in nicht unbedeutenden Gebieten bedenkliche Dimensionen angenommen hat.

In jenen Gebietstheilen aber, in welchen die Trunksucht bis jetzt noch nicht in fühlbarer Weise aufgetreten ist, können die beschränkenden Bestimmungen der Gesetzesvorlage keine störende Wirkung üben, sondern nur dazu dienen, dem Entstehen oder Weitergreifen dieses Übels möglichst vorzubeugen.

Auch wird durch die Verallgemeinung des Gesetzes dem immerhin misslichen Umstande begegnet, dass die Bevölkerung einzelner Länder gewissermaßen schon durch das Gesetz als der Trunksucht in höherem Grade ergeben gekennzeichnet werde.

Für Galizien und die Bukowina insbesondere erschien es nothwendig, das Gesetz vom 19. Juli 1877 durch neue, den geänderten Verhältnissen entsprechende Bestimmungen zu ersetzen.

Die Regierung bringt daher auf Grund der erhaltenen Allerhöchsten Ermächtigung die vorstehende Gesetzesvorlage, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden, zur verfassungsmäßigen Behandlung ein.

Diese Vorlage enthält einerseits gewerbrechtliche Bestimmungen, welche die Verleihung und den Betrieb der Brantweinschänken und Kleinverschleiße in den §§. 1 bis 5 zum Zwecke einer Restringirung und schärferen Überwachung dieser Gewerbe regeln und anderseits in den §§. 6 bis 13 die Bestimmungen des für Galizien und die Bukowina erlassenen Gesetzes vom 19. Juli 1877 mit den entsprechenden Modificationen auf die übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ausdehnen.

Den Intentionen der Landesvertretungen entsprechend wird der Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen in Mengen unter 5 Liter als concessionirtes Gewerbe erklärt. (§. 1.)

Nach §. 24 der Gewerbeordnung, beziehungsweise des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, ist wohl der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ermächtigt, Gewerbe im allgemeinen oder für bestimmte Bezirke an eine Concession zu binden und die Bedingungen der Erlangung festzusetzen.

Im vorliegenden Falle wurde es für nothwendig gehalten, dass der Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken durch ein Gesetz als concessionirtes Gewerbe erklärt werde, weil im §. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, der Handel mit gebrannten geistigen Getränken in unverschlossenen Gefäßen in was immer für Mengen als freies Gewerbe erklärt worden ist und es immerhin zweifelhaft erscheint, ob diese specielle gesetzliche Bestimmung im Verordnungswege beseitigt werden könne.

Außerdem war hiefür die Erwägung maßgebend, dass es zur Erreichung des Zweckes nothwendig ist, auch jenen Personen, welche den Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken dermal auf Grund ihres Gewerbescheines als freie Beschäftigung betreiben, die Verpflichtung aufzuerlegen, sich behufs Fortbetriebes dieses Detailhandels um die Concession zu bewerben, was wohl nur im Wege des Gesetzes möglich ist.

Im §. 2 wird die Bestimmung getroffen, dass in Localen, welche zur Ausübung des Ausschankes oder Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken dienen, gleichzeitig kein anderes Gewerbe außer den Gastgewerben und dem Verkauf von Zuckerbäcker- und Mandolettiwaren ausgeübt werden kann.

In weitere Verbote, betreffend die Cumulirung der Gewerbe in einer Person oder in den Personen der Ehegatten ꝛc., glaubt die Regierung nicht eingehen zu sollen, weil dies eine zu weitgehende Beschränkung der persönlichen Erwerbsthätigkeit wäre, für welche nicht so gewichtige Gründe sprechen, wie für das Verbot der Cumulirung der Gewerbe in demselben Locale.

Zu §§. 3 und 4: Für die Beschränkung der Ertheilung von Concessionen zum Ausschanke und zum Kleinverschleiße gebrannter geistiger Getränke soll als Grundsatz gelten, dass in Gemeinden bis zu 500 Einwohnern nur Ein Ausschank und in größeren Gemeinden für je 500 Einwohner Ein Ausschank, ferner für je 1000 Einwohner Ein Kleinverschleiß concessionirt werden darf.

Die auf Real- und Propinationsrechten beruhenden Schankstätten werden durch diese Beschränkung nicht berührt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen soll die politische Landesbehörde befugt sein, Concessionen zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke über die grundsätzlich limitirte Zahl zu ertheilen.

Für Orte, welche einen lebhaften Fremdenverkehr haben, ist schon im Gesetzentwurfe die Vorsorge getroffen, dass die Gastgewerbe, welche der Beherbergung und Verpflegung der Fremden hauptsächlich gewidmet sind und den Ausschank gebrannter geistiger Getränke nur nebenbei betreiben, in die limitirte Anzahl der Brantweinschankstätten nicht einbezogen werden.

Im §. 5 wird eine weitere Beschränkung der Brantweinschankstätten in Bezug auf ihren Betrieb in der Richtung normirt, dass sie an Sonn- und Feiertagen und an den Vorabenden derselben nicht offen gehalten werden dürfen.

Durch diese Bestimmung soll insbesondere in Industriebezirken die Möglichkeit erschwert werden, nach Auszahlung des Lohnes und während der Sonntagsruhe dem entnervenden Trunke zum Schaden der darbenden Familie zu fröhnen.

Eigentliche Gasthäuser, beziehungsweise die Zucker- und Mandolettibäcker sind auch von dieser Beschränkung ausgenommen; übrigens wird die politische Landesbehörde ermächtigt, das Verbot in jenen Fällen außer Wirksamkeit zu setzen, wo dies durch besondere Verhältnisse wünschenswert oder nothwendig erscheint, wie beispielsweise da, wo die Landbevölkerung nur an Sonn- und Feiertagen in die Stadt zu kommen pflegt, um die Wirtschaftsbedürfnisse einzukaufen.

Die §§. 6 bis 13 entsprechen den Bestimmungen des für Galizien und die Bukowina erlassenen Gesetzes zur Hintanhaltung der Trunkenheit vom 19. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 67, und sind den durch das Gesetz vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, geschaffenen Verhältnissen gemäß modificirt worden.

Das erstgenannte Gesetz wird im §. 15 überhaupt außer Kraft gesetzt, da es durch den dermaligen Gesetzentwurf ersetzt wird.

I.

Übersetzung

aus dem niederländischen Staatsblatt Nr. 118 dd. 1885, enthaltend den mit königl. Entschließung dd. Loo vom 10. Mai 1885 kundgemachten Text des Gesetzes dd. 28. Juni 1881, betreffend den Kleinhandel mit geistigen Getränken und die Verhütung der öffentlichen Trunkenheit.

Text.

Artikel 1. Derjenige, welcher geistige Getränke*) im Kleinen verkaufen will, sucht, ausgenommen in den sub Artikel 15 erwähnten Fällen, hiezu zuerst die Bewilligung des Bürgermeisters und des Executivausschusses des Gemeinderathes der Gemeinde an, in welcher er das Geschäft auszuüben wünscht.

Unter Kleinverkauf versteht sich der Verkauf in Mengen von weniger als zwei Liter.

Das Ansuchen um Bewilligung enthält eine genaue Angabe der Localitäten, in welchen man geistige Getränke im Kleinen zu verkaufen wünscht. Ferner den Namen, Vornamen, Handwerk, Beruf oder Beschäftigung, sowohl des Ansuchenden als derjenigen, die das Haus, in welchem die Localitäten sich befinden, oder zu welchem sie gehören, bewohnen, und die das sechszehnte Jahr überschritten haben.

Die Bewilligung wird nur in den gesetzlich bestimmten Fällen verweigert.

Artikel 2. Die Anzahl der verliehenen Bewilligungen darf nicht mehr betragen als:

In Gemeinden mit mehr als 50.000 Seelen eine auf 500 Einwohner;

in Gemeinden mit mehr als 20.000 Seelen und höchstens 50.000 Seelen eine auf 400 Einwohner;

in Gemeinden mit mehr als 10.000 und höchstens 20.000 Seelen eine auf 300 Einwohner;

in den übrigen Gemeinden eine auf 250 Einwohner;

alles dieses mit dem Vorbehalte, dass eine Bevölkerungszunahme keine Herabsetzung des Maximums mit sich bringt.

Durch königlichen Beschluss, nach Anhörung des Provinzialausschusses und auf Vorschlag des bezüglichen Gemeinderathes kann mit Rücksicht auf besondere Umstände eine Herabsetzung oder Erhöhung des Maximums der laut ersten Absatzes dieses Artikels in einer Gemeinde zu verleihenden Bewilligungen festgesetzt werden. Diese Feststellung geschieht für einen bestimmten Termin und kann, wenn verlangt, auf gleiche Weise verlängert werden.

Bewilligungen über das festgestellte Maximum können in besonderen Fällen durch den Bürgermeister und den Gemeindeausschuss der Gemeinde, nach Ermächtigung des Provinzialausschusses, unter Angabe des Grundes, welcher in das Staatsblatt aufzunehmen ist, verliehen werden. Selbe werden bei sich darbietender Gelegenheit innerhalb der Maximalgrenze zurückgebracht.

Durch Localverordnung kann der Gemeinderath, ohne Überschreitung seiner Competenz, kraft Artikel 135 des Gemeindegesetzes

---

*) NB. Unter „geistigen Getränken" versteht das gegenwärtige Gesetz, wie sich aus Art. 3, Alinea 8, desselben ergibt, nur Brantwein (Liqueure aller Art), nicht aber Wein und Bier.

1. Ortsviertel, Bezirke oder Straßen bestimmen, wo geistige Getränke im Kleinen nicht, oder nur unter gewissen Bedingungen verkauft werden dürfen;

2. anordnen, in welchen Localitäten der Kleinverkauf von geistigen Getränken geschehen darf.

Artikel 3. Die in Artikel 1 erwähnte Bewilligung wird verweigert:

1. Wenn durch Verleihen der Bewilligung den Bestimmungen des Artikel 2 oder einer darin erwähnten örtlichen Verordnung entgegengehandelt würde;

2. wenn die Bewilligung für eine Localität verlangt wird, welche zum öffentlichen Dienste gebraucht wird, oder welche mit einer solchen Localität innerhalb des Hauses Verbindung hat;

3. wenn der Bewerber zu einer Freiheits(Gefängnis-)strafe eines Jahres oder zu einer schärferen Strafe rechtskräftig verurtheilt ist und seit Abbüßung der Strafe noch nicht fünf Jahre verstrichen sind;

4. wenn der Bewerber während der letzten zwei Jahre zweimal wegen Übertretung einer mit Strafe bedrohenden Bestimmung dieses Gesetzes, ausgenommen jene sub Artikel 23, rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn er infolge des letzten Absatzes vom Artikel 19 von der Ausübung seines Gewerbes suspendirt wurde, solange dies dauert;

5. wenn der Bewerber den Genuss seiner bürgerlichen oder bürgerschaftlichen Rechte kraft eines rechtskräftigen Straferkenntnisses ganz oder theilweise verloren hat, solange dies dauert;

6. wenn das Ansuchen sich auf Getränkeverkauf in Bordellen bezieht;

7. wenn innerhalb der letzten fünf Jahre eine frühere Bewilligung, welche dem Bewerber verliehen war, kraft Artikel 19, Nr. 3 eingezogen würde;

8. wenn die Bewilligung für eine Localität angesucht wird, in welcher ein anderes Verkaufsgewerbe ausgeübt oder niederländische Staatslotterielose verkauft werden, oder welches mit derlei Localitäten innere häusliche Verbindung hat.

Unter anderen Verkaufsgewerben wird nicht verstanden der Betrieb des Verschleißes von Wein, Bier, dann die Locale der Restaurateure, Gesellschaften, Billards, „Ballen", Kegelbahnen, der öffentlichen Speisehäuser, Kaffeehäuser, Wein- und Bierhäuser;

9. wenn der Bewerber oder ein Bewohner des Hauses, in welchem der Kleinverkauf geistiger Getränke beabsichtigt wird, Zoll- oder Brückenaufseher, Brücken- oder Schleußenwächter, Schleußenmeister oder Schleußenknecht ist, oder wenn der Bewerber irgend ein öffentliches Amt bekleidet;

10. wenn der Bewerber die Mittelsperson von jemand ist, der sich in einem der sub Nr. 3, 4, 5, 7 und 9 erwähnten Fälle befindet.

Artikel 4. Von dem erwähnten Verbote im Artikel 3, Nr. 2, kann eine Ausnahme durch königliche Entschließung bewilligt werden, sofern es für den Reichs- oder Provinzialdienst gebrauchte Gebäude betrifft; und durch die Provinzialausschüsse, wenn die Gebäude für einen anderen öffentlichen Dienst verwendet werden

Für die zum öffentlichen Dienste der Gemeinde verwendeten Localitäten wird keine Ausnahme zugestanden.

Auf Vorschlag des Bürgermeisters und Gemeindeausschusses kann durch den Provinzialausschuss von dem Verbote laut Art. 3, Nr. 8, eine Ausnahme bewilligt werden für Bewohner von Dörfern, für Weiler oder abseits gelegene Ortstheile, in welchen auf nicht mehr als zwei Plätzen geistige Getränke im Kleinen verkauft werden.

Vom Verbote laut Art. 3, Nr. 9, kann eine Ausnahme bewilligt werden, und zwar sofern sie Reichsämter und Stellen betrifft, durch königliche Entschließung, bezüglich anderer Ämter und Stellen durch die Provinzialausschüsse, in beiden Fällen nach Anhörung des Bürgermeisters und Gemeindeausschusses.

Artikel 5. Das im Art. 1 erwähnte Ansuchen um Bewilligung wird nach seinem Einlangen durch den Bürgermeister und Gemeindeausschuss auf die in der Gemeinde gebräuchliche Art öffentlich bekanntgemacht.

Innerhalb eines Monates, nachdem diese Bekanntmachung geschehen ist, wird über das Ansuchen schriftlich verfügt.

Artikel 6. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1819 (Staatsblatt Nr. 34) hat die Bewilligung laut Artikel 1 keine Kraft vor Bezahlung der durch den Gemeinderath festzustellenden Gemeinde-Concessionsgebür.

Als Basis zur Berechnung der Concessionsgebür wird der jährlich zu erhebende Zinswert angenommen, welchen die Localität in Verbindung mit dem Umfange des concessionirten Betriebes zu besitzen erachtet werden kann.

Die Concessionsgebür darf nicht unter 5 Gulden und nicht über 12 Gulden 50 Cents für jede 50 Gulden Zinswert oder Theil desselben betragen, und zwar darf die Gebür für eine Concession bis 30. April 1890 nicht unter 15 Gulden, vom 1. Mai 1890 bis 30. April 1895 nicht unter 20 Gulden und weiter nicht unter 25 Gulden betragen.

Die Gebür wird um 25 von 100 herabgesetzt für Localitäten, in welchen zwischen Samstag abends 6 Uhr und Montag früh 6 Uhr keine geistigen Getränke verkauft werden.

Diese Regelung der Concessionsgebür geschieht mit Rücksicht auf Artikel 232 bis 236 des Gesetzes vom 29. Juni 1851 (Staatsblatt Nr. 85).

Artikel 7. Die Concession wird ertheilt auf ein Jahr, gerechnet vom 1. Mai bis 30. April. Sie kann auch in der Zwischenzeit ertheilt werden; dann läuft der erste Termin bis nächsten 30. April; für diese Zeit wird die Concessionsgebür nach Quartalen berechnet und wird ein Theil für ein ganzes Quartal angenommen.

Die Bewilligung wird des Weiteren als auf ein Jahr verlängert betrachtet, wenn vor Ende des Termins die fällige Concessionsgebür für den folgenden Termin bezahlt ist und Bürgermeister und Gemeindeausschuss den Artikel 9 dieses Gesetzes nicht in Anwendung brachten.

Artikel 8. Die Bewilligung gilt ausschließlich nur für die darin bezeichneten Localitäten. Sie gilt, salvo die Ausnahme laut zweiten Absatzes dieses Artikels, ausschließlich nur für die Person des Bewerbers.

Bei Ableben oder zeitlicher Unbefugtheit oder Verhinderung des zur Ausübung des Betriebes Berechtigten kann das Geschäft während des Concessionsjahres ohne weitere Bewilligung fortgesetzt werden, im ersten Falle durch die Erben oder einen derselben, im zweiten Falle durch jenen, der nach dem Gesetze oder infolge Auftrages des Berechtigten dazu ermächtigt ist.

Artikel 9. Die Concession wird durch den Bürgermeister und Gemeindeausschuss zurückgezogen:

1. Wenn Umstände eintreten, auf Grund deren, wenn sie früher vorhanden oder bekannt gewesen wären, die Concession laut Artikel 3, Nr. 2—10, verweigert worden sein dürfte.

2. Wenn von einer ertheilten Bewilligung während dreier aufeinanderfolgenden Monate absichtlich kein Gebrauch gemacht wurde.

3. Wenn sich in den Localitäten wegen Trunkenheit Thatsachen ereigneten, welche die Besorgnis begründen, dass die weitere Dauer der Bewilligung eine Gefahr für die öffentliche Ruhe und Sicherheit mit sich bringen.

Artikel 10. Der abweisende Bescheid auf das Ansuchen, sowie die Einziehung der Bewilligung enthält die Begründung dieser Entscheidung und wird der bezüglichen Person in geschlossenem Couvert zugesendet.

Artikel 11. Gegen die Verweigerung oder Einziehung der Concession kann der Betreffende, und gegen die Verleihung der Concession oder die Verweigerung der Einziehung der Bürgermeister den Recurs an den Provinzialausschuss einbringen, und zwar ersterer binnen vierzehn Tagen, nachdem die Verfügung des Bürgermeisters und Gemeideausschusses zu seiner Kenntnis gelangte, und letzterer (Bürgermeister) binnen vierzehn Tagen vom Datum der Concessionsertheilung oder der Verweigerung der Einziehung einer solchen.

Die Entscheidung wird von dem Provinzialausschusse unter Angabe der Gründe erlassen, und zwar binnen drei Monaten nach Einlangen der Berufung, es sei denn, dass selbe im voraus mit besonderem Beschlusse vertagt werden.

Während der Termine zu dem Recurse und der bezüglichen Behandlung bleibt die Concession oder ihre Zurückziehung außer Wirkung.

Wird der Beschluss des Provinzialausschusses durch königliche Entschließung aufgehoben, so hat dieser Ausschuss, unter Beobachtung der königlichen Entschließung, sich erneuert über die Sache zu äußern.

Artikel 12. Bürgermeister und Gemeindeausschuss legen jährlich dem Provinzialausschusse eine Nachweisung über die Anzahl der während des abgelaufenen Jahres verliehenen und zurückgezogenen Concessionen und über den an Gebür für selbe bezahlten Betrag, sowie über die in der Gemeinde bestehenden Locale, in welchen auf Grund der Bewilligung geistige Getränke im Kleinen verkauft werden, vor.

Diese Nachweisungen werden in den Provinzialbericht und in das Staatsblatt aufgenommen.

Artikel 13. In jedem Local, wo mit Bewilligung geistige Getränke im Kleinen verkauft werden, muss eine vom Gemeindesecretär beglaubigte Concessionsabschrift, sowie ein Exemplar der gedruckten Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung des Kleinhandels mit geistigen Getränken und zur Hintanhaltung von öffentlicher Trunkenheit deutlich lesbar aufgehängt sein.

Ferner muss ober oder seitwärts der Außenthür, durch welche man in das Local tritt, mit deutlicher Aufschrift zu lesen sein:

1. Der Name desjenigen, dem die Concession ertheilt wurde;

2. das Wort „Vergunning“ (Concession);

3. für die Localitäten, welche im vierten Absatze vom Artikel 6 erwähnt sind, die Zeit, während welcher in selben keine geistigen Getränke verkauft noch ausgeschenkt werden.

Im Falle die Concession erloschen ist oder eingezogen wurde, muss binnen acht Tagen die im ersten Absatze erwähnte Concessionsabschrift an den Bürgermeister und Gemeindeausschuss zurückgestellt und das Wort „Concession" entfernt werden.

Artikel 14. Wenn ohne angesuchte Bewilligung geistige Getränke im Kleinen verkauft werden, so verbieten Bürgermeister und Gemeindeausschuss das Fortsetzen dieses Verkaufes und bestrafen eventuell den Schuldigen.

Artikel 15. Die Artikel 1—14 gelten nicht:

1. Für Getränkeverkauf in Logisgasthäusern an Wohngäste;

2. für Getränkeverkauf an Bord von Fahrzeugen an Mitfahrende;

3. gleichfalls, wenn der Verschleiß durch Marketender an Militärs während des Marsches und in Lagerplätzen oder in Localitäten, welche der Militärverwaltung unterstehen, durch diejenigen geschieht, welche hiezu von der Militärbehörde Erlaubnis erhalten haben.

Strafbestimmungen.

Artikel 16. Vorbehaltlich der Strafen, wegen Übertretung des Patentgesetzes oder wegen Haltens eines Hazardspielhauses, wird mit einem bis einundzwanzig Tagen Gefängnis oder mit einer Geldbuße von fünfzig Cents bis hundert Gulden bestraft:

1. Wer ohne angesuchte Bewilligung geistige Getränke im Kleinen verkauft, zum Verkaufe anbietet, oder für den Verkauf in Vorrath hat;

2. wer in einer für das Publicum zugänglichen Localität, für welche keine Concession ertheilt wurde, geistige Getränke ausschenkt oder im Kleinen anbietet;

3. wer in einer Localität, wo geistige Getränke im Kleinen verkauft werden, auf was immer für eine Art mit dem Kauf von geistigen Getränken einen Glücksfall oder Gewinst verbindet;

4. wer eine der in den vorigen drei Absätzen besprochenen Handlungen in seiner Wohnung zulässt.

Artikel 17. Mit Gefängnis von einem bis einundzwanzig Tagen oder mit Geldbuße von fünfzig Cents bis hundert Gulden wird bestraft:

1. Der Verkäufer von geistigen Getränken oder sein Stellvertreter, welcher in Ausübung seines Gewerbes in einer für das Publicum zugänglichen Localität einem Kinde unter sechszehn Jahren geistige Getränke anbietet oder verkauft;

2. der Verkäufer oder sein Stellvertreter, welcher gelegentlich eines öffentlichen Verkaufes dem Käufer oder Kauflustigen unentgeltlich Getränke anbietet oder anbieten läßst.

Artikel 18. Die in den Artikeln 16 und 17 angedrohten Gefängnisstrafen können erhöht werden, wenn zur Zeit der Übertretung noch keine zwei Jahre verlaufen sind, seitdem der Schuldige wegen einer der in diesem oder im Artikel 19 erwähnten Handlungen rechtskräftig verurtheilt wurde.

Artikel 19. Mit Gefängnis von einem Tage bis zu neun Monaten oder einer Geldbuße von fünfzig Cents bis dreihundert Gulden wird bestraft:

1. Wer ein Kind unter 16 Jahren betrunken macht;

2. wer jemand durch Gewalt oder unter Bedrohung mit Gewalt zum Gebrauche berauschender Getränke zwingt.

Wenn die Handlung eine Krankheit zur Folge hat, wird der Schuldige mit Gefängnis von einem Tage bis fünf Jahren bestraft.

Wenn die Handlung den Tod verursachte, wird er mit Zuchthaus von fünf bis zehn Jahren bestraft.

Wenn der Schuldige die strafbare Handlung in seinem Berufe begeht, kann ihm dessen Ausübung für einen die Gefängnisstrafe um nicht weniger als zwei, doch nicht mehr als fünf Jahre übersteigenden Zeitraum untersagt werden.

Diese Strafe beginnt mit dem Tage, an welchem das richterliche Urtheil in Rechtskraft erwächst.

Artikel 20. Mit Gefängnis von einem Tage bis zu neun Monaten oder Geldbuße von fünfzig Cents bis dreihundert Gulden wird derjenige bestraft, der jemand, welcher in erkennbar trunkenem Zustande sich befindet, berauschendes Getränke anbietet oder verkauft.

Die drei letzten Absätze des vorigen Artikels finden auch hier Anwendung.

Artikel 21. Mit Gefängnis von einem Tage bis sechs Tagen oder Geldbuße von fünfzig Cents bis fünfundzwanzig Gulden wird derjenige bestraft, welcher, während er sich in trunkenem Zustande befindet, den öffentlichen Verkehr hindert, die Ordnung stört, die Sicherheit Anderer bedroht oder Handlungen unternimmt, bei welchen zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit dritter Personen besondere Umsicht oder Vorsorge erforderlich ist.

Wenn zur Zeit der begangenen That noch kein Jahr verlaufen ist, seitdem der Schuldige wegen einer gleichen Handlung oder der im Artikel 22 erwähnten rechtskräftig verurtheilt wurde, oder wegen letzterer freiwillig Buße bezahlt hat, so wird er mit Gefängnis von einem bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Artikel 22. Mit Geldbuße von fünfzig Cents bis fünfzehn Gulden wird jener bestraft, welcher sich in erkennbar trunkenem Zustande auf öffentlichem Wege befindet.

Wenn zur Zeit des Vorfalles noch kein Jahr vergangen ist, seit der Schuldige wegen gleicher Handlung oder wegen der im Artikel 21 erwähnten Übertretung rechtskräftig verurtheilt wurde, oder wegen der Übertretung des ersten Absatzes freiwillig die Buße bezahlt hat, kann statt der Geldbuße Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Tagen verhängt werden.

Bei zweiter Wiederholung innerhalb eines Jahres noch in Rechtskraft erwachsener Verurtheilung wegen der ersten Wiederholung wird Gefängnisstrafe von einem bis zu vierzehn Tagen verhängt.

Bei dritter oder folgenden Wiederholungen während eines Jahres nach der in Rechtskraft erwachsenen Verurtheilung wegen der zweiten oder folgenden Wiederholung wird Gefängnisstrafe von einem bis zwanzig Tagen auferlegt und kann der Schuldige außerdem, sobald er wieder zu arbeiten im Stande ist, zur Unterbringung in ein Reichsarbeitshaus wenigstens auf drei Monate und höchstens auf ein Jahr verurtheilt werden.

Diese Strafe beginnt mit dem Tage, an welchem die Gefängnisstrafe endigt.

Im Falle einer Wiederholung der Übertretung, nachdem die Unterbringung in ein Reichsarbeitshaus stattgefunden, fängt der im vorhergehenden Absatz erwähnte Jahrestermin mit dem Tage an, an welchem die Entlassung aus dem Reichsarbeitshaus geschehen ist.

Artikel 23. Mit Geldbuße von fünfzig Cents bis fünfzehn Gulden wird jede Übertretung der Bestimmungen des Artikels 13 bestraft.

Wenn die Bewilligung an eine Gesellschaft unter einer Firma oder an eine Actiengesellschaft, eine anständige, sittliche Körperschaft oder an deren Leitung ertheilt wird, ist für die hier erwähnten Übertretungen jener verantwortlich, welcher mit dem Verkaufe von geistigen Getränken im Kleinen betraut wurde, und in Ermanglung einer solchen Person jeder der verwaltenden Gesellschaftsmitglieder oder Leiter.

Artikel 24. Mit Gefängnis von einem Tage bis drei Monaten oder Geldbuße von fünfzig Cents bis sechshundert Gulden wird jener bestraft, welcher einer auf Grund dieses Gesetzes oder der in diesem Gesetze angedeuteten localen Anordnungen durch ein Sicherheitsorgan an ihn gerichteten Aufforderung keine Folge leistet oder die in Ausführung dieses Gesetzes oder erwähnter Localverordnungen von einem solchen Angestellten unternommene Handlung verhindert oder vereitelt.

Wenn zur Zeit der strafbaren Handlung noch nicht zwei Jahre abgelaufen sind, seit der Schuldige wegen des gleichen Vergehens rechtskräftig verurtheilt worden, können die Strafen um ein Drittel erhöht werden.

Artikel 25. Mit dem Nachforschen nach Übertretungen dieses Gesetzes und der in selbem erwähnten localen Anordnungen sind außer den im Artikel 11 des Strafgesetzbuches bezeichneten Personen, die Feldwächter und alle Reichs-, sowie Gemeindepolizei-Angestellten beauftragt.

Die genannten Angestellten haben jederzeit freien Zugang zu allen Localitäten, wo geistige Getränke im Kleinen verkauft werden.

Wird ihnen der Zugang verweigert, so verschaffen sie sich selben durch Inanspruchnahme der bewaffneten Macht.

Ist die Localität nur eine Wohnung oder bloß durch eine Wohnung zugänglich, dann betreten sie diese gegen den Willen des Bewohners nicht, außer auf schriftlichen Befehl des Bürgermeisters.

Über dieses Einschreiten wird durch sie innerhalb vierundzwanzig Stunden ein Protokoll aufgenommen und dem Bewohner, dessen Wohnung betreten wurde, eine Abschrift mitgetheilt.

Übergangsbestimmungen.

Artikel 26. Für die Localitäten, in welchen mit 1. Mai 1881 ohne Zuwiderhandeln gegen das Gesetz oder die Verordnungen geistige Getränke verkauft werden, kann, solange den Localitäten die Bestimmung, zum Verkauf von geistigen Getränken im Kleinen gebraucht zu werden, wegen einer Handlung seitens des Eigenthümers oder Benützers nicht entzogen worden ist, die Bewilligung, außer in den sub Art. 3, Nr. 2 bis 7, dann 9 und 10 erwähnten Fällen nicht verweigert werden:

a) Demjenigen, welcher zur genannten Zeit darin das Geschäft betreibt, solange er lebt;
b) anderen während der ersten zwanzig Jahre nach genanntem Zeitpunkt.

Nach dem 30. April 1885 wird, wenn nicht die Concession auf Grund einer Ausnahmsbewilligung laut zweiten Absatzes des Art. 4 ertheilt worden, die Concession für die obgenannten Localitäten, in welchem ein anderes Kundschaftsgewerbe ausgeübt wird, oder welche mit solcher Localität innerhalb des Hauses

Gemeinschaft haben, bei rechtzeitiger Bezahlung der Concessionsgebür nur unter folgendem Vorbehalte als verlängert betrachtet:

1. Dass der Verkauf von geistigen Getränken in geschlossenen Flaschen, Kannen oder Krügen geschehe;

2. dass in den für das Publicum zugänglichen Localitäten keine geöffneten Fässer, Flaschen, Kannen oder Krüge mit geistigen Getränken gefüllt vorhanden sein dürfen; und

3. dass das Trinken von geistigen Getränken in diesen Localitäten nicht geschehen darf.

Im vorigen Absatz erwähnte Concessionen, deren Termin zwischen 1. Mai 1884 und 1. Mai 1885 abläuft, werden als unter den in diesem Absatz erwähnten Bedingungen verlängert betrachtet, wenn die Bezahlung der Concessionsgebür für die Zeit bis 1. Mai 1886 vor dem 1. Juni 1885 geschieht.

Artikel 27. Die Nichtbefolgung der Bedingungen, welche im vorletzten Absatze des Artikels 26 erwähnt sind, werden mit Geldbuße von fünfzig Cents bis fünfundzwanzig Gulden bestraft. Die Concession desjenigen, welcher deshalb rechtskräftig verurtheilt worden ist, wird eingezogen.

Artikel 28. Bis 1. Mai 1887 kann von dem Verbote laut Art. 3, Nr. 2, durch die Provinzial-Ausschüsse eine Ausnahme bewilligt werden, insofern derselbe die zum öffentlichen Dienste einer oder mehrerer Gemeinden gebrauchten Gebäude betrifft.

Artikel 29. Der Termin für alle Concessionen, die in dem mit 1. Mai 1885 beginnenden Jahre verlängert werden, wird als mit 30. April 1886 abgelaufen betrachtet.

An Concessionsgebür für diesen Termin werden soviele Zwölftel bezahlt, als der Termin Monate hat. Ein Theil von einem Monate gilt für einen ganzen.

Artikel 30. Alle localen Anordnungen, welche das Einheben der Concessionsgebür regeln, werden in Übereinstimmung mit diesem Gesetze vom 1. Jänner 1886 revidirt, die nun geltenden bleiben nicht länger als bis 1. Mai 1886 in Wirksamkeit.

Das vorstehende Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung desselben in Wirksamkeit.

(Kundgemacht am 1. Mai 1885.)

Ta-

über die Anzahl der Gemeinden und deren Bevölkerungszahl nach der Volkszählung

Name des Landes	Einwohnerzahl nach dem Stande der Volkszählung vom Jahre 1880	Zahl der Gemeinden					
		überhaupt	mit einer Einwohnerzahl				
			bis 1000	von 1000 bis 2000	von 2000 bis 5000	von 5000 bis 10.000	über 10.000
Niederösterreich	2,330.621	1.626	1.392	155	53	10	16
Oberösterreich	759.620	479	414	53	8	2	2
Salzburg	163.570	155	147	6	1	. . . . .	1
Steiermark	1,213.597	1.546	1.474	51	17	2	2
Kärnten	348.730	212	198	10	2	1	1
Krain	481.243	345	325	15	4	. . . . .	1
Triest	144.844	1	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1
Görz-Gradiska	211.084	133	94	34	4	. . . . .	1
Istrien	292.006	48	6	24	12	5	1
Tirol	805 176	900	760	103	31	3	3
Vorarlberg	107.373	103	81	13	8	1	. . . . .
Böhmen	5,560.819	7.002	6.126	564	240	48	24
Mähren	2,153.407	2.814	2.377	290	123	14	10
Schlesien	565.475	492	333	111	41	3	4
Galizien	5,958.907	6.253	4.636	1.214	348	37	18
Bukowina	571.671	334	142	116	67	6	3
Dalmatien	476.101	81	10	14	26	19	12
Summe .	22,144.244	22.524	18.515	2.773	985	151	100

hesse

vom Jahre 1880, ferner über die Zahl der thatsächlich bestehenden Brantweinschänken.

Nach den Vorschreibungen zu den Abgaben nach dem Gesetze vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, bestehen thatsächlich im I. Semester 1887							
a Gast- und Schankgewerbe mit	b Kaffeehäuser, Zuckerbäckereien mit	c bloßer Ausschank von gebrannten geistigen Getränken	Zusammen a, b und c	Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke	Handel als Hauptgeschäft, §. 11, Abs. III	Handel als Nebengeschäft, §. 11, Abs. IV	Abgabefreie, §. 11, lit. B, C
Ausschank gebrannter geistiger Getränke					des obigen Gesetzes		
7.862	1.236	2.043	11.141	1.583	439	3.776	220
3.983	109	82	4.174	937	14	93	239
1.178	36	55	1.269	179	3	45	15
4.846	80	854	5.780	655	69	484	78
2.122	44	7	2.173	266	52	39	7
1.739	26	589	2.354	210	45	26	21
13	80	199	292	. . . . .	12	10	21
341	47	287	675	56	3	. . . . .	13
163	82	320	565	99	24	. . . . .	3
3.227	312	1.275	4.814	367	364	537	122
856	12	27	895	51	17	14	7
16.730	330	10.712	27.772	2.081	976	3.169	201
3.526	196	7.333	11.055	464	656	864	108
913	21	1.562	2.496	95	485	153	36
1.040	330	17.752	19.122	211	197	289	236
261	24	2.014	2.299	69	45	. . . . .	11
260	152	526	938	114	24	201	18
49.060	3.117	45.637	97.814	7.437	3.425	9.700	1.356

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Veräußerung von zwei zum Zwecke der k. k. Landwehr gewidmeten Realitäten, die Verwendung des Erlöses zur Beschaffung eines Landwehr-Ausrüstungsdepots und die Bestreitung der durch diesen Erlös nicht gedeckten Herstellungskosten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die k. k. Regierung wird ermächtigt, die für Zwecke der k. k. Landwehr gewidmeten Realitäten: Gumpendorferstraße Nr. 15 und Hirschengasse Nr. 18 im VI. Bezirke zu Wien zu veräußern, den Erlös — abzüglich der auf der erstbezeichneten Realität haftenden Hypothekarschulden — zur Beschaffung des Grundes und theilweiser Bestreitung des Baues eines Landwehr-Ausrüstungsdepots zu verwenden und den Rest der Herstellungskosten des genannten Depots aus dem mit dem Gesetze vom 4 März 1887, R. G. Bl. XI. Stück, Nr. 19, zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die k. k. Landwehr und den Landsturm bewilligten extraordinären Credite von 11,961.735 fl. zu bestreiten.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird mit dessen Durchführung Mein Minister für Landesvertheidigung und Mein Finanzminister betraut.

Motivenbericht

zum

Gesetzentwurfe, betreffend die Veräußerung von zwei für Zwecke der k. k. Landwehr gewidmeten Realitäten, die Verwendung des Erlöses zur Beschaffung eines Landwehr-Ausrüstungsdepots und die Bestreitung der durch diesen Erlös nicht gedeckten Herstellungskosten.

Die Kriegsreservevorräthe der k. k. Landwehr an Bewaffnung, Rüstung und Bekleidung, welche bis zu der im heurigen Jahre erfolgten Ergänzung auf den systemmäßigen Sollbestand nur in beschränktem Ausmaße vorhanden und in kleinen, bereits am Rande des Verfalles stehenden Räumlichkeiten nothdürftig untergebracht waren, bedürfen unumgänglich einer entsprechenden Unterkunft, welche nur entweder durch Mietnahme oder durch den Bau eigener geeigneter Localitäten zu beschaffen ist.

Während die Mietnahme verhältnismäßig große Auslagen erheischen würde, welche das Jahreserfordernis des Landwehretats dauernd belasten müssten, erschien für den Bau eines entsprechenden Ausrüstungsdepots als Eigenthum des Ärars eine vortheilhafte Combination geboten, indem die im Gesetzentwurfe bezeichneten, für Zwecke der k. k. Landwehr gewidmeten alten Gebäude veräußert und aus dem Erlöse ein in unmittelbarer Nähe der Landwehrkaserne im V. Bezirk gelegener Grund erworben, sowie der aufzuführende Depotbau theilweise bestritten würden, zu dessen vollständiger Ausführung indes obiger Erlös voraussichtlich nicht ausreichen, sondern noch ein Mehrerfordernis sich ergeben wird.

Dieses Mehrerfordernis wird in dem extraordinären Credite, welcher der k. k. Regierung mit dem Gesetze vom 4. März 1887, R. G. Bl., XI. Stück, Nr. 19, zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Landwehr und den Landsturm gewährt wurde, jedenfalls vollständige Deckung finden, indem die zur Zeit der Verhandlung obigen Gesetzes in Betracht gekommenen Lieferungspreisverhältnisse im späteren Verlaufe, bei gewissenhafter Ökonomie, sich einigermaßen günstiger gestalten ließen, so dass es voraussichtlich auch noch möglich sein wird, nebst der für den Depotbau beanspruchten Summe, einen Theil der durch die bevorstehende Neubewaffnung erforderten Umstaltung, beziehungsweise Neubeschaffung von Rüstungsgegenständen für die Landwehr aus den zu gewärtigenden Creditresten zu bestreiten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses

über den

Gesetzentwurf, womit die Regierung ermächtigt wird, die Handelsbeziehungen mit dem Deutschen Reiche und Italien bis längstens 30. Juni 1888 provisorisch zu regeln.

Der Handelsvertrag mit Italien vom 27. December 1878, sowie jener mit Deutschland vom 23. Mai 1881 treten mit 31. December l. J. außer Kraft. Ersterer wurde seitens der italienischen Regierung schon vor Ende des vorigen Jahres gekündigt. In letzterem ist eine Kündigungsclausel nicht vorgesehen.

Laut der dem volkswirtschaftlichen Ausschusse seitens der Regierung ertheilten Aufschlüsse, hat letztere nichts verabsäumt, um das Eintreten eines vertragslosen Zustandes zwischen Österreich-Ungarn einerseits, Italien und Deutschland andererseits hintanzuhalten. Da jedoch die unternommenen Schritte bislang zum Abschlusse neuer Verträge oder zur Verlängerung der bestehenden nicht geführt haben, die Vertragsdauer aber schon mit Ende dieses Jahres ablauft, so sieht sich die Regierung genöthigt, vom Parlamente die Ermächtigung einzuholen, ein Provisorium zu schaffen, welches nicht über den 30. Juni 1888 hinaus zu dauern hätte.

Der Wunsch, die Stellung der Regierung den beiden Nachbarstaaten gegenüber nicht zu erschweren, hat sich im Schoße des volkswirtschaftlichen Ausschusses einstimmig kundgegeben. Trotzdem Handel, Gewerbe und Industrie dahin Fürsprache gefunden haben, dass einerseits der in mancher Hinsicht wünschenswerte Schutz, andererseits unerlässliche Erleichterungen gewährt werden, ist kein Grund zur Verweigerung der erforderlichen Ermächtigung geltend gemacht worden. Es wurde vielmehr von einer Seite hervorgehoben, dass es mit Rücksicht auf die zu bewältigenden Hindernisse eher räthlich erschiene, die verlangte Frist eines Provisoriums von sechs Monaten auf ein ganzes Jahr zu verlängern.

Angesichts des Gesagten, und da es sich eben nur darum handelt, die Regierung in die Lage zu setzen, den volkswirtschaftlichen Interessen des Staates allseitig die ausgiebigste Unterstützung zutheil werden zu lassen, hat der volkswirtschaftliche Ausschuss die Annahme der Regierungsvorlage einstimmig beschlossen und stellt den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen."

Wien, 25. October 1887.

Smarzewski,
Obmann.

St. Wysocki,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

die Regierung ermächtigt wird, die Handelsbeziehungen mit dem Deutschen Reiche und Italien bis längstens 30. Juni 1888 provisorisch zu regeln.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung ist ermächtigt, die bestehenden und am 31. December 1887 ablaufenden Handelsverträge mit dem Deutschen Reiche und Italien, und zwar: Den Handelsvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 23. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 64, dann den Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Italien vom 27. December 1878, R. G. Bl. Nr. 11 ex 1879, nebst dem mit dem letztgenannten Staate abgeschlossenen Viehseuchenübereinkommen vom 27. December 1878, R. G. Bl. Nr. 12 ex 1879, ganz oder theilweise zu verlängern, beziehungsweise an deren Stelle neue Vereinbarungen zu treffen, mit der Maßgabe jedoch, dass, insoferne und insoweit diese Verlängerung, beziehungsweise Neuvereinbarung ihre Wirkung über den 30. Juni 1888 erstrecken sollte, dieselbe jedenfalls vorgängig der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen sein wird.

Im Falle und soweit eine solche Verlängerung oder anderweitige Vereinbarung nicht stattfindet, ist die Regierung ermächtigt, bis zum 30. Juni 1888 im Verordnungswege zweckentsprechende Vorkehrungen zur Regelung der bezüglichen Verkehrsverhältnisse zu treffen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Gesammtministerium beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 9. September 1887 vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Städtewahlbezirk: Krumau, Kaplitz, Gratzen, Hohenfurth, Rosenberg, Neubistritz, Winterberg, Prachatitz, Wallern. (Anhang der Reichsrathswahlordnung, Böhmen b, 29.)

Infolge der Mandatsniederlegung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Dr. Friedrich Nitsche wurde gemäß Erlasses Seiner Excellenz des Herrn k. k. Statthalters für Böhmen, dd. Prag, 4. August 1887, Z. 5749 Präs., die Ergänzungswahl am 9. September 1887 vorgenommen.

Zu dieser Wahl erschienen in den Städten:

Krumau	von	592	Wahlberechtigten	458
Kaplitz	"	196	"	131
Gratzen	"	133	"	114
Hohenfurth	"	97	"	70
Rosenberg	"	88	"	56
Neubistritz	"	200	"	130
Winterberg	"	237	"	148
Prachatitz	"	288	"	150
Wallern	"	265	"	216
zusammen	von	2096	Wahlberechtigten	1473,

welche ihre Stimmzettel abgaben.

Von den abgegebenen 1473 Stimmen erhielten in

den Wahlorten	Dr. Franz Kraus, k. k. Notar in Krumau	Se. Exc. der Herr Handelsminister Olivier Marquis Bacquehem	Johann Tichy, Maurer in Krumau	Franz Igler, Holzhändler in Winterberg	Franz Kreps, Schmied in Prachatitz	Josef Micko, Bäcker in Prachatitz	ungiltig erklärte Stimmzettel	leere Stimmzettel
Krumau . .	372	74	1	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	11
Kaplitz . . .	78	53	. . . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .
Gratzen . .	87	27	. . . . .	. . . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .
Hohenfurth .	68	. . . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2
Rosenberg .	50	6	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .
Neubistritz .	118	11	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1
Winterberg .	100	43	. . . .	1	. . . . .	. . . . .	3	1
Prachatitz .	70	77	. . . . .	. . . .	1	1	. . . . .	1
Wallern . .	189	24	. . . . .	. . . . .	. . .	. . . .	. . . .	3
Zusammen .	1132	315	1	1	1	1	3	19

In dem Wahlorte Hohenfurth wurde 1 Stimmzettel ohne Amtssiegel, daher ungiltig, abgegeben. §. 31 R. R. W. O.

In dem Wahlorte Winterberg wurden drei abgegebene Stimmzettel von der Wahlcommission als ungiltig erklärt, weil dieselben für die Landtagswahl, und zwar auf die Namen: Dr. Kraus, Dr. Kiemann und Marquis Bacquehem lauteten.

Wenn die vorerwähnte als ungiltig bezeichnete 1 Stimme, ferner die 3 für die Landtagswahl abgegebenen Stimmen, endlich die leer abgegebenen 19 Stimmzettel, zusammen 23 Stimmen, von den abgegebenen 1473 Stimmen in Abrechnung gebracht werden, so verbleiben 1450 giltig abgegebene Stimmen und es beträgt daher die absolute Majorität 726.

Herr Dr. Franz Kraus, k. k. Notar in Krumau, erhielt 1132 Stimmen und erscheint zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Da übrigens die gesetzlichen Bestimmungen bei dieser Wahl beobachtet, eine Einsprache oder Protest gegen dieselbe nicht erhoben wurde, so stellt der Legitimationsausschuss den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Wahl des Herrn Dr. Franz Kraus, k. k. Notar in Krumau, zum Reichsrathsabgeordneten für den Städte-Wahlbezirk Krumau, Kaplitz, Gratzen, Hohenfurth, Rosenberg, Neubistritz, Winterberg, Prachatitz, Wallern (Anhang der Reichsrathswahlordnung Böhmen b, 29), wird als giltig anerkannt."

Wien, 25. October 1887.

Altgraf Salm,
Obmann.

Schier,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 28. Februar 1887 vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für die mährischen Landgemeinden Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Ostra, Strassnitz, Holleschau, Bistřitz und Napajedl (Anhang zur Reichsrathswahlordnung, Mähren d, 8).

Bei der am 28. Februar 1887 vollzogenen Wahl sind in dem Wahlorte Ungarisch-Hradisch von 188 Wahlmännern . . . . 184 Wahlmänner,
in dem Wahlorte Holleschau von 172 Wahlmännern . . . . 169 „
erschienen, in Summa . . . . 353 Wahlmänner.

Von den im Wahlorte Ungarisch-Hradisch abgegebenen Stimmen erhielt
Johann Rozkošný, Landwirt aus Křenovice . . . . 110 Stimmen
und Anton Soják, Bürger in Ungarisch-Hradisch . . . . 74 „

Von den im Wahlorte Holleschau abgegebenen Stimmen erhielt
Johann Rozkošný . . . . 123 Stimmen
und Anton Soják . . . . 46 „

Die absolute Majorität von 353 Stimmen beträgt 177; da auf Johann Rozkošný in Summa 233 Stimmen entfallen sind, so erscheint derselbe nach §. 49 R. R. W. O. als Abgeordneter gewählt.

Bei der Prüfung der Wahlacten hat sich kein Anstand ergeben, gegen die Wahl ist auch kein Protest erhoben worden; es beehrt sich daher der Legitimationsausschuss zu beantragen:

„Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe die Wahl des Herrn Johann Rozkošný aus Křenovice zum Reichsrathsabgeordneten für die Landgemeinden der Gerichtsbezirke Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Ostra, Strassnitz, Holleschau, Bistřitz und Napajedl als giltig zu erklären."

Wien, 25. October 1887.

Altgraf Salm,
Obmann.

Dr. K. Špaček,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 25. Juli 1887 in der Wählerclasse Landgemeinden Dalmatiens Sinj-Imoski-Makarska-Metković (Anhang d. 4) vollzogene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten.

Von den 178 Wahlberechtigten sind bei der Wahl 149 erschienen und von diesen wurde der weltliche Priester Franz Bulić, k. k. Gymnasialdirector in Spalato, einstimmig gewählt.

Die Wahlacten weisen keine Unregelmäßigkeiten auf und gegen die Giltigkeit der Wahl liegt seiten der Wähler kein Protest vor.

Der Legitimationsausschuss stellt demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Wahl des hochwürdigen Herrn Franz Bulić zum Reichsrathsabgeordneten aus der Wählerclasse der Landgemeinden Dalmatiens Sinj-Imoski-Makarska-Metković wird als giltig agnoscirt.

Wien, 25. October 1887.

Altgraf Salm,
Obmann.

Dr. M. Klaić,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

die Petition des Bezirksausschusses Marschendorf in Böhmen um Abschreibung des Staatsvorschusses von 23.000 fl. (2672/A. H.)

Die Einwohner des obangeführten Bezirkes sind im Jahre 1883 aus Anlass der Überschwemmung mit dem in fünf gleichen Raten am 1. Jänner eines jeden Jahres rückzahlbaren Staatsvorschusse von 23.000 fl. belehnt worden.

Unmittelbar darauf ist dieser Bezirk von bedeutenden Elementarschäden und Misserntem betroffen worden, weshalb die belehnten Einwohner, in den äußersten Nothstand versetzt, die Terminalzahlungen nicht einhalten konnten und um Verlängerung derselben ansuchten, welche ihnen mit dem hohen Ministerialerlasse vom 21. Juni d. J., Z. 2105, bloß bis Ende dieses Jahres bewilligt worden sind.

Da sie mitunter zur Sicherstellung ihrer Communicationsstraßen und Brückenbauten vor drohenden Zerstörungen zu anderweitigen kostspieligen Vorkehrungen mit bedeutenden und unabweislichen Auslagen stark in Mitleidenschaft herangezogen werden, daher die Zahlungen zu leisten nicht imstande sind, so stellen sie die Bitte um Erlassung eines Gesetzes, durch welches der in Rede stehende Staatsvorschuss per 23.000 fl. sammt Verzugszinsen dem Bezirke nachgesehen und zur Abschreibung bewilligt werde.

Angesichts des motivirten Anliegens wird der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen, dass diese Petition der hohen k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten werde.

Wien, 26. October 1887.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Siengalewicz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Kreuzig, Dr. Kronawetter und Dr. Lueger, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, über die Organisation der Handels- und Gewerbekammern.

Bereits seit Gründung der Handels- und Gewerbekammer wurde von Seite der Gewerbetreibenden das Verlangen nach Trennung der Gewerbekammern von den Handelskammern wiederholt und in der dringendsten Weise geäußert.

Die Gewerbetreibenden haben nämlich in den wichtigsten, ihre Interessen berührenden Fragen nicht selten die Wahrnehmung gemacht, dass bei der bestehenden Organisation unserer Handels- und Gewerbekammern durch die Beschlüsse dieser Kammern die Interessen des Gewerbestandes, wo solche mit denen des Handels collidiren, nicht die entsprechende Wahrnehmung finden und den Interessen des Handelsstandes nachgesetzt werden.

Nur eine von dem Handelsstande selbständige und in jeder Beziehung unabhängige Vertretung der gewerblichen Interessen gibt den Gewerbetreibenden die Beruhigung, dass auch ihre Wünsche sowohl bei der Regierung als bei der Legislative, deren Entscheidungen ja so oft auf den Gutachten der Handels- und Gewerbekammern basiren, die dem Wohle des Gewerbestandes nothwendige und entsprechende Würdigung finden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„I. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, der Reichsvertretung eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, durch welche das Gesetz vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, betreffend die Organisirung der Handels- und Gewerbekammern, derartig modificirt wird, dass an Stelle der jetzigen Handels- und Gewerbekammern zwei von einander unabhängige, vollkommen selbständige Körperschaften zur Berathung und Wahrnehmung der Interessen des Handels und des Gewerbes treten.

II. Durch diese Gesetzesvorlage soll auch die Wahlordnung für diese Kammern in legislativem Wege festgestellt werden, damit der heutige im Wege der Verordnung festgestellte, die abscheulichste Corrumpirung dieser Wahlen ermöglichende Wahlmodus sein Ende finde.

Die Wahlen hätten mit vollkommener Aufhebung des Wahlkörpersystems, durch welches überall, wo es eingeführt ist, eine ganz geringe Zahl großer Capitalisten die absolute Herrschaft über ihre weniger besitzenden Mitbürger bekommt, nach verschiedenen Berufsgruppen stattzufinden, wie das bereits nach einer früheren Wahlordnung für die Wahlen in die Linzer Handelskammer der Fall war; die Wahlen hätten weiters direct und geheim mittelst Stimmzetteln stattzufinden und wäre die Stimme, wie das ja auch bei allen anderen Wahlen der Fall ist, immer persönlich durch den Wahlberechtigten abzugeben."

Wien, 26. October 1887.

Kreuzig. **Dr. Lueger.** **Dr. Kronawetter.**

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

durch das Ableben Seiner Excellenz des Grafen Heinrich Jaroslav Clam-Martinic nothwendig gewordene Ergänzungswahl eines Abgeordneten aus der Gruppe des nicht fideicommissarischen Großgrundbesitzes in Böhmen für die Bezirke Karolinenthal, Hořovic, Rakonic-Schlan, Mělnik, Böhmisch-Brod, Smichov-Přibram.

Die Vornahme dieser Wahl wurde vom k. k. Statthalter auf den 15. September 1887 festgesetzt und die Wählerliste in der „Prager Zeitung" vom 4. August 1887 kundgemacht. Die „richtiggestellte Wählerliste" wurde in der „Prager Zeitung" vom 4. September veröffentlicht und zugleich der Anfang der Wahl auf 9 Uhr vormittags festgesetzt.

An der Wahl betheiligten sich von 71 Wahlberechtigten 35, und zwar 19 persönlich und 16 durch Vollmacht.

Von den 35 abgegebenen Stimmen erhielt Wilhelm Graf Wolkenstein-Trostburg auf Trostburg 34 Stimmen, ein Zettel war leer.

Da alle gesetzlichen Vorschriften bei dieser Wahl genau beobachtet wurden, auch keinerlei Protest gegen dieselbe eingebracht worden ist, stellt der Legitimationsausschuss den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Wahl des Grafen Wilhelm Wolkenstein zum Reichsrathsabgeordneten wird als giltig anerkannt.

Wien, 24. October 1887.

Altgraf Salm,
Obmann.

Wiedersperg,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Zollbehandlung von leeren gebrauchten hölzernen Petroleumfässern.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Leere gebrauchte hölzerne Petroleumfässer für im Zollgebiete gelegene Petroleumraffinerien sind zollfrei.

§. 2.

Die Regierung ist ermächtigt, die sicherstellungsweise erlegten Zollgebüren für eingeführte derlei Fässer zurückzustellen.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung im Reichsgesetzblatte in Wirksamkeit.

Die Regierung wird ermächtigt, dasselbe im Verordnungswege außer Wirksamkeit zu setzen, mit der Maßgabe, dass es drei Monate nach Kundmachung der betreffenden Verordnung außer Kraft tritt.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Finanzminister und der Handelsminister beauftragt.

Begründung.

Den statistischen Ausweisen zufolge zeigte die Einfuhr an Mineralölen in den letzten Jahren folgende Bewegung:

	rohe Öle	raffinirte Öle
	Metercentner	
1881	86.801	1,389.712
1882	129.168	1,123.431
1883	244.401	858.189
1884	589.676	759.926
1885	880.753	525.265
1886	928.021	360.444

Diese Ziffern illustriren den wesentlichen Umschwung, der in den Bezugsverhältnissen von Petroleum eingetreten ist und sich in der Richtung bewegt, dass an Stelle des Bezuges amerikanischen Raffinates die Einfuhr von Rohöl und die Entwicklung der Raffinerie tritt.

Dieser zum erheblichsten Theile bereits vollzogene Process hat auf einem ganz bestimmten Gebiete eine Consequenz mit sich gebracht, die sich zu Ungunsten der zollgebietlichen Raffinerien immer mehr verschärft und dermalen schon einen so acuten Charakter angenommen hat, dass eine Abhilfe, wie sie durch den vorliegenden Gesetzentwurf beantragt wird, dringend geboten erscheint.

Die allgemein handelsübliche Verpackung für raffinirtes Petroleum bilden die sogenannten Barrels, das sind Fässer aus amerikanischem Hickory-Holz, welche specielle Eignung für Aufbewahrung und Transport von Mineralöl bieten. Die continentalen Raffinerien verschaffen sich diese Emballagen durch Ankauf entleerter Barrels bei Importeuren und Händlern mit amerikanischem Petroleum.

Die Anwendung dieser allgemeinen Usance auf unsere Verhältnisse ergab bei der oben schon angedeuteten Entwicklung der Petroleumindustrie nothwendig das folgende Resultat.

Zur Zeit des dominirenden Importes an amerikanischem Leuchtöl gelangte eine große Anzahl Barrels zollfrei zur Verfügung des inländischen Marktes. Die Raffinerie, deren Bedarf damals ein weit geringerer war, fand auf demselben reichliche Deckung. Dieses Verhältnis aber hat sich von Jahr zu Jahr verschoben. Die rapide Steigerung der Raffinerien des Inlandes schuf einen großen Bedarf, der die vorhandenen Vorräthe an leeren Barrels rasch aus dem Markte nahm. Dieses Moment allein, die gesteigerte Nachfrage, hätte genügt, um ein Anziehen des Fässerpreises zu bewirken.

Aber parallel mit diesem Momente ging noch ein zweites, die stetige Verringerung der Zufuhren.

Denn die Rohöle, die in wachsender Progression den Import des amerikanischen Leuchtöles ersetzten, werden nicht in Barrels bezogen. Das moderne Transportmittel für diese zur Verarbeitung in die Raffinerie gehenden Öle bilden die Cysternenwagen und die Reservoirschiffe (Thankschiffe).

So ist unter dem Einflusse dieser beiden Momente in der letzten Zeit ein höchst fühlbarer Mangel an solchen Fässern eingetreten, der sich für die Raffinerien, die derselben nicht entrathen und einen geeigneten Ersatz in inländischen Fässern nicht finden können, in einer ganz außerordentlichen Preissteigerung abträglich fühlbar macht. Die geringere Verwendbarkeit im Inlande erzeugter Petroleumfässer, welche Fabrication sowohl in Galizien als der Bukowina, allerdings mehr mit Versuchscharakter, begonnen wurde, ist durch die gepflogenen Erhebungen sichergestellt. Es scheint dies nicht nur mit der Qualität des hierseits zur Verfügung stehenden Eichenholzes, sondern auch mit der angewendeten und von der in Amerika üblichen abweichenden Fabricationsmethode in Zusammenhang zu stehen. Die Surrogirung des Eichenholzes durch Buchenholz, wie dies versucht wurde, unterliegt aber speciell noch deshalb großen Schwierigkeiten, weil Buchenfässer erheblich leichter sind und daher mit der im Petroleumhandel allgemein üblichen Fasstara in Widerspruch gerathen.

Unter diesen Umständen wird es von den Raffinerien des Inlandes als ein wichtiges und für die Prosperität der Unternehmungen maßgebendes Moment aufgefasst, dass ihnen der Bezug leerer Barrels vom Auslande — wo dieselben, wie namentlich in Deutschland in erheblichen Mengen verfügbar sind, — ermöglicht werde. Diese Möglichkeit liegt dermalen nicht vor, indem leere Fässer der für Emballagen geltenden Zollfreiheit nicht theilhaftig sind, sondern gleich einer gewöhnlichen Handelsware nach ihrer näheren Beschaffenheit, das ist in aller Regel als angestrichene Böttcherware nach Tarifnummer 222 c) mit 5 fl. von 100 *kg* verzollt werden müssten, was keine Convenienz bietet.

Indem nach dem Vorschlage in §. 1 des gegenwärtigen Gesetzentwurfes für leere gebrauchte hölzerne Petroleumfässer die Zollfreiheit eingeräumt werden soll, wird den inländischen Raffinerien, die heute wichtige wirtschaftliche Organismen geworden sind, nur das geboten, was sie vordem, da ihre Bedeutung eine viel geringere war, unter anderen Voraussetzungen genossen haben, nämlich die Möglichkeit, ihren Bedarf an Fassmaterial, den sie im Inlande nicht decken können, auf offenem Markte zu beschaffen. Im Zwecke dieser Begünstigung ist es gelegen, dass dieselbe auf im Zollgebiete gelegene Raffinerien beschränkt bleibe und auf anderweitige Bezüge nicht zur Anwendung komme, zumal sich sonst leicht die Speculation der Sache bemächtigen könnte, wofür kein Interesse vorliegt.

Zu den anderweitigen Bestimmungen der Vorlage ist noch Folgendes zu bemerken:

Durch §. 2 soll die Regierung ermächtigt werden, die sicherstellungsweise erlegten Zollgebüren für eingeführte derlei Fässer zurückzustellen. Durch diese Bestimmung wird es ermöglicht sein, die Vortheile dieses Gesetzes bereits auf jene Bezüge, welche in der Zeit zwischen der Einbringung und Perfection gegenwärtigen Gesetzentwurfes von inländischen Raffinerien effectuirt werden, nachträglich zur Anwendung zu bringen, sobald diese Vorlage zum Gesetze geworden sein wird.

Anlangend die Zeitdauer, für welche die Begünstigungen des gegenwärtigen Entwurfes einzuräumen seien, so glaubt die k. k. Regierung die Rücksicht nicht außeracht lassen zu sollen, dass, wenngleich der Stand der inländischen Fassfabrication dermalen keineswegs noch ein derartiger ist, um des Bezuges aus dem Auslande entrathen zu können, sich diese Verhältnisse möglicherweise ändern können. Nachdem nach der Natur der Dinge ein bestimmter Termin hiefür sich im voraus nicht festsetzen lässt, nimmt die k. k. Regierung im §. 3 (zweites Alinea) für sich die Facultät in Anspruch, im gegebenen Zeitpunkte, der sich durch die Entwicklung der Fassfabrication concret zu bestimmen haben wird, die durch das Gesetz zu statuirende Zollfreiheit der gebrauchten hölzernen Petroleumfässer im Verordnungswege wieder außer Kraft setzen zu können.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Pattai, Türk, Bergani, Ursin, Fürnkranz, Fiegl und Genossen.

Die Regierung wird aufgefordert, ehestens einen Gesetzentwurf über die Besteuerung der Geschäfte der Warenbörse, sowie jener geschäftlichen Transactionen in börsemäßig gehandelten Waren, welche — wenn auch außer der Börse — jedoch nach den Usancen einer solchen geschlossen werden, vorzulegen.

Dieser Antrag ist dem bereits gewählten Börsesteuerausschusse zur Vorberathung zuzuweisen

Der genannte Ausschuss wird angewiesen, falls die Regierung nicht unverzüglich einen derartigen Entwurf vorlegt, selbst denselben zu verfassen und der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

Dr. Lueger.	Fiegl.	Dr. Pattai.
Kreuzig.	Ursin.	Bergani.
Dr. Kronawetter.	Fürnkranz.	Türk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

des

Abgeordneten Grafen Lažanský.

Im Laufe dieses Sessionsabschnittes wurde von allen Seiten des hohen Hauses eine ungewöhnlich große Anzahl von Interpellationen eingebracht. Mit Ausnahme einer einzigen an Seine Excellenz den Herrn Leiter des Justizministeriums gerichteten Interpellation wurde jedoch keine einzige einer Antwort gewürdigt. Bei einem solchen Vorgehen der Regierung erscheint eines der wichtigsten parlamentarischen Rechtsmittel vollkommen wirkungslos und illusorisch.

Zur Beseitigung dieses Übelstandes stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Der Absatz II des §. 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 94, sei abzuändern und habe zu lauten: Der Interpellirte kann sogleich Antwort geben, diese für eine spätere Sitzung zusichern oder binnen längstens 14 Tagen, nachdem ihm die Interpellation zugestellt wurde, mit Angabe der Gründe die Beantwortung ablehnen.

Wien, 28. October 1887.

Reichsgraf Leopold Lažanský.

Dr. Ferd. Kronawetter.

Dr. Lueger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Petition des Bezirksausschusses Hořovic in Böhmen um Abschreibung des anläßslich der Überschwemmung im Jahre 1872 dem Bezirke und den Gemeinden gewährten Darlehens, überreicht durch den Abgeordneten Šulc. (2581/A. H.)

Die Einwohner des genannten Bezirkes sind im Jahre 1872 aus Anlass der Überschwemmung mit einem unverzinslichen, in Jahresraten rückzahlbaren Staatsvorschusse von 30.000 fl. belehnt worden. Durch nacheinander folgende Elementarschäden und Missjahre sind dieselben jedoch in Nothstand gerathen und nicht imstande, den in Rede stehenden Vorschuss zurückzuzahlen und petitioniren demnach um Abschreibung desselben. In Anbetracht dessen, dass dieses Ansuchen begründet erscheint, wird der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Diese Petition wird der hohen k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.

Wien, 28. October 1887.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Siengalewicz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausgleichsausschusses

über die

Regierungsvorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Zuckerbesteuerung (Nr. 1481 A. H. 454 der Beilagen).

Aus Anlass der Berathung des jetzt geltenden Gesetzes über theilweise Abänderung der Bestimmungen über die Rübenzuckerbesteuerung vom 18. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 74, wodurch vom 1. August 1880 angefangen die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung im ausschließlichen Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit und Betriebsdauer der Saftgewinnungsapparate für 1 Metercentner frischer Rüben von 73 Kreuzer auf den damals in Deutschland bestandenen Satz von 80 Kreuzer erhöht, und vom 1. October 1880 angefangen die Rückvergütung an Zoll und Verzehrungssteuer bei der Ausfuhr von Rüben- und Colonialzucker

a) für 1 Metercentner Zucker unter 92 bis mindestens 88 Procent Polarisation mit 8 fl. 40 kr.,

b) für 1 Metercentner Zucker unter 99·5 bis mindestens 92 Procent Polarisation mit 9 fl. 40 kr.,

c) für 1 Metercentner Zucker von mindestens 99·5 Procent Polarisation mit 11 fl. 55 kr. bemessen, und das durch die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung und durch den Einfuhrzoll von Roh- und Raffinadzucker im österreichisch-ungarischen Zollgebiete und den in dasselbe einbezogenen Ländern zu erzielende Reinerträgnis für die Betriebsperiode 1880/81 auf die von den pauschalirten Fabriken schon nach der ersten Vorschreibung, eventuell im Wege der Nachzahlung aufzubringende Contingentsumme von 10,000.000 fl. und für jede der folgenden Betriebsperioden um je 400.000 fl. steigend, für die letzte Betriebsperiode (vom 1. August 1887 bis 31. Juli 1888) auf 12,800.000 fl. fixirt worden ist, wurden vom hohen Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 13. Mai 1880 folgende Resolutionen beschlossen:

„Das Abgeordnetenhaus spricht die bestimmte Erwartung aus,

1. dass auf internationalem Wege die Beseitigung der in anderen Staaten bestehenden Prämien auf den Export von Zucker angestrebt werde,

2. dass womöglich schon im Jahre 1881 ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, welcher die Besteuerung des Rübenzuckers in Österreich-Ungarn von der Erzeugungsperiode 1886/87 ab nach der Menge des Erzeugnisses regelt;

3. die Regierung wird aufgefordert, die Frage einer eingehenden Erwägung zu unterziehen, ob es sich nicht empfehlen würde, schwere dolose Gefällsdelicte der criminellen Bestrafung zu unterziehen."

Auch der Bericht des hohen Herrenhauses über den Entwurf des eingangs erwähnten Gesetzes bezeichnet das letztere als „eine bloß provisorische Maßregel" (79 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses IX. Session, S. 2).

In Entsprechung der in der zweiten Resolution des hohen Abgeordnetenhauses ausgesprochenen Aufforderung beantragte die k. k. Regierung mit ihrer sub Z. 499/A. H. und sub Z. 176 der Beilagen zu den

stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session, eingebrachten und sub Z. 454 derselben Beilagen infolge neuerlicher Verhandlungen mit der königlich ungarischen Regierung modificirten Regierungsvorlage, betreffend die Zuckerbesteuerung, die bereits von der früheren Regierung im Jahre 1877 in der Gesetzesvorlage, betreffend die Rübenzuckerbesteuerung, Nr. 668 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, VIII. Session, §. 2, eventuell in Aussicht genommene Fabrikatbesteuerung nunmehr vom 1. August 1888 thatsächlich in Wirksamkeit treten zu lassen, mit der Bestimmung, dass diese Verbrauchsabgabe künftighin mit 11 fl. für 100 Kilogramm fertigen Rübenzuckers und alles anderen Zuckers von gleicher Art (Rohrzucker) ohne Unterschied des Zustandes der Reinheit dann entrichtet werden soll, wenn derselbe im österreichisch-ungarischen Zollgebiete wirklich in den Consum übergeht.

Zucker anderer Art im festen Zustande soll die Abgabe von 3 fl. und im flüssigen Zustande von 1 fl. entrichten.

Die neu einzuführende Besteuerungsart vom Consumzucker verspricht die bei der früher bestandenen Rübenzuckerbesteuerung nach der Rübenabwage, und später bei der Pauschalirung ohne, und dann mit Contingentirung zutage getretenen Übelstände thunlichst zu beseitigen, und die diesbezügliche Verbrauchsabgabe künftighin, dem Grundsatze einer gleichmäßig gerechten rationellen Besteuerung entsprechend, einzuheben. Denn die bislang bei uns in Geltung gewesenen Besteuerungsarten der Rübenzuckererzeugung hatten sich in mehrfacher Hinsicht nicht bewährt. Ein Rückblick auf dieselben wird dies klarlegen.

Die österreichische Finanzverwaltung hat den inländischen Zuckerconsum anfänglich bloß mit der Zollabgabe bei der Einfuhr von Colonialzucker besteuert; dabei aber, um das Entstehen von Zuckerraffinerien, wie solche seit den 1770er Jahren in Fiume und Triest errichtet wurden, auch innerhalb des Zollgebietes zu begünstigen, mit Hofdecret vom 22. Februar 1831 als Einfuhrszoll für ausländische Raffinade weißen Zucker und Zuckermehl für den Consumenten auf 21 fl. C. M. vom Wienercentner, dagegen für die inländischen Raffinerien auf weißen oder Formzucker 14 fl. und auf Zuckermehl 7 fl. per Centner gesetzt, und blieb die Erzeugung von Zucker aus inländischen Stoffen, darunter auch die unter der Continentalsperre entstandene und auch nach Österreich verpflanzte Runkelrübenzuckererzeugung in den Jahren 1830 bis 1835 jährlich circa 20.000 Wienercentner, bis zum Jahre 1839 50.000, bis 1844 100.000 und bis zum Jahre 1849 circa 120.000 Wienercentner, — völlig steuerfrei.

Als auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 12. November 1849 mit dem Finanzministerialerlasse vom 19. November 1849, R. G. Bl. Nr. 16, die Steuerfreiheit der inländischen Zuckererzeugung aufgehoben und eine Verbrauchsabgabe von dem aus inländischen Stoffen erzeugten Zucker von 1 fl. 40 kr. C. M. für den Wiener Nettocentner Rohzucker, oder 1 kr. für ein Wiener Pfund, eingeführt worden war, wurde unter gleichzeitiger Feststellung der Zollsätze von 16 fl. C. M. für Raffinade, 12 fl. 40 kr. für Zuckermehl (an die Consumenten), letzterer Satz für Raffinerien mit 8 fl. bestimmt, sohin die Begünstigung der letzteren beim Bezuge des Halbfabrikates weiter aufrechterhalten.

Zufolge der im Finanzministerialerlasse vom 28. November 1849, R. G. Bl. Nr. 27, enthaltenen Durchführungsvorschrift konnte im ersten Jahre die für einen Wiener Nettocentner bestimmte Verbrauchsabgabe per 1 fl. 40 kr. C. M. vom Rohzucker; 2 fl. von Raffinade; 2 fl. 12 kr. von Melis und Kandis; 8 kr. von Syrup; 20 kr. von Melasse; 10 kr. von Glucose und 1 fl. 40 kr. C. M. vom gekörnten Krümelzucker nach Wahl des Steuerpflichtigen entweder nach der Menge und Beschaffenheit des Erzeugnisses, oder falls derselbe darin eine Erleichterung zu finden glaubt, nach dem Gewichte der Rübe mit 5 kr. pro Centner, oder endlich im Wege der Abfindung auf einen, auf Grundlage der zur Verarbeitung gelangenden Gesammtmenge Rüben ermittelten Pauschalbetrag für die Betriebsperiode bemessen, und abgestattet werden.

Allein infolge Finanzministerialerlasses vom 7. September 1850, R. G. Bl. Nr. 344, durfte die in Rede stehende Verbrauchsabgabe fernerhin nicht mehr nach der Menge der Erzeugnisse, auch nicht im Wege der Abfindung mittels eines Pauschalbetrages, sondern nach dem Gewichte (5 kr. C. M. per Centner frische Rübe, als wären 20 Centner Rübe zur Erzeugung von 1 Centner Rohzucker erforderlich) der zur Verarbeitung gelangenden Rübe zur Bemessung gelangen, wobei das Gewicht der Rübe in der Regel durch Abwägen, die Gewichtsbestimmung aber auch nach der angemeldeten und behördlich anerkannten Leistungsfähigkeit der zur Zuckererzeugung benützten Betriebsvorrichtungen bestimmt werden konnte, mit der Maßgabe, dass beim Abwägen der Rübe (wegen nicht vollständiger Reinheit derselben) ein Nachlass von fünf Procent des Bruttogewichtes zugestanden, und die nach Beschaffenheit der Betriebsvorrichtungen ermittelte Gewichtsmenge insolange bewilligt wurde, als nicht factisch um 15 Procent oder mehr Rübe zur wirklichen Verarbeitung gelangten.

Die bei uns seit dem Jahre 1850 bis zum Jahre 1865, während 15 Jahren bestandene Einhebung der Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung nach dem wirklich erhobenen oder rechnungsmäßig

erhobenen Gewichte der Rübe konnte dem obersten Grundsatze einer gleichgerechten Besteuerung aller Fabriken schon deshalb nicht entsprechen, und musste vielmehr zur Bevorzugung einzelner Etablissements und zur Benachtheiligung anderer führen, weil der Rübenanbau in Österreich Ungarn nicht auf einen, gleiche Boden und klimatische Verhältnisse aufweisenden Landstrich beschränkt ist, sondern sich auf, von einander diesfalls sehr wesentlich unterscheidende Gegenden Böhmens, Mährens, Schlesiens, Niederösterreichs und Ungarns (die in Oberösterreich, Siebenbürgen bestandene Zuckerfabrik, sowie jene in Galizien gingen bald ein) vertheilt. Abgesehen von den durch die Abwagemanipulation zutage getretenen Unzukömmlichkeiten und den mitunter sehr bedeutenden Unterschieden zwischen dem Feld und Steuergewichte der Rübe, weiset der natürliche Zuckergehalt der Rüben solche Unterschiede aus, dass derselbe nach dem Ausspruche eines der gewiegtesten Zuckerindustriellen Österreichs, Julius Robert, „bei der von Jahr zu Jahr, von Feld zu Feld und von Gegend zu Gegend in ihrer Qualität verschiedenen Rübe, von 7 bis 14 Procent variirt". (Stenographisches Protokoll über die Expertise, betreffend die Rübenzuckersteuer, in der Sitzung vom 11. Mai 1877 des vom Ausschusse zur Vorberathung der Ausgleichsvorlagen gewählten Subcomités, Seite 37.)

Wenn auch in der obigen Angabe der Procente des Rübenzuckergehaltes damals die äußersten Grenzen bezeichnet werden wollten — bei der jüngsten Enquête Deutschlands kam die um 1½ bis 2 Procent mehr, sohin an 16 Procent Zucker enthaltende Vilmorinrübe zur Sprache —, so ist daraus ersichtlich, dass die Bemessung der Verbrauchsabgabe nach der Rübenabwage eine überaus ungleichmäßige ist, welche nicht bloß den Fiscus, sondern auch die minder gute Rübe verarbeitenden Fabriken schwer benachtheiligt, ja denselben die Existenz geradezu unmöglich macht, und die Zuckerindustrie zu einem Privilegium einiger weniger, von der Natur bevorzugten Landstriche und der daselbst gelegenen Fabriken gestaltet.

Indem bei der ursprünglichen Besteuerung der inländischen Zuckererzeugung, wie oben bemerkt, für einen Wiener Nettocentner Rohzucker die Verbrauchsabgabe mit 1 fl. 40 kr. C. M., für Raffinade mit 2 fl. C. M. bemessen wurde, und bei der Rübenabwage für 1 Centner rohe Rübe 5 kr. C. M. an Steuer zu zahlen waren, so war die für 20 Centner rohe Rübe gezahlte Steuer à 5 kr. der Verbrauchsabgabe von 1 fl. 40 kr. von 1 Centner Rohzucker gleich; und die Steuer per 2 fl. für Raffinade entspricht der Annahme, dass 120 Pfund Rohzucker zur Erzeugung von 100 Pfund Raffinade benöthigt wurden, ein Verhältnis, welches bei Angabe von statistischen Daten in Fachblättern mitunter bis nun beibehalten wird.

Nachdem der Zoll seit 1. Februar 1852 für Raffinade auf 14 fl. C. M., für Zuckermehl mit 11 fl und für Raffinerien mit 7 fl. für den Zollcentner bestimmt worden war, erfolgte auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 18. Juli 1853, mit dem Finanzministerialerlasse vom 22. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 141, die Erhöhung der Verbrauchsabgabe auf 8 kr. C. M. per Wiener Centner frische Rübe, und vom 1. September 1853 an, auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 20. April 1855, mit Finanzministerialerlass vom 25. April 1855, R. G. Bl. Nr. 80, eine weitere Erhöhung auf 12 kr. seit 1. September 1855.

Mit Finanzministerialerlass vom 20. März 1856, R. G. Bl. Nr. 38, wurde auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 19. März 1856 der Zoll seit 1. April 1856 für Raffinade auf 12 fl. 30 kr. C. M. in Silbermünze; für Rohzucker auf 9 fl., und für Raffineure auf 6 fl. C. M. per Zollcentner herabgesetzt seit dem Jahre 1858 auf 13 fl., 9 fl. 45 kr. und 6 fl. 30 kr. ö. W.

Mit Finanzministerialerlass vom 22. September 1857, R. G. Bl. Nr. 172, ist die Abgabe auf 18 kr. per Wiener Centner frische Rübe seit 1. November 1857 festgesetzt worden, unter der damaligen Annahme einer 6¼procentigen Zuckerausbeute, daher von 16 Centner Rübe à 18 kr. eine Steuer per 4 fl. 48 kr. C. M. von 1 Centner Zucker.

Laut Finanzministerialerlass vom 4. October 1858, R. G. Bl. Nr. 175, ist der obige Satz der Abgabe auf 31½ Neukreuzer umgerechnet worden, für Krümelzucker (Glucose) in flüssigem Zustande aus anderen Stoffen als Rübe auf 17½ Neukreuzer, für Krümelzucker in gekörntem Zustande 1 fl. 75 kr. ö. W.

Bei Annahme einer damaligen wirklichen Ausbeute von 7½ Procent Zucker aus der Rübe, betrug die Abgabe 4 fl. 20 kr. per Wiener Centner oder 3 fl. 75 kr. von einem Zollcentner, und war die inländische Rübenzuckerproduction gegen den Bezug des ausländischen Rohzuckers für Raffineure zum Zollsatze von 6 fl. 30 kr. mit 2 fl. 55 kr. per Zollcentner geschützt, wozu noch die Differenz des Agio dazukam, indem der Zoll in Silbermünze, die Rübensteuer in Papiergeld gezahlt wurde.

Mit der kaiserlichen Verordnung vom 17. Mai 1859, R. G. Bl. Nr. 89, wurde zur Rübenabgabe ein Zuschlag von 20 Procent eingeführt, mit dem Gesetze vom 29. October 1862, R. G. Bl. Nr. 75, ist dieser Zuschlag auf 30 Procent erhöht worden, und stellte sich sonach die Abgabe per 31½ kr. + 20 Procent auf 37·8 Neukreuzer oder 67·43 Neukreuzer per 1 Metercentner, beziehungsweise per 31½ kr. + 30 Procent auf 40·95 Neukreuzer per 1 Wiener Centner oder 73·05 Neukreuzer per 1 Metercentner frischer Rübe heraus.

Nachdem erfahrungsmäßig damals 13¹/₃ Centner Rübe zur Gewinnung von 1 Centner Rohzucker hinreichten, so hätte die Besteuerung von 1 Metercentner Rohzucker hiernach beiläufig 9 fl. 77 Neukreuzer betragen sollen, insoferne jedoch bloß 12¹/₂ Centner Rüben hinreichend wären, stellte sie sich auf 9 fl. 13 kr. ö. W.

Aus den Eingangszöllen für Colonialzucker flossen in die österreichischen Staatskassen seit dem Jahre 1841 bis zum Jahre 1851 jährlich durchschnittlich über 4 Millionen Gulden, vom Jahre 1851 an jährlich über 5 Millionen Gulden, bis im Jahre 1855 der Höchstbetrag der Zolleinnahmen mit 6¹/₃ Millionen Gulden erzielt worden ist, ohngeachtet dessen, dass den österreichischen Zuckerraffinerien, deren bis zum Jahre 1847 an 50 entstanden, in der genannten Periode bedeutende, die Hälfte der Zollsätze für ausländisches Zuckermehl betragende Begünstigungen zugestanden worden sind.

Zu diesen ermäßigten Zollsätzen wurden im Jahre 1817 bis 1819 circa 135.000 Wiener Centner, im Jahre 1830 circa 366.000 Wiener Centner, später jährlich circa 280.000 bis 336.000, im Jahre 1853 und 1856 sogar nahezu 400.000 Metercentner ausländischen Zuckermehles in die österreichischen Raffinerien eingeführt und mit bedeutendem Gewinne raffinirt.

Die Einfuhr an Raffinaden selbst war unbedeutend, in den Jahren 1850 bis 1860 jährlich circa 17.000 Metercentner.

Nach einer von competenter Seite (Sectionsrath im k. k. Finanzministerium Dessary in Haimerls Vierjahrsschrift für Rechts- und Staatswissenschaften, II. Band, S. 205) gemachten Berechnung sollen dem österreichischen Staatsschatze jährlich an 3 Millionen Gulden C. M. durch diese den österreichischen Raffinerien gewährte Zollbegünstigung an Einnahmen bei dem Zollgefälle entgangen sein, und zwar schon während der vierzigjährigen Periode, seit 1817 bis zum Jahre 1856 über 120 Millionen Gulden C. M., — bis die von Jahr zu Jahr steigende inländische Rübenzuckerproduction den inländischen, seit dem Jahre 1850 bis 1856 fast auf das doppelte gestiegenen (von 700.000 bis 1,300.000 Wiener Centner) Zuckerconsum zu decken in der Lage war, und sohin die Einfuhr des ausländischen Zuckermehles für unsere Raffinerien nach und nach gänzlich entbehrlich gemacht hat.

Aus letzterem Grunde fielen auch die Zolleinnahmen für eingeführten Colonialzucker seit dem Jahre 1856 zusehends, und betrugen in den Jahren 1857 und 1858 jährlich 3¹/₂ Millionen Gulden, im Jahre 1859 bloß 1¹/₄ Million Gulden, im Jahre 1860 nur mehr 300.000 fl. und sanken nach den Ausnahmsjahren 1862 mit 1,200.000 fl., im Jahre 1863 mit 570.000 fl. im Jahre 1864 mit 250.000 fl., nach dem Jahre 1864 auf 32.000 fl., seither vom Jahre 1874 auf durchschnittliche 10.000 fl. jährlich, als durch den Fortschritt der inländischen Raffinerie hinsichtlich des Rübenzuckers jedweder Unterschied zwischen Colonial- und Rübenzucker verschwand, und darauf die Einfuhr von Colonialzucker bis auf ein Minimum aufgehört hat.

Während nun die Zolleinnahmen für ausländischen Colonialzucker stetig abnahmen, weisen die Eingänge aus der auf die inländische Rübenzuckererzeugung gelegten Verbrauchsabgabe eine Steigerung für das Jahr 1851 (circa 300.000 Wiener Centner) über ¹/₃ Million Gulden, im Jahre 1853 (440.000 Wiener Centner), über ¹/₂ Million Gulden, im Jahre 1854 (440.000 Wiener Centner) über 800.000 fl., im Jahre 1855 (555.000 Wiener Centner) über 1 Million Gulden, im Jahre 1856 (560.000 Wiener Centner) über 1¹/₃ Millionen Gulden, im Jahre 1857 über 2 Millionen Gulden, im Jahre 1858 über 3³/₄ Millionen Gulden, im Jahre 1859 über 5 Millionen Gulden, im Jahre 1863 an 7 Millionen Gulden.

Die Staatseinnahmen vom Zucker an Zöllen und Verbrauchsabgabe betrugen während der Periode der Einhebung der Abgabe nach dem Gewichte der Rüben zusammen: während der Jahre 1851 bis 1854 durchschnittlich jährlich über 5¹/₂ Millionen Gulden, in den Jahren 1855, 1856 und 1858 blieben sie jährlich constant mit 7¹/₃ Millionen Gulden, im Jahre 1859 wurde die höchste Einnahme mit 8¹/₂ Millionen Gulden erzielt; die Jahre 1860 bis 1864 weisen (mit Ausnahme des Jahres 1863 mit 7¹/₂ Millionen Gulden) eine durchschnittliche jährliche Einnahme von nur 6 Millionen Gulden auf. Der Ausfall in den Einnahmen nach dem Jahre 1859 trotz erfolgter Steuererhöhung und stetig steigenden Consumes erklärt sich durch den Verlust des consumtionskräftigen lombardischen Königreiches mit 2³/₄ Millionen Einwohnern.

Bei der Besteuerung des Zuckerconsums fasste die österreichische Finanzverwaltung seit jeher nicht bloß das fiscalische Interesse ins Auge, sondern verband damit auch die Beförderung und den Schutz der nationalen Arbeit mit bedeutenden finanziellen Opfern, wie dies schon aus der oben berührten Gewährung sehr bedeutender Zollermäßigungen beim Bezuge ausländischen Zuckermehles für inländische Raffinerien hervorgeht. Es ist demnach auch die inländische Rübenzuckerproduction, welche bei uns in den 1830er Jahren Eingang gefunden, bis zum Jahre 1849 von jeder Verbrauchsabgabe freigelassen worden, während im deutschen Zollvereine schon im Jahre 1840 ein Zollcentner frischer Rübe mit einer Abgabe von ¹/₄ Silbergroschen, im Jahre 1841 mit ¹/₂ Silbergroschen, im Jahre 1844 mit 1¹/₂ Silbergroschen (bei Annahme einer Zuckerausbeute von 6²/₃ Procent), im Jahre 1848 mit 3 Silbergroschen belegt war, und im Jahre

1853 auf 6 Silbergroschen (die Zuckerausbeute 7¼ Procent), im Jahre 1858 auf 7½ Silbergroschen (die Zuckerausbeute 8 Procent), und mit dem Gesetze vom 26. Juni 1869 auf 8 Silbergroschen erhöht und bis zum Jahre 1883 in dieser Höhe aufrecht erhalten wurde; bei der auch dem Gesetze vom Jahre 1869 zugrunde gelegten Annahme, dass noch 12½ Centner Rübe zur Erzeugung von einem Centner Zucker erforderlich sind, stellte sich die gesetzliche Abgabe für den Rübenzucker auf 3 Thaler 10 Silbergroschen oder 20 Mark per 1 Metercentner.

Trotz der höheren Besteuerung stieg die Zuckerproduction im deutschen Zollvereine bedeutend und betrug im Jahre 1847 370.000 Zollcentner, im Jahre 1849 660.000, im Jahre 1851 990.000, in den Jahren 1852 bis 1855 1,440.000, im Jahre 1857 2,200.000 Zollcentner, und stieg der Consum vom Jahre 1847 per 1,640.000 im Jahre 1857 auf 2,400.000 Zollcentner.

Die Einfuhr von Colonialzucker in das österreichische Zollgebiet war im Jahre 1860 ziemlich unbedeutend und hat nach dem Jahre 1864 fast gänzlich aufgehört, nachdem die im Inlande befindlichen 138 Fabriken den damaligen Bedarf an Zucker vollständig zu decken in der Lage waren.

Um jedoch dem inländischen Rübenzucker, welcher den Bedarf des Inlandes etwa übersteigen sollte, einen Abfluss in das Ausland zu ermöglichen, wurde mit dem Finanzministerialerlasse vom 9. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 14, bestimmt, dass für einen über die Zollinie ausgeführten Zollcentner Rohzucker die im Inlande bei der Erzeugung desselben bezahlte Verbrauchsabgabe per 3 fl. 50 kr. nebst 20 Procent Zuschlag, das ist 4 fl. 20 kr. oder 8 fl. 40 kr. per 1 Metercentner Rohzucker, und mit 4 fl. 30 kr. nebst 20 Procent Zuschlag, das ist 5 fl. 16 kr. oder 10 fl. 32 kr. per 1 Metercentner Raffinade werden rückvergütet werden, welcher Bestimmung die Annahme zugrunde lag, dass zur Herstellung 1 Metercentners Rohzucker 12½ Metercentner Rübe, à 67·43 kr. mit 8 fl. 42 kr. versteuert worden sind, und dass die Steuer für 122·8 Kilogramm Rohzucker entrichtet werden musste, um aus denselben 100 Kilogramm Raffinadzucker zu bekommen.

Nachdem mit dem Gesetze vom 29. October 1862, R. G. Bl. Nr. 98, ein 30procentiger Zuschlag zur Verbrauchsabgabe von Zucker eingeführt wurde, ist zugleich die Steuerrestitution auf 9 fl. 10 kr. per 1 Metercentner Rohzucker und auf 11 fl. 18 kr. per 1 Metercentner Raffinade erhöht worden.

In den Jahren 1860 bis 1864 war der Export von österreichischem Zucker gegen Rückvergütung der Verbrauchsabgabe fast ohne allen Belang, indem in den Jahren 1860 und 1862 gar keine, im Jahre 1863 bloß 42 fl., im Jahre 1861 der Betrag von 1.387 fl. und im Jahre 1864 per 71.289 fl. an Rückvergütungen der Rübenzuckersteuer geleistet wurden.

Über eine Petition des Rübenzuckervereines dd. 19. Juli 1864, worin die missliche Lage der inländischen Zuckerindustrie wegen niedriger Zuckerpreise geschildert und um Erhöhung der Exportvergütung von 1 fl. per Centner nebst 30 Procent Kriegszuschlag gebeten wird, kam das Gesetz vom 28. December 1864, R. G. Bl. Nr. 98, zustande, vermöge welchem die bisher mit 4 fl. 55 kr. ö. W. bestandene Rückvergütung von 1 Zollcentner Rohzucker auf 5 fl. 30 kr., sohin um 75 kr. per Zollcentner, oder auf 10 fl. 60 kr. von 1 Metercentner Rohzucker für die Dauer eines Jahres und dementsprechend auch die für Raffinade mit 5 fl. 59 kr. bestandene Bonification auf 6 fl. 51 kr., beziehungsweise auf 13 fl. 2 kr. per 1 Metercentner erhöht worden ist.

Diese behufs Wegschaffung von circa 100.000 eingelagerten Metercentnern Zucker über die Zollgrenze ergriffene Maßregel durch Gewährung einer, die für 12½ Centner Rübe wirklich gezahlte Abgabe per 9 fl. 10 kr., um 1 fl. 50 kr. per Metercentner übersteigende Ausfuhrprämie, welche Prämie bei Verarbeitung eines noch geringeren Rübenquantums zur Gewinnung eines Centners Zucker sich noch um den betreffenden mindergezahlten Steuerbetrag steigerte, hatte im Jahre 1865 einen Export von 250.000 Metercentner Rohzucker zur Folge, wofür an Steuerrestitution rund 2 Millionen Gulden gezahlt wurden.

Der Eingang an Zuckersteuer und Zöllen von 8 Millionen Gulden in dem erwähnten Jahre wurde durch die gezahlte obige Bonification auf 6 Millionen Gulden reducirt.

Mit dem Gesetze vom 18. October 1865, R. G. Bl. Nr. 105, wurde die bis dahin bestandene Bemessung der Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung nach der Abwage der Rübe principiell aufgehoben, und unter Anknüpfung an den schon bei der ursprünglichen Besteuerung der Rübenzuckererzeugung in unsere Gesetzgebung eingeführten und seither in ausgedehntem Maße geübten Modus die Einhebung der Abgabe im Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Werksvorrichtungen (bei den damals mit Pressen arbeitenden 132 Fabriken) und der Zeitdauer ihrer Verwendung eingeführt, wobei zugleich die Maßstäbe für diese Pauschalirung kundgemacht wurden, welche Maßstäbe noch mit dem Finanzministerialerlasse vom 12. Juni 1875, R. G. Bl. Nr. 91, weiter aufrecht erhalten worden sind, rücksichtlich welcher die Motive zu der Regierungsvorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Rübenzuckerbesteuerung (668 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, VIII. Session, Seite 8) bemerken, „dass mittlerweile die Unterschiede zwischen der wirklichen Leistung der Saftpressen und

dem gesetzlichen Ausmaße ihrer Leistungsfähigkeit immer größer geworden sind, und nach den Beobachtungen der Gefällsorgane in einigen Rübenzuckerfabriken sogar bei 100 Procent der pauschalweise versteuerten Rübenmenge erreicht haben".

Mit dem Gesetze vom 18. October 1865 wurde für die mit Centrifugen arbeitenden damaligen drei Fabriken die Rübenabwage fernerhin aufrecht erhalten; und für neue Verfahrungsarten bei der Rübenzuckererzeugung — zwei Fabriken hatten bereits Diffuseure angewendet — wurde ein besonderes Übereinkommen mit der k. k. Finanzverwaltung zur Pflicht gemacht, welches sich insbesondere nach dem Rauminhalte der Diffusionsgefäße zu richten hatte.

Es hatten jedoch seit der Erzeugungsperiode 1866/67 nicht nur die neugegründeten Rübenzuckerfabriken, sondern auch die meisten älteren Fabriken das Diffusionsverfahren bei der Saftgewinnung angenommen, und bestand hiefür kein gesetzlich bestimmter Maßstab der täglichen Leistungsfähigkeit.

Das k. k. Finanzministerium hat daher auf Grund der Artikel I und XVII des Gesetzes vom 18. October 1865 im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium von Erzeugungsperiode zu Erzeugungsperiode für die nach dem Diffusionsverfahren eingerichteten Rübenzuckerfabriken einen derartigen Maßstab aufgestellt. Derselbe lautete zuerst auf 180 Wiener Pfund frischer Rüben für jeden Betriebstag und für jeden niederösterreichischen Eimer des Gesammtrauminhaltes der zu je einer Batterie verbundenen Diffusionsgefäße; pro 1875/76 wurde er ungefähr um 25 Procent auf 222 Kilogramm frischer Rübe, pro 1876/77 auf 370 Kilogramm erhöht, wobei die wirklich verarbeitete Rübenmenge bei weitem auch nicht zur Versteuerung gelangte.

Das citirte Gesetz vom 18. October 1865 hat auch die im Jahre 1864 für die Dauer eines Jahres eingeführten höheren Restitutionssätze weiter in Geltung belassen, bis dieselben später mit dem Gesetze vom 28. März 1868, R. G. Bl. Nr. 24, wieder auf die vor dem Gesetze vom 28. December 1864, R. G. Bl. Nr. 98, in Geltung gewesenen Sätze reducirt worden sind.

Bei der im Jahre 1877 vom Subcomité des Ausgleichsausschusses des Abgeordnetenhauses abgehaltenen Expertise über die Rübenzuckerbesteuerung wurde von sachverständiger Seite hervorgehoben, dass die im Jahre 1865 eingeführte Pauschalirung der Rübenzuckersteuer gegenüber der früher bestandenen Ermittlung des Rübengewichtes nach der Abwage, effectiv einer Ermäßigung der Verbrauchsabgabe um 25 Procent gleich kam. (Siehe stenographisches Protokoll der bezogenen Expertisesitzung vom 12. Mai 1877. Seite 2.)

Nachdem, wie bereits oben erwähnt, schon im Jahre 1860 die damals im Inlande bestandenen 124 Fabriken den inländischen Bedarf an Zucker nicht nur vollkommen zu decken imstande waren, die Zahl der Fabriken bis zum Jahre 1864 um weitere 20 gestiegen war, und sich bereits ein den inländischen Consum übersteigender Productionsüberschuss eingestellt hatte, welcher den Anlass zu einer Vorsorge seitens der Gesetzgebung in Betreff der Erhöhung der Restitutionssätze gebildet hat, so konnte die im Jahre 1865 eingeführte Pauschalirung der Verbrauchsabgabe von der Zuckererzeugung keine andere Folge haben als: um durch bedeutende Steuerbegünstigungen auf Vermehrung des Rübenbaues zur Förderung der Landwirtschaft und auf gesteigerte inländische Rübenzuckerproduction zum Zwecke der Ausfuhr der heimischen Zuckerproducte, sohin zur Förderung der inländischen Erwerbsthätigkeit nachdrücklichst einzuwirken.

Dieser Zweck wurde auch bald erreicht, indem sich die Zahl der im Jahre 1864 im österreichischen Zollgebiete befindlichen 144 Zuckerfabriken in den folgenden acht Jahren bis zum Jahre 1872 auf 256, somit um 112 vermehrte, darunter eine große Anzahl durch Association kleinerer Grundbesitzer und Landwirte

Die Ausfuhr unseres heimischen Zuckers, welche bereits im Jahre 1865 an	250.000	Metercentner
Rohzucker betrug, blieb sich zwar in den 4 Jahren 1866 bis 1869 ziemlich gleich,		
durchschnittlich jährlich mit circa	200.000	"
stieg aber in den Jahren 1870 bis 1872 auf durchschnittlich	690.000	"
im Jahre 1871 und 1873 über	900.000	"
im Jahre 1876 und 1877 auf	1,300.000	"
im Jahre 1878 auf	1,600.000	"
im Jahre 1879 auf	2,200.000	"
im Jahre 1880 über	2,400.000	"
im Jahre 1881 über	2,900.000	"
erreichte im Jahre 1884 die höchste Ziffer von	3,450.000	"
und ging im Jahre 1885 auf	2,600.000	"
im Jahre 1886 auf	3,000.000	"

Rohzucker zurück.

Diese Ziffern unseres Zuckerexportes neben dem stetig steigenden Consume des Inlandes zeigen auf den ersten Blick, welch bedeutenden Aufschwung die heimische Zuckerindustrie infolge des durch die Gesetzgebung des Jahres 1865 gegebenen Impulses im Laufe der Zeit genommen hat.

Diese fortschreitende Ausdehnung der inländischen Zuckerindustrie kam nicht bloß der Landwirtschaft und den beim Rübenbau unmittelbar betheiligten Grundbesitzern nebst deren ländlichen Arbeitern einerseits, und den bei der Rübenzuckerfabrication und Raffinirung, den beim Vertrieb der Zuckererzeugnisse beschäftigten Unternehmern, deren Personale und Hilfsarbeitern anderseits zugute; die durch den Aufschwung der einheimischen Zuckerindustrie erzielten Vortheile kamen auch anderen hiebei interessirten Kreisen, als: der Maschinenindustrie, den Verkehrsanstalten, dem Kohlenbergbau u. s. w. gleichfalls bedeutend zustatten.

Die für die jährlich exportirten Zuckermengen aus dem Auslande in das Inland einströmenden, infolge des Geldagios mehrwertigen Geldsummen blieben nicht ohne günstigen Einfluss auf unsere Handelsbilanz überhaupt, und die in günstigen Jahren erzielten Unternehmungsgewinste waren nicht ohne belebende Rückwirkung auf unsere volkswirtschaftlichen Verhältnisse überhaupt, namentlich auf die durch Steigerung der Grundrente bedingte Prosperität der rübenbauenden und zuckererzeugenden Districte, welche wegen ihrer hiedurch vermehrten Consumtionsfähigkeit und folgerichtig auch größerer Steuerkräftigkeit dem Staatsganzen zum eminenten Vortheile dienten.

Fasst man die am Wiener Markte im Laufe der Jahre bestandenen Zuckerpreise ins Auge, so waren dieselben in früheren Zeiten vor der ausgiebigeren Rübenzuckerproduction sehr hoch, z. B. im Jahre 1827 im jährlichen Durchschnitte noch 95 fl. 54 kr. per 1 Metercentner Melis fein, und bis zum Jahre 1831 absteigend auf 80 fl. 40 kr. immer noch so bedeutend, dass der Consum des Zuckers bloß auf die wohlhabenderen Bevölkerungsclassen beschränkt blieb.

Seit dem Jahre 1832 schwankten die Zuckerpreise in der 31jährigen Periode bis zum Jahre 1862, fünf Jahre abgerechnet, wo dieselben über 80 fl. hinaufschnellten, regelmäßig zwischen 76 bis 66 fl., wobei im Jahre 1845 der Preis ausnahmsweise auf 64 fl. gefallen war.

Erst im Jahre 1863 sank der Preis auf 60 fl. 60 kr. und später, in den Jahren des Productionsüberschusses über den inländischen Bedarf, bewegten sich die Preise seit dem Jahre 1864 bis 1872 zwischen 58 bis 54 fl. und standen seit dem Jahre 1873 bis 1883 (mit Ausnahme des Jahres 1877 per 55 fl. 38 kr.) unter 47 bis 42 fl., im Jahre 1884 fiel der Preis bis 36 fl. 16 kr., im Jahre 1885 bis 35 fl. 7 kr., im Jahre 1886 bis 32 fl. 92 kr. und in den ersten zehn Monaten des Jahres 1887 bis 31 fl.

Mochten nun die seit dem Jahre 1865 eingetretene mächtigere Verbreiterung der inländischen Zuckerproduction, sowie die steigende Ausfuhr inländischen Zuckers, für den unbetheiligten Volkswirt überhaupt und wegen der dabei stetig sinkenden Zuckerpreise für den Consumenten nur als eine willkommene Erscheinung angesehen werden, so war die von Jahr zu Jahr wachsende Concurrenz der neu entstehenden und ihre Production erweiternden Zuckerfabriken nicht gleichgiltig für die vordem bestandenen, bloß auf Deckung des inländischen Consums arbeitenden älteren Zuckerproducenten, welche nicht ermangelten, den sich mehrenden Anbau der Rübe und die erweiterte Verarbeitung derselben, insoweit dabei über das Bedürfnis des inländischen Verbrauches hinausgegangen wird, als nachtheilig hinzustellen.

Anderer Ansicht werden jedoch hierüber die ihre Interessen wahrnehmenden Zuckerconsumenten sein.

Denn, wenn und insolange die inländische Zuckerproduction bloß auf Deckung des inländischen Bedarfes beschränkt bliebe, wären die Zuckerfabrikanten in der vortheilhaften Lage, ihr für den gewohnten Consum unentbehrliches Product beim Abgange des sonst preisbildenden Momentes des größeren Ausgebotes über die Anfrage, um den vollen Betrag des auf die Einfuhr des ausländischen Zuckers gesetzten Zollsatzes, seit den Jahren 1860 bis 1878 mit 26 fl. 30 kr. in Silber, seit dem Jahre 1878 mit 20 fl. in Gold, per Metercentner theurer zu verkaufen, als ja der erwähnte Zollsatz auch den ausländischen Zucker bei der Einfuhr an der Grenze vertheuern würde, und der inländische Producent, respective Händler veranlasst würde, seine Zuckerpreise auf gleicher Höhe mit den durch den Zoll vertheuerten ausländischen Waren zu halten. Thatsächlich standen die Zuckerpreise in der Periode vom Jahre 1853 bis 1862, den letzten Jahren einer nennenswerthen Zuckereinfuhr bei uns, durchschnittlich auf 74 fl. 40 kr. Übersteigt die inländische Zuckerproduction den inländischen Consum, und muss der Überschuss ausgeführt werden, dann tritt als Regulator des inländischen Zuckerpreises, abgesehen von dem sich geltend machenden Angebote im Verhältnisse zur Anfrage, der Weltmarktpreis dieses Artikels, und zwar der Zuckerpreis von London ein, nachdem in Großbritannien der Zucker seit dem Jahre 1874 völlig abgabefrei ist, und dieses Land mit seiner colossalen Zucker consumtion, dermalen jährlich 10 Millionen Metercentner, soviel als ganz Deutschland und zweimal soviel als Österreich-Ungarn jährlich producirt, für die Preisbestimmung dieses Artikels maßgebend geworden ist.

Außer dem Weltmarktpreise des Zuckers, setzt sich der Zuckerpreis in exportirenden Ländern überdies aus der gezahlten, beziehungsweise rückvergüteten Verbrauchsabgabe und den Frachtkosten zusammen. So

lange der Export erst im Werden begriffen ist, wird es bei normalen Verhältnissen in der Regel möglich sein, den Zucker im Inlande um den Weltmarktpreis mit Zuschlag der die Verbrauchsabgabe repräsentirenden Rückvergütung und auch der Zufuhrskosten des ausländischen Fabrikates ins Inland, an den Mann zu bringen, weil die inländischen Zuckererzeuger keinen Grund haben, ihre Ware billiger herzugeben, als sich die ausländische auf hiesigen Märkten stellen würde.

Sobald jedoch bedeutende Überschüsse an Zuckervorräthen zum Exporte drängen, muss sich der Exporteur des Zuckers mit dem Weltmarktpreise begnügen, und überdies die Frachtkosten der Ware ins Ausland aus Eigenem tragen, weil er dafür dort bloß den Weltmarktpreis ohne Zufuhrskosten erhält.

Bei dieser Sachlage wird der Zucker selbstverständlich auch im Inlande um den Weltmarktpreis minus der Frachtkosten desselben ins Ausland, mit Berücksichtigung der die Verbrauchsabgabe repräsentirenden Restitution erhältlich sein, da es dem Verkäufer eins ist, denselben Preis von ausländischen oder inländischen Käufern zu erhalten.

Bei der im Jahre 1877 abgehaltenen Expertise (über die Rübenzuckerbesteuerung, stenographisches Protokoll der Sitzung vom 12. Mai 1877, Seite 3) haben die Sachverständigen die Frachtkosten nach London mit 1 fl. 50 kr. per Centner beziffert, um welchen Betrag der Zucker im Inlande, als noch ausländischer Zucker importirt wird, vertheuert wird, wogegen die Inlandspreise um das Doppelte, d. i. 3 fl. fallen, wenn die Zuckerproducenten genöthigt sind, ihre Ware auch im Auslande zu verkaufen.

Sobald Österreich-Ungarn ein zuckerexportirendes Land geworden, sanken auch die Inlandspreise in der Periode vom Jahre 1863—1872 auf 56 fl., später vom Jahre 1873—1882 auf durchschnittlich 46 fl. und weiter bis auf 36—33 fl. und im Jahre 1887 auf 31 fl. allerdings auch mitbedingt durch Fortschritte in der Zuckererzeugung.

Wenn nun die Einführung der Pauschalirung bei Einhebung der Verbrauchsabgabe von der Zuckererzeugung sich für eine Reihe von Jahren sowohl für die Landwirtschaft, als auch die Zuckerproduction und die dabei interessirten Hilfsindustrien sich überaus vortheilhaft erwiesen hatte, in weiterer Folge wegen Fortschreitens der Verbilligung der Zuckerpreise auch das consumirende Publicum damit zufrieden zu sein Grund hatte, so blieben anderseits auch nicht die Schattenseiten aus, die sich für die Staatsfinanzen daraus ergaben.

Zu Gunsten des Pauschalirungssystems wurde gegenüber der, bei der Rübenabwage bestandenen ungleichmäßigen Besteuerung, seitens gewiegter Fachmänner angeführt, dass dasselbe — als sich der Steuersatz nach der per Tag mit einer gegebenen Presse oder mit einem gegebenen Diffuseur muthmaßlich verarbeiteten Rübe richtete — das richtigste Correctiv oder Compensation wegen der verschiedenen Qualitäten des Rohmateriales in sich selbst trage, weil von der zuckerhältigeren, hochgradigen Rübe desto weniger, von je schlechterer Rübe desto mehr in einer gewissen Zeit nach demselben Rauminhalte verarbeitet werden könne.

Auch der finanzielle Erfolg der Pauschalirung war, in den ersten Jahren seit Einführung derselben, nicht bedeutend ungünstiger gegenüber der Vorperiode.

Wie bereits oben erwähnt, betrug der Reinertrag der Zuckersteuer nach Abzug der Steuerrückvergütung in der Campagne 1864/65 rund 6 Millionen Gulden, und in den nachfolgenden vier Campagnen 1865/66 bis 1868/69 kamen durchschnittlich jährlich rein an 5¾ Millionen Gulden ein, wiewohl im Jahre 1866 der Verlust des venetianischen Königreiches das Erträgnis der Steuer stark beeinflusste. Erst in den drei Campagnen 1869/70 bis 1871/72 sank der jährliche Reinertrag auf 4¼ Millionen Gulden, mit Inbegriff der günstigeren Campagne 1872/73 über 6¼ Millionen Gulden, auf durchschnittlich 4¾ Millionen Gulden.

Das Gesetz vom Jahre 1865 hat für die damals bestandenen 135 Fabriken, welche mit Pressen arbeiteten, die Maßstäbe der Besteuerung festgestellt, und rücksichtlich der damals noch nicht in Anwendung gestandenen Diffusionsgefäße allerdings nichts verfügen können, als dass rücksichtlich der neuen, im Gesetze nicht vorgesehenen Verfahrungsarten der Zuckererzeugung aus Runkelrüben, ein besonderes Übereinkommen mit der Finanzbehörde zu treffen sein wird.

Nun wurden die im Jahre 1865 festgesetzten Maßstäbe bezüglich der Pressen durch 12 Jahre unverändert aufrechterhalten, während doch eine rechtzeitige, den Fortschritten der Technik entsprechende Änderung derselben angezeigt gewesen wäre.

Der Verfall der Reinerträge aus der Zuckersteuer datirt von der Campagne 1873/74 an, wo noch circa 3 Millionen Gulden rein eingingen; aber in den vier Campagnen 1874/75 bis 1877/78 wurden durchschnittlich jährlich 875.000 fl. eingenommen, wobei in der Campagne 1875/76 das Curiosum auftrat, dass der Staat nicht nur kein Reinerträgnis aus der Zuckersteuer erzielte, sondern noch 26.000 fl. aus Eigenem auf die Steuerrückvergütung daraufzahlen musste! Es war eben die in dieser

Periode mit 6 bis 15 Millionen Gulden jährlich eingezahlte Abgabe zum größten Theile bei der Ausfuhr von Zucker rückvergütet worden.

Denn der Umstand, dass die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung im Wege der Pauschalirung nach der Zeitdauer der zum Zwecke der Verarbeitung, das ist Entzuckerung der Rübe, in Verwendung gestandenen Werksvorrichtungen (Pressen, Diffusionsgefäße) bemessen worden, wurde für die Zuckerindustriellen zu einem mächtigen Ansporn, einerseits durch sorgfältige Auswahl und Zucht der Rübe dieselbe möglichst zuckerhältig zu erhalten, und anderseits durch stete Fortschritte in der Technik immer geeignetere Apparate zu wege zu bringen, damit in denselben die größtmögliche Rübenmenge der zuckerreichsten Rübe per Tag zur Verarbeitung gelange, damit sohin von dem producirten Zucker möglichst wenig Steuer gezahlt, oder, nach dem technischen Ausdrucke an der Steuer die größtmögliche Ersparnis erzielt werde.

Dass bei diesen Verhältnissen eine, in einer für den Rübenbau günstigeren Gegend gelegene, und mit besseren maschinellen Einrichtungen ausgestattete Zuckerfabrik, eine diesfalls mindergünstig situirte und zurückgebliebene Mitconcurrentin in den Steuerersparungen bedeutend überflügeln konnte, liegt auf der Hand. Die im Jahre 1872 bestandenen 256 Fabriken reducirten sich im Jahre 1875 auf 231, im Jahre 1878 auf 226. Endlich hatte der Staat, welcher für den exportirten Zucker die Steuer nach bedeutend höheren Sätzen rückvergütete, als dieselbe bei dem Wettstreite in der Steuerersparung thatsächlich einging, von der Zuckersteuer unbedeutende Einnahmen, mitunter noch Schaden, wiewohl nach dem gesetzlichen Steuersatze von dem Inlandsconsume an Zucker, bedeutende, stetig steigende Einnahmen hätten erzielt werden sollen.

Es mag dahingestellt sein, welche Tragweite der Behauptung eines vorzüglichen Kenners der österreichischen Zuckersteuerverhältnisse (Julius Wolf „Die Zuckersteuer" u. s. w., Separatabdruck aus der Zeitschrift für Staatswissenschaft, Tübingen 1882, S. 42) innewohnt, nämlich dass die von Österreich-Ungarn vom Jahre 1865 gewährten Prämien circa 400 Millionen Mark oder 200 Millionen Gulden betrugen; thatsächlich wurden während der siebzehnjährigen Periode der Campagne 1865/66 bis 1881/82 bei 170 und mit Inbegriff der Campagne 1882/83 mehr um $27\frac{1}{2}$, daher zusammen bei 200 Millionen Gulden (durchschnittlich per Jahr 11 Millionen Gulden) an Steuerrückvergütungen für beiläufig 20 Millionen Metercentner ausgeführten weißen Zucker aus dem Staatsschatze ausgezahlt, während in der erwähnten siebzehnjährigen Periode $83\frac{2}{3}$ und inclusive der Campagne 1882/83 bloß $94\frac{1}{2}$ Millionen Gulden Reineinnahmen aus der Verbrauchsabgabe für den im Inlande consumirten Zucker erzielt wurden.

Wie hoch sich der Verbrauch an Zucker im Inlande bezifferte, ist nicht leicht zu beantworten.

Die Größe des Zuckerconsums in Österreich-Ungarn konnte ziemlich genau auf Grund der Zolltabellen constatirt werden, insolange bloß Colonialzucker aus dem Auslande in den inländischen Verbrauch gelangte. Als aber neben dem Colonialzucker auch der inländische Rübenzucker in den Consum überging (schon während der Continentalsperre entstanden Rübenzuckerfabriken in Österreich, im Jahre 1811 waren 8 vorhanden, die zwar alle infolge der Übermacht des Rohrzuckers eingegangen sind, die im Jahre 1830 neu entstandenen Fabriken, und zwar die im Jahre 1835 im Betriebe gewesenen 17 Etablissements sollen 210.000 Metercentner Rüben verarbeitet haben, im Jahre 1840 41 Fabriken mit einer jährlichen Rübenverarbeitung von 725.000 Metercentner, im Jahre 1845 schon 48 Fabriken mit einer Rübenverarbeitung von 975.000 Metercentner) — konnte die Menge des Letzteren deshalb nicht genau festgestellt werden, als die Rübenzuckererzeugung bei uns anfänglich bis zum Jahre 1850 steuerfrei blieb, daher ein Anlass rücksichtlich der Quantität desselben ämtliche Aufzeichnungen zu führen, gar nicht vorlag, und somit die obigen Ziffern auf bloßen privativen Berechnungen basiren.

Auch die Daten der seit dem Jahre 1850 bei uns eingeführten Besteuerungsarten, zuerst die der Rübenabwage, welche seit dem Jahre 1865 durch die Pauschalirung ersetzt wurde, können ihrer Natur nach das der thatsächlichen Verarbeitung unterzogene Rübenmateriale einerseits, und die daraus wirklich gewonnenen Zuckermengen anderseits, nur sehr ungenau treffen, und zur Berechnung derselben nur mehr oder minder verlässliche Anhaltspunkte liefern.

Der Statistiker Otto Hübner bezifferte die Einfuhr des Colonialzuckers nach Österreich einerseits und dann die Menge des im Inlande erzeugten Rübenzuckers (bei damaliger $7\frac{1}{2}$procentiger Ausbeute) anderseits für das Jahr 1851 mit 487.000 Metercentner Rohzucker, und von Jahr zu Jahr steigend, im Jahre 1858 mit 776.500 Metercentner, welche Angabe auf eine in der erwähnten siebenjährigen Periode durchschnittliche Steigerung des inländischen Zuckerconsums mit 40.000 Metercentner Rohzucker schließen lässt.

Obige Ziffer des Jahres 1858 bezüglich des Rohzuckers auf Consumzucker im Verhältnisse von 120 : 100 umgerechnet, gibt circa 647.000 Metercentner Consumzucker, und eine theils durch Zuwachs der Bevölkerung und vornehmlich durch Verbreiterung des Consums in den tieferen Bevölkerungsschichten bedingte

jährliche Steigerung des Consums desselben in den genannten sieben Jahren, durchschnittlich von circa 33.000 Metercentner.

Wenn nun die gegenwärtige Regierungsvorlage den jährlichen Zuckerverbrauch mit 2 Millionen Metercentner, sohin im Vergleiche mit jenem des Jahres 1858 mit 647.000 Metercentner einen seitherigen Zuwachs 1,353.000 Metercentner Consumzucker annimmt, so weiset letztere Ziffer auf einen während der 27jährigen per Periode (1859 bis 1886) durchschnittlich mit 50.000 Metercentner jährlich steigenden Inlandsverbrauch hin, welche Bewertung nach anderen Angaben noch höher, jetzt schon mit $2^1/_4$ Millionen Metercentner und der jährliche Zuwachs mit 55.000 bis 60.000 Metercentner per Jahr veranschlagt wird, wonach für die Campagne 1888/89 schon auf einen Zuckerconsum per $2^1/_3$ Millionen Metercentner zu rechnen wäre.

Der Zuckerconsum Österreichs hätte im Laufe der Zeit allerdings eine viel größere Steigerung erfahren, wenn selber nicht durch die Abtretung der Lombardei im Jahre 1859 mit $2^3/_4$ Millionen Einwohner, und Venedig im Jahre 1866 mit $2^1/_2$ Millionen Einwohner, gewaltthätige Unterbrechungen erfahren hätte, welcher Ausfall durch Einverleibung einiger Zollausschlüsse, und Einbeziehung von Bosnien und der Hercegovina in das österreichisch-ungarische Zollgebiet im geringen Theile aufgewogen wurde.

Im Hinblick auf die dermalige jährliche Zuckerconsumtion über 2 Millionen Metercentner, und unter Berücksichtigung der oberwähnten jährlichen Steigerungsziffer derselben, mochte der Inlandsconsum in der Campagne 1875/76 und 1876/77 doch schon jährlich bei 1,700.000 Metercentner betragen haben; und doch wies der Steuerertrag in der Campagne 1875/76 ein Deficit von 26.347 fl. aus, und in der Campagne 1876/77 lediglich eine Reineinnahme von 396.214 fl.

Nachdem in diesen beiden Jahren 19,950.000 fl. an Steuerrückvergütungen für ausgeführten Zucker à 11 fl. 18 kr., daher für circa 1,784.000 Metercentner gezahlt worden sind, und der Inlandsconsum in beiden Jahren circa 3,400.000 Metercentner betrug, so entfiel von der in beiden Jahren gezahlten Verbrauchsabgabe 20,310.000 fl., auf 1 Metercentner Steuer nur 3 fl. 91 kr., während nach der gesetzlichen Annahme von circa 120 Kilogramm Rübe auf 1 Centner Consumzucker die Steuer per 73 kr. per Metercentner Rübe mit $8^3/_4$ fl. entfallen wäre für 3·4 Millionen Metercentner Zucker, in beiden Jahren 30 Millionen Gulden.

Wäre diese in die Staatskasse eingeflossene Abgabe bezüglich des im Inlande verbrauchten Zuckers darin verblieben, so hätten die Staatsfinanzen in beiden Jahren eine Reineinnahme von $13^1/_4$ Millionen Gulden erzielt; allein, da in der Staatskasse thatsächlich nur ein Reinertrag von circa 370.000 fl. übrig blieb, ging der Rest über $12^3/_4$ Millionen Gulden auf die gezahlten Rückvergütungen auf, indem für 1 Metercentner Zucker nicht die wirklich gezahlte Abgabe per 3 fl. 91 kr., sondern 11 fl. 18 kr. rückvergütet wurde, mehr um 7 fl. 27 kr., die sogenannte Prämie.

Um der Wiederkehr der in den Jahren 1875/76 und 1876/77 eingetretenen finanziellen Misserfolge bei der Zuckerbesteuerung in Hinkunft vorzubeugen, wurde mit dem Gesetze vom 6. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 57, die bis dahin für die Zuckererzeugung mittels Pressverfahrens seit dem Jahre 1865 ungeändert belassene Scala zum Zwecke der Bemessung der Verbrauchsabgabe aufgehoben, und durch den Finanzministerialerlass vom 9. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 58, eine neue erhöhte Scala für die annoch mit Pressen arbeitenden 30 Fabriken eingeführt, wobei die für das Diffusionsverfahren — welches schon bei 181 Fabriken in Anwendung stand, da die Centrifugen und Maceration außer Übung gesetzt waren — eingeführten, im Jahre 1875 und 1876 erhöhten Sätze eine neuerliche Erhöhung erfuhren.

Der finanzielle Effect dieser Steuererhöhung bestand darin, dass in der Campagne 1877/78 aus den im Betriebe gestandenen 229 Fabriken ein mit 22·8 Millionen Metercentner Steuergewicht berechnetes Rübenquantum verarbeitet wurde, woraus für den Consum circa 1,750.000 Metercentner weiße Ware angenommen werden können, für die Ausfuhr jedoch 1,370.000 Metercentner, wonach die Gesammtproduction an 3,120.000 Metercentner Consumzucker, wofür an Verbrauchsabgabe . . . . 16,686.058 fl. eingingen, pro Metercentner circa 5 fl. 34 kr., nach Zahlung der Rückvergütungen für obiges Exportquantum per 1,370.000 Metercentner durchschnittlich 11 fl. 18 kr. . . . . . . 15,335.217 „

Prämie, hienach circa 5 fl. 84 kr., ein Rest von . . . . 1,350.841 fl. für die Staatsfinanzen erübrigte.

Da auch dieses Gesetz keine ersprießliche Lösung der Besteuerung des Zuckers zu wege brachte, so wurde mit dem Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 71, unter weiterer Aufrechthaltung der Pauschalirung der Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung, und unter Belassung der bisherigen Sätze derselben das Contingentirungsprincip in unserer Gesetzgebung eingeführt und bestimmt, dass für die Betriebsperiode vom 1. August 1878 bis Ende Juli 1879 von dieser Abgabe nach Bezahlung aller Rückvergütungen für den ausgeführten Zucker, mindestens ein Contingent von 6,000.000 fl. und für jede der folgenden Betriebsperioden um je 500.000 fl. mehr, bis zum Höchstbetrage von 10,500.000 fl. und bis zu

einer neuen gesetzlichen Vorsorge, eingezahlt werden müsse, daſs daher, wenn das durch die regelmäßige Zuckerbesteuerung in einer Betriebsperiode in Aussicht genommene Reinerträgnis nicht erzielt wird, die Unternehmer der pauschalirten Rübenzuckerfabriken den Abgang im Verhältnisse der, letzteren in der Betriebsperiode ursprünglich in Vorschreibung gebrachten Pauschalbeträge der Verbrauchsabgabe, im Wege einer Nachzahlung zu derselben zu entrichten haben werden.

Falls die ursprüngliche Steuerbemessung nach Abrechnung der Rückvergütungen ein Plus über das gesetzliche Contingent ergeben würde, so sollte dieser Überschuſs zugunsten der nächsten Campagne gutgerechnet werden.

Am Schlusse der Campagne 1878/79 wurde ein in 226 Fabriken verarbeitetes Rübenquantum im Steuergewichte von 28¼ Millionen Metercentner berechnet, woraus für den Consum 1,800.000 Metercentner, für die Ausfuhr über 1,700.000 Metercentner entfielen, und gingen an ursprünglich gezahlter Verbrauchsabgabe . . . . 20,656.855 fl.
ein (mit Zurechnung der unten ausgewiesenen Nachzahlung von 4⅓ Millionen Gulden, per Metercentner circa 7 fl. 12 kr.), so daſs nach Abzug der gezahlten Restitution per . 18,960.724 „
(per Metercentner 11 fl. 18 kr., die Prämie war circa 4 fl. 6 kr.) ein Reinertrag von . 1,696.131 fl.
für die Staatskasse übrig blieb, zu welchem die pauschalirten Fabriken . . . . 4,303.869 „
als Nachzahlung leisten muſsten, um das Contingent von . . . . 6,000.000 fl.
aufzubringen.

Die Campagne 1879/80 hatte ein dem Jahre 1878/79 ähnliches Resultat ergeben, indem die in diesem Jahre gezahlten Steuerrückvergütungen um 1,667.326 fl. die ursprünglich gezahlte Verbrauchsabgabe überstiegen, so daſs durch eine bedeutende Nachzahlung, über 8 Millionen Gulden, das Contingent von 6½ Millionen Gulden, hereingebracht werden konnte; denn in den 226 Fabriken wurde ein Steuergewicht an Rübe per 26¼ Millionen Metercentner verarbeitet, woraus für den Consum circa 1,850.000 Metercentner und für die Ausfuhr circa 1,865.000 Metercentner entfielen, wofür eine Verbrauchsabgabe von . . . . 19,175.784 fl.
einging, mit Zurechnung der untenstehenden Nachzahlung über 8 Millionen Gulden, per Metercentner circa 7 fl. 36 kr., so daſs zur Zahlung der Restitution per . . . . . . 20,843.110 „
(die Prämie wäre für Raffinade 3 fl. 82 kr.) die Einnahme aus der Verbrauchsabgabe nicht hinreichte, und ein Deficit von . . . . 1,667.326 fl.
auswies, so daſs eine Nachzahlung von . . . . 8,167.326 „
nothwendig wurde, um das Contingent von . . . . 6,500.000 fl.
hereinzubringen.

Der, wie aus obigen Ziffern ersichtlich, von Jahr zu Jahr steigende Export von österreichischem Zucker auch nach England, welchem sich auch die in Deutschland gegen Steuerrückvergütung eingeführte Exportation in der Campagne 1875/76 mit ½ Millionen Metercentner, in der Campagne 1877/78 schon mit 900.000 Metercentner, in der Campagne 1879/80 aber mit 1⅓ Millionen Metercentner zugesellte, gab der westindischen Rohrzuckerproduction, von den englischen Raffineuren unterstützte, Veranlassung, beim englischen Parlamente auf diese unbequeme festländische Concurrenz aufmerksam zu machen, und auf die zur Förderung dieses Exportes von den Regierungen gewährte Exportprämie hinzuweisen, bei welcher Gelegenheit im englischen Blaubuche vom 29. Juli 1879 die Exportprämie Österreichs für Zucker in Gold in der Campagne 1878/79 mit 7 Mark für 1 Metercentner Rohzucker und mit 8 Mark 83 Pfennige für 1 Metercentner Raffinade, in der Campagne 1879/80 mit 6 Mark 72 Pfennige für 1 Metercentner Rohzucker und 8 Mark 50 Pfennige für 1 Metercentner Raffinade beziffert wurde.

Dessenungeachtet wurden bei uns über die Miſsstände der Zuckerbesteuerung, wie selbe neuerdings zutage getreten, lebhafte Klagen erhoben, und von den Industriellen selbst Anträge auf eine Deutschlands conforme Erhöhung des Steuersatzes, sowie der Restitutionen aber auch die Erhöhung des Contingentes auf 10 Millionen Gulden, dann zwar die Beibehaltung der Pauschalirung mit Einführung von Zählapparaten behufs Controlirung der täglichen Füllungen der Diffussionsgefäße, und eine diesbezügliche Reform der Steuer in Antrag gebracht.

Dies geschah nun wirklich mit dem jetzt geltenden Gesetze vom 18. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 74, demzufolge (§. 3) das durch die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung für die Betriebsperiode 1880/81 auf 10 Millionen Gulden und für jede der folgenden Betriebsperioden um je 400.000 fl. höher, bis zur Erreichung der Reinertragsziffer von 12,800.000 fl., das ist bis Ende Juli 1888, festgestellt worden ist, wo dann im Wege der Gesetzgebung eine weitere Verfügung zu treffen ist. Der jährliche Betrag zur Erreichung der jeweiligen Contingentsumme war von den pauschalirten Rübenzuckerfabriken nach den jeweilig bestimmten Maßstäben der täglichen Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungsapparate für die darnach

als verarbeitet berechnete Rübenmenge zu dem Steuersatze von 80 kr. einzuzahlen, und im Falle der Unzulänglichkeit der eingezahlten Steuer zur Deckung der aufzubringenden Contingentsziffer, musste die Steuer durch procentuelle Nachzahlung der pauschalirten Fabriken im Verhältnisse ihrer ursprünglichen Steuervorschreibung ergänzt werden.

Weiters wurde im §. 1 vom 1. August 1880 an die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung für 1 Metercentner auf 80 kr. erhöht und (§. 2) vom 1. October 1880 angefangen, die Rückvergütung an Zoll und Verzehrungssteuer bei der Ausfuhr von Rüben- und Colonialzucker, a) für 1 Metercentner Zucker unter 92 bis mindestens 88 Procent Polarisation mit 8 fl. 40 kr.; b) für 1 Metercentner Zucker unter $99^5/_{10}$ bis mindestens 92 Procent Polarisation mit 9 fl. 40 kr. und c) für 1 Metercentner Zucker von mindestens $99^5/_{10}$ Procent Polarisation mit 11 fl. 55 kr. festgesetzt.

Letzteren Bestimmungen lag die Annahme zugrunde, als wären zur Erzeugung von 1 Metercentner Rohzucker (92 bis $99^5/_{10}$ Procent Polarisation) $11^3/_4$ Metercentner frische Rübe nothwendig und wurde demgemäß ein dem für $11^3/_4$ Metercentner Rübe zu 80 kr. entfallenden Steuerbetrage, das ist 9 fl. 40 kr. gleich hoher Steuerrückvergütungsbetrag bei der Ausfuhr von Rohzucker derselben Polarisation festgesetzt.

Der Aufstellung der Rückvergütung von 11 fl. 55 kr. bei Raffinadezucker lag die Annahme zugrunde, dass zur Erzeugung von 100 *kg* Raffinade ein Quantum von 122·8 *kg* Rohzucker benöthigt wird, wofür an Steuer 80 kr. per Metercentner, 11 fl. 55 kr. hätten gezahlt werden müssen.

Das rücksichtlich der Steuer bis zum Jahre 1886, und rücksichtlich der Rückvergütung bis zum Jahre 1883 maßgebend gewesene Gesetz für Deutschland vom 26. Juni 1869 setzt gleich hohe Sätze für die Rübensteuer, per Metercentner 1·60 Mark, für die Rückvergütung 18·80 Mark, beziehungsweise 23 Mark fest, so dass sich die Rückvergütungsbeträge mit der Steuer in Österreich-Ungarn und Deutschland ziffermäßig deckten bis auf den Umstand, dass die österreichische Rückvergütung der Steuer bei Raffinade die deutsche um 5 kr. überstieg.

In dem zwischen Österreich-Ungarn einerseits und dem Deutschen Reiche anderseits geschlossenen Handelsvertrage vom 23. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 64, ist (Art. 3) bestimmt: „In dem Gebiet der vertragschließenden Theile sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse bewilligten Ausfuhrvergütungen nur die Zölle oder inneren Steuern ersetzen, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Stoffen, aus denen sie verfertigt werden, erhoben sind.

Eine darüber hinausgehende Ausfuhrprämie sollen sie nicht enthalten.

Über Änderungen des Betrages dieser Vergütungen oder Verhältnisse derselben zu dem Zolle oder zu der inneren Steuer wird gegenseitig Mittheilung erfolgen."

Die oben bezogenen Gesetze Österreichs aus dem Jahre 1880 und Deutschlands gingen bei Normirung der Steuer und Restitutionssätze von der Annahme aus, als wenn $11^3/_4$ Metercentner frische Rübe zur Erzeugung von 1 Metercentner Rohzucker benöthigt würden, oder, dass aus 100 Kilogramm Rübe eine Ausbeute von $8^1/_2$ Procent Rohzucker erreicht würde, während in der Wirklichkeit diese Verhältnisse sich durchschnittlich günstiger gestalten; denn schon bei der im Jahre 1877 abgehaltenen Expertise (stenographisches Protokoll über die Sitzung vom 12. Mai 1877) war der damalige Finanzminister in der Lage, auf den Bericht der Generalversammlung des Vereines für Zuckerfabrication im Königreiche Böhmen pro 1873 hinzuweisen, in welchem des Falles Erwähnung geschieht, dass erst aus 10 Centner Rübe ein Centner Zucker geschaffen wird, worin also eine mehr als 10procentige Zuckerausbeute zugegeben wird.

Da nun diese Verhältnisse in Deutschland wegen der anerkannt besseren Qualität der dortigen Rübe noch günstiger liegen, so schwanden infolge der Gesetzgebung des Jahres 1880 die Prämien auch nicht, und können selbe in Deutschland wegen der dort beibehaltenen Rübenabwage genauer als bei uns wegen des Pauschalirungssystemes beziffert werden.

War unter der Geltung obiger Gesetze ein Zuckerfabrikant in der Lage, statt der vom Gesetze präsumirten $11^3/_4$ Metercentner, bloß 10 Metercentner Rübe zur Erzeugung von 1 Metercentner Rohzucker zu verwenden und zu versteuern, so erzielte er, da demselben bei der Ausfuhr des Zuckers der Steuersatz für $11^3/_4$ Metercentner rückvergütet wurde, eine der Steuer von $1^3/_4$ Metercentner gleiche Prämie, das ist 2 Mark 80 Pfennige, 1 fl. 40 kr., welche Prämie sich bei $10^1/_2$ Procent Ausbeute und $9^1/_2$ Metercentner Rübenbedarf auf 3 Mark 60 Pfennige, 1 fl. 80 kr. erhöhte, und um weitere 80 Pfennige, 40 Kreuzer, sohin auf 4 Mark 40 Pfennige, 2 fl. 20 kr. stieg, wenn die Zuckerausbeute die nicht ungewöhnliche Ziffer von 11 Procent betrug, sohin bloß 9·1 Metercentner Rübe zur Erzeugung von 1 Metercentner Zucker nöthig wurden. Dazu kam eine besondere Prämie für Raffineure, denn die Restitution bei weißer Ware war für Deutschland im Verhältnisse von 100 : 122·3 bei uns 100 : 122·8 besteuert, als wären letztere Mengen Kilogramme Rohzucker zur Erzeugung eines Metercentners Raffinade benöthigt und versteuert gewesen; während nach Angaben der Zuckerfabrikanten bei uns nicht 122·8 Kilogramm Rohzucker, sondern bloß

114½ zur Erzeugung eines Metercentners Pilézucker hinreichen, daher der Raffineur nur für letztere Mengen mit der Steuer 9 fl. 40 Kreuzer + 1 fl. 36 Kreuzer, 10 fl. 76 kr. aufzukommen hat und die Restitution um 8 Kilogramm mehr mit 11 fl. 55 kr. erhält, wobei sich für ihn eine Prämie von 79 Kreuzer ergibt. Für Deutschland wurde die Raffinationsprämie für die Campagne 1887 mit 1 Mark 75 Pfennige berechnet.

Die Motive zur Regierungsvorlage des neuen Gesetzes für Deutschland, betreffend die Zuckerbesteuerung vom 9. Juli 1887, gestehen ausdrücklich zu, dass im Decennium 1876—1885 zur Erzeugung von 1 Metercentner Rohzucker 10 Metercentner Rüben hinreichend waren, mit Einschluss der Campagne 1886 bloß 9·66 Metercentner; in den fünf Jahren 1881—1885 durchschnittlich nur 9·42 Metercentner, und mit Inbegriff der Campagne 1886 nur 9 Metercentner; in der Campagne 1886 bloß 8·2 Metercentner, wobei allerdings die letzten zwei Campagnen, als „durch außergewöhnliche Witterungsverhältnisse begünstigt, nicht als normal" zu gelten hätten.

Andere Sachverständige Deutschlands geben den Bedarf von Rüben auf 1 Metercentner Zucker in dem letzten Jahre noch geringer an, auf 8 und selbst 7½ Metercentner; in einzelnen Fällen gewiss mit gutem Grund, doch ist die allgemeine Durchschnittsziffer nicht leicht zu bestimmen.

Der in den letzten Jahren bei der Zuckerausbeute erzielte höhere Procentsatz, wird neben der besseren Rübenqualität, hauptsächlich durch die stets ausgedehnter betriebene Entzuckerung der Melasse bedingt. Denn die bisherigen Gesetze über die Zuckersteuer gingen bei Aufstellung ihrer Sätze von der Voraussetzung aus, dass die bei der Zuckererzeugung verbleibenden Rückstände der Rübe, die Melasse, circa 3 Procent, anderweitig, z. B. zur Spirituserzeugung u. d. gl., Verwendung finden.

Nun ist es möglich geworden, infolge der seit dem Jahre 1875 eingeführten Melassenentzuckerung, durch stets neu verbesserte Verfahrungsarten aus der gesetzlich steuerfreien Melasse 33 40 Procent Zucker, daher aus der Rübe circa 1 Procent mehr als vom Gesetze angenommen worden, zu gewinnen, welche, in Deutschland bereits nach hunderttausenden Metercentnern jährlich zählen und auch bei uns participiren bedeutende Zuckermengen im Falle der Ausfuhr, an der Steuerrestitution — in Deutschland wurden circa 300.000 Metercentner Zucker mit 5 Millionen Mark beziffert — ohne selbst irgend welche Steuer entrichtet zu haben; oder es gehen diese Zuckermengen steuerfrei in den Inlandsconsum über, in beiden Fällen zum bedeutenden Nachtheil der Staatsfinanzen.

Durch diese Prämien erlitten auch die Finanzen Deutschlands bedeutende Einbußen an Einkommen an der Zuckersteuer, welche dort vor zehn Jahren schon über 50 Millionen Mark, in der Campagne 1873 und 1875 über 60 Millionen Mark, eingetragen, in der Campagne 1885/86 aber auf 17 Millionen, in der Campagne 1886/87 auf 15 Millionen Mark gesunken ist; nachdem der dort erst vor zehn Jahren eingetretene Zuckerexport ½ Millionen Metercentner, schon im Jahre 1881 auf 3 Millionen Metercentner stieg, und seither neben dem Inlandsverbrauche per 4 Millionen Metercentner sich auf 6 Millionen Metercentner jährlich erhöhte, und die Ausfuhr Österreich-Ungarns circa 2¾ bis 3 Millionen Metercentner jährlich, weit überholte.

Die durch die Hinauszahlung von Prämien bei der Zuckerausfuhr aus Deutschland für die dortigen Staatskassen sich ergebenden Verluste wurden von sachverständiger Seite im deutschen Reichstage für das Decennium 1870—1880 auf 45 Millionen Mark, daher jährlich mit 4½ Millionen Mark beziffert; dieselben sollen jedoch schon im Jahre 1880 auf 8 Millionen Mark, im Jahre 1881 auf 23½ Millionen Mark, im Jahre 1882 auf 29 Millionen Mark, im Jahre 1883 auf 32 Millionen Mark, im Jahre 1884 auf 43 Millionen Mark gestiegen sein, und für die im Jahre 1885 auf 36 Millionen Mark; für das Jahr 1886 wurde sie mit 41 Millionen Mark berechnet.

Um den ziffermäßig nicht leicht festzusetzenden, jedenfalls aber wie oben erwähnt, sehr bedeutenden Ausfällen in den Einnahmen aus der Zuckersteuer zu begegnen, wurde das deutsche Zuckersteuergesetz wiederholt reformirt. Durch das Gesetz vom 7. Juli 1883 wurde unter fernerer Aufrechterhaltung des Satzes von 1 Mark 60 Pfennige für 1 Metercentner gewogener Rübe die Restitution in allen Sätzen um je 80 Pfennige ermäßigt, bei Rohzucker auf 18 Mark und 20 Mark 80 Pfennige, bei weißer Waare auf 22 Mark 20 Pfennige, unter der Annahme des Erfordernisses von 11¼ Metercentner versteuerter Rübe auf 1 Metercentner Zucker. Dann mit dem Gesetze vom 1. Juni 1886 wurde die Steuer um 10 Pfennige, d. i. auf 1 Mark 70 Pfennige erhöht, unter Belassung der bis dahin geltenden Restitutionssätze für die Campagne 1886/87: für die nächstfolgende Campagne 1887/88 wurden diese Sätze herabgesetzt auf 17 Mark 25 Pfennige, 20 Mark 15 Pfennige und bei weißer Ware auf 21 Mark 50 Pfennige, unter der Annahme eines Rübenbedarfes 10·15 Metercentner für 1 Metercentner Rohzucker.

Dass diese Reformen des deutschen Zuckersteuergesetzes unter Beibehaltung des Systemes der Rübenabwage den Verfall der Einnahmen für die Staatsfinanzen aus dieser Steuer nicht aufzuhalten vermochten, leuchtet aus den obigen Daten deutlich hervor, und so musste deshalb mit diesem System gebrochen

und zu einem neuen, zur Consumsteuer, übergangen werden, welcher Übergang vorläufig durch das neue, seit 1. August 1888 in Geltung tretende deutsche Gesetz von 9. Juli 1887 theilweise bewerkstelligt wird, indem durch selbes zum Theile die frühere Rübenabwage beibehalten, daneben aber die Consumsteuer eingeführt wird. nämlich die Materialsteuer 80 Pfennige für 100 Kilogramm rohe Rüben, und die Verbrauchsabgabe von 12 Mark für 100 Kilogramm Rübenzucker, wornach die Gesammtsteuer — bei Annahme des Rübenerfordernisses von 10 Metercentner Rübe auf 1 Metercentner Zucker — 20 Mark betragen würde.

Als Vergütung der Materialsteuer beim Zuckerexporte gelten bei Rohzucker 8 Mark 50 Pfennige, für andere nicht über 1 Procent Wasser enthaltende Zuckerarten 10 Mark, und für Raffinade 10 Mark 65 Pfennige.

Unter der Geltung des Gesetzes vom 8. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 74, gelangten nach den vorliegenden Ausweisen in den sieben Betriebscampagnen 1880/81 bis 1886/87 zur Verarbeitung: Rübenmengen im Steuergewichte von 290 Millionen Metercentner, wofür als Verbrauchsabgabe infolge ursprünglicher Vorschreibungen . . . . 232,220.000 fl.
und im Wege der Nachzahlungen . . . . 36,696.000 „

zusammen also . 268.916.000 fl.

gezahlt wurden.

Im Jahre 1881/82 wurden durch die ursprüngliche Steuervorschreibung um . . 2,381.554 fl.
mehr über das aufzubringende Contingent bemessen; im Jahre 1882/83 um . . . . 737.343 „
mehr; die Nachzahlung betrug

im Jahre 1880/81	4,708.002 fl.
„ „ 1883/84	1,810.546 „
„ „ 1884/85	12,045.041 „
„ „ 1885/86	10,937.186 „
„ „ 1886/87	7,195.826 „

In derselben siebenjährigen Periode wurden für exportirte Zuckermengen an Steuerrückvergütungen . . . . 188,135.000 fl.
ausbezahlt, welche Summe sich auf die zwei Hauptgruppen des exportirten Zuckers vertheilt — da die Ausfuhr von Zucker erster Classe unter 92 bis mindestens 88 Procent Polarisation sehr unbedeutend war — und zwar auf rund
9,800.000 Metercentner Rohzucker à 9 fl. 40 kr. . . . . 92,120.000 „
8,313.000 „ Raffinade à 11 fl. 55 kr. . . . . 96,015.000 „
vertheilt.

Im Durchschnitte betrug der jährliche Export an Rohzucker . . . . . . 1,400.000 Metercentner,
Raffinade 1,185.500 Metercentner, im Verhältnisse von 7 zu 8 auf Rohzucker reducirt . . . . 1,350.000 „

zusammen in Rohzucker . 2,750.000 Metercentner.

Nachdem der Inlandsconsum nach Angabe von Sachverständigen in dieser Periode jährlich mit 2,050.000 Metercentner Raffinade, oder in Rohzucker mit . 2,340.000 „
angenommen werden kann, so ergibt dies eine jährliche Gesammtproduction in Rohzucker rund . . . . 5,100.000 „

Die jährliche ursprüngliche Steuervorschreibung betrug im Durchschnitte . . . . . 33,175.000 fl.
die Nachzahlung durchschnittlich . . . . 5.242.000 „

jährliche gesammte Steuerentrichtung . . . . 38,417.000 fl.
und es entfällt auf die erzeugte Zuckermenge per 5·1 Millionen Metercentner à 1 q=7 fl. 53 kr.

Von der Gesammtsteuerleistung durchschnittlich jährlich . . . . 38,417.000 fl.
kamen auf Zahlungen von Restitutionen jährlich . . . . 26,876.000 „

so daß für die Staatskassen ein reiner Steuerertrag per Jahr von . . . . 11,541.000 fl.
erübrigte.

Der oben entwickelten Berechnung nach betrug die effective Steuerleistung für die jährlich zum Export gelangten Zuckermengen 2³/₄ Millionen Metercentner Rohzucker à 7 fl. 53 kr. zusammen 20,760.000 fl.
nachdem jedoch an Restitutionen hiefür, und zwar von 1,400.000 Metercentner Rohzucker à 9 fl. 40 kr. mit . . . . 13,160.000 fl.
für 1,187.500 Metercentner Raffinade à 11 fl. 55 kr. mit . . . . 13,715.000 „

zusammen . . . . 26,875.000 „

rückvergütet wurden, so entfiel die Mehrzahlung per . . . . 6,115.000 fl.
als Prämie und zwar per 1 Metercentner Rohzucker durchschnittlich 2 fl. 22 kr.

Von dieser jährlichen Prämienzahlung per . . . . 6,115.000 „
entfallen als besondere Raffinationsprämie nach der, auf anderer Stelle angestellten Berechnung aus dem Verhältnisse der Restitution von 9 fl. 40 kr. zu 11 fl. 55 kr. per 80 kr. à 1 Metercentner, von 1,187.000 Metercentner exportirter Raffinaden . . . . 950.000 „

so dass der Rest als Rohzuckerprämie verblieben . . . . 5,165.000 fl.
auf 2,750.000 Metercentner à 1 fl. 87 kr.

Es vertheilt sich sonach die jährliche Prämienleistung von . . . . 6,115.000 fl.
auf 1,187.000 Metercentner Raffinade à 80 kr. . . . . 950.000 fl.
und dieselbe Zuckermenge in Rohzucker 1,357.000 Metercentner à 1 fl. 87 kr. 2,540.000 „

zusammen Prämien auf Raffinade . . . . 3,490.000 fl.
auf 1,400.000 Metercentner Rohzucker à 1 fl. 87 kr. per . . . . 2,615.000 „

6,115.000 „

Nach dem von fachmännischer Seite (G. Hodek) aufgestellten, in Fachblättern als mustergiltig erklärten Schema, hatte das gegenwärtige Gesetz rücksichtlich der hiedurch eingeführten Belastungen unter Annahme obiger Productions-, Export- und Consummengen folgenden Effect:

Für den Staat.

Einnahme.

Rübensteuer jährlich im Durchschnitte . . . . 33,175.000 fl.
Nachzahlung . . . . 5,242.000 „

38,417.000 fl.

Ausgabe:

Restitution für 1·4 Millionen Metercentner Rohzucker à 9 fl. 40 kr. 13,160.000 fl.
Restitution für 1,180.000 Metercentner Raffinade à 11 fl. 55 kr. . . 13,715.000 „ 26,875.000 „

Reineinnahme als Contingent . . . . 11,542.000 fl.

Für die Rohzuckerindustrie.

Einnahme:

Restitution für 1·4 Millionen Metercentner exportirten Rohzucker vom Staate à 9 fl. 40 kr. . . . . 13,160.000 fl.
Werterhöhung des an den Raffineur verkauften Rohzucker per 3·7 Millionen Metercentner à 9 fl. 40 kr. . . . . 34,780.000 „

47,940.000 fl.

Ausgabe:

Die Rübensteuer an den Staat . . . . 33,175.000 fl.
Nachzahlung . . . . 5,242.000 „ 38,417.000 fl.

Reineinnahme . . . . 9,523.000 fl.

Für die Raffinerien.

Einnahme:

Vom Staate die Restitution für 1.187.500 Metercentner Raffinade à 11 fl. 55 kr. 13,715.000 fl.
Vom Consum der Wertserhöhung für 2,050.000 Metercentner verkaufte Raffinade à 11 fl. 55 kr. . . . . 23,677.000 „

Für 3,227.000 Metercentner Prämie à 11 fl. 55 kr. . . . . 37,392.000 fl.

Ausgabe:

Den Rohzuckerfabrikanten für 3·7 Millionen Metercentner verkaufte Rohzucker die Preiserhöhung à 9 fl. 40 kr. . . . . 34,780.000 fl.

Reineinnahme . . . . 2,612.000 fl.

Für den Consum.

Ausgabe:

Derselbe trägt die Preiserhöhung für 2,050.000 Metercentner verkaufte Raffinade à 11 fl. 55 kr. . . . . 23,677.000 fl.

An dieser participirt:

Der Staat mit der Steuer		11,542.000 fl.	
der Rohzuckerfabrikant	9,523.000 fl.		
der Raffineur	2,612.000 „		
		12,135.000 „	
			23,677.000 „

Die obenangeführten, mit dem gegenwärtigen Systeme der Zuckersteuercontingentirung verbundenen bedeutenden Nachzahlungen, welche die Rohzuckerfabrikanten nach Verlauf der Campagnen nachträglich zur Ergänzung des gesetzlichen Contingentes entrichten musſten, gestalteten sich in den letzten Jahren infolge einer ungewohnten Depression der Zuckerpreise umso unerträglicher, und so wurde der Wunsch nach einer Reform des Systems der Zuckersteuer immer lauter und eindringlicher erhoben, dass endlich die Fabricatsteuer bei uns eingeführt werde.

Nachdem die k. k. Regierung den Übergang zu diesem Steuersystem ohnehin seit Langem geplant hatte, so brachte die dem hohen Hause vom 5. Mai 1886 unterbreitete erste Regierungsvorlage dieses Steuersystem in Antrag.

Die in der Regierungsvorlage in Antrag gebrachte Steuer auf den in den Consum übergehenden Zucker, entspricht den an eine jede rationelle Steuer gestellten Anforderungen, nämlich dass selbe jedermann gleichmäßig treffe, den Volkswohlstand nicht beeinträchtige, in einem für den Steuerzahler am wenigsten beschwerlichen Momente eingehoben und durch bedeutende Einhebungskosten nicht bedeutend geschmälert werde, relativ am meisten. Dieselbe findet schon in dem Principe der gleichmäßigen, daher gleichgerechten Auftheilung ihre volle Berechtigung, indem durch selbe die bisherige, nicht zu vermeiden gewesene Bevorzugung einzelner, durch klimatische Verhältnisse, größeren Zuckergehalt der Rüben, vollkommenere maschinelle Einrichtungen u. s. w. begünstigte Fabrikanten am vollständigsten beseitigt und den aus Rüben verschiedener Qualität producirten Zucker mit gleicher Steuer belegt. *)

Die gleichmäßige Auferlegung der Zuckersteuer erst auf das fertige, in den Consum übergehende Product wird es allerdings ermöglichen, die Zuckerrübencultur und demnach die Zuckerproduction auch in minder günstigen klimatischen Gegenden einzubürgern.

Mit Rücksicht auf die in den zuckererzeugenden Ländern permanente Überproduction dieses Artikels, dessen Marktpreis infolge dessen tief gesunken und dessen Consum sich von Jahr zu Jahr vermehrt, eignet sich die Zuckersteuer ganz vorzüglich zu einer ausgiebigen, stetig fließenden Quelle für die Staatsfinanzen, und wird diese Steuer von der Bevölkerung um so weniger empfindlich getragen, als selbe zum großen Theile die wohlhabenderen Classen berührt.

*) In der 90. Sitzung des Abgeordnetenhauses, IX. Session am 7. Mai 1880, sprach der gewiss sachkundige Abgeordnete Emanuel Ritter v Proskowetz „von der Ungleichmäßigkeit der damaligen Zuckersteuer, dass z. B. von zwei Etablissements bei Bearbeitung gleicher Massen von Rübe, das eine 170.000 fl., das andere 50.000 fl. bis 60.000 fl. an Steuer zahlte“. (Stenogr. Protokoll, Abgeordnetenhaus, S. 3076.)

Wenn die neue Zuckersteuer nicht schon wie bisher bei der Erzeugung des Artikels von den Rohzuckerfabrikanten im voraus entrichtet werden muss, sondern erst dann, sobald der Artikel nach dessen Raffination zum Consum verkauft wird, so tritt infolge dessen eine bedeutende Entlastung der Rohzuckerfabrikanten ein, indem dieselben von der Sorge für die Capitalbeschaffung zur Entrichtung der Zuckersteuer, jährlich circa 26—30 Millionen Gulden, befreit und der mit der Creditbeschaffung verbundenen vielfachen Negociationen, Kosten und Unkosten u. s. w. entledigt werden.

Einen weiteren Vortheil bringt die neue Besteuerungsart des Zuckers für die Rohzuckerfabrikanten dadurch, dass dieselben nicht gezwungen sein werden, ihre Arbeit wie bisher wegen der Pauschalsteuer in möglichst kürzesten Zeitabschnitten zu überhasten, und, um mit den anderen gleichen Schritt zu halten, öfter wechselnde kostspielige Werksvorrichtungen anzuschaffen, oder durch allzuschnelle Arbeit auch an Materialien zu verschwenden; es wird künftig möglich sein, durch rationelle Einrichtung der Production die einmal angeschafften Maschinen länger auszunützen, an diversen Materialien zu sparen und sohin nach Ansicht der Sachverständigen die Zuckerproduction billiger zu gestalten.

Wenn auch die Kosten der Einhebung der neuen Zuckersteuer sich bedeutend höher als bisher stellen werden — die Regierung veranschlagt selbe mit 1 ½ Millionen Gulden jährlich — so steht diese Ausgabe mit der voraussichtlich jährlich steigenden Einnahme aus der Zuckersteuer in keinem allzu ungünstigen Verhältnis. Dass infolge der neuen Zuckersteuer eine genaue Statistik über den Zuckerconsum u. s. w. ermöglicht wird, liegt auf der Hand.

Bei der Vorberathung der Regierungsvorlage, mit welcher vom Ausgleichsausschusse ein Subcomité bestehend aus den Abgeordneten: Auspitz, Fischer, Jaworski, Kinsky, Kirschner, Menger, Meznik, Neuner, Ozarkiewicz, Plener, Proskowetz, Salášek, Smarzewski, Thurnherr und Wysocki betraut wurde, ergaben sich keine Differenzen hinsichtlich des dem Gesetzentwurfe zu Grunde gelegten Principes, aber es fanden die von der Regierung beantragten Sätze der proponirten Ausfuhrbonificationen und das aus den Staatskassen hiefür zu zahlende Contingent, dann die mit dem neuen Gesetze proponirten Controlmaßregeln, und endlich die im §. 59 statuirten Übergangsbestimmungen, lebhafte Anfechtung.

Das Subcomité fand die Ansätze der Ausfuhrbonification in der ersten Regierungsvorlage zu niedrig, die Controlmaßregeln viel zu hart und die Fabrication beengend, endlich die Übergangsbestimmungen gleichwohl nicht entsprechend, — und hat während einer sehr eingehenden, durch 18 Sitzungen währenden Berathung dieses Gegenstandes, vom 7. Mai 1886 bis 23. Februar 1887 und nach einer diesfalls abgehaltenen Enquête an der Regierungsvorlage wesentliche Änderungen in allen oben bezeichneten drei Richtungen vorgenommen.

Das Ergebnis dieser Berathungen, und die vom Subcomité gefassten Abänderungen an dem Gesetzentwurfe, veranlassten die k. k. Regierung während der Vertagung des Reichsrathes mit der königl. ungarischen Regierung in Verhandlungen zu treten, und wurde im Herbste des Jahres 1887 beim Zusammentritte des Abgeordnetenhauses eine neue Regierungsvorlage, Z. 454 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses am 4. October 1887 unterbreitet, welche unter Berücksichtigung der Anträge des Subcomités des Ausgleichsausschusses mit der königl. ungarischen Regierung vereinbart worden war.

Das Subcomité erachtete, der neuen Vorlage seine Zustimmung ertheilen zu sollen, und nahm dieselbe nach einer durch zwei Sitzungen währenden Berathung unverändert an, bis auf einen zu §. 60 beschlossenen Zusatzantrag.

Desgleichen erfolgte im Ausgleichsausschusse die Annahme der Regierungsvorlage mit dem erwähnten Zusatzantrage. Die vom Subcomité gestellten Abänderungsanträge bezüglich der Bonificationssätze und der Übergangsbestimmungen werden bei den bezüglichen §§. 1—3, dann §. 60 näher besprochen.

Bezüglich der mit der neuen Consumsteuer einzuführenden Controlmaßregeln, wegen Sicherung des richtigen Einganges derselben, wurde von den Zuckerindustriellen unter der in den ersten Regierungsvorlage in Antrag gebrachten Controlmaßregeln insbesondere die Verpflichtung zur Einfriedung der Erzeugungsstätte mit einer mindestens 2 ½ Meter hohen Mauer (§. 17), wegen deren Kostspieligkeit (das neue deutsche Gesetz verfügt §. 13, dass die auf Erfordern der Steuerbehörde gemachten erstmaligen Kosten der Umfriedung der Fabrikanlagen u. s. w. aus Billigkeitsrücksichten aus der Reichskassa vergütet werden), dann der sogenannte Magazinszwang, (§. 25), die tägliche Einlagerung des Consumzuckers in die unter Mitsperre der Finanzorgane gehaltenen besonderen Magazine wegen Behinderung der Fabrikanten, u. s. w. auf das lebhafteste angegriffen.

Das Subcomité fand die von den Fabrikanten vorgebrachten Einwendungen für gerechtfertigt, und hat die bezüglichen Bestimmungen der ersten Regierungsvorlage vielfach gemildert z. B. dass die Umfriedung der Fabriken auch mit Planken, Gittern, Staketenzäunen und bloß mindestens 2 Meter hoch hinreicht; dass der Magazinszwang zu entfallen habe, und statt dessen der Unternehmer durch sein Personale — nach vorgängiger Anmeldung beim Finanzorgane — das Gewicht des verkaufsfähigen Zuckers erheben lasse, und

statt des beseitigten Magazinszwanges wurde vom Subcomité die in der Regierungsvorlage bloß facultativ zugelassene Bezeichnung versteuerter Zuckererzeugnisse mit Marken als obligatorisch beantragt. Die k. k. Regierung hat diese und noch andere Anträge des Subcomités bezüglich der Controlmaßregeln in ihre neue Vorlage, im großen und ganzen einbezogen.

Zu §§. 1—3.

Die neue Regierungsvorlage statuirt in §. 2 ein Novum in unserer Gesetzgebung, die Auszahlung von Bonificationen beim Zuckerexporte, beim Rohzucker 1 fl. 50 kr. beziehungsweise 1 fl. 60 kr. und 2 fl. 30 kr. bei Raffinade per 1 Metercentner, welche Ausfuhrbonificationen nach §. 3 bis zur Höhe von 5 Millionen Gulden jährlich aus der Staatskasse getragen werden; der diese Ziffer etwa übersteigende Betrag ist von den Rohzuckerfabrikanten im Verhältnisse des von denselben in der betreffenden Erzeugungsperiode erzeugten Zuckers zu ersetzen.

Wenn auch gegen die Zahlung von offenen Prämien beim Zuckerexport aus Steuergeldern gewichtige theoretische Bedenken sich erheben lassen, als ja auch von anderen Industrien eine ähnliche Anforderung gestellt werden könnte, und das hohe Abgeordnetenhaus durch die am 13. Mai 1880 gefasste Resolution mit vollem Recht den Wunsch nach Beseitigung derselben in anderen Staaten ausgesprochen hatte, so wäre unter den gegebenen Verhältnissen ein völliges Absehen von denselben nicht nur für unsere Zuckerindustrie und die damit zusammenhängenden Interessen, insbesondere der Landwirtschaft, von schwerwiegenden Nachtheilen begleitet, sondern es würde auch die Staatswirtschaft dabei empfindlich in Mitleidenschaft gezogen.

Nachdem in allen dermalen zuckererzeugenden continentalen Staaten durch die bezüglichen Steuergesetzgebungen beim Zuckerexport zumeist höhere Prämien als bei uns zugestanden sind, so würde ein plötzliches Auflassen derselben bei uns, unserem Zuckerexport die Concurrenz auf dem Weltmarkte unmöglich machen, unsere Zuckerausfuhr müsste daher sofort aufhören, und infolge dessen würde die inländische Zuckerproduction, der Rübenanbau weit mehr als auf die Hälfte reducirt werden, die Zuckerfabriken zum weit größeren Theile zu Stillstand gebracht werden müssen, was eine schwerwiegende Calamität für unsere Volkswirtschaft bedeuten würde. Denn der Ausfuhrswert unseres Zuckerexportes betrug nach officiellen Daten in den fünf Jahren 1880—1884 zusammen 330 Millionen Gulden, daher jährlich 66 Millionen Gulden, und nahm der Geldwert des ausgeführten Zuckers den zweiten Platz nach dem Getreide ein.

Zur Illustration der Bedeutung der inländischen Zuckerindustrie sei bemerkt, dass dieselbe jährlich circa 50 bis 55 Millionen Metercentner Rüben zum langjährigen durchschnittlichen Preise von 1 fl. 25 kr., welcher allerdings in den letzten Jahren bei der an einer starken Depression leidenden Industrie bis unter 80 Kreuzer fiel, der Landwirtschaft jährlich über 50—60 Millionen Gulden zuführt, an 42.000 männliche und 21.000 weibliche Arbeitern ein Taglohnverdienst beinahe zu 1 fl. täglich je nach Dauer der Campagne von 6 bis 9 Millionen Gulden jährlich auszahlt, circa 30 Procent des Rübengewichtes an Kohle daher circa 17 Millionen Metercentner à 70 bis 80 Kreuzer, über 12 Millionen Gulden verbraucht, den Maschinenfabriken einen Verdienst von jährlich 3 Millionen Gulden liefert, den Eisenbahnen für Frachten mehr als 3 Millionen Gulden jährlich entrichtet, für Rübensamen über $1^1/_2$ Millionen Gulden, für Spodium über 1 Million Gulden zahlt, und dem Staate bloß an directer Steuer circa 2 Millionen Gulden abführt, überdies bedeutende Beträge für andere Fabriksbedürfnisse: Säcke, Papier, Assecuranz, Provisionen den Banken und Commissionären u. s. w. zukommen läßt.

Ein Niedergang in dieser Industrie, wie er in den letzten Jahren durch einen ungewohnten Preissturz des Zuckers diesen Erwerbszweig heimsuchte, übt selbstverständlich verheerend auf die dabei betheiligten Kreise; eine Unterbindung des Zuckerexportes durch legislative Maßregeln, durch plötzliches Entziehen der Exportprämien und Reducirung der inländischen Zuckerproduction auf die Hälfte, könnte daher unter solchen Umständen nicht verantwortet werden, nicht bloß in Hinblick auf die dabei betheiligten Kreise, als auch mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen, die durch ein Hinsiechen der Zuckerindustrie auch empfindlich insbesondere im Ertrage der directen und indirecten Steuern getroffen würden; es hieße: „die Henne verkümmern lassen, die goldene Eier trägt".

Daher beantragt die neue Zuckersteuervorlage die Auszahlung von offenen Prämien beim Zuckerexporte, und hiezu jährlich aus dem Staatsschatze ein Opfer bis fünf Millionen Gulden zu bringen.

Unter den geschilderten Verhältnissen stieß der Antrag der Regierung bei Vorberathung der Regierungsvorlage auf keinen principiellen Widerstand.

Nur über das Maß und die Zeitdauer der zu gewährenden Bonificationen gingen bei der Vorberathung dieses Gegenstandes die Meinungen auseinander.

Die erste Regierungsvorlage, 176 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, proponirte die Ausfuhrbonification für Raffinade mit 1 fl. 55 kr., für Rohzucker 1 fl. 16 kr. beziehungs-

weise 1 fl. 26 kr. und die Verbrauchsabgabe selbst mit 10 fl. per 1 Metercentner, und sollten aus der Staatskasse jährlich die Ausfuhrbonificationen bis zum Betrage von vier Millionen Gulden bezahlt werden.

Bei Festsetzung obiger Sätze wurde davon ausgegangen, daſs die neue Vorlage keine höhere Belastung des Zuckers beantragen soll, als der Zucker bislang durch die Gesetzgebung vertheuert ist; indem nun Raffinade bei der Ausfuhr die Restitution von 11 fl. 55 kr. erhält, hiedurch auch der im Inlande consumirte Zucker um letzteren Betrag theuerer verkauft wird, so sollte durch das neue Gesetz der Zuckerpreis in gleicher Höhe beeinfluſst werden, nämlich durch die Verbrauchsabgabe mit 10 fl. und durch die Bonification von 1 fl. 55 kr. zusammen auch mit 11 fl. 55 kr.

Für die Festsetzung der aus den Staatskassen ohne Vergütung seitens der Zuckerindustrien hinauszuzahlenden jährlichen Ausfuhrbonificationen im Gesammtbetrage von vier Millionen Gulden, war der Erfolg der Zuckerausfuhr in den letzten drei Jahren und der in Antrag gebrachten Bonificationsatz maßgebend angenommen.

Es betrug nämlich die Ausfuhr von Raffinaden und Rohzucker, erstere auf Rohzucker im Verhältnisse von 81·37 gegen 100 umgerechnet, in der Campagne 1882/83 . . . . 2,933.300 Metercentner,
1883/84 . . . . 2,643.373 „
1884/85 . . . . 3,742.335 „

zusammen . 9,319.008 Metercentner,

oder jährlich im Durchschnitte 3,106.326 Metercentner, wovon die Ausfuhrbonification mit 1 fl. 26 kr., jährlich 3,913.983 fl. oder rund 4 Millionen Gulden betragen würden.

Diese Ansätze der Regierungsvorlage wurden in den Kreisen der Zuckerindustriellen insgesammt als unzureichend befunden, insbesondere hätten diese Ansätze zum Gesetze erhoben, den Export von Pilézucker zur Unmöglichkeit gemacht, sohin unserem Zuckerexporte einen fast tödtlichen Schlag versetzt; daher fand sich das Subcomité des Ausgleichsausschusses veranlaſst, unter Berücksichtigung der damals in Deutschland factisch bestehenden Prämien, die Bonification für Raffinade mit 2 fl. 50 kr., für Rohzucker 1 fl. 70 kr. beziehungsweise 1 fl. 80 kr., die Verbrauchsabgabe mit 10 fl. 50 kr., und die aus dem Staatsschatze zu zahlende Ausfuhrbonification bis zum Betrage von 6 Millionen Gulden in Antrag zu bringen, weil bei der Ausfuhrbonification von 1 fl. 80 kr. für den obigen durchschnittlichen Zuckerexport zwar jährlich an $5^2/_3$ Millionen Gulden entfielen, im Hinblicke auf den Export der Campagne 1884/85 à 1 fl. 80 kr. sogar 6,700.000 fl. erforderlich wären, daher die Mittelziffer von 6 Millionen Gulden angemessen schien, im Übrigen wie oben gezeigt in der letzten siebenjährigen Periode bei uns die Prämien jährlich über 6 Millionen Gulden betrugen, für Rohzucker à 1 fl. 87 kr.

Die neue Regierungsvorlage näherte sich den vom Subcomité beantragten Ansätzen dahin, daſs dieselbe die Bonificationen durchgehends um 20 Kreuzer niedriger, für Raffinade mit 2 fl. 30 kr., für Rohzucker 1 fl. 50 kr. beziehungsweise 1 fl. 60 kr. ansetzt, die Verbrauchsabgabe auf 11 fl. erhöht, und die aus dem Staatsschatze zu zahlende Ausfuhrbonification bis zu 5 Millionen Gulden limitirte.

Die Bonification von 1 fl. 60 kr. bei Rohzucker beläuft sich beim Bedarf auf 115 Kilogramm auf 1 Metercentner Raffinade plus 24 Kreuzer auf 1 fl. 84 kr. wobei im Verhältnis der Bonification bei Raffinade per 2 fl. 30 kr. eine Raffinirungsprämie von 46 Kreuzern sich herausstellt.

In Anbetracht dessen, daſs durch das mittlerweile in Deutschland eingeführte Gesetz über die Zuckerbesteuerung, welches am 1. August 1888 in Wirksamkeit treten wird, die dortigen Prämien beim Zuckerexport gleichfalls eine Ermäßigung finden werden, wurden die von der Regierung proponirten neuen Ansätze sowohl im Subcomité als auch im Ausgleichsausschusse unverändert angenommen.

Mit Rücksicht auf die oben angeführte Ziffer des durchschnittlichen dreijährigen Zuckerexportes von 3,106.326 Metercentner Rohzucker ergibt sich zu dem Satze 1 fl. 60 kr. ein zu deckendes Gesammterfordernis von 4,970.121 fl. oder rund 5 Millionen Gulden.

Nach den, in der Commission des deutschen Reichstages aus Anlaſs der Berathung des dortigen neuen Zuckersteuergesetzes angestellten Berechnungen, wird die künftige Prämie Deutschlands beim Exporte von Rohzucker sich folgendermaßen stellen: beim Verbrauche von 7 Metercentner Rübe 2 Mark 90 Pfennige; beim Rübenverbrauche $7^1/_2$ Metercentner auf 2 Mark 50 Pfennige; beim Rübenverbrauch von 8 Metercentner 2 Mark 10 Pfennige; beim Rübenverbrauch von $8^1/_2$ Metercentner 1 Mark 70 Pfennige; beim Rübenverbrauch von 9 Metercentner auf 1 Mark 30 Pfennige; beim Rübenverbrauch von 10 Metercentner auf 50 Pfennige. Die Raffinationsprämie in Deutschland wurde in Kreisen der Interessenten mit Rücksicht auf die künftighin bei Rohzucker entfallende Restitution von 8 Mark 50 Pfennige per 100 Kilogramm, und unter Hinweisung auf den bei uns üblichen Rübenbedarf für Pilézucker von 115 Kilogramm auf 1 Metercentner weiße Ware plus 1 Mark 27 Pfennige, im Hinblicke auf die Restitution bei Raffinade von 10 Mark 65 Pfennige bloß auf 88 Pfennige 44 Kreuzer in Gold, auf die Hälfte des bisherigen Betrages berechnet.

Es ist jedoch zu bemerken, dass zufolge der officiellen Daten in Deutschland 100 Kilogramm Rohzucker für 90 Kilogramm Raffinade angenommen werden, wornach für 110 Kilogramm Rohzucker auf 1 Metercentner Raffinade zur Rohzuckersteuervergütung von 8 Mark 50 Pfennigen plus 85 Pfennige hinzukommen, und sich sonach die Prämie bei Raffinaden auf 1 Mark 30 Pfennige oder 65 Kreuzer stellen würde, und zwar wie überhaupt alle Prämien Deutschlands, in Gold, so dass sie die bei uns bestehende Schonung zwischen den Sätzen von 70 Kreuzern übertroffen würde; während für eine höhere Prämie in Österreich-Ungarn gegenüber jener Deutschlands unsere für den Export ungünstigere geographische Lage als Grund ins Treffen geführt bleibt, sowie auch der Umstand, dass unsere Ware im Auslande die dortigen Preise oft schwieriger erzielt, als andere Provenienzen.

Bei der Commissionsberathung des neuen Zuckersteuergesetzes für Deutschland erklärte sich der Vertreter der verbündeten Regierungen gegen die dort in Antrag gebrachte Fabricationsprämien aus dem Grunde, „weil die aus internationalen Handelsverträgen, mit Österreich-Ungarn und Serbien, der Gewährung von Exportprämien entgegenstehenden Rechtsgründe, ebenso auch der beantragten Fabricationsprämie entgegenstehen. Aber auch hiervon abgesehen, erscheine eine Einrichtung unzulässig, nach welcher, wie vorgeschlagen, den Rübenzuckerproducenten aus den Steuererträgen Zuschüsse zu den Productionskosten gewährt werden. Außerdem würde hierdurch ein Vorgang geschaffen, welcher anderen Industrien eine Grundlage zur Berufung gebe und zu ganz unübersehbaren praktischen Consequenzen der bedenklichsten Art führen müsste.“ Desgleichen wurde dort regierungsseitig ein Antrag auf Gewährung von Ausfuhrprämien bekämpft, „weil letztere sich im Wesen nicht von dem System der Fabricationsprämie unterscheiden, so dass die gegen das letztere geltend gemachten schwerwiegenden Gründe, auch gegen das erstere zuträfen. Niemals bisher habe bei den verbündeten Regierungen die Absicht bestanden, dem Zucker bei der Ausfuhr eine Steuerprämie zutheil werden zu lassen. Dieselben dürften auch nicht geneigt sein, für die Zukunft auf einen anderen Standpunkt zu treten. Jedenfalls könnte dies seitens der Reichsfinanzverwaltung nicht befürwortet werden. Allerdings sei bei Festsetzung der Steuervergütung das Ausbeuteverhältnis zwischen Rüben und Zucker stets sehr vorsichtig bemessen worden. Dies habe geschehen müssen, um thunlichst zu verhüten, dass die mit weniger guter Rübe arbeitenden Fabrikanten für einen Theil der verlegten Steuer ohne Ersatz blieben. Aus eben diesem Grunde werde im neuen Gesetzentwurfe die Steuervergütung für Rohzucker nach dem Verhältnisse von 10 : 1 bemessen. Dass dabei die unter günstigeren Betriebsverhältnissen arbeitenden Fabriken zu einem Gewinn an Steuern gelangten, sei eine nicht gewollte, aber unvermeidliche Folge.“ (Bericht S. 6—7.)

Die Regierung veranschlagt den Ertrag der neuen Zuckersteuer folgendermaßen: Der jährliche Consum in Zucker soll 2 Millionen Metercentner betragen, hievon die Verbrauchsabgabe à 11 fl., macht 22 Millionen Gulden Einnahme. Nach Abschlag der Ausfuhrbonification per 5 Millionen Gulden verblieben 17 Millionen Gulden, wovon der Mehraufwand in Controllasten $1\frac{1}{2}$ Millionen Gulden in Abrechnung zu kommen hat. Mit Rücksicht auf das Contingent von 12,800.000 fl. für die Campagne 1887/88 steht jedenfalls ein erheblicher Mehrertrag der Zuckersteuer für die Zukunft in sicherer Aussicht, welche jährlich mit Rücksicht auf den den sich steigernden Consum des Zuckers per 50.000 bis 60.000 Metercentner, um je $\frac{1}{2}$ Million Gulden mindestens steigen dürfte.

Nachdem der gegenwärtige Zuckerconsum von Sachverständigen — viel höher als die Regierung annimmt — um $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{3}$ Million Metercentner beziffert wird, so dürfte der Ertrag der Zuckersteuer die Regierungsansätze um 2 bis 3 Millionen Gulden übersteigen.

Die Besteuerung des Zuckers anderer Art (Krümel-, Traubenzucker) wurde in der ersten Regierungsvorlage mit 4 fl. in festem Zustande und mit 1 fl. 50 kr. in flüssigem Zustande beantragt; das Subcomité hat in Anbetracht eines größeren Schutzes für diese Industrie niedrigere Sätze: 3 fl. und 1 fl. in Vorschlag gebracht, welche Beträge die neue Regierungsvorlage unverändert acceptirte, indem auch der präliminirte Ertrag dieser Steuer, circa 38.000 fl., nicht bedeutend ist bei 27 Etablissements mit einer Production von circa 35.000 Metercentner in flüssigem und 1000 Metercentner in festem Zustande.

Das deutsche Gesetz läſst die Erzeugung von Stärkezucker steuerfrei, weil, nach der Begründung des neuen Gesetzes, „abgesehen von der Frage, ob nicht durch die Steuerbelastung des Stärkezuckers dieser Industriezweig sowie folgeweise die Stärkebereitung und der Kartoffelbau empfindlich geschädigt werden könnten, dermalen aus einer solchen Besteuerung ein nennenswerter Ertrag nicht zu erwarten wäre, indem auch die Jahresproduction an Stärkezucker zwischen 300.000 bis 400.000 Doppelcentnern zum größten Theile in das Ausland geht, und nur etwa ein Drittel in Deutschland verbraucht wird.“

Zu §. 16.

Auf eine im Ausschusse gestellte Anfrage, ob der Ausdruck in Alinea 3 dieses Paragraphes „unmittelbare“ Verbindung nicht anders gedeutet wird, als der im §. 29, Alinea 3, vorkommende Ausdruck „innere“ Verbindung erklärte der Regierungsvertreter, dass diese Ausdrücke gleichbedeutend sind.

Zu §. 24.

Auf die Anfrage, was unter den in Alinea 1 erwähnten „abgeschlossenen Räumen" nach diesem Gesetze zu verstehen ist, erklärte der Regierungsvertreter, dass darunter lediglich abgesonderte, zur Sperrung geeignete Räume gemeint sind, und dass diese Aufklärung auch in der zu erlassenden Durchführungsvorschrift zu diesem Gesetze aufgenommen werden wird.

Zu §. 27.

Zur Vermeidung der möglicherweise auftauchenden Zweifel erklärte der Regierungsvertreter, dass die in Alinea 1 dieses Paragraphes vorgeschriebene Anzeige bei der k. k. Finanzbehörde mittels ungestempelter Eingabe geschehen kann.

Zu §. 29.

Rücksichtlich des in Alinea 3 dieses Paragraphes erwähnten Rechtes der k. k. Finanzorgane zum Eintritte in die daselbst bezeichneten Wohnräume zum Behufe von Amtshandlungen, erklärte der Regierungsvertreter, dem im Ausschusse ausgesprochenen Wunsche, dass die Ausübung obigen Rechtes mit der thunlichsten Schonung vorgenommen werde, Rechnung tragen zu wollen und dass in der Durchführungsvorschrift die Finanzorgane darnach sich zu benehmen werden angewiesen werden.

Zu §. 41.

Bei Berathung dieses Paragraphes wurde im Ausschusse der Wunsch ausgesprochen, dass die in diesem Paragraphe vorgezeichneten ämtlichen Manipulationen mit der möglichsten Raschheit vorgenommen würden, worauf der Regierungsvertreter die beruhigende Erklärung abgab, dafür Sorge tragen zu wollen, dass die Finanzorgane diesfalls rasch und prompt vorgehen.

Zu §. 45.

Nachdem zufolge Anordnung dieses Paragraphes, Alinea 1, die in den §§. 14 bis 41 und 42, lit. a enthaltenen Vorschriften auch auf die Krümelzuckerfabriken Anwendung finden sollen, wurden im Ausschusse Bedenken geäußert, ob bei der stricten Durchführung dieser gesetzlichen Vorschriften auch bei den Etablissements für die Krümelzuckererzeugung letzterer Erwerbszweig nicht unnöthigerweise belästigt und verkümmert werden könnte, da viele der für große Zuckerfabriken nöthigen Vorschriften bei den kleinen Gewerbsstätten für die Erzeugung von Zucker anderer Art nicht nöthig und oft gar nicht durchführbar erscheinen, wie z. B. die im §. 38 getroffene Anordnung, dass Quantitäten von mindestens 500 Kilogramm aus den Magazinen zu entnehmen sind, u. s. w. u. s. w.

Der Regierungsvertreter gab diesfalls die beruhigende Erklärung ab, dass die k. k. Finanzverwaltung eine ungerechtfertigte Beengung des Betriebes der Krümelzuckerfabriken nicht beabsichtigt und dass nach Zulass des Alinea 2 des §. 45 alle erforderlichen erleichternden Ausnahmen von den in Alinea 1 desselben Paragraphes erwähnten Bestimmungen in der diesfalls generell zu erlassenden Durchführungsvorschrift werden aufgenommen werden, so auch namentlich jene, dass die im Verkehre üblichen geringeren Mengen von Zucker aus dem Magazine entnommen werden u. s. w.

Zu §. 46.

Nachdem die neue Verbrauchsabgabe von Zucker nicht von dem erzeugten Zucker bei der Erzeugung, sondern erst von dem in den Consum übergehenden zu entrichten ist, und nicht früher, als bis der Zucker aus der Erzeugungsstätte oder Freilager für den Consum hinweggebracht werden will (§. 4), nach §. 42 unversteuerte Zuckermengen innerhalb der Zollinie in die Zuckererzeugungsstätten oder in Freilager von einer Reichshälfte in die andere überführt werden können, so bestimmt dieser Paragraph, dass das solchen Zucker empfangende Ländergebiet dem anderen Ländergebiete, aus welchem der Zucker stammt, die Verbrauchsabgabe in dem Maße vergütet, in welchem die Menge dieser Zuckererzeugnisse größer ist, als die Menge der aus dem empfangenden Ländergebiete gegen Ausfuhrbonification über die Zollinie ausgeführten Zuckererzeugnisse.

Eine volle Vergütung für allen aus einer Reichshälfte in die andere ausgeführten Zucker kann gerechterweise nicht platzgreifen, weil das beispielsweise Rohzucker empfangende Ländergebiet denselben raffinirt wieder exportiren kann, daher von den eingeführten Zuckerquanten gar keine Verbrauchsabgabe erhält, und somit auch zur Vergütung der Abgabe an die andere Reichshäfte nicht verpflichtet werden kann.

Zu §. 47.

Bei der Vorberathung des sechsten Abschnittes dieses Gesetzentwurfes, enthaltend die allgemeinen Strafbestimmungen, wurden der betreffenden Gesetzesstelle, früher §. 46, jetzt §. 47, die Worte vorangestellt: „Unabhängig von der etwa nach dem allgemeinen Strafgesetze eintretenden Ahndung" u. s. w., wodurch die Anwendbarkeit des allgemeinen Strafgesetzes auch schon gegenwärtig auf die zum

Zwecke der Beschädigung des Staatsärars hinsichtlich der Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen unternommenen strafbaren Handlungen, z. B. durch Verleitung zum Missbrauche der Amtsgewalt, und durch sonstige im Gesetze nicht speciell angeführte Arten des Betruges (§. 201 St. G. B.) u. s. w. ausdrücklich als zulässig ausgesprochen werden wollte.

Zu §. 60.

Die Finanzverwaltung ging anfänglich, gestützt auf die sowohl seitens der k. k. Regierungsvertreter, als auch seitens der Vertrauensmänner der Zuckerindustriellen bei Vorberathung des Entwurfes zum gegenwärtig über die Zuckerbesteuerung geltenden Gesetze vom 18. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 74, abgegebenen, und in den Protokollen der damals abgehaltenen Enquèten enthaltenen Erklärungen, von der Annahme aus, dass durch die für die Campagne 1. August 1887 bis Ende Juli 1888 zu entrichtende Verbrauchsabgabe im contingentirten Betrage von 12,800.000 fl. aller in der erwähnten Periode im Inlande wirklich zum Verbrauche gelangende Zucker versteuert worden ist, dass daher ein, aus der erwähnten Periode herrührender, und unter der Geltung des neu einzuführenden Gesetzes vom 1. August 1888 angefangen in den Consum übergehenden Zucker, der Versteuerung nach dem neuen Gesetze zu unterziehen sein wird.

Die Zuckerindustriellen dagegen glaubten aus dem erwähnten Gesetze die Behauptung ableiten zu können, dass durch die oberwähnte Contingentsumme alle, in der betreffenden Periode im Inlande erzeugten Zuckervorräthe der Besteuerung bereits unterzogen worden sind, dass daher etwaige, in der Campagne 1887/88 vorräthige Zuckermengen nach dem 1. August 1888 völlig steuerfrei in den Consum übergehen können, und dass die Staatsverwaltung daher nicht berechtigt sei, diese unter der Geltung des gegenwärtigen Gesetzes bereits der Verbrauchsabgabe unterzogenen Zuckermengen, unter der Herrschaft des neuen Gesetzes nach dessen Bestimmungen vom 1. August 1888 an neuerdings der Steuerzahlung zu unterziehen.

Bei diesen diametral auseinandergehenden Rechtsanschauungen entschloss sich die Regierung, mit Rücksicht auf das Publicum, um einer etwaigen, bei Beginn des Geltungstermines des neuen Gesetzes möglicherweise bevorstehenden allzu fühlbaren Vertheuerung des Zuckers vorzubeugen, im §. 59 der damaligen Vorlage zu beantragen, dass ein beiläufig 3 Monate des inländischen Zuckerbedarfes deckendes Quantum von 500.000 Metercentner steuerfrei in den Consum nach dem 1. August 1888 übergehen könne, sowie die Vorräthe bei Einzelnen bis 100 Kilogramm; dass dagegen die übrigen, bei Beginn der Betriebsperiode 1888/89 vorräthigen Zuckermengen in die Ermittlung des für die Betriebsperiode 1887/88 zu erzielenden Reinertrages der Zuckerbesteuerung einzubeziehen sind, als wären dieselben über die Zollinie ausgeführt worden, Consumzucker 99½ Polarisation mit 10 fl. und Rohzucker in nicht flüssigem Zustande mit 8 fl. 50 kr. per Metercentner. Denn es war die Besorgnis gerechtfertigt, dass, da die jetzige Restitution per 11 fl. 55 kr. bei weißer Ware bis 31. Juli 1888 aufrecht bleibt, hingegen vom 1. August 1888 die Zahlung der Bonification bloß mit 1 fl. 55 kr. ins Leben hätte treten sollen, dass bis Ende Juli 1888 aller fertige Zucker über die Grenze geschafft wird, und dass dann zu Anfang der Geltung des neuen Gesetzes, ehe noch Zucker aus der Campagne 1888 (nicht vor Ende September und October) in den Verkehr wird treten, die Zuckerpreise rapid steigen werden; auch wurde die Besorgnis rücksichtlich einer Stockung des Betriebes der Fabriken und einer Unterbrechung der Handelsbeziehungen im Zuckerexportgeschäfte ausgesprochen.

Die vielseitigen Bedenken, welche gegen die von der Regierung proponirte Fassung des §. 59 der ersten Regierungsvorlage in den Interessentenkreisen hervorriefen, insbesondere auch wegen der dadurch als bedroht geschilderten Interessen der Rübenbauer, nachdem auch die Landtage Böhmens, Mährens und Schlesiens in ihren Beschlüssen die bezüglichen Bestimmungen der Regierungsvorlage als eine ernstliche Gefahr für die heimische Zuckerindustrie, und vielleicht als eine unheilbare Schädigung für die Aufrechthaltung ihrer Handelsbeziehungen im Auslande, daher einer Abänderung dringend bedürftig, hinstellten, veranlasste das Subcomité zur Einleitung einer Enquète von Sachverständigen über diesen Gegenstand, welche am 3. und 4. Februar 1887 abgehalten worden ist.

Auf Grund der diesfalls sorgfältig gepflogenen Erhebungen und Berathungen beschloss das Subcomité die Regierungsvorlage dahin zu amendiren, dass statt der beantragten 500.000 Metercentner ein Quantum von 750.000 Metercentner aus der Campagne 1887/88 in jene von 1888/89 steuerfrei übergehen könne, ebenso die Vorräthe bei Einzelnen unter 600 Kilogramm oder überhaupt den monatlichen Bedarf nicht übersteigenden Mengen.

Die neue Regierungsvorlage acceptirte den Vorschlag des Subcomités bezüglich der Freilassung von 750.000 Metercentner Zucker von der Besteuerung der erhöhten Verbrauchsabgabe gemäß mit 11 fl., beziehungsweise 9 fl. 50 kr., verharrte jedoch bei ihrem ursprünglichen Antrage der Freilassung von Zuckermengen bei Einzelnen bis bloß 100 Kilogramm.

Diese Bestimmung kann, wenn die Speculation es seinerzeit für angezeigt findet, die Zuckervorräthe bis zum Ausgange der laufenden Campagne, bis zum 31. Juli 1888, zu den jetzigen Restitutionssätzen nicht über die Grenze zu verkaufen, sondern ihre Vorräthe in Anhoffung und Bewirkung noch höherer Inlandspreise — die durch die jetzige Restitution um 11 fl. 55 kr. künftighin durch die Verbrauchsabgabe von 11 fl. und die Bonification von 2 fl. 30 kr., zusammen um 13 fl. 30 kr., vertheuert werden — nach Zulass des Gesetzes bis zu dem Maximum von 3/4 Millionen Metercentner steuerfrei hierlands zu verwerthen, einen bedeutenden Ausfall im Ertrage der Zuckersteuer in dem ersten Jahre der Geltung des neuen Gesetzes bewirken — ein möglicher Übelstand, welcher mit der Errungenschaft eines, die Einnahme aus der Zuckersteuer im steigendem Maße verbürgenden Steuersystems, während des Überganges zu demselben, mit in Kauf zu nehmen ist.

Um einem vom Centralverein für Rübenzuckerindustrie in der österreichisch-ungarischen Monarchie in ihrer Petition an das hohe Abgeordnetenhaus dd. Wien und Prag im April 1887 ausgesprochenen Wunsche zu entsprechen, hat das Subcomité und auch der Ausschuss ein Amendement zu §. 60 beschlossen, welches in dem letzten **Alinea** dieses Paragraphen enthalten ist.

Nach der Regierungsvorlage wären nämlich, da alle nach dem 1. August 1888 aus der Erzeugungsstätte austretende Consumzucker der Steuer unterliegen, alle jene Fabriken, deren Vorrathsräume für fertigen Consumzucker sich innerhalb der Umfriedung befinden, gezwungen, auch diejenigen Zuckermengen, welche sie für ihren regelmäßigen Verschleiß bis zur Fertigstellung neuer Ware benöthigen, vor dem 1. August 1888 aus den Vorrathsräumen innerhalb der Erzeugungsstätte in solche außerhalb derselben zu überlagern, was in vielen Fällen gar nicht, in jedem Falle aber nur mit großen Kosten bewerkstelligt werden könnte.

Es wurde daher ein Amendement zu diesem Paragraphen angefügt, dass der Finanzminister in rücksichtswürdigen Fällen den betreffenden Unternehmungen die, für ihren regelmäßigen Verschleiß für die ersten drei Monate der Wirksamkeit des neuen Gesetzes erforderlichen Mengen Consumzucker unter amtlicher Mitsperre steuerfrei einzulagern, gestatten kann.

Die Minorität des Ausgleichsausschusses hat zu den §§. 1 bis 3 einen von drei Mitgliedern gefertigten Minoritätsantrag angemeldet, welcher **sub** $^{/}_{3}$ diesem Berichte beigeschlossen ist. /3

Der Ausgleichsausschuss stellt folgende Anträge:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle:

/1 „1. dem **sub** $^{/}_{1}$ beifolgenden Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Zuckerbesteuerung, seine Zustimmung ertheilen; weiter

/2 „2. die **sub** $^{/}_{2}$ angeschlossenen Resolutionen annehmen."

Wien, 15. Jänner 1888.

Czartoryski,
Obmann.

Meznik,
Berichterstatter.

·/1

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Zuckerbesteuerung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Grundbestimmungen.

Gegenstand und Ausmaß der Verbrauchsabgabe.

§. 1.

Zucker jeder Art, welcher aus Rohstoffen oder aus Rückständen einer früheren Zuckererzeugung erzeugt wird, unterliegt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Verbrauchsabgabe, und zwar:

1. Rübenzucker und aller Zucker von gleicher Art (Rohrzucker) in jedem Zustande der Reinheit mit alleiniger Ausnahme von zum menschlichen Genusse nicht geeignetem Syrup für 100 Kilogramm netto 11 fl.

2. Zucker anderer Art:

a) im festen Zustande . . . . 3 fl.
b) im flüssigen Zustande . . . . 1 fl.

Bonification beim Zuckerexporte.

§. 2.

Vom 1. August 1888 angefangen wird bei der Ausfuhr von Zucker der im §. 1, Z. 1 bezeichneten Art über die Zollinie eine Ausfuhrbonification gewährt, welche

a) für 100 Kilogramm netto exportirten Zucker unter 93 bis mindestens 88 Procent Polarisation . . . . 1 fl. 50 kr.
b) für 100 Kilogramm netto exportirten Zucker unter 99$^{5}/_{10}$ bis mindestens 93 Procent Polarisation . . . . 1 fl. 60 kr.
c) für 100 Kilogramm netto exportirten Zucker von mindestens 99$^{5}/_{10}$ Procent Polarisation 2 fl. 30 kr.

beträgt.

Der Finanzminister bestimmt die Zollämter, welche die Austrittsbehandlung der mit dem Anspruche auf die oben festgesetzte Ausfuhrbonification zur Ausfuhr über die Zollinie erklärten Zuckererzeugnisse vornehmen dürfen.

§. 3.

Sollte die Ausfuhrbonification (§. 2) für sämmtlichen während einer Erzeugungsperiode, das ist während der Zeit vom 1. August des einen bis letzten Juli des nächstfolgenden Jahres, aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete über die Zollinie ausgeführten Zucker den Betrag von fünf Millionen Gulden österreichischer Währung übersteigen, so ist der die fünf Millionen Gulden übersteigende Betrag von sämmtlichen Unternehmern der Zuckererzeugungsstätten für Zucker der im §. 1, Z. 1 bezeichneten Art an die Staatskasse zu ersetzen.

Um den von jeder einzelnen Zuckererzeugungsstätte zu leistenden Ersatz zu beziffern, wird in folgender Weise vorgegangen:

1. Für die aus jeder Zuckererzeugungsstätte innerhalb der betreffenden Erzeugungsperiode hinweggebrachten Zuckermengen wird der Betrag ermittelt, welcher nach den verschiedenen Ausfuhrbonificationssätzen (§. 2) auf dieselben bei der Ausfuhr über die Zollinie entfallen wäre.

Von diesem Betrage wird jener Betrag in Abzug gebracht, welcher nach den Ausfuhrbonificationssätzen (§. 2) auf die innerhalb derselben Erzeugungsperiode in diese Zuckererzeugungsstätte etwa eingebrachten fremden Zuckererzeugnisse bei der Ausfuhr über die Zollinie entfallen wäre.

2. Aus den auf solche Weise für sämmtliche Zuckererzeugungsstätten des österreichisch-ungarischen Zollgebietes gewonnenen Ergebnissen wird eine Gesammtsumme gebildet und dann die Quote berechnet, welche auf jeden Gulden dieser Gesammtsumme von dem an die Staatskasse zu leistenden gesammten Bonificationsersatze entfällt.

3. Mittels der berechneten Quote wird für die einzelne Zuckererzeugungsstätte auf Grund des nach Punkt 1 berechneten Ergebnisses der zu leistende Ersatz ermittelt.

Dieser Ersatz ist dreißig Tage nach der amtlichen Verständigung fällig.

Für die richtige Einzahlung dieses Ersatzes kann der Finanzminister vor Beginn der Erzeugungsperiode eine entsprechende Sicherstellung fordern.

Persönliche Zahlungs- und Haftungspflicht in Betreff der Verbrauchsabgabe.

§. 4.

Zur Zahlung der Verbrauchsabgabe ist verpflichtet:

1. Der Unternehmer der Zuckererzeugung und im Falle einer Gefällsverkürzung der Betriebsleiter unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers;

2. derjenige, für den die Auslagerung unversteuerter Zuckererzeugnisse aus einem Freilager erfolgt, unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers dieses Freilagers;

3. derjenige, der Zuckererzeugnisse mit der Kenntnis des Umstandes, dass dieselben der Entrichtung der Verbrauchsabgabe gesetzwidrig entzogen wurden, an sich bringt.

Umfang der Verbindlichkeit zweier oder mehrerer zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichteten Personen.

§. 5.

Sind in den im §. 4 erwähnten Fällen zwei oder mehrere Personen zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichtet, so trifft diese Verbindlichkeit dieselben zur ungetheilten Hand.

Sächliche Haftung für die Verbrauchsabgabe.

§. 6.

Die Verbrauchsabgabe haftet auf den Zuckererzeugnissen, insolange diese sich in der Erzeugungsstätte (§. 15) oder in einem Freilager oder unter amtlichem Verschlusse, oder auf dem Transporte aus einer Erzeugungsstätte in ein Freilager oder umgekehrt, oder auf dem Transporte zur Ausfuhr befindet, und geht allen aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Ansprüchen vor.

In keinem dieser Fälle können die Zuckererzeugnisse infolge irgend eines aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Anspruches in den freien Verkehr übergehen, ehe nicht die darauf haftende Verbrauchsabgabe entrichtet oder bei zugestandener Borgung vorgeschrieben worden ist.

§. 7.

Gegen einen Dritten, welcher zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe nicht ohnedies verpflichtet ist, können die Zuckererzeugnisse zur Einbringung der unberichtigten Verbrauchsabgabe in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden, und zwar:

a) gegen denjenigen, der die Ware im Namen und für den Vortheil der zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichteten Person oder im Grunde eines ihm von ihr auf dieselbe eingeräumten Pfandrechtes in Gewahrsam hat;

b) gegen denjenigen, von welchem die zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichtete Person die Sache mit der Eigenthumsklage im Civilrechtswege zurückzufordern berechtigt ist;

c) gegen den Besitzer, welcher bei der Erwerbung der Ware aus der Beschaffenheit derselben, aus ihrem auffallend geringen Preise, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe oder der Beschäftigung des Vormannes, oder aus anderen Verhältnissen einen gegründeten Verdacht hätte schöpfen müssen, dass die Sache der Entrichtung der Verbrauchsabgabe gesetzwidrig entzogen worden ist.

§. 8.

Hat der Inhaber der Zuckererzeugnisse, von welchen die Verbrauchsabgabe noch nicht entrichtet wurde, das Pfandrecht auf dieselben erworben, so kann er dasselbe vor der Tilgung der unberichtigten Verbrauchsabgabe nicht geltend machen, wenn er bei der Erwerbung des Pfandrechtes wusste, oder aus der Beschaffenheit der Sache, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe oder der Beschäftigung des Schuldners, oder aus anderen Verhältnissen einen gegründeten Verdacht, dass die Sache der Entrichtung der Verbrauchsabgabe gesetzwidrig entzogen wurde, oder von dieser Sache im Zeitpunkte der Erwerbung des Pfandrechtes die Verbrauchsabgabe noch nicht entrichtet wurde, hätte schöpfen müssen.

§. 9.

Die Zuckererzeugnisse, auf welche der Anspruch des Staatsschatzes zur Einbringung der unberichtigten Verbrauchsabgabe stattfindet, werden dem Inhaber gegen Leistung der unberichtigten Verbrauchsabgabe belassen.

Entrichtet er die Verbrauchsabgabe nicht, so sind die der Verbrauchsabgabe unterliegenden Zuckererzeugnisse auf seine Kosten in amtliche Verwahrung zu nehmen, und werden, falls die Einzahlung der Verbrauchsabgabe nicht innerhalb dreier Monate, vom Tage der Übernahme in die ämtliche Verwahrung an gerechnet, erfolgt, öffentlich veräußert. Der erlangte Preis wird nach Abzug der Verbrauchsabgabe und der Kosten der Aufbewahrung und Veräußerung dem Eigenthümer erfolgt.

Entscheidung über die Gebürenpflicht und das Ausmaß der Gebür.

§. 10.

Weder über die Frage, ob die im §. 1 bezeichnete Verbrauchsabgabe zu entrichten oder der im §. 3 bezeichnete Ersatz zu leisten ist, noch über das Ausmaß der Verbrauchsabgabe oder des Ersatzes findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

Einbringung unberichtigter Verbrauchsabgaben.

§. 11.

Unberichtigte Verbrauchsabgaben und die nach §. 3 zu leistenden Ersätze sind auf die zur Einbringung rückständiger öffentlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

Beistandleistung bei der Durchführung der Verbrauchsabgabe.

§. 12.

Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über deren Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten.

Dem hiezu abgeordneten Organe des Gemeindevorstandes obliegt es, diesen Amtshandlungen unausgesetzt beizuwohnen, bei gemachten Anständen die That- und Befundsbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur steuerämtlichen Untersuchung gehörigen Urkunden und Behelfe mitzufertigen und überhaupt allen gesetzlichen Beistand zu leisten.

Die Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen sind verflichtet, nach den Anordnungen des Finanzministers Nachweisungen über den durch sie vermittelten Transport von Zuckererzeugnissen zu liefern.

Haftung für die Beobachtung der Vorschriften.

§. 13.

Wo ein Ausstand aus vernachlässigter Beobachtung der bestehenden Vorschriften verloren geht, hat der Schuldtragende dem Staatsschatze für den Verlust zu haften.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Anordnungen für die Sicherstellung und Einhebung der Verbrauchsabgabe von Zucker der im §. 1, Z. 1 bezeichneten Art.

Beschreibung der Erzeugungsstätte und Übersicht der Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße.

§. 14.

Wer Zucker aus Rohstoffen oder aus den Rückständen einer früheren Zuckererzeugung gewinnt, oder solche Erzeugnisse raffinirt, ist verpflichtet, spätestens vier Wochen vor der Eröffnung des Betriebes in jeder Erzeugungsperiode der Finanzbehörde erster Instanz, in deren Bezirke die Unternehmung sich befindet, in zweifacher Ausfertigung zu überreichen.

1. Eine genaue mit einem Grundriss versehene Beschreibung der Erzeugungsstätte (§. 15), und der Verbindung ihrer Räume untereinander und nach außen, sowie auch der Wege, auf welchen die Erzeugnisse aus der Erzeugungsstätte weggebracht werden sollen.

2. Ein Verzeichnis aller in der Erzeugungsstätte vorhandenen Werksvorrichtungen und feststehenden Aufbewahrungsgefäße für Zuckererzeugnisse.

3. Eine Beschreibung des technischen Verfahrens im allgemeinen unter Angabe, welche Gattungen Zucker (Rohzucker, Consumzucker u. s. w.) die Unternehmung in der betreffenden Betriebsperiode zu erzeugen, und mit welchem Fabrikszeichen sie dieselben zu bezeichnen beabsichtigt.

4. Die tägliche Betriebszeit nach Tages- und eventuell auch nach Nachtstunden und die Anzeige des Namens des Betriebsleiters.

Die bezeichneten Schriftstücke (1, 2, 3, 4) müssen leserlich geschrieben sein und dürfen weder abgeänderte, noch durchstrichene, noch radirte Stellen enthalten, widrigens dieselben zurückgestellt werden.

Begriff der Erzeugungsstätte.

§. 15.

Zu der Erzeuzungsstätte, deren Beschreibung der Unternehmer einzubringen hat (§. 14), werden gerechnet:

1. Die Betriebsräume, das sind die Räume, in welchen das technische Verfahren der Zuckererzeugung oder Raffinirung ausgeübt wird.

2. Die Räume, in denen die durch dieses Verfahren hervorgebrachten Zuckererzeugnisse aufbewahrt werden.

3. Alle übrigen innerhalb der Umfriedung (§. 16, Z. 1) befindlichen Gebäude.

Forderungen zur Sicherung der Erzeugungsstätte.

§. 16.

1. Die Erzeugungsstätte muss mit einer mindestens zwei Meter hohen Umfriedung — Mauer, Planke, Gitter, Staketenzaun — umgeben sein.

Bei bereits bestehenden Zuckererzeugungsstätten kann die Umfriedung auch durch Gebäude gebildet werden, jedoch darf in denselben keine von innen nach außen führende Verbindung bestehen, und müssen alle jene Öffnungen dieser Gebäude, durch welche eine solche Verbindung hergestellt werden könnte, durch Eisendrahtgitter mit Öffnungen von höchstens fünf Centimeter Weite verschlossen sein.

In gleicher Weise müssen bei den Betriebs- und Aufbewahrungsräumen, sowie bei den mit denselben in unmittelbarer Verbindung stehenden Gebäuden jene Öffnungen und Fenster, mit Ausnahme von Kaminen und Dunstschläuchen, verschlossen sein, welche horizontal gemessen, weniger als fünf Meter von der Umfriedung entfernt sind.

Besteht die Umfriedung in einer Umplankung oder in einem Gitter oder Staketenzaun, so dürfen die Bretter der Umplankung oder die Stäbe des Gitters, beziehungsweise des Staketenzaunes höchstens sieben Centimeter von einander entfernt sein.

2. In Zuckererzeugungsstätten, die unter der Wirksamkeit dieses Gesetzes errichtet werden, darf die Entfernung der innerhalb und außerhalb der Umfriedung gelegenen Gebäude, von der Umfriedung nicht weniger als fünf Meter betragen.

In Zuckererzeugungsstätten, welche bereits bestehen, dürfen neue Gebäude in einer Entfernung von weniger als fünf Meter von der Umfriedung nicht aufgeführt werden.

Es kann jedoch der Finanzminister unter rücksichtswürdigen Verhältnissen Ausnahmen hievon bewilligen.

3. In der Umfriedung dürfen nur Eingänge, welche zur Ermöglichung der Inbetrieberhaltung der Unternehmung nothwendig sind, bestehen, und für den gewöhnlichen Verkehr während des Tages (§. 31) höchstens vier, und während der Nacht (§. 31) höchstens zwei Eingänge geöffnet sein. Die für den gewöhnlichen Gebrauch nicht offenen Eingänge werden unter Mitsperre der mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane gehalten und dürfen nur in Gegenwart der letzteren für die Dauer der nothwendigen Benützung geöffnet werden.

Aus rücksichtswürdigen Gründen kann der Finanzminister die Offenhaltung eines Einganges für den Verkehr des Personales bewilligen, wenn hiedurch die erwähnte Maximalzahl der offen zu haltenden Thore nicht überschritten wird.

Befundaufnahme.

§. 17.

Die Finanzbehörde erster Instanz läßt auf Grund der Beschreibungen und Verzeichnisse (§. 14), falls dieselben keine äußeren Mängel haben, eine Untersuchung der beschriebenen Betriebsräume, Werksvorrichtungen und feststehenden Aufbewahrungsgefäße für Zuckererzeugnisse vornehmen.

Der Unternehmer ist verbunden, hiebei jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der steuerämtlichen Controle erforderlich ist, an die Hand zu geben.

Auch alle zum Betriebe bestimmten Personen sind verpflichtet, der Aufforderung des Finanzorganes in dieser Beziehung folgezuleisten.

Bei Vornahme dieser Untersuchungen muss vor allem darauf gesehen werden, dass die im §. 16 gestellten Forderungen vollständig erfüllt sind.

Für den Betrieb entbehrliche Verbindungen der Betriebsräume nach außen, welche die steuerämtliche Überwachung erschweren würden, sind über Verlangen der Finanzbehörde erster Instanz vor Eröffnung des Betriebes, oder falls das Verlangen während des Betriebes gestellt werden sollte, sofort von dem Unternehmer auf seine Kosten zu beseitigen oder doch in vollkommen sicherer Weise der Benützung zu entziehen.

Nach genommenem Augenscheine und richtig gestelltem Befunde hat das Finanzorgan die Saftgewinnungs- und Abdampfapparate, dann die feststehenden Aufbewahrungsgefäße für Zuckererzeugnisse mit amtlichen Zeichen und Nummern zu versehen und über die Ergebnisse der Untersuchung ein Protokoll aufzunehmen, welches zur Grundlage der steuerämtlichen Aufsicht zu dienen hat und daher auch von dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter, sowie von dem Betriebsleiter als solchem unter Angabe dieser seiner Eigenschaft zu unterfertigen ist. In diesem Protokolle sind die Thore in der Umfriedung und die Wege genau zu bezeichnen, durch welche, beziehungsweise auf welchen die Wegbringung der Zuckererzeugnisse aus der Erzeugungsstätte mit Rücksicht auf den Bedarf der Unternehmung einerseits und die Forderung der Steuercontrole anderseits stattfinden darf.

Ein Exemplar der von dem Unternehmer überreichten Schriftstücke (§. 14), sowie des über die Untersuchung aufgenommenen Protokolles wird dem Unternehmer nach vorgenommener Prüfung und nach erfolgter Aufdrückung des Amtssiegels und erfolgter

Beisetzung des Tages der geschehenen Überreichung auf den Schriftstücken ausgefolgt.

Dem Unternehmer obliegt es, diese Behelfe in der Erzeugungsstätte in einem hiezu bestimmten, den Finanzorganen zu jeder Zeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

Der Unternehmer ist verpflichtet, den Zeitpunkt, in welchem der Betrieb begonnen werden soll, 48 Stunden vorher dem ihm von der Finanzbehörde erster Instanz bekanntgegebenen Amte anzuzeigen.

Bezeichnung der Gewerbsstätte.

§. 18.

Von dem Zeitpunkte der amtlichen Untersuchung (§. 17) angefangen, ist der Unternehmer verpflichtet, oberhalb des Haupteinganges, welcher durch die Umfriedung zu der Erzeugungsstätte führt, von außen eine leicht lesbare Aufschrift, welche die Art der Unternehmung bestimmt bezeichnet, desgleichen oberhalb der Eingänge in die Betriebs- und Vorrathsräume Aufschriften, welche deren Widmung angeben, anzubringen und im guten Zustande zu erhalten.

Ferner ist der Unternehmer und im Falle seiner Abwesenheit der Betriebsleiter verbunden, von jeder eintretenden Veränderung in dem erhobenen Stande der Unternehmung und jener Individuen, zu deren Anzeige er verbunden ist, spätestens binnen 24 Stunden dem Finanzbeamten, welchem die Unternehmung zur Überwachung zugewiesen ist, die schriftliche Anzeige in zweifacher Ausfertigung zu machen.

Der Unternehmer und im Falle seiner Abwesenheit der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, dass die Aufschriften oberhalb des Haupteinganges der Erzeugungsstätte und oberhalb der Eingänge in die Betriebs- und Vorrathsräume, sowie die amtlichen Bezeichnungen an den Werksvorrichtungen in unversehrtem Zustande erhalten werden.

Sollte eine amtliche Bezeichnung an einer Werksvorrichtung durch Zufall oder in anderer Weise beschädigt oder gänzlich vertilgt werden, so hat der Unternehmer oder in seiner Abwesenheit der Betriebsleiter behufs Erneuerung derselben binnen 24 Stunden, nachdem er die Kenntnis von der Beschädigung oder Vertilgung erlangt hat, die Anzeige zu erstatten.

Unabhängig von der im §. 14 auferlegten Verpflichtung zur Anzeige des Betriebsleiters, obliegt dem Unternehmer, eine während seiner Abwesenheit in der Erzeugungsstätte anwesende Person zu bestellen, um in seinem Namen den zur Überwachung der Erzeugungsstätte berufenen Finanzorganen die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen. Es wird angenommen, dass derjenige, der den Betrieb leitet, oder der in Abwesenheit des Betriebsleiters die Aufsicht über die Gewerbsgehilfen und Arbeiter führt, von dem

Unternehmer ermächtigt worden sei, in seinem Namen die Auskünfte zu geben. Bestellt der Unternehmer hiezu eine andere Person, so hat er dieselbe dem zur Überwachung der Erzeugungsstätte berufenen Finanzorgane schriftlich anzuzeigen.

Bestimmungen für die zeitweilige oder gänzliche Betriebseinstellung.

§. 19.

Stellt der Unternehmer den Betrieb seiner Unternehmung auf mindestens vier Wochen ein, so hat er binnen längstens 14 Tagen nach der Einstellung des Betriebes hievon bei den mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorganen die schriftliche Anzeige zu erstatten.

Diese Organe erheben auf Grund der Anzeige die sämmtlichen Vorräthe an fertigen und unfertigen Zuckererzeugnissen.

Dem Unternehmer steht es frei, die Verbrauchsabgabe für die erhobenen Mengen fertiger steuerbarer Zuckererzeugnisse theilweise oder ganz sofort bar zu entrichten, oder in die ihm bewilligte Steuerborgung einzubeziehen.

In beiden Fällen werden dem Unternehmer die versteuerten Mengen zur freien Verfügung mit der Verpflichtung überlassen, dieselben vor der Wiederaufnahme des Betriebes aus der Erzeugungsstätte wegzuschaffen.

Die unversteuert gebliebenen fertigen steuerbaren Zuckererzeugnisse werden nach vollzogener Gewichtserhebung während der Dauer der Betriebseinstellung in sicheren zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeigneten Magazinen unter amtlicher Mitsperre gehalten. Es bleibt jedoch dem Unternehmer unbenommen, gegen mindestens 12 Stunden vorher einzubringende Anmeldung, beziehungsweise Lösung der Zahlungsbollete auch während der Betriebseinstellung Zuckererzeugnisse aus den Magazinen unter Intervenirung des hiezu berufenen Finanzorganes hinwegzubringen.

Die unfertigen steuerbaren Zuckererzeugnisse müssen unbedingt während der Dauer der Betriebseinstellung in gegen unangemeldete Hinwegbringung vollkommen gesicherten Localen unter amtlicher Mitsperre gehalten werden.

Die Wiedereröffnung des Betriebes hat der Unternehmer mindestens acht Tage früher der Finanzbehörde erster Instanz schriftlich anzuzeigen.

Diese Behörde veranlaßt dann innerhalb dieser Frist die neuerliche Gewichtserhebung der unter amtlicher Mitsperre gehaltenen fertigen Zuckererzeugnisse.

Anlegung des amtlichen Verschlusses; Haftung für die Unversehrtheit desselben.

§. 20.

So lange der Betrieb der Unternehmung stille steht, können die zur Zuckererzeugung unumgänglich nöthigen Werksvorrichtungen durch amtliche Versiegelung oder auf andere geeignete Art (durch amtlichen Verschluss) außer Gebrauch gesetzt werden.

Innerhalb der Betriebszeit ist der Betriebsleiter, außer der Betriebzeit der Unternehmer, oder wenn er der Finanzbehörde erster Instanz einen Vertreter namhaft gemacht hat, dieser für die unversehrte Erhaltung des amtlichen Verschlusses verantwortlich, wenn nicht ein zufälliges Ereignis, an dem er (der Betriebsleiter, beziehungsweise der Unternehmer oder dessen Stellvertreter) keine Schuld trägt, oder fremdes Verschulden einer Person, wofür ihm die Haftung nicht obliegt, nachgewiesen wird.

Welche Werksvorrichtungen und mit welchen Mitteln dieselben außer Gebrauch zu setzen sind, ist nach Zweck und Beschaffenheit dieser Vorrichtungen von den Finanzorganen zu beurtheilen.

Abnahme des amtlichen Verschlusses.

§. 21.

Den Zeitpunkt, mit welchem eine unter amtlichen Verschluss gelegte Werksvorrichtung wieder in Verwendung kommen soll, hat der Unternehmer oder dessen Stellvertreter dem mit der ständigen Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane, oder wenn eine ständige Überwachung nicht bestehen sollte, dem nächsten Finanzorgane, in dessen Überwachungsbezirke die Unternehmung gelegen ist, längstens sechs Stunden früher anzuzeigen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkte zur Abnahme des amtlichen Verschlusses kein Finanzorgan in der Erzeugungsstätte erscheinen, so ist der Unternehmer oder dessen Stellvertreter berechtigt, den Verschluss selbst abzunehmen.

Die Abnahme des amtlichen Verschlusses von Werksvorrichtungen oder Localitäten (§. 19) behufs Vornahme von Reparaturen an, beziehungsweise in denselben, findet unter den gleichen Bedingungen statt.

Im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignisses, welches die Abnahme des amtlichen Verschlusses zu einem unabweislichen Erfordernisse macht, kann dieselbe auch ohne vorläufige Anzeige geschehen, jedoch ist hievon die Anzeige längstens binnen 24 Stunden zu erstatten und das unabweisliche Erfordernis der Verschlussabnahme nachzuweisen.

Behelfe, welche in der Erzeugungsstätte vorhanden sein müssen.

§. 22.

In der Erzeugungsstätte müssen vorhanden sein und den Finanzorganen auf jedesmaliges Verlangen zur Verfügung gestellt werden:

1. eine vorschriftsmäßig geaichte, zum Abwägen der Zuckererzeugnisse geeignete Wage;
2. ein Thermometer nach Reaumur;
3. ein Dichtigkeitsmesser.

Verpflichtung des Unternehmers zur Beistellung der Unterkunft für die ständigen Überwachungsorgane.

§. 23.

Der Unternehmer ist verpflichtet, den zur unmittelbaren und ständigen Überwachung der Unternehmung berufenen Finanzorganen in einem innerhalb der Umfriedung liegenden Gebäude eine aus mindestens vier heizbaren Zimmern bestehende Wohnung nebst Küche und anderen erforderlichen Nebenräumen, sowie auf Verlangen der Finanzbehörde erster Instanz an den für den gewöhnlichen Verkehr offenen Thoren in der Umfriedung Wachstuben, ferner in dem Gebäude, in welchem das technische Verfahren der Zuckergewinnung ausgeübt oder die Zuckererzeugnisse aufbewahrt werden, ein passendes, mit den erforderlichen Tischen, Stühlen u. s. w. versehenes heizbares Locale als Schreibstube einzuräumen und das Beheizungs- und Beleuchtungsmateriale für die Wohnräume nebst Küche, dann für die Schreibstube beizustellen.

Der Mietzins für die Wohnung, sowie die Vergütung für die Beheizung und Beleuchtung wird zwischen der Finanzverwaltung und dem Unternehmer vereinbart.

Sollte ein Übereinkommen nicht zustande kommen, so wird dieser Mietzins von der politischen Behörde erster Instanz unter Freilassung des Recurses an die höhere politische Behörde festgesetzt.

Verpflichtung zur Gewichtserhebung der fertigen Zuckererzeugnisse.

§. 24.

Der Unternehmer hat durch sein Personale das Gewicht der aus der Erzeugung kommenden Mengen fertigen verkaufsfähigen Zuckers erheben und den abgewogenen Zucker sofort in abgeschlossene Räume einlagern zu lassen.

Behufs Ermöglichung der amtlichen Controle dieser fortlaufenden Abwägungen ist der Beginn der-

selben den mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorganen tagszuvor schriftlich anzuzeigen.

Soll ein unter amtlicher Controle bereits abgewogener Zucker umgearbeitet werden, so ist dies tags vorher den mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorganen schriftlich anzuzeigen. Der zur Umarbeitung bestimmte Zucker ist unter Intervention der Finanzorgane abzuwägen und dies in den bezüglichen Aufschreibungen (§. 33) durchzuführen.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen wegen Bezeichnung der Zuckererzeugnisse.

Bezeichnung der Zuckererzeugnisse mit gewerblichen Marken.

§. 25.

Für jede Zuckerfabrik muss eine gewerbliche Marke, beziehungsweise Bezeichnung mit dem Alleinrechte zu deren Gebrauche nach den Bestimmungen des Markenschutzgesetzes registrirt werden und ist dieselbe auf dem in dieser Fabrik erzeugten fertigen verkaufsfähigen Zucker in geeigneter, im Verordnungswege zu bestimmenden Weise anzubringen.

Bezeichnung der versteuerten Zuckererzeugnisse mit amtlichen Marken.

§. 26.

Versteuerte Zuckererzeugnisse müssen vor ihrer Hinwegbringung aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager mit amtlichen Marken versehen werden.

Der Finanzminister bestimmt im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzminister zu diesem Behufe die Art der Verpackung und der Anbringung der amtlichen Marke, sowie das Minimalgewicht der mit Marken zu versehenden Zuckerhüte, Würfelzucker-Kistchen-Cartons u. s. w. Für Zuckersorten, bei welchen dies zulässig ist, kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzminister auch bestimmen, dass in jeder mit amtlichen Marken versehenen Verpackung das gleiche Nettogewicht von Zucker sich befinden soll.

Innerhalb der Zolllinie müssen die steuerbaren Zuckererzeugnisse, welche außerhalb der Erzeugungsstätte oder dem Freilager vorkommen, mit den amtlichen Marken versehen sein, insolange sie nicht zum Behufe des Kleinverschleißes oder der Consumtion

oder anderweitigen Verwendung aus der mit amtlichen Marken versehenen Verpackung entnommen werden müssen.

Zuckererzeugnisse, welche nach dem Zeitpunkte, von dem an und in dem Zustande, in welchem sie mit amtlichen Marken versehen sein sollen, ohne vorschriftsmäßig angebrachte Marken oder mit gefälschten, nachgeahmten oder bereits verwendet gewesenen Marken angetroffen werden, werden als unversteuert, beziehungsweise unverzollt behandelt.

Verpflichtungen derjenigen, welche Handel oder Verschleiß von Zucker oder ein Gewerbe treiben, in welchem Zucker verwendet wird.

§. 27.

Jeder, der den Handel oder Verschleiß von Zucker oder ein Gewerbe, in welchem Zucker verwendet wird, mit 1. August 1888 fortsetzen oder eröffnen will, hat spätestens bis 15. Juli 1888, und wer ein solches Geschäft oder Gewerbe nach dem 1. August 1888 beginnen will, spätestens 14 Tage vor Beginn desselben die Anzeige hievon zu erstatten.

Wenn diese Personen Zuckererzeugnisse in einem Zeitpunkte und in einem Zustande, in welchem sie mit amtlichen Marken versehen sein sollen, übernehmen, sind sie verpflichtet, bei der Übernahme sich von dem Vorhandensein der vorschriftsmäßig angebrachten amtlichen Marken zu überzeugen. Falls diese Marken fehlen, als verfälscht, nachgeahmt oder bereits verwendet gewesen befunden werden, unterliegt der Unternehmer nicht dem Strafverfahren nach §. 50, wenn er längstens binnen 48 Stunden, vom Zeitpunkte der Übernahme an gerechnet, bei dem nächsten Finanzorgane die Anzeige hievon erstattet.

Die oberwähnten Personen haben bei Entnahme der Zuckererzeugnisse aus einer mit amtlichen Marken versehenen Verpackung diese Marken zu zerreißen oder in anderer Weise unbrauchbar zu machen.

§. 28.

Die im vorstehenden §. 27 bezeichneten Personen haben im Falle des Abganges der amtlichen Marken auf den bei ihnen vorgefundenen Zuckererzeugnissen, insoferne diese mit den amtlichen Marken versehen sein sollen, den Bezug oder die Versteuerung oder die Verzollung dieser Zuckererzeugnisse nachzuweisen.

Denselben Nachweis hat auch der Frachtenführer, sowie jedermann, der Zuckererzeugnisse in einer seinen Bedarf auffallend überschreitenden Menge transportirt oder aufbewahrt, hinsichtlich der von ihm transportirten, beziehungsweise aufbewahrten Zuckererzeugnisse, bei welchen die vorgeschriebenen amtlichen

Marken fehlen, zu liefern, der Frachtenführer aber nur dann, wenn er die ihm nach der Zoll- und Staatsmonopolsordnung abliegende Verbindlichkeit zur Ertheilung der Auskünfte im Transporte nicht erfüllt.

Controlrecht der Finanzwache, Verpflichtung der Unternehmer in Absicht auf die Ausübung der Controle.

Controlrecht im allgemeinen.

§. 29.

Die Erzeugungsstätten (§. 15) werden während der Dauer des Betriebes und insolange es die Finanzbehörde erster Instanz für nothwendig erachtet, unter ständige steueramtliche Aufsicht gestellt.

Den Finanzorganen ist der Eintritt in alle innerhalb der Umfriedung befindlichen Räume mit Ausnahme der mit den Betriebs- oder Vorrathsräumen nicht in innerer Verbindung stehenden Wohnungen und das zum Vollzuge ihrer Amtshandlungen erforderliche Verweilen in denselben jederzeit unverweigerlich zu gestatten und ihnen bei ihren Amtshandlungen von dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter oder durch dessen Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten.

Der Eintritt in die mit den Betriebs- oder Vorrathsräumen nicht in innerer Verbindung stehenden Wohnräume ist zum Behufe einer Amtshandlung den Finanzorganen nur unter Assistenz eines Mitgliedes oder Abgeordneten des Gemeindevorstandes oder der politischen Behörde und auch in diesem Falle nur bei Tag gestattet.

Bei steueramtlichen Untersuchungen in einer Zuckererzeugungsstätte liegt dem Unternehmer ob, die Bolleten, die im §. 33 erwähnten Register und Aufschreibungen und die sonstigen Urkunden, deren Aufbewahrung angeordnet ist, ungesäumt vorzuweisen und nöthigenfalls gegen Empfangsschein den Finanzorganen einzuhändigen.

Die mit der Überwachung der Erzeugungsstätte betrauten Finanzorgane sind verpflichtet, den Verkehr aus dem umfriedeten Raume nach außen zu überwachen und steht denselben daher das Recht zu, die hiezu erforderlichen Revisionen vorzunehmen.

Den Finanzorganen ist auch der Eintritt in die zum Verkaufe und zur Aufbewahrung von Zuckererzeugnissen bestimmten Räumen der Zuckerhändler, der Kleinverschleißer und derjenigen, welche in ihrem Gewerbe Zuckererzeugnisse verwenden, bei Tag und insoferne die Räume auch bei Nacht offen gehalten

werden, auch bei Nacht, sowie das zum Vollzuge der Amtshandlung erforderliche Verweilen in denselben unverweigerlich zu gestatten und ihnen bei ihren Amtshandlungen von dem Unternehmer oder durch dessen Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten.

Vorrathserhebung der Zuckererzeugnisse; Behandlung der Abgänge und Überschüsse.

§. 30.

Auch außer dem im §. 19 erwähnten Falle können die Finanzorgane über Anordnung der Finanzbehörde erster Instanz von Zeit zu Zeit die Gewichtserhebung der Vorräthe an Zuckererzeugnissen in der Erzeugungsstätte nach vorausgegangenem Abschlusse der Register und Aufschreibungen (§. 33) vornehmen. Jedoch soll in der Regel nur einmal jährlich, und zwar außer dem Falle des §. 19 thunlichst zur Zeit des geringsten Bestandes eine Erhebung der Vorräthe vorgenommen werden.

Ergibt sich bei der Erhebung gegenüber dem nach dem Abschlusse der Register und Aufschreibungen (§. 33) vorhanden sein sollenden Vorrathe ein Überschuss, so ist derselbe in Empfang zu stellen.

Ergibt sich dagegen ein Abgang, so ist derselbe, wenn es sich um trockenen, harten, weißen oder überhaupt um Zucker von mindestens 99½ Procent Polarisation (Consumzucker) handelt, hinsichtlich des ¼ Procent; wenn es sich aber um anderen Zucker (Rohzucker) handelt, hinsichtlich des 4 Procent der seit der letzten Revision in Empfang genommenen Mengen übersteigenden Theiles zu versteuern, wenn der Unternehmer nicht vollkommen glaubwürdig nachweist, dass die abgängige Menge vorschriftmäßig ausgetreten oder durch ein Elementarereignis zugrunde gegangen ist, und wenn in letzterem Falle nicht das Elementarereignis binnen 24 Stunden, nachdem es ihm oder seinem Bestellten (§. 18) bekannt wurde, bei der Finanzbehörde erster Instanz schriftlich angezeigt worden ist.

Jede solcher Art entfallende Verbrauchsabgabe ist längstens binnen 24 Stunden bei dem hiezu bestimmten Amte bar einzuzahlen.

Übersteigt der Mehrbefund oder der Abgang an Consumzucker ½ Procent oder an Rohzucker 4 Procent der seit der letzten Revision in Empfang genommenen Mengen, so ist das Strafverfahren einzuleiten.

Der in den vorstehenden Bestimmungen vorgezeichnete Vorgang ist auch rücksichtlich jener Differenzen zu beobachten, welche sich bei der im §. 19 angeordneten Vorrathserhebung ergeben.

Bestimmungen hinsichtlich der Zeit und des Weges der Wegbringung der Zuckererzeugnisse aus der Erzeugungsstätte; dann hinsichtlich der Buchführung.

Zeit der Wegbringung der Zuckererzeugnisse.

§. 31.

Die Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte, sowie die Einbringung von Zuckererzeugnissen in dieselbe und die Überführung oder Übertragung von Zuckererzeugnissen aus einem Gebäude in ein anderes über einen offenen Hofraum darf in der Regel in den Monaten April bis einschließlich October nicht vor 6 Uhr morgens und nicht nach 7 Uhr abends, in den Monaten November bis einschließlich März nicht vor 7 Uhr morgens und nicht nach 5 Uhr abends geschehen.

Ausnahmen von den im ersten Absatze dieses Paragraphes enthaltenen Bestimmungen können von der Finanzbehörde erster Instanz bewilligt werden.

Wege für die Hinwegbringung der Zuckererzeugnisse.

§. 32.

Die Wegbringung der Zuckererzeugnisse aus der Erzeugungsstätte darf nur auf Straßen und Wegen geschehen, welche hiezu mit Rücksicht auf die Absatzverhältnisse der Unternehmung und auf die Anforderung der amtlichen Überwachung von der Finanzbehörde erster Instanz bestimmt werden.

Buchführung.

§. 33.

In jeder Zuckererzeugungsstätte hat der Unternehmer selbst oder durch einen Bestellten folgende Aufschreibungen zu führen:

1. Eine Aufschreibung über die nach §. 24 vorzunehmenden Abwägungen.

2. Eine Aufschreibung über den Empfang von aus anderen Unternehmungen oder aus einem Freilager unversteuert bezogenem Zucker, sowie über die weitere Verwendung dieses Zuckers.

3. Ein Verschleißregister für Zucker.

Das Formulare für die unter 1 bis 3 aufgeführten Aufschreibungen wird im Verordnungswege vorgezeichnet und werden die Drucksorten dem Unternehmer gegen Ersatz der Gestehungskosten von der Finanzbehörde erster Instanz ausgefolgt.

Eintragung in die Aufschreibungen und Einsendung derselben.

§. 34.

1. Die Eintragungen in die im §. 33, Z. 1 angeordnete Aufschreibung haben die innerhalb je 24 Stunden von 6 Uhr früh des einen bis 6 Uhr früh des folgenden Tages fertig gestellten Zuckermengen zu umfassen und sind an jedem Tage längstens bis 8 Uhr früh zu bewerkstelligen.

2. In die im §. 33, Z. 2 angeordnete Aufschreibung sind die unversteuert bezogenen Zuckermengen sofort nach erfolgter Abwage und Einlagerung in Empfang zu stellen.

Die in Zeiträumen von je 24 Stunden von 6 Uhr früh des einen bis 6 Uhr früh des folgenden Tages aus dem Zuckervorrathe zur Verarbeitung entnommenen Zuckermengen sind an jedem Tage längstens bis 8 Uhr früh in Ausgabe zu stellen.

3. In das Verschleißregister (§. 33, Z. 3) ist der Absatz von Zucker von Fall zu Fall mit genauer Angabe der Beschaffenheit und des Gewichtes desselben unter Beisetzung des Namens und Wohnortes des Abnehmers übereinstimmend in die Juxta und Bollete einzutragen.

4. Jede Eintragung in die im §. 33, Z. 1 bis 3 angeführten Aufschreibungen ist von dem Unternehmer oder seinem Bestellten und von den intervenirenden Finanzorganen zu unterfertigen.

5. Den im §. 33, Z. 1, 2, 3 aufgeführten Aufschreibungen müssen, im Falle die aus der Erzeugungsstätte weggebrachten oder in dieselbe eingebrachten Zuckererzeugnisse mittels Eisenbahn oder Dampfschiff verfrachtet werden, die von der Aufgabsstation derselben bestätigten Aufgabsscheine, beziehungsweise Frachtbriefe angeschlossen werden.

6. Die im §. 33, Z. 1, 2, 3 aufgeführten Aufschreibungen werden monatlich abgeschlossen und nach bewirktem Übertrage des verbleibenden Vorrathes in die für den nächsten Monat aufzulegenden Aufschreibungen sammt den dazu gehörigen Steuerbolleten, Frachtbriefen, Aufgabsscheinen und etwaigen sonstigen Belegen der Finanzbehörde erster Instanz vorgelegt.

Über die erfolgte Beischließung zu den Aufschreibungen (Z. 5) und die erfolgte Vorlage an die Finanzbehörde erster Instanz (Z. 6) ist dem Unternehmer seitens der ständigen Finanzorgane eine Interimsbestätigung zu ertheilen und sind demselben die Frachtbriefe, Aufgabsscheine und etwaigen sonstigen Belege nach Einsichtnahme seitens der Finanzbehörde erster Instanz binnen eines Monates nach der Vorlage zurückzustellen.

Recht der Finanzbehörde zur Einsichtnahme in die Aufschreibungen und Gewerbebücher der Unternehmung.

§. 35.

Der Finanzbehörde erster Instanz steht das Recht zu, durch ihre Abgeordneten in sämmtliche Gewerbsbücher der Unternehmung, sie mögen in der Erzeugungsstätte selbst oder anderswo geführt werden, Einsicht zu nehmen und aus denselben Auszüge der Daten, welche sich auf die Menge und Gattung der Erzeugung, Anschaffung, Verwendung und des Absatzes von Zuckererzeugnissen beziehen, zu machen.

Bestimmungen über die Entrichtung der Verbrauchsabgabe.

Steuerbares Verfahren.

§. 36.

Als steuerbares Verfahren wird die Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager ohne Rücksicht, ob dieselbe der Entrichtung der Verbrauchsabgabe unterliegt oder nicht, erklärt.

Anmeldung.

§. 37.

So oft aus einer Zuckererzeugungsstätte zum menschlichen Genusse ungeeigneter und deshalb steuerfreier Syrup oder aus einer Zuckererzeugungsstätte oder einem Freilager steuerbare Zuckererzeugnisse weggebracht werden wollen, sind bei den mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorganen schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzumelden:

1. Tag der Auslagerung, beziehungsweise des Austrittes der Sendung aus der Erzeugungsstätte;
2. die Gattung und das Nettogewicht des in die Sendung einzubeziehenden Zuckers;
3. der Bestimmungsort der Sendung und die Adresse des unmittelbaren Empfängers derselben;
4. der entfallende Betrag der Verbrauchsabgabe.

Bevor der Austritt der Sendung erfolgt, sind in die Anmeldung noch einzusetzen:

5. Zahl, Zeichen und Nummern der Behältnisse, aus welchen die Sendung besteht;
6. die Gattung, sowie das Brutto- und Nettogewicht der Zuckererzeugnisse für jedes Collo, wenn Zuckerbrode hinweggebracht werden, die Zahl und das Gesammtgewicht derselben;

7. die Tageszeit des Austrittes der Sendung aus der Erzeugungsstätte und die Transportmittel.

Sollte wegen Betriebseinstellung die ständige Überwachung in der Unternehmung nicht mehr bestehen, so muss die Anmeldung 12 Stunden vor der beabsichtigten Hinwegbringung der Zuckererzeugnisse bei dem hiezu bestimmten Organe eingebracht werden.

Die Entrichtung der Verbrauchsabgabe von steuerbaren Zuckererzeugnissen hat außer den Fällen, in welchen eine unversteuerte Hinwegbringung nach §. 42 zulässig ist, nach dem amtlich erhobenen Nettogewichte der hinwegzubringenden Zuckererzeugnisse zu geschehen.

Geringste Menge der auf einmal wegzubringenden Zuckererzeugnisse.

§. 38.

Auf einmal dürfen aus der Erzeugungsstätte, den Fall der Erschöpfung der Erzeugnisse in den Magazinen ausgenommen, nicht weniger als 500 Kilogramm austreten.

Für Sendungen von Zuckerproben gilt diese Bestimmung nicht.

Ausfolgung der für die Unternehmer und deren Angestellte bestimmten Zuckererzeugnisse.

§. 39.

Der für den Consum des Unternehmers oder seiner Angestellten innerhalb der Umfriedung der Erzeugungsstätte bestimmte Zucker darf nur über vorausgegangene Anmeldung des Gewichtes und der Gattung desselben und amtliche Gewichtserhebung gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in die Wohnungen gebracht werden.

Fälligkeitstermin und Borgung der Verbrauchsabgabe.

§. 40.

Die Verbrauchsabgabe ist, insoferne nicht die Hinwegbringung nach §. 42 unversteuert stattfindet, vor der Anmeldung der Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte bei dem hiezu bestimmten Steueramte zu entrichten.

Um zu vermeiden, dass für jede einzelne steuerbare Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen abgesondert die Verbrauchsabgabe entrichtet werden muss, kann der Unternehmer einen die Verbrauchsabgabe für mehrere Sendungen deckenden Geldbetrag im vorhinein gegen Abrechnung erlegen.

Gegen genügende Sicherstellung wird jedoch jenen Unternehmern einer Zuckererzeugungsstätte oder eines Freilagers, welche weder wegen eines aus Gewinnsucht entsprungenen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer solchen Übertretung, noch wegen Schleichhandels oder einer hinsichtlich der Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen begangenen schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt worden sind, die Borgung der Verbrauchsabgabe in der Weise gewährt, dass die während je eines Monates in Vorschreibung kommenden Beträge erst bis zum letzten Tage des vierten Monates nach Ablauf des Vorschreibungsmonates, also z. B. die Verbrauchsabgabe vom Monate Jänner erst bis letzten Mai und wenn dieser Tag ein Feiertag wäre, an dem nächsten Werktage auf einmal einzuzahlen sind.

Die Borgungsbewilligung wird über Ansuchen des Unternehmers für die innerhalb einer Betriebsperiode fallende Steuervorschreibung ertheilt.

Dieselbe wird über erneuertes Ansuchen jährlich erneuert.

Wer die geborgten Beträge nicht innerhalb der Borgungsfrist entrichtet, verliert die Borgungsbewilligung für den Rest der Betriebsperiode und kann ihm die Borgung für die nächste Betriebsperiode gänzlich verweigert werden.

In diesem Falle sind sämmtliche noch ausstehende geborgte Beträge sammt den vom Tage der Fälligkeit, respective vom Tage des Verlustes der Borgungsbewilligung zu berechnenden sechs Procent Verzugszinsen im Executionswege hereinzubringen.

Erfolgt die Einzahlung der Verbrauchsabgabe im vorhinein bar, so werden ohne Rücksicht, ob eine Borgung der Verbrauchsabgabe inmitten liegt oder nicht, den Steuerpflichtigen an Disconto 1 $^1/_3$ Procent der Verbrauchsabgabe zugute gerechnet.

Dies gilt auch für den Fall, dass ein Unternehmer, dem die Borgung (Alinea 3) bewilligt ist, die während eines Monates in Vorschreibung gekommenen Beträge am letzten Tage des betreffenden Monates bar bezahlt.

Bedingungen der der Abgabenentrichtung unterliegenden Wegbringung der Zuckererzeugnisse.

§. 41.

Steuerbare Zuckererzeugnisse dürfen aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager nicht weggebracht werden, bevor nicht — die Fälle des §. 42 ausgenommen — die Steuerzahlungs- oder Steuerborgungsbollete in der Erzeugungsstätte, beziehungsweise in dem Freilager, und zwar in den Händen desjenigen sich befindet, welcher den Finanzorganen die Auskunft zu ertheilen hat und bevor nicht das Gewicht dieser Zuckererzeugnisse amtlich erhoben ist

und dieselben mit den amtlichen Marken vorschriftmäßig versehen sind.

Auch steuerfreier Syrup darf vor der amtlichen Untersuchung nicht aus der Erzeugungsstätte weggebracht werden.

Sollte die Sendung durch ein Hindernis aufgehalten werden, so wird die Rückvergütung, beziehungsweise Abschreibung der Verbrauchsabgabe gewährt, wenn das Hindernis sogleich den zur ständigen Überwachung in der Erzeugungsstätte anwesenden Finanzorganen oder im Falle die ständige Überwachung zur Zeit der Wegbringung nicht besteht, dem nächsten Finanzorgane und falls ein solches im Orte, zu dem die Erzeugungsstätte gehört, sich nicht befindet, unter gleichzeitiger Absendung der für dieses Organ bestimmten Anzeige, sogleich dem Gemeindevorstande schriftlich angezeigt wird.

Unversteuerte Hinwegbringung der Zuckererzeugnisse.

§. 42.

Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten können unversteuert hinweggebracht werden:

a) Consumzucker oder Rohzucker, welcher innerhalb der Zollinie aus einer Zuckererzeugungsstätte in ein Freilager oder aus einem Freilager oder aus einer Zuckererzeugungsstätte über die Zollinie ausgeführt wird;

b) Rohzucker oder Sandzucker, welcher innerhalb der Zollinie aus einer Zuckererzeugungsstätte oder aus einem Freilager in eine Zuckererzeugungsstätte übergeht.

Falls die unversteuert hinweggebrachten Zuckererzeugnisse nicht rechtzeitig der angemeldeten Bestimmung zugeführt werden sollten, muss für dieselben die Verbrauchsabgabe entrichtet werden.

Art der Entrichtung der Verbrauchsabgabe für Zuckermuster.

§. 43.

Der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzminister hinsichtlich der Art der Entrichtung der Verbrauchsabgabe für die aus einer Zuckererzeugungsstätte austretenden Zuckermuster, sowie hinsichtlich der Anmeldung der Hinwegbringung dieser Zuckermuster, Ausnahmen von den Bestimmungen der §§. 37, 40 und 41 dieses Gesetzes zu gestatten und den diesbezüglichen Vorgang im Verordnungswege zu regeln.

Zuckerfreilager.

§. 44.

Die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Freilager für Zucker werden im Verordnungswege erlassen.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Anordnungen für die Sicherstellung und Einhebung der Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen der im §. 1, Z. 2 bezeichneten Art.

§. 45.

Die in den §§. 14 bis einschließlich 41, dann in dem §. 42 lit. a des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die Erzeugung von Zucker der im §. 1, Z. 2 bezeichneten Art.

Erleichternde Ausnahmen von den vorerwähnten Bestimmungen kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzminister bewilligen.

Fünfter Abschnitt.

Bestimmungen hinsichtlich des Verkehrs mit unversteuertem Zucker, der im §. 1, Z. 1, bezeichneten Art, welcher innerhalb des österreichisch-ungarischen Zollgebietes zwischen den dazu gehörigen Ländergebieten stattfindet.

§. 46.

Erfolgt die unversteuerte Übertragung von steuerbaren Zuckererzeugnissen der im §. 1, Z. 1 bezeichneten Art aus einer Zuckererzeugungsstätte oder aus einem Freilager der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in eine Zuckererzeugungsstätte oder in ein Freilager der Länder der ungarischen Krone oder der zum gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zollgebiete gehörigen Länder Bosnien und Hercegovina, oder umgekehrt, so wird die auf den Zuckererzeugnissen haftende Verbrauchssteuer von dem die Zuckererzeugnisse empfangenden Ländergebiete, dem Ländergebiete, aus dem die Zuckererzeugnisse stammen, in dem Maße vergütet, in welchem die Menge dieser Zuckererzeugnisse größer als die Menge der aus dem empfangenden Ländergebiete gegen Ausfuhrbonification über die Zollinie ausgeführten Zuckererzeugnisse ist.

Diese Vergütung wird auf Grund gegenseitiger Abrechnungen für jede Zuckererzeugungsperiode, das ist für die Zeit vom 1. August des einen Jahres bis letzten Juli des unmittelbar nachfolgenden Jahres nach dem Verbrauchssteuersatze bemessen, jedoch mit der Modification, daſs die Zuckererzeugnisse mit Ausnahme des Zuckers von mindestens 99 5/10 Procent Polarisation, nur mit jenem Gewichtstheile angerechnet werden, welcher auf den aus denselben mittels Raffinirung gewinnbaren Zucker von mindestens 99 5/10 Procent Polarisation, das ist auf deren Rendement entfällt.

Als Rendement wird angenommen für Zuckererzeugnisse von und

über 98	Procent Polarisation,	93 Gewichtsprocenten
unter 98 bis 97	" "	90 "
" 97 " 96	" "	88 "
" 96 " 95	" "	87 "
" 95 " 94	" "	85 "
" 94 " 92	" "	80 "
" 92 " 91	" "	77 "
" 91 " 90	" "	76 "
" 90 " 88	" "	74 "
" 88 " 86	" "	72 "
" 86 " 84	" "	70 "

für Zuckererzeugnisse unter 84 Procent Polarisation wird das Rendement in der Art ermittelt, daſs von dem durch Polarisation festgestellten Gehalte an krystallisirbarem Zucker das Fünffache des Aschengehaltes in Abzug gebracht wird.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Strafbestimmungen.

Geltung des allgemeinen und des Gefällsstrafgesetzes.

§. 47.

Unabhängig von der etwa nach dem allgemeinen Strafgesetze eintretenden Ahndung findet auf die Übertretungen der Vorschriften über die Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen, insoferne nicht im gegenwärtigen Gesetze etwas Anderes bestimmt wird, das Strafgesetz über Gefällsübertretungen mit den nachträglichen Anordnungen, in Dalmatien aber, wo das letzterwähnte Gesetz nicht eingeführt ist, das daselbst bezüglich der Verzehrungssteuerübertretungen bereits übliche Verfahren mit jenen Bestimmungen Anwendung, welche für Dalmatien über die Art und das Ausmaß der Gefällsstrafen, dann über die Haftung für dieselben, sowie über die Verjährung der fraglichen Gefällsübertretungen, mit Berücksichtigung der für das übrige Staatsgebiet geltenden diesfälligen Bestimmungen im Verordnungswege zu erlassen sind.

Unangezeigter oder vorzeitiger Beginn des Betriebes.

§. 48.

Der Beginn des Betriebes in einer Zuckererzeugungsstätte ohne die im §. 17 letzte Alinea, dann im §. 19 vorletzte Alinea angeordnete Anzeige ist mit 1000 bis 10.000 Gulden und der Beginn des Betriebes vor dem angezeigten Tage des Beginnes mit 100 bis 1000 Gulden zu bestrafen.

Vorschriftswidrige Wegbringung oder Aufbewahrung von Zuckererzeugnissen innerhalb der Umfriedung der Erzeugungsstätte.

§. 49.

Die Strafe wegen unangemeldeten steuerbaren Verfahrens der Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte ist zu verhängen, wenn Zuckererzeugnisse:

a) durch andere als die nach §. 17 für die Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Umfriedung der Erzeugungsstätte bezeichneten Ausgänge gebracht werden;

b) in einem der im §. 15, Z. 3 bezeichneten Gebäude unversteuert vorgefunden werden.

Ordnungsstrafen im Betrage von 5 bis 500 Gulden sind über den Betriebsleiter zu verhängen, wenn der Verbrauchssteuer unterliegende Zuckererzeugnisse (§. 1, Z. 1) außer der im §. 31 festgesetzten Zeit in offenem Raume innerhalb der Umfriedung ohne amtlichen Verschluss vorgefunden werden.

Strafbestimmungen hinsichtlich der amtlichen Marken.

§. 50.

1. Als schwere Gefällsübertretung ist zu bestrafen: Wenn eine der im §. 27 bezeichneten Personen Zuckererzeugnisse zu einer Zeit und in einem Zustande, wo dieselben mit den amtlichen Marken versehen sein sollen, mit gefälschten, nachgeahmten oder bereits verwendet gewesenen Marken versehen, wiewohl sie von diesen Umständen Kenntnis hatte oder ihrer Beschäftigung nach bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben sollte, oder ohne amtliche Marken aufbewahrt, an sich bringt, zur Veräßerung ausbietet, an einem Anderen veräußert oder verbreitet oder zu verbreiten sucht.

Der Strafbemessung ist die Verbrauchsabgabe für die den Gegenstand der schweren Gefällsübertretung bildenden Zuckererzeugnisse zugrunde zu legen.

2. Eine Ordnungsstrafe von 2 bis 200 Gulden ist gegen jede der im §. 27 genannten Personen zu verhängen, welche es unterläßt, bei Entnahme der Zuckererzeugnisse aus einer mit amtlichen Marken versehenen Verpackung diese Marken zu zerreißen oder in anderer Weise unbrauchbar zu machen.

Straffreie Mengenunterschiede.

§. 51.

Handelt es sich bei Unrichtigkeiten in der Anmeldung (§. 37) des steuerbaren Verfahrens um einen Mehrbefund oder um einen Minderbefund in der Menge der Zuckererzeugnisse, welcher 5 Procent der angemeldeten Menge nicht überschreitet, so findet das Strafverfahren nicht statt.

Ausmaß der Geldstrafen.

§. 52.

Das Ausmaß der Geldstrafe für schwere Gefällsübertretungen wird in Abänderung des §. 265 des Gefällsstrafgesetzes mit dem Acht- bis Zwölffachen der verkürzten oder der Bevortheilung ausgesetzten Verbrauchsabgabe festgestellt.

Im Falle der Übertreter wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung bereits bestraft wurde, kann die Strafe bis zum Sechzehnfachen der erwähnten Abgabe gesteigert werden.

Ferner wird das Ausmaß der Geldstrafen abgeändert für:

§. 344 des Gefällsstrafgesetzes auf 2 bis 200 Gulden;

für §. 376 des Gefällsstrafgesetzes auf 2 bis 200 Gulden;

für §. 348 des Gefällsstrafgesetzes auf 5 bis 200 Gulden;

für §. 452 des Gefällsstrafgesetzes auf 5 bis 500 Gulden;

für §. 453 des Gefällsstrafgesetzes auf 2 bis 200 Gulden;

für §. 455 des Gefällsstrafgesetzes auf 100 bis 1000 Gulden;

für §. 458, Alinea 2, des Gefällsstrafgesetzes auf 200 bis 5000 Gulden.

Geringstes Strafausmaß.

§. 53.

Die Geldstrafe wegen des unangemeldeten Verfahrens der Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte, sowie wegen der im §. 50

erwähnten schweren Gefällsübertretung ist in keinem Falle mit einem geringeren Betrage als 200 Gulden auszusprechen.

Strafbestimmungen für die Zuckerausfuhr.

§. 54.

Die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung ist zu verhängen:

1. Wenn in einer mit dem Anspruche auf Exportbonification eingebrachten Ausfuhrserklärung die Menge des Zuckers um mehr als 5 Procent höher als der amtliche Befund angegeben ist; oder

2. wenn in einer solchen Ausfuhrserklärung die Ausfuhrsbonification in einem höheren als dem für den vorgefundenen Zucker festgesetzten Ausmaße in Anspruch genommen wird, oder

3. wenn der Zucker, für den die Exportbonification beansprucht wird, nicht von jener Beschaffenheit ist, für welchen die Exportbonification gewährt wird, oder wenn ein anderer Gegenstand als Zucker vorgefunden wird. Die Strafe ist mit dem Acht- bis Sechzehnfachen desjenigen Betrages zu bemessen, welcher an Exportbonification im Falle 1. für den Unterschied in der Zuckermenge, im Falle 2. zu viel und im Falle 3. überhaupt beansprucht wird.

Ist das Ergebnis der amtlichen Erhebung des Zuckergehaltes niedriger als 88, beziehungsweise 93 oder 99$^{5}/_{10}$ Procent Polarisation und überschreitet der Unterschied $^{5}/_{10}$ Procent, so tritt wegen desselben die Verweigerung der Exportbonification, beziehungsweise des höheren Ausmaßes derselben ein; überschreitet der Unterschied 1 Procent, so erfolgt außer dieser Verweigerung auch das Strafverfahren.

Verbrauchsabgabe, welche bei der unterlassenen Nachweisung des Bezuges der Strafbemessung zugrunde zu legen ist.

§. 55.

Der Bemessung der Strafe wegen Unterlassung der kraft §. 28 geforderten Nachweisung des Bezuges oder der Versteuerung oder der Verzollung ist ausnahmslos der Betrag der Verbrauchsabgabe zugrunde zu legen, welche für die Menge der Zuckererzeugnisse sich ergibt, hinsichtlich welcher die Nachweisung nicht geliefert worden ist.

Haftung der Unternehmer für die Geldstrafen.

§. 56.

Der Betriebsleiter der Zuckererzeugungsstätte beziehungsweise des Freilagers, und in seiner Abwesenheit vom Orte der Erzeugungsstätte beziehungs-

weise des Freilagers sein Stellvertreter wird als Thäter der erfolgten unangemeldeten oder von der Anmeldung und Bollete abweichenden Wegbringung von Zuckererzeugnissen betrachtet, insoferne er nicht schuldlos an dieser Wegbringung ist und der Gegenstand der Übertretung nicht zugleich der Gegenstand eines Diebstahles oder einer Veruntreuung war.

Den Unternehmer trifft, wenn er nicht selbst den Betrieb leitet, die unbedingte Haftung für die gegen den Betriebsleiter beziehungsweise dessen Stellvertreter ausgesprochenen Geldstrafen.

Strafmilderung.

§. 57.

Die Geldstrafen, welche wegen der Übertretungen der Vorschriften über die Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen zu verhängen sind, dürfen nie, auch nicht wenn von der Vollziehung des gesetzmäßigen Verfahrens abgelassen wird, unter das gesetzlich bestimmte mindeste Ausmaß gemildert werden.

Höchstes Strafausmaß.

§. 58.

Auf die wegen Übertretungen der Vorschriften über die Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen zu verhängenden Geldstrafen finden die Bestimmungen der §§. 39 und 40 des Gefällsstrafgesetzes, betreffend das höchste Ausmaß der Geldstrafe, keine Anwendung, insoferne statt des dieses Ausmaß übersteigenden Betrages nicht Arreststrafe verhängt wird.

Verjährung der durch ein Straferkenntnis noch nicht ausgesprochenen Geldstrafe.

§. 59.

Der Zeitraum der Verjährung für die durch ein Straferkentnis noch nicht ausgesprochene Geldstrafe bei Übertretungen der Vorschriften über die Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen wird mit drei Jahren festgesetzt.

Siebenter Abschnitt.

Übergangs-Bestimmungen.

Anzeigepflicht hinsichtlich der Zuckervorräthe, diesfällige Strafsanction, Steuerbemessung für am 1. August 1888 vorhandene Zuckervorräthe.

§. 60.

Jedermann, der am 1. August 1888 einen Vorrath an steuerbaren Zuckererzeugnissen der im §. 1, Z. 1 bezeichneten Art von mehr als 100 Kilogramm

besitzt, ist verpflichtet, das Nettogewicht, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung derselben binnen drei Tagen, vom 1. August 1888 an gerechnet, den hiezu bestimmten Finanzorganen schriftlich anzumelden.

Die Unterlassung dieser Anmeldung, sowie Unrichtigkeiten derselben, welche mehr als fünf Procent betragen, werden mit 11 Gulden für je 100 Kilogramm der nicht angemeldeten, beziehungsweise derjenigen Zuckermenge, um welche die Anmeldung von dem Zuckervorrathe abweicht, bestraft.

Auf Grund der erwähnten Anmeldung werden die Zuckervorräthe amtlich constatirt.

Für die Betriebsperiode 1887/88 werden die auf solche Weise erhobenen Zuckervorräthe, welche am 1. August 1888 außer den unter amtliche Überwachung kommenden Zuckererzeugungsstätten sich befinden und bei der Wegbringung aus diesen Stätten der Forderung der Verbrauchsabgabe unterliegen würden, nach Abzug von 750.000 Metercentner Zucker von mindestens 99 5/10 Procent Polarisation, in die **Ermittlung des für die Betriebsperiode 1887/88 zu erzielenden Reinertrages der Zuckerbesteuerung (§. 2, Z. 2 und 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1878 und** §. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1880) ebenso, als ob sie über die Zollinie ausgeführt worden wären, in **Rechnung gezogen, jedoch für 100 Kilogramm Zucker** von 99 5/10 Procent Polarisation nur 11 Gulden und **für 100 Kilogramm Zucker von geringerer Polarisation als 99 5/10 Procent nur 9 fl. 50 kr. berechnet.**

In rücksichtswürdigen Fällen kann der Finanzminister solchen Unternehmungen, welche in der Betriebsperiode 1887/88 Consumzucker erzeugt haben, auf ihr Ansuchen die Einlagerung der für ihren regelmäßigen Verschleiß für drei Monate erforderlichen Mengen Consumzucker auch innerhalb der Erzeugungsstätte in gesicherten Magazinen unter amtlicher Mitsperre gestatten. Das Gewicht der in dieser Weise eingelagerten Zuckervorräthe ist mit Beginn der Betriebsperiode 1888/89 amtlich zu erheben und in **die Ermittelung des für die Betriebsperiode 1887/88 zu erzielenden Reinertrages so einzubeziehen, als ob sie sich zu derselben Zeit** außerhalb der betreffenden Erzeugungsstätte befinden würden. **Dieselben können** unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten **bis längstens 31. October 1888 steuerfrei aus der Erzeugungsstätte in den freien** Verkehr gebracht werden.

Bezeichnung der Zuckervorräthe mit amtlichen Marken.

§. 61.

Steuerbare Zuckererzeugnisse aus dem am 1. August 1888 im Zollgebiete vorhandenen Vorrathe sind

den im §. 26 und 28 enthaltenen Bestimmungen, betreffend das Vorhandensein der amtlichen Marken und der Verpflichtung der Nachweisung des Bezuges, der Versteuerung oder Verzollung erst vom 1. September 1888 an unterworfen. Die steuerbaren Zuckererzeugnisse, welche sich bei den im §. 27 bezeichneten Personen befinden, werden in der Zeit bis letzten August 1888, insoferne sie nicht zum Behufe des Verschleißes, der Consumtion oder anderweitigen Verwendung außer Verpackung bleiben müssen, mit amtlichen Marken versehen. Deshalb sind diese Personen verpflichtet, bis 3. August 1888 die steuerbaren Zuckererzeugnisse, welche sie am 1. August 1888 vorräthig halten und die noch nicht mit amtlichen Marken versehenen steuerbaren Zuckererzeugnisse, welche sie im Laufe des Monates August 1888 in ihr Gewerbslocale einbringen, binnen 24 Stunden zum Behufe der Anbringung der amtlichen Marken bei dem hiezu bestimmten Finanzorgane anzumelden.

Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes und Vollzugsbestimmungen.

§. 62.

Das gegenwärtige Gesetz gilt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest und tritt hinsichtlich der §§. 14 und 17 mit 1. Juni, hinsichtlich des §. 27 Alinea 1 mit 15. Juli und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit 1. August 1888 in Wirksamkeit.

Mit dem letzteren Tage werden die noch in Geltung stehenden Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 71, dann die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 74, mit der Beschränkung außer Kraft gesetzt, dass die vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangenen, noch nicht rechtskräftig entschiedenen Übertretungen der Bestimmungen jener Gesetze noch nach diesen zu behandeln sind.

§. 63.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

·/2

Resolutionen.

1. Die hohe Regierung wird aufgefordert, ungesäumt einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und dem Abgeordnetenhause mit größter Beschleunigung vorzulegen, wonach die dolosen schweren Delicte auf dem Gebiete des Verzehrungssteuerwesens überhaupt, der Zuckersteuer insbesondere, dem gemeinen Strafrechte unterzogen werden.

2. Die hohe Regierung wird aufgefordert, die nöthigen Maßnahmen zu treffen, auf dass alljährlich die bezüglich der Zuckerindustrie und des Zuckerhandels wichtigen statistischen Daten baldthunlichst nach Schluss jedes Geschäftsjahres festgestellt, geordnet und publicirt werden.

3. Die hohe Regierung wird aufgefordert, vor der Erlassung der Durchführungsverordnung zum neuen Zuckersteuergesetze eine Enquete, bestehend aus Rohzuckerfabrikanten und aus Raffineuren behufs Abgabe ihres Gutachtens über die zu erlassende Durchführungsvorschrift einzuberufen.

/3

Minoritätsantrag.

§. 1.

Zucker jeder Art, welcher aus Rohstoffen oder aus Rückständen einer früheren Zuckererzeugung erzeugt wird, unterliegt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Verbrauchsabgabe, und zwar:

1. Rübenzucker und aller Zucker von gleicher Art (Rohrzucker) in jedem Zustande der Reinheit mit alleinigen Ausnahmen von zum menschlichen Genusse nicht geeignetem Syrup, welcher nicht unter 75 Grad Balling spindelt und nicht über 54 Procent polarisirt, für 100 Kilogramm netto

für die Zeit vom 1. August 1888 bis 31. Juli 1889	10 fl. — kr.
" " " " 1. " 1889 " 31. " 1890	10 " 5 "
" " " " 1. " 1890 " 31. " 1891	10 " 10 "
" " " " 1. " 1891 " 31. " 1892	10 " 15 "
" " " " 1. " 1892 " 31. " 1893	10 " 20 "
" " " " 1. " 1893 " 31. " 1894	10 " 25 "
" " " " 1. " 1894 " 31. " 1895	10 " 30 "
" " " " 1. " 1895 " 31. " 1896	10 " 35 "
" " " " 1. " 1896 " 31. " 1897	10 " 40 "
" " " " 1. " 1897 " 31. " 1898	10 " 45 "

2. Zucker anderer Art:

a) in festem Zustande . . . . . 3 fl. — kr.
b) in flüssigem Zustande . . . . . 1 " — "

§. 2.

Bei der Ausfuhr von Zucker der im §. 1, Z. 1, bezeichneten Art über die Zollinie wird eine Ausfuhrbonification gewährt, und werden für die Bemessung dieser Bonification folgende Qualitäten von Zucker unterschieden:

a) Zucker unter 93 bis mindestens 88 Procent Polarisation,
b) Zucker unter 99$^{5}/_{10}$ bis mindestens 93 Procent Polarisation,
c) Zucker von mindestens 99$^{5}/_{10}$ Procent Polarisation.

Die Bonification beträgt

	für die Qualität a)	für die Qualität b)	für die Qualität c)
für die Zeit vom 1. August 1888 bis 31. Juli 1889	1 fl. 30 kr.	1 fl. 40 kr.	2 fl. — kr.
" " " " 1. " 1889 " 31. " 1890	1 " 25 "	1 " 35 "	1 " 95 "
" " " " 1. " 1890 " 31. " 1891	1 " 20 "	1 " 30 "	1 " 90 "
" " " " 1. " 1891 " 31. " 1892	1 " 15 "	1 " 25 "	1 " 85 "
" " " " 1. " 1892 " 31. " 1893	1 " 10 "	1 " 20 "	1 " 80 "
" " " " 1. " 1893 " 31. " 1894	1 " 5 "	1 " 15 "	1 " 75 "
" " " " 1. " 1894 " 31. " 1895	1 " — "	1 " 10 "	1 " 70 "
" " " " 1. " 1895 " 31. " 1896	— " 95 "	1 " 5 "	1 " 65 "
" " " " 1. " 1896 " 31. " 1897	— " 90 "	1 " — "	1 " 60 "
" " " " 1. " 1897 " 31. " 1898	— " 85 "	— " 95 "	1 " 55 "

§. 3.

Der Gesammtbetrag der zu gewährenden Ausfuhrbonificationen (§. 2) für allen während einer Erzeugungsperiode, das ist während der Zeit vom 1. August des einen bis letzten Juli des nächstfolgenden Jahres, aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete über die Zollinie ausgeführten Zucker wird für die einzelnen Perioden mit folgenden Maximalziffern festgesetzt:

für die Erzeugungsperiode	1888/89	4·5	Millionen Gulden
" " "	1889/90	4·4	" "
" " "	1890/91	4·3	" "
" " "	1891/92	4·2	" "
" " "	1892/93	4·1	" "
" " "	1893/94	4	" "
" " "	1894/95	3·8	" "
" " "	1895/96	3·6	" "
" " "	1896/97	3·4	" "
" " "	1897/98	3·2	" "

E. Plener.

Auspitz.

Dr. J. v. Derschatta.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

den Ankauf eines Gebäudes für die böhmische Staatsgewerbeschule in Brünn.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, das von den Bauunternehmern Heinrich Schmidt und Gottlob Alber in Brünn auf den ihnen gehörigen Grundflächen G E 17 und 91 der kleinen Neugasse und G E 518 der Kreuzgasse in Brünn zu erbauende, von der Unterrichtsverwaltung für die Zeit vom 1. Mai 1888 bis 30. April 1908 gemietete Gebäude um den Betrag von 65.000 fl. gegen zwanzig, in vierzig halbjährigen Raten à 2600 fl. zahlbare Annuitäten à 5200 fl. für Zwecke der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn im Laufe des Solarjahres 1888 anzukaufen.

§. 2.

Die Annuitäten sind vom Jahre 1888 an im Staatsvoranschlage im außerordentlichen Erfordernisse des Ministeriums für Cultus und Unterricht, Titel: „Industrielles Bildungswesen" einzustellen.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Mit 1. October 1885 wurden an der Staatsgewerbeschule in Brünn Filialcurse mit böhmischer Unterrichtssprache activirt.

Dieselben wurden einer selbständigen Leitung unterstellt, erhielten ein eigenes Lehrpersonale und musſten auch von Anfang an von der bestehenden Staatsgewerbeschule räumlich getrennt werden, da die Raumverhältnisse dieser letzteren die Mitbenützung der von derselben occupirten Gebäude unbedingt ausschlossen.

Ungeachtet aller auf die Beschaffung geeigneter Localitäten für die neuen Curse angewendeten Bemühungen gelang es doch nur ein einziges Anbot zu erzielen.

Dasselbe musste, wenngleich die betreffenden Localitäten augenscheinlich nur für den Anfang hinreichen konnten, umso eher angenommen werden, als damals die Hoffnung bestand, dass die Vermieterin der Localitäten auf den ihr gehörigen angrenzenden noch unverbauten Baustellen ein Gebäude aufführen werde, welches für Zwecke der Filialcurse zugemietet und adaptirt werden könnte. Diese Hoffnung ging jedoch nicht in Erfüllung, da die Eigenthümerin diese Baustellen verkaufte.

Die fernere Unterbringung der Filialcurse, welche mittlerweile die Bezeichnung „Böhmische Staatsgewerbeschule in Brünn" erhalten hatten, konnte vom Beginne des Schuljahres 1887/88 an mit Rücksicht auf die Activirung des III. Jahrganges in den bisherigen Localitäten nicht mehr platzgreifen. Es musste daher die Beschaffung anderer Localitäten für diese Anstalt ins Auge gefasst werden. Die diesfalls eingeleiteten eingehenden Nachforschungen, um die für die Unterbringung der ganzen Anstalt nöthigen Localitäten in einem bestehenden Gebäude mietweise zu beschaffen, führten zu keinem Resultate.

Dagegen erboten sich mehrere Brünner Baumeister zur Aufführung eines für die Anstalt vollkommen ausreichenden neuen Gebäudes unter der Bedingung, dass dasselbe von der Unterrichtsverwaltung auf eine längere Reihe von Jahren gemietet werde. Unter den vorgelegten Offerten bot dasjenige der Baumeister Schmidt und Alber sowohl in technischer als in finanzieller Richtung die größten Vortheile. Dieselben erboten sich, mit einem Kostenaufwande von 65.000 fl. ein aus Tiefparterre, Parterre, 1. Stock und 2. Stock bestehendes, alle für die böhmische Staatsgewerbeschule erforderlichen Localitäten enthaltendes Gebäude unter Controle der staatlichen Bauorgane herzustellen und dasselbe für die Zeit vom 1. Mai 1888 bis 30. April 1908 der Unterrichtsverwaltung gegen einen jährlichen Mietzins von 5600 fl. zu vermieten.

Mit Rücksicht auf die dringende Nothwendigkeit, die räumliche Unterbringung der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn rasch und auf die Dauer sicherzustellen, wurde dieses Anbot angenommen und der bezügliche Vertrag am 21. October 1887 abgeschlossen.

Hiebei wurde der Unterrichtsverwaltung das Recht eingeräumt, zu einem beliebigen Zeitpunkte der Mietdauer oder bei Ablauf derselben das Mietobject als Eigenthum zu erwerben.

In diesem Falle tritt an Stelle des Mietzinses eine an die Verkäufer zahlbare 20jährige Annuitätsquote jährlicher 5200 fl., welche in 40 halbjährigen anticipativen Raten à 2600 fl. zu entrichten ist. Falls das Ärar von dem ihm eingeräumten Kaufrechte im ersten Jahre der Miete, also im Laufe des Solarjahres 1888, Gebrauch macht, so ist an Stelle des Mietzinses per 5600 fl. nur die erste Annuität per 5200 fl. zu entrichten und es sind die bis dahin als Mietzinsquoten eingezahlten Beträge auf die erste Annuität per 5200 fl. zu verrechnen. Die Annuität berechnet sich aus den 5procentigen halbjährigen Anticipativzinsen der jeweilig noch restlichen Baukostensumme per 65.000 fl. und der betreffenden Quote des Baucapitales, respective Kaufpreises.

Da der Ankauf des fraglichen Gebäudes nicht nur im Interesse der gedeihlichen Entwicklung der mehrgedachten Anstalt gelegen ist, sondern auch vom finanziellen Standpunkte aus wesentlich vortheilhafter erscheint als die Miete, so wird der vorliegende Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zugeführt und wurde in Anhoffung der verfassungsmäßigen Genehmigung dieses Entwurfes in den Staatsvoranschlag pro 1888 an Stelle des Mietzinses per 5600 fl. die Annuität per 5200 fl. im Extraordinarium des Ministeriums für Cultus und Unterricht, Titel „Industrielles Bildungswesen", bei der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn einbezogen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

des

Herrn Finanzministers Dr. Ritter v. Dunajewski

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes vom 5. Jänner 1888, Z. 119/F. M., betreffend den Centralrechnungsabschluss über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1886. (1580/A. H.)

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, im Anschlusse den Centralrechnungsabschluss über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1886 mit dem Beifügen zu übersenden, dass die Vorlage dieses Operates, abweichend von der bisherigen Gepflogenheit, diesmal ohne Beigabe der bezüglichen Erläuterungen erfolgt und dass diese letzteren seinerzeit, wenn die documentenmäßige Prüfung der Gebarung des genannten Jahres durch den k. k. Obersten Rechnungshof vollzogen sein wird, nebst dem Schlussberichte dieser Behörde nachfolgen werden. Diese Trennung des Centralrechnungsabschlusses in zwei Theile und die abgesonderte Vorlage der Erläuterungen empfahl sich in der Erwägung, dass hiedurch die mit dem bisherigen Vorgange unvermeidlich verbundene Verzögerung in der Vorlage des Rechnungsabschlusses hintangehalten wird und das bezügliche Ziffernoperat dem Reichsrathe noch in einem Zeitpunkte zugemittelt werden kann, in welchem es bei der Berathung des Staatsvoranschlages als Behelf benützt zu werden vermag.

Über den auf diese Gründe gestützten allerunterthänigsten Antrag des Herrn Präsidenten des k. k. Obersten Rechnungshofes haben Seine k. und k. Apostolische Majestät laut Allerhöchster Entschließung vom 31. Juli 1887, für die Zukunft den eingangs dargestellten Vorgang anzuordnen geruht, welcher nunmehr bei Vorlage des in Rede stehenden Rechnungsabschlusses zum erstenmale in Anwendung kommt.

Da nach dem Gesagten der Rechnungsabschluss in einem viel früheren Zeitpunkte als bisher eingebracht wird, erscheint die Vorlage des Centralgebarungsausweises, welche infolge einer Anregung des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes durch eine Reihe von Jahren erfolgt ist, überflüssig geworden und wird von derselben fortan abgesehen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Central-Rechnungsabschluss

über den

Staatshaushalt

der

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für das

Jahr 1886.

(Nach den Hauptbestandtheilen.)

Bargeld-Gebarung.

Summarische Übersicht, dann Saldo-Abschluss

sämmtlicher

Staatsausgaben und Einnahmen

für das Verwaltungsjahr 1886.

	Gesammterfolg für das Jahr 1886	
	fl.	kr.
A. Etatmäßige Staatsausgaben.		
Laut Übersicht Seite 16.		
a) Für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1886 übertragenen Creditreste des Jahres 1885	10,392.133	13
b) Für Rechnung der pro 1886 bewilligten Credite, und zwar:		
der ordentlichen	467,811.378	82
der außerordentlichen mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	33,665.083	85
" " " " " bis Ende März 1888	10,061.929	25
Gesammtsumme der Staatsausgaben	521,930.525	5
Hiezu der Kassarest mit Schluss der Rechnungsperiode 1886 (Ende März 1887) per . . .	145,654.126	81
Saldo wie bei der Bedeckung	667,584.651	86

	Gesammterfolg für das Jahr 1886	
	fl.	kr.
A. Etatmäßige Staatseinnahmen.		
Laut Übersicht Seite 18.		
Für Rechnung der auf die Voranschlagsgebür pro 1886 eingeflossenen Einnahmen, und zwar:		
an ordentlichen	504,095.195	73
an außerordentlichen	20,608.688	4
Summe . .	524,703.883	77
B. Nicht präliminirte Einnahmen mittels Creditoperationen.		
Laut Beilage 7, Seite 239	8,000.008	. . .
C. Nicht präliminirte Einnahmen auf die aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschusskassen herrührenden Activforderungen des Staates.		
Laut Beilage 8, Seite 241	21.903	26
D. Nicht präliminirte Einnahmen aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde.		
Laut Beilage 9, Seite 243	23.462	18½
Gesammtsumme der Staatseinnahmen	532,749.257	21½
Hiezu der Kassarest mit Schluss der Rechnungsperiode 1885 (Ende März 1886) per . .	134,835.394	64½
Saldo wie bei dem Erfordernisse	667,584.651	86

Obligationsgebarung.

Summarische Übersicht, dann Saldo-Abschluss

sämmtlicher Ausgaben und Einnahmen für das Jahr 1886.

	Gesammterfolg für das Verwaltungsjahr 1886	
	fl.	kr.
Staatsausgaben.		
Laut der Zergliederung Seite 128 und 129.		
a) An etatmäßigen Ausgaben	21.613	3
b) An Ausgaben mittels Creditoperationen	142,947.693	49½
Summe	142,969.306	52½
Nach Hinzurechnung der mit Schluss der Rechnungsperiode 1886 (Ende März 1887) verbliebenen Kassareste per	69,400.422	59½
ergibt sich die Gesammtsumme gleich jener der Einnahme mit	212,369.729	12
Staatseinnahmen.		
Laut der Zergliederung Seite 130 und 132.		
a) An etatmäßigen Einnahmen	121.109	76½
b) An Einnahmen aus den in der Verwaltung des gemeinsamen Finanzministeriums stehenden Fonden	22.200	. . .
c) An Einnahmen mittels Creditoperationen	143,143.680	43½
Summe	143,286.990	20
Nach Hinzurechnung der mit Schluss der Rechnungsperiode 1885 (Ende März 1886) verbliebenen Kassareste per	69,082.738	92
ergibt sich die Gesammtsumme gleich jener der Ausgabe mit	212,369.729	12

Haupt-Übersicht

der

etatmäßigen Staatsausgaben und Einnahmen

im

Vergleiche mit den hiefür veranschlagten Erfordernis- und Bedeckungs-Summen.

Bargeld-

Etatmäßige Ausgaben.

Die Gesammtsumme der für die Verwaltungsperiode 1886 **wirklich bestrittenen** etatmäßigen Staatsausgaben (Capitel 1—37) betrug . . . . . 521,930.525 fl. 5 kr.

Es wurden nämlich bestritten:
a) für Rechnung der pro 1886 bewilligten Credite . . . . . 511,538.391 fl. 92 kr.
b) für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1886 übertragenen Creditreste des Jahres 1886 . . . . . 10,392.133 fl. 13 kr.

An etatmäßigen Staatsausgaben waren **präliminirt,** und zwar:

ad a) mit dem Finanzgesetze	vom	20. April	1886, R. G. Bl. Nr.	59	516,625.771	fl.
mit dem Gesetze	vom	28. Mai	1886, " " " "	87	215.000	"
" " "	"	5. Juli	1886, " " " "	117	10.000	"
" " "	"	6. "	1886, " " " "	118	15.000	"
" " "	"	8. "	1886, " " " "	120	20.200	"
laut Kundmachung	"	15. August	1886, " " " "	138	81.668	"
" "	"	24. "	1886, " " " "	139	376.896	"
mit dem Gesetze	"	25. März	1887, " " " "	28	73.221 25/100	"

zusammen . . 517,417.756 25/100 fl.

Von diesem Präliminarerfordernisse wurden jedoch auf den Voranschlag des Jahres 1887 übertragen;
auf Grund des Artikels VI des Finanzgesetzes pro 1886 . . . . . 8,489.235 fl.

es verblieb sonach ein für das Jahr 1886 **präliminirtes** Erfordernis mit . . . 508,928.521 fl. 25 kr.

ad b) In Gemäßheit des Artikels VI des Finanzgesetzes pro 1885 . . . 12,147.262 fl.
und in Gemäßheit des Artikels VI des Finanzgesetzes pro 1886 . 3.880 " .

zusammen . . 12,151.142 fl.

Hievon wurden weiter auf den Voranschlag des Jahres 1887 übertragen im Grunde des Artikels VI des Finanzgesetzes pro 1887, R. G. Bl. Nr. 66 . . . . . 1,494.535 "

weshalb für das Jahr 1886 nur in Betracht zu kommen haben . . . . . 10,656.607 " — "

Das oben ausgewiesene **wirkliche** Erfordernis war daher gegen das **präliminirte** bei den Ausgaben
ad a) **höher** um . . . . . 2,609.870 fl. 67 kr.
ad b) **geringer** um . . . . . 264.473 fl. 87 kr.

im ganzen somit gegen den Voranschlag **höher** um . . . . . 2,345.396 fl. 80 kr.

Etatmäßiges

Bei der Vergleichung der wirklichen etatmäßigen Einnahmen per . . . . .
mit den bezüglichen Ausgaben per . . . . .

ergibt sich ein **Überschuss** per . . . . .
Nach dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 und mit Rücksicht auf die in späteren Gesetzen und laut der bezüglichen Kundmachungen bewilligten Nach 8,489.235 fl.) ein Gesammterfordernis von . . . . .
und nach Zurechnung der aus dem Jahre 1885 übertragenen Creditreste per . . . . .
welche jedoch infolge neuerlicher Übertragung von . . . . .

nur mit . . . . .

zu beziffern sind, ein solches von . . . . .
präliminirt.
Als Gesammtbedeckung für das Jahr 1886 erscheinen in dem bezüglichen Finanzgesetze und mit Rücksicht auf spätere Kundmachungen eingestellt .

Es ergibt sich somit ein präliminirter **Abgang** von . . . . .

welcher gegen den bezifferten wirklichen Überschuss um . . . . .
höher ist; es hat sich daher der **wirkliche Erfolg** um diesen Betrag **günstiger** gestaltet.

Gebarung.

Etatmäßige Einnahmen.

Die Gesammtsumme der für die Verwaltungsperiode 1886 zur Verrechnung gelangten etatmäßigen Staatseinnahmen (Capitel 1—41) betrug . . . . 524,703.883 fl. 77 kr.

Von dieser Summe entfallen auf die ordentlichen Einnahmen . . . . 504,095.195 fl. 73 kr.

auf die außerordentlichen Einnahmen . . . . 20,608.688 fl. 4 kr.

Präliminirt waren laut Finanzgesetzes vom 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59:

an ordentlichen Einnahmen . . . . . . 491,927.345 fl. — kr.

an außerordentlichen Einnahmen . . . . 15,906.496 fl. — kr.

laut Kundmachung vom 15. August 1886, R. G. Bl. Nr. 138:
an ordentlichen Einnahmen . . . . . . 170.000 fl. — kr.

laut Kundmachung vom 24. August 1886, R. G. Bl. Nr. 139:
an außerordentlichen Einnahmen . . . . 376.896 fl. — kr.

zusammen an ordentlichen Einnahmen . . . . 492,097.345 fl. — kr.

an außerordentlichen Einnahmen . . . . 16,283.392 fl. — kr.

Der **wirkliche Erfolg** ist daher gegen den **Voranschlag**

bei den ordentlichen Einnahmen um . . . . 11,997.850 fl. 73 kr.

bei den außerordentlichen Einnahmen um . . . . 4,325.296 fl. 4 kr.

höher, somit im ganzen gegen den Voranschlag **höher** gewesen um . . . . . . 16,323.146 fl. 77 kr.

Nettoergebnis.

. . . . 524,703.883 fl. 77 kr.
. . . . 521,930.525 „ 5 „

. . . . 2,773.358 fl. 72 kr.

tragscredite war (über Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1887 übertragenen Creditreste per
. . . . 508,928.521 fl. 25 kr.
. . . . 12,151.142 fl.
. . . . 1,494.535 „

. . . . 10,656.607 „ — „

. . . . 519,585.128 fl. 25 kr.

. . . . 508,380.737 „ — „

. . . . 11,204.391 „ 25 „

. . . . 13,977.749 fl. 97 kr.

Übersicht

nach den einzelnen Etats:

Staatsausgaben und Einnahmen.

Capitel	Staatsausgaben	Gesammterfolg für das Verwaltungsjahr 1886 — Auslagen									
		für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1886 übertragenen **Creditreste**		für Rechnung der **pro 1886 bewilligten Credite**						Zusammen	
				ordentliche		außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März					
						1887		1888			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	**I. Allerhöchster Hofstaat**	....	..	4,650.000	..	.....	..	......	..	4,650.000	..
2	**II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät**	....	..	66.276	4	.....	..	......	..	66.276	4
3	**III. Reichsrath**	....	..	987.251	70½	1.583	33	105.997	16	1,094.832	19½
4	**IV. Reichsgericht**	....	..	20.983	7½	.....	..	......	..	20.983	7½
5	**V. Ministerrath**	....	..	1,043.836	28	.....	..	......	..	1,043.836	28
6	**VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten**	....	..	85,097.197	20½	4,085.130	..	......	..	89,182.327	20½
7	**VII. Ministerium des Innern**	999.351	20	16,124.052	43	925.473	70	1,490.237	45½	19,539.114	78½
8	**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung**	....	..	9,872.347	58	27.144	37	......	..	9,899.491	95
9	**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht**	649.491	83½	17,549.693	33	1,009.008	6½	623.607	58	19,831.800	81
10—26	**X. Ministerium der Finanzen**	273.213	17½	97,183.288	11	5,242.318	70½	146.872	61	102,845.692	63
27	**XI. Handelsministerium**	8,199.980	7	68,938.550	49	2,079.624	41	6,015.984	62½	85,234.139	59½
28 u. 29	**XII. Ackerbauministerium**	131.065	12½	11,087.094	35	2,219.679	25	1,189.418	91	14,627.257	63½
30	**XIII. Ministerium der Justiz**	139.031	72½	19,662.747	97	768.442	53	489.810	88	21,060.033	10½
31	**XIV. Oberster Rechnungshof**	....	..	148.668	53½	2.341	67	......	..	151.010	20½
32	**XV. Pensionsetat**	....	..	16,093.649	66	1.338	64	......	..	16,094.988	30
33—35	**XVI. Subventionen und Dotationen**	....	..	1,311.257	93½	12,825.242	28	......	..	14,136.500	21½
36	**XVII. Staatsschuld**	....	.	117,165.840	49	4,436.485	61½	......	..	121,602.326	10½
37	**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld**	....	..	808.643	63½	41.271	28½	......	..	849.914	92
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatsausgaben	10,392.133	13	467,811.378	82	33,665.083	85	10,061.929	25	521,930.525	5

	Voranschlag						Der Erfolg war sonach günstiger oder ungünstiger											Creditreste des Jahres 1886, welche auf den Voranschlag des Jahres 1887 übertragen wurden	Nach Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1887 übertragenen Creditreste stellt sich der Erfolg günstiger oder ungünstiger	
	Für das Jahr 1886 bewilligte Credite				Zusammen		bei den aus den Creditresten des Jahres 1885 bestrittenen Ausgaben		bei den aus den Crediten des Jahres 1886 bestrittenen Ausgaben						Zusammen				
	ordentliche		außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März						ordentliche		außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März								
			1887	1888							1887		1888						
	fl.	kr.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
. .	4,650.000	.	. . . .	. . . .	4,650.000	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	. . . .	.
. .	75.383	.	. . . .	. . . .	75.383	.	. . . .	.	9.106	96	. . . .	.	. . . .	.	9.106	96	. . . .	9.106	96
. .	737.236	.	1.700	230.923	969.859	.	. . . .	.	250.015	½ 70	116	67	124.925	84	124.973	½ 19	124.926	249.899	½ 19
. .	24.000	.	. . . .	. . . .	24.000	.	. . . .	.	3.016	½ 92	. . . .	.	. . . .	.	3.016	½ 92	. . . .	3.016	½ 92
. .	1,029.762	.	. . . .	. . . .	1,029.762	.	. . . .	.	14.074	½ 28	. . . .	.	. . . .	.	14.074	28	. . . .	14.074	28
. .	86,338.803	.	4,085.130	. . . .	90,423.933	.	. . . .	.	1,241.605	½ 79	. . . .	.	. . . .	.	1,241.605	½ 79	. . . .	1,241.605	½ 79
008	16,159.184	.	780.074	2,446.570	20,458.836	.	73.656	80	35.131	57	145.399	70	956.332	½ 54	919.721	½ 21	990.954	71.232	½ 78
. .	9,907.562	25	27.539	. . . .	9,935.101	25	. . . .	.	35.211	67	394	63	. . . .	.	35.609	30	. . . .	35.609	30
543	17,871.158	.	968.568	1,187.784	20,892.053	.	215.051	½ 16	321.464	67	40.440	½ 6	564.176	42	1,060.252	19	795.270	264.982	19
983	93,573.071		4,246.225	580.600	98,700.879	.	27.769	½ 82	3,610.217	11	996.093	½ 70	433.727	36	4,144.813	63	436.578	4,581.391	63
.718	71,911.354	.	1,343.791	11,666.137	94,414.000	.	1,29 737	93	2,972.803	51	735.833	41	5,650.152	½ 37	9,179.860	½ 40	7,082.500	2,097.360	½ 40
.623	11,562.698	.	2,139.915	782.228	14,712.464		96.557	½ 87	475.603	65	79.764	25	407.190	91	85.206	½ 36	412.353	327.146	½ 63
.267	19,840.000	.	597.059	590.000	21,219.326	.	53.235	½ 27	177.252	8	171.383	53	100.189	12	159.292	½ 89	141.189	18.103	½ 89
. .	150.300	.	1.700	. . . .	152.000	.	. . . .	.	1.631	½ 46	641	67	. . . .	.	989	½ 79	. . .	989	½ 79
. .	16,287.901	.	1.000	. . . .	16,288.901	.	. . . .	.	194.251	34	338	64	. . . .	.	193.912	70	. . . .	193.912	70
. .	1,279.820	.	11,407.992	. . . .	12,687.812	.	. . . .	.	31.437	½ 93	1,417.250	28	. . . .	.	1,448.688	½ 21	. . . .	1,448.688	½ 21
. .	117,975.054	.	4,084.285	. . . .	122,059.339	.	. . . .	.	809.213	½ 51	352.200	½ 61	. . . .	.	457.012	½ 89	. .	457.012	½ 89
. .	861.150	.	14.100	. . . .	875.250	.	. . . .	.	52.506	½ 36	27.171	½ 28	. . . .	.	25.335	8	. . . .	25.335	8
.142	470,234.436	25	29,699.078	17,484.242	529,568.898	25	1,759.008	87	2,423.057	43	3,966.005	85	7,422.312	75	7,638.373	20	9,983.770	2,345.396	80

Capitel	Staatseinnahmen	Gesammterfolg für das Verwaltungsjahr 1886					
		ordentliche		außerordentliche		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	**I. Allerhöchster Hofstaat**	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
2	**II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät** .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
3	**III. Reichsrath**	453	57	. . . . . .	. .	453	7
4	**IV. Reichsgericht**	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
5	**V. Ministerrath**	726.841	19	. . . . . .	. .	726.841	19
6	**VI. Gemeinsame Angelegenheiten** . .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
7	**VII. Ministerium des Innern**	1,189.575	40½	2.577	83½	1,192.153	24
8	**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung**	259.406	64	364	56½	259.771	20½
9	**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht**	5,246.567	62½	232.131	49	5,478.699	11½
10—32	**X. Ministerium der Finanzen** . . .	418,161.347	35½	5,877.034	18½	424,038.381	54
33	**XI. Handelsministerium**	66,622.505	2	2,160.780	38	68,783.285	40
34 u. 35	**XII. Ackerbauministerium**	10,998.867	13	299.482	65	11.298.349	78
36	**XIII. Ministerium der Justiz**	798.527	49	154.738	94½	953.266	43½
37	**XIV. Oberster Rechnungshof**	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
38	**XV. Pensionsetat**	82.553	24	. . . . . .	. .	82.553	24
39	**XVI. Subventionen und Dotationen** .	. . . . . .	. .	294.141	97	294.141	97
40	**XVII. Staatsschuld**	. . . . . .	. .	9,419.161	20	9,419.161	20
41	**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld** .	8.551	6½	. . . . . .	. .	8.551	6½
42	**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume**	. . . . . .	. .	852.991	62½	852.991	62½
43 44	**XX. Entschädigung seitens der Kaiser Ferdinands-Nordbahn für den Aufschub des staatlichen Heimfallsrechtes hinsichtlich der Eisenbahnstrecken: Floridsdorf - Jedlesee, Gänserndorf-Marchegg und Oderberg-preußische Grenze (§. 6 des Übereinkommens vom 10. Jänner und 17. Juli 1885, R. G. Bl. Nr. 122)**	. . . . . .	. .	1,314.732	11	1,314.732	11
	XXI. Einnahmen aus der Theilung des Vermögens des Militär-Stellvertreter- und Invalidenfondes . .	. . . . . .	. .	551	8½	551	8½
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatseinnahmen	504,095.195	73	20,608.688	4	524,703.883	77

Voranschlag für das Verwaltungsjahr 1886			Der Erfolg war sonach günstiger oder **ungünstiger**					
ordentliche	außer-ordentliche	Zusammen	ordentliche		außer-ordentliche		Zusammen	
fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
......	......	......	....	..	......	..	......	..
......	......	......	....	..	......	..	......	..
......	......	......	453	57	......	..	453	57
......	......	......	....	..	......	..	......	..
710.900	......	710.900	15.941	19	......	..	15.941	19
......	......	......	....	..	......	..	......	..
1,142.254	......	1,142.254	47.321	40½	2.577	83½	49.899	24
254.836	......	254.836	4.570	64	364	56½	4.935	20½
5,235.923	170.638	5,406.561	10.644	62½	61.493	49	72.138	11½
402,932.706	4,490.606	407,423.312	15,228.641	35½	1,386.428	18½	16,615.069	54
69,866.750	400.989	70,267.739	**3,244.244**	**98**	1,759.791	38	**1,484.453**	**60**
11,136.062	386.131	11,522.193	**137.194**	**87**	**86.648**	**35**	**223.843**	**22**
728.073	......	728.073	70.454	49	154.738	94½	225.193	43½
......	......	......	....	..	......	..	......	..
75.241	......	75.241	7.312	24	......	..	7.312	24
......	74.500	74.500	....	..	219.641	97	219.641	97
......	9,211.696	9,211.696	....	..	207.465	20	207.465	20
14.600	......	14.600	**6.048**	**93½**	......	..	**6.048**	**93½**
......	234.100	234.100	....	..	618.891	62½	618.891	62½
......	1,314.732	1,314.732	....	..	......	11	....	11
......	......	......	....	..	551	8½	551	8½
492,097.345	16,283.392	508,380.737	11,997.850	73	4,325.296	4	16,323.146	77

Obligationsgebarung.

Zergliederung

der

für das Verwaltungsjahr 1886 verrechneten Ausgaben und Einnahmen.

Post-Nr.	Staatsausgaben	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1886					
		Im Jahre 1886 für den laufenden Dienst		Im I. Quartale 1887 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	a) Etatmäßige Ausgaben.						
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
	Tirol und Vorarlberg.						
1	Nennwert der wegen Abschreibung eines uneinbringlichen Capitalsrestes ausgefolgten Privatschuldscheine	683	17	. . . . .	. .	683	17
	Steiermark.						
2	Nennwert der zur Abschreibung gelangten illiquiden steiermärkisch-ständischen Zwangsdarlehensscheine	22	91½	. . . . .	. .	22	91½
	Mähren und Schlesien:						
3	Nennwert der der Filialkirche in Groß-Kalinow in Preußisch-Schlesien als Stanislaus von Kalinowsky'sches Messenstiftungs-Capital gehörigen Notenrente	1.400	. .	. . . . .	. .	1.400	. .
	Ministerium der Finanzen.						
4	Nennwert der unter dem Titel „Verschiedene Auslagen" der allgemeinen Cassenverwaltung erfolgten Effecten	560	. .	18.550	. .	19.110	. .
5	Nennwert der unter dem Capitel „Fiscalitäten und Heimfälligkeiten" ausgefolgten Effecten	396	94½	. . . . .	. .	396	94½
	Summe	3.063	3	18.550	. .	21.613	3
	b) Ausgaben mittels Creditoperationen.						
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
	Österreich unter der Enns.						
6	Nennwert der veräußerten Grundentlastungs-Obligationen	441.620	. .	. . . . .	. .	441.620	. .
7	Nennwert der verlosten, zur Einlösung abgegebenen Donau-Regulirungs-Anlehenslose	300	. .	. . . . .	. .	300	. .
8	Realisirte Sparcasseeinlagen	1.133	37	. . . . .	. .	1.133	37
9	Nennwert einer zur Einlösung abgegebenen steiermärkisch-ständischen Domesticalobligation	319	50	. . . . .	. .	319	50
	Österreich ob der Enns.						
10	Nennwert der zur Einlösung abgegebenen Grundentlastungsobligationen	37.500	. .	. . . . .	. .	37.500	. .
11	Nennwert der veräußerten Silberrente	2.800	. .	. . . . .	. .	2.800	. .
12	Nennwert der infolge von Capitalsrückzahlungen ausgefolgten Privatschuldscheine	484	. .	. . . . .	. .	484	. .
	Tirol und Vorarlberg.						
13	Nennwert der wegen Capitalsrückzahlungen ausgefolgten Privatschuldscheine	1.618	38	. . . . .	. .	1.618	38
	Steiermark.						
14	Nennwert einer zur Einlösung abgegebenen steiermärkisch-ständischen Domestical-Obligation	70	. .	. . . . .	. .	70	. .
15	Realisirte Sparkassaeinlagen	99	28	. . . . .	. .	99	28
	Kärnten.						
16	Nennwert der verlosten, zur Einlösung abgegebenen Lottoanlehens-obligationen vom Jahre 1860	4.000	. .	. . . . .	. .	4.000	. .
17	Nennwert der verkauften Notenrente	300	. .	. . . . .	. .	300	. .
	Görz.						
18	Nennwert einer infolge Verlosung realisirten Grundentlastungsobligation	1.220	. .	. . . . .	. .	1.220	. .
	Fürtrag	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .

Post-Nr.	Staatsausgaben	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1886: Im Jahre 1886 für den laufenden Dienst fl.	kr.	Im I. Quartale 1887 für den Dienst der Vorjahre fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
	Übertrag .	. . .	.	. . . . .	. .	. . .	. .
	Böhmen.						
19	Nennwert der eingelösten Grundentlastungsobligationen, der Pfandbriefe der böhmischen Hypothekenbank und der zurückgestellten Privatschuldscheine .	7.271	15	. . . . . .	. .	7.271	15
	Galizien.						
20	Nennwert der infolge Verlosung realisirten Grundentlastungsobligationen .	16.290	. .	. . . . . .	. .	16.290	.
21	Realisirte Sparkassaeinlagen	100	44	. . . . . .	. .	100	44
22	Nennwert der infolge von Capitalsrückzahlungen ausgefolgten Privatschuldscheine	1.480	89	. . . . . .	. .	1.480	89
	Studienfonde.						
	Böhmen:						
23	Realisirte Sparcassaeinlagen	2.858	63	. . . . . .	. .	2.858	63
24	Nennwert der infolge Rückzahlung eines Privatcapitals ausgefolgten Schuldurkunde	126	. .	. . . . . .	. .	126	. .
	Galizien.						
25	Nennwert der anläslich einer Capitalsrückzahlung ausgefolgten Privat Schuldurkunde über 15.000 fl. (Rest) . . . . . (6.300 fl. sind schon beausgabt laut Centralrechnungsabschluss pro 1885, Seite 121, Post 25).	8.700	. .	. . . . . .	. .	8.700	. .
	Ministerium der Finanzen.						
26	Nennwert der infolge Rückzahlung älterer Waisenfonds- und anderer Capitalien ausgefolgten Schuldbriefe	410	67	. . . . . .	. .	410	67
27	Nennwert der aus dem Vermögen der Staatscentralkassa realisirten, aus Überschussabfuhren der Länderkassen herrührenden Effecten	9.984	64	. . . . . .	. .	9.684	64
28	Nennwert der aus dem Vermögen der Staatscentralcasse behufs Unificirung zur Ausgabe gelangten, aus Überschussabfuhren der Ländercassen herrührenden Effecten	76	28½	. . . . . .	. .	76	28½
29	Nennwert eines zur Realisirung an den steiermärkischen Landesausschuss abgegebenen Cassescheines	4.956	30	. . . . .	.	4.956	30
	Staatsschuld.						
30	Nennwert der aus Anlass der Tilgungen veräußerten Rententitel	10,890.728	96	. . . . . .	. .	10,890.728	96
31	Nennwert der auf Grund des Art. VIII des Finanzgesetzes vom 26. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 28) begebenen 5procentigen steuerfreien Notenrente . . .	7,920.800	. .	. . . . . .	. .	7,920.800	. .
32	Emission von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und Interimsscheinen aus Anlass der Verstaatlichung der Kaiserin Elisabeth-Westbahn und der Kaiser Franz Josefbahn	84,389.892	. .	. . . . . .	. .	84,389.892	. .
33	Außerordentliche Capitalstilgung aus Anlass der Einziehung des Krainer Zwangsdarlehens-Fondes: 4·2procentige Notenrente . . . . . 3.745 fl. 4·2procentige Silberrente . . . . . 9.350 „ Lotto-Anlehen vom Jahre 1860 . . . . . 3.800 „	16.895	. .	. . . . . .	. .	16.895	.
34	Nennwert der zur Dotirung der Verwechslungs- und Unificirungscassen hinausgegebenen einheitlichen Schuldtitel	10,170.950	. .	. . . . . .	. .	10,170.950	. .
35	An die Hauptreserve erfolgte Deckung (Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen behufs Umwandlung der Actien bezüglich der verstaatlichten Eisenbahnen)	29,014.708	. .	. . . . . .	. .	29,014.708	. .
	Summe .	142,947.693	49½	. . . . .	. .	142,947.693	49½
	Gesammtsumme der Ausgaben (a und b) .	142,950.756	52½	18.550	. .	142,969.306	52½

Post-Nr.	Staatseinnahmen	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1886					
		Im Jahre 1886 für den laufenden Dienst		Im I. Quartale 1887 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	a) Etatmäßige Einnahmen.						
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
	Österreich ob der Enns.						
1	Nennwert der von einem Unbekannten gewidmeten 10 Stück Silberrenten á 100 fl. . . .	1.000	. .	. . . .	. .	1.000	. .
	Ministerium der Finanzen.						
2	Nennwert der unter dem Titel „Überschüsse cumulativer Waisenfonde" eingegangenen Effecten .	18.500	. .	. . . .	. .	18.500	. .
3	Nennwert der unter dem Titel „Verschiedene Zuflüsse" eingegangenen Effecten	4.956	30	. . . .	. .	4.956	30
4	Nennwert der Effecten des einbezogenen Krainer Zwangsdarlehensfondes	16.895	. .	. . . .	. .	16.895	. .
5	Nennwert der unter dem Capitel „Fiscalitäten und Heimfälligkeiten" eingegangenen Effecten .	80.494	12	735	65½	79.758	46½
	Summme . .	121.845	42	735	65½	121.109	76½
	b) Einnahmen aus den in der Verwaltung des gemeinsamen Finanzministeriums stehenden Fonden.						
6	Nennwert der vom Militär-Stellvertreterfonde auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 52, übernommenen Effecten . .	22.200	. .	. . . .	. .	22.200	. .
	c) Einnahmen mittels Creditoperationen.						
	Ministerrath.						
	Officielle Zeitungen:						
7	Sparkassaeinlagen	177	19	. . . .	. .	177	19
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
	Österreich unter der Enns.						
8	Nennwert der angekauften Staatspapiere . . .	558.460	. .	. . . .	. .	558.460	. .
9	Nennwert der erhaltenen Privatschuldbriefe . .	4.200	. .	. . . .	. .	4.200	. .
	Österreich ob der Enns.						
10	Nennwert der angekauften Staatspapiere . . .	46.106	12½	. . . .	. .	46.106	12½
	Salzburg:						
11	Sparkassaeinlagen	16	37	. . . .	. .	16	37
	Tirol und Vorarlberg.						
12	Nennwert der angekauften Notenrenten	1.700	. .	. . . .	.	1.700	. .
	Fürtrag .	610.659	68½	. . . .	. .	610.659	68½

Post-Nr.	Staatseinnahmen	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1886					
		Im Jahre 1886 für den laufenden Dienst		Im I. Quartale 1887 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Übertrag .	610.659	68½	. . . . . .	. .	610.659	68½
	Steiermark.						
13	Nennwert der angekauften Staatspapiere . . .	2.550	. .	. . . . .	.	2.550	. .
14	Sparcasseeinlagen	150	23	. . . . . .	. .	150	23
	Kärnten.						
15	Nennwert der angekauften Notenrente	5.550	. .	. . . . . .	. .	5.550	. .
	Görz.						
16	Nennwert der angekauften Silberrente	2.600	. .	. . . . . .	. .	2.600	. .
	Dalmatien.						
17	Nennwert der angekauften Staatspapiere . . .	22.900	. .	. . . . . .	. .	22.900	. .
	Böhmen.						
18	Nennwert der angekauften Notenrente	55.700	. .	. . . . . .	. .	55.700	. .
19	Sparkassaeinlagen	96	1	. . . . . .	. .	96	1
	Galizien.						
20	Nennwert der angekauften Wertpapiere	43.605	48	. . . . . .	. .	43.605	48
21	Nennwert eines erhaltenen Privatschuldscheines .	105	. .	. . . . . .	. .	105	. .
	Krakau.						
22	Nennwert der angekauften Grundentlastungs-obligation	150	. .	. . . . . .	. .	150	.
23	Sparcassaeinlagen	11	44	. . . . . .	. .	11	44
	Studienfonde.						
	Salzburg.						
24	Sparcassaeinlagen	2	70	. . . . . .	. .	2	70
	Tirol und Vorarlberg.						
25	Nennwert der angekauften Notenrente	600	. .	. . . . . .	. .	600	. .
	Steiermark.						
26	Sparcassaeinlagen	51	50	. . . . . .	. .	51	50
	Dalmatien.						
27	Nennwert der angekauften Notenrente	350	. .	. . . . . .	. .	350	. .
	Fürtrag .	23,920.168	. .	. . . . . .	. .	23,920.168	. .

Post-Nr.	Staatseinnahmen	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1886					
		Im Jahre 1886 für den laufenden Dienst		Im I. Quartale 1887 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Übertrag .	270.720	10	. . . .	. .	270.720	10
	Böhmen.						
28	Nennwert der angekauften Notenrente	4.100	. .	. . . .	. .	4.100	. .
29	Sparcassaeinlagen	14	67	. . . .	. .	14	67
30	Nennwert der erhaltenen Privatschuldbriefe . .	182	50	. . . .	. .	182	50
	Galizien.						
31	Nennwert der angekauften Notenrente	500	. .	. . . .	. .	500	. .
32	Sparcassaeinlagen	6	30	. . . .	. .	6	30
	Krakau.						
33	Sparcassaeinlagen	1.200	96	. . . .	. .	1.200	96
	Ministerium der Finanzen.						
34	Nennwert der nach erfolgter Unificirung in das Vermögen der Staatscentralcasse gelangten, aus (Caduc-) Überschussabfuhren der Ländercassen herrührenden Effecten	75	. .	. . . .	. .	75	. .
	Ackerbauministerium.						
35	Nennwert der aus den Renten der Salzkammergutforste angekauften 272 Stück Actien des des Heilquellenvereines in Goisern à 20 fl. .	5.440	. .	. . . .	. .	5.440	. .
	Staatsschuld.						
36	Neu ausgefertigte, zur Emission auf Grund besonderer Gesetze oder aus Anlass der Unificirung zur Ergänzung der Manipulationsvorräthe ꝛc. bestimmte Obligationen der Rentenschuld	142,354.950	. .	. . . .	. .	142,354.950	. .
37	Die infolge barer Capitalsaufzahlung bei Gelegenheit der Unificirung und der Verwechslung von einheitlichen Rententiteln im 2. Semester 1885 und im 1. Semester 1886 eingetretene Erhöhung der Rentenschuld	32.128	96	. . . .	. .	32.128	96
	Summe .	143,143.680	43½	. . . .	.	143,143.680	43½
	Gesammtsumme der Einnahmen (a inclusive e) .	143,287.725	85½	735	65½	143,286.990	20

Summarische Übersicht

der sämmtlichen

baren Staatsausgaben und Einnahmen mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Realisirung:

a) im Jahre 1886 für den laufenden Dienst,
b) im I. Quartale 1887 für den Dienst der Vorjahre.

Staatsausgaben	Realisirt				Zusammen	
	im Jahre 1886		im I. Quartale 1887			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Etatmäßige Staatsausgaben.						
(Laut Beilage 2, Seite 138 und 139.)						
a) Für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1886 übertragenen Creditreste des Jahres 1885	10,181.293	94	210.839	19	10,392.133	13
b) Für Rechnung der pro 1886 bewilligten Credite, und zwar:						
der ordentlichen	454,534.986	4½	13,276.392	77½	467,811.378	82
der außerordentlichen mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	32,579.276	72½	1,085.807	12½	33,665.083	85
der außerordentlichen mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	10,057.373	34½	4.555	90½	10,061.929	25
Summe . .	507,352.930	5½	14,577.594	99½	521,930.525	5
Gesammtsumme der Staatsausgaben . .	507,352.930	5½	14,577.594	99½	521,930.525	5

Staatseinnahmen	Realisirt im Jahre 1886		Realisirt im I. Quartale 1887		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Etatmäßige Staatseinnahmen.						
(Laut Beilage 2, Seite 140 und 141.)						
Für Rechnung der auf die Voranschlagsgebür pro 1886 eingeflossenen Einnahmen, und zwar:						
a) an ordentlichen	485,075.406	98½	19,019.788	74½	504,095.195	73
b) an außerordentlichen	19,771.463	37½	837.224	66½	20,608.688	4
Summe . .	504,846.870	36	19,857.013	41	524,703.883	77
B. Nicht präliminirte Einnahmen mittels Creditoperationen.						
(Laut Beilage 7, Seite 239)	8,000.008	. .	. . . .	. .	8,000.008	. .
C. Nicht präliminirte Einnahmen auf die aus der Gebarung der bestandenen Staats-Vorschusskassen herrührenden Activforderungen des Staates.						
(Laut Beilage 8, Seite 241)	21.903	26	. . . .	. .	21.903	26
D. Nicht präliminirte Einnahmen aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde.						
(Laut Beilage 9, Seite 243)	23.462	18½	. . . .	. .	23.462	18½
Gesammtsumme der Staatseinnahmen . .	512,892.243	80½	19,857.013	41	532,749.257	21½

Übersicht

nach den einzelnen Etats:

Staatsausgaben und Einnahmen.

Zur Beilage 1.

Capitel	Staatsausgaben	Auslagen für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1886 übertragenen Creditreste — realisirt — im Jahre 1886		im I. Quartale 1887		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
3	III. Reichsrath	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
5	V. Ministerrath	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
6	VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
7	VII. Ministerium des Innern	904.690	33½	94.660	86½	999.351	20
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	621.248	72	28.243	11½	649.491	83½
10—26	X. Ministerium der Finanzen	263.282	37½	9.930	80	273.213	17½
27	XI. Handelsministerium	8,127.260	62½	72.719	44½	8,199.980	7
28—29	XII. Ackerbauministerium	130.666	24	398	88½	131.065	12½
30	XIII. Ministerium der Justiz	134.145	64½	4.886	8	139.031	72½
31	XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
32	XV. Pensionsetat	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
33—35	XVI. Subventionen und Dotationen	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
36	XVII. Staatsschuld	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
37	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatsausgaben	10,181.293	94	210.839	19	10,392.133	13

*) Ausgabsrückersatz.

Auslagen für Rechnung der pro 1886 bewilligten Credite:																	
ordentliche						außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März											
						1887						1888					
realisirt																	
im Jahre 1886		im I. Quartale 1887		Zusammen		im Jahre 1886		im I. Quartale 1887		Zusammen		im Jahre 1886		im I. Quartale 1887		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4,650.000	..	......	..	4,650.000	..	......	..	......	..	......	..	......	..	...	..	......	..
66.276	4	......	..	66.276	4	......	..	......	..	......	..	......	..	...	..	......	..
903.203	94½	84.047	76	987.251	70½	1.583	33	....	..	1.583	33	105.997	16	...	..	105.997	16
20.983	7½	......	..	20.983	7½	......	..	......	..	......	..	......	..	...	..	......	..
968.586	3½	75.250	24½	1,043.836	28	......	..	......	..	......	..	....	..	...	..	......	..
82,942.533	88	2,154.663	32½	85,097.197	20½	3,992.629	87	92.500	13	4,085.130	..	......	..	...	..	......	..
15,495.492	75½	628.559	67	16,124.052	43	822.877	67½	102.596	2½	925.473	70	1,486.852	85	3.384	60½	1,490.237	45½
9,405.775	71½	466.571	86½	9,872.347	58	27.093	19½	51	17½	27.144	37	......	..	...	..	......	..
16,290.359	52	1,259.333	81	17,549.693	33	906.191	44½	102.816	62	1,009.008	6½	623.607	58	...	..	623.607	58
95,239.244	76	1,944.043	35	97,183.288	11	4,984.188	79	258.129	91½	5,242.318	70½	145.701	34	1.171	30	146.872	64
67,818.026	25½	1,120.524	23½	68,938.550	49	1,393.952	90½	685.671	50½	2,079.624	41	6,015.984	62½	...	..	6,015.984	62½
10,403.367	39	683.726	96	11,087.094	35	1,857.923	82	361.755	43	2,219.679	25	1,189.418	91	...	..	1,189.418	91
19,459.032	66½	203.715	30½	19,662.747	97	741.259	38½	27.183	14½	768.442	53	489.810	88	...	..	489.810	88
148.384	66	283	87½	148.668	53½	2.341	67	....	..	2.341	67	......	..	...	..	......	..
15,967.455	88	126.193	78	16,093.649	66	1.338	64	....	..	1.338	64	......	..	...	..	......	..
1,258.966	96½	52.290	97	1,311.257	93½	12,797.305	68½	27.936	59½	12,825.242	28	......	..	...	..	......	..
112,800.324	26	4,365.516	23	117,165.840	49	5,030.187	33½	*) 593.701	72	4,436.485	61½	......	..	...	..	......	..
696.972	24½	111.671	39	808.643	63½	20.403	63	20.867	65½	41.271	28½	......	..	...	..	......	..
454,534.986	4½	13,276.392	77½	467,811.378	82	32,579.276	72½	1,085.807	12½	33,665.083	85	10,057.373	34½	4.555	90½	10,061.929	25

Capitel	Staatseinnahmen	Ordentliche					
		realisirt					
		im Jahre 1886		im I. Quartale 1887		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
3	III. Reichsrath	453	57	. . . . .	.	453	57
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
5	V. Ministerrath	671.853	96½	54.987	22½	726.841	19
6	VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
7	VII. Ministerium des Innern	1,088.814	15	100.761	25½	1,189.575	40½
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung . . .	253.233	62½	6.173	1½	259.406	64
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht . . .	5,038.256	90½	208.310	72	5,246.567	62½
10—32	X. Ministerium der Finanzen	400,627.949	67	17,533.397	68½	418,161.347	35½
33	XI. Handelsministerium	66,971.458	68½	*) 348.953	66½	66,622.505	2
34 u. 35	XII. Ackerbauministerium	9,683.214	13½	1,315.652	99½	10,998.867	13
36	XIII. Ministerium der Justiz	650.657	73	147.869	76	798.527	49
37	XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
38	XV. Pensionsetat	80.963	48½	1.589	75½	82.553	24
39	XVI. Subventionen und Dotationen	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
40	XVII. Staatsschuld	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
41	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	8.551	6½	. . . . .	.	8.551	6½
42	XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
43 45	XX. Entschädigung seitens der Kaiser Ferdinands-Nordbahn für den Aufschub des staatlichen Heimfallsrechtes hinsichtlich der Eisenbahnstrecken: Floridsdorf-Jedlesee, Gänserndorf-Marchegg und Oderberg-preußische Grenze (§. 6 des Übereinkommens vom 10. Jänner und 17. Juli 1885, R. G. Bl. Nr. 122)	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
	XXI. Einnahmen aus der Theilung des Vermögens des Militärstellvertreter- und Invalidenfondes	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatseinnahmen .	485,075.406	98½	19,019.788	74½	504,095.195	73

*) Einnahms-Rückersatz.

Außerordentliche					
realisirt					
im Jahre 1886		im I. Quartale 1887		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
5.321	49½	*)2.743	66	2.577	83½
272	21	92	35½	364	56½
219.989	26½	12.142	22½	232.131	49
5,678.797	23	198.236	95½	5,877.034	18½
1,581.099	35½	579.681	2½	2,160.780	38
294.031	92½	5.450	72½	299.482	65
154.738	94½	. . . . .	.	154.738	94½
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
284.075	26½	10.066	70½	294.141	97
9,419.161	20	. . . . .	.	9,419.161	20
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
818.693	29	34.298	33½	852.991	62½
1,314.732	11	. . . . .	.	1,314.732	11
551	8½	. . . . .	.	551	8½
19,771.463	37½	837.224	66½	20,608.688	4

Übersicht

jener Änderungen, welche auf Grund besonderer Gesetze und Kundmachungen, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten für das Jahr 1886, an den mit dem Finanzgesetze vom 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59, bewilligten Voranschlagssummen vorgenommen worden sind.

Staats-Ausgaben	Laut Finanzgesetzes vom 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59. waren präliminirt	An Nachtragscrediten für das Jahr 1886 wurden bewilligt und zwar mit dem Gesetze vom 28. Mai 1886	5. Juli 1886	6. Juli 1886	8. Juli 1886	Laut Kundmachung der Ministerien des Ackerbaues und der Finanzen vom 15. Aug. 1886	24. Aug. 1886	mit dem Gesetze vom 25. März 1887	Mithin Gesammt-Voranschlag für das Jahr 1886
		Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 87	117	118	120	138	139	28	
	Gulden								
I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000								4,650.000
II. Kabinetskanzlei Seiner Majestät	75.383								75.383
III. Reichsrath	969.859								969.859
IV. Reichsgericht	24.000								24.000
V. Ministerrath	1,029.762								1,029.762
VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	90,423.933								90,423.933
VII. Ministerium des Innern	19,170.828								
Oeffentliche Sicherheit, Cap. 7, Tit. 5, §. 3		125.000							19,385.828
Oeffentliche Sicherheit, Cap. 7, Tit. 5, §. 4		60.000							
Wasserbau, Cap. 7, Tit. 8, §. 7		30.000							
VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	9,861.880								
Landwehr, Cap. 8, Tit. 2								73.221 $\frac{25}{100}$	9,935.101 $\frac{25}{100}$
IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	19,997.310								
Auslagen für Kunstzwecke, Cap. 9, Tit. 9, §. 4			10.000						
Schulaufsicht, Cap. 9, Tit. 2					10.000				20,027.510
Mittelschulen, Cap. 9, Tit. 15, §. 42					9.000				
Volksschulen, Cap. 9, Tit. 19, §. 8					1.200				
X. Ministerium der Finanzen	98,384.896								98,399.896
Dikasterialgebäude, Cap. 23				15.000					
XI. Handels-Ministerium	84,921.282								84,921.282
XII. Ackerbau-Ministerium	14,026.277								
Landescultur, Cap. 28, Tit. 3, §. 6							376.896		14,484.841
Montanwerke, „ 29, „ 2. §. 8						81.668			
XIII. Ministerium der Justiz	21,027.059								21,027.059
XIV. Oberster Rechnungshof	152.000								152.000
XV. Pensions-Etat	16,288.901								16,288.901
XVI. Subventionen und Dotationen	12,687.812								12,687.812
XVII. Staatsschuld	122,059.339								122,059.339
XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	875.250								875.250
Gesammtsumme des Erfordernisses	516,625.771	215.000	10.000	15.000	20.000	81.068	376.896	73.221 $\frac{25}{100}$	517,417.756 $\frac{25}{100}$
Nach Hinzurechnung der vom Jahre 1885 auf den Voranschlag des Jahres 1886 übertragenen Creditreste per									12,151.142
beziffert sich das präliminirte Erfordernis im ganzen mit									529,568.898 $\frac{25}{100}$

Staats-Einnahmen	Laut Finanzgesetzes vom 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59, waren präliminirt	Nachträglich wurden bewilligt, u. zw.: laut Kundmachung der Ministerien des Ackerbaues und der Finanzen vom 15. Aug. 1886, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 138	24. Aug. 1886, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 139	Mithin Gesammt-Voranschlag für das Jahr 1886
	Gulden			
I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . . .	. . . .	. . . .	. . . .
II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät . .	. . . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
III. Reichsrath	. . . . .	. . . .	. . . .	. . .
IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
V. Ministerrath	710.900	. . . .	. . . .	710.900
VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
VII. Ministerium des Innern	1,142.254	. . . . .	. . . . . .	1,142.254
VIII. Ministerium für Landesvertheidigung .	254.836	. . . .	. . . . . .	254.836
IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,406.561	. . . .	. . . . . .	5,406.561
X. Ministerium der Finanzen	407,423.312	. . . .	. . . .	407,423.312
XI. Handelsministerium	70,267.739	. . . . .	. . . . . .	70,267.739
XII. Ackerbauministerium	10,975.297	. . . . . .	. . . .	11,522.193
Landescultur: (Cap. 34, Titel 3) . . .	. . . .	. . . .	376.896	
Montanwerke: (Cap. 35, Titel 2, §. 8)	. . . . .	170.000	. . . . . .	
XIII. Ministerium der Justiz	728.073	. . . .	. . . . . .	728.073
XIV. Oberster Rechnungshof	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
XV. Pensions-Etat	75.241	. . . .	. . . . .	75.241
XVI. Subventionen und Dotationen	74.500	. . . .	. . . .	74.500
XVII. Staatsschuld	9,211.696	. . . .	. . . . .	9,211.696
XVIII. Verwaltung der Staatsschuld . . .	14.600	. . . .	. . . .	14.600
XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume . . .	234.100	. . . .	. . . .	234.100
XX. Entschädigung seitens der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn für den Aufschub des staatlichen Heimfallsrechtes hinsichtlich der Eisenbahnstrecken: Floridsdorf-Jedlesee, Gänserndorf-Marchegg und Oderberg-preußische Grenze (§. 6 des Uebereinkommens vom 10. Jänner und 17. Juli 1885, R. G. Bl. Nr. 122)	1,314.732	. . . .	. . . .	1,314.732
Gesammtsumme der Bedeckung . .	507,833.841	170.000	376.896	508,380.737

Vergleichende Übersicht

der im

Verwaltungsjahre 1886 wirklich geleisteten Beiträge zu den gemeinsamen Staatsausgaben gegenüber der diesfälligen durch die Delegationsbeschlüsse für das ordentliche Erfordernis festgestellten Präliminarquote (zu Erfordernis-Capitel 6, Titel 3).

	Betrag	
	fl.	kr.
Laut Delegationsbeschlusses I (Artikel III) vom 17. November 1885 war die Gesammtsumme der gemeinsamen Ausgaben für das Jahr 1886 veranschlagt mit	116,542.471	—
Laut Delegationsbeschlusses III (Artikel II) vom 30. November 1886 erhöht sich dieselbe um den Nachtragscredit von	1,674.084	—
auf den Betrag von	118,216.555	—
Nach Abzug der in diesem Jahre mit	18,488.477	14½
zur Verrechnung gelangten factischen Überschüsse des Zollgefälles ergibt sich ein gemeinschaftlich zu bedeckendes Erfordernis von	99,728.077	85½
Hievon kommen jedoch 2 Procent zu Lasten des ungarischen Staatsschatzes vorweg abzuschlagen mit	1,994.561	56
so dass von dem Reste per	97,733.516	29½
auf die diesseitige Reichshälfte 70 Procent mit	68,413.461	40½
entfallen.		
Im Vergleiche mit der unter Erfordernis-Capitel 6, Titel 3 eingestellten Beitragsquote zu den Auslagen des gemeinsamen Staatshaushaltes für das Jahr 1886 per	67,265.039	78½
ergibt sich (selbstverständlich unter Vorbehalt der definitiven Abrechnung, welche nur auf Grund der Schlussrechnung über den gemeinsamen Staatshaushalt für das Jahr 1886 erfolgen kann) eine Schuld der diesseitigen Reichshälfte mit	1,148.421	62
welche im Jahre 1887 getilgt worden ist.		

Nachweisung

der nicht präliminirten Einnahmen mittels Creditoperationen (zur Beilage 1).

Post-Nr.		Realisirt					
		im Jahre 1886		im I. Quartale 1887		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Einnahmen.						
1	Erlös für die auf Grund des Artikels VIII des Finanzgesetzes vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, im Nominalbetrage von 7,920.800 fl. zum fixen Course von 101 fl. begebenen Obligationen der 5%igen steuerfreien österreichischen Notenrente	8,000.008	. . .	. . . . . .		8,000.008	. . .

Nachweisung

der nicht präliminirten Einnahmen auf die aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschusskassen herrührenden Activforderungen des Staates.

	Realisirt					
	im Jahre 1886		im I. Quartale 1887		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
a) An Rückersätzen	20.000	. .	. . . .	. .	20·000	. .
b) An Zinsen	1.903	26	. . . .	. .	1.903	71
Summe .	21.903	26	. . . . .	. .	21.903	26

Anmerkung.

Laut Rechnung über die Verwendung des mit dem Gesetze vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, bewilligten Nothstandsanlehens per 80 Millionen Gulden sind zur Dotirung der Staatsvorschusskassen in der Zeit vom 1. Jänner 1874 bis zur Auflösung dieser Kassen (Ende Februar 1876) beausgabt worden . . . 18,587.065 fl. 79 kr.

Hierauf sind eingegangen	an Zinsen	an Rückersätzen in Barem	an Rückersätzen in Obligationen
Laut der bezogenen Rechnung vom 1. Jänner bis Ende Februar 1876	1,454.537 fl. 52½ kr.	4,733.866 fl. 60 kr.	. . . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1876	428.716 „ 69 „	393.649 „ 7 „	600.000 fl.
Laut Rechnungsabschluss pro 1877	292.185 „ 73½ „	3,352.626 „ 40 „	500.000 „ **)
Laut Rechnungsabschluss pro 1878	326.636 „ 98 „	1,564.911 „ 20 „	. . . . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1879	271.167 „ 22 „	605.577 „ 94 „	. . . . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1880	129.033 „ 47 „	5,754.884 „ 53 „	. . . . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1883	100.623 „ 61 „	92.784 „ 99 „	. . . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1884	7.258 „ 27½ „	29.386 „ 25 „	. . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1885 *)	**3.230 „ 71** „	29.414 „ 56 „	. . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1886	1.903 „ 26 „	20.000 „ . „	. . . .
Zusammen .	3,008.832 fl. 5½ kr.	16,577.101 fl. 54 kr.	1,100.000 fl.

Hienach betragen die Rückersätze im ganzen . . . . 17,677.101 fl. 54 kr.

Als uneinbringlich wurden abgeschrieben

im Jahre 1877	7.326 fl. 15 kr.
„ „ 1878	4.635 „ 80 „
„ „ 1880	168.836 „ 51 „
„ „ 1881 ***)	1.787 „ 65 „
„ „ 1883	687.953 „ 44 „
Zusammen .	866.964 „ 25 „

Beim Vergleiche der Summe per . . . . 18,544.065 fl. 79 kr.

mit der oben bezifferten Gesammtdotation der Vorschusskassen ergibt sich, dass von dieser Dotation mit Ende 1886 noch ein Betrag von . . . . 43.000 fl. — kr.
rückständig war.

*) Einnahmsrückersatz.

**) Betreffen 5000 Stück Prioritätsactien der ehemaligen Grazer Waggon-, Maschinenbau- und Stahlwerksgesellschaft à 100 fl., welche laut des Centralrechnungsabschlusses 1883, Seite 112, Post 5 als wertlos vertilgt worden sind.

***) War in früheren Jahren bereits zur Abschreibung gelangt, wurde jedoch nachträglich eingezahlt und daher bei den Abschreibungsposten in Abfall gebracht.

Nachweisung

der nicht präliminirten Einnahmen aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde (zur Beilage 1).

		Ausgaben für angelegte Activcapitalien realisirt						Einnahmen an Kaufschillingen für veräußerte Fondsobjecte, an zurückerstatteten Activcapitalien u. dgl. realisirt					
		im Jahre 1886		im I. Quartal 1887		Zusammen		im Jahre 1886		im I. Quartal 1887		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	a) Religionsfonde.												
1	Österreich unter der Enns	437.437	6	. . .	.	477.437	6	485.838	88½	. . .		485.838	88½
2	Österreich ob der Enns	39.282	30	. . .	.	39.282	30	42.266	69	. . .		42.266	69
3	Tirol	1.447	10	. . .	.	1.447	10	1.618	38	. . .	.	1.618	38
4	Steiermark	2.264	13½	. . .	.	2.264	13½	2.109	16	. . .	.	2.109	16
5	Kärnten	5.004	99	. . .	.	5.004	99	4.904	5	. . .	.	4.904	5
6	Krain	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.
7	Triest	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.
8	Görz	2.218	35	. . .	.	2.218	35	2.274	30	. . .	.	2.274	30
9	Istrien	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.
10	Dalmatien	91.486	73	. . .	.	19.486	73	13.375	33½	. . .	.	13.375	33½
11	Böhmen	56 756	6	. . .	.	56.756	6	64.917	22½	. . .	.	64.917	22½
12	Mähren und Schlesien	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.
13	Galizien	45.674	73	. . .	.	45.674	73	51.058	44½	. . .	.	51.058	44½
14	Krakau	169	42	. . .	.	169	42	169	42	. . .	.	169	42
	Summe	649.740	87½	. . .	.	649.740	87½	668.531	89	. . .	.	668.531	89
	b) Studienfonde.												
1	Tirol	510	35	. . .	.	510	35	500	.	. . .	.	500	.
2	Görz	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.	11	33	. . .	.	11	33
3	Dalmatien	298	20	. . .	.	298	20	3.676	44	. . .		3.667	44
4	Böhmen	3.883	17	. . .	.	3.883	17	5.211	66	. . .	.	5.211	66
5	Galizien	2.366	64	. . .	.	2.366	64	2.366	64	. . .	.	2.366	64
6	Krakau	166	43	. . .	.	166	43	129	89	. . .	.	129	89
	Summe	7.224	79	. . .	.	7.224	79	11.895	96	. . .	.	11.895	96
	Zusammen a) und b)	656.965	66½	. . .	.	656.965	66½	680.427	85	. . .	.	680.427	85
	Nach Abrechnung der Ausgaben per											656.965	66½
	Bleibt Nettoeinnahme											23.462	18½

Diese Gebarung findet im Staatsvoranschlage keinen Ausdruck und wird deshalb abgesondert von der etatmäßigen Gebarung nachgewiesen.

Nachweisung

der Gebarung des sog. Wiener Weltausstellungsfondes für das Jahr 1886.

Post-Nr.		Erfolg im Jahre 1886 fl.	kr.
	A. Ausgaben.		
1	Auslagen für ständiges und veränderliches Personale (Gebäude-Inspection, ständige Regiearbeiter und Taglöhner)	11.923	4
2	Materialien, Fuhrlohn und diverse Gebäude-Erhaltungsauslagen	8.567	20
3	Gegebene Vorschüsse	1.790	€0
4	Wasserleitungsauslagen	5.846	50
5	Gasbeleuchtung im Freien und in den inneren Räumen	475	57½
6	Beheizung und Beleuchtung der Kanzleilocalitäten, dann sonstige Amtserfordernisse	527	88
7	Remunerationen	570	. . .
8	Recognitionszins für den Grund, auf welchem die Rotunde, die Maschinenhalle 2c. stehen	150	. . .
	Summe	29.850	79½
	Münzverlust zur Post 3	5	70
	B. Einnahmen.		
1	Verschiedene Einnahmen	514	7
2	Mietzinse	10.242	68
3	Entrée in die Rotunde und für den Aufstieg	2.789	20
	Summe	13.545	95

Nachweisung

der mit Anfang und mit Ende des Jahres 1886, d. i. mit 1. Jänner und mit letztem December 1886 verbliebenen Activ- und Passivrückstände.

Capitel des Voranschlages 1885	Capitel des Voranschlages 1886	Staatsausgaben	*Passivum*: zu Ende des Jahres 1885 fl.	kr.	Zuwachs oder Abfall infolge Gebürenrichtigstellung oder Verjährung fl.	kr.	verbleibt zu Anfang des Jahres 1886 fl.	kr.	zu Ende des Jahres 1886 fl.	kr.
1	1	I. Allerhöchster Hofstaat .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
2	2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
3	3	III. Reichsrath	1.565	50	. . . . . .	. .	1.565	50	35.506	31
4	4	IV. Reichsgericht	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
5	5	V. Ministerrath	38.836	33½	. . . . .	1	38.836	32½	38.659	91½
6	6	VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
7	7	VII. Ministerium des Innern	219.958	39½	53.321	53½	273.279	93	186.737	55
8	8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	145.104	18½	19	91	145.084	27½	161.098	35½
9	9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	448.118	28	18.687	4½	429.431	23½	533.873	55
10 bis 27	10 bis 26	X. Ministerium der Finanzen	899.411	11½	23.684	36½	875.726	75	803.012	12
28	27	XI. Handelsministerium . .	482.561	42½	5.614	36	476.947	6½	508.866	30½
29 u. 30	28 bis 29	XII. Ackerbauministerium .	388.256	67½	4.930	65	383.326	2½	369.380	89
31	30	XIII. Ministerium der Justiz	147.958	29	3.169	30½	144.788	98½	120.082	25
32	31	XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	217	. .
33	32	XV. Pensionsetat	160.619	57	39.048	77	121.570	80	212.227	2
34 bis 36	33 bis 35	XVI. Subventionen und Dotationen	. . . . . .	.	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	30.000	. .
37	36	XVII. Staatsschuld	10,281 101	98½	65.346	88	10,215.755	10½	10,163.867	6
38	37	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	482	18	. . . . . .	. .	482	18	768	65
		Summe . .	13,213.973	93½	107.179	76	13,106.794	17½	13,164.296	98½
		Aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde . .	27.665	17	182	50	27.847	67	51.309	35½
		Zusammen .	13,241.639	10½	106.997	26	13,134.641	84½	13,215.606	84

Capitel des Voranschlages 1885	1886	Staatseinnahmen	*Activum* zu Ende des Jahres 1885 fl.	kr.	Zuwachs oder Abfall infolge Nachsicht, Uneinbringlichkeit oder Gebürenrichtigstellung fl.	kr.	verbleibt zu Anfang des Jahres 1886 fl.	kr.	zu Ende des Jahres 1886 fl.	kr.
1	1	**I. Allerhöchster Hofstaat** .	....	..	....	..	....	..	....	..
2	2	**II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät**	......	..	......	..	......	..	......	..
3	3	**III. Reichsrath**	......	..	......	..	......	..	2.935	44
4	4	**IV. Reichsgericht**	......	..	......	..	......	.	......	..
5	5	**V. Ministerrath**	56.740	72	395	19	56.345	53	58.092	89
6	6	**VI. Gemeinsame Angelegenheiten**	......	..	......	..	......	..	......	..
7	7	**VII. Ministerium des Innern**	570.119	86½	16.207	48½	553.912	38	554.413	69½
8	8	**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung** ...	7.544	53	182	95	7.727	48	8.208	66½
9	9	**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht** ...	2,480.071	1	51.529	91½	2,428.541	9½	2,663.056	58½
10 bis 33	10 bis 32	**X. Ministerium der Finanzen**	45,010.069	41	1,347.109	61½	46,387.179	2½	46,948.540	28½
34	33	**XI. Handelsministerium** ..	4,522.439	21	33.241	78	4,489.197	43	4,671.575	51½
35 u. 36	34 u. 35	**XII. Ackerbauministerium** .	1,595.889	61½	59.847	61½	1,536.042	..	1,501.794	75
37	36	**XIII. Ministerium der Justiz**	383.872	98	3.128	98½	380.743	99½	372.344	84
38	37	**XIV. Oberster Rechnungshof**	218	75	.....	..	218	75	276	97
39	38	**XV. Pensionsetat**	7.311	20	6.684	55	13.995	75	7.748	45½
40	39	**XVI. Subventionen und Dotationen**	255,229.347	18	12,851.016	87½	242,378.330	30½	255,866.396	24½
41	40	**XVII. Staatsschuld**	.....	..	......	..	......	..	......	..
42	41	**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld**	2.362	87	90	32	2.272	55	3.709	60
43	42	**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume**	1,485.008	64	8.424	92	1,476.583	72	1,351.781	29½
	43	Summe .	311,380.995	98	11,669.905	97	299,711.090	1	314,010.875	23
		Staatsvorschußkassen . ..	72.414	56	......	..	72.414	56	43.000	..
		Zusammen	311,453 410	64	11,669.905	97	299,783.504	57	314,053.875	23

Nachweisung

der Werte der Material-, Natural- und Productenvorräthe zu Anfang Jänner und mit Ende December 1886.

Werte

der Material-, Natural- und Productenvorräthe zu Anfang Jänner 1885.

Post-Nr.		Betrag fl.	Betrag kr.
1	Bei den Salzerzeugungsämtern	1,300.720	46
2	„ „ Salzverschleißämtern	687.069	69
3	„ „ Tabakerzeugungsämtern:		
	a) Wert der vorräthigen Ausländer Blätter . . . . . 12,010.030 fl. 47 kr.		
	b) „ „ „ Inländer Blätter . . . . . 15,566.193 „ 78 „		
	c) „ „ „ Halbfabrikate . . . . . 4,676.943 „ 58 „		
	d) „ „ „ Ganzfabrikate . . . . . 7,967.146 „ 95 „	40,220.314	78
4	Bei den Tabakverschleißämtern (Ganzfabrikate)	2,378.250	71
5	„ „ Punzirungsämtern	1.028	75
6	„ der Hof- und Staatsdruckerei	641.889	51
7	„ dem Münzwesen . . . . . 5,259.229 fl. 33½ kr.		
	nach Abschlag der Einlösungsschuld per . . . . . 3,981.260 „ 25 „	1,277.969	8½
8	„ dem Staats-Pferdezuchtwesen	4,410.311	58½
9	„ den Staatsforsten und Domänen:		
	a) Staatsdomänen	1,744.216	9
	b) Fondsdomänen	48.002	21
10	„ den Montanwerken	3,966.062	6
11	„ der Kronprinz Rudolf-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. General-direction der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen inclusive der Kaiserin Elisabeth-Bahn, der Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahn	7,118.945	50
	Zusammen .	63,794.780	43

Werte

der Material-, Natural- und Productenvorräthe mit Ende December 1885.

Post-Nr.		Betrag fl.	Betrag kr.
1	Bei den Salzerzeugungsämtern	1,348.860	14
2	„ „ Salzverschleißämtern	755.201	28½
3	„ „ Tabakerzeugungsämtern:		
	a) Wert der vorräthigen Ausländer Blätter . . . . . 14,494.709 fl. 41 kr.		
	b) „ „ „ Inländer Blätter . . . . . 16,524.079 „ 29 „		
	c) „ „ „ Halbfabrikate . . . . 4,830.459 „ 47 „		
	d) „ „ „ Ganzfabrikate . . . . 7,719.793 „ 52 „	43,569.041	69
4	Bei den Tabakverschleißämtern (Ganzfabrikate)	2,281.914	1½
5	„ „ Punzirungsämtern	950	76
6	„ der Hof- und Staatsdruckerei	620.502	8
7	„ dem Münzwesen . . . . 4,203.551 fl. 95 kr.		
	nach Abschlag der Einlösungsschuld per . . . . 2,893.205 „ 38 „	1,310.346	57
8	„ dem Staats-Pferdezuchtwesen	4,541.959	82
9	„ den Staatsforsten und Domänen:		
	a) Staatsdomänen	2,048.960	31½
	b) Fondsdomänen	52.418	52½
10	„ den Montanwerken	4,144.496	39
11	„ der Kronprinz Rudolf-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. General Direction der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen, inclusive der Kaiserin Elisabeth-Bahn, der Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahn	6,165.685	94
	Zusammen .	66,840.337	53

Nachweisung

der baren Kassebestände und Obligations-Vorräthe zu Anfang und zu Ende der Rechnungsperiode 1886.

	Kassebestände mit Anfang Jänner 1886									
	Bankvaluta		Gold		Silber		Zusammen		Obligationen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Staatscentralkasse	46,010.063	17	2,033.414	50	2,243.718	64½	50,287.196	31½	3,879.022	86
Staatsschuldenkasse	1,903.638	4½	40.004	. .	1,972.985	. .	3,916.627	4½	85,100.975	. .
Ministerialzahlamt	1,700.041	49	4	80	1.678	60	1,701.724	89	. . . . . .	. .
Verlagskasse für officielle Zeitungen	99.929	44½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	99.929	44½	2.131	16
Kasse des Telegraphen-Correspondenzbureau	25.254	65	. . . . .	. .	. . . . .	. .	25.254	65	. . . . . .	. .
Landwehrkassen	207.608	16½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	207.608	16½	. . . . . .	. .
Landesschützenkassen in Tirol	22.928	16½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	22.928	16½	1.250	. .
Gendarmeriekassen	46.500	96	. . . . .	. .	. . . . .	. .	46.500	96	. . . . . .	. .
Finanzkassen (Landeshaupt-, Finanzlandeskassen, Landeszahlämter, Steuer- und sonstige Perceptionsämter)	29,508.724	1	2,157.536	78½	3,157.293	19½	34,823.553	99	66,222.338	52
Salzerzeugungsämter	40.018	12½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	40.018	12½	. . . . . .	. .
Tabakerzeugungsämter	453.483	86	. . . .	. .	5	21½	453.489	7½	. . . . . .	. .
Lottokassen	638.702	55½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	638.702	55½	. . . . . .	. .
Punzirungsämter	6.637	42½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	6.637	42½	. . . . . .	. .
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	72.282	91	. . . . .	. .	. . . . .	. .	72.282	91	. . . . . .	. .
Münz- und Einlösungskassen	38.183	1	642.745	65	427.539	44	1,108.468	10	. . . . . .	. .
Post- und Telegraphenkassen	8,677.192	58	314.095	54	12.506	½	9,003.794	12½	. . . . . .	. .
Eisenbahnbetriebskassen	121.619	46	224.004	82	2,093.890	11	2,439.514	3	187.800	. .
Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	616	51½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	616	51½	. . . . . .	. .
Staatspferdezuchtwesen	81.351	19	. . . . .	. .	. . . . .	. .	81.351	19	. . . . . .	. .
Staatsdomänen und Forstämter	100.188	54½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	100.188	54½	. . . . . .	. .
Bergwesenskassen	760.321	78	. . . . .	. .	. . . . .	. .	760.321	78	. . . . . .	. .
Kasse des Obersten Rechnungshofes	108	79	. . . . .	. .	. . . . .	. .	108	79	. . . . . .	. .
Zusammen	90,515.394	84½	5,411.806	9½	9,909.616	21	105,836.817	15	155,393.517	54

	fl.	kr.	fl.	kr.
Nach Hinzurechnung der mit Ende 1885 conto corrente-mäßig beausgabten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in Empfang verrechneten Beträge (schwebende Posten) per	172,984.809	69½	164	60
beziehungsweise nach Abschlag der mit Ende 1885 conto corrente-mäßig beeinnahmten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in Ausgabe verrechneten Beträge (schwebende Posten) per	151,940.690	65	86,536.852	20
beziffern sich die anfänglichen Kassebestände im ganzen mit	126,880.936	19½	68,856.829	94
Diese Kassebestände haben sich durch die im I. Quartal 1885 für Rechnung des Vorjahres eingegangenen Staatseinnahmen per	21,653.252	5	225.908	98
vermehrt, dagegen durch die in der gedachten Zeitperiode ebenfalls für Rechnung des Vorjahres vorgefallenen Ausgaben per	13,698.793	60	. . . . . .	. .
vermindert und daher mit Ende März 1886 auf gestellt.	134,835.394	64½	69,082.738	92

Die in Barem als anfänglich passiv-schwebend nachgewiesenen . . . 151,940.690 fl. 65 kr.
erscheinen gegen die im Central-Rechnungsabschlusse pro 1885, Seite 241 als schließlich passiv-schwebend eingestellten . . . 153,298.940 „ 99½ „

geringer um . . . 1,358.250 fl. 34½ kr.

weil dieser Betrag infolge Purificirung älterer Schwebeposten bei den Postcassen abgefallen ist.

	Kassebestände mit Ende December 1886									
	Bankvaluta		Gold		Silber		Zusammen		Obligationen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Staatscentralkasse	54,664.836	79½	1,894.350	. .	2,914.089	77	59,473.276	56½	a) 4,213.446	36
Staatsschuldenkasse	2,871.566	91½	21.336	. .	819.002	75	3,711.905	66½	b) 112,137.503	. .
Ministerialzahlamt	1,079.217	95	. . . . .	.	1.939	85	1,081.157	80	. . . . .	. .
Verlagskasse für officielle Zeitungen	91.410	91½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	91.410	91½	2.308	35
Kasse des Telegraphen-Correspondenzbureau	21.212	67	. . . .	. .	. . . . .	. .	21.212	67	. . . . .	. .
Landwehrkassen	220.007	34	. . . . .	. .	. . . . .	. .	220.007	34	. . . . .	. .
Landesschützenkassen in Tirol	24.029	77½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	24.029	77½	1.450	. .
Gendarmeriekassen	37.637	73½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	37.637	73½	. . . . .	. .
Finanzkassen (Landeshaupt-, Finanzlandeskassen, Landeszahlämter, Steuer- und sonstige Perceptionsämter)	31,120.660	52	2,143.406	56½	2,322.642	31½	35,586.709	40	c) 66,429.223	16
Salzerzeugungsämter	31.445	19½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	31.445	19½	. . . .	. .
Tabakerzeugungsämter	521.753	89½	7.202	52½	11	20½	528.967	62½	. . . . .	. .
Lottokassen	602.778	62½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	602.778	62½	. . . . .	. .
Punzirungsämter	8.175	86½	. . . .	. .	. . . . .	. .	8.175	86½	. . . . .	. .
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	55.710	45	. . . . .	. .	. . . . .	. .	55.710	45	. . . . .	. .
Münz- und Einlösungskassen	32.172	64	512.695	35	445.920	45	990.788	44	. . . . .	. .
Post- und Telegraphenkassen	9,629.289	83	184.937	30½	6.153	87½	9,820.381	1	. . . . .	. .
Eisenbahnbetriebskassen	1,164.402	92	282.213	19	1,620.700	47	3,067.316	54	. . . . .	. .
Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	1.212	75½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	1.212	75½	. . . . .	. .
Staatspferdezuchtwesen	71.042	66	. . . . .	. .	. . . . .	. .	71.042	66	. . . . .	. .
Staatsdomänen und Forstämter	71.492	79½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	71.492	79½	. . . . .	. .
Bergwesenskassen	753.250	59½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	753.250	59½	. . . . .	. .
Kasse des Obersten Rechnungshofes	123	92½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	123	92½	. . . . .	. .
Zusammen	103,073.432	76½	5,046.140	93½	8,130.460	68½	116,250.034	38½	182,783.930	87

	Zusammen fl.	kr.	Obligationen fl.	kr.
Nach Hinzurechnung der mit Ende 1886 conto corrente-mäßig beausgabten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in **Empfang** verrechneten Beträge (schwebende Posten) per	186,316.522	91½	146.272	30
beziehungsweise nach Abschlag der mit Ende 1886 conto corrente-mäßig beeinnahmten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in **Ausgabe** verrechneten Beträge (schwebende Posten) per	162,191.848	90½	113,510.494	92
beziffern sich die schließlichen Kassebestände im ganzen mit	140,374.708	39½	69,419.708	25
Diese Kassebestände haben sich durch die im I. Quartale 1887 für Rechnung des Vorjahres eingegangenen Staatseinnahmen per	19,857.013	41	*) 735	65½
vermehrt, dagegen durch die in der gedachten Zeitperiode ebenfalls für Rechnung des Vorjahres vorgefallenen Ausgaben per	14,577.594	99½	18.550	. .
vermindert und daher mit Ende März 1887 auf gestellt.	145,654.126	81	69,400.422	59½

a) Die Effecten der Staatscentralkasse sind in den Erläuterungen zu Bedeckungs-Capitel 11, Titel 6, specificirt.
b) Der Obligationsvorrath der Staatsschuldenkasse ist der zur Manipulation erforderliche Fond und besteht aus den Resten der Unificirungs- und Obligationsverwechslungskassen, welche (Reste) unter den passivschwebenden Posten enthalten sind.
c) Von dem Obligationsbestande bei den Finanzkassen entfallen:

auf die Religionsfonde	63,299.377 fl. 31	kr.
„ „ Studienfonde	859.872 „ 40	„
„ „ technischen Hochschulen in Wien und Krakau	326.184 „ 61	„
„ „ verschiedenen Zweige des Finanzetats	50.841 „ 57	„
„ „ Staatsforste und Domänen	5.440 „ —	„
„ „ Strafanstalten in Österreich unter der Enns und Mähren	27.600 „ —	„
„ „ Bezirksschulfonde in Österreich unter der Enns und Böhmen	1,350.681 „ 91	„
„ das Branddarlehen in Galizien	462.500 „ —	„
und „ Erläge	46.725 „ 36	„
gibt zusammen obige	66,429.223 fl. 16	kr.

*) Plus der Einnahms-Rückersätze gegenüber den Einnahmen.

Übersicht

der

in den Jahren 1877 bis 1886 eingeflossenen Einnahmen an directen Steuern und indirecten Abgaben und deren procentmäßige Zunahme, beziehungsweise Abnahme.

Die directen Steuern haben im

Jahre 1877 einen Ertrag von	91,373.494 fl.
„ 1878 „ „ „	92,333.010 „
„ 1879 „ „ „	89,924.087 „
„ 1880 „ „ „	95,032.886 „
„ 1881 „ „ „	93,132.464 „
„ 1882 „ „ „	94,997.692 „
„ 1883 „ „ „	97,816.848 „
„ 1884 „ „ „	99,129.044 „
„ 1885 „ „ „	100,294.971 „
„ 1886 „ „ „	101,639.572 „

abgeworfen.

Diese Ziffern zeigen

vom Jahre 1877 zum Jahre 1878 eine Ertragszunahme von	1·05 Procent,
„ „ 1878 „ „ 1879 „ Ertragsabnahme „	2·68 „
„ „ 1879 „ „ 1880 „ Ertragszunahme „	5·68 „
„ „ 1880 „ „ 1881 „ Ertragsabnahme „	2·00 „
„ „ 1881 „ „ 1882 „ Ertragszunahme „	2·00 „
„ „ 1882 „ „ 1883 „ „ „	2·97 „
„ „ 1883 „ „ 1884 „ „ „	1·34 „
„ „ 1884 „ „ 1885 „ „ „	1·18 „
„ „ 1885 „ „ 1886 „ „ „	1·34 „
„ „ 1877 „ „ 1886 „ „ „	11·24 „

Die Bruttoeinnahmen der indirecten Abgaben (ohne gemeinsame Zollgebarung) betrugen nach dem Rechnungsabschlusse des Jahres

1877	213,061.888 fl.
1878	212,887.717 „
1879	217,357.476 „
1880	235,335.538 „
1881	254,491.739 „
1882	251,268.492 „
1883	258,483.484 „
1884	262,636.070 „
1885	265,415.741 „
1886	273,914.869 „

Es ergibt sich somit

vom Jahre 1877 zum Jahre 1878 eine Ertragsabnahme von . . . . 0·08 Procent
„ „ 1878 „ „ 1879 „ Ertragszunahme „ . . . . 2·05 „
„ „ 1879 „ „ 1880 „ „ „ . . . . 8·27 „
„ „ 1880 „ „ 1881 „ „ „ . . . . 8·14 „
„ „ 1881 „ „ 1882 „ Ertragsabnahme „ . . . . 1·27 „
„ „ 1882 „ „ 1883 „ Ertragszunahme „ . . . . 2·87 „
„ „ 1883 „ „ 1884 „ „ „ . . . . 1·61 „
„ „ 1884 „ „ 1885 „ „ „ . . . . 1·06 „
„ „ 1885 „ „ 1886 „ „ „ . . . . 3·20 „
„ „ 1876 „ „ 1886 „ „ „ . . . . 28·56 „

Faßt man den Ertrag der directen und indirecten Besteuerung zusammen ins Auge, so beziffert sich derselbe

für das Jahr 1877 mit . . . . 304,435.382 fl.
„ „ „ 1878 „ . . . . 305,220.727 „
„ „ „ 1879 „ . . . . 307,281.563 „
„ „ „ 1880 „ . . . . 330,368.424 „
„ „ „ 1881 „ . . . . 347,624.203 „
„ „ „ 1882 „ . . . . 346,266.184 „
„ „ „ 1883 „ . . . . 356,300.332 „
„ „ „ 1884 „ . . . . 361,765.114 „
„ „ „ 1885 „ . . . . 365,710.712 „
„ „ „ 1886 „ . . . . 375,554.441 „

und es zeigt sich

vom Jahre 1877 zum Jahre 1878 eine Ertragszunahme von . . . . 0·26 Procent,
„ „ 1878 „ „ 1879 „ „ „ . . . . 0·67 „
„ „ 1879 „ „ 1880 „ „ „ . . . . 7·51 „
„ „ 1880 „ „ 1881 „ „ „ . . . . 5.22 „
„ „ 1881 „ „ 1882 „ Ertragsabnahme „ . . . . 0·39 „
„ „ 1882 „ „ 1883 „ Ertragszunahme „ . . . . 2·90 „
„ „ 1883 „ „ 1884 „ „ „ . . . . 1·53 „
„ „ 1884 „ „ 1885 „ „ „ . . . . 1·09 „
„ „ 1885 „ „ 1886 „ „ „ . . . . 2·69 „
„ „ 1877 „ „ 1886 „ „ „ . . . . 23·36 „

Nettoergebnis

der etatmäßigen Staatsausgaben und Einnahmen für das Jahr 1886 im Vergleiche mit dem Netto-Voranschlage.

Reine etatmäßige Staatsausgaben für das Jahr 1885	Netto-				Der Nettoerfolg war günstiger **ungünstiger**	
	Erfolg		Voranschlag *)			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	.	4,650.000	.	. . . . .	.
Cabinetskanzlei Seiner Majestät	66.276	4	75.383	.	9.106	96
Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.						
Überschüsse des Zollgefälls	16,091.390	64	23,883.300	.	7,791.909	36
Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd	149.481	44	141.088	.	**8.393**	**44**
Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	67,265.039	78½	62,171.041	.	**5,093.998**	**78½**
Außerordentliches Heereserfordernis für die Bedürfnisse der in Bosnien und der Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen für das Jahr 1886	4,085.130	.	4,085.130	.	. . . . .	.
Nachtragscredite pro 1885 (für das Ministerium des Äußern und für das Kriegsministerium [Heer])	143.374	.	143.374	.	. . . . .	.
Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen, und zwar laut genehmiger gemeinsamer Schlussrechnung pro 1884	1,447.911	34	. . . . .	.	**1,447.911**	**34**
	89,182.327	20½	90,423.933	.	1,241.605	79½
Verwaltungsauslagen.						
Reichsrath	1,094.378	62½	844.933	.	**249.445**	**62½**
Reichsgericht	20.983	7½	24.000	.	3.016	92½
Ministerrath	316.995	9	318.862	.	1.866	91
Ministerium des Innern	18,346.961	54½	18,325.628	.	**21.333**	**54½**
" für Landesvertheidigung	9,639.720	74½	9,680.265	25	40.544	50½
" " Cultus und Unterricht	14,353.101	69½	14,690.222	.	337.120	30½
" der Finanzen: Finanzverwaltung	14,882.123	50½	15,056.604	.	174.480	49½
" " " Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen (directe Steuern)	670.148	79½	619.900	.	**50.248**	**79½**
Handelsministerium: Eigentlicher Staatsaufwand	2,366.747	62½	1,899.532	.	**467.215**	**62½**
Ackerbauministerium: " "	5,001.740	51½	4,077.967	.	**923.773**	**51½**
Ministerium der Justiz	20,106.766	67	20,350.064	.	243.297	33
Oberster Rechnungshof	150.010	20½	152.000	.	989	79½
Pensionsetat	16,012.435	6	16,213.660	.	201.224	94
	102,963.113	15	102,253.637	25	**709.475**	**90**
Allgemeine Staatsausgaben.						
Allgemeine Kassenverwaltung	3,137.285	53	2,213.303	.	**923.982**	**53**
Postsparkassen-Amt	** 11.399	72	** 462.100	.	**450.700**	**28**
Staatseisenbahnbau	9,519.554	.	9,583.389	.	63.835	.
Betheiligung an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privateisenbahnen	. . . . .	.	125.000	.	125.000	.
Errichtung einer Trajectanstalt in Bregenz	. . . . .	.	440	.	440	.
Subventionen und Dotationen:						
a) an Landesfonde und Gemeinden	242.000	.	242.000	.	. . . . .	.
b) an Verkehrsanstalten	10,281.562	49½	9,009.312	.	**1,272.250**	**49½**
c) an Grundentlastungsfonde	3,318.795	75	3,362.000	.	43.204	25
Staatsschuld:						
Zinsen der allgemeinen Staatsschuld	85,025.170	27	85,568.219	.	543.048	73
Tilgung der allgemeinen Staatsschuld	9,260.487	6½	9,373.557	.	113.069	93½
Donauregulirung	597.929	16½	600.000	.	2.070	83½
Annuität an die Südbahn	762.047	40	762.047	.	. . . . .	**40**
Zinsen von Renteobligationen	25,036.031	46½	24,827.164	.	**208.867**	**46½**
Zinsen von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und Prioritäts-Obligationen	761.473	.	762.452	.	979	.
Zinsen der schwebenden Schuld	69.973	72½	71.700	.	1.726	27½
Rückzahlung von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und Prioritäts-Obligationen	32.150	.	37.200	.	5.050	.
Tilgung der schwebenden Schuld	57.064	1½	57.000	.	**64**	**1½**
Verwaltung der Staatsschuld	841.363	85½	860.650	.	19.286	14½
	148,931.488	1½	146,993.333	.	**1,938.155**	**1½**
Summe der etatmäßigen reinen Staatsausgaben	345,793.204	41	344,396.286	25	**1,396.918**	**16**
Im Vergleiche mit den jenseitigen **Einnahmen**	348,566.563	13	333,191.895	.	15,374.668	13
ergibt sich ein Überschuss	2,773.358	72	. . . . .	.	. . . . .	.
ergibt sich ein **Abgang**	. . . . .	.	11,204.391	25	13,977.749	97

*) Einschließlich der übertragenen Creditreste.

**) Plus der Einnahmen gegenüber den Ausgaben.

Reine etatmäßige Staatseinnahmen für das Jahr 1886	Netto- Erfolg		Netto- Voranschlag *)	Der Nettoerfolg war günstiger **ungünstiger**	
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
Directe Steuern.					
Grundsteuer	34,672.584	62	34,350.000	322.584	62
Gebäudesteuer	28,038.923	74	27,000.000	1,038.923	74
Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,586.427	42	1,457.000	129.427	42
Erwerbsteuer	10,884.557	92	10,360.000	524.557	92
Einkommensteuer	25,262.047	7	25,000.000	262.047	7
Steuerexecutionsgebüren	827.514	45	575.000	252.514	45
Verzugszinsen von rückständigen Steuern	367 299	32½	310.000	57.299	32½
	101,639.354	54½	99,052.000	2,587.354	54½
Indirecte Abgaben.					
Verzehrungssteuer	87,398.658	11½	73,654.980	13,743.678	11½
Salz	17,274.994	40½	17,421.217	**146.222**	**59½**
Tabak	47,350.778	6½	46,103.990	1,246 788	6½
Stempel	18,206.226	26	17,427.000	779.226	26
Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	33,155.434	52½	32,850.000	305.434	52½
Lotto	8,500.172	77½	7,764.000	736.172	77½
Mauten	2,455.905	8	2,455.000	905	8
Punzirung	152.151	84½	148.400	3.751	84½
Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	1,268.893	52½	1,221.900	46.993	52½
	215,763.214	59½	199,046.487	16,716.727	59½
Allgemeine Kassenverwaltung	2,476.295	94	2,506.567	**30.271**	**6**
Einnahmen vom Staatseigenthume.					
Dikasterialgebäude	** **23.766**	93½	**) **42.149**	18.382	6½
Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	316.226	24	195.200	121.026	24
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	245.546	31½	86.396	159.150	31½
Münzwesen	52.073	29	7.500	44.573	29
Post- und Telegraphenwesen	3,758.388	98	4,798.817	**1,040.428**	**2**
Staatseisenbahnbetrieb	148.781	97	144.120	4.661	97
Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn, dann der unter der Verwaltung der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen inclusive der Kaiserin Elisabeth-Bahn, der Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahn	****8,534.168**	51	**) **10,911.237**	2,377.068	49
Forst- und Domänenwesen	450.737	56	441.268	9.469	56
Montanwerke	1,222.095	10	858.781	363.314	10
Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	852.991	62½	234.100	618.891	62½
	****1,511.094**	**36½**	****4,187.204**	2,676.109	63½
Andere Staatseinnahmen.					
Münzgewinn bei dem durch die Zölle eingegangenen Golde	3,321.912	11	2,313.517	1,008.395	11
Zinsen und Rückzahlung von dem an die Localbahn Bozen-Meran erfolgten Bauvorschusse	51.045	27	50.800	245	27
Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld ausgegebenen Renteobligationen	9,277.171	74	9,151.696	125.475	74
Einzahlungen an Cautionen und Depositen	141.989	46	60.000	81.989	46
Entschädigung seitens der Kaiser Ferdinands-Nordbahn für den Aufschub des staatlichen Heimfallsrechtes hinsichtlich der Eisenbahnstrecke Floridsdorf-Jedlesee, Gänserndorf-Marchegg und Oderberg-preußische Grenze	1,314.732	11	1,314.732	. . . . .	11
Einnahmen aus der Theilung des Vermögens der Militärstellvertreter- und Invalidenfondes	551	8½	. . . . .	551	8½
	14,107.401	77½	12,890.745	1,216.656	77½
Gemeinsame Einnahmen.					
Zollüberschüsse	16,091.390	64	23,883.300	**7,791.909**	**36**
Summe der etatmäßigen reinen Staatseinnahmen	348,566.563	13	333,191.895	15,374.668	13

*) Einschließlich der übertragenen Creditreste.
) **Plus der Ausgaben gegenüber den Einnahmen.

Rechnungsabschluss

bezüglich des Militärtaxfondes für das Jahr 1886.

Post-Nr.		In Barem (Ö. W.) fl.	kr.	In Wertpapieren fl.	kr.
	Einnahmen.				
1	Beitragsquote pro 1886 laut Erfordernis-Cap. 11, Titel 4	1,171.465	. .	. . . . . .	. .
2	Angekaufte Notenrente	. . . .	. .	1,227.000	. .
3	Zinsen von den im Vermögen des Militärtaxfondes befindlichen Wertpapieren	301.729	40	. . . . . .	. .
	Summe . .	1,473.194	40	1,127.000	. .
	Nach Hinzurechnung der mit Schluss des Jahres 1885 verbliebenen Kassareste per	6.851	4½	5,138.200	. .
	ergibt sich die Gesammtsumme gleich jener der Ausgabe mit	1,480.045	44½	6,265.200	. .
	Ausgaben.				
1	Versorgungsgebüren für Personen des Heeres und der Kriegsmarine	258.647	18	. . . .	. .
2	Versorgungsgebüren für Personen der k. k. Landwehr und des Landsturmes, dann der k. k. Gendarmerie, Militärpolizeiwache 2c.	26.842	68½	. . . .	. .
3	Versorgungsgebüren für Personen der königl. ungarischen Landwehr, des königl. ungarischen Landsturmes, der Gendarmerie 2c.	5.325	56½	. . . .	. .
4	Zum Ankaufe von Notenrente	1,161.776	33	. . . .	. .
	Summe . .	1,452.591	76	. . . .	. .
	Nach Hinzurechnung der mit Schluss des Jahres 1886 verbliebenen Kassareste per	27.453	68½	6,265.200	. .
	ergibt sich die Gesammtsumme gleich jener der Einnahme	1,480.045	44½	6,265.200	. .

Rechnungsabschluss

bezüglich des

Donauregulirungsfondes für das Jahr 1886.

Postnummer	Empfänge in Barem	Schuldigkeit						Abstattung		Schließliche Rückstände			
		anfängliche Rückstände		laufende Gebür		Summe				aus früheren Jahren		aus dem Gegenstandsjahre	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Reelle:												
1	Activinteressen	. . . . .	.	58.000	19	58.000	19	58.000	19	. . . .	.	. . . .	.
2	Erlös aus Baugründen	201.815	15	363.153	59	564.968	74	116.686	$61\frac{1}{2}$	157.796	$80\frac{1}{2}$	290.485	32
3	Kaufschillingsinteressen .	1.765	48	8.484	65	10.250	23	7.922	35	959	70	1.368	8
4	Miet- und Pachtzinse .	*) 2.925	63	133.273	66	136.199	29	133.596	91	901	28	1.701	10
5	Mauterträgnis	. . . . .	.	48.300	45	48.300	45	48.300	45	. . . .	.	. . . .	.
6	Verschiedene Empfänge	107	78	1.325	44	1.433	22	1.325	44	107	78	. . . .	.
7	Beiträge des k. k. Ärars .	. . . . .	.	700.000	.	700.000	.	700.000	.	. . . .	.	. . . .	.
8	Beiträge des Landes Niederösterreich	. . . . .	.	200.000	.	200.000	.	200.000	.	. . . .	.	. . . .	.
		206.614	4	1,512.537	98	1,719.152	2	1,265.831	$95\frac{1}{2}$	159.765	$56\frac{1}{2}$	293.554	50
	II. Durchlaufende:												
1	Vadien und Cautionen .	**) . . .	.	5.325	.	5.325	.	5.325	.	. . . .	.	. . . .	.
2	Fremde Gelder und Depositen	. . . . .	.	100	10	100	10	100	10	. . . .	.	. . . .	.
3	Einkommensteuer und Diensttaxen	. . . . .	.	469	21	469	21	469	21	. . . .	.	. . . .	.
4	Rückersetzte Vorschüsse .	45.919	60	1.798	46	47.718	6	6.418	46	41.159	60	140	.
		45.919	60	7.692	77	53.612	37	12.312	77	41.159	60	140	.
	Hiezu die reellen Empfänge	206.614	4	1,512.537	98	1,719.152	2	1,265.831	$95\frac{1}{2}$	159.765	$56\frac{1}{2}$	293.554	50
	Summe . .	252.533	64	1,520.230	75	1,772.764	39	1,278.144	$72\frac{1}{2}$	200.925	$16\frac{1}{2}$	293.694	50
	Hiezu den anfänglichen Kassarest	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	1,202.305	75	. . . .	.	. . . .	.
	Zusammen . .	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	2,480.450	$47\frac{1}{2}$	. . . .	.	. . . .	.
	Empfänge in Werteffecten.												
1	Vadien und Cautionen .	. . . .	.	55.108	22	55.108	22	55.108	22	. . . .	.	. . . .	.
2	Fremde Gelder und Depositen	. . . .	.	122.500	.	122.500	.	122.500	.	. . . .	.	. . . .	.
	Summe . .	. . . .	.	177.608	22	177.608	22	177.608	22	. . . .	.	. . . .	.
	Hiezu den anfänglichen Effectenstand	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	204.483	22	. . . .	.	. . . .	.
	Zusammen . .	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	382.091	44	. . . .	.	. . . .	.

*) Verringert durch Gebürsabschreibung um 238 fl. 75 kr.
**) " " " " 135 " — "

Anmerkung. Die Gesammteingänge des Donau-Regulirungsfondes im Jahre 1886 beziffern sich mit . . . . 1,265.831 fl. $95\frac{1}{2}$ kr.
nach Abrechnung der Beiträge des k. k. Ärars und des Landes Niederösterreich zusammen mit . . . . 900.000 " — "

ergeben sich die Bruttoeinnahmen des Jahres 1886 mit . . . . 365.831 fl. $95\frac{1}{2}$ kr.

Zufolge Beschlusses der Donau-Regulirungscommission vom 26. Jänner 1886 waren aus diesen Einnahmen die nachfolgenden Auslagen zu decken:

1. Die Erhaltungskosten der Kaiser Franz Joseph-Brücke einschließlich der Einhebungskosten der dortigen Brückenmaut per . . . . 4.217 fl. 75 kr.
2. Die Steuern per . . . . 3.218 " 29 "
3. Die Parcellirungsauslagen per . . . . 4.105 " 57 "
4. Eine Regiequote per . . . . 6.000 " — "
5) Die Kosten der Reparatur am Landungsplatze der Kaiser Franz Joseph Bahn per . 1.146 " 6 "
6) Die Ausgaben für die Quaistraße per . . . . 34.600 " — " 43.287 fl. 67 kr.

bleiben . 322.544 fl. $28\frac{1}{2}$ kr.

Überdies sind nach demselben Beschlusse der Donau Regulirungs-Commission aus den eigenen Einnahmen des Jahres 1886 noch zu decken:

7) Die pro 1886 genehmigten, jedoch in diesem Jahre noch nicht wirklich gezahlten Kosten für Untersuchung und Reparatur der Kaiser Franz Joseph Brücke mit . . . . 2.000 fl. — kr.

8) Die für die Herstellung der Quaistraße pro 1886 genehmigten, jedoch im Jahre 1886 noch nicht zur Auszahlung gelangten Baukosten per . . . . 17.500 " — " 19.500 " — "

Nach Deckung auch dieser sub 7 und 8 verzeichneten Posten beziffern sich die eigenen Nettoeinnahmen des Jahres 1886 mit . . . . 303.044 fl. $28\frac{1}{2}$ kr.

Postnummer	Ausgaben in Barem	Schuldigkeit						Abstattung		Schließliche Rückstände			
		anfängliche Rückstände		laufende Gebür		Summe				aus früheren Jahren		aus dem Gegenstandsjahre	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Reelle:												
1	Regie	aa) 2.664	51	63.118	45	65.781	96	62.862	99	2	.	2.917	97
2	Bauten	3.085	.	515.747	88	518.832	88	514.570	78	. . . .	.	4.262	10
3	Dämme	. . . .	.	467.806	29	467.806	29	467.772	29	. . . .	.	35	.
4	Erhaltungsauslagen:												
	a) Steuern	. . . .	.	3.218	29	3.218	29	3.218	29	. . . .	.	. . . .	.
	b) Erhaltung der Kaiser Franz Joseph-Brücke .	600	.	2.027	33	2.627	33	2.227	33	. . . .	.	400	.
	c) Mauteinhebungskosten	. . . .	.	1.990	42	1.990	42	1 990	42	. . . .	.	. . . .	.
	d) Parcellirungs-Auslagen	359	27	3.746	30	4.105	57	4.105	57	. . . .	.	. . . .	.
	e) Gebäudeerhaltung etc. .	. . . .	.	128	58	128	58	128	58	. . . .	.	. . . .	.
	f) Erhaltung der Bauten	. . . .	.	164.485	52	164.485	52	164.485	52	. . . .	.	. . . .	.
5	Reserve	1.000	.	26.400	.	27.490	.	27.490	.	. . . .	.	. . . .	.
		7.708	78	1,248.759	6	1,256.467	84	1,243.850	77	2	.	7.615	7
	II. Durchlaufende:												
1	Vadien und Cautionen .	bb) 325	.	5.325	.	5.650	.	5.205	.	220	.	225	.
2	Fremde Gelder und Depositen	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
3	Einkommensteuer und Diensttaxen	cc) 525	7	469	21	994	28	525	7	. . . .	.	469	21
4	Vorschüsse gegen Ersatz .	18	93	1.798	46	1.817	39	1.798	46	18	93	. . . .	.
		869	.	7.592	67	8.461	67	7.528	53	238	93	694	21
	Hiezu die reellen Ausgaben	7.708	78	1,248.759	6	1,256.467	84	1,248.850	77	2	.	7.615	7
	Summe . .	8.577	78	1,256.351	73	1,264.929	51	1,256.379	30	240	93	8.309	28
	Hiezu den schließlichen Kassarest	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	1,224.071	17½	. . . .	.	. . . .	.
	Zusammen . .	. . .	.	. . . .	.	. . . .	.	2,480.450	47½	. . . .	.	. . . .	.
	Ausgaben in Werteffecten.												
1	Vadien und Cautionen .	dd) 195.240	72	62.408	22	25.7648	94	54.950	.	190.640	72	12.058	22
2	Fremde Gelder und Depositen	1.942	50	122.500	.	124.442	50	120.700	.	1.542	50	2.200	.
	Summe . .	197.183	22	184.908	22	382.091	44	175.650	.	192.183	22	14.258	22
	Hiezu den schließlichen Effectenstand	. . .	.	. . . .	.	. . . .	.	206.441	44	. . . .	.	. . . .	.
	Zusammen . .	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	382.091	44	. . . .	.	. . . .	.

aa) Verringert durch Gebürenabschreibung um 3 fl. 15 kr.
bb) " " " " 155 " — "
cc) " " Gebürenrichtigstellung " 4 " 61 "
dd) " " " " 7.300 " — "

Nachweisung

der zur

Bildung des Baufondes für den Bau des k. k. Studiengebäudes an der Schwarzenbergstraße in Wien aufgenommenen Darlehen und der hieraus für den gedachten Bau bestrittenen Auslagen.

Post-Nr.		Erfolg im Jahre										Gesammt-Erfolg	
		1883		1884		1885		1886		1887			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Einnahmen.												
1	**Darlehen vom Schulbücher-Verlage:**												
	In Barem	20.000	.	445.000	.	22.360	5	. . . .	.	. . . .	.	487.360	5
	Mittels Zurechnung der Zinsen .	. . . .	.	3.333	70	9.306	25	. . . .	.	. . . .		12.639	95
2	**Darlehen vom niederösterreichischen Religionsfonde:**												
	In Barem	. . . .	.	. . . . .	.	225.000	.	. . . .	.	*) **503**	**12**	224.496	88
	Mittels Zurechnung der Zinsen .	. . . .	.	. . . . .	.	695	99	3.527	28	. . . .	.	4.223	27
	Zusammen .	20.000	.	448.333	70	257.362	29	3.527	28	**503**	**12**	728.720	15

*) Der Betrag von 503 fl. 12 kr. betrifft den nach Abschluss der Schlusscollaudirung unverwendet gebliebenen Baudarlehensrest, welcher an den niederösterreichischen Religionsfond zurückgezahlt und mit der Empfangsrubrik „Darlehen vom niederösterreichischen Religionsfond" compensirt wurde.

Post-Nr.		Erfolg im Jahre										Gesammt-Erfolg	
		1883		1884		1885		1886		1887			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Ausgaben.												
1	Honorare	7.250	.	12.600	.	10.600	.	500	.	3.000	.	33 950	.
2	Gehalte und Activitätszulagen . .	708	30	1.700	.	1.700	.	1.274	94	. . . .	.	5.383	24
3	Bauauslagen	10.000	.	381.681	36	207.645	21	44.635	53	21.726	83	665.688	93
4	Auslagen für die innere Einrichtung	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	5.322	76	4	90	5.327	66
5	Interessen:												
	An den Schulbücherverlag . . .	. . . .	.	3.333	70	9.306	25	. . . .	.	. . . .	.	12.639	95
	An den niederösterreichischen Religionsfond	. . . .	.	. . .	.	695	99	3.527	28	. . . .	.	4.223	27
6	Verschiedene Auslagen	50	.	. . . .	.	25	.	2	10	1.430	.	1.507	10
	Zusammen .	18.008	30	399.315	6	229.972	45	55.262	61	26.161	73	728.720	15

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

(Urtext.)

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc., et Roi Apostolique de Hongrie

et

Sa Majesté le Roi de Roumanie,

également animés du désir d'établir d'une manière définitive et stable la ligne de frontière entre Leurs Etats, ont dans ce but institué une Commission mixte chargée des travaux préliminaires.

Cette Commission ayant accompli sa tâche et le tracé futur de la ligne de frontière ayant été fixé d'un commun accord, Leûrs dites Majestés ont résolu de conclure une Convention sur la base des propositions élaborées par la Commission et ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc., et Roi Apostolique de Hongrie:

le Sieur Agenor Comte de Gołuchowski, Son Chambellan, Commandeur de l'Ordre de François Joseph, avec plaque, Chevalier de l'Ordre de la Couronne de fer IIIe classe etc. etc., Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Roumanie;

Sa Majesté le Roi du Roumanie:

le Sieur Michel Phérékyde, Grand-Croix de l'Ordre Royal de la

(Übersetzung.)

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen &c. &c. und Apostolischer König von Ungarn,

und

Seine Majestät der König von Rumänien,

von dem gleichen Wunsche beseelt, die Grenzlinie zwischen Ihren Staaten in endgiltiger und dauernder Weise festzustellen, haben zu diesem Zwecke eine gemischte Commission eingesetzt, welche mit den nöthigen Vorarbeiten betraut wurde.

Nachdem diese Commission ihre Aufgabe erfüllt hat und der künftige Lauf der Grenzlinie einvernehmlich festgestellt worden ist, haben Ihre Majestäten beschlossen, auf Grundlage der von der Commission ausgearbeiteten Vorschläge einen Vertrag abzuschließen und zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen &c. &c. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Grafen **Agenor Gołuchowski**, Seinen Kämmerer, Comthur des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne, Ritter des Ordens der Eisernen Krone III. Classe &c. &c., Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Rumänien;

Seine Majestät der König von Rumänien:

den Herrn **Michael Pherekyde**, Großkreuz des königlichen Ordens der

Couronne de Roumanie etc. etc., Son Ministre Secrétaire d'Etat au Département des affairee étrangères;

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme sont convenus des articles suivants:

Article I.

La frontière entre l'Autriche-Hongrie et la Roumanie est et demeure établie telle qu'elle est indiquée dans les articles suivants et marquée sur les cartes annexées à la présente Convention (Annexe *A*) et qui en font une partie intégrante.

Ces cartes ainsi que les stipulations de la présente Convention formeront à l'avenir l'unique base pour régler tous les différends qui pourraient s'élever à l'égard de la ligne de frontière.

Article II.

Délimitation entre la Bucovine et la Roumanie.

La ligne frontiére partant du triplex confinium entre la Hongrie, la Bucovine et la Roumanie, point situé sur la crête de la montagne Pietrile rosii, sur la selle Podul de Piatra, suit la dite crête vers le Nord, passe par le point coté 1643, prend de là une direction générale vers l'Est et passe, en suivant toujours la crête, sur les sommets des montagnes: Munceilor, Lucaciu, Poiana-oenâtorului et Gura Haïti.

De ce point la ligne descend à la source du ruisseau Serişor, qu'elle suit jusqu'à l'embouchure du ruisseau Valea-arsâ, point coté 860, d'où elle monte par le point coté 870 dans la direction du Nord-Nord-Est sur le pied de la montagne Dealul negru, appelé Runcul, prend de là une direction vers le Nord-Est en formant un angle ouvert et descend en ligne droite à la rencontre du ruisseau Dorna-neagrâ.

De là elle suit ce dernier ruisseau jusqu'à son embouchure dans la Bistriţa et ensuite cette rivière jusqu'à la Valea-aramei (cote 736), d'où elle monte par cette vallée en passant par

Krone von Rumänien &c. &c., Seinen Minister, Staatssecretär im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden, die folgenden Artikel vereinbart haben:

Artikel I.

Die Grenze zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien ist und bleibt festgestellt, so wie sie in den folgenden Artikeln angegeben und in den, dem gegenwärtigen Vertrage beigeschlossenen Karten (Beilage A), welche einen integrirenden Bestandtheil desselben bilden, eingezeichnet ist.

Diese Karten, sowie die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages werden künftighin die einzige Grundlage für die Austragung jener Streitigkeiten bilden, die sich etwa mit Rücksicht auf die Grenzlinie ergeben sollten.

Artikel II.

Abgrenzung zwischen der Bukowina und Rumänien.

Die vom Triplex confinium zwischen Ungarn, der Bukowina und Rumänien, einem auf dem Kamme des Gebirges Pietrile rosii, und zwar auf dem „Podul de Piatra" genannten Sattel gelegenen Punkte, auslaufende Grenzlinie folgt dem genannten Kamme in nördlicher Richtung, übersetzt den mit 1643 cotirten Punkt, nimmt von hier aus eine im wesentlichen östliche Richtung an und läuft, indem sie immer dem Gebirgskamme folgt, über die Berggipfel: Munceilor, Lucaciu, Poiana-venatorului und Gura Haïti.

Von diesem Punkte fällt die Grenzlinie zur Quelle des Serisor-Baches ab, welchem sie bis zur Einmündung des Baches Valea-arsa, Höhencote 860, folgt, von wo aus sie über den mit 870 cotirten Punkt in nord-nord-östlicher Richtung auf den Runcul genannten Fuß des Berges Dealul negru aufsteigt, von hier aus nordöstliche Richtung annimmt, indem sie einen stumpfen Winkel bildet und in gerader Linie mit dem Bache Dorna-neagra zusammentrifft.

Von hier aus folgt sie diesem letzteren Bache bis zu seiner Einmündung in die Bistritz und dann diesem Flusse bis zur Valea-aramei (Höhencote 736), von wo aus sie in diesem Thale, die

la cote 935 et son origine au sommet de la Bâtca-neagra (cote 1402).

Höhencote 935 und den Beginn der Thalbildung durchziehend, auf den Gipfel der Batca-neagra (Höhencote 1402) aufsteigt.

A partir de ce point la ligne, reprenant la crête des montagnes, passe sur les sommets: Runculeţiu, Petrile-Dómnei, Râreu (cotes 1648, 1655, 1529 et 1622), Teodorescul (cotes 1357 et 1393), Obcina Chirilu (cotes 1326, 1218, 1294 et 1314), Câpâţina (cotes 1388, 1383, 1350, 1345 et 1250), Grebenul (cotes 1437, 1470, 1358, 1477, 1378, 1476 et 1240), Clefile (cote 1376), Alunişul (cotes 1342, 1204, 1167, 1316 et 1362), Grebenul (cotes 1361, 1324 et 1303), Bâtca-rea (cote 1217), Capul-Baieşescul (cotes 1298, 1279, 1300, 1105, 960, 1012, 1030 et 1017), d'où par le pied de cette montagne (cotes 918 et 874) elle descend au ruisseau Negrileasa, qu'elle traverse et monte ensuite par le point coté sur la carte 1017 au sommet de l'Obcina Ciumârnei (cote 1066).

Von diesem Punkte angefangen, läuft die Grenzlinie, indem sie den Gebirgskamm wieder annimmt, über die Gipfel Runculeţiu, Petrile-Dómnei, Rareu (Höhencoten 1648, 1655, 1529 und 1622) Teodorescul (Höhencoten 1357 und 1393), Obcina Chirilu (Höhencoten 1526, 1218, 1294 und 1314), Capaţina (Höhencoten 1388, 1383, 1350, 1345 und 1250), Grebenul (Höhencoten 1437, 1470, 1358, 1477, 1378, 1476 und 1240), Clefile (Höhencote 1376), Alunisul (Höhencoten 1342, 1204, 1167, 1316 und 1362), Grebenul (Höhencoten 1361, 1324 und 1303), Batca-rea (Höhencote 1217) Capul-Bajaschescul (Höhencoten 1298, 1279, 1300, 1105, 960, 1012, 1030 und 1017), von wo aus sie über den Fuß dieses Berges (Höhencoten 918 und 874) zum Negrileasa Bach abfällt, welchen sie übersetzt und dann über den auf der Karte mit 1017 cotirten Punkt auf den Gipfel der Obcina Ciumarnei (Höhencote 1066) aufsteigt.

De là reprenant de nouveau la crête elle passe sur les sommets Rangul (cote 1021) et Gainossa (cotes 940 et 919) et va jusqu'à l'ensellement formé par celle-ci et Cladita-mare (cote 847), prend de ce point une direction vers le Nord-Ouest et contournant la Cladita-mare horizontalement va jusqu'à l'ensellement formé par celle-ci et la Cladita-mica, d'où elle monte ensuite directement au sommet de la Cladita-mare (cote 1072).

Von hier aus abermals den Gebirgskamm nehmend, läuft sie auf die Gipfel Rangul (Höhencote 1021) und Gainossa (Höhencoten 940 und 919) und geht bis zu der vom letzteren Berge und der Cladita-mare gebildeten Einsattelung (Höhencote 847), nimmt von diesem Punkte aus eine nordwestliche Richtung und geht, indem sie die Cladita-mare horizontal umschreibt, bis zu der vom letzteren Berge und der Cladita-mica gebildeten Einsattelung, von wo aus sie dann direct auf dem Gipfel der Cladita-mare ansteigt.

De ce point reprenant la crête elle passe sur les sommets Rotunda, Obcina Svoristei (cotes 953 et 963), Obcina Isakii (cotes 995, 985, 840, 882, 595, 663 et 726), Plesei (cote 560), d'où par le pied de cette montagne en passant par la cote 474 elle va au sommet du Dealul Burago (cote 511).

Von diesem Punkte aus läuft sie wieder den Gebirgskamm annehmend, über die Gipfel Rotunda, Obcina Svoristei (Höhencoten 953 und 963), Obcina Isakii (Höhencoten 995, 985, 840, 882, 595, 663 und 726), Plesei (Höhencote 560), von wo aus sie über den Fuß dieses Berges und durch die Höhencote 474 auf den Gipfel des Dealul Burago (Höhencote 511) gelangt.

De ce point la ligne descend par le pied de cette hauteur vers le Nord-Est à la rencontre du ruisseau Valea-

Von diesem Punkte aus fällt die Grenzlinie über den Fuß dieser Anhöhe in nordöstlicher Richtung bis in den

seaca, au point coté 439, suit ce ruisseau par les points cotés 423 et 419 jusqu'au point *A* marqué sur la carte, d'où, abandonnant le ruisseau elle passe par les points *B*, *C* et traverse la rivière Moldova au point *D*.

Bach Valea-seaca, bei dem mit 439 cotirten Punkte ab, folgt diesem Bache durch die mit 423 und 419 cotirten Punkte bis zu dem auf der Karte mit A bezeichneten Punkte, von wo sie den Bachlauf verlassend, durch die mit B und C bezeichneten Punkte geht und beim Punkte D den Moldova-Fluss übersetzt.

De là elle prend un direction vers le Nord-Est et va en suivant un fossé tracé anciennement (cote 394), jusqu'à la rencontre du ruisseau Samoșel (cote 398) qu'elle remonte ensuite jusqu'au point coté 423.

Von hier aus nimmt sie die Richtung gegen Nord-Ost und läuft einem altbestehenden Graben (Höhencote 394) folgend, bis in den Samosel-Bach (Höhencote 398), welchen sie dann bis zu dem mit 423 cotirten Punkte hinaufsteigt.

De ce dernier point la frontière reprend la direction vers le Nord-Est et va directement à la vallée de Lucașesti qu'elle suit jusqu'au ruisseau Samoș-mare (pâreu Hranița) et celui-ci jusqu'à l'embouchure du ruisseau Bunești. Elle remonte ensuite ce ruisseau, traverse longitudinalement le lac artificiel de Bunești jusqu'au pied de Dealul Lung, d'où, passant sur le bord nord de ce lac, rejoint le ruisseau Bunești, qu'elle continue de remonter jusqu'à un pli de terrain au Nord et près de la cote 329, d'où par ce pli elle monte au sommet du Dealul Bunești (Dealul Crucea) au point coté 408.

Von diesem letzteren Punkte aus nimmt die Grenze wieder die Richtung gegen Nordost und läuft geradeaus zum Lucasesti-Thale, welchem sie bis zum Bache Samos-mare (Pareu-Hranitza, Grenzbach) und dann diesem bis zur Einmündung des Bunesti-Baches folgt. Sie steigt dann mit diesem Bache an, durchzieht der Länge nach den künstlich angelegten Bunestier Teich bis zum Fuße des Dealul Lung, von wo sie über das nördliche Ufer dieses Teiches laufend, wieder in den Bunesti-Bach gelangt, mit welchem sie fortwährend bis zu einer nördlich in der Nähe der Höhencote 329 befindlichen Terrainfalte ansteigt, von wo sie mit dieser Falte auf den Gipfel des Dealul Bunestie (Dealul Crucea) zu dem mit 408 cotirten Punkte gelangt.

De ce point la ligne descend directement vers le Nord-Est et rejoint un petit ruisseau, qu'elle suit jusqu'a son embouchure dans le ruisseau Samos-mic (point situé dans le lac artificiel de Nemirceni) et ensuite celui-ci jusqua'à l'embouchure du ruisseau Rușina.

Von diesem Punkte aus fällt die Grenzlinie direct gegen Nordost ab und trifft in einen kleinen Bach, welchem sie bis zu seiner Mündung in den Samos-mic-Bach (einem in dem künstlichen Teiche von Nemirceni gelegenen Punkte) und dann diesem bis zur Einmündung des Rusina-Baches folgt.

De là la ligne monte en passant par les points cotés 315 et 362 au sommet de la hauteur Dumbrava-roșie (cote 438), d'où prenant la direction de l'Est elle passe au sommet du Dealul Fîstîcului (cote 420), et de là au sommet de Dealul Plavalarilor (cote 451) d'où elle descend par la crête de cette hauteur dans la direction Sud-Est, passe près de la naissance d'un pli de terrain, qui reste au Sud, pour prendre ensuite la direction vers l'Est et passe au point coté 379, d'où

Von hier steigt die Grenzlinie durch die mit 315 und 362 cotirten Punkte auf den Gipfel der Anhöhe Dumbrava-rosie (Höhencote 438), von wo aus sie östliche Richtung annimmt und über den Gipfel des Dealul Fisticului (Höhencote 420) und von hier über den Gipfel des Dealul Plavalarilor (Höhencote 451) läuft, von wo sie längs des Kammes dieser Höhe in südöstlicher Richtung abfällt, beim Beginne einer Terrainfalte, welche südlich bleibt, vorüberzieht, um dann östliche Richtung zu

elle monte au sommet du Dealul Cetâţuea (Mireşţi) (cote 473).

A partir de ce point la frontière va dans la direction du Sud-Est par le plateau de Miresti (cote 477) directement à la source du ruisseau Racova (branche gauche), qu'elle suit jusqu'à son embouchure dans la rivière Suceava, en passant par la Balta-Satului près du village Filişeni (sur la carte Chilişeni).

De ce point jusqu'à l'embouchure du ruisseau Mitocul (sur la carte Rustorba) la ligne frontière suivra le cours de la rivière Suceava, dès qu'il sera rectifié conformément au règlement établi par l'article III de la présente Convention. La ligne actuelle, telle qu'elle se trouve marquée sur la carte, est adoptée provisoirement.

De l'embouchure du Mitocul la ligne remonte ce dernier jusqu'à l'embouchure du ruisseau Dadului et ensuite celui-ci jusqu'à sa source.

De ce point la frontière monte dans la direction de l'Est pour prendre la ligne des partages des eaux entre Suceava et Siret, qu'elle suit en passant à Lazary (cote 508), au point coté 493, sur le sommet de l'Obcina Calafindesti (cote 506), (sur la carte Zaranka), aux points cotés 473 et 440, d'où elle commence à descendre en passant aux points cotés 380, 372, 370, 375, 392, 350, 391, 380, 362, 389, 364 et 330, laissant ainsi en Bucovine les villages Botoseaniţa, Gropana et Negostina et en Roumanie les villages Rudeşti et Verpole.

A partir du point coté 330 la ligne descend directement à la rencontre de la rivière Siret, d'où elle suit son cours jusqu'à l'embouchure du ruisseau Molniţa et de là elle remonte ce ruisseau jusqu'a sa source par les points cotés 340 et 350.

De là elle monte dans la direction du Nord-Nord-Est et ensuite d'Ouest sur les hauteurs situées entre les villages Prevoroki et Buda et suivant leur

nehmen, und gelangt zu dem mit 379 cotirten Punkte, von wo sie auf den Gipfel des Dealul Cetatzuja (Mirefti) (Höhencote 473) steigt.

Von diesem Punkte aus zieht sich die Grenze in südöstlicher Richtung über das Mirestier Plateau (Höhencote 477) gerade zu dem Ursprunge des Racova-Baches (linker Arm), dessen Laufe sie bis zu seiner Einmündung in den Suczawa-Fluß folgt, indem sie nahe beim Orte Filiseni (auf der Karte Chiliseni) durch die Balta-Satului läuft.

Von diesem Punkte bis zur Einmündung des Mitoc-Baches (auf der Karte Rustorba genannt) wird die Grenzlinie dem Laufe des Suczawa-Flusses folgen, sobald derselbe in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels III dieser Convention regulirt sein wird. Die bestehende Grenzlinie wurde, wie sie in der Karte eingezeichnet erscheint, als provisorische angenommen.

Von der Einmündung des Mitoc folgt die Grenzlinie demselben aufwärts bis zur Einmündung des Dadul-Baches und dann diesem bis zu seinem Ursprunge.

Von diesem Punkte steigt die Grenzlinie in östlicher Richtung an bis sie die Linie der Wasserscheide zwischen den Flüssen Suczawa und Sereth erreicht, welcher sie über Lazary (Hohencote 508), über den mit 493 cotirten Punkt, über den Gipfel der Obcina Calafindesti (Hohencote 506), (auf der Karte Zaranka), über die mit 473 und 440 cotirten Punkte folgt, von wo aus sie abzufallen beginnt, indem sie über die mit 380, 372, 370, 375, 392, 350, 391, 380, 362, 389, 364 und 330 cotirten Punkte läuft und dergestalt die Dörfer Botuschanitza, Gropana und Negostina bei der Bukowina und die Dörfer Rudesti und Werpole bei Rumänien läßt.

Von dem mit 330 cotirten Punkte aus fällt die Grenzlinie direct in den Sereth-Fluß ab, von wo sie dessen Laufe bis zur Einmündung des Molnitza-Baches folgt und von dort mit diesem Bache durch die mit 340 und 350 cotirten Punkte bis zu seinem Ursprunge ansteigt.

Von hier aus hebt sie sich in nord-nordöstlicher, dann westlicher Richtung auf die zwischen den Dörfern Prevoroki und Buda gelegenen Höhen, zieht deren

crête elle passe entre Fôntâna Tâlharului et Buda par les points cotés 370, 368, 406, 386, 385, 328, 306, 327, 324, 298 et 316 et va ensuite par les points cotés 304 et 247 à la source du ruisseau Lucaviţa, qu'elle suit jusqu'à son embouchure dans le Prut. (A partir du village de Mamorniţa le ruisseau Lucaviţa s'appelle Mamorniţa jusqu'au Prut.)

A partir de l'embouchure de Lucaviţa la ligne suit le cours que les eaux du Prut ont eu en 1855 en contournant par le Nord l'île de Sineheul et Cotul Grigorcea jusqu'au point *N* marqué sur la carte de délimitation et sur le plan spécial ci-annexé (Annexe *B*), où elle rencontre le cours actuel du fleuve. De là jusqu'à Novoseliţa le cours du Prut de 1884, qui correspond au cours actuel du fleuve, sera considéré comme frontière provisoire entre les deux pays, jusqu'a la rectification du fleuve par la Commission internationale du Prut.

Kamme folgend zwischen Fontana Talharului und Buda über die mit 370, 368, 406, 386, 385, 328, 306, 327, 324, 298 und 316 cotirten Punkte und läuft dann über die mit 304 und 247 cotirten Punkte zum Ursprunge des Lukawitza-Baches, welchem sie bis zu seiner Mündung in den Pruth folgt. (Vom Dorfe Mamornitza angefangen heißt der Lukawitza-Bach und zwar bis zum Pruth Mamornitza).

Von der Mündung der Lukawitza an folgt die Grenzlinie dem Laufe, welchen der Pruth-Fluß im Jahre 1855 hatte, indem sie die Insel Sineheul und Cotul Grigorcea nördlich bis zu dem auf der Grenzkarte und auf dem hier angeschlossenen Specialplane (Beilage B) mit N bezeichneten Punkte umschreibt, woselbst sie mit dem gegenwärtigen Pruthlaufe zusammenfällt.

Von hier aus bis Nowoselitza wird der Pruthlauf vom Jahre 1884, welcher mit dem gegenwärtigen Laufe des Flusses übereinstimmt, als provisorische Grenze zwischen den beiden Staaten, bis zur Regulirung des Flusses durch die internationale Pruth-Commission, angesehen werden.

Article III.

Rectification du cours de la Suceava.

Le Cours actuel de la Suceava ne pouvant former une ligne fixe et immuable à cause des changements fréquents, qui ont lieu à l'époque des grandes crues des eaux, la ligne telle qu'elle est tracée sur la carte conformément à l'état actuel de possession, sera considérée comme frontière provisoire jusqu'à la rectification du cours des eaux de cette rivière. Dans ce but une Commission mixte d'ingénieurs nommée par les Gouvernements contractants sera chargée de lever le plan du lit de cette rivière autant qu'elle forme la frontière et d'élaborer un projet de rectification basé strictement sur les principes scientifiques. Ce projet ainsi établi sera soumis à l'approbation des deux Gouvernements.

Le Cours des eaux déterminé par ce projet sera démarqué par des bornes en pierre placées suivant les préscriptions de l'article VI de la pré-

Artikel III.

Regulirung des Laufes der Suczawa.

Nachdem der gegenwärtige Flußlauf der Suczawa wegen der häufigen Veränderungen desselben, welche zur Zeit der Hochwässer eintreten, nicht geeignet erscheint, eine bestimmte und unverrückbare Grenzlinie zu bilden, wird die in Gemäßheit des gegenwärtigen Besitzstandes in die Karte eingezeichnete Linie bis zur Regulirung des Flußlaufes als provisorische Grenze betrachtet werden. Zu dem letzteren Zwecke wird eine von den vertragschließenden Regierungen ernannte gemischte Commission von Ingenieuren beauftragt werden, den Plan des Bettes dieses Flusses, insoweit derselbe die Grenze bildet, aufzunehmen und ein strenge auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruhendes Regulirungsproject auszuarbeiten. Dieses derart aufgestellte Project wird beiden Regierungen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der mittels dieses Projectes bestimmte Flußlauf wird dann mit steinernen, nach Vorschrift des Artikels VI dieser Convention zu setzenden Grenzzeichen

sente Convention et il formera dès ce moment la frontière.

Par le fait de l'approbation du projet les deux Gouvernements ne s'engagent pas d'exécuter la rectification même du cours des eaux; mais ils pourront permettre aux particuliers d'exécuter des travaux dans ce but en se conformant aux règles posées par l'article IX de la présente Convention.

vermarkt werden und wird weiterhin die Grenze bilden.

Durch die Thatsache der Projectgenehmigung verpflichten sich die beiden Regierungen nicht, die Flussregulirung selbst in Ausführung zu bringen; allein sie werden Privatparteien gestatten können, in Absicht hierauf Arbeiten durchzuführen, indem sie sich an die durch Artikel IX dieser Convention festgesetzten Bestimmungen halten.

Article IV.

Rectification du cours de la Molniţa.

L'eau de la Molniţa, ayant été détournée de son cours à différents endroits par des particuliers dans leur intérêt privé, sera rétablie dans son ancien lit afin de former la frontière conformément à la présente Convention. Ces travaux seront exécutés encore avant la démarcation, par les soins du Gouvernement de l'Etat sur le territoire duquel l'eau coule actuellement.

La Commission mixte prévue par l'article IX de la présente Convention aura à se prononcer sur les demandes des particuliers, qui auront besoin des prises d'eau pour leurs établissements.

Artikel IV.

Regulirung des Laufes der Molnitza.

Das Wasser der Molnitza, welches an verschiedenen Orten durch Parteien in ihrem privaten Interesse aus seinem Laufe abgeleitet wurde, wird in sein altes Bett zurückgeleitet werden, damit dieses in Gemäßheit dieser Convention die Grenze bilde. Die betreffenden Arbeiten werden noch vor der Grenzabmarkung über Veranlassung der Regierung jenes Staates ausgeführt werden, auf dessen Gebiete das Wasser gegenwärtig seinen Lauf hat.

Die nach Artikel IX dieser Convention in Aussicht genommene gemischte Commission wird sich über die Eingaben von Parteien, welche Wasserableitungen für ihre Anlagen benöthigen, auszusprechen haben.

Article V.

Délimitation entre la Hongrie et la Roumanie.

La ligne frontière entre la Hongrie et la Roumanie partant du triplex confinium entre la Bucovine, la Hongrie et la Roumanie, point situé sur la montagne Pietrile roşii (sur l'ensellement Podul de piatrâ) descend à la source du ruisseau Tâeturile, qu'elle suit jusqu'à son embouchure dans le ruisseau Scafa, ensuite celui-ci jusqu'à son embouchure dans le ruisseau Haîta, et la Haîta jusqu'à son embouchure dans le ruisseau Neagra, traverse ce dernier et monte en suivant la crête du pied de la montagne Cserebükk, à son sommet cote 1455.

De ce point la ligne suivant toujours la crête va jusqu'au point coté 1762, d'où elle prend le sentier tracé sur le versant nord du Caliman-Kelemen, passe par le point coté 1808 et au Dealul Buciniş, d'où suivant la crête de cette montagne va jusqu'au

Artikel V.

Abgrenzung zwischen Ungarn und Rumänien.

Die Grenze zwischen Ungarn und Rumänien beginnt bei dem triplex confinium zwischen der Bukowina, Ungarn und Rumänien, auf dem Gebirge Pietrile rosii (auf dem Sattel Podul de Piatra) und geht hinab zum Ursprunge des Baches Taeturile, folgt diesem bis zur Mündung in den Bach Scafa, letzterem bis zu dessen Einmündung in den Bach Haita, und dem Haita-Bache bis zur Mündung in den Neagra-Bach, übersetzt diesen, und steigt auf den Rücken des Gebirgsflusses Cserebükk und auf dessen Spitze Höhencote 1455. Von diesem Punkte geht die Grenze stets dem Kamme des Gebirges folgend, bis zu dem Punkte Höhencote 1762, von wo sie in einem Fußsteige am Nordhange des Caliman-Kelemen über die Höhencote 1808, auf den Berg Dealul Bucinis und von hier stets dem Kamme dieses Berges folgend, bis zu dem Gebirge

Dealul Dragoeasa cote 1354. De là elle va directement au sommet Prislopul, passe à la Poiana Prislopul et sur l'ensellement entre Prislopul et Paltiniş, d'où elle descend à la source du ruisseau Paltiniş (apa lui Zâban) qu'elle suit jusqu'à son embouchure dans le ruisseau Drâgoeasa, et celui-ci jusqu'à son embouchure dans le ruisseau Neagra, et la Neagra jusqu'à l'embouchure du ruisseau Cristişoara au point nommé Fântîna Vinului.

A partir de ce point la ligne remonte ce dernier ruisseau jusqu'à sa source, d'où elle monte à l'ensellement qui se trouve entre les montagnes Ţibleş mic et Ţibleş mare, e suivant la crête passe aux sommets de Ţibleşul mic, Dealul verde (cote 1601), Albiuţa, Cheteria (cote 1595), Obcina Albilor, Streaja, Prislopul, Preluca ursului, Piciorul lui Şfîrdea et Piatra roşie, d'où elle descend à la source du ruisseau Prisecarul qu'elle suit jusqu'à son embouchure dans la Bistricióra (Tölgyes).

De là elle suit la Bistricioara jusqu'à l'embouchure du ruisseau Pîntecul-Péntek patak, remonte celui-ci jusqu'à sa source, d'où elle monte à l'ensellement de la Curmatura Pîntekului. De ce point la ligne passe sur le dos du pied de la montagne Kicerul — Kicsere —, d'où elle descend vers l'Est suivant la crête de ce pied à l'embouchure de la Bistruţa dans la Bistra, suit ce dernier ruisseau jusqu'à l'embouchure du ruisseau Frînturile, d'où elle monte au sommet de la montagne Fageţelul (cote 1166) en suivant la crête du pied nord-ouest.

Du sommet de Fageţelul la ligne va à l'ensellement entre cette montagne et la montagne Verde, d'où elle descend à la source du ruisseau Kiţirigul — Köszörükő patak — qu'elle suit jusqu'à son embouchure dans le ruisseau Bicaz — Békas patak —, suit celui-ci jusqu'à l'embouchure du ruisseau Tikoş — Tikos patak — remonte ensuite ce dernier jusqu'à sa source et va de là à l'ensellement entre les montagnes Ivánoş et Floarea, d'où

Dealul Dragoeasa, Höhencote 1354, führt.

Von hier geht sie unmittelbar auf die Spitze Prislopul, auf die Poiana Prislopul und auf die Einsattelung zwischen Prislopul und Paltinis, von hier zum Ursprunge des Baches Paltinis (apa lui Zaban), folgt diesem bis zu seiner Einmündung in den Dragoeasa und letzterem bis zu dessen Einmündung in den Neagra-Bach und dem Neagra-Bach bis zum Einmündungspunkte des Cristisoara-Baches, genannt Fantina Vinului. Von diesem Punkte geht die Grenze im letzteren Bach aufwärts bis zu seinem Ursprunge und steigt zu den zwischen den Bergen Tibles mic und Tibles mare befindlichen Sattel empor, geht, dem Kamme des Gebirgs folgend, über die Gipfel des Tiblesul mic, Dealul verde (Höhencote 1601) Albinţa, Cheteria (Höhencote 1595), Obcina Albilor, Streaja, Prislopul, Preluca ursului, Piciorul lui Sfirdea, und Piatra rosie, von wo sie zum Ursprung des Baches Prisecarul und in diesem bis zu seiner Einmündung in die Bistricióra (Tölgyes) führt.

Von da folgt sie der Bistricióra bis zur Einmündung des Baches Pintecul — Péntek patak —, führt dann in letzterem aufwärts bis zu seinem Ursprung, von wo sie den Sattel Curmatura Pintekului ersteigt.

Von hier führt sie auf den Rücken des Fußes des Kicerul—Kicsere-Berges, von wo sie in östlicher Richtung dem Kamme dieses Fußes folgend, zur Einmündung der Bistrutza in die Bistra hinabsteigt, folgt dann dem letzteren Bache bis zur Einmündung des Baches Frinturile, von wo sie, dem Kamme des nordwestlichen Abhanges folgend, zur Spitze des Berges Fagetzelul (Höhencote 1166) hinaufführt.

Von der Spitze des Fagetzelul-Berges führt die Grenze zu dem Sattel zwischen diesem Berge und dem Berge Verde, von hier hinab zu dem Ursprunge des Baches Kitirigul—Köszörüköpatak—, folgt diesem bis zur Einmündung in den Bicaz-Bach — Békás patak — dann diesem bis zur Einmündung des Tikos-Baches — Tikos patak, führt in letzterem hinauf bis zu seinem Ursprunge und von da auf den Sattel zwischen den Bergen Ivános und Floarea, von hier hinab zu dem südlich

elle descend à la source d'un petit ruisseau qui se trouve au Sud de cet ensellement, qu'elle suit jusqu'à son embouchure dans le ruisseau Ivános, remonte ensuite celui-ci jusqu'à sa source d'où elle monte sur l'ensellement d'Obcina Cepkeşului.

De ce point la frontière descend au ruisseau Aţa qu'elle suit jusqu'au point coté 847, d'où elle monte vers le Sud sur la montagne nommée Piciorul Kerekhavaş, et descend ensuite vers l'Est au ruisseau Aţa mare, qu'elle traverse et mont suivant la crête du Piciorul Icoanei, au sommet du Torogles — Toroklyás — (cote 1266).

De là la ligne suit la crête des montagnes passant par la Poiana Crucea roşie jusqu'au sommet de la montagne Bîtca de piatra, d'où elle descend au ruisseau Bratoş — Barátos — (cote 840), le traverse et monte sur la crête du Meleg-havas, qu'elle suit jusqu'à l'ensellement de Curmâtura Lâzâroai. De ce point elle va en ligne droite vers le Sud-Est jusqu'à la jonction du ruisseau Bolohanoş — Bálványos — avec le ruisseau Földtiszt patak, suit ce dernier jusqu'au pied nord de l'Arşiţa Târcuţii d'où elle monte suivant la crête de ce pied au sommet de cette montagne (cote 1372). De là suivant toujours la crête elle descend dans la direction du Sud au ruisseau Târcuţa (cote 1007), qu'elle traverse pour remonter sur la crête et passer sur les sommets Grinduş — Tarhavas — et du Ciudomir — Csudamér — d'où elle descend à la source du ruisseau Ciudomir — Csudamér patak — qu'elle suit jusqu'à son embouchure dans le Trotuş — Tatros — (Gymes).

A partir de ce point la ligne traversant le Trotuş, suit le mur d'enclos des bâtiments de la quarantaine et de la douane hongroises et monte ensuite sur la crête de la montagne Aldamaş — Aldomás sorka (köcsup) — passe à son sommet et à ceux du Popoi — Pipás — (cote 1272), Poiana arsâ — — Égett mező — (cote 1271) et passant au dessous du sommet Apahavas, elle va à mi-cote sur le 3ème mamelon d'Apahavas à l'Est et de là

dieses Sattels befindlichen Ursprunge eines Bächleins, in diesem Bächlein weiter bis zur Einmündung in den Ivanos-Bach, und in letzterem aufwärts bis zu seinem Ursprunge, von wo sie den Sattel Obcina Cepkesului hinaufsteigt.

Von diesem Punkte senkt sich die Grenze zu dem Bache Atza hinab und folgt diesem bis zur Höhencote 1847, von da ersteigt sie in südlicher Richtung den Berg Piciorul Kerekhavas und geht in östlicher Richtung zum Bache Atza mare hinab, übersetzt diesen Bach und geht längs des Kammes des Piciorul Icoanei auf den Gipfel des Torogles — Toroklyás — (Höhencote 1266).

Von hier folgt die Grenze dem Gebirgs-Kamme, indem sie über die Poiana Crucea rosie bis auf den Gipfel des Bitca de piatra gelangt, von wo sie zum Bache Bratos — Barátos — hinabsteigt (Höhencote 840), ihn übersetzt und auf den Kamm des Meleg-havas hinaufsteigt, welch' letzteren sie bis zum Sattel Curmatura-Lazaroai folgt.

Von diesem Punkte geht sie in gerader Richtung südöstlich bis zur Vereinigung des Baches Bolohanos — Bálványos — mit dem Földliszt patak folgt letzterem bis zu dem Nordfuß des Arsitza Tarcutzii, und führt auf dem Kamme dieses Fußes bis auf die Spitze dieses Berges (Höhencote 1372). Von hier stets dem Kamme folgend, fällt sie in südlicher Richtung zum Bache Tarcutza (Höhencote 1007) hinab, übersetzt denselben, steigt auf den Gebirgs-Kamm und geht über die Spitzen Grindus — Tarhavas — Ciudomir — Csudamér — zu dem Ursprung des Baches Ciudomir — Csudamér-patak und in diesem bis zu seiner Einmündung in den Trotus — Tatras — (Gymes).

Von diesem Punkte folgt die Grenze, den Trotus überschreitend, der Einfriedungsmauer der ungarischen Contumaz- und Zollamtsgebäude, steigt auf den Kamm des Berges Aldamas — Aldomás-sorka (köcsup) — geht auf dessen Gipfel und jene des Popoi — Pipás — (Höhencote 1272), Poiana arsa — Égett mező — (Höhencote 1271), und indem sie unterhalb des Gipfels Apahavas vorbeizieht, erreicht sie auf halber Höhe die dritte östliche Kuppe des Apahavas, und von hier in

vers le Sud-Ouest directement au sommet Voica (cote 1304).

Du sommet Voica la ligne descend suivant la crête du pied de cette montagne au ruisseau Cuigeş — Csüges —, le traverse au point coté 855, d'où elle monte en ligne droite sur le sommet du Kerekbükk (cote 1096). De là elle descend au ruisseau Agapiósa — Gyepecze patak (cote 872) qu'elle suit jusqu'à son embouchure dans le ruisseau Sulţa — Szulcza — et ensuite celui-ci jusqu'à l'embouchure du ruisseau Şolintarul — Solyomtár — (Pricske) et de là elle remonte celui-ci pour aller à l'ensellement du Şolintar — Solyomtàr — et puis à son sommet.

De ce point la frontière descend au ruisseau Ciobanul — Csobános —, le suit jusqu'à l'embouchure du ruisseau Magyaros, remonte ce dernier pour aller à l'ensellement qui se trouve près du sommet du Magyaros entre les cotes 1366 et 1342. De là suivant la crête des montagnes elle passe par les points cotés 1342, 1219, 1216 et 1173 et sur la crête de l'Obrejescul (Magyarossorka) cotes 1098, 1063, 906, 823, d'où elle descend au ruisseau Uz à l'endroit nommé Gardul de piatrâ — Kökert —.

De là elle suit le ruisseau Uz jusqu'à l'embouchure du ruisseau Barzâuţu — Veres patak — (Bardocz) et ensuite celui-ci jusqu'à l'embouchure du russeau Nemira — Fekete patak — (Kecskés) qu'elle remonte jusqu'à sa source. De ce point la ligne monte sur l' ensellement entre Nemira mare — Nagy Nemere — et Nemira mica — Kis Nemere — (Ţiganea), suit la crête des montagnes et passe sur les sommets de Nemira-mica — Kis Nemere — Mikestető, Sandru mic — Kis Sándor — et va jusqu'au sommet du Sandru mare — Nagy Sándor.

Du sommet Sandru mare la ligne prenant la direction de Nord-Est suit toujours la crête et passe sur le sommet du Kecskés et va jusqu'au point coté 970, d'où elle descend suivant la crête du pied sud-est de cette montagne au ruisseau Kecskés qu'elle suit jusqu'à son embouchure dans le ruisseau Slânic — Szaláncz patak —, remonte celui-ci

südwestlicher Richtung unmittelbar die Spitze Voica (Höhencote 1304).

Von der Spitze Voica steigt die Grenze dem Kamme des Fußes dieses Berges folgend in den Cuiges- — Csüges-Bach hinab, übersetzt denselben bei der Höhencote 855, von wo sie in gerader Linie auf den Gipfel des Kerekbükk (Höhencote 1096) steigt. Von hier fällt sie zum Bache Agapiosa — Gyepecse patak — (Höhencote 872) ab, folgt letzterem bis zur Einmündung in den Bach Sultza — Szulcza — und dann diesem bis zur Einmündung des Baches Solintarul — Solyomtar — (Pricske) geht in diesem hinauf, ersteigt den Sattel Solintar — Solyomtar — und den Gipfel desselben.

Von diesem Punkte steigt die Grenze zum Bache Ciobanul — Csobanos — hinab, folgt diesem bis zur Einmündung des Baches Magyaros, geht in dem letzteren hinauf und ersteigt den Sattel nahe dem Gipfel Magyaros zwischen den Höhencoten 1366 und 1342. Von hier geht die Grenze dem Gebirgskamme entlang über die Höhencoten 1342, 1219, 1216, und 1173 und den Kamm des Obrejescul (Magyarossorka) Höhencoten 1098, 1063, 906, 823, von wo sie zum Bache Uz, an jene Stelle, welche Gardul de piatra — Kökert — genannt wird, hinabsteigt.

Von hier folgt die Grenze dem Bache Uz bis zur Einmündung des Baches Barzantu — Veres patak (Bardocz) — und diesem bis zur Einmündung des Baches Nemira — Fekete patak — Kecskés — und geht in diesem aufwärts bis zu seinem Ursprung. Von diesem Punkte ersteigt die Grenze den Sattel zwischen Nemira mare — Nagy Nemere — und Nemira mica — Kis-Nemere — (Ţiganea) folgt dem Kamme der Gebirge und geht über die Gipfel Nemira-mica — Kis Nemere — Mikestetö, Sandru mic — Kis Sandor — bis auf den Gipfel Sandru mare — Nagy Sándor.

Vom Gipfel der Sandru mare geht die Grenze in nordöstlicher Richtung stets auf dem Gebirgskamme über die Spitze des Kecskés bis zur Höhencote 970, von wo sie auf dem Kamme des südöstlichen Fußes dieses Berges in den Kecskés-Bach hinabsteigt, welchen sie bis zu seiner Einmündung in den Bach Slanic — Szaláncz patak — folgt, in diesem

jusqu' à l' embouchure du ruisseau Pescarul, et ensuite ce dernier jusqu'au pied de la Poiana la Tablâ, d'où elle monte en angle droit sur cette Poiana, et de là suivant la crête du Dealul Brezoiul à son sommet (cote 1001). Reprenant ensuite la crête des montagnes elle passe au sommet du Dealul Cernica (cote 1005), d'où elle descend à l'ensellement coté 975, et de là à la source du ruisseau Cernica qu'elle suit jusqu'à son embouchure dans le ruisseau Oituz à Soosmezö — (Poiana Saratâ).

La ligne traversant le ruisseau Oituz — Ojtos — monte sur la crête des montagnes et passe aux sommets Runcul alb (cote 981), Halas, Coarnile (cote 1235), d'où en suivant toujours la crête descend au ruisseau Leány patak qu'elle suit jusqu'à son embouchure dans le ruisseau Kaşin — Kászon-patak — et remonte ensuite celui-ci jusqu'à l'embouchure du ruisseau Clâbuc — Kalabucs patak — et après celui-ci jusqu'à l'embouchure d'un petit ruisseau descendant du Clâbuc — Kalabucs alya — et enfin ce dernier jusqu'à sa source, d'où passant par le point coté 1223, elle monte au sommet du Clâbuc cote 1370.

De ce point la frontière descend suivant le ravin du milieu au ruisseau Lipşea qu'elle suit jusqu'à l'embouchure du ruisseau Harangbércz (cote 804) et monte suivant la crête du pied nord-est du Jahorosbércz au sommet de cette montagne (cote 1211), de là elle descend vers le Sud suivant un ravin jusqu'au ruisseau Paltin qu'elle traverse et va en remontant un autre ravin situé vis-à-vis du premier au sommet du Sobércz (cote 1290).

Du sommet de cette montagne la ligne frontière suit la crête jusqu'au sommet Mesteacânul — Mesztáktetö — d'où elle descend vers le Sud, suivant toujours la crête, en passant aux points cotés 1139 et 844 jusqu'au ruisseau Putna-Vranciĭ — Putna patak — au point où le ruisseau Mârului — Jáhoros patak — se jette dans la Putna. De là elle remonte la Putna jusqu'à sa source, passe sur le dos de

geht sie aufwärts bis zur Einmündung des Baches Pescarul und im letzteren bis zu dem Fuße der Poiana la Tabla, von hier steigt sie im rechten Winkel auf diese Poiana, und von hier dem Gebirgskamme des Dealul Brezoiul folgend auf dessen Gipfel (Höhencote 1001). Indem sie dann wieder den Kamm des Gebirges erreicht, führt sie auf den Gipfel des Dealul-Cernića (Höhencote 1005), von hier abwärts in den Sattel Höhencote 975, sodann zum Ursprung des Cernića baches und in diesem bis zu seiner Einmündung in den Oituzbach bis Soosmezö (Poiana Sarata).

Die Grenze übersetzt den Oituz — Ojtos — -Bach, ersteigt den Gebirgskamm und geht über die Gipfel Runcul alb (Höhencote 981), Halas, Coarnile (Höhencote 1235), und stets dem Gebirgskamme folgend, zum Bache Leany-patak hinab, folgt diesem bis zu seiner Einmündung in den Bach Kasin — Kászon-patak —, geht in diesem aufwärts bis zur Einmündung des Clabuc-Baches — Kalabucs patak —, sodann in diesem bis zur Einmündung eines von Clabuc — Kalabucs alya — herabkommenden kleinen Baches endlich in diesem Bache aufwärts bis zu dessen Ursprung und über die Höhencote 1223, auf den Gipfel des Clăbuc, Höhencote 1370.

Von diesem Punkte führt die Grenze der mittleren Schlucht entlang in den Lipsea-Bach, welchem sie bis zur Einmündung des Baches Harangbércz (Höhencote 804) folgt, und steigt auf dem Kamme des nordöstlichen Flusses des Jahorosbércz auf den Gipfel dieses Berges (Höhencote 1211), zieht von hier in südlicher Richtung in einer Schlucht hinab bis in den Paltin-Bach, übersetzt diesen und geht durch eine der früher erwähnten gegenübergelegene andere Schlucht auf den Gipfel des Sobércz (Höhencote 1290).

Von dem Gipfel dieses Berges führt die Grenze auf dem Gebirgskamme bis auf den Gipfel Mesteacanul — Mesztáktetö — und von hier in südlicher Richtung auf dem Gebirgskamme hinab über die Höhencoten 1139 und 844, bis in den Bach Putna-Vrancii — Putna patak — an dem Punkte, wo der Marului-Bach — Jáhoros patak — in die Putna fällt. Die Grenze geht von da in der Putna aufwärts bis zu ihrem Ursprunge, übersetzt den Rücken

la montagne Haray oldala, cote 1671 et va à la source du ruisseau Zâbala — Zabola putna — qu'elle suit jusqu'à l'embouchure du ruisseau Gorul — Gor patak — et remonte ensuite celu-ci jusqu'à sa source d'où elle va sur l'ensellement entre Giurgiu et Dealul Negru — Fekete halom (cote 1535.)

De ce point la frontière monte vers l'Ouest sur le dos du Dealul Negru — Fekete halom — à une distance de 700 mètres approximativement, d'où elle descend vers le Sud suivant un ravin au ruisseau Giurgiu — Gyergyopatak —, qu'elle suit jusqu'à l'embouchure du ruisseau Stîna Giurgiului, remonte ensuite celui-ci jusqu'à sa source, traverse l'ensellement de la Tâetura au point coté 1336 et descend à la source du ruisseau Magyarósbokor, qu'elle suit jusqu'à son embouchure dans le ruisseau Bisca mica — Kis Baczka — et ensuite celle-ci jusqu'à l'embouchure du ruisseau Cilianoș — Csilyános patak — (cote 1036, d'où elle remonte ce dernier jusqu'à sa source et de là au sommet de la montagne Bâlescul (cote 1561) passe sur l'ensellement entre Bâlescul et Coriul et va de là à la source du ruisseau Coriul — Tamás patak — qu'elle suit jusqu'à l'embouchure du ruisseau Bîsculița — Kis Baczka — (cote 1142).

De là la frontière va vers le Sud-Ouest, traverse en ligne droite la montagne Hosszuköz pour aboutir au ruisseau Pitak — Petak patak —, qu'elle suit jusqu'à l'embouchure du ruisseau Bîsca mare — Nagy Baczka —, remonte celui-ci jusqu'à l'embouchure du ruisseau Surducul — Szurduk patak —, et ensuite celui-ci jusqu'à sa source d'où elle monte sur l'ensellement nommé Surduk — Poiana cu pietrile — (Döngőkő).

De ce point la ligne suivant la crête des montagnes, passe sur les sommets: Bota mare — Nagy Bota —, Bota mica — Kis Bota —, Zimbrul, Tabla Chei jusqu'au rocher la Cheia — Szent-László-Király-Köve, d'où elle descend à la rivière Buzeul — Bodza — qu'elle remonte jusqu'à l'embouchure du ruisseau Crasna, ensuite

des Berges Haray oldala, Höhencote 1671 und führt zu dem Ursprung des Baches Zabala — Zabola putna — und in diesem bis zur Einmündung des Baches Gorul — Gor patak —, dann in diesem aufwärts bis zu seinem Ursprung und von da auf den Sattel zwischen Giurgiu und Dealul Negru — Fekete halom (Höhencote 1435).

Von diesem Punkte steigt die Grenze beiläufig 700 Meter in westlicher Richtung auf den Rücken des Dealul Negru — Fekete halom —, geht sodann in südlicher Richtung in einer Schlucht abwärts bis zum Bache Giurgiu — Gyergyopatak —, folgt diesem bis zur Einmündung des Baches Stina Giurgiului, geht im letzteren aufwärts bis zu dessen Ursprung, übersetzt den Sattel la Taetura bei der Höhencote 1336 und führt zum Ursprung des Baches Magyarosbokor in diesem bis zur Einmündung in den Bach Bisca mica — Kis Baczka — weiter in diesem bis zur Einmündung des Baches Cilianos — Csilyanos patak — (Höhencote 1036), im letzteren aufwärts bis zu dessen Ursprung und von hier über den Gipfel des Berges Balescul (Höhencote 1561) über den zwischen Balescul und Coriul gelegenen Sattel, von da zum Ursprung des Baches Coriul — Tamás patak — und in diesem bis zur Einmündung des Baches Bisculiţa — Kis Baczka — (Höhencote 1142).

Hier wendet sich die Grenze nach Südwesten, übersetzt in gerader Linie den Berg Hosszúköz und erreicht den Bach Pitak — Petak patak —, folgt diesem bis zur Einmündung des Baches Bisca mare Nagy-Baczka — geht in diesem aufwärts bis zur Einmündung des Baches Surducul — Szurduk patak — und in diesem letzteren bis zu seinem Ursprung, von wo sie den Sattel genannt Surduk-Poiana cu pietrile — (Döngökö) ersteigt.

Von diesem Punkte geht die Grenze längs des Gebirgskammes über die Gipfel: Bota mare — Nagy-Bota — Bota mica — Kis-Bota, Zimbrul, Tabla Chei bis zu dem Felsen la Cheia — Szent-László-Király Köve fällt von hier zum Buzeul — Bodza — -Fluss hinab, zieht in diesem aufwärts bis zur Einmündung des Crasna-Baches, dann im letzteren auf-

celui-ci jusqu'à sa source, d'où elle va à la Curmâtura Crasneĭ.

De là la ligne reprenant la crête des montagnes passe sur les sommets: Tâtârul mic (cote 1413), Kîkişan, Tâtârul mare (Nagy Tatár) (cote 1471), Tabla Buzeului, cote 1345, et aux points cotés 1323, 1183, 1082, 1211, 1442, Bokîrna (cote 1463), Laptele, Valea Stîneĭ, Curul Pâmîntului — Pirosca — Ţigaia, Bratocea, Babeşul, Bobul mic, Bobul mare, Piciorul Capriĭ, valea Neagrâ, Zânoaga Mortului, Zanoaga lui Martin, Cióra, Orlata, Ratoslovul, Priseaca, sur l'ensellement du Prédeluţ, aux sommets Muşiţa, Paltinul, Dealul Turcului, Lacul roşu, Gâvana, Tot Páltető, Anderbércz tető, Piatra mare (cote 1841), Poiana judetului, Susaiul, Poristoc — Csáplyatető —, d'où elle descend suivant la crête de cette dernière montagne à la grande route empierrée de Predeal à Temeş.

A partir de ce point la frontière monte de nouveau sur la crête des montagnes et passe sur les sommets: Vlâdeţul, Fetifoi, puis par la crête Sibot, Piatra Arsâ, sur les sommets Dealul Forban, Câpaţina Porcului, par la Curmâtura-armâsarului, sur le sommet Baiul, par la Curmâtura morarului, sur les sommets Dealul morarului, et la Om (sommet du Bucegiu). De là en suivant toujours la crête elle passe à l'ensellement de Valea Doamnei et aux sommets: Bâtrîna, Colţul Ţapului, Colţul Grohotiş, Strunga mica, Strunga mare, Dudele, Pietrele albe, Sfîntul Ilie, Plaiul mindrului, à l'ensellement de Padina Ursului, sur le sommet Paicului, à l'ensellement de Şeremet, sur les deux mamelons de Dîlma lui Drâgan, aux sommets Moşoiului et Padina Lungâ, à l'ensellement de Gura Padiniĭ lungi, où se trouve la croix en pierre de Jon Flanţâ, sur le sommet Gruiul lui Lâstun, à l'ensellement Padina cu drumul, sur les sommets: Piscul Berlindoia (Bocârţa), piscul Giuveleĭ et Ruiul d'où elle descend à la grande route empierrée au point nommé la Cruce (Törzburger Pass).

De la Cruce la ligne monte de nouveau et reprenant la crête des montagnes passe aux sommets: Predealul,

wärts bis zu dessen Ursprung und von da in die Curmatura Crasnei.

Von hier folgt die Grenze neuerdings dem Gebirgskamme und geht über die Gipfel: Tatarul mic (Höhencote 1413), Kikisan, Tătărul mare (Nagy Tatár) (Höhencote 1471), Tabla Buzeului, Höhencote 1345, über die mit 1323, 1183, 1082, 1211, 1442 cotirten Punkte, Bokirna (Höhencote 1463), Laptele, Valea Stinei, Curul Pamintului – Pirosca — Tigaia, Bratocea, Babesul, Bobul mic, Bobul mare, Piciorul Capric, Valea Neagra, Zanoaga, Mortului, Zanoaga lui, Martin, Ciora, Orlata, Ratoslovul, Priseaca, auf den Sattel des Predelut, auf die Gipfel: Musitze, Paltinul, Dealul, Turcului, Lacul rosu, Gavana, Tot Páltetö, Anderbércz tetö, Piatra mare (Höhencote 1841), Poiana judetului, Susaiul, Poristoc--Csaplyatetö — von hier entlang dem Kamme des letztgenannten Berges hinab bis zur Predeal-Temeser Chaussée.

Von hier steigt die Grenze neuerdings auf den Gebirgskamm und geht über die Spitzen: Vladezul, Fetifoi, dann auf dem Kamme Sibot, Piatra Arsa, über die Gipfel Dealul Forban, Capatzina Porcului durch die Curmatura-armasarului, über den Gipfel Baiul, durch die Curmatura morarului, auf die Gipfel Dealul morarului und la Om (Spitze des Bucegiu). Von hier folgt die Grenze stets dem Kamme, geht über den Sattel Valea Doamnei, über die Gipfel Batrina, Coltzul Tapului, Coltzul Grohotis, Strunga mica, Strunga mare, Dudele, Pietrele albe, Sfintul Ilie, Plaiul mindrului auf den Sattel Padina Ursului über die Spitze Paicului auf den Sattel Seremet über die beiden Kuppen Dilma lui Dragan auf die Spitzen Mosoiului und Padina Lunga zum Sattel Gura Padinii lungi, wo sich das steinerne Kreuz des Jon Flanța befindet, ferner über den Gipfel des Gruiul lui Lastun zum Sattel Padina cu drumul über die Gipfe Piscul Berlindoia (Bočarța), piscul Giuvelei und Ruiul, von wo sie zur Chaussée bei dem La Cruce genannten Orte (Törzburger Paß) hinabsteigt.

Von La Cruce steigt die Grenze von neuem auf dem Gebirgskamm und führt über die Gipfel: Predealul, Ro-

Rogoasa, Șirnei, Galbina, Clabucetul, Poiana Soacâ, Piatra lui Craiu (Baiul-Királykö, Königstein), Tamașul mic, Tamașul mare, Fâgetul Capreĭ et Lerescul, à l'ensellement de celui-ci aux sommets Comisul et Luțele, Berevoescul mare, Berevoescul mic, valea Radului (Vladului), Brâtila, et à son ensellement en y cotoyant les lacs, sur les sommets Ludișorul, Zîrna et son ensellement, sur le sommet de Leaota, et à son ensellement. Sur les quatre sommets de Bîndea, sur les deux sommets de Galeșescul, sur ceux de (Vultoarea), Colțul Vișta mare, Moldovanu (Ucea mare), Podragul, Vertopul, Vîrtoapele, Vînâtura lui Boteanu, Budi, Câprarețul, Paltinul (Lespezilor) et Negoiu, à l'ensellement de Scara ou Scârișoara. Fundul Boiul, Valea Caldârile, sur les sommets Galbenul, Budislavul, Surul, Lacustelor, Cocoriciûl, à l'ensellement Cumpâna, sur les sommets Tâtarul, Kika Fedeleșului, redescend par sa crête à la Piatra Socului, d'où en passant obliquement sur la Piatra Albâ va jusqu'à la Strunga Sarci, et de là elle descend à la source du ruisseau Valea lui Frate qu'elle suit jusqu'à l'Oltul.

goasa, Sirnei, Galbina, Clabucetul, Poiana Soaca, Piatra lui Craiu (Baiul-királykö-Königstein), Tamasul mic Fagetul Caprei und Lerescul zum Sattel des letzteren auf die Gipfel Comisul und Lutzele Berevoescul mic, Valea Radului (Vladului), Bratila und auf dessen Sattel an den Seen vorbeiziehend über die Spitzen Ludisorul, Zirna und dessen Sattel auf den Gipfel Leaota und dessen Sattel über die vier Spitzen des Bindea, die zwei Spitzen des Galesescul über die Spitzen (Vultoarea) Coltzul Vista mare, Moldovanu (Ucea mare), Podragul, Vertopul, Virtoapele, Vinatura lui Boteanu, Budi, Capraretzul, Paltinul (Lespezilor) und Negoiu zum Sattel Scara oder Scarisoara Fundul Boiul, Valea Caldarile auf die Gipfel: Galbenul, Budislavul, Surul, Lacustelor Cocoriciul zum Sattel Cumpana auf die Gipfel Tatarul, Kika-Fedelesului von hier längs des Kammes zur Piatra Socului und von hier in schräger Richtung über Piatra alba, zur Strunga Sarci, sodann hinab zum Ursprung des Baches Valea lui Frate, welchem sie bis in den Oltul-Fluss folgt.

De ce point la frontière suit l'Oltul jusqu'à l'embouchure du Riul Vadului, remonte ensuite celui-ci jusqu'à sa source et de là elle monte à l'Obîrsîa Ghircului, point situé entre les cotes 2011 et 2001. et suivant la crête passe sur les sommets Piatra Ghircului (cote 2001), Forgaci, Curmâtura Purgiș, Sterpul (Dealul Negru), Voinâșița, Curmâtura Voineagului, Voineagul Cataneseĭ (cote 1853) et suivant toujours la crête des montagnes elle va jusqu'à l'ensellement de Curmâtura Țiganului (cote 1581).

Von hier folgt die Grenze dem Oltul-Flusse bis zur Einmündung des Baches Riul Vadului, dann im letzteren aufwärts bis zu seinem Ursprung, ersteigt Obirsia Ghircului zwichen den Höhencoten 2011 und 2001 und führt dem Gebirgskamme folgend über die Spitzen Piatra Ghircului (Höhencote 2001) Forgaci, Curmatura, Purgis, Sterpul (Dealul Negru) Voinasita, Curmatura Voineagului, Voineagul Catanesei (Höhencote 1853) immer längs des Kammes auf den Sattel Curmatura Tiganului (Höhencote 1581).

De la Curmâtura Țiganului elle descend à la source du ruisseau Țiganului qu'elle suit jusqu'à l'embouchure du ruisseau Jidului, remonte ensuite ce dernier jusqu'à l'embouchure du ruisseau Izvorul lui Dobrun, et celui-ci jusqu'à sa source, d'où elle monte sur les dos du Dealul luì Dobrun; de là suivant la crête de cette montagne elle descend par la Culmea Turnerelele (cote 1433), au ruisseau Valea Dobrunului qu'elle suit ensuite jusqu'à son

Von der Curmatura Tiganului geht die Grenze abwärts zum Ursprung des Baches Tiganului, und in diesem bis zur Einmündung des Baches Jidului, dann im letzteren aufwärts bis zur Einmündung des Baches Izvorul lui Dobrun, in diesem bis zu seinem Ursprunge, von wo sie den Rücken des Dealul lui Dobrun ersteigt; von hier führt sie auf dem Kamme dieses Berges abwärts über Culmea Turnerelele (Höhencote 1433) zum Bache Valea

embouchure dans le ruisseau Lotrul. (Point nommé Lacul lui Dobrun.)

A partir de ce point la ligne remonte le Lotrul jusqu'à l'embouchure de l'Isvorul Balului, et celui-ci jusqu'au pied sud du Dealul Larg, d'où passant sur le dos de cette montagne, monte à son sommet (cote 1928), et de là elle descend à l'ensellement de Dealul Larg et Dealul Praja (cote 1882) et suivant la crête du Cracul Praja, va jusqu'au point coté 1767. De là elle descend vers l'Ouest au ruisseau Isvorul Praja qu'elle suit jusqu'à son embouchure dans le ruisseau Riul Frumos, suit ensuite celui-ci jusqu'au pied Est de la montagne Slimoiu, d'où elle va en montant sur le dos de ce pied, passe par le point coté 1453 et va au point coté 1527, descend ensuite suivant la crête du pied Ouest du Slimoiu au ruisseau Salanile qu'elle traverse et continue d'aller en ligne droite vers le Sud-Ouest sur le dos de la montagne Smida mica (cote 1508). De là elle descend au deuxième ruisseau Salanile, le traverse et remonte ensuite le ruisseau Smida mare, jusqu'à sa source, d'où elle va à l'ensellement de Gura Potecului.

De ce point la frontière suivant la crête des montagnes passe aux sommets: Salanile (cote 1734), Poiana Mureeĭ, Pravaţul, (cotul ursului), Bufta, au point coté 1833 et sur le mamelon Est de Dealul Capreĭ, sur l'ensellement cote 1801, sur le sommet Dealul Fometescul (cote 1871), par la Curmatura Groapa-Seaca, sur les sommets Cibanul, Coasta-lui-Rus, Jaşul, Pâclita, Gruiul et Parîngul (Prislop ou Mindra) cote 2520, 4.

Du sommet de Parîngul la ligne frontière suit la crête de la montagne Surpatele, va sur le sommet de Grivele (cote 2016, 9), passe aux points cotés 1779, 1536, 7; Prislopul (cote 1373), descend suivant le dos du pied de la montagne Poiana Ascunsâ jusqu'au point situé en face de l'embouchure du ruisseau Gropanul dans le ruisseau Polatistea, de là elle descend en angle droit au ruisseau Polatiştea qu'elle traverse et remonte de là le ruisseau

Dobraului, dann in diesem bis zu seiner Einmündung in den Lotrul Fluss, (welcher Punkt Lacul lui Dobrun heißt).

Von hier führt die Grenze im Lotrul Flusse aufwärts bis zur Einmündung des Baches Isvorul Balului, dann in diesem hinauf bis zum südlichen Fuße des Dealul Larg, auf dem Rücken dieses Berges aufwärts bis auf seinen Gipfel (Höhencote 1928), von hier abwärts zum Sattel zwischen Dealul Larg und Dealul Praja (Höhencote 1882), ferner auf dem Kamme des Cracul Praja, bis zur Höhencote 1767. Von hier geht die Grenze in westlicher Richtung hinab zum Bache Isvorul Praja, folgt diesem bis zur Einmündung in den Bach Riul Frumos, dann diesem bis zum östlichen Abhange des Berges Slimoiu, ersteigt den Rücken und geht über Höhencote 1453 zur Höhencote 1527, fällt dem Kamme des westlichen Fußes des Berges Slimoiu entlang zum Bache Salanile, übersetzt diesen und zieht sich weiter in gerader Linie gegen Südwesten auf den Rücken des Berges Smida mica (Höhencote 1508). Von hier geht sie zum zweiten Bache Salanile hinab, übersetzt denselben und führt in dem Bache Smida mare aufwärts bis zu dessen Ursprung und von da auf den Sattel des Gura Potecului.

Von diesem Punkte geht die Grenze längs des Kammes über die Gipfel: Salanile (Höhencote 1734) Poiana Muerei, Pravatul (cotul ursului) Bufa zur Höhencote 1833, auf die Ost-Kuppe des Dealul Caprei, dann über den Sattel Höhencote 1801, über den Gipfel Dealul Fometescul (Höhencote 1871) durch die Curmatura Groapa-Seaca über die Gipfel Cibanul, Coasta-lui-Rus, Jasul, Paclita, Gruiul und Paringul (Prislop oder Mindra) Höhencote 2520, 4.

Vom Gipfel Paringul folgt die Grenze dem Gebirgs-Kamme Surpatele geht über den Gipfel Grivele (Höhencote 2016, 9) über die Höhencoten 1779, 1536, 7, Prislopul (Höhencote 1373) längs des Rückens des Bergfusses Poiana Ascunsa hinab bis zu dem gegenüber der Einmündung des Baches Gropanul in den Bach Polatistea gelegenen Punkte, von hier wendet sie sich im rechten Winkel hinab zum Polatistea-Bach, übersetzt diesen und

Gropanul jusqu'à sa source, d'où elle monte sur l'ensellement entre Gropul et Țapa entre les cotes 1481 et 1564, 5, et de ce point elle va en ligne droite sur le sommet Petriceea, (cote 1438), d'où suivant le pied nord-ouest de cette montagne nommée Petricel elle descend au ruisseau Stolojoia, qu'elle suit jusqu'à son embouchure dans la rivière du Jiul — Zsil — (à ce point le ruisseau Stolojoia se nomme aussi Polatistea).

La frontière traverse le Jiul, monte par les rochers Paretele sur le sommet Candetul, sur la crête Murgile et passe sur les sommets Dragoilul et Dumitru, sur l'ensellement Obirsia Merișori, Șesul Dimitreĭ, Obirsia Diului, sur les sommets Draganul, Șesul Diului, Vulcan, Cârteanul et son ensellement et les sommets Futețul, Streaja, Mutul, Dealul Piscul Rusesc, (cote 1630). De ce point elle va en ligne droite vers l'Ouest en traversant la vallée Bréea, sur le sommet Vîrful Negrului, d'où suivant la crête passe sur le Cornul Zânoaga et sur le sommet Dealul Cornilor, de là elle descend dans la direction Sud-Ouest à la source du ruisseau Zânoaga, qu'elle suit jusqu'à son embouchure dans le ruisseau Valea Balomir, traverse ce dernier et remonte le ravin qui se trouve en face de ce ruisseau jusqu'à son origine et de là suivant la crête elle monte sur les sommets du Șigleul mic et mare.

De ce dernier point elle descend dans la direction Sud-Ouest suivant la crête et le pied de la montagne nommée Cracul Pietreĭ Maurului au ruisseau Valea de Peşti, qu'elle traverse et va en ligne droite en passant le Pribeagul sur le Dealul Galben au point situé à 775 mètres au Sud de la cote 1223, qui se trouve sur le sentier du Dealul Galben. De là elle passe par les points cotés 1174, 1296 (Piatra Negrului), 1344 (Restovanul), sur la Smida Bătrînă d'où elle descend à l'embouchure du ruisseau Valea Boului dans le Jiul.

De ce point elle remonte le Jiul jusqu'à l'embouchure du ruisseau Valea Seacă, ensuite celui-ci jusqu'au pied de Piatra Albă, d'où elle monte sur la

geht aufwärts in den Bach Gropanul bis zu dessen Ursprung, ersteigt den Sattel zwischen Gropul und Tapa, zwischen den Höhencoten 1481 und 1564, 5 und von hier in gerader Linie auf den Gipfel Petriceea (Höhencote 1438) von da auf dem nordwestlichen Fuße dieses Berges, genannt Petricel, hinab zum Bache Stolojoia, welchem sie bis zu seiner Einmündnng in den Jiul- — Zsil — -Fluss folgt. (Hier heißt der Bach Stolojoia auch Polatistea.)

Hier überschreitet die Grenze den Jiul-Fluss, geht über die Felsen Paretele auf die Spitze Candetul, entlang dem Kamme Murgile über die Gipfel Dragoilul und Dumitru, auf den Sattel Obirsia Merisori, Sesul Dimitrei, Obirsia Diului, über die Spitzen Draganul, Sesul Diului, Vulcan, Carteanul und dessen Sattel und die Spitzen Futezul, Streaja, Mutul, Dealul Piscul rusesc (Höhencote 1630). Von diesem Punkte geht die Grenze in gerader westlicher Richtung durch das Breea Thal auf die Spitze Virful Negrului, von da entlang dem Kamme über den Cornul Zanoaga auf die Spitze Dealul Cornilor, von hier hinab in südwestlicher Richtung zu dem Ursprung des Zanoaga-Baches, und in diesem bis zu dessen Einmündung in den Bach Valea Balomir, übersetzt den letzteren, und führt in der gegenüber gelegenen Schlucht hinauf bis zu dessen Ursprung, und sodann entlang dem Kamme auf die Gipfel des Sigleul mic und mare.

Von diesem letzteren Punkte geht die Grenze in südwestlicher Richtung entlang dem Kamme und dem Bergflusse, genannt Cracul Pietrei Maurului hinab bis zum Bache Valea de Pesti, übersetzt diesen und zieht in gerader Richtung über Pribeagul auf den Dealul Galben bis zu dem Punkte, welcher 775 Meter südlich der Höhencote 1223, auf dem Fußsteige des Dealul Galben gelegen ist. Von hier geht sie weiter über die Höhencoten 1174, 1296 (Piatra Negrului) 1344 (Restovanul) auf die Smida Batrina und von hier hinab zur Einmündung des Valea Boului-Baches in den Jiul.

Von diesem Punkte geht die Grenze im Jiul Fluss bis zur Einmündung des Baches Valea Seaca, weiter in diesem aufwärts bis zum Fuß des Piatra Alba,

crête de cette montagne, passe sur les sommets: Soarbele, Paltina, Feţele Manesiĭ, à l'ensellement et le sommet de Sturul (Scurtele), Galbenul, les crêtes Scârisoara Galbeniĭ et Curmâtura Galbeniĭ, les sommets Stîna mare. Micuşa (Vlâsia), Bulzul, et sur l'ensellement de Scârişoara.

A partir de ce point la ligne frontière suivant toujours la crête des montagnes passe sur les sommets: Morarul, Glodeanul et Tutila, d'où elle descend sur le pied Sud-Ouest de cette dernière montagne en passant par les points cotés 1974 et 1897, au ruisseau Rusece à l'embouchure du ruisseau pârîul Dragomir, de là elle remonte celui-ci jusqu'à sa source d'où elle monte à l'ensellement au point coté 1916. De ce point reprenant la crête elle passe sur le sommet Isvorul, aux points cotés: 1823, 1815, 1733, sur le sommet Curereşte, (cote 1772) sur la crête du Gracul Maticului, sur les sommets: Dobrovir, Dealul Mlecului (cote 1725), Cupanul (cote 1455), Gâsca (cote 1138), sur les points cotés: 980, 896, 882, et par la Poiana Schitul descend au ruisseau Cerna.

Elle suit ensuite le cours de la Cerna jusqu'au point coté 254 d'où suivant le sentier qui se trouve tracé sur le versant Ouest de la montagne Secul va jusqu'au ruisseau Ţesna, (cote 492) qu'elle remonte jusqu'à la Poiana-gaura Fetei où elle quitte ce ruisseau et va en ligne droite dans la direction Sud-Ouest à la Poiana Balta cerbului, et de là à la Curmâtura intre plaiurî et suivant la crête passe sur les sommets: Preseaca (cote 1094), Coşeiul (cote 1071), par les Poiana Rotatâ et Coşeiului (cote 1050), sur les sommets: Lunca Camena (Piatra Vînâtâ), cote 1228 et 1126, Piatra lui Coşei, Poiana Coşeı, Grebenicul (cote 1143), Poiana Suliţa, Plostina-Mosorului, cotes 827, 894, 927, virful Cocoşului (cote 920), Poiana Racheleĭ, Predealul mare, cotes 763, 636, 647 et sur l'ensellement du Meteres. De ce point elle descend à la source du ruisseau Cerovâţ, qu'elle suit jusqu'à son embouchure dans le ruisseau Bachna, et ensuite celui-ci jusqu'au pied Sud-Est

steigt auf dem Kamm dieses Berges, und geht über die Gipfel: Soarbele, Paltina, Fetele Manesii, auf den Sattel und die Spitze des Sturul (Scurtele), Galbenul, über den Kamm Scarisoara, Galbenii und Curmatura Galbenii, die Spitzen Stiina mare, Micusa (Vlasia), Bulzul und auf den Sattel Scarisoara.

Von diesem Punkte geht die Grenze stets entlang dem Gebirgskamme über die Gipfel: Morarul, Glodeanul und Tutila auf dem südwestlichen Fuße dieses Berges, über die Höhencoten 1974 und 1897, hinab zum Bache Rusece zur Einmündungsstelle des Baches pariul Dragomir, führt in letzterem hinauf bis zu seinem Ursprung, dann zum Sattel (Höhencote 1916). Von hier, dem Gebirgskamme folgend, führt sie über den Gipfel Isvorul, die (Höhencoten 1823, 1815, 1733, über den Gipfel Curereste, Höhencote 1772) auf dem Kamme des Cracul Maticului über die Spitzen: Dobrovir, Dealul Mlecului (Höhencote 1725), Cupanul (Höhencote 1455), Gasca (Höhencote 1138) über die Höhencoten: 980, 896, 882 und über die Poiana Schitul hinab zum Flusse Cerna.

Sie folgt dann dem Laufe des Cernaflusses bis zu dem mit 254 cotirten Punkte, und geht von hier entlang des Fußsteiges an dem Westhange des Berges Secul bis in den Bach Tesna (Höhencote 492), dann in diesem aufwärts bis zur Poiana-gaura Fetei, verläßt hier den oberwähnten Bach und führt in gerader südwestlicher Richtung zur Poiana Balta cerbului, von da zur Curmatura intre plaiuri, und, dem Gebirgskamme folgend, auf die Gipfel: Preseaca (Höhencote 1094), Coşeiul (Höhencote 1071) über die Poiana Rotata und Coşeiului (Höhencote 1050) über die Spitzen: Lunca Camena (Piatra Vinata) die Höhencoten 1228 und 1126, Piatra lui Cosei, Poiana Coşei, Grebenicul (Höhencote 1143), Poiana Sulița Plostina - Mosorului, die Höhencoten 827, 894, 927, virful Cocosului (Höhencote 920) Poiana Rachelei, Predealul mare, Höhencoten 763, 636, 647 und auf den Sattel Meteres. Von diesem Punkte geht die Grenze zum Ursprung des Baches Cerovaţ und

de la montagne Cióca, nommément jusqu'au point, qui se trouve dans le lit actuel de la Bachna en ligne droite vers l'Est vis-à-vis du mamelon de cette montagne, coté 164.

De ce point la frontière suit une ligne qui se trouverait tracée dans le lit de la Bachna à égale distance des deux anciennes rives jusqu'à la grande route empierrée de Verciorova à Orsova, d'où elle va en ligne droite jusqu'au point où les lignes de chemin de fer de la Roumanie et de la Hongrie se touchent (Savoir à 132^{m} Nord-Ouest du pont sur la Bachna du chemin de fer roumain); traverse le chemin de fer pour aller directement au Danube.

in diesem hinab bis zur Einmündung desselben in den Bachna-Bach, in diesem bis zum südöstlichen Fuße des Cioca-Berges, namentlich bis zu jenem Punkte, welcher sich im gegenwärtigen Bachna Bette in gerader östlicher Richtung gegenüber der Kuppe dieses Berges (Höhencote 164) befindet.

Von diesem Punkte folgt die Grenze einer Linie, welche sich im Bette der Bachna in gleicher Entfernung von den beiden alten Ufern hinziehen würde, bis zur Chaussée von Verciorova nach Orsova von da führt sie in gerader Linie bis zu dem Punkte, wo die ungarische und die rumänische Bahnlinie zusammentreffen (das ist 132 Meter nordwestlich von der rumänischen Eisenbahnbrücke über die Bachna.

Hier überschreitet sie die Eisenbahn und geht unmittelbar an die Donau.

Article VI.

Démarcation de la frontière.

En exécution des disposition des articles précédents des Commissions mixtes en nombre suffisant nommées par les Gouvernements contractants seront chargées de la démarcation de la ligne frontière sur la base de la description contenue dans la présente Convention et des cartes de l'état-major I. et R. (photographische Copien der Militäraufnahme der Bukovina im Masstabe 1 : 25.000, von Ungarn, respective *a)* Siebenbürgen 1 : 28.800, *b)* Banat 1 : 25.000) qui lui sont annexées, et sur lesquelles la ligne frontière est marquée en couleur rouge.

La frontière sera marquée sur toute son étendue par des bornes en pierre pour la ligne de la Bucovine et par des poteaux en bois pour celle de la Hongrie.

Les uns et les autres porteront gravés sur les deux faces parallèles à la frontière les initiales des noms des pays auxquels ils se rapportent, savoir les bornes d'un côté la lettre *B.* (Bucovine), de l'autre la lettre *R.* (Roumanie) et les poteaux les lettres *M. O.* (Magyar-Ország) et la lettre *R.* (Roumanie). Au dessous de ces lettres seront gravés les numéros d'ordre à commencer par le „triplex confinium“ entre la Bucovine, la Hongrie et la

Artikel VI.

Grenzvermarkung.

In Ausführung der Bestimmungen der vorhergehenden Artikel werden gemischte Commissionen in genügender Anzahl von den vertragschließenden Regierungen bestellt und mit der Grenzvermarkung auf Grund der in dem gegenwärtigen Übereinkommen enthaltenen Grenzbeschreibung, sowie der demselben begegebenen Karten des österreichischen Generalstabes (photographische Copien der Militäraufnahme der Bukowina im Maßstabe von 1:25.000, jener von Ungarn und zwar: a) von Siebenbürgen 1:28.800 und b) vom Banat 1:25.000), auf welchen die Grenzlinie in rother Farbe bezeichnet ist, betraut werden.

Die Grenze wird in ihrer ganzen Ausdehnung durch Grenzsteine auf Seite der Bukowina und durch hölzerne Grenzpfähle auf Seite Ungarns vermarkt.

Sowohl die Grenzsteine als die Grenzpfähle werden auf den beiden mit der Grenzlinie parallel laufenden Seiten mit den Anfangsbuchstaben der Länder, auf die sie sich beziehen, versehen, und zwar die Grenzsteine auf der einen Seite mit dem Buchstaben B. (Bukowina), auf der andern mit R. (Rumänien) und die Grenzpfähle auf der einen Seite mit M. O. (Maghar-Ország) auf der andern mit R. (Rumänien) bezeichnet werden. Unterhalb dieser Buchstaben werden fort-

Roumanie. A ce point on placera une borne en pierre en forme de pyramide triangulaire qui portera sur ses trois faces les initiales des trois pays et le numéro I, gravé comme il est dit plus haut.

Ces bornes et ces poteaux auront les dimensions et seront construits d'après le croquis descriptif ci-joint. (Annexe *C.)*

Lorsque la frontière suit le cours d'une rivière elle sera marquée par des bornes doubles placées sur les deux rives à des endroits protégés contre les dégâts que les eaux pourraient produire. Les bornes correspondantes seront disposées à distance égale du „Thalweg" (courant de l'eau). Cette distance ne pourra varier que dans les cas exceptionnels où les difficultés du terrain l'exigeraient.

En ce qui concerne les ruisseaux on y marquera en général la frontière en plaçant une borne ou un poteau à la source du ruisseau et deux autres à son embouchure ainsi qu'il est dit plus haut.

Les bornes ou poteaux doubles porteront chacun le même numéro et l'initiale ou pays où ils sont placés.

Dans la plaine ou sur des plateaux où la configuration du terrain ne permet pas de distinguer la ligne de frontière naturelle on élèvera entre les bornes ou poteaux de distance en distance des „tumuli" en terre ou des tertres en pierre assez rapprochés pour être visibles de l'un à l'autre. Ces „tumuli" auront deux mètres de diamètre à la base et un mètre d'élévation au centre.

Lorsque la frontière traverse des fôrets, on y effectuera des percées de huit mètres de largeur, soit quatre mètres de chaque côté de la ligne.

La place des bornes et des poteaux sera marquée sur la carte de délimitation et repérée ou faire se peut. Dans ce but on mettra cette

laufende Nummern angebracht werden, welche vom „triplex confinium" zwischen der Bukowina, Ungarn und Rumänien zu laufen beginnen. An diesem Punkte wird eine dreiseitige Steinpyramide errichtet werden, welche, ebenso wie oben angegeben ist, auf ihren Flächen mit den Anfangsbuchstaben der drei Länder und der Nummer I bezeichnet werden wird.

Die Dimensionen der Grenzsteine und Grenzpfähle, sowie die Art ihrer Ausführung sind in der beigefügten Skizze bestimmt. (Beilage C.)

Dort, wo die Grenzlinie dem Laufe eines Flusses folgt wird sie durch doppelte Grenzsteine vermarkt werden, welche an geeigneten, den Wasserschäden nicht ausgesetzten Punkten anzubringen sind. Die correspondirenden Grenzsteine sollen in gleichen Abständen vom Thalwege (Stromstrich) des Flusses entfernt sein. Diese Abstände können ausnahmsweise nur dann verschieden sein, wenn Terrainschwierigkeiten dies nothwendig machen sollten.

Was die Bäche betrifft, so wird an diesen die Grenze in der Regel derart bezeichnet werden, dass ein Grenzstein oder Grenzpfahl am Ursprunge angebracht wird und deren zwei in der oben angegebenen Weise an der Mündung.

Die doppelten Grenzsteine und Grenzpfähle werden jeder dieselbe Nummer und den Anfangsbuchstaben des Landes tragen, in welchem sie sich befinden.

In der Ebene und auf Gebirgsplateaux, wo die natürliche Grenzlinie wegen der Gestaltung des Terrains nicht wahrnehmbar ist, werden zwischen den Grenzsteinen und Grenzpfählen, Erdhügel oder Steinhaufen in solchen Entfernungen von einander errichtet werden, dass einer von dem andern aus gesehen werden kann. Diese Grenzhügel werden an der Basis einen Durchmesser von 2 Meter haben und in der Mitte 1 Meter hoch sein.

Wo die Grenzlinie Wälder durchzieht, werden Durchhaue von je 4 Meter Breite beiderseits, mithin von 8 Meter im Ganzen bewerkstelligt werden.

Der Aufstellungspunkt der Grenzsteine und Grenzpfähle wird in der Grenzkarte bezeichnet und, wo dies thunlich, durch Beziehung auf drei oder vier

place en rapport avec trois ou quatre points fixes, situés dans les environs. Ces emplacements et les angles relevés seront décrits d'après les formulaires ci-annexées dans un régistre spécial en double expédition. (Annexes *D.* et *E.*)

D. et E.

Les frais occasionnés par les travaux de démarcation seront supportés moitié par l'Autriche-Hongrie et moitié par la Roumanie.

La démarcation sera effectuée l'été qui suivra l'échange des ratifications de la présente Convention.

Article VII.

Révision périodique de la frontière.

Une révision de la ligne frontière démarquée aura lieu deux années après la démarcation même et dans la suite des révisions périodiques de dix à dix ans seront faites de commun accord dans le but de rétablir la ligne, où elle aurait subi une altération quelconque.

Aticle VIII.

Chemins communs pour le service de la frontière.

Lorsqu'à cause des difficultés du terrain il n'existe ou ne peut être tracé pour le service de la frontière qu'un seul chemin soit qu'il coure sur la frontière, soit qu'il passe du territoire d'un pays à celui de l'autre, les organes de surveillance des Gouvernements contractants pourront s'en servir librement et en tout temps. Il est bien entendu que ces dispositions ne sauraient donner lieu à des prétentions tendant à altérer la frontière, telle qu'elle est décrite dans la présente Convention et tracée sur la carte de délimitation.

En dehors du cas spécial mentionné plus haut les gardes-frontière armés ne pourront sur aucun point et sous aucun prétexte franchir la ligne frontière démarquée.

Article IX.

[illegible] formant frontière.

Sur les rivières et ruisseaux formant frontière ni les Gouvernements contractants ni les particuliers ne pourront établir des digues ou barrages, déstinés soit à détourner l'eau de son cours, soit à faire une prise d'eau pour

Fixpunkte der Umgebung auffindbar gemacht werden. Die Aufstellungspunkte und die aufgenommenen Winkel werden nach beiliegenden Formularien in ein besonderes, zweifach auszufertigendes Verzeichnis eingetragen werden. (Beilagen D und E.)

D. und E.

Die Kosten der Grenzvermarkung werden von Österreich-Ungarn und Rumänien zu gleichen Theilen getragen werden.

Die Grenzvermarkung wird in dem Sommer vorgenommen werden, welcher auf den Austausch der Ratificationen des gegenwärtigen Übereinkommens folgt.

Artikel VII.

Periodische Grenzrevision.

Zwei Jahre nach der erfolgten Grenzvermarkung wird eine Revision der Grenzlinie vorgenommen werden; in der Folge haben einvernehmlich periodische Revisionen von zehn zu zehn Jahren zu erfolgen, um die Grenzlinie dort, wo sie irgendwelche Veränderungen erlitten haben sollte, wieder herzustellen.

Artikel VIII.

Gemeinsame Wege für den Grenzüberwachungsdienst.

Dort, wo wegen Terrainschwierigkeiten nur ein Weg für den Grenzüberwachungsdienst besteht oder angelegt werden kann, welcher entweder auf der Grenze selbst läuft oder von einem Lande in das andere hinüberwechselt, soll dieser Weg jederzeit von den beiderseitigen Grenzaufsichtsorganen frei benützt werden können.

Selbstverständlich wird aus dieser Bestimmung kein Anspruch auf eine Änderung der Grenzlinie erhoben werden können, wie dieselbe in der gegenwärtigen Vereinbarung beschrieben und in der Grenzkarte gezogen ist.

Außer dem besonderen, vorhin bezeichneten Falle dürfen bewaffnete Grenzorgane auf keinem Punkte und unter keinem Vorwande die vermarkte Grenze überschreiten.

Artikel IX.

Bestimmungen hinsichtlich der Grenzflüsse und Grenzbäche.

An den Flüssen und Bächen, welche die Grenze bilden, werden weder die vertragschließenden Regierungen noch Private Dämme oder Stauwerke errichten können, durch welche der natürliche Lauf des Wassers abgelenkt würde, oder welche

une exploitation industrielle ou autre, sans avoir pris préalablement l'avis conforme du Gouvernement limitrophe.

zur Benützung der Wasserkraft zu industriellen oder anderen Zwecken dienen sollen, ohne dass vorher mit der benachbarten Regierung das Einverständnis darüber getroffen worden wäre.

Les travaux et constructions de cette nature existant actuellement, seront examinés par une Commission mixte nommée par les Gouvernements. Ceux qui seront reconnus comme portant atteinte aux intérêts des particuliers ou des Gouvernements contractants, notamment en ce qui concerne la ligne frontière, seront modifiés ou détruits suivant la décision des autorités compétentes.

Die bereits bestehenden Wasserbauten und Wasserwerke sollen von einer zu diesem Behufe von den Regierungen zu entsendenden gemischten Commission untersucht werden. Diejenigen Bauten und Werke, welche als die Rechte der Privaten oder vertragschließenden Regierungen, namentlich aber die Grenzlinie beeinträchtigend befunden werden würden, sollen auf Grund der darüber zu treffenden Entscheidung der competenten Behörden umgeändert oder beseitigt werden.

Article X.

Droits de propriété et de possession.

Il est entendu, que la présente Convention ne saurait porter préjudice aux droits privés actuels des propriétaires des immeubles qui passent, en totalité ou en partie, d'un pays à l'autre, en ce qui concerne les droits de possession et de libre disposition des dits immeubles.

Toutefois, dans tous les cas où un immeuble de cette catégorie devrait, par suite de vente, échange, donation ou legs passer aux mains d'un nouvel acquéreur, l'Etat sur le territoire duquel se trouve situé l'immeuble aura un droit de préemption et pourra s'en rendre acquéreur contre paiement du prix normal à déterminer, d'après la valeur des terrains dans la localité, par des arbitres nommés par les deux parties intéressées et en cas de désaccord entre les arbitres, par le tribunal de la situation de l'immeuble qui se prononcera sur le différend.

Artikel X.

Eigenthums- und Besitzrechte.

Es versteht sich, dass durch die gegenwärtige Convention den gegenwärtigen Privatrechten der Eigenthümer derjenigen Liegenschaften, welche ganz oder theilweise von einem Lande in das andere übergehen, kein Eintrag geschehen soll, was die Rechte des Besitzes und der freien Verfügung über diese Liegenschaften betrifft.

Gleichwohl wird in allen Fällen, wo eine solche Liegenschaft durch Kauf, Tausch, Schenkung oder Vermächtnis an einen neuen Eigenthümer übergehen sollte, derjenige Staat, in dessen Gebiet sich die betreffende Liegenschaft befindet, ein Vorkaufsrecht auf dieselbe haben und wird er dieselbe gegen Zahlung des Normalpreises erwerben können, welcher nach den ortsüblichen Wertverhältnissen der Grundstücke durch Schiedsrichter, welche von den zwei betheiligten Parteien ernannt werden und im Falle die Schiedsrichter sich nicht einigen, durch das Gericht der gelegenen Sache, welches sich über die Differenz aussprechen soll, zu bestimmen sein wird.

Article XI.

De la pratique journalière de la frontière (Grenzverkehr).

Les propriétaires d'immeubles, dont il est fait mention dans l'article précédent seront traités, relativement à ces possessions, d'après les principes les plus libéraux; c'est-à-dire ces propriétaires mixtes, leurs domestiques et les habitants auront le droit de passer et repasser avec leurs instru-

Artikel XI.

Über den täglichen Grenzverkehr.

Die Eigenthümer jener Grundstücke, von denen der vorhergehende Artikel handelt, sollen, was diese Grundstücke anbetrifft, nach den liberalsten Grundsätzen behandelt werden, das heißt, diese Eigenthümer, sowie auch ihre Bediensteten und Hausgenossen sollen das Recht haben, sich mit ihren landwirt-

ments aratoires, leurs bestiaux, leurs outils etc. etc. d'une partie de la possession, ainsi coupée par la frontière, dans l'autre, sans égard à la différence de souveraineté; de transporter de même d'un endroit à l'autre leurs moissons, leurs bestiaux et tous les produits du sol à l'état brut ou préparés sans empêchement, sans redevance et sans payer de droits quelconques.

Cette faveur est restreinte toutefois aux produits provenant du territoire ainsi coupé par la ligne de démarcation, sans exclure la perception des impôts directs de ces immeubles.

Les bénéficiaires de la présente immunité devront être munis d'un certificat permanent constatant leur individualité et leur qualité, portant le visa des autorités des deux pays et qu'ils devront être à même de présenter à toute réquisition des autorités de la frontière. Ce certificat ainsi que le visa ne seront soumis à aucune taxe.

Article XII.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Bucarest aussitôt que faire se pourra. Elle entrera en vigueur le jour de l'échange des ratifications.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Bucarest en double expédition, le sept Décembre (vingt-cinq Novembre) mil huit cent quatre-vingt-sept.

(L, S.) **Gołuchowski** m. p.

(L. S.) **M. Pherekyde** m. p.

schaftlichen Geräthen, ihrem Vieh, ihren Werkzeugen u. s. w. von dem einen, auf diese Weise durch die Grenzlinie abgetrennten Theile ihres Grundbesitzes auf den andern Theil desselben ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Staatsgebietes, in welchem diese beiden Theile zu liegen kommen, hin und zurückbegeben dürfen, ebenso sollen sie das Recht haben, von dem einen auf den andern Grund ihre Ernte, ihr Vieh und alle Bodenerzeugnisse in rohem und verarbeitetem Zustande zu überführen, ohne jedes Hindernis und ohne dafür Abgaben oder Gebüren zu zahlen.

Diese Begünstigung ist jedoch auf die Erzeugnisse des derart durch die Grenzlinie abgetrennten Grundes beschränkt ohne die Einhebung der directen Steuern von diesen Liegenschaften auszuschließen.

Diejenigen, welche diese Begünstigung genießen, müssen mit einem dauernden, ihre Persönlichkeit und ihre Beschäftigung nachweisenden Certificat versehen sein, welches das Visum der beiderseitigen Behörden tragen muss und welches sie in der Lage sein müssen, über Verlangen der Grenzbehörden vorzuweisen. Für das Certificat und das Visum kommt keinerlei Gebür zu entrichten.

Artikel XII.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratificirt und die Ratificationen werden sobald als möglich in Bukarest ausgetauscht werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dasselbe gezeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Bukarest am 7. December (25. November) 1887 in doppelter Ausfertigung.

Gołuchowski m. p.

M. Pherekyde m. p.

Annexe C.
Beilage C.

Démarcation de la frontière entre la Bucovine et la Roumanie.
Abmarkung der Grenze zwischen der Bukowina und Rumänien.

Croquis des bornes en pierre.

Skizze der steinernen Grenzsäulen.

Annexe C.

Beilage C.

Démarcation de la frontière entre la Hongrie et la Roumanie.

Abmarkung der Grenze zwischen Ungarn und Rumänien.

Croquis des poteaux en bois.

Skizze der hölzernen Grenzpfähle.

20/20 cm

M.O.

101

50 cm

50 cm

Annexe D.
Beilage D.

Description de la frontière entre la Bucovine et la Roumanie.
Beschreibung der Grenze zwischen der Bukowina und Rumänien.

Numéro d'ordre Post-Nr.	Distance entre les bornes Entfernung zwischen den Grenzsäulen	Angle entre les bornes Winkel zwischen den Grenzsäulen				Désignation des emplacements des bornes Bezeichnung der Aufstellungsorte der Grenzsäulen						Description de l'emplacement des bornes et angles, et distances de repère Beschreibung der Aufstellung der Grenzsäulen und der Winkel und Entfernungen von den Fixpunkten
		du coté de la Bucovine auf Seite der Bukowina		du coté de la Roumanie auf Seite Rumäniens		Division administrative Administrative Eintheilung						
						Bucovine Bukowina			Roumanie Rumänien			
		Degrés Grade	Minutes Minuten	Degrés Grade	Minutes Minuten	Polit. Bezirk	Gerichts-bezirk	Orts-gemeinde	District District	Arron-disse-ment Bezirk	Comune Ge-meinde	

Annexe E.
Beilage E.

Description de la frontière entre la Hongrie et la Roumanie.
Beschreibung der Grenze zwischen Ungarn und Rumänien.

Numéro d'ordre Post-Nr.	Distance entre les poteaux Entfernung zwischen den Grenzpfählen	Angle entre les poteaux Winkel zwischen den Grenzpfählen				Désignation des emplacements Bezeichnung der Aufstellungsorte						Description de l'emplacement des poteaux et angles et distances de repère Beschreibung der Aufstellung der Grenzpfähle und der Winkel und Entfernungen von den Fixpunkten
		du coté de la Hongrie auf Seite Ungarns		du coté de la Roumanie auf Seite Rumäniens		Division administrative Administrative Eintheilung						
						Hongrie Ungarn			Roumanie Rumänien			
		Degrés Grade	Minutes Minuten	Degrés Grade	Minutes Minuten	Vármegye Comitat	Szolgabirói járás Stuhlbezirk	Község Gemeinde	District Distrikt	Arrondissement Bezirk	Comune Gemeinde	

Erläuterungen

zur

Grenzconvention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rumänien.

Das Gebiet zwischen dem Dniester und Siebenbürgen, das jetzige Herzogthum Bukowina, wurde behufs Herstellung einer leichten Communication und eines unmittelbaren Zusammenhanges zwischen Siebenbürgen und Galizien von der Pforte laut des Staatsvertrages dd. 7. Mai 1775 dem Allerhöchsten Kaiserhause abgetreten.

In demselben Staatsvertrage war betreffend der Abgrenzung dieses Gebietes gegen die bei der Türkei verbleibenden Länder bestimmt, daß Commissäre Ihrer k. und k. Majestäten und der Pforte die Abmarkung vorzunehmen und eine natürliche Grenzlinie zu ermitteln hätten.

Diese Abgrenzung, welche nicht ohne Schwierigkeiten vor sich ging, so daß die letzteren durch die Nachtragsconvention dd. 12. Mai 1776 geschlichtet werden mußten, dauerte länger als ein Jahr. Erst am 2. Juli 1776 konnten die beiderseitigen Commissäre, Feldmarschallieutenant Vincenz Baron Barco und Mehemet Tahir Agha, das von Palamutka datirte definitive Abgrenzungsdocument, welches nachmals Professor Dr. Leopold Neumann im I. Bande (S. 200) seines Werkes „Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche (Leipzig 1855)" veröffentliche, ausgewechselt werden. Die neue Grenze war mit 76 hölzernen Grenzpfählen mit aufgesteckten k. k. Adlern bezeichnet worden, von welchen 49 die Grenze gegen die Moldau, 27 aber jene gegen Bessarabien, das damalige Paschalik Chotim, fixiren sollten. Schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts waren diese Grenzzeichen vermorscht und zerstört. Nur die gegen Bessarabien gekehrten wurden 1829 gleichzeitig mit der Abgrenzung Galiziens gegen Rußland erneuert. Eine neue Aufstellung der Grenzzeichen gegen die Moldau wurde im Anfange dieses Jahrhunderts für weniger nothwendig erachtet, weil der militärische gegen die Moldau aufgestellte Pestcordon behufs besserer Handhabung der strengen Contumaz für seinen eigenen Bedarf Grenzgräben errichtet hatte. Bei der Ziehung dieser Gräben wurde jedoch nicht überall die tractatmäßige, durch Grenzadler nicht mehr fixirte Grenze eingehalten. Theils zog man moldauisches Gebiet in die Gräben ein, theils blieb man einer schwierigen Terrainformation wegen hinter der eigentlichen Grenze zurück.

Nach dem Constantinopeler Vertrage vom Jahre 1775 und dem Palamutkaer Grenzinstrumente vom Jahre 1776 war die Grenze fast ihrer ganzen Länge nach als eine natürliche, Höhenzügen (Wasserscheiden) oder Thalsohlen und die letzteren speciell markirenden Wasserläufen folgende, ermittelt worden. Durch diesen

natürlichen Grenzzug gegen die Moldau waren aber 16 Gemeinden zertheilt worden, bezüglich welcher zwischen den Abgrenzungscommissären nicht etwa in vertragsmäßiger Form, sondern nur im einfachen Correspondenzwege vereinbart worden war, „daſs die Grundherren und Eigenthümer der Grundstücke von beiden Seiten, welche an und außer den entschiedenen Grenzen der Moldau Gründe besitzen, in den Besitz derselben noch so, wie vor verbleiben. Auf welche Seite der Proceſs hingehöret, alda muſs er ausgeführt werden und wenn es auf einige Einleitungen ankommen sollte, so können sich die beiderseitigen Befehlshaber in Correspondenz setzen und kommt es darauf an, daſs die Processe kurz und getreu abgehandelt werden.“ Ferner: „In Anbetracht, daſs die Unterthanen der an den äußersten Grenzen gelegenen Dörfer viele Beschwerlichkeiten gehabt haben, so wird für das heurige 1776er Jahr den beederseitigen Unterthanen von der Fechsung der Äcker, welche dermalen theils hinüber, theils herüber gefallen sind und zwar wo die Adler auf moldauischer Seite sind, nur allein der Zehend abgenommen.“

Diesen in der Moldau verbliebenen Grundstücken diesseitiger Besitzer legte man in der Bukowina von allem Anfange an den Namen „demarkirte Gründe“ bei und gelangte später zu der irrigen und in der Grenzconvention vom Jahre 1776 keineswegs begründeten Auffassung, daſs diese Gründe einen integrirenden Theil jenes Gemeindegebietes fortwährend zu bilden hätten, von welchem sie durch die Demarcation abgetrennt worden waren.

So kam es auch, daſs diese Grundstücke, die in die Catasteroperate vom Jahre 1820 noch in keiner Weise einbezogen worden waren, bei der Catasteraufnahme vom Jahre 1854/55 (jedoch ohne parcellenweise Verzeichnung derselben) in die Mappen eingezeichnet wurden, bei der jüngsten Catasteroperation aber meist auch mit Parcellennummern versehen und in die Besteuerung einbezogen wurden.

Zweifel bezüglich des richtigen Grenzzuges, sowie auch förmliche Grenzdifferenzen bestanden schon im vorigen Jahrhunderte und veranlaſsten die Pforte anläſslich der Aufnahme des Grenzinstrumentes bezüglich der moldau-siebenbürgischen Grenze nach dem 1791 geschlossenen Sistower Frieden einen Commissär Abdul Effendi behufs Vornahme einer Grenzreambulirung zwischen der Moldau und der Bukowina nach Suczawa zu entsenden. Damals aber lehnte die Hofkanzlei wegen nicht gehöriger Vorbereitung die Reambulirung ab. Im Jahre 1804 jedoch, nachdem zufolge größerer Hochwässer einige der Grenzflüsse ihren Lauf theilweise geändert hatten und dann später in den Jahren 1839 und 1840 fanden gemischte Commissionen an zahlreichen Punkten der Grenze statt. Eine definitive Beilegung der Differenzen gelang denselben nicht, so daſs immer wieder Grenzstreitigkeiten entstanden, die oftmals einen recht acuten Charakter annahmen und wie jene bei Sinoutz am Molnitzabache im Bezirke Sereth in den 1860er Jahren und am Pruth bei Bojan im Bezirke Czernowitz in den Jahren 1878 bis 1884 sogar zu Thätlichkeiten zwischen den beiderseitigen Grenzorganen und den Grenzbewohnern führten. Auch den damals entsendeten einzelnen gemischten Commissionen gelang kein Ausgleich.

Von der Regierung damals längs der ganzen Grenze gegen Rumänien veranlaſste Erhebungen ergaben, daſs dieselbe an 35 verschiedenen Punkten zweifelhaft oder doch im Terrain nicht ohneweiteres kenntlich sei. Diese Umstände, sowie die an der Grenze sich immer fühlbarer machende Rechtsunsicherheit der Einzelnen und die häufigen von beiden Seiten im diplomatischen Wege erhobenen Reclamationen ließen daher die endliche Vornahme einer Reambulirung des ganzen Grenzzuges nothwendig erscheinen. Dieselbe fand anschließend an eine zwischen Ungarn und Rumänien vereinbarte Reambulirung der betreffenden Staatsgrenzen im Sommer des Jahres 1884 durch eine zu diesem Zwecke eingesetzte internationale Commission statt. Aufgabe dieser Commission war, auf Grund der vorhandenen älteren Karten und Grenzbeschreibungen den richtigen Grenzzug klarzustellen, bestehende Differenzen aber in gründliche Erörterung zu ziehen.

Die umfangreichen Operate dieser Commission bildeten dann den Gegenstand von weiteren Unterhandlungen zwischen den betheiligten Regierungen, um ein vollkommenes Einvernehmen bezüglich der Grenzbestimmung zu erzielen. Hiebei kamen beide Regierungen überein, daſs in Wien Specialdelegirte zusammentreten sollten, um die Arbeiten der gemischten Commission nochmals zu prüfen und um womöglich betreffs der noch strittigen Punkte ein Einvernehmen zu erzielen.

Die Delegirten traten in Wien 1886/87 zusammen.

Das Resultat der Verständigung dieser Delegation ist die mit Allerhöchster Ermächtigung zu Bukarest am 7. December 1887 von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnete Grenzconvention. Die Artikel II, III und IV behandeln den in Zukunft einzuhaltenden Grenzzug, welcher im wesentlichen der gleiche und nur deutlicher beschriebene ist, wie jener der Palamutkaer Convention.

Die einzelnen Grenzberichtigungen zwischen Rumänien und der Bukowina stellt folgende Tabelle dar.

Post-Nr.	Ortsbezeichnung (Catastralgemeinde)	Reclamation in Hektar		Abgrenzung in Hektar zu Gunsten		Anmerkung
		Österr.	Rum.	Österr.	Rum	
1	Dorna-Şara	....	....	3·7	3·7	
2	Negrileasa	....	21	....	21	Zwischen Cladita mare und mica.
3	Plotonica	....	15·5	....	15·5	
4	Valeseaca (Pleşi)	5	6	5	6	
5	Bajaşesti (Cornuluuce)	....	1721	....	....	
6	Liteni	....	22·2	....	22·2	
7	Bossance	6	....	6	....	Zusammenfluss des Samos- und Bunesti-Baches.
8	Bunesti	....	133	....	60	Zusammenhängend.
9	Bossance	....	37·7	....	37·7	
10	Nemericeni	....	2	....	2	Teich.
11	Hriatzca	....	30	....	22·5	Zusammenhängend.
12	Russ-Plavalar	....	633	....	633	
13	Uidesti	....	32·3	....	32·3	Miresti.
14	Chiliieni	....	21	....	....	
15	Russ-Manastora	....	258	....	....	Provisorischer Grenzzug bis zur Regulirung des Suczawa-Flusses.
16	Bossance	....	21	....	....	
17	Teschoutz	....	115	....	....	
18	Suczawa	....	45	....	....	
19	Calafindesti	....	38·2	....	38·2	
20	Sereth	....	9	....	9	Sandbank am Flusse.
21	Gura-Molnitza (Calinesti)	....	8·5	....	....	
22	Unter-Sinoutz	9·7	....	9·7	....	Zwei Parcellen.
23	Bojan (Pruth)	45	130	....	....	
	Zusammen .	65·7	3299·4	24·4	903·1	

Hienach wurden also der königlich rumänischen Regierung auf Grund ihrer allerdings auf eine weit höhere Fläche abzielenden Reclamationen 903·1 Hektar derzeit in unseren Grundsteuercataster einbezogenen Grund und Bodens wieder abgetreten. Von dieser Gesammtfläche sind aber 715·9 Hektar sogenannte demarkirte Gründe, welche noch nach dem Cataster vom Jahre 1854/55 als moldauischer Grund und Boden angesehen wurden. Die auf die erwähnten Flächen von 903·1 Hektar gerichteten Reclamationen der rumänischen Regierung stellten sich als nach der Palamutkaer Grenzbeschreibung so unabweisbare dar, dass denselben vom Standpunkte der Vertragstreue aus Rechnung getragen werden musste.

Von denselben Motiven geleitet, erstattet Rumänien 24·4 Hektar an die Bukowina zurück.

Da der seinen Lauf fortwährend wechselnde Suczawafluss eine stetige Grenze nicht zu bilden vermochte, soll diese nach Artikel III der Convention in die nach streng hydrotechnischen Grundsätzen durch eine gemischte Commission zu ermittelnde Regulirungslinie für diesen Fluss gelegt werden. Diese Bestimmung der Convention bietet den doppelten Vortheil, dass die mannigfachen Grenzstreitigkeiten an diesem Flusse endlich aufhören und dessen Regulirung nicht nur, soweit er die Grenze bildet, sondern auch in seinem oberen Laufe, in den Bezirken Suczawa und Radautz, ernstlich in das Auge gefasst werden kann.

Auch die im Artikel IV der Grenzconvention vereinbarte Regulirung des Molnitzabaches ist geeignet, dort stabile Verhältnisse zu schaffen.

Artikel V enthält die ungarischerseits mit Rumänien vereinbarte Grenzbeschreibung und kommt hier, da er keines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder betrifft, nicht in Betracht, während Artikel VI die Art und Weise, in welcher nach Ratification des Vertrages die Vermarkung erfolgen soll, feststellt.

Die Bestimmungen der Artikel VII, VIII und IX zielen sämmtlich dahin ab, der Wiederkehr von Streitigkeiten an der Grenze vorzubeugen und ein freundnachbarliches Verhältnis zu Rumänien auch in dieser Richtung zu sichern.

Artikel X und XI wurden in die Convention im Interesse jener Geundbesitzer aufgenommen, deren Grundstücke durch die an einzelnen Stellen erfolgende Änderung der bestehenden Grenze unmittelbar berührt werden und sollen denselben sowohl ihre Eigenthums- und Besitzrechte, als auch den ungestörten Grenzverkehr gewährleisten.

Aus der k. k H f- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Handels- und Schiffahrtsvertrag

vom 7. December 1887

zwischen

Österreich-Ungarn und Italien.

(Urtext.)

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème, etc., et Roi Apostolique de Hongrie

et

Sa Majesté le Roi d'Italie,

animés d'un égal désir d'étendre et de développer les relations commerciales et maritimes entre Leurs Etats, ont résolu de conclure un nouveau Traité, et, à cet effet, ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème, etc., et Roi Apostolique de Hongrie,

Son Exc. M. le Baron Charles de Bruck, Son Conseiller intime actuel, Chevalier de l'Ordre de la Couronne de fer de première classe et Commandeur de l'Ordre des S. S. Maurice et Lazare, etc. etc., Son Ambassadeur près Sa Majesté le Roi d'Italie;

Sa Majesté le Roi d'Italie,

S. Exc. M. François Crispi, Député, Chevalier Grand Croix des Ordres des S. S. Maurice et Lazare et de la Couronne d'Italie, Officier de l'Ordre militaire de Savoie, décoré de la médaille des Mille, etc. etc., Président du Conseil des Ministres,

(Übersetzung.)

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen rc. und Apostolischer König von Ungarn,

und

Seine Majestät der König von Italien,

von dem gleichen Wunsche beseelt, die zwischen Ihren Staaten bestehenden Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zu erleichtern und auszudehnen, haben beschlossen, einen neuen Vertrag abzuschließen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten zu diesem Behufe ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen rc. und Apostolischer König von Ungarn,

Seine Excellenz den Herrn Karl Freiherrn v. Bruck, Allerhöchst Ihren wirklichen geheimen Rath, Ritter des Ordens der eisernen Krone erster Classe und Commandeur des St. Mauritius- und Lazarusordens rc. rc., Allerhöchst Ihren Botschafter bei Seiner Majestät dem Könige von Italien,

Seine Majestät der König von Italien,

Seine Excellenz Herrn Franz Crispi, Deputirten, Großkreuz des St. Mauritius- und Lazarusordens und des Ordens der italienischen Krone, Officier des savoyischen Militärordens, geschmückt mit der Medaille der Tausend, rc. rc., Präsident des Minister

Son Ministre de l'intérieur et, *par interim,* des affaires étrangères;

M. Victor Ellena, Député, Grand Officier des Ordres des S. S. Maurice et Lazare et de la Couronne d'Italie, Commandeur avec plaque de l'Ordre de François Joseph d'Autriche, etc. etc., Secrétaire général au Ministère de l'agriculture, industrie et du commerce;

M. Louis Luzzatti, Député, Chevalier Grand' Croix de la Couronne d'Italie, Grand Officier de l'Ordre des S. S. Maurice et Lazare, Chevalier de l'Ordre civil de Savoie, etc. etc., Président de la Commission générale du budget;

M. Ascanio Branca, Député, Grand Officier de l'Ordre de la Couronne d'Italie, Commandeur de l'Ordre des S. S Maurice et Lazare etc. etc.;

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce et de navigation entre les sujets du Royaume d'Italie et ceux de la Monarchie austro-hongroise, qui pourront, les uns et les autres, s'établir librement dans le territoire de l'autre Etat. Les sujets italiens en Autriche-Hongrie, et les sujets autrichiens et hongrois en Italie, soit qu'ils s'établissent dans les ports, villes ou lieux quelconques des deux territoires, soit qu'ils y résident temporairement, ne seront pas soumis, à raison de leur commerce et de leur industrie, à des droits, impôts, taxes ou patentes, sous quelque dénomination que ce soit, autres ni plus élevés que ceux qui seront perçus sur les nationaux, et les privilèges, exemptions, immunités et autres faveurs quelconques dont jouiraient, en matière de commerce ou d'industrie, les sujets de l'une des Hautes Parties contractantes seront communs aux sujets de l'autre.

Article 2.

Les négociants, les fabricants et les industriels en général qui pourront prouver qu'ils acquittent, dans le Pays où ils résident, les droits et impôts nécessaires pour l'exercice de leur commerce et de leur industrie, ne seront soumis, à ce titre, à aucun droit ou impôt ultérieur dans l'autre Pays, lorsqu'ils voyagent ou font voyager leurs commis ou agents avec ou sans échantillons, dans l'intérêt exclusif du commerce ou de l'industrie qu'ils exercent, et à l'effet de faire des achats ou de recevoir des commissions.

Les sujets des Hautes Parties contractantes seront réciproquement traités comme les nationaux,

rathes, Seinen Minister des Innern und, ad interim, der auswärtigen Angelegenheiten;

Herrn Victor Ellena, Deputirten, Großofficier des St. Mauritius- und Lazarusordens und des Ordens der italienischen Krone, Commandeur des österreichischen Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne, &c. &c., Generalsecretär im Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel;

Herrn Ludwig Luzzatti, Deputirten, Großkreuz der italienischen Krone, Großofficier des St. Mauritius- und Lazarusordens, Ritter des savoyischen Civilordens, &c. &c., Präsident der Generalbudgetcommission;

Herrn Ascanio Branca, Deputirten, Großofficier des Ordens der italienischen Krone, Commandeur des St. Mauritius- und Lazarusordens, &c. &c.;

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den Unterthanen der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Königreiches Italien wird vollständige Handels- und Schiffahrtsfreiheit bestehen; sie werden sich daher im Gebiete des anderen Theiles nach freier Wahl niederlassen können, und werden für die Ausübung von Handels- und Industriegeschäften, mögen sie in den Häfen, Städten und an sonstigen Orten der beiden Gebiete dauernd ansässig sein oder sich dort bloß vorübergehend aufhalten, keine anderen oder höheren Steuern, Abgaben, Taxen oder wie immer Namen habenden Auflagen als jene zu entrichten haben, welche von den Nationalen eingehoben werden, und die Privilegien, Befreiungen, Immunitäten und anderen Begünstigungen irgend welcher Art, welche die Angehörigen des einen der beiden Theile in Handels- und Industrieangelegenheiten genießen, werden gleichmäßig auch jenen des anderen Theiles zukommen.

Artikel 2.

Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende überhaupt, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben für das von ihnen betriebene Handels- oder Industriegeschäft entrichten, sollen, wenn sie bloß für dieses Geschäft persönlich reisen, oder in ihren Diensten stehende Commis oder Agenten reisen lassen, um Ankäufe zu machen, oder Bestellungen mit oder ohne Muster zu suchen, in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles keine weitere Steuer oder Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener

lorsqu'ils se rendront d'un Pays à l'autre, pour visiter les foires et marchés, à l'effet d'y exercer leur commerce et d'y débiter leus produits.

Les sujets d'une des Hautes Parties contractantes, qui exercent le métier de charretier entre les divers points des deux territoires, ou qui se livrent à la navigation, soit maritime, soit fluviale, ne seront soumis, par rapport à l'exercice de ce métier et de ces industries, à aucune taxe industrielle sur le territoire de l'autre.

Erzeugnisse in jedem der vertragenden Theile die Unterthanen des anderen wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flussschiffahrt zwischen Plätzen der beiden Gebiete betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles irgend einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Article 3.

Les sujets de chacune des Hautes Parties contractantes seront exempts, sur le territoire de l'autre, de tout service militaire, soit sur terre, soit sur mer, dans la troupe régulière ou dans la milice. Ils seront dispensés, également, de toute fonction officielle obligatoire, soit judiciaire, soit administrative ou municipale, du logement de soldats, de toute contribution de guerre, de toute réquisition ou prestation militaire, de quelque sorte que ce soit, à l'exception des charges provenant de la possession ou de la location des immeubles et des prestations et réquisitions militaires qui seront supportées également, par tous les sujets du pays à titre de propriétaires ou de locataires de biens immeubles.

Ils ne pourront, ni personnellement, ni par rapport à leurs propriétés mobilières ou immobilières, être assujettis à d'autres devoirs, restrictions, taxes ou impôts, qu'à ceux auxquels seront soumis les nationaux.

Artikel 3.

Die Unterthanen jedes der hohen contrahirenden Theile werden in dem Gebiete des anderen von jedem Militärdienste zu Wasser und zu Lande, in der regulären Armee, der Miliz oder Nationalgarde, befreit sein. Sie werden auch von jeder obligatorischen, gerichtlichen, Administrativ- oder Municipalfunction, von der Militärbequartierung, von allen Kriegscontributionen, Requisitionen und Militärleistungen jeder Art befreit sein, jedoch mit Ausnahme jener Lasten, welche an den Besitz, die Miete oder Pacht von unbeweglichen Gütern geknüpft sind, sowie jener militärischen Leistungen und Requisitionen, zu welchen alle Unterthanen des Landes als Eigenthümer oder Bestandnehmer unbeweglicher Güter herangezogen werden.

Sie werden weder persönlich noch wegen ihres beweglichen oder unbeweglichen Eigenthumes anderen Obliegenheiten, Beschränkungen, Taxen und Abgaben als denjenigen unterzogen werden, welchen die Nationalen unterstehen.

Article 4.

Les italiens en Autriche-Hongrie et les autrichiens et les hongrois en Italie auront, réciproquement, le droit d'acquérir et de posséder des biens de toute sorte et de toute nature, meubles ou immeubles, et en pourront librement disposer par achat, vente, donation, permutation, contrat de mariage, testament, succession *ab intestato* et par quelque autre acte que ce soit, aux mêmes conditions que les nationaux, sans payer des droits, contributions et taxes autres ou plus élevés que ceux auxquels sont soumis, en vertu des lois, les sujets du pays même.

Artikel 4.

Die Österreicher und Ungarn in Italien und die Italiener in Österreich-Ungarn werden gegenseitig das Recht haben, bewegliche und unbewegliche Güter jeder Art zu erwerben und zu besitzen, sowie durch Kauf und Verkauf, Schenkung, Tausch, Heiratscontract, durch letztwillige Anordnung, gesetzliche Erbfolge und in jeder anderen Weise gleich den Nationalen und unter denselben Bedingungen über dieselben zu verfügen, und keine anderen oder höheren Gebüren, Abgaben und Taxen entrichten, als jene, welchen die Angehörigen des Landes nach den Gesetzen unterworfen sind.

Article 5.

Les italiens en Autriche-Hongrie et les autrichiens et les hongrois en Italie seront entièrement libres de régler leurs affaires comme les nationaux, soit en personne, soit par l'entremise d'intermédiaires qu'ils choisiront eux-mêmes, sans être tenus à payer des rémunérations ou indemnités aux agents, commissionnaires etc., dont ils ne voudront pas se servir, et sans être, sous ce rapport, soumis

Artikel 5.

Die Österreicher und Ungarn in Italien und die Italiener in Österreich-Ungarn sollen die Freiheit haben, wie die Nationalen ihre Geschäfte selbst zu regeln, oder deren Führung einer Person eigener Wahl anzuvertrauen, ohne verpflichtet zu sein, eine Vergütung oder Schadloshaltung jenen Agenten, Factoren &c. zu zahlen, deren sie sich nicht bedienen wollen, und ohne in dieser Beziehung anderen Be-

à des restrictions autres, que celles qui sont fixées par les lois générales du pays.

Ils seront absolument libres dans leurs achats et ventes, dans la fixation du prix de tout objet de commerce et dans leurs dispositions commerciales en général, en se conformant, toutefois, aux lois de douane de l'Etat et en se soumettant à ses monopoles.

Ils auront, également, libre et facile accès auprès des Tribunaux de toute instance et de toute juridiction, pour faire valoir leurs droits et pour se défendre.

Ils pourront se servir, à cet effet, d'avocats, de notaires et d'agents qu'ils jugeront aptes à défendre leurs intérêts, et ils jouiront, en général, quant aux rapports judiciaires, des mêmes droits et des mêmes privilèges qui sont ou seront accordés à l'avenir aux nationaux.

schränkungen, als solchen zu unterliegen, welche durch die allgemeinen Landesgesetze festgestellt sind.

Sie werden bei der Abschließung von Ein- und Verkäufen, bei der Bestimmung der Preise aller Handelsgegenstände, und in allen commerciellen Verfügungen, indem sie sich den gesetzlichen Zoll- und Staatsmonopolvorschriften unterziehen, absolute Freiheit genießen.

Sie werden auch bei den Gerichten jeder Instanz und Jurisdiction freien und leichten Zutritt haben, um Klagen anzustrengen und sich vor Gericht zu vertheidigen.

Sie werden die Freiheit haben, sich jener Advocaten, Notare und Agenten zu bedienen, welche sie zur Vertretung ihrer Interessen für geeignet finden, und werden im allgemeinen auch in den gerichtlichen Beziehungen dieselben Rechte und Privilegien genießen, welche den Nationalen jetzt oder in Zukunft gewährt werden.

Article 6.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à ne pas entraver le commerce réciproque par des prohibitions quelconques d'importation ou d'exportation ou de transit.

Elles ne pourront faire d'exception à cette règle que,

a) pour les monopoles d'Etat;

b) par égard à la police sanitaire, et surtout, dans l'intérêt de la santé publique et conformément aux principes internationaux adoptés à ce sujet;

c) dans des circonstances exceptionnelles par rapport aux provisions de guerre.

Artikel 6.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hievon dürfen nur stattfinden:

a) Bei den Staatsmonopolen;

b) aus Gesundheitspolizei-Rücksichten, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und in Übereinstimmung mit den diesbezüglich international aufgestellten Grundsätzen;

c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Article 7.

Quant au montant, à la garantie et à la perception des droits à l'importation et à l'exportation, ainsi que par rapport au transit, chacune des Hautes Parties contractantes s'engage à faire profiter l'autre de toute faveur que l'une d'elles pourrait accorder à une tierce Puissance. Toute faveur ou immunité concédée, plus tard, sous ces rapports, à un tiers Etat, sera étendue, immédiatement, sans compensation et par ce fait même, à l'autre Partie contractante.

Les dispositions qui précèdent ne dérogent point:

a) aux faveurs actuellement accordées, ou qui pourraient être accordées, ultérieurement, à d'autres Etats limitrophes pour faciliter le commerce de frontière, ni aux réductions ou franchises de droits de douane, accordées seulement pour certaines frontières déterminées ou aux habitants de certains districts;

Artikel 7.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr, dürfen von keinem der vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede, dritten Staaten in dieser Beziehung später eingeräumte Begünstigung oder Befreiung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Die vorstehenden Bestimmungen lassen jedoch unberührt:

a) Solche Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehres anderen Nachbarstaaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, sowie jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner einzelner Gebietstheile Geltung haben;

b) aux obligations imposées à l'une des Hautes Parties contractantes par des engagements d'une union douanière, contractée déjà, ou qui pourrait être contractée à l'avenir.

Article 8.

Les objets de provenance ou de manufacture autrichienne ou hongroise, énumérés dans le tarif *A*, joint au présent Traité, lorsqu'ils seront importés en Italie, soit par terre, soit par mer, y seront admis en acquittant les droits fixés par le dit tarif.

Toute marchandise de provenance ou de manufacture autrichienne ou hongroise, dénommée ou non au Tarif *A*, sera traitée, à son entrée en Italie, sur le pied de la Nation la plus favorisée.

Les objets de provenance ou de manufacture italienne, énumérés dans le Tarif *B*, joint au présent Traité, lorsqu'ils seront importés en Autriche-Hongrie, soit par terre, soit par mer, y seront admis en acquittant les droits fixés par le dit tarif.

Toute marchandise de provenance ou de manufacture italienne, dénommée ou non au tarif *B*, sera traitée, à son entrée en Autriche-Hongrie, sur le pied de la Nation la plus favorisée.

Article 9.

L'Italie s'engage à ne pas augmenter, sauf accord préalable avec l'Autriche-Hongrie, le nombre ou le chiffre des droits de sortie, inscrits au tarif général du 14 juillet 1887, sur les articles pour lesquels l'exemption est inscrite au Tarif *B* du présent Traité. De son côté, l'Autriche-Hongrie s'engage à n'augmenter, sauf accord préalable avec l'Italie, le nombre ou le chiffre des droits de sortie inscrits au tarif général en vigueur sur les articles pour lesquels l'exemption est inscrite au tarif *A* du présent Traité.

Le régime des monopoles d'Etat, ainsi que des armes et munitions de guerre, reste soumis aux lois et réglements des Etats respectifs.

Les marchandises, de toute nature, venant de l'un des deux territoires, ou y allant, seront, réciproquement, affranchies, dans l'autre, de tout droit de transit, soit qu'elles transitent directement, soit que, pendant le transit, elles doivent être déchargées, déposées et rechargées.

b) diejenigen Verpflichtungen, welche einem der vertragenden Theile durch eine schon bestehende oder etwa künftig eintretende Zolleinigung auferlegt sind.

Artikel 8.

Die aus Österreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarife A zu gegenwärtigem Handels- und Schiffahrtsvertrage aufgezählten Waren sollen in Italien bei ihrer Einfuhr zu Land oder zur See zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus Österreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten Waren, gleichviel ob sie im Tarife A benannt sind oder nicht, werden bei der Einfuhr nach Italien auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Die aus Italien herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarife B zu gegenwärtigem Handels- und Schiffahrtsvertrage aufgezählten Waren sollen in Österreich-Ungarn bei ihrer Einfuhr zu Land oder zur See zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus Italien herstammenden oder daselbst verfertigten Waren, gleichviel ob sie im Tarife B benannt sind oder nicht, werden bei ihrer Einfuhr nach Österreich-Ungarn auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Artikel 9.

Italien verpflichtet sich, die Anzahl und die Beträge der Ausfuhrzölle, welche in seinem Generaltarife vom 14. Juli 1887 festgesetzt sind, hinsichtlich jener Artikel, für welche im Tarife B des gegenwärtigen Vertrages die Zollfreiheit vereinbart ist, ohne vorheriges Einvernehmen mit Österreich-Ungarn nicht zu erhöhen. Österreich-Ungarn verpflichtet sich seinerseits, ohne vorheriges Einvernehmen mit Italien die Anzahl oder den Betrag der Ausfuhrzölle seines gegenwärtig in Kraft stehenden allgemeinen Zolltarifes hinsichtlich jener Artikel, für welche die Zollfreiheit im Tarife A des gegenwärtigen Vertrages vereinbart ist, nicht zu erhöhen.

Die Behandlung der Monopolsgegenstände, sowie der Waffen und Kriegsgeräthschaften bleibt der Regelung durch die Gesetze und Verordnungen der bezüglichen Staaten überlassen.

Von Waren aller Art, welche aus dem Gebiete eines der vertragenden Theile kommen oder nach dem Gebiete des anderen Theiles gehen, dürfen Durchgangsabgaben im anderen Gebiete nicht erhoben werden, gleichviel ob diese Waren unmittelbar transitiren, oder während des Transites abgeladen, niedergelegt und wieder verladen werden.

Article 10.

Pour favoriser le trafic spécial qui s'est développé entre les deux Pays voisins et notamment entre leurs districts-frontière respectifs, les objets suivants seront admis et exportés des deux côtés, avec obligation de les faire retourner, en franchise temporaire des droits à l'entrée et à la sortie et conformément aux réglements émanés, d'un commun accord, par les Hautes Parties contractantes:

a) toutes les marchandises, à l'exception des articles de consommation, qui, en sortant du libre trafic, sur les territoires d'une des Hautes Parties contractantes, seront expédiées aux foires et marchés sur les territoires de l'autre Partie contractante, pour y être déposées dans les entrepôts ou magasins de douane, ainsi que les échantillons importés, réciproquement, par les commis voyageurs des maisons italiennes, ou autrichiennes-hongroises à la condition que toutes ces marchandises et ces échantillons, n'ayant pas été vendus, soient reconduits au pays, d'où ils proviennent, dans un terme établi à l'avance;

les sacs usés et signés et les tonneaux qui sont importés dans le territoire de l'autre Pays, pour y être remplis ou vidés, et qui sont réimportés, rempli ou, respectivement, vides;

b) le bétail conduit, d'un territoire à l'autre, aux marchés, à l'hivernage et au pâturage des Alpes. Dans ce dernier cas la franchise des droits à l'entrée et à la sortie sera, également, étendue aux produits respectifs, tels que le beurre et le fromage recueillis et les animaux mis bas pendant le séjour sur l'autre territoire;

c) paille à tresser, cire à blanchir, cocons à dévider, déchets de soie à peigner, soie grège à filer (pour la fabrication de l'organsin et de la trame);

d) les céréales (y compris le riz) à moudre, appartenant aux propriétés traversées par la ligne-frontière;

e) les objets destinés à être vernis, brunis et peints, et les objets destinés à être réparés.

Dans les cas *c* et *d* il sera tenu compte du poids, défalcation faite, toutefois, des déchets naturels ou légaux.

Dans les autres cas, l'identité des objets exportés et réimportés devra être prouvée, et les Autorités compétentes auront, à cette fin, le droit de munir ces objets, aux frais de la partie intéressée, de certains signes caractéristiques.

Artikel 10.

Zur Erleichterung des besonderen Verkehres, welcher sich zwischen den beiden Nachbarländern, und insbesondere zwischen ihren Grenzdistricten entwickelt hat, wird gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiden Staaten im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden:

a) Für alle Waren, mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen, welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der hohen vertragenden Theile in das Gebiet des anderen auf Messen oder Märkte gebracht werden, um dort in zollämtlichen Niederlagen oder Entrepots gelagert zu werden, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden österreichischer, ungarischer, beziehungsweise italienischer Häuser eingebracht werden, alle diese Waren und Muster, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden.

Gebrauchte und signirte Säcke sowie Fässer, welche in das Gebiet des einen Theiles gebracht werden, um dort gefüllt oder entleert zu werden, und welche gefüllt, beziehungsweise entleert zurückgebracht werden;

b) für Vieh, welches auf Märkte, zur Überwinterung oder auf Alpenweiden in das andere Gebiet getrieben wird. In diesem letzteren Falle wird die Zollfreiheit in der Ein- und Ausfuhr ausgedehnt werden auf die bezüglichen Erzeugnisse, wie: Käse, Butter und die in der Zwischenzeit im anderen Gebiete gefallenen Jungen;

c) für Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, für Cocons zum Abhaspeln, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmen), Rohseide zum Filiren (Verarbeiten zu Organzin und Trama);

d) für Cerealien (mit Inbegriff von Reis) zum Vermahlen, wenn sie zu Grundbesitzen gehören, die durch den Zug der Grenzlinie durchschnitten werden;

e) für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen, sowie für Gegenstände zur Reparatur.

In den Fällen c und d wird das Gewicht mit Rücksicht auf den natürlichen oder gesetzlichen Verarbeitungsschwund festgehalten.

In den anderen Fällen muss die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände nachgewiesen sein, und zu diesem Zwecke werden die zuständigen Behörden das Recht haben, dieselben auf Rechnung dessen, den es angeht, mit gewissen Kennzeichen zu versehen.

Article 11.

Les marchandises soumises au traitement de l'acquit à caution, et passant immédiatement du territoire d'une des Hautes Parties contractantes à celui de l'autre, ne seront point déballées, et les scellés ne seront pas levés et remplacés, sous la réserve que l'on ait satisfait aux exigences du service combiné à cet égard.

En général, les formalités du service douanier seront simplifiées, et les expéditions seront accélérées autant que possible.

Artikel 11.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, dass beim unmittelbaren Übergange solcher Waren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des anderen die Verschlussabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Regeln genügt ist.

Überhaupt soll jede Behinderung durch Förmlichkeiten des Zolldienstes möglichst hintangehalten und die Abfertigung beschleunigt werden.

Article 12.

Les droits internes de production, de fabrication ou de consommation, qui grèvent ou gréveraient les produits du pays, soit pour le compte de l'Etat, soit pour le compte des Administrations municipales ou Corporations, ne pourront frapper, sans aucun prétexte, ni d'un taux plus élevé, ni d'une manière plus onéreuse, les produits similaires provenant de l'autre Pays.

Aucune des Hautes Parties contractantes ne pourra frapper, sous le prétexte d'une taxe interne, ni de droits nouveaux, ni de droits plus élevés, à l'entrée, les articles qui ne sont pas produits dans l'intérieur du Pays même.

Si l'une des Hautes Parties contractantes juge nécessaire d'établir un droit d'accise ou de consommation nouveau, ou un supplément de droits sur un article de production ou de fabrication nationale, compris dans les tarifs annexés au présent Traité, l'article similaire étranger pourra être immédiatement grévé, à l'importation, d'un droit égal.

Artikel 12.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen oder Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Keiner der beiden vertragenden Theile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Zöllen bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der hohen vertragenden Theile es nöthig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrication eine neue innere Steuer oder Accisegebür oder einen Gebürenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle bei der Einfuhr belegt werden können.

Article 13.

Les articles d'orfévrerie et de bijouterie en or, argent, platine ou autres métaux précieux, importés des territoires de l'une de Hautes Parties contractantes seront soumis, dans les territoires de l'autre, à un régime de contrôle, obligatoire ou facultatif, tel qu'il est établi, par la loi du pays, pour les articles similaires de fabrication nationale.

Artikel 13.

Die aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile eingeführten Goldschmied- oder Schmuckwaren aus Gold, Silber, Platina oder anderen edlen Metallen, sollen in den Gebieten des anderen Theiles dem für die gleichartigen Artikel der einheimischen Erzeugung obligatorisch oder facultativ bestehenden Controlverfahren unterworfen sein.

Article 14.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à coopérer, par des moyens convenables, pour empêcher et punir la contrebande entre les deux territoires, à accorder, à cet effet, toute assistance légale aux employés de l'autre Etat, chargés de la surveillance, à les aider et à leur faire parvenir, par les Employés de finance et de police, ainsi que par

Artikel 14.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels zwischen ihren Gebieten durch angemessene Mittel zusammenzuwirken, und zu diesem Zwecke den Aufsichtsbeamten des anderen Staates alle gesetzliche Hilfe zu gewähren und denselben durch die Finanz- und Polizeibeamten, sowie durch die Ortsbehörden überhaupt

les Autorités locales en général, toutes les informations dont ils auront besoin pour l'exercice de leurs fonctions.

Sur la base de ces dispositions générales, les Hautes Parties contractantes ont conclu le cartel douanier ci-annexé.

Pour les eaux-frontière et les points, où se touchent les territoires des Hautes Parties contractantes et ceux des Etats étrangers, on stipulera les mesures nécessaires pour l'assistance à se prêter, réciproquement, dans le service de surveillance.

alle erforderliche Auskunft und Beihilfe zutheil werden zu lassen.

Nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen haben die hohen vertragenden Theile das beiliegende Zollcartel abgeschlossen.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Überwachungsdienste nöthigen Maßregeln verabredet werden.

Article 15.

Aucun droit d'escale, ni de transbordement, ne pourra être perçu, dans les territoires des Hautes Parties contractantes et les conducteurs des marchandises ne pourront être, sauf les dispositions de navigation et de police sanitaire, ainsi que celles qui sont nécessaires, pour garantir la perception des impôts, contraints de s'arrêter, de décharger ni de recharger à un endroit déterminé.

Artikel 15.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Gebieten der vertragenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schiffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften kein Warenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus- oder umzuladen.

Article 16.

Les italiens en Autriche-Hongrie et les autrichiens et hongrois en Italie, jouiront, en ce qui concerne les marques de fabrique et de commerce, les dessins industriels et les modèles, de la même protection que les nationaux.

Les ressortissants de l'une des Hautes Parties contractantes, qui désirent jouir de la protection de leurs marques, de leurs dessins ou de leurs modèles, dans les territoires de l'autre Haute Partie contractante, doivent effectuer le dépôt de ces marques, dessins ou modèles, conformément aux prescriptions en vigueur dans ces derniers territoires, savoir: en Italie au Ministère de l'agriculture, de l'industrie et du commerce ou à une des Préfectures du Royaume, et en Autriche-Hongrie à la Chambre de commerce et d'industrie de Vienne et à celle de Budapest.

Artikel 16.

Die Italiener in Österreich-Ungarn, und die Österreicher und Ungarn in Italien werden rücksichtlich der Fabriks- und Handelsmarken, der industriellen Muster und Modelle denselben Schutz wie die Inländer genießen.

Die Angehörigen eines der hohen vertragenden Theile, welche den Schutz ihrer Marken, Muster oder Modelle in den Gebieten des anderen hohen vertragenden Theiles zu genießen wünschen, müssen ihre Marken, Muster oder Modelle gemäß den in diesen letzteren Gebieten bestehenden Vorschriften hinterlegen, und zwar: in Italien bei dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel oder bei einer der Präfecturen des Königreiches, und in Österreich-Ungarn bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien und bei jener in Budapest.

Article 17.

Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes, seront, dans les ports de l'autre, traités, soit à l'entrée, soit pendant leur séjour, soit à la sortie, sur le même pied que les navires nationaux, tant sous le rapport des droits et des taxes, quelle qu'en soit la nature ou dénomination, perçus au profit de l'Etat, des Communes, Corporations, Fonctionnaires publics ou Etablissements quelconques, que sous celui du placement de ces navires, leur chargement et déchargement, dans les ports, rades, baies, hâvres, bassins et docks, et, généralement, pour toutes les formalités et dispo-

Artikel 17.

Die Schiffe des einen der vertragenden Theile werden in den Häfen des anderen, bei ihrer Ankunft, während ihres Aufenthaltes, wie bei ihrer Abfahrt, den Nationalschiffen gleichgestellt sein, sowohl hinsichtlich der Gebüren und Abgaben jeder Art oder Benennung, mögen dieselben zu Gunsten des Staates, für Rechnung von Gemeinden, Corporationen, öffentlichen Functionären oder Anstalten irgendwelcher Art eingehoben werden, als auch hinsichtlich der Aufstellung der Schiffe in den Häfen, Rheden, Buchten, Bassins, Hafenbecken und Docks, hinsichtlich ihrer Ein- und Ausladung, sowie aller Förmlichkeiten und ande-

sitions quelconques, auxquelles peuvent être soumis les navires, leurs équipages et leurs cargaisons.

Il en est de même pour le cabotage.

Article 18.

La nationalité des navires de chacune des Hautes Parties contractantes sera constatée, d'après les lois et reglements du Pays auquel les navires appartiennent.

Quant à la preuve du tonnage des navires, il suffira de produire les certificats de jaugeage, délivrés conformément aux lois du Pays auquel ces navires appartiennent, et on ne procédera pas à une réduction, aussi longtemps que la déclaration, échangée entre les Hautes Parties contractantes, le 5 décembre 1873, restera en vigueur.

De même, seront applicables, sous la condition de réciprocité, aux navires de l'une des Hautes Parties contractantes et à leur cargaison, toutes les faveurs que l'autre aurait accordées, ou accorderait à l'avenir, à un tiers Etat, par rapport au traitement des navires et de leurs cargaisons.

Reste excepté, cependant, des dispositions du présent Traité, l'exercice de la pêche nationale.

ren Verfügungen, welchen die Schiffe, ihre Mannschaften oder Ladungen unterworfen werden können.

Dieses gilt auch für die Küstenschiffahrt (cabotage).

Artikel 18.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der hohen vertragenden Theile ist nach der Gesetzgebung des Landes, welchem sie angehören, zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimat giltigen Meßbriefe genügen, und es wird zu einer Berechnung nicht geschritten werden, solange die von den beiden hohen vertragenden Theilen am 5. December 1873 ausgetauschte Declaration in Kraft steht.

Auch sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit überhaupt alle Begünstigungen, welche einer der hohen vertragenden Theile in Bezug auf die Behandlung der Seeschiffe und deren Ladungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Schiffe des anderen Theiles und deren Ladungen Anwendung finden.

Von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages bleibt jedoch die Ausübung der nationalen Fischerei ausgeschlossen.

Article 19.

Toutes les marchandises, quelle qu'en soit la nature et la provenance, dont l'importation, l'exportation, le transit et la mise en entrepôt pourra avoir lieu, dans les Etats de l'une des Hautes Parties contractantes, par navires nationaux, pourront, également, y être importées, exportées, passer en transit, ou être mises en entrepôt, par des navires de l'autre Partie, en jouissant des mêmes privilèges, réductions, bénéfices et restitutions, et sans être soumises à d'autres ou plus forts droits de douane ou taxes, ni à d'autres ou plus fortes restrictions, que ceux qui sont en vigueur pour les marchandises, à leur importation, exportation, transit ou à leur mise en entrepôt, par navires nationaux.

Artikel 19.

Waren jeder Art und Herkunft, deren Ein-, Aus-, Durchfuhr oder Hinterlegung in dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile auf nationalen Schiffen gestattet ist, können auch auf Schiffen des anderen Theiles ein-, aus-, durchgeführt oder hinterlegt werden, ohne andere oder höhere Zölle und Gebüren zu entrichten, und anderen oder größeren Beschränkungen zu unterliegen, und unter Theilnahme an denselben Privilegien, Reductionen, Beneficien und Rückerstattungen, welche den auf nationalen Schiffen ein-, aus-, durchgeführten oder hinterlegten Waren eingeräumt werden.

Article 20.

Aucun droit de navigation ou de port ne sera perçu, dans les ports des Hautes Parties contractantes, sur les navires de l'autre Partie qui viendraient y relâcher, par suite de quelque accident ou par force majeure, pourvu, toutefois, que le navire ne se livre à aucune opération de commerce, et qu'il ne prolonge pas son séjour dans le port au-delà du temps nécessaire.

En cas de naufrage ou d'avarie d'un navire appartenant au Gouvernement ou aux sujets de

Artikel 20.

Von Schiffen des einen der hohen vertragenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Häfen des anderen einlaufen, sollen, wenn keinerlei Handelsoperationen unternommen, und der Aufenthalt nicht unnöthig verlängert wird, Schiffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden.

Im Falle eines Schiffbruches oder einer Havarie eines der Regierung oder den Angehörigen des einen

l'une des Hautes Parties contractantes sur les côtes ou les territoires de l'autre Partie, non seulement il sera donné aux naufragés toute sorte d'assistance et de facilités, mais encore les navires, leurs parties et débris, leurs ustensiles et tous les objets y appartenant, les documents du navire, trouvés à bord, ainsi que les effets et marchandises qui, jetés à la mer, auront été recouvrés, ou bien le prix de leur vente, seront intégralement remis aux propriétaires, sur leur demande ou celle de leurs agents, à ce dûment autorisés; et cela sans autre paiement que celui des frais de sauvetage, de conservation, et, en général, des mêmes droits que les navires nationaux seraint tenus de payer en pareil cas.

der hohen contrahirenden Theile gehörigen Schiffes an der Küste oder im Gebiete des anderen Theiles wird den Schiffbrüchigen nicht nur jede Art Beihilfe geleistet und jede Erleichterung gewährt werden, sondern auch die Schiffe, ihre Bestandtheile und Überreste, ihre Geräthschaften und alle dahin gehörigen Gegenstände, die an Bord gefundenen Schiffspapiere, sowie alle Effecten und Waren, welche in das Meer geworfen und gerettet wurden, oder der Erlös des Verkaufes, wenn diese verkauft worden sind, sollen den Eigenthümern über ihr oder das Ansuchen ihrer gehörig hiezu ermächtigten Agenten getreu zurückgestellt werden, und dies alles ohne eine andere Bezahlung, als jene der Rettungs- und Aufbewahrungskosten, sowie überhaupt derjenigen Gebüren, welche in ähnlichem Falle für ein einheimisches Schiff entrichtet werden müssten.

A défaut du propriétaire ou d'un agent spécial, la remise sera faite aux Consuls, aux Vice-Consuls ou aux Agents consulaires respectifs. Il est, toutefois, bien entendu que, si le navire, ses effets et marchandises, devenaient, à l'occasion du naufrage, l'objet d'une réclamation légale, la décision en serait déférée aux Tribunaux compétents du Pays.

In Ermangelung des Eigenthümers oder eines besonderen Agenten wird die Übergabe an die betreffenden Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten erfolgen, wohlverstanden, dass im Falle eines gesetzlichen Anspruches auf ein solches durch Schiffbruch verunglücktes Schiff, auf dessen Effecten und Waren, diese Reclamation der Entscheidung der competenten Gerichte des Landes zu überweisen sein wird.

Les épaves et les marchandises avariées, provenant du chargement d'un navire de l'une des Hautes Parties contractantes ne pourront, sauf le paiement, s'il y a lieu, des frais de sauvetage, être soumis, par l'autre Etat, au paiement de droits d'aucune espèce, à moins qu'on ne les passe à la consommation intérieure.

Von Schiffsüberresten oder havarirten Waren, welche von der Ladung eines Schiffes eines der vertragenden Theile herrühren, soll von dem anderen Theile, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohnes, irgend eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den inneren Verbrauch übergehen.

Article 21.

Les conducteurs des navires et des barques appartenant à l'une des Hautes Parties contractantes seront libres de naviguer sur toutes les voies de communication par eau, soit naturelles, soit artificielles, se trouvant sur les territoires des Hautes Parties contractantes, aux mêmes conditions et en payant les mêmes droits sur les bâtiments ou sur la cargaison, que les conducteurs de navires et de barques nationaux.

Artikel 21.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragenden Theile sollen Schiffs- und Barkenführer des anderen Theiles unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffs- und Barkenführer des eigenen Staates.

Article 22.

Les Hautes Parties contractantes sont d'accord que, sauf le cas de vente judiciaire, les navires de l'une des deux Parties ne pourront être nationalisés dans l'autre, sans une déclaration de retrait de pavillon, délivrée par l'autorité de l'Etat dont ils relèvent.

Artikel 22.

Die hohen vertragenden Theile kommen dahin überein, dass, den Fall eines gerichtlichen Verkaufes ausgenommen, die Schiffe des einen der beiden Theile nur dann in dem anderen nationalisirt werden können, wenn sie eine von der Behörde jenes Staates, bei welcher sie registrirt sind, ausgestellte Erklärung über die Zurückziehung der Flagge beibringen.

Article 23.

Les sujets de l'une des Hautes Parties contractantes seront libres de faire usage, sous les

Artikel 23.

Die Benützung der Chausséen und sonstigen Straßen, Canäle, Schleussen, Fähren, Brücken und

mêmes conditions, et en payant les mêmes taxes que les nationaux, des chaussées et autres routes, canaux, écluses, bacs, ponts et ponts-tournants, des ports et endroits de débarquement, signaux et feux servant à désigner les eaux navigables, du pilotage, des grues et poids publics, magasins et établissements pour le sauvetage et le magasinage de la cargaison, de navires et autres objets, en tant que ces établissements ou institutions sont destinés à l'usage du public, soit qu'ils soient administrés par l'Etat, soit par des particuliers.

Sauf les réglements particuliers sur les phares, fanaux et le pilotage, il ne sera perçu aucune taxe, s'il n'a été fait réellement usage de ces établissements et institutions.

Sur les routes servant à mettre les Etats des Hautes Parties contractantes en communication directe ou indirecte, les uns avec les autres, ou avec l'étranger, les droits de péage perçus, sur les transports qui passent la frontière, ne pourront être, en proportion de la distance parcourue, plus élevés que ceux qui se perçoivent sur les transports se faisant dans les limites du territoire du pays.

Ces dispositions ne sont pas applicables aux chemins de fer.

Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern u. dgl. m., insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebüren, wie den Angehörigen des eigenen Saates, gestattet werden.

Gebüren dürfen, vorbehaltlich der das Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen betreffenden besonderen Bestimmungen, nur bei wirklicher Benützung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der Länder der vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, dürfen die Wegegelder für den die Landesgrenze überschreitenden Verkehr nach Verhältnis der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Eisenbahnen.

Article 24.

Les sujets des Hautes Parties contractantes et leurs marchandises seront, quant aux chemins de fer, traités sur le même pied, tant sous le rapport du prix et du mode de transport que relativement au temps des expéditions et aux impôts publics.

Les Hautes Parties contractantes prennent l'engagement de pourvoir à ce que les administrations des chemins de fer respectifs établissent des correspondances et des tarifs directs pour le transport des personnes et des marchandises, aussitôt et à mesure que les Hautes Parties contractantes le jugeront utile.

Il reste réservé aux autorités de surveillance des chemins de fer de s'entendre entre elles sur des règlements de transport uniformes, applicables au trafic direct surtout en ce qui regarde les délais de livraison.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à garantir la circulation sur les voies ferrées entre leurs territoires contre toute perturbation et entrave. En conséquence il ne sera admis sur le territoire de l'une des Hautes Parties contractantes aucune exécution, notamment aucune saisie par voie judiciaire ou administrative, sur le matériel se trouvant sur ce territoire et appartenant à un chemin de fer de l'autre Haute Partie contractante, ainsi que sur les restants en caisse et les créances qui résultent du tarif réciproque.

Artikel 24.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Preis, Art und Zeit der Beförderung, sowie auf die öffentlichen Abgaben die Angehörigen des anderen Theiles und deren Güter nicht ungünstiger, als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, dahin zu wirken, dass durch die beiderseitigen Bahnverwaltungen directe Expeditionen und directe Tarife im Personen- und Güterverkehre, sobald und insoweit dieselben von beiden hohen vertragenden Theilen als wünschenswert bezeichnet werden, zur Einführung gelangen.

Für den directen Verkehr bleibt die Aufstellung einheitlicher Transportbestimmungen, insbesondere in Bezug auf Lieferungsfristen, durch unmittelbares Einvernehmen den beiderseitigen Eisenbahn-Aufsichtsbehörden vorbehalten.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, den Eisenbahnverkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten gegen Störungen und Behinderungen sicherzustellen. Infolge dessen wird in dem Gebiete des einen der hohen vertragschließenden Theile auf das dort befindliche Materiale einer Eisenbahn des anderen hohen vertragenden Theiles, ebenso wie auf die Kassenbestände und die aus dem gegenseitigen Verkehre herrührenden Guthaben keine Execution, insbesondere keine gerichtliche oder administrative Beschlagnahme zugelassen.

Les administrations fixeront, d'un commun accord, les itinéraires pour la circulation des trains de correspondance, de manière que ni voyageurs, ni marchandises ne souffrent de retards autres que ceux nécessités par le service du chemin de fer, de la douane et de la police des passe-ports.

L'approbation de ces itinéraires est reservée à chaque Gouvernement pour la ligne située sur son territoire.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à s'entremettre auprès des administrations des chemins de fer pour assurer, autant que possible, une coïncidence de trains du même genre, savoir, trains de grande vitesse avec trains de grande vitesse, trains de voyageurs avec trains de voyageurs et trains mixtes avec trains mixtes.

Die Eisenbahnverwaltungen werden die Fahrordnungen für den Verkehr der Anschlusszüge einverständlich derart festsetzen, dass weder die Reisenden, noch die Waren größere Aufenthalte erleiden, als der Eisenbahn-, Zoll- und Passpolizeidienst erheischt.

Die Genehmigung dieser Fahrordnungen bleibt jeder der beiden Regierungen für die Eisenbahnen ihres Gebietes vorbehalten.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, bei den Eisenbahnverwaltungen dahin zu wirken, dass thunlichst für die Influenz gleichartiger Züge, nämlich Eilzüge an Eilzüge, Personenzüge an Personenzüge und gemischte Züge an gemischte Züge vorgesehen werde.

Article 25.

Les Hautes Parties contractantes prendront soin que le trafic réciproque des chemins de fer, situés sur leurs territoires, soit facilité autant que possible, et pourvu que les deux lignes respectives aient la même largeur de voie, au moyen de jonctions directes des rails des lignes, qui doivent se toucher au même endroit et par le passage des wagons d'une voie sur l'autre.

Aux points-frontière, où se trouvent des jonctions directes des voies ferrées, et où a lieu le passage des wagons, les Hautes Parties contractantes exempteront de la déclaration, du déchargement et de la révision à la frontière, ainsi que du plombage, toutes les marchandises qui arriveraient en wagons plombés selon les réglements en vigueur, et qui seraient destinées à être conduites dans ces mêmes wagons, à un endroit, à l'intérieur du pays, où se trouve un bureau de douane ou de finance autorisé au traitement des expéditions, pourvu, toutefois, que ces marchandises, soient déclarées, à l'entrée, par des listes de chargement et des lettres de voiture.

Les marchandises qui, sans être déchargées, passent en transit, dans des wagons propres à être plombés selon les réglements, sur le territoire d'une des Hautes Parties contractantes, en venant du territoire de l'autre, ou y étant destinées, seront exemptées de la déclaration, du déchargement, de la révision et du plombage, tant à l'intérieur qu'aux frontières, pourvu qu'elles soient déclarées, au transit, par des listes de chargement et des lettres de voiture.

L'application de ces dispositions est, cependant, subordonnée à la condition que les administrations des chemins de fer respectifs soient responsables de ce que les wagons arrivent au bureau d'expédition situé à l'intérieur du pays, ou à celui de sortie, en temps opportun et avec les scellés intacts.

Artikel 25.

Die hohen vertragenden Theile werden darauf bedacht sein, den wechselseitigen Eisenbahnverkehr in ihren Gebieten möglichst zu erleichtern und zwar, sofern die beiderseitigen Bahnlinien gleiche Spurweite haben, durch unmittelbare Schienenverbindung der an einem Orte zusammentreffenden Bahnlinien und durch Übergang der Wagen von einer Bahn auf die andere.

Die hohen vertragenden Theile werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Wagenübergang stattfindet, Waren, welche in vorschriftmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in demselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Declaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Colloverschluss frei lassen, insofern jene Waren durch Übergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Declaration, Abladung und Revision, sowie vom Colloverschluss sowohl im Innern als an der Grenze frei bleiben, insofern dieselben durch Übergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, dass die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verantwortlich seien.

Toutes facilités, plus grandes que celles précédemment dénommées, qui viendraient à être accordées, par l'une des Hautes Parties contractantes, à des tiers Etats, quant à l'expédition douanière, seront appliquées au commerce de l'autre Partie contractante pourvu que celle-ci accorde la réciprocité.

Article 26.

Les Hautes Parties contractantes s'accordent, réciproquement le droit de nommer des Consuls dans tous les ports et places commerciales des pays de l'autre Haute Partie contractante, dans lesquels sont admis des Consuls d'un tiers Etat.

Ces Consuls de l'une des Hautes Parties contractantes jouiront, sous la condition de réciprocité, dans les territoires de l'autre, de toutes les prérogatives, facultés et exemptions dont jouissent et jouiront à l'avenir les Consuls d'un autre Etat quelconque.

Les dits Agents recevront des Autorités locales toute aide et assistance qui est ou viendrait à être accordée, par la suite, aux Agents de la Nation la plus favorisée, pour l'extradition des matelots et soldats faisant partie de l'équipage des navires de guerre ou marchands de l'une des Hautes Parties contractantes, qui auraient déserté sur le territoire de l'autre.

Article 27.

Les Hautes Parties contractantes se réservent le droit de fixer, plus tard, les mesures propres à garantir, réciproquement, dans leurs territoires, la propriété des oeuvres d'esprit et d'art.

Article 28.

Le présent Traité s'étend aux pays qui appartiennent à présent ou appartiendront, à l'avenir, au territoire douanier de l'une des Hautes Parties contractantes.

Article 29.

Le présent Traité restera en vigueur à partir du jour de l'échange des ratifications jusqu'au 31 décembre 1891. Dans le cas, où aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de la dite période, son intention d'en faire cesser les effets, le dit Traité continuera à être obligatoire jusqu'au 31 décembre 1897.

Les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté d'introduire dans ce Traité, d'un commun accord, toutes modifications qui ne seraient pas en

Insoweit von einem der vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Artikel 26.

Die vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Consuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Theiles zu ernennen, in denen Consuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Consuln des einen der vertragenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit im Gebiete des anderen Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Die gedachten Functionäre sollen auch rücksichtlich der Auslieferung der Soldaten oder Matrosen der Kriegs- und Handelsschiffe eines der hohen vertragschließenden Theile, welche auf dem Gebiete des anderen Theiles desertirten, von den Localbehörden allen den Beistand erhalten, welcher den Consuln der meistbegünstigten Nationen gegenwärtig geleistet wird oder zukünftig geleistet würde.

Artikel 27.

Die hohen contrahirenden Theile behalten sich vor, nachträglich durch eine besondere Übereinkunft die Mittel zu bestimmen, um den Autorsrechten an Werken der Literatur und der schönen Künste innerhalb ihrer Gebiete den gegenseitigen Schutz angedeihen zu lassen.

Artikel 28.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf die mit den Gebieten der hohen vertragschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder.

Artikel 29.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom Tage der Auswechslung der Ratificationen an, bis zum 31. December 1891 in Kraft bleiben. Falls keine der hohen contrahirenden Mächte zwölf Monate vor Ablauf des besagten Zeitraumes der anderen die Absicht kundgegeben haben wird, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, soll derselbe bis zum 31. December 1897 in Kraft bleiben.

Die hohen vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, an diesem Vertrage jede Modification vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den

opposition avec son esprit et ses principes, et dont l'utilité serait démontrée par l'expérience.

Article 30.

Le présent Traité sera ratifié, et les ratifications en seront échangées à Rome le plus tôt possible.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires l'ont signé, et l'ont revêtu du cachet de leurs armes.

Fait à Rome, en double expédition, le 7 décembre de l'an de grâce 1887.

(L. S.) **Bruck** m. p.

(L. S.) **F. Crispi** m. p.

(L. S.) **V. Ellena** m. p.

(L. S.) **L. Luzzatti** m. p.

(L. S.) **A. Branca** m. p.

Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

Artikel 30.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratificationsurkunden sobald als möglich in Rom ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Rom, in doppelter Ausfertigung, am 7. December im Jahre des Heils 1887.

(L. S.) **Bruck** m. p.

(L. S.) **F. Crispi** m. p.

(L. S.) **V. Ellena** m. p.

(L. S.) **L. Luzzatti** m. p.

(L. S.) **A. Branca** m. p.

Tarif A.

Droits à l'entrée en Italie.

Numéros	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits
			lires c.
1	Eaux minérales, naturelles, artificielles et eaux gazeuses	les 100 *kg*	0·50
2	Bières:		
	a) en fûts et en fûtailles	hectolitre	3·00
	b) en bouteilles	le cent	3·00
3	Alcool pur, en fûts et en fûtailles	hectolitre	14·00
4	Huile d'olive, pure	les 100 *kg*	6·00
5	Levures de toute sorte	—	exempt
6	Chicorée et toute autre substance succédanée du café, torréfiée ou même moulue	les 100 *kg*	8·00
7	Tartre (bitartrate de potasse), tartre de fût, lie de vin	—	exempt
8	Capsules	les 100 *kg*	220·00
9	Racines, écorces, feuilles, fleurs, lichens, plantes, fruits pour teinture et tannage, moulus ou non	—	exempts
10	Crayons à gaîne blanche, vernissée ou non	les 100 *kg*	50·00
11	Tissus de coton, imprimés	"	Droit des tissus blanchis plus 75 lires par 100 *kg*.
12	Objets cousus de lin ou de coton:		
	a) sacs, linge de lit et de table, essuie-mains, rideaux, simplement bordés et articles similaires	"	Droit du tissu avec augmentation de 10%.
	b) autres, excepté les chemises, cols et manchettes pour hommes . .	"	Droits du tissu avec augmentation de 40%.
13	Articles confectionnés de laine pour hommes et enfants, et manteaux pour dames	"	"
14	Charbon de bois	—	exempt
15	Bois à bruler	—	"
16	Bois commun, brut, scié, équarri, simplement dégrossi ou coupé à la hache	"	"
17	Bois en éclisses pour boîtes, tamis, cribles et similaires; bois en cercles de toute longueur	—	"
18	Bois en planches ou carreaux marquetés pour parquets	les 100 *kg*	4·00
19	Meubles et pièces finies ou brutes de ces meubles, non rembourrés:		
	a) en bois commun courbé	"	7·50
	Ces meubles peuvent être combinés avec une partie de bois commun non courbé et avec des ouvrages tressés en paille, rotin et similaires.		

Tarif A.

Zölle bei der Einfuhr nach Italien.

Nummer	Waarenbenennung	Einheit der Verzollung	Zollbetrag
			Lire Cts.
1	Mineralwässer, natürliche, künstliche, und gashaltige Wässer	100 kg	—.50
2	Bier:		
	a) in großen oder kleinen Fässern	Hektoliter	3.—
	b) in Flaschen	100 Stück	3.—
3	Alkohol, reiner, in großen oder kleinen Fässern	Hektoliter	14.—
4	Olivenöl, reines	100 kg	6.—
5	Hefe aller Art	—	frei
6	Cichorien und jedes andere Kaffeesurrogat, getrocknet oder auch gemahlen	100 kg	8.—
7	Weinstein, roher und raffinirter (doppeltweinsteinsaures Kali), Weinhefe	—	frei
8	Zünd- und Sprengkapseln	100 kg	220.—
9	Wurzeln, Rinden, Blätter, Blüthen, Flechten, Kräuter, Früchte, für die Färberei und Gärberei, gemahlen oder nicht	—	frei
10	Bleistifte in weißer Fassung, gefirnißt oder nicht	100 kg	50.—
11	Bedruckte Baumwollgewebe	"	Zoll für die gebleichten Gewebe mehr 75 Lire per 100 Kilogramm.
12	Genähte Gegenstände aus Leinen oder Baumwolle:		
	a) Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher, Vorhänge, einfach gesäumt, und ähnliche Artikel	"	Gewebezoll mit einem Zuschlage von 10 Procent.
	b) andere, mit Ausnahme der Herrenhemden, -Krägen und -Manchetten	"	Gewebezoll mit einem Zuschlage von 40 Procent.
13	Herren- und Kinderkleidungen aus Wolle und Damenmäntel	"	"
14	Holzkohle	—	frei
15	Brennholz	—	"
16	Holz, gemeines, roh, gesägt, viereckig gemacht, einfach mit der Axt behauen oder vorgerichtet	—	"
17	Holz in dünnen Brettern zu Schachteln, Siebreifen u. dgl.; Holzreifen von beliebiger Länge	—	"
18	Brettchen oder Tafeln für Fußböden, eingelegte	100 kg	4.—
19	Möbel und fertige oder rohe Möbeltheile, nicht gepolstert:		
	a) aus gemeinem gebogenen Holze	"	7.50
	Diese Möbel können auch in Verbindung sein mit einem aus gemeinem nicht gebogenen Holze bestehenden Theile und mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. dgl.		

Numéros	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits
			lires c.
	b) autres en bois commun	les 100 *kg*	13·00
	Ces meubles peuvent être plaqués en bois commun et combinés avec des ouvrages tressés en paille, rotin et similaires.		
20	Rames, échalas, perches	—	exempt
21	Ustensiles et ouvrages divers en bois commun:		
	a) bruts	les 100 *kg*	6·00
	b) polis ou peints	"	13·00
22	Mercerie commune en bois	"	50·00
23	Jouets en bois	"	60·00
24	Pâte de bois, de paille et d'autres substances similaires	"	1·00
25	Papier blanc ou teint en pâte, de toute sorte	"	12·50
26	Papier d'emballage, même teint en pâte:		
	a) non lissé par le cylindre	"	3·00
	b) lissé par le cylindre d'un côté	"	5·00
27	Carton commun	"	2·00
28	Chaussures de tout genre en cuir ou en étoffe, à l'exception de la soie ou du velours	les 100 paires	100·00
29	Lampes et leurs parties en fonte moulée, avec ou sans garnitures d'ornements en zinc, étamées, émaillées, nikelées, vernissées, oxydées, laquées	les 100 *kg*	18·00
30	Clous forgés de fer ou d'acier	"	10·00
31	Faux et faucilles	"	12·00
32	Becs et galeries pour lampes	"	75·00
33	Agathe, opale, onyx, grenade, travaillés, même enfilés	le *kg*	9·00
34	Carreaux pour poêles en terre commune	les 100 *kg*	3·00
35	Majolique (faïences) ou ouvrages de pâte colorée, recouverts d'émail ou avec vernis opaque:		
	a) Carreaux, même peints de plusieurs couleurs et grès ordinaires	"	6·00
	b) blancs ou colorés à fond uni	"	10·00
	c) différemment colorés ou autrement décorés	"	14·00
36	Porcelaine:		
	a) blanche	"	18·00
	b) dorée, coloriée ou autrement décorée	"	35·00
37	Ouvrages de verre et de cristal:		
	a) simplement soufflés ou coulés, non coloriés, ni passés à la meule, ni taillés, ni gravés	"	8·50
	b) coloriés, teints en pâte, taillés, polis, passés à l'émeri et gravés	"	15·00
	c) peints, émaillés, dorés, argentés, ou autrement décorés	"	18·00
38	Bouteilles communes	"	4·00
39	Verres, cristaux et émaux en forme de perles (conterie) pierreries et prismes pour lustres et autres ouvrages semblables	"	30·00
40	Prunes sèches	"	2·00

Nummer	Waarenbenennung	Einheit der Verzollung	Zollbetrag
			Lire Cts.
	b) andere aus gemeinem Holze	100 *kg*	13.—
	Diese Möbel können mit gemeinem Holze fournirt und mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. dgl. in Verbindung sein.		
20	Ruder, Pfähle und Stangen	—	frei
21	Geräthe und verschiedene Arbeiten aus gemeinem Holze:		
	a) roh	100 *kg*	6 —
	b) polirt oder bemalt	"	13.—
22	Gemeine Holzkurzwaren	"	50.—
23	Kinderspielzeug aus Holz	"	60.—
24	Halbzeug aus Holz, Stroh und ähnlichen Stoffen	"	1.—
25	Papier aller Art, weiß oder in der Masse gefärbt	"	12.50
26	Packpapier, auch in der Masse gefärbt:		
	a) nicht durch den Cylinder geglättet	"	3.—
	b) auf einer Seite durch den Cylinder geglättet	"	5.—
27	Gemeiner Pappendeckel	"	2.—
28	Schuhwaren aller Art aus Leder oder Stoffen, mit Ausschluss von Seide und Sammt	100 Paar	100.—
29	Lampen und Lampentheile aus Eisenguss, verzinnt, emaillirt, vernickelt, vernirt, oxydirt, lackirt, mit oder ohne Verzierungen von Zink	100 *kg*	18.—
30	Geschmiedete Nägel aus Eisen oder Stahl	"	10.—
31	Sensen und Sicheln	"	12.—
32	Brenner und Galerien für Lampen	"	75.—
33	Achate, Opale, Onyx, Granaten, bearbeitet, auch auf Fäden	1 *kg*	9.—
34	Ofenkacheln aus gewöhnlicher Thonerde	100 *kg*	3.—
35	Majolika (Fayence) oder Arbeiten aus färbiger Masse, mit Email oder undurchsichtiger Glasur überzogen:		
	a) Fliesen, auch mehrfärbig bemalt und gemeines Steinzeug	"	6.—
	b) weiß oder einfärbig	"	10.—
	c) mehrfärbig oder anders verziert	"	14.—
36	Porzellan:		
	a) weißes	"	18.—
	b) vergoldetes, färbiges oder anders verziertes	"	35.—
37	Glas- und Krystallwaren:		
	a) einfach geblasen oder gegossen, nicht gefärbt, nicht abgerieben, nicht geschliffen, nicht gravirt	"	8.50
	b) farbig, in der Masse gefärbt, geschliffen, abgerieben, abgeschmirgelt und gravirt	"	15.—
	c) bemalt, emaillirt, vergoldet, versilbert oder anders verziert	"	18.—
38	Flaschen, gemeine	"	4.—
39	Glas, Krystall und Schmelz in Form von Perlen (conterie), Steinen und Prismen für Kronleuchter und andere ähnliche Arbeiten	"	30.—
40	Getrocknete Pflaumen	"	2.—

Numéros	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits
			lires c.
41	Chevaux	—	exempt
42	Porcs:		
	a) pesant jusqu' à 10 *kg* inclusivement	par tête	0·75
	b) plus de 10 *kg*	"	3·75
43	Viande salée, fumée ou autrement préparée	les 100 *kg*	25·00
44	Fromage	"	12·00
45	Acide stéarique	"	8·00
46	Boutons en nacre	"	100·00
47	Mercerie:		
	a) en verre	"	60·00
	b) fine, dont la matière dominante consiste en cuir de toute sorte . .	"	120·00
48	Instruments de musique non dénommés, à cordes et à vent	la pièce	1·50
49	Chapeaux pour hommes, en feutre de poils ou de laine, même garnis .	les 100 pièces	50·00

Nummer	Waarenbenennung	Einheit der Verzollung	Zollbetrag
			Lire Cts.
41	Pferde	—	frei
42	Schweine:		
	a) im Gewichte bis einschließlich 10 Kilogramm	per Stück	0.75
	b) von mehr als 10 Kilogramm	"	3.75
43	Fleisch, gesalzenes, geräuchertes oder anders zubereitetes	100 *kg*	25.—
44	Käse	"	12.—
45	Stearinsäure	"	8.—
46	Perlmutterknöpfe	"	100.—
47	Kurzwaren:		
	a) Glaskurzwaren	"	60.—
	b) feine, deren Hauptbestandtheil aus Leder aller Art besteht	"	120.—
48	Nicht besonders benannte musikalische Streich- und Blasinstrumente	per Stück	1.50
49	Männerhüte aus Filz von Haaren oder Wolle, auch garnirt	100 Stück	50.—

Tarif B.

Droits à l'entrée en Autriche-Hongrie.

Numéros	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits
			florins kr.
1	Figues:		
	a) fraiches	les 100 *kg*	1.00
	b) sèches	"	1.00
2	Citrons, limons, oranges	—	exempt
3	Citrons, limons, oranges, en saumure	—	"
4	Dattes, pistaches	les 100 *kg*	12.00
5	Amandes:		
	a) sèches, en coque ou mondés	"	5.00
	b) vertes en coque	"	2.00
6	Pignons non mondés, caroubes, châtaignes, azéroles, pommes de paradis, olives fraiches, sèches ou salées	"	2.00
7	Pignons mondés, grenades	"	12.00
8	Riz mondé et brisures de riz	"	1.50
9	Raisins de table, frais (poids du colis 5 *kg* ou moins)	"	2.00
10	Noix et noisettes sèches ou mondées	"	1.50
11	Légumes de table, frais, fins	—	exempt
	Légumes non spécialment dénommés frais	—	"
12	Jus de citron	—	"
13	Fenouil, cumin, graines de trèfle, graine de moutarde, et semences non spécialement dénommées	—	"
14	Fleurs et feuilles d'ornement, fraîches, coupées	—	"
15	Plantes et parties de plantes, non spécialement dénommées, fraîches	—	"
16	Porcs:		
	a) pesant jusqu' à 10 *kg* inclusivement	par tête	0.30
	b) pesant plus de 10 *kg*	"	1.50
17	Mulets et ânes	—	exempt
18	Volaille de toute sorte:		
	a) vivante	—	exempt
	b) morte	les 100 *kg*	3.00
19	Poissons frais, écrevisses (d'eau douce), escargots frais, scampi *(nephrops norvegicus)*	—	exempt
20	Oeufs de volaille	—	"
21	Ruches avec le miel et la cire	—	"
22	Poils de toute sorte bruts ou préparés (c'est-à-dire peignés, cuits, teints, passés au mordant, même frisés)	—	"

Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn.

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz
			fl. kr.
1	Feigen:		
	a) frische	100 kg	1.—
	b) getrocknete	"	1.—
2	Citronen, Limonien, Pomeranzen	—	frei
3	Citronen, Limonien, Pomeranzen, in Salzwasser eingelegt	—	"
4	Datteln, Pistazien	100 kg	12.—
5	Mandeln:		
	a) trockene, mit oder ohne Schale	"	5.—
	b) unreife, in der Schale	"	2.—
6	Pinienkerne (Zirbisnüsse), unausgeschälte; Johannisbrot, Kastanien, Lazeruoli, Paradiesäpfel (Judenäpfel); Oliven, frisch, getrocknet oder gesalzen	"	2.—
7	Pinienkerne (Zirbisnüsse), ausgeschälte, Granatäpfel	"	12.—
8	Reis, geschält und Bruchreis	"	1.50
9	Weintrauben, frische, für den Tafelgenuss (in Collien im Gewichte von 5 Kilogramm oder weniger)	"	2.—
10	Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält	"	1.50
11	Feine Tafelgemüse, frisch	—	frei
	Gemüse, nicht besonders benanntes, frisch	—	"
12	Citronensaft	—	"
13	Fenchel, Kümmel, Kleesaat, Senfsaat und Sämereien, nicht besonders benannte	—	"
14	Frische Zierblumen und -Blattwerk, geschnitten	—	"
15	Pflanzen und Pflanzentheile, nichts besonders benannte, frisch	—	"
16	Schweine:		
	a) bis inclusive 10 Kilogramm Gewicht	per Stück	—.30
	b) mit mehr als 10 Kilogramm Gewicht	"	1.50
17	Maulthiere, Maulesel und Esel	—	frei
18	Geflügel aller Art:		
	a) lebend	—	"
	b) todt	100 kg	3.—
19	Fische, frische; Fluss- und Bachkrebse, Schnecken, frische, Scampi (nephrops norvegicus)	—	frei
20	Geflügeleier	—	"
21	Bienenstöcke sammt dem Honig und Wachs	—	"
22	Haare aller Art, roh oder zubereitet (u. zw. gehechelt, gesotten, gefärbt, gebeizt, auch in Lockenform gelegt)	—	"

Numéros	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portont les droits	Droits
			florins kr.
23	Plumes non spécialement dénommées (mêmes plumes de lit et tiges de plumes), plumes d'ornement non préparées	—	exempts
24	Huile d'olive pure et huile de lin, en fûtailles, outres et vessies	les 100 *kg*	2.40
	Nota: L'huile d'olive, en fûtailles, outres et vessies entièrement dénaturée sous contrôle des bureaux de douane spécialement autorisés à cet effet	„	0·80
25	Autres huiles et mélanges d'huile d'olive, en fûtailles, outres et vessies	„	4·00
26	Huiles grasses en bouteilles et cruches	„	10·00
27	Pâtes farineuses dites d'Italie (c'est-à-dire vermicelles et autres produits similaires de farine, non frits)	—	Droit de la farine
28	Viande fraîche ou préparée c'est-à-dire salée, dessechée, fumée ou en même temps desséchée et salée (gepökelt)	les 100 *kg*	6·00
29	Saucisses	—	16·00
30	Poissons, à l'exception des harengs, salés, fumés, séchés	les 100 *kg*	3·00
31	Poisson, préparé (mariné ou conservé dans l'huile etc.) en barils	„	15·00
32	Corail brut, même perforé, mais non poli	—	exempt
33	Pierres brutes, ou seulement dégrossies ou sciées	—	„
34	Terres et autres substances minérales:		
	a) brutes	—	„
	b) calcinées, lavées ou moulues:		
	1° terres colorantes naturelles	les 100 *kg*	1·00
	2° autres terres et substances minérales	„	exempt
35	Jus de reglisse	„	4·00
36	Eaux de fleurs d'orange et semblables eaux de senteur (sans alcool) . .	„	6·00
37	Huiles volatiles:		
	a) huile de succin, de corne de cerf, de caoutchouc, de laurier, de romarin et de genièvre	„	6·00
	b) autres	„	25·00
38	Bois de teinture, en bûches	—	exempt
39	Ecorces, racines, feuilles, fruits, avelanèdès, noix de galle et semblables, même coupés en morceaux, moulus ou autrement reduits, à l'usage de la teinture ou du tannage	—	„
40	Extrait de bois de châtaignier	les 100 *kg*	1·50
41	Manne	„	1·50
42	Chanvre brut, roui, broyé, peigné, blanchi et déchets de chanvre . . .	—	exempt
43	Cordes et cordages, câbles, même blanchis ou goudronnés	les 100 *kg*	5·00
44	Soie en cocons, déchets de soie, non filés	—	exempt
45	Soie dévidée ou filée, même retorse, écrue	—	„
46	Bourre de soie (déchets de soie filée) même retorse, écrue ou blanchie .	—	„
47	Chapeaux pour hommes, en feutre, même garnis	les 100 *kg*	90·00
48	Chapeaux de paille ou de copeau, de jonc, de liber, de roseau, d'os de baleine, de feuilles de palmier:		
	a) non garnis	la pièce	0·10
	b) garnis	„	0·20
49	Balais de blé sarrasin (saggina) emmanchés ou non	les 100 *kg*	1·50

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz
			fl. kr.
23	Federn, nicht besonders benannte (auch Bettfedern und Federkiele), Schmuckfedern, nicht zugerichtet	—	frei
24	Olivenöl, reines, und Leinöl, in Fässern, Schläuchen und Blasen	100 kg	2.40
	Anmerkung. Olivenöl in Fässern, Schläuchen und Blasen, unter amtlicher Controle zum menschlichen Genusse gänzlich unbrauchbar gemacht, bei der Abfertigung durch besonders ermächtigte Zollämter	"	—.80
25	Andere Öle und Mischungen von Olivenöl, in Fässern, Schläuchen und Blasen	"	4.—
26	Öle, fette, in Flaschen und Krügen	"	10.—
27	Teigwerk, sogenanntes italienisches (d. i. Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl)	-	Mehlzoll
28	Fleisch, frisches oder zubereitetes, d. i. gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes, gepökeltes	100 kg	6.—
29	Fleischwürste	"	16.—
30	Fische, mit Ausnahme von Häringen, gesalzen, geräuchert, getrocknet	"	3.—
31	Fische, zubereitet (marinirt oder in Öl eingelegt u. s. w.), in Fässern	"	15.—
32	Korallen, rohe, auch gebohrt, jedoch nicht geschliffen	—	frei
33	Steine, roh oder bloß behauen oder gesägt	—	"
34	Erden und andere mineralische Stoffe:		
	a) roh	—	"
	b) gebrannt, geschlemmt oder gemahlen:		
	1. Farberden, natürliche	100 kg	1.—
	2. andere Erden und mineralische Stoffe	—	frei
35	Süßholzsaft	100 kg	4.—
36	Pomeranzenblüthen- und ähnliche wohlriechende Wässer (ohne Weingeist) . .	"	6.—
37	Ätherische Öle:		
	a) Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuk-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl	"	6.—
	b) andere	"	25.—
38	Farbhölzer in Blöcken	—	frei
39	Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüthen, Früchte, Knoppern, Galläpfel u. dgl., auch geschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gärben	—	"
40	Kastanienholzextract	100 kg	1.50
41	Manna	"	1.50
42	Hanf, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht und Hanfabfälle	—	frei
43	Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert	100 kg	5.—
44	Seidengalleten (Cocons), Seidenabfälle, ungesponnen	—	frei
45	Seide, abgehaspelt oder filirt, auch gezwirnt, roh	—	"
46	Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt, roh oder weiß gemacht	—	"
47	Herrenhüte aus Filz, auch garnirt	100 kg	90.—
48	Hüte aus Stroh, Holzspan, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern:		
	a) ungarnirt	per Stück	—.10
	b) garnirt	"	—.20
49	Besen aus Moorhirsestroh (saggina), mit oder ohne Stiel	100 kg	1.50

Numéros	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits
			florins kr.
50	Tapis de pied et nattes en paille, liber, jonc, fibres de coco, graminées, varech, roseau, copeau, rotin, racines et similaires:		
	a) non teints	les 100 *kg*	3·00
	b) teints	„	5·00
51	Tresses de paille (en forme de rubans de toute sorte) non combinées avec d'autres matières	„	2·00
52	Papier d'emballage, même teint en pâte:		
	a) non lissé par le cylindre	„	1·20
	b) lissé par le cylindre d'un côté	„	2·00
53	Objets moulés en carton-pierre, en asphalte ou matières similaires, ni peints, ni vernis, même combinés avec le bois ou le fer	„	2·00
54	Gants de peau (même simplement découpés ou en combinaison avec des matières textiles)	„	50·00
55	Objets en bois, tout à fait ordinaires, c'est-à-dire: ouvrages grossiers de tonnelier, de tourneur et de menuisier; ouvrages en bois et ouvrages de charronerie simplement rabotés; machines grossières (mêmes tours, calandres, moulins, presses, rouets, métiers); balais de ramille; outils de labourage et de jardinage, ustensiles de cuisine; tous ces articles ni peints, ni passés au mordant, ni vernissés, ni laqués, ni polis, ni combinés avec d'autres matières	„	1·50
56	Ouvrages de vannerie ordinaires (c'est-à-dire paniers communs pour emballage et pour transport; paniers de ménage et de coche, nasses et similiaires), non peints, ni passés au mordant, ni vernissés, ni laqués, ni polis, ni combinés avec d'autres matières	„	1·50
57	Boutons d'os ou de corne	„	25·00
58	Pendeloques massives pour lustres, boutons, coraux, larmes de verre, verre filé, perles, émail, même de couleur	„	2·00
59	Ouvrages en verre, en émail, en combinaison avec d'autres matières, en tant qu'ils ne rentrent pas dans les ouvrages en caoutchouc, en cuir ou en métaux ou dans la mercerie, taxés à des droits plus élevés	„	12.00
60	Dalles de mabre ou d'albâtre, non lissées	—	exempt
61	Ouvrages en mabre et albâtre lissés ou non, à l'exception des objets de luxe, et dalles de mabre et d'albâtre lissées	les 100 *kg*	1.50
62	Pierres de touche et à aiguiser, naturelles sans combinaison	—	exempt
63	Coraux naturels et factices, ouvrés, non montés	les 100 *kg*	24.00
64	Tuiles et briques ordinaires, vernissées ou non; tuyaux en terre, non vernissés	—	exempt
65	Ouvrages communs en terre argileuse ordinaire	les 100 *kg*	0.50
66	Poterie (à l'exception de la porcelaine) unicolore ou blanche, sans combinaison aves d'autres matières	„	5.00
67	Ouvrages en coraux, naturels ou factices, filigranes en or ou argent, ouvrages en lave, montés en métaux précieux	„	200.00
68	Acide borique, brut ou cristalisé, soufre brut ou raffiné, citrate et tartrate de chaux, tartre brut et raffiné	—	exempt
69	Borax raffiné	les 100 *kg*	2.50
70	Sulfate de quinine	„	10.00
71	Bougies en cire (flambeaux, bougies filées)	„	12.00
72	Allumettes en cire ou stéarine, boites comprises	„	3.00
73	Savons communs	„	2.50
74	Statues (même bustes et figures d'animaux) ainsi que bas- et hauts-reliefs de pierres, en pièces dépassant 5 *kg*, de même que statues bustes et figures d'animaux en métal ou en bois, mais au moins de grandeur naturelle	—	exempt

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz
			fl. kr.
50	Fußdecken und Matten aus Stroh, Bast, Rohr, Cocosnussfasern, Gräsern, auch Seegras, Schilf, Holzspan, Stuhlrohr, Wurzeln u. dgl.:		
	a) ungefärbt	100 kg	3.—
	b) gefärbt	"	5.—
51	Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art), nicht in Verbindung mit anderen Materialien	"	2.—
52	Packpapier, auch in der Masse gefärbt:		
	a) nicht durch den Cylinder geglättet	"	1.20
	b) auf einer Seite durch den Cylinder geglättet	"	2.—
53	Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, weder angestrichen, noch lackirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	"	2.—
54	Handschuhe, lederne (auch bloß zugeschnittene oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaren)	"	50.—
55	Gemeinste Holzwaren, d. i. grobe Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaren aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaren und Wagnerarbeiten; grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder, Webestühle); Besen aus Reisig; Acker-, Garten- und Küchengeräthe; alle diese Artikel weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	"	1.50
56	Korbflechterwaren, gemeine (d. i. grobe Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen u. dgl.), weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	"	1.50
57	Bein- oder Hornknöpfe	"	25.—
58	Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glastropfen, Glasgespinnst, Glasperlen, Glasschmelz, auch gefärbt	"	2.—
59	Glas- und Emailwaren, in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen	"	12.—
60	Marmor- und Alabasterplatten, nicht geschliffene	—	frei
61	Arbeiten aus Marmor und Alabaster, geschliffen oder nicht, mit Ausnahme von Luxusgegenständen; Marmor- und Alabasterplatten, geschliffene	100 kg	1.50
62	Probir-, Schleif- und Wetzsteine, natürliche, ohne Verbindung	—	frei
63	Korallen, echte oder unechte, bearbeitet, ungefaßt	100 kg	24.—
64	Gewöhnliche Dach- und Mauerziegel, glasirt oder nicht; Thonröhren, unglasirt	—	frei
65	Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner Thonerde	100 kg	—.50
66	Thonwaren (mit Ausnahme von Porzellan), einfarbig oder weiß, ohne Verbindung mit anderen Materialien	"	5.—
67	Waren aus echten oder unechten Korallen; Gold- und Silberfiligranwaren; Waren aus Lava, mit Edelmetallen montirt	"	200.—
68	Borsäure, roh oder krystallisirt, Schwefel, roh oder raffinirt, citronensaurer und weinsteinsaurer Kalk, Weinstein, roh oder raffinirt	—	frei
69	Borax, raffinirt	100	2.50
70	Chinin, schwefelsaures	"	10.—
71	Wachskerzen (Wachsfackeln, Wachsstöcke)	"	12.—
72	Zündkerzchen aus Wachs oder Stearin, einschließlich der Schachteln	"	3.—
73	Seife, gemeine	"	2.50
74	Statuen (auch Büsten und Thierfiguren), sowie Basreliefs und Hautreliefs aus Steinen, in Stücken schwerer als 5 Kilogramm; desgleichen Statuen, Büsten und Thierfiguren aus Metall oder Holz, jedoch mindestens in natürlicher Größe	—	frei

Article Additionnel.

Afin de donner au trafic des districts de frontière respectifs les facilités qu'exigent les besoins du commerce journalier, les Hautes Parties contractantes sont convenues de ce qui suit:

§. 1.

a) L'Autriche-Hongrie s'engage à accorder à la fonte et aux débris de fer introduits d'Italie dans les usines des districts du Tirol méridional, de Condino, Tione et de la vallée de Ledro, pour y être ouvrés, la franchise de tous droits à l'entrée, jusqu'à la quantité annuelle maximum de trois mille quintaux métriques de vieux fers ou débris de fer, et de deux mille quintaux de fonte.

b) Le Gouvernement italien, de son coté, accorde la rentrée, absolument libre de tous droits, aux fers ci-desous specifiés provenant de l'affinage des vieux fers ou débris de fer, et de la fonte, exportés de l'Italie, dans la quantité maximum, indiquée à l'alinéa *a* et traitée dans les susdites usines.

Pour chaque quintal métrique (100 kilogrammes) de fonte et de débris exporté d'Italie, le Gouvernement italien admettra, respectivement à l'importation, en franchise:

soit kilogrammes 75 de fer en barres, essieux bruts, cercles, socs de charrue et gros instruments tranchants, pour 20 kilogrammes de débris ou vieux fers et pour 80 kilogrammes de fonte;

soit kilogrammes 67 de petits instruments tranchants, de chaînes, pioches, haches, scies et garnitures de portes et fenêtres ou casserollerie (padellame) pour 25 kilogrammes de débris ou vieux fers, et pour 75 kilogrammes de fonte;

soit, enfin, 72 kilogrammes de clouterie pour 100 kilogrammes de vieux fers ou débris exportés.

Le complément des quantités respectives sus-énoncées, pour former 100 kilogrammes représente les déchets de fabrication relatifs à chaque produit, à l'effet d'établir le décompte des droits de douane.

Dans le cas où l'on aurait employé pour la fabrication des produits nommés sous *b* non seulement de la fonte ou des débris de fer importés de l'Italie, mais aussi du fer de provenance austro-hongroise, il sera tenu

Zusatzartikel.

Um dem Handel der betreffenden Grenzbezirke jene Erleichterungen zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehres erfordern, sind die hohen contrahirenden Theile übereingekommen, wie folgt:

§. 1.

a) Die Regierung von Österreich-Ungarn verpflichtet sich, das aus Italien in die Eisenwerke der südtirolischen Districte von Condino, Tione und in das Ledrothal zur Verarbeitung dortselbst gebrachte Roh- und Brucheisen bis zu einer jährlichen Maximalmenge von 3000 metrischen Centnern Alt- und Brucheisen und von 2000 metrischen Centnern Roheisen gänzlich zollfrei einzulassen.

b) Die italienische Regierung gestattet ihrerseits die gänzlich zollfreie Wiedereinfuhr der aus der in Alinea a) angegebenen Maximalmenge von Alt-, Bruch- und Roheisen in den genannten Eisenwerken hergestellten, im nachfolgenden bezeichneten Eisenarbeiten.

Für jeden metrischen Centner (100 Kilogramm) aus Italien ausgeführten Roh- und Brucheisens wird die italienische Regierung zollfrei wieder einlassen:

Entweder 75 Kilogramm Stabeisen, rohe Achsen, Reifeisen, Pflugschareisen und große Schneidewerkzeuge, entsprechend 20 Kilogrammen Alt- oder Brucheisen und 80 Kilogrammen Roheisen;

oder 67 Kilogramm kleine Schneidewerkzeuge, Ketten, Hauen, Beile, Sägen und Thür- oder Fenstergarnituren oder Schalware (casserollerie), entsprechend 25 Kilogrammen Alt- oder Brucheisen und 75 Kilogrammen Roheisen;

oder endlich 72 Kilogramm Naglerarbeiten, entsprechend 100 Kilogrammen Alt- oder Brucheisen.

Die die Ergänzung der ebengenannten Quantitäten auf die Summe von 100 Kilogramm bildenden Mengen stellen den jeder der genannten Productionen eigenthümlichen Abfall dar, welcher bei der Zollabrechnung in Betracht gezogen wird.

In dem Falle, dass man zur Herstellung der sub b) aufgezählten Producte nicht allein Roh- oder Brucheisen, welches aus Italien importirt wurde, sondern auch Eisen österreichisch ungarischer Provenienz verwendet hätte, wird

compte du rapport, dans lequel les matières importées de l'Italie entrent dans le mélange.

Ce rapport sera, le cas échéant, constaté par les Autorités douanières des deux Hautes Parties contractantes pour chaque usine et pour chaque espèce de produits.

c) L'exportation et, respectivement, l'importation, d'Italie en Autriche-Hongrie de la fonte et des débris, la rentrée et, respectivement la réexportation d'Autriche-Hongrie en Italie des produits susmentionnés se fera par le même bureau de douane italien et, respectivement, autrichien, situé à la frontière de l'Italie et du Tirol du Sud, et sous le régime de l'admission temporaire et du cautionnement des droits austro-hongrois d'entrée.

d) La rentrée en Italie doit avoir lieu dans un terme de six mois. Le montant des droits crédités restera acquis à la douane autrichienne pour toutes les quantités non réexportées dans ce terme. Le terme pourra dans des cas exceptionnels, être prolongé par accord des Administrations douanières sur la demande de l'importeur.

Les Administrations douanières s'entendront, avant la mise en vigueur du Traité, sur les mesures de détail pour assurer l'exécution des stipulations de ce paragraphe.

§. 2.

Resteront libres de tout droit de douane et de timbre sur les reçus de la douane, à l'importation et à l'exportation, à travers les frontières austro-hongroise et italienne, en Autriche-Hongrie et en Italie:

a) toutes les quantités de marchandises dont la somme totale à prélever n'atteint pas le chiffre de deux kreuzer, valeur autrichienne ou cinq centimes d'un franc;

b) herbes pour la nourriture du bétail, foin, paille, fanes, mousse pour emballage et calfatage; fourrages, joncs et cannes ordinaires, plantes vivantes (plants et provins de vigne), céréales en gerbes, plantes légumineuses, chanvre et lin non battus, pommes de terre;

c) ruches avec abeilles vivantes;

d) sang de bestiaux;

e) œufs de toute sorte;

f) lait frais et lait caillé;

g) charbons de bois et de terre, tourbe et charbon de tourbe;

dem Mischungsverhältnisse, in welchem die aus Italien eingeführten Stoffe im Producte enthalten sind, Rechnung getragen werden.

Dieses Mischungsverhältnis wird im einzelnen Falle durch die Zollbehörden der beiden hohen vertragenden Theile für jedes einzelne Eisenwerk und für jedes einzelne Product festgestellt werden;

c) die Ausfuhr, beziehungsweise Einfuhr des Roh- und Brucheisens aus Italien nach Österreich-Ungarn, und die Wiedereinfuhr, beziehungsweise Wiederausfuhr der vorgenannten Eisenfabrikate aus Österreich-Ungarn nach Italien hat über dasselbe italienische, beziehungsweise österreichische Zollamt an der Grenze zwischen Italien und Südtirol und unter Beobachtung der Bestimmungen über den Veredlungsverkehr, sowie unter Sicherstellung der österreichisch-ungarischen Einfuhrzölle zu geschehen;

d) die Wiedereinfuhr nach Italien hat innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten stattzufinden. Der Betrag des creditirten Zolles verfällt bei den österreichischen Zollämtern für alle, nicht innerhalb dieser Frist zur Wiederausfuhr gebrachten Quantitäten. In Ausnahmsfällen kann diese Frist über Ansuchen des Importeurs im Einvernehmen der beiden Zollverwaltungen verlängert werden.

Die Zollverwaltungen beider Theile werden sich vor der Activirung des Vertrages über die näheren Bestimmungen zum Zwecke der Sicherung der Ausführung dieser Stipulationen verständigen.

§. 2.

Sowohl von allen Einfuhr- als Ausfuhrzöllen und der Stempelpflicht für die Zollquittungen sind im Verkehre über die Grenze Österreich-Ungarns und Italiens in beiden Theilen befreit:

a) Alle Warenmengen, für welche die Gesammtsumme der einzuhebenden Gebüren weniger als zwei österreichische Kreuzer oder fünf Centimes beträgt;

b) Gras, Heu, Stroh, Streu, Moos zum Einpacken und Kalfatern, Futterkräuter, Binsen und gemeines Rohr, Pflanzen lebende (Setzlinge und Senker von Weinreben), Getreide in Garben, Hülsenfrüchte im Kraut, ungebrochener Flachs und Hanf, Erdäpfel;

c) Bienenkörbe mit lebenden Bienen;

d) thierisches Blut;

e) Eier jeder Art;

f) Milch, auch geronnene (Topfen);

g) Holzkohlen, Steinkohlen, Torf und Torfkohlen;

h) pierres à bâtir et de taille, pierres à paver et meules, pierres ordinaires à aiguiser, cous ordinaires pour faux et faucilles, toutes ces pierres, soit taillées, soit non taillées, mais ni polies, ni taillées en dalles; scories, cailloux, sable; chaux et plâtre, crus; marne, argile, et, en général, toute sorte de terre ordinaire servant à fabriquer des briques, pots, pipes et vases;

i) briques;

k) son, sansa (déchets d'olives pressées, entièrement secs) tourteaux de colza et autres déchets de fruits et de graines oléagineuses, cuits et pressés;

l) cendre à lessive et cendre de houille, engrais, y compris le guano, lies, lavures, drêche, marc, balayures et déchets de toute sorte; tessons d'objets en pierre ou en argile, lavures d'or et d'argent, limon;

m) pain et farine, en quantité de 10 kilogrammes ou moins,
châtaignes, en quantité de 10 kilogrammes ou moins,
viande fraîche, en quantité de 4 kilogrammes ou moins,
fromage en quantité de 2 kilogrammes ou moins,
beurre frais en quantité de 2 kilogrammes ou moins.

h) Bau- und Bruchsteine, Pflaster- und Mühlsteine und grobe Schleifsteine, grobe Wetzsteine für Sensen und Sicheln, alle diese behauen oder unbehauen, jedoch weder geschliffen, noch in Platten geschnitten, Schlacken, Kiesel, Sand, ungebrannter Kalk und Gyps, Mergel, Lehm und überhaupt jede Gattung von gemeiner Erde für Ziegel und Töpfe, Pfeifen und Geschirre;

i) Ziegel;

k) Kleie, Sansa (ausgepresste, völlig trockene Olivenschalen), Ölkuchen und andere Rückstände von ausgepressten und ausgesottenen Früchten und öligen Samen;

l) ausgelaugte vegetabilische und Steinkohlenasche, Dünger (auch Guano), Schlempe, Spülicht, Träber und Trester, Kehricht, Scherben von Stein- und Thonwaren, Gold- und Silberkrätze, Schlamm;

m) Brot und Mehl in der Menge von höchstens 10 Kilogramm,
Kastanien in der Menge von höchstens 10 Kilogramm,
frisches Fleisch in der Menge von höchstens 4 Kilogramm,
Käse in der Menge von höchstens 2 Kilogramm,
frische Butter in der Menge von höchstens 2 Kilogramm.

§. 3.

Seront exempts des droits de douane d'importation et d'exportation, et jouiront du libre passage, en dehors des routes douanières, les bêtes de labour, les instruments agricoles, le mobilier et les effets que les paysans, domiciliés aux extrêmes frontières, importeront ou exporteront par la ligne douanière, pour leurs travaux agricoles, ou par suite du changement de leur domicile.

§. 3.

Ferner wird Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen, sowie freier Verkehr außer den Zollstraßen zugestanden: für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge, dann für Geräthschaften und Effecten, welche von den an der äußersten Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlass von Übersiedlungen über die Zolllinie ein- oder ausgeführt werden.

§. 4.

Les produits naturels, y compris le riz mondé, récoltés dans les propriétés des sujets des Hautes Parties contractantes, qui se trouveraient séparées, par la ligne frontière austro-italienne, des habitations et fermes, seront exempts des droits d'entrée et de sortie à leur transport dans ces bâtiments (habitations ou fermes), pour le terme à compter de la saison des moissons jusqu'à la fin décembre.

§. 4.

Auch sind die Naturerzeugnisse (einschließlich des enthülsten Reises) jenes Theiles der Besitzungen der Unterthanen beider vertragenden Theile, welcher durch den Zug der Grenze von den Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden getrennt ist, beim Transporte in diese Wohn- und Wirtschaftsgebäude innerhalb des Termines von der Erntezeit bis Ende December ein- und ausgangszollfrei.

§. 5.

Les concessions contenus aux §§. 2 et 3 sont accordées, en Autriche-Hongrie, à tout le district-frontière, et en Italie aux habitants d'une zone, le long de la frontière, qui, sauf des exceptions

§. 5.

Die unter §. 2 und 3 zugestandenen Begünstigungen sind jedoch in Österreich auf den Grenzbezirk, in Italien auf die Bewohner eines Umkreises längs der Grenze beschränkt, welcher sich, abgesehen von

locales motivées par les exigances du service douanier, ne sera pas inférieure à $7^1/_2$ kilomètres.

Les Hautes Parties contractantes s'entendront sur les mesures pour permettre, sauf l'observation des régles spéciales à établir, pour chaque cas et pour les localités, où on le jugera nécessaire, le libre passage, en dehors des routes douanières, des objets qui sont libres, en Autriche-Hongrie et en Italie, des droits de douane, tant à l'entrée qu'à la sortie.

Rome, le 7 décembre 1887.

(L. S.) **Bruck** m/p.

(L. S.) **F. Crispi** m/p.

(L. S.) **V. Ellena** m/p.

(L. S.) **L. Luzzatti** m/p.

(L. S.) **A. Branca** m/p.

localen Ausnahmen im Interesse des Zolldienstes und namentlich der Unterdrückung des Schleichhandels, auf $7^1/_2$ Kilometer erstrecken wird.

Die hohen vertragschließenden Theile werden sich über Maßregeln verständigen, gegen deren Beobachtung in gewissen Gegenden, wo dies nothwendig befunden wird, solchen Gegenständen, welche in Österreich-Ungarn und in Italien sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrei sind, der Grenzübertritt außer den Zollstraßen von Fall zu Fall gestattet werden kann.

Rom, den 7. December 1887.

(L. S.) **Bruck** m. p.

(L. S.) **F. Crispi** m. p.

(L. S.) **V. Ellena** m. p.

(L. S.) **L. Luzzatti** m. p.

(L. S.) **A. Branca** m. p.

Cartel de Douane.

Article 1.

Chacune des Hautes Parties contractantes s'oblige à coopérer, dans les formes déterminées par les dispositions suivantes, à ce que les contraventions aux lois douanières ou à celles des monopoles d'Etat de l'autre Partie contractante, soient prévenues, découvertes et punies.

Article 2.

Chacune des Hautes Parties contractantes obligera ses fonctionnaires, chargés d'empêcher ou de dénoncer les contraventions aux lois de douane ou des monopoles d'Etat, dès qu'ils seront informés qu'une contravention aux lois susdites de l'autre Partie contractante se prépare ou a déjà été commise, à faire, dans le premier cas, leur possible pour l'empêcher par tous les moyens à leur portée, et dans les deux cas, à la dénoncer à l'autorité compétente de leur pays.

Article 3.

Les autorités des finances d'une Partie devront faire connaître aux Autorités des finances de l'autre les contraventions aux lois de douane et des monopoles d'Etat qui leur auraient été signalées, et les renseigner sur tous les faits et détails y relatifs, en tant qu'elles auront pu les découvrir.

On entend par Autorités des finances, en Autriche-Hongrie, les Directions des districts des finances, les Douanes principales, les Inspecteurs des frontières ou des finances et les Commissaires de la garde des finances, et en Italie, les Intendances de finance, les Douanes principales, les Inspecteurs et les Officiers de la garde de finance.

Article 4.

Les bureaux de perception des Hautes Parties contractantes devront toujours laisser prendre connaissance aux Employés supérieurs des finances, qui y seront autorisés par l'autre Partie, sur leur demande et dans le bureau même, des registres et autres documents se rapportant au mouvement commercial entre les deux Etats, ainsi qu'à la circulation et à l'entrepôt des marchandises soumises au contrôle spécial de la douane.

Zollcartel.

Artikel 1.

Jeder der hohen vertragenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Übertretungen der Zoll- oder Staatsmonopolsgesetze des anderen Theiles auf die in den folgenden Bestimmungen festgesetzte Art mitzuwirken.

Artikel 2.

Jeder der hohen vertragenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Übertretungen seiner eigenen Zoll- oder Staatsmonopolsgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auferlegen, sobald ihnen bekannt wird, dass eine Übertretung derartiger Gesetze des anderen Theiles unternommen werden soll, oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel thunlichst zu verhindern, und in beiden Fällen der zuständigen Behörde des eigenen Landes anzuzeigen.

Artikel 3.

Die Finanzbehörden des einen Theiles sollen über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Übertretungen der Zoll- oder Monopolsgesetze des anderen Theiles den Finanzbehörden des letzteren Mittheilung machen, und denselben über die einschlägigen Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

Unter Finanzbehörden werden in Österreich-Ungarn die Finanz-Bezirksdirectionen, die Hauptzollämter, die Grenz- oder Finanzinspectoren und die Commissäre der Finanzwache, in Italien die Directionen der indirecten Steuern, die Hauptzollämter, die Inspectoren und die Officiere der Finanzwache verstanden.

Artikel 4.

Die Erhebungsämter der vertragenden Theile sollen den dazu von dem anderen Theile ermächtigten oberen Finanzbeamten desselben die Einsicht der Register und anderer Urkunden, welche sich auf den Warenverkehr zwischen beiden Territorien, sowie auf den Umsatz und die Niederlagen der einer besonderen gefällsämtlichen Überwachung (Controle) unterliegenden Waren beziehen, auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

Article 5.

Les Hautes Parties contractantes s'accordent, réciproquement, le droit de déléguer, auprès de leurs bureaux douaniers, des Employés pour prendre connaissance des opérations de ces bureaux, en ce qui concerne la matière douanière et la surveillance de la frontière; il sera, dans ce but, accordé toute facilité aux dits Employés.

Les Hautes Parties contractantes se donneront, réciproquement, tous les éclaircissements désirables sur la comptabilité et la statistique des deux territoires douaniers.

Artikel 5.

Die vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollämter Beamte zu dem Zwecke zu entsenden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntnis zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Über die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten werden die vertragenden Theile sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Article 6.

Dans l'intention de prévenir et de découvrir les tentatives de contrebande, les autorités supérieures de finance, les employés de douane et des monopoles d'Etat ainsi que les agents de la garde de finance des deux pays, s'aideront, avec empressement, non seulement en se communiquant, dans ce but, dans le plus court délai, leurs observations, mais en entretenant, les uns et les autres, des rapports continuels, afin de prendre, deconcert, les mesures les plus propres pour obtenir le résultat en vue.

Artikel 6.

Die höheren Finanzbehörden, die Zoll- oder Staatsmonopolsbeamten, sowie die Angestellten der Finanzwache beider Theile sollen zur Verhütung oder Entdeckung des Schleichhandels sich bereitwilligst unterstützen und nicht nur zu diesem Zwecke ihre Wahrnehmungen sich einander binnen kürzester Frist mittheilen, sondern auch fortwährend ein gegenseitiges Einvernehmen unterhalten, um durch gemeinschaftliches Zusammenwirken die zweckmäßigsten Vorkehrungen treffen zu können.

Article 7.

Chacune des Hautes Parties contractantes s'engage à empêcher que de provisions de marchandises qui peuvent être considérées comme destinées à être frauduleusement introduites sur le territoire de l'autre Partie, soient accumulées près de la frontière ou qu'elles y soient déposées sans être soumises à des mesures de précaution suffisantes pour prévenir la contrebande.

Dans les districts-frontière, il ne sera, en règle générale, permis d'établir des dépôts de marchandises étrangères non nationalisées que dans les lieux où se trouvent des bureaux de douane; dans ce cas l'autorité douanière mettra sous clef ces dépôts et les surveillera. Si, dans un cas spécial, il ne peut être procédé à la mise sous clef, on adoptera d'autres mesures de contrôle propres à atteindre, d'une manière aussi sûre que possible, le but contemplé.

Les provisions de marchandises étrangères nationalisées et de marchandises indigènes ne pourront dépasser dans les districts-frontière les exigences du commerce licite, c'est-à-dire du commercé proportionné à la consommation locale dans le propre pays. En cas de soupçon que les provisions de marchandises étrangères nationalisées ou de marchandises indigènes dépassent les exigences de la consommation locale et qu'elles soient destinées à la contrebande, ces dépôts doivent être assujettis, en tant que les lois le permettent, à des contrôles douaniers spéciaux afin de prévenir la contrebande.

Artikel 7.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, dass Vorräthe von Waren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Missbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirkes sollen Niederlagen fremder unverzollter Waren in der Regel nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluss und Controle der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluss nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweitige möglichst sichernde Controlsmaßregeln angeordnet werden.

Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfnis des erlaubten, das heißt nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. — Entsteht Verdacht, dass sich Vorräthe von Waren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfnis und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter specielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Controle der Zollbehörde gestellt werden.

Article 8.

Sur la demande des Autorités des finances ou judiciaires de l'une des Hautes Parties contractantes, celles de l'autre devront prendre ou provoquer, auprès des Autorités compétentes de leur Pays, les mesures nécessaires pour établir les faits et rassembler les preuves des actes de contrebande commis ou tentés au détriment des droits de douane ou des monopoles d'Etat, et pour obtenir, selon les circonstances, la séquestration provisoire des marchandises.

Les autorités de chacune des Hautes Parties contractantes devront déférer aux demandes de cette nature, comme s'il s'agissait de contraventions aux lois de douane et aux monopoles d'Etat de leur propre Pays.

De même, les fonctionnaires de la douane et des monopoles d'Etat, ainsi que les agents de la garde de finance de l'une des Hautes Parties contractantes pourront, sur requête adressée à l'autorité dont ils relèvent, par les autorités compétentes de l'autre Partie, être appelés à déposer par devant l'autorité compétente de leur Pays, sur les circonstances relatives à la contravention tentée ou commise sur le territoire de l'autre Pays.

Artikel 8.

Auf Verlangen der Finanzbehörden oder Gerichte des einen der hohen vertragschließenden Theile sollen jene des anderen Theiles solche Maßregeln, welche erforderlich sind, um den Thatbestand der zum Nachtheile der Zölle oder Staatsmonopole des ersteren verübten oder versuchten Übertretungen zu ermitteln, oder die Beweismittel zu sammeln und nach Umständen die einstweilige Beschlagnahme der Waren zu erwirken, entweder selbst ergreifen oder bei den zuständigen Behörden des eigenen Landes beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Behörden jedes der vertragenden Theile in derselben Weise genügen, als wenn es sich um Übertretungen der Zoll- und Staatsmonopolsgesetze des eigenen Landes handelte.

Auch können die Zoll- und Staatsmonopolsbeamten, sowie die Angestellten der Finanzwache des einen Theiles auf ein diesfalls an ihre vorgesetzte Behörde von Seite der zuständigen Behörden des anderen Theiles gerichtetes Ansuchen aufgefordert werden, vor der zuständigen Behörde des eigenen Landes die auf eine im Gebiete des anderen Staates verübte oder versuchte Gefällsübertretung bezüglichen Umstände auszusagen.

Article 9.

Les agents de la garde de finance des Hautes Parties contractantes, faisant le service de surveillance sur les eaux du lac de Garde, auront le droit de poursuivre, dans les eaux de l'autre Partie, jusqu'à une distance de cent mètres de la côte, les contrebandiers qu'ils auront aperçus, dans les eaux de leur propre Pays, et de les arrêter, avec leur contrebande, dans le rayon ci-dessus fixé; ils sont autorisés à livrer les marchandises saisies, les moyens de transport et les contrebandiers au bureau de finance de leur propre Pays, pour la procédure pénale relative.

Artikel 9.

Den mit dem Überwachungsdienste auf den Gewässern des Gardasees betrauten Angestellten der Finanzwache beider vertragschließenden Theile ist gestattet, die Schleichhändler, welche sie in den Gewässern des eigenen Landes wahrnehmen, auf den Gewässern des anderen Landes bis zu einer Entfernung von einhundert Meter vom Ufer zu verfolgen und sammt den Gegenständen des Schleichhandels bis zu der erwähnten Entfernung anzuhalten; ferner die angehaltenen Waren, sowie die Transportmittel und die Schleichhändler zu dem Gefällsamte des eigenen Landes zum Behufe des gesetzmäßigen Strafverfahrens zu stellen.

Article 10.

Aucune des Hautes Parties contractantes ne souffrira, sur son propre territoire, des associations ayant pour but la contrebande sur le territoire de l'autre Partie, ni reconnaîtra valables des contrats d'assurance pour contrebande.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent, en outre, réciproquement, à faire surveiller sur leurs territoires respectifs les sujets appartenants à l'autre Partie notoirement adonnés à la contrebande.

Artikel 10.

Keiner der vertragenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden oder Verträgen zur Versicherung des Schleichhandels Giltigkeit zugestehen.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich außerdem wechselseitig, die dem anderen vertragenden Theile angehörigen Unterthanen, welche notorisch sich mit Schleichhandel befassen, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

Article 11.

Chacune des Hautes Parties contractantes est tenue:

Artikel 11.

Jeder der hohen vertragenden Theile ist verpflichtet:

A. A ne point accorder le passage dans les Pays de l'autre Partie, de marchandises dont l'importation ou le transit y serait défendu, à moins qu'on ne fournisse la preuve qu'une autorisation particulière a été accordée par cet Etat.

B. A n'accorder la sortie des marchandises destinées pour l'autre Pays, et y étant soumises à des droits d'importation, que dans la direction d'un bureau de douane correspondant, qui soit muni d'attributions suffisantes. Cette autorisation ne pourra être accordée qu'à la condition d'éviter tout retard non nécessaire, et toute déviation de la route douanière allant d'un bureau à l'autre des deux Etats. Il est bien entendu, en même temps, que la sortie des marchandises ne pourra avoir lieu qu'à certaines heures, calculées de manière à ce que les marchandises arrivent au bureau correspondant pendant les heures réglementaires.

A. Waren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem Gebiete des anderen Theiles verboten ist, den Übergang dahin nur dann zu gestatten, wenn der Beweis beigebracht wird, dass die erforderliche besondere Erlaubnis des anderen Theiles ertheilt wurde, und

B. Waren, welche für das andere Land bestimmt und in demselben einem Eingangszolle unterworfen sind, den Austritt dahin nur in der Richtung nach einem dortigen, mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte, bloß in solchen Tagesstunden, dass die Waren bei diesem Amte zur erlaubten Zeit eintreffen können und nur unter der Bedingung zu gestatten, dass jeder nicht nothwendige Aufenthalt und jede Abweichung von der Zollstraße zwischen den Ämtern der beiden Gebiete vermieden werde.

Article 12.

De même, chacune des Hautes Parties contractantes sera obligée à ne pas libérer les cautions qui lui ont été fournies, pour la sortie, de son propre territoire, des marchandises en transit, ou pour la réexportation des marchandises étrangères non nationalisées, ni à remettre, ni à restituer les droits d'entrée ou de consommation pour les marchandises à leur sortie, s'il n'est pas prouvé, au moyen d'un certificat du bureau d'entrée de l'autre Etat, que les marchandises y ont été présentées et déclarées.

Artikel 12.

Ebenso verpflichtet sich jeder der vertragenden Theile, die Auflassung der Sicherstellungen, welche ihm für den Austritt von Durchfuhrgütern aus dem eigenen Gebiete oder für den Wiederaustritt ausländischer unverzollter Waren geleistet worden sind, und die für Ausfuhren gebürende Nachsicht oder Rückvergütung von Abgaben erst dann eintreten zu lassen, wenn durch eine von dem Eingangsamte des anderen Theiles ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die Ware bei diesem Amte gestellt und angemeldet worden ist.

Article 13.

En ce qui concerne les dispositions contenues aux articles 11, lett. *B*, et 12, les Hautes Parties contractantes fixeront, d'un commun accord, le nombre et les attributions des bureaux auxquels les marchandises devront être présentées à leur passage de la frontière commune, les heures auxquelles pourront avoir lieu l'expédition et le passage des marchandises, la manière dont elles auront à être accompagnées au bureau de l'autre Pays, et finalement les mesures particulières à prendre au sujet du commerce se faisant sur les chemins de fer.

Artikel 13.

Hinsichtlich der in den Artikeln 11, lit. B und 12 enthaltenen Bestimmungen werden die vertragenden Theile in gegenseitigem Einverständnisse die Anzahl und die Befugnisse der Ämter festsetzen, zu welchen die Waren beim Übergange über die gemeinschaftliche Grenze zu stellen sind, die Stunden, in welchen die Abfertigung und der Grenzübergang der Waren stattfinden darf und die Art und Weise bestimmen, wie dieselben zum Amte des anderen Gebietes zu begleiten sind, und endlich sich über die für den Eisenbahnverkehr erforderlichen besonderen Maßregeln einigen.

Article 14.

Pour les contrebandes commises ou tentées, en matière de douane ou de monopoles d'Etat au détriment de l'autre Partie contractante, c'est-à-dire pour les contraventions aux défenses d'entrée, de sortie ou de transit, et pour les fraudes des droits de douane ou des monopoles, chacune des Hautes Parties contractantes soumettra les contrevenants, sur la demande d'une Autorité compétente de l'autre Partie, aux peines édictées par ses propres lois de douane ou des monopoles, pour les contraventions similaires ou analogues dans les cas suivants:

Artikel 14.

Wegen der zum Nachtheile des anderen Theiles verübten oder versuchten Zoll- oder Staatsmonopolscontrebande, das ist wegen Übertretungen der Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote und wegen Verkürzungen der Zoll- oder Monopolsgebüren, wird jeder der beiden Theile auf Ansuchen einer zuständigen Behörde des anderen Theiles, die Übertreter den für ähnliche oder gleichartige Übertretungen seiner eigenen Zoll- oder Monopolsgesetze festgesetzten Strafen in dem Falle unterziehen:

1° si l'inculpé est sujet de l'Etat qui doit le soumettre à la poursuite et à la peine;

2° si n'étant pas sujet de cet Etat, il y avait, à l'époque de la contravention, sa demeure, bien que transitoire, et s'y laissait surprendre à ou après l'arrivée de la demande de poursuite.

On appliquera, toutefois, les peines édictées par les lois de l'autre Etat (requérant), si elles étaient moins rigoureuses.

Si, par disposition de loi, la peine pécuniaire doit être fixée d'après la somme fraudée, on prendra, pour base, le tarif de l'Etat dont les lois de douane et de monopole ont été lésées.

1. Wenn der Angeschuldigte ein Unterthan des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder

2. wenn derselbe, ohne Unterthan dieses Staates zu sein, dortselbst zur Zeit der Übertretung seinen, wenn auch vorübergehenden Wohnsitz hatte und sich dortselbst bei oder nach dem Einlangen des Verfolgungsantrages betreffen läßt.

Es sind jedoch die durch die Gesetze des anderen (requirirenden) Staates festgesetzten Strafen anzuwenden, wenn diese sich als gelinder herausstellen.

Wenn die zu verhängende Vermögensstrafe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage zu bemessen ist, so ist dieselbe nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Zoll- oder Monopolsgesetze übertreten wurden.

Article 15.

Dans les procès à instruire, d'après l'article 14, les rapports officiels des autorités ou fonctionnaires de l'autre Etat auront la même force de preuve qu'on attribue à ceux des autorités ou fonctionnaires du Pays dans des cas semblables.

Artikel 15.

Bei dem nach Artikel 14 einzuleitenden Verfahren soll den ämtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Theiles dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den ämtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Landes in Fällen gleicher Art zukömmt.

Article 16.

Les frais occasionnés, par suite des procès à instruire, en vertu de l'article 14, devront être remboursés par l'Etat dans l'intérêt duquel se fait la procédure, à moins qu'ils ne puissent être couverts par la valeur des objets saisis ou acquittés par les contrevenants.

Artikel 16.

Die bei einem infolge des Artikels 14 eingeleiteten Strafverfahren bestrittenen Kosten sind, insoferne sie nicht aus dem Werte der angehaltenen Gegenstände der Übertretung oder von den Übertretern eingebracht werden können, von dem Theile zu vergüten, in dessen Interesse das Verfahren vollzogen wird.

Article 17.

Les sommes versées par l'inculpé, à l'occasion de poursuites faites d'après l'article 14, ou réalisées par la vente des objets de la contravention seront employées de manière à ce que les frais judiciaires soient remboursés en première ligne; les droits soustraits à l'autre Etat viendront en seconde ligne et les peines pécuniaires en troisième.

Ces dernières resteront à la disposition de l'Etat dans lequel le procès a eu lieu.

Artikel 17.

Die Geldbeträge, welche infolge eines nach Artikel 14 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Beschuldigten oder aus den verkauften Gegenständen der Übertretung eingehen, sind in der Art zu verwenden, dass davon zunächst die Gerichtskosten, dann die dem anderen Theile entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Über die letzteren hat jenes Land zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

Article 18.

On devra se désister du procès instruit en vertu de l'article 14, aussitôt que l'autorité de l'Etat qui l'a provoqué en fera la demande, à moins qu'il n'ait été déjà rendu un arrêt définitif, c'est-à-dire passé en chose jugée.

Dans ce cas seront également applicables les dispositions de l'article 16 concernant les frais de procédure.

Artikel 18.

Ein nach Maßgabe des Artikels 14 eingeleitetes Verfahren ist, solange ein rechtskräftiges Erkenntnis noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde des Theiles, welcher dasselbe veranlaßt hatte, sogleich einzustellen.

Auch in diesem Falle finden die Bestimmungen des Artikels 16, betreffend die Kosten des Strafverfahrens, Anwendung.

Article 19.

Les Autorités administratives et judiciaires de chacune des Hautes Parties contractantes devront, quant aux procès instruits dans l'autre Pays, soit pour contravention aux lois de douane ou aux monopoles de ce même Pays, soit en vertu de l'article 14, sur la demande des Autorités ou du Juge compétent:

1° interroger, en cas de besoin sous serment, les témoins et experts qui se trouvent dans le district de leur juridiction, et, au besoin, astreindre les premiers à rendre leur témoignage, à moins qu'il ne puisse être refusé d'après les lois du Pays;

2° procéder d'office à des visites et en certifier les résultats;

3° faire intimer des citations et des arrêts aux inculpés, qui se trouveraient dans le district de l'Autorité requise et qui ne seraient pas sujets de l'Etat dont elle relève.

Artikel 19.

Die Behörden oder Gerichte jedes der vertragenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Lande wegen Übertretung der Zoll oder Monopolsgesetze dieses Landes oder in Gemäßheit des Artikels 14 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein:

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, und zwar auf Erfordern eidlich zu vernehmen, und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, nöthigenfalls anzuhalten.

2. Ämtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen.

3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichtes aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen.

Article 20.

Les dispositions établies par le présent cartel de douane pour le commerce par voie de terre, sont étendues, en tant qu'elles sont applicables, au trafic par voie maritime.

Artikel 20.

Die durch gegenwärtiges Zollcartel für den Handel auf dem Landwege aufgestellten Maßnahmen gelten auch, soweit sie anwendbar sind, für den Verkehr zur See.

Article 21.

Dans tous les ports de la Monarchie austro-hongroise où ne réside pas un Agent consulaire du Royaume d'Italie, l'autorité douanière ou de port (cette dernière après avoir informé la douane du départ prochain du navire) visera les connaissements des navires à voile de toute jauge et ceux de navires à vapeur d'une jauge inférieure à 100 tonnes, de toute nationalité, qui se dirigent vers un port italien.

Dans les endroits où résident des Agents consulaires italiens leur visa sur les connaissements dont il est question sera gratuit pour les navires italiens, autrichiens et hongrois.

Artikel 21.

In allen Häfen der österreichisch-ungarischen Monarchie, in welchen kein Consularfunctionär des Königreiches Italien aufgestellt ist, wird die Zoll- oder Hafenbehörde (letztere nach erfolgter Anzeige der bevorstehenden Abfahrt des Schiffes an die Zollbehörde) die Manifeste von Segelschiffen jeden Tonnengehaltes und jene von Dampfschiffen mit weniger als hundert Tonnengehalt, ohne Unterschied der Nationalität, vidiren, wenn sich diese Schiffe nach einem italienischen Hafen begeben.

In jenen Orten, in welchen italienische Consularfunctionäre aufgestellt sind, wird deren Visum auf den in Rede stehenden Schiffsmanifesten für italienische und für österreichische und ungarische Schiffe unentgeltlich ertheilt werden.

Article 22.

On entend, dans le présent Cartel, pour lois de douane aussi les défenses d'entrée, de sortie et de transit, et pour Autorités judiciaires celles instituées dans les Pays de l'une et de l'autre des Hautes Parties contractantes, pour la poursuite et la punition des contraventions à leurs lois analogues.

Artikel 22.

Es sind in diesem Cartel unter „Zollgesetzen" auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter „Gerichten" die in den Gebieten der vertragenden Theile zur Untersuchung und Bestrafung von Übertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

Protocole Final,

annexé au Traité de commerce et de navigation, conclu le 7 décembre 1887 entre l'Italie et l'Autriche-Hongrie.

Au moment de procéder à la signature du Traité de commerce et de navigation conclu, à la date de ce jour, entre l'Italie et l'Autriche-Hongrie, les Plénipotentiaires soussignés ont fait les réserves et déclarations suivantes, qui auront à former partie intégrante du Traité même:

I. En ce qui concerne le Traité de commerce et de navigation.

Ad article 1.

§. 1. Les stipulations de cet article ne dérogent en rien aux lois, ordonnances et réglements spéciaux en matière de commerce, d'industrie et de police en vigueur dans les territoires de chacune des Hautes Parties contractantes et applicables aux sujets de tout autre Etat.

§. 2. Le principe de traiter les sujets de l'autre Partie, qui exercent un métier ou le commerce, absolument sur le même pied que les nationaux quant au paiement des impôts, s'appliquera, également, à l'égard des statuts de corporations ou autres statuts locaux là où il en existerait encore. L'application ne pourra, cependant, avoir lieu que lorsque toutes les conditions, que les lois de chacune des Hautes Parties contractantes attachent au droit de l'exercice de l'industrie, auront été remplies.

§. 3. Les Sociétés anonymes et celles en commandite par actions (y compris les Sociétés d'assurance de tout genre) fondées sur le territoire de l'une des Hautes Parties contractantes en vertu des lois respectives pourront réciproquement, exercer, sur le territoire de l'autre, tous les droits, y compris celui d'ester en justice, en se conformant aux lois et prescriptions en vigueur sur cette matière.

Ad article 2.

§. 1. Pour jouir de l'immunité des impôts sur l'exercice d'une industrie, les voyageurs de commerce italiens en Autriche-Hongrie et les voyageurs de commerce autrichiens et hongrois en

Schlussprotokoll

zu dem zwischen Österreich-Ungarn und Italien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 7. December 1887.

Bei der Unterzeichnung des Handels- und Schifffahrtsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen Österreich-Ungarn und Italien abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen abgegeben, welche einen Theil des Vertrages selbst bilden sollen:

I. Zum Handels- und Schiffahrtsvertrage.

Ad Artikel 1.

§. 1. Durch die Verabredungen dieses Artikels soll den besonderen Gesetzen, Verordnungen und Reglements, welche in dem Gebiete eines der hohen vertragenden Theile in Bezug auf Handel, Gewerbe und Polizei bestehen und auf die Unterthanen aller anderen Staaten Anwendung finden, kein Eintrag geschehen.

§. 2. Der Grundsatz der völlig gleichen Besteuerung der Unterthanen des anderen Theiles, welche Gewerbe und Handel treiben, mit den eigenen Unterthanen soll auch in Ansehung der Corporations- oder sonstigen Localstatuten, wo solche noch bestehen, zur Anwendung kommen. Seine Verwirklichung im einzelnen Falle setzt jedoch die Erfüllung derjenigen Vorbedingungen für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe voraus, welche die Gesetze eines jeden der vertragenden Theile vorschreiben.

§. 3. Die Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien (mit Inbegriff der Versicherungsgesellschaften jeder Art), welche in dem Gebiete des einen vertragenden Theiles rechtlich bestehen, werden, gegen Befolgung der diesbezüglich im anderen Gebiete geltenden Gesetze und Vorschriften, auch dort alle ihre Rechte, auch dasjenige der Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht, ausüben können.

Ad Artikel 2.

§. 1. Um der Gewerbesteuerfreiheit theilhaftig zu werden, müssen die italienischen Handlungsreisenden in Österreich-Ungarn und die österreichischen und ungarischen Handlungsreisenden in Italien mit einer

Italie devront être munis d'une carte de légitimation industrielle dont le formulaire est ci-joint.

Ce document est valable pour le cours de l'année solaire pour laquelle il a été délivré.

§. 2. En ce qui regarde le commerce aux foires et marchés les sujets de l'autre Haute Partie contractante seront traités absolument sur le même pied que les propres nationaux, tant pour le droit de se rendre aux foires et marchés que pour les taxes à payer à raison de ce commerce.

Gewerbelegitimationskarte versehen sein, deren Formular in der Anlage enthalten ist.

Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres giltig, für welches sie ausgestellt sind.

§. 2. Was den Mess- und Marktverkehr anlangt, so sind Unterthanen des anderen vertragenden Theiles sowohl hinsichtlich des Rechtes zum Beziehen der Messen und Märkte, als auch hinsichtlich der von dem Mess- und Marktverkehre zu entrichtenden Abgaben den eigenen Unterthanen völlig gleichgestellt.

Ad article 6.

§. 1. D'après la réserve exprimée à l'article 6, alinéa *b*, les Hautes Parties contractantes s'engagent, dans le but d'empêcher la propagation du phylloxéra, d'appliquer à l'égard des importations réciproques, les mesures arrêtées par la Convention internationale de Berne du 3 novembre 1881.

La réserve exprimée à l'article 6, alinéa *b*, s'étend également aux mesures prohibitives prises dans le but d'empêcher, dans l'intérêt de l'agriculture, la propagation d'insectes ou autres organismes nuisibles.

§. 2. Les Hautes Parties contractantes se communiqueront, réciproquement, toutes les restrictions du trafic apportées pour cause de police sanitaire.

§. 3. Pour ce qui à trait, toutefois, aux mesures de précaution à prendre contre la propagation de la peste bovine et des autres maladies contagieuses d'animaux surtout à l'égard du trafic-frontière, les Hautes Parties contractantes ont arrêté, par une convention spéciale, des dispositions tentand à faciliter d'une manière efficace, ce trafic commun.

Ad Artikel 6.

§. 1. Nach dem im Artikel 6 Alinea b) gemachten Vorbehalte verpflichten sich die hohen vertragenden Theile zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Reblaus, die in der internationalen Convention von Bern vom 3. November 1881 vorgezeichneten Maßregeln rücksichtlich des wechselseitigen Einfuhrverkehres anzuwenden.

Der im Artikel 6, Alinea b) ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, welche zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Verbreitung anderer schädlicher Insecten und Organismen ergriffen werden.

§. 2. Die vertragschließenden Theile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheitspolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mittheilen.

§. 3. Bezüglich der zum Schutze gegen die Verbreitung der Rinderpest und der anderen ansteckenden Thierkrankheiten, insbesondere hinsichtlich des Grenzverkehres zu treffenden Vorkehrungen haben die beiden hohen vertragenden Theile durch eine besondere Convention die zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehres dienlichen Bestimmungen vereinbart.

Ad article 8.

§. 1. Les lettres de voiture accompagnant les envois de marchandises, faits par les Postes autrichienne et hongroise et portant l'estampille de l'office expéditeur, seront affranchies, en Italie, du droit de timbre sauf réciprocité.

§. 2. Afin de motiver la demande du traitement de faveur, la déclaration des marchandises devra contenir l'indication de l'origine.

En cas de doute au sujet de la justesse de cette déclaration, l'origine de la marchandise devra être prouvée au moyen d'un certificat.

Le dit certificat pourra émaner de l'autorité locale du lieu d'exportation, ou du Bureau de douane d'expédition, soit à l'intérieur, soit à la frontière, ou bien d'un Agent consulaire; enfin il pourra, au besoin, même être remplacé par la facture, si les Gouvernements respectifs le croient convenable.

Ad Artikel 8.

§. 1. Die Frachtbriefe, welche die durch die österreichische und ungarische Post beförderten Warensendungen begleiten und den Stempel des Aufgabsamtes tragen, werden in Italien vorbehaltlich reciproken Vorgehens des anderen Theiles von der Stempelgebür befreit sein.

§. 2. Zur Begründung des Begehrens zollbegünstigter Behandlung muss die Warenerklärung die Angabe des Ursprunges der Ware enthalten.

Im Falle eines Zweifels über die Richtigkeit dieser Erklärung wird der Ursprung der Ware durch ein Zeugnis nachzuweisen sein.

Dieses Zeugnis kann von der Ortsbehörde des Ortes der Versendung oder vom Zollamte der Absendung, sei es im Innern des Landes oder an der Grenze gelegen, oder von einem Consularamte ausgestellt sein, und kann erforderlichen Falles auch durch die Factura ersetzt werden, wenn die betreffenden Regierungen es für angezeigt erachten.

§. 3. Les certificats d'origine et autres documents constatant l'origine des marchandises seront, soit délivrés, soit visés en franchise de tout droit.

Ad article 10.

Il est convenu de fixer, d'un commun accord, par correspondance directe entre les Ministères des Hautes Parties contractantes, les conditions et formalités sous lesquelles auront lieu les facilités accordées au commerce et au trafic en vertu de l'article 10. A cet égard les principes suivants serviront de guide:

§. 1. Les objets pour l'esquels lexemption des droits de douane est demandée, devront être déclarés aux Bureaux douaniers par espèce et quantité et devront être présentés à la visite.

§. 2. La faculté concernant l'exportation et l'importation temporaires des céréales à moudre (y compris le riz) est admise seulement dans le cas où il s'agit de produits récoltés sur les propriétés traversées par la frontière. Cette faculté est subordonnée à l'autorisation des autorités de finance locales. Les Hautes Parties contractantes se mettront d'accord pour fixer toutes les dispositions qui devront régler cette matière.

Le traitement douanier des objets exportés ou réimportés, respectivement importés et réexportés, devra se faire par les mêmes Bureaux douaniers soit que ceux-ci se trouvent situés à la frontière, soit qu'ils soient à l'intérieur du Pays.

Cette disposition ne s'applique pas aux objets destinés à être vernis, brunis ou peints. Leur rentrée, en exemption de droits peut avoir lieu par chaque bureau douanier du territoire où s'est effectuée l'expédition pourvu que celui-ci soit muni d'attributions suffisantes. Pour les échantillons importés par les voyageurs de commerce on appliquera les formalités fixées à l'alinéa 8.

§. 3. La réexportation et la réimportation pourront être limitées à des termes convenables et, en cas de leur non-observation, on pourra procéder à la perception des droits légaux.

§. 4. Il est permis de demander une garantie des droits, soit par le dépôt de leur montant, soit d'une autre manière convenable.

§. 5. Les différences du poids résultant des opérations énumérées aux alinéas *c* et *d* de l'article 10, seront prises en considération équitable.

Les différences peu importantes ne donneront lieu à aucun paiement de droits.

§. 6. Les Hautes Parties contractantes pourvoiront à ce que le traitement douanier soit le moins onéreux possible.

§. 7. Il est entendu que les dispositions sur l'admission temporaire ne tendent qu'à faciliter

§. 3. Die Ursprungszeugnisse und andere den Ursprung der Ware bescheinigenden Documente sind vollkommen gebürenfrei auszustellen oder zu vidiren.

Ad Artikel 10.

Man ist übereingekommen, dass die Verständigung über die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter denen die im Artikel 10 gedachten Verkehrserleichterungen eintreten, durch directe Correspondenz zwischen den Ministerien der beiden Theile hergestellt werde; es sollen dabei die nachstehenden Grundsätze leitend sein:

§. 1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei den Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

§. 2. Die Begünstigung hinsichtlich der zeitweiligen Aus- und Einfuhr von Cerealien (mit Inbegriff von Reis) zum Vermahlen, erstreckt sich lediglich auf den Fall, wo es sich um Erzeugnisse handelt, welche auf durch die Grenze getrennten Grundbesitzen geerntet wurden. Diese Begünstigung ist von der Ermächtigung der localen Finanzbehörden abhängig. Die hohen vertragenden Theile werden sich zum Zwecke der Festsetzung aller diese Angelegenheit betreffenden Maßnahmen ins Einvernehmen setzen.

Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muss bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Gegenstände zum Lackiren, Poliren oder Bemalen. Die zollfreie Wiedereinlassung derselben kann bei einer jeden mit ausreichenden Amtsbefugnissen versehenen Zollstelle des Gebietes der Versendung in Anspruch genommen werden. Für Muster, welche von Handlungsreisenden eingebracht werden, gelten die unter §. 8 festgestellten Förmlichkeiten.

§. 3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn diese Fristen unbeachtet bleiben.

§. 4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

§. 5. Gewichtsdifferenzen, welche durch die in Artikel 10, Punkt c und d genannten Arten der Bearbeitung entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringe Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

§. 6. Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.

§. 7. Es versteht sich, dass die Bestimmungen über den Veredlungsverkehr nur zum Zwecke der Er-

l'exercice de l'industrie, et qu'en considération de cette raison, il est réservé à chacune des Hautes Parties contractantes le droit de fixer les mesures d'exécution et de contrôle, necessaires pour empêcher toute tentative de transgression frauduleuse du tarif.

§. 8. Chacune des Hautes Parties contractantes désignera, sur son territoire, les bureaux ouverts à l'importation et à l'exportation des échantillons importés par les voyageurs de commerce.

La réexportation pourra avoir lieu par un bureau autre que celui d'importation.

A l'importation, on devra constater le montant des droits afférents à ces échantillons, montant qui devra, ou être déposé en espèces à la Douane d'expédition, ou être dûment cautionné. Afin de bien constater leur identité, les échantillons seront, autant que possible, marqués par l'apposition de timbres, de plomb ou de cachets, le tout sans frais.

Le bordereau qui sera dressé de ces échantillons, et dont les Hautes Parties contractantes auront à déterminer la forme, devra contenir:

a) L'énumération des échantillons importés, leur espèce et les indications propres à faire reconnaître leur identité;

b) l'indication du droit afférant aux échantillons, ainsi que la mention que le montant des droits a été acquitté en espèces ou cautionné;

c) l'indication de la manière dont les échantillons ont été marqués;

d) la fixation du délai, à l'expiration duquel le montant du droit payé d'avance sera définitivement acquis à la Douane, ou s'il a été cautionné, réalisé au moyen de la caution déposée, à moins que la preuve de la réexportation des échantillons ou de leur mise en entrepôt, ne soit fournie; ce délai ne devra pas dépasser une année;

e) lorsque, avant l'expiration du delai fixé *(d)*, les échantillons seront présentés à un bureau compétant pour être réexportés ou mis en entrepôt, ce bureau devra s'assurer que les objets, dont la réexportation doit avoir lieu, sont identiquement les mêmes que ceux présentés à l'importation. Lorsqu'il n'y aura aucun doute à cet égard le bureau constatera la réexportation, ou la mise en entrepôt, et restituera le montant des droits déposés en espèces à l'entrée, ou prendra les mesures nécessaires pour décharger la caution.

leichterung des Industriebetriebes dienen sollen, und dass es deshalb jedem der beiden hohen vertragschließenden Theile vorbehalten bleibt, die zur Verhinderung von betrügerischen Zollhinterziehungen erforderlichen Ausführungs- und Controlbestimmungen festzusetzen.

§. 8. Jeder der vertragenden Theile bestimmt für sein Gebiet diejenigen Ämter, welche befugt sind, die von Handlungsreisenden als Muster eingebrachten zollpflichtigen Gegenstände bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen.

Die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt, als dasjenige über welches die Einfuhr geschah, erfolgen.

Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder bar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen. Zum Zwecke der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Bleie oder Siegel in der entsprechenden Weise kostenfrei zu bezeichnen.

Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragenden Staaten ergehen werden, soll enthalten:

a) Ein Verzeichnis der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Ware und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b) die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles, sowie die Angabe, ob derselbe bar erlegt oder sichergestellt worden ist;

c) die Angabe über die Art der Bezeichnung;

d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der erlegte Einfuhrzoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll.

Diese Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

e) Werden vor Ablauf der gestellten Frist (d) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat sich dieses Amt davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt wurden, welche bei der Eingangsabfertigung vorlagen. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung erlegten Eingangszoll zurück oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

§. 9. Afin de faciliter, le plus possible, le mouvement, à travers les frontières, du bétail destiné, soit au pâturage ou à l'hivernage, soit aux travaux agricoles, soit aux foires et marchés les Hautes Parties contractantes sont couvenues des dispositions suivantes:

I. L'entrée du bétail conduit aux pâturages ou aux travaux agricoles peut se faire le long de la ligne douanière, par chaque bureau-frontière de douane.

II. Si des circonstances locales rendaient trop onéreux aux proprietaires le passage du bétail, destiné aux pâturages ou aux travaux agricoles, à travers le bureau-frontière de douane, une déclaration préalable d'entrée et de sortie, faite auprès de ce bureau, sera reconnue suffisante; les agents de la garde de finance contrôleront, cependant, l'entrée et la sortie, sur la base des déclarations fournies par le bureau douanier frontière.

La garde de finance retournera ces déclarations au bureau-frontière douanier, après les avoir munies du certificat de la verification faite.

III. Si le bureau douanier frontière était situé à une distance trop grande du point d'entrée ou de sortie du bétail en question, ou s'il y manquait des communications suffisantes, etque, pour ces raisons, la déclaration mentionnée sous II ne pouvait être fournie que difficilement, la remise des déclarations d'entrée et de sortie pourra se faire à l'agent de finance qui sera délégué à cette fin, à la frontière, sur les lieux du passage du bétail et qui tiendra le registre des admissions.

Les agents chargés par le bureau douanier italien ou autrichien de recueillir les déclarations d'entrée et de sortie, et de faire l'enquête dans un endroit situé au dehors de leur résidence n'ont droit qu'aux frais de tournée fixé, ou aux indemnités qui sont prescrites par les réglements de service de leur Pays, et ne seront payés qu'une seule fois, pour chaque journée, sans qu'on ait égard du nombre des déclarations ou de bétail.

Ces agents auront à remettre un reçu au porteur de la déclaration.

Si plusieurs propriétaires avaient réuni leur bétail pour le soumettre à l'examen commun, les susdits agents remettront également, à un de ceux-ci le reçu en question.

IV. Le bétail qui passera la ligne douanière pour être mené aus pâturages, ou à des travaux agricoles, et qui sera reconduit le jour même, ne sera pas soumis au régime douanier; des mesures de surveillance sufffisantes seront, cependant, prises, afin d'empêcher les abus qui pourraient résulter de ce passage.

V. Il sera constaté, au retour à la frontière douanière, l'identité et le nombre des têtes de bétail. S'il résultait de cet examen une différence

§. 9. Um den Verkehr über die beiderseitige Grenze mit Weidevieh, Vieh zur Überwinterung, Arbeitsvieh oder Vieh zum Auftriebe auf Messen und Märkte thunlichst zu erleichtern, haben die hohen vertragenden Theile folgende Bestimmungen vereinbart:

I. Der Eintritt des Weide- und Arbeitsviehes kann längs der Zollinie über jedes Grenzzollamt stattfinden.

II. Wenn die Stellung des Weide- und Arbeitsviehes zum Grenzzollamte aus localen Ursachen ohne große Belästigung der Parteien nicht ausführbar ist, kann gestattet werden, dass nur die vorläufige Eintritts- und Austrittsanmeldung beim Grenzzollamte stattfinde, die Überwachung des Ein- und Austrittes aber durch die Organe der Finanzwache auf Grund der vom Grenzzollamte erhaltenen Erklärungen besorgt werde.

Die Erklärungen sind von der Finanzwachabtheilung mit der Befundsbestätigung zu versehen und an das Grenzzollamt zurückzustellen.

III. Sollte wegen zu großer Entfernung des Grenzzollamtes von dem Ein- oder Austrittspunkte des Weide- oder Arbeitsviehes oder wegen mangelnder Wegesverbindung auch die unter II bezeichnete Anmeldung schwer ausführbar sein, so kann die Übergabe der Eintritts- und Austrittserklärungen an ein hiezu an die Grenze, zum Übertrittspunkte des Viehes, entsendetes Finanzwachorgan erfolgen, welches die Vormerkregister zu führen haben wird.

Die vom österreichischen oder italienischen Zollamte zur Übernahme der Eintritts- oder Austrittserklärungen und zur Beschau an einen außerhalb ihres Amtssitzes gelegenen Ort entsendeten Angestellten haben nur auf die regelmäßigen Reisevergütungen oder die durch die Dienstesverordnungen ihres Landes vorgesehenen Entschädigungen Anspruch und werden für jeden Tag nur einmal, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erklärungen oder des Viehes, bezahlt.

Diese Angestellten haben dem Träger der Erklärung eine Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Wenn mehrere Viehbesitzer ihr Vieh vereinigt haben, um es gemeinschaftlich der Beschau unterziehen zu lassen, werden die erwähnten Angestellten diese Empfangsbescheinigung einem derselben übergeben.

IV. Vieh, welches auf nahe Weideplätze oder zu landwirtschaftlichen Arbeiten über die Zollgrenze gebracht und noch an demselben Tage zurückgeführt wird, unterliegt dem zollämtlichen Verfahren nicht; doch ist zur Hintanhaltung von Missbräuchen dieser Verkehr in angemessener Weise zu überwachen.

V. Wenn die Thiere wieder über die Zollgrenze zurückgebracht werden, ist deren Identität und Stückzahl zu constatiren. Ergibt sich eine Abweichung in der

dans la qualité des bêtes, il sera perçu à la réexportation pour l'animal remplacé, et à la rentrée pour l'animal remplaçant les droits prescrits d'entrée.

S'il y a une inégalité dans le nombre des têtes de bétail, ou percevra les droits d'entrée à la réexportation, pour le manque; à la rentrée pour le surplus.

On ne percevra pas, cependant, de droits pour les animaux non répresentés à la douane, si le manque a été légalement déclaré, et s'il est certifié par l'autorité qu'il est la suite d'accidents malheureux.

VI. Si la rentrée ou la réexportation étaient retardées au délà du terme fixé à l'occasion de la déclaration de sortie ou d'entrée, l'entrée suivrait le régime général douanier, pourvu que ces retards ne trouvent leur excuse dans des circonstances accidentelles dûment certifiées par la Commune.

VII. Les dispositions énumérées aux nn° I, V et VI, s'appliquent également au bétail qui est conduit des districts-frontière aux marchés ou qui passe la ligne frontière pour l'hivernage.

VIII. La franchise de droit accordée au bétail qui est conduit à travers la ligne douanière aux pâturages, travaux agricoles, marchés, ou à l'hivernage s'applique également, dans une quantité proportionelle, aux produits respectifs. En conséquence resteront libres de droits:

a) les petits mis bas par les vaches, chèvres, brébis et juments conduites aux pâturages, travaux agricoles, marches et à l'hivernage; et cela pour autant de têtes, qu'auront été notées de bêtes grosses au moment du départ en tenant compte du temps que ces dernières ont passé hors du district douanier;

b) le fromage et le beurre du bétail rentré des pâturages ou de l'hivernage seront libres, savoir par chaque jour:

fromage, par chaque vache 0·29 kilogrammes, par chaque chèvre 0·058 kilogrammes, par chaque brébis 0·029 kilogrammes;

beurre, par chaque vache 0·16 kilogrammes, par chaque chèvre 0·032 kilogrammes.

Il est permis de rapporter en franchise de douane, mais dans un terme de quatre semaines à compter du jour du retour du bétail, le fromage et le beurre qui ont été produits jusqu'au jour de son retour des pâturages ou de l'hivernage passé dans le district douanier de l'autre Pays.

IX. Les Employés douaniers à la frontière et les agents de la garde de finance auront à faire observer aux personnes dirigeant le passage, au

Qualität der Thiere, so ist beim Wiederaustritte für das nicht gestellte Thier, beim Wiedereintritte aber für das substituirte Thier der tarifgemäße Eingangszoll zu erheben.

Zeigt sich eine Differenz in der Stückzahl des Viehes, so werden beim Wiederaustritte die Eingangszölle für das fehlende Vieh und beim Wiedereintritte die Eingangszölle für das überzählige Vieh erhoben.

Wird jedoch bei der Wiedervorführung der Thiere der Abgang ordnungsmäßig erklärt und mit amtlicher Bestätigung nachgewiesen, daß derselbe durch Unglücksfälle eingetreten ist, so wird für die fehlenden Thiere kein Zoll eingehoben.

VI. Treten die Thiere erst nach Ablauf der bei der Austritts- oder Eintrittserklärung festgesetzten Frist über die Zollinie wieder ein oder aus, so wird bezüglich des Eintrittes nach den allgemeinen Zollgesetzen vorgegangen, wenn die Verspätung nicht durch außerordentliche Umstände entschuldbar und dies vom Gemeindeamte gehörig nachgewiesen ist.

VII. Die Bestimmungen unter I, V und VI finden auch auf das aus den Grenzbezirken auf Märkte getriebene Vieh, sowie auf dasjenige Vieh, welches zur Überwinterung über die Grenze gebracht wird, Anwendung.

VIII. Die für das Weidevieh, Arbeitsvieh, Marktvieh oder Vieh zur Überwinterung beim Grenzübertritte zugestandene Zollfreiheit findet auch auf eine angemessene Menge der von diesem Vieh gewonnenen Producte Anwendung. Demgemäß werden zollfrei behandelt werden:

a) die Kälber, Kitze und Lämmer, sowie die Fohlen der zur Weide, Arbeit, auf Märkte oder zur Überwinterung ausgetriebenen Kühe, Ziegen, Schafe und Stuten, und zwar für so viele Stücke, als beim Austriebe trächtige Thiere vorgemerkt wurden, mit Rücksichtnahme auf die Zeit, während welcher die Mutterthiere außerhalb des Zollgebietes verblieben sind;

b) Käse und Butter von den von der Weide oder Überwinterung zurückgekehrten Thieren, und zwar per Tag:

Käse, von jeder Kuh 0·29 Kilogramm, von jeder Ziege 0·058 Kilogramm, von jedem Schafe 0·029 Kilogramm;

Butter, von jeder Kuh 0·16 Kilogramm, von jeder Ziege 0·032 Kilogramm.

Die vom Weide- oder Überwinterungsvieh während der Zeit seines Aufenthaltes im anderen Zollgebiete bis zum Tage seiner Rückkehr gewonnenen Mengen von Käse und Butter können noch innerhalb eines Termines von vier Wochen, vom Tage der Rückkehr gerechnet, zollfrei eingebracht werden.

IX. Es ist Pflicht der Grenzzollbeamten und der Angestellten der Finanzwache, die Parteien, welche den Grenzübertritt des Weide-, Arbeits-, Markt- und

district-frontière voisin du bétail conduit aux pâturages, travaux agricoles, marchés et à l'hivernage, qu'elles ont à garder soigneusement le double du document faisant preuve de la déclaration ou de l'admission, ainsi que les reçus délivrés pour l'acquittement de la caution des droits crédités, ces documents devant être reproduits au retour du bétail. Les fonctionnaires susdits auront aussi soin d'informer ces personnes des conséquences de procédés frauduleux.

X. Les certificats à présenter, soit sur l'état sanitaire du bétail, soit sur l'exemption des districts-frontière de toute maladie contagieuse d'animaux, ne seront exigés qu'en original et non en traduction.

Ad article 11.

Les facilités stipulées à l'article 11 sont soumises aux conditions suivantes:

a) Les marchandises devront être déclarées au bureau d'entrée pour passage ultérieur, moyennant un certificat de caution, et seront accompagnées, par une attestation officielle, qui prouve le fait et la manière, avec lesquelles elles ont été scellées par la Douane, au lieu d'expédition.

b) La visite aura à constater, si ces scellés sont restés intacts et présentent de garanties suffisantes.

c) La déclaration devra se faire conformément aux réglements, en évitant toute irrégularité, ou omission, qui rendrait nécessaire une visite spéciale, ou qui laisserait soupçonner une tentative de fraude.

Ou pourra se passer de décharger et de peser les marchandises, dès qu'il ressort pleinement, sans leur déchargement que les scellés apposés par l'autre Partie se trouvent intacts et présentent des garanties suffisantes.

Ad article 12.

§. 1. Les dispositions de cet article ne sont pas applicables aux parties du territoire des Hautes Parties contractantes qui sont exclues du régime des tarifs douaniers, pour aussi longtemps que cette exemption est en vigueur.

§. 2. La perception en Italie de la taxe intérieure sur les alcools, de même que celle de la surtaxe de douane, auront lieu d'après la quantité réelle et la richesse alcoolique du produit.

A cet effet, dans les fabriques d'alcool indigène traitant l'amidon et autres substances amylacées (telles que céréales, riz, farine, pommes de terre), les résidus de la fabrication ou de la raffinerie du sucre (mélasses etc.), les betteraves et les

Überwinterungsviehes nach dem benachbarten Grenzbezirke leiten, auf die Nothwendigkeit der sorgfältigen Aufbewahrung des ihnen ausgefolgten Duplicates des Erklärungs- oder Vormerkscheines, dann der über die geleistete Sicherstellung der Zölle ausgefertigten Bolleten behufs der Wiedervorzeigung dieser Documente beim Rücktriebe des Viehes, sowie auf die Folgen unredlichen Gebarens aufmerksam zu machen.

X. Die etwa erforderlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand des Viehes oder über den Umstand, dass die Grenzbezirke von jeder ansteckenden Thierkrankheit vollständig frei seien, werden nur in der Ursprache und nicht in Übersetzung gefordert werden.

Ad Artikel 11.

Die im Artikel 11 bezeichneten Erleichterungen sind an nachstehende Bedingungen geknüpft:

a) Die Waren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit Begleitschein angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergibt, dass, und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluss gesetzt worden sind.

b) Dieser Verschluss muss bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.

c) Die Declaration muss vorschriftmäßig erfolgen, und es muss jede Unregelmäßigkeit oder Mangelhaftigkeit vermieden sein, damit die specielle Revision nicht erforderlich werde, und zum Verdachte eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliege.

Läßt sich ohne Abladung der Waren die vollständige Überzeugung gewinnen, dass der im anderen Staate angelegte Verschluss unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waren unterbleiben.

Ad Artikel 12.

§. 1. Die Bestimmungen dieses Artikels sind auf jene Theile des Gebietes der beiden hohen Mächte, welche von deren Zollgebiete ausgeschlossen sind, insolange dieser Ausschluss fortdauert, nicht anwendbar.

§. 2. Die Einhebung der inneren Steuer, sowie des Zollzuschlages vom Branntwein wird in Italien nach Maßgabe der wirklichen Menge und Gradhältigkeit des Productes erfolgen.

Zu diesem Zwecke wird in den inländischen Spiritusfabriken, welche Stärke und andere stärkehältige Stoffe (wie: Getreide, Reis, Mehl, Kartoffel), Rückstände der Fabrication oder Raffinerie von Zucker (Melasse u. d. gl.), Runkelrüben und Topinambur ver-

topinambours, la constatation de la quantité de la force alcoolique du produit aura lieu, soit au moyen de l'exercice (c'est-à-dire de la constatation du produit par la surveillance permanente), soit par un instrument special dont la convenance technique et financière ait été reconnue, soit enfin au moyen de ces deux systèmes combinés ensemble.

Il est, par suite, entendu que l'Italie se réserve entière liberté à l'égard du système de perception de la taxe intérieure pour les fabriques qui ne traitent que le marc de raisin, les fruits, les racines et le vin.

La surtaxe que les bières en fûts ou bouteilles acquittent, à titre d'équivalent de l'impôt intérieur, sera perçue, au choix de l'importateur, soit sur la base de la richesse saccharine ou alcoolique constatée, soit sur celle de 16° au maximum.

§. 3. A l'entrée en Italie, les sucres bruts étrangers, qu'ils soient destinés aux raffineries ou non, acquitteront des droits s'élevant au $^4/_5$ des droits grévant le sucre raffiné étranger.

La protection dont jouit à présent la production du sucre indigène, soit brut, soit raffiné, ne pourra pas être augmentée.

Pendant la durée du régime actuel d'impôt, les sucres bruts colorés artificiellement payeront les droits du sucre raffiné.

Si, pendant la durée du présent Traité, le Gouvernement italien se décidait à substituer, dans son régime douanier, le système saccharimétrique à celui des types de Hollande, les dispositions concernant le nouveau régime ne seraient appliquées qu'après les avoir communiquées à l'autre Haute Partie contractante et les avoir adoptées de commun accord.

arbeiten, die Constatirung der Menge und des Alkoholgehaltes des Productes entweder durch das Exercice (das ist die Constatirung des Productes durch beständige Überwachung) oder durch ein besonderes Instrument, dessen Zweckmäßigkeit in technischer und finanzieller Beziehung anerkannt wäre, oder endlich durch eine Combination dieser beiden Systeme geschehen.

Man war demgemäß darüber einverstanden, dass Italien sich hinsichtlich des Systemes der inneren Besteuerung jener Fabriken, welche nur Weintrestern, Früchte, Wurzeln und Wein verarbeiten, vollkommene Freiheit vorbehält.

Die vom Bier in Fässern oder Flaschen als Äquivalent der inneren Abgabe zu entrichtende Zuschlagsgebür wird nach der Wahl des Importeurs entweder auf Grund des erhobenen Zucker oder Alkoholgehaltes, oder auf Grund eines Maximalgehaltes von 16 Graden eingehoben.

§. 3. Die ausländischen Rohzucker werden bei der Einfuhr nach Italien, gleichviel ob sie für Raffinerien bestimmt sind oder nicht, Abgaben entrichten, welche mindestens vier Fünftel derjenigen Abgaben betragen müssen, welche den ausländischen raffinirten Zucker treffen.

Die Begünstigung, welche die Production inländischen Zuckers, sei es Rohzucker oder Raffinat, gegenwärtig genießt, darf nicht erhöht werden.

Während der Dauer des gegenwärtigen Besteuerungssystemes werden künstlich gefärbte Rohzucker den gleichen Zollsatz wie Raffinatzucker entrichten.

Im Falle sich die italienische Regierung während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dafür entscheiden wollte, die Verzollung von Zucker auf das saccharometrische System an Stelle der holländischen Typen zu stützen, so sollen die, dieses neue Verfahren regelnden Vorschriften erst nach deren Mittheilung an den anderen hohen vertragenden Theil und nach deren im gemeinsamen Einvernehmen erfolgter Annahme Giltigkeit erlangen.

Ad articles 17 et 18.

§. 1. L'assimilation convenue des navires et de leur cargaison, dans les ports des Hautes Parties contractantes, ne s'étend pas:

a) aux primes qui sont concédées, ou seront concédées à l'avenir, aux navires nouvellement construits, en tant qu'elles ne consistent pas dans l'exemption des droits de port ou de douane ou dans la réduction de ces droits;

b) aux privilèges des Sociétés appelés Yacht-Club.

§. 2. Tout en maintenant expressément, en principe, pour les sujets du Pays le droit exclusif de la pêche, le long des côtes, il sera de part et d'autre, eu égard aux circonstances particulières locales, et de la part de l'Autriche-Hongrie, eu

Ad Artikel 17 und 18.

§. 1. Die verabredete Gleichstellung der Schiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Häfen erstreckt sich nicht:

a) auf Prämien, welche für neuerbaute Schiffe ertheilt werden oder ertheilt werden möchten, soferne dieselben nicht in der Befreiung von Hafen- oder Zollgebüren, oder in der Ermäßigung solcher Gebüren bestehen;

b) auf die Privilegien für sogenannte Yachtclubs.

§. 2. Während das ausschließliche Recht der Fischerei längs der Seeküsten den eigenen Unterthanen im Principe ausdrücklich vorbehalten bleibt, wird doch, im Hinblicke auf die eigenthümlichen Localverhältnisse, und seitens Österreich-Ungarns überdies

égard de plus aux concessions, faites en retour par l'Italie, réciproquement accordé, par pure exception et pour la durée de ce Traité, aux habitants austro-hongrois et italiens du littoral de l'Adriatique, le droit de pêcher le long des côtes de l'autre Etat, en exceptant cependant la pêche du corail et des éponges ainsi que celle qui, jusqu'à la distance d'un mille marin de la côte, est réservée exclusivement aux habitants du littoral.

Il est entendu qu'on devra rigoureusement observer les réglements pour la pêche maritime en vigueur dans les Etats respectifs, et surtout ceux qui interdisent la pêche exercée d'une manière nuisible à la propagation des espèces.

in Erwägung der hiefür von Italien gewährten Zugeständnisse, beiderseits, ganz ausnahmsweise und nur für die Dauer dieses Vertrages den Bewohnern der österreichisch-ungarischen und der italienischen Küste des adriatischen Meeres gegenseitig gestattet, längs der Küsten des anderen Staates zu fischen, mit Ausschluss jedoch der Korallen- und der Schwammfischerei und vorbehaltlich des den Bewohnern der Küste innerhalb einer Seemeile vom Ufer zustehenden ausschließlichen Rechtes zum Fischfange.

Man ist darüber einverstanden, dass die in jedem der beiden Gebiete in Kraft bestehenden Vorschriften für die Seefischerei und namentlich die Verbote gegen die Ausübung der Fischerei in einer der Fischbrut schädlichen Weise streng beobachtet werden müssen.

Ad article 21.

Les embarcations italiennes naviguant sur les eaux intérieures de l'Autriche-Hongrie, et réciproquement, les embarcations autrichiennes-hongroises naviguant sur les eaux intérieures de l'Italie seront soumises à la législation du pays en tout ce qui concerne les réglements de police, de quarantaine et de douane.

Ad Artikel 21.

Italienische Fahrzeuge, welche die Wasserstraßen im Innern von Österreich-Ungarn und österreichische und ungarische Fahrzeuge, welche die Wasserstraßen im Innern von Italien befahren, werden in allem, was die Polizei-, Quarantäne- und Zollvorschriften betrifft, der Gesetzgebung des Landes unterstehen.

II. En ce qui concerne le tarif *A* (Droits à l'entrée en Italie).

1. Le maraschino jusqu'à concurrence d'une importation annuelle de 130 hectolitres, sera admis au droit de 25 frcs. le cent, s'il est introduit en bouteilles d'une capacité au-dessus d'un demi-litre, mais ne dépassant pas le litre; au droit de 18 frcs. le cent, si les bouteilles ont une capacité d'un demi-litre ou moins. La surtaxe sera perçue, en raison de 70 degrés par hectolitre, sans égard à la force alcoolique effective de la liqueur.

Le Slivovitz des pays de la couronne de St. Etienne, jusqu'à concurrence de 130 hectolitres par an, est admis au droit réduit de 25 frcs. l'hectolitre, à la condition que l'origine de ce produit soit justifiée par des certificats délivrés par les Autorités compétentes.

2. Le vin naturel payera le droit afférant au vin, si sa force alcoolique ne dépasse pas 15 degrés. S'il contient plus de 15 degrés il sera assujetti au droit sur le vin et à l'impôt grévant l'alcool, pour chaque degré excédant cette limite.

Les Hautes Parties contractantes choisiront des experts pour étudier et établir, d'un commun accord, les caractères que les vins doivent présenter pour être admis comme tels par les douanes.

II. Zum Tarife A (Zölle bei der Einfuhr nach Italien).

1. Maraschino bis zu einer jährlichen Einfuhrmenge von 130 Hektoliter, unterliegt dem Zolle von 25 Francs per hundert Flaschen, wenn der Flaschengehalt mehr als einen halben Liter, aber nicht mehr als einen Liter beträgt; derselbe unterliegt dem Zolle von 18 Francs per hundert Flaschen, wenn die Flaschen einen Gehalt von einem halben Liter oder weniger aufweisen. Der Zollzuschlag wird ohne Rücksicht auf den wirklichen Alkoholgehalt dieses Liqueurs nach dem Maßstabe von 70 Graden per Hektoliter zu entrichten sein.

Slivowitz aus den Ländern der heiligen Stefanskrone, bis zu einer jährlichen Einfuhrmenge von 130 Hektoliter, unterliegt dem ermäßigten Zolle von 25 Francs per Hektoliter unter der Voraussetzung, dass der Ursprung dieses Getränkes durch Zeugnisse der zuständigen Behörden erwiesen ist.

2. Naturwein wird nach dem Weinzolle nur dann behandelt, wenn sein Alkoholgehalt 15 Grade nicht übersteigt. Wenn derselbe mehr als 15 Grade enthält, unterliegt er dem Weinzolle und für jeden, obige Limitogrenze überschreitenden Alkoholgrad der Alkoholabgabe.

Die hohen vertragenden Theile werden Sachverständige wählen, um im gemeinsamen Einvernehmen die Merkmale zu studiren und aufzustellen, welche die Weine aufweisen müssen, um von den Zollämtern als solche zugelassen zu werden.

3. L'huile de térébenthine n'acquittera pas un droit supérieur à 3 frcs. les 100 kilogrammes.

4. Les cartouches vides munies de capsules ou autres matières fulminantes, rentrent au n° 53 *b* du tarif italien.

5. Les graisses de voiture, composées d'huile de résine et de chaux, sont exemptes.

6. Les tissus de coton à jour (graticolatti a foggia di velo), non façonnés, pesant plus de 3 kilogrammes les 100 métres carrés, acquittent le droit du tissu uni selon l'espèce.

7. Les convertures ordinaires dites Schiavine de laine passée à la chaux, entièrement blanches ou avec de simples bordures en couleur, seront admises, jusqu'à concurrence de 400 quintaux au maximum par an et, sauf réciprocité du traitement à l'entrée des Schiavine italiennes en Autriche-Hongrie, au droit de 22 frcs. 50 c. les 100 kilogrammes à la condition que l'origine de ce produit soit justifiée par des certificats délivrés par les Autorités compétentes.

8. Les châles et fichus de laine, noirs, brodés en soie dans un seul coin, même garnis avec des franges en soie, seront traités selon l'espèce du tissu plus un droit de 25%.

9. Les confections de laine pour hommes et garçons et les manteaux pour dames payeront à l'entrée en Italie, le droit afférant à la matière la plus fortement taxée dans le cas ou cette matière présenterait plus d'un dixième de la superficie totale de l'article confectionné.

Si deux parties ou plus des matières les plus taxées présenteront, dans leur ensemble, plus de 10% de la dite superficie, l'article payera un droit correspondant à la moyenne arithmétique des droits afférant aux matières les plus taxées qui entrent dans leur composition.

10. Les planches carreaux et feuilles pour plaquer en bois commun, rentrent sous le n° 16, s'ils ont une épaisseur de 2 *m* ou plus.

11. Sont compris sous le n° 16, les objets en bois même raboté, qui ne sont pas encore des ouvrages finis, de même que le bois scié ou taillé en planches ou carreaux de l'épaisseur de 2 *m* ou plus.

De même rentrent sous le n° 16 les planchettes ou carreaux pour planchers de bois commun même rainés, bouvetés, non marquetés.

12. Les bardeaux et les douves rentrent sous le n° 17.

13. Le Répertoire pour l'application du nouveau tarif général italien ne portera pas de modification au Répertoire approuvé par le décret

3. Terpentinöl wird mit keinem höheren Zolle als mit 3 Francs per 100 Kilogramm belegt werden.

4. Leere Patronen mit Kapseln oder anderen Zündmitteln fallen unter Nummer 53b des italienischen Tarifes.

5. Wagenschmiere aus Harzöl und Kalk hergestellt, ist zollfrei.

6. Durchsichtige Baumwollengewebe (graticolati a foggia di velo), nicht gemusterte, im Gewichte von mehr als 3 Kilogramm auf 100 Quadratmeter, zahlen nach ihrer Beschaffenheit den Zoll für glatte Gewebe.

7. Die sogenannten schiavine, gemeine Decken aus calcinirter Wolle, ganz weiß oder mit einfachen färbigen Randstreifen, werden bis zur Menge von jährlich 400 metrischen Centnern zum Zolle von 22 Francs 50 Centimes per 100 Kilogramm zugelassen, unter der Voraussetzung reciproker Behandlung der italienischen schiavine in Österreich-Ungarn und unter der Bedingung, dass der Ursprung aus Österreich-Ungarn durch Zeugnisse der zuständigen Behörden nachgewiesen wird.

8. Schwarze Shawls und Tüchel aus Schafwolle, mit Seidenstickerei in einer einzigen Ecke, auch mit Seidenfransen versehen, werden nach der Gattung des Gewebes nebst einem 25procentigen Zuschlage verzollt.

9. Wollene Confectionen für Männer und Knaben und Damenmäntel zahlen bei der Einfuhr nach Italien den Zoll nach dem höchstbelegten Bestandtheile in dem Falle, als dieser Bestandtheil mehr als ein Zehntel der ganzen Oberfläche des confectionirten Artikels beträgt.

Wenn zwei oder mehr Theile dieser höchstbelegten Bestandtheile in ihrer Gesammtheit mehr als 10 Procent der genannten Oberfläche ausmachen, bezahlt der betreffende Artikel einen Zoll, welcher dem arithmetischen Mittel der Zollsätze jener höchstbelegten Bestandtheile entspricht, welche bei der Berechnung dieses Mittels in Betracht zu ziehen sind.

10. Platten, Tafeln und Streifen von gemeinem Holz zum Fourniren fallen unter Nr. 16, wenn sie eine Dicke von 2 Millimeter oder mehr aufweisen.

11. Unter der Nr. 16 sind auch gehobelte Holzgegenstände, soferne sie noch nicht fertige Arbeiten bilden, begriffen, ferner geschnittene oder gesägte Holzplatten oder Tafeln von 2 Millimeter Dicke und darüber.

Ebenso fallen unter die Nr. 16 Parketten oder Tafeln für Fußböden aus gemeinem Holz, auch mit Nuth und Feder, nicht eingelegt.

12. Schindeln und Fassdauben fallen unter Nr. 17.

13. Das Warenverzeichnis für die Anwendung des neuen italienischen Generaltarifes wird die Bestimmungen des durch königliches Decret vom

royal du 9 août 1883, n° 1599, pour le renvoi aux positions concernant le bois d'ébénisterie.

14. Les pelles, fourches, râteaux, plats, cuillers, écuelles et autres articles de ménage, manches d'ustensiles et d'outils avec ou sans viroles et les sabots communs en bois sont rangés sous les deux positions n° 21 *a, b,* selon leur travail.

Les articles compris sous le n° 21 y sont admis, même s'ils portent des ferrures, cercles ou autres accessoires en métal ordinaire.

15. Les boutons de toute sorte, en bois, seront rangés parmi les ouvrages en bois selon leur travail. Les boutons d'os, de corne de corozzo, de papier maché et de matières semblables, de même que les tuyaux de pipe, de tout sorte, montés avec embouchures etc., en os, en corne on en bois, rentrent dans les merceries en bois.

16. Sera considéré comme carton ordinaire, le carton en masse ou formé de couches réunies par compression sans aide de colle. Tout autre carton formé de couches de papier collées les unes aux autres, ou recouvert de papier, sera rangé dans la classe des cartons fins.

17. L'acier trempé est assimilé à l'acier non trempé.

18. La poterie connue sous la dénomination de *Braungeschirr*, produite à Znaim, Krummnussbaum et Cilli, est admise au droit réduit de 3 frcs. les 100 kilogrammes jusqu'à concurrence de 1000 quintaux par an, à la condition que l'origine de ce produit soit justifiée par des certificats délivrés des Autorités compétentes.

19. Les pipes en argile, faïence (majolique) ou porcelaine, même avec cercles ou couvercles en métaux communs non dorés, ni argentés, sont assimilées aux ouvrages en terre, faïence ou porcelaine. Les couvercles et autres accessoires en alliages de nikel avec lesquels ces pipes seraient montées, ne seront pas considérés comme métaux argentés.

20. Les verres et cristaux qui portent la marque ou le nom de la fabrique, une plaque en verre ou une incision pour indiquer la capacité ne sont pas exclus du n° 37 *a*.

21. Les ouvrages de verre et de cristal simplement soufflés ou moulés rentrent sous le n° 37 *a* même s'ils ont le bord, le fond ou le bouchon passé à la meule ou dépoli.

22. Les ouvrages de verre et de cristal considérés par le n° 37 *b* peuvent être gravés entièrement ou en partie.

23. En ce qui concerne les bouteilles communes, l'option est reservée à l'Italie entre le droit de 4 frcs. les 100 kilogrammes et le droit de 3 frcs. les 100 bouteilles. Avant le 1. février 1888 le Gouver-

9. August 1883, Z. 1599, bestätigten Warenverzeichnisses über die Aufzählung der zum Kunstschreinerholz gehörigen Holzarten nicht ändern.

14. Schaufeln, Gabeln, Rechen, Schüsseln, Löffel, Näpfe und andere Gegenstände des Hausgebrauches, Handhaben von Geräthen und Werkzeugen, mit oder ohne Zwingen, dann gemeine Holzschuhe, gehören je nach ihrer Bearbeitung unter die beiden Positionen 21 a und b. Die unter Nr. 21 begriffenen Artikel können auch mit Beschlägen, Reifen oder anderen Nebenbestandtheilen von gemeinen Metallen versehen sein.

15. Hölzerne Knöpfe aller Art werden als Holzarbeiten, je nach ihrer Bearbeitung behandelt. Knöpfe aus Bein, Hörnern, Steinnuss, Papiermachée und ähnlichem Materiale, ferner Pfeifenrohre aller Art mit Mundstücken aus Bein, Horn oder Holz fallen unter die Kurzwaren aus Holz.

16. Als ordinärer Pappendeckel werden die Pappe in Masse und die aus gekautschten, nicht zusammengeleimten Schichten hergestellten Deckel verstanden. Alle aus zusammengeleimten Papierschichten hergestellten oder mit Papier überzogenen Pappen gehören unter die feinen.

17. Gehärteter Stahl ist dem nicht gehärteten gleichgestellt.

18. Das unter dem Namen „Braungeschirr" bekannte Töpfergeschirr aus Znaim, Krummnussbaum und Cilli wird zu einem ermäßigten Zolle von 3 Francs per 100 Kilogramm bis zu einer jährlichen Menge von 1000 Metercentnern zugelassen, wenn der Ursprung dieser Ware durch Certificate der zuständigen Behörden bestätigt ist.

19. Pfeifen aus Thon, Fayence (Majolika) oder Porzellan, auch mit Reifen oder Deckeln aus gemeinen, nicht vergoldeten oder versilberten Metallen werden als Waren aus Thon, Fayence oder Porzellan behandelt. Deckel und andere Nebenbestandtheile aus Nickellegirungen an solchen Pfeifen werden nicht als versilbertes Metall betrachtet.

20. Gläser und Krystallwaren, welche die Marke oder den Namen der Fabrik, ein Glasplättchen oder eine eingravirte Bezeichnung des Fassungsraumes an sich haben, sind von der Nr. 37 a nicht ausgeschlossen.

21. Einfach geblasene oder gepresste Glas- und Krystallwaren fallen auch dann noch unter Nr. 37 a, wenn sie am Rande, Boden oder Stöpsel abgeschliffen oder abgerieben sind.

22. Die in Nr. 37 b enthaltenen Glas- und Krystallwaren können ganz oder theilweise gravirt sein.

23. Hinsichtlich der gemeinen Flaschen ist Italien die Wahl zwischen dem Zolle von 4 Francs per 100 Kilogramm und dem Zolle von 3 Francs per 100 Flaschen vorbehalten. Die italienische Regierung

nement italien devra communiquer son choix à l'Autriche-Hongrie.

24. Si l'Italie obtient une réduction des droits d'importation sur le bétail en France, elle s'engage à réduire, dans la même mesure, ses droits sur le même article à faveur de l'Autriche-Hongrie.

25. Le droit réduit de 5 frcs. le 100 kilogrammes est admis, jusqu'à la concurrence de 4000 quintaux au maximum par an, pour la Castradina, viande desséchée et salée (gepöckelt) de mouton ou autre bétail de race ovine. L'application de ce droit réduit est, cependant subordonné à la production de certificats d'origine.

26. Les sardelle, acciughe, bojane, scoranze, sgombri, lanzarole, angusigole maride, robi et suri salés seront admis en franchise de droits.

Sera aussi admise en franchise de droits la saumure importée, séparément mais en même temps que les poissons, jusqu'à la concurrence du 10 % du poids des poissons.

27. Le Brindza, sorte de fromage de brébis ou de chèvre à pâte peu cohérente, acquittera le droit de 3 frcs. le 100 kilogrammes à la condition que l'origine de ce produit de l'Autriche-Hongrie soit prouvée par des certificats délivrés par les Autorités compétentes. La quantité à introduire en Italie, à ce droit réduit, ne pourra pas dépasser, par an, 800 quintaux au maximum.

28. Le malt est sujet au régime douanier de l'orge; les légumes secs à celui des granaglie, n° 265 *b* du tarif général italien.

29. Les choux de toute sorte, salés ou mis dans du vinaigre, provenant du Tirol, avec certificats d'origine, seront admis au droit réduit de 2 frcs. les 100 kilogrammes.

30. Les porte-feuilles, porte-monnaies, porte-cigares, livrets pour notes et semblables ouvrages en cuir, à l'exception du cuir de Russie, montés en métaux communs non dorés, ni argentés, sont assimilés à la mercerie ordinaire. Les accessoires en alliages de nikel dont ces objets seraient fournis, ne seront pas considérés comme métaux argentés.

31. Les chapeaux de feutre ordinaires non garnis, à l'usage des paysans, seront admis, à leur entrée en Italie, passant par les points-frontière du Tirol, au droit réduit de 15 centimes la pièce, à la condition que l'origine de ce produit du Tirol soit prouvée par des certificats délivrés par les autorités compétentes.

III. En ce qui concerne le Tarif *B*. (Droits à l'entrée en Autriche-Hongrie.)

1. Ne rentrent pas sous le n° 31 les articles y énumérés en tant qu'ils seront présentés en boîtes de fer blanc et similaires hermétiquement fermées,

wird vor dem 1. Februar 1888 ihre Wahl Österreich-Ungarn mittheilen.

24. Italien verpflichtet sich für den Fall, als es eine Herabsetzung der Einfuhrzölle auf Vieh in Frankreich erreicht, seine Zölle auf den gleichen Artikel in gleichem Ausmaße zu Gunsten Österreich-Ungarns herabzusetzen.

25. Für Castradina (getrocknetes und gesalzenes [gepökeltes] Fleisch von Schafvieh) wird ein ermäßigter Zoll von 5 Francs per 100 Kilogramm für eine jährliche Einfuhrmenge bis zu 4000 metrischen Centnern zugestanden. Die Anwendung dieses Begünstigungszolles ist jedoch an die Vorweisung von Ursprungscertificaten gebunden,

26. Die gesalzenen sardelle, acciughe, bojane, scoranze, sgombri, lanzarole, angusigole, maride, robi und suri werden zollfrei zugelassen.

Ebenso wird die getrennt, aber gleichzeitig mit den Fischen eingehende Salzlacke bis zu 10 Procent des Gewichtes der Fische zollfrei behandelt werden.

27. Der Brindza genannte Schaf- oder Ziegenkäse von bröckeliger Masse wird zum Zolle von 3 Francs per 100 Kilogramm unter der Bedingung zugelassen, dass der Ursprung dieses Productes aus Österreich-Ungarn durch Certificate der zuständigen Behörden nachgewiesen wird. Die zu diesem ermäßigten Zollsatze in Italien zugelassene Menge darf 800 metrische Centner per Jahr nicht überschreiten.

28. Malz unterliegt dem Zollsatze von Gerste; die trockenen Hülsenfrüchte jenem der Gedreidearten (granaglie) der Nr. 265 b des italienischen Generaltarifes.

29. Kohl aller Art, gesalzen oder in Essig eingelegt, aus Tirol, wird zum begünstigten Zolle von 2 Francs per 100 Kilogramm gegen Ursprungscertificate zugelassen.

30. Brieftaschen, Geldtäschchen, Cigarrentaschen, Notizbüchelchen und ähnliche Lederarbeiten (mit Ausnahme jener aus Juchten) mit gemeinen, weder vergoldeten, noch versilberten Metallen montirt, werden als gemeine Kurzwaren verzollt. Nebenbestandtheile aus Nickellegirungen an solchen Gegenständen werden nicht als versilbertes Metall betrachtet.

31. Ordinäre, nicht garnirte Bauernfilzhüte, werden bei ihrer Einfuhr über die Grenzen Tirols nach Italien zum ermäßigten Zollsatze von 15 Centimes per Stück unter der Bedingung eingelassen, dass ihr Ursprung aus Tirol durch Zeugnisse der zuständigen Behörden erwiesen wird.

III. Zum Tarif B (Zölle bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn).

1. Die in Nummer 31 aufgezählten Artikel fallen dann nicht unter diese Position, wenn sie in hermetisch verschlossenen Blechbüchsen u. d. gl. vor-

de même que ces articles autrement préparés ou confits en boîtes, bouteilles verres et similaires.

2. Les graines de vers à soie resteront exempts.

3. Les cervelats et les salami sont compris sous le n° 29.

4. Le vin, connu sons le nom de Vermouth suit le régime des vins purs, appliqué aux autres Etats qui jouissent du traitement de la nation la plus favorisée.

5. Dans le cas où, pendant la durée du traité un droit de 5 frcs. 77 c. ou moindre était établi à l'entrée des vins en Italie, ce droit sera appliqué à tous les vins provenant de l'Autriche-Hongrie; et l'Autriche-Hongrie dans ce cas s'engage à accorder, ipso facto, aux vins italiens les faveurs spéciales mentionnées au n° 5, III, en ce qui concerne le tarif *B* (droits à l'entrée en Autriche-Hongrie) du protocole final du Traité de commerce et de navigation de 27 décembre 1878. Le droit serait dans ce cas de 3 fl. 20 kr. les 100 kilogrammes et devrait s'appliquer aux vins importés en Autriche-Hongrie, soit par voie de terre, soit par mer, en fûts et fûtailles.

6. Ne rentrent pas sous les nn° 36 et 37 les eaux et huiles y énumérées, en tant qu'elles seront présentées dans des récipients avec étiquettes, instructions pour l'usage et similaires, par lesquelles elles sont caractérisées comme parfumeries.

7. Les fromages qui sont une spécialité de l'Italie, savoir le stracchino, le gorgonzola, le parmigiano, seront admis en Autriche-Hongrie, moyennant certificats d'origine, délivrés par les Autorités compétentes, au droit de 6 florins.

8. Les poissons en saumure rentrent sous le n° 30.

9. Un droit réduit de 2 kr. la pièce est accordé aux chapeaux de paille grossiers non garnis, originaires de la Vénétie, importés en Autriche-Hongrie, par la frontière entre Ala et Cormons, à la condition que leur origine soit prouvée au moyen de certificats délivrés par les Autorités compétentes.

10. Les tuiles cannelées, vernissées ou non (Dachfalzziegel) produites dans la Vénétie jusqu'à concurrence de 25.000 quintaux par an, rentrent á titre de faveur de trafic-frontière sous le n° 64 pourvu q'uelles soient accompagnées de certificats d'origine.

11. La poterie en argile ordinaire même lavée de la Vénétie, vernissée, même avec une décoration grossière de fleurs et semblable de plusieurs couleurs est assimilée, à titre de faveur de trafic-fron-

kommen, sowie wenn sie auf eine andere Art zubereitet oder in Büchsen, Flaschen, Gläsern u. d. gl. eingemacht sind.

2. Eier von Seidenspinnern verbleiben zollfrei.

3. Cervelatwürste und Salami fallen unter die Nr. 29.

4. Der unter dem Namen Wermuth bekannte Wein wird gleich dem unversetzten Weine aus jenen Staaten, welche auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden, verzollt.

5. Im Falle, als, während der Dauer des Vertrages, ein Zollsatz von 5 Francs 77 Centimes, oder ein geringerer, für die Einfuhr von Weinen in Italien aufgestellt werden würde, wird dieser Zollsatz auch auf alle Weine aus Österreich-Ungarn angewendet werden; Österreich-Ungarn verpflichtet sich in diesem Falle, den italienischen Weinen ipso facto die in Nr. 5 III, betreffend den Tarif B (Zölle bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn) des Schlussprotokolles zum Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 27. December 1878, aufgeführten Specialbegünstigungen einzuräumen. Der Zoll wird in diesem Falle 3 fl. 20 kr. für 100 Kilogramm betragen und auf die in Fässern, sei es zu Lande oder zur See, nach Österreich-Ungarn eingeführten Weine angewendet werden.

6. Die in den Nummern 36 und 37 aufgezählten Wässer und Öle fallen dann nicht unter diese Position, wenn sie in Behältnissen mit Etiketten, Gebrauchsanweisungen u. d. gl. vorkommen, durch welche sie sich als Parfümeriewaren darstellen.

7. Diejenigen Käsesorten, welche eine Specialität Italiens sind, das ist Strachino, Gorgonzola und Parmesan werden in Österreich-Ungarn auf Grund von seitens der zuständigen Behörden ausgestellten Ursprungszeugnissen zum Zolle von 5 Gulden zugelassen.

8. Fische in Salzlacke gehören zu Nr. 30.

9. Für grobe, nicht garnirte Strohhüte aus Venetien wird bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn über die Grenze zwischen Ala und Cormons ein ermäßigter Zollsatz von 2 kr. per Stück unter der Bedingung gewährt, dass der Ursprung dieser Hüte aus Venetien durch Zeugnisse der zuständigen Behörden erwiesen wird.

10. Glasirte oder unglasirte Dachfalzziegel aus Venetien werden aus dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung bis zu einer jährlichen Menge von 25.000 metrischen Centnern nach der Nr. 64 zugelassen, wenn sie von Ursprungszeugnissen begleitet sind.

11. Töpfergeschirr von Venetien aus gemeiner, auch geschlemmter Thonerde, glasirt, auch mit einer groben Bemalung von Blumen u. d. gl. in mehreren Farben, wird aus dem Titel einer Grenzverkehrs-

tière, au n° 65 de tarif *B* à la condition que son origine soit certifiée par les Autorités compétentes.

begünstigung nach der Nr. 65 des Tarifes B unter der Bedingung behandelt, daſs dessen Ursprung durch die zuständigen Behörden bestätigt ist.

12. Les articles connus sous la dénomination de verrerie de Venise, tels que perles, conterie, rentrent sous len° 58, même s'ils sont passés sur des fils pour faciliter leur emballage et leur transport.

12. Die unter der Benennung der Venetianer Glaswaren bekannten Artikel, als: Perlen, Conterie, fallen auch dann unter die Nr. 58, wenn sie zum Zwecke der leichteren Verpackung und Versendung auf Fäden aufgezogen sind.

13. Les conterie de Venise (émaux, larmes de verre, perles, verre filé) rentrent au n° 59, avec le droit de 12 florins, même si elles sont en union avec le cautchouc, le cuir et les métaux, non précieux, ni dorés, ni argentés.

13. Die Conterien von Venedig (Emaille, Glastropfen, Perlen, gesponnenes Glas), werden der Nr. 59 mit einem Zolle von 12 Gulden zugewiesen, wenn sie in Verbindung mit Kautschuk, Leder und unedlen, weder vergoldeten noch versilberten Metallen, sind.

14. Le cuir à semelle, produit de la Vénétie et de la province limitrophe de Brescia, pourra être introduit en Autriche-Hongrie au droit réduit de 8 florins les 100 kilogrammes, à titre de trafic frontière, dans la quantité maximum de 2000 quintaux par an, à la condition qu'il soit accompagné d'un certificat d'origine.

14. Sohlenleder aus Venetien und der Nachbarprovinz Brescia wird nach Österreich-Ungarn zum ermäßigten Zolle von 8 Gulden per 100 Kilogramm aus dem Titel des Grenzverkehres in einer jährlichen Maximalmenge von 2000 metrischen Centnern unter der Bedingung eingelassen werden, daſs es von einem Ursprungscertificate begleitet ist.

IV. En ce qui concerne les tarifs *A* et *B*.

L'Italie se réserve la faculté de déclarer avant le 16 mars 1888 si elle se décide à rétablir le régime du tarif *A* annexé au traité de commerce et de navigation du 27 décembre 1878 pour les fils et tissus de lin et de chanvre aux nn° 20, 21, 22, 23, 24, (à l'exception des toiles d'emballage) 25, 29 et 30 de ce tarif, à la condition que l'Autriche-Hongrie accorde la réduction à 200 florins les 100 kilogrammes du droit sur les tissus de soie pure, unies et armures faisant partie du n° 169 *b* du tarif général austro-hongrois en vigueur et qu'elle rende conventionnels les droits des fils de chanvre inscrits aux nn° 137 *a* et *b* du tarif général austro-hongrois en vigueur.

L'Autriche-Hongrie de son côté, se réserve la faculté de déclarer avant le 16 mars 1888 si elle se décide à réduire à 200 florins les 100 kilogrammes le droit sur les tissus de soie pure unie et les armures et à consolider les droits des fils de chanvre inscrits aux nn° 137 *a* et *b* du tarif général austro-hongrois en vigueur, à la condition que l'Italie rétablisse pour les fils et tissus de lin et de chanvre ci-dessus désignés, le régime du tarif *A* annexé au traité du 27 décembre 1878.

Dans le cas où les décisions des Hautes Parties contractantes seront prises dans le sens de l'arrangement susdit, le régime convenu relatif aux fils et tissus de lin et de chanvre d'une part, et aux tissus

IV. Zu den Tarifen A und B.

Italien behält sich die Befugnis vor, vor dem 16. März 1888 die Erklärung abzugeben, ob es sich für die Wiederherstellung der im Tarife A des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878 für Garne und Gewebe aus Leinen und Hanf unter den Nummern 20, 21, 22, 23, 24 (mit Ausschluſs von Packleinwand), 25, 29 und 30 festgesetzten Zollbehandlung unter der Bedingung entscheide, daſs Österreich-Ungarn eine Zollermäßigung auf 200 Gulden per 100 Kilogramm für glatte Ganzseidenwaren und ganzseidene Armüren, welche einen Theil der Nr. 169 b des in Kraft stehenden österreichisch-ungarischen Generaltarifes bilden, zugesteht und die Zollsätze für Hanfgarne der Nr. 137 a und b des in Kraft stehenden österreichisch-ungarischen allgemeinen Zolltarifes vertragsmäßig bindet.

Österreich-Ungarn behält sich seinerseits die Befugnis vor, vor dem 16. März 1888 die Erklärung abzugeben, ob es sich für die Zollermäßigung auf 200 Gulden per 100 Kilogramm für glatte Ganzseidenwaren und ganzseidene Armüren und für die Bindung der Zölle für Hanfgarne der Nr. 137 a und b des in Kraft stehenden österreichisch-ungarischen allgemeinen Zolltarifes unter der Bedingung entscheide, daſs Italien für die oberwähnten Garne und Gewebe aus Flachs und Hanf die im Tarife A zum Vertrage vom 27. December 1878 enthaltene Zollbehandlung wieder herstellt.

In dem Falle, als die Entscheidungen der hohen vertragenden Theile im Sinne des oberwähnten Arrangements ausfallen, wird die vereinbarte Zollbehandlung von Garnen und Geweben aus Flachs

de soie et aux fils de chanvre de l'autre part, entrera en vigueur le 16 mars 1888.

Cet accord établi, l'Italie traitera les tissus de lin et de chanvre croisés ou damassés comme les tissus unis, et l'Autriche-Hongrie reconnaîtra comme étoffes de soie pure unies et armures, celles qui présentent une surface unie et régulière formée simplement par un croisement de fils, de chaîne et de trame, se répétant d'après un certain nombre limité de fils, et qui peuvent être fabriquées par l'emploi simultané de plusieurs lisses, c'est-à-dire les taffetas et toutes les armures comme: Satins, Sergés, Suraths, Merveilleux, Ottomanes, Marquises, Gros de Suez, Failles françaises, Lévantines, Reps, Gros de Tours, Armures-piquets, etc. Toutes les étoffes qui ne présentent pas une surface unie et régulière et sont formées par la combinaison de deux ou plusieurs différentes armures séparées, soit par des effets de chaîne (comme les Pékins), soit par des effets de trame (comme tous les Barrés), et en outre toutes les étoffes quadrillées et barrées montrant des effets produits par différentes trames, les Moirés, les Gauffrés et toutes les étoffes imprimées (soit sur chaîne, soit sur étoffe) rentrent parmi les façonnés.

On considère façonnées toutes les étoffes qui montrent et présentent un dessin formé par toute espèce de combinaisons d'un nombre illimité de fils de chaîne et de trame et qui sont fabriquées par la machine Jacquard. Les velours de toute sorte, les rubans, et les gazes seront traités comme les façonnés.

V. En ce qui concerne le cartel de douane.

Ad articles 5 et 13.

En ce qui concerne la station internationale de relais à Ala, les Hautes Parties contractantes conviennent de faire étudier par une Commission mixte envoyée sur les lieux les moyens propres à écarter les inconvénients qui se sont produits au sujet des locaux affectés au service douanier et au sujet des opérations douanières et de leur contrôle. Le résultat des délibérations de cette Commission servira de base à l'arrangement que les Hautes Parties contractantes se réservent de conclure.

Ad article 7.

Suivant les dispositions en vigueur, les marchandises étrangères qui n'ont pas été soumises au

und Hanf einerseits, und von Seidengeweben und Hanfgarnen andererseits am 16. März 1888 in Kraft treten.

Nach hergestelltem Einverständnisse in diesem Sinne wird Italien die geköperten Leinen und Hanfgewebe und Damaste ebenso wie die glatten Gewebe behandeln, und Österreich-Ungarn wird als ganzseidene glatte Stoffe und Armüren jene anerkennen, welche eine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, die nur durch eine einfache Kreuzung der Ketten- oder Schussfäden, welche sich nach einer gewissen beschränkten Anzahl von Fäden immer wiederholt, hergestellt ist, und welche Stoffe deshalb mittels der gleichzeitigen Verwendung mehrerer Litzen erzeugt werden können, nämlich die Taffte und alle Armüren, wie: Satins (Atlas), Serges und Surahs (Köper), Merveilleux, Ottomanes, Marquises, Gros de Suez, Failles françaises, Levantines, Reps, Gros de Tours, Armures-piquets 2c. Alle Stoffe, welche keine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, sondern aus der Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) bestehen, seien es Ketteneffecte (wie bei den Pékins), seien es Schusseffecte (wie bei allen Barrés [Querstreifen]), überdies alle carrirten sowie quergestreiften Stoffe, welche Effecte zeigen, die durch verschiedenen Schuss hervorgebracht sind, dann die moirirten, gauffrirten und alle bedruckten Stoffe (gleichviel ob nur in der Kette oder im fertigen Stoffe bedruckt) werden als façonnirte Stoffe behandelt.

Als façonnirte Stoffe werden alle jene behandelt, deren Oberfläche eine Zeichnung enthält und darstellt, die durch die verschiedensten Combinationen einer unbeschränkten Zahl von Ketten- und Schussfäden gebildet ist, und welche mit der Jacquardmaschine hergestellt werden. Sammte jeder Art, Bänder und Gaze werden wie façonnirte Gewebe behandelt.

V. Zum Zollkartel.

Ad Artikel 5 und 13.

Die hohen vertragenden Theile sind rücksichtlich der internationalen Betriebswechselstation in Ala übereingekommen, durch eine an Ort und Stelle zu entsendende gemischte Commission die Maßnahmen studiren zu lassen, um jene Unzukömmlichkeiten zu beseitigen, welche sich hinsichtlich der für den Zolldienst nothwendigen Räumlichkeiten und hinsichtlich der Zollamtshandlungen und ihrer Controle herausgestellt haben. Das Resultat der Erhebungen dieser Commission wird einer Vereinbarung, welche die hohen vertragenden Theile sich abzuschließen vorbehalten, zur Grundlage dienen.

Ad Artikel 7.

Nach den bestehenden Bestimmungen dürfen in den Grenzbezirken beider Zollgebiete fremde unver-

traitement douanier, ne peuvent être déposées, dans les districts-frontière de deux territoires douaniers, que dans les lieux ou, se trouvent des bureaux de douane, et là seulement dans les magasins de douane ou, du moins, sous un contrôle suffisant pour empêcher des abus.

Il est convenu que, aussi longtemps que ces dispositions resteront en vigueur, il suffira, pour l'exécution des stipulations contenues à l'article 7, que les Autorités douanières des Hautes Parties contractantes soient chargées de contrôler dans lés districts-frontière, conformément aux lois, les dépôts de ce genre de même que les provisions de marchandises étrangères nationalisées et de marchandises indigènes, en ayant également soin des intérêts fiscaux de l'autre Partie.

Ad Article 17.

Le droit de remettre ou d'atténuer les peines auxquelles l'inculpé a été condamné par suite du procès instruit conformément à l'article 14 ou qu'il s'est offert spontanément à subir, appartient à l'Etat dont les tribunaux ont prononcé la condamnation ou sont saisi de cet offre. Toutefois, avant de prononcer la remise ou l'atténuation de ces peines, on donnera aux autorités compétentes de l'Etat dont les lois ont été lésées, l'occasion d'exprimer leur avis sur la matière.

Le présent Protocole, qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les deux Hautes Parties contractantes, sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications du Traité, auquel il se rapporte, a été dressé, en double expédition, à Rome, le 7 décembre 1887.

(L. S.) **Bruck** m. p.

(L. S.) **F. Crispi** m. p.
(L. S.) **V. Ellena** m. p.
(L. S.) **L. Luzzatti** m. p.
(L. S.) **A. Branca** m. p.

zollte Waren nur in Orten, wo sich ein Zollamt befindet und dort nur in zollamtlichen Magazinen oder doch unter einer gegen missbräuchliche Verwendung hinreichend sichernden Controle niedergelegt werden. Man war darüber einverstanden, dass es, solange diese Bestimmungen in Kraft sind, zur Ausführung der im Artikel 7 enthaltenen Verabredung genüge, wenn die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden, innerhalb des Grenzbezirkes Niederlagen der gedachten Art, wie auch Vorräthe fremder verzollter und einheimischer Waren mit gehöriger Berücksichtigung auch der Zollinteressen des anderen Theiles in der gesetzlich zulässigen Weise zu controliren.

Ad Artikel 17.

Das Recht, die Strafen, zu welchen der Beschuldigte infolge des nach Artikel 14 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde, oder welche er sich freiwillig zu tragen erboten hat, nachzulassen oder zu mildern, steht demjenigen Staate zu, dessen Gerichte die Strafe ausgesprochen oder das Anerbieten angenommen haben. Jedenfalls wird aber den zuständigen Behörden jenes Staates, dessen Gesetze übertreten wurden, vor der Entscheidung über die Erlässe oder die Milderung dieser Strafen Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratification, durch die bloße Thatsache der Auswechslung der Ratification des Vertrages, auf welchen es sich bezieht, als von den beiden hohen vertragschließenden Theilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in Rom in doppelter Ausfertigung am 7. December 1887 verfaßt.

(L. S.) **Bruck** m. p.

(L. S.) **F. Crispi** m. p.
(L. S.) **V. Ellena** m. p.
(L. S.) **L. Luzzatti** m. p.
(L. S.) **A. Branca** m. p.

Formulaire.

Carte de Légitimation industrielle

pour Voyageurs de Commerce.

Valable pour l'année 18. . .

Il est certifié, par la présente, que le sieur N . . . . fait le commerce (possède une fabrique) de . . . . sous la raison sociale . . . .

---

est au service de la maison de commerce . . . . en qualité de voyageur de commerce et que cette maison fait le commerce (possède une fabrique) de . . . . à . . . .

Le Sieur N . . . . désirant recueillir des commandes et faire des achats de marchandises pour le compte de la susdite raison sociale ainsi que pour celui des raisons sociales suivantes: . . . .

dans { la Monarchie austro-hongroise / le Royaume d'Italie

il est certifié, en outre, que l . . . . dite . . . . raison . . . . sociale . . . . acquitte . . . . dans son (leur) pays les droits réglementaires pour l'exercice de son (leur) commerce.

Le porteur de la présente carte de légitimation est autorisé à recueillir des commandes et faire des achats de marchandises, mais exclusivement en voyageant et seulement pour le compte de . . . . dite . . . . raison . . . . sociale . . . . Il pourra porter avec lui des échantillons, mais non des marchandises. En recueillant des commandes et en faisant des achats il aura à se conformer aux réglements en vigueur dans chaque Etat pour les voyageurs de commerce de la nation la plus favorisée, et il devra toujours être muni de la carte de légitimation.

(Endroit, date, signature et sceau de l'autorité qui délivre la carte).

(Signalement, domicile et signature du voyageur de commerce).

Formular.

Gewerbe-Legitimationskarte

für Handlungsreisende.

Giltig für das Jahr 18..

Es wird hiemit bescheinigt, dass Herr...... .... Handel treibt (eine Fabrik besitzt) mit/von .... unter der Firma....................................

---

als Handlungsreisender im Dienste der Firma........................... ....steht, und dass diese Firma Handel treibt (eine Fabrik besitzt) mit/von .... zu ....

---

ferner wird, da Herr.......................................Warenbestellungen aufzusuchen und Warenankäufe für Rechnung dieser Firma, sowie für Rechnung nachstehender Firmen:...........
....

in der österreichisch-ungarischen Monarchie
in dem Königreiche Italien

zu machen beabsichtigt, bescheinigt, dass die vorbenannt... Firm... in ihrem Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben für die Ausübung ihres Handels bezahl...

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firm... berechtigt, Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen. Er darf nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Beim Aufsuchen von Warenbestellungen und beim Abschlusse von Wareneinkäufen hat er sich den in jedem Staate für die Handlungsreisenden der meistbegünstigten Nation bestehenden Vorschriften zu unterwerfen und diese Legitimationskarte immer mit sich zu führen.

(Ausstellungsort, Datum, Unterschrift und Siegel der die Karte ausstellenden Behörde).

(Personsbeschreibung, Wohnort und Unterschrift des Handlungsreisenden).

Viehseuchen-Übereinkommen

vom 7. December 1887

zwischen

Österreich-Ungarn und Italien.

Sa. Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème. etc. et Roi Apostolique de Hongrie

et

Sa Majesté le Roi d'Italie

désirant faciliter le commerce du bétail, des peaux, cornes et autres produits similaires, entre Leurs territoires respectifs, en écartant, autant que possible, le danger que les épizooties qui existeraient ou qui viendraient à éclater dans l'un des deux Pays, s'introduisent, par suite du mouvement du bétail et du trafic des produits animaux, dans l'autre, ont résolu de conclure, à cet effet, une Convention et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc. et Roi Apostolique de Hongrie,

S. Exc. M. le Baron Charles de Bruck, Son Conseiller intime actuel, Chevalier de l'Ordre de la Couronne de fer de première classe et Commandeur de l'Ordre de S. S. Maurice et Lazare etc. etc., Son Ambassadeur près Sa Majesté, le Roi d'Italie.

Sa Majesté le Roi d'Italie,

S. Exc. M. François Crispi, Député, Chevalier Grand Croix des Ordres des S. S. Maurice et Lazare et de la Couronne d'Italie, Officier de l'Ordre militaire de Savoie, décoré de la médaille des Mille etc., Président du Conseil des Ministres. Son Ministre de l'Intérieur et, par interim, des affaires étrangères;

M. Victor Ellena, Député, Grand Officier des Ordres des S. S. Maurice et Lazare et de la Couronne d'Italie, Commandeur avec plaque de l'Ordre de François Joseph d'Autriche etc. etc., Secrétaire général au Ministère de l'agriculture, industrie et du commerce;

M. Louis Luzzatti, Député. Chevalier Grand Croix de la Couronne d'Italie, Grand Officier de l'Ordre des S. S. Maurice et Lazare, Chevalier de l'Ordre civil de Savoie, etc. etc., Président de la Commission générale du budget;

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn

und

Seine Majestät der König von Italien

haben, von dem Wunsche beseelt, den Handel mit Vieh, Häuten, Hörnern und anderen ähnlichen Producten zwischen ihren Staaten zu erleichtern und dabei die Gefahr so viel als möglich zu vermeiden, dass Thierseuchen, welche in einem der beiden Länder bestehen oder zum Ausbruch kommen sollten, infolge des Viehverkehres oder des Handels mit thierischen Producten in das andere Land eingeschleppt werden, beschlossen, zu diesem Behufe ein Übereinkommen abzuschließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn

Seine Excellenz den Herrn Karl Freiherrn von Bruck, Allerhöchst Ihren wirklichen geheimen Rath, Ritter des Ordens der eisernen Krone I. Classe und Commandeur des St. Mauritus- und Lazarus-Ordens ꝛc. ꝛc., Allerhöchst Ihren Botschafter bei Seiner Majestät dem Könige von Italien,

Seine Majestät der König von Italien

Seine Excellenz den Herrn Franz Crispi, Deputirten, Großkreuz des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der italienischen Krone, Officier des Militärordens von Savoyen, geschmückt mit der Medaille der Tausend ꝛc. ꝛc., Präsident des Ministerrathes, Seinen Minister des Innern und, ad interim, der auswärtigen Angelegenheiten;

den Herrn Victor Ellena, Deputirten, Großofficier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der italienischen Krone, Commandeur des österreichischen Franz Josef-Ordens mit dem Sterne ꝛc. ꝛc.; Generalsecretär im Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel.

den Herrn Ludwig Luzzatti, Deputirten, Großkreuz der italienischen Krone, Großofficier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Ritter des savoyischen Civilordens ꝛc. ꝛc., Präsident der Generalbudgetcommission;

M. Ascanio Branca, Député, Grand Officier de l'Ordre de la Couronne d'Italie, Commandeur de l'Ordre des S. S. Maurice et Lazare etc. etc.;

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et du forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les deux Hautes Parties contractantes s'engagent à prendre les mesures nécessaires pour empêcher la libre circulation des animaux atteints ou suspects d'être atteints d'une maladie contagieuse et des objets pouvant propager la contagion ainsi que pour combattre et étouffer, de la manière la plus rapide, les épizooties qui auraient éclaté sur leurs territoires.

Les Hautes Parties contractantes feront publier, dans leurs journaux officiels, un bulletin hebdomadaire renfermant des données détaillées et exactes sur l'état des épizooties pendant la semaine écoulée. Ces bulletins seront transmis, sans retard, au Gouvernement de l'autre Haute Partie contractante.

Lorsque la peste bovine éclate dans le territoire de l'une des deux Hautes Parties contractantes, avis direct sera donné, par voie télégraphique, au Gouvernement de l'autre Haute Partie contractante de l'apparition et de l'extension de la maladie.

Une enquête minutieuse sera faite sur les voies d'introduction et de propagation de la peste bovine et le résultat en sera communiqué aux autorités du pays menacé de l'invasion de l'épizootie.

Si la peste bovine ou une autre maladie contagieuse d'animaux venait à se déclarer dans une localité située à moins de 75 kilomètres de la frontière, les autorités du district respectif en informeront directement, sans délai et, s'il est nécessaire, par voie télégraphique, les autorités compétentes du pays voisin.

Article 2.

Quand la peste bovine ou une autre maladie contagieuse d'animaux éclate dans les territoires d'une des deux Hautes Parties contractantes, le commerce des animaux des espèces menacées par l'épizootie ainsi que celui des objets suspects de propager la contagion, provenant des contrées non infectées, ne sera pas soumis, dans le territoire de l'autre Haute Partie contractante, à d'autres restrictions que celles auxquelles serait assujetti dans ce dernier pays, en vertu des lois et règlements de police vétérinaire et suivant l'extension prise par la maladie et son degré d'intensité, le commerce des dits animaux et objets provenant de contrées non infectées.

Cependant, dans tous les cas et même en temps normal, les dispositions suivantes seront

Herrn Ascanio Branca, Deputirten, Groß-officier des Ordens der italienischen Krone, Commandeur des St. Mauritius und Lazarus Ordens 2c. 2c.,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, jene Maßregeln durchzuführen, welche geeignet sind, den freien Verkehr der von einer ansteckenden Krankheit ergriffenen oder derselben verdächtigen Thiere, sowie von Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, zu verhindern, sowie in ihren Gebieten ausgebrochene Thierseuchen auf die rascheste Weise zu tilgen.

Die hohen vertragschließenden Theile werden in ihren officiellen Zeitungen wöchentlich ein, den Stand der Thierseuchen während der Berichtsperiode genau darstellendes Bulletin veröffentlichen. Diese Bulletins werden unverweilt der Regierung des anderen vertragschließenden Theiles zugemittelt werden.

Wenn in dem Gebiete eines der beiden vertragschließenden Theile die Rinderpest ausbricht, wird der Regierung des anderen Theiles von dem Ausbruche und der Verbreitung derselben auf telegraphischem Wege direct Nachricht gegeben werden.

Über die Wege der Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest wird eine eingehende Erhebung gepflogen und das Ergebnis derselben den Behörden des Landes, welches von der Einschleppung der Seuche bedroht erscheint, bekannt gegeben werden.

Wenn die Rinderpest oder eine andere ansteckende Thierkrankheit in einer weniger als 75 Kilometer von der Grenze entfernten Localität aufgetreten ist, werden die Behörden des betreffenden Bezirkes dies alsogleich, wenn thunlich im telegraphischen Wege, den zuständigen Behörden des Nachbarlandes directe anzeigen.

Artikel 2.

Wenn die Rinderpest oder eine andere ansteckende Thierkrankheit in den Gebieten eines der vertragschließenden Theile ausgebrochen ist, wird der Verkehr mit den durch die ausgebrochene Seuche gefährdeten Thiergattungen, sowie mit den der Verschleppung der Ansteckungsstoffe verdächtigen Gegenständen aus den nicht verseuchten Gegenden in die Gebiete des anderen Theiles nur jenen Beschränkungen unterworfen werden, welchen auf Grund der veterinärpolizeilichen Gesetze und Vorschriften nach Maßgabe der Verbreitung der ausgebrochenen Thierseuche und des Grades ihrer Bedenklichkeit auch in diesem letzteren Lande die aus den nicht verseuchten Gegenden desselben kommenden Thiere und Gegenstände der bezeichneten Art unterliegen.

Für die Ein- und Durchfuhr von Wiederkäuern und Schweinen haben jedoch unter allen Umständen und

appliquées à l'importation et au transit des ruminants et des porcs:

1. Les animaux doivent être accompagnés de certificats émanant de l'autorité communale du lieu de provenance et contenant le nombre, la description et les marques caractéristiques des pièces ainsi que le lieu de leur destination; de même il sera attesté dans ces certificats que les animaux dont il s'agit, ont passé quinze jours au moins dans la localité où le certificat a été délivré, que cette localité est, depuis trente jours, exempte de toute maladie contagieuse, dans cette espèce d'animaux, et que le convoi a été reconnu sain au moment de son départ.

En temps d'épizootie on pourra, en outre, à moins qu'il ne s'agisse de transports effectués par des wagons circulant directement ou par des bateaux, exiger la preuve que les animaux n'ont pas traversé des contrées infectées.

La validité des certificats est fixée à dix jours. Si cette durée expire pendant le transport direct, les animaux devront, afin que le certificat soit valable pour une nouvelle durée de dix jours, être soumis à une visite vétérinaire et être trouvés entièrement sains, ce qui sera attesté sur le certificat.

2. L'importation des animaux susdits, sauf les transports effectués par les voies ferrées et par des bateaux à vapeur, ne peut avoir lieu qu'aux jours fixés d'avance et par les points-frontière désignés annuellement, à cet effet, par chacune des deux Hautes Parties contractantes.

3. Chacune des deux Hautes Parties contractantes se réserve le droit de faire examiner, lors du passage de la frontière aux points désignés, l'état de santé des animaux des dites espèces destinés à l'importation ou bieu au transit.

On pourra refouler les animaux qui ne sont pas accompagnés de certificats réguliers ou qui sont reconnus atteints d'une maladie contagieuse ou qui éveillent des soupçons fondés d'avoir en eux le germe de l'infection.

Lorsque, dans un transport de bétail, la peste bovine a été constatée par la visite sanitaire à la frontière, l'autorité compétente est autorisée à faire abattre le bétail trouvé malade et à faire détruire les cadavres. Avis immédiat en sera donné au Gouvernement de l'autre Haute Partie contractante et le procès-verbal dressé sur l'incident lui sera communiqué sans retard, afin qu'il puisse prendre les mesures de précaution nécessaires et, le cas échéant, déléguer un vétérinaire de l'Etat.

Si la peste bovine se répand à proximité de la frontière, l'entrée des ruminants pourra être prohibée pour la durée du danger.

auch in seuchenfreier Zeit folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Die betreffenden Thiere müssen mit Viehpässen gedeckt sein, welche von der Gemeindebehörde des Provenienzortes derselben ausgestellt sind, in welchen die Zahl der Viehstücke, die Beschreibung und besondere Merkmale derselben, sowie deren Bestimmungsort ersichtlich gemacht sein muss; ebenso muss in diesen Pässen die Bestätigung enthalten sein, dass das betreffende Vieh in dem Orte der Ausstellung des Viehpasses durch 14 Tage gestanden ist, dass in diesem Orte seit 30 Tagen keine die betreffende Thiergattung gefährdende ansteckende Thierkrankheit herrsche und dass das Vieh beim Abtriebe gesund befunden worden ist.

In Zeiten herrschender Thierseuchen kann — den Fall eines Transportes mittels durchgehender Eisenbahnwaggons oder Schiffe ausgenommen — überdies der Nachweis gefordert werden, dass das Vieh durch keine verseuchten Gegenden transportirt worden ist.

Die Dauer der Giltigkeit der Viehpässe beträgt 10 Tage. Läuft diese Frist während des directen Transportes ab, so muss, damit diese Certificate durch weitere 10 Tage Giltigkeit erhalten, das Vieh einer neuerlichen thierärztlichen Untersuchung unterzogen und hiebei vollkommen gesund befunden werden, was auf dem Passe zu bestätigen ist.

2. Die Einfuhr der genannten Thiere darf — den Transport mittels Eisenbahnen und Dampfschiffen ausgenommen — nur an hiefür von jedem der vertragschließenden Theile alljährlich im voraus zu bestimmenden Tagen und Grenzpunkten stattfinden.

3. Jeder der vertragschließenden Theile behält sich das Recht vor, eine sanitäre Beschau der für die Ein-, beziehungsweise Durchfuhr bestimmten Thiere der genannten Gattungen beim Grenzübertritte an den bestimmten Punkten vornehmen zu lassen.

Vieh, welches mit unregelmäßigen Viehpässen versehen ist oder, welches an einer ansteckenden Krankheit leidet, oder in Betreff welches ein gegründeter Verdacht vorhanden ist, dass es den Keim der Ansteckung in sich trägt, kann zurückgewiesen werden.

Wird bei einem Viehtransporte bei der veterinärärztlichen Beschau an der Grenze die Rinderpest constatirt, so ist die zuständige Behörde ermächtigt, das krank befundene Vieh tödten und die Thiercadaver unschädlich beseitigen zu lassen. Die Regierung des anderen vertragenden Staates ist jedoch hievon unter protokollarischer Darstellung des Falles behufs Anordnung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln und eventueller Abordnung eines Staatsthierarztes unverweilt zu verständigen.

Bei der Verbreitung der Rinderpest nahe an der Grenze kann der Eintritt von Wiederkäuern für die Dauer der Gefahr verboten werden.

Si d'autres épizooties prennent une grande extension dans les localités situées près de la frontière, l'entrée des animaux des espèces menacées par ces maladies pourra être interdite pendant la durée du danger. Cependant, dans ce dernier cas, les transports provenant directement de localités indemnes, seront admis à l'entrée et au transit, pourvu qu'ils soient effectués par chemin de fer ou par bateaux à vapeur et que le bon état de santé des animaux ait été constaté au passage de la frontière.

En temps d'épizooties chacune des deux Hautes Parties contractantes appliquera à l'importation et au transit des produits bruts d'animaux le régime établi par les lois et règlements de police vétérinaire.

Seront, toutefois, admis à l'entrée sans aucune restriction les produits de laitage, le suif fondu, la laine lavée ou calcinée, emballée dans des sacs ou dans des ballots, et les boyaux séchés ou salés en caisses ou barils.

L'entrée et le transit d'autres produits d'animaux bruts frais et en général des produits d'animaux bruts secs, peuvent être subordonnés, pour des raisons de police vétérinaire, aux conditions suivantes:

a) s'il ne s'agit pas de transports effectués par chemin de fer ou par bateau à vapeur, l'entrée, de ces produits sera limitée aux points frontière désignés à cet effet;

b) les transports doivent être accompagnés de certificats attestant que des épizooties n'existent ni dans le lieu de provenance ni dans une étendue de 30 kilomètres à la ronde.

Wenn andere Thierkrankheiten eine große Verbreitung in den nächst der Grenze gelegenen Orten erlangen, kann der Eintritt der durch diese Krankheiten gefährdeten Thiergattungen für die Dauer der Gefahr verboten werden. Doch werden in diesem letzteren Falle die aus seuchenfreien Orten unmittelbar anlangenden Viehtransporte, vorausgesetzt, dass sie mittels Eisenbahn oder Dampfschiff vor sich gehen und dass der gute Gesundheitszustand der Thiere beim Grenzübertritte festgestellt wurde, zur Ein- und Durchfuhr zugelassen werden.

Zur Zeit des Herrschens ansteckender Thierkrankheiten wird jeder der beiden hohen vertragschließenden Theile hinsichtlich der Ein- und Durchfuhr thierischer Rohproducte die in den Veterinärgesetzen und Vorschriften geltenden Bestimmungen anwenden.

Unter allen Umständen ist die Einfuhr von Molkereiproducten, von ausgeschmolzenem Talg, von gewaschener oder calcinirter, in Säcken oder Ballen verpackter Schafwolle und von trockenen oder gesalzenen, in Kisten oder Fässern verpackten Därmen zuläßig.

Die Ein- und Durchfuhr anderer frischer, sowie trockener thierischer Rohstoffe und im allgemeinen von thierischen Rohstoffen kann aus Gründen der Veterinärpolizei an nachstehende Bedingungen geknüpft werden:

a) Wenn es sich nicht um Transporte mittels Eisenbahn oder Dampfschiff handelt, so kann die Einfuhr dieser Producte auf zu diesem Zwecke bestimmte Grenzpunkte beschränkt werden;

b) die Transporte müssen mit Certificaten gedeckt sein, welche bestätigen, dass ansteckende Thierkrankheiten weder in dem Ursprungsorte noch in einem Umkreise von 30 Kilometer von demselben bestehen.

Article 3.

Les wagons de chemin de fer ainsi que les bateaux ou parties de bateaux qui ont servi au transport des chevaux, des mulets, des ânes, du bétail de l'espèce bovine, des chèvres, des moutons, des porcs, ou des peaux fraîches, doivent, avant d'être utilisés de nouveau être soumis à un procédé de nettoyage (désinfection) de nature à détruire entièrement les germes de contagion qui peuvent s'y être attachés.

Les rampes et quais d'embarquement seront lavés après chaque chargement.

Il sera reconnu par les deux Hautes Parties contractantes que la désinfection des wagons et des bateaux ou parties de bateaux, opérée en toute règle dans le territoire de l'une des deux Hautes Parties, est aussi valable pour l'autre Haute Partie.

Artikel 3.

Die Eisenbahnwaggons, sowie die Schiffe oder Schiffstheile, welche zum Transport von Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Ziegen, Schafen, Schweinen oder frischen Häuten verwendet wurden, müssen vor ihrer Neubenützung einer Reinigung (Desinfection) unterzogen werden, welche geeignet ist, die denselben anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu zerstören.

Die Rampen und Verladungsquais sind nach jeder Einladung zu waschen.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile werden die Giltigkeit der in dem Gebiete eines der beiden hohen vertragschließenden Theile ordnungsgemäß vorgenommenen Desinfection der Waggons, Schiffe und Schiffstheile auch für den anderen hohen vertragenden Theil anerkennen.

Les Gouvernements des deux Hautes Parties contractantes s'entendront au sujet des conditions et formalités à remplir pour reconnaître ces désinfections.

Die Regierungen der beiden hohen vertragschließenden Theile werden sich über die zu erfüllenden Bedingungen und Förmlichkeiten der gegenseitig anzuerkennenden Desinfection noch in das Einvernehmen setzen.

Article 4.

L'entrée des animaux amenés du territoire de l'une des deux Hautes Parties contractantes au paturage dans le territoire de l'autre est permise aux conditions suivantes:

a) Les propriétaires des troupeaux présenteront, lors du passage de la frontière, aux points désignés à cet effet, les certificats d'origine et de santé prévus à l'article II, chiffre 1. Les animaux y seront soumis à la visite sanitaire. L'entrée peut être interdite aux troupeaux qui ne sont pas accompagnés de certificats réguliers ou qui sont trouvés atteints d'une maladie contagieuse.

b) Le retour des animaux dans le territoire d'origine ne sera autorisé qu'après constatation de leur identité.

Si, toutefois, pendant l'époque de la pâture, il éclatait, soit dans une partie des troupeaux, soit dans une localité éloignée de moins de 20 kilomètres du pâturage, soit sur la route par laquelle doit s'effectuer le retour du troupeau à la station frontière, une maladie contagieuse présentant un danger pour le bétail en question, le retour des animaux sur le territoire de l'autre Etat sera interdit, sauf les cas d'urgence, tels que manque de fourrage, intempéries etc. Dans ces derniers cas, le retour des animaux qui ne seraient pas encore atteints de l'épizootie ne pourra avoir lieu qu'après l'exécution des mesures de sûreté, que les deux Hautes Parties contractantes seront convenues d'appliquer pour empêcher l'extension de l'epizootie.

Artikel 4.

Der Weideverkehr aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile nach den Gebieten des anderen ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Die Eigenthümer der Herden haben bei dem Grenzübertritte an den für den Eintritt bestimmten Punkten Viehpässe nach den Bestimmungen des Artikels 2, Ziffer 1, für die Thiere, welche sie auf die Weide bringen wollen, vorzulegen. Die Thiere unterliegen daselbst der sanitären Beschau. Herden, welche mit den vorschriftsmäßigen Pässen nicht versehen sind, oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet befunden werden, können von dem Übertritte ausgeschlossen werden.

b) Die Rückkehr der Thiere in das Gebiet ihrer Herkunft wird nur nach erfolgter Constatirung ihrer Identität bewilligt.

Wenn jedoch während der Weidezeit eine für die betreffende Thiergattung ansteckende Krankheit unter einem Theile der Herden oder auch nur an einem weniger als 20 Kilometer von diesem Weideplatze entfernten Orte oder auf jener Straße, auf welcher die Rückkehr der Herde zur Grenzstation erfolgen soll, ausbricht, so ist die Rückkehr des Viehes nach dem Gebiete des anderen Theiles untersagt, sofern nicht zwingende Verhältnisse (Futtermangel, schlechte Witterung u. s. w.) eine Ausnahme erheischen. In solchen Fällen darf die Rückkehr der von der Seuche noch nicht ergriffenen Thiere nur unter Anwendung von durch die Regierungen der vertragschließenden Theile zur Verhinderung der Seuchenverschleppung vereinbarten Sicherungsmaßregeln erfolgen.

Article 5.

Les habitants des localités qui ne sont pas situées à plus de 5 kilomètres de la frontière peuvent, à toute heure, passer la frontière, dans les deux sens, avec leur propre bétail attelé à la charrue ou à des voitures; mais cette facilité ne leur est accordée que pour les travaux agricoles ou pour l'exercice de leur profession.

Ils doivent, à cet égard, observer les prescriptions suivantes:

a) Tout attelage qui passe la frontière pour des travaux d'agriculture ou pour l'exercice d'une profession doit être pourvu d'un certificat de l'autorité de la commune où se trouve l'étable des animaux. Ce certificat doit porter le nom du propriétaire ou du conducteur de l'attelage, la descrip-

Artikel 5.

Die Bewohner von nicht mehr als 5 Kilometer von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften können die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Thieren überschreiten, jedoch nur zum Zwecke landwirtschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung des Gewerbes.

Sie haben sich hiebei nach folgenden Vorschriften zu benehmen:

a) Jedes Gespann, welches die Grenze zu landwirtschaftlicher Arbeit oder im Gewerbebetriebe überschreitet, muss mit einem Certificate des Ortsvorstandes der Gemeinde versehen sein, in welcher sich der Stall befindet. Dieses Certificat muss den Namen des Eigenthümers oder des

tion des animaux et l'indication du territoire-frontière (en kilomètres) dans les limites duquel l'attelage doit travailler.

b) Il est exigé, en outre, tant à la sortie qu'au retour, un certificat de l'autorité de la commune-frontière d'où provient l'attelage et, en cas de transit par le territoire d'une autre commune, une attestation de cette dernière, portant que les communes dont s'il s'ágit sont exemptes de toute épizootie et que sur une étendue de vingt kilomètres à la ronde, il n'existe pas de peste bovine. Ce certificat doit être renouvelé tous les huit jours.

Führers des Gespannes, die Beschreibung der Thiere und die Angabe des Umkreises (in Kilometern) des Grenzgebietes, in welchem das Gespann zu arbeiten bestimmt ist, enthalten.

b) Überdies ist beim Austritt wie bei der Rückkehr ein Certificat des Ortsvorstandes derjenigen Grenzgemeinde erforderlich, aus welcher das Gespann kommt und im Falle des Durchzuges durch das Gebiet einer anderen Gemeinde auch eine Bescheinigung der letzteren, womit bestätigt wird, dass die betreffenden Gemeinden vollkommen frei von jeder Thierseuche sind, und dass auch in einem Umkreise von 20 Kilometern die Rinderpest nicht vorkommt. Dieses Certificat muss alle 8 Tage erneuert werden.

Article 6.

La présente Convention entrera en vigueur en même temps que le Traité de commerce et de navigation, conclu sous la date de ce jour et aura la même durée.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent la faculté d'introduire, dans cette Convention, d'un commun accord, toute modification qui ne serait pas en opposition avec son esprit et ses principes et dont l'utilité serait démontrée par l'expérience.

Artikel 6.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird gleichzeitig mit dem am heutigen Tage abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrage in Kraft treten und die gleiche Dauer haben wie dieser.

Die hohen vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, an diesem Übereinkommen einvernehmlich alle Modificationen vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche stehen, und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

Article 7.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Rome en même temps que celles du Traité de commerce et de navigation.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires l'ont signée et l'ont revêtue du cachet de leurs armes.

Fait à Rome, en double expédition, le 7 décembre 1887.

(L. S.) **Bruck** m. p.
(L. S.) **F. Crispi** m. p.
(L. S. **V. Ellena** m. p.
(L. S.) **L. Luzzatti** m. p.
(L. S.) **A. Branca** m. p.

Artikel 7.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird ratificirt, und die Ratificationen werden in Rom gleichzeitig mit jenen des Handels- und Schiffahrtsvertrages ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dasselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Rom, in doppelter Ausfertigung, am 7. December 1887.

(L. S.) **v. Bruck** m. p.
(L. S.) **F. Crispi** m. p.
(L. S.) **V. Ellena** m. p.
(L. S.) **L. Luzzatti** m. p.
(L. S.) **A. Branca** m. p.

Begründung.

Die Einfuhr Italiens aus Österreich-Ungarn zeigte während der abgelaufenen Vertragsperiode in den Jahren 1880 bis 1886 (für 1887 existiren noch keine detaillirten Ausweise) folgende Wertziffern:

Tausende Lire

1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886
181.763	218.703	190.324	207.196	206.077	236.107	224.594.

Dieselbe hat sich somit von 182 Millionen Lire auf 225 Millionen Lire gehoben.

Den Hauptantheil an diesem Verkehre hatten: Bau- und Werkholz und Holzwaren, Pferde, Zucker, Wein, Bier, Spiritus, Leinengarne und -Gewebe, Vieh, Glaswaren, Pappendeckel und Papier &c.

Die Ausfuhr aus Italien nach Österreich-Ungarn bewegte sich dagegen in folgenden Wertsummen.

Tausende Lire

1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886
166.314	150.769	146.716	137.253	111.313	101.789	95.275.

Dieselbe verfolgte somit eine Richtung nach abwärts und sank von 166 Millionen Lire auf 95 Millionen Lire.

Die bedeutendsten Artikel der italienischen Ausfuhr nach Österreich-Ungarn sind:

Seide, roh, Olivenöl, Südfrüchte, Reis, Gemüse, Blumen und andere vegetabilische Erzeugnisse, Geflügeleier, Seidenwaren, Strohgeflechte, Korallen, Marmor &c.

Von dem Werte der Gesammteinfuhr Italiens im Durchschnitte der Jahre 1881 bis 1885 per 1·395 Milliarden Lire beträgt der Antheil Österreich-Ungarns 15 Procent (211 Millionen Lire).

Die durchschnittliche Ausfuhr aus Italien nach Östereich-Ungarn (129 Millionen Lire) bildet 8 Procent der Gesammtausfuhr Italiens von circa $1^1/_2$ Milliarden Lire im Mittel der Jahre 1881 bis 1885.

Vom Standpunkte des österreichisch-ungarischen Außenhandels betrachtet, bildet unsere Ausfuhr nach Italien circa 14 Procent unserer Gesammtausfuhr von 725 Millionen Gulden und unsere Einfuhr aus Italien circa 10 Procent unserer Totaleinfuhr von 618 Millionen Gulden im Durchschnitte derselben Zeit.

Bei diesen Vergleichen musste die officiellen italienischen Handelsausweise benützt werden, welche, obwohl den Verkehr mit unseren Freihäfen in sich fassend, doch noch ein richtigeres Bild geben als die Benützung unserer Handelsausweise, wenn nur der Verkehr über die Landgrenze in Betracht gezogen würde. Bei den Detailausweisen wird thunlichst auf den factischen Antheil Italiens am Verkehre unserer Freihäfen mit der Monarchie Bedacht genommen.

Die Verschiedenheit der Bewertung in der österreichischen und der italienischen Statistik erschwert überdies die Combinirung der Angaben der beiderseitigen Handelsausweise außerordentlich.

Soweit sie dennoch gemacht werden kann, läſst sich also sagen, daſs beide Ländergebiete zwar procentuell betrachtet, am Verkehre mit dem anderen Theile ziemlich gleich stark interessirt sind, absolut aber die Ausfuhr aus Österreich-Ungarn nach Italien stärker, und zwar heute mehr als doppelt so stark ist als die Ausfuhr Italiens nach unserer Monarchie.

Dieses Verhältnis und insbesondere der Umstand, daſs sich dasselbe während der Dauer des abgelaufenen Vertrages vom 27. December 1878, (R. G. Bl. Nr. 11 ex 1879) erheblich verschärft hat, entwickelte in der öffentlichen Meinung Italiens die Überzeugung, daſs der Vertrag vom Jahre 1878 für das Königreich unvortheilhaft gewesen sei und einer ausgiebigen Verbesserung bedürfe.

Diese Verbesserung wurde von der italienischen Regierung, welche den Vertrag gekündigt hatte, theils in der Erhöhung der eigenen Zölle, theils in der Ermäßigung unserer Zölle für die wichtigsten italienischen Ausfuhrartikel gesucht.

Es ist bekannt, dass das italienische Parlament bereits im Jahre 1882 eine parlamentarische Commission mit einer Enquête über die landwirtschaftlichen und industriellen Verhältnisse Italiens betraut hat, und dass aus den — im Sinne der Entwicklung der nationalen Erwerbsthätigkeit durch kräftig gesteigerten Schutz gegen die ausländische Concurrenz — gestellten Anträgen dieser Commission unter Mitwirkung der italienischen Regierung ein neuer Zolltarif vom 14. Juli 1887 hervorging, welcher am 1. Jänner 1888 in Kraft zu treten hatte, soferne und insoweit er bis dahin nicht im Vertragswege modificirt sein würde.

Mehrere Partien dieses neuen Tarifes trugen allerdings deutlich den Charakter von Negotiationsmitteln, deren Verwertung fallweise jenem Staate gegenüber vorbehalten war, dessen Handel an dem betreffenden Artikel am hervorragendsten betheiligt ist.

Unsererseits erfolgte der Eintritt in die Vertragsverhandlung mit dem am 21. Mai 1887 publicirten neuen Zolltarife, (R. G. Bl. Nr. 52), welcher ebenfalls die Zölle für landwirtschaftliche und Industrieproducte theils zum Zwecke des Schutzes, theils zu Negotiationszwecken wesentlich erhöhte, und dessen Ansätze, soferne der bis letzten December 1887 in Kraft gestandene Vertrag mit Italien ihre Activirung noch nicht gestattete, mit 1. Jänner 1888 an Stelle dieser Vertragsstipulationen treten sollten.

Auch unsererseits war es selbstverständlich geboten, die Zollsätze auf jene Waren, an deren Einfuhr Italien ein hervorragendes Interesse nicht geltend machen konnte, vom Concessionsmateriale für Italien auszuschließen, um dieselben entweder für längere Dauer aufrecht zu halten oder, soferne dies zulässig und entsprechend erscheinen würde, gegenüber einem in höherem Maße interessirten Compaciscenten zu verwerten.

Durch diese beiderseitige Beschränkung auf die wichtigeren Artikel des gegenseitigen Verkehres oder auf Specialitäten desselben, und durch die reciproke Rücksichtnahme auf die handelspolitische Situation, welche jedem Theile die Möglichkeit belassen muſste, später noch mit anderen Staaten (Italien zunächst mit Frankreich, der Schweiz und Spanien; Österreich-Ungarn zunächst mit Deutschland und der Schweiz) zu pactiren, wurde das Terrain abgegrenzt, auf welchem die Verständigung erzielt werden konnte.

Der Erfolg dieser beiderseitigen Haltung widerlegt auch die vielfach geäußerte Meinung, dass die Aufstellung von Negotiationszöllen an sich ein verfehlter Vorgang wäre.

Dass das Terrain, auf welchem die Abmachungen getroffen wurden, kein allzu eng abgestecktes war, mögen der Umfang der Vertragstarife A und B und die Wertsummen, welche die in denselben begriffenen Artikel repräsentiren, darthun.

Die letzteren sind in den Beilagen I und II dieser Begründung dargestellt. Hienach erstrecken sich hinsichtlich unserer Ausfuhr nach Italien die Stipulationen des Tarifes A auf einen Verkehr im Durchschnittswerte der Jahre 1884—1886 von circa 106, oder wenn man dem Antheile der Triester Ausfuhr von fremden Waren nach Italien und des etwa irrthümlich als österreichisch-ungarische Ware gebuchten Transites durch einen Pauschalabschlag Rechnung trägt, von circa 100 Millionen Lire, d. i. circa 45 Procent unseres Gesammt-Jahresexportes nach Italien, in derselben Zeit (222 Mill.); jene des Tarifes B hinsichtlich der italienischen Ausfuhr nach Österreich-Ungarn auf 24 Millionen Gulden = circa 48 Millionen Lire, d. i. circa 46 Procent des italienischen Gesammtexportes (von 103 Millionen) nach der Monarchie im Durchschnitte von 1884—1886.

Der Verzicht auf eine Reihe von Zollbindungen des italienischen Tarifes, welche im Vertrage von 1878 enthalten waren, erschien der k. k. Regierung theils deshalb unbedenklich, weil die Zölle für einige derselben auch im neuen italienischen Generaltarife nicht erhöht sind*), theils war er durch die mehrerwähnte

---

*) Es sind dies die Nummern des alten Vertragstarifes A:
11. Kräuter &c., medicinische (4 Lire);
12. Harze, europäische, roh (frei);
14. Siegellack (30·—);
17. Flachs &c., roh und gehechelt (frei);
33. Rosshaargewebe (30·—);
37. Kunstschreinerholz, gesägt (4·—);
45. Wägen mit 4 Rädern &c. (110 und 330 Lire);
50. Bücher, deutsche, &c. (frei);
52. Felle und Häute (früher frei und 5 Lire, künftig alle frei);
65 a) Nickel, roh (früher 4·—, künftig frei);
65 b) Nickel, in Blech, Draht, Stäben (10·—);
70. Bausteine &c. (frei);
81. Ölkuchen &c. (frei);
89. Frische Fische (frei).

Erwägung geboten, die Ermäßigung jener Zollsätze Italiens, an welchen Frankreich oder die Schweiz in weit höherem Maße interessirt sind als wir, den Bemühungen jener Staaten zu überlassen und uns in solchen Fällen mit dem Mitgenusse kraft der Meistbegünstigung zu bescheiden.

Thatsächlich steht Italien mit Frankreich und der Schweiz bereits in Vertragsunterhandlungen und hat denselben (und Spanien) vorläufig die provisorische Verlängerung seiner Tarifverträge bis zum 1. März 1888 zugestanden so daß wir aus dem Titel der Meistbegünstigung an allen Vortheilen dieser Vertragsverlängerung für die Monate Jänner und Februar 1888 unentgeltlich participiren.

Als in den Tarif A neu aufgenommen, im Vertragstarife A des Jahres 1878 nicht enthalten, erscheinen die Nummern 5 (Hefe aller Art), 8 (Zünd und Sprengkapseln), 11 (bedruckte Baumwollgewebe), 12 (genähte Gegenstände aus Baumwolle), 28 (Schuhwaren), 29 (Lampen und deren Theile aus Eisenguß), 32 (Brenner und Galerien für Lampen), 33 (Granaten &c.), 35 (Majolika), 36 b (decorirtes Porzellan), 38 (Flaschen), 42 (Schweine), 45 (Stearinsäure), 46 (Perlmutterknöpfe).

Der neue Vertragstarif B (Einfuhr nach Österreich-Ungarn) ist, was den Umfang der gebundenen Artikel und das Ausmaß der Concessionen namentlich bei Gegenständen industrieller Production betrifft, ebenfalls wesentlich restringirt, wenngleich die dem allgemeinen Tarife folgende neue Nummerirung und der Wortlaut der Positionen denselben länger erscheinen läßt.

Die Beilage III dieser Begründung führt jene Positionen an, welche in unserem alten Vertragstarife enthalten waren, im neuen aber fehlen oder nur mit den erhöhten Sätzen des Generaltarifes gebunden wurden, und zeigt durch Gegenüberstellung unserer Totaleinfuhr in diesen Artikeln und jener über die italienische Landgrenze pro 1886 die Tragweite dieser Ausscheidungen für unsere Industrie.

Nach dem Zusammenhalte derselben mit den im Tarife B enthaltenen Concessionen läßt sich das Gesammtresultat der Tarifabmachungen dahin präcisiren, daß wir für Concessionen bei einigen Finanzzöllen und für die Belassung des status quo bei den specifisch italienischen Producten als: Gartengewächse, Olivenöl, Marmor, &c. freie Hand bezüglich der überwiegend aus anderen Staaten importirten Industrieartikel erhielten, und andererseits unserer Ausfuhr nach Italien, bezüglich der in erster Reihe des Interesses stehenden Artikel theils die Zollfreiheit (Bau- und Werkholz mit durchschnittlich 40, im Jahre 1886 sogar nahe an 60 Millionen und Pferde mit 18 Millionen Lire Exportwert), theils (wie bei Bier, Möbeln, Holzfasermasse, Packpapier, Pappendeckel, Glas, Porzellan, Schweinen, Käse, Glas- und Lederkurzwaren &c.) erträgliche Zölle gesichert erscheinen.

Ein finanzieller Minderertrag im Vergleiche mit dem status quo ist ungeachtet unserer Concessionen bei den Finanzzollartikeln (Feigen, Orangen, Mandeln &c.) nicht in Aussicht zu nehmen, weil der neue Zoll für getrocknete Feigen (1 fl.) dem Durchschnitte des bisherigen Erträgnisses per 100 *kg.* bei den bestandenen Zöllen von 5 fl. und von 40 kr. entspricht, und der Zollentgang bei Orangen, Mandeln &c. voraussichtlich durch das Mehrerträgnis bei den im Zolle erhöhten Positionen (insbesondere bei Reis, nicht besonders benannten Ölen, Tafeltrauben, Cichorienwurzel, getrockneten Pflanzentheilen &c. &c.) aufgewogen werden dürfte.

Die Tabellen I und II in den Beilagen dieser Begründung geben auch den Vergleich der neuen Vertragszölle mit den bisher in Kraft gestandenen Conventionalzöllen und jenen Zöllen, welche ohne Vertragsabschluss nach den Generaltarifen beider Staaten in Kraft getreten wären.

Eine Tabelle IV zeigt die Mengen der italienischen Einfuhr aus Österreich-Ungarn für die Jahre 1878, dann 1881—1886 für alle im Tarife A des bestandenen Vertrages enthalten gewesenen Waren.

Als mit den Zollabmachungen in engem Zusammenhange stehend, dürften noch einige Bestimmungen des Schlussprotokolles hier Erwähnung verdienen.

Die bisherigen vertragsmäßigen Verpflichtungen Italiens hinsichtlich der Spiritusbesteuerung bleiben unverändert aufrecht.

Die geringe, nach dem Erlöschen des bis 1. März 1888 verlängerten franco-italienischen Handelsvertrages zuläßige Erhöhung des Spirituszolles um 2 Lire (von 12 auf 14) per Hektoliter wird die Concurrenz mit dem in Italien erzeugten Sprit deshalb voraussichtlich nicht erschweren, weil gleichzeitig durch das Gesetz vom 14. Juli 1887 der den italienischen großen Spiritusfabriken bis dahin gewährte Nachlass für Verdunstung &c. von 10 Procent auf 7 Procent herabgesetzt worden ist.

Neben der Bindung eines mäßigen Bierzolles wurde die neue Stipulation getroffen, dass der Erhebung des Äquivalentes für die innere Abgabe bei der Einfuhr unserer Biere keine höhere als die bisherige Annahme einer 16procentigen Gradhältigkeit des Bieres zugrunde gelegt werden dürfe; daneben wurde aber dem Importeur das mitunter (bei erheblich mindergrädigen Bieren) wertvolle Recht vertragsmäßig eingeräumt, die Entrichtung der surtaxe nach dem factisch zu erhebenden Gehalte zu beanspruchen.

Die bisherigen Vertragsbestimmungen hinsichtlich der Zuckerverzollung konnten in zwei Richtungen ergänzt werden.

Einmal wurde, dem wiederholt und noch in jüngster Zeit lebhaft geäußerten Wunsche unserer Interessenten entsprechend, welche durch die Concurrenz des künstlich gefärbten, hoch rendirenden russischen Sandzuckers geschädigt wurden, vereinbart, dass Italien den künstlich dunkler als die holländische Type Nr. 20 gefärbten Zucker als Raffinatzucker und nicht wie bisher als Rohzucker verzollen werde; und zweitens verpflichtete sich die italienische Regierung, den muthmaßlich in nicht ferner Zeit zu bewerkstelligenden Übergang vom Typensystem zu jenem der Verzollung und Besteuerung nach dem Zuckergehalte nicht ohne unser Einverständnis zu vollziehen. Hiebei werden wir also vertragsmäßig Gelegenheit haben, auf das zulässige Maß des Schutzes der italienischen Raffinerie Einfluss zu nehmen.

Die bisherige Stipulation, wornach in Italien der Rohzucker immer mit mindestens $^4/_5$ des vom Raffinatzucker erhobenen Abgabenbetrages belegt sein muss, wurde aufrecht erhalten. Das neue italienische Gesetz vom November 1887 erhöht factisch die Belastung des Rohzuckers auf 4·22 Fünftel der Raffinatzuckerabgabe.

Die Abmachung des Schlussprotokolles (Punkt 5 zu Tarif B) hinsichtlich der **Weinzölle** findet ihre Rechtfertigung in der sicheren Voraussicht, dass Frankreich auf der dauernden Bindung des bisherigen italienischen Weinzolles per 4 Lire bestehen werde.

Die Einfuhr italienischen Weines nach Österreich-Ungarn zum Begünstigungszolle von 3 fl. 20 kr. blieb trotz der im Jahre 1878 gehegten Besorgnisse für unsere Weinproducenten irrelevant, und ist deren Exportbedürfnis überwiegend.

Um den beim Exporte unserer kaufgerechten Weine nach Italien aufgetauchten Schwierigkeiten zu begegnen, wurden (im Schlussprotokollspunkte 2 zu Tarif A) zwei Verabredungen getroffen, deren erste verfügt, dass Naturwein, welcher mehr als 15 Grad Alkohol enthält, nicht seiner ganzen Menge nach, sondern nur für jeden Grad Alkohol über 15 Grad den Alkoholabgaben unterworfen werden darf.

Die zweite Verabredung, welche den Zusammentritt einer österreichisch-ungarisch-italienischen Sachverständigen-Commission zur einvernehmlichen Feststellung der Merkmale von Naturweinen stipulirt, eröffnet die Aussicht, diese schwierige Controverse zu lösen und eine feste Grundlage für den Weinhandel zu schaffen.

Bei der außerordentlichen Bedeutung, welche für Italien der **Viehexport** nach Frankreich besitzt, der durch die hohen Zölle des letzteren Staates seit 1884 gehemmt wurde, konnte der Widerstand der italienischen Regierung gegen die nachdrücklichst gestellte Anforderung, unserem Rind- und Schafvieh die italienischen Grenzen durch Zollermäßigung offen zu halten, nicht besiegt werden. Es wurde uns aber wenigstens die Zusage gemacht (Schlussprotokoll zu Tarif A, Punkt 24), dass Italien uns dieselben Zölle allsogleich einräumen werde, welche es von Frankreich für Vieh zugestanden erhalten würde. Nachdem die italienischen Forderungen an Frankreich betreffend die Viehzölle voraussichtlich conditiones sine qua non des Zustandekommens des franco-italienischen Vertrages bilden werden, so darf der erwähnten Schlussprotokolls-Bestimmung unseres Vertrages eine erhebliche Bedeutung zugesprochen werden.

Der Schlussprotokolls-Abschnitt zu den Tarifen A und B enthält eine wichtige Abmachung im Interesse unserer **Leinenindustrie**.

Angesichts der von der Deputirtenkammer und dem Senate erst vor Kurzem gefassten Beschlüsse hinsichtlich der Reform des italienischen Zolltarifes für Leinengarne und -Gewebe wollte sich die königlich italienische Regierung nicht zu einem directen Aufgeben dieser Reform im Vertrage mit Österreich-Ungarn entschließen; sondern sich die Möglichkeit neuerlicher Befragung des Parlamentes und Abhaltung einer Expertise über diesen speciellen Punkt vorbehalten, ohne durch das Ergebnis derselben das Zustandekommen des ganzen übrigen Vertragsinhaltes zu gefährden. Nach Anhörung der fachmännischen Urtheile will sich die königlich italienische Regierung erst entscheiden, ob sie den Wünschen der italienischen Leinenindustrie nach erhöhtem Schutze oder aber jenen der italienischen Seidenindustrie nach Erleichterung des Exportes durch die unsererseits bedingungsweise in Aussicht gestellte Concession bei glatten Ganzseidenwaren (einschließlich der sogenannten Armüren) das größere Gewicht zuerkennt und hiernach für oder gegen das Arrangement optirt.

Die k. k. Regierung, obwohl nicht in Zweifel, dass sie von unserem Interessenstandpunkte sich dahin zu entscheiden habe, das Opfer bezüglich der Tarifirung der Seidenwaren zu bringen, um von der in besonders schwieriger Lage befindlichen Leinenindustrie eine neue Schädigung abzuwehren, nahm doch aus formellen Gründen der Parität, auch für uns das Recht der Option in Anspruch. Sie wird, sobald ihr der Reichsrath durch die Annahme des Vertrages die Entscheidung übertragen haben wird, im Vereine mit dem andern betheiligten Factor das Erforderliche einleiten, damit, vom 16. März angefangen, das Arrangement in Kraft trete.

Eine zeitweilige Unterbrechung des Leinenexportes nach Italien bis zum vertragsmäßigen Tage der Activirung des in Rede stehenden Abkommens blieb der österreichischen Leinenindustrie durch die provisorische

Verlängerung des franco-italienischen Vertrages infolge des rechtzeitigen Abschlusses und der Activirung unseres neuen Handelsvertrages mit Italien erspart.

Der Zusatzartikel zum Handelsvertrage enthält im §. 1 a eine kleine Verbesserung im Interesse unserer Eisenhämmer in den Thälern Südtirols, indem dieselben in Zukunft auch eine limitirte Quantität Brucheisen (3000 q) im Veredlungsverkehre mit Italien zollfrei werden verarbeiten und die Erzeugnisse daraus zollfrei nach Italien exportiren können. Die daneben noch gewährte zollfreie Menge (2000 q) von Roheisen übersteigt um das Doppelte den höchsten Verbrauch an italienischem Roheisen in jenen Werken, welcher seit 1880 zutage getreten war.

Im Zollcartell übernahm die k. k. Regierung im Interesse der öffentlichen Moral und freundnachbarlicher Rücksichten analoge Verpflichtungen im Interesse des italienischen Zollgefälles, wie wir solche kraft des mit dem Deutschen Reiche bestehenden Zollcartells dem letzteren gegenüber üben.

Im bestandenen Handelsvertrage waren die Ausfuhrzolltarife beider Theile festgelegt, was bei dem Umstande, als wir nur einen einzigen Ausfuhrzoll auf Hadern kennen, während Italien von einer erheblichen Anzahl Waren Ausfuhrzölle erhebt, eine Disparität der Rechte und Pflichten statuirte.

Diesem formellen Gebrechen hilft die im neuen Artikels IX gewählte rationelle Formel ab.

Die bisherigen Bestimmungen des Artikel IX, welche sich auf die Ausfuhrvergütungen bezogen, wurden mit Rücksicht auf unseren in Verhandlung stehenden Gesetzentwurf über die Zuckersteuer in Wegfall gebracht.

Die sonstigen im Vertragstexte, Additionalartikel, Schlussprotokolle und Zollcartell, eingetretenen Änderungen von minderem Belange sind in der Beilage V durch Gegenüberstellung des alten und des neuen Textes markirt.

Die Fischereiberechtigung der Italiener in unseren Gewässern, sowie das Recht der Cabotage wurden reciprok völlig unverändert aufrecht belassen. Obgleich die Zulassung der Italiener zur Seefischerei in unseren Gewässern, jedoch außerhalb der ersten Seemeile, von unserer Fischerbevölkerung nur ungerne gesehen wird, so war doch nicht zu verkennen, dass Italien in dieser Frage ein großes thatsächliches Interesse besitzt, dessen Nichtbefriedigung den Abschluss des Vertrages unmöglich gemacht hatte; dass ferner ein ausreichendes Äquivalent für unsere Concession auf diesem Gebiete in dem Umstande zu finden ist, dass auf dem Gebiete des Warenverkehres unser vertragsmäßig zu behandelnder Export nach Italien jedenfalls — selbst wenn die Ziffern der Handelsausweise im Detail erheblichen Correcturen unterzogen werden — eine viel höhere Wertsumme repräsentirt als der italienische Export nach Österreich-Ungarn; und endlich, dass unsere, die Producte der Seefischerei consumirende Bevölkerung und die Sardinen- und Conservenfabriken noch für einige Zeit auf die Ausbeute der gewandten italienischen Fischer angewiesen sind.

Die Zahl und Größe der heimischen Fischerboote ist aus der Tabelle in Beilage VI zu entnehmen.

An der Fortdauer des Küstenschiffahrtsbetriebes (Cabotage) der Italiener zwischen unseren Häfen ist nicht nur die Landwirtschaft unserer Küstenländer und der Handel unserer Küstenplätze, welche für die geringwertigen Rohproducte billiger Seefrachten bedürfen, lebhaft interessirt, sondern war auch die reciproke Verweigerung der Cabotage zwischen italienischen Häfen eine für die Entwicklung unserer Dampferlinien höchst abträgliche und darum hintanzuhaltende Eventualität.

Die Tabellen VII bis XI stellen den Verkehr unserer Handelsschiffe in Italien und der italienischen in Österreich-Ungarn, sowie speciell die Küstenschiffahrt der italienischen Schiffe zwischen unseren Häfen und der österreichischen und ungarischen Schiffe zwischen italienischen Häfen dar.

Die Änderungen in der Viehseuchenconvention bestehen im Wesentlichen in der Ausdehnung der vertragsmäßig beiderseits einzuhaltenden Vorsichten auf alle Thierkrankheiten, während die frühere Convention nur die Rinderpest zum Gegenstande hatte, welches von unserer Seite gestellte Begehren in der öfter vorgekommenen Einschleppung solcher Thierkrankheiten, insbesondere Maul- und Klauenseuche, aus Italien über unsere Landesgrenze seine Begründung findet.

Die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages nebst Annexen und des Viehseuchenübereinkommens wurden auf Grund des Gesetzes vom 16. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 144) vom 1. Jänner l. J. ab provisorisch in Kraft gesetzt.

Die Dauer des Vertrages mit seinen Annexen und des Viehseuchenübereinkommens ist eine zehnjährige. Es wurde jedoch verabredet, dass eine Kündigung auch auf den 31. December 1891 erfolgen könne. Dies geschah beiderseits in der Absicht, auch schon in einem früheren Zeitpunkte Correcturen, die sich allenfalls als unabweislich nothwendig herausstellen würden, vorzunehmen; italienischerseits noch speciell im Hinblicke darauf, dass die Zollverträge Frankreichs mit Spanien, Belgien, der Schweiz, den Niederlanden, Schweden-Norwegen und Portugal nur bis zum 1. Februar 1892 dauern, Italien somit in diesem Zeitpunkte vieler Vortheile für seinen Export nach Frankreich, welche es nur kraft der Meistbegünstigungsclausel besitzen würde, verlustig werden kann und deshalb seinerseits in diesem Momente freie Hand gegenüber Frankreich haben muss.

Beilage I.

Tabelle

zur

Darstellung des Wertes der italienischen Einfuhr aus Österreich-Ungarn hinsichtlich der im Tarife A des neuen Vertrages enthaltenen Waren, nach dem Durchschnitte der Einfuhrmengen der Jahre 1884—1886; nebst Vergleichung der neuen italienischen Vertragszollsätze mit jenen des Vertrages vom Jahre 1878 und mit den Sätzen des italienischen Generaltarifes vom 14. Juli 1887.

Warenbenennung	Mengen-Einheit	Zollsatz		
		nach dem gegenwärtigen Vertrage	nach dem früheren Vertrage	nach dem italienischen Generaltarife
		Lire Cts.	Lire Cts.	Lire Cts.
Mineralwässer, natürliche, künstliche und gashaltige Wässer	100 *kg*	—·50	—·50	5·—
Bier:				
a) in großen oder kleinen Fässern	Hektoliter	3·—	2·—	12·—
b) in Flaschen	100 Stück	3·—	2·—	60·—
Alkohol, reiner, in großen oder kleinen Fässern	Hektoliter	14·—	12·—	30·—
Olivenöl	100 *kg*	6·—	3·—	15·—
Hefe aller Art	—	frei	—	frei
Cichorien und jedes andere Kaffeesurrogat, getrocknet oder auch gemahlen	100 *kg*	8·—	5·—	15·—
Raffinatzucker	"	—	—	—
Rohzucker	"	—	—	—
Weinstein, roher und raffinirter (doppeltweinsteinsaures Kali), Weinhefe	"	frei	—	frei
Zünd- und Sprengkapseln	"	2·20	—	2·50
Wurzeln, Rinden, Blätter, Blüten, Flechten, Kräuter, Früchte, für die Färberei und Gerberei, gemahlen oder nicht	"	frei	frei	ungemahlen frei gemahlen 2·—
Bleistifte in weißer Fassung, gefirnißt oder nicht	"	50·—	30·—	50·—
Flachs- oder Hanfgarne, einfach, roh, geäschert oder gebleicht	"	Nach vollzogener Option gleiche Sätze wie im früheren Vertrage	11·50	einfach, roh: 11·50 19·— 28·— einfach gebleicht: + 25% zu roh; einfach gefärbt: + 25 Lire zu roh; gezwirnt: + 17 Lire zu einfach;
Flachs- oder Hanfgarne, einfach, gefärbt	"		17·10	
Gezwirnte Garne, roh, geäschert oder gebleicht	"		23·10	
Gezwirnte Flachs- oder Hanfgarne, gefärbt	"		34·65	
Glatte Hanf- oder Flachsgewebe mit höchstens 5 Kettenfäden im Raume von 5 Millimeter:				roh, glatt: 25, 75, 96, 122 roh, gemustert: + 20 Lire zu glatt; gebleicht glatt: + 30% zu roh; gebleicht, gemustert: + 20 Lire zu glatt, gebleicht; gefärbt, glatt: + 35 Lire zu roh; gefärbt gemustert: + 20 Lire zu gefärbt, glatt
a) roh oder gebleicht, mit Ausnahme der Packleinwand	"		23·10	
b) Gurten und Schläuche	"		12·—	
c) gefärbt oder färbig gewebt	"		38·—	
Glatte Hanf- oder Flachsgewebe mit mehr als 5 Kettenfäden auf 5 Millimeter:				
a) roh, gebleicht oder theilweise aus gebleichtem Garn	"		57·75	
b) gefärbt oder färbig gewebt	"		90·—	
Wirk- und Posamentirwaren aus Flachs oder Hanf	"		110·—	130·— *
Knopf- und Bandwaren " " " "	"		100·—	130·—

Menge 1884	1885	1886	Wert der Menge des dreijährigen Durchschnittes	Anmerkung
			Lire	
8.784	10.414	10.983	685.918	
59.104	70.206	72.390	2,689.330	
1.211	2.307	2.465	159.547	
10.957	59.201	10.956	1,377.149	Die Ziffern dürften zum Theile auch deutschen und rumänischen Sprit umfassen.
16.793	35.058	13.387	2,397.737	
nicht besonders nachgewiesen				
382	485	354	24.134	
62.922	93.787	5.646	2,801.377	
236.088	276.029	134.579	8,398.315	
26	45	220	16.372	
23	22	53	38.873	
36.394	44.192	58.263	1,293.225	
327	450	239	118.233	Alle gefassten Bleistifte.
9.609	7.181	7.183	2,502.845	Diese Ziffer ist viel zu gering. Vide Motivenbericht.
129	192	201	70.575	Auch gefärbte Jutegarne.
191	145	183	80.368	
111	95	87	50.272	
40	102	9	12.742	
175	130	56	16.847	Inclusive Packleinwand.
12	10	13	4.022	
1.485	1.216	1.468	747.180	
203	258	187	128.300	
—	2	2	1.333	* Gemusterte Wirkwaren mit 50% Zuschlag.
4	4	2	3.000	

Warenbenennung	Mengen-Einheit	Zollsatz nach dem gegenwärtigen Vertrage	Zollsatz nach dem früheren Vertrage	Zollsatz nach dem italienischen Generaltarife
		Lire Cts.	Lire Cts.	Lire Cts.
Bedruckte Baumwollgewebe	100 *kg*	Zoll für die gebleichten Gewebe + 75 Lire	—	dto. + 80 Lire
Genähte Gegenstände aus Leinen oder Baumwolle:				
a) Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher, Vorhänge, einfach gesäumt, und ähnliche Artikel	"	Gewebezoll + 10%	aus Leinen: Gewebezoll + 10% Baumwolle: —	dto. + 10%
b) andere, mit Ausnahme der Herrenhemden, -Krägen und -Manchetten	"	Gewebezoll + 40%		dto. + 50%
Herren- und Kinderkleidungen aus Wolle und Damenmäntel	"	"	Gewebezoll + 10%	dto. + 50%
Holzkohle	Tonne	frei	frei	frei
Brennholz	"	"	"	"
Holz, gemeines, roh, gesägt, viereckig gemacht, einfach mit der Axt behauen oder vorgerichtet	Cubikmeter	"	"	5·— 7·—
Holz in dünnen Brettern zu Schachteln, Siebreifen u. d. gl.; Holzreifen von beliebiger Länge	100 *kg*	"	"	2·—
Brettchen oder Tafeln für Fußböden, eingelegte	"	4·—	4·—	6·—
Möbel und fertige oder rohe Möbeltheile, nicht gepolstert				
a) aus gemeinem gebogenen Holze	"	7·50	7·50	30·—
b) andere aus gemeinem Holze	"	13·—	13·—	20·—
Ruder, Pfähle und Stangen	"	frei	frei	frei
Geräthe und verschiedene Arbeiten aus gemeinem Holze:				
a) roh	"	6·—	"	12·—
b) polirt oder bemalt	"	13·—	8·—	18·—
Gemeine Holzkurzwaren	"	50·—	40·—	60·—
Kinderspielzeug aus Holz	"	60·—		75·—
Halbzeug aus Holz, Stroh und ähnlichen Stoffen	"	1·—	frei	2·—
Papier aller Art, weiß oder in der Masse gefärbt	"	12·50	10·—	15·— 20·— 25·—
Packpapier, auch in der Masse gefärbt:				
a) nicht durch den Cylinder geglättet	"	3·—	grobes: frei	grob, rauh 8·—
b) auf einer Seite durch den Cylinder geglättet	"	5·—	—	15·—
Gemeiner Pappendeckel	"	2·—	frei	8·—
Schuhwaren aller Art aus Leder oder Stoffen, mit Ausschluss von Seide und Sammt	100 Paar	100·—	—	200·—
Lampen und Lampentheile aus Eisenguss, verzinnt, emaillirt, vernickelt, vernirt, oxydirt, lackirt, mit oder ohne Verzierungen von Zink	100 *kg*	18·—	—	18·— 100·—
Geschmiedete Nägel aus Eisen oder Stahl	"	10·—	7 und 11·80	12·—
Sensen und Sicheln	"	12·—	10·—	17·50
Brenner und Galerien für Lampen	"	75·—	—	75·— 100·—
Achate, Opale, Onix, Granaten, bearbeitet, auch auf Fäden	1 *kg*	9·—	—	9·—
Ofenkacheln aus gewöhnlicher Thonerde	100 *kg*	3·—	1·50	3·—

Menge 1884	Menge 1885	Menge 1886	Wert der Menge des dreijährigen Durchschnittes	Anmerkung
			Lire	
4.962	4.202	3.205	2,277.123	
1.224	1.144	742	410.800	Alle genähten Gegenstände aus Leinen oder Baumwolle, weil getrennt nicht nachweisbar.
758	799	677	1,462.700	Alle Kleidungen aus Wolle.
12.119	11.945	15.179	1,029.301	
72.636	74.175	67.848	2,050.825	
651.326	730.014	1,191.546	39,027.507	
1.871	2.465	425	79.350	
242	741	866	74.740	
4.061	4.323	4.287	626.782	
749	1.119	1.276	167.680	
1.430	1.776	3.935	23.803	
13.419	11.105	12.935	749.180	
261	279	485	32.550	
520	491	539	175.666	
9.530	17.522	20.502	379.613	
6.327	8.362	11.851	985.017	
3.585	2.507	2.024	93.996	Alles grobe Packpapier.
42.599	50.613	43.436	1,365.643	
101	150	142	124.683	Alle Schuhwaren einschließlich der von Seide und Sammt.
nicht besonders nachgewiesen			.	
"	"	"	.	
1.709	1.272	1.012	114.971	
nicht besonders nachgewiesen			.	
411	609	689	60.385	
35	102	133	4.863	Nach der österreichisch-ungarischen Statistik, weil in der italienischen nicht getrennt nachgewiesen.

Warenbenennung	Mengen-Einheit	Zollsatz nach dem gegenwärtigen Vertrage	Zollsatz nach dem früheren Vertrage	Zollsatz nach dem italienischen Generaltarife
		Lire Cts.	Lire Cts.	Lire Cts.
Majolika (Fayence) oder Arbeiten aus farbiger Masse, mit Email oder undurchsichtiger Glasur überzogen:				
a) Fliesen, auch mehrfarbig bemalt und gemeines Steinzeug	100 *kg*	6·—	—	6·—
b) weiß oder einfarbig	"	10·—	—	10·—
c) mehrfarbig oder anders verziert	"	14·—	—	14·—
Porzellan:				
a) weißes	"	18·—	12·—	25·—
b) vergoldetes, farbiges oder anders verziertes . .	"	35·—	—	40·—
Glas- und Krystallwaren:				
a) einfach geblasen oder gegossen, nicht gefärbt, nicht abgerieben, nicht geschliffen, nicht gravirt . . .	"	8·50	7·—	12·—
b) farbig, in der Masse gefärbt, geschliffen, abgerieben, abgeschmirgelt und gravirt	"	15·—	11·— (für b und c)	18·—
c) bemalt, emaillirt, vergoldet, versilbert oder anders verziert	"	18·—		25·—
Flaschen, gemeine	100 Stück	4·—	—	5·—
Glas, Krystall und Schmelz in Form von Perlen (conterie), Steinen und Prismen für Kronleuchter und andere ähnliche Arbeiten	100 *kg*	30·—	30·—	50·—
Getrocknete Pflaumen	"	2·—	2·—	10·—
Pferde	Stück	frei	frei	40·—
Schweine:				
a) im Gewichte bis einschließlich 10 *kg*	"	0·75	—	3·—
b) von mehr als 10 *kg*	"	3·75	—	10·—
Fleisch, gesalzenes, geräuchertes oder anders zubereitetes	100 *kg*	25·—	20·—	25·—
Käse	"	12·—	8·—	25·—
Stearinsäure	"	8·—	—	8·—
Perlmutterknöpfe	"	100·—	—	150·—
Kurzwaren:				
a) Glaskurzwaren	"	60·—	gemeine 60·— feine 120·—	100 200·—
b) feine, deren Hauptbestandtheil aus Leder aller Art besteht	"	120·—	120·—	200·—
Nicht besonders benannte musikalische Streich- und Blas-Instrumente	Stück	1·50	1·—	2·— 4·—
Männerhüte aus Filz, Haaren oder Wolle, auch garnirt	100 Stück	50·—	50·—	100·—

Menge			Wert der Menge des dreijährigen Durchschnittes	Anmerkung
1884	1885	1886		
			Lire	
926	1.030	824	72.309	
367	885	367	69.653	
786	741	444	86.700	
908	1.199	1.418	328.440	
15.365	16.885	19.797	834.399	
5.309	8.951	6.045	750.912	
15.813	15.034	48.715	471.709	
148	264	241	27.183	
3.813	10.124	8.595	300.427	Alle obbenannten getrockneten Früchte, weil unsere Ausfuhr nach Italien in dieser Nummer zumeist aus getrockneten Pflaumen bestehen wird.
19.605	16.766	13.138	18,153.300	Der Wert dürfte wohl höher sein als 100 Lire per Stück.
1.215	1.197	939	18.099	
1.280	680	1.046	89.266	
234	324	236	59.006	
9.073	7.985	9.918	1,600.622	
8.399	8.822	9.546	1,302.706	
nicht besonders nachgewiesen			.	
3.824	4.862	3.305	3,206.400	Alle gemeinen Kurzwaren.
1.060	1.498	1.533	3,330.333	Alle feinen Kurzwaren, weil nicht getrennt nach Material nachweisbar, bei unserem Exporte jedoch Glas- und Leder-Kurzwaren die Hauptsache sein dürften.
14.429	16.319	15.379	254.683	Alle nicht besonders benannten musikalischen Instrumente.
247	299	283	165.800	
		Summe	106,056.819 Lire Gold = 53,028.409 fl. ö. W. Silber	

Beilage II.

Tabelle

zur

Darstellung des Wertes der Einfuhr Österreich-Ungarns aus Italien hinsichtlich der im Tarife B des neuen Vertrages enthaltenen Waren, nach dem Durchschnitte der Jahre 1884—1886; nebst Vergleichung der neuen österreichisch-ungarischen Vertragssätze mit jenen des Tarifes B des Vertrages von 1878 und mit den Zollsätzen des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes vom 21. Mai 1887.

Warenbenennung	Mengen-Einheit	Zollsatz		
		nach dem gegenwärtigen Vertrage	nach dem früheren Vertrage	nach dem österr. ungar. Generaltarife
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Feigen: a) frische	100 *kg*	1·—	2·—	3·—
b) getrocknete	"	1·—	5·— 0·40	12·—
Citronen, Limonien, Pomeranzen	"	frei	4·—	8·—
Citronen, Limonien, Pomeranzen, in Salzwasser eingelegt	"	"	2·—	3·—
Datteln, Pistazien	"	12·—	12·—	15·—
Mandeln: a) trockene, mit oder ohne Schale	"	5·—	10·—	15·—
b) unreife, in der Schale	"	2·—	2·—	6·—
Pinienkerne (Zirbisnüsse), unausgeschälte; Johannisbrot, Kastanien, Lazeruoli, Paradisäpfel (Judenäpfel); Oliven, frische, getrocknet oder gesalzen	"	2·—	2·—	3·—
Pinienkerne (Zirbisnüsse), ausgeschälte, Granatäpfel	"	12·—	—	12·—
Reis, geschält und Bruchreis	"	1·50	1·—	2·—
Weintrauben, frische, für den Tafelgenuss (in Collien im Gewichte von 5 Kilogramm oder weniger)	"	2·—	frei	10·—
Nüsse oder Haselnüsse, trocken oder ausgeschält	"	1·50	1·50	5·—
Feine Tafelgemüse, frisch	"	frei	frei	5·—
Gemüse, nicht besonders benanntes, frisch	"	"	"	frei
Citronensaft	"	"	"	5·—
Fenchel, Kümmel, Kleesaat, Senfsaat und Sämereien, nicht besonders benannte	"	"	"	0·50
Frische Zierblumen und -Blattwerk, geschnitten	"	"	"	5·—
Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, frisch	"	"	"	frei
Schweine: a) bis inclusive 10 Kilogramm Gewicht	per Stück	—·30	—	0·30
b) mit mehr als 10 Kilogramm Gewicht	"	1·50	—	3·—
Maulthiere, Maulesel und Esel	"	frei	frei	2·—
Geflügel aller Art: a) lebend	100 *kg*	"	"	frei
b) todt	"	3·—		6·—
Fische, frische; Fluss- und Bachkrebse, Schnecken, frische, Scampi (nephrops norvegicus)	"	frei	"	2·—
Geflügeleier	"	"	"	1·50
Bienenstöcke sammt dem Honig und Wachs	"	"	"	frei
Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt, gesotten, gefärbt, gebeizt, auch in Lockenform gelegt)	"	"	"	"
Federn, nicht besonders benannte (auch Bettfedern und Federkiele), Schmuckfedern, nicht zugerichtet	"	"	"	"
Olivenöl, reines, und Leinöl, in Fässern, Schläuchen und Blasen	"	2·40	2·40 1·50	8·— 4·—
Anmerkung. Olivenöl in Fässern, Schläuchen und Blasen, unter amtlicher Controle zum menschlichen Genusse gänzlich unbrauchbar gemacht, bei der Abfertigung durch besonders ermächtigte Zollämter	"	—·80	—·80	—·80

Menge			Wert der Menge im dreijährigen Durchschnitte	Anmerkung
1884	1885	1886		
			fl.	
89	34	39	363	Österreichische Statistik; Einfuhr über Italien und Häfen.
33.468	55.465	26.473	544.052	Italienische Statistik; Ausfuhr nach Österreich-Ungarn.
85.916	84.705	75.588	818.972	Österreichische Statistik; vertragsmäßige Gesammteinfuhr.
1.797	2.050	2.157	49.434	" " " "
103	138	95	14.940	Italienische Statistik; Ausfuhr nach Österreich-Ungarn.
17.040	15.382	16.562	1,301.112	Österreichische Statistik; vertragsmäßige Gesammteinfuhr.
4	2	6	100	" " " "
24.052	23.494	21.611	299 821	Österreichische Statistik; vertragsmäßige Gesammteinfuhr.
353	434	470	27 552	" Gesammteinfuhr.
117.019	121.218	127.238	1,930.160	" " vertragsmäßige Einfuhr über die italien. Landgrenze und Häfen.
. . . . .	. . . . .	. . . . .	441.780	Seit 1881 in der Einfuhr aus Italien verboten. Deshalb die stärkste Einfuhr der drei vorausgegangenen Jahre (1880: 36.815 Metercentner) à 12 fl. Wert zugrunde gelegt.
6.975	7.776	5.430	214.102	Italienische Statistik; Ausfuhr nach Österreich-Ungarn.
51.958	81.710	51.755	720.638	" " " " " "
55	1.003	30	16.416	" " " " " "
3.725	3.639	3.332	187.794	Österreichische Statistik; Einfuhr über die italien. Landgrenze
728	772	755	15.033	" " " " " " "
1.112	502	373	2.649	" " " " " " "
12.043	5.102	4.967	33.497	" " " " " " "
8.435	2.811	3.547	125.798	" " " " " " "
411	431	556	36.610	" " " " " " "
18.886	13.252	12.875	750.217	" " " " " " "
673	920	731	38.733	" " " " " " "
2.644	2.741	3.615	216.025	Österreichische Statistik; Einfuhr über die italien. Landgrenze und die Häfen.
703	955	1.070	21.628	Österreichische Statistik; Einfuhr über die italien. Landgrenze.
—	—	—	—	" " " " " " "
13	14	10	1.553	" " " " " " "
401	402	375	117.347	" " " " " " "
67.740	38.033	62.467	3,592.029	Für Olivenöl: italienische Statistik; Gesammtausfuhr nach Österreich-Ungarn. Für Leinöl: österreichische Statistik: Einfuhr über die italien. Landgrenze.

Warenbenennung	Mengen-Einheit	Zollsatz		
		nach dem gegenwärtigen Vertrage	nach dem früheren Vertrage	nach dem österr.-ungar. Generaltarife
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Andere Öle und Mischungen von Olivenöl, in Fässern, Schläuchen und Blasen	100 *kg*	4·—	1·50	8·— / 4·—
Öle, fette, in Flaschen und Krügen	"	10·—	10·—	10·—
Teigwerk, sogenanntes italienisches (d. i. Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl)	"	3·75	1·—	10·—
Fleisch, frisches oder zubereitetes, d. i. gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes, gepökeltes	"	6·—	3·—	6·—
Fleischwürste	"	16·—	16·—	25·—
Fische, mit Ausnahme von Häringen, gesalzen, geräuchert, getrocknet	"	3·—	3·—	5·—
Fische, zubereitet (marinirt oder in Öl eingelegt u. s. w.), in Fässern	"	15·—	—	15·—
Korallen, rohe, auch gebohrt, jedoch nicht geschliffen	"	frei	frei	frei
Steine, roh oder bloß behauen oder gesägt	"	"	"	"
Erden und andere mineralische Stoffe:				
a) roh	"	"	"	"
b) gebrannt, geschlemmt oder gemahlen:				
1. Farberden, natürliche	"	1·—	"	1·—
2. andere Erden und mineralische Stoffe	"	frei	"	frei
Süßholzsaft	"	4·—	4·—	6·—
Pomeranzenblüthen und ähnliche wohlriechende Wässer (ohne Weingeist)	"	6·—	6·—	6·—
Ätherische Öle:				
a) Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuk-, Lorber-, Rosmarin- und Wacholderöl	"	6·—	6·—	6·—
b) andere	"	25·—	10·—	25·—
Farbhölzer in Blöcken	"	frei	frei	frei
Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte, Knoppern, Galläpfel u. d. gl., auch geschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gerben	"	"	"	"
Kastanienholzextract	"	1·50	1·50	1·50
Manna	"	1·50	1·50	1·50
Hanf, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht und Hanfabfälle	"	frei	frei	frei
Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert	"	5·—	1·50	5·—
Seidengalleten (Cocons), Seidenabfälle, ungesponnen	"	frei	frei	frei
Seide, abgehaspelt oder filirt, auch gezwirnt, roh	"	"	"	"
Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt, roh oder weiß gemacht	"	"	"	"
Glatte Ganzseidenwaren	"	200·—	200·—	500·—
Herrenhüte aus Filz, auch garnirt	"	90·—	90·—	90·—

Menge			Wert der Menge im dreijährigen Durchschnitte	Anmerkung
1884	1885	1886		
			fl.	
3.767	1.162	1.661	96.868	Italienische Statistik; Gesammtausfuhr nach Österreich-Ungarn abzüglich obgerechneter Leinölmenge.
34	23	50	2 782	Österreichische Statistik; Einfuhr über die italien. Landgrenze.
2.385	2.495	1.968	68.480	Österreichische Statistik; Einfuhr über die italien. Landgrenze und die Häfen.
641	1.284	809	55.360	Österreichische Statistik; Einfuhr über die italien. Landgrenze und die Häfen.
279	323	292	35 760	Österreichische Statistik; Einfuhr über die italien. Landgrenze und die Häfen.
5.158	4.122	4.340	336.160	Österreichische Statistik; Einfuhr über die italien. Landgrenze und die Häfen.
1.751	1 600	1.926	129.258	Österreichische Statistik; Einfuhr über die italien. Landgrenze und die Häfen.
3	7	4	558	Österreichische Statistik; Gesammteinfuhr.
56.072	51.981	40.024	68 961	„ „ Einfuhr über die italien. Landgrenze und die Häfen.
65.855	81.605	136.519	164.816	Österreichische Statistik; Einfuhr über die italien. Landgrenze und die Häfen.
27.384	25.129	27.690	95.358	Österreichische Statistik; Einfuhr über die italien. Landgrenze und die Häfen.
16	11	15	1.277	Österreichische Statistik; über die italienische Landgrenze.
23	8	12	645	„ „ „ „ „ „
40	41	44	3.333	„ „ Einfuhr über die italien. Landgrenze und die Häfen.
115	79	107	80.600	Österreichische Statistik; Einfuhr über die italien. Landgrenze und die Häfen.
213	254	143	1.494	Österreichische Statistik; Einfuhr über die italien. Landgrenze.
6.601	11.440	10.234	76.238	„ „ „ „ „ „ „
653	302	89	6.829	„ „ „ „ „ „ „
391	166	421	8[illegible].500	Italienische Statistik; Ausfuhr nach Österreich-Ungarn.
16.381	19.771	18.597	1,021.287	Österreichische Statistik; Einfuhr über die italien. Landgrenze und die Häfen.
450	402	379	30.707	Österreichische Statistik; Einfuhr über die italien. Landgrenze.
4.272	3.068	2.598	1,200.205	„ „ „ „ „ „ „
2.063	1.864	1.928	4,915.683	„ „ „ „ „ „ „
41	50	23	42.950	„ „ „ „ „ „ „
39	19	30	155.166	„ „ „ „ „ „ „
24	6	24	34.000	„ „ „ „ „ „ „

Warenbenennung	Mengen-Einheit	Zollsatz		
		nach dem gegenwärtigen Vertrage	nach dem früheren Vertrage	nach dem österr.-ungar. Generaltarife
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Hüte aus Stroh, Holzspan, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern:				
a) ungarnirt	100 kg per Stück	—·10	*2·— —·10	—·20
b) garnirt	"	—·20	—·20	—·40
Venetianerhüte, grobe, ungarnirte	"	—·02	—·05	—·20
Besen aus Moorhirsestroh (saggina), mit oder ohne Stiel	100 kg	1·50	—	4·—
Fußdecken und Matten aus Stroh, Bast, Rohr, Cocosnußfasern, Gräsern, auch Seegras, Schilf, Holzspan, Stuhlrohr, Wurzeln u. d. gl.:				
a) ungefärbt	"	3·—	1·—	3·—
b) gefärbt	"	5·—	—	5·—
Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art), nicht in Verbindung mit anderen Materialien	"	2·—	2·—	15·—
Packpapier, auch in der Masse gefärbt:				
a) nicht durch den Cylinder geglättet	"	1·20	frei gefärbt: 2·—	3·—
b) auf einer Seite durch den Cylinder geglättet	"	2·—	2·—	3·—
Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, weder angestrichen, noch lackirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	"	2·—	2·—	5·—
Sohlleder	"	8·—	—	18·—
Handschuhe, lederne (auch bloß zugeschnittene oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaren)	"	50·—	40·—	50·—
Gemeinste Holzwaren, d. i. grobe Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaren aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaren und Wagnerarbeiten; grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder, Webestühle); Besen aus Reisig; Acker-, Garten- und Küchengeräthe; alle diese Artikel weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	"	1·50	frei	1·50
Korbflechterwaren, gemeine (d. i. grobe Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen u. d. gl.), weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	"	1·50	frei	5·—
Bein- oder Hornknöpfe	"	25·—	—	50.—
Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glastropfen, Glasgespinnst, Glasperlen, Glasschmelz, auch gefärbt	"	2·—	2·—	2·—
Glas- und Emailwaren, in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen	"	12·—	12·—	15·—
Marmor- und Alabasterplatten, nicht geschliffene	"	frei	frei	1·50
Arbeiten aus Marmor und Alabaster, geschliffen, oder nicht, mit Ausnahme von Luxusgegenständen; Marmor- und Alabasterplatten, geschliffene	"	1·50	—	1·50 7·50

Menge			Wert der Menge im dreijährigen Durchschnitte	Anmerkung
1884	1885	1886		
			fl.	
53 37.496	31 24.988	57 23.198	22.514	* Hüte aus Holzspan per 100 *kg* bisher vertragsmäßig 2 fl. Österreichische Statistik; Einfuhr über die italien. Landgrenze und die Häfen.
2.556	1.206	1.063	1.126	Österreichische Statistik; Einfuhr über die italien. Landgrenze und die Häfen.
1.268	2.017	12.682	1.596	Österreichische Statistik; Einfuhr über die italien. Landgrenze und die Häfen.
nicht besonders nachgewiesen				
1.509	1,259	1.140	58.620	Österreichische Statistik; Einfuhr über die italien. Landgrenze und die Häfen.
8	54	48	2.383	Österreichische Statistik; Einfuhr über die italien. Landgrenze und die Häfen.
429	323	287	484.866	Österreichische Statistik: Einfuhr über die italien. Landgrenze und die Häfen.
3.534	3.286	1.660	101.249	Österreichische Statistik; Einfuhr über die italien. Landgrenze und über Triest. Die gegebene Ziffer enthält auch unbedeutende Mengen grauen Löschpapieres. Die italienische Ausfuhr nach Österreich-Ungarn zeigt viel höhere Ziffern (Handel nach und via Triest nach dem Orient).
—	103	30	3103	Österreichische Statistik; Einfuhr über die italien. Landgrenze.
—	—	—	300.000	Wert für 2000 *q* Sohlleder aus Venetien und Brescia (III. Zum Tarif B, Post 14 des Schlussprotokolles).
—	—	—	—	Österreichische Statistik; Einfuhr über die italien. Landgrenze.
1.762	1 645	1.849	40.296	" " " " " "
nicht besonders nachgewiesen				
833	1.528	2.718	321.670	Österreichische Statistik; Einfuhr über die italien. Landgrenze und die Häfen.
63	56	33	14.440	Österreichische Statistik; Einfuhr über die italien. Landgrenze und die Häfen.
15.475	11.053	15.829	119.952	Österreichische Statistik; Einfuhr über die italien. Landgrenze
1.230	1.465	459	12.671	" " " " " " "

Warenbenennung	Mengen-Einheit	Zollsatz		
		nach dem gegenwärtigen Vertrage	nach dem früheren Vertrage	nach dem österr.-ungar. Generaltarife
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Probir-, Schleif- und Wetzsteine, natürliche, ohne Verbindung	100 *kg*	frei	frei	0·50
Korallen, echte oder unechte, bearbeitet, ungefaßt . . .	"	24·—	24·—	24·—
Gewöhnliche Dach- und Mauerziegel, glasirt oder nicht; Thonröhren, unglasirt	"	frei	frei	frei
Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner Thonerde .	"	—·50	"	0·50
Thonwaren (mit Ausnahme von Porzellan), einfärbig oder weiß, ohne Verbindung mit anderen Materialien	"	5·—	5·—	5·—
Waren aus echten oder unechten Korallen; Gold- und Silberfiligranwaren; Waren aus Lava, mit Edelmetallen montirt	"	200·—	* 200·—	300·—
Borsäure, roh oder krystallisirt, Schwefel, roh oder raffinirt, citronensaurer und weinsteinsaurer Kalk, Weinstein, roh oder raffinirt	—	frei	frei	frei
Borax, raffinirt	"	2·50	—	3·—
Chinin, schwefelsaures	"	10·—	10·—	10·—
Wachskerzen (Wachsfackeln, Wachsstöcke)	"	12·—	10·—	25·—
Zündkerzchen aus Wachs oder Stearin, einschließlich der Schachteln	"	3·—	3·—	25·—
Seife, gemeine	"	2·50	2·50	4·—
Statuen (auch Büsten und Thierfiguren) so wie Basreliefs und Hautreliefs aus Steinen, in Stücken schwerer als 5 Kilogramm; desgleichen Statuen, Büsten und Thierfiguren aus Metall oder Holz, jedoch mindestens in natürlicher Größe	—	frei	frei	frei

Menge			Wert der Menge im dreijährigen Durchschnitte	Anmerkung
1884	1885	1886		
			fl.	
1.785	2.295	993	11.289	Österreichische Statistik; Einfuhr über die italien. Landgrenze.
211	190	132	1,483.150	" " " " " " "
187.612	193.698	205.833	100.5 8	Österreichische Statistik; Einfuhr über die italien. Landgrenze und die Häfen.
1.255	1.157	879	13.417	Österreichische Statistik; Einfuhr über die italien. Landgrenze und die Häfen.
1.049	763	597	24.090	Österreichische Statistik; Einfuhr über die italien. Landgrenze und die Häfen.
	Kilogramme			
40	14	30	5.600	* Waren aus Lava wurden bisher nach dem Generaltarife behandelt. Österreichische Statistik; Einfuhr über die italien. Landgrenze.
	Metercentner			
94.128	109.595	96.662	828.008	Österreichische Statistik; Einfuhr über die italien. Landgrenze und die Häfen.
1.043	348	955	32.153	Österreichische Statistik; Einfuhr über die italien. Landgrenze und die Häfen.
1	—	2	3.466	Österreichische Statistik; Einfuhr über die italien. Landgrenze und die Häfen.
209	196	225	41.283	Österreichische Statistik; Einfuhr über die italien. Landgrenze und die Häfen.
71	69	51	11.533	Österreichische Statistik; Einfuhr über die italien. Landgrenze und die Häfen.
4.501	3.785	3.767	117.002	Österreichische Statistik; Einfuhr über die italien. Landgrenze und die Häfen.
271	147	150	28.400	Österreichische Statistik; Einfuhr über die italien. Landgrenze und die Häfen.
		Summe.	24,309.015 fl. ö. W. Silber	

Beilage III.

Tabelle

zur Darstellung der Einfuhr nach Österreich-Ungarn im ganzen und aus Italien über die Landesgrenze im besonderen, hinsichtlich der aus dem Vertragstarife B des Jahres 1878 in jenen des Jahres 1887 nicht übernommenen Waren, nebst Gegenüberstellung der bisherigen und der nun in Kraft getretenen Zollsätze.

Warenbenennung	1886		Zollsatz	
	Gesammteinfuhr	Einfuhr über die italienische Grenze	bisher	künftig
	100 Kilogr.		fl. kr.	fl. kr.
Gemüse, nicht besonders benanntes, getrocknet 2c.	828	106	1·50	5·—
Obst, nicht besonders benanntes, getrocknet 2c. (mit Ausnahme der trockenen Pflaumen und Obstmuße aus Serbien)	7.466	41	1·50	5·—
Ölsaat	50.553	101	frei	1·—
Anis	747	16	frei	—·50
Coriander	61	6	frei	—·50
Gemahlene Senfsaat	Nicht besonders nachgewiesen		frei	—·50
Lebende Gewächse	circa 10.000		frei	1·50
Cichorienwurzel, getrocknet	120.049	—	frei	1·50
Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, getrocknet	9.504	491	frei	2·50
Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, zubereitet	2.559	101	1·50	2·50
	Stück			
Ochsen (mit Ausnahme derjenigen aus Serbien)	487	129	4·—	15·—
Kühe	13.519	205	1·50	3·—
Jungvieh	1.984	233	— 75	3·—
Kälber	18.497	311	—·40	1·50
Schafe	31.632	1.739	—·30	—·50
Ziegen	6.372	366		
Lämmer	3·053	242	—·20	—·25
Kitze	3 337	33		
	100 Kilogr.			
Honig	849 *)	8	frei	6·—
Butter	852	47	4·—	10·—
Rüböl	380	3	1·50	4·—
Andere nicht besonders benannte fette Öle der Tarif-Nr. 73	14.786	1.359		
Brot, Schiffszwieback	41.923	336	frei	3·75
Fleisch, frisches	9.821	363	3·—	6·—
„ zubereitetes	447	4		

*) Mit Ausnahme desjenigen aus Serbien.

Warenbenennung	1886		Zollsatz	
	Gesammteinfuhr	Einfuhr über die italienische Grenze	bisher	künftig
	100 Kilogr.		fl. kr.	fl. kr.
Käse (mit Ausschluss des Strachino, Gorgonzola und Parmesan)	14.809	—	4·40	20·—
Farberden	nicht besonders nachgewiesen circa 30—50.000 q		frei	5·
Wildpret, todt	20	—	frei	6·—
Ätherische Öle, nicht besonders benannte	496	4	10·—	25·—
Leinengarne, gezwirnt	159	2	12·—	18·—
Graue Packleinwand, fertige Säcke daraus	229	52	2·—	6·—
Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert	4.800	351	1·50	5·—
Hüte, nicht besonders benannte, aus Stoffen, Litzen ꝛc.	Nicht besonders nachgewiesen		—·10 —·20	—·20 —·40
Fußdecken und Matten, ungefärbt	2.579	558	1·—	3·—
Holzfasermasse	5.737	2	frei	—·50
Graues Löschpapier	Nicht besonders nachgewiesen		frei	3·—
Ordinäre Pappendeckel Theer- und Steinpappe	15.055	—	frei	3·—
Packpapier, beiderseits geglättet, Packpapier, lackirt, getheert	circa 4.000 q. Nicht besonders nachgewiesen		2·—	3·—
Pressspäne	53	—	frei	3·—
Schieferpapier und Tafeln daraus	15	—		
Bimsstein- ꝛc. Papier ꝛc. und Schmirgeltuch	2.138	—		
Papier, ungeleimtes, ordinäres Ungeleimtes Druckpapier	125	8	2·—	5·—
Papier, nicht besonders benanntes	4.535	149	3·—	5·—
Lithographirtes ꝛc. Papier der Tarif-Nr. 191	5.326	42	3·—	7·—
Chromolithographien ꝛc.	150	3	3·—	30·—
Handschuhe	57	—	40·—	50·—
Gemeinste Holzwaren der Tarif-Nr. 222 a)	64.851	1.848	frei	1·50
Hölzerne Möbel, gefärbt, gebeizt ꝛc.	1.365	43	3·—	5·—
Gepolsterte Möbel ohne Überzug	17	1	12·—	15·—
Hölzernes Spielzeug, grobes ꝛc.	181	1	frei	5·—
Mühlsteine ꝛc.	13.180	454	frei	1·50
Nicht geschliffene Steinplatten (mit Ausnahme derjenigen aus Marmor und Alabaster)	231.970	—	frei	1·50
Grobe Steinmetzarbeiten	22.989	5.066	frei	1·50 —·50
Kehlheimerplatten, nicht polirt	21.806	—	frei	1·50
Alle anderen Waren der Tarif-Nr. 244 des 1882er-Tarifes	608	146	frei	1·50 —·50 3·—
Schiefer in Platten, bloß geschnitten	45.612	—	frei	—·75 1·—
Chamotteziegel (feuerfeste Steine und Ziegel)	84.494	899	frei	—·50

Warenbenennung	1886		Zollsatz	
	Gesammteinfuhr	Einfuhr über die italienische Grenze	bisher	künftig
	100 Kilogr.		fl. kr.	fl. kr.
Glasirte Thonröhren	40	1	frei	1·—
Bauornamente	56	13	frei	3·—
Ordinäre Öfen, Ofenkacheln 2c.	393	246	frei	3·—
Blei, roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	5.873	18	1·—	2·—
Claviere, Pianinos, Harmoniums 2c.	1.117	10	10·—	40·—
	Stück			
Regen- und Sonnenschirme: aus Seide	10.131	22	—·48	{ —·70 1·—
" " " aus anderen Stoffen	3.453	8	—·24	{ —·30 1·—
	100 Kilogr.			
Bleiweiß	1.955	4	3·—	4·—
Leim aller Art	8.547	51	1·50	6·—
Zündhölzchen aller Art	15.690	47	frei	7·—

Beilage IV.

Tabelle

zur

Darstellung der Mengen der Einfuhr Italiens überhaupt und aus Österreich-Ungarn im Besonderen, hinsichtlich der im Tarife A des Vertrages vom Jahre 1878 enthalten gewesenen Waren, für die Jahre 1878, dann 1881 bis 1886.

Sta-

der italienischen Einfuhr (Gesammtein

Warenbenennung	Mengen-einheit	1886		1885	
		Einfuhr		Einfuhr	
		Total	aus Öst.-Ung.	Total	aus Öst.-Ung.
Mineralwässer, natürliche oder künstliche, und gashaltige Wässer	100 Kg.	19.160	10.983	17.803	10.414
Weine:					
a) in großen oder kleinen Fässern	Hektoliter	253.367	168.347	312.645	176.623
b) in Flaschen	Hundert	3.312	152	3.230	171
Bier:					
a) in großen oder kleinen Fässern	Hektoliter	79.915	72.390	76.822	70.206
b) in Flaschen	Hundert	3.554	2.465	2.895	2.307
Brantwein:					
a) weder versüßt noch aromatisch gemacht, in großen oder kleinen Fässern	Hektoliter	20.479	10.956	128.329	59.201
b) versüßt oder aromatisch gemacht, in großen oder kleinen Fässern	"	8.343	827	12.861	858
c) jeder Art in Flaschen:					
1. über 1/2 Liter bis zu 1 Liter Rauminhalt	Hundert	1.774	118	1.797	126
2. von 1/2 Liter oder weniger Rauminhalt	"	375	78	383	84
Öle, fette:					
a) Olivenöl	100 Kg.	53.955	13.387	181.521	35.058
b) andere	"	162.103	10.684	191.260	9.016
Cichorien und jedes andere Kaffeesurrogat, getrocknet oder auch gemahlen	"	1.602	354	2.525	485
Zucker I. Classe	"	8.342	5.646	136.398	93.787
Zucker II. Classe	"	557.876	134.579	1,382.211	276.029
Bleioxyd (Bleiglätte)	"			nicht beson-	
Kohlensaures Blei (Bleiweiß)	"	3.211	346	3.447	252
Geschwefeltes Quecksilber (Zinnober)	"	245	89	258	87
Zündhölzchen	"	1.112	666	2.095	1.499
Kräuter, Blüthen, Blätter, Flechten und Wurzeln, medicinische	"	2.361	409	2.145	630
Harze, europäische, roh [1]	"	35.570	3.334	23.191	1.977
Seife:					
a) gemeine	"	16.864	1.162	16.587	2.565
b) andere	"	1.825	150	1.885	171
Siegellack	"	103	31	140	68
Hölzer, Wurzeln, Rinden, Blätter, Flechten, Blüthen, Kräuter und Früchte, zum Gebrauche der Gerberei und Färberei, nicht gemahlen	"	237.226	57.330	213.117	44.072
Bleistifte:					
a) nicht gefasste	"	35	4	38	7
b) gefasste	"	569	239	793	450
Hanf, Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle und der Jute:					
a) roh	"	40.190	1.578	34.674	761
b) gehechelt	"	8.704	.	8.067	.
Seilerwaren und Tauwerk aus Hanf und Flachs, auch getheert	"	5.599	476	5.017	192

[1]) Die hiezu gegebenen Einfuhrmengen enthalten auch Gummen.

tistik

fuhr und jene aus Österreich-Ungarn).

1884		1883		1882		1881		1878	
Einfuhr		Einfuhr		Einfuhr		Einfuhr		Einfuhr	
Total	aus Öst.-Ung.	Total	aus Öst.-Ung.	Total	aus Öst.-Ung.	Total	aus Öst.-Ung.	Total	aus Öst.-Ung.
15.972	8.784	23.479	13.107	19.140	12.006	17.085	8.605	8.096	3.489
112.860	71.518	43.360	21.626	57.610	20.932	34.109	15.698	39.608	16.017
2.928	291	3.321	536	3.135	221	3.915	189	3.207	197
65.306	59.104	60.835	55.817	55.249	50.053	54.325	52.771	40.205	38.596
2.149	1.211	1.896	1.157	1.256	687	796	310	209	47
16.994	10.957	137.366	88.806	73.032	52.838	53.601	46.104	68.494	50.241
7.404	935	9.526	2.208	7.134	1.090	6.837	915	532	121
1.306	110	1.132	161	1.004	113	996	86	936	135
348	92	254	65	166	41	209	51		
93.446	16.793	110.232	7.017	19.302	5.018	14.223	3.679	50.044	7.566
127.169	5.134	82.820	7.004	62.909	4.121	213.754	16.441	144.687	3.745
3.605	382	15.269	3.407	13.895	2.333	13.615	2.466	18.076	11.746
75.959	62.922	147.495	110.164	192.292	121.906	174.112	117.058	254.195	132.716
884.050	236.088	778.919	202.783	615.867	171.903	587.135	151.354	478.186	181.203
ders nachgewiesen.									
2.790	312	2.039	357	1.113	400	1.754	560	1.304	727
220	72	204	85	274	162	127	39	124	19
834	500	724	454	256	80	133	26	289	14
2.557	618	2.635	605	2.016	532	1.795	352	1.551	411
26.489	2.181	34.724	3.382	18.007	2.368	31.839	3.274	41.807	4.108
12.988	1.419	12.271	1.307	11.629	990	12.618	1.692	9.616	1.277
1.575	172	1.738	197	1.991	261	2.179	411	2.185	703
123	68	157	80	141	60	129	53	182	46
195.640	35.998	185.440	40.872	206.890	45.698	199.747	44.893	170.439	40.174
28	.	28	7	18	10	21	10	450	120
686	327	736	351	609	239	657	274		
28.570	1.198	64.252	1.517	55.857	213	30.800	816	13.113	1.801
11.292	17	10.746	283	7.883	.	1.703	9	4.903	31
4.341	238	4.070	60	2.779	78	2.056	57	2.366	141

Warenbenennung	Mengen-einheit	1886 Einfuhr Total	1886 Einfuhr aus Öst.-Ung.	1885 Einfuhr Total	1885 Einfuhr aus Öst.-Ung.
Netze	100 Kg.	73	4	95	5
Garne von Flachs, einfach, roh	"	40.962	5.250	45.600	4.323
Garne aus Hanf, einfach, roh	"	2.916	294	2.773	418
Flachsgarne, einfach, geäschert oder gebleicht	"	11.012	1.545	11.563	2.364
Hanfgarne, einfach, geäschert oder gebleicht	"	716	94	823	76
Garne von Flachs, Hanf oder Jute, einfach, gefärbt	"	591	201	661	192
Gezwirnte Garne, roh, geäschert oder gebleicht	"	2.471	183	2.395	145
Gezwirnte Flachs-, Hanf- oder Jutegare, gefärbt	"	975	87	952	95
Glatte Hanf- oder Flachsgewebe mit höchstens 5 Kettenfäden im Raume von 5 Millimeter:					
a) roh, mit Ausnahme der Packleinwand	"	716	93	409	98
dto. gebleicht	"	56	9	134	4
b) Packleinwand, Gurten und Schläuche	"	154	56	253	130
c) gefärbt oder färbig gewebt	"	747	13	534	10
Glatte Hanf- oder Flachsgewebe mit mehr als 5 Kettenfäden auf 5 Millimeter:					
a) roh	"	1.158	244	1.060	278
gebleicht oder theilweise aus gebleichtem Garn	"	5.486	1.224	4.663	938
b) gefärbt oder färbig gewebt	"	1.702	187	1.553	258
Bedruckte Flachs- oder Hanfgewebe	"	129	14	125	26
Gestickte Flachs- oder Hanfgewebe	"	28	2	26	8
Wachstuch aus Flachs oder Hanf:					
a) für Fußböden; getheerte Gewebe	"	716	10	731	57
b) von jeder andern Art	"	54	26	55	8
Wirk- und Posamentirwaren aus Flachs oder Hanf	"	23	2	26	2
Knopf- und Bandwaren aus Flachs oder Hanf	"	39	2	47	4
Genähte Gegenstände (Confection) aus Flachs oder Hanf	"	3.689	141	6.656	429
a) Wollengewebe aus Streichgarn	"	14.929	1.84	18.639	3.387
b) Wollengewebe aus Streichgarn mit Baumwollkette	"	8.233	293	12.235	279
Gewebe aus Pferdehaar zu Siebböden	"	119	74	143	114
Genähte Gegenstände (Confection) aus Wolle	"	3.758	677	3.904	799
Holzkohlen	Tonne	26.835	15.179	16.124	11.945
Brennholz	"	79.631	67.848	90.479	74.175
Kunstschreinerholz, gesägt	100 Kg.	3.160	27	3.294	189
Eingelegte Bretter oder Tafeln, für Fußböden	"	1.645	866	1.590	741
Holz, gemeines, roh, gesägt, vierkantig gemacht, einfach mit der Axt behauen oder vorgerichtet	Kubikmeter	1,313.895	1,191.546	804.058	730.014
Holz in dünnen Brettern zu Schachteln, Siebreifen u. d. gl., ebenso in Reifen von jedweder Länge	100 Kg.	1.114	425	3.251	2.465
Möbel, nicht gepolsterte:					
a) aus gebogenem Holz, auch polirt, mit oder ohne Stuhlrohr	"	5.107	4.287	4.963	4.323
b) aus gemeinem Holz, andere	"	2.655	1.276	2.387	1.119
Ruder, Pfähle, Stangen	"	4.127	3.935	1.776	1.776
Geräthe und Arbeiten aus gemeinem Holz, verschiedene:					
a) weder polirt noch bemalt	"	22.517	12.935	23.564	11.105
b) andere	"	2.132	485	1.803	279

1884		1883		1882		1881		1878	
Einfuhr		Einfuhr		Einfuhr		Einfuhr		Einfuhr	
Total	aus Öst.-Ung.	Total	aus Öst.-Ung.	Total	aus Öst.-Ung.	Total	aus Öst.-Ung.	Total	aus Öst.-Ung.
44	.	59	19	155	10	108	.	117	8
47.357	5.823	31.335	8.182						
2.516	46	3.826	125						
19.652	3.707	26.925	4.359	58.055	13.008	55.016	10.804	49.745	13.772
70	.	647	79						
470	129	316	.	225	18	338	81	191	13
2.075	191	2.077	209	1.727	202	1.874	424	1.673	697
886	111	879	87	947	111	1.123	116	1.378	355
65	30	296	20	187	46	834	79		
18	10	54	.						
314	175	504	283	513	263	1.197	279		
382	12	528	16	766	72	770	30	37.654	5.741
1.082	311	1.673	667	5.749	1.529	6.518	1.789		
4.611	1.174	4.418	1.122						
1.397	203	2.021	332	2.579	400	1.782	437	2.190	382
108	23	123	25	144	34	201	24		
25	13	20	3	22	2	13	3	33	6
471	35	685	18	537	11	372	32	297	17
30	7	47	12	28	7	35	7	85	17
21	.	19	.	23	3	24	10	26	3
44	4	42	.	36	.	45	7	30	8
5.042	408	5.471	465	4.269	205	5.375	306	1.212	186
19.468	4.382	17.553	4.387	16.021	4.148	20.336	5.576	39.987	5.379
11.368	784	8.411	304	7.840	200	11.205	887		
124	94	133	100	184	132	157	120	131	119
3.412	758	3.105	855	2.747	716	3.284	883	412	81
15.324	12.119	13.617	10.572	15.036	11.551	12.741	8.522	12.778	9.982
85.860	72.636	91.157	72.599	83.281	66.426	76.013	64.173	68.124	58.130
2.239	94	2.549	269	2.406	492	2.007	27	1.322	221
1.367	242	1.012	579	733	453	600	312	493	342
720.342	651.326	693.749	630.391	624.259	569.619	676.407	557.696	574.269	372.087
2.222	1.871	1.536	1.389	2.222	1.297	1.233	1.036	4.352	3.997
4.621	4.061	4.098	3.675	3.220	2.861	3.734	3.734	1.929	1.399
1.514	749	1.798	823	1.810	683	1.678	541	2.208	1.841
1.430	1.430	1.573	1.473	477	375	437	404	288	235
20.327	13.419	24.534	12.874	14.140	9.334	14.521	5.800	3.963	1.258
1.767	261	1.766	410	2.159	379	1.772	715		

Warenbenennung	Mengen-einheit	1886 Einfuhr Total	1886 Einfuhr aus Öst.-Ung.	1885 Einfuhr Total	1885 Einfuhr aus Öst.-Ung.
Kurzwaren aus Holz, mit Inbegriff der Kinderspielwaren aus Holz	100 Kg.	1.759	539	1.869	491
Personenwagen für gewöhnliche Straßen:					
a) mit zwei Rädern	Stück	397	34	198	18
b) mit vier Rädern und vier Federn	"	77	6	69	12
Korbflechterarbeiten, grobe[1])	100 Kg.	6.200	860	9.930	2.123
Halbzeug von Holz, Stroh und anderen ähnlichen Substanzen	"	88.920	20.502	69.950	17.522
Papier:					
a) weißes oder im Zeug gefärbtes, von jeder Qualität	"	23.855	11.851	21.082	8.362
b) bemaltes, vergoldetes oder buntes, und Tapetenpapier	"	7.515	735	6.986	888
c) Löschpapier	"	711	225	856	344
grobes Packpapier	"	5.061	2.024	6.552	2.507
a) ordinäre Pappendeckel aller Art	"	44.497	43.436	51.516	50.613
b) feine Pappendeckel aller Art	"	2.087	638	1.779	515
Bücher, gedruckte, ungebunden oder einfach geheftet	"	7.568	200	6.290	540
Bücher, nicht gedruckte (Register):					
a) geheftet oder in Pappe gebunden	"	378	119	325	100
b) in Leder oder Pergament gebunden	"	198	34	140	18
c) in jeder anderen Art gebunden	"	4	2	6	3
Häute und Felle:					
a) rohe, frische oder trockene, nicht geeignet zu Pelzwerk	"	181.533	21.594	175.256	18.130
b) rohe, frische oder trockene, zu Pelzwerk	"	21	1	159	8
Sattlerarbeiten, mit Ausnahme von Pferdegeschirr und Sätteln	"	53	4	56	.
Arbeiten aus unbehaart gegerbten Fellen, mit Ausnahme der Handschuhe, der Schuhwaren, der Koffer und der Kurzwaren aus Leder	"	234	82	185	26
Bruch, Hammerschlag und Feilspäne von Eisen, Gußeisen und Stahl	"	1,157.049	24.231	781.557	34.705
Roheisen und Eisenguß:					
a) Roheisen	Tonne	81.012	3.031	54.579	1.349
b) roher Eisenguß	100 Kg.	131.139	5.174	78.878	1.103
c) Gußeisen, polirt, abgedreht, verzinnt, emaillirt oder lackirt, auch in Verbindung mit anderen Metallen	"	42.466	3.914	38.734	3.897
Eisen in Masseln und Stahl in Blöcken	"	188.754	3.003	134.952	278
Eisen:					
a) gewalzt oder gehämmert (Stäbe von mehr als 5 Millimeter Durchmesser, und Stangen von jedweder Dimension)	"	1,031.524	34.384	743.800	29.591
b) in Stäben (mit Einschluß des Drahtes) von 5 oder weniger Millimeter Durchmesser oder Breite	"	84.453	4.089	90.322	2.814
c) in Platten von 4 Millimeter Stärke und darüber	"	159.826	2.165	136.033	2.574
d) in Platten von weniger als 4 Millimeter Stärke, und auch in Röhren	"	84.462	2.541	133.433	4.245
Eisen und Stahl geschmiedet, als: Radachsen, Anker, Amboße und andere rohe Arbeiten	"	64.272	6.305	40.922	3.015

[1]) Die hiezu gegebenen Einfuhrmengen enthalten auch grobe Matten u. d. gl.

1884		1883		1882		1881		1878	
Einfuhr		Einfuhr		Einfuhr		Einfuhr		Einfuhr	
Total	aus Öst.-Ung.	Total	aus Öst.-Ung.	Total	aus Öst.-Ung.	Total	aus Öst.-Ung.	Total	aus Öst. Ung.
1.568	520	2.764	1.104	4.552	1.470	4.472	1.689	2.812	1.013
157	15	121	17	115	15	45	5	38	4
38	6	44	11	19	6	39	4	53	3
7.790	1.751	3.712	1.777	7.946	867	6.974	3.534	5.050	1.917
60.393	9.530	15.854	2.024	6.173	3.008	8.240	1.341	3.168	1.955
15.335	6.327	15.609	4.958	8.680	4.416	7.148	3.034	6.409	3.616
6.473	703	5.523	481	5.138	619	4.482	583	3.386	694
1.228	734	875	564	9.731	6.548	9.173	6.555	5.650	3.321
6.946	3.585	7.901	4.866						
43.979	42.599	20.905	10.802	12.554	7.300	9.194	8.694	889	424
1.612	409	1.440	390	620	246	907	153		
5.162	306	4.923	267	4.363	326	2.430	427	2.266	421
267	54	240	70	204	51	250	78	185	53
148	20	193	50	259	78	292	94	321	136
6	.	59	14	48	8	14	8	13	5
156.473	14.584	135.845	11.642	136.803	14.224	105.307	12.351	122.914	6.351
103	20	506	64	511	41	648	42	442	27
27	.	41	.	99	.	38	.	55	2
127	10	476	35	585	72	499	84	533	72
818.562	31.610	807.654	14.500	703.735	9.758	520.568	33.596	183.092	14.883
67.749	2.498	74.424	2.113	40.314	179	46.277	1.142	20.137	655
124.272	2.867	145.239	2.455	159.433	2.339	112.979	938	44.959	1.226
32.605	8·019	26.470	3.727	17.029	3.250	18.807	3.125	35.305	1.440
121.876	2.434	49.026	3.185	9.882	999	12.898	2.221	2.850	749
706.961	29.620	664.661	32.808	605.318	65.895	570.117	42.640	416.520	54.444
89.696	3.785	103.819	3.409	65.226	5.284	86.375	7.161	18.010	5.177
101.764	4.214	135.332	4.663	93.870	7.672	80.046	6.037	40.809	1.883
119.131	4.830	108.040	2.919	99.778	2.997	90.906	2.409	57.692	2.517
34.711	1.679	58.132	2.224	60.870	3.443	54.518	6.577	10.831	832

Warenbenennung	Mengen-einheit	1886		1885	
		Einfuhr		Einfuhr	
		Total	aus Öst.-Ung.	Total	aus Öst.-Ung.
Eisen- und Stahlschienen für Eisenbahnen	Tonne	51.900	121	103.113	512
Eisen von zweiter Verarbeitung (Eisenwaren):					
a) einfaches	100 Kg.	157.703	9.495	158.796	8.762
b) mit anderen Metallen verbunden	"	7.926	2.068	5.476	1.411
Blech oder Eisenplatten, überzogen mit Zinn, Zink oder Blei (Weißblech):					
a) nicht bearbeitet	"	64.369	629	71.410	660
b) bearbeitet, auch in Verbindung mit anderen Metallen	"	3.736	1.093	4.378	999
Stahl:					
a) in Stangen, Stäben, Platten und Draht	"	9.266	2.546	10.182	2.920
b) in Federn jeder Art	"	6.729	309	4.174	307
c) anders bearbeitet	"	2.936	314	3.216	120
a) Sensen und Sicheln	"	3.543	1.012	2.324	1.272
b) Andere Geräthe und Instrumente für gewerbliche, künstlerische und landwirtschaftliche Zwecke, von Eisen oder Stahl oder von Eisen und Stahl	"	64.104	4.125	64.505	5.472
Nickel und dessen Legirungen mit Kupfer und Zink (Packfong, Argentan):					
a) in Würfeln, Klumpen und Bruchstücken	"	112	18	137	32
b) in Blättern, Stäben und Draht	"	690	475	603	438
c) in anderen Arbeiten	"	360	236	370	205
a) Dampfmaschinen, unbewegliche, mit oder ohne Kessel, und hydraulische Motoren	"	19.522	811	9.195	45
b) Dampfmaschinen, bewegliche (mit Inbegriff der Tender), Locomobilen und Maschinen für die Schiffahrt, mit oder ohne Kessel	"	48.072	613	61.597	692
c) andere Maschinen und abgesonderte Theile von Maschinen	"	259.792	10.496	287.599	9.999
Apparate aus Kupfer oder anderen Metallen zum Erwärmen, Raffiniren, Destilliren 2c.	"	3.101	655	2.300	486
Einzelne Kessel aus Eisen- oder Stahlplatten, mit oder ohne Siedevorrichtung oder Vorwärmer	"	6.457	1.362	10.483	569
Eisenbahnwägen:					
a) für Waren oder Gepäck	"	15.564	498	10.176	585
b) für Reisende	"	5.828	.	1.803	256
Bausteine, roh, gesägt, behauen oder polirt, mit Inbegriff der Statuen	Tonne	45.809	32.790	87.739	76.982
Dach- und Mauerziegel, Fliesen und Röhren aus Terracotta	"	31.853	408	26.486	616
Andere Arbeiten aus gemeinem Thon (Schmelztiegel, Krüge, Stubenöfen 2c.)	100 Kg.	24.714	2.692	21.283	2.203
Porzellanwaren, weiße	"	2.739	444	3.133	741
Tafeln von Glas oder Krystall:					
a) nicht geschliffene (trübe) von 4 Millimeter Dicke oder darüber	"	2.031	.	1.956	325
gemeines Fensterglas	"	36.571	2.418	30.530	4.376
b) geschliffene, nicht belegte	"	11.067	1.538	10.373	1.998
Geschliffenes und belegtes Spiegelglas mit Inbegriff der eingerahmten Spiegel	"	1.959	1.015	2.032	1.096
Glas und Krystallwaaren	"				
a) einfach geblasene oder gepreßte, weder färbig, noch geschliffen, noch gravirt	"	48.529	19.797	45.076	16.885
b) färbige, geschliffene, bemalte, emaillirte, vergoldete, versilberte	"	23.954	6.045	25.169	8.951

1884		1883		1882		1881		1878	
Einfuhr		Einfuhr		Einfuhr		Einfuhr		Einfuhr	
Total	aus Öst.-Ung.	Total	aus Öst.-Ung.	Total	aus Öst.-Ung.	Total	aus Öst.-Ung.	Total	aus Öst.-Ung.
98.801	9.819	118.574	558	133.267	996	58.617	5.125	55.202	15
164.135	5.726	162.658	18.250	159.716	11.923	130.396	14.992	31.627	3.102
3.711	750	3.978	919	4.681	973	3.585	997	2.466	389
56.160	521	56.911	1.195	49.086	1.247	52.990	796	31.946	471
3.188	622	2.641	578	2.991	313	3.076	596	1.318	428
7.370	1.942	10.503	1.592	7.438	1.851	9.189	1.873	29.801	4.857
5.283	485	7.799	413	17.177	6.775	11.895	3.176	2.203	81
5.372	93	3.680	14	3.527	18	1.326	33	417	.
2.635	1.709								
		57.730	8.430	53.639	7.570	56.209	10.312	57.418	11.152
60.573	5.880								
29	16	15	15	14	6	2	.	3	3
600	331	647	396	643	409	570	294	550	262
326	221	339	220	327	145	300	210	276	182
8.130	49	8.159	41	3.610	265	5.290	62	5.592	124
64.661	1.594	77.991	203	63.344	740	34.438	7.452	22.171	3.602
254.702	17.037	238.011	12.901	236.907	15.600	142.435	14.836	91.168	9.452
840	93	1.260	20	986	49	591	69	288	82
8.460	205	7.857	636	11.531	1.126	7.322	2.829	3.359	306
17.139	258	32.117	194	18.298	14.691	16.183	9.362	5.851	605
6.561	1.172	3.257	1.343	10.655	8.394	3.920	34	816	.
66.327	55.699	61.224	52.413	47.716	37.655	32.931	22.594	26.788	21.287
23.685	2.642	25.715	2.874	38.490	953	70.589	23.159	23.120	134
22.750	2.645	25.244	2.742	21.788	2.788	19.307	2.334	14.939	703
2.298	786	2.491	725	1.769	609	1.592	473	1.627	430
823	218	2.458	508	2.027	149	3.059	101	24.103	3.355
25.901	3.251	23.688	2.584	20.202	2.902	24.280	3.835		
10.047	2.102	8.605	1.453	6.934	2.142	7.281	690	2.930	403
1.813	880	1.979	999	1.771	869	2.118	938	1.631	1.017
39.153	15.365	43.211	17.727	35.101	15.598	39.827	17.082	32.364	12.939
19.417	5.309	19.037	6.344	16.088	5.474	17.427	6.275	36.334	14.347

Warenbenennung	Mengen-einheit	1886		1885	
		Einfuhr		Einfuhr	
		Total	aus Öst.-Ung.	Total	aus Öst.-Ung.
Glas, Krystall und Email in Perlen (Conterie), geschnitten nach Art der Gemmen, oder Prismen für Leuchter, und andere ähnliche Arbeiten . . .	100 Kg.	409	241	394	264
Stärke	„	16.423	2.213	17.161	2.738
Früchte, frische, einschließlich der Trauben	„	11.012	5.401	7.978	5.298
Trockene Früchte, mit Ausnahme der Mandeln, Nüsse, Haselnüsse und anderer ölhaltiger Früchte, der Trauben und der Feigen	„	10.300	8.595	12.313	10.124
Ölkuchen u. d. gl. Rückstände von öligen Substanzen	„	20.883	19.961	12.810	5.669
Pferde	Stück	18.595	13.138	21.791	16.766
Ochsen und Stiere	„	12.702	5.750	7.903	4.339
Kühe	„	7.722	3.427	13.479	5.372
Färsen und junge Stiere	„	10.414	6.053	18.565	8.609
Kälber	„	17.497	5.527	29.872	8.712
Schafvieh	„	37.525	34.425	35.764	31.161
Ziegen	„	6.304	2.727	5.487	2.007
Fleisch, gesalzen oder geräuchert, oder in anderer Weise zubereitet	100 Kg.	447	236	477	324
Fische, frische, jeder Art	„	3.413	2.528	3.887	2.939
Butter, frische	„	3.297	1.611	2.665	1.380
Käse	„	120.023	9.918	105.604	7.985
Honig jeder Art	„	839	654	692	575
Schwämme, gemeine	„	883	338	1.011	265
Kurzwaren:					
a) gemeine (mit Ausnahme derjenigen aus Holz und der Kinderspielwaren aus Holz)	„	19.922	3.305	22.559	4.862
b) feine	„	8.055	1.533	6.761	1.498
Tafelförmige, aufrechtstehende und flügelförmige Pianos	Stück	2.032	553	1.690	409
Andere musikalische Instrumente, mit Ausnahme der Kirchenorgeln, der tragbaren Orgeln und der Harmoniums	„	35.505	15.379	41.387	16.319
Kautschuk und Guttapercha, bearbeitet in Posamentirwaren, elastischen Bändern und Geweben . . .	100 Kg.	813	139	981	182
Kautschuk und Guttapercha in anderen Arbeiten, mit Inbegriff von Bekleidungsgegenständen und Schuhwaren	„	2.633	726	2.391	678
Filzhüte	100 Stück	1.240	283	1.092	299

1884		1883		1882		1881		1878	
Einfuhr		Einfuhr		Einfuhr		Einfuhr		Einfuhr	
Total	aus Öst.-Ung.	Total	aus Öst.-Ung.	Total	aus Öst.-Ung.	Total	aus Öst.-Ung.	Total	aus Öst.-Ung.
263	148	288	178	367	206	304	181	95	78
15.027	3.568	10.724	1.065	9.139	517	7.423	751	7.304	1.127
6.474	5.371	2.129	1.839	3.166	2.185	1.769	1.642	2.440	.
6.941	3.813	5.054	3.897	2.998	2.026	3.323	2.208	6.447	5.186
8.131	3.545	9.031	8.339	17.307	16.631	30.076	27.623	25.672	19.035
22.743	19.605	17.467	15.180	15.797	13.368	20.584	18.023	7.822	6.058
4.708	4.666	3.314	3.264	2.249	2.140	3.117	2.974	1.295	1.275
10.860	5.151	3.796	3.277	7.390	3.607	9.640	4.090	4.140	1.773
14.393	9.046	10.352	6.800	11.396	7.268	11.932	6.387	4.993	3.095
28.219	8.192	16.104	5.776	15.153	5.778	15.198	4.509	13.366	4.180
24.376	19.787	30.409	26.245	41.978	38.529	49.801	46.403	10.715	3.352
3.456	1.047	4.432	2.359	8.913	7.267	5.967	4.459		
328	234	319	246	375	300	429	300	21.506	4.359
3.926	2.825	3.317	2.661	4.048	3.094	3.323	2.244	3.233	2.647
2.636	1.516	2.727	1.312	1.783	1.486	2.380	2.155	1.575	1.088
87.205	9.073	89.787	6.996	91.176	7.298	89.967	10.086	70.847	15.396
584	424	498	339	553	464	416	277	335	325
722	255	739	310	752	291	619	243	686	292
21.176	3.824	20.490	4.159	15.869	3.752	16.266	4.283	13.134	3.581
5.360	1.060	4.350	997	3.149	885	2.567	765	1.650	487
1.171	312	1.281	243	1.276	258	1.112	145	1.208	397
33.126	14.429	27.378	13.564	19.520	9.225	22.649	11.980	12.943	5.482
1.055	221	1.127	274	1.068	170	1.532	255	829	246
2.269	657	2.094	612	1.889	437	1.979	667	1.083	349
993	247	1.107	292	1.137	282	975	295	850	172

Beilage V.

Vergleichende Zusammenstellung

des Textes

des Handels- und Schiffahrtsvertrages, des Additionalartikels, Zollcartels, Schlussprotokolles und des Viehseuchen-Übereinkommens vom 7. December 1887

mit demjenigen

des Vertrages ꝛc. vom 27. December 1878.

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

Artikel I.

Zwischen den Unterthanen der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Königreiches Italien wird vollständige Handels- und Schiffahrtsfreiheit bestehen; sie werden sich daher im Gebiete des anderen Theiles nach freier Wahl niederlassen können, und werden für die Ausübung von Handels- und Industriegeschäften, mögen sie in den Häfen, Städten und an sonstigen Orten der beiden Gebiete dauernd ansässig sein oder sich dort bloß vorübergehend aufhalten, keine anderen oder höheren Steuern, Abgaben, Taxen oder wie immer Namen habenden Auflagen als jene zu entrichten haben, welche von den Nationalen eingehoben werden, und die Privilegien, Befreiungen, Immunitäten und anderen Begünstigungen irgend welcher Art, welche die Angehörigen des einen der beiden Theile in Handels- und Industrieangelegenheiten genießen, werden gleichmäßig auch jenen des anderen Theiles zukommen.

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

Artikel I.

(Gleichlautend.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

Artikel II.

Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende überhaupt, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben für das von ihnen betriebene Handels- oder Industriegeschäft entrichten, sollen, wenn sie bloß für dieses Geschäft persönlich reisen, oder in ihren Diensten stehende Commis oder Agenten reisen lassen, um Ankäufe zu machen, oder Bestellungen mit oder ohne Mustern zu suchen, in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles keine weitere Steuer oder Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse in jedem der vertragenden Theile die Unterthanen des anderen wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen der beiden Gebiete betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles irgend einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel III.

Die Unterthanen jedes der hohen contrahirenden Theile werden in dem Gebiete des anderen von jedem Militärdienste zu Wasser und zu Lande, in der regulären Armee, der Miliz oder Nationalgarde, befreit sein. Sie werden auch von jeder obligatorischen, gerichtlichen, Administrativ- oder Municipalfunction, von der Militärbequartierung, von allen Kriegscontributionen, Requisitionen und Militärleistungen jeder Art befreit sein, jedoch mit Ausnahme jener Lasten, welche an den Besitz, die Miethe oder Pacht von unbeweglichen Gütern geknüpft sind, sowie jener militärischen Leistungen und Requisitionen, zu welchen alle

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

Artikel II.

(Gleichlautend.)

Artikel III.

(Gleichlautend.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

Unterthanen des Landes als Eigenthümer oder Bestandnehmer unbeweglicher Güter herangezogen werden.

Sie werden weder persönlich noch wegen ihres beweglichen oder unbeweglichen Eigenthumes anderen Obliegenheiten, Beschränkungen, Taxen und Abgaben als denjenigen unterzogen werden, welchen die Nationalen unterstehen.

Artikel IV.

Die Oesterreicher und Ungarn in Italien und die Italiener in Oesterreich-Ungarn werden gegenseitig das Recht haben, bewegliche und unbewegliche Güter jeder Art zu erwerben und zu besitzen, sowie durch Kauf und Verkauf, Schenkung, Tausch, Heiratscontract, durch letztwillige Anordnung, gesetzliche Erbfolge und in jeder anderen Weise gleich den Nationalen und unter denselben Bedingungen über dieselben zu verfügen, und keine anderen oder höheren Gebühren, Abgaben und Taxen entrichten, als jene, welchen die Angehörigen des Landes nach den Gesetzen unterworfen sind.

Artikel V.

Die Oesterreicher und Ungarn in Italien und die Italiener in Oesterreich-Ungarn sollen die Freiheit haben, wie die Nationalen ihre Geschäfte selbst zu regeln, oder deren Führung einer Person eigener Wahl anzuvertrauen, ohne verpflichtet zu sein, eine Vergütung oder Schadloshaltung jenen Agenten, Factoren &c. zu zahlen, deren sie sich nicht bedienen wollen, und ohne in dieser Beziehung anderen Beschränkungen, als solchen zu unterliegen, welche durch die allgemeinen Landesgesetze festgestellt sind.

Sie werden bei der Abschließung von Ein- und Verkäufen, bei der Bestimmung der Preise aller Handelsgegenstände, und in allen commerciellen Verfügungen, indem sie sich den gesetzlichen Zoll- und Staatsmonopolsvorschriften unterziehen, absolute Freiheit genießen.

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

(Gleichlautend.)

Artikel IV.

(Gleichlautend.)

Artikel V.

(Gleichlautend.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

Sie werden auch bei den Gerichten jeder Instanz und Jurisdiction freien und leichten Zutritt haben, um Klagen anzustrengen und sich vor Gericht zu vertheidigen.

Sie werden die Freiheit haben, sich jener Advocaten, Notare und Agenten zu bedienen, welche sie zur Vertretung ihrer Interessen für geeignet finden, und werden im Allgemeinen auch in den gerichtlichen Beziehungen dieselben Rechte und Privilegien genießen, welche den Nationalen jetzt oder in Zukunft gewährt werden.

Artikel VI.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hievon dürfen nur stattfinden:

a) Bei den Staatsmonopolien,
b) aus Gesundheitspolizei-Rücksichten, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und in Uebereinstimmung mit den diesbezüglich international aufgestellten Grundsätzen,
c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel VII.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr, dürfen von keinem der vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in dieser Beziehung später eingeräumte Begünstigung oder Befreiung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Die vorstehenden Bestimmungen lassen jedoch unberührt:

a) Solche Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehres anderen Nachbarstaaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

(Gleichlautend.)

Artikel VI.

(Gleichlautend.)

Artikel VII.

(Gleichlautend.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

könnten, sowie jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner einzelner Gebietstheile Geltung haben;

b) diejenigen Verpflichtungen, welche einem der vertragenden Theile durch eine schon bestehende oder etwa künftig eintretende Zolleinigung auferlegt sind.

Artikel VIII.

Die aus Oesterreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarif A zu gegenwärtigem Handels- und Schifffahrts-Vertrage aufgezählten Waaren sollen in Italien bei ihrer Einfuhr zu Land oder zur See zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus Oesterreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren, gleichviel ob sie im Tarif A benannt sind oder nicht, werden bei der Einfuhr nach Italien auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Die aus Italien herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarife B zu gegenwärtigem Handels- und Schifffahrts-Vertrage aufgezählten Waaren sollen in Oesterreich-Ungarn bei ihrer Einfuhr zu Land oder zur See zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus Italien herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren, gleichviel ob sie im Tarife B benannt sind oder nicht, werden bei ihrer Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Artikel IX.

Italien verpflichtet sich, die Anzahl und die Beträge der Ausfuhrzölle, welche in seinem Generaltarife vom 14. Juli 1887 festgesetzt sind, hinsichtlich jener Artikel, für welche im Tarife B des gegenwärtigen Vertrages die Zollfreiheit vereinbart ist, ohne vorheriges Einvernehmen mit Oesterreich-Ungarn nicht zu erhöhen. Oesterreich-Ungarn

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

(Gleichlautend.)

Artikel VIII.

(Gleichlautend.)

Artikel IX.

Waaren aller Art, welche aus Oesterreich-Ungarn nach Italien oder umgekehrt ausgeführt werden, sollen von allen Ausgangs-Abgaben frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend angeführten Waaren, von denen die unten verzeichneten Ausgangsabgaben erhoben werden dürfen, nämlich:

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

verpflichtet sich seinerseits, ohne vorheriges Einvernehmen mit Italien die Anzahl oder den Betrag der Ausfuhrzölle seines gegenwärtig in Kraft stehenden allgemeinen Zolltarifes hinsichtlich jener Artikel, für welche die Zollfreiheit im Tarife A des gegenwärtigen Vertrages vereinbart ist, nicht zu erhöhen.

Die Behandlung der Monopols-Gegenstände, sowie der Waffen und Kriegsgeräthschaften bleibt der Regelung durch die Gesetze und Verordnungen der bezüglichen Staaten überlassen.

Von Waaren aller Art, welche aus dem Gebiete eines der vertragenden Theile kommen oder nach dem Gebiete des anderen Theiles gehen, dürfen Durchgangsabgaben im anderen Gebiete nicht erhoben werden, gleichviel ob diese Waaren unmittelbar transitiren, oder während des Transites abgeladen, niedergelegt und wieder verladen werden.

Artikel X.

Zur Erleichterung des besonderen Verkehres, welcher sich zwischen den beiden Nachbarländern, und insbesondere zwischen ihren Grenzdistricten entwickelt hat, wird gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiden Staaten im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden:

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

In Italien:

von den im Tarife C zu gegenwärtigem Handels- und Schiffahrts-Vertrage aufgezählten Waaren, die dort verzeichneten Abgaben.

In Oesterreich-Ungarn:

Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrication 4 fl. per 100 Kilogramm.

(Gleichlautend.)

In jedem der vertragenden Theile sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse bewilligten Ausfuhrvergütungen nur die Zölle und inneren Steuern repräsentiren, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Stoffen, aus denen sie verfertigt werden, erhoben werden. Eine Ausfuhrprämie sollen sie nicht enthalten.

Ueber Aenderung des Betrages dieser Vergütungen oder des Verhältnisses derselben zu dem Zolle oder zu den inneren Steuern wird zwischen den beiden Regierungen gegenseitige Mittheilung erfolgen.

(Gleichlautend.)

Artikel X.

(Gleichlautend.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

a) Für alle Waaren, mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen, welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der hohen vertragenden Theile in das Gebiet des anderen auf Messen oder Märkte gebracht werden, um dort in zollämtlichen Niederlagen oder Entrepots gelagert zu werden, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden österreichischer, ungarischer, beziehungsweise italienischer Häuser eingebracht werden, alle diese Waaren und Muster, wenn sie binnen einer in voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden.

Gebrauchte und signirte Säcke, sowie Fässer, welche in das Gebiet des einen Theiles gebracht werden, um dort gefüllt oder entleert zu werden, und welche gefüllt, beziehungsweise entleert zurückgebracht werden;

b) für Vieh, welches auf Märkte, zur Ueberwinterung oder auf Alpenweiden in das andere Gebiet getrieben wird. In diesem letzteren Falle wird die Zollfreiheit in der Ein- und Ausfuhr ausgedehnt werden auf die bezüglichen Erzeugnisse, wie: Käse, Butter und die in der Zwischenzeit im anderen Gebiete gefallenen Jungen;

c) für Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, für Cocons zum Abhaspeln, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmen), Rohseide zum Filiren (Verarbeiten zu Organzin und Trama);

d) für Cerealien (mit Inbegriff von Reis) zum Vermahlen, wenn sie zu Grundbesitzen gehören, die durch den Zug der Grenzlinie durchschnitten werden;

e) für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen, sowie für Gegenstände zur Reparatur.

In den Fällen c) und d) wird das Gewicht mit Rücksicht auf den natürlichen oder gesetzlichen Verarbeitungsschwund festgehalten.

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

(Gleichlautend.)

c) . . . . . Trama), für Cerealien mit Inbegriff von Reis) zum Vermahlen;

d) im 1878-er Vertrage sub c) inbegriffen mit obigem Texte;

e) im 1878-er Vertrage d) für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Walken, sowie für Gegenstände zum Lackiren u. s. w.

In dem Falle e) wird das Gewicht . .

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

In den anderen Fällen muß die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände nachgewiesen sein, und zu diesem Zwecke werden die zuständigen Behörden das Recht haben, dieselben auf Rechnung dessen, den es angeht, mit gewissen Kennzeichen zu versehen.

Artikel XI.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des anderen die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Regeln genügt ist.

Ueberhaupt soll jede Behinderung durch Förmlichkeiten des Zolldienstes möglichst hintangehalten und die Abfertigung beschleunigt werden.

Artikel XII.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen oder Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Keiner der beiden vertragenden Theile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Zöllen bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der hohen vertragenden Theile es nöthig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrication eine neue innere Steuer oder Accisegebühr oder einen Gebührenzuschlag zu legen,

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

(Gleichlautend.)

Artikel XI.

(Gleichlautend.)

Artikel XII.

(Gleichlautend.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle bei der Einfuhr belegt werden können.

Artikel XIII.

Die aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile eingeführten Gold- schmied- oder Schmuckwaaren aus Gold, Silber, Platina oder anderen edlen Metallen, sollen in den Gebieten des anderen Theiles dem für die gleichartigen Artikel der einheimischen Erzeugung obligatorisch oder facultativ bestehenden Controlverfahren unterworfen sein.

Artikel XIV.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels zwischen ihren Gebieten durch angemessene Mittel zusammenzuwirken, und zu diesem Zwecke den Aufsichtsbeamten des anderen Staates alle gesetzliche Hilfe zu gewähren und denselben durch die Finanz- und Polizeibeamten, sowie durch die Ortsbehörden überhaupt alle erforderliche Auskunft und Beihilfe zu Theil werden zu lassen.

Nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen haben die hohen vertragenden Theile das beiliegende Zollcartel abgeschlossen.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste nöthigen Maßregeln verabredet werden.

Artikel XV.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Gebieten der vertragenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schifffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus- oder umzuladen.

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

Artikel XIII.

(Gleichlautend.)

Artikel XIV.

(Gleichlautend.)

Artikel XV.

(Gleichlautend.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

Artikel XVI.

Die Italiener in Oesterreich-Ungarn, und die Oesterreicher und Ungarn in Italien werden rücksichtlich der Fabriks- und Handelsmarken, der industriellen Muster und Modelle denselben Schutz wie die Inländer genießen.

Die Angehörigen eines der hohen vertragenden Theile, welche den Schutz ihrer Marken, Muster oder Modelle in den Gebieten des anderen hohen vertragenden Theiles zu genießen wünschen, müssen ihre Marken, Muster oder Modelle gemäß den in diesen letzteren Gebieten bestehenden Vorschriften hinterlegen, und zwar: in Italien bei dem Ministerium für Ackerbau Gewerbe und Handel oder bei einer der Präfecturen des Königreiches und in Oesterreich-Ungarn bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien und bei jener in Budapest.

Artikel XVII.

Die Schiffe des einen der vertragenden Theile werden in den Häfen des anderen, bei ihrer Ankunft, während ihres Aufenthaltes, wie bei ihrer Abfahrt, den Nationalschiffen gleichgestellt sein, sowohl hinsichtlich der Gebühren und Abgaben jeder Art oder Benennung, mögen dieselben zu Gunsten des Staates, für Rechnung von Gemeinden, Corporationen öffentlichen Functionären oder Anstalten irgend welcher Art eingehoben werden, als auch hinsichtlich der Aufstellung der Schiffe in den Häfen, Rheden, Buchten,

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

Artikel XVI.

Die Unterthanen des einen der beiden vertragschließenden Theile sollen in den Gebieten des anderen in Allem, was das Eigenthumsrecht an Fabriks- oder Handelsmarken und anderen Bezeichnungen der Waaren oder deren Verpackung, sowie das Eigenthumsrecht an Mustern und Modellen betrifft, den gleichen Schutz genießen, wie die eigenen Unterthanen.

Doch sollen die österreichischen und ungarischen Unterthanen in Italien das ausschließliche Eigenthumsrecht an einer Marke oder einer anderen Waarenbezeichnung, einem Muster oder Modelle nur dann ansprechen können, wenn sie ein oder mehrere Exemplare davon beim competenten Amte niedergelegt haben.

Ebenso sollen umgekehrt italienische Unterthanen in Oesterreich-Ungarn das ausschließliche Eigenthumsrecht an einer Marke oder anderen Waarenbezeichnung, einem Muster oder Modelle nur dann ansprechen können, wenn sie zwei Exemplare davon sowohl bei der Handelskammer in Wien als bei jener in Budapest niedergelegt haben.

Die Nachahmung einer Marke oder einer Etiquette, eines Musters oder Modelles, und deren durch den Nachahmer noch vor der Hinterlegung seitens des wahren Eigenthümers bewirkte Deponirung, präjudiciren in Nichts den Rechten des letzteren gegenüber dem Nachahmer.

Artikel XVII.

(Gleichlautend.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

Bassins, Hafenbecken und Docks, hinsichtlich ihrer Ein- und Ausladung, sowie aller Förmlichkeiten und anderen Verfügungen, welchen die Schiffe, ihre Mannschaften oder Ladungen unterworfen werden können.

Dieses gilt auch für die Küstenschifffahrt (cabotage).

Artikel XVIII.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der hohen vertragenden Theile ist nach der Gesetzgebung des Landes, welchem sie angehören, zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimat giltigen Meßbriefe genügen, und es wird zu einer Berechnung nicht geschritten werden, solange die von den beiden hohen vertragenden Theilen am 5. December 1873 ausgetauschte Declaration in Kraft steht.

Auch sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit überhaupt alle Begünstigungen, welche einer der hohen vertragenden Theile in Bezug auf die Behandlung der Seeschiffe und deren Ladungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Schiffe des anderen Theiles und deren Ladungen Anwendung finden.

Von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages bleibt jedoch die Ausübung der nationalen Fischerei ausgeschlossen.

Artikel XIX.

Waaren jeder Art und Herkunft, deren Ein-, Aus-, Durchfuhr oder Hinterlegung in dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile auf nationalen Schiffen gestattet ist, können auch auf Schiffen des anderen Theiles ein-, aus-, durchgeführt oder hinterlegt werden, ohne andere oder höhere Zölle und Gebühren zu entrichten, und anderen oder größeren Beschränkungen zu unterliegen, und unter Theilnahme an denselben Privilegien, Reductionen, Beneficien und Rückerstattungen, welche den auf nationalen Schiffen ein-, aus-, durch-

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

(Gleichlautend.)

Artikel XVIII.

(Gleichlautend.)

Artikel XIX.

(Gleichlautend.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

geführten oder hinterlegten Waaren eingeräumt werden.

Artikel XX.

Von Schiffen des einen der hohen vertragenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Häfen des anderen einlaufen, sollen, wenn keinerlei Handelsoperationen unternommen, und der Aufenthalt nicht unnöthig verlängert wird, Schifffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden.

Im Falle eines Schiffbruches oder einer Havarie eines der Regierung oder den Angehörigen des einen der hohen contrahirenden Theile gehörigen Schiffes an der Küste oder im Gebiete des anderen Theiles wird den Schiffbrüchigen nicht nur jede Art Beihilfe geleistet und jede Erleichterung gewährt werden, sondern auch die Schiffe, ihre Bestandtheile und Ueberreste, ihre Geräthschaften und alle dahin gehörigen Gegenstände, die an Bord gefundenen Schiffspapiere, sowie alle Effecten und Waaren, welche in das Meer geworfen und gerettet wurden, oder der Erlös des Verkaufes, wenn diese verkauft worden sind, sollen den Eigenthümern über ihr oder das Ansuchen ihrer gehörig hiezu ermächtigten Agenten getreu zurückgestellt werden, und dies Alles ohne eine andere Bezahlung, als jene der Rettungs- und Aufbewahrungskosten, sowie überhaupt derjenigen Gebühren, welche in ähnlichem Falle für ein einheimisches Schiff entrichtet werden müßten.

In Ermangelung des Eigenthümers oder eines besonderen Agenten wird die Uebergabe an die betreffenden Consuln, Vice-Consuln oder Consularagenten erfolgen, wohlverstanden, daß im Falle eines gesetzlichen Anspruches auf ein solches durch Schiffbruch verunglücktes Schiff, auf dessen Effecten und Waaren, diese Reclamation der Entscheidung der competenten Gerichte des Landes zu überweisen sein wird.

Von Schiffsüberresten oder havarirten Waaren, welche von der Ladung eines Schiffes eines der vertragenden Theile herrühren, soll von dem anderen Theile, unter Vorbehalt

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

Artikel XX.

(Gleichlautend.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

des etwaigen Bergelohnes, irgend eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den inneren Verbrauch übergehen.

Artikel XXI.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragenden Theile sollen Schiffs- und Barkenführer des anderen Theiles unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffs- und Barkenführer des eigenen Staates.

Artikel XXII.

Die hohen vertragenden Theile kommen dahin überein, daß, den Fall eines gerichtlichen Verkaufes ausgenommen, die Schiffe des einen der beiden Theile nur dann in dem anderen nationalisirt werden können, wenn sie eine von der Behörde jenes Staates, bei welcher sie registrirt sind, ausgestellte Erklärung über die Zurückziehung der Flagge beibringen.

Artikel XXIII.

Die Benützung der Chausséen und sonstigen Straßen, Canäle, Schleußen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne- und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern u. dgl. m., insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der das Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen betreffenden besonderen Bestimmungen, nur bei

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

Artikel XXI.

(Gleichlautend.)

(Nicht enthalten.)

Artikel XXII.

(Gleichlautend.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.	Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.
wirklicher Benützung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.	(Gleichlautend.)
Auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der Länder der vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, dürfen die Wegegelder für den die Landesgrenze überschreitenden Verkehr nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.	
Diese Bestimmungen gelten nicht für Eisenbahnen.	
Artikel XXIV.	**Artikel XXIII.**
Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Preis, Art und Zeit der Beförderung, sowie auf die öffentlichen Abgaben die Angehörigen des anderen Theiles und deren Güter nicht ungünstiger, als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.	(Gleichlautend.)
Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, dahin zu wirken, dass durch die beiderseitigen Bahnverwaltungen directe Expeditionen und directe Tarife im Personen- und Güterverkehre, sobald und insoweit dieselben von beiden hohen vertragenden Theilen als wünschenswerth bezeichnet werden, zur Einführung gelangen.	. . . . verpflichten sich, soviel als möglich auf die betreffenden Eisenbahnverwaltungen einzuwirken . . . .
Für den directen Verkehr bleibt die Aufstellung einheitlicher Transportbestimmungen, insbesondere in Bezug auf Lieferungsfristen, durch unmittelbares Einvernehmen den beiderseitigen Eisenbahn-Aufsichtsbehörden vorbehalten.	Es bleibt den competenten Ministerien der beiden Theile vorbehalten, bezüglich der directen Beförderung gemeinschaftliche Transportbestimmungen, namentlich bezüglich der Lieferfristen, festzustellen.
Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, den Eisenbahnverkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten gegen Störungen und Behinderungen sicher zu stellen. In Folge dessen wird in dem Gebiete des einen der hohen vertragschließenden Theile auf das dort befindliche Materiale einer Eisenbahn des anderen hohen vertragenden Theiles, ebenso wie auf die Kassenbestände und die aus dem gegenseitigen Verkehre herrührenden Guthaben keine Execution, insbesondere keine gerichtliche oder administrative Beschlagnahme zugelassen.	(Nicht enthalten.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

Die Eisenbahnverwaltungen werden die Fahrordnungen für den Verkehr der Anschlußzüge einverständlich derart festsetzen, daß weder die Reisenden, noch die Waaren größere Aufenthalte erleiden, als der Eisenbahn-, Zoll- und Paßpolizeidienst erheischt.

Die Genehmigung dieser Fahrordnungen bleibt jeder der beiden Regierungen für die Eisenbahnen ihres Gebietes vorbehalten.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, bei den Eisenbahnverwaltungen dahin zu wirken, daß thunlichst für die Influenz gleichartiger Züge, nämlich Eilzüge an Eilzüge, Personenzüge an Personenzüge und gemischte Züge an gemischte Züge vorgesehen werde.

Artikel XXV.

Die hohen vertragenden Theile werden darauf bedacht sein, den wechselseitigen Eisenbahnverkehr in ihren Gebieten möglichst zu erleichtern und zwar, sofern die beiderseitigen Bahnlinien gleiche Spurweite haben, durch unmittelbare Schienenverbindung der an einem Orte zusammenzutreffenden Bahnlinien und durch Uebergang der Wagen von einer Bahn auf die andere.

Die hohen vertragenden Theile werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Wagenübergang stattfindet, Waaren, welche in vorschriftmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in demselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Declaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Colloverschluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Declara-

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

(Nicht enthalten.)

Artikel XXIV.

Die hohen vertragenden Theile werden dahinwirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

(Gleichlautend.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

tion, Abladung und Revision, sowie vom Colloverschluß sowohl im Innern als an der Grenze frei bleiben, insoferne dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verantwortlich seien.

Insoweit von einem der vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Artikel XXVI.

Die vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Consuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Theiles zu ernennen, in denen Consuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Consuln des einen der vertragenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit im Gebiete des anderen Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Die gedachten Functionäre sollen auch rücksichtlich der Auslieferung der Soldaten oder Matrosen der Kriegs- und Handelsschiffe eines der hohen vertragschließenden Theile, welche auf dem Gebiete des anderes Theiles desertirten, von den Localbehörden allen den Beistand erhalten, welcher den Consuln der meistbegünstigten Nationen gegenwärtig geleistet wird oder zukünftig geleistet würde.

Artikel XXVII.

Die hohen contrahirenden Theile behalten sich vor, nachträglich durch eine besondere Uebereinkunft die Mittel zu bestimmen, um

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

(Gleichlautend.)

Artikel XXV.

(Gleichlautend.)

Artikel XXVI.

(Gleichlautend.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

den Autorsrechten an Werken der Literatur und der schönen Künste innerhalb ihrer Gebiete den gegenseitigen Schutz angedeihen zu lassen.

Artikel XXVIII.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf die mit den Gebieten der hohen vertragschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder.

Artikel XXIX.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom Tage der Auswechslung der Ratificationen an, bis zum 31. December 1891 in Kraft bleiben. Falls keine der hohen contrahirenden Mächte zwölf Monate vor Ablauf des besagten Zeitraumes der anderen die Absicht kundgegeben haben wird, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, soll derselbe bis zum 31. December 1897 in Kraft bleiben.

Die hohen vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, an diesem Vertrage jede Modification vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

Artikel XXX.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratificationsurkunden sobald als möglich in Rom ausgewechselt werden.

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

(Gleichlautend.)

(Nicht enthalten.)

Artikel XXVII.

. . bis zum 31. December 1887 . . .

. . . soll derselbe bis zum Ablaufe Eines Jahres vom Tage der geschehenen Kündigung an gerechnet, in Kraft bleiben.

(Sonst gleichlautend.)

Zusatz-Artikel zum Handels- und Schiffahrtsvertrage.

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

Um dem Handel der betreffenden Grenzbezirke jene Erleichterungen zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehres erfordern, sind die hohen contrahirenden Theile übereingekommen, wie folgt:

§. 1 a) Die Regierung von Oesterreich-Ungarn verpflichtet sich, das aus Italien in die Eisenwerke der südtirolischen Districte von Condino, Tione und in das Ledrothal zur Verarbeitung dortselbst gebrachte Roh- und Brucheisen bis zu einer jährlichen Maximalmenge von 3000 metrischen Centnern Alt- und Brucheisen und von 2000 metrischen Centnern Roheisen gänzlich zollfrei einzulassen.

b) Die italienische Regierung gestattet ihrerseits die gänzlich zollfreie Wiedereinfuhr der aus der in Alinea a) angegebenen Maximalmenge von Alt-, Bruch- und Roheisen in den genannten Eisenwerken hergestellten, im Nachfolgenden bezeichneten Eisenarbeiten.

Für jeden metrischen Centner (100 Kilogramm) aus Italien ausgeführten Roh- und Brucheisens wird die italienische Regierung zollfrei wieder einlassen:

Entweder 75 Kilogramm Stabeisen, rohe Achsen, Reifeisen, Pflugschareisen und große Schneidewerkzeuge, entsprechend 20 Kilogrammen Alt- oder Brucheisen und 80 Kilogrammen Roheisen,

oder 67 Kilogramm kleine Schneidewerkzeuge, Ketten, Hauen, Beile, Sägen und Thür- oder Fenstergarnituren oder Schalwaare (casserollerie), entsprechend 25 Kilogrammen Alt- oder Brucheisen und 75 Kilogrammen Roheisen,

oder endlich 72 Kilogramm Naglerarbeiten, entsprechend 100 Kilogrammen Alt- oder Brucheisen.

Die die Ergänzung der ebengenannten Quantitäten auf die Summe von 100 Kilo-

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

Artikel I.

(Gleichlautend.)

. . . gebrachte Roheisen bis zu einer jährlichen Maximalmenge von 15.000 metrischen Centnern gänzlich zollfrei einzulassen.

. . . angegebenen Maximalmenge von Roheisen . . .

. . . ausgeführten Roheisens wird die . .

(Sonst gleichlautend.)

Entweder 72 Kilogramm Stabeisen, rohe Achsen, Reifeisen, Pflugschareisen und große Schneidewerkzeuge;

oder 64 Kilogramm kleine Schneidewerkzeuge, Ketten, Hauen, Beile, Sägen und Thür- oder Fenstergarnituren;

oder 60 Kilogramm Schalwaare (casserollerie);

oder endlich 57 Kilogramm Naglerarbeiten.

(Gleichlautend.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

gramm bildenden Mengen stellen den jeder der genannten Productionen eigenthümlichen Abfall dar, welcher bei der Zollabrechnung in Betracht gezogen wird.

In dem Falle, dass man zur Herstellung der sub b) aufgezählten Producte nicht allein Roh- oder Brucheisen, welches aus Italien importirt wurde, sondern auch Eisen österreichisch-ungarischer Provenienz verwendet hätte, wird dem Mischungsverhältnisse, in welchem die aus Italien eingeführten Stoffe im Producte enthalten sind, Rechnung getragen werden.

Dieses Mischungsverhältnis wird im einzelnen Falle durch die Zollbehörden der beiden hohen vertragenden Theile für jedes einzelne Eisenwerk und für jedes einzelne Product festgestellt werden.

c) Die Ausfuhr, beziehungsweise Einfuhr des Roh- und Brucheisens aus Italien nach Oesterreich-Ungarn, und die Wiedereinfuhr, beziehungsweise Wiederausfuhr der vorgenannten Eisen-Fabrikate aus Oesterreich-Ungarn nach Italien hat über dasselbe italienische, beziehungsweise österreichische Zollamt an der Grenze zwischen Italien und Südtirol und unter Beobachtung der Bestimmungen über den Veredlungsverkehr, sowie unter Sicherstellung der österreichisch-ungarischen Einfuhrzölle zu geschehen.

d) Die Wiedereinfuhr nach Italien hat innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten stattzufinden. Der Betrag des creditirten Zolles verfällt bei den österreichischen Zollämtern für alle, nicht innerhalb dieser Frist zur Wiederausfuhr gebrachten Quantitäten. In Ausnahmsfällen kann diese Frist über Ansuchen des Importeurs im Einvernehmen der beiden Zollverwaltungen verlängert werden.

Die Zollverwaltungen beider Theile werden sich vor der Activirung des Vertrages

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

Die Einfuhr von Naglerarbeiten nach Italien darf in keinem Falle die Menge von 208.620 Kilogramm, welche der Verarbeitung von 366.000 Kilogramm Roheisen entspricht, übersteigen.

(Nicht enthalten.)

c) Die Ausfuhr, beziehungsweise Einfuhr des Roheisens aus Italien . . . .

(Sonst gleichlautend.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

über die näheren Bestimmungen zum Zwecke der Sicherung der Ausführung dieser Stipulationen verständigen.

§. 2. Sowohl von allen Einfuhr- als Ausfuhrzöllen und der Stempelpflicht für die Zollquittungen sind im Verkehre über die Grenze Oesterreich-Ungarns und Italiens in beiden Theilen befreit:

a) Alle Waarenmengen, für welche die Gesammtsumme der einzuhebenden Gebühren weniger als zwei österreichische Kreuzer oder fünf Centimes beträgt;
b) Gras, Heu, Stroh, Streu, Moos zum Einpacken und Kalfatern, Futterkräuter, Binsen und gemeines Rohr, Pflanzen lebende (Setzlinge und Senker von Weinreben), Getreide in Garben, Hülsenfrüchte im Kraut, ungebrochener Flachs und Hanf, Erdäpfel;
c) Bienenkörbe mit lebenden Bienen;
d) thierisches Blut;
e) Eier jeder Art;
f) Milch, auch geronnene (Topfen);
g) Holzkohlen, Steinkohlen, Torf und Torfkohlen;
h) Bau- und Bruchsteine, Pflaster- und Mühlsteine, und grobe Schleifsteine, grobe Wetzsteine für Sensen und Sicheln, alle diese behauen oder unbehauen, jedoch weder geschliffen, noch in Platten geschnitten, Schlacken, Kiesel, Sand, ungebrannter Kalk und Gyps, Mergel, Lehm und überhaupt jede Gattung von gemeiner Erde für Ziegel und Töpfe, Pfeifen und Geschirre;
i) Ziegel;
k) Kleie, Sansa (ausgepreßte, völlig trockene Olivenschalen), Oelkuchen und andere Rückstände von ausgepreßten und ausgesottenen Früchten und öligen Samen;
l) ausgelaugte vegetabilische und Steinkohlenasche, Dünger (auch Guano), Schlempe, Spülicht, Träber und Trester, Kehricht, Scherben von Stein- und Thonwaaren, Gold- und Silberkrätze, Schlamm;

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

(Gleichlautend.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

m) Brot und Mehl in der Menge von höchstens 10 Kilogramm,
Kastanien in der Menge von höchstens 10 Kilogramm,
frisches Fleisch in der Menge von höchstens 4 Kilogramm,
Käse in der Menge von höchstens 2 Kilogramm,
frische Butter in der Menge von höchstens 2 Kilogramm.

§. 3. Ferner wird Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen, sowie freier Verkehr außer den Zollstraßen zugestanden: für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge, dann für Geräthschaften und Effecten, welche von den an der äußersten Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlaß von Uebersiedlungen über die Zolllinie ein- oder ausgeführt werden.

§. 4. Auch sind die Naturerzeugnisse (einschließlich des enthülsten Reises) jenes Theiles der Besitzungen der Unterthanen beider vertragenden Theile, welcher durch den Zug der Grenze von den Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden getrennt ist, beim Transporte in diese Wohn- und Wirtschaftsgebäude innerhalb des Termines von der Erntezeit bis Ende December ein- und ausgangszollfrei.

§. 5. Die unter §. 2 und 3 zugestandenen Begünstigungen sind jedoch in Österreich auf den Grenzbezirk, in Italien auf die Bewohner eines Umkreises längs der Grenze beschränkt, welcher sich, abgesehen von localen Ausnahmen im Interesse des Zolldienstes und namentlich der Unterdrückung des Schleichhandels, auf 7 ½ Kilometer erstrecken wird.

Die hohen vertragschließenden Theile werden sich über Maßregeln verständigen, gegen deren Beobachtung in gewissen Gegenden, wo dies nothwendig befunden wird, solchen Gegenständen, welche in Oesterreich-Ungarn und in Italien sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrei sind, der Grenzübertritt außer den Zollstraßen von Fall zu Fall gestattet werden kann.

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

(Gleichlautend.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

(Nicht enthalten, weil bereits abgeschlossen.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

Artikel II.

Um den Betrieb auf den österreichisch-ungarischen und italienischen Eisenbahnen in ihren Vereinigungspunkten an der Grenze zu regeln und zu erleichtern, und um den Verkehr durch die Errichtung gemischter Zoll- und Polizeiämter in den internationalen Wechselstationen zu erleichtern, behalten sich die hohen vertragenden Theile vor, ein besonderes Uebereinkommen abzuschließen.

Zoll-Cartel.

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

Artikel I.

Jeder der hohen vertragenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen der Zoll- oder Staatsmonopolsgesetze des anderen Theiles auf die in den folgenden Bestimmungen festgesetzte Art mitzuwirken.

Artikel II.

Jeder der hohen vertragenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Zoll- oder Staatsmonopolsgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auferlegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des anderen Theiles unternommen werden soll, oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel thunlichst zu verhindern, und in beiden Fällen der zuständigen Behörde des eigenen Landes anzuzeigen.

Artikel III.

Die Finanzbehörden des einen Theiles sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen der Zoll- oder Monopolsgesetze des anderen Theiles den Finanzbehörden des letzteren Mittheilung machen, und denselben über die einschlägigen Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

Unter Finanzbehörden werden in Oesterreich-Ungarn die Finanz-Bezirksdirectionen, die Hauptzollämter, die Grenz- oder Finanzinspectoren und die Commissäre der Finanzwache, in Italien die Directionen der indirecten Steuern, die Hauptzollämter, die Inspectoren und die Officiere der Finanzwache verstanden.

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

Artikel I.

(Gleichlautend.)

Artikel II.

(Gleichlautend.)

Artikel III.

(Gleichlautend.)

und die Officiere der Zollwache verstanden.

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

Artikel IV.

Die Erhebungsämter der vertragenden Theile sollen den dazu von dem anderen Theile ermächtigten oberen Finanzbeamten desselben die Einsicht der Register und anderer Urkunden, welche sich auf den Waarenverkehr zwischen beiden Territorien, sowie auf den Umsatz und die Niederlagen der einer besonderen gefällsämtlichen Ueberwachung (Controle) unterliegenden Waaren beziehen, auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

Artikel V.

Die vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollämter Beamte zu dem Zwecke zu entsenden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten werden die vertragenden Theile sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Artikel VI.

Die höheren Finanzbehörden, die Zoll- oder Staatsmonopolsbeamten, sowie die Angestellten der Finanzwache beider Theile sollen zur Verhütung oder Entdeckung des Schleichhandels sich bereitwilligst unterstützen und nicht nur zu diesem Zwecke ihre Wahrnehmungen sich einander binnen kürzester Frist mittheilen, sondern auch fortwährend ein gegenseitiges Einvernehmen unterhalten, um durch gemeinschaftliches Zusammenwirken die zweckmäßigsten Vorkehrungen treffen zu können.

Artikel VII.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft oder ohne genügende

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

Artikel IV.

(Gleichlautend.)

Artikel V.

(Gleichlautend.)

Artikel VI.

Die Zoll- oder Staatsmonopolsbeamten, sowie die Oberen der Zoll- oder Finanzwache sollen . . . .

(Sonst gleichlautend.)

Artikel VII.

Innerhalb des Grenzbezirkes längs der die Gebiete der hohen vertragenden Theile scheidenden Grenze dürfen fremde unverzollte Waaren nur entweder gegen Sicherstellung des Zolles oder unter zollämtlicher Ueberwachung aufbewahrt werden.

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirkes sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren in der Regel nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Controle der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweitige möglichst sichernde Controlsmaßregeln angeordnet werden.

Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. — Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter specielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Controle der Zollbehörde gestellt werden.

Artikel VIII.

Auf Verlangen der Finanzbehörden oder Gerichte des einen der hohen vertragschließenden Theile sollen jene des anderen Theiles solche Maßregeln, welche erforderlich sind, um den Thatbestand der zum Nachtheile der Zölle oder Staatsmonopole des ersteren verübten oder versuchten Uebertretungen zu ermitteln, oder die Beweismittel zu sammeln und nach Umständen die einstweilige Beschlagnahme der Waaren zu erwirken, entweder selbst ergreifen oder bei den zuständigen Behörden des eigenen Landes beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Behörden jedes der vertragenden Theile in derselben Weise genügen, als wenn es sich um Uebertretungen der Zoll- und Staatsmonopolsgesetze des eigenen Landes handelte.

Auch können die Zoll- und Staatsmonopolsbeamten, sowie die Angestellten der

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

(Nicht enthalten.)

Artikel VIII.

(Gleichlautend.)

. . . sowie die Angestellten der Zoll- oder Finanzwache . . .

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.	Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.
Finanzwache des einen Theiles auf ein diesfalls an ihre vorgesetzte Behörde von Seite der zuständigen Behörden des anderen Theiles gerichtetes Ansuchen aufgefordert werden, vor der zuständigen Behörde des eigenen Landes die auf eine im Gebiete des anderen Staates verübte oder versuchte Gefällsübertretung bezüglichen Umstände auszusagen.	(Sonst gleichlautend.)
Artikel IX.	**Artikel IX.**
Den mit dem Ueberwachungsdienste auf den Gewässern des Gardasees betrauten Angestellten der Finanzwache beider vertragschließenden Theile ist gestattet, die Schleichhändler, welche sie in den Gewässern des eigenen Landes wahrnehmen, auf den Gewässern des anderen Landes bis zu einer Entfernung von Einhundert Meter vom Ufer zu verfolgen und sammt den Gegenständen des Schleichhandels bis zu der erwähnten Entfernung anzuhalten; ferner die angehaltenen Waaren, sowie die Transportmittel und die Schleichhändler zu dem Gefällsamte des eigenen Landes zum Behufe des gesetzmäßigen Strafverfahrens zu stellen.	. . . . Angestellten der Zoll- oder Finanzwache . . . . (Sonst gleichlautend.)
Artikel X.	**Artikel X.**
Keiner der vertragenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden oder Verträgen zur Versicherung des Schleichhandels Giltigkeit zugestehen.	(Gleichlautend)
Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich außerdem wechselseitig, die dem anderen vertragenden Theile angehörigen Unterthanen, welche notorisch sich mit Schleichhandel befassen, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.	(Nicht enthalten.)
Artikel XI.	**Artikel XI.**
Jeder der hohen vertragenden Theile ist verpflichtet: A. Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem Gebiete des anderen Theiles verboten ist, den Übergang dahin nur dann zu	(Gleichlautend.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

gestatten, wenn der Beweis beigebracht wird, dass die erforderliche besondere Erlaubnis des anderen Theiles ertheilt wurde, und

B. Waaren, welche für das andere Land bestimmt und in demselben einem Eingangszolle unterworfen sind, den Austritt dahin nur in der Richtung nach einem dortigen, mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte, bloß in solchen Tagesstunden, dass die Waaren bei diesem Amte zur erlaubten Zeit eintreffen können und nur unter der Bedingung zu gestatten, dass jeder nicht nothwendige Aufenthalt und jede Abweichung von der Zollstraße zwischen den Aemtern der beiden Gebiete vermieden werde.

Artikel XII.

Ebenso verpflichtet sich jeder der vertragenden Theile, die Auflassung der Sicherstellungen, welche ihm für den Austritt von Durchfuhrgütern aus dem eigenen Gebiete oder für den Wiederaustritt ausländischer unverzollter Waaren geleistet worden sind, und die für Ausfuhren gebührende Nachsicht oder Rückvergütung von Abgaben erst dann eintreten zu lassen, wenn durch eine von dem Eingangsamte des anderen Theiles ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Waare bei diesem Amte gestellt und angemeldet worden ist.

Artikel XIII.

Hinsichtlich der in den Artikeln XI, lit. B und XII enthaltenen Bestimmungen werden die vertragenden Theile in gegenseitigem Einverständnisse die Anzahl und die Befugnisse der Aemter festsetzen, zu welchen die Waaren beim Uebergange über die gemeinschaftliche Grenze zu stellen sind, die Stunden, in welchen die Abfertigung und der Grenzübergang der Waaren stattfinden darf und die Art und Weise bestimmen, wie dieselben zum Amte des anderen Gebietes zu begleiten sind, und endlich sich über die für den Eisenbahnverkehr erforderlichen besonderen Maßregeln einigen.

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

Artikel XII.

(Gleichlautend.)

Artikel XIII.

(Gleichlautend.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

Artikel XIV.

Wegen der zum Nachtheile des anderen Theiles verübten oder versuchten Zoll- oder Staatsmonopols-Contrebande, d. i. wegen Uebertretungen der Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote und wegen Verkürzungen der Zoll- oder Monopolsgebühren, wird jeder der beiden Theile auf Ansuchen einer zuständigen Behörde des anderen Theiles, die Uebertreter den für ähnliche oder gleichartige Uebertretungen seiner eigenen Zoll- oder Monopolsgesetze festgesetzten Strafen in dem Falle unterziehen:

1. Wenn der Angeschuldigte ein Unterthan des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder

2. wenn derselbe, ohne Unterthan dieses Staates zu sein, dortselbst zur Zeit der Uebertretung seinen, wenn auch vorübergehenden Wohnsitz hatte und sich dortselbst bei oder nach dem Einlangen des Verfolgungsantrages betreffen läßt.

Es sind jedoch die durch die Gesetze des anderen (requirirenden) Staates festgesetzten Strafen anzuwenden, wenn diese sich als gelinder herausstellen.

Wenn die zu verhängende Vermögensstrafe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage zu bemessen ist, so ist dieselbe nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Zoll- oder Monopolsgesetze übertreten wurden.

Artikel XV.

Bei dem nach Artikel XIV einzuleitenden Verfahren, soll den ämtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Theiles dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den ämtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Landes in Fällen gleicher Art zukömmt.

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

Artikel XIV.

(Gleichlautend.)

2. wenn derselbe nicht nur zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte, sondern auch bei oder nach dem Einlangen des Antrages auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt, in diesem Falle aber dann, wenn der Beschuldigte nicht ein Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

(Gleichlautend.)

Artikel XV.

(Gleichlautend.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

Artikel XVI.

Die bei einem in Folge des Artikels XIV eingeleiteten Strafverfahren bestrittenen Kosten sind, insoferne sie nicht aus dem Werthe der angehaltenen Gegenstände der Uebertretung oder von den Uebertretern eingebracht werden können, von dem Theile zu vergüten, in dessen Interesse das Verfahren vollzogen wird.

Artikel XVII.

Die Geldbeträge, welche infolge eines nach Artikel XIV eingeleiteten Strafverfahrens von dem Beschuldigten oder aus den verkauften Gegenständen der Uebertretung eingehen, sind in der Art zu verwenden, daß davon zunächst die Gerichtskosten, dann die dem anderen Theile entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat jenes Land zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

Artikel XVIII.

Ein nach Maßgabe des Artikels XIV eingeleitetes Verfahren ist, so lange ein rechtskräftiges Erkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde des Theiles, welcher dasselbe veranlaßt hatte, sogleich einzustellen.

Auch in diesem Falle finden die Bestimmungen des Artikels XVI, betreffend die Kosten des Strafverfahrens, Anwendung.

Artikel XIX.

Die Behörden oder Gerichte jedes der vertragenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Lande wegen Uebertretung der Zoll- oder Monopols-Gesetze dieses Landes oder in Gemäßheit des Artikels XIV eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein:

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, und zwar auf Erfordern eidlich zu vernehmen, und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen ver-

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

Artikel XVI.

(Gleichlautend.)

Artikel XVII.

(Gleichlautend.)

Artikel XVIII.

(Gleichlautend.)

Artikel XIX.

(Gleichlautend.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.	Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.
weigert werden darf, nöthigenfalls anzuhalten. 2. Aemtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen. 3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichtes aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen.	(Gleichlautend.)
Artikel XX. Die durch gegenwärtiges Zollcartel für den Handel auf dem Landwege aufgestellten Maßnahmen gelten auch, soweit sie anwendbar sind, für den Verkehr zur See.	(Nicht enthalten.)
Artikel XXI. In allen Häfen der österreichisch-ungarischen Monarchie, in welchen kein Consularfunctionär des Königreiches Italien aufgestellt ist, wird die Zoll- oder Hafenbehörde (letztere nach erfolgter Anzeige der bevorstehenden Abfahrt des Schiffes an die Zollbehörde) die Manifeste von Segelschiffen jeden Tonnengehaltes und jene von Dampfschiffen mit weniger als hundert Tonnengehalt, ohne Unterschied der Nationalität, vidiren, wenn sich diese Schiffe nach einem italienischen Hafen begeben. In jenen Orten, in welchen italienische Consularfunctionäre aufgestellt sind, wird deren Visum auf den in Rede stehenden Schiffsmanifesten für italienische und für österreichische und ungarische Schiffe unentgeltlich ertheilt werden.	(Nicht enthalten.)
Artikel XXII. Es sind in diesem Cartel unter „Zollgesetzen" auch die Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbote und unter „Gerichten" die in den Gebieten der vertragenden Theile zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.	**Artikel XX.** (Gleichlautend.)

Schlußprotokoll

zu dem zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 7. December 1887.

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

Bei der Unterzeichnung des Handels- und Schifffahrtsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen abgegeben, welche einen Theil des Vertrages selbst bilden sollen:

(Vide Artikel 28 des Vertrages.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

(Gleichlautend.)

Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Böhmen &c. und Apostolischen Königs von Ungarn erklären, daß dem zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Fürstenthume Liechtenstein abgeschlossenen Zollvertrage gemäß der am heutigen Tage abgeschlossene Handelsvertrag auch auf das genannte Fürstenthum Anwendung finde.

Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Italien nehmen von dieser Erklärung Kenntnis.

I. Zum Handels- und Schifffahrtsvertrage.

Ad Artikel I.

§. 1. Durch die Verabredungen dieses Artikels soll den besonderen Gesetzen, Verordnungen und Reglements, welche in dem Gebiete eines der hohen vertragenden Theile in Bezug auf Handel, Gewerbe und Polizei bestehen und auf die Unterthanen aller anderen Staaten Anwendung finden, kein Eintrag geschehen.

§. 2. Der Grundsatz der völlig gleichen Besteuerung der Unterthanen des anderen Theiles, welche Gewerbe und Handel treiben, mit den eigenen Unterthanen soll auch in Ansehung der Corporations- oder sonstigen Localstatuten, wo solche noch bestehen, zur

I. Zum Handels- und Schiffahrtsvertrage.

Ad Artikel I.

(Gleichlautend.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.	Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.
Anwendung kommen. Seine Verwirklichung im einzelnen Falle setzt jedoch die Erfüllung derjenigen Vorbedingungen für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe voraus, welche die Gesetze eines jeden der vertragenden Theile vorschreiben.	(Gleichlautend.)
§. 3. Die Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien (mit Inbegriff der Versicherungsgesellschaften jeder Art), welche in dem Gebiete des einen vertragenden Theiles rechtlich bestehen, werden, gegen Befolgung der diesbezüglich im anderen Gebiete geltenden Gesetze und Vorschriften, auch dort alle ihre Rechte, auch dasjenige der Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht, ausüben können.	
Ad Artikel II.	Ad Artikel II.
§. 1. Um der Gewerbesteuerfreiheit theilhaftig zu werden, müssen die italienischen Handlungsreisenden in Oesterreich-Ungarn und die österreichischen und ungarischen Handlungsreisenden in Italien mit einer Gewerbelegitimationskarte versehen sein, deren Formular in der Anlage enthalten ist.	(Gleichlautend.) . . . . Gewerbelegitimationskarte versehen sein.
Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres giltig, für welches sie ausgestellt sind.	(Gleichlautend.)
	Sie müssen die Personalbeschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein.
	Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigung erhalten die Handlungsreisenden, nachdem ihre Identität anerkannt ist, von der zuständigen Behörde einen Gewerbeschein. Die Gewerbetreibenden und die in ihren Diensten stehenden Handlungsreisenden dürfen keine Waaren zum Verkaufe mit sich führen, jedoch ist ihnen gestattet, die aufgekauften Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen.
	Es werden übrigens gegenseitig nur solche Handlungsreisende abgabenfrei zugelassen, welche entweder für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungscommis stehen, Geschäfte machen wollen.

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

§. 2. Was den Meß- und Marktverkehr anlangt, so sind Unterthanen des anderen vertragenden Theiles sowohl hinsichtlich des Rechtes zum Beziehen der Messen und Märkte, als auch hinsichtlich der von dem Meß- und Marktverkehre zu entrichtenden Abgaben den eigenen Unterthanen völlig gleichgestellt.

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

(Gleichlautend.)

Ad Artikel VI.

§. 1. Nach dem in Artikel VI Alinea b) gemachten Vorbehalte verpflichten sich die hohen vertragenden Theile zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Reblaus, die in der internationalen Convention von Bern vom 3. November 1881 vorgezeichneten Maßregeln rücksichtlich des wechselseitigen Einfuhrverkehres anzuwenden.

Der in Artikel VI, Alinea b) ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, welche zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Verbreitung anderer schädlicher Insecten und Organismen ergriffen werden.

§. 1. Der im Artikel VI unter b) ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, welche zum Schutze der Landwirthschaft gegen die Einschleppung und Verbreitung schädlicher Insecten und anderer schädlicher Organismen (wie z. B. der Reblaus und des Coloradokäfers) ergriffen werden.

§. 2. Die vertragschließenden Theile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheitspolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mittheilen.

§. 3. Bezüglich der zum Schutze gegen die Verbreitung der Rinderpest und der anderen ansteckenden Thierkrankheiten, insbesondere hinsichtlich des Grenzverkehres zu treffenden Vorkehrungen haben die beiden hohen vertragenden Theile durch eine besondere Convention die zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehres dienlichen Bestimmungen vereinbart.

(1878: Gleichlautend.)

Ad Artikel VIII.

§. 1. Die Frachtbriefe, welche die durch die österreichische und ungarische Post beförderten Waarensendungen begleiten und den Stempel des Aufgabsamtes tragen, werden in Italien vorbehaltlich reciproken Vorgehens des anderen Theiles von der Stempelgebühr befreit sein.

§. 2. Zur Begründung des Begehrens zollbegünstigter Behandlung muß die Waaren-

(1878: Gleichlautend.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

erklärung die Angabe des Ursprunges der Waare enthalten.

Im Falle eines Zweifels über die Richtigkeit dieser Erklärung wird der Ursprung der Waare durch ein Zeugniß nachzuweisen sein.

Dieses Zeugniß kann von der Ortsbehörde des Ortes der Versendung oder vom Zollamte der Absendung, sei es im Innern des Landes oder an der Grenze gelegen, oder von einem Consularamte ausgestellt sein, und kann erforderlichen Falles auch durch die Factura ersetzt werden, wenn die betreffenden Regierungen es für angezeigt erachten.

§. 3. Die Ursprungszeugnisse und andere den Ursprung der Waare bescheinigenden Documente sind vollkommen gebührenfrei auszustellen oder zu vidiren.

Ad Artikel X.

Man ist übereingekommen, daß die Verständigung über die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter denen die im Artikel X gedachten Verkehrserleichterungen eintreten, durch directe Correspondenz zwischen den Ministerien der beiden Theile hergestellt werde; es sollen dabei die nachstehenden Grundsätze leitend sein:

§. 1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei den Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

§. 2. Die Begünstigung hinsichtlich der zeitweiligen Aus- und Einfuhr von Cerealien (mit Inbegriff von Reis) zum Vermahlen, erstreckt sich lediglich auf den Fall, wo es sich um Erzeugnisse handelt, welche auf durch die Grenze getrennten Grundbesitzen geerntet wurden. Diese Begünstigung ist von der Ermächtigung der localen Finanzbehörden abhängig. Die hohen vertragenden Theile werden sich zum Zwecke der Festsetzung aller diese Angelegenheit betreffenden Maßnahmen ins Einvernehmen setzen.

Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise einge-

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

(Gleichlautend.)

Ad Artikel X.

(Gleichlautend.)

§. 2. Hinsichtlich des Mahlverkehres werden die in der österreichischen Amtsinstruction für den Zolldienst vom Jahre 1853 und in dem italienischen Circulare vom 1. August 1866 enthaltenen Bedingungen während der Dauer dieses Vertrages nicht verschärft werden.

(Gleichlautend.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.	Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.
führten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.	
Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Gegenstände zum Lackiren, Poliren oder Bemalen. Die zollfreie Wiedereinlassung derselben kann bei einer jeden mit ausreichenden Amtsbefugnissen versehenen Zollstelle des Gebietes der Versendung in Anspruch genommen werden. Für Muster, welche von Handlungsreisenden eingebracht werden, gelten die unter §. 8 festgestellten Förmlichkeiten.	. . . . . . Bestimmung sind die Gewebe und Garne zum Bleichen, Waschen oder Walken und die Gegenstände . . . . . (Sonst gleichlautend.)
§. 3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn diese Fristen unbeachtet bleiben.	(Gleichlautend.)
§. 4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.	
§. 5. Gewichtsdifferenzen, welche durch die in Artikel X, Punkt c und d genannten Arten der Bearbeitung entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringe Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.	. . . . Artikel X, Punkt d genannten . . . . . (Sonst gleichlautend.)
§. 6 Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.	(Gleichlautend.)
§. 7. Es versteht sich, daß die Bestimmungen über den Veredlungsverkehr nur zum Zwecke der Erleichterung des Industriebetriebes dienen sollen, und daſs es deshalb jedem der beiden hohen vertragschließenden Theile vorbehalten bleibt, die zur Verhinderung von betrügerischen Zollhinterziehungen erforderlichen Ausführungs- und Controlbestimmungen festzusetzen.	
§. 8. Jeder der vertragenden Theile bestimmt für sein Gebiet diejenigen Aemter, welche befugt sind, die von Handlungsreisenden als Muster eingebrachten zollpflichtigen Gegenstände bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen.	

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

Die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Einfuhr geschah, erfolgen.

Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder bar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen. Zum Zwecke der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, so weit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Bleie oder Siegel in der entsprechenden Weise kostenfei zu bezeichnen.

Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragenden Staaten ergehen werden, soll enthalten:

a) Ein Verzeichniß der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b) die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles, sowie die Angabe, ob derselbe bar erlegt oder sichergestellt worden ist;

c) die Angabe über die Art der Bezeichnung;

d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der erlegte Einfuhrzoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll.

Diese Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

e) Werden vor Ablauf der gestellten Frist (d) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat sich dieses Amt davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt wurden, welche bei der Eingangsabfertigung vorlagen. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

(Gleichlautend.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.	Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.
die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung erlegten Eingangszoll zurück oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.	(Gleichlautend.)

§. 9. Um den Verkehr über die beiderseitige Grenze mit Weidevieh, Vieh zur Ueberwinterung, Arbeitsvieh oder Vieh zum Auftriebe auf Messen und Märkte thunlichst zu erleichtern, haben die hohen vertragenden Theile folgende Bestimmungen vereinbart:

I. Der Eintritt des Weide- und Arbeitsviehes kann längs der Zolllinie über jedes Grenzzollamt stattfinden.

II. Wenn die Stellung des Weide- und Arbeitsviehes zum Grenzzollamte aus localen Ursachen ohne große Belästigung der Parteien nicht ausführbar ist, kann gestattet werden, daß nur die vorläufige Eintritts- und Austrittsanmeldung beim Grenzzollamte stattfinde, die Ueberwachung des Ein- und Austrittes aber durch die Organe der Finanzwache auf Grund der vom Grenzzollamte erhaltenen Erklärungen besorgt werde.

Die Erklärungen sind von der Finanzwach-Abtheilung mit der Befundsbestätigung zu versehen und an das Grenzzollamt zurückzustellen.

III. Sollte wegen zu großer Entfernung des Grenzzollamtes von dem Ein- oder Austrittspunkte des Weide- oder Arbeitsviehes oder wegen mangelnder Wegesverbindung auch die unter II bezeichnete Anmeldung schwer ausführbar sein, so kann die Uebergabe der Eintritts- und Austrittserklärungen an ein hiezu an die Grenze, zum Uebertrittspunkte des Viehes, entsendetes Finanzwachorgan erfolgen, welches die Vormerkregister zu führen haben wird.

Die vom österreichischen oder italienischen Zollamte zur Uebernahme der Eintritts- oder Austrittserklärungen und zur Beschau an einen außerhalb ihres Amtssitzes gelegenen Ort entsendeten Angestellten haben nur auf die regelmäßigen Reisevergütungen oder die durch die Dienstesverordnungen ihres Landes-

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

vorgesehenen Entschädigungen Anspruch und werden für jeden Tag nur einmal ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erklärungen oder des Viehes, bezahlt. Diese Angestellten haben dem Träger der Erklärung eine Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Wenn mehrere Viehbesitzer ihr Vieh vereinigt haben, um es gemeinschaftlich der Beschau unterziehen zu lassen, werden die erwähnten Angestellten diese Empfangsbescheinigung einem derselben übergeben.

IV. Vieh, welches auf nahe Weideplätze oder zu landwirthschaftlichen Arbeiten über die Zollgrenze gebracht und noch an demselben Tage zurückgeführt wird, unterliegt dem zollämtlichen Verfahren nicht; doch ist zur Hintanhaltung von Mißbräuchen dieser Verkehr in angemessener Weise zu überwachen.

V. Wenn die Thiere wieder über die Zollgrenze zurückgebracht werden, ist deren Identität und Stückzahl zu constatiren. Ergibt sich eine Abweichung in der Qualität der Thiere, so ist beim Wiederaustritte für das nicht gestellte Thier, beim Wiedereintritte aber für das substituirte Thier der tarifgemäße Eingangszoll zu erheben.

Zeigt sich eine Differenz in der Stückzahl des Viehes, so werden beim Wiederaustritte die Eingangszölle für das fehlende Vieh und beim Wiedereintritte die Eingangszölle für das überzählige Vieh erhoben.

Wird jedoch bei der Wiedervorführung der Thiere der Abgang ordnungsmäßig erklärt und mit amtlicher Bestätigung nachgewiesen, daß derselbe durch Unglücksfälle eingetreten ist, so wird für die fehlenden Thiere kein Zoll eingehoben.

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

(Gleichlautend.)

. . . . zu erheben; in Italien überdies beim Wiedereintritte der Ausfuhrzoll für das nicht gestellte Thier.

Zeigt sich eine Differenz in der Stückzahl des Viehes, so werden in Oesterreich-Ungarn beim Wiederaustritte die Eingangszölle für das fehlende Vieh und beim Wiedereintritte die Eingangszölle für das überzählige Vieh erhoben; in Italien aber beim Wiederaustritte für das fehlende Vieh die Eingangszölle, und für das überzählige die Ausfuhrzölle und umgekehrt beim Wiedereintritte für das fehlende die Ausfuhrzölle, und für das überzählige die Einfuhrzölle.

(Gleichlautend.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

VI. Treten die Thiere erst nach Ablauf der bei der Austritts- oder Eintrittserklärung festgesetzten Frist über die Zolllinie wieder ein oder aus, so wird bezüglich des Eintrittes nach den allgemeinen Zollgesetzen vorgegangen, wenn die Verspätung nicht durch außerordentliche Umstände entschuldbar und dies vom Gemeindeamte gehörig nachgewiesen ist.

VII. Die Bestimmungen unter I, V und VI finden auch auf das aus den Grenzbezirken auf Märkte getriebene Vieh, sowie auf dasjenige Vieh, welches zur Ueberwinterung über die Grenze gebracht wird, Anwendung.

VIII. Die für das Weidevieh, Arbeitsvieh, Marktvieh oder Vieh zur Ueberwinterung beim Grenzübertritte zugestandene Zollfreiheit findet auch auf eine angemessene Menge der von diesem Vieh gewonnenen Producte Anwendung. Demgemäß werden zollfrei behandelt werden:

a) die Kälber, Kitze und Lämmer, sowie die Fohlen der zur Weide, Arbeit, auf Märkte oder zur Ueberwinterung ausgetriebenen Kühe, Ziegen, Schafe und Stuten, und zwar für so viele Stücke, als beim Austriebe trächtige Thiere vorgemerkt wurden, mit Rücksichtnahme auf die Zeit, während welcher die Mutterthiere außerhalb des Zollgebietes verblieben sind;

b) Käse und Butter von den von der Weide oder Ueberwinterung zurückgekehrten Thieren, und zwar per Tag:

Käse, von jeder Kuh 0·29 Kilogramm,
von jeder Ziege 0·058 Kilogramm,
von jedem Schafe 0·029 Kilogramm,
Butter, von jeder Kuh 0·16 Kilogramm,
von jeder Ziege 0·032 Kilogramm.

Die vom Weide- oder Ueberwinterungsvieh während der Zeit seines Aufenthaltes im anderen Zollgebiete bis zum Tage seiner Rückkehr gewonnenen Mengen von Käse und Butter können noch innerhalb eines Termines von vier Wochen, vom Tage der Rückkehr gerechnet, zollfrei eingebracht werden.

IX. Es ist Pflicht der Grenz-Zollbeamten und der Angestellten der Finanzwache, die

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

. . . Eintrittes und in Italien auch bezüglich des Austrittes nach dem allgemeinen Zollgesetzen . . .

(Sonst gleichlautend.)

. . . Demgemäß werden von Eingangs-, sowie Ausfuhrzöllen befreit sein:

(Gleichlautend.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

Parteien, welche den Grenzübertritt des Weide-, Arbeits-, Markt- und Ueberwinterungsviehes nach dem benachbarten Grenzbezirke leiten, auf die Nothwendigkeit der sorgfältigen Aufbewahrung des ihnen ausgefolgten Duplicates des Erklärungs- oder Vormerkscheines, dann der über die geleistete Sicherstellung der Zölle ausgefertigten Bolleten behufs der Wiedervorzeigung dieser Documente beim Rücktriebe des Viehes, sowie auf die Folgen unredlichen Gebarens aufmerksam zu machen.

X. Die etwa erforderlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand des Viehes oder über den Umstand, daß die Grenzbezirke von jeder ansteckenden Thierkrankheit vollständig frei seien, werden nur in der Ursprache und nicht in Uebersetzung gefordert werden.

Ad Artikel XI.

Die im Artikel XI bezeichneten Erleichterungen sind an nachstehende Bedingungen geknüpft:

a) Die Waaren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit Begleitschein angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergibt, daß, und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluß gesetzt worden sind.

b) Dieser Verschluß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.

c) Die Declaration muß vorschriftmäßig erfolgen, und es muß jede Unregelmäßigkeit oder Mangelhaftigkeit vermieden sein, damit die specielle Revision nicht erforderlich werde, und zum Verdachte eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliege.

Läßt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, daß der im anderen Staate angelegte Verschluß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waaren unterbleiben.

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

(Gleichlautend.)

Ad Artikel XI.

(Gleichlautend.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.	Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.
Ad Artikel XII.	
§. 1. Die Bestimmungen dieses Artikels sind auf jene Theile des Gebietes der beiden hohen Mächte, welche von deren Zollgebiete ausgeschlossen sind, insolange dieser Ausschluß fortdauert, nicht anwendbar.	(Gleichlautend.)
§. 2. Die Einhebung der inneren Steuer, sowie des Zollzuschlages vom Branntwein wird in Italien nach Maßgabe der wirklichen Menge und Gradhältigkeit des Productes erfolgen. Zu diesem Zwecke wird in den inländischen Spiritusfabriken, welche Stärke und andere stärkehältige Stoffe (wie: Getreide, Reis, Mehl, Kartoffel), Rückstände der Fabrication oder Raffinerie von Zucker (Melasse u. dgl.), Runkelrüben und Topinambur verarbeiten, die Constatirung der Menge und des Alkoholgehaltes des Productes entweder durch das Exercice (das ist die Constatirung des Productes durch beständige Ueberwachung) oder durch ein besonderes Instrument, dessen Zweckmäßigkeit in technischer und finanzieller Beziehung anerkannt wäre, oder endlich durch eine Combination dieser beiden Systeme geschehen. Man war demgemäß darüber einverstanden, daß Italien sich hinsichtlich des Systemes der inneren Besteuerung jener Fabriken, welche nur Weintrestern, Früchte, Wurzeln und Wein verarbeiten, vollkommene Freiheit vorbehält.	
Die vom Bier in Fässern oder Flaschen als Aequivalent der inneren Abgabe zu entrichtende Zuschlagsgebühr wird nach der Wahl des Importeurs entweder auf Grund des erhobenen Zucker- oder Alkoholgehaltes, oder auf Grund eines Maximalgehaltes von 16 Graden eingehoben.	(Nicht enthalten.)
§. 3. Die ausländischen Rohzucker werden bei der Einfuhr nach Italien, gleichviel ob sie für Raffinerien bestimmt sind oder nicht, Abgaben entrichten, welche mindestens vier Fünftel derjenigen Abgaben betragen müssen, welche den ausländischen raffinirten Zucker treffen.	(Gleichlautend.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.	Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.
Die Begünstigung, welche die Production inländischen Zuckers, sei es Rohzucker oder Raffinat, gegenwärtig genießt, darf nicht erhöht werden.	(Gleichlautend.)
Während der Dauer des gegenwärtigen Besteuerungssystemes werden künstlich gefärbte Rohzucker den gleichen Zollsatz wie Raffinatzucker entrichten.	(Nicht enthalten.)
Im Falle sich die italienische Regierung während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dafür entscheiden wollte, die Verzollung von Zucker auf das saccharometrische System an Stelle der holländischen Typen zu stützen, so sollen die, dieses neue Verfahren regelnden Vorschriften erst nach deren Mittheilung an den anderen hohen vertragenden Theil und nach deren im gemeinsamen Einvernehmen erfolgter Annahme Giltigkeit erlangen.	(Nicht enthalten.)
Ad Artikel XVII und XVIII.	Ad Artikel XVII und XVIII.
§. 1. Die verabredete Gleichstellung der Schiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Häfen erstreckt sich nicht:	(Gleichlautend.)
a) auf Prämien, welche für neuerbaute Schiffe ertheilt werden oder ertheilt werden möchten, soferne dieselben nicht in der Befreiung von Hafen- oder Zollgebühren, oder in der Ermäßigung solcher Gebühren bestehen;	
b) auf die Privilegien für sogenannte Yacht-Clubs.	. . . Yacht-Clubs, welche dritten Staaten angehören.
§. 2. Während das ausschließliche Recht der Fischerei längs der Seeküsten den eigenen Unterthanen im Principe ausdrücklich vorbehalten bleibt, wird doch, im Hinblicke auf die eigenthümlichen Localverhältnisse, und seitens Oesterreich-Ungarns überdies in Erwägung der hiefür von Italien gewährten Zugeständnisse, beiderseits, ganz ausnahmsweise und nur für die Dauer dieses Vertrages den Bewohnern der österreichisch-ungarischen und der italienischen Küste des adriatischen Meeres gegenseitig gestattet, längs der Küsten des anderen Staates zu fischen, mit Ausschluß jedoch der Korallen- und der Schwammfischerei und vorbehaltlich des den Bewohnern der	(Gleichlautend.)

Text des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 7. December 1887.	Text des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 27. December 1878.
Küste innerhalb einer Seemeile vom Ufer zustehenden ausschließlichen Rechtes zum Fischfange. Man ist darüber einverstanden, dass die in jedem der beiden Gebiete in Kraft bestehenden Vorschriften für die Seefischerei und namentlich die Verbote gegen die Ausübung der Fischerei in einer der Fischbrut schädlichen Weise streng beobachtet werden müssen.	
Ad Artikel XXI.	**Ad Artikel XXI.**
Italienische Fahrzeuge, welche die Wasserstraßen im Innern von Oesterreich-Ungarn und österreichische und ungarische Fahrzeuge, welche die Wasserstraßen im Innern von Italien befahren, werden in Allem, was die Polizei-, Quarantäne- und Zollvorschriften betrifft, der Gesetzgebung des Landes unterstehen.	. . . und österreichisch-ungarische Fahrzeuge. (Sonst gleichlautend.)
II. Zum Tarife A (Zölle bei der Einfuhr nach Italien).	**II. Zum Tarife A (Zölle bei der Einfuhr nach Italien).**
	1. Der aus Anlaß der inneren Steuer von versüßtem oder parfümirten Alkohol und von Alkohol jeder Art in Flaschen erhobene Zollzuschlag wird auf Grund der Annahme eines Alkoholgehaltes von 70 Graden (Hunderttheilen) bemessen.
1. Maraschino bis zu einer jährlichen Einfuhrmenge von 130 Hektoliter, unterliegt dem Zolle von 25 Francs per hundert Flaschen, wenn der Flaschengehalt mehr als einen halben Liter, aber nicht mehr als einen Liter beträgt; derselbe unterliegt dem Zolle von 18 Francs per hundert Flaschen, wenn die Flaschen einen Gehalt von einem halben Liter oder weniger aufweisen. Der Zollzuschlag wird ohne Rücksicht auf den wirklichen Alkoholgehalt dieses Liqueurs nach dem Maßstabe von 70 Graden per Hektoliter zu entrichten sein.	(Nicht enthalten.)
Slivowitz aus den Ländern der heiligen Stefanskrone, bis zu einer jährlichen Einfuhrmenge von 130 Hektolitern, unterliegt dem ermäßigten Zolle von 25 Francs per Hektoliter unter der Voraussetzung, dass der	(Nicht enthalten.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.	Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.
Ursprung dieses Getränkes durch Zeugnisse der zuständigen Behörden erwiesen ist.	(Nicht enthalten.)
2. Naturwein wird nach dem Weinzolle nur dann behandelt, wenn sein Alkoholgehalt 15 Grade nicht übersteigt. Wenn derselbe mehr als 15 Grade enthält, unterliegt er dem Weinzolle und für jeden, obige Limitogrenze überschreitenden Alkoholgrad der Alkoholabgabe.	
Die hohen vertragenden Theile werden Sachverständige wählen, um im gemeinsamen Einvernehmen die Merkmale zu studiren und aufzustellen, welche die Weine aufweisen müssen, um von den Zollämtern als solche zugelassen zu werden.	(Nicht enthalten.)
3. Terpentinöl wird mit keinem höheren Zolle als mit 3 Francs per 100 Kilogramm belegt werden.	(Gleichlautend mit Punkt 2.)
(vide Schlußprotokoll zu Tarif A und B.)	3. Die mit Oel getränkten Leinen- oder Hanfgewebe werden wie das Wachstuch für Fußböden (Nr. 28 a) behandelt. 4. Die geköperten Leinen- und Hanfgewebe und die Damaste werden eben so wie die glatten Gewebe behandelt.
4. Leere Patronen mit Kapseln oder anderen Zündmitteln fallen unter Nummer 53 b des italienischen Tarifes.	(Nicht enthalten.)
5. Wagenschmiere, aus Harzöl und Kalk hergestellt, ist zollfrei.	(Nicht enthalten.)
6. Durchsichtige Baumwollengewebe (graticolati a foggia di velo), nicht gemusterte, im Gewichte von mehr als 3 Kilogramm auf 100 Quadratmeter, zahlen nach ihrer Beschaffenheit den Zoll für glatte Gewebe.	(Nicht enthalten.)
7. Die sogenannten schiavine, gemeine Decken aus calcinirter Wolle, ganz weiß oder mit einfachen färbigen Randstreifen, werden bis zur Menge von jährlich 400 metrischen Centnern zum Zolle von 22 Francs 50 Centimes per 100 Kilogramm zugelassen, unter der Voraussetzung reciproker Behandlung der italienischen schiavine in Oesterreich-Ungarn und unter der Bedingung, dass der Ursprung aus Oesterreich-Ungarn durch Zeugnisse der zuständigen Behörden nachgewiesen wird.	(Gleichlautend mit Punkt 5.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.	Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.
8. Schwarze Shawls und Tüchel aus Schafwolle, mit Seidenstickerei in einer einzigen Ecke, auch mit Seidenfransen versehen, werden nach der Gattung des Gewebes nebst einem 25%igen Zuschlage verzollt.	. . . nach der Gattung des Gewebes, unter Außerachtlassung der Stickerei und der Fransen, verzollt. (Sonst gleichlautend mit Punkt 6.)
9. Wollene Confectionen für Männer und Knaben und Damenmäntel zahlen bei der Einfuhr nach Italien den Zoll nach dem höchstbelegten Bestandtheile in dem Falle, als dieser Bestandtheil mehr als ein Zehntel der ganzen Oberfläche des confectionirten Artikels beträgt. Wenn zwei oder mehr Theile dieser höchstbelegten Bestandtheile in ihrer Gesammtheit mehr als 10% der genannten Oberfläche ausmachen, bezahlt der betreffende Artikel einen Zoll, welcher dem arithmetischen Mittel der Zollsätze jener höchstbelegten Bestandtheile entspricht, welche bei der Berechnung dieses Mittels in Betracht zu ziehen sind.	(Nicht enthalten.)
10. Platten, Tafeln und Streifen von gemeinem Holz zum Fournieren fallen unter Nr. 16, wenn sie eine Dicke von 2 Millimeter oder mehr aufweisen.	(Gleichlautend mit entsprechend citirter Zuweisung.)
11. Unter der Nr. 16 sind auch gehobelte Holzgegenstände, soferne sie noch nicht fertige Arbeiten bilden, begriffen, ferner geschnittene oder gesägte Holzplatten oder Tafeln von 2 Millimeter Dicke und darüber.	(Gleichlautend.)
Ebenso fallen unter die Nr. 16 Parquetten oder Tafeln für Fußböden aus gemeinem Holz, auch mit Nuth und Feder, nicht eingelegt.	(Nicht enthalten.)
12. Schindeln und Faßdauben fallen unter Nr. 17.	Schindeln allein mit entsprechend citirter Zuweisung.)
13. Das Waarenverzeichnis für die Anwendung des neuen italienischen Generaltarifes wird die Bestimmungen des durch königliches Decret vom 9. August 1883, Z. 1599, bestätigten Waarenverzeichnisses über die Aufzählung der zum Kunstschreinerholz gehörigen Holzarten nicht ändern.	(Nicht enthalten.)
14. Schaufeln, Gabeln, Rechen, Schüsseln, Löffel, Näpfe und andere Gegenstände des Hausgebrauches, Handhaben von Geräthen und Werkzeugen, mit oder ohne Zwingen, dann	(Gleichlautend mit entsprechend citirter Zuweisung.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1887.

gemeine Holzschuhe, gehören je nach ihrer Bearbeitung unter die beiden Positionen 21 a und b. Die unter Nr. 21 begriffenen Artikel können auch mit Beschlägen, Reifen oder anderen Nebenbestandtheilen von gemeinen Metallen versehen sein.

15. Hölzerne Knöpfe aller Art werden als Holzarbeiten, je nach ihrer Bearbeitung behandelt. Knöpfe aus Bein, Hörnern, Steinnuß, Papiermachée und ähnlichem Materiale, ferner Pfeifenrohre aller Art mit Mundstücken aus Bein, Horn oder Holz fallen unter die Kurzwaaren aus Holz.

16. Als ordinärer Pappendeckel werden die Pappe in Masse und die aus gekautschten, nicht zusammengeleimten Schichten hergestellten Deckel verstanden. Alle aus zusammengeleimten Papierschichten hergestellten oder mit Papier überzogenen Pappen gehören unter die feinen.

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

(Gleichlautend mit Punkt 25.)

(Gleichlautend mit Punkt 11.)

12. In Leinwand gebundene Bücher werden wie cartonnirte (Nr. 51 a) behandelt.

13. Holzkohlen-Roheisen wird gleich dem mit Steinkohlen erzeugten behandelt.

14. Die in der Position 52 b) des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes enthaltenen Artikel, als: Luppeneisen (Masseln, Rohzaggel) und Millbars fallen unter die Nr. 57 des Tarifes A, soferne sie nicht von den Schlacken gereinigt sind.

Auch Ingots sind unter dieser Nummer (57) begriffen.

15. Die rechteckigen, viereckigen, sechs-, achteckigen und dergleichen Stäbe fallen nur dann unter die Nr. 58 b), wenn sie eine Seite von 5 Millimeter oder weniger haben.

16. Unter den Nummern 58 und 59 ist das Eisen begriffen, welches einfach gewalzt oder geschmiedet ist; jede weitere Bearbeitung nach dem Schmieden oder Walzen macht das Eisen zum Eisen zweiter Fabrication. Stücke von gewalztem oder geschmiedetem Eisen zur Construction von Waggons, Brücken, Maschinen oder Bauten fallen unter Nr. 58 und 59, wenn sie nicht gelocht oder anderweitig bearbeitet

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

17. Gehärteter Stahl ist dem nicht gehärteten gleichgestellt.

18. Das unter dem Namen „Braungeschirr" bekannte Töpfergeschirr aus Znaim, Krummnußbaum und Cilli wird zu einem ermäßigten Zolle von 3 Francs per 100 Kilogramm bis zu einer jährlichen Menge von 1000 Metercentnern zugelassen, wenn der Ursprung dieser Waare durch Certificate der zuständigen Behörden bestätigt ist.

19. Pfeifen aus Thon, Fayence (Majolika) oder Porzellan, auch mit Reifen oder Deckeln aus gemeinen, nicht vergoldeten oder versilberten Metallen werden als Waaren aus Thon, Fayence oder Porzellan behandelt. Deckel und andere Nebenbestandtheile aus Nickellegirungen an solchen Pfeifen werden nicht als versilbertes Metall betrachtet.

20. Gläser und Krystallwaaren, welche die Marke oder den Namen der Fabrik, ein Glasplättchen oder eine eingravirte Bezeichnung des Fassungsraumes an sich haben, sind von der Nr. 37 a nicht ausgeschlossen.

21. Einfach geblasene oder gepreßte Glas- und Krystallwaaren fallen auch dann noch unter Nr. 37 a, wenn sie am Rande, Boden oder Stöpsel abgeschliffen oder abgerieben sind.

22. Die in Nr. 37 b enthaltenen Glas- und Krystallwaaren können ganz oder theilweise gravirt sein.

23. Hinsichtlich der gemeinen Flaschen ist Italien die Wahl zwischen dem Zolle von 4 Francs per 100 Kilogramm und dem Zolle von 3 Francs per 100 Flaschen vorbehalten.

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

sind. Die T und I-Eisen gehören in die Position 58 a). Die mit der Hand geschmiedeten Nägel, die Pflugschareisen und die Tyres (Radkranzeisen) fallen unter Nr. 59. Die Drahtstiften, Heugabeln und Hauen fallen unter Nr. 64 b). Ketten werden als Eisen zweiter Fabrication (Nr. 61) behandelt.

17. Die Klempewaaren fallen unter Nr. 62 b).

18. Italien behält sich bezüglich der Zollbehandlung des gehärteten Stahles die Freiheit der Entschließung vor.

(Nicht enthalten.)

(Gleichlautend mit Punkt 24.)

(Nicht enthalten.)

(Gleichlautend mit Punkt 19. erster Satz mit entsprechend citirter Zuweisung; der zweite Satz des Punktes 19 lautet: Unter diese Position fallen auch die Flaschen aus weißem Glase.

(Nicht enthalten.)

(Nicht enthalten.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.	Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.
Die italienische Regierung wird vor dem 1. Februar 1888 ihre Wahl Oesterreich-Ungarn mittheilen.	
24. Italien verpflichtet sich für den Fall, als es eine Herabsetzung der Einfuhrzölle auf Vieh in Frankreich erreicht, seine Zölle auf den gleichen Artikel in gleichem Ausmaße zu Gunsten Oesterreich-Ungarns herabzusetzen.	(Nicht enthalten.)
25. Für Castradina (getrocknetes und gesalzenes [gepökeltes] Fleisch von Schafvieh) wird ein ermäßigter Zoll von 5 Francs per 100 Kilogramm für eine jährliche Einfuhrmenge bis zu 4000 metrischen Centnern zugestanden. Die Anwendung dieses Begünstigungszolles ist jedoch an die Vorweisung von Ursprungscertificaten gebunden.	(Gleichlautend mit Punkt 20.)
26. Die gesalzenen sardelle, acciughe, bojane, scoranze, sgombri, lanzarole, angusigole, maride, robi und suri werden zollfrei zugelassen.	(Gleichlautend mit Punkt 22.)
Ebenso wird die getrennt, aber gleichzeitig mit den Fischen eingehende Salzlacke bis zu 10% des Gewichtes der Fische zollfrei behandelt werden.	(Nicht enthalten.)
27. Der Brindza genannte Schaf- oder Ziegenkäse von bröckeliger Masse wird zum Zolle von 3 Francs per 100 Kilgramm unter der Bedingung zugelassen, daß der Ursprung dieses Productes aus Oesterreich-Ungarn durch Certificate der zuständigen Behörden nachgewiesen wird. Die zu diesem ermäßigten Zollsatze in Italien zugelassene Menge darf 800 metrische Centner per Jahr nicht überschreiten.	(Gleichlautend mit Punkt 23.)
28. Malz unterliegt dem Zollsatze von Gerste; die trockenen Hülsenfrüchte jenem der Getreidearten (granaglie) der Nr. 265 b des italienischen Generaltarifes.	(Nicht enthalten.)
29. Kohl aller Art, gesalzen oder in Essig eingelegt, aus Tirol, wird zum begünstigten Zolle von 2 Francs per 100 Kilogramm gegen Ursprungscertificate zugelassen.	(Nicht enthalten.)
30. Brieftaschen, Geldtäschchen, Cigarrentaschen, Notizbüchelchen und ähnliche Lederarbeiten (mit Ausnahme jener aus Juchten)	(Gleichlautend mit Punkt 26.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

mit gemeinen, weder vergoldeten, noch versilberten Metallen montirt, werden als gemeine Kurzwaaren verzollt. Nebenbestandtheile aus Nickellegirungen an solchen Gegenständen werden nicht als versilbertes Metall betrachtet.

31. Ordinäre, nicht garnirte Bauern-Filzhüte, werden bei ihrer Einfuhr über die Grenzen Tirols nach Italien zum ermäßigten Zollsatze von 15 Centimes per Stück unter der Bedingung eingelassen, daß ihr Ursprung aus Tirol durch Zeugnisse der zuständigen Behörden erwiesen wird.

III. Zum Tarif B (Zölle bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn).

1. Die in Nummer 31 aufgezählten Artikel fallen dann nicht unter diese Position, wenn sie in hermetisch verschlossenen Blechbüchsen u. dgl. vorkommen, sowie wenn sie auf eine andere Art zubereitet oder in Büchsen, Flaschen, Gläsern u. dgl. eingemacht sind.

2. Eier von Seidenspinnern verbleiben zollfrei.

3. Cervelatwürste und Salami fallen unter die Nr. 29.

4. Der unter dem Namen Wermuth bekannte Wein wird gleich dem unversetzten Weine aus jenen Staaten, welche auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden, verzollt.

5. Im Falle als, während der Dauer des Vertrages, ein Zollsatz von 5 Francs 77 Centimes, oder ein geringerer, für die Einfuhr von Weinen in Italien aufgestellt werden würde, wird dieser Zollsatz auch auf alle Weine aus Oesterreich-Ungarn angewendet werden; Oesterreich-Ungarn verpflichtet sich in diesem Falle, den italienischen Weinen ipso facto die in Nr. 5 III, betreffend den Tarif B (Zölle bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn) des Schlußprotokolles zum Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 27. December 1878 aufgeführten Specialbegünstigungen einzuräumen. Der Zoll wird in diesem Falle

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

(Gleichlautend mit Punkt 27.)

III. Zum Tarif B (Zölle bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn.

(Gleichlautend mit entsprechend citirter Zuweisung.)

(Gleichlautend mit Punkt 3.)

(Nur Salami.)

(Gleichlautend.)

5. Die im zweiten Punkte der Schlußprotokollsbestimmung zu Artikel VII des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 23. April 1867 bestätigten besonderen Begünstigungen bleiben, unter gleichzeitiger Vereinigung derselben zu einem einheitlichen Zollsatz von 3 fl. 20 kr. per 100 Kilogramm, aufrecht erhalten und finden auf die Weine Mittel-Italiens, der Lombardie und Venetiens Anwendung. Der Anspruch auf diesen ermäßigten Zollsatz bleibt an die Vorweisung von Ursprungszeugnissen gebunden.

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.	Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.
3 fl. 20 kr. für 100 Kilogramm betragen und auf die in Fässern, sei es zu Lande oder zur See, nach Oesterreich-Ungarn eingeführten Weine angewendet werden.	
6. Die in den Nummern 36 und 37 aufgezählten Wässer und Oele fallen dann nicht unter diese Position, wenn sie in Behältnissen mit Etiquetten, Gebrauchsanweisungen u. dgl. vorkommen, durch welche sie sich als Parfümeriewaaren darstellen.	(Gleichlautend mit Punkt 6 mit entsprechend citirter Zuweisung.)
7. Diejenigen Käsesorten, welche eine Specialität Italiens sind, d. i. Strachino, Gorgonzola und Parmesan werden in Oesterreich-Ungarn auf Grund von seitens der zuständigen Behörden ausgestellten Ursprungszeugnissen zum Zolle von 5 Gulden zugelassen.	(Nicht enthalten.)
8. Fische in Salzlacke gehören zur Nr. 30.	(Nicht enthalten.)
9. Für grobe, nicht garnirte Strohhüte aus Venetien wird bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn über die Grenze zwischen Ala und Cormons ein ermäßigter Zollsatz von 2 kr. per Stück unter der Bedingung gewährt, dass der Ursprung dieser Hüte aus Venetien durch Zeugnisse der zuständigen Behörden erwiesen wird.	(Gleichlautend bis auf den Zollsatz [5 kr. per Stück].)
	8. Unter Nr. 40 c sind Herrenhüte aus Seide und Zeugstoffen aller Art nicht begriffen.
10. Glasirte oder unglasirte Dachfalzziegel aus Venetien werden aus dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung bis zu einer jährlichen Menge von 25.000 metrischen Centnern nach der Nr. 64 zugelassen, wenn sie von Ursprungszeugnissen begleitet sind.	(Nicht enthalten.)
11. Töpfergeschirr von Venetien aus gemeiner, auch geschlemmter Thonerde, glasirt, auch mit einer groben Bemalung von Blumen u. dgl. in mehreren Farben, wird aus dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung nach der Nr. 65 des Tarifes B unter der Bedingung behandelt, daß dessen Ursprung durch die zuständigen Behörden bestätigt ist.	(Nicht enthalten.)
12. Die unter der Benennung der Venetianer Glaswaaren bekannten Artikel, als: Perlen, Conterie, fallen auch dann unter die Nr. 58, wenn sie zum Zwecke der leichteren	(Gleichlautend mit Punkt 9 mit entsprechend citirter Zuweisung.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.	Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.
Verpackung und Versendung auf Fäden aufgezogen sind.	
13. Die Conterien von Venedig (Emaille, Glastropfen, Perlen, gesponnenes Glas), werden der Nr. 59 mit einem Zolle von 12 Gulden zugewiesen, wenn sie in Verbindung mit Kautschuk, Leder und unedlen, weder vergoldeten noch versilberten Metallen, sind.	(Nicht enthalten.)
14. Sohlenleder aus Venetien und der Nachbarprovinz Brescia wird nach Oesterreich-Ungarn zum ermäßigten Zolle von 8 Gulden per 100 Kilogramm aus dem Titel des Grenzverkehrs in einer jährlichen Maximalmenge von 2000 metrischen Centnern unter der Bedingung eingelassen werden, daß es von einem Ursprungscertificate begleitet ist.	(Nicht enthalten.)
IV. Zu den Tarifen A und B.	
Italien behält sich die Befugniß vor, vor dem 16. März 1888 die Erklärung abzugeben, ob es sich für die Wiederherstellung der im Tarife A des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 27. December 1878 für Garne und Gewebe aus Leinen und Hanf unter den Nr. 20, 21, 22, 23, 24 (mit Ausschluß von Packleinwand), 25, 29 und 30 festgesetzten Zollbehandlung unter der Bedingung entscheide, daß Oesterreich-Ungarn eine Zollermäßigung auf 200 Gulden per 100 Kilogramm für glatte Ganzseidenwaaren und ganz seidene Armüren, welche einen Theil der Nr. 169 b des in Kraft stehenden österreichisch-ungarischen Generaltarifes bilden, zugesteht und die Zollsätze für Hanfgarne der Nr. 137 a und b des in Kraft stehenden österreichisch-ungarischen allgemeinen Zolltarifes vertragsmäßig bindet.	(Nicht enthalten.)
Oesterreich-Ungarn behält sich seinerseits die Befugniß vor, vor dem 16. März 1888 die Erklärung abzugeben, ob es sich für die Zollermäßigung auf 200 Gulden per 100 Kilogramm für glatte Ganzseidenwaaren und ganzseidene Armüren und für die Bindung der Zölle für Hanfgarne der Nr. 137 a und b	

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

des in Kraft stehenden österreichisch-ungarisch allgemeinen Zolltarifes unter der Bedingung entscheide, daß Italien für die oberwähnten Garne und Gewebe aus Flachs und Hanf die im Tarife A zum Vertrage vom 27. December 1878 enthaltene Zollbehandlung wieder herstellt.

In dem Falle, als die Entscheidungen der hohen vertragenden Theile im Sinne des oberwähnten Arrangements ausfallen, wird die vereinbarte Zollbehandlung von Garnen und Geweben aus Flachs und Hanf einerseits, und von Seidengeweben und Hanfgarnen andererseits am 16. März 1888 in Kraft treten.

Nach hergestelltem Einverständnisse in diesem Sinne wird Italien die geköperten Leinen- und Hanfgewebe und Damaste ebenso wie die glatten Gewebe behandeln, und Oesterreich-Ungarn wird als ganzseidene glatte Stoffe und Armüren jene anerkennen, welche eine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, die nur durch eine einfache Kreuzung der Ketten- oder Schußfäden, welche sich nach einer gewissen beschränkten Anzahl von Fäden immer wiederholt, hergestellt ist, und welche Stoffe deshalb mittels der gleichzeitigen Verwendung mehrerer Litzen erzeugt werden können, nämlich die Taffte und alle Armüren, wie: Satins (Atlas), Serges und Surahs (Köper), Merveilleux, Ottomanes, Marquises, Gros de Suez, Failles francaises, Lévantines, Reps, Gros de Tours, Armures-piquets 2c. Alle Stoffe, welche keine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, sondern aus der Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) bestehen, seien es Ketteneffecte (wie bei den Pékins), seien es Schußeffecte (wie bei allen Barrés [Querstreifen]), überdieß alle carrirten sowie quergestreiften Stoffe, welche Effecte zeigen, die durch verschiedenen Schuß hervorgebracht sind, dann die moirirten, gauffrirten und alle bedruckten Stoffe (gleichviel ob nur in der Kette oder im fertigen Stoffe bedruckt) werden als façonnirte Stoffe behandelt.

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

(Nicht enthalten.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

Als façonnirte Stoffe werden alle jene behandelt, deren Oberfläche eine Zeichnung enthält und darstellt, die durch die verschiedensten Combinationen einer unbeschränkten Zahl von Ketten- und Schußfäden gebildet ist, und welche mit der Jacquard-Maschine hergestellt werden. Sammte jeder Art, Bänder und Gaze werden wie façonnirte Gewebe behandelt.

V. Zum Zollkartell.

Ad Artikel 5 und 13.

Die hohen vertragenden Theile sind rücksichtlich der internationalen Betriebswechselstation in Ala übereingekommen, durch eine an Ort und Stelle zu entsendende gemischte Commission die Maßnahmen studiren zu lassen, um jene Unzukömmlichkeiten zu beseitigen, welche sich hinsichtlich der für den Zolldienst nothwendigen Räumlichkeiten und hinsichtlich der Zollamtshandlungen und ihrer Controle herausgestellt haben. Das Resultat der Erhebungen dieser Commission wird einer Vereinbarung, welche die hohen vertragenden Theile sich abzuschließen vorbehalten, zur Grundlage dienen.

Ad Artikel 7.

Nach den bestehenden Bestimmungen dürfen in den Grenzbezirken beider Zollgebiete fremde unverzollte Waaren nur in Orten, wo sich ein Zollamt befindet und dort nur in zollamtlichen Magazinen oder doch unter einer gegen mißbräuchliche Verwendung hinreichend sichernden Controle niedergelegt werden. Man war darüber einverstanden, daß es, so lange diese Bestimmungen in Kraft sind, zur Ausführung der im Artikel 7 enthaltenen Verabredung genüge, wenn die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden, innerhalb des Grenzbezirkes Niederlagen der gedachten Art, wie auch Vorräthe fremder verzollter und einheimischer Waaren mit gehöriger Berücksichtigung auch der Zollinteressen des anderen Theiles in der gesetzlich zulässigen Weise zu controliren.

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

(Nicht enthalten.)

V. Zum Zollkartell.

(Nicht enthalten.)

Ad Artikel 7.

Nach den bestehenden Bestimmungen dürfen in den Grenzbezirken beider Zollgebiete fremde unverzollte Waaren nur in zollamtlichen Niederlagen, oder doch unter einer gegen mißbräuchliche Verwendung hinreichend sichernden Controle niedergelegt werden.

Man war darüber einverstanden, daß es, so lange diese Bestimmungen in Kraft sind, zur Ausführung der im Artikel VII enthaltenen Verabredung genüge, wenn die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden, Niederlagen der gedachten Art innerhalb des Grenzbezirkes mit gehöriger Berücksichtigung auch der Zollinteressen des anderen Theiles in der gesetzlich zulässigen Weise zu controliren.

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

Ad Artikel 17.

Das Recht, die Strafen, zu welchen der Beschuldigte in Folge des nach Artikel 14 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde, oder welche er sich freiwillig zu tragen erboten hat, nachzulassen oder zu mildern, steht demjenigen Staate zu, dessen Gerichte die Strafe ausgesprochen oder das Anerbieten angenommen haben. Jedenfalls wird aber den zuständigen Behörden jenes Staates, dessen Gesetze übertreten wurden, vor der Entscheidung über die Erlässe oder die Milderung dieser Strafen Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

(Nicht enthalten.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

Formular.

Gewerbe-Legitimationskarte
für Handlungsreisende.

Giltig für das Jahr 188 . .

Es wird hiermit bescheinigt, daß Herr . . .
. . . .
Handel treibt (eine Fabrik besitzt) mit/von . . . . .
. . . . unter der Firma . . . .

als Handlungsreisender im Dienste der Firma . . . . steht, und daß diese Firma Handel treibt (eine Fabrik besitzt) mit/von . . . .
zu . . . .

ferner wird, da Herr . . . . Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe für Rechnung dieser Firma, sowie für Rechnung nachstehender Firmen . . . .
. . . .

in der österreichisch-ungarischen Monarchie
in dem Königreiche Italien

zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß die vorbenannt . . Firm . . in ihrem Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben für die Ausübung ihres Handels bezahl . . .

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firm . . berechtigt, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen. Beim Aufsuchen von Waarenbestellungen und beim Abschlusse von Waareneinkäufen hat er sich den in jedem Staate für die Handlungsreisenden der meistbegünstigten Nation bestehenden Vorschriften zu unterwerfen und diese Legitimationskarte immer mit sich zu führen.

(Ausstellungsort, Datum, Unterschrift und Siegel der die Karte ausstellenden Behörde.)

(Personsbeschreibung, Wohnort und Unterschrift des Handlungsreisenden.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

(Nicht enthalten.)

Viehseuchen-Uebereinkommen.

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

Artikel 1.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, jene Maßregeln durchzuführen, welche geeignet sind, den freien Verkehr der von einer ansteckenden Krankheit ergriffenen oder derselben verdächtigen Thiere, sowie von Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, zu verhindern, sowie in ihren Gebieten ausgebrochene Thierseuchen auf die rascheste Weise zu tilgen.

Die hohen vertragschließenden Theile werden in ihren officiellen Zeitungen wöchentlich ein, den Stand der Thierseuchen während der Berichtsperiode genau darstellendes Bulletin veröffentlichen. Diese Bulletins werden unverweilt der Regierung des anderen vertragschließenden Theiles zugemittelt werden.

Wenn in dem Gebiete eines der beiden vertragschließenden Theile die Rinderpest ausbricht, wird der Regierung des anderen Theiles von dem Ausbruche und der Verbreitung derselben auf telegraphischem Wege direct Nachricht gegeben werden.

Ueber die Wege der Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest wird eine eingehende Erhebung gepflogen und das Ergebniß derselben den Behörden des Landes, welches von der Einschleppung der Seuche bedroht erscheint, bekannt gegeben werden.

Wenn die Rinderpest oder eine andere ansteckende Thierkrankheit in einer weniger als 75 Kilometer von der Grenze entfernten Localität aufgetreten ist, werden die Behörden des betreffenden Bezirkes dies allsogleich, wenn thunlich im telegraphischen Wege, den zuständigen Behörden des Nachbarlandes directe anzeigen.

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

Artikel I.

Wenn in einem der Länder der beiden hohen vertragschließenden Theile eine ansteckende Thierkrankheit ausbricht, wird der Regierung des anderen Theiles so schnell als möglich directe Mittheilung (Telegramm) von dem Ausbruche oder der Verbreitung dieser Thierkrankheit gemacht werden. Die zuständigen Behörden werden gleichzeitig die nöthigen Maßregeln treffen, um den Verkehr mit den von der ansteckenden Krankheit ergriffenen oder derselben verdächtigen Thieren zu verhindern.

Wenn die Rinderpest oder eine andere ansteckende Thierkrankheit in einer, weniger als 75 Kilometer von der Grenze entfernten Localität erwiesenermaßen aufgetreten ist, werden die Behörden des betreffenden Bezirkes dies allsogleich den zuständigen Behörden des Nachbarlandes anzeigen.

Ueber die Wege der Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest und anderer Thierseuchen wird eine eingehende Erhebung gepflogen, und das Ergebniß derselben ohne Verzug den Behörden der Gegenden, welche von der Einschleppung der Seuche bedroht erscheinen, bekannt gegeben werden.

Jeder der beiden hohen Theile wird in seiner officiellen Zeitung ein wöchentliches Bulletin über den Stand der Thierseuchen und über die zur Verhinderung der Einschleppung derselben angeordneten Maßregeln, sowie über deren Abänderung oder Aufhebung veröffentlichen lassen.

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

Artikel 2.

Wenn die Rinderpest oder eine andere ansteckende Thierkrankheit in den Gebieten eines der vertragschließenden Theile ausgebrochen ist, wird der Verkehr mit den durch die ausgebrochene Seuche gefährdeten Thiergattungen, sowie mit den der Verschleppung der Ansteckungsstoffe verdächtigen Gegenständen aus den nicht verseuchten Gegenden in die Gebiete des anderen Theiles nur jenen Beschränkungen unterworfen werden, welchen auf Grund der veterinärpolizeilichen Gesetze und Vorschriften nach Maßgabe der Verbreitung der ausgebrochenen Thierseuche und des Grades ihrer Bedenklichkeit auch in diesem letzteren Lande die aus den nicht verseuchten Gegenden desselben kommenden Thiere und Gegenstände der bezeichneten Art unterliegen.

Für die Ein- und Durchfuhr von Wiederkäuern und Schweinen haben jedoch unter allen Umständen und auch in seuchenfreier Zeit folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Die betreffenden Thiere müssen mit Viehpässen gedeckt sein, welche von der Gemeindebehörde des Provenienzortes derselben ausgestellt sind, in welchen die Zahl der Viehstücke, die Beschreibung und besondere Merkmale derselben, sowie deren Bestimmungsort ersichtlich gemacht sein muß; ebenso muß in diesen Pässen die Bestätigung enthalten sein, daß das betreffende Vieh in dem Orte der Ausstellung des Viehpasses durch 14 Tage gestanden ist, daß in diesem Orte seit 30 Tagen keine die betreffende Thiergattung gefährdende ansteckende Thierkrankheit herrsche und daß das Vieh beim Abtriebe gesund befunden worden ist.

In Zeiten herrschender Thierseuchen kann — den Fall eines Transportes mittels durchgehender Eisenbahnwaggons oder Schiffe ausgenommen — überdies der Nachweis gefordert werden, daß das Vieh durch keine verseuchten Gegenden transportirt worden ist.

Die Dauer der Giltigkeit der Viehpässe beträgt 10 Tage. Läuft diese Frist während

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

Artikel II.

a) Wenn die Rinderpest nur in einzelnen Orten Eines oder mehrerer an einander grenzendender Bezirke des Gebietes eines der vertragenden Theile ausgebrochen ist, so werden die von der Wiener Conferenz des Jahres 1872 gegen die Rinderpest vorgezeichneten Maßregeln mit aller Strenge ausgeführt werden.

In Folge dessen ist man übereingekommen, daß in diesem Falle die Ausfuhr von Rindvieh oder anderen Wiederkäuern aus den nicht verseuchten Bezirken des verseuchten Landes nicht verboten werden wird, vorausgesetzt, daß die diesbezüglich von der erwähnten Conferenz in Wien (Leitende Grundsätze, Section V, lit. b) aufgestellten Regeln beobachtet werden, nämlich:

Die Einfuhr von Rindvieh wird nur über bestimmte Eintrittspunkte gegen Vorweisung eines Ursprungszeugnisses und unter Vorbehalt der sanitären Beschau an der Grenze gestattet. Die Regierungen der hohen vertragenden Theile werden sich gegenseitig mittheilen, von wem und in welcher Form die Ursprungs- und Gesundheits-Certificate auszustellen sind; diese Certificate müssen stets die Bescheinigung enthalten, daß in dem Orte der Herkunft des Viehes und 20 Kilometer in der Runde keine Rinderpest herrscht, und es muß die Zeitdauer der Giltigkeit dieser Certificate in denselben angegeben sein.

Die Sanitätsorgane haben jedoch immerhin die Berechtigung, jenes Vieh, von welchem sie gegründeten Verdacht hegen, daß es bereits den Keim der Ansteckung in sich trage, anzuhalten.

b) Von dem Tage an, mit welchem im Gebiete eines der hohen vertragenden Theile die von der Wiener Conferenz empfohlenen und namentlich die in der Auseinandersetzung der leitenden Grund-

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

des directen Transportes ab, so muß, damit diese Certificate durch weitere 10 Tage Giltigkeit erhalten, das Vieh einer neuerlichen thierärztlichen Untersuchung unterzogen und hiebei vollkommen gesund befunden werden, was auf dem Passe zu bestätigen ist.

2. Die Einfuhr der genannten Thiere darf — den Transport mittels Eisenbahnen und Dampfschiffen ausgenommen — nur an hiefür von jedem der vertragschließenden Theile alljährlich im voraus zu bestimmenden Tagen und Grenzpunkten stattfinden.

3. Jeder der vertragschließenden Theile behält sich das Recht vor, eine sanitäre Beschau der für die Ein-, beziehungsweise Durchfuhr bestimmten Thiere der genannten Gattungen beim Grenzübertritte an den bestimmten Punkten vornehmen zu lassen.

Vieh, welches mit unregelmäßigen Viehpässen versehen ist, oder welches an einer ansteckenden Krankheit leidet, oder in Betreff welches ein gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß es den Keim der Ansteckung in sich trägt, kann zurückgewiesen werden.

Wird bei einem Viehtransporte bei der veterinär-ärztlichen Beschau an der Grenze die Rinderpest constatirt, so ist die zuständige Behörde ermächtigt, das krank befundene Vieh tödten und die Thiercadaver unschädlich beseitigen zu lassen. Die Regierung des anderen vertragenden Staates ist jedoch hievon unter protokollarischer Darstellung des Falles behufs Anordnung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln und eventueller Abordnung eines Staatsthierarztes unverweilt zu verständigen.

Bei der Verbreitung der Rinderpest nahe an der Grenze kann der Eintritt von Wiederkäuern für die Dauer der Gefahr verboten werden.

Wenn andere Thierkrankheiten eine große Verbreitung in den nächst der Grenze gelegenen Orten erlangen, kann der Eintritt der durch diese Krankheiten gefährdeten Thiergattungen für die Dauer der Gefahr verboten werden. Doch werden in diesem letzteren Falle die aus seuchenfreien Orten unmittelbar anlangen-

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

sätze in Section VI (Punkt 7, 8, 9 10 und 11) aufgeführten Schutz- und Desinfectionsmaßregeln thatsächlich angeordnet und befolgt werden, hat dieser Theil das Recht, für seinen Handel die in der Abtheilung V unter d) der erwähnten Auseinandersetzung angegebene Behandlung zu fordern, nämlich:

Es bleibt die Einfuhr der nachbenannten Artikel in das Gebiet des anderen Theiles, ungeachtet des Herrschens der Seuche in einem oder mehreren Bezirken des Gebietes des einen Theiles, gestattet: für vollkommen trockene Häute und Felle, Knochen, Hörner, Hornspitzen und Klauen; gesalzene und getrocknete Därme von Rindern oder Schafvieh; Talg in Fässern oder Wammen; Haare von Rindern oder Ziegenvieh, Schweinsborsten und Schafwolle in Säcken; Heu, Stroh, Grummet und andere ähnliche Gegenstände.

(Nicht enthalten.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

den Viehtransporte, vorausgesetzt, daß sie mittels Eisenbahn oder Dampfschiff vor sich gehen und dass der gute Gesundheitszustand der Thiere beim Grenzübertritte festgestellt wurde, zur Ein- und Durchfuhr zugelassen werden.

Zur Zeit des Herrschens ansteckender Thierkrankheiten wird jeder der beiden hohen vertragschließenden Theile hinsichtlich der Ein- und Durchfuhr thierischer Rohproducte die in den Veterinärgesetzen und Vorschriften geltenden Bestimmungen anwenden.

Unter allen Umständen ist die Einfuhr von Molkereiproducten, von ausgeschmolzenem Talg, von gewaschener oder calcinirter, in Säcken oder Ballen verpackter Schafwolle und von trockenen oder gesalzenen, in Kisten oder Fässern verpackten Därmen zulässig.

Die Ein- und Durchfuhr anderer frischer, sowie trockener thierischer Rohstoffe und im Allgemeinen von thierischen Rohstoffen kann aus Gründen der Veterinärpolizei an nachstehende Bedingungen geknüpft werden:

a) Wenn es sich nicht um Transporte mittels Eisenbahn oder Dampfschiff handelt, so kann die Einfuhr dieser Producte auf zu diesem Zwecke bestimmte Grenzpunkte beschränkt werden;

b) die Transporte müssen mit Certificaten gedeckt sein, welche bestätigen, daß ansteckende Thierkrankheiten weder in dem Ursprungsorte noch in einem Umkreise von 30 Kilometern von demselben bestehen.

Artikel 3.

Die Eisenbahnwaggons, sowie die Schiffe oder Schiffstheile, welche zum Transport von Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Ziegen, Schafen, Schweinen oder frischen Häuten verwendet wurden, müssen vor ihrer Neubenützung einer Reinigung (Desinfection) unterzogen werden, welche geeignet ist, die denselben anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu zerstören.

Die Rampen und Verladungs-Quais sind nach jeder Einladung zu waschen.

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

(Nicht enthalten.)

(Nicht enthalten.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile werden die Giltigkeit der in dem Gebiete eines der beiden hohen vertragschließenden Theile ordnungsgemäß vorgenommenen Desinfection der Waggons, Schiffe und Schiffstheile auch für den anderen hohen vertragenden Theil anerkennen.

Die Regierungen der beiden hohen vertragschließenden Theile werden sich über die zu erfüllenden Bedingungen und Förmlichkeiten der gegenseitig anzuerkennenden Desinfection noch in das Einvernehmen setzen.

Artikel 4.

Der Weideverkehr aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile nach den Gebieten des anderen ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Die Eigenthümer der Heerden haben bei dem Grenzübertritte an den für den Eintritt bestimmten Punkten Viehpässe nach den Bestimmungen des Artikels 2, Ziffer 1, für die Thiere, welche sie auf die Weide bringen wollen, vorzulegen. Die Thiere unterliegen daselbst der sanitären Beschau. Heerden, welche mit den vorschriftsmäßigen Pässen nicht versehen sind, oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet befunden werden, können von dem Uebertritte ausgeschlossen werden.

b) Die Rückkehr der Thiere in das Gebiet ihrer Herkunft wird nur nach erfolgter Constatirung ihrer Identität bewilligt.

Wenn jedoch während der Weidezeit eine für die betreffende Thiergattung ansteckende Krankheit unter einem Theile der Heerden oder auch nur an einem weniger als 20 Kilometer von diesem Weideplatze entfernten Orte oder auf jener Straße, auf welcher die Rückkehr der Heerde zur Grenzstation erfolgen soll, ausbricht, so ist die Rückkehr des Viehes nach dem Gebiete des anderen Theiles untersagt, sofern nicht zwingende Verhältnisse (Futtermangel, schlechte Witterung u. s. w.) eine Ausnahme erheischen. In solchen Fällen darf die Rückkehr der von der Seuche noch nicht er-

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

(Nicht enthalten.)

Artikel III.

Der Weideverkehr aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile nach dem Gebiete des anderen ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Die Eigenthümer der Heerden werden beim Grenzübertritte ein Verzeichniß der Thiere, welche sie auf die Weide bringen wollen, mit der Angabe der Stückzahl und der charakteristischen Merkmale derselben zur Verificirung vorlegen;

b) die Rückkehr der Thiere in das Gebiet ihrer Herkunft wird nur nach erfolgter Constatirung ihrer Identität bewilligt;

c) wenn jedoch während der Weidezeit eine für die betreffende Thiergattung ansteckende Krankheit unter einem Theile der Heerden oder auch nur an einem, weniger als 20 Kilometer von diesem Weideplatze entfernten Orte ausbräche, so ist von diesem Zeitpunkte an die Rückkehr des Viehes nach dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles untersagt.

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.

griffenen Thiere nur unter Anwendung von durch die Regierungen der vertragschließenden Theile zur Verhinderung der Seuchenverschleppung vereinbarten Sicherungsmaßregeln erfolgen.

Artikel 5.

Die Bewohner von nicht mehr als 5 Kilometer von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften können die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Thieren überschreiten, jedoch nur zum Zwecke landwirthschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung des Gewerbes.

Sie haben sich hiebei nach folgenden Vorschriften zu benehmen:

a) Jedes Gespann, welches die Grenze zu landwirthschaftlicher Arbeit oder im Gewerbebetriebe überschreitet, muß mit einem Certificate des Ortsvorstandes der Gemeinde versehen sein, in welcher sich der Stall befindet. Dieses Certificat muß den Namen des Eigenthümers oder des Führers des Gespannes, die Beschreibung der Thiere und die Angabe des Umkreises (in Kilometern) des Grenzgebietes, in welchem das Gespann zu arbeiten bestimmt ist, enthalten.

b) Ueberdies ist beim Austritt wie bei der Rückkehr ein Certificat des Ortsvorstandes derjenigen Grenzgemeinde erforderlich, aus welcher das Gespann kommt und im Falle des Durchzuges durch das Gebiet einer anderen Gemeinde auch eine Bescheinigung der letzteren, womit bestätigt wird, daß die betreffenden Gemeinden vollkommen frei von jeder Thierseuche sind, und daß auch in einem Umkreise von 20 Kilometern die Rinderpest nicht vorkommt. Dieses Certificat muß alle 8 Tage erneuert werden.

Artikel 6.

Das gegenwärtige Uebereinkommen wird gleichzeitig mit dem am heutigen Tage

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.

Artikel IV.

Gleichlautend bis auf die mit 4 Kilometer fixirte Entfernung von der Grenze.

(Gleichlautend.)

. . . . . von der Rinderpest oder einer anderen Thierseuche ist. Dieses Certificat muß alle 10 Tage erneuert werden.

(Gleichlautend mit Artikel V.)

Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887.	Text des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878.
abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrage in Kraft treten und die gleiche Dauer haben wie dieser.	
Die hohen vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, an diesem Uebereinkommen einvernehmlich alle Modificationen vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche stehen, und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.	
Artikel 7.	
Das gegenwärtige Uebereinkommen wird ratificirt, und die Ratificationen werden in Rom gleichzeitig mit jenen des Handels- und Schiffahrtsvertrages ausgewechselt werden.	(Gleichlautend mit Artikel VI.)

Beilage VI.

Übersicht

über den Stand der österreichisch-ungarischen Fischerboote von Ende 1879 bis Ende 1886.

Jahr	Boote	Tonnengehalt
1879	2.000	5.686
1880	2.052	5.755
1881	2.111	5.855
1882	2.218	6.137
1883	2.293	6.442
1884	2.494	6.838
1885	2.249	5.789
1886	2.526	6.347

Beilage VII.

Zusammenstellung

der in den italienischen Häfen ein- und ausgelaufenen Schiffe österreichisch-ungarischer Flagge in den Jahren 1879—1886.

Jahr	Lange Fahrt		Küstenschiffahrt		Zusammen	
	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
1879	2.553	595.876	148	29.246	2.701	625.122
1880	2.519	535.127	197	44.255	2.716	579.382
1881	2.825	484.779	120	29.069	2.945	513.848
1882	2.643	592.906	223	115.506	2.866	708.412
1883	2.668	612.594	452	286.734	3.120	899.328
1884	2.689	451.689	149	79.173	2.838	530.862
1885	2.683	537.451	167	73.223	2.850	610.674
1886	1.878	325.464	157	39.929	2.035	365.393

Beilage VIII.

Zusammenstellung

der in den österreichisch-ungarischen Häfen ein- und ausgelaufenen Schiffe italienischer Flagge in den Jahren 1879—1886.

Jahr	Eingelaufen		Ausgelaufen		Zusammen	
	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
1879	8.471	452.256	8.440	443.273	16.911	895.529
1880	8.389	433.060	8.316	432.162	16.705	865.222
1881	8.244	457.739	8.194	459.074	16.438	916.813
1882	9.071	541.522	9.091	542.717	18.162	1,084.239
1883	8.691	515.763	8.761	517.348	17.452	1,033.111
1884	9.706	505.127	9.694	504.570	19.400	1,009.697
1885	10.192	562.685	10.190	564.759	20.382	1,127.444
1886	9.809	550.150	9.760	548.912	19.569	1,099.062

Beilage IX.

Zusammenstellung

des handelsthätigen Verkehrs italienischer Schiffe in den Häfen Triest und Fiume.

Jahr	Hafen	Directer Verkehr		Indirecter Verkehr		Gesammtverkehr	
		Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
1879	Fiume Segel	1.055	39.539	365	12.913		
	Triest Segel	2.861	120.581	914	73.269	5.563	438.025
	Triest Dampfer	172	31.370	196	160.353		
	Zusammen	4.088	191.490	1.475	246.535		
1880	Fiume Segel	1.197	43.545	320	13.036		
	Fiume Dampfer	......	....	14	5.958		
	Triest Segel	2.602	102.325	874	62.846	5.431	464.454
	Triest Dampfer	161	14.760	263	221.984		
	Zusammen	3.960	160.630	1.471	303.824		
1881	Fiume Segel	1.184	45.443	191	11.141		
	Fiume Dampfer	2	1.146	6	3.283		
	Triest Segel	2.590	112.604	665	55.289	5.116	486.750
	Triest Dampfer	209	31.763	269	226.081		
	Zusammen	3.985	190.956	1.131	295.794		
1882	Fiume Segel	1.294	49.874	370	21.857		
	Triest Segel	2.706	111.878	682	56.470	5.557	508.575
	Triest Dampfer	235	48.000	270	220.496		
	Zusammen	4.255	209.752	1.322	298.823		
1883	Fiume Segel	1.382	50.474	424	27.934		
	Fiume Dampfer	......	....	4	1.874		
	Triest Segel	2.523	112.649	464	40.477	5.303	512.376
	Triest Dampfer	241	55.862	265	223.106		
	Zusammen	4.146	218.985	1.157	293.391		
1884	Fiume Segel	1.217	47.405	481	25.351		
	Fiume Dampfer	1	782	1	782		
	Triest Segel	2.315	114.755	407	39.981	4.821	445.847
	Triest Dampfer	196	53.889	203	162.902		
	Zusammen	3.729	216.831	1.092	229.016		
1885	Fiume Segel	1.325	60.326	398	31.010		
	Fiume Dampfer	9	2.175	13	3.873		
	Triest Segel	2.610	138.246	418	44.753	5.208	527.420
	Triest Dampfer	232	79.928	203	167.109		
	Zusammen	4.176	280.675	1.032	246.745		
1886	Fiume Segel	1.132	54.000	367	30.916		
	Fiume Dampfer	12	5.141	10	3.758		
	Triest Segel	2.211	144.438	435	39.522	4.541	503.652
	Triest Dampfer	233	126.841	141	99.036		
	Zusammen	3.588	330.420	953	173.232		

Beilage X.

Zusammenstellung

der handelsthätigen Küstenschiffahrt italienischer Flagge in österreichisch-ungarischen Häfen in den Jahren 1879 und 1886.

Hafen	1879		1886	
	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
Fiume	347	8.668	310	10.963
Lussinpiccolo	50	1.409	49	1.262
Parenzo	85	2.056	172	5.362
Pirano	13	459	55	3.109
Portorè	20	736	58	1.844
Ragusa	47	1.465	66	1.362
Rovigno	118	2.553	95	3.350
Sebenico	179	6.797	176	4.938
Segna	16	628	15	617
Spalato	221	6.478	120	5.190
Triest	738	23.367	345	11.693
Zara	233	4.690	110	2.485
Summe	2.067	59.306	1.571	52.175

Beilage XI.

Übersicht

über die Anzahl und den Tonnengehalt der Schiffe der großen und kleinen Küstenschiffahrt der österreichisch-ungarischen Handelsmarine von Ende 1879 bis Ende 1886.

Jahr	Kategorie												Totale	
	Große Küstenfahrt						Kleine Küstenfahrt							
	Segelschiffe	Tonnen-gehalt	Dampfer	Tonnen-gehalt	Zusammen		Segelschiffe	Tonnen-gehalt	Dampfer	Tonnen-gehalt	Zusammen		Schiffe	Tonnen-gehalt
					Schiffe	Tonnen-gehalt					Schiffe	Tonnen-gehalt		
1879	58	5783	4	360	62	6.143	1806	25.749	28	1317	1834	27.066	1896	33.209
1880	65	6865	5	642	70	7.507	1759	24.659	33	1227	1792	25.886	1862	33.393
1881	62	6674	11	3.368	73	10.042	1755	24.396	31	1104	1786	25.500	1859	35.542
1882	66	6627	19	6.068	85	12.695	1752	23.769	33	1182	1785	24.951	1870	37.646
1883	62	6238	28	9.218	90	15.456	1736	23.594	40	1499	1776	25.093	1866	40.549
1884	62	6738	34	11.984	96	18.722	1746	23.735	42	1522	1788	25.257	1884	43.979
1885	58	6626	34	12.719	92	19.345	1662	23.449	48	1772	1710	25.221	1802	44.566
1886	57	7483	34	12.628	91	20.111	1695	24.073	54	2205	1749	26.278	1840	46.389

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

wodurch der

Justizminister ermächtigt wird, bezüglich solcher Leistungen der Advocaten und ihrer Kanzleien im gerichtlichen Verfahren, welche wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen, einen Tarif im Verordnungswege zu erlassen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Justizminister ist ermächtigt, bezüglich solcher Leistungen der Advocaten und ihrer Kanzleien im gerichtlichen Verfahren, welche wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen, das Maß der hiefür gebürenden Entlohnung durch einen im Verordnungswege zu erlassenden Tarif festzustellen.

Hieher gehören gerichtliche Eingaben im Verfahren in und außer Streitsachen, die schon an sich oder vermöge der im wesentlichen stets gleichbleibenden Art ihrer Abfassung und Behandlung eine besondere Mühewaltung nicht erheischen, Besprechungen mit der Partei, die Einholung von Erkundigungen bei Gerichts-, Steuer- oder anderen Behörden, die Verrichtung von Tagsatzungen, bei welchen eine meritorische Verhandlung nicht stattfindet, die Gebarung mit Geld und Wertpapieren, Reisen der Advocaten oder ihrer Bediensteten, die eigentlichen Kanzleigeschäfte und andere Leistungen ähnlicher Art.

§. 2.

Der Tarif gilt — unter Wahrung des Rechtes der freien Vereinbarung und unter Wahrung der richterlichen Befugnis, die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Leistungen zu prüfen — sowohl im Verhältnisse der Partei zu ihrem Advocaten, als auch bei Feststellung jener Kosten, welche im streitigen Verfahren der Processgegner zu ersetzen hat.

§. 3.

Der Tarif kann örtlich verschieden sein.

§. 4.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Verhältnismäßig kurze Zeit schon nach dem Zustandekommen der Advocatenordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96, welche die Feststellung der Advocatengebüren durch einen Tarif für den Zeitpunkt der Einführung der neuen Civilprocessordnung in Aussicht nahm, wurde, zunächst in den Kreisen des Advocatenstandes, der Wunsch laut, dass mit der Erlassung eines solchen Tarifes unabhängig von der Reform des Civilprocesses so bald als möglich vorgegangen werde.

Diese Frage wurde insbesonders bei den Verhandlungen des dritten österreichischen Advocatentages vom Jahre 1877 eingehend erörtert und damals durch den Beschluss erledigt, es sei der durch die ständige Deputation des österreichischen Advocatentages für die sogenannten Currentien unter den Advocatengebüren ausgearbeitete Tarif dem Justizministerium mit dem Ersuchen vorzulegen, denselben zum Gegenstande einer Gesetzvorlage zu machen.

Der Gedanke, dass durch Tarifirung einer ganzen Reihe der advocatorischen Leistungen die Entscheidung über die hiefür gebürende Entlohnung in Zukunft nicht mehr von Fall zu Fall, sondern nach feststehenden Grundsätzen im vorhinein erfolgen solle, fand auch in den Kreisen des Richterstandes und der Bevölkerung vielfach Anklang.

Der Richterstand hofft durch eine solche Neuerung zum großen Theile einer Aufgabe überhoben zu werden, deren Erfüllung häufig dem einträchtigen Zusammenwirken des Richter- und Advocatenstandes Hindernisse bereitete, die rechtsuchende Bevölkerung aber erwartet dadurch in die Lage versetzt zu werden, wenigstens bei den gewöhnlichen streitigen Rechtssachen sich an der Hand des Tarifes über die durch Inanspruchnahme eines Rechtsfreundes erwachsenden Kosten einen annäherungsweisen Überschlag machen zu können.

Mit derselben Angelegenheit war aber auch schon das Abgeordnetenhaus in der abgelaufenen Session anlässlich der vom Abgeordneten Dr. Sturm am 15. März 1880 überreichten Petition der niederösterreichischen Advocatenkammer befasst. In dem über diese Petition erstatteten Berichte (741 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses IX. Session) dd. 1. März 1883 brachte nämlich der Justizausschuss unter Zahl 6 seiner Anträge die Beschließung eines Gesetzentwurfes, „durch welchen für die sogenannten Currentien unter den Advocatengebüren ein Tarif erlassen wird", in Vorschlag.

Wenngleich dieser Bericht im Plenum des Abgeordnetenhauses nicht mehr zur Verhandlung gelangte, ließ die Regierung es sich doch angelegen sein, die einzelnen in dem Berichte gestellten Anträge auf das eingehendste zu prüfen, um eventuell den von berufenster Seite geäußerten Wünschen durch ihrerseits einzubringende Vorlagen begegnen zu können.

Hinsichtlich des Tarifes für sogenannte Currentien war es von vornherein klar, dass es sich hier keineswegs um eine principielle Frage handle, zumal ja schon die Advocatenordnung die Zusage einer Tarifirung der Advocatengebüren enthält, sondern dass zunächst nur auf dem Boden der Praxis und an der Hand der dieser zu Gebote stehenden Erfahrungen die nöthigen Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage gewonnen werden können, ob unter der Herrschaft der geltenden Gerichtsordnungen das Bedürfnis nach Erlassung eines Tarifes für Advocatengebüren bestehe und inwieweit eine solche Tarifirung schon jetzt opportun und durchführbar sei.

Mit Rücksicht darauf veranlasste das Justizministerium die Zusammensetzung eigener Commissionen aus Mitgliedern des Richter- und des Advocatenstandes bei den einzelnen Oberlandesgerichten, welche übereinstimmend die ehebaldigste Tarifirung der sogenannten Currentien befürworteten, wie denn auch der Oberste Gerichtshof schon in seinem früher erstatteten, dem oben erwähnten Berichte des Justizausschusses beigedruckten Gutachten sich in ähnlicher Weise geäußert hatte.

Zieht man nun die Wege in Betracht, auf welchen der unverkennbar berechtigte Wunsch nach baldigem Zustandekommen eines solchen Tarifes der Verwirklichung zugeführt werden kann, so wird zugegeben werden müssen, dass der in dem Gesetzentwurfe in Aussicht genommene Vorgang, wonach der Justizminister ermächtigt werden soll, den Currentientarif im Verordnungswege zu erlassen, aus mehrfachen Gründen als der einzige dem angestrebten Zwecke entsprechende anzusehen ist.

Einerseits nämlich wird der Tarif, wie schon ein Blick auf den Entwurf des dritten österreichischen Advocatentages vom Jahre 1877 lehrt, um den thatsächlichen Verhältnissen möglichst gerecht zu werden, aus einer nicht unbedeutenden Zahl von einzelnen Posten bestehen müssen, welche nach Billigkeit gegeneinander abzuwägen sein werden, und wird es ferner nothwendig sein, der Verschiedenheit der Lebens- und Erwerbsverhältnisse der Advocaten und der Bevölkerung in den einzelnen Orten durch Aufstellung eines örtlich verschiedenen Tarifes Rechnung zu tragen — Aufgaben, welche von der Gesetzgebung nur mit einem großen Aufwand von Zeit und Mühe gelöst werden könnten —, anderseits aber lässt sich schon der Natur der Sache nach nicht erwarten, dass es gelingen werde, in einem Wurfe einen allen Anforderungen gerecht werdenden Tarif aufzustellen; es muss vielmehr mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass die mit dem Tarife zu machenden Erfahrungen gewisse Modificationen desselben wünschenswert erscheinen lassen, deren Durchführung mit der nothwendigen Raschheit auch nur im Verordnungswege möglich ist.

Alle diese Gründe drängen dazu, von der eigentlichen Feststellung des Tarifes durch die Gesetzgebung Umgang zu nehmen und der Verordnungsgewalt auf diesem Felde einen weiteren Spielraum einzuräumen, wie dies durch Annahme der in der Regierungsvorlage enthaltenen Bestimmungen auch wirklich geschehen würde.

Diese Ermächtigung für die Verordnungsgewalt enthält der §. 1 der Regierungsvorlage, welcher außerdem noch neben dem Ausspruche, dass der Tarif nur auf Advocaten und das gerichtliche Verfahren Anwendung zu finden habe, die Feststellung des Begriffes des „Currens" anstrebt.

Der §. 2 ist bestimmt, das Recht der freien Vereinbarung für die Partei wie für den Advocaten zu wahren, also die subsidiäre Natur des Tarifes zum Ausdrucke zu bringen, ferner das Verhältnis des Tarifes zu dem im §. 24 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69, normirten richterlichen Kostenbestimmungsrechte in's Klare zu setzen.

Die für die Aufnahme des §. 3 sprechenden Gründe fanden schon im Zuge der vorausgeschickten allgemeinen Erörterungen Erwähnung.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die Begünstigung der Stiftungen und Widmungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken aus Anlass Meines vierzigsten Regierungsjahres hinsichtlich der Stempel- und Gebürenpflicht.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die aus Anlass Meines vierzigsten Regierungsjahres bereits angeordneten oder bis Ende des Jahres 1888 noch anzuordnenden Stiftungen und Widmungsacte zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken sind von den nach T. P. 96 a) und b) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, entfallenden Stempel- und unmittelbaren Gebüren befreit.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Begünstigung der Stiftungen und Widmungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken, aus Anlass des vierzigsten Regierungsjahres Seiner k. und k. Apostolischen Majestät, hinsichtlich der Stempel- und Gebürenpflicht.

Aus Anlass des vierzigsten Regierungsjahres Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ist die Errichtung zahlreicher Stiftungen und Widmungsacte zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken zu gewärtigen.

In der Erwägung, dass aus Anlass freudiger Ereignisse im Allerhöchsten Kaiserhause die Stempel- und Gebürenfreiheit solcher Stiftungen und Widmungen bereits wiederholt im Wege der Gesetzgebung geregelt wurde, in der ferneren Erwägung, dass derartige und bei solchen Anlässen hervortretende Bestrebungen gewiss der kräftigsten Förderung würdig sind, legt die Regierung den beiliegenden Gesetzentwurf vor, durch welchen den diesfalls bis Ende des Jahres 1888 angeordneten Stiftungen und Widmungsacten die Stempel- und Gebürenfreiheit eingeräumt werden soll.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Déclaration.

(Urtext.)

Les sous signés Plénipotentiaires des Gouvernements signataires de la Convention du 14 mars 1884, pour la protection des Câbles sous-marins, ayant reconnu la convenance de préciser le sens des termes des Articles 2 et 4 de ladite Convention ont arrêté, d'un commun accord, le Déclaration suivante:

Certains doutes s'étant élevés sur le sens du mot „volontairement“ inséré dans l'article 2 de la Convention du 14 mars 1884, il est entendu que la disposition de responsabilité pénale, mentionée dans le dit article, ne s'applique pas aux cas de ruptures ou de détériorations occasionées accidentellement ou nécessairement en réparant un câble, alors que toutes les précautions ont été prises pour éviter ces ruptures ou détériorations.

Il est également entendu que l'article 4 de la Convention n'a d'autre but et ne doit avoir d'autre effet que de charger les tribunaux compétents de chaque Pays de résoudre, conformément à leurs lois et suivant les circonstances, la question de la responsabilité civile du propriétaire d'un câble qui, par la pose ou la réparation de ce câble, cause la rupture ou la détérioration d'un autre câble, de même que les conséquences de cette responsabilité, s'il est reconnu qu'elle existe.

Fait à Paris le 1er décembre 1886 et le 23 mars 1887 pour l'Allemagne.

Gołuchowski m. p.
Münster m. p.
Paz m. p.
Beyens m. p.
Ariucs m. p.

Declaration.

(Übersetzung.)

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Signatarstaaten des Vertrages vom 14. März 1884, betreffend die Sicherung der Unterseekabel, haben in der Erkenntnis, dass es angemessen sei, den Sinn der Bestimmungen der Artikel 2 und 4 des bezeichneten Vertrages genauer festzustellen, im gemeinsamen Einvernehmen die nachstehende Declaration vereinbart.

Da sich über den Sinn des im Artikel 2 des Vertrages vom 14. März 1884 gebrauchten Ausdruckes „mit Absicht“ gewisse Zweifel erhoben haben, so wird es als selbstverständlich erklärt, dass die in dem obbezeichneten Artikel enthaltene Bestimmung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit keine Anwendung findet, wenn das Zerreißen oder die Beschädigung aus Anlass der Ausbesserung eines Unterseekabels, ungeachtet der zur Hintanthaltung des Zerreißens oder der Beschädigung angewendeten erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, zufälliger- oder nothwendigerweise herbeigeführt worden ist.

Ebenso ist es selbstverständlich, dass der Artikel 4 des Vertrages nichts Anderes bezweckt und bewirken soll, als die zuständigen Gerichte eines jeden Landes anzuweisen, nach ihren Gesetzen und nach Maßgabe der Thatumstände über die Frage zu erkennen, ob und mit welchen rechtlichen Folgen der Eigenthümer eines Unterseekabels, welcher durch die Legung oder Ausbesserung dieses Kabels das Zerreißen oder die Beschädigung eines anderen Kabels herbeiführt, hiefür nach dem Civilrechte haftet.

So geschehen in Paris am 1. December 1886 und für Deutschland am 23. März 1887.

Gołuchowski m. p.
Münster m. p.
Paz m. p.
Beyens m. p.
Ariucs m. p.

Fernandez m. p.	**Fernandez** m. p.
Moltke-Hvitfeldt m. p.	**Moltke-Hvitfeldt** m. p.
Almeda m. p.	**Almeda** m. p.
Albareda m. p.	**Albareda** m. p.
Mac Lane m. p.	**Mac Lane** m. p.
Freycinet m. p.	**Freycinet** m. p.
Lyons m. p.	**Lyons** m. p.
Medina m. p.	**Medina** m. p.
Delyanni m. p.	**Delyanni** m. p.
Menabrea m. p.	**Menabrea** m. p.
Hara m. p.	**Hara** m. p.
Essad m. p.	**Essad** m. p.
Stuers m. p.	**Stuers** m. p.
Valbom m. p.	**Valbom** m. p.
Alecsandri m. p.	**Alecsandri** m. p.
Kotzebue m. p.	**Kotzebue** m. p.
Pector m. p.	**Pector** m. p.
Marinovitch m. p.	**Marinovitch** m. p.
Lewenhaupt m. p.	**Lewenhaupt** m. p.
Diaz m. p.	**Diaz** m. p.

Erläuterungen.

Der am 14. März 1884 zu Paris unterzeichnete, nebst deutscher Übersetzung beiliegende internationale Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel, welchem das hohe Abgeordnetenhaus in der 395. Sitzung der IX. Session am 10. Februar 1885 und das hohe Herrenhaus in der 101. Sitzung derselben Session am 27. Februar 1885 die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt haben, hat, noch bevor derselbe in Wirksamkeit gesetzt wurde, in einzelnen seiner Bestimmungen zu Bedenken und Zweifeln Anlass gegeben.

Gegen den Artikel 2 dieses Vertrages, welcher, abgesehen von den im zweiten Absatze bezeichneten Ausnahmsfällen, eine jede mit Absicht oder durch sträfliche Nachlässigkeit herbeigeführte Beschädigung eines Kabels für strafbar erklärt, wurde eingewendet, dass in der, anscheinend zulässigen Anwendung dieser Bestimmung auf jene Personen, welche bei Wiederherstellung eines Kabels ein fremdes Kabel zufälligerweise beschädigten oder nothwendigerweise beschädigen mussten, eine nicht zu rechtfertigende Härte liege.

Gegen den Artikel 4, welcher dem Beschädiger eines fremden Kabels die Verpflichtung zum Ersatze der nothwendig gewordenen Herstellungskosten auferlegt, wurde geltend gemacht, dass derselbe die schuldbare Beschädigung nicht von der unverschuldeten unterscheide, und dass er das Ausmaß des zu leistenden Ersatzes nicht von dem nach Alter, Zustand und Qualität zu beurtheilenden Werte des beschädigten Kabels abhängig mache, sondern dem — oft völlig schuldlosen — Beschädiger eines Kabels eine unbeschränkte civilrechtliche Verantwortlichkeit aufbürde.

Zur Prüfung und Beseitigung dieser Bedenken traten über Antrag der französischen Regierung die Vertreter der Signatarstaaten des Vertrages vom 14. März 1884 zu einer neuerlichen Berathung zusammen und constatirten an der Hand der Sitzungsprotokolle der dem Vertragsabschlusse vorausgegangenen Conferenzen, dass durch die Artikel 2 und 4 des Vertrages keineswegs eine Änderung der geltenden Normen über die straf- und civilrechtliche Verantwortlichkeit des Beschädigers fremden Eigenthums bewirkt werden sollte, dass vielmehr die Absicht der Signatarstaaten lediglich darauf gerichtet gewesen sei, durch eine, den bestehenden Normen entsprechende internationale Vereinbarung auch den im offenen Meere befindlichen Unterseekabeln jenen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren, dessen sie bisher entbehrten.

In diesem Sinne haben die Vertreter der Signatarmächte die nebst Übersetzungsabschrift beiliegende Declaration vereinbart, in welcher ausgesprochen wird, dass die Strafvorschrift des Artikels 2 Absatz 1 des Vertrages vom 14. März 1884 keine Anwendung findet, wenn aus Anlass der Ausbesserung eines Unterseekabels, ungeachtet aller erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, die Beschädigung eines fremden Kabels zufälliger- oder nothwendigerweise herbeigeführt worden ist und dass nach Artikel 4 die Gerichte eines jeden Landes nach den für sie maßgebenden Gesetzen und gemäß den Thatumständen darüber zu erkennen haben, ob und in welchem Umfange die civilrechtliche Ersatzpflicht auf Seite des Beschädigers eines fremden Kabels begründet sei.

Diese Declaration bildet eine authentische Interpretation des verfassungsmäßig genehmigten Vertrages vom 14. März 1884, welche die gegen die erwähnten Bestimmungen desselben erhobenen Zweifel vollkommen zu beheben geeignet erscheint und gibt vom Standpunkte der diesseitigen Interessen zu Bedenken keinen Anlass.

Convention.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, Son Excellence le Président de la Confédération Argentine, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème, etc., et Roi Apostolique de Hongrie, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur du Brésil, Son Excellence le Président de la République de Costa-Rica, Sa Majesté le Roi de Danemark, Son Excellence le Président de la République Dominicaine, Sa Majesté le Roi d'Espagne, Son Excellence le Président des États-Unis d'Amérique, Son Excellence le Président des États-Unis de Colombie, Son Excellence le Président de la République Française, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes, Son Excellence le Président de la République de Guatémala, Sa Majesté le Roi des Hellènes, Sa Majesté le Roi d'Italie, Sa Majesté l'Empereur des Ottomans, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, Sa Majesté le Schah de Perse, Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, Sa Majesté le Roi de Roumanie, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Son Excellence le Président de la République de Salvador, Sa Majesté le Roi de Serbie, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège et Son Excellence le Président de la République Orientale de l'Uruguay,

Désirant assurer le maintien des communications télégraphiques qui ont lieu au moyen des câbles sous-marins, ont résolu de conclure une Convention à cet effet, et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Vertrag.

Seine Majestät der Kaiser von Deutschland, König von Preußen, Seine Excellenz der Präsident der Argentinischen Conföderation, Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen &c. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der Kaiser von Brasilien, Seine Excellenz der Präsident der Republik Costa-Rica, Seine Majestät der König von Dänemark, Seine Excellenz der Präsident der Republik St. Domingo, Seine Majestät der König von Spanien, Seine Excellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Seine Excellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Columbia, Seine Excellenz der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, Seine Excellenz der Präsident der Republik Guatemala, Seine Majestät der König der Hellenen, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen, Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, Seine Majestät der Schah von Persien, Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien, Seine Majestät der König von Rumänien, Seine Majestät der Kaiser aller Reussen, Seine Excellenz der Präsident der Republik Salvador, Seine Majestät der König von Serbien, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen und Seine Excellenz der Präsident der Republik von Uruguay,

von dem Wunsche beseelt, die Erhaltung der durch Untersee-Kabel hergestellten telegraphischen Verbindungen zu sichern, haben sich bestimmt gefunden, zu diesem Behufe einen Vertrag abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse: S. A. le Prince Chlodwig-Charles-Victor de Hohenlohe-Schillingsfürst, Prince de Ratibor et Corvey, Grand Chambellan de la Couronne de Bavière, Son Ambassadeur extraordinaire et Plénipotentiaire près le Gouvernement de la République Française, etc., etc., etc.;

Son Excellence le Président de la Confédération Argentine: M. Balcarce, Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la Confédération à Paris, etc., etc., etc.;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème, etc., et **Roi Apostolique de Hongroie:** S. Exc. M. le Comte Ladislas Hoyos, Conseiller intime actuel, Son Ambassadeur extraordinaire et Plénipotentiaire près le Gouvernement de la République Française etc., etc., etc.;

Sa Majesté le Roi des Belges: M. le Baron Beyens, Son Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à Paris, etc., etc., etc.;

M. Léopold Orban, Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire, Directeur général de la politique au Département des Affaires étrangères de Belique etc., etc., etc.;

Sa Majesté l'Empereur du Brésil: M. d'Araujo, Baron d'Itajuba, Chargé d'affaires du Brésil à Paris, etc., etc., etc.;

Son Excellence le Président de la République de Costa-Rica: M. Léon Somzée, Secrétaire de la Légation de Costa-Rica à Paris, etc., etc,, etc.;

Sa Majesté le Roi de Danemark: M. le Comte de Moltke-Hvitfeldt, Son Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à Paris, etc., etc., etc.;

Son Excellence le Président de la République Dominicaine: M. le Baron de Almeda, Ministre Plénipotentiaire de la Republique Dominicaine à Paris, etc., etc., etc;

Sa Majesté le Roi d'Espagne: S. Exc. M. Manuel Silvela de le Vielleuse, Sénateur inamovible, Membre de l'Académie Espagnole, Son Ambassadeur extraordinare et Plénipotentiaire près le Gouvernement de la République Française, etc., etc., etc.;

Son Excellence le Président des Etats-Unis d'Amérique: M. L. P. Morton, Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire des Etats-Unis d'Amérique à Paris, etc., etc., etc.;

M. Vignaud, Secrétaire de la Légation des Etats-Unis d'Amérique à Paris, etc., etc., etc.;

Seine Majestät der Kaiser von Deutschland, König von Preußen: Seine Hoheit den Fürsten Chlodwig Karl Victor von Hohenlohe-Schillingsfürst, Fürsten von Ratibor und Corvey, Oberstkämmerer der Krone von Bayern, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Botschafter und Bevollmächtigten bei der Regierung der Französischen Republik ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Excellenz der Präsident der Argentinischen Conföderation: den Herrn Balcarce außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Conföderation in Paris ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn: Seine Excellenz den Herrn Grafen Ladislaus Hoyos, wirklichen geheimen Rath, Allerhöchst Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei der Regierung der Französischen Republik ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Majestät der König der Belgier: den Herrn Baron Beyens, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

den Herrn Leopold Orban, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Generaldirector der Politik im belgischen Departement der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Majestät der Kaiser von Brasilien: den Herrn von Araujo, Baron von Itajuba, brasilianischen Geschäftsträger in Paris ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Excellenz der Präsident der Republik Costa-Rica: den Herrn Leon Somzée, Secretär der Legation von Costa-Rica in Paris ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Majestät der König von Dänemark: den Herrn Grafen von Moltke-Hvitfeldt, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Excellenz der Präsident der Republik St. Domingo: den Herrn Baron von Almeda, bevollmächtigten Minister der Republik St. Domingo in Paris ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Majestät der König von Spanien: Seine Excellenz den Herrn Manuel Silvela de le Vielleuse, unabsetzbaren Senator, Mitglied der spanischen Akademie, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Botschafter und Bevollmächtigten bei der Regierung der Französischen Republik ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Excellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika: den Herrn L. P. Morton, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten von Amerika in Paris ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

den Herrn Vignaud, Secretär der Legation der Vereinigten Staaten von Amerika in Paris ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Son Excellence le Président des Etats-Unis de Colombie: M. le Docteur José G. Triana, Consul général des Etats-Unis de Colombie à Paris;

Son Excellence le Président de la République Française: M. Jules Ferry, Député, Président du Conseil, Ministre des Affaires étrangères etc., etc., etc.;

M. Adolphe Cochery, Député, Ministre des Postes et des Télégraphes etc., etc., etc.;

Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes: S. Excellence le Très Honorable Richard Bickerton Pemell, Vicomte Lyons, Pair du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Membre du Conseil privé de Sa Majesté Britannique, Son Ambassadeur extraordinaire et Plénipotentiaire près le Gouvernement de la République Française etc., etc., etc.;

Son Excellence le Président de la République de Guatémala: M. Crisanto Medina, Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la République de Guatémala à Paris etc., etc., etc.;

Sa Majesté le Roi des Hellènes: M. le Prince Maurocordato, Son Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à Paris etc., etc., etc.;

Sa Majesté le Roi d'Italie: S. Excellence M. le Général Comte Menabrea, Marquis de Valdora, Son Ambassadeur extraordinaire et Plénipotentiaire près le Gouvernement de la République Française etc., etc., etc.;

Sa Majesté l'Empereur des Ottomans: S. Exc. Essad Pacha, Son Ambassadeur extraordinaire et Plénipotentiaire près le Gouvernement de la République Française etc., etc., etc.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg: M. le Baron de Zuylen de Nyevelt, Son Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à Paris etc., etc., etc.

Sa Majesté le Schah de Perse: M. le Général Nazare Aga, Son Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à Paris etc., etc., etc.;

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves: M. d'Azevedo, Chargé d'affaires de Portugal à Paris etc., etc., etc.

Sa Majesté le Roi de Roumanie: M. Odobesco, Chargé d'affaires de Roumanie à Paris etc., etc., etc.

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies: S. Excellence M. l'Aide de camp général Prince Nicolas Orloff Son Ambassadeur extraordi-

Seine Excellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Columbia: den Herrn Dr. José G. Triana, Generalconsul der Vereinigten Staaten von Columbia in Paris;

Seine Excellenz der Präsident der Französischen Republik: den Herrn Jules Ferry, Deputirten, Conseilspräsidenten, Minister der auswärtigen Angelegenheiten 2c. 2c. 2c.;

den Herrn Adolph Cochery, Deputirten, Minister der Posten und Telegraphen 2c. 2c. 2c.;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien: Seine Excellenz den sehr ehrenwerten Richard Bickerton Pemell, Vicomte Lyons, Pair des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Mitglied des Privatconseils Ihrer Britischen Majestät, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Botschafter und Bevollmächtigten bei der Regierung der Französischen Republik 2c. 2c. 2c.;

Seine Excellenz der Präsident der Republik Guatemala: den Herrn Crisanto Medina, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Republik Guatemala in Paris 2c. 2c. 2c.;

Seine Majestät der König der Hellenen: den Herrn Fürsten Maurocordato, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris 2c. 2c. 2c.;

Seine Majestät der König von Italien: Seine Excellenz den Herrn General Grafen Menabrea, Marquis de Valdora, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Botschafter und Bevollmächtigten bei der Regierung der Französischen Republik 2c. 2c. 2c.;

Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen: Seine Excellenz Essad Pascha, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Botschafter und Bevollmächtigten bei der Regierung der Französischen Republik 2c. 2c. 2c.;

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg: den Herrn Baron de Zuylen de Nyevelt, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris 2c. 2c. 2c.;

Seine Majestät der Schah von Persien: den Herrn General Nazare Aga, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris 2c. 2c. 2c.;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien: den Herrn d'Azevedo, portugiesischen Geschäftsträger in Paris 2c. 2c. 2c.;

Seine Majestät der König von Rumänien: den Herrn Odobesco, rumänischen Geschäftsträger in Paris 2c. 2c. 2c.;

Seine Majestät der Kaiser aller Reussen: Seine Excellenz den Herrn Generaladjutanten Fürsten Nicolaus Orloff, Allerhöchst Ihren außerordentlichen

naire et Plénipotentiaire près le Gouvernement de la République Française, etc., etc., etc.;

Son Excellence le Président de la République de Salvador: M. Torrés-Caïcedo, Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la République de Salvador à Paris, etc., etc., etc;

Sa Majesté le Roi de Serbie: M. Marinovitch, Son Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à Paris etc., etc., etc.;

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège: M. Sibbern, Son Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à Paris, etc., etc., etc.;

Son Excellence le Président de la République Orientale de l'Uruguay: M. le Colonel Diaz, Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la République de l'Uruguay à Paris, etc.;

Lesquels, après avoir echangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article premier.

La présente Convention s'applique, en dehors des eaux territoriales, à tous les câbles sous-marins légalement établis et qui atterissent sur les territoires, colonies ou possessions de l'une ou de plusieurs des Hautes Parties contractantes.

Art. 2.

La rupture ou la détérioration d'un câble sous-marin, faite volontairement ou par négligence coupable, et qui pourrait avoir pour résultat d'interrompre ou d'entraver, en tout ou en partie, les communications télégraphiques est punissable, sans préjudice de l'action civile en dommages-intérêts.

Cette disposition ne s'applique pas aux ruptures ou détériorations dont les auteurs n'auraient eu que le but légitime de protéger leur vie ou la sécurité de leurs bâtiments, après avoir pris toutes les précautions nécessaires pour éviter ces ruptures ou détériorations.

Art. 3.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à imposer, autant que possible, quand elles autoriseront l'atterissement d'un câble sous-marin, les conditions de sûreté convenables, tant sous le rapport du tracé que sous celui des dimensions du câble.

Botschafter und Bevollmächtigten bei der Regierung der Französischen Republik ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Excellenz der Präsident der Republik Salvador: den Herrn Torrés-Caïcedo, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Republik Salvador in Paris ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Majestät der König von Serbien: den Herrn Marinovitch, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen: den Herrn Sibbern, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Excellenz der Präsident der Republik von Uruguay: den Herrn Obersten Diaz, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Republik von Uraguay in Paris ꝛc.;

welche nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die folgenden Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Der gegenwärtige Vertrag findet, außerhalb der Territorialgewässer, auf alle Untersee-Kabel Anwendung, welche auf gesetzliche Weise hergestellt worden sind und auf den Staatsgebieten, Colonien oder Besitzungen eines oder mehrerer der hohen vertragschließenden Theile landen.

Artikel 2.

Das Zerreißen oder die Beschädigung eines Untersee-Kabels, ob mit Absicht oder durch sträfliche Nachlässigkeit herbeigeführt, wenn die gänzliche oder theilweise Unterbrechung oder Störung der telegraphischen Verbindungen daraus erfolgt, ist strafbar, ohne Präjudiz für die Civilklage auf Schadenersatz.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Urheber des Bruches oder der Beschädigung nachweisbar nur den Zweck im Auge hatten, nach Ergreifung aller zur Verhütung eines solchen Bruches oder einer solchen Beschädigung nöthigen Vorsichtsmaßregeln, ihr Leben oder die Sicherheit ihrer Fahrzeuge zu schützen.

Artikel 3.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, bei Ertheilung der Bewilligung zur Landung eines Untersee-Kabels, soweit als möglich, die aus Sicherheitsrücksichten gebotenen Bedingungen, sowohl bezüglich der Trace, als auch der Dimensionen des Kabels vorzuschreiben.

Art. 4.

Le propriétaire d'un câble qui, par la pose ou la réparation de ce câble, cause la rupture ou la détérioration d'un autre câble doit supporter les frais de réparation que cette rupture ou cette détérioration aura rendus nécessaires, sans préjudice, s'il y a lieu, de l'application de l'article 2 de la présente Convention.

Artikel 4.

Der Eigenthümer eines Kabels, welcher durch dessen Legung oder Ausbesserung den Bruch oder die Beschädigung eines anderen Kabels verursacht, hat die durch diesen Bruch oder diese Beschädigung nothwendig gewordenen Herstellungskosten zu tragen, und zwar vorkommenden Falles unbeschadet der Anwendung des Artikes 2 des gegenwärtigen Vertrages.

Art. 5.

Les bâtiments occupés à la pose ou à la réparation des câbles sous-marins doivent observer les règles sur les signaux qui sont ou seront adoptées, d'un commun accord, par les Hautes Parties contractantes, en vue de prévenir les abordages.

Quand un bâtiment occupé à la réparation d'un câble porte lesdits signaux, les autres bâtiments qui aperçoivent ou sont en mesure d'apercevoir ces signaux doivent ou se retirer ou se tenir éloignés d'un mille nautique au moins de ce bâtiment, pour ne pas le gêner dans ses opérations.

Les engins ou filets des pêcheurs devront être tenus à la même distance.

Toutefois, les bateaux de pêche qui aperçoivent ou sont en mesure d'apercevoir un navire télégraphique portant lesdits signaux auront, pour se conformer à l'avertissement ainsi donné, un délai de vingt-quatre heures au plus, pendant lequel aucun obstacle ne devra être apporté à leurs manoeuvres.

Les opérations du navire télégraphique devront être achevées dans le plus bref délai possible.

Artikel 5.

Die mit der Legung oder Ausbesserung von Untersee-Kabeln beschäftigten Fahrzeuge haben jene Regeln über die Signale zu beobachten, welche zur Verhinderung des Zusammenstoßes von den hohen vertragschließenden Theilen einverständlich bereits angenommen sind oder in Hinkunft angenommen werden.

Wenn ein mit der Ausbesserung eines Kabels beschäftigtes Fahrzeug die erwähnten Signale trägt, so haben die anderen Fahrzeuge, welche diese Signale bemerken oder zu bemerken in der Lage sind, entweder sich zurückzuziehen, oder sich mindestens eine Seemeile weit von diesem Fahrzeuge entfernt zu halten, um es in seinen Arbeiten nicht zu behindern.

Die Geräthe oder Netze der Fischer sind in derselben Entfernung zu halten.

Indessen haben die Fischerfahrzeuge, welche ein Telegraphenschiff mit den vorgenannten Signalen bemerken, oder in der Lage sind es zu bemerken, eine Frist von höchstens vierundzwanzig Stunden, um sich nach der so gegebenen Verständigung zu richten, während welcher Zeit ihren Bewegungen kein Hindernis bereitet werden darf.

Die Arbeiten des Telegraphenschiffes müssen sobald als möglich zu Ende geführt werden.

Art. 6.

Les bâtiments qui voient ou sont en mesure de voir les bouées destinées à indiquer la position des câbles, en cas de pose, de dérangement ou de rupture, doivent se tenir éloignés de ces bouées à un quart de mille nautique au moins.

Les engins ou filets des pêcheurs devront être tenus à la même distance.

Artikel 6.

Die Fahrzeuge, welche jene Bojen, die im Falle der Legung, der Störung oder des Bruches von Kabeln die Lage der letzteren anzeigen sollen, sehen oder zu sehen in der Lage sind, haben sich von diesen Bojen mindestens eine Viertelseemeile weit entfernt zu halten.

Die Geräthe oder Netze der Fischer sind in derselben Entfernung zu halten.

Art. 7.

Les propriétaires des navires ou bâtiments qui peuvent prouver qu'ils ont sacrifié une ancre, un filet ou un autre engin de pêche, pour ne pas endommager un câble sous-marin, doivent être indemnisés par le propriétaire du câble.

Artikel 7.

Die Eigenthümer der Schiffe oder Fahrzeuge, welche beweisen können, daß sie, um ein Untersee-Kabel nicht zu beschädigen, einen Anker, ein Netz oder ein anderes Fischereigeräth geopfert haben, sind durch den Eigenthümer des Kabels schadlos zu halten.

Pour avoir droit à une telle indemnité, il faut, autant que possible, qu'aussitôt après l'accident, on ait dressé, pour le constater, un procès-verbal appuyé des témoignages des gens de l'équipage, et que le capitaine du navire fasse, dans les vingt-quatre heures de son arrivée au premier port de retour ou de relâche, sa déclaration aux autorités compétentes. Celles-ci en donnent avis aux autorités consulaires de la nation du propriétaire du câble.

Zur Erlangung des Anspruches auf eine solche Entschädigung muss, soweit möglich, alsogleich nach dem Vorfalle behufs Constatirung desselben ein durch die Zeugenaussagen der Schiffsmannschaft bekräftigtes Protokoll aufgenommen werden, auch muss der Capitän innerhalb vierundzwanzig Stunden nach seiner Ankunft im ersten Bestimmungs- oder Zwischenhafen den zuständigen Behörden die Anzeige erstatten. Die letzteren verständigen hievon die Consularbehörden jener Nation, welcher der Eigenthümer des Kabels angehört.

Art. 8.

Les tribunaux compétents pour connaître des infractions à la présente Convention sont ceux du pays auquel appartient le bâtiment à bord duquel l'infraction a été commise.

Il est, d'ailleurs, entendu que, dans les cas où la disposition insérée dans le précédent alinéa ne pourrait pas recevoir d'exécution, la répression des infractions à la présente Convention aurait lieu, dans chacun des Etats contractants à l'égard de ses nationaux, conformément aux règles générales de compétence pénale résultant des lois particulières de ces Etats ou des traités internationaux.

Artikel 8.

Zur Urtheilschöpfung in Betreff der Übertretungen des gegenwärtigen Vertrages sind die Gerichte jenes Landes competent, welchem das Fahrzeug angehört, an dessen Bord die Übertretung begangen worden ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, dass in jenen Fällen, wo die im vorausgehenden Absatze enthaltene Bestimmung nicht zur Ausführung gelangen kann, die Bestrafung der Übertretungen des gegenwärtigen Vertrages in jedem der vertragschließenden Staaten rücksichtlich seiner Angehörigen in Gemäßheit derjenigen allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit in Strafsachen erfolgt, welche sich aus den Specialgesetzen dieser Staaten oder aus den internationalen Verträgen ergeben.

Art. 9.

La poursuite des infractions prévues aux articles 2, 5 et 6 de la présente Convention aura lieu par l'Etat ou en son nom.

Artikel 9.

Die strafgerichtliche Verfolgung wegen der in den Artikeln 2, 5 und 6 des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen Übertretungen findet durch den Staat oder im Namen desselben statt.

Art. 10.

Les infractions à la présente Convention pourront être constatées par tous les moyens de preuve admis dans la législation du pays où siège le tribunal saisi.

Lorsque les officiers commandant les bâtiments de guerre ou les bâtiments spécialement commissionnés à cet effet de l'une des Hautes Parties contractantes auront lieu de croire qu'une infraction aux mesures prévues par la présente Convention a été commise par un bâtiment autre qu'un bâtiment de guerre, ils pourront exiger du patron l'exhibition des pièces officielles justifiant de la nationalité du dit bâtiment. Mention sommaire de cette exhibition sera faite immédiatement sur les pièces produites.

En outre, des procès-verbaux pourront être dressés par lesdits officiers, quelle que soit la

Artikel 10.

Die Übertretungen des gegenwärtigen Vertrages können durch alle Beweismittel constatirt werden, welche nach der Gesetzgebung des Landes, wo das angerufene Gericht seinen Sitz hat, zulässig sind.

Wenn die Officiere, welche die Kriegsschiffe oder die von einem der hohen vertragschließenden Theile diesfalls speciell beorderten Fahrzeuge befehligen, Grund zur Annahme haben, dass eine Übertretung gegen die durch den gegenwärtigen Vertrag vorgesehenen Maßnahmen durch ein anderes als ein Kriegsschiff begangen worden sei, so können sie vom Capitän oder vom Schiffspatron die Vorzeigung der die Nationalität des betreffenden Fahrzeuges nachweisenden amtlichen Documente begehren. Diese Vorzeigung ist auf den präsentirten Documenten sofort kurz anzumerken.

Überdies können seitens der erwähnten Officiere, ohne Rücksicht auf die Nationalität des

nationalité du bâtiment inculpé. Ces procès-verbaux seront dressés suivant les formes et dans la langue en usage dans le pays auquel appartient l'officier qui les dresse; ils pourront servir de moyen de preuve dans le pays où ils seront invoqués et suivant la législation de ce pays. Les inculpés et les témoins auront te droit d'y ajouter ou d'y faire ajouter, dans leur propre langue, toutes explications qu'ils croiront utiles; ces déclarations devront être dûment signées.

beschuldigten Fahrzeuges, Protokolle aufgenommen werden. Diese Protokolle sind nach jenen Formen und in jener Sprache abzufassen, welche in dem Lande, welchem der sie aufnehmende Officier angehört, üblich sind; dieselben können in dem Lande, wo man sich auf sie beruft, und nach Maßgabe der Gesetzgebung dieses Landes als Beweismittel dienen. Die Beschuldigten und die Zeugen haben das Recht, in ihrer eigenen Sprache alle jene Aufklärungen beizufügen oder beifügen zu lassen, welche sie für zweckmäßig halten; diese Erklärungen müssen gehörig unterfertigt sein.

Art. 11.

La procédure et le jugement des infractions aux dispositions de la présente Convention ont toujours lieu aussi sommairement que les lois et réglements en vigueur le permettent.

Artikel 11.

Das Verfahren und die Urtheilsschöpfung in Betreff der Übertretungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden stets insoweit summarisch statt, als es die bestehenden Gesetze und Verordnungen zulassen.

Art. 12.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à prendre ou à proposer à leurs législatures respectives les mesures nécessaires pour assurer l'exécution de la présente Convention, et notamment pour faire punir soit de l'emprisonnement, soit de l'amende, soit de ces deux peines, ceux qui contreviendraient aux dispositions des articles 2, 5 et 6.

Artikel 12.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, jene Maßregeln zu ergreifen oder ihren betreffenden gesetzgebenden Körpern vorzuschlagen, welche erforderlich sind, um die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages zu sichern und namentlich diejenigen, welche den Bestimmungen der Artikel 2, 5 und 6 zuwider handeln, mit Gefängnis oder mit Geld oder mit diesen beiden bestrafen zu lassen.

Art. 13.

Les Hautes Parties contractantes se communiqueront les lois qui auraient déjà été rendues ou qui viendraient à l'être dans leurs Etats, relativement à l'objet de la présente Convention.

Artikel 13.

Die hohen vertragschließenden Theile werden sich jene Gesetze mittheilen, welche in Absicht auf den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrages in ihren Staaten bereits erlassen wurden oder künftighin erlassen werden.

Art. 14.

Les Etats qui n'ont point pris part à la présente Convention sont admis à y adhérer, sur leur demande. Cette adhésion sera notifiée par la voie diplomatique au Gouvernement de la République Française, et par celui-ci aux autres Gouvernements signataires.

Artikel 14.

Denjenigen Staaten, welche an dem gegenwärtigen Vertrage nicht theilgenommen haben, wird über ihr Begehren gestattet, demselben beizutreten. Dieser Beitritt wird auf diplomatischem Wege der Regierung der Französischen Republik und durch diese den anderen betheiligten Regierungen notificirt werden.

Art. 15.

Il est bien entendu que les stipulations de la présente Convention ne portent aucune atteinte à la liberté d'action des belligérants.

Artikel 15.

Es ist wohlverstanden, dass die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die Actionsfreiheit der Kriegführenden in keiner Weise beeinträchtigen sollen.

Art. 16.

La présente Convention sera mise à exécution à partir du jour dont les Hautes Parties contractantes conviendront.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag wird mit jenem Tage in Vollzug gesetzt, welcher von den hohen vertragschließenden Theilen vereinbart werden wird.

Elle restera en vigueur pendant cinq années à dater de ce jour, et, dans le cas où aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant l'expiration de ladite période de cinq années, son intention d'en faire cesser les effets, elle continuera à rester en vigueur une année, et ainsi de suite d'année en année.

Dans le cas où l'une des Puissances signataires dénoncerait la Convention, cette dénonciation n'aurait d'effet qu'à son égard.

Art. 17.

La présente Convention sera ratifiée; les ratifications en seront échangées à Paris, le plus tôt possible, et, au plus tard, dans le délai d'un an.

En foi de quoi, Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé leurs cachets.

Fait en vingt-six exemplaires, à Paris, le 14 mars 1884.

Signé:

(L. S.) **Hohenlohe.**
(L. S.) M. **Balcarce.**
(L. S.) Ladislas, Comte **Hoyos.**
(L. S.) **Beyens.** (L. S.) Léopold **Orban.**
(L. S.) Baron **d'Itajuba.**
(L. S.) Léon **Somzée.**
(L. S.) Emanuel de **Almeda.**
(L. S.) **Moltke-Hvitfeldt.**
(L. S.) Manuel **Silvela.**
(L. S.) L. P. **Morton.** (L. S.) Henry **Vignaud.**
(L. S.) José G. **Triana.**
(L. S.) Jules **Ferry.** (L. S.) A. **Cochery.**
(L. S.) **Lyons.**
(L. S.) Crisanto **Medina.**
(L. S.) **Maurocordato.**
(L. S.) L. L. **Menabrea.**
(L. S.) **Essad.**
(L. S.) Baron de **Zuylen** de **Nyevelt.**
(L. S.) Nazare **Aga.**
(L. S.) F. **d'Azevedo.**
(L. S.) **Odobesco.**
(L. S.) Prince **Orloff.**
(L. S.) J. M. **Torrés-Caïcedo.**
(L. S.) J. **Marinovitch.**
(L. S.) G. **Sibbern.**
(L. S.) Juan J. **Diaz.**

Derselbe wird von diesem Tage an durch fünf Jahre Geltung haben und soll für den Fall, als keiner der hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf des erwähnten Zeitraumes von fünf Jahren seine Absicht, von demselben zurückzutreten, kundgegeben hätte, durch ein weiteres Jahr und so fort von Jahr zu Jahr in Kraft bleiben.

Im Falle als eine der Signatarmächte den Vertrag kündigen würde, soll diese Kündigung nur für dieselbe wirksam sein.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratificirt werden; die Ratificationen werden in Paris so bald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und darauf ihr Siegel beigedrückt.

Ausgefertigt in sechsundzwanzig Exemplaren in Paris, am 14. März 1884.

Gezeichnet:

(L. S.) **Hohenlohe.**
(L. S.) M. **Balcarce.**
(L. S.) Ladislaus, Graf **Hoyos.**
(L. S.) **Beyens.** (L. S.) Leopold **Orban.**
(L. S.) Baron **d'Itajuba.**
(L. S.) Léon **Somzée.**
(L. S.) Emanuel de **Almeda.**
(L. S.) **Moltke-Hvitfeldt.**
(L. S.) Manuel **Silvela.**
(L. S.) L. P. **Morton.** (L. S.) Henry **Vignaud.**
(L. S.) José G. **Triana.**
(L. S.) Jules **Ferry.** (L. S.) A. **Cochery.**
(L. S.) **Lyons.**
(L. S.) Crisanto **Medina.**
(L. S.) **Maurocordato.**
(L. S.) L. L. **Menabrea.**
(L. S.) **Essad.**
(L. S.) Baron de **Zuylen** de **Nyevelt.**
(L. S.) Nazare **Aga.**
(L. S.) F. **d'Azevedo.**
(L. S.) **Odobesco.**
(L. S.) Fürst **Orloff.**
(L. S.) J. M. **Torrés-Caïcedo.**
(L. S.) J. **Marinovitch.**
(L. S,) G. **Sibbern.**
(L. S.) Juan J. **Diaz.**

Article additionnel.

Les stipulations de la Convention conclue, à la date de ce jour, pour la protection des câbles sous-marins seront applicables, conformément à l'article 1er, aux colonies et possessions de Sa Majesté Britannique, à l'exception de celles ci-après dénommées, savoir:

Le Canada;
Terre-Neuve;
Le Cap;
Natal;
La Nouvelle-Galles du Sud;
Victoria;
Queensland;
La Tasmanie;
L'Australie du Sud;
L'Australie occidentale;
La Nouvelle-Zélande.

Toutefois, les stipulations de ladite Convention seront applicables à l'une des colonies ou possessions ci-dessus indiquées, si, en leur nom, une notification à cet effet a été adressée par le Représentant de Sa Majesté Britannique à Paris, au Ministre des Affaires étrangères de France.

Chacune des colonies ou possessions ci-dessus dénommées qui aurait adhéré à ladite Convention conserve la faculté de se retirer de la même manière que les Puissances contractantes. Dans le cas où l'une des colonies ou possessions dont il s'agit désirerait se retirer de la Convention, une notification à cet effet serait adressée par le Représentant de Sa Majesté Britannique à Paris, au Ministre des Affaires étrangères de France.

Fait en vingt-six exemplaires, à Paris, le 14 mars 1884.

Signé:

Hohenlohe.
M. **Balcarce.**
Ladislas, Comte **Hoyos.**
Beyens. Léopold **Orban.**
Baron **d'Itajuba.**
Léon **Somzée.**
Moltke-Hvitfeldt.
Emanuel de **Almeda.**
Manuel **Silvela.**
L. P. **Morton.** Henry **Vignaud.**

Zusatzartikel.

Die Bestimmungen des am heutigen Tage zum Schutze der Untersee-Kabel abgeschlossenen Vertrages sollen in Gemäßheit des Artikels 1 auch auf die Colonien und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, mit Ausnahme der nachstehend benannten, Anwendung finden, nämlich:

Canada;
Neufundland;
Capland;
Natal;
Neu-Süd-Wales;
Victoria;
Queensland;
Tasmanien;
Süd-Australien;
West-Australien;
Neu-Seeland.

Die Bestimmungen des genannten Vertrages sollen jedoch auch auf eine der vorbezeichneten Colonien oder Besitzungen Anwendung finden, wenn eine hierauf bezügliche Mittheilung in ihrem Namen durch den Repräsentanten Ihrer Britischen Majestät in Paris dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Frankreich zugegangen sein wird.

Jede der vorstehend angeführten Colonien oder Besitzungen, welche dem genannten Vertrage beigetreten sein sollte, behält das Recht, von demselben in gleicher Weise wie die contrahirenden Mächte zurückzutreten. Im Falle als eine der in Rede stehenden Colonien oder Besitzungen von dem Vertrage zurückzutreten wünschen sollte, würde eine hierauf bezügliche Mittheilung durch den Repräsentanten Ihrer Britischen Majestät in Paris dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Frankreich zugehen.

Ausgefertiget in sechsundzwanzig Exemplaren in Paris, am 14. März 1884.

Gezeichnet:

Hohenlohe.
M. **Balcarce.**
Ladislaus, Graf **Hoyos.**
Beyens. Leopold **Orban.**
Baron **d'Itajuba.**
Léon **Somzée.**
Moltke-Hvitfeldt.
Emanuel de **Almeda.**
Manuel **Silvela.**
L. P. **Morton.** Henry **Vignaud.**

José G. **Triana.**
Jules **Ferry.** A. **Cochery.**
Lyons.
Crisanto **Medina.**
Maurocordato.
L. L. **Menabrea.**
Essad.
Baron de **Zuylen** de **Nyevelt.**
Nazare **Aga.**
F. **d'Azevedo.**
Odobesco.
Prince **Orloff.**
J. M. **Torrés-Caïcedo.**
J. **Marinovitsch.**
G. **Sibbern.**
Juan J. **Diaz.**

José G. **Triana.**
Jules **Ferry.** A. **Cochery.**
Lyons.
Crisanto **Medina.**
Maurocordato.
L. L. **Menabrea.**
Essad.
Baron de **Zuylen** de **Nyevelt.**
Nazare **Aga.**
F. **d'Azevedo.**
Odobesco.
Fürst **Orloff.**
J. M. **Torrés-Caïcedo.**
J. **Marinovitch.**
G. **Sibbern.**
Juan J. **Diaz.**

Erläuterungen

zur

internationalen Kabelschutz-Convention ddo. Paris, den 14. März 1884.

Die hervorragende Wichtigkeit, welche die unterseeischen Telegraphenverbindungen für den internationalen Verkehr haben, die große Ausdehnung, zu welcher dieselben zur Stunde schon gediehen sind, sowie der bedeutende Wert des zu ihrer Herstellung verwendeten Capitals haben den im Jahre 1881 zu Paris zusammengetretenen Congress der Elektriker veranlasst, in seiner Sitzung vom 21. September 1881 den Wunsch auszusprechen, „dass die Regierungen der verschiedenen Staaten die Nothwendigkeit eines internationalen Einvernehmens hinsichtlich des Eigenthums der submarinen Kabel wahrnehmen mögen."

Infolge dessen hat die französische Regierung die Regierungen der anderen Seestaaten zur Beschickung einer Conferenz eingeladen, welche sich mit dem Entwurfe eines im diplomatischen Wege zu vereinbarenden Übereinkommens über den Schutz der unterseeischen Kabel, der zur Legung und Reparatur der Telegraphenkabel bestimmten Schiffe und der für die submarine Telegraphie dienenden Geräthschaften überhaupt befassen sollte.

Wenngleich Österreich-Ungarn außer einigen Kabeln in den Canälen der dalmatinischen Inseln keine eigenen submarinen Linien besitzt, so hielt es die k. und k. Regierung doch für angemessen, an dieser Conferenz theilzunehmen, da dieselbe berufen war, für die Sicherung eines hochwichtigen internationalen Verkehrsmittels, das bisher auf offenem Meere jedweden gesetzlichen Schutzes entbehrt und nicht selten theils absichtlichen, theils durch Fahrlässigkeit verursachten Beschädigungen ausgesetzt ist, völkerrechtliche Grundsätze festzustellen und eine Frage endgiltig zu lösen, welche von der Regierung der Vereinigten Staaten Nordamerikas bereits im Jahre 1869 angeregt und im Jahre 1872 im Wege der königlich italienischen Regierung wiederholt in Verhandlung gezogen worden war.

Die von der französischen Regierung einberufene Conferenz zum Schutze der Untersee-Kabel trat am 16. October 1882 in Paris zusammen und beendete ihre Arbeiten nach einer längeren, durch die Zwischenverhandlungen der betheiligten Regierungen hervorgerufenen Unterbrechung am 26. October 1883, worauf die Unterzeichnung der im französischen Originaltexte und in deutscher Übersetzung zuliegenden Convention zu Paris am 14. März 1884 durch die diplomatischen Vertreter der theilnehmenden Staaten erfolgte.

Über den meritorischen Inhalt der Kabelschutz-Convention wird Folgendes bemerkt:

Artikel 1 setzt fest, dass die Vertragsbestimmungen lediglich den gesetzlichen Schutz der im offenen Meere, das ist außerhalb der Territorialgewässer der contrahirenden Staaten gelegenen Untersee-Kabel zum Zwecke haben.

Die Maßregeln zum Schutze der Untersee-Kabel innerhalb der Territorialgewässer der einzelnen Staaten bleiben demzufolge den letzteren anheimgestellt.

Auf jene Untersee-Kabel, welche entweder mit Umgehung der gesetzlichen Vorschriften gelegt werden oder nicht zur Verbindung mit dem Gebiete eines der contrahirenden Staaten oder der Gebiete mehrerer derselben zu dienen haben, sollen die Bestimmungen der Convention keine Anwendung finden.

Artikel 2 bezeichnet im ersten Alinea als strafbare Handlungen in Betreff der im offenen Meere gelegenen Kabel alle vorsätzlichen oder aus schuldbarer Fahrlässigkeit zugefügten, wie immer gearteten Beschädigungen derselben, wogegen Artikel 12 als Strafen für derartige Beschädigungen Gefängnis oder Geldstrafen feststellt und Artikel 8 normirt, dass die strafbaren Handlungen von den Gerichten desjenigen Staates abgeurtheilt werden sollen, dem das Schiff angehört, durch welches die Beschädigung verursacht wurde oder, falls dies nicht möglich wäre, von den Gerichten desjenigen Landes, dessen Angehöriger der Beschuldigte ist.

Die zur Anwendung kommenden Strafen sollen im Sinne desselben Artikels die in dem Strafgesetze des betreffenden Staates vorgesehenen sein, es wäre denn, dass über die Bestrafung fremder Staatsangehöriger besondere Verträge beständen.

Gemäß Artikel 9 soll die Verfolgung der strafbaren Handlungen durch den Staat von amtswegen erfolgen.

Was die Ausführung der im Artikel 8 und 12 stipulirten Strafbestimmungen anbelangt, so ist dieselbe durch das österreichische Strafgesetz vom Jahre 1852 schon gegenwärtig genügend gesichert, indem einerseits die auf österreichischen Schiffen begangenen strafbaren Handlungen sowohl an Inländern als an Ausländern nach österreichischem Rechte zu bestrafen sind, während anderseits die Beschädigung von Staatstelegraphenkabeln nach den Bestimmungen über boshafte Beschädigungen, absichtliche Betriebsstörungen oder vorsätzlichen Missbrauch des Staatstelegraphen, die Beschädigung von Privattelegraphenkabeln hingegen, in welche Kategorie die größeren Kabellinien zumeist gehören, nach den Bestimmungen über vorsätzliche Beschädigungen fremden Eigenthums verfolgt und geahndet werden können.

In dem Entwurfe eines neuen Strafgesetzes, welcher dem Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorliegt, ist der Unterschied zwischen Staats- und Privattelegraphen aufgehoben und sowohl für die ersteren wie für die letzteren dieselbe Strafsanction vorgesehen, so dass der Unterschied in der Behandlung der an Staats- und der an Privattelegraphen begangenen strafbaren Handlungen nach Votirung und Sanctionirung des neuen Strafgesetzes beseitigt sein wird.

Um übrigens die in dieser Hinsicht vorhandenen Mängel der österreichischen Gesetzgebung so bald als möglich nach jeder Richtung zu beseitigen, wird das Justizministerium nach erfolgter Ratification der Kabelschutz-Convention ein Specialgesetz über die Bestrafung von Beschädigungen der Unterseekabel ohne Rücksicht auf deren Eigenthümer zur verfassungsmäßigen Behandlung einbringen.

Außer der strafrechtlichen Verfolgung der Kabelbeschädigungen enthält die Kabelschutz-Convention im Artikel 2, 4 und 7 Bestimmungen über die civilrechtliche Schadloshaltung für die an Unterseekabeln oder durch diese Kabel an fremden Schiffsgeräthschaften (Ankern, Netzen u. d. gl.) verursachten Beschädigungen. Nachdem die Schadloshaltung in Fällen absichtlicher oder fahrlässiger Beschädigungen im österreichischen Civilrechte begründet ist, so obwalten gegen die bezüglichen Stipulationen der Kabelschutz-Convention ebenfalls keine Bedenken.

Im Artikel 5 und 6 sind eine Reihe von Bestimmungen enthalten, welche das gegenseitige Benehmen der mit der Legung und Reparatur der Unterseekabel betrauten Schiffe und der übrigen, die See befahrenden Fahrzeuge, sowie das Benehmen der letzteren gegenüber den zur Bezeichnung der Lage der Kabel dienenden Bojen zu regeln bestimmt sind. Es ist selbstverständlich, dass die Nichtbeachtung der betreffenden Bestimmungen, falls dadurch eine Beschädigung der Kabel oder eine Störung ihres Betriebes u. d. gl. verursacht werden sollte, in Gemäßheit der vorerwähnten straf- und civilrechtlichen Normen behandelt werden müsste.

Die Bestimmungen der Artikel 7, 10 und 11 über die protokollarische Feststellung der an Schiffen, Schiffs- und Fischereigeräthen, dann an den Kabeln vorgekommenen Beschädigungen zum Zwecke der Geltendmachung des Schadenersatzes oder der Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens, sowie über die beschleunigte Durchführung der bezüglichen Verhandlungen sind geeignet, einerseits die genaue Ermittlung des jeweiligen Thatbestandes zu sichern, anderseits den Bestimmungen der Convention durch eine rasche Rechtspflege den gewünschten Nachdruck zu geben.

Nach Artikel 15 sollen im Kriegsfalle die kriegführenden Parteien an die Kabelschutz-Convention nicht gebunden sein, während dieselbe für die neutralen Mächte in Kraft zu bleiben hätte. Obwohl durch die Bestimmung die unversehrte Erhaltung gewisser Unterseekabel in Kriegszeiten in Frage gestellt wird, so konnte eine liberalere Norm in dieser Richtung nicht erwirkt werden, da die Unterbrechung der telegraphischen Verbindungen mit dem feindlichen Gebiete auf die kriegerischen Operationen einen wesentlichen Einfluss auszuüben geeignet ist.

Die durch Artikel 3 den contrahirenden Staaten auferlegte Verpflichtung, bei Ertheilung von Kabelconcessionen und bei Bewilligung der Kabellandung die nothwendigen Bedingungen für die Sicherheit des Verkehres festzustellen, empfiehlt sich schon aus dem Grunde, um dadurch die aus der Aneinanderlegung oder Kreuzung verschiedener Kabel leicht erwachsenden Collisionen mit bereits bestehenden Kabelunternehmungen zu verhindern.

Zu Artikel 13, 14, 16 und 17, betreffend die gegenseitige Mittheilung der auf die Kabelschutz-Convention bezüglichen Gesetze u. s. f., dann den Beitritt anderer Staaten, endlich die Dauer, Kündigung und Ratification des Vertrages ist nichts besonderes zu bemerken, da dieselben mit analogen Bestimmungen anderer internationaler Verträge im Einklang stehen.

Der Zusatzartikel über den Beitritt der großbritannischen Colonien und Besitzungen zur Kabelschutz-Convention und beziehungsweise über den Rücktritt von derselben ist in den staatsrechtlichen Verhältnissen der betreffenden Länder gegründet.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom 1888,

womit

die ausnahmsweise Einberufung der Reserve des Heeres und der Landwehr zu einer siebentägigen Ausbildung im Gebrauche der neuen Schießwaffe bewilligt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Angehörigen der Reserve des Heeres und die Angehörigen der Landwehr jener Truppenkörper, welche mit der neuen Schießwaffe versehen werden, können zum Zwecke der ersten Ausbildung im Gebrauche dieser Waffe ausnahmsweise zu einer siebentägigen Übung einberufen werden.

Diese Übung zählt nicht für eine Waffenübung im Sinne des §. 36 des Gesetzes vom 2. October 1882, R. G. Bl. Nr. 153, beziehungsweise des §. 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 87.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und erstreckt sich auch auf jene Einberufungen zur ersten Ausbildung mit der neuen Schießwaffe, welche in diesem Jahre bereits stattgefunden haben.

§. 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher mit dem Reichskriegsminister das erforderliche Einvernehmen pflegen wird.

Erläuterungen

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, womit die ausnahmsweise Einberufung der Reserve des Heeres und der Landwehr zu einer siebentägigen Ausbildung im Gebrauche der neuen Schießwaffe bewilligt wird.

Indem jeder Soldat mit seiner Waffe vertraut und jederzeit bereit sein muss, mit derselben zu kämpfen, ist es unerläsślich, dasś auch die gesammte Reserve, beziehungsweise nichtactive Mannschaft jener Truppenkörper des Heeres und der Landwehr, welche die neue Schießwaffe erhalten, unverzüglich nach der Betheilung in dem Gebrauche derselben unterrichtet werden.

Von den Angehörigen der Reserve, beziehungsweise der nichtactiven Landwehr hat jedoch ein Theil die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Waffenübungen bereits abgeleistet, könnte daher auf Grund in Kraft stehender gesetzlicher Bestimmungen zur Schulung mit der neuen Schießwaffe nicht beigezogen werden; ein anderer Theil würde entweder im regelmäßigen Waffenübungsturnus erst nach Jahren oder aber unzeitig zur Heranziehung gelangen und später zu keiner Waffenübung mehr einberufen werden können, was die militärische Brauchbarkeit der Betreffenden sehr beeinträchtigen und das ganze System der regelmäßigen Waffenübungen zerstören müsste.

Es ist demnach ein Gebot der Nothwendigkeit, zum Zwecke der Unterweisung der Angehörigen der Reserve und der Landwehr im Gebrauche der neuen Schießwaffe eine besondere Übung anzuordnen, welche in die durch das Wehrgesetz, beziehungsweise Landwehrgesetz festgesetzten Waffenübungen nicht einzurechnen ist. Für die unumgängliche Schulung wird ein Zeitraum von sieben Tagen genügen.

Gegenwärtig werden die Reservemänner in der Regel nur zu einer 13- bis 18tägigen Waffenübung einberufen, während sie gesetzlich zu 28tägigen Waffenübungen verpflichtet sind. Durch die Festsetzung einer besonderen 7tägigen Waffenübung zur Schulung mit der neuen Schießwaffe werden daher die Reservemänner nur insoferne über die in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen, als sie um einmal mehr einrücken müssen; an thatsächlicher Übungszeit jedoch würde von ihnen das dermalen zulässige Maximum noch immer nicht verlangt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche

vom 8. December 1887

wegen

Verlängerung des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881.

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen rc. und Apostolischer König von Ungarn einerseits

und

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen im Namen des Deutschen Reiches anderseits,

von dem Wunsche geleitet, die bestehenden vertragsmäßigen Grundlagen für die Entwicklung des Handels und Verkehres zwischen den beiderseitigen Gebieten auch über die Dauer des mit dem 31. December 1887 ablaufenden Handelsvertrages vom 23. Mai 1881 hinaus aufrecht zu erhalten, haben behufs eines zu diesem Zwecke zu treffenden Abkommens zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen rc. und Apostolischer König von Ungarn:

Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Rath, Feldmarschall-Lieutenant, Minister des kaiserlichen Hauses und des Äußern Gustav Grafen Kálnoky von Köröspatak;

und

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Adjutanten und General der Cavallerie Heinrich VII. Prinz Reuß, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich und Apostolischen König von Ungarn;

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten Folgendes vereinbart haben:

Artikel 1.

Der am 23. Mai 1881 zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland abgeschlossene Handelsvertrag nebst Schlussprotokoll vom gleichen Tage soll bis zum 30. Juni 1888 in Kraft bleiben.

In dem Falle, dass keiner der hohen vertragschließenden Theile vor dem 15. Februar 1888 seine Absicht, die Wirkungen des gedachten Vertrages aufhören zu lassen, angezeigt haben sollte, bleibt derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der hohen vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird, in Kraft.

Artikel 2.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratificirt und die Ratificationsurkunden sollen baldthunlichst in Wien ausgetauscht werden.

Dasselbe soll sofort nach Austausch der Ratificationen in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in duplo zu Wien, den 8. December 1887.

Kálnoky m. p.
(L. S.)

H. VII. P. Reuß m. p.
(L. S.)

Begründung.

Das gegenwärtige, am 8. December 1887 zu Wien unterzeichnete Übereinkommen ist seinem Inhalte nach eine Verlängerung des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881, welcher sonst nach Artikel 25 am 31. December 1887 außer Kraft getreten sein würde.

Seitens beider vertragschließenden Theile obwaltete im Allgemeinen die Überzeugung, dass es wünschenswert sei, der Abwicklung des Handelsverkehres auch über den bezeichneten Endtermin hinaus vertragsmäßige Grundlagen zu sichern und zu diesem Behufe eine neue Vereinbarung zu bewirken.

Indem Österreich-Ungarn schon im vergangenen Frühjahre sich in dieser Absicht an die kaiserlich deutsche Regierung wendete, schien es ihm nicht ausgeschlossen, für diese neue Vereinbarung eventuell auch eine breitere Basis in Aussicht zu nehmen, als sie dem Handelsvertrage vom 23. Mai 1881 zugrunde gelegen ist. Deutscherseits wurde jedoch zunächst der Zeitpunkt nicht für geeignet erachtet, dieserhalb in sofortige Verhandlungen einzutreten und es folgte später der Vorschlag auf provisorische Verlängerung des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881.

Die k. k. Regierung konnte unter diesen Umständen und nachdem anderseits mittlerweile die Zeit so weit vorgeschritten war, dass das rechtzeitige Zustandekommen eines definitiven Zoll- und Handelsvertrages jedenfalls nicht mehr in Aussicht zu nehmen gewesen wäre, keinen Anstand tragen, in die Verlängerung des früheren Vertrages zu willigen.

Indem die k. k. Regierung das gegenwärtige Abkommen in diesem Sinne einging, befand sie sich auch in Übereinstimmung mit der ihr durch das Gesetz vom 16. December 1887, R. G. Bl. Nr. 144, ertheilten Ermächtigung zur provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit dem Deutschen Reiche. Diese Ermächtigung, welche zufolge der Erkenntnis ertheilt worden ist, dass eine Vereinbarung mit dem Nachbarreiche erst zu einem Zeitpunkte erfolgen könnte, zu dem der Reichsrath nicht mehr versammelt sein würde — was denn auch thatsächlich zugetroffen ist — schloß auch die Verlängerung des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881 in sich ein.

Was nun die Dauer dieser Verlängerung anlangt, wie sie in dem vorliegenden Übereinkommen zum Ausdrucke gelangt, so mussten für die k. k. Regierung zwei Erwägungen maßgebend sein.

Einmal die Dauer der ihr durch das oben erwähnte Gesetz vom 16. December 1887 ertheilten Ermächtigung. Nachdem dieselbe nicht über den 30. Juni 1888 hinaus reicht, so konnte die k. k. Regierung eine Vereinbarung über die Vertragsverlängerung auch nur bis zu dem soeben bezeichneten Zeitpunkte mit endverbindlicher Wirkung eingehen, beziehungsweise vollziehen.

Anderseits aber war nicht zu verkennen, dass — wie dies namentlich auch seitens der kaiserlich deutschen Regierung hervorgehoben worden ist — es wünschenswert sei, daneben die Möglichkeit einer längeren und auf einen bestimmten Endtermin im voraus nicht beschränkten Dauer der neuen Vertragsverlängerung ins Auge zu fassen. Es empfahl sich ein solcher Vorgang nicht nur mit Rücksicht auf das Interesse von Handel und Industrie an thunlichster Stabilität der Verhältnisse, sondern insbesondere auch deshalb, weil es wenig erwünscht erscheint, den Stand der vertragsmäßigen Abmachungen, wie sie im Handelsvertrage vom 23. Mai 1881 niedergelegt sind, in kurzen Zeiträumen durch den bloßen Ablauf bestimmter Termine in Frage zu stellen.

Unter dem Einflusse dieser Erwägungen ist die Formel des Übereinkommens vom 8. December 1887 vereinbart worden, wobei die kaiserlich deutsche Regierung den hierseits obwaltenden Verhältnissen in dankenswerter Weise entgegengekommen ist.

Darnach ist der Vertrag vom 23. Mai 1881 in erster Linie und unbedingt bis 30. Juni 1888 verlängert worden. Falls derselbe am 30. Juni 1888 außer Kraft treten soll, so muss vor dem 15. Februar 1888

die Kündigung vorgenommen werden. Erfolgt eine solche Kündigung nicht, so bleibt der alte Vertrag auf unbestimmte Zeit mit einjähriger Kündigungsfrist in Wirksamkeit.

Auf Grund dieses Übereinkommens, welches vom deutschen Reichstage angenommen und beiderseits auch bereits ratificirt worden ist, sowie auf Grund des mehrerwähnten Autorisationsgesetzes vom 16. December 1887 ist mittels der in der Anlage ·/. abgedruckten Verordnung des Gesammtministeriums vom 24. December 1887, R. G. Bl. Nr. 147 kundgemacht worden, dass der Handelsvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 23. Mai 1881 bis 30. Juni 1888 verlängert wurde.

Nachdem laut der oben berufenen Bestimmungen des Übereinkommens vom 8. December 1887 die Vertagslängerung in dem Falle, als vor dem 15. Februar 1888 eine Kündigung nicht erfolgt, für längere Zeit gilt und nachdem laut des Gesetzes vom 16. December 1887, R. G. Bl. Nr. 144, die Regierung zur Verlängerung des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881 nur mit der Maßgabe ermächtigt worden ist, dass, insoferne und insoweit diese Verlängerung ihre Wirkung über den 30. Juni 1888 erstrecken sollte, dieselbe jedenfalls vorgängig der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen sein wird, so ergibt sich die Nothwendigkeit, das Übereinkommen vom 8. December 1887 der Beschlussfassung des Reichsrathes zu unterbreiten.

Diese Beschlussfassung wird vor dem 15. Februar 1888 erfolgt sein müssen, weil zu diesem Zeitpunkte die Kündbarkeit der Verlängerung mit der Wirkung, dass dieselbe am 30. Juni 1888 außer Kraft zu treten hat, erlischt.

Anlage.

Verordnung des Gesammtministeriums

vom 24. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 147),

betreffend

die Verlängerung des Handelsvertrages mit dem Deutschen Reiche vom 23. Mai 1881 (R. G. Bl. Nr. 64).

Auf Grund des Gesetzes vom 16. December 1887, R. G. Bl. Nr. 144, womit die Regierung ermächtigt wurde, die Handelsbeziehungen mit dem Deutschen Reiche und Italien bis längstens 30. Juni 1888 provisorisch zu regeln, und auf Grund des mit dem Deutschen Reiche getroffenen Übereinkommens wird im Einvernehmen mit der kgl. ungarischen Regierung kundgemacht, dass der Handelsvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 23. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 64, bis 30. Juni 1888 verlängert worden ist.

Taaffe m. p. **Ziemiałkowski** m. p. **Falkenhayn** m. p.
Pražák m. p. **Welsersheimb** m. p. **Dunajewski** m. p.
Gautsch m. p. **Bacquehem** m. p.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

das Verhältnis der akademischen Behörden zu Vereinen und Versammlungen von Studierenden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu bestimmen, wie folgt:

§. 1.

Als Studierende im Sinne dieses Gesetzes sind die ordentlichen und außerordentlichen Hörer der Universitäten, technischen Hochschulen, der Hochschule für Bodencultur, sowie der Akademie der bildenden Künste in Wien anzusehen.

Im Verordnungswege können jedoch die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf Studierende anderer höherer Unterrichtsanstalten ausgedehnt werden; diesfällige Verfügungen sind durch das Reichsgesetzblatt kundzumachen.

§. 2.

Für Vereine und Versammlungen von Studierenden haben nebst den Bestimmungen der Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134 und 135, folgende besondere Anordnungen zu gelten.

§. 3.

Zugleich mit der bei der zuständigen politischen Behörde zu erstattenden Anzeige über die beabsichtigte

Bildung eines Vereines ist von den Unternehmern die Erklärung der zuständigen akademischen Disciplinarbehörde vorzulegen, dass gegen die Vereinsleitung in Hinblick auf die akademische Ordnung, die Interessen des Unterrichtes und überhaupt auf die der Hochschule obliegenden Aufgaben kein Anstand obwaltet. Fehlt eine solche Erklärung, so ist die Bildung des Vereines in Gemäßheit des §. 6 des Vereinsgesetzes zu untersagen.

Obige Bestimmung gilt auch für die Vornahme von Statutenänderungen.

§. 4.

Vereine von Studirenden haben eine diese Eigenschaft unzweideutig ausdrückende Benennung zu führen und dürfen nur Mitglieder aufnehmen, welche dem Verbande derselben Hochschule angehören.

Nur Vereine, welche sich ausschließlich auf humanitäre, wissenschaftliche oder Kunstzwecke beschränken, können gegen Bewilligung des Unterrichtsministers auch aus Angehörigen verschiedener Hochschulen bestehen.

Die akademischen Behörden können Studierenden die Theilnahme an bestimmten Vereinen Nichtstudierender untersagen.

§. 5.

Die in den §§. 12, 13, 15, 26 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 vorgeschriebenen Anzeigen und Vorlagen sind innerhalb der daselbst bestimmten Fristen auch an die akademische Behörde zu erstatten.

§. 6.

Unbeschadet der nach dem Vereinsgesetze vom 15. November 1867 über die Auflösung der Vereine geltenden Bestimmungen ist die Auflösung eines Vereines von Studierenden durch die zuständige politische Behörde auch dann zu verfügen, wenn entweder durch ein vom Unterrichtsminister bestätigtes Erkenntnis der akademischen Behörde oder unmittelbar durch den Unterrichtsminister ausgesprochen wird, dass der Fortbestand des Vereines die akademische Ordnung, die Interessen des Unterrichtes oder überhaupt die der Hochschule obliegenden Aufgaben zu gefährden geeignet ist.

Bei dringender Gefahr kann die akademische Behörde die Thätigkeit eines Vereines bis zur endgiltigen Entscheidung über die Auflösung einstellen. Hievon ist der betreffenden politischen oder Sicherheitsbehörde (§. 28 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867) sofort Mittheilung zu machen.

§. 7.

Versammlungen von Studierenden, insbesondere auch von denselben veranstaltete Festlichkeiten, Commerse, öffentliche Productionen dürfen nur mit Bewilligung der akademischen Behörde stattfinden. Die Bewilligung kann an den Vorbehalt geknüpft werden, dass Nichtstudierende oder Studierende anderer Unterrichtsanstalten von der Theilnahme ausgeschlossen bleiben.

Die akademische Behörde kann ferner Studierenden die Theilnahme an bestimmten Versammlungen Nichtstudierender oder Studierender anderer Unterrichtsanstalten untersagen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten von Vereinsversammlungen, wenn selbe öffentlich gehalten werden (§. 14 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867).

§. 8.

Insoferne Versammlungen der im voranstehenden Paragraphen bezeichneten Art nach dem Versammlungsgesetze, beziehungsweise nach dem Vereinsgesetze vom 15. November 1867 oder nach sonstigen Vorschriften der Anzeige an die politische Behörde oder der Bewilligung derselben bedürfen, haben sich die Unternehmer mit der Bewilligung der akademischen Behörde auszuweisen, widrigenfalls die Versammlung zu verbieten, beziehungsweise die Bewilligung zu versagen ist.

§. 9.

Der akademischen Behörde steht es frei, zu jeder Versammlung der im §. 7 bezeichneten Art, sowie auch zu nicht öffentlichen Vereinsversammlungen einen Abgeordneten zu entsenden.

§. 10.

Die Bildung politischer Vereine ist den Studierenden nicht gestattet. Ebenso sind Verhandlungen über politische Angelegenheiten in Versammlungen von Studierenden (§. 7) ausgeschlossen.

§. 11.

Die Strafbestimmungen des §. 36 des Vereins- und §. 19 des Versammlungsgesetzes finden auch auf Verletzungen dieses Gesetzes Anwendung.

Unabhängig von der nach diesen Gesetzen eintretenden Bestrafung sind solche Verletzungen von der akademischen Behörde im Disciplinarwege zu ahnden. Ebenso bleiben Studierende für ihre Haltung als Angehörige eines Vereines oder als Theilnehmer einer Versammlung der akademischen Disciplinarbehörde verantwortlich.

§. 12.

Binnen 30 Tagen nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes haben sämmtliche Vereine von Studierenden sich in Gemäßheit desselben neu zu constituiren, widrigenfalls die politische Landesstelle ihre Auflösung auszusprechen hat.

§. 13.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister für Cultus und Unterricht, sowie Meine Minister des Innern und der Justiz beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Sturm und Genossen, betreffend einige Abänderungen und die genaue Beobachtung der Vorschriften des summarischen mündlichen Verfahrens.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Das hohe Präsidium des Abgeordnetenhauses wolle auf Grund der §§. 19 und 31 der Geschäftsordnung

1. den beiliegenden Gesetzentwurf ¹/. betreffend einige Abänderungen des summarischen Verfahrens;

2. die beigeschlossenen Resolutionen ²/. betreffend die genaue Beobachtung der schon bestehenden Vorschriften des summarischen Verfahrens

dem mit der Vorberathung der Petitionen 33. 328, 367, 369, 491, 637, 769, 811, 1061, 1077, 1163, 1271 u. s. w. um Abänderung des Civilprocesses betrauten Justizausschusse als zu diesem Verhandlungsgegenstande gehörige Anträge zur Vorberathung und Berichterstattung zuweisen.

Wien, im Jänner 1888.

Tersch.	Brenner.	Sturm.
Kuenburg.	Dr. Jaques.	Chlumecky.
Sommaruga.	Ruß.	Moscon.
Dr. Schaup.	Stöhr.	Schwab.
Doblhoff.	Popper.	Plener.
Pauer.	Hütter.	Neuwirth.
Habermann.	Schier.	Carneri.
Mauthner.	Jaksch.	Spaun.
Adametz.	Dubsky.	Beeß.

Promber.	Weitlof.	Bienert.
Schmidt.	Menger.	Meißler.
Hübner.	Dr. Polak.	Jäkl.
Neußer.	Roser.	Furtmüller.
Klinkosch.	Swoboda.	Jos. Fischer.
Proskowetz.	Angerer.	Bohaty.
Eltz.	Bendel.	Siegmund.
Auspitz.	Hielle.	Winterholler.
Scharschmid.	Hallwich.	Gomperz.
Haase.	Pichler.	Heilsberg.
Neuber.	Křepek.	Stadlober.
Wrabetz.	Kirschner.	

1/.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

einige Abänderungen des summarischen Verfahrens.

§. 1.

In allen der Handelsgerichtsbarkeit unterliegenden und bisher dem schriftlichen Verfahren zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten über bestimmte Geldsummen bis zum Betrage von 1000 fl. ö. W. hat künftighin das summarische mündliche Verfahren nach §§. 1—4 des Justizhofdecretes vom 24. October 1845, Nr. 906 J. G. S. einzutreten.

§. 2.

An Orten, an welchen wenigstens zwei Advocaten ihren Amtssitz haben, sind zur Verhandlung bei Gericht außer den Advocaten als Bevollmächtigte nur Familienangehörige, Gesellschafter oder Prokuristen der streitenden Theile zuzulassen.

Wenn die streitenden Theile selbst oder durch Bevollmächtigte, welche nicht Advocaten sind, vor Gericht erscheinen, so haben dieselben als Gerichtskosten nur den Ersatz ihrer Baranslagen anzusprechen.

§. 3.

Die über die Klage anzuordnende Tagsatzung ist, wenn der Geklagte im Geltungsgebiete dieses Gesetzes wohnt, auf längstens 14 Tage und wenn der Geklagte außer diesem Gebiete wohnt, auf längstens 30 Tage anzuberaumen.

Im Falle bescheinigter Dringlichkeit und voraussichtlich rechtzeitiger Klagszustellung kann die Tagsatzung auch schon auf den nächsten Verhandlungstag nach Überreichung der Klage angeordnet werden.

§. 4.

Zur Sicherheitsleistung für die Gerichtskosten (actorische Caution) sind im Geltungsgebiete dieses Gesetzes in das Handelsregister eingetragene (protokollirte) Firmen nicht verpflichtet.

§. 5.

Eine Erstreckung der Tagfahrt kann unter den gesetzlichen Bedingungen in der Regel nur auf den nächsten Verhandlungstag und längstens auf 14 Tage stattfinden.

§. 6.

Die jedem Streittheile obliegende „bestimmte und klare Äußerung über die von seinem Gegner angeführten Thatsachen" erfordert nicht die besondere und ausdrückliche Einräumung oder Widersprechung jeder einzelnen thatsächlichen Angabe, sondern nur eine deutliche Erklärung darüber, ob die vom Gegner angeführten Thatsachen ganz oder theilweise zugegeben oder in Abrede gestellt werden.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf dessen Kundmachung folgenden Kalendermonates in Wirksamkeit und werden hiedurch alle mit demselben im Widerspruche stehenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

§. 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

2

Resolutionen,

betreffend

die genaue Beobachtung der Vorschriften des summarischen Verfahrens.

I.

Das k. k. Justizministerium wird aufgefordert, im Wege der Gerichtspräsidien die genaue Beobachtung der §§. 22, 25 und 33 des Justizhofdecretes vom 24. October 1845 über das summarische Verfahren zu veranlassen:

1. in Betreff der Bedingungen für die **Erstreckung einer Tagfahrt**, der sofortigen Entscheidung hierüber und der sofortigen Verhandlung der Hauptsache, im Falle eine Erstreckung unzulässig befunden würde (§. 22.);

2. in Betreff der **Leitung der Verhandlung** dahin, dass der Process schon bei der ersten Tagsatzung womöglich geschlossen werde (§. 25);

3. in Betreff des gesetzlichen Verbotes der eine processuale Nichtigkeit begründenden Annahme oder Benützung der von den streitenden Theilen oder ihren Sachwaltern abgefassten **Entwürfe zu Protokollen** über Processverhandlungen (§. 33).

II.

Das k. k. Justizministerium wird aufgefordert dahin zu wirken, dass offenbar unbegründete Erstreckungen der Verhandlungstagfahrt bei **Bemessung des Gerichtskostenersatzes** außer Betracht bleiben.

III.

Das k. k. Justizministerium wird aufgefordert, Vorkehrungen zu treffen, dass die **Urtheile** im summarischen Verfahren sofort nach geschlossener Verhandlung und längstens binnen acht Tagen ausgefertiget und zugestellt werden (§. 34).

IV.

Das k. k. Justizministerium wird aufgefordert, dahin zu wirken, dass durch die dem Richter obliegende Processleitung die **Vervollständigung der Verhandlung** in der Regel noch vor deren Schlusse veranlasst werde (§. 25).

V.

Das k. k. Justizministerium wird aufgefordert, für die zur gesetzmäßigen Handhabung des summarischen Verfahrens bei manchen Gerichten nothwendige **Vermehrung des Personals** die erforderlichen Credite anzusprechen.

Zur Reform des Civilprocesses.

(Erläuterung der Anträge der Abgeordneten Dr. Sturm und Genossen.)

Seit einem Menschenalter steht in Österreich die Reform des in seinen Hauptbestimmungen noch dem vorigen Jahrhunderte angehörigen Civilprocesses auf der Tagesordnung, und immer dringender werden die Rufe der Juristen und Laien nach Abhilfe, ohne dass, abgesehen von den kaufmännischen Schiedsgerichten, bisher auch nur für die einer rascheren Behandlung bedürftigsten Handelsstreitigkeiten ein abgekürztes **mündliches Verfahren** erzielt werden konnte.

Jahrelange parlamentarische Berathungen über wiederholt eingebrachte Regierungsentwürfe einer neuen Civilprocessordnung (1867, 1875, 1880) führten wegen des Vorherrschens politischer und nationaler Fragen zu keinem definitiven Ergebnisse und die gegenwärtige Regierung scheint schon mit Rücksicht auf die schwierige Sprachenfrage von der Vorlage einer vollständigen neuen Civilprocessordnung abgehen zu wollen.

Dagegen war die Gesetzgebung seit jeher und großentheils nicht ohne Erfolg bemüht, durch **Processnovellen** wenigstens für einzelne geringere und dringendere Rechtssachen theilweise Abhilfe zu schaffen, wie durch die Einführung des summarischen mündlichen Verfahrens (1845), des Wechselverfahrens (1850), des Mandat- und Bestandverfahrens (1858 und 1859), des Mahn- und Bagatellverfahrens (1873), endlich durch die hauptsächlich das Fristenwesen betreffende Novelle vom Jahre 1874 und durch mehrfache Abänderungen des Executionsverfahrens.

Allein in der **Verfolgung von Handelsforderungen** macht sich der Mangel eines raschen und einfachen Processes immer empfindlicher geltend, zumal seitdem die Einführung des deutschen Handelsgesetzes zur Verwirklichung desselben ein entsprechendes Handelsverfahren dringend erheischt.

Zahlreiche und wiederholte Kundgebungen aus Handelskreisen fordern seit Jahren die endliche Einführung eines raschen, einfachen und billigen Processes.

Es würde jedoch ebensowenig wie die bisherigen Versuche des Zustandebringens einer neuen Civilprocessordnung bald zum Ziele führen, wollte man den Entwurf eines vollständigen Handelsverfahrens der parlamentarischen Berathung unterbreiten.

Die Besorgnis, dass durch Processnovellen die Einführung einer neuen Civilprocessordnung noch mehr verzögert würde, kann wohl angesichts der bisherigen Erfahrungen kaum aufrecht bestehen, da ungeachtet aller novellistischen **Zurückhaltung seit 1874** dieses Werk gar keine Fortschritte machte und daher viel eher zu besorgen ist, dass durch die Unterlassung der in kurzer Zeit und mit geringer Mühe möglichen speciellen Abstellung der dringendsten Übelstände weder das Zustandekommen der Civilprocessordnung gefördert, noch den nächstliegenden Mängeln Abhilfe geboten wird.

Es erscheint daher wohl am zweckmäßigsten, womöglich durch wenige aber wesentliche Abänderungen des bestehenden Civilprocessverfahrens für Handelssachen ein rasches und einfaches mündliches Verfahren zu schaffen.

Wenngleich das sogenannte „ordentliche mündliche Verfahren“ der Gerichtsordnung vom Jahre 1781 durch die Praxis und vollends durch die Processnovelle von 1874 beinahe ganz beseitigt wurde, weil selbst das eigentliche schriftliche Verfahren gegenwärtig sich rascher abwickelt als dieses veraltete schriftliche Wechseln der „mündlichen Nothdurften“, so haben wir doch in dem moderneren „summarischen Verfahren“ nach dem Justizhofdecrete vom 24. October 1845 noch ein ganz brauchbares und verbesserungsfähiges Gesetz, dessen Wirkung nur dadurch paralysirt ist, dass es eben in allen die Beschleunigung betreffenden Bestimmungen — namentlich in den Hauptstädten — **ganz und gar nicht beobachtet und ausgeführt wird.**

Insbesondere den Bestimmungen über die Processleitung, über die Erschwerung der Erstreckungen, über die sofortigen Zwischenerkenntnisse, über die ununterbrochene Beendigung der Verhandlung und Urtheilsschöpfung und endlich dem Verbote der Annahme schriftlicher Protokollsentwürfe wird von

Richtern und Parteien beinahe ausnahmslos zuwidergehandelt, so dass auch das summarische mündliche Verfahren gegenwärtig schleppender und kostspieliger geworden ist als das schriftliche Verfahren, zumal bei dem Abgange jeder Processleitung und bei vorkommender Neigung, die lästige Entscheidung hinauszuschieben, die gestatteten nachträglichen Ergänzungen des geschlossenen Verfahrens zu neuerlichen Verhandlungen und Erstreckungen Anlass geben.

Hiedurch ist das summarische Verfahren überdies so kostspielig geworden, dass selbst die in mäßigen Beträgen gerichtlich zuerkannten Kosten bei eingeklagten Forderungen bis etwa 150 fl. oft den Betrag des Streitgegenstandes übersteigen und es jedem gewissenhaften Rechtsanwalte nahelegen, seinen Clienten von der Klageführung wegen geringerer Geldforderungen geradezu abzurathen.

In erster Linie ist es daher nothwendig, dass **die Vorschriften des summarischen Verfahrens — nöthigenfalls auch durch Vermehrung des Richterpersonals — in der Praxis der Gerichte wiederhergestellt und ausgeführt werden**, um für die diesem Verfahren zugewiesenen Rechtssachen einen der Absicht des Gesetzgebers und dem Bedürfnisse entsprechenden raschen und einfachen mündlichen Process wiederzugewinnen.

Überdies erscheint eine gesetzlich gebotene Beschleunigung des summarischen Verfahrens durch Bestimmung von **Maximalfristen** für die Anberaumung der Verhandlung, deren Erstreckung und für die richterliche Entscheidung nach Analogie der Processnovelle vom Jahre 1874 wünschenswert, welche zur Abkürzung des schriftlichen Processes sehr wesentlich beigetragen hat.

Um endlich die inhalt- und zwecklose langwierige **Widersprechung jeder einzelnen Thatsache** und ihrer etwaigen Schlussfolgerungen zu beseitigen, wie sich dieselbe durch die Übung in unserem Processverfahren immer tiefer einnistete und immer weiter ausbreitete, erscheint schon zur Ermöglichung der gesetzlich vorgeschriebenen gerichtlichen Protokollführung eine authentische Interpretation der hierüber bestehenden Bestimmungen unabweislich und dringend nothwendig.

Denn eben diese unendliche Reihe von Widersprechungen, welche oft auf vielen Bogen den größten Theil der Streitschriften und Protokollsentwürfe ausfüllt, verschuldet hauptsächlich den schleppenden Gang und den unverhältnismäßigen Kostenaufwand unseres Processes und hat namentlich im summarischen Verfahren dahin geführt, dass die gerichtliche Aufnahme des Protokolles, die richterliche Processleitung und die amtliche Erforschung der materiellen Wahrheit, ungeachtet der in dieser Beziehung den nun allgemein anerkannten Anforderungen eines richtigen Civilprocesses entsprechenden Vorschriften des Justizhofdecretes vom Jahre 1845, nahezu unmöglich gemacht und das summarische mündliche Verfahren in seinen Hauptzielen gar nicht ausgeführt, sondern zu einem durch Tagfahrten und Nachtragsverhandlungen noch erschwerten und verlängerten schriftlichen Verfahren verunstaltet wurde.

Denn sollten auch die §§. 5 und 22 der allgemeinen Gerichtsordnung den ihnen durch die Übung beigelegten Sinn haben, wonach jeder vorgebrachte Thatumstand „einzeln und verlässlich zu beantworten", somit eventuell auch einzeln zu widersprechen ist, so kann ein gleicher Sinn dem §. 25 des summarischen Verfahrens nicht beigelegt werden, wonach jeder Theil nur „zu einer bestimmten und klaren Äußerung über die von seinem Gegner angeführten Thatsachen anzuweisen ist".

Da jedoch durch die seit mehr als 40 Jahren eingehaltene Übung die Widersprechungspflicht im summarischen Verfahren ebenso aufgefasst und gehandhabt wurde, wie im ordentlichen mündlichen und schriftlichen Verfahren, so ist wohl der Fall für eine gesetzliche Erläuterung und Präcisirung der obigen Bestimmung gegeben.

Die in manchen Kreisen für unüberwindlich gehaltene Schwierigkeit der gerichtlichen Protokollirung, welche auf dem Lande thatsächlich nicht besteht, wird auch in größeren Städten zu bewältigen sein, wenn ein vermehrtes Richterpersonale eine entsprechende Anzahl von Amtsstunden den Processverhandlungen widmen würde, anstatt binnen einer einzigen Stunde hunderte von Erstreckungen vorzunehmen.

Um endlich die Vortheile des summarischen mündlichen Verfahrens auch größeren Handelsforderungen zugänglich zu machen, wie solche als offene Buchforderungen sehr häufig vorkommen, ohne die zum kaufmännischen Umsatze nothwendige Raschheit und Einfachheit der gerichtlichen Geltendmachung zu genießen, erscheint eine angemessene **Ausdehnung der Grenze des summarischen Verfahrens für Geldforderungen aus dem Handelsverkehre** wünschenswert und angesichts der im Wechselverfahren gemachten Wahrnehmungen, sowie der für einfache Geldforderungen jedenfalls vollkommen ausreichenden Garantien dieses Verfahrens auch ganz unbedenklich. Als solche Grenze dürfte der Betrag von 1000 fl. (gegen bisherige 500 fl.) dem gewöhnlichen Bedürfnisse des kaufmännischen Buchcredites entsprechen.

Wenngleich hiebei den Parteien das ihnen im summarischen Verfahren (ursprünglich nur bis 200 fl.) eingeräumte **Selbstvertretungsrecht** gewahrt bleiben soll, so erscheint andererseits angesichts der bisherigen Erfahrungen und Zustände eine Beschränkung in der Bestellung von Processbevollmächtigten im Interesse der Rechtspflege und Rechtssicherheit dringend geboten.

Es ist dies nicht etwa eine Brodfrage des Advocatenstandes, welcher allerdings seit der Freigebung der Advocatur beinahe durch jedes neue Justizgesetz in seinem Wirkungskreise geschmälert wurde; denn von rund einer Million Civilklagen betreffen in Österreich nur etwa 20.000 (2 Procent) Beträge über 500 fl., und es könnte daher jeder Advocat im Durchschnitte kaum drei bis vier Klagen jährlich verlieren, von welchen ihm durch ständige Clienten und größere Firmen doch wieder die Mehrzahl übertragen werden dürfte.

Im **Interesse der Rechtspflege und der Rechtssicherheit** erscheint aber die wirksame Bekämpfung und Verminderung der „Winkelschreiberei“ — wenigstens im streitigen Verfahren — unabweislich geboten, soll dem Richter eine rasche und richtige Processleitung, dem Rechtsuchenden eine verlässliche und verantwortliche Vertretung gesichert werden.

Unbeschadet der für unvorhergesehene Fälle auf dem Lande und für die complicirteren Geschäftsverhältnisse größerer Firmen erforderlichen Stellvertretung durch Familienangehörige und Procuristen, sollte (mindestens für die in einfacheren Verhältnissen nicht vorkommenden Handelssachen) eine sonstige gemeine Bevollmächtigung zur Processverhandlung dort ausgeschlossen sein, wo durch die Niederlassung amtlich bestellter Rechtskundiger für den Bedarf der Processparteien gesorgt ist.

Die gemeine Bevollmächtigung soll im Sinne des Gesetzes nur in wirklichen Verhinderungsfällen als Ausnahme eintreten und nicht zum Gewerbe gemacht werden, wie dies gegenwärtig selbst von Seite größerer Handelsfirmen durch Bestellung ständiger Hilfspersonen für Processangelegenheiten geschieht.

In Fällen der Selbstvertretung oder gemeinen Bevollmächtigung soll daher auch nur der Ersatz von Barauslagen, und keineswegs auch ein Vertretungs- oder Arbeitshonorar gerichtlich zuerkannt werden.

Durch die vom Justizministerium in Aussicht gestellte gesetzliche Einführung eines nach dem Betrage des Streitgegenstandes abgestuften billigen Vertretungstarifes wäre hiebei eben so den Interessen der rechtsuchenden Parteien, als jenen der pflichtgetreuen Rechtsanwälte gedient, welche gegenwärtig wegen geringerer Forderungsbeträge nur mit unverhältnismäßigen Kosten der eigenen und der gegnerischen Partei auftreten können und daher in den meisten Fällen gar nicht interveniren.

Mit genauer Ausführung, entsprechender Ausdehnung und gebotener Beschleunigung des summarischen mündlichen Verfahrens könnte ohne Schwierigkeiten sofort vorgegangen und hiedurch in Vorbereitung des neuen allgemeinen Civilprocesses mindestens den schreiendsten Übelständen abgeholfen werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Türk, Ritter v. Schönerer, Fiegl, Fürnkranz, Ursin und Vergani.

Das hohe Haus wolle beschließen:

In der Erwägung, dass die Erhaltung der einheimischen Landwirtschaft und des einheimischen Bauernstandes eine Lebensfrage für Österreich ist, weil sich mehr als die Hälfte der Bevölkerung unmittelbar und ein weiterer großer Theil derselben mittelbar von der Land- und Forstwirtschaft ernährt;

in weiterer Erwägung, dass sich die österreichische Landwirtschaft in einem bedenklichen Nothstande befindet, besonders auch deshalb, weil die dermaligen Getreidepreise nicht mehr die von den bestehenden Hypothekarlasten, sowie den hohen Staats- und Gemeindeabgaben bedingten Productionskosten decken und auch die Preise der übrigen landwirtschaftlichen Producte in beständigem Niedergange begriffen sind;

in fernerer Erwägung, dass die Ursachen dieses Preisrückganges namentlich in dem Wettbewerbe der außereuropäischen und osteuropäischen Landwirtschaft, sowie darin gelegen sind, dass der Überschuss Ungarns an landwirtschaftlichen Producten an der Ausfuhr aus unserem gemeinschaftlichen Zollgebiete behindert wird, und daher den cisleithanischen Markt überschwemmt;

in endlicher Erwägung, dass der bestehende Nothstand unserer Landwirtschaft durch die Erhöhung der Agrarzölle im Deutschen Reiche eine neuerliche Verschärfung erfährt;

und in schließlicher Erwägung, dass die Nachbarschaft und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Deutschen Reiches, sowie die bestehende Interessengemeinschaft zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche, nicht minder auch die Kundgebungen maßgebender Persönlichkeiten im Deutschen Reiche diesbezügliche Schritte als aussichtsvoll erscheinen lassen —

wird die k. k. Regierung dringend aufgefordert, mit der kaiserlich-deutschen Regierung Unterhandlungen wegen Schaffung eines dauernden Zollbündnisses einzuleiten, durch welches für Österreich-Ungarn und das Deutsche Reich in Bezug auf die landwirtschaftlichen Producte, als: Getreide, Mehl, Vieh, Wein und Holz ein nach außen durch eine gemeinsame Zollinie geschütztes einheitliches Zoll- und Wirtschaftsgebiet hergestellt wird.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung dieses Antrages an den volkswirtschaftlichen Ausschuss beantragt.

Wien, 25. Jänner 1888.

Türk.
Schönerer.
Fiegl.
Fürnkranz.
Ursin.
Vergani.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Richtiggestellt.

Antrag

der

Abgeordneten Alois Prinz Liechtenstein, Dr. Johann Rapp und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . ,

durch welches

die Grundsätze des Erziehungs- und Unterrichtswesens bezüglich der Volksschule festgestellt werden. (Reichsvolksschulgesetz.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die für das Erziehungs- und Unterrichtswesen bezüglich der Volksschule festzustellenden Grundsätze sind folgende:

§. 1.

Die Volksschule hat die Aufgabe mit den Eltern und an Stelle der Eltern die Kinder nach den Lehren ihrer Religion zu erziehen und sie in dieser, sowie in den für das Leben nothwendigen elementaren Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterrichten und auszubilden.

Gegenstand des Unterrichtes in der Volksschule sind daher nothwendig:

a) Religion,
b) Lesen,
c) Schreiben,
d) Rechnen,
e) Sprach- und Aufsatzlehre und
f) Gesang,

wobei der Unterricht im Lesen so einzurichten ist, dass mit demselben den Kindern unter Zuhilfenahme ausgiebiger Anschauungsbehelfe das für sie Wissenswerteste aus Geschichte und Erdbeschreibung, Naturgeschichte und Naturlehre beigebracht wird.

§. 2.

Die Volksschulen sind entweder öffentliche oder private. Öffentliche sind jene, welche aus öffentlichen Mitteln erhalten werden.

Alle in anderer Weise erhaltenen Volksschulen sind Privatschulen.

Letztere sind der öffentlichen Volksschule vollkommen gleichzustellen und somit geeignet, die öffentliche Volksschule zu ersetzen oder an deren Stelle zu treten, sobald sie den durch das Gesetz für die öffentliche Volksschule vorgeschriebenen Anordnungen entsprechen.

Die öffentlichen Volksschulen sind jedermann zugänglich.

§. 3.

Die Volksschule besteht aus zwei Abtheilungen.

Die erste Abtheilung bildet die Elementarschule mit sechsjähriger Unterrichtsdauer bei fünf Unterrichtstagen in der Woche.

Die zweite Abtheilung bilden:

a) die Bürgerschule,
b) die gewerbliche Fachschule,
c) die landwirtschaftliche Fachschule und
d) die Fortbildungs- und Wiederholungsschule.

§. 4.

Zum Besuche der Elementarschule sind alle bildungsfähigen und körperlich gesunden Kinder verpflichtet.

Dieselben müssen auch, wenn sie nicht an eine Mittelschule, Bürgerschule, gewerbliche oder landwirtschaftliche Fachschule übertreten, nach zurückgelegter Elementarschule noch die Fortbildungs- und Wiederholungsschule besuchen.

Vom Besuche der Volksschule sind jene schulpflichtigen Kinder entbunden, welche zu Hause entsprechend unterrichtet werden.

§. 5.

Die Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne die Er-

ziehung und den Unterricht lassen, welche für die Volksschule gesetzlich vorgeschrieben sind.

Sie können aber nicht gezwungen werden, dieselben in der Schule einer Erziehung und einem Unterrichte zu unterwerfen, welche nicht mit den Lehren ihrer Religion übereinstimmen.

§. 6.

Die Besorgung, Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen in den Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten ist Aufgabe der Kirche, beziehungsweise der betreffenden Religionsgesellschaft.

Zugleich übt die Kirche, beziehungsweise die betreffende Religionsgesellschaft vermöge der erziehlichen Aufgabe der Schule die Mitaufsicht über die ganze Schule aus.

Die Organe für die Leitung und Beaufsichtigung der Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten und die Lehrpläne derselben sind so einzurichten, dass diese der Kirche, beziehungsweise den Religionsgesellschaften obliegenden Aufgaben zu wirksamer Ausübung gelangen können.

§. 7.

Der Staat übt die oberste Leitung und Aufsicht über das Erziehungs- und Unterrichtswesen bezüglich der Volksschule durch das Unterrichtsministerium aus.

§. 8.

Die Lehrämter an den Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten sind allen österreichischen Staatsbürgern gleichmäßig zugänglich, deren sittlicher Lebenswandel unbescholten ist, deren Glaubensbekenntnis mit dem der von ihnen zu erziehenden und zu unterrichtenden Kinder übereinstimmt und die bei Anstellungen an öffentlichen Schulen noch überdies ihre pädagogische Lehrbefähigung nach den hiefür bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, respective für den katholischen Religionsunterricht auch die erforderliche Missio canonica nachweisen.

§. 9.

Die Heranbildung der für die Volksschulen nöthigen Lehrkräfte erfolgt in nach dem Geschlechte der Zöglinge gesonderten Lehrerbildungsanstalten.

Artikel II.

Unter Aufrechthaltung dieser Grundsätze (§. 1 bis einschließlich 9) bleibt die Erlassung aller gesetzlichen Bestimmungen:

a) zur Errichtung, Erhaltung, Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der öffentlichen Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten, sowie zur Regelung ihrer interconfessionellen Verhältnisse;

b) zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lehrpersonen;
c) zur Feststellung des für das gesammte Volksschulwesen, also auch für den Religionsunterricht nothwendigen Aufwandes und der Art und Weise seiner Bedeckung;
d) **zur Festsetzung der Bestimmungen über** die Privatvolksschulen und Privat-Lehrerbildungsanstalten

der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel III.

Durch das gegenwärtige Gesetz wird das mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni 1867 genehmigte Regulativ, betreffend die Einsetzung eines Landesschulrathes für die Königreiche Galizien, Lodomerien und das Großherzogthum Krakau nicht berührt.

Eine allfällige Abänderung dieses Regulatives kann nur durch den betreffenden Landtag beschlossen werden.

Artikel IV.

Das gegenwärtige Gesetz tritt, soweit zur Ausführung desselben neue Landesgesetze erforderlich sind, gleichzeitig mit diesen, in allen seinen anderen Bestimmungen aber mit Beginn des der Kundmachung dieses Gesetzes nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

Artikel V.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände dieses Gesetzes sich beziehenden bisherigen Reichsgesetze und Verordnungen, insoweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden außer Kraft.

Artikel VI.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der erforderlichen Übergangsbestimmungen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, 25. Jänner 1888.

Dr. Johann Rapp.	Moser.	Weißsteiner.	Al. Prinz Liechtenstein.
Alois Karlon.	Kaltenegger.	Rogl.	Dr. Oelz.
Heinrich Graf Brandis.	Dr. Georg Pscheiden.	Hayden.	Thurnher.
Franz Bulić.	Franz Fischer.	Wenger.	Plaß.
Kathrein.	Giovanelli.	Oberndorfer.	Andreas Jordan.
Dr. Renner.	Spaur.	Zehetmayr.	Emanuele Bazzanella.
Dr. Victor Fuchs.	Klun.	Mathias Neumayer.	Dr. Luigi Gentilini.
Gregor Doblhamer.	Josef Greuter.	Freiherr v. Sternbach.	Ignaz Swiezy.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

von der k. k. Regierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Begünstigung der Stiftungen und Widmungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken aus Anlass des vierzigsten Regierungsjahres Seiner k. und k. Apostolischen Majestät des Kaisers hinsichtlich der Stempel- und Gebürenpflicht.

Der Budgetausschuss hat über die obige ihm mit Beschluss des hohen Hauses dd. 25. l. M. zur Berichterstattung zugewiesene Regierungsvorlage beschlossen, den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle den beiliegenden Gesetzentwurf unverändert annehmen.

Wien, 26. Jänner 1888.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Gniewosz,
Berichterstatter.

./.

Gesetz,

betreffend

die Begünstigung der Stiftungen und Widmungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken aus Anlass Meines vierzigsten Regierungsjahres hinsichtlich der Stempel- und Gebürenpflicht.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die aus Anlass Meines vierzigsten Regierungsjahres bereits angeordneten oder bis Ende des Jahres 1888 noch anzuordnenden Stiftungen und Widmungsacte zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken sind von den nach T. P. 96 a) und b) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, entfallenden Stempel- und unmittelbaren Gebüren befreit.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

über das

mündliche Summarverfahren.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Anwendbarkeit des mündlichen Summarverfahrens.

§. 1.

Bei jenen Bezirksgerichten, welche sich am Sitze eines Gerichtshofes erster Instanz befinden, sind die nachstehenden Streitigkeiten, sofern sie nicht nach den Gesetzen vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66 und vom 1. März 1876, R. G. Bl. Nr. 23, im Bagatellverfahren auszutragen sind, nach dem in diesem Gesetze geregelten Verfahren (mündliches Summarverfahren) zu verhandeln, nämlich:

1. Rechtsstreitigkeiten über bestimmte Geldsummen, welche nach dem Klagebegehren, ohne Hinzurechnung der Zinsen und anderer Nebengebüren, den Betrag von 500 Gulden nicht übersteigen;

2. Rechtsstreitigkeiten über andere Gegenstände, wenn der Klageanspruch zu einem alternativen Begehren auf Zuerkennung einer Geldsumme sich eignet und diese in einem 500 Gulden nicht übersteigenden Betrage gefordert wird, oder wenn der Kläger sich in der Klage ausdrücklich erbietet, eine solche Geldsumme als Abfindungsbetrag anzunehmen.

Die Bestimmungen des §. 14 der Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251 (für Dalmatien R. G. Bl. Nr. 261), wodurch die daselbst in lit. b und c (für Dalmatien lit. b) bezeichneten Rechtsstreitigkeiten der Entscheidung der Gerichtshöfe erster Instanz vorbehalten sind, finden auf die Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem in diesem Gesetze geregelten Verfahren zu verhandeln sind, keine Anwendung.

§. 2.

Der Justizminister wird ermächtigt, die Anwendung des in diesem Gesetze geregelten Verfahrens auf die im §. 1 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten durch Verordnung auch für solche Bezirksgerichte vorzuschreiben, welche in der nächsten Umgebung des Sitzes eines Gerichtshofes erster Instanz, namentlich in den Vororten größerer Städte ihren Sitz haben.

§. 3.

Die Leitung der Streitverhandlung und die Entscheidung im mündlichen Summarverfahren liegt bei den in den §§. 1 und 2 bezeichneten Bezirksgerichten in der Regel dem mit der Leitung des Gerichtes betrauten Richter ob.

Den Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz bleibt vorbehalten, für einzelne dieser Bezirksgerichte nach Maßgabe und für die Dauer des Bedarfes nebst dem Leiter des Gerichtes einen oder mehrere richterliche Beamte desselben zur selbständigen Ausübung des Richteramtes im mündlichen Summarverfahren zu berufen.

§. 4.

An Stelle der bestehenden Bagatellgerichte in Handelssachen (Wien, Prag, Triest) werden Bezirksgerichte in Handelssachen errichtet, bei welchen die Gerichtsbarkeit durch Einzelrichter ausgeübt wird.

Das Bezirksgericht in Handelssachen steht zu dem Handelsgerichte in demselben Verhältnisse, wie die städtisch-delegirten Bezirksgerichte zu dem Gerichtshofe erster Instanz.

Den Bezirksgerichten in Handelssachen werden die erforderlichen Richter aus der Mitte der stimmführenden richterlichen Beamten des Handelsgerichtes von dem Präsidenten desselben zugewiesen.

§. 5.

Die bisher von den Bagatellgerichten in Handelssachen ausgeübte Gerichtsbarkeit geht unverändert auf die Bezirksgerichte in Handelssachen über und wird von diesen auch in Zukunft nach den Gesetzen vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66 und vom 1. März 1876, R. G. Bl. Nr. 23, ausgeübt.

§. 6.

Außer den nach §. 5 zur Gerichtsbarkeit der Bezirksgerichte in Handelssachen gehörigen Rechtsstreitigkeiten sind vor diesen Gerichten auch die im §. 1 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten nach dem in diesem Gesetze geregelten Verfahren zu verhandeln, sofern für dieselben nach den bisherigen Jurisdictionsbestimmungen die Gerichtsbarkeit des betreffenden Handelsgerichtes begründet war und der den Streitgegenstand bildende Anspruch auf einem der im §. 38, Zahl 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum

Handelsgesetzbuche erwähnten Handelsgeschäfte beruht oder eine daselbst im §. 39, Zahl 2 bezeichnete Handelssache betrifft.

§. 7.

Am Sitze jener Gerichtshöfe, wo sich kein besonderes Bezirksgericht in Handelssachen befindet, sind die durch §. 6 diesen Bezirksgerichten zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten, falls für dieselben nach den bisherigen Jurisdictionsbestimmungen die Handelsgerichtsbarkeit des betreffenden Gerichtshofes begründet wäre, vor dem am Sitze dieses Gerichtshofes befindlichen städtisch-delegirten Bezirksgerichte als Bezirksgericht in Handelssachen im mündlichen Summarverfahren zu verhandeln. Befinden sich an einem solchen Orte mehrere städisch-delegirte Bezirksgerichte, so wird das zur Ausübung der Gerichtsbarkeit als Bezirksgericht in Handelssachen berufene städtisch-delegirte Bezirksgericht auf dem Verordnungswege bestimmt.

§. 8.

Auf Rechtsstreitigkeiten aus Wechselgeschäften, auf Klagen, welche ausschließlich der Realgerichtsbarkeit zugewiesen sind, sowie auf Rechtssachen, in welchen auf Grund der Verordnungen vom 21. Mai 1855, R. G. Bl. Nr. 95, oder vom 18. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 130, die Erlassung eines Zahlungsbefehles begehrt wird, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Auch sind Klagen aus dem Bestandvertrage, wenn sie nicht ausschließlich auf die Eintreibung von Bestandzinsen gerichtet sind, zur Verhandlung im mündlichen Summarverfahren nicht geeignet.

§. 9.

Die Berechnung der für die Anwendbarkeit des mündlichen Summarverfahrens maßgebenden Beträge erfolgt nach dem in dem §. 15, lit. a und b der Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251 und 261, festgesetzten und sinngemäß anzuwendenden Maßstabe.

§. 10.

Innerhalb der im §. 1 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67, festgesetzten Grenze kann auch bei einem der nach §. 4 zu errichtenden Bezirksgerichte in Handelssachen mit einer Klage das Begehren um Erlassung des Zahlungsbefehles im Sinne des bezeichneten Gesetzes verbunden werden. Hierüber hat das Bezirksgericht in Handelssachen nach den Bestimmungen des §. 19 des bezeichneten Gesetzes vorzugehen.

II. Verfahren in erster Instanz.

§. 11.

Insoweit das gegenwärtige Gesetz nicht etwas Anderes verfügt, sind die in dem Gesetze vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66, in den §§. 9, 11 bis 73, 75, 76, 77, 83 und 86 enthaltenen Anordnungen auch im mündlichen Summarverfahren sinngemäß anzuwenden, im übrigen aber die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in Streitsachen zu beobachten.

§. 12.

Wird die Klage schriftlich überreicht, so sind so viele Exemplare der Klage und ihrer Beilagen zu überreichen, dass eines derselben für die Gerichtsacten zurückbehalten werden kann.

Dasselbe gilt von allen im Laufe des gesammten Streitverfahrens gemachten schriftlichen Eingaben.

§. 13.

Werden von dem Richter an einer Eingabe solche Formgebrechen wahrgenommen, welche die ordnungsmäßige geschäftliche Behandlung zu hindern geeignet sind, so kann er, sofern nicht in diesem Gesetze etwas Anderes festgesetzt ist, die Beseitigung dieser Gebrechen anordnen und zu diesem Zwecke der Partei die Eingabe erforderlichen Falles zurückstellen lassen.

War bei der Überreichung der Eingabe eine Frist einzuhalten, so hat der Richter, wenn er die Eingabe zur Verbesserung zurückstellen läſst, eine Frist mit der Weisung zu bestimmen, dass, falls die Überreichung der verbesserten Eingabe innerhalb dieser Frist erfolgt, die Eingabe als am Tage ihres ersten Einlangens überreicht anzusehen ist.

§. 14.

Wohnt eine Partei nicht am Sitze des Processgerichtes oder doch innerhalb des Sprengels des Gerichtshofes erster Instanz, in welchem das Processgericht sich befindet, so kann der Richter anordnen, dass die Partei innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen daselbst wohnenden Zustellungsbevollmächtigten bestelle.

Wird diese Anordnung nicht befolgt, so können alle späteren Zustellungen dadurch vollzogen werden, dass die Schriftstücke der Post mit der zuletzt bekannt gewordenen Adresse der Partei übergeben werden. Die Zustellung wird in diesem Falle als durch die Übergabe an die Post bewirkt selbst dann angesehen, wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, sofern die Zustellung durch die Post an

Personen, welche außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes wohnen, durch besondere Vorschriften ausgeschlossen ist.

§. 15.

Insoweit die Öffentlichkeit einer Verhandlung ausgeschlossen wird, ist die öffentliche Verlautbarung des Inhaltes der Verhandlung untersagt.

§. 16.

Anträge und Erklärungen der Parteien, welche für die Entscheidung des Rechtsstreites besonders wichtig sind, sind in der von dem Richter zu bestimmenden kurzen Fassung durch das Verhandlungsprotokoll zu beurkunden. Die Bestimmungen des §. 77 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66, sofern durch dieselben überhaupt und namentlich für den Fall, dass die begonnene Verhandlung nicht an Einem Tage beendigt werden kann, noch weitere Aufzeichnungen in das Verhandlungsprotokoll angeordnet sind, werden hiedurch nicht berührt.

III. Berufung.

§. 17.

Gegen erstrichterliche Urtheile im mündlichen Summarverfahren findet die Berufung statt.

Die Berufung geht an jenen Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel sich das Procesgericht befindet, beziehungsweise, wenn das erstrichterliche Urtheil von einem der nach §. 4 zu errichtenden Bezirksgerichte in Handelssachen gefällt wurde, an das Handelsgericht, bei welchem dieses Bezirksgericht besteht. Das Berufungsgericht entscheidet in einem aus einem Vorsitzenden und zwei Richtern bestehenden Senate.

§. 18.

Die Berufungsfrist beträgt vierzehn Tage.

Sie beginnt für jede Partei von dem Tage nach der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Urtheils, und wenn eine solche Zustellung von amtswegen nicht zu verfügen war, von dem Tage nach der mündlichen Verkündigung des Urtheiles. Im letzteren Falle wird, wenn die Partei innerhalb der ersten acht Tage der Frist um die Ausfertigung des Urtheiles angesucht hat, die Zeit vom Tage des Ansuchens bis zum Tage der Zustellung der Ausfertigung, einschließlich dieser beiden Tage, nicht gezählt.

§. 19.

Im Berufungsverfahren müssen die Parteien durch Advocaten vertreten sein.

§. 20.

Die Berufung wird durch Überreichung der Berufungsschrift bei dem Gerichte erster Instanz erhoben.

§. 21.

Die Berufungsschrift muss enthalten:

1. Die Bezeichnung des Berufungsgerichtes, dann der Parteien nach Namen, Gewerbe oder Beschäftigung, Wohnort und Parteienstellung, die Angabe der für die Parteien handelnden Vertreter und die Anführung des Streitgegenstandes;

2. die Bezeichnung des Urtheiles, gegen welches Berufung erhoben wird;

3. die bestimmte Erklärung, inwieweit das Urtheil angefochten, und ob die Aufhebung oder eine Abänderung desselben, und welche beantragt werde (Berufungsantrag);

4. das zur Begründung des Berufungsantrages erforderliche thatsächliche Vorbringen, insbesondere die Bezeichnung derjenigen neuen Thatsachen und Beweismittel, welche die Partei im Berufungsverfahren geltend zu machen beabsichtigt;

5. die Bezeichnung der Beilagen mit der Angabe, in welcher Zahl und ob sie in Urschrift oder in Abschrift beigeschlossen sind;

6. die Unterschrift des Parteienvertreters.

§. 22.

Das Gericht erster Instanz legt dem Berufungsgerichte von amtswegen die eingelangte Berufungsschrift mit allen den Rechtsstreit betreffenden Gerichtsacten, insbesondere mit den Urkunden über die Zustellung des Urtheiles vor.

Wird durch das Urtheil der Rechtsstreit nicht vollständig erledigt und das Verfahren in erster Instanz nicht bis zum Eintritt der Rechtskraft dieses Urtheiles ausgesetzt, so werden von den für das Berufungsverfahren erforderlichen, für den Fortgang des Verfahrens in erster Instanz nicht entbehrlichen Gerichtsacten dem Berufungsgerichte amtliche Abschriften oder Auszüge vorgelegt.

§. 23.

Nach dem Einlangen der Berufungsschrift beim Berufungsgerichte hat der Vorsteher dieses Gerichtes oder der von ihm mit den Verrichtungen des Vorsitzenden des Berufungssenates betraute Richter die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung so zu bestimmen, dass zwischen der Zustellung der Berufungsschrift an den Berufungsbeklagten und der Tagfahrt ungefähr der Zeitraum eines Monates liege.

In dringenden Fällen kann die Tagfahrt auch auf einen näheren Zeitpunkt angeordnet werden.

Erachtet der Vorsteher, dass die Berufung unzulässig oder nicht in der gesetzlichen Frist erhoben ist, oder

dass die Berufungsschrift den Bestimmungen des §. 21, Zahl 2 oder 3 nicht entspricht, so hat er sofort die Entscheidung des Gerichtes darüber einzuholen, ob die Tagfahrt anzuordnen, oder die Berufungsschrift als zur Bestimmung der Tagfahrt ungeeignet zurückzustellen ist.

§. 24.

Wird erst bei der mündlichen Verhandlung wahrgenommen, dass die Berufung unzulässig oder nicht in der gesetzlichen Frist erhoben ist, oder dass die Berufungsschrift den Bestimmungen des §. 21, Zahl 2 oder 3 nicht entspricht, so hat das Gericht die Berufung von amtswegen durch Beschluss zurückzuweisen.

Diese Zurückweisung unterbleibt jedoch, wenn ein die Erfordernisse des §. 21, Zahl 2 oder 3 betreffender Mangel bei der mündlichen Verhandlung mit Zustimmung des anwesenden Gegners beseitigt wird.

§. 25.

Wird in Erledigung der Berufungsschrift eine Tagfahrt anberaumt, so sind beide Theile, und zwar der Berufungsbeklagte unter gleichzeitiger Zustellung eines Exemplars der Berufungsschrift und unter Belehrung über das ihm zustehende Recht zur Erstattung einer Berufungsbeantwortung, mit der Aufforderung vorzuladen, bei der Tagfahrt unter Vertretung von Advocaten zu erscheinen.

§. 26.

Der Berufungsbeklagte kann bei dem Berufungsgerichte eine Berufungsbeantwortung überreichen. Die Berufungsbeantwortung soll so zeitig überreicht werden, dass dieselbe dem Berufungskläger noch innerhalb der ersten zwei Drittel des zwischen der Zustellung der Berufungsschrift und der Tagfahrt zur mündlichen Berufungsverhandlung liegenden Zeitraumes zugestellt werden kann.

Wird die Berufungsbeantwortung aus Verschulden des Berufungsbeklagten so spät überreicht, dass aus diesem Grunde die Erstreckung der Tagfahrt zur mündlichen Berufungsverhandlung nothwendig wird, so ist der Ersatz der hiedurch verursachten Kosten in dem vom Berufungsgerichte festzusetzenden Betrage dem Berufungsbeklagten sofort aufzuerlegen.

Die verspätete Überreichung der Berufungsbeantwortung ist kein Grund zur Zurückweisung derselben.

Auf die Berufungsbeantwortung finden die Bestimmungen über die Berufungsschrift sinngemäße Anwendung.

§. 27.

Die Zurücknahme der Berufung ist ohne Einwilligung des Berufungsbeklagten so lange zulässig,

bis sich derselbe in die mündliche Verhandlung eingelassen hat.

Die Zurücknahme hat nebst dem Verluste des Rechtsmittels auch die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen.

Über die Verpflichtung zum Kostenersatze hat das Berufungsgericht auf Antrag durch Bescheid oder Beschluss zu entscheiden.

§. 28.

Vor dem Berufungsgerichte wird der Rechtsstreit innerhalb der durch die Berufungsanträge bestimmten Grenzen von Neuem verhandelt.

Die Verhandlung erfolgt nach den für das Verfahren in erster Instanz geltenden Vorschriften, soweit sich nicht aus den Bestimmungen über die Berufung Abweichungen ergeben.

Insbesondere finden auch die Vorschriften über die Rechtfertigung des Ausbleibens und über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen vorgefundener neuer Beweismittel auf die Berufungsverhandlung unmittelbar Anwendung.

§. 29.

Die Parteien können im Berufungsverfahren thatsächliche Behauptungen und Beweismittel vorbringen, welche in erster Instanz nicht geltend gemacht wurden.

Solche neue thatsächliche Behauptungen und Beweismittel sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen, wenn dieselben bereits in der Berufungsschrift, beziehungsweise Berufungsbeantwortung angeführt wurden.

Werden solche neue thatsächliche Behauptungen und Beweismittel erst bei der mündlichen Berufungsverhandlung vorgebracht, so können sie bei der Entscheidung nur dann berücksichtigt werden, wenn entweder der anwesende Gegner sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt, oder wenn die Partei, welche diese neuen thatsächlichen Behauptungen oder Beweismittel vorbringt, darthut, dass sie ohne ihr Verschulden außer Stande war, diese Behauptungen oder Beweismittel früher vorzubringen. Die Partei ist in jedem Falle verpflichtet, jene Kosten zu ersetzen, welche durch ihr verspätetes Vorbringen verursacht werden.

§. 30.

Bis zum Schlusse der Verhandlung können auch die in erster Instanz unterbliebenen oder verweigerten Erklärungen über thatsächliche Behauptungen oder über Beweismittel nachgeholt werden.

Das Berufungsgericht hat nach freier Überzeugung zu ermessen, welcher Einfluss dem Umstande beizulegen sei, dass eine solche Versäumung oder Weigerung stattgefunden hat.

§. 31.

Erläßt das Berufungsgericht eine Beweisverfügung, so hat es das Beweisverfahren nach den für das Beweisverfahren in erster Instanz geltenden Vorschriften selbst durchzuführen. Das Berufungsgericht kann die Ergänzung oder Wiederholung einer in erster Instanz erfolgten Beweisaufnahme vornehmen.

§. 32.

Ist in erster Instanz der Beweis durch Vernehmung der Parteien als Zeugen zugelassen und von einer Partei die Aussage abgelehnt worden, so kann die im Berufungsverfahren abgegebene Erklärung dieser Partei, zur Aussage bereit zu sein, als ein Grund zur Ergänzung der Beweisaufnahme nur dann angesehen werden, wenn das Berufungsgericht findet, dass die in erster Instanz erfolgte Ablehnung der Aussage gerechtfertigt war.

Wird vom Berufungsgerichte zum Zwecke der Ergänzung der Beweisaufnahme angeordnet, dass eine Partei, welche schon in erster Instanz als Zeuge vernommen worden ist, neuerdings vernommen werde, so sind die Bestimmungen des zweiten Absatzes des §. 61 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66, anzuwenden.

§. 33.

Eine Änderung der dem angefochtenen Urtheile zugrunde liegenden Klage ist selbst mit Einwilligung des Gegners nicht zulässig.

Als eine Änderung der Klage ist es nicht anzusehen, wenn das Klagebegehren eingeschränkt oder in Beziehung auf eine Nebenforderung erweitert wird, sofern nur der Klagegrund ungeändert bleibt und diese Änderung des Begehrens auch in erster Instanz zulässig gewesen wäre.

§. 34.

Eine neue Einrede der Compensation ist nur dann zuzulassen, wenn die Partei darthut, dass sie ohne ihr Verschulden außer Stande war, dieselbe in erster Instanz geltend zu machen.

§. 35.

Die mündliche Berufungsverhandlung beginnt nach dem Aufrufe der Sache mit dem Vortrage eines Mitgliedes des Berufungssenates als Berichterstatter.

Derselbe hat aus den Gerichtsacten den Sachverhalt und den bisherigen Gang des Rechtsstreites insoweit darzustellen, als dies zum Verständnisse der Berufungsanträge und zur Prüfung der Richtigkeit des angefochtenen Urtheiles erforderlich ist, ohne jedoch eine Ansicht über die zu fällende Entscheidung zu äußern. Die Anträge der Parteien sind in jedem Falle vorzulesen.

Hierauf werden die Parteien mit ihren Vorträgen gehört. Weicht der Vortrag einer Partei von dem In-

halte der Gerichtsacten ab, so hat der Vorsitzende auf die Abweichung aufmerksam zu machen.

Die in der Verhandlung erster Instanz dem Richter zustehenden Befugnisse zur Processleitung werden von dem Vorsitzenden des Berufungssenates ausgeübt, doch haben auch die übrigen Mitglieder des Senates das Recht, Fragen zu stellen.

§. 36.

In der mündlichen Verhandlung dürfen die Berufungsanträge ohne Einwilligung des Gegners weder erweitert, noch durch andere ersetzt werden.

Diese Einwilligung ist als vorhanden anzusehen, wenn der anwesende Gegner, ohne gegen die Änderung Einsprache zu erheben, über die abgeänderten Anträge verhandelt.

§. 37.

Processhindernde Einreden, auf welche die Partei wirksam verzichten kann, dürfen nur geltend gemacht werden, wenn die Partei darthut, dass sie ohne ihr Verschulden außer Stande war, diese Einreden in erster Instanz vorzubringen.

Die Partei, welche eine processhindernde Einrede erhoben hat, ist nicht berechtigt, die Einlassung in die Verhandlung der Hauptsache zu verweigern. Das Gericht kann jedoch die abgesonderte Verhandlung über eine solche Einrede verfügen.

§. 38.

Ein in der unteren Instanz abgelegtes gerichtliches Geständnis behält seine Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz.

§. 39.

Die Verhandlung und Entscheidung des Berufungsgerichtes umfasst alle einen zuerkannten oder aberkannten Anspruch betreffenden Streitpunkte, welche in Gemäßheit der Berufungsanträge eine Erörterung und Beurtheilung in zweiter Instanz erfordern. Dies gilt auch dann, wenn über diese Streitpunkte in der unteren Instanz nicht verhandelt oder nicht entschieden wurde.

§. 40.

Das Urtheil erster Instanz darf nur soweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist.

§. 41.

Bleibt eine der Parteien von der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Tagfahrt aus, so ist mit der erschienenen Partei zu verhandeln. In diesem Falle ist die von der ausgebliebenen Partei im Berufungsverfahren überreichte Schrift von dem Berichterstatter vorzulesen.

Ist ein neues, nach §. 29 bei der Entscheidung zu berücksichtigendes thatsächliches Vorbringen der erschienenen Partei unbeantwortet geblieben, so kann das Berufungsgericht ein solches Vorbringen, wenn es der nicht erschienenen Partei noch rechtzeitig mitgetheilt wurde und soweit dasselbe mit dem in dem angefochtenen Urtheile festgestellten Thatbestande und den von amtswegen zu berücksichtigenden Gerichtsacten erster und zweiter Instanz nicht im Widerspruche steht, als zugestanden ansehen.

§. 42.

Bleiben beide Parteien von der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Tagfahrt aus, so wird dadurch das Ruhen des Verfahrens nicht bewirkt.

Die Verhandlung erfolgt in diesem Falle mit Ausschluss der Öffentlichkeit und sind in derselben die von den ausgebliebenen Parteien im Berufungsverfahren überreichten Schriften von dem Berichterstatter vorzulesen.

Ist ein neues, nach §. 29 bei der Entscheidung zu berücksichtigendes thatsächliches Vorbringen einer Partei unbeantwortet geblieben, so kann das Berufungsgericht ein solches Vorbringen, wenn es der Gegenpartei noch rechtzeitig mitgetheilt wurde und soweit dasselbe mit dem in dem angefochtenen Urtheile festgestellten Thatbestande und den von amtswegen zu berücksichtigenden Gerichtsacten erster und zweiter Instanz nicht im Widerspruche steht, als zugestanden ansehen.

§. 43.

Als nichtig ist das angefochtene Urtheil nebst dem vorausgegangenen Verfahren, soweit der Grund der Nichtigkeit reicht, in folgenden Fällen aufzuheben:

1. Wenn über den Rechtsstreit ein Richter erkannte, welcher in demselben kraft des Gesetzes ausgeschlossen war, oder welcher mit Erfolg abgelehnt worden ist;

2. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;

3. wenn das Urtheil von einem Gerichte gefällt wurde, dessen Unzuständigkeit für den Rechtsstreit nicht durch Vereinbarung beseitigt werden konnte;

4. wenn eine Partei in dem Verfahren gar nicht, und, falls sie eines gesetzlichen Vertreters bedarf, nicht durch einen solchen vertreten war;

5. wenn über eine nicht auf den Rechtsweg gehörige Sache erkannt worden ist;

6. wenn die Öffentlichkeit in ungerechtfertigter Weise ausgeschlossen wurde;

7. wenn das Verfahren an einem solchen Mangel leidet, welcher eine gründliche Erörterung und verläs-

liche Beurtheilung der Streitsache zu hindern geeignet war;

8. wenn die Fassung des Urtheiles so mangelhaft ist, dass dessen Überprüfung nicht mit Sicherheit vorgenommen werden kann.

Die Aufhebung unterbleibt in dem unter Zahl 4 bezeichneten Falle, wenn der Mangel der Vertretung im Berufungsverfahren durch ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung beseitigt wird, und in den unter Zahl 7 und 8 bezeichneten Fällen, wenn der Mangel im Berufungsverfahren behoben wird, oder bei der rechtlichen Beurtheilung, von welcher das Berufungsgericht ausgeht, auf die Entscheidung desselben ohne Einfluss ist.

§. 44.

Wenn schon beim Einlangen der Berufungsschrift sich ergibt, dass einer der im §. 43, Zahl 1, 2, 3, 5, 6, bezeichneten Nichtigkeitsgründe offenbar vorliegt, so kann das Berufungsgericht ohne Anordnung einer Tagfahrt die Nichtigkeit des angefochtenen Urtheiles durch Bescheid aussprechen.

§. 45.

Erfolgt die Vernichtung des Urtheiles erster Instanz, ohne dass durch die Vernichtung zur Erledigung der Sache eine weitere Verhandlung nothwendig wird, so ist in der Entscheidung des Berufungsgerichtes, soweit der Grund der Vernichtung reicht, die Zurückweisung der Klage auszusprechen.

§. 46.

Wird durch die gänzliche oder theilweise Vernichtung des erstrichterlichen Urtheiles eine weitere Verhandlung nothwendig, so ist die Sache an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen.

Zum Zwecke der Fortsetzung des Verfahrens bei dem Gerichte erster Instanz steht es jeder Partei frei, bei diesem Gerichte nach Eintritt der Rechtskraft der vernichtenden Entscheidung des Berufungsgerichtes die Bestimmung der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung zu begehren.

Das Gericht erster Instanz ist bei dieser Verhandlung und bei der Entscheidung an die rechtliche Beurtheilung gebunden, welche das Berufungsgericht der vernichtenden Entscheidung zugrunde gelegt hat.

§. 47.

Außer dem Falle der Vernichtung des erstrichterlichen Urtheils findet eine Zurückverweisung an das Gericht erster Instanz nicht statt und hat das Berufungsgericht die zur Erledigung der Sache erfor-

derliche Verhandlung und Beweisaufnahme selbst vorzunehmen.

§. 48.

Das Erkenntnis des Berufungsgerichtes, wodurch die Berufung erledigt wird, ist den Parteien in jedem Falle in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen. Zu diesem Zwecke sind dem Gerichte erster Instanz die vorgelegten Gerichtsacten nebst einer beglaubigten Abschrift der Entscheidung des Berufungsgerichtes und den zur Zustellung an die Parteien bestimmten Ausfertigungen dieser Entscheidung zu übersenden.

IV. Revision.

§. 49.

Gegen die Urtheile der Berufungsgerichte findet die Revision statt.

Die Revision geht an den obersten Gerichtshof. Derselbe entscheidet als Revisionsgericht in einem aus dem Vorsitzenden und sechs Richtern bestehenden Senate.

§. 50.

Auf die Revision sind die Vorschriften über die Berufung insoweit anzuwenden, als sich nicht Abweichungen aus den Bestimmungen dieses Abschnittes ergeben.

§. 51.

Die Revision wird durch Überreichung der Revisionsschrift bei dem Gerichte erster Instanz erhoben. Dieses Gericht verfügt die Zustellung eines Exemplares der Revisionsschrift an den Revisionsbeklagten, welchem es freisteht, binnen 14 Tagen von der Zustellung der Revisionsschrift bei dem Gerichte erster Instanz eine Revisionsbeantwortung zu überreichen. Nach Erstattung der Revisionsbeantwortung oder nach fruchtlosem Ablaufe der hiefür zustehenden Frist legt das Gericht erster Instanz die bezeichneten Schriften sammt den auf den Rechtsstreit sich beziehenden Gerichtsacten dem Berufungsgerichte vor, welches nach Anschluss seiner eigenen, auf den Rechtsstreit sich beziehenden Gerichtsacten und Berathungsprotokolle die Acten an das Revisionsgericht weiterbefördert.

§. 52.

In der Revisionsinstanz wird der Rechtsstreit nicht von Neuem verhandelt. Das Revisionsgericht überprüft die Entscheidung des Berufungsgerichtes innerhalb der Grenzen der im Revisionsverfahren gestellten Anträge.

§. 53.

Das Revisionsgericht entscheidet über die Revision in nicht öffentlicher Sitzung ohne vorhergehende mündliche Verhandlung.

§. 54.

Ein neuer Anspruch oder eine neue Einrede der Compensation kann in der Revisionsinstanz nicht erhoben werden.

Neue thatsächliche Behauptungen oder Beweismittel können in der Revisionsinstanz nur zur Unterstützung oder Bekämpfung der Behauptung vorgebracht werden, dass das Urtheil des Berufungsgerichtes wegen eines der im §. 43 bezeichneten Mängel nichtig sei, oder dass das Berufungsgericht über einen gegen das Urtheil erster Instanz geltend gemachten derartigen Nichtigkeitsgrund unrichtig entschieden habe.

Die hierauf bezüglichen Erhebungen erfolgen durch ein von dem Revisionsgerichte beauftragtes Gericht, welches das Ergebnis unmittelbar dem Revisionsgerichte vorzulegen hat.

§. 55.

Das Revisionsgericht hat in der Regel in der Sache selbst zu entscheiden. Wenn jedoch das Revisionsgericht das Urtheil als nichtig zu erklären oder aus anderen Gründen aufzuheben findet und infolge dessen eine neue Verhandlung zur Erledigung der Sache nothwendig wird, hat es dieselbe zu diesem Zwecke an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Nur wenn die Vernichtung des Urtheiles wegen eines schon in erster Instanz eingetretenen Nichtigkeitsgrundes ausgesprochen wird, hat die Zurückverweisung der Sache zur weiteren Verhandlung an das Gericht erster Instanz zu erfolgen.

Zum Zwecke der Fortsetzung des Verfahrens bei dem Gerichte, an welches die Sache zurückverwiesen wurde, steht es jeder Partei frei, bei diesem Gerichte die Bestimmung der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung zu begehren.

Das Gericht, an welches die Sache zurückverwiesen wurde, ist bei der weiteren Verhandlung und Entscheidung an die rechtliche Beurtheilung gebunden, welche das Revisionsgericht seinem aufhebenden Urtheile zugrunde gelegt hat.

§. 56.

Wird eine Revision gegen gleichförmige Urtheile des Gerichtes erster Instanz und des Berufungsgerichtes vom Revisionsgerichte vollständig zurückgewiesen, so hat dasselbe in jedem Falle über den Revisionskläger oder dessen Vertreter eine Buße zu verhängen, welche mindestens zehn Procent des nach §. 9 zu berechnenden Hauptgegenstandes der Klage zu betragen hat.

Die Buße fällt dem Staatsschatze zu. Eine Umwandlung derselben in Haft findet nicht statt.

V. Recurs.

§. 57.

Der Recurs gegen einen Bescheid oder Beschluss im mündlichen Summarverfahren kann nur ergriffen werden:

1. Wenn die Einleitung des mündlichen Summarverfahrens verweigert oder das eingeleitete eingestellt wurde;

2. wenn ein Gesuch um Rechtfertigung des Ausbleibens oder um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Frist zur Erhebung eines Rechtsmittels abgewiesen wurde;

3. wenn über zu ersetzende Kosten durch Bescheid oder Beschluss entschieden wurde;

4. wenn die Berufung zurückgewiesen wurde (§§. 23, 24);

5. wenn die Nichtigkeit eines Urtheiles erster Instanz vom Berufungsgerichte durch Bescheid ausgesprochen wurde (§. 44).

Außer diesen Fällen ist die Bestimmung des §. 85 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66, auch im mündlichen Summarverfahren maßgebend.

§. 58.

Der Recurs ist binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen bei dem Richter, gegen dessen Entscheidung er gerichtet ist, mündlich oder schriftlich anzubringen.

Die Recursfrist läuft für eine Partei, welche bei der mündlichen Verkündigung eines Beschlusses persönlich anwesend oder vertreten war, von der Verkündigung an.

Schriftliche Recurse müssen mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein. Gegen Entscheidungen der Berufungsgerichte können auch mündliche Recurse nur unter Vertretung eines Advocaten ergriffen werden.

Der Recurs gegen Entscheidungen der Gerichte erster Instanz geht an das Berufungsgericht, gegen Entscheidungen dieses letzteren an das Revisionsgericht.

Im übrigen richtet sich der Geschäftsgang bei Recursen nach den allgemeinen Vorschriften über Recurse im ordentlichen Verfahren in streitigen Civilrechtsangelegenheiten.

§. 59.

Wird ein Recurs gegen gleichförmige Entscheidungen der Untergerichte vom Revisionsgerichte vollständig zurückgewiesen, so hat dasselbe in jedem Falle über den Recurrenten oder dessen Vertreter eine Buße in der von dem Revisionsgerichte zu bestimmenden Höhe zu verhängen.

Die Bestimmungen des §. 56, Absatz 2 gelangen auch in diesem Falle zur Anwendung.

VI. Kosten.

§. 60.

Soweit durch dieses Gesetz nicht etwas Anderes festgesetzt ist, richtet sich im mündlichen Summarverfahren die Entscheidung über die Kosten nach den §§. 24 bis 26 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69.

Das Gericht kann bei der mündlichen Verkündigung des Urtheiles, in welchem jedenfalls über die Verpflichtung zum Kostenersatze zu erkennen ist, die ziffermäßige Festsetzung des Kostenbetrages einem schriftlich auszufertigenden Bescheide vorbehalten.

§. 61.

Wenn im Laufe des Verfahrens Zwischenfälle eintreten, welche einer Partei lediglich vermöge des Verschuldens der Gegenpartei oder eines der letzteren widerfahrenen Zufalles Kosten verursachen, so kann ihr auf sofort gestellten Antrag das Gericht durch Bescheid den Ersatz dieser Kosten, unabhängig vom Ausgange des Rechtsstreites, zusprechen.

Die ersatzpflichtige Partei kann die Wiedererstattung dieser Kosten auch dann nicht begehren, wenn die Gegenpartei in der Hauptsache zum Ersatze der Gerichtskosten verurtheilt wird.

§. 62.

Bringt eine Partei im Berufungs- oder Revisionsverfahren neue thatsächliche Behauptungen oder Beweismittel vor, so kann das Berufungs-, beziehungsweise Revisionsgericht, wenn es die Überzeugung gewinnt, dass die Partei diese thatsächlichen Behauptungen oder Beweismittel schon in einer früheren Instanz mit Grund hätte geltend machen können, die Kosten des Berufungs- beziehungsweise Revisionsverfahrens auch dann, wenn diese Partei in demselben obgesiegt hat, gegenseitig aufheben oder selbst die bezeichnete Partei zum Ersatze dieser Kosten verurtheilen.

§. 63.

Die Bestimmungen über die Sicherheitsleistung für die Processkosten finden nur im Berufungsverfahren und nur insoweit Anwendung, als der Kläger Berufung ergriffen hat.

Der Antrag des Berufungsbeklagten bezüglich der Sicherheitsleistung für die Processkosten ist nur dann zu berücksichtigen, wenn derselbe unter Angabe der Höhe der geforderten Sicherheitssumme bereits in der Berufungsbeantwortung gestellt wurde.

Über einen solchen Antrag ist in der Tagfahrt vor dem Berufungsgericht abgesondert zu verhandeln und durch Beschluss zu entscheiden.

Wird dem Antrage Folge gegeben, so ist die Höhe der Sicherheitssumme und die Frist, binnen

welcher die Sicherheit zu leisten oder der in den allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in Streitsachen vorgeschriebene Eid über der Unfähigkeit zu dieser Leistung abzulegen ist, zu bestimmen und dem Berufungskläger zu eröffnen, dass er bei fruchtlosem Ablauf der Frist als auf die Berufung verzichtend angesehen würde.

Erlegt der Berufungskläger die gerichtlich festgesetzte Sicherheitssumme dem Vorsitzenden des Berufungssenates sofort nach Verkündigung des obigen Beschlusses oder leistet er sofort den oben bezeichneten Eid, so kann die mündliche Berufungsverhandlung ungesäumt fortgesetzt werden.

VII. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen verstrichene Fristen.

§. 64.

Die in diesem Gesetze festgesetzten Fristen sind unerstreckbar.

Wegen Versäumung der Frist zur Erhebung der Berufung, der Revision oder des Recurses kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt werden, wenn die Partei darthut, dass sie ohne ihr Verschulden außer Stande war, die Frist einzuhalten.

Das Begehren um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist innerhalb acht Tagen von dem Tage, an welchem das Hindernis, welches die Versäumung der Frist veranlasst hat, weggefallen ist, bei dem Gerichte anzubringen, bei welchem das Rechtsmittel zu erheben war. Die Entscheidung erfolgt nach vorheriger Anordnung einer Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung durch Bescheid. Dem Gesuchsteller ist in jedem Falle, und zwar auch dann, wenn die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt wurde, der Ersatz aller dem Gegner durch die Versäumung und durch die Verhandlung über die Wiedereinsetzung verursachten Kosten aufzuerlegen.

Offenbar verspätete Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind von amtswegen zurückzuweisen.

VIII. Execution.

§. 65.

In Bezug auf die Hemmung der Rechtskraft während des Rechtsmittelzuges sind die im gegenwärtigen Gesetze gegen das Urtheil zugelassenen Rechtsmittel der Appellation und Revision im ordentlichen Verfahren in streitigen Civilrechtsangelegenheiten gleichzuachten.

§. 66.

Ist das Urtheil erster Instanz infolge unterlassener Berufung in Rechtskraft erwachsen, so ist bei dem Ansuchen um Execution die Vorlage des Urtheiles dann nicht erforderlich, wenn das Urtheil in Anwesenheit beider Theile verkündet worden war.

§. 67.

Durch die Ergreifung der Revision gegen ein bestätigendes Urtheil des Berufungsgerichtes wird die Vollstreckbarkeit dieses Urtheiles nicht gehemmt. Wenn jedoch der Partei ein schwer zu ersetzender Nachtheil droht, kann auf Antrag der Richter erster Instanz verfügen, dass nur die Execution zur Sicherstellung stattfinde.

§. 68.

Wenn in der Verhandlung in erster Instanz das Urtheil nicht in der ersten Tagfahrt verkündet wird und die Klage sich auf eine vollen Glauben verdienende Urkunde gründet, so hat das Gericht dem Kläger, wenn er nicht bereits hinlänglich sichergestellt ist, auf mündliches oder schriftliches Ansuchen die Execution zur Sicherstellung der eingeklagten Forderung sammt Nebengebüren, nöthigenfalls auch mittelst Pfändung zu ertheilen.

Diese Pfändung kann auch auf das von dem Beklagten nach §. 1425 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu Gericht erlegte Gut bewilliget werden.

§. 69.

Auf gleiche Art ist die Execution zur Sicherstellung gegen den Beklagten zu ertheilen, wenn dieser gegen ein ihn unbedingt zur Zahlung verurtheilendes Erkenntnis erster oder zweiter Instanz die Berufung oder die Revision ergreift.

§. 70.

Soweit in den §§. 66 bis 69 nicht eine abweichende Bestimmung enthalten ist, gelangen im Executionsverfahren mit Inbegriff der Fälle einer Execution zur Sicherstellung die Bestimmungen des Gesetzes über das summarische Verfahren (Hofdecrete vom 24. October 1845, J. G. S. Nr. 906 und vom 29. März 1848, J. G. S. Nr. 1130) zur Anwendung. Dies gilt namentlich von der Zulässigkeit von Rechtsmitteln und von der Ordnung des Rechtszuges.

Im Executionsverfahren beträgt die Recursfrist in allen Fällen vierzehn Tage.

IX. Schlußbestimmungen.

§. 71.

Dieses Gesetz tritt mit dem Anfange des neunzigsten Tages nach Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Auf anhängige Rechtssachen findet dasselbe keine Anwendung.

§. 72.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Derselbe hat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Änderungen der Bestimmungen über die Geschäftsordnung und innere Einrichtung der Gerichte auf dem Verordnungswege zu treffen.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes über das mündliche Summarverfahren.

Die großen Schwierigkeiten, mit welchen die Civilprocessreform in Österreich zu kämpfen hat, mussten der Regierung die Frage nahelegen, ob es nicht rathsam erscheine, zunächst jenen Weg weiter zu verfolgen, welcher seinerzeit mit dem Gesetze über das Bagatellverfahren in wirksamer Weise betreten wurde, nämlich den Weg stückweiser Reform des civilgerichtlichen Verfahrens, der auch in anderen Staaten schließlich zum Ziele geführt hat. Es sprechen für dieses Auskunftsmittel noch zwei weitere Erwägungen, einerseits nämlich der Umstand, dass in den Kreisen des Gewerbe- und Handelsstandes eine Ausdehnung der Wirksamkeit des öffentlichen mündlichen Verfahrens auf größere Streitsachen, als dies bisher nach dem Bagatellverfahren der Fall ist, allgemein gewünscht und von den betreffenden Standesorganen in Beschlüssen und Petitionen vielfach ausdrücklich begehrt wird, anderseits aber die Möglichkeit, auf diese Weise die moderne Form des Civilprocesses den betheiligten Kreisen wieder um einen bedeutenden Schritt näher zu bringen, sie damit vertrauter zu machen, und namentlich den betreffenden juristischen Berufskreisen, dem Richter- sowohl als dem Advocatenstande die Gelegenheit zu erhöhter Thätigkeit in dem neuen Verfahren zu geben, um die seinerzeitige vollständige Reform gründlich vorzubereiten und die Gewähr für ihre sichere und ungestörte Durchführung zu schaffen.

Solchen Erwägungen verdankt der vorliegende Gesetzentwurf seine Entstehung. Es muss an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass bereits der Justizminister und spätere Generalprocurator Dr. Julius Glaser einen analogen Vorgang mindestens als möglich ins Auge gefasst hatte, als er unter Benützung der einschlägigen Bestimmungen des im Jahre 1876 von ihm vorgelegten Entwurfes einer Civilprocessordnung einige Jahre später die Studie zu einem das mündliche Verfahren erweiternden Übergangsgesetze entwarf, welche späterhin in der zweiten Auflage seiner gesammelten kleineren juristischen Schriften (Bd. II, S. 241 bis 254) veröffentlicht wurde. Diese Studie, sowie der letzte Entwurf einer Civilprocessordnung sind auch bei der gegenwärtigen Regierungsvorlage im einzelnen vielfach benutzt worden.

Der Grundgedanke, welchen der gegenwärtige Gesetzentwurf verfolgt, besteht in der Ausdehnung jener civilprocessualen Grundsätze und jener Gestaltung des Verfahrens, welche in dem Gesetze über das Bagatellverfahren ihre Verkörperung gefunden haben, auf ein größeres Gebiet, auf Rechtsstreitigkeiten von größerem Belange als bisher. Es ist jedoch auf den ersten Blick einleuchtend, dass dies nicht ohne weitgehende Beschränkungen und Modificationen möglich ist.

Vor allem kann selbstverständlich bei einer solchen Ausdehnung des Bagatellverfahrens das in demselben angenommene Princip der Inappellabilität nicht beibehalten werden. Es würde mit den bestehenden Wertverhältnissen kaum vereinbar sein, die Unanfechtbarkeit einzelnrichterlicher Urtheile noch weiter auszudehnen, als dies durch das Gesetz vom 1. März 1876, R. G. Bl. Nr. 23, bereits geschehen ist.

Sobald die Nothwendigkeit der Zulassung eines Rechtszuges feststand, musste sofort die Frage entstehen, wie das Rechtsmittelverfahren zu gestalten sei, und auf welche Rechtsstreitigkeiten mit Rücksicht auf die durch die Natur des mündlichen und unmittelbaren Processes gebotene Gestaltung des Rechtsmittelverfahrens der neue Gesetzentwurf Anwendung finden solle.

Es konnte in dieser Hinsicht von vornherein kein Zweifel darüber bestehen, dass zunächst das Verfahren in zweiter Instanz in der Hauptsache gleichfalls ein mündliches sein müsse. Die Eigenthümlichkeiten des mündlichen Verfahrens in erster Instanz bringen es — will man nicht von vornherein alle Vortheile der Münd-

lichkeit aufgeben — nothwendigerweise mit sich, dass dem Gerichte zweiter Instanz in der Regel kein derart ausreichendes schriftliches Substrat vorgelegt wird, um auf Grund desselben in allen Fällen mit Beruhigung entscheiden zu können, zumal doch davon ausgegangen werden muss, dass im erstrichterlichen Verfahren vor Einzelngerichten Advocaten in der Mehrzahl der Fälle nicht interveniren werden.

Muss aber von diesem Gesichtspunkte ausgegangen, muss also die Nothwendigkeit des Erscheinens der Parteien vor dem Richter zweiter Instanz und namentlich die Möglichkeit ins Auge gefasst werden, dass in zweiter Instanz, wenn auch unter gewissen Beschränkungen, neue Thatsachen und Beweismittel vorgebracht werden, die dem erstrichterlichen Urtheile jede Bedeutung entziehen, dann ist es klar, dass bei dieser Gestaltung des Rechtsmittelverfahrens auch sofort wieder jene vielfach getheilte Anschauung in den Vordergrund tritt, welche die leichte Erreichbarkeit des Gerichtes zweiter Instanz für die Parteien und deren Vertreter als eine nothwendige Voraussetzung jeder Civilprocessreform bezeichnet, weil sonst eine allzugroße Vertheuerung des Verfahrens befürchtet werden müsste, durch welche die sonstigen Vortheile des mündlichen Verfahrens ganz oder doch zum Theile wieder aufgewogen würden.

Das Bestreben, diesem Bedenken zu begegnen, war in erster Linie maßgebend für die Gestaltung des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Schon nach der Natur der Sache erschien es gerathen, die Ausdehnung der Grundsätze des Bagatellverfahrens zunächst auf solche Rechtssachen zu beschränken, welche nach der bestehenden Abgrenzung der Competenzen principiell zur Gerichtsbarkeit der Einzelnrichter gehören. Einerseits stellt sich bei dem Versuche einer stückweisen Reform des Civilprocesses mit Rücksicht darauf, dass die Reform im Jahre 1873 mit den kleinsten Rechtsangelegenheiten begonnen hatte, und die Einzelnrichter in der Anwendung der neuen Grundsätze seit einer Reihe von Jahren Erfahrungen zu sammeln in der Lage waren, die Ausdehnung des neuen Verfahrens auf ein weiteres Gebiet einzelnrichterlicher Judicatur als das Natürliche dar, zumal es bei diesem Vorgange möglich erschien, im Rechtsmittelverfahren auch die Collegialgerichte mit den Grundsätzen des modernen Civilprocesses praktisch allmählich vertraut zu machen. Anderseits aber eignete sich das Gesetz über das Bagatellverfahren mit seinen kurzen, viele wichtige Fragen nur berührenden Bestimmungen wohl für eine Ausdehnung auf eine anderweitige einzelnrichterliche Judicatur; es hätte aber wohl kaum eine genügende Grundlage für ein collegialgerichtliches Verfahren erster Instanz unter obligatorischer Mitwirkung von Advocaten bieten können.

Wie schon in dem letzten Entwurfe einer Civilprocessordnung, wurden auch in dem vorliegenden Entwurfe zur Entscheidung über die Berufungen gegen erstrichterliche Urtheile die bestehenden Gerichtshöfe erster Instanz berufen. Zwei Erwägungen sind es, welche diesen Vorgang nothwendig machen.

Einerseits wären die bestehenden, wenig zahlreichen Oberlandesgerichte ohne bedeutende Vermehrung ihres Personalstandes gar nicht in der Lage, die durch die Zulassung eines mündlichen Berufungsverfahrens gegen einzelnrichterliche Urtheile bedingte Geschäftslast zu bewältigen, anderseits aber sind die Oberlandesgerichte von den Sitzen der inerster Instanz entscheidenden Bezirksgerichte in der Regel viel zu weit entfernt, als dass man den Parteien die Verpflichtung auferlegen könnte, in Rechtsstreitigkeiten, welche nach ihrem Umfange einen größeren Kostenaufwand nicht ertragen, vor diesen Gerichten ein mündliches Berufungsverfahren mit allen dadurch bedingten Reisen und anderem Kostenaufwande durchzuführen.

Aber auch die Gerichtshöfe erster Instanz, welchen mit Rücksicht hierauf die Stellung als Berufungsgerichte zuzuweisen war, sind von den auf dem Lande befindlichen Bezirksgerichten vielfach so weit entfernt, dass bei der Entwerfung eines Übergangsgesetzes, wie des vorliegenden, auf diesen Umstand wohl Rücksicht genommen werden musste, zumal die Übelstände, welche die Reform des bestehenden civilgerichtlichen Verfahrens nothwendig machen, sich nach der Natur der Sache vorwiegend in den Städten und auf dem Gebiete des Handels und Gewerbes, nicht so sehr aber auf dem Lande und auf dem Gebiete der Agricultur geltend gemacht haben. Diese Erwägungen führten dazu, das Verfahren vor den Bezirksgerichten auf dem Lande und das entsprechende Rechtsmittelverfahren vorerst ganz unberührt zu lassen und sich bei der beabsichtigten Reform auf jene Einzelngerichte zu beschränken, welche sich am Sitze der Gerichtshöfe erster Instanz selbst oder doch in unmittelbarer Nähe derselben, also in sogenannten Vororten größerer Städte befinden, und welche daher vorzugsweise auch einen städtischen Charakter an sich tragen.

Dazu kommen noch jene geringeren Rechtssachen, welche nach der gegenwärtig geltenden Competenzabgrenzung zur Causalgerichtsbarkeit der Handelsgerichte gehören und daher ausnahmsweise auch in erster Instanz nicht von Einzelnrichtern entschieden werden. Es erschien rathsam, diese Rechtssachen, wie es ja seinerzeit auch bei Einführung des Bagatellverfahrens geschehen war, in erster Instanz der Collegialgerichtsbarkeit der Handelsgerichte zu entziehen und für dieselben eine besondere causale Einzelngerichtsbarkeit zu schaffen, was durch die vorgeschlagene Umwandlung der bestehenden Bagatellgerichte in Handelssachen in Bezirksgerichte (§. 4) auf einfache Weise erreicht werden kann. Als Berufungsgerichte haben naturgemäß in diesen Fällen die Handelsgerichte einzuschreiten (§. 17 Absatz 2).

Die Einrichtung eines mündlichen Berufungsverfahrens in Betreff der bezeichneten Rechtssachen unterliegt keiner Schwierigkeit, da in all' den einschlägigen Fällen das Gericht erster Instanz sich an demselben Orte wie das Berufungsgericht oder in dessen nächster Nähe befindet und daher mit der Ergreifung der Berufung, sowie mit der Bestellung und Information eines Advocaten zu diesem Zwecke für die Partei irgend welche Schwierigkeiten nicht verbunden sind.

Die Nothwendigkeit einer weiteren Beschränkung des Umfanges des vorliegenden Gesetzentwurfes ergab sich endlich in ähnlicher Weise, wie dies bereits bei Einführung des Bagatellverfahrens durch die §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66, der Fall gewesen war, in der Richtung, dass von dem neuen Verfahren zunächst solche Rechtssachen, in welchen das Begehren auf einen anderen Gegenstand als Geld ohne gleichzeitige Namhaftmachung eines Abfindungsbetrages gerichtet wird, und ferner auch solche Rechtssachen, welche gewissen besonderen Verfahrensarten unterliegen, ausgeschlossen bleiben (§§. 1 und 8). Für die betreffenden Bestimmungen, welche den analogen Vorschriften des Gesetzes vom 27. April 1873 nachgebildet wurden, sprechen nicht nur alle jene Gründe, welche seinerzeit hiefür bei Einführung des Bagatellverfahrens maßgebend waren, sondern auch noch die weitere Erwägung, dass ein Abweichen von den Grundsätzen des Gesetzes vom 27. April 1873 in dieser Hinsicht ohne gleichzeitige analoge Modification dieses letzteren Gesetzes nothwendigerweise zu großen Schwierigkeiten führen müsste, weil in diesem Falle die für die Bestimmung des anzuwendenden Verfahrens maßgebenden Grundsätze bei demselben Gerichte für die Rechtssachen bis zu 50 fl. andere wären als für die größeren Rechtssachen.

Die oben erwähnte Nothwendigkeit, für die leichte Erreichbarkeit der Gerichte Sorge zu tragen, konnte schließlich auch nicht ohne Einfluss auf die Gestaltung des Rechtszuges in dritter Instanz bleiben.

Die lange eingewurzelte Gewohnheit einerseits und die Neuheit des einzuführenden Verfahrens andererseits ließen es nicht als gerathen erscheinen, auf den Rechtszug dritter Instanz in dem vorliegenden Gesetzentwurfe vollständig Verzicht zu leisten. Dagegen konnte aber auch, wollte man nicht eine ungewöhnliche Vertheuerung des Verfahrens herbeiführen, keine Rede davon sein, das Verfahren in dritter Instanz in ähnlicher Weise zu gestalten, wie das Verfahren in zweiter Instanz, also namentlich auch in dritter Instanz eine mündliche Verhandlung in Aussicht zu nehmen. Das hätte auch in dem Falle nicht geschehen können, wenn man sich dafür entschieden hätte, den Rechtszug in dritter Instanz, anstatt an den Obersten Gerichtshof, an die Oberlandesgerichte zu leiten, da auch diese für diesen Zweck in viel zu geringer Zahl vorhanden und von den Gerichten erster Instanz zu weit entfernt sind. Man entschied sich daher für den Ausweg, das Rechtsmittel dritter Instanz, die Revision in ähnlicher Weise zu gestalten, wie es bereits jetzt im ordentlichen Verfahren besteht, demselben also den Charakter der Schriftlichkeit zu belassen und von einer mündlichen Verhandlung, sowie von der Möglichkeit der Vorbringung neuer Umstände und Beweismittel im Revisionszuge abzusehen, wodurch die Frage der Entfernung des Revisionsgerichtes vom Gerichte erster Instanz gleichgiltig wird, da nun auch die Nothwendigkeit entfällt, am Sitze des Revisionsgerichtes einen Vertreter zu bestellen und zu informiren. Da dem Revisionsverfahren in allen Fällen ein Verfahren in zweiter Instanz vor einem Collegialgerichte vorausgeht, so darf mit Grund erwartet werden, dass das an das Revisionsgericht gelangende Actenmateriale, zu welchem namentlich die in zweiter Instanz gewechselten Berufungsschriften, ferner das Verhandlungsprotokoll und das Urtheil des Gerichtes zweiter Instanz sammt Thatbestand gehören, eine ausreichende Grundlage für die Entscheidung des Revisionsgerichtes bilden werden.

Diese Gestaltung der Sache ließ es auch gerathen erscheinen, die Stellung des Obersten Gerichtshofes als Revisionsgericht vorerst unberührt zu lassen und nicht, wie es in dem letzten Entwurfe einer Civilprocessordnung geschehen ist, die Oberlandesgerichte als Revisionsgerichte zu berufen. Da das neue Verfahren im wesentlichen auf die in den Städten befindlichen Einzelngerichte beschränkt bleiben soll, so hätte die Berufung der Oberlandesgerichte zur Folge gehabt, dass für die kleineren, auf dem Lande sich ereignenden Rechtssachen nach dem älteren summarischen Verfahren nach wie vor der Oberste Gerichtshof als Revisionsgericht eingeschritten wäre, während für das neue Verfahren diese Aufgabe den Oberlandesgerichten zugekommen wäre. Diese Eventualität aber bleibt gewiss besser vermieden. Dadurch ist selbstverständlich in keiner Weise der Eventualität präjudicirt, dass späterhin bei weiterer Ausdehnung der Reform, gleichmäßig für Stadt und Land, die Ordnung des Rechtszuges geändert und für die kleineren Rechtssachen die Oberlandesgerichte als Gerichte dritter Instanz zur Entscheidung berufen werden.

Soviel zunächst im allgemeinen. Zu den einzelnen Paragraphen wäre etwa Nachstehendes zu bemerken.

Zu §. 1.

Dieser Paragraph, welcher sich in der Fassung wesentlich an den §. 1 des Gesetzes über das Bagatellverfahren anschließt, bringt zunächst die bereits oben besprochene Beschränkung zum Ausdrucke, wonach das neue Verfahren nur bei jenen Bezirksgerichten zur Anwendung gelangen soll, welche sich am Sitze eines

Gerichtshofes erster Instanz befinden. Es sind das nicht bloß solche städtisch delegirte Bezirksgerichte, deren Sprengel auf den Umkreis einer Stadt beschränkt ist, sondern auch solche Gerichte, deren Sprengel sich über diesen Umkreis hinaus erstreckt. Nach der Fassung des Gesetzentwurfes soll das neue Verfahren ungeachtet dieser verschiedenen Gestaltung der Sprengel auf alle bei den betreffenden Gerichten vorkommenden Rechtssachen Anwendung finden, gleichviel ob dieselben dem engeren oder dem weiteren Sprengel des betreffenden Gerichtes angehören, sofern sie nur überhaupt unter die im §. 1 gezogenen Grenzen fallen.

Die Gerichtsbarkeit in Bagatellsachen soll durch das neue Gesetz vollständig unberührt bleiben. Deshalb wurden von der Anwendung des neuen Verfahrens ausdrücklich alle jene Streitigkeiten ausgeschlossen, welche im Bagatellverfahren auszutragen sind. Bezüglich dieser Streitigkeiten hat es daher auch bei der durch das Gesetz vom 27. April 1873 normirten Inappellabilität sein Verbleiben.

Bezüglich der Kategorien der nach dem neuen Verfahren auszutragenden Streitigkeiten wurde sich ganz an das Vorbild des Bagatellverfahrens gehalten. Der für die Anwendung des neuen Verfahrens entscheidende Geldbetrag wurde in Übereinstimmung mit §. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69, auf 500 fl. festgesetzt, so dass nach Eintritt der Wirksamkeit des neuen Verfahrens bei jenen Einzelngerichten, für welche dasselbe gilt, die regelmäßige Anwendbarkeit des Summarverfahrens im Sinne der Hofdecrete vom 24. October 1845, J. G. S. Nr. 906, und vom 29. März 1848, J. G. S. Nr. 1130, im Streitverfahren ihr Ende finden würde.

Endlich erschien es auch gerathen, ebenso wie es für das Bagatellverfahren geschehen war, jene Rechtssachen, welche nach §. 14 lit. b und c der geltenden Jurisdictionsnorm nur aus dem Grunde dem Gerichtshofe erster Instanz zugewiesen sind, weil als Geklagter der Fiscus, eine weltliche oder geistliche Gemeinde, eine Kirche, Pfründe, Stiftung, eine Anstalt zu öffentlichen Zwecken oder der Besitzer eines landtäflichen oder vom Gemeindeverbande ausgeschiedenen unbeweglichen Gutes erscheint, sofern diese Rechtssachen zu den im §. 1 bezeichneten Kategorien gehören, gleichfalls dem neuen Verfahren zu unterwerfen und daher den Bezirksgerichten zu übertragen, was durch den letzten Absatz des §. 1 erreicht ist.

Zu §. 2.

Der Justizminister soll ermächtigt werden, die Anwendung des neuen Verfahrens im Verordnungswege auch für solche Bezirksgerichte vorzuschreiben, welche in der nächsten Umgebung des Sitzes eines Gerichtshofes erster Instanz, namentlich in den Vororten größerer Städte ihren Sitz haben. Diese Ermächtigung entspricht der bereits in den allgemeinen Bemerkungen angedeuteten Absicht, das neue Verfahren bei allen jenen Gerichten in Anwendung zu bringen, bei welchen dies mit Schwierigkeiten für die Rechtsuchenden nicht verbunden ist.

Mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, welche außerdem einem steten Wechsel unterworfen sind, ferner mit Rücksicht auf die Möglichkeit, dadurch den Wünschen der betheiligten Kreise am leichtesten entsprechen zu können, erscheint es gerathen, der Verordnungsgewalt in dieser Hinsicht einen durch gesetzliche Merkmale begrenzten Spielraum zu gewähren und dem Justizminister die Auswahl der betreffenden Orte zu überlassen.

Zu §. 3.

Dieser Paragraph entspricht den beiden ersten Absätzen des §. 8 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66.

Zu §§. 4 bis 7.

Die Frage der Causalgerichtsbarkeit in Handelsrechtsstreitigkeiten konnte in dem gegenwärtigen Gesetze nicht in gleicher Weise geregelt werden, wie dies in den §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Bagatellverfahren geschehen war. Dies hat seinen Grund darin, dass das Bagatellverfahren bei sämmtlichen Bezirksgerichten, also auch bei den auf dem Lande befindlichen, eingeführt wurde, während bezüglich des neuen Verfahrens, wie bereits früher bemerkt wurde, in dieser Hinsicht eine Beschränkung auf die in den Städten oder in deren nächster Umgebung befindlichen Bezirksgerichte vorgeschlagen wird. Anderseits sind es aber gerade die Streitsachen des Handelsrechtes, für welche die Reform am dringendsten gewünscht wird, und es erschien nicht angemessen, gerade eine Reihe solcher Rechtssachen von vorneherein von der Reform auszuschließen. Daher hat sich der Entwurf dafür entschieden, abweichend von dem für das Bagatellverfahren angenommenen Grundsatze, den Umfang der bestehenden Causalgerichtsbarkeit in Handelssachen, namentlich also die §§. 58 und 59 der Civiljurisdictionsnorm (für Dalmatien §§. 56 und 57) völlig unberührt zu lassen und es bei den in diesen Paragraphen eingeräumten alternativen Gerichtsständen zu belassen. Dagegen erschien es sicherlich angemessen, das Beispiel des Bagatellverfahrens in der Richtung zu befolgen, dass der bestehenden Anomalie, wonach in der Handelsgerichtsbarkeit auch solche Rechtssachen, welche nach den Grundsätzen unserer Juris-

dictionsnormen vor Einzelngerichte gehören, den Collegialgerichten zugewiesen sind, im Umfange des vorliegenden Entwurfes ein Ende gemacht werde. Anderseits sollte selbstverständlich die bestehende Bagatellgerichtsbarkeit in Handelssachen im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 27. April 1873 unberührt bleiben. Demgemäß wird vorgeschlagen, dass an die Stelle der drei bestehenden Bagatellgerichte in Handelssachen in Wien, Prag und Triest Bezirksgerichte in Handelssachen zu treten haben, bei welchen die Gerichtsbarkeit durch Einzelnrichter ausgeübt wird und welche in ihrer Stellung und Organisation den gegenwärtigen Bagatellgerichten in Handelssachen vollkommen nachgebildet sind (§. 2 Absatz 2, §. 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. April 1873).

An diese Gerichte hat zunächst die bisher von den Bagatellgerichten in Handelssachen ausgeübte Gerichtsbarkeit in vollem Umfange überzugehen (§. 5). Ferner aber sollen diese Causalbezirksgerichte competent werden zur Entscheidung aller jener Streitsachen innerhalb des im §. 1 festgesetzten Umfanges, für welche bisher die Gerichtsbarkeit des Handelsgerichtes, bei welchem sie bestehen, begründet war, sofern der den Streitgegenstand bildende Anspruch auf einem der im §. 38 ZZ. 1 und 2, des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche erwähnten Handelsgeschäfte beruht oder eine daselbst im §. 39 Z. 2, bezeichnete Handelssache betrifft (§. 6). In dieser letzteren Beziehung folgt der Entwurf wieder dem Beispiele des §. 2 des Gesetzes über das Bagatellverfahren, so dass also die im §. 39 ZZ. 1 und 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche bezeichneten Handelssachen nach wie vor der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichtes selbst vorbehalten bleiben. Am Sitze jener Gerichtshöfe, wo sich kein besonderes Bezirksgericht in Handelssachen befindet, sollen die durch den neuen Entwurf den Bezirksgerichten in Handelssachen zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten, für welche bisher der Gerichtshof als Handelsgericht selbst zuständig war, dem betreffenden städtisch-delegirten Bezirksgerichte, oder wenn an dem betreffenden Orte mehrere solche ihren Sitz haben, einem von ihnen als Bezirksgericht in Handelssachen zugewiesen werden. Diese Einrichtung findet ihre vollkommene Analogie in der auf den geltenden Jurisdictionsbestimmungen begründeten Function der Gerichtshöfe erster Instanz, an deren Sitz sich kein besonderes Handelsgericht befindet, als solche.

Zu §§. 8 bis 10.

Diese Paragraphe entsprechen den analogen Bestimmungen der §§. 4 und 7 des Gesetzes über das Bagatellverfahren und des §. 20 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67, über das Mahnverfahren.

Zu §. 11.

Die §§. 11 bis 16 umfassen die Bestimmungen über das Verfahren in erster Instanz. In dieser Hinsicht spricht der §. 11 den maßgebenden Grundsatz aus, wonach im wesentlichen das Verfahren in erster Instanz vor den zur Verhandlung durch den Entwurf berufenen Einzelngerichten nach den für das Bagatellverfahren geltenden Bestimmungen sich zu richten hat. Bei der Aufzählung der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66, sind nur die nachstehenden weggelassen:

Der §. 10 über das jus standi in judicio der Minderjährigen, weil es nicht rathsam erschien, diesen Personen das Recht der eigenen Vertretung auch dann einzuräumen, wenn es sich um größere Beträge handelt;

der §. 74, da der Entwurf über die Kosten in den §§. 60 bis 63 besondere Bestimmungen enthält;

die §§. 78 bis 82 über die Nichtigkeitsbeschwerde, weil dem Entwurfe ein anderes Rechtsmittelsystem zugrunde liegt,

endlich die §§. 84 und 85 über den Recurs, an deren Stelle die §§. 57 bis 59 des Entwurfes treten

Das Verfahren in erster Instanz nach dem neuen Entwurfe wird sich also in allen wesentlichen Punkten in derselben Weise gestalten, wie das in unserer Praxis bereits vollkommen eingebürgerte Bagatellverfahren und wird daher die Einführung des neuen Verfahrens in dieser Hinsicht voraussichtlich keinen Schwierigkeiten begegnen. Die eintretenden Abweichungen, welche in den §§. 12 bis 16 enthalten sind, werden durch die Verschiedenheit der Sachlage bedingt.

Zu §. 12.

Die Bestimmung dieses Paragraphes rechtfertigt sich durch den Hinweis auf die Zulässigkeit der Ergreifung meritaler Rechtsmittel gegen das erstrichterliche Urtheil. Dieser Umstand macht von vorneherein die Sammlung der auf die Sache bezüglichen Gerichtsacten zur Nothwendigkeit, um seinerzeit das erforderliche Substrat für die Verhandlung in den höheren Instanzen zu besitzen.

Zu §. 13.

Gewiss kann es nur erwünscht sein, wenn Formgebrechen an einer Eingabe, welche die ordnungsmäßige geschäftliche Behandlung derselben zu hindern geeignet sind, so schnell als möglich beseitigt werden. Durch eine solche richterliche Anordnung werden den Parteien Zeit und Kosten erspart und dieselben vor Nachtheilen bewahrt. Eine besondere Vorkehrung war für diejenigen Fälle zu treffen, in welchen bei der Überreichung der Eingabe eine Frist einzuhalten ist. Bei der Kürze der in dem Entwurfe gewährten Fristen muss dafür gesorgt werden, dass die Frist in jedem Falle, in welchem eine Verbesserung angeordnet wird, noch eingehalten werden könne. Die größte Bedeutung wird dieser Vorschrift im Rechtsmittelverfahren zukommen, auf welches derselbe in Gemäßheit der §§. 28 und 50 ebenfalls Anwendung zu finden hat, wobei übrigens darauf zu achten ist, dass in Gemäßheit des §. 23 Absatz 3, beziehungsweise §. 50 die Anordnung der Verbesserung bestimmter Mängel der Berufungs-, beziehungsweise Revisionsschrift nicht statthaft ist.

Zu §. 14.

Durch die gegenwärtige Vorschrift sollen die Schwierigkeiten nach Thunlichkeit beseitigt werden, welche die große Entfernung einer oder sogar beider Parteien von dem Sitze des Processgerichtes in dem geordneten und raschen Fortschreiten des Processes zur Folge hat.

Zu §. 15.

Dieser Paragraph enthält eine Ergänzung zu §. 17 des Gesetzes über das Bagatellverfahren. Er geht von der Ansicht aus, dass eine Vereitlung des in Gemäßheit des Gesetzes verfügten Ausschlusses der Öffentlichkeit verhütet werden müsse und stellt daher durch das ausdrückliche Verbot der öffentlichen Verlautbarung des Inhaltes der betreffenden Verhandlung jede solche Verlautbarung unter die Strafsanction des §. 309 des allgemeinen Strafgesetzes.

Zu §. 16.

Bereits in den Regierungsmotiven zu dem Entwurfe eines Gesetzes über das Bagatellverfahren wurde hervorgehoben, dass die Bestimmungen über das Verhandlungsprotokoll für das Verfahren von vitaler Bedeutung sind, und wurde nach Erörterung der betreffenden Bestimmungen das Ergebnis gezogen, dass durch den §. 76 des bezeichneten Gesetzentwurfes (§. 77 des Gesetzes vom 27. April 1873) der Inhalt des Verhandlungsprotokolles auf das nothwendigste beschränkt worden ist.

Der Entwurf theilt im wesentlichen diesen Standpunkt. Auch hier gilt, was in dem allgemeinen Theile der berufenen Regierungsmotive gesagt wird: „Die Protokollirung, es mag die schriftliche Aufzeichnung der einzelnen Reden und Gegenreden, oder nur die Aufzeichnung des wesentlichen Inhaltes der Streitverhandlung vorgeschrieben sein, nimmt die Zeit und Kräfte der Richter und Parteien dermaßen in Anspruch, dass an eine schnelle Abwicklung der Streitverhandlung in der Regel nicht zu denken ist. Verschleppung der Verhandlung durch mehrere Tagsatzungen ist die unvermeidliche Folge und für den Richter oft das einzige Mittel, um sich aus dem Drange der Geschäfte zu retten. Die Protokollirung wird stets zur Folge haben, dass nicht die mündliche Verhandlung, sondern nur das schriftlich Aufgezeichnete zur Grundlage der Entscheidung genommen wird, dass die Fällung des Urtheiles nicht sofort unter dem lebendigen Eindrucke der mündlichen Verhandlung erfolgt, sondern der schriftlichen Abfassung vorbehalten und daher auf mehr oder minder lange Zeit hinausgeschoben wird. Bei der Protokollirung entgleitet die Leitung der Streitverhandlung nur zu leicht den Händen des Richters und seine Einflussnahme wird ganz illusorisch, wenn das Protokollirungsgebot zu dem trotz allen Bemühungen der Gesetzgebung und der richterlichen Aufsichtsbehörden bei manchen Gerichten bestehenden Missbrauche führt, dass statt mündlicher Verhandlung schriftliche Aufsätze, eigentlich Processschriften in protokollarischer Form eingelegt werden.“ Der §. 77 des Gesetzes über das Bagatellverfahren gehört somit auch zu jenen, welche im §. 11 des Entwurfes als anwendbar citirt sind.

Nur in einer Richtung wird eine Erweiterung des §. 77 cit. in dem vorliegenden Paragraphe vorgeschlagen. Schon im dritten Absatze des §. 77 wird eine gewisse Erweiterung der Protokollirung für den Fall angeordnet, dass die begonnene Verhandlung nicht an einem Tage beendet werden kann. Auch diese Vorschrift wurde für das mündliche Summarverfahren ausdrücklich aufrecht erhalten. Aber abgesehen von diesem Specialfalle kann nicht außer Acht gelassen werden, dass durch den vorliegenden Entwurf Rechtsmittel in Bezug auf das Meritum der Rechtssache ausdrücklich als zulässig erklärt sind, wodurch eine gewisse, wenn auch in sehr engen Grenzen gehaltene Erweiterung der Protokollirung nothwendig wird.

In dieser Beziehung ist nun zunächst in Betracht zu ziehen, dass das in dem Entwurfe vorgeschlagene Rechtsmittel der Berufung gegen erstrichterliche Urtheile nicht eine bloße Überprüfung der richterlichen Entscheidung auf Grund des nämlichen Proceßmateriales zur Folge hat. In diesem Falle wäre freilich die

vollständige Protokollirung dieses Materials, und zwar die protokollarische Aufzeichnung unter Genehmigung der Parteien, unerläſslich.

Aber nach §. 28 des Entwurfes soll vor dem Berufungsgerichte der Rechtsstreit innerhalb der durch die Berufungsanträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt werden und der §. 29 gestattet im Berufungsverfahren auch das Vorbringen thatsächlicher Behauptungen und Beweismittel, welche in erster Instanz nicht geltend gemacht wurden.

Die vollständige Protokollirung des Processmateriales erster Instanz erscheint daher mit Rücksicht hierauf als vollkommen entbehrlich, umsomehr als der erste Richter im Sinne des §. 72 des Gesetzes über das Bagatellverfahren verpflichtet bleibt, in die Entscheidungsgründe eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes aufzunehmen.

Mit Rücksicht hierauf wurde in den §. 16 gegenüber dem Bagatellverfahren lediglich die Bestimmung neu aufgenommen, daſs Anträge und Erklärungen der Parteien, welche für die Entscheidung des Rechtsstreites besonders wichtig sind, in der von dem Richter zu bestimmenden kurzen Fassung durch das Verhandlungsprotokoll zu beurkunden sind. Durch diese im wesentlichen den Bestimmungen der §§. 300 und 472 des letzten Entwurfes einer Civilprocessordnung, sowie dem §. 470 der deutschen Reichscivilprocessordnung entsprechende Vorschrift dürfte allen gegründeten Bedürfnissen nach Fixirung wichtiger Momente im Gange des Processes Genüge geschehen und anderseits doch die Gefahr einer Verzögerung des Verfahrens thunlichst vermieden sein. Der Richter wird angewiesen, die Beurkundung nur solcher Parteianträge und Erklärungen zuzulassen, welche für die Entscheidung des Rechtsstreites besonders wichtig sind. Ob dies der Fall ist, darüber hat sich der Richter vor Gestattung der protokollarischen Feststellung in jedem Falle ein Urtheil zu bilden und wenn das nicht sofort möglich ist, so wird die Beurkundung eben jenem Zeitpunkte vorzubehalten sein, in welchem ein Urtheil hierüber möglich ist — in der Regel also dem Schlusse der Verhandlung. Die Fassung der Beurkundung hat der Richter selbst zu bestimmen, so daſs also ein etwaiges Dictiren der Parteien unbedingt und in allen Fällen ausgeschlossen bleibt und wird außerdem dem Richter Kürze der protokollarischen Beurkundung ausdrücklich zur gesetzlichen Pflicht gemacht. Bei genauer Befolgung dieser Bestimmung ist ein erheblich störender Einfluſs der Beurkundungen auf den Gang des Verfahrens kaum zu befürchten.

Es ist selbstverständlich, daſs die Vorschriften über das Verhandlungsprotokoll mit Rücksicht auf §. 28 Absatz 2 auch für die Verhandlung vor dem Berufungsgerichte volle Anwendung finden, wobei die dem Einzelnrichter in erster Instanz zustehenden Befugnisse im Sinne des §. 35 Absatz 4 von dem Vorsitzenden des Berufungssenates ausgeübt werden.

Zu §. 17.

Der Berufung wurde in dem gegenwärtigen Entwurfe im allgemeinen derselbe Charakter gewahrt, welcher ihr durch die auf dem Principe der Mündlichkeit beruhenden neueren Processgesetze aufgeprägt ist. Eine Wiederholung der dafür sprechenden Gründe an dieser Stelle kann füglich unterbleiben. Das Berufungsgericht ist nicht wie das Appellationsgericht unserer Gerichtsordnungen bloß auf die Kritik des erstrichterlichen Verfahrens und Urtheiles beschränkt; vor ihm wird vielmehr der Rechtsstreit, soweit das erstrichterliche Urtheil angefochten ist, von neuem verhandelt und nach seiner thatsächlichen, sowie rechtlichen Seite neuerlich entschieden.

Die Gründe, welche mit Rücksicht auf diese Umstände dazu Veranlassung gegeben haben, die Function der Berufungsgerichte den Gerichtshöfen erster Instanz zu übertragen, wurden bereits früher erörtert. Keiner besonderen Rechtfertigung bedarf die Bestimmung, daſs die Berufung gegen die von den Bezirksgerichten in Handelssachen gefällten Urtheile an das betreffende Handelsgericht geht. Dagegen aber glaubte man die Zuziehung fachmännischer Richter aus dem Handelsstande zu den bei den Handelsgerichten zusammenzusetzenden oder zu den bei anderen Gerichtshöfen in Handelssachen entscheidenden Berufungssenaten nicht in Aussicht nehmen zu sollen. Dafür war einerseits die schon jetzt, namentlich bei kleineren Gerichtshöfen fühlbare Schwierigkeit, taugliche und unbefangene fachmännische Richter in ausreichender Zahl zu finden, und die große Schwierigkeit der Feststellung des handelsrechtlichen Charakters einer Streitsache erst im Berufungsverfahren maßgebend; anderseits aber erschien es kaum thunlich, dem fachmännischen Elemente im Berufungsverfahren einen Wirkungskreis einzuräumen, da es doch nicht möglich war, dasselbe schon in erster Instanz bei den Einzelnrichtern zur Mitwirkung bei der Entscheidung heranzuziehen. Auch die Gesetzgebung des Deutschen Reiches (Gerichtsverfassungsgesetz §§. 71, 101) hat darauf verzichtet, die bei den Landgerichten bestehenden Kammern für Handelssachen, in welchen fachmännische Richter sich befinden, als Berufungsgerichte heranzuziehen. Als solche functioniren nur die Civilkammern der Landgerichte.

Zu §. 18.

Die Berufungsfrist wurde auf vierzehn Tage festgesetzt, da man einerseits die Rechtskraft des anzufechtenden Urtheils nicht zu lange hinausschieben wollte und anderseits der Ansicht war, dass zum mindesten eine vierzehntägige Frist nöthig sein werde, um die nöthige Zeit für die Bestellung und Information eines Advocaten und für die Verfassung der Berufungsschrift zu gewähren.

Der zweite Absatz dieses Paragraphes schließt sich an die §§. 72 und 73 des Gesetzes über das Bagatellverfahren genau an und trägt dafür Sorge, dass die obige vierzehntägige Frist den Parteien in jedem Falle gewahrt bleibe.

Zu §§. 19 bis 21.

Diese Paragraphe regeln die Form der Berufung.

Die Berufung kann nur schriftlich erhoben werden. Darin stimmt der Entwurf mit allen neueren Processgesetzen überein. In Betreff der Anzahl der Exemplare, in welchen die Berufungsschrift überreicht werden muss, ist auf §. 12 Absatz 2 Bedacht zu nehmen. Es werden also jederzeit mindestens zwei Exemplare, und zwar eines zur Zustellung an den Gegner (§. 25) und eines zur Zurückbehaltung bei Gericht zu überreichen sein. Die Vorladung des Berufungsklägers kann im Sinne des §. 14 des Gesetzes über das Bagatellverfahren durch Vorladezettel oder auf einer Rubrik erfolgen. Die Berufungsschrift muss beim Gerichte erster Instanz überreicht werden, weil dieses in der Lage ist, sofort alle den Rechtsstreit betreffenden Gerichtsacten dem Berufungsgerichte mit vorzulegen (§. 22). Was die Beiziehung von Advocaten im Berufungsverfahren anbelangt, so hat die österreichische Gesetzgebung in Übereinstimmung mit den auswärtigen Legislationen seit jeher daran festgehalten, dass im Verfahren vor Collegialgerichten die Vertretung durch Advocaten gesetzlich vorgeschrieben werde. Nach der Natur der Sache muss dies aber am allermeisten für die Erhebung einer Berufung und die weitere Verhandlung über dieselbe gelten, für welche fachmännischer Beistand im Interesse der Parteien und der gesetzmäßigen Procedur nicht entbehrt werden kann.

In der bestimmten Erklärung, inwieweit das Urtheil angefochten und ob dessen Aufhebung oder welche Abänderung beantragt werde (Berufungsantrag), liegt das Schwergewicht der Berufungsschrift (§. 21 Z. 3). Hienach bestimmen sich die Grenzen, innerhalb welcher einerseits die Rechtskraft des erstrichterlichen Urtheiles eintritt, anderseits die Berufungsinstanz mit dem Rechtsstreite befasst werden soll. Hiedurch wird übrigens nach §. 36 dem einverständlich geübten Dispositionsrechte der Parteien keine Schranke gesetzt. Abgesehen von diesem Falle hat aber die Verhandlung und Entscheidung im Berufungsverfahren hiedurch ihren bestimmt vorgezeichneten Umfang.

Die Nothwendigkeit rechtzeitiger Information des Berufungsgegners und die Sorge dafür, dass die mündliche Verhandlung vor dem Berufungsgerichte nicht unnöthigerweise vertagt werden müsse, rechtfertigt die Bestimmung des §. 21 Z. 4. Ihre Sanction erhält diese Bestimmung jedoch erst im §. 29.

Zu §. 22.

Wenngleich der Entwurf vorschreibt, dass die Berufungsschrift bei dem Gerichte erster Instanz zu überreichen ist (§. 20), so schien es doch nicht angemessen, der ersten Instanz auch die Prüfung der Rechtzeitigkeit, Zulässigkeit und Formrichtigkeit der erhobenen Berufung zu übertragen. Die Prüfung der Berufung auch nach den angegebenen Richtungen — sofern es sich nicht um die Veranlassung der Verbesserung der im §. 13 bezeichneten Formgebrechen handelt, wozu sowohl das Gericht erster Instanz, als auch das Berufungsgericht und dessen Vorsteher berechtigt sind — wird am zweckmäßigsten in einer und derselben Instanz vereinigt, welche nach der Natur der Sache nur das Berufungsgericht sein kann, was im vorliegenden Entwurfe umsoweniger Schwierigkeiten bietet, als beide Gerichte an demselben Orte sich befinden. Mit der Vorlage der Berufungsschrift an die Berufungsinstanz unter Anschluss aller den Rechtsstreit betreffenden Gerichtsacten ist die Amtshandlung des Bezirksgerichtes über die Berufungsschrift erschöpft.

Der zweite Absatz dieses Paragraphes bezieht sich namentlich auf die im §. 76 des Gesetzes über das Bagatellverfahren bezeichneten Fälle der Schöpfung eines Theilurtheiles.

Zu §§. 23 bis 26.

Hier wird vorgeschrieben, was vom Berufungsgerichte über die Berufungsschrift zu verfügen ist.

Vor allem muss geprüft werden, ob die Berufung nicht etwa an sachlichen oder formellen Mängeln leidet. Diese Prüfung weist der Entwurf dem Vorsteher des Berufungsgerichtes oder dem von ihm mit den Verrichtungen des Vorsitzenden des Berufungssenates betrauten Richter zu. Bei größeren Gerichtshöfen können selbstverständlich auch mehrere Richter mit dieser Function betraut sein. Hiebei ist in Betracht zu ziehen, ob

die ergriffene Berufung überhaupt zulässig ist, ferner ob sie rechtzeitig ergriffen würde und ob sie nicht etwa an einem Formmangel leidet. Erachtet der Vorsteher oder der an seiner Stelle fungirende Richter, dass die Berufung unzulässig oder nicht in der gesetzlichen Frist erhoben ist, oder dass die Berufungsschrift den Bestimmungen des §. 21 Z. 2 oder 3 nicht entspricht, in derselben also das Urtheil, gegen welches Berufung erhoben wird, nicht bezeichnet oder kein bestimmter Berufungsantrag gestellt ist, so hat er sofort die Entscheidung des Berufungsgerichtes darüber einzuholen, ob die Tagfahrt anzuordnen, oder die Berufung zurückzuweisen ist. Gegen die durch das Berufungsgericht ausgesprochene Zurückweisung der Berufung ist der Recurs zulässig (§. 57 Z. 4). Leidet die Berufungsschrift an anderweitigen Formgebrechen, so kann dieselbe nicht ohneweiters zurückgewiesen werden, sondern es wird das im §. 13 vorgesehene Verfahren einzutreten haben.

Hat der Vorsteher des Berufungsgerichtes kein Bedenken oder wird dasselbe durch die eingeholte Entscheidung des Gerichtes beseitigt, so erfolgt die Bestimmung der Tagfahrt nach §. 23 und die Verständigung der Parteien hievon nach §. 25.

Die Befugnis des Berufungsbeklagten zur Erstattung einer Berufungsbeantwortung regelt der §. 26. Selbstverständlich findet die Bestimmung des §. 12 Absatz 2 auch auf die Berufungsbeantwortung Anwendung. Der Ersatz der im §. 26 Absatz 2 bezeichneten Kosten ist dem Berufungsbeklagten nur dann aufzuerlegen, wenn ihm an der verspäteten Überreichung der Berufungsbeantwortung ein Verschulden zur Last fällt. Das wird dann nicht der Fall sein, wenn die Frist zwischen der Zustellung der Berufungsschrift an den Berufungsbeklagten und der Tagfahrt nach Beschaffenheit des Falles zu kurz war, um die Beantwortungsschrift auszuarbeiten und zu überreichen, namentlich wenn diese Frist nur wenige Tage beträgt, was mit Rücksicht auf §. 23 Absatz 2, in dringenden Fällen möglich ist.

Der §. 24 endlich sorgt für den Fall, dass dem Vorsteher des Berufungsgerichtes oder dem seine Functionen ausübenden Richter bei der Anordnung der Verhandlungstagfahrt ein Mangel der Berufung entgangen war oder dass er das Gebrechen nicht als einen Anstand gegen die Anberaumung der Tagfahrt erachtete. Soweit solche Mängel, welche die Zurückweisung der Berufung schon in einem früheren Stadium begründet hätten, erst bei der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden und nicht — was aber bloß rücksichtlich eines die Erfordernisse des §. 21 Z. 2 oder 3 betreffenden Mangels zulässig ist — der Mangel bei der mündlichen Verhandlung mit Zustimmung des anwesenden Gegners beseitigt wird, hat das Gericht die Berufung von amtswegen durch Beschluss zurückzuweisen, wogegen im Sinne des §. 57 Z. 4 der Recurs zulässig ist. Bezüglich der Sanirung anderweitiger Formgebrechen wird auch in diesem Stadium unter Umständen noch die Bestimmung des §. 13, jedoch unter Bedachtnahme auf §. 61, zur Anwendung gelangen können.

Zu §. 27.

Mit Einwilligung des Berufungsbeklagten ist die Zurücknahme der Berufung auch noch bei der mündlichen Verhandlung zulässig.

Zu §§. 28 bis 34.

Diese Paragraphe bringen den Charakter des Berufungsverfahrens als eines novum judicium zum praktischen Ausdrucke. Der Rechtsstreit wird innerhalb der durch die Berufungsanträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt (§. 28 Absatz 1). Dabei ist jedoch nicht so vorzugehen, als ob das Urtheil, die in demselben enthaltene Darstellung des Sachverhaltes und die in erster Instanz erfolgten Beweisaufnahmen nicht vorhanden wären. Insofern die Ergebnisse der erstrichterlichen Verhandlung von beiden Parteien acceptirt werden, sind sie auch für das Berufungsgericht maßgebend, welches doch immer das erstrichterliche Urtheil zum Ausgangspunkte seiner Entscheidung zu nehmen und daher, wenn es nöthig sein sollte, durch Ausübung seines Fragerechtes (§. 20 des Gesetzes über das Bagatellverfahren; §§. 11, 28 Absatz 2, 35 Absatz 4 dieses Entwurfes) ins Klare zu setzen hat, ob und inwieweit Angriff oder Vertheidigung auf das nach Inhalt des Urtheils vorgebrachte oder auf neues Processmaterial gestützt werde. Übrigens findet in den §§. 30, 32, 35, 38 der Grundsatz, dass die von dem ersten Richter gepflogene Verhandlung in der Berufungsinstanz keineswegs unbeachtet bleiben darf, seine specielle Anwendung.

Eine weitere Schranke der Berufungsverhandlung bildet die dem angefochtenen Urtheile zugrunde liegende Klage, deren Änderung selbst mit Einwilligung des Gegners durch §. 33 Absatz 1 ausgeschlossen ist. Es würde sonst das im öffentlichen Interesse geordnete Verfahren umgangen und in zweiter Instanz ein Process verhandelt, welcher in erster Instanz noch gar nicht vorgekommen ist. Als eine Änderung der Klage kann aber selbstverständlich eine Einschränkung des Klagebegehrens nicht angesehen werden, und auch die Erweiterung desselben in Bezug auf eine Nebenforderung wird im Interesse der freien Bewegung im Processe und zur Vermeidung einer neuen Klageführung wegen eines voraussichtlich ganz geringen Betrages von dem Entwurfe nicht unter den Begriff einer Änderung der Klage subsumirt, soferne nur der Klagegrund ungeändert bleibt und diese Änderung des Begehrens auch in erster Instanz zulässig gewesen wäre, für welche

letztere Frage der §. 25 des Gesetzes über das Bagatellverfahren maßgebend ist. Im Zusammenhang mit der Frage der Zulässigkeit der Geltendmachung eines neuen Anspruches im Berufungsverfahren steht auch die Bestimmung des §. 34 des Entwurfes, wonach im Interesse thunlichster Vermeidung abgesonderter Rechtsstreite zwischen denselben Parteien gestattet wird, im Berufungsverfahren auch eine neue Einrede der Compensation, jedoch nur unter jenen Voraussetzungen geltend zu machen, unter welchen in der Regel Restitution gewährt wird, nämlich wenn die betreffende Partei darthut, dass sie ohne ihr Verschulden außerstande war, diese Einrede in erster Instanz geltend zu machen.

Verschieden von der Frage der Zulässigkeit der Geltendmachung neuer Ansprüche im Berufungsverfahren ist die Frage nach der Zulässigkeit des Vorbringens neuer thatsächlicher Umstände und Beweismittel. Der §. 29 des Entwurfes gestattet principiell dieses Vorbringen in Übereinstimmung mit der Gestaltung des Berufungsverfahrens als eines novum judicium. Im dringenden Interesse der Ordnung des Verfahrens, der Concentration desselben und der Vermeidung kostspieliger Vertagungen der Berufungsverhandlung sind jedoch **unbedingt** bei der Entscheidung des Berufungsgerichtes nur solche thatsächliche Behauptungen und Beweismittel zu berücksichtigen, welche bereits in der Berufungsschrift, beziehungsweise Berufungsbeantwortung angeführt wurden. Solche neue Behauptungen und Beweismittel sind dem Gegner vor der mündlichen Berufungsverhandlung bereits bekannt geworden; er ist auf dieselben vorbereitet und kann beurtheilen, ob infolge dessen seine Intervention bei der mündlichen Berufungsverhandlung nöthig ist oder nicht.

Werden dagegen solche neue thatsächliche Behauptungen und Beweismittel erst bei der mündlichen Berufungsverhandlung vorgebracht, so können sie nach §. 29 Absatz 3 nur dann berücksichtigt werden, wenn entweder der anwesende Gegner sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt oder, wenn die vorbringende Partei darthut, dass sie ohne ihr Verschulden außerstande war, diese Behauptungen oder Beweismittel früher vorzubringen. Ist ein solches neues Vorbringen dem bei der Berufungsverhandlung nicht erschienenen Gegner nicht rechtzeitig mitgetheilt worden, so wird die Verhandlung mit Rücksicht auf §. 41 Absatz 2 vertagt werden müssen, wofür die Kosten im Sinne des §. 29 Absatz 3 der vorbringenden Partei zur Last fallen. Diese letztere Bestimmung, wonach eine Partei in jedem Falle verpflichtet ist, jene Kosten zu ersetzen, welche durch ihr verspätetes Vorbringen verursacht werden, in Verbindung mit §. 62, dürfte ausreichen, um ein geordnetes Verfahren zu bewirken und namentlich das für ein mündliches Verfahren besonders bedenkliche absichtliche Zurückhalten mit entscheidenden Thatsachen und Beweismitteln wirksam hintanzuhalten.

Das Unterlassen oder Verweigern einer Erklärung auf die vom Gegner vorgebrachten thatsächlichen Behauptungen oder Beweismittel konnte den ersten Richter bloß zu der Annahmeeines Geständnisses oder der Nichtanfechtung eines Beweismittels bestimmen. Diesen Nachtheil zur Sicherung des materiellen Rechtes der davon betroffenen Partei in der Berufungsinstanz saniren zu lassen, ist nothwendig, da die Parteien in erster Instanz in der Regel ohne rechtskundigen Vertreter verhandelt haben werden; es unterliegt aber auch keinem Bedenken, wenn man dem Berufungsgerichte anheim stellt, mit Beachtung der Gründe, wodurch das frühere Versäumnis oder Verweigern entschuldigt wird, die Schlüssigkeit der erstrichterlichen Annahme gegenüber der nunmehr nachgeholten Erklärung zu würdigen (§. 30.)

Die in den §§. 31 und 32 enthaltenen Bestimmungen entsprechen der bereits charakterisirten Aufgabe der Berufungsverhandlung und -Entscheidung. Für die Beschränkungen des §. 32 war der Gedanke maßgebend, dass kein Bedürfnis vorliegt, im Verfahren vor der zweiten Instanz mehr Freiheit einzuräumen als in jenem erster Instanz, und dass die Ablehnung der Aussage von Seite der Partei, welche als Zeuge zu vernehmen war, mit dem Verweigern der Erklärung über gegnerisches Vorbringen nicht auf einer Linie steht, daher die erfolgte Ablehnung, deren Gründe schon in erster Instanz anzugeben waren (§. 62 des Gesetzes über das Bagatellverfahren), vom Berufungsgerichte für gerechtfertigt erkannt werden muss, bevor die Partei zur Nachholung ihrer Aussage als Zeuge zugelassen wird. Dieselbe von dem Streben nach Hintanhaltung von Meineiden eingegebene Vorsorge, welche §. 61 Absatz 2 des Gesetzes über das Bagatellverfahren vorschreibt, ist auch dann geboten, wenn das Berufungsgericht zum Zwecke der Ergänzung der Beweisaufnahme die Vernehmung einer Partei als Zeuge anordnet, die schon in erster Instanz vernommen wurde, weshalb in diesem Falle die Beeidigung der Partei bis nach Beendigung ihrer Aussage aufgeschoben werden, und wenn diese als ganz unwahrscheinlich sich darstellt, auch unterbleiben kann.

Zu §§. 35 bis 39.

Die Berufungsverhandlung nimmt ihren Gang nach den für das Verfahren in erster Instanz geltenden Vorschriften (§. 28) und nach den besonderen, namentlich in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

Die mündliche Verhandlung beginnt nach dem Aufrufe der Sache mit dem Vortrage eines Mitgliedes des Berufungssenates als Berichterstatter. Ein von vollkommen unparteiischer Seite gehaltener Vortrag, in welchem eine Ansicht über die zu fällende Entscheidung nicht geäußert wird (§. 35 Absatz 2), ist wohl als

die beste Art der Einleitung einer mündlichen Streitverhandlung anzusehen. Als Aufgabe dieses Vortrages bezeichnet der Entwurf die Darstellung des Sachverhaltes und des bisherigen Ganges des Rechtsstreites aus den Gerichtsacten, soweit dies zum Verständnisse der Berufungsanträge (§. 21 Z. 3) und zur Prüfung der Richtigkeit des angefochtenen Urtheiles erforderlich ist. Der Ausdruck „Vortrag" schließt eine freie mündliche Darstellung der Sachlage in keiner Weise aus und ist die oft ermüdende Vorlesung eines schriftlichen Berichtes durchaus nicht in allen Fällen erwünscht. Nur die Anträge der Parteien sind in jedem Falle vorzulesen (§. 35 Absatz 2). Was im Falle des Ausbleibens einer oder beider Parteien von der mündlichen Verhandlung in dem Vortrage des Berichterstatters außerdem noch vorzulesen ist, bestimmen die §§. 41 und 42. Ist die Berufungsverhandlung vertagt worden, so gilt für die Einleitung der späteren Verhandlung gleichfalls die Vorschrift des §. 35, wobei es Aufgabe des Berichterstatters und beziehungsweise des Vorsitzenden sein wird, auch auf die sinngemäße Anwendung der Bestimmung des §. 68 des Gesetzes vom 27. April 1873 bedacht zu sein.

Ist während der Vertagung eine Änderung in der Person eines der Mitglieder des Berufungssenates eingetreten, so muss ohnehin im Sinne des §. 70 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. April 1873 die Berufungsverhandlung von neuem vorgenommen werden.

Nach Beendigung des Vortrages des Berichterstatters werden die Parteien mit ihren Vorträgen gehört, und gehört es zu den besonderen Pflichten des Vorsitzenden, den Inhalt dieser Vorträge zu überwachen, um auf die allfälligen Abweichungen von den Gerichtsacten aufmerksam zu machen.

Die dem Richter erster Instanz zustehenden Befugnisse der Processleitung, zu welchen selbstverständlich auch die Aufrechterhaltung der Disciplin gehört (§. 18 des Gesetzes über das Bagatellverfahren), werden von dem Vorsitzenden des Berufungssenates im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66, ausgeübt, doch steht das im §. 20 Absatz 2 dieses letzteren Gesetzes normirte Fragerecht auch den übrigen Mitgliedern des Berufungssenates zu.

Es würde die Freiheit der Parteien in der Disposition über den Rechtsstreit verletzen, wollte man eine Erweiterung der Berufungsanträge oder eine Substituirung derselben durch andere unter keinerlei Umständen gestatten. Wo für eine solche Änderung Übereinstimmung der Parteien vorliegt, ist kein rechtliches Interesse gefährdet. Das Verhandeln über die abgeänderten Anträge des Gegners, ohne wider dieselben Einsprache zu erheben, kann unbedenklich dem ausdrücklichen Einverständnisse gleichgestellt werden. Dagegen kann in Abwesenheit des Gegners ohne Nachweis der ausdrücklichen Zustimmung desselben eine solche Änderung der Berufungsanträge nicht stattfinden (§. 36).

Die Behandlung der processhindernden Einreden im §. 37 entspricht der Stellung, welche diesen Einreden der §. 30 des Gesetzes über das Bagatellverfahren in der erstrichterlichen Verhandlung eingeräumt hat. Es ist gewiss nur im Interesse einer raschen und zweckdienlichen Processführung, wenn neue processhindernde Einreden, auf welche die Partei wirksam verzichten kann, auf welche also nicht von amtswegen Rücksicht zu nehmen ist (vgl. insbesondere §. 48 Absatz 2 der Jurisdictionsnorm), im Berufungsverfahren überhaupt nur geltend gemacht werden dürfen, wenn die Partei darthut, dass sie ohne ihr Verschulden außerstande war, diese Einreden in erster Instanz vorzubringen. Auch hier werden die §§. 61 und 62 ihren zurückhaltenden Einfluss zu üben in der Lage sein.

Das gerichtliche Geständnis ist nicht Beweis, sondern befreit vom Beweise. Indem es die streitigen Punkte von den unbestrittenen abgrenzt, schafft es hiedurch für die weitere Processführung eine sichere Grundlage, von welcher insolange nicht abgegangen werden darf, als nicht Voraussetzungen eintreten, unter welchen das Geständnis als entkräftet anzusehen ist (§. 33 Absatz 2 des Gesetzes über das Bagatellverfahren). Die Bestimmung des §. 38 schließt selbstverständlich weder die Untersuchung, ob in der That ein gerichtliches Geständnis gemacht wurde, noch auch die Beschwerde dagegen aus, dass der erste Richter in dem Vorbringen mit Unrecht ein Geständnis gefunden hat.

Die Bestimmungen des §. 39 charakterisiren die volle Tragweite der Devolution an die Berufungsinstanz. Dieselbe wird nach Maßgabe der Berufungsanträge mit dem Rechtsstreite in allen einer Erörterung und Beurtheilung bedürfenden Streitpunkten (Klagegründe, Einreden, Repliken u. d. gl.) befasst. Dagegen erstreckt sich die Devolution an die Berufungsinstanz auf neue Ansprüche und Gegenansprüche nur innerhalb der Grenzen der §§. 33 und 34.

Die Devolution äußert sich namentlich auch darin, dass das Berufungsgericht auch über Streitpunkte entscheidet, über welche in der unteren Instanz gar nicht entschieden wurde. Die volle Bedeutung dieser Bestimmung wird erst durch den §. 47 des Entwurfes ins rechte Licht gesetzt. An dieser Stelle mag die Bemerkung genügen, dass der durch die Berufung in Bewegung gesetzte Apparat ohne zureichenden Grund nicht gehörig ausgenützt wäre, wenn das Berufungsgericht den Process schon deshalb in die erste Instanz

zurückverweisen dürfte, weil daselbst über relevante Streitpunkte noch nicht verhandelt und entschieden wurde. Die Freiheit der Berufungsverhandlung gibt eben der zweiten Instanz die Möglichkeit, die Sache, soweit sie ihrer Judicatur unterstellt ist, dazu reif zu machen.

Zu §. 40.

Der hier aufgestellte Grundsatz über die relative Rechtskraft des ersten Urtheiles ist eine Folge aus der im §. 28 Absatz 1 enthaltenen Abgrenzung des durch die Berufung provocirten novum judicium und des Dispositionsrechtes der Parteien.

Zu §§. 41 und 42.

Diese beiden Paragraphe regeln die Contumaz in der Berufungsinstanz. Sie weichen von den im §. 28 des Gesetzes vom 27. April 1873 enthaltenen entsprechenden Bestimmungen für das Verfahren in erster Instanz bedeutend ab. Der Grund hiefür liegt zunächst in der Erwägung, dass in der zweiten Instanz nicht mehr bloß Partei der Partei gegenübersteht, sondern schon ein Urtheil erster Instanz vorliegt, welches von dem Berufungsgerichte nicht ignorirt werden kann. Ferner aber ist in Betracht zu ziehen, dass in sehr vielen — ja voraussichtlich in der großen Mehrzahl der Fälle — durch die erstrichterliche Verhandlung das thatsächliche Material des Processes vollkommen erschöpft sein und in der Berufungsinstanz nicht mehr darüber, sondern nur über die rechtliche Beurtheilung der Sache gestritten werden wird. In diesen Fällen wird aber die Bedeutung der mündlichen Verhandlung, deren thatsächliches Substrat in den Gerichtsacten und dem Urtheile erster Instanz bereits vollständig festgestellt ist, sehr vermindert und da das Berufungsgericht, wie überhaupt jeder Richter, bei der Anwendung des Gesetzes auf den concreten Fall von den Rechtsausführungen der Parteien unabhängig ist, so können die Parteien nach Umständen auf die nähere rechtliche Begründung ihres Standpunktes in der mündlichen Berufungsverhandlung verzichten, zumal ihnen auch die Gelegenheit geboten ist, in den im Berufungsverfahren gewechselten Schriften dem Berufungsgerichte ihre rechtliche Auffassung der Sachlage klarzulegen. Einen solchen Vorgang zuzulassen liegt insbesondere im Interesse der Kostenersparung, welche namentlich im Hinblicke auf die geringen Kosten des gegenwärtigen Instanzenzuges sehr ins Gewicht fällt. Will man aber diesen Zweck erreichen und den Parteien daher ein Urtheil darüber ermöglichen, ob sie nach Umständen von der mündlichen Berufungsverhandlung wegbleiben können, ohne eine Gefahr für ihre Rechte besorgen zu müssen, so muss vor allem dafür gesorgt werden, dass bei der Berufungsverhandlung in Abwesenheit einer Partei nicht ein in der ersten Instanz nicht vorgekommenes und in den Gerichtsacten oder im Urtheil nicht festgestelltes thatsächliches Material vorkomme, beziehungsweise bei der Entscheidung des Berufungsgerichtes berücksichtigt werde, welches dieser Partei nicht noch rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung mitgetheilt wurde.

Von diesen Gesichtspunkten gehen die §§. 41 und 42 aus.

Es wird daher, gleichviel, ob von der mündlichen Berufungsverhandlung eine oder selbst beide Parteien ausbleiben, das Ruhen des Verfahrens nicht bewirkt. Keiner besonderen Rechtfertigung bedarf es wohl, dass im Falle des Ausbleibens beider Parteien die Verhandlung mit Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet. Auch in sämmtlichen, in den §§. 41 und 42 bezeichneten Fällen beginnt die mündliche Berufungsverhandlung nach der Vorschrift des §. 35 mit dem Vortrage des Berichterstatters. Ein Unterschied tritt in dieser Beziehung nur insoferne ein, als, wenn nur eine Partei ausgeblieben ist, die von derselben im Berufungsverfahren überreichte Schrift, wenn beide Parteien ausgeblieben sind, sowohl die Berufungsschrift, als auch die Berufungsbeantwortung vorzulesen sind. Ist eine Berufungsbeantwortung nicht überreicht worden, so hindert auch das nicht den Fortgang der Verhandlung. Durch die Verlesung der genannten Schriften wird der gesammte Inhalt derselben zum Bestandtheil der mündlichen Berufungsverhandlung und im Sinne des §. 67 des Gesetzes über das Bagatellverfahren ist es demnach so anzusehen, als ob der ganze Inhalt der vorgelesenen Schrift von der betreffenden Partei selbst in der Verhandlung rechtzeitig vorgebracht worden wäre. Auch neue thatsächliche Behauptungen, welche in diesen Schriften vorkommen und die Anbietung neuer Beweise sind daher unter den in den §§. 41 und 42 ausgedrückten Beschränkungen zu berücksichtigen.

Die in diesen Paragraphen vorgeschriebenen Vorlesungen haben auch dann zu erfolgen, wenn das Ausbleiben einer oder beider Parteien bei einer vertagten Berufungsverhandlung eintritt, wobei auch auf die Vorschrift des §. 68 des Gesetzes über das Bagatellverfahren geeignete Rücksicht zu nehmen sein wird.

Die letzten Absätze der §§. 41 und 42 regeln in wesentlich gleichlautenden Worten die eigentlichen Contumazfolgen gegenüber der ausgebliebenen Partei auf Grund der eben angeführten Erwägungen. Demgemäß kann ein erst in der Berufungsinstanz, und zwar in einer der Schriften oder in der mündlichen Verhandlung gemachtes neues thatsächliches Vorbringen, soweit es bei der Entscheidung nach §. 29 überhaupt zu berücksichtigen ist, nur dann als von der ausgebliebenen Gegenpartei zugestanden angesehen werden, wenn es dieser Partei vor der mündlichen Verhandlung noch rechtzeitig mitgetheilt wurde. Ob die Mittheilung eine rechtzeitige war, beurtheilt das Berufungsgericht.

Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so wird die Berufungsverhandlung zu vertagen und behufs Mittheilung des betreffenden Vorbringens an die Gegenpartei, falls dies noch nicht geschehen ist, die geeignete Verfügung zu treffen sein.

Aber auch dann kann ein Geständnis der ausgebliebenen Gegenpartei nicht angenommen werden, wenn, und soweit das neue Vorbringen mit den in dem angefochtenen Urtheile festgestellten Thatbestande und den von amtswegen zu berücksichtigenden Gerichtsacten erster und zweiter Instanz im Widerspruche steht. Ist das der Fall, so muss für das neue Vorbringen trotz des Ausbleibens der Gegenpartei und trotz rechtzeitig erfolgter Mittheilung an dieselbe der Beweis erbracht werden.

Besondere Hervorhebung verdient auch noch der Umstand, dass die Annahme eines stillschweigenden Geständnisses der ausgebliebenen Gegenpartei im Berufungsverfahren mit Rücksicht auf das vorangegangene erstrichterliche Verfahren und Urtheil überhaupt nicht unbedingt vorgeschrieben, sondern dem Ermessen des Berufungsgerichtes anheimgestellt wurde.

Zu §. 43.

Bei der Fassung dieses Paragraphes konnte der annaloge §. 78 des Gesetzes über das Bagatellverfahren nicht als Vorbild dienen. Das Rechtsmittel gegen Urtheile erster Instanz nach dem vorliegenden Entwurfe ist die Berufung. Es ist Sache der Parteien, zu erwägen, ob Gründe vorliegen, welche die Berufung gegen ein erstrichterliches Urtheil rechtfertigen. Hier handelt es sich aber darum, jene das Urtheil oder die vorausgegangene Verhandlung betreffenden Mängel anzuführen, deren Bedeutung so hervorragend ist, dass sie die Aufhebung des Urtheiles wegen Nichtigkeit absolut, also auch dann zur Folge haben, wenn von den Parteien der Nichtigkeitsgrund nicht ausdrücklich geltend gemacht wurde.

Die Fälle 1 bis 3 betreffen Hindernisse der Rechtsprechung, welche im Subjecte derselben eintreten. Als vorschriftwidrig besetzt (Fall 2) wird das erkennende Gericht auch dann anzusehen sein, wenn das Urtheil von einem Richter gefällt wurde, welcher die Streitverhandluug erster Instanz nicht persönlich geleitet hat (§. 70 des Gesetzes über das Bagatellverfahren). Der Umstand, dass im Falle 3 nur der unheilbaren Unzuständigkeit gedacht wurde, kann selbstverständlich nicht hindern, dass gegen andere von dem Richter erster Instanz in Bezug auf Unzuständigkeit begangene Fehler im Berufungsverfahren Abhilfe gesucht werde. Im Falle 5 durfte eine richterliche Ingerenz überhaupt nicht platzgreifen. In den Fällen 4, 6, 7 erscheint das Verfahren so mangelhaft, dass auf dasselbe ein Urtheil nicht basirt werden konnte. Wenn eine processunfähige Partei im Verfahren jeder Vertretung, oder doch der durch das Gesetz ihr zugewiesenen entbehrte, oder wenn im Namen einer processfähigen Partei ein unberufener Vertreter intervenirte, oder wenn das Urtheil erster Instanz gegen eine Partei ergangen ist, welche in den Process gar nicht einbezogen war; wenn die für die mündliche Verhandlung vorgezeichnete Öffentlichkeit widerrechtlich ausgeschlossen wurde; wenn endlich in dem Verfahren ein solcher Mangel unterlaufen ist, welcher eine gründliche Erörterung und verlässliche Beurtheilung der Streitsache zu hindern geeignet war, möge dieser Mangel auf einem Verstoß gegen den Grundsatz der Mündlichkeit oder gegen eine andere Processvorschrift, insbesondere gegen diejenigen Normen beruhen, welche bezwecken, dass kein Theil an seinem rechtlichen Gehör verkürzt und die Sache erschöpfend erörtert werde — dann fehlen wesentliche Voraussetzungen der Urtheilsfällung. Ein Urtheil endlich, welches sich wegen seiner mangelhaften Fassung, sei es in der Sentenz, oder in den Entscheidungsgründen und namentlich auch in der in diesen letzteren enthaltenen Darstellung des Sachverhaltes der Controle entzieht, hat keinen Anspruch auf Bestand (Fall 8).

Dass mit dem Urtheile auch das vorausgegangene Verfahren, soweit der Grund der Nichtigkeit reicht, aufgehoben werden muss, ist eine Forderung juristischer Consequenz.

Der Charakter des Berufungsverfahrens gestattet jedoch Ausnahmen von dem an die Spitze des §. 43 gestellten Grundsatze. Das Interesse der Parteien erheischt, dass der Devolutiveffect der Berufung vollständig ausgenützt werde. Wenn daher in dem unter Zahl 4 bezeichneten Falle der Mangel der Vertretung im Berufungsverfahren durch ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung beseitigt wird, so kann die zweite Instanz von der Aufhebung des erstrichterlichen Urtheils Umgang nehmen und auf Grundlage desselben in die Verhandlung und Entscheidung der Sache eingehen. Dies gilt auch in den Fällen 7 und 8, wenn der Mangel im Berufungsverfahren behoben wird oder bei der rechtlichen Beurtheilung, von welcher das Berufungsgericht ausgeht, auf die Entscheidung des letzteren ohne Einfluss ist.

Die vom Gesetze geforderte Aufhebung des Urtheils tritt in allen im §. 43 bezeichneten Fällen von amtswegen ein.

Zu §. 44.

Das Vorhandensein der im §. 43 Z. 1, 2, 3, 5, 6 bezeichneten Nichtigkeitsgründe wird in der Regel schon aus den vorgelegten Acten des Gerichtes erster Instanz und der Berufungsschrift mit voller Sicherheit zu erkennen sein. Auch sind die angeführten Nichtigkeitsgründe ohne Ausnahme solche, welche in der Berufungs-

verhandlung nicht sanirt werden können, so dass die Anordnung einer Berufungsverhandlung auch zu diesem Behufe keinen Nutzen bringen würde. Mit Rücksicht darauf hat der Entwurf im Interesse der Zeit und Kostenersparung vorgeschlagen, dass, wenn einer der bezeichneten Nichtigkeitsgründe offenbar vorliegt, die Nichtigkeit des angefochtenen Urtheils von dem Berufungsgerichte auch ohne Anordnung einer Tagfahrt durch Bescheid ausgesprochen werden könne. Es wird Aufgabe des Vorstehers des Berufungsgerichtes oder des von ihm betrauten Richters sein, bei der nach §. 23 vorzunehmenden Prüfung der Berufungsschrift auch auf die Bestimmung des §. 44 bedacht zu sein, um vorkommendenfalles die betreffende Entscheidung des Berufungsgerichtes einholen zu können.

Zu §. 45.

In der Mehrzahl der Fälle, welche im §. 43 angeführt sind, wird mit der Vernichtung des Urtheiles erster Instanz die Nothwendigkeit eintreten, die Sache weiter zu verhandeln. Nur wo der erste Richter bei gesetzlichem Vorgange die Klage hätte zurückweisen müssen (wegen Processunfähigkeit des Klägers oder Beklagten, Unzuständigkeit des Gerichtes, Unzulässigkeit des Rechtsweges), da erscheint eine weitere Verhandlung nach Vernichtung des Urtheils ausgeschlossen, weil eine sachliche Entscheidung des Rechtsstreites nicht zulässig und daher ein Gegenstand weiterer Erörterung nicht vorhanden ist, es wäre denn die mangelnde Vertretung der processunfähigen Partei im Sinne des letzten Absatzes des §. 43 hergestellt worden. Es ist gewiss angemessen, dass in solchen Fällen das Berufungsgericht zugleich mit der Vernichtung des Urtheils in demselben Umfange auch die Zurückweisung der Klage selbst und unmittelbar ausspricht, ohne dies dem Gerichte erster Instanz zu überlassen.

Zu §§. 46 und 47.

Die bereits früher hervorgehobene Rücksicht auf möglichste Ausnützung des Devolutiveffectes der Berufung beherrscht auch die Bestimmungen darüber, vor welchem Gerichte die weitere Verhandlung des Rechtsstreites stattzufinden hat, falls eine solche durch die gänzliche oder theilweise Vernichtung oder durch eine Abänderung des erstgerichtlichen Urtheiles nothwendig wird. Als Regel gilt daher, dass das Berufungsgericht die einer weiteren Verhandlung bedürfende Sache selbst spruchreif zu machen hat. An dieser Regel kann in dem vorliegenden Entwurfe umsomehr festgehalten werden, als mit Rücksicht darauf, dass das Gericht erster Instanz und das Berufungsgericht sich in demselben Orte oder doch in nächster Nähe befinden, die Fortsetzung der Verhandlung vor dem Berufungsgerichte sowohl im Interesse der Zeit- als auch der Kostenersparung der Zurückweisung an das Gericht erster Instanz vorzuziehen sein dürfte, zumal in dem letzteren Falle der neuerlichen Verhandlung voraussichtlich wieder eine neuerliche Berufung folgen würde.

Der Entwurf hat sich daher dafür entschieden, die Zurückverweisung der Sache an das Gericht erster Instanz nur dann eintreten zu lassen, wenn durch die gänzliche oder theilweise Vernichtung des erstrichterlichen Urtheils eine weitere Verhandlung nothwendig wird (§. 46 Absatz 1). In diesen Fällen liegt nach der Vernichtung ein giltiges Urtheil erster Instanz nicht mehr vor und es läßt sich mit Grund sagen, die zweite Instanz solle nicht in der Sache selbst entscheiden, bevor nicht mindestens ein giltiges Urtheil erster Instanz vorliege. Ferner aber wird in vielen hiehergehörigen Fällen mit Rücksicht auf §. 44 eine mündliche Berufungsverhandlung überhaupt nicht angeordnet werden, in welchen Fällen die Zurückverweisung das einfachste Mittel zur Fortsetzung des Verfahrens ist und in anderen Fällen nach dem letzten Absatze des §. 43 eine Sanirung des Mangels des erstgerichtlichen Urtheils vergeblich versucht worden sein, wodurch die Unheilbarkeit des unterlaufenen Mangels und die Nothwendigkeit das Verfahren ganz von neuem zu beginnen, constatirt ist. Für das weitere Vorgehen in den Fällen dieser Art enthalten die zwei letzten Absätze §. 46 die erforderlichen Bestimmungen.

Sonst aber wirkt die Regel des §. 47 durchgreifend, wonach eine Zurückverweisung an das Gericht erster Instanz nicht stattfindet und das Berufungsgericht die zur Erledigung der Sache erforderliche Verhandlung und Beweisaufnahme selbst vorzunehmen hat. Hiebei ist die Vorschrift des §. 31 zu berücksichtigen.

Nicht bloß also zum Beispiel in jenen Fällen, in welchen der erste Richter, welcher die Einrede der entschiedenen Streitsache oder der Verjährung für begründet hielt, über den Klagegrund und über weitere Einreden nicht weiter verhandelt oder wenigstens nicht entschieden hat, das Berufungsgericht aber der Ansicht der ersten Instanz nicht beizutreten vermag und daher eine Entscheidung in der Hauptsache für nothwendig hält, sondern auch dann, wenn die Berufung gegen ein von dem ersten Richter geschöpftes Versäumnisurtheil ergriffen wurde, gleichviel ob eine Versäumung wirklich vorlag oder nicht, oder wenn die Berufung gegen ein erstrichterliches Urtheil gerichtet ist, welches einer processhindernden Einrede stattgegeben hat und daher in die Hauptsache gar nicht eingegangen ist (§. 30 Absatz 2 des Gesetzes über das Bagatellverfahren) — in allen diesen Fällen findet die Regel des §. 47 unbedingte Anwendung und hat das Berufungsgericht ohne Zurückverweisung an das Gericht erster Instanz die zur Erledigung der Sache erforderliche Verhandlung und Beweisaufnahme selbst vorzunehmen.

Zu §. 48.

Die Bestimmungen über den Vorgang nach Erledigung der Berufung sind den Formen angepaßt, in welchen das Berufungsverfahren eingeleitet wird. Dabei erschien es der Sache entsprechend, die für die Parteien bestimmten Ausfertigungen der Entscheidung demjenigen Gerichte zu übertragen, welches dieselben erlassen hat, schon deshalb, weil sich hier die Anwendung einer mechanischen Vervielfältigungsweise am meisten nützlich erweisen wird. Hingegen war mit der Besorgung der Zustellung das Gericht erster Instanz zu betrauen, weil nach §. 51 auch das Rechtsmittel der Revision bei dem Gerichte erster Instanz zu erheben ist. Die Mittheilung einer beglaubigten Abschrift der Entscheidung des Berufungsgerichtes an das Gericht erster Instanz empfiehlt sich deshalb, damit dieses letztere von den über sein Urtheil erflossenen höheren Entscheidungen Kenntnis erlange und weil es in die Lage versetzt werden muss, über ein Executionsverfahren mit Verlässlichkeit entscheiden zu können.

Zu §§. 49 und 50.

Die Gründe, welche dafür sprechen, in dem gegenwärtigen Stadium der Reform die Stellung des Obersten Gerichtshofes als Revisionsgericht vorerst unberührt zu lassen, wurden bereits in den allgemeinen Bemerkungen erwähnt. Es kommt dazu noch die specielle Erwägung, dass für die Gestaltung des Revisionsverfahrens, bei welchem nach der Natur der Sache in vielen Punkten eine sinngemäße Anwendung der Vorschriften über die Berufung stattfinden muss (§. 50), für welches also namentlich auch die Bestimmungen der §§. 33 bis 35 des Gesetzes über das Bagatellverfahren maßgebend sein werden (§§. 28 Absatz 2, 50), zumal in erster Zeit, so lange sich eine Praxis noch nicht herausgebildet hat, die Concentrirung bei einem einzigen, und zwar dem höchsten Gerichtshofe, als erwünscht anzusehen ist.

Eine Beschränkung der Revision auf den Fall des Vorhandenseins bestimmter Revisionsgründe hat der Entwurf nicht vorgeschlagen. Eine solche Beschränkung führt, wie die Erfahrung zeigt, in der Praxis stets zu den verwickeltesten und unerquicklichsten Streitigkeiten über die Zulässigkeit der Revision, macht diese Zulässigkeit vielfach geradezu von Zufällen abhängig (z. B. ob ein Zeuge vor dem erkennenden Berufungsgerichte selbst oder von einem ersuchten Richter einvernommen worden ist) und findet auch in der bisherigen österreichischen Gesetzgebung gar keine Anhaltspunkte. Man glaubte daher auf diese, noch im letzten Entwurfe einer Civilprocessordnung beibehaltene Institution verzichten zu sollen.

Zu §. 51.

Die Unterschiede zwischen dem Verfahren bei Erhebung der Berufung (§§. 18, 20, 26) und der Revision sind durch die Bestimmung des §. 53 bedingt, wonach über die Revision eine mündliche Verhandlung nicht stattzufinden hat. Selbstverständlich gelten die Bestimmungen der §§. 19, 21, 22 Absatz 2 mit den erforderlichen Modificationen auch für das Revisionsverfahren.

Zu § 52.

Den Charakter der Revision nach ihrer negativen und positiven Seite kennzeichnet der §. 52. Der Rechtsstreit wird in der Revisionsinstanz nicht — wie vor dem Berufungsgerichte — von neuem verhandelt. Aufgabe des Revisionsgerichtes ist nicht ein novum judicium, sondern Überprüfung der Entscheidung der unteren Instanz, also im Wesen dieselbe Judicatur, welche nach den geltenden Gerichtsordnungen dem Revisionsgerichte zukommt.

Bei dieser Überprüfung aber, mag dieselbe nun etwaige Nichtigkeitsgründe, die von der das Rechtsmittel erhebenden Partei geltend gemacht, oder von amtswegen wahrgenommen werden, oder die Würdigung der thatsächlichen Ergebnisse des Processes und der geführten Beweise, oder die Subsumtion der Thatsachen unter das Gesetz betreffen, soll sich das Revisionsgericht, wie jetzt, innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen ganz frei bewegen und sollen seiner Thätigkeit keine weiteren besonderen Grenzen gezogen werden.

Zu §§. 53 und 54.

Die für diese Paragraphe sprechenden Gründe wurden bereits in den allgemeinen Bemerkungen angeführt. Die einzelnen Vorschriften des §. 53 entsprechen der Natur des Rechtsmittels der Revision. Da die im §. 43 angeführten Nichtigkeitsgründe ausnahmslos von amtswegen wahrzunehmen sind, so kann in dieser Hinsicht das Vorbringen neuer thatsächlicher Behauptungen und Beweismittel nicht beschränkt werden und muss auch das Revisionsgericht in die Lage gesetzt werden, hierauf bezügliche Erhebungen zu pflegen. Rück

sichten auf Kostenersparung machen es nothwendig, dass diese Erhebungen nicht von dem Revisionsgerichte selbst, sondern durch ein beauftragtes Gericht, welches nicht in allen Fällen das Processgericht erster Instanz sein muss, gepflogen werden.

Zu §. 55.

Die Vorschriften dieses Paragraphes entsprechen der Stellung, welche der Entwurf einerseits dem Revisionsgerichte, anderseits dem Berufungsgerichte einräumt.

Ist die Sache zur Entscheidung reif oder kann sie im Sinne des §. 54 im Revisionsverfahren zur Entscheidung reif gemacht werden, so hat das Revisionsgericht in der Sache selbst zu erkennen. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so muss sich das Revisionsgericht auf die Aufhebung des angefochtenen Urtheils beschränken, und wenn infolge dessen eine neue Verhandlung nothwendig wird, die Sache zurückverweisen. Mit Rücksicht auf die durch §. 47 dem Berufungsgerichte eingeräumte Stellung wird diese Zurückverweisung an dieses Gericht zu erfolgen haben und eine Ausnahme hievon ist nur dann zu machen, wenn die Vernichtung eines Urtheiles wegen eines schon in erster Instanz eingetretenen Nichtigkeitsgrundes ausgesprochen wird.

Die Bestimmungen der beiden letzten Absätze entsprechen den analogen Bestimmungen des §. 46.

Zu §. 56.

Bei Entscheidung der Frage, ob in dem neuen Verfahren eine sogenannte außerordentliche Revision zugelassen werden solle, wäre es sehr nahegelegen gewesen, nach Analogie des §. 51 des Gesetzes über das bestehende summarische Verfahren dieses Rechtsmittel gänzlich auszuschließen. Rücksichten auf die Neuheit des Verfahrens, welche eine möglichst genaue Überwachung als wünschenswert erscheinen lassen und ferner der Umstand, dass nach dem neuen Entwurfe nicht die Oberlandesgerichte, sondern die Gerichtshöfe erster Instanz als Berufungsgerichte fungiren sollen, waren es, welche diese Lösung der Frage weniger rathsam erscheinen ließen. Anderseits aber musste befürchtet werden, dass bei völliger Freigebung der Rechtsmittel dritter Instanz eine unerträgliche Überlastung des ohnehin schon so stark in Anspruch genommenen Obersten Gerichtshofes eintreten werde. So glaubte denn die Regierung in diesem Dilemma einen Mittelweg suchen zu sollen und schlägt in dieser Beziehung für den Fall der außerordentlichen Revision und folgerichtig auch des sogenannten außerordentlichen Hofrecurses (§. 59) die Einführung einer in jedem Falle eintretenden Succumbenzbuße vor, für welche im Falle der außerordentlichen Revision auch ein Minimum in Antrag gebracht wird, welches nicht übertrieben zu nennen sein dürfte, aber doch dem Ernste der Sache entspricht. Die Zuwendung der Buße an den Staatsschatz entspricht dem Gedanken, dass derselbe auch jene Kosten zu tragen haben wird, welche mit der Zulassung der Rechtsmittel gegen gleichförmige Entscheidungen der Untergerichte durch Vermehrung der Geschäftslast des Obersten Gerichtshofes entstehen können.

Zu §§. 57 bis 59.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen stimmen im allgemeinen mit jenen Grundsätzen überein, welche auch für die §§. 84 und 85 des Gesetzes über das Bagatellverfahren maßgebend gewesen sind, vor allem also mit der gebotenen Rücksicht auf die Concentration des Verfahrens. Die neu hinzugekommenen Punkte 3, 4 und 5 des §. 57 entsprechen dem Grundsatze der Zulassung von Rechtsmitteln in dem neuen Verfahren. Die im §. 58 enthaltenen Vorschriften über das Verfahren bei Recursen entsprechen der Ordnung des Rechtszuges in dem Entwurfe; der §. 59 wendet die Bestimmung des §. 56 auf Recurse an.

Zu §§. 60 bis 62.

An Stelle der vielfach angefochtenen und auf das neue Verfahren nicht passenden Bestimmung des §. 74 des Gesetzes über das Bagatellverfahren wurden die §§. 24 bis 26 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69, als für das neue Verfahren maßgebend erklärt. Durch den Eingang dieses Paragraphes werden jedoch mit Rücksicht auf §. 11 die in den §§. 27 Absatz 2, 3 und 29 Absatz 2 enthaltenen Bestimmungen über Kostenersatz aufrechterhalten. Die Fassung des §. 24 des Gesetzes vom 16. Mai 1874 (verb. „zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendigen Kosten") ermöglicht es dem Richter namentlich, die Frage zu untersuchen, ob in dem Verfahren erster Instanz die Vertretung durch Advocaten im einzelnen Falle nothwendig war und darnach den Kostenzuspruch zu modificieren. Macht das Gericht von dem im zweiten Absatze des §. 60 erwähnten Vorbehalt Gebrauch, so kann gegen den den Kostenbetrag ziffermäßig festsetzenden Bescheid nach §. 57 Z. 3 der Recurs ergriffen werden.

Der §. 61 gibt dem Grundsatze Ausdruck, dass für die Kosten, welche durch Zwischenfälle im Verfahren verursacht werden, jene Partei aufzukommen habe, welche diese Zwischenfälle verschuldet hat oder in

deren Person sie sich ereignet haben. Der §. 62 hat den Zweck, die Concentration des Verfahrens zu fördern und das nachlässige oder gar absichtliche Unterlassen der rechtzeitigen Vorführung des thatsächlichen Processmateriales hintanzuhalten.

Zu §. 63.

In Übereinstimmung mit der Schlussbestimmung des §. 88 des Gesetzes über das Bagatellverfahren soll auch in dem neuen Verfahren in erster Instanz Sicherheitsleistung für die Processkosten nicht gefordert werden können.

Für das Berufungsverfahren schien die unbedingte Anwendung dieser Bestimmung mit Rücksicht auf die von dem Entwurfe geforderte obligatorische Vertretung durch Advocaten in dem Falle für den Beklagten zu hart, wenn der Kläger Berufung ergriffen hat, weil in diesem Falle durch das erstrichterliche Urtheil für den Beklagten bereits ein günstiges Vorurtheil geschaffen ist und demselben nicht zugemuthet werden kann, einem dem Anscheine nach unbegründeten Angriffe gegenüber nunmehr ohne jede Sicherstellung bedeutende Kosten aufzuwenden. Die weiteren Bestimmungen dieses Paragraphes verfolgen den Zweck, Verzögerungen, welche durch den Antrag auf Sicherheitsleistung für die Processkosten verursacht werden könnten, nach Möglichkeit zu begegnen. Ein Recurs gegen die nach diesem Paragraph zu treffenden Entscheidungen des Berufungsgerichtes ist im Hinblick auf §. 57 nicht zulässig.

Zu §. 64.

Der im ersten Absatze dieses Paragraphes ausgesprochene Grundsatz der Unerstreckbarkeit der Fristen entspricht der ganzen in erster Linie auf Beschleunigung des Verfahrens gerichteten Tendenz des Entwurfes.

Wohl musste aber mit Rücksicht auf die in dem Entwurfe anerkannte Appellabilität der Entscheidungen auch dafür Sorge getragen werden, dass wegen unverschuldeter Versäumung der Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt werden könne. In dieser Hinsicht bilden die späteren Absätze des gegenwärtigen Paragraphes die nothwendige Ergänzung zu dem auch in dem neuen Verfahren geltenden und mit Rücksicht auf §. 28 Absatz 3 namentlich auch im Berufungsverfahren zur Anwendung gelangenden §. 29 des Gesetzes über das Bagatellverfahren, welcher das Institut der Ausbleibensrechtfertigung regelt. Der Zweck der einzelnen Bestimmungen ergibt sich aus der Natur der Sache; nur darauf dürfte hinzuweisen sein, dass nach §. 57 Zahl 2 in dem Falle, wenn ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Frist zur Erhebung eines Rechtsmittels zurückgewiesen wurde, der Recurs zulässig ist, während eine die Wiedereinsetzung bewilligende Entscheidung durch Recurs nicht angefochten werden kann.

Zu §§. 65 bis 70.

Wie beim Bagatellverfahren gilt auch hier, dass die Eigenthümlichkeiten des neuen Verfahrens mit dem rechtskräftigen Urtheile ihren Abschluss finden. Die Execution soll nach den für das geltende Summarverfahren bestehenden Vorschriften geführt werden (§. 70).

Der §. 65 verfolgt den Zweck, die bestehenden Grundsätze über Rechtskraft der Urtheile dem geänderten Rechtsmittelverfahren des Entwurfes anzupassen. Der §. 66 entspricht dem zweiten Satze des §. 87 des Gesetzes über das Bagatellverfahren. Der §. 67 regelt unter Anlehnung an §. 82 des Gesetzes über das Bagatellverfahren die Execution auf Grund eines bestätigenden Urtheiles des Berufungsgerichtes während des Zuges der sogenannten außerordentlichen Revision. Die §§. 68 und 69 reproduciren mit den erforderlichen Modificationen die §§. 55 und 56 des Gesetzes über das Summarverfahren und §. 70 enthält außer der Enunciation des früher bezeichneten Grundsatzes noch den ausdrücklichen Hinweis darauf, dass im Executionsverfahren, namentlich auch die Zulässigkeit von Rechtsmitteln und die Ordnung des Rechtszuges nach dem bestehenden Summarverfahren sich richten, so dass also im Executionsverfahren die Oberlandesgerichte wieder ihre gewöhnliche Stellung als zweite Instanzen einnehmen und Hofrecurse gegen gleichlautende Entscheidungen ausgeschlossen sind. Die Recursfrist im Executionsverfahren wird allgemein auf 14 Tage festgesetzt, um die bekannte über diese Frist bestehende Streitfrage in den unter den Entwurf fallenden Streitfällen zu entscheiden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Roser und Genossen.

Zu den bewährtesten und wirksamsten Einrichtungen, durch welche eine Verbesserung des wirtschaftlichen und sittlichen Zustandes der minder bemittelten und arbeitenden Classen der Bevölkerung angestrebt wird, gehört unstreitig das Sparkassenwesen. Dasselbe weit ausgedehnt und zweckmäßig eingerichtet, trägt zu einer soliden und dauernden Grundlage der menschlichen Gesellschaft Wesentliches bei, da gerade die Sparsamkeit einen der mächtigsten Hebel unserer culturellen Entwicklung und einen sicheren Damm gegen die immer mehr zunehmende Spiel- und Genussucht der Bevölkerung bildet.

Mit gutem Grunde hebt Mr. Smiles hervor, dass die Beförderung der Sparsamkeit unter dem Volke so sehr eine Sache von nationaler Bedeutung sei, dass kaum nach einer anderen Richtung der Einfluss der Regierung segensreicher sich geltend zu machen vermöge.

Erst in neuester Zeit wurden die Postsparkassen ins Leben gerufen, um eine Verbesserung des wirtschaftlichen und socialen Zustandes der ärmeren Classen der Bevölkerung herbeizuführen, um einem Jeden Gelegenheit zu geben, selbst die kleinsten Ersparnisse nutzbringend anlegen zu können.

Sollen jedoch wertvolle Resultate erzielt werden, so muss die Sparsamkeit schon früh geübt werden, mit anderen Worten: der Spartrieb muss schon im Kinde geweckt, die Tugend des Sparens in der Schule gelehrt und eine möglichst zahlreiche und andauernde Gelegenheit zum Sparen gegeben werden.

Hiezu sind die Schulsparkassen am meisten geeignet; sie sind gleichsam die Vorstufe zu den übrigen Sparkassen! Durch die Schulsparkassen werden wie der Bericht des ungarischen Vice Präsidenten der Schulsparkassen-Section Dr. Weiß mit Recht hervorhebt, die Kinder der Verschwendung und Vergeudung entwöhnt und die Tugend der Sparsamkeit zu üben gelehrt, leichtsinnigen Verlangen zu widerstehen und gewöhnt Kreuzer auf Kreuzer zu sammeln, den Besitz zu schätzen und mit dem Ersparten auch Wohlthaten zu üben.

Die Schulsparkassen stoßen zwar seitens eines Theiles des österreichischen Lehrerstandes auf einen Widerstand, es wird gegen dieselben die Möglichkeit von Missbräuchen ins Feld geführt.

Wenn auf die Möglichkeit von Missgriffen hingewiesen wird, so ist darin doch noch kein Argument gegen die Sache selbst gelegen, aus demselben Grunde müsste auch gegen eine Reihe anderer, unbezweifelt sehr wohlthätig wirkender Institutionen als: Postsparkassen, Pfandleihanstalten und Fabrikkassen, bei denen gleichfalls Missbräuche denkbar und vielfach auch wirklich vorhanden sind, zu Felde gezogen werden.

Länder, wie z. B. Amerika, Belgien, England, Frankreich, Italien, die Schweiz und Ungarn sind bereits in der Errichtung von Schulsparkassen mustergiltig vorangegangen und zeigen den Weg, den früher oder später auch Österreich betreten muss.

Wenn man die Entwicklung der Schulsparkassen seit Beginn derselben bis heute verfolgt, so darf man wohl behaupten, dass sich hier ein freundliches Bild entrollt.

Von Jahr zu Jahr zeigen sich deutlich die Fortschritte, welche auf diesem Gebiete gemacht sind, und es lassen sich besonders jene Erfolge nicht verkennen, die Belgien, Frankreich und Ungarn zu verzeichnen haben.

An den Anfangs- oder Elementarschulen Belgiens betrug am 31. December 1886 die Zahl der Schulen, in welchen Sparsamkeit geübt wird, 4775, die Anzahl der sparenden Zöglinge 186.521 und der Ertrag der Ersparnisse 3,275.137 Francs.

Nach den jüngsten Veröffentlichungen waren in Frankreich im Jänner 1879 in 81 Departements 10.440 Schulsparkassen errichtet, an denen 224.280 Schüler mit einem Gesammtguthaben von 3,602.621 Francs Theil nahmen.

In Ungarn, wo die Lehrer über das segensreiche Wirken der Schulsparkassen bereits zur Überzeugung gelangen, wurden in zwölf Jahren in 2861 Schulen von 176.495 Schülern 966.564 Gulden eingezahlt.

In Erwägung alles dessen erlauben sich die Gefertigten den Antrag zu stellen:

„Die k. k. Regierung werde aufgefordert, die Frage der Einführung von Schulsparkassen in reifliche Erwägung zu ziehen.

In formaler Beziehung werde dieser Antrag dem Schulausschusse zur Berathung und Beschlussfassung zugewiesen.“

Dr. Roser.

Wenzlitzke.	Garnhaft.	Dr. Angerer.
Meißler.	Kirschner.	Jos. Fischer.
Hielle.	M. Weitlof.	Tausche.
Dr. Pickert.	Dr. Heilsberg.	Dr. Pichler.
Bohaty.	Bendel.	Jäkl.
Ed. Siegl.	Reicher.	Bienert.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Wehrausschusses

über den

Entwurf eines Gesetzes, womit die ausnahmsweise Einberufung der Reserve des Heeres und der Landwehr zu einer siebentägigen Ausbildung im Gebrauche der neuen Schießwaffe bewilligt wird.

Jeder Soldat muss die Waffe genau kennen, mit der er zu kämpfen hat, und es wäre geradezu inhuman, ihn zu zwingen, mit einer ihm unbekannten Waffe gegen den Feind zu ziehen.

Nach den bestehenden Vorschriften werden aber die Reservisten während ihrer siebenjährigen Reservedienstdauer dreimal zu Waffenübungen einberufen, somit entfallen diese Übungen auf jedes zweite Jahr, und es müsste beim Einhalten des regelmäßigen Waffenübungsturnus eine längere Zeit vergehen, bis sämmtliche Reservisten den Gebrauch der neuen Waffe erlernen würden.

Anderseits, falls die siebentägige Übung zum Zwecke der Ausbildung im Gebrauche der Schießwaffe als Waffenübung einzurechnen wäre, würde dies auf die Gesammtausbildung der Betreffenden einen schädlichen Einfluss nehmen.

Selbstverständlich erlischt die Giltigkeit dieses Gesetzes an dem Tage, wo die sämmtliche Mannschaft des Heeres und der Landwehr mit dem Gebrauche der neuen Waffe vertraut werden.

Dieses Gesetz stellt zwar eine neue Anforderung an die Bevölkerung. Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ist jedoch zu ersehen, dass die Reservemänner in der Regel zu einer 13- bis 18tägigen Waffenübung einberufen werden, obschon dieselben zu einer 28tägigen Waffenübung verpflichtet sind.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Wehrausschuss die unveränderte Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Wien, 26. Jänner 1888.

Kinsky,
Obmann.

Popowski,
Berichterstatter.

Gesetz

vom 1888,

womit

die ausnahmsweise Einberufung der Reserve des Heeres und der Landwehr zu einer siebentägigen Ausbildung im Gebrauche der neuen Schießwaffe bewilligt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Angehörigen der Reserve des Heeres und die Angehörigen der Landwehr jener Truppenkörper, welche mit der neuen Schießwaffe versehen werden, können zum Zwecke der ersten Ausbildung im Gebrauche dieser Waffe ausnahmsweise zu einer siebentägigen Übung einberufen werden.

Diese Übung zählt nicht für eine Waffenübung im Sinne des §. 36 des Gesetzes vom 2. October 1882, R. G. Bl. Nr. 153, beziehungsweise des §. 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 87.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und erstreckt sich auch auf jene Einberufungen zur ersten Ausbildung mit der neuen Schießwaffe, welche in diesem Jahre bereits stattgefunden haben.

§. 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher mit dem Reichskriegsminister das erforderliche Einvernehmen pflegen wird.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Stempelgebüren im mündlichen Summarverfahren.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Im mündlichen Summarverfahren (Gesetz vom . . . .) unterliegen, je nachdem der Wert des Streitgegenstandes bis 50 fl. oder mehr beträgt:

a) Die Berufungs- oder Revisionsschrift, für den ersten Bogen dem Stempel in demselben Ausmaße, als vom Urtheile I. Instanz von beiden Theilen zu entrichten ist;

b) Recurse, ferner die Eingaben, worin um die Ausfertigung von Edicten angesucht wird, oder deren ordnungsmäßige Erledigung die Ausfertigung eines Edictes nothwendig erfordert, dem Stempel von 50 kr. oder 1 fl. für den ersten Bogen;

c) alle übrigen Parteieneingaben, deren Duplicate, Triplicate u. s. w., dann die Duplicate u. s. w. der unter a) und b) erwähnten Eingaben dem Stempel von 12 kr. oder 36 kr. für jeden Bogen. Demselben Stempel unterliegen auch der zweite und jeder weitere Bogen der unter a) und b) erwähnten Eingaben;

d) alle Protokolle dem Stempel von 12 kr. oder 36 kr. für jeden Bogen.

Wenn Protokolle, wie bei mündlich angebrachten Klagen, Klageänderungen

(§. 25 Gesetz vom 27. April 1873), Recursen u. s. w. die Stelle einer Parteieneingabe vertreten, ist für den die Eingaben vertretenden Protokollbogen neben dem Protokollstempel der für die Eingaben vorgeschriebene Stempel zu entrichten.

Wenn die Vollmacht einer Processpartei zu Protokoll gegeben wird (§. 9 des Gesetzes vom 27. April 1873), so ist hiefür außer dem Protokollstempel auch die Gebür nach Tarifpost 111 zu entrichten;

e) die Beilagen, welche einer Parteieneingabe oder einem Protokolle angeschlossen werden, mit Inbegriff der im §. 51 des Gesetzes vom 27. April 1873 erwähnten Schriftproben, dem Stempel von 10 kr. oder 15 kr. für jeden Bogen, sofern sie nicht nach den allgemeinen Gebürenvorschriften, namentlich nach den Tarifposten 2, 20 und 21 des Gebürengesetzes einer höheren Urkundengebür unterworfen oder von der Gebür ganz befreit sind;

f) Rubrikabschriften der Parteieneingaben dem Stempel von 10 kr. oder 15 kr. für jeden Bogen;

g) die dem Beklagten zuzustellende Abschrift einer protokollarisch aufgenommenen Klage (§. 14 des Gesetzes vom 27. April 1873), dem Stempel von 25 kr. oder 36 kr. für jeden Bogen.

§. 2.

Auf das Verhandlungsprotokoll (§. 77 des Gesetzes vom 27. April 1873) finden die Bestimmungen des §. 1, lit. d) mit der Maßgabe Anwendung, dass, wenn die Verhandlung auf einen andern Tag erstreckt wird, die Fortsetzung des Verhandlungsprotokolles wie ein neues Protokoll zu stempeln ist.

Wird bei einer Tagfahrt contradictorisch verhandelt, das heißt werden von den Parteien in der Hauptsache oder in den Nebenpunkten widersprechende Anträge gestellt oder ein Beweis aufgenommen, so ist zum Verhandlungsprotokolle statt des Stempels von 12 kr. oder 36 kr. ein Stempel von 24 kr. oder 72 kr. zu verwenden.

§. 3.

Auf die im mündlichen Summarverfahren abgeschlossenen Vergleiche ist die Tarifpost 105 des Gebürengesetzes anzuwenden.

Die Vergleichsintimationen unterliegen je nach dem obigen Wertunterschiede des Streitgegenstandes dem Stempel von 50 kr. oder 1 fl. für jeden Bogen.

§. 4.

Beschlüsse oder Bescheide, womit ohne Entscheidung in der Hauptsache über das Gesuch zur Rechtfertigung des Ausbleibens oder zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen verstrichene Fristen entschieden wird, unterliegen, wenn der Wert des Streit gegenstandes 50 fl. nicht übersteigt, dem Stempel von 50 kr., bei einem Werte von über 50 fl. bis 200 fl. einem solchen von 1 fl., bei einem Werte von mehr als 200 fl. einem Stempel von 2 fl. 50 kr.

Diese Gebür ist von dem Gesuchsteller bei Stellung des mündlichen oder bei Überreichung des schriftlichen Gesuches zugleich mit dem Gesuchstempel durch Verwendung der dieser Gebür entsprechenden Stempelmarke auf das Protokoll oder die schriftliche Eingabe zu entrichten.

§. 5.

Die Gebür für das Urtheil I. Instanz im mündlichen Summarverfahren beträgt, wenn der Wert des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt, Einen Gulden, bei einem Werte über 50 fl. bis 200 fl. 2 fl. 50 kr., endlich bei einem Werte von mehr als 200 fl. 5 fl.

Bezüglich der Entrichtung dieser Gebür hat die Anmerkung 1 zur Tarifpost 103 des Gesetzes vom 13. December 1862 mit der Modification Anwendung, dass die der Gebür entsprechenden Stempelmarken am Schlusse des Verhandlungsprotokolles vorschriftsmäßig zu befestigen und nachdem in dieselbe die Geschäftszahl und das Datum des Schlusses der Verhandlung eingetragen worden, amtlich zu überstempeln sind.

Wird das Urtheil, für welches die Gebür im voraus entrichtet wurde, nicht geschöpft, oder in der Art aufgehoben, dass über die Klage von dem Gerichte, bei welchem sie angebracht wurde, ein weiteres Urtheil nicht geschöpft werden kann, so wird die entrichtete Gebür zurückgestellt, und zu diesem Ende von dem Gerichte in der bezüglichen Erledigung der Betrag der für das Urtheil entrichteten Gebür angegeben; wird aber von dem Gerichte statt des aufgehobenen Urtheiles ein anderes geschöpft, so ist für dasselbe eine weitere Gebür nicht zu entrichten.

§. 6.

Die Ausfertigung des Urtheiles I., II. oder III. Instanz in je einem Exemplar für den Kläger und für den Beklagten, wenn eine solche angesucht oder nach §. 73 des Gesetzes vom 27. April 1873, oder nach den §§. 48 und 50 des Gesetzes vom . . . . . . von Amtswegen verfügt wird, erfolgt

gebürenfrei; sind aber mehr als zwei Parien nothwendig, so ist für jede weitere Ausfertigung eines Urtheiles, je nachdem der Wert des Streitgegenstandes bis 50 fl. oder mehr beträgt, der Stempel von 50 kr. oder 1 fl. für jeden Bogen zu entrichten.

Die Entscheidungsgründe zu den Urtheilen sind, wenn sie von Amtswegen zugestellt werden müssen, gebürenfrei; wenn sie aber in anderen Fällen auf Verlangen einer Partei ausgefertigt werden, unterliegt diese Ausfertigung je nach dem obigen Wertunterschiede dem Stempel von 50 kr. oder 1 fl. für jeden Bogen.

Die dem Verhandlungsprotokolle beizulegende schriftliche Abfassung der Entscheidungsgründe ist kein Gegenstand der Gebür.

§. 7.

Als Wert des Streitgegenstandes ist jener Betrag anzunehmen, auf dessen Zuerkennung das Klagebegehren ausschließlich oder im Falle des §. 1, Punkt 2 des Gesetzes vom . . . . . alternativ gerichtet ist, oder welchen der Kläger als Abfindungssumme anzunehmen in der Klage sich ausdrücklich erbittet.

Zinsen und Kosten, wenn sie nicht selbständig Gegenstand der Klage sind, bleiben hiebei außer Anschlag.

Werden in der Klage einer und derselben Partei oder mehrerer in einer dem §. 33 des Gebürengesetzes entsprechenden Gemeinschaft stehender Personen mehrere Ansprüche geltend gemacht, so ist die Summe der nach den obigen Grundsätzen zu ermittelnden Werte aller dieser Ansprüche als Wert des Streitgegenstandes zu behandeln, außer wenn der Richter die Verhandlung über die einzelnen Ansprüche zu trennen findet, in welchem Falle der Wert des Streitgegenstandes der getrennten Verhandlung für die in derselben zu entrichtenden Gebüren entscheidet.

§. 8.

Wenn infolge einer nachträglichen, vom Richter zugelassenen Abänderung des Klagebegehrens der nach §. 7 zu ermittelnde Wert des Streitgegenstandes in einer einen höheren Gebürensatz begründenden Art steigt, so ist dieser höhere Gebürensatz nicht nur bezüglich aller im Zuge der Verhandlung nach dieser Klageänderung noch vorkommenden gebürenpflichtigen Acte und Schriften anzuwenden, sondern es sind auch die bis dahin zum Verhandlungsprotokolle schon verwendeten Stempelmarken auf den diesem höheren Werte entsprechenden Betrag durch vorschriftsmäßige Anbringung und Überstempelung der erforderlichen Stempelmarken auf den betreffenden Protokollbögen zu ergänzen.

Auf eine durch eine Klagänderung herbeigeführte Verminderung des Wertes des Streitgegenstandes ist zwar bei der Stempelberechnung für die dieser Klagänderung nachfolgenden Acte und Schriften Rücksicht zu nehmen, jedoch findet bezüglich der bis zum Zeitpunkte der Klagänderung bereits verwendeten Stempel eine Rückvergütung nicht statt.

§. 9.

Wird über einzelne Theile des Klaganspruches oder über einzelne von den in der Klage einer und derselben Partei gestellten Ansprüchen mittels abgesonderter Urtheile (Theilurtheile) erkannt (§. 76 Gesetz vom 27. April 1873), so ist die Gebür für das Theilurtheil nach dem Werte der durch dasselbe entschiedenen Ansprüche (§. 9) zu bemessen.

Dieser Grundsatz findet auch auf die Bemessung der Gebüren für die Ausfertigungen und Entscheidungsgründe solcher Theilurtheile und für die dagegen ergriffenen Rechtsmittel Anwendung.

Die Gebüren für die in der fortgesetzten Verhandlung über die noch unentschiedenen Klagansprüche, rücksichtlich Theile des Klaganspruches vorkommenden Protokolle, Eingaben, Beilagen u. s. w. sind nach dem Werte des den Gegenstand dieser Verhandlung bilden den Restanspruches unter Beobachtung der Vorschrift des §. 7, letztes Alinea, zu berechnen.

§. 10.

Für den Fall, als der Richter mehrere zwischen denselben Parteien oder zwischen verschiedenen Klägern oder verschiedenen Beklagten und derselben Gegenpartei anhängige Rechtsstreitigkeiten zur gemeinschaftlichen Verhandlung zu verbinden findet (§. 24, Gesetz vom 27. April 1873), haben folgende Grundsätze zu gelten:

Der Stempel zu den im Zuge der Verhandlung vorkommenden Protokollen und deren Beilagen ist nach der Summe der von den einzelnen Rechtsstreiten nach den §§. 1, 2 und 7 entfallenden Gebüren zu berechnen.

Sollten in Gemäßheit des §. 15, Gesetz vom 27. April 1873, die Klagbegehren mehrerer ohne Vorladung erschienenen und unter sich in keiner dem §. 33 des Gebürengesetzes entsprechenden Gemeinschaft stehenden Personen unmittelbar in dem Verhandlungsprotokolle aufgezeichnet werden, so hat jede dieser Personen den Stempel für den ihr Klagbegehren enthaltenden Bogen dieses Protokolles nach der Anordnung des §. 1 d) zu entrichten.

Im Falle eines Vergleichsabschlusses ist der jeden einzelnen der gemeinschaftlich verhandelnden Kläger oder Beklagten betreffende Vergleich, eventuell der denselben betreffende Theil des cumulativ geschlossenen Vergleiches abgesondert der Gebürenbehandlung nach §. 2 zu unterziehen.

Ebenso ist die Urtheilsgebür (§. 5) für jeden der verschiedenen, gemeinschaftlich verhandelten Rechtsstreite, ohne weitere Unterscheidung, ob über diese Rechtsstreite oder über mehrere derselben mit einem gemeinschaftlichen oder mit besonderen Urtheilen entschieden wird, separat zu entrichten.

Soweit die Stempelpflicht der Urtheilsausfertigungen und der Entscheidungsgründe eintritt, ist die Gebür (§. 6) für die einzelnen Streitgenossen nach der Zahl der eigenen Rechtsstreite zu berechnen.

Dasselbe gilt auch bezüglich des Stempels zu den von einem einzelnen Streitgenossen eingebrachten Rechtsmitteln und anderen Eingaben; werden dieselben aber von mehreren Streitgenossen gemeinschaftlich eingebracht, so tritt die Regel des §. 33 des Gebürengesetzes in Anwendung.

Dieselben Grundsätze gelten bei mündlich angebrachten Eingaben bezüglich der zu verwendenden Protokoll- und Eingabenstempel.

§. 11.

Kein Gegenstand der Gebürenentrichtung sind:

a) Die Erkenntnisse des Berufungs- und des Revisionsgerichtes;

b) die vom Gerichte im Laufe des Verfahrens erlassenen Bescheide und gefassten und verkündigten Beschlüsse, mit Ausschluss der im §. 4 erwähnten Bescheide und Beschlüsse;

c) das Ansuchen um Berichtigung eines Schreibfehlers im Urtheile und der Beschluss über dieses Ansuchen;

d) der bei protokollarisch aufgenommener Klage dem Kläger zuzustellende Vorladezettel;

e) die Bemerkung, dass der Vergleichsversuch fruchtlos geblieben ist.

§. 12.

Enthält eine im Zuge der Verhandlung von einer Partei abgegebene mündliche Erklärung, mit Inbegriff der Klagen, Klagabänderungen, der Vorstellungen gegen richterliche Beschlüsse und der bei der Abhörung der Partei als Zeuge abgegebenen Aussagen ein Schuldgeständnis, eine Rechtsanerkennung oder die Bestätigung einer Rechtsübertragung oder der Erfüllung einer dem Anderen gegen den Erklärenden obliegenden Verbindlichkeit, so fällt dieselbe, wenn vom Verfahren, ehe ein Urtheil geschöpft oder ein Einstellungsbeschluss (§. 30, Gesetz vom 27. April 1873) gefasst worden ist, abgestanden wird, unter die Bestimmungen der Tarifposten 4 und 53 des Gesetzes vom 9. Februar 1850.

§. 13.

Als ämtlicher oder gerichtlicher Gebrauch von Urkunden, welche bedingt von der Gebür befreit oder bedingt einer geringeren Gebür unterworfen sind, hat die Benützung solcher Urkunden als Beweismittel zu gelten, wenn dieselben im Originale oder in Abschrift einer Eingabe oder einem Protokolle beigelegt werden, und es begründet daher bei diesen Urkunden ein solcher Gebrauch einer Abschrift die Verpflichtung zur Entrichtung, rücksichtlich Ergänzung der Gebür für das Originale.

§. 14.

Wird von einer Partei bei der mündlichen Verhandlung eine bei ihrer Ausstellung gebürenpflichtige Urkunde oder Schrift in Original oder Abschrift vorgelegt, so hat die Partei den Nachweis zu liefern, dass die Gebür berichtigt oder die Anzeige zur Gebürenbemessung erstattet worden sei und es ist sohin in dem Verhandlungsprotokolle zu constatiren, ob die Gebür gezahlt oder die Anmeldung zur Gebürenbemessung gemacht oder wegen Nichterfüllung der Gebürenpflicht der Befund aufgenommen worden sei, und zugleich der Betrag der Gebür, die Art der Entrichtung oder das Datum der Anmeldung und das Amt, bei welchem dieselbe erfolgte, oder das Datum des Befundes und die Behörde, welche denselben aufgenommen, anzugeben.

Kann die Partei den Nachweis der erfolgten Gebürenentrichtung oder Anmeldung nicht erbringen, und kann auch nicht constatirt werden, dass von einer anderen Behörde der Befund wegen Nichterfüllung der Gebürenpflicht aufgenommen worden sei, so hat das Gericht die Befundaufnahme zu veranlassen und diese Thatsache im Verhandlungsprotokolle unter Angabe des Datums des Befundes anzumerken.

§. 15.

Soweit durch das gegenwärtige Gesetz keine ausdrücklichen Bestimmungen festgesetzt sind, haben auch im mündlichen Verfahren die allgemeinen Vorschriften der Gebürengesetze zur Richtschnur zu dienen.

Insbesondere gelten die in den Anmerkungen 1, 3, 4 und 5 zur Tarifpost 2, dann in der Tarifpost 20 des Gesetzes enthaltenen Normen auch bezüglich der in diesem Verfahren vorkommenden Abschriften und Beilagen und sind die über die Verpflichtungen der Gerichte zur Wahrung des Gebürenärars erlassenen Vorschriften, insbesondere die Verordnungen vom

23. März 1852 (R. G. Bl. Nr. 82), vom 25. Juli 1853 (R. G. Bl. Nr. 148), vom 20. April 1854 (R. G. Bl. Nr. 106) auch in diesem Verfahren zu beobachten.

§. 16.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten gleichzeitig mit dem Gesetze über das mündliche Summarverfahren in Wirksamkeit.

§. 17.

Meine Minister der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe über die Stempelgebüren im mündlichen Summarverfahren.

Die beabsichtigte Einführung eines mündlichen Summarverfahrens für Streitgegenstände bis 500 fl., welches, wie das Bagatellverfahren nach dem Gesetze vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66, auf den Principien der Unmittelbarkeit und freien Beweiswürdigung beruht, macht es nothwendig, die gegenwärtigen Stempelvorschriften in Summarsachen den neuen Formen des Verfahrens anzupassen.

Es bedarf wohl keiner weitläufigen Erörterung, dass das neue mündliche Summarverfahren, wenn die gegenwärtigen Gebürensätze beibehalten werden, einen Ausfall an den Erträgnissen des Stempelgefälls zur Folge haben wird. Die Höhe dieses Ausfalles kann zwar auch nicht annähernd bestimmt werden, da die Statistik der Justizpflege nur die durch Urtheil erster Instanz entschiedenen Summarprocesse, nicht aber auch alle durch Summarklage anhängig gemachten Processe ausweist.

Doch muss jedenfalls ein beträchtlicher Gebürenentgang angenommen werden, wenn man sich einerseits die große Anzahl der Summarprocesse und anderseits die einfachen Formen des neuen Processes bei gesteigerter Thätigkeit der Gerichte vergegenwärtigt.

Das Verhandlungsprotokoll, welches gegenwärtig, wenn zwischen den Parteien contradictorisch verhandelt wird, meistens mehrere Bögen umfasst, häufig durch die zwischen den Parteien gewechselten Reden, von der Einrede bis zur Gegenschlussschrift, zu einem Convolute anwächst, wird im neuen Verfahren in der Regel aus einem Bogen bestehen und nicht bloß die Anträge, Einwendungen und Beweisanerbietungen der Parteien, sondern auch die Ergebnisse des Beweisverfahrens enthalten; die Beweisdocumente werden nicht mehr den Parteischriften allegirt, viele Eingaben werden entbehrlich und durch mündliche Anträge ersetzt; hiezu kommt noch die Zulassung von Klageänderungen, der Cumulirung von Ansprüchen, endlich die gemeinschaftliche Verhandlung verschiedener Rechtsstreite. Es wird daher im neuen Verfahren ein weit geringerer Verbrauch von gestempelten Schriften erforderlich sein, der weder durch den Stempel zu den dem gegenwärtigen Summarverfahren fremden Berufungs- und Revisionsbeantwortungen, noch durch den Ertrag der Geldbußen ausgeglichen werden wird.

Diese Verminderung der Gerichtsgebüren konnte nur durch eine Reform der Gerichtsgebüren auf Grundlagen, welche von den gegenwärtigen ganz abweichen, namentlich mit höheren Sätzen bei einzelnen Schritten des Verfahrens, die jetzt keiner oder nur unbedeutenden Stempelabgaben unterworfen sind, auf ein geringeres Maß eingeschränkt werden.

Gleichwohl glaubt die Regierung, dass die Einführung des mündlichen Summarverfahrens, das sich an das Bagatellverfahren anschließt und gleichfalls nur für geringere Rechtsstreite bestimmt ist, nicht zum Anlass für die Umgestaltung der Gerichtsgebüren in dem gedachten Sinne dienen soll; für dieses Verfahren können füglich nur solche Gebürenvorschriften vorgeschlagen werden, welche sich an das allerdings sehr milde Gesetz vom 24. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 97, betreffend die Stempelgebüren im Bagatellverfahren

anlehnen, jedoch mit jenen Modificationen, welche theils durch die Abweichungen dieses Verfahrens vom Bagatellverfahren gerechtfertigt sind, theils den unvermeidlichen Ausfall an Gerichtsgebüren einigermaßen verringern sollen, theils die Sicherung von Gebüren betreffen.

Die wesentlichste Abweichung des mündlichen Summarverfahrens vom Bagatellverfahren besteht in der Zulassung der Rechtsmittel der Berufung und der Revision; auf diese Abweichung bezieht sich die Bestimmung des §. 1 a über den Stempel zu der Berufungs- oder Revisionsschrift. Diese Bestimmung ist conform der Tarifpost 43 g des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89.

Die im §. 1 b aufgenommene Anordnung eines höheren Stempels für Eingaben um Ausfertigung eines Edictes entspricht der Tarifpost 43 d.

Zur Verringerung des Gebürenentganges wird eine größere Specialisirung der gebürenpflichtigen Acte und eine strengere Durchführung des Gebürenprincips, das heißt des Grundsatzes, dass die Gebür mit Rücksicht auf die beanspruchte staatliche Leistung bemessen werde, beantragt.

Auf diesen Grundsätzen basirt die Bestimmung des §. 1 d, dass, wenn Eingaben zu Protokoll genommen werden, nebst dem Eingabenstempel auch ein geringes Entgelt für die Aufnahme des Protokolles entrichtet werde; ferner die Bestimmungen des §. 2 über den Stempel zu dem Verhandlungsprotokoll, endlich die Anordnung im §. 10, nach welcher, wenn mehrere Rechtsstreite zur gemeinschaftlichen Verhandlung vereinigt werden, die Gebür von jedem Rechtsstreite zu entrichten sei.

In Bezug auf den Stempel zu den Beschlüssen und Bescheiden wegen Rechtfertigung des Ausbleibens oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§. 4) ist nur zu bemerken, dass diese Bestimmung der Tarifpost 103 B entspricht und von letzterer nur durch die niedrigeren Sätze für Rechtssachen bis 200 fl. abweicht.

Zur Sicherung von Gebüren wird im §. 14 beantragt, dass, wenn eine Partei bei der mündlichen Verhandlung von einer stempelpflichtigen Urkunde Gebrauch macht, im Protokolle die erfolgte Gebürenentrichtung, beziehungsweise die geschehene Anzeige zur Gebürenbemessung oder die Thatsache constatirt werde, dass wegen der begangenen Gebürenhinterziehung der Befund aufgenommen worden sei.

Diese Bestimmung erscheint in diesem Verfahren geboten, weil hier ein gerichtlicher Gebrauch einer Urkunde auch ohne Hinterlegung der Urkunde zu den Acten möglich ist, von dem Zeitpunkte dieses Gebrauches aber nach §. 2, zweites Alinea des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, die Verjährung des Bemessungsrechtes zu laufen beginnt.

Die weiteren Abweichungen dieser Regierungsvorlage von dem Gesetze vom 24. Mai 1873 sind unwesentlicher Natur; die Anordnung im §. 9, dass bei Theilurtheilen die Gebür nach dem Werte der durch das Theilurtheil entschiedenen Ansprüche zu bemessen sei, während nach §. 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1873 auch in diesem Falle die Urtheilsgebür im voraus nach der Summe aller Klageansprüche zu entrichten ist, entspricht der Billigkeit und dem obigen Grundsatze der Individualisirung der gebürenpflichtigen Acte.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Staatsschulden-Controlcommission.

Gesammt-Übersicht

über den Stand der allgemeinen Staatsschuld, der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, der garantirten Grundentlastungsschulden dieser Länder, endlich der gemeinsamen schwebenden Schuld mit Ende des ersten Semesters (Ende Juni) 1887.

	fl.	kr.	1/10 kr.
I. Allgemeine Staatsschuld.			
1. Consolidirte Staatsschuld A) ohne Rückzahlung	2.417,893.054	54	...
1. Consolidirte Staatsschuld B) gegen Rückzahlung	277,215.012	84	...
Summe	2.695,108.067	38	...
2. Schwebende Staatsschuld (einschließlich der Partial-Hypothekar-Anweisungen)	90,185.873	67	...
Summe	2.785,293.941	5	...
3. Veranschlagter Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten	11,961.252	60	...
4. Veranschlagter Capitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königl. bayerische Regierung	1,750.000	...	...
Zusammen	2.799,005.193	65	...
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.			
1. Consolidirte Staatsschuld A) ohne Rückzahlung	490,020.860	...	...
1. Consolidirte Staatsschuld B) gegen Rückzahlung	386,884.017	64	5
Summe	876,904.877	64	5
2. Schwebende Staatsschuld	3,658.165	95	...
Zusammen	880,563.043	59	5
Im Ganzen	*) 3.679,568.237	24	5
Garantirte Grundentlastungsschulden	116,540.256	...	...
Garantirtes galizisches Nothstands-Anlehen	20	...	...
III. Gemeinsame schwebende Schuld (Staatsnoten).	323,366.372	...	...

*) Mit einem jährlichen Zinsenerfordernisse von 153,515.966 fl. 53½ kr.

Uber-

über den auf ein fünfpercentiges Capital in österr. Währung umgerechneten Stand der allgemeinen garantirten Grundentlastungs- und

	Ohne Capitalsrückzahlung									Gegen		
	verzinslich in							unverzinslich in		verzins-		
	Noten			Silber (klingender Münze)			Gold	Noten		Noten		
I. Allgemeine Staatsschuld.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	1/10 kr.
A. Consolidirte Staatsschuld 1. Ältere Schuld in Wr. Währ.	568.117	26	5	......	.	.	.....	...	.	21.000	.	.
2. Neuere Schuld in Conv.-Mze. [1]	1,441.274	89	.	262.362	34	.	.....	27.297	33	30,583.560	.	.
in österr. Währ. [1]	1.416,132.382	71	5	999,461.620	.	.	.....	...	.	171,749.089	90	.
[1]) einschließlich der zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehoben verbliebenen Nettogewinnste von verlosten Staatslotto-Anlehenscapitalien.												
Summe .	1.418,141.774	87	.	999,723.982	34	.	.....	27.297	33	202,353.649	90	.
[2]) Capital und zwar: in Noten 1.652,731.481 fl. 3 kr., „ Silber (klingender Münze) 1.042,376.586 „ 35 „												
B. Schwebende Schuld	......	.	.	......	.	.	.....	...	.	89,443.113	74	5
C. Veranschlagtes Capital für Entschädigungsrenten	11,961.252	60	.	......	.	.	.....	...	.	......	.	.
D. Veranschlagtes Capital für die Zahlung an die königl. bayerische Regierung	.....	.	.	1,750.000	.	.	.....	...	.	......	.	.
Zusammen .	1.430,103.027	47	.	1.001,473.982	34	.	.....	27.297	33	291,796.763	64	5
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. In österr. Währung.												
A. Consolidirte Schuld	217,340.700	.	.	......	.	.	272,680.160	...	.	26,211.134	23	.
[3]) Capital und zwar: in Noten ... 322,956.820 fl. 88 5/10 kr. „ Silber (klingender Münze) 161,369.440 „ 76 „ „ Gold ... 392,578.616 „ — „												
B. Schwebende Schuld	......	.	.	......	.	.	.....	...	.	3,658.165	95	.
Zusammen .	217,340.700	.	.	......	.	.	272,680.160	...		29,869.300	18	.
Im Ganzen I. und II. .	1.647,443.727	47	.	1.001,473.982	34	.	272,680.160	27.297	33	321,666.063	82	5
Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.												
Obligationen auf Conventions-Münze lautend	......	.	.	......	.	.	.....	...	.	114,507.162	.	.
[4]) Hievon ist die zehnpercentige Steuer, welche an den Staatsschatz zu entrichten ist, nicht abgerechnet.												
Garantirtes galizisches Nothstandsanlehen.												
Rest des Anlehens des Königreiches Galizien und Lodomerien vom Jahre 1866 ...	......	.	.	......	.	.	.....	...	.	......	.	.

sicht

Staatsschuld, dann der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, endlich der Landesschulden zu Ende Juni 1887.

Capitalsrückzahlung						Zusammen			Hievon beziffern sich die einjährigen Zinsen und Renten, nach Abrechnung der Steuer, dann die Zahlung in										
lich in		unverzinslich in																	
a) Silber b) Gold		Noten			Silber (klingender Münze)				Noten			Silber (klingender Münze)			Gold		Zusammen		
fl.	kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	1/10 kr.
. . . .	.	726.697	44	.	. .	1,315.814	70	5	28.149	43	5	.	.	.	. . . .	.	28.149	43	5
. . . .	.	1,629.552	74	.	2.625	33,946.672	30	.	1,051.351	87		11.019	21	5	. . . .	.	1,062.371	8	5
a) 42,649.979	1	29,852.508	75	.	. . .	2.659,845.580	37	5	66,483.168	56	5	44,323.136	88	5	. . . .	.	110,806.305	45	.
42,649.979	1	32,208.758	93	.	2.625	²) 2.695,108.067	38	.	67,562.669	87	.	44,334.156	10	.	. . . .	.	111,896.825	97	.
. . . .	.	742.759	92	5	. . .	90,185.873	67	.	2,697.456	62	.	. . .	.	.	. . . .	.	2,697.456	62	.
. . . .	.	. . . . . .	.	.	. . .	11,961.252	60	.	485.442	18	.	. . . .	.	.	. . . .	.	485.442	18	.
. . . .	.	. . . . . .	.	.	. . .	1,750.000	.	.	. . . .	.	.	87.500	.	.	. . . .	.	87.500	.	.
42,649 979	1	32,951.518	85	5	2.625	2.799,005.193	65	.	70,745.568	67	.	44,421.656	10	.	. . . .	.	115,167.224	77	.
a) 161,365.990 b) 119,898.456	76 .	79,404.986	65	5	3.450	³) 876,904.877	64	5	12,150.336	70	.	7,281.747	54	.	18,742.440	80	38,174.525	4	.
. . . .	.	. . . . . .	.	.	. . .	3,658.165	95	.	174.216	72	5	. . . .	.	.	. . . .	.	174.216	72	5
281,264.446	76	79,404.986	65	5	3.450	880,563.043	59	5	12,324.553	42	5	7,281.747	54	.	18,742.440	80	38,348.741	76	5
323,914.425	77	112,356 505	51	.	6.075	3.679,568.237	24	5	83,070.122	9	5	51,703.403	64	.	18,742.440	80	153,515.966	53	5
. . . .	.	2,033.094	.	.	. . .	116,540.256	.	.	⁴) 5,725.358	10	.	. . . .	.	.	. . . .	.	5,725.358	10	.
. . . .	.	20	.	.	. . .	20	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	. . . . .	.	.

III. Gemeinsame schwebende Staats-

Post-Nummer	Im Umlaufe befindliche Geldzeichen.
1	Staatsnoten . . . .
	*) Hievon à 1 fl. . . . . 68,083.532 fl " à 5 " . . . . 114,706.990 " " à 50 " . . . . 140,575.850 "
	Partial-Hypothekar-Anweisungen: (Einbezogen im Ausweise I über den „Stand der allgemeinen Staatsschuld" Post-Nr. 70).
	a) Unverzinsliche: Auf Conventions-Münze lautend 3950 fl., das sind in österr. Währ. . . . . 4.147 fl. 50 kr. Auf österreichische Währung lautend . . . . 39.550 " — " 43.697 fl. 50 kr.
	b) Zu 3 Percent verzinsliche sechsmonatliche . . . . 88,588.850 " — "
	Zusammen . . 88,632.547 fl. 50 kr.
	Hier aufgenommen auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53, §. 17 c).

schuld in österreichischer Währung.

Stand mit Ende December 1886		Veränderungen bis Ende Juni 1887 — Zuwachs infolge der Emission		Abfall infolge der Einlösung		Bei Vergleichung des Zuwachses mit dem Abfalle ergibt sich eine *Verminderung*		Schließlicher Stand mit Ende Juni 1887	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
344,176.555	.	66,358.995	.	87,169.178	.	*20,810.183*	.	*) 323,366.372	.

Wien, den 27. October 1887.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes.

Dr. Ernest Hauswirth,
Präsident.

Dr. Victor Fuchs,
Präsident-Stellvertreter.

Sigmund Graf Berchtold.

Johann Graf Huyn.

Karl Klun.

Severin Ritter von Smarzewski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Schulausschusses.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen vom 17. Februar 1886 (108 der Beilagen) lenkt die Aufmerksamkeit auf den wichtigen Umstand, dass in Österreich im allgemeinen der größte Theil der bildungsfähigen taubstummen Kinder eines systematischen Unterrichtes und einer ordentlichen Erziehung entbehrt, und verfolgt den menschenfreundlichen Zweck, die Beseitigung der bezüglichen Übelstände vorzüglich des Mangels einer hinreichenden Anzahl von Taubstummeninstituten, sowie eine durchgreifende Organisation des Taubstummenunterrichtes herbeizuführen.

Dr. Roser hat bei der Begründung dieses Antrages in der Sitzung vom 22. October 1886 an der Hand statistischer Daten gezeigt, wie die Verhältnisse bezüglich der Taubstummen in den einzelnen Königreichen und Ländern beschaffen sind, und damit den Beweis für seine Behauptung erbracht. Er hat gezeigt, dass es ein Gebot der Humanität sei, bei dem taubstummen Kinde durch geeignete Ausbildung eine Milderung seines bedauernswerten Zustandes zu bewirken, umsomehr, als dieses im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft selbst liegt.

Wenngleich die Sorge für den Unterricht und die Erziehung der bildungsfähigen taubstummen Kinder nach dem zweiten Absatze des §. 59 der Schulgesetznovelle vom 2. Mai 1883 zunächst in den Wirkungskreis der Landesgesetzgebung fällt, so ergibt sich doch aus dem Begriffe und dem Wesen des Staates, dass er berufen ist zum Zwecke dieses Unterrichtes und dieser Erziehung unterstützend und fördernd mitzuwirken.

Es muss in dieser Beziehung anerkannt werden, dass unsere Regierung bereits für Heranbildung von Taubstummenlehrern bedacht ist, indem sie die Einrichtung traf, dass den Zöglingen der Lehrerbildungsanstalten an solchen Orten, wo Taubstummenanstalten sich befinden, die Methode des Taubstummenunterrichtes beigebracht werde. Anderseits hat die Regierung zur Ausbildung von Taubstummenlehrern Stipendien creirt. Es ist aber höchst wünschenswert, dass allen Zöglingen der Lehrerbildungsanstalten auch an solchen Orten, wo keine Taubstummenschulen bestehen, die Aneignung der Methode des Taubstummenunterrichtes ermöglicht werde.

Nicht minder fällt der Regierung die Aufgabe zu, die Errichtung von Taubstummenanstalten durch Subventionen aus Reichsmitteln zu begünstigen und in gleicher Weise zum Fortbestande solcher Institute beizutragen.

Die Erfahrung hat gelehrt, dass die Ausbildung der taubstummen Kinder in den Internaten, in welchen sie erst im achten Lebensjahre, ja noch später aufgenommen werden, dadurch wesentlich erleichtert wird, wenn sie vor ihrer Aufnahme in die Volksschule eintreten können, wenngleich der betreffende Lehrer ihnen keine besondere Aufmerksamkeit zu widmen in der Lage ist. Sie lernen nämlich in der Volksschule eine gewisse Ordnung, gewöhnen sich an andere Kinder und sind auch für den Unterricht im mechanischen Schreiben und Zeichnen, und für den Anschauungsunterricht empfänglich.

Die Regierung hat auch auf diesen Umstand bereits Bedacht genommen, wenn auch nur in vereinzelter Weise.

Dies vorausgeschickt, stellt der Schulausschuss folgenden

Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit Rücksicht auf das zweite Alinea des §. 59 der Schulgesetznovelle vom 2. Mai 1883 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die Errichtung und den Fortbestand der nothwendigen Anstalten für den Unterricht und die Erziehung der Taubstummen durch Subventionen aus Reichsmitteln zu begünstigen und zu fördern, sowie im Einvernehmen mit den Landesschulbehörden in Erwägung zu ziehen, inwieweit bildungsfähige taubstumme Kinder an dem Unterrichte in öffentlichen Volksschulen theilnehmen könnten, endlich Sorge zu tragen, dass den Zöglingen der Lehrerbildungsanstalten, zumal derjenigen, die sich an Orten befinden, wo es keine Taubstummenanstalten gibt, Gelegenheit geboten werde, sich mit dem Unterrichte taubstummer Kinder bekannt zu machen.““

Czartoryski,
Obmann.

Dr. Rapp,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

Gegenstand des Gesetzes.

§. 1.

Der Verkehr mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genussmitteln), sowie mit Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenständen, Ess- oder Trinkgeschirren, sowie Geschirren, die zum Kochen oder zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, ferner von Wagen, Maßen und anderen Messwerkzeugen, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, endlich mit Petroleum, unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Aufsichtsorgane.

§. 2.

Zur Handhabung dieser Aufsicht sind die Gemeinden, insoweit ihnen nicht bereits die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei im selbständigen Wirkungskreise obliegt, im übertragenen Wirkungskreise, ferner die Organe der politischen Behörden, insbesondere die landesfürstlichen Bezirksärzte berufen.

Die Regierung hat zur Überwachung der Gemeinden in Hinsicht auf die denselben obliegende Handhabung des Gesetzes und nach Bedarf zur

selbständigen Handhabung der Aufsicht im Sinne dieses Gesetzes staatliche Inspectoren zu bestellen.

Gemeinden mit eigenem Statute, sowie Gemeinden mit einer Bevölkerung von mindestens 10.000 Einwohnern sind verpflichtet, beeidete Organe für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei zu bestellen.

Nur solche Organe sind zu beeiden, welche den Nachweis einer zureichenden fachlichen Befähigung für den ihnen zuzuweisenden Aufsichtsdienst nachgewiesen haben. Die Regierung ist ermächtigt, zu bestimmen, in welcher Weise der Nachweis der fachlichen Befähigung zu erbringen ist und kann sich die Bestätigung der zu bestellenden Organe vorbehalten.

Befugnisse der Aufsichtsorgane.

§. 3.

Die im §. 2 benannten Organe sind befugt, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der im §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmten Gegenstände dienen, zum Zwecke der Handhabung dieses Gesetzes während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehre geöffnet sind, Revisionen vorzunehmen.

Sie sind ferner befugt von den, in den angegebenen Räumlichkeiten sich befindenden Gegenständen der im §. 1 bezeichneten Art und den daselbst vorgefundenen Substanzen, welche zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmt sind, dann von Gegenständen der im §. 1 bezeichneten Art, welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Jede Probe ist in zwei Theilen zu entnehmen und zu versiegeln. Derjenige, von dem die Probe entnommen wurde, ist berechtigt mitzusiegeln und zu begehren, dass ein Theil der Probe in seinen Händen belassen werde. Begehrt er es nicht, so ist der bezügliche Theil im Gemeindeamte aufzubewahren.

Für die entnommene Probe ist auf Verlangen des Eigenthümers eine von der politischen Behörde zu bestimmende Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises vom Staate zu leisten, wenn auf Grund dieser Probe weder ein gerichtliches Straferkenntnis erflossen, noch vom Gerichte auf den Verfall der betreffenden Ware (§. 17, Abs. 3) erkannt worden ist.

Verfahren mit den entnommenen Proben und mit ersichtlich verdorbenen Waren.

§. 4.

Die entnommene Probe ist in der Regel an jene Untersuchungsanstalt zum Zwecke der technischen

Untersuchung einzusenden, in deren Sprengel die Gemeinde gelegen ist, aus welcher die Probe entnommen worden ist.

Handelt es sich hingegen um Lebensmittel, welche einer raschen Veränderung unterliegen, so haben die im §. 2 genannten Organe die Untersuchung der entnommenen Probe selbst zu veranlassen und hierüber Befund und Gutachten (Atteste) auszustellen.

Auch ist die Regierung ermächtigt, im Verordnungswege jene durch einfache Mittel auf ihre Qualität bestimmbaren Lebensmittel zu bezeichnen, deren Untersuchung und Beurkundung mittelst Befund und Gutachten auch von den im §. 2 genannten Organen vorgenommen werden kann.

Bei ersichtlich verdorbenen Waren, dann bei finnig oder trichinös befundenen Fleischwaren ist von der Entnahme von Proben Umgang zu nehmen und die Vernichtung der verdorbenen Ware anzuordnen.

Wurde in einem der Fälle, von denen die Absätze 2, 3 und 4 handeln, von einem der im §. 2 genannten Organe eine Beanständung erhoben, so ist unter Anschluss des Befundes und Gutachtens (Attestes) jenes Organes, welches die Amtshandlung gepflogen hat, die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Mit den beanständeten Waren sind die im öffentlichen Interesse nothwendigen Vorkehrungen nach den bestehenden Vorschriften zu treffen.

Revision der Geschäfte.

§. 5.

Die Geschäfte, welche sich mit der Verarbeitung oder mit dem Vertriebe von Lebensmitteln befassen, sind periodisch einer Revision zu unterziehen. Im Übrigen sind Revisionen einzelner Geschäfte vorzunehmen, so oft sich ein besonderer Anlass hiezu ergibt.

Bei Vornahme der Revisionen und Entnahme von Proben ist eine Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen so viel als thunlich zu vermeiden.

Ermächtigung der Regierung zur Erlassung von Verboten.

§. 6.

Von den betheiligten Ministerien können zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten oder beschränken:

1. Bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Lebensmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;

2. das Verkaufen und Feilhalten von Lebensmitteln von einer gewissen Beschaffenheit;

3. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung, sowie eine gewisse Beschaffenheit von Bekleidungsgegenständen, Spielwaren, Tapeten, von Ess- und Trinkgeschirren, dann von Geschirren, die zum Kochen oder zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, ferners von Wagen (Wagschalen), Maßen und anderen Messwerkzeugen, sowie das gewerbsmäßige Feilhalten, Verkaufen und Gebrauchen von auf solche Weise erzeugten oder beschaffenen derartigen Waren;

4. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

§. 7.

Von den betheiligten Ministerien kann das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Nachmachung oder Fälschung von Lebensmitteln bestimmt sind, dann das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Lebensmitteln unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung verboten oder beschränkt werden.

Anwendung bisher nicht verwendeter Stoffe bei Herstellung von Geschirren.

§. 8.

Stoffe, welche bisher nicht für die Herstellung von Geschirren zum Essen, Trinken, Kochen, zur Aufbewahrung von Lebensmitteln, dann von Wagschalen, Maßen und anderen Messwerkzeugen, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, in Anwendung stehen, dürfen nicht eher zur Herstellung dieser Gegenstände verwendet werden, bevor nicht das Ministerium des Innern die Zulässigkeit der Verwendung ausgesprochen hat.

Die Taxe für die vom Ministerium des Innern über Einschreiten von Parteien zu veranlassende Prüfung der im 1. Absatze gedachten Stoffe wird im Verordnungswege festgestellt.

Strafbestimmungen.

§. 9.

Wer den Vorschriften des §. 3 zuwider, den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, macht sich, insoferne die Handlungsweise nicht den Thatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze schwerer zu ahndenden strafbaren Handlung begründet, einer Über-

tretung schuldig und wird mit Arrest von zwei bis vierzehn Tagen oder an Geld von 5 bis zu 100 fl. bestraft.

§. 10.

Wer den, auf Grund der §§. 6 und 7 erlassenen Verordnungen oder der Anordnung des §. 8 zuwiderhandelt, macht sich einer Übertretung schuldig und wird mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Desgleichen macht sich einer Übertretung schuldig und ist nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zu bestrafen, wer den bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlassenen gesetzlichen Vorschriften oder den von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde erlassenen und allgemein kundgemachten Verordnungen, womit Anordnungen oder Verbote im Sinne der §§. 6 und 7 dieses Gesetzes erlassen wurden, zuwiderhandelt.

Die Regierung wird die im zweiten Absatze erwähnten, noch fortan in Geltung stehenden Vorschriften und Verordnungen verlautbaren.

§. 11.

Einer Übertretung macht sich schuldig und wird mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. bestraft:

1. Wer Lebensmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachmacht oder verfälscht.

2. Wer Lebensmittel, welche nachgemacht, verfälscht, verdorben, unreif sind, oder an ihrem Nährwerte eingebüßt haben, wenn ihm dies bekannt war, oder bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, unter einer zur Täuschung geeigneten Form oder Bezeichnung feilhält.

3. Wer zum Zwecke der Täuschung Lebensmittel unter einer falschen Bezeichnung feilhält.

4. Wer Lebensmittel, welche nachgemacht, verfälscht, verdorben, unreif sind, oder an ihrem Nährwerte eingebüßt haben, oder unter einer falschen Bezeichnung, wenn ihm dies bekannt war, oder bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte und der Käufer über diesen Zustand der Ware oder die falsche Bezeichnung in Unkenntnis war, verkauft.

5. Wer fahrlässigerweise Lebensmittel, welche zum öffentlichen Verkaufe bestimmt sind, derart herstellt, dass der Genuss derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

6. Wer fahrlässigerweise Gegenstände, deren Genuss die menschliche Gesundheit zu beschädigen ge-

eignet ist, als Lebensmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Bei der Beurtheilung des Vorhandenseins der in Zahl 4 erwähnten Unkenntnis des Käufers ist insbesondere auf die ausdrückliche Erklärung des Käufers oder Verkäufers, oder auf die Bezeichnung der Ware und nach Umständen auch auf den Preis der Ware Rücksicht zu nehmen.

§. 12.

Als falsche Bezeichnung eines Lebensmittels ist nicht anzusehen, wenn dasselbe unter einer hinsichtlich der Beschaffenheit und Qualität der Ware allgemein angenommenen Bezeichnung in den Verkehr gebracht wird, welche, wenn sie auch mit Rücksicht auf den Ursprung der Ware nicht zutreffend ist, derselben nicht in einer auf Täuschung gerichteten Absicht beigelegt wird.

Als Verfälschung eines Lebensmittels ist nicht anzusehen, wenn demselben irgend ein für sich und in der zugesetzten Menge ganz unschädlicher Stoff beigemischt oder eine Mengung vorgenommen wird, um das Lebensmittel für längere Aufbewahrung oder zur Versendung haltbarer oder zum Verbrauche geeigneter zu machen, ohne dass durch diesen Vorgang das Gewicht oder Maß zum Zwecke der Täuschung gesteigert oder die geringere Qualität des Lebensmittels verdeckt wird.

§. 13.

Einer Übertretung macht sich schuldig und wird mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, womit auch Geldstrafe bis zu 300. fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 300 fl. bestraft:

1. Wer fahrlässigerweise Koch-, Ess- oder Trinkgeschirre oder Geschirre, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, dann Wagen und Maße, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, derart erzeugt oder zurichtet, dass der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

2. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände (obwohl ihm diese Beschaffenheit bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte) verkauft oder feilhält.

3. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände oder überhaupt Geschirre zum Gebrauche mit Lebensmitteln in gesundheitsschädlicher Weise (obwohl ihm dieselbe bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte) verwendet.

§. 14.

Einer Übertretung macht sich schuldig und wird mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, womit auch Geldstrafe bis zu 300 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 300 fl. bestraft:

1. Wer fahrlässigerweise Spielwaaren, Tapeten, Bekleidungsgegenstände, Petroleum derart erzeugt oder zurichtet, dass der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

2. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände (obwohl ihm diese Beschaffenheit bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte) verkauft oder feilhält.

§. 15.

Die in den §§. 11, 13 und 14 bezeichnete Handlung begründet ein Vergehen, wenn hieraus die schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen erfolgt ist.

Das Vergehen wird im ersten Falle mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann; und im Falle des Eintrittes des Todes eines Menschen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, bestraft.

§. 16.

Eines Verbrechens macht sich schuldig:

1. Wer vorsätzlich Lebensmittel, welche zum öffentlichen Verkaufe bestimmt sind, derart herstellt, dass der Genuss derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

2. Wer wissentlich Gegenstände, deren Genuss die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Lebensmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr setzt.

3. Wer vorsätzlich Koch-, Ess- oder Trinkgeschirre oder Geschirre, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, dann Wagen und Maße, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenstände, Petroleum, derart erzeugt oder zurichtet, dass der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

4. Wer wissentlich die in Zahl 3 bezeichneten Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr setzt, ferner wer wissentlich diese Gegenstände oder überhaupt Geschirre zum Gebrauch mit Lebensmitteln in gesundheitsschädlicher Weise verwendet.

Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu drei Jahren. Ist durch die Handlung eine schwere

körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Kerkerstrafe von einem bis zu fünf Jahren ein.

Mit dem Kerker kann im ersten Falle Geldstrafe bis zu 1000 fl., im zweiten Falle bis zu 5000 fl. verbunden werden.

§. 17.

In den Fällen der §§. 11, 13 und 14 kann vom Gerichte auf den Verfall der Ware erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehört oder nicht.

In den Fällen der §§. 15 und 16 ist auf den Verfall zu erkennen.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden.

Gegen den Beschluss, welcher den Betheiligten bekannt zu geben ist, ist Beschwerde zulässig. Beim Gerichtshofe erster Instanz kommt die Beschlussfassung der Rathskammer zu; für die Beschwerde sind die Bestimmungen des §. 114 der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119 maßgebend.

§. 18.

In den Fällen der §§. 15 und 16 kann schon bei der ersten Verurtheilung, in den Fällen der §§. 11, 13 und 14 bei wiederholten Verurtheilungen vom Gerichte auf die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils auf Kosten des Schuldigen und bei Gewerbsleuten überdies auf den Verlust der Gewerbsberechtigung erkannt werden. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urtheile zu bestimmen.

In den Fällen einer Verurtheilung auf Grund des §. 16 hat jederzeit und in den Fällen einer Verurtheilung auf Grund des §. 15 bei erschwerenden Umständen die Bekanntmachung des Urtheiles auch durch Anschlag an dem Geschäftslocale des Schuldigen zu geschehen.

§. 19.

Das Verfahren und die Urtheilsfällung rücksichtlich der in diesem Gesetze vorgesehenen Übertretungen steht dem Bezirksgerichte zu.

§. 20.

Wurde von einem der im §. 2 benannten Organe auf Grund der Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 des §. 4 eine Beanständung erhoben, so kann der Richter in den Fällen der §§. 10, 11, 13 und 14, wenn die Voraussetzung des §. 460 der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, über die Art der Anzeige vorliegt, oder wenn die im §. 27 dieses Gesetzes bezeichnete Beurkundung beigebracht wird, insoferne

er Arrest von höchstens einer Woche oder eine Geldstrafe von höchstens 50 fl zu verhängen findet, auf Antrag des mit den staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen betrauten Beamten die verwirkte Strafe ohne vorausgegangenes Verfahren durch eine Strafverfügung festsetzen. Unter einem kann der Verfall der mit Beschlag belegten Ware ausgesprochen werden.

Auf die Strafverfügung finden die Bestimmungen der §§. 461 und 462 der Strafprocessordnung Anwendung.

Bestellung staatlicher Untersuchungsanstalten.

§. 21.

Es werden für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und der in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände staatliche Untersuchungsanstalten bestellt.

Die Regierung ist ermächtigt den Sprengel der staatlichen Untersuchungsanstalten zu bestimmen, die Untersuchungsmethoden jeweilig festzustellen, den Gebürentarif für die Untersuchungen zu bestimmen und die sonstigen erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Zur Heranbildung tüchtiger Organe der Gesundheitspolizei (Marktcommissäre, Inspectoren) sind Unterrichtscurse einzurichten.

Von Gemeinden errichtete Untersuchungsanstalten.

§. 22.

Gemeinden steht es frei, entweder für sich allein, oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden Untersuchungsanstalten für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und der sonstigen in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände zu errichten.

Sie haben jedoch die anzustellenden Fachverständigen der Regierung unter Beibringung der Nachweise über die zureichende Qualification zur Genehmigung anzuzeigen. Der Regierung bleibt es vorbehalten, im Falle sie die beigebrachten Nachweise für unzureichend erachten sollte, den Betreffenden anzuhalten, sich einer Prüfung zu unterziehen.

Die Zusammenstellung der Prüfungscommission, die Prüfungsgegenstände und der Vorgang bei der Prüfung wird im Verordnungswege bestimmt.

Die von Gemeinden errichteten Untersuchungsanstalten haben sich an den für die staatlichen Untersuchungsanstalten vorgeschriebenen Gebürentarif, dann an die für die staatlichen Untersuchungsanstalten vorgeschriebenen Untersuchungsmethoden und

an die sonstigen in Hinsicht auf letztere Anstalten im Grunde des §. 21 dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zu halten.

Die Regierung ist verpflichtet, im Falle einer groben Pflichtverletzung des angestellten Fachverständigen die Entlassung desselben zu verfügen, sowie berechtigt, in dem Falle, als sich die Befähigung des Fachverständigen nachträglich als unzureichend herausstellen sollte, die Entfernung desselben oder seine Beschränkung auf ein zu bestimmendes geringeres Gebiet von Untersuchungen zu begehren.

Wirkungskreis der Untersuchungsanstalten.

§. 23.

Die staatlichen Untersuchungsanstalten sind verpflichtet sowohl über Anlangen der mit der Aufsicht über die Handhabung dieses Gesetzes betrauten Behörden und Organe (§. 2) und der Gerichte, als auch über Ansuchen von Privatpersonen die technische Untersuchung der der Anstalt zur Untersuchung überbrachten Lebensmittel und in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände vorzunehmen und hierüber Befund und Gutachten abzugeben.

Der Wirkungskreis einer von einer oder von mehreren Gemeinden gemeinsam errichteten Untersuchungsanstalt ist in dem von der Regierung zu genehmigenden Statute festzustellen.

Überprüfung des Befundes einer Untersuchungsanstalt.

§. 24.

Hat eine politische Behörde, aus deren Bezirk eine der technischen Untersuchung unterzogene Probe entnommen wurde, gegen den Befund, insoferne mit demselben ausgesprochen wurde, dass sich bei Prüfung der Waare ein Anstand nicht ergeben habe, gegründete Bedenken, so hat die politische Behörde die Überprüfung durch eine andere und zwar staatliche Untersuchungsanstalt zu veranlassen.

Anzeigepflicht der Untersuchungsanstalt.

§. 25.

In allen Fällen, in denen eine Untersuchungsanstalt anlässlich der von ihr durchgeführten technischen Untersuchung eines Lebensmittels oder eines in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstandes den Verdacht des Thatbestandes einer strafbaren Handlung schöpft, hat die Untersuchungsanstalt an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes, und

wenn letzteres der Anstalt nicht bekannt ist, an den Staatsanwalt des Gerichtes, in dessen Sprengel sich die Untersuchungsanstalt befindet, die Anzeige zu erstatten.

Kosten der technischen Untersuchung.

§. 26.

Hat eine Privatperson bei einer Untersuchungsanstalt um die technische Untersuchung eines in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Lebensmittels oder Gebrauchsartikels angesucht, so ist dieselbe verpflichtet, die Kosten der technischen Untersuchung ohne Rücksicht auf das Ergebnis derselben zu entrichten. Es steht ihr jedoch im Falle, als die durchgeführte technische Untersuchung den Anlass zu einer rechtskräftigen Verurtheilung im Grunde dieses Gesetzes gegeben hat, der Anspruch auf Rückersatz der von ihr bestrittenen Kosten der technischen Untersuchung gegenüber dem Verurtheilten zu.

Wurde hingegen das Lebensmittel oder der Gebrauchsgegenstand von einem mit der Handhabung dieses Gesetzes betrauten Organe nach Maßgabe des §. 3 entnommen und an die technische Untersuchungsanstalt geleitet, so sind die Kosten der technischen Untersuchung im Falle, als der Befund der Untersuchungsanstalt eine rechtskräftige Verurtheilung im Grunde dieses Gesetzes zur Folge hatte, stets von dem Verurtheilten zu tragen.

Hat hingegen die vorgenommene Untersuchung einen Anstand nicht ergeben, so sind die Kosten der technischen Untersuchung bei staatlichen Anstalten vom Staatsschatze, bei Gemeindeanstalten von der Gemeinde zu tragen.

Die Kosten der technischen Untersuchung sind nach dem festgesetzten Gebürentarife (§. 21) zu berechnen.

Die Parteien treffenden Kosten der technischen Untersuchung können im politischen Executionswege eingetrieben werden.

Zulässigkeit der Führung des Sachverständigenbeweises durch die Beurkundungen der Aufsichtsorgane und Untersuchungsanstalten.

§. 27.

Der Beweis durch Sachverständige kann in dem nach diesem Gesetze anhängigen Strafverfahren auch durch die von den im §. 2 genannten Organen in den Fällen des §. 4, Absatz 2, 3 und 4 erstatteten Beurkundungen (Atteste), dann durch die von den Untersuchungsanstalten (§§. 21 und 22) über den Gegenstand der Untersuchung gemachten Angaben (Befund und Gutachten) geführt werden.

Verwendung der Strafgelder und Erlöse.

§. 28.

Die auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen und insoferne eine Veräußerung zulässig ist, aus der Veräußerung verfallener Waaren erzielten Erlöse fließen in den Staatsschatz und sind zunächst der Errichtung, Erhaltung und Erweiterung der staatlichen Untersuchungsanstalten und der Bestellung von Inspectoren (§. 2) gewidmet.

Nach Zulass der Umstände können Gemeinden, welche technische Untersuchungsanstalten errichtet haben, Beiträge zur Erleichterung der von ihnen übernommenen Leistungen gewährt werden.

Bestellung von Vertretern der einschlägigen wissenschaftlichen Disciplinen bei Durchführung und Handhabung des Gesetzes.

§. 29.

Die Regierung wird ermächtigt, Vertreter der einschlägigen wissenschaftlichen Disciplinen zur Mitwirkung bei Durchführung und Handhabung des Gesetzes zu bestellen.

Ausführungsbestimmungen.

§. 30.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

Mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die Bestimmungen der §§. 403 bis 408 des allg. Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, außer Kraft.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35), betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, dann des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 37), betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, des Gesetzes vom 24. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 51), womit die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35 und des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, abgeändert wurden, ferner der Ministerialverordnung vom 10. April 1885, R. G. Bl. Nr. 54, betreffend die Abwehr und Tilgung des Rauschbrandes der Rinder und des Rothlaufes der Schweine, endlich des Gesetzes vom 14. August 1886, R. G. Bl. Nr. 171, betreffend die Abänderung des §. 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, bleiben unberührt. Es haben jedoch, insoferne bestimmte Handlungen oder Unterlassungen

sowohl nach den eben erwähnten Vorschriften als auch nach diesem Gesetze unter Strafe gestellt sind und dieses Gesetz strengere Strafbestimmungen enthält, die Strafbestimmungen dieses Gesetzes Anwendung zu finden.

Unter derselben Einschränkung bleiben auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 120, betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke und der Ausführungsverordnung zu dem ebenerwähnten Gesetze vom 16. September 1880, R. G. Bl. Nr. 121, unberührt.

Die von den politischen Landes- und Bezirksbehörden im eigenen Wirkungskreise erlassenen, den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffenden Vorschriften, dann die von Gemeinden in Handhabung des selbständigen Wirkungskreises erlassenen, die Lebensmittelpolizei, die Überwachung des Marktverkehres, und die Gesundheitspolizei betreffenden Vorschriften werden durch dieses Gesetz nicht berührt, insoferne und insoweit sie nicht Gegenstände dieses Gesetzes betreffen und Letzteres abweichende Bestimmungen enthält.

§. 31.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Meine Minister des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien betraut.

Motivenbericht.

Die Klagen über die immer mehr um sich greifende Verfälschung der Lebensmittel sind im Laufe der letzten Jahre immer dringender geworden. Sowohl die Regierung als die Reichsvertretung fanden sich hiedurch bestimmt, die Frage, wie diesen die Bevölkerung schwer schädigenden Vorgängen wirksame Schranken gesetzt werden könnten, in ernstliche Erwägung zu ziehen. Über Aufforderung des hohen Abgeordnetenhauses erklärte sich die Regierung bereit, einen, die Verfälschung von Lebensmitteln betreffenden Gesetzentwurf als Regierungsvorlage einzubringen.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf, welchem in mehrfacher Beziehung das deutsche Gesetz vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen zum Vorbilde gedient hat, löst die Regierung ihre Zusage ein.

Die Beschwerden in Bezug auf Lebensmittel gehen sowohl dahin, dass Lebensmittel in einer die Gesundheit geradezu gefährdenden Weise gefälscht werden, als dahin, dass der Nährwert der Lebensmittel gefälscht wird, endlich dahin, dass, wenn auch die eben gedachten zwei Fälle nicht vorhanden sind, doch der Käufer in Hinsicht auf den Ursprung oder die Beschaffenheit des Lebensmittels durch das Vorgehen des Verkäufers in Irrthum geführt wird.

Die Klagen über Fälschungen der ersterwähnten Art beziehen sich aber auch noch auf eine Reihe von Gebrauchsgegenständen, welche mit Rücksicht auf ihre vielfache Verwendung und auf die nahe Beziehung, in welcher sie zu dem menschlichen Körper oder zur Gesundheit stehen, mit den Lebensmitteln in nahezu gleiche Linie zu stellen kommen. Hieher gehören Spielwaren, Bekleidungsgegenstände, Geschirre, ferner Wagen und Maße, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, endlich Petroleum.

Die Regierung hält es für dringend geboten, der immer mehr um sich greifenden Lebensmittelverfälschung auf das entschiedenste Schranken zu setzen. Denn durch die systematische Verfälschung von Lebensmitteln wird die Gesundheit der weitesten Schichten der Bevölkerung, insbesondere der großstädtischen Bevölkerung und der des Schutzes am meisten bedürftigen Arbeiterbevölkerung bedroht. Es sind gerade die am meisten verbrauchten Nahrungsmittel, welche insbesondere den mittellosen Bevölkerungsschichten zur Ernährung dienen, die den gröbsten Fälschungen unterliegen. Diese Fälschungen werden theils mit direct gesundheitsschädlichen Stoffen, welche infolge der alsbald nach dem Genusse auftretenden Gesundheitsstörungen sich als solche verrathen, theils mit solchen Stoffen bewirkt, die wohl nicht directe Gesundheitsstörungen veranlassen,

aber, insbesondere bei länger fortgesetztem Genusse, ein vorübergehendes oder länger andauerndes Unwohlsein hervorrufen, dessen wahrer Grund sich der Wahrnehmung entzieht. Zumeist werden diese Fälschungen durch Zusetzung oder Entnahme von Stoffen bewirkt, wodurch der Nährwert des Lebensmittels in mehr oder minder bedeutsamer Weise herabgesetzt wird.

Durch die erwähnten Fälschungsarten werden die Consumenten nicht blos in ihrem Eigenthum, sondern auch in ihren Erwerbs- und Gesundheitsverhältnissen geschädigt. Insbesondere die Verfälschung von Lebensmitteln durch Herabsetzung des Ernährungswertes derselben ist es, die vom social-politischen Standpunkte die ernstesten Erwägungen herausfordert. Denn, da diese Fälschungen bei den am meisten verbrauchten Lebensmitteln am häufigsten stattfinden, so ist klar, dass jene Personen, denen bestimmte, nach dem durchschnittlichen Ernährungsbedürfnisse oft knapp bemessene Tagesrationen verabreicht werden — es wird hier auf die Verpflegung der in Kasernen, in verschiedenen Anstalten, Kranken-, Erziehungshäusern, Strafhäusern 2c. untergebrachten Personen hingewiesen, — dann die Arbeiterclassen, welche auf den Genuss der billigsten Lebensmittel angewiesen und berechtigt sind, in dem erkauften Gewichte oder Volumen eines Lebensmittels auch den mit diesem Gewichte oder Volumen im redlichen Verkehre verbundenen Ernährungswert zu erhalten, um so eingreifender in ihrem körperlichen Befinden, d. h. in ihren Gesundheitsverhältnissen geschädigt werden, je länger denselben das unzulängliche Nahrungsmittel verabreicht wird, und in je bedeutenderem Grade die Fälschung stattgefunden hat.

Es tritt hier die vermögensrechtliche Benachtheiligung des Consumenten in den Hintergrund gegenüber der Benachtheiligung seiner Gesundheit, infolge der fortgesetzten unzulänglichen Ernährung und der hiedurch bedingten geringeren Erwerbsfähigkeit. Es ist nicht zu viel gesagt, dass durch die stets zunehmende Verfälschung der Lebensmittel die Entwicklungsfähigkeit ganzer Generationen gefährdet wird.

Die Regierung ist sich bewusst, dass es die Pflicht der Staatsgewalt sei, diesen Gefahren auf das Entschiedenste zu steuern.

Ein Theil der Klagen richtet sich, wie bereits erwähnt, gegen jene Art des Verkehres mit Lebensmitteln, wodurch — ohne dass das Lebensmittel in einer die Gesundheit gefährdenden Weise gefälscht oder dessen Ernährungswert herabgesetzt wurde — der Käufer in Hinsicht auf den Ursprung oder die Beschaffenheit des Lebensmittels durch Handlungen des Verkäufers in Irrthum geführt wird. Dahin gehört beispielsweise der Verkauf von Schaumwein als französischer Champagner. Die Frage, ob durch solche Handlungen eine Vermögensschädigung des Käufers verursacht worden ist, wird in vielen Fällen Bedenken unterliegen, insbesondere dann, wenn nach den ortsüblichen Preisen für den Betrag, welcher für das gekaufte Lebensmittel gezahlt wurde, das gewünschte überhaupt nicht und das gekaufte auch nicht besser, als es geliefert wurde, zu haben gewesen wäre. Es fällt dagegen dem Verkäufer jedenfalls zur Last, den Käufer über die wirkliche Beschaffenheit des Lebensmittels getäuscht zu haben. Im Interesse eines soliden Geschäftsverkehres empfiehlt es sich, derlei Unlauterkeiten im Verkehre mit Lebensmitteln, auch wenn sie eine Vermögensschädigung des Käufers nicht nach sich gezogen haben, gleichfalls unter Strafe zu stellen.

Die Erlassung strenger Strafbestimmungen gegen die Verfälschung von Lebensmitteln und eine wohlorganisirte Lebensmittelpolizei ist auch im eigensten Interesse der einheimischen Gewerbetreibenden gelegen. Sie sind das ausgiebigste Schutzmittel des soliden Handels- und Gewerbsmannes gegen das Umsichgreifen einer unreellen Concurrenz, gegen die er sich in den wenigsten Fällen zu schützen vermag. Doppelt nothwendig sind sie aber geworden, seitdem in den meisten Industriestaaten zur Bekämpfung der Nahrungsmittelverfälschungen strenge gesetzliche Maßnahmen getroffen worden sind und die österreichisch-

ungarische Monarchie zu einem lohnenden Absatzgebiete für die fremdländischen gefälschten Lebensmittel geworden ist.

Die Handels- und Gewerbekammern, denen der von der Regierung ausgearbeitete Gesetzentwurf zur Begutachtung mitgetheilt worden war, haben sich beinahe einstimmig dahin ausgesprochen, dass der gegenwärtige Zustand in Hinsicht auf den Verkehr mit Lebensmitteln eine dringende Abhilfe erheische und dass diese Abhilfe sowohl in der Erlassung von strengeren Strafbestimmungen, als in der Einführung einer ausgiebigen Lebensmittelpolizei erblickt werde. Von der Mehrzahl wurde die Einbeziehung mehrerer in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommenen, im ursprünglichen Entwurfe aber nicht enthaltenen Gebrauchsgegenstände befürwortet.

Nach den geltenden Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 können nach Lage der Sache bezüglich der Erzeugung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen und des Verkehres mit denselben die nachstehenden Vorschriften Anwendung finden:

§. 197.

Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen anderen in Irrthum führt, durch welchen jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder andere Person, an seinem Eigenthume oder anderen Rechten Schaden leiden soll; oder wer in dieser Absicht und auf die eben erwähnte Art eines andern Irrthum oder Unwissenheit benützt, begeht einen Betrug; er mag sich hiezu durch Eigennutz, Leidenschaft, durch die Absicht, jemand gesetzwidrig zu begünstigen, oder sonst durch was immer für eine Nebenabsicht haben verleiten lassen.

§. 198.

Der Betrug wird zum Verbrechen entweder aus der Beschaffenheit der That oder aus dem Betrage des Schadens.

§. 200.

Andere Betrügereien werden zum Verbrechen, wenn der Schade, der verursacht oder auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als auf fünfundzwanzig Gulden beläuft.

§. 202.

Die Strafe des Betruges ist insgemein Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber von einem bis zu fünf Jahren.

§. 203.

Übersteigt aber der Betrag oder Wert, den sich der Thäter durch das Verbrechen zugewendet, oder worauf die Absicht gerichtet gewesen ist, die Summe von dreihundert Gulden; oder hat der Verbrecher den Betrug mit besonderer Kühnheit oder Arglist verübt; oder die Betrügereien sich zur Gewohnheit gemacht, so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren.

§. 460.

Alle Diebstähle, welche nicht nach der Vorschrift der §§. 172 bis 176 als Verbrechen bestraft zu werden geeignet sind, sollen als Übertretungen mit einfachem oder strengem Arreste von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, nach Beschaffenheit der Umstände der Arrest auch verschärft werden.

§. 461.

Gleiche Strafe greift auch Platz bei Veruntreuungen und Betrügereien, insoferne die ersten nicht nach den §§. 181 und 183, die zweiten durch die in

den §§. 199, 200 und 201 aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten.

§. 462.

Die Dauer der Strafe und ihre Verschärfung ist nach der Größe des Betrages, der aus der Handlung hervorleuchtenden List, Bosheit, Gefahr und des dadurch mehr hintergangenen Zutrauens zu bestimmen.

§. 335.

Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, dass sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152) eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden als Übertretung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten; dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre geahndet werden.

§. 431.

Überhaupt lassen sich die Übertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämmtlich aufzählen. Es soll daher jede der in den §§. 335 bis 337 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen auch dann, wenn sie keinen wirklichen Schaden herbeigeführt hat, als Übertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten geahndet werden.

§. 399.

Wenn bei einem Gewerbe, welches zu dem Verkaufe von rohem oder auf irgend eine Art zubereitetem oder verkochtem Fleische berechtiget ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Vieh verkauft wird, ist die Strafe dieser Übertretung das erste Mal, nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches oder des daraus gelösten Geldes, fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden; bei der zweiten Übertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln; bei einem dritten Falle soll der Übertreter seines Gewerbes verlustig und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden.

§. 403.

Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die Brantwein und andere gebrannte Wässer verfertigen; wie auch Schankinhaber aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden werden, sind einer Übertretung schuldig.

§. 404.

Diejenigen, die sich der in dem vorangehenden Paragraphe bezeichneten Übertretung schuldig machen, sollen, nebst dem Verluste des auf die angedeutete Art zubereiteten gefälschten oder verdorbenen Getränkes, nach Maß der vorhandenen Menge und der Zeit, in der sie dieses Geschäft getrieben haben, zu einer Strafe von einhundert bis fünfhundert Gulden verurtheilt werden. Im Wiederholungsfalle ist diese Strafe zu verdoppeln; bei der dritten Übertretung aber nebst der Geldstrafe der Verlust des Gewerbes zu verhängen.

§. 405.

Zeigt sich bei Untersuchung eines Getränkes eine Mischung oder ein Beisatz, welche als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt werden, so ist das Getränke sogleich zu vertilgen, und für diese Übertretung nebst dem Verluste des Handels, Gewerbes oder Ausschankes mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu demselben auf drei- bis sechsmonatlichen strengen Arrest zu erkennen.

§. 406.

Ein Zinngießer, sowie überhaupt jeder Gewerbsmann, der Koch- oder Essgeschirre aus Zinn, das mit Blei gefälscht ist, verfertiget, oder mit Bleizusätzen verzinnt, ist nebst dem Verluste des aus dem gefälschten Zinne verfertigten Vorrathes das erstemal mit einer Geldstrafe von fünfunfzwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen, bei dem zweitenmale, oder auch sogleich bei der ersten Betretung, wenn er dieses schädliche Gewerbe länger getrieben, oder von dem aus dem gefälschten Metalle verfertigten Geschirre viel verkauft, oder wenn jemand dadurch an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat, ist er mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

§. 407.

Übrigens ist jeder Zusatz, jede Mischung oder Fälschung, welche schon entweder für sich oder durch die dabei gebrauchten Materialien, durch die Art der Zubereitung, oder die zur Zubereitung oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße einer genussbaren Ware von was immer für einer Gattung eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann, als eine Übertretung zu behandeln und nach dem Grade der Schädlichkeit und der Länge der Zeit, durch welche dieses schädliche Geschäft fortgesetzt worden, mit einer Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, der nach Umständen auch zu verschärfen ist, zu bestrafen; nach Beschaffenheit bedenklicherer Umstände ist gegen die Schuldigen auch auf die in den §§. 404 und 405 bestimmte Strafe zu erkennen.

§. 408.

Zu dieser Übertretung gehören insbesondere:

a) Die Verwendung von Mineralfarben bei Esswaren, oder das Überstreichen jener Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Kupfer-, Arsenik-, Blei-, Zink- und anderen, giftige Metallpräparate enthaltenden Mineralfarben, sowie das Stärken von Stoffen mit Stärke, der solche Mineralfarben beigemischt sind;
b) die Anwendung von Bleiglätte oder schlechter Glasur bei Ess-, Trink-, Koch- und Kinderspielgeschirr;
c) vorschriftswidrige Verfertigung von Ess-, Trink- oder Kochgeschirr aus Packfong;
d) die Nichtbeobachtung der besonderen für die Einrichtung der Brantweinbrenn-Apparate gegebenen gesundheitspolizeilichen Vorschriften von Seite der Brantweinerzeuger und -Verschleißer;
e) der Gebrauch von Kupfergeschirren bei dem Geschäfte der Fleischselcher, Flecksieder und überhaupt aller jener Gewerbsleute, welche sich mit dem Sieden und dem Verkaufe der bei ähnlichen Geschäften vorkommenden Nahrungsartikel befassen.

§. 478

Insoweit an einzelnen Orten besondere Satzungen oder Taxordnungen für den Verkauf bestimmter Waren oder den Preis gewisser Leistungen bestehen, ist das Zuwiderhandeln gegen dieselben durch Übervortheilung entweder in dem Gebrauche von Maß oder Gewicht, wenn diese auch echt sind, oder in der Eigenschaft oder in dem Preise der Waaren oder Leistungen, nach den dafür

gegebenen besonderen Vorschriften zu bestrafen. Die dritte so geartete Überschreitung aber soll, wenn sie sich nicht ohnehin als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, als eine Übertretung mit dem Gewerbsverluste bestraft werden.

Die von der Übertretung der bei einer Viehseuche gegebenen Vorschriften handelnden §§. 400 bis 402 des allgemeinen Strafgesetzes wurden durch §. 51 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten außer Wirksamkeit gesetzt. An die Stelle der aufgehobenen Bestimmungen der §§. 400 bis 402 des Strafgesetzes sind nunmehr die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und zwar der §§. 44 und 45 in der Fassung des Artikels I des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, dann der §§. 46, 47, 48, 49 und 50, ferner die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, und zwar die §§. 38 und 39 in der Fassung des Artikels II des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, getreten.

Nebst diesen allgemeinen Bestimmungen besteht eine Anzahl von Specialbestimmungen, welche die Erzeugung von bestimmten Lebensmitteln und Gebrauchsartikeln sowie den Verkehr mit denselben betreffen. Aus der Reihe derselben ist insbesondere das Gesetz vom 21. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 120, betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke, dann die Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 54, betreffend die Verwendung von Giftfarben und gesundheitsschädlichen Präparaten bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen und den Verkauf derselben, zu erwähnen.

Dass die geltenden strafgesetzlichen Bestimmungen einen Erfolg nicht gehabt haben, lehrt die täglich zunehmende Verfälschung von Lebensmitteln und die geringe Anzahl der von den Gerichten diesfalls geschöpften Strafurtheile. Eine Besserung des gegenwärtigen Zustandes ist jedoch von einer Änderung der strafgesetzlichen Vorschriften allein nicht zu erwarten. Eine solche Besserung ist von der Einführung einer wirksamen vorbeugenden Controle der Gesundheitspolizei abhängig. Nichtsdestoweniger erscheint aber auch eine eingreifende Änderung der strafgesetzlichen Bestimmungen geboten, nachdem sich dieselben in vielen, ja in den meisten Fällen als unzulänglich herausgestellt haben.

Der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze entziehen sich nämlich in der Regel alle unrichtigen Bezeichnungen von Lebensmitteln, durch welche der Käufer zwar getäuscht werden soll, welche jedoch weder eine vermögensrechtliche Benachtheiligung, noch eine Gefährdung der Gesundheit in sich schließen. Zunächst diesen kommen jene Fälschungen in Betracht, welche mit der Absicht, den Käufer an seinem Vermögen zu schädigen, vorgenommen werden. Nun kommen aber Anzeigen über derlei Fälschungen nur vereinzelt vor, da die Käufer selbst wohl nur in seltenen Fällen in der Lage sind, das gekaufte Lebensmittel als gefälschtes zu erkennen und selbst dann die mit der Erstattung einer gerichtlichen Anzeige verbundenen Ungelegenheiten und eventuellen Unkosten scheuen. Von Seite der mit der Handhabung der Lebensmittelpolizei betrauten Organe der Gemeinden werden außer Milch und Fleisch in der Regel blos die auf öffentlichen Märkten zum Verkaufe gebrachten Lebensmittel einer Revision unterzogen. Nun ist aber selbst in den vereinzelten zur strafgerichtlichen Behandlung kommenden Fällen nur selten vom Anzeiger der Nachweis der ihm nach §. 197 des Strafgesetzes mit böser Absicht zugefügten Schädigung zu erbringen. Dieser Nachweis dürfte insbesondere in allen jenen Fällen vom Richter als nicht erbracht betrachtet werden, in denen um den gleichen Preis das unverfälschte Lebensmittel überhaupt nicht und selbst das verfälschte nicht um einen geringeren Preis erhältlich gewesen wäre.

In diese Kategorie fallen aber auch alle jene Fälschungen, welche nicht unmittelbar eine Schädigung der Gesundheit nach sich ziehen, jedoch jene

Kreise der Consumenten treffen, welche an den Verbrauch der zumeist Fälschungen unterliegenden Lebensmittel angewiesen sind und infolge des herbeigeführten geringeren Ernährungswertes des Lebensmittels allmählig an ihrer Gesundheit und Arbeitskraft eine Einbuße erleiden.

Derlei Fälschungen werden nicht unter die Richtschnur der §§. 403 und 407 St. G. fallen, da diese eine unmittelbare Schädigung der Gesundheit zur Voraussetzung haben; sie werden aber aus den bereits erwähnten Gründen nur in seltenen Fällen sich als Betrug qualificiren.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe soll eine Besserung der gegenwärtigen Zustände durch eine wirksamere Controle des Lebensmittelverkehres, durch strengere Strafbestimmungen und durch die Bestellung von technischen Untersuchungsanstalten erzielt werden.

Die Controlbestimmungen anbelangend, soll an dem den Gemeinden bereits heute zustehenden Wirkungskreise, betreffend die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei, nichts geändert werden. Es wird jedoch Vorsorge getroffen, daß die Gemeinden den ihnen diesfalls zukommenden Verpflichtungen auch nachkommen und insbesondere, dass Gemeinden mit einer größeren Bevölkerung für die Handhabung dieser polizeilichen Aufsicht fachlich befähigte und zu beeidende Organe aufstellen. Ferner werden zur Handhabung der Aufsicht im Sinne des Gesetzentwurfes die Organe der politischen Behörden und insbesondere die landesfürstlichen Bezirksärzte bestellt.

Mit den genannten Organen wird jedoch das Auslangen nicht gefunden werden. Sowohl die bisher in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern als in anderen Staaten gemachten Erfahrungen lehren, dass von vielen Gemeinden und zumal von kleinen Gemeinden eine genügende Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei nicht zu erwarten ist. Auch von den mit Staatsgeschäften der verschiedensten Art überhäuften politischen Behörden ist ein Eingreifen in jener Ausdehnung, wie es eine wirksame Ausführung des Gesetzes erfordern würde, nicht immer zu gewärtigen. Es zeigte sich daher das unabweisliche Bedürfnis nach Aufstellung einer wenn auch geringen Zahl von staatlichen Inspectoren, welche die Thätigkeit der Gemeinden überwachen, belehrend und ermunternd auf sie einwirken, und wo sie eine mangelhafte Controle der den Gegenstand des Gesetzes bildenden Artikel wahrnehmen sollten, selbstthätig eingreifen sollen.

Die Befugnisse der Controlorgane (§. 2) wurden soweit gesteckt, als es nothwendig erschien, um eine gedeihliche Ausführung des Gesetzes zu sichern. Es wurde ihnen daher sowohl das Revisionsrecht als auch das Recht zur Entnahme von Proben und zwar allerorts, wo Artikel, welche den Gegenstand des Gesetzes bilden, hergestellt, aufbewahrt oder feilgeboten werden, zuerkannt (§. 3), und wurde ihnen hinsichtlich jener Waren, die ersichtlich verdorben befunden wurden, ferner hinsichtlich finnig oder trichinös befundener Fleischwaren, weiters hinsichtlich von Lebensmitteln, die einer raschen Veränderung unterliegen, endlich hinsichtlich solcher Lebensmittel, welche mittels einfacher Mittel auf ihre Qualität bestimmbar sind, ein im Interesse eines raschen Verfahrens gebotener ausgedehnterer Wirkungskreis eingeräumt (§. 4). Der §. 5 enthält Bestimmungen zum Schutze der Gewerbetreibenden gegen Übergriffe der Controlorgane.

Durch die §§. 6 und 7 wird der Regierung das Recht eingeräumt, Vorschriften zu erlassen, womit gewisse Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung, eine gewisse Bezeichnung oder Beschaffenheit von Waren, die den Gegenstand des Gesetzes bilden und das Verkaufen und Feilhalten solcher Waren verboten oder beschränkt werden. Hiebei unterscheidet sich §. 6 von §. 7 darin, dass die nach §. 6 zu erlassenden Verordnungen den Schutz der Gesundheit, jene nach §. 7 hingegen vorwiegend den Schutz gegen wirtschaftliche Benachtheiligungen zum Gegenstande haben. Der §. 8 handelt von der Anwendung bisher nicht verwendeter Stoffe bei Herstellung von Geschirren zum Essen, Trinken Kochen u. s. w.

Der §. 9 enthält Strafbestimmungen zur Sicherung der im §. 3 angeordneten Controlmaßregeln, und §. 10 die Strafsanction für Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der §§. 6, 7 und 8 oder bereits früher erlassenen Verordnungen.

Der §. 11 enthält Strafbestimmungen gegen die Nachmachung, Verfälschung und falsche Bezeichnung von Lebensmitteln innerhalb der im §. 12 näher bezeichneten Grenzen, die §§. 13 und 14 die Strafbestimmungen gegen gesundheitsschädliche Herstellung, Verkauf und Gebrauch von Gebrauchsgegenständen, die §§. 15 und 16 enthalten Strafbestimmungen sowohl in Hinsicht auf Lebensmittel als auf Gebrauchsgegenstände; §. 19 normirt die Competenz der Gerichte in Übertretungsfällen; die §§. 17 und 18 regeln die Nebenstrafe des Verfalls der Ware, der öffentlichen Bekanntmachung und des Gewerbsverlustes, §. 20 endlich bezeichnet jene Fälle, in denen die Strafe ohne vorausgegangenes Verfahren durch eine Strafverfügung festgesetzt werden kann.

Die §§. 21 bis 26 handeln von den für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und der in den Rahmen des Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände zu bestellenden Untersuchungsanstalten, und zwar: §. 21 von der Bestellung staatlicher Untersuchungsanstalten, §. 22 von den durch Gemeinden errichteten Untersuchungsanstalten, §. 23 von dem Wirkungskreise der Untersuchungsanstalten, §. 24 von der Überprüfung des Befundes einer Untersuchungsanstalt, §. 25 von der Anzeigepflicht der Untersuchungsanstalten und §. 26 von den Kosten der technischen Untersuchung.

Der §. 27 normirt die Zulässigkeit der Führung des Sachverständigenbeweises durch die Beurkundungen der Aufsichtsorgane und Untersuchungsanstalten, §. 28 handelt von der Verwendung der Strafgelder und Erlöse.

Der §. 29 ertheilt der Regierung die Ermächtigung behufs Mitwirkung bei Durchführung und Handhabung des Gesetzes Vertreter der einschlägigen wissenschaftlichen Disciplinen zu bestellen. Die §§. 30 und 31 enthalten die Bestimmung über den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes und die Vollzugsclausel.

Der Gesetzentwurf sichert eine ausgiebige Controle der Lebensmittel und der in den Rahmen des Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände; er verfügt die Bestellung von technischen Untersuchungsanstalten für alle jene den Gegenstand des Gesetzes bildenden Verbrauchs- und Gebrauchsgegenstände, deren Untersuchung höhere fachtechnische Kenntnisse erfordert, er erweitert, präcisirt und verschärft die Strafbestimmungen gegen Verfälschungen der in Frage stehenden Waren, er sichert endlich der Regierung die Mitwirkung von hervorragenden Vertretern der technischen Fachwissenschaft bei der Durchführung und Handhabung des Gesetzes.

Zu den einzelnen Paragraphen wird Folgendes bemerkt:

Zu §. 1.

Der Beaufsichtigung nach Maßgabe des Gesetzes unterliegen zunächst Lebensmittel (Nahrungs- und Genussmittel).

Unter Lebensmitteln werden alle jene Stoffe verstanden, welche bestimmt sind, von Menschen gegessen und getrunken zu werden, somit auch Wasser, gleichviel ob das Lebensmittel ohne vorherige Zubereitung sofort genießbar ist oder nicht. Es fallen sonach unter das Gesetz alle jene Genussmittel nicht, welche weder gegessen noch getrunken werden, so z. B. Tabak.

Auch Heil- und Arzneimittel sollen durch den Gesetzentwurf nicht getroffen werden, da der Verkehr mit denselben durch besondere Vorschriften strenge geregelt ist.

Von mehreren Seiten wurde die Aufnahme der Geheimmittel unter die Bestimmungen des Gesetzentwurfes befürwortet. Dies erschien jedoch nicht zulässig. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauche werden nämlich unter Geheimmitteln Arzneizubereitungen verstanden, deren Bereitungsvorschrift geheim

gehalten wird. Derlei Geheimmittel fallen daher unter den Begriff von Heil- und Arzneimitteln und es findet auf sie die Bestimmung des §. 1 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152, Anwendung, wonach die gedachten Arzneizubereitungen überhaupt nicht feilgehalten oder verkauft werden dürfen. Sie sind daher überhaupt nicht Gegenstand eines zulässigen Verkehres. Insofern jedoch unter den Geheimmitteln nicht blos Heil- und Arzneimittel, sondern auch eigentliche Lebensmittel verstanden werden, deren Bereitung und Zusammensetzung geheim gehalten wird, so fallen letztere ohnehin unter die Bestimmungen des Gesetzentwurfes und bedürfen nicht erst einer besonderen Erwähnung.

Die übrigen im §. 1 aufgezählten Gegenstände wurden nur insofern aufgenommen, als bei ihnen eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit in Frage kommen kann. Dieses ist jedoch bei allen aufgezählten Gegenständen der Fall, sei es mit Rücksicht auf die Materialien, die zur Herstellung verwendet wurden. oder auf das bei der Herstellung angewendete Verfahren oder auf die ursprüngliche oder auf die spätere Beschaffenheit des betreffenden Gegenstandes.

Dass nebst Wagen und Maßen auch noch andere Messwerkzeuge, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, als unter das Gesetz fallend aufgenommen wurden, rechtfertigt sich durch die Erwägung, dass verschiedene Objecte zur Aichung zugelassen sind, welche nicht als Maße im Sinne der Maß- und Gewichtsordnung gelten, im öffentlichen Verkehre jedoch häufig zum Zumessen verwendet werden und hiedurch den Charakter von Maßen erhalten, wie z. B. Milchtransportgefäße (Milchkannen), Milchgefäße mit Maßstab zum Gebrauche in Milchwirtschaften und Sennereien, ferner Maischbottiche u. d. gl.

Die Aufnahme von Petroleum erschien schließlich gleichfalls geboten, nachdem erfahrungsgemäß und wie die in jüngster Zeit gepflogene Untersuchung einer großen Anzahl von Petroleumsorten erwiesen hat, Petroleumsorten, die sich schon bei einem niedrigen Temperaturgrade, oft unter 15 Grad Celsius entflammen, im Verkehre sind, die Verfälschung des Petroleums durch Vermischung mit leicht entzündlichen Ölen (Benzinen) vielfach in Übung ist, und ein wirksamer Schutz der Bevölkerung gegen die aus der Verwendung leicht entzündlicher Petroleumsorten entspringenden besonderen Gefahren für das Leben und die Gesundheit erforderlich erscheint.

Die im §. 1 aufgezählten Artikel fallen unter die Bestimmungen des Gesetzes, sie mögen im Inlande erzeugt und für den inländischen Consum oder für die Versendung ins Ausland bestimmt sein, oder vom Auslande eingebracht sein.

Zu §. 2.

Zunächst zur Handhabung der Aufsicht nach Maßgabe des Gesetzes berufen erscheinen die Gemeinden, denen bereits auf Grund der Gemeindeordnungen und des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei im selbständigen Wirkungskreise obliegt.

In Hinsicht auf den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden ist eine Änderung nicht beabsichtigt. Mit demselben kann aber das Auslangen nicht gefunden werden, denn zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden gehört nur dasjenige, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann. Es wird ihr hiernach gewiss die Aufsicht über Lebensmittel, Ess- und Trinkgeschirre u. s. w., welche auf Märkten, Straßen oder in Verkaufsgewölben feilgehalten werden, zustehen. Es steht ihnen aber heute nicht das Recht zu, in die Erzeugungs- und Aufbewahrungsräume einzutreten und daselbst Revisionen vorzunehmen. Insoweit es sich um Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände handelt, welche nicht bestimmt sind, in der Gemeinde verkauft zu werden, findet der selbständige Wirkungskreis der Gemeinden überhaupt keine Anwendung.

Insoferne nun in den folgenden §§. 3 und 4 als nöthig befunden wurde, den Gemeinden weitergehende Befugnisse einzuräumen, haben sie dieselben im übertragenen Wirkungskreise auszuüben.

Voraussetzung für eine der Sache entsprechende Erfüllung der den Gemeinden nach dem Gesetzentwurfe obliegenden Verpflichtungen bildet die Bestellung verläßlicher und fachlich befähigter Aufsichtsorgane seitens der Gemeinden. Leider ist es mit Rücksicht auf die Finanzlage der meisten kleineren Gemeinden nicht möglich, ihnen die Verpflichtung aufzuerlegen, sei es für sich allein oder in Gemeinschaft mit den Nachbargemeinden derlei Organe zu bestellen. Es wurde sich daher beschränkt, den Gemeinden mit eigenem Statute, ferner den Gemeinden mit einer Bevölkerung von mindestens 10.000 Einwohnern, somit bloß solchen Gemeinden die Bestellung fachlich befähigter Aufsichtsorgane zur Pflicht zu machen, von denen vorausgesetzt werden muss, dass sie auch die mit dieser Bestellung verbundenen Geldmittel aufzubringen in der Lage sind.

Die an die Beeidigung der von Gemeinden bestellten Aufsichtsorgane geknüpften Cautelen sollen die Bürgschaft bieten, dass nur fachlich ausreichend befähigte und vertrauenswürdige Personen als Aufsichtsorgane bestellt werden.

Nach dem Vorausgeschickten ist nicht zu gewärtigen, dass die kleineren Gemeinden in der Lage sein werden, der ihnen auferlegten Verpflichtung in genügender Weise nachzukommen. Es stellte sich daher als geboten heraus, den politischen Behörden und insbesondere den landesfürstlichen Bezirksärzten die Verpflichtung aufzuerlegen, gleichfalls die Handhabung der Aufsicht im Sinne des Gesetzes zu üben.

Mit Rücksicht auf die schon dermalen bedeutende Belastung der politischen Behörden ist jedoch nicht zu erwarten, dass es ihnen möglich sein werde, die Handhabung der Aufsicht in jenem Umfange zu üben, den eine kräftige Durchführung des Gesetzes erheischen würde.

Es wurde daher noch die Bestellung staatlicher Inspectoren in Aussicht genommen, welche die volle fachliche Befähigung für den Aufsichtsdienst besitzen. Sie sind berufen, die Gemeinden in Hinsicht auf die denselben obliegende Handhabung des Gesetzes zu überwachen, zu belehren, zu unterstützen und auch selbständig die Aufsicht im Sinne des Gesetzes zu handhaben, insbesondere in jenen Fällen, in denen die Gemeinde ihrer Verpflichtung gar nicht oder nicht genügend nachgekommen ist. Sie unterstehen der politischen Landesbehörde, in deren Sprengel ihr Amtssitz liegt und in höherer Linie dem Ministerium des Innern.

Sie sind als Sanitätsbeamte niedrigerer Ordnung gedacht, von denen keine höheren fachtechnischen Kenntnisse gefordert werden. Es wird mit einer geringen, 15 nicht übersteigenden Zahl das Auskommen gefunden werden, indem beabsichtigt wird, nach Umständen den Sprengel einzelner staatlicher Inspectoren auch auf mehrere Verwaltungsgebiete auszudehnen.

Nur durch das Zusammenwirken der Gemeinden, der politischen Behörden und der staatlichen Inspectoren wird eine kräftige Handhabung des Gesetzes möglich, aber auch zugleich gesichert.

Zu §. 3.

Die im §. 3 aufgezählten Befugnisse stehen den im §. 2 genannten Kategorien von Aufsichtsorganen in gleichem Maße zu.

Die Befugnisse zerfallen in das Recht der Revisionsvornahme und in das Recht der Entnahme von Proben.

Das Revisionsrecht schließt selbstverständlich das Recht zum Eintritte in die Geschäftslocalitäten in sich.

Das Revisionsrecht erstreckt sich auf die Räumlichkeiten, in denen Gegenstände der im §. 1 bezeichneten Art feilgehalten oder aufbewahrt oder hergestellt werden. Diese Ausdehnung erschien nothwendig, soll nicht die Controle in vielen Fällen illusorisch bleiben.

Es war insbesondere nöthig, die Herstellungsräume einzubeziehen, um die Aufsichtsorgane in die Lage zu setzen, sich über die Rohstoffe, welche sich in denselben befinden, sowie über die Manipulationen, die zum Zwecke der Herstellung vorgenommen werden, zu unterrichten, indem sonst das Einschreiten der Strafjustiz in der Regel in allen den Fällen aussichtslos sein würde, in welchen die Wissenschaft, insbesondere die Chemie, zur Zeit nicht in der Lage ist, den Thatbestand von Fälschungen objectiv festzustellen.

Hinsichtlich der Räumlichkeiten, in denen die fraglichen Gegenstände feilgehalten werden, steht den Aufsichtsorganen das Revisionsrecht während jener Zeit zu, in welcher sie dem Publicum geöffnet sind. Anders steht es mit den Aufbewahrungs- und Erzeugungslocalitäten, zu welchen dem Publicum in der Regel der Zutritt nicht offen steht. Hinsichtlich dieser muſste das Revisionsrecht während der in dem betreffenden Geschäfte üblichen Geschäftsstunden zuerkannt werden.

Die Berechtigung der Aufsichtsorgane, Revisionen vorzunehmen, würde nicht ausreichen. Es muſs ihnen auch das Recht zustehen, Proben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen, um eine Unterlage für eine sachverständige Untersuchung und eventuell für das Strafverfahren zu liefern.

Die Probe ist in zwei Theilen zu entnehmen und ein Theil demjenigen, von dem sie entnommen wurde, in Händen zu belassen, damit für den Fall, als die Identität der untersuchten Probe bestritten oder eine Überprüfung erforderlich würde, auf den zweiten Theil der Probe gegriffen werden kann.

Für die entnommene Probe ist Entschädigung nur dann zu leisten, wenn der Eigenthümer es verlangt. Entschädigung ist aber auch nur dann zu leisten, wenn weder auf Grund der Probe ein Straferkenntnis gefällt, noch vom Gerichte auf den Verfall sebständig erkannt wurde.

Zu §. 4.

Die Bestimmungen dieses Paragraphes sind für eine befriedigende praktische Handhabung des Gesetzes von einschneidender Bedeutung.

Zweck dieser Bestimmungen ist, das Verfahren mit den entnommenen Proben und mit ersichtlich verdorbenen Waren — unter Beibehaltung der heute geltenden Gepflogenheit, die sich bewährt hat — so einfach und so prattisch als möglich zu gestalten.

Es wurde daher zwischen den im §. 1 aufgezälten Artikeln unterschieden.

Wo es sich um ersichtlich verdorbene Waren, dann um finnig oder trichinös befundene Fleischwaren handelt — welche Beschaffenheit von jedem Aufsichtsorgane wahrgenommen werden kann — entfällt die Entnahme einer Probe und ist von dem Aufsichtsorgane sofort die Vernichtung der Ware anzuordnen.

An diese Waren reihen sich jene Lebensmittel, welche einer raschen Veränderung unterliegen. Sollten dieselben an eine technische Untersuchungsanstalt eingesendet werden müssen, so ließe sich der Zustand, in welchem sie beanständet wurden, nur mehr in seltenen Fällen feststellen. Es wurde daher hinsichtlich solcher Lebensmittel von der Einsendung an die Untersuchungsanstalt abgesehen und den Aufsichtsorganen die Ermächtigung ertheilt, die Untersuchung der Probe selbst zu veranlassen und hierüber Beurkundungen auszustellen.

Endlich gibt es Lebensmittel, welche durch einfache Mittel auf ihre Qualität bestimmbar sind und deren Untersuchung keine höheren technischen Kenntnisse erfordert. So beispielsweise die Untersuchung der Milch auf ihre Unvermischtheit mit Wasser durch die gewöhnlichen Milchmesser (Galactometer, Lactometer, Lactodensimeter, Cremometer und optische Milchprobe), behufs allfälliger Ermittlung gröberer Zusätze von kohlensauren Alkalien, Borax u. s. w., durch rothes Lakmuspapier u. s. w. Auch hinsichtlich solcher Lebensmittel erscheint es angezeigt, die Untersuchung den die Aufsicht pflegenden Organen zu überlassen. Die Regierung behält sich jedoch vor, die in diese Kategorie fallenden Lebensmitteln im Verordnungswege zu bezeichnen. Der Kreis derselben wird jedenfalls enge gezogen werden und den Aufsichtsorganen zur

Pflicht gemacht werden, in allen jenen Fällen, in denen ihr Befund zweifelhaft erscheint oder in welchen sie den Verdacht einer nicht durch einfache Mittel bestimmbaren Verfälschung des betreffenden Lebensmittels hegen, die Untersuchung durch die technische Untersuchungsanstalt zu veranlassen.

Hat die Amtshandlung eines Aufsichtsorganes in einem der in den vorstehenden Absätzen genannten Fälle eine Beanständung ergeben, so ist die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Nach Ausscheidung aller dieser Fälle verbleiben nur jene, welche Proben von Lebensmitteln, die nur auf Grund einer höheren fachtechnische Kenntnisse voraussetzenden Untersuchung bestimmbar sind, dann Proben der im §. 1 bezeichneten Gebrauchsgegenstände betreffen. Beide werden zunächst an die Untersuchungsanstalt zum Zwecke der technischen Untersuchung einzusenden sein.

Zu §. 5.

Die Bestimmungen des §. 5 sind im Interesse der Geschäftswelt gedacht. Es wurde deshalb bestimmt, dass die Geschäfte, welche Lebensmittel verarbeiten oder vertreiben, periodisch einer Revision zu unterziehen sind. Es wird demnach auch der angesehenste und solideste Geschäftsmann der Revision unterzogen und daher niemand in der Vornahme einer Revision und in der Entnahme von Proben eine Kränkung oder eine Schädigung seines geschäftlichen Rufes erblicken dürfen. Geschäfte, welche bereits beanständet wurden oder hinsichtlich welcher aus besonderen Gründen eine strengere Überwachung geboten erscheint, werden selbstverständlich einer öfteren Revision zu unterziehen sein.

Der nähere Vorgang bei Vornahme der Revisionen und Entnahme von Proben wird durch eine von den betheiligten Ministerien zu erlassende Dienstinstruction zu regeln sein. Zur Beruhigung der Geschäftswelt wurde indessen ausdrücklich bestimmt, dass bei den Revisionen eine Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen thunlichst zu vermeiden ist.

Zu §. 6.

Der §. 6 normirt das Recht der Regierung, Verbote und Beschränkungen in Hinsicht auf die im §. 1 aufgezählten Gegenstände zu erlassen, jedoch mit der ausdrücklichen Beschränkung, dass diese Verbote zum Schutze der Gesundheit erlassen werden.

Dieses Verordnungsrecht stand auch bisher der Regierung zu. Übertretungen solcher von der Regierung erlassener Verbote wurden jedoch — mit Ausnahme der Fälle, in denen ein Gesetz die Übertretung gewisser von der Regierung erlassener Vorschriften als eine von den Gerichten zu ahndende strafbare Handlung erklärt, z. B. §. 408, lit. c und d des allgemeinen Strafgesetzes — nur von den politischen Behörden behandelt und nur mit geringen Strafen geahndet.

Nunmehr soll aber die Übertretung der von der Regierung auf Grund des §. 6 erlassenen Verbote und Beschränkungen nach §. 19 von den Gerichten mit den in §. 10 bezeichneten, wesentlich strengeren Strafsätzen geahndet werden.

Die Zahlen 1 und 2 handeln von Lebensmitteln, die Zahl 3 von den Gebrauchsgegenständen.

Nach Zahl 3 kann nicht blos die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen u. s. f., sondern auch eine gewisse Beschaffenheit dieser Gegenstände verboten werden. Letzteres stellte sich in doppelter Richtung als geboten dar. Es können nämlich zur Herstellung eines Gegenstandes durchaus zulässige Materialien und Farben verwendet worden sein, der hergestellte Gegenstand kann aber nichtsdestominder für die Gesundheit bedenklich sein, weil bei der Herstellung eine Vorsicht außeracht gelassen wurde. So z. B. die Herstellung von Ess- oder Trinkgeschirren mit metallische Substanzen enthaltender, aber nicht genügend eingebrannter Glasur. Oder es kann, wenngleich die verwendeten Materialien durchaus unbedenklich

für die Gesundheit sind, durch die beliebte Construction des Gegenstandes eine Gefährdung für die Gesundheit resultiren. Dies trifft fast ausschließlich Spielwaren. Es sei hier an Kindertrompeten aus Zucker mit in der Zuckermasse verborgenen Metallblättchen erinnert.

Zu Zahl 4 wird bemerkt, dass die Revision der heute geltenden Vorschriften über den Verkehr mit Mineralölen im Zuge ist.

Zu §. 7.

Im Gegensatze von §. 6, welcher von Verboten, die zum Schutze der Gesundheit erlassen werden sollen, handelt, betrifft §. 7 Verbote und Beschränkungen, die in Hinsicht auf Lebensmittel zum Schutze des Publicums gegen vermögensrechtliche Benachtheiligungen und vorsätzliche Irreführungen verfügt werden können.

Es kann das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Nachmachung oder Fälschung von Lebensmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.

Hiemit sollen jene unlauteren Industrien getroffen werden, welche zwar nicht Lebensmittel unmittelbar herstellen, die sich aber mit der Herstellung von Gegenständen befassen, deren alleiniger Zweck ist, zur Fälschung von Lebensmitteln zu dienen. Hieher gehören beispielsweise jene Industrien, welche aus Thon oder anderen Pasten Kaffeekörner plastisch nachbilden, welche Nachbildungen dann von unredlichen Händlern dem Kaffee betrügerischerweise beigemischt werden. Hieher gehören ferner jene Industrien, welche Kornrade oder Ausreuter fein vermahlen, welche Producte bestimmt sind, zur Fälschung des Mehles zu dienen.

Durch das Verbot, beziehungsweise durch die Beschränkung sollen keineswegs die Substanzen, welche zur Herstellung der zur Nachmachung oder Fälschung von Lebensmitteln bestimmten Gegenstände bestimmt sind, getroffen werden, sondern nur deren Verwendung zur Herstellung von Gegenständen, die ausschließlich zur Fälschung von Lebensmitteln dienen. So wird die grobe Vermahlung des Ausreuters als Viehfutter zulässig sein, wenn auch dessen feine Vermahlung verboten werden sollte.

Es soll ferner das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Lebensmitteln unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung verboten oder beschränkt werden können. So wird z. B. verboten werden können, Wiener Sparbutter unter einer Bezeichnung oder Form zu verkaufen, welche in dem Käufer die Meinung, dass er natürliche Butter vor sich habe, aufkommen zu lassen geeignet ist, oder einen im Inlande erzeugten Wein als Rheinwein zu verkaufen.

Zu §. 8.

Durch §. 6, Zahl 3 wurde der Regierung die Ermächtigung ertheilt, die Verwendung bestimmter Stoffe zur Herstellung von Geschirren zum Essen, Trinken, Kochen, zur Aufbewahrung von Lebensmitteln, dann von Wagschalen, Maßen und anderen Messwerkzeugen, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, zu verbieten, und bestehen auch heute bereits Verbote in der erwähnten Richtung.

Ein solches Verbot setzt aber voraus, dass das Verhalten der zu verbietenden Stoffe bereits bekannt ist und eben deshalb verboten worden ist.

Nun gibt es aber eine Reihe von Stoffen, deren Eigenschaften bisher noch nicht hinreichend ermittelt sind, und welche bisher noch nicht zur Herstellung der im 1. Absatze gedachten Gegenstände verwendet worden sind. Der Fortschritt der Technik lässt erwarten, dass auch in der Zukunft noch manche neue Stoffe werden entdeckt werden. Wie die Erfahrung lehrt, geht das Bestreben der Industrie dahin, solche neue Stoffe einer solchen Verwendung zuzuführen, welche den größten Gewinn verspricht, oder wenn diese Stoffe für die bisherigen Zwecke aus was immer für einem Grunde nicht weiter ver-

wendet werden können oder wollen, sie rasch einer anderen Verwendung zuzuführen. So wurden im Laufe der letzten Decennien verschiedene neue Stoffe der Verwendung bei Herstellung von Ess- und Trinkgeschirren u. s. w. zugeführt. Die in solcher Weise erzeugten Geschirre wurden dann in manchen Fällen als für die Gesundheit bedenklich befunden und die weitere Verwendung des betreffenden Stoffes für die Herstellung solcher Geschirre verboten. Durch ein derlei Verbot wurde mancher Geschäftsmann, der sich auf den neuen Betrieb mit großen Kosten eingerichtet hatte und nun für den durch das Verbot getroffenen Stoff keine andere Verwendung hatte, empfindlich geschädigt. Um nun derlei Schädigungen für die Zukunft zu vermeiden, wird im Interesse der Geschäftswelt bestimmt, dass Stoffe, welche bisher bei Herstellung von Ess- und Trinkgeschirren u. s. w. nicht verwendet wurden, nicht eher verwendet werden dürfen, bis sie nicht von der obersten Gesundheitsbehörde für zulässig erkannt worden sind.

Nachdem dieser Ausspruch nur auf Grund einer fachmännischen Prüfung gefällt werden kann, letztere aber mit Kosten verbunden ist, schien es nur billig, die im Interesse des Einschreitenden erfolgende Prüfung von dem Erlage einer entsprechenden Taxe abhängig zu machen.

Zu §. 9.

Zum Thatbestande der Übertretung des §. 9 genügt, wenn den im §. 2 genannten Aufsichtsorganen, soferne sie die Absicht von den ihnen nach §. 3 zustehenden Rechten Gebrauch zu machen, erkennbar gemacht haben, ein Verhalten entgegengesetzt wird, welches eine Verhinderung des Aufsichtsrechtes bezweckt. Der Thatbestand der Verweigerung kann sowohl in Worten als auch in concludenten Handlungen liegen, welche sich als eine Verweigerung darstellen.

Der Übertretung des §. 9 kann sich sowohl der Besitzer der Ware, als jede andere Person schuldig machen, welche den Eintritt in die im 1. Absatze des §. 3 gedachten Räumlichkeiten, die Revision oder die Entnahme von Proben verweigert.

Wird gegen das Aufsichtsorgan Gewalt oder Drohung angewendet oder dasselbe wörtlich oder thätlich beleidigt, so treten die strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes ein. (§§. 68, 73, 81, 98, 279, 312.)

Die den politischen Behörden nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, zustehenden Befugnisse, ihre Verfügungen zu erzwingen, bleiben aufrecht.

Zu §. 10.

Der 1. Absatz des §. 10 handelt von den Übertretungen der auf Grund der §§. 6 und 7, also erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, von den betheiligten Ministerien erlassenen, Verbote und Beschränkungen enthaltenden Vorschriften, und von der Übertretung der Anordnung des §. 8. Die Anwendung des §. 10 hinsichtlich der Übertretung von Vorschriften im Gegenstande der §§. 6 und 7 setzt voraus, dass die betreffende Vorschrift von den betheiligten Ministerien und unter ausdrücklicher Beziehung des §. 6, beziehungsweise des §. 7 erlassen worden ist.

Durch die Bestimmungen der §§. 6, 7 und 10 soll das Recht der politischen Behörden und der Gemeinden in ihrem Wirkungskreise zum Schutze der Gesundheit oder im Interesse des Marktverkehres Verbote zu erlassen und die Übertretung derselben mit Strafen zu bedrohen, nicht geschmälert werden; es werden aber die angedrohten Strafen sich in den, hinsichtlich der politischen Behörden durch die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, §§. 7 und 11 und die Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, und hinsichtlich der Gemeinden durch die Gemeindegesetze gezogenen Grenzen zu halten haben und wird die Strafamtshandlung den berufenen politischen

Behörden, beziehungsweise Gemeindeorganen zustehen. Auch wird ein von einer politischen Behörde oder einer Gemeinde, im Gegenstande der §§. 6 und 7 erlassenes Verbot nur insoferne und insoweit gesetzlich zulässig sein, als es Gegenstände betrifft, die nicht bereits durch auf Grund der §§. 6 und 7 erlassene Verordnungen getroffen wurden oder als nicht eine dieser Verordnungen widerstreitende Verfügung getroffen wird.

Stellt sich eine, die Übertretung des §. 10 darstellende Handlung zugleich als eine gegen die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes oder der §§. 11, 13, 14, 15 und 16 des Gesetzes verstoßende Handlung dar, so findet eine ideale Concurrenz von strafbaren Handlungen statt, auf welche die Vorschriften der §§. 35 und 267 des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung finden.

Der 2. Absatz des §. 10 handelt von der Übertretung von gesetzlichen Vorschriften und von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde erlassenen und allgemein kundgemachten Verordnungen, womit Anordnungen oder Verbote im Sinne der §§. 6 und 7 erlassen wurden, welche Vorschriften und Verordnungen jedoch bereits vor der Wirksamkeit des Gesetzes erflossen sind.

Im Sinne der §§. 6 und 7 des Gesetzentwurfes wurde eine lange Reihe von gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen erlassen, die zum Theile aus älterer Zeit, viele sogar aus dem vorigen Jahrhunderte herrühren und von denen viele durch spätere Vorschriften eine Abänderung erlitten haben, ohne ausdrücklich als aufgehoben erklärt worden zu sein, während andere infolge der Fortschritte der Wissenschaft und Technik heute als antiquirt zu betrachten sind. Überdies wurde eine Reihe von Vorschriften nur an eine oder mehrere Länderstellen erlassen und sohin auch nur in den betreffenden Verwaltungsgebieten kundgemacht.

Hinsichtlich vieler dieser Vorschriften ist es zweifelhaft, ob sie heute noch zu Recht bestehen und wie weit ihr Geltungsgebiet reicht.

Unter den erwähnten Vorschriften sind aber manche, die wichtige Gegenstände betreffen, die zum Theile aus neuerer Zeit herrühen, auch unter den heutigen Verhältnissen zweckmäßig und anwendbar erscheinen und nicht leicht entbehrt werden können.

Diese letzteren Vorschriften mussten unter die Bestimmung des §. 10 einbezogen werden. Es sollen jedoch nur jene Vorschriften unter die Norm des §. 10 fallen, womit Anordnungen oder Verbote im Sinne der §§. 6 und 7 erlassen wurden, welche weiters als gesetzliche Vorschriften oder von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde als Verordnungen erlassen und allgemein kundgemacht wurden.

Da es jedoch, dem Vorausgeschickten zufolge, für die durch das Gesetz zunächst betroffenen Kreise nicht möglich ist, klar zu sehen, welche Vorschriften unter die auch weiters geltenden fallen und es auch dem Richter erwünscht sein muss, im einzelnen Falle nicht erst prüfen zu müssen, ob eine bestimmte Vorschrift noch in Geltung steht und somit die Übertretung derselben unter die Strafsanction des §. 10 fällt, wurde in Absatz 3 die Bestimmung aufgenommen, dass die Regierung die im zweiten Absatze erwähnten, noch fortan in Geltung stehenden Vorschriften und Verordnungen verlautbaren wird.

Hiedurch wird der Regierung die Ermächtigung eingeräumt, eine Sichtung der bestehenden Vorschriften und Verordnungen vorzunehmen, unter die zu verlautbarenden Vorschriften und Verordnungen nur jene aufzunehmen, auf welche die Voraussetzungen des zweiten Absatzes des §. 10 Anwendung finden und ferner die betreffenden Vorschriften und Verordnungen auch nur insoweit aufzunehmen, als deren Bestimmungen mit jenen des Gesetzes vereinbar erscheinen. Insoferne gesetzliche Vorschriften in Hinkunft ganz oder theilweise außer Wirksamkeit zu treten haben, enthält §. 30 die diesfällige Bestimmung.

Die von den politischen Landesbehörden in ihrem Wirkungskreise und von Gemeinden in Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei erlassenen Anordnungen und Verbote im Sinne der §§. 6 und 7 bleiben insolange und insoweit unberührt, als nicht von den betheiligten Ministerien im Grunde der

§§. 6 und 7 in demselben Gegenstande widerstreitende Verordnungen erfließen.

Nach der von der Regierung gepflogenen Sichtung der im Sinne des §. 10, Absatz 2 erlassenen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen, werden die nachstehenden als noch zu Recht bestehend und als noch weiterhin in Geltung verbleibend zu betrachten sein:

1. Punkt 12 der mit dem Patente vom 1. December 1814 (Pol. Ges. S. Bd. 42, Nr. 95) erlassenen allgemeinen Mühlordnung.
2. Hofkanzleidecret vom 30. Juli 1818 (Pol. Ges. S. Bd. 46, Nr. 75), betreffend das Verbot des Verkaufes verdächtiger Schwämme.
3. Hofkammerdecret vom 31. October 1831 (Pol. Ges. S. Bd. 59, Nr. 71) betreffend das Verbot der Erzeugung, der Einfuhr und des Verkaufes des grünlich-goldschillernden Ess- und Kinderspielereigeschirres.
4. Hofkanzleidecret vom 21. September 1835 (Pol. Ges. S. Bd. 63, Nr. 154 betreffend die Aufhebung der Vorschrift wegen Verzinnung der kupfernen Brantweindestillirapparate und Anordnung der Untersuchung des Brantweines in Bezug auf die Reinheit von Kupfer oder anderem Metallgehalt.
5. Hofkanzleidecret vom 29. Juli 1841 (Pol. Ges. S. Bd. 69, Nr. 88), womit die Verwendung des ausgewitterten oder sauer gewordenen Bieres als gesundheitsschädlich untersagt wird.
6. Punkt 1 des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 19. September 1848 (Pol. Ges. S. Bd. 76, Nr. 121), womit die Vorsichtsmaßregeln bestimmt wurden, welche die Zucker- und Mandolettibäcker und ähnliche Geschäftsleute bei ihrem Geschäftsbetriebe in sanitätspolizeilicher Hinsicht zu beobachten haben (jedoch mit der durch die unter Z. 7 aufgeführten Ministerialverordnung vom 28. August 1884, R. G. Bl. Nr. 146, erfolgten Einschränkung).
7. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. August 1884, R. G. Bl. Nr. 146, mit welcher den Zuckerbäckern bei gewissen Arbeiten der Gebrauch unverzinnter Kupfergeschirre gestattet wird.
8. Verordnung des Staatsministeriums, im Einvernehmen mit dem Handels-, Justiz- und Polizeiministerium vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 54, betreffend die Verwendung von Giftfarben und gesundheitsschädlichen Präparaten bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen und den Verkauf derselben.
9. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 2. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 43, betreffend die Verwendung von färbigem Papier als Einhüllungsmittel für Confituren, Kaffeesurrogate und andere derartige Genussmittel.
10. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 20. November 1877, R. G. Bl. Nr. 105, mit welcher eine Erläuterung zu der Verordnung vom 2. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 43, betreffend die Verwendung färbigen Papieres als Emballage für Genussmittel erlassen wird.
11. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handels- und dem Justizministerium vom 1. März 1886 R. G. Bl. Nr. 34, betreffend die Verwendung von aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellten Farbstoffen bei Bereitung von Genussartikeln.

13. Gesetz vom 21. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 120, betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke.
14. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 16. September 1880, R. G. Bl. Nr. 121, zum Gesetze vom 21. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 120, betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke, und zwar §. 6 der Verordnung.
15. Verordnung des Staatsministeriums, des Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft, des Polizeiministeriums und des Marineministeriums vom 17. Juni 1865, R. G. Bl. Nr. 40, betreffend die Vorsichtsmaßregeln bei der Versendung, dem Transporte, dem Detailhandel, der Aufbewahrung und der Fabrication der Mineralöle, und zwar §. 8, Absatz 1 in der nachstehenden, durch die Ministerialverordnungen vom 27. Jänner 1866, R. G. Bl. Nr. 14 und vom 14. Februar 1868, R. G. Bl. Nr. 13 abgeänderten Fassung:
„Als Beleuchtungsstoff darf nur ein solches Petroleum verkauft werden, welches mindestens auf 30° Reaumur erwärmt werden muss, bis es Feuer fängt und fortbrennt."
16. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 50, betreffend das Verbot des Verkaufes und der Verwendung des „japanischen" Sternanis (Skimmifrüchte) zu arzneilichen Zwecken und zu Genussmitteln jeder Art.
17. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 1. März 1882, R. G. Bl. Nr. 29, betreffend die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmäßigen Ausschank des Bieres.
18. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 9. März 1887, R. G. Bl. Nr. 25, betreffend den Detailverkauf von Celluloidgegenständen.

Außer den angeführten Vorschriften gibt es noch einige, jedoch blos für ein oder das andere Verwaltungsgebiet erlassene Vorschriften, die heute noch als giltig anzusehen sind und hinsichtlich deren es sich empfehlen würde, ihre Giltigkeit auf das Geltungsgebiet des Gesetzes auszudehnen. Dieselben werden aus diesem Grunde in das Verzeichnis nicht aufgenommen, sondern rechtzeitig durch neue, allgemein giltige Verordnungen ersetzt werden.

Zu den §§. 11 und 12.

Der §. 11 enthält Bestimmungen über die Strafbarkeit der Herstellung und der Inverkehrsetzung:

1. Von nachgemachten, verfälschten und denselben gleichgehaltenen Lebensmitteln;

2. von gesundheitsschädlichen Lebensmitteln.

Die Regierung hat es unterlassen, eine Bestimmung in dem Gesetze aufzunehmen, was als Nachmachung und Verfälschung zu gelten habe, da die Aufnahme einer solchen Bestimmung voraussichtlich zu einem befriedigenden Ergebnis nicht geführt haben würde; die Regierung glaubte umsomehr davon absehen zu sollen, als die Versuche welche diesfalls in den Gesetzgebungen anderer Staaten gemacht wurden, vielmehr geeignet erscheinen, die Schwierigkeiten, die sich der Aufnahme einer solchen Bestimmung entgegenstellen, klar zu stellen als sie zu beseitigen. Auch in Deutschland wurde der Gedanke fallen gelassen, hierüber im Gesetze eine Bestimmung zu treffen.

Die Feststellung, was im einzelnen Falle als Nachmachung oder als Fälschung zu gelten hat, bleibt der Rechtssprechung vorbehalten. Bei der Beurtheilung, ob eine Ware als nachgemacht oder verfälscht anzusehen ist, wird im Einzelnfalle nicht zu umgehen sein, darauf Rücksicht zu nehmen, was nach der Auffassung des reellen Verkehrs als ordnungsmäßige Erzeugung des Lebensmittels, insbesondere in Hinsicht auf die zur Verwendung gebrachten Stoffe gestattet ist. Die Nachmachung setzt voraus, dass etwas unter einer Bezeichnung hergestellt wird, welche mit dem Wesen des Gegenstandes nicht übereinstimmt; während bei der Fälschung die hergestellte Ware dem Wesen nach mit der gegebenen Bezeichnung übereinstimmt, die Beschaffenheit der Ware aber eine schlechtere ist als sie infolge des dem Gegenstande gegebenen Anscheines angenommen werden musste.

Demnach wird anzunehmen sein, dass jede Verschlechterung einer Ware durch Wegnahme an den Bestandtheilen, welche mit der Ware verbunden gedacht werden, oder durch Zusatz von fremden Bestandtheilen sich als eine Verfälschung darstellt (z. B. Milch durch Abrahmen oder durch Zugießen von Wasser). Desgleichen wenn selbst ohne stoffliche Verminderung die Ware mit dem Scheine einer besseren Beschaffenheit versehen wird; ebenso wenn eine Verschlechterung, welche in dem Wesen der Ware eingetreten ist, verdeckt wird. Hieher gehört, wenn bereits gebrauchten Theeblättern künstlich das Aussehen noch nicht gebrauchter, wenn schlechter Milch, verdorbenem Bier künstlich das Aussehen guter Milch, unverdorbenen Bieres gegeben wird, wenn dem Kaffee aus anderen Stoffen gemachte Bohnen, den Gewürzen andere Stoffe beigegeben werden, wenn geringeres Mehl einer besseren Mehlsorte beigesetzt wird, wenn nicht mehr frischem Fleische durch künstliche Mittel das Aussehen des frisch geschlachteten gegeben wird.

Obwohl die Zusetzung von Stoffen zu einem Lebensmittel die Verfälschung desselben begründet, so kann dies doch nicht von jeder Art des Zusatzes gelten.

Insbesondere liegt eine Verfälschung nicht vor, wenn durch die vorgenommene Manipulation nicht eine Verschlechterung der Ware herbeigeführt wird, sondern dieselbe aus dem Grunde vorgenommen wird, um die Ware genussfähiger zu machen, der Ware die Fähigkeit der bestimmungsgemäßen Aufbewahrung zu geben, die Ware versandtbar zu machen. Es schien angezeigt, dies im Gesetze ausdrücklich hervorzuheben (§. 12, Absatz 2). Geschehen solche Manipulationen, um das Publicum über die Beschaffenheit der Ware zu täuschen, so liegt Verfälschung vor.

Die Zahl 1 des §. 11 behandelt die Herstellung von Lebensmitteln. Nicht jede Nachmachung und Verfälschung von Lebensmitteln ist der Bestimmung dieses Absatzes gemäß strafbar. Sie ist es vielmehr nur dann, wenn sie zum Zwecke der Täuschung des Publicums geschieht. Es kann Kunstbutter für den Verkehr erzeugt, Kunstwein hergestellt werden, vorausgesetzt, dass die Fabrikate als solche in den Verkehr gebracht werden sollen. Die Strafbarkeit der Nachmachung liegt nur dann vor, wenn das künstliche Fabrikat als Naturproduct in den Verkehr gebracht werden will.

Eben dies gilt auch von der Verfälschung.

Es kann mit Wasser verdünnte Milch, wenn dies dem Abnehmer bekannt sein soll, für den Verkehr bestimmt werden und zu diesem Zwecke hergestellt werden. Strafbarkeit liegt vor, wenn das Publicum über diesen Umstand getäuscht werden soll.

Die Bestimmung dieses Absatzes ist zumeist im Interesse der Consumenten der Lebensmittel gegeben, welche vor Täuschung bewahrt werden sollen.

Die Zahlen 2, 3 und 4 des §. 11 behandeln die Verkehrsetzung der Lebensmittel durch Verkauf und Feilhalten.

So wie die Nachmachung und Verfälschung von Lebensmitteln an und für sich nicht als strafbar bezeichnet wurde, so ist auch die Verkehrsetzung von nachgemachten und von verfälschten Lebensmitteln an und für sich, sofern sie

nicht gesundheitsschädlich sind, nicht unter Strafe gestellt. Nur die Hintanhaltung der Täuschung der Käufer über den Zustand des Lebensmittels ist der Zweck der Bestimmungen der Zahlen 1 bis 4. Zu unterscheiden ist das Feilhalten von dem Verkaufe der Lebensmittel.

Das Feilhalten von nachgemachten und verfälschten Lebensmitteln ist an und für sich als gestattet anzusehen. Ein anderes ist es aber, wenn die Art des Feilhaltens die Absicht des Verkäufers ersehen läſst, das nachgemachte und verfälschte Lebensmittel als ein echtes und unverfälschtes zu veräußern.

Es kann dies damit geschehen, dass der Ware eine Benennung, Bezeichnung gegeben wird, unter welcher sie sich als echte unverfälschte Ware ausgibt, dass der Ware eine Form gegeben wird, unter welcher im redlichen Verkehr nur echte, unverfälschte Ware vorzukommen pflegt, dass überhaupt die vorliegenden Umstände darauf hinweisen, dass die Ware als eine unverfälschte ausgeboten werde.

Das Feilhalten der nachgemachten und verfälschten Ware wird somit erst dann strafbar, wenn irgend eine Handlung unterläuft, welche auf die Täuschung des Publicums über den Zustand der Ware gerichtet ist. Dagegen reicht die Verpflichtung beim Verkaufe der Ware weiter.

Kommt es zum Verkaufe der nachgemachten oder verfälschten Ware, so ist der Verkäufer gehalten, den Käufer über diesen Zustand der Ware nicht im Irrthum zu lassen, wenngleich von ihm (Verkäufer) keine Handlung vorausgegangen war, diesen Irrthum herbeizuführen. Der Käufer muss in Kenntnis sein, dass ihm nachgemachte, verfälschte Ware verkauft werde, und wenn der Verkäufer diesen Umstand verschweigt, ist er strafbar.

Es bleibt der Beurtheilung im Einzelnfalle vorbehalten, zu bestimmen, ob der Käufer in Kenntnis gewesen ist, dass die Ware nachgemacht oder verfälscht ist oder nicht.

Der Entwurf weist auf einzelne Umstände hin, welche bei dieser Beurtheilung zu verwerten sind.

Hieher gehört die ausdrückliche Erklärung des Verkäufers oder Käufers, wobei als genügend anzusehen sein wird, wenn die Erklärung auch nur eine einseitige ist. So wird der Käufer, welcher eine Flasche Rohitscher verlangt, zur Erwartung berechtigt sein, dass ihm solches geboten werde und die Verabreichung eines Fabrikates als eine Täuschung desselben anzusehen sein. Aber auch ohne Erklärungen wird eine Täuschung vorliegen, wenn das Geschäftslocale die Aufzeichnung hat, dass Rohitscher Wasser verkauft werde u. s. w. Zu diesen Umständen gehört auch die Bezeichnung der Ware. So wird die Flasche, welche mit der Etiquette „Rohitscher Wasser" versehen ist, die berechtigte Erwartung hervorrufen, dass dieselbe solches Wasser enthalte.

Auch der Preis der Ware wird einen Anhaltspunkt geben für die Beurtheilung der Absicht, von welcher der Käufer geleitet war, und wird aus dem geringen Preise der Ware gegenüber einem mit den Preisverhältnissen bekannten Käufer mit Grund geschlossen werden können, dass ihm bekannt sei, dass ihm eine nachgemachte, verfälschte Ware verkauft werde. Die Hinweisung auf den Preis darf jedoch nicht dahin verstanden werden, dass Straflosigkeit schon dann vorliegt, wenn der Preis ein entsprechender mit Rücksicht auf die gebotene Ware ist, und die echte unverfälschte Ware um den beanspruchten Preis gar nicht erhaltbar ist. Denn wie schon oberwähnt, soll nicht nur die vermögensrechtliche (und gesundheitsgefährliche) Benachtheiligung der Consumenten durch das Gesetz hintangehalten werden, sondern dasselbe verfolgt auch den Zweck, dass der Käufer innerhalb der in dem Gesetze gegebenen Grenzen die Ware erhalte, auf welche seine Absicht gerichtet ist, und ist die Irreführung und Benützung des Irrthums auch in dieser Beziehung durch das Gesetz verboten.

Was in Zahl 4 von den nachgemachten und verfälschten Lebensmitteln angeordnet ist, gilt auch von den verdorbenen, den unreifen, den Lebensmitteln, welche an ihrem Nährwerte eingebüßt haben.

Ferner aber auch unter Umständen von den Lebensmitteln, welche — obgleich sie nicht nachgemachte sind — unter einer falschen Bezeichnung feilgeboten oder verkauft werden. Die letztere Gattung von Lebensmitteln betrifft Fälle, in welchen weder ein Gegenstand dem anderen (echten) nachgebildet ist, damit er den Schein, das Aussehen, obwohl nicht das Wesen des anderen hat (Nachmachung), noch die Beschaffenheit der Sache selbst einer Einwirkung unterzogen worden ist (Verfälschung), sondern wo es sich einzig und allein um die Bezeichnung der Ware handelt. Hiebei durfte aber nicht übersehen werden, dass das Zusammentreffen der gewählten und der richtigen Bezeichnung des Lebensmittels nicht durchwegs gefordert werden kann. Im Verkehrsleben hat sich gewohnheitsmäßig der Gebrauch festgestellt, Lebensmitteln eine Bezeichnung beizulegen, welche auf deren Provenienz aus einem bestimmten Orte hinzuweisen scheint, ohne dass die Ware diesem Orte entstammt und ohne dass von dem Käufer diese Provenienz als vorhanden angenommen wird (z. B. Frankfurter Würste u. s. w.). Einer solchen Übung will durch das Gesetz nicht entgegengetreten werden, da dasselbe nur vor Täuschungen bewahren will, welche erwähntermaßen in den berührten Fällen gar nicht eintreten. Um diesfalls jeden Zweifel auszuschließen, wurde vorsichtshalber eine besondere Bestimmung in das Gesetz aufgenommen (§. 12, Absatz 1), welche ausdrücklich erklärt, dass eine solche Bezeichnung nicht als eine falsche Bezeichnung im Sinne dieses Gesetzes angesehen werden könne.

Hervorgehoben wird, dass wenn die Bezeichnung der Ware dem Wesen der Ware nicht entspricht (z. B. wird Kunstbutter als Butter bezeichnet), nicht der Fall der „falschen Bezeichnung“, sondern der „Nachmachung“ vorliegt.

Als „verdorben“ sind Lebensmittel zu bezeichnen, bei denen die Verschlechterung durch einen natürlichen Process eingetreten ist oder wenn dieser Zustand durch die Art der Verfertigung oder durch die Beschaffenheit des hiezu verwendeten Materiales herbeigeführt worden ist. Die Unterscheidung des Verdorbenseins von der Verfälschung wird insbesondere darin zu finden sein, dass sich die letztere als eine absichtliche Verschlechterung darstellt.

Für die Beurtheilung, ob im einzelnen Falle der Zustand des „Verdorbenseins“ vorliegt, muss auch hier wie bei den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes der Zweck, welchen das Gesetz verfolgt, im Auge behalten werden, welcher, wie oben erwähnt wurde, auch dahin geht, unreellen Vorgängen im Verkehre entgegenzuwirken.

Die verdorbene und unreife Ware darf feilgehalten und verkauft werden; es muss jedoch im ersten Falle alles hintangehalten werden, was bei den Kauflustigen die Annahme entstehen lassen könnte, dass die Ware als unverdorben, reif gelten soll und im zweiten Falle muss dem Käufer bekannt sein, dass die Ware verdorben, unreif ist.

Es ist wohl selbstverständlich, dass die Bestimmungen der Zahlen 1 bis 4 keineswegs die Bestrafung wegen Betruges auszuschließen bestimmt sind, wenn im einzelnen Falle das Vorgehen den Thatbestand dieses Delictes begründet.

Die Zahlen 5 und 6 des §. 11 behandeln die gesundheitsgefährlichen Lebensmittel. Diese Bestimmungen unterscheiden sich insbesondere von denen der Zahlen 1 bis 4 dadurch, dass in den Zahlen 5 und 6 die Täuschung nicht ein Erfordernis der Strafbarkeit ist, sondern dass die Strafbarkeit auch dann vorliegt, wenn der Zustand der Gesundheitsschädlichkeit der Ware dem Abnehmer bekannt ist, dass nach Zahl 5 die Herstellung die Bestimmung des öffentlichen Verkaufes der Ware haben muss und dass nach Zahl 6 jedes Inverkehrbringen der Ware, nicht nur das Feilhalten und der öffentliche Verkauf unter Strafe gestellt ist. Die Zahlen 5 und 6 kommen jedoch nur bei Fahrlässigkeit zur Anwendung, bei vorsätzlichem Handeln treten die strengeren Bestimmungen des §. 16 ein.

§§. 13 und 14.

Diese Paragraphe behandeln die Koch-, Ess- oder Trinkgeschirre, die Geschirre, welche zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung

bei denselben bestimmt sind, die Wagen und Maße, welche zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, die Spielwaren, die Tapeten, die Bekleidungsgegenstände und das Petroleum.

Diese Gegenstände wurden in dem Gesetze nur insoweit in Berücksichtigung genommen, als durch sie die menschliche Gesundheit gefährdet werden kann. In dieser Richtung wird die Erzeugung und das Feilhalten und der Verkauf derselben, ohne Unterschied, ob der Verkauf ein öffentlicher ist oder nicht, Gegenstand dieses Gesetzes. Überdies ist in Zahl 3 des §. 13 auch die gesundheitsschädliche Verwendung der Geschirre, Wagen und Maße unter Strafe gestellt. Die §§. 13 und 14 behandeln indessen bloß die Fälle der Fahrlässigkeit, während §. 16 von der vorsätzlichen Herstellung und dem wissentlichen Inverkehrsetzen dieser Gebrauchsgegenstände und der wissentlichen Verwendung solcher Gegenstände oder überhaupt von Geschirren zum Gebrauch mit Lebensmitteln in gesundheitsschädlicher Weise handelt.

Zu §. 15.

Die in den §§. 11, 13 und 14 vorgesehenen strafbaren Handlungen begründen eine Übertretung. Wenn sie jedoch die schwere Beschädigung eines Menschen oder den Tod desselben herbeiführen, werden sie zu Vergehen.

Zu §. 16.

Dieser Paragraph behandelt die vorsätzliche Herstellung gesundheitsgefährlicher Lebensmittel und in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände für den öffentlichen Verkauf und die vorsätzliche Inverkehrsetzung solcher Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, sowie die wissentliche Verwendung dieser Gegenstände oder überhaupt von Geschirren zum Gebrauch mit Lebensmitteln in gesundheitsschädlicher Weise.

Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe, welche nach dem geltenden allgemeinen Strafgesetze für Vergehen verhängt werden kann, beträgt drei Jahre.

Es bedarf keiner Ausführung, dass diese Strafe als ausreichend für die im vorstehenden Paragraphe vorgesehene Handlungsweise nicht angesehen werden kann. Dies führt dahin, jene Strafart, die im allgemeinen Strafgesetze für die schweren Delicte eingesetzt ist, zu wählen und infolge dessen die Handlung des vorliegenden Paragraphen als ein Verbrechen zu bezeichnen.

Für diese Bestimmung spricht auch die große Gemeingefahr der vorgedachten Handlung. Zudem wird durch diese Einreihung die im allgemeinen Strafgesetze für Verbrechen gegebene Begriffsbestimmung (§. 1) nicht verletzt.

Zu §. 17.

Die Bestimmung, dass das Gericht auch den Verfall der Ware erklären könne, wenn eine Verurtheilung im Grunde der §§. 11, 13 und 14 erfolgt ist, und dass diese Verfallerklärung unabhängig davon einzutreten habe, wer der Eigenthümer der Ware sei, entspricht der Annahme, dass der Verfall von Gegenständen dann gerechtfertigt ist, wenn sie zur Verübung einer strafbaren Handlung bestimmt und gebraucht worden sind.

Die höhere Gefährdung der Gesundheit Anderer spricht dafür, in den Fällen der §§. 15 und 16 die Verfallserklärung nicht in das Ermessen des Gerichtes zu stellen, sondern dieselbe als obligatorisch zu erklären.

Es schien zudem angezeigt, die Verfallserklärung der Ware auch dann zuzulassen, wenn mit derselben die strafbare Handlung begangen worden ist, die strafgerichtliche Verfolgung des Thäters aber nicht eintreten kann oder seine Verurtheilung ausgeschlossen ist. Zum Beispiel, wenn der Thäter unbekannt, flüchtig, wenn die Verjährung eingetreten ist, wenn ihm der Zustand der Ware, oder der Umstand, dass der Käufer über den Zustand der Ware in Unkenntnis war, unbekannt gewesen ist.

Zu §. 18.

Dieser Paragraph enthält die Bestimmung über die Bekanntmachung des Urtheils und über den Verlust der Gewerbsberechtigung im Falle der Verurtheilung.

Zu §. 19.

Die Judicatur über die Übertretungen dieses Gesetzes wird den Gerichten zugewiesen.

Zu §. 20.

Da immerhin vorausgesehen werden muss, dass das vorliegende Gesetz zu einer sehr namhaften Anzahl von Strafanzeigen führen werde, so schien es angezeigt, dafür Vorsorge zu treffen, dass die dadurch für die viel beschäftigten Bezirksgerichte entstehende Geschäftsvermehrung thunlichst vermindert und nach Möglichkeit eine Vereinfachung in der Geschäftsbehandlung zugelassen werde. Die in der geltenden Strafprocessordnung (§. 460) eingeführte Institution des Strafmandates, zufolge welchem mit Umgangnahme von der Anordnung einer Hauptverhandlung oder auch nur vorausgegangener Vernehmung des Beschuldigten, mit dem Ausspruche der Strafe vorgegangen werden kann, bot den geeignetsten Weg, den erwähnten Zweck zu erreichen.

Ohne daher eine neue Institution in das Strafverfahren einzuführen, beschränkt sich der Gesetzentwurf darauf, die Bestimmungen des §. 460 der Strafprocessordnung dahin zu erweitern, dass einerseits mit der Strafverfügung in Fällen vorgegangen werden könne, wo dies im Grunde des §. 460 nicht zulässig war und anderseits eine höhere Strafe, als dies im §. 460 vorgesehen ist, verhängt werden kann.

Zu erwägen war, ob nebst der Strafverfügung auch das Erkenntnis der Verfallerklärung zuzulassen sei; die Regierung glaubte die Zulässigkeit aufnehmen zu sollen, weil eine Schranke in Beziehung auf den Wert der Ware, ohne welche Schranke immerhin Bedenken gegen die Gewährung der Berechtigung, mit der Verfallerklärung vorzugehen, bestehen würden, durch die einschränkenden Bestimmungen über die Zulässigkeit der Strafverfügung selbst und durch die Einschränkung auf den Verfall der mit Beschlag belegten Ware gegeben ist.

Zu §. 21.

Als ein unentbehrliches Glied des durch das Gesetz zu schaffenden Apparates erscheint die Bestellung von technischen Fachorganen, welche die mikroskopischen Untersuchungen und chemischen Analysen der von den Aufsichtsorganen des §. 2, von Behörden und Privaten an sie geleiteten Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände zu pflegen hätten.

Bei dem großen Umfange der technischen Wissenschaften und dem raschen Fortschritte derselben, ist es einem Einzelnen nicht mehr möglich, alle Fächer in gleicher Weise zu beherrschen, und ist daher der Forscher genöthigt, sich auf ein Specialfach zu beschränken. Da nun die technische Untersuchung der im §. 1 genannten Artikel nicht nur die genaueste Kenntnis des gesammten Gebietes der organischen und der anorganischen Chemie, welche Gegenstand einer bereits weitgehenden Specialisirung geworden ist, sondern auch eine längere Erfahrung in der mikroskopischen Untersuchung und chemischen Analyse bedingt, so wird, wenn eine durchwegs sachgemäße technische Untersuchung der in Frage stehenden Artikel gewärtigt werden will, die Bestellung einer einzigen Person für alle in ihrem Sprengel vorkommenden technischen Untersuchungen nicht ausreichen. Es wird vielmehr das Zusammenwirken verschiedener Fachtechniker erforderlich sein, von denen jeder Einzelne sein besonderes Fach beherrscht und die sich in ihrer Thätigkeit wechselseitig ergänzen. So wird z. B. ein Mehl, das auf seine Zusammensetzung und auf sein Unverfälschtsein oder auf fremdartige Beimengungen untersucht werden soll, von einem Mikroskopiker und wohl auch von einem Chemiker zu untersuchen sein.

Die Regierung hält dafür, dass die betreffenden Untersuchungsanstalten in der auf das Nothwendigste beschränkten Anzahl von staatswegen zu

bestellen seien. Hiefür spricht der Umstand, dass es sich um Anstalten handelt, die nicht blos einzelnen Gemeinden oder Ländern, sondern der Gesammtheit der Bevölkerung zum Nutzen dienen sollen, dass der Regierung die in Frage kommenden Vertreter der wissenschaftlichen Fachdisciplinen zu Gebote stehen und dass bei diesen in Staatsdiensten, zumeist als Professoren an Hochschulen, stehenden Vertretern Vertrauenswürdigkeit und Unparteilichkeit in besonderem Maße vorausgesetzt werden kann.

Die Bestellung der staatlichen Untersuchungsanstalten wurde in der Weise gedacht, dass dieselben an die hygienischen Institute, wo solche an Universitäten bestehen, wo keine bestehen, an die chemischen Laboratorien der Universitäten und wo keine Universität besteht, der technischen Hochschulen angelehnt werden sollen.

Die Regierung nimmt die Bestellung von staatlichen Untersuchungsanstalten in Aussicht:

1. in Wien, in Vereinigung mit dem an der Wiener Universität bestehenden hygienischen Institute;

2. in Prag in Vereinigung mit dem an der Universität bestehenden hygienischen Institute;

3. in Graz in Vereinigung mit dem an der Grazer Universität bestehenden hygienischen Institute;

4. in Innsbruck in Verbindung mit dem an der Innsbrucker Universität bestehenden chemischen Institute;

5. in Lemberg in Verbindung mit dem an der Lemberger Universität bestehenden chemischen Institute;

6. in Krakau in Verbindung mit dem an der Krakauer Universität bestehenden chemischen Institute;

7. in Brünn in Verbindung mit den an der technischen Hochschule daselbst bestehenden Lehrkanzeln für Chemie.

Die technische Untersuchung der Lebensmittel und Gebrauchsartikel würde durch die Vertreter der einschlägigen Disciplinen und durch die unter deren Leitung stehenden Hilfsarbeiter erfolgen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, erscheint sogar im Interesse der Sache geboten, dass seitens des Leiters des hygienischen, beziehungsweise chemischen Institutes auch noch andere, an öffentlichen Anstalten angestellte und in ihrem Specialfache hervorragende Fachtechniker zur Untersuchung herangezogen, und dass insbesondere die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien, die k. k. önologisch-pomologische Versuchsstation in Klosterneuburg und die k. k. Seiden- und Weinbauversuchsstation in Görz mit der Untersuchung einschlägiger Fälle betraut werden.

Die Kosten der Bestellung dieser staatlichen Untersuchungsanstalten würden voraussichtlich nicht beträchtlich sein. Es wird sich um die Übernahme des Gehaltes eines (in Wien und Prag mehrerer) Assistenten, dann um die Leistung eines Beitrages an das Institut für Beistellung von Apparaten, Materialien &c. handeln.

Die in Bayern gewonnenen Erfahrungen, woselbst auf Grund der königlichen Verordung vom 27. Jänner 1884 drei staatliche Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genussmittel, und zwar die erste in Verbindung mit dem hygienischen Institute der Ludwig Maximilians-Universität zu München, die zweite in Verbindung mit dem Laboratorium für angewandte Chemie an der Friedrich Alexander-Universität zu Erlangen und die dritte in Verbindung mit dem technologischen Attribut der Julius Maximilians-Universität zu Würzburg errichtet wurden, geben Anhaltspunkte für die muthmaßlichen Kosten der Errichtung. Hiebei wird jedoch auf die eigenen Einnahmen der Untersuchungsanstalten, die in den tarifmäßigen Gebüren für die durchgeführten technischen Untersuchungen bestehen werden (§. 26), dann auf die, auf Grund des Gesetzes verhängten Geldstrafen und erzielten Erlöse (§. 28), welche zunächst der Errichtung, Erhaltung und Erweiterung der staatlichen

Untersuchungsanstalten und der Bestellung von Inspectoren gewidmet werden sollen, Rücksicht zu nehmen sein.

Soll das Gesetz mit dem Zeitpunkte seines Inkrafttretens auch schon wirksam gehandhabt werden können, so müssen die staatlichen Untersuchungsanstalten — wenn auch nicht zur Gänze, aber doch zum größeren Theile — activirt sein. Dahin wird auch das Bestreben der Regierung gerichtet sein.

Die Erlassung der Verordnungen und Instructionen, welche zur Activirung der staatlichen Untersuchungsanstalten erforderlich sein werden, soll der Regierung überlassen bleiben. Dahin gehört insbesondere auch die Bestimmung des Gebürentarifes.

Auf die Feststellung von Untersuchungsmethoden muss im Interesse der Parteien darum ein besonderes Gewicht gelegt werden, um bei exacter Ausführung der Methode zu übereinstimmenden und vergleichbaren Resultaten zu gelangen. Es soll daher durch die Regierung eine einheitliche Untersuchungsmethode und zugleich eine einheitliche Beurtheilung der erhaltenen Prüfungsresultate angebahnt werden. Die Feststellung einer Untersuchungsmethode durch die Regierung kann selbstverständlich nur eine „jeweilige" sein. Sie wird daher mit den Fortschritten der Wissenschaft gleichfalls einer Änderung unterliegen.

Die Regierung wird schließlich verpflichtet, Unterrichtscurse für die Heranbildung tüchtiger Organe der Gesundheitspolizei (Marktcommissäre, Inspectoren) einzurichten.

Es werden bereits derzeit im pharmakologischen Institute der Wiener Universität, zunächst für Aspiranten auf Marktcommissärsstellen berechnete, aber auch sonst allgemein zugängliche populäre, mit mikroskopischen Demonstrationen verbundene Unterrichtscurse über vegetabilische Nahrungs- und Genussmittel, deren Verfälschungen und über leicht zu verwechselnde Giftpflanzen abgehalten und knüpfen sich an diese Unterrichtscurse Prüfungen an.

Beim Bestande des Lebensmittelgesetzes wird die Abhaltung solcher Unterrichtscurse erhöhte Bedeutung gewinnen. Zunächst werden für die Einrichtung solcher Unterrichtscurse die Anstalten, mit denen staatliche Untersuchungsanstalten in Verbindung stehen, in das Auge zu fassen sein.

Zu §. 22.

Wenn im vorangehenden Paragraphe die Regierung verpflichtet wurde staatliche Untersuchungsanstalten zu bestellen, so wird im §. 22 den Gemeinden lediglich die Berechtigung ertheilt, für sich allein oder gemeinschaftlich mit anderen Gemeinden, technische Untersuchungsanstalten zu errichten.

Mit Rücksicht auf die Kosten der Errichtung ist wohl nur von bedeutenderen Städten die Errichtung solcher Untersuchungsanstalten zu gewärtigen. Es wird den Gemeinden anheimgegeben sein, entweder die Untersuchung aller in den Rahmen des Gesetzes fallenden Gegenstände oder nur einen bestimmten Theil derselben (so z. B. nur Lebensmittel) in Aussicht zu nehmen. Ebenso wird ihnen anheimgegeben sein, die Untersuchung der in Aussicht genommenen Gegenstände nach jeder Richtung hin für die Anstalt in Anspruch zu nehmen oder bestimmte schwierigere Untersuchungen auszuschließen.

Selbstverständlich wird die Qualification der anzustellenden Fachverständigen im geraden Verhältnisse mit den für dieselben in Aussicht genommenen Functionen stehen müssen.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der den betreffenden Fachverständigen gestellten Aufgabe erscheint es nothwendig, die Regierung zu ermächtigen, den Nachweis der — für das in Aussicht genommene Untersuchungsgebiet — erforderlichen Qualification zu begehren, und wenn dieser Nachweis in befriedigender Weise nicht erbracht werden kann, den Betreffenden einer Prüfung zu unterwerfen.

Nachdem die Aufgabe der von Gemeinden errichteten Untersuchungsanstalten dieselbe ist wie jene der staatlichen Untersuchungsanstalten, so erscheint es ganz natürlich, die für die letzteren Anstalten erlassenen Vorschriften, ins-

besondere den Gebürentarif und allfällig vorgeschriebene Untersuchungsmethoden auch als für die von Gemeinden errichteten Untersuchungsanstalten maßgebend zu erklären.

Die Verpflichtung der Regierung zu den im letzten Absatze erwähnten Maßnahmen ist in dem derselben zustehenden Aufsichtsrechte gegründet.

Zu §. 23.

Es wird hier, was den Wirkungskreis betrifft, zwischen staatlichen Untersuchungsanstalten und den von Gemeinden errichteten Anstalten unterschieden.

Der Wirkungskreis der staatlichen Untersuchungsanstalten bezieht sich auf alle in den Rahmen des Gesetzes fallenden Gegenstände, und die Verpflichtung zur technischen Untersuchung derselben besteht, gleichviel ob die Untersuchung von einem der im §. 2 erwähnten Organe oder vom Gerichte oder von einer Privatperson begehrt worden ist.

Der Wirkungskreis der von Gemeinden errichteten Untersuchungsanstalten hingegen wird durch das von der Regierung genehmigte Statut bestimmt. Durch letzteres kann das Untersuchungsgebiet mehr oder minder beschränkt und kann Privaten die Benützung der Anstalt verweigert oder beschränkt werden.

Privatpersonen musste die uneingeschränkte Berechtigung zuerkannt werden, von den staatlichen Untersuchungsanstalten die technische Untersuchung von Lebensmitteln und sonstigen in den Rahmen des Gesetzes fallenden Gegenständen beanspruchen zu dürfen. Dies gilt insbesondere von den durch das Gesetz zunächst betroffenen Kreisen von Geschäftsleuten, denen die Möglichkeit geboten sein muss, sich von der Beschaffenheit ihrer Ware zu überzeugen und vor den Straffolgen des Gesetzes zu bewahren.

Über die durchgeführte technische Untersuchung hat die Untersuchungsanstalt demjenigen, der die Untersuchung begehrt hat, Befund und Gutachten abzugeben.

Der nähere Vorgang der Untersuchungsanstalten wird durch eine Instruction geregelt werden.

Zu §. 24.

Der §. 24 hat ausschließlich Fälle im Auge, in denen eine, von den im §. 2 genannten Organen entnommene Probe an eine Anstalt zur technischen Untersuchung geleitet wurde und bei letzterer ein Anstand sich nicht ergeben hat.

Nun können aber beispielsweise Fälle vorkommen, in denen in einer Gemeinde plötzlich Massenerkrankungen eintreten, welche unter den obwaltenden besonderen Umständen dem Genusse eines bestimmten Lebensmittels zugeschrieben werden. Das der Untersuchung unterzogene Lebensmittel wird nicht beanständet, die Erkrankungen dauern aber fort. Da muss es wohl der politischen Behörde in Wahrung des öffentlichen Gesundheitswohles zustehen, eine Überprüfung des Befundes der Untersuchungsanstalt zu veranlassen. Wurde die Untersuchung durch eine Gemeindeanstalt gepflogen, so wird die Überprüfung durch eine staatliche Anstalt, wurde sie durch eine staatliche Anstalt gepflogen, so durch eine andere staatliche Untersuchungsanstalt stattzufinden haben.

Zu §. 25.

Die Anzeigepflicht der Untersuchungsanstalt an den Staatsanwalt tritt sowohl in jenen Fällen ein, in denen von einem der in §. 2 gedachten Organe eine Probe an die Anstalt geleitet wurde, als auch in jenen, in denen von einer Privatperson die technische Untersuchung begehrt worden ist, sofern in dem einen oder anderen Falle von der untersuchenden Anstalt der Verdacht des Thatbestandes einer strafbaren Handlung geschöpft wurde.

Zu §. 26.

Es würde den Anreiz für Privatpersonen, von den technischen Untersuchungsanstalten Gebrauch zu machen, wesentlich erhöhen, wenn die Untersuchungen überhaupt oder doch mindestens die qualitativen Untersuchungen kostenfrei vorgenommen würden. Der Stand der Staatsfinanzen gestattet dies leider nicht. Es wird daher für jede auf Verlangen einer Privatperson durchgeführte technische Untersuchung eine Gebür zu entrichten sein; es wird jedoch der Privatperson der eventuelle Regress gegenüber dem Verurtheilten zustehen.

Die Gebüren für die technischen Untersuchungen werden so niedrig als nur immer möglich bemessen werden. Die Gebüren sind bestimmt, nebst anderen Zuflüssen (§. 28) zur Bestreitung der Kosten der Errichtung und Erhaltung der Untersuchungsanstalten zu dienen; es muss jedoch ganz ausgeschlossen bleiben, in diesen Erlösen eine noch weiter reichende Einnahmsquelle zu erblicken.

Wurde die technische Untersuchung über Anlangen eines Aufsichtsorganes (§. 2) veranlasst und hatte der Befund der Untersuchungsanstalt eine Verurtheilung im Grunde des Gesetzes zur Folge, so sind die Kosten der technischen Untersuchung gleichwie Kosten, welche im Zuge des Strafverfahrens aufgelaufen sind, zu betrachten und in allen Fällen vom Verurtheilten zu tragen. Es erscheint nur billig, dass im entgegengesetzten Falle, wenn nämlich die vorgenommene Untersuchung einen Anstand nicht ergeben hat, die Kosten der technischen Untersuchung bei staatlichen Anstalten vom Staatsschatze, bei Gemeindeanstalten von der Gemeinde getragen werden.

Zu §. 27.

Durch die Bestimmung des §. 27 sollen in Hinsicht auf die Erbringung des Sachverständigenbeweises die von den im §. 2 genannten Organen in den Fällen des §. 4, Absatz 2, 3 und 4 erstatteten Beurkundungen und die von den technischen Untersuchungsanstalten über den Gegenstand der Untersuchung abgegebenen Befunde und Gutachten so betrachtet werden können, als wären sie im Zuge des Strafverfahrens über Veranlassung des Gerichtes abgegeben worden. Hiedurch werden sie dem über Anordnung des Gerichtes durchgeführten Sachverständigenbeweise gleichgestellt. Es wird daher auch in dem Falle des §. 27 dem Gerichte zustehen, falls es die Atteste, Befunde, Gutachten dunkel, unbestimmt, widerspruchsvoll oder sonstwie bedenklich erachten sollte, die Vervollständigung derselben oder die Einholung des Gutachtens anderer Sachverständiger zu veranlassen.

Zu §. 28.

Die auf Grund des Gesetzes verhängten Geldstrafen und aus der Veräußerung verfallener Waren erzielten Erlöse sollen in den Staatsschatz fließen. Diese Bestimmung rechtfertigt sich durch die dem Staatsschatze aus der Durchführung des Gesetzes erwachsenden Auslagen.

Eine ähnliche Bestimmung enthält der auch in dem Gesetze über die Abwehr und Tilgung der Rinderpest bezogene §. 47 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, welcher bestimmt, dass die Geldstrafen einschließlich des reinen Erlöses für die in Verfall erklärten Thiere und Gegenstände in den Staatsschatz fließen.

Die im ersten Absatze des §. 28 erwähnten Zuflüsse sollen zunächst der Errichtung, Erhaltung und Erweiterung der staatlichen Untersuchungsanstalten und der Bestellung von staatlichen Inspectoren (§. 2) gewidmet sein.

Es ist heute nicht möglich, weder über die Höhe der den staatlichen Untersuchungsanstalten zu vergütenden Untersuchungskosten (§. 26), noch über die Höhe der im ersten Absatze des §. 28 erwähnten Zuflüsse sich eine bestimmte Vorstellung zu machen. Es lässt sich daher heute auch noch nicht darüber ab-

sprechen, ob die gedachten Eingänge hinreichen werden, die Kosten der Errichtung und Erhaltung der staatlichen Untersuchungsanstalten und der Bestellung der Inspectoren zu bestreiten.

Sollte dies der Fall sein, und noch ein Überschuss sich herausstellen, dann wird es möglich sein, letzteren zur Erleichterung solcher Gemeinden zu verwenden, welche durch die Errichtung von technischen Untersuchungsanstalten Lasten auf sich genommen haben.

Zu §. 29.

Die Regierung wird weder bei der Durchführung, noch bei der Handhabung des Gesetzes der Mitwirkung hervorragender Vertreter der einschlägigen wissenschaftlichen Disciplinen entrathen können.

Es wird sich um die Feststellung der Instruction für staatliche Inspectoren, dann um die Feststellung des Befähigungsnachweises für die von größeren Gemeinden zu bestellenden Aufsichtsorgane (§. 2), um die Entwerfung der Instruction für die Aufsichtsorgane (§. 3), um die Vorbereitung der Verordnungsentwürfe hinsichtlich der durch einfache Mittel auf ihre Qualität bestimmbaren Lebensmittel (§. 4, Alinea 3), dann hinsichtlich der im Grunde der §§. 6 und 7 zu erlassenden Verbote oder Beschränkungen, ferner um die Untersuchung der im §. 8 erwähnten Stoffe und um die Bestimmung der daselbst erwähnten Taxe handeln. Es werden die Verordnungsentwürfe und die Instruction für die staatlichen Untersuchungsanstalten vorzubereiten, die Untersuchungsmethoden und der Gebürentarif festzustellen sein (§. 21), endlich wird der Verordnungsentwurf für das Prüfungswesen im Grunde des §. 22 vorzubereiten sein.

Es wird sich aber noch nach der Durchführung des Gesetzes darum handeln, die Erfolge des Gesetzes zu beobachten, die jeweiligen Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung für die Zwecke des Gesetzes verwertbar zu machen, neu hervortretende Fälschungen rechtzeitig wahrzunehmen und zu prüfen, in welcher Weise diese Fälschungen wissenschaftlich festgestellt werden können u. s. w.

Die Regierung wird, um diesen Aufgaben gerecht werden zu können, sich der Mitwirkung hervorragender Fachmänner zu versichern haben, welche die erforderlichen Untersuchungen durchzuführen und die betreffenden Vorschriften vorzubereiten haben werden. Als solche Fachmänner werden insbesondere auch Leiter von technischen Untersuchungsanstalten in Aussicht zu nehmen sein.

Zu §. 30.

Der Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes wurde mit 6 Monaten nach seiner Kundmachung bestimmt, um der Regierung die nöthige Zeit zu gewähren, mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des Gesetzes bereits sowohl die Bestellung der Inspectoren als die Activirung der staatlichen Untersuchungsanstalten vollzogen und die erforderlichen Ausführungsverordnungen, Instructionen u. s. f. erlassen zu haben.

Die Strafbestimmungen der §§. 403 bis 408 des allgemeinen Strafgesetzes werden durch die Strafbestimmungen des Gesetzentwurfes in ihrer Gänze ersetzt und haben daher außer Kraft zu treten.

Insoferne die genannten Paragraphe jedoch überdies noch bestimmte Verbote oder Beschränkungen im Sinne der §§. 6 und 7 des Gesetzentwurfes enthalten, die auch weiterhin nicht entbehrt werden können, beabsichtigt die Regierung, dieselben noch vor dem Inslebentreten des Gesetzes durch Verordnungen zu ersetzen.

Einzelne Bestimmungen der die Abwehr und Tilgung von Thierkrankheiten und der Rinderpest, dann die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke betreffenden Vorschriften betreffen auch Gegenstände dieses Gesetzentwurfes. Da Zuwiderhandlungen gegen die betreffenden Bestimmungen, sowohl in den gedachten Vorschriften, als in dem Gesetzentwurfe unter Strafe gestellt

sind, so könnte der Zweifel entstehen, welche Strafbestimmung im gegebenen Falle in Anwendung zu kommen hat. Es wurde daher im dritten Absatze ausdrücklich unter Anwendung des in dem allgemeinen Strafgesetze (§§. 34, 35 und 267) aufgenommenen Grundsatzes ausgesprochen, dass, wenn jemand Handlungen oder Unterlassungen begangen hat, welche sowohl nach den erwähnten Vorschriften als nach dem Lebensmittelgesetze unter Strafe gestellt sind, letzteres Gesetz, insoferne es die strengeren Strafbestimmungen enthält, anzuwenden ist.

Sowohl von einzelnen politischen Landes- und Bezirksbehörden, als auch von Gemeinden wurden vielfache Bestimmungen erlassen, welche den Verkehr mit Lebensmitteln und mit Gebrauchsgegenständen, welche Gegenstand dieses Gesetzentwurfes sind, betreffen. Diese Bestimmungen sollen, wie bereits bei §. 10 näher erörtert wurde, durch das Gesetz in ihrem Bestande nicht alterirt werden und werden durch Letzteres nur insoferne und insoweit außer Wirksamkeit treten, als sie Anordnungen enthalten, welche auch durch das Gesetz, jedoch in abweichender Weise getroffen sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Staatsvoranschlag und das Finanzgesetz für das Jahr 1888.

Der von der k. k. Regierung in der 173. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 14. October 1887 eingebrachte und dem Budgetausschusse zur Vorberathung überwiesene Entwurf des Finanzgesetzes beziffert für das Verwaltungsjahr 1888 die Staatsausgaben mit . . . . 535,715.753 fl.
die Staatseinnahmen mit . . . . 514,471.836 „

demnach den Abgang mit . . . . 21,243.917 fl.

Nach der Zuweisung des Staatsvoranschlages wurden dem Budgetausschusse weitere Regierungsvorlagen überwiesen, welche eine Erhöhung, Übertragung oder Neueinstellung von Crediten bezweckten; namentlich sind es:

1. die auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 21. November 1887 sanctionirten Delegationsbeschlüsse erfolgte Auftheilung des Beitrages zu den gemeinsamen Angelegenheiten, welcher die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit der Gesammtsumme von 102,151.909 fl. trifft;

2. die Zuschrift des k. k. Ministerpräsidenten als Leiters des Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1888, Z. 518 der Beilagen, mit einer Mehrforderung von 16.500 fl. für die Ausgestaltung des versicherungstechnischen Bureau;

3. die Zuschrift des k. k. Ministers für Landesvertheidigung vom 7. Februar 1888, Z. 1643 A. II., mit welcher 178.790 fl. im ordentlichen und 331.340 fl. im außerordentlichen Erfordernisse an Mehrauslagen für Erhöhung der Landwehrcadres und für Waffenübungen, dann 24.092 fl. wegen Vermehrung der Gendarmerie, im ganzen daher 534.222 fl. angefordert werden;

4. die Regierungsvorlage, Z. 530 der Beilagen, mit welcher an Unterstützungen zur Bekämpfung der Pellagra und zur Linderung des Nothstandes in Görz und Gradiska ein Betrag von 50.000 fl. beansprucht wird;

5. die Regierungsvorlage, Z. 528 der Beilagen, auf Grund deren wegen Auflassung des staatlichen Heimfallrechtes bei der Kaiser Franzens-Kettenbrücke in Prag ein Betrag von 25.000 fl. einzustellen ist;

6. die Zuschrift des k. k. Handelsministers vom 7. Februar 1888, Z. 1640 A. H., durch welche zur Anlage eines zweiten Geleises in der Bahnstrecke Podgórze - Skavina ein Credit von 1,600.000 fl. gefordert wird;

7. die Regierungsvorlage, Z. 531 der Beilagen, welche die Einstellung des Antheiles des Staates am Reinerträgnisse der Kaiser Ferdinands-Nordbahn mit 350.000 fl. bezweckt;

8. die Regierungsvorlage, Z. 539 der Beilagen, auf Grund deren ein Betrag von 9600 fl. für die forsttechnischen Organe für Wildbachverbauungen aus dem Titel des Ackerbauministeriums „Organe für Überwachung der Landescultur" ausgeschieden und auf den Meliorationsfond übertragen wird.

Die unter 4. und 5. angeführten Beträge sind nachträglich in den Staatsvoranschlag aufgenommen worden, obzwar die bezüglichen Gesetze noch nicht perfect geworden sind.

Unter Berücksichtigung aller dieser Vorlagen und nach eingehender Prüfung aller Theile des Staatsvoranschlages legt nun der Budgetausschuss dem hohen Abgeordnetenhause das Finanzgesetz und den Staatsvoranschlag zur Schlussfassung vor, welche in ihren Endziffern aufweisen:

an Staatsausgaben	537,938.945 fl.
„ Staatseinnahmen	516,716.585 „
als Abgang . . .	21,222.360 fl.

Durch das Finanzgesetz für das Jahr 1887 wurden festgesetzt:

die Staatsausgaben mit	537,221.802 fl.
„ Staatseinnahmen mit	509,546.594 „
der Abgang mit . . .	27,675.208 fl.

In Entgegenhaltung zu den im Antrage des Budgetausschusses nachgewiesenen Ziffern sind demnach für das Jahr 1888:

die Staatsausgaben größer um	717.143 fl.
„ Staatseinnahmen größer um	7,169.991 „
der Abgang geringer um . .	6,452.848 fl.

Betreffend die Vergleichung der einzelnen Erfordernis- und Bedeckungsposten des vorgelegten Entwurfes mit den Ansätzen des letzten Finanzgesetzes wird auf die beigeschlossene Tabelle verwiesen und werden hier nur die erheblichen Differenzen hervorgehoben.

Im Erfordernisse wird erheblich mehr eingestellt in folgenden Etats:

für Cultus um 480.345 fl. wegen der gesetzmäßigen Erhöhung der Congrua; für das Tabakgefälle um 851.200 fl., als der dem steigenden Absatze entsprechenden Productionsquote; für die Verzehrungssteuer um 15,361.800 fl., lediglich durch Überstellung der Verzehrungssteuer-Restitutionen aus dem Capitel Zoll, unter Wegfall des früher an die k. ungarische Regierung geleisteten Restitutions-Ersatzes; beim Post- und Telegraphengefälle, mit Inbegriff der Postsparkasse um 474.510 fl. wegen Errichtung neuer, Erweiterung bestehender Anstalten, Ausdehnung der Telegraphenleitungen und der hiemit zusammenhängenden Erhöhung der allgemeinen Verwaltungsauslagen; im Pensionsetat um 295.906 fl.; endlich im Etat der Staatsschuld um 10,064.636 fl. hauptsächlich durch das um 2,750.000 fl. gestiegene Erfordernis für die 5procentige Rentenschuld und das um 6,869.592 fl. gestiegene Erfordernis für die Eisenbahnschuld.

Dagegen weisen ein geringeres Erfordernis aus die Post Zoll um 20,900.000 fl. wegen Übertragung der Restitutionen auf den Etat der Verzehrungssteuer; der Eisenbahnbau um 1,580.000 fl. wegen bedeutend geringeren Einstellungen für die Linien Stryj Skole und Herpelje—Triest; der Eisenbahnbetrieb um 958.797 fl. hauptsächlich durch bloße Umstellung der vertragsmäßigen Zahlungen, beziehungsweise durch zeitweilige Eliminirung derselben; das Centrale des Ackerbauministeriums um 1,094.480 fl. wegen geringerer Dotation für die Drau Eisack-Regulirung und Nichteinstellung der Meliorationsbauten; endlich die Subventionen und Dotationen um 406.531 fl. wegen Annahme besserer Erträge der subventionirten Bahnen aber hauptsächlich durch Einstellung bloß der halbjährigen Rate der Subvention des österreichisch-ungarischen Lloyd.

In der Bedeckung finden wir gegenüber dem Vorjahre höher angesetzt die Einnahmen aus den directen Steuern um 1,867.000 fl., aus der Verzehrungssteuer um 1,045.200 fl., aus dem Tabakgefälle um 2,712.900 fl., aus den Stempeln, Taxen und Gebüren um 850.000 fl., aus dem Post und Telegraphen gefälle und der Postsparkasse um 427.560 fl., aus dem Eisenbahnbetriebe um 1,435.063 fl. und aus der Verwaltung der Staatsschuld um 489.900 fl., unter letzterer Post den Gewinn des Staates aus der Nicht einlösung von Staatsnoten älterer Emission.

Erheblich geringere Eingänge werden präliminirt aus dem Zolle um 1,332.220 fl. und im Centrale des Ackerbauministeriums um 633.631 fl. wegen Nichteinstellung der Eingänge aus dem Meliorationsfonde.

Die Abänderungen, welche an den Zifferansätzen der Regierung durch den Budgetausschuss vorge nommen worden, sind folgende: ein Abstrich von 5722 fl. bei der politischen Verwaltung in den Kronländern im Etat des Innern; im Cultusetat eine Erhöhung der Beiträge für griechisch orientalische Cultuszwecke um 17.300 fl., bei Streichung der außerordentlichen Unterstützungen des griechisch-orientalischen Curatclerus im Betrage von 6000 fl.; bei der Tabakregie eine Erhöhung der ordentlichen Dotation um 360.000 fl., der außerordentlichen um 40.000 fl.; eine Minderung von 2000 fl. der außerordentlichen Ausgaben bei den westlichen Staats bahnen; die Herabsetzung des ordentlichen Erfordernisses für die Centralauslagen der Montanwerke um 14.500 fl. bei Einstellung eines Extraordinariums von 8500 fl.; die Minderung des Erfordnisses für gemein-schaftliche Civilpensionen um 3696 fl.; die Herabsetzung der Subventionen für Verkehrsanstalten um 203.570 fl. und die Minderung des Erfordnisses für die Staatsschuld um 45.581 fl.

In der Bedeckung wurde der Ertrag der Verzehrungssteuer von Mineralöl um 299.800 fl. höher bewertet, dagegen der Ertrag an dem Salzmonopol um 174.000 fl. geringer als die Regierung veranschlagte, angenommen; die Eingänge der Tabakregie wurden um 1,000.000 fl., die aus den Taxen und Gebüren um 420.000 fl., aus dem Betriebe der nicht vom Staate betriebenen Eisenbahnen um 11.800 fl., aus jenen der vom Staate betriebenen Bahnen um 291.380 fl. höher eingestellt. Die Einnahmen der Strafanstalten sind um 20.000 höher angesetzt, die Abschlagszahlungen aus Garantievorschüssen wurden um 3600 fl. geringer geschätzt und die Einnahmen aus der Staatsschuld um 4369 fl. höher präliminirt.

Die Begründung dieser durch den Budgetausschuss vorgenommenen Änderungen ist in den betreffenden Specialberichten enthalten.

Das Goldagio wurde vom Budgetausschusse nach der Annahme der Regierung mit 25 Procent angesetzt.

Das absolute Deficit des Jahres 1888 ist gegenüber dem Abgange des Finanzgesetzes für das Jahr 1887 um 6,452.848 fl. geringer.

Das Gebarungsdeficit für das Vorjahr wurde mit 5,493.417 fl. angenommen.

Wenn man nach gleichen Grundsätzen, wie es seit einer Reihe von Jahren der Fall ist, das Gebarungs-deficit für das Jahr 1888 bemessen wollte, so wären von dem Gesammtabgange von . . 21,222.360 fl. abzuziehen:

die Kosten der Bahnbauten		7,020.000 fl.	
die Triester Hafenbauten		976.000 „	
und von den Beschaffungskosten der neuen Repetirgewehre per 15,512.500 fl., zum mindesten der Betrag um den die gemeinsamen Auslagen für das Jahr 1888 jene für das Jahr 1887 übersteigen, per		9,493.070 „	
		17,489.070 fl.	
nach Abschlag der außerordentlichen Beiträge für Bahnbauten	423.000 fl.		
und des Antheiles am Reingewinne der Nordbahn . . .	350.000 „		
		773.000 fl.	
verbleibt als Abzugspost			16,716.070 „
und ergibt sich ein Gebarungsdeficit von			4,506.290 fl.

welches gegenüber jenem des Vorjahres um 987.127 fl. geringer ist.

Hiebei blieben unberücksichtigt die außerordentlichen Investitionen beim Staatsbahnbetriebe, die zum mindesten mit dem Betrage von 2,400.000 fl. (Wien — Tulln und Podgórze — Skavina) hier einzurechnen wären.

Dagegen darf allerdings nicht übersehen werden, dass, so wie im Vorjahre ein Betrag von 4,900.000 fl. aus dem Staatsvoranschlage eliminirt wurde aus Anlass des Überganges der Verrechnung und Verzinsung eines Theiles der Eisenbahntitres aus dem Etat des Staatseisenbahnbetriebes in jenen der Staatsschuld, dies auch mit einem Betrage von 2,380.000 fl. im gegenwärtigen Voranschlage der Fall ist. Des weiteren bleibt zu erwähnen, dass sowohl im gemeinsamen Voranschlage die Einkommensteuer des österreichisch unga rischen Lloyd als auch in dem diesseitigen, die Subvention dieses Unternehmens wegen Ablaufes der Concessionsdauer nur mit der halbjährigen Rate eingestellt ist und daher der Beitrag für die gemeinsamen Ange legenheiten um 79.800 fl., und die Subventionsbeiträge um 356.000 fl. in vorübergehender Weise entlastet wurden, welche Beträge bei der Berechnung der factischen Deficite in Rechnung gezogen werden müssen.

Die stetige Steigerung der Staatseinnahmen, welche sich in den höheren Ansätzen für die directen Steuern, den Tabak, die Stempel und Gebüren, die Verzehrungssteuer von Mineralöl, Bier und Fleisch und aus dem Betriebe der Staatsbahnen ausdrückt, könnte, obgleich sie in den meisten Positionen sich nur allmählich vollzieht, uns auch dann mit Befriedigung erfüllen, wenn wir bei einzelnen directen Steuergattungen die für diese Steigerung maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen in Betracht ziehen. Diese Befriedigung kann aber in vollem Maße nicht zum Ausdrucke gelangen, wenn man erwägt, dass ein bedeutender Theil des reinen Überschusses aus den genannten Verwaltungszweigen durch die steigende Anforderung für die Staatsschuld aufgezehrt wird. Wenn wir nämlich von der Eisenbahnschuld vollständig absehen, so zeigt uns das Jahr 1888 gegenüber dem Jahre 1887 ein Anwachsen des Zinsenerfordernisses für die allgemeine Schuld um 171.336 fl. und für die diesseitige Schuld um 2,747.557 fl., zusammen um 2,918.893 fl. Allerdings waren es Maßregeln ganz außerordentlicher Natur, die Rüstungscredite für die gemeinsame Armee, für die Landwehr und den Landsturm, welche im Vorjahre die Anspruchnahme des öffentlichen Credites in bedeutendem Maße verursachten. Auch solche periodisch leider wiederkehrende Anspannungen des Credits müssen bei Beurtheilung der staatswirtschaftlichen Lage mit in Rechnung gezogen werden, weil sie eine bleibende Last zurücklassen.

Aus dem Titel der gemeinsamen Angelegenheiten wird uns für das Jahr 1888 eine Mehrleistung von 9,493.070 fl. auferlegt. Bekanntlich ist es die Verbesserung der Bewaffnung des Heeres, aus welcher der Mehranspruch hervorgeht, und wurden hiefür im Jahre 1887 3,500.000 fl. und diesmal 15,512.500 fl. in den Voranschlag des gemeinsamen Staatshaushaltes eingestellt. Mit Rücksicht auf die zu diesem Zwecke in Aussicht gestellte Gesammtsumme ist zu erwarten, dass auch für das Jahr 1889 ein namhafter Betrag den gemeinsamen und infolge dessen auch den Staatshaushalt der diesseitigen Länder belasten wird. Wenn wir nun auch von dieser außergewöhnlichen Post gänzlich absehen, so bleibt uns noch immer eine Summe von 90 bis 91 Millionen als Beitrag der hier vertretenen Königreiche und Länder zu den gemeinsamen Angelegenheiten, während derselbe vor zehn Jahren (1878) nur 76,753.146 fl. betrug.

Das von der Regierung und dem Abgeordnetenhause seit jeher angestrebte Ziel der Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte ist nun abhängig nicht bloß von einer im Verhältnisse zu den Staatsausgaben, die von diesen beiden Factoren abhängen, gleichmäßigen Hebung der Staatseinnahmen; es ist nicht minder abhängig von einer innerhalb gewisser Grenzen thunlichen Stabilisirung des Beitrages zu den gemeinsamen Angelegenheiten. So wie es keinem Zweifel unterliegen kann, dass mit den Vertretungskörpern auch die Völker Österreichs stets bereit sein werden, die für die Existenz und Machtstellung des Reiches nothwendigen Opfer zu bringen, so ist es nicht minder ein Gebot der wirtschaftlichen Selbsterhaltung, mit allen Mitteln auf die Einschränkung der weiteren Schuldenbelastung hinzuwirken.

Auch diesmal hat der Budgetausschuss, wie schon so oft, die Ersprießlichkeit, beziehungsweise Aufhebung des Lottogefälles und der Liniensteuer, die Einwirkungen der Gebäudesteuer, die Höhe der Salzpreise u. d. gl. in den Kreis der Discussion gezogen und die Reformbedürftigkeit der Erwerb- und Einkommen-Steuergesetzgebung neuerlich betont. Aus der bei der Einbringung des Staatsvoranschlages vom Herrn Finanzminister gegebenen Darlegung geht nun hervor, dass die k. k. Regierung an einige dieser Probleme selbst heranzutreten gesonnen ist, in dem Momente und in jenem Maße, wie der Erfolg der von ihr bereits dem hohen Abgeordnetenhause vorgelegten Reformvorschläge im Bereiche der Gesetzgebung über einzelne Verzehrungssteuergattungen nach Erreichung des obersten früher besprochenen Zieles — der Herstellung des Gleichgewichtes – dies als zulässig wird erscheinen lassen.

Der Budgetausschuss kann nicht umhin, diesen Intentionen in vollem Maße beizupflichten, wenn er auch die Reform der besagten zwei directen Steuergattungen unabhängig von anderen gesetzlichen Maßnahmen als nothwendig und zeitgemäß erachtet.

Durch die in abgeänderter Form vorgeschlagene Fassung des Artikel VIII des Finanzgesetzes gedenkt die k. k. Regierung den ganzen Abgang von 21,222.360 fl. ohne Inanspruchnahme des Credits aus den baren Kassenbeständen zu decken. Ein derartiger Antrag würde ohne Zweifel nicht gemacht worden sein ohne die vollständige Überzeugung, dass durch Entnahme einer so bedeutenden Summe die Barbestände nicht unter jenes Maß sinken, welches zur anstandslosen Bestreitung aller Verwaltungsauslagen bei Beachtung möglicher Stockungen in den Eingängen nothwendig erscheint. Unter dieser Voraussetzung ist diese Art der Deckung des Abganges um so mehr gutzuheißen, als die schwankende politische Lage in der jüngsten Vergangenheit nicht günstig auf die Cursentwickelung eingewirkt hat.

Die Kassenbestände, welche bis zum Jahre 1879 unter 100 Millionen betrugen, oder wenig darüber sich hoben, sind, wie die Schlussrechnungen nachweisen, seither in fast stets steigender Zunahme begriffen und bezifferten sich Ende des Finanzjahres 1886, das ist Ende März 1887 mit mehr als 145 Millionen. Außerordentlichen Zuflüssen stehen außerordentliche Ausgaben gegenüber, namentlich konnten die aus der Finalisirung der gemeinsamen Schlussrechnung sich ergebenden Nachzahlungen in den letzten Jahren aus den Beständen bestritten werden.

Dass nunmehr die Finanzverwaltung in die Lage kommt, einen bedeutenden Gesammtabgang aus ihnen vollständig zu decken, kann nur mit Genugthuung begrüßt werden.

Eine neuerliche Anregung zu Maßnahmen, welche die rechtzeitige Feststellung des Staatsvoranschlages sichern würden, hat der Budgetausschuss diesmal zu geben unterlassen, da aus manchen Andeutungen hervor geht, dass die k. k. Regierung eine geregelte Aufeinanderfolge der Sessionen der Vertretungskörper ernstlich anstrebt und dem Reichsrathe die Herbstsession zur Bewältigung der dringenden Aufgaben frei bleiben dürfte.

Der während der Berathung vorgelegte Antrag, in den Staatsvoranschlag, ohne das Format desselben zu ändern, eine neue Rubrik aufzunehmen, welcher sofort neben jeder Präliminarziffer die bewilligte Ziffer des Vorjahres zu entnehmen wäre, bezweckt eine raschere Vergleichung und eine Erleichterung des Studiums.

Der Budgetausschuss unterbreitet diese seine Erörterungen dem hohen Abgeordnetenhause mit dem Antrage:

1. dem beigeschlossenen Finanzgesetze und Staatsvoranschlage für das Jahr 1888 seine Zustimmung ertheilen und weiterhin beschließen zu wollen:

2. die hohe Regierung wolle dafür sorgen, dass in Zukunft neben die bei den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen des Staatsvoranschlages als Summe der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen angeführten Zahlen, und zwar im Erfordernisse, wie bei der Bedeckung die entsprechenden Zahlen des vorjährigen gesetzlich festgestellten Staatsvoranschlages beigedruckt werden;

3. die hohe Regierung wird ersucht, eine Zusammenstellung jener Zuschläge und selbständigen Abgaben, welche von den Ländern, Bezirken und Gemeinden erhoben werden, und zwar nach den einzelnen Kronländern geordnet, dem hohen Abgeordnetenhause mitzutheilen.

Wien, 19. März 1888.

Clam-Martinic,
Obmann.

Mattuš,
Berichterstatter.

Post-Nr.	Erfordernis	Im Jahre		Daher im Jahre 1888	
		1887	1888	*mehr*	**weniger**
1	Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	4,650.000	. . . . . .	. . . . . .
2	Cabinetskanzlei	71.300	72.761	*1.461*	. . . . . .
3	Reichsrath	725.951	731.821	*5.870*	. . . . . .
4	Reichsgericht	22.600	22.600	. . . . . .	. . . . . .
5	Ministerrath	1,039.343	1,044.032	*4.689*	. . . . . .
6	Gemeinsame Angelegenheiten	92,658.839	102,151.909	*9,493.070*	. . . . . .
7	Ministerium des Innern	19,446.635	19,352.281	. . . . . .	**94.354**
8	Ministerium für Landesvertheidigung	22,187.126	10,989.377	. . . . . .	**11,197.749**
9	Centrale des Ministeriums für Cultus und Unterricht	1,546.812	1,597.306	*50.494*	. . . . . .
10	Cultus	6,269.240	6,749.585	*480.345*	. . . . . .
11	Unterricht	13,255.711	12,987.899	. . . . . .	**267.812**
12	Finanzverwaltung	17,127.348	17,221.893	*94.545*	. . . . . .
13	Allgemeine Kassenverwaltung	2,275.198	2,408.998	*133.800*	. . . . . .
14	Directe Steuern	618.100	618.400	*300*	. . . . . .
15	Zoll	23,055.000	2,155 000	. . . . . .	**20,900.000**
16	Verzehrungssteuer	10,934.400	26,296.200	*15,361.800*	. . . . . .
17	Salz	3,035.700	2,983.500	. . . . . .	**52.200**
18	Tabak	28,724.000	29,575.200	*851.200*	. . . . . .
19	Stempel, Taxen, Gebüren	1,173.000	1,182.000	*9.000*	. . . . . .
20	Lotto	13,500.000	13,500.000	. . . . . .	. . . . . .
21	Mauten	29.000	29.000	. . . . . .	. . . . . .
22	Punzirung	83.200	85.600	*2.400*	. . . . . .
23	Abgabe von geistigen Getränken	15.000	14.500	. . . . . .	**500**
24	Dicasterialgebäude, Fiscalitäten	168.524	169.099	*575*	. . . . . .
25	Staatsdruckerei	1,420.247	1,485.192	*64.945*	. . . . . .
26	Münzwesen	315.100	282.500	. . . . . .	**32.600**
27	Eigentlicher Staatsaufwand des Handelsministeriums	3,722.566	3,737.590	*15.024*	. . . . . .
28	Post, Telegraphendienst, Postsparkassen	23,957.730	24,432.240	*474.510*	. . . . . .
29	Eisenbahnbau	8,632.320	7,052.320	. . . . . .	**1,580.000**
30	Eisenbahnbetrieb	38,951.937	37,993.140	. . . . . .	**958.797**
31	Eigentlicher Staatsaufwand des Ackerbauministeriums	6,329.170	5,234.690	. . . . . .	**1,094.480**
32	Forst-, Domänen-, Montanwesen	9,377.987	9,397.524	*19.537*	. . . . . .
33	Justizministerium	20,981.311	20,879.513	. . . . . .	**101.798**
34	Oberster Rechnungshof	153.183	161.200	*8.017*	. . . . . .
35	Pensionsetat	16,398.179	16,694.085	*295.906*	. . . . . .
36	Subventionen und Dotationen	13,043.142	12,636.611	. . . . . .	**406.531**
37	Zinsen der Staatsschuld	120,196.385	128,971.770	*8,775.385*	. . . . . .
38	Tilgung der Staatsschuld	10,220.468	11,509.719	*1,289.251*	. . . . . .
39	Verwaltung der Staatsschuld	910.050	881.890	. . . . . .	**28.160**
	Im Ganzen .	537,221.802	537,938.945	*37,432.124*	**36,714.981**
				717.143	

Post Nr.	Bedeckung	Im Jahre		Daher im Jahre 1888	
		1887	1888	*mehr*	**weniger**
1	Ministerrath	716.300	719.900	*3.600*	. . . . . .
2	Ministerium des Innern	1,149.943	1,148.424	. . . . . .	**1.519**
3	Ministerium für Landesvertheidigung	261.847	260.336	. . . . . .	**1.511**
4	Ministerium für Cultus und Unterricht	5,910.471	5,812.605	. . . . . .	**97.866**
5	Finanzverwaltung	1,964.375	1,964.675	*300*	. . . . . .
6	Allgemeine Kassenverwaltung	2,647.779	2,509.655	. . . . . .	**138.124**
7	Directe Steuern	99,068.000	100,935.000	*1,867.000*	. . . . . .
8	Zoll	43,124.214	41,791.994	. . . . . .	**1,332.220**
9	Verzehrungssteuer	87,507.400	88,552.600	*1,045.200*	. . . . . .
10	Salz	20,447.000	20,278.000	. . . . . .	**169.000**
11	Tabak	75,750.000	78,462.900	*2,712.900*	. . . . . .
12	Stempel, Taxen, Gebüren	51,450.000	52,300.000	*850.000*	. . . . . .
13	Lotto	21,500.000	21,500.000	. . . . . .	. . . . . .
14	Mauten	2,470.000	2,488.000	*18.000*	. . . . . .
15	Punzirung	213.200	223.200	*10.000*	. . . . . .
16	Abgabe vom Handel mit geistigen Getränken . .	1,260.000	1,261.100	*1.100*	. . . . . .
17	Dicasterialgebäude, Fiscalitäten	308.013	338.350	*30.337*	. . . . . .
18	Staatsdruckerei	1,510.247	1,575.192	*64.945*	. . . . . .
19	Münzwesen	322.500	304.00	. . . . . .	**18.500**
20	Centralleitung des Handelsministeriums, Aich-, Hafen-, Seesanitätsdienst	772.730	801.110	*28.380*	. . . . . .
21	Post- und Telegraphenwesen, Postsparkassen . .	28,482.270	28,909.830	*427.560*	. . . . . .
22	Eisenbahnbau	366.900	483.000	*116.100*	. . . . . .
23	Eisenbahnbetrieb	39,686.917	41,121.980	*1,435.063*	. . . . . .
24	Centrale des Ackerbauministeriums, Pferdewesen .	1,311.755	678.124	. . . . .	**633.631**
25	Forst, Domänen-, Montanwesen	10,735.602	10,946.476	*210.874*	. . . . . .
26	Justizministerium	729.700	745.100	*15.400*	. . . . . .
27	Pensionsetat	74.826	76.996	*2.170*	. . . . . .
28	Subventionen und Dotationen	19.190	33.100	*13.910*	. . . . . .
29	Staatsschuld	9,533.065	9,820.388	*287.323*	. . . . . .
30	Verwaltung der Staatsschuld	11.650	501.550	*489.900*	. . . . . .
31	Veräußerung des Staatseigenthumes	240.700	173.000	. . . . . .	**67.700**
		509,546.594	516,716.585	*9,630.062*	**2,460.071**
				7,169.991	

Jahr	Durch die Finanzgesetze *) festgesetzte			Durch den Central-Rechnungsabschluss ausgewiesene		
				etatmäßige		Abgänge **Überschüsse**
	Staats-ausgaben	Staats-einnahmen	Abgänge	Staats-ausgaben	Staats-einnahmen	
1871	345,676.940	[1]) 333,949.907	11,727.033	345,645.431	356,296.984	**10,651.553**
1872	353,714.207	[2]) 353,776.901	—	353,037.876	367,205.809	**14,167.933**
1873	389,929.292	[3]) 393,677.697	—	398,851.429	[1]) 398,851.429	—
1874	398,965.313	[4]) 383,298.975	—	400,248.029	[2]) 400,248.029	—
1875	381,370.906	[5]) 373,089.899	8,281.007	391,764.182	[3]) 383,338.604	8,425.578
1876	403,170.570	372,702.342	30,468.228	431,781.884	381,418.079	50,363.805
1877	405,569.474	376,637.817	28,931.657	428,701.320	388,130.334	40,570.986
1878	423,121.704	399,795.163	23,326.541	504,600.303	410,596.962	94,003.341
1879	471,163.650	392,565.144	78,598.506	454,920.650	394,765.789	60,154.861
1880	423,451.018	398,277.756	25,173.262	432,075.154	422,196.907	9,878.247
1881	463,112.304	409,645.994	53,466.310	479,643.667	442,333.217	37.310.450
1882	485,720.951	448,155.793	37,565.158	507,288.312	486,078.364	21,209.948
1883	491,959.836	463,765.371	28,194.465	514,866.851	489.031.949	25,834.902
1884	514,919.373	474,555.699	40,363.674	542,955.539	510,405.184	32,550.355
1885	520,198.772	504,961.495	15,237.277	529,458.520	524,575.779	4,882.741
1886	516,625.771	507,833.841	8,791.930	521,930.525	524,703.884	**2,773.359**
1887	537,221.802	509,546.594	27,675.208	—	—	—
1888	[6]) 537,938.945	516,716.585	21,222.360	—	—	—

*) ohne Nachtragscredite.

[1]) Hierin 14,000.000 fl. durch Entnahme von Kassaresten präliminirt.

[2]) „ 18,300.000 „ „ „ „ „ „

[3]) „ 18,500.000 „ „ „ „ „ „

[4]) „ 14,000.000 „ „ „ „ „ „

[5]) „ 2,500.000 „ „ „ „ „ „

[6]) Nach den Anträgen des Budgetausschusses.

[1]) Hierin 12,380.629 Kassareste.

[2]) „ 20,326.546 „

[3]) „ 7,038.744 „

Die nicht präliminirten Creditoperationen und Einnahmen der bestandenen Staatsvorschusskassen, sowie die Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde blieben außer Betracht.

Finanzgesetz für das Jahr 1888.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1888 werden auf die Summe von 537,938.945 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erfordernis, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 516,716.585 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im allgemeinen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Von jenen Steuerpflichtigen, deren gesammte Jahresschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1888 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

Für Rechnung dieser Capitalstilgungen sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 11,528.100 fl. und der in Silber verzinslichen Schuld im Betrage von 904.400 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

Artikel VI.

Die für das Jahr 1888 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zollgefälles, dann der Credite für Gefällsrückgaben bei der Brantwein-, Bier- und Rübenzuckererzeugung, welche mit Schluss des Jahres erlöschen, können auch noch bis 31. März des Jahres 1889 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in den ersten drei Monaten des Jahres 1889 nicht zu Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten März 1889.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie: Gehalte, Pensionen 2c., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld 2c.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Desgleichen sind von der obigen Bestimmung jene Credite ausgenommen, für welche im ersten Theile des nachfolgenden Voranschlages die Verwendungsdauer bis Ende März 1890 eingeräumt ist; dieselben sind jedoch, insoweit sie nicht im Jahre 1888 zur Verwendung gelangen, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1889 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen.

Eine Verrechnung von Einnahmen für den Dienst des Vorjahres hat bei dem Zollgefälle, bei der Verzehrungssteuer von der Brantwein-Erzeugung, bei der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung, dann bei der Verbrauchsabgabe von der Rübenzucker-Erzeugung nicht stattzufinden.

Die nachstehend aufgeführten Credite, und zwar:

A. Im Etat des Reichsrathes:

der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 5 für den Bau und die innere Einrichtung des neuen Parlamentsgebäudes bewilligte Credit von 230.923 fl.

B. Im Etat des Ministeriums des Innern:

1. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 4, §. 3, zur Unterdrückung der Skrljevo-Krankheit in Dalmatien bewilligte Credit von 7.000 fl.

2. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7, §. 5, Post 4, als Ärarialbeitrag zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße bewilligte Credit von . . . . 12.000 fl.

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7, §. 7, Post 2, als Ärarialbeitrag für die Correction der Idriathal-Concurrenzstraße bewilligte Credit von . . . . 5.000 fl.

4. der mit demselben Finanzgesetze unter dem gleichen Titel und Paragraphen sub Post 3 als Ärarialbeitrag für den Ausbau der Bacathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von der dritten Brücke über den Podberdobach nach Petrovoberdo bis an die krainische Landesgrenze bewilligte Credit von 8.000 fl.

5. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7, §. 8, Post 8, für die Reconstruction der Valsuganer Reichsstraße zwischen Il Merlezzo und Visintainer bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

6. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7, §. 14, Post 3, für den Bau eines ärarischen Reitweges im Territorium von Spizza, und zwar von Sutomore bis zur montenegrinischen Grenze gegen Antivari bewilligte Credit von . . 10.900 fl.

7. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 8, §. 2, Post 1, für die Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst bewilligte Credit von . . 70.000 fl.

8. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 8, §. 10, Post 1, für die Oder-Regulirung mit Einschluss der Schutz- und Dammbauten bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von . . . . 20.000 fl.

9. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 8, §. 9, Post 1, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . 5.000 fl.

10. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter dem gleichen Titel und Paragraphen sub Post 2, für die Weichsel-Regulirung bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

11. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter dem Titel 8, §. 11, für Pruthflussbauten bewilligte Credit von . . . . 15.000 fl.

C. Im Etat des Ministeriums für Landesvertheidigung:

der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 2, §. 2, zur Ausrüstung der Landwehr und des Landsturmes bewilligte außerordentliche Credit von . . . . 11,961.735 fl.

D. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht:

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 9, §. 6 zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von . . . . 10.000 fl.,

2. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter der gleichen Erfordernis-Rubrik zu demselben Zwecke bewilligte und gleichfalls mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von . . . . 10.000 fl.,

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 9, §. 6, zur Restaurirung des Domes in Sebenico bewilligte Credit von . . . . 2.600 fl.,

4. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 9, §. 7, ohne specielle Bezeichnung bewilligte, für Herstellungsarbeiten am Museum in Spalato bestimmte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von . . . . 400 fl.,

5. die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 10, §. 12, für Neu-, Um- und Zubauten, dann für Baubeiträge in Dalmatien bewilligten Credite von . . . . 40.300 fl., beziehungsweise von . . . . 3.400 „

6. die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 13, §. 1, für Neubauten, dann für Baubeiträge in Dalmatien bewilligten Credite von 14.500 fl., beziehungsweise von . . . . 1.600 „

7. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 14, §. 1, für den Neubau des anatomischen Institutes der Universität in Wien bewilligte Credit von . . . . 200.000 fl.

8. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 14, §. 6, für den Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik in Krakau bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von 40.000 fl.

9. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 14, §. 6, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

10. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 21, §. 1, für die Restaurirung der St. Barbarakirche in Kuttenberg bewilligte Credit von . . . . 14.000 fl.

E. Im Etat des Finanzministeriums:

der mit dem Gesetze vom 6. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 118, zum Capitel 23, als Staatsbeitrag zur Restaurirung der Burg Karlstein bewilligte Credit von . . . . 15.000 fl.

F. Im Etat des Handelsministeriums:

1. die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 9, §. 1 bis 3, bewilligten und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887, Artikel VI, bis März 1888 verlängerten Credite

a) für den Bau der Arlbergbahn von 1,330.000 fl.
b) für den Bau der galizischen Transversalbahn von . . . . 1,250.000 fl.
c) für den Bau der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn von . . . . . 850.000 fl.

2. die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 9, §§. 1 und 2, bewilligten Credite

a) für den Bau der Arlbergbahn von . 1.437 fl.
b) für den Bau der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn von . . . . . 31.350 fl.

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 11, §. 2, für Auswechslung von Holzbrücken gegen Eisenbrücken bei den westlichen Staatsbahnen bewilligte Credit von . . . . . 80.000 fl.

G. Im Etat der Verwaltung der Staatsschuld:

der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 3 „Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld“ bewilligte außerordentliche Credit von . . . . 26.100 fl.

können noch bis Ende März 1889 verwendet werden, doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1887 im Sinne des Artikels VI, Alinea 4, des Finanzgesetzes für das Jahr 1887 bewilligt worden wären.

Artikel VII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1888 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswert für jedes einzelne

den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerte von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Der Finanzminister ist ferner gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1888 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahn-Grundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswert des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel VIII.

Der Abgang, welcher sich, wenn den Gesammtausgaben von . . . . 537,988.945 fl.
die Gesammteinnahmen von . . . 516,716.585 „
entgegengehalten werden, mit . . 21,222.360 fl.
ergibt, ist aus den vorhandenen baren Kassenbeständen zu bedecken.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1888.

Erster Theil. — Erfordernis.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
1			**I. Allerhöchster Hofstaat**	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			**II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät 50%**	72.761	. . . . .	. . . . .	72.761
3			**III. Reichsrath.**				
	1		Herrenhaus	42.275	400	. . . . .	42.675
	2		Abgeordnetenhaus	655.783	1.300	. . . . .	657.083
	3		Delegation	21.300	. . . . .	. . . . .	21.300
	4		Staatsschulden-Controlcommission	8.163	2.600	. . . . .	10.763
			Summe (Capitel 3, Titel 1—4) .	727.521	4.300	. . . . .	731.821
4			**IV. Reichsgericht**	22.600	. . . . .	. . . . .	22.600
5			**V. Ministerrath.**				
	1		Ministerraths-Präsidium	143.087	. . . . .	. . . . .	143.087
	2		Dispositionsfond	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	612.900	. . . . .	. . . . .	612.900
	4		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	106.000	. . . . .	. . . . .	106.000
	5		Verwaltungsgerichtshof	132.045	. . . . .	. . . . .	132.045
			Summe (Capitel 5, Titel 1—5) .	1,044.032	. . . . .	. . . . .	1,044.032
6			**VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.**				
	1		Überschüsse des Zollgefälles	37,307.500	. . . . .	. . . . .	37,307.500
	2		Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd	79.800	. . . . .	. . . . .	79.800
	3		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	61,671.006	. . . . .	. . . . .	61,671.006
	4		Beitragsquote zum außerordentlichen Heereserfordernisse für die Bedürfnisse der in Bosnien und Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen	. . . . .	3,034.864	. . . . .	3,034.864
	5		Beitragsquote zum außerordentlichen Credite des Ministeriums des Äußern	52.565	. . . . .	. . . . .	52.565
	6		Beitragsquote zum Nachtragscredite pro 1887 für das Ministerium des Äußern	6.174	. . . . .	. . . . .	6.174
			Summe (Capitel 6, Titel 1—6) .	99,117.045	3,034.864	. . . . .	102,151.909

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
7			**VII. Ministerium des Innern.**				
	1	1	Central-Leitung	446.000	5.000	.....	451.000
		2	Für das versicherungs-technische Bureau	.....	26.500	.....	26.500
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	.....	.....	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	55.400	2.400	.....	57.800
	4	1	Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	5,567.708	57.816	.....	5,625.524
		2	Für Epidemie- und Epizootieauslagen	.....	217.500	.....	217.500
	5	1	Öffentliche Sicherheit (hierunter 8.385 fl. in Gold)	3,777.560	12.540	.....	3,790.100
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio)	.....	2.100	.....	2.100
		2	Außerordentliche Polizei-Auslagen in Dalmatien	.....	.....	4.000	4.000
		3	1. Staatsbeitrag zu den Kosten der Errichtung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Korneuburg in Niederösterreich (3. Rate)	.....	....	25.623	25.623
			2. Staatsbeitrag zu den Kosten der vom Lande zu errichtenden zwei Besserungsanstalten für verwahrloste Kinder in Eggenburg in Niederösterreich (einmaliger Beitrag)	.....	.....	40.000	40.000
		4	Staatsbeitrag zu den Kosten der Errichtung von 4 Zwangsarbeitsanstalten in Znaim, Iglau, Neutitschein und Mährisch-Schönberg in Mähren (2. Rate)	.....	.....	136.000	136.000
	6	1	Staatsbaudienst	1,109.940	6.420	.....	1,116.360
		2	Reisekosten aus Anlass außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	....	.....	39.000	39.000
			Summe (Titel 1—6)	11,076.608	330.276	244.623	11,651.507
	7		Straßenbau:				
		1	Österreich unter der Enns	447.000	.....	.....	447.000
			Herstellung einer eisernen Brücke über den Wienfluss in Purkersdorf, politischer Bezirk Sechshaus (1. Rate)	.....	.....	18.000	18.000
		2	Österreich ob der Enns	184.300	.....	.....	184.300
		3	Salzburg	96.000	.....	.....	96.000
		4	Steiermark	270.000	.....	.....	270.000
			Ärarial-Beitrag für die Vervollständigung der Enns-Regulirung, politische Bezirke Liezen und Gröbming (6. Rate)	.....	.....	1.260	1.260
		5	Kärnten	175.600	.....	.....	175.600
			1. Ärarial-Beitrag zur Verbesserung der Lessachthaler Concurrenzstraße, politischer Bezirk Hermagor (6. Rate)	.....	.....	3.000	23.000
			2. Ärarial-Beitrag zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße, politische Bezirke Villach und Spittal (5. Rate)	.....	.....	*) 20.000	
			Fürtrag	1,172.900	.....	42.260	1,215.160

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
					Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	1,172.900	. . . .	42.260	1,215.160
7	7	6	Krain	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000
			1. Umlegung der Karlstädter Reichsstraße in der Theilstrecke über den Gorianz-Berg, in der Strecke Weindorf und Jugorje, politischer Bezirk Rudolfswerth (1. Rate)	. . . .	. . . .	9.000	15.300
			2. Umlegung der Agramer Reichsstraße zwischen Rudolfswerth und Bartholomä, in der Theilstrecke am Schariovinberg, politische Bezirke Rudolfswerth und Gurkfeld (2. Rate)	. . . . .	. . . .	6.300	
		7	Küstenland	96.800	. . . . .	. . . . .	96.800
			1. Umlegung der Krain-Italiener Reichsstraße bei Aišovca, politischer Bezirk Görz	. . . . .	. . .	8.000	27.000
			2. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Bacathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von der 3. Brücke über den Podberdobach nach Petrovoberdo bis an die krainische Landesgrenze, politischer Bezirk Tolmein (3. Rate) .	. . . . .	. . . .	8.000	
			3. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Bacathal Concurrenzstraße in der Theilstrecke von Hudajužna bis Podbrda, politischer Bezirk Tolmein (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000	
			4. Ärarial-Beitrag für die Correction der Idriathal-Concurrenzstraße, politischer Bezirk Tolmein (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	
		8	Tirol und Vorarlberg	334.700	. . . .	. . . . .	334.700
			1. Fortsetzung des Ausbaues der Tonale-Reichsstraße von Sigmundskron über den Mendelpaß nach Rufré, Sarnonico, Fondo nach Brez, politische Bezirke Bozen und Cles (9. Rate) .	. . . . .	. . . .	40.000	
			2. Erhöhung der Italiener Reichsstraße unterhalb Bozen, politischer Bezirk Bozen (2. Rate)	. . . .	. . . . .	2.000	
			3. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Ceggio-Wildbach, im Zuge der Valsugana-Reichsstraße, politischer Bezirk Borgo (2. Rate)	. . . .	. . . .	2.000	
			4. Erhöhung der Italiener Reichsstraße bei Sparangoli, politischer Bezirk Bozen (1. Rate)	. . . . .	. . . .	14.000	
			5. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Passerfluß bei Meran im Zuge der Vintschgauer Reichsstraße, politischer Bezirk Meran (1. Rate)	. . . .	. . . . .	20.000	
			6. Fortsetzung der Reconstruction der Valsuganer Reichsstraße zwischen il Merlezzo und Visintainer, politischer Bezirk Trient (2. Rate)	. . . .	. . . . .	10.000	
			7. Subvention für die Concurrenzstraße durch das Paßnaunthal, politischer Bezirk Landeck (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.000	
			Fürtrag	1,724.400	. . . .	84.560 92.000	1,808.960

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,724.400	. . . . .	84.560	1,808.960
						92.000	
7	7	8	8. Concurrenz-Beiträge zu den im Zuge der Pusterthaler-, Italiener-, Valsugana-, Primiero- und Tonale-Reichsstraße, auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. März 1883 auszuführenden Schutzbauten	. . . . .	. . . . .	*) 36.400	128.400
		9	Böhmen	1,050.000	. . . . .	. . . . .	1,050.000
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Padrtbach in Rokytzan, im Zuge der Beraum-Haselbacher Reichsstraße, politischer Bezirk Pilsen (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	11.600	
			2. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Czernowitzbach bei Sobieslau, im Zuge der Budweiser Reichsstraße, politischer Bezirk Tabor (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	61.600
			3. Bau einer eisernen Fachwerksbrücke über die Elbe bei Podiebrad im Zuge der Podiebrader Nachoder Straße, politischer Bezirk Podiebrad (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	
		10	Mähren	230.000	. . . . .	. . . . .	230.000
		11	Schlesien	109.000	. . . . .	. . . . .	109.000
			Neubau der Brücke im Zuge der Friedek-Bielitzer Straße über die Weichsel bei Skotschau, politischer Bezirk Bielitz (1. Rate) . .	. . . . .		30.000	30.000
		12	Galizien mit Krakau	869.000	. . . . .	. . . . .	869.000
			1. Bau einer stabilen Brücke über den Dniesterfluss bei Zaleszczyki, im Zuge der Podolier Reichsstraße, politischer Bezirk Zaleszczyki (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	
			2. Ausbau der Delatyner-Reichsstraße im 36. und 37. Kilometer, politischer Bezirk Nadworna (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.900	
			3. Reconstruction der Gemeindestraße Przeworsk-Sieniawa sammt Bau einer Brücke über den San bei Lezachów, politische Bezirke Łańcut und Jaroslau (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	118.000
			4. Reconstruction der Gemeindestraße Bursztyn-Lobuszna, politischer Bezirk Rohatyn (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	14.030	
			5. Reconstruction und theilweise Umlegung des Fragmentes der Gemeindestraße Rymanów-Jaśliska zwischen Królik wołoski und Jaśliska, politischer Bezirk Sanok (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.570	
			6. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Gemeindestraße Majdan-Tarnobrzeg, politischer Bezirk Tarnobrzeg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.500	
		13	Bukowina	105.300	. . . . .	. . . . .	105.300
			1. Reconstruction der Karpathen-Hauptstraße im Kilometer 82—94, politische Bezirke Suczawa und Kimpolung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	27.000	
			2. Aufholung derselben Straße im Kilometer 95—129, politische Bezirke Suczawa und Kimpolung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	28.000	69.000
			3. Aufholung der Tarnopoler Verbindungsstraße im Kilometer 19—28, politischer Bezirk Kotzmann (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	14.000	
			Fürtrag .	4,087.700	. . . . .	491.560	4,579.260

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	4,087.700	. . . . .	491.560	4,579.260
7	7	14	Dalmatien	90.000	. . . . .	. . . .	90.000
			1. Fortsetzung des Baues der Ärarialstraßenstrecke Topolje-Kievo, politische Bezirke Knin und Sinj (8. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	
			2. Fortsetzung des Baues der Reichsstraße Castelnuovo-Meljine, beziehungsweise von Meljine über Kombur bis zur Meerenge Catene bei Gjuric, politischer Bezirk Cattaro, für die III. Theilstrecke Kombur bis zur Punta Piavica (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	
			3. Ausbau der Ärarialstraße Makarska-Duare als Verbindungsstraße von Makarska bis zur mittelländischen Reichsstraße bei Sestanovac, beziehungsweise Reconstruction der Theilstrecke vom Passe Dubči bis Saban, politische Bezirke Makarska und Spalato (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.000	51.000
			4. Fortsetzung des Straßenbaues Makarska-Duare in der letzten Theilstrecke vom Marktplatze in Duare bis zum Anschlusse an die mittelländische Reichsstraße nach Sestanovač, politischer Bezirk Almissa (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			5. Neubau einer Brücke mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbau über das Flüßchen Karin im Zuge der Commercialstraße Zara Obbrovazzo-Malihalan, politischer Bezirk Benkovač (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.000	
			Summe (Titel 7, §§. 1—14) .	4,177.700	. . . .	542.560	4,720.260
	8		Wasserbau:				
		1	Österreich unter der Enns	275.150	. . . . .	. . . .	275.150
			1. Ärarial-Beitrag für die Donau-Regulirung (7. Rate)	. . . . .	430.000	. . . . .	430.000
			2. Reconstruction des oberen Kaiserablasses im Laxenburger Entwässerungsrayon (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
		2	Österreich ob der Enns	171.000	. . . . .	. . . . .	171.000
			1. Für die Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst	. . . . .	. . . . .	80.000	
			2. Für die Regulirung der Donau am Struden, eventuell zur Untersuchung des Hößganges mit Rücksicht auf dessen Schiffbarmachung und Bestreitung der Vorarbeiten und Projecte .	. . . . .	. . . . .	100.000	
			3. Für die übrigen Donaustrombauten	. . . . .	. . . . .	60.000	380.000
			4. Innflussbauten	. . . . .	. . . . .	60.000	
			5. Salzachbauten	. . . . .	. . . . .	20.000	
			6. Traunbauten	. . . . .	. . . . .	60.000	
		3	Salzburg	37.000	. . . . .	. . . . .	37.000
			Salzach- und Saale-Regulirung	. . . . .	. . . . .	65.000	65.000
			Fürtrag .	483.150	430.000	453.000	1,366.150

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	483.150	430.000	453.000	1,366.150
7	8	4	Steiermark	39.600	. . . . .	. . . . .	39.600
			1. Ärarial-Beitrag für die Mur-Regulirung (14. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.600	
			2. Ärarial-Beitrag für die Mur-Regulirungs-Mehrarbeiten (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	23.100	
			3. Ärarial-Beitrag für die Enns-Regulirung (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.260	60.960
			4. Ärarial-Beitrag für die Sann-Regulirungs-Mehrarbeiten (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	
		5	Kärnten	37.800	. . . . .	. . . . .	37.800
			Ärarialbeitrag zur Drau-Regulirung (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000
		6	Krain	11.600	. . . . .	. . . . .	11.600
			Save-Regulirung	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
		7	Tirol und Vorarlberg	68.800	. . . . .	. . . . .	68.800
			1. Inn-Recessbauten	. . . . .	. . . . .	6.000	
			2. Rhein-Correctionsbauten	. . . . .	. . . . .	25.000	50.000
			3. Reconstruction der durch die Elementarereignisse des Jahres 1882 zerstörten ärarischen Nocedämme oberhalb Zambano, politischer Bezirk Trient (4. Rate)	. . . .	. . .	*) 19.000	
		8	Böhmen	206.000	. . . .	. . . . .	206.000
			1. Moldau-Regulirung	. . . . .	. . . . .	120.000	340.000
			2. Elbe-Regulirung	. . . . .	. . . . .	220.000	
		9	Mähren:				
			Oder-Regulirung	. . . . .	. . . . .	1.000	3.000
			March-Regulirung	. . . . .	. . . . .	2.000	
		10	Galizien mit Krakau	139.500	. . . .	. . . .	139.500
			1. Bauten an der Weichsel	. . . . .	. . . . .	180.000	
			2. " am Dunajec	. . . . .	. . . . .	45.000	
			3. " am San	. . . . .	. . . . .	100.000	415.000
			4. " am Dniester	. . . . .	. . . . .	80.000	
			5. " an der Wisłoka	. . . . .	. . . . .	10.000	
		11	Bukowina	2.500	. . . . .	. . . . .	2.500
			Pruthflussbauten	. . . . .	. . . .	20.000	20.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—11) .	988.950	430.000	1,541.960	2,960.910
	9		Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen:				
		1	Österreich ob der Enns:				
			Für den Adaptirungsbau beim dermaligen Gebäude der Bezirkshauptmannschaft in Gmunden (1. Rate)	. . .	. . . . .	17.200	
		2	Galizien mit Krakau:				
			1. Annuität für die Młockische Realität in Lemberg (43. und 44. Rate)	. . . .	1.400	. . . .	19.604
			2. Annuität für die Realität in Mościska (25. und 26. Rate)	.	454	. . . . .	
			3. Annuität für das Theatergebäude in Krakau (19. und 20. Rate)	. . . . .	550	. . . .	
			Summe (Titel 9, §§ 1 und 2) .	. . . . .	2.404	17.200	19.604
			Gesammt-Summe (Capitel 7, Titel 1—9) .	16,243.258	762.680	2,346.343	19,352 281

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
8			**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.**				
	1		Central-Leitung	314.700			314.700
	2		Landwehr (hierunter 5580 fl. in Gold)	5,389.462	331.340		5,720.802
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio)		1.395		1.395
	3		Rekrutirungskosten, Commissionskosten in Einquartierungs-Angelegenheiten, Reiseauslagen der politischen Beamten aus Anlaß der Controlversammlungen der Urlauber und Reservemänner, dann der Pferdeclassification, Reiseauslagen aus Anlaß der Militärtax-Bemessungen und Auslagen für Drucksorten zu Amtshandlungen in Militärtax-Angelegenheiten, endlich Kosten für die zwangsweise Einlieferung renitenter Urlauber und Reservemänner	80.050			80.050
	4		Militär-Stiftungen	32.700			32.700
	5		Militär-Polizeiwache	82.020			82.020
	6		Gendarmerie	4,757.710			4,757.710
			Summe (Capitel 8, Titel 1—6)	10,656.642	332.735		10,989.377
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A. Centrale.				
	1		Central-Leitung	269.400	43.900		313.300
	2		Schulaufsicht	641.300			641.300
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	7.000		82.000
	4		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:				
		1	Museum für Kunst und Industrie	74.600	300		74.900
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	9.900			9.900
	5		Subvention an den niederösterreichischen Gewerbeverein für das technologische Gewerbemuseum in Wien		40.000		40.000
	6		Statistische Centralcommission	76.300			76.300
	7		Geologische Reichsanstalt	56.800			59.066
			Zur Vollendung der Restaurirung und Adaptirung des Anstalts-Gebäudes			2.266	
	8		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	27.100			27.100
			Summe (Titel 1—8)	1,230.400	91.200	2.266	1,323.866
	9		Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke:				
			a) Für Kunstzwecke:				
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	114.100	700		127.800
			Zur Anschaffung von vier neuen Dampfkesseln zum Centralheizapparate im Akademiegebäude (1. Rate)			13.000	
		2	Kunstschule in Krakau	19.700			19.710
			Münzverlust (rund)		10		
		3	Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen		23.200		23.200
			Fürtrag	133.800	23.910	13.000	170.710

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben orbentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	133.800	23.910	13.000	170.710
9	9	4	Kunststipendien, Kunstaufträge, Ankäufe, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen	34.000	. . . . .	. . . . .	52.000
			1. Auf Staatsankäufe und Staatspreise anlässlich der im Jahre 1888 im Künstlerhause in Wien stattfindenden Jubiläums-Ausstellung	. . . . .	. . . .	13.000	
			2. Subvention an die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens behufs theilweiser Bestreitung der Kosten einer gemeinsamen Betheiligung österreichischer bildender Künstler an der internationalen Kunstausstellung in München im Jahre 1888	. . . . .	. . . . .	5.000	
			Summe (Titel 9, §§. 1—4)	167.800	23.910	31.000	222.710
			b) Für archäologische Zwecke:				
		5	Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale .	11.430	. . . . .	. . . . .	11.430
		6	Restaurirung alter Baudenkmale	2.500	. . . . .	. . . . .	32.100
			Subvention für den Wiener Dombauverein	. . . . .	2.000	. . . . .	
			Zur Restaurirung und theilweisen Reconstruction der Basilica in Seckau	. . . . .	. . . . .	5.000	
			Zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	
			Zur Restaurirung des Domes in Sebenico (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	2.600	
			Zum Ausbaue des Prager Domes	. . . . .	. . . . .	15.000	
		7	Ausgrabungen, Subventionen für archäologische Unternehmungen und sonstige Auslagen . . .	7.200	. . . . .	. . . . .	7.200
			Summe (Titel 9, §§. 5—7) .	21.130	2.000	27.600	50.730
			Summe (Titel 9, §§. 1—7) .	188.930	25.910	58.600	273.440
			Zusammen (Capitel 9, Titel 1—9) .	1,419.330	117.110	60.866	1,597.306
9			**B. Cultus.**				
	10		Erforderniß der Religionsfonde:				
			a) Ausgaben der Fonde.				
		1	Österreich unter der Enns	573.500	. . .	. . . .	576.965
			Neubauten	. . . . .	. . . .	3.465	
		2	Österreich ob der Enns	185.300	. . . .	. . . . .	186.465
			Baubeiträge	. . . . .	. . . .	1.165	
		3	Salzburg	101.800	. . . . .	. . . . .	101.800
		4	Tirol	384.600	1.000	. . . . .	385.600
		5	Vorarlberg	39.300	. . . . .	. . . . .	39.300
		6	Steiermark	394.000	. . . . .	. . . . .	394.000
		7	Kärnten	150.300	. . . . .	. . . . .	150.300
		8	Krain	181.700	. . . . .	. . . . .	181.700
		9	Triest	61.000	. . . . .	. . . . .	61.000
		10	Görz	87.200	. . . . .	. . . . .	88.100
			Umbauten	. . . . .	. . . . .	900	
		11	Istrien	100.400	. . . . .	. . . . .	100.400
			Fürtrag .	2 259.100	1.000	5.530	2,265.630

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	2,259.100	1.000	5.530	2,265.630
9	10	12	Dalmatien	307.400	4.000		
			Neu-, Um- und Zubauten			37.700	350.600
			Baubeiträge			1.500	
		13	Böhmen	1,123.000			
			Neubauten und größere Bauherstellungen			18.000	
			Baubeiträge			16.930	1,163.230
			Vorschüsse gegen Ersatz			5.300	
		14	Mähren	552.000			554.453
			Neubauten			2.453	
		15	Schlesien	116.800			119.300
			Baubeiträge			2.500	
		16	Galizien	1,298.500			1,373.500
			Neu-, Um- und Zubauten			75.000	
		17	Krakau	94.700			94.700
		18	Bukowina	47.200			49.800
			Vorschüsse gegen Ersatz			2.600	
			Summe (Titel 10, §§. 1—18) .	5,798.700	5.000	167.513	5,971.213
		19	b) Ausgaben der Fonds-Forste und Domänen	333.630			
			Neubauten und Realitäten-Ankauf			27.470	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung		7.130		372.430
			Servituten-Regulirung und Ablösung		1.520		
			Sonstige außerordentliche Auslagen		2.680		
			Summe (Titel 10, §. 19) .	333.630	11.330	27.470	372.430
			Summe (Titel 10, §§. 1—19) .	6,132.330	16.330	194.983	6,343.643
	11		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	31.300			31.300
		2	Beiträge	118.600			
			Zur Vollendung der Restaurirung der St. Peterskirche in Wien			27.625	
			Zur Eingerüstung der Kirche zu Maria am Gestade in Wien (2. und letzte Rate)			3.300	
			Zur Inangriffnahme der Restaurirung dieser Kirche			4.700	
			Zur Fortsetzung der Reparatur des Marmorpflasters in der Salzburger Domkirche			3.000	170.242
			Zur Neueindeckung der ärarischen Domherrnhäuser Nr. 8, 9 und 10 am Mozartplatze in Salzburg			4.317	
			Auf Bauherstellungen an der Kapuziner-Kirche und am Kloster in Werfen			3.200	
			Zur Vollendung der Reconstruction der Kuppel des Domes in Trient			5.500	
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2) .	149.900		51.642	201.542

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	12		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	33.100	300	. . . . .	33.400
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses . . .	80.000	. . . . .	. . . . .	80.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2) .	113.100	300	. . . . .	113.400
	13		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:				
		1	Dalmatien	81.000	. . . . .	. . . . .	91.000
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge .	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Summe (Titel 13, §. 1) .	81.000	. . . . .	10.000	91.000
			Zusammen (Capitel 9, Titel 10—13) .	6,476.330	16.630	256.625	6,749.585
			C. Unterricht.				
	14		Hochschulen.				
			a) Universitäten:				
		1	Universität in Wien	879.700	. . . . .	. . . . .	883.200
			Anschaffung von Büchern für die Seminarbibliothek der Lehrkanzel für slavische Philologie, (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	
			Vervollständigung des Inventars der Lehrkanzel für Hygiene an Instrumenten und Utensilien, sowie Einrichtung einer Handbibliothek (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	
		2	Universität in Innsbruck	221.700	. . . . .	. . . . .	341.700
			Neubau des anatomischen Institutes (2. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	120.000	
		3	Universität in Graz	295.200	. . . . .	. . . . .	321.200
			Anschaffung chirurgischer Apparate und Bandagen	. . . . .	. . . . .	1.000	
			Errichtung des botanischen Universitätsgartens in Graz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	
		4	Universitäten in Prag	733.600	. . . . .	. . . . .	
			Deutsche Universität:				
			Annuitäten	. . . . .	1.448	. . . . .	
			Böhmische Universität:				
			Für den Erweiterungsbau der medicinischen Facultät (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	
			Dotation zur wissenschaftlichen Ausstattung und Einrichtung des pharmakologischen und pharmakognostischen Institutes (2. und letzte Rate) . .	. . . . .	1.500	. . . . .	
			Gründung einer Fachbibliothek, sowie Anschaffung von Instrumenten und Apparaten für die Lehrkanzel der theoretischen Astronomie	. . . . .	. . . . .	2.000	
			Fürtrag	1,396.600	. . . . .	149.500	1,546.100
				733.600	2.948	52.000	. . . . .

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,396.600	. . . . .	149.500	1,546.100
				733.600	2.948	52.000	
9	14	4	Tilgung und Verzinsung des Kaufschillinges für den Baugrund zur Herstellung eines Gebäudes für die medicinischen Institute (6. Rate) .	. . . . .	20.000	. . . . .	808.548
		5	Universität in Lemberg	153.500	. . . . .	. . . . .	
			Dacheindeckung des Universitätsgebäudes mit Schiefer (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.000	187.800
			Ankauf der Głowinski'schen Realität sammt 5% Zinsen vom Kaufschillingsreste (7. Rate) .	. . . . .	25.300	. . . . .	
		6	Universität in Krakau	262.600	. . . . .	. . . . .	
			Vervollständigung der wissenschaftlichen Ausstattung der Lehrkanzel der Physiologie (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	304.100
			Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	
		7	Universität in Czernowitz	106.000	. . . . .	. . . . .	106.000
		8	Sämmtliche Universitäten	11.300	. . . . .	. . . . .	11.300
			Summe (Titel 14, §§. 1—8) .	2,663.600	48.248	252.000	2,963.848
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg	13.970	. . . . .	. . . . .	13.970
		10	„ „ „ „ Olmütz	14.630	. . . . .	. . . . .	14.630
		11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	26.800	. . . . .	. . . . .	26.800
			Summe (Titel 14, §§. 9—11) .	55.400	. . . . .	. . . . .	55.400
			c) Technische Hochschulen.				
		12	Technische Hochschule in Wien	259.300	. . . .	. . . . .	
			Anschaffung eines Refractors für das bei der Lehrkanzel der höheren Geodäsie und sphärischen Astronomie bestehende Observatorium (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	4.554	263.854
		13	Technische Hochschule in Graz	113.800	. . . . .	. . . .	
			Neubau des chemischen Instituts (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	60.000	
			Innere Einrichtung für den Bau der technischen Hochschule (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	228.800
			Annuitäten (8. Rate)	. . . . .	3.000	. . . . .	
			Readaptirung der zu Zwecken der technischen Hochschule gemietheten Räumlichkeiten	. . . . .	. . . . .	12.000	
		14	Technische Hochschulen in Prag	232.800	. . . . .	. . . . .	
			Deutsche technische Hochschule:				233.200
			Anschaffung von Apparaten und Modellen für die Lehrkanzel der Ingenieurwissenschaften (1. Rate)	. . . . .	400	. . . . .	
			Fürtrag .	605.900	3.400	116.554	725.854

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	605.900	3.400	116.554	725.854
9	14	15	Technische Hochschule in Brünn	88.600	. . . . .	. . . . .	90.200
			Reconstruction der Heiz- und Ventilationsvorrichtungen im Gebäude der technischen Hochschule (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.600	
		16	Technische Hochschule in Lemberg	90.300	. . . . .	. . . . .	90.300
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.050	. . . . .	. . . . .	11.050
			Erweiterung des elektro-technischen Unterrichtes .	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Summe (Titel 14, §§. 12—17) .	785.850	3.400	128.154	917.404
		18	d) Hochschule für Bodencultur in Wien	123.500	. . . . .	. . . . .	125.700
			Honorare für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen	. . . . .	2.200	. . . . .	
		19	e) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen . .	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		20	f) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	3.000	. . . . .	. . . . .	3.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—20) .	3,631.350	73.848	380.154	4,085.352
	15		Mittelschulen.				
		1	Gymnasien und Realgymnasien	3,589.700	. . . . .	. . . . .	
			Tirol:				
			Subvention	. . . . .	2.000	. . . . .	
			Krain:				
			Adaptirung des Lyceal- und des vormaligen Hauptwachegebäudes in Laibach	. . . . .	. . . . .	3.800	
			Dalmatien:				
			Herstellungen im Gymnasialgebäude in Ragusa . .	. . . . .	. . . . .	1.520	
			Böhmen:				
			Subventionen	. . . . .	14.500	. . . . .	
			Annuitäten und Nebengebüren für das Staats-Obergymnasium auf der Neustadt in Prag (böhmisch)	. . . . .	13.200	. . . . .	
			Mähren:				
			Neubau eines Gymnasialgebäudes in Iglau (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	
			Adaptirung des Gymnasialgebäudes in Nikolsburg (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Annuitäten und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (II. deutsch) . . .	. . . . .	8.750	. . . . .	
			Annuitäten und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (böhmisch)	. . . . .	11.000	. . . . .	
			Fürtrag .	3,589.700	49.450	55.320	. . . . .

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	3,589.700	49.450	55.320	. . . . . .
9	15	1	**Galizien:**				
			Auswechslung der Sturzböden im Gymnasialgebäude in Tarnow	. . . . .	. . . . .	4.700	
			Bukowina:				
			Herstellung der Blechdacheindeckung des Gymnasialgebäudes in Czernowitz	. . . . .	. . . . .	3.260	3,706.430
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Vervollständigungen der Lehrmittelsammlungen .	. . . . .	4.000	. . . . .	
		2	Realschulen	1,263.900	. . . . .	. . . . .	
			Böhmen:				
			Subventionen	. . . . .	6.000	. . . . .	
			Annuitäten	. . . . .	735	. . . . .	1,275.635
			Mähren:				
			Subvention	. . . . .	4.000	. . . . .	
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen . .	. . . . .	1.000	. . . . .	
		3	Dienstalterszulagen der Supplenten	26.000	. . . . .	. . . . .	26.000
		4	Prüfungs-Commissionen	5.000	. . . . .	. . . . .	5.000
		5	Turnlehrer-Bildungscurse	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		6	Verdienstzulagen der Professoren	7.000	. . . . .	. . . . .	7.000
		7	Unterstützungen und Stipendien für Lehramts-candidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten . . .	. . . . .	11.700	. . . . .	11.700
			Summe (Titel 15, §§. 1—7) .	4,892.600	76.885	63.280	5,032.765
	16		Studienbibliotheken	23.300	. . . . .	. . . . .	23.300
	17		**Industrielles Bildungswesen.**				
		1	Gewerbliche Schulen	1,437.700	. . . . .	. . . . .	
			Neubau für die Staatsgewerbeschule in Prag (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	150.000	
			Baubeiträge	. . . . .	230	. . . . .	
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse	. . . . .	. . . . .	60.050	1,658.180
			Annuitäten	. . . . .	5.200	. . . . .	
			Entschädigung an die Gemeinde Bielitz für die der Staatsgewerbeschule neuerlich überlassenen Schullocalitäten (1. Rate)	. . . .	5.000	. . . . .	
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	78.700	. . . . .	. . . . .	78.700
		3	Commercielle Schulen	26.750	. . . . .	. . . . .	26.750
			Summe (Titel 17, §§. 1—3) .	1,543.150	10.430	210.050	1,763.630

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
					1889	1890	
				Gulden in österreichischer Währung			
9	18		**Special-Lehranstalten.**				
		1	Hebammenschulen	22.500			22.500
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	26.600			29.600
			Reconstruction der Dacheindeckung am Hauptgebäude			3.000	
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien	3.600			3.600
		4	Nautische Unterrichtsanstalten	85.600			85.600
			Summe (Titel 18, §§. 1—4)	138.300		3.000	141.300
	19		**Volksschulen.**				
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1,253.700			1,289.150
			Österreich unter der Enns:				
			Herstellung eines Einfriedungsgitters beim landwirtschaftlichen Versuchsgarten der Lehrer-Bildungsanstalt in Krems			1.000	
			Renovirung der Facade an dem Gebäude des Civil-Mädchen-Pensionates in Wien			4.000	
			Görz:				
			Für den Neubau der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Görz (1. Rate)			16.000	
			Istrien:				
			Herstellungen an dem Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Capo d'Istria			1.000	
			Böhmen:				
			Herstellungen an dem Gebäude der deutschen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Prag			2.650	
			Einrichtungsstücke:				
			a) für die deutsche Lehrer-Bildungsanstalt in Prag		700		
			b) für die böhmische Lehrer-Bildungsanstalt in Prag		6.400		
			c) für die Lehrer-Bildungsanstalt in Jicin		1.800		
			d) für die Übungssäle der Lehrer-Bildungsanstalt in Kuttenberg		600		
			Schlesien:				
			Renovirung der Facade an dem Gebäude der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau			1.300	
		2	Dienstalterszulagen für Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	2.000			2.000
		3	Stipendien für Lehramts-Zöglinge		80.000		80.000
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1.900			1.900
			Fürtrag	1,257.600	89.500	25.950	1,373.050

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,257.600	89.500	25.950	1,373.050
9	19	5	Bürgerschul-Lehrercurse	16.000	. . . . .	. . . . .	16.000
		6	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . . .	. . . . .	151.112
		7	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol	. . . . .	. . . . .	38.000	38.000
		8	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		9	Förderung der mit Volksschulen verbundenen landwirthschaftlichen Lehrcurse und Schulgärten . . .	6.000	. . . . .	. . . . .	6.000
		10	Beiträge für allgemeine Volks- und Bürgerschulen .	87.884	. . . . .	. . . . .	102.884
			Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol	. . . . .	15.000	. . . . .	
			Summe (Titel 19, §§. 1—10) .	1,519.596	104.500	63.950	1,688.046
	20		**Stiftungen und Beiträge.**				
		1	Stiftungen	36.496	. . . . .	. . . . .	36.496
		2	Beiträge	88.500	. . . . .	. . . . .	145.300
			Annuität für das Unterrichtsgebäude an der Schwarzenbergstraße in Wien (6. und 7. Rate) .	. . . . .	50.000	. . . .	
			Reconstruction des Warmhauses im botanischen Garten in Salzburg (2. und letzte Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	500	
			Europäische Gradmessung	. . . . .	. . . . .	6.300	
			Summe (Titel 20, §§. 1 und 2) .	124.996	50.000	6.800	181.796
	21		**Administration der Studienfonde.**				
		1	Ausgaben der Fonde	54.300	. . . . .	. . . . .	54.300
		2	Ausgaben der Fondsforste und Domänen	17.210	. . . . .	. . . . .	17.410
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	200	. . . . .	
			Summe (Titel 21, §§. 1 und 2) .	71.510	200	. . . . .	71.710
			Zusammen (Capitel 9, Titel 14—21) .	11,944.802	315.863	727.234	12,987.899
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—21) .	19,840.462	449.603	1,044.725	21,334.790

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			X. Ministerium der Finanzen.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
10			Finanzverwaltung.				
	1		Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, dann des Grundsteuer-Catasters)	994.500	14.000	.....	1,008.500
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebürenbemessungsämter	2,614.770	4.670	.....	2,619.440
			Neubauten	.....	.....	6.000	6.000
	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	1,097.140	1.200	.....	1,098.340
	4		Staats-Centralkasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanz-Landeskassen, dann Landeszahlämter	390.310	1.060	.....	391.370
	5		Finanzwache (hierunter 50.000 fl. in Gold)	5,291.010	.....	.....	5,291.010
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio)	.....	12.500	.....	12.500
			Anschaffung von Schiffen	.....	.....	10.000	10.000
	6		Steuerämter	4,028.700	22.050	.....	4,050.750
			Neubauten	.....	.....	4.550	4.550
	7		Finanz-Procuraturen	358.683	310	.....	358.993
	8		Zollverwaltung (hierunter 81.770 fl. in Gold)	1,471.050	7.370	.....	1,478.420
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio)	.....	20.440	.....	20.440
			Neubauten	.....	.....	23.600	23.600
	9		Evidenzhaltung des Grundsteuer-Catasters	771.980	35.000	.....	806.980
			Neubauten	.....	.....	41.000	41.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9)	17,018.143	118.600	85.150	17,221.893
11			Allgemeine Kassenverwaltung.				
	1		Münzverlust	.....	1,034.000	.....	1,034.000
	2		Ersätze an Parteien	10.000	.....	.....	10.000
	3		Vorschussweise Beitragsleistung zu den Kosten der Regulirung des Drauflusses in Kärnten von dem Gesammterfordernisse von 333.333 fl. (5. Rate)	.....	33.333	.....	33.333
	4		Militär-Taxfond	1,171.465	.....	.....	1,171.465
	5		Für die Ausprägung von Kupferscheidemünze	.....	70.000	.....	70.000
	6		Verschiedene Auslagen	34.100	6.100	.....	40.200
	7		Unterstützungen zur Bekämpfung der Pellagrakrankheit und zur Linderung des Nothstandes in Görz und Gradiska	.....	50.000	.....	50.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—7)	1,215.565	1,193.433	.....	2,408.998

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.				
			Directe Steuern.				
12	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung . .	85.800	. . . . .	. . . .	85.800
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	2.600	. . . . .	. . . .	2.600
	3		Steuer-Executionskosten	. . . . .	520.000	. . . .	520.000
	4		Kosten für allfällige Vorerhebungen zum Zwecke der Steuerreform	. . . . .	10.000	. . . . .	10.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4) .	88.400	530.000	. . . .	618.400
			Zoll.				
13	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	577.500	. . . . .	. . .	577.500
	2		Gefällsrückgaben	177.500	. . . . .	. . . . .	177.500
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . .	. . . . .	1,400.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—3) .	2,155.000	. . . . .	. . . .	2,155.000
			Indirecte Abgaben.				
14			Verzehrungssteuer:				
	1		Verwaltungsauslagen	252.700	. . . . .	. . . . .	252.700
	2		Rückstellung von Gefälls-Sicherstellungen und Gefälls-Rückgaben	5,163.500	. . . . .	. . . . .	5,163.500
	3		Verzehrungssteuer-Restitutionen	20,880.000	. . . . .	. . . . .	20,880.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1—3) .	26,296.200	. . . . .	. . . . .	26,296.200
15			Salz:				
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,678.500	. . . .	. . . . .	2,678 500
			Münzverlust (rund)	. . . . .	100	. . . . .	100
			Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben	. . . . .	. . . . .	79.900	79.300
	2		Verschleiß-Auslagen	225.000	. . . . .	. . . . .	225.000
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2) .	2,903.500	100	79.900	2,983.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
16			Tabak:				
	1		Administrations-Auslagen	692.800	. . . . .	. . . . .	692.800
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten (hierunter 10,741.600 Gulden in Gold)	24,601.300	. . . . .	. . . . .	24,601.300
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	2,685.400	. . . . .	2,685.400
			Neubauten	. . . . .	. . . .	280.000	280.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,315.150	550	. . . . .	1,315.700
			Summe (Capitel 16, Titel 1—3)	26,609.250	2,685 950	280.000	29,575.200
17			Stempel	382.000	. . . . .	. . . . .	382.000
18			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	800.000	. . . . .	. . . . .	800.000
19			Lotto	13,500.000	. . . . .	. . . . .	13,500.000
20			Mauten	29.000	. . . . .	. . . . .	29.000
21			Punzirung	83.808	1.792	. . . . .	85.600
22			Besondere Abgabe für gebrannte geistige Getränke	14.500	. . . . .	. . . . .	14.500
			Summe (Capitel 14—22)	70,618.258	2,687.842	359.900	73,666.000
			Staatseigenthum.				
23			Dicasterialgebäude	138.796	1.500	. . . . .	140.296
			a) Annuität für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring	. . . . .	470	. . . . .	470
			b) Annuität für den Ankauf des Sparkassegebäudes in Laibach	. . . . .	8.533	. . . . .	8.533
			c) Staatsbeitrag zur Restaurirung der Burg Karlstein in Böhmen (3. Rate)	. . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Summe (Capitel 23)	138.796	10.503	15.000	164.299
24			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	4.800	. . . . .	. . . . .	4.800
25			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,485.192	. . . . .	. . . . .	1,485.192
26			Münzwesen	207.371	75.129	. . . . .	282.500
			Gesammt-Summe (Capitel 10—26)	92,931.525	4,615.507	460.050	98,007.082

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
					1889	1890	
				Gulden in österreichischer Währung			
27			**XI. Handels-Ministerium.**				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1	1	Central-Leitung	363.610	41.200	. . .	404.810
			Münzverlust von 4.900 fl. Gold, 25% Agio (rund)	. . . . .	1.230	. . .	1.230
		2	Für inländische Special- und Localausstellungen, sowie für fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist	. . . . .	7.000	. . . . .	7.000
		3	Subvention für das k. k. österreichische Handelsmuseum	. . . .	20.000	. . . . .	20.000
		4	Für die Herstellung der Eisenbahn-Statistik . . .	. . . .	5.000	. . . .	5.000
		5	Für die Herstellung einer Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen	. . . .	1.000	. . . .	1.000
		6	Beitrag zu den Kosten für die Anfertigung einer Tiefenkarte des Bodensees (1. Rate)	. . . . .	500	. . . . .	500
			Summe (Titel 1, §§. 1—6) .	363.610	75.930	. . . .	439.540
	2	.	Erhaltung der Weltausstellungs-Gebäude im k. k. Prater	18.080	7.200	. . . . .	25.280
	3	.	Gewerbe-Inspection	88.400	. . . . .	. . . . .	88.400
	4	1	General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen	241.420	15.400	. . . .	256.820
		2	Für Hilfsorgane der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
			Summe (Titel 4, §§. 1 und 2) .	241.420	35.400	. . . . .	276.820
	5	.	Aichdienst	387.650	6.980	. . . . .	394.630
	6	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	652.690	. . . . .	. . . . .	652.690
		2	Außerordentliches Erfordernis	. . . . .	4.080	. . . . .	4.080
		3	Neubauten im Küstenlande:				
			a) Außerordentliche und neue Hafenbauten.				
			Görz:				
			Natissa. Baggerung zur Schiffbarmachung des Flusses (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Aquileja. Herstellung einer eisernen Drehbrücke (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Istrien:				
			Capodistria. Verlängerung des Molo delle Galere (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Parenzo. Erweiterung des Molo (Restbetrag) .	. . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Lovrana. Herstellung einer Landungsbrücke (Mehrerfordernis)	. . . . .	. . . . .	350	350
				. . . . .	. . . . .	32.350	32.350
			Fürtrag .	652.690	4.080	. . . . .	656.770

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	652.690	4.080	. . . . .	656.770
				. . . . .	. . . . .	32.350	32.350
27	6	3	Volosca. Verlängerung des Schutzdammes (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Abbazia. Legung einer Vertauungsboje	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Lussingrande. Herstellung einer Ufermauer (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	3.400	3.400
			Verbenico auf der Insel Veglia. Errichtung eines Schutzdammes (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Bescanuova. Bau eines Schutzdammes (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Herstellung neuer Anbindsäulen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Herstellung von Warnzeichen auf Untiefen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Anschaffung von Santorinerde	. . . . .	. . . . .	3.500	3.500
			b) Außerordentliche und neue See- und Hafenleuchten:				
			Triest. Installation der elektrischen Beleuchtung. Beitrag der Staatsverwaltung an die Concessionäre zum Baue und Betriebe der Lagerhäuser und Hangars im neuen Triester Hafen	. . . . .	. . . . .	4.800	4.800
			Secca Cabula. Errichtung eines Hafenlichtes (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Sansego. Bau einer definitiven Leuchte auf dem Monte Garbe (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Punta Ubas. Errichtung der Hafenleuchte (Mehrerfordernis)	. . . . .	. . . . .	1.300	1.300
			St. Maria di Capo. Errichtung einer Seeleuchte VI. Ordnung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Plavnik. Errichtung einer Seeleuchte V. Ordnung auf Punta brussia dieses Riffes (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Summe (Titel 6, §. 3) .	. . . . .	. . . . .	100.350	100.350
		4	Neubauten in Dalmatien:				
			a) Außerordentliche und neue Hafenbauten.				
			S. Ciriaco di Premuda. Herstellung eines Bootshafens (Mandracchio) (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Sebenico. Bau eines Landungsdammes und einer Ufermauer (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Spalato. Weitere Verstärkung des Steinwurfes am Schutzdamme (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Spalato. Herstellung der Ufermauer vor der Eisenbahn und Baggerung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Spalato. Bau eines Molo vor der Eisenbahn (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Bol auf der Insel Brazza. Herstellung eines Schutz- und Landungs-Molo (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Gravosa. Bau zweier Moli und Ufermauern, 4. Rate für den Bau des südlichen Molo	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Herstellung neuer Anbindsäulen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Herstellung von Warnzeichen auf Untiefen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Anschaffung von Santorinerde	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Fürtrag .	. . . . .	. . . . .	58.000	58.000
				652.690	4.080	100.350	757.120

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	652.690	4.080	100.350	757.120
				. . . . .	. . .	58.000	58.000
27	6	4	b) Außerordentliche und neue See- und Hafenleuchten:				
			Dolfin. Errichtung einer Seeleuchte IV. Ordnung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Poklip. Errichtung einer Seeleuchte V. Ordnung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Punta Jove. Errichtung einer Seeleuchte IV. Ordnung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	800	800
			Catene turche und S. Domenica. Vervollständigung der Hafenleuchten (2. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Summe (Titel 6, §. 4) .	. . . . .	. . . . .	64.800	64.800
		5	Für den Bau eines schwimmenden Dampfkrahnes für den Hafen von Triest (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
		6	Bau- und Erhaltungskosten der Hafengeleise in Triest	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
		7	Erweiterung der Hafenanlagen in Triest (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	976.000	976.000
			Summe (Titel 6, §§. 1—7) .	652.690	4.080	1,181.150	1,837.920
	7		Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales	. . . . .	. . . . .	675.000	675.000
			Summe (Titel 1—7) .	1,751.850	129.590	1,856.150	3,737.590
			B. Post- und Telegraphen-Anstalt.				
			Betrieb in Österreich.				
	8	1	Persönliche Bezüge	12,547.570	. . . .	. . . .	12,547.570
		2	Sachliche Betriebserfordernisse	9,681.200	. . .	. . . . . .	9,681.200
		3	Zu dem eigentlichen Verwaltungsaufwande nicht gehörige Ausgaben	625.260	. . . . .	. . . . .	625.260
			Ferner außerordentliche Ausgaben:				
		4	Für Regulirung der Bezüge der Postdienerschaft . .	. . . . .	210.000	. . . . .	210.000
		5	Die anläßlich der Combinirung der Post- und Telegraphenanstalt in das Extraordinarium überstellten persönlichen Bezüge von Telegraphenbediensteten	. . . . .	23.940	. . . . .	23.940
		6	Münzverlust von 19.230 fl. in Gold, 25% Agio (rund)	. . . . .	4.810	. . . . .	4.810
		7	Für Errichtung neuer Telegraphen- und pneumatischer Röhrenleitungen; für Drahtzuspannungen 2c.	. . . . .	. . . . .	221.000	221.000
		8	Für neue Postwagen	. . . . .	100.000	. . . . .	100.000
		9	Für Vermehrung des Inventarstandes	. . . . .	168.150	. . . . .	168.150
			Fürtrag .	22,854.030	506.900	221.000	23,581.930

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	22,854.030	506.900	221.000	23,581.930
27	8	10	Für Adaptirung neuer oder für Erweiterung schon bestehender Ämter	. . . . .	40.900	. . . . .	40.900
		11	Subvention für den Pensionsverein der Landpost-bediensteten	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		12	Annuitäten, und zwar: a) für das neue Postgebäude in Wien . 23.975 fl. b) für das neue Post- und Telegraphen-gebäude in Olmütz . . . . . . 7.279 „ c) für das neue Post- und Telegraphen-gebäude in Troppau . . . . . . 5.042 „ d) für das neue Post- und Telegraphen-gebäude in Graz . . . . 20.080 „ zusammen . 56.376 fl. oder rund .	. . . . .	56.380	. . . . .	56.380
		13	Für Adaptirung des Zollamtsgebäudes in Klagen-furt zur Unterbringung des Post- und Telegraphen-amtes	. . . . .	. . . . .	28.500	28.500
			Summe (Titel 8, §§. 1—13) .	22,854.030	624.180	249.500	23,727.710
		14	Österreichische Postanstalten in der Türkei	72.100	. . . . .	. . . . .	72.100
			Summe (Titel 8, §§. 1—14) .	22,926.130	624.180	249.500	23,799.810
	9		C. Postsparkassenamt	624.430	8.000	. . . . .	632.430
	10		D. Staats-Eisenbahnbau.				
		1	Ausbau der Eisenbahn von Stryj über Skole an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
		2	Ausbau der Dalmatiner Staatsbahn von Siverić nach Knin	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
		3	Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staats-bahn von Herpelje nach Triest	. . . . .	. . . . .	30.000	30 000
		4	Ausbau der böhmisch-mährischen Transversalbahn .	. . . . .	. . . . .	6,140.000	6,140.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—4) .	. . . . .	. . . . .	6,240.000	6,240.000
	11		E. Betheiligung an der Capitals-Beschaffung zum Zwecke des Baues von Privateisenbahnen.				
		1	Für den Bau einer Localbahn von der Station Hannsdorf der Mährischen Grenzbahn über Frei-waldau an die österreichisch-preußische Grenze zum Anschlusse an das preußische Eisenbahnnetz in der Richtung gegen Ziegenhals (2. und letzte Rate von 600.000 fl.)	. . . . .	. . . . .	300.000	300.000
			Fürtrag	. . . . .	. . . . .	300.000	300.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	. . . . .	. . . . .	300.000	300.000
27	11	2	Für den Bau einer Localbahn von Lemberg nach Rawa ruska (Localbahn Lemberg-Belzec [Tomaszów]); (2. Rate von 900.000 fl.	. . . . .	. . . . .	180.000	180.000
		3	Für den Bau einer Localbahn von Linz-Urfahr über Neufelden nach Aigen (Mühlkreisbahn); (1. Rate von 900.000 fl.)	. . . . .	. . . . .	300.000	300.000
			Summe (Titel 11, §§. 1—3) .	. . . . .	. . . . .	780.000	780.000
	12		**F. Einlösung von Privatbahnen.**				
		1	Jahresrente für die Einlösung des von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn an den Staat abgetretenen Ein-Sechstelantheiles der Wiener Verbindungsbahn (2. Annuität)	. . . . .	32.320	. . . . .	32.320
	13		**G. Betrieb der nicht vom Staate betriebenen Staatseisenbahnen.**				
		1	Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg.				
			a) Allgemeine Verwaltung	1.532	. . . . .	. . . . .	1.532
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	9.030	. . . . .	. . . . .	9.030
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	11.870	. . . . .	. . . . .	11.870
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	9.740	. . . . .	. . . . .	9.740
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	48	. . . . .	. . . . .	48
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 13, §. 1) .	32.220	. . . . .	500	32.720
		2	Staatsbahn Unter-Drauburg-Wolfsberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	3.080	. . . . .	. . . . .	3.080
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	30.330	. . . . .	. . . . .	30.330
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	20.620	. . . . .	. . . . .	20.620
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	16.850	. . . . .	. . . . .	16.850
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	500	. . . . .	. . . . .	500
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Reconstruction der Personenwagen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 13, §. 2) .	71.380	. . . . .	1.000	72.380
		3	Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt:				
			a) Allgemeine Verwaltung	1.675	. . . . .	. . . . .	1.675
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	6.600	. . . . .	. . . . .	6.600
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	8.620	. . . . .	. . . . .	8.620
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	7.145	. . . . .	. . . . .	7.145
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	260	. . . . .	. . . . .	260
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 13, §. 3) .	24.300	. . . . .	500	24.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	13	4	Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.350	.....	....	2.350
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	11.240	.....	.....	11.240
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	13.120	.....	.....	13.120
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	10.610	.....	.....	10.610
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	580	.....	.....	580
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
		5	Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	500	500
			Summe (Titel 13, §. 4)	37.900	.....	500	38.400
			Bodenbacher Bahnstrecke:				
			An außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	300	300
			Summe (Titel 13, §. 5)	.....	.....	300	300
			Summe (Titel 13, §§. 1—5)	165.800	.....	2.800	168.600
			H. Staatseisenbahnbetrieb.				
	14		Westliche Staatsbahnen:				
			a) Allgemeine Verwaltung	417.300	.....	.....	417.300
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	5,547.900	.....	.....	5,547.900
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	7,212.200	.....	.....	7,212.200
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	6,367.800	.....	.....	6,367.800
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	2,500.300	.....	.....	2,500.300
			f) Vertragsmäßige Zahlungen für Verzinsung und Amortisation	5,357.700	.....	.....	5,357.700
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Münzverlust von 1,497.740 fl. in Gold (25 % Agio) rund	.....	374.500	.....	374.500
			Für das Einlegen von Flußstahlschienen	.....	330.000	.....	330.000
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen	.....	95.000	.....	95.000
			Für das Einlegen eiserner Weichen	.....	45.000	.....	45.000
			Für Versicherungsarbeiten bei Lehnen, Böschungen u. s. w.	.....	.....	35.000	35.000
			Für Herstellung von Brückenwagen in verschiedenen Stationen	.....	.....	13.600	13.600
			Fürtrag	27,403.200	844.500	48.600	28,296.300

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	27,403.200	844.500	48.600	28,296.300
27	14	1	Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
			Für Geleise-Anlagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	71.000	71.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	48.000	48.000
			Für diverse Herstellungen bei Wächterhäusern, Signalhütten u. s. w.	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Für Anlagen zur Activirung des Personenverkehres auf der Prager Verbindungsbahn (Schlussrate)	. . . . .	. . . . .	44.000	44.000
			Für Vergrößerung der Werkstätten-Anlagen in Linz (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	410.000	410.000
			Für Umbau des Aufnahmsgebäudes und der Stationsanlagen in St. Pölten (3. Rate) . .	. . .	. . .	140.000	140.000
			Für die Erweiterung von Stationen	. . .	. . . . .	76.000	76.000
			Für Ankauf des Uferplatzes unterhalb der Nordwestbahnbrücke an der Donau (3. Rate) . .	.	. . .	34.600	34.600
			Für das Aufnahmsgebäude und die Beamtenwohnungen an der Bahnlinie St. Pölten-Leobersdorf-Gutenstein (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für eine Schiffswerfte in Bregenz und die Erweiterung der bestehenden Hafenanlagen (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	132.000	132.000
			Für Brückenverstärkungen	. . . .	. . . .	40.000	40.000
			Für Concurrenzbeitrag zu den Inn-Regulirungsarbeiten im Bereiche der Gemeinde Inzing	. . . . .	. . . . .	4.300	4.300
			Für die Remisirung neu angeschaffter Wagen .	. . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für den Bau des zweiten Geleises in der Strecke Wien-Tulln der Kaiser Franz Joseph-Bahn und für die damit zusammenhängenden Erweiterungsbauten (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	800.000	800.000
			Für Vergrößerung der Werkstättenanlage in Gmünd (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
			Für die Industriegeleise von Friedburg-Lengau bis Schneegattern für die k. k. General-Direction der A. h. Privat- und Familienfonde (1. Rate)	. . . .	. . . . .	7.400	7.400
			Für Erweiterung der elektrischen Beleuchtungsanlage am Bahnhofe Wien (Kaiserin Elisabeth-Bahn)	. .		35.000	35.000
			Für den Bau eines Heizhauses und der hiezu gehörigen Geleise in der Station Bregenz .	. . . . .	. . .	50.000	50.000
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Bauauslagen	. . . . .	. . . . .	77.000	77.000
			Für Fahrparkvermehrung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	610.440	610.440
			Fürtrag .	27,403.200	844.500	2,755.340	31,003.040

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: orbentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	27,403.200	844.500	2,755.340	31,003.040
27	14	1	Für diverse Einrichtungen und Umstaltungen von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	32.000	32.000
			Für Einrichtung von Güterwagen zu Militär-Mannschafts- und Pferde-Transporten . .	. . . . .	. . . . .	21.000	21.000
			Für Werkstätten-Einrichtungen	. . . . .	. . . . .	14.000	14.000
			Für Anschaffung von Reserven für Locomotive, Tender und Wagen	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			Summe (Titel 14, §. 1) .	27,403.200	844.500	2,834.340	31,082.040
		2	Istrianer Staatsbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	10.800	. . . . .	. . . . .	10.800
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	121.400	. . . . .	. . . . .	121.400
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	148.000	. . . . .	. . . . .	148.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	146.000	. . . . .	. . . . .	146.000
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	17.300	. . . . .	. . . . .	17.300
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Münzverlust von 17.000 fl. in Gold, 25% Agio (rund)	. . . . .	4.300	. . . . .	4.300
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	3.200	. . . . .	3.200
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen . .	. . . . .	4.300	. . . . .	4.300
			Für Erweiterung der Station Divacca . . .	. . . . .	. . . . .	12.500	12.500
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Bauauslagen	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Für Fahrpark-Vermehrung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.200	1.200
			Für Werkstätten-Einrichtung	. . . . .	. . . . .	600	600
			Summe (Titel 14, §. 2) .	443.500	11.800	17.300	472.600
		3	Dalmatiner Staatsbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	4.300	. . . . .	. . . . .	4.300
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	58.900	. . . . .	. . . . .	58.900
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	48.000	. . . . .	. . . . .	48.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	52.800	. . . . .	. . . . .	52.800
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	5.400	. . . . .	. . . . .	5.400
			Fürtrag .	169.400	. . . . .	. . . . .	169.400

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	169.400	. . . . .	. . . . .	169.400
27	14	3	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Austausch von Tannen- gegen Eichenschwellen	. . . . .	1.600	. . . . .	1.600
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Bauauslagen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 14, §. 3) .	169.400	1.600	1.000	172.000
		4	Staatsbahnen in Galizien:				
			a) Allgemeine Verwaltung	66.400	. . . . .	. . . . .	66.400
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	955 500	. . . . .	. . . . .	955.500
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	1,129.600	. . . . .	. . . . .	1,129.600
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	954.900	. . . . .	. . . . .	954.900
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	165.700	. . . . .	. . . . .	165.700
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Münzverlust von 1.350 fl. in Gold, 25% Agio (rund)	. . . . .	400	. . . . .	400
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	.	31.200	. . . .	31.200
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen . .	. . . . .	40.800	. . . . .	40.800
			Für das Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	3.400	. . . . .	3.400
			Für Erweiterung der Werkstätte in Neusandec .	. . . . .	. . . . .	87.000	87.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . .	15.000	15.000
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Bauauslagen	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Für Fahrparkvermehrung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	617.000	617.000
			Für diverse Einrichtungen und Umstaltungen von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	17.000	17.000
			Für Werkstätteneinrichtung	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Für Anschaffung von Reserven	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Summe (Titel 14, §. 4) .	3,272.100	75.800	750.000	4,097.900
		5	Für sonstige Erweiterungsbauten der Staatseisenbahnverwaltung	. . . . .	. . . . .	2,000.000	2,000.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—5) .	31,288.200	933.700	5,602.640	37,824.540
			Gesammt-Summe (Capitel 27, Titel 1—14) .	56,756.410	1,727.790	14,731.090	73,215.290

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			XII. Ackerbau-Ministerium.				
28			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1		Central-Leitung	273.233	1.800	. . . . .	275.033
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	86.230	260	. . . . .	86.490
			Münzverlust (rund)	. . . . .	300	. . . . .	300
	3		Landescultur:				
		1	Subventionen	184.000	314.500	. . . . .	498.500
			Münzverlust (rund)	. . . . .	100	. . . . .	100
		2	Zur Erhaltung der Gailfluß-Regulirungsbauten (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
		3	Staatsbeitrag zur Etsch-Regulirung (3. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	800.000	800.000
		4	Staatsbeitrag zu den Nothstandsbauten an den Flüssen Drau, Rienz, Eisak 2c.	. . . . .	748.907	. . . . .	748.907
		5	Staatsbeitrag für die Glan-Regulirung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.850	5.850
		6	a) Staatsbeitrag für den Meliorationsfond (4. Rate)	. . . . .	500.000	. . . . .	500.000
		7	Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix . .	. . . . .	23.500	. . . . .	23.500
		8	Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja	3.400	. . . . .	. . . . .	3.400
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur . .	348.095	. . . . .	. . . . .	348.095
	5		Bergbehörden	189.980	11.300	. . . . .	201.280
	6		Montan-Lehranstalten	82.660	7.500	. . . . .	90.160
			Münzverlust (rund)	. . . . .	150	. . . . .	150
	7		Staats-Pferdezuchtwesen	1,630.000	12.925	. . . . .	1,642.925
			Münzverlust von 32.000 fl. Gold (25% Agio)	. . . . .	8.000	. . . . .	8.000
			Summe (Capitel 28, Titel 1—7) .	2,797.598	1,629.242	807.850	5,234.690
29			B. Forst-, Domänen- und Montanwesen:				
	1		Forst- und Domänenwesen:				
		1	Forst- und Domänen-Directionen	312.480	1.000	. . . . .	313.480
		2	Staatsforste und Domänen	3,113.760	. . . . .	. . . . .	3,113.760
		3	Neubauten- und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	123.640	123.640
		4	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	42.740	. . . . .	42.740
		5	Servituten-Ablösung und Regulirung	. . . . .	21.040	. . . . .	21.040
		6	Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	19.580	. . . . .	19.580
		7	Forstwartschulen	10.240	. . . . .	. . . . .	10.240
			Summe (Titel 1, §§. 1—7) .	3,436.480	84.360	123.640	3,644.480

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
29	2		Montanwerke:				
		1	Central-Auslagen	69.979	.....	.....	69.979
			Patronatsbauherstellungen	.....	.....	8.500	8.500
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	98.767	.....	.....	98.767
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	242.682	.....	.....	242.682
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	400	400
		4	Hüttenverwaltung Cilli	290.231	.....	.....	290.231
		5	Bergdirection Idria	680.000	.....	.....	680.000
			Neubauten und productive Anlagen	.....	.....	49.000	49.000
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	2.000	2.000
		6	Bergdirection Brüx	388.138	.....	.....	388.138
			Neubauten und productive Anlagen	.....	.....	10.060	10.060
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	5.000	5.000
		7	Bergdirection Přibram	3,207.211	.....	.....	3,207.211
			Neubauten und productive Anlagen	.....	.....	55.000	55.000
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	8.000	8.000
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	637.976	.....	.....	637.976
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	100	100
			Summe (Titel 2, §§. 1—8)	5,614.984	.....	138.060	5,753.044
			Summe (Capitel 29, Titel 1 und 2)	9,051 464	84.360	261.700	9,397.524
			Gesammt-Summe (Capitel 28 und 29)	11,849.062	1,713.602	1,069.550	14,632.214
30			**XIII. Ministerium der Justiz.**				
	1		Central-Leitung	194.600	3.900	.....	198.500
	2		Oberster Gerichtshof	464.500	52.200	.....	516.700
	3		Justizverwaltung in den Kronländern	17,040.000	8.580	.....	17,048.580
			Mehraufwand aus Anlass der Anlegung neuer Grundbücher	.....	280.000	.....	280.000
			Mehraufwand aus Anlass der Errichtung neuer Gerichte und der Änderung im Personale	.....	20.000	.....	20.000
	4		Neubauten der Justizverwaltung:				
			Österreich unter der Enns:				
		1	Für den Ankauf der Justizwachkaserne in Wien (von 28 Annuitäten die 18. Rate)	.....	570	.....	
		2	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes, von 25 Raten die 12. Rate)	.....	830	.....	21.400
		3	Für Vorarbeiten zur Erbauung eines Gerichts- und Gefangenhauses in Wiener-Neustadt weitere	.....	.....	20.000	
			Fürtrag	17,699.100	366.080	20.000	18,085.180

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	17,699.100	366.080	20.000	18,085.180
30	4		Österreich ob der Enns:				
		4	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Ried (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	38.000	46.000
		5	Für innere Einrichtung desselben (Rest)	. . . . .	. . . . .	8.000	
			Tirol:				
		6	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Innsbruck (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	45.000	51.300
		7	Für den Ankauf eines Gebäudes in Pergine zur Unterbringung des Bezirksgerichtes, 1. Rate inclusive Zinsen und Übertragungsgebüren . .	. . . . .	6.300	. . . . .	
			Steiermark:				
		8	Für den Bau eines Gerichtsgebäudes für die Civilgerichte am Murufer in Graz (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	25.000	85.105
		9	Für den Ankauf des Bezirksgerichtsgebäudes in Feldbach, von den an die Gemeinde in 20 Annuitäten à 2000 fl. zu vergütenden Baukosten die (3. Rate)	. . . . .	3.052	. . . . .	
		10	Für den Ankauf des alten Gerichtsgebäudes in Feldbach	. . . . .	3.150	. . . .	
		11	Zum Baue eines Strafgerichtsgebäudes in der verlängerten Jacominigasse in Graz als Kaufschilling für den Baugrund . . . . 45.000 fl. 5% Interessen, Vertragsstempel und Übertragungsgebür . . . . 3.703 „	. . . . .	. . . .	48.703	
		12	Für Reconstruction des Erdgeschosses und Aufsetzung eines Stockes bei dem Arrestgebäude in Fehring (der einmalige Betrag)	. . . .	. . . . .	5.200	
			Böhmen:				
		13	Für den Ankauf des Hauses Nr. 8 in der Brentegasse in Prag zur Erweiterung des Strafgerichtsgebäudes die Annuität betreff des Sparkassecapitales	. . . . .	600	. . . . .	2.210
		14	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichov (von 30 Annuitäten die 13. Rate)	. . . . .	1.610	. . . . .	
			Mähren:				
		15	Für den Neubau eines Gefangenhauses in Littau (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	15.000
		16	Für Vorarbeiten wegen Erbauung eines Gerichts- und Gefangenhauses in Ungarisch-Hradisch . .	. . . . .	. . . . .	5.000	
			Schlesien:				
		17	Für den Neubau des Gerichts- und Gefangenhauses in Troppau (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	80.000	90.000
		18	Für innere Einrichtung desselben	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Ost-Galizien:				
		19	Für den Ankauf der Realität Nr. 295 in Sniatyn zu Gerichtszwecken (von 20 Raten die 19. Rate)	. . . . .	571	. . . . .	11.571
		20	Für den Neubau von Arrestlocalitäten und Erweiterung des Gerichtsgebäudes in Sniatyn (der einmalige Betrag)	. . . . .	. . . . .	11.000	
		21	West-Galizien: Für den Ankauf des Gerichtsgebäudes in Wadowice als Abschlagszahlung sammt 5% Zinsen des Kaufschillingsrestes (die 5. und 6. Annuität)	. . . . .	9.567	. . . . .	29.567
		22	Für den Ankauf des Gerichts- und Gefangenhauses in Jaslo (1. Rate nebst Zinsen des Restes des Kaufschillings)	. . . . .	. . . . .	20.000	
			Fürtrag .	17,699.100	390.930	325.903	18,415.933

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben orbentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	17,699.100	390.930	325.903	18,415.933
30			Bukowina:				
		23	Für den Erweiterungsbau am Strafgerichtsgebäude in Czernowitz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
	5		Strafanstalten:	2,192.000	1.840	. . . .	2,193.840
	6		Neubauten der Strafanstalten:				
			Steiermark:				
		1	Für den Ankauf des an die Strafanstalt Karlau anstoßenden Grundcomplexes auf den Kaufschilling (1. Rate) . . . . . . 8.000 fl. nebst 5% Zinsen . . . . 1.740 „	. . . . .	9.740	. . . . .	
		2	Für den Bau der Strafanstalt in Marburg weitere	. . . . .	. . . .	140.000	164.740
		3	Für die innere Einrichtung dieser Strafanstalt .	. . . . .	. . . . .	15.000	
			Böhmen:				
		4	Für den Bau der Strafanstalt in Pankrac-Nusle bei Prag die 4½% Zinsen, dann Annuität und ¾% an Steuerpauschal-Vergütung anläſslich der Geldbeschaffung zum Baue . .	. . . .	. . . . .	40.000	60.000
		5	Für den Bau eines Arbeitshauses anläſslich der Bequartierung des Militärwach-Detachements in Karthaus in dem bestehenden alten Arbeitsgebäude (Restbetrag)	. . . . .	. . . .	20.000	
			Mähren:				
		6	Für den Bau von Aufseher-Wohnungen bei der Strafanstalt in Mürau (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Gesammt-Summe (Capitel 30, Titel 1—6) .	19,891.100	402.510	585.903	20,879.513
31			XIV. **Oberster Rechnungshof**	160.500	700	. . . . .	161.200
32			XV. **Pensions-Etat.**				
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civilverwaltung . .	16,527.000	. . . . .	. . . . .	16,528.535
			Münzverlust für 6140 fl. in Gold, 25% Agio . . .	. . . . .	1.535	. . . . .	
	2		Gemeinschaftliche Civilpensionen	215.000	. . . . .	. . . . .	215.000
			Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23procentige Quote	49.450	. . . . .	. . . . .	49.450
			Verbleiben .	165.550	. . . . .	. . . . .	165.550
			Summe (Capitel 32, Titel 1 und 2) .	16,692.550	1.535	. . . . .	16,694.085
33			XVI. **Subventionen und Dotationen.**				
			A. An Landesfonde und Gemeinden.				
	1		Landesfond Österreich unter der Enns	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
	2		„ Kärnten	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	3		Commune Wien	182.000	. . . . .	. . . . .	182.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1—3) .	242.000	. . . . .	. . . .	242.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
34			**B. An Verkehrs-Anstalten.**				
	1		Subventionen:				
			Österreichisch-ungarischer Lloyd für die Fahrten nach Ostindien:				
			a) Subvention in Noten . . . 218.511 fl.				
			b) Vergütung der Suezcanal-Gebüren in Gold . . . . 130.000 „	348.511	. . . .	. . .	348.511
	2		Zittau-Reichenberger Bahn, in Gold	58.000	. . . .	. . . . .	58.000
	3		Als 4% Vorschüsse:				
			A. Garantirte Eisenbahnen im eigenen Betriebe:				
			a) Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn . in Silber	. . . . .	1,936.000	. . . .	1,936.000
			b) Galizische Karl Ludwig-Bahn . . in Silber	. . . .	1,300.000	. . . . .	1,300.000
			c) Österreichische Nordwestbahn . in Silber	. . . . .	772.000	. . . . .	772.000
			d) Südnorddeutsche Verbindungsbahn in Noten	. . . .	239.000	. . . .	239.000
			„ Silber	. . . . .	559.000	. . . . .	559.000
			e) I. Ungarisch-galizische Eisenbahn: Garantie-Vorschuss . . . „ „	. . . . .	1,210.000	. . . .	1,210.000
			f) Ungarische Westbahn . . . . „ „	. . . . .	230.000	. . .	230.000
			g) Österr.-ungarische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft: Ergänzungsnetz . . . . . in Noten	. . . .	990.000	. . . . .	990.000
			B. Garantirte Eisenbahnen im Staatsbetriebe:				
			h) Erzherzog Albrecht-Bahn: Garantie-Vorschuss . . „ Silber	. . . .	894.650	. . . . .	894.650
			i) Mährische Grenzbahn: Garantie-Vorschuss . . „ Silber	. .	316.000	. . .	316.000
			k) Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Bahn in Noten	. . . .	104.000	. . . . .	104.000
			Summe .	406.511	8,550.650	. . . . .	8,957.161
	4		Münzverlust für 188.000 fl. in Gold zu 25% Agio .	. . . .	47.000	. . . . .	47.000
			Summe (Capitel 34, Titel 1—4) .	406.511	8,597.650	. . . . .	9,004.161
35			**C. An einige Grundentlastungsfonde.**				
	1		Für Galizien unverzinslicher Vorschuss	. . . . .	2,625.000	. . . . .	2,625.000
	2		„ die Bukowina unverzinslicher Vorschuss . . .	. . . . .	381.900	. . . .	381.900
	3		„ Kärnten „ „ . . .	. 130.000	. . . . .	. . . .	130.000
	4		Für Krain:				
		1	Fixe Jahres-Subvention	175.000	. . . . .	. . . . . .	175.000
		2	Mit 5% verzinsliche Vorschüsse	. . . . .	78.550	. . . .	78.550
			Summe (Capitel 35, Titel 1—4) .	305.000	3,085.450	. . . . .	3,390.450
			Gesammt-Summe (Capitel 33—35) .	953.511	11,683.100	. . . . .	12,636.611

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben orbentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
36			**XVII. Staatsschuld.**				
			A. Allgemeine Staatsschuld:				
	1	1	a. Zinsen	115,485.752	. . . . .	. . . . .	115,485.752
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,163.315	. . . . .	. . . . .	30,163.315
			Verbleiben .	85,322.437	. . . . .	. . . . .	85,322.437
		2	Münzverlust mit	. . . . .	612.367	. . . . .	612.367
			Summe (Titel 1, §§. 1 und 2) .	85,322.437	612.367	. . . . .	85,934.804
	2	1	b. Schuldentilgung	9,865872	. . . . .	. . . . .	9,865.872
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in Silber	150.000	. . . . .	. . . . .	150.000
			Verbleiben	9,715.872	. . . . .	. . . . .	9,715.872
		2	Münzverlust mit	. . . . .	231.604	. . . . .	231.604
			Summe (Titel 2, §§. 1 und 2)	9,715.872	231.604	. . .	9,947.476
			Summe (Titel 1 und 2) .	95,038.309	843.971	. . . .	95,882.280
			B. Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
	3	1	a. Zinsen	38,338.083	. . . . .	. . . . .	38,338.083
		2	Münzverlust	. . . . .	4,698.883	. . . . .	4,698.883
			Summe (Titel 3, §§. 1 und 2) .	38,338.083	4,698.883	. . . . .	43,036.966
	4	1	b. Schuldentilgung	1,363.603	. . . . .	. . . . .	1,363.603
		2	Münzverlust	. . . . .	198.640	. . . . .	198.640
			Summe (Titel 4, §. 1 und 2) .	1,363.603	198.640	. . . . .	1,562.243
			Summe (Titel 3 und 4) . . .	39,701.686	4,897.523	. . . . .	44,599.209
			Gesammt-Summe (Capitel 36, Titel 1—4) .	134,739.995	5,741.494	. . . . .	140,481.489
37			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**				
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%)	491.400	. . . . .	. . . . .	491.400
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	13.150	. . . . .	. . . . .	13.150
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld . . .	374.135	3.205	. . . . .	377.340
			Summe (Capitel 37, Titel 1—3) .	878.685	3.205	. . . . .	881.890

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Recapitulation.				
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	.....	.....	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	72.761	.....	.....	72.761
3			III. Reichsrath	727.521	4.300	.....	731.821
4			IV. Reichsgericht	22.600	.....	.....	22.600
5			V. Ministerrath	1,044.032	.....	.....	1,044.032
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	99,117.045	3,034.864	.....	102,151.909
7			VII. Ministerium des Innern	16,243.258	762.680	2,346.343	19,352 281
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	10,656.642	332.735	.....	10,989.377
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	19,840.462	449.603	1,044.725	21,334.790
10 bis 26			X. Ministerium der Finanzen	92,931.525	4,615.507	460.050	98,007.082
27			XI. Handels-Ministerium	56,756.410	1,727.790	14,731.090	73,215.290
28 u. 29			XII. Ackerbau-Ministerium	11,849.062	1,713.602	1,069.550	14,632.214
30			XIII. Ministerium der Justiz	19,891.100	402.510	585.903	20,879.513
31			XIV. Oberster Rechnungshof	160.500	700	.....	161.200
32			XV. Pensions-Etat	16,692.550	1.535	.....	16,694.085
33 bis 35			XVI. Subventionen und Dotationen	953.511	11,683.100	.....	12,636.611
36			XVII. Staatsschuld	134,739.995	5,741.494	.....	140,481.489
37			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	878.685	3.205	.....	881.890
			Gesammtsumme des Erfordernisses	487,227.659	30,473.625	20,237.661	537,938.945

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1888.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außer-ordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . . .
2			II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath.			
	1		Ertrag der officiellen Zeitungen	634.900	. . . . .	634.900
	2		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	85.000	. . . . .	85.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1 und 2) .	719.900	. . . . .	719.900
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . . .
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgnis des Reichsgesetzblattes	63.000	. . . . .	63.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	163.322	. . . . .	163.322
	3		Öffentliche Sicherheit	852.196	. . . . .	852.196
	4		Straßenbau	33.497	. . . . .	33.497
	5		Wasserbau	36.409	. . . . .	36.409
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5) .	1,148.424	. . . . .	1,148.424
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Landwehr	40.414	. . . . .	40.414
	2		Militär-Polizeiwache	37.097	. . . . .	37.097
	3		Gendarmerie	182.825	. . . . .	182.825
			Summe (Capitel 8, Titel 1—3) .	260.336	. . . . .	260.336
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Centrale.			
	1		Schulaufsicht	25	. . . . .	25
	2		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	12.000	. . . . .	12.000
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	200	. . . . .	200
	3		Statistische Centralcommission	4.800	200	5.000
	4		Geologische Reichsanstalt	2.600	. . . . .	2.600
	5		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	980	. . . . .	980
			Fürtrag .	20.605	200	20.805

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	20.605	200	20.805
9	6		Einnahmen für Kunst- und archäologische Zwecke:			
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:			
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	5.440	.....	5.440
		2	Kunstschule in Krakau	350	.....	350
			b) Einnahmen für archäologische Zwecke:			
		3	Beiträge	.....	2.200	2.200
			Summe (Capitel 9, Titel 1—6) .	26.395	2.400	28.795
			B. Cultus.			
	7		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Österreich unter der Enns	677.700	542	678.242
		2	Österreich ob der Enns	146.000	.....	146.000
		3	Salzburg	10.600	.....	10.600
		4	Tirol	98.700	2.218	100.918
		5	Vorarlberg	600	.....	600
		6	Steiermark	220.700	.....	220.700
		7	Kärnten	78.900	.....	78.900
		8	Krain	77.300	.....	77.300
		9	Triest	11.200	.....	11.200
		10	Görz	24.000	.....	24.000
		11	Istrien	11.100	.....	11.100
		12	Dalmatien	18.800	.....	18.800
		13	Böhmen	857.900	2.059	859.959
		14	Mähren und Schlesien	597.800	.....	597.800
		15	Galizien	426.300	75.000	501.300
		16	Krakau	26.200	.....	26.200
		17	Bukowina	4	.....	4
			Summe (Titel 7, §§. 1—17) .	3,283.804	79.819	3,363.623
		18	b) Einnahmen der Religionsfonds-Forste und Domänen	493.790	5.130	498.920
			Summe (Titel 7, §§. 1—18) .	3,777.594	84.949	3,862.543
	8		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	13.000	1.123	14.123
			Zusammen (Capitel 9, Titel 7 und 8) .	3,790.594	86.072	3,876.666
			C. Unterricht.			
	9		Hochschulen.			
		1	Universitäten	115.100	.....	125.100
			Beitrag des Bukowinaer gr. or. Religionsfondes zur Herstellung eines eigenen Gebäudes für das naturwissenschaftliche Institut, sowie zur Aufführung eines Neubaues für die Lehrerbildungsanstalt (6. und letzte Rate)	.....	10.000	
			Fürtrag .	115.100	10.000	125.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen orbentliche	Einnahmen außer-orbentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	115.100	10.000	125.100
9	9	2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	76.050	. . . . .	76.050
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	10.700	. . . . .	10.700
			Summe (Titel 9, §§. 1—4) .	213.050	10.000	223.050
	10		**Mittelschulen.**			
		1	Gymnasien und Real-Gymnasien	207.435	. . . . .	212.935
			Beiträge für das Staats-Ober-Gymnasium in Radautz, und zwar:			
			vom Landesfonde	. . . . .	3.000	
			von der Stadtgemeinde	. . . . .	2.500	
		2	Realschulen	54.711	. . . . .	55.211
			Beitrag für die Staatsrealschule in Sechshaus (12. Rate) . .	. . . . .	500	
		3	Sämmtliche Mittelschulen:			
			Erlös aus dem Verschleiße von Schulgeldmarken	1,035.000	. . . . .	1,035.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—3) .	1,297.146	6.000	1,303.146
	11		**Industrielles Bildungswesen.**			
		1	Gewerbliche Schulen	75.600	. . . . .	200.600
			Beiträge zum Schulhausbau der Staatsgewerbeschule in Prag:			
			vom Lande (1. Rate)	. . . . .	25.000	
			von der Stadtgemeinde (1. Rate)	. . . .	100.000	
			Summe (Titel 11) .	75.600	125.000	200.600
	12		**Special-Lehranstalten.**			
		1	Hebammen-Schulen	252	. . . . .	252
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	2.875	. . . . .	2.875
		3	Nautische Unterrichtsanstalten	11.250	. . . . .	11.250
			Summe (Titel 12, §§. 1—3) .	14.377	. . . . .	14.377
	13		**Volksschulen.**			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	74.900	. . . . .	74.900
		2	Stipendien für Lehramtszöglinge, Rückersätze	70	. . . . .	70
		3	Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschuss-Rückersätze . . .	. . . . .	920	920
		4	Staats-Volksschulen	5.150	. . . . .	5.150
			Summe (Titel 13, §§. 1—4) .	80.120	920	81.040
	14		**Stiftungen und Beiträge.**			
		1	Beiträge	6.424	. . . . .	6.424
			Summe (Titel 14) .	6.424	. . . . .	6.424

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	15		**Studienfonde.**			
		1	Einnahmen der Fonde	61.000	. . . . .	62.847
			Aufgeld für den in Gold einfließenden Antheil an den Ausbeuten der Eisengewerkschaft Achthal und Hammerau in Baiern per 600 fl. zu 25%	. . . . .	150	
			Robotreluitions- und Grundzinsrückstände (10. Rate) . . .	. . . . .	1.697	
		2	Einnahmen der Studienfonds-Forste und Domänen	15.660	. . . . .	15.660
			Summe (Titel 15, §§. 1 und 2) .	76.660	1.847	78.507
			Zusammen (Capitel 9, Titel 9—15) .	1,763.377	143.767	1,907.144
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—15) .	5,580.366	232.239	5,812.605
			X. Ministerium der Finanzen.			
10			**Finanzverwaltung.**			
	1		Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, und des Grundsteuer-Catasters) . . .	3.500	. . . . .	3.500
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebüren-Bemessungsämter . . .	9.700	. . . . .	9.700
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	1.800	. . . . .	1.800
	4		Länderkassen	400	. . . . .	400
	5		Finanzwache (hierunter 260 fl. in Gold)	300.360	. . . . .	300.360
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	65	65
	6		Steuerämter	7.300	. . . . .	7.300
	7		Finanz-Procuraturen	20.000	. . . . .	20.000
	8		Zollverwaltung (hierunter 538 fl. in Gold)	1,431.410	. . . . .	1,431.410
			Münzgewinn bei obigem Golde 25% Agio (rund)	. . . . .	140	140
	9		Evidenzhaltung des Grundsteuer-Catasters	190.000	. . . . .	190.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9) .	1,964.470	205	1,964.675
11			**Allgemeine Kassenverwaltung.**			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden	97.000	. . . . .	97.000
	2		Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates sammt Zinsen .	. . . . .	496.200	496.200
	3		Überschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Überschüssen	. . . . .	55	55
	4		Militär-Taxe	1,400.000	. . . . .	1,400.000
	5		Einnahme durch Beausgabung von Kupferscheidemünze	. . . . .	200.000	200.000
	6		Verschiedene Zuflüsse	30.900	283.500	314.400
			Münzgewinn rund	. . . . .	2.000	2.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—6) .	1,527.900	981.755	2,509.655
			Directe Steuern.			
12			Grundsteuer	34,808.000	. . . . .	34,808.000
13			Gebäudesteuer	28,345.000	. . . . .	28,345.000
14			Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,570.000	. . . . .	1,570.000
15			Erwerbsteuer	10,715.000	. . . . .	10,715.000
16			Einkommensteuer	24,605.000	. . . . .	24,605.000
17			Steuer-Executions-Gebüren	. . . . .	587.000	587.000
18			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . . .	305.000	305.000
			Summe (Capitel 12—18) .	100,043.000	892.000	100,935.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
19			**Zoll.**			
	1		Zolleinnahmen	39,462.500	. . . . .	39,462.500
	2		Münzgewinn von dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile der gesammten Netto-Zolleinnahmen in Gold	. . . . .	2,204.494	2,204.494
	3		Aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	. . . . .	100.000	100.000
			Hievon das Agio 25%	. . . . .	25.000	25.000
			Summe (Capitel 19, Titel 1—3) .	39,462.500	2,329.494	41,791.994
			Indirecte Abgaben.			
20			Verzehrungssteuer:			
	1		Brantweinsteuer	8,500.000	. . . . .	8,500.000
	2		Spiritus-Preßhefensteuer	528.500	. . . . .	528.500
	3		Wein- und Moststeuer	4,295.600	. . . . .	4,295.600
	4		Biersteuer	24,437.000	. . . . .	24,437.000
	5		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	5,389.220	. . . . .	5,389.220
	6		Zuckersteuer	33,515.600	. . . . .	33,515.600
	7		Verbrauchssteuer von Mineralöl	3,200.000	. . . . .	3,200.000
	8		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen . .	2,132.000	. . . . .	2,132.000
	9		Pachtungen	3,663.400	. . . . .	3,663.400
	10		Andere Einnahmen	21.280	. . . . .	21.280
	11		Gefälls-Sicherstellungen	2,870.000	. . . .	2,870.000
			Summe (Capitel 20, Titel 1—11) .	88.552 600	. . . . .	88,552.600
21			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	78.000	. . . . .	78.000
	2		" " Verschleißämter	20,200.000	. . . . .	20,200.000
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2) .	20,278.000	. . . . .	20,278.000
22			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	77,740.000	. . . . .	77,740.000
	2		" der General-Direction (hierunter 360.000 fl. in Gold)	632.900	. . . . .	632.900
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	90 000	90.000
			Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2) .	78,372 900	90 000	78,462.900
23			Stempel	18,800.000	. . . . .	18,800.000
24			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	33,500.000	. . . . .	33,500.000
25			Lotto	21,500.000	. . . . .	21,500.000
26			Mauten	2,488.000	. . . . .	2,488.000
27			Punzirung	223.200	. . . . .	223.200
28			Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	1,261.100	. . . . .	1,261.100
			Summe (Capitel 20—28) .	264,975.800	90.000	265,065.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
29			Dikasterial-Gebäude	113.350	.....	113.350
30			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	200.000	.....	200.000
			Für die Auflassung des Heimfallrechtes an der Kaiser Franzens-Kettenbrücke in Prag	.....	25.000	25.000
31			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,575.192	.....	1,575.192
32			Münzwesen	234.000	70.000	304.000
			Gesammt-Summe (Capitel 10—32)	410,096.212	4,388.454	414,484.666
33			XI. Handels-Ministerium.			
	1		Centralleitung	500	.....	500
	2		Einkünfte aus der Verwaltung der Weltausstellungs-Gebäude	18.900	.....	18.900
	3		Gewerbe-Inspection	700	.....	700
	4		Aichdienst	302.000	.....	302.000
	5	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	470.750	.....	470.750
		2	Beiträge zu außerordentlichen Neubauten	.....	8.260	8.260
			Summe (Titel 5, §§. 1 und 2)	470.750	8.260	479.010
			Summe (Titel 1—5)	792.850	8 260	801.110
	6		Post- und Telegraphen-Anstalt:			
		1	Für den Betrieb in Österreich	27,841.700	.....	27,841.700
		2	Österreichische Postanstalten in der Türkei	88.300	.....	88.300
			Summe (Titel 6, §§. 1 und 2)	27,930.000	.....	27,930.000
	7		Postsparkassenamt	979.830	.....	979.830
	8		Staats-Eisenbahnbau:			
		1	Beitrag des Landes Mähren zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	.....	23.000	23.000
		2	Beitrag des Landes Böhmen zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	.....	250.000	250.000
		3	Beiträge der Interessenten zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	.....	150.000	150.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—3)	.....	423.000	423.000
	9		Zinsen und Rückzahlung von dem an die Localbahn Bozen-Meran erfolgten Bauvorschusse:			
		1	Zinsen für das Jahr 1887	.....	49.440	49.440
		2	Capitals-Rückerstattung	.....	10.560	10.560
			Summe (Titel 9, §§. 1 und 2)	.....	60.000	60.000
	10		Betrieb der nicht vom Staate betriebenen Staatseisenbahnen:			
		1	Für die Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg	51.000	.....	51.000
		2	" " " Unterdrauburg-Wolfsberg	86.000	.....	86.000
			Interessentenbeiträge	.....	780	780
			Summe (Titel 10, §. 2)	86.000	780	86.780

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33	10	3	Für die Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt (hierunter 441 fl. in Gold)	28.300	. . . . .	28.300
			Münzgewinn bei obigem Golde 25% Agio (rund)	. . . . .	110	110
			Summe (Titel 10, §. 3) .	28.300	110	28.410
		4	Für die Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal (hierunter 1.029 fl. in Gold)	48.000	. . . . .	48.000
			Münzgewinn bei obigem Golde 25% Agio (rund)	. . . . .	260	260
			Summe (Titel 10, §. 4) .	48.000	260	48.260
		5	Für die Bodenbacher Bahnstrecke in Gold	107.450	. . . . .	107.450
			Münzgewinn bei obigem Golde 25% Agio (rund)	. . . . .	26.860	26.860
			Summe (Titel 10, §. 5) .	107.450	26.860	134.310
			Summe (Titel 10, §§. 1—5) .	320.750	28.010	348 760
	11		Staats-Eisenbahnbetrieb:			
		1	Westliche Staatsbahnen (Arlbergbahn und Traject-Betrieb), Böhmisch-mährische Transversalbahn (Iglau-Wesseln, Horažďovic-Klattau, Ober-Cerekve-Tabor, Janowic-Taus), Braunau-Strasswalchener-Bahn, Niederösterreichische Staatsbahnen (Donauufer-Bahn und südwestliche Linien), Rakonitz-Protiviner, Tarvis-Pontafeler, Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz Joseph-, Kronprinz Rudolf-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahn:			
			Betriebseinnahmen (hierunter 6,251.000 fl. Gold)	34,910.000	. . . . .	34,910.000
			Münzgewinn bei obigem Golde 25% Agio (rund)	. . . . .	1,562.800	1,562.800
			Zinsenvergütung der Gemeinde Heiligenstadt anlässlich Herstellung einer Durchfahrt	. . . . .	320	320
			Summe (Titel 11, §. 1) .	34,910.000	1,563.120	36,473.120
		2	Istrianer Staatsbahn: Inbegriffen Herpelje-Triest: Betriebseinnahmen	250.000	. . . . .	250.000
		3	Dalmatiner Staatsbahn: Inbegriffen Siveric-Knin: Betriebseinnahmen	84.400	. . . . .	84.400
			Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zu den Kosten der Kerka-Wasserleitung	. . . . .	2.000	2.000
			Summe (Titel 11, §. 3) .	84.400	2.000	86.400
		4	Staatsbahnen in Galizien (Dnjesterbahn, Galizische Transversalbahn, Linie Stryj-Beskid und Tarnów-Leluchówer Bahn):			
			Betriebseinnahmen (hierunter 313.600 fl. in Gold)	3,535.300	. . . . .	3,535.300
			Münzgewinn bei obigem Golde 25% Agio	. . . . .	78.400	78.400
			Summe (Titel 11, §. 4) .	3,535.300	78.400	3,613.700
			Summe (Titel 11, §§. 1—4) .	38,779.700	1,643.520	40,423.220
	12		Antheil des Staates am Reingewinne der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	. . . . .	350.000	350.000
			Gesammt-Summe (Capitel 33, Titel 1—11) .	68,803.130	2,512.790	71,315.920

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
34			**XII. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Centralleitung	500	. . . . .	500
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	22.570	. . . . .	22 570
	3		Landescultur	4.900	. . . . .	4.900
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	2.684	4.200	6.884
	5		Bergbehörden	1.810	. . . . .	1.810
	6		Maßen- und Freischurf-Gebüren	207.900	. . . . .	207.900
	7		Montan-Lehranstalten	4.320	. . . . .	4.320
	8		Staats-Pferdezuchtwesen	429.240	. . . . .	429.240
			Summe (Capitel 34, Titel 1—8)	673.924	4.200	678.124
35	1		Forst- und Domänenwesen:			
		1	Forst- und Domänen-Directionen	4.010	. . . . .	4.010
		2	Staatsforste und Domänen	4,119.120	2.710	4,121.830
		3	Forstwartschulen	300	. . . . .	300
			Summe (Titel 1, §§. 1—3)	4,123.430	2.710	4,126.140
	2		Montanwerke:			
		1	Centralleitung	36.327	. . . . .	36.327
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	155.563	. . . . .	155.563
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	234.089	. . . . .	234.089
		4	Hüttenverwaltung Cilli	283.218	. . . . .	283.218
		5	Bergdirection Idria	1,084.313	. . . . .	1,084.313
		6	Bergdirection Brüx	482.710	. . . . .	482.710
		7	Bergdirection Přibram	3,974.431	. . . . .	3,974.431
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	569.685	. . . . .	569.685
			Summe (Titel 2, §§. 1—8)	6,820.336	. . . . .	6,820.336
			Summe (Capitel 35, Titel 1 und 2)	10,943.766	2.710	10,946.476
			Gesammt-Summe (Capitel 34 und 35)	11,617.690	6.910	11,624 600
36			**XIII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Justizverwaltung in den Kronländern	15.100	. . . . .	15.100
	2		Strafanstalten	730.000	. . . . .	730.000
			Summe (Capitel 36, Titel 1 und 2)	745.100	. . . . .	745.100
37			**XIV. Oberster Rechnungshof**	. . . . .	. . . . .	. . . . .
38			**XV. Pensions-Etat**	76.996	. . . . .	76.996
39			**XVI. Subventionen und Dotationen.**			
			B. Verkehrs-Anstalten.			
	1	1	Abschlagszahlungen aus den Reinertrags-Überschüssen auf die 4procentige Zinsenschuld für die vom Staate gezahlten Garantie-Vorschüsse:			
			a) der Kaschau-Oderberger Bahn	. . . . .	7.700	7.700
			b) der Brünn-Rossitzer Bahn	. . . . .	3.160	3.160
		2	Abschlagszahlungen aus den Reinertrags-Überschüssen auf die vom Staate gezahlten Garantievorschüsse der Brünn-Rossitzer Bahn	. . . . .	17.240	17.240
		3	6 Procent Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen	. . . . .	5.000	5.000
			Summe (Capitel 39, Titel 1, §§. 1—3)	. . . . .	33.100	33.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
40			**XVII. Staatsschuld.**			
	1		Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rente-Obligationen	.....	9,715.388	9,715.388
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	.....	105.000	105.000
			Summe (Capitel 40, Titel 1 und 2)	.....	9,820.388	9,820 388
41			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Einnahmen für die gemeinsame schwebende Schuld aus dem durch Nichteinlösung der Staatsnoten I. Emission à 5 fl. erzielten Gewinne (70%)	491.400	.....	491.400
	2		Einnahmen an Blanquetten-Gebüren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	9.500	.....	9.500
	3		Erlös für Blanquetten zu Zinsen-Quittungen	650	.....	650
			Summe (Capitel 41, Titel 1—3)	501.550	.....	501.550
42			**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume.**			
	1		An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittels Specialgesetzen ertheilt worden ist	.....	71.120	71.120
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebüren und Ablösungen von Gerechtsamen	.....	7.320	7.320
	3		Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1888 zu veräußernde Staatseigenthum	.....	94.560	94.560
			Summe (Capitel 42, Titel 1—3)	.....	173.000	173 000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	.....	.....	......
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	.....	.....	......
3			III. Reichsrath	.....	.....	......
4			IV. Reichsgericht	.....	.....	......
5			V. Ministerrath	719.900	.....	719.900
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	.....	.....	......
7			VII. Ministerium des Innern	1,148.424	.....	1,148.424
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	260.336	.....	260.336
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,580.366	232.239	5,812.605
10 bis 32			X. Ministerium der Finanzen	410,096.212	4,388.454	414,484.666
33			XI. Handels-Ministerium	68,803.130	2,512.790	71,315.920
34 u. 35			XII. Ackerbau-Ministerium	11,617.690	6.910	11,624.600
36			XIII. Ministerium der Justiz	745 100	.....	745.100
37			XIV. Oberster Rechnungshof	.....	.....	......
38			XV. Pensions-Etat	76.996	.....	76.996
39			XVI. Subventionen und Dotationen	.....	33.100	33.100
40			XVII. Staatsschuld	.....	9,820.388	9,820.388
41			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	501.550	.....	501.550
42			XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	.....	173.000	173.000
			Gesammtsumme der Bedeckung	499,549.704	17,166 881	516,716.585

Resolutionen

zum

Staatsvoranschlage für das Jahr 1888.

Ministerium des Innern.

Zu Titel 8.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Regulirung der Donau bei Linz und in Verbindung damit die Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst mit thunlichster Beschleunigung in Angriff zu nehmen."

Ministerium für Landesvertheidigung.

Zu Titel 1.

„Angesichts der Wichtigkeit des antiseptischen Verfahrens auf dem Schlachtfelde und der Hinanhaltung jeder Infection der Wunden durch verdorbenes, oder auch nur verdächtiges Verbandmaterial, wird die k. k. Regierung — im Falle eines künftigen Krieges — aufgefordert, dahin zu wirken, dass möglichst frisches antiseptisches Verbandmaterial in hinreichendem Quantum angeschafft werde."

Ministerium für Cultus und Unterricht.

B. Cultus.

Zu Titel 10.

„Die k. k. Regierung wird wiederholt aufgefordert, noch im Laufe dieser Session des Reichsrathes einen Gesetzentwurf wegen Regelung der Gehalts- und Pensionsbezüge der Professoren an den theologischen Diöcesan-Lehranstalten einzubringen."

C. Unterricht.

Zu Titel 14.

a) „Die k. k. Regierung wird wiederholt dringend aufgefordert, in Vollzug des Gesetzes vom 26. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 24, an der böhmischen Karl Ferdinands-Universität in Prag die theologische Facultät ehebaldigst zu activiren."

b) „Die k. k. Regierung wird unter Bezugnahme auf die seit dem Jahre 1870 wiederholt gefassten Resolutionen aufgefordert, die Frage der Errichtung einer medicinischen Facultät an der Universität in Lemberg in Erwägung zu nehmen, damit dem Bedürfnisse der Vervollständigung dieser Universität entsprochen werde."

c) „In Wiederholung des bei Berathung der Finanzgesetze für die Jahre 1883, 1884, 1885, 1886 und 1887 gefassten Resolutionen wird die k. k. Regierung dringend aufgefordert, die Herstellung eines Gebäudes für die chemischen Lehrkanzeln der böhmischen technischen Hochschule allenfalls in Verbindung mit den chemischen Lehrkanzeln der böhmischen Universität ehebaldigst in Angriff zu nehmen."

d) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert in Erwägung zu ziehen, ob die durch die Gründung der Hochschule für Bodencultur angestrebten Ziele nicht in erfolgreicherer Weise durch Einführung der entsprechenden Disciplinen an den anderen Hochschulen zu erreichen wäre.“

Zu Titel 15.

a) „1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, der Gesetzgebung der anderen europäischen Staaten, insbesondere Frankreichs und Deutschlands, in letzter Zeit auch Ungarns in Bezug auf Schulhygiene ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, eventuell in einem der nächsten Sessionsabschnitte die nöthigen Gesetzesvorlagen einzubringen.

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Ausführung der wiederholt vom Abgeordnetenhause beschlossenen Resolutionen unter gleichzeitiger Auflassung der Vorbereitungscurse, welche derzeit für slovenische Schulen in Cilli und Görz bestehen, für die Unterstufe der Staatsgymnasien in Görz, Triest, Marburg und Cilli slovenische Parallelclassen und für die Unterstufe von Pisino nach Pola zu übertragenden Staatsgymnasiums croatische Parallelclassen zu activiren und mit der Eröffnung derselben im Schuljahre 1887/88 (jetzt 1888/89) zu beginnen. Die gleiche Aufforderung wird an die k. k. Regierung bezüglich der Errichtung von Parallelclassen an den Unterstufen des Gymnasiums in Görz für die der italienischen Nationalität angehörigen Schüler gerichtet.

3. Mit Bezug auf die am 11. März beschlossene Resolution wird die k. k. Regierung dringend aufgefordert, zur Erhaltung der Unterrealgymnasien in Prachatitz und Wittingau den Gemeinden eine ausgiebige Unterstützung zu gewähren.“

Zu Titel 17.

a) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen in Galizien in gleichem Maße zu fördern, wie dies in anderen Ländern stattfindet und die hiezu erforderlichen Credite im nächsten Staatsvoranschlage anzusprechen.“

b) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem sich unausgesetzt steigernden Nothstande der Bewohner des böhmischen Erzgebirges ihre vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden, insbesondere aber in der Richtung, ob die Erwerbsthätigkeit der Erzgebirgsbewohner nicht durch zweckmäßige Vermehrung der wenigen, nur im westlichen Theile des Erzgebirges bestehenden Fachschulen zu fördern wäre.“

c) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Fachschule für Bronzeindustrie in Wien nach gepflogenen näheren Erhebungen in entsprechendem Maße zu subventioniren.“

Finanzministerium.

Zu Titel 6.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, noch in diesem Sessionsabschnitte eine Gesetzesvorlage, betreffend die Modalitäten der Steuereinhebung und eventueller Entschädigung der Gemeinden hiefür einzubringen.“

Zu Capitel 15.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, durch Verhandlung mit der königlich ungarischen Regierung dahin zu wirken, daſs durch Erzeugung von Viehsalz und Ertheilung von Salzabfällen an Landwirte die Hebung der Viehzucht gefördert werde.“

Zu Capitel 16.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Niedergange des galizischen und bukowinaer Tabakbaues mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln, namentlich aber durch billigeres Verfahren bei Classificirung der eingelösten Tabakblätter zu steuern.“

Zu Capitel 18.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert zu erwägen, ob nicht den Stiftungen für Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke die Befreiung von der Gebürenleistung oder mindestens eine Ermäßigung der Gebür gewährt werden könnte; jedenfalls aber wären im Voranschlage für 1889 die Gebüren, sowie die Äquivalente von den Stiftungen und Widmungen obiger Art gesondert auszuweisen."

Zu Capitel 19.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sich mit der von dem Abgeordnetenhause so oft urgirten Angelegenheit der Abschaffung oder wenigstens bedeutenden Einschränkung des kleinen Zahlenlottos in der Art zu beschäftigen, dass die Vorlage eines bezüglichen Gesetzentwurfes im Laufe der gegenwärtigen Session mit Bestimmtheit in Aussicht genommen werden könne. Hiemit wird der vom Abgeordneten Dr. Roser in der 159. Sitzung der X. Session eingebrachte, die Aufhebung des Lottos bezweckende Resolutionsantrag erledigt."

Zu Capitel 20.

„Die kaiserliche Regierung wird aufgefordert, bei der Verfassung des in Aussicht gestellten Gesetzentwurfes über die Straßenmauten darauf Bedacht zu nehmen, dass die nicht für Benützung ärarischer Straßen zu zahlenden Linienmauten vollständig aufgehoben werden."

Handelsministerium.

B. Post- und Telegraphenanstalt.

Zu Titel 8.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Einrichtung eines Staatstelephons in Wien wieder aufzunehmen."

H. Staatseisenbahnbetrieb.

Zu Titel 14.

I. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei Vorlage des Staatsvoranschlages für das Jahr 1889 in Bezug auf den Betrieb der k. k. Staatsbahnen die in demselben enthaltenen Ziffernansätze derart klar zu motiviren, dass es möglich wäre, die bei anderen Theilen des Staatsvoranschlages eingestellten Ansätze aus den sich bildenden Factoren zusammenzustellen."

II. „Die Regierung wird aufgefordert, mit allem Nachdruck dahin zu wirken, dass wenigstens auf den Hauptlinien des Staatsbahnnetzes eine solche Fahrordnung eingeführt werde, dass die nothwendigen, den in- und ausländischen Verkehr vermittelnden Züge während des ganzen Jahres zu gleichen Zeiten geführt werden und dass nur entsprechend dem erhöhten Bedarfe während der günstigeren Jahreszeit, insbesondere bei den einen lebhaften Touristen- und Bäderverkehr vermittelnden Bahnstrecken die den Verhältnissen entsprechende Zugsvermehrung eintritt, ohne dadurch den Verkehr der während des ganzen Jahres verkehrenden Züge zu alteriren."

III. „Die Regierung wird aufgefordert zu erwägen, ob nicht im gesetzlichen Wege die Grundsätze hinsichtlich der Gewährung von Fahrpreisbegünstigungen im Personenverkehre auf den Staatsbahnen festzustellen und hiebei zu beachten wäre, dass in erster Linie solche Fahrpreisbegünstigungen zu gewähren sind, welche allgemein zugänglich und von der Absicht ausgehen, durch Hebung der Frequenz den Ausfall im einzelnen zu decken und dass zweitens, abgesehen von diesen commerciellen Tarifermäßigungen, nur solche gewährt werden, welche entweder infolge Vereinbarung bei sämmtlichen österreichischen Bahnen eingeführt, oder aus wirklichen Dürftigkeitsgründen zur staatlichen Nothwendigkeit werden. Das Ergebnis dieser Erwägungen wolle dem Abgeordnetenhause bei Vorlage des Budgets pro 1889, eventuell unter Vorlage eines Gesetzentwurfes mitgetheilt werden."

IV. „Die Regierung wird aufgefordert, bei Vorlage des Staatsvoranschlages pro 1889 a) die Grundsätze des von ihr acceptirten Tarifsystems für den Güterverkehr auf den Staatsbahnen; b) die wesentlichsten und weitestgehenden Abweichungen von diesen Grundsätzen, insofern dieselben im Wege von Ausnahmstarifen und Refactien zur Anwendung kommen, unter Darlegung der hiefür geltend gemachten Gründe im Motivenberichte zu Capitel „Staatseisenbahnbetrieb" bekanntzugeben."

Zu der Resolution IV wurde seitens der Minorität, bestehend aus den Abgeordneten Dr. Schaup, Dr. Beer, Dr. Victor Ritter v. Kraus, Dr. Herbst, Dr. Sturm, Dr. Russ und Neuwirth nachstehender Zusatzantrag als Minoritätsvotum angemeldet: lit. c) „Die Grundsätze, nach welchen die Staatsverwaltung die Selbstkosten berechnet" — im Motivenberichte zu Capitel „Staatseisenbahnbetrieb" bekanntzugeben.

Ackerbauministerium.

Zu Capitel 28, Titel 3.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer ausgiebigeren Subventionirung der Landwirtschaft, insbesondere in der Richtung der Hebung der Viehzucht, die im §. 1 des Titel 3 angesetzten Subventionen im nächsten Staatsvoranschlage in einem entsprechend höheren Betrage anzusprechen."

Zu Capitel 28.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehethunlich eine staatliche Moor-Culturversuchsstation zu errichten, um dadurch die Umwandlung von großen, meist ertragslosen Moorflächen in ertragfähiges Land zu fördern."

Zu Capitel 29, Titel 2.

a) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in finanziellen, sowie in allgemein volkswirtschaftlichen Interessen eine ausgiebigere Ausnützung der ausgedehnten ärarischen Kohlenflötze im Brüxener Revier herbeizuführen."

b) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert festzustellen, auf welcher Grundlage die Montanwerke zur Tragung von Patronatslasten für mehrere Curatien verhalten werden, dann je nach dem Ergebnisse der Erhebungen zu veranlassen, dass obige Lasten den eigentlichen Patronen überwiesen werden."

Justizministerium.

„Die hohe k. k. Regierung wird nochmals dringend aufgefordert:

1. Eine Gesetzesvorlage ehestens einzubringen, mit welcher die Bezüge des k. k. Diener- und Gefangenpersonales, sowie die der Witwen desselben in einer den Bedürfnissen und dienstlichen Erfordernissen entsprechenden Weise geregelt werden, und

2. bis zu dem Zeitpunkte, in welchem ein solches Gesetz zustande kommt und in Wirksamkeit tritt, in das Jahresbudget entsprechend erhöhte Beträge einzustellen, mit welchen die dringendst nothwendigen Aushilfen oder Aufbesserungen der gegenwärtigen Bezüge der k. k. Diener und Gefangenaufseher bestritten werden können."

Zu Titel 3.

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, die gegenwärtige Lage der Gerichtspraktikanten und Auscultanten in Erwägung zu ziehen und das Nöthige zu veranlassen, damit den Praktikanten die Wahl des Gerichtes, bei dem sie sich der gesetzlich vorgeschriebenen Praxis zu widmen haben, so weit es die amtlichen Verhältnisse gestatten, freigelassen und den Auscultanten mit dem Tage ihrer Ernennung oder doch eine bestimmte kurze Zeit nach ihrer Anstellung ein Adjutum gewährt werde."

Über die Resolution des Herrn Abgeordneten Ferjančič:

„Die Regierung wird aufgefordert Vorsorge zu treffen, dass schon bei der Ernennung der Auscultanten auf die sprachliche Eignung der Petenten Rücksicht genommen werde, und dass in den Oberlandesgerichtssprengeln Graz und

Triest jeweilig jene verhältnismäßige Anzahl von der slovenischen und rücksichtlich Istrien der kroatischen Sprache in Wort und Schrift mächtigen Auscultanten bestehe, welche zur Besetzung der höheren, diese Sprachkenntnisse erfordernden Richterstellen nöthig erscheint" —
sei zur Tagesordnung überzugehen.

Die Resolution des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer:

Zu Titel 4.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehebaldigst Vorkehrungen zu treffen, um die unleidlichen Zustände der Wiener-Neustädter Gerichtsgebäude durch den Neubau eines Kreisgerichtsgebäudes, in welchem sämmtliche Gerichtsämter zu vereinigen wären, endgiltig zu beseitigen" —
sei durch den bereits begonnenen Neubau als gegenstandslos zu erklären.

Über die Resolution des Herrn Abgeordneten Matscheko:

„Die Zuhilfenahme von Dampf- oder anderen Motoren zum Betriebe der in den Strafhäusern betriebenen gewerblichen Arbeiten steht nicht im Einklange mit den durch diese Arbeit angestrebten Zielen und schädigt empfindlich das Kleingewerbe. Die hohe Regierung wird deshalb aufgefordert, den Betrieb mit solchen Motoren in den Strafanstalten einzustellen" —
sei zur Tagesordnung überzugehen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Petitionen

zum

Staatsvoranschlage für das Jahr 1888.

Ministerium für Cultus und Unterricht.

C. Unterricht.

Zu Titel 14.

Nr. 2582 / A. H.

Petition der Adjuncten der k. k. Sternwarten in Wien, Prag, Krakau, Graz und Triest um Zuerkennung der VIII. Rangsclasse und Zuweisung von Naturalwohnungen (überreicht durch den Abgeordneten Edlen v. Burgstaller).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung übergeben."

Nr. 2329, 2346, 2387, 2520, 2647, 2659 / A. H.

Petitionen der Stadtvertretung von Roveredo und Görz, der Gemeindevertretung von Cervignano, des Vereines „Pro Patria" in Roveredo, der Stadtvertretung von Gradiska und von Capodistria um Errichtung einer Universität mit italienischer Unterrichtssprache in Triest (überreicht durch die Abgeordneten Dr. Edlen v. Bertolini, Grafen Coronini, Baron Ciani, Edlen v. Burgstaller und de Franceschi).

Antrag:

„Diese Petitionen werden der k. k. Regierung zur Würdigung abgetreten."

Nr. 2271 / A. H.

Petition des Landesausschusses des Herzogthums Salzburg um Errichtung einer medicinisch-chirurgischen Akademie, beziehungsweise einer medicinischen Facultät in Salzburg (überreicht durch den Abgeordneten Lienbacher).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur Erwägung abgetreten und das k. k. Ministerium des Unterrichtes aufgefordert, die Verleihung von Staatsstipendien für unbemittelte Hörer der Medicin aus dem Herzogthume Salzburg ins Auge zu fassen.

Nr. $\frac{2608}{\text{A. H.}}$

Petition der Gemeindevorstände des Gerichtsbezirkes Zuckmantel um Errichtung eines Institutes zur Heranbildung von Chirurgen und Landärzten (überreicht durch den Abgeordneten Siegl).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur Erwägung abgetreten.“

Nr. $\frac{2488}{\text{A. H.}}$

Zu Titel 15.

Petition des Gemeinderathes der Stadt Graz um Abhilfe der Übelstände in der Unterbringung des ersten Staatsgymnasiums in Graz (überreicht durch den Abgeordneten Dr. v. Derschatta).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und Berücksichtigung abgetreten.“

Nr. $\frac{2185}{\text{A. H.}}$

Petition des Gemeinderathes der königlichen Stadt Iglau um den Neubau eines k. k. Staatsobergymnasiums (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Sturm.)

Antrag:

„Diese Petition ist durch die Einstellung von 40.000 fl. als erste Rate in den Staatsvoranschlag pro 1888 unter Titel 15, §. 1, Mähren, erledigt.“

Nr. $\frac{767}{\text{A. H.}}$

Petition der Gemeindevertretung in Bochnia um Umgestaltung des Staatsuntergymnasiums in Bochnia zu einem Staatsobergymnasium (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Czerkawski).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.“

Nr. $\frac{402}{\text{A. H.}}$

Petition der Gemeinde Unter-Meidling um Übernahme des dortigen Communalgymnasiums in die Staatsverwaltung (überreicht durch den Abgeordneten Friedrich Sueß).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und ehethunlichsten Berücksichtigung abgetreten.“

Nr. $\frac{2695}{\text{A. H.}}$

Petition des Gemeinderathes von Roveredo, betreffend die Auflassung der vier Oberclassen an dem Staatsgymnasium in Roveredo (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Edlen v. Bertolini).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung mit der Aufforderung abgetreten, das Gymnasium als Obergymnasium fortbestehen zu lassen.“

Nr. $\frac{121, 260, 2689, 2694, 2726}{\text{A. H.}}$

Petitionen mehrerer Bewohner der Stadt Kremsier, der Gemeindevorsteher der Gerichtsbezirke Kremsier und Zdounek, der Stadtvertretung von Kremsier und der Gemeindevertretungen des Bezirkes Zdounek um Ausgestaltung des böhmischen k. k. Staatsuntergymnasiums in Kremsier zu einem Staatsobergymnasium vom Schuljahre 1888/89 angefangen (überreicht durch die Abgeordneten Baron Bojakowsky und Skopalik).

Antrag:

„Diese Petitionen werden der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und Berücksichtigung abgetreten.“

Nr. $\frac{524 \text{ und } 2983}{\text{A. H.}}$

Petitionen der Stadtgemeinde Schlan um Übernahme des dortigen Communalobergymnasiums in die Staatsverwaltung, eventuell um Erhöhung der Staatssubvention (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Grafen Kaunic).

Antrag:

„Diese Petitionen werden der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und möglichst baldigen Berücksichtigung übergeben.“

Nr. $\frac{479}{\text{A. H.}}$

Petition des Stadtrathes von Kaaden in Böhmen um Übernahme des dortigen Communalreal-Obergymnasiums in die Staatsverwaltung, eventuell um Gewährung einer Staatssubvention von 5000 fl. zur Erhaltung desselben (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Russ).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und möglichst baldigen Berücksichtigung übergeben.“

Nr. $\frac{2661}{\text{A. H.}}$

Petition der Stadtgemeinde Taus um Übernahme des Communalobergymnasiums in Taus in die Staatsverwaltung (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Steidl).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und möglichst baldigen Berücksichtigung übergeben."

Nr. $\frac{556, 2676, 2754}{A. H.}$

Petitionen der Stadtvertretung und der Bezirksvertretung von Časlau um Übernahme des dortigen Gymnasiums in die Staatsverwaltung, beziehungsweise um Fortbelassung der Staatssubvention (überreicht durch die Abgeordneten Dr. Kaizl, Max Hájek und Dr. Herold).

Antrag:

„Diese Petitionen werden der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung mit dem Antrage abgetreten, zumindest die bisher gewährte Subventionssumme durch einen Nachtragscredit für das Jahr 1888 anzufordern."

Nr. $\frac{453, 3251}{A. H.}$

Petitionen der Stadtvertretung von Neu-Bydžow um Übernahme des dortigen Real- und Obergymnasiums in die Staatsverwaltung, eventuell um Belassung und Erhöhung der Staatssubvention (überreicht durch den Abgeordneten Dürich).

Antrag:

„Diese Petitionen werden der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und ehethunlichsten Berücksichtigung mit dem Antrage abgetreten, zumindest eine entsprechende Subventionssumme im Wege eines Nachtragscredites für das Jahr 1888 anzufordern."

Nr. $\frac{1002}{A. H.}$

Petition der Stadtgemeinde Teplitz um Übernahme des dortigen Communalrealuntergymnasiums in die Staatsverwaltung (überreicht durch den Abgeordneten Siegmund).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und möglichst baldigen Berücksichtigung abgetreten."

Nr. $\frac{448}{A. H.}$

Petition der Stadtgemeinde Raudnitz um Übernahme des dortigen Communalrealobergymnasiums in die Staatsverwaltung, beziehungsweise um Erhöhung der Staatssubvention (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Mattuš).

Antrag:

„Diese Petition wird an die k. k. Regierung zur Würdigung und thunlichsten eingehenden Berücksichtigung geleitet."

Nr. $\frac{2114, 2210, 2274}{A. H.}$

Petitionen der Stadtgemeinde Probużna, des Bezirksausschusses Czortków und der Stadtvertretung Czortków um Errichtung eines Staatsgymnasiums in Czortków (überreicht durch die Abgeordneten Ritter v. Wolański und Lad. Ritter v. Czaykowski).

Antrag:

„Diese Petitionen werden der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten."

Nr. $\frac{3091}{A. H.}$

Petition der Stadtgemeinde Zaleszczyki um Errichtung einer Mittel- oder Gewerbeschule daselbst (überreicht durch den Abgeordneten Ritter v. Chamiec).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur Würdigung abgetreten."

Nr. $\frac{231, 2301, 2371}{A. H.}$

Petitionen des böhmischen Schulvereines „Ústředni matice školská" um Übernahme des Privatuntergymnasiums in Ungarisch-Hradisch in die Staatsverwaltung (überreicht durch die Abgeordneten Max Hájek und Dr. Rieger).

Antrag:

„Diese Petitionen werden der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und ehethunlichsten Berücksichtigung abgetreten."

Nr. $\frac{230, 499, 2357}{A. H.}$

Petitionen des böhmischen Schulvereines „Ústředni matice školská" und des politischen Vereines „Politická a hospodářská jednota" in Troppau um Übernahme des böhmischen Privatgymnasiums in Troppau in die Staatsverwaltung (überreicht durch die Abgeordneten Max Hájek und Dr. Rieger).

Antrag:

„Diese Petitionen werden der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und ehethunlichsten Berücksichtigung abgetreten."

Nr. $\frac{353}{A. H.}$

Petition der Stadtgemeinde Hohenmauth um eine Staatssubvention für das dortige Communalobergymnasium (überreicht durch den Abgeordneten Jahn).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten."

Nr. $\frac{2368}{\text{A. H.}}$

Petition des böhmischen Schulvereines „Matice školská“ in Budweis um Ertheilung einer Staatssubvention zur Erhaltung der böhmischen Unterrealschule in Budweis (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Spelina).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten.“

Nr. $\frac{2161,\ 2805}{\text{A. H.}}$

Petitionen der Stadtgemeinde Königl. Weinberge um Errichtung eines Staats-Obergymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache dortselbst (überreicht durch den Abgeordneten Veselý).

Antrag:

„Diese Petitionen werden der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.“

Nr. $\frac{566}{\text{A. H.}}$

Petition der Stadtgemeinde Rzeszów um Befreiung von der Zahlung des seit 1859 übernommenen Gemeindebeitrages jährlicher 3150 fl. zur Erhaltung des Rzeszówer k. k. Staatsgymnasiums (überreicht durch den Abgeordneten Ruczka).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Erwägung und thunlichsten Berücksichtigung übergeben.“

Nr. $\frac{273}{\text{A. H.}}$

Petition der Stadtgemeinde Teleč in Mähren um Gewährung einer erhöhten Staatssubvention für die Oberrealschule daselbst (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Fanderlik).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung abgetreten.“

Nr. $\frac{2295,\ 2322,\ 2323,\ 2327,\ 2348,\ 2353\ \ 2375}{\text{A. H.}}$

Petitionen des Lehrkörpers der k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt in Brünn (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Habermann);

des Lehrkörpers der deutschen Staatsoberrealschule in Brünn) überreicht durch den Abgeordneten Winterholler);

des Lehrkörpers der k. k. böhmischen Oberrealschule in Brünn (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Mathon);

des Lehrkörpers der k. k. deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Promber);

des Lehrkörpers der k. k. böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Mathon);

des Lehrkörpers des k. k. ersten deutschen Gymnasiums in Brünn (überreicht durch den Abgeordneten Winterholler);

des Lehrkörpers des k. k. zweiten deutschen Gymnasiums in Brünn (überreicht durch den Abgeordneten Winterholler).

Antrag:

„Diese Petitionen werden mit Berufung auf den am 28. April 1887 bereits gefasſten Beschluſs der k. k. Regierung zur eingehenden Erwägung abgetreten."

Nr. $\frac{1418}{\text{A. H.}}$

Petition der evangelischen und israelitischen Religionslehrer an den Mittelschulen in Wien um Regelung ihrer Rechtsstellung (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Haase).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur Erwägung abgetreten."

Nr. $\frac{2302}{\text{A. H.}}$

Petition der Assistenten an den Mittelschulen Prags um Regelung ihrer Bezüge (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Kaizl).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur Erwägung abgetreten."

Nr. $\frac{2050}{\text{A. H.}}$

Petition des Vereines der österreichischen Turnlehrer in Wien um Regelung der Stellung der Turnlehrer an Mittelschulen (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Stingl).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur Würdigung abgetreten."

Nr. $\frac{2103}{\text{A. H.}}$

Petition der Amtsdiener der k. k. Staatslehranstalten in Triest um Aufbesserung ihrer Dienstbezüge (überreicht durch den Abgeordneten Edlen v. Burgstaller).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung abgetreten."

Nr. $\frac{1836}{\text{A. H.}}$

Zu Titel 17.

Petition des „Klub der Neustädter Wähler“ in Prag um Errichtung eines eigenen Gebäudes für die Staatsgewerbeschule in Prag und Umwandlung der niederen Gewerbeschule in eine höhere (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Rieger).

Antrag:

„Diese Petition ist durch Einstellung des Betrages von 150.000 fl. unter Capitel 9, Titel 17, §. 1, in den Staatsvoranschlag als erledigt zu betrachten.“

Nr. $\frac{2692}{\text{A. H.}}$

Petition des Johann Hlávka und 360 Genossen in Brünn um Ausgestaltung der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn zu einer höheren Gewerbeschule (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Mikyška).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten.“

Nr. $\frac{2539}{\text{A. H.}}$

Petition des „Kaufmännischen Vereines“ in Brünn um Errichtung einer staatlichen Lehranstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn (überreicht durch den Abgeordneten Winterholler).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur Würdigung abgetreten.“

Nr. $\frac{2675}{\text{A. H.}}$

Petition des Curatoriums der böhmischen höheren Handelsschule in Pilsen um Gewährung einer Staatssubvention zur Erhaltung dieser Schule (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Krofta).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und zur Berücksichtigung empfohlen.“

Nr. $\frac{2571}{\text{A. H.}}$

Petition der Stadtgemeinde Gottesgab um Gewährung einer Subvention für eine zu errichtende Musikschule (überreicht durch den Abgeordneten Křepek).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur Würdigung abgetreten.“

Nr. $\frac{2599}{\text{A. H.}}$

Zu Titel 19.

Petition des Vereines der böhmischen Lehrerinnen in Prag um Errichtung einer zweiten böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt im Königreiche Böhmen (überreicht durch den Abgeordneten Tonner).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten."

Nr. $\frac{2363}{\text{A. H.}}$

Petition des „Deutsch-österreichischen Lehrerbundes", betreffend die Versorgung der durch den Militärdienst vor einer zehnjährigen Lehrdienstzeit erwerbsunfähig gewordenen Lehrer, beziehungsweise deren Witwen und Waisen (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Fuß).

Antrag:

„Da die Maßnahmen über die Versorgung aus den Lehrerpensionsfonden den Landtagen zustehen, wird über die Petition zur Tagesordnung übergegangen."

Finanzministerium.

Nr. $\frac{2379}{\text{A. H.}}$

Zu Capitel 10, Titel 2.

Petition der Diurnisten der k. k. Finanzdirection in Linz um Aufbesserung ihrer jetzigen Bezüge (überreicht durch Abgeordneten Moser).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur Würdigung und Berücksichtigung abgetreten."

Nr. $\frac{2524}{\text{A. H.}}$

Zu Titel 6.

Petition des Gemeindevorstandes Alt-Sandec in Galizien und der Gemeinden und Gutsbesitzer des dortigen Gerichtsbezirkes um baldigste Errichtung eines k. k. Steueramtes in Alt-Sandec (überreicht durch Abgeordneten Vayhinger).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur Würdigung und Berücksichtigung abgetreten."

Nr. $\frac{2604}{\text{A. H.}}$

Zu Capitel 16.

Petition der Podkozakovská Beseda in Smrčí um Ausdehnung des Tabakbaues (überreicht durch Abgeordneten Adámek).

Antrag:

„Diese Petition wird der Regierung abgetreten."

Ackerbauministerium.

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

Nr. $\frac{2584}{A. H.}$

Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Böhmisch-Brod um eine Staatssubvention für die landwirtschaftliche Schule in Böhmisch-Brod (überreicht durch Abgeordneten Veselý).

Nr. $\frac{2585}{A. H.}$

Petition des Curatoriums der landwirtschaftlichen Winterschule in Böhmisch-Brod um Subventionirung des landwirtschaftlichen Wanderunterrichtes im Böhmisch-Broder Bezirke (überreicht durch Abgeordneten Veselý).

Nr. $\frac{3194}{A. H.}$

Petition des Rennvereines in Cilli um Subventionsgewährung (überreicht durch Abgeordneten Baron Hackelberg).

Antrag:

„Diese Petitionen werden der k. k. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten."

Justizministerium.

Nr. $\frac{2197 \text{ und } 2643}{A. H.}$

Petitionen der Diener der k. k. Justizbehörden in Prag um Erhöhung ihrer gegenwärtigen Jahresentlohnungen.

Nr. $\frac{2373}{A. H.}$

Petition der provisorischen Gefangenaufseher beim Kreisgerichte Rzeszów um Gehalts- und Taglohnserhöhung.

Nr. $\frac{2593}{A. H.}$

Petition sämmtlicher Gefangenwachleute der k. k. Männerstrafanstalten um Aufbesserung ihrer materiellen Lage, Abänderung des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, und Abkürzung der 40jährigen Dienstzeit auf 30 Jahre.

Nr. $\frac{2642}{A. H.}$

Petition der Diener der Gerichtshöfe Linz und Salzburg um Erhöhung ihres gegenwärtigen kargen Gehaltes.

Nr. $\frac{2646}{A. H.}$

Petition der Gefangenaufseher des Landesgerichtes Czernowitz um Erhöhung ihres systemisirten Jahresgehaltes per 300 fl.

Nr. $\frac{2686}{A.H.}$

Petition der Amtsdienergehilfen bei den k. k. Civilgerichten in Wien um Einreihung in die zweite Classe der k. k. Amtsdiener.

Nr. $\frac{2696}{A.H.}$

Petition der k. k. Gefangenaufseher von Rzeszów

Nr. $\frac{2698}{A.H.}$

Petition der Gefangenaufseher von Stanislau

Nr. $\frac{2717}{A.H.}$

Petition der Gefangenaufseher in Graz um Aufbesserung ihrer Bezüge (überreicht durch die Abgeordneten Dr. Trojan, Dr. Blažek, Zawadzki, Dr. Sturm, Dr. Vielguth, Dr. Tomaszczuk, Dr. Stöhr, Bartoszewski, Dr. Ritter v. Biliński, Dr. v. Derschatta).

Antrag:

„Diese Petitionen werden der hohen k. k. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten."

Nr. $\frac{2180}{A.H.}$

Petition der Diurnisten aus Galizien um Aufbesserung ihrer Bezüge (überreicht durch Abgeordneten Zawadzki).

Nr. $\frac{2390}{A.H.}$

Petition der Landesgerichtsdiurnisten in Linz um Regelung der Diurnistenentlohnung 2c. (überreicht durch Abgeordneten Doblhamer).

Antrag:

„Vorstehende Petitionen der Diurnisten werden der hohen k. k. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung mit der Aufforderung abgetreten, eine Gesetzesvorlage einzubringen, wodurch die Lage und Verwendung der Diurnisten staatlicher Ämter in einer dem öffentlichen Dienste und der Humanität entsprechenden Weise geregelt wird."

Nr. $\frac{109}{A.H.}$

Petition der Officiale des k. k. Kreisgerichtes Cilli in Steiermark um Einreihung in die X. Rangsclasse und Einbeziehung der Activitätszulage in den stabilen Jahresgehalt (überreicht durch Abgeordneten Dr. Foregger).

Antrag:

„Diese Petition wird der hohen k. k. Regierung zur Würdigung abgetreten."

Nr. $\frac{256}{\text{A. H.}}$

Petition des ärztlichen Vereines in Znaim um Erhöhung der gerichtsärztlichen Gebüren (überreicht durch Abgeordneten Johann Haase).

Nr. $\frac{2273}{\text{A. H.}}$

Petition des Lemberger Gerichtsärzteverbandes um Erhöhung der gerichtsärztlichen Gebüren 2c. (überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Madeyski).

Antrag:

„Diese Petitionen werden der hohen k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.“

Nr. $\frac{2335}{\text{A. H.}}$

Petition von 21 k. k. Strafanstaltslehrern um Aufbesserung ihrer Bezüge und Feststellung einer 30jährigen Dienstzeit (überreicht durch Abgeordneten Dr. Eduard Sueß).

Antrag:

„Diese Petition wird der hohen k. k. Regierung zur Erwägung abgetreten.“

Pensionsetat.

Nr. $\frac{2687}{\text{A. H.}}$

Petition der galizischen Staatsbeamten und Diener um Erlassung eines neuen, die derzeitigen Mängel behebenden und das Los der Beamten- und Dienerwitwen und -Waisen verbessernden Pensionsgesetzes (überreicht durch Abgeordneten Dr. Karl Lewakowski).

Antrag:

„Diese Petition wird unter Hinweis auf die am 26. Mai 1887 vom Abgeordnetenhause beschlossene Resolution in Betreff des Pensionswesens der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.“

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

I. Allerhöchster Hofstaat.

(Erfordernis: Capitel 1.)

Zur Erhaltung des Allerhöchsten Hofstaates Seiner k. und k. Apostolischen Majestät des Kaisers wird im Staatsvoranschlage für das Jahr 1888 der von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu leistende Dotationsbeitrag von . . . . 4,650.000 fl. in Anspruch genommen.

Dieses Erfordernis findet seine Begründung in dem Gesetze vom 28. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 110, und jenem vom 6. November 1879, R. G. Bl. Nr. 133.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werde in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1888, Capitel 1, das Erfordernis zur Erhaltung des Allerhöchsten Hofstaates Seiner k. und k. Apostolischen Majestät des Kaisers der Betrag von . . . . 4,650.000 fl. ingestellt."

Wien, 18. Februar 1888.

Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät des Kaisers.

(Erfordernis: Capitel 2.)

Das Erfordernis für die Cabinetskanzlei Seiner k. und k. Apostolischen Majestät wird für das Jahr 1888 im Staatsvoranschlage mit . . . . 145.522 fl.
eingestellt, welches gegenüber demjenigen des Jahres 1887 mit . . . . 142.599 „

einen Mehranspruch von . . . . 2.923 fl.
ausweist.

Dieser Mehranspruch ergibt sich aus der Creirung einer neuen Sectionschefsstelle mit 10.000 fl. an Bezügen, wogegen von den früher bestandenen 6 Cabinetssecretärsstellen eine mit der Dotation von 7000 fl. in Abfall kommt, so dass hiedurch ein Mehraufwand für das Jahr 1888 von 3000 fl. erwächst.

Die früher im außerordentlichen Erfordernisse gestandene Dotation des provisorischen Cabinetsregistratorsofficials mit 1600 fl. erscheint in das ordentliche Erfordernis hinübergestellt, und da ein Mindererfordernis bei den Cabinetsconcipisten von 100 fl. durch ein Mehrerfordernis bei den Cabinetsdienern gleichfalls von 100 fl. ausgeglichen ist, ergibt sich bei den Activitätsbezügen der Beamten und Diener im ganzen ein Mehr von 3623 fl., nämlich 3000 fl. für die Stelle des neuen Sectionschefs, und 623 fl. an den im Laufe des Jahres 1888 gegenüber dem Vorjahre mehr anfallenden Quinquennalzulagen.

Die allgemeinen Verwaltungsauslagen wurden wie im Vorjahre mit 13.500 fl. präliminirt.

Die im Vorjahre eingestellten Pensionen, Gnadengaben und Erziehungsbeiträge, zusammen 29.432 fl.
werden für das Jahr 1888 mit . . . . 28.732 „

sohin weniger um . . . . 700 fl.
beansprucht, und wird das oben bezifferte Mehrerfordernis bei den Activitätsbezügen der Beamten mit 3.623 „

auf den eingangs erwähnten Gesammtmehranspruch von . . . . 2.923 fl.
reducirt.

Von dem sohin ausgewiesenen und begründeten Gesammterfordernisse per . . . . . . 145.522 fl.
entfällt auf Grund des mit den Ländern der ungarischen Krone getroffenen Übereinkommens für das Budget der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Hälfte mit . . . . . 72.761 „

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werde als Erfordernis für die Cabinetskanzlei Seiner k. und k. Apostolischen Majestät des Kaisers für das Jahr 1888 in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1888, Capitel 2, die Summe von . . . . 72.761 fl.
eingestellt."

Wien, 18. Februar 1888.

Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

III. Reichsrath.

(Erfordernis: Capitel 3, Titel 1—4.)

Als Erfordernis für den Reichsrath werden im Staatsvoranschlage für das Jahr 1888 beansprucht
im Ordinarium . . . . 727.521 fl.
im Extraordinarium . . . . 4.300 „

zusammen . . 731.821 fl.
gegenüber dem Vorjahre mit . . . . 725.951 „

mehr um . . 5.870 fl.

Titel 1.

Herrenhaus.

Das Erfordernis für das Herrenhaus im Jahre 1888 wird im Ordinarium mit . . . . 42.275 fl.
im Extraordinarium mit . . . . 400 „

zusammmen mit . . 42.675 fl.
präliminirt, gegenüber der Gesammteinstellung für das Jahr 1887 per . . . . 39.242 „

mehr um . 3.433 fl.

Denn es wurden für das Jahr 1887 an Diäten und Reisekosten der vom Herrenhause in die Delegation gewählten Mitglieder für die Nachsession 4200 fl. bewilligt, während im laufenden Jahre hiefür 7400 fl., somit um 3200 fl. mehr angesprochen wurden.

Hiezu kommt für persönliche Activitätsbezüge ein Mehranspruch von 233 fl., zusammen daher 3.433 fl.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werde als Erfordernis für das Herrenhaus im Jahre 1888 im Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1888, Capitel 3, Titel 1

im Ordinarium . . . . 42.275 fl.
im Extraordinarium . . . . 400 „
eingestellt."

Titel 2.

Abgeordnetenhaus.

Das Erfordernis des Abgeordnetenhauses wird für das Jahr 1888

im Ordinarium mit	655.783 fl.
im Extraordinarium mit	1.300 „
zusammen mit	657.083 fl.
eingestellt, gegenüber der Bewilligung des Vorjahres mit	659.879 „
weniger um	2.796 fl.

nämlich um die im Vorjahre bewilligte Nachtragsdotation von 2800 fl.

Im Übrigen erscheinen heuer die persönlichen Activitätsbezüge höher um 1304 fl. eingestellt, durch Creirung einer Stelle für einen Maschinenbetriebsleiter mit 900 fl. Gehalt und 400 fl. Activitätszulage, zusammen um 1300 fl. nebst 4 fl. beim Gehalte des Archivofficials, welcher Mehraufwand durch eine Mindereinstellung von 1300 fl. bei den Kanzleierfordernissen sammt Beheizung und Beleuchtung ausgeglichen wird, sowie die um 100 fl. mehr beanspruchten Zulagen bei zwei Telegraphenbeamten durch den Abfall von 100 fl. an Zulagen bei vier Amtsdienern.

Der Budgetausschufs stellt den Antrag:

„Es werde das Erfordernis für das Abgeordnetenhaus im Jahre 1888 in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1888, Capitel 3, Titel 2

im Ordinarium	655.783 fl.
im Extraordinarium	1.300 „

eingestellt."

Titel 3.

Delegation.

Das Erfordernis für die Delegation des Reichsrathes für das Jahr 1888 ist mit 21.300 fl. präliminirt, und zwar: an Stenographenkosten 4000 fl., Kanzleierfordernisse mit Druckkosten 10.000 fl., Miete inclusive Adaptirung, Beheizung und Beleuchtung 7300 fl. Die Diäten und Reisekosten der in die Delegation entsendeten Mitglieder sind in der betreffenden Post beim Abgeordnetenhause inbegriffen.

Der Budgetausschufs stellt den Antrag:

„Es werde als Erfordernis für die österreichische Delegation im Jahre 1888 in den Staatsvoranschlag des Finanzgesetzes für das Jahr 1888, Capitel 3, Titel 3, die Summe von 21.300 fl. eingestellt."

Titel 4.

Staatsschulden-Controlcommission.

Das Erfordernis für die Staatsschulden-Controlcommission erscheint im Staatsvoranschlage für das

Jahr 1888 mit		10.763 fl.
im Ordinarium mit	8.163 fl.	
im Extraordinarium mit	2.600 „	
veranschlagt, gegenüber der Bewilligung im Vorjahre mit		11.830 „
weniger um		1.067 fl.
An Stelle der im Vorjahre beanspruchten Dotation für zwei Sectionsräthe mit		7.400 fl.
sind im laufenden Jahre für einen Sectionsrath des k. k. Obersten Rechnungshofes	3.733 fl.	
dann als außerordentliches Erfordernis für einen Rechnungsrevidenten des k. k. Finanzministeriums	1.600 „	
desgleichen für einen Rechnungsassistenten	1.000 „	
zusammen		6.333 fl.
eingestellt, weniger um den obigen Betrag		1.067 fl.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es werde das Erfordernis für die Staatsschulden-Controlcommission im Jahre 1888 in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1888, Capitel 3, Titel 4
im Ordinarium mit . . . . 8.163 fl.
im Extraordinarium mit . . . . 2.600 „
eingestellt."

Es kommt sonach in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1888 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben.	Ordinarium	Extra-ordinarium	Summe
			Gulden österr. Währ.		
3		III. Reichsrath.			
	1	Herrenhaus	42.275	400	42.675
	2	Abgeordnetenhaus	655.783	1.300	657.083
	3	Delegation	21.300	. . . .	21.300
	4	Staatsschulden-Controlcommission	8.163	2.600	10.763
		Summe (Capitel 3, Titel 1—4) . .	727.521	4.300	731.821

Wien, 18. Februar 1888.

Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IV. Reichsgericht.

(Erfordernis: Capitel 4.)

Als Erfordernis für das Reichsgericht im Jahre 1888 werden im Staatsvoranschlage conform wie im Vorjahre . . . . 22.600 fl. beansprucht.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werde das Erfordernis für das Reichsgericht im Jahre 1888 in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1888, Capitel 4, mit . . . . 22.600 fl. eingestellt."

Wien, 18. Februar 1888.

Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

V. Ministerrath.

(Erfordernis: Capitel 5, Titel 1—5. — Bedeckung: Capitel 5, Titel 1—2.)

Titel 1.

A. Ministerrathspräsidium.

Als Erfordernis für das Ministerrathspräsidium im Jahre 1888 werden präliminirt conform in allen Posten wie im Vorjahre . . . . 143.087 fl.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es werde als Erfordernis für das Ministerrathspräsidium im Jahre 1888 im Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1888, Capitel 5, Titel 1, der Betrag von . . . . 143.087 fl. eingestellt.

Titel 2.

B. Dispositionsfond.

Als Erfordernis für das Ministerrathspräsidium im Jahre 1888 wurden unter dem Titel „Dispositionsfond" die üblichen . . . . 50.000 fl. eingestellt.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es werde als Erfordernis des Ministerrathspräsidiums im Jahre 1888 in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter dem Titel Dispositionsfond, Capitel 5, Titel 2, der Betrag von . . . . 50.000 fl. eingestellt.

Titel 3.

C. Kosten der officiellen Zeitungen.

Als Erfordernis für die officiellen Zeitungen im Jahre 1888 werden präliminirt . . 612.900 fl.
welchen eine Bedeckung von . . . . 634.900 „

gegenübersteht, so dass ein Überschuss von . . . . 22.000 fl.
sich ergibt; gegenüber jenem des Jahres 1887 mit . . . . 20.600 „

mehr um . . . . 1.400 fl.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es werde in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1888, betreffend die officiellen Zeitungen, Capitel 5, Titel 3, das Erfordernis mit . . . . 612.900 fl.
die Bedeckung Capitel 5, Titel 1 mit . . . . 634.900 „
eingestellt.

Obige Ziffernansätze des Staatsvoranschlages bezüglich der officiellen Zeitungen zergliedern sich nachstehend:

	Erfordernis	Bedeckung	Überschuss	Abgang
	Gulden			
Wiener Zeitung	190.900	202.700	11.800	. . . .
Linzer Zeitung	5.200	7.500	2.300	. . . .
Prager „	293.800	313.600	19.800	. . . .
Brünner Zeitung	11.000	17.700	6.700	. . . .
Moravské noviny	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Troppauer Zeitung	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Gazeta Lwowska	80.600	80.600	. . . .	. . . .
Czernowitzer Zeitung	2.000	. . . .	. . . .	2.000
Avvisatore Dalmato	12.600	6.900	. . . .	5.700
Klagenfurter Zeitung	. . . .	1.600	1.600	. . . .
Laibacher Zeitung	. . . .	1.400	1.400	. . . .
Bote für Tirol	. . . .	1.500	1.500	. . . .
Vorarlberger Zeitung	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Grazer Zeitung	. . . .	1.400	1.400	. . . .
Verschiedene Auslagen, Correspondenz, Telegramme 2c.	16.800	. . . .	. . . .	16.800
	. . . .	. . . .	46.500	24.500
Zusammen . .	612.900	634.900	22.000	. . . .

Bei Berathung der Post, betreffend die Bedeckung der officiellen Zeitungen, wurde im Budgetausschusse auf die mitunter hohen Gebüren für Inserate über angekündigte gerichtliche Executionen aufmerksam gemacht, welche Gebüren ohne Rücksicht auf die exequirten Beträge, nach gleichen Maßstäben, mitunter in unverhältnismäßiger Höhe eingehoben werden, während die Kosten für diese Inserate diesbezüglich billigerweise nach dem Werte des Streitgegenstandes abzustufen, beziehungsweise bei kleinerer exequirter Summe auch geringer zu bemessen wären.

Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident erwiderte hierauf, dass er über diese Anregung diesbezügliche Erhebungen einleiten lassen werde, dass aber wegen der bestehenden Verträge über den Verlag officieller Zeitungen erst bei Ausgang dieser Verträge etwaige Änderungen bei den Kosten der erwähnten Inserate eintreten könnten.

Aus nachfolgender Zusammenstellung der Gebarungsergebnisse der officiellen Zeitungen für die Jahre 1872 bis inclusive 1886 nach den Rechnungsabschlüssen ergeben sich folgende Überschüsse:

Jahr	Genehmigt mit dem Finanzgesetze			Wirklicher Erfolg nach dem Rechnungsabschlusse						Geleistete Abfuhren an die Staats-Centralcasse		Anmerkung
	Erfordernis	Bedeckung	Überschuss	Erfordernis		Bedeckung		Überschuss				
	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1872	405.000	424.000	19.000	566.591	67	585.591	67	19.000	—	*) 19.000	—	*) Außer nebigem Gesammtüberschusse wurde ein seinerzeit bei der Administration der Linzer Zeitung entbehrlich gewordener Kassarest per 6823 fl. 95 kr. an die Staatskasse abgeführt.
1873	418.000	437.000	19.000	552.164	60½	573.285	93	21.121	32½	21.100	—	
1874	424.000	428.000	4.000	579.679	47	583.722	60½	4.043	13½	4.000	—	
1875	422.000	430.000	8.000	569.291	82½	578.839	27	9.547	44½	9.600	—	
1876	420.000	431.200	11.200	597.986	20½	608.422	12	10.435	91½	10.500	—	
1877	421.900	437.800	15.900	612.075	43	632.320	99½	20.245	56½	20.300	—	
1878	566.000	583.000	17.000	656.979	39½	674.001	76	17.022	36½	17.000	—	
1879	566.000	587.000	21.000	621.841	57½	642.841	72	21.000	14½	21.000	—	
1880	566.000	587.600	21.600	647.323	18½	669.016	16	21.692	97½	21.600	—	
1881	580.000	605.000	25.000	627.948	56½	655.126	11	27.177	54½	27.200	—	
1882	595.280	618.780	23.500	620.692	36	644.792	63	24.100	27	24.100	—	
1883	595.280	618.780	23.500	623.149	03	647.947	36	24.798	33	23.600	—	
1884	599.200	623.900	24.700	623.092	41½	648.411	59½	25.319	18	24.700	—	
1885	608.600	633.200	24.600	616.879	14½	642.054	55½	25.175	41	24.600	—	
1886	605.800	626.900	21.100	618.576	88	639.694	22½	21.117	34½	21.100	—	
Zusammen .	. . . .	. . . .	279.100	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	289.400	—	
Im Vergleiche mit dem nach den genehmigten Präliminarien entfallenden Gesammtüberschusse per										279.100	—	
ergibt sich eine Mehrabfuhr per										10.300	—	
und mit Einrechnung des nebenerwähnten Kassarestes per										6.823	95	
eine größere Abfuhr im Betrage von										17.123	95	

Titel 4.

D. Telegraphen-Correspondenzbureau.

Als Erfordernis für das Telegraphen-Correspondenzbureau im Jahre 1888 werden	106.000 fl.
als Bedeckung	85.000 „
präliminirt, somit ein Abgang von	21.000 fl.
gegenüber dem Abgange im Vorjahre von	20.000 „

um 1000 fl. mehr.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es werde für das Telegraphen-Correspondenzbureau im Jahre 1888 in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1888, Capitel 5, Titel 4, das Erfordernis mit . . . . . . 106.000 fl.
die Bedeckung Capitel 5, Titel 2 mit . . . . . . 85.000 „
eingestellt.

Bei Besprechung dieser Posten im Budgetausschusse wurde an die Adresse der Leitung unseres Telegraphen-Correspondenzbureau mehrseitig der dringende Wunsch wegen Beschaffung schleunigerer und verlässlicher Depeschen, nicht bloß politischen Inhaltes, sondern insbesondere auch von geschäftlichen Nachrichten ausgesprochen, damit unsere Anstalt diesbezüglich dergleichen ausländischen Bureaux nicht nachstehe, und wurde dabei die Meinung zum Ausdrucke gebracht, dass im Zwecke der Hebung unserer Anstalt selbst größere Geldopfer nicht zu scheuen wären, indem durch promptere Beschaffung der neuesten Nachrichten unsere Geschäftswelt oft von Verlusten bewahrt und in ihren Speculationen wesentlich gefördert werden würde.

Titel 5.

E. Verwaltungsgerichtshof.

Als Erfordernis für den Verwaltungsgerichtshof im Jahre 1888 werden beansprucht	132.045 fl.
gegenüber dem Vorjahre von	130.556 „
ergibt eine Mehrforderung von	1.489 fl.

Dieses Mehrerfordernis setzt sich aus einem Mehranspruche bei den Gehalten der 10 Hofräthe um 334 fl., dann aus einem Mehranspruche von 1005 fl. beim Pauschale für Amts- und Kanzleierfordernisse zusammen, dann aus 300 fl. mehr für den ad personam in die VII. Rangsclasse versetzten Hilfsämterdirector und um weitere 300 fl. als Personalzulage für den Hilfsämteradjuncten, zusammen mehr 1939 fl. Der im Vorjahre für das Secretariat von 4 Personen, 3 Hofsecretäre, 1 Rathssecretärsadjunct eingestellte Bedarf von 10.950 fl. erscheint im laufenden Jahre um 450 fl. geringer, ungeachtet der Creirung einer Sectionsrathsstelle ad personam, weil nebst diesem letzteren dermalen 2 Rathssecretärsadjuncten und bloß ein Hofsecretär in Verwendung stehen.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es werden als Erfordernis des Verwaltungsgerichtshofes im Jahre 1888 in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1888, Capitel 5, Titel 5 . . . . . . 132.045 fl.
eingestellt.

Zur Beleuchtung der Geschäftsagenden des Verwaltungsgerichtshofes mögen nachstende Daten dienen.

Es sind lediglich an neuen Beschwerden mit Ausschluss der übrigen Eingaben bei denselben eingelangt:

Im Jahre 1876	295
„ „ 1877	478
„ „ 1878	592

Im Jahre 1879	663
„ „ 1880	766
„ „ 1881	700
„ „ 1882	704
„ „ 1883	958
„ „ 1884	942
„ „ 1885	1.029
„ „ 1886	1.059
„ „ 1887	1.083

worüber im Jahre 1876	18	öffentliche Verhandlungen stattfanden.
„ „ 1877	16	„ „ „
„ „ 1878	210	„ „ „
„ „ 1879	266	„ „ „
„ „ 1880	314	„ „ „
„ „ 1881	277	„ „ „
„ „ 1882	373	„ „ „
„ „ 1883	416	„ „ „
„ „ 1884	418	„ „ „
„ „ 1885	523	„ „ „
„ „ 1886	519	„ „ „
„ „ 1887	556	„ „ „

Im Jahre 1887 sind gegen das Vorjahr 1886 an Geschäftsstücken um 332 mehr eingelaufen. Die Anzahl der eingelangten Beschwerden hat sich gegen das Jahr 1886 um 24, jene Beschwerden, über welche das Verfahren eingeleitet worden war, um 40 vermehrt. Die Zahl der Kanzleiexpeditionen ist gegen das Vorjahr um 314 gestiegen. Öffentliche mündliche Verhandlungen wurden gegen das Jahr 1886 um 37 mehr abgeführt. Das Verhältnis der Erkenntnisse, welche für die Partei günstig ausfielen, zu jenen, welche zur Abweisung derselben führten, stellt sich im Jahre 1887 wie 22 : 78.

Im Vergleiche mit dem Jahre 1881 hat sich im Jahre 1887:

die Zahl der Geschäftsstücke um	62 Procent,
die Zahl der eingelangten Beschwerden um	54 „
die Zahl der abgeführten Verhandlungen um	71 „
die Zahl der Kanzleiexpeditionen um	65 „

gesteigert.

Außer den im Jahre 1887 neu eingelangten Beschwerden, 1083 an der Zahl, verblieben vom Vorjahre 388 zur Behandlung und verblieben im Reste 436.

Hinsichtlich der Provenienz der im Jahre 1887 eingelangten Beschwerden entfallen auf: Böhmen 33, Galizien 18, Niederösterreich 12½, Tirol 8, Mähren 7½, Steiermark 4, Schlesien 3, Oberösterreich 2, Kärnten, Küstenland, Dalmatien je 2 = 6, Salzburg, Bukowina je 1½ = 3, Vorarlberg, Krain je 1 = 2, Görz und Istrien je ½ = 1 Procent.

Unter Hinweisung auf diese stets zunehmende Agenda des Verwaltungsgerichtshofes, und unter Anknüpfung auf die bereits im Vorjahre bei Berathung dieses Titels geschehene Bemerkung wegen schleunigerer Expeditionen der gefällten Erkenntnisse wurde die Nothwendigkeit der Vermehrung nicht bloß des Kanzleipersonales, sondern auch der Hofrathsstellen betont, und eine die k. k. Regierung zur Erwägung der letzteren Maßregel auffordernde Resolution in Antrag gebracht.

Dem entgegen wurde mehrseitig hervorgehoben, dass insolange von dem hiezu in erster Linie berufenen Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes und seitens der hohen Regierung ein diesbezüglich begründeter Anspruch auf Vermehrung des Personales nicht gestellt wird, der Budgetausschuss auf die Beschließung einer dahin abzielenden Resolution aus eigener Initiative nicht eingehen sollte, aus welchem Grunde auch die in dieser Richtung gestellte Resolution von dem Antragsteller nicht weiter aufrecht gehalten wurde.

Nach obigen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1888 folgende Posten einzustellen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Gulden in ö. W.
5		**V. Ministerrath.**	
	1	Ministerrathspräsidium	143.087
	2	Dispositionsfond	50.000
	3	Kosten der officiellen Zeitungen	612.900
	4	Telegraphen-Correspondenzbureau	106.000
	5	Verwaltungsgerichtshof	132.045
		Summe (Capitel 5, Titel 1—5)	1,044.032
5		**Staatseinnahmen**	
	1	Ertrag der officiellen Zeitungen	634 900
	2	Ertrag des Telegraphen-Correspondenzbureau	85.000
		Summe (Capitel 5, Titel 1—2)	719.900

Wien, 18. Februar 1888.

Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

VII. Ministerium des Innern.

(Erfordernis: Capitel 7, Titel 1—9; — Bedeckung: Capitel 7, Titel 1—5.)

Als Erfordernis für den Dienst des k. k. Ministeriums des Innern werden laut Voranschlag für das Verwaltungsjahr 1888 angesprochen:

im ordentlichen Etat . . . . 16,248.980 fl.

im außerordentlichen Etat:

mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889 . . . . 746.180 fl.

und laut Zuschrift Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten als Leiters des Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1888, Z. 2509, an Mehrkosten für das nun in ein eigenes Departement umgestaltete versicherungstechnische Bureau . . . . 16.500 „

dann mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890 . . . . 2,346.343 „

zusammen . . . . 3,109.023 „

Gesammterfordernis . 19,358.003 fl.

Gegen das mit Finanzgesetz vom 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66, bewilligte Erfordernis pro 1887 ist das veranschlagte Erfordernis im ordentlichen Etat größer um . . . . 51.489 fl.

im außerordentlichen Etat kleiner um . . . . 140.121 „

sohin im ganzen kleiner um . . 88.632 fl.

Bedeckung: Die ordentlichen Einnahmen für das Verwaltungsjahr 1888 werden präliminirt mit . . . . 1,148.424 fl.
gegen das Vorjahr (1,149.943 fl.) um 1519 fl. kleiner.

Das Nettoerfordernis pro 1888 beträgt 18,209.579 fl., gegen 18,296.692 fl. im Vorjahre, um 87.113 fl. geringer.

Wie in den letzten Jahren, so sind auch heuer dem Voranschlage ausführliche „Erläuterungen“ beigegeben, in welchen die Differenzen der einzelnen Präliminarposten gegenüber dem Finanzgesetze vom Jahre 1887 dargelegt und begründet erscheinen. Darauf wird auch hier im allgemeinen verwiesen.

Im Nachfolgenden sollen jene Posten besprochen werden, welche einer speciellen Erörterung noch bedürfen.

Erfordernis.

Titel 1. Centralleitung.

Im ordentlichen Etat werden hier pro 1888 beansprucht . . . . 446.000 fl.
um 600 fl. weniger als im Vorjahre, und zwar infolge Erledigung von Dienstesstellen.

Im außerordentlichen Etat werden beansprucht . . . . 31.500 fl.
gegen das Vorjahr um 9000 fl. mehr und zwar:
im Titel 1, §. 1, Centralleitung weniger um . . . . 1.500 „
infolge Pensionirung zweier Manipulationsbeamten ꝛc., ferner entfällt heuer die im Vorjahre für den VI. internationalen Congress bewilligte Subvention von . . . . 6.000 „

also zusammen weniger . 7.500 fl.

dagegen werden Subtitel 1, §. 2 für das versicherungstechnische Bureau, respective Departement heuer mehr verlangt . . . . 16.500 „

sohin im ganzen mehr . 9.000 fl.

Mit Ministerialverordnung vom 18. August 1880, R. G. Bl. Nr. 110, wurden für die Errichtung und staatliche Beaufsichtigung der Versicherungsanstalten gewisse Bestimmungen aufgestellt. Nach §. 24 dieser Verordnung hat sich die staatliche Aufsicht auf die genaue Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, sowie auf jene Umstände zu erstrecken, von welchen die jederzeitige Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Anstalt bedingt ist. Zur Erfüllung dieser staatlichen Aufgabe wurde im k. k. Ministerium des Innern ein versicherungstechnisches Bureau eingerichtet und wurden hiefür seit 1881 von der Reichsvertretung alljährlich 10.000 fl. als außerordentliches Erfordernis bewilligt. Mit der Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, und der Organisation der zu schaffenden Versicherungsanstalten ist vertragsmäßig ein bedeutender Zuwachs umfangreicher und verantwortlicher Agenden dieses versicherungstechnischen Bureaus und damit auch eine namhafte Vermehrung des Personales verbunden. Damit fällt die Nothwendigkeit zusammen, dieses Bureau in ein eigenes versicherungstechnisches Departement des k. k. Ministeriums des Innern umzuwandeln, dessen förmliche Organisirung jedoch einem späteren Zeitraume vorbehalten bleiben soll. Zu den Aufgaben, welche dieses Departement nach der Anschauung der k. k. Regierung zunächst zu lösen haben wird, gehören:

Die Entwerfung der Durchführungsverordnungen, namentlich jener, welche zugleich mit der Wirksamkeit des Gesetzes (1. April 1888) in Anwendung zu kommen haben, wie jene über den Versicherungsbeirath und über die Conscription der Betriebe, die Entwerfung der Normalstatuten, die Vorarbeiten für die Organisation der Versicherungsanstalten und für die Aufstellung der Classification und Prämientarife, sowie die Berechnung der Tafeln zur Bewertung der flüssigen Renten, Arbeiten, welche eine höhere versicherungstechnische Bildung voraussetzen und einen erheblichen Zeitaufwand beanspruchen, deren möglichst rasche Inangriffnahme aber geboten erscheint, wenn die Organisation und sohin die Activirung der Versicherungsanstalten nicht zu lange hinausgeschoben werden soll.

In Rücksicht auf diese Aufgaben beziffert die k. k. Regierung nach einer beiläufigen Berechnung das Jahreserfordernis für das vorderhand neu zu bestellende Personale, — sechs Versicherungstechniker, die entsprechende Zahl von Calculanten, Diurnisten und Diener auf . . . . 16.900 fl.
die jährlichen Reisekosten und sonstigen Regieauslagen — auf . . . . 3.000 „
die Miete von Amtslocalitäten auf . . . . 3.000 „
und endlich das Erfordernis an einmaligen Adaptirungs- und Einrichtungskosten auf . . . 2.000 „

zusammen . 24.900 fl.

Nachdem jedoch mit der Berufung der erforderlichen Kräfte nur successive unter Berücksichtigung des jeweiligen strengsten Bedarfes vorgegangen werden soll und überdies die Gewinnung von theoretisch und praktisch geschulten Versicherungstechnikern, wie solche für die vorerwähnten Arbeiten unbedingt nothwendig sind, einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen dürfte, so glaubt die Regierung für das Jahr 1888 die Mehrkosten mit dem runden Betrage von . . . . 16.500 fl.
bestreiten zu können.

Laut Zuschrift des Herrn Ministerpräsidenten als Leiters des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1888, Z. 2509 (Beilage 518) an das Präsidium des Abgeordnetenhauses beansprucht demnach die k. k. Regierung zu den im Voranschlage wie bisher zu Titel 1, §. 2 geforderten . . . 10.000 fl.
den Mehrbetrag von . . . . 16.500 „

sohin zusammen . 26.500 fl.

Der Budgetausschuss beantragt daher für Titel 1, §. 1, Centralleitung, im ordentlichen Erfordernisse . . . . 446.000 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse . . . . 5.000 „

zusammen . 451.000 fl.

§. 2 für das versicherungstechnische Bureau, respective Departement im Extraordinarium . 26.500 fl.
einzustellen.

Titel 2. Auslagen für die Staatspolizei.

Der Budgetausschuss beantragt, wie im Vorjahre, im Ordinarium den von der k. k. Regierung beanspruchten Betrag von . . . . 120.000 fl. zu bewilligen.

So auch für

Titel 3. Kosten des Reichsgesetzblattes.

Im Ordinarium . . . . 55.400 fl.
Im Extraordinarium . . . . 2.400 „

zusammen für Titel 3 . 57.800 fl.

Angeschlossen wird hier ein Ausweis über die Auflage des Reichsgesetzblattes in den verschiedenen Sprachen:

Das Reichsgesetzblatt wird gegenwärtig in 40.000 Exemplaren aufgelegt.

Auf die einzelnen Sprachen, in welchen das Reichsgesetzblatt herausgegeben wird, vertheilt sich diese Gesammtauflage in nachstehender Weise:

	Auflage (Exemplare)	Hievon entfallen			
		a) für die Gemeinden	b) für die Behörden	c) für die Pränumeranten	d) für das Depot und den Einzelnverkauf
1. In deutscher Sprache	18.000	8.881	4.108	3.259	1.752
2. „ polnischer „	9.000	7.981	523	42	454
3. „ böhmischer „	8.400	6.954	707	157	582
4. „ italienischer „	1.400	532	399	90	379
5. „ ruthenischer „	1.300	885	110	3	302
6. „ slovenischer „	1.250	563	211	9	467
7. „ croatischer „	500	88	201	6	205
8. „ rumänischer „	150	27	30	2	91
Gesammtauflage .	40.000				

Der Preis eines Exemplares für die Gemeinden beträgt 2 fl.
„ „ „ „ „ „ Pränumeranten beträgt 2 fl. 50 kr.

Titel 4. Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern.

Für Titel 4, §. 1, politische Verwaltung werden pro 1888 beansprucht:
im Ordinarium . . . . 5,573.430 fl.
um 31.523 fl. mehr als im Vorjahre bewilligt wurden;
im Extraordinarium . . . . 57.816 „
um 7937 fl. weniger als im Vorjahre bewilligt wurden;

zusammen . 5,631.246 fl.

gegenüber der mit Finanzgesetz pro 1887 bewilligten Summe um 23.586 fl. mehr.

Für denselben Titel, §. 2, Epidemie- und Epizootienauslagen werden wie im Vorjahre 217.500 fl. beansprucht.

Das Mehrerfordernis im Ordinarium, an dem die Länder Österreich unter der Enns und Österreich ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien mit Krakau und Dalmatien participiren — Krain, das Küstenland und Bukowina haben Minderansprüche — ist hauptsächlich auf größere Ansprüche für Gehalte und Activitätszulagen, und dann vorzüglich auf die im Gesetze vom 24. November 1876, R. G. Bl. Nr. 137, beziehungsweise im Gesetze vom 20. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, gegründete Neusystemisirung von Beamten des Sanitätsdienstes zurückzuführen.

In Böhmen ist wegen der bei der k. k. Statthalterei und beim Landesschulrathe in Prag eingetretenen Arbeitsüberhäufung — zur Bewältigung des Einlaufes von durchschnittlich 140.000 Geschäftsstücken stehen nur 84 Conceptsbeamte zur Verfügung — die Vermehrung des Conceptspersonales unbedingt nothwendig. Um gleichzeitig nicht eine bedeutende Vermehrung der Kosten eintreten zu lassen, wird bei der k. k. Statthalterei in Prag eine Concipistenstelle und 10 Conceptspraktikantenstellen mehr geschaffen. Von letzteren werden fünf der höheren Kategorie mit einem Adjutum von 600 fl. und fünf der niederen Kategorie mit einem Adjutum von 500 fl. angehören. Hiefür werden im Voranschlage die entsprechenden Credite beansprucht, und zwar beim Unterrichtsetat für den Concipisten und die Hälfte des Erfordernisses für die Adjuten und die andere Hälfte der Adjuten beim Etat der politischen Verwaltung.

In consequenter Durchführung der Gesetze vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68 und 20. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und zur weiteren Ausbildung der Organisation des Gesundheitsdienstes werden auch heuer wieder die „Beamten des Sanitätsdienstes" in den verschiedenen Ländern nach Thunlichkeit vermehrt, und zwar die Bezirksthierärzte um 23 (in Salzburg um 1, in Steiermark um 5, im

Zahl der k. k. Sanitätsorgane in den einzelnen

Länder	Zahl der politischen Bezirke	Bezirksärzte												Sanitäts-				
		1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1877	1878	1879	1880	1881
Österreich unter der Enns	18	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	. .	. .	3	3	3
Österreich ob der Enns	12	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	9	9	. .	. .	1	1	1
Salzburg	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	. .	. .	. .	. .	. .
Steiermark	19	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	. .	1	2	3	3
Kärnten	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	. .	.	. .	. .	.
Krain	11	7	7	7	7	9	9	9	9	9	9	9	9	. .	1	1	1	1
Küstenland	10	7	7	7	7	8	8	8	8	8	8	9	9	.	. .	1	1	1
Tirol und Vorarlberg	24	16	16	16	16	16	16	16	16	16	18	18	20	. .	. .	2	2	2
Böhmen	89	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	33	. .	. .	. .	. .	. .
Mähren	31	9	9	9	9	9	9	15	15	15	15	15	19	. .	2	2	2	2
Schlesien	7	3	3	3	3	5	5	5	5	5	5	5	5	. .	. .	. .	. .	. .
Galizien mit Krakau	74	*) 74	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	. .	11	11	11	11
Bukowina	8	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	. .	. .	1	1	1
Dalmatien	13	12	12	12	12	12	12	12	13	13	13	13	13	. .	. .	. .	. .	. .
Summe	327	208	189	189	189	194	194	200	201	201	203	206	218	. .	15	24	25	25

Küstenlande um 2, in Tirol und Vorarlberg um 7 und in Böhmen um 8), die Bezirksärzte um 12 (in Tirol um 2, in Böhmen um 6 und in Mähren um 4). In Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Krain, Mähren, Schlesien, Galizien, der Bukowina und Dalmatien trat eine und mitunter sehr bedeutende Vermehrung der bezirksthierärztlichen Stellen bereits im Jahre 1887 ein.

Insbesondere wurde in Galizien der bezirksthierärztliche Status von 18 auf 32 erhöht. Bei der Dislocirung der Bezirksthierärzte wurde in diesem Lande insbesondere auf jene politischen Bezirke Rücksicht genommen, welche an der russischen Grenze gelegen sind, so dass von den 20 Grenzbezirken 14 mit Bezirksthierärzten versehen sind, insbesondere alle östlichen Grenzbezirke, wie Rawa, Sokal, Kamionka, Brody, Zbaraż, Skalat, Husiatyn, Borszczów. Hiemit erscheint auch den beiden vom Abgeordnetenhause in der 144. Sitzung vom 8. Mai 1887 gefassten Resolutionen zu Titel 4, b und c, entsprochen.

Der beigeschlossene Ausweis veranschaulicht die allmähliche Vermehrung der k. k. Beamten des Sanitätsdienstes in den einzelnen Ländern seit dem Jahre 1877.

Kronländern vom Jahre 1877 bis inclusive 1888.

Assistenten							Bezirksthierärzte												Anmerkung
1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	
3	3	3	3	3	3	3	. .	. .	. .	. .	.	. .	. .	. .	13	13	13	13	
1	1	1	1	1	1	1	. .	. .	2	2	2	3	3	3	4	4	8	8	
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	1	1	1	2	2	2	2	2	3	4	
3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	6	6	6	6	7	7	12	17	
. .	. .	. .	. .	. .	1	1	. .	. .	1	2	2	2	2	2	4	4	6	6	
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	6	6	6	6	6	6	7	7	
1	1	1	1	1	1	1	1	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	5	
3	3	3	3	3	3	3	. .	1	3	4	4	5	5	7	7	8	8	15	
1	1	1	1	1	1	1	. .	. .	6	6	6	6	6	13	13	13	13	21	
2	3	3	3	3	3	4	1	3	3	3	3	3	3	5	5	5	13	13	
. .	. .	. .	. .	. .	1	1	. .	. .	. .	. .	.	. .	. .	. .	. .	. .	4	4	
11	11	11	11	11	11	11	10	10	10	15	18	18	18	18	18	18	32	32	*) In dieser Anzahl sind auch die in den Bezirken gegen ein Honorar in Verwendung gestandenen Privatärzte inbegriffen.
1	1	1	1	1	1	1	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	9	9	
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2	2	2	2	4	5	5	6	6	
27	28	28	28	28	30	31	20	26	37	48	57	60	60	73	91	92	137	160	

Das Haus der Abgeordneten forderte in der 145. Sitzung des Jahres 1887 mit Resolution A zu Titel 4 auf, Maßregeln gegen die Pellagra zu ergreifen. Dieser Aufforderung entspricht das von der k. k. Regierung eingebrachte Gesetz, Nr. 530 der Beilagen. In derselben Sitzung wurde die Regierung aufgefordert, Gutachten einzuholen über den Impfzwang. Es wird bemerkt, dass zur endlichen Regelung dieser Frage ein Gesetzentwurf in Vorbereitung steht.

Die Minderansprüche im Extraordinarium bedürfen keiner besonderen Begründung hierüber wie über das ordentliche Erfordernis geben die „Erläuterungen" den nöthigen weiteren Aufschluss und wird darauf verwiesen.

Eine neuerliche Prüfung der präliminirten Ausgabsposten ergab, dass für das ordentliche Erfordernis der politischen Verwaltung in den einzelnen Ländern (Titel 4, §. 1) der Betrag von . . 5,567.708 fl.
ausreicht, hiezu das Extraordinarium mit . . . . 57.816 „

sohin zusammen 5,625.524 fl.

welche einzustellen der Budgetausschuss beantragt.

Epidemie- und Epizootienauslagen.

Beansprucht werden hiefür wie im Vorjahre . . . . 217.500 fl.

Nach den Rechnungsabschlüssen beziffert sich der Aufwand für Epidemie- und Epizootienauslagen im Jahre 1881 mit 661.449 fl., im Jahre 1882 mit 421.828 fl., im Jahre 1883 mit 267.691 fl., im Jahre 1884 mit 247.295 fl. (darunter 6342 fl. für Vorkehrungen zur Hintanhaltung der Choleragefahr), im Jahre 1885 mit 260.866 fl. (darunter 7694 fl. zur Abwehr der Choleragefahr), im Jahre 1886 mit 255.632 fl. (darunter 42.229 fl. für Vorkehrungen zur Abwehr der Cholera).

Für das Jahr 1887 wurden den Länderstellen bis Ende Februar 1888 an Crediten 203.400 fl. zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag repräsentirt jedoch nicht den ganzen Aufwand des Jahres 1887, weil noch pro März 1888 von Seite der Länderstellen Credite für Auslagen werden in Anspruch genommen werden, die dem Dienste des Jahres 1887 zur Last fallen. Nach dem heute bekannten Stande der Verhältnisse dürften jedoch diese allfälligen Credite in dem aus der Dotation pro 1887 noch verfügbaren Reste per 14.100 fl. ihre Bedeckung finden. Der Aufwand des Jahres 1887 würde sich demnach gegenüber jenem des Jahres 1886 um circa 38.000 fl. geringer herausstellen. In der Voraussetzung, dass die sanitären Verhältnisse, namentlich in Bezug auf die Choleragefahr auch im Jahre 1888 eine günstigere Gestaltung erfahren, dürfte mit dem für Epidemie- und Epizootienauslagen pro 1888 präliminirten Credite von 217.500 fl. das Auslangen gefunden werden können. Der Budgetausschuss beantragt demnach für Titel 4, §. 2, Epidemie- und Epizootienauslagen, im Extraordinarium einzustellen den Betrag per . 217.500 fl.

Nachweisung

der im Jahre 1886 eingegangenen Viehbeschautaxen und der hieraus bestrittenen Kosten, zusammengestellt nach den Rechnungsabschlüssen für das Jahr 1886.

Post-Nr.	Länder	Viehbeschau				daher				Anmerkung
		Taxen		Kosten		Überschuss		Abgang		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Österreich unter der Enns .	10.218	37	4.195	22	6.023	15	. . .	. .	
2	Österreich ob der Enns . .	2 329	85	1.939	99	389	86	. . .	. .	
3	Salzburg	6.943	48	5.788	41 1/2	1.155	6 1/2	. . .	. .	
4	Steiermark	3.905	69	3.051	16	854	53	. . .	. .	
5	Kärnten	1.387	25	1.195	47	191	78	. . .	. .	
6	Krain	242	71	242	71	. . .	. .	. . .	. .	
7	Küstenland	819	18	391	20	427	98	. . .	. .	
8	Tirol und Vorarlberg . .	12.267	35	8.209	44 1/2	4.057	90 1/2	. . .	. .	
9	Böhmen	8.458	91	6.404	60	2.054	31	. . .	. .	*) Ad 12 und 13: Diese Überschüsse stellen die Einnahmen an jenen Gebüren dar, welche für die Kleinvieh- und Warenbeschau an den Grenz Einbruchstationen eingehoben werden.
10	Mähren	9.324	30	4.836	97	4.487	33	. . .	. .	
11	Schlesien	2.454	71 1/2	532	28	1.922	43 1/2	. . .	. .	
12	Galizien mit Krakau . . .	6.300	70	3.640	16	*)2.660	54	. . .	. .	
13	Bukowina	746	2	207	8	*) 538	94	. . .	. .	
14	Dalmatien	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .	Ad 14: negativ, weil daselbst auf den Eisenbahnen Viehtransporte nicht vorkommen.
	Summe .	65.398	52 1/2	40.634	70	24.763	82 1/2	. . .	. .	

Titel 5. Öffentliche Sicherheit.

Das Erfordernis dieses Titels wird für das Jahr 1888 präliminirt:

§. 1, ordentliches Erfordernis	3,777.560 fl.
außerordentliches Erfordernis	12.540 „
25 Procent Münzverlust	2.100 „
§. 2, außerordentliche Polizeiauslagen in Dalmatien	4.000 „
§. 3, außerordentliche Staatsbeiträge zu den Kosten der Errichtung von Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten	201.623 „

Das ordentliche Erfordernis (§. 1) ist heute gegenüber dem pro 1887 bewilligten Betrage größer um 8.350 fl. Das außerordentliche Erfordernis (§. 2) wird pro 1888 um 1.000 fl. niedriger veranschlagt; und die außerordentlichen Staatsbeiträge (§. 3) sind in diesem Jahre gegen das Vorjahr um 93.754 fl. geringer. Diese Unterschiede erscheinen in den „Erläuterungen" näher begründet.

Mit Gesetz vom 13. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 87, wurde für die zu errichtende Zwangsarbeitsanstalt in Korneuburg ein Staatsbeitrag mit der Hälfte der nachzuweisenden wirklichen Herstellungskosten, jedoch im Höchstausmaße von 300.000 fl. zugesichert. Die ursprünglich ausgewiesenen Herstellungskosten waren mit 548.755 fl. beziffert und es betrug dermal der zu leistende Staatsbeitrag 274.377 fl., der auch in zwei Raten pro 1886 und 1887 von der Reichsvertretung bewilliget wurde. Indess war eine Erweiterung dieses Baues in Korneuburg nothwendig geworden, und nach der vom niederösterreichischen Landesausschusse gelieferten Nachweisung betragen die Gesammtkosten dieses Baues 680.000 fl., die Hälfte 340.000 fl., also um 40.000 fl. mehr als der gesetzlich zulässige Maximalbetrag des Staates. Dieser soll nun im Sinne des citirten Gesetzes geleistet werden und zu den bereits bewilligten 274.377 fl. werden nun pro 1888 als letzte Rate eingestellt 25.623 fl.

Die Staatsbeiträge für die Besserungsanstalten für verwahrloste Kinder in Eggenburg per 40.000 fl. und zu den Kosten der Errichtung von vier Zwangsarbeitshäusern in Mähren per 136.000 fl. als zweite Rate erscheinen in den Gesetzen vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89 und 90, begründet. Das Weitere enthalten die „Erläuterungen".

Der Budgetausschuss beantragt demnach für Titel 5, §. 1, „öffentliche Sicherheit":

im ordentlichen Erfordernis	3,777.560 fl.
im außerordentlichen Erfordernis	12.540 „
zusammen	3,790.100 fl.
dann an Münzverlust	2.100 „
für Titel 5, §. 2, außerordentliche Polizeiauslagen in Dalmatien	4.000 „
„ „ 5, §. 3, außerordentliche Staatsbeiträge, zu den Kosten der Errichtung von Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten	201.623 „

einzustellen.

Titel 6. Staatsbaudienst.

Für den Staatsbaudienst werden pro 1888 beansprucht:

§. 1, ordentliches Erfordernis	1,109.940 fl.
außerordentliches Erfordernis	6.420 „
§. 2, außerordentliches Erfordernis: Reisekosten aus Anlass außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	39.000 „
zusammen	1,155.360 fl.
Mit dem Finanzgesetze pro 1887 sind für diesen Titel bewilligt worden	1,153.094 „
das Erfordernis pro 1888 ist daher größer um	2.266 fl.

Die Abweichungen gegen das Vorjahr sind unbedeutend.

Im außerordentlichen Erfordernis erscheint unter Tirol und Vorarlberg in der Rubrik „Pauschale" der Betrag von 500 fl. als 1. Rate für Mappirungsarbeiten behufs Anfertigung einer Karte für die Tiefenverhältnisse des Bodensees eingestellt. Die Gesammtkosten dieser Karte sind auf 30.000 Mark veranschlagt, wovon nach dem zwischen den Uferstaaten festgesetzten Concurrenzmaßstabe auf Österreich 4720 Mark oder rund 2900 fl., respective mit Einschluss der aus diesem Anlasse erwachsenden Reiseauslagen der österreichischen Staatstechniker rund 3000 fl. entfallen, zu deren Bedeckung von den drei unmittelbar betheiligten Ministerien des Handels, für Cultus und Unterricht und des Innern je 1000 fl., und zwar der Theilbetrag von 500 fl. in den Staatsvoranschlag pro 1888 und 1889 eingestellt wird.

Der Budgetausschuss beantragt die oben angeführten Positionen in Summa . . . . 1,155.360 fl. für den Staatsbaudienst pro 1888 zu bewilligen.

Titel 7. Straßenbau.

Das ordentliche Erfordernis für diesen Titel wird pro 1888 veranschlagt mit . . 4,177.700 fl.
das außerordentliche Erfordernis mit . . . . 542.560 „

zusammen . 4,720.260 fl.

Das ordentliche Erfordernis pro 1888 ist gegenüber dem mit Finanzgesetz pro 1887 bewilligten um 1900 fl. geringer, im außerordentlichen Erfordernis aber ist der Anspruch des Jahres 1888 gegenüber der Bewilligung pro 1887 größer um 41.910 fl.

A. Ordinarium.

Im Ordinarium werden für Kärnten wegen Incamerirung der Gailthaler Landesstraße 6100 fl. mehr beansprucht, dagegen für Galizien mit Krakau 8000 fl. weniger; in den übrigen Ländern werden in allen Rubriken die gleichen Beträge wie im Vorjahre präliminirt.

Die Incamerirung der 75 Kilometer langen Gailthaler Straße erfolgt hauptsächlich aus militärischen Rücksichten, da Kärnten nicht in der Lage ist, die nothwendige streckenweise Umstaltung dieser Strecke und deren Conservirung auf eigene Kosten zu übernehmen. Das Land Kärnten hat jedoch einen in 12 Jahren zu leistenden Beitrag von 120.000 fl. zugesichert. Die dauernde Belastung des Staates für diese Straße beziffert sich auf jährlich circa 7500 fl.; die vorübergehende für die Straßenerweiterung und Brückenreconstruction auf 138.400 fl.

Das geringere Erfordernis für Galizien lässt sich auf den Entfall von Arbeiten zur Behebung der Überschwemmungsschäden zurückführen.

B. Außerordentliches Erfordernis.

Im Extraordinarium resultirt ein Mehrbedarf von 41.910 fl.

Mehr beanspruchen in diesem Jahre: Niederösterreich (18.000 fl.), Steiermark (10 fl.), Böhmen (40.200 fl.) und Schlesien (30.000 fl.); weniger Kärnten (10.700 fl.), das Küstenland (6800 fl.), Tirol und Vorarlberg (1300 fl.), Mähren (25.600 fl.), Galizien mit Krakau (1300 fl.) und die Bukowina (600 fl.).

Als erste Rate werden pro 1888 beansprucht:

In Österreich unter der Enns für Herstellung einer eisernen Brücke über den Wienfluss bei Purkersdorf an Stelle der bisherigen baufälligen hölzernen Jochbrücke 18.000 fl. Der Gesammtaufwand für diese binnen zwei Jahren mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbau herzustellende Brücke wird mit 34.500 fl. beziffert.

In Krain für die Umlegung der zweiten 3277 Meter langen Theilstrecke der Karlstädter Reichsstraße Weindorf-Jagorje, politischer Bezirk Rudolfwerth 9000 fl. Die Gesammtkosten der Umlegung dieser Straßenstrecke, die Steigungen bis zu 17 Procent enthält, belaufen sich auf 45.035 fl. 55 kr.

Im Küstenlande für Umlegung der 656·1 Meter langen Strecke der Krain-Italiener Reichsstraße bei Aisovića, politischer Bezirk Görz, mit 9·7 Procent Steigung, deren Gesammtkosten mit 7200 fl. veranschlagt sind, 8000 fl.; dann für den Ausbau der 4340 Meter langen, im Concurrenzwege herzustellenden Theilstrecke der Baćathalstraße von Hudajužna bis Podbrdo, politischer Bezirk Tolmein 8000 fl. Die Gesammtkosten betragen 51.290 fl.

In Tirol und Vorarlberg für Erhöhung der in einer Ausdehnung von 1430 Meter beim Eintritt höherer Wasserstände im Etschflusse überflutheten Italiener Reichsstraße bei Sparangoli, politischer Bezirk Bozen, 14.000 fl., die Gesammtkosten werden beziffert mit 20.230 fl., hievon trägt die Etschregulirungsconcurrenz den Theilbetrag von 3230 fl., der Rest trifft das k. k. Ärar; dann für Herstellung einer Brücke mit eisernen Oberbau an Stelle der gegenwärtigen 42·9 Meter langen hölzernen Jochbrücke bei Meran 20.000 fl., die Gesammtkosten dieses Brückenbaues belaufen sich auf 32.100 fl.; endlich als Staatssubvention für die 31·3 Kilometer lange Patznauner Thalstraße, politischer Bezirk Landeck, 4000 fl. Diese Subvention gründet sich auf eine Resolution des hohen Abgeordnetenhauses. Diese an Stelle des bisherigen Saumweges ausgeführte Concurrenzstraße erforderte einen Aufwand von 106.900 fl., wovon die vier Thalgemeinden allein rund 90.000 fl. zu bestreiten haben. Es wird eine Staatssubvention von 8000 fl. beantragt, wovon die erste Rate heuer und die zweite Rate im Voranschlag pro 1889 beansprucht werden wird.

In Böhmen für den Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Czernowitz Bach in Sobieslau, politischer Bezirk Tábor, im Zuge der Budweiser Reichsstraße. Diese Brücke tritt an Stelle der bisherigen dem Einfalle nahen, 28·8 Meter langen hölzernen Jochbrücke. Hiefür ist ein Gesammtkostenbetrag von 18.303 fl. 69 kr. erforderlich; dann für den Bau einer eisernen Fahrwerksbrücke an Stelle der bis-

herigen im Jahre 1842 mit einer Spannweite von 99·8 Meter und einer Breite von 7·54 Meter angelegten, nun aber sehr schadhaften Kettenbrücke über die Elbe bei Podiebrad im Zuge der Podiebrad-Nachoder Reichsstraße, politischer Bezirk Podiebrad, 40.000 fl. Die Kosten dieses Neubaues, der binnen zwei Jahren ausgeführt werden soll, belaufen sich approximativ auf 85.000 fl. Ungefähr den gleichen Betrag würde die Reconstruction der jetzigen Brücke erfordern.

In Schlesien für den Neubau der Brücke im Zuge der Friedek-Bielitzer Reichsstraße über die Weichsel bei Skotschau, politischer Bezirk Bielitz, an Stelle der jetzigen schadhaften hölzernen Brücke 30.000 fl. Die Gesammtkosten betragen für diese Brücke mit steinernem Unterbau und eisernem Oberbau 72.600 fl.

In Galizien mit Krakau Ärarialbeitrag für den dringend nothwendigen Ausbau der Gemeindestraße Majdan-Tarnobrzeg, politischer Bezirk Tarnobrzeg, in einer Länge von circa 20 Kilometer 7500 fl. Die Gesammtkosten dieses Straßenbaues sind auf 83.000 fl. veranschlagt. Der Staatsbeitrag beträgt 15.000 fl., die übrigen Kosten tragen Land und Bezirk.

In Dalmatien für die Fortsetzung des Baues der Reichsstraße Castelnuovo-Meljine, beziehungsweise den Ausbau der dritten 5800 Meter langen Theilstrecke von Meljine über Kombur zur Meerenge Catene, politischer Bezirk Cattaro, dessen Gesammtkosten sich nach dem grundsätzlich genehmigten, aber noch einer Umarbeitung zu unterziehenden Projecte auf 44.395 fl. 84 kr. belaufen werden, 12.000 fl.; dann für die Fortsetzung des Straßenbaues Makarska-Duare in der letzten 3097 Meter langen Theilstrecke vom Marktplatze in Duare bis zum Anschlusse an die mittelländische Reichsstraße nach Sestanovać, politischer Bezirk Almissa, 10.000 fl. Die Gesammtkosten betragen 18.362 fl. 13 kr. Endlich für den Neubau einer Brücke mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbau über das Flüsschen Karin im Zuge der Commercialstraße Zara-Obrovazzo-Malihalan 7000 fl.

Die „Erläuterungen" enthalten die ausführliche Begründung zu allen übrigen Posten. Alle Positionen dieses Titels wurden einer genauen Prüfung unterzogen und ist gegen die angesprochenen Beträge keine Einwendung zu machen.

Bemerkt wird noch, dass an Concurrenzbeiträgen pro 1888 laut des dem Voranschlage angeschlossenen Ausweises theils an Geld-, theils an Naturalleistungen 18.233 fl. im ordentlichen und 454.377 fl. im außerordentlichen Erfordernisse anzuhoffen sind.

Der Budgetausschuss beantragt für Titel 7, Straßenbau, im Ordinarium . . . . . 4,177.700 fl.
im Extraordinarium . . . . 542.560 „

Summe . 4,720.260 fl.

zu bewilligen.

Titel 8. Wasserbau.

Das Erfordernis des Wasserbaues wird für das Verwaltungsjahr 1888 im ordentlichen Etat
mit . . . . 988.950 fl.
im außerordentlichen Etat mit . . . . 1,971.960 „

zusammen mit . . 2,960.910 fl.

veranschlagt.

Das ordentliche Erfordernis pro 1888 ist gegen das im Vorjahre bewilligte größer um 12.000 fl.; das außerordentliche kleiner um 95.990 fl.; das Gesammterfordernis daher größer um 83.990 fl., als im Vorjahr bewilliget wurde.

A. Ordentliches Erfordernis.

An dem Mehrerfordernisse per 12.000 fl. participiren Österreich ob der Enns mit 4000 fl. und Galizien mit Krakau mit 8000 fl. Diese Mehransprüche sind „in der Erhaltung der Wasserbauwerke" durch neu zugewachsene Wasserbauobjecte begründet. In den übrigen Ländern werden die gleichen Beträge wie für das Jahr 1887 veranschlagt.

B. Außerordentliches Erfordernis.

Der Minderanspruch im außerordentlichen Etat per 95.990 fl. resultirt aus der Vergleichung des Mehrerfordernisses der Länder Niederösterreich mit 8000 fl., Oberösterreich mit 110.000 fl., Steiermark mit 10 fl., Galizien mit 15.000 fl. und Bukowina mit 5.000 fl., zusammen . . . . 138.010 fl.
mit dem Mindererfordernisse der Länder Tirol und Vorarlberg mit 21.000 fl., Böhmen mit 187.000 fl. und Schlesien mit 26.000 fl., zusammen . . . . 234.000 „

daher außerordentlicher Minderanspruch . . . . 95.990 fl.

Alle auszuführenden Wasserbauten sind in den „Erläuterungen" aufgeführt und die entsprechenden Ausgaben erscheinen daselbst ausführlich begründet. Gegen die einzelnen Positionen, die eingehend geprüft wurden, läſst sich kein gegründeter Einwand erheben. Es wird daher hier auf die „Erläuterungen" verwiesen.

Drei Positionen aber des außerordentlichen Etats erscheinen hier einer besonderen Besprechung wert.

1. Für die Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst werden heuer als dritte Rate 80.000 fl. eingestellt. Die Gesammtkosten für diese Donauregulirung und den Güterumschlagplatz bei Linz werden nach dem modificirten Projecte auf 802.856 fl. veranschlagt. Hiezu leisten die Commune Linz und der obderennsische Landtag unter der Bedingung, daſs mit der Donauregulirung zugleich auch der Güterumschlagplatz in Linz hergestellt werde, zusammen den Beitrag von 206.200 fl. Der Staatsschatz hat demnach ungefähr den Betrag von 600.000 fl. zu übernehmen. Bis jetzt wurden von der Reichsvertretung laut Finanzgesetz vom Jahre 1886 und 1887 . . . . . 150.000 fl.
bewilliget, so daſs jetzt mit den im gegenwärtigen Voranschlage beanspruchten . . . . 80.000 „
im ganzen zu oben gedachtem Doppelzwecke . . . . 230.000 fl.
aus Staatsmitteln zur Verfügung stehen, wozu eventuell auch die vorerwähnten Beiträge der Stadt Linz und des Landes Österreich ob der Enns kommen. Bis heute sind aber die Bauten, obwohl der Ausführung des Projectes kein Hindernis entgegenzustehen scheint, weder die Regulirung der Donau bei Linz, noch der Umschlagplatz daselbst, noch nicht in Angriff genommen. Die endliche Inangriffnahme dieser Arbeiten, die nach dem Projecte in vier Jahren durchgeführt werden soll, ist im vitalen Interesse der Stadt Linz, sowie des Landes Österreich ob der Enns gelegen, und dies gilt insbesondere von der Herstellung des Güterumschlagplatzes, der, wenn vielleicht auch nicht sofort, doch sicher im Laufe der Jahre geeignet erscheint, auch den westlichen Staatsbahnen einen größeren Verkehr zu vermitteln und zu sichern.

Der Budgetausschuſs stellt daher den Antrag:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Regulirung der Donau bei Linz und in Verbindung damit die Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst mit thunlichster Beschleunigung in Angriff zu nehmen.

2. Eine zweite wichtige Frage ist die Regulirung der Donau am Struden, für die von der k. k. Regierung zur seinerzeitigen Ausführung des Regulirungsprojectes 100.000 fl. eingestellt worden, eine Frage, die schon Jahre lang nach allen Seiten hin ventilirt wird und endlich im Interesse der Schiffahrt einer gedeihlichen Lösung entgegengeführt werden soll. Die Donau bildet hier zwei, durch eine felsige Insel, die Wörtherinsel, getrennte Arme, den Hößgang, der jetzt zum großen Theil versandet ist und den Struden. Im letzteren befinden sich mehrere, zum Theil über die Oberfläche aufragende Felsenriffe, welche die Schiffahrt an dieser Stelle sehr gefährden und die Legung der Ketten für die Kettenschiffahrt unmöglich machen. Nach den bisherigen Projecten ist eine Regulirung des Hößganges völlig außer Frage gestellt.

Für die Correction des Struden liegen zwei, von der k. k. Regierung ausgearbeitete Projecte vor. Das weitergehende will alle in diesem Arme befindlichen Felsenriffe auf 3 Meter unter das Nullniveau beseitigen und erfordert einen Kostenaufwand von . . . . 741.786 fl.

Das reducirte Project will nur eine freie Fluſsbreite von 80 Meter mit einer Tiefe von ebenfalls 3 Meter schaffen und erfordert einen Kostenaufwand von . . . . 383.854 fl.

Über die Art der Durchführung dieser Regulirung, respective über die Ausführung des einen oder des andern Projectes und die eventuelle Beitragsleistung zu den Kosten von Seite des oberösterreichischen Landtages ist bis heute noch keine Entscheidung getroffen. Es schweben hierüber noch die Erhebungen, Berathungen und Verhandlungen.

Zur Begutachtung der beiden Projecte vom Standpunkte der Schiffahrtsinteressen berief die k. k. Statthalterei von Oberösterreich eine Enquète, welche am 20. und 21. Februar d. J. in Linz tagte. Die Vertreter der Donauschiffahrtsgesellschaft regten in dieser Enquète die Frage der Regulirung des Hößganges an und stellten das Ansuchen, es möge, ehe man sich definitiv für die Regulirung des Struden entscheide, vorher noch der Hößgang untersucht und erhoben werden, ob es nicht möglich sei, durch denselben die Hauptfahrstraße zu öffnen. Da auch die Vertreter des Landesausschusses von Österreich unter und ober der Enns dieser Anschauung beipflichteten, so glaubt der Budgetausschuſs dieser Stimmung insoweit Rechnung tragen zu sollen, daſs die Regierung durch das hohe Haus ermächtigt werden soll, aus dem zur Regulirung des Struden eingestellten Credite von 100.000 fl. die Kosten zu bestreiten, welche mit einer eventuellen Untersuchung des Hößganges mit Rücksicht auf dessen Schiffbarmachung und Herstellung eines Regulirungsprojectes verbunden sind.

Der Budgetausschuſs glaubt aber hervorheben zu sollen, daſs eine baldige energische Inangriffnahme der Regulirung der Donau an dieser Stelle im vitalen Interesse der Schiffahrt gelegen sei.

3. Für die Regulirungsarbeiten zur Ermöglichung des Kettenschiffahrtsbetriebes auf der Moldau und Elbe von Prag bis Leitmeritz wurden die Gesammtkosten auf 1,090.935 fl. berechnet.

Die Moldau ist nun von Melnik bis Rostok regulirt, so dass die Kette auf dieser Strecke anstandslos gelegt werden kann.

Von den projectirten Baukosten der Moldauregulirung per		492.045 fl.
wurden im Jahre 1886 und 1887 bewilligt	454.000 fl.	
Hievon ab den Kaufschillingsrest für die Husinetzer Mühle per	7.224 „	
so dass auf die eigentlichen Regulirungsarbeiten der Betrag von		446.776 „
entfällt, bleibt unbedeckter Rest per		45.269 fl.
der für die Durchführung der weiter im Interesse der Kettenschiffahrt nothwendig gewordenen Arbeiten nicht hinreicht; so sind zu dem gedachten Zwecke noch nothwendig die Regulirungsarbeiten bei Wranian und Lužec mit		30.000 „
und die Regulirung der Moldau oberhalb Prag bis Stěchowitz mit		20.000 „
Summe des Erfordernisses rund .		95.000 fl.

Mit der Moldau- und Elberegulirung von Leitmeritz, respective Melnik bis Prag und der Entwicklung der Hauptstadt Böhmens hängt jedoch innig zusammen die Herstellung einer angemessenen und gleichmäßig tiefen Fahrstraße in der Moldau durch Prag selbst, sowie die Anlage von Häfen als Umschlagplätzen. Solche Hafenanlagen sind in Aussicht genommen bei Smichow und Holešovic. Zur Lösung dieser Fragen trat bereits im November des abgelaufenen Jahres in Prag eine Enquête zusammen, die nach Feststellung von 12 auf die Herstellung einer Schiffahrtsstraße durch Prag und Hafenanlagen bezugnehmenden Fragen ein Comité von 7 Mitgliedern bestellte. Zur allfälligen Bedeckung der Kosten für die erforderlichen Vorarbeiten zu den projectirten Anlagen und Bauten wird von der k. k. Regierung der Betrag von 25.000 fl. beansprucht, so dass das Gesammterfordernis für die Moldau pro 1888 sich auf 120.000 fl. beläuft. Zur Ausführung der bereits projectirten Regulirungsbauten zur Ermöglichung der Kettenschiffahrt auf der Elbe und für die weitere Regulirung dieses Flusses von Leitmeritz bis zur Landesgrenze werden im ganzen beansprucht 220.000 fl.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es sei für Titel 8, Wasserbau, zu bewilligen:

im ordentlichen Erfordernisse	988.950 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse	1,971.960 „
zusammen .	2,960.910 fl.

Titel 9. Neubauten.

Für das Jahr 1888 werden für diesen Titel beansprucht . . . . 19.604 fl. gegenüber dem mit dem Finanzgesetze pro 1887 bewilligten Credite um 7110 fl. mehr. Der größere Theil des Erfordernisses pro 1888 entfällt auf Oberösterreich zum Adaptirungsbau beim Gebäude der Bezirkshauptmannschaft in Gmunden mit 17.200 fl.

Der Budgetausschuss beantragt den geforderten Betrag per 19.604 fl. im außerordentlichen Erfordernisse zu bewilligen.

Bedeckung.

Als Bedeckung, und zwar als ordentliche Einnahmen werden für das Jahr 1888 veranschlagt . . . . 1,148.424 fl. gegen das Vorjahr um 1519 fl. weniger.

Die Darstellung der Unterschiede und die Begründung enthalten die Erläuterungen.

Der Budgetausschuss beantragt die Einstellung der nachstehenden Beträge:

Titel 1.	Erträgnis des Reichsgesetzblattes	63.000 fl.
„ 2.	Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	163.322 „
„ 3.	Öffentliche Sicherheit	852.196 „
„ 4.	Straßenbau	33.497 „
„ 5.	Wasserbau	36.409 „
	Summe .	1,148.424 fl.

im Ordinarium.

Den gestellten Anträgen gemäß wäre somit in den durch das Finanzgesetz für das Jahr 1888 zu genehmigenden Staatsvoranschlag einzustellen, wie folgt:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Erfordernis.				
7			**VII. Ministerium des Innern.**				
	1	1	Centralleitung	446.000	5.000	. . . . .	451.000
		2	Für das versicherungstechnische Bureau	. . . . .	26.500	. . . . .	26.500
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	55.400	2.400	. . . . .	57.800
	4	1	Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	5,567.708	57.816	. . . . .	5,625.524
		2	Für Epidemie- und Epizootienauslagen	. . . .	217.500	. . . . .	217.500
	5	1	Öffentliche Sicherheit (hierunter 8.385 fl. in Gold)	3,777.560	12.540	. .	3,790.100
			Münzverlust bei obigem Golde (25 Procent)	. . . . .	2.100	. . . . .	2.100
		2	Außerordentliche Polizeiauslagen in Dalmatien	. . . . .	. . . . .	4.000	4 000
		3	Staatsbeitrag zu den Kosten der Errichtung der Zwangsarbeitsanstalt in Korneuburg in Niederösterreich (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.623	25.623
		4	Staatsbeitrag zu den Kosten der Errichtung von zwei Besserungsanstalten in Eggenburg in Niederösterreich (einmaliger Beitrag)	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
		5	Staatsbeitrag zu den Kosten der Errichtung von vier Zwangsarbeitsanstalten in Znaim, Iglau, Neutitschein und Mährisch-Schönberg in Mähren (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	136.000	136.000
	6	1	Staatsbaudienst	1,109.940	6.420	. . . .	1,116.360
		2	Reisekosten aus Anlass außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	. . . . .	. . . . .	39.000	39.000
			Summe (Titel 1—6)	11,076.608	330.276	244.623	11,651.507
	7		Straßenbau:				
		1	Österreich unter der Enns	447.000	. . . . .	. . . . .	447.000
			Herstellung einer eisernen Brücke über den Wienfluss in Purkersdorf, im Zuge der Linzer Reichsstraße, pol. Bezirk Sechshaus (1. Rate)	. . . . .	. . . .	18.000	18.000
		2	Österreich ob der Enns	184.300	. . . . .	. . . . .	184.300
		3	Salzburg	96.000	. . . . .	. . . . .	96.000
		4	Steiermark	270.000	. . . . .	. . . . .	270.000
			Ärarialbeitrag für die Vervollständigung der Ennsregulirung, politische Bezirke Liezen und Gröbming (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.260	1.260
			Fürtrag	997.300	. . . . .	19.260	1,016.560

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
					Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	997.300	. . . .	19.260	1,016.560
7	7	5	Kärnten	175.600	. . . . .	. . . . .	175.600
			1. Ärarialbeitrag zur Verbesserung der Lessachthaler Concurrenzstraße, politischer Bezirk Hermagor (6. Rate)	. . . . . .	. . . .	3.000	
			2. Ärarialbeitrag zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße, politische Bezirke Villach und Spittal (5. Rate)	. . . . . .	. . . . .	*) 20.000	23.000
		6	Krain	120.000	. . . . .	. . . .	120.000
			1. Umlegung der Karlstädter Reichsstraße über den Gorianzberg, in der Theilstrecke Weindorf-Jugorje, politischer Bezirke Rudolfswerth (1. Rate)	. . . . . .	. . . .	9.000	
			2. Umlegung der Agramer Reichsstraße zwischen Rudolfswerth und St. Bartholomä, in der Theilstrecke am Schariovinberg, politische Bezirke Rudolfswerth und Gurkfeld (2. Rate) .	. . . . . .	. . . .	6.300	15.300
		7	Küstenland	96.800	. . . . .	. . . . .	96.800
			1. Umlegung der Krain-Italiener Reichsstraße bei Aišovica, politischer Bezirk Görz . . .	. . . . . .	. . . .	8.000	
			2. Ärarialbeitrag für den Ausbau der Bačathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von der 3. Brücke über den Podbrdobach nach Petrovobrdo bis an die krainische Landesgrenze, politischer Bezirk Tolmein (3. Rate)	. . . . . .	. . . .	8.000	
			3. Ärarialbeitrag für den Ausbau der Bačathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von Hudajužna bis Podbrdo, politischer Bezirk Tolmein (1. Rate)	. . . . . .	. . . .	8.000	27.000
			4. Ärarialbeitrag für die Correction der Idriathal-Concurrenzstraße, politischer Bezirk Tolmein (2. Rate)	. . . . .	. . . .	3.000	
		8	Tirol und Vorarlberg	334.700	. . . .	. . . .	334.700
			1. Fortsetzung des Ausbaues der Tonale-Reichsstraße von Sigmundskron über den Mendelpaß nach Rufré, Sarnonico, Fondo nach Brez, politische Bezirke Bozen und Cles (9. Rate) .	. . . . . .	. . . . .	40.000	
			2. Erhöhung der Italiener Reichsstraße unterhalb Bozen, politischer Bezirk Bozen (2. Rate)	. . . . . .	. . . . .	2.000	
			3. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Ceggio-Wildbach, im Zuge der Valsugana-Reichsstraße, polischer Bezirk Borgo (2. Rate)	. . . . . .	. . . . .	2.000	
			4. Erhöhung der Italiener Reichsstraße bei Sparangoli, politischer Bezirk Bozen (1. Rate)	. . . . . .	. . . . .	14.000	
			5. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Passerfluss bei Meran im Zuge der Vintschgauer Reichsstraße, politischer Bezirk Meran (1. Rate)	. . . . . .	. . . . .	20.000	
			Fürtrag .	1,724.400	. . . . .	84.560 / 78.000	1,808.960

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,724.400	. . . .	84.560	1,808.960
						78.000	
7	7	8	6. Fortsetzung der Reconstruction der Valsugana Reichsstraße zwischen il Merlezzo und Visintainer, politischer Bezirk Trient (2. Rate) .	. . . . .	. . . .	10.000	128.400
			7. Subvention für die Concurrenzstraße durch das Paznaunthal, politischer Bezirk Landek (1. Rate)	. . . . .	. . . .	4.000	
			8. Concurrenzbeiträge zu den im Zuge der Pusterthaler, Italiener, Valsugana, Primiero und Tonale Reichsstraße auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. März 1883 auszuführenden Schutzbauten	. . . . .	. . . . .	*) 36.400	
		9	Böhmen	1,050.000	. . . . .	. . . . .	1,050.000
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Padrtbach in Rokytzan im Zuge der Beraun-Haselbacher Reichsstraße, politischer Bezirk Pilsen (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	11.600	
			2. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Czernowitzbach in Sobieslau im Zuge der Budweiser Reichsstraße, politischer Bezirk Tábor (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	61.600
			3. Bau einer eisernen Fachwerksbrücke über die Elbe bei Podiebrad im Zuge der Podiebrad-Náchoder Reichsstraße, politischer Bezirk Podiebrad (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	
		10	Mähren	230.000	. . . . .	. . . . .	230.000
		11	Schlesien	109.000	. . . . .	. . . . .	109.000
			Neubau der Brücke im Zuge der Friedek-Bielitzer Reichsstraße über die Weichsel bei Skotschau, politischer Bezirk Bielitz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
		12	Galizien mit Krakau	869.000	. . . . .	. . . . .	869.000
			1. Bau einer stabilen Brücke über den Dniestrfluss bei Zaleszczyki, im Zuge der Podolier Reichsstraße, politischer Bezirk Zaleszczyki (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	
			2. Ausbau der Delatyner-Reichsstraße im 36. und 37. Kilometer, politischer Bezirk Nadwórna (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.900	
			3. Reconstruction der Gemeindestraße Przeworsk-Sieniawa sammt Bau einer Brücke über den San bei Lezachów, politische Bezirke Łańcut und Jarosłau (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	
			4. Reconstruction der Gemeindestraße Bursztyn-Lobuszna, politischer Bezirk Rohatyn (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	14.030	118.000
			5. Reconstruction und theilweise Umlegung des Fragmentes der Gemeindestraße Rymanów-Jaśliska zwischen Królik wołoski und Jaśliska, politischer Bezirk Sanok (3. Rate) . . .	. . . .	. . . .	7.570	
			6. Ärarialbeitrag für den Ausbau der Gemeindestraße Majdan-Tarnobrzeg, politischer Bezirk Tarnobrzeg (1. Rate)	. . . . .	. .	7.500	
			Fürtrag .	3,982.400	. . . . .	422.560	4,404.960

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	3,982.400	.....	422.560	4,401.960
7	7	13	Bukowina	105.300	.....	.....	105.300
			1. Reconstruction der Karpathen-Hauptstraße im Kilometer 82—94, politische Bezirke Suczawa und Kimpolung (3. Rate)	.....	.....	27.000	
			2. Aufholung derselben Straße im Kilometer 95—129, politische Bezirke Suczawa und Kimpolung (3. Rate)	.....	.....	28.000	69.000
			3. Aufholung der Tarnopoler Verbindungsstraße im Kilometer 19—28, politischer Bezirk Kotzmann (3. Rate)	.....	.....	14.000	
		14	Dalmatien	90.000	.....	.....	90.000
			1. Fortsetzung des Baues der Ärarialstraßenstrecke Topolje-Kievo, politische Bezirke Knin und Sinj (8. Rate)	.....	.....	15.000	
			2. Fortsetzung des Baues der Reichsstraße Castelnuovo-Meljine, beziehungsweise von Meljine über Kombur bis zur Meerenge Catene bei Gjurić, politischer Bezirk Cattaro, für die dritte Theilstrecke Kombur bis zur Punta-Piavica (1. Rate)	.....	.....	12.000	
			3. Ausbau der Ärarialstraße Makarska-Duare als Verbindungsstraße von Makarska bis zur mittelländischen Reichsstraße bei Sestanovać, beziehungsweise Reconstruction der Theilstrecke vom Passe Dubči bis Saban, politische Bezirke Makarska und Spalato (2. Rate)	.....	.....	7.000	51.000
			4. Fortsetzung des Straßenbaues Makarska-Duare in der letzten Theilstrecke vom Marktplatze in Duare bis zum Anschlusse an die mittelländische Reichsstraße nach Sestanovać, politischer Bezirk Almissa (1. Rate)	.....	.....	10.000	
			5. Neubau einer Brücke mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbau über das Flüsschen Karin, im Zuge der Commercialstraße Zara-Obbrovazzo-Malihalan, politischer Bezirk Benkovac (1. Rate)	.....	.....	7.000	
			Summe (Titel 7, §§. 1—14)	4,177.700	.....	542.560	4,720.260
	8		Wasserbau:				
		1	Österreich unter der Enns	275.150	.....	.....	275.150
			1. Ärarialbeitrag für die Donauregulirung (7. Rate)	.....	430.000	.....	
			2. Reconstruction des oberen Kaiserablasses im Laxenburger Entwässerungsrayon (1. Rate)	.....	.....	8.000	438.000
			Fürtrag	275.150	430.000	8.000	713.150

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	275.150	430.000	8.000	713.150
7	8	2	Österreich ob der Enns	171.000	. . . . .	. . . . .	171.000
			1. Für die Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst	. . . . .	. . . . .	80.000	
			2. Für die Regulirung der Donau am Struden, eventuell zur Untersuchung des Hößganges mit Rücksicht auf dessen Schiffbarmachung und beziehungsweise zur Herstellung eines bezüglichen Regulirungsprojectes	. . . . .	. . . . .	100.000	380.000
			3. Für die übrigen Donaustrombauten . . .	. . . . .	. . . . .	60.000	
			4. Innflußbauten	. . . . .	. . . . .	60.000	
			5. Salzachbauten	. . . . .	. . . . .	20.000	
			6. Traunbauten	. . . . .	. . . . .	60.000	
		3	Salzburg	37.000	. . . . .	. . . . .	37.000
			Salzach- und Saalcregulirung	. . . . .	. . . . .	65.000	65.000
		4	Steiermark	39.600	. . . . .	. . . . .	39.600
			1. Ärarialbeitrag für die Mur-Regulirung (14. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.600	
			2. Ärarialbeitrag für die Mur-Regulirungs-Mehrarbeiten (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	23.100	
			3. Ärarialbeitrag für die Enns-Regulirung (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.260	60.960
			4. Ärarialbeitrag für die San-Regulirungs-Mehrarbeiten (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	
		5	Kärnten	37.800	. . . . .	. . . . .	37.800
			Ärarialbeitrag zur Drau-Regulirung (5. Rate)	. . . .	. . . . .	150.000	150.000
		6	Krain	11.600	. . . . .	. . . . .	11.600
			Save-Regulirung	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
		7	Tirol und Vorarlberg	68.800	. . . . .	. . . . .	68.800
			1. Inn-Recessbauten	. . . . .	. . . . .	6.000	
			2. Rhein-Correctionsbauten	. . . .	. . . . .	25.000	50.000
			3. Reconstruction der durch die Elementarereignisse des Jahres 1882 zerstörten ärarischen Rocedämme oberhalb Zambano, politischer Bezirk Trient (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 19.000	
		8	Böhmen	206.000	. . . . .	. . . . .	206.000
			1. Moldau-Regulirung	. . . . .	. . . . .	120.000	340.000
			2. Elbe-Regulirung	. . . . .	. . . . .	220.000	
		9	Mähren:				
			Oder-Regulirung	. . . . .	. . . . .	1.000	3.000
			March-Regulirung	. . . . .	. . . . .	2.000	
		10	Galizien mit Krakau	139.500	. . . . .	. . . . .	139.500
			1. Bauten an der Weichsel	. . . . .	. . . . .	180.000	
			2. " am Dunajec	. . .	. . . . .	45.000	
			3. " " San	. . . . .	. . . . .	100.000	415.000
			4. " " Dnjestr	. . . . .	. . . . .	80.000	
			5. " an der Wisłoka	. . . . .	. . . . .	10.000	
		11	Bukowina	2.500	. . . . .	. . . . .	2.500
			Pruthflußbauten	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—11) .	988.950	430.000	1,541.960	2,960.910

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
7	9		Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen:				
			Österreich ob der Enns:				
		1	Für den Adaptirungsbau beim dermaligen Gebäude der Bezirkshauptmannschaft in Gmunden (1. Rate)	.....	....	17.200	
			Galizien mit Krakau:				
		2	Annuität für die Mlockische Realität in Lemberg (43. und 44. Rate)	....	1.400	.....	19.604
		3	Annuität für die Realität in Mościska (25. und 26. Rate)	.....	454	....	
		4	Annuität für das Theatergebäude in Krakau (19. und 20. Rate)	.....	550	....	
			Summe (Titel 9, §§. 1—4)	.....	2.404	17.200	19.604
			Gesammtsumme (Capitel 7, Titel 1—9)	16,243.258	762.680	2,346.343	19,352.281

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Bedeckung.			
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgnis des Reichsgesetzblattes	63.000	.....	63.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	163.322	.....	163.322
	3		Öffentliche Sicherheit	852.196	.....	852.196
	4		Straßenbau	33.497	....	33.497
	5		Wasserbau	36.409	.....	36.409
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5)	1,148.424	.....	1,148.424

Wien, 1. März 1888.

Kathrein,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.

(Erfordernis: Capitel 8, Titel 1—6; — Bedeckung: Capitel 8, Titel 1—3.)

A. Erfordernis.

Das Erfordernis des Ministeriums für Landesvertheidigung ist für das Jahr 1888 veranschlagt im ganzen mit . . . . 10,455.155 fl.

Für das Jahr 1887 wurden diesem Ministerium mit dem Gesetze vom 4. März 1887 und mit dem Finanzgesetze vom 31. Mai 1887 im ganzen bewilligt . . . . 22,187.126 „

Mithin wird pro 1888 weniger angesprochen um . . . . 11,731.971 fl.

Es wird bemerkt, dass in dem ursprünglichen Voranschlage für das Jahr 1887 im Erfordernisse der Betrag per . . . . 10,110.255 fl.
aufgestellt war, und dass durch das Gesetz vom 4. März 1887 zur Bestreitung erforderlicher Auslagen für die Ausrüstung der k. k. Landwehr und für den Landsturm der k. k. Regierung ein Credit bis zum Betrage per . . . . 12,011.655 fl.
bewilligt wurde, welcher Betrag nachträglich in das Finanzgesetz eingestellt worden ist. Ebenso wurde der aus Anlass der Vermehrung der Gendarmerie nothwendige, im Voranschlage ebenfalls nicht vorgesehene, aber nachträglich bewilligte Credit im Betrage per . . . . 65.216 fl.
in das Finanzgesetz pro 1887 eingestellt, woraus sich das Gesammterfordernis pro 1887 im Betrage per . . . . 22,187.126 fl.
ergeben hat.

Wird gegenwärtig von dem, für außergewöhnliche Fälle bewilligten, seinerzeit zu verrechnenden Credite abgesehen und von dem Gesammterfordernisse für das Jahr 1887 per . . . . . 22,187.126 fl.
der obige Betrag per . . . . 12,011.655 „
in Abzug gebracht, so stellt sich das gewöhnliche vom Reichsrathe bewilligte Erfordernis für das Landesvertheidigungsministerium pro 1887 mit . . . . 10,175.471 fl.
dar.

Daraus folgt, dass der nunmehr für das Jahr 1888 als Erfordernis in Anspruch genommene Betrag per . . . . 10,455.155 fl.
jenen des Erfordernisses pro 1887 per . . . . 10,175.471 „

um die Summe per 279.684 fl.

übersteigt.

Dieses Mehrerfordernis vertheilt sich folgenderweise, und zwar wurden bei

Titel 1. Centralleitung

für das Jahr 1887 bewilligt	306.300 fl.
für das Jahr 1888 wird präliminirt	314.700 „
Mithin für das Jahr 1888 mehr um	8.400 fl.

Dieses Plus der Ausgaben wird begründet theils durch die gesetzliche Vorrückung einiger Beamten in höhere Gehaltsclassen, theils durch Vermehrung des Intendanzpersonales und Aufnahme zweier Hilfsarbeiter für die infolge der außerordentlichen Entwicklung der militärisch-administrativen Agenden bei diesem Ministerium erwachsenen Arbeiten, wodurch sich die Ausgabe um den Betrag per . . . . 8.451 fl.
erhöht, endlich durch die Druckkosten für das Landwehr- und das Gendarmerie-Verordnungsblatt und für die vom k. k. Finanzministerium vom Jahre 1888 an zu beziehenden Theilvoranschläge und Separatabdrücke im Betrage per . . . . 100 „
wozu noch ein Ausgleichsbetrag per . . . . 37 „
hinzukommt.

Daher zusammen . . 8.588 fl.
Wird von dieser Summe der Minderanspruch per . . . . 188 „
in Abzug gebracht, so ergibt sich in der Centralleitung das obige Mehrerfordernis per . . 8.400 fl.

Titel 2. I. Landwehr.

Das Erfordernis für die k. k. Landwehr im Jahre 1888 wurde im ganzen eingestellt mit dem Betrage per . . . . 5,212.067 fl.

Für das Jahr 1887 wurden mit dem Finanzgesetze vom 31. Mai 1887 bewilligt laut §. 1 . . . . 4,955.825 fl.

und laut des Gesetzes vom 4. März 1887 und §. 2 des Finanzgesetzes wurde:
1. zur Bestreitung von Miet- und Pachtzinsen für 80 Landsturm-Ausrüstungsmagazine der Betrag per . . . . 43.680 fl.
2. für Miet- und Pachtzinse von 80 Landsturm-Munitionsmagazinen der Betrag per . . . . 6.240 „

zusammen . 49.920 fl.

im Ordinarium bewilligt.
Das Gesammterfordernis für die Landwehr pro 1887 beziffert sich sonach mit . . . . 5,005.745 „

mithin pro 1888 im ganzen mehr um . . . . 206.322 fl.

Bei dieser Vergleichung kann der Restbetrag des pro 1887 für die Landwehr bewilligten Credites im Betrage per 11,961.735 fl. als einmalige, für Completirung der Sollbestände an Bekleidung, Rüstung und Bewaffnung für die Landwehr, dann Beschaffung der Bekleidung und Rüstung für die Auszugsformationen des Landsturmes bestimmte außergewöhnliche Auslage nicht in Betracht gezogen werden.

Die einzelnen Posten der Mehransprüche sind in den dem Staatsvoranschlage beigeschlossenen Erläuterungen mit einer in das kleinste Detail gehenden Genauigkeit und Klarheit aufgeführt und vollkommen gerechtfertigt, so dass, um Wiederholungen zu vermeiden, bloß darauf hingewiesen wird und nur einige höhere Posten in Erwägung gezogen werden, namentlich:

wird das Mehrerfordernis per . . . . 7556 fl.
zur Vermehrung des Intendanzpersonals sowohl durch die Rücksicht auf die Schlagfertigkeit der k. k. Landwehr als auch durch die Rücksicht auf den Staatsschatz gerechtfertigt, da infolge der Completirung der Landwehr und der Vorkehrungen für die Ausrüstung des Landsturmes der ökonomisch-administrative Dienstbetrieb eine derartige Ausdehnung erreicht hat, dass das dermalen vorhandene Intendanturspersonale absolut unzulänglich erscheint. Um daher sowohl die Agenden der Verwaltung im geregelten Gange zu erhalten, als auch die Abhaltung der vorgeschriebenen Musterungen und Inspicirungen zu ermöglichen, wird die Vermehrung des Intendanzpersonales um 1 Oberintendanten I. Classe, 1 Oberintendanten II. Classe, 2 Intendanten und 2 Unterintendanten in Antrag gebracht, so dass vorläufig wenigstens für die größeren Landwehr-Commandobezirke ein dritter Beamter systemisirt werde.

Bei der Post 42 wird um . . . . 7986 fl.
mehr beansprucht, und zwar als Pauschale für die Conservirung und Instandhaltung der für den Landsturm in Vorrath übernommenen Gewehre.

Der Mehranspruch per . . . . 208.174 fl.
resultirt infolge Mehreinstellung von 82 Officieren, 80 Zugsführern und 480 Mann, nach Abstrich eines Intercalarbetrages per 36.000 fl. Dieser Intercalarabstrich (Post 74) ist jedoch nur ein bedingter, das ist, insoferne als die Umstände denselben gestatten werden.

Der Mehranspruch wird begründet durch die infolge Beschaffung und Zuweisung von gegen das Jahr 1887 mehr als verdoppelten Monturs-, Rüstungs-, Armaturs und Munitionsvorräthen für die Landwehr und den Landsturm erhöhten Agenden, zu deren Bewältigung die angegebene Standeserhöhung unbedingt nothwendig erscheint.

Der Mehrbetrag per . . . . 9.045 fl.
wird eingestellt als Ersatz für zugrunde gegangene 27 Pferde, das ist 4 Procent der nun zugewachsenen 672 Pferde (Post 55).

Das Mehrerfordernis per . . . . 9.136 fl.
bei der Waffenübung der k. k. Landwehrcavallerie wird durch die successive Completirung und Entwicklung der Landwehrcavallerie im Jahre 1888 und Beiziehung um 3 Gagisten, 135 Mann vom Wachtmeister abwärts und 210 Pferden mehr als im Jahre 1887 zu den Übungen gerechtfertigt.

Bei den Minderansprüchen kommen die Minderposten per . . . . 1.185 fl.
bei Brot und per . . . . 5.537 „
bei Fourage, infolge niedrigerer Beköstigungspreise in Betracht; endlich der Minderbetrag per . 40.000 „
für Auffrischung der Montours- und Rüstungssorten.

Im Jahre 1887 wurde für diesen Bedarf der Betrag per 80.000 fl. in Anspruch genommen und bewilligt.

Für das Jahr 1888 wird aus Ersparungsrücksichten und in Anbetracht der durch den extraordinären Credit per 11,961.735 fl. für die Ausrüstung der Landwehr und des Landsturmes gebotenen Mittel für obigen Bedarf bloß die Hälfte der obigen Summe, das ist 40.000 fl. eingestellt.

II. Landesvertheidigung in Tirol und Vorarlberg.

Mehransprüche ergeben sich:

1. Der Mehranspruch per . . . . 3.240 fl.
wird durch die Vermehrung des Intendanzpersonals begründet.

2. Infolge Vermehrung der Conceptsofficiere um einen Conceptsofficier mehr . . . . 1.292 „
Da infolge des Landesgesetzes vom 23. Jänner 1887 (§. 14) dem Landesvertheidigungs-Commando dieselben Agenden wie den Landwehrcommanden zugewiesen wurden, erscheint der eingestellte Mehrbetrag gerechtfertigt

3. Der Mehranspruch per . . . . 46.608 „
ergibt sich infolge längerer Dauer der Waffenübungen, welche laut Landesgesetzes vom 23. Jänner 1887 auf vier Wochen angeordnet wurden, während dieselben im Jahre 1887 bloß zwei Wochen dauerten.

4. Infolge des Zuwachses der vorarlbergischen Landsturmmänner ergibt sich für Munition bei Schießübungen der Mehranspruch per . . . . 2.390 „

5. Beim Landesschützen-Ausrüstungsdepot in Innsbruck infolge Einstellung eines Hauptmannes statt eines Oberlieutenants . . . . 184 „

6. Bei Bettenstroh und bei Menage infolge höherer Beköstigungspreise . . . . . 741 „

Das Mehrerfordernis bei der Landesvertheidigung stellt sich mit Rücksicht auf sämmtliche, in den Erläuterungen angeführte Posten auf den Betrag per . . . . 54.455 fl.

Dagegen ergeben sich nachfolgende Minderansprüche:

1. Alterszulagen nach dem gegenwärtigen Stande . . . . 100 fl.

2. Der Betrag per . . . . 21.153 „
infolge Einstellung von 1478 Rekruten statt 2156.

3. Brot und Fourage . . . . 2.610 „
infolge niedrigerer Beköstigungspreise.

zusammen . 23.863 fl.

1*

Das Mindererfordernis beträgt somit . . . . 23.863 fl.
daher im Vergleiche mit dem Mehrerfordernisse per . . . . 54.455 „

ergibt sich im ganzen ein Mehrerfordernis per . . . . 30.592 fl.

Nach dieser Zusammenstellung beträgt das Mehrerfordernis pro 1888 im Vergleiche mit dem Jahre 1887:

bei der k. k. Landwehr . . . . 200.730 „
bei der Landesvertheidigung für Tirol und Vorarlberg . . . . 30.592 „

somit zusammen im Ordinarium . . . . 231.322 fl.

Extraordinarium.

Der im Staatsvoranschlage pro 1887 im Extraordinarium aufgeführte Betrag per . . 25.000 fl.
entfällt für das Jahr 1888, nachdem das 82. Landwehrbataillon vollständig bekleidet und ausgerüstet ist, es wird sonach das Extraordinarium um diesen Betrag vermindert.

Wird dieses Mindererfordernis von dem Gesammtnacherfordernisse per . . . . . 231.322 „

in Abzug gebracht, so ergibt sich das eigentliche Mehrerfordernis mit . . . . 206.322 fl.

Wird jedoch berücksichtigt, dass in der Bedeckung gegenüber dem Jahre 1887 ein Plus per 300 „

eingestellt wurde, so ergibt sich, dass das thatsächliche Mehrerfordernis pro 1888 gegenüber jenem pro 1887 den Betrag per . . . . 206.022 fl.
ausmacht.

Die Naturalien und Verpflegsartikel wurden auf Grund der im Jahre 1887 von der Heeresverwaltung für die Intendanzbezirke der diesseitigen Reichshälfte ermittelten Durchschnittspreise angesetzt.

Die Einheitspreise stellen sich folgendermaßen dar: Tagesportion Menage 16·4 kr., 1 Tagesportion Brot 7·2 kr., Fourage für eigene Officierspferde per Jahr 180 fl., für ärarische Officierspferde 187 fl., Bettenstroh per Jahr 1 fl. 25 kr.; Kaffeeservice per Jahr 5 fl. 4 kr.

Die Einheitspreise für Brot und Fourage sind sowohl bei der Landwehr als bei der Landesvertheidigung in Tirol und Vorarlberg infolge der gesunkenen Getreidepreise gemindert worden, während dieselben bei der Landesvertheidigung in Tirol und Vorarlberg aus Anlass höherer Fleischpreise höher gestellt worden sind.

Titel 3. Rekrutirungskosten, Commissionskosten, Einquartierungskosten u. s. w.

Im Jahre 1887 wurden in diesem Titel bewilligt . . . . 77.460 fl.
Für das Jahr 1888 wird präliminirt . . . . 80.050 „

daher pro 1888 um . . . . 2.590 fl.
mehr.

Dieses Plus wird durch die Nothwendigkeit einer Pferdeclassification, welche im Jahre 1888 stattfinden soll, gerechtfertigt, für welche der Betrag per . . . . 5.790 fl.
präliminirt wird.

Dagegen wird in anderen Gegenständen dieses Titels um . . . . 3.200 „

weniger veranschlagt, woraus sich obiges Mehrerfordernis per . . . . 2.590 fl.
ergibt.

Titel 4. Militärstiftungen.

In diesem Titel wird dieselbe Summe wie pro 1887 angesprochen, nämlich die Summe per 32.700 fl.

Titel 5. Militär-Polizeiwache.

Pro 1887 wurden bewilligt . . . . 86.010 fl.
„ 1888 wurden angesprochen . . . . 82.020 „

daher weniger um . . . . 3.990 fl.

Zwar werden sich bei einzelnen Posten Mehrauslagen ergeben, welche zusammen den Betrag per . . . . 2.325 fl.
ausmachen.

Diesem Mehrerfordernisse steht jedoch ein Mindererfordernis per . . . . 6.315 „

entgegen, woraus das Mindererfordernis per . . . . 3.990 fl.
resultirt.

Titel 6. Gendarmerie.

Für das Jahr 1887 wurde die Summe per . . . . 4,717.176 fl.
genehmigt.

Für das Jahr 1888 wird die Summe per . . . . 4,733.618 „

somit mehr um . . . . 16.442 fl.
beansprucht.

Zwar ist das Mehrerfordernis in einzelnen Posten größer, denn es beträgt die Summe per 42.998 fl.
allein da bei anderen Posten sich Mindererfordernisse im Betrage per . . . . 16.556 fl.
ergeben, und auch ein Intercalarabstrich per . . . . 10.000 „

in Rechnung kommt, so resultirt ein Mindererfordernis per . . . . 26.556 „

und aus der Vergleichung des Mehr- und des Mindererfordernisses das eigentliche Mehrerfordernis per . . . . 16.442 fl.

Das Mehrerfordernis wird hauptsächlich verursacht durch die im Jahre 1887 von dem hohen Abgeordnetenhause bewilligte Vermehrung der Gendarmerie um 160 Mann, darunter 1 Wachtmeister, 41 Postenführer und 118 Gendarmen mit einer entsprechenden Officiersstandeserhöhung, nämlich um 1 Rittmeister I. Classe, 1 Rittmeister II. Classe, 1 Oberlieutenant und 1 Lieutenant.

Bereits wurde im Vorjahre aus Anlaſs dieser Vermehrung der Gendarmerie für 7 Monate der Betrag per 65.216 fl. bewilligt. Gegenwärtig werden aus Anlaſs dieses erhöhten Standes für das ganze Jahr 1888 nachstehende erhöhte Beträge in Anspruch genommen.

1. Bei Post 1. Gage für die eben erwähnte Erhöhung des Officierstandes der Betrag per 1.425 fl.

Durch eben diese Vermehrung des Officierstandes werden auch die weiteren erhöhten Beträge, und zwar:

bei Post 2, Subsistenzbetrag für Officiere per . . . . 150 fl.
„ „ 3, Officiersdieneräquivalent per . . . . 266 „
„ „ 4, Gendarmeriefunctions- und Activitätszulage per . . . . . 462 „

zusammen . . 878 „
begründet.

Das Mehrerfordernis bei Post 7 (Löhnungen) per . . . . 29.559 „
ergibt sich aus der bereits oben erwähnten Vermehrung des Mannschaftsstandes der Gendarmerie um 118 Mann.

Das Mehrerfordernis bei Post 8 (Diensteszulage) per . . . . 3.200 „
wird durch den vermehrten Stand der länger dienenden auf Dienstzulagen Anspruch habenden Mannschaften gerechtfertigt.

Auf eben diesen Grund, das ist die Vermehrung des Mannschafts- und des Officiersstandes sind die Mehrerfordernisse in den Posten:

10, Massapauschalien im Betrage per . . . . 2.707 „
12, Quartier- und Schlafgelder im Betrage per . . . . 1.184 „
14, Reisekosten und Diäten im Betrage per . . . . 2.765 „
17, Sanitätsauslagen . . . . 895 „
19, Abfertigungen . . . . 300 „

zurückzuführen.

Der Intercalarabstrich, welcher im Jahre 1887 90.000 fl. betrug, wird für das Jahr 1888 mit 100.000 fl. eingestellt, wenn die öffentlichen Sicherheitsverhältnisse diese Erhöhung wirklich gestatten werden.

Das Gesammterfordernis für die Gendarmerie im Betrage per 4,733.618 fl. vertheilt sich nach den Hauptzwecken nachstehend:

a) auf die Leitung und Administration per . . . . 4·4 Procent
b) auf den Unterricht . . . . 0·6 „
c) auf den Sicherheitsdienst . . . . 95·0 „
von diesem letzteren Aufwande auf die Officiere . . . . 4·0 „
auf die Mannschaft (Posten) . . . . 96·0 „

Die Gesammtzahl der Gendarmerieposten im Jahre 1888 beträgt 2274 (gegen 2257 im Jahre 1887) und die Anzahl der Gendarmen in den angegebenen Posten wird ausgewiesen, wie folgt:

375 Wachtmeister,
1471 Postenführer,
5921 Gendarmen.

B. Bedeckung.

Titel 1. Landwehr.

Die Bedeckung für das Jahr 1888 wird im ganzen eingestellt mit	40.414 fl.
Im Jahre 1887 wurden genehmigt	40.114 „
somit im Jahre 1888 mehr um	300 fl.

weil in einzelnen Rubriken verschiedene kleinere Empfänge gewärtigt werden.

Titel 2. Militärpolizeiwache.

Im Jahre 1887 wurden genehmigt	37.873 fl.
Im Jahre 1888 werden eingestellt	37.097 „
daher weniger um	776 fl.

Diese Mindereinnahme gründet sich darauf, dass die Communalbeiträge in Krakau und Lemberg wegen des beim Erfordernisse ausgewiesenen Minderbedarfes von . . . 3.990 fl.
verhältnismäßig um . . . 2.026 „
sich geringer herausstellen.

Anderseits beträgt der Ersatz an Mietzins sammt Zinsen die Summe per	1.150 fl.	
und die eigene Einnahme	100 „	
zusammen		1.250 „
daher obige		776 fl.

Titel 3. Gendarmerie.

Den ordentlichen Einnahmen des Jahres 1887 per	183.860 fl.
steht gegenüber pro 1888 eine Mindereinnahme per	182.825 „
somit resultirt ein Minus per	1.035 fl.

Dieses Minus ergibt sich daraus, dass die Ersätze von der politischen Verwaltung für die in den Grenzbezirken Galiziens mit Krakau und der Bukowina zum Zwecke der Controlirung des Viehcatasters und zur Überwachung der Viehbewegung aufgestellten Gendarmen nach der gegenwärtigen Anzahl dieser Mannschaft im Verhältnisse zu dem Gesammtmannschaftsstande des fünften Landesgendarmerie-Commando in Galizien um die obige Summe per 1035 fl. sich geringer herausstellen.

Nachtrag.

Schon bei der Berathung und Beschlussfassung über den Staatsvoranschlag des Landesvertheidigungsministeriums für das Jahr 1888 im Budgetausschusse eröffnete Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister, dass außer den im Voranschlage dieses Ministeriums gegen das Vorjahr beanspruchten Erhöhungen des Erfordernisses nächstens noch eine weitere Erhöhung dieses Etats, und zwar um circa 500.000 fl. zu gewärtigen sei, und dass die diesbezügliche Vorlage in kurzer Zeit zur verfassungsmäßigen Behandlung werde eingebracht werden.

In einer Zuschrift Seiner Excellenz des Herrn Landesvertheidigungsministers vom 7. Februar 1888, Z. 4111, an das Präsidium des Abgeordnetenhauses wurde das angekündigte Mehrerfordernis auf den Betrag per 534.222 fl. festgestellt und um Einbeziehung dieses Mehranspruches in die verfassungsmäßige Behandlung des Finanzgesetzes für das Jahr 1888 ersucht.

Die erwähnte Zuschrift wurde am 8. Februar 1888 dem Budgetausschusse zugewiesen.

Die Gesammtsumme des Nachtragscredites stellt sich aus nachstehenden Beträgen zusammen, namentlich im Titel 2, Landwehr:

a) im Ordinarium mit	178.790 fl.	— kr.
b) im Extraordinarium mit	331.340 „	70 „
im Titel 6, Gendarmerie, im Ordinarium mit	24.092 „	— „

Ad a) In der dem Ersuchschreiben an das Präsidium des Abgeordnetenhauses angeschlossenen, rubrikenweisen Zergliederung des ordentlichen Nachtragscredites per 178.790 fl., sind die einzelnen Posten des Mehranspruches angeführt, und zwar ergibt sich bei der Voranschlagspost:

Voranschlags-Post	Rubrik	Gelderfordernis Einzeln	Gelderfordernis Zusammen
	I. K. k. Landwehr.		
22	Gage . . . 53.460		
	Subsistenzbeitrag . . . 1.800	55.260	. . .
23	Pferdepauschale . . .	2.028	. . .
	Äquivalente für Officiersdiener . . . 4.368		
	„ „ Pferdewärter . . . 2.112	6.480	. . .
28	Dienstesszulage . . .	1.954	. . .
29	Löhnung . . .	4.055	. . .
33	Unterkunftsäquivalente:		
	Quartiergeld . . . 14.586		
	Möbelzins . . . 72		
	Stallzins . . . 2.653	17.311	. . .
34	Kanzleipauschalien . . .	2.640	. . .
35	Mietzinse . . .	1.760	. . .
37	Beheizung der Kanzleien . . .	660	. . .
38	Munition . . .	56	. . .
39	Reisekosten . . .	297	. . .
40	Unterofficiersdienstesprämien . . .	7.080	. . .
42	Pauschalien . . .	417	. . .
47	Brot . . .	1.787	. . .
48	Kasernservice . . .	335	. . .
49	Bettenstroh . . .	81	. . .
50	Fourage für eigene Pferde . . . 9.000		
	„ „ ärarische Pferde . . . 3.553	12.553	. . .
51	Menage . . .	4.070	. . .
52	Montur . . .	2.029	. . .
53	Bettenabnützung . . .	339	. . .
54	Pferderüstung . . .	106	. . .
			121.298
	II. K. k. Landesschützen in Tirol und Vorarlberg.		
14	Gage . . . 8.100		
	Subsistenzbeitrag . . . 1.320	9.420	. . .
15	Pferdepauschale . . .	30	. . .
16	Äquivalente für Officiersdiener . . .	1.680	. . .
20	Dienstesszulage . . .	872	. . .
21	Löhnung . . .	1.427	. . .
25	Unterkunftsäquivalente:		
	Quartiergeld . . . 2.852		
	Möbelzins . . . 12		
	Stallzins . . . 72	2.936	. . .
20	Munition . . .	4	. . .
32	Unterofficiersdienstesprämien . . .	2.322	. . .
34	Pauschalien . . .	49	. . .
39	Brot . . .	391	. . .
40	Kasernservice . . .	65	. . .
41	Bettenstroh . . .	18	. . .
42	Fourage für eigene Pferde . . . 228		
	„ „ ärarische Pferde . . . 726	954	. . .
43	Menage . . .	854	. . .
44	Montur . . .	388	. . .
45	Bettenabnützung . . .	66	. . .
46	Pferderüstung . . .	16	. . .
	Summe .	. . .	21.492
	zusammen . . .		142.790
	Hiezu: Mehrerfordernis durch Ausfall des sub Voranschlag Post 44 eingestellten Intercalarabstriches per . . .		36.000
	Gesammtsumme des Mehrerfordernisses . . .		178.790

Nachdem auch der in der Voranschlagspost 74 eingestellte Intercalarabstrich per 36.000 fl. ö. W. in Wegfall kommt, so stellt sich die Summe des gegenwärtig angesprochenen Mehrerfordernisses im Ordinarium der Landwehr im Betrage per . . . . 178.790 fl.

Infolge dessen wird die im Voranschlage dieses Ministeriums im Ordinarium der Landwehr mit . . . . 5,210.672 fl.
eingestellte Summe um den obigen Betrag per . . . . 178.790 „
erhöht, somit im Finanzgesetze pro 1888 in Capitel VIII, Titel 2 in der Summe per . . . 5,389.462 fl.
einzustellen sein.

Die Einstellung des obigen Mehrbetrages per 178.790 fl. ö. W. wird gerechtfertigt durch die Nothwendigkeit der Ergänzung der bestehenden Landwehrtruppencadres, und zwar:

Durch Vermehrung der Cadres um 22 Stabsofficiere, um 22 Oberlieutenants und die nöthigen Hilfsarbeiter behufs Aufstellung von 22 Regimentscommanden, wogegen für obige Stabsofficiere 7 Hauptleute, 7 Oberlieutenants und 8 Lieutenants des dermaligen Cadrestandes entfallen.

Ferner ergibt sich die Nothwendigkeit der Standesvermehrung der dalmatinischen und Tiroler Landwehrbataillone um je 1 Officier und 1 Hilfsarbeiter für den Rechnungsdienst; endlich die Nothwendigkeit der Standesvermehrung der Cavallerieregimentscadres um je 1 Rittmeister 2. Classe, 2 Unterofficiere der Landesschützen zu Pferd in Tirol, desgleichen der berittenen Schützen in Dalmatien um 1 Curschmied und 1 Unterofficier — woraus sich die Mehrauslage per 142.790 fl. ergibt.

Ad b) Bei dem Extraordinarium der Landwehr wird der Mehranspruch per 331.340 fl. 70 kr. ö. W. durch die Nothwendigkeit der Einberufung von 7753 Rekruten und 1824 Waffenübungsmannschaft gerechtfertigt, welche über den im Voranschlage für die k. k. Landwehr pro 1888 eingestellten Stand zur Einberufung in Aussicht genommen wurden.

Die Nachweisung der einzelnen Posten dieses Mehrerfordernisses wird nachstehend aufgestellt:

Voranschlags-Post	Benanntlich		Gelderfordernis fl.	kr.
77	a) Für 7753 Rekruten:			
	Personalgebüren	189.716 fl. — kr.		
	Munition sammt Versendung	45.737 „ „		
	Pauschalien	4.001 „ „		
	Sonstige Auslagen	1.000 „ „		
	Sanitätszubuße	13.920 „ „		
	Reiseauslagen	1.500 „ „	255.874	
78	b) Für 1824 Mann zur Waffenübung:			
	Personalgebüren	24.129 fl. 70 kr.		
	Pauschalien	388 „ 26 „		
	Munition	5.284 „ 74 „		
	Verschiedene sonstige Auslagen	500 „ — „		
	Sanitätszubuße	44.664 „ „		
	Reiseauslagen	500 „ „	75.466	70
	Gesammterfordernis . . .		331.340	70

Es ist demnach im Finanzgesetze pro 1888 im Extraordinarium der Landwehr der Betrag per . . . . 331.340 fl.
somit in das Ordinarium und Extraordinarium der Landwehr zusammen der Betrag per . . 5,720.802 „
einzustellen.

In Bezug auf die Gendarmerie wird die Vermehrung der k. k. Landesgendarmerie um 1 Oberlieutenant, 1 Wachtmeistermanipulanten und 39 Gendarmen von dem Landesvertheidigungsministerium als nothwendig in Aussicht genommen, wodurch sich eine für das Jahr 1888 mit . . . . . . 24.092 fl.
bezifferte Mehrauslage ergibt.

Die einzelnen Mehrauslageposten mit Bezug auf den Voranschlag stellen sich nachstehend dar:

Ordinarium.

Nachweisung

über das einjährige Erfordernis für die in Aussicht genommene Vermehrung der k. k. Landesgendarmerie um 1 Oberlieutenant, 1 Wachtmeister-Manipulanten und 39 Gendarmen, nebst den Kosten der ersten Aufstellung.

Voranschlags-Post-Nr.	Rubrik	Erfordernis für 1 Oberlieutenant bezw. Abtheilungs-Commando	Erfordernis für 1 Manipulations-Wachtmeister	Erfordernis für 39 Gendarmen	Summe	Anmerkung
		Gulden österr. Währung				
	Erfordernis an laufenden Auslagen für ein Jahr.					
1	Gage	720	.	.	720	
2	Subsistenzbeitrag für Officiere	120	.	.	120	
3	Officiersdiener-Äquivalent	161	.	.	161	
4	Gendarmeriezulage	240	.	.	240	
7	Löhnungen	.	600	15.600	16.200	
10	Massapauschale	.	40	1.560	1.600	
12	Quartier- und Schlafgelder	230	10	357	597	
14	Reise- und Transportspesen	340	.	215	555	
15	Taglien und Prämien	.	.	68	68	
16	Kanzleiauslagen	12	.	.	12	
17	Sanitätsauslagen	.	3	100	103	
18	Armaturs- und Munitionskosten	10	.	47	57	
20	Strafvollzugskosten	.	.	10	10	
21	Verschiedene andere Auslagen	.	.	10	10	Ad *) Die Betheilung der als Standesvermehrung zuwachsenden 40 Mann mit Gewehren kann aus dem beim Landwehr-Ausrüstungs-Hauptdepot in Verwahrung befindlichen Vorrathe von 560 Stück Gewehren stattfinden.
	Summe	1.833	653	17.967	20.453	
	Hiezu als Kosten der ersten Aufstellung:					
11	Massa-Einlage	.	80	3.120	3.200	
16	Kanzleiauslagen	60	20	.	80	
18	Armaturs- und Munitionskosten	.	9	350	*) 359	
	Summe	60	109	3.470	3.639	
	zusammen im Jahre 1888	1.893	762	21.437	24.092	

Es wird demgemäß die im Voranschlage pro 1888, Capitel VIII, Titel 6, Gendarmerie, eingestellte Summe per . . . . 4,733.618 fl.
um den obigen Betrag per . . . . 24.092 „
erhöht werden müssen, somit in das Finanzgesetz pro 1888 daselbst das Erfordernis mit . 4,757.710 fl.
einzustellen sein.

Der Budgetausschuss stellt daher den Antrag, das hohe Haus wolle den von dem k. k. Landesvertheidigungsministerium vorgelegten Voranschlag einschließlich des beanspruchten Nachtragscredites genehmigen und beschließen, dass in das Finanzgesetz pro 1888 im Capitel 8 des Erfordernisses und der Bedeckung eingestellt werde:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Erfordernis.				
8			VIII. **Ministerium für Landesvertheidigung.**				
	1		Centralleitung	314.700	. . . . .	. . . . .	314.700
	2		Landwehr (hierunter 5580 fl. in Gold)	5,389.462	331.340	. . . . .	5,720.802
			Münzverlust bei obigem Golde (25%)	. . . . .	1.395	. . . . .	1.395
	3		Rekrutirungskosten, Commissionskosten in Einquartierungsangelegenheiten, Reiseauslagen der politischen Beamten aus Anlass der Controlversammlungen der Urlauber und Reservemänner, dann der Pferdeclassification, Reiseauslagen aus Anlass der Militärtax-Bemessung und Auslagen für Drucksorten zu Amtshandlungen in Militärtax-Angelegenheiten; Kosten für die zwangsweise Einlieferung renitenter Urlauber und Reservemänner	80.050	. . . .	. . . . .	80.050
	4		Militär-Stiftungen	32.700	. . . . .	. . . . .	32.700
	5		Militär-Polizeiwache	82.020	. . . . .	. . . . .	82.020
	6		Gendarmerie	4,757.710	. . . . .	. . . . .	4,757.710
			Summe (Capitel 8, Titel 1—6) .	10,656,642	332.735	. . . . .	10,989.377

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Bedeckung.			
8			VIII. **Ministerium für Landesvertheidigung.**			
	1		Landwehr	40.414	. . . . .	40.414
	2		Militär-Polizeiwache	37.097	. . . . .	37.097
	3		Gendarmerie	182.825	. . . . .	182.825
			Summe (Capitel 8, Titel 1—3) .	260.336	. . . . .	260.336

Der Budgetausschuss hat den ihm zugewiesenen Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Roser zu Capitel 8, Titel 1:

„Angesichts der Wichtigkeit des antiseptischen Verfahrens auf dem Schlachtfelde und der Hintanhaltung jeder Infection der Wunden durch verdorbenes, oder auch nur verdächtiges Verbandmaterial, wird die k. k. Regierung — im Falle eines künftigen Krieges — aufgefordert, dahin zu wirken, dass möglichst frisches antiseptisches Verbandmaterial in hinreichendem Quantum angeschafft werde"

in Erwägung gezogen. Derselbe erkennt die Wichtigkeit des Referentenantrages an und stellt den Antrag, das hohe Haus wolle diesen Resolutionsantrag annehmen.

Wien, 7. März 1888.

Dr. Machalski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

A. Centrale.

I. Erfordernis.

(Capitel 9, Titel 1—9.)

Das veranschlagte Gesammterfordernis beträgt laut der Regierungsvorlage . . . . 1,597.306 fl.
und ist gegen das pro 1887 mit dem Finanzgesetze vom 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66,
genehmigte Gesammterfordernis von . . . . 1,546.812 „

größer um . . . . 50.494 fl.

Das ordentliche Erfordernis für das Jahr 1888 beläuft sich auf . . . . 1,419.330 „
und ist sonach gegen die Bewilligung des Vorjahres größer um . . . . 11.200 „
das außerordentliche Erfordernis auf . . . . 177.976 „
und ist daher gegen die Bewilligung des Vorjahres größer um . . . . 39.294 „

Der überwiegende Bruchtheil des ordentlichen Mehrerfordernisses entfällt mit 6600 fl. auf Titel 2, „Schulaufsicht“; jener des außerordentlichen Mehrerfordernisses mit 36.328 fl. auf Titel 9, „Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke“.

Im übrigen ist die Begründung der einzelnen Ansprüche aus dem Folgenden zu entnehmen.

Titel 1. Centralleitung.

Der Anspruch im Ordinarium mit . . . . 269.400 fl.
ist gegen die Bewilligung des Vorjahres per . . . . 266.800 „

größer um . . . . 2.600 fl.
welche Mehrforderung theils durch Einstellung der vollen Bezüge des zweiten Sectionschefs, theils durch Vorrückung mehrerer Beamten auf höhere Gehaltsstufen grundhältig motivirt wird; daher die Genehmigung des Anspruches keinem Anstande unterliegt.

Der Anspruch im Extraordinarium beträgt . . . . 43.900 fl.
das ist gegen die Bewilligung des Vorjahres per . . . . 41.200 „

mehr um . . . . 2.700 fl.
und zwar an Bezügen zeitweise zur Aushilfe in fachmännischen Angelegenheiten einberufener Beamten.

Die übrigen Anträge bezüglich des außerordentlichen Erfordernisses in diesem Titel sind den Bewilligungen des Vorjahres gleich, und wären zu bewilligen.

Titel 2. Schulaufsicht.

Der Anspruch in diesem Titel, welcher ausschließlich das Ordinarium betrifft, beträgt . . 641.300 fl.
und ist, wie schon erwähnt wurde, gegen die Bewilligung des Vorjahres größer um . . . . . 6.600 „

Wie aus der Begründung in der Regierungsvorlage hervorgeht, ist der Mehrbedarf in diesem Titel zumeist durch die höheren Anforderungen des Inspectionsdienstes in den Schulbezirken, und das damit in Verbindung stehende höhere Erfordernis an Substitutionen für die ihrer lehrämtlichen Stellung entrückten Bezirksschulinspectoren hervorgerufen worden, wozu auch noch das erhöhte Erfordernis an Gehalten für Beamte bei den verschiedenen Landesschulräthen kommt, wo die Häufung der Geschäfte die Vermehrung des Personalstatus dringend geboten erscheinen ließ.

Die Wichtigkeit eines geregelten und eindringlichen Inspectionsdienstes in der Leitung des Schulwesens ist im Budgetausschusse bereits zu wiederholtenmalen betont, und dem gegenüber bei der Berichterstattung über den vorliegenden Theil des Budgets pro 1887 nachgewiesen worden, wie verhältnismäßig gering der Aufwand ist, der diesbezüglich dem Staatsschatze zugemuthet wird. Der höhere Anspruch der Regierung zu diesem Zwecke muss daher als ein, wenn auch nur bescheidener Fortschritt in einer bereits als ersprießlich erkannten Richtung angesehen werden, welchem nicht entgegenzutreten wäre. Ebenso erscheint auch die höhere Anforderung für Gehalte der Beamten begründet, daher der Antrag auf Bewilligung der verlangten Summe per . . . . 641.300 fl.
in diesem Titel gestellt wird.

Titel 3. Akademien der Wissenschaften.

Hiefür werden im Ordinarium, und zwar:

für die Akademie der Wissenschaften in Wien	63.000 fl.
für jene in Krakau	12.000 „
daher zusammen	75.000 fl.

im Extraordinarium als Beitrag zur Bestreitung der Druckauslagen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe der Akademie der Wissenschaften in Wien . . . . 7000 fl.
angesprochen.

Beide Ansätze sind jenen des Vorjahres gleich und geben zur Einwendung keine Veranlassung, daher die unverkürzte Annahme derselben beantragt wird.

Titel 4. Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt.

§. 1. Museum für Kunst und Industrie.

Das ordentliche Erfordernis dieses Paragraphen wird von der Regierung pro 1888 mit	74.600 fl.
das außerordentliche mit	300 „
somit das Gesammterfordernis mit	74.900 fl.
das ist um	1.400 „

geringer als pro 1887 veranschlagt.

Die Minderanforderung trifft das Ordinarium mit 400 fl. wegen der Ersparnis bei Anschaffung von Dienerlivrées;

das Extraordinarium mit 1000 fl., welche pro 1887 als einmalige Auslage zur Veranstaltung einer Ausstellung von Gegenständen kirchlicher Kunst in Anspruch genommen worden waren und nunmehr in Wegfall kommen.

Gegen die Bewilligung der pro 1888 angesprochenen Beträge wird keine Einwendung erhoben.

§. 2. Chemisch-technische Versuchsanstalt.

Das ordentliche Erfordernis per . . . . 9900 fl.
ist jenem des vorigen Jahres gleich und wäre zu bewilligen.

Ein außerordentliches Erfordernis wird nicht angesprochen.

Titel 5. Subvention an den niederösterreichischen Gewerbeverein für das technologische Gewerbemuseum in Wien.

In diesem Titel wird lediglich ein außerordentliches Erfordernis von . . . . 40.000 fl.
gleich der Bewilligung des Vorjahres angesprochen.

Hievon sollen auf die I. Section für Holzindustrie und auf die II. Section für chemische Gewerbe je 15.000 fl., sonach zusammen 30.000 fl., und auf die III. Section für Metallindustrie und Elektrotechnik 10.000 fl. entfallen.

Die nähere Begründung dieser Subvention ist in den Specialberichten über den vorliegenden Theil des Staatsvoranschlages für die Jahre 1881 1885 enthalten. Es mag hier noch bemerkt werden, dass dieselbe in erster Linie zu Unterrichtszwecken, das ist zur Honorirung der ständigen Lehrkräfte des Museums und zur Bestreitung der Unterrichtserfordernisse verwendet wird. Die Bestätigung der Lehrkräfte ist dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht vorbehalten.

Hieraus folgt, dass das technologische Museum des niederösterreichischen Gewerbevereines zum großen Theile auch Staatszwecken dient, und bezüglich dieses Theiles seiner Wirksamkeit die Staatsverwaltung sich die erforderliche Ingerenz gewahrt hat. Der Budgetausschuss steht nicht an, gleichwie in den vergangenen Jahren, die Bewilligung dieser Post zu beantragen.

Titel 6. Statistische Centralcommission.

Das Gesammterfordernis in diesem Titel beträgt pro 1888 nach dem Antrage der Regierung 76.300 fl. sonach gegen die Bewilligung des Vorjahres weniger um . . . . 1.000 „ da das außerordentliche Erfordernis, welches der letztere Betrag deckte, gänzlich in Wegfall kommt.

Das übrig bleibende Erfordernis, welches demnach ein ordentliches ist, gleicht dem des Vorjahres, da die im Detail vorkommenden Mehr- und Mindererfordernisse sich gegenseitig vollständig decken.

Unter den Mehrerfordernissen ist die Tangente für ein halbes Jahr von dem Gehalte eines Bibliothekars, dessen Systemisirung von dem Budgetausschusse bei den Berathungen über die Staatsvoranschläge pro 1886 und 1887 urgirt wurde, und nunmehr auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 2. October 1887 erfolgte, zu bemerken.

Der Antrag der Regierung wäre zu genehmigen.

Titel 7. Geologische Reichsanstalt.

Der Anspruch der Regierung beträgt im ordentlichen Erfordernisse . . . . 56.800 fl.
im außerordentlichen . . . . 2.266 „
daher zusammen . 59.066 fl.

und gegen die Bewilligung pro 1887 mehr
im ordentlichen Erfordernisse um . . . . 900 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse um . . . . 2.266 „
zusammen um . 3.166 fl.

Der Mehranspruch im ordentlichen Erfordernisse findet in den höheren Anforderungen des regelmäßigen Dienstes, wie sie in der Regierungsvorlage im Detail nachgewiesen erscheinen, seine Rechtfertigung; der außerordentliche Credit wird mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890 „zur Vollendung der Restaurirung und Adaptirung des Anstaltsgebäudes“ in Anspruch genommen.

Zu dem letzteren Zwecke ist bereits mit dem Finanzgesetze vom Jahre 1886 der Regierung ein außerordentlicher Credit von 5900 fl. bewilligt worden. Bei Inangriffnahme der projectirten Reconstructionsarbeiten zeigten sich aber weitere, früher nicht wahrgenommene Schäden, deren Beseitigung nach einem vom Hochbautendepartement des Ministeriums des Inneren überprüften Kostenvoranschlage einen Aufwand von 6305 fl. 34 kr. erforderte.

Wegen der Dringlichkeit einiger als unabweisbar sich herausstellenden Herstellungsarbeiten musste, nach der Versicherung der Regierung, an deren Ausführung sofort geschritten werden, und ergab sich hiedurch eine Überschreitung des Credites um 4039 fl. 34 kr., die in dem Rechnungsabschlusse pro 1886 gerechtfertigt werden will. Der Anspruch pro 1888 stellt den Rest des Gesammtbetrages der veranschlagten Herstellungskosten dar.

Unter Vorbehalt der seinerzeitigen Beschlussfassung bezüglich der stattgefundenen Creditüberschreitung wäre der Anspruch per . . . . 2266 fl.
als außerordentliches Erfordernis pro 1888 mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890 zu genehmigen.

Gegen die Bewilligung des ordentlichen Erfordernisses in dem von der Regierung angesprochenen Betrage waltet kein Anstand ob.

Titel 8. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus.

Als Gesammterfordernis wird hier im Ordinarium der Betrag von . . . . 27.100 fl. angesprochen.

Derselbe ist gegen die Bewilligung des Vorjahres größer um . . . . 100 fl., welche Mehrforderung durch die Quinquennalvorrückung eines Beamten und durch einige kleinere Amtsauslagen herbeigeführt wurde, daher zur Beanständung keinen Anlass gibt.

Das obige Erfordernis wäre zu genehmigen.

Titel 9. Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke.

a) Für Kunstzwecke.

§. 1. Akademie der bildenden Künste in Wien.

Das ordentliche Erfordernis pro 1888 beträgt . . . . 114.100 fl
sonach gegen den pro 1887 genehmigten Voranschlag mehr um . . . . 1.000 fl.
und zwar infolge von Quinquennalvorrückungen, die systemmäßig begründet sind.

An außerordentlichem Erfordernisse werden angesprochen:

α) zunächst wie im vorigen Jahre, auf Activitätsbezüge für den in eine höhere als die systemmäßige Rangclasse eingereihten Secretär, der Betrag per . . 700 „
und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889;

β) sodann neu zur Anschaffung von vier neuen Dampfkesseln zum Centralheizapparate im Akademiegebäude, als erste Rate der Betrag per . . . . 13.000 „
und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890;

daher im ganzen die Summe per . . . . 13.700 „
im Vergleiche mit der Genehmigung des Vorjahres mehr um . . . . 13.000 „

Der ersterwähnte Anspruch sub α) bedarf keiner Rechtfertigung, weil er im Gesetze vom 15. April 1873 begründet ist, der zweite stützt sich auf die constatirte Nothwendigkeit der Auswechslung sämmtlicher durch zwölfjährige Inanspruchnahme schadhaft gewordener Dampfkessel der Centralheizanlage im Gebäude der Akademie der bildenden Künste gegen neue, deren Herstellungskosten vom Hochbautendepartement des Ministeriums des Innern auf 26.000 fl. veranschlagt worden sind, und in zwei Jahresraten à 13.000 fl. zum Anspruche gelangen sollen.

Das Gesammterfordernis dieses Paragraphen würde demnach . . . . . . 127.800 fl.
betragen, und gegen die Genehmigung des Vorjahres sich höher um . . . . 14.000 fl.
stellen.

Da jedoch die einzelnen Positionen desselben gehörig begründet erscheinen, so wird deren Genehmigung nach dem Antrage der Regierung befürwortet.

§. 2. Kunstschule in Krakau.

Das ordentliche Erfordernis wird angesprochen mit . . . . 19.700 fl.
das außerordentliche mit . . . . 10 „
so dass der Gesammtanspruch . . . . 19.710 fl.
beträgt.

Der Anspruch im Ordinarium ist höher um . . . . 400 fl.
infolge von systemmäßigen Quinquennalvorrückungen,
im Extraordinarium an „Münzverlust“ von dem in Gold zu erfolgenden Theilbetrage der Preismedaillen geringer um . . . . 2 „
so dass das Mehrerfordernis im ganzen . . . . 398 fl.
beträgt und begründet erscheint.

Die Anträge der Regierung werden befürwortet.

§. 3. Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen.

Wie in früheren Jahren wird auch diesmal hier lediglich ein außerordentliches Erfordernis, mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889, in dem Betrage per . . . . 23.200 fl.
veranschlagt.

Dasselbe ist gegen die vorjährige Bewilligung größer um . . . . 1.400 fl.
weil für den Musikverein „Glasbena Matica“ in Laibach eine Subvention per . . . . . . 400 „
neu eingestellt und

die Erhöhung der Subvention für das Musikconservatorium in Wien von 10.000 fl. auf 11.000 fl. beantragt wird.

Durch die Subventionirung der „Glasbena Matica“ soll einem lange gehegten Wunsche localer Factoren entsprochen werden; zur Begründung der Erhöhung der Subvention, welche dem Musikconservatorium in Wien zutheil werden soll, beruft sich die Regierungvorlage auf die Erläuterungen zu dem Voranschlage pro 1887, womit die Erhöhung der früheren Subvention von 9000 fl. auf 10.000 fl. unter Hinweis auf die finanziellen Calamitäten der Anstalt, und deren künftige Bestimmung als Centralkunstinstitut, das auch kirchlichen und staatlichen Zwecken dienstbar gemacht werden sollte, motivirt wurde, ohne neue Momente geltend zu machen, welche die Nothwendigkeit einer abermaligen Erhöhung der jetzigen Subvention zu erweisen geeignet wären. Über eine diesbezüglich vom Budgetausschusse an die Unterrichtsverwaltung gestellte Anfrage wurde demselben von seiten Seiner Excellenz des Herrn Unterrichtsministers die Aufklärung zutheil, dass bereits im vorigen Jahre die Unzulänglichkeit der Erhöhung der Subvention um bloß 1000 fl. vorausgesehen, und eine weitere Aufbesserung derselben sich vorbehalten wurde. Es habe sich nach der Hand in der That gezeigt, dass die Erhöhung auf 10.000 fl. den finanziellen Verlegenheiten des Musikconservatoriums bei weitem nicht abzuhelfen vermochte, daher eine fernere Erhöhung der Subvention auf 11.000 fl. dringend geboten erscheine.

Nach Anhörung der betreffenden Ausführungen Seiner Excellenz entschloss sich der Budgetausschuss die unverkürzte Einstellung der Regierungsziffer in diesem Paragraphen des Staatsvoranschlages beim hohen Abgeordnetenhause zu beantragen.

§. 4. Kunststipendien, Kunstaufträge, Ankäufe, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen.

Gleichwie im vorigen Jahre beträgt auch diesmal das ordentliche Erfordernis . . . . 34.000 fl. und soll nur in der Verwendung dieses Betrages eine Änderung insoferne platzgreifen, als hievon von nun an auf „Besondere Kunststipendien“ eine gegen das Vorjahr um 2500 fl. geringere, dagegen auf „Kunstaufträge, Ankäufe, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen“ eine um ebensoviel größere Quote aufgewendet werden soll. Es wird auf den geringeren Erfolg der besonderen Kunststipendien, der bisher statthatte, hingewiesen, um diese Änderung zu begründen. Der Budgetausschuss kann gegen dieses Vorhaben umso weniger Einwendungen erheben, als der Unterrichtsverwaltung ohnehin das Recht des Virements innerhalb der einzelnen Posten des Paragraphen zusteht, von dem sie je nach Befund zum besten des Dienstes Gebrauch zu machen befugt ist.

Über die Verwendung des für Kunstaufträge und Ankäufe präliminirten Credites im Jahre 1887 gibt die Beilage A detaillirte Auskunft. Es ist daraus ersichtlich, dass in dem genannten Jahre fünf neue Kunstaufträge ertheilt, und zur Weiterführung von drei aus früheren Jahren stammenden größeren Kunstaufträgen fortgesetzte Raten bewilligt, ebenso drei Kunstwerke angekauft wurden. Diese Nachweisung vervollständigt das Bild der bisherigen Gebarung mit dem in Rede stehenden Theilcredite und ist vom Budgetausschusse zur Kenntnis genommen worden.

Beilage A.

Im außerordentlichen Erfordernisse werden neu beantragt:

1. Auf Staatsankäufe und Staatspreise anläslich der im Jahre 1888 im Künstlerhause in Wien anläslich des Regierungsjubiläums Seiner Majestät unseres allergnädigsten Kaisers stattfindenden Kunstausstellung . . . . 13.000 fl.

2. Die Subvention an die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens behufs theilweiser Bestreitung der Kosten einer gemeinsamen Betheiligung österreichischer bildender Künstler an der internationalen Kunstausstellung in München im Jahre 1888 . . . . . . 5.000 „

zusammen . 18.000 fl.

welche Summe zugleich das Mehrerfordernis in diesen Paragraphen pro 1888 gegen die Bewilligung pro 1887 bildet.

Der erstgenannte Anspruch sub 1 rechtfertigt sich einerseits durch den patriotischen Zweck, der ihm zugrunde liegt, und soll anderseits die projectirte Kunstausstellung nebstbei einen sachlichen Wert dadurch erhalten, dass sie bestimmt ist, die historische Entwickelung der österreichischen Kunst in den letzten 40 Jahren, sowie den gegenwärtigen Stand der bildenden Künste in und außerhalb Österreichs zur Anschauung zu bringen.

Der Anspruch sub 2 ist jenem analog, der pro 1886 mit 10.000 fl. anläslich der Berliner Ausstellung gestellt und bewilligt wurde. Die internationale Kunstausstellung zu München ist für die Künstler Wiens

wegen der vielfach vorhandenen Wechselbeziehungen und wegen der Eigenschaft Münchens als eines hervorragenden Kunstmarktes von solcher Bedeutung, dass sie sich von derselben nicht fernhalten können.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag auf Bewilligung

des ordentlichen Erfordernisses mit		34.000 fl.
des außerordentlichen mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890		
ad 1 mit	13.000 fl.	
ad 2 mit	5.000 „	
zusammen mit . .		18.000 „
daher im ganzen mit . .		52.000 fl.

b) Für archäologische Zwecke.

§. 5. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale.

Hiefür wird gleichwie pro 1887 im Ordinarium der Betrag per . . . . 11.430 fl., im Extraordinarium nichts angesprochen.

Da das obige Erfordernis bereits seit Jahren festgestellt ist, so dürfte gegen dessen Bewilligung ein Anstand überhaupt nicht obwalten.

§. 6. Restauration alter Baudenkmale.

An ordentlichem Erfordernisse werden hier gleichwie im Vorjahre		2.500 fl.
an außerordentlichem Erfordernisse aber		
als „Subvention für den Wiener Dombauverein"	2.000 fl.	
mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889.		
Ferner		
„zur Restaurirung und theilweisen Reconstruction der Basilica in Seckau" . .	5.000 „	
„zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato" (3. Rate)	5.000 „	
„zur Restaurirung des Domes in Sebenico" (3. und letzte Rate)	2.600 „	
„zum Ausbaue des Prager Domes"	15.000 „	
Die letzteren Posten sämmtlich mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890, im ganzen aber		29.600 „
daher als ordentliches und außerordendliches Erfordernis zusammen . .		32.100 fl.

angesprochen.

Der Anspruch im Ordinarium erhält sich seit zwei Jahren auf gleicher Höhe, hat sich somit gewissermaßen in der Erfahrung als entsprechend bewährt; daher kein Grund vorhanden ist, diesbezüglich eine Änderung eintreten zu lassen. Vielmehr wird die Genehmigung desselben beantragt.

Von den Posten des Extraordinariums ist eigentlich nur jener, welcher sich auf die Restaurirung der Basilica in Seckau bezieht, neu. Der Budgetausschuss steht jedoch nicht an, denselben zu befürworten, weil die genannte Basilica eines der historisch und künstlerisch wertvollsten Baudenkmale der Steiermark ist, dessen Erhaltung ein allgemeineres Interesse für sich in Anspruch nimmt, diese aber nicht ausschließlich den Concurrenzpflichtigen auferlegt werden kann, indem die hiezu erforderlichen Restaurirungsarbeiten ihre Kräfte und Obliegenheiten weitaus überschreiten würden. Ohne die Beitragsleistung der übrigen Interessenten auszuschließen, vielmehr unter der Voraussetzung derselben ist mit der Allerhöchsten Entschließung vom 25. September 1887 eine Staatssubvention in Aussicht genommen worden, welcher das hohe Abgeordnetenhaus seine Zustimmung nicht versagen dürfte. Gleichwohl kann die Höhe derselben vorläufig noch nicht festgestellt werden, da ein detaillirtes Project der beabsichtigten Restaurirung noch nicht ausgearbeitet vorliegt. Der angesprochene Betrag per 5000 fl. will nur als ein Vorschuss auf die seinerzeit zu bewilligende Staatssubvention angesehen werden, als welcher er zu genehmigen wäre.

Die Ansprüche, betreffend das Glockenhaus in Spalato und den Dom in Sebenico, führen sich von vornherein als weitere Raten früherer Bewilligungen ein, daher die Genehmigung derselben durch die Consequenz selbst gebotenerscheint, sowie auch die Subvention für den Wiener Dombauverein, und der Beitrag zum Aufbaue des Prager Domes, die auf Beschlüssen und Resolutionen aus früheren Jahren beruhen. So ist mit den Resolutionen der Jahre 1884 und 1885 die k. k. Regierung aufgefordert worden, für den Wiener Dombauverein zur Restaurirung des Innenraumes der Stefanskirche eine entsprechende Subvention in den Staatsvoranschlag einzustellen.

Dieser Aufforderung kam die Regierung zuerst in dem Staatsvoranschlage pro 1887 nach, indem sie hiefür eine Subvention von 2000 fl. für das genannte Jahr beantragte und gleiche Summen pro 1888 und 1889 in Aussicht nahm. Indem dieser Antrag vom hohen Hause genehmigt ward, entstand hiedurch ein Präjudiz für die folgenden Jahre, dem gegenwärtig jedesfalls Rechnung getragen werden dürfte. Für den Ausbau des Prager Domes sind mit den Finanzgesetzen von 1863 bis 1871 je 10.000 fl., dann von 1872 bis 1876 je 20.000 fl. und von 1877 bis 1886 wieder je 10.000 fl., zusammen 290.000 fl. bewilligt worden. Seit 1882 wurde die Regierung wiederholt aufgefordert, zur Reconstruction dieses Baudenkmales höhere Beiträge einzustellen. Dies hatte zur Folge, dass bereits in dem Staatsvoranschlage pro 1887 für diesen Zweck 15.000 fl. beantragt wurden, welcher Ansatz sich folgerichtig auch in dem gegenwärtigen Staatsvoranschlage wiederholt.

Sämmtliche Anträge der Regierung erscheinen daher begründet und eignen sich zur Genehmigung.

§. 7. Ausgrabungen, Subventionen für archäologische Unternehmungen und sonstige Auslagen.

Das ordentliche Erfordernis, welches zugleich Gesammterfordnis ist, beträgt . . . . 7.200 fl.
und ist der Bewilligung des Vorjahres gleich.

Die Erhöhung dieses Ordinariums gegen 1886 ist bereits im vorigen Jahre grundhältig gerechtfertigt worden, daher gegen den Anspruch kein Anstand zu erheben ist.

II. Bedeckung.

(Capitel 9, Titel 1—6.)

Die veranschlagte Gesammtbedeckung beträgt . . . . 28.795 fl.
und ist gegen die für das Jahr 1887 mit dem Finanzgesetze vom 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66, genehmigte Gesammtbedeckung per . . . . 27.158 „

größer um . . . 1.640 fl.

Speciell werden von der Regierung nachstehende Beträge präliminirt, und zwar:

Titel 1. Schulaufsicht, an ordentlichen Einnahmen . . . . . . 25 fl.

Titel 2. Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:

§. 1. Museum für Kunst und Industrie, an ordentlichen Einnahmen . . . . 12.000 „

§. 2. Chemisch-technische Versuchsanstalt, an ordentlichen Einnahmen . . . . 200 „

Titel 3. Statistische Centralcommission, an ordentlichen Einnahmen . . . . 4.800 „

Titel 3. Statistische Centralcommission, an außerordentlichen Einnahmen . . . . 200 fl.

Titel 4. Geologische Reichsanstalt, an ordentlichen Einnahmen . 2.600 „

Titel 5. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, an ordentlichen Einnahmen . . . . 980 „

Titel 6. Einnahmen für Kunst- und archäologische Zwecke.

a) Einnahman für Kunstzwecke.

§. 1. Akademie der bildenden Künste in Wien, an ordentlichen Einnahmen . . . . 5.440 fl.

§. 2. Kunstschule in Krakau, an ordentlichen Einnahmen . . . . 350 „

b) Einnahmen für archäologische Zwecke.

§. 3. Beiträge an außerordentlichen Einnahmen . . . . 2.200 fl.

zusammen an ordentlichen Einnahmen . . . . 26.395 fl.

zusammen an außerordentlichen Einnahmen . . . . 2.400 fl.

Die vorstehenden Voranschläge sind im einzelnen gegen die pro 1887 genehmigten Ansätze

größer bei Titel 3 um 1700 fl., bei Titel 4 um 700 fl., bei Titel 5 um 30 fl. wegen des angehofften höheren Erlöses aus dem Verkaufe der eigenen Artikel und Publicationen der betreffenden Anstalten;

kleiner bei Titel 2, §. 1, um die außerordentlichen Einnahmen per 500 fl. an Eintrittsgeldern, die im vorigen Jahre aus Anlass der Ausstellung von Gegenständen kirchlicher Kunst präliminirt worden waren; ferner

bei Titel 6, §. 1, um 240 fl. an Regiekostenbeiträgen, infolge unentgeltlicher Überlassung eines Bildhauerateliers im Gebäude der Akademie der bildenden Künste in Wien, und

bei Titel 6, §. 2, um 50 fl. wegen des voraussichtlich geringeren Eingangs an Schulgeldern an der Kunstschule in Krakau.

Beilage B, C.

Der Stand der gegenwärtigen Frequenz an der Akademie der bildenden Künste in Wien und an der Kunstschule in Krakau ist aus den Beilagen sub B und C ersichtlich. Die erstere zählt in diesem Augenblicke 229 Schüler und 52 Gäste, im ganzen 281 Theilnehmer, welches wohl seit einem Triennium, das heißt seit 1884, die niedrigste Ziffer der letzteren ist, welche die Akademie aufzuweisen hatte, da sie niemals soweit unter 300 sank, häufig diese Zahl sogar überstieg. Die Kunstschule in Krakau zählte im Schuljahre 1886 im ganzen 51, im Jahre 1887 aber 52, und zählt gegenwärtig 65 ordentliche Schüler und Hospitanten.

Was die einzelnen Positionen der Bedeckung anlangt, so gründen sie sich größtentheils allerdings auf eine Wahrscheinlichkeitsrechnung, und können daher nur approximativ richtig sein. Doch dienen hiebei die Erfolge der letzten Jahre als Fingerzeig, wessen man sich in der nächsten Zukunft zu verstehen hat. — Der Voranschlag bei Titel 1, „Schulaufsicht" ist in dem Triennium 1884—1886 allerdings immer bedeutend überschritten worden; dies geschah jedoch nur ausnahmsweise, weil uncompensirbare, nicht präliminirte Ersätze aus früheren Finanzperioden vom mährischen Lehrerpensionsfonde eingingen. Bei Titel 2, §. 1, Museum für Kunst und Industrie, ist der Betrag von 12.000 fl. im Jahre 1884 und von 12.200 fl. im Jahre 1885 überschritten worden; und zwar im Jahre 1884 um 2894 fl. 35 kr., im Jahre 1885 um 41 fl. 16 kr., was dem größeren Absatze an Gypsabgüssen und dem Eingange von Ersätzen gegebener Vorschüsse zugeschrieben wurde. Im Jahre 1886 blieb aber der Erfolg von 540 fl. 49 kr. hinter dem Ansatze zurück, so dass der Voranschlag per 12.000 fl. als das richtige Mittel erscheinen mag. Die Erfolge bei Titel 2, §. 2, „Chemische Versuchsanstalt", betrugen im Jahre 1884 nur 178 fl. 83 kr., im Jahre 1885 aber 328 fl. 5 kr., im Jahre 1886 endlich 288 fl. 72 kr., so dass eigentlich 265 fl. das arithmetische Mittel davon wäre. Jedoch mag wegen der Wandelbarkeit dieser Einnahmen gegen den beantragten Ansatz nichts eingewendet werden. — Bei Titel 3, „Statistische Centralcommission", gingen im Jahre 1884 an ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen 3280 fl. 31 kr., im Jahre 1885 aber 3756 fl. 93 kr., im Jahre 1886 endlich 3371 fl. 79 kr. ein. Im Jahre 1888 hofft die Regierung eine Einnahme von 5000 fl. zu erzielen, und mag dieser Annahme nicht entgegengetreten werden. — Bei Titel 4, „Geologische Reichsanstalt", haben sich die Erfolge im Jahre 1884 mit 1973 fl. 5 kr., im Jahre 1885 mit 1728 fl. 60 kr., im Jahre 1886 mit 2556 fl. 88 kr. beziffert, und wird gegenwärtig ein Erfolg per 2600 fl. angehofft, so dass die Einnahme an dieser Stelle im Steigen begriffen erscheint, dagegen betrug bei Titel 5, „Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus" der Erfolg im Jahre 1884 nominell nur 2 fl. 29 kr., weil der Erlös aus dem Vertriebe von Wetterberichten und -Karten erst nach dem Abschlusse der Rechnungsperiode abgeführt wurde; im Jahre 1885 dagegen 2326 fl. 25 kr., im Jahre 1886 endlich 1002 fl. 40 kr.; das arithmetische Mittel aus den Erfolgen der genannten drei Jahre würde eigentlich 1110 fl. betragen, doch dürfte mit Rücksicht auf die höheren Ansätze in den ebenbesprochenen Positionen und wegen der Geringfügigkeit der Differenz von einer Erhöhung des Voranschlages in diesem Titel Abstand genommen werden. — Der Erfolg bei Titel 6, §. 1, „Akademie der bildenden Künste in Wien" stellte sich im Jahre 1884 auf 5082 fl. 50 kr., im Jahre 1885 auf 6430 fl., im Jahre 1886 auf 6486 fl., so dass der Betrag per 5999 fl. das eigentliche arithmetische Mittel darstellen würde. Da jedoch bereits im Staatsvoranschlage pro 1887 auf 5680 fl. zurückgegangen werden musste, und gegenwärtig die weitere Herabminderung um 240 fl. begründet erscheint, so kann dem Antrage der Regierung auf Einstellung von 5440 fl. die Genehmigung ertheilt werden. Der Antrag bezüglich der Kunstschule in Krakau — in Titel 6, §. 2 — auf Einstellung von 350 fl. lehnt sich an den Erfolg des Jahres 1886 per 349 fl. 44 kr. an, obwohl die Erfolge der früheren Jahre sich höher bezifferten. Im Jahre 1885 zeigte sich an dieser Schule ein Rückgang in den Einnahmen aus dem Schulgelde. Obwohl seither die Frequenz an derselben zugenommen hat, so ist der Zuwachs doch nicht so bedeutend, um daraus Folgerungen auf eine Erhöhung der genannten Einnahmen ableiten zu können.

Der Budgetausschuss befürwortet die unveränderte Annahme sämmtlicher von der Regierung zu den einzelnen Bedeckungsposten gestellten Anträge.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Ausführungen wären in dem Staatsvoranschlage zu dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 die nachfolgenden Positionen einzustellen, und zwar:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A. Centrale.				
	1		Centralleitung	269.400	43.900		313.900
	2		Schulaufsicht	641.300			641.300
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	7.000		82.000
	4		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:				
		1	Museum für Kunst und Industrie	74.600	300		74.900
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	9.900			9.900
	5		Subvention an den niederösterreichischen Gewerbeverein für das technologische Gewerbemuseum in Wien		40.000		40.000
	6		Statistische Centralcommission	76.300			76.300
	7		Geologische Reichsanstalt	56.800			59.066
			Zur Vollendung der Restaurirung und Adaptirung des Anstaltsgebäudes			2.266	
	8		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	27.100			27.100
			Summe (Titel 1—8)	1,230.400	91.200	2.266	1,323.866
	9		Ausgaben für Kunst- und archäologische Zwecke:				
			a) für Kunstzwecke:				
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	114.100	700		127.800
			Zur Anschaffung von vier neuen Dampfkesseln zum Centralheizapparate im Akademiegebäude (erste Rate)			13.000	
		2	Kunstschule in Krakau	19.700			19.710
			Münzverlust (rund)		10		
		3	Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen		23.200		23.200
			Fürtrag	133.800	23.910	13.000	170.710

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	133.800	23.910	13.000	170.710
9	9	4	Kunststipendien, Kunstaufträge, Ankäufe, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen	34.000	. . . . .	. . . . .	
			1. Auf Staatsankäufe und Staatspreise anlässlich der im Jahre 1888 im Künstlerhause in Wien stattfindenden Jubiläumsausstellung .	. . . . .	. . . . .	13.000	52.000
			2. Subvention an die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens behufs theilweiser Bestreitung der Kosten einer gemeinsamen Betheiligung österreichischer bildender Künstler an der internationalen Kunstausstellung in München im Jahre 1888	. . . . .	. . . . .	5.000	
			Summe (Titel 9, §§. 1—4) .	167.800	23.910	31.000	222.710
			b) Für archäologische Zwecke:				
		5	Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	11.430	. . . .	. . . . .	11.430
		6	Restaurirung alter Baudenkmale	2.500	. . . . .	. . . . .	32.100
			Subvention für den Wiener Dombauverein . .	. . . . .	2.000	. . . .	
			Zur Restaurirung und theilweisen Reconstruction der Basilica in Seckau	. . . . .	. . . . .	5.000	
			Zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato (dritte Rate)	. . . .	. . . . .	5.000	
			Zur Restaurirung des Domes in Sebenico (dritte und letzte Rate)	. . . .	. . . . .	2.600	
			Zum Ausbaue des Prager Domes	. . . . .	. . . . .	15.000	
		7	Ausgrabungen, Subventionen für archäologische Unternehmungen und sonstige Auslagen	7.200	. . . . .	. . . . .	7.200
			Summe (Titel 9, §§. 5—7) .	21.130	2.000	27.600	50.730
			Summe (Titel 9, §§. 1—7) .	188.930	25.910	58.600	273.440
			zusammen (Capitel 9, Titel 1—9) .	1,419.330	117.110	60.866	1,597.306

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österr. Währ.		
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
			A. Centrale.			
	1		Schulaufsicht	25	. . . . . .	25
	2		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	12.000	. . . . . .	12.000
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	200	. . . . . .	200
	3		Statistische Centralcommission	4.800	200	5.000
	4		Geologische Reichsanstalt	2.6 0	. . . . . .	2.600
	5		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus .	980	. . . . . .	980
	6		Einnahmen für Kunst- und archäologische Zwecke:			
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:			
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	5.440	. . . . . .	5.440
		2	Kunstschule in Krakau	350	. . . . . .	350
			b) Einnahmen für archäologische Zwecke:			
		3	Beiträge	. . . . . .	2.200	2.200
			Summe (Capitel 9, Titel 1—6) .	26.395	2.400	28.795

Wien, 21. Februar 1888.

Dr. Eusebius Czerkawski,
Specialberichterstatter.

Beilage A.

Im Jahre 1887 wurden folgende neue Kunstaufträge ertheilt:

1. Matejko Johann, für die Aula der technischen Hochschule in Lemberg.
2. Griepenkerl Christian:
   die noch fehlenden zwei Bilder des „Feuerbach'schen Gemäldecyclus" für die Decke der Aula der Akademie der bildenden Künste in Wien.
3. Tautenhayn Josef:
   Bronzerelief, „Die Geburt der Amphitryte".
4. Myslbeck J.:
   Modell einer Reiterstatue des heiligen Wenzels.
5. Pechan Josef:
   Modell einer Idealstatue der Poesie.

Angekauft wurden die Gemälde:

1. Russ Robert:
   Ölgemälde, „Vorfrühling" (Motiv aus der Penzinger-Au).
2. Lisiewicz Thomas:
   Ölgemälde, „Christus mit den Aposteln, das letzte Abendmahl verlassend."
3. Alt Rudolf:
   Aquarell, „Partie aus der Franciskanerkirche in Innsbruck".

In Weiterführung bereits in den Vorjahren ertheilter größerer Kunstaufträge wurden weitere Raten bewilliget:

1. Trenkwald J. M.:
   Aquarellskizzen und figurelle Cartons für die Votivkirche (sechste Kapelle des Marienchores und Ausführung der Wandmalerei).
2. Jobst A.:
   Decorationsmalerei der (siebenten Kapelle).
3. Beyer Josef:
   Überlebensgroße Büste des verstorbenen Professors der Universität in Wien, Regierungsrathes Dr. Franz Schuh (in Laaser Marmor).

Beilage B.

Frequenz

der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien.

Schulen	Sommersemester 1886/87		Wintersemester 1887/88	
	Anzahl der			
	Schüler	Gäste	Schüler	Gäste
Allgemeine Malerschule	111	39	97	32
Allgemeine Bildhauerschule	31	14	31	17
Specialschulen für Historienmalerei	30	.	37	.
1 Specialschule für Landschaftsmalerei	5	.	5	1
1 Specialschule für Thiermalerei	4	.	5	.
1 Specialschule für Kupferstecherei	3	1	3	.
1 Specialschule für Graveur- und Medailleurkunst	1	1	2	2
2 Specialschulen für Architektur	28	.	29	.
2 Specialschulen für höhere Bildhauerei	26	.	20	.
Summe	239	55	229	52
Gesammtsumme	294		281	

Beilage C.

K. k. Kunstschule in Krakau.

Erfolg der Schülereinschreibungen für das Schuljahr 1887/88.

Jahrgang des Studiums	Allgemeine Zeichenschule		Allgemeine Malerschule		Specialschule für Historienmalerei		Anmerkung
	Ordentliche Schüler	Außer-ordentliche Schüler und Hospitanten	Ordentliche Schüler	Außer-ordentliche Schüler und Hospitanten	Ordentliche Schüler	Außer-ordentliche Schüler und Hospitanten	
I.	15	3	9	1	.	.	
II.	10	2	6	1	.	.	
III.	10	3	.	.	5	.	
zusammen .	35	8	15	2	5	.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

B. Cultus.

I. Erfordernis.

(Capitel 9, Titel 10, §§. 1—19, Titel 11—13.)

Das von der Cultusverwaltung in den Titeln 10 bis 13 des Capitels 9 pro 1888 angesprochene Gesammterfordernis beträgt laut der Regierungsvorlage . . . . . . 6,738.285 fl.
und ist gegen das mit dem Finanzgesetze vom 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66 mit . . . 6,269.240 „
genehmigte Erfordernis größer um . . . . . . 469.045 fl.

In den vorstehenden Summen ist auch das Erfordernis der Religionsfondsforste und Domänen (Titel 10, §. 20) mitinbegriffen, welche den Gegenstand einer abgesonderten Berichterstattung bilden. Doch mag hier schon bemerkt werden, dass dasselbe zur Steigerung des Gesammterfordernisses nicht beigetragen hat, vielmehr einen Rückgang um 25.360 fl. ausweist. Der Schwerpunkt der Erhöhung liegt in Titel 10, §§. 1 bis 19 (Ausgaben der Religionsfonde), wo sie hauptsächlich als eine nothwendige Folge der durch das Gesetz vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47 festgesetzten, vom 1. Jänner 1888 angefangen in ihrer Gänze in Wirksamkeit tretenden Ergänzungen der Congrua sich darstellt. Das Gleiche muss auch rücksichtlich der Beträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken (Titel 13) eintreten, nachdem die Voraussetzung der Regierungsvorlage, dass der Gesetzentwurf, betreffend die provisorischen Bestimmungen über die Dotation der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit in Dalmatien noch die verfassungsmäßige Genehmigung nicht erhalten habe, einem früheren Zeitpunkte angehörig, durch die nachgefolgten gegentheiligen Thatsachen hinfällig geworden ist.

Das obige Erfordernis vertheilt sich auf die einzelnen Titel und deren Paragraphen, wie folgt:

Titel 10. Erfordernis der Religionsfonde.

a) Ausgaben der Fonde.

Als ordentliches Erfordernis wird hier pro 1888 angesprochen der Betrag per . . 5,798.700 fl.
als außerordentliches Erfordernis wird hier pro 1888 angesprochen der Betrag per . 172.513 „
im ganzen die Summe per . 5,971.213 fl.

Gegen die Bewilligung des Vorjahres ist
das ordentliche Erfordernis höher um . . . . . . 808.500 fl.
das außerordentliche Erfordernis niedriger um . . . . . . 308.027 „
daher das Gesammterfordernis höher um . 500.473 fl.

In dem Mehrerfordernisse des Ordinariums ist der Zuwachs an Congruaergänzungen infolge der Durchführung des Congruagesetzes mit 807.214 fl. enthalten, sowie auch die Herabminderung des Extra-

ordinariums theilweise darin ihre Begründung findet, dass im Hinblicke auf die nunmehr vollzogene Durchführung des erwähnten Congruagesetzes der ehedem in §. 19 mit 600.000 fl. jährlich, und noch pro 1887 mit 200.000 fl. auf Unterstützungen katholischer Seelsorger präliminirte Betrag gänzlich in Wegfall gekommen ist.

Das Mehrerfordernis an Congruaergänzungen beträgt gegen das Jahr 1885, in welchem jenes Gesetz erlassen wurde, 2,048.230 fl., woraus sich nach Abschlag der früheren Unterstützungsquote per 600.000 fl. der Restbetrag per 1,448.230 fl. als der effective jährliche Mehraufwand berechnet, der von den Religionsfonden, beziehungsweise vom Staate seither aus diesem Anlasse übernommen worden ist.

§. 1. Österreich unter der Enns.

Das ordentliche Erfordernis wird in diesem Paragraphen veranschlagt mit		573.500 fl.
das ist gegen das Vorjahr höher um	77.500 fl.	
Das außerordentliche auf „Neubauten" mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890 mit		3.465 „
das ist gegen das Vorjahr niedriger um	3.735 „	
das Gesammterfordernis beträgt daher		576.965 fl.
und ist gegen die Bewilligung pro 1887 größer um	73.765 fl.	

Das ordentliche Erfordernis erscheint wesentlich gesteigert durch die Erhöhung der Congruaergänzungen um 75.300 fl., während der Restbetrag des Mehrerfordernisses per 2200 fl. auf andere nothwendige Auslagen fällt und nur theilweise durch Mindererfordernisse in sonstigen Rubriken aufgewogen wird.

Das angesprochene außerordentliche Erfordernis ist eine erste Rate des auf 6930 fl. berechneten Patronatsbeitrages zur Inangriffnahme des Neubaues des Wohnhauses und eines Theiles der Wirtschaftsgebäude der Localcaplanei in Günselsdorf. Die Kosten dieses Neubaues sind auf 9900 fl. veranschlagt worden und entfallen hievon 2200 fl. auf die eingepfarrten Gemeinden, 770 fl. auf den Pfründner, der Rest auf den Religionsfond als Patron.

Die Ansätze der Regierung dürften zu genehmigen sein.

§. 2. Österreich ob der Enns.

Das ordentliche Erfordernis beträgt		185.300 fl.
und ist daher größer als die Bewilligung pro 1887 um	37.200 fl.	
Das außerordentliche auf „Baubeiträge" mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890		1.165 „
und ist kleiner gegen die Bewilligung des Vorjahres um	3.000 „	
sonach ist das Gesammterfordernis per		186.465 fl.
gegen die Bewilligung des Vorjahres größer um	34.200 fl.	

Auch hier ist das Mehrerfordernis im Ordinarium zum größten Theile durch die Erhöhung der Congruaergänzungen, welche allein auf 35.814 fl. veranschlagt wird, bedingt. Der Rest per 1386 fl. findet in den anderen Auslagen seine Erklärung.

Das Erfordernis im Extraordinarium ist die dritte und letzte Rate des bereits genehmigten Beitrages zum Neubau des Thurmes an der Stadtpfarrkirche in Steyr.

Die obigen Anträge der Regierung wären zu genehmigen.

§. 3. Salzburg.

Das ordentliche Erfordernis per	101.800 fl.
ist um	6.800 „

größer als die Bewilligung für das Jahr 1887, da die Dotationsergänzungen allein, die in Ausführung des Congruagesetzes erfolgen mussten, sich pro 1888 um 5786 fl. erhöhen, wozu noch der Ausfall an Intercalarien kommt, um die obige Summe des Mehrerfordernisses zu erreichen.

Ein außerordentliches Erfordernis wird ebensowenig wie im vorigen Jahre angesprochen.

Der Anspruch im Ordinarium wäre zu bewilligen.

§. 4. Tirol.

Der Anspruch im Ordinarium pro 1888 beträgt . . . . 381.600 fl.
sonach gegen die Bewilligung pro 1887 mehr um . . . . 79.100 fl.
jener im Extraordinarium . . . . 1.000 „
gegen die Bewilligung pro 1887 weniger um . . . . 140 „

daher das Gesammterfordernis per . . . . 385.600 fl.

gegen die Bewilligung des Vorjahres höher erscheint um . . . . 78.960 fl.

Da die Dotationsergänzungen auf Grund des Gesetzes vom 19. April 1885 sich im Jahre um 70.527 fl. erhöhen, so kommt im Übrigen im Ordinarium nur noch das Mehrerfordernis von 8433 fl. in Betracht, welches aber in der Regierungsvorlage hinreichend motivirt erscheint, daher zur Beanstandung keinen Anlass bietet.

Der Anspruch im Extraordinarium betrifft den Dotationsbeitrag für das Domcapitel in Brixen, welcher mit der Allerhöchsten Entschließung vom 21. October 1880 auf die Dauer von zehn Jahren bewilligt, alljährlich die finanzgesetzliche Genehmigung erhält.

Auch in diesen Paragraphen wäre den Anträgen der Regierung Folge zu geben.

§. 5. Vorarlberg.

Das ordentliche Erfordernis, welches zugleich das Gesammterfordernis ist, wird mit 39.300 fl. angesprochen, und ist daher gegen die Bewilligung des Vorjahres um 14.600 fl. höher, wovon jedoch auf Dotationsergänzungen allein 13.095 fl. kommen. Der Rest per 1505 fl. begründet sich durch die Wiederbesetzung der seit 1875 erledigten Rathsstelle beim Generalvicariate in Feldkirch und durch geringere Intercalarien.

Es dürfte gegen die Bewilligung des Anspruches kein Umstand obwalten.

§. 6. Steiermark.

Auch hier wird lediglich ein ordentliches Erfordernis, und zwar im Betrage von . . 394.000 fl. angesprochen, welcher Anspruch die Genehmigung des Vorjahres um 61.600 fl. übersteigt. An dieser Erhöhung nehmen die Dotationsergänzungen mit 58.156 fl. theil, während die übrigen 3444 fl. in den höheren Verpflegskosten der Seminarzöglinge in Graz und Marburg wegen des höher veranschlagten Zöglingsstandes, in den Remunerationen für Excurrendo-Provisoren u. d. gl. ihre Begründung finden.

Der Antrag der Regierung wäre zu genehmigen.

§. 7. Kärnten.

Das Gesammterfordernis, welches hier ebenfalls nur ein ordentliches ist, wird mit . 150.300 fl.
veranschlagt. Da pro 1887 ein ordentliches Erfordernis per . . . . 120.500 fl.
und ein außerordentliches Erfordernis per . . . . 1.785 „

daher ein Gesammterfordernis per . 122.285 fl.

bewilligt worden war, so übersteigt der obige Anspruch dasselbe im ganzen um . . . . . . 28.015 „
als ordentliches Erfordernis aber den gleichen Voranschlag des Vorjahres um . . . . . . 29.800 „

Das Mehrerfordernis findet schon in der Durchführung des Congruagesetzes seine Erklärung, da dieselbe allein im Jahre 1888 einen Mehraufwand von 34.663 fl. bedingt. Diesem Mehrerfordernisse stehen freilich bedeutende Minderanforderungen auf Remuneration für doppelte Seelsorgerdienste und für Excurrendo-Provisoren, auf Gebäudeerhaltung, auf Quiescentengenüsse und Pensionen gegenüber, welche Herabminderung durch die höheren Verpflegskosten des um 15 Alumnen vermehrten Zöglingstandes im Priesterseminare zu Klagenfurt, sowie durch den Mehrbedarf für Besoldungen von zwei zugewachsenen Professoren an der theologischen Lehranstalt daselbst theilweise aufgewogen wird. Die Erhöhung kann als vollständig gerechtfertigt angesehen werden, und beantragt der Budgetausschuss die Einstellung des obigen Betrages in den Staatsvoranschlag pro 1888.

§. 8. Krain.

Die Gesammtausgaben werden hier als Ordinarium mit . . . . 181.700 fl.
sonach im Vergleiche mit der Bewilligung pro 1887 höher um . . . . 36.800 „
präliminirt. Da die Erhöhung der Dotationsergänzungen des Clerus infolge des Congruagesetzes allein im Jahre 1888 . . . . 36.497 „

betragen wird, und nur theilweise durch größere Intercalarien sich ermäßigt, so käme hier eigentlich nur der geringe Restbetrag als Mehrerfordernis in anderen Rubriken in Rechnung, welches jedoch in den Details der Regierungsvorlage seine hinlängliche Rechtfertigung findet.

Der Antrag der Regierung eignet sich demnach zur Annahme.

§. 9. Triest.

Das ordentliche Erfordernis, welches pro 1888 mit . . . . . . 61.000 fl.
veranschlagt wird, übersteigt die Bewilligung des Vorjahres um . . . . . . 3.600 „
wovon die gesetzliche Erhöhung der Dotationsergänzungen allein . . . . . . 2.298 „
in Anspruch nimmt; der Rest entfällt auf Verpflegskosten der Seminarzöglinge in Görz à 200 fl., deren Zahl um 9 höher veranschlagt worden ist, und auf Tangenten von Besoldungen daselbst, ferner auf Remunerationen für doppelt geleistete Seelsorgerdienste u. d. gl., welche Mehranforderungen nur theilweise durch Minderansprüche in anderen Rubriken aufgewogen werden.

Ein außerordentliches Erfordernis wird ebensowenig als im vorigen Jahre beansprucht.

Dem obigen Anspruche der Regierung in Betreff des Ordinariums wäre Folge zu geben.

§. 10. Görz.

Der Anspruch im Ordinarium per . . . . . . 87.200 fl.
ist gegen die Bewilligung des Vorjahres größer um . . . . . . 3.300 „
Da zur Erhöhung der Dotationsergänzungen allein . . . . . . 5.307 „
benöthigt werden, so muss der Rest per . . . . . . 2.007 „
durch Minderauslagen an anderen Rubriken gedeckt werden.

Dahin gehören in diesen Paragraphen Auslagen auf Quiescentengenüsse und Pensionen, so wie auf Tangenten von Besoldungen der Professoren an der theologischen Lehranstalt, die von Triest aus wegen des höheren Standes der dortigen Seminarzöglinge ergänzt werden. Der Anspruch wäre zu bewilligen.

Im Extraordinarium werden . . . . . . 900 fl.
mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890 zum „Umbaue“ des Pfarrhauses in Bergogna angesprochen. Das genannte Pfarrhaus befindet sich in sehr baufälligem Zustande, so dass die Nothwendigkeit eines Umbaues außer Zweifel steht. Der Anspruch per 900 fl. betrifft den Patronatsbeitrag zur Bestreitung des auf 3600 fl. 94 kr. veranschlagten Kostenaufwandes, wovon die Gemeinde 2674 fl. 54 kr. zu tragen sich verpflichtet hat.

Da diesem Anspruch kein außerordentliches Erfordernis in dem Staatsvoranschlage des Vorjahres gegenübersteht, so erhöht sich hindurch die Mehrforderung des Gesammtanspruches pro 1888 per 88.100 fl. auf 4200 fl.

Der Anspruch im Extraordinarium wäre ebenfalls zu bewilligen.

§. 11. Istrien.

Das Ordinarium, welches zugleich Gesammterfordernis ist, per . . . . . . 100.400 fl.
ist gegen das bewilligte Gesammterfordernis des vorigen Jahres per . . . . . . 91.800 „
welches sich aus dem Ordinarium per . . . . . . 90.400 fl.
und einem Extraordinarium per . . . . . . 1.400 „
zusammensetzte, größer um . . . . . . 8.600 „
gegen das bewilligte Ordinarium sogar um . . . . . . 10.000 „

An Dotationsergänzungen allein wachsen 11.728 fl. zu, wozu noch höhere Tangenten für Besoldungen der Professoren an der theologischen Lehranstalt zu Görz, sowie höhere Verpflegskosten für die um 18 gestiegene Anzahl von Zöglingen am dortigen Seminar (à 200 fl.) und Remuneration doppelter Seelsorgerdienste hinzukommen. Die niedrigere Ziffer per 10.000 fl. wird nur dadurch erzielt, dass weniger als im vorigen Jahre auf Alimentationen und Pensionen präliminirt, der Rest aber durch höhere Intercalarien aufgewogen wird.

Der Budgetausschuss beantragt die Einstellung des obigen Betrages in den Staatsvoranschlag.

§. 12. Dalmatien.

Das Gesammterfordernis in diesem Paragraphen stellt sich auf . . . . . . 350.600 fl.
wovon auf das Ordinarium . . . . . . 307.400 fl.
auf das Extraordinarium . . . . . . 43.200 „
entfallen.

Gegen die Gesammtbewilligung pro 1887 ist dieser Anspruch größer um . . . . . . 4.100 fl.

Das Schwergewicht des Mehrerfordernisses ruht auf dem Ordinarium, wo dasselbe die Höhe von . . . . 8.900 fl.
erreicht, während im Extraordinarium sich eine Minderanforderung von . . . . 4.800 „
herausstellt.

Die Dotationsergänzungen bedingen an sich eine Erhöhung des Aufwandes pro 1888 um 14.789 fl., wozu noch höhere Alimentationen, Pensionen u. d. gl. hinzukommen, welche durch geringere Verpflegskosten im Seminar zu Zara, Reduction der Auslagen auf Kirchenerfordernisse und der Remunerationen für Excurrendo-Provisionen und doppelte Seelsorgerdienste wohl ermäßigt, aber nicht aufgehoben wird.

Das ordentliche Erfordernis wäre sonach in der von der Regierung beantragten Höhe zu genehmigen.

Im Extraordinarium erscheint zunächst

A. der Beitrag für den Franciscanerconvent zu Sign per . . . . 4.000 fl.
welcher demselben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Februar 1879 auf die Dauer von 10 Jahren (1879 bis 1888) zum Zwecke der Heranbildung der für die Seelsorge bestimmten Ordenscandidaten zugestanden wurde. Der Beitrag wäre auch pro 1888 mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890 in den Staatsvoranschlag einzustellen.

B. Ferner wird eine Forderung per . . . . 37.700 fl.
auf „Neu-, Um- und Zubauten“ mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890 gestellt.

Hievon sind bestimmt:

I. Zur Vollendung des Baues verschiedener Objecte, und zwar

a) der Kirchen in Cista d'Imoschi und Maranović,
b) des Pfarrhauses in Porušić und
c) des Wohnhauses für den Kaplan in Kčara

auf Rechnung der bereits ermittelten Patronatsbeiträge im ganzen . . . . 5.700 fl.

II. Zur Fortsetzung des Baues anderer Objecte, und zwar

a) der Kirchen in Novegradi, Muc inferiore, Ober-Ogorje, Betina, Arzano, Pristeg, Brele inferiore, Sitno, Dusina am Prolog, Neorić-Sutina, St. Eufemia und Studa,
b) der Kapelle in Crkvice,
c) der Pfarrhäuser in Medvidje, Zirona, Otric-Struge, Obbrovazo, Bibinje Gdinj, endlich
d) der Wohnhäuser für die Kapläne in Stobrez und Cagnol auf der Insel Arbe,

ebenfalls als Raten der bereits festgestellten Patronatsbeiträge, zusammen . . . . 29.000 fl.

III. Zur Inangriffnahme des Baues

a) des Pfarrhauses in Oltre, wo der Kostenüberschlag auf 6619 fl., der Patronatsbeitrag des Religionsfondes auf 5035 fl. 3 kr. festgestellt wurde,
b) der Wohnhäuser für die Kapläne in Podstrane und Sline, im erstgenannten Orte mit einem Kostenüberschlage von 6908 fl. 84 kr., wovon auf den Religionsfond 4369 fl. 82 kr. entfallen, im zweiten mit einem Küstenüberschlage von 6639 fl. 23 kr., wovon der Religionsfond als Patron 4133 fl. 72 kr. zu tragen hat.

Für jedes dieser Objecte werden vorläufig angesprochen als erste Rate à 1000 fl., zusammen 3.000 fl.

Die Ansprüche sub I und II sind Fortsetzungen von bereits genehmigten Anforderungen, daher gegen sie nichts einzuwenden ist, die Ansprüche sub III erscheinen in der Regierungsvorlage gehörig begründet und wären zu genehmigen.

C. Endlich werden auf „Baubeiträge“ . . . . 1.500 fl.
mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890 verlangt. Dies ist die dritte und letzte Rate des im Staatsvoranschlage pro 1886 in der Höhe von 3900 fl. bewilligten Beitrages zum Neubaue eines Pfarrhauses in Biletič. Der Anspruch kann nicht beanständet werden.

§. 13. Böhmen.

Das Gesammterfordernis für Böhmen pro 1888 beziffert sich mit . . . . . . 1,163.230 fl.
wovon das Ordinarium . . . . 1,123.000 fl.
auf das Extraordinarium dagegen . . . . 40.230 „
entfallen.

Hienach ist gegen die Bewilligung des Vorjahres

das Ordinarium größer um . . . . 146.500 „
das Extraordinarium kleiner um . . . . 120 „

das Gesammterfordernis größer um . 146.380 „

Das Mehrerfordernis im Ordinarium begründet sich zunächst durch die nach dem Congruagesetze eintretende Erhöhung der Dotationsergänzungen um 140.208 fl., während der Rest des Mehrerfordernisses per 6292 fl. die Verpflegskosten des im bischöflichen Seminar zu Leitmeritz um 17 Alumnen höher veranschlagten Zöglingstandes, den Zuwachs an Remunerationen für doppelt geleistete Seelsorgerdienste, an Regiekosten, Besoldungen u. d. gl. zu decken bestimmt ist. Die Genehmigung des Antrages unterliegt keinem Anstande.

Das Extraordinarium zerfällt in drei Theile, da hier
A. für „Neubauten und größere Herstellungen" . . . . 18.000 fl.
B. auf „Baubeiträge" . . . . 16.930 „
C. auf „Vorschüsse gegen Ersatz" . . . . 5.300 „
verwendet werden sollen.

Die Verwendungsdauer würde sich bis Ende März 1890 erstrecken.

Der Anspruch sub A bezieht sich zunächst, und zwar mit dem Betrage von 10.000 fl. auf die Fortsetzung des im Principe bereits im vorigen Jahre genehmigten Kirchenbaues in Vrbic, wofür auf Rechnung des mit 31.700 fl. bezifferten Patronatsbeitrages 6000 fl. bewilligt worden sind. Die Erfolglassung weiterer Raten dürfte nicht zu beanstanden sein dafür. Der zweite Theil des Anspruches per 8000 fl. ist ebenfalls zur Fortsetzung einer schon im Jahre 1887 mit einem Aufwande von 7000 fl. begonnenen Restaurirung bestimmt, wofür jedoch eine verfassungsmäßige Genehmigung nicht vorlag und rücksichtlich der aufgewendeten Rate erst nachträglich beim Rechnungsabschlusse pro 1887 eingeholt werden soll. Die erwähnte Restaurirung soll an den Thürmen der St. Georgskirche am Hradschin in Prag, welche eines der ältesten Baudenkmale der christlichen Baukunst ist, ausgeführt werden. Der baufällige Zustand der Thürme ließ die Inangriffnahme der Herstellungsarbeiten sehr dringend erscheinen und wurden die dringendsten derselben auf Grund eines Voranschlages per 23.500 fl. sofort begonnen. Unter Vorbehalt der Schlussfassung über die zu gewärtigende Rechtfertigung wäre der verlangte Credit vorläufig zu bewilligen.

Die Ansprüche sub B und C betreffen letzte Raten von bereits bewilligten Beiträgen zum Kirchenbaue in Wiesenthal und Birkenberg und eines ebenfalls bewilligten Vorschusses für die Pfarrgemeinde Vrbic zur Bestreitung der auf sie entfallenden Kosten des Kirchenbaues; daher deren Genehmigung geboten erscheint.

§. 14. Mähren.

Das Gesammterfordernis für Mähren beträgt pro 1888 . . . . 554.453 fl.
wovon auf das Ordinarium . . . . 552,000 fl.
auf das Extraordinarium . . . . 2.453 „
entfallen.

Gegen die Bewilligung pro 1887 ist das gegenwärtige Ordinarium
größer um . . . . 99.000 fl.
das gegenwärtige Extraordinarium kleiner um . . . . 1.547 „
sonach das Gesammterfordernis im ganzen größer um . . . . 97.453 fl.

Das Mehrerfordernis im Ordinarium hat wesentlich seinen Grund in der Erhöhung der Dotationsergänzungen auf Grund des Congruagesetzes um 101.522 fl, und einiger kleinerer Steigerungen des Bedarfes, die nur theilweise durch Einschränkungen desselben in anderen Rubriken aufgewogen werden. Gegen die Bewilligung des Ordinariums in der veranschlagten Höhe kann ein Anstand nicht obwalten.

Der Antrag im Extraordinarium betrifft die Vollendung des Neubaues der Kirche in Holitz, auf Rechnung des Patronatsbeitrages per 6452 fl. 79 kr., zu welchem Zwecke im Staatsvoranschlage pro 1887 der Betrag per 4000 fl. bewilligt worden war.

Sonach wäre der Anspruch auf „Neubauten" hier mit dem Restbetrage von 2453 fl. und der Verwendungsdauer bis Ende März 1890 ebenfalls zu genehmigen.

§. 15. Schlesien.

Das Gesammterfordernis für Schlesien pro 1888 beträgt . . . . 119.300 fl.
wovon auf das Ordinarium . . . . 116.800 fl,
auf das Extraordinarium . . . . 2.500 „
entfallen.

Das Mehrerfordernis per . . . . 15.700 fl.
belastet ausschließlich das Ordinarium, in welchem die Erhöhung der Dotationsergänzungen auf Grund des Congruagesetzes allein 16.069 fl. ausmacht, davon daher 369 fl. in den geringeren Auslagen anderer Rubriken ihre Deckung finden.

Das Extraordinarium, bei welchem die Verwendungsdauer bis Ende März 1890 vorausgesetzt wird, betrifft die zweite Rate des Beitrages per 5000 fl. zum Kirchenbaue in Perstetz, wofür bereits in dem Staatsvoranschlage pro 1887 2500 fl. eingestellt waren. Zur inneren Einrichtung der Kirche sind noch 4000 fl. nothwendig, die aber gegenwärtig nicht angesprochen werden.

Beide Anträge der Regierung wären zu genehmigen.

§. 16. Galizien.

Das Gesammterfordernis per . . . . 1,373.500 fl.
zerfällt in ein ordentliches Erfordernis per . . . . 1,298.500 fl.
und ein außerordentliches per . . . . 75.000 „
Gegen die Bewilligung des Vorjahres ist das erstere größer um . . 150.000 „
das andere kleiner um . . . . 95.000 „
somit das Gesammterfordernis größer um . . . . 55.000 fl.

Im Vordergrunde des Mehrerfordernisses im Ordinarium steht wohl auch hier die auf Grund des Congruagesetzes durchgeführte Erhöhung der Dotationsergänzungen mit 172.554 fl., welcher gegenüber andere kleinere Erhöhungen von minderem Belange sind, während zahlreiche Herabminderungen, wie sie in der Regierungsvorlage S. 80 f.) angedeutet sind, keine eben unbedeutende Rolle spielen. Das ordentliche Erfordernis eignet sich zur Genehmigung.

Das Extraordinarium auf „Neu-, Um- und Zubauten" mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890, betrifft die Fortsetzung des Neu- und Umbaues des griechisch katholischen Seminargebäudes in Lemberg, wofür auf Rechnung der mit 290.000 fl. veranschlagten Gesammtkosten pro 1887 bereits 170.000 fl. bewilligt worden waren. Demnach wäre auch die zweite Rate per 75.000 fl. zu bewilligen und eine dritte Rate per 45.000 fl. noch ausständig.

§. 17. Krakau.

Das ordentliche Erfordernis pro 1888 für Krakau, welches in diesem Paragraphen das Gesammterfordernis ist, beträgt . . . . 94.700 fl.
und ist gegen die gleichartige Bewilligung des Vorjahres größer um . . . . 25.400 fl.

Die Erhöhung der Dotationsergänzungen bei diesem Religionsfonde beträgt pro 1888 nur 8945 fl. der Rest per 16.455 fl. erwächst aus der Neubewilligung und Erhöhung von Aushilfspriesterdotationen, kleineren Intercalarien und Erhöhung der Verpflegskosten im Seminar in Krakau, weil mit Rücksicht auf die erfolgte Einverleibung mehrerer Decanate der Tarnower Diöcese nach Krakau die Zahl der Seminarzöglinge um 8 sich vermehrt und außerdem 7 Vacaturen zur Besetzung gelangen.

Ein außerordentliches Erfordernis wird ebensowenig als im vorigen Jahre beansprucht; das ordentliche wäre in der angesprochenen Höhe zu bewilligen.

§. 18. Bukowina.

Hier werden beansprucht im ordentlichen Erfordernisse . . . . 47.200 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse, und zwar auf „Vorschüsse gegen Ersatz" mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890 . . . . 2.600 „
zusammen . 49.800 fl.

Gegen die Bewilligung des Vorjahres erscheint das Ordinarium größer um . 2.700 fl.
das Extraordinarium größer um . . . . 2.600 „
daher das Gesammterfordernis größer um . . . . 5.300 fl.

Das Mehrerfordernis des Ordinariums rührt wesentlich von der Erhöhung der Dotationsergänzungen auf Grund des Congruagesetzes her, welche pro 1888 die Summe von 3956 fl. erreicht und nur durch Einschränkungen ermäßigt wird, die in anderen Rubriken eintreten, durch welche auch sonstige Erhöhungen, wie sie in der Regierungsvorlage angedeutet erscheinen, aufgewogen werden.

Dem Erfordernisse im Extraordinarium steht ein gleiches aus dem Vorjahre nicht gegenüber. Dasselbe betrifft einen Vorschuss, welcher der römisch-katholischen Pfarrkirche in Czernowitz zur Anschaffung einer neuen Orgel rückzahlbar in sechs aufeinander folgenden Jahresraten die erste zu 450 fl. und jede der folgenden zu 430 fl. gewährt werden will.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag auf Genehmigung beider Ansprüche nach dem Voranschlage der Regierung.

Im Anschlusse an den vorstehenden Titel wurde in der Berathung des Ausschusses der ihm zu Z. 1628/A. H. zugewiesene Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Klun und Genossen, betreffend die Besoldung der theologischen Professoren, in Verhandlung genommen.

Der erwähnte Zusatzantrag lautet, wie folgt:

„In Erwägung, dass die ungenügende Dotirung theologischer Professoren im Budgetausschusse schon seit einigen Jahren her den Gegenstand eingehender Erörterungen und mehrerer Resolutionen bildete, welche auch vom hohen Hause angenommen wurde;

in weiterer Erwägung, dass der Herr Cultusminister im vorigen Jahre im Budgetausschusse ausdrücklich erklärt hat, dass die hohe Regierung dieser Frage ihre Aufmerksamkeit zuwende;

dann in Erwägung, dass es denn doch eine Pflicht des Staates sei, den Professoren theologischer Lehranstalten eine nicht nur ihrer wichtigen Stellung entsprechende Besoldung zu geben, sondern ihnen überhaupt eine menschenwürdige Existenz zu verschaffen;

und in endlicher Erwägung, dass der Staatsvoranschlag für das Jahr 1888 bereits in der Vorberathung des Budgetausschusses sich befindet, — wird im Sinne des §. 31 der Geschäftsordnung des hohen Reichsrathes folgender Zusatzantrag zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1888 gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem hohen Hause noch in der diesjährigen Session einen Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Gehalte und der Pensionsverhältnisse theologischer Professoren vorzulegen und das hiedurch erwachsende höhere Erfordernis im Wege eines entsprechenden Nachtragscredites anzusprechen."

Der Budgetausschuss glaubte vorerst annehmen zu sollen, dass es sich in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Klun nicht sowohl um die Professoren der Theologie an Universitäten und den außer dem Verbande mit denselben stehenden theologischen Facultäten (Salzburg und Olmütz), welche ihre Besoldungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen aus dem Studienfonde beziehen, sondern vielmehr um jene handle, die an den verschiedenen bischöflichen Diöcesanlehranstalten wirken und deren Bezüge auf den Religionsfond angewiesen sind und einer gesetzlichen Regelung noch immer entgegensehen.

Anderseits ist es richtig, dass die Angelegenheit der Professoren an der theologischen Diöcesanlehranstalt wiederholt im Budgetausschusse, als auch im hohen Abgeordnetenhause zur Sprache gebracht ward. Bei der Berathung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1882 lagen Petitionen zweier theologischer Diöcesanlehranstalten und zwar jener zu Przemysl und Tarnów in Galizien um angemessene Erhöhung der an denselben beschäftigten Professoren vor und wurden der k. k. Regierung „zur eingehenden Würdigung und Berücksichtigung" abgetreten. Das gleiche beschloss der Budgetausschuss und über dessen Antrag auch das hohe Abgeordnetenhaus rücksichtlich ähnlicher Petitionen, welche in dem darauffolgendem Jahre von Seite der theologischen Professoren an dem Centralseminar in Graz und den Diöcesanlehranstalten zu Budweis, Leitmeritz, Linz und Brixen eingingen. Bei Gelegenheit der Berathung über den Staatsvoranschlag pro 1887 wurde die Sache abermals eingehend besprochen und über Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kathrein nachstehende Resolution angenommen und darauf auch vom hohen Abgeordnetenhause genehmigt:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, noch im Laufe dieser Session des Reichsrathes einen Gesetzentwurf wegen Regelung der Gehalts- und Pensionsbezüge der Professoren an den theologischen Diöcesanlehranstalten einzubringen."

Auch diesmal wurde anerkannt, dass die Besoldungen der genannten Professoren ungenügend und daher einer Regelung, beziehungsweise der Aufbesserung bedürftig sind, womit auch die Normirung der Pensionsbezüge in Verbindung steht. Doch glaubte der Budgetausschuss nicht über die im vorigen Jahre beschlossene Resolution hinausgehen zu sollen, da der Zusatz im Antrage des Herrn Abgeordneten Klun, welcher die Aufforderung an die Regierung zur Inanspruchnahme eines Nachtragscredites für den besagten Zweck enthält, von dem Zustandekommen des in Aussicht genommenen betreffenden Gesetzes nicht recht statthaft erscheint. Der Budgetausschuss stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird wiederholt aufgefordert, noch im Laufe dieser Session des Reichsrathes einen Gesetzentwurf wegen Regelung der Gehalts- und Pensionsbezüge der Professoren an den theologischen Diöcesan-Lehranstalten einzubringen."

Bei Berathung über den Staatsvoranschlag pro 1880 stellte der Herr Abgeordnete Mandyczewski zu Capitel IX, Titel 10, §. 16 des Staatsausgabenetats, den Antrag, die k. k. Regierung aufzufordern, die Dotation des griechisch-katholischen Bischofes in Stanislau bis zu dem Mindestbetrage jährlicher 1200 fl. zu erhöhen, wie auch die Aufbesserung der ungenügend bemessenen Gehalte der Domcapitulare in allen drei griechisch-katholischen Diöcesen Galiziens in Erwägung zu ziehen. Was nun die Dotation des Bischofs in Stanislau anlangt, so ist eine provisorische Aufbesserung derselben durch Gewährung einer Subvention jährlicher 3000 fl. erfolgt und soll deren definitive Regelung nach der Versicherung, die Seine Excellenz der Herr Cultusminister über eine an ihn diesbezüglich gestellte Anfrage ertheilte, ehethunlichst vorgenommen werden. Die Erhöhung, beziehungsweise Regelung der Bezüge der Domcapitulare versprach Seine Excellenz der Herr Cultusminister in wohlwollende Erwägung nehmen zu wollen, sobald die Angelegenheit der durch das Congruagesetz angebahnten Dotationserhöhungen des Curatclerus abgewickelt sein werde.

Titel 11. Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.

Das Gesammterfordernis dieses Titels per . . . . 201.512 fl.
ist gegen die Bewilligung pro 1887 kleiner um . . . . 3.908 „
und vertheilt sich auf nachstehende zwei Paragraphen, wie folgt:

§. 1. Stiftungen.

Der Anspruch im Ordinarium per . . . . 31.300 fl.
ist im Vergleiche mit der Bewilligung des Vorjahres kleiner um . . . . 100 „
hauptsächlich wegen Abfall eines Stiftungsbeitrages in Tirol per 168 fl. und der gegen das Vorjahr um 68 fl. kleineren Abrundung.

Der Antrag der Regierung wäre zu genehmigen. Ein Extraordinarium wird nicht angesprochen.

§. 2. Beiträge.

Das Gesammterfordernis beträgt . . . . 170.242 fl.
wovon auf das Ordinarium . . . . 118.600 fl.
auf das Extraordinarium . . . . 51.642 „
entfallen.

Gegen die Bewilligung des Vorjahres erscheint das diesmalige Erfordernis
des Ordinariums größer um . . . . 800 fl.
das Erfordernis des Extraordinariums kleiner um . . . . 4.608 „
sonach das Gesammterfordernis größer um . . . . 3.808 fl.

Das Mehrerfordernis des Ordinariums erscheint in der Regierungsvorlage, in dem betreffenden Hefte auf Seite 82 u. ff. im Detail hinlänglich begründet, und wird sich darauf einfach mit dem Antrage bezogen, der Anforderung die Zustimmung ertheilen zu wollen.

Das Extraordinarium, für welches die Verwendungsdauer bis Ende März 1890 beansprucht wird, umfasst nachstehende Positionen, und zwar werden verlangt:

a) Zur Vollendung der Restaurirung der St. Peterskirche in Wien . . . . 27.625 fl.
b) Zur Eingerüstung der Kirche zu Maria am Gestade in Wien (zweite und letzte Rate) . 3.300 „
c) Zur Inangriffnahme der Restaurirung dieser Kirche . . . . 4.700 „
d) Zur Fortsetzung der Reparatur des Marmorpflasters in der Salzburger Domkirche . . 3.000 „
e) Zur Neueindeckung der ärarischen Domherrnhäuser Nr. 8, 9 und 10 am Mozartplatze in Salzburg . . . . 4.317 „
f) Auf Bauherstellungen an der Kapuzinerkirche und am Kloster in Werfen . . . . . . 3.200 „
g) Zur Vollendung der Reconstruction der Kuppel des Domes in Trient . . . . 5.500 „

Die Positionen sub a), b), c), d), f) sind mehr oder weniger Fortsetzungen von bereits in früheren Jahren bewilligten Ansprüchen, daher deren neuerliche Genehmigung nur als eine selbstverständliche Folge damaliger Beschlüsse erscheint und daher nicht versagt werden dürfte. Zur Eingerüstung und Restaurirung der St. Peterskirche in Wien (Position a) sind pro 1885, 1886 und 1887 je 10.000 fl., daher zusammen 30.000 fl. bewilligt worden, ohne dass der diesbezügliche Kostenüberschlag ausgearbeitet vorgelegen hätte, und der hienach zu bemessende Patronatsbeitrag festgestellt worden wäre. Dies ist nun gegenwärtig geschehen, und die Höhe der Gesammtkosten mit 63.973 fl., jene des vom Staatsschatze zu leistenden Patronatsbeitrages mit 57.625 fl. berechnet worden. Die angeforderten 27.625 fl. sind der Rest der letzteren und dürfte gegen deren Bewilligung keine Einwendung erhoben werden. — Der Anspruch zur Eingerüstung der Kirche zu

Maria am Gestade in Wien (Position b) führt sich selbst als zweite und letzte Rate ein, die auf Grundlage des niedrigsten Offertes per 7595 fl. 25 kr. nach Abschlag der ersten Rate per 4300 fl. festgestellt wurde. Als eine nothwendige Folge der Bewilligung für die Eingerüstung derselben erscheinen nachträgliche Bewilligungen für deren Restaurirung, für deren Inangriffnahme eben 4700 fl. beansprucht werden (Position c). Zwar liegt auch hier kein Restaurirungsproject, dessen Ausarbeitung erst nach vollführter Eingerüstung in Angriff genommen werden soll, vor, doch wird die Bewilligung der ersten Rate aus dem Grunde beansprucht, um die Restaurirungsarbeiten schon im Jahre 1888 beginnen zu können, da widrigenfalls das Gerüst unbenützt bleiben müsste, und dürfte dem Antrage der Regierung sowohl rücksichtlich der Position sub b), als jener sub c) die Zustimmung ertheilt werden. — Zur Inangriffnahme der Reparatur des Marmorpflasters in der Salzburger Domkirche sind pro 1887 auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 24. September 1879 als erste Rate der mit 24.000 fl. berechneten Gesammtkosten 3000 fl. bewilligt worden, und es ist nur folgerichtig, wenn nunmehr zur Fortsetzung derselben weitere Beträge in Anspruch genommen werden, daher der Budgetausschuss die Genehmigung der zweiten Rate per 3000 fl. zu befürworten findet (Position d). — Zur Vollendung der Reconstructionen an der Kuppel des Domes in Trient (Position g) wird nach den Bewilligungen pro 1886 und 1887 à 20.000 fl., mit deren Hilfe jene Reconstructionen durchgeführt werden sollten, der Betrag per 5500 fl. beansprucht. Die Gesammtkosten waren auf 47.400 fl. veranschlagt worden und erscheint deren Betrag vollständig erschöpft, wenn zu der Summe von 45.500 fl., welche die vorstehenden Bewilligungen ergeben, noch jene 1900 fl. hinzugeschlagen werden, welche die Regierung im Jahre 1884 unter Vorbehalt der Rechtfertigung der Überschreitung des Credites im Rechnungsabschlusse in Anspruch genommen hat. Die Erledigung über die in Aussicht gestellte Rechtfertigung wird bei der Prüfung des betreffenden Rechnungsabschlusses erfolgen; da jedoch das hohe Haus die Inanspruchnahme dieses Betrages bereits durch die nachfolgenden zwei Bewilligungen gutgeheißen hat, so dürfte auch auf die Bewilligung des Restbetrages einzugehen sein.

Die Positionen sub e) und f) bezwecken neue Einstellungen, und zwar die erstere behufs neuer Eindeckung einiger ärarischer Domherrnhäuser, die andere auf Bauherstellungen an der Kapuzinerkirche und am Kloster in Werfen. Da die Domherrnhäuser, auf die hier Rücksicht genommen wird, ärarisches Eigenthum sind, so unterliegt es keinem Zweifel, dass deren Instandhaltung dem Staatsschatze obliegt und dass die Mittel zu Herstellungen bewilligt werden müssen, insoferne dieselben, wie im vorliegenden Falle, als nothwendig befunden werden. Freilich ist aus der Regierungsvorlage nicht ersichtlich, wie sich die Ziffer des Anspruches mit 4317 fl. ergeben hat, ebensowenig es aufgeklärt ist, aus welchem Grunde von einem weiteren Anspruche „auf Bauherstellungen an den Domherrnhäusern und an dem Domprobsteigebäude in Salzburg“, wofür in dem Staatsvoranschlage pro 1887 auf Rechnung der mit 3000 fl. veranschlagten Bauherstellungskosten die erste Rate mit 1400 fl. bewilligt worden war, Abstand genommen wurde. Die Verpflichtung zur Ausführung von Bauherstellungen an der Kapuzinerkirche und am Klostergebäude in Werfen dürfte für den Staatsschatz in demselben Verhältnisse liegen, welcher bei Feststellung des Staatsvoranschlages pro 1887 rücksichtlich des Kapuzinerklosters in Salzburg und des Franziskanerklosters in Hundsdorf geltend gemacht wurden, das ist in dem Übereinkommen, welches diesbezüglich bei der Occupation der salzburgischen Lande abgeschlossen wurde.

Titel 12. Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken.

Das Gesammterfordernis per . . . . 113.400 fl.
umfasst zwei Paragraphen und zwar:

§. 1. Evangelischer Oberkirchenrath.

Mit einem ordentlichen Erfordernisse per . . . . 33.100 fl.
und mit einem außerordentlichen per . . . . 300 „

daher zusammen per . . . . . 33.400 fl.

§. 2. Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses.

Mit einem ordentlichen Erfordernisse per . . . . 80.000 fl.

Sämmtliche Posten sind den Bewilligungen des Vorjahres gleich und geben keinen Anlass zur Beanstandung. Dieselben wären zu genehmigen.

Titel 13. Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken.

Hier zerfällt in der Regierungsvorlage der Anspruch in zwei Paragraphen und nachstehende Positionen, und zwar:

§. 1. Dalmatien.

Ordentliches Erfordernis . . . . 63.700 fl.
„Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschilling". Außerordentliches Erfordernis mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890 . . . . 10.000 „

§. 2. Zur Unterstützung des griechisch-orientalischen Curatclerus in Dalmatien.

Außerordentliches Erfordernis mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889 . 6.000 „

Das Gesammterfordernis per . . . . 79.700 fl.
erscheint demzufolge gegen die Bewilligung des Vorjahres per . . . . 81.860 „

kleiner um . 2.160 fl.

da das Ordinarium in §. 1 sich zwar um 100 fl. höher stellt, dagegen das Extraordinarium desselben Paragraphen hinter dem Ansatze des Vorjahres um 2260 fl. zurückbleibt, während das Extraordinarium des §. 2 eine der des Vorjahres gleiche Ziffer darstellt.

Wie jedoch bereits hervorgehoben worden ist, und aus der Regierungsvorlage (S. 85) hervorgeht, ist dieselbe zu einer Zeit fertiggestellt worden, wo das „Gesetz, betreffend die provisorischen Bestimmungen über die Dotation der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit in Dalmatien" noch nicht die verfassungsmäßige Genehmigung erlangt hatte. Seither hat aber dasselbe und zwar unter dem 10. December 1887, R. G. Bl. Nr. 142, die Allerhöchste Sanction erhalten und hat nach Artikel II mit 1. Jänner 1888 in volle Wirksamkeit zu treten. Demzufolge muss es auch bei der Beschlussfassung über den Staatsvoranschlag pro 1888 zur Voraussetzung und Grundlage dienen. Es liegt daher an dem hohen Hause, jene Änderungen an der Regierungsvorlage vorzunehmen und zu beschließen, welche der neuen Sachlage entsprechen.

Vor allem hätte das außerordentliche Erfordernis in §. 2 „zur Unterstützung des griechisch-orientalischen Curatclerus in Dalmatien" per 6000 fl. in Wegfall zu kommen, da die auf Grund der Allerhöchsten Entschließungen vom 9. September 1872 und 9. Juli 1873 diesem Clerus bewilligten und später auf finanzgesetzlichem Wege erfolgten Unterstützungen nur eine provisorische Maßregel waren, die bis zur Regelung seiner Dotationen in Kraft zu bleiben hatten, um sodann mit diesen letzteren zu verschmelzen. Dies wurde auch bei der Beschlussfassung über das Gesetz bezüglich der Dotation des griechisch-orientalischen Curatclerus in Dalmatien vorausgesetzt, indem bei Berechnung des voraussichtlichen Mehraufwandes aus Anlass der Dotationserhöhungen der Unterstützungsbeitrag per 6000 fl. jenen effectiven Ausgaben beigezählt wurde, mit deren Hilfe der Unterhalt der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit bis dahin bestritten wurde, und der nach dem Zustandekommen des Gesetzes nur die Natur einer außerordentlichen Ausgabe abzulegen und jene einer ordentlichen anzunehmen hätte. Derselbe wäre daher nunmehr zunächst dem ordentlichen Erfordernisse in §. 1 einzuverleiben.

Doch ist bei der erwähnten Berechnung des durch das in Rede stehende Dotationsgesetz sich ergebenden Mehraufwandes ermittelt worden, dass derselbe nach Abschlag jenes Unterstützungsbeitrages per 6000 fl. sich auf weitere 13.500 fl. belaufen würde, wenn alle hier in Betracht kommenden Seelsorgestationen definitiv besetzt wären. Bei dem Umstande jedoch, dass deren 21 unbesetzt waren, wurde das zunächst auf die projectirten Dotationserhöhungen anzusprechende Mehrerfordernis auf 9350 fl. veranschlagt. Unter diesen Voraussetzungen würde das ordentliche Erfordernis in §. 1 um 19.500 fl., beziehungsweise um 15.350 fl., das ist auf 83.200 fl., beziehungsweise auf 79.050 fl. zu erhöhen sein.

Den Informationen zufolge, welche dem Budgetausschusse im kurzen Wege zugekommen sind, wird unter den gegebenen Verhältnissen der Mehraufwand sich belaufen.

für die griechisch-orientalische Diöcese Zara mit . . . . 9.600 fl.
für die griechisch-orientalische Diöcese Ragusa-Cattaro mit . . . . 8.500 „
auf veränderliche Remunerationen und Aushilfen mit . . . . 500 „

zusammen mit . 18.600 fl.

wovon nach Abschlag des in Wegfall kommenden Unterstützungsbeitrages per . . . . 6.000 „

als effectives Mehrerfordernis . 12.600 fl.

übrigbleiben.

Nach dieser letzten Berechnung würde unter gleichzeitiger Löschung des außerordentlichen Erfordernisses in §. 2 per 6000 fl. das ordentliche Erfordernis in §. 1 auf 82.300 fl. zu erhöhen sein.

Der Budgetausschuss schlägt eine Erhöhung desselben auf . . . . 81.000 fl. vor.

Von dem außerordentlichen Erfordernisse „auf Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge" sollen

I. zur Fortsetzung des Baues der Kirchen in Zagrovic, Kistanje, Žegar, Kulatlagić, Stermica, Orasovac auf Rechnung der hier entfallenden Patronatsbeiträge im ganzen . . . . 7.000 fl.

II. zur Inangriffnahme des Baues, beziehungsweise als Kaufschilling, und zwar zum Ankaufe des Hauses Tanovič und zur Inangriffnahme der Adaptirung desselben zum Pfarrhause für die griechisch-orientalische Pfarre in Maini von dem in Aussicht genommenen Gesammtkostenbetrage per 5617 fl. 79 kr. als erste Rate . . . . 3000 fl.

verwendet werden.

Die Auslagen wären zu genehmigen.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Bei Capitel 9, Titel 13, sei in den Staatsvoranschlag einzustellen:

„Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken", „Dalmatien" (als ordentliches Erfordernis) 81.000 fl.

„auf Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge" (als außerordentliches Erfordernis mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890) . . . . 10.000 „

zusammen . . 91.000 fl.

II. Bedeckung.

(Capitel 9, Titel 7, §§. 1—17. Titel 8.)

Die veranschlagte Gesammtbedeckung des Cultusressorts (Capitel 9, Titel 7—8) beträgt 3,876.666 fl. und ist gegen die für das Jahr 1887 mit dem Finanzgesetze vom 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66, mit . . . . 3,950.898 „

genehmigte Bedeckung kleiner um . . . . 74.232 fl.

Da jedoch die „Einnahmen der Fondsforste und Domänen" (§. 18) den Gegenstand einer abgesonderten Berichterstattung bilden, so kann es angezeigt erscheinen, den voraussichtlichen Ertrag derselben per 498.920 fl. behufs der Klarlegung des Ertrages der übrigen Rubriken vorläufig in Abzug zu bringen, wodurch sich der letztere auf . . . . 3,377.746 fl.

das heißt gegen die Bewilligung des Vorjahres in denselben Rubriken per . . . . 3,473.918 „

kleiner um . . . . 96.172 fl.

stellt.

Diese Herabminderung der Einnahmen trifft hauptsächlich die Rubrik der Religionsfonde, wie sich dies aus der nachfolgenden Darstellung ergibt.

Titel 7. Einnahmen der Religionsfonde.

a) Einnahmen der Fonde (§§. 1—17).

Die Gesammteinnahmen aller Religionsfonde mit Ausschluss jener aus den „Fondsforsten und Domänen" (§. 18) werden auf . . . . 3,363.623 fl.

veranschlagt, wovon auf das Ordinarium . . . . 3,283.804 fl.

auf das Extraordinarium . . . . 79.819 „

entfallen.

Gegen die Genehmigung des Vorjahres werden die Einnahmen im Ordinarium um 900 fl.
jene des Extraordinariums um . . . . 94.410 „

daher die Gesammteinnahmen überhaupt um . . . . 95.310 fl.
geringer veranschlagt. Der Ausfall trifft zumeist, und zwar mit . . . . 95.000 „
das Extraordinarium des galizischen Religionsfondes (§. 15), aus dessen Stammvermögen im vorigen Jahre zum Neu- und Umbaue des griechisch-katholischen Seminargebäudes in Lemberg 170.000 fl. entnommen und im Staatsvoranschlage gleichzeitig in Einnahme und Ausgabe gestellt wurden, während pro 1888 eine gleiche Entnahme von nur 75.000 fl. in Aussicht genommen wird.

Die Anträge der Regierung in den einzelnen Paragraphen werden zur Annahme empfohlen, und zwar die nachstehenden Positionen:

§. 1. Österreich unter der Enns.

An ordentlichen Einnahmen . . . . 677.700 fl.
gegen die Genehmigung des Vorjahres mehr um . . . . 1.000 fl.
an außerordentlichen . . . . 542 „
gegen das Vorjahr weniger um . . . . 458 fl.

zusammen . 678.242 fl.

gegen die Genehmigung des Vorjahres mehr um 542 fl. und ergibt sich im Vergleiche mit dem Erfordernisantrage ein Überschuss von 101.277 fl.

§. 2. Österreich ob der Enns.

An ordentlichen Einnahmen . . . . 146.000 fl.
gegen die Genehmigung des Vorjahres weniger um . . . . 5.500 „
weil die Intercalareinkünfte und Vorschussersätze geringer veranschlagt werden mussten.

Im Vergleiche mit dem Erfordernisantrage stellt sich ein Abgang von 40.465 fl. heraus.

§. 3. Salzburg.

An ordentlichen Einnahmen . . . . 10.600 fl.
gegen das Vorjahr weniger um . . . . 200 fl.
wegen geringeren Einganges an Religionsfondsbeiträgen.

Im Vergleiche mit dem Erfordernisantrage ein Abgang von . . . . . 91.200 „

§. 4. Tirol.

An ordentlichen Einnahmen . . . . 98.700 fl.
gegen das Vorjahr infolge größeren Ertrages von Activinteressen mehr um . . . . 200 fl.
an außerordentlichen . . . . 2.218 „
gegen das Vorjahr mehr um . . . . 1000 fl.

zusammen . 100.918 fl.

gegen das Vorjahr mehr um 1200 fl.

Im Vergleiche mit dem Erfordernisantrage ein Abgang von 284.682 fl.

§. 5. Vorarlberg.

An ordentlichen Einnahmen gleichwie im vorigen Jahre . . . . 600 fl.
woraus sich im Vergleiche mit dem Erfordernisantrage ein Abgang von 38.700 fl. ergibt.

§. 6. Steiermark.

Es wird conform mit der Regierungsvorlage beantragt, pro 1888 die Einnahmen, und zwar die ordentlichen mit . . . . 220.700 „
einzustellen. Der Antrag ist geringer um . . . . 800 „
als die Genehmigung des Vorjahres und ergibt bei Entgegenhaltung des Erfordernisantrages einen Abgang von 173.300 fl. Als Grund der Herabminderung der Einnahmen werden kleinere Intercalareinkünfte angegeben.

§. 7. Kärnten.

Die Einnahmen, und zwar die ordentlichen werden veranschlagt auf . . . . 78.900 fl.
das ist gegen das Vorjahr höher um . . . . 3.100 „
indem infolge höheren Cursstandes weniger Obligationen aus dem Stammvermögen zur Beschaffung des Kaufschillings für die Herrschaft Föderan-Tarvis veräußert wurden, und daher die Activinteressen sich verhältnismäßig höher stellen, dann das Benedictinerstift St. Paul infolge von Besetzung von zwei früher durch Ordensmitglieder versehenen Lehrkanzeln an der theologischen Diöcesanlehranstalt in Klagenfurt durch Weltpriester einen höheren Beitrag zu den Besoldungen der genannten Lehranstalt zu entrichten hat.

In Entgegenhaltung des Erfordernisantrages ergibt sich bei diesem Religionsfonde ein Abgang von 71.400 fl.

§. 8. Krain.

Die Einnahmen, und zwar ausschließlich die ordentlichen werden mit . . . . 77.300 fl.
der Bewilligung des Vorjahres gleich veranschlagt. Im Vergleiche mit dem Erfordernisantrage zeigt sich ein Abgang von 104.400 fl.

§. 9. Triest.

Die Einnahmen, und zwar abermals lediglich die ordentlichen werden mit . . . . . . 11.200 fl.
das ist gegen das Vorjahr niedriger um . . . . 400 „
veranschlagt, vornehmlich weil Vorschussersätze ein verhältnismäßig geringeres Einkommen in Aussicht stellen.

Der Abgang beträgt 49.800 fl.

§. 10. Görz.

Die Einnahmen, die ausschließlich ordentliche sind, werden mit . . . . 24.000 fl.
das ist gegen das Vorjahr höher um . . . . 100 „
veranschlagt, indem die Activinteressen sich diesmal höher stellen.

Gegenüber dem Erfordernisantrage ergibt sich ein Abgang von 64.100 fl.

§. 11. Istrien.

Die Einnahmen, und zwar lediglich die ordentlichen betragen . . . . 11.100 fl.
das ist weniger um . . . . 1.300 „
als die Genehmigung des Vorjahres, weil Vorschussersätze und Religionsfondsbeiträge einen um so viel geringeren Ertrag in Aussicht stellen.

Gegenüber dem Erfordernisantrage stellt sich der Abgang auf 89.400 fl.

§. 12. Dalmatien.

Die Einnahmen, und zwar die ordentlichen allein betragen, wie im vorigen Jahre präliminirt wurde . . . . 18,800 fl.

Gegenüber dem Erfordernisantrag ergibt sich ein Abgang von 331.800 fl.

§. 13. Böhmen.

Die Einnahmen des böhmischen Religionsfondes werden pro 1888 im Ganzen mit . 859.989 fl.
somit gegen das Vorjahr höher um . . . . 248 „
veranschlagt, was im Vergleiche mit dem Erfordernisantrage einen Abgang von 303.271 fl. ergäbe.

Die ordentlichen Einnahmen per . . . . 857.900 fl.
werden gegen die Genehmigung des Vorjahres höher um . . . . 200 fl.
die außerordentlichen mit . . . . 2.059 „
somit gegen die Genehmigung des Vorjahres höher um . . . . 48 „
veranschlagt.

Die letzteren sind bevorstehende Rückzahlungsraten, welche auf Seite 90 der Regierungsvorlage specificirt sind, wo auch die Gründe der Schwankungen im Ordinarium angedeutet erscheinen.

§. 14. Mähren und Schlesien.

Die Einnahmen, welche sämmtlich ordentliche sind, werden pro 1888 mit . . . . 597.800 fl.
gegen die Genehmigung pro 1887 geringer um . . . . 600 fl.
veranschlagt.

Dieselben sind namentlich in Mähren kleiner, und zwar um . . . . 1.300 fl.
wegen geringerer Einkünfte aus den Religionsfondsbeiträgen;
dagegen in Schlesien größer um . . . . 700 fl.
wegen größeren Ertrages dieser letzteren.

Im Vergleiche mit den Erfordernisanträgen für Mähren und Schlesien in dem Gesammtbetrage von 673.753 fl. ergibt sich ein Abgang von 75.953 fl., während pro 1887 noch ein Überschuss 37.800 fl. zu verzeichnen war.

§. 15. Galizien.

Die Gesammteinnahmen werden pro 1888 mit . . . . 501.300 fl.
veranschlagt, wovon auf das Ordinarium . . . . 426.300 fl.
auf das Extraordinarium . . . . 75.000 „
fallen.

Gegen die Genehmigung des Vorjahres ist das Ordinarium größer um . . . . 1.600 fl.
das Extraordinarium kleiner um . . . . 95.000 „

daher die Gesammtbedeckung kleiner um . . . . 93.400 fl.

Die Steigerung im Ordinarium rührt hauptsächlich von Rückersätzen der im vorigen Jahre gemachten Auslagen her, welche sogar den geringeren Eingang an Activinteressen aufwiegen; der Ausfall im Extraordinarium hat aber, wie bereits erwähnt, in der Entnahme eines geringeren Betrages aus dem Stammvermögen zur Beschaffung des zur Fortsetzung des Neu- und Umbaues des griechisch-katholischen Seminargebäudes in Lemberg erforderlichen Barbetrages seinen Grund.

Gegenüber dem Erfordernisantrage ergibt sich bei diesem Studienfonde ein Abgang per 872.200 fl.

§. 16. Krakau.

Die Einnahmen, und zwar ausschließlich die ordentlichen werden mit . . . . . 26.200 fl.
sonach gegen die Genehmigung des Vorjahres höher um . . . . 1.700 „
und zwar infolge höherer Intercalarien, sowie größerer Eingänge an Religionsfondsbeiträgen veranschlagt.

Im Vergleiche mit dem Erfordernisantrage ein Abgang per 68.500 fl.

§. 17. Bukowina.

Die Einnahmen, und zwar die ordentlichen werden gleichwie im vorigen Jahre auf 4 fl. berechnet. Der Abgang beträgt 49.796 fl.

Titel 8, Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.

Beiträge.

Die Gesammteinnahmen bei diesem Titel werden pro 1888 mit . . . . 14.123 fl.
d. i. gegen die Genehmigung des Vorjahres geringer um . . . . 862 „
veranschlagt, und zwar:
die ordentlichen per . . . . 13.000 fl.
geringer um . . . . 100 fl.
die außerordentlichen per . . . . 1.123 fl.
geringer um . . . . 762 fl.

Die ersteren mit Rücksicht auf die aus Österreich unter und ob der Enns zu gewärtigenden Vorschussersätze, die letzteren mit Rücksicht auf die um ebensoviel geringere von der Gemeinde Bockfließ in Niederösterreich zu leistende 15. Rückzahlungsrate des ihr zum Kirchenbaue gewährten Vorschusses von 16.600 fl.

Die Anträge der Regierung wären auch hier zu genehmigen.

III.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Anträge, sowie in dem Berichte über den Voranschlag der Religionsfondsforste und Domänen enthaltenen Ausführungen wären in dem Staatsvoranschlage zu dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 die folgenden Positionen einzustellen, und zwar:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			B. Cultus.				
	10		Erfordernis der Religionsfonde.				
			a) Ausgaben der Fonde.				
		1	Österreich unter der Enns	573.500			576.965
			Neubauten			3.465	
		2	Österreich ob der Enns	185.300			186.465
			Baubeiträge			1.165	
		3	Salzburg	101.800			101.800
		4	Tirol	384.600	1.000		385.600
		5	Vorarlberg	39.300			39.300
		6	Steiermark	394.000			394.000
		7	Kärnten	150.300			150.300
		8	Krain	181.700			181.700
		9	Triest	61.000			61.000
		10	Görz	87.200			88.100
			Umbauten			900	
		11	Istrien	100.404			100.400
		12	Dalmatien	307.400	4.000		350.600
			Neu-, Um- und Zubauten			37.700	
			Baubeiträge			1.500	
		13	Böhmen	1,123.000			1,163.230
			Neubauten und größere Bauherstellungen			18.000	
			Baubeiträge			16.930	
			Vorschüsse gegen Ersatz			5.300	
		14	Mähren	552.000			554.453
			Neubauten			2.453	
		15	Schlesien	116.800			119.300
			Baubeiträge			2.500	
		16	Galizien	1,298.500			1,373.500
			Neu-, Um- und Zubauten			75.000	
		17	Krakau	94.700			94.700
		18	Bukowina	47.200			49.800
			Vorschüsse gegen Ersatz			2.600	
			Summe (Titel 10, §§. 1—18)	5,798.700	5.000	167.513	5,971.213
		19	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen	333.630			372.430
			Neubauten und Realitätenankauf			27.470	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung		7.130		
			Servitutenregulirung und Ablösung		1.520		
			Sonstige außerordentliche Auslagen		2.680		
			Summe (Titel 10, §. 19)	333.600	11.330	27.470	372.430
			Summe (Capitel 9, Titel 10, §§. 1—19)	6,132.330	16.330	194.983	6,343.643

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	11		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	31.300	. . . .	. . . . .	31.300
		2	Beiträge	118.600	. . . . .	. . . . .	170.242
			Zur Vollendung der Restaurirung der St. Peterskirche in Wien	. .	. . . .	27.625	
			Zur Eingerüstung der Kirche Maria am Gestade in Wien (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	3.300	
			Zur Inangriffnahme der Restaurirung dieser Kirche	. . . . .	. . . . .	4.700	
			Zur Fortsetzung Reparatur des Marmorpflasters in der Salzburger Domkirche	. . . . .	. . . .	3.000	
			Zur Neueindeckung der ärarischen Domherrenhäuser Nr. 8, 9 und 10 am Mozartplatze in Salzburg	. . . . .	. . . .	4.317	
			Auf Bauherstellungen an der Kapuzinerkirche und am Kloster zu Werfen	. . . . .	. . . . .	3 200	
			Zur Vollendung der Reconstruction der Kuppel des Domes in Trient	. . . . .	. . . . .	5.500	
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2)	149.900	. . . . .	51.642	201.542
	12		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	33.100	300	. . . . .	33.400
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und helvetischen Bekenntnisses	80.000	. . . . .	. . . . .	80.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	113.100	300	. . . . .	113.400
	13		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:				
		1	Dalmatien	81.000	. . . . .	. . . . .	91.000
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Summe (Titel 13)	81.000	. . . . .	10.000	91.000
			Zusammen (Capitel 9, Titel 10—13)	6,476.330	16.630	256.625	6,749.585

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
			B. Cultus.			
	7		Einnahmen der Religionsfonde.			
			a) Einnahmen der Fonde.			
		1	Österreich unter der Enns	677.700	542	678.242
		2	Österreich ob der Enns	146.000	. . . . .	146.000
		3	Salzburg	10.600	. . . . .	10.600
		4	Tirol	98.700	2.218	100.918
		5	Vorarlberg	600	. . . . .	600
		6	Steiermark	220.700	. . . . .	220.700
		7	Kärnten	78.900	. . . . .	78.900
		8	Krain	77.300	. . . . .	77.300
		9	Triest	11.200	. . . . .	11.200
		10	Görz	24.000	. . . . .	24.000
		11	Istrien	11.100	. . . . .	11.100
		12	Dalmatien	18.800	. . . . .	18.800
		13	Böhmen	857.900	2.059	859.959
		14	Mähren und Schlesien	597.800	. . . . .	597.800
		15	Galizien	426.300	75.000	501.300
		16	Krakau	26.200	. . . . .	26.200
		17	Bukowina	4	. . . . .	4
			Summe (Titel 7, §§. 1—17)	3,283.804	79.819	3,363.623
		18	b) Einnahmen der Religionsfondsforste und Domänen	493.790	5.130	498.920
			Summe (Titel 7, §§. 1—18)	3,777.594	84.949	3,862.543
	8		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	13.000	1.123	14.123
			Zusammen (Capitel 9, Titel 7 und 8)	3,790.594	86.072	3,876.666

Wien, 22. Februar 1888.

Dr. Eusebius Czerkawski.

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

B. Cultus.

Religionsfondsforste und Domänen.

(Erfordernis: Capitel 9, Titel 10, §. 19; — Bedeckung: Capitel 9, Titel 7, §. 18.)

Die Regierung beansprucht für das Jahr 1888 als Erfordernis 372.430 fl. Im Vorjahre 1887 wurde für dasselbe in den Staatsvoranschlag die Summe von nur 326.690 fl. eingestellt. Hierauf brachte jedoch die Regierung eine Nachtragsvorlage ein, in welcher sie aus Anlass der Erwerbung der Herrschaft Föderaun-Tarvis in Kärnten für den Religionsfond ein weiteres Erfordernis von 71.100 fl. beanspruchte, so dass als Gesammterfordernis in das Finanzgesetz für 1887 der Betrag von 397.790 fl. eingestellt wurde. Diesem gegenüber erscheint daher das für 1888 präliminirte Erfordernis um 25.360 fl. geringer.

An ordentlichen Ausgaben werden beansprucht 333.630 fl., gegen 334.650 fl. des Vorjahres, daher um 1020 fl. weniger.

An außerordentlichen Ausgaben werden bloß 38.800 fl. veranschlagt, gegen 63.140 fl. des Vorjahres, somit um 24.340 fl. weniger. Hievon werden verlangt: für Neubauten und Realitätenankauf 27.470 fl., um 28.830 fl. weniger als im Vorjahre; ferner für Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung 7130 fl., um 4930 fl. mehr als im Vorjahre, sodann für Servitutenregulirung und Ablösung 1520 fl., um 1000 fl. mehr als im Vorjahre, endlich an sonstigen außerordentlichen Auslagen 2680 fl., um 1440 fl. weniger als im Vorjahre.

Das starke Mindererfordernis für Neubauten rührt davon her, dass der Curhausbau in Krynica, der mehrere Jahre lang beträchtliche Summen in Anspruch nahm, bereits beendet ist und nur mehr eine Restzahlung von 8000 fl. erfordert.

Die Bedeckung der Religionsfondsforste und Domänen wird von der Regierung für das Jahr 1888 mit 498.920 fl. veranschlagt, daher um 21.940 fl. höher als im Vorjahre, wo 476.980 fl. in das Finanzgesetz eingestellt wurden. Hievon sind 5130 fl. außerordentliche Ausgaben.

Die Steigerung der Einnahmen betrifft die Herrschaft Föderaun-Tarvis, für welche 1530 fl. mehr als im Vorjahre eingestellt wurden, ferner wird für die Herrschaften Landstraß und Sittich in Krain eine Mehreinnahme von 3730 fl. berechnet, endlich werden für die Herrschaften Muszyna und Alt-Sandec in Galizien 3430 fl. mehr und für die Badeanstalt Krynica ebendaselbst 3020 fl. mehr als im Vorjahre eingestellt.

Der Reinertrag wird daher für das Jahr 1888 mit 126.490 fl. berechnet, um 47.300 fl. höher als im Vorjahre und um 55.291 fl. höher als der wirkliche durchschnittliche Erfolg der drei Jahre 1884 bis 1886.

Wie in den Vorjahren ist die Höhe des Reinertrages für die einzelnen Herrschaften sehr ungleich. Das Maximum von 8 fl. 74 kr. per Hektar wird in dem küstenländischen Grundbesitze erreicht, wohingegen die oberösterreichischen Güter mit 56 kr. per Hektar am ungünstigsten erscheinen.

Der Durchschnittsreinertrag sämmtlicher Religionsfondsgüter wird mit 2 fl. 51 kr. per Hektar angenommen, um 15 kr. höher als im Vorjahre.

Dieses Ergebnis, welches dreimal günstiger ist als dasjenige der Staatsforste und Domänen, würde sich noch erheblich besser gestalten, wenn nicht durch das progressive Steigen der Steuern und Umlagen, durch die Concurrenzpflicht bei Straßenbauten, sowie durch die nothwendige Herstellung von Uferschutzbauten noch für einige Jahre ganz bedeutende, aber unvermeidliche Auslagen erwachsen würden.

Der Budgetausschuss beantragt, in den Staatsvoranschlag, gleichlautend mit der Regierungsvorlage, folgende Beträge einzustellen:

als ordentliches Erfordernis . . . . 333.630 fl.
Als außerordentliches Erfordernis, und zwar:

für Neubauten und Realitätenankauf, mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890 . . . 27.470 „
„ Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung . . . . 7.130 „
„ Servitutenregulirung und Ablösung . . . . 1.520 „
„ sonstige außerordentliche Auslagen . . . . 2.680 „
als ordentliche Bedeckung . . . . 493.790 „
„ außerordentliche Bedeckung . . . . 5.130 „

Wien, 27. Februar 1888.

Otto Hausner,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

C. Unterricht.

(Erfordernis: Capitel 9, Titel 14 bis 21; — Bedeckung: Capitel 9, Titel 9 bis 15.)

I. Erfordernis.

Die k. k. Regierung präliminirt als Erfordernis an ordentlichen Ausgaben . . . . 11,944.802 fl.
an außerordentlichen . . . . 1,043.097 „

zusammen . 12,987.899 fl.

Mit dem Finanzgesetze und den Nachtragscrediten für 1887 wurden
an ordentlichen Ausgaben . . . . 11,820.898 fl.
„ außerordentlichen . . . . 1,434.813 „

zusammen . 13,255.711 fl.

bewilligt, so dass sich im Ordinarium ein Mehranspruch von . . . . 123.904 „
im Extraordinarium ein Minderanspruch von . . . . 391.716 „
im ganzen demnach ein Minderanspruch von . . . . 267.812 fl.
herausstellt.

Titel 14. Hochschulen.

Die ordentlichen Ausgaben werden gegen das Vorjahr (3,605.100 fl.) um 26.250 höher mit . . . . 3,631.350 fl.
die außerordentlichen Ausgaben gegen das Vorjahr (929.698 fl.) um 475.696 fl. niedriger mit . . . . 454.002 fl.
präliminirt.

a) Universitäten.

Ausweis

über die im Wintersemester 1887/88 an den österreichischen Universitäten inscribirten Studirenden.

Universität	Winter-semester	Theologen		Juristen		Mediciner		Philosophen		Summe		Gesammtsumme
		ordentliche	außer-ordentliche	ordentliche	außer-ordentliche	ordentliche	außer-ordentliche	ordentliche	außer-ordentliche	ordentliche	außer-ordentliche	
Wien	1887/88	221	17	1376	189	2073	496	330	304	4000	1006	5006 (— 1)
	1886/87	195	19	1342	195	2181	464	353	258	4071	936	5007
Graz	1887/88	89	12	455	50	484	129	54	32	1082	223	1305 (+ 90)
	1886/87	87	25	483	54	440	41	69	16	1079	136	1215
Innsbruck	1887/88	238	43	235	27	215	10	65	30	753	110	863 (=)
	1886/87	218	41	252	25	193	16	66	52	729	134	863
Prag (deutsch)	1887/88	280	1	451	69	555	5	83	81	1369	156	1525 (+ 29)
	1886/87	245	1	474	107	503	14	78	74	1300	196	1496
Prag (böhm.)	1887/88	. . . . . .	. . . . . .	894	71	1002	19	195	97	2091	187	2278 (+ 243)
	1886/87	. . . . . .	. . . . . .	839	2	888	13	187	106	1914	121	2035
Krakau	1887/88	80	11	515	5	460	26	72	65	1127	107	1234 (+ 96)
	1886/87	87	8	487	4	397	11	84	60	1055	83	1138
Lemberg	1887/88	364	3	588	17	. . . . . .	. . . . . .	77	66	1029	86	1115 (+ 14)
	1886/87	373	2	581	16	. . . . . .	. . . . . .	65	64	1019	82	1101
Czernowitz	1887/88	65	2	129	19	. . . . . .	. . . . . .	18	26	212	47	259 (+ 14)
	1886/87	59	1	122	15	. . . . . .	. . . . . .	16	32	197	48	245
Zusammen	1887/88	1337	89	4643	447	4789	685	894	701	11 663	1.922	
	1886/87	1264	97	4580	418	4602	559	918	662	11.364	1.736	

Zusammen {1887/88 . 13.585 (+ 485) / 1886/87 . 13.100}

Im ganzen ist demnach gegen das Vorjahr die Zahl der ordentlichen Hörer zurückgegangen, die Zahl der außerordentlichen Hörer gestiegen.

§. 1. Universität in Wien.

An ordentlichen Ausgaben waren für das Jahr 1887 875.200 fl. bewilligt, als Erfordernis für das Jahr 1888 werden 879.700 fl., demnach um 4500 fl. mehr beansprucht.

Dieser Mehranspruch wird theils durch Neusystemisirungen, theils durch Aufbesserung bisheriger Gehalte und anderer Personalgebüren begründet. Die namhaftesten Erhöhungen treten ein bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät (Ernennung eines ordentlichen Professors der Nationalökonomie mit einem höheren als dem bisher präliminirten Gehalte mit 1200 fl.), bei der medicinischen Facultät für Remunerationen mit 700 fl., weil bei der Lehrkanzel für Hygiene statt eines Demonstrators eine Assistentenstelle systemisirt wurde, dann bei der philosophischen Facultät mit 1200 fl. wegen Systemisirung einer Adjunctenstelle am botanischen Garten, ferner mit 600 fl. wegen Bewilligung einer Personalzulage für den Professor der deutschen Sprache und Literatur und mit 360 fl. wegen Creirung von sechs Stipendien à 60 fl. für das Seminar für slavische Philologie. Diesem Mehrerfordernisse stehen einige Minderausgaben gegenüber, welch letztere bei der Kanzlei eine namhaftere Höhe erreichen. Das beantragte Intercalare ist um 350 fl. größer.

Das außerordentliche Erfordernis beziffert sich mit 3500 fl., gegen das Vorjahr um 282.500 fl. kleiner, nachdem die Kosten für den Bau des Hauptgebäudes der Universität sowie für die Einrichtung mehrerer wissenschaftlicher Institute diesmal entfallen.

Während der Berathung über den Unterrichtsetat für das Jahr 1887 wurde auf die Mängel an der medicinischen Facultät der Wiener Universität hingewiesen, welche namentlich in den unzureichenden Raumverhältnissen der medicinischen und chirurgischen Kliniken sich äußern. Bei den nichtklinischen Hauptfächern ist allerdings kein Platzmangel, wenn nicht der disponible Stehraum in den Hörsälen oft bis zur äußersten Grenze ausgenützt werden muss.

Ärger verhält es sich mit den klinischen Fächern. An der medicinischen Klinik des Professors Nothnagel herrscht Raummangel im Verhältnisse von durchschnittlich 400 Hörern zu 300 Plätzen; dasselbe gilt für die beiden chirurgischen Kliniken der Professoren Billroth und Albert (Verhältnis von 400 Hörern zu 290 und von 450 Hörern zu 350 Plätzen). Auf der Klinik der Professoren Fuchs und Breisky ist gleichfalls Platzmangel.

Da wohl die Idee des numerus clausus aus schwerwiegenden Gründen verworfen werden muss, kann hier sofort nur die provisorische Vermehrung der klinischen Lehranstalten abhelfen. So könnte namentlich einer der Primarchirurgen des allgemeinen Krankenhauses ein giltiges Collegium über Chirurgie lesen, was geringe Kosten verursachen würde, wohl aber nur ein Nothbehelf wäre.

Radicale Abhilfe brächte die Verlegung der Gebäranstalt aus dem Gebäude des allgemeinen Krankenhauses; das Auseinanderhalten beider Institute ist ohnehin ein Gebot der Hygiene und man gewänne Raum für mindestens 500 Betten.

Der Budgetausschuss erachtet es für geboten, diese Erwägungen der Unterrichtsverwaltung nahezulegen und die Nothwendigkeit einer Abhilfe zu betonen.

Das ordentliche Erfordernis per 879.700 fl., sowie die außerordentlichen Ausgaben per 1500 fl. und 2000 fl. (übertragbar) werden zur Genehmigung beantragt.

§. 2. Universität in Innsbruck.

Das ordentliche Erfordernis per 221.700 fl. ist gegen das Vorjahr um 1700 fl. größer. Mehrauslagen erfordern die Systemisirung einer außerordentlichen Lehrkanzel des canonischen und deutschen Rechtes mit italienischer Unterrichtssprache, die Mietzinserhöhung für die Unterbringung der Gebärklinik, Activitätszulagen des Lehrpersonals und die Erhöhung verschiedener Dotationen; doch stehen den Mehrkosten namhaftere Minderausgaben gegenüber.

Das außerordentliche Erfordernis wird mit 120.000 fl., um 70.000 fl. höher als im Vorjahre präliminirt. Es ist dies die zweite Rate für den Neubau des anatomischen Institutes. Von der Allerhöchst genehmigten Bausumme per 200.000 fl. sollen noch 30.000 fl. für das Jahr 1889 zum Anspruche gelangen.

Das ordentliche Erfordernis von 221.700 fl. und das außerordentliche von 120.000 fl. (übertragbar) werden zur Einstellung beantragt.

§. 3. Universität in Graz.

Das ordentliche Erfordernis, gegenüber dem Vorjahre um 7200 fl. größer, beträgt 295.000 fl. Die Mehrauslagen betreffen zumeist die medicinische Facultät (Unterrichtserfordernisse und Regieauslagen).

Das außerordentliche Erfordernis ist gegen das Vorjahr um 26.000 fl. höher, und zwar werden 1000 fl. zur Anschaffung chirurgischer Apparate und 25.000 fl. zur Errichtung des botanischen Universitätsgartens als erste Rate beansprucht. Der Gesammtaufwand für Gewächshaus, Gartenhaus, Einfriedung des Gartens, Gartenanlage und Wasserleitung beziffert sich mit rund 46.000 fl., die zweite und letzte Rate per 21.000 fl. soll im Jahre 1889 zur Einstellung gelangen. Damit ist der in den letzten zwei Jahren gemachten Anregung entsprochen worden.

Die ordentlichen Ausgaben per 295.200 fl., sowie die außerordentlichen per 1000 fl. und 25.000 fl. (übertragbar) werden zur Genehmigung beantragt.

§. 4. Universitäten in Prag.

Der ordentliche Aufwand der beiden Universitäten (ohne Rücksicht auf den Intercalarabstrich) beträgt 733.600 fl. und vertheilt sich, wie folgt:

a) Deutsche Universität:

Theologische Facultät	27.297 fl.
Juridische Facultät	40.015 „
Medicinische Facultät	186.539 „
Philosophische Facultät	148.425 „
Kanzlei	8.201 „
zusammen	410.477 fl.

b) Böhmische Universität.

Juridische Facultät	31.090 fl.
Medicinische Facultät	141.575 „
Philosophische Facultät	108.810 „
Kanzlei	8.443 „
zusammen	289.918 fl.

c) Gemeinschaftlicher Aufwand

beider Universitäten	45.446 fl.

Das ordentliche Erfordernis beider Universitäten ist gegen das Vorjahr größer um 6300 fl., und zwar bei der deutschen Universität zunächst wegen Systemisirung einer ordentlichen Lehrkanzel der Histologie und Embryologie, Ernennung eines außerordentlichen Professors der Hygiene und Ernennung des außerordentlichen Professors für classische Philologie zum Ordinarius; bei der böhmischen Universität wegen Systemisirung einer ordentlichen Lehrkanzel für Pharmakologie und Pharmakognosie, einer außerordentlichen Lehrkanzel für Histologie und Embryologie, dann aus Anlass der Bestellung eines Assistenten am pharmakologischen Institute und eines Assistenten an der zweiten medicinischen Klinik. Dem Mehrerfordernisse stehen einige Minderausgaben gegenüber.

Das außerordentliche Erfordernis für beide Universitäten ist mit 74.948 fl., und zwar für die deutsche mit 1448 fl. und für die böhmische mit 73.500 fl. veranschlagt, zusammen um 13.400 fl. weniger als im Vorjahre.

Für die deutsche Universität sind 1448 fl. auf Annuitäten zur Tilgung von Passivcapitalien einzustellen.

Die böhmische Universität erfordert 73.500 fl. in nachstehender Weise:

a) Für den Erweiterungsbau der medicinischen Facultät dritte und letzte Rate 50.000 fl. Von dem für diesen Bau genehmigten Betrag per 170.000 fl. wurden bisher 120.000 fl. im Jahre 1886 und 1887 eingestellt und bezweckt dieser Erweiterungsbau die ergänzende Aufnahme und entsprechende Unterbringung der descriptiven und pathologischen Anatomie, der experimentellen Pathologie, der Physiologie, dann der angewandten medicinischen Chemie und Pharmakologie, der gerichtlichen Medicin, endlich der Stallungen für die zu wissenschaftlichen Experimenten dienenden Thiere;

b) zur Ausstattung des pharmakologischen und pharmakognostischen Institutes werden als zweite und letzte Rate 1500 fl.;

c) zur Gründung einer Fachbibliothek, sowie zur Anschaffung von Instrumenten und Apparaten für die Lehrkanzel der theoretischen Astronomie 2000 fl. beansprucht;

d) zur Tilgung und Verzinsung des Kaufschillings für den von der Stadtgemeinde Prag erworbenen Baugrund zur Herstellung eines Gebäudes für die medicinischen Institute sind als sechste Rate 20.000 fl. einzustellen. Der Kaufschilling beträgt 178.000 fl., und die Verzinsung und Tilgung hat in 12 Annuitäten zu erfolgen.

Die Einstellung von 733.600 fl. im Ordinarium, ferner von 1418 fl., 50.000 fl. (übertragbar), 1500 fl., 2000 fl. (übertragbar) und 20.000 fl. im Extraordinarium wird beantragt.

In dem Budgetberichte für das Jahr 1886 wurden die Verhältnisse der theologischen Facultät in Prag eingehend erörtert und auf die Nothwendigkeit hingewiesen, auch bezüglich dieser Facultät den Anforderungen des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 24, gerecht zu werden. In Würdigung dieses Sachverhaltes hat das hohe Abgeordnetenhaus bei der Berathung des Staatsvoranschlages für die Jahre 1886 und 1887 diesfalls Resolutionen gefasst, nachdem schon im Jahre 1885 der k. k. Regierung nahegelegt worden war, die Verhandlungen wegen Regelung des theologischen Studiums in Prag zum Abschlusse zu bringen. Da auch heuer in dieser Angelegenheit eine Vorkehrung vermisst wird, sieht sich der Budgetausschuss bemüssigt, die Resolution abermals dringend in Erinnerung zu bringen und stellt folgenden Antrag:

Die k. k. Regierung wird wiederholt dringend aufgefordert, in Vollzug des Gesetzes vom 26. Februar 1882, R. G. Nr. 24, an der böhmischen Karl Ferdinands-Universität in Prag die theologische Facultät ehebaldigst zu activiren.

Das Abgeordnetenhaus hat bei Berathung des Unterrichtsetats pro 1886 die k. k. Regierung durch eine Resolution aufgefordert, der Behebung der Übelstände, welche bei den medicinischen Kliniken der böhmischen und deutschen, sowie bei den naturwissenschaftlichen Lehrkanzeln der böhmischen Universität bestanden, die ernstlichste Fürsorge zu widmen. In dieser Beziehung wurde durch den Erweiterungsbau der böhmischen medicinischen Facultät theilweise Abhilfe geschaffen; nichtsdestoweniger besteht noch eine ganze Reihe von Übelständen und Mängeln und sind namentlich zur vollen Ausgestaltung der böhmischen medicinischen und philosophischen Facultät sehr viele Lücken auszufüllen.

Einiges sei hier in dieser Richtung angeführt: An der medicinischen Facultät wird über nicht ausreichende Dotationen geklagt beim anatomischen und pharmakologisch-pharmakognostischen Institute, bei der Lehrkanzel für Histologie und Embryologie, beim Institute für experimentale Pathologie und beim pathologisch-anatomischen Institute, bei der Klinik für Säuglinge und Neugeborne und für Oculistik, bei der Lehrkanzel für gerichtliche Medicin. Der Übelstände der nicht ausreichenden medicinischen und chirurgischen Kliniken wurde bereits in früheren Jahren gedacht, und ist die baldige Herstellung der in Aussicht genommenen Pavillons im allgemeinen Krankenhause für die böhmische wie für die deutsche medicinische Facultät ein Gebot der Dringlichkeit. Für die Gynäkologie fehlt es bei 147 Hörern an einem Hörsaale und genügenden Localitäten für die Klinik, welche geradezu sanitätswidrig sind. Der Hörsaal für Oculistik fasst höchstens 60 Hörer bei 193 Inscribirten, die Klinik zählt bloß 35 Betten, die nothwendigsten Localitäten fehlen. Eine wahre Leidensgeschichte knüpft sich an die Errichtung der pädiatrischen Klinik. Schon mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 wurde zum Ankaufe eines Hauses für dieselbe und zu dessen Adaptirung ein Credit von 36.000 fl. bewilligt und der Kauf kam thatsächlich zustande; doch unterblieb die sofortige technische Adaptirung und innere Einrichtung, und noch heute steht das Gebäude für den bestimmten Zweck unbenützt, trotzdem die Unterbringung der pädiatrischen Klinik für dieses Studienjahr in Aussicht gestellt wurde. Erst im December 1887 wurde das Adaptationsproject, und zwar zum Zwecke der Activirung eines pädiatrischen klinischen Ambulatoriums genehmigt und die hiezu erforderliche Summe bewilligt; über den Aufwand für die innere Einrichtung, Assistentengehalt, über die Dotation des Ambulatoriums, sowie über die Activirung der Kinderklinik überhaupt selbst erfloss keine Entscheidung, und es erscheint daher eine Beschleunigung der Austragung dieser Angelegenheit dringend geboten.

An der philosophischen Facultät ist die Unterbringung der naturwissenschaftlichen Institute eine ebenso unzweckmäßige wie kostspielige; es gilt dies für die Institute für Zoologie, Botanik, Mineralogie, Geologie und Physik, welche gegenwärtig theilweise in von einander ziemlich weit entfernten Privatgebäuden mietweise untergebracht sind; auch fehlt ein geräumiger Hörsaal, da der größte im botanischen Institut bloß für 110 Hörer ausreicht, während heuer 241 Hörer der Medicin im ersten Jahrgange inscribirt sind. Das chemische Laboratorium befindet sich gleichfalls in einer gemieteten Localität und diese entspricht durchaus nicht ihrem Zwecke. Schließlich ist die endliche Austragung der Angelegenheit des botanischen Gartens schon im sechsten Jahre ausständig und die Ergänzung der naturwissenschaftlichen und physikalischen Sammlungen geht nur sehr langsam von statten, sowie die Dotation für das Lehrfach der Astronomie eine unzureichende ist.

Der Budgetausschuss lenkt hiemit die Aufmerksamkeit der Unterrichtsverwaltung auf diese Übelstände und Mängel, welche successive zu beseitigen ein dringendes Gebot der Prosperität der Universität ist.

§. 5. Universität in Lemberg.

Das ordentliche Erfordernis beträgt 153.500 fl., gegen das Vorjahr um 1400 fl. mehr.

Das Mehrerfordernis ist begründet durch Systemisirung einer außerordentlichen Lehrkanzel des polnischen Privatrechtes und dessen Geschichte, durch die in Aussicht genommene Ernennung des außer-

ordentlichen Professors der polnischen Geschichte zum Ordinarius und durch Zuwachs von Quinquennalzulagen; dem Mehrerfordernisse stehen Minderausgaben gegenüber.

Das außerordentliche Erfordernis ist mit 34.300 fl. veranschlagt, und zwar werden 9000 fl. als zweite Rate zur Dacheindeckung des Universitätsgebäudes und 25.300 fl. als siebente Rate zum Ankaufe der Glowinski'schen Realität sammt 5 Procent vom Kaufschillingsreste, welcher 66.000 fl. beträgt, beansprucht.

Die Einstellung von 153.500 fl. im Ordinarium, dann von 9000 fl. (übertragbar) und 25.300 fl. wird beantragt.

Im Vorjahre fasste das Abgeordnetenhaus die nachstehende Resolution:

„Die k. k. Regierung wird unter Bezugnahme auf die seit dem Jahre 1870 wiederholt gefassten Resolutionen aufgefordert, die Frage der Errichtung einer medicinischen Facultät an der Universität in Lemberg in Erwägung zu nehmen, damit dem Bedürfnisse der Vervollständigung dieser Universität entsprochen werde."

Da diese Resolution bisher noch nicht ihre Erledigung fand, sieht sich der Budgetausschuss veranlasst, den Resolutionsantrag neuerdings dem hohen Hause dringend zu empfehlen.

§. 6. Universität in Krakau.

Das ordentliche Erfordernis ist mit 262.600 fl., gegen das Vorjahr um 4200 fl. größer, ausgewiesen.

Das Mehrerfordernis erwächst aus der Ernennung des außerordentlichen Professors der Statistik und des österreichischen Verwaltungsrechtes, dann des außerordentlichen Professors der Anatomie und Phisiologie der Pflanzen zum Ordinarius, aus der Einbeziehung des Gehaltes für einen außerordentlichen Professor des Sanskrit und der vergleichenden Grammatik der indogermanischen Sprachen, aus der Übernahme des Gehaltes für einen an der philosophischen Facultät in Verwendung stehenden Gymnasialprofessor und aus der Erhöhung der Dotation für Unterrichtserfordernisse. Dem Mehrerfordernisse stehen auch hier Minderausgaben gegenüber.

Das außerordentliche Erfordernis ist mit 41.500 fl., gegen das Vorjahr um 65.800 fl. geringer veranschlagt.

Als zweite und letzte Rate werden 1500 fl. für Einrichtungs- und Unterrichtserfordernisse zur Vervollständigung der wissenschaftlichen Ausstattung der Lehrkanzel der Physiologie, dann 40.000 fl. als vierte Rate für den Neubau der chirurgischen Klinik.

Die Kosten für diesen Neubau wurden ursprünglich approximativ mit 95.000 fl. in Aussicht genommen. Nachdem das von der Statthalterei in Lemberg vorgelegte Detailproject auf circa 130.000 fl. zu stehen gekommen wäre, wurde dasselbe nicht genehmigt, vom Hochbautendepartement im Ministerium des Innern eine neue Projectscizze, deren Ausführung auf circa 100.000 fl. veranschlagt ist, ausgearbeitet und die Statthalterei in Lemberg mit der Verfassung des Detailprojectes auf Grund dieser Scizze beauftragt, welches Project nunmehr dem Hochbautendepartement zur Überprüfung vorliegt. Der Kostenbetrag des Baugrundes per 24.000 fl. wurde mit Gesetz vom 11. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 122, speciell genehmigt und aus der ersten Rate des Baucredites, welche mit dem Finanzgesetze pro 1885 mit 40.000 fl. genehmigt wurde, bestritten. Die zweite Rate per 10.000 fl. und die dritte Rate per 24.000 fl. wurden mit den Finanzgesetzen pro 1886, beziehungsweise 1887 genehmigt. Die vierte Rate wird mit 40.000 fl. pro 1888 in der Anhoffung ausgesprochen, dass die Verlängerung der Verwendungsdauer des von der ersten Rate per 40.000 fl. noch verfügbaren Creditrestes per 16.000 fl., sowie des mit dem Finanzgesetze pro 1886 genehmigten Credites per 10.000 fl. bis Ende März 1889 genehmigt wird.

Die Aufführung eines Gebäudes für die pathologische Anatomie, gerichtliche Medicin &c. wurde bereits vom Unterrichtsministerium im Principe bewilligt und wurde im Budgetausschusse der Wunsch ausgesprochen, dass nach Ausführung des Baues für die chirurgische Klinik im nächsten Jahre sofort jener Bau in Angriff genommen werde.

Die Einstellung von 262.600 fl. ins Ordinarium, dann von 1500 fl. (übertragbar) und 40.000 fl. (übertragbar) wird beantragt.

§. 7. Universität in Czernowitz.

Das ordentliche Erfordernis beträgt 106.000 fl., um 100 fl. mehr als im Vorjahre. Die Einstellung dieser Ausgabenpost wird beantragt.

§. 8. Sämmtliche Universitäten.

Das ordentliche Erfordernis per 11.300 fl. ist sowohl im einzelnen als auch im ganzen der Genehmigung pro 1887 gleich und wird die Einstellung dieser Post beantragt.

Im Verlaufe der Verhandlung über den Etat der Universitäten gelangten die Verhältnisse an den medicinischen Facultäten der verschiedenen Hochschulen, ferner die Lage der Bibliotheksbeamten zur Sprache.

Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister erwiderte zunächst auf die Bemerkungen des Referenten hinsichtlich der medicinischen Facultäten, derselbe habe in seinem Referate selbst hervorgehoben, dass die Hörerzahl in Wien eine gewisse Abnahme, jene in Graz und Innsbruck eine erfreuliche Zunahme aufweise. Er glaube nicht zu viel zu sagen, wenn er der Behauptung Ausdruck gebe, es stehe die erwähnte Thatsache zum Theile mit jenen Vorkehrungen im Zusammenhange, welche die Unterrichtsverwaltung hinsichtlich der Ausgestaltung der medicinischen Institute in den Ländern in Angriff genommen hat. So sei in Innsbruck hinsichtlich der Unterbringung der anatomischen Lehrkanzel eine wesentliche Besserung eingeleitet; die Unterrichtsverwaltung habe schon im Vorjahre darauf hingewiesen, dass es ihr ferne liege, nur negative Maßregeln in Betreff der Überfüllung der Wiener Kliniken zu ergreifen, sondern auch positive in den Bereich ihrer Thätigkeit zu ziehen. Die mäßige Herabminderung der Frequenz in Wien lasse immerhin die Hoffnung auf eine allmähliche Ausgleichung der Frequenzverhältnisse zu, übrigens sei zur Abhilfe der besprochenen Übelstände in Wien, wenn auch noch lange nicht alles, so doch nach Zulass der Mittel einiges geschehen, so z. B. sei der zweiten gynäkologischen Lehrkanzel ein neuer Hörsaal mit nicht unbeträchtlichen Kosten eingeräumt worden. Eine wirkliche Besserung werde allerdings erst nach erfolgtem Baue eines neuen Spitales in Wien eintreten können, welche Angelegenheit eben im Zuge sei. Eine dritte interne Klinik bestehe bereits.

Hinsichtlich der Bibliotheksbeamten bemerkt der Minister, dass seit dem Vorjahre eine kleine Verbesserung in Wien durch Einstellung eines Mehrbetrages von 2600 fl. an Bezügen eingetreten sei. Über die besprochene Petition der Bibliotheksbeamten sind vorläufig die Landeschefs im Punkte des Mehraufwandes einvernommen worden und sei es heuer noch nicht möglich gewesen, den bezüglichen Mehraufwand, welcher auf circa 20.000 fl. zu beziffern wäre, für das nächste Jahr einzustellen. Er könne versichern, dass die Unterrichtsverwaltung an der Absicht festhalte, in dieser Richtung etwas zu thun. Es bestehen hinsichtlich dieser Gehaltsregulierung zwei Anschauungen, wonach die Bibliotheksbeamten hinsichtlich ihrer Bezüge entweder nach den Normen für Staatsbeamte oder nach jenen für das Staatslehrpersonale behandelt werden sollen. Die besprochenen Petitionen scheinen beide Anschauungen zu vermengen; für das eine oder andere System werde man sich aber entscheiden müssen und könne er eine Berücksichtigung nach diesem combinirten System nicht versprechen.

Bezüglich des Verhältnisses des allgemeinen Krankenhauses in Wien zu den Kliniken, welches thatsächlich einer Klärung bedurfte, sei im vorigen Jahre ein für die Unterrichtsverwaltung wesentlich günstigeres Abkommen getroffen werden.

Auf eine Anfrage betreff des Verhältnisses der Wiener Poliklinik zu den klinischen Lehrkanzeln erwiderte der Unterrichtsminister, die Poliklinik habe seit ihrem Bestehen mehrfache Wandlungen durchgemacht und unterscheide sich von analogen Instituten an anderen Orten. Dieselbe sei zunächst als Docentenverein entstanden und stehe mit der Facultät insofern im Zusammenhange, als die Docenten der letzteren die Erlaubnis haben, an der Poliklinik Vorlesungen zu halten. Einer vollständigen Klärung werde das Verhältnis dieses Institutes erst dann entgegengehen, wenn dasselbe in den Besitz eines eigenen Spitals gelangt, wofür dermalen schon ein Theil des Gründungsfondes angesammelt sei.

Auf eine Bemerkung rücksichtlich der geringen Mittel für die geplante Errichtung des botanischen Gartens in Graz bemerkte der Minister, dass das Project für die Neuanlegung des botanischen Gartens, welches sich auf das Nothwendigste beschränke und dem dringenden Bedürfnisse der Lehrkanzel abzuhelfen geeignet sei, einer allfälligen reicheren Ausgestaltung des botanischen Institutes nach Zulass der finanziellen Verhältnisse nicht entgegen sei; hinsichtlich der angeblich in einem früheren Zeitpunkte gemachten Zusagen der Regierung müsse er sich selbstverständlich auf das Actenmäßige beschränken. Sollten etwaige begründete Ansprüche geltend gemacht werden, so werden sie ihre Berücksichtigung finden.

In Erwiderung auf die Klagen betreffs der Übelstände und Mängel an den Prager Universitäten, insbesondere der böhmischen Universität führt der Minister aus, die Unterrichtsverwaltung habe sich nicht damit begnügt, diese Mängel zu constatiren und deren Behebung als wünschenswert zu bezeichnen, sondern sei auf die thunlichste Abhilfe bedacht. Einiges sei hinsichtlich der Erhöhung der Dotationen bereits geschehen, so bezüglich der anatomischen Lehrkanzel der böhmischen Universität. Er

erkenne an, dass die Erhöhung an der letzteren mit Rücksicht auf die Kürze des Bestandes dieser Institution besonders geboten sei. Die Angelegenheit bezüglich der Errichtung des Pavillons im Krankenhause, welche mit Beseitigung eines bestehenden Epidemiehauses zusammenhängt, sei seines Wissens schon geordnet. Von der ungenügenden Unterbringung beider gynäkologischen Kliniken habe er sich persönlich überzeugt, hierin werde erst mit der Regelung der Frage im Krankenhause Ordnung geschaffen werden. An der pädiatrischen Klinik seien die Adaptirungen im Zuge und werde das Ambulatorium voraussichtlich im Sommersemester eröffnet werden können. Die Hygiene werde dermalen an der böhmischen Universität gemeinsam mit gerichtlicher Medicin durch Professor Reinstberg vorgetragen, die Regierung werde jedoch auf die Systemisirung einer eigenen Lehrkanzel für das erstere Fach nach Maßgabe des sich herausstellenden Bedürfnisses Bedacht sein. Die Frage des botanischen Gartens in Prag sei eine schwierig zu lösende. Es sei ein völlig entsprechender Garten vorhanden, behufs der Theilung desselben zwischen beiden Facultäten jedoch die Idee angeregt worden, denselben mit einer Mauer zu durchziehen. Die Kosten hiefür könnten auf nicht viel unter 1/4 Million veranschlagt werden, da in diesem Falle für entsprechende Baulichkeiten in beiden Theilen vorzusorgen wäre. Angesichts der vielen anderen baulichen Übelstände an den Universitäten, deren Regelung als ein viel dringenderes Bedürfnis erscheint, müsse die Lösung dieser relativ minder wichtigen Frage vorerst aufgeschoben werden, zumal eine Vereinbarung wegen gemeinsamer Benützung des Gartens nicht unmöglich erscheint.

In Betreff der theologischen Facultät an der böhmischen Universität in Prag weise er auf frühere Erklärungen hin, worin er diese Angelegenheit nicht bloß als eine Frage des Unterrichtes, sondern als eine des Cultusbedürfnisses bezeichnet habe. Es seien diesbezüglich Verhandlungen gepflogen worden, welche eine Ordnung dieser Angelegenheit eventuell mit Schluss des Jahres gewärtigen lassen. Eventuell werde er nicht ermangeln, diesbezüglich mit einem Antrage an das hohe Haus heranzutreten.

Hinsichtlich des medicinischen Unterrichtes in Lemberg verwies der Minister auf seine früheren Erklärungen, wonach die Unterrichtsverwaltung es für geboten erachtet, zunächst die Ausgestaltung der medicinischen Facultät in Krakau zum Abschlusse zu bringen.

In Betreff der Verzögerung des Baues der chirurgischen Klinik in Krakau und eines Gebäudes für die pathologische Anatomie &c., sowie betreffs Creirung einer Lehrkanzel für Hygiene dortselbst bemerkte der Minister, die unliebsame Verzögerung im Baue der chirurgischen Klinik sei einerseits durch die Ermittlung des Baugrundes, anderseits durch den Wechsel in der Person des Professors verursacht worden; dermalen seien alle Anstände behoben, und werde die Angelegenheit zweifellos in raschen Fluss kommen. Die Frage, ob schon im nächsten Jahre eine Rate für das Gebäude der pathologischen Anatomie werde eingestellt werden, könne er nicht im bejahenden Sinne beantworten, da im nächsten Jahre noch eine Rate für die chirurgische Klinik zur Inanspruchnahme gelangen dürfte.

Bezüglich der Lehrkanzeln für Hygiene bemerke er, dass diese jüngste Wissenschaft zweifellos vollste Aufmerksamkeit verdiene. In die Ausgestaltung dieser Wissenschaft an unseren Hochschulen werde erst dann ein rascherer Fluss kommen, wenn einmal Stationen für Erprobung von Lebensmitteln errichtet und mit den Lehrkanzeln und Instituten eventuell in Berührung gebracht sein werden. Die Unterrichtsverwaltung werde diesem Studium gewiss die thunlichste Förderung angedeihen lassen, die Obligaterklärung dieses Faches hätte jedoch die Errichtung von Lehrkanzeln und Instituten an allen Universitäten zur Voraussetzung.

Auf die Anregung der Nothwendigkeit einer Dotationserhöhung der Bibliotheken erwiderte der Minister, er habe schon in früheren Jahren bemerkt, dass er das Bedürfnis nach einer Dotationserhöhung der Bibliotheken anerkenne und eine kleine Aufbesserung durch Zuweisung des Ertrages der Matrikeltaxe an die Bibliotheken ausgemittelt habe. Auch werde auf die möglichste Dotirung der Seminar- und Institutsbibliotheken mit Specialwerken Bedacht genommen. Es seien übrigens in der gewünschten Richtung dermalen Verhandlungen im Zuge und werde vielleicht im nächsten Jahre die Möglichkeit geboten sein, wenigstens für einige der größten Universitätsbibliotheken, wobei er Wien und Prag im Auge habe, eine Dotationserhöhung eintreten zu lassen.

b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität.

§. 9. Katholisch-theologische Facultät in Salzburg.

Das ordentliche Erfordernis ist gegen das Vorjahr um 340 fl. größer infolge Zuwachses von Quinquennalzulagen. Die Einstellung von 13.970 fl. im Ordinarium wird beantragt.

§. 10. Katholisch-theologische Facultät in Olmütz.

Als ordentliches Erforderniß werden 14.630 fl., gegen das Vorjahr um 280 fl. (Quinquennalzulagen) mehr, beansprucht. Die Genehmigung der Einstellung von 14.630 fl. wird beantragt.

§. 11. Evangelisch-theologische Facultät in Wien.

Das ordentliche Erforderniß ist gegen das Vorjahr um 870 fl. kleiner, und es wird die Einstellung von 26.800 fl. im Ordinarium beantragt.

Ausweis

über die Frequenz der außer dem Verbande mit einer Universität stehenden katholisch-theologischen Facultäten.

(Wintersemester 1887/88.)

Salzburg		Olmütz		Zusammen
ordentliche	außerordentliche	ordentliche	außerordentliche	
51 (gegen 50 im Vorjahre)	9 (19 im Vorjahre)	218 (217 im Vorjahre)	46 (32 im Vorjahre)	324 (324 im Vorjahre)

An der evangelisch-theologischen Facultät in Wien sind im Wintersemester 1887/88 34 ordentliche und 6 außerordentliche Hörer eingeschrieben. Im Vergleiche zum vorigen Semester (1887) ist die Zahl der Studirenden gleich geblieben. Aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern stammen 36 (19 Deutsche, 15 Čechoslaven, 2 Polen), aus Ungarn 3 und aus dem Auslande 1.

c) Technische Hochschulen.

Frequenz

der technischen Hochschulen im Wintersemester 1887/88.

(Nach dem Stande vom 15. November 1887.)

Technische Hochschule	Gesammtzahl der Studirenden		Ordentliche Studirende nach Fachschulen					Immatriculirt		Anmerkung
	1886/87	1887/88	Allgemeine Abtheilung	Ingenieur- Schule	Bau- Schule	Maschinenbau- Schule	Chemische Schule	ordentliche Studirende	außerordentliche Studirende	
Wien	752	632	18	247	55	192	68	580	52	Nach Erledigung der noch zu behandelnden 180 Befreiungsgesuche vom Unterrichtsgelde dürfte die Zahl der ordentlichen Studirenden 760 betragen.
Prag (deutsch	214	181	. . . .	63	13	59	29	164	17	
Prag (böhmisch	367	344	. . . .	146	45	79	48	318	26	
Brünn	128	129	8	53	. . . .	40	26	127	2	
Graz	186	176	9	77	. . . .	44	35	165	10	1 Gast
Lemberg	180	148	. . . .	69	20	37	15	141	6	1 Gast
Summe	1827	1610	35	655	133	451	221	1495	113	

§. 12. Technische Hochschule in Wien.

Das ordentliche Erfordernis beträgt 259.300 fl., um 2500 fl. gegen das Vorjahr weniger, zunächst infolge Auflassung der außerordentlichen Lehrkanzel für mathematische Physik und Krystallographie, wogegen ein Mehranspruch wegen Systemisirung einer Constructeursstelle für Elektrotechnik ausgewiesen ist.

Das außerordentliche Erfordernis wird mit 4554 fl. als zweite und letzte Rate für Anschaffung eines Refractors für das bei der Lehrkanzel der höheren Geodäsie und sphärischen Astronomie bestehende Observatorium angesetzt. Die Kosten des Refractors betragen 8500 fl. und es wurde schon im Jahre 1870 mit der Firma Starke und Kammerer die Vereinbarung getroffen, dass der Refractor in zwei Jahren vollendet und hiefür die erste Rate per 4000 fl. sofort nach Abschluss des Vertrages, der Rest von 4500 fl. nebst dem rückzuerstattenden Stempel von 53 fl. 75 kr. nach Vollendung des Refractors entrichtet werde. Entsprechend dieser Vereinbarung wurde im Jahre 1870 die erste Rate per 4000 fl. und im Jahre 1880 die zweite Rate per 4554 fl. präliminirt und genehmigt. Die schwere und andauernde Erkrankung des damaligen Vertreters der genannten Lehrkanzel hatte zur Folge, dass die Vollendung des Refractors immer weiter hinausgeschoben wurde, so dass die zweite Rate nicht zur Verwendung gelangte, beziehungsweise der diesfällige Credit erloschen ist und sonach neuerdings angesprochen wird.

Die Einstellung von 259.300 fl. im Ordinarium und von 4554 fl. im Extraordinarium (übertragbar) wird beantragt.

§. 13. Technische Hochschule in Graz.

Die ordentlichen Auslagen betragen 113.800 fl., gegen das Vorjahr um 300 fl. mehr.

Das außerordentliche Erfordernis ist mit 115.000 fl., gegenüber dem Vorjahre um 178.000 fl. geringer präliminirt.

Beantragt werden:

a) Für den Neubau des chemischen Institutes die zweite und letzte Rate mit 60.000 fl. (Gesammtkosten 80.000 fl.).

b) Für die innere Einrichtung der technischen Hochschule die zweite und letzte Rate mit 40.000 fl. (Gesammtaufwand 50.000 fl.)

c) Zur Readaptirung der zu Zwecken der technischen Hochschule vordem gemieteten Räumlichkeiten 12.000 fl. (Vertragsmäßig.)

d) Zur Tilgung und Verzinsung des vom steiermärkischen Convictfonde zur Erweiterung der Baugründe der technischen Hochschule entlehnten Capitals von 22.940 fl. die achte Rate per 3000 fl. (1890 die letzte Rate.)

Die Einstellung von 113.800 fl. im Ordinarium, dann von 60.000 fl. (übertragbar), 40.000 fl. (übertragbar), 3000 fl. und 12.000 fl. (übertragbar) wird beantragt.

§. 14. Technische Hochschulen in Prag.

Das ordentliche Erfordernis beträgt 232.800 fl., gegen das Vorjahr um 3200 fl. größer, und zwar die deutsche technische Hochschule 93.910 fl. (+ 1767 fl.), für die böhmische 95.281 fl. (+ 283 fl.), für den gemeinschaftlichen Aufwand 47.568 fl. (+ 554 fl.) ohne Intercalarabstrich (3955 fl.). Die Änderungen sind unbedeutend.

Das außerordentliche Erfordernis per 400 fl. betrifft die erste Rate der zur Nachschaffung von Apparaten und Modellen für die Lehrkanzel der Ingenieurwissenschaften an der deutschen technischen Hochschule erforderlichen außerordentlichen Dotation von 800 fl.

Die Übelstände, welche aus der Mangelhaftigkeit und Unzweckmäßigkeit der den chemischen Lehrkanzeln der böhmischen technischen Hochschule zugewiesenen Localitäten entspringen, sind seit Jahren Gegenstand begründeter Beschwerden und das hohe Abgeordnetenhaus hat schon seit 1883 wiederholt, zuletzt bei der Berathung des Unterrichtsetats für das Jahr 1887, auf die Nothwendigkeit einer Abhilfe hingewiesen: allein bis zur Stunde ist trotz langwieriger Unterhandlungen kein Resultat erzielt worden. Die chemischen Laboratorien befinden sich im adaptirten Flügel des Hochschulgebäudes theils in ehemaligen Dormitorien, die wegen ihrer geringen Höhe keine halbwegs hinreichende Ventilation zulassen, theils im Kirchengebäude, in welchem im Winter keine angemessen hohe Temperatur zu erzielen ist. Bereits im Jahre 1879 beantragte das Professorencollegium den Neubau eines chemischen Laboratoriums, worauf dasselbe mit Ministerialerlass vom 15. Juli 1880 zur Vorlage eines Detailprojectes für einen vollständigen Neu-, respective Ergänzungsbau des Hochschulgebäudes — denn die Lehrsäle für Architektur sind in einem benachbarten Privathause eingemietet — aufgefordert wurde, worauf das Professorencollegium einen Gesammtplan vorlegte, in dem

auch für die Unterbringung der Fachabtheilung für Bodencultur vorgesehen war (22. November 1880). Das Unterrichtsministerium entschied sich im Jahre 1881 nur für den Bau eines chemischen Hauses, und ordnete eine Restringirung des vorgelegten Planes an; der restringirte Plan wurde jedoch unzulänglich befunden. Im Jahre 1882 stellte die k. k. Statthalterei die Anfrage, ob nicht ein einziges chemisches Gebäude für die böhmische Universität und Technik möglich wäre, was von Seite des Professorencollegiums verneint wurde. Im Jahre 1883 wurden die Verhandlungen betreff des restringirten Bauprojectes fortgesetzt, worauf die Angelegenheit bis zum Jahre 1886 ruhte, in welchem das Professorencollegium einen Detailplan für das chemische Gebäude und den ganzen künftigen Ausbau des Hochschulgebäudes vorlegte. Mit Zuschrift vom 12. März 1887 stellt die k. k. Statthalterei abermals die Anfrage wegen Unterbringung der chemischen Lehrkanzeln an der Universität und Technik in einem gemeinsamen Hause, worauf eine aus Fachprofessoren und Baubeamten bestehende Enquête die Bedingungen fixirte, unter denen diesem Wunsche willfahrt werden könnte, welche Bedingungen auch vom Professorencollegium acceptirt wurden. Mit Ministerialzuschrift vom 4. Juli 1887 wurde jedoch die ganze Bauangelegenheit aus staatsfinanziellen Gründen auf unbestimmte Zeit vertagt.

Im Interesse des Unterrichtes und der Sanität erscheint es jedoch dringend geboten, dass die Übelstände endlich beseitigt werden und stellt demnach der Budgetausschuss den Antrag:

Das hohe Haus wolle nachstehende Resolution fassen:

„In Wiederholung des bei Berathung der Finanzgesetze für die Jahre 1883, 1884, 1865, 1866 und 1887 gefassten Resolutionen wird die k. k. Regierung dringend aufgefordert, die Herstellung eines Gebäudes für die chemischen Lehrkanzeln der böhmischen technischen Hochschule allenfalls in Verbindung mit den chemischen Lehrkanzeln der böhmischen Universität ehebaldigst in Angriff zu nehmen."

Schwer empfunden wird an der böhmischen technischen Hochschule der Mangel einer eigenen Fachabtheilung für Landescultur zum Zwecke der Heranbildung von Bodenculturingenieuren, worauf bereits im Jahre 1874 hingewiesen wurde. Das Unterrichtsministerium hat zwar im Jahre 1884 die Geneigtheit ausgesprochen, einem Privatdocenten für Landesculturingenieur-Wissenschaften eine entsprechende Remuneration zuzuwenden, deren Ausmaß jedoch wenig verlockend erschien. Die Frage der Melioration und Commassation gewinnt immer mehr an Bedeutung, und erscheint es daher wohl angemessen, die Unterrichtsverwaltung auf diese Angelegenheit aufmerksam zu machen.

Weitere Beschwerden beziehen sich noch auf die gemeinsame Verwaltung der beiden technischen Hochschulen, wobei insbesondere auch auf die Posten 5 und 8, pag. 52 im Vergleich mit Post 55 und 59 pag. 54 (Bezüge der beiderseitigen Secretäre) hingewiesen wird, und auf die Unterbringung, respective Transferirung der gemeinsamen Bibliothek.

Bei der Verhandlung im Budgetausschusse wurde auch darauf hingewiesen, dass die deutsche technische Hochschule in Prag noch immer in ihren alten unzweckmäßigen Localitäten untergebracht sei. Daran wurde der Wunsch geknüpft, den Bedürfnissen dieser Hochschule die gleiche Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Der Budgetausschuss beantragt die Einstellung von 232.800 fl. im Ordinarium und 400 fl. im Extraordinarium.

§. 15. Technische Hochschule in Brünn.

Das ordentliche Erfordernis ist mit 88.600 fl., gegen das Vorjahr um 600 fl. größer, veranschlagt, zunächst wegen der Einstellung einer Remuneration für den Assistenten der neu systemisirten ordentlichen Lehrkanzel für Wasserbau und Meliorationswesen.

Das außerordentliche Erfordernis per 1600 fl. zur Reconstruction der Heiz- und Ventilationsvorrichtungen im Gebäude der technischen Hochschule als zweite und letzte Rate, ist um 3400 fl. gegen das Vorjahr kleiner.

Die Einstellung von 88.600 fl. im Ordinarium und von 1600 fl. (übertragbar) im Extraordinarium wird beantragt.

§. 16. Technische Hochschule in Lemberg.

Das ordentliche Erfordernis beträgt 90.300 fl., gegen das Vorjahr um 700 fl. geringer, infolge Abfalles von Quinquennalzulagen. Die Einstellung wird beantragt.

§. 17. Sämmtliche technische Hochschulen.

Ordentliche Ausgaben 1050 fl., gleich wie im Vorjahre (Stipendien).

Außerordentliche Ausgaben 10.000 fl., (übertragbar) zur Erweiterung des elektro-technischen Unterrichtes, wie im Vorjahre, werden zur Einstellung beantragt.

Im Laufe der Verhandlung über den Etat der technischen Hochschulen bemerkte der Herr Unterrichtsminister in Betreff der Mängel an der böhmischen technischen Hochschule in Prag, der Berichterstatter habe die verschiedenen Stadien in der Frage des Baues des chemischen Laboratioriums an der böhmischen Technik zutreffend gekennzeichnet. Die Angelegenheit wurde im vergangenen Sommer vertagt, er werde dieselbe aber, wenn irgend thunlich, in diesem Jahre wieder aufnehmen und bestrebt sein, für die Abhilfe dieser Übelstände, welche nach seiner persönlichen Wahrnehmung an der deutschen wie an der böhmischen Technik in gleicher Weise vorhanden sind, nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

§. 18 d) Hochschule für Bodencultur in Wien.

Das ordentliche Erfordernis ist mit 123.500 fl., gegen das Vorjahr um 1200 fl. größer, veranschlagt, zunächst wegen Erhöhung des Gehaltes des außerordentlichen Professors für Klimatologie und Patologie und Remunerationen.

Das außerordentliche Erfordernis von 2200 fl. für Honorare an Professoren und Docenten anderer Hochschulen ist jenem des Vorjahres gleich.

Die Einstellung der von der Regierung angesprochenen Beträge wird beantragt.

Bei dieser Gelegenheit wurde im Ausschusse von mehreren Seiten auf das Missverhältnis zwischen dem Aufwande für diese Hochschule und der geringen, stetig abnehmenden Frequenz desselben hingewiesen.

Der Herr Unterrichtsminister bemerkt hiezu, die Unterrichtsverwaltung habe sich der Thatsache der stetigen Frequenzabnahme an dieser Anstalt nicht verschlossen und auch ihrerseits das Verhältnis zwischen Frequenz und Kosten in Erwägung gezogen. Er könne jedoch dermalen über eine künftige Stellungnahme bei eventuell noch weiterem Sinken der Frequenz keine Erklärung abgeben. Er anerkenne das bedeutende Erfordernis dieser Hochschule, welches mit auch darin seinen Grund habe, dass eine Anzahl Professoren mit höheren Bezügen besoldet seien. Vorbehaltlich einer seinerzeitigen principiellen Stellungnahme werde die Unterrichtsverwaltung auch schon in der Zwischenzeit bestrebt sein, auf die Resteingirung dieses Erfordernisses thunlichst hinzuwirken; er bemerke jedoch, dass dies nur nach Maßgabe der sich ergebenden Aperturen im Lehrkörper möglich sein werde.

Hierauf wurde folgende Resolution angenommen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, ob die durch die Gründung der Hochschule für Bodencultur angestrebten Ziele nicht in erfolgreicherer Weise durch Einführung der entsprechenden Disciplinen an den anderen Hochschulen zu erreichen wären."

Ausweis

über die Frequenz der Hochschule für Bodencultur in Wien.

Im Wintersemester	Imatriculierte Studirende			Nach Fachschulen		
	ordentliche	außer-ordentliche	Summe	Landwirte	Forstwirte	Cultur-techniker
1887/88	203	65	268	137	114	17
1886/87	248	52	300	148	129	23
1885/86	256	50	306	156	130	20
1884/85	278	62	340	180	138	22
1883/84	355	77	432	229	191	12

§. 19 c) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen.

Zu diesem Zwecke werden wie im Vorjahre 20.000 fl. im Extraordinarium beansprucht.

Auf Rechnung des für das Jahr 1887 genehmigten außerordentlichen Credites per . . 20.000 fl. wurden bis 10. März 1888 . . . . . 19.729 „ bewilligt.

Hievon entfallen:

a)	auf die Universitäten	17.009 „
b)	„ „ technischen Hochschulen	2.120 „
c)	„ „ Hochschule für Bodencultur	600 „

Ad a) Von den Betheilten gehören:

18 der Wiener, 3 der Innsbrucker, 6 der Grazer, je 1 der Prager deutschen und böhmischen, 2 der Lemberger und 7 der Krakauer Universität,

Ad b) 1 der Grazer, 3 der Prager deutschen und 1 der Prager böhmischen technischen Hochschule an.

Die Einstellung von 20.000 fl. im Extraordinarium wird beantragt.

§. 20. Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen.

Ordentliche Ausgaben 3000 fl., gegen das Vorjahr um 1000 fl. geringer.

Auf Rechnung des für das Jahr 1887 genehmigten ordentlichen Credites per . . . 4000 fl. wurden bis 10. März 1888 3820 fl. bewilligt, und zwar:

1	Unterstützung	mit	500 fl.
1	„	„	200 „
1	„	„	140 „
1	„	„	120 „
1	„	„	100 „
3	„	à	60 „
3	„	à	50 „
1	„	mit	45 „
1	„	„	35 „
5	„	à	30 „
56	„	à	25 „
40	„	à	20 „

Von den Betheilten entfallen auf:

Die Universität Wien:		
Theologische Facultät	1	
Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät	17	
Medicinische Facultät	54	
Philosophische Fakultät	2	
		74
Die Universität in Graz:		
Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät	7	
Medicinische Facultät	3	
		10
Die Universität in Prag mit deutscher Vortragssprache:		
Medicinische Facultät		2
Die Universität in Prag mit böhmischer Vortragssprache		
Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät	7	
Medicinische Facultät	4	
		11
Die Universität in Krakau:		
Medicinische Facultät		2
Die evangelisch theologische Facultät in Wien		7
Die technische Hochschule in Wien		4
zusammen .		110

Nach der Landesangehörigkeit waren von den 110 Unterstützten 25 aus Galizien, 16 aus Dalmatien, 27 aus Böhmen, 19 aus Mähren, 1 aus dem Küstenlande, 8 aus der Bukowina, 8 aus Niederösterreich, 1 aus Kärnten, 2 aus Steiermark, 1 aus Krain, 2 aus Schlesien.

Nach der Studienrichtung waren unter den Unterstützten 8 Theologen, 31 Juristen, 65 Mediciner, 2 Philosophen, 4 Techniker.

Außerdem erhielten:

Der Philosophenunterstützungsverein der Universität in Wien . . . . 100 fl.
Der Asylverein der Wiener Universität . . . . 200 „
Der Verein zur Pflege kranker Studirender in Wien . . . . 500 „
Die Skuhersky Freitisch-Stiftung an der Prager böhmisch technischen Hochschule . . . . . 50 „

Die Einstellung von 3000 fl. im Ordinarium wird beantragt.

In Bezug auf die §§. 19 und 20 wurde eine gleichmäßige Vertheilung der Unterstützungen nach einzelnen Hochschulen und die entsprechende Verlautbarung darüber angeregt, worauf der Herr Minister erwiderte, dass eine Publication bezüglich dieser Stipendien und Unterstützungenverleihung nur einmal und seither nicht mehr stattgefunden habe, erklärt sich jedoch gerne bereit, behufs Ermöglichung einer gleichmäßigen Bekanntwerdens unter den Candidaten und Studirenden eine Republication der bezüglichen Bestimmungen anzuordnen.

Dem Budgetausschusse wurden die nachfolgenden **Petitionen** zugewiesen:

Nr. 2582/A. H. Petition der Adjuncten der k. k. Sternwarten in Wien, Prag, Krakau, Graz und Triest um Zuerkennung der VIII. Rangsclasse und Zuweisung von Naturalwohnungen (überreicht durch den Abgeordneten Burgstaller).

Die Adjuncten der astronomischen Staatsinstitute sind in die IX. Rangsclasse der Staatsbeamten eingereiht. Die Petenten führen an, dass für sie die Bezüge dieser Rangsclasse die Grenze des während einer 40jährigen Dienstzeit Erreichbaren bilden, weil eine reguläre Vorrückung ausgeschlossen ist, und das Gesetz keine anderweitigen Begünstigungen für dieselben normirt; sie weisen ferner darauf hin, dass sie im Gewährungsfalle immer noch nicht mit dem Lehrpersonale der Staatsmittelschulen materiell gleichgestellt wären, dass die Astronomieadjuncten vor 1873 thatsächlich sich in der VIII. Diätenclasse befanden und die Adjuncten der meteorologischen Centralanstalt die VIII. Rangsclasse und Dienstwohnungen besitzen.

In Würdigung dieser Umstände beantragt der Budgetausschuss:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Petition wird der k. k. Regierung zur Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung übergeben.

Nr. 2329, 2346, 2387, 2520, 2647, 2659/A. H.

Petition der Stadtvertretung von Rovereto und Görz, der Gemeindevertretung von Cervignano, des Vereines „Pro Patria“ in Rovereto, der Stadtvertretung von Gradisca und von Capodistria um Errichtung einer Universität mit italienischer Unterrichtssprache in Triest (überreicht durch die Abgeordneten Dr. Bertolini, Grafen Coronini, Baron Ciani, Burgstaller und Franceschi).

Die Petenten berufen sich auf eine im Jahre 1883 vom Triester Landtage beschlossene Resolution, durch welche die k. k. Regierung aufgefordert wurde, in Triest eine vollständige Universität mit italienischer Unterrichtssprache oder zumindest eine juridische Lehranstalt zu errichten. Es wird geltend gemacht, dass seit der Abtretung der Lombardei und Venedigs die österreichischen Italiener einer italienischen Universität und des akademischen Unterrichtes in der Muttersprache entrathen. Wohl sei die Gelegenheit an der Universität Innsbruck geboten, in einigen Disciplinen in italienischer Sprache unterwiesen zu werden, doch sei dies nur ein schwaches Surrogat für eine selbständige Hochschule, deren Errichtung um so berechtigter erscheine, als an der Universität Wien allein an 160 italienische Hörer, an den Universitäten Graz und Innsbruck eine noch größere Anzahl inscribirt waren. Schon die Zahl der italienischen Bevölkerung, welche sich auf 670.000 Seelen beläuft, rechtfertige das Begehren, ebenso die culturelle Entwicklung und das factische Bedürfnis des Volksstammes.

Der Budgetausschuss ist der Ansicht, dass derselbe in der Frage der Errichtung einer neuen Universität nicht unmittelbar zur Gewährung oder Abweisung einrathen könne, da ihm zur vollen Beurtheilung das nothwendige Material nicht vorliege und zunächst eingehende Erhebungen der Unterrichtsverwaltung vorangehen müssen, weshalb derselbe beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Petitionen werden der k. k. Regierung zur Würdigung abgetreten.

Nr. 2271, 2608/A. H.

Petition des Landesausschusses des Herzogthums Salzburg um Errichtung einer medicinisch-chirurgischen Akademie, beziehungsweise einer medicinischen Facultät in Salzburg (überreicht durch den Abgeordneten Lienbacher).

Petition der Gemeindevorstände des Gerichtsbezirkes Zuckmantel um Errichtung eines Institutes zur Heranbildung von Chirurgen und Landärzten (überreicht durch den Abgeordneten Siegl).

Seit dem Jahre 1865 petitionirt die Landesvertretung von Salzburg um Abhilfe gegen den infolge der Aufhebung der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten befürchteten und später auch eingetretenen Mangel an Ärzten auf dem Lande und im Gebirge; doch sind alle diesbezüglich unternommenen Schritte bisher erfolglos geblieben. In der 27. Sitzung der 7. Session am 19. März 1872 hat das Abgeordnetenhaus beschlossen: „Es werde die Petition des Landesausschusses Salzburg dem k. k. Unterrichtsministerium mit der Aufforderung übergeben, wegen der nachgesuchten Wiederherstellung der Universität in Salzburg oder doch wegen Errichtung einer medicinischen Facultät daselbst an Stelle der aufzulassenden medicinisch-chirurgischen Lehranstalt im Sinne der vom hohen Hause am 24. März 1870, am 17. Juni 1871 und 8. März 1872 gefassten Resolutionen sofort die weiteren Erhebungen und Verfügnngen zu treffen.“ Anfangs war der Landessanitätsrath in Salzburg der Idee der Errichtung einer medicinisch-chirurgischen Akademie geneigt, nunmehr findet derselbe das Mittel, dem Ärztemangel vorzubeugen, lediglich in der Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden. Die Landesvertretung von Salzburg tritt jedoch dieser Anschauung entgegen. Sie constatirt vor allem, dass nunmehr thatsächlich ein Ärztemangel auf dem Lande und im Gebirge eingetreten sei, denn im Jahre 1874 gab es noch mit Einschluss der Landeshauptstadt und Gasteins nebst den vier k. k. Bezirksärzten, 76 Wundärzte und 7 Doctoren, während im Jahre 1886 nur mehr 57 Wundärzte und 12 Doctoren, also um 14 weniger prakticirten. Wenn nach dem Gesetzentwurfe über die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden die Höhe der Bestallung des Gemeindearztes nicht unter 400 fl. jährlich betragen solle, so würde dies bei Einhaltung selbst nur der Minimalgrenze einen Jahresaufwand von 60.000 fl. erforderlich machen, welcher für das Land und die Gemeinden unerschwinglich sei, abgesehen davon, dass der Betrag von 400 fl. nicht ausreiche und die Ärzte nicht anlocken werde; auch seien Ärzte, welche nicht im Gebirgslande geboren und erzogen sind, den Strapazen der Gebirgspraxis nicht gewachsen. Es könne demnach nur die Errichtung einer medicinischen Anstalt in Salzburg Abhilfe schaffen.

Es soll nun zugegeben werden, dass durch die Aufhebung der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten eine Lücke eingetreten ist, allein es dürfte auch nicht angezweifelt werden, dass dieselben dem gegenwärtigen Stande der Heilkunde nicht entsprachen und nur die umfangreichen, mit großen Kosten verbundenen Lehranstalten an deren Stelle treten könnten. Es muss weiter erwogen werden, dass die Universitäten in Wien, insbesondere aber Innsbruck und Graz nach dieser Richtung hin ausreichen, und eine Förderung insofern eintreten könnte, als die Unterrichtsverwaltung durch Verleihung von Stipendien an unbemittelte Studirende der Medicin aus dem Herzogthume Salzburg diesen den Besuch der genannten Hochschulen ermöglichen würde. Zudem muss eine Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden im Lande Salzburg in Angriff genommen werden, da auch die Errichtung einer medicinischen Lehranstalt in Salzburg dem Ärztemangel auf dem Lande und im Gebirge nicht abhelfen würde.

Der Budgetausschuss stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Petition des Landesausschusses von Salzburg wird der k. k. Regierung zur Erwägung abgetreten und das k. k. Ministerium des Unterrichts aufgefordert, die Verleihung von Staatsstipendien für unbemittelte Hörer der Medicin aus dem Herzogthume Salzburg ins Auge zu fassen.

Betreff der Petition Nr. 2608, welche ähnliche Klagen aus dem Sudetengebiete erhebt, wolle das hohe Haus beschließen:

Diese Petition wird der k. k. Regierung zur Erwägung abgetreten.

Titel 15. Mittelschulen.

Die ordentlichen Ausgaben sind gegen das Vorjahr (4,898.600 fl.) um 6000 fl. niedriger, nämlich mit 4,892.600 fl. veranschlagt; die außerordentlichen Auslagen sind mit 140.165 fl., gegen das Vorjahr (120.645 fl.) um 19.520 fl. höher präliminirt.

Die Frequenz an den Staats-Mittelschulen, sowie an jenen, die von Ländern, Gemeinden, Corporationen und Privatpersonen erhalten werden und mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattet sind, gestaltete sich im Wintersemester 1887/88 in folgender Weise:

Frequenz an den Mittelschulen.

	1887/88	1886/87	gegen das Vorjahr	
			mehr	weniger
An Gymnasien und Realgymnasien	55.150	55.879	—	729
An Realschulen	18.591	18.474	117	—

I. Frequenz an den Gymnasien und Realgymnasien

am Anfang des Schuljahres 1887/88.

Land	Staatliche Anstalten					Nichtstaatliche Anstalten				
	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen
Niederösterreich	Wien I. Bez.	akad. O. G.	345	153	**498**	Wien I. Bez.	O. G. (Schotten)	233	151	**384**
	" I. "	Frz. Jos. G.	206	110	**316**	" II. "	Com. R. u. O. G.	333	132	**465**
	" II. "	O. G.	349	154	**503**	" IV. "	O.G.(Theresianum)	184	146	**330**
	" III. "	" "	327	133	**460**	" VI. "	Com. R. u. O. G.	354	148	**502**
	" IV. "	" "	185	65	**250**	" VIII. "	Priv. U. G. (Meixner)	94	.	**94**
	" VIII. "	" "	362	161	**523**					
	" IX. "	" "	297	122	**419**	Baden	L. R. u. O. G.	161	62	**223**
	Hernals	" "	290	75	**365**	Ober-Döbling	Com. G. (3. Cl.)	159	.	**159**
	Krems	" "	127	71	**198**	Horn	L. R. u. O. G.	98	58	**156**
	Wiener-Neustadt	" "	149	70	**219**	Unter-Meidling	Com. G.	204	22	**226**
	Ober-Hollabrunn	" "	170	99	**269**	Melk	O. G. (Benedictiner)	168	52	**220**
		Zusammen	2.807	1.213	**4.020**	St. Pölten	L. R. u. O. G.	160	78	**238**
						Seitenstetten	O. G. (Benedictiner)	220	135	**355**
						Stockerau	L. R. G.	124	.	**124**
						Waidhofen an der Thaya	" " "	82	.	**82**
							Zusammen	2.574	984	**3.558**
Oberösterreich	Linz	O. G.	362	199	**561**	Kremsmünster	O. G. (Benedictiner)	214	102	**316**
	Freistadt	" "	109	50	**159**		Zusammen	214	102	**316**
	Ried	" "	124	72	**196**					
		Zusammen	595	321	**916**					
Salzburg	Salzburg	O. G.	174	75	**249**	Salzburg	Fürsterzb. O. G.	124	74	**198**
		Zusammen	174	75	**249**		Zusammen	124	74	**198**
Tirol u. Vorarlberg	Innsbruck	O. G. (deutsch)	219	130	**349**	Bozen	O. G. (Franciscaner)	190	98	**288**
	Bozen	" " (d.) 4—8 Cl.	18	66	**84**	Brixen	O. G. (Augustiner)	150	118	**268**
	Rovereto	" " (it.) 1—4 Cl. 6—8 "	106	48	**154**	Brixen	" " (fürstbischöfl.)	178	111	**289**
	Trient	" " (italien.)	135	131	**266**	Hall	" " (Franzisc.)	125	88	**213**
		" " (deutsch)	59	52	**111**	Meran	" " (Benedictiner)	139	110	**249**
	Feldkirch	R. u. O. G. (d.)	109	79	**188**		Zusammen	782	525	**1.307**
		Zusammen	646	506	**1.152**					

Land	Staatliche Anstalten					Nich'staatliche Anstalten				
	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen
Steiermark	Graz	I. O. G.	342	326	668	Leoben	L. O. G.	117	64	181
	"	II. " "	188	100	288	Pettau	L. U. G.	102	.	102
	Cilli	O. G.	228	110	338		Zusammen .	219	64	283
	Marburg	" "	221	103	324					
		Zusammen .	979	639	1.618					
Kärnten	Klagenfurt	O. G.	255	145	400	St. Paul	U. G. (Benedictiner)	93	. . .	93
	Villach	" "	122	47	169		Zusammen .	93	. . .	93
		Zusammen .	377	192	569					
Krain	Laibach	O. G. mit slov. Parallelcl. 1—4	530	298	828					
	Gottschee	U. G. (deutsch)	83	. . .	83					
	Krainburg	U. G. deutsch u. slovenisch 2—4 Cl.	63	. . .	63					
	Rudolfswerth	O. G. deutsch u. slovenisch	112	66	178					
		Zusammen .	788	364	1.152					
Triest, Görz, Istrien	Triest	O. G. (deutsch)	345	152	497	Triest	Com. O. G. (ital.)	326	85	411
	Görz	" " (")	290	115	405		Zusammen .	326	85	411
	Capodistria	" " (italien.)	139	78	217					
	Mitterburg	" " (deutsch)	47	24	71					
		Zusammen .	821	369	1.190					
Dalmatien	Cattaro	1—4, 6—8 Cl. O. G. serbo-croat.	59	30	89					
	Ragusa	" " " "	143	73	216					
	Spalato	" " " "	159	76	235					
	Zara	O. G. (ital.)	115	65	180					
		Zusammen .	476	244	720					
Böhmen (deutsche Gymnasien)	Prag, Kleinseite	O. G.	169	147	316	Braunau	O. G. (Benedict.)	120	53	173
	" Altstadt	" "	207	122	329	Brüx	" " (Communal)	149	64	213
	" Neustadt	" "	371	162	533	Kaaden	" " "	204	84	288
	" Stefansgasse	" "	296	174	470	Komotau	" " "	176	76	252
	Arnau	" "	141	44	185	Pilsen	" " (Prämonstr.)	317	148	465
	Budweis	" "	232	131	363	Prachatitz	R. G. (1.—3. Cl.) Comm.			
	Eger	" "	194	66	260			136	. . .	136
	Krumau	" "	99	54	153	Teplitz	R. G. (Comm.)	163	. . .	163
	Landskron	" "	146	86	232		Zusammen .	1.265	425	1.690
		Fürtrag .	1.855	986	2.841					

Land	Staatliche Anstalten					Nichtstaatliche Anstalten				
	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen
Böhmen (deutsche Gymnasien)		Fürtrag .	1.855	986	2.841					
	Böhm. Leipa . .	O. G.	152	97	249					
	Leitmeritz . . .	" "	211	139	350					
	Mies	" "	122	81	203					
	Prachatitz . . .	R. G. (4. Cl.)	21	. . .	21					
	Reichenberg *) . .	O. G. nebst U. R.	129	58	187					
	Saaz	O. G.	138	57	195					
	Smichow	U. G.	124	. . .	124					
		Zusammen .	2.752	1.418	4.170					

*) Die Frequenz der Realschulclassen in Reichenberg ist bei den Realschulen angegeben.

Land	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen
Böhmen (böhmische Gymnasien)	Prag (Altstadt) .	O. G. (akad.)	295	228	523	Prag, Kleinseite *)	Comm. R. u. O. G.			
	" (Neustadt) .	O. G.	310	208	518		mit O. R.	294	153	447
	" " . .	R. u. O. G.	331	137	468	Beneschau . . .	Comm. U. G.	141	. . .	141
	" (Neust. Krong.)	O. G.	397	168	565	Caslau	" " "	148	. . .	148
	Budweis	" "	293	240	533	Hohenmauth . .	Comm. O. G.	191	137	328
	Chrudim	R. u. O. G.	283	128	411	Neu-Bydžov . .	R. u. O. G. (Com.)	210	121	331
	Deutschbrod . .	O. G.	176	144	320	Pilgram . . .	O. G. Com. (7 Cl.)	167	79	246
	Jičin	" "	223	158	381	Raudnitz	R. u. O. G. (Com.)	151	60	211
	Jungbunzlau . .	" "	261	147	408	Schlan	O. G. (Com.)	153	101	254
	Klattau	R. u. O. G.	222	116	338	Taus	" " "	150	90	240
	Kolin	" " " "	261	144	405	Wittingau . . .	Com. R. G.			
	Königgrätz . . .	O. G.	304	233	537		(1.—3. Cl.)	58	. . .	58
	Kuttenberg *) . .	R. G. (mit O. R.)	232	. . .	232		Zusammen .	1.663	741	2.404
	Leitomischl *) . .	R. u. O. G. mit O. R. 6. u. 7. Cl.	165	96	261					
	Neuhaus	O. G.	173	118	291					
	Pilsen *)	R. u. O. G. mit O. R.	351	121	472					
	Písek	O. G.	198	131	329					
	Příbram	R. u. O. G.	392	121	513					
	Reichenau . . .	O. G.	192	120	312					
	Smichov	R. G.	224	. . .	224					
	Tabor *)	R. u. O. G. mit O. R.	267	86	353					
	Wittingau . . .	R. G. (4. Cl.)	19	. . .	19					
		Zusammen .	5.569	2.844	8.413					

*) Die Schülerzahlen der Oberrealschulclassen sind bei den Realschulen angegeben.

*) Die Schülerzahlen der Oberrealschulclassen an der Communalmittelschule in Prag sind bei den Realschulen angegeben.

Land	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen
Mähren (deutsche Gymnasien)	Brünn	I. O. G.	304	196	500					
	"	II. " "	224	117	341	Gaya	Comm. U. G.	78	. . .	78
	Freiberg	U. G. (3. u. 4. Cl.)	34	. . .	34	Mährisch-Neustadt	L. R. G.	129	. . .	129
	Ungarisch-Hradisch	R. u. O. G.	131	74	205	Mähr.-Schönberg	" " "	139	. . .	139
	Iglau	O. G.	180	83	263					
	Kremsier	" "	123	138	261					
	Nikolsburg . . .	" "	127	56	183		Zusammen .	346	. . .	346
	Olmütz	" "	257	110	367					
	Trebitsch	U. G. (d. Parallelclassen 2—4 Cl.)	40	. . .	40					
	Mährisch-Trübau	O. G.	115	81	196					
	Weißkirchen . . .	" "	125	68	193					
	Znaim	" "	158	77	235					
		Zusammen .	1.818	1.000	2.818					

Land	Staatliche Anstalten					Nichtstaatliche Anstalten				
	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen
Mähren (böhmische Gymnasien)	Brünn	O. G.	304	218	522	Ungarisch-Hradisch	Priv. U. G.	292	. . .	292
	"	U. G.	156	. . .	156					
	Kremsier	" "	289	. . .	289					
	Wal.-Meseritsch .	O. G.	158	79	237		Zusammen .	292	. . .	292
	Olmütz	" "	400	219	619					
	Prerau *) . . .	R. und O. G. (mit O. R. 6. u. 7. Cl.)	233	192	425					
	Trebitsch	O. G.	234	87	321					
		Zusammen .	1.774	795	2.569					
Schlesien	Troppau	O. G.	253	112	365	Troppau	böhm. Priv. G.	220	35	255
	Bielitz	" "	249	110	359					
	Freudenthal . .	(U. G. 2.—4. Cl.)	52	. . .	52					
	Teschen	O. G.	212	97	309		Zusammen .	220	35	255
	Weidenau	" "	115	66	181					
		Zusammen .	881	385	1.266					
Galizien und Krakau	Bochnia	U. G.	181	. . .	181	Buczacz	Basilianer U. G.	202	. . .	202
	Brody	R. O. G. (deutsch)	276	106	382					
	Brzeżany . . .	O. G.	217	146	363		Zusammen .	202	. . .	202
	Drohobycz . . .	" "	213	91	304					
	Jarosław . . .	In der Umwandlung (1.—4. Cl.)	286	. . .	286					
	Jasło	O. G.	302	147	449					
	Kołomyja . . .	" "	282	150	432					
	Krakau	St. Anna O. G.	401	217	618					
	"	St. Hyacinth O. G.	287	186	473					
	"	III. O. G.	323	270	593					
	Lemberg	akad. O. G. (ruthenisch)	275	188	463					
	"	II. O. G. (deutsch)	452	243	695					
	"	Frz. Jos. O. G.	487	285	772					
	"	IV. O. G.	508	244	752					
	Neu-Sandec . .	O. G.	280	217	497					
	Przemyśl . . .	" "	449	302	751					
	Rzeszów	" "	383	199	582					
	Sambor	" "	157	91	248					
	Sanok	" "	209	110	319					
	Stanisławów . .	" "	361	171	532					
	Stryj	" "	219	137	356					
	Tarnopol . . .	" "	347	222	569					
	Tarnów	" "	333	192	525					
	Wadowice . . .	" "	187	83	270					
	Złoczów	" "	160	69	229					
		Zusammen .	7.575	4.066	11641					

*) Die Frequenz der Oberrealschulclassen ist bei den Realschulen angegeben.

Land	Staatliche Anstalten					Nichtstaatliche Anstalten				
	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen
Bukowina	Czernowitz . . .	O. G.	456	258	**714**	Suczawa	Gr. or. O. G. deutsch mit rumän. Parallelclassen im Untergymnasium	281	121	**402**
	Radautz	" "	135	81	**216**					
		Zusammen	591	339	**930**		Zusammen .	281	121	**402**

Summarium.

Länder	Schülerzahl in den staatlichen Anstalten	Schülerzahl in den nicht staatlichen Anstalten
Niederösterreich	4.020	3.558
Oberösterreich	916	316
Salzburg	249	198
Tirol und Vorarlberg	1.152	1.307
Steiermark	1.618	283
Kärnten	569	93
Krain	1.152	. . . . . .
Triest, Görz, Istrien	1.190	411
Dalmatien	720	. . . . . .
Böhmen { deutsche Anstalten	4.170	1.690
Böhmen { böhmische Anstalten	8.413	2.404
Mähren { deutsche Anstalten	2.818	346
Mähren { böhmische Anstalten	2.569	292
Schlesien	1.266	255
Galizien	11.641	202
Bukowina	930	402
Im ganzen .	43.393	11.757

Schüler-Gesammtsumme an Gymnasien und Realgymnasien: 55.150.

II. Realschulen.

Land	Staatliche Anstalten					Nichtstaatliche Anstalten				
	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen
Niederösterreich	Wien II. Bez.	O. R.	328	92	420	Wien I. Bez.	Com. O. R.	377	93	470
	" II. "	U. R.	250	. . .	250	" IV. "	" " "	419	126	545
	" III. "	O. R.	357	76	433	" VI. "	" " "	307	78	385
	" V. "	U. R.	158	. . .	158	" I. "	Priv. R. (Döll)	84	. . .	84
	" VII. "	O. R.	352	88	440	" VII. "	Priv. U. R. (Speneder)	114	. . .	114
	Sechshaus	" "	325	65	390	" VIII. "	Priv. O. R. (Meixner 1.—4. u. 6 Cl.)	82	9	91
	Währing	" "	297	61	358	Krems	L. O. R.	158	31	189
		Zusammen	2.067	382	2 449	Wr. Neustadt	" " "	112	19	131
						Waidhofen a. d. Ybbs	L. U. R.	71	. . .	71
							Zusammen	1.724	356	2.080
Oberösterreich	Linz	O. R.	218	49	267					
	Steyr	" " 1—4 Cl. 6—7 Cl.	108	23	131					
		Zusammen	326	72	398					
Salzburg	Salzburg	O. R.	176	39	215					
		Zusammen	176	39	215					
Tirol und Vorarlberg	Bozen	U. R. (deutsch)	78	. . .	78	Dornbirn	Com. U. R. (2 Cl.)	71	. . .	71
	Innsbruck	O. R. (deutsch)	159	45	204		Zusammen	71	. . .	71
	Rovereto	O. R. (italien.)	73	32	105					
		Zusammen	310	77	387					
Steiermark	Graz	U. R.	159	. . .	159	Graz	L. O. R.	215	120	335
	Marburg	O. R.	123	28	151		Zusammen	215	120	335
		Zusammen	282	28	310					
Kärnten	Klagenfurt	O. R.	136	45	181					
		Zusammen	136	45	181					
Krain	Laibach	O. R.	240	33	273					
		Zusammen	240	33	273					
Triest, Görz, Istrien	Triest	O. R. (deutsch)	240	44	284	Triest	Com. O. R. (ital.)	451	57	508
	Görz	" " "	161	40	201	Pola	Marine U. R. (d.)	102	. . .	102
		Zusammen	401	84	485		Zusammen	553	57	610

Land	Staatliche Anstalten					Nichtstaatliche Anstalten				
	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen
Dalmatien	Zara	U. R. ital.	55	. . .	55					
	Spalato	O. R. serbo-croat.	62	24	86					
		Zusammen .	117	24	141					
Böhmen (deutsche Realschulen)	Prag	I. O. R.	314	64	378	Elbogen	V. bis VII. Cl.			
	"	II. " "	223	65	288		Com.	. . .	18	18
	Budweis	" "	212	41	253	Böhm. Leipa . .	Com. O. R.	203	42	245
	Elbogen	U. R.	105	. . .	105	Leitmeritz . . .	" " "	342	70	412
	Karolinenthal . .	O. R.	172	50	222					
	Pilsen	" "	273	35	308		Zusammen .	545	130	675
	Reichenberg . . .	U. R.	108	. . .	108					
	Trautenau . . .	O. R.	262	31	293					
		Zusammen .	1.669	286	1.955					
Böhmen (böhmische Realschulen)	Prag	O. R.	426	130	556	Prag	Com.			
	Jičín	U. R.	255	. . .	255		V. bis VII. Cl.	. . .	49	49
	Karolinenthal . .	O. R.	288	82	370	Budweis	Priv. U. R.	185	. .	185
	Königgrätz . . .	" "	204	68	272	Rakonitz	Com. O. R.	185	45	230
	Kuttenberg . . .	V. bis VII. Cl.	. . .	42	42					
	Leitomischl . . .	VI. bis VII. Cl.	. . .	8	8		Zusammen .	370	94	464
	Pardubitz . . .	O. R.	288	79	367					
	Pilsen	V. bis VII. Cl.	. . .	31	31					
	Písek	O. R.	145	56	201					
	Tábor	V. bis VII. Cl.	. .	20	20					
		Zusammen .	1.606	516	2.122					
Mähren (deutsche Realschulen)	Brünn	O. R.	238	72	310	Brünn	L. O. R.	282	75	357
	Olmütz	" "	172	64	236	Auspitz	L. U. R.	61	. . .	61
						Iglau	L. O. R.	209	33	242
		Zusammen .	410	136	546	Kremsier	" " "	104	41	145
						Neutitschein . . .	" " "	156	33	189
						Mährisch-Ostrau .	" " "	210	44	254
						Proßnitz	" " "	167	49	216
						Römerstadt . . .	L. U. R.	101	. . .	101
						Sternberg	" " "	127	. . .	127
						Znaim	L. O. R.	144	35	179
							Zusammen .	1.561	310	1.871
Mähren (böhmische Realschulen)	Brünn	O. R.	170	65	235	Proßnitz	L. O. R.	231	40	271
	Prerau	VI. u. VII. Cl.	. . .	14	14	Teltsch	" " "	223	73	296
		Zusammen .	170	79	249		Zusammen .	454	113	567
Schlesien	Troppau	O. R.	228	65	293					
	Bielitz	" "	214	33	247					
	Jägerndorf . .	" "	200	45	245					
	Teschen	" "	170	41	211					
		Zusammen .	812	184	996					

Land	Staatliche Anstalten					Nichtstaatliche Anstalten				
	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen
Galizien	Lemberg	O. R.	220	82	302					
	Jaroslau . . .	V. bis VII. Cl.	. . .	49	49					
	Krakau	O. R.	199	69	268					
	Stanislau . . .	" "	119	55	174					
	Tarnopol . . .	U. R.	67	. . .	67					
		Zusammen .	605	255	860					
Bukowina	Sereth	U. R. 2—4 Cl.	29	. . .	29	Czernowitz . . .	gr. or. O. R.	252	70	322
		Zusammen .	29	. . .	29		Zusammen .	252	70	322

Summarium.

Länder	Schülerzahl in den	
	staatlichen Anstalten	nicht staatlichen Anstalten
Niederösterreich	2.449	2.080
Oberösterreich	398	. . . . . .
Salzburg	215	. . . . . .
Tirol und Vorarlberg	387	71
Steiermark	310	335
Kärnten	181	. . . . . .
Krain	273	. . . . . .
Triest, Görz, Istrien	485	610
Dalmatien	141	. . . . . .
Böhmen { deutsche Realschulen	1.955	675
Böhmen { böhmische Realschulen	2.122	464
Mähren { deutsche Realschulen	546	1.871
Mähren { böhmische Realschulen	249	567
Schlesien	996	. . . . . .
Galizien	860	. . . . . .
Bukowina	29	322
Im ganzen .	11.596	6.995

Gesammtsumme der Realschüler: 18.591.

Zahl und Frequenz der Parallelclassen der Mittelschulen

zu Beginn des Schuljahres 1887/88.

A. Gymnasien und Realgymnasien.

Land	Sitz der Anstalt	Art der Anstalt	Zahl der Parallelclassen	Frequenz der einzelnen Classen (die Frequenz der parallelisirten Classen ist durch fette Schrift gekennzeichnet) I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	Gesammt-Frequenz
Niederösterreich	Wien, I. Bez.	akad. St. G.	4	96	90	67	92	49	41	35	28	498
	" II. "	Staats-G.	4	109	110	68	62	56	39	28	31	503
	" II. "	Com. R. u. Ob. G.	4	109	79	82	63	42	28	32	30	465
	" III. "	Staats-G.	4	100	82	74	71	43	31	27	32	460
	" VI. "	Com. R. u. Ob. G.	4	115	95	70	74	49	45	21	33	502
	" VIII. "	Staats-G.	4	120	105	84	55	45	41	41	34	525
	" IX. "	"	2	104	81	62	50	36	29	33	24	419
	Ober-Döbling	Com. U. G.	1	67	55	37	.	.	.	.	.	159
	Hernals	Staats-G.	2	107	72	68	43	21	16	22	16	365
	Untermeidling	Com. G.	1	72	54	43	35	22	.	.	.	226
	Seitenstetten	Stifts-G.	1	76	49	48	47	37	37	33	28	355
Oberösterreich	Linz	Staats-G.	5	126	86	86	64	64	42	53	40	561
Tirol	Innsbruck	Staats-G.	2	73	63	52	31	41	39	26	24	349
	Trient	"	8	56	48	51	39	50	38	40	55	377
Steiermark	Graz I	Staats-G.	8	113	81	89	59	89	77	75	85	668
	Cilli	"	1	74	59	49	46	39	34	13	24	338
	Marburg	"	2	81	41	56	43	27	30	26	20	324
Kärnten	Klagenfurt	Staats-G.	3	81	66	59	49	50	37	29	29	400
Krain	Laibach	Staats-G.	11	191	140	120	79	82	98	69	49	828
Görz	Görz	Staats-G.	2	87	88	71	44	27	36	29	23	405
Triest	Triest	Staats-G.	5	101	96	85	63	50	32	48	22	497
	Triest	Com. G.	5	119	84	66	57	31	23	20	11	411
Böhmen (deutsch)	Budweis	Staats-G.	3	57	67	51	57	36	32	30	33	363
	Eger	"	1	51	51	60	32	23	15	12	16	260
	Leitmeritz	"	2	64	53	44	50	40	35	31	33	350
	Pilsen	Prämonstr. G.	4	103	86	69	59	47	26	29	46	465
	Prachatitz	I.—II. Com. G. IV. Staats-G.	1	73	35	28	21	.	.	.	.	157
	Prag, Altstadt	Staats-G.	2	67	48	57	35	35	27	32	28	329
	Prag, Neustadt	"	5	100	108	90	73	57	47	39	19	533
	Prag, Neustadt (Stefansgasse)	"	4	94	59	73	79	52	41	47	34	470
Böhmen (böhmisch)	Budweis	Staats-G.	8	79	66	76	72	70	61	50	59	533
	Chrudim	St. R. u. Ob. G.	4	90	71	63	59	35	38	27	28	411
	Jičín	Staats-G.	2	69	63	39	52	37	44	39	38	381
	Jungbunzlau	"	3	78	80	48	55	37	48	30	32	408
	Klattau	St. R. u. Ob. G.	2	71	58	55	38	25	29	25	37	338
	Kolin	" " " " "	3	85	77	54	45	46	23	42	33	405
		Fürtrag	127	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Land	Sitz der Anstalt	Art der Anstalt	Zahl der Parallelclassen	Frequenz der einzelnen Classen (die Frequenz der parallelisirten Classen ist durch fette Schrift gekennzeichnet)								Gesammt Frequenz
				I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	
Böhmen (böhmisch)			127	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Königgrätz	Staats-G.	7	93	71	73	67	55	63	46	69	537
	Kuttenberg	St. R. G. mit Oberrealschul.-Cl.	2	70	68	50	44	24	13	5	.	232 G. 42 R.
	Pilsen	combinirte St. M. Schule	4	102	90	87	72	G. 28 R. 14	29 7	33 10	31 .	472 G. 31 R.
	Prag, Altstadt	akad. St. G.	7	88	82	65	60	57	47	64	60	523
	„ Neustadt	Staats-G.	6	91	90	61	68	56	43	47	62	518
	„ „	St. R. u. Ob. G.	5	105	92	82	52	33	43	28	33	468
	„ (Krongasse)	Staats-G.	5	121	94	96	86	45	42	45	36	565
	„	combinirte Com. M. Sch.	4	89	72	73	60	G. 42 R. 17	39 17	43 15	29 .	447 G. 49 R.
	Příbram	St. R. u. Ob. G.	4	121	117	86	68	36	31	29	25	513
	Reichenau	Staats-G.	1	64	40	48	40	30	20	38	32	312
	Smichov	St. R. G.	3	75	55	58	36	.	.	.	.	224
	Tabor	combinirte St. M. Sch.	2	94	79	48	46	G. 18 R. 8	18 7	33 5	17 .	353 G. 20 R.
Mähren (deutsch)	Brünn I	Staats-G.	5	93	69	75	67	66	39	48	43	500
	„ II	„	2	56	76	57	35	34	27	31	25	341
	Iglau	„	1	59	48	40	33	26	29	17	11	263
	Olmütz	„	2	81	59	79	38	33	44	21	12	367
Mähren (böhmisch)	Brünn	Staats-G.	5	84	78	76	66	81	52	44	41	522
	Ung.-Hradisch	Privat-G.	4	72	71	90	59	.	.	.	.	292
	Kremsier	St. U. G.	4	74	86	64	65	.	.	.	.	289
	Olmütz	Staats-G.	7	141	94	90	75	67	65	39	48	619
	Prerau	combinirte St. M. Sch.	4	51	46	69	67	G. 58 R. .	59 6	32 8	43 .	425 G. 14 R.
	Trebitsch	Staats-G.	6	66	83	72	53	24	25	22	16	361
Schlesien	Troppau	Staats-G.	3	90	58	59	46	37	32	21	22	365
	„	Privat-G.	2	60	62	50	48	35	.	.	.	255
	Bielitz	Staats-G.	2	79	71	46	53	33	31	26	20	359
	Teschen	„	1	75	51	45	41	27	25	27	18	309
Galizien	Bochnia	St. U. G.	1	57	47	41	36	.	.	.	.	181
	Brody	St. R. u. Ob. G.	3	79	73	70	54	24	28	26	28	382
	Brzezany	Staats-G.	1	80	42	52	43	41	41	36	28	363
	Drohobycz	„	1	81	57	47	28	29	25	18	19	304
	Jaroslau	St. G. 1—4 Cl. St. R. 5—7 Cl.	4	84	74	67	61	15	17	17	.	286 G. 49 R.
	Jaslo	Staats-G.	3	104	68	76	54	43	37	28	39	449
	Kolomea	„	4	95	70	64	53	56	49	30	15	432
	Krakau	Anna St. G.	6	105	113	84	99	83	50	40	44	618
	„	Hyacinth St. G.	4	90	87	65	45	73	31	40	42	473
	„ III.	Staats-G.	7	83	76	97	67	72	79	53	66	593
	Lemberg	akad. St. G.	4	85	58	69	63	40	61	47	40	463
	„ II.	Staats-G.	9	157	107	105	83	64	60	62	57	695
	„	(Franz Josef) St. G.	9	149	109	137	92	95	60	51	79	772
	„ IV.	Staats-G.	10	158	118	124	98	76	63	68	37	742
	Neu-Sandec	„	5	85	62	62	71	64	58	48	47	497
	Przemysl	„	9	145	111	97	96	76	75	74	77	751
	Rzcszów	„	6	132	99	88	64	77	55	38	29	582
	Sanok	„	2	62	61	48	38	34	23	19	34	319
	Stanislau	„	6	107	101	82	71	60	50	33	28	532
	Stryj	„	2	79	56	56	37	43	25	32	37	366
	Tarnopol	„	6	99	90	86	81	67	54	39	62	578
	Tarnow	„	5	108	95	75	55	70	54	45	23	525
	Wadowice	„	1	50	43	55	39	23	21	21	18	270
Bukowina	Czernowitz	Staats-G.	8	132	116	116	92	77	76	66	39	714
	Suczawa	gr. or. Ob. G.	4	105	71	49	56	43	32	29	17	402
			345	.	.	.	.	.	.	.	.	.

B. Realschulen.

Land	Sitz der Anstalt	Art der Anstalt	Zahl der Parallelclassen	Frequenz der einzelnen Classen (die Frequenz der parallelisirten Classen ist durch fette Schrift gekennzeichnet)								Gesammtfrequenz
				I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	
Niederösterreich	Wien, I. Bez.	Com. R.	3	**116**	**114**	**88**	59	33	32	28	.	470
	" II. "	St. Ob. R.	4	**83**	**92**	**83**	**70**	36	37	19	.	420
	" II. "	St. Unt. R.	3	**81**	**69**	**64**	36	.	.	.	.	250
	" III. "	St. R.	4	**106**	**93**	**97**	**61**	35	30	11	.	433
	" IV. "	Com. R.	4	**141**	**102**	**98**	**78**	39	47	40	.	545
	" V. "	St. Unt. R.	2	**51**	**49**	31	27	.	.	.	.	158
	" VI. "	Com. R.	3	**102**	**78**	**72**	55	38	20	20	.	385
	" VII. "	St. R.	4	**110**	**93**	**81**	**68**	37	23	28	.	440
	Sechshaus	"	4	**111**	**99**	**62**	53	26	19	20	.	390
	Währing	"	3	**100**	**78**	**73**	46	23	23	15	.	358
	Krems	Land. R.	1	**67**	42	35	14	10	12	9	.	189
Oberösterreich	Linz	St. R.	2	**70**	**71**	45	32	27	13	9	.	267
Krain	Laibach	St. R.	2	**83**	**74**	39	44	16	10	7	.	273
Triest	Triest	St. R.	2	**82**	**76**	54	28	23	8	13	.	284
	Triest	Com. R.	6	**162**	**140**	**91**	**58**	27	17	13	.	508
Böhmen (deutsch)	Budweis	St. R.	2	**62**	**67**	45	38	19	12	10	.	253
	Leitmeritz	Com. R.	3	**115**	**95**	**84**	48	28	22	20	.	412
	Pilsen	St. R.	3	**94**	**85**	**54**	40	16	10	9	.	308
	Prag I.	"	3	**83**	**87**	**86**	58	31	17	16	.	378
	Prag II.	"	2	**64**	**61**	56	42	28	25	12	.	288
	Trautenau	"	2	**100**	**86**	49	27	16	6	9	.	293
Böhmen (böhmisch)	Jičin	St. U. R.	3	**70**	**84**	**62**	39	.	.	.	.	255
	Karolinenthal	St. R.	4	**63**	**90**	**75**	**60**	47	22	13	.	370
	Pardubitz	"	4	**84**	75	**63**	**66**	28	33	18	.	367
	Prag	"	6	**96**	**112**	**116**	**102**	52	35	43	.	556
Mähren (deutsch)	Brünn	St. R.	2	**67**	**68**	50	53	29	18	25	.	310
	Brünn	Land. R.	3	**96**	**69**	**66**	51	43	17	15	.	357
	Iglau	"	2	**70**	**62**	44	33	13	12	8	.	242
	Mähr.-Ostrau	"	2	**82**	**63**	40	25	18	11	15	.	254
	Prossnitz	"	1	**56**	45	40	26	24	19	6	.	216
Mähren (böhm.)	Prossnitz	Land. R.	2	**65**	**74**	52	40	20	8	12	.	271
	Feltsch	"	1	52	**65**	54	52	32	21	20	.	296
Schlesien	Bielitz	St. R.	2	**64**	**64**	53	33	19	7	7	.	247
	Jägerndorf	"	1	**68**	50	52	30	22	11	12	.	245
	Teschen	"	1	**67**	34	36	33	19	12	10	.	211
	Troppau	"	2	**90**	**59**	42	37	14	34	17	.	293
Galizien	Krakau	St. R.	2	**70**	**56**	45	28	34	22	13	.	268
	Lemberg	"	2	**79**	**55**	47	39	29	28	25	.	302
Bukowina	Czernowitz	gr. or. Ob. R.	2	**96**	**66**	59	31	33	16	21	.	322
			104	.	.	.	.		.	.	.	.

Gesammtübersicht

der Directoren, Lehrer und Supplenten an Staatsmittelschulen, für deren Bezüge pro 1888 präliminarmäßig vorgesorgt ist.

Staatsgymnasien						Staatsrealschulen					
Postnummer	Land	Directoren	Lehrer	Supplenten	Zusammen	Postnummer	Land	Directoren	Lehrer	Supplenten	Zusammen
1	Niederösterreich . .	11	137	20	168	1	Niederösterreich . .	7	80	24	111
2	Oberösterreich . .	3	36	4	43	2	Oberösterreich . .	2	23	3	28
3	Salzburg	1	11	1	13	3	Salzburg	1	13	. . .	14
4	Tirol	3	48	15	66	4	Tirol	3	31	. . .	34
5	Vorarlberg . . .	1	12	. . .	13	5	Steiermark .	2	18	1	21
6	Steiermark . . .	4	55	9	68	6	Kärnten	1	12	. . .	13
7	Kärnten	2	23	5	30	7	Krain	1	14	2	17
8	Krain	4	44	12	60	8	Triest	1	13	1	15
9	Triest	1	14	7	22	9	Görz	1	14	1	16
10	Görz	1	12	4	17	10	Dalmatien	2	19	. . .	21
11	Istrien	2	26	1	29	11	Böhmen	13	157	39	209
12	Dalmatien . . .	4	45	9	58	12	Mähren	3	39	8	50
13	Böhmen	38	460	182	680	13	Schlesien	4	53	6	63
14	Mähren	18	198	72	288	14	Galizien	4	44	8	56
15	Schlesien	5	56	9	70	15	Krakau	1	12	2	15
16	Galizien	21	273	165	459	16	Bukowina	1	6	. . .	7
17	Krakau	3	37	38	78						
18	Bukowina	2	29	9	40						
	Summe .	124	1.516	562	2.202		Summe .	47	548	95	690

Anzahl der Professoren der VIII. Rangsclasse.

Nach dem Voranschlage 1888.

I. An den Gymnasien und Realgymnasien.

Postnummer	Königreiche und Länder	Voranschlag 1888	Voranschlag 1887	Demnach 1888 gegen 1887 mehr	Demnach 1888 gegen 1887 weniger
1	Österreich unter der Enns	22	27	......	5
2	Österreich ob der Enns	5	5	......	......
3	Salzburg	4	4	......	......
4	Tirol	3	3	......	......
5	Vorarlberg	......	......	......	......
6	Steiermark	4	5	......	1
7	Kärnten	1	1	......	......
8	Krain	5	6	......	1
9	Triest	4	4	......	......
10	Görz	1	......	1	......
11	Istrien	3	3	......	......
12	Dalmatien	2	2	......	......
13	Böhmen	19	19	......	......
14	Mähren	......	......	......	......
15	Schlesien	2	2	......	......
16	Galizien	17	19	......	2
17	Krakau	4	4	......	......
18	Bukowina	4	3	1	......
	Summe	100	107	......	7

II. An den Realschulen.

Postnummer	Königreiche und Länder	Voranschlag 1888	Voranschlag 1887	Demnach 1888 gegen 1887 mehr	Demnach 1888 gegen 1887 weniger
1	Österreich unter der Enns	11	12	......	1
2	Österreich ob der Enns	3	4	......	1
3	Salzburg	3	3	......	......
4	Tirol	1	1	......	......
5	Steiermark	3	3	......	......
6	Kärnten	4	4	......	......
7	Krain	2	2	......	......
8	Triest	4	4	......	......
9	Görz	1	1	......	......
10	Dalmatien	1	2	......	1
11	Böhmen	12	14	......	2
12	Mähren	......	......	......	......
13	Schlesien	4	3	1	......
14	Galizien	3	2	1	......
15	Krakau	......	......	......	......
16	Bukowina	......	......	......	......
	Summe	52	55	......	3

Nach Abschluss des Voranschlages 1888 sind bis zu Beginn des Jahres 1888 weitere 8 Professoren in die VIII. Rangsclasse befördert worden, und zwar in Tirol, Steiermark, Triest, Görz und Schlesien je ein Gymnasialprofessor, in Salzburg, Görz und Triest je ein Realschulprofessor.

Die Verminderung der Anzahl der Professoren in der VIII. Rangsclasse bei den Gymnasien um 7, bei den Realschulen um 3 ergibt sich dadurch, dass der Abfall infolge Beförderung zu Directoren und Übertritt in den Ruhestand von 9, beziehungsweise 5 Professoren den Zuwachs von je 2 Beförderungen um obige Ziffer größer war.

§. 1. Gymnasien und Realgymnasien.

Das ordentliche Erfordernis ist mit 3,589.700 fl., gegen das Vorjahr um 8700 fl. größer veranschlagt, hauptsächlich wegen Zuwachses systemmäßiger Quinquennalzulagen, der Ausgestaltung mehrerer Anstalten, Errichtung von Parallelclassen gegenüber den durch die successive Übernahme der Realgymnasien in Prachatitz und Wittingau in die Verwaltung der Stadtgemeinden und die successive Aufhebung des Staatsobergymnasiums in Bozen, der Staatsuntergymnasien in Krainburg, Freiberg und Freudenthal, der Oberclassen der Staatsgymnasien in Rovereto und Cattaro und der Ober-Realschulclassen in Leitomischl und Prerau sich ergebenden Mindererfordernissen.

Das ordentliche Erfordernis in den einzelnen Königreichen und Ländern stellt sich folgendermaßen:

Österreich unter der Enns	405.400 fl.	(— 1700 fl.*)
Österreich ob der Enns	75.100 „	(+ 1300 „)
Salzburg	26.700 „	(+ 100 „)
Tirol	106.100 „	(— 4800 „)
Vorarlberg	23.800 „	(+ 400 „)
Steiermark	134.800 „	(— 300 „)
Kärnten	48.800 „	(+ 300 „)
Krain	93.200 „	(— 3200 „)
Triest	33.900 „	(+ 1100 „)
Görz	26.700 „	(— 300 „)
Istrien	50.500 „	(+ 1100 „)
Dalmatien	95.200 „	(— 900 „)
Böhmen	1,077.300 „	(+ 9700 „)
Mähren	432.800 „	(— 600 „)
Schlesien	116.900 „	(— 400 „)
Galizien	663.000 „	(+ 6800 „)
Krakau	116.500 „	(+ 200 „)
Bukowina	63.000 „	(— 100 „)

Das Mehrerfordernis ist zumeist durch Zuwachs von Quinquennalzulagen begründet, in Böhmen durch die mit der Vervollständigung des böhmischen und deutschen Staatsuntergymnasiums in Prag durch die definitive Ausgestaltung zu Obergymnasien vom Schuljahre 1888/89 an verbundenen Auslagen, durch größere Herstellungen am Gymnasialgebäude in Königgrätz, gegenüber den durch die successive Übergabe der Staatsrealgymnasien in Prachatitz und Wittingau in die Verwaltung der Stadtgemeinden sich ergebenden Mindererfordernissen und dem Mindererfordernisse durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli 1887 genehmigte successive Auflassung der Ober-Realschulclassen am Staatsrealgymnasium mit Obergymnasial- und Ober-Realschulclassen in Leitomischl; in Galizien durch die vollständige Ausgestaltung des Staatsobergymnasiums in Sanok und durch die successive Errichtung ruthenischer Parallelcassen am Staatsobergymnasium in Przemyśl

Das Mindererfordernis erwächst in Tirol aus der successiven Aufhebung des Staatsobergymnasiums. in Bozen und der Oberclassen des Staatsgymnasiums in Rovereto; in Krain aus der successiven Aufhebung des Staatsuntergymnasiums in Krainburg, gegenüber dem Mehrerfordernisse durch Bestellung eines weiteren Supplenten am Staatsobergymnasium in Laibach mit Rücksicht auf den Bestand von zehn (!) Parallelclassen; in Dalmatien aus der successiven Aufhebung der Oberclassen des Staatsgymnasiums in Cattaro; in Mähren aus der successiven Aufhebung des Staatsuntergymnasiums in Freiberg und der Oberrealschulclassen am Staatsrealgymnasium mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen in Prerau, dann der deutschen Parallelclassen am Staatsobergymnasium in Trebitsch mit Ende des Schuljahres 1887/88; endlich in Schlesien aus der successiven Aufhebung des Staatsuntergymnasiums in Freudenthal.

---

*) Differenz gegenüber dem Vorjahr.

Das außerordentliche Erfordernis beträgt 116.730 fl. und ist gegen das Vorjahr um 19.520 fl. größer.

Beansprucht werden:

in Tirol 2000 fl. als Subvention für das Augustiner Chorherrnstift „Neustift“ zur Sicherung des ungeschmälerten Fortbestandes des Stiftsgymnasiums in Brixen und zur Ergänzung der Lehrerbibliothek (auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 24. October 1886 bis Ende des Jahres 1889);

in Krain :.800 fl. (übertragbar) zur Adaptirung des Lyceal- und vormaligen Hauptwachgebäudes in Laibach;

in Dalmatien 1.520 fl. (übertragbar) zu Neuherstellungen im Gymnasialgebäude zu Ragusa;

in Böhmen 27.700 fl., und zwar 14.500 fl. auf Subventionen

a) für das Communalobergymnasium in Schlan 5.500 fl.,
b) für das Communalobergymnasium in Taus 3.000 fl.,
c) für das Communalrealgymnasium in Raudnitz 3.000 fl.,
d) für das Communalrealgymnasium in Pilgram 3.000 fl,

dann auf Annuitäten und Nebengebüren, 13.200 fl. für das Gebäude des böhmischen Staatsobergymnasiums auf der Neustadt in Prag (unberichtigter Rest Ende 1887 vom Capitale 207.763 fl. 25 kr., an Nebengebüren 36.567 fl. 90 kr).

Die bisher den Communalmittelschulen in Časlau und Neubydžow gewährten Subventionen per je 2.000 fl. erscheinen im diesjährigen Budget nicht eingestellt, und wird in dieser Beziehung auf die Erledigung der Petitionen der betreffenden Gemeinden hingewiesen.

In Mähren werden 69.750 fl. beansprucht, und zwar:

a) für den Neubau eines Gymnasialgebäudes in Iglau als erste Rate 40.000 fl. (übertragbar). Der Neubau ist durch die sanitären Übelstände im alten Gymnasialgebäude, sowie durch den mit der zunehmenden Frequenz immer fühlbarer werdenden Raummangel bedingt und wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 24. September 1887 im Principe genehmigt.

Die Gemeinde hat sich bereit erklärt, den Baugrund unentgeltlich zu widmen. Die Gesammtkosten des Baues und der inneren Einrichtung sind mit circa 90.000 fl. zu gewärtigen, das Project und die Kostenvoranschläge sind fertiggestellt, und es wird demnach die Einstellung des angeforderten Betrages von 40.000 fl. zur Bewilligung empfohlen.

b) Zur Adaptirung des Gymnasialgebäudes in Nikolsburg werden als zweite und letzte Rate 10.000 fl. (übertragbar) beansprucht;

c) auf Annuitäten und Nebengebüren 19.750 fl., und zwar:

α) für das Gebäude des Obergymnasiums in Brünn (II. deutsch) 8.750 fl.;
β) „ „ „ „ „ „ „ (böhmisch) 11.000 fl.

In Galizien wurden zur Auswechslung der Sturzböden im Gymnasialgebäude in Tarnow 4.700 fl., (übertragbar), in der Bukowina zur Herstellung der Blechdacheindeckung am Gymnasialgebäude in Czernowitz 3.260 fl., (übertragbar) und

für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen wie im Vorjahre 4.000 fl. beansprucht.

Die Einstellung von 3,589.700 fl. im Ordinarium, sowie die Einstellung der in der Regierungsvorlage beanspruchten Beträge im Extraordinarium wird beantragt.

§. 2. Realschulen.

Das ordentliche Erfordernis ist mit 1,263.900 fl., gegen das Vorjahr um 9700 fl. geringer veranschlagt, hauptsächlich wegen der successiven Auflassung der Oberclassen an der Staatsoberrealschule in Steyr, wegen Entfalles des Erfordernisses für die mit Ende des Schuljahres 1886/87 vollständig aufgehobene Staatsunterrealschule in Pirano und der successiven Auflassung der Staatsunterrealschule in Sereth.

Das Erfordernis in den einzelnen Königreichen und Ländern stellt sich folgendermaßen:

Österreich unter der Enns	259.300 fl.
Österreich ob der Enns	44.900 „
Salzburg	25.400 „
Tirol	57.600 „
Steiermark	36.800 „
Kärnten	24.000 „
Krain	26.800 „
Triest	29.300 „

Görz	25.400 fl.
Dalmatien	36.200 „
Böhmen	364.900 „
Mähren	92.200 „
Schlesien	104.000 „
Galizien	94.200 „
Krakau	33.800 „
Bukowina	9.100 „

Dem Mindererfordernisse von 16.600 fl. steht ein Mehrerfordernis von 6900 fl. gegenüber.

Das außerordentliche Erfordernis von 11.735 fl. ist der Genehmigung des Vorjahres gleich.

Beansprucht werden: in Böhmen:

a) an Subvention für die Communaloberrealschule in Rakonitz 6000 fl.,

b) an Annuität zur Tilgung des Passivcapitales auf dem zur Unterbringung der I. Staatsoberrealschule in Prag angekauften Hause 735 fl.;

in Mähren an Subvention für die von dem Vereine „Matice školská“ errichtete und in die Verwaltung des Landes übergegangene böhmische Oberrealschule in Proßnitz 4000 fl.

Für sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder werden zur Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen wie im Vorjahre 1000 fl. beansprucht.

Die Einstellung von 1,263.900 fl. im Ordinarium, dann von 6000 fl., 735 fl. 4000 fl. und 1000 fl. im Extraordinarium wird beantragt.

§. 3. Dienstalterszulagen der Supplenten.

Der Antrag per 26.000 fl. ist gegen das Vorjahr kleiner um 5000 fl., weil das voraussichtliche Erfordernis für das Jahr 1888 sich um diesen Betrag niedriger stellen wird.

§. 4. Prüfungscommissionen.

Das ordentliche Erfordernis wird gleich der Genehmigung des Vorjahres mit 5000 fl. beantragt.

§. 5. Turnlehrer-Bildungscurse.

Das ordentliche Erfordernis wird gleich dem Vorjahre mit 1000 fl. beantragt; ebenso

§. 6. Verdienstzulagen der Professoren

mit 7000 fl., gleich der Genehmigung des Vorjahres; ebenso

§. 7. Unterstützungen und Stipendien für Lehramtscandidaten und Remunerationen

gleichwie im Vorjahre 11.700 fl. im Extraordinarium.

Das hohe Abgeordnetenhaus hat bei der Berathung des Unterrichtsetats für das Jahr 1887 folgende Resolutionen gefasst:

1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, der Gesetzgebung der anderen europäischen Staaten, insbesondere Frankreichs und Deutschlands, in letzter Zeit auch Ungarns in Bezug auf Schulhygiene ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, eventuell in einem der nächsten Sessionsabschnitte die nöthigen Gesetzesvorlagen einzubringen;

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Ausführung der wiederholt vom Abgeordnetenhause beschlossenen Resolutionen unter gleichzeitiger Auflassung der Vorbereitungscurse, welche derzeit für slovenische Schulen in Cilli und Görz bestehen, für die Unterstufe der Staatsgymnasien in Görz, Triest, Marburg und Cilli slovenische Parallelclassen und für die Unterstufe des von Pisino nach Pola zu übertragenden Staatsgymnasiums croatische Parallelclassen zu activiren und mit der Eröffnung derselben im Schuljahre 1887/88 (jetzt 1888/89) zu beginnen. Die gleiche Aufforderung wird an die k. k. Regierung bezüglich der Errichtung von Parallelclassen an den Unterstufen des Gymnasiums in Görz für die der italienischen Nationalität angehörigen Schüler gerichtet.

3. Mit Bezug auf die am 11. März beschlossene Resolution wird die k. k. Regierung dringend aufgefordert, zur Erhaltung der Unterrealgymnasien in Prachatitz und Wittingau den Gemeinden eine ausgiebige Unterstützung zu gewähren."

Nachdem die Unterrichtsverwaltung den in diesen Resolutionen ausgesprochenen Wünschen nicht entsprochen hat, wird die Erneuerung dieser Resolutionen beantragt.

Speciell hervorzuheben ist die bereits erwähnte Entziehung der Staatssubventionen an das böhmische Communalreal- und Oberrealgymnasium in Neubydžov und das böhmische Untergymnasium in Čáslau. Die näheren Verhältnisse dieser Anstalten sind in den betreffenden Petitionen auseinandergesetzt, und muss diese Subventionsentziehung als nicht gerechtfertigt erkannt werden, weshalb ein darauf bezüglicher Antrag bei der Erledigung der Petitionen jener Gemeinden gestellt wird.

Bei der Berathung des Etats der Mittelschulen wurden im Budgetausschusse Anfragen betreff der Reformpläne der Unterrichtsverwaltung auf den Gebieten des Universitäts- und Mittelschulwesens gestellt, sowie einzelne Localangelegenheiten, ferner die Verhältnisse der Supplenten, die Lehrbücher, schließlich die Aufhebung einzelner Mittelschulen und Auflassung von Oberclassen besprochen. Der Herr Unterrichtsminister gab darauf bezügliche Aufklärungen.

Auf die Anfrage betreff der Reformpläne der Unterrichtsverwaltung erwiderte der Minister:

„Es sei richtig, dass eine Reform bezüglich des Universitätsstudiums bereits angebahnt wurde. Der Referent habe darunter wohl in erster Linie die Reform der juridischen Studien verstanden. Ein an alle juridischen Facultäten gerichtetes Quästionär habe eine Anzahl von Gutachten gefördert, die, als Manuscript gedruckt, an zahlreiche berufene Persönlichkeiten gesendet wurden; verschiedenartige Urtheile seien hierüber schon zu Tage getreten und die Unterrichtsverwaltung warte das weitere Ergebnis dieser öffentlichen Kritik ab, bevor eine specielle Enquête zur endgiltigen Berathung eingesetzt werde. Er glaube, dass sich aber vielleicht schon zu Ende dieses Jahres oder im Laufe des nächsten ein Fachcomité hiemit eingehend zu beschäftigen haben werde. Außerdem werden noch andere Dinge ins Auge gefasst, so eine Reform des medicinischen Unterrichtes. Man möge in diesen Bestrebungen nicht den Ausdruck einer individuellen Reformlust, sondern nur einen Beweis dafür erblicken, dass die Unterrichtsverwaltung es als ihre Verpflichtung ansieht, laut geäußerten Wünschen aus den Kreisen der Bevölkerung ebenso, wie der Fachmänner entgegenzukommen. Ähnliche Motive seien auch für eine Reform der Mittelschulen maßgebend. Wiederholt habe er sowohl im Parlament, als auch im Ausschusse Gelegenheit gehabt darauf hinzuweisen, dass sich auf dem Gebiete des Mittelschulwesens eine mächtige Bewegung kundgibt, der gegenüber Stellung genommen werden müsse. Doch scheine ihm bei Einleitung einer Reform, sofern es sich nicht um jene minder wichtigen Dinge handle, von denen der Referent gesprochen, äußerste Vorsicht geboten. Von dem Referenten sei die Idee des Normalgymnasiums und jene der neunjährigen Studienzeit erwähnt worden, von welchen die letztere bei Berathung einer Mittelschulreform zweifellos in Erwägung gezogen werden müsste. In Deutschland sei das neunjährige Gymnasialstudium vielfach eingeführt; ob sich dessen Einführung in Österreich empfehlen werde, darüber möchte er sich vorerst nicht aussprechen und werde die Beurtheilung dieser Frage gegebenen Falls der Reichsvertretung vorbehalten bleiben, da dieselbe die Grundsätze des Mittelschulwesens tangirt. Wenn einmal ein Reformplan im Schoße der Regierung feststehe, werde er nicht zögern, denselben der Reichsvertretung vorzulegen. Bisher seien nur einige administrative Reformen vorgenommen worden, die mit den Grundsätzen und Zielen des Mittelschulunterrichts durchaus im Einklange stehen. Dieselben wären im Vorjahre vorwiegend äußerlicher Natur gewesen und hätten den Zweck verfolgt, stellenweise der übergroßen Zahl der Anstalten entgegenzutreten. Die Unterrichtsverwaltung habe sich hiebei im Wesentlichen darauf beschränkt, die ihr vorliegenden Wünsche auf Ausgestaltung von Mittelschulen oder Übernahme von solchen in die Staatsverwaltung, mit Ausnahme zweier Anstalten in Prag, welche vervollständigt wurden, abschlägig zu bescheiden und nur dort, wo die Verhältnisse ein actives Eingreifen erheischten, wo nämlich diese Anstalten unnütz, überflüssig oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden waren, mit der Auflassung vorzugehen. Überall habe die niedere Frequenz den Anlass hiezu geboten. Es müsse betont werden, dass kaum auf einem anderen Gebiete so bedeutende materielle Anforderungen an die Staatsverwaltung herantreten, wie gerade auf jenem der Mittelschulen. Man brauche kaum aus Wien hinauszugehen, um zu dieser Überzeugung zu gelangen. So bestehe in Unter-Meidling ein seitens der Gemeinde unterhaltenes Gymnasium, bezüglich dessen man den nicht unberechtigten Wünschen auf Übernahme in die Staatsverwaltung noch nicht entsprechen konnte. Er gebe zu, dass in Böhmen, theilweise auch in Mähren, dann in Galizien solche Bedürfnisse bestehen und Wünsche gehegt werden, deren Gewährung nur durch den Wegfall unnöthiger Auslagen möglich sein werde. Er bemerke, dass der seinerseits öfter ausgesprochene leitende Grundsatz der Unterrichtsverwaltung, dass die Zahl der Mittelschulen mit Rücksicht auf die Staatsbedürfnisse eine zu große ist, keineswegs die Möglichkeit ausschließe, nach Durchführung der erörterten Maßnahmen den begründeten Bedürfnissen entsprechend abzuhelfen.

Als die Unterrichtsverwaltung aus Gründen, welche schon erörtert wurden und worunter die sehr geringe Frequenz auch ein wesentlicher war, daran ging, die Oberclassen an mehreren Mittelschulen Böhmens, so in Tabor, Leitomischl, Kuttenberg und Pilsen aufzulassen, so hat sie hiebei den Weg gewählt, mit den betheiligten Gemeinden hinsichtlich der Umwandlung der Verträge, welche thatsächlich in diesen Orten bestehen, Verhandlungen einzuleiten. Wie schon öfter bemerkt, musste deshalb die erwähnte Auflassung nur im Princip erfolgen. In Leitomischl allein war der Fall der Auflassung im Vertrage ausdrücklich vorgesehen und konnte an letzterem Orte daher mit der successiven Auflassung sofort vorgegangen werden. Mit den anderen Gemeinden seien Verhandlungen im Zuge, welche auf das Fortbestehen der Beiträge, jedoch in einem nach Maßgabe der Beschränkung der Anstalten herabgeminderten Betrage abzielen. In Tabor bestehe bekanntlich ein Real-Gymnasialfond, rücksichtlich der Verwendung der Interessen dieses Fondes sei die Lösung einer juristischen Vorfrage erforderlich. Neben diesen Verhandlungen laufen jedoch ganz abgesondert weitere Verhandlungen mit diesen Gemeinden, welche voraussichtlich zu einem günstigen Resultate führen werden und das Ziel haben, billigen Wünschen der Communen in den einzelnen Orten, so namentlich auch in Pilsen, Rechnung zu tragen. Von einem Vertragsbruche seitens der Unterrichtsverwaltung könne wohl nicht die Rede sein.

Betreff des Mittelschulenwesens in Galizien bemerkte der Minister, man habe der Fürsorge der Regierung das Mittelschulwesen Galiziens speciell anzuempfehlen Anlass genommen und hiebei auf eine Reihe concreter Wünsche, sonach Errichtung von Gymnasien in Lemberg, Podgorze, Tarnow und Neumarkt, nach Vervollständigung des Gymnasiums in Bochnia ausgesprochen. Ohne auf die Besprechung der einzelnen Wünsche eingehen zu wollen, glaube er versichern zu dürfen, dass auf dieselben entsprechend Bedacht genommen, und dass auf das Mittelschulwesen Galiziens nicht vergessen werden wird.

In Erwiderung auf mehrere Ausführungen betreff des Mittelschulwesens in Krain bemerkte der Minister: Das Untergymnasium in Krainburg sei seinerzeit zum Zwecke der Ableitung der Frequenz von Laibach errichtet worden, diese Maßregel habe sich aber nicht bewährt. In Krain weise der Zug der Schüler mit Entschiedenheit nach der Landeshauptstadt, es werde daher die Errichtung eines Untergymnasiums in Laibach unter specieller Leitung sich als nothwendig herausstellen, wodurch dann auch von einem Entgange an Mittelschulen im ganzen kaum mehr gesprochen werden könnte.

Der Gegenstand der Resolution werde seitens der Unterrichtsverwaltung zweifellos mit größter Aufmerksamkeit verfolgt und im laufenden Jahre eine solche Lösung dieser Frage ernstlich angestrebt werden, welche einerseits die Wünsche von slovenischer Seite zu erfüllen, anderseits den berechtigten Forderungen der Unterrichtsverwaltung zu genügen geeignet wäre, welche dahin gehen, dass das vorgeschriebene Lehrziel in der deutschen Sprache zu dem Zwecke thunlichst vollkommen erreicht werde, damit die Schüler in den Oberclassen dem Unterrichte in deutscher Unterrichtssprache anstandslos folgen können.

Die Verhältnisse der Mittelschulen in Südtirol betreffend, bemerkte der Minister: Die Auflassung des Staatsgymnasiums in Bozen rechtfertige sich zur Genüge aus der unzureichenden und ungesunden Frequenz; zwei Ziffern machen hier Alles klar; die Anstalt habe in der I. Classe 9, in der VIII. Classe 27 Schüler zu verzeichnen gehabt, somit das eigenthümliche Bild einer statt auf die Basis, auf ihre Spitze gestellten Pyramide dargeboten. Von dem Momente an, wo dem Gymnasium der Franciscaner das Öffentlichkeitsrecht ertheilt wurde, sei das Schicksal des Staatsgymnasiums entschieden gewesen; dasselbe wäre ohne directes Eingreifen der Regierung binnen kurzem wegen mangelnder Schülerzahl von selbst eingegangen. Auf die besondere Wichtigkeit, welche den deutschen Parallelclassen am Gymnasium in Trient beigemessen werden müsse, habe er schon in früheren Jahren hinzuweisen Anlass gehabt. Diese Parallelen, deren Frequenz in einer erfreulichen Zunahme begriffen sei, können der italienischen Bevölkerung umso weniger Anlass zu einer Beschwerde bieten, als dieselbe durch das italienische Obergymnasium in Trient die Möglichkeit habe, ihren Kindern eine vollständige Gymnasialbildung in ihrer Sprache zu gewähren. Zur Auflassung der Oberclassen in Roveredo habe nebst anderen Erwägungen auch der ungenügende Besuch derselben — die Durchschnittsfrequenz war 15 in einer Classe — Anlass geboten. Wenn erwogen werde, dass die Frequenz in den Oberclassen in Trient 30 bis 35 betrage, dass somit an dieser Anstalt noch genügender Raum zur Aufnahme auswärtiger Schüler vorhanden ist, dass ferner die Eisenbahnverbindung zwischen diesen zwei Orten eine recht günstige ist, so müsse man die Berechtigung dieser Maßregel anerkennen. Übrigens seien die Verhandlungen mit der Gemeinde Roveredo im Zuge und lassen eine günstige Abwickelung dieser Angelegenheit gewärtigen.

Dem Budgetausschusse werden die nachstehenden, auf das Mittelschulwesen sich beziehenden **Petitionen** zugewiesen.

Nr. 2488/A. H.

Petition des Gemeinderathes der Stadt Graz um Abhilfe der Übelstände in der Unterbringung des ersten Staatsgymnasiums in Graz (überreicht durch den Abgeordneten Dr. von Derschatta).

Am ersten Staatsobergymnasium in Graz studiren in diesem Schuljahre 668 Schüler und bestehen dermalen acht Parallelclassen. Die Frage der Theilung dieses Gymnasiums in zwei Anstalten und deren Unterbringung in entsprechenden Räumen ist eine brennende geworden. An Miete in verschiedenen Häusern werden 3188 fl. gezahlt. Die Localitäten sind meist niedrig, finster und luftlos; ebenso sind die Zugänge, die Communicationen und Nebenräume mangelhaft und unzweckmäßig. Alle Klagen und Petitionen waren bisher fruchtlos. Im Jahre 1886 erbot sich die steiermärkische Sparkasse, der Unterrichtsverwaltung zum Baue zweier Gymnasien einen Betrag bis zur Höhe von 500.000 fl. gegen 3½procentige Verzinsung zur Verfügung zu stellen.

In Würdigung des Thatbestandes stellt der Budgetausschuss den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und Berücksichtigung abgetreten.““

Nr. 2185/A. H.

Petition des Gemeinderathes der königlichen Stadt Iglau um den Neubau eines k. k. Staatsobergymnasiums (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Sturm).

Der Budgetausschuss beantragt:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition ist durch die Einstellung von 40.000 fl. als 1. Rate in den Staatsvoranschlag pro 1888 unter Titel 15, §. 1, Mähren, erledigt.““

Nr. 767/A. H.

Petition der Gemeindevertretung in Bochnia um Umgestaltung des Staatsuntergymnasiums in Bochnia zu einem Staatsobergymnasium (überreicht durch den Abgeordneten Czerkawski).

In Bochnia wurde im Jahre 1817 ein sechsclassiges, demnach damals vollständiges Gymnasium errichtet. Im Jahre 1849/50 wurden die zwei obersten Classen aufgelassen. Vom Jahre 1851 angefangen petitionirte der dortige Gemeinderath wiederholt um Vervollständigung der Anstalt. Im Jahre 1874 forderte darauf hin das k. k. Unterrichtsministerium die Gemeinde auf, ein Gebäude für ein achtclassiges Gymnasium aus eigenen Mitteln herzustellen. Die Pläne wurden im Jahre 1884 durch den k. k. Landesschulrath genehmigt und im Jahre 1885 wurde mit dem Baue begonnen, der nunmehr fertiggestellt ist. Die Schülerzahl des Untergymnasiums variirt zwischen 170 bis 200, und beträgt gegenwärtig 181 Schüler in fünf Classen (1 Parallelclasse). Bochnia zählt 9000 Einwohner. Die Petenten weisen auch darauf hin, dass Galizien in Bezug auf die Mittelschulen am ungünstigsten bedacht ist.

Das Untergymnasium in Bochnia ist allerdings in Galizien eines der am schwächsten besuchten, da es unter 25 Gymnasien an Schülerzahl nur von Sambor und Zloczow unterboten wird, nichtsdestoweniger ist auf die namhafte Zahl der Parallelclassen an den Oberclassen der Gymnasien in Galizien — 27 an 14 Anstalten — Rücksicht zu nehmen und zu gewärtigen, dass durch die Umgestaltung des Gymnasiums in Bochnia eine Entlastung anderer Obergymnasien erfolgen dürfte.

Im Hinblick auf diese Verhältnisse stellt der Budgetausschuss den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petition wird der k. k. Regierung zur Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.““

Nr. 402/A. H.

Petition der Gemeinde Unter-Meidling um Übernahme des dortigen Communalgymnasiums in die Staatsverwaltung (überreicht durch den Abgeordneten Friedrich Sueß).

Wegen Errichtung eines Gymnasiums in den westlichen Vororten Wiens war die k. k. Regierung im Jahre 1880 mit den dortigen Gemeindevertretungen in Absicht auf den Standort und die von ihnen zu gewährenden Beiträge in Verhandlung getreten, welche insoweit resultatlos verlief, als die Gemeinde Unter-Meidling wohl einen Bauplatz ohne Entgelt und einen Baubetrag von 10,000 fl. anbot, die anderen Gemeinden jedoch sich zu keiner oder nur zu einer geringen Leistung bereit erklärten. Die Gemeinde Untermeidling schritt nun im Jahre 1882 um die Errichtung einer Staatsanstalt ein, welchem Ansuchen die k. k. Regierung nicht stattgab und es der Gemeinde anheimstellte, „falls dieselbe an ihrem Bestreben fest-

halte, diese Maßnahme durch vorläufige Errichtung einer Privatlehranstalt aus Gemeindemitteln vorzubereiten". Darauf hin wurde im September 1883 die erste Klasse des Communalgymnasiums eröffnet; seither sind vier weitere Klassen hinzugetreten. Im Schuljahre 1887/88 zählten die activirten fünf Classen im Ganzen 226 Schüler. I. Classe 72 mit einer Parallelabtheilung, II. Classe 54, III. Classe 43, IV. Classe .5, V. Classe 22.

Seit dem Jahre 1884 ist der Anstalt das Öffentlichkeitsrecht zugestanden und werden die Erfolge derselben amtlich belobt.

Die Gemeinde weist nun auf ihre missliche finanzielle Lage und die immer höher anwachsenden Auslagen hin, sowie auf den Umstand, dass die Anstalt den westlichen Vororten überhaupt zugute komme, dass sie bereits 75.500 fl. zu diesem Zwecke verausgabt habe und nicht mehr in der Lage sei, weitere Opfer zu tragen.

In Erwägung dieser Umstände beantragt der Budgetausschuss:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und ehethunlichsten Berücksichtigung abgetreten.""

Nr. 2695/A. H.

Petition des Gemeinderathes von Roveredo, betreffend die Auflassung der vier Oberclassen an dem Staatsgymnasium in Roveredo (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Bertolini.)

Mit Erlass des Unterrichtministeriums vom 29. Juli 1887 wurde im Principe die Auflassung der vier Oberklassen an dem Staatsgymnasium in Roveredo ausgesprochen. Die Petenten weisen darauf hin, dass diese Maßregel die moralischen und materiellen Interessen der Stadt nicht unerheblich schädigt und die italienische Bevölkerung Südtirols tief berührt. Der Ursprung des Gymnasiums reicht bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhundert, wa dasselbe durch die Munificenz patriotischer Bürger begründet und durch fortlaufende Widmungen gefördert wurde und an den Lehranstalten wirkten namhafte Gelehrte, so dass Roveredo durch ein Jahrhundest das intellectuelle Centrum des italienischen Südtirols wurde. Im Jahre 1817 wurde das Gymnasium in die Staatsverwaltung übernommen. Als es sich um die Neuorganisirung der Anstalt im Jahre 1856, respective Erweiterung zu einem Obergymnasium handelte, brachte die Gemeinde namhafte Opfer, indem sie den bestehenden Gymnasialfond (Fondo Orefici) vermehrte und 100.000 fl. zu einem Neubau für die Anstalt widmete. Durch die Verhandlungen, die in jenem Jahre mit der Staatsverwaltung geführt wurden, sei dargethan, dass der Revers, den damals die Gemeinde ausstellte, die Dauer des Obergymnasiums als gewährleistet anzusehen sei. Alle Umstände sprachen dafür, die Anstalt in ihrer bisherigen Gestalt zu erhalten, und auch die Schülerzahl in den Oberclassen (48) sei nicht geringer als an manchen anderen Mittelschulen.

Aus diesen Gründen sucht die Stadtrepräsentanz an, das Abgeordnetenhaus wolle auf die Aufrechterhaltung der bisherigen Anstalt hinwirken.

Der Budgetausschuss beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Der Budgetausschuss anerkennt, dass die von der Stadtvertretung angeführten Gründe alle Berücksichtigung verdienen und beantragt:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petition wird der k. k. Regierung mit der Aufforderung abgetreten, das Gymnasium als Obergymnasium fortbestehen zu lassen.""

Nr. 121, 260, 2689, 2694, 2726/A. H.

Petitionen mehrerer Bewohner der Stadt Kremsier, der Gemeindevorsteher der Gerichtsbezirke Kremsier und Zdounek, der Stadtvertretung von Kremsier und der Gemeindevertretungen des Bezirkes Zdounek um Ausgestaltung des böhmischen k. k. Staatsuntergymnasiums in Kremsier zu einem Staatsobergymnasium vom Schuljahre 1888/89 angefangen (überreicht durch die Abgeordneten Baron Bojakowsky und Skopalik).

Zufolge Allerhöchster Entschließung vom 9. November 1882 wurde in Kremsier ein Staatsuntergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache errichtet. Da diese Anstalt sehr wohl gedieh und betreff ihrer Unterrichtserfolge von den Aufsichtsorganen das beste Zeugnis erhielt, erwartete man schon im Schuljahre 1885/86, als die Anstalt in vier Classen mit ebensoviel Parallelclassen 356 Schüler aufwies, die Erweiterung

derselben zu einem Obergymnasium. Seitens der Bevölkerung, namentlich der Landbezirke, wurden mehrfach dahin abzielende Petitionen eingebracht, doch wurde dem Ansuchen von der Unterrichtsverwaltung bisher nicht entsprochen, selbst dann nicht, als die Gemeindevertretung von Kremsier mit einstimmigem Beschlusse vom 10. Jänner 1887 sich verbindlich machte, dass die Gemeinde einen eigenen Schulbau aufrichten und für die sachlichen Bedürfnisse aufkommen wolle.

Das Staatsuntergymnasium zählt dermal in acht Classen 289 Schüler; der Landesschulrath hat sich mit Erlass vom 24. Februar 1887 auf das Vortheilhafteste über die Erfolge der Anstalt ausgesprochen und hat derselbe einhellig dem k. k. Unterrichtsministerium die Erweiterung des Gymnasiums beantragt. Die Stadt Kremsier selbst zählt 8899, der Bezirk Kremsier 42.707 Einwohner slavischer Nationalität neben 3268 deutschen Einwohnern, für welche daselbst ein Staatsobergymnasium existirt, das von 261 Schülern besucht wird. Die Ausgestaltung dieser Anstalt ist aber nicht allein für die Stadt und den Bezirk Kremsier von Bedeutung, sondern auch ein Bedürfnis für einen großen Theil des östlichen Mährens, denn die 581.539 slavischen Einwohner der 10 Bezirkshauptmannschaften Ostmährens entsenden blos 1070 Schüler an die Gymnasien von Prerau, Wall.-Meseritsch und Ung.-Hradisch, demnach einen Schüler auf 543 Einwohner, während in denselben Bezirkshauptmannschaften 78.782 Einwohner deutscher Nationalität in fünf Mittelschulen 952 Schüler, demnach einen Schüler auf 82 Einwohner entsendeten. In finanzieller Beziehung dürfte die Mehrbelastung dadurch verringert werden, dass die Auflassung von Parallelclassen in Olmütz und Prerau ermöglicht würde. Der politische Bezirk Kremsier weist eine Steuerleistung von 249.407 fl. aus.

In Anbetracht dieser Umstände beantragt der Budgetausschuss:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petitionen werden der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und Berücksichtigung abgetreten.““

Nr. 524, 2983/A. H.

Petition der Stadtgemeinde Schlan um Übernahme des dortigen Communalobergymnasiums in die Staatsverwaltung, eventuell um Erhöhung der Staatssubvention (überreicht durch den Abgeordneten Grafen Kaunic).

Diese Lehranstalt, welche bereits im Jahre 1658 begründet wurde, stand zuerst unter der Leitung des Piaristenordens, wurde im Jahre 1877 von der Commune übernommen und im Jahre 1881 zu einem Obergymnasium erweitert. Aus Staatsmitteln erhielt die Anstalt im Jahre 1882 eine Subvention von 2000 fl., welche 1884 auf 4000 fl. und 1885 auf 5500 fl. erhöht wurde. Die übrigen Kosten werden aus dem Ertrage des Gymnasialfondes (1886, 2514 fl.) und aus Localmitteln (Bezirks- und Gemeinderenten) bestritten. Die Gemeinde bringt nun durch mehr als zwei Jahrhunderte zum Zwecke der Erhaltung dieser Anstalt die größten Opfer. Als im Jahre 1795 das Collegiengebäude, in welchem sich dieselbe befand, abbrannte, wurden von der Bewohnerschaft 46.229 fl. zum Wiederaufbau aufgebracht, und der Schulfond ergänzt; als im Jahre 1811 infolge des Finanzpatentes dieser Fond bis auf einen Zinsenertrag von 767 fl. herabschmolz, wurde der Fond allmälig durch Sammlungen wieder auf die Höhe von 51.820 fl. gebracht und als der Piaristenorden nicht mehr geprüfte Lehrer beistellen konnte, übernahm die Gemeinde 1877 das Gymnasium, bestellte geprüfte Lehrer und gestaltete die Lehranstalt aus. Über Antrag der Landesschulbehörde wurde der Anstalt das Öffentlichkeitsrecht und später in Anerkennung der lobenswerten Leistungen über Antrag des Reichsrathes eine Subvention von 2000 fl. gewährt, deren Betrag auf 5500 fl. erhöht wurde.

Die Anstalt wird heuer von 254 Schülern (153 in den Unter-, 101 in den Oberclassen) besucht und erfordert einen Aufwand von 19.369 fl., welchem 13.100 fl. Einnahmen gegenüberstehen. Das Deficit per 5274 fl. muss durch Umlagen gedeckt werden, welche pro 1888 bei einem Abgang in den städtischen Einnahmen per 20.442 fl. eine Höhe von 30 Procent der directen Staatssteuern erreichen. Die Gemeinde selbst besitzt kein eigenes Vermögen.

Im Hinblick auf diese Umstände, in Erwägung, dass dem Staate im Falle der Übernahme ein Fond von mehr als 50.000 fl. zufiele, und in Erwägung, dass das hohe Abgeordnetenhaus in der letzten Session eine gleiche Petition mit dem Antrage erledigte, „dieselbe der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und möglichst baldigen Berücksichtigung zu übergeben“, stellt der Budgetausschuss auch diesmal denselben Antrag.

Nr. 179/A. H.

Petition des Stadtrathes von Kaaden in Böhmen um Übernahme des dortigen Communalreal Obergymnasiums in die Staatsverwaltung, eventuell um Gewährung einer

Staatssubvention von 5000 fl. zur Erhaltung desselben (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Russ).

In Kaaden bestand ein Piaristengymnasium vom Jahre 1803 bis 1823; im Jahre 1870 wurde dort ein Communalunterrealgymnasium errichtet und demselben 1874 Oberclassen hinzugefügt. Im Jahre 1880 wurde die Anstalt in ein Obergymnasium umgewandelt. Zur Erhaltung der auf 17.361 fl. berechneten Kosten der Lehranstalt sind der Ertrag des Gymnasialfonds (3079 fl.), das Schulgeld (2400 fl.) und andere Localbeiträge verfügbar. Die Gemeinde, die im Jahre 1872 ein entsprechendes neues Schulgebäude mit einem Kostenaufwande von 129.501 fl. hergestellt hat, hat sich infolge dieser und anderer nothwendiger Bauten eine große Schuldenlast aufgebürdet, und ist seit dem Jahre 1874 zu wiederholten Malen, jedoch erfolglos, um eine Staatssubvention von jährlichen 5000 fl. bittlich geworden. Im laufenden Schuljahre beträgt die Schülerzahl 288, wovon 204 auf die Unter- und und 84 auf die Oberclassen entfallen.

Der Budgetausschuss beantragt:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und möglichst baldigen Berücksichtigung übergeben““.

Nr. 2661/A. H.

Petition der Stadtgemeinde Taus um Übernahme des Communalobergymnasiums in Taus in die Staatsverwaltung (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Steidl).

Die Stadt Taus war bereits vor mehr als 200 Jahren der Sitz eines Gymnasiiums, welches in der josefinischen Zeit aufgehoben wurde; trotzdem ertheilten die dortigen Augustiner, welche das Gymnasium mit Lehrkräften versahen, den Gymnasialunterricht privatim weiter, so dass bei der Bevölkerung die Sehnsucht nach der seit mehr als 100 Jahren bestandenen Mittelschule nicht erlosch und die Errichtung eines Communalgymnasiums dem allgemeinen Wunsche der Stadt sowie der dortigen Grenzgegend entsprach. Seit dem Jahre 1872 bis heute wurde die Anstalt von 1220 einheimischen und 2550 fremden Schülern besucht. Im gegenwärtigen Schuljahre zählt das Gymnasium 240 Schüler (150 im Unter-, 90 im Obergymnasium), die Zahl der jährlich in die Prima eintretenden beträgt durchschnittlich 55. Die Bürgerschule in Taus wird von 136, die gewerbliche Fortbildungsschule von 116 Schülern besucht, das Gymnasium concurrirt demnach nicht mit diesen Instituten. Die Stadtgemeinde hat mit einem Aufwande von 52.000 fl. eine Escadronscavalleriekaserne mit einem solchen von 20.000 fl., ein Gebäude für die k. k. Ämter und von 26.000 fl. ein Gefangenhaus hergestellt; nun tritt an dieselbe auch die Nothwendigkeit eines Baues für die Bürgerschule und ein Siechenhaus heran, so dass die finanziellen Mittel derselben umsomehr erschöpft sind, als die Auslagen für das Gymnasium jährlich 17.900 fl. betragen.

Im Hinblick auf diese Verhältnisse stellt der Budgetausschuss den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und möglichst baldigen Berücksichtigung übergeben““.

Nr. 556, 2676, 2754/A. H.

Petitionen der Stadtvertretung und der Bezirksvertretung von Časlau um Übernahme des dortigen Gymnasiums in die Staatsverwaltung, beziehungsweise um Fortbelassung der Staatssubvention (überreicht durch die Abgeordneten Dr. Kaizl, Max Hájek und Dr. Herold).

Laut Verständigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Časlau vom 14. August 1887 wurde der dortigen Stadtvertretung mitgetheilt, dass die dem Communaluntergymnasium bisher bewilligte Subvention jährlicher 2000 fl. vom 1. Jänner 1888 angefangen, eingestellt wird. Von dieser Maßnahme fühlt sich die Stadtvertretung hart getroffen und dieselbe wendet sich nunmehr an das hohe Abgeordnetenhaus mit einer Petition, in welcher sie nachstehende Momente anführt: Mit Erlass des k. k. Unterrichtsministeriums vom 2. September 1880 wurde die Errichtung und Eröffnung eines Untergymnasiums in Časlau genehmigt. Mit Allerhöchster Entschließung Seiner Majestät vom 9. November 1882 wurde unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung der Gemeinde zur Erhaltung der Lehranstalt eine Subvention jährlicher 2000 fl. bewilligt und wurde diese Ausgabe mit dem Jahre 1883 vom Reichsrathe regelmäßig bewilligt. Die Verhältnisse, welche die Gemeinde im Jahre 1880 dazu drängten, ein Gymnasium zu errichten und welche die Regierung zur Genehmigung dieser Anstalt führten, haben sich bis jetzt nicht zu Ungunsten des Gymnasiums geändert. Seit dem Jahre 1880 hat sich die Population des politischen Bezirkes Časlau

erhöht, die Industrie und Landwirtschaft höher entwickelt und haben sich die vom Bezirke geleisteten Steuern bedeutend gehoben. Der politische Bezirk Caslau-Habern zählt eine Bevölkerung von 70.000 Einwohnern, die Kreisstadt Caslau selbst hat 8000 Einwohner, ist der Sitz zahlreicher Civil- und Militärämter, die Zahl der meist verheirateten Civilbeamten allein beträgt über 100. In der Stadt befindet sich eine achtclassige Knaben- und eine ebensolche Mädchenbürgerschule, ein evangelisches pädagogisches Institut mit dem Öffentlichkeitsrechte und eine israelitische Privatschule. Im Bezirke befinden sich 9 Städte und Märkte, 7 Zuckerfabriken mit einer zahlreichen Beamtenschaft. Der Gerichtsbezirk Caslau zahlt 1,264.515 fl., der Gerichtsbezirk Habern 208.662 fl. an directen und indirecten Staatssteuern. Bei dieser Sachlage ist es nicht zu verwundern, dass sich unter der Bevölkerung, namentlich bei den zahlreichen Beamten, das Bestreben zeigt, das Gymnasium in Caslau zu erhalten. Gleich nach der Eröffnung meldete sich eine nicht geringe Anzahl Schüler und heute zählt die Anstalt 148 Schüler, wobei darauf hingewiesen wird, dass im verflossenen Jahre der Staat in Böhmen achtclassige deutsche Gymnasien in Arnau mit 161, in Landskron mit 171, in Krumau mit 155, in Mies mit 185, in Smichov mit 125 und in Saaz mit 189 Schülern, zusammen mit einem Aufwande von 128.800 fl. erhielt. Die Ertheilung einer Subvention von 2000 fl. jährlich erwies sich also als gerechtfertigt und der Bedarf hat sich seitdem erhöht. Die Erhaltung der Anstalt erfordert jährlich 12.760 fl.; nachdem die Bezirksvertretung 1700 fl., die Vorschusskasse in Caslau 1000 fl. und der Staat 2000 fl. beitragen, ergibt sich ein Deficit von 8060 fl. Die Gemeindezuschläge erreichen schon die Höhe von 26½ Procent. Die Gemeinde erbaute im Laufe der letzten Zeit eine Bataillonskaserne und die hiezu nöthigen Magazine, ein Truppenspital, eine Kaserne für 2 Bataillone Landwehr nebst Magazinen und hat zu diesem Behufe Anlehen in der Höhe von 300.000 fl. contrahirt. Nach den geschilderten Verhältnissen erscheine die Übernahme der Anstalt in die Staatsverwaltung, eventuell die Belassung, ja eine Erhöhung der Subvention voll gerechtfertigt.

Die erwähnten Umstände fordern jedenfalls ernstliche Beachtung und es ist nicht zu verkennen, dass die plötzliche Entziehung der Staatssubvention eine nicht unbedeutende materielle Schädigung der Gemeindefinanzen und eine moralische Einbuße für die bisher von den staatlichen Aufsichtsorganen in ihrer Wirksamkeit belobte Lehranstalt bedeutet, nachdem sich die empfehlenden Umstände, welche zur Ertheilung der Subvention führten, nicht geändert haben.

Der Budgetausschuss beantragt demnach:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petitionen werden der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und thunlichster Berücksichtigung mit dem Antrage abgetreten, zumindest die bisher gewährte Subventiossumme durch einen Nachtragscredit für das Jahr 1888 anzufordern.““

Nr. 453, 3251/A. H.

Petition der Stadtvertretung von Neubydžow um Übernahme des dortigen Real- und Obergymnasiums in die Staatsverwaltung, eventuell um Belassung und Erhöhung der Staatssubvention (überreicht durch den Abgeordneten Dürich).

Die königliche Leibgeding- und vormalige Kreisstadt Neubydžow errichtete schon im Jahre 1848 auf eigene Kosten eine Unterrealschule, welche im Jahre 1874 den wachsenden Ansprüchen der Bevölkerung zufolge in ein Realgymnasium umgewandelt wurde. Dasselbe erhielt, nachdem es sich bewährt hatte, vom Jahre 1882 angefangen eine Staatssubvention von jährlichen 2000 fl., wobei sich die Stadt verpflichten musste, nur einen von dem k. k. Ministerium vorgeschlagenen Director anzustellen. Diese Subvention hatte für die Stadt deswegen einen hohen Wert, weil sie darin eine Anerkennung der Nothwendigkeit und des Gedeihens der Anstalt von Seiten der k. k. Regierung erblickte. Die Gemeinde förderte die Anstalt in jeder Richtung, erbaute mit einem Kostenaufwande von 50.000 fl. ein würdiges Gymnasialgebäude, completirte die Lehrmittelsammlungen und besetzte alle Lehrstellen mit geprüften wirklichen Lehrern. Als die Mittelschulen der Nachbarstädte überfüllt waren, erweiterte die Stadtvertretung im Jahre 1882 die Anstalt durch ein Obergymnasium, wozu die Regierung ihre Einwilligung gab, während dieselbe anderseits in Anerkennung der Wirksamkeit der Anstalt die erwähnte Jahressubvention per 2000 fl. erwirkte und später die Übernahme der Anstalt in die Staatsverwaltung für das Jahr 1886 in Aussicht stellte. Statt dessen erfolgte im Vorjahre die Entziehung der Subvention.

Die Petenten weisen auf die tiefe Erregung hin, welche diese Maßnahme in der Stadt und im Bezirke hervorrief. Dieselben führen an, dass die Anstalt im Jahre 1885/86 von 320, im Jahre 1886/87 von 313 Schülern besucht war und in diesem Schuljahre 331 Schüler zähle, während die nächsten Gymnasien, jenes in Königgrätz durch Parallelisirung eigentlich eine Doppelanstalt sei und das in Jičin gleichfalls Parallelclassen habe; sie weisen darauf hin, dass in Böhmen von deutschen Staatsobergymnasien 7, von deutschen Staatsoberrealschulen 3 und 33 Mittelschulen überhaupt eine geringere Frequenz zeigen, in Mähren von

38 Mittelschulen bei 27, in Niederösterreich von 41 solcher Anstalten bei 22, in Oberösterreich und in Salzburg von 9 Anstalten bei 7 dasselbe Verhältnis obwalte, sowie sich ein ähnliches Verhältnis auch bei der Vergleichung der Frequenz der bloßen Oberclassen zeige.

Die Gemeinde hat nebst dem Gymnasialgebäude in der letzten Zeit ein Gebäude für die Mädchenbürgerschule mit einem Kostenaufwande von 120.000 fl. errichtet, 40 Jahre hindurch eine Mittelschule erhalten und hat sich dadurch namhaft verschuldet; der Neubydžower Bezirk allein zahlt jährlich 163.214 fl. an directen Steuern.

Der Budgetausschuss anerkennt die Berechtigung der Existenz und Erhaltung dieser Lehranstalt, welche mit einigen Änderungen seit nahezu 40 Jahren besteht, anerkennt ebenso die Opferwilligkeit der Gemeinde und findet, dass die Entziehung der Staatssubvention die Gemeinde finanziell und die Anstalt moralisch trifft, da die Wirksamkeit derselben bisher stets belobt wurde, und stellt im Hinblick auf die geschilderten Verhältnisse den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petitionen werden der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und ehethunlichsten Berücksichtigung mit dem Antrage abgetreten, zumindest eine entsprechende Subventionssumme im Wege eines Nachtragscredits für das Jahr 1888 anzufordern.““

Nr. 1002/A. H.

Petition der Stadtgemeinde Teplitz um Übernahme des dortigen Communalrealuntergymnasiums in die Staatsverwaltung (überreicht durch den Abgeordneten Siegmund).

Dasselbe wurde im Jahre 1875/76 errichtet, besitzt ein von der Gemeinde mit namhaften Kosten aufgeführtes Schulhaus und zählt heuer 163 Schüler, davon an 60, deren Eltern in den Nachbarorten wohnen. Die Gemeinde weist auf die großen Summen, die aus Teplitz in die Staatskassen einfließen, und auf die Folgen hin, welche die im Jahre 1879 eingetretene Störung der Thermalquellen für die Commune hatte, indem einestheils zur Abwendung derselben kostspielige Bauten unternommen und dazu große Darlehen contrahirt werden mussten, anderntheils der Zufluss fremder Curgäste sich nicht unbedeutend verringert hat. In vorangegangenen Sessionen wurden gleiche Petitionen vom Budgetausschusse befürwortend vorgelegt. In der letzten Session wurde der Beschluss gefasst, die Petition der k. k. Regierung „zur eingehenden Würdigung und möglichst baldigen Berücksichtigung zu übergeben.“

Der Budgetausschuss stellt auch diesmal denselben Antrag.

Nr. 448/A. H.

Petition der Stadtgemeinde Raudnitz um Übernahme des dortigen Communalrealobergymnasiums in die Staatsverwaltung, beziehungsweise um Erhöhung des Staatssubvention (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Mattuš).

Die Anstalt wurde im Jahre 1877 als Untergymnasium errichtet und im Jahre 1881 zu einem Obergymnasium erweitert; dasselbe genießt eine Staatssubvention von jährlichen 3000 fl., die übrigen Kosten werden aus dem Gymnasialfonde, welcher auf 90.000 fl. angewachsen ist, und durch Leistungen der Gemeinde bestritten. Diese hat mit einem Aufwande von 75.000 fl. ein Schulgebäude erbaut und aus diesem Anlasse eine namhafte Anleihe contrahirt, welche nunmehr rückgezahlt werden muss. Die Gemeindeumlagen betragen 25 Procent vom Staatssteuergulden. Die Anstalt wird im heurigen Schuljahre von 211 Schülern besucht.

Der Budgetausschuss beantragt:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petition wird an die k. k. Regierung zur Würdigung und thunlichster, eingehender Berücksichtigung geleitet.“

Nr. 2210, 2274, 2114/A. H.

Petitionen des Bezirksausschusses Czortków, der Stadtvertretung Czortków und der Stadtgemeinde Probužna um Errichtung eines Stadtgymnasiums in Czortków (überreicht durch die Abgeordneten Wolański und Lad. Ritter v. Czaynowski).

Die Petenten weisen darauf hin, dass im südöstlichen Theile Galiziens, dem ehemaligen Czortkówer Kreise keine einzige Mittelschule bestehe. Dieser Landestheil umfasst 56½ österreichische Quadratmeilen mit 300.000 Einwohnern in 228 Ortschaften, darunter 20 Städten und Marktflecken. Erst in Tarnopol befinde sich das nächste Staatsgymnasium, wohin man von vielen Ortschaften des Borszczower und Zaleszczyker

Bezirkes über 20, von Czortków selbst 10 österreichische Meilen rechnet. Czortków wäre der Mittelpunkt, zu welchem die Schuljugend aus den Bezirken Czortków, Borszczów, Husiatyn, Zaleszczyki, ja selbst aus den Bezirken Trembowla und Buczacz gravitiren würde, und könnte auf eine Frequenz von 300 Schülern gerechnet werden. Ein näheres Gymnasium, das in Buczacz, sei ein bloßes Privat-Untergymnasium, an welchem bloß Supplenten lehren. Neuerlich sei Czortków der Sitz eines Gerichtshofes I. Instanz für den Sprengel des ehemaligen Czortkówer Kreises geworden. Schließlich führen die Petenten aus, dass Galizien keinen Überfluss an Mittelschulen besitze, denn von 253 Mittelschulen in Österreich befänden sich bloß 29 in Galizien und eine Mittelschule in Galizien käme erst auf 2604 Kilometer und je 205.100 Einwohner, während in den anderen Ländern auf 1186 Kilometer und je 104.000 Einwohner eine Mittelschule entfalle; darnach bemesse sich auch der finanzielle Aufwand des Staates auf diesem Gebiete.

In Erwägung dieser Verhältnisse beantragt der Budgetausschuss:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten.““

Nr. 3091/A. H.

Petition der Stadtgemeinde Zaleszczyki um Errichtung einer Mittel- oder Gewerbeschule daselbst (überreicht durch den Abgeordneten Chamiec).

Die Stadt Zaleszczyki ist der Sitz einer k. k. Bezirkshauptmannschaft und zählt 6000 Einwohner, darunter zahlreiche Beamtenfamilien, Kaufleute und Pensionisten. Die Petenten weisen darauf hin, dass die Stadt weder eine Mittel- noch eine Gewerbeschule besitze, und dass eine solche Schule aus dem Czortkower, Borszczower, Horodenkaer und Sniatyner Bezirk Schüler heranziehen würde; das Tarnopoler Gymnasium sei 16, das Kolomeaer 10 Meilen entfernt.

Diese Petition muss im Zusammenhange mit der Petition 2274/A. H. erwogen werden, mit welcher die Stadtvertretung Czortkow um die Errichtung einer Mittelschule in Czortkow ansucht, welches jedenfalls zu einem solchen Zwecke centraler gelegen wäre. Der Wunsch nach einer Gewerbeschule jedoch ist ein vollberechtigter, da das Gewerbeschulwesen in Galizien ohnehin bisher wenig entwickelt ist und aller Förderung bedarf.

Der Budgetausschuss beantragt:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petition wird der k. k. Regierung zur Würdigung abgetreten.““

Nr. 231, 2301, 2371/A. H.

Petitionen des böhmischen Schulvereines „Ústřední matice školská“ um Übernahme des Privatuntergymnasiums in Ungarisch-Hradisch in die Staatsverwaltung. (überreicht durch die Abgeordneten Max Hájek und Dr. Rieger).

Dem Ansuchen einer ungemein großen Anzahl von Gemeinden des östlichen Mährens vom 20. December 1880 um Errichtung eines böhmischen Gymnasiums in Ungarisch-Hradisch wurde vom k. k. Unterrichtsministerium nicht stattgegeben. Über Andringen jener Gemeinden entschloss sich der böhmische Schulverein ein Untergymnasium in Ungarisch-Hradisch als Privatanstalt zu begründen. Die Errichtung desselben wurde mit Erlass des Unterrichtsministeriums vom 19. Mai 1884 genehmigt. Sofort bei Eröffnung der Anstalt meldeten sich 123 Schüler, von denen 115 aufgenommen wurden, welche in drei Parallelclassen dislocirt wurden; im heurigen Jahre zählt dieselbe 292 Schüler, eine Frequenz, welche manches Obergymnasium nicht aufweist. Im ganzen südöstlichen Theile Mährens besteht keine böhmische Mittelschule, das Ungarisch-Hradisch am nächsten gelegene Untergymnasium in Kremsier ist überfüllt. Schon in den Jahren 1884 und 1885 überreichte der böhmische Schulverein Petitionen an das hohe Abgeordnetenhaus um Erwirkung der Übernahme der Anstalt in die Staatsregie. Diese Gesuche hatten insofern einen Erfolg, als das Unterrichtsministerium unterm 1. December 1886 der Bezirkshauptmannschaft in Ungarisch-Hradisch auftrug, mit dem böhmischen Schulverein, mit der Ortsgruppe desselben in Hradisch und mit der Stadtrepräsentanz in Verhandlung zu treten, unter welchen Bedingungen diese Corporationen geneigt wären, das Gymnasialgebäude, Lehrmittelsammlungen u. s. w. dem Staate zu überlassen.

Der Ausschuss des böhmischen Schulvereines ist bereit, alle Lehrmittel dem Staate unentgeltlich zu überlassen, überdies macht sich derselbe anheischig, 10.000 fl. der Stadtgemeinde zum Ankaufe des Gymnasialgebäudes zu übergeben; die landwirtschaftliche Vorschusskasse in Ungarisch-Hradisch will zu demselben Zwecke 22.500 fl. widmen, die weiteren 22.500 fl. will die Gemeinde nach Beschluss der Stadtvertretung aus Gemeindemitteln decken, so dass ein eigenes Gymnasialgebäude dem Staate unentgeltlich würde übergeben werden können, und nur die Gehalte der Lehrkräfte aus Staatsmitteln zu bestreiten wären.

Zur Erhaltung dieser Lehranstalt steht dem böhmischen Schulvereine kein eigener Fond zur Verfügung, und müssen die Kosten aus freiwilligen Beiträgen gedeckt werden, was umso schwerer ins Gewicht fällt, als der Verein noch eine zweite Mittelschule in Schlesien erhält.

In Mähren bestehen dermal 10 deutsche Staats-Obergymnasien mit 2970 Schülern, welchen bloß 5 böhmische Staats-Obergymnasien mit 2228 Schülern gegenüberstehen.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse in Mähren überhaupt und im südöstlichen Theile dieses Landes insbesondere, in Rücksicht auf die Frequenz der Anstalt, die ihre Schüler aus einem von mindestens 300.000 Einwohnern slavischer Zunge bewohnten Districte recrutirt und in Anerkennung der Opferwilligkeit der interessirten Factoren beantragt der Budgetausschuss:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petition wird der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und ehethunlichsten Berücksichtigung abgetreten.““

Nr. 230, 499, 2357/A. H.

Petitionen des böhmischen Schulvereines „Ústřední Matice školská“ und des politischen Vereines „Politická a hospodářská jednota“ in Troppau um Übernahme des böhmischen Privat-Gymnasiums in Troppau in die Staatsverwaltung (überreicht durch die Abgeordneten Max Hájek und Dr. Rieger).

In Schlesien besteht bei einer Einwohnerzahl von 269.338 Deutschen und 281.272 Slaven (126.385 Böhmen und 154.887 Polen) keine einzige Staatsmittelschule mit slavischer Unterrichtssprache. Für die deutsche Bevölkerung erhält der Staat 4 Obergymnasien und 4 Oberrealschulen neben einer höheren deutschen Gewerbeschule und 3 deutschen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, und subventionirt mit 2000 fl. ein deutsches evangelisches Pädagogium.

Dieses Missverhältnis veranlasste den böhmischen Schulverein, in Troppau ein Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache zu begründen, das gegenwärtig 5 Classen mit 255 Schülern zählt, welche zum größten Theile sich aus Schlesien und dem unmittelbar angrenzenden Theile Mährens recrutiren, da die nächsten böhmischen Gymnasien in Olmütz, Prerau und Walachisch-Meseritsch 8—10 Meilen von Troppau entfernt liegen.

Schon im Jahre 1884 suchte der böhmische Schulverein darum an, dass diese Anstalt in die Staatsverwaltung übernommen oder demselben wenigstens eine Subvention zugewendet werde; dieses Ansuchen wurde im Jahre 1885 wiederholt, worauf unterm 23. October 1885 die Erledigung des k. k. Unterrichtsministeriums erfloß, „dass dasselbe unter den dermaligen Verhältnissen weder das Privatgymnasium in die Staatsverwaltung übernehmen, noch demselben eine Staatssubvention gewähren könne.

Am Schluss des Jahres 1885 stellte der Verein abermals dasselbe Ansuchen, derselbe wies auf die wachsende Frequenz, auf das Bedürfnis der Anstalt und darauf hin, dass der Verein dem Troppauer Ortsverein 20.000 fl. zum Ankaufe des Gymnasialgebäudes vorstreckte und bis zum Schluss des Jahres 1885 für die Erhaltung der Anstalt 22.000 fl. verausgabt habe und dass es wohl unbillig sei, eine Corporation, welche auf freiwillige Beiträge des Volkes angewiesen sei, eine Pflicht auf sich nehme, welche dem Staate obliege. Zugleich wurde betont, dass die Anstalt im ersten Jahre nach der Errichtung von 81, im zweiten von 136, im dritten von 177 schlesischen Landeskindern besucht wurde; speciell Troppau sei der entsprechendste Ort für ein böhmisches Gymnasium, weil die Umgebung Troppaus böhmisch ist, die Bevölkerung dahin gravitirt und die Stadt demnach den größten Anziehungspunkt bildet, zudem sei auch der Jugend in Troppau, welche in der überwiegendsten Majorität deutsch ist, die beste Gelegenheit geboten, sich die Kenntnis der deutschen Sprache außerhalb der Schule anzueignen; die Anstalt sei auch keine Concurrenzanstalt gegen das deutsche Staatsgymnasium, wie die Frequenzziffern desselben und der Umstand darthuen, dass unter 213 Schülern der böhmischen Anstalt nur 3 gewesene Schüler des Staatsgymnasiums sich befanden, auch die Frequenz der anderen Anstalten Troppaus habe darunter nicht gelitten. Dieses Ansuchen blieb bisher unerledigt.

Im März des Jahres 1887 wandte sich nun der Verein an das hohe Abgeordnetenhaus mit dem Ansuchen um Erwirkung der oftenwähnten Petition. Inzwischen waren vier Classen mit 234 Schülern in Wirksamkeit und der Beitrag des Vereins zur Erhaltung der Schule auf 44.688 fl. angewachsen.

Es muss anerkannt werden, dass die geschilderten Verhältnisse dringend einer Abhilfe bedürfen; es ist eine offenbare und ungerechtfertigte Zurücksetzung der slavisch sprechenden, speciell der čecho-slavischen Bevölkerung Schlesiens, dass dieselbe im Lande weder ein staatliches Gymnasium, noch eine solche Realschule, noch eine Gewerbeschule und keine Lehrerbildungsanstalt besitzt, während für die deutsche Bevölkerung vier Staatsgymnasien, vier Realschulen, drei Lehrerbildungsanstalten und gewerbliche Lehranstalten errichtet sind.

Der Budgetausschuss würdigt demnach vollkommen die Berechtigung des Ansuchens und beantragt:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petitionen werden der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und ehethunlichsten Berücksichtigung abgetreten.

Nr. 353/A. H.

Petition der Stadtgemeinde Hohenmauth um eine Staatssubvention für das dortige Communalobergymnasium (überreicht durch den Abgeordneten Jahn).

Die Stadtgemeinde Hohenmauth, deren Einwohnerzahl 8000 beträgt, errichtete im Jahre 1879 ein Untergymnasium, welches im Jahre 1882 zu einem Obergymnasium erweitert wurde. Die Gemeinde hat mit einem Aufwande von 150.000 fl. ein Schulgebäude errichtet und bestreitet, abgesehen von einigen Localzuflüssen, die gesammten Kosten aus ihren Mitteln. Durch den Aufwand für den Bau einer Militär- und einer Landwehrkaserne und von Militärverpflegsmagazinen (an 280.000 fl.), für ein öffentliches Krankenhaus (an 40.000 fl.), Adaptirung des Gerichtsgebäudes (an 40.000 fl.) die finanzielle Leistungsfähigkeit derselben auf das äußerste angespannt worden, und müssen an 30- bis 40procentige Gemeindezuschläge eingehoben werden. Das Gymnasium zählt in den Unterclassen 191, in den Oberclassen 137, zusammen 328 Schüler. Die Lehrerfolge der Anstalt wurden von der Landesschulbehörde wiederholt belobt. Die benachbarten Mittelschulen in Königgräz mit 7 Parallelclassen, Chrudim mit 4 Parallelclassen sind überfüllt, in Reichenau stark besucht.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.“ “

Nr. 2368/A. H.

Petition des böhmischen Schulvereines „Matice školská“ in Budweis um Ertheilung einer Staatssubvention zur Erhaltung der böhmischen Unterrealschule in Budweis (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Spelina).

Im südlichen Böhmen von Tabor und Pisek bis Kruman bestand vor Errichtung dieser Privatanstalt keinerlei böhmische Realschule, Gewerbe- oder Fachschule.

Infolge dessen war das böhmische Staats-Obergymnasium in Budweis eines der meistfrequentirten der Monarchie, da dasselbe in letzter Zeit 8 Parallelclassen und an 600 Schüler auswies. Darum entschloß sich der genannte Verein eine Unterrealschule in Budweis zu errichten, nachdem eine Petition des Handwerkervereines in Budweis um Errichtung einer Staatsrealschule, welcher sich die Handelskammer und 8 Bezirksvertretungen anschlossen, erfolglos geblieben war. Im Schuljahre 1887/88 wurde die vierte Classe eröffnet, die Lehrer sind durchwegs geprüft, die Lehrmittelsammlungen normal, das Öffentlichkeitsrecht der Anstalt ist ausgesprochen. Die Zahl der Schüler beträgt gegenwärtig 185, ohne dass die Zahl der Schüler an den Staatsmittelschulen in Budweis abgenommen hätte. Der böhmische Landtag gewährt eine Jahressubvention von 3000 fl., allein die Mittel des Vereines reichen für die gesteigerten Erfordernisse nicht aus, da derselbe auch eine überaus zahlreich besuchte Kleinkinderbewahranstalt zu erhalten hat. Es muss demnach das Fondsvermögen angegriffen werden, welches zufolge dessen immer mehr zusammenschmilzt.

In Berücksichtigung dieser Umstände und im Hinblicke darauf, dass in Budweis zwei vollständige deutsche Mittelschulen und blos ein böhmisches Staatsgymnasium besteht, beantragt der Budgetausschuss:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten.““

Nr. 2161, 2805/A. H.

Petition der Stadtgemeinde Königl. Weinberge um Errichtung eines Staats-Obergymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache dortselbst (überreicht durch den Abgeordneten Vesely).

Mit Zuschrift vom 27. März 1884, Z. 8191, eröffnete der k. k. Landesschulrath in Prag der Gemeinde Königl. Weinberge, das k. k. Unterrichtsministerium habe mit dem Erlasse vom 19. März 1884, mit welchem die provisorische Eröffnung der 5. Classe des k. k. bisherigen böhmischen Untergymnasiums in Prag mit Beginn des Jahres 1884/85 bewilligt wurde, die Bereitwilligkeit kundgegeben, die bewusste Lehranstalt in

Königl. Weinberge zu transferiren, wenn diese Gemeinde das Gebäude und die sachlichen Erfordernisse beizustellen sich verbinde. Zugleich forderte der k. k. Landesschulrath die Gemeinde auf, sich nach dieser Richtung hin bis Ende April 1884 zu entschließen. Hiernach erklärte die Gemeinde mit Zuschrift vom 8. April, auf jene Proposition einzugehen, das Schulgebäude mit allem Zubehör neu zu beschaffen, dasselbe für 35 Jahre gegen einen Jahreszins von 8000 fl. zu vermieten, die sachlichen Bedürfnisse beizustellen und nach 35 Jahren das Gebäude lastenfrei der Staatsverwaltung zu übergeben. Da auf dieses Anerbieten keine Erledigung erfolgte, wandte sich die Stadtvertretung im Jänner 1886 an das k. k. Unterrichtsministerium mit dem Ansuchen um Errichtung eines vollständigen Gymnasiums in der Gemeinde unter denselben Modalitäten, welche im Jahre 1884 angeführt wurden, allein auch dieses Ansuchen blieb bis zum August des Jahres 1887 unerledigt, zu welcher Zeit die k. k. Bezirkshauptmannschaft Königl. Weinberge der Gemeinde eröffnete, das k. k. Ministerium habe mit Erlass vom 8. August 1887 bekanntgegeben, dass dasselbe dem Gesuche aus Rücksicht auf den Stand der Staatsfinanzen nicht stattzugeben in der Lage sei, und dass Verhandlungen betreff der Errichtung einer solchen Lehranstalt einem günstigeren Zeitpunkte überlassen bleiben müssen. Die Gemeindevertretung hat nun unter dem 21. Jänner 1888 das Gesuch erneuert und sich mit einer Petition an das hohe Abgeordnetenhaus gewendet.

Die Stadt Königl. Weinberge, welche bei der letzten Volkszählung im Jahre 1880 eine Bevölkerung von nur 14.830 Einwohner aufwies, zählt nunmehr gegen 36.000 Einwohner und reiht in dieser Beziehung an die Städte Pilsen und Reichenberg. Die Steuerleistung der Gemeinde beträgt 250.000 fl. Jährlich werden dort an 40 große drei Stock hohe Neubauten aufgeführt, und es wächst die Bevölkerung, zu welcher ein namhafter Theil der Beamtenschaft Prags zählt, in rapidem Maße. In unmittelbarer Nähe der Stadt breiten sich die dichtbevölkerten Orte Žižkov, Vršovic, Nusle, Pankrac und Michle aus. Für alle diese Orte besteht dermal keine Mittelschule, und ist die dortige Jugend genöthigt, die mitunter weitentlegenen und überfüllten Mittelschulen in Prag zu besuchen.

In Würdigung dieser Umstände, in Berücksichtigung dessen, dass die Unterrichtsverwaltung bereits vor Jahren die Bereitwilligkeit zur Errichtung einer solchen Anstalt ausgesprochen, und in Erwägung, dass das Prager Altstädter akademische 7, das Prager Neustädter (Korngasse) 5 und die beiden anderen Neustädter Staatsanstalten je 6 und 5 Parallelclassen in oft zerstreut liegenden theueren Mietlocalitäten zählen, und durch die Errichtung einer derartigen Lehranstalt in den Königl. Weinbergen eine Entlastung stattfinden könnte, beantragt der Budgetausschuss:

„Das hohe Haus wolle beschließen:"

„„Die Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.""

Nr. 566/A. H.

Petition der Stadtgemeinde Rzeszow um Befreiung von der Zahlung des seit 1859 übernommenen Gemeindebeitrages jährlicher 3150 fl. zur Erhaltung des Rzeszower k. k. Staatsgymnasiums (überreicht durch den Abgeordneten Ruczka).

Im Jahre 1857 war der Bestand des vordem sechsclassigen Gymnasiums in Rzeszow als vollständiges Gymnasium wegen geringer Frequenz fraglich geworden; doch wurde im Jahre 1858 dessen Erhaltung und Vervollständigung unter der Voraussetzung Allerhöchst genehmigt, dass die Stadtgemeinde hiezu einen jährlichen Beitrag von 3000 fl. C. M. leiste, welche Verpflichtung der Stadtmagistrat und der Bürgerausschuss mittels Reverses vom 28. Mai 1858 auf sich nahmen. In dem vorliegenden Gesuche bezieht sich die Gemeinde einestheils auf die sehr gestiegene Frequenz — im Schuljahre 1887/88 beträgt dieselbe 582 Schüler in 9 Classen — anderntheils auf die missliche Lage der Commune, deren Ausgaben namentlich für Schulzwecke sehr hohe sind. Während im Jahre 1858 die Ausgaben 14.900 fl. betrugen, stiegen dieselben in neuerer Zeit bis auf 64.000 fl. und hat die Gemeinde ein drückendes Darlehen zu amortisiren.

Eine gleiche Petition wurde während der letzten Sitzungsperiode eingebracht und beschloss damals der Budgetausschuss.

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Erwägung und thunlichsten Berücksichtigung übergeben"".

Der Budgetausschuss stellt auch diesmal denselben Antrag.

Nr. 273/A. H.

Petition der Stadtgemeinde Telč in Mähren um Gewährung einer erhöhten Staatssubvention für die Oberrealschule daselbst (überreicht durch den Abgeordneten Fanderlík).

In Telč besteht eine Landesoberrealschule, für welche die Gemeinde nicht nur das Schulhaus hergestellt hat, sondern auch zu einem Beitrage jährlicher 3800 fl. an den Landesfond sich verpflichtete. Zur Erleichterung dieser Verpflichtung wurde ihr im Jahre 1881 eine Staatssubvention per 2000 fl. zugestanden, so dass sie lediglich für den Rest von 1800 fl. aufzukommen hat. Die ungünstige Lage der Communalwirtschaft veranlasst nun die Gemeinde um eine weitere Staatssubvention von 1800 fl. einzuschreiten. Die Telčer Realschule zählt heuer 296 Schüler, davon 223 in den Unter-, 73 in den Oberclassen.

Antrag

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der k. k. Regierung abgetreten.““

Nr. 2295, 2322, 2323, 2327, 2348, 2353, 2375/A. H.

Petitionen des Lehrkörpers der k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt (überreicht durch den Abgeordneten Habermann);

des Lehrkörpers der der deutschen Staatsoberrealschule in Brünn (überreicht durch den Abgeordneten Winterholler);

des Lehrkörpers der k. k. böhmischen Oberrealschule in Brünn (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Mathon);

des Lehrkörpers der k. k. deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Promber);

des Lehrkörpers der k. k. böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Mathon);

des Lehrkörpers des k. k. ersten deutschen Gymnasiums in Brünn (überreicht durch den Abgeord-neten Winterholler);

des Lehrkörpers des k. k. zweiten deutschen Gymnasiums in Brünn (überreicht durch den Abgeordneten Winterholler).

In sämmtlichen Petitionen wird die Gleichstellung des Stammgehaltes der Mittelschullehrer in Brünn mit dem der Wiener Collegen, respective die Erhöhung des ersteren von 1000 fl. auf 1200 fl. erbeten.

Bereits in früheren Zeiten ist eine große Zahl von Petitionen des gleichen Inhaltes an das hohe Abgeordnetenhaus gelangt und wurde der Bericht über dieselben in der 133. Sitzung der X. Session am 23. April 1887 dem hohen Hause erstattet. Der Antrag des Budgetausschusses:

„diese Petitionen werden der Regierung zur eingehenden Erwägung abgetreten“,

wurde nach erfolgter Debatte von dem hohen Abgeordnetenhause angenommen.

Da nun die vorliegenden Petitionen den gleichen Gegenstand behandeln und aus der gleichen Zeit stammen, stellt der Budgetausschuss den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Petitionen werden mit Berufung auf den am 28. April 1887 bereits gefassten Beschluss der k. k. Regierung zur eingehenden Erwägung abgetreten.

Nr. 1418/A. H.

Petition der evangelischen und israelitischen Religionslehrer an den Mittelschulen in Wien um Regelung ihrer Rechtsstellung (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Haase).

Auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 86, besteht der evangelische und israelitische Religionsunterricht an den Mittelschulen in Wien und hat bei den meisten der Religionslehrer die Summe der Lehrverpflichtung die vorgeschriebene Zahl von wöchentlich 20 Stunden erreicht, theilweise überschritten und alle haben den Nachweis akademischer Bildung geliefert. Die Petenten bezeichnen nun gegenüber ihrer Wirksamkeit ihre dienstliche, sociale und materielle Lage als eine geradezu beklagenswerte; ihre dienstliche Stellung sei ganz ungeklärt, indem dieselben da unter den Supplenten, dort unter den Hilfslehrern und anderswo unter den Nebenlehrern rangiren; sie werden alljährlich nur für zehn Monate bestellt und haben keinen Anspruch auf Pension; anderseits seien zwei evangelische Religionslehrer in Schlesien, ein israelitischer am k. k. Staatsgymnasium in Brody definitiv ernannt. Darunter leide nun auch ihre sociale Stellung. Überaus traurig sei aber ihre materielle Lage, die volle Stundenzahl bringe erst eine Remuneration

von 900 fl. Die Petenten suchen demnach an: „dass sie als definitive Lehrkräfte ernannt, ihre Stellung in den Lehrkörpern genau geregelt und ihre materielle Lage verbessert werde,"

Der Budgetausschuss beantragt:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petition wird der k. k. Regierung zur Erwägung abgetreten.""

Nr. 2302/A. H.

Petition der Assistenten an den Mittelschulen Prags um Regelung ihrer Bezüge (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Kaizl).

Zur Förderung des Unterrichtes in der darstellenden Geometrie und im Freihandzeichnen wurden an den Mittelschulen Assistentenstellen errichtet, welche gegenwärtig durch geprüfte Lehramtscandidaten mit Probejahr besetzt werden. Die Assistenten, welche dieselbe Stundenanzahl wie der wirkliche Lehrer haben, erhalten jährlich 400 fl. in zehn monatlichen Raten, müssen oft 5 bis 6 Jahre in dieser Verwendung verharren, und es werden ihnen die Dienstjahre nicht in die Pension eingerechnet. Die Petenten stellen deshalb die Bitte, der Gehalt der Assistenten ist auf 500 fl. mit 12 Monatsraten zu erhöhen; die Assistentenjahre der geprüften Lehramtscandidaten sind gleich den Supplentenjahren betreff des Anspruchs auf Dienstalterszulagen und in die Pension einzurechnen.

Der Budgetausschuss beantragt:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petition wird der k. k. Regierung zur Erwägung abgetreten.""

Nr. 2050/A. H.

Petition des Vereines der österreichischen Turnlehrer in Wien um Regelung der Stellung der Turnlehrer an Mittelschulen (überreicht durch den Abgeordneten Stingl).

Die Petenten weisen darauf hin, dass die Bestellung der Turnlehrer an den Mittelschulen nur provisorisch auf die Dauer eines Schuljahres gegen Remuneration erfolge und dass dies sowohl ihre Existenz verkümmere als auch ihrem Ansehen als Lehrer abträglich sei.

Der Budgetausschuss beantragt:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petition wird der k. k. Regierung zur Würdigung abgetreten."

Nr. 2103/A. H.

Petition der Amtsdiener der k. k. Staatslehranstalten in Triest um Aufbesserung ihrer Dienstbezüge (überreicht durch den Abgeordneten Purgstaller).

Die Petenten weisen auf ihre geringe Entlohnung, welche jährlich 375 fl. beträgt, sowie auf die Theuerungsverhältnisse von Triest und die Steigerung ihrer Dienstesobliegenheiten bei der stets wachsenden Schülerzahl hin.

Der Budgetausschuss beantragt:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petition wird der k. k. Regierung abgetreten.""

Titel 16. Studienbibliotheken.

Als ordentliches Erfordernis werden 23.300 fl., gegen das Vorjahr um 200 fl. mehr beansprucht. Das Mehrerfordernis betrifft ein Quartieräquivalent bei der Studienbibliothek in Klagenfurt. Die Einstellung wird beantragt.

Titel 17. Industrielles Bildungswesen.

Das Gesammterfordernis für das industrielle Bildungswesen beträgt 1,763.630 fl., gegen das Vorjahr um 191.925 fl. mehr; im Ordinarium werden 1,543.150 fl. um 73.800 fl. mehr, im Extraordinarium 220.480 fl., um 118.125 fl. mehr beansprucht.

§. 1. Gewerbeschulen.

Im Ordinarium werden 1,437.700 fl. (im Vorjahre 1,363.300 fl.), im Extraordinarium 220.480 fl. (im Vorjahre 102.355 fl.) beansprucht.

Bereits im verflossenen Jahre wurde der Wunsch ausgesprochen, dass in Hinkunft auch im Staatsvoranschlage und nicht bloß in den Erläuterungen, so wie es bei den anderen Titeln dieses Capitels geschieht, eine Zerlegung nach den Hauptgruppen der gewerblichen Schulen stattfinde. Der Budgetausschuss kann nicht umhin, diesen Wunsch zu wiederholen, da eine solche Zerlegung schon um der Übersichtlichkeit willen anzustreben ist.

Frequenz der gewerblichen Lehranstalten

(mit Ausnahme der Fach-, Fortbildungs- und Handelsschulen).

I. Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen.

a) Kunstgewerbeschulen.

			Öffentliche Schüler	Hospitanten	Zusammen	darunter befinden sich weibliche Zöglinge	Frequenz im Wintersemester 1886/87
Kunstgewerbeschule des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie	Vorbereitungsschule		81	7	88	11	.
	Fachschule für	Architektur	32	1	33	3	.
		Bildhauerei	34	2	36	.	.
		Zeichnen und Malen	71	4	75	28	.
		Radirkunst	4	.	4	.	.
		Holzschneidekunst	3	.	3	.	.
Zusammen			225	14	239	42	236
Kunstgewerbeschule in Prag	Allgemeine Schule		42	14	56	.	.
	Zeichen- und Modellirschule für Damen		13	9	22	22	.
	Fachschule für Kunststickerei		15	2	17	17	.
	Fachschule für Goldschmiedekunst		10	2	12	.	.
	Kunstgewerblicher Abend- und Sonntagscurs		74	.	74	.	.
Zusammen			154	27	181	39	96
Kunstgewerbliche Fachschule in Lemberg			202	.	202	95	206
Zusammen			581	41	622	176	538

b) Staatsgewerbeschulen.

	Höhere Gewerbeschulen				Werkmeisterschulen				Specialcurse	Gewerbliche Fortbildungsschulen	Anmerkung
	Erster Jahrgang	baugewerbliche (Abtheilung)	mechanische Gewerbe (Abtheilung)	chemisch technische (Abtheilung)	baugewerbliche (Abtheilung)	mechanische Gewerbe (Abtheilung)	chemische (Abtheilung)	kunstgewerbliche, respective ornamentale (Abtheilung)			
Bielitz (deutsch)	30	. .	33	54	. .	37	12	. . .	111	401	Specialcurse für Kessel- und Maschinen. Metallgewerbetreibende, Modelltischler, Bau- und Möbeltischler, Färber, Appreteure, Weber, Comptoiristen
Brünn (deutsch)	84	68	85	. .	91	40	. .	. . .	34	294	
Brünn (böhmisch)	. .	. .	. .	. .	89	29	. .	. . .	62	112	Specialcurse für Metallarbeiter, Kessel- und Maschinenwärter, Bau, Kunstgewerbetreibende
Czernowitz (deutsch)	. .	. .	. .	. .	84	. .	.	. . .	60	213	Specialcurse für Handel Bau- und Möbeltischlerei. Die Fortbildungsschule mit kaufmännischen Abtheilungen
Graz (deutsch)	. .	. .	. .	. .	176	. .	. .	78	93	365	Specialcurse: für Kunststickerei. Zeichen- und Modellirsaal
Innsbruck und die Fachschule in Hall (deutsch)	. .	. .	. .	. .	47	. .	. .	82 45	60	80	Specialcurs für Mechaniker. Zeichencurs für Mädchen, offener Zeichencurs
Krakau (polnisch)	36	6	9	7	. .	. .	. .	. . .	. .	63	
Prag (deutsch und böhmisch)	. .	. .	. .	. .	107	79	. .	. . .	. .	660	
Pilsen (deutsch)	47	46	73	. .	40	27	. .	. . .	. .	358	
Pilsen (böhmisch)	. .	. .	. .	. .	49	27	. .	. . .	48	183	Specialcurs für Kesselwärter
Reichenberg (deutsch)	81	56	87	75	116	33	10	. . .	60	278	Specialcurse für Kessel- und Maschinenwärter
Salzburg (deutsch)	. .	. .	. .	. .	98	. .	. .	28	34	100	Specialcurs. Offener Zeichensaal und weibliche Handarbeiten
Triest (italienisch)	*)	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. . .	
Wien (deutsch)	98	74	134	. .	265	22	. .	. . .	678	44	Specialcurs für Meister und Gehilfen im gewerblichen Zeichnen und Modelliren
Zusammen .	376	250	421	136	1162	294	22	233	1240	3151	
	Zusammen 2894										

*) Die Staatsgewerbeschule in Triest wird im Janner 1888 eröffnet. Bis jetzt haben sich 230 Schüler gemeldet.

I. Fachschulen

für einzelne gewerbliche Zweige.

Fachschule in	Ordentliche (Tagesschüler)	Hospitanten				Volksschüler, welche Zeichenunterricht genießen
		Abendschüler	Sonntagsschüler	sonstige Frequentanten	Zusammen	
Arco	14	...	12	...	12	...
Asch	65	...	...	...	...	...
Aussee	16	...	...	...	...	25
Bärn	12	32	...	...	32	...
Bechyn	54	...	...	...	...	...
Bennisch	14	39	...	...	39	...
Bergreichenstein	58	...	...	39	39	...
Bozen	47	...	...	61	61	...
Bruck an der Mur	22	...	...	11	11	...
Brünn	46	65	...	9	74	...
Chrudim	60	...	...	234	234	...
Cortina, Filigranschule	5	...	...	19	19	...
" Holzindustrieschule	34	...	...	17	17	22
Ebensee	27	4	...	5	9	51
Ferlach	17	...	...	4	4	...
Flitsch	25	...	...	...	...	...
Frankstadt	15	...	...	7	7	19
Friedberg (nur subventionirt)	...	...	...	...	...	...
Freudenthal	71	...	...	33	33	14
Gablonz	49	...	...	101	101	32
Gossengrün	10	...	...	...	...	...
Gottschee (nur subventionirt)	...	...	...	...	...	...
Graslitz	109	...	...	42	42	...
Grulich	42	...	...	29	29	...
Haida	39	...	25	16	41	62
Hallein	19	...	...	52	52	30
Hallstadt	31	...	9	2	11	33
Haslach	14	...	...	...	...	...
Hohenelbe	24	...	...	28	28	...
Hořic	55	...	35	39	74	...
Humpoletz	43	...	...	...	...	...
Idria	23	...	...	5	5	...
Isola	20	...	...	...	...	...
Jägerndorf	28	62	...	22	84	...
Karlstein	49	...	...	...	...	...
Klagenfurt	51	...	...	...	...	...
Königgrätz	50	...	...	1	1	...
Fürtrag	1258	202	81	776	1059	288

Fachschule in	Ordentliche (Tagesschüler)	Hospitanten				Volksschüler, welche Zeichenunterricht genießen
		Abendschüler	Sonntagsschüler	sonstige Frequentanten	Zusammen	
Übertrag .	1258	202	81	776	1059	288
Königinhof (noch nicht eröffnet)	...	...	...	...	...	...
Königssaal	18	...	...	...	...	...
Königsberg	21	...	...	38	38	38
Kolomea (nur subventionirt)	...	...	...	...	...	...
Komotau	40	...	...	5	5	...
Laas	19	...	...	28	28	...
Landskron	26	...	...	...	...	...
Lomnitz	12	18	...	...	18	...
Luserna	44	...	...	...	...	...
Mähr.-Schönberg	24	35	...	11	46	...
Malé	16	...	...	6	6	...
Mariano	37	...	...	23	23	...
Nachod	27	...	...	...	...	...
Neubistritz	20	...	...	3	3	...
Neukirchen	9	...	...	...	...	5
Neutitschein (noch nicht eröffnet)	...	...	...	...	...	...
Dol Otlica	20	...	...	...	...	...
Oberleutensdorf	21	..	8	79	87	5
Policka	17	...	...	2	2	1
Prag (noch nicht eröffnet)	...	...	...	...	...	...
Predazzo	35	...	...	...	...	...
Proßnitz	12	32	...	7	39	...
Proveis	48	...	...	...	...	...
Reichenau	26	30	...	3	33	98
Reichenberg	58	101	...	23	124	...
Riva (geschlossen)	...	...	...	...	...	...
Rochlitz	24	...	38	2	40	...
Römerstadt	16	39	...	32	71	7
Rumburg	49	56	...	51	107	...
Saubsdorf (nur subventionirt)	...	...	...	...	...	...
Schluckenau	30	56	44	62	162	...
Schönbach	119	...	...	...	...	...
Schönlinde	10	7	18	5	30	...
Starkenbach	14	...	7	...	7	...
Starkstadt	20	...	...	...	...	...
Steinschönau	20	...	...	59	59	80
Sternberg	18	66	...	26	92	...
Steyr	39	...	...	...	...	...
Swiatniki (noch nicht eröffnet)	...	...	...	...	...	...
Tachau	13	...	...	33	33	18
Teplitz	42	161	...	56	217	...
Tetschen	9	...	26	28	54	4
Trient	17	...	...	28	28	...
Turnau	37	...	...	2	2	...
Fürtrag .	2285	803	222	1388	2413	544

Fachschule in	Ordentliche (Tagesschüler)	Hospitanten				Volksschüler, welche Zeichenunterricht genießen
		Abendschüler	Sonntagsschüler	sonstige Frequentanten	Zusammen	
Übertrag .	2285	803	222	1388	2413	544
Villach	30	. . .	. . .	211	211	. . . .
Wallachisch-Meseritsch	61	. . .	. . .	86	86	. . . .
Wallern	36	. . .	. . .	31	31	14
Warnsdorf	27	165	. . .	5	170	. . . .
Wien, Centralspitzencurs	12	. . .	. . .	3	3	. . . .
„ Kunststickereischule	54	. . .	. . .	18	18	. . . .
„ Lehranstalt für Textilindustrie	52	. . .	. . .	260	260	. . . .
„ Versuchsanstalt für Lederindustrie	15	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Wolfsberg	7	. . .	. . .	12	12	10
Würbenthal	18	. . .	. . .	97	97	19
Zakopane	86	. .	20	5	25	. . . .
Znaim	61	. . .	. . .	131	131	. . . .
Zwittau	31	. . .	12	. . .	12	. . . .
Summe .	2775	968	254	2247	3469	587

Ordentliche 2775
Hospitanten 3469
Volksschüler . . . 587

Totale . 6831.

II. Zeichen- und Modellirschulen.

	Schülerinnen	Schüler	Zusammen	Anmerkung
Wien:				
I. Bezirk	. . . .	68	68	
III. Bezirk	97	. . . .	97	
IV. Bezirk	153	. . . .	153	
IX. Bezirk	83	. . . .	83	
Brünn	68	. . . .	68	
Eger	125	20	145	Darunter entfallen 75 Schüler auf die Fortbildungsschule
Ischl	76	. . . .	76	
Klagenfurt	128	. . . .	128	Darunter entfallen 98 Schüler auf die Fortbildungsschule
Kolin	226	. . . .	226	Darunter entfallen 164 Schüler auf die Fortbildungsschule
Kuttenberg	21	. . . .	21	
Triest	. . . .	. . . .	. . . .	Die Schule ist in die Staatsgewerbeschule aufgegangen
Summe .	977	88	1065	

III. K. k. allgemeine Handwerkerschulen.

Frequenz im Wintersemester 1887/88.

Handwerkerschule in Imst. (Zweiclassig.)

Tagesschule: I. Classe	26	Frequentanten
II. "	11	"
Offener Zeichensaal	14	"
Fortbildungsschule	23	"
Summe	74	Frequentanten.

Handwerkerschule in Jaroměř.

(Dreiclassig, die dritte Classe wird im Jahre 1888 eröffnet.)

Tagesschule: I. Classe	29	Frequentanten
II. "	18	"
Offener Zeichensaal	8	"
Fortbildungsschule	139	"
Summe	194	Frequentanten.

Handwerkerschule in Kladno.

(Dreiclassig, die dritte Classe wird im Jahre 1888 eröffnet).

Tagesschule: I. Classe	33	Frequentanten
II. "	24	"
Offener Zeichensaal	10	"
Fortbildungsschule	124	"
Summe	191	Frequentanten.

1. Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen.

Das Mehrerfordernis im Ordinarium per 5050 fl. gründet sich im allgemeinen auf die Errichtung der Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie in Wien, auf die Activirung der Staatsgewerbeschule in Triest und auf den Zuwachs von Quinquennalzulagen. Die namhaftesten Mehrauslagen betreffen die Staatsgewerbeschule in Triest (15.000 fl.), die Kunstgewerbeschule in Prag (3100 fl.), die böhmische Staatsgewerbeschule in Brünn (1300 fl.) und die Staatsgewerbeschule in Bielitz (1900 fl.), während sich Mindererfordernisse bei der Staatsgewerbeschule in Wien und in Salzburg ergeben und das Erfordernis für die maschinengewerblichen Fachschulen in Klagenfurt und Komotau auf die Abtheilung „Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige“ übertragen wurde.

Das Erfordernis im Extraordinarium für die Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen ist gegen das Vorjahr um 116.425 fl. größer.

Beansprucht werden:

a) auf Neu-, Um- und Zubauten: zur Herstellung des Neubaues für die Staatsgewerbeschule in Prag 150.000 fl. (2. Rate),
b) auf Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse werden 46.350 fl. beansprucht; die näheren Aufschlüsse sind in den Erläuterungen (pag. 305) enthalten.
c) auf Annuitäten: Bau des Schulgebäudes für die böhmische Staatsgewerbeschule in Brünn, 1. Rate 5200 fl.; da die von dieser Schule bisher innegehabten Localitäten sich als unzulänglich erwiesen und eine Zumiethung oder anderweitige räumliche Unterbringung dieser Anstalt unthunlich ist, ergibt sich die Nothwendigkeit eines Neubaues.
d) Entschädigung an die Gemeinde Bielitz für die der Staatsgewerbeschule neulich überlassenen Schullocalitäten, von dem Gesammtbetrage per 25.000 fl. die erste Rate mit 5000 fl.

2. Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige.

Das Erfordernis für diese Schulen beziffert sich im Ordinarium mit 540.800 fl., sohin gegen 1887 mit 517.300 fl. um 23.500 fl. höher.

Im wesentlichen gelten für dieses erhöhte Erfordernis dieselben Begründungen wie im Vorjahre, nämlich die Definitivstellung mehrerer Lehrer, das Vorrücken in höhere Dienstes-Kategorien und Gehaltsstufen, die Ausgestaltung mehrerer Lehranstalten, Beschaffung von Stipendien, und die in Aussicht genommene Errichtung von Weberschulen in Königinhof und Neutitschein.

Die ordentlichen Ausgaben vertheilen sich auf Fachschulen:

a) für Spitzenarbeiten und Kunststickereien mit 27.198 fl.;
b) für Weberei und Wirkerei mit 141.128 fl.;
c) für Holz- und Steinindustrie mit 189.793 fl.;
d) für Quincaillerie, keramische und Glasindustrie mit 64.826 fl.;
e) für Metallindustrie mit 99.007 fl.;
f) für verschiedene Zwecke mit 26.396 fl.

Die außerordentlichen Auslagen beziehen sich zumeist auf Ausstattung mit Motoren, Maschinen und Werkzeugen, auf Einrichtung neuer Fachschulgebäude und Baubeiträge, im ganzen betragen dieselben 12.230 fl.

3. Zeichen- und Modellirschulen.

Das Erfordernis wird im Ordinarium mit 13.850 fl., gegen das Vorjahr um 1700 fl. geringer beziffert.

4. Handwerkerschulen und verwandte Anstalten.

Das Erfordernis im Ordinarium beträgt 45.150 fl., gegen das Vorjahr 16.850 fl. mehr.

Das Mehrerfordernis hat zunächst seinen Grund in der Einstellung einer Pauschalsumme von 18.700 fl. für zuwachsende, beziehungsweise zu subventionirende Handwerkerschulen, in welchem Betrage das bisherige Erfordernis der bestehenden Zeichen- und Modellirschulen in Eger, Kolin und Kuttenberg, der gewerblichen Tagesschulen in Jungbunzlau und Wolyn und der gewerblichen Fortbildungsschule in Linz mit dem schon pro 1887 genehmigten Betrage per 14.700 fl. einbezogen ist. Da diese Schulen in Handwerkerschulen umgewandelt werden sollen, wird für dieselben nach ihrer Reorganisation ein Mehraufwand von 9300 fl. erforderlich sein, wovon für das Jahr 1888 eine Quote von 4000 fl. beansprucht wird.

Im Extraordinarium werden 1700 fl. angesprochen, um 1700 fl. mehr als im Vorjahre, und zwar für Unterrichtserfordernisse für Jaroměř und Kladno.

5. Fortbildungsschulen und verwandte Anstalten.

Das Erfordernis im Ordinarium beträgt 98.200 fl., gegen das Vorjahr um 1600 fl. mehr.

Im ganzen werden nunmehr 180 gewerbliche Fortbildungsschulen aus Staatsmitteln subventionirt, und zwar in:

Niederösterreich	9,	Kostenaufwand	20.800 fl.
Oberösterreich	5,	"	2.050 "
Salzburg	2,	"	550 "
Tirol	5,	"	1.330 "
Steiermark	10,	"	3.180 "
Kärnten	2,	"	1.200 "
Krain	6,	"	3.530 "
Küstenland	5,	"	3.750 "
Böhmen	107.	"	39.110 "
Mähren	18,	"	6.700 "
Schlesien	9,	"	4.900 "
Bukowina	2,	"	1.100 "

Für neu zuwachsende Fortbildungsschulen sind 10.000 fl., insbesondere auch für Subventionirungen in Galizien beantragt.

Der Budgetausschuss beantragt, 1,437.700 fl. im Ordinarium, ferner 150.000 fl. (übertragbar), 230 fl., 60.050 fl. (übertragbar). 5200 fl. und 5000 fl. im Extraordinarium einzustellen.

§. 2. Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens.

Das Erfordernis im Ordinarium wird mit 78.700 fl., gegen das Vorjahr um 1100 fl. weniger veranschlagt. Von dem Gesammtcredit sollen 21.050 fl. für Subventionen an Gewerbemuseen, Versuchsanstalten und Vereine; 36.100 fl. für Specialstipendien, Lern- und Lehrmittel und Administrationsauslagen, und 21.600 fl. für Ausbildung und Fortbildung gewerblicher Lehrer verwendet werden.

Die Einstellung von 78.700 fl. im Ordinarium wird beantragt.

§. 3. Commercielle Schulen.

Das Erforderis wird mit 26.750 fl., gegen das Vorjahr um 500 fl. höher veranschlagt.

Die Einstellung dieser Summe im Ordinarium wird beantragt.

Frequenz

der subventionirten Handelslehranstalten und commerciellen Fortbildungsschulen.

I. Handelslehranstalten:

	1886/87				1887/88	
	Beginn		Schluss			
	Frequentanten	Hospitanten	Frequentanten	Hospitanten	Frequentanten	Hospitanten
Handelsakademie in Linz	103	4	101	2	109	7
Handelsschule in Innsbruck	79	5	74	5	102	4
Handelsschule in Trient	59	.	54	.	61	
Akademie für Handel und Industrie in Graz	180	2	169	2	192	4
Böhmische Handelsakademie in Prag	214	16	212	6	187	11
Böhmische Handelsakademie in Chrudim	101	.	100	.	95	2
Handelsschule in Krakau	76	.	53	.	85	1
Summe	812	27	763	15	831	29

II. Commercielle Fortbildungsschulen:

	1886/87				1887/88	
	Beginn		Schluss			
	Frequentanten	Hospitanten	Frequentanten	Hospitanten	Frequentanten	Hospitanten
Gremialschule für Handelsbeflissene in Wr.-Neustadt	80	.	71	.	75	.
Kaufmännische Fortbildungsschule in Linz	112	.	119	.	100	.
Kaufmännische Fortbildungsschule in Bozen	65	11	56	4	57	24*)
Kaufmännische Gremial-Fortbildungsschule in Graz	189	.	160	.	180	.
Kaufmännische Fortbildungsschule in Marburg (mit der Handelsschule dortselbst verbunden)	63	.	58	.	60	.
Kaufmännische Fortbildungsschule in Klagenfurt	79	.	65	.	85	.
" " " Brüx	35	.	31	.	30	.
" " " Chrudim	27	.	23	.	25	.
" " " Eger	51	.	47	.	62	.
" " " Teplitz	71	.	56	.	89	.
" " " Tetschen a./E.	28	.	23	2	36	.
" " " Iglau	92	1	89	1	88	3
Summe	892	12	798	7	887	27*)

*) und 35 Schülerinnen im Ladenmädchencurse.

Bei der Berathung des Unterrichtsetats für das verflossene Jahr wurde vom hohen Abgeordnetenhause folgende Resolution gefasst:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen in Galizien in gleichem Maße zu fördern, wie dies in anderen Ländern stattfindet und die hiezu erforderlichen Credite im nächsten Staatsvoranschlage anzusprechen."

Die Förderung des gewerblichen Fach- und Fortbildungsunterrichtes ist in Galizien ein dringendes Bedürfnis und ist in dieser Richtung viel nachzuholen. Der Budgetausschuss beantragt demgemäß, das hohe Haus wolle die Erneuerung der Resolution beschließen.

Dem Budgetausschusse wurde ein Resolutionsantrag des Abgeordneten Siegmund zugewiesen, welcher lautet:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem sich unausgesetzt steigernden Nothstande der Bewohner des böhmischen Erzgebirges ihre vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden, insbesondere aber in der Richtung, ob die Erwerbsthätigkeit der Erzgebirgsbewohner nicht durch zweckmäßige Vermehrung der wenigen, nur im westlichen Theile des Erzgebirges bestehenden Fachschulen zu fördern wäre."

Da diese Resolution durch den Antragsteller in ausführlicher Darlegung begründet wurde, beantragt der Budgetausschuss die Annahme der Resolution.

Der Abgeordnete Richter beantragte die nachstehende Resolution:

„Das k. k. Unterrichtsministerium wird aufgefordert, das kaufmännische Unterrichtswesen in zweckentsprechender, möglichst einheitlicher Weise zu organisiren."

Der Antragsteller geht von dem Grundsatze aus, das kaufmännische Unterrichtswesen müsse in das allgemeine Unterrichtswesen des Staates eingefügt werden.

Wenn auch nicht geleugnet werden soll, dass die bisherige Organisation der verschiedenen Handelsschulen in den österreichischen Ländern nicht eine einheitliche ist und demnach auch die Lehrpläne oft verschiedene sind, so glaubt der Budgetausschuss dennoch nicht Veranlassung nehmen zu sollen, die Annahme des Resolutionsantrages dem hohen Hause zu empfehlen, da das commercielle Unterrichtswesen der Reichsverfassung nach nicht in die Competenz des Reichsrathes gehört und eine gedeihliche Entwicklung desselben auch ohne directes Eingreifen der staatlichen Unterrichtsverwaltung platzzugreifen vermag.

Der Abgeordnete Kreuzig stellte nachstehenden Resolutionsantrag:

„In Erwägung, dass die österreichische Bronzeindustrie gegenwärtig Gefahr läuft, von Deutschland überflügelt zu werden; in Erwägung, als die Genossenschaftsvertretung eine Fachschule zur Heranbildung tüchtiger Arbeitskräfte in das Leben rief und trotz Subventionirung von Seite des Staates, der Gemeinde und der Genossenschaft das erste Schuljahr mit einem Deficit von 1680 fl. abschloss und voraussichtlich die Ausgaben für dieselbe, wenn sie ihrer Aufgabe gerecht werden will, eine Steigerung erfahren werden, wird die k. k. Regierung aufgefordert, die Staatssubvention von 1000 fl. auf 2000 fl. zu erhöhen."

Der Budgetausschuss beantragt:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Fachschule für Bronzeindustrie in Wien nach gepflogenen näheren Erhebungen in entsprechendem Maße zu subventioniren.""

Betreff der dem Budgetausschusse zugewiesenen **Petitionen** stellt derselbe die nachstehenden Anträge.

Nr. 1836/A. H.

Petition des „Klub der Neustädter Wähler" in Prag um Errichtung eines eigenen Gebäudes für die Staatsgewerbeschule in Prag und Umwandlung der niederen Gewerbeschule in eine höhere (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Rieger).

Die Staatsgewerbeschule in Prag leidet seit ihrer Errichtung unter dem Mangel geeigneter Localitäten, denn dieselbe ist an drei getrennten Orten untergebracht, welche theils als ungeeignet, theils als unzureichend bezeichnet werden müssen.

Allein ebenso fühlbar ist der Umstand, dass diese Schule bisher nicht den Charakter einer höheren Gewerbeschule besitzt, während der deutschen Bevölkerung Böhmens zwei vollständige höhere Gewerbeschulen in Reichenberg und Pilsen zu Gebote stehen.

Betreff der Errichtung eines entsprechenden Neubaues steht die k. k. Regierung mit der Stadtgemeinde Prag in Unterhandlung und soll der diesbezügliche Vertrag dieser Tage unterzeichnet werden; ebenso ist die Ausgestaltung der Anstalt in eine höhere Gewerbeschule im Zuge.

Da für den Neubau im Staatsvoranschlage unter Capitel 9, Titel 17, §. 1, 150.000 fl. eingestellt wurden, und auch die Ausgestaltung der Anstalt eingeleitet ist, beantragt der Budgetausschuss:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petition ist durch obige Einstellung in den Staatsvoranschlag als erledigt zu betrachten.““

Nr. 2692/A. II.

Petition des Johann Hlávka und 360 Genossen in Brünn um Ausgestaltung der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn zu einer höheren Gewerbeschule (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Mikyška).

Im Jahre 1885 wurde in Brünn eine Werkmeister- und gewerbliche Fortbildungsschule begründet. Die Werkmeisterschule wurde in Jahren 1885/86 von 37, 1886/87 von 84 Schülern besucht, und zählt im heurigen Schuljahre 115 Schüler. Der Erfolg der Schule ist ein sehr belobter. Die Petenten führen nun an, dass diese Anstalt einen wesentlichen Aufschwung erreichen würde, wenn dieselbe zu einer höheren Gewerbeschule ausgestaltet würde, welche für die böhmische Bevölkerung Mährens ein wahres Bedürfnis ist und deren Errichtung um so berechtigter ist, als die deutsche Bevölkerung Mährens eine höhere Gewerbeschule in Brünn besitzt. Durch die Errichtung derselben würde auch der starke Zufluss zu anderen Anstalten abgelenkt werden, wie denn beispielsweise angeführt sei, dass sich heuer in die Brünner Lehrerbildungsanstalt 110 Schüler meldeten, von denen nur 60 aufgenommen werden konnten; auch in der deutschen Staatsgewerbeschule, welche zu 30 Procent von böhmischen Schülern besucht wird, war der Andrang heuer ein so großer, dass sehr viele Aufnahme suchende abgewiesen werden mussten.

Im Hinblick auf diese Umstände beantragt der Budgetausschuss:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten.““

Nr. 2539/A. H.

Petition des „Kaufmännischen Vereines“ in Brünn um Errichtung einer staatlichen Lehranstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn (überreicht durch den Abgeordneten Winterholler).

In der Petition wird darauf hingewiesen, dass der Staat für commercielle Schule im Jahre 1887 19.400 fl. verausgabte, während in demselben Jahre für gewerbliche Lehranstalten 1,370.000 fl. verwendet wurden; in ganz Österreich gebe es nur 66 Handelsschulen gegen 443 Gewerbeschulen und überhaupt keine einzige staatliche Handelsakademie, die staatlichen Subventionen an Privatschulen seien kein Ersatz für diesen Mangel. Die kaufmännischen Interessen seien dadurch benachtheiligt und nur die Begründung von Staatsanstalten könne da abhelfen. Brünn als Vorort einer bedeutenden Industrie sei dazu besonders geeignet, und es wäre die Errichtung einer staatlichen Handelsakademie ins Auge zu fassen.

Der Budgetausschuss beantragt:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petition wird der k. k. Regierung zur Würdigung abgetreten.““

Nr. 2675/A. H.

Petition des Curatoriums der böhmischen höheren Handelsschule in Pilsen um Gewährung einer Staatssubvention zur Erhaltung dieser Schule (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Krofta).

Im Jahre 1886 wurde durch die Opferwilligkeit der Stadtgemeinde Pilsen und mehrerer anderer Corporationen die Eröffnung einer höheren Handelsschule in Pilsen ermöglicht. Diese Lehranstalt zerfällt in vier selbständige Abtheilungen, und zwar die höhere Handelsschule, einen einjährigen Fachcurs, einen Abendcurs und einen Fachcurs für Frauen. In zwei Jahrgängen werden an der höheren Handelsschule alle wichtigeren in das Handelsfach einschlagenden Disciplinen gelehrt und wird der Unterricht daselbst durch zwölf Lehrkräfte besorgt. Die Tagesschule wird dermalen von 50, der Abendcurs von 18 Schülern besucht. Trotz der Opferwilligkeit mehrerer Corporationen ist die Anstalt zunächst auf den Erlös des auf 60 fl. festgesetzten Schulgeldes angewiesen und ist der Abgang für das Erfordernis des Schuljahres 1887/88 mit 3606 fl. veranschlagt. Der Landtag des Königreiches Böhmen hat zu diesem Zwecke heuer einen Jahresbeitrag per 1000 fl. für 1888—1890 bewilligt.

In Anbetracht der Bedeutung dieser Lehranstalt für die Stadt Pilsen und das westliche Böhmen beantragt der Budgetausschuss:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„„Die Petition wird der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und zur Berücksichtigung empfohlen.““

Nr. 2571/A. H.

Petition der Stadtgemeinde Gottesgab um Gewährung einer Subvention für eine zu errichtende Musikschule (überreicht durch den Abgeordneten Křepek).

Seit langem bereisen Musikgesellschaften aus dem böhmischen Erzgebirge die verschiedensten Theile Österreichs, Deutschlands und Russlands und suchen durch Musikproductionen Erwerb für sich und ihre Familien. Den erforderlichen Musikunterricht erhielten sie früher durch die durchwegs musikkundigen Volksschullehrer, welche gegenwärtig jenen zu ertheilen nicht mehr fähig sind. Zu diesem Zwecke gedenkt die Gemeinde Gottesgab eine Musikschule zu errichten und sie sucht, da ihre Mittel hiezu nicht ausreichen, eine Staatssubvention an.

Wenn diesem Ansuchen willfahrt werden wollte, würde eine Categorie von Lehranstalten in den Bereich der staatlichen Subventionirung einbezogen werden, welche bisher nicht in Betracht gezogen wurde und deren Berücksichtigung weiter reichende Consequenzen nach sich ziehen würde. Der Budgetausschuss beantragt deshalb:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur Würdigung abgetreten.““

Bei der Berathung über den Etat für industrielles Bildungswesen wurde die Anfrage gestellt:

1. Ob die k. k. Regierung gewillt ist, auf dem Gebiete der gewerblichen Fachschulen und Handwerkerschulen in Galizien eine selbständige Action einzuleiten und solche Schulen überall dort zu errichten, wo es sich herausstellt, dass sie nothwendig und lebensfähig sind;

2. ob die k. k. Regierung gewillt ist, den gewerblichen Fortbildungsschulen in Galizien die nothwendige Organisation und Aufsicht im Gesetzeswege zu sichern?

Ebenso wurden Anfragen betreffs einiger Fachschulen und Handwerkerschulen in Böhmen, Mähren, Schlesien, Krain und Görz gestellt.

Betreffs der ersten Anfrage erwiderte der Herr Minister, er werde eventuell im hohen Hause die Gelegenheit zur Beantwortung ergreifen.

Betreff der anderen Anfragen bemerkte derselbe: es handle sich in Laibach nicht um die Errichtung einer Staatsgewerbeschule, sondern um die einer Fachschule für Holzindustrie mit slovenischer Unterrichtssprache, wobei jedoch im Lehrplane für die Erlernung des Deutschen in entsprechender Art würde vorgesorgt werden. Die Activirung dieser Anstalt sei mit October laufenden Jahres zu gewärtigen. Die erwähnten beiden Fachschulen in Mariano und Fogliano seien vom Staate erhaltene Lehranstalten; für weitere sei im Budget ein Betrag von etwas über 7000 fl. eingestellt; wenn sich die Nothwendigkeit erweise, werde für dieselben weiterhin Vorsorge getroffen und jedenfalls den Bedürfnissen der gewerblichen Lehranstalten der dortigen Gegend seitens der Unterrichtsverwaltung das gleiche Wohlwollen entgegengebracht werden, wie den Interessen anderer Anstalten dieser Kategorie. Weiters bemerkte der Minister, dass seitens der Unterrichtsverwaltung dem geäußerten Wunsche nach Errichtung commercieller Curse an den nautischen Schulen in

Cattaro und Ragusa principiell kein Bedenken entgegenstehe, und dass derselbe thunlichste Berücksichtigung erfahren werde; in Spalato seien wegen Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule, nicht einer Handwerkerschule Verhandlungen im Zuge. In Betreff des geäußerten Wunsches nach Ausgestaltung der böhmischen Gewerbeschule in Brünn verweist der Minister zunächst auf die Verhandlungen hinsichtlich Errichtung eines Neubaues für diese Anstalt und auf das zu diesem Behufe bereits eingebrachte Specialgesetz, die Frage der Ausgestaltung dieser Anstalt zu einer höheren Staatsgewerbeschule könne erst dann ins Auge gefasst werden, wenn der bisherige Zustand sich bewährt habe und die Baufrage geordnet sei; er constatire übrigens, dass die Schule thatsächlich in rapidem Aufschwunge begriffen sei. Der Minister erwähnt weiter, dass er schon wiederholt sowohl im Ausschusse als im Hause selbst erklärt habe, dass er die Förderung des industriellen Bildungswesens in Galizien als eine hochwichtige Angelegenheit für das Land und daher auch für das Reich betrachte; er anerkenne, dass seitens des Landes in dieser Hinsicht vieles und mit gutem Erfolge geschehen sei. Die Regierung erachte es daher für ihre Pflicht, der Hebung des gewerblichen Unterrichtes in Galizien ihre fortgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden und den an sie herantretenden Wünschen in dieser Richtung thunlichst entgegenzukommen.

Die Verlegung der zur Auflösung bestimmten Webeschule in Polička nach Königinhof sei dem Unterrichtsministerium durch die Centralcommission für den gewerblichen Unterricht empfohlen worden und bezüglich Errichtung einer Webeschule in Wildenschwert seien Verhandlungen im Zuge.

In Betreff der Ausführungen bezüglich der Handwerkerschule in Eger bemerkt der Minister, es seien wegen Umwandlung der Zeichen- und Modellirschule in Eger in eine Handwerkerschule Verhandlungen mit den localen und Landesfactoren gepflogen worden; die Unterrichtsverwaltung habe in Eger die Errichtung dieser Schule ausnahmsweise als Staatsanstalt deshalb ins Auge gefasst, weil in letzterem Orte alle Voraussetzungen für die Errichtung einer staatlichen Handwerkerschule gegeben erscheinen.

Die Gemeinde habe sich zur erforderlichen Beitragsleistung schon bereit erklärt, der böhmische Landtag jedoch in seiner letzten Session den Beschluss gefasst, die Frage der Subventionirung nicht bloß dieser Anstalt, sondern auch jener in Kolin und Kuttenberg insolange in suspenso zu belassen, bis die Handwerkerschulen eine gesetzliche Regelung erfahren haben würden. Gegen die Vornahme einer solchen sprechen aber derzeit noch gewichtige Bedenken, da in Betreff dieser Schulen noch zu wenig Erfahrungen gesammelt seien und sich die Fachmänner angesichts der kurzen Zeit des Bestandes derselben über ihre Organisation noch kein endgiltiges Urtheil gebildet hatten. Da jedoch die speciellen Verhältnisse Egers die baldige Activirung dieser Anstalt dringend wünschenswert erscheinen lassen, so habe er sich im Wege der Statthalterei an den böhmischen Landesausschuss mit der Anfrage gewendet, ob das Land geneigt wäre, dieser Schule auch jetzt schon eine Subvention gleichwie den anderen derartigen Communalanstalten zu gewähren, wenn dieselbe als solche errichtet würde und hieran die Zusage geknüpft, dass die Regierung der genannten Schule auch im Falle der Errichtung derselben als Gemeindeanstalt dieselbe Unterstützung zuzuwenden bereit sei, welche ihr als Staatsanstalt zugedacht wäre. Nach Einlangen des bezüglichen Statthaltereiberichtes werden die Verhandlungen, und zwar hoffentlich bald, zu einem günstigen Abschlusse gebracht werden können. Die vollkommene Ausstattung der Webeschulen in Mährisch Schönberg und Sternberg werde im laufenden Jahre erfolgen. Die Beschlüsse des schlesischen Landtages wegen Übernahme der Landesfachschulen für Steinbearbeitung in Friedberg und Saubsdorf lägen ihm noch nicht vor; er sei daher nicht in der Lage, sich über diesen Gegenstand zu äußern. An der Staatsgewerbeschule in Graz sei vor kurzer Zeit eine Lohnwerkstätte für Kunst- und Bauschlosserei errichtet worden, nach Maßgabe der gemachten Erfahrungen werde die Regierung das Weitere vorkehren.

Titel 18. Special-Lehranstalten.

Die ordentlichen Ausgaben sind mit 138.300 fl., die außerordentlichen mit 3000 fl., zusammen mit 141.300 fl., gegen das Vorjahr um 6500 fl. höher veranschlagt.

§. 1. Hebammenschulen.

Das ordentliche Erfordernis beträgt 22.500 fl., gegen das Vorjahr um 100 fl. mehr.

Die Frequenz dieser Schulen im Jahre 1887/88 stellt sich folgendermaßen heraus: Linz 28, Salzburg 7, Klagenfurt 8, Laibach 12, Triest 9, Zara 10, Olmütz 40, Lemberg 56, Czernowitz 20; zusammen 190 gegen 150 im Vorjahre.

Die Einstellung von 22.500 fl. im Ordinarium wird beantragt.

§. 2. Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg.

Das ordentliche Erfordernis beträgt 26.600 fl., gegen das Vorjahr um 2300 fl. mehr wegen Creirung einer vierten Professorenstelle.

Als außerordentliches Erfordernis werden 3000 fl. für die Reconstruction der Dacheindeckung am Hauptgebäude der Lehranstalt beansprucht.

Die Frequenz beträgt im Wintersemester 1887/88 62 Schüler, gegen das Vorjahr um 27 mehr.

Die Einstellung von 26.600 fl. im Ordinarium und von 3000 fl. übertragbar im Extraordinarium wird beantragt.

§. 3. Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien.

Als ordentliches Erfordernis werden 3600 fl. wie im Vorjahre beansprucht.

§. 4. Nautische Unterrichtsanstalten.

Als ordentliches Erfordernis werden 85.600 fl., gegen das Vorjahr um 1100 fl. mehr beansprucht, zumeist infolge Zuwachses von Gehalts- und Quinquennalzulagen des Lehrpersonales.

Die Einstellung von 85.600 fl, im Ordinarinm wird beantragt.

Dem Budgetausschusse wurde der nachstehende Resolutionsantrag des Abgeordneten Türk zugewiesen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Erhebung des Wiener Thierarznei-institutes zur Hochschule, ferner die Einreihung der Bezirksthierärzte in die X. Rangs-classe in Erwägung zu ziehen.

Der zweite Theil dieses Antrages berührt das Ressort des Ministeriums des Innern, betreff des ersten Theiles ist der Budgetausschuss nicht in der Lage, die Annahme des Antrages zu empfehlen, da das Wiener Thierarzneiinstitut als dem k. k. Kriegsministerium unterstehend sich der Ingerenz des hohen Abgeordnetenhauses entzieht.“ “

Auf eine im Ausschusse an den Herrn Unterrichtsminister gestellte Anfrage betreff der Wiedererrichtung von chirurgisch-medicinischen Lehranstalten, erwiderte derselbe, er habe bereits bei dem Titel „Hochschulen“ den Anlass wahrgenommen zu erklären, dass die Frage der Reform des medicinischen Studiums überhaupt den Gegenstand reiflicher Erwägungen im Schoße der Unterrichtsverwaltung bilde; die angeregte Frage könne aber nur im Zusammenhange mit der gesammten Reform gelöst werden.

Ausweis

über die Frequenz der Lehranstalt für die orientalischen Sprachen

zu Beginn des Studienjahres 1887/88.

Für die arabische Sprache	21 Hörer
„ „ türkische „	21 „
„ „ persische „	17 „
„ „ serbische „ *)	22 „
zusammen	81 Hörer.

Zu Beginn des Studienjahres 1886/87.

Für die arabische Sprache	26 Hörer
„ „ türkische „	26 „
„ „ persische „	21 „
zusammen	73 Hörer.

*) Der erste Curs im laufenden Studienjahr eröffnet.

Frequenzausweis

der nautischen Schulen

zu Beginn des Wintersemesters 1887/88.

	Zahl der Schüler 1886/87	1887/88
1. Nautische Section der Handels- und nautischen Akademie in Triest	45	41
2. Nautische Schule in Lussinpiccolo	33	36
3. „ „ „ Ragusa	34	36
4. „ „ „ Cattaro	36	40
	148	153

An der Handels- und nautischen Akademie in Triest sind ferner eingeschrieben gewesen, beziehungsweise eingeschrieben:

	1886/87	1887/88
In der Handelssection	148	149
Im Schiffsbaucurse	7	4
Im Abendcurse für die Staatsverrechnungskunde	42	28
Im Marinehandwerkercurse	126	113
	323	294

Titel 19. Volksschulen.

Die ordentlichen Ausgaben werden mit 1,519.596 fl., die außerordentlichen mit 168.450 fl., gegen das Vorjahr im Ordinarium um 35.880 fl. höher, im Extraordinarium um 50.715 fl. geringer veranschlagt.

§. 1. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Der ordentliche Aufwand wird mit 1,253.700 fl., gegen das Vorjahr um 16.654 fl. höher, das außerordentliche Erfordernis mit 35.450 fl., gegen das Vorjahr um 50.715 fl. geringer veranschlagt.

Das Mehrerfordernis im Ordinarium ist zunächst durch Zuwachs von Gehalts- und Quinquennalzulagen, Systemisirung von Turnlehrerstellen, Mietzinse, Remunerationen, sowie Ausstattungspauschalien und erste Bekleidung für Stiftungs- und Privatzöglinge am k. k. Civilmädchenpensionate in Wien veranlaßt. Dem Mehrerfordernis stehen Mindererforderniſſe gegenüber.

Im Extraordinarium werden beantragt:

Für die Herstellung eines Einfriedungsgitters beim landwirtschaftlichen Versuchsgarten der Lehrerbildungsanstalt in Krems (übertragbar) . . . . 1.000 fl.
für die Renovirung der Façade am Gebäude des Civilmädchenpensionates in Wien (übertragbar) . . . . 4.000 „
für den Neubau der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz als 1. Rate (übertragbar) . . . 16.000 „

Der voraussichtliche Bauaufwand wird circa 45.000 fl. betragen.

Für Herstellungsarbeiten an dem Gebäude der Lehrerbildungsanstalt in Capo d'Istria (übertragbar) . . . . 1.000 „
für Herstellungen am Gebäude der deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag (übertragbar) . 2.650 „
für Einrichtungsstücke dortselbst . . . . 700 „
für Einrichtungsstücke und neue Öfen an der böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Prag . . 6.400 „
für Einrichtungsstücke an der Anstalt in Jičín . . . . 1.800 „
an der Übungsschule dee Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg . . . . 600 „
und für Renovirung der Façade am Gebäude der Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau . 1.300 „

Die Einstellung von 1,253.700 fl. im Ordinarium, dann der in der Regierungsvorlage beanspruchten Beträge im Extraordinarium wird beantragt.

Verzeichnis

der staatlichen Lehrer- und Lehrerinnen Bildungsanstalten nach ihrer sprachlichen Einrichtung mit Angabe der Frequenz derselben.

1887/88.

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre 1886/87	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre 1887/88	Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
A. Lehrer-Bildungsanstalten.			
1. Mit deutscher Unterrichtssprache, an welchen die Reifeprüfung für Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden kann:			
Wien	169	206	44
Krems	142	160	42
Linz	124	147	28
Salzburg	112	126	18
Innsbruck	89	96	23
Bozen (italienisch nicht obligat)	62	63	13
Bregenz *)	23	10	10
Graz	102	112	16
Marburg (slovenische Sprache für slovenische Zöglinge obligat, für deutsche Zöglinge nicht obligat. Die Reifeprüfungen werden für Volksschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache abgehalten)	81	92	16
Klagenfurt (slovenisch nicht obligat). Die Reifeprüfungen werden für Volksschulen mit deutscher und für solche mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache abgehalten	96	115	16
Prag (böhmisch nicht obligat)	111	116	21
Budweis	104	123	21
Eger	97	117	21
Komotau	119	145	24
Leitmeritz	142	160	19
Trautenau	97	106	12
Brünn (böhmisch nicht obligat)	91	125	14
Olmütz (böhmisch nicht obligat)	140	158	18
Troppau (böhmisch obligat für Zöglinge böhmischer Nationalität. Die Reifeprüfung kann auch für Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	176	181	42
Teschen (polnische und böhmische Sprache obligat für Zöglinge dieser Nationalitäten. Die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit böhmischer und polnischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	152	169	30
Czernowitz (rumänische und ruthenische Sprache nicht obligat. Die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit rumänischer und ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	128	147	25
Fürtrag .	2.357	2.674	473

*) Mit Ministerialerlass vom 20. Juli 1885, Z. 12630, wurde die Auflassung der Lehrerbildungsanstalt in Bregenz bis Ende des Schuljahres 1887/88 angeordnet; es besteht daher im laufenden Schuljahre nur der IV. Jahrgang.

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre		Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
	1886/87	1887/88	
Übertrag .	2.357	2.674	473
2. Lehrer-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache:			
Prag (deutsche Sprache nicht obligat)	198	198	42
Jičín " " " "	125	152	28
Königgrätz " " " "	142	160	33
Kuttenberg " " " "	156	178	32
Přibram " " " "	142	147	23
Soběslau " " " "	158	163	37
Brünn " " obligat)	198	219	60
Freiberg " " "	167	186	35
3. Lehrer-Bildungsanstalten mit polnischer Unterrichtssprache (deutsche Sprache obligat, ruthenische Sprache nicht obligat; die Reifeprüfung kann für Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Rzeszów	78	82	III. J. 21
Tarnów (die Reifeprüfung kann auch für Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	80	93	III. J. 24
Krakau (die Reifeprüfung kann auch für Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	94	98	III. J. 18
4. Lehrer-Bildungsanstalten mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache deutsche Sprache obligat; die Reifeprüfung kann für Volksschulen mit polnischer und für solche mit ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Lemberg	157	136	III. J. 45
Stanislau	100	95	III. J. 23
Tarnopol	107	102	III. J. 26
5. Lehrer-Bildungsanstalt mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache, an welcher die Reifeprüfung für Volksschulen mit deutscher und solche mit slovenischer Unterrichtssprache abgelegt werden kann:			
Laibach	74	84	12
6. Lehrer-Bildungsanstalt mit einer slovenischen (47 Zöglinge), einer croatischen (25 Zöglinge) und einer italienischen (23 Zöglinge) Abtheilung; deutsche Sprache als Unterrichtssprache in mehreren Lehrfächern; die Reifeprüfung kann für Volksschulen mit slovenischer, croatischer, italienischer und deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Capo d'Istria	73	95	14
Fürtrag .	4.406	4.862	946

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre		Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
	1886/87	1887/88	
Übertrag .	4.406	4.862	946
7. Lehrer-Bildungsanstalt mit croatischer Unterrichtssprache (deutsche und italienische Sprache nicht obligat; die Reifeprüfung kann für Volksschulen mit croatischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Borgo-Erizzo	37	41	III. J. 9
8. Lehrer-Bildungsanstalt mit italienischer Unterrichtssprache (deutsche Sprache obligat; die Reifeprüfung kann für Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Rovereto	86	75	18
Summe .	4.529	4.978	973
B. Lehrerinnen-Bildungsanstalten.			
1. Mit deutscher Unterrichtssprache, an welchen die Reifeprüfung für Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden kann:			
Wien, I. Bezirk	186	189	47
Wien, VIII. Bezirk (Civilmädchenpensionat)	114	138	33
Linz*)	77	84	42
Innsbruck (italienisch nicht obligat)	110	128	32
Graz*) (slovenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	90	83	41
Prag (böhmisch nicht obligat)	143	142	31
Brünn*)	90	83	35
Troppau*)	80	72	32
Czernowitz*) (sprachliche Einrichtung wie an der dortigen Lehrerbildungsanstalt	97	93	44
2. Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache, an welchen die Reifeprüfungen für Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache abgelegt werden können):			
Prag (deutsch nicht obligat)	227	235	58
Brünn*) (deutsch obligat)	71	90	III. J. 43
3. Lehrerinnen-Bildungsanstalt mit polnischer Unterrichtssprache, an welcher die Reifeprüfung für Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache abgelegt werden kann:			
Krakau (deutsch obligat)	172	185	43
Fürtrag .	1.457	1.522	481

Die mit *) bezeichneten Anstalten sind auf zwei Jahrgänge reducirt, so zwar, dass in einem Jahre der I. und III., im folgenden Jahre der II. und IV. Jahrgang eröffnet sind.

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre		Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
	1886/87	1887/88	
Übertrag .	1.457	1.522	481
4. Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit polnischer Unterrichtssprache, deutsche und ruthenische Sprache obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Lemberg	204	207	50
Przemyśl	137	140	38
5. Lehrerinnen-Bildungsanstalt mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache, an welcher die Reifeprüfung für Volksschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache abgelegt werden kann:			
Laibach*)	59	74	III. J. 32
6. Lehrerinnen-Bildungsanstalt mit einer italienisch-deutschen und einer slovenisch-deutschen Abtheilung; croatisch nicht obligat; die Reifeprüfung kann für Volksschulen mit italienischer, slovenischer und croatischer Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Görz	106	106	16
7. Lehrerinnen-Bildungsanstalt mit croatischer Unterrichtssprache; deutsch und italienisch nicht obligat; die Reifeprüfung kann für Volksschulen mit croatischer Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Ragusa	25	27	III. J. 7
8. Lehrerinnen-Bildungsanstalt mit italienischer Unterrichtssprache; deutsche Sprache obligat; die Reifeprüfung kann für Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Trient	123	120	31
Summe .	2111	2196	655
Zahl der Zöglinge in allen 39 Lehrer-Bildungsanstalten . .	4529	4978	973
Zahl der Zöglinge in allen 18 Lehrerinnen-Bildungsanstalten	2111	2196	655
Summe .	6640	7174	1628

*) Die mit *) bezeichneten Anstalten sind auf zwei Jahrgänge reducirt, so zwar, dass in einem Jahr der I. und III., im folgenden Jahre der II. und IV. Jahrgang eröffnet sind.

§. 2. Dienstalterszulagen für Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Das ordentliche Erfordernis von 2000 fl. ist um 2000 fl. gegen das Vorjahr geringer, da die voraussichtlichen Ausgaben für das Jahr 1888 sich um diesen Betrag niedriger stellen, und wird dasselbe zur Einstellung beantragt.

§. 3. Stipendien für Lehramts-Zöglinge.

Das außerordentliche Erfordernis ist gleich der Genehmigung des Vorjahres mit 80.000 fl. präliminirt, und wird zur Einstellung beantragt.

§. 4. Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Das ordentliche Erfordernis wird gleich wie im Vorjahre mit 1900 fl. zur Einstellung beantragt.

§. 5. Bürgerschul-Lehrercurse.

Dieser Paragraph erscheint im Voranschlage für das Jahr 1888 zum erstenmale angeführt. Im Präliminare für das Jahr 1887 bildet ein Pauschalbetrag von 4000 fl., als auf das vierte Quartal entfallender Theilbetrag eine neue Post im Paragraphe „Beiträge für Volks- und Bürgerschulen".

Nach §. 42 des Reichsschulvolksgesetzes sollen nämlich besondere Lehrercurse für die Lehrgegenstände der Bürgerschule errichtet werden, und wurden zu diesem Zwecke für das Jahr 1888 im ordentlichen Erfordernis 16.000 fl. beansprucht. Die Einstellung dieses Betrages wird beantragt.

§. 6. Staatszuschüsse zu Normalschulfonden.

Das ordentliche Erfordernis wird, nachdem fixirt, gleich der Genehmigung des Vorjahres mit 151.112 fl. zur Einstellung beantragt.

§. 7. Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol.

Außerordentliche Ausgaben (übertragbar) werden gleichwie im Vorjahre mit 38.000 fl. zur Einstellung beantragt.

§. 8. Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Dienste um die Förderung des Musikunterrichtes.

Das ordentliche Erfordernis per 1000 fl. im Ordinarium wird gleichwie im Vorjahre, zur Einstellung beantragt.

§. 9. Förderung der mit Volksschulen verbundenen landwirtschaftlichen Lehrcurse und Schulgärten.

Zu diesem Zwecke, insoweit derselbe durch die im §. 10 des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53 vorgesehenen landwirtschaftlichen, mit Volksschulen versehenen Lehrcurse, sowie die Schulgärten vermittelt wird, wird ein Betrag von 6000 fl. im Ordinarium in Antrag gebracht, welcher der Hälfte des bisher im Etat des Ackerbauministeriums unter dem Titel „Landescultur, für den Fortbildungsunterricht" mit 12.000 fl. präliminirten Betrages gleichkommt.

§. 10. Beiträge für Volks- und Bürgerschulen.

Das ordentliche Erfordernis per 87.884 fl. ist gegen das Vorjahr um 774 fl. kleiner.

Als außerordentliches Erfordernis werden 15.000 fl. zur Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol gleichwie im Vorjahre beansprucht.

Die Einstellung von 87.884 fl. im Ordinarium und von 15.000 fl. im Extraordinarium wird beantragt.

Betreffs des dem Budgetausschuss zugewiesenen, vom Abgeordneten Dr. Vitezić in der 154. Sitzung der X. Session gestellten Resolutionsantrages, welcher sich auf die Unterrichtssprache in den istrischen Volksschulen bezog, beschloss der Ausschuss, diese Resolution an den Schulausschuss als dahin gehörig gelangen zu lassen.

Der in derselben Sitzung gestellte Resolutionsantrag des Abgeordneten Mandyczewski, betreffs Errichtung oder Reorganisirung ruthenischer Schulen im östlichen Theile Galiziens wird als nicht in die Competenz des Reichsrathes gehörig zur Annahme nicht empfohlen.

Dem Budgetausschusse wurden die nachstehenden **Petitionen** zugewiesen.

Nr. 2599/A. H.

Petition des Vereines der böhmischen Lehrerinnen in Prag um Errichtung einer zweiten böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt im Königreich Böhmen (überreicht durch den Abgeordneten Tonner).

Derzeit besteht im Königreiche Böhmen eine einzige Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache, welche nicht imstande ist allen Anforderungen zu entsprechen und das factisch vorhandene Schülerinnenmaterial aufzunehmen. So bewarben sich im Jahre 1886 220 Mädchen um die Aufnahme und bloß 60 davon wurden wirklich aufgenommen, obgleich die 160 abgewiesenen Bewerberinnen zum größten Theil die Aufnahmsprüfung mit gutem Erfolge abgelegt hatten. Die große Zahl der Bewerberinnen erklärt sich zur Genüge durch den notorischen Umstand, dass in Prag selbst, wie auch in anderen Städten Böhmens zahlreiche, meist sehr zahlreich frequentirte Mädchenbürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache bestehen und viele Eltern, namentlich Beamte, ihre Töchter dem Lehrerstande zu widmen gedenken, um so für ihre Zukunft Vorsorge zu treffen.

Es ist ferner bekannt, dass für die Mädchenschulen noch nicht eine genügende Zahl von qualificirten Lehrerinnen vorhanden ist und daher noch immer die ihnen zukommenden Lehrerstellen durch Kindergärtnerinnen versehen werden müssen. Hieraus ist ersichtlich, dass für die absolvirten Schülerinnen einer neuen Lehrerinnenbildungsanstalt eine hinreichende Zahl von Lehrstellen zu Gebote steht, namentlich wenn der regelmässig eintretende Abgang an Lehrerinnen durch Verehelichung derselben mit in Betracht gezogen wird.

Im Jahre 1886 zählte die böhmische Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag 219 Schülerinnen, davon im obersten Jahrgange 47, im Jahre 1887 227 Schülerinnen und im obersten Jahrgange 53 Schülerinnen. Die sechs Lehrerbildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache im Königreiche Böhmen zählten 1887 921 Zöglinge, davon im obersten Jahrgange 203. Daraus ist evident, dass die böhmische Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag eine durchschnittlich viel höhere Frequenz aufweist als die Lehrerbildungsanstalten, aber dessen ungeachtet vermag sie dem thatsächlichen Bedarfe nicht zu entsprechen.

Die hier erörterten Verhältnisse sprechen somit unzweideutig für das vorliegende Petitum, es sei im Königreiche Böhmen eine zweite Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache zu errichten. Es ist anzunehmen, dass der erforderliche Aufwand nicht übergroß sein würde, und es dürfte sich manche Commune zu Opfern bereit finden, um die Errichtung und Erhaltung einer solchen Anstalt zu ermöglichen.

In Erwägung der zu Gunsten der Petition sprechenden thatsächlichen Verhältnisse wolle daher der hohe Budgetausschuss dem Antrage zustimmen:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten.""

Nr. 2363/A. H.

Petition des „Deutsch-österreichischen Lehrerbundes", betreffend die Versorgung der durch den Militärdienst vor einer zehnjährigen Lehrdienstzeit erwerbsunfähig gewordenen Lehrer, beziehungsweise deren Witwen und Waisen (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Fuss).

Die Petenten ersuchen, der Reichsrath wolle gesetzlich feststellen, dass ein mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehener Lehrer oder Unterlehrer im Falle seiner durch den Krieg eingetretenen Dienstuntauglichkeit und Erwerbsunfähigkeit schon im ersten Jahre nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung Anspruch auf eine Pension aus der Lehrerpensionscasse erlange, und dass ebenso seine hinterlassene Witwe und seine hinterlassenen Kinder eine dauernde Versorgung aus dem Lehrerpensionsfonde erhalten.

Der Budgetausschuss beantragt:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Da die Maßnahmen über die Versorgung aus den Lehrerpensionsfonden den Landtagen zustehen, wird über die Petition zur Tagesordnung übergegangen.""

Titel 20. Stiftungen und Beiträge.

§. 1. Stiftungen.

Als ordentliches Erfordernis werden 36.496 fl., gegen das Vorjahr um 360 fl. mehr angesprochen und zur Einstellung beantragt.

§. 2. Beiträge.

Das ordentliche Erfordernis ist mit 88.500 fl., gegen das Vorjahr um 274 fl. höher präliminirt.

Verwendung des Credites

zur Unterstützung wissenschaftlicher Unternehmungen und Reisen für das Jahr 1887.

a) Unterstützungen literarischer Unternehmungen, die periodisch oder in Fortsetzung erscheinen.

1.	Monumenta Germaniæ historica	3.708 fl.	—	kr.
2.	Vierteljahresschrift „Germania" (Abonnement für 28 Exemplare pro 1886 und 1887)	420 „	—	„
3.	Zeitschrift für deutsches Alterthum von Steinmayer (Abonnement für 20 Exemplare per 1886 und 1887)	320 „	—	„
4.	Zeitschrift für das Gymnasialschulwesen	2.514 „	—	„
5.	Zeitschrift für das Realschulwesen	1.800 „	—	„
6.	Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart von Professor Dr. Grünhut	1.000 „	—	„
7.	Österreichische botanische Zeitschrift (Abonnement für 125 Exemplare)	800 „	—	„
8.	Mineralogisch-petrographische Mittheilungen	300 „	—	„
9.	Archäologisch-epigraphische Mittheilungen (Abonnement für 52 Exemplare pro 1886 und 1887)	397 „	80	„
10.	Österreichisches literarisches Centralblatt	300 „	—	„
11.	Zur Publication einer mit dem orientalischen Institute an der Wiener Universität verbundenen Zeitschrift	800 „	—	„
12.	Vierteljahresschrift für Musikwissenschaft	200 „	—	„
13.	„Krok", Gymnasialzeitschrift von Franz Prusík	400 „	—	„
	im ganzen	12.599 fl.	80	kr.

b) Unterstützungen einzelner Werke.

1.	Il Bolletino di archaeologia e storia Dalmata von Anton Zanoni	300 fl.	—	kr.
2.	Quellenschriften für Kunstgeschichte und Kunsttechnik des Mittelalters, der Renaissance und Folgezeit von Dr. Theodor Frimmel	200 „	—	„
3.	Geschichte der Miniaturmalerei in Österreich von Dr. Josef Neuwirth	300 „	—	„
4.	Zur Herausgabe von Texten und eines Wörterbuches der Sahosprache (an Dr. Leo Reinitz)	600 „	—	„
5.	Virunum von Dr. Fritz Pichler	250 „	—	„
6.	Mozart's Werke (Abonnementskosten von 4 Exemplaren, Serie 24)	38 „	15	„
7.	Zum Ankaufe der von Ludwig Michalek ausgeführten Reconstruction des Poliquot'schen Gemäldes „Die Zerstörung Trojas"	300 „	—	„
8.	Zum Ankaufe von 33 Exemplaren der Geschichte der Buchdruckerkunst in Wien	528 „	—	„
	im ganzen	2.516 fl.	15	kr.

c) Unterstützungen zum Besuche wissenschaftlicher Congresse und Ausstellungen.

An zwei Gelehrte zusammen . . . . 600 fl.

d) Ehrengaben.

An einen Gelehrten . . . . 500 fl.

e) Unterstützungen zu wissenschaftlichen Reisen.

An vierzehn Gelehrte . . . . 4.250 fl.

f) Unterstützungen zu wissenschaftlichen Unternehmungen.

1. An acht Gelehrte . . . . 2.700 fl.
2. Beitrag zur Bestreitung der Kosten der internationalen Erdmessung für das Jahr 1887 372 „

im ganzen . . 3.072 fl.

Subventionen an Gesellschaften und Vereine.

α) in Wien:

1. Zoologisch-botanische Gesellschaft . . . . 300 fl.
2. Anthropologische Gesellschaft . . . . 400 „
3. Numismatische Gesellschaft . . . . 200 „
4. Verein zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse . . . . 200 „
5. Österreichische Gesellschaft für Mineralogie:
   Zur Herausgabe der Zeitschrift . . . . 200 fl.
   Beitrag zu den Kosten der Wetterwarte auf den Gipfel des Sonnblick 600 „ — 800 „
6. Geographische Gesellschaft:
   Subvention . . . . 800 fl.
   Zur Bestreitung der Mehrauslagen für die österreichische Afrika-expedition . . . . 700 „ — 1.500 „
7. Wiener Bauhütte . . . . 500 „
8. Naturwissenschaftlicher Verein . . . . 100 „
9. Alterthumsverein . . . . 200 „

β) in Linz:

Verein für Naturkunde . . . . 300 „

γ) in Klagenfurt:

Kärntnerischer Geschichtsverein . . . . 300 „

δ) in Prag:

1. Jednota českých filologův (Verein böhmischer Philologen) . . . . . . 400 „
2. Jednota českých mathematikův (Verein böhmischer Mathematiker) . . 300 „
3. Klub přírodovědecký (Naturwissenschaftlicher Verein) . . . . 100 „
4. Verein der Hörer des Ingenieurbaufaches an der k. k. böhmischen technischen Hochschule . . . . 500 „

im ganzen . . 6.100 fl.

Im außerordentlichen Etat werden 56.800 fl. gleich wie im Vorjahre beansprucht, und zwar: Annuität für das Unterrichtsgebäude an der Schwarzenbergstraße in Wien (6. und 7. Rate) 50.000 fl.; Reconstruction des Warmhauses im botanischen Garten in Salzburg zweite und letzte Rate 500 fl. (übertragbar), europäische Gradmessung 6300 fl. (übertragbar).

Die Einstellung von 124.996 fl. im Ordinarium von 50.000 fl., 500 fl. und 6300 fl. im Extraordinarium wird beantragt.

Titel 21. Administration der Studienfonde.

§. 1. Ausgaben der Fonde.

Das ordentliche Erfordernis beträgt 54.300 fl., gegen das Vorjahr um 5000 fl. mehr. Der Anspruch wird zur Bewilligung beantragt.

II. Bedeckung.

Die Gesammtbedeckung, welche für das Jahr 1887 mit 1,932.418 fl. genehmigt wurde, wird für das Jahr 1888 mit 1,907.144 fl., somit um 25.274 fl. niedriger veranschlagt. Davon entfallen auf die ordentlichen Einnahmen 1,763.377 fl., um 244 fl. weniger, auf die außerordentlichen 143.767 fl., um 25.030 fl. weniger als im Vorjahre.

Titel 9. Hochschulen.

§. 1. Universitäten.

Ordentliche Einnahmen 115.100 fl., gegen das Vorjahr um 1200 fl. höher, vornehmlich infolge höherer Collegiengelder und Einhebungsprocente.

Als außerordentliche Einnahme wird der Beitrag des Bukowinaer griechisch orientalischen Religionsfondes zur Herstellung eines eigenen Gebäudes für das naturwissenschaftliche Institut, sowie zur Aufführung eines Neubaues für die Lehrerbildungsanstalt mit 10.000 fl. als sechste und letzte Rate veranschlagt.

Die Einstellung von 115.100 fl. im Ordinarium und von 10.000 fl. im Extraordinarium wird beantragt.

§. 2. Theologische Facultäten.

Als ordentliche Einnahmen werden gleich dem Vorjahre 11.200 fl. zur Einstellung beantragt.

§. 3. Technische Hochschulen.

An ordentlichen Einnahmen werden 76.050 fl., gegen das Vorjahr um 5100 fl. weniger zur Einstellung bantragt.

Die Mindereinnahme ist zunächst durch die abnehmende Frequenz zahlungsfähiger Hörer veranlasst.

Die außerordentlichen Einnahmen sind um 150.000 fl. kleiner, weil die zweite und letzte Rate des Beitrages des Landes Steiermark zu dem Baue der technischen Hochschule in Graz im Vorjahre berichtigt wurde.

§. 4. Hochschule für Bodencultur in Wien.

Ordentliche Einnahmen 10.700 fl., gegen das Vorjahr um 700 fl. geringer wegen Abnahme der Frequenz zahlungsfähiger Hörer. 10.700 fl. im Ordinarium werden zur Einstellung beantragt.

Titel 10. Mittelschulen.

§. 1. Gymnasien und Realgymnasien.

An ordentlichen Einnahmen werden 207.435 fl., gegen das Vorjahr um 13.267 fl. weniger zur Einstellung beantragt; ebenso 3000 fl. und 2500 fl. im Extraordinarium als Beiträge für das Staatsobergymnasium in Radautz vom Landesfonde und von der Stadtgemeinde.

Die erheblichen Mindereinnahmen im Ordinarium resultiren aus der mit der successiven Übergabe der Realgymnasien in Prachatitz und Wittingau, der successiven Aufhebung der Oberclassen am Staatsgymnasium in Rovereto und der Staatsuntergymnasien in Krainburg und in Freiberg verbundenen Herabminderung der Communalbeiträge, aus dem theilweisen Entfall der durch die Stadtgemeinde Leitomischl für das dortige Staatsrealgymnasium aus dem Realschulfonde zu entrichtenden Activinteressen aus Anlass der successiven Auflassung der Oberrealschulclassen, endlich aus der gänzlichen Nachsicht des Rückstandes an Beiträgen der Stadtgemeinde Brody per 8000 fl. und der Enthebung dieser Gemeinde von den Jahresbeiträgen per 5000 fl. auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 7. Juli 1887.

§. 2. Realschulen.

Die ordentlichen Einnahmen per 54.711 fl. im Ordinarium und von 500 fl. als 12. Rate des Beitrages der Gemeinde Untermeidling für die Staatsrealschule in Sechshaus im Extraordinarium werden zur Einstellung beantragt.

Die Einstellung ist der Genehmigung des Vorjahres gleich.

§. 3. Sämmtliche Mittelschulen.

Die ordentlichen Einnahmen per 1,035.000 fl. gegen das Vorjahr um 2000 fl. höher, werden als Erlös aus dem Verschleiße von Schulgeldmarken zur Einstellung beantragt.

Titel 11. Industrielles Bildungswesen.

§. 1. Gewerbliche Schulen.

Die Einstellung von 75.600 fl. im Ordinarium, gegen das Vorjahr um 24.000 fl. mehr wird beantragt. Diese Erhöhung beruht einerseits auf den durch die zunehmende Frequenz der Anstalten zu gewärtigenden Schulgeld-Mehreinnahmen, anderseits aus den Beiträgen der Länder, Handels- und Gewerbekammern, sowie der Gemeinden und sonstigen localen Factoren.

Die außerordentlichen Einnahmen sind größer um 125.000 fl. und betreffen die Beiträge des Landes Böhmen und der Stadtgemeinde Prag zum Schulhausbaue der dortigen Staatsgewerbeschule per 25.000 fl., beziehungsweise 100.000 fl. als erste Raten, deren Einstellung beantragt wird. Die von den genannten Factoren vertragsmäßig zu leistenden Beiträge beziffern sich im ganzen für das Land mit 75.000 fl. und für die Stadtgemeinde mit 200.000 fl.

Titel 12. Special-Lehranstalten.

§. 1. Hebammenschulen.

Ordentliche Einnahmen wie im Vorjahre 252 fl.

§. 2. Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg.

Ordentliche Einnahmen 2875 fl., gegen das Vorjahr um 200 fl. geringer.

§. 3. Nautische Unterrichtsanstalten.

Ordentliche Einnahmen 11.250 fl., um 150 fl. größer.

Titel 13. Volksschulen.

§. 1. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Ordentliche Einnahmen 74.900 fl., gegen das Vorjahr um 2900 fl. mehr, hauptsächlich wegen Zuwachs an Schulgeldern.

§. 2. Stipendien für Lehramtszöglinge, Rückersätze.

Ordentliche Einnahmen 70 fl.

§. 3. Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschussrückersätze.

Außerordentliche Einnahmen 920 fl.

§. 4. Staatsvolksschulen.

Ordentliche Einnahmen 5150 fl., gegen das Vorjahr um 950 fl., kleiner wegen Rückgang des Schulgeldes.

Titel 14. Stiftungen und Beiträge.

§. 1. Beiträge.

Ordentliche Einnahmen 6424 fl., gegen das Vorjahr um 961 fl. größer infolge Zuwachses von Mietzinsen.

Titel 15. Studienfonde.

§. 1. Einnahmen der Fonde.

Dieselben betragen im Ordinarium 61.000 fl., gegen das Vorjahr um 947 fl. mehr. Die außerordentlichen Einnahmen: Aufgeld für den in Gold einfließenden Antheil an den Ausbeuten der Eisengewerkschaft Achthal und Hammerau in Baiern per 600 fl. zu 25% 150 fl. und Robot-Reluitions- und Grundzins-Rückstände 1697 fl. (10. Rate) sind dem Vorjahre gleich.

Der Budgetausschuss beantragt in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1888 einzustellen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			C. Unterricht.				
9	14		**Hochschulen.**				
			a) Universitäten:				
		1	Universität in Wien	879.700	. . . . .	. . . . .	
			Anschaffung von Büchern für die Seminarbibliothek der Lehrkanzel für slavische Philologie (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	883.200
			Vervollständigung des Inventars der Lehrkanzel für Hygiene an Instrumenten und Utensilien, sowie Einrichtung einer Handbibliothek (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	
		2	Universität in Innsbruck	221.700	. . . . .	. . . . .	341.700
			Neubau des anatomischen Institutes (2. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	120.000	
		3	Universität in Graz	295.200	. . . . .	. . . . .	
			Anschaffung chirurgischer Apparate und Bandagen	. . . . .	. . . . .	1.000	321.200
			Errichtung des botanischen Universitätsgartens in Graz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	
		4	Universitäten in Prag	733.600	. . . . .	. . . . .	
			Deutsche Universität:				
			Annuitäten	. . . . .	1.448	. . . . .	
			Böhmische Universität:				
			Für den Erweiterungsbau der medicinischen Facultät (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	
			Dotation zur wissenschaftlichen Ausstattung und Einrichtung des pharmakologischen und pharmakognostischen Institutes (2. und letzte Rate) . .	. . . . .	1.500	. . . . .	808.548
			Gründung einer Fachbibliothek, sowie Anschaffung von Instrumenten und Apparaten für die Lehrkanzel der theoretischen Astronomie	. . . . .	. . . . .	2.000	
			Tilgung und Verzinsung des Kaufschillinges für den Baugrund zur Herstellung eines Gebäudes für die medicinischen Institute (6. Rate) . . .	. . . . .	20.000	. . . . .	
		5	Universität in Lemberg	153.500	. . . . .	. . . . .	
			Dacheindeckung des Universitätsgebäudes mit Schiefer (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.000	187.800
			Ankauf der Głowinski'schen Realität sammt 5% Zinsen vom Kaufschillingsreste (7. Rate) .	. . . . .	25.300	. . . . .	
		6	Universität in Krakau	262.600	. . . . .	. . . . .	
			Vervollständigung der wissenschaftlichen Ausstattung der Lehrkanzel der Physiologie (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	304.100
			Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	
			Fürtrag .	2,546.300	48.248	252.000	2,846.548

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag . . .	2,546.300	48.248	252.000	2,846.548
9	14	7	Universität in Czernowitz	106.000	. . . . .	. . . . .	106.000
		8	Sämmtliche Universitäten	11.300	. . . . .	. . . . .	11.300
			Summe (Titel 14, §§. 1—8) .	2,663.600	48.248	252.000	2,963.848
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg . . .	13.970	. . . . .	. . . . .	13.970
		10	" " " " Olmütz	14.630	. . . . .	. . . . .	14.630
		11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	26.800	. . . . .	. . . . .	26.800
			Summe (Titel 14, §§. 9—11) .	55.400	. . . . .	. . . . .	55.400
			c) Technische Hochschulen.				
		12	Technische Hochschule in Wien	259.300	. . . . .	. . . . .	
			Anschaffung eines Refractors für das bei der Lehrkanzel der höheren Geodäsie und sphärischen Astronomie bestehende Observatorium (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	4.554	263.854
		13	Technische Hochschule in Graz	113.800	. . . . .	. . . .	
			Neubau des chemischen Instituts (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	60.000	
			Innere Einrichtung für den Bau der technischen Hochschule (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	228.800
			Annuitäten (8. Rate)	. . . . .	3.000	. . . . .	
			Readaptirung der zu Zwecken der technischen Hochschule gemieteten Räumlichkeiten	. . . . .	. . . . .	12.000	
		14	Technische Hochschulen in Prag	232.800	. . . . .	. . . . .	
			Deutsche technische Hochschule: Anschaffung von Apparaten und Modellen für die Lehrkanzel der Ingenieurwissenschaften (1. Rate)	. . . . .	400	. . . . .	223.200
		15	Technische Hochschule in Brünn	88.600	. . . . .	. . . . .	
			Reconstruction der Heiz- und Ventilationsvorrichtungen im Gebäude der technischen Hochschule (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.600	90.200
		16	Technische Hochschule in Lemberg	90.300	. . . . .	. . . . .	90.300
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.050	. . . . .	. . . . .	11.050
			Erweiterung des elektro-technischen Unterrichtes .	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Summe (Titel 14, §§. 12—17) .	785.850	3.400	128.154	917.404
		18	d) Hochschule für Bodencultur in Wien	123.500	. . . . .	. . . . .	125.700
			Honorare für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen		2.200	. . . . .	
		19	e) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen . .	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		20	f) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	3.000	. . . . .	. . . . .	3.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—20) .	3,631.350	73.848	380.154	4,085.352

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
	15		Mittelschulen.				
		1	Gymnasien und Realgymnasien	3,589.700	. . . . .	. . . . .	
			Tirol:				
			Subvention	. . . . .	2.000	. . . . .	
			Krain:				
			Adaptirung des Lyceal- und des vormaligen Hauptwachegebäudes in Laibach	. . . . .	. . . . .	3.800	
			Dalmatien:				
			Herstellungen im Gymnasialgebäude Ragusa . . .	. . . . .	. . . . .	1.520	
			Böhmen:				
			Subventionen	. . . . .	14.500	. . . . .	
			Annuitäten und Nebengebüren für das Staats-Obergymnasium auf der Neustadt in Prag (böhmisch)	. . . . .	13.200	. . . . .	
			Mähren:				3,706.430
			Neubau eines Gymnasialgebäudes in Iglau (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	
			Adaptirung des Gymnasialgebäudes in Nikolsburg (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Annuitäten und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (II. deutsch) . . .	. . . . .	8.750	. . . . .	
			Annuitäten und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (böhmisch)	. . . . .	11.000	. . . . .	
			Galizien:				
			Auswechslung der Sturzböden im Gymnasialgebäude in Tarnow	. . . . .	. . . . .	4.700	
			Bukowina:				
			Herstellung der Blechdacheindeckung des Gymnasialgebäudes in Czernowitz	. . . . .	. . . . .	3.260	
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen .	. . . . .	4.000	. . . . .	
			Fürtrag .	3,589.700	53.450	63.280	3,706.430

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag . .	3,589.700	53.450	63.280	3,706.430
9	15	2	Realschulen	1,263.900	. . . . .	. . . .	1.275.635
			Böhmen:				
			Subventionen	. . . . .	6.000	. . . . .	
			Annuitäten	. . . . .	735	. . . . .	
			Mähren:				
			Subvention	. . . . .	4.000	. . . . .	
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen . .	. . . . .	1.000	. . . . .	
		3	Dienstalterszulagen der Supplenten	26.000	. . . . .	. . . . .	26.000
		4	Prüfungs-Commissionen	5.000	. . . . .	. . . . .	5.000
		5	Turnlehrer-Bildungscurse	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		6	Verdienstzulagen der Professoren	7.000	. . . . .	. . . . .	7.000
		7	Unterstützungen und Stipendien für Lehramtscandidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten . . .	. . . . .	11.700	. . . . .	11.700
			Summe (Titel 15, §§. 1—7) .	4,892.600	76 885	63.280	5,032.765
	16		Studienbibliotheken	23.300	. . . . .	. . . .	23 300
	17		Industrielles Bildungswesen.				
		1	Gewerbliche Schulen	1,437.700	. . . . .	. . . . .	1,658.180
			Neubau für die Staatsgewerbeschule in Prag (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	150.000	
			Baubeiträge	. . . . .	230	. . . . .	
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse	. . . . .	. . . . .	60.050	
			Annuitäten	. . . . .	5.200	. . . . .	
			Entschädigung an die Gemeinde Bielitz für die der Staatsgewerbeschule neuerlich überlassenen Schullocalitäten (1. Rate)	. . . . .	5.000	. . . . .	
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	78.700	. . . . .	. . . . .	78.700
		3	Commercielle Schulen	26.750	. . . . .	. . . . .	26.750
			Summe (Titel 17, §§. 1—3) .	1,543.150	10.430	210.050	1,763.630
9	18		Special-Lehranstalten.				
		1	Hebammenschulen	22.500	. . . .	. . . . .	22.500
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg . .	26.600	. . . . .	. . . . .	29.600
			Reconstruction der Dacheindeckung am Hauptgebäude	. . . . .	. . . . .	3.000	
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien . .	3.600	. . . . .	. . . . .	3.600
		4	Nautische Unterrichtsanstalten	85.600	. . . . .	. . . . .	85.600
			Summe (Titel 18, §§. 1—4) .	138.300	. . . . .	3.000	141.300

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	19		**Volksschulen.**				
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten . . .	1,253.700	. . . . .	. . . . .	
			Österreich unter der Enns:				
			Herstellung eines Einfriedungsgitters beim landwirtschaftlichen Versuchsgarten der Lehrer-Bildungsanstalt in Krems	. . . . .	. . . . .	1.000	
			Renovirung der Façade an dem Gebäude des Civil-Mädchen Pensionates in Wien	. . . . .	. . . . .	4.000	
			Görz:				
			Für den Neubau der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Görz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	16.000	
			Istrien:				
			Herstellungen an dem Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Capo d'Istria	. . . . .	. . . . .	1.000	1,289.150
			Böhmen:				
			Herstellungen an dem Gebäude der deutschen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Prag	. . . . .	. . . . .	2.650	
			Einrichtungsstücke:				
			a) für die deutsche Lehrer-Bildungsanstalt in Prag .	. . . . .	700	. . . . .	
			b) für die böhmische Lehrer-Bildungsanstalt in Prag	. . . . .	6.400	. . . . .	
			c) für die Lehrer-Bildungsanstalt in Jičin	. . . . .	1.800	. . . . .	
			d) für die Übungssäle der Lehrer-Bildungsanstalt in Kuttenberg	. . . . .	600	. . . . .	
			Schlesien:				
			Renovirung der Façade an dem Gebäude der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau . .	. . . . .	. . . . .	1.300	
		2	Dienstalterszulagen für Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	2.000	. . . . .	. . . . .	2.000
		3	Stipendien für Lehramtszöglinge	. . . . .	80.000	. . . . .	80.000
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1.900	. . . .	. . . . .	1.900
		5	Bürgerschul-Lehrercurse	16.000	. . . . .	. . . . .	16.000
		6	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . . .	. . . . .	151.112
		7	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol	. . . . .	. . . . .	38.000	38.000
		8	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		9	Förderung der mit Volksschulen verbundenen landwirtschaftlichen Lehrcurse und Schulgärten . . .	6.000	. . . . .	. . . . .	6.000
		10	Beiträge für allgemeine Volks- und Bürgerschulen .	87.884	. . . . .	. . . . .	102.884
			Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol	. . . . .	15.000	. . . . .	
			Summe (Titel 19, §§. 1—10) .	1,519.596	104.500	63.950	1,688.046

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
	20		Stiftungen und Beiträge.				
		1	Stiftungen	36.496	.....	.....	36.496
		2	Beiträge	88.500	.....	.....	145.300
			Annuität für das Unterrichtsgebäude an der Schwarzenbergstraße in Wien (6. und 7. Rate)	.....	50.000	.....	
			Reconstruction des Warmhauses im botanischen Garten in Salzburg (2. und letzte Rate)	.....	.....	500	
			Europäische Gradmessung	.....	.....	6.300	
			Summe (Titel 20, §§. 1 und 2)	124.996	50.000	6.800	181.796
	21		Administration der Studienfonde.				
		1	Ausgaben der Fonde	54.300	.....	.....	54.300
		2	Ausgaben der Fondsforste und Domänen	17.210	.....	.....	17.410
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	.....	200	.....	
			Summe (Titel 21, §§. 1 und 2)	71.510	200	.....	71.710
			Zusammen (Capitel 9, Titel 14—21)	11,944.802	315.863	727 234	12,987.899
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—21)	19,840.462	449.603	1,044.725	21,334.790

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9			C. Unterricht.			
	9		Hochschulen.			
		1	Universitäten	115.100	.....	125.100
			Beitrag des Bukowinaer gr. or. Religionsfondes zur Herstellung eines eigenen Gebäudes für das naturwissenschaftliche Institut, sowie zur Aufführung eines Neubaues für die Lehrerbildungsanstalt (6. und letzte Rate)	.....	10.000	
		2	Theologische Facultäten	11.200	.....	11.200
		3	Technische Hochschulen	76.050	.....	76.050
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	10.700	.....	10.700
			Summe (Titel 9, §§. 1—4)	213.050	10.000	223.050
	10		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Real-Gymnasien	207.435	.....	212.935
			Beiträge für das Staats-Ober-Gymnasium in Radautz, und zwar:			
			vom Landesfonde	.....	3.000	
			von der Stadtgemeinde	.....	2.500	
		2	Realschulen	54.711	.....	55.211
			Beitrag für die Staatsrealschule in Sechshaus (12. Rate)	.....	500	
		3	Sämmtliche Mittelschulen: Erlös aus dem Verschleiße von Schulgeldmarken	1,035.000	.....	1,035.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—3)	1,297.146	6.000	1,303.146
	11		Industrielles Bildungswesen.			
		1	Gewerbliche Schulen	75.600	.....	200.600
			Beiträge zum Schulhausbau der Staatsgewerbeschule in Prag:			
			vom Lande (1. Rate)	.....	25.000	
			von der Stadtgemeinde (1. Rate)	.....	100.000	
			Summe (Titel 11, §. 1)	75.600	125.000	200.600
	12		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	252	.....	252
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	2.875	.....	2.875
		3	Nautische Unterrichtsanstalten	11.250	.....	11.250
			Summe (Titel 12, §§. 1—3)	14.377	.....	14.377
	13		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	74.900	.....	74.900
		2	Stipendien für Lehramtszöglinge, Rückersätze	70	.....	70
		3	Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschuss-Rückersätze	.....	920	920
		4	Staats-Volksschulen	5.150	.....	5.150
			Summe (Titel 13, §§. 1—4)	80.120	920	81.040

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	14		Stiftungen und Beiträge.			
		1	Beiträge	6.424	.....	6.424
			Summe (Titel 14)	6.424	.....	6.424
	15		Studienfonde.			
		1	Einnahmen der Fonde	61.000	.....	62.847
			Aufgeld für den in Gold einfließenden Antheil an den Ausbeuten der Eisengewerkschaft Achthal und Hammerau in Baiern per 600 fl. zu 25 Procent	.....	150	
			Robotreluitions- und Grundzinsrückstände (10. Rate)	.....	1.697	
		2	Einnahmen der Studienfondsforste und Domänen	15.660	.....	15.660
			Summe (Titel 15, §§. 1 und 2)	76.660	1.847	78.507
			Zusammen (Capitel 9, Titel 9—15)	1,763.377	143.767	1,907.144
			Gesammtsumme (Capitel 9, Titel 1—15)	5,580.366	232.239	5,812.605

Wien, 14. März 1888.

P. Zeithammer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

C. Unterricht.

Studienfondsforste und Domänen.

(Erfordernis: Capitel 9, Titel 21, §. 2; — Bedeckung: Capitel 9, Titel 15, §. 2.)

Die Regierung veranschlagt für das Jahr 1888 das Erfordernis auf 17.410 fl., und zwar an ordentlichen Auslagen 17.210 fl. und an außerordentlichen Auslagen für Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung 200 fl.

Im Vorjahre 1887 wurden veranschlagt 28.720 fl., wovon 750 fl. an außerordentlichen Auslagen.

Die Herabminderung des Erfordernisses beträgt demnach für dieses Jahr 11.310 fl.

Die Bedeckung wird (und zwar ausschließlich an ordentlichen Einnahmen) mit 15.660 fl. präliminirt, um 12.070 fl. niedriger als im Vorjahre 1887, wo 27.730 fl. veranschlagt wurden.

Der Abgang wird daher für 1888 mit 1750 fl. veranschlagt, während für das Vorjahr 1887 ein solcher von 990 fl. angenommen wurde.

Dieser so beträchtlich ungünstigere Voranschlag rührt ausschließlich daher, dass die im Vorjahre vorausgesetzte Mehreinnahme der Forste von Meleda in Dalmatien an Brennholz sich durchaus nicht bewährt hat und auch in nächster Zukunft nicht angenommen werden kann, wodurch ein Ausfall von über 12.000 fl. herbeigeführt wird.

Auch die Einnahmen der Domäne Ragusa werden um 270 fl. niedriger als im Vorjahre angesetzt, wo hingegen das Gut Millstatt in Kärnten mit einer um 350 fl. höheren Einnahme eingestellt wird.

Der Budgetausschuss beantragt die unveränderte Einstellung der Regierungsziffern, und zwar:

als ordentliches Erfordernis . . . . 17.210 fl.
„ außerordentliches Erfordernis . . . . 200 „
„ ordentliche Bedeckung . . . . 15.660 „

Wien, 27. Februar 1888.

Otto Hausner,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

(Erfordernis: Capitel 10, Finanzverwaltung, Titel 1—9; — Bedeckung: Capitel 10, Finanzverwaltung, Titel 1—9.)

Die Regierung präliminirt im Capitel 10, Titel 1—9 für das Jahr 1888 an Ausgaben:

im Ordinarium	17,018.143 fl.
im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	118.600 „
im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	85.150 „
somit zusammen	17,221.893 fl.

Für das Jahr 1887 sind mit dem Finanzgesetze vom 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66:

im Ordinarium	16,870.838 fl.
im ersten Extraordinarium	223.210 „
im zweiten Extraordinarium	33.300 „
zusammen	17,127.348 fl.

bewilligt worden.

Demzufolge erscheint das Präliminare für das Jahr 1888 von den für das Vorjahr bewilligten Beträgen:

im Ordinarium um	147.305 fl. höher,
im ersten Extraordinarium um	104.610 „ geringer,
im zweiten Extraordinarium um	51.850 „ höher,
im ganzen somit um	94.545 fl. höher.

An Bedeckung präliminirt die Regierung:

im Ordinarium	1,964.470 fl.
im ersten Extraordinarium	205 „
zusammen	1,964.675 fl.

im zweiten Extraordinarium kommt gar nichts vor.

Somit ist die Bedeckung, da für das Jahr 1887

im Ordinarium	1,964.150 fl.
im Extraordinarium	225 „
zusammen	1,964.375 fl.

in Aussicht genommen waren,

im Ordinarium um	320 fl. höher,
im Extraordinarium um	20 „ niedriger,
im ganzen um	300 fl. höher

veranschlagt als die pro 1887 eingestellten Bedeckungsposten.

Bilanzirt man nun die Staatsausgaben für die Finanzverwaltung mit den Staatseinnahmen in diesem Capitel, so erscheint die Differenz zwischen den Staatsausgaben und Staatseinnahmen pro 1888 mit . . . . 15,257.218 fl.
beziffert. Da diese Differenz nach dem Finanzgesetze pro 1887 . . . . 15,162.973 fl.
betrug, so ist die heuer in Aussicht genommene Differenz um . . . . 94.245 fl.
größer.

Titel 1. Centralleitung

(mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements, dann des Grundsteuercatasters).

Für diesen Titel präliminirt die Regierung im Ordinarium . . . . 994.500 fl.
somit gegen die Bewilligung für das Vorjahr (972.300 fl.) um 22.200 fl. mehr;

im Extraordinarium . . . . 14.000 „
somit gegen das Vorjahr (18.040 fl.) um 4.040 fl. weniger;

zusammen . 1,008.500 fl.

somit gegen das Vorjahr (990.340 fl.) um 18.160 fl. mehr.

Diese Auslage vertheilt sich unter die drei Theile dieses Titels folgendermaßen:

A. Centralleitung.

Ordentliches Erfordernis . . . . 440.900 fl.
im Vorjahre 437.500 fl.; somit um 3.400 fl. mehr.

Außerordentliches Erfordernis . . . . 8.000 „
im Vorjahre 12.040 fl.; somit um 4.040 fl. weniger.

zusammen . 448.900 fl.

im Vorjahre 449.540 fl.; somit um 640 fl. weniger.

Etat des Finanzministeriums im Jahre 1888:
1 Minister,
3 Sectionschefs (entsprechend den drei Sectionen des Ministeriums):
I. für Budget und Creditwesen,
II. für indirecte Abgaben und das unbewegliche Staatseigenthum,
III. für das Pensionswesen, die directen Steuern und die leitenden Finanzbehörden,
9 Ministerialräthe,
8 Sectionsräthe,
18 Ministerialsecretäre,
16 Ministerialvicesecretäre,
16 Ministerialconcipisten.

Das Mehrerfordernis im Ordinarium kommt vor bei den Postnummern: 6 (Ministerialvicesecretäre 35.600 fl. statt 35.000 fl.), 13 (Kanzlisten 30.500 fl. statt 30.300 fl.) und 8 (Erfordernis für die zugetheilten Beamten 18.000 fl. statt 14.000 fl.); wogegen bei den Postnummern 4 (Sectionsräthe 29.400 fl. statt 29.800 fl.), 7 (Ministerialconcipisten 26.600 fl. statt 26.800 fl.), 11 (Hilfsämterdirections-Adjuncten 18.000 fl. statt 18.200 fl.) und 14 (Director des Central Mappenarchiv 2.200 fl. statt 2.400 fl.) ein Mehrerfordernis vorkommt.

Das Mindererfordernis im Extraordinarium liegt in den Mehrbezügen der ad personam in einer höheren Rangsclasse stehenden Beamten.

Der Intercalarabstrich bei Gehalten und Zulagen der Beamten und Diener beträgt 24.868 fl., somit über 3 Procent.

B. Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements.

Ordentliches Erfordernis: 480.800 fl., somit gegen die vorjährige Bewilligung (462.000 fl.) um 18.800 fl. mehr.

Außerordentliches Erfordernis (für das mit den Grundentlastungsagenden betraute Rechnungsdepartement) 6000 fl.; gleich dem vorjährigen.

Das Mehrerfordernis kommt vor bei den Postnummern: 1. Gehalte der Beamten, um 11.500 fl. mehr; 3. Activitätszulagen der Beamten, um 3900 fl. mehr; 5. Adjuten, um 1400 fl. mehr; 8. Amts- und Kanzleierfordernisse, um 2000 fl. mehr, und wird nachstehend motivirt:

Ad Post 1. Die Arbeiten im Fachrechnungsdepartement III für Zoll und Verzehrungssteuer haben seit einer Reihe von Jahren stetig zugenommen.

Es betrug die Anzahl der zu prüfenden Abfertigungen im Jahre 1882 . . . . 9,404.076 Posten
im Jahre 1886 . . . . . 9,957.850 „

somit sind die Expeditionsposten gestiegen um . . . . . 553.744 Posten, wovon 176.139 Posten auf das Zollgefälle und 377.635 Posten auf das Verzehrungssteuergefälle entfallen, indem der Warenverkehr progressiv zunimmt.

Es ist ferner zu erwarten, dass derselbe mit der beabsichtigten Aufhebung des Freihafens von Triest und dem eventuellen Abschlusse neuer Zoll- und Handelsverträge einen weiteren erhöhten Aufschwung nehmen wird; es kann daher auch eine fortschreitende Zunahme des Censursdienstes im Zollgefälle in sichere Aussicht genommen werden.

Durch die mit dem Gesetze vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. Nr. 52) promulgirten Abänderungen des Zolltarifes vom 25. Mai 1882 und der einschlägigen Durchführungsvorschriften (Warenverzeichnis, Instructionen 2c.) tritt ferner die Nothwendigkeit ein, die Censur mit verschärfter Aufmerksamkeit und Strenge zu handhaben, weil erfahrungsgemäß von den ausübenden Ämtern neue gesetzliche Bestimmungen zumeist geraume Zeit mangelhaft durchgeführt werden, die richtige Auffassung und stricte Anwendung aber nur nach und nach platzgreift.

Auch das Erfordernis für die Manipulations- und Nebenarbeiten beim Fachrechnungsdepartement III ist in steter Zunahme begriffen, insbesondere hat sich die Exhibitenzahl im Jahre 1886 gegenüber von jenem im Jahre 1882 von . . . . . 13.570 Stück
auf . . . . . 16.212 „

somit um . . . . . 2.642 Stück
vermehrt, womit eine wesentliche Zunahme der Mundirungs- und Collationirungsarbeiten verbunden ist.

Infolge der Unzulänglichkeit des Personales entstanden Rückstände in den Censursarbeiten, welche nur mit Benützung außerämtlicher Stunden durch das vorhandene Personale gegen eine besondere Entlohnung beseitigt werden konnten, was für das Ärar den sehr beträchtlichen Aufwand von 13.454 fl. 40 kr. verursachte.

Mit Rücksicht auf diese Umstände wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Juli 1887 eine Personalvermehrung für das Fachrechnungsdepartement III um einen Rechnungsrath, zwei Rechnungsrevidenten, vier Rechnungsofficiale, drei Rechnungsassistenten und vier adjutirte Praktikanten bewilligt.

Die Kosten für diese Vermehrung wurden mit den geringsten Gehaltskategorien in das Präliminare pro 1888 eingestellt, und zwar:

ein Rechnungsrath mit . . . . . 1.400 fl.
zwei Rechnungsrevidenten à 1100 fl. . . . . . 2.200 „
vier Rechnungsofficiale à 900 fl. . . . . . 3.600 „
drei Rechnungsassistenten à 600 fl. . . . . . 1.800 „

zusammen . . . 9.000 fl.

Ferner musste bei Verfassung des Präliminares pro 1888 auch auf die in diesem Jahre zur Gebür erwachsenden Quinquennalzulagen, dem Gesetze vom 15. April 1873 entsprechend, Rücksicht genommen werden, welche zusammen . . . . . 2.788 fl.

betragen . . . . . Summe . . 11.788 fl.
somit wurde diese Rubrik mit Berücksichtigung des erhöhten Intercalarabstriches per . . . . 288 „

um . . . . . 11.500 fl.
erhöht.

Ad Post 3: Durch die ad 1 erwähnte Vermehrung des Personales ist auch dieses Mehrerfordernis begründet, und zwar:

ein Rechnungsrath	600 fl.
zwei Rechnungsrevidenten	1.000 „
vier Rechnungsofficiale	1.600 „
drei Rechnungsassistenten	900 „
Mehrerfordernis	4.100 fl.
und mit Rücksicht auf den erhöhten Intercalarabstrich per	200 „
	3.900 fl.

Ad Post 5. Wie ad 1 bemerkt ist, wurde der Personalstand um 4 adjutirte Praktikanten vermehrt, daher in den Voranschlag pro 1888 mehr eingestellt um 2 Adjuten . . . . à 400 fl. = 800 fl.
um 2 Adjuten . . . . à 300 „ = 600 „

zusammen . . . . 1400 fl.

Ad Post 8. Durch eine Reihe von Jahren hat sich bei dieser Rubrik in den Rechnungsabschlüssen eine Überschreitung gezeigt, welche trotz aller eingeleiteten Ersparungen und thunlichsten Restringirungen nicht vermieden werden konnte, und da, wie ad 1 bemerkt ist, noch überdies eine Vermehrung des Personales platzgegriffen hat, so musste das Erfordernis in dieser Rubrik um 2000 fl. erhöht werden, wobei jedoch bemerkt wird, dass, mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen, in der gleichen Rubrik des Fach-Rechnungs-Departement I, dessen Aufwand bei der Verwaltung der Staatsschuld präliminirt ist, ein Mindererfordernis von 1100 fl. eingetreten ist, somit in dieser Rubrik für die Finanzen eigentlich nur ein Mehrerfordernis von 900 fl. resultirt.

C. Der Grundsteuercataster.

Die Auslagen zerfallen hier in jene: a) für Centralleitung, b) für das lithographische Institut, c) für das Triangulirungs-Calculbureau.

Ordentliches Erfordernis 72.800 fl., dem vorjährigen gleich. Davon entfallen auf a) 7800 fl., auf b) 63.100 fl., auf c) 1900 fl. Die persönlichen Bezüge betragen bei a) 6485 fl., bei b) 10.560 fl., bei c) 1626 fl. nach Abzug des mit 2 Procent berechneten Intercalarabstriches.

Ein außerordentliches Erfordernis kommt hier nicht vor.

Innerhalb des Rahmens dieses Gesammterfordernisses ergeben sich jedoch bei einigen Rubriken gegen über den bezüglichen Crediten für das Jahr 1887 die im Nachstehenden erörterten Differenzen.

Das Mindererfordernis in der Rubrik 1: „Gehalte der Beamten“ von 64 fl. setzt sich zusammen aus Mehrerfordernissen von 98 fl. für die Centralleitung und von 58 fl. für das Triangulirungs-Calculbureau, dann einem Mindererfordernis von 220 fl. für das lithographische Institut.

Die Mehrerfordernisse sind auf Vorrückungen in höhere Gehaltsstufen zurückzuführen, das Mindererfordernis ergibt sich dagegen infolge der Pensionirung des in einer höheren Gehaltsstufe befindlich gewesenen früheren Directors des lithographischen Institutes.

Das Mindererfordernis von 700 fl., beziehungsweise von 1800 fl. in den Rubriken 3: „Druckkosten für Manipulationspapiere“ und 4: „Mappen- und Tabellenpapiere“ wird theils durch die bestehenden Vorräthe an den betreffenden Papiersorten, theils dadurch begründet, dass die Anschaffungskosten aller jener Papiere, welche zur Herstellung von Evidenzhaltungsmappen erforderlich sind, aus dem Credite für die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters bestritten werden, nachdem die betreffenden Mappen eben im Interesse des Evidenzhaltungsdienstes angefertigt werden müssen.

Das in der Rubrik 6: „Mappensteinstichkosten“ und in Rubrik 8: „Mindere Kosten zur Herstellung der lithographirten Mappenabdrücke“ (Wochenlöhne für das Druckerpersonale, dann der Aufwand für das Steinschleifen und den Ankauf von Materialen) eingestellte Mehrerfordernis von 1800 fl., beziehungsweise 600 fl. ergibt sich durch die Nothwendigkeit, die Mappenlithographirung möglichst auszudehnen. Im Interesse des Evidenzhaltungsdienstes erscheint es nämlich von besonderer Wichtigkeit, dass die Herstellung vollständig berichtigter, adjustirter und numerirter Evidenzhaltungsmappen thunlichst beschleunigt werde. Diese Arbeit ist aber bereits hinsichtlich fast aller jener Gemeinden, für welche zu Evidenzhaltungszwecken geeignete Mappenabdrücke vorliegen, zum Abschlusse gelangt. Die Fortsetzung derselben hängt daher von den Fortschritten der Lithographirung ab.

In Rubrik 11: „Kanzleiauslagen“, erscheint die präliminirte Erhöhung des Erfordernisses um 200 fl. unvermeidlich, indem sich die Kanzleilocalitäten und die Einrichtungsgegenstände des lithographischen Institutes dermalen bereits in so schlechtem Zustande befinden, dass Reparaturen und Neuanschaffungen

unabweislich geboten sind. Die sonstigen Differenzen zwischen den Präliminaransätzen von 1887 und 1888 sind minder erheblich.

An Bedeckung aus dem Erlös für Scartpapier 2c. (3000 fl.) und aus anderen Einnahmen (500 fl.) wird für den ganzen Titel 1 der Betrag von 3500 fl. — ebenso wie in den Vorjahren — präliminirt.

Bei den Berathungen im Ausschusse ist von vielen Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, dass das k. k. Finanzministerium seinem alljährlichen Staatsvoranschlage, und zwar zu den Capiteln X—XXVI der Staatsausgaben und zu den Capiteln X—XXXII der Staatseinnahmen gedruckte Erläuterungen und Motive beifügen lasse, wie es in Betreff aller anderen k. k. Ministerien der Fall ist; denn sonst entbehrt der Reichsrath der nöthigen Grundlage zur Beurtheilung des Präliminars.

Der Budgetausschuss beantragt die Genehmigung der durch die Regierung präliminirten Ansätze sowohl für Ausgaben wie für Einnahmen des Titels 1, und zwar:

an ordentlichen Ausgaben	994.500 fl.
an außerordentlichen Ausgaben mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	14.000 „
an Bedeckung	3.500 „

Titel 2. Leitende Finanzbehörden.

(Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirksdirectionen; Finanzinspectoren und Gebürenbemessungsämter.)

Ordentliche Ausgaben sind mit	2,614.770 fl.
somit gegenüber der Bewilligung für das Vorjahr (2,614.777 fl.) mit	7 „
weniger präliminirt.	
Außerordentliche Ausgaben werden mit	4.670 „
im ersten und	6.000 „
im zweiten Extraordinarium, zusammen mit	10.670 fl.
präliminirt; somit gegenüber der vorjährigen Bewilligung von	71.830 „
um	61.160 „
weniger. Im ganzen wird also um	61.167 „

weniger präliminirt, als für das Vorjahr bewilligt worden ist, was vor allem auf den Umstand zurückzuführen ist, dass im Vorjahre in diesem Titel 65.900 fl. im Extraordinarium als einmaliger Beitrag zu dem Ankaufe des Hauses Gilmgasse Nr. 2 in Innsbruck bewilligt worden sind. (Vide den Bericht des Budgetausschusses vom 2. Mai 1887, Nr. 388 ad 310 der Beilagen des Abgeordnetenhauses.)

Im Ordinarium ergeben sich Mehransprüche bei den Postnummern:

7. Adjuten um . . . 1.000 fl.,
weil der für das Jahr 1887 mit 3 Procent angenommene Intercalarabstrich nach den bisherigen Erfolgen nicht erreicht werden konnte, und für 1888 mit 2·1 Procent fixirt worden ist;

11. Löhnungspauschalien um . . . 120 fl.,
weil bei der Finanzlandesdirection in Prag mehrere Aushilfsdiener in den höheren Taglohn von 85 kr. vorgerückt sind;

14. Belohnungen und Aushilfen, mehr um . . . 2.940 fl.,
weil infolge einer Weisung des Finanzministeriums den hilfsbedürftigen Calculanten und Diurnisten in rücksichtswürdigen Fällen ergiebigere Unterstützungen zu gewähren sind;

16. Kosten auf Erhaltung der Gebäude um . . . 4.300 fl.,
weil sich ein größerer Bedarf für Niederösterreich um . . . 550 „
für Tirol (Kosten für nothwendige Reparaturen an der Bedachung, den Öfen, Fenstern 2c. des vom Ärar in Innsbruck gekauften Hauses Gilmstraße Nr. 2) um . . . 1.200 fl.
für Galizien (größere Bauherstellungen und Reparaturen am Dikasterialgebäude und am Ex-Bernhardinergebäude in Lemberg) um . . . 2.320 fl.
für Krain um . . . 600 „
für das Küstenland um . . . 300 „
ergeben hat.

Dagegen sind für Dalmatien um . . . 670 „
weniger erforderlich.

Mindererfordernisse kommen vor bei den Postnummern:

1. Gehalte der Beamten um . . . 7.200 „
was vorzugsweise dem geringeren Bedarf an Quinquennalzulagen zuzuschreiben ist;

13. Mietzinse um . . . . 957 fl.
und zwar durch Wegfall von . . . . 1.827 „
in Tirol infolge Ankaufes des oft erwähnten Hauses in Innsbruck zur Unterbringung der Finanzlandesdirection; und durch Wegfall von . . . . 140 fl.
in der Steiermark; dagegen tritt ein Mehrbedarf für Böhmen mit . . . . 320 „
und für Galizien mit . . . . 690 „
ein;

17. Pauschalirte Kanzlei- und Manipulationserfordernisse um . . . . 210 „
weniger in Steiermark um . . . . 350 „
dagegen mehr in Tirol um . . . . 100 „
und in Schlesien um . . . . 40 „

Im Extraordinarium wird für Mehrbezüge der ad personam in höhere Rangsclassen gereihten Beamten um . . . . 1.260 fl.
weniger verlangt; und zwar aus Anlass stattgefundener Vorrückungen mehrerer Beamten in die ihnen gesetzlich zukommenden Rangsclassen; dagegen werden für Neubauten . . . . 6.000 „
präliminirt. Noch mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 sind 6000 fl. für Neubauten bewilligt worden, und es betraf diese Bewilligung dasselbe Gebäude, nämlich ein neues Amtsgebäude in Pola, in welchem das Zollamt, der Finanzoberinspector, die Finanzwache und der in Pola exponirte Finanzcommissär untergebracht werden sollten. Die Verwendungsdauer dieses Credits erlischt Ende März 1888. Da nun derselbe wegen nothwendig gewordener Umarbeitung des Bauplanes bisher nicht in Anspruch genommen worden ist (was auch aus dem Centralrechnungsabschluss pro 1886 ersichtlich ist) und die Ausführung des Neubaues erst im laufenden Jahre erfolgen soll, so muss der schon zugestandene Credit neu bewilligt werden, da die Verlängerung desselben mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 nicht verlangt wurde, folglich auch nicht stattgefunden hat. Der Betrag von 6000 fl. ist die auf den Etat der leitenden Finanzbehörden entfallende Tangente der Gesammtkosten dieses Dikasterialgebäudes, welche sich auf circa . . . . 50.000 fl.
belaufen, und wovon auf die Zollverwaltung . . . . 23.600 „
und auf die Finanzwache . . . . 20.400 „
entfallen. Das Gesammtersparnis an Mietzinsen und anderen Auslagen soll für den Fall der Herstellung dieses Gebäudes jährlich . . . . 2.826 fl.
betragen.

In der Bedeckung (Mietzinse, Ersätze aller Art, verschiedene Einnahmen) wird der gleiche Betrag wie in den Vorjahren, nämlich . . . . 9.700 „
im Ordinarium präliminirt.

Was nun die Vertheilung der leitenden Finanzbehörden unter die Kronländer und die Kosten für die in jedem Lande angestellten Functionäre anbelangt, so ist Folgendes zu bemerken: Die Finanzlandesdirectionen (F. M. Vdg. vom 21. Mai 1850 über den Wirkungskreis derselben) sind errichtet in Wien, Prag, Lemberg, Innsbruck, Graz und Brünn; die drei ersten mit Vicepräsidenten, die anderen vier mit Hofräthen an der Spitze; die denselben analogen Finanzdirectionen (errichtet mit zahlreichen kaiserlichen Verordnungen vom Jahre 1864) existiren in Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Triest, Troppau und Czernowitz: erstere mit einem Hofrath, die anderen mit Oberfinanzräthen an der Spitze. Die Finanzbezirksdirectionen (Wirkungskreis genehmigt mit Allerhöchster Entschließung vom 9. April 1833) kommen vor in Galizien in der Zahl von 12, in Böhmen 10, in Niederösterreich 4, in Tirol 4, in Mähren 4, in Steiermark 3, in Dalmatien 3.

Die denselben analoge und gleichzeitig mit der Errichtung der Finanzbezirksdirectionen ins Leben gerufene Institution der Finanzinspectoren findet sich vor in Oberösterreich, Salzburg, Schlesien, im Küstenlande und in der Bukowina. In Kärnten und Krain sind die Finanzdirectionen erste Instanz in Sachen der indirecten Besteuerung. — Ein Centraltax- und Gebürenbemessungsamt ist errichtet in Wien; ein Gebürenbemessungsamt in Prag und in Wien; alle nur für das Gebiet dieser Städte; außerdem existiren Gebürenbemessungsämter für die Bemessung der Gebüren — sofern dieselbe nicht dem Wirkungskreise der k. k. Steuerämter zugewiesen ist — in Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Triest, Prag, Troppau und Czernowitz; in Steiermark, Tirol, Mähren, Dalmatien, existirt kein Gebürenbemessungsamt und sind dort die Finanzbezirksdirectionen erste Instanz für diesfällige Amtshandlungen. Es ist übrigens zu bemerken, dass in allen Kronländern, wo keine Finanzlandesdirectionen bestehen, die Gebürenbemessungsämter ihre Amtswirksamkeit auf das ganze betreffende Kronland ausdehnen; in Ländern aber, wo Finanzlandesdirectionen bestehen, beschränkt sich die Amtswirksamkeit der Gebürenbemessungsämter auf das Weichbild der Hauptstadt des Kronlandes.

Die Kosten aller oben angeführten Ämter je nach den Kronländern, stellen sich folgendermaßen dar:

1. Galizien	556.000 fl.
2. Böhmen	544.700 „
3. Niederösterreich	418.110 „
4. Mähren	185.510 „
5. Tirol mit Vorarlberg	150.820 „
6. Steiermark	141.560 „
7. Küstenland	130.760 „
8. Dalmatien	116.860 „
9. Oberösterreich	98.360 „
10. Schlesien	61.950 „
11. Bukowina	61.580 „
12. Krain	57.250 „
13. Salzburg	51.980 „
14. Kärnten	50.000 „

Was die Anzahl des Finanzconceptspersonales betrifft, unter welchem das Rechnungspersonale und die Kanzlisten nicht verstanden werden können, so weist der Specialstaatsvoranschlag pro 1888:

in Galizien	169 Beamte
„ Böhmen	145 „
„ Niederösterreich	90 „
„ Mähren	46 „
„ Tirol mit Vorarlberg	35 „
„ Steiermark	34 „
„ Dalmatien	29 „
im Küstenlande	27 „
in Oberösterreich	22 „
„ der Bukowina	17 „
„ Schlesien	14 „
„ Krain	13 „
„ Kärnten	11 „
„ Salzburg	11 „

auf.

Es wird die Genehmigung der Regierungsansätze sowohl für die Ausgaben als auch für die Bedeckung dieses Titels beantragt, und zwar: ordentliche Ausgaben 2,614.770 fl., außerordentliche Ausgaben (verwendbar bis Ende März 1889) 4670 fl., außerordentliche Ausgaben für Neubauten (verwendbar bis Ende März 1890) 6000 fl. Bedeckung 9700 fl.

Die zur Zahl 2379/A. H. durch den Abgeordneten Moser eingebrachte Petition der Diurnisten der k. k. Finanzdirection in Linz um Aufbesserung ihrer jetzigen Bezüge, wird der k. k. Regierung zur Würdigung und Berücksichtigung abgetreten.

Titel 3. Directer Steuerdienst.

(Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocalcommissionen.)

Im Ordinarium des Erfordernisses werden präliminirt 1,097.140 fl., daher gegen die vorjährige Bewilligung (1,081.310 fl.) um 15.830 fl. mehr, im Extraordinarium werden präliminirt 1200 fl., daher gegen die vorjährige Bewilligung (1120 fl.) um 80 fl. mehr; zusammen um 15.910 fl. mehr.

Mehrerfordernisse kommen vor bei den Postnummern 1, 2, 3, 4, 7, 8, 10, 12 und 14.

Ad Post-Nr. 1: Gehalte der Beamten, um 3000 fl. mehr und Post-Nr. 3: Activitätszulagen der Beamten um 600 fl. mehr, weil für Tirol für das Jahr 1888 wieder der systemisirte Stand von 19 statt 17 Steuerinspectoren aufgenommen wurde. Auch war ein geringerer Intercalarabstrich nothwendig, weil bei diesem Etat erledigte Posten nicht lange Zeit unbesetzt bleiben können. Derselbe beziffert sich bei den Gehalten und Activitätszulagen mit je 2 Procent; im Vorjahre wurden 2·2 Procent, beziehungsweise 2·4 Procent in Abstrich gebracht.

Ad 2: Gehalte der Diener, um 50 fl. mehr und ad 4, Activitätszulagen der Diener, um 10 fl. mehr, weil bei der Steueradministration in Brünn der Gehalt für einen Amtsdiener mit 350 fl. präliminirt wurde, während er im Jahre 1887 mit 300 fl. veranschlagt worden ist. Infolge dessen ergibt sich auch das größere Erfordernis von 10 fl. für die Activitätszulagen.

Ad 7: Schreiber, um 5210 fl. mehr, und zwar für Niederösterreich um 650 fl. mehr, hauptsächlich, weil für die Steueradministration im I. Bezirke in Wien ein vierter Diurnist bewilligt wurde, ferner für Tirol um 3200 fl., für Steiermark um 300 fl., für Kärnten um 60 fl. und für Mähren um 1000 fl., weil mit den für diese Kronländer bisher bewilligten Crediten das Auslangen nicht gefunden werden konnte.

Ad 8: Löhnungspauschale, um 200 fl. mehr; für Steiermark ergibt sich das größere Erfordernis von 200 fl.

Ad 10: Mietzinse, um 730 fl. mehr. Die Ansätze für Mietzinse wurden auf Grund der zu Recht bestehenden Verträge in Antrag gebracht.

Ad 12: Reisekosten, um 5700 fl. mehr, weil mit den bisher für diese Rubrik bewilligten Crediten das Auslangen nicht gefunden werden konnte und deshalb alljährlich bedeutende Creditsüberschreibungen passirt werden mussten. Es wurden daher bei den meisten Kronländern auf Grund der bisherigen Erfolge mäßige Erhöhungen der Ansätze gegen das Vorjahr vorgenommen.

Ad 14: Pauschalirte Kanzlei- und Manipulationserfordernisse, um 330 fl. mehr. Ein größeres Erfordernis ergibt sich bei Niederösterreich — Bezirkshauptmannschaften — (45 fl.), Oberösterreich (25 fl.), Steiermark (200 fl.) und Kärnten (60 fl.).

Das Mehrerfordernis im Extraordinarium kommt daher, dass bei Böhmen für einen als Kanzlei-official untergebrachten Schätzungsobercommissär 360 fl. eingestellt wurden, wogegen beim Küstenlande um 280 fl. weniger erforderlich sind.

An Bedeckung (Ersätze aller Art) präliminirt die Regierung, gleich den Vorjahren, im Ordinarium 1800 fl.

Aus den unter diesem Titel bewilligten Beträgen werden bestritten die Kosten der neuen Steuer-administration in Wien (Allerhöchste Entschließung vom 5. März 1877, F. M. E. vom 11. August 1877, R. G. Bl. Nr. 72), der Steueradministrationen in Graz, Triest (Allerhöchste Entschließung vom 28. April 1869, F. M. E. vom 12. October 1869, R. G. Bl. Nr. 158), Prag, Brünn, Lemberg, welche den Dienst der Localbehörden zur Besorgung der directen Besteuerung für den Umfang der genannten Städte verrichten; dann der Steuerlocalcommissionen in Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Troppau, Czernowitz und Krakau, welche für das betreffende Stadtgebiet die directe Besteuerung besorgen (Allerhöchste Entschließung wie oben); endlich des directen Steuerdienstes bei den Bezirkshauptmannschaften in allen Kronländern. Dieser Dienst, durch Oberfinanzräthe und Finanzräthe, durch Steuer-Oberinspectoren und Steuerinspectoren (Allerhöchste Entschließung vom 10. Juni 1873, F. M. E. vom 16. Juni 1873) besorgt, beschäftigt:

52 Oberinspectoren, respective Inspectoren,
1 Oberfinanzrath,
9 Finanzräthe in Niederösterreich,
14 Steuer-Ober-, respective Steuerinspectoren in Oberösterreich,
6 „ „ „ „ Salzburg,
25 „ „ „ „ Tirol mit Vorarlberg,
1 Finanzrath und
22 Inspectoren in Steiermark,
9 „ „ Kärnten,
13 „ „ Krain,
1 Finanzrath und
14 Inspectoren im Küstenlande (Triest, Görz-Gradisca, Istrien),
12 „ in Dalmatien,
1 Finanzrath und
94 Inspectoren in Böhmen,
1 Finanzrath und
34 Inspectoren in Mähren,
9 „ „ Schlesien,
1 Finanzrath und
70 Inspectoren in Galizien,
10 „ in der Bukowina.

Was den Kostenpunkt anbelangt, reihen sich die Länder folgendermaßen:

1.	Niederösterreich	285.050 fl.
2.	Böhmen	217.310 „
3.	Galizien	173.890 „
4.	Mähren	86.620 „
5.	Steiermark	63.250 „
6.	Tirol mit Vorarlberg	52.560 „
7.	Küstenland	47.260 „
8.	Oberösterreich	31.450 „
9.	Krain	29.240 „
10.	Dalmatien	27.660 „
11.	Bukowina	25.560 „
12.	Schlesien	22.580 „
13.	Kärnten	21.260 „
14.	Salzburg	14.650 „

Es wird die Genehmigung der von der Regierung sowohl an Ausgaben wie an Einnahmen bei Titel 3 eingestellten Beträge beantragt, und zwar:

ordentliche Ausgaben	1,097.140 fl.
außerordentliche Ausgaben (verwendet bis Ende März 1889)	1.200 „
Bedeckung	1.800 „

Titel 4. Staatscentralkasse, Ministerialzahlamt, Landeshaupt- und Finanzlandeskassen, Landeszahlämter.

Im Ordinarium des Erfordernisses wird präliminirt . . . . 390.310 fl.
daher gegen die vorjährige Bewilligung (389.880 fl.) um 430 fl. mehr,

im Extraordinarium . . . . 1.060 „
daher gegen die vorjährige Bewilligung (4.610 fl.) um 3.550 fl. weniger,

zusammen also um 3.120 fl. weniger.

In den einzelnen Postnummern begegnen wir einem Mehrerfordernisse bei Postnummern:

10. Kosten auf Erhaltung der Gebäude, um 530 fl., aus Anlass der Herstellung der Fußböden bei der Finanzlandeskasse in Innsbruck;
11. Kanzlei- und Manipulationserfordernisse um 100 fl.;
12. Geldtransportauslagen um 1000 fl.;
14. Remunerationen (Zählgelder aus Anlass der Papiergeldumwechslung) um 1500 fl.;

was alles mit dem größeren Geldverkehre motivirt wird.

Ein Mindererfordernis kommt vor bei den Postnummern:

1: Gehalte der Beamten um 2700 fl., wegen eines größeren Intercalarabstriches, welcher für heuer mit 2·3 Procent bemessen worden ist, also um $^{3}/_{10}$ Procent mehr als der für das Jahr 1887 vorgenommene beträgt.

Im Extraordinarium, Postnummer 18, für Anschaffung von feuersicheren Kassen, um 3550 fl., weil dieselben im laufenden Jahre nur für die Finanzdirection in Triest in Aussicht genommen sind.

An Bedeckung (Ersätze aller Art) präliminirt die Regierung 400 fl., gleich dem Vorjahre.

Was die Vertheilung des Ausgaben dieses Titels anbelangt, so participirt an denselben die Staatscentralkasse für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welche den baren Geldverkehr mit anderen Staatskassen zu vermitteln hat, mit 64.600 fl., das Ministerialzahlamt, welches als Ausgabskasse und Vollzugsorgan der Ministerien fungirt, und gleichzeitig mit der Staatscentralkasse — beide an Stelle des gleichzeitig aufgelösten Universal-Cameralzahlamtes — mit Allerhöchster Entschließung vom 8. April 1869 (F. M. E. vom 20. Juni 1869, R. G. Bl. Nr. 115) errichtet worden ist, mit 27.580 fl. Die Landeshauptkassen in Wien, Prag und Lemberg participiren mit 33.590 fl., 45.200 fl. und 39.880 fl.; die Finanz-Landeskassen in Linz 23.504 fl.; in Innsbruck 20.405 fl.; in Graz 23.810 fl.; in Triest mit 20.405 fl.; in Brünn mit 23.210 fl.; die Landeszahlämter Salzburg mit 11.365 fl.; Klagenfurt 10.930 fl.; Laibach 13.140 fl.; Zara 12.496 fl.; Troppau 11.335 fl.; Czernowitz 9.920 fl.

Die Reihenfolge ist also:

1. Niederösterreich,
2. Böhmen,
3. Galizien,
4. Steiermark,
5. Oberösterreich,
6. Mähren,
7. Tirol und Küstenland,
8. Krain,
9. Dalmatien,
10. Salzburg,
11. Schlesien,
12. Kärnten,
13. Bukowina.

Diese Landesämter (über ihre Benennung siehe Allerhöchste Entschließung vom 9. Juni 1873, F. M. E. vom 25. Juni 1873, R. G. Bl. Nr. 122) unterstehen den Finanzlandes-, beziehungsweise den Finanzdirectionen und fungiren als Landeskassen.

Es wird die Genehmigung der von der Regierung in diesem Titel sowohl an Ausgaben, wie an Einnahmen in Vorschlag gebrachten Ziffern beantragt, und zwar:

Ordentliche Ausgaben	390.310 fl.
außerordentliche Ausgaben (verwendet bis Ende März 1889)	1.060 „
Bedeckung	400 „

Titel 5. Finanzwache.

Die Regierung präliminirt als Erfordernis im Ordinarium 5,291.610 fl.; daher gegenüber der vorjährigen Bewilligung (5,305.400 fl.) um 14.390 fl. weniger. Im Extraordinarium werden 22.500 fl. präliminirt; somit gegenüber der vorjährigen Bewilligung (12.500 fl.) um 10.000 fl. mehr. Zusammen um 4390 fl. weniger, als für das Jahr 1887 bewilligt worden ist.

Im Ordinarium kommen Mehransprüche vor bei den Postnummern:

1. Gehalte der Beamten um	3.770 fl.
2. Activitätszulagen der Beamten um	300 „
3. Mietzinse um	1.160 „

Dagegen kommen Mindererfordernisse vor bei den Postnummern:

3. Dienstes-, Ergänzungs- und sonstige Zulagen der Beamten um	110 „
5. Quartiergelder der Beamten um	460 „
6. Löhnungen um	14.130 „
10. Reise- und Wagenkosten um	140 „
12. Kanzlei- und Manipulationserfordernisse um	2.800 „
14. Beischaffung der Kleidung um	350 „
15. Kosten für Waffen, Rüstzeug, Munition um	270 „
16. Betterfordernisse und Relutum um	520 „
17. Verschiedene Ausgaben um	350 „
18. Ersätze aller Art um	490 „

Das Mehrerfordernis ad 1 und 2 kommt von dem Vorrücken mehrerer Finanzwachbeamten in eine höhere Gehaltstufe, und von dem Ausmaß des Intercalarabstriches mit zwei Procent, gegen 2·5 Procent des Vorjahres. Das ad 8 wird mit erwarteten Zinssteigerungen nach Ablauf der heuer zu Ende gehenden Verträge motivirt.

Das Mindererfordernis ad 3 beruht darauf, dass durch Pensionirung von zwei Finanzwachbeamten die Verdienstzulagen desselben in Abfall kommen.

Ad Post 5. Die Quartiergelder sind um 460 fl. geringer, weil dieselben bei vier Bezugsberechtigten im Jahre 1888 in Abfall kommen und neuernannte Finanzwachbeamte statt des Quartiergeldes ein Kanzlei-Localpauschale erhalten.

Ad Post 6. An Löhnungen wurden um 14.130 fl. weniger präliminirt, weil auf die, vom Jahre 1888 angefangen aus dem Zollverwaltungsaufwande zu bestreitende Beköstigung der mit Zolldienst betrauten Finanzwachabtheilungen in Tirol, Böhmen, Galizien, Dalmatien, Küstenland, Salzburg und Oberösterreich Rücksicht genommen wurde.

Dieses Erfordernis würde sich noch niedriger gestellt haben, wenn nicht gleichzeitig auf unabweisbare Vermehrungen des Mannschaftsstandes in Niederösterreich, in Böhmen und in der Bukowina, sowie auch auf den Umstand Bedacht zu nehmen gewesen wäre, dass das Gegenstandsjahr 366 Tage zählt.

Ad Post 10. Auf diese Rubrik wurden für Niederösterreich, Kärnten und Küstenland zusammen um 640 fl. weniger, dagegen für Tirol und Galizien um zusammen 500 fl. mehr präliminirt.

Ad Post 12. Mit Rücksicht auf den Erfolg des Jahres 1886 wurde das Erfordernis bei dieser Rubrik um 2800 fl. geringer eingestellt.

Ad Post 14 inclusive 16. Das Mindererfordernis in diesen Rubriken gründet sich auf die zur Post 6 gemachte Bemerkung.

Ad Post 17. Das Mindererfordernis bei der Rubrik „Verschiedene Ausgaben" beruht auf einem mehrjährigen Durchschnittserfolge.

Ad Post 18. Diese Rubrik betrifft Abrechnungsguthabungen an aus der Finanzwache austretende Individuen und wurde das Erfordernis theils auf Grund eines mehrjährigen Durchschnittserfolges, theils nach den begründeten Anträgen der Landesbehörden um 490 fl. geringer angenommen.

Außerordentliche Ausgaben.

Ad Post 19. Auf dieser Rubrik wurden gegen das Vorjahr (1887) mehr präliminirt um 10.000 fl., mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890, nachdem die Anschaffung einer neuen Dampfbarke an Stelle des unbrauchbar gewordenen Segelschiffes „Cutter Lilly" im Interesse des Gefällsertrages und zur entsprechenden Bewachung und Bestreichung der Küste behufs Hintanhaltung des Schmuggels ohne Aufschub dringend geboten erscheint.

Die außerordentliche Ausgabe für Münzverlust wird in derselben Höhe wie im Vorjahre, das heißt mit 12.500 fl. präliminirt, weil ebenso 50.000 fl. in Gold zu zahlen sind, und ebenso das Agio mit 25 Procent angenommen wurde.

An Bedeckung präliminirt die Regierung im Ordinarium (Miet- und Pachtzinse, Mannschaftseinlagen, Ersätze aller Art, verschiedene Einnahmen) 300.360 fl. und im Extraordinarium, als Münzgewinn von den in Gold einzunehmenden 260 fl. bei 25 Procent Agio 65 fl.; zusammen 300.425 fl. gleich dem Vorjahre.

Die Kosten der mit Allerhöchster Entschließung vom 22. December 1842 ins Leben gerufenen Institution der Finanzwache (wichtigste Vorschriften über die Organisation und den Wirkungskreis, Hofkanzleidecret vom 21. April 1843, Pol. G. S. Bd. 71, S. 119; Fin. Min. Erl. vom 30. October 1858, R. G. Bl. Nr. 195; Allerhöchste Entschl. vom 8. April 1860 [Fin. Min. Erl. vom 18. April 1860, V. Bl. Nr. 25]; Allerhöchste Entschl. vom 28. April 1869 [Fin. Min. Erl. vom 2. Mai 1869, V. Bl. Nr. 19]; Fin. Min. Erl. vom 28. Jänner 1883, R. G. Bl. Nr. 14 u. m. a.) vertheilen sich unter den Provinzen folgendermaßen:

1. Böhmen	1,317.940 fl.
2. Galizien	856.238 „
3. Küstenland	583.710 „
4. Tirol	497.463 „
5. Niederösterreich	456.550 „
6. Dalmatien	354.090 „
7. Oberösterreich	292.680 „
8. Bukowina	249.905 „
9. Schlesien	208.360 „
10. Mähren	198.420 „
11. Steiermark	110.550 „
12. Salzburg	88.960 „
13. Kärnten	69.674 „
14. Krain	28.970 „

Der Stand der aus Oberinspectoren, Obercommissären und Commissären bestehenden Beamtenschaft, wie auch der aus Respicienten-Oberaufsehern und Aufsehern bestehenden Mannschaft ist in den einzelnen Kronländern folgender:

Land	Anzahl der Mannschaft mit Löhnungen	Anzahl der Beamten mit Gehalten
Böhmen	1809	99
Galizien	1287	70
Küstenland	1061	18
Schiffspersonale der Finanzwachschiffe:		
Niederösterreich	807	23
Tirol und Vorarlberg	799	32
Dalmatien	609	11
Personale der Finanzwachschiffe:		
Österreich ob der Enns	488	17
Bukowina	474	12
Schlesien	325	17
Mähren	213	22
Steiermark	169	11
Salzburg	145	6
Kärnten	104	7
Krain	41	3

Es wird die Genehmigung der Regierungsansätze sowohl in den Ausgaben als in den Einnahmen dieses Titels beantragt, und zwar:

Erfordernis:

im Ordinarium	5,291.010 fl.
im Extraordinarium (Münzverlust verwendbar bis Ende März 1889)	12.500 „
Anschaffungskosten von Schiffen (verwendbar bis Ende März 1890)	10.000 „

Bedeckung:

im Ordinarium	300.360 „
im Extraordinarium (Münzgewinn)	65 „

Titel 6. Steuerämter.

Die Regierung präliminirt als Erfordernis im Ordinarium	4,028.700 fl.
im ersten Extraordinarium	22.050 „
im zweiten Extraordinarium	4.550 „
zusammen	4,055.300 fl.

somit gegen das Vorjahr (3,940.700 fl., 25.700 fl., 2300 fl.) im Ordinarium um 88.000 fl. mehr, im ersten Extraordinarium um 3650 fl. weniger, im zweiten Extraordinarium um 2250 fl. mehr; sohin im ganzen um 86.600 fl. mehr.

Im Ordinarium ergeben sich Mehransprüche bei den Postnummern:

1.	Gehalte der Beamten um	61.000 fl.
2.	„ „ Diener um	3.800 „
3.	Activitätszulagen der Beamten um	13.200 „
4.	„ „ Diener um	1.000 „
7.	Löhnungen um	800 „
9.	Mietzinse um	6.500 „
10.	Belohnungen und Aushilfen um	1.000 „
12.	Gebäudeerhaltungskosten um	400 „
13.	Amts- und Kanzleierfordernisse um	2.700 „
14.	Bewachungskosten um	200 „

Was zunächst die Mehrerfordernisse ad 1 und 3, zusammen von 74.200 fl. anbelangt, so ergeben sich dieselben:

a) durch die im Präliminare für das Jahr 1887 nur theilweise, nämlich mit 14.000 fl., dagegen in jenem für 1888 schon vollständig berücksichtigte Rückversetzung der Steuerämter dritter Kategorie in die zweite Classe, mit dem Mehrbetrage von . . . . 33.835 fl.

b) durch die Vorrückung einzelner Functionäre in höhere Gehaltsclassen, zusammen im Mehrbetrage von . . . . 2.050 „

c) durch die Errichtung des Steueramtes Fünfhaus in Niederösterreich mit dem Erfordernisse an Gehalten und Activitätszulagen der Beamten von . . . . 2.465 „ und

d) dadurch, dass im Voranschlage für 1888 die Bezüge der Beamten bei den im Jahre 1887 neu errichteten 12 Steuerämtern in Galizien mit dem vollen Jahresbetrage, und zwar unter Post-Nr. 1 und 3 berücksichtigt erscheinen mit dem Betrage von . . . . 35.850 „
während im Präliminare für 1887 das ordentliche Erfordernis dieser Steuerämter nur für einen Theil des Jahres mit dem Cumulativbetrage von 22.000 fl. unter Post Nr. 16 eingestellt worden war.

Zusammen . 74.200 fl.

In Betreff der Auflassung der Steuerämter dritter Kategorie in sämmtlichen Ländern mit Ausnahme von Galizien, wo solche nicht bestanden, dann der successiven Errichtung von neuen Steuerämtern in Galizien wird auf die ausführliche Darstellung des Sachverhaltes in dem vorjährigen Berichte des Budgetausschusses (Nr. 310 der Beilagen) hingewiesen.

Im Jahre 1887 wurden in Galizien mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juni 1887 (Finanzministerial-Erlass vom 24. October 1887, R. G. Bl. Nr. 123) in den Orten Halicz, Lezajsk, Mikulince, Nizankowice, Peczenizyn, Skole, Strzyzów und Zborów für die Gemeinden der gleichnamigen Gerichtsbezirke, dann in Podgórze und in Ustrzyki dolne für die Gemeinden der Gerichtsbezirke Podgórze und Skawina, beziehungsweise Ustrzyki dolne und Lutowiska je ein Steueramt vom 1. November 1887 an errichtet. Auf Grund derselben Allerhöchsten Entschließung sind mit Finanzministerial-Erlass vom 20. December 1887, R. G. Bl. Nr. 146, in den Orten Krynica und Zalozce, Steuerämter mit der Amtswirksamkeit vom 1. Jänner 1888 eröffnet worden.

Bei der Wahl der Standorte der neuen Steuerämter waren theils die größere Ausdehnung einzelner der bestandenen Steueramtsbezirke, theils die bessere Communication, theils die Berücksichtigung der commerciellen und industriellen Verhältnisse einzelner Bezirke und Orte maßgebend.

Für das Jahr 1888 ist die Errichtung von weiteren 12 neuen Steuerämtern in Galizien in Aussicht genommen und sind zu diesem Zwecke abermals 22.000 fl. in den Voranschlag, Capitel X, Titel 6, unter Post-Nr. 16 eingestellt. Bei der Reihenfolge, in welcher die Standorte der Gerichtsbezirke mit den zu errichtenden Steuerämtern bedacht sein sollen, ist die möglichst große Entlastung der bestehenden Steuerämter — was mit der Bequemlichkeit für die größte Anzahl der Steuerträger identisch ist — ausschlaggebend.

Der Mehraufwand sub Post-Nr. 2 und 4, zusammen per 4800 fl., betrifft die 12 Amtsdiener bei den im Jahre 1887 neu errichteten 12 Steuerämtern in Galizien, in welcher Beziehung auf das vorstehend sub d) Gesagte hingewiesen wird, dann den Amtsdiener für das Steueramt Fünfhaus.

Der Mehranspruch sub Post-Nr. 7 ergibt sich dadurch, dass in Niederösterreich und Dalmatien bisher vier systemisirte Lohndienerstellen unbesetzt waren, welche jedoch infolge des höheren Bedarfes in den Voranschlag für 1888 aufgenommen werden mussten.

Das größere Erfordernis sub 9 ist auf die Steigerung der Mietzinse anlässlich der Erneuerung einzelner Mietcontracte, jenes sub 10 auf die Rückversetzung der Steuerämter dritter Kategorie in die zweite Classe und die Errichtung der neuen Steuerämter in Galizien und des Steueramtes Fünfhaus, jenes sub 12 auf die Zunahme der Gebäudeerhaltungskosten, namentlich bezüglich der in Privatgebäuden untergebrachten Ämter und jenes sub 13 auf die Errichtung der neuen Steuerämter und den steigenden Verbrauch an Drucksorten zurückzuführen.

Ein Minderbedarf im Ordinarium kommt vor unter Post 8, „Livreegelder der Diener" um 1400 fl., Post 11, „Diäten und Reisekosten" um 200 fl. und Post 15, „Verschiedene Ausgaben" um 1000 fl.

Im Extraordinarium werden für Anschaffung von feuerfesten Kassen (Post 17) wie im Vorjahre 10.000 fl., und zwar anlässlich der Errichtung von weiteren 12 Steuerämtern in Galizien 4000 fl.,

und für sonstigen Bedarf 6000 fl. veranschlagt; das Erfordernis unter Post 18 betrifft mit 3250 fl. den Adaptirungsbau des Amtsgebäudes zu Gmunden in Oberösterreich, mit 1300 fl. den Ankauf einer Realität zu Pergine in Südtirol und mit 200 fl. die Mehrarbeiten beim Neubau des Amtsgebäudes zu Neutitschein in Mähren, endlich jenes unter Post 19 den Mehraufwand für die ad personam in höhere Rangsclassen eingereihten Beamten im Betrage von 11.850 fl., welcher sich gegenüber dem diesfälligen Bedarfe im Vorjahre um 3850 fl. herabgemindert hat.

Als Bedeckung präliminirt die Regierung im Ordinarium, und zwar an Strafgeldern, Miet- und Pachtzinsen, Ersätzen aller Art und verschiedenen Einnahmen, zusammen 7300 fl., sohin um 400 fl. mehr als im Vorjahre.

Es muss hervorgehoben werden, dass Seine Excellenz der Herr Finanzminister mit Finanzministerial-Erlass vom 22. December 1886 angeordnet hat, dass für die Grund- und Hausclassensteuer wieder ein gemeinsames Steuerbüchel als Vorschreibungs- und Abstattungsdocument in Verwendung komme, was auch seit Decennien bestand, welche Einrichtung aber in den letzten Jahren dadurch eine theilweise Änderung erlitt, dass im Hinblick auf die Grundsteuergesetze vom 7. Juni 1881 und 23. Mai 1883 die Grundbesitzer von der sie treffenden Grundsteuerschuldigkeit mittels besonderer Zahlungsaufträge zu verständigen sind, und die Aufträge gleichzeitig zur Einschreibung der Einzahlung verwendet wurden. Es wäre nur zu wünschen, dass die k. k. Steueramtsorgane die Weisung erhalten, jeder zur Zahlung ihrer Steuer im Steueramte erscheinenden Partei ihre Steuerschuldigkeit für das betreffende Jahr an Grund- und Hausclassensteuer in dieses Vorschreibungs- und Abstattungsbüchel ex officio einzutragen.

Die im Vorjahre vom Budgetausschuss beantragte und vom Abgeordnetenhause am 16. Mai 1887 beschlossene Resolution, womit die k. k. Regierung aufgefordert worden ist, „noch in diesem Sessionsabschnitte eine Gesetzesvorlage, betreffend die Modalitäten der Einhebung der Steuern und eventueller Entschädigung der Gemeinden hiefür einzubringen“, ist bisher ohne Erfolg geblieben.

Über eine vom Referenten in der Ausschusssitzung gestellte Anfrage hat Seine Excellenz der Herr Finanzminister erklärt, dass der gewünschte Gesetzentwurf Gegenstand von Verhandlungen im Schoße der k. k. Regierung sei und dass nach Abschluss derselben, die Regierung den Gesetzentwurf dem Reichsrathe vorlegen wird.

Der Budgetausschuss ist der Meinung, es liege im Interesse der Sache, die im Vorjahr gefasste Resolution zu wiederholen, und beantragt daher:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, noch in diesem Sessionsabschnitte eine Gesetzesvorlage, betreffend die Modalitäten der Steuereinhebung und eventueller Entschädigung der Gemeinden hiefür einzubringen.“

Die Steuerämter, welchen die Einhebung und Verrechnung der Steuern obliegt und welche in Bezug auf directe Steuern den Bezirkshauptmannschaften, betreffs der indirecten Steuern aber den Finanzbezirksdirectionen, beziehungsweise den Finanzinspectoren unterstehen, werden in Hauptsteuerämter und Steuerämter eingetheilt (Allerhöchste Entschließung vom 9. Juni 1873, Finanzministerial-Erlass vom 20. Juni 1873, R. G. Bl. Nr. 22). Bei jedem Steueramte ist ein Steuereinnehmer und ein ihn controlirender Beamter bestellt, welchen als den eigentlichen Oberbeamten des Steueramtes die unmittelbare Haftung für das Kassa- und Rechnungsgeschäft obliegt (Allerhöchster Entschließung vom 9. October 1853). Mit Rücksicht auf die Eintheilung der Steuerämter bestehen demnach: Hauptsteuereinnehmer VIII. Rangsclasse, Steuereinnehmer IX. Rangsclasse, Hauptsteueramtscontrolore IX. Rangsclasse, Steueramtscontrolore X. Rangsclasse, außerdem nach Maßgabe des Bedarfes Adjuncten XI. Rangsclasse und Steueramtspraktikanten. — Es wurde schon einige Male in den Berichten des Budgetausschusses die Nothwendigkeit der Aufbesserung der materiellen Lage der Steueramtsbeamten, wie auch der Erhöhung des Personalstandes der Steueramtsbeamten der X. Rangsclasse (gegenwärtig 759 mit den Gesammtbezügen von 829.452 fl.) unter Herabsetzung des Personalstandes der XI. Rangsclasse (gegenwärtig 1549 Personen mit 1,274.286 fl. Gesammtbezügen) hervorgehoben; hiezu bietet sich schon im Präliminare für das nächste Jahr eine passende Gelegenheit, da schon alle Steuerämter III. Classe mit Ablauf des Jahres 1888 in die II. Classe vorrücken werden. Das sehr niedrige Ausmaß der Praktikantenadjuten (mit 240 fl. jährlich) muss auch wiederholt betont werden.

Die Vertheilung der Steuerämter und ihrer Kosten unter die Kronländer gibt uns nachstehendes Bild:

a) Das Personale (ohne Diener) beträgt in:

1.	Böhmen	953	Steuerbeamte.
2.	Galizien	668	„
3.	Österreich unter der Enns	332	„
4.	Mähren	327	„
5.	Steiermark	253	„
6.	Tirol und Vorarlberg	188	„
7.	Österreich ob der Enns	175	„
8.	Krain	122	„
9.	Küstenland	109	„
10.	Dalmatien	103	„
11.	Kärnten	92	„
12.	Schlesien	81	„
13.	Bukowina	64	„
14.	Salzburg	48	„

b) Unterhaltungskosten der Steuerämter:

1.	Böhmen	1,066.310 fl.
2.	Galizien	714.340 „
3.	Österreich unter der Enns	391.700 „
4.	Mähren	372.800 „
5.	Steiermark	287.450 „
6.	Tirol und Vorarlberg	248.050 „
7.	Österreich ob der Enns	211.600 „
8.	Krain	142.380 „
9.	Dalmatien	138.580 „
10.	Küstenland	133.260 „
11.	Kärnten	111.750 „
12.	Schlesien	102.450 „
13.	Bukowina	73.980 „
14.	Salzburg	60.650 „

Es wird die Genehmigung der Regierungsziffern sowohl in den Ausgaben wie in den Einnahmen dieses Titels beantragt, und zwar Erfordernis im Ordinarium . . . . 4,028.700 fl.
im Extraordinarium (verwendbar bis Ende März 1889) 22.050 fl.,
im Extraordinarium (verwendbar bis Ende März 1890) Neubauten . . . . 4.550 „
Bedeckung . . . . 7.300 „

Zur Zahl 2524/A. H. hat der Abgeordnete Vayhinger eine Petition des Gemeindevorstandes Alt Sandec in Galizien und der Gemeinden und Gutsbesitzer des dortigen Gerichtsbezirkes um baldigste Errichtung eines k. k. Steueramtes in Alt-Sandec eingebracht. Da sich die Petition an gewichtige Gründe stützt, von denen hier anzuführen ist, dass zu dem Gerichtsbezirke Alt-Sandec 51 Catastralgemeinden mit 34.038 Einwohnern gehören, und dass manche Ortschaften 23 Kilometer von Alt-Sandec und von dem bestehenden Steueramte in Neu-Sandec entfernt sind, beantragt der Budgetausschuss:

„Die Petition Nr. 2524 wird der k. k. Regierung zur Würdigung und Berücksichtigung abgetreten."

Titel 7. Finanzprocuraturen.

Die Regierung präliminirt als Erfordernis im Ordinarium 358.683 fl., d. h. genau so wie die Bewilligung für das Vorjahr; im Extraordinarium präliminirt sie 310 fl., d. h. um 11.650 fl. weniger als für das Jahr 1887 bewilligt worden ist, somit im ganzen auch um 11.650 fl. weniger.

Innerhalb des Ordinariums kommen insoferne Abweichungen von der Bewilligung für das Jahr 1887 vor, als für Postnummer 1: Gehalte der Beamten, um 21 fl. mehr, Postnummer 15: Gebäudeerhaltungskosten, um 385 fl. mehr präliminirt wird. Das letztere Mehrerfordernis entspringt den Anträgen der Landesbehörden in Niederösterreich und Tirol.

Dagegen begegnen wir einem Mindererfordernis bei den Postnummern:

6. Zulagen der Diener, um	30 fl.
10. Löhnungspauschalien um	2 „
11. Emolumente der Diener um	1 „
12. Mietzinse um	303 „
17. Vertretungsauslagen um	70 „

Der Abstrich ad 17 wurde auf Grund des Detailvoranschlages der Finanzlandesdirection Triest vorgenommen; der ad 12 basirt auf dem Ankaufe des Hauses Gilmstraße Nr. 2 in Innsbruck durch das Ärar, da in diesem Hause, wie es der Bericht des Budgetausschusses vom 2. Mai 1887 (Nr. 388 der Beilagen) hervorhebt, auch die tirolische Finanzprocuratur untergebracht ist, daher ein Mietzins für dieselbe nicht mehr zu entrichten ist und der Kaufschilling in das Extraordinarium des Finanzgesetzes pro 1887 eingestellt wurde.

Daraus erklärt sich auch das Mindererfordernis im Extraordinarium pro 1888 von 11.600 fl., da eben dieser Betrag als Belastung des Etats der Finanzprocuraturen zum Zwecke des Ankaufes des Hauses in Innsbruck in das Finanzgesetz pro 1887 aufgenommen worden ist.

Das Mindererfordernis von 50 fl. im Extraordinarium ist nach den Anträgen der Finanzlandesdirection in Lemberg eingestellt worden.

An Bedeckung (von sachfälligen Parteien einzubringende Fiskaldeserviten, Ersätze aller Art, verschiedene Einnahmen) präliminirt die Regierung, gleich dem Vorjahre, 20.000 fl. ö. W.

Die Finanzprocuraturen, welche an Stelle anderer ähnlicher Ämter (Hofkammerprocuratur, Kammerprocuratur, Fiskalamt) mit Allh. Entschließung vom 21. December 1850 (F. M. E. vom 13. August 1851, R. G. Bl. Nr. 188), gestellt worden sind und welche den Präsidien der Finanzlandes- und Finanzdirectionen unterstehen (F. M. E. vom 16. Februar 1855, V. Bl. Nr. 13), bestehen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in der Zahl von 13, da für das Küstenland und dann für Mähren sammt Schlesien je eine Procuratur errichtet ist; in Troppau gibt es aber ebenso wie in Krakau, eine Finanzprocuratur-Expositur (Min. Vdg. vom 8. December 1867, R. G. Bl. Nr. 138). In Wien, Prag und Lemberg stehen an der Spitze der Finanzprocuraturen Hofräthe, in anderen Landeshauptstädten Oberfinanzräthe. Das Conceptspersonale (also ausschließlich der Hilfsämterbeamten und der Kanzlisten) beträgt nach dem Staatsvoranschlage pro 1888:

Österreich unter der Enns	35 Beamte
Galizien	32 „
Böhmen	28 „
Mähren und Schlesien	9 „
Küstenland	9 „
Dalmatien	8 „
Steiermark	7 „
Krain	7 „
Österreich ob der Enns	6 „
Tirol und Vorarlberg	6 „
Bukowina	5 „
Kärnten	4 „
Salzburg	3 „

Die Kosten der Finanzprocuraturen betragen:

in Österreich unter der Enns	79.236 fl.
„ Galizien	70.855 „
„ Böhmen	62.482 „
„ Mähren und Schlesien	20.210 „
„ Dalmatien	19.755 „
im Küstenland	19.050 „
in Steiermark	16.645 „
„ Österreich ob der Enns	14.166 „
„ Tirol und Vorarlberg	13.763 „
„ Krain	13.753 „
„ Bukowina	11.533 „
„ Kärnten	9.545 „
„ Salzburg	8.000 „

Es wird die Genehmigung der durch die Regierung sowohl an Einnahmen wie an Ausgaben dieses Titels eingestellten Ziffern beantragt, und zwar:

Erfordernis:

im Ordinarium . . . . 358.683 fl.
im Extraordinarium . . . . 310 „
Bedeckung . . . . 20.000 „

Titel 8, Zollverwaltung.

Die Regierung präliminirt das Erfordernis im Ordinarium . . . . 1,471.050 fl.
im Extraordinarium . . . . 7.370 „
und außerdem an Münzverlust, da 81.770 fl. in Gold gezahlt werden müssen, bei 25 Procent
Agio . . . . 20.440 „
im zweiten Extraordinarium (Neubauten) . . . . 23.600 „

zusammen . . 1,522.460 fl.

somit gegenüber dem Vorjahre im Ordinarium (wo 1,440.808 fl. bewilligt waren) um 30.242 fl. mehr, im Extraordinarium (wo 7830 fl. mehr bewilligt waren) um 460 fl. weniger, an Münzverlust (wo 19.620 fl. bewilligt waren), um 820 fl. mehr; und außerdem im zweiten Extraordinarium 23.600 fl. zusammen um 54.202 fl. mehr.

Der höhere Betrag beim ordentlichen Erfordernisse beruht hauptsächlich darauf, dass von 47 Finanzwachabtheilungen, und zwar:

in Tirol 18
Oberösterreich 3
Dalmatien 4
Böhmen 4
Salzburg 3
Küstenland 6
Galizien 6
Schlesien 3

bei welchen der Zolldienst von Finanzwachindividuen besorgt wird und dadurch die weit kostspieligere Bestellung von eigenen Zollbeamten in Ersparung kommt, die Beköstigung für die daselbst mit dem Zolldienste betrauten Finanzwachorgane vom 1. Jänner 1888 an in den Zollverwaltungsaufwand übernommen, der Finanzwachaufwand dagegen, welcher dieses Erfordernis eigentlich ungebürlich zu tragen hatte, um dieses Erfordernis entlastet wurde.

Außerdem sind in Böhmen 12 Nebenzollämter II. Classe des geringen Verkehres halber in Zollexposituren mit einem Finanzwach-Individuum umgewandelt worden, wodurch 12 Zolleinnehmersstellen aufgelassen wurden, die Beköstigung für die Finanzwachbediensteten aber vom 1. Jänner 1888 von der Zollverwaltung zu tragen ist. Das Gesammterfordernis für alle diese Umänderungen erscheint im Voranschlage pro 1888 mit 33.605 fl. eingestellt.

Durch die Auflassung von obigen 12 Einnehmerstellen in Böhmen resultirt eine Ersparung im Zollverwaltungsaufwande von circa 7000 fl., welche zusammengefasst mit den übrigen Personalveränderungen schließlich ein Mindererfordernis von . . . . 4.050 fl. ergibt. Aber auch gegenüber dem früheren Aufwande für 12 Zolleinnehmer ist durch die Bestellung von Finanzwach-Individuen das Erfordernis um circa 1.500 fl. geringer geworden.

Der höhere Betrag beim außerordentlichen Erfordernisse basirt darauf, dass unter der Rubrik „Neubauten" die auf die Zollverwaltung entfallende Tangente von . . . . 23.600 fl. für den schon oben unter Titel 2 besprochenen Bau des Dikasterialgebäudes in Pola, welche mit dem Staatsvoranschlage pro 1886 mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888 bewilligt, aber weder im Jahre 1886 — wie es der Central-Rechnungsabschluss für dieses Jahr beweist — verwendet, noch im Jahre 1887 — wie es das Finanzgesetz für dieses Jahr beweist — neuerlich beansprucht worden ist, im Voranschlage pro 1888 mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890 eingestellt werden muss.

Vermehrt wurde der Personalstand im ganzen um:

1 Zolloberamtsofficial,
2 Zollamtsofficiale,
2 Zollamtsassistenten, und
1 Controlsassistenten, und zwar:

im Küstenlande:

1 Zolloberamtsofficial,
1 Amtsofficial,
1 Assistenten, durch Errichtung der Zollexpositur in St. Andrea;

in Böhmen:

1 Controlsassistenten für Zollamt Mittelstein-Braunau,
1 Zollamtsassistenten für Eisenbahnzollamt in Moldau;

in Galizien:

um 1 Zollamtsofficial für das Hauptzollamt in Szczakowa;
vermindert dagegen um 14 Zolleinnehmer und 1 Zollamtsassistenten, und zwar:

in Böhmen:

12 Zolleinnehmer durch Umwandlung in durch Finanzwache besorgte Zollexposituren,
1 Zolleinnehmer in Parzdorf aus selbem Anlasse,
1 Zolleinnehmer in Moldau;

in Dalmatien:

1 Zollamtsassistenten durch Umwandlung eines Zollamtes in eine durch die Finanzwache versehene Expositur.

Das Erfordernis für diese Vermehrungen beziffert sich bei den Gehalten mit . . . . . 4.700 fl.
bei den Activitätszulagen mit . . . . 1.000 „
durch die Reducirungen kommen in Ersparung bei den Gehalten . . . . 8.750 „
bei den Activitätszulagen . . . . 900 „

Das hieraus resultirende Minus bei den Gehalten per 4.050 fl. wird größtentheils von den im Jahre 1888 fälligen Quinquennalzulagen in Anspruch genommen, so dass sich im ganzen bei den Gehalten gegenüber dem Vorjahre nur eine Ersparung von . . . . 479 fl. herausstellt.

Das Erfordernis für Activitätszulagen der Beamten ist durch Zuweisung von Naturalquartieren geringer um . . . . 211 fl.

Bei den Löhnungen beruht das Plus von 13 fl. auf dem Schalttage des Jahres 1888.

Für Emolumente &c. der Diener werden nach den Jahrescompetenzen um 42 fl. weniger beansprucht.

Infolge neuer Mietverträge und theilweiser Zinssteigerung werden an Mietzinsen im ganzen um 649 fl. mehr beantragt.

Bei den Belohnungen und Aushilfen hat sich der Bedarf infolge der Auflassung von 14 Nebenzollämtern in Böhmen um 340 fl. herabgemindert.

Für Reisekosten werden in Böhmen um 220 fl. weniger, dagegen im Küstenlande um 415 fl. mehr angesprochen, und zwar: als Übernachtungsgebüren für einen Zollbeamten bei der neu errichteten Zollexpositur in St. Andrea.

Auf der Rubrik „Gebäudeerhaltungskosten“ werden für Tirol mehr um . . . . . 1.000 fl. weniger dagegen im Küstenlande um 1.169 fl. und in der Bukowina um 200 fl., und zwar nach dem factischen Bedarfe präliminirt.

Aus demselben Grunde werden für „Kanzleierfordernisse" in Tirol mehr um . . . . 180 fl.
und in Kärnten mehr um . . . . . 200 „
dagegen weniger im Küstenlande um . . . . . 2.900 „
und in Galizien um . . . . . 250 „
angesprochen.

Die Mehrbezüge für die ad personam in höhere Rangsclassen eingetheilten Beamten haben sich durch die mittlerweile erfolgte definitive Einreihung mehrerer Functionäre in die ihnen gebürende Rangsclasse um . . . . . 460 fl.
verringert.

An Bedeckung präliminirt die Regierung im Ordinarium (Regiepauschale, Miet- und Pachtzinse, Ersätze aller Art, Verschiedene Einnahmen) . . . . . 1,131.410 fl.;
somit um 80 fl. weniger als im Vorjahre; im Extraordinarium (Münzgewinn von 538 fl. Einnahmen in Gold mit 25 Procent Agio) 140 fl., um 20 fl. weniger als im Vorjahre; zusammen um 100 fl. weniger.

Bei den Mietzinsen werden im ganzen auf Grund des von den Landesbehörden mitgetheilten Standes der wirklich vermieteten Objecte um 130 fl. weniger, dagegen an Ersätzen in Böhmen um 50 fl. mehr in Aussicht gestellt.

Die Zollämter sind nach Maßgabe ihrer Wichtigkeit und Bedeutung in Oberämter, Haupt- und Unterämter eingetheilt, und jede dieser Kategorien zerfällt wieder in zwei Classen. Nach den Befugnissen nach außenhin werden dieselben in Hauptzollämter I. oder II. Classe und Nebenzollämter I. oder II. Classe eingetheilt (Min. Vdg. vom 28. December 1882, R. G. Bl. Nr. 10). Nach dem Kostenbetrage sind die Kronländer folgendermaßen einzureihen:

Böhmen	384.320 fl.
Niederösterreich	298.640 „
Küstenland	207.110 „
Tirol und Vorarlberg	158.680 „
Dalmatien	118.370 „
Galizien	106.410 „
Oberösterreich	76.330 „
Schlesien	57.570 „
Mähren	29.420 „
Bukowina	26.310 „
Salzburg	25.080 „
Steiermark	14.610 „
Kärnten	14.550 „
Krain	5.060 „

An Beamtenzahl hat

Böhmen	264,
Niederösterreich	148,
Küstenland	143,
Tirol und Vorarlberg	115,
Dalmatien	99,
Galizien	71,
Oberösterreich	55,
Schlesien	43,
Bukowina	21,
Mähren	19,
Salzburg	16,
Kärnten	11,
Steiermark	10,
Krain	4 Beamte.

Unter diesen 1 Oberfinanzrath (Niederösterreich), 1 Finanzrath (Böhmen), 3 Zolloberamts-Vicedirectoren (Niederösterreich, Böhmen, Küstenland), dann Zolloberamtsverwalter, Zollamtsverwalter, Zolloberamtscontrolore, Zolloberamtsofficiale, Zollamtscontrolore u. s. w.

Es wird die Genehmigung der Regierungsansätze sowohl an Ausgaben als an Einnahmen beantragt, und zwar:

Erfordernis:
im Ordinarium . . . . 1,471.050 fl.
im Extraordinarium (verwendet bis Ende März 1889):
a) Mehrbezüge ad personam . . . . 7.370 fl.
b) Münzverlust . . . . 20.440 „
im Extraordinarium (verwendet bis Ende März 1890), Neubauten . . . . 23.600 „
Bedeckung im Ordinarium . . . . 1,431.410 „
im Extraordinarium (Münzgewinn) . . . . 140 „

Titel 9, Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters.

Die Regierung präliminirt die Ausgaben für das laufende Jahr im Ordinarium . . . 771.980 fl.
daher gegenüber der vorjährigen Bewilligung (766.980 fl.) um 5.000 fl. mehr;

im Extraordinarium . . . . 35.000 „
daher gegenüber der vorjährigen Bewilligung (50.000 fl.) um 15.000 fl. weniger;

im zweiten Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890 (Neubauten) 41.000 „
somit gegenüber dem Vorjahre (31.000 fl.) um 10.000 fl. mehr; im ganzen . . . . 847.980 „
daher gegenüber dem Vorjahre (847.980 fl.) den gleichen Betrag.

Was nun die einzelnen Rubriken betrifft, so wird diesfalls Nachstehendes hervorgehoben:

Bei der mit 1. Juni 1883 erfolgten Neuorganisirung des Evidenzhaltungsdienstes auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1883 (R. G. Bl. Nr. 84) wurden ganze Beamtenkategorien gleichzeitig in ihre jetzige Rangsclasse versetzt. Infolge dessen werden 213 Evidenzhaltungsbeamte am 1. Juni 1888 in die höhere Gehaltsstufe vorrücken. Hiedurch wird sich das Erfordernis in Rubrik 1 des Ordinariums „Gehalte der Beamten," nach Abschlag der bei Vermessungen über Privatansuchen von der Partei zu ersetzenden Quoten des Gehaltes des betreffenden Beamten, um 10.774 fl. erhöhen.

In der Rubrik 6, „Diurnen" wird das Erfordernis für 1888 gegenüber dem Credite für 1887 mit einem Mehrbetrage von 8.700 fl. präliminirt.

In dieser Beziehung kommt zunächst in Betracht, dass die Vermessungen über Ansuchen von Privaten, deren Vornahme durch die Evidenzhaltungsgeometer nach den Bestimmungen des §. 23 des Gesetzes vom 23. Mai 1883 (R. G. Bl. Nr. 83), beziehungsweise der Vollzugsvorschrift vom 11. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 91) zulässig erscheint, einen immer größeren Umfang erreichen. Bei solchen Vermessungen hat allerdings die betreffende Partei die Diäten und Reisekosten des Vermessungsbeamten, sowie die entfallende Gehaltsquote dem Ärar zu vergüten. Die bezüglichen Beträge werden aber, da es sich um Beamtengebüren handelt, nicht in der Rubrik „Diurnen", sondern in den Rubriken „Gehalte der Beamten", „Diäten und Reisekosten" und „Vermessungsauslagen" als Ersatz verrechnet.

Auch abgesehen hievon nimmt die Evidenzhaltungsaufgabe constant zu.

Bei der Organisirung des Evidenzhaltungsdienstes im Jahre 1883 wurde nämlich die Anzahl der Evidenzhaltungsfälle, unter Zugrundelegung der Anzahl der bis dahin durchschnittlich vorgekommenen Evidenzhaltungsfälle und unter Berücksichtigung der durch das neue Gesetz zu gewärtigenden größeren Wirksamkeit des Evidenzhaltungsapparates, auf jährlich 900.000 fl. veranschlagt.

Nachdem die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters die Erfassung sämmtlicher Veränderungen im Grundbesitze bezweckt, kann es im Interesse der Sache nur lebhaft begrüßt werden, dass die Anzahl der zur Anmeldung gelangten Evidenzhaltungsfälle seither unausgesetzt gestiegen ist und auch im Jahre 1887, nachdem der erste Turnus der gesetzlichen dreijährigen Revision des Besitzstandes bereits im Vorjahre beendet war, noch um ungefähr drei Viertel mehr betrug, als dieselbe der erwähnten Annahme entsprach.

Unter solchen Verhältnissen ist die Bewältigung dieser Aufgabe selbst bei angestrengtester Thätigkeit aller Geometer nur dann möglich, wenn den Letzteren zur Ausführung minderer Kanzleiarbeiten eine größere Anzahl von Aushilfsdiurnisten zugewiesen wird.

Speciell für Dalmatien ergibt sich diese Nothwendigkeit im erhöhten Maße dadurch, dass die dortigen Geometer durch die Vorarbeiten zur Einführung des Grundbuchsystems dermalen sehr in Anspruch genommen sind.

Die Veränderungen in den Rubriken 9 „Mietzinse", 11 „Diäten und Reisekosten", 12 „Vermessungsauslagen", 13 „Kosten auf Erhaltung der Gebäude" und 14 „Kanzleiauslagen" erklären sich durch den bisherigen Erfolg.

In Rubrik 15 „Kosten der Adjustirung eines Theiles der zum Amtsgebrauche der Steuerämter und Evidenzhaltungsorgane bestimmten Mappen, dann für Papier zum Drucke dieser Mappen, sowie für Mappenumschlagsbögen und Mappenkästen" konnte für 1888 nur um 1.400 fl. mehr, als der für 1887 bewilligte Credit von 20.000 fl. eingestellt werden, während pro 1885, 59.000 fl. bewilligt worden waren. Dies erklärt sich dadurch, dass die Rückkehr zur normalen Höhe des Ordinariums, wie bereits bemerkt wurde, auch für das Jahr 1888 noch nicht zulässig erscheint.

Das außerordentliche Erfordernis von 35.000 fl. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889 ist für die theilweise Bestreitung der mit der Umrechnung des niederösterreichischen Flächenmaßes in das Flächenmaß nach dem Metersysteme verbundenen Kosten bestimmt.

Das zweite außerordentliche Erfordernis per 41.000 fl. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890 repräsentirt die zweite und letzte Rate für den Bau eines Catastralmappenarchivs in Lemberg, da sich die Nothwendigkeit eines Neubaues herausgestellt hat und die erste Rate für diesen Neubau per 31.000 fl. mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bewilligt worden ist. Da der Bau im Jahre 1888 zu Ende geführt sein soll, wäre auch die Bewilligung der zweiten und letzten Rate zu empfehlen.

An Bedeckung (Erlös aus dem Mappenverkaufe und für Ausfertigung sonstiger Catastralacten: Evidenzhaltungs-, Umschreibungs- und Vermessungsgebüren) präliminirt die Regierung, gleich dem Vorjahre, 190.000 fl.

Die Kosten vertheilen sich unter die Kronländer folgendermaßen:

Galizien	252.230 fl.
Böhmen	141.390 „
Mähren	77.690 „
Niederösterreich	75.720 „
Tirol und Voralberg	60.070 „
Steiermark	41.090 „
Dalmatien	35.070 „
Küstenland	32.340 „
Oberösterreich	30.530 „
Krain	27.780 „
Kärnten	21.660 „
Bukowina	21.450 „
Schlesien	19.020 „
Salzburg	11.940 „

Das Personale:

Galizien	105 Beamte
Böhmen	63 „
Mähren	33 „
Niederösterreich	28 „
Tirol und Vorarlberg	26 „
Steiermark	19 „
Dalmatien	16 „
Küstenland	16 „
Oberösterreich	15 „
Krain	13 „
Bukowina	11 „
Kärnten	10 „
Schlesien	9 „
Salzburg	6 „

Es wird die Einstellung der von der Regierung unter Titel 9 präliminirten Ziffern sowohl im Erfordernis, und zwar:

im Ordinarium . . . . 771.980 fl.
im Extraordinarium (Verwendung bis Ende März 1889) . . . . 35.000 „
„ „ „ „ „ „ 1890) Neubauten 41.000 „

wie auch in der Bedeckung, und zwar:

im Ordinarium . . . . 190.000 „

beantragt.

Demzufolge wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1888 einzustellen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			X. Ministerium der Finanzen.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
10			Finanzverwaltung.				
	1		Centralleitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements, dann des Grundsteuercatasters)	994.500	14.000	. . . . .	1,008.500
	2		Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebürenbemessungsämter .	2,614.770	4.670	. . . . .	2,619.440
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocalcommissionen .	1,097.140	1.200	. . . . .	1,098.340
	4		Staatscentralcassa, Ministerialzahlamt, Landeshaupt- und Finanzlandescassen, dann Landeszahlämter .	390.310	1.060	. . . . .	391.370
	5		Finanzwache (hierunter 50.000 fl. in Gold) . . .	5,291.010	. . . . .	. . . . .	5,291.010
			Münzverlust bei obigem Golde (25 Procent Agio)	. . . . .	12.500	. . . . .	12.500
			Anschaffung von Schiffen	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
	6		Steuerämter	4,028.700	22.050	. . . .	4,050.750
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	4.550	4.550
	7		Finanzprocuraturen	358.683	310	. . . . .	358.993
	8		Zollverwaltung (hierunter 81.770 fl. in Gold) . . .	1,471.050	7.370	. . . . .	1,478.420
			Münzverlust bei obigem Golde (25 Procent Agio)	. . . . .	20.440	. . . . .	20.440
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	23.600	23.600
	9		Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters	771.980	35.000	. . . . .	806.980
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	41.000	41.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9) .	17,018.143	118.600	85.150	17,221.893

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden österreichischer Währung		
			X. Ministerium der Finanzen.			
10			Finanzverwaltung.			
	1		Centralleitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements und des Grundsteuercatasters)	3.500	. . . . .	3.500
	2		Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirksdirectionen, Finanz-inspectoren und Gebürenbemessungsämter	9.700	. . . . .	9.700
	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocalcommissionen	1.800	. . . . .	1.800
	4		Länderkassen	400	. . . . .	400
	5		Finanzwache (hierunter 260 fl. in Gold)	300.360	. . . . .	300.360
			Münzgewinn bei obigem Golde (25 Procent Agio)	. . . . .	65	65
	6		Steuerämter	7.300	. . . . .	7.300
	7		Finanzprocuraturen	20.000	. . . . .	20.000
	8		Zollverwaltung (hierunter 538 fl. in Gold)	1,431.410	. . . . .	1,431.410
			Münzgewinn bei obigem Golde (25 Procent Agio)	. . . . .	140	140
	9		Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters	190.000	. . . . .	190.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9) .	1,964.470	205	1,964.675

Wien, 4. März 1888.

Starzyński,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Allgemeine Kassenverwaltung.

(Erfordernis: Capitel 11, Titel 1—6; — Bedeckung: Capitel 11, Titel 1—6.)

Erfordernis.

Für das Jahr 1888 wird seitens der Regierung das Gesammterfordernis dieses Capitels bei dem ordentlichen Aufwande mit . . . . 1,215.565 fl.
bei dem außerordentlichen Aufwande mit . . . . 1,143.433 fl.
in Antrag gebracht.

Im Finanzgesetze für das Jahr 1887 sind die analogen Ausgaben mit 1,216.665 fl. und 1,058.533 „
bewilligt; daher werden pro 1888 um . . . . 1.100 fl.
im Ordinarium weniger und um . . . . 84.900 fl.
im Extraordinarium mehr beansprucht.

Die Differenz im Ordinarium per 1100 fl. gründet sich auf die Verminderung der „verschiedenen Ausgaben" infolge Capitalisirung der Stiftungsbeiträge in Steiermark und Krain, der Mehranspruch im Extraordinarium per 84.900 fl. theils auf den Münzverlust für die erhöhte Beitragsleistung zu den gemeinsamen Ausgaben in effectivem Golde, theils auf die an die Gemeinde Wien zu vergütenden Nivellirungskosten für die im III. Wiener Bezirke abgegebenen Straßengründe, wogegen durch die geringere Ausprägung von Kupferscheidemünze sich die diesfälligen Kosten niedriger stellen.

Das Erfordernis setzt sich aus folgenden Titeln zusammen:

Titel 1.
Münzverlust.

1. Calo und Prägekosten bei den zum Schmelzen abgegebenen Gold- und Silbermünzen, dann Prägekosten von Hüttensilber nach dem dreijährigen Durchschnitte des Erfolges der Jahre 1884—1886 mehr um 4365 fl. 91 kr.

2. Münzverlust bei dem Erfordernisse für die Beitragsleistung zu dem Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten in effectivem Golde um rund 109.900 fl. infolge des dreijährigen Durchschnittes des Erfolges 1884—1886.

Titel 2.
Ersätze an Parteien.

Nach den Rechnungsabschlüssen betrug der Erfolg im Jahre

1884	893 fl. 11 kr.
1885	16.499 „ 09 „
1886	12.471 „ 52 „
zusammen . . .	29.863 fl. 72 kr.,

daher der dreijährige Durchschnitt sich auf 9954 fl. 56 kr. beziffert. Es kann daher der Anspruch der Regierung mit 10.000 fl. als gerechtfertigt angesehen werden.

Titel 3.

Vorschussweise Beitragsleistung zu den Kosten der Regulirung des Drauflusses in Kärnten.

Die präliminirten 33.333 fl. sind die fünfte Rate des mit dem Gesetze vom 27. April 1884, R. G. Bl. Nr. 68, bewilligten, in zehn Jahresraten zahlbaren Gesammtbetrages per 333.333 fl.

Titel 4.

Militärtaxfond.

Die angesprochenen 1,171.465 fl. sind gesetzlich begründet, nachdem dieselben gemäß dem durch die Gesetze vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, und vom 11. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 19, bestimmten und auf Grund der Volkszählung vom 31. December 1880 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder festgesetzten Rekrutencontingente von 468.500 Mann ermittelt worden sind.

Titel 5.

Für die Ausprägung von Kupferscheidemünze.

Im Budgetjahre 1888 sollen von der mit dem Gesetze vom 10. März 1885, R. G. Bl. Nr. 92, festgesetzten, auf die diesseitige Reichshälfte repartirten Summe von 1,400.000 fl. nach Antrag der Regierung nur 200.000 fl. ausgeprägt werden, somit gegen das Vorjahr weniger um 100.000 fl. Es stellen sich demnach die Prägungskosten mit dem per 100.000 fl. gegen das Vorjahr gleich hohen Betrage von 35.000 fl. auf 70.000 fl., welcher in den Voranschlag aufzunehmen wäre.

Übrigens ist die Auslage hier durchlaufend, indem der gleiche Betrag im Capitel „Münzwesen“ unter der Bedeckung Rubrik „Vergütung für Kupferkreuzer-Ausmünzung“ in Einnahme erscheint.

Titel 6.

Verschiedene Ausgaben.

Durch Capitalisirung der Stiftungsbeiträge in Steiermark per 780 fl. und Krain per 1124 fl., sowie durch den geringeren Beitrag für das allgemeine Krankenhaus in Lemberg erscheint das ordentliche Erfordernis gegen das Vorjahr günstiger, wogegen durch den Mehraufwand für den durch höhere Preise gesteigerten Holzbeitrag für das adelige Damenstift in Innsbruck sich das Mindererfordernis per Saldo auf rund 1900 fl. reducirt.

Das außerordentliche Erfordernis wird um 5900 fl. höher belastet infolge des in den Erläuterungen der Regierungsvorlage und Eingangs dieses Berichtes erwähnten Nivellirungskostenbeitrages. Es unterliegt keinem Anstande, die Zifferposition der Regierung per 34.100 fl. für den ordentlichen, und 6100 fl. für den außerordentlichen Aufwand in den Staatsvoranschlag pro 1888 einzustellen.

Bedeckung.

Die ordentlichen Einnahmen präliminirt die Regierung mit . . 1,527.900 fl.
die außerordentlichen mit . . . . 981.755 fl.
Bei der Gegenüberstellung der vorjährigen Positionen per . . . 1,480.020 fl. und 1,167.759 „
ergibt sich im Ordinarium ein Mehr von . . . . 47.880 fl.
und im Extraordinarium ein Minus von . . . . 186.004 fl.

Diese Differenzen erklären sich bei der ordentlichen Bedeckung durch die Mehreinnahme an Militärtaxen und durch höhere Regiekostenbeiträge aus Fonden, denen Mindereinnahmen an verschiedenen Zuflüssen gegenüberstehen, bei der außerordentlichen Bedeckung durch den Wegfall des Vorschussersatzes des Landes Bukowina, durch die geringeren Überschüsse der cumulativen Waisenfonde und durch Reducirung der Kupferscheidemünze-Ausprägung.

Die Bedeckung zerfällt in folgende Titel:

Titel 1.

Regiekostenbeiträge aus Fonden.

Die Mehreinnahme im Betrage von 480 fl. gründet sich darauf, dass bei verschiedenen Stiftungsfonden in Niederösterreich die Beiträge sich erhöhten, in Kärnten der Beitrag vom Landesschulfonde zum Regieaufwande der mit der Verwaltung dieses Fondes betrauten Ämter mit 400 fl. zugewachsen, dann in Böhmen der Revisionsbeitrag der Prager Metropolitan-Kirchenverwaltung um 29 fl. und der Beitrag der Millesimostiftung um 54 fl. höher eingestellt ist.

Es wäre die Einbeziehung des von der Regierung veranschlagten Betrages von rund 97.000 fl. in den Staatsvoranschlag zu bewilligen.

Titel 2.

Rückzuzahlende Activforderungen.

Diese Einnahme ist auf Grund der bei den Finanzbehörden in Vorschreibung stehenden Ersätze an Vorschüssen veranschlagt; der Nettoausfall per 136.400 fl. ist einerseits in dem obenbemerkten Wegfall des Ersatzbetrages des Landes Bukowina per 200.000 fl., anderseits in der neu hinzugekommenen Ersatzrate des mit dem Gesetze vom 10. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 75, bewilligten Vorschusses für die durch Überschwemmung heimgesuchten Gemeinden Böhmens, welcher laut Gesetzes vom 25. März 1879, R. G. Bl. Nr. 53, bis 1. Jänner 1888 gestundet wurde, begründet.

Außerdem reducirten sich infolge des Gesetzes vom 7. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 28, die Nothstands-Vorschusersätze von Gemeinden in Kärnten und Tirol, indem viele Schuldner auf Grund dieses Gesetzes um Stundung eingeschritten sind.

Die von der Regierung eingestellte Einnahmspost von rund 496.200 fl. wäre zu genehmigen.

Titel 3.

Überschuss cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Überschüssen.

Die Verminderung gegen das Vorjahr um 54 fl. rechtfertigt sich durch die Reduction des Capitalienstandes dieser Fonde in Österreich unter der Enns.

Titel 4.

Militärtaxe.

Gegen das Vorjahr ist der Vorschlag der Regierung höher um 50.000 fl., weil die Bemessungsbehörden einen ergiebigeren Ertrag in Aussicht stellen, obwohl ein Zuwachs einer neuen Altersclasse nicht mehr stattfindet.

Titel 5.

Einnahme durch Beausgabung von Kupferscheidemünze.

Gegen die Veranschlagung des gegen 1887 um 100.000 fl. kleineren Betrages wäre nichts einzuwenden, wie dies bei dem Erfordernisse bereits erwähnt wurde.

Titel 6.

Verschiedene Zuflüsse.

Der Antrag der Regierung an ordentlichen Einnahmen per 30.900 fl. beruht auf dem Durchschnittsergebnisse des Erfolges der Jahre 1884—18·6 und wäre zu genehmigen, da diese Budgetpost von sehr veränderlicher Natur ist.

Die außerordentliche Einnahme ist inclusive des Münzgewinnes per 2000 fl. für die von der Eisenbahnverwaltung abgeführten und zeitweise angelegten Goldüberschüsse der k. k. Staatseisenbahnen gegen das Jahr 1887 höher um 50.450 fl., weil die Effecten der Staatscentralkasse und die angelegten disponiblen Staatsgelder in Noten einen größeren Ertrag abwerfen dürften. Es wäre demnach auch der beantragte Betrag von 285.500 fl., somit im ganzen 316.400 fl. in den Staatsvoranschlag einzustellen. Dabei wird bemerkt, dass in den Erläuterungen zum Centralrechnungsabschlusse die Effecten der Staatscentralkasse alljährlich, so auch pro 1885 einzeln aufgeführt sind.

Gemäß den obigen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1888 einzubeziehen:

Capitel	Titel		Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
			Gulden österr. Währung		
		Erfordernis:			
11	1	Münzverlust	.....	1,034.000	1,034.000
	2	Ersätze an Parteien	10.000	.....	10.000
	3	Vorschussweise Beitragsleistung zur Regulirung des Drauflusses in Kärnten (fünfte Rate)	.....	33.333	33.333
	4	Militärtaxfond	1,171.465	.....	1,171.465
	5	Für Ausprägung von Kupferscheidemünze	.....	70.000	70.000
	6	Verschiedene Auslagen	34.100	6.100	40.200
		Summe .	1,215.565	1,143.433	2,358.998
			Einnahmen		
		Bedeckung:			
11	1	Regiekostenbeiträge aus Fonden	97.000	...	97.000
	2	Rückzuzahlende Activforderungen des Staates einschließlich der Zinsen	.....	496.200	496.200
	3	Überschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Überschüssen	.....	55	55
	4	Militärtaxe	1,400.000	.....	1,400.000
	5	Einnahmen durch Beausgabung von Kupferscheidemünze	.....	200.000	200.000
	6	Verschiedene Zuflüsse	30.900	283.500	314.400
		Münzgewinn (rund)	.....	2.000	2.000
		Summe .	1,527.900	981.755	2,509.655

Wien, 16. Februar 1888.

Siengalewicz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Directe Steuern.

(Bedeckung: Capitel 12—18. — Erfordernis: Capitel 12, Titel 1—4.)

A. Bedeckung.

Für das Jahr 1888 wird von der k. k. Regierung im Staatsvoranschlage unter Capitel 12—18 als Bedeckung durch die directen Steuern der Betrag von . . . . 100,935.000 fl. präliminirt, welcher um 1,867.000 fl. mehr ausmacht, als die im Vorjahre beantragte und genehmigte Summe. Dieser Voranschlag für das Jahr 1888 findet seine Rechtfertigung in den Erfolgen der vorausgehenden Verwaltungsjahre. Wenn nämlich die Gesammtnettoeinnahmen in den Jahren 1878—1887 mit jener im Jahre 1878 in Vergleich gebracht werden, so ergeben sich nachfolgende Daten:

Im Jahre	Präliminare	Gesammtnettoeinnahme	daher gegen 1878 mehr um		Anmerkung
	Gulden			Procent	
1878	90,000.000	91,778.978	. . . .	. .	
1879	91,080.000	92.823.542	1,044.564	1·1	Laut der Centralgebarungsausweise des Obersten Rechnungshofes.
1880	91,210.000	93,794.945	2,015.967	2·2	
1881	91,550.000	93,608.168	1,829.190	2·0	
1882	92,970.000	94,780.302	3,301.324	3·3	
1883	92,905.000	98,245.252	6,466.274	7·0	
1884	96,092.000	98,904.332	7,125.354	7·9	
1885	96,945.000	100,449.952	8,670.974	9·4	
1886	99,052.000	101,446.025	9,667.047	10·5	
1887	99,068.000	104,966.767	13,187.789	14·4	Nach den beim Finanzministerium eingelangten Ausweisen der Finanzlandesbehörden.

Hieraus ergibt sich, dass der Gesammtnettoerfolg im Jahre 1887 um 5,898.767 fl. (das ist um 6·0 Procent) und im Jahre 1886 am 2,394.025 fl. (das ist um 2·4 Procent) größer als der präliminirte Betrag war.

Der Voranschlag pro 1887 blieb hinter dem factischen Erfolge des vorangehenden Verwaltungsjahres 1886 um 2,378.025 fl. oder 2·4 Procent zurück und der Voranschlag pro 1888 ist um 4,031.767 fl. oder 4·0 Procent geringer als der Erfolg des letzten Jahres 1887.

Wenn die einzelnen Steuergattungen in Betracht gezogen werden, so ergibt ein Vergleich des Voranschlages für das Jahr 1887 mit dem wirklichen Erfolge desselben Jahres nachstehende Resultate:

Postnummer	Steuergattung	Voranschlags-summe für das Jahr 1887	Nettoerfolg im Jahre 1887 nach den dem Finanz-ministerium vorgelegten Ausweisen der Finanzlandes-behörden	Somit gegenüber der Voranschlags-summe **mehr** um	Im Jahre 1886 war der Erfolg gegen die Voran-schlagssumme **größer um***)
		Gulden			
1	Grundsteuer	34,461.000	34,979.525	518.525	218.310
2	Gebäudesteuer, und zwar:				
	a) Hauszinssteuer	22,100.000	23,195.666	1,095.666	822.277
	b) Hausclassensteuer	5,315.000	5,434.229	119.229	122.818
	Summe der Gebäudesteuer . .	27,415.000	28,629.895	1,214.895	945.095
3	Fünfprocentige Steuer vom Ertrage zinssteuer-freier Gebäude	1,510.000	1,633.402	123.402	124.155
4	Erwerbsteuer	10,500.000	11,002.130	502.130	526.450
5	Einkommensteuer sammt jener von Zinsen der Fondsobligationen	24,305.000	27,506.384	3,201.384	269.821
6	Steuerexecutionsgebüren	572.000	826.142	254.142	260.920
7	Verzugszinsen	305.000	389.289	84.289	49.274
	Im ganzen . .	99,068.000	104,966.767	5,898.767 oder 6·0%	2,394.025 oder 2·4%

*) Die in dieser Colonne eingestellten Mehrbeträge gründen sich auf den nunmehr vorliegenden Centralgebarungsausweis über den Staatshaushalt im Jahre 1886 und differiren daher theilweise von jenen, welche zur Zeit der Berichterstattung über den Voranschlag pro 1887 (9. März 1887) auf Grund der damals noch nicht richtiggestellten Erfolgsziffer des Jahres 1886 ausgewiesen wurden.

Stellt man einen Vergleich der Präliminare für die Jahre 1878 bis 1887 mit dem thatsächlichen Erfolge an, so stellt sich heraus, dass der Erfolg günstiger war:

im Jahre 1878 um	1,778.978 fl.
„ „ 1879 „	1,743.542 „
„ „ 1880 „	2,584.945 „
„ „ 1881 „	2,058.168 „
„ „ 1882 „	1,810.302 „
„ „ 1883 „	5,340.252 „
„ „ 1884 „	2,812.332 „
„ „ 1885 „	3,504.952 „
„ „ 1886 „	2,394.025 „
„ „ 1887 „	5,898.767 „

In allen diesen Jahren wurde der Voranschlag durch den Erfolg namhaft überholt und zwar rücksichtlich aller Steuergattungen mit Ausnahme der Grundsteuer in den Jahren 1881 und 1882, wo für die Berechnung die sichere Grundlage fehlte, sodann der Grundsteuer im Jahre 1884, ferner der fünfprocentigen Steuer im Jahre 1879 und der Verzugszinsen in den Jahren 1880 bis 1884.

Die nachfolgende Übersicht veranschaulicht die Bewegung der directen Steuern in den Jahren 1878 bis einschließlich 1887.

Übersicht

des

Präliminares und des Nettoerfolges an den einzelnen directen Steuern in den Jahren 1878 bis 1887.

Im Jahre	Grundsteuer		Gebäudesteuer		5procentige Steuer von zeitlich steuerfreien Gebäuden		Erwerb=
	Präliminirt	Erfolg	Präliminirt	Erfolg	Präliminirt	Erfolg	Präliminirt
			1) 16,800.000 2) 6,700.000	16,814.260 6,858.343			
1878	36,900.000	37,048.632	23,500.000	23,672.603	vereint mit der Einkommensteuer		9.000.000
			1) 16,900.000 2) 6.750.000	16,798.657 6,932.523			
1879	36,900.000	36,943.625	23,650.000	23,731.180	1,300.000	969.690	9,050.000
			1) 16,900.000 2) 6,800.000	17,123.731 6,958.594			
1880	36.500.000	36,814.358	23,700.000	24,082.325	1,200.000	1,236.147	9,150.000
			1) 17,000.000 2) 6,800.000	17,453.663 7,042.951			
1881	35,500.000	33,512.857	23,800.000	24,496.614	1,200.000	1,309.284	9,150.000
			1) 17,300.000 2) 6,900.000	19,423.986 5,590.854			
1882	35,000.000	33,122.335	24,200.000	25,014.840	1,220.000	1,406.154	9,450.000
			1) 19,812.000 2) 5,393.000	20,466.178 5,528.895			
1883	33,000.000	33.341.360	25,205.000	25,995.073	1,300.000	1,452.778	9,500.000
			1) 20,350.000 2) 5,400.000	21,063.342 5,438.566			
1884	33,645.000	33,507.878	25,750.000	26,501.908	1,367.000	1,465.870	10,000.000
			1) 21,105.000 2) 5,287.000	21,695.324 5,361.577			
1885	33,650.000	33,899.376	26,392.000	27,056.901	1,412.000	1,516.370	10,100.000
			1) 21,669.000 2) 5,331.000	22,491.277 5,453.818			
1886	34,350.000	34,568.310	27,000.000	27,945.095	1,457.000	1,581.155	10,360.000
			1) 22,100.000 2) 5,315.000	23,195.666 5,434.229			
1887	34,461.000	34,979.525	27,415.000	28,629.895	1,510.000	1,633.402	10,500.000

Anmerkung. Der Erfolg im Jahre 1878 bis 1886 gründet sich auf die Centralgebarungsausweise des Obersten Finanzlandesbehörden.

1) *Hauszinssteuer.* 2) *Hausclassensteuer.*

steuer	Einkommensteuer		Steuerexecutionsgebüren		Verzugszinsen		Im ganzen	
Erfolg	Präliminirt	Erfolg	Präliminirt	Erfolg	Präliminirt	Erfolg	Präliminirt	Erfolg
9,415.517	20,000.000	20,800.139	210.000	354.669	390.000	487.418	90,000.000	91,778.978
9,495,515	19,500.000	20.776.477	263.000	487.924	417.000	419.131	91,080.000	92,823.542
9,642.481	19,800.000	21,066.638	410.000	523.808	450.000	429.188	91,210.000	93,794.945
9,830.398	21,000.000	23,536.394	480.000	530.096	420.000	392.525	91.550.000	93,608.168
10,122.751	22,200.000	24,187.186	500.000	555.840	400.000	371.196	92,970.000	94,780.302
10,407.773	23,000.000	26,054.265	500.000	662.691	400.000	331.312	92.905.000	98,245.252
10,605.462	24,500.000	25,762.025	500.000	731.231	330.000	329.958	96,092.000	98.904.332
10,671.905	24,530.000	26,131.460	546.000	836.538	315.000	337.402	96,945.000	100,449.952
10,886.450	25,000.000	25,269.821	575.000	835.920	310.000	359.274	99,052.000	101,446.025
11,002.130	24,305.000	27,506.384	572.000	826.142	305.000	389.289	99,068.000	104,966.767

Rechnungshofes, jener für das Jahr 1887 auf die beim Finanzministerium eingelangten Nachweisungen der

1. Grundsteuer.

Für das Jahr 1888 veranschlagt die Regierung den Ertrag der Grundsteuer mit 34,808.000 fl., das ist um 347.000 fl. höher als die für 1887 präliminirte Summe per 34,461.000 fl. und um 171.525 fl. niedriger als der Nettoerfolg des Jahres 1887 per 34,979.525 fl.

Für das Jahr 1887 beläuft sich die gesammte vorgeschriebene Grundsteuer auf 35,712.573 fl.

Wenn das im Jahre 1888 zur Vorschreibung gelangende sechste Zehntel der restlichen Steuererhöhung per 340.256 fl. hinzugerechnet wird, so ergibt sich für das Jahr 1888 eine zu gewärtigende Gesammtvorschreibung von 36,052.829 fl. Hievon bringt die Regierung an gewöhnlichen Nachlässen 717.800 fl. — gegen 639.000 fl. im Jahre 1887 — und an Abschreibungen für zeitlich steuerfreie Grundstücke, dann aus Anlass außergewöhnlicher Elementarereignisse 526.372 fl. — gegen 590.000 fl. im Vorjahre — in Abschlag, so dass für das Jahr 1888 ein Betrag von 34,808.657 fl. erübrigt.

Auf Grund dieser Verhältnisse stellt somit der Budgetausschuss den Antrag, es sei an Grundsteuer für das Jahr 1888 die Summe von 34,808.000 fl. einzustellen.

2. Gebäudesteuer.

Für das Jahr 1888 wird der Ertrag der Gebäudesteuer mit 28,345.000 fl. veranschlagt. Im Jahre 1887 wurden an Gebäudesteuer präliminirt an Hauszinssteuer 22,100.000 fl., an Hausclassensteuer 5,315.000 fl., im ganzen 27,415.000 fl. Der Nettoerfolg im Jahre 1887 betrug 23,195.666 fl. an Hauszinssteuer und 5,434.229 fl. an Hausclassensteuer, zusammen 28,629.895 fl. Das Erträgnis war demnach um 1,214.895 fl. höher als die Ziffer des Voranschlages, und zwar bei der Hauszinssteuer um 1,095.666 fl., bei der Hausclassensteuer um 119.229 fl. Im Jahre 1886 wurde das Präliminare durch den wirklichen Erfolg um 945.095 fl. überholt.

a) Hauszinssteuer.

An Hauszinssteuer werden in den Voranschlag eingestellt 23,030.000 fl., also um 930.000 fl. mehr als im Vorjahre (22,100.000 fl.). Die Bemessung pro 1887 betrug 23,868.977 fl., während die Zahlung mit 23,195.666 fl. erfolgte. Mit Rücksicht auf diesen geringeren Ertrag wurde im laufenden Jahre um 165.666 fl. weniger präliminirt. Die gegenüber dem Voranschlage pro 1887 höhere Präliminarziffer für 1888 findet ihre Begründung namentlich in der Erlöschung der Steuerfreiheit zahlreicher Gebäude in diesem Jahre, sowie in dem größeren Ertrag der Hauszinssteuer in Tirol, Vorarlberg, Triest und Czernowitz infolge der Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 9. Februar 1882 (94.764 fl.) Im Jahre 1888 treten 6490 Gebäude — gegen 1887 (6066) um 424 Gebäude mehr in die Steuerpflicht.

Die Steigerung der Nettoeinnahmen aus der Hauszinssteuer betrug:

im Jahre	1881	gegenüber dem Jahre	1880	329.932	fl.
„ „	1882	„ „ „	1881	1,970.323	„
„ „	1883	„ „ „	1882	1,042.192	„
„ „	1884	„ „ „	1883	597.164	„
„ „	1885	„ „ „	1884	631.982	„
„ „	1886	„ „ „	1885	795.953	„
„ „	1887	„ „ „	1886	704.389	„

Der von der Regierung für das Jahr 1888 im Voranschlage eingestellte Betrag ist daher, wie schon oben angeführt wurde, um 165.666 fl. geringer als der Nettoerfolg des Vorjahres. Dennoch ist der Budgetausschuss der Meinung, es sei durch die Vorsicht geboten, keine höhere als die Regierungsziffer einzustellen.

b) Hausclassensteuer.

Für das Jahr 1888 werden an Hausclassensteuer präliminirt 5,315.000 fl., also die gleiche Summe wie im Vorjahre. Die Vorschreibung dieser Steuer pro 1887 betrug 5,425.596 fl. Der Zuwachs infolge der Übergangsbestimmungen für Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Dalmatien wird im Jahre 1888 betragen 31.855 fl. (gegen 32.090 fl. im Vorjahre), zusammen demnach 5,457.451 fl.

Der Nettoerfolg im Jahre 1887 betrug 5,434.229 fl. gegen 5,453.818 fl. im Jahre 1886. Es erscheint daher die von der Regierung eingestellte Ziffer gerechtfertigt.

Der Budgetausschuss beantragt demnach für das Jahr 1888 die von der k. k. Regierung präliminirten Beträge, und zwar:

a) an Hauszinssteuer . . . . 23,030.000 fl.
b) an Hausclassensteuer . . . . 5,315.000 „
zusammen an Gebäudesteuer . 28,345.000 fl.

einzustellen.

3. Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude.

Für das Jahr 1888 wird der Ertrag dieser Steuer mit 1,570.000 fl. präliminirt — gegenüber 1887 um 60.000 fl. höher.

Der Erfolg im Vorjahre betrug 1,633.402 fl. und war um 123.402 fl. höher als die Ziffer des Voranschlages.

Das Ergebnis der Bemessung für das Jahr 1886 betrug 1,554.020 fl.; infolge der Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 9. Februar 1882 ergibt sich in den Jahren 1887 und 1888 ein beiläufiger Mehrertrag von 6687 fl., zusammen daher 1,560.707 fl.

Mit Rücksicht auf den zu gewärtigenden Zuwachs neuer Steuerobjecte und den günstigen Erfolg der Einzahlung im Jahre 1887 glaubt der Budgetausschuss an der Regierungsziffer festhalten zu sollen und beantragt daher, an fünfprocentiger Steuer pro 1888 von 1,570.000 fl. einzustellen.

4. Erwerbsteuer.

Für das Jahr 1888 werden an Erwerbsteuer präliminirt . . . . 10,715.000 fl. gegen das Vorjahr (10,500.000 fl.) um 215.000 fl. mehr und um 287.130 fl. weniger als der Nettoerfolg pro 1887 (11,002.130 fl.) beträgt.

Die Höhe der pro 1888 präliminirten Ziffer erscheint durch folgende Resultate der vorhergehenden Steuerjahre gerechtfertigt:

Steuerjahr	Steuerpflichtige	Currente Vorschreibung	Gesammt-Nettoerfolg
		Gulden	
1881	713.814	9,788.197	9,830.398
1882	720.261	9,871.643	10,122.751
1883	730.767	10,005.622	10,407.773
1884	734.621	10,211.219	10,605.462
1885	751.223	10,444.487	10,671.905
1886	765.105	10,629.759	10,886.450
1887	773.765	10,819.156	11,002.130

Aus diesen Daten ergibt sich eine stetige Zunahme der Erwerbsteuerpflichtigen und dem entsprechend ein von Jahr zu Jahr sich steigerndes Erträgnis.

Der Nettoerfolg des Jahres 1887 übertraf den Voranschlag desselben Jahres um 502.130 fl. In den letzten zehn Jahren überschritt der Nettoertrag den Voranschlag und zwar:

im Jahre 1878 um . . . . 415.517 fl.
„ „ 1879 „ . . . . 445.515 „
„ „ 1880 „ . . . . 492.481 „
„ „ 1881 „ . . . . 680.398 „
„ „ 1882 „ . . . . 672.751 „
„ „ 1883 „ . . . . 907.773 „
„ „ 1884 „ . . . . 605.462 „
„ „ 1885 „ . . . . 571.905 „
„ „ 1886 „ . . . . 526.450 „
„ „ 1887 „ . . . . 502.130 „

Die Steigerung des Ertrages der Erwerbsteuer betrug in den Jahren 1878 bis 1887:

1879	gegenüber	1878	79.998 fl.
1880	"	1879	146.966 "
1881	"	1880	187.917 "
1882	"	1881	292.353 "
1883	"	1882	285.022 "
1884	"	1883	197.689 "
1885	"	1884	66.443 "
1886	"	1885	214.545 "
1887	"	1886	115.680 "

Die pro 1886 präliminirte Einnahme an Erwerbsteuer bleibt zwar um 287.130 fl. hinter dem thatsächlichen Erfolge des vorausgegangenen Verwaltungsjahres zurück, es dürfte jedoch bei den gegenwärtigen allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen aus Vorsicht angezeigt erscheinen, keine höhere als die Regierungsziffer einzustellen und es beantragt daher der Budgetausschuss an Erwerbsteuer pro 1888 den Betrag von 10,715.000 fl. einzustellen.

Ausweis

über die in die unteren Stufen des Ersterbsteuertarifs fallende Anzahl der Gewerbe und Beschäftigungen in allen Ländern zusammen.

	Jahr	Gesammtzahl der Erwerbsteuerträger	Hierunter sind begriffen mit dem Steuersatze (Ordinarium) von								
			1 fl. 5 kr.	2 fl. 10 kr.	2 fl. 62½ kr.	3 fl. 15 kr.	4 fl. 20 kr.	5 fl. 25 kr.	8 fl. 40 kr.	10 fl. 50 kr.	Zusammen
			Anzahl								
In der Summe aller Länder	1884	709.400	7.994	166 367	117.863	103.640	79.845	95.548	42.091	40.509	653.857
	1885	723.778	8.523	170.855	120.990	105.974	81.146	97.006	41.696	41.181	667.371
	1886	736.581	8.658	174.792	123.021	108.827	82.018	97.836	42.033	41.760	678.945
Summe .	. . . .	2,169.759	25.175	512.014	361.874	318.441	243.009	290.390	125.820	123.450	2,000.173
Durchschnitt auf 1 Jahr . .	. .	723.253	8.392	170.671	120.624	106.147	81.003	96.797	41.940	41.150	666.724
das ist Procent von der Gesammtzahl .	. .	. . . .	1·1	23·6	16·7	14·7	11·2	13·4	5·8	5·7	92·2

5. Einkommensteuer.

Für das Jahr 1888 werden an Einkommensteuer präliminirt . . . . 24,605.000 fl. gegenüber dem Vorjahre (24,305.000 fl.) um 300.000 fl. mehr und um 2,901.384 fl. weniger, als der wirkliche Erfolg des Jahres 1887 (27,506.384 fl.) ausweist. Das Präliminare pro 1887 wurde von diesem Erfolge um 3,201.384 fl. überholt.

Der größere Erfolg an Einkommensteuer des Jahres 1887 ist insbesondere auf die Abstattung des größten Theiles der im Sinne des Gesetzes vom 19. März 1887, R. G. Bl. Nr. 33, bemessenen Steuergebür für die Staatseisenbahnen zurückzuführen.

Die Bewegung des Einkommensteuererträgnisses seit dem Jahre 1880 wird durch nachstehende Ziffern veranschaulicht:

Steuerjahr	Currente Vorschreibung *)	Gesammtnettoerfolg
	Gulden	
1880	21,539.930	21,066.638
1881	22,107.844	23,536.394
1882	23,538.548	24,187.186
1883	24,324.766	26,054.265
1884	24,593.521	25,762.025
1885	24,704.247	26,131.460
1886	24,932.241	25,269.821
1887	—	27,506.384

*) Mit Rücksicht auf die nachträgliche Richtigstellung der Einkommensteuerbemessung bezüglich der Südbahn für die Jahre 1880 bis 1883.

In den letzten zehn Jahren stellt sich der Nettoerfolg der Einkommensteuer gegenüber dem Voranschlage höher, und zwar:

im Jahre 1878	um	800.139 fl.
„ „ 1879	„	1,276.477 „
„ „ 1880	„	1,266.638 „
„ „ 1881	„	2,536.394 „
„ „ 1882	„	1,987.186 „
„ „ 1883	„	3,054.265 „
„ „ 1884	„	1,262.025 „
„ „ 1885	„	1,601.460 „
„ „ 1886	„	269.821 „
„ „ 1887	„	3,201.384 „

Der Nettoertrag an der Einkommensteuer ist

	günstiger	gefallen
im Jahre 1879 gegenüber 1878 um	. . . . .	23.662
„ „ 1880 „ 1879 „	290.161	. . . . .
„ „ 1881 „ 1880 „	2,469.756	. . . . .
„ „ 1882 „ 1881 „	650.792	. . . . .
„ „ 1883 „ 1882 „	1,867,079	. . . . .
„ „ 1884 „ 1883 „	. . . . .	292.240
„ „ 1885 „ 1884 „	369.435	. . . . .
„ „ 1886 „ 1885 „	. . . . .	861.639
„ „ 1887 „ 1886 „	2,236.563	. . . . .

Da der günstige Erfolg des Jahres 1887 von der Einzahlung der den Staatsbahnen für die Jahre 1884—1887 bemessenen Steuergebür herrührt, die Betriebsergebnisse der Transportunternehmungen und größeren Industriezweige aber noch keine wesentliche Besserung aufweisen können, beantragt der Budgetausschuss pro 1888 mit Rücksicht auf den die Staatsbahnen betreffenden Zuwachs von jährlich beiläufig 850.000 fl. die Einstellung der von der k. k. Regierung präliminirten, gegenüber dem Voranschlage des Vorjahres um 300.000 fl. höheren Summe an Einkommensteuer von 24,605.000 fl.

Erwerb- und Einkommensteuer I. Classe pro 1880 bis 1886.

	Steuerjahr	Anzahl der Unternehmungen und Beschäftigungen	Vorgeschriebene Erwerbsteuer	Bemessene Einkommensteuer*)	Zusammen an Erwerb- und Einkommensteuer
			Gulden		
Actiengesellschaften und sonstige zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Unternehmungen mit Inbegriff der Spar- und Vorschusscassen, von welchen die Einkommensteuer nach der III. Classe bemessen wird (Gesetz vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151).	1880	3.344	780.359	11,014.305	11,794.664
	1881	3.073	790.947	11,615.486	12,406.433
	1882	2.973	820.519	12,392.864	13,213.383
	1883	3.033	855.434	13,173.919	14,029.353
	1884	3.230	856.302	13,843.809	14,700.111
	1885	3.158	888.529	13,547.266	14,435.795
	1886	3.238	906.483	13,469.069	14,375.552
Alle übrigen Unternehmungen und Beschäftigungen der I. Classe.	1880	708.494	8,936.161	5,291.740	14,227.901
	1881	713.243	8,988.258	5,631.654	14,619.912
	1882	730.569	9,185.103	6,565.589	15,750.692
	1883	752.219	9,292.613	7,835.185	17,127.798
	1884	767.936	9,535.716	7,925.975	17,461.691
	1885	772.666	9,650.681	7,810.733	17,461.414
	1886	780.447	9,771.819	8,163.441	17,935.260
Zusammen	1880	711.838	9,716.520	16,306.045	26,022.565
	1881	716.316	9,779.205	17,247.140	27,026.345
	1882	733.542	10,005.622	18,958.453	28,964.075
	1883	755.252	10,148.047	21,009.104	31.157.151
	1884	771.106	10,392.018	21,769.784	32,161.802
	1885	775.824	10,539.210	21,357.999	31,897.209
	1886	783.685	10,678.302	21,632.510	32,310.812

*) Mit Rücksicht auf die nachträgliche Rectificirung der Bemessung bezüglich der Südbahn für die Jahre 1880 bis 1883 und die den Staatsbahnen bemessene Einkommensteuer vom Jahre 1884 angefangen.

6. Steuerexecutionsgebüren.

Für das Jahr 1888 werden an Executionsgebüren präliminirt 587.000 fl., um 15.000 fl. mehr als im Vorjahre (572.000 fl.) und um 239.142 fl. weniger, als der Erfolg pro 1887 ausweist. In diesem letztgenannten Jahre überholte der Erfolg (826.142 fl.) den Voranschlag um 254.142 fl. Der thatsächliche Erfolg betrug in den letzten Jahren:

im Jahre 1880 . . . . 523.808 fl.
„ „ 1881 . . . . 530.096 „
„ „ 1882 . . . . 555.840 „
„ „ 1883 . . . . 662.691 „
„ „ 1884 . . . . 731.231 „
„ „ 1885 . . . . 836.538 „
„ „ 1886 . . . . 835.920 „
„ „ 1887 . . . . 826.142 „

Die Präliminirung der Executionsgebüren bei Dalmatien für das Jahr 1888 mit 13.200 fl. gegenüber dem Voranschlage für 1887 mit 450 fl. findet in dem Umstande ihre Erklärung, dass auch in diesem Königreiche die Verrechnung mit Nachweisung dieser Gebüren nach der für die übrigen Königreiche und Länder bestehenden Norm angeordnet worden ist.

Mit Berücksichtigung der in den letzten Jahren in einzelnen Ländern im Executionsverfahren gegen die kleineren Steuerträger gewährten Erleichterungen beantragt der Budgetausschuss, an Steuerexecutionsgebüren pro 1888 den Betrag von 587.000 fl. im Extraordinarium einzustellen.

7. Verzugszinsen.

Für das Jahr 1888 werden an Verzugszinsen präliminirt: 305.000 fl., also dieselbe Summe wie im verflossenen Jahre. In letzterem betrug der Erfolg 389.289 fl.; daher ist der Voranschlag um 84.289 fl. unter dem Erfolge des letzten Jahres.

Der Erfolg betrug:

im Jahre 1880	429.188 fl.
„ „ 1881	392.525 „
„ „ 1882	371.196 „
„ „ 1883	331.312 „
„ „ 1884	329.958 „
„ „ 1885	337.402 „
„ „ 1886	359.274 „
„ „ 1887	389.289 „

Während der Erfolg in den Jahren 1880 bis 1884 stetig gesunken ist, hat sich derselbe von 1884 bis 1887 gesteigert. Diese Ertragserhöhung ist jedoch von keiner Bedeutung. Der Budgetausschuss beantragt an Verzugszinsen pro 1888 den Betrag von 305.000 fl. im Extraordinarium einzustellen.

B. Erfordernis.

Titel 1. Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlass der Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuergrundlagen, dann bei der Steuereinbringung.

Es wurden diesfalls für das Jahr 1888 präliminirt: 85.800 fl., also die gleiche Summe wie pro 1887 Der Budgetausschuss beantragt die Einstellung von 85.800 fl. im Ordinarium.

Titel 2. Entschädigung an früher steuerfreie Parteien aus Anlass der Einführung der Grundsteuer in Dalmatien.

Der Budgetausschuss beantragt die Einstellungen von 2600 fl. im Ordinarium, gegen 1887 mehr um 300 fl. infolge der Einbeziehung einer neuen Verzugszinsenpost.

Titel 3. Steuerexecutionskosten.

Für das Jahr 1888 werden an Steuerexecutionskosten präliminirt: 520.000 fl. wie pro 1887. Der wirkliche Erfolg im Jahre 1887 betrug 628.795 fl.

Die Präliminirung bei Dalmatien für 1888 mit 11.000 fl. gegenüber jener für 1887 mit 2000 fl. erklärt sich durch die Änderung der Verrechnungsart wie bei den Executionsgebüren in der Bedeckung.

Aus dem bei den Executionsgebüren angegebenen Grunde beantragt der Budgetausschuss die Einstellung von 520.000 fl. im Extraordinarium.

Titel 4. An Kosten für allfällige Vorerhebungen zum Zwecke der Steuerreform wird von der k. k. Regierung pro 1888 der gleiche Betrag von 10.000 fl. wie im Vorjahre beantragt. Der Budgetausschuss beantragt pro 1888 den Betrag von 10.000 fl. im Extraordinarium einzustellen.

Es wäre sonach in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1888 einzustellen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Bedeckung.			
			Directe Steuern.			
12			Grundsteuer	34,808.000	. . . .	34,808.000
13			Gebäudesteuer	28,345.000	. . . .	28,345.000
14			Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,570.000	. . . .	1,570.000
15			Erwerbsteuer	10,715.000	. . . .	10,715.000
16			Einkommensteuer	24,605.000	. . . .	24,605.000
17			Steuerexecutionsgebüren	. . . .	587.000	587.000
18			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . .	305.000	305.000
			Summe (Capitel 12—18)	100,043.000	892.000	100,935.000
				Ausgaben		
					mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	
			Erfordernis.			
12	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlass ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuergrundlagen, dann bei der Steuereinbringung	85.800	. . . .	85.800
	2		Entschädigung an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien	2.600	. . . .	2.600
	3		Steuerexecutionskosten	. . . .	520.000	520.000
	4		Kosten für allfällige Vorerhebungen zum Zwecke der Steuerreform	. . . .	10.000	10.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4)	88.400	530.000	618.400

Wien, 7. Februar 1888.

Egid Jahn,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Zoll.

(Bedeckung: Capitel 19, Titel 1—3. — Erfordernis: Capitel 13, Titel 1—4.)

Bedeckung.

Die k. k. Regierung veranschlagt für das Jahr 1888 die ordentlichen Einnahmen des Zolles in Gold mit . . . . 33,729.000 fl.
Bankvaluta . . . . 76.000 „
beziehungsweise nach Zurechnung des Silberaufgeldes und der in der Bankvaluta zu leistenden Ausgleichsbeträge, die ordentlichen Einnahmen des Zolles mit . . . . 39,462.500 fl.

Für das Jahr 1887 waren dieselben mit 40,962,500 angenommen und sind daher gegen das Vorjahr um 1,500.000 fl. niedriger präliminirt.

Die außerordentlichen Einnahmen, welche in dem Goldagio und in der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen bestehen und die ausschließliche Einnahme der diesseitigen Reichshälfte bilden, werden durch die Regierung mit 2,329.494 fl. veranschlagt.

Für das Jahr 1887 waren dieselben mit 2,161.714 fl. festgestellt; sie stellen sich somit für das Jahr 1888 um 167.780 fl. höher, und zwar mit Rücksicht auf den factischen Erfolg in den Einzahlungen in Gold in den Jahren 1886 und 1887. Die im Voranschlage für 1888 gebrachte Gesammtsumme der Zolleinnahmen beträgt daher . . . . 41,791.994 fl.
und ist gegen die für das Jahr 1887 angenommene um 1,332.220 fl. niedriger.

Das Zurückbleiben des Erfolges an Eingangszöllen in den Jahren 1885 und 1886 gegenüber den betreffenden Präliminarziffern und den bei Verfassung des Voranschlages für 1888 bekannten, gegen das Präliminare pro 1887 gleichfalls zurückgebliebenen Erfolge in den ersten fünf Monaten des Jahres 1887 ist der Grund, warum für das Jahr 1888 an Eingangszöllen in Gold bloß der Betrag von 33,000.000 fl. in das Präliminare eingestellt wurde.

Seither hat sich ergeben, dass die Einnahmen an Einfuhrzöllen im Jahre 1887 gegenüber den Voranschlagsziffern um 2,231.550 fl. in Gold zurückgeblieben sind.

Obwohl für das Jahr 1888 die Wirkung der Zolltarifnovelle in Betracht zu ziehen kommt, so dürfte dieselbe, namentlich mit Rücksicht auf die protectionistische Richtung, der Industrialzölle keine wesentliche Hebung des Importes der diesbezüglichen Artikel bewirken.

Ebensowenig werden die erhöhten Getreidezölle zur Vermehrung der Zolleinnahmen beitragen, weil dem höheren Zolle die geringere Einfuhr umsomehr entgegenstehen wird, als die wiedererhöhten Getreidezölle Deutschlands den bisherigen Export der österreichischen Cerealien, insbesondere der Hülsenfruchte, Malz und Gerste, beinahe gänzlich abschneiden.

Bei dem Kaffeeimport und der Zolleinnahme von Mineralölen ist ein Rückgang zu constatiren.

Was den ersten anbetrifft, so sank dieser in den ersten acht Monaten des Jahres 1887 gegenüber der gleichen Periode des Jahres 1886 um 31.000 Metercentner, respective von 241.000 Metercentner aus 210.000 Metercentner. Ob dieser Rückgang der geringeren Bevorräthigung oder dem Sinken des Consums zugeschrieben werden soll, lässt sich jetzt noch nicht beurtheilen.

Was dagegen das Zurückgehen der Zolleinnahme von Mineralölen anlangt, so ist dasselbe hauptsächlich der Ausdehnung der inländischen Mineralölraffinerien zuzuschreiben.

Wie bekannt, bilden die ordentlichen Einnahmen des Zolles eine gemeinsame Einnahme, die bereits durch die hohe Delegation für das Jahr 1888 festgestellt wurde.

Da demzufolge der Voranschlag dieser Einnahme nur als durchlaufende Post anzusehen ist und nebst dem die veranschlagten außerordentlichen Einnahmen, welche ausschließlich der diesseitigen Reichshälfte zugute kommen, weder bei Berechnung noch bei Feststellung des Agios mit 25 Procent und der Tarifirung zu einem Anstande Anlass bieten, so wird Capitel 19 Titel 1 Zolleinnahmen mit 39,462.500 fl. im Ordinarium beantragt.

Titel 2 Münzgewinn wird von dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile der gesammten Nettozolleinnahmen in Gold mit . . . . 2.204.494 fl.

Titel 3 wird aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen mit . . . . 100.000 fl.
und hievon das Agio per 25 Procent . . . . 25.000 „
zusammen . 125.000 „
im Extraordinarium beantragt.

Erfordernis.

Nachdem laut dem Gesetze vom 21. Mai 1887, R. G. Nr. 47 und 48 die Verzehrungssteuer-Restitutionen von über die Zollinie ausgeführten Branntwein-, Bier- und Zuckermengen im Verzehrungssteuergefälle präliminirt werden, so entfällt bei dem Erfordernisse des Zolles der namhafteste Posten. Demzufolge veranschlagt die Regierung bloß Titel 1 und 2, Rückstellungen an Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben mit 755.000 fl. und Titel 3, Regiekostenpauschale 1,400.000 fl.

Als Grundlage zum Voranschlage des Erfordernisses bei Titel 1 und 2 wurden die Positionen des Jahres 1887 angenommen, da diese Ansätze dem wirklichen Erfolge zunächst entsprechen und ein Steigen oder Fallen dieser zufälligen Gebüren sich einer sicheren Berechnung entzieht.

Das Regiekostenpauschale wird auf Grund der mit dem Gesetze vom 21. Mai 1887 auf weitere zehn Jahre verlängerten Giltigkeit des Gesetzes vom 27. Juni 1878 unverändert mit 1,400.000 fl. eingestellt.

Es wird beantragt, das Erfordernis des Zolles
Titel 1, Rückstellungen an Gefällssicherstellungen mit . . . . . . 577.500 fl.
„ 2, Gefällsrückgaben . . . . 177.500 „
„ 3, Regiekostenpauschale . . . . 1,400.000 „
zusammen . 2,155.000 fl.
in den Voranschlag einzustellen.

Nach diesen Anträgen wäre sonach in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1888 aufzunehmen.

Capitel	Titel	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		X. Ministerium der Finanzen.			
		Zoll.			
19	1	Zolleinnahmen	39,462.500	. . . . .	39,462.500
	2	Münzgewinn von dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile von den gesammten Zolleinnahmen in Gold	. . . . .	2,204.494	2,204.494
	3	Aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	. . . . .	100.000	100.000
		Hievon das Agio per 25%	. . . . .	25.000	25.000
		Summe (Capitel 19, Titel 1—3) .	39,462.500	2,329.494	41,791.994
			Ausgaben		
		Zoll.			
13	1	Rückstellung an Gefällssicherstellungen	577.500	. . . . .	577.500
	2	Gefällsrückgaben	177.500	. . . . .	177.500
	3	Regiekosten	1,400.000	. . . . .	1,400.000
		Summe (Capitel 13, Titel 1—3) .	2,155.000	. . . . .	2,155.000

Wien, 3. März 1888.

Abrahamowicz,
Berichterstatter.

Anhang.

Einfuhr von Mineralölen.

Mineralöl	Zollsatz per Metercentner fl.	kr.	1885	1886	Jänner in Mai 1887	Juni in December 1887
rohe, schwere	1	10	249.941	584.883	293.167	. . . .
aus Rumänien	. .	68	217.481	129.300	45.337	. . . .
rohe, leichte	2	.	418.000	215.244	78.340	. . . .
ohne Raffinirung	10	.	199	394	161	. . . .
raffinirte oder halb raffinirte, schwere	1	90	76.604	100.355	70.935	. . . .
raffinirte leichte	10	.	448.386	261.354	64.073	. . . .
zu industriellen Zwecken	frei		1.609	386	114	. . . .
schwere	2	.	. . . .	. . . .	. . . .	345.652
aus Rumänien	. .	68	. . . .	. . . .	. . . .	88.687
leichte	2	40	. . . .	. . . .	. . . .	5.844
rohe, zu Beleuchtungszwecken	10	.	. . . .	. . . .	. . . .	121
raffinirt oder halb raffinirt	3	.	. . . .	. . . .	. . . .	4.405
schwere Schmieröle	5	.	. . . .	. . . .	. . . .	6.038
schwere andere	5	.	. . . .	. . . .	. . . .	4.057
raffinirte, leichte	10	.	. . . .	. . . .	. . . .	90.839
für industrielle Zwecke	3	.	. . . .	. . . .	. . . .	109

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. — Verzehrungssteuer.

(Bedeckung: Capitel 20, Titel 1—12; — Erfordernis: Capitel 14, Titel 1—3.)

Bedeckung.

Die für das Jahr 1888 in den Voranschlag eingestellte Verzehrungssteuer zerfällt in 11 Titel, weil der bisherige Titel 12 „Ersatz von der königlich ungarischen Finanzverwaltung für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen" im Sinne des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R. G. Nr. 47 und 48) ausfällt.

Die Regierung veranschlagt für das Jahr 1888 eine Gesammteinnahme von der Verzehrungssteuer mit 88,252.800 fl., somit gegen das Vorjahr, für welches diese Einnahme mit 87,507.400 fl. angenommen wurde, um 745.400 fl. mehr.

Dieser Unterschied ergibt sich bei einzelnen Titeln, wie folgt:

	1888	1887	mehr	weniger
	fl.	fl.	fl.	fl.
1. Branntweinsteuer	8,500.000	8,600.000	.	100.000
2. Spiritus-Pressbefesteuer	528.500	500.000	28.500	.
3. Wein- und Moststeuer	4,295.600	4,232.000	63.600	.
4. Biersteuer	24,437.000	23,576.000	861.000	.
5. Fleisch- und Schlachtviehsteuer	5,389.220	5,235.000	154.220	.
6. Zuckersteuer	33,515.600	33,987.000		471.400
7. Verbrauchssteuer von Mineralöl	2,900.200	2,300.000	600.200	.
8. Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,132.000	2,130.600	1.400	.
9. Pachtungen	3,663.400	3,596.000	67.400	.
10. Andere Einnahmen	21.280	24.100	.	2.820
11. Gefällssicherstellungen	2,870.000	2,860.000	10.000	.
In Summe	88,252.800	87,040.700	1,786.320	574.220

Die obige Darstellung erweist eine in Aussicht gestellte Mehreinnahme in den Titeln 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 11 im Betrage von 1,786.320 fl., dagegen einen Abgang in den Titeln 1, 6 und 10 in Summe von 574.220 fl.

Erwägt man aber, dass der Ersatz von der königlich ungarischen Finanzverwaltung für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen, welcher im Jahre 1887 mit 466.700 fl. präliminirt war, nicht mehr in die Einnahmen der Verzehrungssteuer eingestellt wird, ferner dass die Zuckersteuer gegen das Vorjahr um 471.400 fl. niedriger präliminirt wurde und dass bei dieser Steuer nach dem bestehenden Gesetze, jede im Voranschlage präliminirte Einnahme, welche die jährliche gesetzlich festgestellte Tangente übersteigt, nur als durchlaufende Einnahme (die keinen Einfluss auf die Nettoeinnahmen der Verzehrungssteuer ausübt), angesehen werden muss, so gelangt man zu folgenden Resultate:

Nach dem Regierungsvoranschlage werden die Einnahmen von der Verzehrungssteuer für 1888 gegen das Vorjahr um 745.400 fl. höher berechnet; dazu kommt der im Vorjahre in die Einnahmen einge

rechnete Ersatz von der ungarischen Finanzverwaltung mit 466.700 fl., endlich die um 471.400 fl. niedriger gegenüber dem Vorjahre berechnete Einnahme von der Zuckersteuer, trotz derselben Höhe der Tangente. Alle diese Posten ergeben in der Gesammtsumme (mit Rücksicht auf die vorgeschlagene Mehreinnahme bei Gefällssicherstellungen) eine Mehreinnahme von der Verzehrungssteuer gegen das Vorjahr von 1,683.500 fl.

1.—2. Brantweinsteuer.

Der Ertrag der Brantweinsteuer ist durch die Regierung mit Rücksicht auf den Erfolg des Jahres 1886, welcher gegenüber dem Präliminare um 429.991 fl. zurückgeblieben ist, sowie auf die Mindereinnahme der ersten fünf Monate des Jahres 1887, die gegenüber jener der gleichen Periode des Jahres 1886 41.563 fl. und gegenüber dem Voranschlage pro 1887 40.332 fl. als Rückgang aufweist, mit 8,500.000 fl. präliminirt, das heißt gegen das Vorjahr um 100.000 fl. niedriger. Dagegen bei der Spiritus-Presshefesteuer beantragt die Regierung zur Einstellung gegen das Vorjahr um 28.500 fl. mehr, das heißt 528.500 fl. Diese in den Voranschlag eingestellte Mehreinnahme stützt sich sowohl auf den Ertrag des Jahres 1886, als auch auf den Umstand, dass in der Bukowina eine Brennerei, welche Presshefe erzeugt, neu eingerichtet wurde.

In der Erzeugungsperiode 1886/87 wurde in den im Reichsrathe vertretenen Ländern 85,175.822 Hektolitergrade Alkohol erzeugt, in derselben Periode des Jahres 1885/86 86,539.642 Hektolitergrade, somit gegen die letzterwähnte Periode um 1,363.820 Hektolitergrade weniger.

Den stärksten Rückgang in der Erzeugung weist Böhmen mit 3,028.528 Hektolitergrade Alkohol: Mähren mit 1,164.996, beziehungsweise die Bukowina mit 255.934 Hektolitergrade Alkohol, ferner Schlesien und Niederösterreich aus; dagegen stieg die Erzeugung in Galizien um 4,175.164 Hektolitergrade Alkohol, was einerseits einer günstigen Kartoffelernte, aber andererseits dem zunehmenden Übergange von der Kornproduction in die Futterproduction, beziehungsweise Viehproduction zugeschrieben werden muss.

Die Brantweinsteuer ergab:

im Jahre 1886	8,570.008 fl.
„ „ 1887	8,728.072 „

Die Spiritus-Presshefesteuer ergab:

im Jahre 1886	537.938 fl.
„ „ 1887	526.596 „

Conform dem Regierungsvoranschlage wird die Brantweinsteuer mit 8,500.000 fl. und die Spiritus-Presshefesteuer mit 528.500 fl. zur Einstellung in den Voranschlag des Jahres 1888 beantragt.

Ausweis III

über die

in den Erzeugungsperioden 1885/86 und 1886/87 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern im Betriebe gestandenen Brantweinbrennereien und der von diesen zur Versteuerung angemeldeten Hektolitergrade Alkohol (nach den einzelnen Kronländern).

Kronland	Erzeugungsperiode	Anzahl der im Betriebe gestandenen Brantweinbrennereien						
		gewöhnliche	welche Preßhefe erzeugen	Gesammtzahl	Die Steuer entrichteten			
					nach der Productbesteuerung	nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes	nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung	im Wege der Abfindung
Niederösterreich	1885/86	3.992	6	3.998	8	7	243	3.740
	1886/87	3.234	7	3.241	9	4	161	3.067
	für die Erzeugungsperiode 1886/87 mehr	....	1	....	1	....	....	....
	weniger	758	....	757	....	3	82	673
Oberösterreich	1885/86	1.727	1	1.728	1	1	1.639	87
	1886/87	1.658	1	1.659	1	1	1.579	78
	für die Erzeugungsperiode 1886/87 mehr	....	....	....	....	....	....	....
	weniger	69	....	69	....	....	60	9
Salzburg	1885/86	3.361	....	3.361	....	....	486	2.875
	1886/87	3.298	....	3.298	....	....	383	2.915
	für die Erzeugungsperiode 1886/87 mehr	....	....	....	....	....	....	40
	weniger	63	....	63	....	....	103	....
Tirol und Vorarlberg	1885/86	9.137	....	9.137	....	....	3.615	5.522
	1886/87	9.042	....	9.042	....	....	4.015	5.027
	für die Erzeugungsperiode 1886/87 mehr	....	....	....	....	....	400	....
	weniger	95	....	95	....	....	....	495
Steiermark	1885/86	12.763	3	12.766	4	....	12.718	44
	1886/87	10.066	3	10.069	5	....	10.021	43
	für die Erzeugungsperiode 1886/87 mehr	....	....	....	1	....	....	....
	weniger	2.697	....	2.697	....	....	2.697	1
Kärnten	1885/86	1.299	8	1.307	9	7	1.254	38
	1886/87	1.590	7	1.597	9	7	1.547	34
	für die Erzeugungsperiode 1886/87 mehr	291	....	290	....	....	293	....
	weniger	....	1	....	....	....	....	4
Krain	1885/86	4.365	....	4.365	....	....	4.352	13
	1886/87	5.838	....	5.838	....	....	5.827	11
	für die Erzeugungsperiode 1886/87 mehr	1.473	....	1.473	....	....	1.475	....
	weniger	....	....	....	....	....	....	2
Küstenland	1885/86	2.803	....	2.803	....	....	2.803	....
	1886/87	4.689	....	4.689	....	....	4.689	....
	für die Erzeugungsperiode 1886/87 mehr	1.886	....	1.886	....	....	1.886	....
	weniger	....	....	....	....	....	....	....
Dalmatien	1885/86	3.831	....	3.831	....	....	3.726	105
	1886/87	4.026	....	4.026	....	....	3.929	97
	für die Erzeugungsperiode 1886/87 mehr	195	....	195	....	....	203	....
	weniger	....	....	....	....	....	....	8
Böhmen	1885/86	231	6	237	22	208	7	....
	1886/87	230	6	236	21	205	10	....
	für die Erzeugungsperiode 1886/87 mehr	....	....	....	....	....	[illegible]	....
	weniger	1	....	1	1	3	....	....
Mähren	1885/86	720	7	727	10	100	516	101
	1886/87	824	7	831	10	96	529	196
	für die Erzeugungsperiode 1886/87 mehr	104	....	104	....	....	13	95
	weniger	....	....	....	....	4	....	....
Schlesien	1885/86	98	....	98	5	93	....	....
	1886/87	98	....	98	4	94	....	....
	für die Erzeugungsperiode 1886/87 mehr	....	....	....	....	1	....	....
	weniger	....	....	....	1	....	....	....
Galizien	1885/86	580	3	583	11	567	5	....
	1886/87	586	3	589	7	575	7	....
	für die Erzeugungsperiode 1886/87 mehr	6	....	6	....	8	2	....
	weniger	....	....	....	4	....	....	....
Bukowina	1885/86	43	....	43	1	42	....	....
	1886/87	36	1	37	1	36	....	....
	für die Erzeugungsperiode 1886/87 mehr	....	1	....	....	....	....	....
	weniger	7	....	6	....	6	....	....
Die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	1885/86	44.950	34	44.984	71	1.025	31.364	12.525
	1886/87	45.215	35	45.250	67	1.018	32.697	11.468
	für die Erzeugungsperiode 1886/87 mehr	265	1	266	....	....	1.333	....
	weniger	....	....	....	4	7	....	1.057

Zur Versteuerung wurden angemeldet Hektolitergrade Alkohol					Anmerkung
nach der Productbesteuerung	im Wege der Pauschalirung: nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes	im Wege der Pauschalirung: nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung	im Wege der Abfindung	Zusammen	
10,741.021	212.861	49.305	44.474	11,047.661	
10,157.314	113.970	27.414	43.798	10,342.496	
…	…	…	…	…	
583.707	98.891	21.891	676	705.165	
337.846	12.205	61.224	138.862	550.137	
316.832	11.116	55.218	133.768	516.934	
…	…	…	…	…	
21.014	1.089	6.006	5.094	33·203	
…	…	9.400	40.151	49.551	
…	…	10.266	39.618	49.884	
…	…	866	…	333	
…	…	…	533	…	
…	…	382.815	133.406	516.221	
…	…	495.733	112.056	607.789	
…	…	112.918	…	91.568	
…	…	…	21.350	…	
934.703	…	273.229	128.674	1,334.606	
973.095	…	112.475	76.570	1,162.140	
38.392	…	…	…	…	
…	…	160.754	50.101	172.466	
463.824	116.861	24.758	10.154	615.597	
464.176	113.020	39.002	10.123	626.321	
352	…	14.244	…	10.724	
…	3.841	…	31	…	
…	…	75.180	3.566	78.746	
…	…	68.905	2.548	71.453	
…	…	…	…	…	
…	…	6.275	1.018	7.293	
…	…	89.814	…	89.814	
…	…	185.337	…	185.337	
…	…	95.523	…	95.523	
…	…	…	…	…	
…	…	279.925	706	280.631	
…	…	297.170	14.201	311.371	
…	…	17.245	13.495	30.740	
…	…	…	…	…	
15,905.135	10,205.840	4.436	…	26,115.411	
16,024.507	7,055.930	6.446	…	23,086.883	
119.372	…	2.010	…	…	
…	3,149.910	…	…	3,028.528	
5,020.187	4,219.338	81.601	1.489	9,322.615	
4,780.458	3,296.247	76.107	4.807	8.157.619	
…	…	…	3.318	…	
239.729	923.091	5.494	…	1,164.996	
2,189.785	3,103.559	…	…	5,293.344	
1,807.356	3,085.701	…	…	4,893.057	
…	…	…	…	…	
382.429	17.858	…	…	400.287	
2,091.999	25,654.171	195.909	…	27,942.079	
1,448.367	30,665.453	3.423	…	32,117.243	
…	5,011.282	…	…	4,175.164	
643.632	…	192.486	…	…	
234.600	3,068.629	…	…	3,303.229	
…	3,047.295	…	…	3,047.295	
…	…	…	…	…	
234.600	21.334	…	…	255.934	
37,919.100	46,593.464	1,527.596	499.482	86,539.642	
35,972.105	47,388.732	1,377.496	437.489	85,175.822	
…	795.268	…	…	…	
1,946.995	…	150.100	61.993	1,363.820	

3. Wein- und Moststeuer.

Dieselbe hat getragen:

im Jahre 1884 laut Rechnungsabschluss . . . . 4,163.024 fl.
„ „ 1885 „ „ . . . . 4,234.047 „
„ „ 1886 „ „ . . . . 4,329.643 „

und nach den zu Gebote stehenden Zusammenstellungen im Jahre 1887 4,327.499 fl.

Die Regierung veranschlagt von dieser Steuer für das Jahr 1888 4,295.600 fl., das heißt gegen die festgestellte Einnahme für das Vorjahr um 63.600 fl. mehr.

Bei steter Zunahme dieser Steuer und mit Rücksicht auf den wirklichen Erfolg in den letzten zwei Jahren wird die durch die Regierung eingestellte Einnahme befürwortet, demnach beantragt, Titel 3, Wein- und Moststeuer mit 4,295.600 fl. einzustellen.

4. Biersteuer.

Die Regierung präliminirt von dieser Steuer für das Jahr 1888 24,437.000 fl., das heißt gegen das Vorjahr um 861.000 fl. mehr. (Für 1887 wurde festgestellt 23,576.000 fl.)

Dieser Mehrantrag findet die Begründung sowohl in der stattgefundenen Steigerung des Erfolges gegenüber dem Voranschlage vom Jahre 1886, welcher 290.689 fl. betrug, als auch insbesondere in der steten Zunahme der Bierproduction und theilweise auch in dem dreijährigen Durchschnitte der wirklichen Einnahme.

Diese Steuer ergab:

im Jahre 1885 laut Rechnungsabschluss . . . . 24,063.347 fl.
„ „ 1886 „ „ . . . . 23,866.689 „
„ „ 1887 „ Ertragsausweis bis Ende December . . . 24,727.469 „

Die Gesammtzahl der im Betriebe gestandenen Bierbrauereien betrug in der Erzeugungsperiode 1885/86 1873 Bierbrauereien, in der Periode 1886/87 1853, das ist um 20 Brauereien weniger.

Diese von Jahr zu Jahr sinkende Zahl der im Betriebe stehenden Bierbrauereien hat jedoch auf die Gesammtproduction keinen Einfluss.

Es wurden gebraut in der Periode 1885/86 . . . . 11,961.496 Hektoliter
„ „ „ 1886/87 . . . . 12,717.535 „

In die geschlossene Stadt Wien wurde eingeführt:

In der Periode 1885/86 . . . . 768.864 Hektoliter
„ „ „ 1886/87 . . . . 809.152 „

Die Bierausfuhr betrug über die Zollinie:

		Mit einer Steuerrestitution von
In der Periode 1884/85	221.811 Hektoliter	414.724 fl.
„ „ „ 1885/86	223.864 „	414.934 „
„ „ „ 1886/87	241.821 „	448.811 „

Es wird beantragt, conform mit dem Regierungsvoranschlage, Titel 4, Biersteuer, mit 24,437.000 fl. einzustellen.

5. Fleisch- und Schlachtviehsteuer.

Diese Steuer ergab im Jahre 1885 laut Rechnungsabschluss . . . . 5,243.182 fl.
„ „ 1886 „ „ . . . . 5,361.832 „
„ „ 1887 „ Ertragsausweis bis Ende December . . . 5,449.535 „

Für das Jahr 1888 veranschlagt die Regierung von dieser Steuer 5,389.220 fl., das heißt gegen die festgestellte Einnahme von dieser Steuer für das Vorjahr mit 5,235.000 fl. um 154.220 fl. mehr, dagegen gegen den wirklichen Erfolg um 60.315 fl. weniger.

Da der Voranschlag von dieser Steuer dem wirklichen Erfolge des dreijährigen Durchschnittes entspricht, und überdies, sei es auf abgeschlossene, oder in Aussicht gestellte Abfindungs- und Pachtverträge sich stützt, so wird beantragt, conform mit dem Regierungsantrage, Titel 5, Fleisch- und Schlachtviehsteuer, für das Jahr 1888 mit 5,389.220 fl. einzustellen.

6. Zuckersteuer.

Diese Steuer veranschlagt die Regierung mit 33.515.600 fl. Für das Jahr 1887 wurde diese mit 33.987.000 fl. festgestellt, es erweist sich daher eine Mindereinnahme von 471.400 fl.

Die Präliminirung der Zuckersteuer, welche in der Erzeugungsperiode 1887/88 einen Reinertrag von 12,800.000 fl. liefern muss, beruht auf folgender Berechnung:

a) Der garantirte Reinertrag der Zuckersteuer für die Betriebsperiode 1887/88, wie schon erwähnt wurde, beträgt 12,800.000 fl. Hievon entfallen nach dem Abrechnungsabschlusse 93·15 Procent für Österreich und 6·85 Procent für Ungarn, somit auf die diesseitige Reichshälfte . . 11,923.200 fl.

b) Die Steuerrestitution für Zucker wurde laut dem Übereinkommen mit Ungarn mit . 21,016.000 „ fixirt. Hievon entfallen bei Annahme des Verhältnisses 93·15 und 6·85 auf Österreich 19,576.404 „

c) Die Gefällsrückgaben aus Anlass von Betriebsstörungen in den Zuckerfabriken betrugen in der Periode 1886/87 2,015.786 fl., welche Summe annähernd auch für die Periode 1887/88 sich als erforderlich erweisen kann. Zieht man alle diese Zahlen zusammen, so gelangt man zu der Gesammtsumme von 33,515.390 fl., die nur um 210 fl. von der durch die Regierung in Voranschlag gebrachten differirt.

		Anzahl der im Betriebe gestandenen Rübenzuckerfabriken
In der Periode 1885/86:	Österreich	198
	Ungarn	14
In der Periode 1886/87:	Österreich	203
	Ungarn	14

Zuckerausfuhr über die Zolllinie.

		Raffinirter Zucker (Metercentner)	Rohzucker (Metercentner)	Steuerrestitution
In der Periode 1885/86:	Österreich	1,099.267	683.607	19,116.358 fl.
	Ungarn	64.825	—	748.727 „
In der Periode 1886/87:	Österreich	1,653.283	1,009.849	28,584.249 „
	Ungarn	44.539	—	514.432 „

Nachdem die durch die Regierung präliminirte Einnahme von der Zuckersteuer den gegebenen Verhältnissen zu entsprechen scheint, und überdies kein anderer Anhaltspunkt zum Voranschlage dieser Steuer besteht, so wird demnach conform dem Regierungsvoranschlage Titel 6, Zuckersteuer, mit 33,515.600 fl. zur Einstellung beantragt.

7. Verbrauchssteuer von Mineralöl.

Bei dieser Steuer erweist sich von Jahr zu Jahr eine stete Zunahme.

Zum erstenmale in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1883 mit 1,000.000 fl. eingestellt, ergab diese Steuer laut Rechnungsabschluss . . . . 1,198.243 fl.
der Erfolg des Jahres 1884 erwies laut Rechnungsabschluss . . . . 1,500.475 „
„ „ 1885 „ „ „ . . . . 1,867.304 „
„ „ 1886 „ „ „ . . . . 2,528.381 „
„ „ 1887 „ „ Ertragsausweis . . . . 3,229.011 „

Für das Jahr 1888 präliminirt die Regierung von dieser Steuer 2,900.200 fl., das heißt gegen den wirklichen Erfolg des Jahres 1887 um 328.811 fl. weniger.

Mit Rücksicht auf die stetige Zunahme dieser Steuer, ferner in Erwägung, dass keine Gründe vorliegen, welche das Sinken dieser Steuer veranlassen, beantragt der Budgetausschuss eine Erhöhung dieser Einnahme um 299.800 fl. gegen den Regierungsvoranschlag, und demzufolge die Einstellung in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1888, Titel 7, Verbrauchssteuer von Mineralöl, mit 3,200.000 fl.

8. Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen.

Unter diesem Titel werden, mit Ausnahme von Brantwein, Bier, Wein, Weinmost und Fleisch, von Schlacht- und Stechvieh, alle anderen Artikel verstanden, welche bei der Einfuhr in die geschlossene Stadt Wien, dann bei der Einfuhr in die dem Dazio consumo unterworfenen Orte Dalmatiens einer Verzehrungssteuer unterliegen.

Diese Steuer ergab

im Jahre 1885 laut Rechnungsabschluss . . . . 2,134.215 fl.
" " 1886 " " . . . . 2,122.414 "
Im Jahre 1887 nach dem Ertragsausweise bis Ende December . . . 2,153.896 "
Für das Jahr 1888 präliminirt die Regierung als Einnahme von dieser Steuer 2,132.000 fl.

Da dieser Voranschlag dem wahrscheinlichen Erfolge zu entsprechen scheint, so wird Titel 8, Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen, conform mit dem Regierungsvoranschlage, zur Einstellung mit 2,132.000 fl. beantragt.

9. Pachtungen.

Dieselben ergaben im Jahre 1885 nach dem Rechnungsabschlusse . . . . 3,596.592 fl.
" " 1886 " " " . . . . 3,604.038 "
" " 1887 " " Ertragsausweise bis Ende December . . 3,544.895 "

Für das Jahr 1888 veranschlagt die Regierung diese Steuer mit 3,663.400 fl., das heißt gegen den Erfolg von dieser Steuer im Vorjahre um 118.505 fl. mehr.

Da dieser Voranschlag auf den in Kraft bestehenden Verträgen und Pachtungen der Liniensteuer in geschlossenen Städten beruht, so wird die Einstellung des Titels 9, Pachtungen, mit 3,663.400 fl. beantragt.

10. Andere Einnahmen.

Der Erfolg dieser Einnahmen ergab

im Jahre 1885 laut Rechnungsabschluss . . . . 44.222 fl.
" " 1886 " " . . . . 25.777 "
" " 1887 " Ertragsausweis bis Ende December . . . . . 29.071 "
Für das Jahr 1888 veranschlagt die Regierung von dieser Einnahme 21.280 fl.

Conform dem Regierungsvoranschlage wird Titel 10, Andere Einnahmen, mit 21.280 fl. zur Einstellung beantragt.

11. Gefällssicherstellungen.

Dieselben werden an den Linien Wiens eingehoben, bilden eine durchlaufende Post, welche den Gegensatz in den Rückstellungen der Verzehrungssteuer hat.

Die Regierung präliminirt von dieser Einnahme für das Jahr 1888 2,870.000 fl., das heißt gegen das Vorjahr um 10.000 fl. mehr.

Conform dem Regierungsvoranschlage wird Titel 11, Gefällssicherstellungen, mit 2,870.000 fl. eingestellt.

Nach diesen Anträgen wäre das Capitel Verzehrungssteuer (Staatseinnahmen) in der Gesammtsumme von 88,552.600 fl. in den Staatsvoranschlag für 1888 einzustellen.

Erfordernis.

Dasselbe war für das Jahr 1887 mit 10,914.400 fl. an ordentlichen Ausgaben und 20.000 fl. an außerordentlichen Ausgaben, somit in Summe mit 10,934.400 fl. festgestellt.

Für das Jahr 1888 präliminirt die Regierung als Erfordernis 26,296.200 fl., somit mehr um 15,361.800 fl.

Dieses Mehrerfordernis stützt sich auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1887, wonach die Verzehrungssteuerrestitutionen für Brantwein, Bier und Zucker vom Jahre 1888 angefangen nicht mehr wie bisher im Zollgefälle, sondern im Verzehrungssteuergefälle, und zwar nach dem provisorischen Productionsschlüssel eingestellt werden.

Demzufolge veranschlagt die Regierung im Titel 3 des Erfordernisses, Verzehrungssteuerrestitutionen mit 20,880.000 fl., wobei gleichzeitig der bisher eingestellte Ersatz an die königlich ungarische Finanzverwaltung für Verzehrungssteuerrückvergütungen entfällt.

Titel 1. Verwaltungsauslagen.

Bei diesem Titel ergibt sich gegenüber dem Vorjahre ein Mehrerfordernis von 2.900 fl. Für das Jahr 1887 war dieser Titel mit 249.800 fl. festgestellt.

Dieses Mehrerfordernis beruht auf folgenden Mehrausgaben:

a) bei den Gehalten der Beamten um 604 fl. und
b) bei den Activitätszulagen der Beamten um 146 fl. wegen Vermehrung der Linienbeamten;
c) ferner wegen Errichtung einer neuen Expositur am Donauquai werden die Mehrausgaben der übrigen Rubriken mit 2150 fl. durch die Regierung berechnet.

Titel 2. Die Rückstellung von Gefällssicherstellungen wird conform der Bedeckungspost Titel 11 eingestellt; für die präliminirten Gefällsrückgaben waren die Ansätze der Landesbehörden maßgebend und kann eine bestimmte Ziffer nicht fixirt werden, da die einschlägigen Ausgaben auf Zufälligkeiten beruhen.

Nachdem die Mehrausgaben bei Titel 1 gerechtfertigt erscheinen und die Einstellungen bei den zwei folgenden Titeln den wesentlichen Verhältnissen zu entsprechen scheinen und überdies kein anderer Anhaltspunkt als der durch die Regierung angenommene zum Voranschlage besteht, so wird übereinstimmend mit der Regierungsvorlage das Capitel Verzehrungsausgaben, Titel 1—3 eingestellt:

Titel 1. Verwaltungsauslagen	252.700 fl.
„ 2. Rückstellung von Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben	5,163.500 „
„ 3. Verzehrungssteuerrestitution	20,880.000 „
Summe	26,296.200 fl.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1888 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden österr. Währ.		
20		Verzehrungssteuer.			
	1	Brantweinsteuer	8,500.000	. . . . .	8,500.000
	2	Spiritus-Pressefesteuer	528.500	. . . .	528.500
	3	Wein- und Moststeuer	4,295.600	. . . .	4,295.600
	4	Biersteuer	24,437.000	. . . . .	24,437.000
	5	Fleisch- und Schlachtviehsteuer	5,389.220	. . . . .	5,389.220
	6	Zuckersteuer	33,515.600	. . . . .	33,515.600
	7	Verbrauchssteuer von Mineralöl	3,200.000	. . . .	3,200.000
	8	Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,132.000	. . . . .	2,132.000
	9	Pachtungen	3,663.400	. . . . .	3,663.400
	10	Andere Einnahmen	21.280	. . . .	21.280
	11	Gefällssicherstellungen	2,870.000	. . . .	2,870.000
		Summe (Capitel 20, Titel 1—11)	88,552.600	. . . .	88,552.600

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
			Gulden österr. Währ.		
14		Verzehrungssteuer.			
	1	Verwaltungsauslagen	252.700	. . . . . .	252.700
	2	Rückstellung von Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben	5,163.500	. . . . . .	5,163.500
	3	Verzehrungssteuer-Restitutionen	20,880.000	. . . . . .	20,880.000
		Summe (Capitel 14, Titel 1—3) . .	26,296.200	. . . . . .	26,296.200

Wien, 3. März 1888.

Abrahamowicz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. — Salz.

(Erfordernis: Capitel 15, Titel 1 und 2; — Bedeckung: Capitel 21, Titel 1 und 2.)

Das Capitel über das Salzgefälle im Staatsvoranschlage für das Jahr 1888 enthält als

Erfordernis:

Titel 1. An Erzeugungs- und Einlösungskosten, ordentliche Ausgaben	2,678.500 fl.
an Münzverlust, außerordentliche Ausgabe	100 „
an Neubauten und sonstigen außerordentlichen Ausgaben	79.900 „
Titel 2. An Verschleißauslagen, ordentliche Ausgaben	225.000 „
zusammen	2,983.500 fl.
Im Vorjahre waren an Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,679.900 fl.
an Münzverlust	100 „
an Neubauten und sonstigen außerordentlichen Ausgaben	126.700 „
an Verschleißauslagen	229.000 „
zusammen	3,035.700 fl.

veranschlagt und bewilligt worden.

Das Erfordernis des Jahres 1888 ist somit um 52.200 fl. geringer als jenes des Jahres 1887. An diesem minderen Erfordernisse participiren die Erzeugungs- und Einlösungskosten mit 1400 fl., die Neubauten und sonstigen außerordentlichen Ausgaben mit 46.800 fl. und die Verschleißauslagen mit 4000 fl.

Da das von der Staatsverwaltung beanspruchte Erfordernis in dem Detailvoranschlage der Regierung seine Begründung findet, so beantragt der Budgetausschuss das Erfordernis für das Jahr 1888 der Vorlage der Regierung gemäß nachstehend einzustellen:

Capitel 15, Titel 1. Erzeugungs- und Einlösungskosten, ordentliche Ausgaben	2,678.500 fl.
Münzverlust, außerordentliche Ausgabe mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	100 „
Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	79.900 „
Titel 2. Verschleißauslagen, ordentliche Ausgaben	225.000 „
Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2)	2,983.500 fl.

Was die

Bedeckung

betrifft, so enthält der Staatsvoranschlag die Einnahmen der Erzeugungsämter für das Jahr 1888 mit 78.000 fl., gegen 80.000 fl. des Vorjahres, sohin um 2000 fl. geringer, an welcher geringeren Ziffer insbesondere die Posten „Sonstige Betriebs-“ und „allgemeine Verwaltungseinnahmen“, und zwar erstere mit 602 fl., letztere mit 1169 fl. theilnehmen.

Der von der Regierung veranschlagte Betrag per 78.000 fl. entspricht dem Erfolge des Jahres 1886 mit 78.778 fl.

Der Gesammtbetrag der Einnahmen der Verschleißämter wird im diesjährigen Staatsvoranschlage mit 20,374.000 fl. beziffert, indem ein entgeltlicher Absatz von 2,916.320 Metercentner Salz in Aussicht genommen ist.

Im Vergleiche zum Jahre 1887 wird ein etwas größerer Absatz an Koch- und Fabrikssalz (+ 6480 beziehungsweise 19.700 Metercentner), dagegen eine Minderabgabe beim Dungsalze und bei der Salzlieferung an das Ausland (— 2200, beziehungsweise 41.800 Metercentner) veranschlagt.

Im vorigen Jahre wurden die Einnahmen der Verschleißämter mit 20,367.000 fl. präliminirt und eingestellt.

Laut der Centralrechnungsabschlüsse haben die Einnahmen der Verschleißämter

im Jahre 1884	20,272.412 fl.
„ „ 1885	20,150.812 „
„ „ 1886	20,160.110 „

im Durchschnitte dieser drei Jahre sohin jährlich 20,194.445 fl. betragen.

Mit Rücksicht auf dieses Ergebnis und in Erwägung, dass die Einnahmen der Verschleißämter im Verwaltungsjahre 1886 dem Voranschlage desselben Jahres gegenüber um rund 206.890 fl. zurückgeblieben sind, erachtet der Budgetausschuss die von der Regierung in Aussicht genommene Einnahmsziffer von 20,374.000 fl. als etwas zu hoch gegriffen und beantragt die Einnahmen der Verschleißämter für das Jahr 1888 mit 20,200.000 fl. einzustellen.

Es wird daher der Antrag gestellt die Bedeckung für das Jahr 1888 einzustellen, wie folgt:

Capitel 21, Titel 1.

Einnahmen der Erzeugungsämter	78.000 fl.

Capitel 21, Titel 2.

Einnahmen der Verschleißämter	20,200.000 „
Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	20,278.000 fl.

Das hohe Haus hat dem Budgetausschusse einen Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Ozarkiewicz zugewiesen, welchen derselbe in der 159. Sitzung des hohen Hauses (18. Mai 1887) gestellt hat.

Dieser Antrag geht dahin, die k. k. Regierung aufzufordern:

1. durch Errichtung von ärarischen Salztrafiken mit billigeren Salzsorten für die Landbevölkerung in Galizien, diese vor Ausbeutung durch Salzhändler zu schützen; und

2. durch Erzeugung des Viehsalzes und Ertheilung der Salzabfälle die Hebung der Viehzucht in Galizien zu fördern.

Der Budgetausschuss hat den Absatz 1 dieses Resolutionsantrages abgelehnt.

Was dagegen den 2. Absatz dieses Antrages anbelangt, so hat der Budgetausschuss, von der Erwägung geleitet, dass die volkswirtschaftlichen Rücksichten, welche für die Einführung von Viehsalz sprechen, für sämmtliche österreichische Länder bestehen, beschlossen, dem hohen Hause die Annahme einer Resolution in nachstehender Fassung zu empfehlen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert durch Verhandlung mit der königlich ungarischen Regierung dahin zu wirken, dass durch Erzeugung von Viehsalz und Ertheilung von Salzabfällen an Landwirte die Hebung der Viehzucht gefördert werde.“

Es wäre sonach in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1888 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben.	Ordentliche	Außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Summe
15		Salz:				
	1	Erzeugungs- und Einlösungskosten				
		Münzverlust (rund)	2,678.500	. . . . .	. . . . .	2,678.500
		Für Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben	. . . .	100	. . . . .	100
	2	Verschleißauslagen	. . . . .	. . . . .	79.900	79.900
			225.000	. . . . .	. . . . .	225.000
		Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2) . .	2,903.500	100	79.900	2,983.500
		Staatseinnahmen.				
21		Salz:				
	1	Einnahmen der Erzeugungsämter	78.000	. . . . .	. . . . .	78.000
	2	" " Verschleißämter	20,200.000	. . . . .	. . . . .	20,200.000
		Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2) . .	20,278.000	. . . . .	. . . . .	20,278.000

Wien, 7. März 1888.

Wilhelm Graf Wolkenstein,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. Tabak.

(Bedeckung: Capitel 22, Titel 1 und 2. — Erfordernis: Capitel 16, Titel 1, 2 und 3.)

A. Bedeckung.

Die Bruttoeinnahmen des Tabakgefälles waren im Finanzgesetze für 1887 mit 75,750.000 fl. veranschlagt worden. Davon betrugen die ordentlichen Verschleißeinnahmen 75,000.000 fl., die Einnahmen der Generaldirection 680.000 fl., der Münzgewinn (= 25 Procent) 70.000 fl., zusammen daher 75,750.000 fl.

Der Voranschlag für 1887 war um 1,747.200 fl. höher als für das Vorjahr 1886.

Es werden nun für das Jahr 1888:

Die ordentlichen Verschleißeinnahmen mit	76,740.000 fl.
die Einnahmen der Generaldirection mit	645.400 „
der Münzgewinn (= 25 Procent) mit	77.500 „
die Einnahmen des Tabakgefälles daher zusammen	77,462.900 fl.

veranschlagt, daher um 1,712.900 fl. höher als für das Vorjahr 1887.

Titel 1.

Ordentliche Verschleißeinnahmen.

Diese präliminirt die Regierung um 1,740.000 fl. höher als im Vorjahre in das Finanzgesetz eingestellt wurden, nämlich mit 76,740.000 fl. gegen 75,000.000 des Vorjahres, und zwar wird:

Post 1 a) Allgemeiner Verschleiß im Inlande um 1,692.000 fl. höher, nämlich mit 74,970.000 fl. gegen 73,278.000 fl. des Vorjahres eingestellt, ferner Post 5 (Gewinnstrückläße und Pachtschillinge) um 48.000 fl. höher, nämlich mit 1,078.000 fl. gegen 1,030.000 fl. veranschlagt. Die übrigen Posten, nämlich:

Post 1 b) Limitoverschleiß	450.000 fl.
„ 2. Einfuhr- und Baulicenzgebüren	200.000 „
„ 3. Miet- und Pachtzinse	40 „
„ 4. Ersätze aller Art	40.000 „
„ 6. Verschiedene Einnahmen	1.960 „

wurden unverändert wie im Vorjahre eingestellt.

Diese Voranschläge der Regierung nehmen daher eine abermalige beträchtliche Steigerung der ordentlichen Tabakverschleißeinnahmen, nämlich um 2·3 Procent an.

Die Ergebnisse des Jahres 1887 überschreiten jedoch diese Voranschläge in wahrhaft erstaunlicher Weise. Dieselben zeigen nämlich eine Gesammteinnahme des ordentlichen Verschleißes von 78,002.774 fl., somit um 3,002.774 fl. mehr, als veranschlagt worden war, und um 1.886.419 fl. mehr, als im Vorjahre 1886 eingenommen wurde.

Dieses außerordentliche Mehrergebnis gegenüber dem Voranschlage beruht vorwiegend auf Post 1 a, Allgemeiner Verschleiß im Inlande, welche um 2,943.583 fl. mehr eintrug, nämlich 76,221.583 fl. gegenüber den 73,278.000 fl. des Präliminares.

Auch Post 5, Gewinnstrücklässe und Pachtschillinge, ergab eine namhafte Mehreinnahme von 105.567 fl., nämlich 1,135.567 fl. gegenüber den präliminirten 1,030.000 fl. Endlich zeigt Post 6, Verschiedene Einnahmen, eine Zunahme von 553 fl., nämlich 2513 fl. gegenüber den präliminirten 1960 fl.

Hingegen weisen drei andere Posten eine Abnahme der Einnahme nach, und zwar trug Post 1 b, Limitoverschleiß, bloß 437.305 fl. ein, während 450.000 fl. veranschlagt wurden, brachte daher einen Ausfall von 12.695 fl. Ebenso blieb Post 2, Licenzgebüren mit 172.903 fl. gegen den Voranschlag von 200.000 fl. um 27.097 fl. zurück. Endlich ergab Post 4, Ersätze aller Art, bloß 32.861 fl., also um 7139 fl. weniger, als der Voranschlag von 40.000 fl. annahm.

Es ist daher im Jahre 1887, dem vierten Jahre der allgemein gefühlten und beklagten wirtschaftlichen Depression, der Consum des anscheinend entbehrlichen Tabaks nicht nur nicht zurückgegangen, sondern abermals in außerordentlicher Weise und in noch höherem Maße als im Vorjahre gestiegen. Es kann nicht Aufgabe des Budgetausschusses sein, zu erörtern oder gar zu entscheiden, ob dieses merkwürdige Ergebnis den allgemeinen Glauben an den wirtschaftlichen Niedergang widerlegt, oder aber ob der Tabak allein von den Folgen dieses Niederganges nicht betroffen wird. Mit der Thatsache dieses erfreulichen Ergebnisses muss jedoch im Interesse der richtigen Präliminirung umsomehr gerechnet werden, als dieselbe seit Jahren stetig anhält, daher auf vorübergehende Umstände nicht zurückzuführen ist.

Der Budgetausschuss beantragt demnach in Titel 1: 77,740.000 fl. einzustellen, das ist um 1,000.000 fl. mehr als die Regierung veranschlagt, jedoch immer noch um 262.774 fl. weniger als das Jahr 1887 ergab.

Titel 2.

Einnahmen der Generaldirection.

Diese werden von der Regierung für 1888 mit 722.900 fl. präliminirt, somit um 27.100 fl. niedriger als im Finanzgesetze für 1887 eingestellt wurden. Die Herabminderung betrifft vor allem Post 3, Verschleiß im Auslande, welche mit 470.000 fl., um 30.000 fl. niedriger als im Vorjahre, angesetzt ist. Ferner ist Post 5, Verschiedene Einnahmen, mit 54.320 fl., um 4680 fl. niedriger als im Vorjahre, eingestellt. Hingegen wurde der Münzgewinn (Post 6) mit 77.500 fl., um 7500 fl. höher als im Vorjahre, präliminirt.

Endlich erfuhr Post 1, Miet- und Pachtzinse, eine kleine Erhöhung um 80 fl. (1080 fl. anstatt 1000 fl.).

Die Post 2, Ersätze aller Art, mit 20.000 fl., und Post 4, Ersatz der Gestehungskosten von Ungarn und Bosnien, mit 100.000 fl. sind unverändert wie im Vorjahre eingestellt.

Die bisherigen Ergebnisse des Jahres 1887 rechtfertigen diese Voranschläge vollständig. Es gingen nämlich 721.014 fl. ein, also fast genau die präliminirte Summe, mit dem Unterschiede jedoch, dass der Münzgewinn beziehungsweise die Einnahme in Gold beim Absatze im Auslande beträchtlich mehr, hingegen der Absatz im Auslande (in Noten) weniger als veranschlagt worden war, betrug.

Der Budgetausschuss beantragt demnach die unveränderte Einstellung von 722.900 fl. in Titel 2, wovon jedoch auf die ordentlichen Einnahmen nur 632.900 fl. (darunter 360.000 fl. in Gold) und auf die außerordentlichen Einnahmen, nämlich auf den 25procentigen Münzgewinn, 90.000 fl. zu entfallen haben.

Die Gesammteinnahmen des Tabakgefälles würden sich nach diesen Vorschlägen auf 78,462.000 fl. stellen.

B. Erfordernis.

Die Ausgaben für das Tabakgefälle, welche im Finanzgesetze für 1887 mit 28,724.000 fl. eingestellt waren, und welche die Ausgaben des Vorjahres 1886 um 852.400 fl. übertrafen, werden nun für das Jahr 1888 mit 29,175.200 fl. veranschlagt, somit abermals um 451.200 fl. mehr als im Vorjahre.

Titel 1.

Administrationsauslagen.

An solchen werden von der Regierung für 1888 beansprucht: 692.800 fl., um 9000 fl. mehr als im Vorjahre. Diese Vermehrung betrifft vornehmlich Post 17, Erhaltungskosten der Gebäude, welche um 5000 fl. (von 105.000 fl. auf 110.000 fl.) stieg, dann Post 19, Verschiedene Ausgaben, welche 2470 fl. mehr erfordert, sodann Post 2, Gehalte der Diener, mit einer Erhöhung um 1080 fl., endlich die Posten 4,

5, 6, 7 und 14, welche geringere Mehrerfordernisse aufweisen. Hingegen zeigt Post 1 (Gehalte der Beamten) eine Verminderung um 1190 fl. und Post 13, Amtskleidung eine solche von 200 fl.

Die geringen Mehrauslagen dieses Titels sind durch die Erfordernisse des Dienstes hinlänglich gerechtfertigt, und der Budgetausschuss beantragt deshalb die unveränderte Einstellung von 692.800 fl.

Titel 2.

Erzeugungs- und Anschaffungskosten.

a) Ordentliche.

An ordentlichen Erzeugungs- und Anschaffungskosten werden für das Jahr 1888 von der Regierung 24,241.300 fl. beansprucht, somit um 429.600 fl., mehr als im Vorjahre bewilligt wurde.

Dieses Mehrerfordernis betrifft die Post 20 a, Ankauf im Auslande, welche um 229.600 fl. höher präliminirt erscheint, nämlich mit 10,629.600 fl. gegen 10,400.000 fl. des Vorjahres, ferner Post 20 b, Inländer Blätterankauf, für welche 200.000 fl. mehr beansprucht werden, nämlich 6,355.000 fl. gegen 6,155.000 fl. des Vorjahres.

Die übrigen Posten dieses Titels, namentlich die Fabricationskosten im Betrage von 6,300.000 fl. und die Frachtkosten im Betrage von 950.000 fl. werden unverändert wie im Vorjahre veranschlagt.

Das Mehrerfordernis von 229.600 fl. für Ankäufe von Blättern und Fabricaten im Auslande erscheint auf den ersten Blick nicht ganz gerechtfertigt, indem die Vorräthe an ausländischen Stoffen sich vom 30. September 1886 bis 30. September 1887 um 26.435 Metercentner vermehrt haben, nämlich von 99.776 auf 126.211 Metercentner. Bei dem gesteigerten Bedarf an Ausländerblättern darf auch dieser seit Jahren beträchtliche Vorrath noch nicht als ganz genügend angesehen werden, der Budgetausschuss beantragt deshalb im Hinblicke auf die durch denselben beantragte Erhöhung der Einnahmen um 1,000.000 fl. für Ankäufe im Auslande um 160.000 fl. mehr, somit 10,789.600 fl. und in den Fabricationskosten um 200.000 fl. mehr, somit 6,500.000 fl. einzustellen. Der ganze Titel 2 würde sich dadurch auf 24,601.300 fl. stellen, um 360.000 fl. höher, als die Regierung veranschlagte.

b) Außerordentliche.

An außerordentlichen Auslagen bei der Tabakerzeugung und Anschaffung werden für das Jahr 1888 präliminirt 2,925.400 fl., um 24.400 fl. mehr, als im Vorjahre eingestellt wurden, und zwar werden für Neubauten (Post 24) 280.000 fl. beansprucht, um 30.000 fl. weniger als im Vorjahre, und für Münzverlust bei Ankäufen im Auslande (Post 25) werden 2,645.400 fl. veranschlagt, somit um 54.400 fl. mehr als im Vorjahre.

Von den 280.000 fl., die für Neubauten beansprucht werden, kommen 20.000 fl. auf den Pauschalbetrag, welcher alljährlich der Generaldirection zur Herstellung kleinerer Bauobjecte bewilligt wird; 175.000 fl. entfallen auf die Fortsetzung bereits begonnener Bauten als zweite oder dritte Rate und nur 85.000 fl. werden für erst zu beginnende Bauten bestimmt, und zwar: 30.000 fl. als erste Rate für den Bau eines Administrationsgebäudes in Budweis, 20.000 fl. als Gesammterfordernis für ein Requisitendepot in Göding, 20.000 fl. als Gesammterfordernis für eine Wärmküche in Winniki endlich 15.000 fl. als erste Rate für ein Magazin in Vergoraz.

Der Budgetausschuss beantragt die unveränderte Einstellung von 280.000 fl. für Neubauten.

Die Summe von 2,645.400 fl., mit welcher der Münzverlust veranschlagt wird, muss infolge der Erhöhung der Auslagen für Ankäufe im Auslande, welche durchgehends in Gold geleistet werden, um 160.000 fl. nothwendig um den 25procentigen Betrag dieser Erhöhung, also um 40.000 fl. erhöht werden.

Der Budgetausschuss beantragt demnach die Einstellung von 2,685.400 fl. für Münzverlust, um 40.000 fl. mehr, als die Regierung veranschlagt.

Die außerordentlichen Auslagen bei der Erzeugung und Anschaffung stellen sich dadurch auf 2,965.400 fl.

Titel 3.

Verschleißauslagen.

Für dieselben präliminirt die Regierung 1,315.700 fl., um 11.800 fl. weniger als im Vorjahre. Hievon sind 1,315.150 fl. ordentliche Ausgaben und 550 fl. außerordentliche. Die zwei weitaus beträchtlichsten Posten sind die Einhebungsprocente (Post 7), welche mit 795.000 fl. veranschlagt werden und die Frachtkosten (Post 16), für welche 305.000 fl. eingestellt erscheinen.

Der Budgetausschuss beantragt die unveränderte Einstellung der für Verschleißauslagen präliminirten 1,315.700 fl. und hiemit auch der Gesammtauslagen des Tabakgefälles im Betrage von 29,575.200 fl.

Summarium.

A. Bedeckung.

1. Verschleißeinnahmen im Inlande . . . . 77,740.000 fl.

2. Einnahmen der Generaldirection:

a) ordentliche . . . . 632.900 „
b) außerordentliche . . . . 90.000 „

zusammen . 78,462.900 fl.

B. Erfordernis.

1. Administrationsauslagen . . . . 692.800 fl.

2. Erzeugungs- und Anschaffungskosten:

a) ordentliche . . . . 24,601.300 „
b) außerordentliche . . . . 2,965.400 „

3. Verschleißauslagen:

a) ordentliche . . . . 1,315.150 „
b) außerordentliche . . . . 550 „

zusammen . 29,575.200 fl.

Wird die Bedeckung von 78,462.900 fl. dem Erfordernisse von 29,575.200 fl. entgegengehalten, so ergibt sich ein Reinertrag von 48,887.700 fl., weitaus der größte, der für die Tabakregie je präliminirt wurde. Dieser Reinertrag übertrifft den für das Vorjahr 1887 präliminirten um 1,821.700 fl., erreicht jedoch noch nicht den im Jahre 1887 wirklich erzielten Reinertrag, welcher zwar noch nicht ganz genau festgestellt ist, indem bis 31. März l. J. noch Auslagen für Rechnung des Jahres 1887 gemacht werden können, der aber aller Wahrscheinlichkeit nach 51,000.000 fl. erreichen dürfte. Dieser, wie man sieht, sehr vorsichtig präliminirte Reinertrag, welcher aller Voraussicht nach wirklich erzielt werden wird, übertrifft den Reinertrag des Jahres 1878 um 12,311.618 fl. Der Reinertrag des Tabakgefälles stieg daher im Verlaufe von zehn Jahren um 33 $^{8}/_{10}$ Procent.

Nach den vorstehenden Anträgen wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze einzustellen:

Indirecte Abgaben.

Capitel	Titel	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
			Gulden in österr. Währ.		
22		Tabak:			
	1	Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	77,740.000	. . . .	77,740.000
	2	Einnahmen der Generaldirection (hierunter 360.000 fl. Gold)	632.900	. . . .	632.900
		Münzgewinn vom obigen Golde (= 25 Procent)	. . . .	90.000	90.000
		Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2) . .	78,372.900	90.000	78,462.900

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben			
			ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
				1888	1889	
			Gulden in österr. Währ.			
16		Tabak:				
	1	Administrationsauslagen	692.800	....	....	692.800
	2	Erzeugungs- und Anschaffungskosten (hierunter 10,741.600 fl. Gold)	24,601.300	....	....	24,601.300
		Münzverlust vom obigen Golde (= 25 Procent)	....	2,685.400	....	2,685.400
	3	Neubauten	....	....	280.000	280.000
		Verschleißauslagen	1,315.150	....	550	1,315.700
		Summe (Capitel 16, Titel 1 bis 3)	26,609.250	2,685.400	280.550	29,575.200

Der erste österreichische Agrartag vom Jahre 1879 fasste in Erledigung einer von der niederösterreichischen Landwirtschaftsgesellschaft überreichten Petition in der Sitzung vom 16. December folgende Resolution:

„1. Der Agrartag findet die Bevorzugung Ungarns in Betreff des Tabakbaues nicht gerechtfertigt.

2. Die Bewilligung des Tabakbaues in allen im Reichsrathe vertretenen Kronländern ist nicht nur ein Gebot der Nothwendigkeit, sondern der Gerechtigkeit.

3. Als die wichtigste Bedingung zur Hebung des Tabakbaues wird die Bestimmung eines Einlösungspreises, welcher dem Handelspreise der abgelieferten Rohware entspricht, angesehen.

4. Von gleicher Bedeutung ist die Zulassung der Ausfuhr des Rohtabaks unter derjenigen Controle, welche durch das Monopol bedingt ist."

Infolge dieses Beschlusses entwickelte sich namentlich von Seite der Landwirtschaftsgesellschaften eine lebhafte Agitation in der angedeuteten Richtung und im Laufe des Jahres 1880 wurden dem Abgeordnetenhause von Wien, Graz, Triest, Laibach, Lemberg, Nachod und andern Orten Petitionen überreicht, welche die Ausdehnung, ja einige sogar die Freigebung des Tabakbaues forderten. Diese Petitionen wurden dem Budgetausschusse zugewiesen, welcher bei Berathung des Staatsvoranschlages für 1881 folgende vom Abgeordnetenhause in der 151. Sitzung der IX. Session vom 13. Mai 1881 angenommene Resolution beantragte:

„Die k. k. Regierung wird anlässlich der in Betreff des Tabakbaues an das Abgeordnetenhaus gelangten Petitionen aufgefordert: Über die Frage, in welcher Weise diesen in wichtigen ökonomischen Rücksichten begründeten Anliegen unter Festhaltung des Monopols und unter Sicherung seines ungeschmälerten Ertrages entsprochen werden könnte, eingehende Berathungen unter Beiziehung von Fachmännern zu pflegen und deren Ergebnis in der nächsten Session dem Reichsrathe vorzulegen."

Zufolge dieses Beschlusses wurde mittels Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 19. Jänner 1882 eine Enquête einberufen, welche unter Vorsitz des Sectionschefs Baron Distler am 9. und 11. Februar 1882 zwei Sitzungen abhielt und unter deren Mitgliedern sich zwei Hauptpromotoren der Ausdehnung des Tabakbaues, das Herrenhausmitglied Baron Washington aus Graz und der Abgeordnete Baron Pirquet aus Wien befanden.

Es wurden zwei Fragepunkte aufgestellt und erörtert:

1. Ist die Gestattung des Tabakbaues in jenen Königreichen und Ländern, in welchen der Tabakbau für die Regie nicht schon von jeher bewilligt war, geeignet, den allgemeinen Wohlstand dieser Länder zu heben?

2. Kann unter Festhaltung des Monopols und unter Sicherung seines ungeschmälerten Ertrages dem Tabakbau eine größere als die bisherige Ausdehnung gegeben werden?

Die Verhandlungen in den beiden Sitzungen der Enquête waren überaus lehrreich und endeten mit einem entscheidenden Siege derjenigen, welche eine weitere Ausdehnung des Tabakbaues mit der Sicherung

des ungeschmälerten Monopolertrages für unvereinbar hielten und die Vortheile einer solchen Ausdehnung (von Freigebung wurde gar nicht gesprochen) auf das richtige bescheidene Maß zurückführten. Es wurde dargelegt, das jene feinen hocharomatischen Tabakblätter, welche aus Amerika und der Türkei importirt werden, durch im Inlande producirtes Gewächs niemals ersetzt werden können, so dass ohne Rücksicht auf den jeweiligen Umfang des Tabakbaues in Österreich diese feinen Sorten nach wie vor eingeführt werden müssten. Ferner wurde dargethan, dass im Falle einer größeren Ausdehnung des Tabakbaues in Österreich dem Landwirte nur zwei Wege offen ständen: der Export in das Ausland oder die Ablieferung an die Regie. Der Export würde bei den Productionsverhältnissen Österreichs, der voraussichtlich minder hervorragenden Qualität des erzeugten Tabaks, angesichts der amerikanischen Concurrenz und der überall bestehenden Zölle an der Geringfügigkeit des gebotenen Preises scheitern. Die Ablieferung an die Regie aber würde derselben im besten Falle die ordinären Schneidtabake Ungarns ersetzen, dieselbe aber nöthigen, große unverkäufliche Tabaksmassen als stets steigendes todtes Capital aufzuhäufen. Es wurde nachgewiesen, dass in allen Tabakbaubezirken trotz der strengsten Controle große Quantitäten des erzeugten Tabaks unterschlagen werden, so dass in Ungarn in der Zeit vom Reifen der Blätter bis zur Ablieferung an die Regie die Trafiken der Anbaubezirke fast nichts verkaufen und der Schaden, welcher hiedurch der Regie zugefügt wird, auf nahezu 40 Procent berechnet werden kann. Dieser Ausfall, der bei dem gegenwärtigen Verhältnisse der Bauära fast ausschließlich die ungarische Regie trifft, würde bei einer Verzettelung des Tabakbaues über ganz Österreich das österreichische Monopol in noch höherem Maße schädigen.

Derart waren die Ausführungen der Vertreter der Tabakregie, sowie auch der unabhängigen zur Enquête herangezogenen Gegner der Ausdehnung des Tabakbaues auf alle Länder Österreichs und sie wirkten derart überzeugend, dass die bisherigen Verfechter jener Ausdehnung sich mit der Zusage zufrieden erklärten, den Tabakbau im südlichen Dalmatien zu gestatten, wo die günstige Bodenbeschaffenheit und der starke Schmuggel mit Hercegovinaer Tabak die Maßregel räthlich erscheinen ließ. Der seither in Dalmatien wirklich eingeführte Tabakbau hat recht günstige Ergebnisse geliefert.

In dieser Fachenquête, in welcher, wie man sieht, der fiscalische Standpunkt, die Rücksichtnahme auf den Staatsschatz, entschieden vorherrschte, war jedoch in keiner Weise von einer Einschränkung des Tabakbaues in jenen Gegenden, wo er von jeher mit gutem Erfolge betrieben wird, die Rede.

Im Gegentheil wurde nachdrücklich betont, dass da, wo bekannte, beliebte, die ausländischen ersetzende Tabaksorten gezogen werden, es im Interesse des Staates liege, den Tabakbau zu fördern.

Das Verfahren der Tabakregieverwaltung war jedoch, was Galizien anbelangt, schon einige Jahre vor der Enquête, in noch höherem Maße, aber seitdem ein diesem Grundsatze nicht ganz entsprechendes, ja es schien geradezu auf immer engere Einschränkung des Tabakbaues gerichtet.

Nachdem der Tabakbau in Galizien zu Zeiten der Unabhängigkeit Polens in einigen hiezu geeigneten Gegenden frei betrieben worden war, was bei der Besitznahme des Landes durch Österreich aufhörte, wurde derselbe zu Zwecken der Regie im Jahre 1836 vorerst in der Umgegend von Kolomea und Stanislau organisirt und entwickelte sich so rasch, mit so befriedigendem Erfolge, dass schon im Jahre 1851, als die Tabakbauarea Ungarns erst 20.339 Hektar betrug, in Galizien bereits 2657 Hektar mit Tabak bepflanzt waren. Im Jahre 1858 erlangte der galizische Tabakbau die größte Ausdehnung, indem damals 6333 Hektar demselben zugewendet wurden. Dieser Stand des Jahres 1858 war ein ausnahmsweise hoher, jedoch erhielt er sich ungefähr ein Jahrzehnt lang nahezu ungeschmälert bei 3600 Hektar, nahm hierauf bis zum Jahre 1880, wo er noch 2953 Hektar umfasste, von diesem Jahre angefangen aber sank er mit bedenklicher Schnelligkeit, so dass die Tabakbauarea im Jahre 1885 nur mehr 1084 Hektar, und im folgenden Jahre 1886 sogar bloß 1030 Hektar betrug.

Die Tabakernte, welche in den Jahren 1858 bis 1880 50.000 Metercentner und weit darüber betrug und den Pflanzern zuweilen einen Erlös von über 1,000.000 fl., ja im Jahre 1858 sogar 2,000.000 fl. brachte, beträgt jetzt kaum mehr 20.000 Metercentner und trägt dem Lande nur mehr 300.000 fl. Welche sind die Ursachen eines solchen, den betreffenden Gegenden sehr fühlbaren Niederganges, währenddessen die ungarische Tabakbauarea für die österreichische Regie auf 38.000 Hektar anwuchs?

Es läge vor allem die Annahme nahe, dass die in Galizien erzeugten Tabakblätter ihrer Qualität nach nicht entsprächen und weder irgend welche aus dem Ausland bezogene, noch auch in Ungarn gebaute Sorten ersetzen könnten. Darauf ist die Antwort der bewährtesten officiellen Gewährsmänner eine schlagende.

Dr. Georg v. Plenker, der ehemalige Director der Tabakregie, dessen Verdienste um den galizischen Tabakbau im Lande stets ehrend anerkannt wurden, sagt in seinem Werke „Das österreichische Tabakmonopol“ von dem Zablotower Tabak Folgendes: „Die Tabakblätter dieser Gattung haben für die österreichische Regie einen unschätzbaren Wert, indem sie zur Bereitung des außerordentlich beliebten galizischen Schnupftabakes dienen, und ihr eigenthümliches Aroma weder durch künstliche Mittel, noch durch irgend eine andere Sorte ersetzt werden kann.“ Weiter heißt es in diesem Werke von dem sogenannten ungarisch-galizischen Tabak, sowie von den anderen in Galizien versuchsweise gebauten Sorten:

„Der in Galizien aus ungarischem Samen erzeugte Tabak wird sowohl zur Cigarren-, als auch Tabakfabrication mit Vortheil verwendet. Diese Blätter stehen den besten ungarischen nicht nach. Die zu Cigarren verwendeten Blätter zeichnen sich namentlich durch ihre Elasticität, Feinheit des Blattes und der Rippe, schöne Färbung und guten Brand aus.“

Professor Ladislaus v. Wagner rühmt in seinem trefflichen Werke: „Tabakcultur, Tabak- und Cigarrenfabrication, Weimar 1884“ an beiden galizischen Haupttabaksorten dieselben Eigenschaften und führt namentlich aus, dass die Einfuhr holländischer und pfälzer Blätter durch die galizischen Erzeugnisse entbehrlich gemacht werden könnte. Ähnlich drückt sich Hofrath Felbinger aus.

Auch der gegenwärtige Generaldirector, Dr. v. Krückl, hat ausdrücklich anerkannt, dass die galizischen Deckblätter die Eigenschaft besäßen, durch bloß neutralen Geschmack das Aroma sehr feiner Sorten ungestört zu lassen. Die Qualität der in Galizien erzeugten Tabaksorten rechtfertigt daher die Einschränkung des Tabakbaues keineswegs und wenn in dieser Beziehung in dem letzten Decennium die Ergebnisse minder befriedigend waren, so liegt es wohl in der Macht der Tabakregie, dieser ungünstigen Erscheinung entgegen zu wirken, da ja der für die Regie gepflanzte Tabak ausschließlich aus von derselben geliefertem Samen gezogen wird, über dessen Verschlechterung in den letzten Jahren von nicht ganz unglaubwürdiger Seite geklagt wird. Diesem Übelstande wäre daher abzuhelfen, ebenso der nachlässigen Behandlung, dem mangelhaften Trocknen der Blätter durch die galizischen Pflanzer, da ja doch die galizische Landbevölkerung in den letzten Decennien im Großen und Ganzen an Wohlstand und Aufklärung fortschreitet und durch geeignete Maßregeln mindestens zur derselben Handfertigkeit und Sorgfalt veranlasst werden könnte, welche sie in früheren Zeiten bewies.

Der bedenkliche Niedergang des galizischen Tabakbaues veranlasste fünf galizische Bezirksausschüsse (von Buczacz, Husiatyn, Kolomea, Kossów und Sniatyn) und die k. k. galizische Landwirtschaftsgesellschaft zu Petitionen an den galizischen Landtag, welcher in Erledigung derselben in der Sitzung vom 4. Jänner l. J. einstimmig eine Resolution beschloss, in welcher die Regierung aufgefordert wurde, dem galizischen Tabakbau ihre thätige Fürsorge angedeihen zu lassen.

So sehr diese Resolution gerechtfertigt erscheint, was ja am besten dadurch bewiesen wird, dass die Regierung derselben nicht entgegentrat, so lässt die nüchterne Erwägung der Sache nicht alle, von dem galizischen Landtage oder vielmehr von seiner Landesculturcommission aufgeführten Motive und vorgeschlagenen Auskunftsmittel als ganz zutreffend erscheinen.

Gleich der erste Wunsch einer Erhöhung der Einlösungspreise kann nicht befürwortet werden, indem sowohl im Triennium 1884—1886, als auch in dem zweiten von 1887—1889 diese Preise für alle besseren Gattungen nicht unerheblich erhöht wurden und gegenwärtig theilweise die ungarischen Preise übertreffen. So wird die I. Classe der Cigarrendeckblätter gegenwärtig um 11 fl. höher als im Triennium 1881 bis 1883 eingelöst, nämlich mit 52 fl. gegen 41 fl. Ebenso gewann die II. Classe dieser Deckblätter 10 fl., die III. Classe 8 fl., der Ausstich der original-galizischen Blätter 5 fl., die I. Classe derselben 3 fl., der Ausstich der ungarisch-galizischen Blätter 4 fl. 50 kr., die I. Classe derselben 3 fl. per Metercentner.

Bloß die ganz ordinären Sorten verblieben bei den ursprünglichen Einlösungspreisen, weil darin bereits eine Überproduction eingetreten ist. Diese letztere Erscheinung, dass gegenwärtig in Galizien sehr überwiegend ordinäre Sorten geliefert werden, während das Quantum der erzeugten Deckblätter ein ganz geringfügiges ist, lässt die Vermuthung der galizischen Landtagscommission, dass der Import holländischer und pfälzer Deckblätter durch galizisches Product entbehrlich gemacht werden könnte, als sehr zweifelhaft erscheinen.

Hingegen kann dem Wunsche nach sorgfältigerer Prüfung des den Pflanzern verabfolgten Samens nach Anstellung von Wanderinstructoren und nach dem Aussetzen kleiner Prämien für ausgezeichnete Tabakproducte eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden. Die Forderung einer Fachschule für Tabakbau wurde theilweise durch Errichtung eines betreffenden Lehrcurses an der Ackerbauschule in Jagielnica erfüllt und das gewünschte populäre Handbuch für Tabakpflanzer wohl praktischer durch eine eingehende, in polnischer und ruthenischer Sprache abgefasste und in Tausenden von Exemplaren verbreitete Instruction ersetzt. Der berechtigteste Wunsch jedoch betrifft das Vorgehen bei der Beurtheilung und Classificirung der eingelösten Blätter, welches durch die Strenge, ja Härte der hiebei fungirenden Unterbehörden häufig geeignet scheint, vom Tabakbaue abzuschrecken. Dass bloß selten Reclamationen gegen dieses Verfahren bei der General-direction einlaufen, widerlegt diese Annahme nicht, indem die meisten Beschwerden bei der Finanzlandes-direction meist ungehört verhallen. Hier kann die Tabakregie durch zielbewusstes Eingreifen sicherlich eine Besserung der Verhältnisse zuwege bringen.

Der Budgetausschuss sieht sich daher in Würdigung der vorstehend geschilderten Verhältnisse, jedoch unter Vorbehalt der von jener des galizischen Landtages abweichenden Motivirung veranlasst, den in wichtigen

volkswirtschaftlichen Rücksichten begründeten Beschluss des galizischen Landtages zu unterstützen und beantragt nachstehende Resolution:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Niedergange des galizischen und bukowinaer Tabakbaues mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln, namentlich aber durch billigeres Verfahren bei Classificirung der eingelösten Tabakblätter zu steuern."

Die Petition der Podkozakovská Beseda in Smrčí (Z. 2604/A. H.) um Ausdehnung des Tabakbaues wird der Regierung abgetreten.

Wien, 9. Februar 1888.

Otto Hausner,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben: Stempel.

(Bedeckung: Capitel 23. — Erfordernis: Capitel 17.)

Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften.

(Bedeckung: Capitel 24. — Erfordernis: Capitel 18.)

A. Einnahmen.

I. Stempel.

Für das Jahr 1888 veranschlagt die Regierung	18,800.000 fl.
im Vergleiche zum Vorjahre mit	18,200.000 „
mehr um	600.000 fl.

Diese Erhöhung stützt sich auf die Wahrnehmung, dass im Triennium 1884 bis 1886, obgleich alljährlich ein erhöhter Betrag veranschlagt wurde, dennoch der Erfolg immer bedeutend, durchschnittlich um 642.443 fl. günstiger war; ferner, dass im Jahre 1887 die laufenden Einnahmen bereits zur Zeit der Verfassung des Voranschlages für das Jahr 1888 einen Überschuss über den präliminirten Ertrag des Gefälles erwarten ließen.

Der Ertragsausweis des Jahres 1887 zeigt auch, dass, obgleich alle Abrechnungen noch nicht perfect sind, eine Mehreinnahme von 536.171 fl. erzielt wurde. Die Erfahrung lehrt aber, dass nach dem Rechnungsabschlusse ein günstigerer Erfolg sich ergeben wird, wie zum Beispiel im abgelaufenen Jahre die Mehreinnahme nach dem Ertragsausweise nur 457.960 fl. betrug, der Rechnungsabschluss aber selbe mit 746.550 fl. feststellte.

Nach diesem erscheint der Voranschlag der k. k. Regierung gerechtfertiget.

II. Taxen und Gebüren.

Die k. k. Regierung präliminirt den Betrag von	33,080.000 fl.
somit gegen das Vorjahr mit	33,250.000 „
weniger um	170.000 fl.

Diese Minderung des zu präliminirenden Betrages erscheint nach den Ergebnissen der Vorjahre nicht gerechtfertigt.

Es wurde nämlich im Jahre 1884 gegen den Voranschlag mit 33,000.000 eine Mehreinnahme von 2,525.422 fl. erzielt, weshalb für das Jahr 1885 34,000.000 präliminirt wurden. Diese Erhöhung um 1,000.000 war zu hoch, weshalb der Erfolg um 127.015 zurückblieb, und für das folgende Jahr nur 33,650.000 fl. in Aussicht genommen worden sind.

Im Jahre 1886 wurde eine Mehreinnahme von 248.836 fl. erreicht; im Jahre 1887 gingen anfangs die Einläufe zwar zurück, allein mit Schluss des Jahres zeigt der Ertragsausweis eine Mehreinnahme von 949.576 fl.

In Berücksichtigung dieser Ergebnisse wäre ein Betrag von 33,500.000 fl. zu präliminiren.

B. Ausgaben.

Die k. k. Regierung veranschlagt das Erfordernis:

a) bei Stempeln mit . . . . 382.000 fl.
somit gegen das Vorjahr mit . . . . 373.000 „

mehr um . . . . 9.000 fl.

wegen Anfertigung von neuen Stempelmarken;

b) bei Taxen und Gebüren wie im Vorjahre . . . . 800.000 fl.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag, in den Voranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1888 wäre einzustellen:

Capitel	Titel	Benanntlich	ordentliche	außerordentliche	zusammen
			Gulden		
		Indirecte Abgaben:			
		a) Staatseinnahmen:			
23	—	Stempel	18,800.000	—	18,800.000
24	—	Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften .	33,500.000	—	33,500.000
		b) Staatsausgaben:			
17	—	Stempel	382.000	—	382.000
18	—	Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften .	800.000	—	800.000

Nach erfolgter Einstellung der obigen Beträge in den Entwurf des Voranschlages wurden an den Herrn Regierungsvertreter folgende Anfragen gestellt, und zwar:

I. Vom Herrn Abgeordneten Dr. Menger, betreffend Reformen der Gebürengesetze, insbesondere der Gerichtsgebüren, „ob die Regierung den Gang der ausländischen, namentlich der deutschen Gebürengesetzgebung verfolge und die Normirung von Bauschgebüren in Erwägung gezogen habe?“

II. Vom Referenten: „Ob und wann die Regierung die Revision der besonders den kleinen Grundbesitzer drückenden Bestimmungen der Gebürengesetze, beziehungsweise der Übertragung von Immobilien unter Lebenden und von Todeswegen beabsichtige?“

Hierauf ertheilte der Herr Regierungsvertreter folgende Antwort:

Ad I. „Die Regierung verfolge allerdings mit Aufmerksamkeit den Gang der ausländischen, insbesondere der deutschen Gebürengesetzgebung und zieht auch die Frage der Änderung des Systems der Gerichtsgebüren durch Normirung von Bauschgebüren in Erwägung. Abgesehen von der Frage, inwieweit eine solche Änderung in Österreich sich empfehle, würde jedoch eine umfassende Reform der Gerichtsgebüren nur Hand in Hand mit der Einführung einer neuen Civilprocessordnung angebahnt werden können.“

Ad II. „Die Regierung hat schon in der Vorlage einer Gebürennovelle in der früheren Session des Reichsrathes und in der Zustimmung zu dem Entwurfe des mit der Berathung dieser Vorlage betrauten Ausschusses ihre Geneigtheit zu Erleichterungen in den fraglichen Bestimmungen des Gebürengesetzes unter der Voraussetzung bekundet, dass gleichzeitig für den dadurch den Staatsfinanzen erwachsenden Ausfall in ausgiebiger Weise vorgesorgt werde.

Die gegenwärtige Finanzlage fordere gebieterisch eine beträchtliche Vermehrung der Staatseinnahmen und es erlaube sich der Vertreter der k. k. Regierung auf die von Sr. Excellenz dem Herrn Finanzminister im October 1887 abgegebenen Erklärung hinzuweisen, wonach erst dann, wenn dem Staate die ihm nothwendigen Mehreinnahmen gesichert sein werden, die Regierung zur Vorbereitung der Gesetzesvorlage zum Zwecke der Erleichterung der die minderbemittelten Bevölkerungsclassen empfindlicher belastenden Abgaben schreiten könne. Bei der actuellen Finanzlage und insolange solche Mehreinnahmen dem Staate nicht gesichert werden, könne auch an die Durchführung der in Rede stehenden Erleichterungen noch nicht gedacht werden."

Der Staat kann allerdings angesichts der durch die gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse unumgänglich gewordenen Steigerung der Anforderungen an den Staatsschatz für jetzt an einer der bisher einträglichsten Einnahmsquellen keinerlei Änderung vornehmen und die Höhe seiner Erträgnisse bedeutend schmälern; allein anderseits sollte nicht verkannt werden, daß durch eine der Leistungskraft der einzelnen Zuflüsse nicht entsprechende, beziehungsweise zum mindesten unbillige Ausnützung derselben Schädigungen herbeigeführt werden, welche baldigst zu verhüten volkswirthschaftliche und auch sociale Rücksichten gebieten.

Es muss daher der Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß die k. k. Regierung, sobald ihr die von ihr in Aussicht genommenen höheren Einnahmen aus der Consumabgabe zur Verfügung gestellt sein würden, ihre obige Erklärung erfüllen und eine den gegenwärtigen Anforderungen und der Leistungskraft derjenigen, die zur Zahlung der Stempel und Gebüren verpflichtet werden, entsprechende Gesetzesvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung einbringen werde.

Ganz unabhängig hievon erscheint die Frage, betreffend die Gebürenleistung durch die für öffentliche Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bereits bestehenden oder künftighin zu errichtenden Stiftungen, weil solche Stiftungen öffentliche Interessen fördern und selbstlose Acte eines von warmer Theilnahme für öffentliches Wohl geleiteten freien Willen sind, weshalb es im Interesse des Staatsschatzes und der Steuerträger liege, Alles zu beseitigen oder mindestens zu mildern, was die Opferwilligkeit herabmindern könnte.

Der Budgetausschuss beantragt daher, das hohe Haus wolle folgende Resolution beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert zu erwägen: ob nicht den Stiftungen für Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke die Befreiung von der Gebürenleistung oder mindestens eine Ermäßigung der Gebür gewährt werden könnte; jedenfalls aber wären im Voranschlage für 1889 die Gebüren, sowie die Äquivalente von den Stiftungen und Widmungen obiger Art gesondert auszuweisen."

Wien, den 16. Februar 1888.

Gniewosz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Lotto.

(Ausgaben: Capitel 19; — Einnahmen: Capitel 25.)

Für das Jahr 1888 werden die Einnahmen präliminirt mit 21,500.000 fl., die Ausgaben mit 13,500.000 fl., der Reinertrag mit 8,000.000 fl.

In dem abgelaufenen Triennium wurden beim Lotto folgende Ergebnisse erzielt:

im Jahre 1885 ergaben die Einnahmen nach dem Rechnungsabschlusse . . . . 22,042.019 fl.
„ Ausgaben „ „ „ . . . . 13,922.690 „
Reinertrag . . . 8,119.329 fl.

im Jahre 1886 ergaben die Einnahmen nach dem Rechnungsabschlusse . . . . 22,188.162 fl.
„ Ausgaben „ „ „ . . . . 13,687.989 „
Reinertrag . . . 8,500.173 fl.

im Jahre 1887 ergaben die Einnahmen nach dem Erfolgsausweise . . . . 22,076.395 fl.
„ Ausgaben „ „ „ . . . . 13,614.675 „
Reinertrag . . . 8,461.720 fl.

Die von der Regierung dem vorjährigen Finanzgesetze entsprechend präliminirten Ziffern entsprechen also auch dem durchschnittlichen Ergebnisse aus den letzten drei Jahren und können dem hohen Hause zur Annahme empfohlen werden.

Der Budgetausschuss hat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass im Laufe des verflossenen Jahres 32 Lottocollecturen aufgehoben wurden und indem er dem hohen Hause seine vorjährige Resolution zur Annahme empfiehlt, glaubt er hiemit auch die vom Abgeordneten Dr. Roser beantragte und dem Budgetausschusse ad 138 zugewiesene Resolution erledigt zu haben.

Es wird demnach beantragt:

I. In den Voranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1888 einzustellen:

Capitel		ordentliche	außerordentliche	Summe
		Gulden österreichischer Währung		
	Ausgaben:			
19	Lotto	13,500.000	—	13,500.000
	Einnahmen:			
25	Lotto	21,500.000	—	21,500.000

II. Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sich mit der von dem Abgeordnetenhause so oft urgirten Angelegenheit der Abschaffung oder wenigstens bedeutenden Einschränkung des kleinen Zahlenlottos in der Art zu beschäftigen, dass die Vorlage eines bezüglichen Gesetzentwurfes im Laufe der gegenwärtigen Session mit Bestimmtheit in Aussicht genommen werden könne. Hiemit wird der vom Abgeordneten Dr. Roser in der 159. Sitzung der X. Session eingebrachte, die Aufhebung des Lottos bezweckende Resolutionsantrag erledigt."

Wien, am 18. Februar 1888.

Bobrzyński,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. — Mauten.

(Erfordernis: Capitel 20. — Bedeckung: Capitel 26.)

In dem von der hohen k. k. Regierung pro 1888 vorgelegten Staatsvoranschlage ist die Einnahme aus dem Weg- und Brückenmautgefälle mit . . . . . 2,424.930 fl.
aus dem Wassermautgefälle mit . . . . . 63.070 „

in einem Gesammtbetrage von . . . . . 2,488.000 fl.
veranschlagt. Im Vergleich mit der pro 1887 präliminirten Gesammteinnahme per . . . . . 2,470.000 fl.

ergibt sich pro 1888 eine Gesammtmehreinnahme per . . . . . 18.000 fl.

Diese Mehreinnahme wird damit begründet, dass nach dem Stande der Vorschreibungen für das Triennium 1887, 1888 und 1889 die Verpachtungsresultate der Mautstationen günstiger waren, was namentlich in den Kronländern Niederösterreich, Tirol und Böhmen der Fall war.

Die Gesammtausgabe pro 1888 für das Mautgefälle
und zwar 1. für die Weg- und Brückenmaut wird mit . . . . . 27.710 fl.
2. für die Wassermaut mit . . . . . 1.290 „

zusammen mit . . . . . 29.000 fl.

im gleichen Betrage wie im Finanzgesetze des Jahres 1887 präliminirt, und ergibt sich somit nach Abzug der Gesammtausgaben von den Gesammteinnahmen ein Überschuss von 2,459.000 fl.

Nach den Rechnungsabschlüssen des k. k. Obersten Rechnungshofes ergeben sich aus diesem Staatsgefälle nachstehende Gesammterfolge:

pro 1884 effective Gesammteinnahmen 2,502.423 fl. Voranschlag 2,405.000 fl. günstiger um 97.423 fl.
„ 1884 „ Gesammtausgaben 21.952 „ „ 26.000 „ „ „ 4.048 „

somit ein günstigeres Gesammterträgnis von . . . . . 101.471 fl.
pro 1885 effective Gesammteinnahmen 2,486.322 fl. Voranschlag 2,462.000 fl. günstiger um 24.322 „
„ 1885 „ Gesammtausgaben 27.239 „ „ 28.000 „ „ „ 761 „

somit ein günstigeres Erträgnis um . . . . . 25.083 fl.
pro 1886 effective Gesammteinnahmen 2,478.797 fl. Voranschlag 2,484.000 fl. somit ungünstiger um . . . . . 5.203 „
pro 1886 effective Gesammtausgaben 22.892 fl. Voranschlag 29.000 fl. somit günstiger um . . . . . 6.108 „

somit günstiger um . . . . . 905 fl.
pro 1887. Effectiv konnten nur die Erfolge pro Jänner bis inclusive December 1887 nachgewiesen werden und ergaben:
A) an Gesammteinnahmen . . . . . 2,402.700 fl.
B) an Gesammtausgaben . . . . . 22.020 „

zu welchen Erfolgen noch die Einnahmen und Ausgaben der Monate Jänner, Februar und März 1888 bezüglich des Vorjahrdienstes hinzuzurechnen sind und dürften die Einnahmen für diese Monate circa . . . . 80.000 fl.
die Ausgaben . . . . 5,000 „
betragen.

Aus diesen Ergebnissen und aus den Erfahrungen über die Einnahmen und Ausgaben in diesen Monaten kann mit Zuversicht die Erreichung der pro 1887 präliminirten und mit dem Finanzgesetze pro 1887 bewilligten Ansätze vorausgesetzt werden, und dürften die nachgewiesenen Erfolge sowohl bei der Bedeckung wie bei dem Erfordernisse ein Beleg sein sowohl für eine glückliche Gebarung, sowie auch für eine vorsichtige Präliminirung.

Die Mehreinnahme findet in den angeführten Verhältnissen ihre Begründung.

Der Budgetausschuss stellt demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es seien in den Staatsvoranschlag pro 1888 einzustellen:

Capitel		ordentliche	außer-ordentliche	Summe
		Gulden österr. Währ.		
	Erfordernis:			
20	Mauten	29.000	. . . .	29.000
	Bedeckung:			
26	Mauten	2,488.000	. . . .	2,488.000

Zugleich beantragt der Budgetausschuss:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die kaiserliche Regierung wird aufgefordert, bei der Verfassung des in Aussicht gestellten Gesetzentwurfes über die Straßenmauten darauf Bedacht zu nehmen, dass die nicht für Benützung ärarischer Straßen zuzahlenden Linienmauten vollständig aufgehoben werden.“

Wien, 5. März 1888.

Hayden,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. — Punzirung pro 1888.

(Erfordernis: Capitel 21. — Bedeckung: Capitel 27.)

In dem von der hohen k. k. Regierung für das Jahr 1888 vorgelegten Staatsvoranschlage werden die Gesammteinnahmen aus dem Punzirungsgefälle vorbedacht mit . . . . 223.200 fl.

Im Gegensatze zu der pro 1887 veranschlagten Gesammteinnahme aus diesem Gefälle per . . . . 213.200 fl.
würde sich eine Mehreinnahme pro 1888 ergeben von . . . . 10.000 „

und findet diese ihre Begründung darin, dass der präliminirte Betrag von 223.200 fl. dem Erfolge pro 1886 beiläufig entspricht.

Im Punzirungsdienste betrugen die factischen Gesammteinnahmen in den Jahren

Jahr	Einnahme		präliminirt		Differenz
1883	243.379 fl.,	präliminirt war	210.000 fl.,	somit günstiger um	33.379 fl.,
1884	245.649 „	„ „	226.400 „	„ „ „	19.249 „
1885	221.470 „	„ „	239.500 „	ungünstiger um	18.030 „
1886	223.646 „	„ „	225.400 „	„ „	1.754 „
1887 pro Jänner incl. Dec. 1887	241.117 „	„ „	213.200 „		

der Erfolg pro 1887 liegt zwar in seiner Gänze noch nicht vor, kann jedoch nach den Erhebungen als ein sehr günstiger bezeichnet werden.

Die ordentlichen Auslagen sind im Staatsvoranschlage pro 1888 mit . 83.808 fl.
die außerordentlichen mit . . . . 1.792 „

die Summe der Gesammtauslagen mit veranschlagt . . . . 85.600 „

Es zeigt sich nach Abzug der Gesammtausgabe von der Gesammteinnahme ein Überschuss von . . . . 137.600 fl.

Im Vergleiche mit dem pro 1887 im Finanzgesetze bewilligten ordentlichen Erfordernisse per . . . . 79.465 fl.
ergiebt sich ein Mehrerfordernis pro 1888 von . . . . 4.343 fl.
bei dem außerordentlichen Erfordernisse per . . . . 3.735 „
pro 1888 ein Mindererfordernis von . . . . 1.943 „

somit pro 1888 ein Gesammtmehrerfordernis von . . . . 2.400 fl.

Das Mehrerfordernis im Ordinarium per . . . . 4.343 fl.
rechtfertigt sich durch höhere Gehalte, Activitäts- und Ergänzungszulagen für Beamte, Diener, Adjuten der Praktikanten, Bezüge der Aushilfspunzirungsschläger, Erhaltung der Gebäude und nothwendig gewordene Dienstreisen.

Die Verminderung des außerordentlichen Erfordernisses per . . . . 1.943 „
wird durch einen eingetretenen Ausfall einer Activitätszulage und durch den Wegfall der Adaptirung der Amtslocale per 2000 fl. begründet.

Der Budgetausschuss beantragt die unveränderte Annahme der Präliminaransätze der hohen k. k. Regierung, und wolle das hohe Haus beschließen:

Es seien in dem Staatsvoranschlage zu dem Finanzgesetze des Jahres 1888 einzustellen:

Capitel		ordentliche	außerordentliche	Summe
		Gulden in österr. Währ.		
	Erfordernis			
21	Punzirung	83.808	1.792	85.600
	Bedeckung:			
27	Punzirung	223.200	....	223.200

Wien, 5. März 1888.

Hayden,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. — Besondere Abgabe, betreffend den Handel gebrannter geistiger Getränke, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben.

(Bedeckung: Capitel 28. — Erfordernis: Capitel 22.)

Bedeckung.

Die Regierung veranschlagt diese Abgabe für das Jahr 1888 mit 1,261.100 fl., d. h. gegen die festgestellte Einnahme aus dieser Steuer für das Jahr 1887 mit 1,260.000 fl., um 1.100 fl. mehr.

Der Erfolg dieser Einnahme ergab

im Jahre 1884 laut Rechnungsabschluss	1,344.729 fl.,
„ „ 1885 „ „	1,306.839 „
„ „ 1886 „ „	1,282.664 „
„ „ 1887 „ Ertragsausweis bis Ende December	1,287.881 „

Mit Rücksicht auf den Erfolg der letzten Jahre scheint die durch die Regierung präliminirte Einnahme aus dieser Steuer für 1888 als gerechtfertigt und demzufolge wird beantragt, conform mit der Regierungsvorlage, Capitel 28: Besondere Abgaben, betreffend den Handel gebrannter geistiger Getränke, den Ausschank und den Kleinhandel derselben mit 1,261.100 fl. im Ordinarium der Staatseinnahmen für 1888 einzustellen.

Erfordernis.

Als Erfordernis pro 1888 beantragt die Regierung:

Titel 1. Gefällsrückgaben	14,230 fl.,
„ 2. Verschiedene Ausgaben	270 „
in Summa	14.500 fl.,

d. h. gegen das Vorjahr um 500 fl. weniger.

Es wird beantragt im Capitel 22 der Staatsausgaben den Betrag von 14.500 fl. einzustellen.

Hiernach sind in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze pro 1888 aufzunehmen:

Capitel		Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
		Gulden österr. Währ.		
	Erfordernis.			
22	Besondere Abgabe für den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	14.500	. . . . . .	14.500
	Bedeckung.			
28	Besondere Abgabe für den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	1,261.100	. . . . . .	1,261.100

Wien, 4. März 1888.

Abrahamowicz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Dicasterialgebäude.

(Erfordernis: Capitel 23. — Bedeckung: Capitel 29.)

An ordentlichen Einnahmen sind präliminirt:

pro 1887	108.013 fl.
„ 1888	113.350 „
daher pro 1888 mehr um	5.337 fl.

Diese Mehreinnahme rührt vorwiegend von Veränderungen bei den Miet- und Pachtzinsen her.

Die Erhöhungen der Zinse betragen:

in Niederösterreich bei der Dicasterialgebäudedirection	2.930 fl.
in Salzburg	172 „
im Küstenlande	1.732 „
in Mähren	720 „
in Galizien	345 „

Dagegen beträgt die Verminderung der Zinse:

in Kärnten	110 fl.
in Böhmen	328 „
in der Bukowina	120 „

Der Mehrertrag bei den Mietzinsen in Niederösterreich, beziehungsweise bei der Dicasterialgebäudedirection, stammt zu einem Theile, nämlich mit 1.150 fl. daher, dass im sogenannten Gusshause mehrere Localitäten, die früher anderweitig benützt waren, vermietet werden konnten; zum anderen Theile fließt dieser Mehrertrag aus den sogenannten kleinen oder verschiedenen Miet- und Pachtzinsen, wie: Pachtung von Linienwallparzellen, unverbauten Bauparzellen, Planken und Mauertheilen für Ankündigungen u. d. gl.

Betreffend Salzburg wurde bei der Verpachtung eines aufgelassenen Exerzierplatzes, dann bei Vermietung, beziehungsweise Verpachtung einer Wohnung und eines Gartens im Amtsgebäude zu Abtenau die Mehreinnahme erzielt.

Im Küstenlande wurde ein ärarischer Grund an der Straße Triest-Miramare, dann ein Baugrund zu Pola neu in Pacht gegeben.

In Mähren sind bei drei Wohnungen im Finanzlandesdirectionsgebäude zu Brünn Zinssteigerungen vorgekommen.

In Galizien wurden zwei Gebäude zu Czortkow und eines zu Wygnanka, die früher von der Finanzverwaltung benützt worden sind, dem Militärärar vermietet.

Die Mindereinnahme in Kärnten folgt daraus, dass ein Gewölbslocale im alten Hauptzollamtsgebäude zu Villach bei der Neuvermietung nicht mehr um den früheren Zins an Mann gebracht werden konnte.

In Böhmen ist die Verpachtung einer Mühlrealität entfallen, weil dieselbe veräußert worden ist.

Aus dem gleichen Grunde ist in der Bukowina der Mietzins für ein ehemaliges Contumazgebäude in Wegfall gekommen.

Die ordentlichen Ausgaben sind veranschlagt:

pro 1887 mit . . . . 138.191 fl.
„ 1888 „ . . . . 138.796 „

somit pro 1888 höher um . . . . 605 fl.

Dieses Mehrerfordernis resultirt hauptsächlich daraus, dass die Anzahl der Hausdiener bei den Dicasterialgebäuden in Wien um drei vermehrt werden musste, nachdem in den letzten Jahren zwei neue Gebäude, nämlich das Gebäude des Postpacketbestellamtes und das Unterrichtsgebäude in der Hegelgasse, zugewachsen sind.

Die außerordentlichen Ausgaben sind präliminirt:

pro 1887 mit . . . . 25.533 fl.
„ 1888 „ . . . . 25.503 „

somit pro 1888 niedriger um . . . . 30 fl.

Dieses Mindererfordernis betrifft die Annuität für das Bezirksgerichts- und Steueramtsgebäude in Ottakring.

Da nach Mittheilungen von den bewilligten Summen für die Restaurirungsarbeiten bei der Burg Karlstein in Böhmen nur ein geringer Betrag verwendet worden sein soll, so drückt der Budgetausschuss den Wunsch aus, dass für künftig diese Arbeiten in energischerer Weise in Angriff genommen werden möchten.

Die unveränderte Annahme der Regierungsziffer in Einnahme und Ausgabe wird sonach beantragt und sind daher in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1888 einzustellen:

Capitel	Titel	Erfordernis	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
			Gulden in österreichischer Währung			
23		Dicasterialgebäude	138.796	1.500	. . . . .	140.296
		a) Annuität für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring	. . . . .	470	. . . . .	470
		b) Annuität für den Ankauf des Sparkassegebäudes in Laibach	. . . . .	8.533	. . . . .	8.533
		c) Staatsbeitrag zur Restaurirung der Burg Karlstein in Böhmen (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
		Summe .	138.796	10.503	15.000	164.299

Capitel	Titel	Bedeckung	Einnahmen: ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
29		Dicasterialgebäude	113.350	. . . . .	113.350

Wien, 1. Februar 1888.

Kaltenegger,
Referent.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Fiscalitäten und Heimfälligkeiten.

(Erfordernis: Capitel 24. — Bedeckung: Capitel 30.)

Die ordentlichen Einnahmen wurden pro 1888 ebenso wie für 1887 präliminirt mit . . 200.000 fl.

Diese Annahme findet ihre Begründung in dem günstigen Ergebnisse dieser Einnahme in den Jahren 1884 bis 1887.

Dieselbe betrug:

1884 nach dem Rechnungsabschlusse . . . . 399.288 fl.
1885 „ „ „ . . . . 331.496 „
1886 „ „ „ . . . . 324.008 „
1887 „ „ Erfolgsausweise bis Ende December 1887 . . . . 285.088 „

Ebenso sind die ordentlichen Ausgaben pro 1888 in der gleichen Höhe veranschlagt worden wie pro 1887, nämlich mit . . . . 4.800 fl.

Es wird demnach die unveränderte Annahme der Regierungsansätze beantragt und sind demnach in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1888 einzustellen:

Capitel		ordentliche	außerordentliche	Summe
		Gulden österr. Währ.		
	Erfordernis.			
24	Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	4.800	. . . . . .	4.800
	Bedeckung.			
30	Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	200.000	. . . . . .	200.000

Wien, 1. Februar 1888.

Kaltenegger,
Referent.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

(Ausgaben: Capitel 25; — Einnahmen: Capitel 31.)

Die Einnahmen werden für das Jahr 1888 mit 1,575.192 fl., gegenüber dem Vorjahre um 64.945 fl. höher, die Ausgaben mit 1,485.192 fl., gegenüber dem Vorjahre um 64.945 fl. höher, veranschlagt.

Die Mehreinstellung in den Einnahmen vertheilt sich auf die Post 1 (Erlös für Erzeugnisse) mit 40.445 fl., auf die Post 2 (Verlags- und Verschleißeinnahmen) mit 25.000 fl. und hat eine entsprechende Mehreinstellung in den Ausgaben, namentlich in der Post 3 (Löhnungen) und Post 9 (Verlags- und Verschleißauslagen) zur Folge gehabt.

Die Ausgaben für die Verwaltung sind unverändert geblieben.

Für den Bau eines neuen Staatsdruckereigebäudes wird keine Summe in Anspruch genommen.

Der Budgetausschuss beantragt demnach, in den Voranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1888 einzustellen:

Capitel		Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
		Gulden österr. Währ.		
	Staatsausgaben.			
25	Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,485.192	. . . .	1,485.192
	Staatseinnahmen.			
31	Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,575.192	. . . .	1,575.192

Wien, 21. Februar 1888.

M. Bobrzyński,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Münzwesen.

(Erfordernis: Capitel 26. — Bedeckung: Capitel 32.)

Erfordernis.

Im Staatsvoranschlage für das Jahr 1888 veranschlagt die k. k. Regierung die Gesammtausgaben des Münzwesens mit 282.500 fl.: dieses Erfordernis ist gegen das vorhergegangene Jahr (315.100 fl.) um 32.600 fl. niedriger. An dieser Herabsetzung participiren die ordentlichen Auslagen mit 2495 fl., die außerordentlichen aber mit 30.105 fl.

Nachfolgende Darstellung veranschaulicht die Unterschiede in den einzelnen Ausgabsposten der beiden Präliminarien pro 1887 und 1888 und den Erfolg pro 1886. Der Erfolg pro 1887 liegt noch nicht vor.

Postnummer	Benennung	Präliminare 1886	Erfolg 1886	Präliminare 1887	Präliminare 1888	Im Jahre 1888 ist das Präliminare gegen jenes pro 1887 größer + / kleiner — um
		Gulden österr. Währ.				
1	Manipulationsauslagen:					
	a) Materialien und Requisiten, einschließlich Legirkupfer	57.902	63.612	68.045	68.010	— 35
	b) Bezüge der Aufseher und Arbeiter	56.662	59.048	56.662	56.782	+ 120
	c) Inspectionsgebür der Praktikanten für den Nachtdienst	540	382	540	540	
	d) Stockproben	960	1.063	960	960	
		116.064	124.105	126.207	126.292	+ 85
2	Gehalte der Beamten	39.176	38.193	39.343	39.999	+ 656
	Gehalte der Diener	2.299	2.043	2.296	2.788	+ 492
3	Activitätszulagen der Beamten	12.964	12.727	12.964	12.963	+ 308
	Activitätszulagen der Diener	673	671	673	982	
	Fürtrag	171.176	177.739	181.483	183.024	+ 1.541

Postnummer	Benennung	Präliminare 1886	Erfolg 1886	Präliminare 1887	Präliminare 1888	Im Jahre 1888 ist das Präliminare gegen jenes pro 1887 größer + / kleiner — um
		Gulden österr. Währ.				
	Übertrag .	171.176	177.739	181.483	183.024	+ 1.541
4	Ergänzungszulagen der Beamten . .	147	150	147	147	— 188
	Ergänzungszulagen der Diener	185	110	188	. . . .	
5	Adjuten der Praktikanten	1.500	1.300	1.500	1.500	
6	Belohnungen und Aushilfen	1.630	1.398	1.630	1.630	
7	Amts- und Kanzleikosten	8.047	8.477	8.034	2.983	— 5.051
8	Transportkosten	2.860	2.098	2.867	2.687	— 180
9	Erhaltung der Gebäude	3.714	1.533	4.486	4.402	— 84
9 a)	Reisekosten	. . . .	. . . .	. . . .	500	+ 500
10	Mietzinse	400	400	400	200	— 200
11	Verschiedene Auslagen	6.122	8.034	9.131	10.298	+ 1.167
	Summe der ordentlichen Ausgaben .	195.781	201.239	209.866	207.371	— 2.495
	Außerordentliche Ausgaben.					
1	Neue Werkseinrichtung	. . . .	. . . .	. . . .	4.200	+ 4.200
2	Mehraufwand an persönlichen Bezügen .	308	314	234	929	+ 695
3	Kosten der Kupferkreuzer-Ausmünzung . .	160.000	124.058	105.000	70.000	— 35.000
	Summe .	160.308	124.372	105.234	75.129	— 30.105
	Gesammtsumme des Erfordernisses .	356.089	325.611	315.100	282.500	— 32.600

Die hier angeführten Ziffern sind inclusive der Einlösungskassen verstanden.

Die pro 1888 eingestellte Erhöhung der stabilen Bezüge der Beamten und Diener (um 656 + 492 + 308 188 = 1268) rührt einerseits von den hinzugekommenen Quinquennalzulagen, anderseits aber ist sie dadurch verursacht, dass beim Münzamte eine systemisirte Amtsdienerstelle neu hinzukam.

Die Herabsetzung der Amtskosten beruht auf dem Ausscheiden der Gasbeleuchtungskosten für Manipulationszwecke, für welche in der Rubrik 1 a vorgesorgt ist.

Die Erhöhung der Post „Verschiedene Auslagen" ist durch das Steigen des Beitrages für die Arbeiterbruderlade infolge der Zunahme der Pensionäre motivirt.

Die Erhöhung der Post „Reisekosten" wird durch die Vorsorge für eine in Aussicht genommene nothwendige Instructionsreise bedingt.

Die Post „Neue Werkseinrichtungen" im Extraordinarium wird durch die nothwendige Anschaffung einer neuen Sortirmaschine vermehrt.

Die Erhöhung der Post „Mehraufwand an persönlichen Bezügen" beruht auf der nothwendigen Einstellung einer provisorischen Beamtenstelle der X. Rangsclasse, vom zweiten Halbjahr angefangen.

Der Budgetausschuss beantragt somit als Erfordernis beim Münzwesen für das Verwaltungsjahr 1888 einzustellen:

an ordentlichen Ausgaben . . . . 207.371 fl.
„ außerordentlichen Ausgaben . . . . 75.129 „

zusammen . 282.500 fl.

Bedeckung.

Für das Jahr 1888 werden die Einnahmen präliminirt mit 304.000 fl., somit im Vergleiche zum Voranschlag pro 1887 (322.500 fl.) weniger um 18.500 fl.

Nachstehende Vergleichung detaillirt diese Differenz in den einzelnen Posten.

Im Ordinarium sind die Einnahmen um 16.500 fl. höher veranschlagt, im Extraordinarium dagegen (Vergütung für die Kupferkreuzerausmünzung als durchlaufende Post) um 35.000 fl. niedriger.

In nachstehender Übersicht ist auch der Erfolg des Jahres 1886 aufgenommen; jener pro 1887 liegt noch nicht vor.

Postnummer	Benennung	Präliminare 1886	Erfolg 1886	Präliminare 1887	Präliminare 1888	Im Jahre 1888 ist das Präliminare gegen jenes pro 1887 größer + / kleiner — um
		Gulden österr. Währ.				
	Ordentliche Einnahmen.					
1	Münzgebüren	92.000	106.455	100.000	107.500	+ 7.500
2	Gewinn aus der Einlösung und Materialgebarung	44.790	61.280	51.920	57.470	+ 5.550
3	Aufgeld und Feinirungsgebüren für verkauftes Scheidegold und Feinsilber	3.100	1.698	1.300	1.300	
4	Erlös für verkauftes Kupfervitriol	25.000	25.380	22.500	24.000	+ 1.500
5	Krätzaufbereitungsgebüren	1.600	959	1.500	1.500	
6	Schlagsatz und Nutzen für Gold- und Silbermedaillen	1.000	7.548	1.000	1.500	+ 500
7	Schlagsatz für verkaufte vierfache Ducaten	17.000	26.593	19.000	20.000	+ 1.000
8	Gebüren für chemische Untersuchungen	3.593	4.235	3.500	3.400	— 100
9	Probenreste und Stockproben	2.875	3.452	2.905	3.145	+ 240
10	Gelieferte Arbeiten (darunter Bronzemedaillen)	1.600	3.756	2.700	3.000	+ 300
11	Verkaufte Materialien und Requisiten	8.800	10.451	8.950	9.000	+ 50
12	Verschiedene andere Einnahmen	2.231	1.820	2.225	2.185	— 40
	Summe der ordentlichen Einnahmen	203.589	253.627	217.500	234.900	+ 16.500
	Außerordentliche Einnahmen.					
1	Vergütung für die Kupferkreuzer-Ausmünzung	160.000	124.058	105.000	70.000	— 35.000
	Gesammtsumme	363.589	377.685	322.500	304.000	— 18.500
	Dagegen obige Ausgaben	356.089	325.611	315.100	282.500	— 32.600
	Überschuss	7.500	52.074	7.400	21.500	+ 14.100

Die vorstehenden Ziffern sind inclusive der Einlösungskassen verstanden.

Die Münzgebüren erscheinen nach dieser Zusammenstellung um 7.500 fl. höher veranschlagt als im Jahre 1887, weil die günstigen Erfolge der letzten Jahre auch pro 1888 ein günstiges Resultat erhoffen lassen.

Dasselbe gilt in Bezug auf den um 5550 fl. höher präliminirten Gewinn aus der Einlösung und Materialgebarung.

Die Erhöhung des Erlöses für Kupfervitriol resultirt aus dem Steigen des Verkaufspreises.

Der um 500 fl. höher präliminirte Schlagsatz und Nutzen für Gold- und Silbermedaillen, sowie der um 1000 fl. höher veranschlagte Schlagsatz für verkaufte vierfache Ducaten erscheinen ebenfalls durch die Erfolge der vorhergehenden Jahre gerechtfertigt; der Erfolg bei ersteren betrug im Jahre 1885 1610 fl. und im Jahre 1886 7548 fl., bei letzteren im Jahre 1885 28.134 fl. und im Jahre 1886 26.593 fl.

Schließlich erscheinen die Eingänge für Probenreste und Stockproben um 240 fl. und jene für gelieferte Arbeiten um 300 fl. höher in Anschlag gebracht als pro 1887, weil bei diesen Posten die durchschnittlichen günstigen Erfolge der letzten Jahre auch pro 1888 auf günstigere Resultate mit Sicherheit schließen lassen.

Der Budgetausschuss beantragt daher als Bedeckung für das Jahr 1888 einzustellen:

an ordentlichen Einnahmen	234.000 fl.
„ außerordentlichen Einnahmen	70.000 „
zusammen .	304.000 fl.

Nach den im vorangehenden gestellten Anträgen sind sonach im Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1888 einzustellen:

Capitel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
		Gulden österr. Währ.		
	Staatsausgaben.			
	X. Ministerium der Finanzen.			
26	Münzwesen	207.371	75.129	282.500
	Staatseinnahmen.			
	X. Ministerium der Finanzen.			
32	Münzwesen	234.000	70.000	304.000

Wien, am 16. Februar 1888.

Egid Jahn,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

(Erfordernis: Capitel 27, Titel 1—7; — Bedeckung: Capitel 33, Titel 1—5.)

Das bei diesen 7 Titeln angesprochene Gesammterfordernis beträgt	3,737.590 fl.
Nach Abzug der mit	801.110 „
beantragten Bedeckung, ergibt sich eine Nettoausgabe von	2,936.480 fl.
welche um	13.356 „
niedriger ist als die im Jahre 1887 mit	2,949.836 fl.
bewilligte Nettoausgabe.	

Erfordernis.

Titel 1, §. 1. Centralleitung.

Bei diesem Titel werden an ordentlichen Ausgaben	363.610 fl.
angesprochen, während pro 1887 hiefür	367.790 „
bewilligt wurden.	
Das um	4.180 fl.

geringere Erfordernis, ergibt sich bei den „persönlichen Bezügen“ lediglich aus dem Abfalle von Quinquennalzulagen. Dieses geringere Erfordernis würde sich um 1600 fl. günstiger stellen, wenn nicht pro 1888 die Activitätsbezüge für eine mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juli 1887 systemisirte Stelle eines Registerarchivars zur Führung der Register über gewerbliche Marken und Muster, dann über Werke der Literatur und Kunst im obigen Betrage aus dem Extraordinarium in das Ordinarium übertragen worden wären.

Die einzelnen Posten der „Verwaltungsauslagen“ stimmen mit den genehmigten Erfordernisansprüchen des Vorjahres vollkommen überein.

Das bei obigem Titel und Paragraph angesprochene außerordentliche Erfordernis per	42.430 fl.
inclusive des mit 1230 fl. angenommenen Münzverlustes, ist im Vergleiche zu dem pro 1887 genehmigten außerordentlichen Erfordernisse per	44.425 „
deshalb um	1.995 fl.

günstiger, weil bei Post 38 „für Erhebung der Zustände einzelner Industriezweige und anderer Interessen des Handels und der Gewerbe“, und zwar bei lit. b ein um 2100 fl. geringerer

Betrag eingestellt wurde, indem einerseits die Einrichtung des Registers über Werke der Literatur und Kunst bereits erfolgt ist, anderseits weil, wie vorhin erwähnt, die Bezüge des mit der Führung des Registers über gewerbliche Marken und Muster 2c. betrauten Beamten, welche bis nun aus diesem Credite bestritten wurden, in das Ordinarium bei den persönlichen Bezügen überstellt worden sind. Dagegen wird der Münzverlust mit Rücksicht auf größere Goldzahlungen um . . . . 105 fl.
höher präliminirt, wodurch sich obiger Minderanspruch per . . . . 1.995 „
ergibt.

Bei den übrigen Posten dieses Paragraphen wurden die gleichen Beträge wie im Vorjahre eingestellt.

§. 2 (Post 42) „für inländische Special- und Localausstellungen 2c."

beansprucht die Regierung um 2000 fl. mehr als im Vorjahre, indem, abgesehen davon, dass nach der im Jahre 1887 gemachten Wahrnehmung mit einem niedriger bemessenen Credite das Auslangen kaum gefunden werden kann, im Jahre 1888 eine größere Anzahl von internationalen Ausstellungen in Aussicht steht, welche mit Rücksicht auf die voraussichtliche Beschickung derselben seitens österreichischer Firmen durch Subventionen vom Handelsministerium zu fördern sein werden.

§. 3 (Post 43) „Subvention für das orientalische Museum"

und §. 4 (Post 44) „für die Herstellung der Eisenbahnstatistik"

werden wie im Vorjahre die Beträge von 20.000 fl., beziehungsweise 5000 fl. angesprochen.

§. 5 (Post 45) „für die Herstellung einer Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen"

wurde ein Betrag von . . . . 1.000 fl.
als erste Rate des mit 2000 fl. veranschlagten Erfordernisses eingestellt.

Nicht allein um dem Wunsche von Fachmännern für das Dampfkesselwesen und verwandte Angelegenheiten Rechnung zu tragen, sondern auch im Interesse der administrativen Maßnahmen der Regierung und der Beurtheilung des Zustandes dieser Industrie ist die Herstellung obiger Statistik wünschenswert.

§. 6 (Post 46) „für die Anfertigung einer Tiefenkarte des Bodensees

wird für das Jahr 1888 ein Betrag von . . . . 500 fl.
als erste Rate des auf den Etat des Handelsministeriums entfallenden Antheiles per 1000 fl. angesprochen.

Die Anfertigung dieser Tiefenkarte wurde bei einer in Friedrichshafen abgehaltenen Conferenz der Vertreter sämmtlicher Bodensee-Uferstaaten beschlossen und die Kosten hiefür mit 30.000 Mark veranschlagt. Von diesem Betrage entfallen als österreichischer Antheil 3000 fl. und auf den Etat des Handelsministeriums die obigen 1000 fl.

Es wäre daher das Erfordernis für die Centralleitung des Handelsministeriums, und zwar:
das ordentliche mit . . . . 363.610 fl.
und das außerordentliche mit . . . . 75.930 „
zu genehmigen.

Titel 2. Erhaltung der Weltausstellungsgebäude im k. k. Prater.

Das k. k. Finanzministerium hat, einer Anregung des k. k. Obersten Rechnungshofes beipflichtend, ausgesprochen, dass die mit der Verwaltung dieser Bauten zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben vom Jahre 1888 ab in den Staatsvoranschlag des Handelsministeriums einbezogen werden sollen, nachdem ein eigener Wiener Weltausstellungsfond nicht mehr als existent zu betrachten ist, vielmehr die restlichen Einnahmen und Ausgaben des ehemaligen Weltausstellungsunternehmens sich als außerordentliche Einnahmen und Ausgaben der Centralleitung des Handelsministeriums darstellen, als welche sie seit Jahren in den Rechnungsabschlüssen des Handelsministeriums zur Nachweisung gelangten.

Dieser Anschauung, deren Berechtigung das Handelsministerium anerkannte, entsprechend, wird auf Grund der in den vorhergehenden Jahren gemachten Erfahrungen, für das Jahr 1888 folgendes Erfordernis aufgestellt:

ordentliche Ausgaben	18.080 fl.
außerordentliche Ausgaben	7.200 „
zusammen	25.280 fl.
Nach Abzug der Einkünfte aus der Verwertung dieser Gebäude, welche mit	18.900 „
präliminirt werden, ergibt sich ein Nettoerfordernis per	6.380 fl.

Die ordentlichen Ausgaben begreifen in sich:

1. Gehalte, beziehungsweise Honorare eines Architekten, eines Gebäudeinspectors und einer Aushilfskraft mit	1.980 fl.
2. Taggelder und Taglöhne der ständigen und zeitweilig aufgenommenen Professionisten und Arbeiter mit	6.500 „
3. Materialien, Fuhrlöhne und sonstige Auslagen für die Gebäudeerhaltung mit	1.500 „
4. Gasbeleuchtungs- und Wasserleitungskosten mit	600 „
5. Regieauslagen mit	400 „
6. Abgaben mit	3.200 „
7. Fuhr-Zehrgelder, Commissionskosten und Diäten mit	600 „
und 8. Verschiedene mit	300 „
zusammen obige	18.080 fl.

Auf die außerordentlichen Ausgaben fallen die restlichen Kosten für die bereits im Jahre 1887 begonnenen Restaurirungs- und Adaptirungsarbeiten der Amateurs-Pavillons mit ..... 6.400 fl.
und die Kosten für die Anschüttung der Souterrains unter den Transepten und Galerien der Weltausstellungsgebäude im Interesse der Feuersicherheit dieser Gebäude mit ..... 800 „

zusammen . 7.200 fl.

Demnach wäre das von der Regierung angesprochene Erfordernis, und zwar:
das ordentliche mit ..... 18.080 fl.
und das außerordentliche mit ..... 7.200 „
zu bewilligen.

Titel 3. Gewerbe-Inspection.

Für diesen Titel wird pro 1888 ein ordentliches Erfordernis im Gesammtbetrage von . 88.400 fl.
angesprochen, somit im Vergleiche zu dem pro 1887 genehmigten Erfordernisse von ..... 86.750 „
mehr um ..... 1.650 fl.
welcher Mehranspruch in dem Umstande seine Begründung findet, dass pro 1887 nur die halbjährigen Bezüge einer Hilfskraft mit ..... 650 fl.
eingestellt waren, ferner dass für den Schiffahrts-Gewerbeinspector infolge der Ausdehnung seiner Inspectionsreisen auf das ganze Staatsgebiet ein um ..... 1.000 „
höheres Reisepauschale bewilligt werden soll.

Im Ausschusse wurde der Wunsch ausgesprochen, dass für das Schiffahrtsgewerbe ein besonderer Inspector ernannt werde, da er durch seine Inspectionspflichten für Oberösterreich und Salzburg mehr als ausreichend in Anspruch genommen erscheint. Seine Pflichten gegenüber dem Schiffahrtsgewerbe führen ihn an die südlichen und nördlichen Reichsgrenzen, so dass die Reisen allein viele Zeit in Anspruch nehmen. Die Regierung wurde ersucht, diese Angelegenheit ernstlich zu erwägen. Der Handelsminister stimmt diesen Erwägungen zu und bestätigt, dass der Schiffahrts-Gewerbeinspector überlastet ist.

Die Einstellung in den Voranschlag des von der Regierung angesprochenen ordentlichen Erfordernisses per ..... 88.400 fl.
wäre sonach zu bewilligen.

Titel 4. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen.

Bei diesem Titel werden pro 1888 angesprochen:

für die ordentlichen Ausgaben	241.420 fl.		
„ „ außerordentlichen Ausgaben		15.400 fl.	
und für Hilfsorgane der General-Inspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten			20.000 fl.
somit im Vergleiche zu den pro 1887 mit	240.820 „	15.400 „	30.000 „
genehmigten Crediten mehr um	600 fl.		
weniger um			10.000 fl.

Der Mehranspruch bei dem ordentlichen Erfordernisse ergibt sich ausschließlich bei den persönlichen Bezügen infolge der im Jahre 1888 anfallenden Quinquennalzulagen und der Differenz der Bezüge zwischen der VI. und V. Rangsclasse für einen General-Inspector durch die Übernahme eines bei der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen in Verwendung gestandenen Ministerialrathes, während das Mindererfordernis per 10.000 fl. „für Hilfsorgane der General-Inspection &c." seinen Grund in dem Umstande hat, dass mit dem pro 1887 zum Zwecke der Ausarbeitung eines neuen generellen Projectes für die Bahnlinien Schrambach - St. Egydi - Terz - Mariazell - Wegscheid und Terz - Neuberg bewilligten Betrage per . . . . . 10.000 fl.
das Auslangen gefunden werden wird.

Es wird somit beantragt für die General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen das Gesammterfordernis im Betrage von . . . . . 276.820 fl.
in der oben angedeuteten Weise in den Voranschlag des Handelsministeriums einzustellen.

Titel 5. Aichdienst.

Für den Aichdienst wird pro 1888 angesprochen ein ordentliches Erfordernis von	387.650 fl.
und ein außerordentliches Erfordernis von	6.980 „
somit ein Gesammterfordernis per	394.630 fl.

Für das Jahr 1887 wurden bewilligt:

an ordentlichen Ausgaben	388.482 fl.
und an außerordentlichen Ausgaben	7.200 „
zusammen	395.682 fl.

Demnach werden pro 1888 im Ordinarium um	832 „
und im Extraordinarium um	220 „

weniger angesprochen.

Die einzelnen Credite im Ordinarium dieses Titels sind, bis auf den sub Post 14 zum erstenmale angesprochenen Credit per 1500 fl. für „Substitutionen und Entlohnungen für Mehrleistungen", in den normalen Grenzen gehalten worden.

Die Auslagen für „Substitutionen und Entlohnungen für Mehrleistungen" wurden bisher aus den bei anderen Posten des Ordinariums zufällig erzielten Ersparungen bestritten. Im Interesse der geordneten Verrechnung der Staatsgelder erscheint es jedoch geboten, für derlei unvermeidliche Auslagen eine Rubrik im Budget zu eröffnen.

Dass das Ordinarium dessenungeachtet um den obigen Betrag per . . . . . 832 fl.
günstiger ist, hat seinen Grund hauptsächlich in den geringeren Ansprüchen für „Diäten und Reisekosten" (Post 11) bei den Aichinspectoraten, und für „Taggelder", „Mietzinse" und „Assecuranz" (Post 13, 15 und 18) bei den Aichämtern.

Was das außerordentliche Erfordernis anbelangt, wird bei Post 19 „Ausrüstungsgegenstände für die Aichämter" ein Betrag von . . . . . 2.300 fl.
angesprochen, weil behufs Einführung einer Verkehrstoleranz neben der Aichtoleranz, wie sie in anderen Staaten bereits besteht, die Aichämter mit der entsprechenden Ausrüstung versehen werden müssen.

Die weiters bei den Posten 20, 21 und 22 angesprochenen Credite per 1000 fl., 2896 fl. und 780 fl. sind erforderlich, um die anlässlich des Wechsels der Amtslocalitäten der Aichämter in Graz, Gmunden und Triest zu gewärtigenden Transportsauslagen, und um die Kosten für die in den neuen Localen vorzunehmenden Adaptirungen bestreiten zu können.

Hienach wird beantragt, für den „Aichdienst" als ordentliches Erfordernis . . . . . 387.650 fl.
als außerordentliches Erfordernis . . . . 6.980 „
einzustellen.

Titel 6. Hafen- und Seesanitäts-Dienst.

Für den Hafen und Seesanitäts-Dienst wird pro 1888 angesprochen ein ordentliches Erfordernis per . . . . 652.690 fl.

Im Vergleiche zu dem pro 1887 mit . . . . 662.329 „

bewilligten ordentlichen Erfordernisse ergibt sich pro 1888 ein um . . . . 9.639 fl.
geringerer Anspruch.

Für das außerordentliche Erfordernis spricht die Regierung den Betrag von . . . 1.185.230 „
an, somit im Vergleiche zu dem pro 1887 bewilligten außerordentlichen Erfordernisse per . 1,167.370 „

mehr um . . . . 17.860 fl.

Das ordentliche Erfordernis, §. 1, zerfällt in
Regieauslagen, und
Erhaltung der Bauten.

Für die „Regieauslagen" ist der Anspruch im Jahre 1888 um . . . . 449 fl.
und für „Erhaltung der Bauten" um . . . . 9.190 „
geringer als im Jahre 1887.

Wenn auch bei einzelnen Posten der ordentlichen Ausgaben ein Mehrerfordernis angesprochen wird, welches in den Erläuterungen auf pag. 122—124 ausführlich begründet erscheint, so ist mit Rücksicht auf Restringirungen, welche bei anderen Rubriken des Ordinariums in dem Bestreben vorgenommen wurden, die Auslagen auf den allerdringendsten Bedarf zu beschränken, im allgemeinen das ordentliche Erfordernis pro 1888 um den obigen Betrag per . . . . 9.639 fl.
günstiger.

Außerordentliches Erfordernis.

Für den Hafen- und Seesanitäts-Dienst, §. 2 (Post 23) wird, wie im Vorjahre der Betrag von 4080 fl. als ein für persönliche Bezüge aus dem Ordinarium der Seebehörde überstellter Betrag angesprochen.

Die für Neubauten im Küstenlande und Dalmatien, §§. 3 und 4, angesprochenen außerordentlichen Credite werden vom Jahre 1888 ab im Finanzgesetze für jedes einzelne Object speciell bezeichnet, um Auslegungen über die Art der Verwendung dieser Credite vorzubeugen, welche aus der bisherigen Art der Darstellung derselben als Pauschalcredite gefolgert werden können.

Wenn nämlich mit den auf das folgende Jahr übertragenen Creditresten wegen der nicht vorauszusehenden höheren Kosten für einzelne Objecte das Auslangen nicht gefunden wird, so könnte bei der bisherigen und jährlich gleichen Textirung dieser formellen Pauschalcredite gefolgert werden, dass die unzulänglichen Creditreste nicht zu überschreiten und im Rechnungsabschlusse zu rechtfertigen sind, sondern dass das Mehrerfordernis aus dem gleichbezeichneten Pauschalcredite für das neue Jahr zu decken ist.

Da aber der früher im Finanzgesetze enthaltene formelle Pauschalcredit für Neubauten nur die Summe einer Reihe von Crediten für bestimmt bezeichnete Objecte darstellte, so wäre es bei Heranziehung eines Theiles des neuen Credites zur Deckung des Mehrerfordernisses bei den Creditresten nicht mehr möglich, alle jene Neubauten vorzunehmen, welche nach dem Voranschlage für das neue Jahr durchgeführt werden sollen.

Anderseits soll durch die Auflassung der Form von Pauschalcrediten noch erzielt werden, dass zwischen den Crediten für die einzelnen Objecte, welche im Finanzgesetze bisher in einer Summe dargestellt wurden, kein Virement stattfinde.

Es werden für Neubauten im Küstenlande, §. 3 (Posten 24—42) . . . . 100.350 fl.
angesprochen.

Der im Jahre 1887 hiefür bewilligte Credit betrug . . . . 100.190 „

wornach pro 1888 um . . . . 160 fl.
mehr angesprochen werden.

Von dem pro 1888 angesprochenen Betrage per . . . . 100.350 fl.

entfallen auf Hafenbauten . . . . 75.250 fl.
und auf See- und Hafenleuchten . . . . 25.100 „

Für Neubauten in Dalmatien, §. 4 (Posten 43—56) werden angesprochen . . . . 64.800 „
Pro 1887 wurden hiefür bewilligt . . . . 62.100 „

demnach werden pro 1888 um . . . . 2.700 fl.
mehr angesprochen.

Von obigem Betrage per . . . . 64.800 „
entfallen auf Hafenbauten . . . . 58.000 fl.
und auf See- und Hafenleuchten . . . . 6.800 „

Die bei den obcitirten §§. 3 und 4 (Posten 24—56) angesprochenen einzelnen Credite für Neubauten im Küstenlande und Dalmatien sind in den dem Voranschlage beigegebenen Erläuterungen ausführlich begründet.

Beim §. 5 (Post 57) des außerordentlichen Erfordernisses wird ein Theilbetrag von 15.000 fl. für den Bau eines schwimmenden Dampfkrahnes für den Triester Hafen deshalb angesprochen, weil der dermalen vorhandene, aus Holz construirte, 18 Jahre alte Dampfkrahn stark abgenützt ist und seinem Zwecke nicht mehr entspricht. Die Kosten für diesen neuen Dampfkrahn werden sich auf 100.000 fl. belaufen.

Bei §. 6 (Post 58), „Bau und Erhaltungskosten der Hafengeleise in Triest“ beantragt die Regierung die Einstellung der betreffenden Ratenzahlung pro 1887 im Betrage von . . . . 25.000 fl.
auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884 (R. G. Bl. Nr. 52).

„Für Erweiterung der Hafenanlagen in Triest“ §. 7 (Post 59) wird der zweite Theilbetrag per . . . . 976.000 fl.
von dem mit dem Gesetze vom 4. Juni 1887 (R. G. Bl. Nr. 83) bewilligten Credite im Gesammtbetrage von 4,880.000 fl. angesprochen.

Hiernach wird beantragt:
für den Hafen- und Seesanitäts-Dienst als ordentliches Erfordernis . . . . 652.690 fl.
als außerordentliches Erfordernis . . . . 4.080 „
„ Neubauten im Küstenlande (nach den einzelnen Objecten) . . . . 100.350 „
„ Neubauten in Dalmatien (nach den einzelnen Objecten) . . . . 64.800 „
„ den Bau eines schwimmenden Dampfkrahnes für den Hafen von Triest (1. Rate) . . . 15.000 „
„ Bau- und Erhaltungskosten der Hafengeleise in Triest . . . . 25.000 „
und für die Erweiterung der Hafenanlagen in Triest (2. Rate) . . . . 976.000 „

somit als Gesammterfordernis . . . . 1,837.920 fl.
zu bewilligen.

Titel 7. Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales.

Für diesen Titel wird von der Regierung pro 1888 ein außerordentliches Erfordernis in der Höhe von . . . . 675.000 fl.
angesprochen.

Pro 1887 wurden hiefür . . . . 680.000 „

bewilligt, daher pro 1888 weniger um . . . . 5.000 fl.

Von den mit den Gesetzen vom 22. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 35) und vom 10. Juni 1887 (R. G. Bl. Nr. 84) bewilligten Crediten per . . . . 4,500.000 fl.
beziehungsweise . . . . 1,600.000 „

zusammen . 6,100.000 fl.

erübrigt noch ein Betrag von circa 1,352.760 fl., wovon für das Jahr 1888 aus dem Grunde obiger Credit in Anspruch genommen wird, weil bei dem gegenwärtigen Stande der Regulirungsarbeiten ein baldiger Abschluss des ganzen Werkes nicht nur im Interesse des Handels- und Schiffahrtsverkehres, sondern auch wegen Verminderung der Kosten der Bauleitung höchst wünschenswert erscheint.

Es wird daher beantragt, obiges Erfordernis per . . . . 675.000 fl.
in den Voranschlag einzustellen.

Bedeckung.

Titel 1. Centralleitung.

Der von der Regierung als „Erlös für veräußerte Druckwerke" mit Rücksicht auf die gemachte Erfahrung beantragte Betrag von . . . . 500 fl.
daher um 500 fl. weniger als im Vorjahre, wäre zu genehmigen.

Titel 2. Einkünfte aus der Verwaltung der Weltausstellungsgebäude.

An Einkünften aus der Verwaltung der Weltausstellungsgebäude beantragt die Regierung, den Betrag von . . . . 18.900 fl.
einzustellen.

In den Erläuterungen zum Voranschlage werden diese Einnahmen ausführlich begründet und wären daher dieselben zu genehmigen.

Titel 3. Gewerbe-Inspection.

Der von der Regierung als Erlös aus dem Verkaufe des amtlichen Berichtes der Gewerbeinspectoren eingestellte Betrag per . . . . 700 fl.
welcher zu genehmigen wäre, ist um 800 fl. geringer als im Vorjahre.

Die gemachten Erfahrungen lassen einen höheren Erlös nicht erwarten.

Titel 4. Aichdienst.

Die ordentlichen Einnahmen an Aichgebüren werden pro 1888 mit . . . . 302.000 fl.
präliminirt, daher im Vergleiche mit dem pro 1887 genehmigten Betrage von . . . . . . 300.000 „
mehr um . . . . 2.000 fl.

Die Einstellung der obigen Einnahmen wäre zu genehmigen.

Titel 5. Hafen- und Seesanitäts-Dienst.

Die ordentlichen Einnahmen bei diesem Titel werden von der Regierung mit . . . . 470.750 fl.
somit gegenüber dem Vorjahre um . . . . 520 „
höher veranschlagt.

An außerordentlichen Einnahmen wird der von der königlich ungarischen Regierung zum Baue einiger Seeleuchten zu leistende Beitrag per . . . . 8260 fl.
veranschlagt.

Es wären somit sowohl die ordentlichen als auch die außerordentlichen Einnahmen in der von der Regierung beantragten Höhe zu genehmigen.

Demnach wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1888 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Erfordernis.				
			XI. Handelsministerium.				
27			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1	1	Centralleitung	363 610	41.200	. . . . .	404.810
			Münzverlust von 4.900 fl. Gold, 25 Procent Agio (rund)	. . . . .	1.230	. . . . .	1.230
		2	Für inländische Special- und Localausstellungen, sowie für fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist . . .	. . . . .	7.000	. . . . .	7.000
		3	Subvention für das orientalische Museum	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		4	Für die Herstellung der Eisenbahnstatistik	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
		5	Für die Herstellung einer Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen	. . . . .	1.000	. . . . .	1.000
		6	Beitrag zu den Kosten für die Anfertigung einer Tiefenkarte des Bodensees (1. Rate)	. . . . .	500	. . . .	500
			Summe (Titel 1, §§. 1—6) .	363.610	75.930	. . . . .	439.540
	2		Erhaltung der Weltausstellungsgebäude im k. k. Prater	18.080	7.200	. . . . .	25.280
	3		Gewerbe-Inspection	88.400	. . . . .	. . . . .	88.400
	4	1	General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen	241.420	15.400	. . . .	256.820
		2	Für Hilfsorgane der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	. . . . .	20.000	. . . .	20 000
			Summe (Titel 4, §§. 1 und 2) .	241.420	35.400	. . . . .	276.820
	5		Aichdienst	387.650	6.980	. . .	394.630
	6	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	652.690	. . . . .	. . . . .	652.690
		2	Außerordentliches Erfordernis	. . . . .	4.080	. . . . .	4.080
		3	Neubauten im Küstenlande:				
			a) Außerordentliche und neue Hafenbauten.				
			Görz:				
			Natissa. Baggerung zur Schiffbarmachung des Flusses (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Aquileja. Herstellung einer eisernen Drehbrücke (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
				. . . . .	. . . . .	22.000	22.000
			Fürtrag .	652.690	4.080	. . . . .	656.770

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	652.690	4.080	. . . . .	656.770
				. . . . . .	. . . . . .	22.000	22.000
27	6		Istrien:				
			Capodistria. Verlängerung des Molo delle Galere (1. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	2.000	2.000
			Parenzo. Erweiterung des Molo (Restbetrag)	. . . . . .	. . . . . .	8.000	8.000
			Lovrana. Herstellung einer Landungsbrücke (Mehrerfordernis)	. . . . . .	. . . . . .	350	350
			Volosca. Verlängerung des Schutzdammes (3. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	10.000	10.000
			Abbazia. Legung einer Vertäuungsboje	. . . . . .	. . . . . .	3.000	3.000
			Lussingrande. Herstellung einer Ufermauer (Restbetrag)	. . . . . .	. . . . . .	3.400	3.400
			Verbenico auf der Insel Veglia. Errichtung eines Schutzdammes (3. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	6.000	6.000
			Bescanuova. Bau eines Schutzdammes (6. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	15.000	15.000
			Herstellung neuer Anbindsäulen	. . . . . .	. . . . . .	1.000	1.000
			Herstellung von Warnzeichen auf Untiefen	. . . . . .	. . . . . .	1.000	1.000
			Anschaffung von Santorinerde	. . . . . .	. . . . . .	3.500	3.500
			b) Außerordentliche und neue See- und Hafenleuchten:				
			Triest. Installation der elektrischen Beleuchtung. Beitrag der Staatsverwaltung an die Concessionäre zum Baue und Betriebe der Lagerhäuser und Hangars im neuen Triester Hafen	. . . . . .	. . . . . .	4.800	4.800
			Secca Cabula. Errichtung eines Hafenlichtes (1. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	2.000	2.000
			Sansego. Bau einer definitiven Leuchte auf dem Monte Garbe (Restbetrag)	. . . . . .	. . . . . .	8.000	8.000
			Punta Ubas. Errichtung der Hafenleuchte (Mehrerfordernis)	. . . . . .	. . . . . .	1.300	1.300
			St. Maria di Capo. Errichtung einer Seeleuchte VI. Ordnung (2. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	3.000	3.000
			Plavnik. Errichtung einer Seeleuchte V. Ordnung auf Punta brussia dieses Riffes (2. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	6.000	6.000
			Summe (Titel 6, §. 3) .	. . . . . .	. . . . . .	100.350	100.350
		4	Neubauten in Dalmatien:				
			a) Außerordentliche und neue Hafenbauten:				
			S. Ciriaco di Premuda. Herstellung eines Bootshafens [Mandracchio] (2. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	4.000	4.000
			Fürtrag .	. . . . . .	. . . . . .	4.000	4.000
				652.690	4.080	100.350	757.120

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
					1889	1890	
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	652.690	4.080	100.350	757.120
				. . . .	. . . . .	4.000	4.000
27	6	4	Sebenico. Bau eines Landungsdammes und einer Ufermauer (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Spalato. Weitere Verstärkung des Steinwurfes am Schutzdamme (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Spalato. Herstellung der Ufermauer vor der Eisenbahn und Baggerung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Spalato. Bau eines Molo vor der Eisenbahn (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Bol auf der Insel Brazza. Herstellung eines Schutz- und Landungs-Molo (3. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Gravosa. Bau zweier Moli und Ufermauern, 4. Rate für den Bau der südlichen Molo . .	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Herstellung neuer Anbindsäulen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Herstellung von Warnzeichen auf Untiefen . . .	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Anschaffung von Santorinerde	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			b) Außerordentliche und neue See- und Hafenleuchten:				
			Dolfin. Errichtung einer Seeleuchte IV. Ordnung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Poklip Errichtung einer Seeleuchte. V. Ordnung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Punta Jove. Errichtung einer Seeleuchte IV. Ordnung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	800	800
			Catene turche und S. Domenica. Vervollständigung der Hafenleuchten (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Summe (Titel 6, §. 4) .	. . . . .	. . . . .	64.800	64.800
		5	Für den Bau eines schwimmenden Dampfkrahnes für den Hafen von Triest (1. Rate) . . , . . .	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
		6	Bau und Erhaltungskosten der Hafengeleise in Triest	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
		7	Erweiterung der Hafenanlagen in Triest (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	976.000	976.000
			Summe (Titel 6, §§. 1—7) .	652.690	4.080	1,181.150	1,837.920
	7		Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales	. . . . .	. . . . .	675.000	675.000
			Summe (Titel 1—7) .	1,751.850	129.590	1,856.150	3,737.590

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summme
				Gulden in österreichischer Währung		
			Bedeckung.			
33			**XI. Handelsministerium.**			
	1		Centralleitung	500	. . . . .	500
	2		Einkünfte aus der Verwaltung der Weltausstellungsgebäude . .	18.900	. . . . .	18.900
	3		Gewerbe-Inspection	700	. . . .	700
	4		Aichdienst	302.000	. . . . .	302.000
	5	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	470.750	. . . . .	470.750
		2	Beiträge zu außerordentlichen Neubauten	. . . . .	8.260	8.260
			Summe (Titel 5, §§. 1 und 2) .	470.750	8.260	479.010
			Summe (Titel 1—5) .	792.850	8.260	801.110

Wien, 30. Jänner 1888.

Dr. M. Klaić,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

B. Post- und Telegraphenanstalt.

C. Postsparkassenamt.

B. Post- und Telegraphenanstalt.

(Erfordernis: Capitel 27, Titel 8; — Bedeckung: Capitel 33, Titel 6.)

Die Ausgaben der Post- und Telegraphenanstalt für das Jahr 1888 sind nach dem Staatsvoranschlage mit der Gesammtsumme von . . . . 23,799.810 fl.
präliminirt, sohin gegen den Voranschlag des Jahres 1887 mit . . . . 23,403.660 „

um . . . . 396.150 fl.
höher.

Die Mehrausgaben belaufen sich im ganzen auf . . . . 542.910 „
die Minderausgaben auf . . . . 146.760 „

Das Mehrerfordernis vertheilt sich auf nachstehende Posten:

a) Ordentliche Ausgaben.

§. 1. Persönliche Bezüge . . . . 361.466 fl.
§. 2. Sachliche Betriebserfordernisse . . . . 64.210 „

b) Außerordentliche Ausgaben.

§. 4. Regulirung der Bezüge der Postdienerschaft . . . . 50.000 fl.
§. 9. Vermehrung des Inventarstandes . . . . 17.350 „
§. 12. Annuitäten . . . . 20.084 „
§. 13. Adaptirung des Zollamtsgebäudes in Klagenfurt zur Unterbringung des Post- und Telegraphenamtes . . . . 28.500 „
endlich österreichische Postanstalten in der Türkei im ordentlichen Erfordernisse . . . 1.300 „

zusammen . . 542.910 fl.

Niedriger veranschlagt sind dagegen:

a) Ordentliche Ausgaben.

§. 3. Zu dem eigentlichen Verwaltungsaufwande nicht gehörige Ausgaben um . . .	56.870 fl.

b) Außerordentliche Ausgaben.

§. 5. Die anläßlich der Combinirung der Post- und Telegraphenanstalt in das Extraordinarium überstellten Bezüge der Telegraphenbediensteten um . . .	16.060 fl.
§. 6. Münzverlust um . . .	5.190 „
§. 7. Errichtung neuer Telegraphenleitungen ꝛc. . . .	23.140 „
§. 10. Adaptirung neuer oder Erweiterung bestehender Ämter um . . .	15.500 „
Endlich entfiel die voriges Jahr präliminirte Post per . . . für Erweiterung der Postamtslocalitäten am Bahnhof in St. Pölten	30.000 „
zusammen . .	146.760 fl.

Die factischen Gebarungsergebnisse für das Jahr 1887 weisen aus, dass gegen den Voranschlag im

Gesammtbetrage von . . .	23,403.660 fl.
thatsächlich nur . . .	22,342.900 „
sohin um . . .	1,060.760 fl.

weniger ausgegeben worden ist.

Hievon ist jedoch abzurechnen ein Betrag per . . .	950.000 fl.
als die Pauschalsumme, welche noch im ersten Quartal 1888 für den Dienst des Jahres 1887 nachträglich auszugeben sein wird, dann die auf Grund des Artikels 6 des Finanzgesetzes vom 31. Mai 1887 in das Präliminare pro 1888 übertragenen Creditreste, und zwar für Errichtung von Staatstelegraphen und Telegraphenleitungen . . .	32.140 „
und für Erweiterung des Bahnhofgebäudes in St. Pölten . . .	30.000 „
zusammen . .	1,012.140 fl.

Es wird sich sonach die Gebarung bei den Ausgaben des Jahres 1887 nur um . .	48.620 fl.

günstiger stellen.

Gegenüber den thatsächlichen Ausgaben des Jahres 1887 mit . . .	23,355.040 fl.
sind die für das Jahr 1888 veranschlagten Gesammtausgaben mit . . .	23,799.810 „
um . . .	444.770 fl.

höher.

Diese Steigerung der Ausgaben ist vollkommen begründet und hängt mit der stetigen Entwicklung dieses Zweiges der Staatsverwaltung zusammen, weshalb an denselben ein Abstrich nicht beantragt wird.

Mit der Steigerung der Ausgaben hält jedoch die der Einnahmen nicht gleichen Schritt.

Die Einnahmen waren im Voranschlage pro 1887 mit . . .	27,682.270 fl.
präliminirt. Thatsächlich eingenommen wurden jedoch nur . . .	26,717.600 „
und blieben sonach die wirklichen Einnahmen um . . .	964.670 fl.
und wenn die im ersten Quartal 1888 erfahrungsgemäß noch einfließenden Einnahmen der Nachtragsgebarung per . . .	160.000 „
abgerechnet werden, um . . .	804.670 fl.

hinter dem Voranschlage zurück.

Hievon kommt noch abzuschlagen das bei den Ausgaben sich ergebende Ersparnis per .	48.620 „
so dass der Überschuss des Jahres 1887 thatsächlich um . . .	756.050 fl.

geringer war, als veranschlagt worden war, nämlich bloß 3,522.560 fl. gegen die veranschlagte Summe von 4,278.610 fl.

Dieses Ergebnis muss jedoch im Verhältnis zu den abgelaufenen Jahren als ein günstiges betrachtet werden, da im Jahre 1886 der Überschuss um 1,014.960 fl., im Jahre 1885 um 1,232.430 fl. und im Jahre 1884 um 1,355.673 fl. hinter dem Voranschlage zurückgeblieben ist.

Was die einzelnen Einnahmsposten betrifft, so ist zu bemerken:

Im Jahre 1887 war für die Einnahme auf der Rubrik Briefporto der Betrag von 13,120.000 fl. präliminirt.

Der thatsächliche Erfolg auf Grund der Erfolgsnachweisungen pro 1887 beziffert sich nach Abzug des Erlöses für Postsparkarten per 209.040 fl. mit . . . . . 13,046.080 „

daher mit einer Mindereinnahme von . . . . 73.920 fl.
welcher Betrag zum größten Theile aus den nachträglichen Abrechnungen mit dem Auslande für das erste Quartal 1888 gedeckt werden wird.

Gegenüber der Einnahme pro 1886 per . . . . 12,577.150 fl.
ist jene pro 1887 per . . . . 13,046.080 „

um . . . . 468.930 fl.
gestiegen, welcher Betrag sich durch die vorangedeutete Nachtragsgebarung angemessen erhöhen wird und rund auf 500.000 fl. angenommen werden kann. Mit Rücksicht hierauf ist gegen die Präliminirung dieser Post pro 1888 im Betrage von . . . . 13,684.000 fl.
nichts einzuwenden.

Was das Fahrpostporto betrifft, so beziffert sich die thatsächliche, auf Grund der Erfolgsausweise pro 1887 ausgewiesene Einnahme auf . . . . 9,134.750 fl.
Nach Abzug des Finanzstempels und der Zollgebüren per . . . . 1,210.000 „

verbleibt eine reelle Einnahme an Fahrpostporto von . . . . 7,924.750 fl.
welche sich durch die Hereinreste in der Nachtragsgebarung im ersten Quartal 1888 noch um circa . . . . 100.000 „

erhöhen wird, so daß die thatsächliche Einnahme an Fahrpostporto die Ziffer von . . . . 8,024.750 fl.
erreichen dürfte.

Die pro 1887 mit dem Finanzgesetze genehmigte Einnahmeziffer betrug . . . . . 8,640.000 fl.
somit bliebe die factische Einnahme per . . . . 8,024.750 „

um . . . . 615.250 fl.
hinter dem präliminirten Betrage zurück.

Die Mehreinnahme gegenüber den Einnahmen pro 1886 beträgt 341.380 fl.

Die Präliminirung einer gegen den Voranschlag des Jahres 1887 per . . . . . 8,640.000 fl.
um . . . . 258.000 „

geringeren Einnahme im Betrage von . . . . 8,382.000 fl.
erscheint daher als begründet.

Auch bei den Einnahmen der Telegraphencorrespondenz ist die pro 1887 präliminirte Summe von 4,000.000 fl. nicht eingegangen, weshalb die Präliminarziffer pro 1888 um 200.000 fl. gegen das Jahr 1887 verringert wurde.

Nach dem thatsächlichen Erfolge pro 1887, welcher 3,756.895 fl. betrug, sonach gegen den Voranschlag einen Ausfall von 243.105 fl. ergab, kann der pro 1888 eingestellte Betrag von 3,800.000 fl. als Einnahmspost unbeanständet gelassen werden, da schon im Jahre 1887 unter Zurechnung der in der Nachtragsgebarung noch einfließenden Einnahmen beinahe diese Summe erreicht werden wird.

Für Telephoncorrespondenz war im Jahre 1887 nicht präliminirt.

Mit Rücksicht auf die bereits vorliegenden Gebarungsergebnisse der interurbanen Linie Wien—Brünn und dem zu gewärtigenden Erfolge aus dem Betriebe der bereits im Baue begriffenen weiteren interurbanen Linien und staatlichen Telephonnetze ist eine Summe per 47.900 fl. präliminirt worden, gegen welche keine Einwendung zu erheben ist.

Das Präliminare der Zeitungsgelder mit 1,096.500 fl., sowie das der übrigen Einnahmeposten, welche nicht von Belang sind, wurde den Erfolgen der Vorjahre entsprechend veranschlagt.

Die Steigerung der reellen Bruttoeinnahmen des Jahres 1887 . . . . 26,877.600 fl.
gegenüber dem Erfolge des Jahres 1886 . . . . 25,811.100 „

beträgt . . . . 1,066.500 fl.

Für das Jahr 1888 wurde das Gesammteinnahmepräliminare mit 27,930.000 fl. nur um 247.730 fl. höher eingestellt als pro 1887 veranschlagt wurde.

Mit Rücksicht auf die präliminirten Einnahmen per	27,930.000 fl.
und die präliminirten Ausgaben per	23,799.810 „
ergibt sich ein präliminirter Überschuss von	4,130.190 fl.
welcher gegen den Voranschlag des Jahres 1887, in welchem der Überschuss mit	4,278.610 „
angesetzt war, um	148.420 fl.

geringer erscheint.

Die Anträge der Regierung sowohl im Erfordernisse, als in der Bedeckung sind begründet und es wird daher die unveränderte Einstellung derselben in den Staatsvoranschlag beantragt.

C. Postsparkassenamt.

(Erfordernis: Capitel 9; — Bedeckung: Capitel 7.)

Was den Verkehr des Postsparkassenamtes anbelangt, so verdient insbesondere die Geschäftssteigerung im Monate December des abgelaufenen Geschäftsjahres hervorgehoben zu werden, da in diesem Monate die Novelle zum Postsparkassengesetze vom 28. Mai 1882, welche am 19. November 1887 in der vom hohen Abgeordnetenhause angenommenen Fassung die Allerhöchste Sanction erhielt und am 1. December 1887 publicirt wurde, bereits in Wirksamkeit war.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien erflossene Verordnung des Handelsministeriums vom 22. November 1887 hat den im Abgeordnetenhause bei der Debatte über die Regierungsvorlage ausgesprochenen Wünschen Rechnung getragen.

Zunächst wurde, um den minder bemittelten Bevölkerungskreisen die Theilnahme am Checkverkehre auch fernerhin zu ermöglichen, von einer Erhöhung der Stammeinlage Umgang genommen und diese mit 100 fl. beibehalten.

Bei Fixirung des Zinsfußes wurde sowohl im Sparverkehre, als auch im Checkverkehre den Theilnehmern das gesetzlich zulässige Maximum von 3, beziehungsweise 2 Procent zugestanden und im Checkverkehre die Verzinsung auch rücksichtlich der Stammeinlage ausgesprochen.

Auch das Ausmaß der Gebüren im Checkverkehre ist von dem Bestreben geleitet, eine gesunde Entwicklung dieses Verkehrs nach Möglichkeit zu fördern, und muss insbesondere anerkannt werden, dass der Clearingverkehr bei Feststellung der zu entrichtenden Provision nicht bloß begünstigt, sondern von derselben gänzlich befreit wurde.

Für die außerhalb des Clearingverkehrs sich vollziehenden Rückzahlungen wurde die Provision mit 1/4 Promille bestimmt, gleichzeitig jedoch normirt, dass für Beträge über 3000 fl. bezüglich des diese Summe übersteigenden Betrages nur eine Provision von 1/8 Promille zu entrichten sei.

Eine Einschränkung hat infolge der Einführung dieser Gebür, sowie der Manipulationsgebür von 2 kr. für jede am Conto vorzunehmende Amtshandlung der Checkverkehr des Postsparkassenamtes bisher in keiner Weise erfahren; derselbe hat vielmehr auch nach dem Inslebentreten des erwähnten Gesetzes, wie aus den nachfolgenden, den Publicationen des Postsparkassenamtes entnommenen Daten hervorgeht, eine günstige Entwicklung genommen.

In der Zeit vom 1. Jänner bis 30. November 1887 sind zu den mit Schluss des Jahres 1886 verbliebenen 10.553 Checkbüchelbesitzern 2311 Theilnehmer neu hinzugekommen. Im Monate December 1887 sind dem Checkverkehre 220 Personen neu beigetreten, während 103 Personen aus dem Checkverkehre ausgeschieden sind, so dass sich für diesen Monat ein Zuwachs von 117 Theilnehmern am Checkverkehre ergibt.

Die Anzahl der Checkbüchelbesitzer beträgt hienach am 31. December 1887 12.981.

Die Zahl der Transactionen beziffert sich in den Monaten Jänner-November 1887 mit	4,448.035
im Monate December 1887 mit	470.126
somit im Jahre 1887 mit	4,918.161

gegen 396.353 im Monate December 1886 und 3,694.464 im Jahre 1886.

Der Umsatz erreichte im December 1887 die Summe von	114,869.945 fl. 55 kr.
gegen	97,578.564 „ 14 „
im December 1886 und hat somit gegenüber dem correspondirenden Monate des Vorjahres um	17,291.381 fl. 41 kr.

zugenommen.

Der gesammte Umsatz während des Jahres 1887 beziffert sich im Checkverkehre mit . . . . 1.222,171.791 fl. 4 kr.
gegen . . . . 944,997.910 „ 12 „
im Jahre 1886, wonach sich eine Zunahme von . . . . 277,173.880 fl. 92 kr.
ergibt.

Der Einlagensaldo im Checkverkehre betrug am 30. November 1887 32,508.450 fl. 75 kr. und hatte demnach im Entgegenhalte zu dem Stande mit Ende 1886 einen Zuwachs von 3,932.342 fl. 27 kr. erfahren. Im Laufe des Monats December 1887 haben nun in diesem Verkehre um 5,148.371 fl. 11 kr. mehr Rückzahlungen als Einlagen stattgefunden.

Diese Rückzahlungen sind darauf zurückzuführen, dass einzelne größere Beträge, welche nur zur Fructificirung beim Postsparcassenamte erlagen, infolge der Herabsetzung des Zinsfußes von 3 Procent auf 2 Procent von den Checkbüchelbesitzern zurückgezogen wurden.

Hienach ergibt sich mit Ende des Jahres 1887 einschließlich der capitalisirten Zinsen pro 1887 ein Einlagensaldo von . . . . 27,930.096 fl. 80 kr.,
wonach der Einlagensaldo des Vorjahres, ungeachtet der erwähnten, infolge der Novelle zum Postsparcassengesetze erfolgten, mehr als 5 Millionen Gulden betragenden Zurückziehungen nahezu intact erscheint.

Von den am Schlusse des Jahres 1887 verbliebenen 12.981 Checkbüchelbesitzern waren 8758, das ist 67 Procent Theilnehmer am Clearingverkehre.

Der Umsatz im Clearingverkehre hat sich von . . . . 204,371.572 fl. 8 kr.
im Jahre 1886 auf . . . . 300,958.170 „ 68 „
im Jahre 1887 gesteigert, woran der Monat December 1887 mit . . . . 31,200.674 „ 82 „
participirt.

Nach Procenten ausgedrückt beträgt der Clearingverkehr bei stetiger Zunahme, das ganze Jahr 1887 in Betracht gezogen, 25 Procent des gesammten Umsatzes und hat im December dieses Jahres 27 Procent überschritten.

Im Sparverkehre wurden im Jahre 1887, 117.863 Einlagebüchel neu ausgegeben, hievon 65.086 saldirt, und hat sich demnach die Anzahl der Einlagebüchel und damit auch die Zahl der Einleger im Sparverkehre während der letzten Geschäftsperiode um 52.777 Personen vermehrt. Die Gesammtzahl derselben beträgt am 31. December 1887 597.708.

Ein Vergleich dieser Ziffer mit der Bevölkerungsziffer der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ergibt, dass von je 1000 Einwohnern 26 Personen Einleger der Postsparcasse sind, gegen 24 Personen im Jahre 1886.

Für Rechnung der Einleger haben im Laufe des Jahres 1887, 1,138.871 Einlagen im Betrage von . . . . 14,979.466 fl. 42 kr.
und 339.473 Rückzahlungen im Betrage von . . . . 13,322.970 „ 12 „
stattgefunden, worunter auch die zum Ankauf von Staatspapieren für die Einleger im Sparverkehre verwendeten Beträge per 2,300.232 fl. 42 kr. inbegriffen sind.

Der Überschuss der Einlagen über die Rückzahlungen beträgt somit während des Jahres 1887 1,656.496 fl. 30 kr., wozu noch die mit 31. December capitalisirten Zinsen pro 1887 im Betrage von . . . . 303.667 fl. 13 kr.
kommen.

Der Gesammtbetrag, um welchen sich der Einlagensaldo im Sparverkehre während des Jahres 1887 vermehrt hat, beziffert sich demnach mit . . . . 1,960.163 fl. 43 kr.

Außerdem wurden vom Postsparcassenamte für Rechnung der gesammten Einleger während des Jahres 1887 um 3,590.700 fl. Nominale Staatspapiere angekauft.

Die unter Benutzung der Postsparcasse im Jahre 1887 von der Bevölkerung erzielten Ersparnisse betragen hienach rund 5 Millionen Gulden.

In Procenten ausgedrückt ergibt sich, dass im Jahre 1887 13 Procent der Einlagen als Guthaben verblieben, während 87 Procent wieder aus der Postsparcasse herausgenommen wurden.

Unter Berücksichtigung der zum Ankauf von Staatspapieren verwendeten Gelder stellt sich das Verhältnis günstiger, und erreicht das Ersparnis der Bevölkerung 28 Procent der Einlagen.

Der Gesammteinlagensaldo im Sparverkehre seit Activirung des Postsparcassenamtes beträgt einschließlich der capitalisirten Zinsen mit Schluss des Jahres 1887 . . . . 12.712.502 fl. 59 kr.

Der Nominalbetrag der für sämmtliche Einleger in der Zeit vom 12. Jänner 1883 bis 31. December 1887 angekauften Staatspapiere beläuft sich auf . . . . 13,862.700 fl.

Die Steigerung des Verkehrs, welche aus den angeführten Daten erhellt, hatte naturgemäß auch eine Vermehrung der Geschäftsthätigkeit beim Postsparcassenamte und der daselbst durchzuführenden Amts-

handlungen zur Folge, wobei unter einer Amtshandlung jene Arbeit verstanden wird, welche mit einer Einlage oder Rückzahlung verbunden ist.

Die Anzahl der Amtshandlungen beläuft sich im Jahre 1887 auf 6,396.505 gegen 5,188.890 im Jahre 1886.

Die Ausgaben des Jahres 1887 waren folgende:

Regieconto	516.501 fl. 15 kr.
Adaptirungsconto	10.765 „ 87 „
Mobiliarconto	11.930 „ 45 „
Sensarieconto	119 „ 74 „
Sammelstellenconto (Prämien der Postämter)	44.854 „ 06 „
zusammen	584.171 fl. 27 kr.
somit gegen den Voranschlag von	554.070 „ — „
um	30.101 fl. 27 kr.

höher, welche Erhöhung zumeist auf das außerordentliche Erfordernis des Adaptirungs- und Mobiliarconto, welche zusammen mit 8000 fl. präliminirt waren, wofür aber 22.696 fl. 32 kr. eingestellt wurden, dann auf Prämien der Postämter, welche mit 30.000 fl. präliminirt waren, sich vertheilt.

Auf Grund dieser Ergebnisse des Jahres 1887 wurde im Voranschlage für das Jahr 1888 das ordentliche Erfordernis um 78.360 fl. höher als im Vorjahre, nämlich mit 624.430 fl. angesetzt, während das außerordentliche Erfordernis wie im Vorjahre mit 8000 fl. festgestellt wurde.

Der höhere Ansatz im ordentlichen Erfordernisse wird zum größten Theile durch die infolge des gesteigerten Verkehres nothwendig gewordene Vermehrung der Arbeitskräfte, sowie dadurch begründet, dass eine Aufbesserung der Bezüge der geringer gestellten Beamten und der zahlreichen Hilfsbeamten unabweislich war. Die hiefür präliminirte Summe von 60.000 fl. muss bei der erhöhten Geschäftsthätigkeit und bei dem großen Personale des Postsparcassenamtes, welches am 30. Juni 1887 673 und am 31. December 1887 mit Rücksicht auf die bei Durchführung der Novelle zum Postsparkassengesetze erwachsenen umfangreichen Arbeiten 712 Personen betragen hat, als mäßig bezeichnet werden.

Für Belohnungen und Aushilfen wird dem Vorjahre gegenüber ein Mehrbetrag von 2000 fl. in Anspruch genommen, welcher mit Rücksicht auf die Vermehrung und auf die anerkennenswerte und sehr angestrengte Dienstleistung der Beamten des k. k. Postsparkassenamtes, sowie mit Rücksicht auf die Dürftigkeit zahlreicher Hilfsbeamten nicht zu hoch bemessen erscheint.

Eine weitere Begründung findet der früher ausgewiesene Mehranspruch im ordentlichen Erfordernisse durch den zunehmenden Geschäftsverkehr bei den Sammelstellen und in der dadurch verursachten Erhöhung der den Postämtern zugesicherten Entlohnung, welche sich im Jahre 1888 auf 50.000 fl., d. i. um 20.000 fl. höher stellen dürfte, als für das Jahr 1887 präliminirt wurde.

Für Sensarie wurde das Erfordernis um 4000 fl. geringer angesetzt, nachdem die Zahl der börsemäßigen Transactionen im Jahre 1888 nur eine beschränkte sein dürfte.

Das präliminirte Mehrerfordernis von 78.360 fl. wird in dem höheren Erträgnisse, welches im Jahre 1888 erzielt werden dürfte, seine Bedeckung finden.

Die Einnahmen des Jahres 1887 waren folgende:

Für Zinsen		875.547 fl. 93 kr.
Provisionsconto		32.144 „ 78 „
(unter welchem Conto die erst im December 1887 auf Grund der Novelle neu hinzugekommene Einnahme aus der Manipulationsgebür per	9.386 fl. 05 kr.	
und die 1/4 Promille, resp. 1/8 Promille Provision per	9.678 „ 54 „	
zusammen	19.064 fl. 59 kr.	
inbegriffen sind),		
zusammen daher		907.692 fl. 71 kr.
Werden hievon die Ausgaben pro 1887 per		584.171 „ 27 „
abgerechnet, so ergibt sich für das Jahr 1887 ein Reinertrag des Postsparkassenamtes per		323.521 fl. 44 kr.
Die Einnahme für das Jahr 1887 war mit		800.000 fl. — kr.
präliminirt und ist also der obige Erfolg höher um		107.692 „ 71 „
Die Einnahme für das Jahr 1888 wird mit		979.830 fl. — kr.
sohin gegenüber dem genehmigten Voranschlage pro 1887 per		800.000 „ — „
um		179.830 fl. — kr.

höher veranschlagt.

Hiebei wurde die Wirkung der Gesetzesnovelle bereits in Rechnung gezogen, und zwar in zweifacher Richtung; es wurde zunächst die Verringerung des Einlagensaldos (infolge der Herabsetzung des Zinsfußes) berücksichtigt, und infolge dessen das Nettozinsenerträgnis nur mit 768.210 fl. angesetzt, und sodann die infolge der Einführung der Manipulationsgebür und der Provision zu erzielenden Mehreinnahmen auf Grund der Erfahrungen über den Geschäftsumfang des Postsparkassenamtes mit 211.620 fl. präliminirt.

Diese Summen dürften auch nach den bisherigen Wahrnehmungen und nach den Wirkungen, welche das Gesetz vom 19. November 1887 bis jetzt zur Folge hatte, nicht zu hoch gegriffen sein und dürfte der im Voranschlag angenommene reine Ertrag von 347.400 fl. im Jahre 1888 jedenfalls erzielt werden.

Der Budgetausschuss stellt sonach den Antrag:

1. Es werde in dem Staatsvoranschlage für das Finanzgesetz 1888 eingestellt:

Titel	Paragraph		Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Summe
			Gulden in österreichischer Währung			
		Erfordernis.				
8		B. Post- und Telegraphenanstalt.				
		Betrieb in Österreich:				
	1	Persönliche Bezüge	12,547.570	. . . . .	. . . . .	12,547.570
	2	Sachliche Betriebserfordernisse	9,681.200	. . . . .	. . . . .	9,681.200
	3	Zu dem eigentlichen Verwaltungsaufwande nicht gehörige Ausgaben	625.260	. . . . .	. . . . .	625.260
		Ferner außerordentliche Ausgaben:				
	4	Für Regulirung der Bezüge der Postdienerschaft	. . . . .	210.000	. . . .	210.000
	5	Die anlässlich der Combinirung der Post- und Telegraphenanstalt in das Extraordinarium übergestellten persönlichen Bezüge von Telegraphenbediensteten	. . . . .	23.940	. . . . .	23.940
	6	Münzverlust von 19.230 fl. Gold, 25% Agio (rund)	. . . . .	4.810	. . . . .	4.810
	7	Für Errichtung neuer Telegraphen- und pneumatischer Röhrenleitungen; für Drahtzuspannungen ꝛc.	. . . . .	. . . . .	221.000	221.000
	8	Für neue Postwagen	. . . . .	100.000	. . . . .	100.000
	9	Für Vermehrung des Inventarstandes	. . . . .	168.150	. . . . .	168.150
	10	Für Adaptirung neuer oder für Erweiterung schon bestehender Ämter	. . . . .	40.900	. . . . .	40.900
	11	Subvention für den Pensionsverein der Landpostbediensteten	. . .	20.000	. . . . .	20.000
	12	Annuitäten, und zwar: a) für das neue Postgebäude in Wien . . 23.975 fl. b) für das neue Post- und Telegraphengebäude in Olmütz . . . . 7.279 „ c) für das neue Post- und Telegraphengebäude in Troppau . . . . 5.042 „ d) für das neue Post- und Telegraphengebäude in Graz . . . . 20.080 „ zusammen . . 56.376 fl. oder rund	. . . . .	56.380	. . . . .	56.380
	13	Für Adaptirung des Zollamtsgebäudes in Klagenfurt zur Unterbringung des Post- und Telegraphenamtes	. . . .	. . . . .	28.500	28.500
		Summe (Titel 8, §§. 1—13)	22,854.030	624.180	249.500	23,727.710
	14	Österreichische Postanstalten in der Türkei	72.100	. . . . .	. . . . .	72.100
		Summe (Titel 8, §§. 1—14)	22,926.130	624.180	249.500	23,799.810
9		C. Postsparkassenamt	624.430	8.000	. . . . .	632.430

Titel	Paragraph		Einnahmen		
			ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		Bedeckung.			
6		Post- und Telegraphenanstalt:			
	1	Für den Betrieb in Österreich	27,841.700	. . . . .	27,841.700
	2	Österreichische Postanstalten in der Türkei	88.300	. . . . .	88.300
		Summe (Titel 6, §§. 1 und 2) . .	27,930.000	. . . . .	27;930.000
7		Postsparkassenamt	979.830	. . . . .	979.830

2. Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Einrichtung eines Staatstelephons in Wien wieder aufzunehmen.

Wien, 5. März 1888.

Dr. Fanderlik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

D. Staatseisenbahnbau.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 10, §§. 1—4; Bedeckung: Capitel 33, Titel 8, §§. 1—3.

§. 1. Ausbau der Eisenbahn von Stryj über Skole an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid.

Für den Ausbau dieser Linie wird im Staatsvoranschlage für das Jahr 1888 beansprucht 60.000 fl.

Mit Rücksicht auf die bisher für den Ausbau dieser Bahn bewilligten Credite, und zwar durch die Gesetze:

vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 107, per	100.000 fl.
„ 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, „	30.000 „
„ 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, „	3,400.000 „
„ 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59, „	2,700.000 „
„ 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66, „	900.000 „
und mit Inbegriff der im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1884 ausgewiesenen und gerechtfertigten Überschreitung des bis 1884 bewilligten Theilcredites von	31.328 „
zusammen	7,161.328 fl.
erübrigt von den für diese Bahn laut der Begründung zum Entwurfe des Gesetzes vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 107 veranschlagten effectiven Baukosten per	7,240.000 „
ein Restbetrag von	78.672 fl.
von welchem das eingangs erwähnte Erfordernis in der Ziffer von	60.000 „

zur Einstellung angesprochen wird.

Der nach Abschlag dieses Erfordernisses erübrigende Rest per	18.672 fl.

wird im Jahre 1889 zur Verwendung gelangen.

Die bis 31. December 1887 laut der eingangs citirten Gesetze bewilligten Credite für den Ausbau dieser Bahn betragen	7,130.000 „
im Rechnungsabschlusse pro 1884 wurde eine Überschreitung des pro 1884 bewilligten Theilcredites ausgewiesen und gerechtfertigt im Betrage von	31.328 „
zusammen	7,161.328 fl.
Die voraussichtliche Verwendung bis 31. December 1887 beträgt	6,611.682 „
Es bleibt somit mit 1. Jänner 1888 ein voraussichtlicher Creditrest von	549.646 fl.

Die Strecke Stryj-Beskid wurde gleichzeitig mit der auf ungarischem Gebiete gelegenen Theilstrecke der Linie Stryj-Munkacs am 5. April 1887 anstandslos eröffnet, nachdem vom 28. bis 30. März 1887 auf der ganzen Linie die technisch polizeiliche Prüfung mit günstigem Erfolge abgehalten wurde. Es ist somit

der im vorjährigen Budgetausschussberichte angegebene Eröffnungstermin eingehalten worden. Alle Anlagen sind vollendet und ist die Collaudirung sämmtlicher Herstellungen bereits durchgeführt.

Die Abrechnungen sämmtlicher Bauarbeiten und Lieferungen sind dem Abschlusse nahe, so dass die Restzahlungen für alle diesen Bahnbau betreffenden Leistungen, mit Ausnahme der Grundeinlösung, deren Finalisirung erfahrungsgemäß einen längeren Zeitraum erfordert, voraussichtlich bis Ende 1888 werden erfolgen können.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werde für den Bau der Eisenbahn von Stryj über Skole bis an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid als Erfordernis für das Jahr 1888 der Betrag von . . . . 60.000 fl. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890, Capitel 27, Titel 10, §. 1, in den Staatsvoranschlag eingestellt."

§. 2. Ausbau der Dalmatiner Staatsbahn von Siverič nach Knin.

Für den Ausbau dieser Bahn wird im Staatsvoranschlage für das Jahr 1888 beansprucht 10.000 fl.

Mit Rücksicht auf die bisher für den Ausbau dieser Bahn bewilligten Credite, und zwar durch die Gesetze:

vom 5. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 105, per	20.000 fl.
„ 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, „	20.000 „
„ 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, „	550.000 „
„ 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59, „	610.000 „
„ 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66, „	400.000 „
zusammen . . .	1,600.000 fl.
erübrigt von den für diesen Bau laut der Begründung zum Entwurfe des Gesetzes vom 5. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 105 veranschlagten effectiven Gesammtkosten per	1,700.000 „
ein Restbetrag von	100.000 fl.
von welchem das eingangs erwähnte Erfordernis in der Ziffer von	10.000 „

zur Einstellung angesprochen wird.

Der nach Abschlag dieses Erfordernisses erübrigende Rest per . . . . 90.000 fl. wird im Jahre 1889 zur Verwendung gelangen.

Von den für den Ausbau dieser Bahn bis 31. December 1887 laut der eingangs citirten Gesetze bewilligten Crediten im Gesammtbetrage von	1,600.000 fl.
kommen bis 31. December 1887 voraussichtlich zur Verwendung	1,398.395 „
so dass mit 1. Jänner 1888 voraussichtlich ein Creditrest verbleibt von	201.605 fl.

Die kleinen und großen Brücken sind sämmtlich in Mauerung fertig, die Eisenconstructionen aufgebracht und die Geländer auf allen Brücken und Durchlässen befestigt. Der Oberbau ist, mit Ausnahme einer 1700 *m* langen Strecke gelegt und planmäßig in Schotter eingebettet.

Die Hochbauten der ganzen Linie sind vollendet und wird an der Aufstellung der Telegraphenleitung gearbeitet. Letztere ist nahezu fertiggestellt.

Zu Ende December 1887 war der Bau der ganzen Linie mit Ausnahme einer 1700 *m* langen Strecke im Sumpfgebiete der Kerka und Orašnica fertiggestellt.

Die unerwartet großen und lange andauernden Setzungen des Bahnkörpers im Bereiche dieses Sumpfgebietes hatten einerseits eine bedeutende Vermehrung der Arbeiten zur Folge, anderseits gestatteten dieselben nur einen langsamen Arbeitsvorgang. Diese Verhältnisse haben die für Sommer 1887 in Aussicht genommene Eröffnung dieser Linie im Jahre 1887 unmöglich gemacht. Der gegenwärtige Stand der Arbeiten und der eingehaltene Arbeitsvorgang lassen jedoch die Eröffnung dieser Strecke Anfangs Mai 1888 mit großer Wahrscheinlichkeit erwarten.

Der zur Betriebsführung der Linie Siverič-Knin im Jahre 1888 erforderliche Betrag wurde sub Capitel 27, Titel 14, §. 3 angesprochen.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werde für den Bau der Linie von Siverič nach Knin als Erfordernis für das Jahr 1888 der Betrag von 10.000 fl. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890, Capitel 27, Titel 10, §. 2 in den Staatsvoranschlag eingestellt."

§. 3. Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest.

Für den Bau dieser Bahn wird im Staatsvoranschlage für das Jahr 1888 beansprucht 30.000 fl.

Mit Rücksicht auf die bisher für den Ausbau dieser Bahn bewilligten Credite, und zwar durch die Gesetze:

vom 1. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 103, per	30.000 fl.
„ 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, „	20.000 „
„ 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, „	1,200.000 „
„ 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59, „	1,450.000 „
„ 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66, „	600.000 „
und mit Inbegriff der im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1884 ausgewiesenen und gerechtfertigten Überschreitung des bis 1884 bewilligten Theilcredites per	1.957 „
zusammen	3,301.957 fl.
erübrigt von der für diese Bahn laut Gesetz vom 1. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 103, bewilligten Baudotation per	3,340.000 „
ein Restbetrag von	38.043 fl.
von welchem das eingangs erwähnte Erfordernis in der Ziffer von	30.000 „

zur Einstellung angesprochen wird.

Der nach Abschlag dieses Erfordernisses erübrigende Rest per . . . 8.043 fl.
wird im Jahre 1889 zur Verwendung gelangen.

Bewilligt wurden laut der eingangs citirten Gesetze, bis 31. December 1887 für den Bau dieser Bahn	3,300.000 „
Hiezu die im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1884 ausgewiesene und gerechtfertigte Überschreitung des bis 1884 bewilligten Theilcredites per	1.957 „
zusammen	3,301.957 fl.
Nach Abschlag der voraussichtlichen Auslagen bis 31. December 1887 per	3,112.133 „
resultirt ein voraussichtlicher Creditrest per 1. Jänner 1888 von	189.824 fl.

Die Linie Herpelje-Triest einschließlich der Rivabahn wurde am 6. Juli 1887 dem öffentlichen Verkehre übergeben, nachdem die Gesammtstrecke am 28. Juni 1887 der technisch-polizeilichen Prüfung mit günstigem Erfolge unterzogen wurde. Auch bei dieser Linie wurde sonach der im vorjährigen Budgetausschussberichte angegebene Eröffnungstermin eingehalten.

Alle Anlagen sind vollendet und ist die Collaudirung sämmtlicher Herstellungen bereits durchgeführt.

Die Abrechnungen sämmtlicher Bauarbeiten und Lieferungen sind dem Abschlusse nahe, so dass die Restzahlungen für alle diesen Bahnbau betreffenden Leistungen, mit Ausnahme der einen längeren Zeitraum erfordernden Grundeinlösung, voraussichtlich bis Ende 1888 werden erfolgen können.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werde als Erfordernis für den Bau der Staatsbahn Herpelje-Triest im Jahre 1888 der Betrag von 30.000 fl. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890, Capitel 27, Titel 10, §. 3 in den Staatsvoranschlag eingestellt."

§. 4. Ausbau der böhmisch-mährischen Transversalbahn.

Für den Bau dieser Bahn wird im Staatsvoranschlage für das Jahr 1888 beansprucht 6,140.000 fl.

Mit Rücksicht auf die bisher für den Ausbau dieser Bahn bewilligten Credite, und zwar durch das Gesetz:

vom 25. November 1883, R. G. Bl. Nr. 173, per	100.000 fl.
„ 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, per	200.000 „
„ 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, „	3,600.000 „
„ 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59, „	2,600.000 „
„ 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66, „	6,000.000 „
zusammen	12,500.000 fl.
erübrigt von der für die böhmisch-mährische Transversalbahn mit dem Gesetze vom 25. November 1883, R. G. Bl. Nr. 173, bewilligten Baudotation per	27,300.000 „
ein Restbetrag von	14,800.000 fl.
von welchem das eingangs erwähnte Erfordernis in der Ziffer von	6,140.000 „

zur Einstellung angesprochen wird.

Der nach Abschlag dieses Erfordernisses erübrigende Rest per	8,660.000 fl.
wird in den Jahren 1889, 1890 und eventuell im Jahre 1891 zur Verwendung gelangen.	
Für den Bau dieser Bahn wurden bis 31. December 1887 laut der eingangs citirten Gesetze bewilligt Credite im Gesammtbetrage von	12,500.000 „
Bis 31. December 1887 werden für den Bau voraussichtlich ausgegeben . . .	9,635.737 „
und verbliebe sonach mit 1. Jänner 1888 ein voraussichtlicher Creditrest von . . .	2,864.263 fl.
Nachdem jedoch laut Rechnungsabschluss pro 1884 von dem pro 1883 bewilligten Theilcredite von 100.000 fl. ein Betrag von	36.244 „
weil innerhalb der gesetzlichen Verwendungsfrist nicht in Anspruch genommen, verfallen ist, so reducirt sich der mit 1. Jänner 1888 verbleibende Credit auf den Betrag von .	2,828.019 fl.

Nach Artikel V des Gesetzes vom 25. November 1883, R. G. Bl. Nr. 173, ist zunächst der Bau der Eisenbahnstrecken Iglau-Obercerekve-Neuhaus-Wessely, Horaždovic-Schüttenhofen-Klattau und Janovic-Neugedein-Taus in Angriff zu nehmen, während der Bau der Strecke Obercerekve-Pilgram-Tabor und Tabor-Mühlhausen-Písek-Ražice derart zu betreiben ist, dass diese Linien vor Ablauf von fünf Jahren, vom 1. Jänner 1884, das ist bis 1. Jänner 1889, dem Verkehre übergeben werden können.

Dieser Gesetzesbestimmung wird gemäß nachfolgender Darstellung mit alleiniger Ausnahme der Strecke Tabor-Mühlhausen-Písek-Ražice auch Rechnung getragen.

Auf der Theilstrecke Iglau-Wessely wurden sämmtliche Bauarbeiten im Monate October 1887 beendet.

Vom 25. bis 27. October haben die Brückenproben und anschließend an dieselben die technisch-polizeiliche Prüfung der ganzen Strecke stattgefunden.

Auf Grund des günstigen Ergebnisses dieser Amtshandlungen wurde die Theilstrecke Iglau-Wessely am 3. November 1887 dem öffentlichen Verkehre übergeben. Die Bahnanlage ist im allgemeinen fertiggestellt. Die Collaudirungen werden Anfangs 1888 vorgenommen. Die Abrechnungen sind im Zuge und dürften die Restzahlungen an die Unternehmer in der ersten Hälfte des Jahres 1888 erfolgen. In diesem Jahre wird auch die Behebung der allenfalls bei den Collaudirungen vorgefundenen Mängel, sowie die Durchführung der sich in der ersten Betriebszeit als nothwendig ergebenden verhältnismäßig geringfügigen Ergänzungsherstellungen erfolgen.

Auf der Theilstrecke Horaždovic-Klattau wurden die Arbeiten mit durchschnittlich 1891 Arbeitern per Tag (im letzten Quartale 1887) fortgesetzt und beträgt die bewirkte Erdbewegung mit Ende December 1887 918.563 m^3, das ist 87·4 Procent der zu leistenden Masse. Das Unterbauplanum ist auf eine Länge von 25·7 *km* vollständig hergestellt und die erste Schotterlage auf eine Länge von 2·7 *km* eingebracht. Die sämmtlichen kleinen Brücken und Durchlässe, sowie die beiden großen Wottawabrücken sind in Mauerung fertiggestellt.

Die Hochbauten sind in der Mauerung fertig und eingedeckt und wird nur noch an der inneren Vollendung der Gebäude gearbeitet.

Die Gesammtleistung beträgt mit Ende December 1887 im Unterbau 68·8, im Oberbau 12·2 und im Hochbau 72·3 Procent der zu bewirkenden Arbeiten.

Diese Theilstrecke wird in der zweiten Hälfte des Jahres 1888 eröffnet werden.

Auf der Strecke Janovic-Taus wurden die Arbeiten mit durchschnittlich 1196 Arbeitern per Tag (im letzten Quartal 1887) fortgesetzt und beträgt mit Ende December 1887 die bewirkte Erdbewegung 628.090 m^3, d. i. 87·1 Procent der zu leistenden Gesammtcubatur.

Von den kleinen Brücken und Durchlässen sind bereits 130 Stück fertiggestellt.

Beim Smržowitzer Viaduct mit 10 Öffnungen sind die beiden Widerlager und sämmtliche Mittelpfeiler fertig, 6 Öffnungen eingewölbt und 4 Öffnungen eingerüstet.

Beim Smolover Viaduct mit 12 Öffnungen sind die beiden Widerlager und sämmtliche Mittelpfeiler fertig, 6 Öffnungen eingewölbt und die Lehrgerüste der 6 weiteren Öffnungen aufgestellt.

Der Oberbau wurde auf 11·4 *km* Länge vorgelegt und auf 2 *km* Länge bereits die erste Schotterlage eingebracht.

Bei den Hochbauten wird zumeist nur mehr an der inneren Ausstattung der Gebäude gearbeitet.

Die Gesammtleistung beträgt im Unterbau 69·8, im Oberbau 22·3 und im Hochbau 61·4 Procent der zu bewirkenden Arbeitsmengen. Auch diese Theilstrecke wird in der zweiten Hälfte des Jahres 1888 eröffnet werden.

Auf der Strecke Obercerekve-Tabor, wo die Vergebung der Arbeiten an die Unternehmer im Monate Mai 1887 erfolgt war, wurden die Arbeiten gegen Ende 1887 mit durchschnittlich 3161 Arbeitern

per Tag fortgesetzt, und beträgt die mit Ende December 1887 bewirkte Erdbewegung 695.128 m³, d. i. 41·3 Procent der zu leistenden Gesammtenbatur.

Von den kleinen Brücken und Durchlässen sind 57 Stück in Mauerung fertiggestellt und 17 Stück im Bau begriffen.

Bei dem Neudorfer Viaduct mit 9 Öffnungen sind 6 Mittelpfeiler in Mauerung begriffen und ein Widerlager fertiggestellt. Bei dem Viaducte nächst der Herrenmühle, mit 9 Öffnungen, sind 8 Mittelpfeiler in Mauerung und die beiden Widerlager bis zum Gewölbanlauf fertig.

Beim Viaduct über den Leickover Bach mit 7 Öffnungen sind 4 Pfeiler im Fundamente fertig gemauert, bei zwei Pfeilern ist das Fundament in Ausführung.

Beim Choeiner Bach Viaducte mit 9 Öffnungen sind 4 Pfeiler in Mauerung und für einen Pfeiler ist das Fundament im Aushub.

Beim Klanichowitzer Viaduct mit 6 Öffnungen sind die Fundamente der 5 Mittelpfeiler ausgehoben.

Endlich beim Viaducte über den Silberbach sind die Fundamente für zwei Mittelpfeiler im Aushube.

Auch die Hochbauten haben einen dem Fortschritt des Unterbaues entsprechenden Stand erreicht.

Demzufolge ergibt sich der Baufortschritt mit Ende December 1887 im Unterbau mit 27·9, im Oberbau mit 4·7 und im Hochbau mit 18·5 Procent der zu bewirkenden Arbeiten. Diese Theilstrecke wird im December 1888 dem Betriebe übergeben werden.

Auf der Strecke Tabor Mühlhausen Písek Ražice gelangten die im Jahre 1886 begonnenen Fundirungs- und Aufmauerungsarbeiten der beiden Mittelpfeiler bis zur Hochwasserhöhe beim Moldau-Viaduct zum Abschlusse. Die Begehungscommission hat in der ganzen Strecke bereits stattgefunden. Der Ertheilung des Bauconsenses, beziehungsweise der Inangriffnahme des Baues stand bis vor kurzem der Umstand entgegen, dass die im Artikel IV des Gesetzes vom 25. November 1883, R. G. Bl. Nr. 173, betreffend den Bau der böhmisch-mährischen Transversalbahn gestellte Bedingung, wonach der Geldwert der von den Interessenten in bindender Form zugesicherten Beitragsleistungen rücksichtlich der Theilstrecke Tabor-Písek den Betrag von 130.000 fl. zu erreichen hat, noch nicht vollständig erfüllt war.

Nachdem jedoch dieser Anstand durch eine weitere Beitragsleistung der Stadtgemeinde Písek behoben wurde, erfolgte anfangs Februar d. J. die Ertheilung des Bauconsenses, sowie die Bauausschreibung mit dem 10. März l. J. als Termin für die Einbringung der Offerte.

Mit Rücksicht auf die Verzögerung, welche der Baubeginn bisher erfahren hat, wird die Bauvollendung erst mit Ende des Jahres 1889 erfolgen können. Da hiedurch der im Gesetze vom 25. November 1883, R. G. Bl. Nr. 173, für die Vollendung der ganzen böhmisch-mährischen Transversalbahn vorgeschriebene Termin, 31. December 1888, eine Überschreitung erfahrt, wird eine besondere Regierungsvorlage eingebracht werden, zufolge welcher der Vollendungstermin für diese Theilstrecke auf den 31. December 1889 erstreckt werden soll.

In Übereinstimmung mit dem vorstehend skizzirten Stande der Arbeiten vertheilt sich das für die böhmisch-mährische Transversalbahn angesprochene Erfordernis pro 1888 auf die einzelnen Theilstrecken wie folgt:

für Iglau-Wesselý mit	260.000 fl.
„ Horažďovic-Klattau mit	2,100.000 „
„ Janovic-Taus mit	1,000.000 „
„ Obercerekve-Tabor mit	2,780.000 „
zusammen	6,140.000 fl.

Mit dem Gesetze vom 25. November 1883, R. G. Bl. Nr. 173, wurde als Maximalbetrag für die Herstellung der obgenannten fünf Theilstrecken der böhmisch-mährischen Transversalbahn ein Kostenbetrag von . . . . . 27,300.000 fl.
festgestellt, wovon auf die in Böhmen liegende Theilstrecke . . . . . 25,000.000 „
und auf die in Mähren liegende Theilstrecke . . . . . 2,300.000 „
entfallen.

Laut Artikel III des genannten Gesetzes ist die Ausführung des Baues der genannten Bahn an die Bedingung geknüpft, dass zu den oben festgesetzten Baukosten aus Landesmitteln Beiträge in der Höhe von fünf Procent der effectiven Bau- und Ausrüstungskosten geleistet werden.

Der fünfprocentige Beitrag der Länder beträgt . . . . . 1,365.000 fl.
und vertheilt sich auf Böhmen mit . . . . . 1,250.000 fl.
und auf Mähren mit . . . . . 115.000 „

Die Abstattung der von den Ländern in zehn gleichen Semestralraten zu leistenden Beiträge an den Staatsschatz hat seitens des mährischen Landtages mit der Zahlung der Semestralraten am 1. Juli 1884, seitens des böhmischen Landtages am 1. Jänner 1885 begonnen und wurden bis Ende December 1887 durch den ersteren Landtag:

sieben Raten à 11.500 fl., somit im ganzen	80.500 fl.
und durch letzteren sechs Raten à 125.000 fl., somit im ganzen	750.000 „
erlegt, so dass die bisher erlegten Landesbeiträge sich auf	830.500 fl.

belaufen.

Laut Artikel IV des Gesetzes vom 25. November 1883, R. G. Bl. Nr. 173, ist ferner die Ausführung der fünf Theilstrecken der böhmisch-mährischen Transversalbahn an die Bedingung geknüpft, dass der Geldwert der von den Interessenten in bindender Form zugesicherten Beitragsleistungen, welche in die Landesbeiträge nicht einzurechnen sind, und wozu insbesondere die unentgeltlich oder zu ermäßigten fixen Preisen erfolgende Abtretung von Grund und Boden, Lieferung von Materialien, Übernahme von Arbeitsleistungen oder sonstigen wie immer gearteten Leistungen zu Gunsten des Bahnbaues gehört, jenen Betrag erreicht, der hiefür mit Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Interessenten und der ihnen aus dem Bestande der Eisenbahn erwachsenden Vortheile von der Regierung auf Grund einer an Ort und Stelle durchgeführten Verhandlung als entsprechend erkannt wird.

In Alinea 2 dieses Gesetzartikels wird in Ansehung der Eisenbahnstrecken Iglau-Wessely, Obercerekve-Tabor und Tabor-Písek-Ražice der obige Beitrag mit 213.000 fl., 75.000 fl. und 130.000 fl. bemessen, während die Festsetzung des Betrages für die Eisenbahnstrecken Horažďovic-Klattau und Janovic-Taus der Regierung überlassen wurde.

Diese Interessentenbeiträge gelangen nach Maßgabe der Bestimmungen in den angenommenen Beitragsleistungserklärungen successive zur Zahlung, beziehungsweise Verrechnung. Nachdem in den Voranschlägen der Jahre 1886 und 1887 eine derartige Einnahme nicht vorgesehen war, so werden die in diesen Jahren thatsächlich eingegangenen Interessentenbeiträge in den betreffenden Rechnungsabschlüssen auszuweisen sein.

Dieselben betragen im Jahre 1886 für die Theilstrecke	Iglau-Wessely . . .	59.679 fl.	
„ „ „	Horažďovic-Klattau .	1.145 „	
„ „ „	Janovic-Taus . . .	3.010 „	63.834 fl.
und im Jahre 1887, vorbehaltlich der buchhalterischen Richtigstellung			
für die Theilstrecke	Iglau-Wessely . .	16.575 fl.	
„ „ „	Obercerekve-Tabor .	40.829 „	
„ „ „	Horažďovic-Klattau .	2.796 „	
und „ „ „	Janovic-Taus . . .	8.963 „	69.163 „
		zusammen . .	132.997 fl.

Im Staatsvoranschlage für das Jahr 1888 und die folgenden Jahre wird jedoch die Einnahme aus Interessentenbeiträgen entsprechend zu veranschlagen sein. Für das Jahr 1888 wird eine Einnahme von 150.000 fl. als angemessen befunden.

Der zur Betriebsführung der im Jahre 1887 eröffneten, sowie der im Jahre 1888 zu eröffnenden Theilstrecken der böhmisch-mährischen Transversalbahn erforderliche Betrag wurde sub Capitel 27, Titel 14, §. 1 angesprochen.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werde als Erfordernis für den Bau der böhmisch-mährischen Transversalbahn im Jahre 1888, Capitel 27, Titel 10, §. 4 der Betrag von . . . . 6,140.000 fl.
mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890 und als Bedeckung (Capitel 33, Titel 8, §. 1) der Landesbeitrag von Mähren mit . . . . 23.000 „
dann (Capitel 33, Titel 8, §. 2) der Landesbeitrag von Böhmen mit . . . . 250.000 „
endlich (Capitel 33, Titel 8, §. 3) Beiträge der Interessenten mit . . . . 150.000 „
in den Staatsvoranschlag eingestellt.

Nach den vorstehenden Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1888 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden österreichischer Währung			
27	10		**D. Staatseisenbahnbau.**				
		1	Ausbau der Eisenbahn von Stryj über Stole an die galizisch ungarische Grenze am Beskid	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
		2	Ausbau der Dalmatiner Staatsbahn von Siveric nach Knin	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
		3	Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest	. . . . .	. . .	30.000	30.000
		4	Ausbau der böhmisch-mährischen Transversalbahn .	. . .	. . . .	6,140.000	6,140.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—4) . .	. . . .	. . . . .	6,240.000	6,240.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden österreichischer Währung		
33	8		**Staatseisenbahnbau.**			
		1	Beitrag des Landes Mähren zum Baue der böhmisch mährischen Transversalbahn	. . . .	23.000	23.000
		2	Beitrag des Landes Böhmen zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . .	250.000	250.000
		3	Beiträge der Interessenten zum Baue der böhmisch mährischen Transversalbahn	. . . . .	150.000	150.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—3) . .	. . . . .	423.000	423.000

Wien, 24. Februar 1888.

Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

Zinsen und Rückzahlung von den an die Localbahn Bozen-Meran erfolgten Bauvorschüssen.

(Bedeckung: Capitel 33, Titel 9, §§. 1—2.)

Gemäß dem Übereinkommen vom 7. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 89, wurde auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1876, R. G. Bl. Nr. 38, und der Allerhöchsten Concessionsurkunde, ddo. 11. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 88, die k. k. Staatsverwaltung ermächtigt, zum Zwecke der Herstellung der an die Südbahn anschließenden Locomotiveisenbahn von Bozen nach Meran einen verzinslichen Ärarialvorschuss bis zum Betrage einer Million Gulden ö. W. zu leisten gegen dem, dass dieses Darlehen vom Beginne des zweiten Betriebsjahres der am 4. October 1881 eröffneten Bahn mit fünf Procent aus der Hälfte der jährlich zu erzielenden Betriebsüberschüsse verzinst und aus dem etwaigen, diese Zinsenzahlung übersteigenden Reste der Hälfte des Betriebsüberschusses zurückgezahlt werde.

Zur Bestreitung der von der vorgedachten Eisenbahnunternehmung aus dem Staatsschatze wirklich geleisteten Vorschüsse von 1,000.000 fl. entfallenden fünf Procent Zinsen vom 1. Jänner 1883 angefangen hat die Verwaltung dieser Bahn in der That den Betrag von dem Betriebsüberschusse des Jahres 1883

per	104.689 fl. 14 kr.
des Jahres 1884 per	107.904 „ 33 „
zusammen . .	212.593 fl. 47 kr.
die bedungene Hälfte	106.296 „ 74 „
und hievon zur Verzinsung mit 99.957 fl. 98 kr. des obigen Bauvorschusses und zur theilweisen Rückzahlung des Capitals 6338 fl. 76 kr. verwendet, wodurch sich die anfängliche Schuld von	1,000.000 fl. — kr.
nach Abzug der Theilzahlung von	6.338 „ 76 „
mit Ende 1885 auf	993.661 fl. 24 kr.
herabminderte, und ist selbe durch eine hierauf am 1. Juli 1886 weiter geleistete Theilzahlung von	1.235 „ 73 „
auf	992.425 fl. 51 kr.

reducirt worden.

Der im vorjährigen Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 in Aussicht genommene Betriebsüberschuss per 107.800 fl., dessen Hälfte per 53.900 fl. im Theilbetrage von 49.650 fl. zur fünfpercentigen Verzinsung der Schuld von 992.425 fl. 51 kr. und ein Restbetrag von 4250 fl. auf die Capitalsrückzahlung in

Anschlag gebracht worden ist, wurde durch den Erfolg überholt, indem von dem wirklichen Betriebsüberschusse per 113.950 fl. 52 kr. die Hälfte mit 56.985 fl. 26 kr. an die Staatscasse zur Auszahlung gelangte, und wurden hievon verrechnet 49.652 fl. 34 kr. als Zinsen des Capitalsausstandes des Jahres 1886 und der Rest von 7332 fl. 92 kr. als weitere Capitalsrückzahlung.

Im Jahre 1887 ist bei dieser Bahn ein Betriebsüberschuss von circa 120.000 fl. voraussichtlich, so dass die im Jahre 1888 an die Staatskasse zu leistende Einzahlung derselben die präliminirte Summe von 60.000 fl. beträgt. Von dieser Summe entfallen mit Rücksicht auf die in den Jahren 1884 inclusive 1886 erfolgten Capitalsrückzahlungen auf dieses Darlehen von . . . . 1,000.000 fl. — kr.
zusammen . . . . 7.574 fl. 49 kr.
und in Voraussetzung, dass anfangs des II. Semesters 1887 eine
weitere Capitalsrückzahlung von . . . . 7.332 „ 92 „

14.907 „ 41 „

erfolgen und von diesem Zeitpunkte an nur noch der Capitalsrest per . . . . 985.092 fl. 59 kr.
zu verzinsen sein wird, Zinsfuß 5 Procent . . . . 49.437 „ 95 „
rund 49.440 fl. auf die Zinsen pro 1888 und auf die Capitalsrückzahlung 10.562 fl. 05 kr. oder rund 10.560 fl.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es werde in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1888 als Bedeckung (Capitel 33, Titel 9, §§. 1 und 2) von dem an die Localbahn Bozen-Meran erfolgten Bauvorschusse per eine Million Gulden im Extraordinarium als Zinsen für das Jahr 1888 . . . . 49.440 fl.
und als Capitalsrückzahlung . . . . 10.560 „

Summe (Capitel 33, Titel 9, §§. 1 und 2) . . 60.000 fl.

eingestellt.

Wien, 7. März 1888.

Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

E. Betheiligung an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privateisenbahnen.

(Erfordernis: Capitel 27, Titel 11, §§. 1—3.)

Die sämmtlichen unter diesem Titel eingestellten Anforderungen stellen sich als vertragsmäßige Zahlungen dar, deren rechtliche Basis in den Erläuterungen der Regierung eingehend nachgewiesen ist.

Es gilt das insbesondere vom §. 1, Bau einer Localbahn von der Station Hannsdorf der Mährischen Grenzbahn über Freiwaldau an der österreichisch-preußischen Grenze zum Anschlusse an das preußische Eisenbahnnetz in der Richtung gegen Ziegenhals, und §. 2, Bau einer Localbahn von Lemberg nach Rawa ruska (Belzec) [Localbahn Lemberg-Belzec (Tomaszów)].

Für beide Privatunternehmungen wird im Staatsvoranschlage für das Jahr 1888 die zweite Beitragsrate des Staates angesprochen, da die zur Fälligkeit erforderlichen Bedingungen bezüglich der Localbahn Hannsdorf-Ziegenhals voraussichtlich noch im Jahre 1888, bezüglich der bereits am 23. October 1887 dem öffentlichen Verkehre übergebenen Localbahn Lemberg-Belzec aber zwar erst im Jahre 1889, jedoch in einem Zeitpunkte erfüllt sein werden, in welchem die verfassungsmäßigen Credite für das Jahr 1889 noch nicht zur Verfügung stehen werden. Bezüglich der Begründung dieser beiden Posten kann sich im übrigen auf die bei Anforderung der ersten Raten im Budgetausschussberichte pro 1887 gegebene ausführliche Darlegung bezogen werden und wäre lediglich zu bemerken, dass die dort angenommene Eröffnung der Localbahn von Hannsdorf nach Ziegenhals bis 5. September 1887 sich nicht verwirklicht hat, dagegen den Erläuterungen der Regierung zufolge nunmehr die Inbetriebsetzung der Theilstrecke von Ziegenhals bis Lindewiese demnächst zu gewärtigen ist, die Eröffnung der ganzen Localbahn aber in der zweiten Hälfte des Jahres 1888 zu erwarten steht.

Was die Anforderung in §. 3 für den Bau einer Localbahn von Linz-Urfahr über Neufelden nach Aigen (Mühlkreisbahn) betrifft, so beruht sie auf Grund des Gesetzes vom 29. April 1885, R. G. Bl. Nr. 65 und dem nach Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen zwischen dem Finanzministerium und dem Handelsministerium einerseits und den Concessionären der Mühlkreisbahn, dem Bürgermeister von Linz Johann Wimhoelzl und Genossen, anderseits am 14. October 1886 abgeschlossenen Übereinkommen, wonach sich die k. k. Staatsverwaltung an der Capitalsbeschaffung für die Localbahn von Linz-Urfahr über Neufelden nach Aigen (Mühlkreisbahn) durch Übernahme von Stammactien der für dieselbe zu bildenden Actiengesellschaft im Betrage von 900.000 fl. in Noten zum vollen Nennwerte betheiligt.

Die Einzahlungen haben in drei gleichen Jahresraten à 300.000 fl. zu erfolgen; die erste Rate wird erst fällig, wenn die Bahn concessionsmäßig vollendet und dem Betriebe übergeben sein wird.

Die Concession wurde am 28. Juli 1886 ertheilt, der concessionsmäßige Vollendungstermin ist somit der 28. Jänner 1889. Nachdem jedoch bei dem dermaligen Stande der Arbeiten die Eröffnung der Bahn noch im Laufe des Jahres 1888 angenommen werden kann, so wird die erste Ratenzahlung noch im Jahre 1888 fällig.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es seien in das Budget für das Jahr 1888, Capitel 27, Titel 11 des Erfordernisses, als außerordentliche Ausgaben, mit der Verwendungsdauer bis 31. März 1890 aufzunehmen:

§. 1 für den Bau einer Localbahn von der Station Hannsdorf der Mährischen Grenzbahn über Freiwaldau an die österreichisch-preußische Grenze, zum Anschlusse an das preußische Eisenbahnnetz in der Richtung gegen Ziegenhals (zweite und letzte Rate von 600.000 fl.) . . . . 300.000 fl.

§. 2. Für den Bau einer Localbahn von Lemberg nach Rawa ruska [Localbahn Lemberg-Belzec (Tomaszow)]; (zweite Rate von 900.000 fl.) . . . . 180.000 fl.

§. 3. Für den Bau einer Localbahn von Linz-Urfahr über Neufelden nach Aigen (Mühlkreisbahn) (erste Rate von 900.000 fl.) . . . . 300.000 fl.

Bei Berathung dieses Titels wurden im Budgetausschusse von verschiedenen Seiten Wünsche über Ausführung einiger Bahnstrecken geäußert und deren Wichtigkeit für die betreffenden Gegenden begründet.

Auf eine Anfrage, in welchem Stadium sich die Angelegenheit der, angesichts der traurigen wirtschaftlichen Verhältnisse Steiermarks und seiner Eisenindustrie, umso dringender nothwendigen Bahnen von Eisenerz und Mariazell befinde, ertheilte Seiner Excellenz der Herr Handelsminister die Zusicherung, „dass die Regierung dem Zustandekommen der beiden Bahnen Schrambach-Neuberg und Eisenerz-Vordernberg, letzterer namentlich wegen ihrer hohen Wichtigkeit für die steierische Eisenindustrie, ihre wohlwollende Förderung zuwendet und die Hoffnung hegt, durch Fortsetzung dieser Bemühungen zu dem angestrebten Ziele der Sicherstellung des Baues dieser Bahnen zu gelangen".

Über die gestellte Anfrage, wann die Linie Lindewiese-Hannsdorf dem Verkehre übergeben wird? und auf die weitere Ausführung, dass der Ausbau der Linie Lindewiese-Ottmachau für das nordwestliche Schlesien wegen größerer Ertragsfähigkeit der Linie Hannsdorf-Ziegenhals unbedingt nothwendig sei, damit der Bau auf Marmor, Granit, Kalk, dann die Land- und Forstwirtschaft des nordwestlichen Schlesiens nicht leide, erklärte Seine Excellenz der Herr Handelsminister „dass die Bahnstrecke Ziegenhals-Lindewiese voraussichtlich nächster Tage dem Verkehre eröffnet wird, dass die Strecke Lindewiese-Hannsdorf sich im vollen Baue befinde, und dass deren Eröffnung im diesjährigen Sommer, möglicherweise im August bevorstehe, Anlangend die Sicherstellung der Linie Lindewiese-Ottmachau hätten die bisherigen Verhandlungen ergeben, dass die Beitragsleistungen keine bedeutende Höhe erreichen, dass aber die Gesellschaft angewiesen wurde, die finanzielle Frage weiter zu verfolgen, und dass die Bemühungen im Handelsministerium weiter fortgesetzt werden".

Über eine weitere Anfrage, ob die Angelegenheit des Linzer Umschlages in den Kreisen des Handelsministeriums in Erwägung gezogen werde? erwiderte Seine Excellenz der Herr Handelsminister, „dass die Frage des Linzer Umschlagsplatzes mit der Anlage eines Schleppgeleises zusammenhänge, worüber noch weitere Studien und Ermittlungen im Zuge sind, insbesondere über den finanziellen Effect, den diese Maßregel auf die Einnahme der Staatsbahnen üben würde".

Über die Anfrage, warum die Ausführung der im Gesetze über die böhmische Transversalbahn in Aussicht gestellte Bahn Budweis-Krumau-Salnau keinen Schritt vorwärts gehe — erwiderte Seine Excellenz der Herr Handelsminister, „dass hinsichtlich der Budweis-Salnauer Localbahn ungeachtet der nachdrücklichsten Einwirkung auf die Gesellschaft zunächst nur in technischer Hinsicht ein Fortschritt zu constatiren sei. Die politische Begehung habe stattgefunden, der Bauconsens könne sofort ertheilt werden, sobald die Geldmittel gesichert seien. Letzteres sei der Gesellschaft bisher nicht gelungen, wiewohl sie wiederholt und nachdrücklichst an ihre Obliegenheiten in dieser Hinsicht gemahnt wurde. Die Begebung der Prioritätsobligationen bildete den Anstand, die Gesellschaft denke nur daran, irgend eine ihrer Bahnen zu verkaufen, um zum Baue der Bahn Budweis-Salnau die nöthigen Mitteln zu erhalten".

Wien, 24. Februar 1888.

Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

F. Einlösung von Privatbahnen.

(Erfordernis: Capitel 27, Titel 12, §. 1.)

Nach §. 14 des im Artikel I des Gesetzes vom 6. September 1885, R. G. Bl. Nr. 122, bezogenen, von den Ministerien der Finanzen und des Handels mit der Kaiser Ferdinands-Nordbahn vereinbarten Übereinkommens vom 18. Jänner und 17. Juli 1885, steht der Regierung das Recht zu, den der Kaiser Ferdinands-Nordbahn gehörigen Einsechstelantheil der Wiener Verbindungsbahn einzulösen, und kann sie dieses Recht in Gemäßheit des VII. Artikels des vorbezogenen Gesetzes in dem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkte ausüben.

Wie nun schon im vorjährigen Berichte des Budgetausschusses zu diesem Titel mitgetheilt wurde, hat die Regierung von diesem Rechte mit 1. Jänner 1887 thatsächlich Gebrauch gemacht.

Auf Grund der Bestimmung im Absatze 2, §. 14 des vorcitirten Übereinkommens ist der Einlösungspreis per 600.000 fl. mittels Bezahlung einer Jahresrente zu entrichten, welche sich bei Annahme einer Concessionsdauer von 54 Jahren vom 1. Jänner 1887 bis 31. December 1940 jährlich mit 32.318 fl. 63 kr. beziffert.

Für das Jahr 1888 ist nun die zweite Annuität mit rund 32.320 fl. zu leisten.

Das Erträgnis aus dem Einsechstelantheile der Wiener Verbindungsbahn ist, gleichwie im Jahre 1887 mit 40.000 fl. veranschlagt, in der Bedeckung des Staatsvoranschlages pro 1888 aber nicht mehr unter separatem Titel eingestellt, sondern in den Betriebseinnahmen der Westlichen Staatsbahnen (Capitel 33, Titel 11, §. 1) enthalten.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werde als außerordentliches Erfordernis für die Einlösung des von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn an den Staat abgetretenen Einsechstelantheiles der Wiener Verbindungsbahn die Jahresrente von . . . . 32.320 fl. in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze (Capitel 27, Titel 12, §. 1 des Erfordernisses) für das Jahr 1888, eingestellt.“

Wien, 24. Februar 1888.

Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

G. Betrieb der nicht vom Staate betriebenen Staatseisenbahnen.

(Erfordernis: Capitel 27, Titel 13, §§. 1—5. — Bedeckung: Capitel 33, Titel 10, §§. 1—5.)

Unter diesen Titeln sind in dem Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1888 die nicht vom Staate betriebenen Staatseisenbahnen begriffen, nämlich die von der k. k. priv. Südbahngesellschaft betriebenen Linien Mürzzuschlag-Neuberg und Unterdrauburg-Wolfsberg, dann die von der Mährisch-schlesischen Centralbahn betriebenen Linien Kriegsdorf-Römerstadt und Erbersdorf-Würbenthal, endlich das von der königlich sächsischen Staatsbahnverwaltung betriebene Fragment Bodenbach-Reichsgrenze.

Der Staatsvoranschlag beziffert die Einnahmen dieser fünf Bahnlinien im Jahre 1888 unter Annahme eines 25procentigen Goldagios mit . . . . . 336.960 fl.
die Gesammtausgaben mit . . . . . 168.600 „

so dass ein Überschuss von . . . . . 168.360 fl

verbleiben würde, das ist gegenüber dem im Staatsvoranschlage für das Jahr 1887 präliminirten Überschusse von . . . . . 150.860 fl.
um . . . . . 17.500 „
mehr, was sich daraus ergibt, dass die Ausgaben im Jahre 1888 gegenüber jenen des Jahres 1887 um . . . . . 8.512 fl.
geringer, die Einnahmen um . . . . . 8.988 „
höher angesetzt sind.

Mit Rücksicht auf die vom Budgetausschusse beantragten höheren Einnahmen steigern sich dieselben um . . . . . 11.800 fl.
daher auf . . . . . 348.760 „,
wodurch auch der Überschuss um . . . . . 11.800 „
höher veranschlagt wird, daher mit . . . . . 180.160 „
sich beziffert.

An diesem präliminirten Überschusse per . . . . . 180.160 „
participiren:

die Bodenbacher Bahnstrecke mit . . . . . 134.010 fl.
Mürzzuschlag-Neuberg mit . . . . . 18.280 „
Unterdrauburg-Wolfsberg mit . . . . . 14.400 „
Erbersdorf-Würbenthal mit . . . . . 9.860 „
und Kriegsdorf-Römerstadt mit . . . . . 3.610 „.

Im Hinblicke darauf, dass für die Staatseisenbahn Erbersdorf-Würbenthal im Jahre 1887 ein Staatszuschuss von 1035 fl. präliminirt war, beträgt die Steigerung des Betriebsüberschusses dieser Bahn im Jahre 1888 . . . . . . 10.895 fl.

§. 1. Staatseisenbahn Mürzzuschlag-Neuberg.

(Länge: 11.494 Kilometer.)

Die ordentlichen Einnahmen dieser Bahn sind im Staatsvoranschlage für das Jahr 1888 mit . . . 49.800 fl.
eingestellt, das ist um . . . . . . 1.100 „
geringer, als im Jahre 1887, dagegen um . . . . . . 609 „
höher als der Erfolg im Jahre 1886 betrug.

Dieselben betrugen im Jahre

1880	36.936 fl.
1881	41.662 „
1882	45.807 „
1883	72.548 „
1884	52.502 „
1885	50.729 „
1886	49.191 „
1887 prov.	51.500 „

Mit Rücksicht auf diesen Erfolg erscheint der von der k. k. Regierung eingestellte Betrag der Einnahmen zu niedrig und wäre derselbe auf 51.000 fl. zu erhöhen.

Die ordentlichen Ausgaben im Jahre 1888 sind mit . . . . . . 32.220 fl.
eingestellt, das ist gegenüber dem Jahre 1887 um . . . . . . 2.552 „
weniger.

Mit Rücksicht auf die höher eingestellte Bedeckung wird auch das Erfordernis sich höher belaufen, weil im Grunde des Betriebsvertrages die Ausgaben verhältnismäßig sich bei größeren Einnahmen steigern; es wird aber das Erfordernis im Einklange mit der bisherigen Übung, ohne dass ein höherer Anspruch seitens der k. k. Regierung vorliegt, nicht erhöht und der allfällige Mehrbedarf der nachträglichen Rechtfertigung im Staatsrechnungsabschlusse überlassen.

Das Mindererfordernis ergibt sich daraus, dass durch das mit der k. k. privilegirten Südbahngesellschaft getroffene Protokollarübereinkommen vom 7. December 1886 das Pauschale für die Kosten der allgemeinen Verwaltung, einschließlich der Kosten der Centralleitung der einzelnen Dienstzweige von 4000 fl. auf 3000 fl. herabgesetzt wurde, und für die localisirt zu verrechnenden Ausgaben geringere Beträge eingestellt worden sind.

Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen sind wie im Vorjahre 500 fl. präliminirt.

Nach dem Erfolge

des Jahres 1880 ergab sich ein Betriebsüberschuss per	9.783 fl.
„ „ 1881 „ „ „ „ „	12.721 „
„ „ 1882 „ „ „ „ „	11.687 „
„ „ 1883 „ „ „ „ „	40.962 „
„ „ 1884 „ „ „ „ „	16.866 „
„ „ 1885 „ „ „ „ „	17.860 „
„ „ 1886 „ „ „ „ „	15.964 „;

nach dem Präliminare für das Jahr 1887 entfällt ein solcher von 16.128 fl., während nach dem Präliminare des Voranschlagsjahres der Betriebsüberschuss mit 17.580 fl. beziffert wird.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werde in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1888 für die Staatseisenbahn Mürzzuschlag-Neuberg als ordentliches Erfordernis (Capitel 27, Titel 13, §. 1) der Betrag von . . . 32.220 fl.,
an außerordentlichen Ausgaben mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890 der Betrag von . . . . . . 500 „
und in die Bedeckung (Capitel 33, Titel 10, §. 1) der Betrag von . . . . . . 51.000 „
eingestellt.“

§. 2. Unterdrauburg-Wolfsberg.

(Länge: 38·098 Kilometer.)

Die ordentlichen Einnahmen dieser Bahn werden für das Jahr 1888 veranschlagt mit 80.000 fl., das ist um 10.000 fl. mehr als im Jahre 1887 präliminirt wurde.

Nach dem Erfolge

des Jahres 1880 betrugen die ordentlichen Einnahmen	50.732 fl.
„ „ 1881 „ „ „ „	52.670 „
„ „ 1882 „ „ „ „	56.410 „
„ „ 1883 „ „ „ „	69.389 „
„ „ 1884 „ „ „ „	67.430 „
„ „ 1885 „ „ „ „	69.293 „
„ „ 1886 „ „ „ „	72.472 „;

nach der provisorischen Rechnungsaufstellung des Jahres 1887 ergibt sich für dieselben ein Betrag von . . . . . 86.500 „
und es erscheint gerechtfertigt, den Ansatz der Einnahmen im Jahre 1888 auf . . . . . 86.000 „
zu erhöhen, wobei die Ausgaben unverändert gelassen werden unter Bezugnahme auf die diesfalls beim §. 1 entwickelten Gründe.

Der höhere Ansatz für das Jahr 1888, sowie das günstigere Ergebnis des Jahres 1887 erklären sich dadurch, dass durch das Protokollarübereinkommen vom 7. December 1886, welches im Laufe des Jahres 1887 in Wirksamkeit trat, die streng localisirte Verrechnung der Transportgebüren stipulirt wurde.

An außerordentlichen Einnahmen sind Interessentenbeiträge mit dem Betrage von . 780 fl. eingestellt.

Die ordentlichen Ausgaben sind mit . . . . . 71.380 „
gegenüber 66.870 fl. des Vorjahres, somit um . . . . . 4.510 „
höher veranschlagt.

Diese Erscheinung findet ihre Begründung in dem erhöhten Erfordernisse für Oberbau- und Gebäudeerhaltung, sowie in dem Umstande, dass mit dem Steigen der Transporteinnahmen auch die percentuellen Vergütungen der eigentlichen Betriebsauslagen eine Erhöhung erfahren.

An außerordentlichen Auslagen sind präliminirt:

Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen . . . . . 500 fl. (1887: 1000 fl.),
für Reconstruction von Personenwagen . . . . . 500 „ (1887: 1000 „).

Aus dem Erfolge für die Vorjahre ergibt sich, und zwar pro

1880 ein Betriebsabgang von	14.279 fl.
1881 „ „ „	12.392 „
1882 „ „ „	9.230 „
1883 ein Betriebsüberschuss von	4.072 „
1884 „ „ „	1.969 „
1885 „ „ „	3.827 „ und
1886 „ „ „	2.595 „.

Der aus dem Präliminare sich ergebende Betriebsüberschuss beträgt . . 8620 fl. (1887: 3130 fl.).

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werde in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1888 das Erfordernis der Staatseisenbahn Unterdrauburg-Wolfsberg (Capitel 27, Titel 13, §. 2) im Ordinarium mit . . . . . 71.380 fl.,
im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890 mit . . . . . 1.000 „
und die Bedeckung (Capitel 33, Titel 10, §. 2) im Ordinarium mit . . . . . 86.000 „.
im Extraordinarium mit . . . . . 780 „
eingestellt."

§. 3. Staatseisenbahn Kriegsdorf-Römerstadt.

(Länge 13·761 Kilometer.)

Die ordentlichen Einnahmen dieser Bahn sind für das Jahr 1888 mit . . . . . 28.300 fl.
gegenüber . . . . 28.200 „
im Vorjahre präliminirt.

Die ordentlichen Einnahmen betrugen:

im Jahre 1879	23.376 fl.
„ „ 1880	21.662 „
„ „ 1881	26.728 „
„ „ 1882	25.999 „
„ „ 1883	28.585 „
„ „ 1884	29.369 „
„ „ 1885	28.351 „

Der Erfolg des Jahres 1886 ergab ordentliche Einnahmen im Betrage von . . . 27.815 fl.,
nach der provisorischen Rechnungsaufstellung des Jahres 1887 betragen dieselben . . . 28.500 „ .
An ordentlichen Ausgaben sind präliminirt . . . . 24.300 „
gegenüber dem Vorjahre um . . . . 200 „
weniger, nachdem sich geringere Reparaturen an Locomotiven ergeben dürften.
An außerordentlichen Einnahmen sind eingestellt . . . . 110 „
als Münzgewinn bei 25 Procent Agio rücksichtlich der präliminirten Goldeinnahmen per . 441 „ .
Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen werden angesprochen . . . 500 „ .

Diese Bahn lieferte:

Betriebsüberschüsse im Jahre:

1879 per	1.348 fl.
1880 „	1.865 „
1881 „	3.461 „

Betriebsabgänge im Jahre:

1882 per	428 fl.
1883 „	3.081 „

Betriebsüberschüsse im Jahre:

1884 per	604 fl.	
1885 „	3.628 „	
1886 „	3.698 „	
1887 „	3.810 „	(nach dem Präliminare).

Aus den präliminirten Positionen ergibt sich ein Betriebsüberschuss von . . . . 4.110 fl.
das ist gegenüber dem Vorjahre um . . . . 300 „
mehr.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werden im Staatsvoranschlage für das Jahr 1888 als Erfordernis der Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt (Capitel 27, Titel 13, §. 3) im Ordinarium . . . . 24.300 fl.,
im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890 der Betrag von . 500 „
und als Bedeckung (Capitel 33, Titel 10, §. 3) im Ordinarium . . . . 28.300 „ ,
im Extraordinarium dagegen . . . . 110 „
eingestellt."

§. 4. Staatseisenbahn Erbersdorf-Würbenthal.

(Länge 20·533 Kilometer.)

Die ordentlichen Einnahmen dieser Bahn werden für das Jahr 1888 mit dem gleichen Betrage, wie im Jahre 1887, das ist mit . . . . 43.400 fl.
veranschlagt.

Der Ansatz ist entsprechend, nachdem der Erfolg

des Jahres 1881 sich mit . . . . 34.825 fl.
" " 1882 " " . . . . 39.643 "
" " 1883 " " . . . . 41.997 "
" " 1884 " " . . . . 46.039 "
" " 1885 " " . . . . 43.936 "
" " 1886 " " . . . . 41.762 "

darstellt, und die Einnahmen des Jahres 1887 sich laut der provisorischen Rechnungsaufstellung mit . . . . 46.000 fl.
beziffern werden.

Wegen der steigenden Tendenz der Einnahmen kann für das Jahr 1888 eine Einnahme mit 48.000 "
erhofft werden.

Zu den Einnahmen kommt weiters der Münzgewinn für die in Gold präliminirten Einnahmen per 1029 fl. bei Annahme eines 25procentigen Agios mit dem Betrage von . . . . 260 fl.
das ist um 95 fl. mehr als im Vorjahre.

Die ordentlichen Ausgaben sind mit . . . . 37.900 "
veranschlagt, das ist um . . . . 3.700 "
weniger als im Vorjahre.

Der Grund liegt hauptsächlich in dem geringeren Erfordernisse für Bahnerhaltung.

An außerordentlichen Ausgaben sind eingestellt . . . . 500 "
für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen.

Während für diese Staatseisenbahn im Jahre 1887 ein Betriebsüberschuss von 1965 fl. präliminirt worden ist, ergibt sich nach dem Voranschlage pro 1888 ein Betriebsüberschuss von . . . 5.760 fl.

Es ergab sich für diese Bahn

im Jahre 1881 ein Betriebsüberschuss per . . . . 579 fl.
" " 1882 " " " . . . . 6.260 "
" " 1883 " " " . . . . 5.922 "
" " 1884 " " " . . . . 6.927 "
" " 1885 " " " . . . . 486 "
" " 1886 " " " . . . . 967 ".

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werden in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1888 als Erfordernis der Staatseisenbahn Erbersdorf-Würbenthal (Capitel 27, Titel 13, §. 4) im Ordinarium . . . . 37.900 fl.,
im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890 . . . . 500 ",
ferner als Bedeckung (Capitel 33, Titel 10, §. 4) im Ordinarium . . . . 48.000 "
und im Extraordinarium . . . . 260 "
eingestellt."

§. 5. Bodenbacher Bahnstrecke.

(Länge 11·005 Kilometer.)

Die ordentlichen Einnahmen dieser von der königlich sächsischen Staatsbahnverwaltung betriebenen Staatsbahnstrecke werden wie im Vorjahre mit . . . . 107.450 fl. in Gold
veranschlagt.

Die Stetigkeit der präliminirten ordentlichen Einnahmen ergibt sich aus dem Umstande, dass das am 1. Jänner 1881 mit 2,387.861 fl. 44 kr. festgesetzte Gesammtanlagecapital auch im Voranschlagsjahre eine Änderung nicht erfahren dürfte, daher die von der königlich sächsischen Staatsverwaltung in Semesterraten nachhinein zu vergütenden $4^1/_2$procentigen Capitalszinsen sich gleich bleiben, sonach ebenso wie im Vorjahre mit je 107.453 Mark 76 Pfennige = 53.726 fl. 88 kr. in Gold veranschlagt werden müssen.

Für die in Gold veranschlagten ordentlichen Einnahmen ergibt sich bei einem Agio von 25 Procent ein Münzgewinn von . . . . 26.860 fl.,
wodurch sich die Gesammteinnahmen mit . . . . 134.310 "
darstellen.

Nachdem eigentliche Betriebsauslagen nicht erwachsen und die Gebäudefeuerversicherungsprämie für eine fünfjährige Versicherungsperiode bereits in den Voranschlag des Jahres 1887 eingestellt war, so stehen obigen Einnahmen nur . . . 300 fl.
als außerordentliches Erfordernis für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen gegenüber, so dass sich ein Gesammtüberschuss von . . . 134.010 fl.
das ist um 1427 fl. mehr als im Vorjahre ergibt.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werden in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1888 als Erfordernis der Staatseisenbahnstrecke Bodenbach Reichsgrenze (Capitel 27, Titel 13, §. 5) im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890 eingestellt 300 fl., als Bedeckung dagegen (Capitel 33, Titel 10, §. 5) im Ordinarium . . . 107.450 fl.
und im Extraordinarium . . . 26.860 „.

Nach den vorstehenden Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1888 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	13		G. Betrieb der nicht vom Staate betriebenen Staatseisenbahnen.				
		1	Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	1.532	. . . . .	. . . . .	1.532
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	9.030	. . . . .	. . . . .	9.030
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	11.870	. . . . .	. . . . .	11.870
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	9.740	. . . . .	. . . . .	9.740
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	48	. . . . .	. . . . .	48
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 13, §. 1)	32.220	. . . . .	500	32.730
		2	Staatsbahn Unter-Drauburg-Wolfsberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	3.080	. . . . .	. . . . .	3.080
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	30.330	. . . . .	. . . . .	30.330
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	20.620	. . . . .	. . . . .	20.620
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	16.850	. . . . .	. . . . .	16.850
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	500	. . . . .	. . . . .	500
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Reconstruction der Personenwagen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 13, §. 2)	71.380	. . . . .	1.000	72.380

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	13	3	Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt:				
			a) Allgemeine Verwaltung	1.675	.....	.....	1.675
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	6.600	.....	.....	6.600
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	8.620	.....	.....	8.620
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	7.145	.....	.....	7.145
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	260	.....	.....	260
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	500	500
			Summe (Titel 13, §. 3)	24.300	.....	500	24.800
		4	Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.350	.....	.....	2.350
			b) Bahnaufsicht und Bahnverwaltung	11.240	.....	.....	11.240
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	13.120	.....	.....	13.120
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	10.610	.....	.....	10.610
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	580	.....	.....	580
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	500	500
			Summe (Titel 13, §. 4)	37.900	.....	500	38.400
		5	Bodenbacher Bahnstrecke:				
			An außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	300	300
			Summe (Titel 13, §. 5)	.....	.....	300	300
			Summe (Titel 13, §§. 1—5)	165.800	.....	2.800	168.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Bedeckung.			
33	10		G. Betrieb der nicht vom Staate betriebenen Staatseisenbahnen.			
		1	Für die Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg	51.000	.....	51.000
		2	" " " Unterdrauburg-Wolfsberg	86.000	.....	86.000
			Interessentenbeiträge	.....	780	780
			Summe (Titel 10, §. 2)	86.000	780	86.780
		3	Für die Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt (hierunter 441 fl. in Gold)	28.300	.....	28.300
			Münzgewinn bei obigem Golde 25 Procent Agio (rund)	.....	110	110
			Summe (Titel 10, §. 3)	28.300	110	28.410
		4	Für die Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal (hierunter 1029 fl. in Gold)	48.000	.....	48.000
			Münzgewinn bei obigem Golde 25 Procent Agio (rund)	.....	260	260
			Summe (Titel 10, §. 4)	48.000	260	48.260
		5	Für die Bodenbacher Bahnstrecke in Gold	107.450	.....	107.450
			Münzgewinn bei obigem Golde 25 Procent Agio (rund)	.....	26.860	26.860
			Summe (Titel 10, §. 5)	107.450	26.860	134.310
			Summe (Titel 10, §§. 1—5)	320.750	28.010	348.760

Wien, 24. Februar 1888.

Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

H. Staatseisenbahnbetrieb.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 14, §§. 1 bis 5; — Bedeckung: Capitel 33, Titel 11, §§. 1 bis 4.

Die durchschnittliche Betriebslänge der im Staatsbetriebe überhaupt befindlichen Eisenbahnen betrug Ende 1886:

a) bei den hier in Rede stehenden Bahnen . . . . 4.657·480 *km*
b) bei den subventionirten im Staatsbetriebe stehenden Bahnen . . . . 286·097 „
c) bei den für gesellschaftliche Rechnung betriebenen Bahnen . . . . 275·850 „

zusammen . . . 5.219·427 *km*,

darunter 27·335 *km* schmalspurig (Strecke Lambach-Gmunden).

Im Staatsbetriebe steht ferner noch die k. k. Bodensee-Dampfschiffahrt und Trajectanstalt in Bregenz, deren finanzielle Ergebnisse unter den westlichen Staatsbahnen einbezogen werden.

Zu dem, den Gegenstand vorliegenden Berichtes bildenden (oben sub a ausgewiesenen) Bahnencomplexe, welcher einschließlich der Péagestrecken Wörgl—Innsbruck, Chyrów—Zagorz und Stanislau—Chryplin und zuzüglich der Länge von Littitz—Nürschan mit Ende 1886 . . . . . . 4.657·480 *km* umfasste, treten pro 1888 hinzu:

1. Das Plus der vollen Betriebslänge (27·735 *km*) gegenüber der durchschnittlichen Jahresbetriebslänge pro 1886 (10·182 *km*) bei der am 20. August 1886 eröffneten Localbahn Wels (Haiding)—Aschach . . . . 17·553 „

2. Die im Jahre 1887 zugewachsenen, daher pro 1888 voll im Betriebe stehenden Strecken und zwar:

a) Die mit 1. Jänner 1887 in den Staatsbetrieb übernommenen Localbahnen:

Böhmisch-Leipa—Niemes	17·897 *km*	
Nusle—Modřan	12·332 „	
Neusattel—Elbogen	5·278 „	
Chodau—Neudeck	13·657 „	
Kaschitz—Radonitz	15·962 „	
Olmütz—Celechowitz	35·259 „	100·385 „

b) die Localbahn Potscherad—Wurzmes, eröffnet am 1. März 1887 . . . . 17·370 „
c) die Strecke Stryj—Beskid, eröffnet am 5. April 1887 . . . . 71·731 „
d) die Strecke Herpelje—Triest-Hafenanschluss, eröffnet unter gleichzeitiger Activirung des Péageverhältnisses Laibach—Divacca, am 6. Juli 1887 . . . . 21·686 „
e) die Theilstrecke Iglau—Wesselh der böhmisch-mährischen Transversalbahn, eröffnet am 3. November 1887 . . . . 93·073 „

Fürtrag . 4.979·278 *km*

Übertrag . 4.979·278 *km*

3. Zuwachs im Jahre 1888 selbst:

a) Die Theilstrecken der böhmisch-mährischen Transversalbahn:

Horaždiovic—Klattau. Gesammtlänge 58·3 *km*. Voraussichtliche Eröffnung 1. October; durchschnittliche Jahresbetriebslänge . . . . 14·575 „

Janovic—Taus. Gesammtlänge 31·7 *km*. Voraussichtliche Eröffnung 1. October; durchschnittliche Jahresbetriebslänge . . . . 7·925 „

Ober-Cerekve—Tabor. Gesammtlänge 69·5 *km*. Voraussichtliche Eröffnung 1. December; durchschnittliche Jahresbetriebslänge . . . . 5·792 „

b) Die Strecke der Dalmatiner Staatsbahn:

Siverič—Knin. Gesammtlänge . . . . 19·750 „

[Diese Strecke gelangte nicht, wie im Staatsvoranschlage pro 1887 angenommen wurde, schon im Jahre 1887 zur Eröffnung.]

c) Eine Theilstrecke der Localbahn Hannsdorf-Ziegenhals mit . . . . 25·000 „

Die durchschnittliche Betriebslänge sämmtlicher im Staatsvoranschlage unter „Staatseisenbahnbetrieb" eingestellten Bahnen wird im Jahre 1888 . . . . 5.052·320 *km* betragen, wovon auf die Strecken

der westlichen Staatsbahnen . . . . 3,742·970 „
„ Istrianer Staatsbahn . . . . 164·594 „
„ Dalmatiner Staatsbahn . . . . 123·551 „
„ Staatsbahnen in Galizien . . . . 1.021·205 „

entfallen*).

Im Staatsbetriebe stehen gegenwärtig folgende Local- und Pachtbbahnen:

1. Mösel-Hüttenberg	Betriebslänge	. . . .	4·981 *km*
2. Zeltweg-Fohnsdorf	„	. . . .	7·924 „
3. Fehring-Fürstenfeld	„	. . . .	20·128 „
4. Wittmannsdorf-Ebenfurt	„	. . . .	16·609 „
5. St. Pölten-Tulln	„	. . . .	46·755 „
6. Vöcklabruck-Kammer	„	. . . .	10·918 „
7. Wels(Haiding)-Aschach	„	. . . .	27·735 „
8. Asch-Roßbach	„	. . . .	14·749 „
9. Böhmisch-Leipa-Niemes	„	. . . .	17·897 „
10. Nusle-Modřan	„	. . . .	12·332 „
11. Potscherad-Wurzmes	„	. . . .	17·370 „
12. Elbogen-Neusattel	„	. . . .	5·278 „
13. Chodau-Neudeck	„	. . . .	13·657 „
14. Kaschitz-Radonitz	„	. . . .	15·962 „
15. Olmütz-Cellechowitz	„	. . . .	35·259 „
16. Hannsdorf-Ziegenhals (Theilstrecke)	„	. . . .	25·000 „
		zusammen .	292·554 *km*

Hievon erscheinen die sub 1 bis inclusive 14 verzeichneten in die Gruppe „Westliche Staatsbahnen", jene sub 15 und 16 bei den „Staatsbahnen in Galizien" einbezogen.

Außerdem wird auch noch die Localbahn Dolina-Wygoda (8·346 *km* Betriebslänge) vom Staate betrieben, deren Nettoerfolg in den Betriebsergebnissen der Erzherzog Albrecht-Bahn Aufnahme findet.

Im Jahre 1887 sind auf den westlichen Staatsbahnen neue Haltestellen eröffnet und einige schon bestandene erweitert worden.

---

*) Pro 1887 wurden für die Präliminirung der Betriebslängen die damals zu Gebote stehenden Daten des Jahres 1885 benützt. Im Jahre 1886 haben dieselben durch die vorgenommene Umarbeitung der Längenoperate (auf Grund der vom k. k. Handelsministerium hinausgegebenen neuen einheitlichen Vorschriften für die Bestimmung der Bau- und Betriebslängen der Eisenbahnen, Erlass ddo. 8. Februar 1886) eine Änderung erfahren.

a) Eröffnet wurden für den Personen- und Gepäcks-Verkehr:

am		die Haltestelle		bei *km*		der Strecke
am	1. Jänner	die Haltestelle	Birkenfeld	bei *km*	5·211	der Strecke Lautrach-St. Margrethen
„	1. „	„ „	Senohrab	„ „	150·75	„ „ Gmünd-Prag.
„	1. März	„ „	Mühlheim	„ „	45·293	„ „ Neumarkt-Kallham Simbach
„	1. April	„ „	St. Jodoci	„ „	70·900	„ „ Tarvis-Laibach
„	1. Mai	„ „	Krenstetten	„ „	140·245	„ „ Wien-Salzburg
„	15. „	„ „	Sedlitz	„ „	230·316	„ „ Eisenstein-Dux
„	22. „	„ „	Milčin	„ „	98·4	„ „ Gmünd-Prag
„	1. Juni	„ „	Laschowitz	„ „	35·805	„ „ Beraun-Rakonitz
„	1. „	„ „	Fürteben	„ „	31·698	„ „ Pöchlarn Kienberg-Gaming
„	1. Juli	„ „	Sellnitz	„ „	236·950	„ „ Eisenstein-Dux
„	15. „	„ „	Kainraith	„ „	92·154	„ „ Wien-Eger
„	15. „	„ „	Mehrnbach	„ „	26·320	„ „ Neumarkt-Kallham-Simbach
„	15. „	„ „	Friesing	„ „	65·957	„ „ Wien-Salzburg
„	20. „	„ „	Ehrnau	„ „	184·149	„ „ Selzthal-St. Michael
„	10. August	„ „	Gesäuse-Eingang	„ „	118·618	„ „ St. Valentin-Pontafel
„	1. September	„ „	Ottotische	„ „	60·391	„ „ Tarvis-Laibach
„	15. „	„ „	Hohenfurth	„ „	65·450	„ „ Budweis-St. Valentin
„	15. „	„ „	Griesbach	„ „	47·110	„ „ Wels Passau
„	1. October	„ „	Scheraunitz	„ „	46·019	„ „ Tarvis-Laibach
„	1. November	„ „	Beraun-Haltestelle	„ „	1·670	„ „ Beraun-Rakonitz
„	1. „	„ „	Suchenthal-Pschenitz	„ „	74·173	„ „ Budweis-St. Valentin
„	1. December	„ „	Protivin	„ „	247·776	„ „ Budweis-Protivin
„	5. „	„ „	Bad Ried	„ „	142·686	„ „ Steinach-Irdning-Schärding
„	15. „	„ „	Libomischl	„ „	97·444	„ „ Protivin-Zdic
„	15. „	„ „	Stangenthal	„ „	7·775	„ „ Scheibmühl-Schrambach
„	15. „	„ „	Wallersee	„ „	296·138	„ „ Wien-Salzburg

b) Erweitert wurden:

ab 20. Jänner die bereits bestehende Haltestelle Zliv der Strecke Budweis-Protivin für den Gesammt-Verkehr
„ 15. April „ „ „ „ Einöd „ „ Budweis-Pontafel „ „ Eilgut- „
„ 1. Juni „ „ „ „ Kastenreith „ „ Budweis-Pontafel „ „ „ „
„ 1. Juli „ „ „ „ Seidowitz „ „ Pilsen-Dux „ „ „ „
„ 1. Septemb. „ „ „ „ Ob.-Kleinpriesen der Localbahn Lotscherad-Wurzmes für den Güterverkehr in Wagenladungen.

Im Verwaltungsorganismus der Generaldirection ist eine Veränderung dadurch eingetreten, dass die seit Inaugurirung des Staatsbetriebes, das ist seit 1. Juli 1882 in Steyr dislocirt gewesene Einnahmencontrole mit 1. November 1887 nach Wien verlegt wurde; die den Controldienst besorgenden Abtheilungen: Einnahmencontrole, technische (Ausgaben-) Controle, Materialevidenz und Materialcontrole, dann die Buchhaltung sind nunmehr in einer Abtheilung für Controlsangelegenheiten vereinigt.

Unterm 1. December 1887 trat die Neuorganisation der Wagendirigirung in Wirksamkeit; die Dirigirungs-Sammelstellen fanden im Interesse rationeller Verwendung und Ausnützung der Wagen, Unterordnung unter eine Central-Wagendirigirungsstelle, welche in Steyr functionirt.

Die Statuten der Humanitätsinstitute der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen fanden im Jahre 1887 mehrfache Änderungen, welche sich auf den Übertritt in einen anderen Fonds, auf die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Ausschusses, auf die Vermögensverwaltung und Fondsanlage beziehen.

Hienach werden die Ausschüsse mit Ausnahme des Vorsitzenden und Stellvertreters desselben aus Wahl hervorgehen, die Verwaltung wird der k. k. Generaldirection zugesprochen, die Entscheidung über die Fructificirung disponibler Gelder dem k. k. Handelsministerium vorbehalten.

Für diese Fructificirung wurde neben der vorübergehenden Verzinsung der Bargelder durch die k. k. Generaldirection zum Zinsfusse der österreichisch-ungarischen Bank für Wiener Platzwechsel die Anlage auf eine der rücksichtlich der Gelder Minderjähriger jeweilig gesetzlich gestatteten Arten festgesetzt.

Es ist damit der vom Budgetausschusse gelegentlich der Behandlung der Regierungsvorlage über die Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen rücksichtlich der Fructificirung des Pensionsfondsvermögens angeregten Resolution: „die k. k. Regierung wird aufgefordert, das Statut des Pensionsfonds der Beamten und Unterbeamten der Staatsbahnen in dem Sinne einer Revision zu unterziehen, dass in demselben genaue Bestimmungen über Fructificirung seines Vermögens aufzunehmen sind“, Rechnung getragen worden.

Form des Budgets.

In der Darstellung des Etats des Staatseisenbahnbetriebes pro 1888 war die Regierung bestrebt, den in den verschiedenen Sessionsabschnitten geäußerten Wünschen des Budgetausschusses, beziehungsweise den seitens der Vertretungskörper gefassten Resolutionen gerecht zu werden: überdies hat sie dem Voranschlage pro 1888 noch mehrfache Detailnachweisungen beigeschlossen.

Vom Budgetausschusse ist gelegentlich der Berathung des Voranschlages pro 1886 Anregung in Betreff der künftigen Bahnengruppirung gemacht worden, und hat die Regierung, ihrer damals gegebenen Erklärung entsprechend, die schon pro 1886 gewählte, im Schienenzusammenhange begründete Gruppirung auch rücksichtlich der Jahre 1887 und 1888 beibehalten. Pro 1888 ist lediglich die Darstellung der Kronprinz Rudolf-Bahn in besonderer Gruppe als nicht mehr berechtigt entfallen. Die Kronprinz Rudolf-Bahn, deren Einlösung durch den Staat nach Maßgabe des mit dem Gesetze vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51, genehmigten Übereinkommens vom 11. December 1883 (§. 12) laut Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 28. August 1887 vollzogen ist, erscheint in die Gruppe „Westliche Staatsbahnen" aufgenommen, und liegt sohin der Budgetdarstellung pro 1888 die Eintheilung des gesammten Bahnencomplexes nach den Gruppen:

1. Westliche Staatsbahnen,
2. Istrianer Staatsbahn,
3. Dalmatiner Staatsbahn,
4. Staatsbahnen in Galizien

zugrunde.

Im Budgetausschussberichte, betreffend den Voranschlag pro 1885, ist der Wunsch nach Beigabe des Status der Eisenbahnbeamten zum Ausdrucke gebracht. Bereits pro 1887 hat die Regierung dem Voranschlage einen summarischen Personalstand der österreichischen Staatsbahnen in nach dem Gebürenregulative gehaltener Eintheilung beigegeben, welcher die Anzahl der Beamten, Unterbeamten und Diener der einzelnen Rangsclassen und Gehaltsstufen nachweist. Die der Vorlage pro 1888 beigeschlossene Personalstandesdarstellung (Tabelle IV) ist erweitert dahin, dass in ihr das bei Verfassung des Präliminares im Auge gehabte Gesammtpersonale außer nach Anzahl und Gehalt auch nach den Zweigen des Bahndienstes ersichtlich gemacht ist, und weiters der Aufwand an Gehalten sich der für die Dienstclassen I bis inclusive VII bereits definitiv festgestellten, für die der übrigen Dienstclassen vorerst provisorisch in Ansatz gebrachten Normirung gegenübergestellt findet. Nach dem Ende 1887 verbliebenen Stande stellt sich der pro 1888 präliminirte Personalaufwand als berechtigt dar.

Den Wünschen, welche in der zum Finanzgesetze pro 1882 vom Abgeordnetenhause beschlossenen Resolution und weiters in dem Berichte zum Finanzgesetze pro 1883 betreffs der künftigen Gestaltung des Präliminares niedergelegt sind, hat die Regierung seit dem Jahre 1885 und auch rücksichtlich des Jahres 1888 durch getrennte Darstellung der persönlichen Ausgaben von den sachlichen Betriebserfordernissen in der Tabelle V entsprochen. Die dermalige Darstellung unterscheidet sich von jener pro 1887 darin, dass sie, dem Zwecke entsprechender, die Ausgaben nicht mehr nach Bahnstrecken des gesammten Betriebsnetzes und nur für das Etatjahr, sondern unter gleicher Gliederung der Positionen summarisch für das Gesammtnetz des Staatsbetriebes mit Gegenüberstellung der gleichartigen Positionen des Budgets 1887 und des Erfolges 1886 nachweist.

Einem bei Berathung des Voranschlages pro 1885 geäußerten Wunsche des Budgetausschusses nach Scheidung der ordentlichen Einnahmen in Transport- und verschiedene Einnahmen, hat die Regierung seit dem Jahre 1886, und zwar mit Sonderung der verschiedenen Einnahmen, nach gegenständlichen Subpositionen entsprochen.

Im Budgetausschusse wurde gelegentlich der Berathung des Voranschlages pro 1886 dem Wunsche nach Beigabe einer vollständigen, auch die Kosten der Erwerbung und der nachträglichen Investitionen der verstaatlichten Bahnen zur Anschauung bringenden Nachweisung Ausdruck geliehen. Seit dem Jahre 1887, nachdem die über die Art der Anlage dieser Darstellung gepflogenen Berathungen zu Ende gelangt waren, hat die Regierung, der von ihr damals gegebenen Zusicherung entsprechend, die Investitionstabelle in der gewünschten, auch auf die verstaatlichten Bahnen sich erstreckenden Ausdehnung dem Voranschlage beigefügt.

Der gleichfalls bei Behandlung des Voranschlages pro 1886 vom Budgetausschusse gemachten Anregung, betreffend die getrennte Darstellung des aus den Betriebseinnahmen und Ausgaben in Gold resultirenden Agios und die Nachweisung dieses Agios als Münzgewinn beziehungsweise Münzverlust im Extraordinarium, hat die Regierung zum erstenmale rücksichtlich des Jahres 1887 und erneuert wieder pro 1888 Folge gegeben, und sind dem Budgetausschusse bezügliche Nachweisungen für seinen Bericht verfügbar gemacht worden.

In der Behandlung und Verwertung der aus dem Staatseisenbahnbetriebe eingehenden, für denselben entbehrlichen Valuten und fremden Währungen ist Mitte 1887 im Zusammenhange mit dem successive eingetretenen Übergange der Coupons- und Titreseinlösung an die k. k. Staatsschuldenkasse eine Änderung dahin eingetreten, dass jene Gelder effectiv zur Abgabe an die k. k. Staatscentralkasse und dort zur Umrechnung auf österreichische Währung Noten gelangen. Ein directer Verkauf von Gold findet seitdem bei der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen nicht mehr statt. Der zum Gesetze vom 5. Juni 1887,

R. G. Bl. Nr. 69, betreffend die nachträgliche Ausgleichung des im Etat des Staatseisenbahnbetriebes aus der Gebarung der Jahre 1881—1885 erwachsenen Mehrerfordernisses gefassten Resolution IV, lautend: „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass Kassabestände, welche die normalmäßige Dotation zu Manipulationszwecken wesentlich übersteigen, sofort an die k. k. Staatscentralkasse abgeführt werden, von welcher etwaige Abgänge wieder zu decken sind," — wird mit dieser Einführung entsprochen.

Über den im Laufe des Jahres 1888 eintretenden Abschluss des Überganges der Coupons- und Titreseinlösung für die verstaatlichten Bahnen an die k. k. Staatsschuldenkasse, mit welchem der Resolution V zu dem genannten Gesetze, lautend: „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit aller Beschleunigung die Besorgung der Coupons- und Titreseinlösung für die Staatsbahnen und die für Rechnung des Staates betriebenen Privatbahnen, für welche das Erfordernis noch nicht im Voranschlage für die Staatsschuld präliminirt ist, an die k. k. Staatsschuldenkasse für Rechnung des Staatsbahnbetriebes zu übertragen," — zur Gänze entsprochen sein wird, findet sich bei Erörterung der Ausgaben zu §. 1, Westliche Staatsbahnen (pag. 13 dieses Berichtes) das Nähere angeführt.

Weitere Wünsche hinsichtlich der Budgetaufstellungen wurden in der Resolution II zum Gesetze vom 5. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 69, ausgesprochen.

Die Resolution lautet:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, schon bei Vorlage des Staatsvoranschlages für das Jahr 1888 darauf zu sehen, dass das Budget für den Staatsbahnbetrieb nach dem Beispiele anderer benachbarten Staaten in klarer, übersichtlicher, möglichst gleichbleibender und durch die beizugebenden Erläuterungen vollkommen nachweisbarer Form verfasst werde."

„Im ordentlichen Erfordernisse sind die eigentlichen Betriebsausgaben nach den Rubriken des Contirungsschemas einzustellen."

„Wo sich die Nothwendigkeit ergibt, einzelne Ausgaben auf verschiedene, im Staatsvoranschlage enthaltene Positionen zu vertheilen, ist diese Vertheilung in den Erläuterungen alljährlich besonders nachzuweisen, die einmal aufgestellte Vertheilungsweise nur im Falle zwingender Nothwendigkeit abzuändern, dies in den Erläuterungen zu begründen und die veränderte Auftheilung neuerdings durchzuführen."

„Im außerordentlichen Erfordernisse haben nur solche Ausgaben zu erscheinen, welche eine Vermehrung des Anlagecapitals bilden. Hiebei sind nur größere Bauführungen, insbesonders solche, welche sich auf mehrere Jahre vertheilen, getrennt einzustellen, die übrigen nach ihrer Gleichartigkeit in Gruppen zusammenzufassen und über diese in den Erläuterungen nähere Aufschlüsse zu geben."

„Die in das außerordentliche Erfordernis eingestellten Posten sind von dem Virement unter sich auch dann ausgeschlossen, wenn sie nicht als besondere Paragraphe bezeichnet sind, und ist ein in einzelnen Fällen etwa nöthiges Virement immer besonders in Anspruch zu nehmen."

Den Gesichtspunkten dieser Resolution hat die Regierung Rechnung getragen: die Budgetdarstellung ist übersichtlich gehalten, verfolgt in ihren Grundzügen gleichbleibende Richtung und findet sich in ausgiebigem Maße, so namentlich nach Seite der Leistungen, welche dem Gesammtpräliminare der k. k. Generaldirection für das Jahr 1888 unterliegen und für die Vertheilungspositionen die Repartirungsschlüssel liefern — Tabellen XI und XII — erläutert; pro 1888 haben auf den dem Voranschlage beigefügten Tabellen im „Erfordernisse" (pag. 100 bis 103) und in der „Bedeckung" (pag. 109), gegliedert nach dem für den ordentlichen Betrieb eingeführten, dem Schema sämmtlicher österreichischen Eisenbahnverwaltungen sich anschließenden Contirungstableau capitel- und artikelweise einerseits die Ausgaben der einzelnen Dienstzweige, anderseits die Transports- und verschiedenen Einnahmen Veranschaulichung erhalten; den dem Ordinarialvoranschlage unterliegenden Vertheilungen der verschiedenen einer Repartition zu unterziehenden Einnahmen und Ausgaben ist ein eigener Abschnitt in den Erläuterungen gewidmet; für das außerordentliche Erfordernis sind die gleichartigen Posten pro 1888 in Gruppen zusammengefasst worden (Tabelle II).

Bei Behandlung des Staatsvoranschlages pro 1886 hat der Budgetausschuss die Einstellung der vertragsmäßigen Vergütung für den Betrieb der Localbahnen in einer Ziffer als nicht genügend erachtet, und ist seitens der Regierung für die Hinkunft die besondere Angabe der Nettoergebnisse des Localbahnenbetriebes zugesichert worden. Der Zusicherung wurde schon pro 1887 und wieder pro 1888 seitens der Regierung entsprochen.

In Consequenz dieser der Anregung des Budgetausschusses entsprungenen Änderung, welche auf dem nicht unberechtigten Grundsatze beruht, den Betriebsausgaben volle Entschädigung für auf Rechnung von Nebendiensten vollführte Leistungen zu bieten, sind weiters in den Voranschlägen ab 1887 auch die der anderen im vorjährigen Berichte ausführlich erörterten Dienste, so des Péagebetriebes, der Postbeförderung, des Betriebs des Hôtels Zell am See in ihrem Nettoerfolge zur Darstellung gebracht worden, wie weiters dem Vorgange der übrigen österreichischen Bahnen entsprechend die Anrechnung von Regietransportgebüren für die executiven Dienstzweige entfiel.

Eine Änderung in der Behandlung erfährt pro 1888 lediglich das Salzgeschäftsergebnis, welches im Grunde einer vom k. k. Obersten Rechnungshofe unterm 28. Juni 1887 getroffenen Entscheidung nicht die im Voranschlage pro 1887 durchgeführte und im vorjährigen Berichte erörterte Verrechnung, sondern die in jener Entscheidung vertretene Darstellung, d. i. Verrechnung des Gesammtgewinnes unter den verschiedenen Einnahmen (vide pag. 10 dieses Berichtes) findet.

Nach dem Gesagten hat die Budgetanlage für den Staatseisenbahnbetrieb mehrfache Wandlung bestanden, bis sie zu der dermaligen Gestaltung gelangte. Die unvermeidliche Consequenz jener Änderungen im Detail ist es, dass für die unmittelbar nach deren Einführung folgenden Jahre und auch dermalen noch der Vergleich erschwert und dadurch Anlass zu Ausstellungen und Klagen gegeben ist. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint ein Festhalten an der dermaligen Form des Budgets als Gebot dringender Nothwendigkeit.

Außer den oben bereits genannten Tabellen sind den Erläuterungen zum Voranschlage noch weiters beigegeben:

Tabelle I, welche in summarischer Übersicht den veranschlagten Ordinarial-Netto-Erfolg pro 1888 gegenüberstellt dem Erfolge des Jahres 1886, sowie dem Finanzgesetze pro 1887 und gleichzeitig auch das Detail der vertragsmäßigen Zahlungen ersichtlich macht.

Tabelle III, welche den aus dem Ordinarium und Extraordinarium resultirenden Abgang, beziehungsweise Überschuss bei den einzelnen im Summarium des Voranschlages unter besonderen Paragraphen eingestellten Bahnen, respective Bahngruppen, sowie den Effect des Gesammtbudgets darstellt.

Die Anordnung dieser Tabellen schließt sich im ganzen jener des Vorjahres an.

Die dem Voranschlage beigegebenen Tabellen VI, VII, VIII und IX tragen zur Klarstellung der Budgetansätze wesentlich bei, da sie die Nachweisung über jene Nebendienste bieten, welche, wie die Kosten des Werkstättenbetriebes, des Materialdepotdienstes, dann jene der Beleuchtungs- und Imprägnirungsanstalten, nach aus der Erfahrung geschöpften Schlüsseln zur Auftheilung auf Conti sachlicher Natur gelangen.

Die Tabellen X a—c und XIII entsprechen den Tabellen V/VI und IX des Vorjahres.

Die Tabelle XIV weist die Anforderungen an den Staat in den Jahren 1876 bis incl. 1888 nach.

Einzelne dieser Tabellen, namentlich jene, welche in diesem Jahre zum erstenmale erscheinen, finden im Anhange zum vorliegenden Berichte nähere Erläuterung.

Außer dem nach dem Muster im Finanzgesetz-Entwurfe für das Jahr 1888 verfassten Summarium (Erfordernis Capitel 27, Titel 14, §§. 1—5, Bedeckung Capitel 33, Titel 11, §§. 1—4) sind diesem Berichte noch angeschlossen:

Tabelle I. Darstellung der im Ordinarium des Voranschlages pro 1888 enthaltenen al pari Goldgulden und des zugehörigen, im Extraordinarium als Münzgewinn, bezw. Münzverlust eingestellten 25procentigen Agios.

Tabelle II. Darstellung der für das Jahr 1888 präliminirten Zugs- und Wagenachskilometer unter Gegenüberstellung der präliminirten Leistungen pro 1887, des voraussichtlichen Erfolges pro 1887 und des definitiven Erfolges pro 1886.

Tabelle III. Die voraussichtlichen Betriebserfolge pro 1887 bei dem Titel „Staatseisenbahnbetrieb“ gegenübergestellt den Ansätzen des Finanzgesetzes.

Die im Jahre 1887 ausgesprochene Besteuerung der Staatseisenbahnen hat in diesem Jahre dem Staatseisenbahnbetriebe beträchtliche, großentheils aus früherer Zeit stammende Lasten auferlegt, wofür im Finanzgesetze pro 1887 nicht Vorsorge getroffen werden konnte. Es ist diesfalls von actuellem Interesse, wie sich die Aufwendungen nach landesfürstlichen Steuern, dann nach Landesfonds-, Communal- und Handelskammerbeiträgen und innerhalb dieser Gruppen wieder nach Kronländern scheiden. Diesem Bedürfnisse entspricht

Tabelle IV. Specification der im Sinne des Gesetzes vom 19. März 1887, R. G. Bl. Nr. 33, rücksichtlich der Jahre 1877 bis 1887 nachträglich zur Vorschreibung und Abstattung gelangten Beträge an Steuern und Zuschlägen.

Gesammtergebnis.

Für den Etat des Staatseisenbahnbetriebes ist pro 1888 das Gesammterfordernis (Ordinarium und Extraordinarium) mit . . . . 37,824.540 fl.,
die Gesammtbedeckung mit . . . . 40,106.520 „
veranschlagt.

Zur richtigen Beurtheilung des Voranschlages für das Betriebs-Ordinarium ist ein Vergleich mit den correspondirenden Ansätzen früherer Jahre nothwendig.

Unter Einrechnung des Münzgewinnes bezw. Münzverlustes und der im Sinne des Gesetzes vom 19. März 1887, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Erwerb- und Einkommensteuerpflicht der Staatseisenbahnen für das Jahr 1886 mit . . . 1,266.292 fl.
und für das Jahr 1887 mit . . . 1,316.490 „
vorgeschriebenen neuen Steuern sammt Zuschlägen aller Art, dann bei Ausscheidung der vertragsmäßigen Zahlungen für Verzinsung und Amortisation stellen sich im Jahre

	1886 definitiv	1887 voraussichtlicher Erfolg	1887 Finanzgesetz	1888 Voranschlag
die ordentlichen Einnahmen auf	38,989.488 fl.	40,873.750 fl.	39,329.560 fl.	40,099.900 fl.
„ „ Ausgaben „	23,856.684 „	24,614.143 „	25,582.200 „	26,070.000 „
und der Betriebsüberschuß	15,132.804 fl	16,259.607 fl.	13,747.360 fl.	14,029.900 fl.

Diese Ergebnisse sind der üblichen Reduction auf die kilometrische Einheit zu unterziehen.

Es beträgt die durchschnittliche Betriebslänge

im Jahre 1886 (definitiv) . . . 4.657·480 *km*
„ „ 1887 (voraussichtlicher Erfolg) . . . 4.895·072 „
„ „ 1887 (präliminirt) . . . 4.784·770 „
„ „ 1888 (Voranschlag) . . . 5.052·320 „

und stellen sich sohin

	1886 definitiv	1887 voraussichtlicher Erfolg	1887 Finanzgesetz	1888 Voranschlag
die ordentlichen Einnahmen per Betriebskilometer auf	8.371 fl. 37 kr.	8.349 fl. 98 kr.	8.219 fl. 74 kr.	7.936 fl. 92 kr.
die ordentlichen Ausgaben per Betriebskilometer auf	5.122 „ 23 „	5.028 „ 35 „	5.346 „ 59 „	5.160 „ — „
der Betriebsüberschuß per Betriebskilometer auf	3.249 fl. 14 kr.	3.321 fl. 63 kr.	2.873 fl. 15 kr.	2.776 fl. 92 kr.

Die Zugskilometer sind (vide beigeschlossene Tabelle II pag. 35 dieses Berichtes) beziffert

	1886 definitiv	1887 voraussichtlicher Erfolg	1887 Finanzgesetz	1888 Voranschlag
mit	23,060.806	22,471.150	22,738.900	24,016.710
und entfallen auf den Zugskilometer als Einheit von den ordentlichen Einnahmen	1 fl. 69 kr.	1 fl. 82 kr.	1 fl. 73 kr.	1 fl. 67 kr.
von den ordentlichen Ausgaben	1 „ 03 „	1 „ 10 „	1 „ 13 „	1 „ 09 „

Die Ansätze der Einnahmen per Betriebskilometer sind rücksichtlich des voraussichtlichen Erfolges pro 1887 um 0·26 Procent und des Finanzgesetzes pro 1887 um 1·84 Procent, dagegen rücksichtlich des Jahres 1888 um 5·47 Procent niedriger gestellt, als der Erfolg des Jahres 1886 ausweist.

Wenngleich im Jahre 1888 gegenüber dem Jahre 1886 bei sonst gleichen Verhältnissen die Einnahmen per Betriebskilometer sich niedriger stellen werden, da erfahrungsgemäß neu eröffnete Linien in der ersten Betriebszeit minder ertragreich sich gestalten, so erscheint der Procentsatz, um welchen die Einnahmen des Jahres 1888 gegenüber 1886 geringer angesetzt sind, entschieden hoch gehalten; es empfiehlt sich, die Einnahmen pro 1888 mit einer entsprechend höheren Ziffer zu präliminiren, weshalb sich der Budgetausschuss veranlasst fand, die Einnahmenziffer bei den Staatsbahnen in Galizien (§. 4) um 306.100 fl. zu erhöhen.

Beim Vergleiche der Ausgaben per Betriebskilometer tritt pro 1888 gegenüber dem definitiven Erfolge pro 1886 und dem voraussichtlichen Erfolge pro 1887 eine mäßige Steigerung, dagegen gegenüber dem Voranschlage 1887 eine Verminderung zu Tage.

Nach der beigegebenen Tabelle über die voraussichtlichen Betriebserfolge pro 1887 ist thatsächlich eine Verminderung der Ausgaben gegenüber dem Präliminare des Jahres 1887 und zwar hauptsächlich beim Zugförderungs- und Werkstättendienste, welcher gegenüber dem Präliminare eine geringere zugskilometrische Leistung ausweist, zu verzeichnen (vide Tabelle III, pag. 38 dieses Berichtes).

Der Budgetausschuss hat in seinem vorjährigen Berichte die Bemerkung gemacht, dass die von Seite der Regierung gelegentlich der Budgetberathungen pro 1886 gegebene Zusicherung, es werde rücksichtlich dieses Jahres das Auslangen gefunden werden, eingetroffen ist, da der im Finanzgesetze pro 1886 vorgesehene staatliche Zuschuss nicht in voller Höhe werde beansprucht werden.

Nunmehr kann constatirt werden, dass der Erfolg des gedachten Jahres gegenüber den Annahmen des Finanzgesetzes, nach dem Berichte über die Verwaltung der k. k. österreichischen Staatsbahnen im Jahre 1886, beim Staatseisenbahnbetriebe um 1,271.002 fl. 53 kr. günstiger sich gestaltet hat.

Auch im Jahre 1887 wurde die durch das Finanzgesetz gegebene Creditgrenze, wie aus Tabelle III zu entnehmen ist, eingehalten und ein namhaftes Ersparnis erzielt; die Ziffer desselben ist vorerst allerdings noch eine provisorische, welche bei definitivem Abschlusse Modification nach der einen oder anderen Richtung erfahren kann.

Es ist in den finanziellen Verhältnissen des Staatsbetriebes eine fortschreitende Besserung zu verzeichnen. Die Resultate derselben haben den mittelst Gesetzes vom 5. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 69, zur Ausgleichung des Mehrerfordernisses, welches im Etat des Staatseisenbahnbetriebes der Jahre 1881 bis 1885 gegenüber der Bedeckung sich ergab, bewilligten Betrag aufgewogen.

Wird jener Nachtragsbewilligung per . . . . 5,222.000 fl. — kr.
der nicht zur Verwendung gelangte, und unterm 31. December 1887 an die Staatscentralkasse abgegebene Rest des im Übereinkommen vom $\frac{\text{24. December 1880}}{\text{28. Jänner 1881}}$ für gesellschaftliche Zwecke der vormaligen Kaiserin Elisabeth-Bahn ausgeworfenen, in dem Nachtrage mitenthaltenen Reservefonds von 2,000.000 fl. in der Höhe von

8013 Stück Kaiser Franz Joseph-Bahn-Actien, beziehungsweise 5¼ procentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Kaiser Franz Joseph-Bahn per Nominale 1,602.600 fl. zum Curse vom 31. December 1887 à 105 fl.

	1,682.730 fl. — kr.	
Baar	31.393 „ 54 „	
zusammen der Betrag von . .		1,714.123 „ 54 „

entgegengehalten, so verbleibt als restliche Nachtragsbewilligung für die Jahre 1881 bis 1885 die Summe von . . . . 3,507.876 fl. 46 kr.

Ihr gegenüber betrug die günstigere Gestaltung des Jahres 1886	1,271.002 fl. 53 kr.,	
während nach approximativer Ermittlung das Jahr 1887 (bei Ausschluss des im Finanzgesetze nicht enthaltenen Steuernnachtrages) gegenüber dem Finanzgesetze um circa	2,299.525 „ — „	
		3,570.527 „ 53 „

günstiger ausfallen wird.

Der Staatseisenbahnbetrieb hat für die Mehrerfordernisse der Jahre 1881 bis 1885 durch die beiden folgenden Jahre in seinen eigenen Resultaten die Bedeckung voll gefunden, indem die günstigeren Ergebnisse letzterer den restlichen Ausfall der Jahre 1881—1885 um . . . . 62.651 fl. 07 kr.
übertrafen.

In der dem Staatsvoranschlage beigegebenen Tabelle (XIV) finden sich die aus dem Titel: Subvention, beziehungsweise Zuschuss in den Jahren 1876 bis einschließlich 1888 an den Staat gestellten Anforderungen für die gegenwärtig im Staatsbetriebe stehenden Staats- und subventionirten Privatbahnen dargestellt. Die Nachweisung beginnt mit dem Jahre 1876, weil in diesem Jahre auch die jüngsten Strecken der vormaligen Kaiserin Elisabeth-Bahn, nämlich die am 6. August 1875 eröffneten Linien Salzburg, Selzthal—Wörgl bereits voll im Betriebe sich befanden.

Für die im Anhange zu der Tabelle XIV gegebene erläuternde Darstellung sind, um einen Vergleich zu ermöglichen, die nach dem Eintritte der Verstaatlichungsaction zugewachsenen Bahnen, so die Arlbergbahn, die galizische Transversalbahn und die Pilsen-Priesener Bahn, ferner die Böhmisch-Mährische Transversalbahn und die Linie Stryj—Beskid außer Betracht gelassen worden.

Die Darstellung führt dazu, dass der voraussichtliche Erfolg des Jahres 1887 eine Anforderung von . . . . 8,637.803 fl.
bedingen wird, welche dem Anspruche des Jahres 1882 sich nähert. Letzteres hatte infolge der reichen Cerealienernte in Ungarn und seinen Nachbarländern eine außerordentlich starke Güterbewegung für die westlichen Linien des Staatsbahnennetzes gebracht, während der anlässlich von Verkehrsstörungen auf der Brenner- und Pusterthaler Bahn durch eine geraume Zeit bestandene Hilfsroutenverkehr bedeutende Frachtmengen über die Staatsbahnlinien leitete.

Das dem Jahre 1883 nahekommende Jahr 1886 zeigt nach der Darstellung bereits eine bedeutende Besserung gegenüber den Jahren 1884 und 1885, welche die Periode des schwierigen Überganges bezeichnen.

Für das Jahr 1888 weist die Darstellung eine Anforderung von . . . . 10,475.889 fl. nach. Die höhere Ziffer und die Abweichung vom Jahre 1887 finden Erklärung darin, dass letzteres nicht ein normales Jahr war, sondern beträchtlichen Exportverkehr aufwies, wie er pro 1888 zunächst nicht in das Auge genommen werden kann. Überdies werden im Jahre 1888 erhöhte Anforderungen hauptsächlich an den Werkstättendienst gestellt werden, da die Fahrbetriebsmittel im Jahre 1887 aus Rücksichten auf die Verkehrsbedürfnisse nicht umfassend der Reparatur zugeführt werden konnten.

Die Erläuterung zur Tabelle XIV führt zu dem schließlichen Resultate, dass die Leistung des Staates, welche für die Periode des Privatbetriebes (1876—1880) durchschnittlich pro Jahr die Ziffer von . . . . 11,921.342 fl. erreichte, für die Zeit des Staatsbetriebes (1881—1888) durchschnittlich pro Jahr . . . 9,891.188 fl. beträgt.

---

§. 1. Westliche Staatsbahnen.

I. Hauptlinie:	1. Wien-Bregenz (Lindau)	Kilometer 854·607	
Seitenlinien:	2. Penzing- (Hütteldorf-) Hetzendorf-Kaiser-Ebersdorf-Nussdorf	„ 41·020	
	3. St. Pölten-Leobersdorf	„ 91·877	
	a) Scheibmühl-Schrambach	„ 8·595	
	b) Wittmannsdorf-Gutenstein	„ 33·530	
	4. Pöchlarn-Kienberg-Gaming	„ 37·495	
	5. Linz-Gaisbach	„ 24·670	
	6. Wels-Passau	„ 81·238	
	7. Neumarkt-Simbach	„ 60·512	
	8. Lambach-Gmunden	„ 27·335	
	9. Steindorf-Braunau	„ 37·544	
	10. Feldkirch-Buchs	„ 18·527	
	11. Lautrach-St. Margarethen	„ 10·130	Kilometer 1.327·080
II. Hauptlinie:	1. Prag-Budweis-St. Valentin-St. Michael-Villach-Pontafel	Kilometer 788·840	
Seitenlinien:	2. Wessely-Gmünd	„ 55·122	
	3. Wessely-Iglau	„ 93·073	
	4. Obercerekve-Tabor	„ 5·792	
	5. Klein Reifling-Amstetten	„ 43·819	
	6. Hieflau-Eisenerz	„ 14·480	
	7. St. Michael-Leoben	„ 11·835	
	8. Launsdorf-Mösel	„ 24·472	
	9. Glandorf-Klagenfurt	„ 17·960	
	10. Tarvis-Laibach	„ 102·705	„ 1.158·098
III. Hauptlinie:	1. (Leoben-St. Michael)-Selzthal-Schärding-(Passau)	Kilometer 192·744	
	2. Steinach-Irdning-Bischofshofen	„ 80·320	
	3. Holzleithen-Thomasroith	„ 5·818	„ 278·882
IV. Hauptlinie:	1. Wien (IX. Bezirk)-Eger	Kilometer 469·802	
	2. Absdorf-Krems	„ 31·500	
	3. Protivin-Zdic und Beraun-Rakonitz	„ 144·995	
	4. Horazdiovic-Klattau	„ 14·575	„ 660·872
V. Hauptline:	1. Dux-Eisenstein	Kilometer 300·196	
	2. Littitz-Nürschan	„ 9·917	
	3. Janovic-Taus	„ 7·925	„ 318·038

Summe der Betriebslängen für die westlichen Staatsbahnen, inclusive der abzweigenden Localbahnen und Péagestrecke Wörgl-Innsbruck . . Kilometer 3.742·970 Betriebslänge.

Für das Jahr 1888 werden von der k. k. Regierung die ordentlichen Einnahmen dieser Bahngruppe präliminirt mit . . . . 34,910.000 fl.
Zur Ermöglichung eines Vergleiches mit früheren Jahren muss der seit 1887 im Extraordinarium veranschlagte Münzgewinn (pro 1888 25 Procent Agio) mit . . . . 1,562.800 „
hinzugeschlagen werden.

Von der so ermittelten Einnahmensumme per . . . . 36,472.800 „
entfallen auf die Transporteinnahmen . . . . 36,272.200 „
„ „ verschiedenen Einnahmen . . . . 200.600 „

Der thatsächliche Erfolg an ordentlichen Einnahmen stellt sich wie folgt:

Im Jahre	Transport-	Verschiedene	Gesammt-
	Einnahmen		
1881	29,891.964 fl.	354.389 fl.	30,246.353 fl.
1882	33,606.283 „	727.993 „	34,334.276 „
1883	33,692.734 „	694.482 „	34,387.216 „
1884	34,239.418 „	895.838 „	35,135.256 „
1885	34,734.828 „	247.067 „	34,981.895 „
1886	35,541.686 „	— 48.608 „	35,493.078 „
und nach der approximativen Erfolgsannahme (inclusive Agio) für das Jahr			
1887	36,863.300 fl.	259 fl.	36,863.559 fl.
gegen (inclusive Agio) präliminirte			
1887	36,179.280 fl.	— 33.880 fl.	36,145.400 fl.
1888*)	36,272.200 „	200.600 „	36,472.800 „

Welche Factoren an dem Erfolge der Transporteinnahmen mitgewirkt haben, zeigt folgende Übersicht, welche zugleich die Entwicklung des Verkehres auf den westlichen Staatsbahnen veranschaulicht.

Im Jahre	Es wurden befördert: a) Civil- und Militär-Personen Anzahl	b) Gepäck, Eilgüter, Frachtgüter und bis incl. 1884 tarifirte Regiegüter Tonnen	Aus diesen Transporten sind eingegangen: ad a	ad b	Zusammen
1881	8,495.028	7,305.459	8,731.763 fl.	21,160.201 fl.	29,891.964 fl.
1882	10,231.991	8,665.077	8,850.944 „	24,755.339 „	33,606.283 „
1883	12,356.150	9,559.807	9,239.637 „	24,453.097 „	33,692.734 „
1884	14,429.563	10,488.377	9,784.225 „	24,455.193 „	34,239.418 „
1885	15,752.680	10,061.653	10,245.993 „	24,488.835 „	34,734.828 „
1886	15,279.773	10,669.570	10,410.874 „	25,130.812 „	35,541.686 „

Die Veranschlagung der Transporteinnahmen pro 1888 führt im Entgegenhalte zu dem Erfolge des Jahres 1886, dann zu dem Präliminare und dem ermittelten voraussichtlichen Erfolge des Jahres 1887 nach Abschlag der Einnahmen aus dem Bahnenzuwachse zu folgendem Bilde:

	Erfolg 1886	Voraussichtlich 1887	Finanzgesetz 1887	Voranschlag 1888
Transporteinnahmen inclusive Agio .	35,541.686 fl.	36,863.300 fl.	36,179.280 fl.	36,272.200 fl.
Hievon ab: die präliminirten Transporteinnahmen für Bahnenzuwachs**) .	—	81.900 „	81.900 „	219.900 „
	35,541.686 fl.	36,781.400 fl.	36,097.380 fl.	36,052.300 fl.
Nach der Betriebslänge (exclusive Localbahnen und Bahnenzuwachs) per	km 3.402·215	km 3.393·776	km 3.393·776	km 3.402·215
entfällt per Betriebskilometer:	10.447 fl.	10.838 fl.	10.636 fl.	10.597 fl.

In der Regierungsvorlage wird betont, dass für die Präliminirung der Transporteinnahmen pro 1888 der Erfolg dieser Einnahmen im Jahre 1886 maßgebend war und wird weiters die pro 1888 präliminirte Erhöhung dieser Einnahmen durch die Consolidirung des Binnen-, beziehungsweise Localverkehres, welche zu einer Steigerung der Transporteinnahmen führen wird, gerechtfertigt.

	Transport-	Verschiedene Einnahmen	Gesammt-
*) Ordinarium	34,672.200 fl.	237.800 fl.	34,910.000 fl.
Extraordinarium (Münzgewinn)	1,600.000 „	— 37.200 „	1,562.800 „
Zusammen	36,272.200 fl.	200.600 fl.	36,472.800 fl.

**) Die Localbahnenresultate kommen hier, weil im Capitel II (verschiedene Einnahmen) verrechnet, nicht in Calcul zu ziehen.

Im Jahre 1886 hatten bekanntlich die österreichischen Bahnen unter ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen zu leiden.

Wenn die Transporteinnahmen der Staatsbahnen in diesem Jahre gegen das Vorjahr 1885 dennoch eine Vermehrung erfahren haben, so liegt der Grund hiefür darin, dass die Pflege des Local- und inländischen Anschlussverkehres gegenüber früheren Jahren günstige Resultate lieferte und in manchen wichtigen Relationen des internationalen Frachtenverkehres, wie auch im Rundreiseverkehre eine unerwartete Besserung eintrat.

Die Erklärung für die günstige Gestaltung des Jahres 1887 aber liegt im Folgenden:

Die in Aussicht gestandene und im November 1887 eingetretene Erhöhung der Getreidezölle in Deutschland veranlasste die Exporteure, den möglichst größten Theil ihres Bedarfes an Cerealien noch vor Einführung dieser Maßnahme zu decken, um sich noch die Vortheile des billigeren Zollsatzes zu sichern.

Die Consequenz war, dass im September 1887 sich ein namhafter Getreideexport aus Ungarn nach Süddeutschland und nach der Schweiz entwickelte, welcher in steigender Intensität bis in den November 1887 anhielt.

Da die für die Transporteinnahmen günstige Conjunctur des Jahres 1887 nicht so bald wieder eintreten dürfte und überhaupt außer einer Berechnung gelegen ist, kann das Jahr 1887 nicht als Maßstab für ein Normalpräliminare angenommen werden und ist es gerechtfertigt, dass die Transporteinnahmen für das Jahr 1888 in Anlehnung an das Jahr 1886 Veranschlagung fanden.

Bei diesen Verhältnissen und im Hinblicke auf die vorgegebene Erörterung kann der Einnahmenziffer des Voranschlages für die Transporteinnahmen per . . . . 34,672.200 fl.
für die verschiedenen Einnahmen per . . . . 237.800 „

zusammen per . 34,910.000 fl.

die Wahrscheinlichkeit des Erfolges nicht abgesprochen werden.

Die ordentlichen Ausgaben betrugen

im Jahre	Allgemeine Verwaltung fl.	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung fl.	Verkehrs- und commercieller Dienst fl.	Zugförderungs- und Werkstättendienst fl.	Sonstige Auslagen a) fl.	Zusammen fl.
1881	850.612	5,373.562	5,667.835	4,493.798	1,458.705	17,844.512
1882	788.827	5,460.523	6,084.150	4,889.866	2,174.066	19,397.432
1883	709.678	5,827.292	6,330.911	5,190.200	2,199.976	20,258.057
1884	690.487	6,510.940	7,181.189	6,246.974	2,912.020	23,541.610
1885	486.375	5,736.332	7,547.311	6,229.175	1,908.370	21,907.563
1886	427.144	5,213.843	7,108.335	5,483.324	2,329.810	20,562.456
Als voraussichtlicher Erfolg (inclusive Agio) wird angenommen im Jahre						
1887	402.019	5,355.490	6,978.699	5,830.951	2,475.571	21,042.730
während (inclusive Agio) veranschlagt sind:						
1887	465.150	5,374,420	7,069.750	6,209.530	2,582.419	21,701.269
1888 b)	419.200	5,552.900	7,247.200	6,385.300	2,580.000	22,184.600

a) Bei den sonstigen Auslagen sind mitenthalten die auf Grund des Gesetzes vom 19. März 1887, R. G. Bl. Nr. 33, entrichteten Steuern, und zwar:

1881	2.030 fl.	36 kr.
1882	2.044 „	26 „
1883	2.289 „	66½ „
1884	1,051.843 „	31 „
1885	1,082.659 „	58 „
1886	1,266.292 „	45½ „
1887	1,316.488 „	58½ „

(Weiteres Detail über die Steuern bietet die Tabelle IV dieses Berichtes.)

	Allgemeine Verwaltung fl.	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung fl.	Verkehrs- und commercieller Dienst fl.	Zugförderungs- und Werkstättendienst fl.	Sonstige Auslagen fl.	Zusammen fl.
b) Ordinarium	417.300	5,547.900	7,212.200	6,367.800	2,500.300	22,045.500
Extraordinarium (Münzverlust)	1.900	5.000	35.000	17.500	79.700	139.100
	419.200	5,552.900	7,247.200	6,385.300	2,580.000	22,184.600

An den gesammten Ausgaben participiren nach dem Gesagten:

im Jahre	Allgemeine Verwaltung Procent	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung Procent	Verkehrs- und commercieller Dienst Procent	Zugförderungs- und Werkstättendienst Procent	Sonstige Auslagen Procent
1881 mit . .	4·77	30·11	31·76	25·18	8·18
1882 „ . .	4·07	28·15	31·36	25·21	11·21
1883 „ . .	3·50	28·77	31·25	25·62	10·86
1884 „ . .	2·93	27·66	30·50	26·54	12·37
1885 „ . .	2·22	26·18	34·45	28·43	8·72
1886 „ . .	2·08	25·35	34·57	26·67	11·33
1887 „ . . (voraussichtlich)	1·91	25·45	33·16	27·71	11·77
1887 mit . . (Finanzgesetz)	2·14	24·77	32·58	28·61	11·90
1888 mit . . (Voranschlag)	1·89	25·03	32·67	28·78	11·63

Das Verhältnis der Betriebsausgaben (exclusive der sonstigen Auslagen) zu den Transporteinnahmen stellt sich:

	1881	auf 54·82 Procent,
	1882	„ 51·25 „
	1883	„ 53·60 „
	1884	„ 60·25 „
	1885	„ 57·58 „
	1886	„ 51·30 „
(voraussichtlich)	1887	„ 50·37 „
(Finanzgesetz)	1887	„ 52·84 „
(Voranschlag)	1888	„ 54·05 „

Beim Vergleiche der Ausgaben fällt in das Auge, dass, wie schon erwähnt, die Kosten des Zugförderungs- und Werkstättendienstes für die Jahre 1887 und 1888 bedeutend höher veranschlagt erscheinen, als selbe im Jahre 1886 betragen haben, während der voraussichtliche Erfolg des Jahres 1887 sich unter den Ansätzen der Jahre 1887 und 1888 bewegt.

Rücksichtlich des Zugförderungsdienstes kommt zu bemerken, dass im Jahre 1887 gegenüber der dem Präliminare zugrunde liegenden Leistung eine Minderleistung an Zugskilometern eingetreten ist, daher bei diesem Dienste, dessen Kosten auf dem Einheitssatze per Zugskilometer basiren, sich überhaupt Ersparnisse ergeben mußten; es haben aber auch die Erzielung billiger Preise bei der Brennmaterialienbeschaffung und die ökonomische Gebarung mit dem Brenn- und Schmiermateriale zu dem günstigen Erfolge des Zugsförderungsdienstes im Jahre 1887 beigetragen.

Das Präliminare für den Werkstättendienst (Capitel XVI und XVIII) basirte pro 1887 auf der Annahme, dass die infolge der Restringirung der Reparaturen im Jahre 1886 nothwendig gewordenen Mehrarbeiten im Jahre 1887 zur Gänze ausgeführt würden.

Der Übergang von dem reducirten Arbeiterstand auf den höheren, dem Präliminare pro 1887 entsprechenden, vollzog sich jedoch nur successive.

Aus den schon besprochenen Verkehrsrücksichten konnten ferner in der Herbstcampagne nicht alle reparatursbedürftigen Fahrbetriebsmittel immer sogleich den Werkstätten überwiesen werden.

So arbeiteten die Werkstätten in den ersten Monaten, wie auch im dritten Quartal 1887 nicht mit jener Intensität, für welche ihnen die vorhandenen Credite die Mittel geboten hätten.

Bei einem normalen Verkehre — wie er im Präliminare 1888 vorgesehen ist — wird es wieder möglich sein, die Reparaturen an den Fahrbetriebsmitteln in ausgiebigerem Umfange zu bewirken.

Wenn weiters darauf Bedacht genommen wird, dass im Jahre 1888 für die Kosten des Betriebes neuer Bahnstrecken vorgesehen werden muss, ferner berücksichtigt wird, dass nach der unterm 28. Juni 1887 erflossenen Entscheidung des k. k. Obersten Rechnungshofes ab 1888 der Salzhandelgewinn (vide 310 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session, pag. 5) in Gänze unter den verschiedenen Einnahmen zur Verrechnung kamen und diese Anordnung eine Erhöhung der Betriebsaus-

gaben — insbesonders des Verkehrs- und commerciellen Dienstes (pro 1886 rund 170.000 fl.) im Gefolge haben wird, so unterliegt es keinem Anstande, den Ausgabenansatz der Regierung für das Jahr 1888

mit	417.300 fl.	für die allgemeine Verwaltung,
„	5,547.900 „	„ „ Bahnaufsicht und Bahnerhaltung,
„	7,212.200 „	„ den Verkehrs- und commerciellen Dienst,
„	6,367.800 „	„ „ Zugförderungs- und Werkstättendienst,
„	2,500.300 „	„ sonstige Auslagen,

zusammen mit 22,045.500 fl. zu vertreten.

Die im Finanzgesetze 1887 als vertragsmäßige Zahlungen für Verzinsung und Amortisation (inclusive des zugehörigen Münzverlustes) eingestellten Ausgabenbeträge werden sich etwas günstiger gestalten, da das im Laufe des Jahres 1887 in Rechnung gekommene Agio im Durchschnitt nicht den präliminirten 25% Satz erreichte.

Im Jahre 1888 kommen rücksichtlich der vormaligen Kaiserin Elisabethbahn nur mehr die Annuitätenzahlungen an die k. k. privilegirte österreichische Creditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien und an die königlich baierischen Staatsbahnen (an letztere für das Baucapital Braunau — halbe Innbrücke), zu entrichten.

Für die vormalige Kronprinz Rudolf-Bahn wird die Eisenbahn-Verwaltung voraussichtlich nur mehr die Einlösung der auf die Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1888 entfallende Quote des Silber- und Gold-Prioritäten-Coupons per 1. April 1888, sowie der per 1. April 1888 fälligen verlosten Prioritäten-Titres, dann des Actien-Coupons per 1. Juli 1888, schließlich des Silber- und Gold-Prioritäten-Coupons per 1. October 1888 besorgen, während die Coupons und verlosten Titres der folgenden Termine schon durch die k. k. Staatsschuldencassa zur Einlösung gelangen werden; hienach ist die Präliminarziffer erstellt, bezw. das Gesammterfordernis (exclusive Münzverlust) mit 5,357.700 fl. beziffert worden.

Die Fortdauer der bisherigen Behandlung der Einlöse-Erfordernisse bis zum Schlusse des Jahres 1888 und sohin die Besorgung der Einlösung auch noch zum Termin per 1. Jänner 1889 durch die k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen würden als weiteren Anspruch pro 1888 aus diesem Titel bedingt haben:

Einlösung des Actiencoupons per 1. Jänner 1889 =	1,316.900 fl.
Actienverlosung „ 1. „ 1889 =	7.800 „
Einlösung der Silber-Obligationscoupons per 1. April 1889 (Quote vom 1. October bis 31. December 1888) =	694.500 „
Einlösung der Gold-Obligations-Coupons per 1. April 1889 (Quote vom 1. October bis 31. December 1888)	288.900 „
zusammen	2,308.100 fl.
im Ordinarium und außerdem	72.225

(Münzverlust bei 288.900 fl. Geld) im Extraordinarium.

Diese Beträge werden, da infolge der Abgabe der Einlösung die volle Fälligkeit zum 1. Jänner 1889 und die halbe Fälligkeit zum 1. April 1889 Verschiebung finden, erst im Voranschlage für das Jahr 1889 Einstellung erhalten, so dass das Jahr 1888 ein in gleicher Höhe geringeres Erfordernis in Anspruch nimmt.

Nach dem Gesagten hat die Regierung den in der Resolution V zur Regierungsvorlage, betreffend die nachträgliche Ausgleichung des im Etat des Staatseisenbahnbetriebes aus der Gebarung der Jahre 1881 bis 1885 erwachsenen Mehrerfordernisses zum Ausdruck gebrachten Wünschen wegen Übertragung der Coupons- und Titres-Einlösung an die k. k. Staatsschulden-Casse nach Möglichkeit Rechnung getragen.

Der Vergleich der Einnahmen und der Ausgaben führt zu einem Betriebsüberschusse

im Jahre 1881 von	12,401.841 fl.
„ „ 1882 „	14,936.844 „
„ „ 1883 „	14,129.159 „
„ „ 1884 „	11,593.646 „
„ „ 1885 „	13,074.332 „
„ „ 1886 „ voraussichtlich	14,930.622 „
„ „ 1887 „ Finanzgesetz	15,820.829 „
„ „ 1887 „ Voranschlag	14,444.131 „
„ „ 1888 „	14,288.200 „

Werden in den Jahren	1886 definitiv	1887 voraussichtlich	1887 Finanzgesetz	1888 Voranschlag
von den oben ausgewiesenen Betriebsüberschüssen per . .	14,930.622 fl.	15,820.829 fl.	14,444.131 fl.	14,288.200 fl.
die Resultate der Localbahnen mit Rücksicht auf ihre secundäre Bedeutung für den Gesammt-Betriebsertrag mit	+ 73.201 „	+ 172.665 „	+ 44.280 „	+ 25.590 „
in Abschlag gebracht, dann weiters in den Jahren 1887 und 1888 die präliminirten Ergebnisse des Bahnenzuwachses*) mit	— „	+ 8.230 „	+ 8.230 „	— 189.090 „
um in letzterer Hinsicht die Ansätze der Jahre 1887 und 1888 auf die gleiche Basis mit dem Jahre 1886 zu stellen, in Rechnung gezogen, so zeigt sich Folgendes:				
Es betragen die Betriebsüberschüsse	14,857.421 fl.	15,639.934 fl.	14,391.621 fl.	14,451.700 fl.
und mit Rücksicht auf die Betriebslänge (exclusive Localbahnen und Bahnenzuwachs) per	*km* 3.402·215	*km* 3.393·776	*km* 3.393·776	*km* 3.402·215
per Betriebskilometer . .	4.367 fl.	4.608 fl.	4.241 fl.	4.248 fl.

Ein Vergleich dieser Betriebsüberschüsse ergibt, dass der Gesammtbetriebsertrag pro 1888 etwas besser gestellt ist, als jener, welcher im Finanzgesetze für das Jahr 1887 vorgesehen wurde, jedoch hinter dem voraussichtlichen Erträgnisse des Jahres 1887 und auch gegen den definitiven Erfolg des Jahres 1886 zurückbleibt.

An Extraordinarialausgaben werden für das Jahr 1888 beantragt:

I. Mit Verwendungsdauer bis Ende März 1889.

Für das Einlegen von Flussstahlschienen	330.000 fl.	
„ „ „ imprägnirter Schwellen	95.000 „	
„ „ „ eiserner Weichen	45.000 „	
Summe I . . .		470.000 fl.

II. Mit Verwendungsdauer bis Ende März 1890.

Für Versicherungsarbeiten bei Lehnen und Böschungen u. s. w.	35.000 fl.	
„ Herstellung von Brückenwagen in verschiedenen Stationen	13.600 „	
„ Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in verschiedenen Stationen	40.000 „	
Für Geleiseanlagen in verschiedenen Stationen	71.000 „	
„ diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen . . .	48.000 „	
„ „ Herstellungen bei Wächterhäusern, Signalhütten u. s. w.	2.000 „	
Für Anlagen zur Activirung des Personenverkehres auf der Prager Verbindungsbahn (Schlussrate)	44.000 „	
Fürtrag .	253.600 fl.	470.000 fl.

*) Pro 1887 Überschuss 8.230 fl. (Iglau-Wessely).
„ 1888 Abgang 189.090 „ Iglau-Wessely 154.210 fl.
Horazdiovic Klattau 24.090 „
Janovic-Taus 6.690 „
Obercerekve-Tabor 4.100 „

Übertrag .	253.600 fl.	470.000 fl.
Für Vergrößerung der Werkstättenanlagen in Linz (3. Rate)	410.000 „	
„ Umbau des Aufnahmsgebäudes und der Stationsanlagen in St. Pölten (3. Rate)	140.000 „	
Für die Erweiterung von Stationen	76.000 „	
„ den Ankauf des Uferplatzes unterhalb der Nordwestbahnbrücke an der Donau (3. Rate)	34.600 „	
Für das Aufnahmsgebäude und die Beamtenwohnungen an der Bahnlinie St. Pölten-Leobersdorf-Gutenstein (4. Rate) . . .	15.000 „	
Für eine Schiffswerfte in Bregenz und die Erweiterung der bestehenden Hafenanlagen (3. Rate)	132.000 „	
Für Brückenverstärkungen	40.000 „	
„ Concurrenzbeitrag zu den Inn-Regulirungsarbeiten im Bereiche der Gemeinde Inzing	4.300 „	
Für Remisirung neuangeschaffter Wagen	30.000 „	
„ den Bau des zweiten Geleises in der Strecke Wien-Tulln der Kaiser Franz Joseph-Bahn und für die damit zusammenhängenden Erweiterungsbauten (2. Rate)	800.000 „	
Für Vergrößerung der Werkstättenanlage in Gmünd (1. Rate)	40.000 „	
„ Industriegeleise von Friedburg-Lengau bis Schneegattern für die k. k. Familienfondsgüter-Direction (1. Rate)	7.400 „	
Die vom Budgetausschusse vorgenommene Reducirung des Ansatzes der Regierungsvorlage um 2000 fl. gründet sich auf die letzter Zeit mit der k. k. Familienfondsgüter-Direction vereinbarte Ermäßigung des Zinsfußes für den Kaufpreis per 100.000 fl. von 4½ auf 4 Procent und auf die Erstreckung der Tilgungszeit von 15 auf 20 Jahre.		
Für Erweiterung der elektrischen Beleuchtungsanlagen am Bahnhofe in Wien (K. E. B.)	35.000 „	
Für Bau eines Heizhauses und der hiezu gehörigen Geleise in der Station Bregenz	50.000 „	
Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Bauauslagen	77.000 „	
Für Fahrparkvermehrung (4. Rate)	610.440 „	
„ diverse Einrichtungen und Umstaltungen von Fahrbetriebsmitteln	32.000 „	
Für Einrichtung von Güterwagen zu Militär-Mannschafts- und Pferde-Transporten	21.000 „	
Für Werkstätteneinrichtungen	14.000 „	
„ Anschaffung von Reserven für Locomotive, Tender und Wagen	12.000 „	
Summe II . . .		2,834.340 „

Totale der außerordentlichen Ausgaben:

Summe I und II . . .	3,304.340 fl.
Gegenüber der außerordentlichen Einnahme an Zinsenvergütung der Gemeinde Heiligenstadt anläßlich der Herstellung einer Durchfahrt per	320 „
stellen sich die außerordentlichen Nettoauslagen auf	3,304.020 fl.

In der Regierungsvorlage findet sich eine außerordentliche Einnahme im Betrage von 25.320 fl. Silber als Anspruch an die Commune Wien aus der ihrerseits übernommenen Garantie anläßlich der Verlegung des Kaiser Franz Joseph-Bahnhofes innerhalb des Linienwalles angesetzt.

Die letzte bezügliche Zahlung wurde seitens der Commune Wien pro Jahr 1883 am 30. September 1884 geleistet.

Fürtrag . 3,304.020 fl.

Übertrag . 3,304.020 fl.

Die späteren, unbeglichenen Raten bildeten den Gegenstand längerer Auseinandersetzungen, welche schließlich jüngst laut H. M. Z. 1431 ex 1888 zu einem auf Grund Allerhöchster Ermächtigung abgeschlossenen Vergleiche führten.

Hienach verzichtete die Gemeinde auf die Rückforderung der von ihr aus dem Titel der Garantie geleisteten Zahlungen, wogegen anderseits die Staatsverwaltung die von der Gemeinde am 26. October 1868 eingegangene einschlägige Verbindlichkeit als mit 31. December 1883 erloschen anerkannte. Bei diesem dem Budgetausschusse von der Regierung mitgetheilten Sachverhalte musste der Budgetausschuss den Ansatz der Regierungsvorlage per 25.320 fl. Silber fallen lassen.

Nach Abzug auch des Münzgewinnes bei in den ordentlichen Betriebseinnahmen enthaltenen 6,251.000 fl. Gold (25 Procent Agio) 1,562.800 fl.
gekürzt um den Münzverlust bei

a) in den ordentlichen Betriebsausgaben enthaltenen 556.440 fl. Gold (25 Procent Agio) . . . . 139.100 fl.

b) in den vertragsmäßigen Zahlungen für Verzinsung und Amortisation enthaltenen 941.300 fl. Gold (25 Procent Agio) . . . . 235.400 „

zusammen . . . 374.500 „

1,188.300 „

verbleiben schließlich Nettoauslagen im Extraordinarium . . . . 2,115.720 fl.

Werden zu den Ausgaben im Extraordinarium, insoferne sie Leistungen für Bau und Anschaffungen betreffen per . . . . 3,304.340 „

hinzugerechnet die Ausgaben im Ordinarium per . . . . 27,403.200 fl.

zugüglich des Münzverlustes bei darin enthaltenen 1,497.740 fl. Gold (25 Procent Agio) . . . . 374.500 „

zusammen per . . . 27,777.700 „

so resultirt eine Totalsumme der Ausgaben von . . . . 31,082.040 fl.

In Gegenüberstellung der Einnahmen im Ordinarium per 34,910.000 fl.

im Extraordinarium per . . . . 320 „

zuzüglich des Münzgewinnes bei in den ordentlichen Betriebseinnahmen enthaltenen 6,251.000 fl. Gold (25 Procent Agio) von . 1,562.800 „

zusammen per . . . 36,473.120 „

ergibt sich ein Gesammtüberschuss von . . . . 5,391.080 fl.

und unter Ausscheidung der Extraordinarial-Ausgaben per . . . . 3,304.340 fl.

abzüglich der außerordentlichen Einnahmen per . . . 320 fl.

und des Münzgewinnes bei in den Betriebseinnahmen enthaltenen . 6,251.000 fl. Gold = 1,562.800 fl.

abzüglich des Münzverlustes bei in den Betriebsausgaben und in den vertragsmäßigen Zahlungen für Verzinsung und Amortisation enthaltenen 1,497.740 fl. Gold = 374.500 „

1,188.300 „

zusammen per . . . 1,188.620 „

2,115.720 „

ein Überschuss im Ordinarium von . . . . 7,506.800 fl.

Bei Berathung dieses Titels im Budgetausschusse wurden nachstehende Resolutionen gestellt und begründet:

„I. Das Abgeordnetenhaus erklärt, dass die hohe Regierung bei Vorlage des Staatsvoranschlages pro 1888 in Bezug auf den Betrieb der Staatsbahnen nicht vollständig den wiederholt gefassten Beschlüssen hinsichtlich der Form und Begründung dieses Theilvoranschlages entsprochen hat und gewärtigt daher zuverlässig, dass bei der Vorlage des Voranschlages pro 1889 das ordentliche Erfordernis wenigstens bezüglich der beiden großen Gruppen a) westliche Staatsbahnen und d) Staatsbahnen in Galizien die Capitel des Contirungsschemas ins Finanzgesetz aufgenommen werden und dass die in denselben enthaltenen Ziffernsätze derart durchsichtig und klar motivirt werden, dass es möglich ist, die eingestellten Ansätze aus den sie bildenden Factoren zusammenzustellen.

II. Die Regierung wird aufgefordert, mit allem Nachdruck dahin zu wirken, dass wenigstens auf den Hauptlinien des Staatsbahnnetzes eine solche Fahrordnung eingeführt werde, dass die nothwendigen, den in- und ausländischen Verkehr vermittelnden Züge während des ganzen Jahres zu gleichen Zeiten geführt werden und dass nur entsprechend dem erhöhten Bedarfe während der günstigeren Jahreszeit, insbesondere bei den einen lebhaften Touristen- und Bäderverkehr vermittelnden Bahnstrecken die den Verhältnissen entsprechende Zugsvermehrung eintritt, ohne dadurch den Verkehr der während des ganzen Jahres verkehrenden Züge zu alteriren. Insbesondere wird die Regierung aufgefordert, zu veranlassen, dass die bis zum Winter 1886/87 bestandene Tagesschnellzugsverbindung von und nach Wien in westlicher Richtung während des ganzen Jahres als Schnellzug aufrechterhalten bleibe und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln auf die baierische Staatsbahnverwaltung zu wirken, durch Wiedereinführung der Tagesschnellzüge München-Salzburg und retour, die während so langer Zeit bestandene und auch heute noch ab München bestehende Tagesschnellzugsverbindung mit Paris wiederherzustellen.

III. Die Regierung wird aufgefordert, zu erwägen, ob nicht im gesetzlichen Wege die Grundsätze hinsichtlich der Gewährung von Fahrpreisbegünstigungen im Personenverkehre auf den Staatsbahnen festzustellen und hiebei zu beachten wäre, dass in erster Linie solche Fahrpreisbegünstigungen zu gewähren sind, welche allgemein zugänglich und von der Absicht ausgehen, durch Hebung der Frequenz den Ausfall im einzelnen zu decken und dass zweitens, abgesehen von diesen commerciellen Tarifermäßigungen, nur solche gewährt werden, welche entweder infolge Vereinbarung bei sämmtlichen österreichischen Bahnen eingeführt, oder aus wirklichen Dürftigkeitsgründen zur staatlichen Nothwendigkeit werden. Das Ergebnis dieser Erwägungen wolle dem Abgeordnetenhause bei Vorlage des Budgets pro 1889, eventuell unter Vorlage eines Gesetzentwurfes mitgetheilt werden.

IV. Die Regierung wird aufgefordert, bei Vorlage des Staatsvoranschlages pro 1889 a) die Grundsätze des von ihr acceptirten Tarifsystems für den Güterverkehr auf den Staatsbahnen; b) die wesentlichsten und weitestgehenden Abweichungen von diesen Grundsätzen, insofern dieselben im Wege von Ausnahmstarifen und Refactien zur Anwendung kommen, unter Darlegung der hiefür geltend gemachten Gründe; c) die Grundsätze, nach welchen die Staatsbahnverwaltung die Selbstkosten berechnet; d) die wesentlichsten Bestimmungen der mit Privatlocalbahnen, welche im Staatsbetriebe stehen, abgeschlossenen Betriebsverträge im Motivenberichte zu Capitel „Staatseisenbahnbetrieb" bekanntzugeben."

Überdies wurden auf Abstellung von Mängeln ausgehende Wünsche rücksichtlich der Bahnhöfe Marienbad, Franzensbad und Villach ausgesprochen.

Seine Excellenz der Herr Handelsminister bemerkte hierauf, dass die Staatseisenbahnverwaltung sich nicht gegen die im Budgetausschusse ausgedrückten Wünsche ablehnend verhalten habe und dass aus dem heurigen sehr umfangreichen Motivenberichte und den Erläuterungen der gute Wille und das ernste Streben der Staatseisenbahnverwaltung zu erkennen sei, den geäußerten Wünschen nach Thunlichkeit nachzukommen. Die Aufstellung im Budget der großen Gruppen nach dem Capitel des Contirungsschemas specialisirt sie außerordentlich schwer und würde, abgesehen von weiteren Bedenken, noch eine sorgsame fachmännische Prüfung erheischen, ob dadurch die Budgets nicht einen ganz unverhältnismäßigen Umfang erreichen würden. Gegen die Stabilisirung der internationalen Züge sei seitens der Regierung nichts einzuwenden, wobei jedoch kleine Rückungen der Züge nicht ausgeschlossen werden können. Bei der Zusammenlegung des Pariser und Londoner Schnellzuges wurde über vielfache Reclamation, die ein Interesse an der westlichen Postverbindung hatten, die Abfahrt auf Abend bestimmt und hat der Staatseisenbahnrath dieser Maßregel zugestimmt, wobei die Verbindung mit Straßburg-Paris aufrecht geblieben und nach langen Verhandlungen auch die Anschlüsse über Passau, Aschaffenburg, Frankfurt und Köln. Ein weiterer Vortheil wurde dadurch erzielt, die Verbindung mit Italien über Amstetten-Pontafel, wodurch Steiermark und Kärnten einen Nachtschnellzug erlangen, und für den Tagesverkehr sei ein entsprechender Schnellzug in Aussicht genommen. Es stehe nichts im Wege, die gesetzliche Regelung der Begünstigungen im Personenverkehre in Erwägung zu ziehen; indem bis nun die Angelegenheit im administrativen Wege geregelt worden ist, allerdings in letzter Zeit im einschränkenden Sinne, z. B. durch

Einführung der nicht unentgeltlichen Verbandkarten an Stelle der Vereinskarten. Die Begünstigungen der Staatsbeamten seien durch die Analogie des Militärs nahegelegt worden. Auf den im Budgetausschusse ausgesprochenen Wunsch wegen Errichtung einer Staatsbahndirection für Mähren und Schlesien im nördlichen Theile von Mähren oder Schlesien, da die Abhängigkeit von Krakau zu manchen Übelständen führe, erklärt Seine Excellenz der Herr Handelsminister seine Geneigtheit, „die vorgebrachten Wünsche zum Gegenstande eingehender Erwägung machen zu wollen."

Nachdem infolge der Erklärung des Herrn Handelsministers der zweite Theil der Resolution sub II zurückgezogen worden ist, ist die Resolution I in folgender Fassung angenommen worden:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei Vorlage des Staatsvoranschlages für das Jahr 1889 in Bezug auf den Betrieb der k. k. Staatsbahnen die in demselben enthaltenen Ziffernansätze derart klar zu motiviren, dass es möglich wäre, die bei anderen Theilen des Staatsvoranschlages eingestellten Ansätze aus den sich bildenden Factoren zusammenzustellen."

Die zweite Resolution wurde in dem aufrecht gehaltenen ersten Theile gleichfalls angenommen; die dritte Resolution wurde zur Gänze, die vierte Resolution in den Punkten a), b) angenommen."

Der in der Minorität gebliebene Punkt lit. c) der vierten Resolution, betreffend „die Grundsätze, nach welchen die Staatsverwaltung die Selbstkosten berechnet", wurde vom Antragsteller obiger Resolutionen, Dr. Schaup, in Gemeinschaft mit den Abgeordneten: Dr. Beer, Dr. Kraus, Dr. Herbst, Dr. Sturm, Dr. Russ, Neuwirth als Minoritätsvotum angemeldet.

Der Budgetausschuss stellt folgenden Antrag:

Es werde in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1888 (Capitel 27, Titel 14, §. 1) für die westlichen Staatsbahnen als ordentliches Erfordernis der Betrag von . . . . 27,403.200 fl.
als außerordentliches Erfordernis mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889
ein Betrag von . . . . 470.000 fl.
mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890 ein Betrag von 2,834.340 „ 3,304.340 „
und als Münzverlust ein Betrag von . . . . 374.500 „
ferner die Bedeckung (Capitel 33, Titel 11, §. 1) im Ordinarium mit . . . . . . 34,910.000 „
im Extraordinarium mit . . . . 320 „
sowie ein Münzgewinn von . . . . 1,562.800 „
eingestellt.

§. 2. Istrianer Staatsbahn.

Divacca-Pola . . . . 122·057 *km*
Herpelje-Triest . . . . 21·686 „
Canfanaro-Rovigno . . . . 20·851 „

164·594 *km* **Betriebslänge.**

Nachdem die am 6. Juli 1887 eröffnete Linie Herpelje-Triest für das ganze Jahr 1888 in Rechnung zu ziehen ist, stellt sich die Betriebslänge der Istrianer Staatsbahn pro 1888 auf 164·594 *km*; dieselbe übersteigt die Durchschnittslänge des Jahres 1887, in welchem die Linie Herpelje-Triest nur für 6 Monate in Betracht kam, um 10·087 *km*, die Länge des Jahres 1886 um 21·686 *km*.

Die Betriebseinnahmen der Istrianer Staatsbahn sind für das Jahr 1888 von der Regierung mit 239.400 fl. veranschlagt. Es kann jedoch mit einiger Wahrscheinlichkeit auf eine höhere Einnahme, wenigstens von 150.000 fl., gerechnet werden.

Nachstehende Tabelle stellt dar, wie die Betriebseinnahmen (Transport- und verschiedene Einnahmen) seit dem Jahre 1881 sich entwickelten.

	Jahr	Transport-Einnahmen	Verschiedene Einnahmen	Zusammen Betriebs-Einnahmen	Bei einer durchschnittlichen Betriebslänge	Sonach per Betriebskilometer
Unter der Betriebsverwltg. der Südbahn	1881 . .	169.976 fl.	1.841 fl.	171.817 fl.	143·421 *km*	1.197·98 fl.
	1882 . .	184.366 „	2.444 „	186.810 „	143·421 „	1.302·53 „
	1883 . .	234.802 „	518 „	235.320 „	143·421 „	1.640·77 „
	1884 . .	257.730 „	—15.733 „	241.997 „	143·421 „	1.687·32 „
	1885 . .	271.395 „	—13.012 „	258.383 „	143·421 „	1.801·57 „
	1886 . .	215.339 „	—32.973 „	182.366 „	142·908 „	1.276·11 „

Jahr	Transport-Einnahmen	Verschiedene Einnahmen	Zusammen Betriebs-Einnahmen	Bei einer durchschnittlichen Betriebslänge	Sonach per Betriebskilometer
Voraussichtlicher Erfolg inclusive Agio					
1887 . .	292.200 fl.	34.379 fl.	257.821 fl.	154·507 fl.	1.668·68 fl.
laut Finanzgesetz inclusive Agio					
1887 . .	272.000 „	—36.150 „	235.850 „	154·507 „	1.526·46 „
Voranschlag inclusive Agio					
1888 . .	285.200 „*)	—50.100 „**)	235.100 „	164·594 „	1.428·37 „

Nach dieser Zusammenstellung trat im Jahre 1886 an der bis dahin in den Betriebseinnahmen bestandenen steigenden Tendenz ein Umschwung ein.

Dem Rückgange der Einnahmen im Jahre 1886 liegen indessen exceptionelle Ursachen zu Grunde.

Die Choleraepidemie, sowie die drückende Seeconcurrenz, welche nur durch bedeutende Ermäßigung der Tarifsätze bekämpft werden konnte, wirkten zusammen, um die Betriebseinnahmen des Jahres 1886 ungünstig zu beeinflussen.

Seit dem Wegfalle dieser Verhältnisse im Jahre 1887 besserten sich die Betriebseinnahmen wieder, woran allerdings die am 6. Juli 1887 eröffnete Strecke Herpelje-Triest ihren Antheil hat.

Die Eröffnung dieser Strecke ist von Bedeutung insoferne, als dadurch und in Verbindung mit dem gleichzeitig in Wirksamkeit getretenen Péagevertrage hinsichtlich der Strecke Laibach—Divacca der k. k. priv. Südbahn, den westlichen Staatsbahnen, wenngleich nicht die kürzeste Verbindung mit Triest, so doch überhaupt eine bis an das Meer führende eigene Linie gesichert wurde, und dieselben nunmehr mit einem commerciell wichtigen Endpunkte in unmittelbaren Contact treten. Es wird sich diese Bedeutung in der Verkehrsentwicklung, sowohl der südlich der Donau gelegenen als auch der nach Böhmen und Sachsen führenden Linien des westlichen Staatsbahnnetzes ausdrücken.

Um aber den Einfluss von Herpelje-Triest auf die eigene Gestaltung der Transporteinnahmen der Istrianer Bahn darzulegen, werden nachfolgend die Monatsergebnisse des Jahres 1887 jenen des Jahres 1886 entgegengehalten.

Die Transporteinnahmen betrugen:

Monat	1886		1887
Jänner	15.143 fl.		21.489 fl.
Februar	14.032 „	definitive Ziffern	16.102 „
März	16.185 „	definitive Ziffern	17.983 „
April	18.312 „	definitive Ziffern	20.607 „
Mai	19.255 „	definitive Ziffern	16.732 „
Juni	16.612 „	definitive Ziffern	13.235 „
Juli	17.054 „	definitive Ziffern	30.148 „
August	19.656 „	definitive Ziffern	35.991 „
September	22.574 „	definitive Ziffern	36.367 „
October	20.431 „	laut Publication provisorisch	31.709 „
November	18.453 „	laut Publication provisorisch	29.819 „
December	17.627 „	laut Publication provisorisch	22.018 „

Hienach haben die Einnahmen zwar schon mit Beginn des Jahres 1887, also noch vor Eröffnung der Linie Herpelje-Triest gegenüber 1886 sich günstiger gestaltet; nach der Eröffnung Herpelje-Triest aber sind die Transporteinnahmen um 77 Procent im Juli, um 83 Procent im August, um 61 Procent im September, um 55 Procent im October, um 61 Procent im November, um 25 Procent im December gestiegen. An der Erhöhung der Einnahmen participiren sowohl der Personen- als auch der Frachtenverkehr; letzterer insbesondere durch den bedeutenden Transport von Holz und Colonialwaren von und nach Triest.

---

*) Transport-Einnahmen . . . . 284.500 fl.
hiezu Münzgewinn . . . 700 „
285.200 fl.

**) Verschiedene Einnahmen, Ausfall 45.100 fl.
Münzverlust . 5.000 „
50.100 „

Eine weitere Hebung dieses Verkehres ist durch die auch in dem Staatseisenbahnrathe angeregte und voraussichtlich für die erste Hälfte des Jahres 1888 bevorstehende Erweiterung der Befugnisse der Expeditionsstelle der k. k. Staatsbahnen in den Triester Lagerhäusern hinsichtlich der Loco-Auf- und Abgabe von Gütern aller Art, durch die angestrebte und successive erfolgende Einbeziehung der Station Triest in die directen Tarife mit dem nördlichen Auslande, ferner durch die in Aussicht stehende Gewinnung bisher nicht über die Linien der k. k. Staatsbahnen nach Triest verfrachteter Artikel zu gewärtigen.

Folgende Übersicht veranschaulicht die Entwicklung des Verkehrs und der daraus erzielten Einnahmen nach Personen- und Sachentransporten in den Jahren 1881—1886.

Es wurden befördert:

		Personen	Frachtmengen in Tonnen	Einnahmen für Personen	Einnahmen für Frachten
Unter der Betriebsverwaltung der Südbahn	1881	49.564	38.828	52.262 fl.	117.714 fl.
	1882	59.368	44.600	61.615 „	122.750 „
	1883	137.576	50.444	90.508 „	144.294 „
	1884	165.198	55.197	105.768 „	151.961 „
	1885	168.504	55.953	103.393 „	168.002 „
	1886	152.004	60.242	98.269 „	117.071 „

Der Verkehr war hienach auch je allein im Personentransporte, wie im Frachtentransporte — von dem Jahre 1886 abgesehen — ein von Jahr zu Jahr steigender.

Wenn die Regierung pro Jahr 1888 für die Transportseinnahmen der Istrianer Staatsbahn den Betrag von . . . . 284.500 fl.
und nach Abschlag des Ausfalles bei den verschiedenen Einnahmen per . . . . . . 45.100 „
für die Betriebseinnahmen die Ziffer von . . . . 239.400 fl.
annimmt, so musste diese Annahme im Hinblicke auf den voraussichtlichen Erfolg des Jahres 1887 als eine allzu vorsichtige bezeichnet werden, daher denn auch der Budgetausschuss eine höhere Präliminirung von 150.000 fl. aufgestellt hat.

Der Ausfall in den verschiedenen Einnahmen bildet eine Folge des durch den Streckenzuwachs bedingten größeren Bedarfes an Locomotiv- und Wagenmiete.

An ordentlichen Ausgaben sind im Staatsvoranschlage pro 1888 für die Istrianer Staatsbahn eingesetzt . . . . 443.500 fl.

Die Aufwicklung der ordentlichen Ausgaben seit dem Jahre 1881 nach den Dienstzweigen ermöglicht die Beurtheilung der Anforderung.

		Allgemeine Verwaltung	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	Verkehrs- und commercieller Dienst	Zugförderungs- und Werkstättendienst	Sonstige Auslagen	Zusammen
		Gulden					
unter der Betriebsverwaltung der Südbahn	1881	12.000	128.722	121.494	78.397	7.022	347.635
	1882	12.027	124.686	125.092	80.124	764	342.693
	1883	14.342	111.751	112.720	114.984	6.521	360.318
	1884	16.886	130.298	118.600	148.422	11.406	425.612
	1885	10.741	112.085	118.888	115.950	9.083	366.747
	1886	7.627	112.119	95.748	85.190	14.383	315.067
(Voraussichtlicher Erfolg)	1887	9.067	109.760	127.688	118.531	15.797	380.843
(Finanzgesetz)	1887	9.010	117.750	110.350	104.240	14.780	356.130
(Voranschlag)	1888	10.800	121.400	148.000	146.000	17.300	443.500

Da die Zweige, denen die Besorgung des Transportsdienstes zufällt, das ist der Verkehrs- und commercielle Dienst, dann der Zugförderungs- und Werkstättendienst von dem Umfange des Verkehres, den sie bewältigen, abhängig sind, müssen die Ansätze derselben mit den Transporteinnahmen in engem Zusammenhange stehen, wie sich die niedrige Ziffer jener Ausgaben im Jahre 1886 durch den Rückgang der Transporteinnahmen in diesem Jahre erklärt.

Nachdem weiter im Jahre 1888 wie erwähnt, die Betriebslänge gegen 1887 um rund 10 Kilometer, gegen 1886 um rund 22 Kilometer mehr beträgt, so erscheint die erhöhte Anforderung pro 1888 angemessen.

Gegenüber dem voraussichtlichen Erfolge pro 1887 sind die ordentlichen Ausgaben pro 1888 um . . . . 62.657 fl.
gegenüber dem Erfolge des Jahres 1886 um . . . . 128.433 „
höher veranschlagt.

Nach den einzelnen Dienstzweigen erfordert mehr

die allgemeine Verwaltung gegen 1887	um	1.733 fl.,	gegen 1886 um	3.173 fl.
die Bahnaufsicht und Bahnerhaltung gegen 1887	„	11.640 „	„ „ „	9.281 „
der Verkehrs- und commerzielle Dienst gegen 1887	„	20.312 „	„ „ „	52.252 „
der Zugförderungs- und Werkstättendienst gegen 1887	„	27.469 „	„ „ „	60.810 „
die Rubrik der sonstigen Auslagen gegen 1887	„	1.503 „	„ „ „	2.917 „
zusammen mehr gegen 1887	um	62.657 fl.,	gegen 1886 um	128.433 fl.

Bei der allgemeinen Verwaltung ist es die in den Erläuterungen zum Voranschlage dargestellte Repartition, bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung die Personalvermehrung infolge des Streckenzuwachses, beim Verkehrs- und commerziellen Dienste, sowie beim Zugförderungs- und Werkstättendienst die erwartete größere Leistung; bei den sonstigen Auslagen endlich sind es die höhere Grund- und Gebäudesteuer, sowie die größeren Beiträge zu den Humanitätsfonds und Unterstützungen, welche die Differenzen bedingen.

Werden den präliminirten ordentlichen Einnahmen pro 1888 per . . . . 250.000 fl.
die präliminirten ordentlichen Ausgaben per . . . . 443.500 „
gegenübergestellt, so resultirt pro 1888 aus dem ordentlichen Betriebe der Istrianer Staatsbahn
ein Betriebsabgang von . . . . 193.500 fl.

Die Betriebsergebnisse in den Jahren 1881 bis 1888 bieten bei Festhaltung der pro 1888 präliminirten Ziffern folgendes Bild:

	Ordentliche Einnahmen	Ordentliche Ausgaben	Betriebsabgang
Unter der Betriebsverwaltung d. Südbahn 1881	171.817 fl.	347.635 fl.	175.818 fl.
Unter der Betriebsverwaltung d. Südbahn 1882	186.810 „	342.693 „	155.883 „
1883	235.320 „	360.318 „	124.998 „
1884	241.997 „	425.612 „	183.615 „
1885	258.383 „	366.747 „	108.364 „
1886	182.366 „	315.067 „	132.701 „
1887 (voraussichtlicher Erfolg inclusive Agio)	257.821 „	380.843 „	123.022 „
1887 (laut Finanzgesetz inclusive Agio)	235.850 „	356.130 „	120.280 „
1888 (Voranschlag incusive Agio)	235.100 „	443.500 „	208.400 „

Das Verhältnis der eigentlichen Betriebsausgaben (das ist der Kosten der allgemeinen Verwaltung, der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung, des Verkehrs- und commerziellen Dienstes, des Zugförderungs- und Werkstättendienstes) zu den Transporteinnahmen (der Betriebscoefficient) stellt sich:

Unter der Betriebsverwaltung d. Südbahn pro 1881	auf 200·39	Procent
Unter der Betriebsverwaltung d. Südbahn „ 1882	„ 185·45	„
„ 1883	„ 150·68	„
„ 1884	„ 160·71	„
„ 1885	„ 131·79	„
„ 1886	„ 139·63	„
„ 1887 (voraussichtlicher Erfolg inclusive Agio)	„ 124·93	„
„ 1887 (laut Finanzgesetz inclusive Agio)	„ 125·50	„
„ 1888 (Voranschlag inclusive Agio)	„ 149·44	„

Auf Einheiten reducirt kostete:

per Bahnkilometer:

	Allgemeine Verwaltung fl.	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung fl.	Verkehrs- und commerzieller Dienst fl.	Zugförderungs- und Werkstättendienst fl.	Zusammen fl.
Unter der Betriebsverwaltung d. Südbahn 1881	83·67	897·51	847·11	546·62	2.374·91
Unter der Betriebsverwaltung d. Südbahn 1882	83·68	869·37	872·20	558·66	2.383·91
1883	100·—	779·18	785·94	801·72	2.466·84
1884	117·94	908·51	826·94	1.034·87	2.888·26
1885	74·89	781·51	828·95	808·46	2.493·81
1886	53·37	784·55	670·—	596·12	2.104·04
1887 (voraussichtlicher Erfolg)	59·05	714·85	831·61	771·97	2.377·48
1887 (Finanzgesetz)	58·31	762·10	714·21	674·66	2.209·28
1888 (Voranschlag)	65·62	737·57	899·19	887·03	2.589·41

per Zugskilometer:

		Allgemeine Verwaltung	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	Verkehrs- und commercieller Dienst	Zugförderungs- und Werkstättendienst
Unter der Betriebsverwaltung d. Südbahn	1881	fl. 0·07	fl. 0·80	fl. 0·76	fl. 0·49
	1882	„ 0·07	„ 0·75	„ 0·75	„ 0·48
	1883	„ 0·04	„ 0·27	„ 0·28	„ 0·28
	1884	„ 0·03	„ 0·25	„ 0·23	„ 0·28
	1885	„ 0·02	„ 0·24	„ 0·25	„ 0·25
	1886	„ 0·02	„ 0·30	„ 0·26	„ 0·23
	1887 (voraussichtlicher Erfolg)	„ 0·02	„ 0·24	„ 0·29	„ 0·27
	1887 (Finanzgesetz)	„ 0·02	„ 0·31	„ 0·29	„ 0·27
	1888 (Voranschlag)	„ 0·02	„ 0·23	„ 0·28	„ 0·28

Den verläßlichsten Maßstab bietet die Reducirung der gesammten eigentlichen Betriebsausgaben auf die kilometrische Einheit.

Hiernach ergibt sich ein Einheitspreis für den Zugskilometer von:

Unter der Betriebsverwaltung d. Südbahn	im Jahre 1881	fl. 2·12
	„ „ 1882	„ 2·05
	„ „ 1883	„ 0·87
	„ „ 1884	„ 0·79
	„ „ 1885	„ 0·76
	„ „ 1886	„ 0·81
	„ „ 1887 (voraussichtlicher Erfolg)	„ 0·82
	„ „ 1887 (Finanzgesetz)	„ 0·88
	„ „ 1888 (Voranschlag)	„ 0·81

Zu den ordentlichen Ausgaben pro 1888 treten an außerordentlichen Ausgaben

a) mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889:

für das Einlegen von Flussstahlschienen	3.200 fl.
für das Einlegen imprägnirter Schwellen	4.300 „
zusammen	7.500 fl.

b) mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890:

für Erweiterung der Station Divacca	12.500 fl.
für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Bauauslagen	3.000 „
für Fahrparkvermehrung (4. Rate)	1.200 „
für Werkstätteneinrichtung	600 „
zusammen	17.300 fl.
Summe der außerordentlichen Auslagen	24.800 fl.
ferner Münzverlust von 17.000 fl. in Gold zu 25 Procent Agio (rund)	4.300 „
Totale der außerordentlichen Auslagen	29.100 fl.

Die mit der Verwendungsdauer von 1¼ Jahren beanspruchten Credite betreffen die jährlich wiederkehrenden Auslagen für Erneuerung des Oberbaues.

Bei der Post „für Erweiterung der Station Divacca" finden sich in den Erläuterungen der Regierung die Herstellungen im Detail verzeichnet, welche in dieser Station nothwendig sind.

Die für Fahrparkvermehrung und Werkstätteneinrichtung eingestellten Beträge repräsentiren die auf die Istrianer Staatsbahn entfallenden Quoten von den Gesammtkosten dieser Anschaffungen.

Durch Zusammenfassung der ordentlichen Ausgaben per . . . . 143.500 fl.
und der außerordentlichen Ausgaben per . . . . 29.100 „

ergibt sich als Totale der Ausgaben der Betrag von . . . . 472.600 fl.
Gegenüber den mit . . . . 239.400 „
veranschlagten Gesammteinnahmen steht sonach ein Gesammtabgang von . . . . 233.200 „
und bei Beschränkung auf das Ordinarium allein (unter Einbeziehung des im Extraordinarium ausgewiesenen Münzverlustes) ein Betriebsabgang von 208.400 fl. zu erwarten.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

In den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1888 seien als Erfordernis für die Istrianer Staatsbahn (Capitel 27, Titel 14, §. 2) im Ordinarium . . . . 443.500 fl.
im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889 . . . . 7.500 „
mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890 . . . . 17.300 „
für Münzverlust . . . . 4.300 „
und als Bedeckung (Capitel 33, Titel 11, §. 2) die ordentlichen Einnahmen mit . . . . . 250.000 „
einzustellen.

§. 3. Dalmatiner Staatsbahn.

Spalato-Siverič	82·292 *km*	Betriebslänge
Siverič-Knin	19·750 „	„
Percovič-Slivno-Sebenico	21·509 „	„
Summe . .	123.551 *km*	Betriebslänge.

Durch die bevorstehende Eröffnung der Strecke Siverič-Knin erhält die Dalmatiner Staatsbahn eine gegenüber den beiden Vorjahren 1887 und 1886 um 19·750 *km* größere Betriebslänge.

Im Staatsvoranschlage per 1888 sind die Einnahmen der Dalmatiner Staatsbahn mit . 84.400 fl. eingestellt.

Die Entwicklung der Betriebseinnahmen ist in folgender Zusammenstellung gegeben:

Jahr	Transporteinnahmen	Verschiedene Einnahmen	Zusammen	Bei einer durchschnittlichen Betriebslänge	Sonach per Betriebskilometer
	Gulden			*km*	Gulden
1881	70.439	8.980	79.419	104.865	757·35
1882	68.638	7.302	75.940	104.865	724·17
1883	61.851	25.268	87.119	104.865	830·78
1884	61.763	4.689	66.452	104.865	633·70
1885	67.203	601	67.804	104.865	646·58
1886	80.816	2.195	83.011	103.801	799·72
1887 (Voraussichtlicher Erfolg) . . .	75.300	72	75.372	103.801	726·12
1887 (Finanzgesetz)	77.240	1.160	78.400	116.882	670·76
1888 (Voranschlag)	83.800	600	84.400	123.551	683·12

Die Transporteinnahmen finden sich getrennt nach dem Personen- und dem Frachtenverkehre unter Angabe der beförderten Mengen nachstehend aufgeführt:

im Jahre	Befördert wurden:		Einnahmen für:	
	Personen	Frachten in Tonnen	Personen	Frachten
			Gulden	
1881	25.386	28.368	19.686	50.753
1882	25.758	28.759	17.943	50.695
1883	29.677	25.856	17.575	44.277
1884	42.291	21.437	24.839	36.924
1885	65.202	17.577	32.968	34.234
1886	58.444	28.811	32.827	47.989

Der Personentransport, der sich in den Jahren 1881 bis 1885 constant gesteigert hatte, erlitt im Jahre 1886 dadurch Einbuße, dass der Verkehr auf der Dalmatiner Bahn wegen Gefahr der Weiterverbreitung der ausgebrochenen Cholera in der Zeit vom 12. September bis 6. October eingestellt war.

Dagegen zeigt der Frachtenverkehr, welcher seit dem Jahre 1881 rückgegangen war und im Jahre 1885 den tiefsten Stand erreicht hatte, im Jahre 1886 eine ganz bedeutende die Frachtmenge der Jahre 1881 und 1882, der besten unter den Vergleichsjahren überholende Erhöhung, welche umsomehr in das Gewicht fällt, als in den für die Jahre 1881 bis inclusive 1884 ausgewiesenen Frachtmengen und Frachteinnahmen noch die damals tarifirten Regiegüter enthalten sind, während ab 1885 die Verrechnung der Regietransporte nach Quantum und Geld entfiel.

Die Frachtenverkehrszunahme im Jahre 1886 liegt vorwiegend darin, dass Kohle von Siverič und Dernis in verhältnismäßig bedeutenden Quantitäten zur Verfrachtung gelangte. Auch pro 1887 werden die Transporteinnahmen im definitiven Erfolge, ungeachtet der für dieses Jahr nicht erreichten Eröffnung der Strecke Siverič-Knin die Ansätze des Finanzgesetzes übersteigen und ist infolge des Streckenzuwachses im Jahre 1888 die Annahme einer weiteren Hebung des Personen-, wie des Frachtenverkehres und einer Steigerung der Transporteinnahmen gerechtfertigt, wenngleich diesfalls der Dalmatiner Staatsbahn, so lange ihr Schienenanschlüsse fehlen und sie auf den Localverkehr beschränkt bleibt, nur enge Grenzen gezogen sind.

Unter Berücksichtigung der Verhältnisse hat die Regierung die Transporteinnahmen der Dalmatiner Staatsbahn pro 1888 mit . . . . 83.800 fl.
und die verschiedenen Einnahmen mit . . . . 600 „

die Betriebseinnahmen sohin mit . . . . 84.400 fl.
veranschlagt.

Gegenüber dem Erfolge des Jahres 1886 bedeutet dies ein Mehr von . . . . 1.389 fl.
gegenüber dem voraussichtlichen Erfolge des Jahres 1887 ein Mehr von . . . . 9.028 „

An verschiedenen Einnahmen wurde pro 1888 gegenüber dem Erfolge des Jahres 1886 um 1.595 „
weniger, gegenüber dem voraussichtlichen Erfolge des Jahres 1887 um . . . . 528 „
mehr präliminirt.

Im Jahre 1886 gingen für beladene Wägen, welche über die vertragsmäßige Ausladefrist benützt wurden, Wagenverzögerungsgebüren im Gesammtbetrage von 1737 fl. ein, welche außergewöhnliche, nicht wiederkehrende Einnahme den günstigen Erfolg des Jahres 1886 herbeiführte.

Im Übrigen finden sich die verschiedenen Einnahmen beeinflusst dadurch, dass sie vom Jahre 1885 ab mit der Vergütung der halben Selbstkosten der Postbeförderung an den Betrieb belastet werden.

Als außerordentliche Einnahmen der Dalmatiner Staatsbahn pro 1888 ist die vertragsmäßige Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zu der Kerka-Wasserleitung mit . . . . 2.000 fl.
eingesetzt.

Da die Betriebseinnahmen mit . . . . 84.400 „
präliminirt sind, so ergibt sich pro 1888 eine voraussichtliche Gesammteinnahme von . . . . 86.400 „

Die ordentlichen Ausgaben sind pro 1888 mit . . . . 169.400 „
in den Staatsvoranschlag eingestellt.

Nach Dienstzweigen zerfallen die ordentlichen Ausgaben also:

Jahr	Allgemeine Verwaltung	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	Verkehrs- und commercieller Dienst	Zugförderungs- u. Werkstättendienst	Sonstige Auslagen	Zusammen
1881	17.472 fl.	81.854 fl.	39.502 fl.	46.383 fl.	6.126 fl.	191.337 fl.
1882	17.243 „	89.954 „	34.940 „	50.383 „	4.924 „	197.444 „
1883	3.347 „	98.971 „	41.081 „	24.432 „	3.047 „	170.878 „
1884	3.835 „	58.962 „	33.096 „	32.663 „	4.692 „	133.248 „
1885	3.847 „	56.978 „	35.990 „	36.613 „	4.902 „	138.330 „
1886	3.550 „	43.054 „	37.474 „	41.348 „	5.343 „	130.769 „
Voraussichtlicher Erfolg 1887	3.661 „	58.990 „	34.716 „	33.058 „	4.501 „	134.926 „
Finanzgesetz 1887	4.610 „	60.530 „	47.930 „	47.210 „	4.780 „	165.060 „
Voranschlag 1888	4.300 „	58.900 „	48.000 „	52.800 „	5.400 „	169.400 „

Die Differenzen der Anforderungen pro 1888 gegenüber dem Erfolge des Jahres 1886 und gegenüber dem voraussichtlichen Erfolge des Jahres 1887 stellen sich, wie folgt:

	1888 gegen Erfolg 1886	1888 gegen voraussichtlichen Erfolg 1887
Allgemeine Verwaltung	+ 750	+ 639
Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	+ 15.846	— 90
Verkehrs- und commercieller Dienst	+ 10.526	+ 13.284
Zugförderungs- und Werkstättendienst	+ 11.452	+ 19.742
Sonstige Auslagen	+ 57	+ 899
zusammen	+ 38.631	+ 34.474

Die Erhöhung der Auslagen gründet sich auf den Zuwachs der Strecke Siveric-Knin.

Im Hinblicke auf diesen Zuwachs wurde auch rücksichtlich der älteren Linien der Dalmatiner Staatsbahn eine Vermehrung an Zugskilometern, und zwar gegenüber dem Jahre 1886 um rund 7 Procent, gegenüber dem voraussichtlichen Erfolge pro 1887 um rund 1 Procent zu Grunde gelegt.

Da durch die Erhöhung der Gesammtleistung auf der Dalmatiner Staatsbahn sich auch die Repartitionsquoten für dieselbe erhöhen, erscheint der Ansatz von 169.400 fl. für die ordentlichen Ausgaben der Dalmatiner Staatsbahn pro 1888 begründet.

Nachfolgend finden sich die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben und der aus beiden resultirende Erfolg angesetzt:

Jahr	Ordentliche Einnahmen	Ordentliche Ausgaben	Betriebsabgang
1881	79.419 fl.	191.337 fl.	111.918 fl.
1882	75.940 „	197.444 „	121.504 „
1883	87.119 „	170.878 „	83.759 „
1884	66.452 „	133.248 „	66.796 „
1885	67.804 „	138.330 „	70.526 „
1886	83.011 „	130.769 „	47.758 „
Voraussichtlicher Erfolg 1887	75.372 „	134.926 „	59.554 „
Finanzgesetz 1887	78.400 „	165.060 „	86.660 „
Voranschlag 1888	84.400 „	169.400 „	85.000 „

Von den Ausgaben entfallen:

Auf den Bahnkilometer

Jahr	Allgemeine Verwaltung	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	Verkehrs- und commercieller Dienst	Zugförderung und Werkstättendienst	Zusammen
1881	fl. 166'61	fl. 780'57	fl. 376'70	fl. 442'31	fl. 1.766'19
1882	„ 164'43	„ 857'81	„ 333'20	„ 480'45	„ 1.835'89
1883	„ 31'92	„ 943'79	„ 391'75	„ 232'99	„ 1.600'45
1884	„ 36'57	„ 562'26	„ 315'60	„ 311'48	„ 1.225'91
1885	„ 36'68	„ 543'33	„ 343'21	„ 349'16	„ 1.272'38
1886	„ 34'20	„ 414'78	„ 361'02	„ 398'34	„ 1.208'34
Voraussichtlicher Erfolg 1887	„ 35'27	„ 568'30	„ 334'46	„ 318'49	„ 1.256'52
Finanzgesetz 1887	„ 39'44	„ 517'88	„ 410'07	„ 403'91	„ 1.371'30
Voranschlag 1888	„ 34'81	„ 476'73	„ 388'50	„ 427'35	„ 1.327'39

auf den Zugskilometer

Jahr	Allgemeine Verwaltung	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	Verkehrs- und commercieller Dienst	Zugförderung und Werkstättendienst	Zusammen
1881	fl. 0'24	fl. 1'14	fl. 0'55	fl. 0'65	fl. 2'58
1882	„ 0'25	„ 1'33	„ 0'52	„ 0'74	„ 2'84
1883	„ 0'05	„ 1'37	„ 0'57	„ 0'34	„ 2'33
1884	„ 0'04	„ 0'60	„ 0'33	„ 0'33	„ 1'30
1885	„ 0'03	„ 0'40	„ 0'25	„ 0'25	„ 0'93
1886	„ 0'03	„ 0'29	„ 0'26	„ 0'28	„ 0'86

auf den Zugskilometer

Voraussichtlicher Erfolg Jahr	Allgemeine Verwaltung	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	Verkehrs- und commercieller Dienst	Zugbeförderung und Werkstättendienst	Zusammen
1887	fl. 0·02	fl. 0·38	fl. 0·22	fl. 0·21	fl. 0·83
Finanzgesetz 1887	„ 0·02	„ 0·35	„ 0·28	„ 0·28	„ 0·93
Voranschlag 1888	„ 0·02	„ 0·32	„ 0·26	„ 0·28	„ 0·88

Das Verhältnis der Betriebsausgaben zu den Transporteinnahmen aber stellt sich:

	1881	auf 262·94 Procent
	1882	„ 280·49 „
	1883	„ 271·35 „
	1884	„ 208·14 „
	1885	„ 198·54 „
	1886	„ 155·20 „
nach dem voraussichtlichen Erfolge	1887	„ 173·21 „
„ „ Finanzgesetze	1887	„ 207·52 „
„ „ Voranschlage	1888	„ 195·70 „

An außerordentlichen Ausgaben sind im Staatsvoranschlage pro 1888 für die Dalmatiner Staatsbahn eingestellt:

Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889

für Austausch von Tannen- gegen Eichenschwellen . . . . . 1.600 fl.

mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890

für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene unvorhergesehene Bauauslagen . . 1.000 „

zusammen . 2.600 fl.

mit Hinzurechnung der ordentlichen Ausgaben per . . . . . 169.400 „

ergibt sich ein Totale an Ausgaben von . . . . . 172.000 fl.
und steht bei mit . . . . . 86.400 „

präliminirten Gesammteinnahmen ein Abgang von . . . . . 85.600 fl.
zu erwarten.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag, es seien in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze pro 1888 als Erfordernis der Dalmatiner Staatsbahn im Ordinarium . . . . . 169.400 fl.
im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889 . . . . . 1.600 „
mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890 . . . . . 1.000 „
ferner als Bedeckung die ordentlichen Betriebseinnahmen mit . . . . . 84.400 „
und als außerordentliche Einnahmen . . . . . 2.000 „
im Capitel 27, Titel 14, §. 3, beziehungsweise Capitel 33, Titel 11, §. 3 einzustellen.

§. 4. Staatsbahnen in Galizien.

Zwardon-Hussiatyn (inclusive der Péagestrecke Zagorz-Chyrów und Stanislau-Chryplin, sowie der Localbahnen Olmütz-Cellechowitz 35·259 *km*) und Hannsdorf-Ziegenhals (Theilstrecke von 25 *km*), dagegen exclusive der Strecke der Erzherzog Albrechtbahn (Stryj - Stanislau)	702·601 *km*
Sucha-Skavina	46·264 „ (durchschnittliche Betriebslänge)
Oswiecim-Podgorze-Plazow	64·226 „
Neu-Sandec-Orlo	63·244 „
Stroze-Tarnow	57·401 „
Zagorzany-Gorlice	4·162 „
Drohobycz-Borysław	11·576 „
Stryj-Lawoczne (Beskid)	71·731 „
zusammen	1.021·205 *km*

Im Berichte über die Verwaltung der k. k. österreichischen Staatsbahnen für das Jahr 1886 ist die durchschnittliche Betriebslänge der Staatsbahnen in Galizien (inclusive der Péagestrecke Chyrów-Zagorz und Stanislau-Chryplin) mit . . . . 889·215 km
angegeben.

Hiezu kommen die am 5. April 1887 eröffnete Strecke Stryj-Ławoczne (Beskid) mit der vollen Betriebslänge von . . . . 71·731 „
ferner die von der Eisenbahn-Betriebsdirection Krakau verwalteten Localbahnen Olmütz-Cellechowitz mit . . . . 35·259 „
und Hannsdorf-Ziegenhals rücksichtlich der im Jahre 1888 zur Eröffnung gelangenden Theilstrecke mit . . . . 25·000 „

zusammen . . . 1.021·205 km

Die Betriebseinnahmen der Staatsbahnen in Galizien sind im Staatsvoranschlage pro 1888 mit 3,229.200 fl. angesetzt.

Seit dem Jahre 1881 haben sich die Betriebseinnahmen in folgender Weise entwickelt:

Jahr	Transport Einnahmen	Verschiedene Einnahmen	Zusammen	Durchschnittliche Betriebslänge	Einnahme per Betriebskilometer
1881	710.357 fl.	48.311 fl.	758.668 fl.	263·779 km	2.876 fl.
1882	821.616 „	37.659 „	859.275 „	263·779 „	3.257 „
1883	926.668 „	24.705 „	951.373 „	263·779 „	3.607 „
1884	1,176.952 „	25.305 „	1,202.257 „	380·720 „	3.158 „
1885	2,811.444 „	— 638.920 „	2,172.524 „	887·013 „	2.449 „
1886	3,568.029 „	— 336.998 „	3,231.031 „	889·215 „	3.634 „
Voraussichtlicher Erfolg 1887 incl. Agio	3,992.500 „	— 315.502 „	3,676.998 „	951·059 „	3.866 „
Finanzgesetz 1887 incl. Agio	3,276.700 „	— 406.790 „	2,869.910 „	883·377 „	3.249 „
Voranschlag 1888 incl. Agio	3,788.900 „	— 481.300 „	3,307.600 „	960·946 „ *)	3.442 „

Für das Jahr 1887 hatte die Regierung die Betriebseinnahmen exclusive Agio mit 2,639.410 fl. veranschlagt, welche Ziffer der Budgetausschuss um 200.000 fl., das ist auf 2,839.410 fl. erhöhte.

Wie der voraussichtliche Erfolg des Jahres 1887 zeigt, hat sich die Erwartung des Budgetausschusses erfüllt, sie ist sogar übertroffen worden.

Der Verkehr auf den galizischen Bahnen entwickelt sich in günstiger Weise, und wurden sowohl im Jahre 1886 als im Jahre 1887 die Präliminar-Einnahmsziffern durch den Erfolg bedeutend überholt.

Es wirkten hiebei der gesteigerte Holzexport, die gute Ernte des Jahres 1887, dann die am 5. April 1887 stattgefundene Eröffnung der Strecke Stryj-Beskid ausschlaggebend mit.

Da auch im Übrigen bis in die letzte Zeit auf den Staatsbahnen in Galizien der Verkehrsumfang befriedigte und sich der Art der Transporte nach erwarten läßt, dass die nicht blos durch die vorübergehende günstigere Conjunctur herbeigeführte Besserung der Einnahmen eine andauernde sein werde, fand sich der Budgetausschuss veranlaßt, die im Staatsvoranschlage pro 1888 unter Titel 11, §. 4 der Bedeckung eingestellten ordentlichen Einnahmen um 306.100 fl., das ist von 3,229.200 fl. auf 3,535.300 fl. zu erhöhen: es wurden nämlich die dem Präliminare zu Grunde gelegten Transport-Einnahmen per 3,693.900 fl. um 306.100 fl. somit auf 4,000.000 fl. erhöht, wodurch sich nach Abschlag des Ausfalles bei den verschiedenen Einnahmen per 464.700 fl. die Ziffer der ordentlichen Einnahmen mit 3,535.300 fl. ergab. Eine weitergehende Erhöhung der Einnahmen erschien mit Rücksicht auf das voraussichtliche Ergebnis der im Jahre 1888 zur Finalisirung gelangenden Abrechnungen der Cartellverkehre, aus welchen für die Staatsbahnen in Galizien eine größere Herauszahlung zu gewärtigen ist, nicht am Platze.

Die Gestaltung des Verkehres in den Jahren 1881—1886 nach Personen- und Sachentransporte getrennt, sowie die daraus erzielte Einnahme finden sich nachfolgend zusammengestellt:

---

* Exclusive der Localbahn Olmütz-Cellechowitz mit 35·259 km
„ „ „ Hannsdorf-Ziegenhals „ 25·000 „

Jahr	Es wurden befördert: Personenanzahl	Frachtenmenge in Tonnen	Einnahmen für Personen	für Frachten	Zusammen
1881	456.868	167.154	222.617 fl.	487.740 fl.	710.357 fl.
1882	499.371	192.736	243.664 „	577.952 „	821.616 „
1883	602.424	242.742	263.180 „	663.488 „	926.668 „
1884	824.657	351.832	337.241 „	839.711 „	1,176.952 „
1885	1,119.704	938.460	680.614 „	2,130.830 „	2,811.444 „
1886	1,298.590	1,050.823	801.303 „	2,766.726 „	3,568.029 „

Die Transporteinnahmen, und zwar sowohl die aus dem Personen- als die aus dem Güterverkehre haben hienach von Jahr zu Jahr sich gehoben.

Dagegen weisen die verschiedenen Einnahmen seit dem Jahre 1885 einen zumeist in der passiven Locomotiv- und Wagenmiete gelegenen Ausfall auf.

Dieser Ausfall bei den verschiedenen Einnahmen wird sich pro Jahr 1888 gegenüber den beiden Vorjahren höher gestalten, weil infolge der Erhöhung der Anlagecapitalien der Péagestrecken Chyrów—Zagórz und Stanislau—Chryplin die zu leistende Verzinsung sich erhöhen und für Locomotiv- und Wagenmiete ein von dem Verkehrsumfange bedingtes Mehrerfordernis sich ergeben wird.

Die ordentlichen Ausgaben der Staatsbahnen in Galizien sind für das Jahr 1888 mit . . . . 3,272.100 fl. veranschlagt.

Das Erfordernis im Ordinarium stellt sich nach den Dienstzweigen wie folgt:

Im Jahre	Allgemeine Verwaltung fl.	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung fl.	Verkehrs- und commerzieller Dienst fl.	Zugförderungs- und Werkstättendienst fl.	Sonstige Auslagen fl.	Zusammen fl.
1881	35.057	292.281	205.134	135.698	37.442	705.612
1882	33.245	262.223	207.178	170.445	35.276	708.367
1883	35.698	294.681	234.943	202.999	50.693	819.014
1884	40.628	353.554	382.262	290.456	87.951	1,154.851
1885	66.258	907.885	1,121.108	802.487	82.416	2,980.154
1886	64.105	750.630	1,065.488	826.101	142.069	2,848.393
voraussichtlicher Erfolg 1887 (inclusive Agio) .	61.128	868.920	1,087.595	879.195	158.806	3,055.644
Finanzgesetz 1887 (inclusive Agio) .	71.750	853.740	1,149.210	989.070	295.970	3.359.740
Voranschlag 1888 (inclusive Agio) .	66.800	955.500	1,129.600	954.900	165.700	3,272.500

Gegenüber den beiden Vorjahren stellt hienach daher das Jahr 1888 eine höhere Anforderung in allen Ausgabspositionen. Beim Dienstzweige Bahnaufsicht und Bahnerhaltung wird der Mehranspruch durch umfangreichere Schwellenauswechslung, durch Umwandlung von hölzernen Laderampen in gemauerte, endlich durch größere Erhaltungsarbeiten beim Unterbaue, infolge der im Vorjahre durch abnormal ungünstige Witterungsverhältnisse eingetretenen Beschädigungen verursacht. Durch den eingangs erwähnten Streckenzuwachs wird ferner ebenso bei diesem wie bei den anderen Dienstzweigen eine natürliche Vermehrung der Kosten eintreten.

Es halten sich indessen die Erfordernisansätze, von den vorstehend besonders aufgeführten Kosten für Bahnaufsicht und Bahnerhaltung abgesehen, unter jenen des Finanzgesetzes pro 1887.

Die Gegenüberstellung der ordentlichen Ausgaben und der ordentlichen Einnahmen führt zu diesem Resultate:

Jahr	Betriebs-Überschuss	Betriebs-Abgang
1881	53.056 fl.	.
1882	150.908 „	.
1883	132.359 „	.
1884	47.406 „	.
1885	.	807.630 fl.
1886	382.638 „	.

Jahr	Betriebs- Überschuss	Betriebs- Abgang
voraussichtlicher Erfolg 1887 (inclusive Agio)	621.354 fl.	.
Finanzgesetz 1887 (inclusive Agio)	.	489.830 fl.
Voranschlag 1888 (inclusive Agio)	341.200 „	.

Das Verhältnis der Transporteinnahmen zu den Betriebsausgaben (exclusive sonstige Auslagen) — der Betriebscoefficient — stellt sich nach dem Gesagten:

im Jahre	1881	auf 94·06	Procent
„ „	1882	„ 81·92	„
„ „	1883	„ 82·91	„
„ „	1884	„ 90·65	„
„ „	1885	„ 103·07	„
„ „	1886	„ 75·85	„
voraussichtlicher Erfolg	1887	„ 72·56	„
Finanzgesetz	1887	„ 93·50	„
Voranschlag	1888	„ 75·87	„

Zu den ordentlichen Ausgaben pro 1888 kommen noch als außerordentliche Ausgaben:

I. Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889.

Für das Einlegen von Flussstahlschienen	31.200 fl.	
„ „ „ imprägnirter Schwellen	40.800 „	
„ „ „ eiserner Weichen	3.400 „	
Summe I		75.400 fl.

II. Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890.

Für Erweiterung der Werkstätte in Neu-Sandec	87.000 fl.	
„ Diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	15.000 „	
„ Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Bauauslagen	10.000 „	
„ Fahrparkvermehrung (4. Rate)	617.000 „	
„ diverse Einrichtungen und Umstaltungen von Fahrbetriebsmitteln	17.000 „	
„ Werkstätteneinrichtung	1.000 „	
„ Anschaffung von Reserven	3.000 „	
Summe II		750.000 fl.

Summe der außerordentlichen Ausgaben (Summe I und II) . . . . . 825.400 fl.

Im Jahre 1888 werden gegenüber den pro 1887 bewilligten Extraordinarialcredite: per 926.390 fl. um rund 101.000 fl. weniger beansprucht.

Werden zu den vorhin entwickelten Extraordinarialausgaben pro 1888 per		825.400 fl.
inclusive des Münzverlustes (25 Procent Agio von 1350 fl. in Gold) per		400 „
zusammen		825.800 fl.
hiezu geschlagen die ordentlichen Ausgaben mit		3,272.100 „
so resultirt als Totale an Ausgaben ein Betrag von		4,097.900 „
und da die Einnahmen mit	3,535.300 fl.	
beziehungsweise inclusive des Münzgewinnes (25 Procent Agio von 313.600 fl. in Gold) per	78.400 fl.	
mit zusammen		3,613.700 fl.
angesetzt sind, ein Betriebsabgang von		484.200 „

Wird nur das Ordinarium in Betracht gezogen, so berechnet sich aus dem Ansatze für

die Ausgaben per	3,272.100 „
und aus jenen für die Einnahmen per	3,535.300 „
ein Betriebsüberschuss von	263.200 fl.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es seien in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1888 als Erfordernisse des Staatsbetriebes der Staatsbahnen in Galizien im Capitel 27, Titel 14, §. 4

für Ausgaben im Ordinarium	3'272.100 fl.
für Ausgaben im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	75.400 „
und für solche mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	750.000 „
weiters als Münzverlust	400 „
dagegen als Bedeckung im Capitel 33, Titel 10, §.4 die ordentlichen Einnahmen mit	3,535.300 „
und als Münzgewinn unter den außerordentlichen Einnahmen	78.400 „

einzustellen.

Unter dem Titel „für sonstige Erweiterungsbauten der Staatseisenbahnverwaltung“ wird in §. 5 ein Betrag von 400.000 fl. angefordert, dessen Nothwendigkeit mit Verkehrsrücksichten motivirt wird. Außerdem wurde mit einer separaten Regierungsvorlage eine Reihe weiterer Herstellungen als nothwendig bezeichnet, welche insgesammt einen Kostenaufwand von 1,600.000 fl. erheischen. Es wird daher seitens der Regierung die Erhöhung des im §. 5 eingestellten Betrages von 400.000 fl. um 1,600.000 fl., somit auf 2,000.000 fl. verlangt. Die Erhöhung der außerordentlichen Erfordernispost, Titel 14, §. 5, von 400.000 fl. auf 2,000.000 fl. ist nach Mittheilung der Regierung bestimmt, die Mittel zu bieten zur Herstellung des, der Verkehrszunahme entsprechend, bis Oswiecim fortzusetzenden Geleises der Staatsbahnstrecke Podgorze Skawina.

Nachdem der Budgetausschuss die Nothwendigkeit der projectirten Herstellungen anerkennt, stellt er den Antrag, es sei in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze des Jahres 1888 im §. 5 des Erfordernisses „für sonstige Erweiterungsbauten der Staatseisenbahnverwaltung“ der Betrag von 2,000.000 fl. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890 einzustellen.

Staatseisenbahnbetrieb.

(Erfordernis: Capitel 27, Titel 14, §§. 1—5.)

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	14	1	Westliche Staatsbahnen:				
			a) Allgemeine Verwaltung	417.300	. . . .	. . . .	417.300
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	5,547.900	. . . .	. . . .	5,547.900
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	7,212.200	. . . .	. . . .	7,212.200
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	6,367.800	. . . .	. . . .	6,367.800
			e) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	2,500.300	. . . .	. . . .	2,500.300
			f) Vertragsmäßige Zahlungen für Verzinsung und Amortisation	5,357.700	. . . .	. . . .	5,357.700
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Münzverlust von 1,497.740 fl. in Gold, 25 Procent Agio (rund)	. . . .	374.500	. . . .	374.500
			Für das Einlegen von Flusſsstahlschienen	. . . .	330.000	. . . .	330.000
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen	. . . .	95.000	. . . .	95.000
			Für das Einlegen eiserner Weichen	. . . .	45.000	. . . .	45.000
			Für Versicherungsarbeiten bei Lehnen, Böschungen u. s. w.	. . . .	. . . .	35.000	35.000
			Für Herstellung von Brückenwagen in verschiedenen Stationen	. . . .	. . . .	13.600	13.600
			Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in verschiedenen Stationen	. . . .	. . . .	40.000	40.000
			Für Geleiseanlagen in verschiedenen Stationen	. . . .	. . . .	71.000	71.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . .	. . . .	48.000	48.000
			Für diverse Herstellungen bei Wächterhäusern, Signalhütten u. s. w.	. . . .	. . . .	2.000	2.000
			Für Anlagen zur Activirung des Personenverkehrs auf der Prager Verbindungsbahn (Schlussrate)	. . . .	. . . .	44.000	44.000
			Für Vergrößerung der Werkstättenanlagen in Linz (3. Rate)	. . . .	. . . .	410.000	410.000
			Für Umbau des Aufnahmsgebäudes und der Stationsanlagen St. Pölten (3. Rate)	. . . .	. . . .	140.000	140.000
			Für die Erweiterung von Stationen	. . . .	. . . .	76.000	76.000
			Fürtrag .	27,403.200	844.500	879.600	29,127.300

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	27,403.200	844.500	879.600	29,127.300
27	14	1	Für Ankauf des Uferplatzes unterhalb der Nordwestbahnbrücke an der Donau (3. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	34.600	34.600
			Für das Aufnahmsgebäude und die Beamtenwohnungen an der Bahnlinie St. Pölten-Leobersdorf-Gutenstein (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für eine Schiffswerfte in Bregenz und die Erweiterung der bestehenden Hafenanlagen (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	132.000	132.000
			Für Brückenverstärkungen	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
			Für Concurrenzbeitrag zu den Inn-Regulirungsarbeiten im Bereiche der Gemeinde Inzing	. . . . .	. . . . .	4.300	4.300
			Für die Remisirung neu angeschaffter Wagen .	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für den Bau des zweiten Geleises in der Strecke Wien-Tulln der Kaiser Franz Joseph-Bahn und für die damit zusammenhängenden Erweiterungsbauten (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	800.000	800.000
			Für Vergrößerung der Werkstättenanlage in Gmünd (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
			Für ein Industriegeleise von Friedburg-Lengau bis Schneegattern für die k. k. Familien-Fonds-Güter-Direction (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.400	7.400
			Für Erweiterung der elektrischen Beleuchtungsanlage am Bahnhofe Wien (Kaiserin Elisabeth-Bahn)	. . . . .	. . . . .	35.000	35.000
			Für den Bau eines Heizhauses und der hiezu gehörigen Geleise in der Station Bregenz .	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Bauauslagen	. . . . .	. . . . .	77.000	77.000
			Für Fahrparkvermehrung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	610.440	610.440
			Für diverse Einrichtungen und Umstaltungen von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	32.000	32.000
			Für Einrichtung von Güterwagen zu Militärmannschafts- und Pferdetransporten . . .	. . . . .	. . . . .	21.000	21.000
			Für Werkstätteneinrichtungen	. . . . .	. . . . .	14.000	14.000
			Für Anschaffung von Reserven für Locomotive, Tender und Wagen	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			Summe (Titel 14, §. 1) .	27,403.200	844.500	2,834.340	31,082.040

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	14	2	Istrianer Staatsbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	10.800	. . . . .	. . . . .	10.800
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	121.400	. . . . .	. . . . .	121.400
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	148.000		. . . . .	148.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	146.000	. . . . .	. . . . .	146.000
			e) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	17.300	. . . . .	. . . . .	17.300
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Münzverlust von 17.000 fl. in Gold, 25 Procent Agio (rund)	. . . . .	4.300	. . . . .	4.300
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen	. . . . .	3.200	. . . . .	3.200
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen	. . . . .	4.300	. . . . .	4.300
			Für Erweiterung der Station Divacca	. . . . .	. . . . .	12.500	12.500
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Bauauslagen	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Für Fahrparkvermehrung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.200	1.200
			Für Werkstätteneinrichtung	. . . . .	. . . . .	600	600
			Summe (Titel 14, §. 2)	443.500	11.800	17.300	472.600
		3	Dalmatiner Staatsbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	4.300	. . . . .	. . . . .	4.300
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	58.900	. . . . .	. . . . .	58.900
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	48.000	. . . . .	. . . . .	48.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	52.800	. . . . .	. . . . .	52.800
			e) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	5.400	. . . . .	. . . . .	5.400
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Austausch von Tannen- gegen Eichenschwellen	. . . .	1.600	. . . . .	1.600
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Bauauslagen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 14, §. 3)	169.400	1.600	1.000	172.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	14	4	Staatsbahnen in Galizien:				
			a) Allgemeine Verwaltung	66.400	. . . . .	. . . . .	66.400
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	955.500	. . . . .	. . . . .	955.500
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	1,129.600	. . . . .	. . . . .	1,129.600
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	954.900	. . . . .	. . . . .	954.900
			e) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	165.700	. . . . .	. . . . .	165.700
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Münzverlust von 1.350 fl. in Gold, 25 Procent Agio (rund)	. . . . .	400	. . . . .	400
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen	. . . . .	31.200	. . . . .	31.200
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen	. . . . .	40.800	. . . . .	40.800
			Für das Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	3.400	. . . . .	3.400
			Für Erweiterung der Werkstätte in Neu-Sandec	. . . . .	. . . . .	87.000	87.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Bauauslagen	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Für Fahrparkvermehrung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	617.000	617.000
			Für diverse Einrichtungen und Umstaltungen von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	17.000	17.000
			Für Werkstätteneinrichtung	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Für Anschaffung von Reserven	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Summe (Titel 14, §. 4)	3,272.100	75.800	750.000	4,097.900
		5	Für sonstige Erweiterungsbauten der Staatseisenbahnverwaltung	. . . . .	. . . . .	2,000.000	2,000.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—5)	31,288.200	933.700	5,602.640	37,824.540

(Bedeckung: Capitel 33, Titel 11, §§. 1—4.)

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33	11	1	Westliche Staatsbahnen:			
			Betriebseinnahmen (hierunter 6,251.000 fl. in Gold) . . .	34,910.000	. . . . .	34,910.000
			Münzgewinn bei obigem Golde 25 Procent Agio (rund) . .	. . . . .	1,562.800	1,562.800
			Zinsenvergütung der Gemeinde Heiligenstadt anläßlich Herstellung einer Durchfahrt	. . . . .	320	320
			Summe (Titel 11, §. 1) .	34,910.000	1,563.120	36,473.120
		2	Istrianer Staatsbahn:			
			Betriebseinnahmen	250.000	. . . . .	250.000
		3	Dalmatiner Staatsbahn:			
			Betriebseinnahmen	84.400	. . . . .	84.400
			Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zu den Kosten der Kerka-Wasserleitung	. . . . .	2.000	2.000
			Summe (Titel 11, §. 3) .	84.400	2.000	86.400
		4	Staatsbahnen in Galizien:			
			Betriebseinnahmen (hierunter 313.600 fl. in Gold)	3,535.300	. . . . .	3,535.300
			Münzgewinn bei obigem Golde 25 Procent Agio	. . . . .	78.400	78.400
			Summe (Titel 11, §. 4) .	3,535.300	78.400	3,613.700
			Summe (Titel 11, §§. 1—4) .	38,779.700	1,643.520	40,423.220

Wien, den 29. Februar 1888.

Meznik,
Berichterstatter.

Tabelle I.

Darstellung

der im Ordinarium des Voranschlages pro 1888 enthaltenen al pari-Goldgulden und des bezüglichen im Extraordinarium als Münzgewinn, beziehungsweise Münzverlust eingestellten 25procentigen Agios.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Capitel	Benennung	Westliche Staatsbahnen		Istrianer Staatsbahn		Dalmatiner Staatsbahn		Staatsbahnen in Galizien		Totale	
		Goldgulden	25% Agio	Goldgulden	25% Agio	Goldgulden	25% Agio	Goldgulden	25% Agio	Goldgulden	25% Agio
I abzügl. XXII	Transporteinnahmen . . .	6,400.000	1,600.000	3.000	700	. . . . .	. . . . .	380.000	95.000	6,783.000	1,695.700
II	Verschiedene Einnahmen . .	—149.000	— 37.200	— 20.000	— 5.000	. . . . .	. . . . .	— 66.400	— 16.600	— 235.400	— 58.800
	Summe der Betriebseinnahmen . . . . . . Münzgewinn	6,251.000	1,562.800	— 17.000	— 4.300[1])	. . . . .	. . . . .	313.600	78.400	6,547.600	1,636.900
III	Allgemeine Verwaltung . .	7.440	1.900	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.350	400	8.790	2.300
IV—X	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	20.000	5.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	20.000	5.000
XI—XIII	Verkehrs- und commercieller Dienst	140.000	35.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	140.000	35.000
XIV—XVI	Zugförderungs- und Werkstättendienst	70.000	17.500	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	70.000	17.500
XVII	Sonstige Auslagen	319.000	79.700	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	319.000	79.700
	Summe der Betriebsausgaben	556.440	139.100	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.350	400	557.790	139.500
	Vertragsmäßige Zahlungen für Verzinsung und Amortisation	941 300	235.400	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	941.300	235.400
	Totale der Ausgaben . . Münzverlust	1,497.740	374.500	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.350	400	1,499.090	374.900

[1]) Diese Post erscheint im Extraordinarium der Istrianer Bahn als „Münzverlust" ausgewiesen, wodurch sich die Totalsumme des Münzgewinnes auf 1.641.200 fl., jene des Münzverlustes auf 379.200 fl. erhöht.

Tabelle II.

Darstellung

der

für das Jahr 1888 präliminirten Zugs- und Wagenachskilometer unter Gegenüberstellung der präliminirten Leistungen pro 1887, des voraussichtlichen Erfolges pro 1887 und des definitiven Erfolges pro 1886.

Bemerkung: Die in der vorliegenden Darstellung enthaltenen Secundärzugskilometer sind in sämmtlichen Positionen mit 100 Procent berücksichtigt.

Bahngruppe	Zugskilo-			
	Präliminare 1888			Präliminare 1887
	für die mit 1. December 1887 in Betrieb befindlichen Strecken	Zuwachs pro 1888	Zusammen	
	Zugskilo-			
Westliche Staatsbahnen	19,635.290	a) 413.220	20,048.510	19,178.200
Istrianer Staatsbahn	491.850	b) 33.900	525.750	383.800
Dalmatiner Staatsbahn	157.100	c) 28.840	185.940	171.500
Staatsbahnen in Galizien	3,086.200	d) 170.310	3,256.510	3,005.400
Staatseisenbahnbetrieb	23,370.440	e) 646.270	24,016.710	22,738.900
Erzherzog Albrecht-Bahn	561.730	. . . . . .	561.730	633.600
Mährische Grenzbahn (garantirte Linie)	217.880	. . . . . .	217.880	215.000
Dux-Bodenbacher Eisenbahn	428.640	. . . . . .	428.640	418.000
Prag-Duxer Eisenbahn	697.360	. . . . . .	697.360	632.000
Subventionirte Privatbahnen	1,905.610	. . . . . .	1,905.610	1,898.600
Für Rechnung der Gesellschaft betriebene Mährische Grenzbahn (ungarantirte Linie) .	50.260	. . . . . .	50.260	50.000
Totale für das Gesammtnetz	25,326.310	646.270	25,972.580	24,687.500

Der obige Zuwachs pro 1888 resultirt aus der Mehranzahl von Zugs-, respective Wagenachskilometern					a) Westliche Staatsbahnen	b) Istrianer Staatsbahn
1. Für nachstehende, ab 1. Jänner 1887 in Betrieb übernommene Localbahnen, welche bei Erstellung des Präliminares 1887 noch nicht berücksichtigt werden konnten, jedoch im Präliminare pro 1888 enthalten sind:						
a) Böhm. Leipa—Niemes					47.150	. . . . . .
b) Nusle—Modřan					26.680	. . . . . .
c) Neusattel—Elbogen					36.860	. . . . . .
d) Chodau—Neudeck					45.620	. . . . . .
e) Kaschitz—Radonitz					26.610	. . . . . .
f) Olmütz—Cellechowitz					. . . . . .	. . . . . .
2. Für die im Jahre 1887 zur Eröffnung gelangten Strecken, welche mit Rücksicht auf ihre Eröffnungstermine im Präliminare pro 1887 nur theilweise, — pro 1888 aber voll berücksichtigt wurden:	eröffnet 1887	präl. pro	Zugs- Kilometer	Wagenachs- Kilometer		
a) Potscherad-Wurzmes	1. März	1888	25.960	200.000 .	. . . . . .	. . . . . .
		1887	25.700	100.000 .	260	. . . . . .
b) Stryj-Beskid	5. April	1888	124.760	480.000 .	. . . . . .	. . . . . .
		1887	100.600	452.000 .	. . . . . .	. . . . . .
c) Herpelje-Triest	6. Juli	1888	61.600	592.800 .	. . . . . .	. . . . . .
		1887	27.700	420.000 .	. . . . . .	33.900
d) Iglau-Wesely	3. November	1888	204.350	4,000.000 .	. . . . . .	. . . . . .
		1887	33.700	1,275.000 .	170.650	. . . . . .
3. Für die im Jahre 1888 neu zu eröffnenden Strecken:						
a) die Theilstrecke der Dalmatiner Staatsbahn Siverič-Knin					. . . . . .	. . . . . .
b) „ Theilstrecken der Böhmisch-mährischen Transversalbahn . . . . Horaždiovic—Klattau					36.720	. . . . . .
Ober-Cerekve—Tabor					3.700	. . . . . .
Janovic—Taus . .					18.970	. . . . . .
c) „ Theilstrecke der Localbahn Hannsdorf—Ziegenhals					. . . . . .	. . . . . .
Zusammen . .					413.220	33.900

meter		Wagenachskilometer						
Voraussichtlicher Erfolg 1887	Erfolg 1886	Präliminare 1888: für die mit 31. December 1887 in Betrieb befindlichen Strecken	Präliminare 1888: Zuwachs pro 1888	Präliminare 1888: Zuſ mmen	Präliminare 1887	Voraussichtlicher Erfolg 1887	Erfolg 1886	
meter		Wagenachskilometer						
18,904.650	19,515.295	649,891.800	α) 5,903.200	655,795.000	627,505.000	633,542.490	638,312.002	
443.500	370.830	6,628.000	β) 172.800	6,800.800	5,920.000	6,099.306	5,329.128	
155.900	146.668	1,430.000	γ) 300.000	1,730.000	1,557.500	1,576.508	1,421.340	
2,967.100	3,028.013	88,151.000	δ) 1,344.000	89,495.000	82,802.000	94,066.514	92,703.855	
22,471.150	23,060.806	746,100.800	ε) 7,720.000	753,820.800	717,784.500	735,284.818	737,766.325	
582.800	574.626	17,310.000	. . . . . .	17,310.000	15,220.000	19,104.776	17,646.200	
216.600	216.444	6,300.000	. . . . . .	6,300.000	6,300.000	6,423.444	6,103.782	
415.700	412.363	26,300.000	. . . . . .	26,300.000	26,000.000	27,054.142	26,980.560	
694.200	662.902	26,000.000	. . . . . .	26,000.000	24,400.000	25,859.544	26,893.850	
1,909.300	1,866.335	75,910.000	. . . . . .	75,910.000	71,920.000	78,441.906	77,624.392	
49.400	49.429	935.000	. . . . . .	935.000	930.000	934.182	920.480	
24,429.850	24,976.570	822,945.800	7,720.000	830,665.800	790,634.500	814,660.906	816,311.197	

c) Dalmatiner Staatsbahn	d) Staatsbahnen in Galizien	e) Zuwachs beim Staatseisenbahnbetrieb	α) Westliche Staatsbahnen	β) Istrianer Staatsbahn	γ) Dalmatiner Staatsbahn	δ) Staatsbahnen in Galizien	ε) Zuwachs beim Staatseisenbahnbetrieb
. . . . . .	. . . . . .	47.150	540.000	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	540.000
. . . . . .	. . . . . .	26.680	520.000	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	520.000
. . . . . .	. . . . . .	36.860	410.000	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	410.000
. . . . . .	. . . . . .	45.620	650.000	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	650.000
. . . . . .	. . . . . .	26.610	208.000	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	208.000
. . . . . .	91.150	91.150	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	1,100.000	1,100.000
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
. . . . . .	. . . . . .	260	100.000	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	100.000
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
. . . . . .	24.160	24.160	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	28.000	28.000
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
. . . . . .	. . . . . .	33.900	. . . . . .	172.800	. . . . . .	. . . . . .	172.800
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
. . . . . .	. . . . . .	170.650	2,725.000	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	2,725.000
28.840	. . . . . .	28.840	. . . . . .	. . . . . .	300.000	. . . . . .	300.000
. . . . . .	. . . . . .	36.720	432.000	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	432.000
. . . . . .	. . . . . .	3.700	95.000	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	95.000
. . . . . .	. . . . . .	18.970	223.200	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	223.200
. . . . . .	55.000	55.000	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	216.000	216.000
28.840	170.310	646.270	5,903.200	172.800	300.000	1,344.000	7,720.000

Die voraussichtlichen

bei dem Titel „Staatseisenbahnbetrieb"

Benennung	Kronprinz Rudolf-Bahn		Westliche Staatsbahnen		Zusammen	
	Finanzgesetz 1887	Voraussichtlicher Erfolg 1887	Finanzgesetz 1887	Voraussichtlicher Erfolg 1887	Finanzgesetz 1887	Voraussichtlicher Erfolg 1887
	Gulden ö. W.					
a) Einnahmen.						
1. Transporteinnahmen	5,951.400	6,001.500	28,638.380	29,125.800	34,589.780	*) 35,127.300
2. Verschiedene Einnahmen	— 26.620	— 82.797	32.990	123.306	6.370	40.509
Summe der Einnahmen .	5,924.780	5,918.703	28,671.370	29,249.106	34,596.150	35,167.809
b) Ausgaben.						
1. Allgemeine Verwaltung	88.950	76.302	373.950	323.467	462.900	399.769
2. Bahnaufsicht und Bahnerhaltung . . .	1,238.190	1,223,000	4,128.730	4,124.990	5,366.920	5,347.990
3. Verkehrs- und commercieller Dienst . .	1,159.670	1,179.499	5,872.580	5,761.700	7,032.250	6,941.199
4. Zugförderungs- und Werkstättendienst .	1,120.410	1,069.969	5,069.620	4,741.482	6,190.030	5,811.451
5. Sonstige Auslagen **)	308.400	288.527	912.030	825.056	1,220.430	1,113.583
Summe der Ausgaben .	3,915.620	3,837.297	16,356.910	15,776.695	20,272.530	19,613.992
Betriebs- **Überschuss**	2,009.160	2,081.406	12,314.460	13,472.411	14,323.620	15,553.817
Betriebs- **Abgang**	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .

*) Der voraussichtliche Erfolg bei den Transport-Einnahmen wird inclusive Münzgewinn mit 36,863.300
der darin enthaltene Münzgewinn approximativ mit 1,736.000
angegeben.

**) Im Ordinarium des Jahres 1887 werden unter Capitel „Sonstige Auslagen" außer dem hier eingestellten Betrage von fl. 1,292.687 auch noch die auf Grund des Gesetzes vom 19. März 1887, R. G. Bl. Nr. 33 bezahlten Steuern zur Verrechnung gelangen.

Diese Steuern nebst Zuschlägen betragen für die Jahre 1877 bis 1886 . . . . fl. 3,414.775
für das Jahr 1887 . . . . „ 1,316.488

zusammen . . fl. 4,731.263

Es wird sohin der Betriebsüberschuss nach Einrechnung der Steuern . . . . „ 11,166.382
betragen, wodurch im Entgegenhalte zum Finanzgesetze für das Jahr 1887 in welchem diese Steuerzahlung nicht vorgesehen werden konnte der Erfolg des Jahres 1887 sich um . . . . „ 2,434.218
ungünstiger ergeben wird.

Tabelle III.

Betriebs-Erfolge pro 1887

gegenübergestellt den Ansätzen des Finanzgesetzes.

Istrianer Staatsbahn		Dalmatiner Staatsbahn		Staatsbahnen in Galizien		Totale	
Finanzgesetz 1887	Voraussichtlicher Erfolg 1887	Finanzgesetz 1887	Voraussichtlicher Erfolg 1887	Finanzgesetz 1887	Voraussichtlicher Erfolg 1887	Finanzgesetz 1887	Voraussichtlicher Erfolg 1887
Gulden ö. W.							
271.500	291.000	77.240	75.300	3,221.700	3,869.500	38,160.220	39,363.100
— 33.900	— 32.129	1.160	72	— 382.290	— 291.002	— 408.660	— 282.550
237.600	258.871	78.400	75.372	2,839.410	3,578.498	37,751.560	39,080.550
9.010	9.067	4.610	3.661	71.750	61.128	548.270	473.625
117.750	109.760	60.530	58.990	853.740	868.920	6,398.940	6,385.660
110.350	127.688	47.930	34.716	1,146.960	1,085.345	8,337.490	8,188.948
104.240	118.531	47.210	33.058	988.820	878.945	7,330.300	6,841.985
14.780	15.797	4.780	4.501	295.970	158.806	1,535.960	1,292.687
356.130	380.843	165.060	134.926	3,357.240	3,053.144	24,150.960	23,182.905
. . . . .	. . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	525.354	13,600.600	15,897.645
118.530	121.972	86.660	59.554	517.830	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
. . . . . .	292.200	. . . .	75.300	. . . .	3,992.500	. . . .	41,223.300
. . . . . .	1.200	. . . .	. . . .	. . . .	123.000	. . . .	1,860.200

Tabelle IV.

…n

…glich zur Vorschreibung und…

Vorarlberg Erwerbsteuer fl.	kr.	Einkommensteuer fl.	kr.	Zu…	Böhmen Einkommensteuer fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.	Totale Erwerbsteuer fl.	kr.	Einkommensteuer fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
....	..	....	..	..	....	..	....	..	789	87	277	74	1.067	61
....	..	....	..	..	....	..	....	..	147	7	52	56½	199	63½
....	..	....	..	..	....	..	....	..	161	65	57	49	219	14
....	..	....	..	..	....	..	....	..	29	81	....	70	30	51
....	..	....	..	..	....	..	....	..	1.128	40	388	49½	1.516	89½
....	..	....	..	..	....	..	....	..	1.050	..	350	..	1.400	..
....	..	....	..	..	....	..	....	..	219	76½	73	25½	293	2
....	..	....	..	..	....	..	....	..	225	44	75	14½	300	58½
....	..	....	..	..	....	..	....	..	38	54½	1	5	39	59½
....	..	....	..	..	....	..	....	..	1.533	75	499	45	2.033	20
....	..	....	..	..	....	..	....	..	1.050	..	350	..	1.400	..
....	..	....	..	..	....	..	....	..	220	50	73	50	294	..
....	..	....	..	..	....	..	....	..	223	46	74	48½	297	94½
....	..	....	..	..	....	..	....	..	38	54½	1	5	39	59½
....	..	....	..	..	....	..	....	..	1.532	50½	499	3½	2.031	54
....	..	....	..	..	....	..	....	..	1.050	..	350	..	1.400	..
....	..	....	..	..	....	..	....	..	220	50	73	50	294	..
....	..	....	..	..	....	..	....	..	223	3	74	34½	297	37½
....	..	....	..	..	....	..	....	..	41	45	1	5	42	50
....	..	....	..	..	....	..	....	..	1.534	98	498	89½	2.033	87½

Specification

Tabelle IV.

der im Sinne des Gesetzes vom 19. März 1887, R. G. Bl. Nr. 33, rücksichtlich der Jahre 1877 bis 1887 nachträglich zur Vorschreibung und Abstattung gelangten Beträge an Steuern und Zuschlägen.

Jahr	[illegible]	Niederösterreich Erwerbsteuer fl. kr.	Niederösterreich Einkommensteuer fl. kr.	Niederösterreich Zusammen fl. kr.	Oberösterreich Erwerbsteuer fl. kr.	Oberösterreich Einkommensteuer fl. kr.	Oberösterreich Zusammen fl. kr.	Salzburg Erwerbsteuer fl. kr.	Salzburg Einkommensteuer fl. kr.	Salzburg Zusammen fl. kr.
1877	Staat	420	140	[illegible]	[illegible]	1[illegible] 28	44[illegible]	[illegible]	16 16	[illegible]
	Land	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Gemeinde	63	21	[illegible]	80 72	[illegible]	110 14	[illegible]	6 17	[illegible]
	Handelskammer	[illegible]	70	[illegible]	8 1		8 1	[illegible]		[illegible]
	Zusammen	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	181 51½	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1878	Staat	420	140	560	580 60	193 54	774 14	49 40	16 46	[illegible]
	Land	52 50	17 50	70	[illegible]	[illegible]	201 28	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Gemeinde	63	21	84	145 15	48 38½	[illegible]	17 29	[illegible]	[illegible]
	Handelskammer	[illegible]	[illegible]	[illegible]	14 51½		14 51½	1 98		1 98
	Zusammen	[illegible]	179 [illegible]	737 10	894 22	292 24½	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1879	Staat	420	140	560	580 60	193 54	774 14	49 40	16 46	[illegible]
	Land	52 50	17 50	70	[illegible]	50 32	201 28	17 4	5 68	22 72
	Gemeinde	63	21	84	145 15	48 38½	[illegible]	15 31	[illegible]	[illegible]
	Handelskammer	[illegible]	[illegible]	[illegible]	14 51½		14 51½	1 98		1 98
	Zusammen	[illegible]	[illegible]	[illegible]	894 22	292 24½	[illegible]	[illegible]	[illegible]	110 97
1880	Staat	420	140	560	580 60	193 54	774 14	49 40	16 46	65 86
	Land	52 50	17 50	70	[illegible]	50 32	201 28	17 4	5 68	22 72
	Gemeinde	63	21	84	145 15	48 38½	193 53½	11 88	4 96	[illegible]
	Handelskammer	22 [illegible]	[illegible]	23 10	17 42		17 42	1 98		1 98
	Zusammen	[illegible]	179 55	[illegible]	894 13	292 24½	1.186 37½	83 30	27 10	110 40
1881	Staat	420	140	560	580 60	193 54	774 14	49 40	16 46	65 86
	Land	52 50	17 50	70	150 96	50 32	201 28	16 5½	5 35	21 40½
	Gemeinde	63	21	84	145 15	48 38½	193 53½	15 7	5 2	20 9
	Handelskammer	19 95	70	20 65	17 42		17 42	1 98		1 98
	Zusammen	555 45	179 20	734 65	894 13	292 24½	1.186 37½	82 50½	26 83	[illegible]
1882	Staat	420	140	560	580 60	193 54	774 14	49 40	16 46	65 86
	Land	52 50	17 50	70	150 96	50 32	201 28	19 76	6 58½	26 34½
	Gemeinde	63	21	84	145 15	48 38½	193 53½	21	7	28
	Handelskammer	21	70	21 70	17 42		17 42	1 98		1 98
	Zusammen	556 50	179 20	735 70	894 13	292 24½	1.186 37½	92 14	30 4½	122 18½
1883	Staat	420	140	560	580 60	193 54	774 14	49 40	16 46	65 86
	Land	63	21	84	232 24	77 42	309 66	22 23	7 41	29 64
	Gemeinde	63	21	84	232 24	77 41½	309 65½	27 42	9 14	36 56
	Handelskammer	17 85	35	18 20	15 97		15 97	1 98		1 98
	Zusammen	563 85	182 35	746 20	1.061 5	348 37½	1.409 42½	101 3	33 1	134 4
1884	Staat	1.749 52	421.419 78	423.169 30	298 84	71.983 4	72.281 88	135 80	32.710 22	32.846 2
	Land	**313 45**	[illegible] 1	46.689 59	**296 20**	8.112 22	8.116 2	**380 41**	13.389 36½	13.008 95½
	Gemeinde	**313 46**	[illegible] 4	46.689 58	**296 20**	8.412 23	8.116 3	**323 10**	12.537 31	12.214 21
	Handelskammer	**78 31**	783 38	70[illegible] 7	**20 36**		**20 36**	**27 67**		**27 67**
	Zusammen	1.041 30	516.209 24	517.253 54	**313 92**	88.807 49	88.493 57	**595 38**	58.636 89½	58.041 51½
1885	Staat	1.704 64	384.494 66	386.199 30	362 86	81.845 84	82.208 70	221 74	50.016 80	50.238 54
	Land	255 70	57.674 20	57.929 90	145 14½	32.738 31	32.883 48½	121 96	27.509 24	27.631 20
	Gemeinde	255 70	57.674 20	57.929 90	145 14	32.738 34	32.883 48	116 41	26.258 82	26.375 23
	Handelskammer	63 92	961 24	1.025 16	10 89		10 89	17 74		17 74
	Zusammen	2.279 96	500.804 30	503.084 26	664 3½	147.322 52	147.986 55½	477 85	103.784 86	104.262 71
1886	Staat	1.685 12	442.261 38	443.946 50	346 94	91.052 64	91.399 58	212 2	55.643 16	55.855 18
	Land	252 76½	66.339 21	66.591 97½	138 78	36.421 6	36.559 84	112 37	29.490 87½	29.603 24½
	Gemeinde	252 76½	66.339 20	66.591 96½	138 78	36.421 6	36.559 84	109 19	28.656 23	28.765 42
	Handelskammer	71 62	2.211 31	2.282 93	10 41		10 41	10 60		10 60
	Zusammen	2.262 27	577.151 10	579.413 37	634 91	163.894 76	164.529 67	444 18	113.790 26½	114.234 44½
1877–1886	Staat	**9.039 98**	**1,949.155 82**	**1,957.985 10**	**4.812 71**	**246.164 4**	**250.976 75**	**915 36**	**138.485 40**	**139.400 76**
	Land	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Gemeinde	[illegible]	171.163 44	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Handelskammer	202 13	3.961 53	4.163 66	166 21		166 21	14 40		14 40
	Zusammen	9.490 13	1,595.423 24	1,604.913 67	6.998 [illegible]	402.015 68½	409.013 71½	940 16½	276.411 88	277.352 4½
1887	Staat	1.685 12	457.613 74	459.298 86	346 94	94.213 38	94.560 32	212 2	57.574 72	57.786 74
	Land	252 76½	68.642 6	68.894 82½	138 78	37.685 35½	37.824 13½	112 37½	30.514 60½	30.626 98
	Gemeinde	252 76½	68.642 6	68.894 82½	138 78	37.685 35	37.824 13	110 25	29.938 85	30.049 10
	Handelskammer	80 5	3.432 10	3.512 15	13 88		13 88	12 72½		12 72½
	Zusammen	2.270 70	598.329 96	600.600 66	638 38	169.584 8½	170.222 46½	447 37	118.028 17½	118.475 54½
1877–1887	Staat	9.764 40	1,706.769 56	1,716.533 96	5.159 65	340.377 42	345.537 7	1.127 38	196.060 12	197.187 50
	Land	825 78	239.784 51	240.610 29	1.192 6	115.615 71	116.807 77	90 78	100.945 57½	101.036 35½
	Gemeinde	888 77	239.805 50	240.694 27	1.164 61	115.606 64	116.771 25	142 25	97.434 36	97.576 61
	Handelskammer	282 18	7.393 63	7.675 81	120 9		120 9	27 12½		27 12½
	Zusammen	11.761 13	2,193.753 20	2,205.514 33	7.636 41	571.599 77	579.236 18	1.387 53½	394.410 5½	395.827 59

Jahr	[illegible]	Tirol Erwerbsteuer fl. kr.	Tirol Einkommensteuer fl. kr.	Tirol Zusammen fl. kr.	Vorarlberg Erwerbsteuer fl. kr.	Vorarlberg Einkommensteuer fl. kr.	Vorarlberg Zusammen fl. kr.	Steiermark Erwerbsteuer fl. kr.	Steiermark Einkommensteuer fl. kr.	Steiermark Zusammen fl. kr.
1877–1883	—									
1884	Staat	39	9.397 22	9.436 22				41 12	9.905 44	9.946 56
	Land	**90 54**	2.725 19	2.634 65				**101 49**	3.565 96	3.464 47
	Gemeinde	**187 33**	2.819 17	2.631 84				**56 39**	1.981 9	1.924 70
	Handelskammer	**5 46**	164 45	158 99				**3 39**	118 87	115 48
	Zusammen	**244 33**	15.106 3	14.861 70				**120 15**	15.571 36	15.451 21
1885	Staat	68 84	15.528 84	15.597 68				72 58	16.368 82	16.441 40
	Land	24 9	5.435 9	5.459 18				26 13	5.892 78	5.918 91
	Gemeinde	41 31	4.658 65	4.699 96				14 52	3.273 76	3.288 28
	Handelskammer	52	116 46	116 98				1 9	245 53	246 62
	Zusammen	134 76	25.739 4	25.873 80				114 32	25.780 89	25.895 21
1886	Staat	65 82	17.275 68	17.341 50	82 96	21.772 60	21.855 56	69 38	18.210 14	18.279 52
	Land	23 4	6.046 49	6.069 53	18 25	4.789 97	4.808 22	24 98	6.555 65	6.580 63
	Gemeinde	39 49	5.182 70	5.222 19	46 46	10.229 41	10.275 87	13 88	3.642 3	3.655 91
	Handelskammer	49	129 56	130 5				1 4	273 15	274 19
	Zusammen	128 84	28.634 43	28.763 27	147 67	36.791 98	36.939 65	109 28	28.680 97	28.790 25
1877–1886	Staat	**173 66**	**42.201 74**	**42.375 40**	**82 96**	**21.772 60**	**21.855 56**	**183 8**	**44.484 40**	**44.667 48**
	Land	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	4.789 97	4.808 22	50 28	[illegible]	[illegible]
	Gemeinde	106 53	[illegible]	[illegible]	46 46	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Handelskammer	4 45	410 47	406 2				1 26	[illegible]	[illegible]
	Zusammen	19 27	69.479 50	69.498 77	147 67	36.791 98	36.939 65	103 45	70.033 22	70.136 67
1887	Staat	65 82	17.875 38	17.941 20	82 96	22.528 40	22.611 36	69 38	18.842 28	18.911 66
	Land	22 4	6.256 37	6.279 41	15 42	4.730 96	4.746 38	24 98	6.783 22	6.808 20
	Gemeinde	39 49	5.362 61	5.402 10	51 85	14.080 25	14.132 10	13 88	3.768 46	3.782 34
	Handelskammer	49	134 6	134 55				1 21	329 74	330 95
	Zusammen	128 84	29.628 42	29.757 26	150 23	41.339 61	41.489 84	109 45	29.723 70	29.833 15
1877–1887	Staat	239 48	60.077 12	60.316 60	165 92	44.301	44.466 92	252 46	63.326 68	63.579 14
	Land	**20 37**	20.463 14	20.442 77	33 67	9.520 93	9.554 60	**25 40**	22.797 61	22.772 21
	Gemeinde	**67 4**	18.023 13	17.956 9	98 31	24.309 66	24.407 97	**14 11**	12.665 34	12.651 23
	Handelskammer	**3 96**	544 53	540 57				**5**	967 29	967 24
	Zusammen	148 11	99.107 92	99.256 3	297 90	78.131 59	78.429 49	212 90	99.756 92	99.969 82

Jahr	[illegible]	Böhmen Erwerbsteuer fl. kr.	Böhmen Einkommensteuer fl. kr.	Böhmen Zusammen fl. kr.	Totale Erwerbsteuer fl. kr.	Totale Einkommensteuer fl. kr.	Totale Zusammen fl. kr.
1877	Staat				[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Land				[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Gemeinde				[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Handelskammer				[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Zusammen				[illegible]	[illegible]	[illegible]
1878	Staat				[illegible]	[illegible]	1.400
	Land				[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Gemeinde				[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Handelskammer				[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Zusammen				[illegible]	[illegible]	[illegible]
1879	Staat				1.050	350	1.400
	Land				[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Gemeinde				[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Handelskammer				[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Zusammen				[illegible]	[illegible]	[illegible]
1880	Staat				1.050	350	1.400
	Land				[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Gemeinde				223 3	[illegible]	[illegible]
	Handelskammer				[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Zusammen				[illegible]	[illegible]	[illegible]
1881	Staat				1.050	350	1.400
	Land				[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Gemeinde				223 22	[illegible]	[illegible]
	Handelskammer				[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Zusammen				[illegible]	[illegible]	2.030 36
1882	Staat				1.050	350	1.400
	Land				[illegible]	71 40½	[illegible]
	Gemeinde				[illegible]	76 38½	305 53½
	Handelskammer				40 40	70	41 10
	Zusammen				[illegible]	[illegible]	2.044 26
1883	Staat				[illegible]	350	1.400
	Land				[illegible]	[illegible]	423 30
	Gemeinde				[illegible]	[illegible]	130 24½
	Handelskammer				[illegible]	35	[illegible]
	Zusammen				[illegible]	[illegible]	[illegible]
1884	Staat	226 74	213.351 8	213.577 82	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Land	81 96	71.472 61½	71.554 57½	**1.100 13**	[illegible]	[illegible]
	Gemeinde	41 8	53.337 77	53.378 85	**1.135 40**	[illegible]	[illegible]
	Handelskammer	28 93	19.201 60	19.230 53	**106 26**	[illegible]	[illegible]
	Zusammen	378 71	357.363 6½	357.741 77½	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1885	Staat	719 34	162.249 92	162.969 26	3.450	[illegible]	[illegible]
	Land	251 77	56.787 47½	57.039 24½	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Gemeinde	115 10	40.562 48	40.677 58	688 18	[illegible]	[illegible]
	Handelskammer	65 65	14.805 31	14.870 96	159 81	16.128 54	16.288 45
	Zusammen	1.151 86	274.405 18½	275.557 4½	4.822 78½	1,077.836 79½	1,082.659 58
1886	Staat	687 76	180.501 36	181.189 12	3.150	826.716 96	829.866 96
	Land	240 72	63.175 48	63.116 20	810 90½	212.818 73½	213.629 64
	Gemeinde	110 5	45.125 34	45.235 39	710 61½	195.595 97	196.306 58½
	Handelskammer	90 28	23.690 81	23.781 9	181 44	26.304 83	26.489 27
	Zusammen	1.128 81	312.492 99	313.621 80	4.855 96	1,261.436 49½	1,266.292 45½
1877–1886	Staat	**1.633 84**	**556.102 36**	**557.736 20**	**15.880 89**	**2,298.366 36**	**2,314.247 25**
	Land	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Gemeinde	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Handelskammer	184 86	57.697 72	57.882 58	561 89	[illegible]	[illegible]
	Zusammen	2.659 38	944.261 24	946.920 62	20.358 39½	3,394.116 71½	3,414.775 11
1887	Staat	687 76	186.767 14	187.454 90	3.150	[illegible]	858.565 4
	Land	244 16	66.302 33½	66.546 49½	811 52	220.914 90½	221.726 42½
	Gemeinde	110 5	46.691 79	46.801 84	717 64½	206.169 37	206.886 43½
	Handelskammer	92 86	25.213 57	25.306 43	201 21½	29.109 47	29.310 68½
	Zusammen	1.134 83	321.974 83½	326.109 66½	4.879 80	1,311.608 78½	1,316.488 58½
1877–1887	Staat	2.321 60	742.869 50	745.191 10	19.030 89	3,153.781 40	3,172.812 29
	Land	818 61	257.737 90½	258.556 51½	2.915 13	766.865 38	769.780 51
	Gemeinde	376 28	185.717 38	186.093 66	2.589 7	693.562 1	696.151 8
	Handelskammer	277 72	82.911 29	83.189 1	703 10½	91.816 74	92.519 84½
	Zusammen	3.794 21	1,269.236 7½	1,273.030 28½	25.238 19½	4,706.025 53	4,731.263 72½

Anmerkung. Die fettgedruckten Ziffern bedeuten eingerechnete Guthaben aus früheren Abstattungen.

Die Steuervorschreibung geschah gemäß §. 1, Alinea 2, des Gesetzes vom 19. März 1887 vom Jahre 1877 ab mit Rücksicht auf die am 31. Mai 1877 durch den Staat erfolgte Einlösung der bis dahin bereits steuerpflichtig gewesenen Braunau-Straßwalchener Eisenbahn.

Staatseisenbahnbetrieb

Ad Tabelle V des Staats-Voranschlages.

Nachweisung

der persönlichen Ausgaben und der sachlichen Betriebserfordernisse für das Gesammtnetz pro 1888.

(Über Resolution des Abgeordnetenhauses zum Finanzgesetze pro 1882.)

Wie schon erwähnt wurde, steht bei den Staatsbahnen das für die österreichischen Bahnen vorgeschriebene Contirungsschema in Kraft.

Es werden die Buchungen nach den in jenem Schema vorgesehenen Capiteln und Artikeln, wie sie im Voranschlage 1888 des Handelsministeriums auf pag. 100 – 103 specificirt nachgewiesen sind, vorgenommen und wird darnach auch der Rechnungsabschluss aufgestellt.

Hiebei werden durch die in den Erläuterungen zum gedachten Voranschlage ausführlich besprochenen Repartitionen der einzelnen betreffenden Artikelsummen die Ziffern für die bezüglichen Bahnen beziehungsweise Bahngruppen gewonnen, welche vereint mit den schon während des Jahres direct auf die Bahnen gebuchten Posten (Localisirung) die Betriebsrechnungen ergeben.

Die Gliederung, wie sie Tabelle V bietet, nach persönlichen Auslagen und sachlichen Betriebserfordernissen, ist das Ergebnis einer neben der Buchung und hauptsächlich zum Zwecke der Evidenz und Überwachung der Credite geführten besonderen Statistik, durch welche die Artikel noch weiter untergetheilt werden.

Diese Statistik wird jedoch sowohl bezüglich der Repartitionsziffern als auch der localisirten Posten nur summarisch geführt, sie umfasst sohin die Auslagen des Gesammtnetzes.

Nach Tabelle V betragen:

	Erfolg 1886	Budget 1887	Voranschlag 1888
die persönlichen Ausgaben	14,006.928 fl.	14,162.600 fl.	14,579.630 fl.
„ sachlichen Betriebserfordernisse	11,870.886 „	13,200.970 „	14,832.970 „
und beide zusammen	25,877.814 fl.	27,363.570 fl.	29,412.600 fl.
oder in Procent ausgedrückt			
die persönlichen Ausgaben	54·13 Procent	51·76 Procent	49·57 Procent
„ sachlichen Betriebserfordernisse	45·87 „	48·24 „	50·43 „
der Gesammtsumme.			

An den persönlichen Ausgaben participiren:

die Bezüge des Personales mit	97·67 Procent	97·72 Procent	97·73 Procent
und andere persönliche Ausgaben mit	2·33 „	2·28 „	2·27 „

Die absolute Steigerung im Voranschlage 1888 gegen die Ansätze des Jahres 1887 und 1886 beträgt

gegen 1887	417.030 fl.
„ 1886	572.702 „

und ist sie auf die höheren Ansätze für die Löhne der Stations- und Magazinsarbeiter, dann für die Fahrgelder des Maschinenpersonales zurückzuführen, welche durch die veranschlagte größere Leistung an Zugskilometern und den Zuwachs neuer Strecken begründet werden.

Von der Gesammtsumme der sachlichen Betriebserfordernisse nehmen in Anspruch:

	Erfolg 1886	Budget 1887	Voranschlag 1888
die Bureauauslagen	4·99 Procent	5·00 Procent	4·24 Procent
„ allgemeinen Kosten (vide pag. 204 bis 206 des Voranschlages)	10·20 „	9·93 „	17·68 „
„ Erhaltung der Bahnanlagen	28·90 „	26·34 „	26·68 „
„ „ Fahrparkes	28·42 „	30·10 „	27·41 „
„ Kosten der Züge	20·72 „	21·27 „	18·25 „
„ Vergütung für Mitbenützung von fremden Bahnhöfen, für mitbenützte (Péage) oder gepachtete fremde Bahnstrecken	6·77 „	7·36 „	5·74 „

Um das Verhältnis der persönlichen Ausgaben zu den sachlichen Betriebserfordernissen richtig beurtheilen zu können, muss der in den Budgetansätzen des Jahres 1888 gegen die früheren Jahre enthaltene Steuermehrbetrag von . . . . 1,240.970 fl.
vorweg in Abschlag gebracht werden, wodurch sich die frühere Darstellung in folgender Weise ändert:

Es betragen nunmehr

	Erfolg 1886	Budget 1887	Voranschag 1888
die persönlichen Ausgaben	54·13 Procent	51·76 Procent	51·75 Procent
„ sachlichen Betriebserfordernisse	45·87 „	48·24 „	48·25 „

Hieraus ergibt sich, dass das Verhältnis der persönlichen Ausgaben zu den sachlichen Betriebserfordernissen sich pro 1888 gegenüber dem Erfolge pro 1886 günstiger gestaltet.

Ad Tabelle VI des Staatsvoranschlages.

Special-Nachweisung

der vorhandenen Werkstätten, der präliminirten Einnahmen und Ausgaben des Werkstättenbetriebes und der voraussichtlich im Jahre 1888 daselbst in Verwendung stehenden Beamten und Diener.

(Über Resolution II des Abgeordnetenhauses zum Gesetze vom 5. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 69.)

Die in dieser Tabelle nachgewiesenen Ausgaben repräsentiren nur die Regie des Werkstättenbetriebes, also die Besoldungen und sonstigen Bezüge des mit der Leitung des Werkstättendienstes betrauten Personales, (der Beamten, Werkführer, Maschinenwärter, Portiere, Thor und Nachtwächter), dann die weiteren in der Tabelle sub Post 2—6 benannten allgemeinen Kosten der Werkstätten.

In den Werkstätten werden die zur Erhaltung der Fahrbetriebsmittel erforderlichen Arbeiten ausgeführt. Hauptwerkstätten bestehen in Wien, Amstetten, Linz, Salzburg, Knittelfeld, Gmünd, Pilsen, Laun, Bodenbach, Neu-Sandec und Stryj.

Der durchschnittliche Arbeiterstand in denselben betrug

im Jahre 1883 . . . . 2151 Arbeiter,
„ „ 1884 . . . . 2254 „
„ „ 1885 . . . . 2531 „
„ „ 1886 . . . . 2599 „

Von diesen weist die Werkstätte Wien den höchsten Arbeiterstand, und zwar

im Jahre 1883 . . . . 568 Arbeiter,
„ „ 1884 . . . . 552 „
„ „ 1885 . . . . 486 „
„ „ 1886 . . . . 459 „

die Werkstätte Laun dagegen die geringste Anzahl nach; in letzterer waren in Verwendung

im Jahre 1883 . . . . 71 Arbeiter,
„ „ 1884 . . . . 43 „
„ „ 1885 . . . . 53 „
„ „ 1886 . . . . 54 „

An Löhnen (Taglohn und Accord) wurden verausgabt

im Jahre 1883 . . . . 1,054.971 fl.
„ „ 1884 . . . . 1,100.068 „
„ „ 1885 . . . . 1,364.064 „
„ „ 1886 . . . . 1,253.244 „

Der Wert des in den Werkstätten verarbeiteten Materiales betrug

für das Jahr 1883 . . . . 1,425.288 fl.
„ „ „ 1884 . . . . 1,482.013 „
„ „ „ 1885 . . . . 1,999.599 „
„ „ „ 1886 . . . . 1,755.444 „

Zur Bewältigung dieser Arbeiten waren

im Jahre 1883 . . . . 678.156
„ „ 1884 . . . . 688.073
„ „ 1885 . . . . 802.860
„ „ 1886 . . . . 744.599

Arbeitstage, inclusive der Überstunden, erforderlich. Die Überstunden betrugen, mit 8 Stunden für einen Tag berechnet,

im Jahre 1884 . . . . 6·8 Procent
„ „ 1885 . . . . 11·5 „

der Summe der Arbeitstage.

Der durchschnittliche Verdienst eines Arbeiters hat betragen

	pro Jahr	pro Tag
im Jahre 1883	490 fl. 45 kr.	1 fl. 55 kr.
„ „ 1884	488 „ 05 „	1 „ 60 „
„ „ 1885	538 „ 94 „	1 „ 70 „
„ „ 1886	482 „ 20 „	1 „ 68 „

Außer in den Hauptwerkstätten werden auch in den Heizhäusern in Wien (Kaiser Franz Josef-Bahnhof), Mährisch-Schönberg, Budweis, Nusle, Ebensee, Feldkirch, Laibach und Spalato größere Reparaturen ausgeführt, während die übrigen in der Tabelle aufgeführten Heizhäuser nur geringfügige Arbeiten an den Fahrbetriebsmitteln besorgen.

Die als Einnahmen beim Werkstättendienste auftretenden Regiezuschläge werden im Laufe des Jahres auf einem besonderen Conto ausgewiesen und am Ende des Jahres dem Werkstätten-Regie-Conto gutgeschrieben; der auf letzterem sohin verbleibende Saldo gelangt auf Cap. XVI (Erhaltung und Umstaltung des Fahrparkes) im Verhältnisse der aufgewendeten Löhne artikelweise zur Auftheilung.

Die bei den Arbeiten für die Erhaltung der Fahrbetriebsmittel auflaufenden Löhne und Materialkosten werden gleich direct auf dem mehrerwähnten Capitel XVI verrechnet.

Ad Tabelle VIII des Staats-Voranschlages.

Special-Nachweisung

der vorhandenen Beleuchtungs-Anstalten, der präliminirten Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalten und der voraussichtlich im Jahre 1888 dortselbst in Verwendung stehenden Beamten, Unterbeamten, Diener und Arbeiter.

(Über Resolution II des Abgeordnetenhauses zum Gesetze vom 5. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 69.)

An Beleuchtungsanstalten bestehen bei den österreichischen Staatsbahnen Kohlengaswerke in Wien (Westbahnhof), Linz und Salzburg, Ölgasfabriken in Wien (Westbahnhof und Kaiser Franz Josef-Bahnhof), elektrische Beleuchtungsanstalten in Wien (Westbahnhof) und auf dem Bahnhofe in Feldkirch.

Die Kohlengasanstalt am Westbahnhofe in Wien wurde 1860 in Betrieb gesetzt und 1872 vergrößert; die Anlagekosten des Gaswerkes inclusive der Hauptleitungen betrugen 200.000 fl. ö. W.

Außer dem Westbahnhofe in Wien, dann dem Administrationsgebäude und der Hauptwerkstätte dortselbst werden auch die Station Penzing und der Rangirbahnhof Penzing von der Anstalt aus mit Gas versehen.

Die Durchschnittsproduction der letzten 5 Jahre war 500.000 m^3 per Jahr; hievon werden per Jahr circa 90.000 m^3 an fremde Parteien verkauft (Restaurateure, k. k. Post, Gewölbeinhaber im Administrationsgebäude und an Inhaber von Naturalwohnungen).

Die Erzeugungskosten des Gases inclusive der 5·2 Procent Amortisation des Anlagecapitales bleiben zum Nutzen für das Bahnärar erheblich unter den ortsüblichen Preisen.

Die Errichtung einer Kohlengasanstalt in Linz fällt in das Jahr 1872. Die Anlagekosten inclusive der Hauptleitungen betrugen rund 50.000 fl. ö. W.

Die Anstalt war seinerzeit nöthig, weil die städtische Gasanstalt Linz das Rohrnetz bis zum Bahnhofe zu führen nicht in der Lage und überhaupt der Verkaufspreis des Gases ein sehr hoher war.

Von der Anstalt aus wird bis auf den Rangirbahnhof die ganze Linzer Bahnhofsanlage inclusive der jetzigen Werkstättenanlage, aller Bureaux &c. beleuchtet.

Die Durchschnittsproduction der letzten 5 Jahre war 150.000 m^3 jährlich; hievon wurden circa 5.000 m^3 an Parteien verkauft.

Auch in Linz stellt sich trotz der relativ geringen Productionshöhe der Regiebetrieb für das Bahnärar günstig.

Die Kohlengasanstalt in Salzburg wurde 1860 in Betrieb gesetzt und successive erweitert.

Die Anlagekosten des Gaswerkes inclusive aller Hauptrohrleitungen betrugen ursprünglich 85.000 fl. ö. W.

Da die städtische Gasanstalt wegen zu weiter Entfernung ihr Rohrnetz nicht bis zum Bahnhof führte, war bei der Bedeutung des Gemeinschaftsbahnhofes Salzburg die Anlage einer eigenen Gasanstalt nöthig.

Die Durchschnittsproduction der letzten 5 Jahre betrug rund 220.000 m^3; hievon wurden per Jahr rund 70.000 m^3 an fremde Parteien abgegeben.

Es erhalten von der Anstalt aus das Bahnhofterrain, sämmtliche Bureaux, die Werkstätte, dann die Heizhäuser für den österreichischen, für den baierischen und für den Gemeinschaftsdienst die Beleuchtung.

Bei der relativ großen Höhe des an fremde Parteien abgegebenen Gasquantums und des hiefür erzielten Gewinnes, welcher der Production gutgeschrieben wird, bringt die Anlage dem Bahnärar ökonomischen Vortheil.

Von Interesse sind die Erzeugungskosten des für Bahnzwecke verbrauchten Leuchtgases. Einschließlich des Antheiles für die Verzinsung und Tilgung des Anlagecapitales der Gaswerke haben dieselben betragen

im Jahre	Kosten in Gulden	per m^3 in Kreuzer
1881	37.964	6·261
1882	41.040	6·682
1883	40.072	5·820
1884	26.353	3·763
1885	28.574	3·792
1886	31.573	4·011

Dem gegenüber hat in der gleichen Zeitperiode der Gaspreis der Continental-Gasassociation in Wien auf 10 bis 9·5 kr., beim städtischen Gaswerke in Linz auf 15·975 kr., beim städtischen Gaswerke in Salzburg auf 18 bis 16 kr. sich gestellt.

Die Fettgasanstalt am Westbahnhofe Wien wurde im Jahre 1879 in Betrieb gesetzt und nach Eröffnung der Arlbergbahn sowie infolge der Einbeziehung neuer Linien in den Staatsbetrieb Ende 1884 vergrößert.

Die Gesammtkosten der Anlage betragen rund 36.000 fl. ö. W. Die Höhe der Production ist von 4.000 m^3 auf rund 60.000 m^3 per Jahr gestiegen.

In der Anstalt wird comprimirtes Fettgas zur Waggonbeleuchtung erzeugt, wie sie für die Post- und Courierzüge der Route Wien-Arlberg-Paris, für die Orientexpresszüge Wien-Simbach-München, für die Courierzüge Wien-Passau-Calais und für die Localzüge Wien-St. Pölten in Anwendung steht.

Außerdem wird an fremde, auf den österreichischen Staatsbahnen verkehrende Wagen nach den Verträgen mit den Anschlussbahnen Ölgas abgegeben.

Zur Nachfüllung der in den Grenzstationen rücklangenden Wagen sind in Innsbruck und Salzburg transportable Gasbehälter aufgestellt, welche in der Centralanstalt Wien gefüllt werden.

Eine gleichartige Installation auf dem Wiener Kaiser Franz Josef-Bahnhofe besteht erst seit Ende 1886.

Die elektrische Beleuchtung am Westbahnhofe Wien wurde Anfang 1881 mit dem Kostenbetrage von circa 22.000 fl. in Betrieb gesetzt.

Zur Entlastung der Wiener Kohlengasanstalt und um einem dringenden Verkehrsbedürfnisse abzuhelfen, fanden zunächst die Halle, die Bahnhofsvorplätze und das Hauptvestibule elektrische Beleuchtung.

Die Leistung betrug

im Jahre 1884 . . . . 27.300 Flammenstunden.
„ „ 1885 . . . . 34.100 „
„ „ 1886 . . . . 35.520 „

Die elektrische Beleuchtungsanlage auf dem Bahnhofe in Feldkirch wurde am 9. November 1885 dem Betriebe übergeben. Die Gesammtkosten dieser Anlage stellen sich auf 56.000 fl. ö. W.

Bei dem hohen Gaspreise in Feldkirch von 15 kr. per m^3 ist der Betrieb der elektrischen Anlage von Vortheil.

Es stellten sich im Jahre 1886 die Kosten einer Bogenflammenstunde auf 10·82 kr. und die Kosten einer Glühlichtflammenstunde auf 0·79 kr. Die Leistung betrug im Jahre 1886 17.130 Bogen- und 347.920 Glühlichtflammenstunden; die Ausnützung der elektrischen Anlage ist demnach eine intensive.

Das elektrische Licht hat sich auch in der Werkstätte und in dem Heizhause zu Feldkirch als zweckdienlich erwiesen und functionirt seit Beginn ununterbrochen und mit voller Sicherheit.

Ad Tabelle XI des Staats-Voranschlages.

Präliminare

über die Leistungen der Locomotiven.

(Über Resolution II des Abgeordnetenhauses zum Gesetze vom 5. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 69.)

Diese Tabelle weist die Locomotivleistungen und zwar nach dem Erfolge 1886, dem Budget 1887 und dem Voranschlage 1888 nach.

Es dürfte eine Definirung der in der Colonne „Bezeichnung der Locomotivleistung" gebrauchten Fachausdrücke am Platze sein.

Bei Fahrten mit Zügen ist als Einheit der Zugskilometer angesetzt. Diese Einheit entspricht der Beförderung eines Zuges auf die Entfernung von einem Kilometer und stellen demnach die in den weiteren Colonnen (pro 1886, 1887 und 1888) ersichtlich gemachten Ziffern den Gesammtweg sämmtlicher Züge dar. Auf dem Zugskilometer als Leistungseinheit beruht hauptsächlich die Calculation der Kosten des Zugförderungsdienstes, indem die letzteren, abgesehen von den fixen Bezügen des Personales, mit der Zunahme der Zugskilometerleistung beiläufig in gleichem Verhältnisse steigen.

Die sonst in der ersten Colonne angeführten Leistungen, wie: Verschiebe- und Reservedienst, werden zum größten Theile mit ihren Kosten nach festgesetzten Einheitspreisen den betreffenden Dienstzweigen, für welche sie effectuirt wurden, zugerechnet, so dass sie nur einen verhältnismäßig geringen Einfluss auf die Kosten des Zugförderungsdienstes ausüben.

Selbstverständlich stellen sich die Kosten der Zugförderung bei den einzelnen Bahngruppen sowohl in ihrer Gesammtheit als per Zugskilometer verschieden.

So betragen die Zugförderungskosten im Totale:

im Jahre	Westliche Staatsbahnen	Istrianer Staatsbahn	Dalmatiner Staatsbahn	Staatsbahnen in Galizien	Zusammen
1884	3,728.989 fl.	97.848 fl.	22.647 fl.	164.654 fl.	4,014.138 fl.
1885	3,295.315 „	72.392 „	25.756 „	448.041 „	3,841.504 „
1886	2,934.368 „	52.087 „	27.593 „	457.542 „	3,471.590 „
Budget 1887	3,136.770 „	59.470 „	27.570 „	495.910 „	3,719.720 „
Voranschlag 1888	3,301.700 „	88.400 „	33.000 „	511.800 „	3,934.900 „

Die Zugförderungskosten per Zugskilometer erforderten

im Jahre	Westliche Staatsbahnen	Istrianer Staatsbahn	Dalmatiner Staatsbahn	Staatsbahnen in Galizien	Gesammtnetz
1884	fl. 0·21	fl. 0·19	fl. 0·23	fl. 0·23	fl. 0·21
1885	„ 0·16	„ 0·15	„ 0·18	„ 0·16	„ 0·16
1886	„ 0·15	„ 0·14	„ 0·19	„ 0·15	„ 0·15
Budget 1887	„ 0·16	„ 0·16	„ 0·16	„ 0·17	„ 0·16
Voranschlag 1888	„ 0·16	„ 0·17	„ 0·18	„ 0·16	„ 0·16

Der Zugförderungsdienst wird im Durchschnitte für die Gesammtheit des Netzes pro 1888 gegenüber 1887 gleich bleiben. Doch wird bemerkt, dass die Kosten für Verschieben im Jahre 1888 wesentlich ermäßiget sein werden, hiedurch der Stationsdienst geringere Belastung erhalten und bei demselben aus diesem Anlasse eine Minderausgabe resultiren wird.

Es folgt hieraus, dass trotz des gleichen Einheitssatzes gleichwohl eine Ermäßigung in den Zugförderungskosten eintreten wird; dieselbe erwächst auf Grund anderweitiger Ersparnisse dieses Dienstzweiges.

Die Verschiedenheit der Einheitssätze der einzelnen Gruppen liegt in den Gutrechnungen aus dem Localbahnenbetrieb, aus der Postbeförderung &c.

Die bei Vorspannsfahrten angesetzten Kilometer bedeuten den von den Vorspanns- und Schiebemaschinen zurückgelegten Weg. Die Vorspannsfahrten in Kilometern und die Zugskilometer zusammengenommen ergeben die sogenannten Nutzkilometer, d. h. jene Kilometer, welche insgesammt zum Zwecke der Beförderung der Züge geleistet werden müssen, zum Unterschiede von den Nebenleistungen, wie Verschieben, u. s. f., welche dazu dienen, die Züge zur Beförderung bereit zu stellen.

Die Locomotivleistungen bei Fahrten ohne Wagen bezeichnen den Weg in Kilometern, welchen allein (leer) verkehrende, beispielsweise vom Schub- oder Vorspannsdienste in ihre Heimatsstation zurückkehrende Locomotiven zurücklegen.

Fahrten in ungeheiztem Zustande repräsentiren den zurückgelegten Weg in Kilometern, wenn aus Anlass vorzunehmender Reparaturen oder wegen Änderung der Stationirung Locomotiven kalt transportirt werden.

Verschiebedienst ist die Leistung der Locomotiven bei den Wagenverschiebungen zum Zwecke der Rangirung oder der Auflösung der Züge. Die Leistung wird nach Stunden taxirt und die Stunde einer Leistung von zehn Fahrtkilometern gleich gestellt.

Reservedienst bezeichnet das Dampfhalten der Locomotiven, denen der sogenannte Reserve- oder Bereitschaftsdienst obliegt, und das Dampfhalten der Verschiebemaschinen in den Verschubpausen. Die Leistung wird nach Stunden ausgedrückt und die Stunde einer Leistung von zwei Fahrtkilometern gleichgehalten.

Aus den genannten Leistungen bildet sich (nach Umsetzung des Verschiebe- und Reservedienstes zu den angegebenen Schlüsseln) die Gesammtkilometerleistung der Locomotiven. Dieselbe wird in Locomotivkilometern ausgedrückt.

Die beförderte Bruttolast eines Zuges in Tonnen mit dem zurückgelegten Wege desselben in Kilometern multiplicirt, ergibt die bewegte Bruttolast in Tonnenkilometern für diesen Zug.

Die Summe aller dieser Tonnenkilometer ist die insgesammt bewegte Bruttolast, welche, durch die insgesammt geleisteten Zugskilometer dividirt, die durchschnittliche Bruttolast per Zug ergibt.

Der durchschnittliche Stand der Locomotiven unterscheidet sich von dem absoluten dadurch, dass in ersterem die im Laufe des Jahres neu beschafften oder cassirten Locomotiven nicht als ganze Stücke, sondern bloß mit einem dem Einlieferungs- beziehungsweise Cassirungstermine entsprechenden Bruchtheile in Betracht gezogen werden; so zum Beispiel zählen zwei Stück am 1. Juli eingelieferte Maschinen im durchschnittlichen Jahresstande als ein Stück.

Die durchschnittliche Leistung einer Locomotive endlich wird, in Zugs- Nutz- Locomotiv- oder Bruttotonnenkilometern ausgedrückt, ermittelt, indem die betreffende Gesammtleistung an Zugs- Nutz- Locomotiv- oder Bruttotonnenkilometern getheilt wird durch den durchschnittlichen Stand der Locomotiven.

XI. Handelsministerium.

Antheil des Staates an dem Reingewinn der Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

(Bedeckung: Capitel 33, Titel 12.)

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 7, Z. 1, der zwischen der Staatsverwaltung und der Kaiser Ferdinands Nordbahn abgeschlossenen Übereinkommens vom 10. Jänner und 17. Juli 1885, Gesetz vom 6. September 1885, R. G. Bl. Nr. 122, hat, soferne der aus dem Betriebe des öffentlichen Eisenbahnunternehmens der genannten Bahn in einem Jahre erzielte Reingewinn der Gesellschaft den Betrag von 100 fl. per Actie übersteigt, dieser Überschuss zur Hälfte dem Staate zuzufallen und ist der dem Staate zufallende Antheil binnen vier Wochen nach erfolgtem Abschlusse der Betriebsrechnung an die Staatsverwaltung abzuführen.

Laut Zuschrift Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers vom 24. Februar 1888, Z. 620, an das Präsidium des Abgeordnetenhauses Z. 1683 A. H., Z. 531 zu 448 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, ist der Fall der Präliminirung einer diesbezüglichen Staatseinnahme pro 1888 eingetreten.

Obwohl die definitive Feststellung der genauen Ziffer des staatlichen Gewinnantheiles den Abschluss und die Prüfung der Betriebsrechnung der Kaiser Ferdinands-Nordbahn durch das Handelsministerium (§. 7, Z. 6 a. a. O.) zur Voraussetzung hat, so erscheint doch eine — allerdings nur approximative — ziffermäßige Präliminirung des für das abgelaufene Betriebsjahr zu gewärtigenden Überschusses schon derzeit insoferne ermöglicht, als die Betriebseinnahmen wenigstens für den größeren Theil des Jahres 1887 auf Grund definitiver Buchungen bekannt sind.

Nach dem Ergebnisse der vom Handelsministerium über die der Gesellschaft abverlangte Nachweisung, welcher bis Ende October 1887 definitive Einnahmsziffern zugrunde liegen, durch die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vorgenommene Prüfung kann der Reingewinn der Gesellschaft im genannten Jahre mit . . . . 8,150.000 fl.
angenommen werden (an den Transporteinnahmen circa 25,100.000 fl.; diverse 555.000 fl., Betriebsausgaben 13 1/4 Million, Ausgaben für Verzinsung und Amortisation bei 4,300.000 fl.).

Wenn für die Dividende von 100 fl. per Actie ein Betrag von . . . . 7,451.125 „
erforderlich ist, so verbleibt vom obigen Reingewinne ein Überschuss von . . . . . 698.875 fl.
oder rund . . . . 700.000 „
an welchem der Staat in Gemäßheit des obigen Übereinkommens mit der Hälfte . . . . 350.000 „
zu participiren hat.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es werde in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1888 als Antheil des Staates an dem Reingewinne der Kaiser Ferdinands-Nordbahn im Extraordinarium die Bedeckung (Capitel 33, Titel 12) im Betrage 350.000 fl. eingestellt.

Wien, 7. März 1888.

Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

hlages.

Staat

atsbahnen stehenden Staats- und subventionirten Privatbahnen.

ani 1887, R. G. Bl. Nr. 69.)

Nach den Staat gestellt.

In Betrag an Steuern von 1,482.880 fl. enthalten, wogegen in den vorhergehenden Jahren die correspondi ungen einbezogen, welche eine dauernde Verbesserung des Bahnbestandes hervorriefen. Zur Erreic bahn, galizische Transversalbahn, Pilsen-Priesener Bahn, böhmisch-mährische Transversalbahn und Linie smäßigen Zahlungen für Verzinsung und Amortisation zur Ermöglichung des Vergleiches durchweg a tsschuld jeweils das volle Jahreserfordernis nach den früheren Grundsätzen ermittelt und in Ansatz gebr

Werd d mährische Grenzbahn) die correspondirenden Steueransätze jahrweise zugeschlagen und die „Kosten fü

	m Jahre							
	1882	1883	1884	1885	1886	Voraussicht-licher Erfolg	Finanzgesetz 1887	Voranschlag 1888

rr

Ad Tabelle XIV des Staats-Voranschlages.

Anforderungen an den Staat

für den Betrieb der unter der Verwaltung der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staats- und subventionirten Privatbahnen.

Über Resolution II des Abgeordnetenhauses zum Gesetze vom 5. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 69.

Nach der Position „Gesammt-Staatszuschuss" dieser Tabelle wird im Jahre 1888 eine Anforderung von 15,507.135 fl. an den Staat gestellt.

In dieser Anforderung ist ein auf Grund des Gesetzes vom 19. März 1887, R. G. Bl. Nr. 33, zu entrichtender Betrag an Steuern von 1,482.880 fl. enthalten, wogegen in den vorhergehenden Jahren die correspondirende Belastung sich weiters unten nicht in den Ansätzen der Position „Gesammtzuschuss" die nachträglichen Aufwendungen einbezogen, welche eine dauernde Verbesserung des Bahnbestandes hervorriefen. Zur Erreichung gleicher Basis für den Vergleich sind die in der Periode des Staatsbetriebes neu zugewachsenen Bahnen — Arlbergbahn, galizische Transversalbahn, Pilsen-Priesener Bahn, böhmisch-mährische Transversalbahn und Linie Stryj-Beskid — mit ihren Betriebsresultaten ausgeschieden. Im Übrigen sind sämmtliche Jahre nach Seite der vertragsmäßigen Zahlungen für Verzinsung und Amortisation zur Ermöglichung des Vergleiches durchweg auf eine Basis gestellt derart, dass ungeachtet des allmählichen Überganges der Einlösung an die k. k. Direction der Staatsschuld jeweils das volle Jahreserfordernis nach den früheren Grundsätzen ermittelt und in Ansatz gebracht worden ist.

Werden nach Ausscheidung der Subventionen für die in der Staatsgarantie stehenden Bahnen Erzherzog Albrecht-Bahn und mährische Grenzbahn die correspondirenden Steueransätze jahrweise zugeschlagen und die „Kosten für nachträgliche Investitionen" in Abschlag gebracht, so ergibt sich die Anforderung an den Staat, wie folgt:

	im Jahre													
	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	Voraussichtlicher Erfolg 1887	Finanzgesetz 1887	Voranschlag 1888
	Gulden													
Gesammt-Staatszuschuss laut Tabelle XIV in Gulden	13,381.973	12,457.383	14,073.933	13,696.286	12,618.625	12,415.269	10,198.974	11,386.988	12,663.872	13,708.458	10,958.326	10,937.494	13,237.019	*) 15,507.135
Ausscheidung: Resultate im Ordinarium und Extraordinarium der Arlbergbahn, galizischen Transversalbahn, Pilsen-Priesener Bahn, böhmisch-mährischen Transversalbahn und der Linie Stryj-Beskid**)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	— 16.950	12.127	139.757	-1,007.681	628.278	325.782	408.237
	13,381.973	12,457.383	14,073.933	13,696.286	12,618.625	12,415.269	10,198.974	11,403.938	12,651.745	13,848.215	11,966.007	11,565.772	12,911.237	15,915.372
Weitere Ausscheidung: Subvention für die Erzherzog Albrecht-Bahn und die garantirte Linie der mährischen Grenzbahn	1,255.781	1,214.790	1,250.251	1,226.126	1,204.571	1,161.984	1,320.438	1,096.777	1,207.968	1,427.050	1,318.090	1,340.870	1,340.870	1,264.820
	12,126.192	11,242.593	12,823.682	12,470.160	11,414.054	11,253.285	8,878.536	10,307.161	11,443.777	12,421.165	10,647.917	10,224.902	11,570.367	14,650.552
Zuschlag: Steuern auf Grund des Gesetzes vom 19. März 1887, R. G. Bl. Nr. 33	. . . . .	1.517	2.033	2.032	2.034	2.030	2.044	2.290	1,051.843	1,082.660	1,266.292	1,316.489	1,316.489	[illegible]
	12,126.192	11,244.110	12,825.715	12,472.192	11,416.088	11,255.315	8,880.580	10,309.451	12,495.620	13,503.825	11,914.209	11,541.391	12,886.856	14,650.552
Abschlag: Kosten für nachträgliche Investitionen (ausschließlich der vorbezeichneten, seit 1883 neu zugetretenen Bahnen) a)	. . . . .	50.000	153.992	156.875	164.972	779.578	632.630	1,351.592	997.504	2,841.084	2,948.862	3,518.933	3,518.933	5,011.807
Anforderung	12,126.192	11,194.110	12,671.723	12,315.317	11,251.116	10,475.737	8,247.950	8,957.859	11,498.116	10,662.741	8,965.347	8,022.458	9,367.923	9,638.745
Diese Nachweisung bedarf, da der Staat früher, als es sich noch um die Privatbahnen handelte, nur für die Verzinsung und für die Amortisationsquote aufgekommen ist, zur Erreichung gleicher Basis mit den früheren Jahren einer Ergänzung dahin, dass dem Staate neben der angeführten Anforderung noch die Last der Verzinsung und der Amortisationsquote für die Investitionen zugerechnet wird. Bei Zugrundelegung eines Satzes von 5·2 Procent, ferner unter der Annahme, der jährliche Investitionsaufwand sei je per Mitte des Jahres erwachsen, ergibt sich aus diesem Titel nebenstehendes Erfordernis	. . . . .	1.300	6.526	14.530	22.898	47.457	84.174	135.764	196.840	296.643	447.182	615.345	615.345	837.144
Zusammen	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	9,412.529	8,637.803	9,983.268	10,475.889

a) In denselben sind enthalten

	1885	1886	1887	1888
für Fahrparkvermehrung	1,474.370 fl.	522.799 fl.	398.174 fl.	375.957 fl.
„ den Bau des zweiten Geleises in der Strecke Wien—Tulln			1,000.000 „	800.000 „
„ ein zweites Geleise von Grybów nach Neu-Sandec		601.866 „	250.000 „	. . . . .
„ sonstige Erweiterungsbauten der Staatseisenbahnverwaltung			300.000 „	2,000.000 fl.

*) Einstellung im Staatsvoranschlage pro 1888 . . . . . 14,189.915 fl.

Nach den vom Budgetausschusse vorgenommenen Änderungen erfuhr dieser Betrag eine Vermehrung
durch die nachträgliche Erhöhung der Anforderung sub §. 5 um . . 1,600.000 fl.
„ Eliminirung der außerordentlichen Einnahmenpost (Beitrag der Commune Wien) bei §. 1 per . . . . . 25.320 „ — 1,625.320 fl.

dagegen eine Verminderung
durch Reducirung der Post „für ein Industriegeleise von Friedburg-Lengau bis Schneegattern" im Extraordinarium der Westlichen Staatsbahnen um . . . 2.000 fl.
„ durch Erhöhung der ordentlichen Einnahmen in §. 4 um . . 306.100 „ — 308.100 „

somit per Saldo eine Erhöhung um . . . . . 1,317.220 „

woraus sich obiger Betrag von . . . . . 15,507.135 fl. ergibt.

**) bedeutet Überschuss.

Die Leistung des Staates erreicht hienach im Durchschnitte per Jahr für die Periode des Privatbetriebes 1876—1880 den Betrag von . . . . 11,921.342 fl.
„ „ Zeit des Staatsbetriebes 1881—1888 den Betrag von . . . . . 9,891.188 „

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Staatseisenbahnbetrieb

XII. Ackerbauministerium.

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

(Erfordernis: Capitel 28, Titel 1—7; — Bedeckung: Capitel 34, Titel 1—8.)

Titel 1. Centralleitung.

Die Regierung begehrt als ordentliches Erfordernis	273.233 fl.
für das Jahr 1887 wurden bewilligt	275.300 „

Es ist demnach für das Jahr 1888 ein Mindererfordernis im Betrage von . . . . . 2.067 fl. welches hauptsächlich durch die Ausscheidung eines Bergrathes mit dem Bezuge von 2900 fl. aus dem Titel der Centralleitung und dessen Zuweisung in das Erfordernistitel „Bergbehörden" veranlasst wurde.

Auch das Extraordinarium weist ein Mindererfordernis aus im Betrage von 700 fl., welches durch die Einreihung mehrerer Kanzleibeamten in die systemisirten Rangsclassen veranlasst wurde.

Es wird der Antrag gestellt, als ordentliches Erfordernis den Betrag von	273.233 fl.
als außerordentliches Erfordernis den Betrag von	1.800 „
zusammen . .	275.033 fl.

zu bewilligen.

Titel 2. Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten.

Die Regierung beansprucht als ordentliches Erfordernis	86.230 fl.
als außerordentliches Erfordernis	260 „
und für Münzverlust (rund)	300 „

I. Önologische und pomologische Lehranstalt in Klosterneuburg.

Für diese Anstalt wird im Ordinarium	20.400 fl.
im Extraordinarium	260 „
zusammen . .	20.660 fl.

demnach insgesammt gegen das Vorjahr mehr um 980 fl., und zwar im Ordinarium mehr um 1170 fl., dagegen im Extraordinarium weniger um 190 fl. angesprochen.

Der Mehranspruch im Ordinarium wird begründet durch die Systemisirung einer neuen Lehrerstelle für Mathematik, Zeichnen und Buchführung, deren Besetzung mit dem dortigen Docenten und Buchführer gegen Einziehung seiner bisherigen Bezüge in Aussicht genommen wird.

Die Anstalt wurde im verflossenen Schuljahre von 39 Studirenden besucht, wovon 34 als ordentliche und 5 als Gäste eingetragen waren; die Zahl der ordentlichen hat sich gegenüber dem Vorjahre um 6 vermindert. Außerdem wurden für 25 Hörer vierzehntägige Specialcurse über Kellerwirtschaft und für das Publicum zwei kurze Specialcurse über Reblaus und amerikanische Reben abgehalten.

II. Landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien.

Bei dieser Anstalt ist das ordentliche Erfordernis gegenüber dem Vorjahre um 780 fl. höher und ist die Erhöhung theils durch die infolge der Erhöhung der Einnahmen aus den Analysentaxen um den Betrag von 1000 fl. nothwendig gewordene Erhöhung der Procentantheile an diesen Taxen, theils durch die Vermehrung des Dienerschaftspersonales veranlasst.

Im Jahre 1887 wurden an dieser Anstalt 6660 Honoraranalysen, gegenüber 7200 Analysen des Jahres 1886 vorgenommen; die nichtamtlichen Analysen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahre um 561, während die amtlichen Polarisationen sich um 1101 verringerten; die Abnahme der Zuckerpolarisationsanalysen hängt mit der Zuckerkrise zusammen. Erfreulich ist dagegen die oberwähnte Steigerung in den eigentlich landwirtschaftlichen Analysen.

III. Chemisch-physiologische Versuchsstation für Wein und Obstbau in Klosterneuburg.

Da auch bei dieser Anstalt mit Rücksicht auf die höhere Inanspruchnahme derselben für Analysen aus den Taxen derselben ein gegenüber dem Vorjahre um 600 fl. höherer Betrag in die Einnahmen aufgenommen wurde, muſste auch bei dieser Anstalt der Procentantheil an den Analysentaxen in dem Erfordernisse erhöht werden und derselbe wurde mit dem Betrage von 1400 fl. gegenüber dem vorjährigen Betrage per 1100 fl., somit um 300 fl. höher festgesetzt. Die Erhöhung der Erfordernisse für Utensilien und Consumptibilien im Betrage von 200 fl., der Inventuranschaffung und Reparaturen um 400 fl. und der Amts- und Kanzleierfordernisse um 100 fl. steht mit der Vermehrung der Analysen im Zusammenhange.

Ungeachtet der oberwähnten Erhöhung in den einzelnen Erfordernissen ist das Gesammterfordernis dieser Anstalt gegenüber dem Vorjahre um 140 fl. geringer, was dadurch erklärt wird, daſs der bis nun zu Lasten der Versuchstation geschriebene Gehalt des Rechnungsführers im Betrage von 1160 fl. mit der Ernennung des letzteren zum Lehrer für Mathematik an der önologischen und pomologischen Lehranstalt auf das Erfordernis der letztgenannten Lehranstalt übertragen wurde.

IV. Seiden- und Weinbauversuchsstation in Görz.

Das Erfordernis für diese Anstalt ist gegenüber dem Vorjahre um 528 fl. höher. Diese Erhöhung wird theils durch die Nothwendigkeit, die Bezüge des Stationsleiters in der VI. Rangsclasse in ihrem vollen Ausmaße für das ganze Jahr zu präliminiren, theils durch die Erhöhung der Procentantheile an den Taxen für mikroskopische und chemische Untersuchungen, die auch bei dieser Anstalt im Zunehmen begriffen sind und bei der Bedeckung in der Erhöhung der Einnahmen aus denselben um den Betrag von 100 fl. zum Ausdrucke gelangt sind, begründet.

V. Forstliches Versuchswesen.

Die vollzogene Übertragung der Bureaus und der Laboratorien der forstlichen Versuchsleitung von Wien in das Gebäude der bestandenen Forstakademie nach Mariabrunn wird mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Hiedurch tritt beim Erfordernisse für das forstliche Versuchswesen eine Ersparnis im Betrage von 2490 fl. ein. Außer dieser Ersparnis kann der durch diese Maßregel bewirkte Vortheil nicht unerwähnt gelassen werden, der darin besteht, daſs das Mariabrunner Gebäude sammt seinen Sammlungen und Gärten einer entsprechenderen Benützung zugeführt und dem forstlichen Versuchswesen nunmehr eine ausgedehnte Fläche zur Vornahme vieler für das praktische Forstwesen wichtiger und wertvoller Versuche geboten wird.

Ungeachtet des oberwähnten beim forstlichen Versuchswesen eingetretenen Ersparnisses per 2490 fl. ist das Gesammterfordernis für staatliche Lehr- und Versuchsanstalten nur um 1000 fl. gegenüber dem Vorjahre geringer, welcher Umstand durch die bei den Erfordernissen der übrigen Staatsanstalten angeführten Erhöhungen aufgeklärt wird.

Der Münzverlust ist gegenüber dem Vorjahre um 200 fl. höher und wird dieses Mehrerfordernis durch die Anschaffung von Chemikalien im Auslande für die Versuchsstationen begründet.

Es wird beantragt, für Titel 2, staatliche Lehr- und Versuchsanstalten, einzustellen im Ordinarium den Betrag von . . . . 86.230 fl.
im Extraordinarium den Betrag von . . . . 260 „
zusammen . . 86.490 fl.

Ferner im Extraordinarium den Münzverlust (rund) . . . . 300 „

Titel 3. Landescultur.

A. Centralauslagen.

§. 1. Subventionen.

Hiefür werden angesprochen im Ordinarium . . . . 184.000 fl.
im Extraordinarium . . . . 314.500 „
Münzverlust (rund) . . . . 100 „

Das Erfordernis des Vorjahres war im Ordinarium um 2000 fl. und im Extraordinarium um 4000 fl. höher. Dieses Mindererfordernis von insgesammt 6000 fl. wurde dadurch veranlasst, dass das Ministerium für Cultus und Unterricht die Agenden des landwirtschaftlichen Fortbildungsunterrichtes, für welche im Voranschlage des Ackerbauministeriums bisher sub Post 3 dieses Paragraphen 12.000 fl. bewilligt wurden, nunmehr in sein Ressort übernommen und hiefür in sein Präliminare den Betrag von 6000 fl. in das Erfordernis eingestellt hat. Da die Fortbildungsschulen dem Unterrichtsministerium unterstehen und demnach auch nur dieses Ministerium zu beurtheilen in der Lage ist, ob und welcher Lehrer in der Ertheilung auch des landwirtschaftlichen Unterrichtes an einer Fortbildungsschule sich besonders verdient gemacht und sich den Anspruch auf eine Unterstützung erworben hat, so ist die Übertragung dieser Agenden und des hiemit verbundenen Betrages per 6000 fl. an das erwähnte Ministerium nur zu billigen.

Der Rest jener ehedem für den Fortbildungsunterricht bestimmt gewesenen Summe verblieb im Betrage von 6000 fl. zur Subventionirung der dem Fortbildungsunterrichte zunächst verwandten Institutionen im Voranschlage des Ackerbauministeriums.

Diese 6000 fl. in Verbindung mit dem durch die Auflassung der Post 5 b, Specialerhebungen zur Information über agrarische Zustände, in Ersparnis gebrachten Betrage von 6000 fl., demnach zusammen 12.000 fl., wurden zur Erhöhung der Post 1, nichtstaatliche Lehranstalten und der mit denselben verbundenen Versuchsstationen, und zwar:

a) der Gründungsbeiträge, im Extraordinarium um den Betrag von 2000 fl.;
b) der Erhaltungsbeiträge, im Ordinarium um den Betrag von 6000 fl. und der Post 2, Verbreitung von landwirthschaftlichen Bildungsmitteln, Stipendien, Reisebeiträgen und Inspectionsreisen, um den Betrag von 4000 fl. verwendet.

Da diese Posten nunmehr auch die Agenden der aufgelassenen Posten übernahmen, so liegt in der Erhöhung derselben nur eine Ausdehnung ihrer Agenden, keineswegs aber eine Erhöhung der Erfordernisse für jene Ziele, für welche diese Posten nach ihrer Bezeichnung „Gründungsbeiträge", „Erhaltungsbeiträge" &c. zu dienen bestimmt sind. Nach wie vor bleibt das auf die Posten 1 bis 4 vertheilte Erfordernis für landwirtschaftliche Lehrzwecke, abzüglich jener für den Fortbildungsunterricht an das Unterrichtsministerium abgetretenen 6000 fl. unverändert in derselben Höhe wie im Vorjahre.

Dass diese Höhe den Bedürfnissen der einzelnen Königreiche und Länder nicht entspreche, weisen die geringen für die einzelnen Königreiche und Länder im Laufe der acht Jahre von 1880 bis inclusive 1887 aus den Dotationsposten 1—4 für landwirtschaftliche Lehrzwecke zugewiesenen Beträge nach, von welchen durchschnittlich pro Jahr auf Salzburg 2037 fl., auf die Bukowina 2800 fl., auf Vorarlberg 2994 fl., auf Oberösterreich 3415 fl., auf Kärnten 6351 fl., auf Dalmatien 6689 fl., auf Krain 6949 fl., auf Steiermark 9274 fl., auf Schlesien 10.791 fl., auf das Küstenland 11.394 fl., auf Tirol 16.275 fl., auf Niederösterreich 16.825 fl., auf Mähren 26.362 fl., auf Böhmen 38.094 fl., und auf Galizien 46.167 fl. entfielen.

Nicht minder unzureichend ist die zur directen Förderung der Landescultur, Post 5—11, angesprochene Dotation. Von den hiefür bestimmten Summen gelangten während der verflossenen 8 Jahre im Durchschnitte per Jahr auf die einzelnen Königreiche und Länder in nachfolgender Reihe: auf Vorarlberg 3436 fl., auf die Bukowina 5523 fl., auf Oberösterreich 6370 fl., auf Schlesien 7804 fl., auf Kärnten 9714 fl., auf Steiermark 10.353 fl., auf Krain 11.987 fl., auf Mähren 12.559 fl., auf Niederösterreich 13.210 fl., auf Böhmen 14.802 fl., auf Salzburg 16.593 fl., auf Dalmatien 24.288 fl., auf das Küstenland 29.404 fl., auf Tirol 30.059 fl., auf Galizien 39.509 fl. zur Vertheilung.

Vergleicht man die einzelnen Königreiche und Länder untereinander in Bezug auf ihre Betheilung mit einer der beiden Arten der Subventionen, sowohl der für Lehrzwecke, als auch der zur directen Förderung der Landescultur, so wird man entnehmen, dass die einzelnen Königreiche und Länder in größerem Maße mit der ersten und in geringerem mit der zweiten und umgekehrt betheilt wurden, je nachdem in dem betreffenden Lande das Bedürfnis für die eine oder die andere Subvention vorgeherrscht hat. So hatte z. B. Salzburg in Bezug auf die Betheilung mit Subventionen für Lehrzwecke die mindesten Ansprüche gehabt, in Bezug auf die directe Förderung der Landescultur steht es in der eilften Reihe, welch letzterer Umstand durch die dortselbst vorgenommenen Aufforstungen und Meliorationen zur Genüge erklärt wird.

Von den beiden obangeführten Zuweisungen zusammen entfielen im Durchschnitte der verflossenen 8 Jahre per Jahr auf die einzelnen Königreiche und Länder die nachfolgenden Beträge, und zwar: auf Vorarlberg 6430 fl., auf die Bukowina 8323 fl., auf Oberösterreich 9785 fl., auf Kärnten 16.065 fl., auf Schlesien 18.595 fl., auf Salzburg 18.630 fl., auf Krain 18.936 fl., auf Steiermark 19.627 fl., auf Niederösterreich 30.035 fl., auf Dalmatien 30.977 fl., auf Mähren 38.921 fl., auf das Küstenland 40.798 fl., auf Tirol 46.334 fl., auf Böhmen 52.896 fl., auf Galizien 85.676 fl.

Für die meisten der Königreiche und Länder sind die obangeführten Beträge nicht ausreichend, und viele Landesausschüsse, Landwirtschaftsgesellschaften und Vereine haben sich wiederholt an die k. k. Regierung um die Erhöhung der Dotation in der einen oder der anderen Beziehung gewendet. Insbesondere sind die Wünsche auf die Erhöhung der für die Hebung der Hornviehzucht bestimmten Dotationen laut geworden und fast allüberall werden die hiefür den landwirtschaftlichen Gesellschaften und Vereinen zugewiesenen Beträge als den vorhandenen Bedürfnissen nicht entsprechend und nicht ausreichend erklärt. Im Laufe der verflossenen 8 Jahre wurden die zur Hebung der Rindviehzucht bestimmten Dotationen an die einzelnen Königreiche und Länder im Durchschnitte per Jahr in nachfolgender Höhe vertheilt: Dalmatien 62 fl., Vorarlberg 2337 fl., Kärnten 2525 fl., Krain 2895 fl., Oberösterreich 3168 fl., Salzburg 3235 fl., Küstenland 3751 fl., Schlesien 3812 fl., Bukowina 4000 fl., Steiermark 4218 fl., Niederösterreich 4261 fl., Mähren 5077 fl., Böhmen 7675 fl., Tirol 8152 fl., Galizien 31.262 fl.

Diese Beträge sind für die Bedürfnisse der einzelnen Königreiche und Länder viel zu gering und der Budgetausschuss sieht sich veranlasst, dem hohen Abgeordnetenhause die Annahme der nachfolgenden Resolution anzuempfehlen:

Resolution.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer ausgiebigeren Subventionirung der Landwirtschaft, insbesondere in der Richtung der Hebung der Viehzucht, die im §. 1 des Titel 3 angesetzten Subventionen im nächsten Staatsvoranschlage in einem entsprechend höheren Betrage anzusprechen.

Beantragt wird, zu Titel 3, Landescultur, §. 1, Subventionen pro 1888, einzustellen:

Im Ordinarium . . . . 184.000 fl.
„ Extraordinarium . . . . 314.500 „

zusammen . . 498.500 fl.

hiezu Münzverlust (rund) . . . . 100 „

Die sub §. 2 bis einschließlich §. 6 in den Voranschlag aufgenommenen Positionen beruhen auf diesbezüglich bestehenden Gesetzen und es wird beantragt, einzustellen:

Zu §. 2. Erhaltung der Gailfluss-Regulirungsbauten (6. Rate) im Extraordinarium, mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890 . . . . 2000 fl.

Zu §. 3. Staatsbeitrag zur Etschregulirung (3. Rate), ebenfalls mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890 . . . . 800.000 fl.

Zu §. 4. Staatsbeitrag zu den Nothstandsbauten an den Flüssen Drau, Rienz, Eisack &c. &c., im Extra ordinarium mit der Verwendungsdauer März 1889 . . . . 748.907 fl.

Zu §. 5. Staatsbeitrag für Glanregulirung, mit der Verwendungsdauer bis März 1890 . . 5850 fl.
und zu §. 6, Staatsbeitrag für den Meliorationsfond (4. Rate), mit der gewöhnlichen Verwendungsdauer im Extraordinarium . . . . 500.000 fl.

Die zu §. 7, Bekämpfung der Phylloxera vastatrix, im Extraordinarium eingestellte Post im Betrage von . . . . 23.500 fl.
ist in derselben Höhe wie im Vorjahre.

B. Küstenland.

Zu §. 8. An Regie und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsanlagen in Aquileja wird derselbe Betrag wie im Vorjahre per 3400 fl. im Ordinarium angesprochen.

Titel 4, Organe zur Überwachung der Landescultur.

Für diesen Titel werden nach dem Voranschlage angesprochen im Ordinarium . . . . 357.695 fl.
nach deren das Präsidium des Abgeordnetenhauses sub Z 1693 A. H. gerichteten Zuschrift Seiner Excellenz

des Herrn Ackerbauministers vom 1. März 1888, Z. 2363/285, werden im Ordinarium angesprochen . . . . 348.095 fl.
Gegenüber dem für das Vorjahr bewilligten Erfordernisse per . . . . 334.573 „

ist das Erfordernis für das Jahr 1888 höher um den Betrag von . . . . 13.522 fl.

Dieses Mehrerfordernis wird begründet vorerst durch die Erhöhung der Post 12, Regelung der Fischerei, um den Betrag von 500 fl., diese Erhöhung beruht auf der Annahme, dass die Bildung der Fischereivereine nach den im Jahre 1886 auf Grund des Reichsgesetzes vom 25. April 1885, R. G. Bl. Nr. 58, in den Landtagen eingebrachten Fischereigesetzen die Inanspruchnahme höherer Beträge als bisher für analoge Zwecke gewährt wurde, zur Folge haben wird. Im Vorjahre wurden hiefür 1500 fl. bewilligt. Indem der Budgetausschuss dem hohen Abgeordnetenhause die Annahme der angesprochenen Erhöhung dieses Erfordernisses für die Fischerei um 500 fl. empfiehlt, spricht er gleichzeitig seine Geneigtheit aus, alle auf die Hebung und die Entwicklung der Fischerei in Österreich hinzielenden Anstrengungen und Bemühungen der k. k. Regierung wärmstens zu unterstützen.

Die Erhöhung der Post 14, Pauschalvergütungen an außer dem Verbande der politischen Verwaltung stehende Forsttechniker um den Betrag von 1472 fl. ist theils durch die Übernahme der halben Beköstigungsauslagen für drei zum Schutze der Verbauungsarbeiten seitens der Drauregulirungscommission in Kärnten aufgenommene provisorische Forstwarte im Mehrbetrage von 857 fl., theils durch die einen Mehraufwand von 1550 fl. erheischende nothwendig gewesene Bestellung eines Forsttechnikers in Parenzo zur unmittelbaren Leitung der Karstaufforstungsarbeiten in Istrien veranlasst.

Die Erhöhung der Post 15, Pauschale für die Durchführung der Commassationsgesetze, um den Betrag von 19.800 fl. beruht auf der Annahme, dass die auf Grund der Agrargesetze vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 92, 93 und 94, in Mähren, Kärnten und Niederösterreich zustande gekommenen Landesgesetze mit Beginn des Jahres 1888 in Wirksamkeit treten werden. Im Vorjahre wurden hiefür 6000 fl. angesprochen. Für das Jahr 1888 ist das Erfordernis mit 25.800 fl. beziffert, welches als Pauschalbetrag angesprochen wird. Der obige Betrag gründet sich aber auf die Erhaltung:

a) von drei Localcommissionen und deren Hilfskräften, wofür der Betrag von 11.100 fl. erfordert wird;
b) Bestreitung der Kosten für drei Landescommissionen, wofür 6300 fl. erforderlich sind;
c) Erfordernis für die Ministerialcommission, wofür 7200 fl. angesprochen werden;
d) Erfordernis für Drucksorten, die einen Aufwand von 1200 fl. erheischen.

Da die obcitirten Auslagen nach dem oberwähnten Gesetze vom 7. Juni 1883 vom Staatsschatze zu tragen sind, übrigens die Auslagen für Instrumente, die sowohl für die Landescommissionen als auch für die Ministerialcommissionen aus dem obigen Betrage anzuschaffen sind, nur einmalige sind, so ist gegen die Einstellung dieses Betrages nichts einzuwenden.

Den oberwähnten Erhöhungen im Gesammtbetrage von 21.772 fl. gegenüber steht ein Mindererfordernis in den „persönlichen Bezügen" um den Betrag von 7080 fl. und in den „Verwaltungs-Auslagen" um den Betrag von 1170 fl., zusammen 8250 fl. Diese Verminderung des Erfordernisses in den erwähnten Posten ist durch das Gesetz vom 7. Februar 1888, R. G. Bl. Nr. 17, veranlasst, welches in seinem §. 2 bestimmt, dass die mit dem Bestande der k. k. forsttechnischen Abtheilung für Waldbachverbauungen verbundenen Kosten, insofern dieselben nicht aus den für die einzelnen Unternehmer bestimmten Mitteln bedeckt werden, aus dem Meliorationsfonde zu bestreiten sind. Die Kosten der „persönlichen Bezüge" der beiden forsttechnischen Sectionen in Villach und Teschen betragen 18.918 fl. Hievon entfallen auf die Gewässerregulirungsfonde in Tirol, im Drau- und im Weichselgebiete 11.018 fl. und es muss demnach der hiefür noch erforderliche Rest von 7900 fl., sowie die für diese Sectionen im Staatsvoranschlage aufgenommenen Verwaltungsauslagen Reste im Betrage von 575 fl. für Mietzinse und von 1125 fl. für Reisepauschalien, insgesammt im Betrage von 9600 fl. aus dem Staatsvoranschlage in das Erfordernis des Voranschlages des Meliorationsfondes übertragen werden. Da aber in den „persönlichen Bezügen" gegenüber dem Vorjahre eine Erhöhung in den Quinquennalzulagen um den Betrag von 820 fl. und in den „Verwaltungsauslagen" eine solche um den Betrag von 530 fl., zusammen um den Betrag von 1350 fl. eintritt, so reducirt sich jene Ersparnis in den persönlichen Bezügen und in den „Verwaltungsauslagen" gegenüber dem Vorjahre auf den Betrag von 8250 fl. Wird nun diese Ersparnis in den oberwähnten zwei Posten in Betrage von 8250 fl. in Abzug gebracht von der in den übrigen Posten eintretenden Erhöhung im Betrage von 21.772 fl., so stellt sich die für den Titel 4, Organe zur Überwachung der Landescultur für 1888 gegenüber dem Vorjahre eintretende Erhöhung auf den Betrag von 13.522 fl., und da diese Erhöhung wie oben ausgeführt, gerechtfertigt ist, beantragt der Budgetausschuss für Titel 4, „Organe zur Überwachung der Landescultur" im Ordinarium den Betrag von . . . . 348.095 fl.
einzustellen.

Titel 5. Bergbehörden.

Für diesen Titel beansprucht die Regierung:

Im Ordinarium	189.980 fl.
„ Extraordinarium	11.300 „
zusammen	201.280 fl.

Die Bewilligung des Vorjahres war:

Im Ordinarium	183.340 fl.
„ Extraordinarium	11.700 „
zusammen	195.040 fl.

Das Erfordernis pro 1888 ist demnach:

Im Ordinarium höher um	6.640 fl.
„ Extraordinarium niedriger um	400 „
Im ganzen demnach höher um	6.240 fl.

Diese Erhöhung des Erfordernisses ist theils durch die in Durchführung des Gesetzes vom 11. Mai 1884, R. G. Bl., betreffend die Regelung des Rechtes zur Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien nothwendig gewordene Errichtung zwei neuer Bergämter in Galizien und der hiedurch veranlassten Vermehrung des bergbehördlichen Status um vier Adjuncten der X. Rangsclasse und einem Eleven vom II. Semester des Jahres 1888 an, theils durch die Zuerkennung des dem Vorstande der Krakauer Berghauptmannschaft zukommenden Ranges eines Berghauptmannes der V. Rangsclasse veranlasst und ist gerechtfertigt.

Es wird beantragt, zu Titel 5, Bergbehörden, einzustellen:

im Ordinarium	189.980 fl.
im Extraordinarium	11.300 „
zusammen	201.280 fl.

Titel 6. Montanlehranstalten.

Für die Montanlehranstalten werden angesprochen:

im Ordinarium	82.660 fl.
im Extraordinarium	7.500 „
zusammen	90.160 fl.
und an Münzverlust (rund)	150 „

Für diesen Titel wurden im Vorjahre bewilligt:

im Ordinarium	82.490 fl.
im Extraordinarium	7.700 „
zusammen	90.190 fl.

Das Erfordernis pro 1888 ist demnach im Ordinarium höher um	170 fl.
dagegen geringer im Extraordinarium um	200 „
wonach das Gesammterfordernis gegenüber dem Vorjahre geringer ist um	30 „

Das Mehrerfordernis im Ordinarium beruht bei beiden Bergakademien in der Einstellung von Quinquennalzulagen und Erhöhung der Activitätszulagen. Das ordentliche Erfordernis für die Bergschule in Přibram ist für das Jahr 1888 um 300 fl. höher wegen der auf dieses Jahr entfallenden Unterrichtsreise des Bergschullehrers mit den Bergschülern.

Es wird beantragt, für Titel 6, Montanlehranstalten, einzustellen:

im Ordinarium	82.660 fl.
im Extraordinarium	7.500 „
zusammen	90.160 fl.
Münzverlust (rund)	150 „

Titel 7. Staats-Pferdezuchtwesen.

Für diesen Titel werden angesprochen:

im Ordinarium	1,630.000 fl.
im Extraordinarium	12.925 „
zusammen . .	1,642.925 fl.
hiezu Münzverlust (rund)	8.000 „

Die Bewilligung des Vorjahres war:

im Ordinarium	1,630.000 fl.
im Extraordinarium	13.025 „
zusammen . .	1,643.025 fl.
Münzverlust	8.000 „

Es ist demnach pro 1888 der Anspruch im Ordinarium gleich hoch wie im Vorjahre, im Extraordinarium aber um 100 fl. geringer.

I. Staatsgestüt zu Radautz.

Der Gesammtanspruch im Ordinarium ist dem vorjährigen vollkommen gleichgestellt. Innerhalb desselben sind nur unbedeutende Änderungen, und zwar insbesondere bei den persönlichen Bezügen vorgenommen worden, welche letzteren mit Rücksicht auf die Dienstesverhältnisse bei dem Gestütspersonale im Vergleich zum Vorjahre eine Verminderung, dagegen beim Wirtschaftspersonale eine Erhöhung erfahren haben, und zwar mit Rücksicht auf das nachgewiesene Bedürfnis der Vermehrung der Zahl der Professionisten. Im außerordentlichem Erforderniße werden gegenüber dem Vorjahre um 100 fl. weniger angesprochen. Eingestellt in demselben sind 2000 fl. ö. W. als erste Rate eines Gesammtbetrages von 6700 fl., welcher letztere zur endgiltigen Finalisirung der in drei Serien durchgeführten Entwässerungsarbeiten benöthigt wird.

800 fl. sind als 4. Rate des für Baum- und Heckenpflanzungen seinerzeit bewilligten Gesammtbetrages per 7000 fl. und 1000 fl. zur Anschaffung einer Feuerspritze eingestellt, welche letztere Anschaffung sowohl mit Rücksicht auf den Wert des dortigen Pferdematerials als auch mit Rücksicht auf den Wert der Gebäude dringend nothwendig ist. Mit Ende December 1887 betrug der Pferdestand in Radautz 1315 Stück, sonach um 51 Stück mehr als zu gleicher Zeit im Jahre 1886. Es stehen jetzt dortselbst 24 Pepinier, 8 Prebier, 5 vierjährige, 65 dreijährige, 93 zweijährige, 104 einjährige, 108 Abspänn- und 22 Saughengste; ferner 246 Pepinier, 92 junge, 1 vierjähriger, 16 dreijährige, 59 zweijährige, 92 einjährige, 88 Abspänn- und 25 Saugstuten, sowie 223 Gebrauchspferde.

Von der Huzulenrace sind 2 Pepinier, 1 dreijähriger, 2 zweijährige, 3 einjährige und 5 Abspännhengste; 11 Mutter-, 5 dreijährige, 5 zweijährige, 7 einjährige und 3 Abspännstuten.

Aus dem Radautzer Gestüte wurden im Vorjahre 53 Hengste abgegeben. Der Kostenpreis dieser an die Depots abgegebenen Hengste betrug im Jahre 1887 2210 fl. per Stück; im Jahre 1885 belief sich derselbe auf 2028 fl. und im Jahre 1886 auf 2124 fl. per Stück.

II. Staatshengstendepots.

Das Erfordernis für die Staatshengstendepots ist das gleiche wie im Vorjahre und beträgt im Ordinarium 969.800 fl., im Extraordinarium 8800 fl. Innerhalb des Ordinariums sind in einzelnen Positionen Änderungen gegenüber dem Voranschlage des Vorjahres vorgenommen worden, und zwar insbesondere durch eine Erhöhung der Anforderungen in der Rubrik „Gebäudeadaptirungen und Erhaltung“ zum Zwecke der Vornahme größerer bereits dringend nothwendiger Instandhaltungsarbeiten bei einigen Depots und gleichzeitiger Herabminderung der Erfordernisse für Fourage, Montursbestellung &c. Von den für das Jahr 1888 präliminirten Hengsten in der Summe von 1990 (gegen 1980 im Vorjahre) sollen 1677 in ärarischer Verpflegung (gegen 1670 im Vorjahre), 245 in Privatpflege (gegen 240 im Vorjahre) und 68 in Miete (gegen 70 im Vorjahre) aufgestellt werden. Dieser Gesammtstand vertheilt sich auf die einzelnen Königreiche und Länder in folgender Weise:

	in ärarischer Verpflegung	in Privatpflege	in Miete
Niederösterreich	70		
Oberösterreich	50	8	
Salzburg	22	10	
Tirol	26	14	
Steiermark	124	64	
Kärnten	48	50	
Krain	37	27	
Küstenland	32	—	
Dalmatien	22	5	
Böhmen	496	27	1
Mähren	278	14	—
Schlesien	48	—	1
Galizien	360	14	66
Bukowina	64	12	—
zusammen	1677	245	58

Mit Ende December 1887 betrug der Gesammthengstenstand 1962, es fehlten sonach 28 Hengste, welche noch vor Beginn der Beschälperiode 1888 angekauft werden sollen.

III. Hengstfohlenhöfe.

Das Erfordernis für die Hengstfohlenhöfe ist ganz das gleiche wie im Vorjahre und sind nur unbedeutende Änderungen in den einzelnen Rubriken vorgenommen worden. Der Stand der Hengstfohlen Ende December 1887 betrug 221 gegen 217 des Vorjahres und gegen 176 des Jahres 1884, sonach um 45 Stück mehr als im Jahre 1884. Derzeit sind aufgestellt:

in Stadl-Traun 56
„ Troppau 40
„ Neuhof-Pisek 94 und in
„ Ossiach 31 Hengstfohlen.

Aus den Fohlenhöfen wurden im Jahre 1887 als Landesbeschäler in die Depots abgegeben:

aus Ossiach 12 Stück
„ Neuhof-Pisek 24 „
„ Stadl-Traun 15 „
„ Troppau 14 „

IV. Ergänzung des Zuchtmateriales durch Ankauf aus der Privatzucht.

Hiefür wird derselbe Betrag wie im Vorjahre beansprucht, und zwar 200.000 fl. zum Ankaufe von Landesbeschälern und zum Ankaufe von Hengstfohlen für die Fohlenhöfe.

Im Jahre 1887 wurden im Auslande, und zwar in Deutschland 12 Hengste und im Inlande 88 (gegen 77 im Vorjahre) angekauft, und zwar 3 in Niederösterreich, 6 in Oberösterreich, 1 in Steiermark, 16 in Kärnten, 1 in Krain, 1 im Küstenland, 2 in Dalmatien, 14 in Böhmen, 17 in Mähren, 1 in Schlesien, 24 in Galizien und 2 in der Bukowina.

V. Förderung der Pferdezucht.

Hiefür werden im Ordinarium gleich wie im Vorjahre 74.000 fl. beansprucht.

Die Zahl der licenzirten Hengste hat sich auch im Vorjahre wieder erhöht, und zwar auf 353 Stück (gegen 322 im Vorjahre), worunter 113 Stück mit staatlicher Subvention betheilt sind (gegen 94 im Vorjahre).

Diese 113 subventionirten Privathengste vertheilen sich auf Niederösterreich mit 2, Oberösterreich mit 12, Salzburg mit 28, Tirol mit 14, Steiermark mit 25, Kärnten mit 18, Krain mit 3, Böhmen mit 2, Mähren mit 1 und Galizien mit 8 Stück.

Auf Grund obiger Ausführungen wird beantragt, für Titel 7, „Staats-Pferdezuchtwesen", einzustellen:

im Ordinarium	1,630.000 fl.
„ Extraordinarium	12.925 „
und Münzverlust im Extraordinarium	8.000 „

Das Gesammterfordernis für das Pferdezuchtwesen ist im Jahre 1888 gegen das Vorjahr geringer um 100 fl.

(Bedeckung: Capitel 34, Titel 1—8.)

Titel 1. Centralleitung.

Der Erlös für Druckwerke wird auf Grund des Gebarungserfolges der vorausgegangenen drei Jahre gegenüber dem Vorjahre um 100 fl. höher veranschlagt.

Es wird beantragt, zu Titel 1, „Centralleitung", im Ordinarium einzustellen den Betrag von 500 fl.

Titel 2. Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten.

Hiefür wird im Ordinarium eine höhere Einnahme um 2240 fl., dagegen im Extraordinarium eine geringere um 1335 fl., somit im ganzen eine höhere Einnahme um 905 fl. veranschlagt.

Die Mehreinnahme ist veranlasst durch die höhere Einstellung der Taxen für Analysen bei der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien um den Betrag von 500 fl., der chemisch-physiologischen Versuchsstation für Wein und Obstbau in Klosterneuburg um 600 fl. und der Seiden- und Weinbauversuchsstation in Görz um 100 fl.

Dagegen ist die außerordentliche Einnahme aus den Mietzinsen der Gebäudeadministration in Mariabrunn, die im Vorjahre 1335 fl. betrug, infolge der Verlegung der Bureaus und der Laboratorien der forstlichen Versuchsleitung dahin und der hiedurch nothwendig gewordenen Einräumung von Naturalwohnungen, die früher vermietet waren, an Bedienstete der forstlichen Versuchsleitung um den Betrag von 295 fl. geringer geworden. Infolge der Verlegung des forstlichen Versuchswesens nach Mariabrunn wurde auch das Conto dieser Anstalt in die ordentliche Gebarung übertragen.

Es wird beantragt, für Titel 2, „Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten", im Ordinarium einzustellen den Betrag von 22.570 fl.

Titel 3. Landescultur.

Für die Landescultur wird wie im Vorjahre die aus verschiedenen in der Abgabe von Waldpflanzen aus den forstlichen Staatsschulen sowie in der Zahlung von Prüfungstaxen von Lehramtscandidaten für landwirtschaftliche Ackerbau- und Mittelschulen im Gesammtbetrage von 3000 fl. und aus den Grasnutzungen an den Dämmen der ärarischen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja im Betrage von 1900 fl., somit zusammen im Betrage von 4900 fl. bestehenden Einnahmen veranschlagt.

Es wird beantragt, für Titel 3, Landescultur, einzustellen im Ordinarium den Betrag von 4900 fl.

Titel 4. Organe für Überwachung der Landescultur.

Die ordentliche Einnahme für diesen Titel wird im Ordinarinm mit dem Betrage von 2684 fl., somit um 56 fl. geringer als im Vorjahre veranschlagt. Diese Mindereinnahme wird auch für das Jahr 1888 auf den geringeren Eingang aus den forstlichen Prüfungstaxen begrübet.

Die auf Grund des Gesetzes vom 28. December 1879 auf 15 gleiche Jahresraten vertheilte Rückzahlung der in den Jahren 1874 und 1875 zur Borkenkäfervertilgung im Böhmerwalde ertheilten Vorschüsse ist, wie im Vorjahre, mit dem Betrage von 4200 fl. ins Extraordinarium eingestellt.

Es wird beantragt, zu Titel 4, Organe zur Überwachung der Landescultur, einzustellen:

im Ordinarium	2.684 fl.
im Extraordinarium	4.200 „
zusammen	6.884 fl.

Titel 5. Bergbehörden.

Für diesen Titel wird aus den ärarischen Häusern Nr. 43 und 64 in Leoben gegenüber dem Vorjahre eine höhere Einnahme um rund 60 fl. in Aussicht genommen.

Es wird beantragt, zu Titel 5, Bergbehörden, einzustellen im Ordinarium . . . . 1810 fl.

Titel 6. Maßen- und Freischurfgebüren.

Die Mindereinnahme aus den Maßen- und Freischurfgebüren wird pro 1888 mit 900 fl. gegenüber dem Vorjahre veranschlagt. Seit dem Jahre 1885 hat sich die Einnahme in diesem Titel um 7289 fl. verringert.

Es wird beantragt, für Titel 6 einzustellen im Ordinarium den Betrag von . . . . . 207.900 fl.

Titel 7. Montanlehranstalten.

Die Einnahmen dieses Titels werden gegenüber dem Vorjahre um 190 fl. geringer veranschlagt. Der Ausfall der Einnahme in dem obenerwähnten Betrage beruht in dem Entgange der Taxen für die Benützung der an der Leobener Bergakademie aufgestellten Festigkeitsmaschine, da jetzt bereits alle größeren Hütten-etablissements ihre eigenen Festigkeitsmaschinen besitzen.

Es wird beantragt, für Titel 7, Montanlehranstalten, einzustellen im Ordinarium . . . . 4320 fl.

Titel 8. Staats-Pferdezuchtwesen.

Die Einnahmen aus dem Staats-Pferdezuchtwesen sind die gleichen wie in den beiden vorhergehenden Jahren.

Es wird beantragt, für Titel 8, Staats-Pferdezuchtwesen, einzustellen im Ordinarium . . 429.240 fl.

Bezüglich der dem Budgetausschusse zugewiesenen Petitionen, und zwar:

Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Böhmisch-Brod um Staatssubvention für die landwirtschaftliche Schule in Böhmisch-Brod, Z. 2584, praes. 25. Mai 1887, überreicht durch Abgeordneten Victor Vesely.

Petition des Curatoriums der landwirtschaftlichen Winterschule in Böhmisch-Brod um Subventionirung des landwirtschaftlichen Wanderunterrichts im Böhmisch-Broder-Bezirke, Z. 2585, praes. 25. Mai 1887, überreicht durch Abgeordneten Victor Vesely,

sowie endlich die Petition des Rennvereines in Cilli um Subventionsgewährung z. Z. 3194, praes. 21. Februar 1888, überreicht durch Abgeordneten Baron Hackelberg, erlaubt sich der Budgetausschuss den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Sämmtliche drei obenerwähnten Petitionen werden der k. k. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.

Der Budgetausschuss erlaubt sich dem hohen Abgeordnetenhause die Annahme der nachfolgenden Resolution anzuempfehlen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehethunlich eine staatliche Moor-Culturversuchsstation zu errichten, um dadurch die Umwandlung von großen, meist ertragslosen Moorflächen in ertragfähiges Land zu fördern.“

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			XII. Ackerbauministerium.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1		Centralleitung	273.233	1.800	.....	275.033
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	86.230	260	.....	86.490
			Münzverlust (rund)	.....	300	.....	300
	3		Landescultur:	.....	.....	.....	.....
		1	Subventionen	184.000	314.500	.....	498.500
			Münzverlust (rund)	.....	100	.....	100
		2	Zur Erhaltung der Gailflussregulirungsbauten	.....	.....	2.000	2.000
		3	Staatsbeitrag zur Etschregulirung (3. Rate)	.....	.....	800.000	800.000
		4	Staatsbeitrag zu den Nothstandsbauten an den Flüssen Drau, Rienz, Eisack ꝛc.	.....	748.907	.....	748.907
		5	Staatsbeitrag für die Glanregulirung (4. Rate)	.....	.....	5.850	5.850
		6	Staatsbeitrag für den Meliorationsfond (4. Rate)	.....	500.000	.....	500.000
		7	Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix	.....	23.500	.....	23.500
		8	Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja	3.400	.....	.....	3.400
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	348.095	.....	.....	348.095
	5		Bergbehörden	189.980	11.300	.....	201 280
	6		Montanlehranstalten	82.660	7.500	.....	90.160
			Münzverlust (rund)	.....	150	.....	150
	7		Staats-Pferdezuchtwesen	1,630.000	12.925	.....	1,642.925
			Münzverlust von 32.000 fl. Gold 25 Procent Agio	.....	8.000	.....	8.000
			Summe (Capitel 28, Titel 1 — 7)	2,797.598	1,629.242	807.850	5,234.690

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			XII. Ackerbauministerium.			
34	1		Centralleitung	500	.....	500
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	22.570	....	22.570
	3		Landescultur	4.900	.....	4.900
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	2.684	4.200	6.884
	5		Bergbehörden	1.810	.....	1.810
	6		Maßen und Freischurfgebüren	207.900	.....	207.900
	7		Montanlehranstalten	4.320	.....	4.320
	8		Staats-Pferdezuchtwesen	429.240	.....	429.240
			Summe (Capitel 34, Titel 1—8)	673.924	4.200	678.124

Wien, 27. Februar 1888.

Dr. Jotta,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XII. Ackerbauministerium.

Forst- und Domänenwesen.

(Erfordernis: Capitel 29, Titel 1. — Bedeckung: Capitel 35, Titel 1.)

A. Erfordernis.

Die Ausgaben für Forst- und Domänenwesen werden von der Regierung für das Jahr 1888 mit 3,644.480 fl. veranschlagt, gegen 3,708.550 fl., welche für das Vorjahr 1887 bewilligt wurden. Es wird daher für dieses Jahr um 64.070 fl. weniger beansprucht, und zwar:

Post 2, Staatsforste und Domänen um 36.650 fl. weniger, nämlich 3,113.760 fl. gegen 3,150.410 fl. des Vorjahres. Dagegen erscheint Post 1, Forst- und Domänendirectionen um 1410 fl. höher eingestellt, nämlich mit 312.480 fl. gegen 311.070 fl. des Vorjahres. Endlich wird Post 7, Forstwartschulen mit 10.240 fl., somit um 30 fl. höher eingestellt. Diese drei Posten umfassen die ordentlichen Ausgaben, welche daher um 35.210 fl. geringer sind als die vorjährigen.

Zu den außerordentlichen Ausgaben übergehend findet man für das Jahr 1888 an solchen eine Minderforderung um 28.810 fl., nämlich 208.000 fl. gegen 236.810 fl. des Vorjahres, und zwar wird für Post 3, Neubauten und Realitätenankauf der Betrag von 123.640 fl. beansprucht, um 4570 fl. weniger als im Vorjahre. Für Post 4, Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung werden 42.740 fl. gefordert, um 8170 fl. weniger als im Vorjahre; für Post 5, Servitutenablösung und Regulirung beansprucht die Regierung 21.040 fl., um 1660 fl. weniger als im Vorjahre. Endlich sind bei Post 6, Sonstige außerordentliche Ausgaben bloß 19.580 fl. eingestellt, um 14.430 fl. weniger als im Vorjahre.

Nach den Erläuterungen zum Staatsvoranschlage (Seite 45) beruht der Voranschlag des Erfordernisses und der Bedeckung für 1888 auf dem factischen Erfolge des letzten Trienniums (1884—1886) unter Berücksichtigung des unabweislichen Bedarfes. Dies ist jedoch nicht ganz genau richtig, denn laut der Centralrechnungsabschlüsse betrugen die Gesammtausgaben für das Forst- und Domänenwesen im Jahre 1884 nur 3,301.949 fl., im Jahre 1885 nur 3,356.194 fl. und im Jahre 1886 nur 3,372.152 fl., somit im Durchschnitt des Trienniums nur 3,343.432 fl., daher um 301.048 fl. weniger als für das Jahr 1888 präliminirt wird. Den weitaus größten Antheil an dieser Mehrforderung haben die Staatsforste und Domänen (Post 2), für welche um 290.066 fl. mehr beansprucht werden, als im letzten Triennium ausgegeben wurde. Demnächst kommen die Neubauten und Realitätenankäufe (Post 3), für welche um 24.943 fl. über den factischen Erfolg der drei letzten Jahre beansprucht werden. Die übrigen Posten weisen unerhebliche Mehrforderungen nach, und für Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung (Post 4) werden sogar, entsprechend dem abnehmenden Bedarfe hierfür um 15.222 fl. weniger verlangt, als im letzten Triennium durchschnittlich ausgegeben wurde.

Es heißt freilich in den Erläuterungen, daſs der factische Erfolg der letzten drei Jahre nur unter Berücksichtigung des unabweislichen Bedarfes als Basis der Berechnung gewählt wurde. Es ist jedoch bei den schwierigen Holzabsatzverhältnissen ein unabweislicher Mehrbedarf von über 300.000 fl. kaum anzunehmen, und derselbe dürfte im besten Falle für die Mehrauslagen, welche aus dem Betriebe der Dampfsägen resultiren und etwa 130.000 fl. betragen, behauptet werden.

Es läge demnach nahe, den Voranschlag der Regierung im Interesse der genaueren Budgetirung um etwa 180.000 fl. herabzusetzen.

Der Budgetausschuſs sieht jedoch von einer solchen Herabminderung ab, indem die Bedeckung des Forst- und Domänenwesens für 1888 beinahe um den gleichen Betrag wie das Erfordernis höher veranschlagt wird, so daſs der präliminirte Reinertrag dem Durchschnittsreinertrage der letzten drei Jahre ziemlich nahe kommt und daher die Herabminderung beider Ziffern keinen praktischen Werth hätte.

Der Budgetausschuſs beantragt demnach die unveränderte Einstellung von 3,644.480 fl. für das Gesammterfordernis in der von der Regierung angesetzten Vertheilung auf die einzelnen Posten.

B. Bedeckung.

Die Einnahmen des Forst- und Domänenwesens werden für das Jahr 1888 von der Regierung mit 4,126.140 fl. veranschlagt, um 56.990 fl. niedriger als im Vorjahre, jedoch um 273.438 fl. höher als der factische Erfolg der drei letzten Jahre 1884—1886 durchschnittlich nachwies. Denn im Jahre 1884 betrugen laut Centralrechnungsabschlusses die Gesammteinnahmen des Forst- und Domänenwesens 3,839.863 fl., im Jahre 1885 aber 3,895.351 fl. und im Jahre 1886 nur 3,822.890 fl., somit im Durchschnitt der drei Jahre 3,852.702 fl. Eine solche Steigerung der Einnahmen gegenüber dem letzten Triennium und namentlich eine noch größere Zunahme gegenüber dem letzten Ausweisjahre 1886 ist nicht wahrscheinlich und dürfte sich die reelle Einnahmssteigerung auf den Mehrertrag der Dampfsägen, 160.000 fl., beschränken.

Aus dem oben angeführten Grunde jedoch, daſs durch die gleichzeitige Erhöhung des Erfordernisses die Reinertragsberechnung nahezu unberührt bleibt, beantragt der Budgetausschuſs die unveränderte Einstellung der von der Regierung veranschlagten Ziffer von 4,126.140 fl., und zwar von 4010 fl. für Einnahmen der Forst- und Domänendirectionen, von 4,121.830 fl. für Einnahmen der Staatsforste und Domänen (worunter 2710 fl. außerordentliche Einnahmen) und von 300 fl. für Einnahmen der Forstwartschulen.

Zieht man die Gesammtausgaben des Forst- und Domänenwesens von den Gesammteinnahmen desselben ab, so ergibt sich für das Jahr 1888 ein Reinerträgnis von 481.660 fl., während für das Vorjahr 1887 ein solches von 474.580 fl. veranschlagt wurde.

Der thatsächliche Erfolg betrug im Jahre 1884: 537.914 fl., im Jahre 1885: 539.157 fl., im Jahre 1886 aber nur 450.738 fl., somit im Durchschnitt der drei letzten Jahre 509.270 fl.

Der für 1888 präliminirte Reinertrag hält daher die Mitte zwischen dem Durchschnittsergebnis der drei letzten Jahre und dem ungünstigeren Erfolge des letzten Jahres 1886, kann somit als ziemlich wahrscheinlich gelten.

Will man das wirkliche Reinerträgnis der Staatsforste und Domänen feststellen, so darf man von dem Etat des Forst- und Domänenwesens allenfalls jene 9.940 fl., welche auf die Forstwartschulen entfallen, ausscheiden, wodurch sich das Reinerträgnis auf 491.600 fl. erhöhen würde. Ein Ausscheiden der Ausgaben für die Forst- und Domänendirectionen, welche doch als unentbehrliche Kosten des obigen Verwaltungszweiges von der Ertragsberechnung nicht losgetrennt werden können, erscheint wohl nicht gerechtfertigt.

Ebensowenig darf man von den außerordentlichen Ausgaben absehen, da ja dieselben meist noch für Jahre in annähernder Höhe wiederkehren werden.

Da die productive Fläche des Forst- und Domänenbesitzes 715.138 Hektar beträgt (um 813 Hektar mehr als im Vorjahre), so beläuft sich der durchschnittliche Reinertrag eines Hektar auf 68·7 kr., ein ungünstiges Ergebnis, welches nur durch die große Servitutenbelastung und Unzugänglichkeit eines großen Theiles der Forste erklärlich wird. Bloß die böhmischen Staatsforste, welche jedoch nur 6105 Hektar umfassen, geben einen Reinertrag von 7 fl. 50 kr. per Hektar, also ein Ergebnis, welches dasjenige der preußischen und bairischen Staatsforste übertrifft, hingegen sind die Ergebnisse der salzburger Forste geradezu trostlos, indem dieselben bei einem Umfang von 124.240 Hektar eine Einbuße von 54 kr. per Hektar bringen.

Nach den obigen Anträgen wäre in den Staatsvoranschlag für 1888 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben. XII. Ackerbauministerium.	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden ö. W.			
29	1		Forst- und Domänenwesen:				
		1	Forst- und Domänendirectionen	312.480	1.000	. . . . .	313.480
		2	Staatsforste und Domänen	3,113.760	. . . . .	. . . . .	3,113.760
		3	Neubauten und Realitätenankauf	. . . . .	. . . . .	123.640	123.640
		4	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	42.740	. . . . .	42.740
		5	Servitutenablösung und Regulirung	. . . . .	21.040	. . . . .	21.040
		6	Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	19.580	. . . . .	19.580
		7	Forstwartschulen	10.240	. . . . .	. . . . .	10.240
			Summe (Capitel 29, Titel 1)	3,436.480	84.360	123.640	3,644.480

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen. XII. Ackerbauministerium.	Einnahmen: ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden ö. W.		
35	1		Forst- und Domänenwesen:			
		1	Forst- und Domänendirectionen	4.010	. . . . . .	4.010
		2	Staatsforste und Domänen	4,119.120	2.710	4,121.830
		3	Forstwartschulen	300	. . . .	300
			Summe (Capitel 35, Titel 1)	4,123.430	2.710	4,126.140

Wien, 27. Februar 1888.

Otto Hausner,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XII. Ackerbauministerium.

B. Montanwerke.

(Erfordernis: Capitel 29, Titel 2, §. 1—8. — Bedeckung: Capitel 35, Titel 2, §. 1—8.)

I.

Die nachfolgenden Ausweise geben ein Bild der ökonomischen Gebarung der Montanwerke in den Jahren 1884—1886, zum Theile 1887 (nach den vom Obersten Rechnungshofe geprüften Rechnungsabschlüssen).

I. Ausweis der Bruttoerfolge.

Verwaltungsjahr	Ausgaben				Einnahmen			
	Präliminare	Erfolg	mehr um	geringer um	Präliminare	Erfolg	mehr um	geringer um
	Gulden							
1884	5,409.099	5,268.854	. . . .	140.245	6,154.507	6,248.722	94.215	. . . . .
1885	5,556.049	5,244.022	. . . .	312.027	6,311.735	6,423.448	111.713	. . . . .
1886	5,759.947	5,317.840	. . . .	442.107	6,515.306	6,539.935	24.629	. . . . .
1887*)	5,669.437	5,010.999	. . . .	658.438	6,552.472	6,421.824	. . . .	**) 130.648

II. Ausweis der Nettoergebnisse.

Verwaltungsjahr	Ertrag				Anmerkung
	Präliminare	Erfolg	mehr um	geringer um	
	Gulden				
1884	1,073.603	1,002.141	. . . . .	71.462	In diesem Jahre besserten sich nur die Quecksilberpreise, während die Preise der übrigen Metalle, insbesondere des Bleies, bedeutend zurückgingen.
1885	964.419	1,022.210	57.791	. . . . .	Durch erhöhte Marktpreise, dann durch Steigerung der Production bei gleichzeitiger Herabsetzung der Gestehungskosten in Idria wurde das günstige Ergebnis erzielt.
1886	946.583	1,374.228	427.645	. . . .	
1887	Der Rechnungsabschluss erfolgt erst mit Ende März, es konnte somit die Bilanz nicht gezogen werden.				

Bei Feststellung der Nettoergebnisse wurden die Erhaltungskosten der Gebäude und Einrichtungen, die Abnützungsprocente, sowie die Materialvorräthe berechnet.

*) Ist auf Grund der Vormerkungen bis Ende Jänner ausgewiesen.
**) Infolge Stockens des Absatzes der Uranfarbe.

III. Ausweis der Quantitäten der verkauften Bergwerksproducte.

Benennung der Bergwerksproducte	Im Jahre		
	1884	1885	1886
	Metrische Centner		
Bleierz	. . . .	1,876	1.283
Eisenerz (Schwaz)	351	632	. . . .
Silber, Nickel und Kobalterze	. . . .	. . . .	. . . .
Zinkerze	29.563	66.166	7.959
Braunkohlen (verkauft)	1 827.220	1,553.787	2,470.074
Silber	347·5358	358·6515	355·380
Gold	0·0838	0·0183	. . . .
Blei	16.694	18.480	22.355
Glätte	35.594	32.864	30.663
Kupfer	1.295	. . . .	1.367
Zink	12.429	12.364	11.755
Zinkstaub	2.082	2,267	2.296
Quecksilber	4.530	4.222	4.992
Zinnober	506	392	359
Uranpräparate	32	95	110
Schwefel	880	352	1.337
Schwefelkohlenstoff	175	191	1
Schwefelsäure	6.955	6,562	5.642
Salzsäure	235	205	209
Salpetersäure	179	159	149
Ammoniak	30	21	38
Glaubersalz	514	437	463
Schwerspath	1.296	1.132	1.506

IV. Ausweis der Durchschnittspreise.

Producte	1884	1885	1886	1887
	Gulden			
Brixlegg: Rosettenkupfer, per Metercentner	72·77	69·88	53·72	50·10
Raffinadkupfer „ „	. . . . .	. . . . .	52·70	57·76
Elektrolytkupfer „ „	. . . . .	. . . . .	. . . . .	68·75
Kupferbleche „ „	97·66	96·66	84·50	75·95
Kupfertiefwaaren, per Metercentner	108·88	108·79	105·22	103·35
Schwerspath, per Metercentner	2·25	2·04	1·94	2·04
Cilli: Plattenzink, per Metercentner	16·59	16·43	17·06	18·69
Zinkstaub „ „	13·88	15·04	15·01	15·88
Idria: Quecksilber, per Metercentner	180·33	203·81	237·77	254·20
Stückzinnober, per Metercentner	216·58	205·41	211·47	246·74
Gemahlener Zinnober, per Metercentner	210·94	222·16	230·68	249·86
Vermillon, naß, per Metercentner	214·23	229·06	239·41	270·25
Chinesischer Zinnober, per Metercentner	236·53	234·81	243·16	269·77
Joachimsthal: Uranfarben per Kilogramm	19·54	19·40	24·99	40·51
Přibram: Antimonblei, per Metercentner	21·73	20·12	20·35	20·42
Weichblei, per Metercentner	15·06	14·26	15·24	16·25
Rothe Glätte, per Metercentner	12·87	12·64	14·65	15·23
Grüne „ „ „	11·89	12·18	14·13	14·04
Raibl: Rührblei, per Metercentner	13·71	15·33	15·39	14·64
Preßblei, „ „	13·54	13·93	14·76	14·67
Rundofenblei, per Metercentner	13·18	13·74	14·58	15·15
Brüx: Braunkohle, per Metercentner	1.57·05	1·55	1.45·05	1·46
Kirchbichl: Braunkohle, per Metercentner	0·7499	0·7586	0·7206	0 655
Unter-Heiligenstadt: Schwefelsäure, per Metercentner	10·19	10·30	10·48	. . . . .

Silber wurde für den eigenen Staatsbedarf 1 Kilogramm mit 90 fl., ebenso Gold 1 Kilogramm mit 1395 fl. (in Gold) verrechnet.

Nach dem vom k. k. Ackerbauministerium vorgelegten approximativen Ertragsgebarungsausweise für das Jahr 1888 würde

das Erfordernis:

a) in barem Gelde	5,479.091 fl.	
b) in Lieferungen und Leistungen anderer Montanwerke	150.393 „	
c) in außerordentlichen Ausgaben	129.560 „	
zusammen		5,759.044 fl.

die Bedeckung:

a) in barem Gelde	6,669.943 fl.	
b) in Lieferungen und Leistungen anderer Montanwerke	150.393 „	
zusammen		6,820.336 „

betragen, wornach ein Nettoerträgnis von	1,061.292 fl.

zu gewärtigen wäre.

An Vermögen wird ausgewiesen:

Zu Anfang 1888:

a) in Erzen und Producten	995.425 fl.	
b) in Materialien und Naturalien	359.451 „	
c) in Mobilien und Realitäten	8,400.091 „	
zusammen		9,754.967 fl.

Mit Schluss 1888:

a) in Erzen und Producten	1,023.185 fl.	
b) in Materialien und Naturalien	351.614 „	
c) in Mobilien und Realitäten	8,499.807 „	
zusammen		9,874.606 „

somit ein Zuwachs von	119.639 fl.
wornach ein Gesammtnettoergebnis von	1,180.931 „

sich herausstellen würde.

II.

Für das Finanzgesetz des Jahres 1888 beantragt die k. k. Regierung:

A. Erfordernis.

Als Erfordernis	5,759.044 fl.
gegen das Vorjahr mit	5,669.437 „
um	89.607 fl.

mehr.

In dem präliminirten Betrage entfallen 129.560 fl. auf außerordentliche Auslagen.

Im Vorjahre waren für ähnliche Auslagen 189.920 fl. veranschlagt, wornach für das laufende Jahr um 60.360 fl. weniger beansprucht wird.

Es werden jedoch bei den ordentlichen Auslagen: §. 1 Centralauslagen für Kirchen- und Pfarrhofbauten 18.016 fl. als Patronatsbeitrag beansprucht, rücksichtlich welcher überhaupt zweifelhaft ist, ob die Montanwerke zu ihrer Leistung verpflichtet sind.

Diese Frage wird weiter unten besprochen werden, hier wird nur bemerkt, dass jedenfalls die Patronatskosten vom Staate zu decken sind und es sich nur darum handelt, ob das Patronat den Montanwerken zukomme, respective dieselben belaste, d. i. ob die Patronatsbeiträge aus den Einkünften der Bergwerke zu bestreiten sind oder ob der Staatsschatz die Patronatsauslagen, gleichwie bei sonstigen dem Staate als solchem zukommenden Patronaten, zu tragen habe?

Die Bestreitung der Patronatskosten durch die Montanwerke fand schon in Vorjahren statt, und weil ein Hinausschieben der Auszahlung der Beiträge bis zur Entscheidung der Hauptfrage jedenfalls eine Schädigung vieler Interessenten und hauptsächlich des Staatsschatzes nach sich ziehen würde, so

wäre die Nichtpassirung der veranschlagten Beiträge lediglich aus dem Grunde der zweifelhaften Leistungspflicht für jetzt nicht angezeigt. Es wäre daher jetzt nur zu prüfen, ob die übrigen Erfordernisse zur Passirung der angesprochenen Beträge vorhanden sind.

Die zur Deckung der currenten Auslagen in den Patronatsbezirken Přibram und Joachimsthal veranschlagten Pauschalbeträge von 1400 fl. und 2116 fl. wären als ordentliche Auslagen zu behandeln. Anders verhält es sich mit folgenden Beiträgen und zwar:

a) zur unaufschiebbaren Eindachung der Kirchen in Lauterbach und Bleistadt mit Eisenblech und zu der unumgänglich nothwendigen Neupflasterung der Kirche in Bleistadt mit Granitplatten mit 8500 fl.;
b) zu dem mit circa 14.000 fl. veranschlagten Bau eines neuen Pfarrhauses in Lauterbach die erste Rate mit 6000 fl.

Diese Beiträge gehören zweifellos zu den außerordentlichen Auslagen, und wären aus der Rubrik der ordentlichen Ausgaben auszuscheiden, weshalb diese im obbezogenen Paragraphe nicht 84.479 fl., sondern nur 69.979 fl. betragen.

Bezüglich der obigen zwei Posten muss bemerkt werden, dass die gesetzlich vorgeschriebene Concurrenzverhandlung nicht durchgeführt ist, allein die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der sub a) erwähnten Herstellungen wurden vom Vertreter der Montanwerke bei der amtlichen Einvernehmung der Concurrenzparteien anerkannt, weshalb der veranschlagte Betrag per 8500 fl. zu passiren wäre.

Anders verhält es sich mit den sub b) erwähnten Auslagen, weil es noch nicht entschieden ist, ob ein Neubau zu führen sei, oder ein zum Kauf angebotenes Haus erworben werden soll; der angesprochene Betrag per 6000 fl. wäre daher nicht zu bewilligen.

Hiernach wäre im bezogenen Paragraphe einzustellen:
an ordentlichem Erfordernis 69.979 fl.,
an außerordentlichem Erfordernis 8500 fl. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890.
Gegen die Ansätze der weiteren Paragraphe 2—8 ist nichts einzuwenden.

Es wird in den Voranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1888 einzubeziehen sein:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden österreichischer Währung			
29	2		Montanwerke:				
		1	Centralauslagen	69.979	. . . . .	. . . . .	69.979
			Patronatsbauherstellungen	. . . . .	. . . . .	8.500	8.500
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	98.767	. . . . .	. . . . .	98.767
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	242.682	. . . . .	. . . . .	242.682
			Realitätenankauf	. . . . .	. . . . .	400	400
		4	Hüttenverwaltung Cilli	290.231	. . . . .	. . . . .	290.231
		5	Bergdirection Idria	680.000	. . . . .	. . . . .	680.000
			Neubau und productive Anlagen	. . . . .	. . . . .	49.000	49.000
			Realitätenankauf	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
		6	Bergdirection Brüx	388.138	. . . . .	. . . . .	388.138
			Neubau und productive Anlagen	. . . . .	. . . . .	10.060	10.060
			Realitätenankauf	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
		7	Bergdirection Přibram	3,207.211	. . . . .	. . . . .	3,207.211
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . . .	55.000	55.000
			Realitätenankauf	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	637.976	. . . . .	. . . . .	637.976
			Realitätenankauf	. . . . .	. . . . .	100	100
			Summe (Titel 2, §§. 1—8)	5,614.984	. . . . .	138.060	5,753.044

B. Bedeckung.

Die von der k. k. Regierung beantragten Einnahmen sind in den Voranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1888 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	außerordentliche 1889	außerordentliche 1890	Summe
				Gulden österreichischer Währung			
34	2		Montanwerke:				
		1	Centralleitung	36.327	. . . . .	. . . . .	36.327
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	155.563	. . . . .	. . . . .	155.563
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	234.089	. . . . .	. . . . .	234.089
		4	Hüttenverwaltung Cilli	283.218	. . . . .	. . . . .	283.218
		5	Bergdirection Idria	1,084.313	. . . . .	. . . . .	1,084.313
		6	Bergdirection Brüx	482.710	. . . . .	. . . . .	482.710
		7	Bergdirection Přibram	3,974.431	. . . . .	. . . . .	3,974.431
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	569.685	. . . . .	. . . . .	569.685
			Summe (Titel 2, §§. 1—8)	6,820.336	. . . . .	. . . . .	6,820.336

Der Budgetausschuss beantragt ferner folgende Resolution:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in finanziellen, sowie in allgemein volkswirtschaftlichen Interessen eine ausgiebigere Ausnützung der ausgedehnten ärarischen Kohlenflötze im Brüxener Revier herbeizuführen."

III.

Auf die Patronatsfrage zurückkommend, wird vor allem bemerkt, dass in der Regel das Patronatsrecht der früheren Grundherrschaft anhaftete, gegenwärtig mit der Realität (landtäflichem Körper), welche dieselbe bildete, verbunden ist, das Bergwerk hingegen eine auf einem landesfürstlichen Hoheitsrechte beruhende, nach besonderen Gesetzen erworbene, zur Grundherrlichkeit nicht gehörige selbständige Unternehmung war und auch nach den jetzt geltenden Gesetzen fernerhin eine solche ist.

Die Vermuthung spricht dafür, dass die Montanwerke kein Patronatsrecht haben. Laut des amtlichen Berichtes über die Thätigkeit des k. k. Ackerbauministeriums in der Zeit vom 1. Jänner 1877 bis 31. December 1880 sind die ärarischen Montanwerke zu Přibram und Joachimsthal mit der Besorgung der Geschäfte für die landesfürstlichen Patronate der Pfarren erst seit 1864 betraut worden, woraus zu schließen wäre, dass die Patronatslasten auf den Montanwerken nicht haften.

Die Diöcesanschematismen bezeichnen bei den Pfarren in Bleistadt, Gottesgab, Lauterbach, Platten, Schönfeld und Böhmisch-Wiesenthal Seine k. und k. Majestät, und bei den Pfarren Gang und Unterreichenstein das Montanärar als Patron. Bei der Pfarre Idria wird das k. k. Ackerbauministerium (?) als Patron angeführt.

Die den Joachimsthaler Bergwerken zur Vertretung überwiesenen Pfarrpatronate dürften mit dem bei Böhmen verbliebenen Theile der Herrschaft Schwarzenberg auf die Krone übergegangen, daher mit der Domäne, nicht aber mit den Montanwerken verbunden sein, welche auch nicht in allen der obbenannten Pfarrsprengeln liegen, wornach die Montanwerke zur Tragung der Patronatslasten nicht verpflichtet wären.

Ein ähnliches Bewandtnis dürfte es mit den übrigen Patronaten haben. Wenn Staatsdomänen (Forste) neben den Montanwerken noch bestehen, so haftet auf denselben das Patronat. Beim Verkaufe der Domänen übernahm entweder der Käufer das Patronat oder dasselbe wurde dem Landesfürsten vorbehalten.

Im ersten Falle hätten die Domänen, im letzten Falle der Staatsschatz, beziehungsweise der Etat des Cultusministeriums die Patronatslasten zu tragen.

Zur richtigen Beurtheilung der Ertragsfähigkeit einer industriellen Unternehmung ist eine strenge Prüfung der Auslagen, eine Abstoßung aller aus ihrem Betriebe nicht resultirenden und solcher Lasten nothwendig, welche bei ihrer Anlage nicht übernommen wurden, weshalb eine Klärung der in Rede stehenden Patronatsverhältnisse geboten erscheint.

Der Budgetausschuss beantragt folgende Resolution:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, festzustellen, auf welcher Grundlage die Montanwerke zur Tragung von Patronatslasten für mehrere Curatien verhalten werden, dann je nach dem Ergebnisse der Erhebungen zu veranlassen, dass obige Lasten den eigentlichen Patronen überwiesen werden."

Wien, 5. März 1888.

Gniewosz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XIII. Ministerium der Justiz.

(Erfordernis: Capitel 30, Titel 1—6; — Bedeckung: Capitel 36, Titel 1—2.)

Voranschlag für das Jahr 1888.

Erfordernis.

Titel 1. Centralleitung.

Hiefür beansprucht die Regierung an ordentlichen Ausgaben . . . . 194.600 fl.
an außerordentlichen Ausgaben . . . . 3.900 „
zusammen . . 198.500 fl.
somit gegen das Vorjahr per . . . . 187.000 „
mehr um . . . . 11.500 fl.
an welchem Mehrerforderniſſe die ordentlichen Ausgaben mit . . . . 9.600 „
und die außerordentlichen mit . . . . 1.900 „
zusammen . . 11.500 fl.
participiren.

Dieses Mehrerfordernis wird in der Regierungsvorlage durch die Hinweisung auf den Mehrbedarf an dem Ministerium zuzutheilenden Beamten, an Amtspauschale, an Ausgaben für Publicationen der statistischen Centralcommission und auf minder zu gewärtigende Intercalarien begründet.

Der Mehranspruch des Jahres 1887 gegenüber dem Jahre 1886 betrug 2.700 fl.

Über eingeholte Information wird constatirt, dass dem hohen k. k. Justizministerium derzeit vier Bezirksgerichtsadjuncten und ein Auscultant zur Dienstleistung zugewiesen sind. Die Einstellung ihrer Bezüge in das Budget des Justizministeriums beruht auf der Verordnung vom 17. October 1863, V. Bl. Nr. 46, und einem Erlasse des Finanzministeriums vom Jahre 1864, V. Bl. Nr. 35. Auch hat das hohe Abgeordnetenhaus in diesem Sinne bei Berathung des Rechnungsabschlusses pro 1880 Beschluss gefasst.

Es wird daher die Genehmigung des Regierungsvoranschlages beantragt.

Titel 2. Oberster Gerichtshof.

Hiefür beansprucht die Regierung an ordentlichem Ausgaben . . . . 464.500 fl.
an außerordentlichen Ausgaben . . . . 52.200 „
zusammen . . 516.700 fl.
somit gegen das Vorjahr per . . . . 490.200 „
mehr um . . . . 26.500 fl.
an welchem Mehrerforderniſſe die ordentlichen Ausgaben mit . . . . 19.500 „
die außerordentlichen mit . . . . 7.000 „
zusammen . . 26.500 fl.
participiren.

Das Mehrerfordernis für das Jahr 1887 gegenüber dem Jahre 1886 betrug 1000 fl.

Obiges Mehrerfordernis des Jahres 1888 per 26.500 fl. wird in der Regierungsvorlage damit begründet, dass nun das Erfordernis für sämmtliche bei dem Obersten Gerichtshofe zur Dienstleistung einberufene Beamte in das Erfordernis des Obersten Gerichtshofes eingestellt wurde und dass geringere Intercalarien zu gewärtigen seien.

Diese Einstellung erscheint aus denselben Gründen wie bei der Centralleitung gerechtfertigt und in der besonderen Erwägung, dass die außerordentlich große Geschäftslast des Obersten Gerichtshofes und das hohe Alter, in welchem sich ein bedeutender Theil seiner Mitglieder befindet, es dringend empfehlen, die erledigten Stellen so rasch als thunlich wieder zu besetzen.

Es wird daher die Genehmigung des Regierungsvoranschlages beantragt.

Titel 3. Justizverwaltung in den Kronländern.

Hiefür beansprucht die Regierung

an ordentlichen Ausgaben	17,040.000 fl.
an außerordentlichen	8.580 „
zusammen	17,048.580 fl.
somit gegen das Vorjahr per	17,020.420 „
mehr um	28.160 fl.
welches Mehrerfordernis nur die ordentlichen Ausgaben mit	30.000 „
herbeiführen, während die außerordentlichen um	1.840 „

niederer veranschlagt sind.

Das Mehrerfordernis per 30.000 fl., welches sich mit Rücksicht darauf, dass pro 1888 der Intercalarabstrich um 27.423 fl. erhöht wurde, eigentlich auf 57.423 fl. beziffert, wird von der Regierung, Seite 34 ihrer Vorlage, begründet.

Die bedeutendsten Vermehrungen zeigen sich bei den Gehalten der Beamten infolge der Quinquennalzulagen und der Zulagen der Diener mit 11.500 fl., wovon 2312 fl. auf die Diener entfallen, dann bei den Diurnen mit 18.500 fl., bei den Löhnungen mit 5500 fl., bei den Pauschalbeträgen für Amts- und Kanzleierfordernisse, Reisekosten und Diäten mit 7500 fl., bei den Kosten für Gebäudeerhaltung und Hauserfordernisse mit 9250 fl. und bei den Wachmannschaftsauslagen mit 3003 fl. An Diurnen allein sind zum Beispiel für Galizen um 8000 fl., für Böhmen um 4000 fl., für Bukowina um 1000 fl. u. s. w. mehr beantragt, dagegen sind die Kosten der Strafrechtspflege um 13.000 fl. geringer angesetzt.

Aus Anlass der Anlegung neuer Grundbücher beansprucht die Regierung als außerordentliche Ausgabe den Betrag von . . . 280.000 fl.
während für das Jahr 1887 . . . 300.000 „
bewilligt wurden.

Der Minderanspruch per . . . 20.000 fl.
ergibt sich aus der fortgeschrittenen Finalisirung des großen Werkes. Der Stand der Grundbuchsanlegung war Ende 1886 folgender:

In Salzburg, Schlesien, Steiermark und Bukowina war die neue Grundbuchsanlegung in allen Bezirksgerichtssprengeln, dagegen in Dalmatien noch in keinem Bezirksgerichtssprengel beendet. In Oberösterreich und Böhmen war nur 1 Bezirksgericht, in Istrien waren 3, in Görz und Gradiska 4, in Kärnten 7, in Krain 11, in Niederösterreich 16, endlich in Galizien 80 Bezirksgerichte, welche die Grundbuchsarbeiten Ende 1886 noch nicht ganz beendet hatten.

Endlich spricht die Regierung aus Anlass der Errichtung neuer Gerichte und der Änderung im Personale, wie im Vorjahre 1887 den Betrag von 20.000 fl. als außerordentlichen Aufwand an.

Die Gesammtansprüche der Regierung zu Titel 3 betragen daher

an ordentlichen Ausgaben	17,040.000 fl.
an außerordentlichen	308.580 „
zusammen	17,348.580 fl.
Daher gegen die pro 1887 bewilligten	17,340.420 „
mehr um	8.160 fl.

Es wird die Genehmigung des Regierungsanspruches beantragt.

Titel 4. Neubauten der Justizverwaltung.

Hiefür beansprucht die Regierung als außerordentliche Ausgabe den Gesammtbetrag von	382.153 fl.
somit gegen das Jahr 1887 per	454.851 „
weniger um	72.698 fl.

Von der pro 1888 angesprochenen Bausumme soll ein Betrag von 355.903 fl. bis Ende März 1890, der Rest per 26.250 fl. aber nur bis Ende März 1889 verwendbar sein.

Die Bauten vertheilen sich auf die einzelnen Länder wie folgt:

Post-Nummer	Erfordernis	Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
		Gulden österr. Währung		
	Neubauten der Justizverwaltung.			
	Österreich unter der Enns.			
1	Für den Ankauf der Justizwachkaserne in Wien von den vom Jahre 1871 bis 1898 laufenden Annuitäten die 18. Rate	570	. . . . . .	
2	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring von den vom Jahre 1877 bis 1901 laufenden 25 Annuitäten die 12. Rate	830	. . . . . .	21.400
3	Für den Bau des Gerichts- und Gefangenhauses in Wiener-Neustadt zu den mit dem Finanzgesetze pro 1887 für Vorarbeiten bewilligten 3000 fl.	. . . . . .	20.000	
	Österreich ob der Enns.			
4	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Ried zu den mit dem Finanzgesetze pro 1882 inclusive 1887 bewilligten 308.000 fl. den Restbetrag per	. . . .	38.000	46.000
5	Für die innere Einrichtung desselben zu den mit dem Finanzgesetze pro 1887 bewilligten 5000 fl. den Restbetrag per .	. . . . . .	8.000	
	Tirol.			
6	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Innsbruck zu den mit den Finanzgesetzen pro 1882 inclusive 1887 bewilligten 475.000 fl. den Restbetrag	. . . . .	45.000	51.300
7	Für den Ankauf eines Gebäudes in Pergine zur Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes die 1. Rate des Gesammtbetrages von 17.500 fl. inclusive Zinsen und Übertragungsgebüren	6.300	. . . . . .	
	Steiermark.			
8	Für den Bau eines Gerichtshauses für die Civilgerichte am Mur-Quai in Graz zu den mit dem Finanzgesetze pro 1887 für Vorarbeiten bewilligten 7300 fl. als 1. Baurate . .	. . . . .	25.000	
9	Für den Ankauf des Bezirksgerichtsgebäudes in Feldbach von den an die Gemeinde in 20 Annuitäten zu vergütenden Baukosten für den Neubau per 46.390 fl. als 3. Rate . .	3.052	. . . . . .	
10	Für den Ankauf des alten Gerichtsgebäudes in Feldbach . .	3.150	. . . . . .	
11	Zum Baue eines Strafgerichtsgebäudes in der verlängerten Jacominigasse in Graz als Kaufschilling für den Baugrund . . . . 45.000 fl. 5 Procent Interessen hievon vom 1. Jänner 1887 bis 30. Juni 1888 . . . . 3.375 „ Vertragsstempel- und Übertragungsgebüren . . . 328 „	. . . .	48.703	85.105
12	Für die Reconstruction des ebenerdigen Geschosses und Aufsetzung eines Stockwerkes bei dem Arrestgebäude Fehring der einmalige Betrag von	. . . . .	5.200	
	Böhmen.			
13	Für den Ankauf des Hauses Nr. 8 in der Brentegasse in Prag zur Erweiterung des Strafgerichtsgebäudes, Zahlung der Annuität des Sparkassasatzes	600	. . . . . .	2.210
14	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichov von den vom Jahre 1876 bis 1905 laufenden 30 Annuitäten die 13. Rate	1.610	. . . . . .	
	Fürtrag .	16.112	189.903	206.015

Post-Nummer	Erfordernis	Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
		Gulden österr. Währung		
	Übertrag .	16.112	189.903	206.015
	Mähren.			
15	Für den Neubau eines Gefangenhauses für das Bezirksgericht in Littau von den Baukosten per 19.000 fl., die 1. Rate	. . . . . .	10.000	15.000
16	Für Vorarbeiten wegen Erbauung eines Gerichts- und Gefangenhauses in Ungarisch-Hradisch	. . . . . .	5.000	
	Schlesien.			
17	Für den Neubau des Gerichts- und Gefangenhauses in Troppau zu den mit den Finanzgesetzen pro 1882 inclusive 1887 bewilligten 436.800 fl. den Restbetrag per	. . . . .	80.000	90.000
18	Für die innere Einrichtung desselben	. . . . . .	10.000	
	Ost-Galizien.			
19	Für den Ankauf der Realität Nr. 295 in Sniatyn von den vom Jahre 1870 bis 1889 laufenden 20 Annuitäten die 19. Rate	571	. . . . .	11.571
20	Für den Neubau von Arrestlocalitäten und Erweiterung des Gerichtsgebäudes in Sniatyn der einmalige Betrag von .	. . . . . .	11.000	
	West-Galizien.			
21	Für den Ankauf des Gerichtsgebäudes in Wadowice, als Abschlagszahlung einschließig der 5 Procent Zinsen des Kaufschillingsrestes die 5. und 6. Annuität per	9.567	. . . . . .	29.567
22	Für den Ankauf des Gerichts- und Gefangenhauses in Jaslo im Betrage von 216.433 fl., als erste Abschlagszahlung nebst Zinsen des Kaufschillingsrestes	. . . . . .	20.000	
	Bukowina.			
23	Für den Erweiterungsbau am Strafgerichtsgebäude in Czernowitz per 120.000 fl. zu den mit dem Finanzgesetze pro 1887 bewilligten 5000 fl.	. . . . . .	30.000	30.000
	Summe .	26.250	355.903	382.153

Titel 5. Strafanstalten.

Hiefür beansprucht die Regierung pro 1888 den pro 1887 bewilligten, in ordinario und extraordinario vollständig gleichen Betrag von 2,193.840 fl., wovon die ordentlichen Auslagen 2,192.000 fl.
die außerordentlichen . . . . 1.840 „

zusammen . 2,193.840 fl.

betragen.

Der Sträflingsstand betrug am 31. December 1885 . . . . 11.686 Köpfe.

Im Jahre 1886 wuchsen zu . . . . 5.241 „

zusammen . 16.927 Köpfe.

Der Abgang im Jahre 1886 betrug . . . . 5.695 „

daher der Stand pro 31. December 1886 . . . . 11.232 Köpfe.

Es stellte sich sonach im Jahre 1886 eine Verminderung der Sträflinge, und zwar
gegen 1885 um . . . . 454 Köpfe,
und gegen 1884 um . . . . 285 „
heraus.

Die Zahl der Verpflegstage der Strafanstalten stieg von 1884 auf 1885 um 17.147, betrug im Jahre 1885 im ganzen . . . . 4,192.918 fl.
dagegen im Jahre 1886 . . . . 4,182.978 „

daher sie gegen 1885 um . . . . 9.940 fl.
gefallen ist.

Die durch Kostregie und Regiebäckerei gegenüber der früheren Verpachtung an Privatunternehmer erzielten Ersparnisse werden pro 1886 auf . . . . 256.277 fl.
angegeben, daher sich das durch die eigene Kostregie gegen 1885 per . . . . 204.719 „

erzielte Ersparnis um . . . . 51.558 fl.
erhöhte.

Es wird die Genehmigung des Regierungsvoranschlages beantragt.

Titel 6. Neubauten der Strafanstalten.

Hiefür beansprucht die Regierung als außerordentliche Ausgabe den Gesammtbetrag von 239.740 fl.
während pro 1887 der Betrag von . . . . 315.000 „

bewilligt wurde, so dass sich ein Minderanspruch ergibt von . . . . 75.260 fl.

Diese Ausgaben vertheilen sich auf die einzelnen Länder, wie folgt:

Postnummer	Erfordernis	Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
		Gulden österr. Währung		
	Neubauten der Strafanstalten:			
	Steiermark.			
1	Für den Ankauf des an die Strafanstalt Karlau anstoßenden Grundcomplexes im Ausmaße von 4 Joch 1336 Quadratklafter auf den Kaufschilling per 23.208 fl. die 1. Rate per . . . . 8.000 fl. nebst 5percentigen Zinsen &c. . . . . . . 1.740 „ Summe .	9.740	. . . . . .	164.740
2	Für den Bau der Strafanstalt in Marburg zu den mit den Finanzgesetzen pro 1883 inclusive 1887 bewilligten 400.000 fl.	. . . . . .	140.000	
3	Für innere Einrichtung dieser Strafanstalt	. . . . .	15.000	
	Böhmen.			
4	Für den Bau der Strafanstalt in Pankrac-Nusle bei Prag die $4\frac{1}{2}\%$ Zinsen, dann Annuität und $\frac{3}{4}\%$ an Steuerpauschalvergütung anläßlich der Geldbeschaffung zum Baue zu den mit den Finanzgesetzen pro 1886 und 1887 bewilligten 30.000 fl.	. . . . . .	40.000	60.000
5	Für den Bau eines Arbeitshauses anläßlich der Bequartierung des Militärwachdetachements in Karthaus in dem bestehenden alten Arbeitsgebäude zu dem mit dem Finanzgesetze pro 1885 bewilligten Credite per 26.000 fl., dessen Verwendungsdauer mit dem Finanzgesetze pro 1887 bis Ende März 1888 verlängert wurde, den Restbetrag . . .	. . . . . .	20.00	
	Mähren.			
6	Zum Baue von Aufseherwohnhäusern bei der Strafanstalt Mürau, zu den pro 1886 und 1887 bewilligten 25.000 fl. .	. . . . . .	15.000	15.000
	Zusammen .	9.740	230.000	239.740

Es wird die Genehmigung der Regierungsvorlage beantragt.

Bedeckung.

Titel 1. Justizverwaltung in den Kronländern.

Die Regierung präliminirt diese Einnahme pro 1888 mit	15.100 fl.
wogegen pro 1887 im ganzen	19.700 „
präliminirt waren, daher pro 1888 weniger um	4.600 fl.

was in den bisherigen Erfolgen seine Begründung hat.

Als durchlaufende Posten erscheinen:

Die Einnahmen aus dem Arbeitsbetriebe der in den Gerichtsgefängnissen befindlichen Sträflinge mit	145.000 fl.
und die Ersätze von Strafprocess- und Strafvollzugskosten mit	220.000 „
zusammen . .	365.000 fl.
daher gegen das Vorjahr per	360.200 „
mehr um	4.800 fl.

Es wird die Genehmigung dieses Voranschlages der Regierung beantragt.

Titel 2. Strafanstalten.

Die Regierung präliminirt pro 1888 unter diesem Titel eine Einnahme von	710.000 fl.

somit den ganz gleichen Betrag wie pro 1887 und 1886.

Der wirkliche Erfolg des Jahres 1886 betrug laut Rechnungsabschluss	764.575 „
war daher gegenüber dem Voranschlage günstiger um	54.575 fl.

Der Budgetausschuss erachtet daher, diese Einnahmspost mindestens um 20.000 fl. höher annehmen zu dürfen und beantragt die Einstellung von 730.000 fl.

Über die Arbeitsthätigkeiten der Männerstrafanstalten gibt nachfolgender Ausweis Aufklärung.

Beilage A.

Nachweisung

über die Arbeitsthätigkeit in den Männerstrafanstalten für Herstellung ärarischer Bedarfsartikel und über die von Gewerbetreibenden verwendeten Sträflingskräfte in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. December 1886.

Summe der geleisteten Arbeitstage	Antheil des Staates am Gesammtverdienste aus dem Arbeitsbetriebe		Hievon entfallen auf die in Eigenregie oder für Rechnung von Privatunternehmern hergestellten ärarischen Bedarfsartikel			Zahl der Arbeitstage, welche von an Gewerbetreibende vergebenen Sträflingskräften geleistet wurden	Antheil des Staates an dem Verdienste aus diesem Arbeitsbetriebe	
			Arbeitstage	Antheil des Staates am Verdienste				
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
2,618.010·2*)	337.494	25·5	866.443	95.366	88	1,267.955·1	201.883	35·5

*) Hievon entfielen außerdem auf eigentliche Hausarbeiten . . . . . 384.326 Arbeitstage,
ferner für die in eigener Regie der Verwaltungen erzeugten Privatarbeiten . . . . . 99.286 "
zusammen . 483.612 Arbeitstage.

Der Antheil des Staates aus den in eigener Regie erzeugten Privatarbeiten bezifferte sich auf 40.244 fl. 2 kr.
Die eigentlichen Hausarbeiten geben keinen Ertrag.

Im Berichte vom 17. Februar 1887 hat es der Budgetausschuss für wünschenswert erklärt, dass in Betreff der Verwendung der Sträflinge zu Landesculturarbeiten entsprechende Gesetzesvorlagen eingebracht werden. Allein das k. k. Justizministerium hat eine solche Gesetzesvorlage noch nicht eingebracht und die Nothwendigkeit eines solchen ist mit Rücksicht auf die bisherige Arbeitsverwendung der Sträflinge nicht eingetreten.

Übrigens muss constatirt werden, dass die Verwendung der Sträflinge zu Wasserbauten sowohl in Salzburg, wo 32 Sträflinge, als in Kärnten, wo 64 Sträflinge mit Wasserbauten beschäftigt wurden, keinerlei Unzukömmlichkeit ergab und die Bevölkerung keineswegs beunruhigte. Zwar sind die finanziellen Erfolge dieser Verwendungsart der Sträflinge für den Strafhausfond nicht günstig, allein dieselben sind nicht in erster Linie zu berücksichtigen, sondern da diese Arbeiten für das öffentliche culturelle Interesse sind, und der gewerblichen Arbeit keine Concurrenz machen, ist nur zu wünschen, dass diese Beschäftigungsart der Sträflinge für Landesculturzwecke eine noch größere Ausdehnung erfahre.

Endlich wird hier auch über mehrere Petitionen und Anträge berichtet, welche bisher nicht zur Berathung gelangten.

So liegen wieder Petitionen um Verbesserung der Lage der Diener, Dienersgehilfen und Gefangenaufseher vor, bezüglich deren das hohe Haus über Antrag des Budgetausschusses bereits seit mehreren Jahren wiederholt Beschlüsse fasste und schließlich die hohe k. k. Regierung zur Einbringung einer diesbezüglichen Gesetzesvorlage aufforderte. Allein es ist dieser Aufforderung bisher nicht entsprochen worden. Der Budgetausschuss glaubte daher die Wiederholung dieser Aufforderung beantragen zu sollen und stellte schon am 6. März 1886 den im hohen Hause noch nicht zur Verhandlung gelangten Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe k. k. Regierung wird nochmals dringend aufgefordert:

1. Eine Gesetzesvorlage ehestens einzubringen, mit welcher die Bezüge des k. k. Diener- und Gefangenpersonales, sowie die der Witwen desselben in einer den Bedürfnissen und dienstlichen Erfordernissen entsprechenden Weise geregelt werden, und

2. bis zu dem Zeitpunkte, in welchem ein solches Gesetz zustande kommt und in Wirksamkeit tritt, in das Jahresbudget entsprechend erhöhte Beträge einzustellen, mit welchen die dringendst nothwendigen Aushilfen oder Aufbesserungen der gegenwärtigen Bezüge der k. k. Diener und Gefangenaufseher bestritten werden können."

Dieser Antrag wird hiemit erneuert, und werden die Petitionen

Nr. 2197 und Nr. 2643 der Diener der k. k. Justizbehörden in Prag um Erhöhung ihrer gegenwärtigen Jahresentlohnungen;

Nr. 2373 der provisorischen Gefangenaufseher beim Kreisgerichte Rzeszow um Gehalts- und Taglohnserhöhung;

Nr. 2593 sämmtlicher Gefangenwachleute der k. k. Männerstrafanstalten um Aufbesserung ihrer materiellen Lage, Abänderung des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, und Abkürzung der 40jährigen Dienstzeit auf 30 Jahre;

Nr. 2642 der Diener der Gerichtshöfe Linz und Salzburg um Erhöhung ihres gegenwärtigen kargen Gehaltes;

Nr. 2646 der Gefangenaufseher des Landesgerichtes Czernowitz um Erhöhung ihres systemisirten Jahresgehaltes per 300 fl.;

Nr. 2686 der Amtsdienergehilfen bei den k. k. Civilgerichten in Wien um Einreihung in die zweite Classe der k. k. Amtsdiener;

Nr. 2696 der k. k. Gefangenaufseher von Rzeszow;

Nr. 2698 der Gefangenaufseher von Stanislau;

Nr. 2717 der Gefangenaufseher in Graz um Aufbesserung ihrer Bezüge —

der hohen k. k. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.

Ferner wurden Petitionen der Diurnisten, und zwar Nr. 2180 aus Galizien und Nr. 2390 aus Oberösterreich eingebracht. Unter Darlegung aller Verhältnisse, welche für die österreichischen Diurnisten so drückend sind, gelangt die Petition der letzteren zu der Bitte um Regelung der Diurnistenentlohnung, um Bezeichnung der Diurnisten als „Hilfsbeamte" oder „Amtsaccessisten", um Gleichberechtigung eines zwölf Jahre ersprießlich dienenden Diurnisten mit den Militärbewerbern nach dem Gesetze vom 19. April 1872 Nr. 60, um Zuerkennung eines 40procentigen Provisionsanspruches nach zehnjähriger Dienstleistung und um die Bestimmung, dass Entlassungen von Diurnisten aus dem Dienste nur auf Grund einer Disciplinaruntersuchung stattfinden können.

In Erwägung, dass die Lage der österreichischen Diurnisten die denkbar beklagenswerteste aller vom Staate verwendeten Personen ist, dass eine entsprechende Verbesserung ihrer Lage nicht bloß eine Forderung der Billigkeit und Menschlichkeit, sondern aus mehrfachen Gründen auch ein Gebot der Klugheit ist, stellt der Budgetausschuss, ohne auf die einzelnen Begehren einzugehen, den

Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Vorstehende Petitionen der Diurnisten werden der hohen k. k. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung mit der Aufforderung abgetreten, eine Gesetzesvorlage einzubringen, wodurch die Lage und Verwendung der Diurnisten staatlicher Ämter in einer dem öffentlichen Dienste und der Humanität entsprechenden Weise geregelt wird."

Nr. 109. Ferner liegt eine Petition der Officiale des k. k. Kreisgerichtes Cilli in Steiermark vor, worin um Einreihung in die X. Rangsclasse und Einbeziehung der Activitätszulage in den stabilen Jahresgehalt gebeten wird. Ihnen sei durch das Gesetz von 1873 die XI. Rangsclasse belassen und nur die neue Quinquennalzulage vom 1. Mai 1873 angewiesen worden, somit der Titel „Official" ohne die Mittel, da der Gehalt der Officiale der X. Rangsclasse nur den Officialen der Gerichtshöfe zweiter Instanz zukommt. Die ihnen angewiesenen 20 Procent Activitätszulage sei völlig unzureichend.

Der Budgetausschuss stellt den

Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die vorstehende Petition wird der hohen k. k. Regierung zur Würdigung abgetreten."

In der Sitzung des hohen Hauses vom 13. April 1886 wurde der Antrag des Herrn Abgeordneten Fiegl, den dieser bei Berathung des Justizbudgets (Capitel 30, Titel 3) gestellt hatte, dem Budgetausschusse zugewiesen. Dieser Antrag lautet:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Alle derzeit systemisirten Auscultantenstellen zu adjutiren;

2. die Adjuten der Auscultanten ihrer Stellung und Dienstleistung entsprechend zu regeln und

3. die wiederholt eingebrachten Petitionen der Gerichtsdiener um Verbesserung ihrer Lage nach Thunlichkeit zu berücksichtigen."

Da der dritte Punkt dieses Begehrens bereits bei den betreffenden Petitionen berücksichtigt erscheint, so kommen hier nur die beiden ersten, die Auscultanten betreffenden Punkte zu erörtern.

Damit im Zusammenhange steht der am selben Tage vom Herrn Abgeordneten Mandyczewski zu Capitel 30, Titel 1 des Justizbudget gestellte Antrag, lautend:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die harte Nothlage der Gerichtspraktikanten und Gerichtsauscultanten in Erwägung zu ziehen und das Nöthige zu veranlassen, dass erstens der Wunsch der Eltern beziehungsweise der Anverwandten, bezüglich der Ausübung der Gerichtspraxis ihres Sohnes oder Angehörigen bei einem bestimmten Gerichte nach Thunlichkeit berücksichtigt werde, und zweitens, dass die Gerichtsauscultanten mit dem Tage ihrer Ernennung zu Auscultanten mit einem Adjutum bedacht werden."

Derselbe Herr Abgeordnete hat in der Sitzung vom 25. Mai 1887 beantragt, die k. k. Regierung aufzufordern, dass

1. Die Zahl der Adjuten vermehrt werde,

2. die Auscultanten mit dem Tage ihrer Ernennung mit einem Adjutum bedacht werden, und

3. die Adjuten der Auscultanten ihrer Stellung und Dienstleistung entsprechend erhöht werden.

Es läßst sich nicht verkennen, dass gegenwärtig hinsichtlich der Beschäftigung und Entlohnung der dem Justizdienste sich widmenden jungen Juristen ein großes Missverhältnis herrscht.

Es ist eine natürliche Forderung, dass der junge Jurist die theoretischen Studien und Prüfungen mit gutem Erfolge beendet habe, bevor er sich der Praxis widmet; ferner, dass die Richteramtspraxis so eingerichtet werde, dass der Praktikant in allen Zweigen der Rechtspflege jene Übung und Erfahrung gewinne, welche nicht bloß die Vorbedingung der Zulassung zur Richteramtsprüfung bildet, sondern auch die Gewähr der praktischen Verwendbarkeit bietet; endlich dass jeder Auscultant, der nach Ausweisung der theoretischen und praktischen Befähigung zum praktischen Justizdienste verwendet wird, weil der Staat seiner Dienste bedarf, ein zu seiner Sustentation hinlängliches Adjutum aus der Staatskasse erhalte.

Die ungebürlich lange Verwendung von Praktikanten zu Protokollführungen, statt der Diurnisten, wo letztere zu genügen vermögen, ist ungerechtfertigt und unbillig. Die Wahl des Gerichtes, bei welchem die Praxis zu nehmen ist, sollte, soweit es das Interesse an der allseitigen Ausbildung und die Verhältnisse des

Gerichtes gestatten, den Praktikanten freigestellt werden, da es, solange sie vom Staate keine Entlohnung beziehen, soweit als thunlich ihnen überlassen bleiben muss, jene Gerichte zu wählen, an deren Sitze sie am leichtesten, obgleich unbesoldet, anständig existiren können. Doch muss in dieser letzteren Beziehung bemerkt werden, dass hierauf von Seite der Präsidien der Obergerichte schon jetzt billige Rücksicht genommen wird. Als Grundsatz sollte gelten, dass der Staat keine Beamten, auch keine Auscultanten anstelle, deren Dienste er nicht benöthigt, dass er aber auch alle jene Beamten, deren Dienste er benöthigt, entlohne. Für die Kosten der Aneignung der nöthigen theoretischen wie praktischen Befähigung hat der Dienstwerber aufzukommen, dagegen sollte auch der Staat jeden gesetzlich befähigten jungen Beamten, dessen Dienste er benöthigt, honoriren. Es ist nun ein nicht zu rechtfertigender indirecter Zwang, welcher junge Beamte nöthigt, trotz ihrer ausgewiesenen vollen Befähigung, Jahre lang dem Staate die diesem unentbehrlichen Dienste unentgeltlich zu leisten, und es ist für den öffentlichen Dienst kein Gewinn, wenn durch soche unbillige Anforderungen tüchtige aber vermögenslose junge Juristen vom staatlichen Justizdienste abgedrängt werden.

Allein diese Verhältnisse sind gesetzlich normirt, so dass von 1009 Auscultanten nur 703 adjutirt, dagegen 306 nicht adjutirt sind, welche letztere gegenwärtig circa 3 bis 4 Jahre unentgeltlich dienen müssen, bis sie ein Adjutum erhalten.

Die Verwendung der Auscultanten bestimmt das Gesetz vom 10. September 1885, R. G. Bl. Nr. 136

Der Budgetausschuss stellt daher den

Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, die gegenwärtige Lage der Gerichtspraktikanten und Auscultanten in Erwägung zu ziehen und das Nöthige zu veranlassen, damit den Praktikanten die Wahl des Gerichtes, bei dem sie sich der gesetzlich vorgeschriebenen Praxis zu widmen haben, so weit es die amtlichen Verhältnisse gestatten, freigelassen und den Auscultanten mit dem Tage ihrer Ernennung oder doch eine bestimmte kurze Zeit nach ihrer Anstellung ein Adjutum gewährt werde."

In der Sitzung vom 25. Mai 1887 wurde (ad Nr. 823) vom Herrn Abgeordneten Ferjančič folgender Resolutionsantrag gestellt und dem Budgetausschusse zugewiesen:

„Die Regierung wird aufgefordert Vorsorge zu treffen, dass schon bei der Ernennung der Auscultanten auf die sprachliche Eignung der Petenten Rücksicht genommen werde, und dass in den Oberlandesgerichtssprengeln Graz und Triest jeweilig jene verhältnismäßige Anzahl von der slovenischen und rücksichtlich Istrien, der kroatischen Sprache in Wort und Schrift mächtigen Auscultanten bestehe, welche zur Besetzung der höheren, diese Sprachkenntnisse erfordernden Richterstellen nöthig erscheint."

Hierüber stellt der Budgetausschuss in der Erwägung, dass jeder Bewerber um eine Justizstelle seine Sprachkenntnisse anzugeben, eventuell nachzuweisen hat, dass die Regierung auf die Erlernung von Sprachen keinen anderen Einfluss nehmen kann, als dass sie bei Verleihung von Stellen auf die für letztere nöthigen Sprachkenntnisse Rücksicht nimmt, dass ein Mangel solcher Rücksichtnahme nicht constatirt erscheint und dass endlich auch in der längeren Zeit, die zur Vorrückung eines Auscultanten auf eine höhere Richterstelle noch Sprachkenntnisse erworben werden können, den

Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde über obigen Antrag zur Tagesordnung übergegangen."

Ferner liegen Petitionen von Ärzten vor, betreffend die Erhöhung der gerichtsärztlichen Gebüren.

So die Petition des ärztlichen Vereines in Znaim (Nr. 256) und die Petition des Lemberger Gerichtsärzteverbandes (Nr. 2273).

Beide Petitionen verlangen eine Reform der Ministerialverordnung vom 17. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Gebüren für die zu gerichtsärztlichen Zwecken verwendeten Sanitätspersonen, indem sie durch Anführung einzelner Gebürenposten, deren vollständige Unzureichenheit für die gegenwärtige Zeit darlegen. Hiebei wird sich auf einen dem Justizministerium vorgelegten Commissionsbericht der galizischen Ärzte vom Jahre 1876 berufen und ein Vergleich zwischen der Entlohnung der Privatpraxis und solcher amtlicher Praxis angestellt, der sehr zu Ungunsten der letzteren ausfällt, da letztere kaum mit dem vierten Theile des Honorars der ersteren entlohnt wird.

Beide Petitionen beschweren sich auch dagegen, dass die Gerichtsärzte bei Commissionen keinen eigenen Wagen nehmen dürfen, sondern mit dem Gerichtspersonale eng gepresst in einem Wagen fahren müssen, was die weitere üble Folge hat, dass die Gerichtsärzte auch wieder mit demselben Wagen zurückfahren, daher bis

zur gänzlichen Beendigung der richterlichen Functionen warten und so ohne Noth viel Zeit verlieren müssen. Auch wird für das Gutachten eine separate Honorirung verlangt.

In der Petition des Lemberger Gerichtsärzteverbandes wird um neue Regelung der Entschädigung für gerichtsärztliche, gerichtschemische und anderweitige ärztliche Verrichtungen gebeten, hiezu die Berufung einer Enquête aus Richtern, Ärzten und Verwaltungsbeamten gewünscht, welcher diese Petiton vorzulegen wäre, endlich um Aufhebung der Justizministerialerlässe vom 31. März 1859, Z. 4320, vom 22. November 1870, Z. 13022, vom 22. December 1870, Z. 13092, und vom 8. Februar 1876, Z. 1369, gebeten.

Indem der Budgetausschuss anerkennt, dass die schon ursprünglich sehr knapp bemessenen Gebüren der Gerichtsärzte in den letzten dreißig Jahren nebst den sonstigen Preissteigerungen ganz außer Verhältnis getreten sind und der Billigkeit nicht mehr entsprechen, übrigens dem Vernehmen nach eine diesbezügliche Gesetzesvorlage bereits vorbereitet wird, stellt er den

Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Vorstehende Petitionen werden der hohen k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und thunlichen Berücksichtigung abgetreten."

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer hat am 13. April 1886 bei Berathung des Justizbudgets zu Capitel 30, Titel 4 den Antrag gestellt:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehebaldigst Vorkehrungen zu treffen, um die unleidlichen Zustände der Wiener-Neustädter Gerichtsgebäude durch den Neubau eines Kreisgerichtsgebäudes, in welchem sämmtliche Gerichtsämter zu vereinigen wären, endgiltig zu beseitigen."

Nun wurden seither bereits mit dem Finanzgesetze pro 1887 zu den Vorarbeiten für einen solchen Bau 3000 fl. bewilligt und sind pro 1888 von der Regierung für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Wiener-Neustadt 20.000 fl. eingestellt. Die gewünschte Vereinigung sämmtlicher Gerichtsämter im Neubaue wird hiedurch erzielt werden.

Der Budgetausschuss stellt daher den

Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Der vorstehende Antrag sei durch den bereits begonnenen Neubau gegenstandslos geworden."

Ferner stellte der Herr Abgeordnete Matschekо zu Capitel 30, Titel 4, den Antrag:

„Die Zuhilfenahme von Dampf- oder anderen Motoren zum Betriebe der in den Strafhäusern betriebenen gewerblichen Arbeiten steht nicht im Einklange mit den durch diese Arbeit angestrebten Zielen und schädigt empfindlich das Kleingewerbe. Die hohe Regierung wird deshalb aufgefordert, den Betrieb mit solchen Motoren in den Strafanstalten einzustellen."

Über im Justizministerium eingeholte Information wird berichtet, dass ein Arbeitsbetrieb mit Motoren nur noch bei der Erzeugung von Goldleisten, und zwar in der Strafanstalt Garsten mit 2100 und in der Strafanstalt Pilsen mit 1794 Arbeitstagen pro Jahr stattfindet.

Die Schuhmacherei-Unternehmung der Strafanstalt Stein, bei der auch ein Motor in Verwendung war, ist bereits gänzlich aufgelöst worden.

Der Betrieb mit Motoren ist daher zu unbedeutend, um obigem Resolutionsantrage Folge zu geben; es stellt daher der Budgetausschuss den

Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde über den obigen Antrag zur Tagesordnung übergegangen."

Endlich liegt noch eine Petition von 21 k. k. Strafanstaltslehrern vor, worin diese darlegen, dass sie in die niederste (XI.) Rangsclasse eingereiht sind, ohne einen Anspruch auf Vorrückung zu haben, dass sie nur den geringsten Bezug von 600 fl. jährlich nebst der Ergänzungszulage (statt des früher bezogenen 20% Theuerungsbeitrages) haben, obgleich sie nach der Instruction bezüglich ihrer Functionen unter die Oberbeamten der Strafanstalt eingereiht seien, dass dagegen die Verwaltungsbeamten der Strafanstalten in 4 Rangsclassen (XI., X., IX., VIII.) sich befinden, daher graduelle Vorrückung und höhere Bezüge haben, sowie auch die Lehrer der Fachschulen des Handwerkerstandes als active Staatsbeamte in der XI. bis VIII. Rangsclasse stehen.

Nach Darlegung der bedeutenden Anforderungen an einen Strafanstaltslehrer stellen die Petenten die Bitte, sie entweder wie andere Lehrer zu behandeln, in die X. Rangsclasse mit dem Gehalte von 800 fl. und dem Anspruche auf Quinquennalzulagen von 100 fl., und dem Anspruche auf die systemisirten Naturalbezüge der Strafanstaltsbeamten X. Rangsclasse oder sie als active Strafanstaltsbeamte in die XI., X., IX. und VIII. Rangsclasse mit den diesen entsprechenden Gehalts-, Activitäts- und Naturalbezügen einzureihen. Auch bitten sie, die zum Bezuge der vollen Pension erforderliche Dienstzeit auf 30 Jahre zu beschränken.

Der Budgetausschuss bemerkt zu dieser Petition, dass nach Mittheilung des k. k. Justizministeriums die Gehalte der Strafanstaltslehrer 600 fl., 700 fl. und 800 fl. betragen und diese Lehrer überdies Activitätszulagen, dann freie Wohnung und freie Beheizung und Beleuchtung genießen.

Der Budgetausschuss stellt daher den

Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Vorstehende Petition wird der hohen k. k. Regierung zur Erwägung abgetreten."

Es wären hiernach in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze pro 1888 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
30			**XIII. Ministerium der Justiz.**				
	1		Centralleitung	194.600	3.900	. . . . .	198.500
	2		Oberster Gerichtshof	464.500	52.200	. . . . .	516.700
	3		Justizverwaltung in den Kronländern	17,040.000	8.580	. . . . .	17,048.580
			Mehraufwand aus Anlass der Anlegung neuer Grundbücher	. . . .	280.000	. . . . .	280.000
			Mehraufwand aus Anlass der Errichtung neuer Gerichte und der Änderung im Personale . . .	. . . .	20.000	. . . . .	20.000
	4		Neubauten der Justizverwaltung:				
			Österreich unter der Enns:				
		1	Für den Ankauf der Justizwachkaserne in Wien (von 28 Annuitäten die 18. Rate)	. . . . .	570	. . . . .	
		2	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes, von 25 Raten die 12.)	. . . . .	830	. . . . .	21.400
		3	Für Vorarbeiten zur Erbauung eines Gerichts- und Gefangenhauses in Wiener-Neustadt weitere	. . . .	. . . . .	20.000	
			Österreich ob der Enns:				
		4	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Ried (letzte Rate)	. . . .	. . . . .	38.000	46.000
		5	Für innere Einrichtung desselben (Rest)	. . . . .	. . . . .	8.000	
			Tirol:				
		6	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Innsbruck (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	45.000	
		7	Für den Ankauf eines Gebäudes in Pergine zur Unterbringung des Bezirksgerichtes, 1. Rate inclusive Zinsen und Übertragungsgebüren . .	. . . . .	6.300	. . . . .	51.300
			Steiermark:				
		8	Für den Bau eines Gerichtsgebäudes für die Civilgerichte am Murufer in Graz (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . .	25.000	
		9	Für den Ankauf des Bezirksgerichtsgebäudes in Feldbach von den an die Gemeinde in 20 Annuitäten à 2000 fl. zu vergütenden Baukosten die (3. Rate)		3.052	. . . . .	
		10	Für den Ankauf des alten Gerichtsgebäudes in Feldkirch	. . . . .	3.150	. . . . .	85.105
		11	Zum Baue eines Strafgerichtsgebäudes in der verlängerten Jacominigasse in Graz als Kaufschilling für den Baugrund . . . . 45.000 fl. 5% Interessen, Vertragsstempel und Übertragungsgebür . . . . 3.703 „	. . . . .	. . . . .	48.703	
		12	Für Reconstruction des Erdgeschosses und Aufsetzung eines Stockes bei dem Arrestgebäude in Fehring der einmalige Betrag	. . . . .	. . . . .	5.200	
			Fürtrag .	17,699.100	378.582	189.903	18,267.585

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	17,699.100	378.582	189.903	18,267.585
30	4		Böhmen:				
		13	Für den Ankauf des Hauses Nr. 8 in der Brentegasse in Prag zur Erweiterung des Strafgerichtsgebäudes die Annuität betreff des Sparkassecapitales	. . . . .	600	. . . . .	
		14	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichow (von 30 Annuitäten die 13. Rate)	. . . . .	1.610	. . .	2.210
			Mähren:				
		15	Für den Neubau eines Gefangenhauses in Littau (1. Rate)	. . . .	. . . . .	10.000	
		16	Für Vorarbeiten wegen Erbauung eines Gerichts- und Gefangenhauses in Ungarisch-Hradisch . .	. . . . .	. . . . .	5.000	15.000
			Schlesien:				
		17	Für den Neubau des Gerichts- und Gefangenhauses in Troppau (letzte Rate)	. . . .	. . . . .	80.000	
		18	Für innere Einrichtung desselben	. . . . .	. . . . .	10.000	90.000
			Ost-Galizien:				
		19	Für den Ankauf der Realität Nr. 295 in Sniatyn zu Gerichtszwecken (von 20 Raten die 19.) . .	. . . .	571	. . . .	
		20	Für den Neubau von Arrestlocalitäten und Erweiterung des Gerichtsgebäudes in Sniatyn der einmalige Betrag	. . . . .	. . . .	11.000	11.571
			West-Galizien:				
		21	Für den Ankauf des Gerichtsgebäudes in Wadowice als Abschlagszahlung sammt 5 % Zinsen des Kaufschillingsrestes die 5. und 6. Annuität . .	. . . . .	9.567	. . . . .	
		22	Für den Ankauf des Gerichts- und Gefangenhauses in Jaslo (1. Rate nebst Zinsen des Restes Kaufschillings)	. . . .	. . . . .	20.000	29.567
			Bukowina:				
		23	Für den Erweiterungsbau am Strafgerichtsgebäude in Czernowitz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
	5		Strafanstalten	2,192.000	1.840	. . . . .	2,193.840
	6		Neubauten der Strafanstalten:				
			Steiermark:				
		1	Für den Ankauf des an die Strafanstalt in Karlau anstoßenden Grundcomplexes auf den Kaufschilling 1. Rate . . . . 8.000 fl. nebst 5% Zinsen . . . . 1.740 „	. . . . .	9.740	. . . . .	
		2	Für den Bau der Strafanstalt in Marburg weitere	. . . . .	. . . . .	140.000	164.740
		3	Für die innere Einrichtung dieser Strafanstalt . .	. . . . .	. . . . .	15.000	
			Böhmen:				
		4	Für den Bau der Strafanstalt in Pankrac-Nusle bei Prag die 4½ Procent Zinsen, dann Annuität und ¾ Procent an Steuerpauschalvergütung anläßlich der Geldbeschaffung zum Baue	. . . .	. . . . .	40.000	
		5	Für den Bau eines Arbeitshauses anläßlich der Bequartirung des Militärwach-Detachements in Karthaus in dem bestehenden alten Arbeitsgebäude Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	20.000	60.000
			Mähren:				
		6	Für den Bau von Aufseherwohnungen bei der Strafanstalt in Mürau (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Gesammt-Summe (Capitel 30, Titel 1—6) .	19,891.100	402.510	585.903	20,879.513

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
36			**XIII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Justizverwaltung in den Kronländern	15.100	. . . . .	15.100
	2		Strafanstalten	730.000	. . . . .	730.000
			Summe (Capitel 36, Titel 1 und 2) .	745.100	. . . . .	745.100

Wien, am 28. Jänner 1888.

Lienbacher,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XIV. Oberster Rechnungshof.

(Erfordernis: Capitel 31.)

Das ordentliche Erfordernis des obersten Rechnungshofes ist in dem Staatsvoranschlage pro 1888 mit . . . . 160.500 fl.
daher gegen das Vorjahr mit einem um . . . . 10.200 „
erhöhten Betrage eingestellt.

Das Mehrerfordernis ist die Folge einer Neusystemisirung des Beamtenstatus dieser hohen Behörde und wäre noch größer, wenn nicht mit Rücksicht auf die erst mit 1. Juli 1888 in Aussicht genommene Activirung der neu systemisirten Stellen ein Pauschalabstrich von 8000 fl. stattgefunden hätte.

Dieser nicht unbedeutenden Mehrforderung ist kein Wort der Begründung beigegeben.

Eingeholte Erkundigungen ergaben Folgendes:

Vermehrt ist der Beamtenstatus des obersten Rechnungshofes nach der Neusystemisirung um einen Vicepräsidenten und sechs Rechnungsrevidenten.

Diese Neusystemisirung ist erfolgt auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 27. Juli 1887.

Die unumgänglich nothwendige Vermehrung des Beamtenstandes des obersten Rechnungshofes wird begründet mit der in den letzten Jahren wiederholt geschöpften Erfahrung, dass die vorhandenen Arbeitskräfte zur Bewältigung der dem obersten Rechnungshofe gestellten Aufgaben nicht genügen, dann durch den Zuwachs an Arbeit, der sich aus der immer grösseren Specialisirung des Budgets, aus der Erweiterung des Staatseisenbahnbetriebes, aus der Vermehrung der Schulen, endlich aus der Revidirung der Rechnungen neuentstandener Institutionen, wie Postsparkasse und Landsturm, ergab oder ergeben wird.

Die Anerkennung dieser Begründung ist es auch, welche den Budgetausschuss veranlasst, dem hohen Hause die Genehmigung der von der Regierung im ordentlichen Erfordernisse für den obersten Rechnungshof eingestellten Ziffern zu empfehlen, wobei aber gleichzeitig die Erwartung ausgesprochen wird, dass die Regierung unter Bedachtnahme auf die Regelung des Rechnungs-Controlsdienstes demnächst der im Jahre 1886 hinsichtlich des obersten Rechnungshofes vom hohen Hause gefassten Resolution entsprechen wird.

Diese Resolution hatte folgenden Wortlaut:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf über die Stellung und den Wirkungskreis des k. k. obersten Rechnungshofes, womit diese oberste Rechnungs- und Controlsbehörde definitiv auf verfassungsmäßigen Boden gestellt und das Verhältnis zwischen derselben und der Reichsvertretung erschöpfend normirt wird, baldmöglichst zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.“

Das außerordentliche Erfordernis beträgt beim obersten Rechnungshofe für das Jahr 1888 . 700 fl. gegen 2883 fl. im Jahre 1887.

Hiezu ist nichts zu bemerken.

Der Budgetausschuss stellt sonach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei im Staatsvoranschlage für das Jahr 1888, XIV. Oberster Rechnungshof, Capitel 31, im Erfordernisse einzustellen:

Ordentliche Ausgaben	160.500 fl.
Außerordentliche Ausgaben, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	700 „
Summe .	161.200 fl.

Wien, 9. Februar 1888.

Zierotin,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XV. Pensionsetat.

(Erfordernis: Capitel 32 Titel 1—2; — Bedeckung: Capitel 38.)

Erfordernis.

Titel 1.

Mit dem Finanzgesetze vom 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66, sind für den Titel 1 „Allgemeiner Pensionsetat der Civilverwaltung" im Ordinarium . . . . 16,208.000 fl.
im Extraordinarium (Münzverlust für 5500 fl. in Gold, 25 Procent Agio) . . . . . 1.375 „
zusammen . 16,209.375 fl.
bewilligt worden.

Für das Jahr 1888 präliminirt die Regierung im Ordinarium . . . . 16,527.000 „
im Extraordinarium (Münzverlust für 6140 fl. in Gold, 25 Procent Agio) . . . . . 1.535 „
zusammen . 16,528.535 fl.

somit im Ordinarium um . . . . 319.000 „
im Extraordinarium um . . . . 160 „
zusammen um . 319.160 fl.
mehr gegenüber der Bewilligung des Vorjahres.

Der wirkliche Erfolg des Jahres 1887 kann heute noch nicht festgestellt werden; der des Jahres 1886 stellt sich im Ordinarium auf . . . . 15,933.605 fl. 41½ kr.
im Extraordinarium auf . . . . 1.338 „ 64 „
somit im ganzen auf . 15,934.944 fl. 5½ kr.

Da für jenes Jahr im ganzen 16,080.000 fl. bewilligt waren, so erweist sich der Erfolg um . . . . 145.055 fl. 94½ „
günstiger.

Der wirkliche Erfolg des Jahres 1885 betrug . . . . 15,604.003 fl. 48½ „
der des Jahres 1884 . . . . 15,407.463 „ 68½ „
woraus sich ergibt, dass der Erfolg des Jahres 1884 um 547.463 fl. größer war als die Bewilligung für das Vorjahr 1883, der wirkliche Erfolg des Jahres 1885 um 307.003 fl. größer war als die Bewilligung für das Vorjahr 1884, dass endlich der Gesammterfolg des Jahres 1886 um 234.944 fl. 5½ kr. größer ist als die Bewilligung für das Vorjahr 1885. Durchschnittlich genommen ist also der wirkliche Erfolg jedes Jahres von 1884 bis 1886 um

$$\frac{547.463 + 307.003 + 234.944}{3} \text{ oder um } \frac{1,089.410}{3} = 363.136 \text{ fl. } 66 \text{ kr.,}$$

das heißt um 363.136 fl. 66 kr. größer als die Bewilligung des Vorjahres.

Da die Bewilligung für das Jahr 1887 sich auf 16,209.375 fl. belaufen hat, so wäre wohl nach obiger Berechnung anzunehmen, dass der wirkliche Erfolg des Jahres 1888 den Betrag von 16,209.375 + 363.136 fl. in Summa den Betrag von **16,572.511 fl.** erreichen kann.

Die Regierung präliminirt aber für das Jahr 1888, wie gesagt, 16,528.535 fl., das heißt, um 43.976 fl. weniger, als die oben ermittelte Summe der jährlichen durchschnittlichen Steigerung.

Vergleicht man aber bloß die Ziffern des wirklichen Erfolges der Jahre 1883 bis 1886, so kommt man zu dem Resultate, dass der wirkliche Erfolg des Jahres 1884 gegenüber dem wirklichen Erfolge des Jahres 1883 um 380.600 fl.; der des Jahres 1885 gegenüber dem des Jahres 1884 um 196.540 fl., der des Jahres 1886 gegenüber dem des Jahres 1885 um 330.941 fl. größer war. Der Durchschnitt der Steigerung des wirklichen Erfolges beträgt also für die Periode 1883 bis 1886

$$\frac{908.081}{3} = 302.693 \text{ fl. } 66 \text{ kr.}$$

Wenn man wiederum die Durchschnittszahl beider oben ermittelter Steigerungsziffern (363.136 fl. und 302.693 fl.) eruirt, so erhält man den Betrag von 332.915 fl. Da aber die von der Regierung präliminirte Ziffer auch nicht um diesen zuletzt eruirten Betrag gegen die für das Jahr 1887 bewilligten Beträge höher ist, so wäre wohl gegen die Bewilligung derselben für das Jahr 1888 nichts einzuwenden, zumal man in Erwägung ziehen muss, dass das Präliminare des Pensionsetats zuletzt denn doch auf einer Wahrscheinlichkeitsrechnung basirt.

Es muss auch constatirt werden, dass der Durchschnitt der jährlichen Ausgabensteigerung in Abnahme begriffen ist, so dass derselbe, für die Jahre 1884 bis 1887 oben mit 363.136 fl. berechnet, für die Jahre 1883 bis 1886 mehr, nemlich 493.775 fl. betrug. Es ist dies jedenfalls eine gegenüber der fortwährenden Anschwellung des Pensionsetats erwünschte Erscheinung, welche durch den Umstand erklärt wird, dass das früher bestandene Missverhältnis, dass namentlich ältere, geringer bemessene Pensionen in Wegfall, dagegen neue, höher bemessene Pensionen in Zuwachs kamen, allmählich in Abnahme begriffen zu sein scheint.

Die dem Präliminare beiliegende Nachweisung des Zuwachses und Abfalles des allgemeinen Pensionsetats der Civilverwaltung seit Verfassung des Voranschlages für das Jahr 1887 beweist, dass beim Ministerrath, beim Ministerium für Landesvertheidigung, beim Ministerium für Cultus und Unterricht, beim Justiz- und beim Handelsministerium Pensionisten zugewachsen sind und auch die für Pensionirungen in diesen Branchen nothwendig gewordenen Beträge sich vergrößert haben; dagegen sind bei den Ministerien des Innern und für Ackerbau Pensionisten in Abfall gekommen, und die betreffenden Geldbeträge haben sich verringert. Beim Finanzministerium und bei den Controlbehörden hat sich die Anzahl der Pensionisten verringert, die Pensionsbeträge haben sich aber vergrößert. Die Ausgaben des Pensionsetats zerfallen in Quiescentenbezüge, Pensionen der Beamten und Diener, Pensionen der Beamten- und Dienerwitwen, Erziehungsbeiträge für Kinder, Provisionen, Gnadengaben, Abfertigungen und Sterbequartale.

Der Budgetausschuss beantragt, im Capitel 32, Titel 1 den Betrag von . . . . . 16,527.000 fl. im Ordinarium, und den Betrag von . . . . 1.535 „ im Extraordinarium für den Münzverlust bei der Zahlung von 6.140 fl. in Gold mit 25procentigem Agio einzustellen.

Titel 2.

Die Regierung präliminirt für gemeinschaftliche Civilpensionen im Ordinarium . 219.800 fl.
Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23procentige Quote per . . 50.554 „

verbleiben . . 169.246 fl.

Da im Vorjahre für gemeinschaftliche Civilpensionen 245.200 fl., wovon auf Ungarn 56.396 fl. entfielen, somit 188.804 fl. als hierländische Last verblieben, präliminirt waren, so ist der heurige Voranschlag um 25.400 fl., die ungarische Tangente um 5.842 fl. und der verbleibende Rest um 19.558 fl. kleiner.

Der wirkliche Erfolg des Jahres 1886 an gemeinschaftlichen Pensionen beläuft sich auf 284.895 fl.; ist somit gegen das Präliminare um 13.595 fl. ungünstiger; demzufolge hat sich auch die auf Ungarn entfallende Tangente auf 65.525 fl. 85 kr. vergrößert.

Eine Specificirung der Behörden und Stellen, deren Beamte gegenwärtig ihre Ruhegenüsse aus den unter Titel 2 bewilligten Crediten beziehen, befindet sich auf Seite 50 bis 52 des Specialvoranschlages. Die Gemeinschaftlichkeit des Pensionsaufwandes tritt bezüglich der Beamten des aufgelösten Staatsrathes, des aufgelösten Reichsrathes, des Ministerathes, des Ministeriums für Landesvertheidigung, der Generalgendarmerieinspection, der kroatisch-slavonischen Hofkanzlei, des Finanzministeriums der ungarischen Hofkanzlei, der siebenbürgischen Hofkanzlei, des Handelsministeriums vor 1859, der bestandenen Eisenbahncentraldirection, der Generaldirection für Communicationen, des Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft, der Telegraphendirection ein, wenn die Pensionsanweisung in der Periode vom 22. September 1848 bis 10. März 1867, in Betreff der Beamten des Obersten Rechnungshofes und verschiedener Hofbuchhaltungen, wenn dieselbe in der Zeit vom 22. September 1848 bis 31. December 1867, endlich in Betreff der Beamten des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Cultus und Unterricht, des Justizministeriums und des Obersten Gerichtshofes, wenn dieselbe in der Zeit vom 22. September 1848 bis 20. October 1860

erfolgte. Die Gemeinschaftlichkeit dieser Pensionen wurde auch in Ungarn mit den Gesetzartikeln des ungarischen Reichstages XLVII vom Jahre 1868 und IX vom Jahre 1870 mit der ausdrücklichen Verpflichtung zur Bestreitung eines 23procentigen Antheils derselben anerkannt.

Die diesbezüglichen, einen Aussterbeetat betreffenden Ausgaben haben sich
im Jahre 1884 gegen das Jahr 1883 um . . . . . 38.563 fl.
" " 1885 " " " 1884 " . . . . . 34.194 "
" " 1886 " " " 1885 " . . . . . 24.961 "
vermindert.

Der Erfolg des Jahres 1887 ist noch unbekannt; doch ist die Bewilligung für dieses Jahr um 39.695 fl. geringer als der wirkliche Erfolg des Jahres 1886.

Aus obigen Berechnungen erfolgt, daſs auch für das Jahr 1888 ein entsprechendes Sinken der Auslagen in diesem Titel zu gewärtigen ist. Da nun der Durchschnitt der jährlichen Herabminderung in der Periode 1883 bis 1886 sich mit rund 32.000 fl. beziffert, so wäre wohl eine entsprechende Herabminderung des Präliminares pro 1888 gegenüber der Bewilligung pro 1887 angezeigt. Die letzterwähnte Bewilligung beträgt 245,200 fl., es kann also erwartet werden, daſs im Jahre 1888 mit 215.000 fl. das Auslangen wird gefunden werden können.

Der Budgetausschuſs beantragt, in Capitel 32 Titel 2 den Betrag von 215.000 fl. einzustellen. Demzufolge entfallen auf die Länder der ungarischen Krone 49.450 fl. und es verbleiben 165.550 fl. zu Lasten des hierländischen Staatsschatzes.

Bedeckung.

An Bedeckung präliminirt die Regierung aus Beiträgen zum Pensionsaufwande der „öffentlichen Sicherheit" (Niederösterreich) 58.860 fl., der Militärpolizeiwache (Niederösterreich, Steiermark, Galizien) 4754 fl., des Studienfondes (Steiermark, Krain, Böhmen) 1037 fl., dann zum Aufwande der Remanenten (Rückersatz der österreichisch-alpinen Montangesellschaft an Versorgungsgenüssen der ehemaligen Innerberger Hauptgewerkschaft, und zwar Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark) 2200 fl. und des Montanwesens (Beitragsquote der Přibramer Mitgewerke zu den Versorgungsgenüssen des Hauptwerkes) 10.145 fl., zusammen 76.996 fl., das heißt um 2170 fl. mehr als im Vorjahre.

Es wird die Einstellung der Regierungsziffer beantragt.

Demzufolge wäre in den Staatsvoranschlag pro 1888 einzustellen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
			Gulden ö. W.		
		XV. Pensionsetat.			
		Staatsausgaben.			
32	1	Allgemeiner Pensionsetat der Civilverwaltung . .	16,527.000	. . . .	16,528.535
	.	Münzverlust für 6140 fl. in Gold 25 Procent Agio	. . .	1.535	
	2	Gemeinschaftliche Civilpensionen	215.000	. . . .	215.000
		Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23procentige Quote . . .	49.450	. . . .	49.450
		Verbleiben .	165.550	. . . .	165.550
		Summe (Capitel 32 Titel 1 und 2) .	16,692.550	1.535	16,694.085
		Staatseinnahmen.			
38		XV. Pensionsetat	76.996	. . . .	76.996

Unter der Zahl 2687/A. H. ist durch den Abgeordneten Dr. Karl Lewakowski eine Petition der galizischen Staatsbeamten und Diener um Erlassung eines neuen, die derzeitigen Mängel behebenden und das Los der Beamten- und Dienerwitwen und -Waisen verbessernden Pensionsgesetzes eingebracht worden.

Es dürfte wohl genügend sein, wenn auf den vorjährigen Bericht des Budgetausschusses über den Pensionsetat hingewiesen wird, wo aus ähnlichem Anlasse die Sache meritorisch besprochen, und eine Resolution an die k. k. Regierung vorgeschlagen worden ist. Die Resolution ist auch am 26. Mai 1887 im Abgeordnetenhause zum Beschlusse erhoben worden, ist aber bis heutzutage leider ohne Erfolg geblieben, was nur lebhaft zu bedauern ist. Wenn hier von einer nochmaligen Besprechung des Pensionswesens Umgang genommen wird, so geschieht es nur aus dem Grunde, weil die so sehr an und für sich billige Sache allgemein bekannt ist, und wenn die Wiederholung der vorjährigen Resolution nicht in Vorschlag gebracht wird, so geschieht es darum, um den Resolutionen durch das Nichtberücksichtigen der Beschlüsse der Volksvertretung seitens der k. k. Regierung ihre Bedeutung nicht zu nehmen, und den Nachdruck der einmal gefassten Beschlüsse nicht abzuschwächen. Es wird diese Angelegenheit der k. k. Regierung in Erinnerung gebracht und hiebei bemerkt, dass die in Rede stehende Petition mehrere Tausende Unterschriften, darunter solche von k. k. Hofräthen, Statthaltereiräthen, Universitätsprofessoren &c., trägt.

Der Budgetausschuss beantragt:

„Die Petition Nr. 2687/A .H. wird unter Hinweis auf die am 26. Mai 1887 vom Abgeordnetenhause beschlossene Resolution in Betreff des Pensionswesens der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten."

Wien, 17. Februar 1888.

Starzyński,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVI. Subventionen und Dotationen.

A. An Landesfonde und Gemeinden.

(Erfordernis: Capitel 33, Titel 1—3.)

Gleich wie im Vorjahre werden unter diesem Titel für das Verwaltungsjahr 1888 als Erfordernis präliminirt:

1. Für den Landesfond Österreich unter der Enns auf Grund des Gesetzes vom 12. September 1880, R. G. Bl. Nr. 126 . . . . 50.000 fl.

2. Für den Landesfond Kärnten auf Grund des Übereinkommens vom Jahre 1864 . . 10.000 fl.

3. Für die Commune Wien auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 78, der Jahresbeitrag von 170.000 fl. und auf Grund des Gesetzes vom 22. März 1876, R. G. Bl. Nr. 49, der Jahresbeitrag von 12.000 fl., zusammen . . . . 182.000 fl.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag, diese Beträge unter die ordentlichen Ausgaben einzustellen.

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben		
			ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		XVI. Subventionen und Dotationen.			
33		A. An Landesfonde und Gemeinden.			
	1	Landesfond Österreich unter der Enns	50.000	. . . . . .	50.000
	2	„ Kärnten	10.000	. . . . . .	10.000
	3	Commune Wien	182.000	. . . . . .	182.000
		Summe (Capitel 33, Titel 1—3). .	242.000	. . . . . .	242.000

Wien, 1. Februar 1888.

Kathrein,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVI. Subventionen und Dotationen.

B. An Verkehrsanstalten.

(Erfordernis: Capitel 34, Titel 1—4; — Bedeckung: Capitel 39, Titel 1, §§. 1—3.)

Nach der Regierungsvorlage wird für das Jahr 1888 für Subventionen und Dotationen an Verkehrsanstalten das Erfordernis mit . . . . 9,207.731 fl.
und zwar an ordentlichen Ausgaben . . . . 406.511 fl.
und an außerordentlichen Ausgaben . . . . 8,801.220 „
und die Bedeckung, und zwar an außerordentlichen Einnahmen mit . . . . 36,700 „

also ein Nettoerfordernis von . . . . 9,171.031 fl.
veranschlagt.

Nach dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 beträgt das Erfordernis . . . . . . 9,417.892 fl.
(hievon ordentliche Ausgaben . . . . 737.022 fl.
und außerordentliche Ausgaben . . . . 8,680.870 „)
die Bedeckung (außerordentliche Einnahmen) . . . . 19.190 „

woraus sich ein Nettoerfordernis von . . . . 9,398.702 fl.
ergibt.

Hienach würde sich für das Jahr 1888 ein Nettomindererfordernis gegenüber dem Jahre 1887 von . . . . 227.671 fl.
herausstellen, welches sich zusammensetzt aus einem Mindererfordernisse von . . . . . . 210.161 „
und einer Mehrbedeckung von . . . . 17.510 „.

Auf Grund der bei jeder einzelnen Post zu stellenden Separatanträge beantragt der Budgetausschuss als Erfordernis für das Jahr 1888 den Betrag von 9,004.161 fl., das ist um 203.570 fl. weniger als nach der Regierungsvorlage, und um 413.731 fl. weniger als für das Jahr 1887 bewilligt wurde; ferner als Bedeckung den Betrag von . . . . 33.100 fl., das ist um 3600 fl. weniger als nach der Regierungsvorlage, dagegen um 13.910 fl. mehr als im Finanzgesetze für das 1887 enthalten, einzustellen.

Demgemäß wird sich das Nettoreforderniss auf 8,971.061 fl. stellen, das ist um 199.970 fl. weniger als nach der Regierungsvorlage, und um 427.641 fl. weniger als im Finanzgesetze für das Jahr 1887 enthalten ist.

Erfordernis.

Capitel 34, Titel 1.

Subventionen.

Österreichisch-ungarischer Lloyd für Fahrten nach Ostindien.

Hiefür veranschlagt die Regierungsvorlage:
a) als Meilengelder . . . . 218.511 fl. in Noten,
b) für Vergütung der Suezcanalgebüren . . . . 130.000 fl. in Gold,

zusammen . . 348.511 fl.

Dieses Erfordernis bezieht sich jedoch nur auf das erste Halbjahr 1888, da der Vertrag mit dem österreichisch-ungarischen Lloyd vom 28. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 70 wegen des Betriebes directer Dampferlinien von Triest nach Ostindien mit 30. Juni 1888 erlischt und wegen dessen Erneuerung noch keine Vereinbarung zustande gekommen ist. Das Erfordernis stellt sich um 10.000 fl. höher als im Vorjahre für ein Halbjahr bewilligt worden ist, welche Vermehrung die Post b), Vergütung der Suezcanalgebüren, betrifft.

Auf eine im Budgetausschusse gestellte Anfrage, ob eine baldige Beendigung der Verhandlungen mit dem österreichisch-ungarischen Lloyd wegen Erneuerung der mit ihm bestehenden Verträge in Aussicht stehe, und infolge des zugleich ausgesprochenen Wunsches, dass bei diesen Verhandlungen die Regierung den Wünschen, welche hinsichtlich der Beschleunigung der Fahrten des Lloyd und einer entsprechenden Einflussnahme der Regierung auf die Tarife aus dem Kreise der Handelswelt gerecht werde, erklärte Seine Excellenz der Herr Handelsminister, dass die Verhandlungen über die Vertragserneuerung mit dem österreichisch-ungarischen Lloyd, welche diesmal größeren Schwierigkeiten begegneten und sich daher sehr in die Länge zogen, in wenigen Tagen wieder aufgenommen werden und dass der Vertrag in der ersten Woche des März l. J. zur Einsicht der Actionäre aufzulegen sein wird; weiter bemerkte Seine Excellenz, dass die Wünsche der Handelswelt hinsichtlich des österreichisch-ungarischen Lloyd eingehend erwogen worden sind, und dass in dem neuen Vertrage Bestimmungen hinsichtlich der Beschleunigung der Fahrten und einer größeren Einflussnahme der Regierung auf die Regulirung der Frachten in Aussicht stehen.

In Hinblick auf den Umstand, dass obige Vergütung im Jahre 1886 eine thatsächliche Ausgabe von 260.320 fl. in Gold erforderte, und dass auf die bevorstehende Verwendung größerer Dampfer auf den in Betracht kommenden Linien Rücksicht genommen werden muss, erscheint der Voranschlag der Regierung als gerechtfertigt, und wird daher die unveränderte Einstellung von 348.511 fl. beantragt.

Titel 2.

Zittau-Reichenberger Bahn.

Der zu leistende Garantiezuschuss besteht in der durch die Betriebseinnahmen, abzüglich einer 60procentigen Quote für die Betriebsausgaben nicht bedeckten 4procentigen Verzinsung des Anlagecapitals von 10,891.682 Reichsmark, wovon auf Österreich 73·1 Procent entfallen.

Die Garantiezuschüsse werden auf Grund der Betriebsrechnung jedes Jahres in dem darauffolgenden Jahre geleistet.

In der Regierungsvorlage werden für das Jahr 1888 . . . . 58.000 fl., das ist um 2000 fl. weniger als im Finanzgesetze für das Jahr 1887 enthalten, veranschlagt.

Der thatsächlich geleistete Garantiezuschuss betrug

für das Jahr 1882	61.623 fl.
„ „ „ 1883	56.367 „
„ „ „ 1884	54.794 „
„ „ „ 1885	63.662 „
„ „ „ 1886	57.970 „
das ist im fünfjährigen Durchschnitte	58.883 „

Mit Rücksicht auf dieses Durchschnittsergebnis und in weiterer Rücksicht auf die Betriebsergebnisse der Nachbarbahn im Jahre 1887, woraus geschlossen werden kann, dass auch die Ergebnisse des Jahres 1887 sich ebenso günstig gestalten werden wie jene des Vorjahres, wird beantragt, übereinstimmend mit der Regierungsvorlage, 58.000 fl. in Gold als außerordentliches Erfordernis einzustellen.

Titel 3.

Als vierprocentige Vorschüsse.

A. Garantirte Eisenbahnen im eigenen Betriebe.

a) Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn.

Die fixe Garantiesumme beträgt für die Linie Lemberg-Czernowitz 1,500.000 fl., für die Linie Czernowitz-Suczawa 700.000 fl.

Für erstere Linie wird der Garantiezuschuss auf Grund der Rechnung des Jahres 1887 zu leisten sein, während für die letztere Linie auf Grund von Ertragspräliminarien im Laufe des Jahres Vorschüsse ertheilt werden.

Thatsächlich wurden an Garantiezuschüssen für beide Linien zusammen geleistet:

für das Jahr 1882 . . . . 1,868.571 fl.
„ „ „ 1883 . . . . 1,028.814 „
„ „ „ 1884 . . . . 1,506.168 „
„ „ „ 1885 . . . . 1,617.215 „
„ „ „ 1886 . . . . 1,920.086 „
und sind für das Jahr 1887 . . . . 2,023.000 „
eingestellt, während die Regierungsvorlage für das Jahr 1888 . 1,931.000 „
veranschlagt.

Der provisorische Rechnungsabschluss rücksichtlich der Linie Lemberg-Czernowitz für das hier in Betracht kommende Jahr 1887 ergibt einen Garantieanspruch von rund 1,280.000 fl.

Was die Linie Czernowitz-Suczawa anbelangt, so zeigen die provisorischen Ausweise des Jahres 1887 eine Mindereinnahme von rund 42.700 fl. gegenüber dem Vorjahre.

Da aber angenommen werden kann, dass nicht nur ein weiterer Rückgang in den Transportseinnahmen nicht eintreten, sondern vielmehr die Eröffnung der Localbahnen einen günstigen Einfluss auf den Verkehr üben wird, so könnten die Betriebseinnahmen des Jahres 1886 auch für das Jahr 1888 mit rund 504.000 fl. in Aussicht genommen werden, wobei ein Garantiezuschuss für diese Linie von . . . . . . 656.000 „ erforderlich wird.

Der Budgetausschuss beantragt sohin als Erfordernis im ganzen 1,936.000 fl., das ist um 5000 fl. mehr als in der Regierungsvorlage, einzustellen.

b) Galizische Karl Ludwig-Bahn.

Der garantirte Reinertrag für das neue Netz (Lemberg-Brody-Podwołoczyska) beträgt unverändert . . . . 1,591.400 fl.

Thatsächlich wurden in Anspruch genommen:

für das Jahr 1882 . . . . 637.831 fl.
„ „ „ 1883 . . . . 1,060.355 „
„ „ „ 1884 . . . . 988.976 „
„ „ „ 1885 . . . . 1,119.694 „
„ „ „ 1886 . . . . 1,311.728 „
und sind im Finanzgesetze für das Jahr 1887 . . . . 1,300.000 „
enthalten, während in der Regierungsvorlage für das Jahr 1888 1,251.400 „
veranschlagt werden.

Letztere Annahme ist sonach um . . . . 48.600 fl.
günstiger als jene für das Vorjahr und um . . . . 60.328 „
geringer als der für das Jahr 1886 geleistete Zuschuss.

Die provisorischen Transportseinnahmen dieses Netzes von 1,536.235 fl. im Jahre 1887 ergeben im Vergleiche mit jenen des Jahres 1886 von 1,553.978 fl. einen Ausfall von 17.743 fl. Es dürfte sonach der im Finanzgesetze für das Jahr 1887 enthaltene Zuschuss von 1,300.000 fl. voll geleistet werden.

Da nun gegenwärtig ein Anlass nicht vorliegt, das Ergebnis des Jahres 1888 günstiger anzunehmen als jenes des vorangehenden Jahres, so müsste der für das erstere Jahr veranschlagte Zuschuss entsprechend erhöht werden.

Der Budgetausschuss beantragt daher als Erfordernis den Betrag von 1,300.000 fl., das ist um 48.600 fl. mehr als in der Regierungsvorlage und ebensoviel als für das Jahr 1887 bewilligt wurde, einzustellen.

c) Österreichische Nordwestbahn.

Der garantirte Reinertrag besteht aus der Annuität für das ursprüngliche mit 81,368.171 fl. festgesetzte Anlagecapital und aus der Annuität für das nach Maßgabe der Verwendung in die Garantie tretende neue Prioritätsanlehen von 11,000.000 fl.; derselbe wird mit . . . . 4,368.000 fl. berechnet.

An Garantiezuschüssen wurden geleistet:

für das Jahr 1882 . . . . 295.715 fl.
„ „ „ 1883 . . . . 497.475 „
„ „ „ 1884 . . . . 1,852.152 „
„ „ „ 1885 . . . . 1,332.542 „
„ „ „ 1886 . . . . 937.002 „
und sind im Finanzgesetze für das Jahr 1887 . . . . 1,000.000 „ bewilligt.

Für das Jahr 1888 werden in der Regierungsvorlage . . . . 772.000 fl. veranschlagt, das ist um 228.000 fl. weniger als im Finanzgesetze für das Jahr 1887 enthalten und um 165.002 fl. weniger als für das Jahr 1886 zugeschossen wurde.

Die provisorischen Transportseinnahms-Ausweise des Jahres 1887 zeigen insoferne eine erfreuliche Besserung gegenüber dem Vorjahre, als die Einnahmen von 7,871.293 fl. auf 8,180.402 fl., das ist um 309.109 fl. gestiegen sind.

Wenn auch die vorläufig ausgewiesene Mehreinnahme nach definitiver Feststellung der Rechnung sich ermäßigen wird, so muss immerhin constatirt werden, dass die Einnahmen, welche nach einer vom Jahre 1879 bis inclusive 1883 währenden fortschreitenden Zunahme nur in den Jahren 1884 und 1885 eine namhafte Einbuße erlitten hatten, wieder in constantem Steigen begriffen sind. Hienach können wohl die Einnahmen für das Jahr 1888 in der der Regierungsvorlage zugrunde gelegten Ziffer von 8,240.400 fl. umsomehr beibehalten werden, als dies einer Steigerung gegenüber den bisherigen Aufstellungen für das Jahr 1887 von nur 72.000 fl. gleichkommt.

Der Budgetausschuss beantragt sohin in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage, den Betrag von 772.000 fl. als Erfordernis einzustellen.

d) Südnorddeutsche Verbindungsbahn.

Der garantirte Reinertrag beträgt, wie im Vorjahre, 982.800 fl. in Noten und 709.608 fl. in Silber.

An Garantiezuschüssen wurden geleistet:

für das Jahr 1883	387.096 fl. in Noten und	555.340 fl. in Silber,	zusammen	942.436 fl.
„ „ „ 1884	54.752 „ „ „ „	551.083 „ „ „	„	605.835 „
„ „ „ 1885	247.548 „ „ „ „	556.889 „ „ „	„	804.437 „
„ „ „ 1886	225.756 „ „ „ „	568.377 „ „ „	„	794.133 „

Für das Jahr 1887 wurden bewilligt: 290.000 fl. in Noten und 500.000 fl. in Silber, zusammen 790.000 fl.

Für das Jahr 1888 werden in der Regierungsvorlage veranschlagt 239.000 fl. in Noten und 559.000 fl. in Silber, zusammen 798.000 fl.

Die provisorischen Transportseinnahmen des Jahres 1887 belaufen sich auf 2,894.212 fl., das ist gegenüber der correspondirenden Ziffer des Vorjahres um 155.269 fl. höher.

Da angenommen werden kann, dass der Verkehr sich auch für die Folge, insbesondere aber im Jahre 1888, nicht nur auf dieser Höhe erhalten, sondern vielmehr die constatirte Steigerung anhält, so ist nicht zu zweifeln, dass im Jahre 1888 die in der Regierungsvorlage für die Gesammteinnahmen veranschlagte Ziffer von 3,158.000 fl. auch thatsächlich erreicht werden wird.

Demgemäß wird sich ein Betriebsüberschuss von 894.000 fl., bestehend aus 744.000 fl. in Noten und 150.000 fl. in Silber ergeben.

Der Budgetausschuss beantragt daher, übereinstimmend mit der Regierungsvorlage, 239.000 fl. in Noten und 559.000 fl. in Silber, zusammen 798.000 fl, als Erfordernis einzustellen.

e) Erste ungarisch-galizische Eisenbahn.

Der garantirte Reinertrag, welcher bisher 969.000 fl. betragen hatte, wurde zufolge des Gesetzes vom 13. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 77, um die zur Verzinsung und Tilgung eines aufzunehmenden, mit 4 Procent in Silber verzinslichen und innerhalb 75 Jahren rückzahlbaren Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von 11,400.000 fl. erforderliche Annuität von 481.411 fl. in Silber erhöht.

Letztere Erhöhung hat nach Maßgabe der Begebung des neuen Prioritätsanlehens in Wirksamkeit zu treten, während der unverwendete Restbetrag des Erlöses dieses Anlehens fruchtbringend anzulegen und das hiedurch erzielte Erträgnis der Garantierechnung in Gutschrift zu bringen sein wird.

Hienach wird der garantirte Reinertrag für das Jahr 1888 mit 1,360.400 fl. berechnet.

Außerdem werden die sich ergebenden Betriebsdeficite durch Vorschüsse bedeckt.

Im Jahre 1882 und 1883 wurden Betriebsüberschüsse von 15.912 fl., beziehungsweise 17.863 fl. erzielt, während die Deficite betrugen:

für das Jahr 1884	53.248 fl.
„ „ „ 1885	236.258 „
„ „ „ 1886	200.536 „

Laut Finanzgesetz ist für das Jahr 1887 ein Betriebsdeficit von . . . . 123.000 fl. eingestellt.

Diese Betriebsdeficite sind darauf zurückzuführen, dass zum Zwecke der Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Bahn umfangreiche Erweiterungsbauten und Anschaffungen nothwendig geworden sind, deren Kosten mit Genehmigung der Regierung mangels anderweitiger Mittel in die Betriebsrechnung eingestellt wurden.

Vom Jahre 1887 angefangen werden die erwähnten Kosten aus dem neuen Investitionsanlehen bestritten werden.

Für das Jahr 1888 wird in der Regierungsvorlage, unter Zugrundelegung eines Betriebsüberschusses von 150.400 fl., ein Garantiezuschuss von 1,210.000 fl. veranschlagt.

Im Jahre 1887 betrugen die provisorischen Transportseinnahmen auf der galizischen Strecke 719.727 fl., das ist gegenüber dem bezüglichen Ergebnisse des Vorjahres um 187.772 fl. mehr.

Wenn auch mit Rücksicht auf den infolge der namhaften Erweiterungsbauten in Galizien sich im Jahre 1887 lebhafter gestalteten Verkehr für das Jahr 1888 ein gleich hohes Erträgnis wohl nicht in Aussicht genommen werden kann, so muss angesichts der seit einer Reihe von Jahren beobachteten günstigen, zumeist steigenden Einnahmenresultate immerhin die in der Regierungsvorlage aufgenommene Ziffer von 777.700 fl. als in der natürlichen Entwicklung des Verkehrs gelegen, beibehalten werden.

Der Budgetausschuss beantragt sonach, übereinstimmend mit der Regierungsvorlage, einen Zuschuss von 1,210.000 fl. als Erfordernis einzustellen.

f) Ungarische Westbahn.

Die fixe Garantie beträgt 331.009 fl. Außerdem wurden die sich ergebenden Betriebsdeficite durch Vorschüsse bedeckt. Ein derartiges Deficit betrug im Jahre 1883 . . . . 28.849 fl., während die folgenden Jahre Betriebsüberschüsse ergeben haben. Es wurde thatsächlich an Garantiezuschüssen geleistet:

für das Jahr 1884	285.359 fl.
„ „ „ 1885	232.527 „
„ „ „ 1886	230.397 „

Im Finanzgesetze für das Jahr 1887 sind hiefür 260.000 fl. enthalten.

Für das Jahr 1888 werden in der Regierungsvorlage . . . . 243.000 fl. veranschlagt, das ist um 17.000 fl. weniger als für das Jahr 1887 bewilligt wurde, und um 12.603 fl. mehr als für das Jahr 1886 zugeschossen wurde.

Die provisorischen Transportseinnahmen auf der steirischen Strecke im Jahre 1887 zeigen eine Steigerung im Vergleiche zum Vorjahre von rund 10.200 fl. Es kann also mit einiger Sicherheit angenommen werden, dass der im Jahre 1886 eingetretene Rückgang bei den Einnahmen nur ein vorübergehender war und dass vielmehr die im übrigen seit dem Jahre 1878 beobachtete Steigerung sich auch auf das Jahr 1888 erstrecken wird, dass sohin die nach der Regierungsvorlage mit 511.000 fl. veranschlagte Einnahmenziffer thatsächlich auch erreicht werden wird.

Was jedoch die veranschlagten Ausgaben betrifft, so erscheinen dieselben mit 423.000 fl. insoferne als zu hoch präliminirt, als größere außergewöhnliche Arbeiten nicht in Aussicht genommen sind und für die laufenden Betriebskosten das Auslangen mit jener Quote gefunden werden kann, welcher der nach den Ergebnissen der Vorjahre sich ergebende Betriebscoëfficient zugrunde gelegt wird.

Hienach würde ein Zuschuss von 230.000 fl. erforderlich werden, und beantragt der Budgetausschuss, sohin diesen Betrag, welcher um 30.000 fl. geringer als der für das Jahr 1887 bewilligte, und um 13.000 fl. geringer als der in der Regierungsvorlage beantragte Zuschuss ist, als Erfordernis einzustellen.

g) Österreichisch ungarische Staatseisenbahn-Gesellschaft.

Ergänzungsnetz.

Der garantirte Reinertrag besteht aus der Annuität für die Prioritätsobligationen der drei ersten Emissionen und aus der Annuität für den bis Ende des Jahres 1886 verwendeten Theil der vierten Emission.

Derselbe wird mit 6,692.070 Francs oder rund 3,346.000 fl. berechnet, wobei der Franc mit 50 Kreuzer angenommen erscheint.

Die Garantieleistung geschieht auf Grund der Rechnung für das vorangegangene Jahr, so dass für den gegenwärtigen Voranschlag das Ergebnis des Jahres 1887 maßgebend ist.

An Garantiezuschüssen wurden thatsächlich geleistet:

für das Jahr	1883	158.808 fl.
„ „ „	1884	438.785 „
„ „ „	1885	626.136 „
„ „ „	1886	989.562 „

In der Regierungsvorlage wird für das Jahr 1888, beziehungsweise 1887, ein Zuschuss von 1,119.000 fl. veranschlagt.

Da der garantirte Reinertrag sich auf Grund des Bauaufwandes bis Ende des Jahres 1886 nunmehr definitiv feststellen lässt und ferner auch der Jahresdurchschnittscurs der Devise Paris (49·65 Procent) schon bekannt ist, so berichtigt sich der in der Regierungsvorlage berechnete garantirte Reinertrag auf 3,322.087 fl. Da weiters nach dem provisorischen Rechnungsabschlusse für das Jahr 1887 voraussichtlich ein Reinerträgnis von rund 2,365.900 fl. sich ergeben dürfte, so wird ein Garantiezuschuss von rund 956.000 fl. nothwendig werden.

Bei dem provisorischen Charakter der erwähnten Rechnungsaufstellung und mit Rücksicht auf das Ergebnis des vorangegangenen Jahres beantragt der Budgetausschuss jedoch den Betrag von 990.000 fl., welcher um 190.000 fl. größer als der für das Jahr 1887, beziehungsweise 1886 bewilligte Zuschuss, dagegen um 129.000 fl. kleiner ist, als nach der Regierungsvorlage veranschlagt war, als Erfordernis einzustellen.

B. Garantirte Eisenbahnen im Staatsbetriebe.

h) Erzherzog Albrecht-Bahn.

Die Maximalzinsengarantie beträgt 954.137 fl.

Es wurde an Zuschüssen geleistet:

für das Jahr	1882	1,002.062 fl.
„ „ „	1883	803.730 „
„ „ „	1884	878.151 „
„ „ „	1885	1,069.851 „
„ „ „	1886	964.332 „

und zwar unter Zurechnung der Betriebsdeficite von 47.925 fl. im Jahre 1882 und von 115.714 fl., beziehungsweise 10.195 fl. in den Jahren 1885 und 1886.

Für das Jahr 1888 ist in der Regierungsvorlage ein Garantievorschuss von . . . 934.650 fl. veranschlagt, das ist um 60.840 fl. weniger als im Finanzgesetze für das Jahr 1887 enthalten ist, und um 29.682 fl. weniger als für das Jahr 1886 thatsächlich beansprucht worden war.

Die Transportseinnahmen des Jahres 1887 sind im Vergleiche zu den Transportseinnahmen des Vorjahres um rund 100.000 fl. gestiegen.

Dieses günstige Ergebnis ist die Folge einer guten Ernte und der hiedurch erzielten gesteigerten Frequenz, eine Folge der dem Transitoverkehre gewordenen Pflege und der Einwirkung der auf den anschließenden Staatsbahnen zu verzeichnenden Entwicklung des Geschäftes.

Wenn auch kein Grund vorhanden ist, für das Jahr 1888 einen Umschlag diesfalls zu besorgen und deshalb eine Erhöhung der in der Regierungsvorlage angenommenen Ziffer der Bruttoeinnahmen, beziehungsweise eine Verminderung des dort in Aussicht genommenen Zuschusses für angemessen erachtet wird, so wäre immerhin nicht das volle Ergebnis des günstigen Jahres 1887 ins Auge zu fassen.

Der Budgetausschuss stellt demnach den Antrag, ein Erfordernis von 894.650 fl., das ist um 40.000 fl. weniger als nach der Regierungsvorlage veranschlagt und um 100.840 fl. weniger als für das Jahr 1887 bewilligt wurde, einzustellen.

i) Mährische Grenzbahn.

Die fixe Garantie beträgt 336.000 fl.

Thatsächlich wurden an Zuschüssen geleistet:

für das Jahr 1882	318.376 fl.
" " " 1883	293.047 "
" " " 1884	329.817 "
" " " 1885	357.199 "
" " " 1886	353.758 "

und zwar unter Zurechnung der Betriebskostenabgänge von . . . . . 21.199 fl.
im Jahre 1885 und von . . . . . 17.758 "
im Jahre 1886.

Für das Jahr 1887 wurde ein Zuschuss von 345.380 fl. bewilligt, und wird für das Jahr 1888 in der Regierungsvorlage ein solcher von 330.170 fl. veranschlagt.

Die provisorischen Transportseinnahmen haben im abgelaufenen Jahre 1887 eine Besserung von rund 37.700 fl. gegenüber dem Vorjahre erfahren. Die in dem vorjährigen Berichte des Budgetausschusses betonte Steigerung der Einnahmen ist sonach wirklich eingetreten, und da angenommen werden kann, dass die Einnahmen sich auch im Jahre 1888 auf der gleichen im Jahre 1887 erreichten Höhe erhalten werden, so kann die der Regierungsvorlage zugrunde gelegte Ziffer für die Bruttoeinnahmen entsprechend erhöht, beziehungsweise der dort in Aussicht genommene Zuschuss demgemäß reducirt werden.

Der Budgetausschuss beantragt, sohin den Betrag von 316.000 fl., das ist um 14.170 fl. weniger als nach der Regierungsvorlage veranschlagt war und um 29.380 fl. weniger als im Finanzgesetze für das Jahr 1887 hiefür entfallen ist, als Erfordernis einzustellen.

k) Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Eisenbahn.

Für diese Bahnen erscheint zum erstenmale eine Garantieleistung des Staates in Aussicht genommen, und zwar diejenige, durch welche das Betriebsjahr 1887 den Ausgleich finden wird.

Die Garantie basirt auf dem mit dem Gesetze vom 11. April 1886, R. G. Bl. Nr. 66, betreffend die Betriebsübernahme und eventuelle Einlösung der Prag-Duxer und der Dux-Bodenbacher Eisenbahn durch den Staat genehmigten Übereinkommen dd. 26. April 1884, nach dessen Artikel I für das erste überhaupt garantirte Jahr, das ist für das Jahr 1887 ein Pauschalbetriebsüberschuss beider Bahnen in der Höhe des Durchschnittes der Betriebsüberschüsse in den Jahren 1886 und 1885, vermehrt um 6 Procent jenes Durchschnittes, gewährleistet wird.

Die Einstellung des für das Jahr 1887 nöthigen Garantiezuschusses in den Voranschlag für das Jahr 1888 gründet sich auf die Bestimmung, nach welcher die Ausgleichung des garantirten Betriebsüberschusses 14 Tage nach der für den 30. April des folgenden Jahres festgesetzten Rechnungsübergabe, das ist rücksichtlich des Jahres 1887 mit 14. Mai 1888 zu erfolgen hat.

In der Regierungsvorlage wird hiefür ein Garantiezuschuss von 165.000 fl. vorgesehen. Demselben liegt ein dem Übereinkommen gemäß aus den Ergebnissen der Jahre 1885 und 1886 ermittelter garantirter Betriebsüberschuss von 2,491.705 fl. zugrunde, welchem der mit . . . . . 2,325.890 fl. veranschlagte Betriebsüberschuss für das Jahr 1887 entgegengehalten wurde.

Da jedoch nach den nunmehr zugebote stehenden Daten der letztere Überschuss sich auf 2,387.710 fl., das ist um 61.820 fl. höher stellen dürfte, so wird sich der in Aussicht gewesene Zuschuss demgemäß herabmindern.

Bei diesem Titel wurde im Budgetausschusse das schon in den ersten vierzig Tagen des laufenden Jahres zutage getretene Deficit von nahezu 130.000 fl. hervorgehoben, welches, falls sich diese ungünstigen Resultate nicht ändern sollten, zu einer sehr nahmhaften Höhe steigen müsste.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag, als Garantieleistung einen Betrag von 104.000 fl., das ist um 61.000 fl. weniger als die Regierungsvorlage veranschlagt, einzustellen.

Titel 4.

Münzverlust.

In der Regierungsvorlage werden 47.000 fl. als Münzverlust von 130.000 fl. bei Titel 1, b) und 58.000 fl. bei Titel 2, zusammen 188.000 fl. in Gold zu 25 Procent Agio veranschlagt.

Da nach dem Beschlusse des Budgetausschusses bei dem Voranschlage für das Jahr 1888 im allgemeinen ein Goldagio von 25 Procent in Rechnung zu ziehen ist, so wird, da die beiden obenerwähnten Posten eine Abänderung nicht erfahren haben, die unveränderte Einstellung von 47.000 fl. als Münzverlust beantragt.

Bedeckung.

Capitel 39. Titel 1.

§. 1. Abschlagszahlungen aus den Reinertragsüberschüssen auf die 4procentige Zinsenschuld für die vom Staate gezahlten Garantievorschüsse:

a) Kaschau-Oderberger Eisenbahn.

Diese Eisenbahngesellschaft hat seit dem Jahre 1880 Überschüsse über den garantirten Reinertrag erzielt und dieselben zur theilweisen Begleichung der Garantievorschuss-Zinsenschuld abgeführt.

Diese Zahlungen erfolgen erst nach Abschluss der Rechnung und fallen sohin in die Gebarung des darauffolgenden Jahres. Für den Voranschlag des Jahres 1888 ist also das Ergebnis des Jahres 1887 maßgebend. Hiefür wird in der Regierungsvorlage 7700 fl. veranschlagt.

Der garantirte Reinertrag, welcher aus dem fixen Antheile von 540.000 fl. an der Gesammtgarantielast und aus der Annuität von 61.119 fl. von dem zur Bildung eines Reservefondes aufgenommenen Anlehen besteht, beträgt sohin 601.119 fl.

Nach dem provisorischen Rechnungsabschlusse für das Jahr 1887 dürfte sich thatsächlich ein Überschuss über den garantirten Reinertrag von 7700 fl. ergeben, weshalb der Budgetausschuss beantragt, in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage, diesen Betrag als Bedeckung einzustellen.

b) Brünn-Rossitzer Eisenbahn.

Diese Eisenbahngesellschaft hat seit dem Jahre 1880 Überschüsse über den garantirten Reinertrag erzielt.

Im Jahre 1886 betrug die Hälfte dieses Überschusses 9912 fl., wovon 3490 fl. auf Abschlag der 4procentigen Garantievorschuss-Zinsenschuld verwendet wurden.

Für das Jahr 1888 ist in der Regierungsvorlage hiefür ein Betrag von 3160 fl. enthalten, für welche Aufstellung deshalb das Ergebnis des Jahres 1887 maßgebend ist, weil die Rückzahlungen erst nach Abschluss der Jahresrechnung geleistet werden und sohin in das nächstfolgende Jahr fallen.

Der provisorische Rechnungsabschluss für das Jahr 1887 läßt einen Überschuss von 40.800 fl. erwarten. Von der Hälfte dieses Überschusses per 20.400 fl. kommen 3160 fl. als die bis Ende des Jahres 1887 fälligen 4procentigen Zinsen der Garantievorschussschuld abzustatten, während der Rest von 17.240 fl. als Vorschussrückzahlung zu dienen haben wird.

Der Budgetausschuss beantragt daher, in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage, den ersteren Betrag von 3160 fl. als Bedeckung einzustellen.

§. 2. Abschlagszahlungen aus den Reinertragsüberschüssen auf die vom Staate gezahlten Garantievorschüsse der Brünn-Rossitzer Eisenbahn.

In der Regierungsvorlage wird hiefür 20.840 fl. veranschlagt, für welche Veranschlagung gleichfalls das Ergebnis des Jahres 1887 maßgebend ist.

Mit Bezug auf die Ausführungen zu §. 1 beantragt der Budgetausschuss 17.240 fl., das ist um 3600 fl. weniger als nach der Regierungsvorlage, als Bedeckung einzustellen.

§. 3. Sechs Procent Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen.

Die Regierungsvorlage veranschlagt hiefür den gleichen, im Finanzgesetze für das Jahr 1887 bewilligten Betrag von 5000 fl.

Der diesbezügliche Zinseneingang betrug
für das Jahr 1884 . . . . 5926 fl.
" " " 1885 . . . . 6125 "
" " " 1886 . . . . 3166 "

Die definitive Ziffer für das Jahr 1887 ist noch nicht festgestellt.

Unter Berücksichtigung der vorangeführten Ergebnisse beantragt der Budgetausschuss die unveränderte Einstellung von 5000 fl. als Bedeckung.

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
			Gulden in ö. W.			
		XVI. Subventionen und Dotationen.				
34		B. An Verkehrsanstalten.				
	1	Subventionen.				
		Österreichisch-ungarischer Lloyd für die Fahrten nach Ostindien: a) Subvention in Noten . . . . . . 218.511 fl. b) Vergütung der Suezcanalgebüren in Gold . . . . 130.000 "	348.511	. . . . .	. . . . .	348.511
	2	Zittau-Reichenberger Bahn in Gold	58.000	. . . . .	. . . . .	58.000
	3	Als 4procentige Vorschüsse:				
		A. Garantirte Eisenbahnen im eigenen Betriebe:				
		a) Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn in Silber . .	. . . . .	1,936.000	. . . . .	1,936.000
		b) Galizische Karl Ludwig-Bahn in Silber . . .	. . . . .	1,300.000	. . . . .	1,300.000
		c) Österreichische Nordwestbahn in Silber	. . . . .	772.000	. . . . .	772.000
		d) Südnorddeutsche Verbindungsbahn { in Noten .	. . . . .	239.000	. . . . .	239.000
		{ in Silber .	. . . . .	559.000	. . . . .	559.000
		e) Erste ungarisch-galizische Eisenbahn: Garantievorschuss in Silber	. . . . .	1,210.000	. . . . .	1,210.000
		f) Ungarische Westbahn in Silber	. . . . .	230.000	. . . . .	230.000
		g) Österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft: Ergänzungsnetz in Noten	. . . . .	990.000	. . . . .	990.000
		B. Garantirte Eisenbahnen im Staatsbetriebe:				
		h) Erzherzog Albrecht-Bahn: Garantievorschuss in Silber	. . . . .	894.650	. . . . .	894.650
		i) Mährische Grenzbahn: Garantievorschuss in Silber	. . . . .	316.000	. . . . .	316.000
		k) Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Bahn in Noten	. . . . .	104.000	. . . . .	104.000
		Summe .	406.511	8,550.650	. . . . .	8,957.161
	4	Münzverlust für 188.000 fl. in Gold zu 25 Procent Agio	. . . . .	47.000	. . . . .	47.000
		zusammen (Capitel 34, Titel 1—4) .	406.511	8,597.650	. . . . .	9,004.161

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in ö. W.		
39			XVI. Subventionen und Dotationen.			
			B. Verkehrsanstalten.			
	1	1	Abschlagszahlungen aus den Reinertragsüberschüssen auf die 4 procentige Zinsenschuld für die vom Staate gezahlten Garantievorschüsse:			
			a) der Kaschau-Oderberger Bahn	.....	7.700	10.860
			b) der Brünn-Rossitzer Bahn	.....	3.160	
		2	Abschlagszahlungen aus den Reinertragsüberschüssen auf die vom Staate gezahlten Garantievorschüsse der Brünn-Rossitzer Bahn	.....	17.240	17.240
		3	6 procentige Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen	.....	5 000	5.000
			Summe (Capitel 39, Titel 1, §§. 1—3)	.....	33 100	33.100

Wien, 24. Februar 1888.

Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVI. Subventionen und Dotationen.

C. An einige Grundentlastungsfonde.

(Erfordernis: Capitel 35, Titel 1—4.)

Für das Verwaltungsjahr 1888 werden an Subventionen und Dotationen beansprucht, zusammen . . . . 3,390.450 fl.
(gegen 3,383.250 fl. im Vorjahre), und zwar:

1. für den Grundentlastungsfond von Galizien . . . . 2,625.000 „
2. für den Grundentlastungsfond in der Bukowina . . . . . 381.900 „
(gegen 383.300 im Vorjahre);
3. für den Grundentlastungsfond von Kärnten . . . . 130.000 „
4. für den Grundentlastungsfond in Krain . . . . 175.000 „

dann mit 5 Procent verzinsliche Vorschüsse . . . . 78.550 „
(gegen 69.950 fl. im Vorjahre).

Die veränderliche Dotation für die Bukowina, sowie die veränderlichen mit 5 Procent verzinslichen Vorschüsse für Krain sind von dem Erfordernisse der bezüglichen Detailvoranschläge der Grundentlastungsfonde, welche dem Staatsvoranschlage beigegeben sind, bedingt.

Der Budgetausschuss beantragt die von der Regierung geforderten Beträge, und zwar für Galizien, die Bukowina und die verzinslichen Vorschüsse für Krain unter die außerordentlichen und die übrigen unter die ordentlichen Ausgaben einzustellen.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			XVI. Subventionen und Dotationen.			
35			C. An einige Grundentlastungsfonde.			
	1		Für Galizien	. . . . . .	2,625.000	2,625.000
	2		„ die Bukowina	. . . . . .	381.900	381.900
	3		„ Kärnten	130.000	. . . . . .	130.000
	4		„ Krain:			
		1	Fixe Jahressubvention	175.000	. . . . . .	175.000
		2	Mit 5 Procent verzinsliche Vorschüsse	. . . . . .	78.550	78.550
			Summe (Capitel 35, Titel 1—4) .	305.000	3,085.450	3,390.450

Wien, 1. Februar 1888.

Kathrein,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVII. Staatsschuld.

(Erfordernis: Capitel 36. — Bedeckung: Capitel 40.)

Durch das Finanzgesetz für das Jahr 1887 wurde das Erfordernis der Staatsschuld mit der Summe von . . . . . 130,416.853 fl.
angesetzt, während der Entwurf des Finanzgesetzes für das Jahr 1888 dasselbe mit . . . 140,526.970 „
annimmt. Der Mehraufwand beträgt demnach diesmal . . . . . 10,110.117 fl.

Dieser Mehranspruch wird nach der weiter folgenden Darstellung vorzugsweise verursacht durch die um 2,750.000 fl. zugewachsenen Zinsen der 5procentigen Rentenschuld, durch das um 5,213.159 fl. höher präliminirte Zinsenerfordernis der Staatseisenbahnschuld, durch den um 643.333 fl. höher angenommenen Münzverlust bei den Zinsen der Staatseisenbahnschuld und endlich durch das um 814.460 fl. höhere Tilgungserfordernis der Staatseisenbahnschuld.

Die Bedeckung war für das Jahr 1887 mit . . . . . 9,533.065 fl.
präliminirt und wird für das Jahr 1888 mit . . . . . 9,816.019 „
demnach um . . . . . 282.954 fl.
höher veranschlagt.

Allgemeine Staatsschuld.

A. Zinsen.

Das reine Erfordernis an Zinsen der allgemeinen Staatsschuld betrug im Jahre 1887 . . . . . 85,763.468 fl.
und wird für das Jahr 1888 mit . . . . . 85,984.654 „
demnach um . . . . . 221.186 fl.
höher angesetzt.

1. Die ältere consolidirte Staatsschuld wird mit dem gleichen Zinsenerfordernisse von . . . 28.150 fl.
eingestellt.

2. Von der neueren consolidirten in Noten verzinslichen Schuld sind an Zinsen mit Ende des ersten Semesters 1887 vorgeschrieben . . . . . 59,096.639 fl.
Hiezu kommen die Zinsen der Tilgungsrente in Noten für die Jahre 1887 und 1888. Die Tilgungsrente für das Jahr 1887 ist bisher nicht begeben worden und dürfte nach einer von dem Herrn k. k. Finanzminister gegebenen Andeutung vor dem 1. März kaum zur Begebung gelangen. Für die zur Aufbringung der planmäßigen Rückzahlungen jenes Jahres erforderliche Summe von 8,780.942 fl. wird von der Regierung eine Emission der Notenrente zum Curse von 80·5 in Aussicht genommen. Da dieser Curs, dessen Annahme zur Zeit der Verfassung des Voranschlages gerechtfertigt war, den gegenwärtigen Cursverhältnissen nicht

Fürtrag . 59,096.639 fl. 28.150 fl.

Übertrag .	59,096.639 fl.	28.150 fl.
entspricht, wird hier zur Berechnung des Zinsenerfordernisses ein Curs von 78 angenommen, dem eine Emission von 11,257.618 fl. entspricht, von der als zehnmonatliches Erfordernis an Zinsen . . . . . . einzustellen wären.	394.016 fl.	
Das Tilgungserfordernis für das Gegenstandsjahr beträgt 8,991.893 fl., zu dessen Aufbringung bei Annahme eines Curses von 78 die Emission von 11,528.068 fl. Notenrente erforderlich erscheint. Das Zinsenerfordernis für ein halbes Jahr beträgt	242.089 fl.	
Das Gesammterfordernis für diese Kategorie der Convertirungsschuld beträgt demnach		59,732.744 fl.
3. Von der neueren in Silber verzinslichen Convertirungsschuld sind an Zinsen mit Ende 1886 vorgeschrieben	41,954.502 fl.	
Für die Tilgungen des Jahres 1887 im Effectivbetrage von 676.123 fl. nimmt die Regierung die Emission von 829.600 fl. Silberrente zum Curse von 81·5 in Aussicht. Der Berechnung des Effectivbetrages wurde im Vorjahre die Devise London mit 126½ zugrunde gelegt. Den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend, dürfte der Curs von 80 der Wahrscheinlichkeit mehr entsprechen und demnach die Emission von 845.154 fl. erforderlich sein. Da die Begebung vor dem 1. März l. J. nicht beabsichtigt wird, so erscheint die Einstellung einer zehnmonatlichen Quote des Zinsenerfordernisses mit . . . . hinreichend.	29.580 fl.	
Für die Tilgungen des Jahres 1888 wird unter Annahme des Curses von 126½ für die Devise London (entgegen der Regierungsannahme von 126) ein Betrag von 1,105.583 fl. und nach Abschlag der ungarischen Beiträge 723.495 fl. erforderlich sein. Zum Curse von 80 wird eine Emission von 904.369 fl. nothwendig werden und entspricht derselben als halbjähriges Zinsenerfordernis die Summe von	18.991 fl.	
Das Gesammterfordernis dieser Schuldkategorie beträgt demnach		42,003.073 fl.
4. Das Zinsenerfordernis für die verlosbare Staatsschuld der Jahre 1854 und 1860 beträgt nach Abzug der Steuer		7,133.924 „
5. Die der allgemeinen Einkommensteuer unterliegende Staatsschuld erfordert an Zinsen		39.440 „
6. Von den Laudemial-Entschädigungscapitalien am Grundentlastungsfonde betragen die Zinsen		629.060 „
7. Vom Capitalienstande per 42,230.453 fl. des Domänenanlehens werden an Zinsen fällig		2,310.821 „
8. Als Zinsen der schwebenden Schuld		
a) von Cautionen und Depositen der approximativ veranschlagte Betrag von	35.600 fl.	
b) von Partialhypothekaranweisungen bei Annahme des Standes von 100 Millionen mit einer dreiprocentigen Verzinsung . . .	3,000.000 fl.	
		3,035.600 „
9. Von Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle werden bei dem Rentenstande von 563.102 fl. nach Abzug der Steuer an Zinsen verrechnet		450.482 „
10. Von den übrigen Entschädigungsrenten entfallen an Zinsen		34.958 „
11. Die unveränderliche Zahlung an die bairische Regierung beträgt		87.500 „
Das Gesammt-Zinsenerfordernis der allgemeinen Staatsschuld beträgt demnach .		115,485.752 „
Wird hievon der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone mit		30,163.315 „
in Abzug gebracht, so erübrigt an Zinsen zu Lasten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder		85,322.437 fl.

Bei der Verzinsung des Domänenanlehens ist der Münzverlust in Anschlag zu bringen, da das Erfordernis von 2,310.821 fl. als 231.082 Pfund Sterling verrechnet wird, welches bei Annahme des Curses von 126 1/2 einen Münzverlust von . . . . . . 612.367 fl.
ergibt.

Das Gesammterfordernis für die Verzinsung der allgemeinen Staatsschuld beträgt demnach . . . . . . 85,934.804 fl.

B. Tilgung.

Die Tilgung der allgemeinen Staatsschuld erfordert im ganzen um 264.969 fl. mehr als im Vorjahre da die planmäßigen Rückzahlungen von Staatslottoanlehens-Capitalien und Gewinsten, von Laudemial-Entschädigungscapitalien und vom Domänenanlehen um soviel höher angesetzt sind.

1. Von den Lottoanlehen der Jahre 1854, 1860, 1864 gelangen zur Rückzahlung inclusive Prämien 8,112.840 fl., und wird abzüglich der Gebür ein Gesammtbetrag von . . . . . . 7,427.324 fl.
hiefür erforderlich sein.

2. Von den beiden Anlehen der Wien-Gloggnitzer Eisenbahnschuld werden im Jahre 1888 fällig 110.000 fl. C.-M. und von der Schuld an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn 3500 fl. C.-M., zusammen in ö. W. . . . . . . 119.175 fl.

3. An Laudemial-Entschädigungscapitalien sind zu leisten . . . . . . 1,349.394 „

4. Die Rückzahlung des Domänenanlehens beträgt . . . . . . 873.979 „

5. Die Rückzahlungen an Cautionen und Depositen werden veranschlagt mit . . . 96.000 „

Summe der Tilgungen . 9,865.872 fl.

Hievon ist der Beitrag der Länder der ungarischen Krone mit . . . . . . 150.000 „

in Abzug zu bringen, wonach verbleiben . . . . . . 9,715.872 fl.

Da der unter Post 4 angeführte Tilgungsbetrag des Domänenanlehens in englischer Währung verrechnet wird, so ist bei Annahme des Curses von 126 1/2 als Münzverlust einzustellen die Summe von . . . . . . 231.604 fl.

Hienach beträgt das Gesammterfordernis für die Tilgungen der allgemeinen Staatsschuld . . . . . . 9,947.476 fl.

Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

A. Zinsen.

Das Zinsenerfordernis der diesseitigen Staatsschuld wurde im Finanzgesetze für das Jahr 1887 mit . . . . . . 34,432.917 fl.
präliminirt, und erscheint in dem Entwurfe des Voranschlages für 1888 mit . . . . . 43,036.966 „

angesetzt, was einen Mehranspruch von . . . . . . 8,604.049 fl.
bedingt.

1. Donauregulirungsanlehen. Von den beiden Anlehen werden fällig an Zinsen 1,049.915 fl. und 283.580 fl., zusammen . . . . . . 1,333.495 fl.
Hiezu die Regiebeiträge per . . . . . . 452 „

ergibt als Erfordernis . . . . . . 1,333.947 fl.
Das den Staat treffende Drittheil beträgt demnach . . . . . . 444.649 „

2. Südbahnanlehen. Von der Annuität entfallen an Zinsen . . . . . . 733.054 „

3. Zinsen von Rentenobligationen:

a) Von dem Capitalienstande per 340,850.200 fl. betragen die vierprocentigen Goldzinsen . . . . . . 13,634.008 fl.

b) Von der fünfprocentigen Notenrente werden an Zinsen verrechnet mit Inbegriff jener Emissionen, die auf Grund der Gesetze vom Jahre 1887, R. G. Bl. Nr. 31, 66, 69, erfolgt sind, demnach von einem Capitalienstande per 217,340.700 fl. . . . . . . 10,867.035 fl.

im ganzen . . . . . . 24,501.043 fl.

Fürtrag . 25,678.746 fl.

Übertrag . 25,678.746 fl.

4. Zinsen der Staatseisenbahnschuld. In der Summe der verzinslichen Titres dieser Kategorie der Staatsschuld ist seit dem Vorjahre eine Änderung nicht eingetreten und die um 5,213.159 fl. erfolgte Erhöhung des Zinsenanspruches hat darin seinen Grund, dass bei der Überstellung der Schuldentitres aus dem Etat des Handelsministeriums in jenes der Staatsschuld nunmehr statt der Laufzeit des Coupons der Fälligkeitstermin für die Präliminirung maßgebend war, wie es bei der Staatsschuld überhaupt üblich ist und in dem Vorjahre (1887) aus Anlass des Überganges der Verrechnung bei den Schuldverschreibungen und Prioritäten der Kaiserin Elisabeth-Westbahn, der Vorarlberger Bahn und der Kaiser Franz Joseph-Bahn nur eine von den beiden Jahresfälligkeiten hier eingestellt wurde. Das Erfordernis an Zinsen der Staatseisenbahnschuld ist mit . . . . 12,582.595 „ einzustellen.

Mit den Zinsen der Actien und Obligationen der Rudolf-Bahn wird sich der Etat der Staatsschuld im Laufe des Jahres 1888 kaum zu befassen haben, da die Liquidationsfirma dieser Bahn erst im December 1887 protokollirt und die Convocation der Gläubiger mit der gesetzlichen Frist von drei Monaten verfügt wurde. Da erst nach Ablauf dieser Zeit die Aufforderung zum Umtausche der Actien gegen Staatsschuldverschreibungen bei Einräumung einer sechsmonatlichen Frist erfolgen kann, so wird die erste Einlösung der Coupons der neuen Staatstitres erst in das Jahr 1889 fallen und in diesem Etat zum Ausdrucke gelangen.

5. Die Zinsen der schwebenden Schuld werden nach approximativer Veranschlagung des Zuwachses und Abfalles an verzinslichen Cautionen und Depositen angenommen mit . . . . 76.742 „

Hiemit ergibt sich die Gesammtsumme der Zinsen mit . . . . 38,338.083 fl.

Als außerordentliches Erfordernis wird verrechnet der Münzverlust bei den in Gold zahlbaren Zinsen. Bei Annahme eines 25procentigen Agio ergibt sich bei den Obligationen der Goldrente von dem Betrage von 13,634.008 fl. ein Münzverlust von . . . . 3,408.502 fl.
ferner von den Zinsen der Staatsschuldverschreibungen der Kaiserin Elisabeth-Westbahn und von den beiden Kategorien der Prioritäten derselben Bahn, das ist von einem Gesammtbetrage von 5,161.524 fl. ein Münzverlust von . . . . 1,290.381 „

im ganzen als Münzverlust . . . . 4,698.883 „

B. Tilgung.

1. Donauregulirungsanlehen. Von den Annuitäten entfällt auf die Capitalstilgung (Capitalien und Gewinnste) der Betrag von . . . . 154.900 fl.

2. Südbahnanlehen. Die Capitalsrückzahlungsquote beträgt . . . . 28.993 „

3. Von der Staatseisenbahnschuld werden fällig:

a) die verlosten Staatsschuldverschreibungen der Kaiserin Elisabeth-Westbahn, der Vorarlberger Bahn und der Pilsen-Priesener Bahn im Gesammtbetrage von . . . . 56.360 fl.

b) die verlosten Obligationen der Prioritätsschuld der Kaiserin Elisabeth Westbahn, der Pilsen-Priesener Bahn, der Vorarlberger Bahn und der Kaiser Franz Joseph-Bahn im Gesammtbetrage von 1,059.350 „

1,115.710 „

4. Von der schwebenden Schuld werden als muthmaßliche Rückzahlung von Cautionen und Depositen eingestellt . . . . 64.000 „

Die Gesammtsumme der Tilgungen beträgt demnach . . . . 1,363.603 fl.

Als außerordentliches Erfordernis kommt zu verrechnen bei den Tilgungen der Staatseisenbahnschuld der Münzverlust bei den rückzuzahlenden Staatsschuldverschreibungen und bei den Prioritäten der Kaiserin Elisabeth-Westbahn, welcher von den Capitalien per 34.560 fl. und 760.000 fl., zusammen 794.560 fl. bei Annahme eines 25procentigen Agio . . . . 198.640 fl. beträgt.

Bedeckung.

Das ordentliche Erfordernis für die Tilgung der allgemeinen Staatsschuld beträgt in Noten	8,991.893 fl.
in Silber	873.979 „
Nach Abzug der Beiträge der Länder der ungarischen Krone wird zur Beschaffung der auswärtigen Währung ein Betrag von	723.495 „
durch Emittirung von Silberrente zu beschaffen sein.	
Es wird demnach die Emission von 11,528.068 fl. Notenrente zum Curse von 78 mit dem obigen Erlöse von	8,991.893 „
und die Emission von Silberrente im Betrage von 904.369 fl. zum Curse von 80 mit dem Erlöse von	723.495 „
zusammen mit dem Erlöse von	9,715.388 fl.
nothwendig sein.	
Hiezu kommt die Annahme einer Einzahlung von Cautionen und Depositen mit	105.000 „
was die Bedeckung von	9,820.388 fl.
ergibt.	

Demnach wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1888 einzustellen:

Capitel	Titel	Paragraph	XVII. Staatsschuld.	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			A. Allgemeine Staatsschuld:			
36	1	1	a) Zinsen	115,485.752	. . . . . .	115.485.752
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone	30,163.315	. . . . . .	30,163.315
			Verbleiben .	85,322.437	. . . . . .	85,322.437
		2	Münzverlust	. . . . . .	612.367	612.367
			Summe .	85,322.437	612.367	85,934.804
	2	1	b) Schuldentilgung	9,865.872	. . . . . .	9,865.872
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone	150.000	. . . . . .	150.000
			Verbleiben .	9,715.872	. . . . . .	9,715.872
		2	Münzverlust	. . . . . .	231.604	231.604
			Summe .	9,715.872	231.604	9,947.476
			Zusammen A (a und b) .	95,038.309	843.971	95,882.280
			B. Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:			
	3	1	a) Zinsen	38,338.083	. . . . . .	38,338.083
		2	Münzverlust	. . . . . .	4,698.883	4,698.883
			Summe .	38,338.083	4,698.883	43,036.966
	4	1	b) Schuldentilgung	1,363.603	. . . . . .	1,363.608
		2	Münzverlust	. . . . . .	198.640	198.640
			Summe .	1,363.603	198.640	1,562.243
			Zusammen B (a und b) .	39,701.686	4,897.523	44,599.209
			Gesammterfordernis A und B .	134,739.995	5,741.494	140,481.489
				Einnahmen		
			Bedeckung.			
40	1		Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rentenobligationen	. . . . . .	9,715.388	9,715.388
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . . .	105.000	105.000
			Zusammen .	. . . . . .	9,820.388	9,820.388

Wien, 7. Februar 1888.

Mattuš,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.

(Erfordernis: Capitel 37, Titel 1—3; — Bedeckung: Capitel 41, Titel 1—3.)

Erfordernis.

Das Erfordernis für die Verwaltung der Staatsschuld beziffert sich nach der Regierungsvorlage für das Jahr 1888 wie folgt:

Titel 1. Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70 Procent) im Ordinarium 491.400 fl.

Titel 2. Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld im Ordinarium 13.150 „

Titel 3. Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld im Ordinarium . . 374.135 fl.
im Extraordinarium . . . . 3.205 „

Erfordernis des Titels 3 in Summe . 377.340 „

Das Gesammterfordernis des Capitels 37, Titel 1—3, stellt sich somit für das Jahr 1888 nach den Regierungsansätzen auf . . . . 881.890 fl.
gegen . . . . 910.050 „
im Jahre 1887.

Die Gesammtausgabe vertheilt sich folgendermaßen auf die einzelnen Posten der betreffenden Titel:

Titel 1. Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld.

Post 1. Erzeugung, Druck und Anfertigung von Staatsnoten 674.000 fl. gegen 680.000 fl. im Jahre 1887.
„ 2. Remunerationen . . . . 3.000 „ wie im Vorjahre.
„ 3. Diverse Auslagen . . . . 3.000 „ „ „ „
„ 4. Revision und Tilgung von Staatsnoten . . . . . 22.000 „ „ „ „

Gesammtsumme . 702.000 fl.

Von dieser Summe beträgt der 70procentige Antheil als Gesammterfordernis dieses Titels im Jahre 1888: 491.400 fl. gegen 495.600 fl. im Jahre 1887.

Titel 2. Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld.

Post 1. Erzeugung von Partial-Hypothekar-Anweisungen . . 500 fl. gegen 400 fl. im Jahre 1887.
„ 2. Buchzinsen aus den Zinsenabrechnungen mit der das Partial-Hypothekar-Anweisungen-Geschäft besorgenden österreichisch-ungarischen Bank . . . . 12.500 „ „ 12.000 „ „ „ „ 1887.
„ 3. Diverse Auslagen . . . . 150 „ wie im Vorjahre.

Gesammtsumme . 13.150 fl. gegen 12.550 fl. im Jahre 1887

Titel 3. Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld.

Ordentliches Erfordernis.

Post 1.	Direction der Staatsschuld	22.400 fl.	gegen 22.300 fl.	im Jahre 1887.
„ 2.	Staatsschuldenkasse	173.200 „	„ 173.600 „	„ „ 1887.
„ 3.	Fachrechnungsdepartement für die Staatsschuld	165.360 „	„ 165.200 „	„ „ 1887.
„ 4.	Erzeugung von Effecten für die fundirte Schuld	7.000 „	„ 8.000 „	„ „ 1887.
„ 5.	Provisionen und Spesen der Wechselhäuser	3.175 „	„ 4.000 „	„ „ 1887.
„ 6.	Ziehungskosten, Inserate und Regieauslagen	2.700 „	„ 2.400 „	„ „ 1887.
„ 7.	Druck von Blanketten zu Zinsenquittungen	300 „	wie im Vorjahre.	

Ordentliches Erfordernis in Summe 374.135 fl. gegen 375.800 fl. im Jahre 1887.

Außerordentliches Erfordernis mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889.

Post 3. Fachrechnungsdepartement für die Staatsschuld . . . 2.100 fl. wie im Vorjahre.
„ 4. Erzeugung von Effecten für die fundirte Schuld . . . . . . gegen 24.000 fl. im Jahre 1887.
„ 8. Münzverlust für 3175 fl. und 1245 fl. . . . . 1.105 „ wofür im Vorjahre kein Betrag eingestellt war.

Außerordentliches Erfordernis in Summe . 3.205 fl. gegen 26.100 fl. im Jahre 1887.

Das Gesammterfordernis dieses Titels im Ordinarium und Extraordinarium beträgt demnach pro 1888 377.340 fl. gegen 401.900 fl. im Jahre 1887.

Die von der Regierung präliminirten Ziffernansätze erscheinen gerechtfertigt, es wird somit der Antrag gestellt:

Bei der Verwaltung der Staatsschuld die von der Regierung für das Jahr 1888 als Erfordernis beanspruchten Summen, und zwar:

Titel 1. im Ordinarium . . . . 491.400 fl.
„ 2. „ „ . . . . 13.150 „
„ 3. „ „ . . . . 374.135 „, im Extraordinarium 3.205 fl.

zusammen im Ordinarium . 878.685 fl., im Extraordinarium 3.205 fl.

somit die Gesammtsumme von . 881.890 fl.

zu genehmigen.

Bedeckung.

Als Einnahmen werden von der Regierung bei der Verwaltung der Staatsschuld pro 1888 präliminirt:

Titel 1. Einnahmen für die gemeinsame schwebende Schuld aus dem durch die Nichteinlösung der Staatsnoten I. Emission à 5 fl. erzielten Gewinne (70 Procent) im Ordinarium . . . . . 491.400 fl.

Titel 2. Einnahmen an Blankettengebüren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen im Ordinarium . . . . 9.500 „
gegen 11.000 fl. im Jahre 1887.

Titel 3. Erlös von Blanketten zu Zinsenquittungen im Ordinarium . . . . 650 „
wie im Vorjahre.

Gesammtsumme der Einnahmen Titel 1—3 im Ordinarium . 501.550 fl.

Es wird der Antrag gestellt, bei der Verwaltung der Staatsschuld für das Jahr 1888 die von der Regierung als Bedeckung eingestellten Summen, und zwar:

Titel 1. im Ordinarium . . . . 491.400 fl.
„ 2. „ „ . . . . 9.500 „
„ 3. „ „ . . . . 650 „

zusammen . 501.550 fl.

anzunehmen.

Gemäß den gestellten Anträgen wären im Staatsvoranschlage für das Jahr 1888 einzustellen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
			Gulden in österreichischer Währung			
		XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.				
37	1	Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70 Procent)	491.400	. .	. . . . .	491.400
	2	Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	13.150	. . . . .	. . . . .	13.150
	3	Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld . . .	374.135	3.205	. . . . .	377.340
		Summe (Capitel 37, Titel 1—3) .	878.685	3.205	. . . . .	881.890

Capitel	Titel	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.			
41	1	Einnahmen für die gemeinsame schwebende Schuld aus dem durch Nichteinlösung der Staatsnoten I. Emission à 5 fl. erzielten Gewinne (70 Procent)	491.400	. . . . .	491.400
	2	Einnahmen an Blankettengebüren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	9.500	. . . . .	9.500
	3	Erlös für Blanketten zu Zinsenquittungen	650	. . . . .	650
		Summe (Capitel 41, Titel 1—3) .	501.550	. . . . .	501.550

Wien, 1. Februar 1888.

Zierotin,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume.

(Capitel 42, Titel 1—3 der Staatseinnahmen.)

Aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume und aus Ablösung von Gerechtsamen hat die Regierung nach dem Staatsvoranschlage pro 1888 nachstehende außerordentliche Einnahmen präliminirt:

Titel 1. An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittels Specialgesetzen ertheilt worden ist . . . . . 71.120 fl.

Die unter diesem Titel eingestellten Einnahmen finden ihre Begründung in den über die betreffenden Verkäufe beschlossenen Gesetzen, bieten also zu keiner Bemerkung Anlaſs. Aus Verkäufen vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 20. Juni 1868 erscheint unter diesem Titel ein Betrag von 396 fl. eingestellt.

Titel 2. An Lehen-Allodialisirungs-Gebüren und Ablösungen von Gerechtsamen präliminirt die Regierung . . . . . 7.320 fl.

Titel 3. Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1888 zu veräußernde Staatseigenthum . . . . . 94.560 fl.
welch' letzterer Betrag approximativ veranschlagt ist.

Die Ansätze der Regierung geben zu keiner Bemerkung Anlaſs, der Budgetausschuſs stellt somit den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Als Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume und Ablösungen von Gerechtsamen werden pro 1888 im Extraordinarium die von der Regierung präliminirten Summen genehmigt, und zwar:

Titel 1 mit	71.120 fl.
„ 2 „	7.320 „
„ 3 „	94.560 „
Summe (Capitel 42, Titel 1—3)	173.000 fl.

Gemäß den gestellten Anträgen wäre in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1888 einzustellen:

Capitel	Titel	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
42		**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume.**			
	1	An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittels Specialgesetzen ertheilt worden ist	. . . . .	71.120	71.120
	2	An Lehen-Allodialisirungs-Gebüren und Ablösungen von Gerechtsamen	. . . . .	7.320	7.320
	3	Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1888 zu veräußernde Staatseigenthum	. . . . .	94.560	94.560
		Summe (Capitel 42, Titel 1—3)	. . . . .	173.000	173.000

Wien, 1. Februar 1888.

Zierotin,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei

Nachtragsbericht

zum

Specialberichte des Budgetausschusses

über den

Staatsvoranschlag pro 1888, Capitel 9, C. Unterricht, betreffend Petitionen.

Nr. 3676/A. H.

Petition der Stadtgemeinde Jägerndorf um Abschreibung der Realschulsubvention jährlicher 2000 fl. (Überreicht durch den Abgeordneten Dr. Menger.)

Aus Anlass der Errichtung einer k. k. Oberrealschule in Jägerndorf verpflichtete sich die Gemeinde zur Erhaltung der Anstalt nebst den Lehrmittel-, Dienstleistungs- und sonstigen Auslagen, welche sich dermal auf etwa 7000 fl. belaufen, jährlich 2000 fl. an das Staatsärar zu zahlen.

Die Stadtvertretung weist nun darauf hin, dass sich die Gemeinde in einer schwierigen finanziellen Lage befinde, indem sie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben eine Umlage von 50 Procent von allen Staatssteuern auszuschreiben genöthigt sei. Zunächst stehe die Nothwendigkeit der Erbauung einer Webeschule, eines Schlachthauses und einer zweiten öffentlichen Volksschule bevor, welche Bauten einen Aufwand von 116.000 fl. erfordern werden, und dies alles bei einer Schuldenlast von 539.584 fl. Der Kostenaufwand für den Bau der Oberrealschule belief sich auf 106.084 fl.

Das eingehobene Schulgeld betrug im Jahre 1887 4500 fl., und ist dessen Steigerung bei der wachsenden Frequenz der Anstalt zu gewärtigen.

Der Budgetausschuss beantragt: Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Petition wird der k. k. Regierung zur Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.

Nr. 3860/A. H.

Petition des Vereines „Matice školská“ in Budweis um Erwirkung einer Staatssubvention zur Erhaltung der Vereinsrealschule in Budweis. (Überreicht durch den Abgeordneten Dr. Spelina.)

Der Verein erneuert in dieser Petition das Ansuchen um Gewährung einer Staatssubvention zur Erhaltung der genannten Anstalt, welches bereits in der an das hohe Abgeordnetenhaus gerichteten Petition

Nr. 3860 zum Ausdrucke kam und ergänzt die damaligen Ausführungen durch den Hinweis auf die Frequenz und den Lehrerfolg im verflossenen Schuljahre.

Der Budgetausschuss beschloß dem hohen Abgeordnetenhause zu beantragen, dasselbe wolle die Petition Nr. 3860 der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung abtreten, welchen Antrag der Budgetausschuss auch betreffs der vorliegenden Petition wiederholt.

Nr. 4082/A. H.

Petition der Stadtvertretung der königlichen Hauptstadt Prag um Übernahme der Kleinseitner städtischen Mittelschule in die Staatsverwaltung, eventuell um Gewährung einer entsprechenden Staatssubvention. (Überreicht durch den Abgeordneten Dr. Rieger.)

Die Prager Gemeinde errichtete im Jahre 1865 über Aufforderung der k. k. Regierung auf der Kleinseite eine Mittelschule mit böhmischer Unterrichtssprache und erhält seit jener Zeit die Anstalt auf eigene Kosten.

Schon im Jahre 1880 wandte sich die Stadtgemeinde unter Hinweis auf die drückende Last der Erhaltung dieser Anstalt an das hohe Abgeordnetenhaus mit dem Ansuchen um Erwirkung der Übernahme derselben in die Staatsverwaltung. Mit wiederholter Resolution vom 23. April 1880 und vom 1. April 1881 befürwortete das hohe Abgeordnetenhaus dieses Ansuchen mit vielen anderen bei der k. k. Regierung in günstiger Weise, wobei erwähnt sei, dass die Stadtgemeinde für den Fall der Übernahme sich erbot, das neuerbaute große Anstaltsgebäude sammt Inventar und Lehrmitteln der k. k. Regierung zur Benützung zu überlassen und betreff der Gebäudeerhaltung und der sachlichen Erfordernisse mit derselben in Verhandlung zu treten.

Infolge dieser Resolutionen wurden über Auftrag des Unterrichtsministeriums vom 20. April 1881 die Verhandlungen mit der Stadtgemeinde durch den k. k. Landesschulrath im October 1881 thatsächlich eingeleitet, worauf die Stadtvertretung mit Beschluss vom 14. November desselben Jahres ihre früheren Propositionen wiederholte und speciell einen jährlichen Erhaltungsbeitrag von 3000 fl. anbot.

Diese Verhandlungen währten bis zum Monate März des Jahres 1882, in welchem die Stadtvertretung über Aufforderung des Landesschulrathes zur Erhaltung der Schuleinrichtung weitere jährliche 300 fl. zu zahlen sich erbot.

Wider Erwarten wurde zufolge Erlasses des Unterrichtsministeriums vom 8. December 1882 das Ansuchen der Stadtvertretung abgelehnt und als Grund der Ablehnung die missliche Finanzlage des Staates und der nicht ausreichende Jahresbeitrag per 3000 fl. angeführt.

Unter Hinweis auf die großen Opfer, welche die Stadtgemeinde Prag für das Schulwesen und speciell für die in Rede stehende Anstalt brachte, wandte sich die Stadtrepräsentanz unter dem 3. Februar 1883 an das Unterrichtsministerium mit dem Ansuchen, ihr inzwischen und so lange als die Übernahme in die Staatsverwaltung unthunlich wäre, eine entsprechende Staatssubvention zu gewähren. Allein auch diesem Ansuchen wurde zufolge Erlasses des Unterrichtsministeriums vom 5. August 1883 nicht stattgegeben.

Ein abermaliges Gesuch vom 28. Februar 1885 um Übernahme in die Staatsverwaltung erfuhr dasselbe Schicksal, ohne dass das Unterrichtsministerium in der Erledigung vom 8. August 1885 einen Grund angeführt hätte; in gleicher Weise wurde ein viertes Gesuch vom 10. Februar 1886, das erst im August des Jahres 1887 erledigt wurde, ohne Angabe der Gründe abgelehnt.

Inzwischen bewilligte der böhmische Landtag der Stadtgemeinde in Erwägung der finanziellen Verhältnisse derselben und in Würdigung der großen Opfer derselben für das Schulwesen eine Landessubvention von jährlichen 5000 fl. für drei Jahre (1887—1889), sofern die Anstalt nicht in die Staatsverwaltung übernommen würde.

Diese Subvention ist bisher die einzige, welche die Gemeinde zur Erhaltung der Mittelschule genießt. Da jedoch dieser Beitrag in keinem Verhältnisse steht zu den Lasten, welche dadurch der Gemeinde jährlich erwachsen, wendet sich die Stadtvertretung mit dieser Petition abermals an das hohe Abgeordnetenhaus, in welcher sie das bisherige Ansuchen wiederholt.

Für die Berechtigung dieses Ansuchens sprechen die nachstehenden Gründe:

Schon im Jahre 1861 machte sich die Unzulänglichkeit der Realschulen, namentlich für die böhmischen Schüler geltend; speciell die Bevölkerung der Kleinseite und des Hradschins entbehrte einer solchen Mittelschule, weshalb dieselbe im Jahre 1863 an die Stadtvertretung das Ansuchen um Errichtung einer derartigen Lehranstalt richtete. Auch die k. k. Regierung anerkannte dieses Bedürfnis, indem sie mit Statt-

haltereierlass vom 11. December 1864 erklärte, „die jährlich sich wiederholende Überfüllung der Classen an der Prager böhmischen und deutschen k. k. Oberrealschule, wodurch die Nothwendigkeit der Errichtung von Parallelclassen herbeigeführt werde, beurkunde, dass der Bestand bloß zweier Oberrealschulen in Prag nicht mehr dem diesfälligen Bedürfnisse genügende Rechnung trage", verwies jedoch die Stadtvertretung, welche diesfalls an die Staatsverwaltung herantrat, auf die Selbstthätigkeit der Gemeinde. Dem Drängen nachgebend begründete die Stadtvertretung mit Beschluss vom 27. März 1865 auf der Kleinseite ein Real-Untergymnasium in der Anhoffung einer späteren Übernahme der Anstalt durch den Staat. Unter dem 8. September 1865 bewilligte das Staatsministerium die Eröffnung der Anstalt, welche am 1. October desselben Jahres erfolgte, und im August 1866 wurde derselben das Öffentlichkeitsrecht zuerkannt. Mit dem Schuljahre 1872/73 war die Organisation der Anstalt als vollständiges Real-Obergymnasium beendet. Seither wird nach dem für Staatsanstalten vorgezeichneten Lehr- und Unterrichtsplane vorgegangen.

Da die ursprünglich gewählten Schullocalitäten sich bald als unzulänglich erwiesen und die Zahl der Schüler fortwährend zunahm, errichtete die Stadtgemeinde ein eigenes ausgedehntes, allen Anforderungen entsprechendes Schulgebäude mit einem Aufwande von 248.866 fl., welcher Betrag durch eine Anleihe gedeckt werden musste und zu welchem noch 11.254 fl. Einrichtungskosten zugezählt werden müssen.

Die Frequenz der Anstalt war vom Beginne an eine namhafte; im Jahre 1865/66 wurde dieselbe in zwei Classenabtheilungen mit 127 Schülern eröffnet, im Jahre 1887/88 zählt die vollständige Mittelschule 496 Schüler; ja vorübergehend wies dieselbe im Jahre 1882/83 623 Schüler auf. Heuer sind in allen vier Unterclassen Parallelabtheilungen activirt.

Die Erfolge des Unterrichtes und die Schuldisciplin sind Gegenstand wiederholter Anerkennung seitens der Aufsichtsbehörden gewesen.

Allein mit der Entwicklung der Anstalt wuchsen auch in fühlbarer Weise die Kosten der Erhaltung derselben, welche sich vom Jahre 1865 bis 1887 mit 779.895 fl. beziffern; rechnet man den oben erwähnten Bau- und Einrichtungsaufwand hinzu, so ergibt sich für jene Jahre der Gesammtaufwand von 1,040.015 fl., welchem eine Eigenbedeckung von blos 143.107 fl. gegenüberstand. Das Präliminare für das Jahr 1888 weist ein Erfordernis von 57.114 fl., die Bedeckung mit 17.430 fl. aus.

Dass es zunächst Aufgabe des Staates wäre, diese Mittelschule zu erhalten, geht aus dem Umstande hervor, dass dieselbe stetig nur zum geringeren Theile von nach Prag zugehörigen Schülern besucht wird, während die Mehrzahl derselben aus den Vororten und dem flachen Lande sich recrutirt. So sind im laufenden Schuljahre von 496 Schülern bloß 221 aus Prag, während die Vororte und deren Umgebung 128 und das flache Land 147 Schüler entsendeten.

Die Stadtvertretung weist nun auf ihre finanziellen Verhältnisse hin, welche eine Entlastung dringend erheischen. Vom Jahre 1865 bis 1887 zeigt sich alljährlich ein namhaftes Deficit, das in dieser Zeit im Ordinarium bei einem Erfordernis von 36,752.935 fl. und einer Bedeckung von 22,858.453 fl. 13,894.482 fl. betrug. Auch das Jahr 1888 weist bei einem Erfordernis von 2,488.068 fl. und einer Bedeckung von 1,511.914 fl. ein Deficit von 976.154 fl. aus. Die außerordentlichen Ausgaben in derselben Periode machten die Aufnahme von Anleihen nothwendig, welche bis zum Jahre 1887 eine Verschuldung der Gemeinde in der Höhe von 12,366.954 fl. verursachten, wozu noch eine Zweimillionenanleihe für Schulbauten sich gesellte.

Speciell im Jahre 1888 stehen abermals außerordentliche Ausgaben im Betrage von 730.323 fl. bevor, von denen 342.638 fl. nicht bedeckt erscheinen.

Auf diese Weise steigt das Umlageprocent in einem drückenden Maße; speciell die Schulumlage beträgt 12 Procent von allen Staatssteuern, da bei einem Jahreserfordernis von 676.436 fl. 603.787 fl. unbedeckt sind. Und noch steht eine Reihe dringlicher Unternehmungen in Aussicht, welche weitere finanzielle Opfer in Anspruch nehmen werden.

Im Hinblick auf alle diese Verhältnisse, sowie auf den Umstand, dass auf der Kleinseite zwei deutsche Staatsmittelschulen bestehen, welche beide schwächer frequentirt sind als die böhmische Gemeindeanstalt, während keine böhmische Staatsmittelschule daselbst erhalten wird, dass in Prag sechs deutsche Staatsmittelschulen mit 2337 Schülern bloß fünf böhmische Staatsmittelschulen mit 3155 Schülern gegenüberstehen, kann der Budgetausschuss nur die bereits im Jahre 1880 und 1881 gefassten Resolutionen wiederholen und beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Petition wird der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und ehethunlichsten Berücksichtigung übergeben.

Nr. 4189/A. H.

248 italienische Gemeinden Südtirols erklären ihre Zustimmung zu der Petition des Stadtvertretung von Roveredo Nr. 2695, betreffend die Auflassung der vier Oberclassen am Staatsgymnasium in Roveredo. (Überreicht durch den Abgeordneten Malfatti.)

Diese Zustimmungserlärung bringt der Budgetausschuss dem hohen Abgeordnetenhause mit dem Hinweise auf seinen die Petition Nr. 2695 erledigenden Antrag zur Kenntnis.

Wien, 27. April 1888.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Zeithammer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Nachtrag

zum

Verzeichnisse der Petitionen zum Staatsvoranschlage pro 1888.

Ministerium für Cultus und Unterricht.

Zu Capitel 9. C. Unterricht, Titel 15.

Nr. $\frac{3676}{\text{A. H.}}$

Petition der Stadtgemeinde Jägerndorf um Abschreibung der Realschulsubvention jährlicher 2000 fl. (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Menger).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten."

Nr. $\frac{3860}{\text{A. H.}}$

Petition des Vereines „Matice školská" in Budweis um Erwirkung einer Staatssubvention zur Erhaltung der Vereinsrealschule in Budweis (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Spelina).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten."

Nr. $\frac{4082}{\text{A. H.}}$

Petition der Stadtvertretung der königlichen Hauptstadt Prag um Übernahme der Kleinseitner städtischen Mittelschule in die Staatsverwaltung, eventuell um Gewährung einer entsprechenden Staatssubvention (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Rieger).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und ehethunlichsten Berücksichtigung übergeben."

Nr. 4189/A. H.

Petition von 248 italienischen Gemeinden Südtirols mit einer Zustimmung zu der Petition der Stadtvertretung von Roveredo Nr. 2695/A. H., betreffend die Auflassung der vier Oberclassen am Staatsgymnasium in Roveredo (überreicht durch den Abgeordneten Baron Malfatti).

Antrag:

„Diese Zustimmungserklärung bringt der Budgetausschuss dem hohen Abgeordnetenhause mit dem Hinweise auf seinen die Petition Nr. 2695 erledigenden Antrag*) zur Kenntnis.

Finanzministerium.

Zu Titel 6.

Nr. 3925/A. H.

Petition der Gemeinde Sokołów in Galizien um Errichtung eines Steueramtes in Sokołów (überreicht durch den Abgeordneten Grafen Tyszkiewicz).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten."

Nr. 4355/A. H.

Petition der Stadtgemeinde Drohobycz um Einstellung eines Mehrbetrages von 750 fl. in das Präliminare der Staatsausgaben pro 1888 als Mietzins für eine entsprechendere Unterbringung des Drohobyczer k. k. Steueramtes (überreicht durch den Abgeordneten Hausner).

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für eine entsprechendere Unterbringung des k. k. Steueramtes in Drohobycz ungesäumt Sorge zu tragen, und zu diesem Zwecke in das Präliminare der Staatsausgaben pro 1889 nöthigenfalls eine erhöhte Ausgabspost einzustellen, eventuell einen Nachtragscredit für das Jahr 1888 zu beanspruchen."

Nr. 4250/A. H.

Zu Capitel 12.

Petition der Gemeindevorsteher des Arnauer Steuerbezirkes um eine procentuelle Entschädigung für die Einhebung der k. k. Steuern (überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).

*) Dieser Antrag lautet: „Diese Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten."

Nr. $\frac{4256}{\text{A. H.}}$

Petition der Gemeindevorstände des Steuerbezirkes Gabel in Böhmen um Erwirkung einer Entlohnung für die Besorgung der Steuereinhebung und um Überlassung der Mahn- und Strafgelder an die Gemeindesicherheitsorgane (überreicht durch den Abgeordneten Kirschner).

Antrag:

„Diese Petitionen werden mit Beziehung auf die vom Budgetausschusse zu Titel 6 des Finanzministeriums beantragte Resolution der k. k. Regierung abgetreten."

Nr. $\frac{2156}{\text{A. H.}}$

Zu Capitel 15.

Petition der Gemeinde Sokołówka in Galizien wegen unentgeltlichen Bezuges von Salzwasser aus den Salzquellen in Pistyn oder Utoropy behufs Förderung der Viehzucht (überreicht durch den Abgeordneten Ozarkiewicz).

Nr. $\frac{2234}{\text{A. H.}}$

Petition der Gemeinden Mizuń in Galizien wegen freien Bezuges von Salzwasser aus den Salzquellen in Dolina für das Vieh (überreicht durch den Abgeordneten Ozarkiewicz).

Antrag:

„Diese Petitionen werden der k. k. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten."

Nr. $\frac{2110}{\text{A. H.}}$

Petition der Genossenschaft der Zuckerbäcker in Wien um Bewilligung des Bezuges billigen Salzes zur Erzeugung von Gefrorenem (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Roser).

Antrag:

„Über diese Petition wird zur Tagesordnung übergegangen."

Nr. $\frac{2497}{\text{A. H.}}$

Petition der Salzpacker der Saline Bolechów in Galizien um Verbesserung ihrer Lage (überreicht durch den Abgeordneten Ozarkiewicz).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung abgetreten."

Nr. $\frac{2638}{\text{A. H.}}$

Petition der Arbeiter der k. k. Salinenverwaltung in Bolechów, Kossów, Dolina, Delatyn, Kałusz, Lacko, Lanczyn und Stebnik um günstigere normalmäßige Bemessung der Provision (überreicht durch den Abgeordneten Ozarkiewicz).

Nr. $\frac{2669}{\text{A. H.}}$

Petition der Arbeiter der k. k. Salinenverwaltung in Drohobycz um günstigere Bemessung der Provision (überreicht durch den Abgeordneten Ochrymowicz).

Antrag:

„Diese Petitionen werden der k. k. Regierung zur Würdigung abgetreten."

Nr. $\frac{2091}{\text{A. H.}}$

Petition der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Steiermark um Einführung billigen Viehsalzes (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Heilsberg).

Nr. $\frac{2126}{\text{A. H.}}$

Petition des deutschen landwirtschaftlichen Centralverbandes für Böhmen in Prag um Erleichterungen im Bezuge von Dung- und Viehsalz (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Pickert).

Nr. $\frac{2134}{\text{A. H.}}$

Petition von Vertretern und Ortsältesten von Gemeinden des Karstgebietes in Istrien um Herabsetzung des Salzpreises behufs Förderung der Schafviehzucht (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Vitezić).

Nr. 2617/A. H.

Petition der Bezirksvertretung Mürzzuschlag wegen Verabfolgung unschädlichen und billigen Viehsalzes (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Heilsberg).

Nr. 2618/A. H.

Petition der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Steiermark um Ermäßigung des Salzpreises und Einführung billigen Viehsalzes (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Heilsberg).

Nr. 4283/A. H.

Petition des landwirtschaftlichen Vereines Teschen um Einführung billigen Viehsalzes (überreicht durch den Abgeordneten Swiezy).

Nr. 4284/A. H.

Petition der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Salzburg um Einführung billigen Viehsalzes und um Errichtung von Salzdepots im Lungau und Pinzgau (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Wegscheider).

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Diese Petitionen werden der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung abgetreten."

Ackerbauministerium.

Zu Capitel 28, Titel 3.

Nr. 2688/A. H.

Petition des Brauindustrievereines in Böhmen um eine Staatssubvention für die erste Prager Braufachschule (überreicht durch Abgeordneten Pleva).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Nachtragsbericht

des

Budgetausschusses

zum

Specialberichte über: X. Ministerium der Finanzen: A. Eigentlicher Staatsaufwand: Finanzverwaltung, und zwar zu Capitel 10, Titel 6, des Erfordernisses: Steuerämter, — betreffend die Petitionen Nr. 3925/A.H. und 4355/A.H.

Die Petition Nr. 3925, überreicht durch den Abgeordneten Grafen Tyszkiewicz, enthält das Gesuch des Marktfleckens Sokołów in Galizien in dem politischen Bezirke Kolbuszowa um Errichtung eines k. k. Steueramtes daselbst.

In Betreff der principiellen Frage der Errichtung neuer Steuerämter in Galizien wird auf die erschöpfenden Ausführungen des Budgetausschusses in seinen Berichten über die Staatsvoranschläge der Finanzverwaltung in den Jahren 1887 und 1888 hingewiesen, wo auch die leitenden Grundsätze entwickelt sind, nach denen die Staatsverwaltung bei der Errichtung neuer Steuerämter in Galizien vorzugehen gedenkt.

Diesen Grundsätzen würde es vollkommen entsprechen, wenn die k. k. Finanzverwaltung das Ansuchen der Petenten berücksichtigen, und in Sokołów, dem Sitze eines Bezirksgerichtes, ein Steueramt errichten würde. Der Marktflecken Sokołów ist von dem Sitze der k. k. Bezirkshauptmannschaft, und somit von dem bis heutzutage einzigen Steueramte in dem Bezirke, 30 Kilometer schlechten Sandweges entfernt. Der ganze politische Bezirk Kolbuszowa enthält über 65.000 Einwohner. Falls in Sokołów ein zweites Steueramt errichtet würde, hätte dies eine bedeutende Entlastung des k. k. Steueramtes in Kolbuszowa zur Folge, da ja zahlreiche Gemeinden, welche unweit von Sokołów und weit von Kolbuszowa liegen, dem Rayon des neuen Steueramtes einverleibt würden. Die Petition führt sogar zahlreiche Gemeinden an, welche sich in dieser Hinsicht directe an das k. k. Finanzministerium mittels Petitionen gewendet haben sollen.

Der Budgetausschuss beantragt daher:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Petition der Gemeinde Sokołów in Galizien um Errichtung eines Steueramtes daselbst (Nr. 3925/A. H.) wird der k. k. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten."

Die Petition Nr. 4355, überreicht durch den Abgeordneten O. Hausner, enthält das Gesuch der Stadtgemeinde Drohobycz in Galizien, das hohe Abgeordnetenhaus möge in das Präliminare der Staatsausgaben pro 1888 einen Mehrbetrag von 750 fl. als Mietzins für eine entsprechendere Unterbringung des Drohobyczer k. k. Steueramtes einstellen.

Die Petenten führen an, a) dass der Bezirk Drohobycz 110.000 Einwohner zählt, seine jährliche Steuerleistung 1,500.00 Gulden beträgt, und sich noch immer steigern wird, da bekanntlich dieser Bezirk der Sitz einer hochentwickelten Petroleumindustrie ist, und die Gruben von Boryslaw sich in seinem Rayon befinden; b) dass demzufolge in dem dortigen Steueramte 24 Beamte und Diener beschäftigt sind, die jetzt in engen, dumpfigen Localitäten unter Actenstaub und in ungesunder Luft arbeiten müssen; c) dass die k. k. Regierung diese Übelstände auch schon anerkannt hat, und über wiederholtes Einschreiten der Stadtgemeinde sich entschlossen hat, dem k. k. Steueramte eine entsprechendere Unterkunft zu verschaffen. Es sollen nämlich seitens der unterstehenden Finanzbehörden Anträge an das k. k. Finanzministerium gestellt worden sein, wonach den erwähnten Übelständen durch Vermietung eines, um 750 fl. theuereren Locales behufs Unterbringung des Steueramtes abgeholfen werden könnte.

Dass die Beschwerden und Wünsche der Stadtgemeinde Drohobycz nicht übertrieben sind, erhellt schon aus Obigem, und findet auch seine Bestätigung in den Anträgen der erwähnten Finanzorgane.

Der Budgetausschuss ist nicht in der Lage, das durch denselben schon festgestellte, mit den Regierungsansätzen übereinstimmende Präliminare der Staatsausgaben für die Steuerämter pro 1888 zu erhöhen, zumal nicht bewiesen ist, dass die angeführte Ziffer im Betrage von 750 fl. genau den Bedürfnissen entspricht. Anderseits vermag sich der Budgetausschuss der Thatsache nicht verschließen, dass die für die k. k. Steueramtsbeamten gesundheitsschädlichen, für die Steuerzahler mit Zeitverlust und höchster Unbequemlichkeit verbundenen Übelstände abgeschafft werden sollen.

Aus diesem Grunde beantragt der Budgetausschuss:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für eine entsprechendere Unterbringung des k. k. Steueramtes in Drohobycz ungesäumt Sorge zu tragen, und zu diesem Zwecke in das Präliminare der Staatsausgaben pro 1889 nöthigenfalls eine erhöhte Ausgabspost einzustellen, eventuell einen Nachtragscredit für das Jahr 1888 zu beanspruchen."

Wien, 27. April 1888.

R. Clam-Martinic.

Starzyński,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Nachtrag

zum

Verzeichnisse der vom Budgetausschusse zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1888 beantragten Resolutionen.

Ministerium des Innern.

Zu Capitel IV.

„Die Regierung wird aufgefordert, die Frage der Aufbesserung der Bezüge und der facultativen Gewährung von Versorgungsgenüssen für langjährige und bewährte Diurnisten in eingehende Erwägung zu ziehen."

Finanzministerium.

Zu Capitel 20, Titel 8 der Bedeckung.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens jene Maßregeln vorzubereiten, welche nothwendig sind, um die Linienwälle Wiens beseitigen zu können."

Zu Capitel 28 der Bedeckung.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zu veranlassen, dass bei Ertheilung von Concessionen zum Brantweinschanke nicht über jenes Maß hinausgegangen werde, welches in der Regierungsvorlage eines Trunkenheitsgesetzes ausgesprochen wird."

Plener,
Obmann-Stellvertreter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Nachtragsbericht

des

Budgetausschusses

zum

Specialberichte über Capitel VII, Ministerium des Innern, des Staatsvoranschlages pro 1888.

Resolutionen.

I.

Zu Capitel 7, Titel 4.

In der 144. Sitzung des Abgeordnetenhauses stellte der Abgeordnete Dr. Ritter v. Wiedersperg zu diesem Capitel und Titel folgenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird dringend ersucht, die nöthige Vorsorge zu treffen, dass Schutzimpfungen gegen die Hydrophobie in dem hiesigen k. k. allgemeinen Krankenhause auch für die Zukunft gesichert bleiben."

Die Pasteur'schen Schutzimpfungen gegen die Hydrophobie haben mit Recht großes Aufsehen hervorgerufen; man glaubte nun endlich ein wirksames Mittel gegen eine der schrecklichsten Krankheiten der Menschen gefunden zu haben. Wenn nicht geleugnet werden kann, dass dem Verfahren Pasteur's, den Ausbruch der Wuthkrankheit durch systematische Einimpfung abgeschwächten Wuthgiftes zu verhindern, eine große wissenschaftliche Bedeutung zuerkannt werden muss, so kann der praktische Erfolg dieses sogenannten präventiven Impfverfahrens noch nicht als ein evidenter bezeichnet werden, weil einer Reihe scheinbar günstiger Erfolge auch Misserfolge und vielleicht selbst durch die Methode verursachte Unfälle gegenüberstehen und weder die durch einen verdächtigen Hundebiss stattgefundene Infection mit Wuthgift noch die erfolgte Heilung mit der wünschenswerten Verlässlichkeit constatirt und controlirt werden kann.

Dieses Heilverfahren befindet sich gegenwärtig noch im Stadium der wissenschaftlichen Discussion. Viel wurde bereits und wird noch dafür und dagegen gesprochen und geschrieben.

Versuche mit diesen Impfungen wurden auch außerhalb Frankreich angestellt. So war es speciell in Wien Dr. Emerich Ullmann, der, nachdem er selbst das Pasteur'sche Institut in Paris besucht hatte, an der Klinik des Herrn Professors Albert in Wien nach der Pasteur'schen Methode Impfungen an Personen, welche von wuthkranken oder wuthverdächtigen Hunden gebissen waren, vornahm. Diese Impfungen nahmen bald größere Dimensionen an. Zur Förderung dieser Versuche und zur Bestreitung der hiedurch aufgelaufenen Kosten gewährte die k. k. Regierung bereits einen Beitrag von 1000 fl.

Die Resultate dieser Impfungen — von 122 geimpften Personen sollen nach Angabe Ullmann's nur 3 gestorben sein — scheinen nicht ungünstig zu sein, da gewöhnlich mehr als 5 Procent der von wuthkranken

Hunden gebissenen und nicht geimpften Menschen sterben. Allein die auf die Durchführung dieser Impfungen bezüglichen statistischen Daten lassen sich hinsichtlich ihrer unbedingten Verlässlichkeit zu wenig controliren, nachdem die von Ullmann geimpften, aus den verschiedenen Ländern der Monarchie und selbst aus dem Auslande gekommenen Personen, hinsichtlich welcher die stattgefundene Infection und mitunter wohl auch der Umstand, ob der Hund, von welchem sie gebissen worden waren, thatsächlich wüthend war, nicht immer mit Sicherheit controlirbar war, nach der Impfung wieder in ihre Heimat zurückkehrten und dadurch zum Theile auch außer Evidenz kamen.

Die Einwürfe und Bedenken, die gegen die Pasteur'sche Methode überhaupt erhoben werden, müssen auch gegen die Ullmann'schen Versuche geltend gemacht werden. Diesen Bedenken gab Dr. Frisch in einer Broschüre: „Behandlung der Wuthkrankheit", über welche sich eine medicinische Autorität ersten Ranges, Professor Dr. v. Billroth, sehr günstig ausgesprochen hat, Ausdruck.

So sehr die vom Geiste humanen und wissenschaftlichen Strebens geleiteten Versuche Ullmann's die rückhaltsloseste Anerkennung verdienen und ihm auch für seine uneigennützige Bemühung der vollste Dank gebürt, so müssen jedenfalls auf diesem Gebiete weitere Erfahrungen noch gesammelt werden, ehe von Seite der staatlichen Sanitätsverwaltung an die Errichtung oder Erhaltung eines Institutes für Schutzimpfungen gegen die Hydrophobie nach Pasteur'scher Methode geschritten werden könnte. Ehe der Staat aus Rücksichten der Heilpflege einzugreifen berufen erscheint, hat zuvor noch die Wissenschaft in dieser Frage ihre Entscheidung zu fällen und für sanitäre Maßnahmen eine sichere Unterlage zu bieten. Das Impfverfahren in seiner gegenwärtigen Form ist zudem infolge der Nothwendigkeit der permanenten Erzeugung des Wuthgiftes an Thieren in den nothwendigen Abstufungen zum Zwecke der Überimpfung auf Menschen sehr umständlich und kostspielig.

Bei dem gegenwärtigen Stande der Sachlage erscheint die verlässliche Beseitigung der Ursachen der Wutherkrankung der Menschen, der Schutz vor wüthenden Hunden, sonach die Handhabung der sanitätspolizeilichen Maßnahmen gegen die Hundswuth noch als das wichtigste Erfordernis zur Hintanhaltung des Auftretens der Wuthkrankheit beim Menschen und dürfte es vorläufig wohl der wissenschaftlichen medicinischen Forschung überlassen bleiben müssen, das Verfahren der Heilung dieser Krankheit sicherzustellen. Damit ist jedoch eine eventuelle zweckdienliche Unterstützung wissenschaftlicher Bestrebungen als solche nicht ausgeschlossen. Der Budgetausschuss ist daher nicht in der Lage, die v. Wiedersperg'sche Resolution in der vorliegenden Fassung zu acceptiren. In der Überzeugung, dass die k. k. Regierung den eventuellen weiteren Fortschritten der Pasteur'schen Schutzimpfungen und deren Erfolgen hier volle Aufmerksamkeit zuwenden wird, beantragt dieselbe:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, ob zur Fortsetzung der Schutzimpfungen gegen die Hydrophobie an dem k. k. allgemeinen Krankenhause in Wien eine Unterstützung aus Staatsmitteln zu gewähren sei."

II.

Zu Capitel 7, Titel 5.

In der 146. Sitzung X. Session des Abgeordnetenhauses stellte der Abgeordnete Ozarkiewicz folgenden Resolutionsantrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert zu veranlassen, dass das Vieh und die Feldfrüchte der Gebirgsbewohner in Galizien vor dem Schaden durch wilde Thiere gehörig geschützt werden."

Da es sich im vorliegenden Falle zunächst wohl nur um die zweckentsprechende Handhabung der bestehenden politischen Gesetze und Vorschriften gegen die, die Sicherheit der Person und des Eigenthums gefährdenden Raubthiere handeln kann, so stellt der Budgetausschuss den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die gesetzlichen Vorschriften zur Ausrottung der wilden Thiere in Galizien möglichst wirksam zu handhaben."

III.

Zu Capitel 7, Titel 6.

Die fast in jedem Jahre nach reichen Niederschlägen und oft wiederholt eintretenden verheerenden Überschwemmungen in Krain durch die Gurk hatten schon in der vorletzten Session den krainischen Landtag zu einer mit Stimmeneinhelligkeit gefassten Resolution veranlasst, die dahin geht, die hohe Regierung werde gebeten, sie möge durch ihre Organe die Frage der Gurkregulirung studiren und die nothwendigen Vorarbeiten zustande

bringen lassen. In Anlehnung an diese Resolution stellte der Abgeordnete Šuklje in der 146. Sitzung am 7. Mai 1887 nach vorausgegangener eingehender Motivirung und insbesondere unter Hinweis darauf, dass die vielen Serpentinen und die quer in den Fluss gebauten Mühlwehren einen rascheren Abfluss des Wassers des Flusses, der auf einer Strecke von 55 Kilometer um nicht mehr als 25 Meter fällt, hemmen, so dass nach jedem anhaltenden Regen die Gurk austritt und einen außerordentlich fruchtbaren Boden verheert und dass mit dieser Regulirung auch ein entsprechender Tiefgang für die Schiffahrt erreicht wird, den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Frage der Gurkregulirung und deren Schiffbarmachung in der Strecke von Weißkirchen bis zur Einmündung in die Save in ernstliche Erwägung zu ziehen, die betreffenden Erhebungen vorzunehmen, und dem Abgeordnetenhause demnächst die geeigneten Vorschläge zu unterbreiten."

Der Budgetausschuss, in Würdigung der dargelegten Verhältnisse, acceptirte den vorstehenden Antrag mit der nicht weiter zu motivirenden Änderung, dass er in der letzten Zeile anstatt des Wortes „demnächst" den Ausdruck „ehethunlichst" für angemessener hielt.

Der Budgetausschuss stellt demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Frage der Gurkregulirung und deren Schiffbarmachung auf der Strecke von Weißkirchen bis zur Einmündung in die Save in ernstliche Erwägung zu ziehen, die betreffenden Erhebungen vorzunehmen und dem Abgeordnetenhause ehethunlichst die geeigneten Vorschläge zu unterbreiten."

IV.

Zu Capitel 7, Titel 6.

Der von Dr. Angerer zu diesem Titel gestellte Resolutionsantrag erhielt, da derselbe in seiner allgemeinen Fassung in keiner Weise ein directes Eingreifen der Staatsverwaltung durch materielle, den Staatsschatz belastende Unterstützungen des Fremdenwesens fordert, dessen Förderung in erster Linie und hauptsächlich der Privatunternehmung anheimgestellt bleiben muss, die Zustimmung des Budgetausschusses und dieser beantragt daher:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Fremdenwesen in den österreichischen Alpenländern ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und alle auf die Förderung desselben gerichteten Bestrebungen zu unterstützen."

V.

Zu Capitel 7, Titel 8.

In der 146. Sitzung am 7. Mai 1887 stellte der Abgeordnete Dr. Lueger nach vorausgeschickter eingehender Motivirung den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit dem Gemeinderathe der Stadt Wien und dem niederösterreichischen Landtage Verhandlungen wegen ungesäumter Durchführung der Wienflussregulirung, insbesondere bezüglich der Höhe der Beitragsleistung von Seite des Staates einzuleiten und das Resultat derselben den beiden Häusern des Reichsrathes zur Genehmigung vorzulegen, eventuell den erforderlichen Betrag in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1888 einzustellen."

Die Regulirung des Wienflusses beschäftigt bekanntlich schon lange die Bevölkerung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und Niederösterreichs. Landtag und Gemeinderath bringen dieser Regulirung das regste Interesse entgegen und in beiden Vertretungskörpern wurde diese Frage schon wiederholt und nach allen Seiten hin eingehend ventilirt.

Die Wien kann in der That — und dies gilt wohl für den größeren Theil des Jahres — kein „Fluss" genannt werden, sondern ist vielmehr, wie der Abgeordnete Lueger in seiner Begründung zum vorstehenden Antrag mit Recht hervorhob, eine „offene Cloake", deren Beseitigung in der That schon aus sanitätspolizeilichen Rücksichten geboten erscheint, soll nicht mitten in der Stadt ein gefährlicher Infectionsherd erhalten bleiben.

Mit der Regulirung der Wien hängt auch die Frage der Stadtbahn zusammen. Für die Regulirung der Wien bestehen verschiedene Projecte, deren Ausführung jedoch große Summen, zwischen 16 und 20 Millionen Gulden, kosten würden. Da Stadt und Land wohl nicht in der Lage sind, allein diese enormen Summen aufzubringen, so tritt an das Reich die Nothwendigkeit, eine im öffentlichen Interesse kaum mehr länger aufzuschiebende Regulirung der Wien durch einen entsprechenden Beitrag zu unterstützen.

Indes haben der niederösterreichische Landtag sowie der Gemeinderath der Stadt Wien die baldige Inangriffnahme der Regulirung sichernde Beschlüsse gefasst. Ersterer votirt in der 15. Sitzung am 9. Jänner 1888 zur Ausführung der von der Gemeinde Wien beabsichtigten Werke der Wienflussregulirung, das einen Aufwand von 18·2 Millionen Gulden fordert, einen fixen Beitrag von 4 Millionen Gulden, jedoch unter der Bedingung, dass auch der Staat das Unternehmen mit dem gleichen Betrage mindestens aus Staatsmitteln subventionire.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit dem Gemeinderathe der Stadt Wien und dem niederösterreichischen Landtage wegen Durchführung der Wienflussregulirung insbesondere bezüglich der Höhe der Beitragsleistung von Seite des Staates Verhandlungen einzuleiten und die eventuellen Credite im verfassungsmäßigen Wege in Anspruch zu nehmen.“

VI.

Zu Capitel 7, Titel 8.

Das Riesengebirge in Böhmen wird vom Aupafluss durchschnitten und wurde in diesem Jahrhundert schon viermal überschwemmt. Die letzte Überschwemmung vom Jahre 1882 hat Werte von mehr als einer Million zerstört.

Zur Verhütung dieser Überschwemmung ist eine Correction des Flusses, eventuell die Umlegung desselben unbedingt geboten, da sonst die armen Bewohner dieser Gegend in fortwährender Gefahr schweben, Leben und Eigenthum zu verlieren; sie ist nothwendig, um diese Gegend von der gänzlichen Verwüstung zu bewahren.

Im Namen der Bewohner des Riesengebirges brachte auch der Abgeordnete Dr. Roser nach vorausgegangener eingehender Darlegung der Verhältnisse, in der 146. Sitzung der X. Session einen auch vom Budgetausschusse acceptirten Resolutionsantrag ein. Dieser beantragt daher

Das hohe Haus wolle beschließen;

„Angesichts der sich wiederholenden Verwüstungen durch den Aupafluss wird die k. k. Regierung aufgefordert, die Regulirung desselben in reifliche Erwägung zu ziehen.“

E. Plener,
Obmann-Stellvertreter.

Kathrein,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.